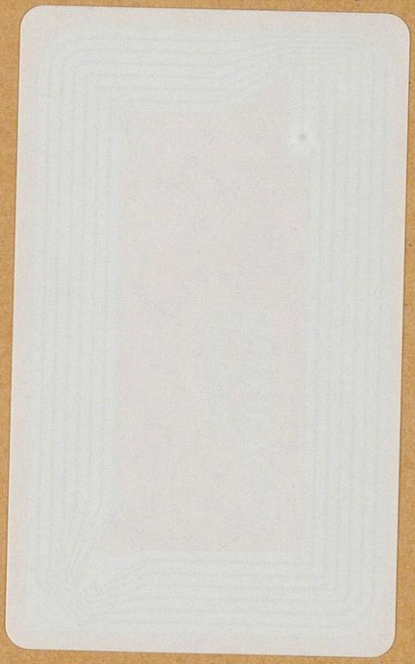


531082841 021

LS,

Universität Tübingen

Theologisch-praktische Quartal-Schrift.

Herausgegeben von den

Professoren der bischöfl. theol. Diözesan-Lehranstalt.

Verantwortliche Redakteure:

Dr Martin Fuchs

päpstl. Ehren-Kämmerer, Konsistorialrat, Professor der speziellen Dogmatik

und

Dr Johann Göllner

bischöfl. geistl. Rat und Professor der Pastoraltheologie.

Sechsundsechzigster Jahrgang.

Linz, 1913.

In Kommission bei Quirin Haslinger.

Akad. Preßvereinsdruckerei in Linz.

Alphabetisches Sachregister

des

Jahrganges 1913 der „Theol.-prakt. Quartalschrift".

(Der Jahrgang zählt einschließlich des Registers 1002 Seiten.)

A) Abhandlungen.

Seite

Ablässe. Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe. Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom . . 198, 450, 680, 929
Ausgrabungen in Palästina, Aegypten und Mesopotamien seit 1910. Von Dr Andreas Eberharter in Salzburg 748
Baltassar. Wer ist der Baltassar des 5. Kapitels des Buches Daniel? Von Dr P. Amand Polz 47
Befähigung, soziale und charitative des III. Ordens. Von P. Hermenegild O. M. Cap. in Eichstätt 75
Beichten der täglich Kommunizierenden. Von Dr Michael Gatterer S. J., k. k. Universitätsprofessor in Klagenfurt 735
Beichtinstitut — eine Quelle des Segens. Von Theodemirus . . . 89
Bethlehemiten. Zur Ehrenrettung der Bethlehemiten. Von Dr Georg Spari O. S. B., Pfarrvikar in Mariahof (Steiermark) 801
Dekret, das neue, über die Beichte der Ordensfrauen und der Schwestern religiöser Genossenschaften. Von P. Aug. Lehmkuhl S. J. in Valkenburg (Holland) 503
Epikiese und Stellung der Päpste zu derselben. Von Dr Josef Höller C. Ss. R. 315
Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen. Zusammengestellt von D. Dr Bruno Albers O. S. B. in Badia di Farfa (Perugia) 194, 454, 678, 926
Erschaffung und der Sündenfall der ersten Menschen nach den jüdischen und moslemischen Sagen. Von Dr Andreas Eberharter . . . 337
Gebetsvernachlässigungen. Von Karl Eder, Kooperator in Ostermiething (Oberösterreich) 809
Gedanken über das Motu proprio „Quantavis diligentia". Von Doktor Georg Schmid, Dekan in Stilfes (Tirol) 351
Glaube, katholischer, und Geschichtswissenschaft. Von Dr G. Reinhold, Universitätsprofessor in Wien 245
Goepfert Dr † 724
Göttliches und menschliches Erkennen und Wollen. Von Prof. Dr Johannes Gspann in St Florian (Oberösterreich) 24
Hausbesuch — eine Hauptstütze der Pastoration. Von Dr Scheiwiller, Pfarrer in St Gallen 549
Hervorsegnung der Wöchnerinnen. Von Prof. Dr Joh. Göllner in Linz 586
Impedimentum ordinis, das, im österreichischen Rechte. Von Josef Gscheidlinger in Ungenach 33
Intoleranz, religiöse, und bürgerliche Toleranz. Von Universitätsprofessor Dr Georg Reinhold in Wien 72

Cd 584
UNIV.-BIBL. TÜBINGEN

Seite

Jesuitenangst im Deutschen Reiche. Von Augustin Hiersch 83
Johanneische Stelle, die, bei den Synoptikern und die Gottessohnschaft Jesu Christi. Exegetisch-apologetische Abhandlung von Doktor Leopold Kopler, Theologieprofessor in Linz . . 50, 282, 561, 764
Kommunionempfang. Die Förderung des Kommunionempfanges auf dem Lande. Von Dr Josef Hollnsteiner, reg. Chorherr in Oberthalheim-Timelkam 787
Kompetenz, die, der römischen Kurialbehörden. Praktisch dargestellt von Dr Anton Perathoner, Auditor der römischen Rota . . . 263
Konstantinisches Jubiläum. Von Universitätsprofessor Dr Georg Reinhold in Wien 497
Krematistenkongreß. Bilder vom 16. Krematistenkongreß. Von Professor Dr J. Gspann, Stift St Florian 308
Missionen. Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen. Von Professor Peter Kitlitzko in Ried (Oberösterr.) . 203, 472, 683, 934
Modernismus. Ein neues Buch über den Modernismus. Von Universitätsprofessor Dr G. Reinhold in Wien 1
—— und seine falschen Auffassungen des Dogmas auf Grund der Enzyklika „Pascendi" und des Dekretes „Lamentabili". Von Anton Schneiderhan, Pfarrer in Baustetten (Diöz. Rottenburg) . . . 812
Predigt, die, in der Meßliturgie. Von P. Franz Zimmermann C. p. Op. in Wien 823
Priesterideal, das, in den Schriften der heiligen Katharina von Siena. Von Dr K. Hefele in Abtsgmünd (Württemberg) 525
Rekrutenfürsorge der Gegenwart. Von A. Schneiderhan, Pfarrer in Baustetten 103
Schriftpredigt. Die Literatur der Schriftpredigt seit 1900. Von Pater Heinrich Stolte S. V. D. in Steyl, Post Kaldenkirchen (Rheinland) 68, 323, 540
Selbstbeherrschung und Gewissensreinheit als Ziel der täglichen Kommunion. Pastorale Winke von P. Fr. Leitner C. Ss. R. in Mautern 756
Vererbung und Verantwortlichkeit. Von Kaspar Baudenbacher S. J. in Innsbruck 13
Wegweiser in der Jugend- und Volksliteratur. Die letzten Reste aus der Mappe eines langjährigen Rezensenten. Von Johann Langthaler, Stiftshofmeister in St Florian 110
Wehrgesetz, das neue österreichische. Von Josef Paska, Zivilpfarrer in Theresienstadt (Böhmen) 833
Wirksamkeit der heiligen Sakramente nach der Lehre der Väter, sanktioniert durch das ex opere operato des Tridentinums. Von Pfarrer A. Schneiderhan 332
Zeitläufe. Von P. Dr Bonifaz Sentzer, Pfarrer in St Georgen (Lavanttal) 215, 457, 695, 943
Zivilehe und Ehekonsens an nicht-tridentinischen Orten. Von Domkapitular Dr Josef Becker in Mainz 517

B) Pastoral-Fragen und -Fälle.

Abbruch und Abstinenz an aufgehobenen Festtagen. Von M. van Grinsven C. Ss. R. in Rom 374
Abruptio missae. Von Dr Johann Gföllner in Linz 873
Absolution. Bedingung bei der Absolution von Sterbenden. Von Pater R. Stricker in Mühlenthal (Wissen, Sieg) 875
Arzneivernebler und Jejunium. Von Professor Goepfert, Würzburg 354
Beichtgericht. Beurteilung und Behandlung der Unvollkommenheiten und läßlichen Sünden im Beichtgerichte. Von P. Fr. Leitner C. Ss. R. in Mautern (Steiermark) 851

Seite
Briefgeheimnis. Von demselben 598
Commutatio satisfactionis sacramentalis. Von Professor Asenstorfer in St Florian 613
Diözesanen, fremde, und Feiertage. Von M. van Grinsven C. Ss. R. in Rom 368
Duell und Exkommunikation. Von Dr Johann Gföllner in Linz . . 623
Eheassistenz bei Militärpersonen. Von Universitätsprofessor Dr Prümmer O. Pr. in Freiburg (Schweiz) 121
Ehedispens. Vorsicht bei Ehedispensen auf dem Sterbebett. Von demselben 355
Ehe-Kasus. Wie Friedrich II., König von Preußen, sich zu einem Ehe-Kasus stellte. Von P. Damianus O. P. in Cöln 617
Fastengebot. Das kirchliche Fastengebot betreffs Anhänger anderer Konfessionen. Von Professor J. E. Danner S. J. in Sarajevo. . . 357
Feindliche Nachbarn. Von N. in St Florian 866
Fragepflicht des Beichtvaters. Von Universitätsprofessor Dr Goepfert in Würzburg 119
Glaubenszweifel. Von P. Dr Franz Leitner C. Ss. R. in Mautern 374
Gravitas poenitentiae sacramentalis imponendae. Von Professor J. E. Danner S. J. 610
Habituelle Regelung der ererbten Anlage. Von Kaspar Baudenbacher S. J. in Innsbruck 134
Iterata s. Communio eadem die. Von Professor J. E. Danner S. J. in Sarajevo 858
Jejunium naturale. Von Professor Asenstorfer in St Florian . . . 378
Jubiläumsbeichte und Gelübde. Von Dr Karl Fruhstorfer in Linz 602
Judentaufen. Von Professor J. E. Danner S. J. in Sarajevo . . . 359
Kinderbeichten, sündenlose 138
Kommunion nach schwerer Sünde. Von Dr V. Hartl in St Florian 365
—— Bei welcher Gelegenheit soll der Priester den Gläubigen die heilige Kommunion austeilen? Von Professor J. E. Danner S. J. . . 855
Marktgeherin. Eine findige „Marktgeherin". Von X. in St Florian 620
Mischehe. Die Mischehe vor dem katholischen Pfarrer. Von P. August Lehmkuhl S. J. in Valkenburg (Holland) 116
—— in Deutschland und Ungarn. Von M. van Grinsven C. Ss. R. 133
Namensänderung. Von Pfarrer Paska in Theresienstadt (Böhmen) 381
Partikularfeiertage. Wen verpflichten die Partikularfeiertage? Von Dr Karl Fruhstorfer in Linz 127
Priester. Wie ein katholischer Priester eine kranke Protestantin auf ihren Wunsch behandelt. Von Professor J. E. Danner S. J. 130
Priesterbeichte. Von Professor Dr Johann Gföllner in Linz 869
Reservatfall, bischöflicher, und Angehöriger einer fremden Diözese. Von demselben 140
Sakramentsempfang. Verweigerung des Sakramentenempfanges vor Eheabschluß. Von Kurt Nega, Koop. in Katscher (Pr.-Schlesien) 862
Schuldzahlung an einen Verstorbenen. Von Professor Asenstorfer in St Florian 617
Subjectum legis. Von M. van Grinsven C. Ss. R. in Rom . . . 370
Taufe. Dreimal getauft. Von Professor J. E. Danner S. J. 128
Vererbung und Verantwortlichkeit. Von Charles Brey in London . 603
Verlöbnisform nach kirchlichem und nach österreichischem Recht. Von P. Josef Finster S. J. in Innsbruck 363

C) Literatur.

A) Neue Werke.

Agenesiebegriff, der, in der griechischen Theologie des 4. Jahrhunderts. Von Dr Paul Stiegele. Rezens. von Professor Dr Gspann in St Florian 883

Seite

Alacoque. Leben der seligen Margareta Maria Alacoque. Rezens. von P. Georg Kolb S. J. in Linz 170
Als Mutter noch lebte. Von Peter Dörfler. Rezens. von J. W. . 897
Apologetik. Lehrbuch der Apologetik oder Fundamentaltheologie. Von Dr Thomas Specht. Rezens. von Dr St. Feichtner in Rohrbach 150
Apologien, die, des heiligen Justinus des Philosophen und Märtyrers. Von Dr Karl Hubik. Rezens. von Dr P. Amand Polz in Sankt Florian 881
Apostoldekret, das. Von Karl Six S. J. Rezens. von Dr Philipp Kohout, Professor in Linz 151
Arme. Die katholischen Armen. Von Dr Johann B. Pierron. Rezens. von Dr G. Schneidergruber in St Florian 167
Armensünderkommunion, die. Von Dr Joh. Haring. Rezens. von P. Josef Schrohe S. J. in Linz. 399
Aus allen Zeiten und Ländern. Rezens. von J. W. 436
Ave Regina Coelorum. Von Dr Josef Selbst. Rezens. von Wiesinger in Heiligenkreuz 643
Barelle. Leben des ehrw. P. Josef Barelle aus der Gesellschaft Jesu. Von Johann Jakob Hansen. Rezens. von P. Josef Schrohe S. J. in Linz 175
Beichtvater. Der erfahrene Beichtvater. Von P. Hieronymus Anbischer O. S. B. Rezens. von Josef Kuster S. J. in Linz 640
Bernhardin. Der heilige Bernhardin von Siena und die Franziskanische Wanderpredigt in Italien während des 15. Jahrhunderts. Von Dr Karl Hefele. Rezens. von Dr Josef Höller C. Ss. R. in Mautern (Steiermark) 627
Betrachtungen über das Evangelium. Von Dr Ottokar Prohászka. Rezens. von P. Florentin O. F. M. in Linz 439 653
—— über das heiligste Herz Jesu für Priester. Von Dr Emil Weber. Rezens. von demselben 439
—— und Gebet. Von Ludwig von Granada. Rezens. von demselben 652
Bibliothek der Kirchenväter. Aus dem Griechischen übersetzt. Rezens. von Dr Josef Vordermayr in Salzburg 140
—— Band VII, VIII und IX. Rezens. von Dr M. Hiptmair in Linz 626
Bischof Julian von Kios. Von Andreas Wille. Rezens. von Dr Schneidergruber in St Florian 166
Brentano, Klemens, Romanzen vom Rosenkranz. Von A. M. von Steinle. Rezens. von P. Pölzl J. S. 904
Brevier und Missale. Beiträge zur Erklärung des Breviers und Missale. Von Dr Bernhard Schäfer. Rezens. von Martin Razenberger, Spiritual in Linz 650
Brot, das, des Lebens. Von Emil Seipel. Rezens. von Gebhard Koppler in Lambach 644
Buch Daniel, das. Von Dr Karl A. Leimbach. Rezens. von Pater Amand Polz 880
Charakterbildung. Von Ludwig Baur und Ad. Remmele. Rezens. von Franz Stingeder in Linz 417
—— Von Dr P. Gillet. Rezens. von P. Georg Kolb S. J. in Linz 894
Chrysologus. Von Dr Berlage. Rezens. von P. Gebhard O. S. B. in Lambach 621
Cyprian und der römische Primat. Von Anton Seitz. Rezens. von Dr G. Schneidergruber 150
Daniel-Studien. Von Dr P. Edmund Bayer O. F. M. Rezens. von Dr P. Amand Polz in St Florian 390
Decalogi praecepto, de sexto et nono. Rezens. von Dr Anton Perathoner in Rom 396
De Curia Romana. Von Arthur Monin. Rezens. von Dr W. Grosam in Linz 162

Seite

De Ecclesia Christi. Von Dr Anton Straub S. J. Rezens. von Pater Hotzy C. Ss. R. in Mautern 145
De pastore animarum. Von A. M. Micheletti. Rezens. von Doktor Johann Haring in Graz 640
Diatessaron. Die Ueberlieferung der arabischen Uebersetzung des Diatessarons. Von Dr Sebastian Euringer. Rezens. von Dr Vinzenz Hartl in St Florian 155
Disputationes theologiae moralis. Von Arth. Cozzi. Rezens. von Professor Asenstorfer 397
Dogmengeschichte. Von J. Tixeront. Rezens. von Prof. Dr Gspann 882
Dom des heiligen Stephan zu Passau. Von Dr Joh. E. Kappel. Rezens. von P. Joh. Geistberger in Steinerkirchen a. d. Traun (Oberösterreich) 424
Drouot. Ein Soldatenbild aus der Zeit Napoleons. Rezens. von Dr Zöchbaur in Urfahr 647
Durch Sand, Sumpf und Wald. Von Franz X. Geyer. Rezens. von Florian Oberchristl, Ord.-Sekretär in Linz 904
Ebelsberg Einst und Jetzt. Von Matthias Rupertsberger. Rezens. von Dr G. Schneidergruber 168
Ehe. Ehret die Ehe. Von Karl Böckenhoff. Rezens. von Dr Wenzel Grosam in Linz 418
Einfluß des heiligen Franziskus auf Kultur und Kunst. Von Alf. Germain. Rezens. von P. Florentin in Linz 651
Engellehre des heiligen Augustinus. Von Dr Karl Pelz. Rezens. von Dr J. Gspann 637
Epiklese, die, der griechisch-orientalischen Liturgien. Von Dr Josef Höller C. Ss. R. Rez. von Professor Dr Joh. Gföllner in Linz 146
Epistulae et Acta Beati Petri Canisii, Societatis Jesu. Von Otto Braunsberger. Rezens. von Vitus Loinger S. J. in Linz . 408
Ethica Catholica. Von Dr Josef Kachnik. Rezens. von Albert Schmitt S. J. in Innsbruck 159
Ethik, die, des Apostels Paulus. Von Dr Karl Benz. Rezens. von Professor Asenstorfer 398
—— des Pastor Hermae. Von Dr Ansgar Baumeister. Rezens. von demselben 398
—— Leitfaden von Professor Joh. Ude. Rezens. von Josef Brandenburger S. J. in Innsbruck 399
Evangelium, das, nach Markus. Von E. Dimler. Rezens. von Doktor Vinzenz Hartl. 154
Exerzitien-Vorträge für weibliche Ordensgenossenschaften. Von Doktor J. Göttler. Rezens. von P. Georg Kolb S. J. in Linz 423
Florilegium. Von Dr Hub. Lindemann. Rezens. von Dr P. Amand Polz 156
Franz von Assisi. Von Karl Köster. Rezens. von P. Florentin in Linz 651
Friedenspolitik, die, des Papstes Damasus I. und der Ausgang der arianischen Streitigkeiten. Von Dr Josef Wittig. Rezens. von Dr Josef Höller C. Ss. R. 404
Frühlingsfahrt, eine, nach Nordafrika. Von Friedrich Pesendorfer. Rezens. von P. Pölzl S. J. 905
Fünf Jahre als Missionär im Herzen Afrikas. Von P. Josef Fräßle. Rezens. von Florian Oberchristl, Ord.-Sekretär in Linz 904
Galgani. Briefe und Ekstasen der Jungfrau und Dienerin Gottes Gemma Galgani. Von P. Germano-Schlegel. Rezens. von Dr Andreas Ulmer in Feldkirch 429
Gebet, das, im Alten Testament. Von Dr Alois Schmöger. Rezens. von Dr P. Amand Polz 654
—— und Betrachtung. Von Ludwig von Granada. Rezens. von P. Florentin 652

Seite

Gebote Gottes. 23 ausgewählte Beispiele zum achten Gebote. Von Dr Josef Anton Keller. Rezens. von demselben 440
Geburtsrückgang und Konfession. Von Dr Hans Rost. Rezens. von M. F. in Linz 630
Geduld. Mehr Geduld. Von Ullathorne O. S. B. Rezens. von Pater Florentin 653
Geist und Feuer. Von Dr Ottokar Prohászka. Rezens. von demselben 439
Glaubensbegriff, der, bei Calvin und den Modernisten. Von Dr Johannes Fritz. Rezens. von Prof. Dr J. Gspann 636
Glaubenspflicht des Katholiken. Von Josef Kleutgen S. J. Rezens. von Joh. Borter S. J. in Klagenfurt 883
Gott mit uns. Von P. Justinus Albrecht O. S. B. Rezens. von Franz Mair C. Ss. R. in Mautern 434
Gottfried von Bessel, Abt von Göttweig. Von P. Edmund Vasicek O. S. B. Rezens. von Dr Josef Höller C. Ss. R. in Mautern . 890
Gottessucher, wahre. Von P. Hildebrand Bihlmeyer O. S. B. Rezens. von P. Pölzl S. J. 905
Grammatik. Kurzgefaßte hebräische Grammatik. Von Dr Karl Holzhey. Rezens. von demselben 633

Handbuch, kirchliches, für das katholische Deutschland. Von H. A. Krose S. J. Rezens. von Seb. Pletzer 891
—— kleines, für die Tertiaren des heiligen Franziskus. Von P. Wenzeslaus Straußfeld. Rezens. von P. Florentin 654
Heidenmission, die. Von Prof. Dr Hermann Ditscheid. Rezens. von P. K. 435
Heiligtum und Opferstätten in den Gesetzen des Pentateuch. Von Prof. Dr Wilhelm Engelkemper. Rezens. von Augustin Rösler C. Ss. R. in Mautern 879
Heilslehren aus Gethsemani. Von Msgr. Jakob Obweger. Rezens. von P. Florentin 643
Herz Jesu-Andacht. Die Vorzüge der Herz Jesu-Andacht. Von Pater Secondo Franco. Rezens. von P. Georg Kolb S. J. 170
Himmelsbrot, das. Von Walter Dwight S. J. Rezens. von Pater Florentin 652
Hirtenbriefe des Deutschen Episkopates. Rezens. von demselben . . 652
Hostie. Im Glanze der Hostie. Von P. Urban Bigger O. S. B. Rezens. von Bromberger in Linz 437

Ignatius von Loyola. Von Francis Tompson. Rezens. von Dr Josef Höller C. Ss. R. 407
Inspirationslehre, die, des heiligen Hieronymus. Von Dr L. Schade. Rezens. von Aug. Rösler C. Ss. R. in Mautern 384
Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg. Rez. von Professor Asenstorfer 409
Jeremias. Die äthiopische Uebersetzung des Propheten Jeremias. Von Dr Josef Schäfers. Rezens. von Dr Seb. Euringer in Dillingen a. D. 880
Jesus, das himmlische Seelenbrot. Von J. Müllendorf. Rezens. von P. Hugo Hanke O. T. 438
Jesuiten. Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge. Von Bernhard Duhr S. J. Rezens. von Dr M. Hiptmair in Linz 626
Jesuitenorden. Zur Psychologie des Jesuitenordens. Von Peter Lippert. Rezens. von Dr Josef Höller C. Ss. R. 407
Johnson. Der selige Robert Johnson. Von Ferdinand Ehrenborg S. J. Rezens. von Dr Johann Gföllner in Linz 176
Jünglinge, die, des Alten Testamentes. Von Dr Ad. Fäh. Rezens. von P. Wismer S. J. in Linz 894
Jugend, die. Rezens. von Heinrich Stolte S. V. D. in Steyl . . . 899

Kanon, der, des Alten Testamentes. Von Dr Andreas Eberharter. Rezens. von P. Amand Polz 157

Seite

Katechesen für die Oberstufe höher organisierter Volksschulen, für Bürger- und Fortbildungsschulen sowie für die Christenlehre. Von Johann E. Pichler. Rezens. von W. Jaksch in Wien 415
—— ausführliche, für das dritte Schuljahr. Von Msgr. Josef Pascher. Rezens. von demselben 642
—— Skizzen für einklassige Volksschulen. Von Paul Handlechner. Rezens. von P. F. 642
Katechetik. Grundfragen der Katechetik. Rezens. von W. Jaksch in Wien 414
—— Bericht über die Verhandlungen des Kongresses für Katechetik, Wien 1912. Rezens. von demselben 885
Katechismus. Hilfsbuch zum mittleren Deharbeschen Katechismus. Von Jakob Linden S. J. Rezens. von Joh. Ev. Pichler in Wien . 415, 641
—— kleiner. Rezens. von W. Jaksch 886
Ketteler. Wilhelm Emanuel Freiherr v. Ketteler. Von P. Karl Köth S. J. Rezens. von P. Josef Schrohe S. J. 174
—— Schriften. Von Johann Mumbauer. Rezens. von G. Anton Weber in Regensburg 428
Kirche. Die Heiligkeit der Kirche im 19. Jahrhundert. Von Konstantin Kempf S. J. Rezens. von Dr Josef Höller C. Ss. R. 631
—— die unfehlbare. Von P. Reginald M. Schultes O. Pr. Rezens. von P. Gebhard Koppler 644
—— Die katholische Kirche des Mittelalters. Von P. Kanisius Werner. Rezens. von J. W. 898
Kirchenbaupflicht. Von Jos. Schmitt. Rez. von P. Joh. Geistberger 425
Kirchengeschichte, katholische. Von Karl Le Maire. Rezens. von Johann Knogler in Linz 168
—— Repetitorium der Kirchengeschichte. Von Dr Vinzenz Oskar Ludwig. Rezens. von Professor Dr Leopold Kopler in Linz. 405
Kirchenjahr. Im Geiste des Kirchenjahres. Von Dr Joh. Chrys. Gspann. Rezens. von P. Georg Kolb S. J. 171
Klein Nelli. Von P. Hildebrand Bihlmeyer O. S. B. Rezens. von P. F. 441
Klemens Maria Hofbauer im Zeichen der Eucharistie. Von P. Sebastian Waldner C. Ss. R. Rezens. von P. F. 896
Klosterstiftungen. Von Fr. Aloisius O. Carm. Rezens. von P. Redemptus Carm. disc. in Reisach 905
König, der, dem alle leben. Von Dr Ottokar Prohászka. Rez. von P. F. 440
Kongreß. Die Eucharistischen Kongresse. Von Marg. L. de Paladini. Rezens. von P. Josef Schrohe S. J. 172
Konzil, das, von Trient, sein Schauplatz, Verlauf und Ertrag. Von Dr Heinrich Swoboda. Rezens. von Dr G. Schneidergruber 166
Kulturarbeit, die, des Stiftes Einsiedeln. Von Dr P. Odilo Ringholz O. S. B. Rezens. von P. Johannes Geistberger O. S. B. . . 903
Kunst, die christliche. Rezens. von P. Berthold Tuttine in Meran . 645
Kunstgeschichte. Vorlesungen zur Einführung in die Kunstgeschichte. Von Karl Drexler. Rezens. von Dr Gottfried Schneidergruber . 646
Le Culte des Mystères et des Paroles de Jésus. Von M. Charles Sauvé. Rezens. von P. Hellmuth Hertzsch in Mautern 649
Lebensbilder aus der Verbrecherwelt. Von F. A. Karl Kraus. Rezens. von J. W. 897
Lehrbuch der Nationalökonomie. Von Heinrich Pesch S. J. Rezens. von Franz Graf Kuefstein in Viehofen (Niederösterreich) 900
Linsenmanns gesammelte Schriften. Von Dr Alfred Miller. Rezens. von P. Josef Brandenburger S. J. in Klagenfurt 175
Literatur. Geschichte der altkirchlichen Literatur. Von Dr Otto Bardenhewer. Rezens. von Dr Josef Höller C. Ss. R. 403
Lourdes. Von Johannes Jörgensen. Rez. von Dr Joh. Ackerl in Linz 429
—— und die Gegner vor dem Forum der Wissenschaft. Von J. P. Baustert. Rezens. von demselben 892

Seite

Luther. Von Hartmann Grisar. Rezens. von Prof. i. R. Dr Matthias Hiptmair in Linz 399
Lutherspiegel. Von P. Franz Schmid O. F. M. Rezens. von F. Tischler O. Cap. in Innsbruck 438
Mai. Der geistliche Mai. Von Dr F. K. Becker. Rezens. von P. Georg Kolb S. J. 896
Maria, die Liebe und Wonne des Menschengeschlechtes. Von P. Philibert Seeböck O. F. M. Rezens. von P. Georg Kolb S. J. . . . 895
—— Wanderungen und Wallfahrten der allerseligsten Jungfrau Maria. Von Dr Heinrich M. Ludwigs. Rez. von P. Hubert Hanke O. T. 437
Mensch, der. Von Friedrich Klimke S. J. Rezens. von Josef Bromberger in Linz 168
Menschenleben, das, im Lichte der Passion. Rezens. von Dr Johann Schreyer in Türmitz 645
Menschenopfer, die, der alten Hebräer und der benachbarten Völker. Von P. Evaristus Mader S. D. S. Rezens. von Aug. Rösler C. Ss. R. in Mautern 385
Meßopfer, das heilige. Von Dr Ferdinand Rüegg. Rezens. von P. F. 653
Militär-Kirchenwesen, das. Von Julius Langhäuser. Rezens. von Heinrich Stolte S. V. D. 900
Mission, die, auf der Kanzel und im Verein. Von Anton Huonder S. J. Rezens. von P. F. 423
—— Ein Blatt aus der Geschichte der Mission in Alaskas Goldfeldern. Von P. Wilhelm Judge S. J. Rezens. von Peter Kitlitzko in Ried (Oberösterreich) 426
—— Blüten und Früchte vom heimatlichen und auswärtigen Missionsfelde. Von Rob. Streit O. M. J. Rezens. von P. Andreas Haller S. J. in Linz 427
Missionsfest, das katholische. Von P. Anton Freytag S. V. D. Rezens. von F. Pölzl S. J. 649
Moraltheologie. Versuch zu einer psychologischen Grundlegung der Moraltheologie. Von Georg Hoinka. Rezens. von Dr Karl Fruhstorfer in Linz 160
Moses und die ägyptische Mythologie. Von Dr Daniel Völter. Rezens. von Dr P. Amand Polz in St Florian 155
Mutter, die, der schönen Liebe. Von Dr Ottokar Prohászka. Rezens. von P. F. 896
Muttergottespredigten. Von A. Hubert Bamberg. Rezens. von Pater Georg Kolb S. J. 895
Nachfolge Christi. Das Buch der Nachfolge Christi. Neu herausgegeben von Dr Franz Keller. Rezens. von P. Wismer S. J. in Linz 893
Naturphilosophie, die, Johannes Reinkes und ihre Gegner. Von Doktor Adalbert Knauth. Rezens. von R. Handmann in Linz . . . 169
Operationes et Constitutiones Synodi dioecesanae Lavantinae. Von Dr Michael Napotnik. Rezens. von Aug. Rösler C. Ss. R. . 887
Orden. Wie können wir den dritten Orden zur Blüte bringen? Von P. Laurentius O. M. Cap. Rezens. von P. Franz Tischler O. M. Cap. in Innsbruck 169
Orgel. Die moderne Orgel. Von Franz Grabner. Rezens. von Josef Gruber, Musiklehrer in Linz 438
Pädagogik. Lexikon der Pädagogik. Von Prof. Dr Otto Willmann. Rezens. von Josef Bromberger in Linz 176
Passionsbilder aus dem Garten Gethsemani. Von Dr Franz X. Eberle. Rezens. von P. F. 643
Pastoraltheologie. Grundzüge der Pastoraltheologie. Von Dr Franz Schubert. Rezens. von Dr Johann Gföllner in Linz . .163, 637, 885
Patriarchen, die, Israels und die ägyptische Mythologie. Von Dr Daniel Völter. Rezens. von P. Amand Polz in St Florian 389

Seite

Petersdom. Unterm Petersdom. Von Dr E. Krebs. Rezens. von Pater Hubert Hanke O. T. 437
Pfarramtsverwaltung. Handbuch für die gesamte Pfarramtsverwaltung Bayerns. Von Dr Karl Geiger. Rezens. von Anton Weber in Regensburg 884
Philosophie und Theologie des Modernismus. Von Julius Beßmer S. J. Rezens. von Josef Kuster S. J. in Linz 411
—— Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters. Von Klemens Bäumker. Rezens. von Dr Stephan Feichtner in Maria Trost bei Rohrbach 411, 879
Pius V. und die deutschen Katholiken. Von Otto Braunsberger S. J. Rezens. von P. Josef Schrohe S. J. 164
Pius X. und die Erstkommunion. Von J. M. de Zulueta S. J. Rezens. von Dr Johann Göllner in Linz. 651
Poesie. Die Kunstform der althebräischen Poesie. Von Dr S. Euringer. Rezens. von Dr P. Amand Polz 387
Predigten für die Sonntage des Kirchenjahres. Von K. Forschner. Rezens. von P. Gebhard Koppler 173
—— Marienpredigten weiland Sr. Exzellenz des hochwst. Herrn Doktor Simon Aichner. Rezens. von demselben 173
—— Eucharistische. Von P. Wenzel Lerch S. J. Rezens. von Josef Kuster S. J. 174
—— und Ansprachen. Von Msgr. Dr Paul Baron de Mathies. Rezens. von Dr Florian Schmid in St Peter bei Graz 419
—— und Konferenzen. Von P. Gerhard Diessel C. Ss. R. Rezens. von P. Timotheus Mattausch S. O. Cist. in Wissotschau (Saaz) 419
—— von Alban Stolz. Rezens. von J. Bromberger und P. Gebhard O. S. B. 421, 422
—— Sechs Predigten vom allerheiligsten Altarssakrament zu Ehren des heiligen Aloisius. Von J. Schuen. Rezens. von P. Georg Kolb S. J. 895
—— Herz gedenk, was Jesus tut. Von Ludwig Nagel. Rezens. von Heinrich Stolte S. V. D. in Steyl 899
Presse. Die Aschendorffsche Presse 1762—1912. Von Dr Simon Peter Widmann. Rezens. von Friedrich Pesendorfer in Linz. . . . 431
Protestantismus, der, in Tirol. Von P. Peregrinus S. J. Rezens. von P. Josef Schrohe S. J. 165
—— und Toleranz im 16. Jahrhundert. Von Nikolaus Paulus. Rezens. von Dr G. Schneidergruber 167
Reformationsgeschichtliche Studien und Texte. Von Dr Josef Greving. Rezens. von Prof. Dr Kopler in Linz 629
Register. Drittes Register zu den „Stimmen aus Maria-Laach". Rezens. von J. Kuster S. J. 906
Reichensperger Peter. Von Dr Franz Schmidt. Rezens. von Doktor Josef Höller C. Ss. R. 889
Religion. Die Forderung einer Weiterbildung der Religion. Von Doktor Ludwig Baur. Rezens. von P. C. Peschl C. Ss. R. in Mautern 632
Religionslehre, katholische. Von Dr Arthur König. Rezens. von W. Jaksch 640
Reliquien, die, der Naturvölker. Von Msgr. A. Le Roy. Rezens. von P. K. 436
Renata, Herzogin. Von Anna de Crignis-Mentelberg. Rezens. von Dr Joh. Ilg in Urfahr 429
Rituale, das, des Bischofs Heinrich I. von Breslau. Von Adolf Franz. Rezens. von Dr Johann Ackerl in Linz 410
Rituale Romanum. editio typica. Rezens. von Dr Johann Göllner 908
Rosengarten, der. Von Heinrich Mohr. Rezens. von P. Josef Kuster S. J. 171

Seite

Rudigier. Der Ehrwürdige Diener Gottes Franz Josef Rudigier, Bischof von Linz. Von Domkapitular Balthasar Scherndl. Rezens. von Dr Zöchbaur in Urfahr 907
Samson. Von Dr Edmund Kalt. Rezens. von P. Amand Polz . . 156
Silesius Angelus. Von Dr Brunnhofer. Rezens. von P. Hub. Hanke O. T. 438
Soldat. Der Soldat Christi. Von Johann Hiebl. Rezens. von Josef Kern in Heidenreichstein 433
Sommerau-Beeckh, Maximilian Josef Freiherr von. Von Dr Josef Schinzel. Rezens. von Dr Josef Höller C. Ss. R. 890
Sonnenblicke ins Jugendland. Von Ferdinand Feldigl. Rezens. von J. W. 897
Spezialdogmatik. Repetitorium der Spezialdogmatik. Von P. Virgilius Waß O. Cap. Rezens. von Prof. Dr J. Gspann 637
Stolberg-Westheim, Josef Graf, zu Stolberg-Westheim. Von Otto Pfülf S. J. Rezens. von Dr Josef Höller C. Ss. R. 888
Stolz Alban und die Schwestern Ringseis. Von Alois Stockmann S. J. Rezens. von P. F. 435
Summa juris ecclesiastici publici. Von Augustin Bachofen. Rezens. von G. Schneidergruber 162
—— Philosophiae Christianae. Von Josef Donat S. J. Rezens. von Franz Hatheyer S. J. in Innsbruck 878
Tage des Ernstes. Von Dr C. Krebs. Rezens. von P. F. 440
Testament, das Alte, im Lichte der altorientalischen Forschungen. Von Dr Johannes Nikel. Rezens. von Dr P. Amand Polz . . . 159
—— Exegetisches Handbuch zum Alten Testament. Von Dr Johannes Nikel. Rezens. von demselben 634
—— Der Text des Alten Testamentes und seine Geschichte. Von Doktor Norbert Peters. Rezens. von demselben 386
Testamenti Veteris Chronologia. Von P. Deimel S. J. Rezens. von Nivard Schlögl in Wien 386
The Catholic Encyclopedia. Rez. von R. Handmann S. J., Linz 432, 629
—— Educational Association Bulletin. Rezens. von demselben . . 429
Theresia. Sämtliche Schriften der heiligen Theresia von Jesus. Von Fr. Petrus de Alcantara. Rezens. von P. Redemptus a Cruce, Carm. in Reisach 433
Tod Christi. Monatstag und Jahr des Todes Christi. Von Dr Josef Bach. Rezens. von Dr Vinzenz Hartl in St Florian 395
Unsere Liebe Frau. Das Büchlein von Unserer Lieben Frau. Von Josef Hilgers S. J. Rezens. von P. Georg Kolb S. J. 650
Unterrichtslehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und zum Selbststudium. Von Josef Zeif und Rudolf Zlabinger. Rezens. von Direktor Josef Bromberger in Linz 648
Vaterunser, das. Von Josef Rudolf Woworsky. Rezens. von P. F. 643
Vernunft und wahres Christentum. Von Dr Joh. Chrys. Gspann. Rezens. von Dr Lambert Ehrlich in Klagenfurt 149
Verwalter. Ueber das Gleichnis vom ungerechten Verwalter. Von Dr Adolf Rücker. Rezens. von Dr Vinzenz Hartl 394
Verwendung, die, des Alten Testamentes in der Predigt. Von Dr Joh. Nikel. Rezens. von Mons. Stingeder in Linz 898
Veteris Testamenti Chronologia. Von P. A. Deimel. Rezens. von Nivard Schlögl in Wien 386
Volksbibel, katholische. Von Dr Alfons Heilmann. Rezens. von Doktor Karl Mayer in Wien 395
Volksbibliothek, apologetische. Rezens. von Dr J. Wagner in St Pölten 633
Vorträge, fünfzig, für christliche Müttervereine. Von Wilhelm Kraneburg. Rezens. von Friedrich Pesendorfer in Linz 645
Vulgata. Die Vulgata Sixtina von 1590. Von Dr Fridolin Amann. Rezens. von Dr P. Amand Polz 392

Seite

Weidenauer Studien. Rezens. von G. Hahn S. J. in Krakau . . . 884
Weiherituale, ein. Von Theodor Schermann. Rez. von Dr Joh. Ackerl 905
Weltgeschichte. Der Goldgrund der Weltgeschichte. Von Albert von Ruville. Rezens. von Dr Josef Höller C. Ss. R. 628
Weltmachtstellung Deutschlands und die Heidenmission. Von Professor Dr Ditscheid. Rezens. von Peter Kitlitzko 891
Welträtsel, die, im Lichte der neueren physikalisch-chemischen und astronomischen Forschung. Von Prof. P. Johann Müller. Rezens. von R. Handmann S. J. 433
Weltverlassen. Die Weltverlassenen. Von Viktor Hugo. Rezens. von A. Perathoner in Rom 425
Wer war Mose? Von Dr Daniel Völter. Rezens. von Dr P. Amand Polz 880
Windthorst Ludwig. Von A. Reumont. Rezens. von Dr Jos. Höller C. Ss. R. 889
Wunderblume. Im Tale der Wunderblume von Helsta. Von Guido Haßl 906
Zeit. Im Zeichen der Zeit. Von P. Alois Schweykart. Rezens. von P. Josef Schrohe S. J. 172
Zeitfragen, biblische. Von Dr J. Rohr und Dr P. Heinisch. Rezens. von Dr Vinzenz Hartl in St Florian 414
Zunge. Die sündige Zunge als Leidenswerkzeug Christi. Von P. Daniel Gruber. Rezens. von P. F. 642

B) Neue Auflagen.

Angela. Die heilige Angela Merici. Von M. Vinzentia Neusee O. S. U. Rezens. von Dr Alois Hartl 449
Annus liturgicus. Von Michael Gatterer S. J. Rezens. von Dr Johann Göllner 445
Aszetik, christliche. Von Dr Franz X. Mutz. Rezens. von Max Huber S. J. 917
Ave Maria. Einunddreißig Betrachtungen über das Ave Maria. Von Anton Thim. Rezens. von P. Georg Kolb S. J. 666
Beichtunterricht, vollständiger. Von Ferd. H. Jägers. Rezens. von Dr Johann Göllner 914
Beichtvater, der. Von Johannes Reuter S. J. Rezens. von Josef Kuster S. J. 658
Betrachtungen über das Leben Jesu Christi. Von Joh. B. Lohmann S. J. Rezens. von M. H. 665
Briefe, soziale. Von K. Forschner. Rezens. von Redakteur J. Danzer 918
Christus und Pilatus. Von P. Andreas Hamerle C. Ss. R. Rezens. von P. Gebhard in Lambach 449
Compendium Liturgiae sacrae. Von Jos. Aertnys C. Ss. R. Rezens. von F. 184
Dogmatik. Lehrbuch der Dogmatik. Von Dr Thomas Specht. Rezens. von Prof. Dr Gspann 178
Ecce crucem Domini. Von J. Hillebrand. Rezens. von P. Gebhard 449
Elementarkatechesen, katholische. Von Dr Theodor Dreher. Rezens. von W. Jaksch in Wien 913
Enchiridion theologiae dogmaticae generalis. Von Dr Franziskus Egger. Rezens. von Prof. Dr J. Gspann 656
Engel und Erstkommunikant. Von Friedrich Beetz. Rezens. von P. F. 668
Erdenglück Mariens. Von Dr th. Franz Klasen. Rezens. von Pater Georg Kolb S. J. 667
Erzählungen Mosers für Jugend und Volk. Rezens. von P. Andreas Haller S. J. in Linz 665
Erziehung, die. Von Felix Dupanloup. Rezens. von P. W. Weth S. J. in Klagenfurt 448
Erziehungskunst. Von Alban Stolz. Rezens. von J. W. 916

Seite

Eucharistia. Von Josef Ziegler. Rezens. von P. Noldin S. J., Linz 917
Franz von Sales. Geist des heiligen Franz von Sales. Von Dr Leopold Ackermann. Rezens. von P. Josef Höller C. Ss. R. 666
Freude. Mehr Freude. Von Dr Paul Wilhelm von Keppler. Rezens. von Dr Johann Schreyer in Türmitz 447
Friedensbrücke, die. Von Max Steigenberger. Rezens. von A. Michelitsch in Graz 180
Geisterglaube. Der neuere Geisterglaube. Von Dr Wilhelm Schneider. Rezens. von Dr Josef Vordermayr in Salzburg 909
Geschichte, die, eines verborgenen Lebens. Von Johannes Jörgensen. Rezens. von P. Pölzl S. J. 915
Grundlehren, drei, des geistlichen Lebens. Von Moritz Meschler S. J. Rezens. von P. F. 185
Hermeneutik, biblische. Von Dr Fr. Hilber. Rezens. von Dr V. Hartl 180
Homilien auf die Sonntage des katholischen Kirchenjahres. Von Doktor H. Förster. Rezens. von Dr Johann Göllner 182
Jesuiten. Die deutschen Jesuiten auf den Schlachtfeldern und in den Lazaretten 1870—1871. Von Markus Rist S. J. Rezens. von Pater Pölzl S. J. 916
—— Sind die Jesuiten deutschfeindlich? Von A. Camerlander. Rezens. von P. Josef Höller C. Ss. R. 660
Jesu letzter Wille. Von Hermann Fischer S. V. D. Rezens. von P. F. 669
Katechesen. Von Anton Ender. Rezens. von Dr Andreas Ulmer in Feldkirch 662
Kirchengeschichte, katholische. Von Dr Jakob Hoffmann. Rezens. von Johann Knogler in Linz 185
Kirchenjahr, das. Von Dr Josef Georg von Ehrler. Rezens. von Pater Gebhard Koppler 661
Kirchenväter. Bibliothek der Kirchenväter. Von Dr P. S. Landersdorfer. Rezens. von Dr M. Hiptmair in Linz 181
Kreuzesworte. Die sieben Kreuzesworte Jesu Christi. Von Msgr. Doktor Josef von Hecher. Rezens. von P. F. 663
Kreuzweg-Predigten. Von Johann Ev. Zollner. Rezens. von Pater Gebhard 450
„Les Livres qui s'imposent." Von Fréderic Duval. Rezens. von Pater Hellmuth Hertzsch in Mautern 660
Liturgik. Handbuch der katholischen Liturgik. Von Dr Valentin Thalhofer. Rezens. von Dr Johann Göllner 444
Maria Magdalena, die große Sünderin und Büßerin. Von P. Magnus M. Perzager. Rezens. von P. F. 668
Monat Mariä, der. Von Peter Johann Beckx. Rezens. von P. Georg Kolb S. J. 667
Müttervereine. Ansprachen. Von Dr Anton Leinz. Rezens. von Friedr. Pesendorfer 184
—— Vorträge. Von Prälat Michael Huber. Rezens. von demselben 184
Mysterien, die, des Christentums. Von Dr Matth. Josef Scheeben. Rezens. von P. Josef Kuster S. J. 177
Nachtgebet meines Lebens. Von Alban Stolz. Rezens. von Josef Bromberger 186
Nomenclator literarius theologiae catholicae. Von H. Hurter S. J. Rezens. von M. F. in Linz 655
Orden. Handbuch zur Leitung des dritten Ordens des heiligen Franziskus. Von P. Franz Seraph Tischler O. M. Cap. Rezens. von P. Fidelis O. M. Cap. in Linz 186
Parabeln, die, des Herrn. Von Dr Jakob Schäfer. Rezens. von Pater Josef Schrohe S. J. 183
Philosophie. Grundriß der Geschichte der Philosophie. Von Dr Albert Stöckl. Rezens. von Dr Josef Vordermayr in Salzburg . . 445

Seite

Praelectiones dogmaticae. Von Chr. Pesch S. J. Rezens. von Johann Porter S. J. in Klagenfurt 177
Prediger. Bibliothek der Prediger. Von P. Augustin Scherer. Rezens. von P. Gebhard Koppler 182
—— Muster des Predigers. Von Nikolaus Schleiniger S. J. Rezens. von Franz Stingeder in Linz 446
Predigten für das katholische Kirchenjahr. Von † Josef Schuen. Rezens. von P. Wolfgang O. S. B. in Aichkirchen 669
—— auf die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres. Von Julius Pottgeißer S. J. Rezens. von Heinrich Stolte S. V. D. in Steyl . 917
—— Katechetische Predigten. Von Eduard Brynych. Rezens. von Dr Joh. Schreyer in Türmitz 912
Psalmen, die. Von Dr Alois Lanner. Rezens. von F. in Linz . . 442
Ratschläge, praktische, über kirchliche Gebäude, Kirchengeräte und Paramente. Von Johann Gerhardy. Rezens. von P. Johannes Geistberger 911
Religion. Lehrbuch der Religion. Von W. Wilmers. Rezens. von Phil. Lang in Oberotterbach 443
Religionsunterricht. Lehr- und Lesebuch für den katholischen Religionsunterricht. Von Dr Eduard Krauß. Rezens. von Prof. Dr Pater Theophil Dorn in Kremsmünster 663
Repertorium Rituum. Von Philipp Hartmann. Rezens. von Doktor Johann Gföllner 914
Roma. Von Dr P. Albert Kuhn. Rezens. von Dr M. Hiptmair in Linz 181
Rosenkranz, der. Von Dr Philipp Hammer. Rezens. von P. Josef Kuster S. J. 450
Schöpfungsbericht. Der Schöpfungsbericht der Genesis. Von Dr V. Zapletal O. P. Rezens. von P. Amand Polz 179
Semita perfectionis. Von P. Johannes Dirkinsk. Rezens. von P. F. 668
Sittlichkeit. Das Ideal der katholischen Sittlichkeit. Von Dr Bernhard Strehler. Rezens. von Prof. Asenstorfer in St Florian . . . 180
Strafgerichte. Dreihundertzwanzig Strafgerichte Gottes und Zufälle, welche keine Zufälle sind. Von Dr Josef A. Keller. Rez. von P. F. 918
Suppan Anna. Von P. Franz Mair C. Ss. R. Rez. von Franz Pölzl S. J. 915
Testament. Geschichte des Alten Testamentes. Von Dr Aemilian Schöpfer. Rezens. von Dr P. Amand Polz 441
—— Einleitung zu den heiligen Schriften des Neuen Testamentes. Von Dr F. S. Gutjahr. Rezens. von Dr Vinzenz Hartl . . 442
—— Einleitung in das Neue Testament. Von Dr Alois Schaefer. Rezens. von demselben 659
Theologia Moralis. Von J. Aertnys C. Ss. R. Rezens. von Dr Karl Fruhstorfer in Linz 656
—— fundamentalis. Von Alexander Sweens. Rezens. von demselben 657
—— pastoralis. Von Jos. Alberti. Rezens. von Dr Joh. Gföllner 657
Tractatus de Deo creatore. Von G. Van Noort. Rezens. von Johann Porter S. J. in Klagenfurt 177
Unterweisungen, erste, in der Wissenschaft der Heiligen. Von Rudolf J. Meyer S. J. Rezens. von P. Florentin O. Fr. M. 185
Vorträge und Ansprachen. Von G. Weber. Rezens. von Redakteur J. Danzer 664
Wahrheit. Die Liebe zur Wahrheit nach Vernunft und Offenbarung. Von P. Georg Kolb S. J. Rez. von Martin Razenberger in Linz 667
——, die, des Christentums. Von Dr Franz Sawicki. Rezens. von J. Döller in Wien 911
Zeit. Das Ende der Zeiten. Von Josef Sigmund. Rezens. von J. Linder S. J. in Innsbruck 443

C) Literarischer Anzeiger . 187, 450, 669, 918
D. Kalender 194, 925

Seite

D) Kurze Fragen und Mitteilungen.

Abbruch und Abstinenz an aufgehobenen Festtagen. Von M. van Grinsven C. Ss. R. in Rom 713
Ablaß. Ein den Lebenden zuwendbarer Ablaß. Von Professor Asenstorfer in St Florian 717
—— Der Toties-Quoties-Ablaß am 16. Juli, Skapulier-Fest. Von P. Petrus a Matre Dei, O. Carm. D. in Linz 718
Andacht, die, zum kostbaren Blute. Von P. Tezelin Halusa O. Cist. in Heiligenkreuz 237
Antizipation. Die Zeit der Antizipation privatim und im Chore. Von Dr V. H. in St Florian 229
—— Nochmals die Antizipation der Matutin. Von Dr Joh. Göllner in Linz 483
Ave Maria. Das Alter des Ave Maria-Schlusses 233
Baurecht. Von Dompropst Anton Pinzger in Linz 491
Beichten der Klosterfrauen. Authentische Uebersetzung des Dekretes über die Beichten der Klosterfrauen mit feierlichen sowohl wie mit einfachen Gelübden 965
Beichtjurisdiktion, Irregularität und Brevier im Mobilisierungs- und Kriegsfall. Von Dr Johann Göllner in Linz 484
„Die sechs heiligen Messen." Von Karl Eder in Ostermiething . . 719
Dotationsmessen während der Provisur. Von Dompropst A. Pinzger 710
Ehehindernis, das, des § 64 des a. b. G. Von Karl Krasa, Kooperator in Wien, Pfarre Altlerchenfeld 721
—— Kann ein lutherischer Pastor katholische Ehehindernisse beheben? Von demselben 722
Ehewerbe aus Württemberg. Von Fr. Riedling in Schwechat . . 237
Entscheidungen der päpstlichen Bibelkommission über die Evangelien nach Markus und Lukas und die Beziehungen zwischen den drei synoptischen Evangelien 230
Fastendispens für den Abend des Karsamstages. Von Dr J. Göllner 230
—— für den Karsamstag. Von demselben 484
Friedhof. Kompetenz der Gemeinde zur Schließung eines konfessionellen Friedhofes. Von Dompropst Anton Pinzger 489
—— Charakter eines konfessionellen Friedhofes und Folgen desselben. Von Peter Alveria in Brixen 712
Gebührenäquivalent. Vom Gebührenäquivalent sind Messenstiftungen, deren Ertrag der Pfarrer bezieht, nicht befreit. Von Dompropst Anton Pinzger 711
—— und Bund gegen die Vivisektion. Von demselben 961
—— Ein Verein zur Förderung gemeinschaftlicher kirchlicher Angelegenheiten, darunter Kirchenbau, ist nicht befreit. Von demselben . . 962
Gewerkschaften. Die christlichen Gewerkschaften in Deutschland . . . 240
Glaube. Warten — um des Glaubens willen. Von Karl Krasa in Wien 721
Grabschriften in einer bestimmten Sprache? Von Dompropst Anton Pinzger 235
Heimatsrecht, zum, der Ordensgeistlichen. Von demselben 235
Imprimatur. Von Dr Vinzenz Hartl in St Florian 488
Indexverbot. Von Dr Johann Göllner in Linz 485
Jubiläums-Ablaß, der, des Jahres 1913. Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom 707
Kinematographie. Von Dompropst Anton Pinzger 236
Kommunion. Oeftere heilige Kommunion am Krankenbette. Von Karl Krasa in Wien 722
Krematorium. Der Bau eines Krematoriums in Oesterreich gestattet. Von Dompropst Anton Pinzger in Linz 490
Lackenbacher-Stiftung, die 239
Lieber warten. Von Karl Krasa 964

Seite
Liturgisches vom Weißen Sonntag. Von Dechant Dr Ott in Roxheim 715
„Lutherischer Ordinationseid." Von P. Höller C. Ss. R. in Mautern 495
Maria. Zur Etymologie des Namens Maria. Von Dr Joh. Gföllner. 233
—— —— Von Dr Andreas Eberharter in Salzburg. 485
Meßoration, die, pro uno et una defunctis. Von Dr V. H. 230
Officium. Ist im Officium B. Mariae V. in Sabbato der Versikel der Matutin aus dem Ferialoffizium des Samstags (V. Exaltet) oder aus dem Officium B. Mariae V. in Sabbato (V. Diffusa) zu nehmen? Von Dr Josef Grosam in Linz 228
Orgelspiel. Entlohnung für das Orgelspiel bei Schulmessen. Von Dompropst Anton Pinzger 490
Patronat, ein. Von demselben 488
Pensionsversicherung. Kindergärtnerinnen eines Wohltätigkeitsvereines sind pensionsversicherungspflichtig. Von demselben 962
Pensionsversicherungspflicht der Organisten. Von demselben 710
Personaleinkommensteuer bei klösterlichen Personen. Von demselben 491
Pfändung eines unbeweglichen Pfründengutes nicht zulässig. Von demselben 712
Portiunkula-Ablaß, der. Von P. Josef Hilgers S. J. 708
Psalterium-Verbesserungen. Von A. 229
Religionsstunden. Ausmaß der Religionsstunden bei Volks- und Bürgerschulen. Von Dompropst Anton Pinzger 488
Religionsunterricht durch den Lehrer an einer Schule von Kindern verschiedener Konfessionen. Von demselben 489
Reparaturen am Pfarrhofe, gewöhnliche. Von demselben 711
Sanatio. Eine Sanatio in radice. Von M. van Grinsven C. Ss. R. 714
Scheinehe. Von Karl Krasa 494
Schisma. Uebertritt vom russischen Schisma zum Katholizismus in den Jahren 1905—1909 inkl. Von Jos. Hankiewicz, ruth.-kath. Pfarrer in Krasne (Galizien) 487
Spareinlagen bis zu 3000 Kronen. Von Dompropst Anton Pinzger 237
Statistisches über den ruthenisch-katholischen Episkopat in Oesterreich. Von Josef Hankiewicz 486
St Christophs-Bruderschaft. Von Pfarrer Ried in Cronheim 493
Stempelrevision. Von Dompropst Anton Pinzger 963
Stiftämter als Requiemsmessen oder in der Tagesfarbe? Von Doktor Johann Gföllner 723
Stola. Farbe der Stola des Predigers. Von K. 482
Stoßgebet zu Ehren des heiligen Josef. Von Professor Asenstorfer 492
Unio apostolica. Von Karl Krasa 964
Unzüchtige Veröffentlichungen. Zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen. Von Dompropst Anton Pinzger . 236
Versicherungspflicht, keine, für Präfekten an bischöflichen Konvikten. Von Dr Stampfl in Weidenau 238
Vormund. Bestellung eines Vormundes und dessen Recht. Von Professor Asenstorfer. 957
Vorsicht bei Aufnahme von Protestanten und anderen Akatholiken in die katholische Kirche. Von Karl Krasa 721
Wiedertaufe. Die bedingte Wiedertaufe von Konvertiten. Von Professor Asenstorfer. 492
Wiedereintritt eines Konfessionslosen in die katholische Kirche. Von Josef Paska, Zivilpfarrer in Theresienstadt 958
Wie § 111 a. b. G. umgangen wird. Von Karl Krasa 963
Ziegel- oder Bausteinsammlungen. Von Dompropst Anton Pinzger 712
Zivilehe. Ungarische Zivilehe und der § 111 a. b. G. Von Karl Krasa 494
Ziviltrauung und eheliche Geburt. Von Dr Karl Baubela, Pfarrer in Görz 956

E) Inserate 1*—4*, 5*—9*, 10*—11*, 12*—17*.

Theologisch-praktische Quartalschrift
1913.
66. Jahrgang. —o I. Heft. o—

Ein neues Buch über den Modernismus.

Von Universitätsprofessor Dr G. Reinhold in Wien.

Wenn nach einem Kriege der Schlachtenlärm verstummt ist und die wieder eingetretene Ruhe einen objektiven Rückblick auf die einzelnen Phasen des Kampfes gestattet, macht sich der Historiker an die Arbeit, um an der Hand der vorliegenden Berichte ein wahrheitsgetreues Bild des Geschehenen zu entwerfen. Viele Zusammenhänge, die man in der hastenden Aufeinanderfolge der Ereignisse nicht sofort zu durchschauen vermochte, werden jetzt klar, die Absichten der Führer treten zutage, ihre Maßnahmen werden verständlich, die Ursachen des Sieges auf der einen, der Niederlage auf der anderen Seite können leichter beurteilt werden. Ganz dasselbe gilt von den geistigen und insbesondere von den religiösen Kämpfen, die in der Menschheit geführt werden. In den beiden letzten Jahrzehnten hat sich im Schoße der katholischen Kirche selbst eine Reihe von Männern erhoben, von denen das Wort des Apostels Johannes gilt: „Sie sind aus unserer Mitte hervorgegangen, aber sie waren nicht von uns" (1 Jo 2, 19), und sie haben im Verein mit den außenstehenden Feinden der Kirche Minen gelegt unter die Fundamente des katholischen Glaubens, bis der von Christus bestellte oberste Hirte der Kirche mit starker Hand ihrem Treiben Einhalt gebot. Eine eingehende, quellenmäßige Darstellung der Entstehung, Ausbreitung und Bekämpfung der neuen großen Häresie hat uns soeben Professor Gisler in Chur geboten in seinem Werke „Der Modernismus" (Benziger, Einsiedeln, 1912), das sich ebensosehr durch ausgebreitete Sachkenntnis und Objektivität des ersten Urteils als durch eine klassisch

schöne Diktion auszeichnet, und das eine kurze Wiedergabe seines wesentlichen Inhaltes in unserer Quartalschrift verdient.

Als Einleitung zur modernistischen Bewegung, als „Vorläufer" derselben, betrachtet unser Autor den sogenannten Amerikanismus und die moderne französische Apologetik. Zum Amerikanismus rechnet er nicht bloß die bekannten Bestrebungen eines Teiles des amerikanischen Klerus, sondern auch analoge Erscheinungen in Frankreich und Deutschland. Nach einer sehr instruktiven Schilderung der eigenartigen kirchlichen Verhältnisse in den Vereinigten Staaten, dem Lande der politischen und religiösen Freiheit, wo die Verfassungsgesetze selbst einerseits eine herrschende Staatsreligion ausdrücklich verbieten, andererseits die ungehinderte Ausübung jeder Religion garantieren, wird uns als Typus des sogenannten Amerikanismus die ehrwürdige Gestalt des P. Isaak Thomas Hecker vorgeführt, dem der Jesuitenprovinzial Campbell, als er ihm die Grabrede hielt, nachrühmte, er sei ein geistiger Führer und Herrscher unter den Menschen gewesen und habe eine wunderbare Gewalt besessen, die Menschen fest zu kitten an die Sache Gottes. Schon der äußere Lebenslauf P. Heckers war reich an ungewöhnlichen Wendungen. Einer eingewanderten protestantischen Familie entstammend, war er zuerst Laufbursche beim Verleger eines methodistischen Blattes, dann Bäckergehilfe und Sozialist, der über seinem Backtrog Kants Kritik der reinen Vernunft aufbewahrte, schließlich Konvertit, Redemptorist und eifriger Volksmissionär, der es als seine Lebensaufgabe betrachtete, die Protestanten Amerikas und zwar mit echt amerikanischen Mitteln und durch völlige Anpassung an amerikanisches Wesen zur katholischen Kirche zurückzuführen. Als er mit einigen gleichgesinnten Redemptoristenpatres ohne jede Erlaubnis und ohne vorherige Anzeige nach Rom reiste, um dem Ordensgeneral seine Pläne vorzulegen, wurde er den Ordenssatzungen gemäß vom Orden ausgeschlossen, er erhielt aber von Pius IX. die Erlaubnis, eine selbständige Kongregation, die „Missionspriester vom heiligen Apostel Paulus" (Pauliſten), zu gründen, welche, ohne irgend welche Gelübde abzulegen, sich unter Aufsicht der Diözesanbehörden dem Missionswerke und der Seelsorge widmeten und noch heute in den Vereinigten Staaten tätig sind. P. Hecker kam später nochmals nach Rom als Prokurator des Bischofs von Columbus (Ohio) beim Vatikanischen Konzil und starb nach einem

arbeitsreichen Leben im Alter von 69 Jahren am 22. Dezember 1888 zu Neuyork.

Die Grundlehren des Amerikanismus, wie sie auch P. Hecker verfocht, beziehen sich nach Gisler auf die Demokratie, auf die Tugendlehre, auf den Akonfessionalismus und Interkonfessionalismus. Was den ersten Punkt betrifft, so betrachtete Hecker die republikanische Staatsform als die der katholischen Religion am meisten angemessene, weil in ihr nach seiner Meinung die evangelischen Grundsätze von der Gleichheit, Freiheit und Brüderlichkeit aller Menschen in Christus am deutlichsten zum Ausdruck gelangen, weil sie ferner der individuellen Tatkraft eine größere Freiheit läßt und darum dem Menschen die Mitwirkung mit der Leitung des Heiligen Geistes erleichtert. Denn auch für das innere Gnadenleben wollte Hecker im Christentum eine mehr demokratische Grundlage finden: als das erste Mittel der christlichen Vollkommenheit galt ihm die innere Leitung des Heiligen Geistes, während er der äußeren kirchlichen Autorität nur die Aufgabe zuwies, Verirrungen und Selbsttäuschungen zu verhüten und die Echtheit des unmittelbar vom Heiligen Geiste gewirkten Gnadenlebens zu garantieren, worin allein der Seinsgrund der gesamten äußeren Kirchenordnung, einschließlich des Sakramentalsystems, gelegen sei. Aus denselben Grundanschauungen, durch welche die Bedeutung der kirchlichen Lehr- und Ministerialgewalt ungebührlich herabgesetzt wird, ergab sich für Hecker die Ablehnung der Ordensgelübde, die er als nicht wünschenswerte Bindung der individuellen Originalität ansah. Damit hängt auch zusammen die eigentümliche Auffassung Heckers über den Wert der verschiedenen christlichen Tugenden. Gegenüber den sogenannten passiven Tugenden (Gehorsam, Demut), wie sie besonders in den Ordensgelübden zum Ausdruck kommen, wollte er mit Rücksicht auf die heutigen Zeitverhältnisse mehr die aktiven Tugenden betont wissen, die persönliche Tatkraft und Initiative, worin er das Kennzeichen der germanischen Rasse erblickte, deren eigentümliche Kräfte fortan in der Kirche zur Geltung kommen müßten, nachdem die lateinische Rasse mit ihrer Vorliebe für äußere autoritative Rechtsordnungen durch das Vatikanum zur Anerkennung gelangt war. Zu diesen aktiven gehören vor allem die natürlichen Tugenden, deren Wert bisher unterschätzt wurde und die nach Hecker die besten Wegbereiterinnen für das Wirken des Heiligen Geistes sind. Durch die Art der Aszese der letzten drei Jahrhunderte seien

die Katholiken etwas kindisch, weniger männlich und weniger aktiv geworden. Als Muster eines in der Welt lebenden und wirkenden großen Heiligen, der keine Klosterpflanze war, stellte Hecker den heiligen Nährvater Josef dar. Die dritte Grundlehre des Amerikanismus ist der Akonfessionalismus und Interkonfessionalismus, wie er durch die besonderen religiösen Verhältnisse der Vereinigten Staaten nahegelegt wurde, und Hecker war der Meinung, daß die vollständige Gleichheit aller christlichen Bekenntnisse in Bezug auf bürgerliche und politische Rechte und Privilegien auch von der Vernunft und von der wahren Glaubenslehre gefordert werde.

In diesen amerikanischen Rahmen reiht sich auch leicht das internationale Religionsparlament von Chicago (1893) ein, bei welchem sich nach längerem Zögern auch die katholische Hierarchie beteiligte und im Komitee durch zwei Bischöfe vertreten ließ. Bei der Eröffnungssitzung saß in der Mitte Kardinal Gibbons auf dem Ehrenplatz, umgeben von Brahmanen und Buddhisten, Mandarinen, Bonzen, Griechen, Methodisten und Popen. Das Komitee hatte ausdrücklich erklärt, es sei ihm ferne gelegen, die religiöse Indifferenz zu begünstigen, auch die katholischen Teilnehmer dachten selbstverständlich nicht im entferntesten an eine Religionsmengerei, aber in Wirklichkeit lag der ganzen Veranstaltung die Idee zu Grunde, daß die Kulte der einzelnen Religionen nur symbolischen Charakter und relative Gleichgültigkeit besitzen, gleichsam nur Dialekte einer und derselben Universalsprache seien, und während die einen aus dem Verlauf des Kongresses die Schlußfolgerung zogen: alle Religionen sind gut, sagten die anderen: alle Religionen taugen nichts! Gisler bespricht im Zusammenhang damit auch das Verhalten des katholischen Erzbischofs Ireland, der zwei katholische Pfarrschulen seiner Diözese in religionslose, das heißt neutrale, öffentliche Schulen umwandelte mit der Begründung, daß diese letzteren eben nicht religionsfeindlich, sondern nur religionslos seien, im übrigen aber vor und nach dem schulplanmäßigen Unterrichte den Religionsunterricht gestatten, daß sie ferner ein wichtiges Werkzeug zur Hebung der nationalen Gesinnung und zur Stärkung eines konfessionell duldsamen Geistes seien.

Nach Gislers Anschauung kommen mit der Grundtendenz des Amerikanismus, nämlich mit dem Bestreben, Kirche und Christentum mit dem Zeitgeist in Einklang zu bringen, auch manche Erscheinungen in Europa überein, daher er auch von einem „Amerikanismus in

Europa" spricht. Er rechnet hieher aus älterer Zeit unter anderen die Minimisten, welche sich mit einem Mindestmaß von verbindlichen Glaubenslehren begnügen wollten; ferner Döllinger, der es als Aufgabe der deutschen Theologie bezeichnete, die getrennten Konfessionen in höherer Einheit wieder zu versöhnen und bei den Bonner Unionskonferenzen dazu aufforderte, auf Grund der Heiligen Schrift und der drei ältesten Glaubensbekenntnisse der ersten Jahrhunderte die alten Lehren der Tradition von den künstlichen Erzeugnissen einer gewissen Theologie zu scheiden und die große Versöhnung des Orients und Okzidents, der Katholiken und Protestanten aller Schattierungen durch Stiftung der Johannes-Kirche zu bewerkstelligen; aus neuerer Zeit die Sillonbewegung und die Neuchristen in Frankreich, endlich den Reformkatholizismus in Deutschland. Der Sillon, die „Furche", gegründet 1893, anfangs eine Vereinigung französischer Katholiken zu gemeinsamer Arbeit im Dienste der Religion und der menschlichen Gesellschaft und von Leo XIII. und Pius X. belobt, streifte allmählich den katholischen und überhaupt den religiösen Charakter ab, nahm eigentlich modernistische Ideen an und wurde schließlich von Pius X. aufgelöst in katholische Diözesangruppen, die als sillons catholiques der Leitung der Diözesanbischöfe unterstehen. Auch die „Néo-chrétiens", welche zu Beginn der neunziger Jahre in Frankreich auftauchten, glitten von der anfänglichen lobenswerten Tendenz, dem Materialismus und Positivismus entgegenzuarbeiten, allmählich zu Auffassungen hinüber, die mit der katholischen Lehre nicht vereinbar sind. Ebenso findet Gisler im deutschen Reformkatholizismus Heckersche Ideen mit Fäden aus dem Josefinismus und der Aufklärungszeit verwoben, mit einem Einschlag der vor- und nachvatikanischen liberalen Opposition. Die Charakterisierung der hieher gehörigen Persönlichkeiten (Kraus, Schell, Josef Müller u. a.) ist kurz und treffend, ohne Uebertreibungen.

Inwiefern die Lehren des Amerikanismus mit der katholischen Lehre in Widerspruch stehen, das hat seinerzeit Leo XIII. in dem Breve Testem benevolentiae vom 22. Jänner 1899 an Kardinal Gibbons klar dargelegt. Gisler knüpft an diese päpstliche Zurückweisung noch einige ausführliche Erörterungen über das Verhältnis von Staat und Kirche, von Religion und Politik, die wir wegen ihrer Aktualität auszugsweise hier wiedergeben wollen. Christus selbst hat im Gegensatz zur antiken Staatsverfassung eine Grenz-

linie zwischen der kirchlichen und der Staatsgewalt gezogen, die Kirche hat an dieser Scheidung immer festgehalten und damit nicht nur einen Schutzwall für die Unabhängigkeit der Kirche, sondern auch einen Hort für die Freiheit der Völker aufgerichtet. Wo diese Schranke niedergerissen wird, sinkt die Kirche zur unwürdigen Rolle einer rechtlosen Magd des Staates herab, der dann als Quelle alles Rechtes erscheint, auch wenn sich unter seinen Händen das Recht in Unrecht verwandelt. Aber anderseits hat die Kirche auch immer die Selbstständigkeit des Staates für seinen Rechtsbereich anerkannt und Szepter und Schwert dem Staate nicht genommen, sondern geadelt und geweiht. Von besonderem Interesse sind die nun folgenden Ausführungen Gislers über das Verhältnis von Religion und Politik, beziehungsweise über die Frage, ob und inwieweit der katholische Politiker bei der Ausübung seines politischen Mandates seinen konfessionellen Standpunkt beiseite setzen dürfe und ob ein Zusammengehen katholischer und akatholischer Männer in politischen Dingen auf einer gemeinsamen christlichen Basis zulässig sei. Nach Gisler geht es nicht an, rein politische und wirtschaftliche Fragen (z. B. Eisenbahn-, Heeres-, Steuer-, sanitäre Angelegenheiten) einzig und ausschließlich vom konfessionellen Standpunkt aus zu beurteilen und darum in letzter Instanz von Organen des kirchlichen Lehramtes als solchen entscheiden zu lassen, aber anderseits darf der katholische Politiker das Staatswohl nicht in einer Weise anstreben, daß dadurch höhere Ziele und Rechte (der Individuen, der Familie, der Religion, der Kirche) beeinträchtigt würden. Außer dieser negativen Pflicht hat der katholische Politiker aber auch die positive Pflicht, die berechtigten Interessen der Kirche möglichst zu fördern, weil das Zeitliche dem Ewigen, das Natürliche dem Uebernatürlichen untergeordnet werden muß und weil die positive Förderung der katholischen Interessen im eigenen Vorteil des Staates gelegen ist. Darum ist es auch unzulässig, eine absolute Beziehungslosigkeit zwischen der Hierarchie und den katholisch-politischen Fraktionen und eine absolute politische Autonomie für immer und für alle Fragen grundsätzlich behaupten zu wollen. Weder die katholischen Arbeiter noch die katholischen Politiker können an den Pforten ihrer Organisationen den Bischöfen und dem Papste ein absolutes Halt gebieten. Während die negative Pflicht des Politikers, die Rechte der Kirche nicht antasten zu lassen, an und für sich niemals eine Ausnahme gestattet, hat die

positive Pflicht, die Interessen der Kirche zu fördern, eine Schranke an der notwendigen Erhaltung des Staatswohles und die Kirche darf vom Staate nicht verlangen, daß er, nur um die Erfolge der Kirche zu wahren, seine eigenen Grundrechte preisgebe. Sowie die endgültige Entscheidung über die Rechte und Interessen der Kirche in letzter Linie Sache des kirchlichen Lehramtes, nicht des Politikers ist, so ist es auf der anderen Seite Sache des Politikers und der staatlichen Organe, darüber zu entscheiden, was dem Staate zuträglich ist und im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit liegt.

Ueber die berühmte „gemeinsame christliche Basis" stellt Gisler folgende Grundsätze auf. Wenn ein Staat konfessionell gemischt ist und die Katholiken und die Protestanten einen gemeinsamen Gegner vor sich haben, der dem Christentum feindlich gegenübersteht, dürfen Katholiken und Protestanten sehr wohl einen Bund zur Abwehr bilden auf christlicher Basis. Diese gemeinsame christliche Basis ist freilich nicht so zu denken, als ob der Katholik oder der Protestant seine religiösen Ueberzeugungen entweder gänzlich abstreifen oder für das politische und soziale Gebiet ausschalten solle, auch nicht so, daß er für dieses Zusammenwirken ein Christentum zur Grundlage nehmen müsse, das weder katholisch noch protestantisch noch anglikanisch wäre, sondern nur ein allgemeinster Restbestand vom Christentum — das wäre die Häresie des Latitudinarismus — sondern in dem Sinne, daß Katholiken und Protestanten eine Reihe von Postulaten, nicht aus einem nebelhaften allgemeinen Christentum heraus, sondern aus den Konfessionen heraus gemeinsam aufstellen. Dahin gehört z. B. die konfessionelle Schule, die Sonntagsruhe, Organisationsfreiheit, gerechter Lohn, Schutz der christlichen Zucht und Sitte, Recht der Konfessionen auf selbständige Regelung ihrer Angelegenheiten usw. Es wird aber auch Fälle geben, wo ein Protestant für spezifisch katholische Forderungen oder umgekehrt ein Katholik für spezifisch protestantische Forderungen sich einsetzen kann, solange dadurch kein Dogma und kein kirchliches Interesse direkt gefährdet wird. Ein derartiges Zusammengehen von Katholiken und Protestanten ist nach Gisler durchaus keine Entkonfessionalisierung und tatsächlich wollen jene Vereinigungen, welche sich christlich oder christlich-sozial nennen, das Wort „christlich" nicht als Gattungsbegriff oder gar als Gegensatz zum Worte „katholisch" verstanden wissen; wenigstens dürfte dies in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz kaum

der Fall sein. In religiös gemischten Ländern ist eine gewisse Interkonfessionalisierung mancher Gebiete des öffentlichen Lebens unter Umständen unvermeidlich und religiös nicht sehr gefährlich, keineswegs aber darf ein uferloser Interkonfessionalismus und Nationalismus auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens unter Ausschaltung des konfessionellen Elementes verteidigt werden, besonders dort nicht, wo es unnötig und für die religiöse Charakterbildung gefährlich wäre, wie z. B. in der Schule, bei der Lehrerbildung, in den Jugend- und Arbeitervereinen und da und dort in der Politik. In unserer Zeit des Zweifels, der Grundsatzlosigkeit und religiösen Verschwommenheit würde die Ausschaltung der katholischen Grundsätze aus dem öffentlichen Leben den religiösen Zersetzungsprozeß unheimlich beschleunigen. Auch die Akatholiken sind weit entfernt von einem uferlosen Interkonfessionalismus und selbst der Freisinn hat zwar keine positiven Dogmen, aber dafür sehr viele negative, insofern er gewissen Dogmen der positiven Religionen gegenüber starre und unbedingte Ablehnung übt.

Wenn hier der Amerikanismus als Vorläufer des Modernismus bezeichnet wird, so soll damit nicht gesagt sein, daß die Amerikanisten diese Wirkung ihrer Grundsätze voraussahen oder gar, daß sie in bewußter Weise auf dieses Ziel lossteuerten. P. Hecker hatte ohne Zweifel die besten Absichten und er wollte, wie einst der heilige Paulus, allen alles werden, um alle für Christus zu gewinnen. Aber die Güte und Reinheit der Absicht ist noch keine sichere Garantie für die Richtigkeit des Weges, den man zu ihrer Realisierung einschlägt. In Wirklichkeit treten schon beim Amerikanismus gewisse Grundlinien hervor, die später der eigentliche Modernismus bei der Konstruktion seines eigenen Systems gut verwenden konnte und nur weiter ausführte. Wenn der Amerikanismus das Hauptgewicht legt auf das individuelle innere Gnadenleben, das unmittelbar vom Heiligen Geiste gewirkt wird und zu dem die ganze äußere Kirchenordnung, einschließlich der Sakramente, nur als äußere Kontrolle, nicht als von Christus eingesetzter werkzeuglicher Faktor, hinzutritt, so ist damit die subjektivistische Immanenz des eigentlichen Modernismus zwar noch nicht gegeben, aber doch schon in die Wege geleitet. Ebenso legt die einseitige Betonung der natürlichen und der aktiven Tugenden die Auffassung nahe, daß im religiös-sittlichen Leben in erster Linie nicht eine von außen kommende, den Menschen absolut verpflichtende übernatürliche Wahrheits- und Gnadenmitteilung, nicht das Tugend-

beispiel des Gottmenschen maßgebend sei, sondern das subjektive innere Erleben, das unabhängig von den Lehrsätzen der verschiedenen Religionen sich bei allen Individuen vorfindet und darum von selbst zu einem vollendeten Interkonfessionalismus führt, der allen religiösen Dogmen einen nur symbolischen Charakter zuerkennt. Kein Geringerer als Loisy selbst, der „Stammvater und das geistige Haupt der französischen Modernisten", hat darum die Modernisten als die echten Nachfolger der Amerikanisten bezeichnet (bei Gisler, S. 302).

Aehnlich verhält es sich mit der modernen Apologetik der Franzosen, in welcher Gisler die zweite Vorstufe des Modernismus erkennt. Nach Blondel, Ollé-Laprune, Fonsegrive u. a. soll die Wahrheit des Christentums nicht so sehr von der intellektuellen Seite her, durch metaphysische und rationelle Argumente, dargetan werden, sondern aus Gründen, die dem praktischen Leben entnommen sind, aus den Bedürfnissen des menschlichen Herzens und Willens, aus dem Gefühl unserer eigenen Unzulänglichkeit bei allen unseren Handlungen, die uns antreibt, nach einer rettenden Hand von oben zu greifen. Die Vertreter dieser neuen apologetischen Methode halten die alten metaphysischen Beweise für das Dasein Gottes und die geschichtlichen Beweise für die Gottheit Christi und die göttliche Autorität seiner Kirche zwar für haltbar und richtig, aber nicht für ausreichend und wirksam gegenüber der modernen Zeitrichtung, die für spekulative und theoretische Beweisführungen kein Verständnis hat, sondern lediglich praktischen Interessen nachgeht. Vom Ueberflüssigen und Unverständlichen ist aber nur ein kleiner Schritt zum Unmöglichen und den hat der eigentliche Modernismus gemacht.

Damit kommen wir zum zweiten Hauptteil des Gislerschen Buches, der eben diesen eigentlichen Modernismus behandelt. Dieser Modernismus geht weit über das, was man Amerikanismus und Neu-Apologetik nennt, hinaus, er begnügt sich nicht bloß mit einigen Klagen und Postulaten disziplinärer und taktischer Natur, sondern bildet ein neues philosophisch-theologisches System, welches darauf abzielt, den überlieferten katholischen Glauben bis ins innerste Mark hinein zu zerstören. Er ist echt protestantisches Gewächs, seine zwei Hauptwurzeln, Agnostizismus und Immanentismus, hat Luther selbst gepflanzt. Der Reformator war der Ansicht, daß die Vernunft durch die Erbsünde jegliche Fähigkeit zu religiöser Erkenntnis verloren habe und daß es darum Aufgabe des Glaubens sei, der Närrin

Vernunft den Hals umzudrehen. Die Universitäten, an denen der „Intellektualismus" gepflegt wird, erschienen ihm als Mördergruben, Molochstempel, Synagogen des Verderbens, die vier Fakultäten als vorgebildet durch die vier Soldaten, welche Christum kreuzigten. Alles Heil erwartet er einzig vom festen Fiduzialglauben, also von der Selbstsuggestion, daß wir durch Christus erlöst seien. Auf diesen zwei Schienen des Agnostizismus und Immanentismus fuhr der Protestantismus in den folgenden Jahrhunderten weiter, bis er durch Kant die philosophische, durch die Theologieprofessoren seit Schleiermacher die theologische Ausprägung zu jenem seltsamen Gemenge von Ich-Philosophie und Christusglauben erhielt, die man eben als Modernismus bezeichnet. Der wesentliche Inhalt dieser „Zusammenfassung aller Häresien" ist durch die Enzyklika Pascendi allgemein bekannt geworden. Für seine Widerlegung hinsichtlich der beiden genannten Grundlehren verweisen wir auf die meisterhaften Darlegungen bei Gisler, um noch etwas länger beim Schlußkapitel zu verweilen, das die Ueberschrift „Nach der Enzyklika Pascendi" trägt.

Hier ist zunächst von besonderem Interesse der Abschnitt, welcher die Frage behandelt: Wer ist ein Modernist? Durch die Enzyklika Pascendi, also durch das höchste kirchliche Lehramt selbst, hat diese Bezeichnung eine authentische Begriffsbestimmung erhalten und es läge eine Verletzung nicht nur der Liebe, sondern auch der Wahrheit vor, wenn jemand diesen Ausdruck ohne weiteres auf alle jene Personen anwenden wollte, an denen er in kirchlicher Beziehung etwas zu tadeln findet, auch wenn sie vom eigentlichen Modernismus weit entfernt sind. Dieser letztere besteht nach den Erklärungen der Enzyklika dem Wesen nach im Agnostizismus und Immanentismus, das heißt in der totalen Trennung von Wissen und Glauben, in der Zurückdrängung und Einschränkung der Religion auf das Gebiet des Gefühls und des inneren Erlebens, woraus dann von selbst die Leugnung aller jener religiösen Elemente folgt, die nur durch den Intellekt erfaßbar sind, der Vernunftbeweise für das Dasein Gottes, der äußeren Kriterien (Wunder und Weissagungen) für die Tatsache der Offenbarung und für die Gottheit Christi, der von außen kommenden Offenbarung überhaupt, der Unveränderlichkeit der Dogmen und Sakramente. Gab es und gibt es Modernisten in diesem Sinne? Darüber besteht kein Zweifel. Loisy rühmt sich selbst, daß die Mehr-

zahl der im neuen Syllabus und in der Enzyklika Pascendi verworfenen Sätze seinen (Loisys) Werken entnommen sei und daß zu dem System, das die vatikanischen Theologen in der Enzyklika gezimmert, kein katholischer Theologe so viel Material geliefert habe wie er. Auch von dem Exjesuiten P. Tyrrell († 1909) steht es fest, daß er Modernist im eigentlichen Sinne gewesen, ebenso von Murri und von den Männern, die sich zu dem programma dei modernisti bekennen. Von deutschen Modernisten nennt Gisler die Namen H. Hefele, Schnitzer, Karl Gebert, Engert, Ph. Funk, Hugo Koch, Sickenberger und die ganze Kraus-Gesellschaft. Diese deutschen Modernisten, deren Organ das „Neue Jahrhundert" ist, unterscheiden sich selbst strenge von den sogenannten Reformkatholiken und ebenso von dem sogenannten Kultur-Katholizismus (Köln und München-Gladbach).

Ueber die Zahl der eigentlichen Modernisten und über ihre internationale Organisation liegen widersprechende Angaben vor. Salomon Reinach behauptete, unter dem französischen Klerus gebe es 15.000 Modernisten; Loisy selbst belächelte diese offenbare Uebertreibung und schätzte die modernistischen Geistlichen Frankreichs auf etwa 1500. Manche hielten den Modernismus nach dem Erscheinen der Enzyklika Pascendi für vernichtet, andere waren der Meinung, das Gros der Modernistenarmee habe einfach geschwiegen und diese Schweiger seien zahlreich und harren auf bessere Tage. Auch die Existenz eines internationalen Geheimbundes der Modernisten wurde behauptet, der an allen Seminarien, Universitäten, Instituten und katholischen Fakultäten seine Spione habe und im stillen eine rührige Propaganda entfalte. Die Beweise für eine so weitgehende Organisation lassen sich vorläufig nicht erbringen, jedoch steht fest, daß der Plan einer internationalen Verbindung schon früh auf dem Programme der Modernisten stand und auch im weiten Maßstabe durchgeführt wurde. Das „Berliner Tageblatt" vom 2. März 1910 erzählt vom Bestehen eines Organisationsausschusses mit ständigen Referenten und Vertrauensmännern für die verschiedenen deutschen Landesteile, sowie für Oesterreich und für die Schweiz und das „Neue Jahrhundert" bemerkt dazu, daß das genannte Berliner Blatt selbstverständlich nicht aus dem hohlen Bauch schreibe. Beim Berliner Weltkongreß für freies Christentum und religiösen Fortschritt (1910) wurde auch ein internationaler Modernistenzirkel abgehalten und es gruppierten sich, wie Ph. Funk im „Neuen Jahrhundert" berichtet,

um Romolo Murri die anwesenden französischen, italienischen und deutschen Modernisten nebst einigen Pariser und Genfer Freireligiösen zu einer ernsten Besprechung des modernistischen Programmes. Es wurde ein reger Gedankenaustausch zwischen dem „Neuen Jahrhundert" und Murris Organ „Il commento" beschlossen. In Genf erscheint seit Jänner 1910 die „Revue moderniste internationale", die es als ihre Aufgabe betrachtet, einen Organisationsplan aufzustellen, nach welchem es allen Modernisten ermöglicht wird, ihre Kräfte praktisch und mächtig zu entfalten und auszunützen. Die Einzelheiten dieses Planes werden nur den Organisatoren bekannt gegeben, die sich in den verschiedenen Mittelpunkten der Propaganda befinden. In Neapel hat Professor Gennaro Avolio, Redakteur der „Battaglie d'oggi", einen Verein „arbeitender Priester" gegründet, um zölibatmüde Apostaten unabhängig zu machen. In Spanien ist die Organisation erst im Werden. Von der Kraus-Gesellschaft in München sagt Gisler, sie bedeute einen starken Modernismusherd; das „Neue Jahrhundert" lasse es an Aufrufen zur Unterstützung modernistischer Geistlicher nicht fehlen und verzeichne in jeder Nummer Einläufe für seinen Propagandafonds. Maschen im Netz der Modernisten-Organisation seien auch das „Coenobium" in Lugano, die „bibliothèque de critique religieuse" und der Verlag Nourry in Paris. Die Gewähr für die Richtigkeit aller dieser Angaben muß selbstverständlich unserem Autor, beziehungsweise seinen Quellen überlassen bleiben, aber auf jeden Fall ist es sicher, daß der großangelegte Kampf Pius X. gegen den Modernismus nicht ein Kampf gegen Windmühlen war. Wir schließen unseren Bericht über das inhaltsreiche Buch Gislers mit den Worten, die er am Schlusse an das Oberhaupt der Kirche richtet:

„Zehnter Pius! Du zeigtest Dich der Welt als konsequenter Papst! Du erfaßtest Deines Amtes Hochberuf und duldetest am Glaubensgolde keine Schlacken! Du bietest der Welt nicht das Schauspiel des Apollopriesters Laokoon, der, kraftlos zur Abwehr, nur ohnmächtig zum Himmel klagt und mit brechendem Herzen es mit ansehen muß, wie er und seine Söhne von den zwei gewaltigen Schlangen erdrückt werden. Als die zwei Schlangen ‚Zweifel' und ‚Weltgeist' auf den Wogen der Zeit heranzischten, auf die Altäre losgingen und die Priester und die Gläubigen zu umschlingen drohten, da wehrtest du sie ab mit überirdischer Kraft und Entschlossenheit .... Ueber den

Sumpf der Spötter, über das Flachland der Tagesmeinungen, über die Hügel kleinlicher Rücksichten und Aengstlichkeiten ragst Du, zehnter Pius, mit dem Weltdokument Deiner Enzyklika unerschütterlich empor, wie das mächtige Libanongebirge! Auf dem weltweiten Felde, wo die Herde Christi weidet, sehen wir Dich als den starken Hirten wachen bei Tag und bei Nacht, oft einsam, wie der Heiland am Oelberg! Ergrimmt, daß Du ihnen die Herde Christi nicht wehrlos zur Beute gibst, heulen die Wölfe rings im Kreis, während mancher Judas im Dunkeln schleicht und die Schergen zu Deiner Gefangennehmung herbeiführt! Dieses Geheul ist für das Ohr des Papstes weder neu noch schreckhaft; aber es ist, und dessen freuen wir uns, ein Zeichen, daß der Hirte tüchtig und den Wölfen lästig ist!"

Vererbung und Verantwortlichkeit.

(Ursprünglich eine Dissertation aus der Pastoraltheologie, die gelegentlich einer feierlichen Disputation zur Verlesung kam.)

Von Kaspar Baudenbacher S. J. in Innsbruck.

Wenn wir von Vererbung und Verantwortlichkeit reden wollen, muß vor allem der **Begriff klar** sein. Denn Vererbung wird an sich schon von manchen Autoren viel enger, von anderen viel weiter genommen. So faßt Professor Dr Kirchhoff[1]) mit denen, „die sich vorsichtig (!) ausdrücken", die Vererbung nur von ganz augenfällig krankhafter Vererbung. Der Natur der Sache nach aber scheint Vererbung all das umfassen zu müssen, was bei lauter ähnlichen sonstigen Einflüssen die Nachkommen vermöge der Abstammung ihren Vorfahren ähnlicher machen muß als anderen. Die Schwierigkeiten der Forschung scheinen es vor allem zu sein, die von dieser Weite des Begriffes zurückdrängen; allein im Interesse der Sache und wahrer Wissenschaftlichkeit muß sie gefordert werden.

Andererseits aber kann von einer unmittelbaren Vererbung geistiger Eigenschaften, welche wir doch hier im Auge haben, nicht die Rede sein. Die Seele geht ja einzig aus der Schöpferhand Gottes hervor, sie wird geschaffen, nicht gezeugt. Also können wir hier von einer Vererbung nur insofern sprechen, als körperliche Eigenschaften von den Eltern auf das Kind sich fortpflanzen. Diese vererbten körperlichen Eigenschaften werden natürlich durch die individuellen Entwicklungseinflüsse im Kinde individualisiert und bedingen dann auch das geistige Erkennen und Begehren des Kindes.

---

[1]) Dr Theodor Kirchhoff, Lehrbuch der Psychiatrie für Studierende und Aerzte. Leipzig und Wien 1892. Deutike. S. 44 u. a. a. O.

In diesem Sinne ist im ganzen Folgenden „geistige" Vererbung, „geistige" Belastung, Vererbung „geistiger" Veranlagung und ähnliches zu nehmen; ein eindeutiges deutsches Wort haben wir nicht dafür, ja in großen irregegangenen Kreisen gilt auch die Sache nicht mehr als vorhanden.

Die wenigstens teilweise Vererbung **äußerer** körperlicher Eigenschaften ist eine zu allen Zeiten der Menschheit anerkannte und ganz natürliche Tatsache; daher ja z. B. die Völkertypen. Noch nie wurde von reinen Eskimoeltern ein Kind vom Typus irgend eines Negerstammes geboren, auch nicht, wenn sie längere Zeit etwa in der gleichen Gegend wohnten. Ebendaher auch im kleinen die Aehnlichkeit von Geschwistern miteinander und mit ihren Eltern, die wohl größer oder kleiner sein kann, in seltenen Fällen zeitweise wenigstens dem nächsten Augenschein nach sogar verschwinden kann, aber doch nie ganz bis ins Alter, so daß man etwa jemand dauernd einer ganz anderen Familie zuteilen möchte.

Daraus allein aber läßt sich schon etwas Aehnliches für die **innerlichen** körperlichen Eigenschaften erwarten, die auf den Geist und seine Tätigkeit im Erkennen und Wollen den nächster Einfluß haben; das sind vor allem die Eigenschaften des Gehirns und des Zentralnervensystems. Deren Vererblichkeit muß jedoch jene der äußeren Eigenschaften übertreffen wegen ihres innigeren Zusammenhanges mit dem Leben, mit dessen Kraft und Fortpflanzung. Das bestätigt auch die wissenschaftliche Untersuchung der Tatsachen. Dabei gehen jedoch die Meinungen in Aufstellung der genauen Gesetze weit auseinander. Aber hier ist die Uebereinstimmung in allem schon deshalb ganz ausgeschlossen, weil ja selbst die Begriffe von gut und schlecht verschieden, zum Teil sogar konträr genommen werden.[1])

Geringe geistige Begabung vererbt sich so gewöhnlich, daß man sich über Ausnahmen wundert. Aber auch diese Ausnahmen sind nur scheinbare; sie scheiden sich, soweit sie wirklich ganz untersucht sind, deutlich in zwei Klassen.

Die erste Klasse: Eine relativ sehr vernünftige Lebensführung der Eltern hatte diese selbst bedeutend gefördert, besonders eine freudig eifrige Betätigung in erleuchtetem Glauben und echter Tugend. Die geringe Schwäche, die dann vielleicht noch im Lebenskeime auf das Kind übergehen konnte, verschwand neben den guten Anlagen in

[1]) Dies gilt nicht nur von den Anlagen, sondern besonders von der Erziehung, selbst auch von der Nahrung und den mannigfaltigsten anderen Einflüssen auf die Entwicklung des Menschen; z. B. Dr med. Römer, praktizierender Arzt in Stuttgart, Psychiatrie und Seelsorge. Berlin 1899. Reuther und Reichard. S. 284 ff, bes. S. 288 f und sehr oft; Dr med. Fr. von den Velden, Konstitution und Vererbung, Berlin 1911, z. B. S. 62, 70 u. a. a. O.; Beßmer, Familler, Kirchhoff, Kräpelin, Krafft-Ebing usw. — Dazu vergleiche auch noch oben über die Weite des Begriffes Vererbung!

ihren Wirkungen nach außen vollständig durch die echt christliche Erziehung in starkem, übernatürlichem Geiste, der allerbesten für Kranke wie Gesunde; so — mit vielen anderen — Dr med. Römer, praktizierender Arzt in Stuttgart.[1])

Die zweite Klasse dieser Scheinausnahmen: Die geringe geistige Veranlagung der Eltern ist wirklich vererbt als solche und nur individualisiert als krankhaft gereizte oder krankhaft einseitige; hierher gehört eine ganze Reihe von „Wunderkindern", auffallend Geweckten, frühreifen Naturen, Strebern in der Schule, Gelehrtentypen, Sammlern, Erfindern, Dichtern, Volksführern oder Volksverführern, mißratenen und nicht mißratenen Genies.[2]) Nur einen Namen will ich aus Römer anführen: Es ist der später geisteskrank gewordene Julius Robert Edler v. Mayer,[3]) der große Finder des Wärmeäquivalents. Von ihm sagte 1891 der weltberühmte Londoner Physikprofessor John Tyndall: „Kein größeres Genie ist in unserem Jahrhundert erstanden als Robert Mayer" und der bekannte Bonner Professor Clausius, er kenne keine ähnliche Leistung in der Geschichte. Dieses Beispiel dürfte aber zur Genüge noch dreierlei dartun: erstens wie extreme persönliche Werterhöhung und Wertverminderung durch Vererbung sich vereinigen können; zweitens wie es für Kundige an sich durchaus keine allgemeine Herabsetzung in der Wertschätzung bedeutet, vielfach sogar eine Werterhöhung, wenn man von jemand sagt, er sei erblich belastet oder psychopatisch veranlagt, da diese Anlage durch Selbstschulung zum Edelsten durchgebildet sein kann; und drittens „wie verkehrt es ist," — so Römer[4]) — „das Genie als solches um seinen Ruhm zu beneiden, ohne daß man den Kaufpreis des Berühmtwerdens kennt". Also gegen die Vererbung geringer oder relativ geringer Begabung ist keine sichere Tatsache wissenschaftlich erwiesen.

Desto durchschlagender scheinen die Tatsachen gegen die Vererbung **hoher,** besonders außerordentlicher geistiger Veranlagung zu beweisen. Doch auch hier nur eine doppelte Gruppierung! Einen Fingerzeig gibt ja schon der vorige Abschnitt.

Die erste Gruppe: Die sogenannte hohe oder gar geniale Veranlagung der Eltern war an sich schon in Wirklichkeit krankhaft, konnte sich also nicht als gesunde oder starke, sondern eben nur als

[1]) Psychiatrie und Seelsorge z. B. S. 190—198, 277 f u. a. a. O. — Wenn diese protestantische Autorität im folgenden, besonders bei der Verantwortlichkeit, öfters zitiert werden kann, so soll uns das zeigen, wie wir, im besten Besitze der vollen geoffenbarten Wahrheit, denken müssen, da er, ein Laie und Protestant, so weit und sicher vorzudringen wußte.

[2]) Vergl. z. B. irgend ein neueres Lehrbuch der Psychiatrie; in eigenartiger Weise handelt darüber Velden, Konstitution und Vererbung, besonders S. 68 f.

[3]) Römer, Psychiatrie und Seelsorge S. 286. Vergl. auch Kneller S. J., Das Christentum und die Vertreter der neueren Naturwissenschaft [3—4]. Freiburg 1912, Herder, S. 15—23, und Herder, Konversations-Lexikon[5] (V, 1498), unter Mayer, Robert Edler von.

[4]) Psychiatrie und Seelsorge. S. 287.

krankhafte oder wenigstens schwächliche vererben. Vielfach wächst dann das Kind auch noch in völlig anderen Verhältnissen als die Eltern heran. Dadurch wird aber die Anlage so verändert oder individualisiert, daß es für den Unkundigen ganz unmöglich erscheint, die gleiche Wurzel auch nur zu ahnen. Als historisches Beispiel nenne ich aus Dr von den Velden[1]) nur den Dichter Goethe. Das Pathologische seiner Familie erstreckt sich klar auf alle Mitglieder. Außer seiner Schwester Kornelia waren alle seine Geschwister infolge erblicher Belastung schon als Kinder gestorben; Kornelia aber war ein armselig hinsiechendes pathologisches Geschöpf. Wie wenig bei ihm selber der äußeren starken Gesundheit die innere, namentlich die Willensakte bedingende, entsprochen hat, zeigt sein von Anfang an unedles, charakterloses Leben; wie z. B. schildert er sich nur selbst in „Werthers Leiden"! „Und seine Kinder waren", so fährt Dr von den Velden fort, „wieder durchaus defekt, sie starben in frühester Jugend mit Ausnahme eines Sohnes, der wahrscheinlich durch Selbstmord endete."

Die zweite Gruppe: Wie oft wird eine gesunde hohe Veranlagung schon *früh geschädigt* durch Unglücksfälle, Ueberanstrengung, falsche Erziehung usw., jedoch nur so, daß die Kraft wohl für die persönliche Betätigung groß erscheint, aber nicht mehr wirksam vererbt werden kann! Jedoch kommt dann bei weiterer Vererbung unter ziemlich guten Umständen im *Enkel* die Kraft der Großeltern wieder zur Geltung, aber ebenso andererseits auch das Krankhafte bei einer in der Familie schon durch Generationen vorhandenen Entartung, die noch nicht ganz ausgeheilt ist. Dies hat neuestens besonders klar Dr von den Velden in seinem ärztlich hervorragenden Buche „Konstitution und Vererbung" gezeigt. — Natürlich wirken die Einflüsse beider Gruppen, die wir der Klarheit halber geschieden haben, mehr oder weniger auch zusammen.

So viel jedenfalls ist aus den von Gott in die Natur gelegten Gesetzen sicher: Körperliche Eigenschaften vererben sich, und zwar mehr als die äußeren die *innerlichen* und damit auch jene, die auf den Geist und seine Tätigkeit den nächsten Einfluß haben. Daraus ergeben sich wichtige theoretische und praktische Folgerungen für Moral und Pastoral. Sie streben vor allem auf die **Verantwortlichkeit** hin. Diese wird durch die Vererbung — kurz gesagt — *nie aufgehoben, auch nicht so sehr vermindert, als vielmehr wesentlich anders verteilt.* An einem durch Vererbung gesetzten Akte haben nämlich vier Faktoren Anteil: 1. Der Wille nach seiner *augenblicklichen Freiheit*, 2. der Wille nach seiner *habituellen Regelung* der ererbten Anlage, 3. die *Eltern* und mindestens auch noch die Großeltern und 4. jene, welche die Pflicht hatten, die ererbte Anlage regeln zu helfen, das sind vor allem die *Erzieher und Lehrer*.

[1]) Konstitution und Vererbung S. 70. — Freilich scheint Velden selber vor der vollen Konsequenz dieser Ausführungen zurückschrecken zu wollen.

Von hier ab müssen wir von der überaus hoch zu schätzenden glücklichen Vererbung absehen und uns auf die erbliche Belastung beschränken, da die Moral mehr von den Fehlern zu reden hat, als von den Vollkommenheiten.

Als ersten verantwortlichen Faktor wollen wir also auch hier den **Willen nach seiner augenblicklichen Freiheit** ins Auge fassen. Die Freiheit nun wird durch die erbliche Belastung sicher gemindert, daher auch die augenblickliche Verantwortlichkeit. Aber wie weit? Dies zeigt nicht ein Vergleich mit der Angewöhnung, sondern mit dem Zustande der Betrunkenheit am besten. Denn diese wirkt auf die nämlichen Organe in einer wenigstens zum Teil gleichen Weise, kann sich ebenso vom geringsten bis zum höchsten Grad einer allerdings bald vorübergehenden vollen Geistesstörung steigern und endlich auch auf fast allen Gebieten wie die Vererbung sich geltend machen.

Klar ist: Wo das Selbstbewußtsein ganz aufhört, hört auch die augenblickliche Verantwortlichkeit und alle Sünde ganz auf, auch wenn der Arme das Schauderhafteste und Widernatürlichste tut. So bei voller Betrunkenheit, die ja selbst eine Geistesstörung ist und durch Vererbung oft mit verursacht wird, bei Morphiumbetäubung, Irresein, bei einem Anfall von voller Melancholie,[1]) Epilepsie, primärem und sekundärem Blödsinn, Manie und Verrücktheit, die freilich alle nicht durch bloße Vererbung entstehen. Außer diesen ganz Kranken gibt es noch zwei volle Klassen, die auch augenblicklich ganz verantwortungslos sind, allerdings nur bei bestimmten Partien ihrer Akte. Es kann nämlich die Krankheit eine partielle sein und zwar partiell erstens in bezug auf das Subjekt selbst und zweitens in bezug auf den Umfang der Objekte.

Zur **ersteren** Klasse gehören vor allem die sogenannten pathologischen Lügner;[2]) sie sind nicht wirklich Lügner, weil sie nicht mit Wissen und Willen die Unwahrheit sagen, sondern sie leiden entweder an Paramnesie, das heißt der Sachverhalt ist im Subjekt verdreht, oder an Amnesie, das heißt manche Akte des Subjekts sind im Bewußtsein überhaupt nicht vorhanden. Die pathologische Lüge ist überaus häufig gerade durch Vererbung; sie ist sicher in fast allen Anfängen voller Geisteskrankheit, z. B. bei Paralytikern, Melancholikern, Paranoikern, Maniakalischen, ganz gewöhnlich bei den Hysterischen und Hypochondern, periodisch bei Epileptikern und Querulanten.

---

[1]) Vergl. andere Artikel dieser Quartalschrift z. B. 1905, S. 847 ff „Melancholie u. Zurechnungsfähigkeit" von Seb. Weber, kgl. Pfarrer in Deggendorf; 1901, S. 71 ff u. S. 320 ff „Die Zwangsvorstellungen und ihre Beurteilung" von demselben. Wenn auch der Begriff „Zwangsvorstellungen" (oder „Zwangsdenken") zum Teil falsch von Krafft-Ebing geprägt wurde (diese Qu.-Schr. 1902, S. 803), so hat das Wort heute doch auch eine durchaus wahre Bedeutung.

[2]) Vergl. Dr Ignatius Familler, Kurat an der Kreisirrenanstalt Karthaus-Prüll, Pastoralpsychiatrie, Freiburg 1898, Herder, S. 152 ff.

Besondere Beachtung erheischt für uns diese **„Lüge" im Kindesalter** wegen Erziehung und Unterricht. Sogar im allgemeinen musterhafte Kinder geben zuweilen auf eine plötzliche Frage ohne weiteren Grund eine falsche, scheinbar lügenhafte Antwort. Bei schwachen Kindern, nicht bloß bei erblich stärker belasteten, vermag die bloße Ermüdung mit einer äußeren, etwa suggestiven Einwirkung vereinzelt solche „Lügen" herbeizuführen. Ja, bei kleineren macht es, besonders am Abend, schon einen großen Unterschied aus, ob man plötzlich fragt, z. B. „Hast du's gesehen?" oder „hast du's nicht gesehen?"

In solchen Fällen weiß dann das Kind sofort nach seiner Antwort, daß es unwahr geredet, aber im Augenblicke der Antwort hat das Kind über die Sache wirklich nicht anders gedacht als es geredet, sondern entweder gerade so (plötzliche Paramnesie) oder überhaupt nichts (Amnesie). Gegen diesen physischen Fehler wendet sich nun sofort das Strebevermögen des Kindes und treibt daher das Blut in den Kopf; es wird rot, wie wenn es wirklich gelogen hätte. Bei sonst ziemlich normalen Kindern vermeidet man diese vereinzelten pathologischen „Lügen" durch ruhiges, suggestionsloses Fragen, besonders wenn man zwischen die eigene Frage und des Kindes Antwort noch eine milde Aufforderung zur Offenheit einschiebt. Diese Art ist namentlich wichtig bei Kinderbeichten.

Aber **auch bei Erwachsenen** ist außer den genannten Anfängen voller Geisteskrankheit die pathologische Lüge nicht selten, besonders auf plötzliche Fragen, bei geistiger Ueberanstrengung und bei starker Anspannung der Kräfte auf ein Ziel hin, wenn die ganze Konstitution nicht sehr gesund ist; daher z. B. in unvorbereiteten wichtigen Reden, erregten Debatten und bei gleichzeitig mehrfachen, entgegengesetzten persönlichen Angriffen. Aber man beachte wohl: es ist kein Sichversprechen; denn dabei ist nur das Wort anders als das Gedachte und Gewollte. Auch keine einfache Gedächtnisschwäche; denn diese wäre jedem normal, vor allem dem Redner selbst. Dagegen bei der pathologischen Lüge haben wir etwas Anormales, Unverständliches, weshalb es die Hörer für wirkliche Lüge halten, oftmals auch der arme Redende selbst, einfach, weil er sonst nichts kennt und es alle so nennen.

Zur **zweiten Klasse** der in der augenblicklichen Erkenntnis partiell Gestörten, nämlich in bezug auf den Umfang der Objekte gehören jene, bei denen der sogenannte Zwang und Trieb alle Gegenvorstellungen oder wenigstens deren Durchführbarkeit gegen auftauchende Gelüste ausschließt.[1]) Oft verbindet sich auch noch das Krankhafte dieser Klasse mit dem der vorhergehenden. Dieser Zwang und Trieb ist sicher vorhanden z. B. bei sehr Schwachsinnigen, stark

[1]) Vergl. Beßmer in Stimmen aus M.-L. 1912, 2. Heft, und Familler, Pastoralpsychiatrie, S. 155.

Epileptischen und Melancholischen — ohne bestimmte Begrenzung der Objekte; bestimmten Objekten gegenüber, z. B. bei Kleptomanie (Stehlen), Pyromanie (Brandstiften),[1]) bei hochgradigen Skrupulanten, beim vollen sogenannten Zwangsdenken, bei den höchsten Graden der Hyperaesthesia sexualis und Paraesthesia sexualis in einzelnen Fällen.

Aber auch bei Kindern, auch ganz kleinen, findet sich solches Elend. So treiben beispielsweise sogar manche Säuglinge instinktive Masturbation.[2]) Bei solchen erscheinen dann schon mit ein paar Jahren Wutausbrüche, Angstanfälle, Eifersucht, Trinkexzesse, aber auch weltschmerzliches Sehnen, Weltflüchtigkeit u. dgl.

In all den nur beispielsweise genannten Fällen, auch der beiden Klassen von nur partieller Krankheit, ist gar keine augenblickliche Verantwortlichkeit vorhanden, folglich auch der Akt für sich gar nicht sündhaft, auch nicht einmal läßlich. Denn hier finden die verbrecherischen Triebe kein Gegengewicht und nötigen also zur verbrecherischen Tat. Zwar **wendet** man gern auch dagegen **ein.**[3]) Erstens: solange kein Schwachsinn vorhanden ist und die nötige Besonnenheit nicht abgeht, kann es an Erkenntnis der Pflicht und folglich auch an Pflichtgefühl nicht ganz mangeln. Zweitens: solange keine Verwirrung des Verstandes eintritt, kann der Mensch auch dem stärksten Trieb zu einer verbrecherischen Handlung widerstehen. Aber: Erstens in diesen Fällen ist eben wirklich Schwachsinn vorhanden, freilich oft nur partiell und vielleicht auch das nur vorübergehend, aber eben gerade in bezug auf die gegen den bestimmten Akt notwendigen Gegenvorstellungen. Ebenso ist es mit dem Fehlen der nötigen Besonnenheit; auch sie kann habituell zwar da sein, aber im Augenblick der Tat nicht aktuell; daher mangelt es an der Erkenntnis der Pflicht und folglich auch am Pflichtgefühl, zwar nicht ganz, d. h. in allen Teilen, aber gerade in dem Teil, der für diesen bestimmten Akt nötig wäre, da aber ganz, d. h. so, daß von der aufhaltenden Pflicht oder deren Durchführbarkeit gar keine Erkenntnis vorhanden ist, dies auch wieder zwar nicht beständig oder habituell, aber eben in dem Augenblick dieses Aktes.

Ebenso ist es zweitens mit der Verwirrung des Verstandes. Von dieser handelt hiermit übereinstimmend und besonders klar gerade P. Beßmer im 2. Heft des Jahrganges 1912 der „Stimmen aus Maria-Laach".

[1]) Früher redete man von „Monomanie"; diesen Begriff hat Jean Étienne Dominique Esquirol (1772—1840; Maladies mentales, Paris 1838) eingeführt. Er bezeichnete damit das Vorhandensein nur partieller Störungen der geistigen Tätigkeiten. Heute kennt nur mehr die Gerichtspsychiatrie und die vulgäre Auffassung „Monomanien"; in der neueren Psychiatrie wurde dieser Begriff ganz fallen gelassen.

[2]) Römer, Psychiatrie und Seelsorge, S. 162 ff.

[3]) Vergl. J. Beßmer S. J., Die Grundlagen der Seelenstörungen, Freiburg 1906, Herder, S. 179.

Als **Beweis** diene uns eine weitere Gruppe, die sogenannten **Quartalsäufer.** Zu bemerken aber ist, daß diese Krankheit nie in ihrer vollen Ausdehnung vererbt wird, sondern nur eine größere oder geringere Disposition dazu, die dann durch persönlich — meistens, aber nicht immer — schuldbare Akte zu dieser Krankheit sich steigert: „Solche Individuen", führt Römer[1]) aus, „leiden periodisch, gleichsam quartalweise unter einem unwiderstehlichen Drang nach dem Genuß geistiger Getränke. Daß es sich hier nur um eigentümliche Zeichen einer zeitweiligen Geistesstörung zu handeln braucht, geht am deutlichsten daraus hervor, daß manche Quartalsäufer trotz völliger Fernhaltung von alkoholischen Getränken, z. B. beim Aufenthalt in einer geschlossenen Anstalt plötzlich von Schlaflosigkeit, Schwindel und Kopfweh, sowie von Halluzinationen, melancholischer Verstimmung oder maniakalischer Erregung befallen werden und nach mehrstündiger bis mehrtägiger Dauer wieder ebenso gesund erscheinen wie zuvor. Mit gutem Grunde hat man daher solche Zeiten mit den Anfällen der Epileptiker verglichen." So Dr Römer! Also Mangel an Erkenntnis der Pflicht, zwar nicht aller, sondern nur dem Alkohol gegenüber, und wiederum zwar nicht beständig, aber in der Zeit der Dipsomanie, des „Durstes", da aber ganz; daher gar keine Verantwortlichkeit für diesen Akt in sich, gar keine Sündhaftigkeit. Und das ganze infolge von Zwang und Trieb, der, wenn nicht befriedigt, aus partieller Geistesstörung sogar zu vorübergehender totaler sich steigert. Und doch ist das (!) der einzige Weg zur Heilung!

Das bisher über die drei Klassen ganz Verantwortungsloser Gesagte läßt sich leicht auf die **Verminderung** der Verantwortlichkeit übertragen, so daß dieser Teil keiner weiteren Ausführung bedarf. Nur darauf sei hingewiesen, daß in all den Anfangs- und Entwicklungsstadien dieser vielen Krankheiten und Zustände eine solche Minderung der Verantwortlichkeit zuerkannt werden muß, folglich kein durch merkliche Vererbung gesetzter Akt in sich schwere Sünde ist, weil eben augenblicklich die nötige Erkenntnis und Besonnenheit und darum die nötige Freiheit fehlt.

Heißt das aber nicht die Verantwortlichkeit, die Freiheit aufgeben? Nein, sondern erfahrungsgemäß teilen. Der erste Faktor davon war „der Wille nach seiner augenblicklichen Freiheit"; jetzt der zweite: **„der Wille** nach seiner **habituellen Regelung** der ererbten Anlage."

Hier aber muß und kann entschieden mehr verlangt werden. Denn habituell gänzlich fehlt die Verantwortlichkeit infolge bloßer Vererbung nie, auch nicht einmal auf einem einzelnen Gebiet gänzlich. So elende Lebenskeime kommen überhaupt nicht

[1]) Psychiatrie und Seelsorge, S. 41 f.

fort; so kranke Eltern bleiben entweder immer kinderlos oder die armen Geschöpflein sterben in den ersten Jahren.

Die Fälle von vollem Blödsinn vor der Zeit der Erlangung des Vernunftgebrauches, die vorgebracht werden, haben neben der Vererbung noch ihren Grund in Krankheiten und später verursachten inneren Verletzungen. Dies gehört dann zum vierten Faktor der Verantwortlichkeit! Also „der Wille nach seiner habituellen Regelung der ererbten Anlage" kann verantwortlich gemacht werden. Er muß es aber auch, weil diese Regelung für ihn großenteils die einzige Möglichkeit ist und das Größte davon abhängt.

Der Arzt Féré geht hierin sogar **so weit,** daß er sagt: „Die gewaltigsten Antriebe können zurückgehalten werden zu der Zeit, da der betreffende Kranke Bewußtsein hat von dem Verbrecherischen der Handlung und von den Konsequenzen, welche sie für ihn nach sich ziehen kann. Marc, Calmeil u. a. haben bemerkenswerte Fälle erzählt von Kranken, welche von solchen Antrieben befallen waren; sie ließen sich anketten, um nicht dem verbrecherischen Triebe zu unterliegen."[1]) Und zum amerikanischen Arzt Hammond kam einst ein Mann, der den epileptischen Trieb fühlte, sein innigstgeliebtes Kind zu töten; Dr Hammond drängte ihn, sich unter den Schutz einer Irrenanstalt zu begeben, und fügte bei, er werde im Falle der Mißachtung seines Rates „ebenso voll und ganz des Mordes schuldig sein, wie wenn er mit vorbedachter Bosheit getötet hätte, und würde ebenso hingerichtet (executed) werden müssen, wie jeder andere Mörder."[2])

So weit kann freilich die **katholische Moral** nicht gehen; aber zweierlei jedenfalls ist daraus klar, daß erstens nicht nur die strengen Juristen und Sozialpolitiker hier mit ganzer Schärfe einsetzen, sondern sogar auch Aerzte, ja Psychiater, und daß also zweitens auch die Moral hier mehr fordern kann und muß, als früher ohne die heutige Psychopathie nahe lag.

Es darf die erbliche Belastung nicht nur krankhaft und bemitleidenswert betrachtet werden, sondern auch als heilbar oder wenigstens verbesserungsfähig und das je früher, desto mehr, aber auch als steigerungsfähig bis zur zeitweiligen oder selbst dauernden vollen Geisteskrankheit. Und darin müssen wir sie auch vom gewöhnlichen Begriff der stärksten Leidenschaft unterscheiden.

Die erbliche Belastung ist also diesbezüglich ungefähr zu behandeln wie eine sündhafte Gewohnheit, aus der teilweise oder schon ganz verantwortungslose Akte folgen; doch fällt hier natürlich die Sündhaftigkeit der Aneignung weg. Die Verpflichtung aber, Mittel gegen sie anzuwenden, ist um so größer, je bedenklicher die Anlage in sich ist, zu je schwereren und je häufigeren Fehltritten sie führt. Das körperliche, geistige und geistliche Heil steht hier auf dem

[1]) Beßmer, Grundlagen, S. 180.
[2]) Beßmer, Grundlagen, S. 181.

Spiele, oftmals dazu noch auch für andere, für die zu sorgen man nicht nur die höchsten Liebespflichten, sondern vielleicht auch die der Gerechtigkeit hat.

Noch mehr aber gleicht die erbliche Belastung diesbezüglich vielleicht einer beständigen Versuchung oder ist eine Art nächster Gelegenheit zur Sünde. Nach diesem Maßstab sind die Gegenmittel anzuwenden. Freilich *eines* muß all dem vorausgehen: Uns selbst und dem Volke muß diese große Verantwortung erst klar werden; vorher auch da keine Verantwortlichkeit und Sündhaftigkeit wegen Mangels an Wissen, *aber auch keine Besserung!*

Als **Beispiel der Bedeutung** einer habituellen Regelung der ererbten Anlage diene — nicht etwa ein unbekannter Verbrecher, sondern — das Musikgenie Richard Wagner,[1]) über den bis zum Jahre 1907 schon 10.000 Schriften und Bücher veröffentlicht wurden; im September dieses Jahres wurde durch ein Handschreiben des Prinzregenten von Bayern seiner Büste auch ein Ehrenplatz in der Walhalla bestimmt. Wie stark er aber erblich belastet war, zeigen schon z. B. seine *Memoiren*, aber auch *welch elendes Leben* er geführt hat. Was jedoch hätte aus ihm werden können, wenn diese Anlage habituell geregelt worden wäre! P. Kreithmaier S. J. getraut sich von ihm 1911 im 7. Hefte[2]) der „Stimmen aus Maria-Laach" zu schreiben: „Das ist Wagner! . . . . mit einer Willenskraft und zähen Ausdauer, die zur Bewunderung zwingt, eine Saulusnatur, aus der ein großer Heiliger hätte werden können."

Aber **wie** ist diese habituelle Regelung vom Willen durchzuführen? Näheres, recht Praktisches führt P. Beßmer aus im 3. Heft der „Stimmen aus Maria-Laach" 1912, S. 282 ff. Hier nur das noch: Auch Römer[3]) sieht neben guter Ernährung den besten, ja einzigen Weg in einer gründlichen echt christlichen Aszese von Jugend auf, besonders in einem *freudigen „agere contra"*! Dazu „noch außerordentliche Kräfte", die Hilfe des „Geistes Gottes selbst, damit er (der Mensch) den Kampf mit dem Fleisch siegreich bestehe",[4]) also die *physische Hilfe der Gnade*, besonders — nach der einfachen Lehre des Katechismus — die *Gnaden der heiligen Kommunion*. Das also ist die habituelle Regelung des Willens, der zweite Faktor der Verantwortlichkeit bei der Vererbung!

Die übrigen zwei Faktoren lassen sich jetzt in wenigen Strichen zeichnen, da die Grundlinien mit dem Gesagten auch für sie schon gezogen sind. Der **dritte Faktor** sind „die Eltern und dazu mindestens die Großeltern".

---

[1]) Vergl. Herders Konversations-Lexikon.
[2]) S. 119.
[3]) Psychiatrie und Seelsorge, S. 272 ff, 277 f und öfters.
[4]) S. 273.

Hören wir nur noch Römer[1]): Diese Sünder „werden unter Umständen buchstäblich heimgesucht bis ins dritte und vierte Glied, sei's indem das geschädigte Geschlecht unmittelbar seine Fortpflanzungsfähigkeit verliert, sei's dadurch, daß sich die Krankheitsanlage von einem Geschlecht zum anderen verschlimmert, bis die letzten Nachkommen den schlimmsten Formen von Geisteskrankheit anheimfallen . . . Die psychiatrische Erblichkeitslehre bestätigt die christliche Lehre von der Erbsünde; zunächst wenigstens in dem Sinn, daß eine besondere Verderbnis der Natur vererbt werden könne. Man darf aber meines Erachtens noch weiter gehen und aus den Erfahrungen gerade bei Säuglingen den bestimmten Schluß ziehen, daß die menschliche Natur überhaupt verderbt genug ist, um auf die geringsten Schädlichkeiten hin in einen verkehrten, schließlich aus der Sünde stammenden Zustand, z. B. in psychopathisch minderwertige Reizbarkeit und Widerwärtigkeit zu verfallen, und damit findet doch die Lehre von der allgemeinen Verderbnis, also von der Erbsünde überhaupt, eine auffallende Bestätigung." Jedermann ist aber für eine so sichere Folge seiner Handlungen verantwortlich. Dazu betreffen diese Folgen hier jeden selbst in seinen Kindern und Enkeln — Pflichten der Selbstliebe! — Den künftigen Nachkommen gegenüber reihen sich daran die Pflichten der innigsten Nächstenliebe und endlich drittens gebieten die sozialen Pflichten. Also auch diese Verantwortlichkeit ist damit viel größer geworden. —

Aber andererseits Vorsicht vor Rückschluß! Denn immer gibt es auch Krankheiten und krankhafte Anlagen, ohne daß sie vererbt sind, selbst ohne jede persönliche Schuld, z. B. durch Verletzung des Rückenmarks bei einem Unfall.

Der **vierte Faktor** schließlich, dem wir noch ein bedeutendes Maß von Verantwortung bei erblicher Belastung zuteilen müssen, sind alle jene, welche die Pflicht haben, die ererbte Anlage regeln zu helfen.

Dazu gehört nun die ganze Umgebung, das von Psychiatern so viel besprochene milieu! Hier kommen die Pflichten der Nächstenliebe zur Geltung. Der göttliche Lehrmeister ruft deren Verletzung hier das Wort „Aergernis" und sein furchtbares „Wehe!" zu. Vor allem jedoch trifft diese Pflicht die Erzieher und Lehrer dieser Kinder.

Die ganze Größe dieser Verantwortlichkeit erhellt aus zwei Sätzen: Erstens die bloße Vererbung hindert niemand, wie schon gesagt, zum Gebrauche der Vernunft zu gelangen. Zweitens eine wirklich allseits gute Erziehung vermag — von Unfällen abgesehen — jeden zum Gebrauch der Vernunft Gelangten zu retten, viele zu besonders guten Menschen zu machen, manche zu einer sonst, ohne Gottes wunderbares Eingreifen, ganz unerreichbaren Tüchtig-

[1]) Psychiatrie und Seelsorge, S. 275 f. — Natürlich protestantische Auffassung der Erbsünde nur!

keit und Vollkommenheit zu erheben. So — viele Tatsachen; dagegen — keine sichere! Nur muß diese Heranbildung schon beim Säugling einsetzen. Also Römer;[1]) ähnlich viele andere. — Der Sache nach wenigstens verstehen sie alle darunter, wenn auch bei einigen infolge von Vorurteilen ihre Worte anderes besagen, eine tief christliche Familienerziehung. Das wäre ein Feld für die katholische Charitas!

Vervollständigen wir schließlich auch diese günstigen Aussichten auf dem Gebiet der belastenden Vererbung durch ein Wort Römers[2]) über den Wert des Leidens: „Gewiß weiß ich", ruft er aus, „daß das Christentum dem Leiden einen großen Wert für alle Menschen beimißt, und es ist nicht der geringste Grund vorhanden, gerade die ‚Seelenleiden' des Psychopathikers irgendwie davon auszunehmen. Im Gegenteil wird die christliche Literatur nicht müde, bewußt oder unbewußt solche Leiden mit einzuschließen . . . . Das Evangelium ist geradezu unerschöpflich in der Beteuerung eines Vorzuges der Schwachen und die Geschichte lehrt, daß viele der größten (und — setzen wir hinzu — heiligsten) Männer trotz ihrer Schwäche und zum Teil gerade infolge ihrer Schwachheit ihr Lebenswerk verrichten durften", ja solche außerordentliche Gipfel erklommen haben.

Göttliches und menschliches Erkennen, göttliches und menschliches Wollen.

(Fortsetzung der dogmatischen Abhandlung „Der Mensch — μικρόθεος".)

Von Prof. Dr Johannes Chr. Gspann, Stift St Florian.

Wegen der zentralen Stellung, welche der beseelte Miniaturμεγάκοσμος einnimmt, haben die Theologen den Menschen sogar μικρόθεος, kleiner Gott, genannt. Der Mensch, so hörten wir,[3]) sei Repräsentant und Vikar des Universums Gott gegenüber und als Begnadeter, der an der göttlichen Natur teilnimmt (2 Ptr 1, 4), Repräsentant und Stellvertreter Gottes der ganzen sichtbaren Natur gegenüber. Wegen dieser unvergleichlich hohen Würde verdient das vernünftige Sinnenwesen im Gnadenstand die Bezeichnung Miniaturgott. Ja, wir haben sogar göttliche Eigenschaften, soweit eine Kreatur an einem göttlichen Attribut partizipieren kann, an der wundersamen Synthese von Stoff und Geist gefunden.

Der Leser der Quartalschrift, besonders der zur Spekulation geneigte, mag es als Lücke in der Beweisführung empfunden haben,

---

[1]) Psychiatrie und Seelsorge, S. 175, 177 f, 191 f und oft.
[2]) Ebd. S. 288 f; ähnlich S. 287 u. a. a. O.
[3]) Vergl. diese Zeitschrift 1912, III. H., S. 582 ff.

daß ich nur auf die hohe Würde und auf gottähnliche Attribute des Menschen verwiesen habe, um den Ehrennamen μικρόθεος klarzustellen. Ich höre die Einrede: „Soll der Mensch wirklich und wahrhaft diesen Titel verdienen, so muß doch auch sein Leben, so müssen doch auch seine Lebensäußerungen eine schöne und getreue Nachahmung des göttlichen Lebens sein! So ist erst die Beweiskette geschlossen: Zentrale Stellung (Vikar Gottes dem Universum gegenüber), göttliche Eigenschaften und göttliches Leben im Menschen. Das letztere muß aber erst bewiesen werden!"

Der Einwand ist berechtigt. Darum will ich im folgenden eine genaue Untersuchung anstellen, ob sich denn nicht auch das göttliche Leben im beseelten Miniaturuniversum abspiegele.

* * *

Göttliches Leben. Was ist denn Leben? Lassen wir die landläufigen und auch die philosophischen[1]) Begriffsbestimmungen zur Seite: Leben, wie wir den Terminus in der Dogmatik brauchen, ist ipsa essentia seu natura, quatenus est principium operationum, quibus vita se manifestat.[2])

Nun ist die essentia seu natura Gottes eine vollständig geistige Natur: „Spiritus est Deus, et eos, qui adorant eum, in spiritu et veritate oportet adorare" (Jo 4, 24). Die Geistigkeit Gottes wird auch auf dem dreifachen Erkenntnisweg mühelos gewonnen, das geistige Sein ohne körperliche Schranken gehört einer vollkommeneren, höheren Ordnung an, als das materielle Sein. Gott ist aber das ens perfectissimum; ergo.

Welches sind die Lebensäußerungen des Geistes? „Substantia intellectualis, actuosa et vivens vitam suam intelligendo maxime volendoque explicat" sagt Hurter.[3]) Erkennen und Wollen erschöpfen die Lebenstätigkeit eines Geistes. Die moderne Psychologie ist mit dieser Klassifizierung freilich nicht einverstanden. Damit meine ich nicht die Auffassung jener Psychologen, die wie der greise Wilhelm Wundt, der Vater der experimentellen Psychologie, überhaupt die Gedanken und Willensakte nicht auf Vermögen zurückführen.[4]) Es gibt auch genug Psychologen, die an der Substantialität der Seele festhalten, aber von drei Vermögen dieser Seele sprechen: Erkennen, Wollen und Fühlen. Drei Gruppen von seelischen Er-

[1]) Für den schlichten, ungebildeten Menschen ist das gewöhnliche Zeichen des Lebens die Bewegung. Die Gelehrten (Biologie, Physiologie und Psychologie) bezeichnen mit Leben den „Zustand der Tätigkeit der organisierten Substanz" (Littré).

[2]) Kleutgen, J., Inst. p. I, l. 1, q. 3, c. 1.

[3]) Hurter, Hugo, Theologiae dogmaticae compendium II[10] (Oeniponte 1900) 51.

[4]) Vergl. Gutberlet, Konstantin, „Experimentelle Pädagogik" (Philosophisches Jahrbuch) XXIII. Bd. (1910) I. H., S. 10 ff.

scheinungen müsse man genau unterscheiden: I. Erkennen und Verstehen; II. Wollen und Bewegen; III. Gefühle und Gemütsbewegungen.[1])

Die aristotelisch-thomistische Philosophie kennt nur zwei Vermögen der Geistseele: Eines, das sich auffassend und erkennend, das andere, das sich strebend und wollend betätigt. Unter diese zwei Gruppen lassen sich sämtliche seelischen Erscheinungen, respektive Aeußerungen subsumieren.

Gott ist der reinste Geist, ergo vitam suam intelligendo et volendo explicat.

Die menschliche Seele ist Geist, intellektuell, immateriell. Wie spiegelt nun unsere Geistseele das Leben Gottes wider?

I. Auffassen und Erkennen.

Wie erkennt Gott sich selber? Durch geistige Erkenntnis seiner eigenen Wesenheit. Weil aber der Intellekt Gottes nach Umfang, Kraft und Tiefe unendlich ist, bildet die Selbstvorstellung das unendliche, reinste und klarste Abbild seiner selbst, das unendlich vollkommene Abbild. Diese Selbstvorstellung kann unmöglich wie bei uns den Charakter eines accidens haben; die Offenbarungsquellen belehren uns, daß ihr der höchste Grad des Seins, Personcharakter zukomme; es ist das ewige Wort, der Λόγος, der eingeborene filius Dei ab aeterno. Weil nun der Künstler nach den Ideen seines Verstandes die Kunstwerke realisiert, so verstehen wir St Johannes, wenn er im Proömium seines Evangeliums sagt: „Alles ist durch ihn (den Λόγος) gemacht worden, und ohne ihn ist nichts von dem gemacht worden, was gemacht worden ist" (Jo 1, 3.). Deswegen beten wir vom Λόγος im Kredo: „Per quem omnia facta sunt"; deswegen, sagt Katschthaler in seiner Dogmatik, ist der Λόγος und nicht der Vater oder der Heilige Geist inkarniert worden, damit durch denjenigen die Welt erneuert und entsühnt werde, durch den sie einstens ist gemacht worden.

Wie erkennt der Mensch sich selber? Durch geistige Erkenntnis seiner selber. Aber seine Erkenntniskraft ist unvollkommen und beschränkt, von einer comprehensio im dogmatischen Sinne des Wortes ist bei ihm gar keine Rede, daher ist das Vorstellungsbild kein vollendet klares Bild, nach der Weise des Seins kommt ihm nur akzidenteller Charakter zu.

Wie schaut, respektive erkennt Gott die real existierenden Dinge? In seiner eigenen Wesenheit! Gott begreift sich selbst, das ist die höchste Art des Erkennens, beim comprehendere bleibt vom erkannten Seienden gar nichts unbekannt. Nun ist aber Gott die causa effi-

[1]) Cartesius, Leibniz, Sulzer, Mendelssohn, Tetens, Kant. (Wie Sulzer und Mendelssohn die Dreiteilung der Seelenkräfte für die Aesthetik benützten, darüber vergl. Windelband, Geschichte der Philosophie I, 566.) Die beste Widerlegung der „Drei-Theorie" bei Mercier, Désiré, Psychologie II (Kempten 1907) 165 ff.

ciens und die causa finalis aller real existierenden Dinge; also kennt Gott alle real existierenden Dinge nach ihrem ideal-eminenten Sein, weil Wissen und Wesen Gottes real identisch sind; ferner nach ihrem real-formellen Sein, weil Gott selbstverständlich weiß, wie er die Dinge erschafft; ist ja alles erschaffen secundum sapientissimas Dei archetypas.

Der Mensch erkennt gleichfalls die real existierenden Dinge in Gott. Nicht im Sinn des Ontologismus, als ob wir in den geschaffenen Dingen, im Wahren, Guten und Schönen Gott unmittelbar schauen würden. Das Universum ist ja sinnenfällig, während Gott der allerreinste Geist ist. Man darf auch, um in dieser Frage nicht zu irren, nie den Modus des menschlichen Erkennens aus dem Auge lassen. Der Mensch ist ein animal, ein Sinneswesen, aber rationale, ein vernünftiges Sinneswesen. Nach dieser Natur muß sich der modus cognoscendi richten, agere sequitur esse. In gewisser Hinsicht ist es aber doch wahr, daß wir das Seiende in Gott schauen: Gott ist causa prima und conservator des gesamten Seins und erhält so die Großwelt und die Kleinwelt. Die erstere ist ein Spiegel der Vollkommenheiten Gottes, denn das Universum ist imitatio Dei. Die Kleinwelt, in unserer Sprache Mensch genannt, ist ihrer geistigen Natur nach ein Ebenbild Gottes. Dieses klare, schöne Ebenbild Gottes hat in seinem herrlichsten Vermögen, der Vernunft, die wunderbare Kraft, den genannten Spiegel zu beleuchten, „durch diese geistige Beleuchtung die geistige Erkenntnis in sich zu erzeugen, und in letzterer einen neuen inneren Spiegel der göttlichen Natur, als einer geistig-lebendigen zu gewinnen ..... Die Schöpfermacht Gottes legt in die Natur des menschlichen Geistes, als seines Ebenbildes, eine aktive Zeugungskraft hinein, vermittelst welcher Gott selber die geistige Erkenntnis in uns hervorbringt".[1])

Zum gleichen Resultat gelangen wir, wenn wir das Verhältnis Gottes und des Menschen zur logischen Wahrheit betrachten.[2])

Die logische Wahrheit ist adaequatio rei et intellectus, die Gleichung zwischen dem Erkennen und dem Seienden. Also ist Gott die höchste und erste logische Wahrheit, die absolute Vernunft, denn bei Gott sind wegen seiner höchsten Einfachheit, die jedwede Zusammensetzung ausschließt, Sein und Erkennen identisch. Weiters gibt es bei Gott, dem absolut vollkommensten Wesen, kein accidens; so ist auch der vitale Erkenntnisakt nicht ein vitales accidens aus dem oder einem Erkenntnisvermögen, sondern ein unendlicher, subsistenteller Akt. „Das Wissen ist bei Gott keineswegs eine Qualität oder ein Habitus, sondern Substanz und reiner Akt."[3])

---

[1]) Scheeben, J. M., Handbuch der kathol. Dogmatik (Freiburg 1873) II 13.

[2]) Vgl. S. Thomae, Quaest. disput: De veritate q. 11 und Kleutgen, J., Philosophie der Vorzeit I 748.

[3]) S. Thomae, s. th. 1, q. 14, a. 1.

Wie ist es nun hier möglich, daß unsere menschliche Vernunft ein Abglanz und Ebenbild der absoluten Vernunft oder der logischen Wahrheit sei?

Alle Dinge müssen so sein, wie sie Gott von Ewigkeit denkt. Diese Uebereinstimmung alles Seienden mit den göttlichen Ur-Ideen heißen wir dessen objektive Wahrheit. Die Uebereinstimmung eines Seienden mit unserer Erkenntnis macht dessen subjektive Wahrheit aus. Also ist die Wahrheit erkennen nichts anderes als „göttlich denken", Gottes Gedanken nachdenken.[1]) Unsere Vernunft spiegelt den göttlichen Verstand wieder, indem sie in endlicher Form nachdenkt, was Gott vorausgedacht hat. In diesem Sinn, nicht nach der pantheistisch klingenden Auffassung des Theosophen v. Baader haben die Scholastiker von einer „Teilnahme der menschlichen Vernunft am göttlichen Wissen"[2]) gesprochen.

Noch ein dritter Weg führt zu unserem Ziel. Wir kennen die Bedeutung des Wortes bei Johannes: „Omnia per ipsum (δι' αὐτοῦ sc. τοῦ Λόγον) facta sunt." Die Schöpfung des Universums, als äußeres Zeichen der Allmacht, steht in innigst-geheimnisvoller Verwandtschaft mit dem notionalen Erkennen Gottes, kraft dessen der zeugende[3]) Vater den ewigen Logos spricht. Dieser wird durch den göttlichen Intellekt erzeugt und ist so das vollendetste Ebenbild Gott-Vaters; ihm, dem Λόγος, werden Weisheit, Anordnung und Schönheit des Universums appropriiert, ihm, per quem omnia facta sunt. Wie verhält sich die Welt zum ewigen Logos? Die Welt war von Ewigkeit her in ideis Dei. In Gott kann es aber wegen seiner unendlichen Einfachheit nur eine Idee geben, die mit dem Wesen Gottes zusammenfällt. Dieser ewigen Idee, dem Logos, entstammt alles Erschaffene.[4])

Da findet sich nun im Menschen, im μικρόθεος, etwas Abbildliches. Das Seiende offenbart sich nach der scholastischen und jeder vernünftigen Erkenntnistheorie unserer Vernunft durch die Sinne. Die Vernunft abstrahiert von der sinnlichen Erscheinung und erfaßt so das innere Wesen eines Seienden; dieses innere Wesen spricht die Vernunft in idealer Weise in sich aus (verbum mentis, das innere Wort, die Idee), ohne dadurch die Beziehung desselben zum Gegenstand, in welchem es existiert, aufzuheben. Im direkten Akt ist die Vernunft vielmehr durch die Idee, in welcher sich der Gegenstand gleichsam abspiegelt, auf diesen gerichtet.[5])

---

[1]) Vergl. meine Abhandlung „Gottes Gedanken nachdenken" in den Histor.-polit. Blättern 1912, S. 153 ff.

[2]) S. Thomae, C. gent. III 47.

[3]) Ueber den Zusammenhang zwischen Zeugen und Erkennen vergleiche meine diesbezügliche Arbeit in der Tübinger Quartalschrift IV (1912) S. 604 ff

[4]) Den geheimnisvollen Konnex zwischen Logos und ewiger Weltidee führt in genialer Weise St Augustinus durch: Tract. 1, 17 in Joann.

[5]) Vergl. Hagemann-Dyroff, Logik und Noetik[8] (Freiburg 1909) 183 ff.

So ist das natürliche menschliche Erkennen wahrhaft Abglanz des göttlichen Erkennens, die Seele nimmt als Gleichnis und Ebenbild Gottes am Wissen Gottes teil.

* * *

Läßt sich in gleicher Weise auch zum übernatürlichen menschlichen Erkennen eine Parallele ziehen?

Der Mensch nimmt im Gnadenstand teil an der Natur Gottes (2 Ptr 1, 4), er wird „teilhaftig der göttlichen Natur". Ich habe anderswo[1]) den stringenten Nachweis erbracht, daß diese Teilnahme in einer übernatürlichen Vergeistigung der begnadeten Seele bestehe. Ein Argument, das wir hier brauchen, sei wiederholt. Das Wesen der ewigen Seligkeit besteht in der unmittelbaren Anschauung des einen und dreieinigen Gottes.[2]) Der Gnadenstand ist die unerläßliche Bedingung der Anschauung Gottes, der Gnadenstand ist ja die inchoata beatitudo supernaturalis. Weiterhin ist die unmittelbare Anschauung Gottes für uns Menschen im Jenseits je nach den gesammelten Verdiensten vollkommener oder weniger vollkommen. Atqui: Quidquid recipitur a cognoscente, non est in eo secundum modum cogniti, sed per modum cognoscentis.[3]) Ergo muß eine je nach den Verdiensten größere oder kleinere Vergeistigung des Menschen zum Schauen des reinsten Geistes vorhanden sein.

Wie verhält sich nun dieses Schauen Gottes zur Vergeistigung unserer übernatürlichen Seele im Diesseits? Der heilige Paulus sagt es uns ganz deutlich: Wir werden Gott schauen, wie er ist. „Jetzt sehen wir durch den Spiegel im Rätsel, dann aber von Angesicht zu Angesicht" (1 Kor 13, 12). Hier wird das Schauen Gottes als vollendete Glückseligkeit bezeichnet, und die unvollkommene Glückseligkeit, welche zur Anschauung Gottes führt, als „Sehen Gottes", also als Glaube, als habitus supernaturalis fidei.

Die übernatürliche Vergeistigung der begnadeten Seele muß sich ja zunächst im Glauben geltend machen. Ist dieser doch radix, initium und fundamentum der Rechtfertigung. Zudem liegen die Zusammenhänge zwischen heiligmachender Gnade und Anschauung Gottes klar zutage. Für das Licht des Glaubens in der begnadeten Seele gelten gewiß auch die Worte des Johannes-Evangeliums: „Der Logos war das wahre Licht, das jeden Menschen erleuchtet, der in diese Welt kommt" (Jo 1, 4).

In und mit der übernatürlichen Vergeistigung der Seele durch die heiligmachende Gnade, die sich in erster Linie im Glauben geltend macht, nimmt so der geschöpfliche Verstand in übernatürlicher Weise am göttlichen Wissen und Wahrheitsleben teil.

---

[1]) Tübinger Quartalschrift 1911, S. 532 ff. Vergl. auch mein Buch „Mensch und Uebermensch" (Einsiedeln 1912), in welchem das vorliegende Thema in mehr populär-wissenschaftlicher Weise behandelt ist.

[2]) Conc. Flor. Denzinger-Bannwart[10] 693.

[3]) S. Thomae, C. gent. II 74.

II. Lieben und Wollen.

Die Offenbarungsquellen belehren uns darüber, daß in der allerheiligsten Dreifaltigkeit der Heilige Geist durch die unendliche gegenseitige Liebe zwischen Deus-Pater und Deus-Filius ausgehe. Weil der ersten und zweiten göttlichen Person die nämliche, ungeteilte göttliche Natur eigen ist, ist der Heilige Geist die personale Selbstliebe Gottes.

In analoger Weise entspringt beim Menschen aus der Selbsterkenntnis das Selbstwollen, die Selbstliebe. Selbstredend hat auch diese kreatürliche Selbstliebe, die aus der lebendigen Wurzel Selbsterkenntnis treibt und blüht, nur die ärmliche Seinsweise eines accidens.

Amare est velle, sagt St Thomas. Das Objekt des velle, des Begehrens, ist das Gute. Weil nun Gott die bonitas essentialis ist, die mit seiner Wesenheit real identisch ist, darum liebt er sich selber mit Notwendigkeit: „Cum voluntas intellectum consequatur, oportet, in Deo voluntatem esse, cum in eo sit intellectus.“[1]) Und zwar ist Gott sein eigenes Wollen. Ist auch beim Menschen die Selbstliebe notwendig? Ja! Sie ist in der Natur begründet. Ein Blick in das ungeheuere Reich der vernunftlosen Welt zeigt uns, daß alle Dinge nach dem streben, was ihnen günstig ist.[2]) Alle Wesen der Natur sind zu dem geneigt, was ihnen gut ist. „Omnis inclinatio voluntatis, et etiam appetitus sensibilis, ex amore originem habet.“[3]) Diesem Universalgesetz gehorcht auch der freiwollende Mensch. Er liebt sein eigenes Wesen, seine Natur, alles, was er ist, alles, was ihn irgendwie vervollkommnet. Der heilige Thomas unterscheidet zuerst zwischen Gut nach seiner Wesenheit und Gut als accidens und zeigt in genialer Weise, wie Gut als substantia und accidens Gegenstand des Wollens und Begehrens ist; dann sagt er: Unde et angelus et homo naturaliter appetunt suum bonum et suam perfectionem. Et hoc est amare seipsum.“[4])

Wie aus den Worten des Aquinaten hervorgeht, liebt der Mensch nicht bloß sein Ich, sondern alles, was irgendwie mit ihm vereinigt ist,[5]) was ihn vervollkommnet, veredelt, was ihm behagt, alles Gute an Personen, Geschöpfen und leblosen Dingen außer und über und neben sich. Es wird gleichsam das alles eins mit ihm, und alles Gute betrachtet der Mensch unter dem Gesichtswinkel des Ego. Die ganze Umgebung beleuchtet seine Natur, sein Ego, was dazu beiträgt, „suum bonum et suam perfectionem“ zu interessieren, das liebt der Mensch. Diese tiefpsychologische Wahrheit spricht der englische Lehrer mit den Worten aus: Illud autem, quod est unum cum

[1]) S. Thomae, s. th. 1, q. 19, a. 1.

[2]) Das geben auch die Darwinisten zu, nur nehmen sie als Grund hiefür glücklichen Zufall an.

[3]) C. gent. IV cap. 19.

[4]) S. th. 1, q. 60, a. 3.

[5]) S. th. 1, q. 60, a. 4.

aliquo, est ipsummet; unde unumquodque diligit id, quod est unum sibi."[1])

Also resumieren wir: Der menschliche Wille ist frei, doch ist dem Willen das Begehren des Guten natürlich.

Wie liebt nun Gott alles Außergöttliche? Mit Freiheit! „Du liebst alles, was existiert, und nichts von dem hassest du, was du erschaffen hast" (Weish 11, 25). Der Grund hiefür ist sofort einleuchtend. Alles Geschaffene ist nichts anderes als ein Spiegel der göttlichen Vollkommenheiten. Insofern nun die wirklich existierenden Dinge an der göttlichen Güte teilnehmen, die göttliche Güte nach außen reflektieren, Gott aber sich selbst als das unendliche Gut liebt, liebt er die Dinge mit. Weil aber Gott in creando frei ist, muß er folgerichtig im Lieben alles Außergöttlichen ebenfalls frei sein. Es folgt weiters, daß Gott nie die Dinge um ihrer selbst willen liebt, sondern in Hinsicht auf seine Güte. St Thomas bemerkt dazu: „Deus suum esse et secundum se et propter ipsum vult et amat; omne autem aliud esse est quaedam sui esse, secundum similitudinem, participatio. Relinquitur igitur, quod Deus, ex hoc ipso quod vult et amat se, vult et amat alia."[2])

Nach diesen psychologischen und dogmatischen Untersuchungen darf gesagt werden: Der Mensch stellt in seiner Selbstliebe und in der Liebe zu den Dingen außer sich ein schönes, klares Abbild Gottes in dessen Selbstliebe und in der freien Liebe zu allem Außergöttlichen dar.

* * *

Jetzt ziehen wir wieder zum Wollen und Lieben des Menschen die übernatürliche Parallele in der begnadeten Seele. Wille und Heiligkeit stehen in engster Beziehung. Ist die Wahrheit die Gleichung zwischen der Erkenntnis und dem Gegenstand, so ist die Heiligkeit die Gleichung zwischen dem Willen und dem göttlichen Sittengesetz. Die Heiligkeit ist auf ethischem Gebiete das, was die Wahrheit auf logischem ist.

Worin besteht das göttliche Sittengesetz? „Du sollst Gott, deinen Herrn, lieben . . . . . und sollst den Nächsten lieben wie dich selbst. An diesen zwei Geboten hängt das ganze (göttliche Sitten-)Gesetz und die Propheten" (Mt 22, 37—40).

Wie arbeitet und betätigt sich der Wille auf der Bahn der Heiligkeit? In zweifacher, in positiver und in negativer Hinsicht. In positiver Hinsicht durch jedes sittlich-gute Werk, in negativer durch Ueberwindung der Versuchungen, durch Niederringen alles dessen, was in und außer uns sittlich-schlecht ist.

Jetzt ziehen wir die Parallele der übernatürlichen Ordnung. Daß in Gott die logische Wahrheit sowohl als auch die substantiale

[1]) S. th. 1, q. 60, a. 4.
[2]) C. gent. I, 75 n. 3.

Heiligkeit mit] seiner Wesenheit real identisch sind, weiß der Leser ohnehin.

Die katholische Religion lehrt, daß durch jedes noch so kleine gute Werk eines Begnadeten die heiligmachende Gnade verstärkt wird. Besteht aber die Anteilnahme an der göttlichen Natur durch die heiligmachende Gnade in einer übernatürlichen Vergeistigung der Seele, so folgt, daß diese Vergeistigung durch jedes gute Werk an Intensität zunimmt. Je stärker also sich der Wille eines Begnadeten in positiver Richtung betätigt, desto intensiver wird er übernatürlich vergeistigt. Wie schön harmoniert das wieder mit den Worten des Florentinums: Die Seligen schauen Gott, den Einen und Dreieinigen, doch je nach den Verdiensten, die einen klarer als die anderen.

Wie hängen aber übernatürliche Vergeistigung und negative Betätigung des übernatürlichen Willens zusammen? Zum ersten erinnere ich daran, daß die Unterlassung eines schlechten Werkes positiven Charakter gewinnt, wenn wir einer Versuchung Widerstand leisten, die uns zur Sünde verlockt.[1]) Zum anderen sei folgendes bemerkt: Die Heilige Schrift sieht in der Lossagung von den Lüsten des Fleisches, im Niederringen der Triebe des niederen Begehrungsvermögens den nächsten Weg zur Gottverähnlichung, d. h. zur höheren respektive tieferen übernatürlichen Vergeistigung. Hat ja die Rechtfertigungsgnade als solche die innere Kraft, das Tierische, Fleischliche in uns zu schwächen.[2]) Der übernatürliche Wille muß das Sinnliche, „Böse", die „Werke des Fleisches" meiden und die „Frucht des Geistes" hervorbringen.[3]) Das Zurückdrängen des sinnlich-fleischlichen Begehrens in uns, die Repression der bösen Lust nennt der Weltapostel sehr bezeichnend eine „Kreuzigung des Fleisches", weil sie ein schmerzhafter, aber geistiger Akt ist.[4])

Nach diesen Beweisführungen tritt die übernatürliche Parallele zum natürlichen Wollen schon scharf heraus:

1. Der natürliche Wille strebt an, was der Verstand als ein Gut erkennt: Gott, sich selbst und was für das Ich sich als Gut erweist.

2. Der übernatürliche Wille soll nach dem Willen Gottes dasjenige anstreben, was der übernatürliche Verstand als ein wahres Gut erkennt. Der übernatürliche Verstand erkennt aber als Gut in erster Linie Gott, die lautere Geistigkeit, und alles dasjenige, was

---

[1]) S. Thomae, In 2. d. 35, q. 1, a. 3 ad 4; Suaresii, Franc., XII 2.

[2]) Röm 8, 2. u. 3. Dazu als Erklärung den Kommentar des hl. Thomas zur Stelle (Ausgabe der Werke des hl. Thomas von J. Nikolai [Paris 1660] 18. Bd. 69).

[3]) Gal 5, 17 u. 23. Röm 6, 12.

[4]) Vergl. Pölzl, Fr. X., Der Weltapostel Paulus (Regensburg 1905) 321 ff. Zum ganzen Absatz vergl. Lhotzky, A., Die Teilnahme des Begnadeten an Gottes Natur gemäß 2 Ptr 1, 4 (Wien 1911) 85.

die Gottähnlichkeit, die innere, übernatürliche Vergeistigung der Seele vermehrt.

* * *

Erkennen und Wollen sind die beiden herrlichen Vermögen unserer Seele, aus ihnen blüht das geistig-natürliche Leben empor. Die psychologische Analyse hat ergeben, daß der Mensch diesbezüglich ein Abbild Gottes, ein μικρόθεος, ist.

Im Stande der heiligmachenden Gnade leben wir ein gar geheimnisvolles übernatürliches Leben. Die Gnade erfaßt unsere Seele in ihrem innersten Wesen, in ihrer Substanz, und beherrscht damit ganz von selbst die auf die Substanz gegründeten Vermögen.[1]) Die geistige Substanz der Seele wird in ihrem innersten Wesen von der Gnade erfaßt, denn das „Teilnehmen an der göttlichen Natur" (2 Pt 1, 4) kann nur als innere, übernatürliche Vergeistigung verstanden werden. Aber es wäre ganz irrig, bei dem Begriff Vergeistigung nur an den Verstand zu denken. Die Gnade umfaßt die ganze geistige Natur der Seele und die auf diese geistige Substanz gegründeten Vermögen, Erkennen und Wollen. Wir haben soeben gesehen, wie sehr der übernatürliche Wille negativ und positiv sich vergeistigt.

Uebernatürliches Erkennen und übernatürliches Wollen der göttlich vergeistigten Seele: aus ihnen erblüht in himmlischer Schönheit das gottähnliche, übernatürliche Leben.

Indem die Gnade die geistige Natur und damit die beiden geistigen Vermögen, Erkennen und Wollen, erfaßt, macht sie den Menschen zum übernatürlichen Ebenbild Gottes quoad vitam, geradeso wie die geistige Natur der Seele mit Verstand und Willen in deren Betätigung ein natürliches Ebenbild Gottes ist.

So ist das vernünftige Sinnenwesen auch im Erkennen und Wollen μικρόθεος.

Das impedimentum ordinis im österreichischen Rechte.

Von Josef Gscheidlinger in Ungenach.

Die Grundfesten des österreichischen Rechtsgebäudes stammen aus einer Zeit, die vielfach weniger „modernen" Ansichten über das gegenseitige Verhältnis zwischen Kirche und Staat huldigte. Ein Jahrhundert ist seit seiner Errichtung verflossen und nachkommende Staatslenker vermeinten, daran vieles verbessern zu müssen. Am eifrigsten zeigten sich hiebei jene, welche aus der Bauschule des Liberalismus hervorgingen und in den sechziger und siebziger Jahren des verflossenen Jahrhundertes das altehrwürdige Gebäude auf neue Grundlagen stellten, auf denen es bis heute ruht. Ob damals auch die Stützen der katholischen Ehe gefallen sind, oder ob jenes Fundament,

[1]) Vergl. Rademacher, A., Gnade und Natur (M.-Gladbach 1908) 20.

worauf man sie einst legte, jenen Umbau überdauerte und so uns glücklich gerettet wurde, dies zu untersuchen will im folgenden unternommen werden. Da dabei ins einzelne eingegangen werden muß, wird nicht die Frage im ganzen Umfange erörtert werden, sondern gleichsam als Beispiel nur die Bestimmung über die Priesterehe (§ 63 b. G.-B.)[1]) behandelt, eine Frage, welche gerade in letzterer Zeit sowohl seitens jener Kreise, die unmittelbar davon berührt werden, als auch in der Oeffentlichkeit lebhaft besprochen wurde.

Von den an Zahl nicht unbedeutenden Veröffentlichungen, die sich insbesondere mit diesem Stoffe beschäftigen, seien, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, angeführt:

Die Arbeiten Rittners und Laurins.

Laurin, „Dr Weeber und kanonisches Recht." 1876.

— „Der Zölibat der Geistlichen." 1880.

Maassen, „Unser Eherecht und das Staatsgrundgesetz." Graz, Leuscher und Lubensky.

Hussarek, Max von, in Grünhuts „Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart". 24. Bd. S. 207—215. Wien, Hölder 1897.

Krasnopolski, im „Archiv für katholisches Kirchenrecht". 73. Bd. S. 456—466. Mainz, Kirchheim 1895. „Zur Auslegung des § 63 österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuches."

— aaO. 74. Bd. 1895. S. 297—318. „Ueber § 63 österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuch. Eine Replik."

Brentano, F., „Meine letzten Wünsche für Oesterreich". Stuttgart, Cotta. 1895.

— „Noch ein Wort über das Ehehindernis der höheren Weihe und feierlichen Gelübde." Wien, Manz. 1895.

— „Zur eherechtlichen Frage in Oesterreich." Berlin, Guttentag. 1896.

Jška, F., „Ehefähigkeit katholischer Geistlicher in Oesterreich". Bern, Goepper. 1896.

Gauguſch, „Das Ehehindernis der höheren Weihe". Wien, Manz. 1902.

Unger, J., „Priesterehen und Mönchsehen". Jena, G. Fischer. 1910.

Aus der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes. „Sammlung von zivilrechtlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes". Wien, von 1859 an. Begründet von Glaser-Unger und zwar aus der alten Folge: Nr. 6141, 8417, 9628, 9888, 13.701. Aus der neuen Folge: Bd. IV. Nr. 1342 und 1365. Bd. VII. Nr. 2755.

Inhaltlich stellt sich das impedimentum ordinis als Verlust eines Rechtes dar, das von Natur aus an und für sich jedem geistig und leiblich dazu Fähigen freisteht: als Verlust der Ehemöglichkeit.

[1]) § 63 b. G.-B. lautet: „Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine gültigen Eheverträge schließen."

Diese Schmälerung der persönlichen Fähigkeit wird an den Empfang der höheren Weihe geknüpft. Damit ist jedoch noch keineswegs die innere kirchenrechtliche Ursache des Ehehindernisses angegeben. Das ergibt sich klar aus der kirchlichen Glaubenslehre, nach welcher die Ordination aus sich nichts anderes als die bloße Uebertragung einer geistlichen Amtswürde für dauernde Zeiten, den character indelebilis, bewirkt. Das Ehehindernis der Weihe wird vielmehr auf ein kirchliches Gesetz oder ein votum implicitum zurückgeführt. Welche Ansicht vorzuziehen ist, oder ob beide Gründe zusammenfallen, ist für unsere Frage ohne Belang. Es genügt, hingewiesen zu haben, daß die innere Ursache des unwiederbringlichen Verlustes des connubium eine von der Ordination völlig verschiedene ist. Hat jemand eine höhere Weihe empfangen, dann steht fest, daß er eheunfähig ist, nicht weil ihm eine höhere Weihe erteilt wurde, sondern weil im selben Augenblicke ein kirchliches Gesetz in Kraft trat, oder weil nach anderen der Betreffende ein stillschweigendes Gelübde ablegte. Ganz dasselbe gilt nun vom staatlichen Ehehindernisse der höheren Weihe. So „aufgeklärten" Ansichten auch die Staatsmänner des 18. Jahrhundertes gehuldigt hatten, wird dennoch niemand behaupten, sie hätten aus staatlicher Machtvollkommenheit dem sechsten Sakramente außer der Wirkung eines unauslöschlichen Merkmales noch die Unfähigkeit zum Ehebunde verliehen. Die bewirkende Ursache liegt auch im weltlichen Rechte nicht im Weiheempfange, sondern im Willen des Gesetzgebers. Mit der Ordination tritt dieser staatliche Wille in Kraft und äußert sich darin, daß nach dieser vollzogenen Tatsache der Geweihte sich nicht mehr verehelichen kann. Man muß fast den Vorwurf der Unhöflichkeit fürchten, so etwas Selbstverständliches ausgeführt zu haben. Allein der besondere Hinweis auf dieses Verhältnis zwischen Weihe und dem daraus entspringenden Ehehindernisse ist mit Rücksicht auf die weiteren Ergebnisse nicht wertlos. Denn es erhebt sich sogleich die Frage: warum knüpften die Gesetzgeber des Staates an den Empfang höherer Weihen den Verlust des connubium?

Gesetze pflegen keine Willkürs-Machtsprüche zu sein, und das österreichische b. G.-B. fordert uns in den §§ 6 und 7 geradezu auf, bei jedem Rechtssatze den inneren Grund zu erforschen. Wenn wir je irgendwo den ursprünglichen Sinn unserer Gesetzesstelle, § 63 b. G.-B., finden können, so ist dies in jenen Schriftstücken der Fall, welche uns die Verfasser des b. G.-B. bei ihren Arbeiten getreu vor Augen führen, in den Beratungsprotokollen zum b. G.-B. Naturgemäß haben sich daher alle, welche sich mit unserer Frage beschäftigten, damit befaßt und sie nach allen Seiten ausgebeutet, so daß bei dem jetzigen Stande unserer Kenntnis der Abfassungsgeschichte des § 63 b. G.-B. aus dieser Quelle sich kaum noch ein neues unbekanntes Moment ergeben wird.[1])

[1]) Vergleiche Hussarek a. a. O.

Die selbständig staatliche Ehegesetzgebung beginnt in Oesterreich mit dem Josefinischen Ehepatente vom Jahre 1783. Das impedimentum ordinis erscheint aber dort noch nicht auf; in diesem Punkte verweist die Urkunde noch auf das bestehende Kirchenrecht. Das gleiche tut das Josefinische Gesetzbuch vom Jahre 1786. Das Streben nach inhaltlicher Vollständigkeit, worauf die Verfasser des b. G.-B. nicht wenig Gewicht gelegt hatten, zwang sie schließlich, sich ausdrücklich damit zu befassen. Im Westgalizischen Gesetzbuche scheint daher als § 73 I. die Bestimmung auf: „Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, und auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine gültigen Eheverträge schließen." Die Mitglieder der Gesetzgebungsbehörde waren sich wohl bewußt, damit eine grundsätzliche Aenderung in der Rechtspolitik gegenüber der josefinischen Zeit geschaffen zu haben. Denn jetzt ruhte dieses Ehehindernis formell-rechtlich auf weltlicher Gesetzgebung, war nicht mehr eine bloße kirchliche Vorschrift, sondern staatliches Gesetz.

Dem Wortlaute nach galt das im Westgalizischen G.-B. aufgestellte Hindernis für die Geistlichkeit jener Bekenntnisse, welche die Einrichtung der höheren Weihen kennen, also für die Lateiner, Armenier und Griechen. Man hatte jedoch nicht beachtet, daß das kanonische Recht der griechischen Kirche und zwar sowohl das der vereinigten als auch das der getrennten Griechen ein trennendes Hindernis der höheren Weihe weder für eine bestehende noch für eine zukünftige Ehe kannte. Als man in Wien, wo aus dem Westgalizischen G.-B. unser heutiges b. G.-B. im Entstehen begriffen war, darauf aufmerksam gemacht wurde, beschloß man, den Wortlaut in „Katholische Geistliche der lateinischen Kirche, welche . . ." umzuändern. Damit war zu erkennen gegeben, daß nur die Bestimmung der römisch-katholischen Kirche festgelegt, inhaltlich kein neues Recht geschaffen werden sollte. Sehr beachtenswert ist eine Aeußerung der Gesetzgeber bei dieser Gelegenheit, womit sie erklärten, auf die Besonderheiten der griechischen Kirchen nicht einzugehen — der Höhergeweihte dieser Bekenntnisse kann sich nach den Satzungen seiner Kirche später gültig verehelichen, nur muß er auf die Ausübung seines kirchlichen Amtes verzichten — „weil sonst über die Priester aller Religionen gehandelt werden müßte". Die Standesgesetzgebung der Geistlichkeit der einzelnen Bekenntnisse in die Hand zu nehmen, lehnte man demnach ab.

Bei einer abermaligen Ueberprüfung des Gesetzbuchentwurfes kam neuerdings diese Gesetzesstelle zur Sprache. Man hatte sich unterdessen über die Anschauungen der maßgebenden Kreise in der griechischen Kirche in Kenntnis gesetzt. Das Gutachten des griechisch-katholischen Erzbischofs erklärte sich einverstanden, den Wortlaut des Westg. G.-B. beizubehalten und das Ehehindernis der höheren Weihe staatlicherseits auch im kommenden Gesetzbuche als trennendes gelten

zu lassen. In der Sitzung der Gesetzgebungsbehörde am 13. November 1809 ging man darauf ein und stellte gegen die Stimmen einer zweiköpfigen Minderheit, welche sich gegen eine Beschränkung der persönlichen Freiheit über die kirchlichen Satzungen hinaus verwahrte, tatsächlich für alle Bekenntnisse, zu deren Einrichtungen auch die höhere Weihe ihrer Religionsdiener zählt, das impedimentum ordinis als trennendes Ehehindernis auf. Der oben erwähnte Vorsatz, inhaltlich nichts Neues zu bestimmen, sondern das kanonische Recht der lateinischen Kirche formell anzuerkennen, wurde demnach aufgegeben. Der § 63 b. G.-B., dessen Inhalt jener wichtige Beschluß vom 13. November 1809 bildet, brachte somit in bewußter Weise materiell-rechtlich eine wichtige Neuerung. Nicht das Kirchenrecht entscheidet in dieser Ehefrage, sondern die Tatsache des Weiheempfanges kraft staatlichen Rechtes.

Abgesehen von den Folgen nach kirchlichen Satzungen knüpft der Staat an die Tatsache des Weiheempfanges die Unfähigkeit zur Ehe. Für die Lateiner und Armenier ruht dieses Hindernis auch auf kirchlichem Gesetze, für die Griechen aber bloß auf bürgerlichem. Nicht der Stand als römisch-katholischer, armenischer, griechisch-vereinigter oder -getrennter Geistlicher ist das Entscheidende, sondern der an den Weiheempfang geknüpfte Wille des weltlichen Gesetzes. Warum meines Erachtens die Verfasser des b. G.-B. die griechische Geistlichkeit über ihre kanonischen Vorschriften hinaus in der Handlungsfähigkeit beschränkt haben, für sie in Oesterreich eine juristisch so wesentliche Aenderung einführten, wie Innozenz III. beziehungsweise die Kirchenversammlung von Trient für die lateinische, möchte ich jetzt nicht vorwegnehmen. Bei Beratung des § 111 b. G.-B. kam wiederum die Sprache auf unseren § 63. Auch da erklärten die Gesetzgeber, daß gleichwie nach bloß bürgerlichem Rechte die höhere Weihe als trennendes Hindernis aufgestellt sei, auch die Ehe der Griechen, trotz ihrer angeblichen Anschauung, wonach ein Ehebruch sie trennbar mache, staatlicherseits als unlösbares Band eingegangen werde.[1]) Den Verfassern des b. G.-B. ist der ordo maior ein unbedingt unlösliches und unbehebbares Ehehindernis.[2])

Welche Auslegung erfährt nun § 63 b. G.-B.?

Einige sehen in dieser Gesetzesstelle die Ordnung der Standesverhältnisse der Geistlichkeit seitens des Staates und unterstreichen daher in ihrem Wortlaute den Ausdruck „Geistliche", beziehungsweise „Ordenspersonen". Sie schließen dann weiter: Durch Austritt aus einem Stande wird man jener Pflichten, die man damit übernommen hatte, ledig. Zwar sei kirchenrechtlich ein Verzicht auf den Stand eines Höhergeweihten unmöglich, da nach kirchlicher Lehre der geistliche Stand kein bloßer Berufsstand ist, wohl

[1]) Das Ehehindernis des § 111 b. G.-B. gilt nur für die katholischen Griechen, entsprechend dem Wortlaute.

[2]) Vergleiche hiezu § 160 b. G.-B.

aber nach bürgerlichem Rechte, welches ein unauslöschliches Merkmal nicht kennt. Also erlangt ein Geistlicher durch Berufswechsel wenigstens für das bürgerliche Leben wiederum die Ehefähigkeit. Diesem Gedankengange folgt auch eine Entscheidung des Prager Landesgerichtes vom 4. November 1876, Nr. 33.553. Am Unter- und am Schlußsatze wird man folgerichtig nichts auszusetzen haben. Es sei nur die Richtigkeit des Obersatzes dieser Schlußfolgerung geprüft, wobei wir im großen und ganzen ausgetretene Pfade wandeln können.[1])

Abgesehen von der oben angeführten Bemerkung, daß die Gesetzgeber es ablehnten, die Standespflichten der Geistlichkeit der verschiedenen Bekenntnisse zu ordnen, ist es beim griechischen Klerus tatsächlich nicht der Stand oder das Bekenntnis, was ihn an einer gültigen Ehe hindert, ebensowenig wie beim protestantischen oder jüdischen Religionsdiener — weil der geistliche Stand nach den Satzungen dieser Bekenntnisse kein Ehehindernis ist — sondern die Tatsache des Empfanges einer höheren Weihe. Es ist ja richtig, daß man durch den Empfang eines ordo maior in den Stand eines Geistlichen höherer Weihe tritt. Als Sakrament ist aber die Weihe an und für sich für das connubium sowohl nach kirchlicher Lehre als auch nach staatlichem Rechte, wie gleich anfangs erwähnt, ganz ohne Belang. Der Empfang des sechsten Sakramentes muß nämlich nach zwei Gesichtspunkten betrachtet werden. Einmal mit der Wirkung der Bekleidung mit einer unauslöschlichen Amtswürde, also als Sakrament der Priesterweihe: als solches ist sie für den bürgerlichen Bereich ohne allen Einfluß;[2]) dann als äußerer Vorgang, und damit verbindet die bürgerliche Gesetzgebung geradeso wie nach einer Erklärung die kirchliche, eine bestimmte rechtliche Folge, das Verbot der Ehe für immer. Da der Eintritt in den geistlichen Stand höherer Weihe und die für den Verlust der Ehefähigkeit entscheidende Tatsache zeitlich zusammenfallen und überdies in der lateinischen Kirche die kirchlichen Vorschriften sich mit den weltlichen decken, tritt die Augenscheinlichkeit unserer Ausführung nicht so unmittelbar hervor. Klarer wird die Sache erst, wenn man sich das Verhältnis des griechischen Klerus vor Augen hält.

Der Zusammenhang zwischen Ordination, Eintritt in den Kreis höher geweihter Geistlicher und Verlust des Rechtes auf die Ehe ist also juristisch kein innerer, sondern ein rein äußerlicher, zeitlicher, für die griechische Geistlichkeit nur vom weltlichen Gesetzgeber hergestellt. Nicht der Eintritt in den Stand eines Höhergeweihten durch den ordo maior benimmt die Ehefähigkeit, sondern der daran geknüpfte Wille des Staates.

---

[1]) Vergleiche zum folgenden polemischen Teil dieses Aufsatzes bis zu den positiven Untersuchungen die schätzenswerten Arbeiten Krasnopolkis und Hussareks a. a. O.

[2]) Vergleiche aus der neueren österr. Gesetzgebung § 15 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50.

Wie wenig Nachdruck man auf den Ausdruck „Geistliche" oder „Ordenspersonen" als Standesbezeichnung legen darf, zeigt sich, wenn wir § 179 b. G.-B. „Personen, welche den ehelosen Stand nicht feierlich angelobt, und keine ehelichen Kinder haben, können an Kindes Statt annehmen" heranziehen. Hier sieht schon der Wortlaut „Personen" von jeder Beschränkung des Hindernisses zur Annahme an Kindes Statt auf einen bestimmten Stand ab. Wollte man im Ausdrucke „Geistliche", „Ordenspersonen" des § 63 b. G.-B. eine Standesbezeichnung erblicken, so könnten diese nach einem Berufswechsel zwar heiraten, nicht aber an Kindes Statt annehmen, da sie ja doch immerhin „Personen" bleiben, „welche den ehelosen Stand feierlich angelobt haben". Und doch ist die Annahme an Kindes Statt nur ein Ersatzmittel der ehelichen Zeugung, steht also jedem Ehefähigen zu. Die Beschränkung des § 179 b. G.-B. wäre unerklärlich.[1])

Man behaupte endlich nicht, das österreichische Recht habe sich nie die Frage vorgelegt, was im Falle eines Berufswechsels der im § 63 b. G.-B. genannten Personen zu gelten habe. Für den Fall des Austrittes aus dem Orden stellt es die verlorene Erwerbs- und Verfügungsfähigkeit über Hab und Gut wieder her,[2]) von einem Aufleben der Ehefähigkeit aber weiß es nichts. Sollte man darauf vergessen haben oder kehrt wirklich die Möglichkeit zur Ehe nie mehr zurück? Erstere Annahme setzt eine ganz eigenartige Vergeßlichkeit voraus. Daß der Standeswechsel nicht schon von selbst auch die Folgen der abgelegten Gelübde vernichtet, hat meines Erachtens das Gesetz dadurch beurkundet, daß es für diesen Fall durch „Erlaubnis" ausdrücklich die Verpflichtung des Gelübdes der Armut aufhebt. Wenn es über das votum castitatis nichts bestimmt, bleibt dies eben noch weiter in Kraft. Nun stellt aber § 63 b. G.-B. das feierliche Gelübde der Keuschheit in seiner Rechtswirkung in Bezug auf die Ehefähigkeit dem Empfange einer höheren Weihe gleich; also wird auch das connubium nicht durch bloßen Austritt aus dem geistlichen Stande zurückerworben.

Eine andere Ansicht erklärt den Inhalt des § 63 für eine bloß formelle Anerkennung des kanonischen Rechtes. Die Ge-

[1]) Gestützt auf den Wortlaut: „Personen, welche den ehelosen Stand nicht feierlich angelobt haben..." gestattet die Mehrzahl der Rechtsgelehrten den Weltgeistlichen die Annahme von Wahlkindern.

[2]) § 573 b. G.-B. besagt: „Ordenspersonen sind in der Regel nicht befugt zu testieren: allein, wenn der Orden eine besondere Begünstigung, daß seine Glieder testieren können, erlangt hat; wenn Ordenspersonen die Auflösung von den Gelübden erhalten haben; wenn sie durch Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Klosters aus ihrem Stande getreten sind; oder wenn sie in einem solchen Verhältnisse angestellt sind, daß sie vermöge der politischen Verordnungen nicht mehr als Angehörige des Ordens, Stiftes oder Klosters angesehen werden, sondern vollständiges Eigentum erwerben können, so ist es ihnen erlaubt, durch Erklärung des letzten Willens darüber zu verfügen."

setzgeber hätten dabei nur die Absicht gehabt, dem Kirchenrechte dadurch zur Durchführung zu verhelfen, daß sie es formell als bürgerliches aufstellten. Nun, so schließt man weiter, ist durch Artikel V des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, bestimmt, daß mit dem Austritte aus einem religiösen Verbande gegenseitig alle daraus entspringenden Ansprüche und Verbindlichkeiten erlöschen. Die Gesetzesstelle lautet: „Durch die Religionsveränderung gehen alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen, ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren." Das formell juristische Bedenken, § 63 b. G.-B. sei keine bloße „genossenschaftliche" Forderung einer Kirche, sondern ein Staatsgesetz, würde meines Erachtens leicht zu zerstreuen sein. Denn ist wirklich der Inhalt des § 63 b. G.-B. nichts anderes, als das vom Staate formell anerkannte Kirchenrecht, so ist er tatsächlich nur eine Satzung „einer kirchlichen Genossenschaft" und die ausdehnende Erklärung des Artikels V des angeführten Gesetzes würde schon durch seine Eigenschaft als Staatsgrundgesetz gerechtfertigt. Zudem ist dies sogar ausdrücklich im Artikel XVI desselben Gesetzes ausgesprochen. Es heißt da: „Alle diesen Vorschriften widerstreitenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen, auf welcher Grundlage sie beruhen und in welcher Form sie erlassen sein mögen, ebenso wie allfällige entgegenstehende Gepflogenheiten sind, auch insofern sie hier nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, fernerhin nicht mehr zur Anwendung zu bringen." Das durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, geschaffene materielle Recht hat also trotz etwaiger formeller Bedenken („auf welcher Grundlage sie beruhen und in welcher Form sie erlassen sein mögen") unbedingt zur Geltung zu gelangen.

Aber dennoch müssen wir mit Krasnopolski und Hussarek diese Auslegung des § 63 b. G.-B. bloß als formell anerkanntes Kirchenrecht ablehnen. Da das kanonische Recht der griechischen Kirche einer gültigen Verehelichung nicht im Wege steht, kann für diese Geistlichkeit jene Erklärung des Gesetzes nicht maßgebend gewesen sein. Für sie ist § 63 b. G.-B. sicherlich auch inhaltlich nur staatliches Gesetz. Hätte nun die angeführte Erklärung Recht, so würde daraus folgen, daß auf Grund des Artikels V des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, zwar der lateinische, nicht aber der griechische Geistliche durch einen Glaubenswechsel das connubium wieder erlange. Ob jemand einen solchen Schluß ernstlich zu ziehen wagt? Zweifelsohne hat der Rechtssatz des § 63 b. G.-B. für die römisch-katholische Geistlichkeit nicht weniger Geltungskraft wie für die griechische. Er ist auch für jene mehr als bloß formell staatliches Recht. Der zwingende Grund liegt für beide nicht in den „genossenschaftlichen Rechten", sondern in dem formell und inhaltlich bürgerlichen Rechte, demzufolge jeder, der eine höhere Weihe empfängt, unabhängig von den Folgen dieser Tatsache nach den Satzungen seines Bekenntnisses das Anrecht auf eine künftige Ehe

für immer verliert. Daß der § 63 durch Gesetz vom 25. Mai 1868 nicht aufgehoben sei, besagen mehrere Erlässe, so vom 8. Juni 1883, 31. Oktober 1881, 19. Februar 1884. Aus unserer Darlegung folgt also, daß für den weltlichen Bereich die Ursache dieses Verlustes nicht auf dem Kirchenrechte beruht und daher für das bürgerliche Forum auch nicht durch Wegfall dieses „genossenschaftlichen" Rechtes behoben wird.

Ein Austritt aus der katholischen Kirche, beziehungsweise aus dem Christentume, war zur Zeit der Festlegung des Hindernisses des § 63 b. G.-B. wohl denkbar und möglich. Denn schon Josef II. hatte es im sogenannten Toleranzpatente jedem Bürger freigestellt, zu irgend einem staatlich anerkannten Bekenntnisse überzutreten. Der Hoferlaß vom 21. Februar 1783 regelte den Vorgang hiezu näher und beseitigte ausdrücklich das crimen apostasiae mit dem damit verbundenen Vermögensverluste.

Daß aber § 63 b. G.-B. nicht der einzige Fall ist, in dem das österreichische Recht an eine abgeschlossene Tatsache unwiderruflich eine bestimmte Rechtswirkung knüpft, zeigt der Vergleich mit § 111[1]) desselben Gesetzbuches. Es heißt dort ausdrücklich: „Wenn auch nur ein Teil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugetan war, ist das Eheband unauflöslich." Warum sollte es ganz undenkbar sein, daß bei § 63 b. G.-B. das gleiche gelte? Wie im § 111 b. G.-B. von der eingegangenen Ehe, sprechen die Gesetzgeber im § 63 b. G.-B. von der Tatsache der erteilten Weihe und des abgelegten Gelübdes.

Der Versuch also, das impedimentum ordinis aus dem Staatskirchentum des 18. Jahrhunderts zu erklären, kann als befriedigend nicht angenommen werden.

Dieser unserer Ansicht treten auch die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes bei. Damit ist nicht gesagt, die entsprechende kanonische Bestimmung habe keinerlei Einfluß bei der Aufstellung des bürgerlichen Hindernisses ausgeübt. Wir geben gerne zu, daß sie hiezu Pate gestanden ist oder, um juristisch zu sprechen, eine ratio legis des § 63 b. G.-B. ist. Mag nun auch die neue liberale Fundierung der österreichischen Rechtsordnung die letzten Spuren des Konfessionalismus ausgemerzt haben, so sei an den alten Leitsatz erinnert: non cessante legis, sed iuris ratione cessat lex ipsa.

Diese iuris ratio, den Sinn und inneren Grund des impedimentum ordinis im österreichischen Rechte zu finden, soll hiemit versucht werden. Wir wollen hierbei nach der Anweisung des § 7 b. G.-B. vorgehen, der uns auffordert, „auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle und auf die Gründe anderer damit

[1]) § 111 b. G.-B.: „Das Band einer gültigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Ebenso unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Teil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugetan war."

verwandten Gesetze" Rücksicht zu nehmen und sie heranzuziehen. Auf die Aehnlichkeit der Sachlage bei § 111 b. G.-B. wurde bereits hingewiesen. Im § 153 St.-G.-B. macht sich derjenige eines besonderen Vergehens oder Verbrechens schuldig, der einen Geistlichen bei der Ausübung seines Amtes vorsätzlich leiblich beschädigt. Im § 303 St.-G.-B., wer einen Religionsdiener „bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen" beleidigt. Der Geistliche genießt demnach einen besonderen Schutz, aber nicht für seine Person oder seinen Stand, sondern nur für sein Amt als Kultusperson. Außerdem stehen Kultusgeräte und Kultushandlungen unter erhöhtem Rechtsschutze (St.-G.-B. §§ 303 und 122) und Reliquien dürfen nicht entgeltlich veräußert oder erworben werden (Hoferlaß vom 25. November 1826). § 29 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, fordert endlich, daß bei Verhaftung und Festhaltung eines katholischen Priesters die entsprechende Rücksicht zu walten habe. Es fällt sogleich in die Augen, daß alle angeführten gesetzlichen Bestimmungen auf eine gemeinsame Ursatzung zurückzuführen sind. Wenn Kultusgegenstände und Kultusverrichtungen unter erhöhtem Rechtsschutze stehen, wiewohl das österreichische Recht nicht wie das römische eine rechtliche Wirkung sakraler Handlungen an Sachen kennt (Vergl. § 38 Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, alinea 3) und obwohl Kultushandlungen für den Bereich der bürgerlichen Rechtsordnung wirkungslose Vorgänge sind, so kann der maßgebende Grund jener Bestimmungen nur darin gelegen sein, daß der jeweilige konfessionelle Teil der Bevölkerung an die heiligen Handlungen seines Bekenntnisses für sein sittlich-religiöses Gefühl Folgerungen knüpft, die, wenn sie von wem immer mißachtet werden, eine Kränkung der Angehörigen jenes Bekenntnisses mit sich bringen. Auch § 29 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (vgl. unmittelbar oben!) macht keine Ausnahme. Sein Inhalt hat nicht das mindeste mit dem kanonischen privilegium fori zu tun, ist überhaupt kein privilegium im Sinne einer persönlichen Rechtswohltat, sondern geht auf dieselbe ratio wie alle anderen oben angeführten Gesetzesstellen zurück, das religiöse Gefühl der katholischen Bevölkerung zu schonen, welches durch die Behandlung seiner Priester (noch vor einem Urteile) als gewöhnlicher Verbrecher tief verletzt würde. Wir können daher schließen: Der Staat stellt in Rücksicht auf das religiöse Gefühl seiner Bürger Kultusdiener, kirchliche Gegenstände und heilige Vorgänge unter einen besonderen Schutz, trotzdem er ihnen als solchen an und für sich gänzlich gleichgültig gegenübersteht.

Damit ist nun schon auf die Hauptfrage, auf den Sinn des § 63 b. G.-B., übergeleitet. Derselbe Grund, welcher in einer Hinsicht rein persönlichen Schutz oder Schutz eines Rechtsgegenstandes gewährt, kann in anderer Beziehung die Beschränkung der persönlichen Handlungsfähigkeit fordern. Letzteres ist nun bei den §§ 111 und 63 b. G.-B. der Fall. Nach der Anschauung des katholischen Teiles der Be-

völkerung wird jede Ehe, die ein Katholik eingeht, unauflöslich geschlossen. Das katholische Volk macht im allgemeinen keinen Unterschied zwischen bloß eingegangener und vollzogener Ehe und ist auch ehetrennenden Erklärungen der kirchlichen Oberbehörden abhold. Diesen Umständen hat daher § 111 b. G.-B. Rechnung getragen, indem er an das bloße Faktum des Eheabschlusses die absolute Unauflöslichkeit des Bandes knüpfte. Die strengere Fassung des impedimentum ligaminis gegenüber dem kanonischen Rechte rechtfertigt sich damit nicht nur aus Gründen äußerer Zweckmäßigkeit, sondern auch rechtspolitisch. Auf ebendasselbe ungeschriebene Staatsgrundgesetz: das religiöse Gefühl der Bürger muß geschützt werden, geht auch das Ehehindernis der höheren Weihe im österreichischen Rechte zurück. Der Empfang einer höheren Weihe ist nämlich bei allen christlichen Bekenntnissen, welche geweihte Priester haben, auf die Ehefähigkeit der Geweihten nach Anschauung der Gläubigen nicht ohne Einfluß.[1]) So wird in der griechischen Kirche die Verehelichung eines Höhergeweihten für gänzlich unvereinbar mit dem status ordinis angesehen[2]) und derjenige, welcher sich über diese Anschauung hinwegsetzt, für nicht mehr würdig angesehen, den heiligen Dienst weiter zu verrichten.

Im Kirchenrechte freilich ist diese Folge der Weihe nach den verschiedenen Riten und Bekenntnissen mehr oder minder strenge festgelegt. In der griechischen Kirche wurde ihr nicht jener folgerichtige Ausdruck verliehen, wie in der römisch-katholischen. Für das sittliche Gefühl des Volkes und nicht für das der persönlichen Freiheit günstigere Kirchenrecht einiger Bekenntnisse hat sich das b. G.-B. entschieden. Es hat den Schutz der Volksansicht über das kanonische Recht hinaus übernommen. Weil die Gläubigen der griechischen Kirche in ihrer Ansicht über die Wirkung der höheren Weihe mit derjenigen der römischen Kirche übereinstimmen, hindert staatlicherseits ein und dasselbe Hindernis die Priester beider Riten am connubium. Diese Begründung erklärt uns nun auf befriedigende Weise das Verhalten der Gesetzgeber gegen die griechische Geistlichkeit. Denn was hätte jene füglich sonst bewogen, dieser, im Widerspruche zu ihren kanonischen Satzungen, die Vorschrift der lateinischen Kirche aufzudrängen?

War aber das sittliche Gefühl des Volkes in der griechischen Kirche die ratio iuris für § 63 b. G.-B. und nicht das kanonische Recht, so gilt dies natürlich auch für den römisch-katholischen Klerus. Somit ist die Behauptung, auch für die Lateiner sei § 63 b. G.-B. mehr als nur formell weltliches Recht, gerechtfertigt.[3])

[1]) Eine Ausnahme machen hierin die sogenannten Altkatholiken. Deshalb spricht ihren Religionsdienern auch die herrschende Ansicht die Ehefähigkeit zu. Dagegen ist Hussarek a. a. O.

[2]) Vergleiche Gaugusch a. a. O. S. 36 ff.

[3]) Aus dem vorhergehenden ersieht man, welch ein tiefer innerer Unterschied zwischen dem impedimentum ordinis des Kirchenrechtes und dem staatlichen § 63 b. G.-B. liegt. Das kirchliche impedimentum fußt auf der

Das Volk leitet ferner das Ehehindernis nicht von einem stillschweigenden Gelübde oder einem Kirchengebote ab. Ihm ist die bloße Tatsache des Weiheempfanges allein maßgebend. Dies erklärt das starke Betonen des äußeren Vorganges, der für immer abgeschlossenen Tatsache im weltlichen Rechte.

Das religiöse Gefühl der Bürger ist demnach die Grundlage des § 63 b. G.-B., ja hat sogar auf seine äußere Gestaltung eingewirkt. Jetzt wissen wir auch, warum kein Aufgeben des Priesterberufes oder Glaubenswechsel die Ehefähigkeit zurückstellt. Solche Tatsachen nämlich ändern nichts im Empfinden des Volkes. Dieses deckt sich hier mit der Lehre der katholischen Kirche. In den Augen des Volkes bleibt der Geweihte Priester, und wenn ein abgefallener Geistlicher eine Ehe einzugehen versucht, ist damit eine grobe Mißachtung des religiösen Gefühles der Bevölkerung verbunden. Letzteres ist also gänzlich unabhängig von der subjektiven Ansicht des einzelnen Geistlichen über die Erlaubtheit seiner Ehe. Weil aber jenes geschützt werden soll, bleibt selbst der zu einem anderen Bekenntnisse Uebergetretene mit Recht noch immer in seiner Handlungsfähigkeit beschränkt. Ein Verstoß gegen die Gleichstellung der einzelnen Bekenntnisse vor dem Staate findet dabei nicht statt. Denn nicht nur ein Katholik ist gehalten, jede Verletzung des religiösen Gefühles seiner Glaubensgenossen zu vermeiden, sondern jeder Bürger, mag er was immer für einem Bekenntnisse angehören oder sich gar keinem angeschlossen haben. Der Schutz, den das österreichische Recht jedem Bekenntnisse gewährt, ergibt eine allgemeine Bürgerpflicht. Darauf zielt Artikel XIV des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-B. Nr. 142: „Durch das Religionsbekenntnis darf den staatsbürgerlichen Pflichten kein Abbruch geschehen."

Als ein anderes Beispiel aus dem österreichischen Eherechte, woraus ebenfalls hervorgeht, daß die Rechtsordnung die Unterwerfung des einzelnen unter das sittliche Fordern der Gesamtheit verlangt, werden noch die §§ 67 und 68 b. G.-B. angegeben: die Ehehindernisse des Ehebruches und Gattenmordes. Ihr Grund kann nicht eine Sühne für den hintergangenen oder bedrohten Gatten sein, denn dann könnte letzterer darauf verzichten; auch nicht eine Strafe für den Schuldigen, denn dann müßte die Wirksamkeit des Hindernisses nach Verbüßung der auf Mord oder Mordversuch gesetzten Strafe erlöschen. Nach den §§ 225 und 528 St.-G.-B. hören ja die rechtlichen Folgen der Strafe mit abgebüßter Haft auf und „der Bestrafte tritt wieder in alle gemeinschaftlichen, bürgerlichen

Erhabenheit des Priesterstandes und gibt uns allein den adäquaten Ausdruck der tiefen Idee, worauf das Hindernis beruht. Das entsprechende bürgerliche Hindernis stellt sich in seinem Grunde als bloße Polizeimaßregel dar. Natürlich soll damit kein Vorwurf gegen das weltliche Recht ausgesprochen werden. Die natürliche Rechtspolitik der Kirche und des Staates müssen zu diesem Ergebnisse führen.

Rechte". Allein keine Verzeihung, keine abgetragene Sühne kann die gegenseitige Ehefähigkeit wieder herstellen. Warum? Weil eine solche Ehe eine tiefe Verletzung des hohen sittlichen Begriffes der Eheeinrichtung im Bewußtsein des Volkes wäre. Durch ihre Tat haben beide gegenseitig nach dem Urteile des Volkes das Anrecht auf eine eheliche Verbindung verscherzt.

Die Fortdauer des Ehehindernisses der höheren Weihe nach einem Standes- oder Glaubenswechsel wird auch noch auf eine Weise erklärt, die nicht ganz unanfechtbar zu sein scheint. Dieser Grund gibt an, das Gesetz wolle durch die Fortwirkung des Hindernisses eine Glaubensänderung aus unsittlichen Beweggründen (um heiraten zu können) verhindern. Diese Erklärung würde voraussetzen, daß Priester meist nur deswegen aus der Kirche austreten. Der Staat lasse zwar jedem die Gewissensfreiheit, fordere aber vom einzelnen den Beweis, daß er sie nicht aus jenem unsittlichen Grunde in Anspruch nehme, indem er ihm das Recht auf die Ehe nicht zurückstellt. Dabei ließe man das Gesetz vom berühmten Trugschlusse ausgehen: post hoc, ergo propter hoc. Müßte denn (da wir den Gedanken, welchen der Staat im § 63 b. G.-B. ausgesprochen hat, ergründen wollen, müssen wir uns bei dieser Untersuchung selbstredend auf den Standpunkt des religiös-unparteiischen Staates stellen) die spätere Heirat eines übergetretenen Geistlichen notwendig ein Beweis dafür sein, daß er nur dazu fahnenflüchtig wurde? Kann in den Augen des Staates sein Uebertritt nicht verstandesmäße Gründe haben und er sich später nur deshalb verehelichen, weil er sich an seine frühere Verpflichtung nicht mehr gebunden betrachtet? Endlich haben wir den ganz gleichen Fall im § 64 b. G.-B., welcher erklärt: „Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht gültig eingegangen werden." Besteht nun nicht auch die Möglichkeit, daß ein Jude oder Mohammedaner sich nur deshalb taufen läßt, um ein christliches Mädchen zu freien, oder ein Christ sich bekenntnislos erklärt, um ein nicht christliches Weib zu ehelichen? Daß also auch diese Personen aus demselben unsittlichen Grunde ihrem Glauben untreu werden? Dennoch befreit sie der Glaubenswechsel vom Hindernisse des Christentumes. Niemand kümmert sich weiter um sie. Der gegen alle Bekenntnisse und Bürger peinlich unparteiische Staat würde in dieser Hinsicht frühere Geistliche schlechter behandeln als den nächstbesten Juden oder anderen Nichtchristen. Von allen anderen setzte er voraus, daß sie aus Ueberzeugung ihren Glauben wechseln, nur gegen ehemalige Priester würde bei ihm die Vermutung sprechen, daß sie es nur der Ehe willen tun. Es wäre dies in unserer interkonfessionellen Gesetzgebung eine Ausnahme, die unerklärt bliebe. Bemerkenswerterweise findet sich diese Begründung des § 63 in der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 19. Februar 1884, Nr. 821.[1])

[1]) Zu finden in der angeführten Sammlung, alte Folge Nr. 9888.

Muß sie auch der Rechtstheoretiker ablehnen, so ist sie dennoch ein interessantes Zeugnis, wie praktische Juristen abgefallene Priester einschätzen.

Das impedimentum ordinis fußt demnach im österreichischen Rechte auf dem sittlich-religiösen Gefühle unseres Volkes. Es muß deshalb zurückgewiesen werden, wenn Politiker diese Frage von jenem Boden zu lösen und in demagogischer Weise als bloße Forderung einer religiösen Partei, als „klerikale Anmaßung" hinstellen und in Gegensatz zum Volkswillen zu bringen versuchen.

Daß § 63 b. G.-B. noch in voller Kraft zu Recht bestehe, haben schon namhafte Rechtslehrer bewiesen. Und dieser Ansicht trat auch der Oberste Gerichtshof mit überlieferungsmäßiger Stetigkeit bei. Man gebe sich aber deshalb nicht der Unbesorgtheit hin! Denn bei allen bisherigen Erörterungen und Entscheidungen handelte es sich immer de lege lata. De lege ferenda jedoch scheint die Stimmung nicht so günstig für das Hindernis der Weihe zu sein.[1]) Höchst bedenklich ist in dieser Beziehung eine Ansicht, welche in einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 10. April 1901, Nr. 4665,[2]) ausgesprochen ist. Sie besagt, daß die Meinung, die Verpflichtung gegen eine Religionsgesellschaft erlösche durch den Austritt aus derselben vollständig, nicht nur dem Rechtsunkundigen folgerichtig scheinen könne, sondern tatsächlich der natürlichen Auffassung der Rechte und Pflichten als Mitglieder einer Genossenschaft entspreche. Sie meint sogar, man hätte durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 47, den § 63 b. G.-B. „schwerlich restituiert", wenn die Gesetzgeber damals geahnt hätten, daß man jenem Ehehindernisse unbehebbare Wirksamkeit beimessen werde und es „der Person zeitlebens ohne Rücksicht auf den staatlich gestatteten Religionswechsel" anhaften lasse.[3]) Da es sich in jenem Falle um eine versuchte Priesterehe handelte, erscheint diese Begründung des freisprechenden Urteiles indirekt als Anklage gegen die bisherige Praxis und als Verteidigungsrede der künftigen Aufhebung des § 63 b. G.-B.

Wir wollen gewiß nicht alle, welche für eine Abänderung des bestehenden Eherechtes in Oesterreich eintreten, bloßer Leidenschaftlichkeit gegen die katholische Kirche zeihen. Dagegen wären freilich alle wissenschaftlichen Waffen stumpf. Es gibt viele, die behaupten, für moderne Kulturwerte ihr Schwert zu ziehen; so vor allem für die Freiheit des einzelnen, ein Gedanke, der bei allen Geistesbe-

---

[1]) Siehe Maassen und Unger a. a. O.

[2]) a. a. O. neue Folge Bd. IV, Nr. 1365.

[3]) Danach wäre § 63 b. G.-B. mit wesentlich anderer Gestalt in das bürgerliche Gesetzbuch zurückversetzt worden, als er sie dort vor der Konkordatszeit hatte. Er wäre für den lateinischen und armenischen Klerus jetzt wirklich nur formell weltliches Recht und alle daraus sich ergebenden Folgerungen unanfechtbar.

wegungen unserer Zeit mitschwingt. Allein es handelt sich hier um eine rechtspolitische Frage. Nach der dargelegten Lage kann sie nicht lauten: Soll man unter gewissen Voraussetzungen einem Geistlichen die Ehe freistellen oder nicht, soll die individuelle Freiheit siegen oder unterliegen, sondern die Frage kann nur gestellt werden: Ist das sittlich-religiöse Gefühl eines Volkes ein höheres Gut, als das rein persönliche Interesse weniger einzelner? Demjenigen nun, welcher für die Freiheit seine Lanze einlegen zu müssen vermeint, seien gleichsam als Inhalt des ganzen Kampfes die Worte Hussareks[1]) zugerufen: „Er vergesse nicht, daß auch ein Gegner seiner Auffassung für Ideale ficht, wenn er die aufgestellten Postulate ablehnt. Auch die Treue heischt ihren Platz. Auf ihr muß das Geistes- und Rechtsleben der Gesellschaft nicht minder aufgebaut sein, wie auf der Freiheit. Und führt ein mißgünstiges Geschick den einzelnen an den Scheideweg, wo er nur die Wahl zwischen dieser und jener vor sich sieht, so will ich keinen Stein auf den Mann werfen, der dem Drange nach Freiheit folgt, aber als der Größere dünkt mich der, der die Treue bewahrt."

Wer ist der Baltassar des 5. Kapitels des Buches Daniel?

Von Dr P. Amand Polz.

Diese Frage soll zuerst aus dem Berichte selbst gelöst werden. Nabuchodonosor wird viermal Vater des Baltassar genannt, und zwar von vier verschiedenen Persönlichkeiten, welche um die blutsverwandtschaftliche Beziehung zwischen Nabuchodonosor und Baltassar sicherlich die allerbeste Kenntnis gehabt haben. Wenn der Erklärer der Bibel vollkommen auf dem Boden der Inspiration und der Irrtumslosigkeit der Bibel steht, wird er das Zeugnis des Verses 2 („Da er nun trunken war, befahl er [Baltassar], die goldenen und silbernen Gefäße zu bringen, welche Nabuchodonosor, sein Vater, aus dem Tempel zu Jerusalem abgeführt hatte") als das des biblischen Geschichtschreibers, dem wir das Buch Daniel verdanken, respektieren. Zu diesem Zeugnisse kommt das Zeugnis der „Königin" im Verse 11 („In den Tagen deines Vaters ward Erkenntnis und Weisheit an Daniel erfunden; denn der König Nabuchodonosor, dein Vater, hat ihn zum Obersten der Weisen und Zauberer eingesetzt; dein Vater, sage ich, o König!"), welche als Mutter des regierenden Königs und Witwe des glorreichen Nabuchodonosor doch gewußt haben wird, wen Nabuchodonosor zum Sohne gehabt hat und wen sie mit entsprechenden Worten wird anreden dürfen. Weil die Frauen des Baltassar nach V. 3 am Gastmahle teilnehmen und weil die „Königin" die Sprache

[1]) a. a. O.

einer „Ueberlegenen" führt, darum wird in ihr nur mit Recht die Mutter des Königs erkannt. Als drittes Zeugnis bietet der Vers 13 („Bist du der Daniel, den mein Vater, der König, aus dem Judenland hieher geführt hat?") die Worte des Baltassar selbst, der doch ebensogut als seine Mutter gewußt haben wird, wen er als seinen Vater zu bezeichnen hat. Das vierte Zeugnis legt Daniel ab im Verse 18 („Gott hat Nabuchodonosor, deinem Vater, das Reich gegeben"), jener Mann, welcher unter der Regierung des Nabuchodonosor als einer der ersten Hofbeamten die Glieder der herrschenden Dynastie doch gekannt haben wird, um einem betrunkenen regierenden Weltbeherrscher gegenüber ein bedeutsames Ereignis aus dem Leben des großen Nabuchodonosor mit Erfolg in Erinnerung bringen zu können. — Was sich aus diesem vierfachen Zeugnisse des Berichtes des Kapitels 5 ergibt, nämlich daß Baltassar Sohn des Nabuchodonosor war, spricht Daniel im Verse 22 („Auch du, sein Sohn Baltassar, hast dein Herz nicht gedemütigt") zum zweiten Male eben in dieser Form aus: Baltassar wird strikte als Sohn des Nabuchodonosor angesprochen.

Dieselbe Form „Baltassar, Sohn des Nabuchodonosor" finden wir zweimal im 1. Kapitel des Buches Baruch in den Versen 11 und 12 („Bittet für das Leben des Nabuchodonosor, des Königs von Babylon, und für das Leben Baltassars, seines Sohnes" V. 11 — „damit wir leben unter dem Schatten Nabuchodonosors, des Königs von Babylon, und unter dem Schatten Baltassars, seines Sohnes" V. 12), also in einem zweiten inspirierten und konsequent auch irrtumslosen Berichte. Baruch, Zeitgenosse des Daniel, wird wohl ebensogut als Daniel gewußt haben, welche Verwandtschaft zwischen Nabuchodonosor und Baltassar bestanden hat.

Wohl besteht nun die Schwierigkeit, welcher Nachfolger des glorreichen Nabuchodonosor von Daniel und Baruch an den bezeichneten Stellen gemeint ist. Auch da läßt die Heilige Schrift ihre aufmerksamen Leser nicht im Stich. Im 2. B. d. Kön. 25, 27 und im Buche Jeremias 52, 31 wird Evilmerodach als König von Babylon genannt. Von diesem Könige ist aus anderen Quellen (Berosus Chaldaeus; Knabenbauer, Comment. in Daniel. pg. 156; Hagen, Lexicon bibl. 2. vol. pg. 241) bekannt, daß er als Sohn dem Nabuchodonosor nachgefolgt ist und von 562—559, zwei volle Jahre geherrscht hat.

Wenn man dies weiß, brauchte man eigentlich nicht mehr weiter zu gehen. Einem jeden drängt sich jetzt schon auf: Evilmerodach ist der Baltassar des Kapitels 5 im Buche Daniel und hat den beliebten Namen Baltassar neben seinem eigentlichen Namen getragen.

Aber auch Evilmerodach hatte Nachfolger in der Regierung. Diese waren zuerst sein Mörder Neriglissor, welcher Schwiegersohn des Nabuchodonosor und Schwager des Evilmerodach war. Dieser

ist also nicht der filius Nabuchodonosor des Kapitels 5. — Nach vier Jahren folgte dem Neriglissor sein Sohn Laborosoarchod, ein Knabe, welcher schon nach neun Monaten ermordet wurde. Dieser war somit Enkel des Nabuchodonosor, in gewissem Sinne nach dem Sprachgebrauche der Bibel an manchen Stellen wohl auch filius Nabuchodonosor, aber durchaus nicht der Sohn des Nabuchodonosor im Kapitel 5. Denn der filius Nabuchodonosor des cap. 5 hatte nach Vers 3 Frauen und Nebenfrauen. Ferner spricht Daniel noch cap. 7, 1 und 8, 1 von Regierungsjahren des Baltassar, und zwar vom ersten und dritten Regierungsjahre, der Enkel des Nabuchodonosor aber regierte nur neun Monate.

Wir stehen nun ungefähr im Jahre 554 o. 553 v. Chr., in welcher Zeit ein Baruch als Zeitgenosse Daniels ganz gut als wahrheitsbeflissener Berichterstatter wissen konnte, welcher aus den aufgezählten Nachfolgern des Nabuchodonosor gern den Namen Baltassar getragen hat.

Laborosoarchod fiel durch Mörderhand. Nabonedus, einer der Verschwörer, kein Verwandter des Nabuchodonosor, weder Sohn noch Enkel desselben, riß die Regierung an sich und hatte sie inne bis 539, bis zur Eroberung Babylons durch die Meder und Perser unter Cyrus.

Da ist es nun eine beliebte Annahme, daß dieser Nabonedus einen Sohn Baltassar gehabt habe und dieser Baltassar der gleiche sei wie der des Kapitels 5 (vgl. Knabenbauer, Comment. in Dan. pg. 157). Es sei dieser Annahme gegenüber hingewiesen auf den Wortlaut des Kapitels 5. Man hat den Vers 14 sich dienstbar machen wollen, weil Baltassar gar nichts von Daniel wissen will und erst von der Königin auf ihn aufmerksam gemacht werden muß. Man vergißt bei der Lektüre des Kapitels ganz, daß Baltassar ein verkommener, betrunkener Weltherrscher ist, der keinen klaren Kopf hat und jetzt gewaltig erschrocken ist und in dem Hofbeamten Daniel seinerzeit ein Hindernis seiner tollen Fürstenlaunen erkennen mußte.

Aber wie steht es dann mit den Ereignissen der Verse 30 und 31? Diese haben es mitverschuldet, daß in so vielen Kommentaren des Daniel der richtige Baltassar nicht gefunden wurde. In der Nacht des Gastmahles im Jahre 559 wurde Evilmerodach, der Baltassar des Kapitels 5, ermordet.

„Zu Ende sind die Regierungstage des Baltassar, zu leicht ist sein persönlicher Wert befunden worden."

Aber wie steht es mit der „Teilung"?

Nach zwanzig Jahren geschieht die Teilung, nicht in derselben Nacht.

Der Vers 31 zählt zum geschichtlichen Berichte des Kapitels 6. Es ist ganz gefehlt anzunehmen, daß wir im Buche Daniel eine fortlaufende geschichtliche Darstellung vor uns haben. Aber bedeutsam ist es, daß nach zwanzig Jahren der dritte Teil der geheimnis-

vollen Schrift in Erfüllung ging. Da geschah die Teilung unter die Meder (cap. 5, 31; 9, 1; 11, 1) und die Perser (10, 1; 13, 65). Das machte Eindruck unter der Heidenwelt, das wirkte auf Darius Medus und Cyrus Persa, das erhöhte das Ansehen eines Daniel.

Zu dieser Darstellung des Kapitels 5 im Buche Daniel, welche hoffentlich dem sensus literalis proprius und dem inspirierten Charakter der Bibel gerecht wird, hat sich der Verfasser bestimmen lassen durch ein protestantisches Werk über den Propheten Daniel:

„Der Prophet Daniel, für bibelforschende Christen erklärt von B. Keller. Dresden und Leipzig. Richtersche Verlagsbuchhandlung."

Hoffentlich ist diese Darstellung ein guter Beitrag dazu, die Schwierigkeiten zu beheben, welche Holzhey in seinem kurzgefaßten Lehrbuch der speziellen Einleitung in das Alte Testament (Paderborn 1912, Schöningh) auf den Seiten 167 und 177 erwähnt; auf letzterer Seite finden wir die richtige Bemerkung: „Es geht nicht an, für Belsassar andere Namen (Nabunaid, Gobryas) einzusetzen."

Auch mögen aus der Vulgata-Uebersetzung von Allioli[7] (1887) — Arndt beim Kapitel 5 des Daniel die Note 1 und 12 verschwinden, welche den Baltassar als Enkel des Nabuchodonosor hinstellen; desgleichen der betreffende Teil der Note 16 zu Baruch, Kapitel 1.

Die „johanneische" Stelle bei den Synoptikern und die Gottessohnschaft Jesu Christi.

Exegetisch-apologetische Abhandlung über Mt 11, 25—30; Lk 10, 21. 22 von Dr Leopold Kopler, Theologieprofessor in Linz.

(Erster Artikel.)

Einleitung.*)

Für die Auffassung und das richtige Verständnis der Gottessohnschaft, welche der synoptische Jesus in Anspruch nimmt, ist Mt 11, 25—30 (Lk 10, 21. 22) eine der wichtigsten und bedeutsamsten Stellen. Die Kritik bezeichnet sie mit Vorliebe als die „johanneische" Stelle in den synoptischen Evangelien, und was sie damit sagen will, liegt auf der Hand. „Hat Mt schon so[1]) geschrieben", gesteht Harnack, „so kam an einem der wichtigsten Punkte — auch wenn man die Stelle zurückhaltender interpretiert — seine eigene Christologie der johanneischen sehr nahe, und es kann dann nur an seiner relativ treuen

*) NB. Die folgende Abhandlung war schon fertiggestellt, als H. Schumachers Schrift, Die Selbstoffenbarung Jesu bei Mt 11, 27 (Lk 10, 22), Freiburg i. Br (Herder) 1912 erschien. Da beide Arbeiten sich wenig ähnlich sind, glaubte ich, der Aufforderung zur Drucklegung meiner Abhandlung über Mt 11, 25—30 Folge leisten zu können. — Ein genaues Verzeichnis der benützten Literatur folgt am Schlusse der ganzen Abhandlung.

[1]) Wie die kanonische Fassung vorliegt!

Wiedergabe seiner Quellen liegen, daß das in seinem Evangelium nicht häufiger hervortritt."[1]) In der Tat bewegt sich dieses Lob- und Dankgebet des Herrn ganz auf der Höhe des vierten Evangeliums und beweist dieselbe Auffassung von der Gottessohnschaft Jesu, die bei Johannes für so viele Kritiker ein Stein des Anstoßes ist.

Ist daher die Stelle echt, so legt sie eine Bresche in die chinesische Mauer, die man zwischen den Synoptikern und Johannes so gerne aufzurichten pflegte und vielfach noch pflegt; ist diese Aeußerung Christi historisch, dann bekommt der Hauptgrund, warum das vierte Evangelium für das historische Leben Jesu nicht verwendet werden könne — die Auffassung der Person Jesu unvereinbar mit dem synoptischen Christusbild! — einen tödlichen Stoß, und der Satz Feines ist gerechtfertigt: „Auch die johanneische Christologie hat an diesem synoptischen Wort ihre sichere historische Grundlage."[2])

Diesen Folgerungen wird nur freilich entgegengehalten, daß die johanneisch klingende Stelle innerhalb der synoptischen Evangelien völlig vereinzelt dastehe und darum von vornherein ungeeignet dazu sei, als Korrektur des gesamten Christusbildes dieser Evangelien zu dienen; dies hieße ja, die Kirche statt auf die Basis auf den Turmknopf stellen.[3])

Allein dieser Einwand ist vollständig unberechtigt; auch wenn der zu untersuchende Spruch inhaltlich „völlig vereinzelt" wäre, dürfte er nicht als Korrektur des synoptischen Christusbildes angesehen werden.

Wenn jemand — um das Bild beizubehalten — eine Kirche beschreibt und in der ganzen Schilderung oft und ausführlich von der Basis, dem Schiffe, dem Gewölbe usw. spricht und nur einmal auf den Turm und Turmknopf zu reden kommt, so wird jeder Vernünftige das Hervorheben des Turmes und Turmknopfes nicht als Korrektur, sondern als Vervollständigung der Schilderung der Kirche betrachten. Ebenso könnte die wesensgleiche Gottessohnschaft Jesu, auch wenn sie nur einmal von den Synoptikern ausgesprochen wäre, nicht als Korrektur, sondern müßte als Vervollständigung des Christusbildes angesehen werden. Denn bevor man von dem gesamten Christusbilde der ersten drei Evangelien sprechen kann, müssen denn doch die gesamten Einzelzüge, welche die Synoptiker bieten, zusammengestellt werden, sonst hat man kein Recht, von einem Gesamtbilde zu reden, sonst widerspricht man sich in ein und demselben Satze, wenn man einen synoptischen Zug als Korrektur das Gesamtbildes der Synoptiker ausspielt, sonst korrigiert man das Gesamtbild, das noch gar nicht da ist, durch etwas, wodurch erst das Gesamtbild hergestellt werden muß. Oder soll etwa gar eine

[1]) Sprüche und Reden Jesu 211.
[2]) Theologie des Neuen Testaments [1]46. [2]117.
[3]) Vergl. P. W. Schmiedel, Pr. M. (= Protest. Monatshefte) IV (1900) Seite 3.

Aussage Jesu schon deshalb unecht oder belanglos sein, weil sie nur einmal im Evangelium auferscheint?[1]) Ist es zu ihrer Glaubwürdigkeit oder Berücksichtigung notwendig, daß zwei-, drei- oder zehnmal derselbe Gedanke ausgedrückt werde? Dann läßt sich ja der Spieß bequem umkehren; denn mit demselben Rechte kann man sagen, daß die von der freisinnigen Kritik so viel gebrauchten und mißbrauchten Stellen wie Mk 13, 32 = Mt 24, 36; Mt 19, 17 = Mk 10, 18 = Lk 18, 19 u. dgl. innerhalb der synoptischen Evangelien völlig vereinzelt seien und deshalb von vornherein ungeeignet dazu wären, als Korrektur des gesamten Christusbildes dieser Evangelien zu dienen; es hieße ja auch, die Kirche statt auf die Basis auf den Turmknopf stellen. Richtet sich aber das eine wie das andere Verfahren von selbst, so folgt, daß auch eine vereinzelt dastehende Aussage voll und ganz in das synoptische Christusbild einbezogen werden muß, wenn sonst kein Grund vorhanden ist, ihre Echtheit zu bestreiten, daß hiedurch das Bild nicht auf den Kopf gestellt, sondern vervollständigt wird.

Noch unkritischer und unverzeihlicher wird das einfache Uebergehen unserer angeblich vereinzelten Stelle, wenn man bedenkt, daß weder Mt noch Lk die Absicht verfolgen, die Gottheit Jesu Christi aus dessen Aussprüchen nachzuweisen, wie dies bei Johannes der Fall ist. Wenn im vierten Evangelium die Zeugnisse für die Gottheit Christi sich häufen, so kann dies angesichts des ausgesprochenen Zweckes gar nicht überraschen. Aber um so kostbarer und beachtenswerter ist es dann, wenn selbst jene Evangelisten, die nicht den johanneischen Zweck verfolgen, Aussagen Christi — und wäre es auch nur eine einzige — anführen, welche dasselbe enthalten und, ohne daß es von den Evangelisten beabsichtigt wäre, das bestätigen, was das Thema des Johannes-Evangeliums bildet. Der verschiedene Zweck würde hier das häufige, dort das seltene oder vereinzelte Vorkommen von Sprüchen Jesu wie Mt 11, 25 ff hinreichend erklären.

Uebrigens ist es gar nicht wahr, daß die wesensgleiche Gottessohnschaft Jesu nur in dieser einen Stelle bei den Synoptikern ausgesprochen sei; sie findet sich in allen Aussagen, in welchen sich Jesus als „den Sohn [Gottes]" bezeichnete (Mt 17, 25. 26; 21, 37; 22, 2; 22, 42—45; 26, 63. 64; 28, 19 und Par., Mk 13, 32); sie ergibt sich aus zahlreichen anderen Aeußerungen des Herrn, die uns die ersten drei Evangelisten aufbewahrt haben, und ist überhaupt die notwendige Voraussetzung für das Leben und Wirken auch des synoptischen

[1]) Beyschlag, Die Christologie des Neuen Testaments 62, Anm., bemerkt treffend gegen Strauß, der Mt 11, 27 = Lk 10, 22 als ungeschichtlich erklärte, weil „er [der Ausspruch] im ersten und dritten Evangelium ganz vereinzelt dastehe": „Nach dieser Methode kann man mit Hilfe der Kinderregel ‚Eine ist keine' eine ganze Reihe fataler Stellen beseitigen; man braucht nur jeder unter vier Augen zu sagen, sie sei die einzige in ihrer Art und könne darum keine Beachtung beanspruchen."

Christus; denn auch dieser Jesus ist nur als der wahre und wirkliche Sohn Gottes verständlich.[1])

Schmiedel, dem die besprochene Argumentation nicht recht vertrauenerweckend vorkommt, fügt daher sehr richtig hinzu: „Immerhin könnte es kommen, daß man auch mit dieser Argumentation nicht viel ausrichtete . . ."[2]) Er bemüht sich daher nachzuweisen, daß der „Turmknopf" gar nicht existiert, d. h., daß unser Spruch keinen johanneischen, sondern einen „ursynoptischen" Inhalt hat.

Gerade der „besondere Inhalt" unserer Stelle ist die Ursache, warum man dieses Herrenwort mit allen Mitteln unschädlich zu machen sucht: man greift die Textgestalt an, man streicht den Satz von der Erkenntnis des Sohnes durch den Vater, man leugnet den historischen Wert des Spruches und stellt ihn als poetischen Erguß eines uralten christlichen Dichters hin, man versucht endlich alle Künste einer abschwächenden und umdeutenden Exegese. Gerade der besondere Inhalt des Spruches ist nun auch der Grund, warum er im folgenden einer zusammenfassenden Untersuchung mit besonderer Rücksicht auf die darin ausgesprochene Gottessohnschaft Jesu unterzogen werden soll.

Die natürlichste Anordnung des behandelnden Stoffes bestände nun freilich darin, daß zuerst die Textüberlieferung, die Authentizität und der historische Wert des Spruches untersucht, die Worte Jesu sodann erklärt, Sinn und Bedeutung der Selbstbezeichnung Christi als „des Sohnes [Gottes]" festgestellt, und die gegnerischen Auslegungen einer Kritik unterworfen würden. Im Interesse der Klarheit jedoch, und um lästige Vorausnahmen und unnötige Wiederholungen zu vermeiden, sei eine andere Einteilung befolgt.

Wir behandeln also zunächst den historischen Zusammenhang unserer Stelle, geben dann einen Kommentar derselben, untersuchen hierauf die Bedeutung des Titels „Sohn [Gottes]" oder die Art der Gottessohnschaft, die Jesus hier in Anspruch nimmt, und schließen mit der Besprechung des dreifachen Angriffes ab, dem die johanneische Stelle der Synoptiker ausgesetzt ist, d. h. mit einer Kritik der umdeutenden Exegese, der ältesten Lesart und der angeblichen Ungeschichtlichkeit des Spruches.

I.

Der historische Zusammenhang von Mt 11, 25—30; Lk 10, 21. 22.

Die Frage, in welchen Zusammenhang Mt 11, 25—27 = Lk 10, 21. 22 einzureihen sei, ist nicht leicht zu beantworten. Die Schwierigkeit kommt daher, daß Lk das lobpreisende Gebet des Herrn bei der

[1]) Es wird heute von nicht wenigen Kritikern anerkannt, daß der synoptische Christus ebenso eine übermenschliche Gestalt, ein göttliches Wesen ist wie der johanneische. Vergl. O. Pfleiderer, Das Urchristentum[2] I, 666; Ad. Harnack, Lukas der Arzt 86 Anm.; Ad. Jülicher, Neue Linien in der Kritik der evangelischen Ueberlieferung 70 f; W. Bousset, Was wissen wir von Jesus? 30 ff u. a.

[2]) Pr. M. IV (1900), S. 3.

Rückkehr der 70 (72) Jünger berichtet, während Mt von der Aussendung und Heimkehr der genannten Jünger vollständig schweigt und den Spruch nach dem Wehrufe über die galiläischen Städte Chorazin, Bethsaida und Kapharnaum mit der allgemeinen Zeitangabe ἐν ἐκείνῳ τῷ καιρῷ anführt.

Bei dieser Sachlage kann man sich überhaupt nur in einem vierfachen Sinne über den historischen Zusammenhang äußern, in dem diese Herrenworte gesprochen wurden. Denn entweder berichten beide Evangelisten oder nur einer oder gar keiner von ihnen den Jubelruf an chronologisch genauer Stelle. Im ersten Falle muß man annehmen, daß Jesus öfter (zweimal) diese Worte gesprochen habe. Im zweiten hat man keine andere Wohl, als das Dankgebet entweder unmittelbar nach der Rückkehr der 70 Jünger und ihrem Missionsberichte (Lk) oder nach dem Wehrufe über die Städte am See Genesareth (Mt) anzusetzen, nur könnte bei Mt die Situation noch näher dahin bestimmt werden, daß man diese Worte als nach der Rückkehr der zwölf Apostel gesprochen betrachtet. Der erste Evangelist berichtet nämlich 10, 5 die Aussendung der Zwölf und setzt, ohne die Heimkehr erwähnt zu haben, 12, 1 ihre Anwesenheit wieder voraus; sie müssen also vorher zurückgekehrt sein. Im dritten Falle endlich haben wir es „mit einem isolierten Spruch zu tun, der aber aus einem bestimmten Zusammenhang herausgebrochen ist, wie das »ταῦτα« am Anfang beweist.“[1])

Jede dieser vier Ansichten hat ihre Vertreter gefunden; ein ganz einwandfreies Urteil dürfte wohl kaum möglich sein. Doch glaube ich, daß die erste Ansicht wenig oder gar nichts für sich hat, schon aus dem Grunde, weil wir auch die Reden Jesu sine necessitate nicht multiplizieren dürfen; und eine solche Notwendigkeit liegt nicht vor, wie sich gleich zeigen wird.

Ebenso kann ich mich mit der vierten Ansicht durchaus nicht befreunden; denn, wenn sie die Erzählung von der Rückkehr der 70 Jünger nicht als ungeschichtlich streichen will, scheitert sie an der genauen Zeitangabe bei Lk: ἐν αὐτῇ τῇ ὥρᾳ (10, 21). Das heißt doch jedenfalls: gerade, eben zu der Stunde, sei es der Rückkehr,[2]) sei es, als Jesus das Vorhergehende — die Antwort auf die berichteten Missionserfolge — gesprochen hatte.[3]) Die Bedeutung dieses lukanischen Ausdruckes kann keinem Zweifel unterliegen, sobald man unsere Angabe mit Lk 2, 38; 12, 12; 13, 1. 31; 20, 19; 23, 12; 24, 13. 33 und Apg 16, 18 aufmerksam vergleicht; an all diesen Stellen hat ἐν αὐτῇ τῇ ὥρᾳ, ἐν αὐτῇ τῇ ἡμέρᾳ, ἐν αὐτῷ τῷ καιρῷ den Sinn von: eben, gerade zu der Stunde, an dem Tage, zu der Zeit. Wenn sich P. W. Schmiedel[4]), um den von Lk überlieferten Zusammenhang in

[1]) Ad. Harnack, Sprüche und Reden Jesu 206.
[2]) Meyer-Weiß, Das Matthäus-Evangelium[9] 437.
[3]) P. Schanz, Kommentar über das Evangelium des hl. Matthäus 304.
[4]) Pr. M. IV (1900), S. 10.

Frage zu stellen, auf zahlreiche andere lukanische Einleitungen zu Aussprüchen Jesu beruft, so muß bemerkt werden, daß die von ihm angeführten (9, 18; 11, 29. 37 f; 12, 41; 13, 23; 14, 15. 25; 15, 1 f; 17, 5. 37; 19, 11) mit der an unserer Stelle gebrauchten gar nicht in Parallele gebracht werden dürfen; denn daraus, daß sich bei Lk auch eine Reihe unbestimmter Verbindungen findet, folgt doch nicht, daß auch zeitlich genaue Angaben als unbestimmt gedeutet oder als wenig vertrauenerweckend angesehen werden können; im Gegenteil, dieser Unterschied beweist vielmehr den Sinn des Verfassers für historische Treue und berechtigt uns, umsomehr einer von ihm angeführten genauen Zeitangabe zu vertrauen.

Sodann verrät schon der erste Satz dieses merkwürdigen Spruches, „daß das Selbstbekenntnis Jesu aus einer ganz bestimmten Situation herausgewachsen ist. Es muß ein offensichtlicher Erfolg der Tätigkeit Jesu vorausgegangen sein. Darum wird es eine zutreffende geschichtliche Erinnerung sein, die der dritte Evangelist aufbewahrt hat, wenn er die Worte von Jesu unter dem Eindruck der Berichte gesprochen sein läßt, welche die Jünger von ihrer reich gesegneten Missionsarbeit geben konnten, die sie im Auftrage Jesu getan hatten."[1])

Aus diesen Gründen, und weil Lk nach eigener Angabe (1, 3) seinen Stoff in der Regel chronologisch geordnet hat, während das Gleiche von einem großen Teil des ersten Evangeliums nicht gesagt werden kann, muß die zweite Ansicht, derzufolge der Spruch des Herrn nur bei Lk zeitlich an dem rechten Orte steht, als die allein berechtigte gelten. Mt also führt diese Rede nicht an chronologisch genauer Stelle an. Und dies kann bei dem dogmatisch-apologetischen Zwecke, den der erste Evangelist verfolgt, gar nicht wundernehmen; er will ja keine genaue zeitliche Angabe machen, wie schon aus dem sehr allgemeinen und vagen ἐν ἐκείνῳ τῷ καιρῷ ersichtlich ist. Entsprechend seiner Absicht, Jesus als Messias zu erweisen, sammelt er Reden und Taten aus dem öffentlichen Wirken des Herrn und ordnet sie oft (besonders 4, 12—14, 12) mehr nach sachlichen als nach zeitlichen Gesichtspunkten, um die Tätigkeit des messianischen Lehrers (4, 12—7, 29), des messianischen Wundertäters (8, 1—9, 35), des messianischen Reichsgründers (9, 36—13, 58), des Erziehers der Apostel (14, 1—20, 28) und des messianischen Königs in Jerusalem (21, 29—25, 46), übersichtlich darzustellen.[2]) Zu diesem Zwecke benützt er auch das lobpreisende Gebet Jesu, das uns beschäftigt — und man muß sagen: in trefflicher Weise.

Er ist eben daran, Jesus als den Reichsgründer darzustellen, der das apostolische Amt einsetzt, die Zwölf auf ihre erste Missionsreise

[1]) E. Kühl, Das Selbstbewußtsein Jesu 19.

[2]) In der Gliederung der öffentlichen Wirksamkeit Jesu nach Mt folge ich F. Gutjahr, Einleitung zu den heiligen Schriften des Neuen Testamentes² 137 f.

vorbereitet und dann zur Verkündigung der Heilsbotschaft aussendet (10, 1—11, 1). Der König des neuen Reiches, Jesus, der Messias, ist da, auf ihn weist neuerdings die Gesandtschaft des Täufers und die Antwort, welche die Abgesandten erhalten (11, 2—6); die Fürsten im Messiasreich, die Apostel, sind auch namhaft gemacht. Es fehlen noch die Untertanen. Aus dem Munde Jesu selbst vernehmen wir, daß leichtsinnige und launenhafte Leute wie die Juden, denen weder die strenge Aszese des Täufers noch die milde Erscheinung des Herrn genehm war, daß Stolze und Unbußfertige wie die Städtebewohner am See Genesareth, die trotz so vieler Wunder nicht in sich gingen und glaubten, den Eintritt ins Gottesreich nicht finden (11, 16—24). Wissen wir damit, wer für das neue Reich nicht taugt, so muß uns noch gesagt werden, wer denn schließlich darin das Bürgerrecht erlangen soll. Mt tut dies, indem er die von Jesus nach der Rückkehr der 70 Jünger gesprochenen Worte jetzt an dieser Stelle anführt. Diese Umstellung kann der Evangelist ohne irgend welchen Verstoß gegen die Wahrheit vornehmen. Denn einerseits enthält die Rede Jesu eine allgemein geltende Wahrheit, welche von den besonderen zeitlichen Umständen unabhängig ist, andererseits zeigt Mt durch die vage Zeitangabe und die systematische Anordnung des Stoffes, daß er keine chronologisch genaue Reihenfolge der Reden Jesu geben will. Mt durfte nicht bloß diese Versetzung vornehmen, er hat seinem Zwecke entsprechend sogar sehr gut daran getan. Denn besser als mit Jesu eigenen Worten konnte er uns denn doch nicht sagen, wer an den messianischen Gütern teilhaben soll, ganz abgesehen davon, daß die 10, 5 erzählte Aussendung der Apostel und der unserer Stelle vorhergehende Wehruf über die galiläischen Städte eine ähnliche Situation wie bei Lk erkennen lassen.[1]) So viel über den historischen Zusammenhang von Mt 11, 25—27 = Lk 10, 21. 22.

Es erübrigen noch einige Bemerkungen über Mt 11, 28—30. In welchen Kontext sind diese Worte einzureihen? Wurden sie im unmittelbaren Anschlusse an das lobpreisende Gebet gesprochen, wie Mt nahelegt, oder hat Lk, bei dem diese Verse fehlen, die ursprüngliche Fortsetzung des Spruches in 10, 23. 24? Harnack hält das letztere für viel wahrscheinlicher,[2]) während die gewöhnliche Annahme die ist, daß Mt die unmittelbare Fortführung der Rede biete. Beweisen läßt sich weder das eine noch das andere. Es ist ja immerhin möglich, daß der erste Evangelist auch hier eine Umstellung vorgenommen hat; aber Grund, eine solche Versetzung zu statuieren, ist keiner vorhanden. Im Gegenteil, es ist wahrscheinlicher, daß die drei Verse „ein ursprüngliches Glied des Redezusammenhanges" bilden.[3]) Denn aus der Bemerkung des Lk: καὶ στραφεὶς πρὸς τοὺς μαθητὰς κατ' ἰδίαν

[1]) Vergl. zu diesen Ausführungen Knabenbauer, Evangelium sec. s. Matthaeum[2] I, 468.

[2]) Sprüche und Reden Jesu 214, Anm. 1.

[3]) H. H. Wendt, Die Lehre Jesu[2] 24, Anm.

εἶπεν (10, 23) geht hervor, daß das Vorausgehende, d. h. 10. 21. 22 = Mt 11, 25—27, nicht vor den Jüngern allein, sondern auch vor dem Volke gesprochen wurde. Ist aber Mt 11, 25—27 auch an das Volk gerichtet, so ist es möglich und wahrscheinlich, daß 11, 28—30 die Fortsetzung der Rede bildet: es ist möglich, weil ein geeigneter Zuhörerkreis da ist, an den der einladende Ruf δεῦτε πρός με ergehen konnte; es ist wahrscheinlich: denn 11, 28—30 verhält sich zu 11, 27 wie das consequens zum antecedens; ist Jesus der alleinige Offenbarer Gottes, dann folgt notwendig, daß sein Joch anzunehmen, d. h. seine Lehre zu glauben und seine Gebote zu befolgen sind. Wenn Lk diese Verse übergeht, so dürfte dies mit Schanz[1]) daraus zu erklären sein, daß die Ausdrücke von der Last und dem Joch zu jüdischen und judenchristlichen Verhältnissen (Mt), nicht aber für vorwiegend heidenchristliche Gemeinden passen, für welche Lk sein Evangelium schrieb. Der enge und notwendige Zusammenhang zwischen beiden Teilen spricht jedenfalls dafür, daß Mt 11, 28—30 unmittelbar auf das Lobgebet folgte.

Diese Ausführungen setzen uns instand, die Situation, in welcher Jesus den herrlichen Jubelruf sprach, etwas näher zu beschreiben. Wir stehen im letzten Jahre der öffentlichen Wirksamkeit des Herrn. Oft hatte Jesus Galiläa durchwandert, viel gelehrt und viele Wunder gewirkt in den stolzen Seestädten Chorazin, Bethsaida und Kapharnaum, aber ohne besonderen Erfolg. Jetzt nimmt er Abschied von Galiläa, um die letzten Monate seines irdischen Lebens in Peräa und Judäa zu wirken. „Beim Abschiede eben von Galiläa wirft der Heiland den letzten Schmerzensblick auf die Lieblingsstädte seiner Wirksamkeit, welche so reiche Gnaden so wenig benutzt haben."[2]) Das Endziel der langen Reise ist Jerusalem. Zunächst jedoch kommt er mit seinen Begleitern in eine Stadt der Samaritaner (Lk 9, 52), dann zieht er gegen den Jordan. Gerade auf diesem Gange war es, daß der Herr angesichts des größeren Arbeitsfeldes, das er nun bebauen wollte, sich zu den Aposteln neue Gehilfen wählte, die 70 (72) Jünger; diese sandte er vor sich her in alle Städte und Ortschaften, in die er selbst kommen wollte (Lk 10, 1). Dann zog er nach Jerusalem ὡς ἐν κρυπτῷ hinauf (Jo 7, 10); die Jünger gingen mit ihm, vielleicht folgten sie ihm später nach, vielleicht blieben sie in Peräa zurück. Als das Laubhüttenfest vorüber war, kehrte Jesus nach Peräa zurück und hier empfing er eines Tages die Jünger, die von ihrer Missionsarbeit zurückgekehrt waren und ihm nun ihre Erfolge berichteten. Das nun war der Augenblick, da Jesus in jubelnder Freude begann: „Vater, ich preise dich . . . . . !"

---

[1]) Kommentar über d. Ev. d. h. Lukas 306; Vergl. Knabenbauer, Evang. sec. s. Mt I, 479.

[2]) Grimm, Die Einheit der vier Evangelien 410.

II.

Kommentar zu Mt 11, 25—30; Lk 10, 21. 22.

Mt 11, 25a ἐν ἐκείνῳ τῷ καιρῷ ἀποκριθεὶς ὁ Ἰησοῦς εἶπεν.
Lk 10, 21a ἐν αὐτῇ τῇ ὥρᾳ ἠγαλλιάσατο τῷ πνεύματι τῷ ἁγίῳ εἶπεν.

Der einleitende Satz enthält in beiden Evangelien die Zeitangabe, die, wie gesagt, bei Lk genau, bei Mt aber unbestimmt, ein literarischer Notbehelf ist, durch den der Spruch in die Zeit verlegt wird, da Jesus selbst und durch die ausgesandten Apostel (10, 5; 11, 1) die Heilsbotschaft verkündete und das Gottesreich gründete.

Mt führt die Worte Jesu mit ἀποκριθεὶς . . . . εἶπεν ein. Diese Formel ist eine hebraisirende Ausdrucksweise (entsprechend dem ויען ואמר), in der ἀποκρίνεσθαι (wie ענה) nicht auf eine vorausgehende Frage antwortet, sondern einfach „das Wort ergreifen" bedeutet auf irgend eine Veranlassung hin, z. B. einen Anblick, eine Handlung, ein Ereignis, geheime Gedanken anderer usw., zu welchen sich die folgende Rede wie eine Erwiderung verhält (Vgl. Mt 12, 38; 17, 4; 22, 1; 28, 5; Mk 9, 5; 10, 24. 51; 11, 14; 12, 35; Lk 1, 60; 13, 14; 14, 3 u. a.). Es ist daher zu übersetzen: „In jener Zeit nahm Jesus das Wort und sprach:"[1])

Was die Veranlassung zum lobpreisenden Gebete war, ist bei Lk — dieser kommt nach den früheren Ausführungen in Betracht! — klar angedeutet: es waren die erfreulichen Erfolge, welche die ausgesandten Jünger auf ihrer Missionsreise erzielt hatten.[2])

Daß sich Jesus in den folgenden Worten nicht etwa über die vielfache Erfolglosigkeit seiner Predigt beklage, daß er damit nicht die stille Resignation in das unabwendbare Schicksal ausspreche, oder sich und die Seinen durch den Hinweis auf den ewigen Ratschluß Gottes über die mannigfachen Mißerfolge trösten wolle, geht schon aus dem Inhalte des Spruches hervor. Nicht klagend oder still resigniert oder tröstend, sondern in freudiger, durch den Heiligen Geist bewirkter Begeisterung (ἠγαλλιάσατο τῷ πνεύματι τῷ ἁγίῳ) sind die folgenden Sätze gesprochen, wie Lk sogar noch ausdrücklich hervorhebt.

Es ist auch nicht zutreffend, wenn man den Spruch als einsames, nur vom Vater vernommenes Gebet oder als Monolog, den niemand hörte, hinstellt. Denn V. 27 setzt voraus, „daß das lobpreisende Gebet vor den Ohren von Menschen gesprochen wurde, welchen das Gebetswort erläutert werden sollte",[3]) der Zuruf und die Einladung Mt 11, 28—30 richten sich an Zuhörer; endlich spricht die von Lk er-

[1]) Vergl. Dalman, Die Worte Jesu I, 19 f.

[2]) Nach Pölzl (Ev. d. hl. Mt 191) war das Rügen des Unglaubens, nach Schanz (Ev. d. hl. Mt 314) die Wahrnehmung der verschiedenen Empfänglichkeit oder vielleicht die Rückkehr der Apostel die Veranlassung des Dankes; nach Arnoldi (Komm. z. Ev. d. hl. Mt 262) war es die Wahrnehmung, daß die Kleinen und Geringen zum Himmelreiche kamen, während die Großen und Angesehenen ausgeschlossen blieben usw.

[3]) Th. Zahn, Das Evangelium des Matthäus[3] 45.

wähnte Anwesenheit der Jünger, sowie die Bemerkung: καὶ στραφεὶς πρὸς τοὺς μαθητὰς κατ' ἰδίαν εἶπεν (10, 23) entscheidend gegen die genannte Auffassung.

Mt 11, 25b ἐξομολογοῦμαί σοι, πάτερ, κύριε τοῦ οὐρανοῦ καὶ τῆς γῆς, ὅτι ἔκρυψας ταῦτα ἀπὸ σοφῶν καὶ συνετῶν, καὶ ἀπεκάλυψας αὐτὰ νηπίοις.

Lk 10, 21b: Dieselbe Fassung, nur statt ἔκρυψας steht das Kompositum ἀπέκρυψας.

Jesus beginnt mit einer Lobpreisung des Vaters; denn ἐξομολογεῖσθαι (= bekennen [Mt 3, 6; Mk 1, 5; Jak 5, 16]; anerkennen [Phil 2, 11]; offen erklären [Mt 7, 23]; versprechen [Lk 22, 6]) hat in Verbindung mit dem Dativ den Sinn von: zu jemandes Ehre bekennen, d. h. loben, preisen, verherrlichen (Vgl. Röm 15, 9; 14, 11). Die LXX setzen es gewöhnlich für הוֹדָה לְ, zuweilen auch für הָלַל. Es ist also zu übersetzen: „Ich lobe, preise dich, Vater usw."

Der erhabene Ton des Gebetes zeigt sich schon in der feierlichen Anrede an Gott, den Jesus in Liebe und Ehrfurcht als Vater und Herrn des Himmels und der Erde anspricht.

„Vater" ist die gewöhnliche Form, in der Jesus von Gott redet oder Gott anredet. Mk 14, 36, Gal 4, 6, Röm 8, 15 ist uns auch ihr aramäischer Wortlaut erhalten: ἀββᾶ = אַבָּא. Es ist dies die determinierte Form „der Vater", die auch in der Anrede gebraucht wurde (vgl. den nächsten Vers [26] ναί, ὁ πατήρ und Mk 14, 36 ἀββᾶ ὁ πατήρ), da die Suffixform אבי im palästinensischen Aramäisch außer Gebrauch kam, und infolgedessen das Kind den Vater (und die Mutter) nicht mit dem Possessiv anzureden pflegte.[1])

Πάτερ hebt die Liebe Gottes hervor, während κύριε τοῦ οὐρανοῦ καὶ τῆς γῆς die Allmacht mächtig zum Ausdruck bringt und V. 27 (resp. 22 bei Lk) bereits vorbereitet. Man hat gesagt, Jesus hebe deswegen die Macht Gottes hervor, damit niemand die Erfolglosigkeit seines Wirkens in den stolzen Seestädten seiner Ohnmacht und Schwäche zuschreibe.[2]) Allein, auch abgesehen davon, daß bei Mt der Spruch nicht an zeitlich genauer Stelle steht, ist der angeführte Grund schon deshalb nicht annehmbar, weil ohnedies Stolz und böser Wille deutlich genug als Ursache des Unglaubens bezeichnet werden. Der wahre Grund, warum Jesus seinen himmlischen Vater als Herrn des Himmels und der Erde anspricht, ist im folgenden zu suchen, darin nämlich, daß eine Tätigkeit des unumschränkten, Welt und Menschen regierenden Gottes gepriesen wird; Christus hebt durch diese

[1]) Vergl. Zahn, Das Evangelium des Matthäus[3] 441, Anm. 40.

[2]) Z. B. Corn. a Lap. z. St.: „Addit hoc, ne quis impotentiae vel infirmitati Christi tribuat, quod non potuerit domare sibique subjugare superbos Capharnaitas et Pharisaeos" u. a.

Anrede hervor, daß dem Vater die Macht zustehe, dasjenige zu tun, was er sogleich über ihn aussagt.[1])

Im übrigen gibt der zitierte Versabschnitt

1° den Gegenstand des preisenden Gebetes,

2° das Objekt des κρύπτειν und ἀποκαλύπτειν und

3° die Menschenklassen an, welche die verhüllende, bezw. offenbarende Tätigkeit Gottes erfahren haben.

Das, weswegen Jesus den Vater preist, kann an und für sich zweifach erklärt werden. Man könnte zunächst sagen, daß ἀπεκάλυψας αὐτὰ νηπίοις allein Gegenstand des Lobes sei. Allerdings müßte dann ein syntaktischer Hebraismus angenommen, und müßten die beiden Glieder ἔκρυψας . . . . ἀπεκάλυψας nicht als koordiniert, sondern als subordiniert gefaßt werden, wie wenn der mit ὅτι eingeleitete Satz die Form hätte: ὅτι κρύψας ταῦτα ἀπὸ σοφῶν καὶ συνετῶν ἀπεκάλυψας αὐτὰ νηπίοις. Diese schon von Chrysostomus vorgebrachte, von manchen Exegeten, wie z. B. Calmet, Scheth u. a. wiederholte Erklärung hat in neuester Zeit P. Rose zu der seinigen gemacht.[2])

Dieser Ansicht muß das eine zugestanden werden, daß sie möglich ist, wenn auch nicht gerade wegen Röm 6, 17[3]), so doch wegen Mt 23, 25 und Is 12, 1, worauf Knabenbauer[4]) verweist. Aber wahrscheinlich, geschweige denn notwendig, ist sie nicht. Denn Christus konnte sehr gut den Vater sowohl wegen des ἀποκαλύπτειν als auch wegen des κρύπτειν lobpreisen. Wie Gott, wenn er die νήπιοι erleuchtet und zur Erkenntnis der Wahrheit führt, seine Liebe und Barmherzigkeit offenbart, so zeigt er seine Gerechtigkeit, wenn er den Weisen und Klugen die Offenbarung verhüllt als gerechte Strafe dafür, daß sie die angebotene Gnade zurückwiesen und der neuen Offenbarung nur böswilligen Unglauben und trotzige Verstocktheit entgegenbrachten. Die Gerechtigkeit Gottes aber ist ebenso preiswürdig wie seine Barmherzigkeit; dies beweisen die Psalmen mehr als genug. Daß Gott seine Offenbarung nicht bloß verbergen kann, sondern auch tatsächlich die μυστήρια τῆς βασιλείας (Mt 13, 11 = Lk 8, 10) den Führern und einem großen Teile des auserwählten Volkes zur Strafe ihrer

---

[1]) Arnoldi, Komm. z. Ev d. hl. Mt 263.

[2]) Évangile selon s. Matthieu[9], p. 90. Unter den Protestanten sind (nach Meyer-Weiß, Matthäus-Evangelium 225) de Wette, Bleek, Nösgen und Holtzmann als Vertreter dieser Ansicht zu nennen. H. H. Wendt (Die Lehre Jesu[2] 300, Anm. 1) meint, daß formell zwar beides Gegenstand des Lobpreises sei, daß aber dem Sinne nach die beiden Glieder als subordiniert angesehen werden müßten. Aehnlich auch Klostermann, Handbuch zum Neuen Testament II, 1 Matthäus, S. 237.

[3]) Vergl. R. Cornely, Comm. in ep. ad Rom. 336.

[4]) Evang. s. Mt I 471 s.

Verstocktheit verhüllte, ergibt sich zweifellos aus Mk 4, 10—12 = Lk 8, 9 f.[1])

Mithin ist kein Grund vorhanden, hier von einem Hebraismus zu reden; mit Recht erklären darum die meisten Exegeten[2]) sowohl das Offenbaren wie das Verbergen als Gegenstand des Lobpreises.

Das Objekt des κρύπτειν und ἀποκαλύπτειν geben beide Evangelisten mit ταῦτα an, welches auf etwas Bekanntes hinweist, für uns aber an sich ganz unbestimmt ist. Dieses Demonstrativpronomen kann nicht durch den Hinweis auf etwas vorher Erwähntes erklärt werden, weil sich weder bei Lk noch bei Mt ein Ausdruck oder ein Vers findet, auf den es unmittelbar bezogen werden könnte. Lk 10, 20, worauf Meyer[3]) das ταῦτα bezieht, kann gar nicht in Betracht kommen, weil fürs erste nach dem ganzen Zusammenhange und besonders nach V. 22 (Mt V. 27) von der Erkenntnis des Vaters und des Sohnes die Rede, und weil fürs zweite der Anspruch auf das ewige Leben sowohl für die Jünger wie für die übrigen νήπιοι eine Folge der gläubigen Erkenntnis des ταῦτα ist. Ebenso ungereimt ist es, wenn H. H. Wendt das Demonstrativ auf Lk 10, 19 bezieht und sagt, Jesus preise den Vater, daß er „ebendiese den im Himmel eingeschriebenen Jüngern schon gegenwärtig auf Erden verliehene Gewalt über alle Feinde und Bewachung vor allem Schaden nicht den irdisch Weisen, wohl aber den Unmündigen offenbart habe."[4]) Diese Erklärung paßt nicht in den Zusammenhang und noch weniger zu V. 22. Sodann ist die genannte Macht der Jünger nicht bloß den Unmündigen, sondern auch den Weisen offenbar geworden; sie sahen ja auch die Wirkungen dieser Gewalt in der Tätigkeit der Jünger; sie stellten diese Macht jedenfalls nicht in Abrede, sondern schrieben sie, wie aus ihrem Benehmen gegen Jesus hervorgeht, nicht dem Einflusse Gottes, sondern dem des Teufels zu (Mt 12, 24 = Mk 3, 22 = Lk 11, 15). Endlich war diese Gewalt nicht ihrer selbst wegen, sondern zur beweiskräftigen Verkündigung des ταῦτα, nur als Mittel zum Zweck, den Jüngern übertragen.

Das Demonstrativ kann überhaupt nicht anders als durch das lobpreisende Gebet selbst und durch den Zusammenhang, in den es eingereiht ist, näher bestimmt werden.

---

[1]) Vergl. L. Fonck, Die Parabeln des Herrn im Evangelium[3] 25—35. P. Rose leugnet freilich (Études sur les Évangiles[4] 111, Anm. 1), daß manche Parabeln auch den Zweck gehabt haben, die Wahrheit zu verhüllen. Aber Fonck weist es auf Grund des evangelischen Textes denn doch überzeugend nach.

[2]) So Jansenius, Arnoldi, Bisping, Reischl, Schegg, Schanz, Niglutsch, Knabenbauer, der noch den heiligen Thomas, Faber, Dionysius, Sylveira, Toletus und Fillion anführt (Ev. sec. Mt I 472).

[3]) Vergl. Meyer-Weiß, Die Evangelien des Markus und Lukas[9] 450 (†437).

[4]) Die Lehre Jesu 232.

Schon durch den Spruch selbst erhält ταῦτα eine sichere Determination. Während nämlich V. 25 (Lk 21) das Objekt der Offenbarung nur allgemein andeutet, nennt V. 27 (Lk 22) in concreto zwei dieser Offenbarungsgegenstände: die Erkenntnis des Vaters und die Erkenntnis des Sohnes. Mithin gehören beide zu jenen Objekten, um deren Enthüllung oder Verhüllung es sich handelt.

Untersuchen wir nun den Kontext, um zu sehen, ob sich nicht eine weitere Bestimmung des ταῦτα erzielen läßt. Beginnen wir mit Lk, der den Spruch an chronologisch genauer Stelle anführt. Dieser Evangelist berichtet im zehnten Kapitel die Aussendung der Jünger (10, 1), die Instruktionsrede (10, 2—12), in der Jesus den Grund der Sendung angibt, auf die Gefahren der Missionsreise aufmerksam macht, die Art und Weise des Verhaltens, das Thema der Predigt usw. bestimmt. Dann folgt der Wehruf über Chorazin, Bethsaida und Kapharnaum (10, 13—15), die Rückkehr der ausgesandten Jünger und ihr Missionsbericht mit der Erwiderung Jesu (10, 17—20), endlich der mit ἐν αὐτῇ τῇ ὥρᾳ eingeleitete Jubelruf. Der Hinweis nun, daß Jesus dieses Gebet unmittelbar nach der Heimkehr der Jünger gesprochen habe, das vorausgehende Wehe über die genannten galiläischen Städte, die trotz so vieler Wunder die Lehre Jesu nicht annahmen, der scharfe Kontrast zwischen dem Unglauben der Städtebewohner und den schönen Erfolgen der Jünger, berechtigen zu dem Schlusse, daß sich ταῦτα auf den Inhalt der Predigt der Jünger beziehe, welche den Anbruch des Gottesreiches auf Erden (Lk 10, 9. 11 ἤγγικεν ἐφ' ὑμᾶς ἡ βασιλεία τοῦ θεοῦ), die μυστήρια τῆς βασιλείας (Lk 8, 10), d. h. die Heilsbotschaft verkündeten.

Zu einem ähnlichen Resultate kommen wir, wenn wir den Kontext untersuchen, in welchem Mt die Stelle bringt.

Man kann dagegen nicht einwenden, der Zusammenhang bei Mt sei wertlos, weil er den Text nicht an den ihm zeitlich gebührenden Ort gesetzt habe. Mag der erste Evangelist den Spruch an zeitlich genauer Stelle wiedergeben oder nicht, so ist doch so viel sicher, daß nach seiner (des Mt) Auffassung diese Rede sachlich zu jenen Aeußerungen des Herrn gehört, die im 11. Kapitel zusammengestellt sind. Gerade die systematische Anordnung ist sehr geeignet, uns über den Inhalt des ταῦτα aufzuklären. Wenn man also auch dem Evangelisten einiges Verständnis unserer Stelle zutrauen will, so muß das Demonstrativ von jenen Dingen oder genauer von jenen Erkenntnissen und Wahrheiten zu verstehen sein, von welchen Mt am angegebenen Orte handelt. Darum sind wir vollauf berechtigt, für die nähere Bestimmung unseres Pronomens auch den Zusammenhang beim ersten Evangelisten zu verwerten.

Nach diesem Kontexte gehört zu dem ταῦτα sicher einmal die Erkenntnis Jesu als des Messias. Darauf weist die Gesandtschaft des Täufers mit der Frage: Σὺ εἶ ὁ ἐρχόμενος ἢ ἕτερον προσδοκῶμεν; (11, 2. 3), darauf führt die dem Propheten Isaias entnommene Ant-

wort: „Gehet und saget dem Johannes, was ihr höret und sehet: die Blinden sehen, die Lahmen gehen usw." (11, 4—6), darauf zielt endlich auch das dem Täufer erteilte Lob, welches in dem Prophetenworte gipfelt, mit dem Johannes als Vorläufer des Messias hingestellt wird (11, 7—11).

Zu diesem ταῦτα gehört überhaupt die Erkenntnis des Reiches Gottes und seines Königs. Dieses Reich wird seit den Tagen des Johannes vergewaltigt (11, 12), dieses Reich und seinen König haben Gesetz und Propheten vorher verkündet, den Anschluß an das messianische Reich und seinen Herrn versagten die launenhaften und eigensinnigen Juden, welche in dem strengen Aszeten Johannes einen Verbündeten des Teufels und in der milden Erscheinung des Erlösers einen ἄνθρωπος φάγος καὶ οἰνοπότης, einen Freund der Zöllner und Sünder sahen (11, 13. 16—19), die Vorbedingung zum Eintritt ins Gottesreich, die sittliche Läuterung, in Glaube und Buße bestehend, verweigerten trotz der vielen Zeichen und Wunder die stolzen Einwohner der schönen Seestädte (11, 20—24).

Es unterliegt somit keinem Zweifel, daß nach Mt das ταῦτα von der Erkenntnis und Aufnahme der Heilsbotschaft und speziell von der Erkenntnis Jesu als des Messias und des von ihm zu begründenden Reiches zu verstehen ist.

Das Resultat also unserer Untersuchung über die Bedeutung des Demonstrativpronomens ist folgendes: Nach dem lukanischen Kontext bezieht sich ταῦτα auf den Inhalt des von den Jüngern verkündeten Evangeliums, auf die μυστήρια τῆς βασιλείας. Zu diesen Geheimnissen gehört — wie es ohnehin klar ist — die Erkenntnis des messianischen Reiches, die Erkenntnis Jesu als des Messias (Mt) und Sohnes Gottes und endlich die Erkenntnis des Vaters (V. 27).[1])

[1]) Quoad rem stimmen die kathol. Exegeten ziemlich überein, meist ist nur die Ausdrucksweise mehr oder weniger verschieden. Bisping (Ev. n. Mt[2] 265) bezieht ταῦτα nicht bloß auf die Erkenntnis Jesu als des Messias, sondern auch auf die ganze in Christo sich offenbarende göttliche Wahrheit und Gnade, Schanz (Ev. d. Mt 314; d. Lk 305) auf die Unterweisung und Erkenntnis der Jünger über das Messiasreich, Pölzl (Ev. d. Mt 192; d. Lk 182) auf das Geheimnis der Erlösung, auf die von Christus verkündeten Heilswahrheiten, Niglutsch (Comm. in Mt 74), P. Rose (Ev. s. Mt 90) und die meisten Erklärer auf die mysteria regni messiani, Knabenbauer (Comm. in Mt I 470 f) auf die Erkenntnis und den Glauben an Jesus als den Messias und Sohn Gottes, in dem und durch den die alten Prophezeiungen über die neue Ordnung, über das Reich Gottes, erfüllt werden müssen. Von den protestantischen Theologen wurden Meyer und Wendt schon genannt. B. Weiß (Meyer-Weiß, Mt-Ev. 225) versteht unter ταῦτα die Tatsachen der Heilsbotschaft, Hofmann (s. bei Meyer-Weiß, Ev. d. Mk u. Lk[7] 438) das, was die Erkenntnis der Jünger ausmacht, Holtzmann (Synoptiker 239) den Inhalt des von Jesus und seinen Jüngern verkündigten Evangeliums, O. Pfleiderer (Urchristentum I 435), P. W. Schmiedel (Pr. M. IV [1900] 11) die Wahrheiten des Evangeliums, Th. Zahn (Ev. d. Mt 441, 445) die Dinge und Verhältnisse, die Gedanken und Worte, in denen Jesus beständig lebt; eingeschlossen ist die Erkenntnis des Vaters und des Sohnes. Ueber Harnacks Erklärung (Sprüche und Reden Jesu 206 [203]) wird weiter unten die Rede sein.

Endlich noch einige Bemerkungen über die σοφοί und συνετοί einerseits und die νήπιοι andererseits. Die σοφοί sind die Gebildeten im Unterschiede vom ungebildeten Volke, die Vertreter der Gelehrtenzunft, „die Intelligenz" Israels; gemeint sind zunächst jedenfalls die Schriftgelehrten und Pharisäer, die nach ihrer eigenen Meinung und in der Anschauung des Volkes die Gelehrtenkaste repräsentierten (vgl. Jo 9, 40 f). Die συνετοί, sind die Verständigen, „qui ingenio sunt prompto et ad res intelligendas facili", die einen geübten und geschulten Verstand besitzen. Das Gegenstück zu den Gebildeten und Verständigen sind die νήπιοι, die Unmündigen, hier natürlich im übertragenen Sinne verstanden, daher, wie der Gegensatz schon nahe legt, die Ungebildeten, die über kein gelehrtes Wissen, keine jüdische Schulweisheit verfügen, die „in geistiger Beziehung echte Kindesnatur bekunden: Einfalt, Demut und Gefühl der Bedürftigkeit, und darum mit Sehnsucht das ihnen in Christo gebotene Heil ergreifen"[1]) und sich von der Gnade leicht erleuchten und führen lassen (vgl. Mt 18, 3 und die פְּתָאִים Ps 18(19), 8; 118(119), 130 u. a.). Gemeint sind die Apostel, die Jünger und alle die, welche die Lehre Jesu willig aufnahmen.

Wenn auch die beiden gegensätzlichen Benennungen σοφοί, συνετοί-νήπιοι nicht gerade ironische Bezeichnungen des Gegenteils sind, sondern den tatsächlichen Unterschied in dem Verhalten der Gebildeten und Ungebildeten Israels der Heilsbotschaft gegenüber zum Ausdrucke bringen,[2]) so darf doch nicht verkannt werden, daß in σοφοί und συνετοί auch eine schlimme Bedeutung steckt: Denn aus dem Gegensatze ergibt sich, daß es wissensstolze, dünkelhafte, von ihrer menschlichen Weisheit derart eingenommene Leute sind, daß sie in ihrem Hochmute der göttlichen Weisheit nicht zu bedürfen vermeinen. Ja, verstehen wir unter den Gebildeten und Verständigen die Schriftgelehrten und Pharisäer, so wird ihnen durch die Bezeichnung mit σοφοί und συνετοί zwar Wissen und Bildung zuerkannt, aber zugleich wird ihrer Wissenschaft zum guten Teil das Urteil gesprochen. Denn gerade ihre von der nationalen Leidenschaft und politischen Notlage eingegebene Messiasdogmatik, auf welche sich die jüdische Intelligenz wie auf eine unfehlbare Errungenschaft ihres gelehrten Schriftstudiums stützte, ohne sich eines Besseren belehren zu lassen, war der Hauptgrund, warum von ihnen die Botschaft des Heiles zurückgewiesen wurde. Mit vollem Recht berufen sich daher die Exegeten zur Charakteristik dieser σοφία auf 1 Kor 1, 19 ff; 3, 18 ff.—

Das Fehlen endlich des Artikels vor σοφοί-νήπιοι mag einen zweifachen Grund haben: einmal, um anzudeuten, daß die Regel doch auch ihre Ausnahmen hat, und dann, „um die Eigenschaften als

[1]) Pölzl, Komm. z. Ev. d. hl. Mt 192.
[2]) Zahn, Ev. d. Mt 441.

charakteristische und das Verhalten ihrer Träger bedingende schärfer hervortreten zu lassen".[1])

Mt 11, 26
Lk 10, 21c } ναί, ὁ πατήρ, ὅτι οὕτως εὐδοκία ἐγένετο ἔμπροσθέν σου.

Dieser Vers bringt sachlich nichts wesentlich Neues, er bekräftigt und bestätigt nur das vorher Gesagte; denn die Partikel ναί, die immer einen vollständigen Satz vertritt und sonst öfter auf eine vorausgegangene Frage antwortet (Mt. 9 28; 13, 51; 17, 25), nimmt an unserer Stelle (vgl. z. B. auch Mt, 11, 9 26; 15, 27; Lk 11, 51; 12, 5) die vorherige Aussage, nämlich das „ἐξομολογοῦμαί σοι" beteuernd und bekräftigend wieder auf: „Wahrlich, immer und immer wieder preise ich dich." Ὁ πατήρ, der mit dem Artikel versehene Nominativ, welcher hier die Stelle des Vokativs vertritt (s. o. S. 14), wiederholt die frühere Anrede πάτερ, den Begriff der Vaterschaft nachdrucksvoll hervorhebend: „Du, der du der [mein] Vater bist." Οὕτως ist emphatisch vorangestellt (— daß es so und nicht anders dein Wille war —) und bezieht sich auf das vorher genannte κρύπτειν und ἀποκαλύπτειν der Heilswahrheiten. Was den Ausdruck: εὐδοκία ἐγένετο ἔμπροσθέν σου angeht, so liegt jedenfalls ein Hebraismus vor, wie ein Vergleich mit der in den Gebeten des Talmud vorkommenden Formel יְהִי רָצוֹן מִלְּפָנֶיךָ zeigt.[2]) Εὐδοκία, ein den Profanschriftstellern unbekanntes Wort, entspricht dem hebräischen רָצוֹן und bezeichnet wie dieses: Wille, Wohlgefallen, Sehnsucht (Verlangen); nur ist zu beachten, daß רָצוֹן sowohl subjektiv das Wohlgefallen, die Gnade und Gunst, als auch objektiv das, was wohlgefällig, genehm ist, ausdrücken kann.[3]) Diese doppelte Bedeutung von εὐδοκία vorausgesetzt, kann der mit ὅτι eingeleitete Satz zweifach erklärt werden: „Ich preise dich fürwahr, o Vater, daß es so Wohlgefallen ward vor dir, d. h. daß es dir so wohlgefällig (dein Wille) war" oder: „Fürwahr, ich preise dich, Vater, daß dies geschah, was vor dir wohlgefällig war." Spricht auch ἔμπροσθέν σου und ἐγένετο mehr für die zweite Auslegung, so ist doch zwischen beiden Erklärungen schließlich kein nennenswerter Unterschied, weil die zweite die erste einschließt.[4])

Mt 11, 27a
Lk 10, 22a } πάντα μοι παρεδόθη ὑπὸ τοῦ πατρός μου.

Dieser Versabschnitt bildet einen echten und rechten locus vexatus in der katholischen und noch mehr in der protestantischen Exegese. Die

[1]) Zahn, Ev. d. Mt 442; Harnack, Sprüche und Reden Jesu 206, Anm. 2.
[2]) Wünsche, Neue Beiträge zur Erläuterung der Evangelien aus Talmud und Midrasch 146; Zahn, Ev. d. Mt 443, Anm. 45.
[3]) Die Belege dafür s. bei Gesenius-Buhl, Hebr. u. Aram. Handwörterbuch[15] s. v.
[4]) Knabenbauer, Comm. in Ev. s. Mt I 472 f.

meisten der alten und älteren Schrifterklärer[1]) verbinden ihn mit dem Vorausgehenden und sehen darin Christi Antwort auf den zu gewärtigenden Einwand, daß es ihm an Macht gebrechen müsse, weil er eben den Vater gepriesen habe, daß dieser durchführte, was er, der Sohn, nicht hätte zustande bringen können. Aber dieser Zusammenhang ist zu gesucht und außerdem auf eine unrichtige Voraussetzung aufgebaut; denn „Hauptgedanke des Vorhergehenden ist nicht die Niedrigkeit Christi, sondern die Berufung der Niedrigen und Ungelehrten zum Heil."[2]) Viel besser, ja einzig richtig wird dieser Versabschnitt auf das Folgende bezogen, dessen notwendige Voraussetzung er enthält; denn V. 25 (Mt) hatte Jesus gesagt, der Vater habe die Heilswahrheiten verhüllt, beziehungsweise geoffenbart, V. 27 aber erfahren wir, daß er selbst (der Sohn) der Offenbarer des Vaters sei. Voraussetzung dafür ist, daß ihm die Erkenntnis des Vaters und die Vollmacht, sie den Menschen zu vermitteln, mitgeteilt sei: daher πάντα μοι παρεδόθη ὑπὸ τοῦ πατρός μου als vermittelndes Glied!

Mehr aber als der Zusammenhang interessiert die Bedeutung des Sätzchens: „Alles ward mir von meinem Vater übergeben." Jedoch darüber herrscht eine ziemlich große Meinungsverschiedenheit. Gruppieren wir zunächst die Ansichten!

Katholischerseits versteht man unter dem πάντα den ganzen Inhalt des Evangeliums,[3]) die Gewalt über die Elemente und die bösen Geister,[4]) die Macht, den Heilsratschluß des himmlischen Vaters auszuführen und die Erlösung der Menschheit zu bewerkstelligen,[5]) alles, was außer Gott existiert, die ganze Schöpfung, worunter hier zunächst die Menschenwelt zu verstehen ist, um derentwillen Jesus gekommen ist,[6]) alle Gewalt im Himmel und auf Erden (wie Mt 28, 18),[7]) die göttliche Allmacht schlechthin,[8]) „den ganzen Besitz des himmlischen Vaters", d. h. „das ganze Wesen und Wirken der Gottheit mit einziger Ausnahme dessen, was deren einzelnen individuellen Trägern oder Personen als solchen eigentümlich ist".[9])

Unter den protestantischen Theologen ist die verbreitetste Ansicht die, daß πάντα nicht von Macht, sondern nur von Lehre oder Erkenntnis

---

[1]) Knabenbauer (a. a. O. 473) nennt Chrysostomus, Theophylactus, Euthymius, Cyrillus Hier., Paschasius, Jansenius, Cornelius a Lap., Calmet.

[2]) Schanz, Ev. d. Mt 315.

[3]) Tillmann, Das Selbstbewußtsein des Gottessohnes 79.

[4]) Lépin, Jésus Messie et Fils de Dieu[3] 314 f.

[5]) Bartmann, Das Himmelreich und sein König 130, Rose, Ev. s. s. Mt 90 f, der diese Erklärung mit der Lépins verbindet, u. a.

[6]) Mader, Die heiligen vier Evangelien und die Apostelgeschichte 69.

[7]) Maldonat, in Mt I 340 f.

[8]) Palmieri, Se e come i Sinottici ci danno Gesù Cristo per Dio 168. Felder, Jesus Christus I 336, Niglutsch, Comm. in Mt 74 u. a.

[9]) Seitz, Das Evangelium vom Gottessohn 237 f. Vergl. Schumacher, Die Selbstoffenbarung Jesu bei Mt 11, 27 (Lk 10, 22) 170 f. Derselben Ansicht sind ferner Jansenius, Tirinus, Cornelius a Lap., Arnoldi, Pölzl, Knabenbauer, wohl auch Schanz u. a.

verstanden werden könne. Sie beziehen nämlich πάντα auf ταῦτα (V. 25), identifizieren es damit und übersetzen dann παρεδόθη mit „überliefert", so daß der Sinn des Sätzchens wäre: „Alles" — nämlich alles, was die Unmündigen verstehen, aber die Weisen nicht begreifen — „ist mir überliefert [im Sinne einer Lehrüberlieferung] von meinem Vater" (nicht von Schriftgelehrten, sondern von Gott habe ich diese Ueberlieferung empfangen).[1]) Je nach der Bedeutung nun, die dem ταῦτα gegeben wird, richtet sich die nähere Bestimmung der Erkenntnis, die Jesu von Gott „überliefert" ist. Meistens versteht man darunter die Heilswahrheiten, die Geheimnisse der Gottesherrschaft,[2]) die im Evangelium zu verkündenden Wahrheiten,[3]) die ganze Gottesoffenbarung[4]) usw.; Wellhausen dagegen findet, es handle sich in diesem Zusammenhange „um Einsicht in die göttlichen Dinge, in das wahre Wesen der Religion",[5]) Schmiedel (P. W.)[6]) und Harnack[7]) erklären, daß sich das πάντα auf die ganze Gotteserkenntnis, d. h. auf die Erkenntnis Gottes als des Vaters beziehe. Der zuletzt genannte Kritiker gibt uns den Grund an, warum πάντα nur von Lehre oder Erkenntnis verstanden werden könne, wenn er schreibt: „Das πάντα ist durch das, was vorhergeht und was nachfolgt, sowie durch das παρεδόθη sicher bestimmt: es kann nicht ‚alle Dinge' bedeuten, sondern nur die ganze Lehre (die Lehre ist ‚Paradosis'), die ganze Gotteserkenntnis."[8])

Doch nicht alle sind mit dieser äußerst verdünnten Exegese einverstanden. B. Weiß,[9]) Feine,[10]) Kühl,[11]) Barth[12]) u. a. beziehen πάντα auf alles das, was notwendig war, um die oben erwähnten Heilspläne (das κρύπτειν und ἀποκαλύπτειν) durchzuführen, oder auf das ganze Heilswerk, die Begründung des Gottesreiches. Nach Zahn[13]) handelt es sich zunächst um Mitteilung der Heilserkenntnis, aber die Macht der Sündenvergebung (Mt 9, 6), die Gewalt der Rede, in welcher sich das Recht widerspiegelt, so zu reden, wie er

[1]) O. Holtzmann, Leben Jesu 221. Vergl. ebd. Anm. 1. H. J. Holtzmann, der schon in der ersten Auflage seines Lehrbuches der neutestamentlichen Theologie (I, 274, Anm. 1) zu dieser Ansicht hinneigte, hat sich nun in der zweiten Auflage (I, 347, Anm. 1) entschieden dafür ausgesprochen. Vergl. J. Weiß, Die Schriften des Neuen Testaments I², 321, Klostermann, Handbuch z. N. T. II 1 Matthäus 238 u. a.

[2]) Dalman, Die Worte Jesu I 232.

[3]) Steinbeck, Das göttliche Selbstbewußtsein Jesu nach dem Zeugnis der Synoptiker 23.

[4]) Weinel, Bibl. Theologie des N. T. 186.

[5]) Das Evangelium Matthäi 57.

[6]) Pr. M. IV (1900) 11; Das vierte Evangelium 51.

[7]) Sprüche und Reden Jesu 207 und ebds. Anm. 3.

[8]) A. a. O.

[9]) Meyer-Weiß, Das Mt-Evangelium 226.

[10]) Theologie des N. T.¹ 46f. ²118.

[11]) Das Selbstbewußtsein Jesu 20 f.

[12]) Die Hauptprobleme des Lebens Jesu³ 262.

[13]) Das Evang. d. Mt. 444.

redet (Mt 7, 29), und die Herrschaft über die Natur (Mt 10, 1. 8) dürfen nicht ausgeschlossen werden. Merx[1]) versteht unter dem πάντα alle Macht im Reiche der Ethik, Olshausen,[2]) R. A. Hoffmann[3]) und Grau[4]) die Verfügungsgewalt über alles ohne Ausnahme, alle Macht im Himmel und auf Erden (Mt 28, 19), Geß[5]) und Schlatter[6]) alle Seelen, bezw. „alles, was Gott gehört", näherhin die von Gott berufene Gemeinde, Kunze[7]) endlich „alles, was Gott hat und zu vergeben hat". — So viel über die verschiedenen Ansichten. Welche ist die richtige? (Fortsetzung folgt.)

Die Literatur zur Schriftpredigt seit 1900.

Von P. Heinrich Stolte S. V. D. in Steyl, Post Kaldenkirchen, Rhnld.

(Fortsetzung von Jahrgang 1912, Heft IV, S. 835.)

c) Parabeln und Wunder.

In anmutiger Form bergen die Bilderreden des Herrn den kurzen Inbegriff der ganzen Lehre Jesu. Sie enthalten einen erhebenden Unterricht über das Himmelreich, das der göttliche Heiland für alle Völker und alle Zeiten in seiner Kirche grundgelegt hat. Für den christlichen Prediger sollte es überaus erquickend sein, die Reden Jesu, deren breitesten Raum die Parabeln einnehmen, unter Beratung guter Exegeten liebevoll zu erklären. Die Sonntagsevangelien weisen auch darauf hin, da in ihnen ein Teil der Parabelweisheit des Herrn aufgenommen ist. Meyenberg ist der Ansicht, daß diese durchschnittlich viel zu wenig exegetisiert und verwendet werden. Wir haben aber über die Parabeln und Wunder ganz tüchtige Werke, die dem Prediger die mühevolle Vorbereitung sehr erleichtern.

1. **Die Parabeln des Herrn im Evangelium** exegetisch und praktisch erläutert von Leopold Fonck S. J., Dr theol. et phil. Dritte, vielfach verbesserte und vermehrte Auflage. Mit Gutheißung der kirchlichen Obrigkeit und einem Geleitswort des hochwürdigsten Bischofs von Rottenburg. Innsbruck 1908. Feliz. Rauch. 8°. 927 S. brosch. M. 6.—, gbd. M. 8.40.

2. **Die Wunder des Herrn im Evangelium** von L. Fonck S. J. 1. Band, ibid. 1907. 8°. 469 S. brosch. M. 2.20, gbd. M. 3.60.

Beide Werke, die nur einen Teil eines umfassenden exegetisch-praktischen Erklärungswerkes über den Inhalt der Evangelien unter

[1]) Die vier kanonischen Evangelien nach ihrem ältesten bekannten Texte II, 1; Das Evangelium Matthäus 204.
[2]) Bibl. Kommentar über sämtliche Schriften d. N. T. I³372.
[3]) Das Selbstbewußtsein Jesu nach den drei ersten Evangelien 25.
[4]) Das Selbstbewußtsein Jesu 362.
[5]) Christi Person und Werk III 242.
[6]) Die Theologie des N. T. I 435.
[7]) Die ewige Gottheit Jesu Christi 25.

dem gemeinsamen Titel „Christus, Lux mundi" bilden, sind von der Kritik ganz allgemein in der anerkennenswertesten Weise aufgenommen und besprochen worden. Der Artikel „Mehr Heilige Schrift" im Oktoberheft dieser Zeitschrift vom Jahre 1911, hat die Aufmerksamkeit der P. T. Leser gerade auf diese Werke von P. Fonck hingelenkt, worauf ich verweise.

3. **Die Parabeln des Herrn** in Homilien erklärt von Dr Jakob Schäfer. Zweite, verbesserte Auflage. Mit einem Geleitwort von Dr Paul Wilhelm von Keppler, Bischof von Rottenburg. 1911. 8° (XII u. 576 S.) M. 5.40, gbd. in Leinwand M. 6.40. Freiburg i. Br. Herder.

Eine zweite tüchtige Arbeit über die Parabeln des Herrn. Während Foncks Werk unter die homiletische Exegese einzureihen ist, enthält dieses ausgearbeitete Homilien. Mit dem hochwürdigsten Herrn Bischof von Rottenburg kann jeder Homilet vorliegendes Werk „als treffliche Musterschule der Parabelhomilie bezeichnen und empfehlen. Hier findet der Prediger den ganzen Ertrag einer gründlichen und eingehenden Exegese bereits homiletisch gemünzt und geformt". An eine Bemerkung, die Schäfer im Vorwort macht, darf erinnert werden. „Wer sich die Mühe nimmt", schreibt er, „zum Zwecke einer thematischen Predigt, z. B. über das Gebet oder über eine andere wichtige Lehre, die betreffenden Stichworte des Registers nachzusehen, wird oftmals, ohne große Mühe dort die Einteilungspunkte seiner Predigt finden und dem Buche reichen Stoff entheben können, um diese so gefundenen Punkte auszuarbeiten." Am Schluß des Werkes findet sich ein Verzeichnis von Parabeln zum Zwecke geistlicher Exerzitien. Im ganzen umfaßt das Werk 61 Homilien.

4. **Die Parabeln und Wunder** in den Sonntagsevangelien des Kirchenjahres. Kanzelvorträge. Von Dr P. Bernh. M. Lierheimer O. S. B., Kapitular des Stiftes Muri-Gries. Zweite, verbesserte Auflage. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Regensburg 1907. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. gr. 8° (XVI u. 336 S.). brosch. M. 4.20.

Nur eine Auswahl der Parabeln und Wunder, nämlich jener, die in den sonntäglichen Perikopen verwendet werden, so daß im ganzen 23 Kanzelvorträge in dem Buche enthalten sind. Lierheimer gibt bei vielen Predigten ein Unterthema an, das den Gesichtswinkel bildet, unter dem die Parabel oder das Wunder homiletisch behandelt wird; z. B. der Jüngling von Naim: Tod der Seele durch die Sünde. Der Herausgeber der Parabeln und Wunder von Doktor Lierheimer hat nur wenige Aenderungen an der ersten Auflage vorgenommen. Das ist zu bedauern. Einige Kürzungen hätte er sich ruhig gestatten dürfen. Nicht alle Predigten Dr Lierheimers haben gleichen Wert. Neben minderwertigen finden sich Perlen re-

ligiöser Beredsamkeit. Der Verfasser zeigt Vertrautheit mit der Heiligen Schrift und Kenntnis des Menschenherzens.

5. **Der verlorne Sohn.** Sieben Fastenpredigten von Franz Lehner, Stiftsvikar und Militärprediger in Regensburg. Im Anhange eine Primizpredigt. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. Regensburg 1903. Fr. Pustet. 8°. 110 S. brosch. M. 1.—, gbd. M. 1.60.

Lehner versenkt sich liebevoll in den Stoff dieser so oft erklärten und noch nie ausgepredigten Parabel vom verlornen Sohne. In warmer, herzlicher Sprache erklärt er sie in sieben Predigten dem gläubigen Volke. Bis zur vollendeten Predigt ist er leider auf halbem Wege stehen geblieben. Die Zuhörer waren gewiß ergriffen, wenn diese geistlichen Reden mit Salbung vorgetragen wurden, aber da hätte Lehner, wie die großen Prediger, seine Forderungen mit unauslöschlichen Zügen in die Herzen hineinschreiben sollen, so tief und unverwischbar, daß die Zuhörer sich der heilsamen Erschütterung nicht hätten entwinden können.

6. **Die Parabel vom verlornen Sohne.** Dargestellt in Fastenpredigten von Dr Leonhard Zill, bischöfl. geistl. Rat, fr.-res. Stadtpfarrer und Dekan. Zweite Auflage. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. Regensburg 1905. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. 8°. 112 S. brosch. M. 1.20.

Der Verfasser schöpft aus dem Leben und verrät große Menschenkenntnis. Jede der sechs Predigten zerfällt in drei Punkte, die ihre Einheit nur durch die gemeinsame Materie erhalten, dem losesten Einheitsbande, das die Rhetorik kennt. Jeder einzelne Punkt könnte getrennt von den andern eine selbständige Predigt abgeben.

7. **Der verlorne Sohn,** die Geschichte des Sünders, von Wilhelm Becker S. J. Dreijähriger Fastenzyklus. Zweite Auflage. Freiburg i. Br. Herder. 8° (VIII u. 300 S.). 1908. M. 2.40, gbd. in Leinwand M. 3.20.

Auf dem Hintergrunde der Parabel vom verlornen Sohne zeichnet der Verfasser das Glück des Menschen im Vaterhaus, dann die Irrwege und Rückkehr des Sünders. Auf die Exegese der Parabel ist nicht näher eingegangen. Gleiches gilt von

8. **Sünde und Sühne.** Sieben Fastenvorträge von Pfarrer Beller. Dülmen i. W. A. Laumannsche Buchhandlung. 8°. 104 S. M. 1.20.

d) Eucharistie.

Durch die ein neues geistiges Leben weckenden Anordnungen unseres Heiligen Vaters über den Empfang der heiligen Kommunion und durch die großartigen Arbeiten und Erfolge der eucharistischen Weltkongresse hat der Kultus des erhabensten Sakramentes einen ungeahnten Aufschwung genommen. Wenn in den letzten Jahren Klagen laut wurden, der Katholizismus zeige sich vielerorts hauptsächlich im Hurrarufen und die katholischen Vereine dienten zu sehr

organisatorischen Zwecken, so ist die gesteigerte Zunahme im Sakramentsempfange ein deutliches Zeichen größerer Vertiefung und Verinnerlichung des Glaubenslebens. Dem Prediger bietet sich unter solchen Umständen oft Gelegenheit, das heiligste Altarssakrament von immer neuen Seiten zu beleuchten. Hiezu findet er den besten Stoff nur in der Heiligen Schrift. Er ist flüssig gemacht worden in folgenden zwei vortrefflichen Werken, die beide im Herderschen Verlag erschienen sind, der schon viele Werke zur Hebung der Predigt herausgegeben hat.

1. **Das Brot des Lebens** von Emil Seipel. Erklärung und Anleitung zur homiletischen Verwendung der neutestamentlichen Texte über das allerheiligste Altarssakrament. Freiburg i. Br. Herder. 8° (X u. 248 S.). M. 2.50, gbd. in Leinw. M. 3.20.

Eine Monographie homiletisch-exegetischer Art, deren noch viele entstehen müssen, soll die moderne Predigt eine ungeahnte Höhe ersteigen. Seipel behandelt sämtliche Texte des Neuen Testamentes über die heilige Eucharistie, das 6. Kapitel des Johannes-Evangeliums, die Einsetzung des heiligsten Altarssakramentes und die Lehre des heiligen Paulus über die Eucharistie im 1. Korintherbriefe. Dazu fügt er noch 100 Predigtdispositionen unter kurzer Anführung der Punkte, deren Ausführung bei der Exegese der Verse zu finden ist. Seipel hat sich mit Absicht jeder Polemik enthalten und alles ausgeschieden, was rein wissenschaftliche Bedeutung hat. Das Werk, für die Studierstube berechnet, ist sehr brauchbar und kann dem Klerus angelegentlichst empfohlen werden.

2. **Das Zeugnis des vierten Evangelisten für die Taufe, Eucharistie und Geistessendung.** Mit Entwürfen zu Predigten über die Eucharistie. Von Dr Johannes Evang. Belser, o. Professor der Theologie an der Universität Tübingen. Freiburg 1912. Herdersche Verlagshandlung. 8° (XII u. 294 S.). M. 4.—, gbd. in Leinw. M. 4.80.

Belsers Bedeutung für die Homiletik ist bereits oben anerkennend erwähnt worden bei Besprechung seines Werkes „Anleitung zur Verwertung der Jakobusepistel in der Predigt". Die Anlage der Entwürfe zu Predigten über die Eucharistie, die vorzüglich unser Interesse wecken, ist dieselbe wie in dem angegebenen Werke. Ein Vergleich zwischen den Skizzen beider Werke würde gewiß zu Gunsten dieser elf über die Eucharistie ausfallen. Wenn sich der Prediger in diese vertieft, ist es leicht, die erhabensten Gedanken über das Liebessakrament zu verkündigen. Auch wird nicht zeitraubendes Studium gefordert, da die Entwürfe eine gewisse Breite und Ausführlichkeit haben. Um aber den Skizzen den vollen Gehalt zu entheben, ist es notwendig, die Exegese über das Zeugnis für die Eucharistie, welche überraschend neue, tiefgründige, auf Vergleichung spezifisch johanneischer Ausdrucksweise beruhende Gedanken birgt, sich zum geistigen Eigentum zu machen.

e) Mutter Gottes.

Im Laufe des Kirchenjahres muß der Prediger wegen der vielen Marienfeste und des Monates Mai oft das Lob der Mutter Gottes verkündigen. Bei Angabe gediegener Stoffquellen für Marienpredigten geraten selbst Berufshomiletiker in große Verlegenheit. Der dogmatische Inhalt der Mariologie ist in wenigen Predigten erschöpft. Auch die Heilige Schrift erzählt nicht viel über das Leben der Mutter Gottes. Eine reiche Ausbeute für Marianische Predigten sind aber die Vorbilder des Alten Testamentes, die auch in den folgenden Werken hauptsächlich bearbeitet sind.

1. **Dreißig Vorbilder und Symbole der allerseligsten Jungfrau Maria** in 32 Vorträgen erklärt von Peter Bacher S. J. Zweite Auflage. Mit einem Vorwort von Fürstbischof S. Aichner. Wien 1903. Heinrich Kirsch, I. Singerstraße 7. 8° (XVI u. 376 S.). K 3.60.

Der Verfasser macht keinen Anspruch auf Predigten. Ihm ist es gleich, ob das Buch benützt wird zu Vorträgen oder zur Betrachtung und Lesung. Somit kommt es für uns nur als Stoffquelle für Lobreden auf die Mutter Gottes in Betracht und als solche kann man das Buch mit Fürstbischof S. Aichner sehr empfehlen. Die Ausführung der Vorbilder und Symbole stützt sich auf die besten Autoren in der Marienliteratur; die Sprache ist herzlich und voll Begeisterung für die seligste Jungfrau.

2. **Vorbilder Mariä.** Maipredigten von Sr. königlichen Hoheit Prinz Max von Sachsen, gehalten in der Liebfrauenkirche in Freiburg (Schweiz). Vier Jahrgänge in einem Band. Freiburg (Schweiz) 1906. Canisius-Verlag und Druckerei. 300 S. brosch. Fr. 1.50, gbd. Fr. 2.50.

Der Reihe nach behandelt Se. k. Hoheit in 48 Vorträgen einzelne Vorbilder der Mutter Gottes, angefangen mit dem Paradies als erstem Vorbild und abschließend mit der Rose von Jericho. Die Anlage der Vorträge ist so, daß er zuerst das Vorbild zeichnet und dann die Ausdeutung auf die Mutter Gottes. Die Predigten des ersten und zweiten Jahrganges sind im allgemeinen sehr kurz.

3. **Das Leben der heiligen Jungfrau Maria im Heilsplane Gottes.** Einunddreißig kurze Vorträge, zunächst für die Maiandacht. Von Dr A. Kluge, geistl. Rat. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Breslau 1912. Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung. 8°. 143 S. Kart. M. 1.50, gbd. in Leinwand M. 2.25.

Diese 31 Vorträge schließen sich enge an die Daten an, die wir im Alten und Neuen Testament über die Mutter Gottes verzeichnet finden. Die Vorträge sind sehr kurz; Fünfminutenpredigten, umfassen gewöhnlich vier Druckseiten, auf denen die Gedanken naturgemäß nur andeutungsweise hingeworfen werden können. In ihrer jetzigen Gestalt eignen sie sich am ersten zu Betrachtungen und frommen Lesungen für der Maimonat.

f) Anderweitiges.

1. **Die Himmelsfreuden** nach den Visionen der Geheimen Offenbarung in Fastenhomilien. Von Franz Fabry, Kaplan der Liebfrauenkirche zu Münster. Zweite Auflage. Münster i. W. 1904. Aschendorffsche Buchhandlung. (VIII u. 128 S.) Geh. M. 1.50, gbd. in Leinwand M. 2.25.

Fabry behandelt ein für Dogmatik und Predig' gleich schwieriges Thema. Betitelt sind diese Predigten als Fastenhomilien. Leider fehlt ihnen das Wesen einer Homilie: Erklärung eines bestimmten Schriftabschnittes, die durch Hinlenkung auf ein Ziel, das durch den Schrifttext selbst gegeben ist, Einheitlichkeit empfängt. Die praktischen Anwendungen im zweiten Hauptteil fließen gewöhnlich nicht naturgemäß aus dem heiligen Texte und haben mit ihm eine zu lose Verbindung.

2. **Der große Tag der Ernte.** Fastenpredigten von G. Diessel C. Ss. R. Dritte Auflage. Regensburg 1907. Pustet. 8°. 180 S. brosch. M. 1.40, gbd. M. 2.10.

Diessel ist ein vorzüglicher Kenner der Heiligen Schrift und diese Predigten über das Weltende stellen ihm dafür das beste Zeugnis aus. Die erste Predigt „Die Bedeutung des Weltgerichtes nach der Heiligen Schrift" ist eine Schriftpredigt durch und durch, indem Stoff und Einteilung ganz aus der Bibel genommen sind. Auch die anderen Predigten schöpfen aus der Schrift, und zwar nicht bloß bei der Beweisführung und Erklärung, sondern auch bei der Illustration. So ist's recht. Die Predigten sind etwas lang und würden für die Zuhörer ermüdend sein, wenn nicht die eingestreuten Erzählungen Ruhepunkte böten. Obwohl Diessel über eine reiche Schriftkenntnis verfügt, wertet er die Zitate nicht aus. Auch fehlt den Predigten die Fixierung und das ständige Streben nach einem praktischen Ziele, das am besten gleich in die Proposition aufgenommen worden wäre. Wenn in der dritten Predigt erwogen wird, wie der Sohn Gottes am jüngsten Tage sich jene Anerkennung und Huldigung verschaffen wird, die ihm als Menschensohn, d. h. als Gott in Menschengestalt, als Lehrer und Führer der Menschen rechtmäßig gebührt, so kann dieser Gedanke in dieser Fassung auch vom Katheder eines Hörsaales der Akademie vorgetragen werden. Gehen auch die Zuhörer gebessert oder bußfertig hinweg? Daher kommt es, daß am Schluß jedes Teiles notwendigerweise etwas für das Leben angeflickt werden mußte.

3. **Das Gesetz der zwei Tafeln.** Predigten über die zehn Gebote Gottes vom Domprediger i. P. Franz Stingeder. Zweite Auflage. Linz 1911. Druck und Verlag des kath. Preßvereines. K 2.20.

Mit der Freiheit eines schaffenden Künstlers hat Stingeder die herkömmliche Predigtweise durchbrochen. Mit Recht bemerkt er im Vorwort zu diesen Vorträgen über die zehn Gebote, daß unsere

Predigt mit der landläufigen Einteilung in mehrere Punkte im Epigonentum der französischen Klassiker stehe. Der bedeutende Domprediger zieht die freiere Anlage, die nach psychologischen Gesetzen geordnete Gedankenfolge vor. In diesen 29 Predigten über die zehn Gebote haben wir einmal wieder Predigten, keine populär-akademischen Vorträge im doktrinären Ton mit popularisierter Kompendienmoral, sondern echte Kanzelberedsamkeit, die in einem Hauptsatze den ganzen Inhalt der Predigt faßt, diesen Hauptsatz erklärt, beweist, auf das Leben anwendet und den Willen zur Zustimmung beugt. Wer sich durch Studium von Vorbildern in der Predigtweise zu vervollkommnen sucht, greife zu denen Stingeders.

4. **Helden der Jugend.** Biblische Vorbilder für Jünglinge, zusammengestellt von P. Hubert Klug O. M. Cap. Mit Erlaubnis der geistlichen Obrigkeit. Dülmen i. W. 1911. A. Laumannsche Buchhandlung. Zweite Auflage. 8°. 145 S. brosch. M. 1.40, gbd. M. 1.80.

Nach kurzer Zeichnung jedes der 16 Vorbilder folgen die Ermahnungen zu jenen Tugendhandlungen, die der Prediger von der Jugend gern befolgt sieht. Wenn die Persönlichkeit des Predigers das Vertrauen der Jugend gewonnen hat, und seine munteren, leichtfüßigen Zuhörer sein Wort gern aufnehmen, werden die Ermahnungen in dieser Fassung einen Jüngling bestimmen, ihnen zu folgen. Ist aber der Prediger minder beliebt, wird er mit der Art der Ausführung, wie sie in diesem Werke ist, wohl nur die besser gesinnte Jugend fesseln können. Ein Schriftprediger sähe gern, wenn die charakteristischen Züge aus dem Leben der biblischen Jünglinge weiter ausgeführt worden wären, um auf diese Weise ein festes Fundament für die folgenden Ermahnungen abzugeben. Bei den meisten Unterweisungen könnte unbeschadet des Inhaltes der Unterweisungen das biblische Vorbild wegfallen. Nichtsdestoweniger ist das Werk allen Präsides von Jugendvereinen dringend zu empfehlen.

5. **Frauengestalten des Evangeliums** in moderner Beleuchtung dargestellt für die christliche Frauenwelt von Robert Kutsche, Pfarrer. Breslau 1911. Franz Goerlich. 8°. 185 S. brosch. M. 1.—.

Das Evangelium berichtet nur wenig über die acht bedeutsamsten Frauen außer der Mutter Gottes, die der Verfasser hier zeichnet. Darum mußte er gleich von kurzen Andeutungen auf die Anwendung im praktischen Leben übergehen und diese ausspinnen. Er unterläßt es nicht, immer bestimmte, konkrete Folgerungen zu ziehen und wertvolle Beweggründe für deren Beobachtung anzugeben. Vor allem geht sein Bestreben dahin, dem verkehrten, modernen Zeitgeist entgegen zu arbeiten, der an Schicklichkeit und Frauentugend ständig bohrt und nagt. Er erwähnt und empfiehlt die modernen charitativen Werke, die für die Frauenhand geeignet sind, und übersieht dabei nicht das Apostolat der Frau für die Heidenwelt. Die vielen echt weiblichen Charakterfehler der Evastöchter

finden ebenfalls ihre helle Beleuchtung. Man beachte, daß das Werk ein Buch für die Lektüre ist; es gibt aber Stoff für Predigten in Frauenvereinen. (Fortsetzung folgt.)

Soziale und charitative Befähigung des 3. Ordens des heiligen Franziskus.

Von P. Hermenegild O. M. Cap. in Eichstätt.

„Soziale Befähigung der Kirche" so lautet der Titel eines Buches des Jesuiten Heinrich Pesch. Freilich, ein überzeugungstreuer Sohn der heiligen Kirche möchte glauben, gerade die soziale Befähigung der Kirche springe jedem voraussetzungslosen Forscher von selbst in die Augen. Und dennoch fehlt es nicht an solchen, welche „wissenschaftlich" dartun wollen, „Rom sei prinzipiell unfähig, die soziale Frage zu lösen", wie es z. B. Gerhard Uhlhorn, Doktor der protestantischen Theologie, tut in seiner Schrift: „Katholizismus und Protestantismus gegenüber der sozialen Frage." Aehnliche Bahnen wandeln auch Tschackert und L. Weber, letzterer in seiner Schrift: „Rom und die soziale Frage", wo er diese Frage „gründlich ausführen will, um die Sache einmal für immer abzutun".

Und doch, welch andere religiöse Gesellschaft, ja, welche Vereinigung von Menschen überhaupt birgt in sich so mächtige soziale Werte, wie die katholische Kirche? Sie besitzt eben in ihren Glaubenslehren, in ihren Geboten und Räten, in ihren Gnadenmitteln die stärksten Hebel zur Förderung auch des irdischen Wohles, des wahren Glückes. Kann dies z. B. auch der Protestantismus von sich behaupten? Herrscht nicht dort in weiten Kreisen die Anschauung, die einst Uhlhorn so scharf gegen Stöcker vertrat: „Die soziale Frage ist eine wirtschaftliche Frage. Es ist aber nicht Aufgabe der Kirche, wirtschaftliche Fragen zu lösen." Wohl ist die soziale Frage eine wirtschaftliche Frage, aber sie ist mehr als eine bloß wirtschaftliche Frage, sie ist eben auch eine eminent sittliche und religiöse Frage. Die soziale Gesetzgebung verdient gewiß volle Anerkennung, aber die ganze Lösung der sozialen Frage ist sie nicht. Sie kann zwar vieler Not vorbeugen, vieles Elend lindern; aber immer bleiben Lücken. Sie kann die niederen Klassen in wirtschaftlicher Hinsicht heben, aber die Kluft der Gesellschaftsunterschiede kann sie in keiner Weise überbrücken. Da tritt die Kirche ihr zur Seite mit ihrer sozialen Lehre von der Würde aller Menschen, mit ihren reichen Mitteln der Charitas.

Ja, fürwahr, in alle Zukunft wird der Schweizer Professor Hilty recht behalten, der in einem Schriftchen, das er der Heilsarmee widmet, die Behauptung aufstellt: „Die soziale Frage ist nur

ein Bestandteil der religiösen Frage und ihre Lösung bleibt so lange ein völlig unausführbarer Traum, als nicht die innerste Gesinnung eines Großteils der Menschheit sich aus Selbstsucht zur Liebe ändert, ohne die alle soziale Hilfe zu nichts Befriedigendem weder für den Geber noch für den Empfänger führt."

Und wenn dies wahr ist, dann ist ebenso gewiß, daß die katholische Kirche in erster Linie befähigt ist, die soziale Frage zu lösen. Oder belehrt uns etwa die Vergangenheit eines anderen? Mag auch die soziale Frage nie in diesem Umfange bestanden haben wie heutzutage, so gab es doch stets eine solche, und stets hat die Kirche all ihren Einfluß geltend gemacht, um sie so gut als möglich zu lösen. Aus dem Schoße der heiligen Kirche gingen stets Männer hervor, welche als soziale Reformatoren sich große Verdienste erwarben, stets hat die Kirche die Charitas als ihr ureigenstes Gebiet betrachtet, durch charitative Tätigkeit und durch diesbezügliche Beeinflussung der Großen und Herrschenden die soziale Not zu lindern gesucht. Wer z. B. hineinblickt in das Rom der Päpste, der wird mit Staunen gewahren, wie dort für alle Arten des menschlichen Elends gastliche Stätten offenstanden, wie vor allem die Hohen sich in demütiger Liebe zu den Bedrängten herabbeugten. Und war es vielleicht verfehlt, durch solche ausgedehnte Charitas die soziale Frage lösen zu wollen?

Aber auch in der Neuzeit hat die Kirche diese ihre soziale Befähigung stets sich bewahrt. Wer daran zweifeln sollte, der durchwandere z. B. all die zahllosen Wohltätigkeitsanstalten Wiens; er sollte die jüngst in Berlin stattgefundene Ausstellung gesehen haben, jene interessante Ausstellung, welche die Tätigkeit der Frau in Haus und Beruf vorführte. So mancher mag da bei der Gruppe: „Die Frau in der sozialen Arbeit" mit Staunen die sozial-charitative Tätigkeit der Ordensfrauen zum erstenmal in ihrer überwältigenden Größe geschaut haben; er mag erkannt haben, wie viel die 72.761 Ordensschwestern in Deutschland, die in Krankenhäusern, in der ambulanten Krankenpflege, in Waisenhäusern, in Fürsorge-Anstalten, Suppenanstalten, Bewahrschulen usw. tätig sind, zur Lösung der sozialen Frage beitragen, und er mag vielleicht diese kirchlichen Institute, diese schönsten Blüten unserer heiligen Religion, kennen und lieben gelernt haben.

Ein Institut nun, das ebenfalls von größter Bedeutung in sozialer Hinsicht ist, das aber selbst in den Kreisen vieler Katholiken wenig Beachtung findet, ist der dritte Orden des heiligen Franziskus von Assisi, jene Vereinigung von Weltleuten aller Stände, aller Altersklassen, die in treuer Nachfolge des großen seraphischen Heiligen, des sozialen Reformators des 13. Jahrhunderts, sich selbst heiligen wollen, um dann eifrig mitzuarbeiten an den religiösen und sozialen Aufgaben der Gegenwart.

Wie war doch Leo XIII., der gewiß ein Auge hatte für die Lage unserer Zeit, der große Arbeiterpapst, begeistert für die Sache des dritten Ordens! Er hat ihn neugestaltet, ihm eine Regel gegeben, die ganz den modernen Bedürfnissen abgelauscht ist, die aber auch jedem Gutgesinnten den Eintritt in den dritten Orden erleichtert. Wie oft hat er seinen sehnlichsten Wunsch ausgesprochen für die Verbreitung desselben! „Ich wünsche", so sagte er einmal, „daß die Zahl der Tertiaren auf 1, auf 2 Millionen steige (dieser Wunsch hat sich unterdessen erfüllt, da der dritte Orden gegenwärtig zweieinhalb Millionen Mitglieder zählt); ja, ich wollte, daß alle Christen Mitglieder des dritten Ordens würden; über alles liegt mir die Ausbreitung des Geistes des heiligen Franziskus am Herzen."

Warum hatte wohl Leo XIII. diese Vorliebe für den dritten Orden? Er sprach selbst oftmals den Grund hievon aus. Schon als Kardinal hatte er gesagt: „Stets halte ich den dritten Orden für eine Einrichtung der göttlichen Weisheit, die einer göttlichen Einsprechung entstammt und an allen Gütern für die Religion und für die ganze Menschheit überreiche Früchte bringt." Auf den Stuhl Petri erhoben, äußerte er sich oftmals in noch klareren Worten, wenn er z. B. an das Generalkapitel der versammelten Kapuziner (1884) die Worte richtete: „Ich erwarte die Wiedergeburt der Welt und das Gedeihen der sozialen Ordnung von der Tätigkeit des dritten Ordens", oder wenn er zum Ordensgeneral der Minderbrüder sagte (1898): „Der dritte Orden kann sicherlich der Gesellschaft die größten Dienste leisten." Am klarsten sprach er seine Meinung über den dritten Orden in den prägnanten Worten aus: „Der dritte Orden, das ist meine soziale Reform."

Aber nur wenige gingen auf diese Gedanken des großen Papstes ein. Der bekannte Professor Dr Faßbender in Berlin, einer dieser wenigen, die mit Leo XIII. große Hoffnungen auf den dritten Orden setzen, mußte deshalb auf dem zweiten allgemeinen österreichischen Tertiarentag zu Innsbruck (8. bis 10. September 1910) die Bemerkung machen: „Wo ich Gelegenheit hatte, mit Geistlichen und Laien über diese meine Idee zu sprechen — der dritte Orden eine hochwichtige Institution auch in sozialer Beziehung — bin ich überall verlacht worden. Man verlachte mich als Idealisten. Es wäre Phantasterei zu glauben, daß mit dieser Gebetsvereinigung, die dem praktischen Leben fernstehe, jemand etwas zu erreichen vermöge." Aber zugleich fügte er bei: „Ich kann aber auch sagen, daß all diese Bemerkungen meine Ueberzeugung nicht haben erschüttern können, und ich stehe nach wie vor auf dem Standpunkt, daß, wie Leo XIII. in seinen Erlassen gesagt hat, die Saat, wenn sie auch langsam aufgeht, doch reifen und reiche Früchte tragen wird." Und mit Freude konnte er bestätigen, daß der Innsbrucker Tertiarentag seine Ueberzeugung noch bestärkt habe. In einem vor kurzem erschienenen Artikel des Hochlands „Der Salutismus" (7. Heft, 1912, S. 74) äußert

er sich in folgenden Worten: „Ganz besonders liegt dem Verfasser dieser Zeilen am Herzen, die Söhne des heiligen Franziskus dazu anzuregen, die von Papst Leo XIII. eingeleitete und auf dem Tertiarentag in Innsbruck vorbereitete Reform der Betätigung des dritten Ordens vom heiligen Franziskus auch in Deutschland kraftvoll in die Hand zu nehmen, und zwar ganz besonders auf dem Gebiete der vom Charitasverband für das katholische Deutschland als dringend notwendig nachgewiesenen Charitashilfe für die Großstadtseelsorge — eingedenk der schönen und treffenden Worte des hochwürdigsten Herrn Bischofs Faulhaber auf dem Mainzer Katholikentage: Der Ausbau des Laienapostolates bleibt eines der höchsten Probleme großzügiger Seelsorge in den nächsten Jahren."

Hat nun wohl Leo XIII., haben die Leiter des dritten Ordens, hat Professor Dr Faßbender unrecht, wenn sie vom dritten Orden Großes in sozialer Hinsicht erwarten? Gewiß nicht. Der Gründer des dritten Ordens, seine Geschichte und vor allem seine Regel, endlich auch ein Blick auf die gegenwärtige Betätigung desselben lassen uns klar und deutlich die soziale und charitative Befähigung des dritten Ordens erkennen.

Der heilige Franziskus von Assisi, der große religiöse und soziale Reformator seiner Zeit, ist der Gründer des dritten Ordens. Die sittliche Erneuerung seines Jahrhunderts begann er mit Gründung des ersten und zweiten Ordens, vollendet aber hat er sein Werk durch Gründung des dritten Ordens. In richtiger Würdigung der Bedeutung dieses Heiligen schreibt der protestantische Professor der Kunstgeschichte in Heidelberg Henry Thode in seinem monumentalen Werke: „Franz von Assisi und die Anfänge der Renaissance in Italien": „In Franz von Assisi gipfelt eine große Bewegung der abendländischen christlichen Welt, eine Bewegung, die nicht auf religiöses Gebiet beschränkt, sondern universell im eigentlichen Sinn die vorbereitende und treibende Kraft der modernen Kultur ist." Ja, groß war der Einfluß dieses armen schlichten Mannes auf die Gestaltung seines Jahrhunderts. Aber nicht bloß seine persönliche Tätigkeit übte diesen gewaltigen Einfluß aus, sondern Franziskus wirkte vor allem in seinen Stiftungen weiter, in seinen drei Orden. In solchen Scharen eilte man damals vor allem auch in den dritten Orden, daß Peter de Vineis, der Kanzler Friedrichs II., ausruft: „Es findet sich kaum jemand mehr, der nicht dem dritten Orden angehörte", und ein anderer diese Tatsache in die Worte kleidet: „Man staunt darüber, daß die Welt auf einmal franziskanisch geworden sei."

Wenn nun der dritte Orden damals so heilsam wirkte, könnte er dann nicht auch in unserer Zeit eine Renaissance hervorrufen, eine Wiedergeburt auf sittlichem und sozialem Gebiet? Ist nicht unserer modernen Zeit derselbe Stempel aufgedrückt wie der Zeit

des Heiligen von Assisi? Leo XIII. weist in seiner Enzyklika: „Auspicato" vom 17. September 1882 besonders auf diesen Punkt hin. Auch in der Gegenwart ist Glaube und Liebe vielfach erkaltet, und wie damals wird auch jetzt der Geist des heiligen Franziskus Heilung bringen. „Auch die soziale Frage", so schreibt Leo XIII. unter anderem im besagten Rundschreiben, „welche die einsichtsvollsten Staatsmänner so viel beschäftigt, findet ihre Lösung, wenn die Ueberzeugung allgemein geworden ist, daß die Armut keine Schande sei, daß der Reiche barmherzig und mildtätig, der Arme mit seinem Lose und seiner Arbeit zufrieden sein soll, und da beide nicht für den Genuß dieser vergänglichen Güter bestimmt sind, der eine durch Geduld, der andere durch Freigebigkeit in den Himmel kommen soll". Und diese Ueberzeugung wird die Menschen beseelen, wenn sie eingehen in den Geist des heiligen Franziskus.

So soll also nach dem Wunsch des Heiligen Vaters Leo XIII. die Regel des dritten Ordens die Herzen umgestalten und so beitragen zur Lösung der sozialen Frage. Und wahrlich, die Regel des dritten Ordens hat diese Kraft in sich. „Lasset die Gottesliebe, die seraphische Liebe in eueren Herzen aufflammen!.... Aber laßt diese Gottesliebe sich dann auch offenbaren in der zartesten, hingebungsvollsten Nächstenliebe!.... Laßt diese Nächstenliebe zuerst offenbar werden in der Gerechtigkeit, in der Wertschätzung der Arbeit; Gerechtigkeit soll geübt werden in der Zuerkennung des gerechten Lohnes und in der Regelung der Lohnverhältnisse.... Dann aber entfalte sich die Nächstenliebe in der zarten Fürsorge für alles Leid und alle Trübsal." Mit diesen beredten Worten umschrieb auf dem Innsbrucker Tertiarentag Msgr. Prof. Dr Siegmund Waitz die Regel des dritten Ordens, jene Regel, die in kurzgefaßten Sätzen ein großzügiges Programm sozialer und charitativer Tätigkeit entwickelt. Oder ist dies nicht der Fall, wenn sie in § 1 und § 3 zur Einfachheit und Mäßigkeit mahnt, wenn sie in § 9 zur wohltätigen Liebe, in § 12 und § 13 zur Unterstützung der Armen, zum Krankenbesuch aufmuntert? Und wird etwa der sozialen und charitativen Tätigkeit eine Schranke gesetzt, wenn es schließlich heißt: „Die Tertiaren sollen alles Gute fördern....?"

Doch, was würde auch diese Regel für die soziale Befähigung des dritten Ordens beweisen, wenn nicht auch die Taten hinzukämen? Was gelten unserer arbeitsfreudigen Zeit tote Worte, die nicht Geist und Leben erhalten durch die Werke? Was würde heutzutage die Regel zur Ehre des dritten Ordens beitragen, wenn man nicht auch die Früchte sehen würde, die sie trägt? Früchte, reife Früchte will die realistische Welt, nur der Idealist begnügt sich mit Blütenglanz. Doch auch hier kann der dritte Orden die Kritik ertragen, wenn sie denselben ins Auge faßt als ein Werk, dessen Aufschwung erst beginnt. Die Werke der Tertiaren sind die beste Apologie für die soziale Befähigung des dritten Ordens.

Wohl müssen wir zugeben, daß der dritte Orden nach einer jahrhundertelangen Blütezeit auch längere Zeit, besonders im vergangenen Jahrhundert, geschlummert hat, keine besondere Tätigkeit entwickelt hat, gleichsam brach gelegen war. Doch die Ursache hievon war die Ungunst der Zeiten, besonders die Gewalttätigkeit der weltlichen Machthaber, welche z. B. wie in Oesterreich den dritten Orden unterdrückten, oder ihm doch den natürlichen Boden entzogen, indem sie den ersten Orden des heiligen Franziskus, der in erster Linie zu seiner Leitung berufen ist, aufhoben. Doch seit Jahrzehnten, besonders seit Leo XIII. sein Anwalt geworden, ist er wieder erwacht. Möchte er nun wie ein brach gelegenes Feld jetzt um so herrlichere Früchte reifen lassen! Die Aussichten sind vielverheißend.

Wer z. B. die Tertiarentage in Wien (17. November 1907), in Innsbruck (8. bis 10. September 1910), in Linz (17. bis 18. April 1912) und München (5. bis 7. August 1912) besucht hat, oder den internationalen Tertiarenkongreß in Rom (1900) oder die bedeutenden französischen Tagungen, dem mußte sicherlich der dritte Orden Achtung abnötigen, der lernte ihn kennen als einen sozialen Faktor von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Die soziale und charitative Tätigkeit des dritten Ordens vollzieht sich in dreifacher Weise, wie es zum Teil auch Professor Doktor Faßbender auf dem Innsbrucker Tertiarentag angedeutet hat, nämlich dadurch, daß die Mitglieder treu ihrer Regel für sich allein die Werke der Charitas ausüben, sodann dadurch, daß sie ihre Kräfte den schon bestehenden charitativen Vereinen weihen und endlich dadurch, daß die einzelnen Ordensgemeinden als korporative Vereinigung im Bedürfnisfalle auch mit eigenen charitativen Werken hervortreten. Gerade in der ersten Wirkungsweise lag bisher in vielen nichtorganisierten Ordensgemeinden die Haupttätigkeit des dritten Ordens. Unbeachtet von der großen Welt wirkten da in der Stille die einzelnen Tertiaren und die Rechte wußte nicht, was die Linke tat. Der hochwürdige Professor P. Regalat Trenkwalder O. F. M. hat zu Innsbruck hingewiesen auf das große Gebiet, das hier den Tertiaren, besonders den Frauentertiaren, offen steht zur charitativen Arbeit. Er wies hin auf die Fürsorge für die männliche und weibliche Jugend, die besonders darin sich betätigen soll, daß man sie möglichst früh den Jugendorganisationen zuführe, daß man dienstsuchenden Mädchen mit Rat und Tat zur Seite gehe, daß man ihnen an Sonntagen ein Heim zur Verfügung stelle u. dgl. Auch der Tertiarentag in Linz hat diesem so aktuellen Gegenstand der Jugendfürsorge zwei anregende Referate gewidmet.

Doch seit der Organisationsgedanke auch im dritten Orden sich Bahn brach, hat sich das Feld der sozialen Betätigung erweitert. Man schätzt heutzutage sicherlich nicht mit Unrecht vor allem die organisierte Arbeit. Da will nun der dritte Orden keineswegs als

Organisation neben Organisationen auftreten, sondern als Fundamentalgrundsatz wird immer betont: „Hinein in die verschiedenen Vereine, welche die christliche Charitas pflegen, welche die Interessen der Kirche vertreten!" Der dritte Orden soll diesen Vereinen Mitglieder zuführen, die erfüllt sind vom Geiste des heiligen Franziskus, die vor allem das Charakteristische eines Franziskuskindes an sich tragen, den Geist wahrer Gottes- und Nächstenliebe. Wenn möglich soll dann die Ordensgemeinde als korporatives Mitglied solchen Vereinen beitreten. Gerade diese Betätigungsweise betonte der schon öfter erwähnte Professor Dr Faßbender auf dem Innsbrucker Tertiarentag mit den Worten: „Es scheint mir weniger wichtig, daß der dritte Orden für einzelne Zwecke besondere Einrichtungen trifft, als vielmehr, daß er sich den bereits bestehenden charitativen Organisationen zur Verfügung stellt, da nämlich die Gefahr besteht, daß eine Konkurrenz entsteht, die ja in den verschiedensten Gebieten übel wirkt. Wir haben eine Reihe von außerordentlich gut funktionierenden katholischen Einrichtungen. Wenn nun der dritte Orden in demselben Ort zu demselben Zweck neue Einrichtungen aufstellt, so würde das eine Zersplitterung der Kräfte bedeuten, die verhängnisvoll werden könnte."

Dies waren denn auch die leitenden Ideen bei vielen Werken der Tertiaren. So mancher notwendige Verein wurde durch Mitglieder des dritten Ordens ins Leben gerufen, bei manchem Verein sind sie die eifrigsten Förderer. So waren es z. B. in Wien Tertiaren, welche das so segensvolle, aber auch dornenvolle Werk der Bahnhofmission zuerst auf sich nahmen, ein Werk, das gerade in Wien so schwierig war mangels eines Zentralbahnhofes, das aber gerade auch für Wien von größter Bedeutung war; denn von den damals jährlich etwa 3000 Stellung suchenden Mädchen gerieten 20 bis 30% schon in der ersten Nacht an die Stätten des Lasters und der Heimatschein der meisten öffentlichen Dirnen weist hinaus aufs Land. Wegen der segensvollen Wirksamkeit dieses Vereines behandelte auch der Tertiarentag in Innsbruck das Referat: „Der dritte Orden und die Bahnhofmission", welches ausklang in die einstimmig angenommene Resolution: „Der zweite allgemeine österreichische Tertiarentag empfiehlt den Mitgliedern besonders das Werk der Bahnhofmission und macht es den Ordensgemeinden zur Pflicht, an Orten, wo eine solche notwendig erscheint, sie zu gründen, im Falle aber, daß sich eine solche schon vorfindet, dieselbe in jeder Beziehung zu unterstützen." Ebenso wurde damals der Wunsch des hochw. Herrn Pfarrers Kefer aus Basel erfüllt, der als Delegierter des internationalen Mädchenschutzvereines auf dem Tertiarentag weilte und die Resolution vorschlug, daß die Tertiaren sich prinzipiell dem großen internationalen Verband der katholischen Mädchenschutzvereine anschließen. Und so manche Frucht hat diese Resolution gezeitigt. So ist seitdem auch in Innsbruck eine katholische

Bahnhofmission errichtet worden durch den dritten Orden im Vereine mit der katholischen Frauenorganisation für Tirol.

Ein anderes Gebiet, auf welchem der dritte Orden bisher Großes und Vorbildliches geleistet hat, ist vor allem das seraphische Liebeswerk zur Rettung armer Kinder von sozialer und sittlicher Not. P. Cyprian, der Generalpräses des Liebeswerkes, nennt es geradezu ein Kind des dritten Ordens. Tertiaren standen ja an seiner Wiege. Die Vorstandschaft des dritten Ordens in Ehrenbreitstein war es, welche im Jahre 1889 dieses Werk ins Leben rief. Tertiaren waren es, die dieses Kind groß gezogen und die noch immer zu seinen besten und größten Gönnern gehören. Dieses Werk, das so unscheinbar begonnen, breitet nun seine Aeste aus über die verschiedensten Länder, Preußen, Bayern, Oesterreich und auch über Amerika. Seit seinem Bestehen hat es Tausende von Kindern moralisch und sozial gehoben und sie zu brauchbaren Kräften der menschlichen Gesellschaft herangebildet. In Bayern allein besitzt dieses Liebeswerk drei große Anstalten, nämlich in Altötting, Herzogenaurach und St Ingbert.

Ein weiteres charitatives Werk, bei welchem der dritte Orden mehr als Korporation auftritt, ein Werk, bei welchem er bisher sehr schöne Erfolge zu verzeichnen hatte, ist die organisierte Krankenfürsorge des dritten Ordens. Schon oft hat sich auf den Katholikentagen der Ruf nach geeigneten Pflegekräften der Kranken erhoben, welche die klösterlichen Krankenschwestern unterstützen sollten, da eben diese allein unmöglich allen Bitten nachkommen können. Diesen empfindlichen Mangel an Pflegekräften suchte z. B. die Drittordensgemeinde der Kapuziner zu St Anton in München zu heben, da sie eben mit eigenen Augen geschaut, wie sehr die Krankenpflege darnieder liegt. So wurde 1902 ein schüchterner Anfang gemacht durch den damaligen Drittordensdirektor P. Petrus. Man suchte opferwillige Mitglieder des dritten Ordens, welche sich freiwillig dem Armen- und Krankendienste zur Verfügung stellten. Bald stellte sich die Notwendigkeit heraus, dieselben für ihre Aufgabe entsprechend zu schulen. Es geschah dies in einem einmonatlichen theoretischen und in einem dreimonatlichen praktischen Kurse in verschiedenen Krankenhäusern. Unterdessen war das Werk auf eine operationsfähigere Basis gestellt worden, indem es 1906 ein eingetragener Verein wurde, dem auch Nichttertiaren als Ehrenmitglieder beitreten können. Um besser für die Schwestern sorgen zu können, entstand ein eigenes Schwesternheim. Um die technische Ausbildung der Pflegerinnen auf die Höhe der Zeit zu stellen, dachten die Leiter der organisierten weltlichen Krankenfürsorge des dritten Ordens schon lange an die Gründung einer Schwesternschule. Und dieser Gedanke wurde zur Wirklichkeit, als in kurzer Zeit unter großen Opfern ein großes, modern eingerichtetes Krankenhaus dieses Vereines in Nymphenburg sich erhob, welches bereits vor einem Jahre dem Betrieb übergeben wurde.

Schon ist dieser Gedanke der Krankenfürsorge des dritten Ordens über München hinausgegangen. Es sind die Drittordensschwestern bereits in mehreren Zweigstellen tätig, wie in Regensburg, Rosenheim, Vilsbiburg, Laufen usw.

Dem Beispiele Bayerns folgten bald auch Drittordensgemeinden des Auslandes. Zuerst wurde dieses soziale Werk in Innsbruck in Angriff genommen und nun blüht die Krankenfürsorge bereits in mehreren Orten Tirols, wie in Bozen, Klausen usw. Auf diese fruchtbringende Tätigkeit konnte bereits der zweite allgemeine Tertiarentag in Innsbruck zurückschauen. Einstimmig und begeistert wurde deshalb dort die Resolution angenommen: „Der zweite allgemeine Tertiarentag in Innsbruck begrüßt freudigst die auf dem Boden des dritten Ordens entstandene und in der Regel begründete Krankenfürsorge und wünscht, daß sich die Krankenschwestern des dritten Ordens überall dort in Kranken- und Wochenbettpflege betätigen, wo klösterliche Kräfte nicht oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind."

Das ist in großen Zügen die sozial-charitative Tätigkeit des dritten Ordens und auch sie erweist zur Genüge seine sozial-charitative Befähigung. Freilich ist es erst noch ein Anfang auf dem immer mehr sich erweiternden Gebiete der christlichen Charitas. Viel erübrigt noch zu tun. Gilt es ja, dafür zu sorgen, daß in der katholischen Kirche auch die Laienkräfte nicht zurückstehen hinter den bloß humanitären Vereinigungen, hinter der so überaus eifrig tätigen Heilsarmee, hinter der inneren Mission der Protestanten. Handelt es sich hier ja um ein ureigenes Gebiet der katholischen Kirche. Und der dritte Orden des heiligen Vaters Franziskus wird, wie vor allem die glänzenden Tertiarentage der letzten Jahre zeigen, seine Mitglieder zu sozial-charitativer Tätigkeit schulen und erziehen.

Möchte deshalb der dritte Orden des heiligen Franziskus besonders in den Kreisen der Gebildeten und vor allem des Seelsorgsklerus die verdiente Beachtung finden, möchten die Tertiarentage so manches Vorurteil gegen dieses Institut des heiligen Franziskus hinwegnehmen und alle zur eifrigen Mitarbeit am Heile der Menschheit im Geiste des großen heiligen Franziskus veranlassen!

Die Jesuitenangst im Deutschen Reich.

Ein modernes Zeitbild von Augustin Hiersch.

„Die Kirche protestiert,
Der Staat regiert." Görres.

Auf allen Kulturgebieten, dem der geistigen, der materiellen, der sozialen, der politischen Kultur steht das Deutsche Reich wohl unstreitig an hervorragender Stelle unter den großen Weltmächten. Diese seine Weltmachtstellung ruht auf sicheren Grundlagen. Der Reich-

tum des Landes, die Lebens- und Arbeitskraft des Volkes, die Liebe zu Herd und Heimat lassen den bekannten Ausspruch Bismarcks vollauf berechtigt erscheinen: „Wir Deutsche fürchten Gott und sonst nichts auf der Welt."

Und doch ist dieser Satz nicht ganz richtig. Er muß der Wahrheit gemäß so lauten: „Wir Deutsche fürchten Gott und die Jesuiten — und dann sonst nichts mehr auf der Welt." Einfach schrecklich! Nekandum! würde der Römer sagen. Das großmächtige Deutsche Reich mit seinen Millionen der tüchtigsten Soldaten, der erprobtesten Generäle, das Deutsche Reich, welches mit Recht stolz sein darf auf seine „Wacht am Rhein", auf seine reorganisierte Armee, auf seine wohldisziplinierten Kriegsschiffe, auf seine errungenen Siegestrophäen, fürchtet sich vor einer kleinen Schar Jesuiten! O armes Deutsches Reich! Du Reich der Gottesfurcht und frommen Sitte, der Beamtenheere und der Professorenscharen, woher doch hast du eine solche Angst, die eines Deutschen doch nicht würdig ist?

Dabei kämen zirka 100 Jesuiten in Betracht, die verfügbar wären. Vier Jahrzehnte sind bereits verflossen, seit dieses Ausnahme-Gesetz, wogegen selbst die Sozialisten gestimmt haben, besteht. Wie lange soll dieser Schandfleck am Deutschen Reiche noch haften bleiben? Das Deutsche Reich hat eine Flächenausdehnung von mehr als 640.000 Quadratkilometer; die gefürchteten Jesuiten, meist bejahrte Herren, mögen sich nun niederlassen, wie sie wollen, immer käme ein Jesuit auf 5400 Quadratkilometer, auf einen Quadratkilometer ein Achtzehntausendstel Jesuit! Ein Jesuit käme der Bevölkerung nach auf 600.000 Deutsche, beziehungsweise auf 200.000 Katholiken!

Wie vor einiger Zeit der gelehrte Jesuitenpater von Nostitz in einer Berliner Zeitung ganz richtig bemerkte, kann nach dem Kirchenrecht von einer Niederlassung nur dann gesprochen werden, wenn mindestens 12 Ordenspersonen im Vereine beisammen leben. Darnach könnten die „fürchterlichen, schreckenerregenden" 100 armen Jesuiten im ganzen nur acht Niederlassungen gründen! Nun gibt es im Deutschen Reich etwa 320 Mittel- und Großstädte, es käme also auf 40 Städte eine Niederlassung. Und das nennt die protestantische Bevölkerung für Deutschland eine Reichsgefahr!

Fragen wir uns zunächst einmal, wie es mit dem Jesuitenorden überhaupt steht, auf welchen historischen und psychologischen Grundlagen er sich aufbaut. Wer Gelegenheit hatte, im Mai dieses Jahres zu München im großen Saale des katholischen Gesellschaftshauses den geistvollen Literaten, Hochw. Herrn P. Lippert S. J., zu hören, der muß staunen über die ruhigen und fein abgewogenen Darlegungen dieses Gelehrten.

Ist der Jesuitenorden etwas so Geheimnisvolles oder nicht? Nein! man muß nur mit ruhigem, kaltem Blut den Jesuitenorden betrachten, nach seinem Wesen und seinen Wurzeln forschen und

darauf sein Urteil gründen, frei von jeder Ueberschwenglichkeit sowohl nach der Seite der Liebe hin als des Hasses.

Sehen wir uns zunächst das Gesetzbuch des Ordens an! Es ist das „Institutum" S. J., welches in drei große Foliobände eingeteilt ist. Es wäre wirklich am Platz, all die vielen Hetzer und Schreier und Polterer gegen den Jesuitenorden einmal zu fragen, ob sie denn überhaupt einmal das Gesetzbuch mit Augen gesehen hätten. Allein die Feinde unserer heiligen katholischen Kirche lästern und raisonnieren über das, was sie nicht verstehen, und wollen es nicht verstehen, damit sie ungestört weiter schimpfen können!

Dieses Institutum ist die Norm des Jesuitenordens und nach diesem will er auch gerichtet werden. Der erste Band enthält die päpstlichen Erlässe, wonach demselben seine kirchengeschichtliche Stellung zugewiesen ist. Die zwei übrigen Bände bringen die Exerzitien und Satzungen, wie sie von dem Stifter Ignatius und von der Gesellschaft niedergelegt sind. Sie bieten kein wissenschaftliches System, sondern praktische Regeln, die aus einer bestimmten Seelenverfassung herausgeflossen sind und in der Praxis ausprobiert wurden.

Diese Satzungen sind also nur Markierungslinien, skizzenhafte Striche, die in einer verständnisvollen Praxis ihren Zusammenhang und Zusammenklang erfahren. Es sind Sätze darin, die sich hart und eckig lesen, die in ihrer Vereinzelung befremdlich wirken, ja sogar anstößig scheinen.

Ueber diese Regeln ist schon oft Aufregung und Entrüstung entstanden, die aber den Jesuiten selbst überraschend und unverständlich ist. Die sogenannte Anzeigepflicht beim Obern hinsichtlich der vorkommenden Fehler im Ordensleben ist durchaus kein Spioniersystem, sondern eine Art Sicherung, wie sie in jeder Familie besteht. Auch hier kann man sagen: „Der Buchstabe tötet, der Geist ist es, der lebendig macht."

Die Satzungen verbieten ferner jede Partikularfreundschaft, alle sollen in gleicher Weise miteinander verkehren, auch die vertrautesten Freunde sagen niemals „du" zueinander. Eine gewisse Reserve und Unnahbarkeit soll auch zwischen Freunden bestehen. Diese Regel fühlt sich aber durchaus nicht kalt und steif an, sondern hält im Gegenteil alles Selbstsüchtige, Enge, Sichabschließende fern. Alles Maßlose und Verschwenderische soll im Ordensleben nicht Platz greifen.

Die psychologische treibende Kraft im Jesuitenorden ist und bleibt der Christusgedanke und die Christusliebe, das bekannte Wort: „Noverim me, noverim Te!" In jeder Lebenslage muß dem Jesuiten immer Christus inmitten seiner Gedanken stehen. Jeden Morgen ist eine ganze Stunde Betrachtung vorgeschrieben zum Zwecke des seelischen Hineinarbeitens in das Evangelium, in das weltumfassende Werk Jesu Christi. Dies ist aber durchaus nichts

abschreckend-jesuitisches! Christus ist der Mittelpunktgedanke in jedem Orden, in jedem echt christlichen Leben, in der ganzen Kirche.

Aber der Christusglaube ist so vielseitig und unerschöpflich, daß eine Auffassung ihn nicht erschöpft. Die Größten des Christentums fühlen ihn anders und erleben ihn anders. Die vielen Christusandachten in der Kirche sind ein unermüdliches Ringen um ein allseitiges Erfassen dieser Höhen und Tiefen in Christus. So ist es auch mit den einzelnen Orden. Den Söhnen des heiligen Benedikt ist Christus ein anbetungswürdiger Gottkönig, dem sie dienen mit Psalmengebet, mit feierlich majestätischem Choral, mit Liturgie, betender Kunst, vergeistigter Arbeit. Aus dem Charakter dieses Ordens ergibt sich jenes Maßvolle, Harmonische, Ausgeglichene ihres Wesens, das schon zur Zeit der Angelsachsen unseren barbarischen Vorfahren so sehr imponiert hat.

Franz von Assisi ist der seraphische Liebhaber des Christentums in der Armut zu Bethlehem und in der Liebe des Gekreuzigten. Neben die Krippe hat er sich als Bettler, neben das Kreuz als mindester Bruder gestellt. Deshalb sind seine Söhne auch mit Recht die teilnehmenden Wächter an den Stätten der Erniedrigung und Armut des Gottessohnes geworden. Deshalb haben sie sich auch das Herz des katholischen Volkes erobert.

Bei Ignatius von Loyola steht die Idee des Gottesreiches im Mittelpunkt, ihm ist Jesus der Gründer der Kirche, der streitende und ringende Kämpfer für die Ehre und den Willen des ewigen Vaters. Auch diese Auffassung ist nichts Neues. Alle Völker und Menschen für Christus zu gewinnen, das war die Idee des heiligen Ignatius, in diese vertiefte er sich in der Grotte von Manresa. Diese Auffassung hat er seinen Schülern hinterlassen in den Exercitia spiritualia, diesen Schulübungen zu einem neuen Leben. Sie sind das Grundlegende, Elementare des Ordens. Die Satzungen in den drei Bänden sind nichts als eine organische Ausgestaltung von Exerzitiengedanken. Jeder Jesuit muß sie zweimal im Leben vollständig machen, das heißt 30 Tage lang ununterbrochen. Jedes Jahr muß er sie 8 Tage lang wiederholen. Dem Orden geben sie das Familiengepräge.

Der Zweck der Exerzitien ist aber nicht so sehr, Jesuitenberufe zu wecken, sondern viel allgemeiner. Sie wollen jeden Christen im Verhältnis zu seiner Veranlagung und zu seinen Lebensumständen zu einem christlichen Leben anleiten. Ignatius will das Evangelium Jesu hineintragen in jede Seele, jedes Volk, mit jedem Opfer; seine Schüler streiten mit unerbittlicher Kraft gegen jeden antichristlichen Geist. Wie eine goldene Flutwelle kommt der Geist des Franziskus in unsere Tage, aber diese seraphische Christusliebe hat mehr gewirkt durch sich selbst, durch ihr eigenes Leuchten und Glühen. Dagegen ist bei Ignatius die Christusliebe ein Feuerbrand in der Hand des stürmenden Kriegers. Sein Kriegsruf „insta importune, oppor-

tune" ist die Erfüllung des paulinischen Kriegsbefehls. Daher die Klagen: „Der Jesuitenorden hat etwas Aggressives! Dieser Orden kann aber die Welt nicht in Ruhe lassen!"

Der Jesuit hat keinen Habit, keine Regulierung der äußeren Lebensweise, keine vorgeschriebenen äußeren körperlichen Bußwerke, kein Chorgebet. Die Ungeheuerlichkeit vom Zweck, der die Mittel heiligt, hat der Orden weder theoretisch noch praktisch noch „transparent" gelehrt. Die Fäden mit dem Diesseits will der Orden deswegen nicht radikal abschneiden. Er ist kein Feind von Vaterland, Nation, Heimat.

Jetzt noch die Frage: Woher stammt der Orden? Aus welcher Wurzel? Ist er loyolisch, ist er spanisch, ist er römisch oder militärisch (strenger Gehorsam) oder mohammedanisch? Das alles wurde behauptet. Er ist christlich einfachhin wegen der Idee vom Reiche Christi. Daß Ignatius die Christusidee so aufgefaßt hat, lag in seiner Individualität. Er war ein Soldat durch und durch mit dem Pflichtbewußtsein eines Offiziers und den glänzenden Bildern militärischen Erfolges vor seiner Seele auch nach seiner Bekehrung. Vasallentreue und Christusliebe sind die Grundbegriffe in seinem Sittenkodex. Ein solcher Mann konnte Christus gar nicht anders fassen.

Mit diesen Worten sei das Wesen und die Aufgabe des Jesuitenordens in Kürze gekennzeichnet. Zahllose Verdienste hat er sich im Laufe der Jahrhunderte erworben um die christliche Gesellschaft und dennoch besteht seit 40 Jahren im Deutschen Reiche gegen die Jesuiten ein Ausnahme-Gesetz, dessen Unzeitgemäßheit, Ungerechtigkeit und Unvereinbarkeit mit den elementarsten Forderungen eines Kulturstaates sogar die Hüter desselben dadurch dokumentiert haben, daß sie seine mildeste Auslegung konzedierten. Das Ausnahme-Gesetz vom 4. Juli 1872 hat folgenden Wortlaut:

„§ 1. Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiet des Deutschen Reiches ausgeschlossen. Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrat zu bestimmenden Frist, welche 6 Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§ 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesstaat ausgewiesen werden. Wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§ 3. Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzugs dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrat erlassen."

Am 5. Juli 1872 erließ der Reichskanzler Bismarck diese Anordnungen durch eine Bekanntmachung und der Bundesrat beschloß folgendes:

„1. Da der Orden der Gesellschaft Jesu vom Deutschen Reiche ausgeschlossen ist, so ist den Angehörigen dieses Ordens die Ausübung einer Ordenstätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen nicht zu gestatten.

2. Niederlassungen des Ordens der Gesellschaft Jesu sind spätestens binnen 6 Monaten vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes an aufzulösen.

3. Die zur Vollziehung des Gesetzes in den einzelnen Fällen zu treffenden Anordnungen werden von den Landespolizeibehörden verfügt."

Durch die Gnade der preußischen Regierung wurde nach langen Debatten im Reichstag im Jahre 1903 der § 2 des Jesuitengesetzes aufgehoben. Seitdem haben einzelne Jesuiten im Deutschen Reiche eine reichgesegnete, priesterliche und wissenschaftliche Tätigkeit entfaltet, ohne daß auch nur ein Steinchen vom Reichsbau abgebröckelt wäre. Allerdings haben sich dabei Liberale, Evangelibündler und Juden, die in ihrem ganzen Leben wohl noch keinen Jesuiten gesehen haben und einen solchen sich ohne Bockfuß nicht vorstellen können und deren geistige Tätigkeit nur aus Hetzschriften kennen, grün und blau geärgert.

Wenn auch der § 2 des Gesetzes aufgehoben ist, so besteht das Ausnahmegesetz im großen und ganzen weiter fort. Das ist und bleibt eine Schmach für das Deutsche Reich! Selbst gerecht denkende Protestanten im Ausland empören sich darüber. In einem Artikel der protestantischen „Morning Post" in Neuyork heißt es nämlich: „Priesterhetze, Verfolgung friedlicher Ordensleute, denen man nicht das geringste Verbrechen beziehungsweise Vergehen nachweisen kann, die vielmehr nach dem Urteil Hunderttausender wegen ihrer seelsorgerlichen Tugenden alles Lob verdienen, gehört zu den wesentlichen Labsalen des deutschen Liberalismus, der eine förmliche Religionsverfolgung heraufbeschwören möchte. Will man das deutsche Volk *darnach* beurteilen, so muß man sagen: es ist trotz aller Siege ein heute noch *politisch unreifes* Volk."

Der italienische Freigeist Professor Sbabaro in Modena ließ sich vor einiger Zeit also vernehmen: „Wer mitten im 20. Jahrhundert, im vollen Besitz der Freiheit, wo wir Liberale die Presse, die Rednerbühne, alle jene gewaltigen Pflanzstätten und Werkzeuge der Bildung innehaben, das Uebergewicht des Jesuitismus fürchtet, stellt sich das Zeugnis der *Beschränktheit und Feigheit* aus."

Fragen wir zum Schluß nach dem letzten Grund, warum die Jesuitenangst im Deutschen Reiche so groß ist, so müssen wir mit P. Meschler in seinem neuesten Werke (Die Gesellschaft Jesu, ihre Satzungen und Erfolge, Herder 1912) sagen: „Eine Hauptursache ist sicher die Unzahl von Vorurteilen, Anschuldigungen und Verleumdungen, die durch eine Flut von Büchern und Schriften alter und neuer Zeit überallhin verbreitet werden. Gründliche Wider-

legungen werden nicht gelesen und nicht geglaubt. So entstand denn eine Lügentradition, die einen wahren Hexenwahn heraufbeschwor, der nicht mehr zu bannen ist. Sobald der Name „Jesuit" genannt wird, ist fast der ganze Protestantismus in Aufruhr, was durch die von der Kinderstube an bis zur Universität genährten Vorurteile leicht zu erklären ist. Die Jesuiten arbeiten, sie verteidigen den Glauben und den Papst, daher die Feindschaft!"

Es wird wohl die Zeit nicht mehr ferne sein, da man auch den Jesuiten im Deutschen Reiche Gerechtigkeit widerfahren läßt! Man könnte bei dieser Gelegenheit eine Parallele ziehen zwischen der heutigen Zeit und dem heidnischen Römerreich, als der christliche Philosoph Athenagoras in seiner loyal abgefaßten Bittschrift „Πρεσβεία περὶ Χριστιανῶν" die verehrungswürdigen Herrscher um Gerechtigkeit bittet, zumal die Christen auch für deren Wohl beteten, damit das Reich sich mehre!

Man wird sich zu spät erinnern an das goldene Wort des heiligen Augustin: „Meistens, wenn du glaubst, einen Feind gehaßt zu haben, wirst du die Erfahrung machen, daß du einem Freunde abgeneigt warst, ohne es zu wissen."

Das katholische Beichtinstitut — eine Quelle reichen Segens für den Priester.

Von Theodemirus.

1. Wer der Sünde zum Opfer fällt, der gleicht dem Pharao, der sich wider seinen Schöpfer und Herrn erhoben und gesprochen hat: „Wer ist der Herr, daß ich seine Stimme hören soll? Ich kenne den Herrn nicht!"[1]) Wie Absalon hat er die Fahne der Empörung aufgepflanzt gegen seinen eigenen Vater und dessen göttliche Liebe und unschätzbare Wohltaten mit schwarzem Undanke vergolten. Er ist der Mensch, der auf dem Wege von Jerusalem nach Jericho Räubern in die Hände gefallen, von denselben ausgeplündert, wund geschlagen und halbtot am Wege liegen gelassen ist.[2])

2. Als die Engel sich nach ihrer Erhebung in den Stand der Gnade, der Kindschaft und Freundschaft Gottes der Untat einer schweren Sünde schuldig machten, da erlosch augenblicklich und für immer in ihnen das himmlische Licht der heiligmachenden Gnade, da wurden sie augenblicklich und für immer aus den lichten Höhen des Himmels hinabgestürzt in die schwarze Nacht und in die nimmer endenden Qualen der Hölle. Den Erlösten aber hat der Heiland in seiner unbegrenzten Liebe und Erbarmung ein Rettungsmittel

[1]) Ex 5, 2.
[2]) Lk 10, 30.

an die Hand gegeben auch für den Fall, daß sie nach der Taufe in schwere Sünden geraten. Es ist das heilige Bußsakrament. „Fände sich in allen Wiedergeborenen", sagt das Konzil von Trient,[1]) „so große Dankbarkeit gegen Gott, daß sie die in der Taufe durch Gottes Huld und Gnade erlangte Gerechtigkeit standhaft bewahren würden, so wäre es nicht notwendig gewesen, daß Gott neben der Taufe noch ein anderes Sakrament zur Vergebung der Sünden eingesetzt hätte. Weil aber Gott, reich an Erbarmen, unsere Schwäche kannte, so hat er denen ein neues Mittel verliehen, die sich nach der Taufe in die Sklaverei der Sünde und unter die Botmäßigkeit des Teufels begeben haben, das Sakrament der Buße nämlich, durch das den nach der Taufe Gefallenen das Verdienst des Todes Jesu Christi zugewendet wird ..... Die Wirkung und Frucht dieses Sakramentes ist nämlich die Versöhnung mit Gott, auf welche bisweilen bei frommen Männern und solchen, die mit Andacht dieses Sakrament empfangen, des Gewissens Friede und Heiterkeit mit mächtigem Troste des Herzens zu folgen pflegt."

3. In diesen Worten des Konzils von Trient ist kurz der reiche Segen ausgesprochen, der dem Menschen aus dem rechten Gebrauch des heiligen Bußsakramentes zuströmt. In diesem Sakramente wird dem Gefallenen alles erteilt, was ihn vom ewigen Verderben errettet, vor Verzweiflung bewahrt und wieder zum Kinde Gottes und zum Erben des Himmels macht. Das heilige Bußsakrament ist sonach eine Quelle des reichsten Segens für jeden, insbesondere aber für den Priester, der nicht bloß Empfänger, sondern auch Spender desselben ist.

I. Der oftmalige Empfang des heiligen Bußsakramentes von seiten des Priesters — eine Quelle des reichsten Segens für ihn.

Wenn das katholische Beichtinstitut eine Quelle des reichsten Segens für jeden ist, der oft davon Gebrauch macht, so ist es dieses namentlich für den Priester, der ja öfter als andere diesen Gebrauch machen muß, weil seine Stellung und sein Beruf ihn dazu veranlassen.

A. Die Stellung des Priesters.

Die Stellung des Priesters erscheint uns als eine dreifache; denn der Priester steht da 1. als Stellvertreter Jesu Christi; 2. als Organ der Kirche; und endlich 3. als Licht und Vorbild seiner Gemeinde.

1. Als Stellvertreter und Gesandter Jesu Christi — „pro Christo ergo legatione fungimur"[2]) — muß der Priester den würdig vertreten, der ihm das Amt gegeben; er muß Christum in sich darstellen — sacerdos alter Christus. Nicht bloß nach Christi Befehl

[1]) sess. XIV, cap. I u. III.
[2]) 2 Kor 5, 20.

soll der Hirte seine Schafe weiden: es ist Jesus Christus selbst, der durch den Priester sie weidet und fort und fort das Amt des guten Hirten übt. Wo der Priester lehrt, lehrt Christus in ihm; wo der Priester opfert, opfert Christus in ihm; wo der Priester ordnet und leitet, ordnet und leitet Christus in ihm. Schauen wir hin auf Christus! Er hat seine Sendung vollführt in vollendeter Heiligkeit des Lebens; Wort und Tat, Gesinnung und Handlung waren in vollem Einklang mit seiner erhabenen Sendung, so daß er, ohne Furcht, widerlegt zu werden, öffentlich von sich bezeugen konnte: „Ich ehre meinen Vater!" und wiederum: „Wer aus euch kann mich einer Sünde überweisen?"[1]) Siehe das Urbild, dessen Abbild jedes Priesterleben sein soll!

Sehr beherzigenswerte Ermahnungen für jeden Priester und Priesteramtskandidaten enthält ein oberhirtlicher Erlaß des Bischofs Dr Franz Sales Bauer von Brünn (seit 1904 Fürsterzbischof von Olmütz) an seine Diözesanen im Juli 1901 anläßlich der bevorstehenden Erteilung der höheren Weihen.[2]) Anknüpfend an den Bericht der heiligen Evangelien über die Zinsmünze[3]) schreibt der Bischof: „Aehnlich wie jenen Versuchern würde der göttliche Heiland vielleicht auch mir antworten, wenn ich .... an ihn die Frage richten könnte: ‚Meister! Ist es mir erlaubt, den heurigen Weihekandidaten das heilige Sakrament der Priesterweihe zu erteilen? Soll ich es allen oder nur einigen von ihnen erteilen und den übrigen verweigern? Und welchen?' Er würde mir wahrscheinlich antworten: ‚Schaue sie nochmals an und prüfe sie, wessen Bild sie sind und wessen Inschrift sie tragen! An wem von ihnen du mein Bild und meine Inschrift findest, den weihe.' So ist es fürwahr! Der Priester und darum schon der Kandidat der Priesterweihe soll ein Bild des göttlichen Hohenpriesters Jesus Christus sein. Allerdings vermag weder der Bischof noch sonst jemand die Gesinnung seines Nebenmenschen unmittelbar zu schauen, aber die Gesinnungen der Menschen werden erkennbar und sichtbar in ihren Worten und Werken. Der Herr will, daß die Menschen im Priester wie in einem Spiegel sein Bild, seinen lebendigen Glauben, sein tugendreiches Leben, seinen opferwilligen Eifer zu sehen vermögen und nach dessen Leben ihr eigenes Sinnen und Trachten, Leben und Wirken einrichten! Der Priester soll in seinem Lebenswandel ein Bild Christi sein und den Gläubigen gleichsam dessen Gegenwart ersetzen. Christus kann keinen Stellvertreter wollen, der ihm unähnlich ist; einem solchen würde auch das gläubige Volk keine Achtung und kein Vertrauen entgegenbringen und ihn nur mit Widerwillen ertragen." —

[1]) Jo 8, 49; 8, 46.

[2]) Dr M. Heimbucher, Seelsorger-Praxis: I. Die praktisch-soziale Tätigkeit des Priesters, Paderborn, Schöningh 1904. S. 69 f.

[3]) Mt 22, 15 ff; Mk 12, 13 ff; Lk 20, 20 ff.

2. Der Priester ist Organ der Kirche. Durch ihn spricht die Kirche; durch ihn lehrt und versöhnt die Kirche; in ihm wird das innere Leben der Kirche sichtbar. Nun ist aber die Kirche nach dem Zeugnisse des heiligen Apostels[1]) die Braut Jesu Christi, rein und heilig und ohne Makel und Runzel. So erscheint sie zunächst für Gott; so soll sie aber auch den Menschen erscheinen und zwar in den Priestern und groß ist die Schuld dessen und schwer seine Verantwortung, der durch unheiligen und befleckten Wandel auch nur den geringsten Schatten auf die Kirche wirft. Ein einziger Fehltritt des Seelsorgers zieht bisweilen eine ganze Reihe von Fehltritten nach sich, welche sich von einem Individuum auf das andere, von einem Jahre auf das andere fortpflanzen. Jeder Funke, der von solcher Höhe kommt, erzeugt einen Brand. „Nemo quippe amplius in ecclesia nocet", sagt der heilige Gregor,[2]) „quam qui perverse agens nomen vel ordinem sanctitatis habet."

3. Der Priester ist Licht und Vorbild seiner Gemeinde. „Ihr seid das Licht der Welt",[3]) sprach der Heiland zu seinen Jüngern, und: „Lasset euer Licht leuchten vor den Menschen, auf daß sie eure guten Werke sehen und den Vater preisen, der im Himmel ist."[4]) Für jeden Priester gelten die Worte des heiligen Apostels: „*Exemplum* esto fidelium in *verbo*, *in conversatione*, *in caritate*, *in fide*, *in castitate*."[5]) Wie die Kirche das höchste Gebäude eines jeden Ortes ist und mit ihrem hochanstrebenden Turme in weite Ferne das Dasein einer christlichen Gemeinde verkündet, so steht auch der Priester erhaben da unter der Herde Jesu Christi, beobachtet von allen in seinem ganzen Wandel und Leben und darum ein Wegweiser für die ganze Gemeinde, die mehr oder weniger immer das sittliche Gepräge ihres Seelsorgers an sich tragen wird. „Qualis rex, talis grex." „Ein hoher Stand hat das Eigene, daß er nichts im Schatten oder unter dem Scheffel läßt", sagt Plinius. „Zwischen den Fehlern der Fürsten und Untergebenen", bemerkt Kassiodor, „herrscht der Unterschied, daß die Fehler der Untergebenen verborgen sind und bald vergessen werden, während die Fehler der Fürsten offenkundig und der Gegenstand einer unbarmherzigen Kritik sind; das Volk hat nur Augen, um sie zu sehen, nur eine Zunge, um über sie zu sprechen. Diese bringen ihre Fehler auf den großen Markt und hängen sie gleichsam an die große Glocke, so daß sie von der Menge notwendig erfahren und zum Gegenstande des Gespräches werden." Der heilige Gregorius bemerkt, daß der Hirte in bezug auf die Schafe ist, was das Gesicht in bezug auf den Leib ist: was

[1]) Eph 5, 27.
[2]) Reg. past. p. 1. c. 2.
[3]) Mt 5, 14.
[4]) Mt 5, 16.
[5]) 1 Tim 4, 12.

man zuerst an einem Menschen betrachtet, ist dessen Gesicht, weil sich im Antlitz der ganze Mensch wiederspiegelt. Die meisten Menschen lassen sich in ihrer Lebensweise durch Nachahmung anderer bestimmen; sie gehorchen wenig, aber ohne Schwierigkeit treten sie selbst freiwillig in die Fußstapfen anderer. Während die Lehren des Priesters wegen des Leichtsinnes und der Flatterhaftigkeit der Leute oftmals unverstanden bleiben oder bald wieder vergessen werden, macht das Tugendbeispiel des Seelsorgers tiefen Eindruck, wird von jedermann verstanden und schreibt sich mit unauslöschlichen Zügen dem Gedächtnisse ein. Weil die Menschen mehr den Handlungen als den Worten glauben, so bedürfen sie mehr der Vorbilder als der Prediger.

B. Der Beruf des Priesters.

Wie nun aber die erhabene Stellung, wie wir gesehen, die höchsten Anforderungen sittlichen Strebens an den Priester stellt, so tut dies nicht minder auch sein Beruf, indem es ja die Aufgabe des Priesters ist, im Namen und im Auftrage Jesu Christi die christliche Gemeinde zu heiligen. Welch erhabene sittliche Anforderungen dieser Beruf an den Priester stellt, können wir am deutlichsten ersehen, wenn wir diese große Aufgabe in die einzelnen Tätigkeiten zergliedern, die dem Priester zu diesem Zwecke obliegen.

1. Vor allem steht dem Priester die Darbringung des heiligsten Opfers zu. Den Schatz der Gnaden, welchen uns Jesus Christus durch sein Werk, speziell durch sein Kreuzesopfer, verdient hat, dürfen wir uns nach dem Vorgang einiger alttestamentlicher Stellen unter dem Bilde eines heilbringenden Wassers, dessen Gebrauch uns reinigt und heiligt, also als aqua salutaris vorstellen. Dieses Heilswasser ist zunächst in Kraft des Kreuzesopfers nach seiner historischen Tatsächlichkeit gleich einem Brunnen und dieser Brunnen gegraben am Fuße des Kreuzes auf Golgatha. Dieses Wasser ist aber für sich erst ein stagnum, ein stagnierendes Wasser, starr und unregsam und von uns, den Heilsbedürftigen, den Heilsdurstigen, durch Zeit und Ort entfernt. Wir wissen zwar im Glauben, das Wasser des Heiles ist vorhanden, aber dieses bloße Wissen löscht unseren Durst noch nicht. Es muß uns der Zutritt ermöglicht werden. Durch die Einsetzung des eucharistischen Opfers hat der Herr dieses stagnum fließend, lebendig, zur aqua viva gemacht, aus dem Brunnen einen Quell lebendigen Wassers, der fort und fort nach allen Seiten hin in reichlicher Ausströmung sich ergießt; der puteus ist zu einem fons perennis, per loca, per saecula jugiter manans geworden. Jeder einzelne Vollzug des eucharistischen Opfers ist wie ein neues Emporströmen und Aufsprudeln, ein Erguß des Heilsquells, wodurch das Wasser in unsere Nähe gerückt und uns zugänglich gemacht wird. Somit ist die Darbringung des heiligen Opfers die Grundbedingung aller heiligenden Tätigkeit des Priesters.

2. Durch das Opfer ist der Gnadenquell uns nahe gerückt. Das Ansehen und Bewundern desselben aber genügt allein noch nicht; dadurch wird der Durst nicht gelöscht; wir müssen zum Lebensquell hinzutreten und aus ihm trinken. Die Sakramente aber sind die Kanäle, welche uns aus der Quelle den Heilstrank unmittelbar zuführen. Dem Priester, der das Volk heiligen soll, ist nun die Aufgabe geworden, durch Spendung der Sakramente den Heilsdurst der Seelen zu stillen.

3. Das geistige Leben, das der Seele durch die heiligen Sakramente eingepflanzt ist, bedarf der Führung und Leitung. Dem Priester ist das Amt übertragen, jene Wahrheiten zu verkünden, die die Grundlage des gesamten christlichen Lebens und Strebens bilden. Nie aber wird des Priesters Wort allein Gedeihliches zu wirken vermögen, wenn nicht die Predigt des priesterlichen Lebens und Wandels mit der Predigt des Wortes sich verbindet. Die Tugenden predigen, ohne selbst tugendhaft zu sein, sagt Valuy[1]) heißt einem Professor der Astronomie gleichen, der die Konstellationen immer nur auf seinem Globus gesehen hat, oder einem Arzte, welcher von den Pflanzen nur nach dem Gesichtspunkte der Geschichte redet. Man überzeugt andere nicht, wovon man nicht selbst überzeugt und ganz durchdrungen ist. Ueberdies: Beschützt Gott eine Stadt, deren Wache an den Feind verkauft ist? Bedient er sich, um ein Gebäude der Heiligkeit zu errichten, einer unreinen und treulosen Hand? Wird der als Mittler angenommen werden, dessen bloßer Anblick den Zorn des Richters erregt? Vergessen wir doch nie, was der heilige Bonaventura[2]) uns sagt: „Praelatus debet ceteris esse *norma vivendi*, ut, quae docet verbis, ostendat *actionum figuris*, sicut qui geometriam docet, pingit in sabulo figurarum demonstrationes, ut, quod dicit, melius capiatur."

4. Nur zu oft wird dem Priester Gelegenheit geboten, sich von der Wahrheit des apostolischen Wortes[3]) zu überzeugen, daß „nicht der etwas sei, der pflanzt und begießt, sondern Gott, der das Wachstum und Gedeihen gibt." Und diese Ueberzeugung wird ihn drängen, in häufigem und eifrigem Gebete an den Herrn sich zu wenden, auf daß er segne und zu glücklichem Ende führe, was in seinem Namen und zu seiner Ehre angefangen ward. Es liegt im Berufe des Priesters, ein Mann des Gebetes zu sein. Ja, vom Priester gelten in besonderer Weise die Worte: „Ascendunt suspiria, descendunt miracula!" Fénelon schreibt an eine Oberin: „Im Gebete allein findet man den Rat,

[1]) Der Priester in der Einsamkeit der heiligen Exerzitien. Aus dem Französischen. Zweite, vielfach verbesserte Auflage von P. Franz Miller S. J. Stuttgart. Jos. Rothsche Verlagshandlung. 1894. S. 214.

[2]) De sex alis c. 6.

[3]) 1 Kor 3, 7.

den Mut, die Geduld, die Sanftmut, die Festigkeit, die Unterscheidung der Geister. Hier erlernt man die Leitung der Untergebenen; wenn man ohne Gebet Entschlüsse faßt und handelt, wird der eigene Geist sich beunruhigen und sich in viele Widersprüche verwickeln; wenn man aber dem Gebete ergeben ist, wird sich das Fegfeuer bald in ein irdisches Paradies verwandeln." „Welch treffliche Wächter", so ruft der heilige Bernard[1]) aus, „sind die, welche im Geiste wachsam und im Gebete während der Nacht beharrend die Nachstellungen der Feinde eifrig auskundschaften und den Anschlägen der Feinde zuvorkommen." Gewiß ist für die gute Verwaltung einer Pfarrei nichts so notwendig, als die Klugheit; was aber dem Seelsorger mehr Licht verschafft als hundert Ratgeber, hundert Bücher und hundert Lehrer, das ist das anhaltende, eifrige Gebet. (Valuy.)

5. Die Forderung, die sich der Völkerapostel um seines apostolischen Berufes willen gestellt, daß er allen alles werden müsse, um alle für Christus zu gewinnen,[2]) ergeht auch an den Priester. Der Inhalt dieser Forderung ist. aber die Verpflichtung zur größten Opferwilligkeit, zur vollständigsten Selbstentäußerung. Der Priester muß kraft seines Berufes der Diener aller sein, bereit zur Mühe und Arbeit und Anstrengung bis zur Entkräftigung, bereit zur Schmach und Verfolgung, bereit zu leiden und gegebenenfalls selbst zum Martyrium.

Gehen wir nun daran, aus der Erhabenheit der priesterlichen Stellung, aus der Großartigkeit und Verantwortlichkeit des priesterlichen Berufes die Verpflichtung für den Priester abzuleiten, oft und oft vom katholischen Beichtinstitut Gebrauch zu machen, so müssen wir uns zuvor ins Gedächtnis rufen, daß der Priester, wenn auch erhabener gestellt, doch der menschlichen Natur nicht entrückt wurde, daß die Konkupiszenz, die in der Taufe nicht weggenommen wird, auch nach der Weihe bleibt, daß die Versuchungen, die Satan, Welt und Fleisch bereiten, dem Priester ebenso, ja oft noch mehr als dem Laien zusetzen, indem ja, was Gott feind ist, nichts sehnlicher wünscht, als den Sturz einer Zeder; daß ferner mit der Zahl der Verpflichtungen auch die Zahl der Fallstricke wächst und daß endlich mit der Würde auch der Grad der Sündhaftigkeit der einzelnen Versuchungen gesteigert wird. Hieran kann keinen Augenblick gezweifelt werden. Dies behaupten alle Geisteslehrer. Ganz in Uebereinstimmung hiemit schreibt Dr Josef Walter:[3]) „„Es muß sich daher auch der Priester jener Heilkur unterwerfen, welche Jesus

[1]) in Cant. serm. 76.
[2]) 1 Kor 9, 22.
[3]) Der katholische Priester in seinem Leben und Wirken. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Brixen 1908. Verlag der Preßvereins-Buchhandlung. S. 171.

Christus zur Befreiung von der Sünde eingerichtet hat; auch der Priester wird sich mit jener, wenngleich etwas bitteren Medizin befreunden müssen, welche der himmlische Seelenarzt uns zur Heilung aller Krankheiten der Seele gemischt hat; auch der Priester wird sich an der Beicht wie an einem Rettungsbalken gegen den Untergang in die Sünde oder auch zur Rettung aus der Sünde stetig halten müssen, ja, er noch mehr als die übrigen Gläubigen." Wenn wir dieses alles erwägen, so werden wir vom Priester in Ansehung seiner Stellung und seines Berufes einen oftmaligen Gebrauch des Bußsakramentes verlangen müssen, denn:

1. Der Priester muß frei erfunden werden von aller Schuld und Sünde. — Will der Priester nicht die Kirche, die makellose Braut Jesu Christi, schänden; will er nicht durch unwürdige Feier des heiligen Opfers, durch sakrilegische Spendung der Sakramente zum Judas werden an seinem Heilande; will er nicht, statt seiner Gemeinde voranzuleuchten in Tugend und Gerechtigkeit, ihr zum gefährlichsten Aergernisse werden; will er nicht seinem Gebete für die Kirche alle und jede Wirksamkeit entziehen; will er nicht selbst, arm und entblößt von allen Verdiensten, auch nichts haben, was er dem göttlichen Richter zur Besänftigung für die ihm anvertrauten Seelen anbieten könnte: so muß er jederzeit rein und frei von jeder Todsünde sein. Wir wissen aber, daß außer der vollkommenen Reue nur das Sakrament der Buße das Bad ist, wo ein solcher Makel abgewaschen wird, und daß nur im oftmaligen Gebrauch dieses Sakramentes das sichere Präservativmittel gegen solches Unglück geboten wird.

2. Aber auch von läßlicher Sünde soll der Priester jederzeit frei sei! Denn einmal wird jede, namentlich die freiwillig gehegte läßliche Sünde beim Priester nur zu schnell zum Samenkorn einer schweren Sünde; dann kann auch das Beispiel einer läßlichen Sünde dem Priester zum großen Aergernis für die Gemeinde werden; endlich verhindert die läßliche Sünde auch gar leicht das Wachstum der Verdienste, macht den Eifer und die Opferwilligkeit erkalten. Bedarf es nun auch nicht des Bußsakramentes, die läßliche Sünde zu tilgen, so ist doch im häufigen Empfange dieses Sakramentes die Ausrottung jeder bösen Neigung am sichersten, wenn nicht allein gewährleistet. „Ich weiß nicht, ob es genügt, von jeder Befleckung der Sünde sich rein zu bewahren", spricht Gregor von Nazianz in seiner berühmten Rede über seine Flucht,[1]) „bei dem, der andere zur Tugend führen will; denn von dem, der diese Sorge auf sich genommen, wird nicht bloß verlangt, daß er nicht schlecht sei — denn Schlechtsein halten viele auch aus dem großen Haufen für eine Schande —, sondern daß er sich durch Tugend auszeichne und durch Tugend den übrigen voran-

[1]) Oratio apologetica de fuga sua (bei Hettinger, Timotheus. Freiburg i. B. Herder 1890. S. 463 ff.)

gehe. Und er soll seiner Tugend und dem steten Fortschritt in derselben keine Grenzen bestimmen, sondern das, was ihm noch daran fehlt, als Verlust erachten, immer höher emporstreben und es nicht für etwas besonders Großes und Rühmliches halten, wenn er den großen Haufen an Tugend übertrifft. Und er soll die Tugend beurteilen nach dem ewigen Gesetze Gottes, nicht nach dem Urteil der Menschen, und die Tugend, die Gottes ist, von dem alles ausgeht, zu dem alles zurückkehrt, nicht mit leichtem Gewichte wägen. Er halte dafür, daß es Sünde sei für den einzelnen Untergebenen, Schändliches und Strafbares zu tun, für den Vorsteher aber Sünde, nicht der Beste von allen zu sein und nicht immer in der Tugend fortzuschreiten, da er dann durch die Macht seines Tugendbeispieles die Menge nach sich zieht."

3. Stellung und Beruf verlangen vom Priester den oftmaligen Gebrauch des heiligen Bußsakramentes, weil er eines innigen Seelenfriedens bedarf.

Soll der Priester nicht verzagt die schwere Bürde von sich werfen, die ihm auferlegt ist; soll der Geist der heiligen Märtyrer auch ihn erfüllen und durchdringen; soll er sich als Stellvertreter Jesu Christi fühlen und nicht erschrecken beim Gedanken an seine Armseligkeit, so muß das kindlichste Vertrauen ihn beseelen, ein Vertrauen, wie es uns nur die Gewißheit zu bieten vermag, daß wir wirklich in und mit Christus arbeiten, wie uns in der Tat der oftmalige Gebrauch des heiligen Bußsakramentes hiefür Bürgschaft leistet, ausgießend in unsere Herzen himmlische Ruhe und des Gewissens Frieden und eine reiche Fülle des Trostes.

4. Der Priester muß ein Vorbild der Heiligkeit sein. „Die Könige sollen strahlen", sagt P. Dupont, „im Glanze aller Tugenden und in sich die Tugenden ihrer Untergebenen darstellen; denn wie der Urheber der Natur, da er den menschlichen Leib bildete, in das Haupt die fünf Sinne setzte, welche dessen Schönheit und Erhabenheit bewirken; ebenso hat der Urheber der Gnade, indem er den mystischen Leib Jesu Christi, welcher die Kirche ist, und die verschiedenen Stände, welche er einschließt, bildete, gewollt, daß in den Vorstehern und Hirten alle Tugenden vereinigt seien, sowohl die für die Schönheit notwendigen als auch die für die Verwaltung unerläßlichen." Dem Priester darf es nicht genügen, frei zu sein von schwerer Schuld und Neigung zu kleineren Fehlern; ihm reicht der gewöhnliche Stand der Tugendhaftigkeit nicht aus; er muß gleichsam wie ein Riese den Weg der Vollkommenheit laufen. Wie der Hirte seine Schafe an Würde übertrifft, so soll er sie auch an Heiligkeit übertreffen. „Etwas Unnatürliches", ruft der heilige Bernard[1]) aus, „die höchste Stufe und die niedrigste Seele, der erste Sitz und das niedrigste Leben. Monstruosa res: gradus *summus* et animus *infimus*, sedes

[1]) De consid. l. 2. c. 7; bei Valuy a. a. O. S. 93.

prima et vita *ima*!" Die heiligen Kirchenlehrer sagen es uns, um wie viel der Priester über den einfachen Gläubigen emporragen müsse; so sehr als das Siegel über das Wachs, worin es seinen Eindruck zurückläßt, und das Modell über die Materie, die geformt werden soll; so viel als Saul mit seiner Statur über die Israeliten emporragte; so viel, als der Lehrer den Zögling, der vernünftige Mensch das vernunftlose Tier übertrifft; so viel, als Jesus Christus über die Unwissenden und Sünder, in deren Mitte er lebte, erhaben war.

Bestätigt es nun die seelsorgliche Praxis täglich, daß selbst der allergewöhnlichste Fortschritt im Guten durch den oftmaligen Empfang des Bußsakramentes bedingt ist; um wie viel höher stellt sich dann die Forderung für den Priester, recht oft in dem bitteren Wasser der Buße den Glanz der Seele wieder herzustellen und zu erhöhen, hier seine Vorsätze zu erneuern, zu kräftigen, zu vermehren, hier Gnade zu suchen und Wachstum und Vervollkommnung seiner Tugenden.

So ist es und bleibt es gewiß: nie wird der Priester seine Stellung wahren, nie seinem Berufe vollkommen entsprechen können ohne häufigen Gebrauch der katholischen Bußanstalt.

II. Die Spendung des heiligen Bußsakramentes — eine Quelle des reichsten Segens für den Priester.

Der Priester ist nicht bloß Empfänger, er ist auch Spender des heiligen Bußsakramentes; er führt die Schlüssel des Himmels; alles, was gelöst und gebunden wird auf Erden, das gilt auch als gelöst und gebunden im Himmel; er sitzt da an Gottes Stelle, zu richten, zu verzeihen, zu heilen. Sollte nun Gott, der jeden Trunk Wasser belohnt, der aus Liebe zu ihm gereicht wird, die in seinem Namen geübte Verwaltung eines so wichtigen Amtes unbelohnt lassen? Sollte der Priester als die Röhre, durch die Tausenden die Gnade zuströmt, leer ausgehen? Sollte die Ausübung eines für andere so segensreichen Dienstes ohne heilsame Rückwirkungen bleiben für den Spender? Wir behaupten: Die gewissenhafte und eifrige Verwaltung des heiligen Bußsakramentes:

I. vervollkommnet den Priester selbst;
II. vervollkommnet ihn als Seelsorger;
III. verbürgt ihm einen herrlichen Lohn.

I. Der echte Bußpriester zieht aus der Verwaltung der Beichtanstalt den kräftigsten Sporn und reichliche Hilfe zur eigenen Selbstvervollkommnung.

1. Bei aller Schlechtigkeit in der Welt gibt es doch noch viele innig-fromme Seelen, viele äußerst gewissenhafte Personen, die sich im Beichtstuhle seiner Führung unterwerfen. Wie beschämend müßte es für den Priester sein, wenn er sieht, daß seine Pönitenten sittlich hoch über ihm stehen! Man sollte erwarten, daß er

als priesterlicher Lehrer und Richter weiter vorangeschritten sei. „Omne, quod indicat, maius est indicato.“ Was soll aus den Kranken werden, wenn der Arzt von der Pest ergriffen ist? Aus den Wanderern, wenn der Führer erblindet ist? Aus den Soldaten, wenn der Anführer gefangen ist? Aus den Schuldbeladenen, wenn der Vermittler zum Verräter geworden ist? Eine ersprießliche Seelenleitung ist nicht anders denkbar als in der Weise, daß der Führer vorausgehe oder doch wenigstens gleichen Schritt halte mit dem Geführten. Der heilige Gregorius[1]) behauptet sogar, daß der Hirte, um seine Schafe auch nur zur Mittelmäßigkeit in der Tugend zu erheben, sich selbst bis auf den Gipfel erschwingen muß, wie auch der, welcher seinen Nachen an das entgegengesetzte Ufer bringen will, weiter oben abfährt, um nicht zu weit abwärts zu kommen. In der Tat stellen sich die Schafe immer vor, daß sie weniger verbunden seien als der Hirte, und wenn dieser nicht über das Pflichtmäßige hinausgeht, bleiben sie darunter stehen. Das paulinische: In quo alterum iudicas, te ipsum condemnas[2]) schneidet tief in die Seele. Wohl dem Priester, welcher nach dem Beispiel der besseren seiner geistlichen Zöglinge an der eigenen Vervollkommnung arbeitet! Der Seelsorger, der bei einer stationären Verwaltung des Bußsakramentes mit den besten seiner Pönitenten wetteifert und sie nur je um einen Schritt zu überholen bestrebt ist, muß bedeutend vorankommen.

2. Aber auch der Laue, der tief Gefallene, dient dem Priester als Sporn zur eigenen Vervollkommnung. Sieht er ja in ihm eine verkörperte Warnung zur Vorsicht und Wachsamkeit; lernt er ja an ihm Fallstricke kennen und Abgründe, denen er vielleicht selbst nahe ist, ohne sie zu ahnen; entzündet sich ja sein Herz auch zum Bußeifer und zum innigsten Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit, wenn er ein lang verirrtes Schäflein endlich reumütig zurückkehren sieht; und sollte eine Mahnung, eine Drohung, die er dem verstockten Sünder zuruft, verhallen, ohne in seiner eigenen Seele als Echo widerzutönen?

3. Die unaufhörliche Uebung so vieler Tugenden, welche die Spendung des Bußsakramentes mit sich bringt, gewährt dem Priester mächtigen Fortschritt im Guten. Abgesehen davon, daß die Verwaltung des Bußsakramentes ein ununterbrochener Akt der Huldigung und Anerkennung der göttlichen Gerechtigkeit und Liebe ist, übt der Priester hier, wie vielleicht nirgends sonst, opferwillige Liebe und Barmherzigkeit als der Großalmosenier des Barmherzigsten. Sehr schön sagt in diesem Sinne De Ponte: „Hoc in ministerio poenitentes audiendi et absolvendi sacerdos modo quodam speciali cuncta misericordiae opera .... optime

[1]) Orat. I Apol.
[2]) Röm 2, 1.

exercet. Hic ignorantem docet, aberrantem in viam dirigit, offensas remittit, moerentem et contritum consolatur, dubitanti salubria impertit consilia, pro periclitantis salute Deum efficaciter deprecatur. Hic durae servituti mancipatum redimit, vinctum peccatorum catenis exsolvit, nudum convestit stola gratiae, egenum et languidum cibo potuque spirituali, prout cuique fert stomachus ac necessitas, pascit ac reficit: unde persuasum habeo, fore, ut Deus confessario bono et frugi misericordiam tribuat. Certe iudicio meo porrigi vix potest eleemosyna, quae isti valore et pretio aequivaleat."

4. Ferner, in keinem Sakramente ist dem Priester so herrliche Gelegenheit geboten, die Selbstverleugnung, die leibliche und geistige Abtötung, die Geduld zu üben, als gerade im heiligen Sakramente der Buße, und indem er diese Tugenden übt, macht er sich in denselben immer tüchtiger und kräftiger und kann zur Abbüßung seiner zeitlichen Sündenstrafen viele genugtuende Werke vollbringen. So wird ihm das heilige Bußsakrament zu einem heilsamen Bußmittel und, während er andere Seelen zum Heile führt, bereichert und vervollkommnet er auch die eigene. „Habet in fructuoso hoc exercitio confessarius, ubi *se ipsum* et *multas refractariae carnis oblectationes* egregie vincere possit." (De Ponte.)

II. Die treue Spendung des heiligen Bußsakramentes vervollkommnet den Priester als Seelsorger.

1. In der Verwaltung des Bußsakramentes erfaßt der katholische Priester am tiefsten die Würde seines Standes und die hohe Anforderung, die derselbe an ihn stellt. Sittlich erhebend in hohem Grad und begeisternd ist zuerst das Vertrauen, das dem Seelsorger bei Verwaltung des Bußsakramentes entgegengebracht wird. Es adelt ihn und läßt die Höhe des Berufes tief empfinden. Wie rührend ist es nicht oftmals, die rücksichtslose Hingabe zu sehen, mit welcher so manche Seele das Herz vor ihm als dem Stellvertreter Jesu Christi ausschüttet, und die unbeirrte, kindliche Zuversicht, mit der sie es ihm bloßlegt! Wie sollte solches Entgegenkommen, das der wahre Priester natürlich nur auf Gott, dessen Stellvertreter er ist, zurückbezieht, ihn nicht heben und wecken und für gesteigerte Teilnahme und doppelten Eifer befähigen!

2. So steigert sich der Eifer, so steigert sich der Einfluß in der Leitung der Seelen durch fleißige Spendung des Bußsakramentes; es vervielfältigen sich aber auch die Mittel und Wege, diesen Eifer und Einfluß in der gedeihlichsten Weise zu verwerten.

3. Ein in der Verwaltung des heiligen Bußsakramentes eifriger Priester muß sich eine Summe psychologischer Erfahrungen angesammelt haben wie kein anderer; er muß ein Herzenskundiger werden. Wie viele tausende Gewissen werden sich ihm nicht in wenigen Jahren seines Priestertums offenbaren in den verschiedensten Lagen

und aus den verschiedensten Klassen der Gesellschaft! Wie viele Herzen legen sich ihm täglich bloß! Wie oft kann er das Innerste des Menschen bis in seine tiefliegenden Fasern durchschauen, das Herz in seiner steten Unruhe, die Neigung in ihrem Wankelmut, die Täuschungen der Sinne, das Blendwerk der Eigenliebe, kurz, den ganzen Menschen mit all seinen Schwächen. Solche Erfahrungen sich zu nutze machend, wird er selbst bei geringen Anlagen in der Seelenkunde reifen und, ohne das Beichtsiegel nur im geringsten zu verletzen, wird er daraus reiche Ausbeute für die Leitung der Seelen gewinnen können.

III. Die gewissenhafte und eifrige Verwaltung des heiligen Bußsakramentes verbürgt dem Priester einen herrlichen Lohn.

1. Vollen Lohn erlangt der eifrige Priester erst in der Ewigkeit; er hat die Versicherung der ewigen Seligkeit. — Es wird schon für etwas Großes gehalten, wenn jemand sein Vermögen an die Armen austeilt, wenn es aus Liebe geschieht. Aber etwas unendlich Größeres spendet der Priester, wenn er einem reuigen Büßer die Lossprechung von den Sünden erteilt. Wer leibliches Almosen spendet, mag einen besonderen Segen dafür empfangen, daß er sein Herz so großmütig von den geschaffenen Gütern losreißt; was aber das Almosen als solches betrifft, so wird der Priester einen ohne Vergleich größeren Lohn erhalten, wenn er seine geistige Gabe nicht mit geringerer Liebe spendet. Ueberdies haben wir ja die trostvolle Versicherung in den Worten des Heiligen Geistes bei Jakobus: „Meine Brüder! Wenn jemand unter euch von der Wahrheit abgewichen sein sollte und jemand ihn bekehrt, der wisse, daß, wer den Sünder von seinem Irrwege zurückführt, dessen Seele vom Tode errettet und die Menge der Sünden bedeckt.“[1]) Gnädiges Gericht erwartet also den, der auch nur einen Sünder bekehrt hätte. Wo aber ist nun der eifrige Priester, der viele Jahre sich abgemüht im Dienste des Herrn und mit Gottes Hilfe und Gnade nicht gar manchen von seinem verkehrten Weg zurückgeführt hätte? Hat ein solcher nicht gleichsam die Bürgschaft, die Krone der ewigen Seligkeit zu erlangen? Ja, noch mehr, er wird nicht bloß eine Seligkeit erlangen, sondern so viele Freudenkronen erben, als er Gott Seelen gewonnen. Der heilige Gregor der Große deutet dieses an in den Worten: „Tot coronas sibi multiplicat, quot Deo animas lucrifacit pastor.“[2]) Alle jene Seelen, die durch seine

[1]) 5, 19. 20.

[2]) Moral. l. 19 c. 16. — Kornelius a Lapide sagt von dieser „Krone“ in seinem Kommentar zu 1 Petr cap. V: „Corona doctorum et pastorum erit ingens et eximia, 1. quia respondebit ingenti eorum caritati, qua non solum suam, sed et aliorum plurimorum animas salvare et perficere sategerunt; 2. quia respondebit zelo, quo regnum et gloriam Dei propagarant; 3. quia gloria subditorum erit gloria pastorum: tot ergo pastores sancti habebunt coronas, quot erunt coronae subditorum, quos ad salutem perduxerunt.“

Vermittlung für den Himmel gewonnen worden sind, werden seine Ehrenkrone bilden, so daß er mit den Worten des Apostels ihnen zurufen kann: „Quae est enim nostra spes aut gaudium aut corona gloriae? Nonne vos ante Dominum nostrum Jesum Christum estis in adventu eius?“[1])

2. Diese Krone aber wird beim Bußpriester herrlicher sein, weil ihm mehr Gelegenheit geboten ist, ein übervolles Maß von Verdiensten anzuhäufen, als einem Priester, der einer anderen Sparte priesterlichen Wirkens sich zugesagt.

3. Einmal ist ja das Wirken des Priesters im Beichtstuhl an und für sich schon eine Quelle reichlicher Verdienste. Die körperlichen Beschwerden, die der Beichtvater bei Ausübung seines Amtes auf sich nimmt, verwandeln sich bei ihm in Freuden der Ewigkeit. „*Centuplum accipiet et vitam aeternam possidebit.*“[2]) Der geringe Lohn, den die Welt für diesen Dienst gibt, verbürgt reichlichen Gotteslohn; die Werke der geistigen Barmherzigkeit, die er hier ununterbrochen übt, geben ihm Anwartschaft auf hundertfältige Vergeltung in der Ewigkeit. „Beati misericordes, quoniam ipsi misericordiam consequentur.“[3])

4. Dann aber sammelt sich der Beichtvater noch eine ganz eigene Art von Verdiensten, deren Menge von Tag zu Tag bis zum Ende der Zeiten anwächst. Abgesehen davon, daß manche seiner geistlichen Zöglinge die Mühen des Beichtvaters durch dankbare Fürbitte vergelten, nimmt der Beichtvater in gewisser Beziehung teil an allen Verdiensten seiner Beichtkinder. Wie dem Verworfenen all die Mißverdienste zuwachsen, die durch seine Schuld veranlaßt sind, und dieser unselige Schatz durch das von einer Sünde ausgehende und vielleicht durch Generationen sich forterbende Verderben mit jedem Tage sich mehrt, so dürfen wir es gewiß auch umgekehrt vom Guten annehmen. Und wer könnte da den Zuwachs der Verdienste eines Beichtvaters bemessen, wenn wir bedenken, wie die Fürbitte und das Tugendbeispiel eines Heiligen nach Jahrtausenden dieselbe Kraft hat, Tugend und gute Werke in den Nachkommen zu erzeugen wie vom Anfange an, und wie all dieses dem Beichtvater zugute kommt, der gewiß mitgeholfen zur Erlangung der Heiligkeit.

So wird der seeleneifrige Bußpriester groß und herrlich dastehen als ein Fürst unter den Fürsten des Himmels: „Qui fecerit et docuerit, hic magnus vocabitur in regno coelorum.“[4]) Die übrigen Heiligen werden leuchten wie der Glanz des Firmamentes — Qui docti fuerint, fulgebunt quasi splendor firmamenti — die eifrigen Bußpriester aber werden aus ihnen hervorleuchten wie Sterne:

[1]) 1 Thess 2, 19. 20.
[2]) Mt 19, 29.
[3]) Mt 5, 7.
[4]) Mt 5, 19.

„Qui ad iustitiam erudiunt multos, quasi stellae in perpetuas aeternitates.“[1])

Wo wäre nun ein Priester zu finden, der nicht oft und gerne hineilte zu diesem Schwemmteiche Siloe, der nicht unermüdet sein sollte in Verwaltung des Bußgerichtes, da ja Empfang und Spendung des heiligen Bußsakramentes ihm eine so reiche Quelle des Segens ist!

Die Rekrutenfürsorge der Gegenwart.

Von A. Schneiderhan, Pfarrer in Baustetten (Diözese Rottenburg).

Das bischöfliche Ordinariat in Rottenburg behandelt in einem General-Erlaß vom 11. August 1910 die Rekrutenfürsorge. Derselbe enthält in zehn Nummern die Leitgedanken, die vorwiegend den Verhandlungen einer am 14. und 15. Februar 1910 zu Köln stattgefundenen Konferenz für Militärfürsorge entnommen sind. Es hat sich nämlich in Deutschland ein Komitee der katholischen Vereine für Militärfürsorge gebildet und eine Auskunftsstelle, „Militärfürsorgestelle“ genannt, deren Verwaltung Oberstleutnant a. D. Hasse in Aachen inne hat. Vorliegende Arbeit hat zum Gegenstand, an der Hand obiger Leitsätze die Rekrutenfürsorge der Gegenwart des näheren zu erörtern und in dieser Zeitschrift weiteren Kreisen bekannt zu geben.

Erster Leitsatz: „Die Rekrutenfürsorge ist ein Teil der Jugendfürsorge, die von der Schulbank bis zur Kaserne dem wahren Wohl unserer katholischen Jugend dienen soll. Sie ist die besondere Vorbereitungsarbeit auf den wichtigen Lebensabschnitt, der mit dem Anziehen des Waffenrockes beginnt. Sie findet ihre Fortsetzung in der eigentlichen Soldatenfürsorge.“ — Es läßt sich zunächst nicht leugnen, daß die systematische Fürsorge für unsere zur Fahne einberufenen Wehrpflichtigen ein unabweisbares Bedürfnis der heutigen Zeit geworden ist. Es ist die Rekrutenfürsorge nichts anderes, als die Heimatseelsorge für die künftigen Soldaten. „Die Soldaten unterrichten und bessern“, sagt Ségur, „heißt, die ganze Jugend, die nach und nach die Uniform trägt, unterrichten und bessern; das aber ist die unerläßliche Bedingung der Größe und des Gedeihens unseres Vaterlandes.“ Und, fügen wir dazu, was noch wichtiger ist, es ist auch von einschneidender Wichtigkeit für die religiös-sittliche Erziehung unserer heranwachsenden christlichen Männerwelt, es ist ebenso zum Segen der Kirche.

Warum aber jetzt auf einmal eine solche systematische, intensive Fürsorge für die jungen Rekruten? Warum ist die Rekrutenfürsorge notwendig? Der Hauptgrund liegt in der Veränderung

[1]) Dan 12, 3.

der modernen Zeitverhältnisse, in den vermehrten Gefahren des heutigen Soldatenlebens. Der Eintritt in das Heer bedeutet für alle jungen Leute einen Wendepunkt des Lebens. Bisher hat die Mehrzahl der zur Fahne Einberufenen ihre Jugendzeit im Frieden des Elternhauses zugebracht. Sie unterstanden im gefährlichen Alter der Kontrolle der Familie, der Gemeinde oder des Jugendvereines. Hier hatten sie sittlichen Schutz, auch war es ihnen leicht, sich an dem religiös-kirchlichen Leben zu beteiligen. Durch den Eintritt in die Kaserne werden sie aus diesem Familienzusammenhang herausgerissen, sie müssen dem bisherigen Leben mit seinen Gewohnheiten entsagen. Ihr Aufenthalt ist jetzt die Kaserne, sie werden der eisernen militärischen Zucht unterstellt. Das gibt ihrer Seele eine trübselige Stimmung des Heimwehs. Eine weitere Gefahr für die Rekruten, namentlich für die, welche aus ländlichen und kleinstädtischen Gegenden kommen, bildet das Zusammenleben in der Kaserne mit mancherlei Elementen, zum Teil recht verdorbenen. Jetzt hören sie vielfach Anschauungen über Religion und Glauben, die ihre christliche Ueberzeugung in Gefahr bringen. Auch lernen sie in der Kaserne Kameraden kennen, die ihre Freude daran haben, die „Einfalt vom Lande" dahin mitzuschleppen, wo ihrer Sittlichkeit Gefahr droht. Gibt ja die Statistik ein erschreckendes Bild von der sittlichen Verwahrlosung so mancher großstädtischer Rekruten (von großstädtischen Rekruten bis zu 25, ja selbst 41 vom Tausend geschlechtskrank). Sodann lernen die Rekruten kennen das Getriebe und die Gefahren der Großstadt. Auch von außen her drängt sich die Versuchung an die jungen Leute heran. Die verhältnismäßige Freiheit am Sonntag ohne Aufsicht, die Lockung des städtischen Vergnügens (verrufene Wirtschaftslokale, schlechte Häuser, Kinematograph, Tingel-Tangels), die leichte Wertung sittlicher Verfehlungen seitens mancher Vorgesetzten bilden große Gefahren für den religiös-sittlich noch nicht gefestigten Charakter des jungen Mannes.

Zweiter Leitsatz: „Die Rekrutenfürsorge findet ihre höchsten und edelsten Aufgaben auf dem religiös-sittlichen Gebiet. Daneben ist aber auch materielle Unterstützung und womöglich körperliche Schulung anzustreben. Das ergibt sich aus den Verhältnissen, Aufgaben, Schwierigkeiten und Gefahren, welche die Militärzeit in sich begreift." — Die Rekrutenfürsorge ist vor allem Seelsorge, und zwar ein bedeutungsvoller Teil der Seelsorge, da dieselbe sich sowohl über den größten Teil der deutschen männlichen Jugend wie auch über deren schlimmste Lebensjahre und sehr gefahrbringende Lebensverhältnisse erstreckt. Als Seelsorger sollen wir darum mithelfen, die jungen Leute für diese wichtige und gefährliche Zeit religiös-sittlich zu halten und zu festigen. Auch die 57. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Augsburg anno 1910 empfiehlt die Rekrutenfürsorge und sagt: „Das Hauptziel muß die religiöse und sittliche Festigung gegenüber den Gefahren von

Unglaube, Unsittlichkeit und Unmäßigkeit bilden und so eine feste Grundlage für Glaubens-, Lebens- und Berufsfreudigkeit der Soldaten geschaffen werden." In Bezug auf die Religion bedarf unsere Jugend einer festen Glaubensüberzeugung und eines standhaften Glaubenseifers. Sollen unsere Soldaten nicht wankend werden in ihrem Glauben, so müssen sie es auch verstehen, von ihrem Glauben Rechenschaft abzulegen, sie müssen klar wissen, was und warum sie glauben. Auch müssen sie den Mut zeigen, ihn nötigenfalls zu verteidigen. Freilich wird eine richtige und erfolgreiche Rekrutenfürsorge sich nicht beschränken auf die wenigen Tage und Wochen vor dem Diensteintritt, sondern sie wird von Kindheit an vom Elternhaus, von Schule und Kirche bewerkstelligt, und zwar durch Erziehung zu einem überzeugungstreuen Christen, zu einem Katholiken in Wort und Tat. Sodann ist den Soldaten großer Glaubenseifer nötig, damit sie sich nicht durch Schwierigkeiten, aber auch nicht durch etwaige schlechte Beispiele und Spötteleien vom Gebet, vom Besuch der heiligen Messe, vom Empfang der heiligen Sakramente abhalten lassen. Wenn auch erfahrungsgemäß der Dienst in manchen Fällen die Erfüllung der Sonntagspflicht erschwert oder gar unmöglich macht, so ist es doch auch sehr oft Bequemlichkeit, schlechtes Beispiel, Menschenfurcht, die davon abhalten. Und doch ist das Gebet und das Gottvertrauen gegenüber den Versuchungen und Mühsalen des Soldatenlebens so unbedingt notwendig. Sagte doch selbst der deutsche Kaiser bei der Rekrutenvereidigung zu Potsdam am 12. November 1906: „Haltet fest am Gebet, denn der Ruf zu Gott gibt Kraft auch in schwerster Stunde; wenn man auch glaubt, es ginge nicht mehr, man müsse verzweifeln, dann verleiht das Gebet immer wieder die Kraft, mutig vorwärts zu schauen." Ein anderes schönes Kaiserwort heißt: „Ich will, daß meine Soldaten täglich ihr Vaterunser beten." Mit Rücksicht auf die sittlichen Gefahren bedarf der angehende Soldat zweierlei: Aufklärung und namentlich Willensstärke. Beklagen ja die hochwürdigsten Bischöfe in ihrem zeitgemäßen Rundschreiben von Fulda (12. August 1908), daß das Laster der Unzucht leider auch in den Soldatenstand, diese Schule der Zucht und Ordnung, eingedrungen sei und daß es dort nicht wenige gebe, welche sich zu großen Ausschweifungen verführen lassen und das Gift der Sünde nachher weiter schleppen. Daher tut den jungen Leuten, die beim Militär eintreten, eine kluge, kurze Aufklärung oder besser gesagt, eine ernste Warnung vor den Folgen eines unsittlichen Lebenswandels bitter not. Zur Aufklärung muß hinzukommen eine feste Willensstärkung, und zwar eine solche, die auf die Religion sich stützt, Weckung des Ehrgefühls und des Abscheues gegen alles, was gemein und eines Christen unwürdig ist. Sodann soll auch betont werden die notwendige Vertrauensstellung des Soldaten zum Militärgeistlichen als seinem Seelsorger und zum Offizier als seinem militärischen Erzieher. Die zweite Brücke, die die

Kaserne mit der Heimat verbinden soll, ist die materielle Unterstützung unserer Heerespflichtigen. Auch hier gilt der Grundsatz: per naturalia ad supernaturalia! Das heißt, der Weg zum Herzen des Soldaten führt durch den Magen. Durch die materielle Unterstützung aus der Heimat (oder von dem bisherigen Jugendverein, Gesellenverein, Militärverein) sollen die Beziehungen mit den Soldaten dauernd befestigt werden. Die dritte Brücke wird grundgelegt durch die Förderung körperlicher Spannkraft und Ausdauer. Dies geschieht insbesondere durch eine vernünftige Körperpflege, durch Turnen und Schwimmen. Die Militärzeit stellt hohe Anforderungen an körperliche Kraft, Entschlossenheit und Ausdauer. In Kriegszeiten gar werden vom Soldaten fast übermenschliche Kraftproben verlangt. Dazu bedarf es frühzeitiger körperlicher Uebungen. Der durch solche Körperübungen, insbesondere durch Turnen und Schwimmen gekräftigte junge Mann hat den gesundheitlichen Nutzen schon in seinem bürgerlichen Berufe und er wird es im Militärdienst nicht zu bereuen haben, wenn an ihn, besonders in der Rekrutenzeit, allzu viele neue Anforderungen im Wissen und Können herantreten. Zur Erhöhung der geistigen Spannkraft mag es ferner dienen, die etwaigen Vorurteile gegen den Soldatenstand zu heben und durch Hervorhebung der Lichtseiten der Militärjahre (Gewöhnung an Ordnung, Reinlichkeit, Gehorsam, Gemeinsinn, Opfersinn, Kameradschaftlichkeit) zu bewirken, daß unsere Leute mit Mut und Eifer, nicht aber mit Furcht und Bangen in ihren neuen Lebensstand eintreten. Und noch eines sollen wir tun. Wir sollen die jungen Leute recht davon zu durchdringen suchen, daß Gott es ist, der sie zur Fahne ruft. „Fürchtet Gott, ehret den König!" (1. Petr 2, 17.) Fahnenruf, Gottesruf!

3. Die Rekrutenfürsorge stellt sich sonach dar als eine religiös-sittliche, eine charitative und eine patriotische Tat. Wer nun soll die Arbeit übernehmen? Darüber gibt uns der dritte Leitsatz Aufschluß, der heißt: „Diese Fürsorge kann nicht vom Geistlichen allein geleistet werden. Das Elternhaus vor allem, sodann die Vereine (Jugend-, Gesellen-, Arbeiter-, Kriegervereine, eventuell auch charitative Vereine), Jugendfreunde (Lehrer, Aerzte, Beamte) und gediente Soldaten sind hiefür zu interessieren, zur Mitarbeit und zur Unterstützung einzuladen und beizuziehen." — Wo also ein Jugendverein in der Gemeinde bereits besteht, wird der dortige Präses auch die Rekrutenfürsorge übernehmen. Nur suche er jetzt auch jene Elemente zu gewinnen, auf die er bisher keinen Einfluß gehabt. Beim Fehlen eines Jugendvereines aber wird es Sache des Ortspfarrers bleiben, auch hier die Leitung zu übernehmen, am besten wohl durch Anschluß an einen bestehenden Militärverein. Aus diesem wäre auch ein praktisch erfahrener „Rekrutenvater" zu wählen, der selber beim Militär gewesen, die militärischen Verhältnisse kennt und die nötige Intelligenz besitzt, erzieherisch auf die

jungen Leute einzuwirken. Auch der Ortslehrer sollte für die Interessen der Rekrutenfürsorge gewonnen werden, damit er die Leibesübungen leite sowie den Gesang bei den Versammlungen. Oder mehrere Ortschaften in der Nachbarschaft könnten sich zu einer Bezirks- oder Regional-Organisation zusammentun, wobei ein Geistlicher, ein Bezirksoffizier und ein Arzt sich in die Vorträge bei den Versammlungen teilen würden.

4. Wie soll die Arbeit in der Rekrutenfürsorge im einzelnen bewerkstelligt werden? Darüber geben uns Aufschluß die folgenden Leitsätze 4 bis 10. Zunächst Leitsatz 4: „Zunächst handelt es sich darum, die Rekruten vor der Aushebungszeit, also anfangs des Jahres, zu versammeln, freundlich und ernst über die vielfach bestehenden Unsitten der Rekrutenzeit (unsinniges Trinken, Schreien, Singen leichtfertiger Lieder usw.) aufzuklären, Lieder einzuüben, zur Sparsamkeit zu ermahnen im Hinblick auf die kommende Militärzeit." — In dieser ersten Versammlung kann schon in kurzen Umrissen das Programm der Rekrutenfürsorge entwickelt und auf die Bedeutung der geschlossenen Rekrutenexerzitien hingewiesen werden. Es soll die Torheit der Exzesse im übermäßigen Alkoholgenuß sowie im rohen, unsittlichen Benehmen am Aushebungs- und Generalmusterungstage warnend vor Augen gehalten werden; auch betone man, welche Strafen und Nachteile diese Ausschreitungen für die kommende Militärzeit nach sich ziehen. Auch zur Sparsamkeit ist aufzumuntern, da ein solcher Sparpfennig in der Dienstzeit wohl verwendet wird. Auch kann jetzt schon auf die Notwendigkeit körperlicher Uebungen, wie Turnen und Schwimmen, hingewiesen werden.

Fünfter Leitsatz: „Jedenfalls nach der Generalmusterung (anfangs Juli) ist wieder eine Versammlung angezeigt, und hat die intensivere Fürsorge zu beginnen. Die Namen der Rekruten müssen in größeren Orten besonders erfragt werden. Es sollte spezielle Einladung an jeden Rekruten erfolgen." — Die Namen der als tauglich Erfundenen werden an kleineren Orten am sichersten durch das Schultheißenamt ermittelt, eventuell auch durch Umfrage bei den Schulkindern. Die Hauptsache wird hier sein, alle zur Fahne rückenden Leute zu bekommen, auch die religiös Indifferenten, welche den katholischen Vereinen fernestehen, hauptsächlich durch persönliches Werben, wobei man sich auch an die Eltern wendet.

Sechster Leitsatz: „Man sorge dafür, daß an mehreren Sonntag-Nachmittagen oder an -Abenden Vorträge für die Rekruten gehalten werden. Themata sind z. B. Glaubensbekenntnis, Selbstbeherrschung und edles Selbstbewußtsein, Alkoholmißbrauch, Unsittlichkeit und Leichtsinn, Gehorsam, Kameradschaft, Gesundheitspflege, Postverkehr für Soldaten usw. Bei diesen Vortragsversammlungen sollen einige Lieder gesungen werden." — Den genannten Themen können noch angereiht werden: Selbstmord und Fahnen-

flucht, die zehn Gebote Gottes und das bürgerliche Gesetzbuch, ferner Eigentumsvergehen, Meineid und die darauf festgesetzten schweren Strafen. An der Hand der Gesetzesparagraphen läßt sich am sichersten Abscheu vor derlei Vergehungen erwecken.

Siebenter Leitsatz: „Dringend wünschenswert ist eine zunehmende Beteiligung der Rekruten an Exerzitien. Darin liegt die wirksamste religiös-sittliche Vorbereitung auf die Militärzeit. Es ist wohl zu erwarten, daß an Kloster- und Wallfahrtsorten, wie dies zum Teil bisher schon geschah, Gelegenheit zu Exerzitien geboten wird. Zur Ermöglichung der Teilnahme wäre auf Sparkasseneinlagen, Beiträge von Vereinen (Ignatian. Männerbund), freiwillige Gaben zu reflektieren." — Zweifellos als bestes und erprobtes Mittel der näheren Vorbereitung auf die Militärjahre gilt die Anteilnahme an den sogenannten geschlossenen Rekrutenexerzitien. Der bekannte Jugend- und Soldatenfreund Oberstleutnant Hasse in Aachen sagt geradezu: „Die Rekrutenexerzitien bilden die Krone der religiös-sittlichen Vorbereitung für den einzelnen." Ja, selbst auf den Katholikenversammlungen und den Eucharistischen Kongressen wurde wiederholt die Förderung der geschlossenen Exerzitien warm empfohlen. Darum muß uns als Hauptgrundsatz bei der Rekrutenfürsorge gelten, als das unum necessarium, alles zu tun, damit die geschlossenen Rekrutenexerzitien immer mehr verbreitet und gefördert werden. Es soll an möglichst vielen Orten, nicht bloß in den eigentlichen Exerzitienhäusern, sondern auch in Konvikten, Seminarien, Klöstern den jungen Leuten Gelegenheit geboten werden, sich leicht an diesen Uebungen zu beteiligen. Unsere Sorge aber muß sein, durch aufklärende Vorträge, Flugblätter und insbesondere durch persönliches Werben, wobei man sich auch an die Eltern wendet, möglichst viele Rekruten den Exerzitien zuzuführen.

Achter Leitsatz: „Soweit der Besuch von Exerzitien nicht zu erreichen ist, sollte in der Heimatkirche eine religiöse Feier veranstaltet werden, bestehend in einer oder mehreren Predigten mit nachfolgender Beicht und gemeinschaftlicher Kommunion vor dem Einrückungstermin (möglichst feierlich)." Dieser Leitsatz gibt ein Ersatzmittel an für die geschlossenen Rekrutenexerzitien in dem Fall, daß manche Rekruten sich an Exerzitien nicht beteiligen können oder wollen. So würde ein Predigt-Triduum mit nachfolgendem gemeinsamen Sakramentsempfang an die Stelle treten. Derart wurde es im Jahre 1909 in Aachen gehandhabt durch den Redemptoristen-Provinzial P. Broos, und zwar mit großem Erfolge. Nicht bloß den Rekruten, sondern auch deren Eltern wird zuvor die Wichtigkeit der Veranstaltung ans Herz gelegt. Welch erhebenden Eindruck macht die gemeinsame heilige Kommunion der angehenden Soldaten in der heimatlichen Pfarrkirche! Sie weckt Stimmung wie am Weißen Sonntag, verbindet kameradschaftlich und kirchlich durch den Hinweis auf die Herbstkommunion bei der Truppe. P. Broos

sagt hierüber am Schlusse seiner Predigtskizze: „Diese gemeinsame Kommunion bekundet öffentlich, daß unsere Religion eine wesentliche Stütze ist für die Pflege wahrer Kameradschaft, Heimats- und Vaterlandsliebe."

Neunter Leitsatz: „Zuletzt könnte ein Rekrutenabschied gehalten werden; hiezu wären insbesondere die Eltern, die Vereine einzuladen. Vielleicht läßt es sich ermöglichen, hiebei den Rekruten kleine Andenken, Soldatengebetbüchlein usw. zu überreichen." — Als Abschluß der Rekrutenfürsorge und zugleich als Uebergang zur Soldatenfürsorge ist bedeutsam das Rekrutenabschiedsfest. Zu einem echten Volksfeste muß dasselbe in allen deutschen Gauen gemacht werden, aber mit charitativem Gepräge. „Wir sind so reich an Zahl der Feste", sagt Hasse in seinem Vortrage über praktische Rekrutenfürsorge, „und so arm an solchen, die veredelnd und erhebend wirken." Die Ansprachen, Lieder, Gedichte seien mehr ernsteren Inhaltes. Auch ist es passend, wenn eines der gedienten älteren Vereinsmitglieder, ein zurückgekehrter Reservist, einige herzliche Worte den scheidenden Kameraden widmet. Eindruck macht es auch, wenn den Rekruten gesagt wird, daß nicht bloß das Gebet der Eltern und Geschwister, sondern auch das des ganzen Vereines sie begleiten werde. Hingewiesen sei auf ein Dekret von Papst Pius IX. vom 9. April 1862, wonach allen Christen 100 Tage Ablaß gewährt werden, sooft sie ein Vaterunser und Ave Maria für die Soldaten beten, und ein vollkommener Ablaß, wenn sie das monatlich beten mit vorausgehendem Sakramentsempfang. Abwechslung und Stimmung bringt in die ganze Feier das eine oder andere Chorlied, der gemeinschaftliche Gesang einiger Soldatenlieder und irgend ein humoristischer militärischer Schwank. Eine auf solche Weise veranstaltete Abschiedsfeier macht nicht bloß Freude, sondern stiftet Nutzen, knüpft wieder fester das Band der Zugehörigkeit zum Verein, zur Gemeinde und wird den jungen Leuten noch lange eine angenehme und tröstliche Erinnerung sein.

Zehnter Leitsatz: „Nach dem Einrücken mögen insbesondere die Vereine stete Verbindung mit ihren Soldatenmitgliedern pflegen (Vereinsblatt, kleinere Unterstützungen senden) und ihre Mitglieder den in der Garnison bestehenden Vereinen übergeben. Das gibt dem Soldaten moralischen Halt, fördert den Zusammenhalt und macht dankbar." — Sich der jüngeren Leute annehmen während der Dienstjahre, ist ebenso wichtig, wie unsere Sorge für dieselben vor diesen Jahren. Es sei namentlich genannt der briefliche Verkehr mit unseren jungen Soldaten, die regelmäßige Zusendung des Vereinsorgans, das jährliche Geschenk eines kleinen Pakets (mit Wurst, Zigarren usw.), die finanzielle Unterstützung durch die Soldatenkasse. Ueberdies sei noch erwähnt die Aufstellung von sogenannten Soldatenlisten. Es wird jedem abgehenden Rekruten eine bereits adressierte und frankierte Postkarte mitgegeben,

welche er mit Angabe der Garnison, der Truppengattung (Regiment, Bataillon, Kompagnie) an den Ortspfarrer, beziehungsweise Vereinspräses zurückschickt. Jedem Rekruten einer Garnison wird dann eine Liste sämtlicher Rekruten der Heimatgemeinde geschickt, die in derselben Garnison sind, damit diese sich leichter kennen lernen, öfters zusammentreffen und treu zusammenhalten. Am besten wird das Lokal des Gesellen- oder Jugendvereines am Garnisonsort den Ort der Zusammenkunft bilden. Empfehlenswert ist es auch, daß obengenannte Soldatenlisten den Gesellenpräsides und Garnisonspfarrern zugesandt werden, damit diese die neu eingerückten Soldaten besser überwachen können.

Das bischöfliche Pastoralschreiben über die Rekrutenfürsorge schließt mit der Mahnung: „Mögen die Pastoralkonferenz-Verhandlungen das schöne charitative Werk der Rekrutenfürsorge auch in unserer Diözese anregen und fördern! Die Seelsorger dürfen des Dankes der Soldaten und ihrer Eltern, des Dankes der Militärgeistlichen und weitester Volkskreise versichert sein." Wir alle kennen das viel gebrauchte Schlagwort: Wem die Jugend gehört, dem gehört die Zukunft der Welt. Aber, beachten wir es wohl, nur dem Volke gehört die Zukunft, das über eine wehrfähige, wahrhafte und sittenreine, daher opferwillige Jugend verfügt. Alle aber, die eine solche Jugend heranbilden, dienen Gott für König und Vaterland.

Die letzten Reste aus der Mappe eines langjährigen Rezensenten.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St Florian (Oberösterreich).

Wenn ein Kaufmann durch die Verhältnisse gezwungen ist, „das Lokale zu räumen", so sucht er durch „Ausverkauf" sich der noch vorhandenen Ware zu entledigen.

Dem „Wegweiser in der Jugend- und Volksliteratur" hat durch mehr als dreißig Jahre die Redaktion der „Quartalschrift" freundlich Raum geboten und großmütig die Mittel, um darin ein reichhaltiges Materiale für alle bieten zu können, die für die Jugend, für Erwachsene, für gebildete Stände und das Volk passenden, veredelnden oder doch wenigstens unschädlichen Lesestoff besorgen wollten.

Der bisher zugestandene Raum in dieser Zeitschrift soll nun eine anderweitige Verwendung finden; daher beeilt sich der Rezensent, das noch ausständige Materiale hiemit den Lesern zu bieten.

Echte Jungen. Eine Schülergeschichte von Richard P. Garrold. Aus dem Englischen übersetzt von K. Hofmann. Mit sechs Bildern. 8°. 334 S. Herder in Freiburg und Wien 1912. Gb. in Lw. M. 4 = K 4.80.

Der für ein Jugendbuch ungewöhnlich große Umfang darf niemanden abschrecken; mit steigendem Interesse verfolgt man die Erzählung, die uns Studenten, Zöglinge eines von Geistlichen geleiteten Institutes in ihrem Schulleben, in ihren Spielen, mit ihren Vorzügen und Fehlern, in ihren Freundschaften und Feindschaften, bei ihren losen Streichen, in ihrer Empfänglichkeit für Gut und Böse in treuherziger Sprache vorführt. Für Studenten! Eltern und Lehrer können aus dem Buche manch nützlichen Gewinn und pädagogischen Wink ziehen.

Sämtliche Werke des Freiherrn Joseph von Eichendorff. Historisch-kritische Ausgabe. In Verbindung mit Ph. A. Becker herausgegeben von Wilh. Kosch und Aug. Sauer. 10. Band. Historische, politische und biographische Schriften. Habbel in Regensburg 1911. 8°. 487 S. Gb. M. 4.50.

Man kannte Eichendorff bisher nur als Dichter und das viel zu wenig; die Halbjahrhundertfeier gab Veranlassung zu einer historisch-kritischen Ausgabe; der vorliegende 10. Band enthält die historischen Schriften, politische Abhandlungen und Biographisches. Den Schluß bilden Anmerkungen und vier Register. Diese Ausgabe verdient volles Lob. Die Bände 1—8 werden als Volksausgabe zu dem billigen Preise von je M. 2.— geliefert.

Abraham a Sancta Clara. Blütenlese aus seinen Werken. Von Dr Karl Bertsche. 2. Band. Mit 10 Bildern. Herder in Freiburg und Wien. 8°. 1911. 426 S. Gb. M. 4.40.

Die gute Aufnahme, welche der 1. Band gefunden, veranlaßte den Herausgeber zur Fortsetzung. Er sammelte die schönsten und wertvollsten Aussprüche, besonders aus „Judas, der Erzschelm", aus „Abrahamisches Bescheid-Essen", „Abrahamische Zauberhütte", nahm noch 100 deutsche Gedichte aus „Huy! und Pfuy! der Welt", so daß man Abraham auch von seiner poetisch-künstlerischen Seite kennen lernt. Daß auch dieses Bändchen starken Absatz finden wird, ist zweifellos.

Der jüngeren Generation möchten wir die Schriften eines anderen hervorragenden Wiener Schriftstellers in Erinnerung bringen, der in die Neugestaltung der kirchlichen und politischen Verhältnisse Wiens und Oesterreichs mit eingegriffen hat in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts: **Sebastian Brunner.** Seine Schriften (bei G. J. Manz in Regensburg) bringen köstliche Schilderungen der vormärzlichen Zeiten und der folgenden Jahre der Freiheit und Aufklärung. Seine urwüchsig-kräftigen Verse z. B. **„Die Welt ein Epos"** oder **„Der Nebeljungen Lied"** werden freilich bei hochpoetisch-veranlagten Naturen manchmal wenig Beifall finden; wer aber den Inhalt beachtet, wird angenehm befriedigt sein. Wie charakteristisch sind die „Schilderungen aus der jungen Welt", **„Die Prinzenschule zu Möpselglück"**, ein trefflich gezeichnetes Bild der damaligen Zeit und ihrer Strömungen. Inhaltsreiche Memoiren sind die fünf Bände: **„Woher und Wohin.** Geschichten, Gedanken, Bilder und Leute aus meinem Leben." Und Brunner hat viel erlebt, mit vielen Menschen der verschiedensten Geistesrichtung verkehrt! Er weiß viel zu erzählen, was uns die Vergangenheit kennen und die Gegenwart richtig beurteilen lehrt.

Tzavellas, der Suliote. Geschichtliche Erzählung aus der Zeit der Freiheitskämpfe in Griechenland. Von Ad. Joseph Küppers. Mit sechs

Bildern von Joh. Gerts. Herder in Wien und Freiburg. 8°. 1911. 13€ S Gb. M. 2.20 = K 2.64.

Tzavellas steht an der Spitze seines Stammes im Kampfe der christlichen Albanesen gegen die Türken und läßt sich durch nichts, auch nicht durch die Gefahr, seinen von Ali Pascha gefangenen Sohn zu verlieren, zum Verrate bewegen; im Kampfe fällt er. Sein Sohn Marko wird durch Ali Paschas Tochter, die ihn liebt, gerettet; von unseliger Leidenschaft für diese erfaßt, gibt er alles preis: seine treue Braut, Ehre, Religion und Vaterland. Sein Verrat trägt ihm schlechten Lohn ein; zu spät erkennt er sein Unrecht, sucht zu retten, was noch zu retten ist, verliert aber alles und findet im Kampfe den Tod. Spannend und ohne Anstoß.

Die Scornati. Eine römische Familiengeschichte aus der Gegenwart. Frei nacherzählt von Fridolin Hoffmann. Schöningh in Paderborn. 2 Bde. 8°. 240 u. 296 Seiten.

In dieser Erzählung kommt das gerechte und liebevolle Walten der göttlichen Vorsehung in den verwickelten und verworrenen Schicksalen der Scornatischen Familie und in ihrer endlichen Lösung zur vollen Anschauung.

Aus dem Verlage von Otto Spamer in Leipzig:

1. Unsere Haustiere. Charakterzüge, Schilderungen und Anekdoten aus der Tierwelt. Für die Jugend von Hermann Pösche. 4. Auflage. Zwei selbständige und einzeln käufliche Bände. Mit 204 Abbildungen. Preis: jeder Band gebunden M. 4.—.

Recht unterhaltend, werden gewiß auch von Erwachsenen gerne gelesen. Die Lobeshymne auf den Hund Barry überschwenglich.

2. Die kleinen Tierfreunde. 50 Unterhaltungen über die Tierwelt. Ein lustiges Büchlein für fröhliche Kinder im Alter von 7—10 Jahren. Von Dr Karl Pilz. 8. Aufl. mit 80 Text-Abbildungen und einem Titelbilde. Gb. M. 2.50.

Enthält neben Unterhaltendem auch manches Belehrende; das eine und andere, z. B. was Kinder über die Hunde erzählen (Seite 4 und 5,) braucht schon starken Glauben. Die Zeichnung Seite 48 (senkrechte Bienenwaben in einem Bienenstocke) ist unrichtig, auch das, was Seite 45 über Bienenzellen gesagt wird. Diese Defekte sind nicht von Belang.

3. Wohnungen, Leben und Eigentümlichkeiten in der höheren Tierwelt. Geschildert von Adolf und Karl Müller. 125 Textabbildungen, 8 Tonbilder, 1 Frontispiz. Gb. M. 12.—.

Der Verfasser ist ein Gegner des Darwinismus und der Affentheorie und spricht in diesem Sinne Seite 148 und 149. Er zählt zwar die Menschen zur Klasse der Säugetiere und weist ihnen dort den obersten Platz an, spricht aber von einer unübersteiglichen Kluft zwischen Menschen und Tieren. Neben dem Instinkte nimmt er bei höher organisierten Tieren auch noch eine eigene Seelentätigkeit an, nämlich die Fähigkeit, mit Ueberlegung zu handeln. Solche und ähnliche Ausdrücke lassen uns das sonst höchst interessante Buch nur solchen empfehlen, die sich, ohne Schaden zu nehmen, zurecht finden.

4. Buch der Erfindungen. Ausgabe in einem Bande. Unter Mitwirkung von Prof. Dr Lassar-Cohn und Hauptmann a. D. Lastner. Bearbeitet von Wilhelm Berdrow. Mit 705 Textabbildungen und 8 teils mehrfarbigen Tafeln. Gb. M. 15.—.

Eine Uebersicht über die Entwicklung und gegenwärtige Gestaltung unserer gesamten Gewerbe und Industrien unter Berücksichtigung der Errungenschaften der neueren Zeit.

5. Beschäftigungsbuch für die reifere Jugend. Anleitung zum Experimentieren, zur Anlage von Pflanzen-, Stein-, Muschel-, Insekten-, Schmetterlings-, Vogel-, Briefmarken-Sammlungen usw., sowie zur Pflege der Haustiere und des Hausgartens. Von Herm. Wagner. Neubearbeitet von Karl Freyer. Zugleich 6. Auflage von „Der gelehrte Spielkamerad". Mit 330 in den Text gedruckten Abbildungen und vier Tafeln. Gb. M. 5.—.

6. Der junge Handwerker und Künstler. Anleitung zur Herstellung nützlicher Gegenstände aus Papier, Pappe, Holz, Gips, Metall usw. sowie zum Photographieren. Von Karl Freyer. 2. Aufl. Mit 580 Textabbildungen und 5 Tafeln. Gb. M. 5.—.

7. Praktische Einführung in die Knaben-Handarbeit. Für Lehrer und Lernende. Von R. L. Rom. Mit einem Vorwort von Dr Waldemar Götze. 2 Bände. 2. Aufl. Jeder Band gbd. M. 3.50.

Erster Teil: Tischlerei, Drechslerei, feinere Holzarbeiten, Kerbschnitzerei, kleine Arbeiten aus Naturholz, Papparbeiten, Buchbinderei, leichte Metallarbeiten. Zweiter Teil: Arbeiten aus Astwerk, Korbflechterei, feine Holzarbeiten, leichte Ausschneidearbeit, Bildschnitzarbeit, Bernstein-, Horn-, Knochen- und Glasarbeit, Gips und Gipsgießen, Papiermaché, Metallarbeiten, Bürstenbinderei, das Zusammensetzen von Porzellan und Glas, Fischschuppenblumen.

Abendunterhaltungen eines Pfarrers mit einigen Männern seiner Pfarrei über die katholische Religion. Ein katholisches Haus- u. Familienbuch. Mit bischöfl. Approbation. J. P. Haas in Mainz. 8°. 303 S. Broschiert M. 1.80.

Zur Stärkung der religiösen Ueberzeugung und der Anhänglichkeit an die katholische Kirche. Eine populäre Auseinandersetzung über die Kirche, die Wunder Jesu, die Anrufung der Heiligen, die Reformation usw.

Der Erbe von Redclyffe. Von Charlotte Mary Gonge. Aus dem Englischen von Dr C. Kolb und Philipp Neander übersetzt. Verlag von C. Ludwig Ungelenk (Fr. Richter) in Dresden und Leipzig. 8°. 749 S. Gb. M. 5.—. 5. Auflage.

Verdient unbedingt alles Lob. Beim Lesen des Buches geht es einem, wie manchmal beim Genuß von Speise: mit dem Essen wächst der Appetit. Am Anfange muß man sich durch etwas breite Dialoge und Abhandlungen über verschiedenes hindurcharbeiten, aber dann wird das Interesse mehr und mehr gefesselt. Die Liebesverhältnisse werden mit einer Zartheit und Reinheit behandelt, daß selbst für die heranwachsende Jugend ein Schaden nicht zu fürchten ist.

Von der gleichen Verfasserin und im gleichen Verlage stammen: **Maßliebchenkreuz,** eine Familienchronik. Leider schon vergriffen. — **Die Gottheiten in der Familie.** M. 1.50. Miß Rachel, von Kindheit an verzogen, ging ihre eigenen Wege, ein Sonderling. Durch ihre Lektüre ging sie einem Gauner ins Garn, der sie ausbeutete und lächerlich machte. Von den Luftschlössern, die sie sich gebaut, fiel eines nach dem anderen zusammen, sie kam zur Erkenntnis, daß nur Glaube und Religion allen Dingen festen Bestand geben. Zu empfehlen sind noch von Honge: Magnum bonum. M. 1.50. **Die Jünger des heiligen Johannes.** M. 1.50. **Die Papiere der Familie Danvers.** M. 1.50.

Die hellen Nächte. Eine Erzählung von Thomas Lange. Aus dem Dänischen von Alexander Michelsen. Ungelenk in Dresden. 8°. 377 S. Gb. M. 1.50.

Der Verfasser zeigt sich als Mann voll sittlichen Ernstes und religiösen Sinnes mit reicher poetischer Begabung; seine Erzählung zeigt das Ringen zwischen Gut und Böse in der Seele des Menschen bis zum endlichen Durchbruche und Siege des Guten. Für ernste Leser eine vorzügliche Lektüre.

Meine Reise nach Schottland. Erlebnisse, Reflexionen und Phantasien von C. P. Brühl. Mit 5 Illustrationen. Alphonsus-Buchhandlung in Münster i. W. 1904. 8°. 244 S. Gb. M. 2.—.

Anziehend geschrieben, die Reflexionen geistvoll.

Der Seyfriedsche Verlag will das katholische Publikum nicht bloß mit recht billigen Erzählungen versorgen, sondern bietet auch um außerordentlich niedrigen Preis Gebet- und Erbauungsbücher. Diese bilden die 2. Serie der „Kath. Volksbibliothek". Bisher sind erschienen: **Philothea** von Franz von Sales. — **Vier Bücher der Nachfolge Christi** von Thomas von Kempis. Mit einem Anhange der notwendigsten Gebete. 400 Seiten. — **Marianischer goldener Himmelsschlüssel** oder Sammlung der mit heiligen Abläßen bereicherten Gebete und frommen Uebungen zu Ehren der lieben Gottesmutter. Nach der italienischen Raccolta von J. Groß. 384 S. — **Die sieben Schmerzen Mariens** auf alle Samstage des Jahres. Ein Lehr-, Betrachtungs- und Gebetbuch von P. Hermann Noveberg. 383 S. Für jeden Samstag drei Betrachtungspunkte, Anmutung und Beispiel, zum Schluß eine Uebung. Von 213 an Gebete. Ein prächtiges Büchlein. — **Wachet und betet.** Kath. Gebet- und Andachtsbuch von einem Weltpriester. 384 S. Mit einer reichen Auswahl der verschiedensten Gebete. Für Christen aller Stände. — **Abendfriede.** Gebetbuch für kath. Christen. Von K. A. Nack. Mit großem, frischem Drucke, drei Meßandachten, einer Kreuzwegandacht und vielen anderen Gebeten. 383 S. — **Gebetbüchlein für heilsbegierige Christen,** zusammengestellt aus Ablaßgebeten, nebst kurzer Belehrung über den Ablaß. Von Dr J. Heidenreich. 384 S. — **Nur Eins tut not.** Missionsbuch für das katholische Volk von A. Diefenbach. 384 S. 1. Teil: Betrachtungen über die ewigen Wahrheiten. 2. Teil: Die Elemente des christlichen Lebens. 3. Teil: Die notwendigsten Gebete. Sehr kleiner Druck; der Inhalt sehr gut. — Flos orationum pro iuventute christiana. De M. Héyret. 255 Seiten. Ein lateinisches Gebetbuch. Nebst den gewöhnlichen Gebeten enthält das nette Büchlein längere Andachten zum Leiden Christi, zum heiligsten Sakramente, Herzen Jesu, zum heiligen Geist, zu Ehren der Mutter Gottes, des heiligen Josef, die Aloisiandacht usw. Vorwiegend sind die kirchlichen Gebete und die Gebete der Heiligen benützt. — Manuel de Dévotion ou Recueil de Prières et Pratiques de Piété. Par M. Héyret. 340 Seiten. Alle nur denkbaren Bedürfnisse sind befriedigt. Einteilung der Andachtsübungen ähnlich wie beim vorigen. Das Format aller hier angeführten Erbauungsbücher ist recht handsam (32°), bei Männern beliebt, die Ausstattung ist trotz des billigen Preises (gebunden je 50 Pf.) eine sorgfältige, alle haben die kirchliche Approbation; dasselbe ist der Fall bei folgenden, ebenso billigen als schönen Erbauungsbüchern desselben Verlages: **Liebesbüchlein für dankbare Verehrer des bitteren Leidens und Sterbens Jesu Christi und der Schmerzen Mariens.** Zu-

gleich ein Meß- und Kreuzwegbüchlein. Approb. v. Ordin. München-Freising. Rot- und Schwarzdruck, Schwabacherschrift. 16°. 361 S. Gebunden in Chagrinleder 60 bis 75 kr. = K 1.20 bis K 1.50. Kurze Erwägungen nach den Geschichten der Kath. Emmerich. — **Lob- und Dankbüchlein für fromme Verehrer des Lebens und Leidens unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi.** 16°. 429 S. Chagrin-Einband 60 bis 75 kr. = K 1.20 bis K 1.50. Schwabacherschrift. Kräftige, schöne Gebete und Erwägungen aus einer alten Handschrift vom Jahre 1510. — **Trostbuch für Kranke und Sterbende.** Herausgegeben von Franz X. Stickl. 4. Auflage. Approbiert vom Ordinariate München-Freising. 12°. 360 Seiten. Schöner, deutlicher Druck. Gb. in Leder 50 kr. = K 1.—. Für Priester und Laien ein gutes Handbuch. — **Das goldene Buch,** oder: Die Demut in der Uebung. Nützlicher Unterricht für alle Gläubigen. Aus dem Französischen. 2. Auflage. 32°. 112 S. Gb. in Leder 15 kr. = 30 h. Leicht verständliche, recht praktische Anleitungen zur Erlangung und Uebung der Demut. Die Uebersetzung ist schülerhaft. — **Der religiöse Begleiter.** Gebetbuch für katholische Christen. Oberhirtl. Approb. 3. Auflage. Taschenformat. 142 S. Weich in Chagrin gb. 60 kr. = K 1.20. Ein herziges, reichhaltiges Büchlein besonders für Männer. Ein zweites Meßgebet sollte bei einer Neuauflage dazugegeben werden. — **Geistliche Betrachtungsuhr,** das ist: Uebung eines ununterbrochenen inneren Umganges mit Jesus Christus in Seinem Leben, Leiden und in Seiner Glorie. Approb. vom Ord. Passau. Inhalt: Natur und Wesen dieser Uebung; Nützlichkeit; Art und Weise, nebst einem Unterrichte über die geistliche Kommunion. 16°. 198 S. Gb. in Leder 20 kr. = 40 h. Für innerliche Seelen. — **Der Pilger zum Kreuze Christi.** Ein Gebet- und Erbauungsbuch für kathol. Christen. Herausgegeben von Dr Andreas Senestrey. 3. Aufl. Erzbischöfl. Approb. 12°. 676 S. Seyfried in München. Gb. in Leder 70 kr. = K 1.40. Reich an innigen Gebeten; auf die Bedürfnisse frommer Wallfahrer ist besondere Rücksicht genommen. — **Eine gute Nacht.** Nächtliche gute Gedanken vor dem Schlafengehen, wohl zu überlegen von allen denjenigen, welchen daran liegt, die ewige Glückseligkeit zu erlangen. Von P. Odilo Schreger. 7. Auflage. Approb. Seyfried. 12°. 344 S. Gb. in Leder 50 kr. = K 1.—. Für jeden Tag des Jahres eine kurze, eindringliche Betrachtung. Jänner: Ueber Ziel und Ende des Menschen; Februar: Von der Kostbarkeit der Seele; März: Vom Leiden Christi; April: Von der Sünde; Mai: Von der Buße; Juni: Von der Furcht Gottes; Juli: Von der Liebe Gottes; August: Von der Hoffnung auf Gott; September: Vom Tode; Oktober: Vom Gerichte; November: Von der Hölle; Dezember: Vom Himmel. — **Tagzeiten und Messe von der unbefleckten Empfängnis der Gottesmutter Maria.** Mit kurzen Belehrungen. Von Dr Breiteneicher. Seyfried. 16°. 180 S. Gb. in Leder 20 kr. = 40 h. — **Passionsblumen.** Andachtsübungen zu Ehren des bitteren Leidens und Sterbens Jesu Christi und der Schmerzen Mariens von M. Héyret. Mit vollständigem Gebetbuch. 16°. Seyfried. Gb. in Leder 30, 40, 50 kr. = 60, 80 h und K 1.—. — **Heiliger**

Franz Xaverius, bitte für uns! Andachtsübungen zu Ehren dieses Heiligen nebst einem vollständigen Gebetbuch. Von Alex. Hönig. Approbiert vom Bischof in Luxemburg. Seyfried. 32°. 366 S. Gb. in Leder 30 bis 50 kr. = K —.60 bis 1.—. — **Der Nutzen der öfteren Beicht und Kommunion.** Zum allgemeinen Gebrauch für das katholische Volk. Von einem Franziskaner der nordtirolischen Provinz. 2. Aufl. Approb. vom Ord. Brixen und Freising. Seyfried. 12°. 960 S. Gb. in Lw. 85 kr. = K 1.70. Inhalt: Von den Erfordernissen einer guten Beicht. Von den verschiedenen Arten von Beichten (Beicht jener, die schwer gesündigt haben, Andachtsbeicht, Generalbeicht); von den Wirkungen der heiligen Kommunion — eigentlich ein eingehender Unterricht über Altarssakrament und Kommunion. Die leichtverständliche Form, der sehr lehrreiche Inhalt, der große deutliche Druck macht das Buch allen zugänglich und empfehlenswert. — Von Seite 814 an Gebete. — **Die Stimme des Glaubens.** Gebet- und Erbauungsbuch für fromme Katholiken. Von Dr J. E. Bottler. Approb. vom Ord. Bamberg. 8. Aufl. Seyfried. 12°. 623 S. Gb. in Leder 70 kr. = K 1.40. Ein reichhaltiges Gebetbuch mit großem Drucke.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Die Mischehe vor dem katholischen Pfarrer.)** In Wien stellen sich dem katholischen Pfarrer Lucia und ihr akatholischer Bräutigam, ein Kalviner aus Ungarn, der zwar der Lucia die Kindererziehung überlassen, doch aber die katholische Erziehung nicht förmlich versprechen, sondern sich freie Hand für die Zukunft wahren will. Die Zivilehe haben sie eingegangen; aber da Lucia diese nicht für eine richtige Ehe hält, so wünscht sie dringend, durch irgend eine kirchliche Segnung die Ehe legitim zu machen.

I. Was soll und kann der katholische Pfarrer tun?

II. Wie würde sich die Sache gestalten, wenn die Angelegenheit in Budapest sich abspielte und auch Lucia geborene Ungarin wäre?

Lösung und Antwort. I. Nehmen wir zuerst den Wiener Fall. Es handelt sich um eine Mischehe, welche nicht von einem trennenden Ehehindernis, wohl aber von einem verbietenden Hindernisse, d. h. vom Verbot der Kirche getroffen wird. Die schon meist durch das natürliche Sittengesetz verbotene eheliche Verbindung mit einem Andersgläubigen verbietet die heilige Kirche auch noch eigens durch ihre positiven Verbote und erteilt von diesem ihrem Verbote nur dann Dispens, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt und wenn die nötigen Garantien für die ungestörte Ausübung der katholischen Religion des katholischen Teiles gegeben und die katholische Erziehung aller zu erwartenden Kinder zugesichert ist. Dispens erteilt

nur der Heilige Stuhl oder der Bischof des katholischen Teiles, wenn derselbe durch Privileg dazu die Befugnis erhalten hat. Solange nicht dispensiert ist, bleibt das Eingehen der Ehe unerlaubt unter schwerer Sünde.

Bezüglich der Ehe der Lucia kann von Dispens nicht die Rede sein. Das Eingehen dieser Ehe oder der Versuch, sie einzugehen, bleibt für Lucia schwer sündhaft; darum auch in der Regel schwer sündhaft die positive Mitwirkung zum Eingehen einer solchen Ehe.

Da erhebt sich nun sofort die Frage, ob zu einer derartigen sündhaften Mitwirkung auch die Assistenz des katholischen Priesters gehöre, welche in vielen Fällen zur Gültigkeit der in Betracht kommenden Mischehe erforderlich ist, in anderen Fällen von dem katholischen Teile gewünscht werden mag, um sich nicht von vornherein außer Verband mit der Kirche zu stellen.

Die sogenannte passive Assistenz, d. h. die bloße Gegenwart als eines authentischen Zeugen, wurde auch bei den obengenannten unerlaubten Mischehen vom Heiligen Stuhle ausdrücklich für mehrere Gegenden zugestanden zur Vermeidung größeren Uebels; so für die meisten deutschen Länder, einschließlich Oesterreich, und auch für die meisten nichtdeutschen österreichischen Länder. (Näheres bei Wernz, Jus decret. IV² n. 589 not. 51.) Dies Zugeständnis erstreckte sich sowohl auf Ehen, welche ohne Assistenz des katholischen Pfarrers ungültig blieben, als auch auf solche, deren Gültigkeit von dieser Assistenz nicht abhing. Da eine solche Assistenz gar keine Billigung der betreffenden Eheschließung in sich enthält, so kann sie zur bloß materiellen Mitwirkung gezählt und aus wichtigen Gründen erlaubt werden. Allein die kirchliche Praxis blieb bisher diese, daß der Heilige Stuhl allein kompetent war, über die Zulässigkeit jener Assistenz zu entscheiden, und daß darum das genannte Zugeständnis nicht willkürlich auf andere Länder ausgedehnt werden konnte.

Mit dem Dekret „Ne temere" über die Eheschließung trat nun eine nicht unerhebliche Aenderung ein. Die Mischehen wurden überall, mit Ausnahme nur weniger Länder, nämlich des Deutschen Reiches und Ungarns, der kirchlichen Eheschließungsform unterstellt, so daß dieselben nur vor dem katholischen Pfarrer gültig können geschlossen werden. Ferner wurde für jede gültige Eheschließung die sogenannte aktive Assistenz zum Erfordernis gemacht.

Da nun aber diese aktive Assistenz leicht den Schein einer positiven Billigung des betreffenden Eheabschlusses annimmt, so war es nur zu begreiflich, daß sich Bedenken erhoben, ob es dem katholischen Pfarrer noch gestattet sei, bei einer kirchlich unerlaubten Mischehe jene Assistenz zu leisten; und wenn es nicht absolut in allen Fällen unstatthaft sei, ob ein Unterschied zu machen sei zwischen den Fällen, wo ohne diese Assistenz die Ehe ungültig bliebe, und denen, wo auch ohne diese Assistenz die Ehe gültig abgeschlossen werden könnte. In jedem dieser beiden Fälle läßt sich ein Umstand geltend machen,

der gegen die Zulässigkeit der aktiven Assistenz ins Gewicht fällt. Ist nämlich die genannte Assistenz notwendig zur Gültigkeit der Ehe, dann ist mit der Assistenz der schlechte Effekt, der sittlich unerlaubte Eheabschluß, weit unmittelbarer und notwendig verbunden: je unmittelbarer und notwendiger aber der schlechte Effekt mit einer Handlung verbunden ist, um so wichtiger muß der Grund sein, um dessentwillen die Handlung, wenn nicht in und aus sich unerlaubt, trotz der schlechten Folgen gesetzt werden darf. Ist aber die Assistenz des katholischen Pfarrers zur Gültigkeit der Ehe nicht nötig, dann entfällt der eine wichtige Grund, der für die Zulassung der Assistenz sprechen kann, insoferne durch die Gültigkeit der Ehe die ständige Sünde des Konkubinats verhindert wird; es muß also ein anderer wichtiger Grund gesucht werden.

Tatsächlich kann ein solcher in manchen Fällen gefunden werden, und in und aus sich oder absolut unerlaubt dürfte auch die aktive Assistenz nicht gerade zu nennen sein; recht unpassend ist sie aber immerhin. Diese Erwägung hat den Heiligen Stuhl zu folgendem Dekret des heiligen Offiziums veranlaßt, nach welchem die Vorschrift der aktiven Assistenz bezüglich derjenigen Mischehen, bei denen die Brautleute die von ihnen geforderten Bürgschaften halsstarrig verweigern, zur Gültigkeit von nun an nicht mehr gelten soll; sondern man habe sich genau an die früheren diesbezüglichen Weisungen des Heiligen Stuhles, zumal denen Gregors XVI. vom 30. April 1841 an die Bischöfe Ungarns zu halten: „Praescriptionem Decreti „*Ne temere*“ n. IV, § 3, de requirendo per parochum recipiendoque, ad validitatem matrimonii, nupturientium consensu, in matrimoniis mixtis in quibus debitas cautiones exhibere pervicaciter partes renuant, locum posthac non habere: sed standum taxative praecedentibus Sanctae Sedis ac praesertim s. m. Gregorii PP. XVI. (Litt. Ap. diei 30 Apr. 1841 ad episcopos Hungariae) ad rem concessionibus et instructionibus, facto verbo cum SSmo. Datum ex aedibus S. Officii, 21 Junii 1912.“ (Acta Ap. Sedis IV, S. 444.)

Die genannten Instruktionen heben besonders hervor, daß es nur eine rein passive Assistenz sein solle, ohne jeglichen kirchlichen Ritus und ohne irgend welches Zeichen der Billigung des Eheabschlusses, eine bloß materielle Gegenwart, welche zur Eigenschaft eines authentischen Zeugen und zur nachträglichen Eintragung des Geschehenen ins Eheregister genüge. Ferner wird hervorgehoben, daß sich diese Assistenz zu beschränken habe auf die Fälle, in denen man urteile, es sei zum Wohl der Kirche und zum Seelenheile der Gläubigen besser, so zu verfahren, als die Brautleute zum akatholischen Religionsdiener gehen zu lassen. Es umfassen aber dieselben Instruktionen beide Fälle, sowohl diejenigen, in welchen die klandestinen Mischehen gültig sein würden, als auch diejenigen, in welchen sie ungültig wären. Für gewöhnlich war es Sache der Bischöfe,

durch allgemeine Verordnungen oder durch Einzelentscheidungen den Pfarrern ihr Verhalten in den betreffenden Fällen vorzuzeichnen. Dies muß auch jetzt noch festgehalten werden, falls nicht etwa ein akuter Fall eine sofortige Lösung erheischen sollte. Die Norm aber, welche von Gregor XVI. und vor ihm schon für bestimmte Länder gegeben war, gilt jetzt als Richtschnur überall da, wo gleiche Fälle in Frage kommen.

In unserm vorliegenden Falle würde die Ehe der Lucia mit ihrem akatholischen Bräutigam ohne Assistenz des katholischen Pfarrers ungültig sein. Erachtet es also das Wiener Ordinariat für besser, die Ehe vor dem katholischen Pfarrer schließen zu lassen, als die Betreffenden einem ständigen Konkubinat zu überliefern — und das dürfte unter den im Kasus weiter erwähnten Umständen durchaus das beste sein — dann hatte der Pfarrer nach vergeblicher Ermahnung zur Leistung der kirchlich geforderten Bürgschaften die Brautleute mit zwei anderen Zeugen vor sich zuzulassen und die von ihnen abzugebende Erklärung der Eheschließung einfachhin anzuhören und ins Eheregister einzutragen. Als bloß passive Zeugen dürften katholische Gläubige bereitwillig sich melden.

II. Für den Fall, daß die Eheschließung in Budapest stattfände und beide Brautleute, sowohl Lucia als auch der Bräutigam, geborene Ungarn wären, würde zur Gültigkeit der Ehe die Assistenz des katholischen Pfarrers nicht nötig sein; es wäre alsdann die Zivilehe, wenn beide Brautleute diese nicht als bloße weltliche Zeremonie angesehen hätten, sondern durch dieselbe vor Gott und dem Gewissen eine wahre Ehe hätten schließen wollen, zur wahren und gültigen Ehe geworden trotz der unerlaubten Art und Weise des Eheabschlusses. Nach den weiteren Daten des Kasus liegt es aber durchaus im Interesse der Kirche und der Lucia samt ihrer Nachkommenschaft, daß nicht alles Band zwischen der Kirche und ihr zerschnitten werde, sondern daß irgend welche Beziehung zum katholischen Pfarrer aufrecht erhalten bleibe. Daher steht auch für diesen Fall nichts im Wege, es dürfte im Gegenteil wünschenswert sein, daß die Ehe wenigstens vor dem katholischen Pfarrer durch Konsenserklärung der beiden Brautleute vollzogen werde.

Valkenburg (Holland). P. Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Fragepflicht des Beichtvaters.)** Sempronius, ein ziemlich leichtsinniger Bauer, betrinkt sich vollständig im Gasthaus; wieder zu sich gekommen, führt er höchst unanständige Reden und gerät mit einem seiner Tischgenossen in heftigen Wortstreit, der mit gegenseitigen Beschimpfungen verbunden ist. Nach einigen Tagen kommt er zur heiligen Beichte, erwähnt aber von all dem nicht das geringste. Der Beichtvater, dem der Gastwirt selbst als Augen- und Ohrenzeuge den Vorfall erzählt hatte, stellt, da die Anklage etwas man-

gelhaft erscheint, einige naheliegende Fragen, u. a. auch bezüglich Mäßigkeit, Nächstenliebe und Reden. Sempronius erwidert auf alle diese Fragen, er wisse sich diesbezüglich nichts schuldig. Ist nun der Beichtvater berechtigt oder verpflichtet, Sempronius auf den genannten Vorfall hinzuweisen? Was hat er zu tun, wenn Sempronius den Vorfall leugnet?

Der Fall handelt von der Fragepflicht des Beichtvaters im allgemeinen und dann von der Ausübung seiner Fragepflicht für den Fall, daß das Beichtkind eine Sünde verschweigt oder leugnet, welche der Beichtvater entweder aus eigener Erfahrung oder aus dem Berichte eines anderen kennt.

I.

Die Fragepflicht des Beichtvaters tritt ein, wenn der Beichtvater aus irgend einem Umstande, stamme dieser aus der Beichte des Beichtkindes oder aus seiner Privatkenntnis, vernünftigerweise zweifelt an der Vollständigkeit der Beichte oder an den notwendigen Erfordernissen des Bußsakramentes, und zwar erstreckt sie sich auf alles und nur das, was der Beichtvater kennen muß, um sein dreifaches Amt zu üben. Der Fall ist hier gegeben, daß der Beichtvater aus seiner Privatkenntnis, welche ihm der Wirt vermittelt hat, schwere Sünden des Beichtkindes weiß, über welche dieses sich nicht anklagt; so die vollständige Trunkenheit, die höchst unanständigen (unreinen) Reden, den heftigen Streit mit schweren Beschimpfungen, die objektiv schwere Sünden sind, wenn sie auch bei Leuten niederen Standes oft nicht so schwer empfunden werden. Der Beichtvater ist also berechtigt und verpflichtet, nach diesen Sünden nicht bloß im allgemeinen, sondern ganz konkret und bestimmt zu fragen. Eine solche Frage kann einem leichtsinnigen Manne seines Standes immer vorgehalten werden, auch wenn aus der Beichte sich gar kein besonderer Anhaltspunkt ergibt. Als Mitteilung sub secreto ist die Mitteilung kaum zu betrachten; also kann und muß er auch sagen, daß er den Sachverhalt von einem im Wirtshaus Anwesenden erfahren habe, wenn mit letzterem nicht schwere Nachteile zu befürchten sind.

II.

Was aber hat der Beichtvater zu tun, wenn der Beichtende jetzt die Sünden ableugnet? Offenbar kann der Beichtvater den Beichtenden nicht absolvieren, solange er die Ueberzeugung hat, daß derselbe die Sache sakrilegisch verschweige, daß also einerseits sein Berichterstatter absolut zuverlässig sei und der andere wissentlich und böswillig seine Sünde verschweige. Diese absolute Ueberzeugung kann der Beichtvater kaum je durch den Bericht des Dritten erlangen. Die Gründe, welche die Autoren angeben, sind: Der Berichterstatter kann sich getäuscht haben, der Beichtende in unüberwindlicher Unwissenheit und Unkenntnis sein, kann einen Grund

haben zu schweigen, kann die Sache schon gebeichtet haben. In Frage könnte im konkreten Falle hier kommen die Zuverlässigkeit des Berichterstatters, der zwar Augen- und Ohrenzeuge war, aber vielleicht übertrieben hat usw. Ferner ist möglich eine Vergeßlichkeit von seiten des Angeklagten. Er weiß vielleicht von seiner vollständigen Berauschung nichts, meint, bloß eingeschlafen zu sein, hält die Reden und den Zank für unbedeutend, hat deswegen darauf gar nicht acht usw. Man wird also auch hier den Grundsatz zu befolgen haben: Poenitenti credendum est tam pro se quam contra se dicenti: Man muß ihn absolvieren. (vgl. Lehmkuhl, Th. mor.[11] II., n. 554.)

Würzburg. Univ.-Prof. Dr Goepfert.

III. **(Eheassistenz bei Militärpersonen.)** Die 20jährige Frida, Tochter des katholischen Hauptmanns X., wohnhaft zu Berlin in der St Hedwigs-Pfarre, will den Arthur, einen protestantischen Zivilisten ungarischer Nationalität, heiraten. Arthur leistet in glaubwürdiger Weise die von der katholischen Kirche für Mischehen vorgeschriebenen Kautelen und der Zivilpfarrer von St Hedwig traut das Ehepaar, nachdem er vorher die notwendige Dispens für Mischehen eingeholt hat. Da der Berliner Militärpfarrer W., zu dessen Bezirk Hauptmann X. und seine Familie gehört, von dieser Trauung in Kenntnis gesetzt wird, behauptet er, die geschehene Trauung sei weder erlaubt noch gültig, weil keiner der beiden Kontrahenten unter der Jurisdiktion des betreffenden Zivilpfarrers gestanden. Dementgegen behauptet der Zivilpfarrer, die eingegangene Ehe sei auf alle Fälle gültig, denn, wofern kein trennendes Hindernis vorläge, könne er gemäß dem Dekret „Ne temere" jedes Brautpaar gültig trauen, das sich in seinem Pfarrdistrikt präsentiere. Uebrigens seien ja kraft der Constitutio „Provida" alle klandestinen Mischehen in Berlin gültig, wofern nicht ein anderweitiges, trennendes Ehehindernis vorliege. Wer von beiden hat recht? der Zivil- oder der Militärpfarrer? — Ich bemerke ausdrücklich, um keine Personen zu verletzen, daß der Fall, wie er hier gestellt ist, ein casus fictus ist.

Kurz nachdem das bekannte Dekret „Ne temere" erlassen war, entschied die Konzilskongregation, daß in Bezug auf die Eheassistenz der Militärgeistlichen nichts geändert sei und daß also das früher herrschende Recht weiter fortbestehe.[1]) Welches ist aber das früher herrschende Recht der Militärgeistlichen? Eine allgemein gültige Antwort läßt sich auf diese Frage nicht geben, da in den verschiedenen Ländern, wo ständige Militärseelsorge eingerichtet ist, nicht die gleichen Befugnisse den Militärgeistlichen erteilt wurden. So viel mir bekannt ist, besteht gegenwärtig eine eigene und selbständige Militärseelsorge in Oesterreich, Preußen, Elsaß-Lothringen, Spanien, England und Chile.

[1]) S. C. C. d. 1. Feb. 1908, ad VII.

In Spanien scheinen die Militärgeistlichen nicht als eigentliche Pfarrer zu gelten. Deshalb wird auch wohl die Konzilskongregation jüngst[1]) entschieden haben, daß dort die Militärgeistlichen nicht zur applicatio Missae pro populo verpflichtet seien, was doch gewiß der Fall wäre, kraft des Tridentinums, wenn sie als wirkliche Pfarrer „curam ordinariam animarum" hätten. Uebrigens heißt es ausdrücklich in diesem Dekret: „Capellani hispani non sunt veri parochi." Etwas befremdend wirkt daher die ebendort ausgedrückte Ansicht des Konsultors: „Utrum autem utriusque, parochi (civilis) et capellani castrensis assistentia requiratur tantum ad liceitatem, vel etiam ad validitatem sacramenti (matrimonii), non una est sententia. Nihil autem hodie immutatum est .... Quum autem, quando agitur de sacramentorum validitate, tutior pars semper sit sequenda, praestat, saltem quoadusque auctoritativa decisio non intervenerit, utriusque, parochi scilicet et capellani castrensis adsistentiam exigere." — Man sollte doch meinen, wenn alle spanischen Militärgeistlichen keine wirklichen Pfarrer sind, ja wenn sogar der dortige capellanus major, d. i. Armeebischof nur jurisdictio delegata und keine ordinaria hat,[2]) dann wäre ihre Assistenz resp. Delegation bei Ehen von Militärpersonen nicht de validitate, sondern nur de liceitate; sie können doch dann über ihre Untergebenen nur jurisdictio cumulativa und nicht privativa haben. Immerhin ist dieser Zweifel des Konsultors, der in das offizielle Organ der römischen Kurie, in die Acta Apostolicae Sedis aufgenommen wurde, recht bezeichnend. Daher gehen aber auch ohne Zweifel jene neueren Autoren viel zu weit, die ganz kategorisch behaupten, sogar in Oesterreich und Preußen — obschon dort, wie wir unten sehen werden, die Militärgeistlichen wirkliche Pfarrer sind —, sei die Jurisdiktion der Militärpfarrer sicher nur eine kumulative und ihre Assistenz resp. ihre Delegation bei Ehen von Militärpersonen sei bloß de liceitate, aber keineswegs de validitate.

In England scheinen die Befugnisse der Militärgeistlichen die gleichen zu sein wie in Spanien. Aus den von Pius X. eigens approbierten Litterae encyclicae der Propaganda vom 15. Mai 1906[3]) scheint klar hervorzugehen, daß die englischen Militärgeistlichen nichts anderes sind als Vikare, die mit besonderen päpstlichen Vollmachten ausgestattet sind, ohne daß die Jurisdiktion des Territorialklerus irgendwie dadurch affiziert wird. (Vgl. besonders Nr. 4 dieser Litterae encyclicae.)

In Oesterreich, Preußen mit Elsaß-Lothringen und Chile sind die Befugnisse der Militärgeistlichen größer. Meines Erachtens dürften wohl die Militärgeistlichen dieser Staaten kirchen-

[1]) 22. Mai 1909 (Act. Ap. Sed. I, 554).
[2]) l. c. pag. 550.
[3]) Abgedruckt in den Collectanea S. C. de Prop. Fid. II, 2234.

rechtlich ungefähr gleichzustellen sein, da in dem Motu proprio vom 3. Mai 1910, wodurch Pius X. eine selbständige Militärseelsorge für die Republik Chile einsetzte, fast wortwörtlich dieselben Vollmachten erteilt werden, wie sie früher bereits für Oesterreich[1]) und Preußen[2]) gewährt wurden. In diesem Motu proprio heißt es nun ausdrücklich: 1. Der capellanus major, d. i. Armeebischof oder Feldpropst besitzt durchaus selbständige Jurisdiktion über alle diejenigen Personen, die gemäß den Gesetzen zu der Armee gehören; er ist unabhängig von den einzelnen Diözesanbischöfen des Landes. 2. Alle Militärgeistlichen sind nur der Jurisdiktion des Armeebischofs oder Feldpropstes unterworfen. 3. Der Armeebischof soll einen aus seinen Militärgeistlichen mit dem Amt eines Generalvikars betrauen. 4. Die Militärgeistlichen[3]) sind wirkliche Pfarrer[4]) und besitzen jurisdictio ordinaria wie die Zivilpfarrer. Ebenso also, wie ein Zivilpfarrer seine eigenen Pfarrkinder überall, auch außerhalb der Heimatsdiözese, beichthören kann, so besitzt der Militärpfarrer dieselben Vollmachten in Bezug auf die Personen des Soldatenstandes. Ja, betreffs der Eheassistenz sind die Befugnisse des Militärpfarrers fast größer als die des Zivilpfarrers. Denn während dieser außerhalb seines Sprengels die Ehen seiner eigenen Pfarrkinder weder gültig noch erlaubt einsegnen kann ohne die Erlaubnis des betreffenden Ortspfarrers, bedarf der Militärpfarrer keiner Erlaubnis, um überall der Ehe der ihm zugewiesenen Personen des Soldatenstandes zu assistieren. Ist nun in Oesterreich und Preußen — wir können füglicherweise Chile ausschalten — die Jurisdiktion der Militärpfarrer in Ehesachen eine kumulative oder eine privative? Mit anderen Worten: Bleiben die zur Militärseelsorge gehörigen Personen dem Ortszivilpfarrer unterworfen, so daß dieser der Ehe zweier zur Militärseelsorge sonst gehörigen Brautleute ohne Delegation des betreffenden Militärpfarrers wenigstens gültig assistieren könnte? Die Ansichten sind geteilt. Vogt,[5]) Wernz-Laurentius,[6]) Scherer[7]) meinen, der Zivilpfarrer könne in seinem Pfarrbezirk allen Ehen, auch denen, wo beide Kontrahenten zur Militärseelsorge gehören, wenigstens gültig assistieren. Der gegenteiligen Ansicht sind Hinschius,[8]) Noldin,[9]) Leitner[10]) und besonders die beiden Armeebischöfe

[1]) Const. „Inter cetera", Pius VI d. 12. Oct. 1778.

[2]) Breve Pius IX. vom 22. Mai 1868.

[3]) Unter den mit der Militärseelsorge betrauten Geistlichen Oesterreichs und Preußens gibt es auch Hilfsgeistliche, Kapläne oder Vikare. Diese besitzen natürlich keine jurisdictio ordinaria.

[4]) „Capellani minores, cum reapse parochi censendi sint . . . ." (Act. Ap. Sed. II, 502).

[5]) Eherecht [3]§ 25.

[6]) Jus Decretal. IV, 289.

[7]) Kirchenr. II, 199.

[8]) Kirchenr. II, 340.

[9]) Theol. mor.[8] III, 643.

[10]) Eherecht[2] S. 281.

von Oesterreich und Preußen. So heißt es z. B. in der vom k. und k. apostolischen Feldvikariat am 12. Mai 1908 an den Diözesanklerus Oesterreich-Ungarns gerichteten Note: „Der Zivilpfarrer kann nur mit Delegation und Zustimmung des zuständigen Militär- oder Marineseelsorgers Personen des k. u. k. Heeres oder der k. u. k. Kriegsmarine trauen."[1]) In dem Militär-Pastoralblatt Nr. 4, 1908, steht: „Eine solche Ehe (von zwei Brautleuten, die beide der militärischen Jurisdiktion unterstanden, eingesegnet von dem Ortspfarrer, ohne vorherige Delegation) muß unbedingt als ungültig betrachtet werden."[2])

Diese letzte Ansicht dürfte wohl die richtige sein. Denn die Sakramentskongregation entschied unter dem 2. Juni 1910, daß in Ostindien die Brautleute, welche einem Personalpfarrer unterstehen, nur von diesem und nicht von dem Ortspfarrer gültig getraut werden könnten.[3]) Nun aber sind in Oesterreich und in Preußen die Militärpfarrer wirkliche Personalpfarrer. Also ist nicht einzusehen, warum nicht auch sie allein zuständig seien bei der Eheassistenz ihrer Untergebenen. Freilich — und das muß offen zugestanden werden — ist durch obige Entscheidung der Sakramentskongregation die Frage über die alleinige Zuständigkeit der Militärpfarrer noch nicht endgültig gelöst; denn 1. ist diese Entscheidung eine partikulare und nur maßgebend für die Personalpfarrer Ostindiens;[4]) 2. leugnen nicht wenige Kanonisten, daß die Militärpfarrer wirkliche Personalpfarrer sind, weshalb sie auch nicht zur applicatio pro populo an Sonn- und Feiertagen verpflichtet seien. Dieser letzte Grund scheint mir sehr stichhaltig; denn wenn die Militärpfarrer wirkliche Pfarrer sind, so müssen sie auch für ihre Pfarrkinder an Sonn- und Feiertagen die heilige Messe darbringen,[5]) es sei denn, daß der Papst ihnen eine besondere Dispens gewährt habe. Weder von einer solchen Dispens noch von der applicatio pro populo ist beim Militärklerus etwas bekannt. In Anbetracht der großen Bedeutung, welche der Militärseelsorge unserer Tage zukommt, wäre es dringend zu wünschen, daß bald eine authentische Entscheidung der schwebenden Streitfragen erfolgen würde.*)

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen läßt sich der gestellte Fall leicht lösen: Die Frida, weil minderjährig und noch im elterlichen Hause wohnend, gehört zur Militärgemeinde und untersteht der Jurisdiktion des betreffenden Militärpfarrers. Denn nach § 2 der königl. Verordnung vom 19. Oktober 1904 gehören zu den Mili-

[1]) Vergl. Archiv für k. Kirchenr. (1908) S. 729.
[2]) Ebendaselbst (1910) S. 145.
[3]) Act. Ap. Sed. IV, 449.
[4]) „attentis peculiaribus circumstantiis."
[5]) Conc. Trid. sess. 23, de reform. c. 1.
*) Anmerkung der Redaktion. Eine solche Entscheidung der theoretisch nicht geklärten Kontroverse dürfte bald erfolgen, da, wie der Redaktion bekannt ist, bereits eine diesbezügliche Anfrage in Rom gestellt wurde.

tärgemeinden Preußens auch „die Ehefrauen der zu den Militärgemeinden gehörigen Personen sowie deren eheliche und den ehelichen gleichstehende Kinder, solange sie sich in der elterlichen Gewalt des Vaters und im elterlichen Hause befinden". Nach der katholischen Militärdienstordnung K. M. D. § 86 scheint zwar der Militärgeistliche nur zuständig zur Vornahme einer Trauung zu sein, wenn der Bräutigam zu der ihm zugeteilten Militärgemeinde gehört, sonst bedarf er der Bescheinigung des Pfarrers des Bräutigams; indes dürfte diese Bescheinigung kirchenrechtlich von geringer Bedeutung sein, da dieselbe Dienstordnung eine solche auch vorschreibt, wenn der Bräutigam protestantisch ist. Ein protestantischer Pfarrer kann aber unmöglich einem katholischen Militärpfarrer eine Bescheinigung ausstellen, die kirchenrechtlich von Belang ist. Es bleibt also wahr, daß die Frida unter der vollständigen Jurisdiktion des katholischen Militärpfarrers steht. Artur ist Protestant und gilt nach der gegenwärtigen Praxis nicht als subditus des katholischen Ortspfarrers, auch wenn er in dessen Pfarrdistrikt Domizil oder Quasidomizil hat. Bei Mischehen ist es nämlich nach gegenwärtiger Praxis stets der Pfarrer des katholischen Brautteiles und nicht der katholische Pfarrer des protestantischen Brautteiles, der die Brautleute zur Ehe vorbereitet, die notwendigen Dispensen nachsucht und die Ehe einsegnet. Somit hatte der katholische Zivilpfarrer in unserem Falle keine Jurisdiktion, weder über die Frida noch über den Artur. Er kann sich auch nicht berufen auf das Dekret „Ne temere", das den Ortspfarrer befähigt, jedweder Ehe in seiner Pfarrei gültig zu assistieren; denn dieses Dekret hat ja für Militärpersonen keine Geltung, wie die Kongregation entschieden hat. Noch mehr unrecht hat der Zivilpfarrer mit seiner Behauptung, daß alle klandestinen Mischehen in Berlin gültig seien in Kraft der Constitutio „Provida". Denn diese Constitutio kommt bekanntlich nur dann in Anwendung, wenn beide Brautleute in Deutschland geboren sind und daselbst die Ehe schließen.[1]) Dies trifft aber in unserem Falle nicht zu, da Artur in Ungarn geboren ist. Obschon die Constitutio „Provida" durch Dekret der Sakramentskongregation vom 27. Februar 1909 auf Ungarn ausgedehnt wurde, so wird dennoch die klandestine Mischehe zwischen Frida und Artur dadurch nicht gültig. Denn dieselbe Sakramentskongregation entschied am 18. Juni 1909, daß derartige klandestine Ehen nur dann gültig seien, wenn beide Brautleute entweder in Deutschland oder in Ungarn geboren sind.

Aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, daß die eingegangene Ehe höchst wahrscheinlich ungültig ist. Jedenfalls hat der Zivilpfarrer unrichtig und objektiv unerlaubt gehandelt. Was ist jetzt zu tun? Damit Frida und Artur eventuell nicht der kostbaren

[1]) S. C. C. d. 28. Mart. 1908.

und so notwendigen Gnade des Ehesakramentes entbehren müssen, ist ihre Ehe ad cautelam zu revalidieren. Am einfachsten ließe sich diese Revalidation wohl erreichen, wenn der Militärpfarrer in unauffälliger Weise den putativen Eheleuten mitteilte, daß gemäß den kirchlichen und staatlichen Vorschriften ihre Ehe in die Matrikel seines Militär-Pfarramtes eingetragen werden muß, und wenn er dann im Beisein von zwei Zeugen die Erneuerung des Konsenses veranlaßte. Ist dieser Modus nicht gut möglich, so wäre eine sanatio in radice ad cautelam nachzusuchen.

In vorstehenden Ausführungen haben wir uns der Ansicht angeschlossen, daß die Militärpfarrer Oesterreichs und Preußens wirkliche Pfarrer mit Personaljurisdiktion sind und somit ihnen allein die Eheassistenz bei Militärpersonen zukommt. Zwei Gründe bewogen uns zu dieser Ansicht: 1) Vor Erlaß des Dekretes „Ne temere" waren die Militärpfarrer allein zuständig. Also sind sie es auch jetzt noch; denn sonst wäre ja ihre Assistenzbefugnis auf andere ausgedehnt worden und es wäre „quoad capellanos castrenses" doch eine große Aenderung eingetreten, was indes von der Konzilskongregation in Abrede gestellt wird, wie bereits oben angegeben wurde. — 2) Wenn Militär- und Zivilpfarrer beide gleichberechtigt sind zu dieser Eheassistenz, dann hätten die Militärpersonen eine Ausnahmsstellung, die mit dem Charakter und dem Zweck des Dekretes „Ne temere" schwer vereinbar ist. Dasselbe Brautpaar nämlich könnte dann an demselben Orte vor zwei Pfarrern (dem Orts- und dem Personalpfarrer) gültig und schließlich auch erlaubterweise die Ehe eingehen. Damit wäre aber der Hauptzweck des Dekretes zerstört, das doch die frühere Ungewißheit beseitigen will und stets einen zuständigen Pfarrer gelten läßt. — Freilich wird mit der privativen Jurisdiktion der Militärpfarrer das so schöne Prinzip von der strengen Territorialität der Eheassistenz durchbrochen, aber dieses Prinzip ist ja bereits gelockert durch die Partikularentscheidung für Ostindien. Sind also die Militärpfarrer Oesterreichs und Preußens wirkliche Personalpfarrer, dann sind sie auch allein zuständig für die ihnen unterstellten Personen. Ganz entschieden möchten wir aber andererseits die Ansicht einiger militärkirchlicher Kreise ablehnen, der zufolge die Militärjurisdiktion in Ehesachen nicht bloß personal, sondern auch territorial sei. Dieser Ansicht gemäß würde z. B. ein Militärpfarrer in seiner Garnisonskirche ein bürgerliches Brautpaar gültig trauen, auch ohne jedwede Delegation des Zivilpfarrers. Der Militärpfarrer habe in seiner Garnisonskirche dieselben Rechte wie der Zivilpfarrer in seiner Pfarrkirche. Diese Ansicht ist durchaus unhaltbar und entbehrt jedweden stichhaltigen Beweises. Mit Recht sagt K. Böckenhoff: „Die in der Praxis hie und da aufgetretene Ansicht, daß die Garnisonskirche das Territorium des Garnisonspfarrers sei, das ihn zum parochus loci mache, ist (wenigstens für

Preußen-Deutschland) ganz unhaltbar. Die Garnisonskirche ist kraft Hausrechtes der exemten Militärseelsorge unzugänglich für die Diözesanjurisdiktion und Zivilseelsorge, aber nicht exemtes Territorium; der Militärpfarrer bedarf darum für die Trauung solcher, die nicht zur Militärgemeinde gehören, einer Delegation, und zwar des Diözesanbischofs oder des Pfarrers, in dessen Pfarrsprengel die Garnisonskirche liegt." (Theol. Revue 1910, S. 221.)

Freiburg (Schweiz). Univ.-Prof. Dr Prümmer O. Pr.

IV. **(Wen verpflichten die Partikularfeiertage?)** Das Motu proprio vom 2. Juli 1911, das eine Anzahl gebotener Feiertage aufhob, wurde nicht in allen Diözesen Oesterreichs durchgeführt. So haben mit päpstlicher Erlaubnis z. B. die Diözesen Linz, Sankt Pölten, Wien, Seckau, Brixen die bisher sub duplici praecepto verpflichtenden Feiertage beibehalten, während die Diözesen Görz, Trient und andere dieselben dem erwähnten Motu proprio gemäß verminderten. In ganz Oesterreich aber bleibt durch Verfügung des Apostolischen Stuhles das Fronleichnamsfest an seinem bisherigen Platz: es wird auch in Zukunft am Donnerstag nach dem Dreifaltigkeitssonntag als festum chori et fori begangen werden. Neben den für die ganze Kirche vorgeschriebenen Wochenfeiertagen (Weihnachten, Beschneidung des Herrn, Epiphanie, Christi Himmelfahrt, Mariä Empfängnis und Himmelfahrt, Peter und Paul und Allerheiligen[1]) gibt es daher noch eine Reihe partikulärer Feste. Wen verpflichten diese?

Die Antwort gibt der allgemeine Grundsatz: Durch Partikulargesetze werden bloß diejenigen gebunden, die im betreffenden Gebiet ein Domizil oder ein Quasidomizil besitzen. Also wenn beispielsweise ein Angehöriger der Görzer Diözese, in der das Fest Mariä Verkündigung seinen Feiertagscharakter verloren hat, an diesem Tag in der Linzer Diözese sich gerade befindet, wo jenes Fest als gebotener Feiertag fortbesteht, so ist er nicht gehalten, eine Messe zu hören: er untersteht nicht den Partikulargesetzen einer fremden Diözese. Aber auch ein Angehöriger der Wiener Diözese, wo das Fest Mariä Verkündigung beibehalten wurde, ist nicht verpflichtet, an diesem Tag in der Diözese Linz im Fall etwaiger Anwesenheit einer Messe beizuwohnen. Denn die Partikulargesetze seiner Diözese reichen über diese nicht hinaus (lex territorialis est) und den Partikulargesetzen der Diözese Linz ist er als Fremder nicht unterworfen. Ebensowenig besteht für einen Linzer Diözesanen die Verpflichtung, am genannten Tag in der Görzer oder Wiener Diözese eine Messe zu hören. Wohl aber ist jeder Oesterreicher in Oesterreich verpflichtet, am Fronleichnamstag (Donnerstag nach Trinität) einer Messe an-

[1]) Fronleichnam verlegt das Motu proprio „Supremi disciplinae" auf den zweiten Sonntag nach Pfingsten, das Geburtsfest des Täufers auf den Sonntag, der dem Fest der Apostelfürsten Peter und Paul vorhergeht. Acta Ap. Sed. (1911), 306.

zuwohnen. Denn hier handelt es sich um ein für ganz Oesterreich gegebenes Partikulargesetz. Hingegen ist nicht zum Besuch einer Messe am Fronleichnamstag in Oesterreich gehalten ein Nichtösterreicher; desgleichen nicht ein Oesterreicher im Ausland,[1]) selbst wenn dort das fragliche Fest wie in Oesterreich gefeiert würde. Nicht einmal derjenige, der sein Territorium in der Absicht verläßt, um sich von einem Partikularfeiertag frei zu machen, sündigt gegen das denselben gebietende Partikulargesetz. Doch können die Gefahr des Aergernisses und andere Momente Ausnahmen begründen.

Linz. Dr Karl Fruhstorfer.

V. **(Dreimal getauft.)** In einer ganz protestantischen Gegend Deutschlands, wo weitum kein katholischer Priester war, wurde vor zirka 80 Jahren einem Förster-Ehepaar ein Sohn geboren. Da es eine schwere Geburt war und das Kind als sehr schwach erschien, erteilte ihm die protestantische Hebamme die Nottaufe. Hernach wurde der Knabe zum protestantischen Pastor des Ortes getragen, der ihn wieder taufte — wie, das konnte man nicht erfahren — auf den Namen Kunibert. Kunibert studierte das Gymnasium und trat dann in ein katholisches Priesterseminar in Oesterreich als Theolog ein. Die Firmung hatte er als Gymnasiast empfangen. In diesem Priesterseminar erhielt er im zweiten Kurse die ordines minores. Nun rückte die Zeit heran für den Empfang der ordines majores. Da hegte man nicht geringe Bedenken über die Gültigkeit der beiden protestantischen Taufen. Was war also da zu tun? Man taufte den armen Priesteramtskandidaten sub conditione zum drittenmal.

Die Taufe ist die conditio sine qua non, um ein anderes Sacramentum N. L. gültig empfangen zu können. Eine Reiteratio baptismi absque solida ratione würde allerdings eine Irregularitas tum baptizantis tum suscipientis herbeiführen. Aber eine derartige Irregularitas würde nur eintreten, wenn eine Reiteratio baptismi auf eine frivole Weise, ohne genügenden Grund, vorgenommen würde. Da sie eine Irregularitas ex delicto ist, so setzt sie einen actus mortalis peccati voraus: Quia irregularitas hic consideratur ceu poena ob delictum imposita (Prael. juris can. Santi-Leitner V, q. 6.) Eine derartige Irregularitas würde nur jene treffen, welche nach dem feststehenden Empfange einer gültigen Taufe scienter et absolute, mit Wissen und absolut, bedingungslos wieder taufen oder sich wieder taufen lassen. Bei einer Taufe sub conditione tritt nach dem Urteil hervorragender Kanonisten niemals diese Irregularität ein, licet fiat cum temeritate et absque praevia inquisitione. Es kann in einem solchen Falle der Priester zwar schwer sündigen, wenn er sine prudenti dubio de valore prioris baptismi auch nur sub conditione die Taufe wiederholt, aber von der Irregularität bleibt

[1]) Die Voraussetzung bildet auch hier wieder, daß er daselbst kein Domizil oder Quasidomizil besitzt.

er frei. (Santi-Leitner l. c.; cf. Wernz II², n. 135.) Genau präzisiert Wernz den Fall, in welchem eine Irregularität aus dem Abusus baptismi bei Wiederholung der Taufe eintritt: Consistit in iteratione baptismi in injuriam prioris baptismi et fidei facta. Wie diese erfolgt, wird nun ausgeführt: Quae iteratio baptismi certo valide collati, si fiat scienter vel per ignorantiam crassam graviterque culpabilem et absolute, in poenam delicti perpetrati ... inducit irregularitatem tum in rebaptizato tum in rebaptizante et in ministro v. g. acolytho vel diacono eidem ex officio et publice assistente. (c. 2. X de apost. V, 9.)

Was nun die bedingungsweise Taufe betrifft, für welche ex capite apostasiae sowie ex capite iterati baptismi das Rituale Rom. die Formel vorschreibt: N. Si non es baptizatus (a), ego te baptizo etc., so ist festzuhalten, was Wernz l. c. (Nota 322) schreibt, indem ja nur die absoluta iteratio diese Irregularität mit sich bringen würde: Quare conditionata iteratio baptismi etiam temere i. e. ex levi dubio, sed non prorsus nullo vel futili — aut sine praevia accurata inquisitione facta irregularitatem istam non inducit. Nam nullo jure id clare exprimitur et conditio ista serio et ex animo, non in meram fraudem extrinsecus apposita intentionem vere rebaptizandi atque proprium delictum rebaptizationis committendi excludit. Dann werden mehrere Belege angeführt: S. C. C. in causa Electen. 16. Dec. 1679; S. C. C. in causa Firman. 28. April. 1781 .... Schlimmer würde die Sache stehen, wenn eine conditionata iteratio baptismi vorgenommen würde, quamvis re accurate investigata exploratum certumque habeatur, prius baptisma rite fuisse collatum. Eine solche, auch nur bedingungsweise wiederholte Taufe käme wohl dem Abusus baptismi gleich.

Nun zur Lösung des Kasus vom dreimal getauften Kunibert. Die Nottaufe einer protestantischen Hebamme war sicher zweifelhaft; es ist nichts bekannt, daß dieselbe etwa einen entsprechenden Unterricht über die Taufe erhalten hatte. Wohl konnte sie den Pastor wiederholt beobachten, wie er taufte, da die protestantischen Prediger eben in der Muttersprache die Taufe spenden. Allein die sonstigen Zeremonien bei protestantischen Taufen sind nur ein Moralisieren. Doch konnte man vielleicht auf die Taufe der protestantischen Hebamme mehr Vertrauen setzen, wenn sie noch eine gläubige Christin war. Aber in kritischen Geburtsfällen werden derlei Personen leicht verwirrt, so daß Hebammentaufen häufig fraglich erscheinen.

Der Taufe des Predigers brachte man mit Recht ein rationabile dubium über deren Gültigkeit entgegen. So konnte Kunibert mit Recht sub conditione wieder katholischerseits getauft werden. Uebersehen wurde, daß man schon vor der prima tonsura und den vier ordines minores die Sache wegen des Baptismus dubius

hätte ins reine bringen sollen. Der Taufe sub conditione mußten also auch die Firmung sub conditione die prima tonsura sowie die vier ordines minores sub conditione folgen. Mit Recht wurde Kunibert wieder getauft, da man sich keine certitudo moralis über seine früheren Taufen verschaffen konnte. Es handelte sich aber da nicht bloß um das probabile periculum animae des Kunibert, sondern bei einem künftigen Priester standen auch die Spendung von Sakramenten an unsterbliche Seelen und die Gültigkeit des heiligen Opfers und anderer priesterlicher Funktionen in Frage; daher pars tutior eligenda, weil es sich um die gültige Taufe handelte, welche nicht bloß für die betreffende Person, sondern auch für das Seelenheil so vieler von der größten Tragweite war. De presbytero non baptizato cc. 1—3. X (III, 43).

Sarajevo. Professor J. E. Danner S. J.

VI. **(Wie ein katholischer Priester eine kranke Protestantin auf ihren Wunsch behandelt.)** In einer Pfarrei, wo Katholiken und Protestanten leben, ruft die an der Schwindsucht leidende protestantische Tochter Maria, da sie allein zu Hause ist, dem vorübergehenden katholischen Pfarrer Robert zu, er soll hereinkommen. Maria gesteht nun dem katholischen Priester, sie möchte gern katholisch werden, wage es aber nicht, dieses ihren protestantischen Eltern mitzuteilen. Auf die Frage, ob sie wisse, was dies bedeute, erwidert sie, sie kenne die katholische Religion recht gut und habe schon so manches darüber gelesen und beobachtet. Nun bemerkt Pfarrer Robert: Da müßten Sie sich aber bedingungsweise taufen lassen, denn Ihre protestantische Taufe ist vielleicht ungültig; ferner müsse Sie Ihren Irrtum abschwören und Ihre Sünden beichten. Recht gern, erwidert Maria, ich bin zu allem bereit. Pfarrer Robert erweckt nun mit Maria Akte des Glaubens und der Reue über alle Sünden ihres Lebens und tauft sie mit dem danebenstehenden Wasserglas: Si non es baptizata, ego te baptizo in nomine †. Dann sagt er ihr vor Akte des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe und Reue, hilft ihr durch kluge Fragen beichten und spricht sie los a censura et peccatis. Sie noch tröstend, entfernt er sich bald mit dem Versprechen, ihr nach ein paar Tagen die heilige Kommunion zu bringen und, da sie ja schwer krank sei, auch das Sakrament der Kranken zu spenden. Pfarrer Robert kommt nun wie auf Umwegen, Eucharistie und Oleum infirmorum heimlich bei sich tragend, erweckt mit Maria möglichst kurz Akte des Glaubens, der Hoffnung und Liebe zu Christus im Sakramente und gibt ihr die heilige Kommunion, ohne alle andere Zeremonien..... Indem Pfarrer Robert bemerkt, daß Maria ja schwer krank sei, unterrichtet er sie ganz kurz über die Extrema unctio, die er ihr spendet nach der Formel Pius X. (S. Off. 26. Apr. 1906). Zugleich sagt er ihr, sie brauche dies alles den protestantischen Eltern nicht mitzuteilen. Sollte etwa der evangelische Pfarrer ihr das Abendmahl

geben wollen, so müßte sie sich unter irgend einem Vorwande, wie: es sei ja noch nicht so gefährlich oder sie sei nicht dazu aufgelegt, entschieden weigern, es zu nehmen.

Nach einiger Zeit stirbt Maria und wird nach evangelischen Zeremonien beerdigt.

Wie ist nun das Vorgehen des Pfarrers Robert nach katholischen Grundsätzen zu beurteilen?

1. Pfarrer Robert taufte die Protestantin Maria sub conditione. Es ist de fide: validus est baptismus ab haereticis collatus, wenn alle Erfordernisse zu diesem Sakramente geleistet worden sind (Trid. sess. 7. de Bapt. c. 4). Ohneweiters darf ein Priester bei Konvertiten die Taufe auch nicht sub conditione wiederholen. Er muß jeden einzelnen Fall untersuchen: Inquirendum de validitate baptismi in haeresi suscepti (S. Off. 20. Nov. 1878). Entschieden wird vom Heiligen Stuhl die Praxis verurteilt, Konvertiten sub conditione zu taufen, ex quocunque loco proveniant et ad quamcunque sectam pertineant (S. C. d. Prop. 25. Juni 1830, appr. 21. Febr. 1883). Nur dann, wenn nach Untersuchung einer derartigen Taufe ein prudens, probabile dubium de valore seu rationabiles conjecturae de nullitate sich ergeben, soll die Taufe secreto sub conditione erteilt werden. Pfarrer Robert mußte sich also klar sein, wie es in dieser Gegend mit protestantischen Taufen bestellt sei. Protestanten haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn man katholischerseits ihren Taufen mißtraut.

2. Pfarrer Robert spricht diese Protestantin von der Censura excommunicationis los. Es ist diese eine speciali modo Romano Pontifici reservata (Const. Ap. Sedis 12. Oct. 1869, n. 1). Brauchte er hiezu nicht eine spezielle Delegation? In einem Falle, wo irgend eine Todesgefahr vorliegt, keineswegs; da hat jeder Priester die Vollmacht, Akatholiken in die Kirche aufzunehmen und sie ab omnibus censuris et peccatis zu absolvieren. Aber eine kurze Professio fidei quoad essentiam muß er der Konvertitin kurz vorsagen, die sie ihm wenigstens innerlich nachsagt. — Aber Maria ist vielleicht dem Tode noch nicht so nahe, sie lebt Wochen, Monate, wie es bei derlei Kranken vorkommt. Auch in diesem Falle hatte er wohl das Recht, sie von der Zensur und von allen Sünden loszusprechen, da ja eine necessitas vorhanden war; aber er mußte sich dann, wenn er, wie vorausgesetzt, keine spezielle Vollmacht hatte, von derlei Zensuren loszusprechen, die betreffende Vollmacht verschaffen ad avertendam reincidentiam in censuram für die Pönitentin. Hatte doch wohl Pfarrer Robert die Fakultät, jene Konvertitin von dieser Zensur loszusprechen, wenn auch die Todesgefahr nicht so nahe zu sein schien? Ohne Zweifel. Denn wir haben da sicher einen von den casibus vere urgentioribus, ubi simplex confessarius a censuris summo Pontifici reservatis directe absolvere potest, sub poena tamen reincidentiae in censuram, nisi infra mensem recurratur (S.

Off. 16. Jun. 1897; S. Off. 30. Jun. 1886). Pfarrer Robert konnte sich in diesem Falle wohl nachträglich an den Ordinarius wenden. Allein Pfarrer Robert hatte Maria als Todeskandidatin absolviert und so war die absolutio ab haeresi und die Aufnahme in die heilige Kirche vollgültig. — Noch eine Bemerkung: Pfarrer Robert hatte Maria sub conditione getauft. War ihre protestantische Taufe ungültig, so gehörte sie zu den Infideles, außer der christlichen Gemeinschaft stehenden; sie war also in diesem Falle keiner kirchlichen Zensur unterworfen als Nichtgetaufte. Die Censura excommunicationis propter haeresim erscheint also dubia. Bei einer dubia censura konnte der Priester um so sicherer absolvieren sub conditione.

3. Pfarrer Robert veranlaßte die Konvertitin aus dem Protestantismus, ihre Sünden zu beichten. Sie mußte, wenn etwa doch vorher gültig getauft, die ihr erinnerlichen certa peccata mortalia der Schlüsselgewalt der Kirche unterwerfen, um die Lossprechung von denselben zu erlangen. Weil protestantische Pfarrer, Pastoren, Prediger keine Priesterweihe haben, hatte sie niemals zuvor Lossprechung erlangen können. (S. Off. 17. Dec. 1868.)

4. Pfarrer Robert absolviert die Konvertitin von ihren Sünden. Wie mußte diese Lossprechung erfolgen? Er hatte sie sub conditione getauft: war ihre frühere Taufe ungültig, so tilgte die neue Taufe auch alle persönlichen Sünden; sie sind als vor der Taufe begangene keine materia absolutionis confessionis sacramentalis; daher darf er nur sub conditione absolvieren, um die reverentia Sacramenti zu wahren und das Sakrilegium zu vermeiden.

5. Pfarrer Robert bringt der Konvertitin heimlich die heilige Kommunion, spendet ihr dieselbe mit der Formel: Accipe soror viaticum .... und läßt alle anderen Zeremonien weg. Wenn periculum in mora war, daß er von jemand überrascht werden konnte, hatte er sicher das Recht, kirchliche Paramente und andere Zeremonien beiseite zu lassen: Necessitas non novit legem. Wichtig war, mit der Kommunikantin vor- und nachher mit ein paar Worten Akte des Glaubens usw. zu erwecken.

6. Pfarrer Robert erteilt nach einem ganz kurzen Unterricht der Konvertitin die extrema unctio mit der von Pius X. approbierten kurzen Form auf die Stirne: Per istam sanctam unctionem indulgeat tibi Dominus, quidquid deliquisti. Amen (S. Off. 26. Apr. 1906). Wenn wirklich periculum in mora war, daß sonst die heilige Handlung bemerkt werden konnte, dürfte Pfarrer Robert kaum zu tadeln sein.

7. Wenn es dem Pfarrer, ohne Aufsehen zu erregen, möglich war, hätte er die Kranke noch ein drittes Mal besuchen, ihre etwaigen Zweifel lösen und sie noch einmal kurz beichthören und absolvieren sollen. Es kommen ja über die Kranken allerlei Versuchungen.

8. Maria mußte einen „evangelischen" Seelsorger, wenn er ihr etwa das Abendmahl geben wollte, entschieden abweisen. Wenn

auch protestantische Seelsorger die Eucharistie nicht gültig konfizieren können, wäre die Annahme ihres Abendmahles doch eine activa communicatio in sacris, die entschieden unerlaubt ist.

9. Maria stirbt als vermeintliche Evangelische und wird nach protestantischen Zeremonien beerdigt. Das konnte geschehen. Ihre Konversion war und blieb ein Secretum und dieses Secretum hatte auch ihr Seelsorger Robert zu wahren; er wußte und tat ja alles als Secretum. Man kann da auch nicht von einer unberechtigten Propaganda sprechen: Maria hatte das Recht und nach ihrer Ueberzeugung die Pflicht, secreto katholisch zu werden, der katholische Priester hatte die Pflicht, nicht nur das Recht, ein verirrtes Schäflein zu pastorieren, um so mehr, da es in seiner Pfarrei war. Aber die Staatsgesetze? Das forum internum der Menschen, was Religion, Glauben und Ueberzeugung betrifft, steht außerhalb der sphaera juris civilis. Das Aeußere kann die Staatsgewalt regeln, das Innere aber nicht.

Sarajevo. Prof. J. E. Danner S. J.

VII. **(Mischehen in Deutschland und Ungarn.)** 1. Antonius, ein geborener Deutscher, ist vor zwei Jahren nach Amerika ausgewandert. Weil er in dieser Zeit schon viel verdient und sich zugleich daselbst eine feste Stellung erworben hat, will er sich verheiraten, und zwar, obwohl Katholik, mit einer Protestantin Anna, mit welcher er früher in der deutschen Heimat schon Bekanntschaft hatte. Er fürchtet, daß er in Amerika nicht die notwendige Dispens zur Mischehe bekommen wird; außerdem verheiratet er sich lieber ohne Pfarrer. Kann die Ehe gültig clandestine geschlossen werden?

2. Antonius kann eine Reise machen nach Deutschland und dort sicher nach einem monatlichen Aufenthalt in einer Pfarrei oder in einer Diözese ohne Pfarrer und Zeugen die Mischehe gültig schließen. Kann er dies auch ohne monatlichen Aufenthalt? Mir scheint es einigermaßen zweifelhaft. Wohl forderte die Konzilskongregation 28. März 1908 ad III. für das Privileg der Constitutio „Provida“ nur, daß beide Teile in Deutschland[1]) geboren sind und in Deutschland die Ehe schließen; aber wollte sie wirklich eine das Privileg ausdehnende Erklärung geben oder nur eine beschränkende? Wie nämlich auch aus anderen Erklärungen hervorgeht, ist dieses Privileg strictae interpretationis, und gerade diese Regel hat obengenannte Dezision veranlaßt, wie der Kongregationspräfekt Kardinal Gennari sagt (Il Monitore Ecclesiastico vol. XX. 1908, p. 51). Vor dieser Erklärung forderten fast alle, daß ein, oder nach vieler Meinung beide Teile Deutsche seien, das heißt, in Deutschland (in einer deutschen Pfarrei oder Diözese) domizilieren oder eine menstrua

[1]) Ob einer, der in einem Deutschen Staate geboren ist, bevor das Deutsche Reich entstand, oder im Elsaß vor 1870, geborener Deutscher sei im Sinne der Constitutio „Provida“, ist fraglich.

commoratio haben. Also scheint dieses noch jetzt gefordert zu sein, so daß das Privileg für wirklich ansässige (wie in der Dezision supponiert wird) Deutsche gilt, welche in Deutschland geboren sind und da die Ehe schließen. Würde dieser Zweifel begründet sein, so wäre dies ein Fall, wo noch jetzt die Gültigkeit der Ehe abhängt vom domicilium oder von der menstrua commoratio, was im allgemeinen das Dekret „Ne temere" verhindern wollte. Ein solcher Fall trifft noch zu für die Ruthenen, welche zu den Diözesen der Provinz Galizien gehören, d. h. welche dort domicilium oder menstrua commoratio haben; für diese gilt das Dekret „Ne temere.' Auch bei sogenannten parochi personales oder bei Delegierten können dergleichen Fälle vorkommen, z. B. wenn ein Kaplan vom Pfarrer delegiert ist für die matrimonia aller Untertanen der Pfarrei.

3. Kann Antonius auch durch einen Prokurator gültig clandestine die Ehe schließen?

Wenn domicilium oder menstrua commoratio auch von seiten des Antonius gefordert wird, so muß man das verneinen. Durch einen Prokurator kann man doch nicht irgendwo ein neues domicilium oder eine menstrua commoratio bekommen. Wenn dieses aber nicht gefordert ist, findet die Ehe der zwei in Deutschland geborenen auch in Deutschland statt, obgleich per Procuratorem, ist folglich gültig. Antonius in Amerika empfängt dann wohl das Sakrament, aber nach allgemeinem Sprachgebrauch matrimonium contrahitur in Germania. Wir setzen hier voraus, daß weder domicilium noch menstrua commoratio gefordert sei — und eine persönliche Anwesenheit in Deutschland ist bisher nach den Worten des Gesetzes nicht notwendig. Die Regel der stricta interpretatio kann dieses nicht zweifelhaft machen, wohl aber eine restrictiva declaratio authentica veranlassen.

4. Dasselbe muß in casu nach meiner Meinung gesagt werden für ein matrimonium per litteras, alles vorausgesetzt, was in diesem Falle aus anderen Gründen gefordert wird.[1])

5. Wenn beide Teile in Deutschland geboren, aber jetzt in einem anderen Lande wohnend, in Deutschland die Ehe eingehen per procuratores, so würde dies noch gültig sein. Ein einziger Prokurator, der beide Teile zugleich vertritt, scheint mit dem Ehekontrakt kaum vereinbar zu sein. Eine gültige Ehe per litteras kann ich mir in diesem Fall nicht vorstellen.

Rom. M. van Grinsven C. SS. R.

VIII. **(Habituelle Regelung der ererbten Anlage.)**[2]) Ueber einen Monat lang hatte P. Max wöchentlich zwei Stunden im Ge-

[1]) L. Wouters: Commentarius in „Ne temere" ed. 4. p. 38, 1912. Amstelodami apud C. L. van Langenhuysen.

[2]) Vergl. dieses Heft S. 13 ff! — Natürlich ist dieser ganze Fall wirklich auch in den kleinsten Umständen.

fängnis in W. Katechese zu halten. Als Stoff wählte er für die erste Stunde die Grundlagen des Glaubens.

Gespannte Aufmerksamkeit! Ja, G. zeigt sogar Widerspruch; er lächelt — schaut rechts, links — zuckt die Achseln und sucht in seiner Umgebung für sich Beistimmung; — sehr anregend!

„Na, Ihnen scheint es unbegreiflich?"

„Ja. Ob's halt wahr ist!"

Freundlich, aber auch schon mit tiefem inneren Mitleid bringt P. Max für G. allein argumenta ad hominem; doch nur Achselzucken, Zweifel und — Lächeln; schließlich, in die Enge getrieben, versichert er, der siebzehnjährige, ungebildete, äußerlich gesunde und starke Schlosserlehrling, daß für ihn überhaupt keine Folgerung sicher sei. Das war nun mindestens augenblicklich anormal. P. Max drückte ihm sein schmerzliches Mitleid über solches Elend aus, um den bösen Einfluß bei den anderen zurückzudämmen und versprach, nachher ihn allein zu besuchen.

Möglichst freundlich trat er ein.

„Habe ich Ihnen vorhin wehe getan?"

„Nein", tonlos.

„Sie haben wohl schon viel gegen den katholischen Glauben gelesen?"

„Ja", mit Festigkeit.

„Seit wann, mein Lieber?"

„Oh, schon in der Schule!" mit einer gewissen Freude.

„Sie Armer! Und wo haben Sie Religionsunterricht besucht?"

Seine Miene verdunkelt sich: „In U."; das Antlitz wird braunrot, hart. P. Max wartet, da preßt G. schon in wildem Zorn hervor: „und der (natürlich) der Herr Katechet; den Namen hatte seine Wut schon erwürgt!) hat mich drei Monate aus der Kirche ausgeschlossen!"

Also das war der letzte Grund seines Unglaubens! Das ganze zeigte aber auch schon eine mindestens außerordentliche Leidenschaft, oder, wenn man will, eine wenigstens einseitige psychopathische Minderwertigkeit. Des Paters tiefes Mitleid erhob sich jedoch sogleich zu mächtiger Hoffnungsfreudigkeit, als G. die nächsten Begütigungsversuche ebenso aufrichtig entschieden als klarsehend verblüffend abwies.

„Aber das", sagte er, „ist bitterböse, mein Lieber! Dies tut mir selber weh; lassen wir das! Es ist schon Jahre her und er weiß ja doch wohl nicht, daß Sie hier (im Gefängnisse) sind."

„Oh ja! Das weiß er schon!" mit sichtlicher Genugtuung. — P. Max war abgewiesen.

„Aber schauen Sie, mein Lieber", begann er wieder, „das hat doch mit dem Glauben nichts zu tun! Wenn der so ist, müssen doch nicht alle Priester lügen! — — Was sind Sie?"

„Schlosserlehrling", leer.

„Nun, sehen Sie! Nehmen wir an, Sie seien schlimm! Sind es dann alle Schlosserlehrlinge?!"

„O ja, wir sind alle zwölf dort schlecht!" triumphierend, doch nicht frech. — Auch dieser Angriff war gescheitert.

Etwas zurückhaltender und auf eine gewisse Rücksicht bei G. rechnend, sucht P. Max doch fortzusetzen: „Aber ich kenne viele Schlosserlehrlinge, hier und anderswo, die wirklich brav, musterhaft brav sind. Können Sie mir das glauben?"

„Ja", nachgebend.

„Auch, daß ich viele Priester kenne, wirklich brave, musterhaft brave?"

„Ja", schwach. — — „Aber der hat mich geklemmt, obwohl er weiß, daß ich das nicht ausstehen kann. Und wenn ich einmal etwas will, dann will ich's und das setz' ich durch"; gewaltige Energie im ganzen Ausdruck, in Haltung und Gesten! — Wenn dieser auf guten Weg kommt!

Mit heller Freude fällt P. Max schnell ein: „Großartig, herrlich! Das freut mich, mein Lieber, über alles! Wenn Sie etwas wollen, dann wollen Sie's und das setzen S' durch! Wollen Sie jetzt einmal Ihren Zorn bekämpfen!"

„Ah, nein, Hochwürden, das tu' ich nicht!" schnell in den ersten Silben, dann langsamer, in den letzten schon nachdenklich, im ganzen aber leicht und herzlich lächelnd. Damit hatte also P. Max, trotzdem der plötzliche Sturm wieder den Worten nach ganz abgeschlagen war, doch die entscheidungsvolle Bresche gelegt und konnte in verdecktem Angriff jetzt sicher und stetig vorgehen.

Dabei vervollständigte G. noch sein Bild: Sein Vater war schon früh gestorben, die Mutter aber wußte ihn nicht zu erziehen. Schon von den ersten Lebensmonaten an zeigte er sich ungewöhnlich gereizt und eigensinnig. In der Schule war er von Anfang an wegen seines unbändigen Zornes der Schreck, aber auch die Zielscheibe seiner Altersgenossen. Obwohl er in ruhigem Zustande seine Mutter aufrichtig liebte, mußte sie doch vor seinem Zorne aus dem eigenen Hause fliehen. Schließlich kam der Gefürchtete zu einem ungewöhnlich kräftigen Schlosser in strenge Lehre. „Das war noch das beste", meinte er später, „daß mich mein Meister in meinem Zorne recht sakrisch prügelte; aber es war doch noch zu wenig; geholfen hat's noch nichts".

Den möglichst ausgiebigen Gründen gegen den Zorn stimmte er zum Teil sogar von Herzen zu. Am meisten augenblicklichen Eindruck machte der Hinweis auf ähnliche Geistesstörungen, da sie ihm überraschend mit seinen innersten Erfahrungen übereinstimmten. Schließlich erbat sich P. Max das Wort von G., daß dieser dann und wann bis zum nächsten Besuche bete: „Jesu, sanftmütig und demütig von Herzen....!" Dazu sollte er sich vorbereiten, alles

zu wiederholen, was ihm P. Max heute gesagt hatte. Dies forderte der Pater, damit G. viel über diese Gründe gegen Zorn nachdenke.

Nach dem Verlassen der Zelle merkt P. Max beim Aufseher Unwillen und fragt: „Wie macht sich denn G. hier?"

„Der ist voll Jähzorn und Trotz und Wut, gibt auf keine Strafe etwas, wenn er einen nur ärgern kann. Der glaubt an keinen Gott und keinen Teufel und ist zu jeder Schlechtigkeit fähig."

„Er wird sich bessern mit Gottes Gnade."

„Oh, Hochwürden!" mitleidig P. Max anblickend wegen dessen „bodenlosen Unerfahrenheit".

„Bitte, helfen Sie mit! Geben Sie acht, wie oft er in diesen drei Tagen zornig wird! Ich bitte Sie sehr."

„Sehr gerne!" mit strahlender Genugtuung.

In der nächsten Katechese setzt sich G. in die erste Bank, sichtlich, um P. Max nahe zu sein. Darnach auf dem Weg zur Zelle fragt dieser den Aufseher: „Wie oft war G. zornig?" Kleinlaut und vorsichtig: „Diesmal hab' ich nichts gesehen."

Wieder möglichst freundlich tritt P. Max ein. Das Stoßgebetlein hat G. „oft im Tag verrichtet"; zornig war er nie gewesen; habe ihn ja nichts gereizt! Mit dem lebhaftesten Ausdruck innigster Freude gratuliert ihm P. Max und dankt ihm von ganzem Herzen.

„Hier im Gefängnisse, Hochwürden, ist es leicht!"

„Und wenn Sie wieder hinauskommen?"

„Ha, dann will ich's schon zurückzahlen!" und der noch unter der Asche ruhiger drei Tage glimmende Haß will wieder in hellem Zorn auflodern. Doch diesmal ist er leicht wieder beschwichtigt.

Dann legt P. Max ihm nahe, bei der nächsten Gelegenheit, am Samstag, zu beichten. Das verspricht er, doch zu kommunizieren will er nicht sein Wort geben; das sei zu kindisch oder einfältig, viel zu niedrig und unmännlich. Also fehlte es wieder am Glauben! Kurz unterrichtet ihn P. Max, dann erwecken sie zusammen einen Glaubensakt an den Heiland im heiligsten Sakrament. Das sollte er nun öfters im Tage tun, indem er das Stoßgebetlein, gegen die nahe Kirche gewendet, verrichten sollte; besonders aber dann am Sonntag nach der heiligen Kommunion sollte er um Glauben beten und Glaubensakte erwecken. Noch schwankt er; aber dann gibt er doch sein Wort, als ihn P. Max bittet, er möge nach der heiligen Kommunion auch ihn dem lieben Heiland empfehlen; das sei ihm das Liebste, was er für ihn tun könne.

Das drittemal zeigt G. ein geradezu edles, kindlich zartes Auge; er hatte eifrigst Wort gehalten und vom lieben Gott nach der heiligen Kommunion und fast den ganzen Tag dann nie geahnten Trost empfangen, was er in eigentümlich drastischer Weise erzählte. Jetzt mußte er versprechen, das Stoßgebetlein beizubehalten und dazu täglich ein Vaterunser für seine Feinde zu beten. — Einen

Zornesausbruch hat der Aufseher nie mehr dem P. Max zu erzählen gewußt; doch wollte er seine „Hoffnung" noch nicht aufgeben.

Beim vierten Besuche war G. wieder männlicher, doch heiter.

„Haben Sie das Vaterunser für Ihre Feinde gebetet?"

„Ja."

„Ist Ihnen dabei nicht eingefallen, daß auch Ihr Herr Katechet von U. darunter sein könnte?"

„Oh ja."

„Und hat Sie das gar nicht berührt?"

„Oh nein!"

Das war dem P. Max noch nicht vorgekommen! Doch sprach er nur seine höchste Freude aus.

Diesmal hatte der liebe Gott G. auch in Versuchungen geübt. An der Tischkante hatte er sich schmerzlich gestoßen, der Wasserkrug war ihm wiederholt umgefallen usw., lauter Gelegenheiten, die ihn früher in ohnmächtigen Zorn versetzt hatten; jetzt aber ging sein „Jesu, sanftmütig ...." wie ein Wort der Allmacht über den ersten Wellenschlag hin und glättete so plötzlich, daß er seine Freude daran hatte.

Das war jetzt aber auch das Höchste, was P. Max hier im Gefängnisse mit G. anzustreben wußte; zu einer vollständigen Heilung wäre von da an mehr Bewegungsfreiheit nötig gewesen. Um wie viel besser war da eine mittelalterliche Internierung in einem Kloster als jetzt im Gefängnisse!

P. Max erklärte also G. noch die Pflicht, weiter die Mittel anzuwenden, legte ihm rückhaltlos seine Befürchtungen dar und versprach, auch weiter für ihn zu beten. Am Ende seines Monats tat P. Max nochmals desgleichen. Im Gefängnisse nun soll G. wirklich nie mehr zornig geworden sein.

Innsbruck. Kaspar Baudenbacher S. J.

IX. **(Sündenlose Kinderbeichten.)** In einer Gegend der Diözese X. befindet sich eine Pfarre — sie ist keineswegs vereinzelt —, in der man nicht selten eine bedeutende Anzahl Pönitenten beiderlei Geschlechtes und jeden Alters und Standes, und zwar nicht etwa bloß „fromme Seelen", anhören kann, ohne eine schwere Sünde vorzufinden. Naturgemäß gilt dies in erhöhtem Maße bei den Kindern. Seit Zulassung der Kleinen zur frühzeitigen Kommunion ist diese erfreuliche Tatsache — soli Deo gloria! — fast zu einer Schwierigkeit für die Confessarii geworden: man kann „mit bestem Willen" oft nicht die begründete Ueberzeugung gewinnen, daß namentlich Erstbeichtende und Erstkommunizierende, aber auch ältere Kinder wirkliche Sünden bekannt haben. Fragen führen auch nicht selten zu keinem besseren Resultat, sondern nur zu befremdetem Aufblick der unschuldigen Kinderaugen, obwohl man sich auf die unverfänglichsten und allergewöhnlichsten Kindersünden beschränkt hat. Quid fa-

ciendum? Ist vielleicht diese gehäufte Erscheinung ein Zeichen, daß die Kinder zur heiligen Beicht noch nicht reif genug sind?

Es wäre nur höchst bedauerlich, wenn diese Sündenlosigkeit der Kleinen zum Vorwand dienen würde, das Alter der Erstkommunikanten und Erstbeichtenden wieder hinaufzuschrauben! Wie viele Erwachsene wissen auch gar selten bei ihren häufigen Devotionsbeichten aus der Gegenwart eine sichere materia sufficiens vorzulegen und sind doch trefflich unterrichtet und vollkommen reifen Urteils! Wenn nun in einer materiell armen, aber moralisch reichen Pfarre die „Vierzehntägigen" und „Monatlichen" zumeist keine schwere Sünde anzugeben haben, so darf man sich nicht wundern, wenn Kinder — erstbeichtende und ältere — kaum eine sichere materia levis vorzulegen wissen. Nur muß in einer solchen Pfarre beim Schulunterricht besondere Sorgfalt auf die Vorbereitung der Kleinen zur Beicht und Kommunion verwendet werden und ein großes Gewicht auf die praktische Anleitung zum Sündenbekenntnis gelegt werden. Ist es schon an sich für Kinder schwierig, ohne konkrete Beispiele die allgemeinen, erlernten Wahrheiten auf die einzelnen Vorfälle ihres Lebens richtig anzuwenden, so würde in einer so braven Jugend die Absicht der Kinder, doch ja eine Anzahl Sünden anzugeben, bei der Gewissenserforschung zu einer wahren Selbstqual führen, wenn sie nicht immer wieder in bestimmten, einzelnen Beispielen eine ihrer Fassungskraft und moralischen Beschaffenheit angepaßte Einführung in die Kunst der Gewissenserforschung erhalten würden. Man möge ja nicht unterlassen, die Kinder zu belehren, daß sie durchaus nicht sich peinigen, um recht viele Sünden nennen zu können, sondern daß sie sich begnügen, jene Fehler zu beichten, die sie wirklich begangen haben. Man mache sie auf gewisse Kleinigkeiten aufmerksam, die auch bei den frömmsten Kindern zuzutreffen pflegen, damit sie in jedem Falle irgend etwas anzugeben wissen. Dabei möge man sich aber doppelt hüten, in den Kleinen das falsche Gewissen zu erwecken, als seien diese Dinge in jedem Falle sündhaft und notwendig Gegenstand der Beicht.

Kommen nun his suppositis zahlreiche Fälle von Kinderbeichten nur mit solchen kleinen Unartigkeiten und Unüberlegtheiten vor, so freue sich der Seelsorger von Herzen, ermuntere die Kleinen, auch künftig recht unschuldig und brav zu bleiben und erteile ihnen den Priestersegen, ohne die Kinder aufmerksam zu machen, daß sie der Absolution gar nicht bedürftig oder fähig sind. Das brauchen sie nicht zu wissen und würde nur schaden! Entweder würden sie eitel oder — verzagt, weil sie nicht „losgesprochen" wurden. Man hüte sich, solch brave Seelen für ihre Unschuld durch eine lange Inquisition ihres Seelenzustandes zu strafen: Ein liebevoller Katechet kennt die Seinen genügend, um ermessen zu können, ob ihre Beicht formell vollständig war oder nicht. Hat er in der Schule die Kinder pflichtgemäß geübt und belehrt in der übernatürlichen und in der

vollkommenen Reue, so braucht er nicht einmal mit einer besonderen neuen Erweckung derselben sich hinzuhalten. (Vergleiche hiezu L'ami du clergé 1912, n. 27, p. 624.) Anstatt also das Alter zu erhöhen und die Zahl der jährlichen Kinderbeichten und -kommunionen zu verringern, möge der Seelsorger vielmehr durch eine dringliche Einladung zur „beichtlosen" Kommunion die Kinder so erhalten, wie sie sind.

Gegen diese Praxis, solche Kinder ohne Absolution mit dem bloßen Segen zur heiligen Kommunion zuzulassen, möge man nicht einwenden, daß ja dadurch die Gefahr entstehen könnte, daß sie unwürdig kommunizieren, weil sie noch viel unsicherer wie Erwachsene eine etwa übersehene schwere Sünde durch die vollkommene Reue zu tilgen wüßten. Denn 1. ist es höchst unwahrscheinlich, daß ein solches Kind tatsächlich eine formelle schwere Sünde begangen hat, ohne daß dieselbe bei der Beicht entdeckt worden wäre, und 2. ist es einer solchen im übrigen unverdorbenen Kinderseele sicherlich leichter, eine wirkliche Liebesreue zu erwecken, als einem in Sünden ergrauten Erwachsenen, den so vieles an die Sünde hinzieht; endlich 3. versagt hier das bei Erwachsenen übliche Hilfsmittel, Sünden aus der Vergangenheit einzuschließen, entweder ganz oder es ist nur von sehr zweifelhaftem Werte.

X. **(Bischöflicher Reservatfall und Angehöriger einer fremden Diözese.)** Peregrinus, ein dem Pfarrer wohlbekannter Kurgast aus der Nachbardiözese, erscheint eines Tages im Beichtstuhl und klagt sich unter anderem an, er habe in seiner Heimat die Sünde des Meineides vor dem weltlichen Gerichte begangen. Anfangs überlegt der Pfarrer, in dessen Diözese allein diese Sünde einen direkten bischöflichen Reservatfall bildet, ob er die erforderliche Vollmacht zur direkten Absolution besitze; dann aber fällt ihm ein, daß der Pönitent aus einer fremden Diözese stamme und somit nicht der Reservationsgewalt des Bischofs unterstellt sei. Darum stellt der Beichtvater allerdings dem Pönitenten die Größe der Sünde vor Augen, unter anderem auch mit dem Hinweise auf die bischöfliche Reservation in dieser Diözese, bemerkt aber gleichzeitig, daß einem fremden Diözesanen gegenüber die Jurisdiktionsgewalt des Beichtvaters in dieser Hinsicht nicht beschränkt sei, und absolviert ihn unter Auflegung einer entsprechenden Buße; selbstverständlich hatte sich Peregrinus zur Erfüllung aller Pflichten bereit erklärt, die ihm angesichts seines Meineides erwachsen waren. Konnte der Beichtvater den Peregrinus ohne besondere Vollmacht direkt absolvieren?

Antwort: Für die Lösung des vorliegenden Falles kommen zwei Fragen in Betracht: 1. Worin besteht das Wesen der Reservation? 2. Mit welcher Jurisdiktionsgewalt absolviert der Beichtvater einen fremden Diözesanen?

Ad 1.: Das Wesen der Reservation besteht darin, daß sie die Jurisdiktionsgewalt des Beichtvaters hinsichtlich gewisser Sünden

beschränkt. Sie bezieht sich also unmittelbar nicht auf den Pönitenten, sondern auf den Beichtvater; auch nimmt sie letzterem nicht die Gewalt, von den nicht reservierten Sünden direkt zu absolvieren, wenn ihm dies auch in der Regel nicht erlaubt ist. Absolviert er z. B. in casu necessitatis den Pönitenten, so wird letzterer von den nicht reservierten Sünden direkt losgesprochen, so daß er sie nicht mehr zu beichten braucht; von den reservierten Sünden wird er nur indirekt losgesprochen, d. h. die heiligmachende Gnade, deren Eintritt sakramentale Wirkung der direkten Absolution ist, tilgt auch den reatus culpae der reservierten Sünden; da aber letztere, obwohl verziehen, noch nicht dem Urteil des zuständigen (d. h. mit der unbeschränkten Jurisdiktionsgewalt ausgestatteten) kirchlichen Oberen (Beichtvaters) unterworfen wurden, bleibt noch immer ex jure divino die Verpflichtung aufrecht, bei der nächsten Beichte, die einem kompetenten Beichtvater abgelegt wird, diese nur indirekt nachgelassenen Sünden zu beichten. Die nun folgende direkte Absolution bewirkt nicht etwa erst die Nachlassung der reservierten Sünden quoad reatum culpae, da diese bereits durch die vorausgegangene indirekte Absolution erfolgt war; sie enthebt nur den Pönitenten ein- für allemal der Pflicht, diese reservierten Sünden noch einmal zu beichten.

Eine Beschränkung der Jurisdiktionsgewalt, wie sie im Wesen der Reservation gelegen ist, kann nun aber selbstverständlich nur durch denjenigen erfolgen, der dem Beichtvater im betreffenden Falle die ordentliche oder delegierte Jurisdiktion verleiht: wer nichts zu geben imstande ist, kann folgerichtig auch nichts beschränken. Die Jurisdiktion wird nun aber dem Beichtvater zunächst erteilt nicht von dem Bischof, in dessen Diözese er beichthört: dieser Bischof ist als episcopus loci zunächst und formell nur kompetent zur Erteilung der approbatio, die seit dem Tridentinum, also ex jure mere ecclesiastico, erforderlich ist, wenn es sich um die Aufnahme der Beichte von Pönitenten handelt, die nicht dem Stande der Regularen angehören; sie bildet die unerläßliche Voraussetzung und Bedingung, damit die Jurisdiktionsgewalt in gültiger Weise erteilt werden könne. Die Jurisdiktion zu erteilen ist derjenige Bischof befugt, der als kirchlicher Obere über den Pönitenten zu urteilen befugt ist. Durch die Jurisdiktion wird nämlich zwischen Beichtvater und Beichtkind das juridische Verhältnis des superior zum subditus geschaffen; es kann nun aber offenbar nur derjenige Bischof den Beichtvater zum superior des Pönitenten bestellen, der über letzteren selbst als kirchlicher Obere die Jurisdiktion besitzt. In der weitaus größten Anzahl von Fällen ist darum der die Approbation erteilende episcopus loci auch kompetent zur Erteilung der ex jure divino erforderlichen Jurisdiktion, weil in der Regel die meisten Pönitenten des Beichtvaters auch subditi des approbierenden episcopus loci sind.

Anders liegt die Sache, wenn der Pönitent aus einer fremden Diözese stammt.

Ad 2.: Auch in diesem Falle erteilt der episcopus loci dem Beichtvater die Approbation; wer aber ist kompetent zur Erteilung der Jurisdiktion? Hier gehen bekanntlich die Ansichten der Autoren in dreifacher Richtung auseinander.

Eine Ansicht unterstellt den fremden Diözesanen unmittelbar der päpstlichen Jurisdiktion, die dann auf dem Wege einer stillschweigenden, durch die allgemeine Gewohnheit hinreichend bewiesenen Delegation dem betreffenden Beichtvater übertragen wird; peregrinus und vagus sind nach dieser Ansicht gleich zu halten. Folgerichtig kann der betreffende Beichtvater den fremden Diözesanen von bischöflichen Reservaten direkt absolvieren, da es sich nicht um päpstliche Reservate handelt, somit die jurisdictio delegata des Beichtvaters keine Beschränkung erfährt; also konnte nach dieser Meinung auch in unserem Falle der Pfarrer den Peregrinus ohneweiters direkt absolvieren. Eine zweite Ansicht unterstellt den fremden Diözesanen der Jurisdiktion des gegenwärtigen Diözesanbischofs, der demnach dem Beichtvater sowohl Approbation als auch delegierte Jurisdiktion erteilt; folgerichtig bleibt letztere hinsichtlich der bischöflichen Reservate beschränkt und konnte daher in unserem Falle der Pfarrer den Peregrinus ebensowenig direkt absolvieren wie einen anderen Angehörigen der eigenen Diözese, falls er nicht besondere Vollmacht dazu hatte oder auf einen eventuell erklärten allgemeinen Titel hin dies konnte; es lag höchstens die Möglichkeit einer indirekten Absolution vor, z. B. propter scandalum aut ad infamiam vitandam; der Beichtvater hatte dies dem Peregrinus in entsprechender Weise mitzuteilen und ihn gleichzeitig dahin zu instruieren, daß er entweder innerhalb angemessener Zeit wieder zum Beichtvater zurückkehre, damit ihn dieser auf Grund inzwischen eingeholter bischöflicher Vollmacht direkt absolviere, oder daß er die Sünde nochmals beichte bei der nächsten Beichte, die er entweder in der Heimatdiözese ablegt oder in einer anderen Diözese, wo der Meineid nicht reserviert ist; auf jeden Fall bleibt also nach dieser Ansicht für den Pönitenten die Verpflichtung zu nochmaliger Beichte des Meineides bestehen. Eine dritte Ansicht endlich läßt das Jurisdiktionsverhältnis, welches bisher zwischen Peregrinus und seinem Diözesanbischof bestand, unangetastet und betrachtet daher den Pfarrer als einen Beichtvater, der zwar von seinem Diözesanbischof die Approbation erhalten, hingegen die Jurisdiktion von dem Bischof des Peregrinus, und zwar ebenfalls wie nach der ersten Ansicht auf dem Wege einer stillschweigenden indirekten Delegation, indem gewohnheitsrechtlich die Diözesanen sich auch in einer fremden Diözese einen approbierten Beichtvater wählen können, dem dann eo ipso die delegierte Jurisdiktion indirekt übertragen wird. Dieser Ansicht zufolge wird dann die Jurisdiktion des Pfarrers in unserem

Falle nicht beschränkt, da der Bischof des Peregrinus den Meineid nicht für ein bischöfliches Reservat erklärt und somit die Jurisdiktion des Pfarrers nicht beschränkt hat; also konnte Peregrinus nach dieser Meinung ohneweiters direkt absolviert werden.

Welcher von diesen Ansichten in theoretischer Hinsicht der wissenschaftliche Vorrang gebührt, ist schwer zu sagen; am schwächsten scheint die erstgenannte Ansicht begründet zu sein, da sie unnötigerweise den obersten Jurisdiktionsträger der Kirche, den Papst, zur Erklärung der in Frage stehenden Jurisdiktionsgewalt heranzieht; es ist eine Grundregel der wissenschaftlichen Erklärung und auch der praktischen kirchlichen Rechtsanschauung, daß man nicht sofort die höchste und letzte Rechtsinstanz anrufe, solange eine näher gelegene ausreicht; dies ist in unserem Falle offenbar die bischöfliche Jurisdiktionsgewalt, sei es des fremden oder sei es des eigenen Diözesanbischofs. Daß der Bischof des fremden Diözesanen dem betreffenden Beichtvater die Jurisdiktion indirekt und stillschweigend übertragen könne, ist zweifellos; oder hört etwa Peregrinus infolge seines Aufenthaltes in fremder Diözese auf, seinem bisherigen Bischof hinsichtlich der Jurisdiktion in foro interno unterstellt zu bleiben? Dies wird schwer zu beweisen sein. Jeder Inhaber einer jurisdictio ordinaria behält dieselbe ungeschmälert bei, wo immer seine subditi weilen mögen; solange es sich nicht um eine jurisdictio contentiosa cum strepitu forensi handelt, kann er dieselbe überall gültig ausüben, daher auch anderen delegieren. Wie also der Pfarrer seine Parochianen mit der ihm eigenen ordentlichen Beichtjurisdiktion auch in fremder Diözese gültig absolviert und auch einen dort nur approbierten Beichtvater gültig delegiert, so delegiert auch der Diözesanbischof gültig einen approbierten Beichtvater in fremder Diözese zur Absolution seiner Diözesanen, die dort als peregrini weilen. Nun erteilt aber offenbar der Bischof in diesem Falle dem betreffenden Beichtvater eine unbeschränkte Jurisdiktion, das heißt er kann vernünftigerweise keine Reservation hinsichtlich einzelner Sünden seiner Diözesanen eintreten lassen; sonst müßten ja die Beichtväter der fremden Diözesen überhaupt die bischöflichen Reservate kennen, was unmöglich ist und darum nicht vorausgesetzt werden kann; die Reservation muß offenbar für diesen Fall als aufgehoben betrachtet werden, selbst wenn einmal ein Beichtvater per accidens die bischöflichen Reservate eines solchen peregrinus wüßte: das Gesetz hat die Regel, nicht die zufällige Ausnahme vor Augen! Um so weniger liegt aber eine Beschränkung der Jurisdiktionsgewalt vor, wenn der Pönitent (in unserem Falle Peregrinus) eine nur in der fremden Diözese (des Pfarrers) reservierte Sünde beichtet: diese Sünde hat ja der episcopus proprius peregrini überhaupt nicht reserviert, also konnte er auch die Jurisdiktion des Beichtvaters (Pfarrers) nicht beschränkt haben.

Läßt sich auch die zweite Ansicht aufrecht halten, der zufolge der peregrinus als incola loci betrachtet und darum mit der Beichtjurisdiktion absolviert wird, die der betreffende Diözesanbischof erteilt? Eine äußere Wahrscheinlichkeit läßt sich dieser Meinung gewiß nicht absprechen, da sie nach dem Urteil Göpferts (Moraltheologie III⁶, n. 144, S. 213) gegenwärtig die gewöhnlichere ist und auch nach dem Zugeständnis Lehmkuhls (Theol. mor. II¹¹, n. 499, S. 292) den conditiones hodiernae mehr entspricht; sie setzt voraus, daß der peregrinus mit seinem Eintritt in eine fremde Diözese und für die Zeit seines dortigen Aufenthaltes auch Untertan des betreffenden Diözesanbischofes werde, der demnach auch hinsichtlich des peregrinus die Beichtjurisdiktion der von ihm approbierten und jurisdiktionierten Beichtväter beschränken kann und tatsächlich beschränkt durch Aufrechterhaltung der bischöflichen Reservate. Nichtsdestoweniger muß die dritte Ansicht nach dem Urteil Noldins (Theol. mor. III⁸, n. 349 und n. 378, nota) als mit den Rechtsprinzipien mehr in Einklang stehend bezeichnet werden, wie auch Lehmkuhl (II, n. 522) von einem jus potius des episcopus peregrini gegenüber dem episcopus loci spricht. Praktisch bietet keine der genannten Ansichten eine Schwierigkeit hinsichtlich der Absolution des fremden Diözesanen vom bischöflichen Reservatfall. Da es sich nach der dritten Ansicht zum mindesten um eine jurisdictio speculative probabilis handelt, die die Kirche sicher suppliert, kann jeder Beichtvater nicht nur sicher gültig, sondern auch erlaubterweise vom bischöflichen Reservat direkt absolvieren; also konnte auch in vorliegendem Falle unser Pfarrer ohne Bedenken nach dieser Meinung handeln und seine Belehrung dem Pönitenten gegenüber einrichten.

Wie aber gestaltet sich die Lösung, wenn die Sünde des Meineides gleichzeitig auch in der Diözese des Peregrinus reserviert ist und der Pfarrer davon Kenntnis hat? In dieser Voraussetzung wird gemeiniglich (auch von den Vertretern der dritten Meinung) angenommen, daß die Reservation aufrecht bleibe. Man kann doch vernünftigerweise nicht annehmen, daß der episcopus peregrini dem fremden Beichtvater in diesem Falle eine unbeschränkte Jurisdiktion übertrage, d. h. die Reservation aufhebe, da der eigentliche Grund, warum der episcopus peregrini einem fremden Beichtvater unbeschränkte Jurisdiktion über die von ihm aufgestellten bischöflichen Reservate überträgt, doch nur in der Unfähigkeit des Beichtvaters gelegen ist, alle Reservate fremder Diözesen zu kennen; liegt diese Kenntnis vor und ist die Sünde in beiden Diözesen reserviert, dann will offenbar der episcopus peregrini, daß der fremde Beichtvater mit der vollen Strenge des Gesetzes dem peregrinus gegenüber verfahre und letzteren so behandle, als wäre er in der eigenen Diözese; es liegt in diesem Falle kein Grund vor, daß dem peregrinus der bloße Umstand der fremden Diözese irgendwie das beneficium absolutionis verschaffe. Ist hingegen die Sünde nur in

der Diözese des Peregrinus reserviert und kommt letzterer nicht gerade in fraudem legis in die fremde Diözese, so muß offenbar der episcopus peregrini dem fremden Beichtvater unbeschränkte Jurisdiktion verleihen wollen, da bei der Unkenntnis fremder Reservate die Uebertragung der Jurisdiktion überhaupt keinen rechten Sinn und keinen praktischen Zweck hätte. In fraudem legis käme der peregrinus aber nur dann in eine fremde Diözese, wenn er dies vornehmlich in der Absicht täte, das strenge Urteil seines Diözesanoberen zu umgehen; dies wird äußerst selten der Fall sein schon darum, weil die wenigsten Laien die bischöflichen Reservate kennen; wäre es aber der Fall, dann würde eben auch der Grundsatz zur Anwendung kommen: nemini fraus sua patrocinari debet; eine Uebertragung der unbeschränkten Jurisdiktion an den fremden Beichtvater läge dann gewiß nicht in der vernünftigen Absicht des episcopus peregrini, der vielmehr, falls der fremde Beichtvater von dem Reservat Kenntnis hat, die Aufrechthaltung desselben verlangt. Hat der confessarius hievon keine Kenntnis, dann muß wohl die Reservation als entfallen angesehen werden, da der Beichtvater sich dann für unbeschränkt jurisdiktioniert hält und den Angehörigen der fremden Diözese, den er als solchen kennt, nicht als einen ansehen und behandeln wird, der in fraudem legis in diese Diözese gekommen ist; letztere Vermutung ist nur am Platze, wenn der Beichtvater den Pönitenten als peregrinus und den bischöflichen Reservatfall der fremden Diözese kennt.

Praktisch werden übrigens viele Beichtväter einen peregrinus nicht als solchen kennen, wie dies in unserem Falle zutrifft, sondern den Pönitenten als einen incola loci behandeln, daher auch die bischöflichen Reservate als bestehend ansehen; nach der Diözesanzugehörigkeit zu fragen wird eben nicht immer zulässig oder ratsam sein; ist sie aber wie in unserem Falle a priori bekannt, so steht nichts im Wege, die spekulativ vollkommen probable und darum praktisch sichere Sentenz zu befolgen, d. h. direkt zu absolvieren.

Linz. Dr Johann Göllner.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **De Ecclesia Christi.** Auctore Dr Antonio Straub S. J. Innsbruck. 1912. Fel. Rauch. gr. 8°. Vol. I. (XCII et 500). Vol. II. (VI et 916). K 30.— = M. 25.50.

Bei vorliegender Publikation haben wir es nicht mit einer Alltagserscheinung zu tun, sondern mit einer wissenschaftlichen Leistung ersten Ranges. Straub ordnet seinen Stoff zu 40 Thesen. Dazwischen schaltet er in Form von Scholien und Korollarien Partien ein, welche wertvolle Er-

gänzungen der Thesen sind. Es sei beispielsweise verwiesen auf: Gewalt der Kirche bezüglich der Sakramente, II. n. 694 ff, Lehramt der Kirche und Heilige Schrift, II. n. 862 ff, Notwendigkeit des Kirchenstaates, II. n. 1140 ff. Der erste Band behandelt 18 Thesen; der zweite die übrigen. Daß Kernfragen wie Primat, Unfehlbarkeit, Verhältnis zwischen Kirche und Staat eine sehr eingehende Würdigung erfahren, darf nicht überraschen. Durchgehends versteht es Straub, eine große Fülle literarischer Schätze aus alter und neuer Zeit heranzuziehen und mit tiefer Spekulation zu verarbeiten. Er kommt dabei auch zu Resultaten, welche geeignet sind, das Interesse weiter Kreise zu wecken. Einige Proben mögen hier folgen.

Nach Straub ist die bekannte Regel papa dubius papa nullus unhaltbar, I. n. 590 A. Das matrimonium ratum wird durch die feierliche Ordensprofeß infolge rein kirchlichen Gesetzes gelöst, I. n. 557 A. 2. Der Papst kann sich selbst rechtskräftig einen Nachfolger bestimmen, I. n. 596. Der Beichtvater des Papstes erhält die Jurisdiktion unmittelbar von Gott, II. n. 797 ff. Die Gerechten der letzten Tage werden nicht sterben, II. n. 872 A. Die Kirche kann unfehlbar die Echtheit wunderbarer Ereignisse erklären, welche nicht in der Offenbarung enthalten sind. Eine solche Erklärung liegt tatsächlich vor z. B. für die Wundmale des heiligen Franziskus und für die Erscheinung der Unbefleckten (Lourdes), nicht aber für die Uebertragung des heiligen Hauses von Loreto, II. n. 890, 916 f. Papst Liberius hat die 3. sirmische Formel nicht unterschrieben, II. n. 1018. Die Konkordate sind streng zweiseitige Verträge, II. n. 1118. Die Notwendigkeit der weltlichen Herrschaft des Papstes (eines Kirchenstaates) ist eine lehramtlich definierte Wahrheit, II. n. 1140 ff. Ein Verzicht des Papstes auf den Kirchenstaat wäre unerlaubt und ungültig, II. n. 1142 ff — II. n. 1072 A. werden wichtige Aktenstücke angeführt, welche in Vergessenheit geraten sind, obwohl sie die katholische Anschauung über den limbus puerorum, über die ewige Dauer der Hölle und über das Feuer im Reinigungsorte in ein scharfes Licht rücken usw.

Selbstverständlich kann man vom Verfasser nicht verlangen, daß er alle einschlägigen Streitfragen endgültig löse. Der Nachweis z. B., Liberius habe nicht die 3. sirmische Formel unterschrieben, will nicht recht befriedigen.

Was die Diktion anlangt, so bewegt sich dieselbe nicht in glattem und leichtfüßigem Latein, vielmehr im Serpentinengang verschlungener Satzgefüge. Dadurch wird allerdings dem Leser eine rasche Auffassung der Gedanken erschwert. Gute Dienste leistet das praktisch angelegte Personen- und Sachregister. Alles in allem muß das Werk, namentlich Theologieprofessoren, bestens empfohlen werden.

Mautern. P. Hotzy C. Ss. R.

2) **Die Epikleſe der griechiſch-orientaliſchen Liturgien.** Ein Beitrag zur Löſung der Epikleſisfrage von Dr Joſef Höller C. Ss. R. (9. Heft der Studien und Mitteilungen aus dem kirchengeſchichtlichen Seminar der theol. Fakultät der k. k. Univerſität Wien.) Wien. 1912. Mayer. (XX u. 138 S.). K 2.80, gbd. K 4.—.

Die Epikleſisfrage zählt nicht nur von jeher zu den intereſſanteſten dogmengeſchichtlichen Kontroverſen, ſondern hat auch für die Gegenwart praktiſche Bedeutung, da von ihrer endgültigen Löſung auch die Wiedervereinigung der ſchismatiſchen Orientalen teilweiſe mitbedingt erſcheint. In ſeinem ablehnenden Antwortſchreiben auf die beiden Enzykliken Leo XIII. vom Jahre 1894 machte der ſchismatiſche Patriarch von Konſtantinopel, Anthimos VII., u. a. auch geltend, daß die römiſche Kirche die konſekratoriſche Bedeutung der Epikleſe nicht anerkenne. Dieſe Wichtigkeit der Frage, die bisher ungefähr vierzig verſchiedene Löſungen gefunden, rechtfertigt die vorliegende Monographie vollauf, zumal ſie von einem Fachmanne geſchrieben iſt, der in hervorragender Weiſe dazu berufen erſcheint. Sei

P. Höller im Jahre 1895 die Epiklesisfrage als Doktorats-Dissertation bearbeitete, verfolgte er dieses Problem ununterbrochen mit großer Aufmerksamkeit und tritt nun mit dem Resultat seiner Forschungen in dieser Schrift in die Oeffentlichkeit; das Verzeichnis der hiefür benützten Autoren erreicht die Ziffer 156, die mehrfachen Werke einzelner Verfasser nicht gerechnet: ein Beweis, mit welcher Gründlichkeit das Werk geschrieben ist.

Kapitel I. erörtert zunächst die Stellungnahme der römischen Kirche zur Epiklese der griechisch-orientalischen Liturgien vor, auf und nach dem Konzil von Florenz; Kapitel II. bespricht sodann die irrige Deutung der Epiklese von seiten der Nichtunierten (die sie entweder als notwendige Ergänzung der eigentlichen Wandlungsworte oder gar als ausschließliche Konsekrationsform betrachten), der Protestanten, Altkatholiken und einzelner katholischer Gelehrten; Kapitel III. endlich untersucht zur Bestimmung der wahren Bedeutung der Epiklese den Konsekrationsmoment beim Abendmahle in Jerusalem und in der heiligen Messe an der Hand der Offenbarungsquellen, Konzilien, päpstlichen Aktenstücke, offiziellen liturgischen Bücher und der Lehre der Theologen.

Nachdem sich der Verfasser die historisch-dogmatische Grundlage für seine Untersuchung geschaffen, geht er (Kap. IV) an die kritische Würdigung der bisherigen Lösungsversuche.

Die sogenannte dogmatische Lösung, wie sie im Anschluß an den berühmten Kardinal Bessarion hervorragende Theologen (Franzelin, Gutberlet, Pohle, Atzberger, Schanz, Lingens u. a.) vertreten, faßt nicht die Zeit ins Auge, wo die Epiklese gesprochen wird (nach der Wandlung), sondern den Zeitpunkt, für den das Gebet sinngemäße Bedeutung gewinnt (gleichzeitig mit oder vor der Konsekration). Wie nämlich die Kirche auch jetzt noch z. B. im Offertorium der Requiemmesse ein liturgisches Formular gebraucht, das dem Sinn nach nur für die Zeit vor dem Tode der bereits Verstorbenen paßt, so will sie auch in der postkonsekratorischen Epiklese nur in dramatischer Weise den Heiligen Geist als Mitkonsekrator hinstellen, der gleich dem Vater und Sohn schon bei der Verwandlung der Opfergaben als sogenannter συλλειτουργός beteiligt war. Nebst anderen, nach unserem Urteil weniger stichhaltigen Bedenken, hält Höller diese Lösung vorzüglich aus dem Grunde für unzureichend, „weil die Epiklese in ihrer ursprünglichen Form überhaupt nicht um die Verwandlung der vorliegenden Gaben bittet". Allerdings wird man, solange diese letzte Behauptung nicht mit voller Klarheit erwiesen ist, der dogmatischen Lösung noch immer einen hervorragenden Platz einzuräumen geneigt sein.

Die sodann von den Kardinälen Torquemada, Bellarmin, Lugo, Suarez, Petrus Arkudius, Maffei und neuestens vom syrischen Patriarchen Rahmani in Antiochien vertretene mystische Kommuniontheorie sieht in der Anrufung des Heiligen Geistes nur eine Bitte um Zuwendung der in den konsekrierten Opfergaben latenten Gnaden durch eine würdige Kommunion an die Gläubigen — womit allerdings nur der ohnehin klare zweite Teil der Epiklese erklärt erscheint, wogegen die in Frage stehende Schwierigkeit des ersten Teiles bestehen bleibt; da ferner das von Rahmani 1899 veröffentlichte Testamentum D. N. J. Chr., das sich in der Epiklese nur auf die Zuwendung der Kommunionfrüchte bezieht, nach Funk kaum dem 2., sondern wohl dem 5. Jahrhundert angehört, kann diese Fassung der Epiklese nicht als die ursprüngliche gelten.

Weniger beachtenswert erscheint die an 3. Stelle besprochene Intentionstheorie (Henke, Oswald, teilweise auch Hergenröther), als ob der Priester in der Epiklese nur seine intentio consecrandi nachträglich in Worte fasse: weder der Wortlaut der Epiklese bietet hiefür genügende Anhaltspunkte noch auch liegt, wie überhaupt bei den Sakramenten, so auch hier eine dogmatische Nötigung zu einer solchen intentio externe manifestata vor. An vierter Stelle werden wir noch bekannt gemacht mit den Sonder-

ansichten einzelner Theologen (Bossuet, Cienfuegos, Franz, Lämmer, Scheeben, Probst, Hoppe, Lehmkuhl, de Waal, Schmid, Pohle), die mehr oder minder einzelne Elemente der vorgenannten Lösungsversuche eklektisch verbinden.

Zum Schluß erst (Kap. V) tritt Verfasser mit seinem „Versuch, eine befriedigende Lösung der Epiklesisfrage anzubahnen", hervor. Da die Dogmatik uns nur sagt, was die Epiklese nicht ist (nicht konsekratorisch), kann uns nur die Geschichte ihren positiven Gehalt aufzeigen. Der Wortlaut nun der Epiklese, wie sie in den beiden uralten Liturgien, der sogenannten klementinischen (Apostolische Konstitutionen l. 8 c. 12, 39) und in der (jerusalemischen) syrischen Jakobus-Liturgie vorliegt, enthält keine Bitte an den Heiligen Geist um Verwandlung der Opfergaben, sondern daß er das bereits konsekrierte Brot als den Leib und den bereits konsekrierten Wein als das Blut Christi erscheinen lasse durch das von ihm ausgehende Licht des Glaubens und sodann den Kommunizierenden die Gnadenfrüchte der Messe zuwende: ὅπως ἀποφήνῃ (exhibeat) τὸν ἄρτον τοῦτον σῶμα τοῦ Χριστοῦ σου. Erst in den späteren Jahrhunderten, wo indes noch immer die Kenntnis des ursprünglichen ἀποφήνῃ (ἀποφαίνειν = demonstrare, exhibere) nicht ganz verloren gegangen, trat das den Sinn der Epiklese wesentlich ändernde ποιήσῃ an die Stelle des ἀποφήνῃ, das einen konsekratorischen Charakter der Epiklese nahe legt. Wie läßt sich nun diese so tiefgreifende Veränderung eines so bedeutsamen offiziell liturgischen Formulares im ganzen Orient unter stillschweigender Tolerierung der römischen Kirche erklären? Als Anhaltspunkte seines Lösungsversuches nennt Höller: die Arkandisziplin, welche keine offizielle Aufzeichnung der Liturgie kannte und vielleicht dazu führte, daß der Priester an Stelle des ἀποφήνῃ einen schrofferen (konsekratorisch klingenden) Ausdruck setzte; da es sodann „auch nach dem Aufhören der Arkandisziplin damals keine so strenge Ueberwachung des liturgischen Textes von seiten der kirchlichen Behörde gab", konnten auch nach der offiziellen Aufzeichnung immerhin noch — absichtlich, unabsichtlich — Veränderungen schließlich zur Verdrängung eines ursprünglichen Wortes (ἀποφήνῃ) führen. Allein, fragt man wohl mit Recht, wie lassen sich diese Erklärungsversuche dogmatisch vereinbaren mit der Unfehlbarkeit der Kirche in ihren offiziellen liturgischen Texten? Gilt nicht auch hier die lex supplicandi als lex credendi? — Eher läßt sich die an 3. Stelle gebrachte Erklärung rechtfertigen, daß ἀποφαίνειν neben der eigentlichen Grundbedeutung (offenbarmachen) auch die Bedeutung von ποιεῖν annehmen kann — so konnte allmählich letzterer Ausdruck an Stelle des ursprünglichen treten. Allein auch hier waltet das vorgenannte dogmatische Bedenken ob, das eine etymologisch allerdings leicht erklärliche Veränderung schwer begreiflich erscheinen läßt. Ob die an 4. Stelle genannten noch größeren Veränderungen in der Liturgie (Epiklese an den Sohn, statt an den Heiligen Geist gerichtet) wirklich so tiefgreifend genannt werden können wie die vorgenannte, welche die wesentliche Seite der Wirksamkeit der Trinität betrifft, könnte zudem bezweifelt werden; es bleibt eben auch da noch unklar, wie das ἀποφήνῃ in ein γένηται (γίνεται) verändert erscheint. Vielmehr, glauben wir, sei Höller der richtigen Lösung nahe gekommen, wenn er (S. 128 ff) darauf hinweist, daß es wahrscheinlich, wie die 1907 zu Balyzeh in Oberägypten entdeckte Papyrus-Handschrift zeigt, außer der postkonsekratorischen Epiklese auch in den griechisch-orientalischen Liturgien anfänglich eine antekonsekratorische gab; das ἀποφήνῃ (oder ἀναδείξῃ) gehört der postkonsekratorischen Epiklese an, wurde aber allmählich (durch den Einfluß der antekonsekratorischen Epiklese?) verändert in ein ποιήσῃ. Gelingt es, diese antekonsekratorische Epiklese geschichtlich noch deutlicher aufzuhellen, dann schwinden wohl auch die oben vorgebrachten dogmatischen Bedenken so ziemlich.

Höller gebührt darum unstreitig das Verdienst, die bisher vielleicht etwas zu stark betonte dogmatische Seite der Epiklese auch nach ihrer histo-

rischen Bedeutung offen gewürdigt zu haben; damit soll gewiß nicht gesagt sein, daß nicht auch für eine endgültig befriedigende Lösung der vielumstrittenen Frage die dogmatischen Grundsätze für die richtige Wertung und Deutung historischer Dokumente von unverkennbarem Werte bleiben. Das mit seltenem Fleiß in der Monographie gesammelte und verarbeitete historische Material, die nüchterne und objektiv abwägende kritische Würdigung der darin enthaltenen Beweismomente, endlich die Klarheit und Uebersichtlichkeit, mit welcher die ganze Kontroverse aufgerollt wird, sichern dem Werke für alle Zukunft einen hervorragenden Platz in der einschlägigen Fachliteratur. Die Schrift wirkt ohne Zweifel anregend für die weitere historische Forschung und bereitet den Boden für eine definitive Lösung — mehr wollte der gelehrte und bescheidene Verfasser selbst nicht.

Linz. Prof. Dr Joh. Göllner.

3) **Vernunft und wahres Christentum** im Grundriß dargestellt von Dr Joh. Chrys. Gspann, Professor der Theologie zu St Florian. Regensburg. 1912. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. 8° (VIII und 127 S.). brosch. M. 1.20 = K 1.44.

Vorliegende Broschüre ist ein Beitrag zur Religionsphilosophie und Apologetik. Obwohl die Zahl der Bücher über Religionsphilosophie und Apologetik Legion ist, so ist diese Broschüre ganz und gar nicht überflüssig. In Lapidarsätzen wird zuerst die Existenz Gottes nachgewiesen, dann durch den kurzen Hinweis auf die außergewöhnliche, alttestamentliche Geschichte des israelitischen Volkes, auf die Erfüllung zahlreicher Weissagungen in der historischen Person Jesu Christi, auf die Tatsache eines vollständigen Umschwunges der Menschheit durch dessen Religion, auf das Martyrium die Wahrheit der übernatürlichen Offenbarung bewiesen. Originell, aber in logischem Zusammenhang werden die drei Hauptgeheimnisse: Dreieinigkeit, Inkarnation und Eucharistie behandelt, die sich wohl als übervernünftig, nicht aber als unvernünftig darstellen. Dann wird der Schluß gezogen: Wenn sogar diese mysteria primi ordinis, diese Geheimnisse aller Geheimnisse, nicht gegen die Vernunft sind, ja im Gegenteil an die Natur anklingen, so ist das um so weniger bei den anderen übernatürlichen Offenbarungswahrheiten der katholischen Religion der Fall.

Diese kurze Broschüre eröffnet sowohl in der Religionsphilosophie als auch in der eigentlichen Apologetik neue Perspektiven, neue Betrachtungsweisen. Sie kann als ein glücklicher Versuch, eine Apologie der katholischen Religion „vom Standpunkte des Verhältnisses von Natur und Uebernatur und unter dem Gesichtspunkt der Naturgemäßheit" (S. 111) zu schreiben, bezeichnet werden. Das feine geistige Ohr des Autors vernimmt allüberall in der katholischen Religion das „harmonisch-religiöse Aufeinanderklingen von Natur und Uebernatur" und hierin findet er mit Recht einen wunderbaren Beweis für die Wahrheit derselben: denn gratia perficit naturam, die Uebernatur vollendet die Natur. — So innig, so wahr, so selbstverständlich, so lebenswarm weiß der Autor die Harmonie zwischen Natur und Offenbarung zu schildern, daß im Herzen des Lesers unwillkürlich verwandte, bisher ungekannte Töne miterklingen und er ausruft: „Wie natürlich, wie schön ist unsere Religion!" — Besonders ergreifend ist diesbezüglich das Kapitel: „Das Sakrament des Altares ist nicht gegen die Vernunft" S. 73. Gerade die grelle Dissonanz zwischen Religion und Menschennatur, wie sie im Protestantismus klar zu Tage tritt (keine äußerliche religiöse Betätigung, Rückstellung des Verstandes, einseitige Bevorzugung des Willens durch den unbiblischen, alleinseligmachenden Fiduzialglauben), zeigt die Widernatürlichkeit, ergo Unwahrheit desselben, weshalb der Protestant gezwungen ist, in völlig unlogischer Weise ein katholisches Leben zu führen, will er über-

haupt ein religiöses Leben führen, da ein protestantisches Leben zu führen widernatürlich wäre.

Die Broschüre benützt die allerneueste Literatur und ist von diesem Standpunkt aus modern im besten Sinne des Wortes. Sie setzt allerdings philosophisch und theologisch gebildete Leser voraus und wird demzufolge hauptsächlich Priestern manches Kleinod für Predigt, Katechese und apologetische Vereinsvorträge darbieten. — Folgende Bemerkungen mögen noch gestattet sein: Die Gottesbeweise, welche heutzutage in eine apologetische Schrift stets hineinpassen, da ja die Front der katholischen Kirche schon mehr gegen den Unglauben als gegen die Häresie gerichtet sein muß, sollen — drei an der Zahl (der kosmologische, teleologische, anthropologische) — in aufsteigender Linie die Existenz eines einzigen realen, eines denkenden, eines persönlichen Weltgrundes beweisen. Vielfach wird aber sonst aus dem kosmologischen Gottesbeweis allein schon auf einen, intelligenten, ewigen Schöpfer geschlossen. — Vielleicht hätten die zwei Kapitel „Gott kann sich uns offenbaren" und „Eine hinlänglich bestätigte Offenbarung muß der Mensch annehmen" gleich nach dem II. Kapitel „Es existiert ein persönlicher Gott" eingeschoben werden können.

Wenn ferner z. B. die innere Möglichkeit des Wunders sehr kurz (allerdings sehr gut), die innere Möglichkeit der Prophezie gar nicht behandelt wird, so sind das keine Fehler der Schrift, denn der Autor beabsichtigte nicht eine vollständige, ausführliche Apologetik, sondern „eine knappe Darstellung von einzelnen Problemen zur Verteidigung der Wahrheit unserer Religion in logisch zusammenhängenden Kapiteln" zu bieten, und das ist ihm ohne Zweifel gelungen.

Klagenfurt. Dr Lambert Ehrlich.

4) **Lehrbuch der Apologetik** oder **Fundamentaltheologie.** Von Doktor Thomas Specht, o. Hochschulprofessor am kgl. Lyzeum zu Dillingen. Regensburg. 1912. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. gr. 8° (VIII u. 420 S.). brosch. M. 6.80 = K 8.16, in eleg. Orig.-Leinenband M. 8.— = K 9.60.

Dr. Specht hat im Jahre 1907 eine Dogmatik erscheinen lassen. Als Grundlage für dieselbe erscheint nun die Apologetik, eine Frucht 25jähriger Lehrtätigkeit. In zwei Abschnitten, von der christlichen Religion und von der katholischen Kirche, behandelt er den Gegenstand. Referent kann die Arbeit bestens empfehlen, besonders als Lehrbuch wird es gute Dienste leisten. Die Darstellung ist sehr übersichtlich, kurz, dabei trotzdem klar. In der Einleitung und fast vor jedem Paragraph wird die einschlägige Literatur, mit einem Vermerk auf die gegnerische, angegeben. Dazu sei bemerkt, daß auf Seite 12 Reinerdieg zu lesen ist, S. 126 Diebolder. Von Ottiger, Theol. fundam., ist auch der zweite Teil schon erschienen. Von dem ausgezeichneten Werke, „Ranke, der Mensch" ist unlängst die 3. Auflage erschienen. Von S. 107—149 ist ein Anhang über Bibel und Profanwissenschaft, also über eine sehr aktuelle Frage, eingefügt. Möge das Werk recht viel Nutzen stiften.

Rohrbach. Dr St. Feichtner.

5) **Cyprian und der römische Primat** oder **Urchristliche Primats-Entwicklung** und **Hugo Kochs modernistisches Kirchenrecht.** Eine dogmengeschichtliche Apologie nach kritischer Methode von Dr theol. et phil. Anton Seitz, o. ö. Universitätsprofessor in München. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Regensburg. 1911. Verlagsanstalt vormals G. J. Manz, Buch- und Kunstdruckerei A.-G., München-Regensburg. 8°. (VIII u. 152 S.). brosch. M. 3.— = K 3.60.

Die „Cyprianfrage" gehört ohne Zweifel zu den umstrittensten Materien der Kirchengeschichte. In neuester Zeit wurde der Streit über Cyprians Verhältnis zum römischen Primat wiederum angefacht durch „eine kirchen- und dogmengeschichtliche Studie" über „Cyprian und der römische Primat" (Leipzig, Hinrichsche Buchhandlung 1910), welche den Modernisten Hugo Koch zum Verfasser hat. Dieser stellte in seinem Vorwort den durch kein dogmatisches Interesse auf die Dauer zu überwindenden geschichtswissenschaftlichen Nachweis in Aussicht: Cyprian „hat der römischen Kirche und ihrem Bischof nie einen Rechtsprimat irgend welcher Art zuerkannt — in seinem Kirchenrecht oder gar in seiner Dogmatik hat die römische Kirche kein eigenes Kapitel, zu einem Tractatus de Romano Pontifice fehlt bei ihm jeder Ansatz".

Der Widerlegung Kochs ist nun die in Rede stehende Schrift gewidmet. Professor Seitz behandelt zunächst Cyprians grundlegende Einheitsschrift (1—29) und erörtert dann im I. Abschnitt seiner Schrift (30—90) die dogmatische Tragweite der Darlegungen Cyprians, während er im II. Abschnitt (91—135) dogmengeschichtliche Hauptgesichtspunkte aufstellt. Ein kurzer Anhang hebt die Verdienste hervor, die sich der Münchener Privatdozent Dr K. Adam durch seine Stellungnahme gegen Koch erworben, tadelt aber auch die Fehler, in welche auch Adam bei der Behandlung der fraglichen Materie fiel.

Seitz' Arbeit ist nicht bloß eine bündige Widerlegung der Kochschen Monographie, sondern auch eine herrliche Apologie der traditionellen katholischen Kirchenverfassung kraft göttlichen Rechtes gegen die Profanierungs- und Säkularisierungsarbeit der antikirchlichen Moderne und verdient darum größte Beachtung.

St Florian. Dr G. Schneidergruber.

6) **Das Apostoldekret.** Seine Entstehung und Geltung in den ersten vier Jahrhunderten (Preisschrift) von Karl Six S. J. Innsbruck. 1912. Felizian Rauch (L. Pustet). (XX u. 166 S.). M. 2.55 = K 3.—; gbd. M. 3.20 = K 3.80.

Keine Partie der Apostelgeschichte hat in neuester Zeit eine so große Aufmerksamkeit erweckt, wie das an drei Stellen vorkommende Dekret, welches die Apostel über die Nichtverpflichtung der Heidenchristen zu den Legalien, bezw. über die bei dieser Gelegenheit den heidenchristlichen Kirchen gemachten Auflagen erlassen haben. Die Literatur, die über diesen Gegenstand oder die paar Zeilen in Apostelgeschichte 15, 19. 20; 15, 29 und 21, 25 in jüngster Zeit erschienen ist, möchte fast befremdend groß erscheinen, wenn man nicht wüßte, daß es sich dabei um die Glaubwürdigkeit der ganzen Apostelgeschichte, zum mindesten aber um Fragen handelt, welche die Disziplin der ganzen Kirche durch Jahrhunderte in tiefgehender Weise berührt haben. Den angegebenen zwei Hauptgesichtspunkten entsprechen denn auch die beiden Teile vorliegender Schrift, die in ziemlich gleichem Umfange zunächst die Entstehung des Dekretes und das damit eng verknüpfte Moment der Geschichtlichkeit, sodann im zweiten Teile die allmähliche Entfaltung der Disziplin mit ihren Wandlungen bis in die Zeit des heiligen Augustinus und Hieronymus einerseits, bis zur Trullanischen Synode andererseits verfolgt. Ein dreifaches Register schließt die verdienstvolle Schrift ab, welche um so mehr zu begrüßen ist, als es bisher auf katholischer Seite an einer zusammenfassenden Bearbeitung aller einschlägigen Punkte gefehlt hat, wenn auch Schenz, Friedlieb, Coppieters, letzterer mit Berücksichtigung der neueren Literatur, gute Beiträge geliefert haben.

Da die richtige Textgestalt die Basis jeder Diskussion ist, so hat sich der Verfasser vor allem mit einer verläßlichen Textierung beschäftigt, wobei er die sogenannte außerkanonische Textform des extravaganten cod. D., der mit seinen Allüren selbst vor diesem Dekrete nicht Halt macht und es mit den Worten verbrämt: „Was ihr nicht wollt, daß euch geschieht, fügt auch anderen

nicht zu", mit Recht zurückweist. Die Ablehnung hätte übrigens noch schärfer sein können, zumal der Verfasser sogar geneigt ist, montanistische Strömungen in diesen Erweiterungen zu sehen. Dagegen scheint Six das suffocatis im Dekrete preiszugeben und für eine, freilich sehr frühe, Glosse zu halten, was Referent angesichts des Textbestandes und der Eigenartigkeit des Zusatzes nicht annehmen möchte. Das „Erstickte" ist ja, wie Six wiederholt selbst hervorhebt, mit dem Lev 17, 15 erwähnten und nicht bedingungslos verbotenen „Gefallenen" und „Zerrissenen" nicht zu verwechseln, kann also keine zusammenfassende Glosse dafür sein; andererseits verstieß aber der Genuß der auf der Jagd oder in Schlingen oder auch zu Hause absichtlich erwürgten Tiere so sehr gegen das Verbot des Blutgenusses und war zugleich so verbreitet, wie Six aus Philo für die letztgenannte Unsitte nachweist, daß diese Erwägungen vollständig genügen, um den Zusatz des Konzils zu rechtfertigen oder vielmehr zu fordern. Darum sucht schließlich der Verfasser selbst das πνικτῶν als einen von Jakobus angeregten Zusatz, der aber nicht durchgedrungen sei, zu retten, was meines Erachtens eine viel zu künstliche und den Texten nicht entsprechende Erklärung ist. Trefflich hat Six die Bedeutung der Auflagen als Speiseregeln (vielleicht wäre besser dafür „Disziplinarregeln" zu sagen) gegen A. Resch u. a. nachgewiesen, die nur ethische Vorschriften: Verbot des Götzendienstes, des Mordes und der Unzucht darin erblicken wollen. Weniger gelungen scheint mir dagegen die Zweckbestimmung der Jakobusklauseln, die nach Six das friedliche Zusammenleben der Judenchristen und Heidenchristen zu befördern hatten. Diese Erklärung von Apostelgeschichte 15, 21 ist zwar sehr verbreitet, kann aber vor einer genaueren Exegese des Satzes nicht bestehen. Nach Six hätte Jakobus sagen wollen: „Wir tragen euch diese Verbote auf, weil fast überall im Ausland Juden wohnen, denen ihr kein unnötiges Aergernis geben sollt". Wie geschraubt wäre dieser Gedanke in Wirklichkeit durch V. 21 wiedergegeben! Statt des zu schonenden jüdischen Volkstums tritt nur der Gesetzgeber und zwar mit seinem ganzen Gesetz, mit dem doch die Auflagen nur in einem sehr lockeren Zusammenhange stehen, in der feierlichsten Weise (τοὺς κηρύσσοντας) auf den Plan, eine zum mindesten unglückliche Motivierung, wenn man bedenkt, wie vieles, den Juden überaus Anstößige, z. B. den Genuß des Schweinefleisches, die Heidenchristen nach dieser viel zu allgemeinen Begründung hätten meiden müssen. Daß bloß die den gêr treffenden Vorschriften des Gesetzes hier in Betracht kommen, ist nicht zu erraten, weil die Heidenchristen wohl advenae in einem schönen geistigen Sinne genannt werden können, aber energisch dagegen protestieren müßten, als gêrim im Sinne von Lev 17 u. a. Stellen betrachtet zu werden. Wo bleibt übrigens hier die Sabbatsfeier, die Ex 20, 10 von letzteren verlangt? (S. 31, A. 3 ist dieser Punkt übersehen.) Die Formulierung im Dekrete wäre aber auch insofern eine bedenkliche, als sie den starken Schein hervorruft, als wären eigentlich die Heiden zum ganzen Gesetze Mosis verbunden, brauchten aber, weil man sich vorderhand nicht anders helfen könne, in den vier Auflagen nur einen Anerkennungszins zu zahlen, eine Annahme, die nicht bloß Paulus, der Eiferer für die Heidenfreiheit, sondern auch die Apostel Petrus und Jakobus, nach ihren Erklärungen zu schließen, hätten entschieden ablehnen müssen. Auch mit den Synagogen und der sabbatlichen Lesung wird man bei obiger Fassung des V. 21 nie zurecht kommen, weil die Heidenchristen, von denen Jakobus redet, weder in die Synagogen der ungläubigen Juden noch der Judenchristen zu gehen brauchten, also von diesen Stätten aus eine Belehrung nicht empfingen. Statt der für die Heidenchristen überflüssigen Synagogen hätte weit eher das soziale Moment des Verkehres hervorgehoben werden müssen. Ob ferner die Juden schon lange an jenen Orten wohnten (a temporibus antiquis), ist bei der Fassung von Six ein ziemlich gleichgültiger Umstand, der sich aber bei der gegenteiligen Erklärung, sowie andere Glieder des Satzes, viel gewichtiger ausnimmt. Handelt es sich nämlich bei V. 21 um das Verhältnis des Gesetzes zum eigentlichen

Gesetzesvolke, hier zu den Judenchristen im Ausland, so ist alles leicht verständlich. Den Judenchristen allerorts braucht das Konzil keine besonderen Weisungen zu geben. Die schon durch Jahrhunderte gelehrten und geübten Gesetzesgewohnheiten bleiben auch in Zukunft bestehen, trotz der wesentlichen inneren Veränderung, die sich mit dem Glauben an Jesus vollzogen hat. Der Satz „Moses hat seine Prediger und Erklärer überall" (τοὺς κηρ.) kann gar nicht anders verstanden werden. Die Schwierigkeiten hat Six selbst S. 32 gefühlt, wo er sich die nur zu berechtigte Frage stellt, warum die Apostel nicht auch im Briefe den eigentlichen Zweck angegeben haben? Die gegebene Antwort: „Aus Gründen des Taktes schien es nicht geraten, den Zweck im Schreiben selbst klar auszudrücken", kann wohl schwerlich befriedigen, zumal gerade das Schreiben in seinem Motivenbericht den besten Platz dafür geboten hätte. Geht V. 21 nur auf die Judenchristen, so ist der Wegfall im Briefe ohne weiteres verständlich. In der Rede des Jakobus, des berufenen Schützers der theokratischen Interessen, war dagegen die Bemerkung des V. 21 schon wegen der Judaisten und der von ihnen beunruhigten Judenchristen äußerst wichtig, da man von dieser Seite und, wie sich damals die Dinge anließen, nicht ohne gewisse Berechtigung einen starken Rückschlag auf die bisherige gesetzliche Haltung der Judenchristen, im Auslande wenigstens, infolge der Freiheitserklärung der Heiden befürchtete. Darauf weist auch K. 21, 24. 25 hin, wo umgekehrt Jakobus betont, man dürfe auch den legalen Besitzstand der Juden im Auslande nicht antasten, wie die Judenchristen beim Konzil ihrerseits den berechtigten Forderungen Pauli und der Heidenchristen nachgekommen wären.

Die πορνεία nimmt der Verfasser in weitester Anlehnung an Lev 18 vom außerehelichen Geschlechtsverkehr überhaupt. Sehr verdienstlich sind seine Ausführungen über das Blutverbot bei den semitischen Völkern, durch welche mittelbar auch die ethische Auffassung des Dekretes getroffen und gründlich beseitigt erscheint. Viel Treffliches ist auch zur Verteidigung der Geschichtlichkeit des Dekretes im folgenden Abschnitt vorgebracht, wobei freilich dem Verfasser die Ansicht sehr zu statten kommt, daß das Apostoldekret in seinen Klauseln nur lokale Verpflichtung gehabt hätte, eine Voraussetzung, die das Schweigen des heiligen Paulus darüber leicht erklären würde. Ob aber damit der katholische Exeget nicht in die Scylla gerät? Wer die universale Bedeutung der Freiheitserklärung im Dekrete annimmt, hat wohl kein Recht, in einem so engen Zusammenhange bei den Klauseln auf einmal eine bloß örtliche Obligation anzusetzen. Daß Jakobus die Verbote als allgemein geltende verstanden hat, zeigt er klar in der späteren Gegenüberstellung K. 21, 24 und 25. Die Beobachtung der Disziplinardekrete durch die Heidenchristen reicht nach ihm genau so weit, als die Befolgung des mosaischen Gesetzes durch die Juden der Diaspora, d. h. überall hin! Beides ist, im rechten Sinne gefaßt, komplementär, ob nun die Zweckbestimmung der Klauseln in der gegenseitigen Rücksichtnahme oder nur in der Bewahrung der Heidenchristen vor gewissen Gefahren ruht. Ist der Zweck, wie unleugbar, allgemein, warum sollte das Mittel dazu nur eine lokale Verpflichtung tragen? In der Stelle Apostelgeschichte 16, 4 würde Lukas bei dieser Annahme geradezu als ein Geschichtschreiber erscheinen, der eigenmächtig seine Vorlagen erweitert hätte, wie die Gegner seiner Glaubwürdigkeit zu versichern nicht müde werden. Zum mindesten ist Lukas, bezw. Paulus, mit der Verkündigung des Dekretes in Lykaonien prinzipiell über die Intention des Konzils hinausgegangen. Was zur Ehrenrettung des Lukas und für die rein örtliche Geltung S. 82 f gesagt wird, gehört zu den schwächsten Partien der Schrift. Daß in der Adresse des Konzils nur Syrien und das dazu gehörige Kilikien genannt ist, verschlägt gegen die Allgemeinheit des Inhaltes so wenig, als die lokale Bestimmung eines päpstlichen Schreibens gegen die allgemeine Bedeutung einer darin enthaltenen wichtigen Erklärung. Nur in Syrien, nicht in Lykaonien, waren die Judaisten eingebrochen, nur von den Antiochenern war zu-

nächst der Appell an das Konzil ausgegangen, also mußten sich die Apostel in ihrem Schreiben an die gegebene Adresse halten. Das übrige muß aus dem Zusammenhange erklärt werden, und der duldet so wenig eine Beschränkung auf Syrien, als die Behauptung richtig wäre, nur in Syrien seien die Heidenchristen gesetzesfrei erklärt worden. Wie ließe sich denn auch die ungeheure Ausdehnung der Klauseln durch Jahrhunderte, die der Verfasser so sorgfältig dargestellt hat, bei einer nur lokalen Verpflichtung des Dekretes erklären? Haben sich wirklich so viele Bischöfe hinsichtlich der Tragweite des Dekretes ganz geirrt und den Gläubigen unnütze Lasten auferlegt? Daß Paulus nie auf diese Dekrete zu sprechen kommt, erklärt sich einmal daraus, daß er über den materiellen Genuß von Götzenopferfleisch, also über jenen Punkt des Dekretes, der am meisten in die Praxis einschlug, äußerst selten, eigentlich nur 1 Kor 10, 25—30, zu reden veranlaßt wird, somit eine zwingende Notwendigkeit, das Dekret zu erwähnen, nicht angenommen werden kann. Dazu kommt, daß Paulus nur ungern und in letzter Instanz (vgl. die Schleierfrage in Korinth) auf äußere positive Vorschriften verweist, sonst aber viel lieber die absolut gültigen, inneren Momente, wie die Liebe, zu seinen Mahnungen verwertet. Daß der Apostel mitten im Kampfe mit den Judaisten in Galatien und Achaja, unter dessen Zeichen auch die betreffenden Briefe stehen, schon um dieser gefährlichen Gegner willen, die in einem fort seine Abhängigkeit von den Urapostеln hervorkehren wollten, nicht ohne Not von den übrigens schon längst verkündeten Satzungen des Konzils von Jerusalem sprach, dürfte gleichfalls einleuchten.

Ueberaus instruktiv und unentbehrlich zur Beurteilung des Dekretes ist die ausführliche Schilderung seiner Weiterentwicklung und vielfachen Bezeugung in den folgenden Jahrhunderten, eine Arbeit, die eine ebenso genaue Kenntnis der Väterliteratur, wie eingehende sachliche Würdigung der älteren Kirchengeschichte von Seite des Verfassers voraussetzt. Kleine Versehen wären S. 85: „kleinasiatische" neben phrygischen Gemeinden: gemeint sind Kirchen von Asia im engeren Sinne (vgl. Apostelgeschichte 2, 9). Auch werden hie und da die Ausführungen durch die schon erwähnte Anschauung über die beschränkte Geltung des Dekretes, wie S. 98, in etwa beeinflußt und verliert der Verfasser einigermaßen seine Sicherheit, ja er wäre nicht so abgeneigt, für einzelne Punkte eine etwas allgemeinere Geltung auch in früherer Zeit zuzulassen. Möge der sehr geschätzte Verfasser diese exegetische Diskussion, die ja nur zumeist untergeordnete und kontroverse Fragen betrifft, einzig und allein dem großen Interesse zuschreiben, das Referent aus mehr als einem Grunde an seiner ausgezeichneten Schrift genommen hat. Referent, ein ehemaliger Lehrer des Verfassers, muß gestehen, daß er sehr viel, besonders aus dem zweiten Teile, gar manches aber auch aus dem sonst noch straffer gearbeiteten, mit reichen Literaturangaben ausgestatteten ersten Teile gelernt hat, und kann den Verfasser zu seiner ebenso mühsamen als gründlichen Arbeit nur von Herzen beglückwünschen. Möge die schöne Frucht der Anfang einer großen Ernte sein!

Linz. Dr Philipp Kohout, Professor.

7) **Das Evangelium nach Markus. — Das Evangelium nach Lukas.** Uebersetzt, eingeleitet und erklärt von E. Dimler. M.-Gladbach. 1912. Volksvereinsverlag. 16° (VI u. 267 S., XIV u. 364 S.). Jedes der zwei Bändchen gbd. M. 1.20 = K 1.44; in Leinwand M. 2.40 = K 2.88; Pergamentband mit Goldschnitt M. 4.80 = K 5.76.

Mit derselben Freude, mit der wir Dimlers Kleinausgaben des ersten und vierten Evangeliums begrüßten, empfehlen wir diese beiden Bändchen. Man kann dem Volke das Evangelium in keiner glücklicheren Uebersetzung und Erklärung vorlegen. Aber auch der Priester und der Gebildete über-

haupt wird diese billige und gediegene Ausgabe mit Nutzen und Vergnügen gebrauchen.

St Florian. Dr Vinzenz Hartl.

8) **Die Ueberlieferung der arabischen Uebersetzung des Diatessarons** von Dr Sebastian Euringer, kgl. o. Hochschulprofessor in Dillingen a. D. Mit einer Textbeilage: Die Beiruter Fragmente, herausgegeben und übersetzt von Dr Georg Graf, Pfarrer in Obergessertshausen in Schwaben. (Biblische Studien XVII. Bd., 2. Heft.) Freiburg und Wien, I., Wollzeile 33. 1912. Herdersche Verlagshandlung. gr. 8° (VI u. 72 S.). M. 2.50 = K 3.—.

Nach einer sehr gut orientierenden „Einleitung" (S. 1—8) über die Geschichte der Diatessaronstudien gelangt Euringer durch eine sorgfältige Prüfung der Ueber- und Unterschriften der besten arabischen Diatessaronhandschrift (Cod. Vac. B.) zu dem Resultat, daß die Angaben derselben über die Uebersetzung des Diatessaron ins Arabische durch den gelehrten Nestorianerpriester Abû-'l-Faraǧ († 1043) nach allem, was wir von ihm wissen, durchaus glaubwürdig ist (S. 9—22). Eine mit großer Gelehrsamkeit angestellte Untersuchung über die vom Orientalisten P. Cheikho S. J. zuerst teilweise publizierten arabischen „Beiruter Fragmente" zeigt, daß die dort notierten Kopisten um wenigstens 200 Jahre jünger sind als Abû-'l-Faraǧ, daß somit auch von dieser Seite die Angaben des Cod. B. nicht erschüttert werden (S. 23—60). Dr Graf fügt daran eine sehr gefällige Reproduktion der Beiruter-Fragmente samt Uebersetzung. Das Heft ist eine willkommene Förderung unseres Wissens über das Werk Tatians. Exegeten und Linguisten können dafür gleich dankbar sein.

St Florian. Dr Vinzenz Hartl.

9) **Moses und die ägyptische Mythologie** nebst einem Anhang über Simson. Von Dr Daniel Völter. Leiden. 1912 Buchhandlung und Druckerei vormals E. J. Brill. M. 1.50 = K 1.70.

Diese Arbeit ist erschienen, weil der Verfasser in seiner Schrift: „Aegypten und die Bibel", insbesondere bei Behandlung der Personen Moses und Simson, auf eine Beurteilung gestoßen ist, die ihn nicht befriedigte. Die vorliegende Monographie soll nun der literarischen Oeffentlichkeit ein Beweis dafür sein, mit welcher Entschiedenheit er an seiner Position festhält. Aber nicht bloß der Aegyptologe Erman hat Völters Stellungnahme zu Moses und Samson nicht für richtig befunden, auch Dr Edmund Kalt hat im Herderschen Verlag eine Monographie erscheinen lassen unter dem Titel „Samson. Eine Untersuchung des historischen Charakters von Richt 13—16. 1912" und beschäftigt sich in derselben mit dem Anhange der vorliegenden Arbeit Völters; er erwähnt dieselbe an vier Stellen, S. 80, 86, 90, 93 und kommt zu einem negativen Urteil über Völters Arbeit, Methode und meritorischen Wert der Arbeit. Diesem negativen Urteil über Methode und Meritum der Arbeit Völters „Moses und die ägyptische Mythologie nebst einem Anhang über Simson" schließt sich auch der Referent an. Wenn auch Völter noch so energisch festhält an der Bedeutung seiner angezogenen Quellen und an **seiner** Auslegung der verwendeten Texte, darunter auch der biblischen Stellen, so teilt der Referent in **keinem** Punkte seine Anschauung, daß Moses eine mythische Person und zwar identisch mit dem ägyptischen Mondgott Thot ist. Daß Gelehrte, welche die Bücher der Bibel des inspirierten Charakters entkleiden, in der Weise wie Völter mit denselben umspringen, ist dem Referenten leicht erklärlich; damit wird aber nicht anerkannt, daß Völter mit seiner Erklärung recht hat. Wer Völters Arbeit nicht einsehen will oder kann, dem sei das Resultat seiner Arbeit über Samson mit den Worten mitgeteilt:

Samson ist eine mythische Person, und zwar der Sonnengott. Wer gläubig ist und die Bibel als einen Brief von Gott anschaut, der sei nochmals hingewiesen an die obige Monographie von Kalt, um gegenüber Völter den wahren Wert der geschichtlichen Person eines Samson zu studieren und um gegenüber Völters Methode auch ein richtiges Urteil über die geschichtliche Person eines Moses zu gewinnen.

St Florian. Dr P. Amand Polz, Professor.

10) **Samson.** Eine Untersuchung des historischen Charakters von Richt XIII—XVI von Dr Edmund Kalt (Freiburger theol. Studien, 8. Heft). Freiburg. 1912. Herder. gr. 8° (XVI u. 102 S.). M. 2.40 = K 2.88.

Vorliegende Monographie setzt sich das zeitgemäße Ziel, den historischen Charakter jener Kapitel des Richterbuches zu verteidigen, welche von Samson handeln. Der Autor steht als Katholik auf dem Boden der Inspiration; aber als Gelehrter unserer Zeit unternimmt er es, mit Waffen, die dem Gegner dienen, um gegen die Kapitel 13—16 des inspirierten Richterbuches anzukämpfen, die dem bibelgläubigen Gelehrten altbewährte Ueberzeugung vom geschichtlichen Werte des biblischen Samson-Berichtes zu vertreten. Seine verdienstliche Arbeit scheidet sich in drei Abschnitte, von denen der erste die innere Bezeugung des historischen Charakters, der zweite die äußere Bezeugung des historischen Charakters, der dritte die Beurteilung der von der traditionellen Auffassung abweichenden Deutungen der Samson-Erzählung zum Gegenstande hat. Der erste Abschnitt orientiert den Leser über die Einheit, Einfachheit und Glaubwürdigkeit der betreffenden biblischen Kapitel und macht ihn bekannt mit den religiösen, politischen, sozialen, geographischen Verhältnissen der Zeit des Richters Samson. Das „Unwahrscheinliche und Unmögliche", welches die rationalistischen Gelehrten unserer Tage gegen den Samson-Bericht einzuwenden haben, wird auf den Seiten 33—41 erschöpfend besprochen und entkräftet. Auf den Seiten 41 und 42 wird die Tendenz der betreffenden Partie des Richterbuches gewürdigt und führt zu dem richtigen Endurteile, daß der historische Charakter der biblischen Samson-Erzählung durch innere Gründe nicht erschüttert werden kann. Um die äußere Bezeugung des historischen Charakters der Samson-Erzählung zu besprechen, bietet der Autor zuerst die Auffassung der heiligen Schrift des Alten und Neuen Testamentes und der außerbiblischen jüdischen Literatur; sodann folgt die traditionelle Auffassung innerhalb der katholischen Kirche (auf 37 Seiten) und schließlich die Auffassung der akatholischen Theologie (auf 8 Seiten). Im dritten Abschnitt, der 20 Seiten in Anspruch nimmt, findet sich die Beurteilung der von der traditionellen Auffassung abweichenden Deutungen der Samson-Erzählung. Die mythische Deutung wird gut besprochen unter den zwei Titeln: 1. Falsche Voraussetzungen und Folgerungen; 2. willkürliche Deutungen. Eine ebenso gute Leistung ist die Beurteilung der Deutung als Sage. — Den Abschluß der ganzen Arbeit macht „die reale und typische Bedeutung Samsons". Möge nun die vorliegende Monographie den Erfolg haben, viele, welche von dem rationalistischen Gelehrten-Dünkel irregeführt, an dem geschichtlichen Wert der Bibel verzweifeln, zu den altehrwürdigen Urkunden des wahren Gottesglaubens zurückzuführen!

St Florian. Dr P. Amand Polz.

11) **Florilegium,** locos selectos librorum Veteris Testamenti in usum scholarium et disciplinae domesticae adiuncta appendice quinquepartita edidit Dr Hub. Lindemann, professor. Freiburg. Herder. 8° (XII u. 216 S.). brosch. M. 2.70 = K 3.24, gbd. M. 3.20 = K 3.84.

Das vorliegende Buch will ein Lesebuch sein für jene, welche die hebräische Sprache schon erlernt haben und darangehen, sich in den hebräischen Text einzulesen, dabei aber kein unhandsames Buch gebrauchen wollen. Darum bietet Lindemann den lerneifrigen Freunden der hebräischen Bibel einen Auszug derselben und stellt in dem genannten Buch jene Texte zusammen, welche am meisten lesenswert und instruktiv sind; daher kann sich dasselbe mit Fug und Recht Florilegium nennen, während man sonst gern auch Anthologia sagt. Das vorliegende Buch schließt sich an die neueste Auflage der Rudimenta Linguae Hebraicae, welche Schumacher als Erbe nach Vosen-Kaulen im Jahre 1910 bei Herder herausgegeben hat, recht würdig an. Wenn es erlaubt ist, noch einen Wunsch an das Lindemannsche Lesebuch zu stellen, so ist es der nach einem entsprechenden Glossar am Schlusse oder als eigenes Buch zum bequemen Gebrauche für die Freunde der hebräischen Bibel. Als besonders dankbare Zugabe des Lesebuches sei auch der Anhang desselben bezeichnet, in welchem der Bibelfreund Winke bekommt, um außerbiblische hebräische Texte lesen zu können. Mit besonderer Freude sei hiemit auch festgestellt, daß die Katholiken nunmehr im Florilegium Lindemanns endlich das besitzen, was seitens der Protestanten schon seit 1884 geboten war im Uebungsbuch zu Gesenius-Kautzsch hebräischer Grammatik.

St Florian. Dr P. Amand Polz.

12) **Der Kanon des Alten Testamentes** zur Zeit des Ben Sira. Auf Grund der Beziehungen des Sirachbuches zu den Schriften des A. T. dargestellt von Dr Andreas Eberharter, Professor in Salzburg. Münster. 1911. Aschendorff. (Alttest. Abhandl. III. Bd., 3. Heft.) M. 2.10 = K 2.52.

Die vorliegende Arbeit will den Anteil der Verfasser des Liber Ecclesiasticus am Kanon des Alten Testamentes untersuchen. Denn unter den Zeugen für den Bestand eines Verzeichnisses der inspirierten Schriften steht auch der Prolog zum Buche Jesus Sirach. Obgleich aber dreimal alttestamentliche Schriften im Prologe erwähnt werden, so ist das hiemit gegebene Verzeichnis mit Recht ein unbestimmtes, vages zu nennen. Weil nun der Enkel des Autors von seinem Großvater das ehrende Zeugnis aufgezeichnet hat, daß derselbe die im erwähnten Verzeichnis enthaltenen Schriften „studiert habe", konnte der Verfasser mit Recht an die Untersuchung schreiten, um durch eingehende Lektüre des „Kirchenbuches" den geistigen Zusammenhang desselben mit den damals schon bestehenden heiligen Schriften aufzudecken. Diese Untersuchung füllt das Kapitel II und 50 Seiten mit sechs Paragraphen aus. In den „Vorbemerkungen" wird die Benutzung der alttestamentlichen Schriften von Seite des Siraziden eine durchgehends freie, gedächtnismäßige genannt. Wenn auch Stellen des „Kirchenbuches" sachlich und formell an frühere Schriftsteller anklingen, so besteht daneben immer die Möglichkeit einer vollends unabhängigen Entstehung derselben. Daraus ergibt sich eine Dreiteilung jener Stellen, welche für einen geistigen Zusammenhang sprechen. Zuerst kommen Stellen unter „Anspielungen", dann unter „Anlehnungen", dann unter „Rückbeziehungen, bei welchen mehrere Stellen zugleich in Betracht kommen" zur Sprache. Diese Dreiteilung der Stellen ist durchgeführt in 5 Paragraphen zuerst beim Pentateuch, dann bei den früheren und späteren Propheten, zuletzt bei den Hagiographen und den deuterokanonischen Büchern. Auf Grund des in diesen fünf Paragraphen gewonnenen Materials von Stellen ergibt sich (S. 53 Z. 6 v. u.) ein Verzeichnis von inspirierten Büchern, welche der Sirazide tatsächlich benützt und studiert hat. Wenn auch kein Zeugnis des geistigen Zusammenhanges für das „Hohelied, Esther, Daniel" und für „Tobias, Lib. Sapientiae" aufgezeigt werden konnte, so spricht dieses Manko durchaus nicht gegen den kanonischen und inspirierten Charakter der soeben genannten Bücher. In

Paragraph 4. hat Eberharter Anlaß genommen, die Deuterojesaia-Frage zu streifen, in Paragraph 5. 1. die Frage der Makkabäer-Psalmen zu berühren; am ausführlichsten gab er sich in Paragraph 5. 7. mit Peters ab, welcher 1903 die Behauptung vertrat, daß das „Kirchenbuch" vor dem „Prediger" entstanden sei. Die eingehende Behandlung des Verfassers kann diese Art der geistigen Abhängigkeit nicht konstatieren und bestätigt die überlieferte Zeitenfolge: zuerst Kohelet, dann Ben Sira. — Das dritte Kapitel beschäftigt sich mit der Kanonizität der von Ben Sira benutzten Schriften und bemüht sich in scharfsinniger Weise mit Berücksichtigung von Einwänden, den Beweis zu erbringen, daß das levitische Priestertum mit Lehrgewalt ausgerüstet war und den Bestand der inspirierten Schriften zu hüten hatte, folglich auch ein Verzeichnis der inspirierten Schriften führte. Dasselbe war ein festgeschlossenes, aber nicht abgeschlossenes. Eberharter hat durch seine Publikation der katholischen Bibelforschung einen guten Dienst erwiesen, dem die gebührende Anerkennung auch zuteil werden möge.

St Florian. Dr P. Amand Polz.

13) **Das Alte Testament im Lichte der altorientalischen Forschungen.** IV. Die Patriarchengeschichte. Von Dr Johannes Nikel. 60 Pfg. = 72 h. — **Das Reich Gottes in der Heiligen Schrift.** Von Dr B. Bartmann. M. 1.— = K 1.20. (Biblische Zeitfragen, 5. Folge, Heft 3, 4 und 5.)

Heft 3: Da der „moderne" Menschengeist in den Ländergebieten des Orients neues Materiale für seine Forschungen gefunden hat, beschäftigt er sich vielfach mit Fragen, welche in den inspirierten Schriften der göttlichen Offenbarung schon längst zum Heile der Menschheit beantwortet worden sind; aber diese von Gott gegebene Antwort genügt dem „modernen" Gelehrten und seinem Anhange nicht; in seinem „Gelehrten-Dünkel" und „eingebildeten Besserwissen" stellt er die Altväter Abraham, Isaak und Jakob als Gottheiten der Kanaaniter hin, läßt das Volk Israel aus dem Zusammenschluß arabischer Stämme der sinaitischen Halbinsel entstehen und den Monotheismus durch Moses aus dem Polydämonismus herauswachsen. Diesen soeben gezeichneten Resultaten „moderner Forschung" gegenüber unternimmt Nikel, die betreffenden Antworten der altehrwürdigen göttlichen Schriften aufs neue auszusprechen und auf neue Weise zu beleuchten und in dieser Weise die neuen Resultate „gelehrter Forschungen und kühner Uebergriffe" abzulehnen. Nikel hat durch seine Arbeit der Wahrheit und der „ehrlichen Forschung, welche der Sache Gottes gerecht wird", einen sehr guten Dienst erwiesen. Möge dieses Heft der biblischen Zeitfragen recht viele Leser finden, welche dann dankerfüllten Herzens den „modernen Irrtum" aufgeben und die „alte Wahrheit" wieder annehmen!

Heft 4 und 5: In dem vorliegenden Doppelheft hat der Autor es unternommen, den Begriff des Reiches Gottes klarzulegen. Die Wurzeln desselben werden bloßgelegt in den kanonischen und außerkanonischen Schriften der Israeliten; diese Darstellung fordert 7 Seiten. Zur Zeit des Alten Testamentes hat das „Reich Gottes" zum Inhalte die Hoffnungen, die Erwartungen von der Zukunft, die gewünschte Rettung. Beinahe 48 Seiten werden verwendet, um eine Darstellung des „Reiches Gottes" aus der Predigt Jesu zu bieten. Schon hier auf Erden besteht ein Reich der Wahrheit und Gnade: das ist Gottes Reich. Dasselbe ist Gabe Gottes (S. 18), Aufgabe für den Menschen (S. 19), Geheimnis (S. 20). Sein wichtigstes Gut ist „Sündenvergebung" (S. 25); eine neue Ordnung derselben beginnt mit Christus (S. 26); diese setzt sich fort durch die Apostel und ihre Nachfolger als Christi Stellvertreter (S. 23). „Neues geistiges Leben" ist ein zweites Gut des Reiches Gottes (S. 30), Gottesgemeinschaft ist Wesen dieses Lebens (S. 34). Als drittes und letztes Heilsgut wird die neue „Wahrheit", neue „Gottes

Erkenntnis" angeführt (S. 36). Der Vaterbegriff wird von Christus in den Vordergrund gestellt (S. 38). — Nachdem auf den Seiten 12—39 die Geistigkeit des Reiches Gottes entwickelt worden ist, soll (S. 39—44) auch dessen Sichtbarkeit dargestellt werden unter dem Titel „Das Himmelreich und die Kirche". Die Seiten 44—60 tragen die Ueberschrift „Das eschatologische Himmelreich" und bringen das Reich Gottes als ein erst kommendes, zukünftiges zur Darstellung. Dieses hat seine besondere Bedeutung für Christus (S. 46) und für die Menschen (S. 47). So bietet sich dem Autor Gelegenheit, den Inhalt des ewigen Lebens darzulegen durch Auferstehung und Gericht und die Schwierigkeiten aufzuzeigen, welche bei Erklärung der bildlichen Redeweise Christi zu überwinden sind (S. 54). Die Dogmatik gibt den leitenden Faden in die Hand (S. 56). Ein dritter Hauptteil der ganzen Arbeit bringt den Reich-Gottes-Begriff (S. 60—75) in der Predigt der Apostel zur Darstellung, besonders ist der Anteil des heiligen Paulus (S. 64—66), des heiligen Johannes (S. 69—74) hervorgehoben. Von S. 74—79 geht der Verfasser daran, einen Rückblick über die gefundenen Resultate zu machen. Die irrigen Anschauungen von einem nur geistigen und von einem nur eschatologischen Reiche Gottes sind im Gange der ganzen Darstellung in gebührender Weise berücksichtigt und widerlegt. Die ganze Arbeit ist als eine gediegene zu bezeichnen und eignet sich nicht in letzter Linie für Apologeten, Exegeten und Prediger, welche selbständig arbeiten wollen.

St Florian. Dr P. Amand Polz.

14) **Ethica Catholica**. Praelectiones academicae, auctore Dr Josepho Kachnik, c. r. facultatis theol. Olomucensis prof. p. o. Liber I: Ethica cath. generalis; Liber II: Ethica cath. specialis. Olomucii. 1910. resp. 1912. Promberger. K 13.—.

Der Titel kennzeichnet sehr treffend den Charakter dieses Moralwerkes und dessen Eigenart. Hervorgegangen aus Vorlesungen an der theologischen Fakultät zu Olmütz, mußte es neben der eigentlichen Moraltheologie auch die Ethik heranziehen, weil für gewöhnlich im ersten Jahr der theologischen Studien für die Moralphilosophie wenig oder keine Zeit übrig bleiben wird, wenn in einem einzigen Jahr die ganze philosophische Propädeutik samt der Fundamentaldogmatik bewältigt werden soll. Aber diese Vereinigung von natürlicher und geoffenbarter Sittenlehre ist dem Herrn Verfasser sehr gut gelungen und ich möchte dies einen Hauptvorzug des Werkes nennen, der sich besonders im ersten, allgemeinen Teil zeigt. Als Beleg dafür sei auf die Behandlung des Voluntarium und Liberum verwiesen, wo sich klare Begriffsbestimmungen, Beweise aus der Heiligen Schrift, der Patrologie und der Vernunft mit ausgiebiger Berücksichtigung der modernen ethischen Systeme in glücklicher Anordnung beisammen finden. Aehnlich auch in anderen Partien. Nicht übermäßige, aber gut gewählte Kasuistik und die Verweise auf den österreichischen Katechismus erhöhen die Brauchbarkeit auch für die praktische Betätigung in Kirche und Schule.

Eher wird der Herr Verfasser auf einigen Widerspruch stoßen in der Anordnung seines Stoffes, die in manchem von der gewöhnlichen abweicht. So wird im allgemeinen Teil in der sectio II. zuerst ein Kapitel der Aufzählung und kurzen Widerlegung der falschen Ansichten über die norma moralitatis gewidmet, die eigene Ansicht nur kurz am Schluß per viam exclusionis aufgestellt; dann folgt in derselben Abteilung sogleich der lange Traktat über das Gesetz und das Gewissen als äußere und innere Norm; eine weitere Abteilung handelt noch von der Verantwortlichkeit, und erst die sectio IV. wieder de moralitate actuum, über Begriff und Quellen der Sittlichkeit. Ob diese Anordnung nicht in den Vorlesungen selbst Schwierigkeiten macht?

Im zweiten, speziellen Teil, fällt auf, daß das Gebet bei der Hoffnung eingereiht wird; freilich ist das Bittgebet auch ein actus imperatus der Hoff-

nung; aber immer bleibt das Bittgebet als Unterart des Gebetes überhaupt ein actus elicitus religionis, was gewiß vom Verfasser auch anerkannt wird, da er die Definition des Gebetes als „elevatio mentis ad Deum" voraus stellt. Und wie würde sich sonst die spätere Einteilung des Gebetes in betrachtendes und mündliches rechtfertigen lassen, da doch nach der ganzen Erklärung, die Verfasser von der Meditation und Kontemplation gibt, diese meistens kein Bittgebet sind? Uebrigens könnte durch eine solche Anordnung auch die irrige Ansicht gefördert werden, die man oft im Volke und auch unter Priestern trifft, als sei das Gebet nur als Bittgebet geboten, da es doch auch als Akt der Gottesverehrung zu üben ist. Die sich anschließende katechetische Behandlung der gebräuchlichen Gebete gehört nicht in die Moral.

Ebenso zweifle ich, ob sich folgende Anordnung der 6 letzten Gebote des Dekalogs halten und verteidigen läßt: I. De nocumentis in bonis, seu de damnificatione in genere (wo als Einleitung das dominium und dessen Erwerbsweisen, dann auch die Restitutionspflicht behandelt werden). II. De nocumentis quoad personae consistentiam (5. Gebot). III. De nocumentis in personam conjunctam quoad propagationem prolis (6. und 9. Gebot). — Das ist doch nicht die malitia specifica der Unkeuschheit! — IV. De nocumentis in rem possessam (7. und 10. Gebot.).

In Bezug auf das Moralsystem unterscheidet Autor neben dem Aequiprobabilismus noch einen Probabilismus absolutus, der auch gegenüber einer certo probabilior (S. 263, aber S. 272 heißt es notabiliter probabilior) erlaubt, der einfach probablen zu folgen, und einen Probabilismus mitigatus, der nach S. 273 den Grundsatz aufstellt: „Ubi de sola honestate actionis agitur, licet sequi opinionem vere et certe probabilem, quamvis opposita pro lege sit certe probabilior." Und wenn auch Seite 274 gesagt wird, daß diese Ansicht von der äquiprobabilistischen Formel des heiligen Alfons verschieden sei, kommt Verfasser doch zum Schluß (S. 278), daß der Unterschied kein wesentlicher sei, und also beide Systeme erlaubt seien. Doch sind die Ausführungen in diesem Punkt nicht klar, besonders was die Bestimmung von certe und notabiliter probabilior betrifft, die bald als synonym, bald als verschieden genommen werden. Das zeigt sich auch Seite 269, wo er seine Beweise für, respektive gegen die verschiedenen Moralsysteme mit folgender propositio major einleitet: „Pro libertate voluntatis a lege seu obligatione in tali casu pugnare potest opinio probabilissima vel probabilior quam pro lege, vel aeque probabilis ac pro lege, vel denique . . . solummodo tenuiter probabilis." Da fehlt doch offenbar ein Glied der Disjunktion, nämlich eine simpliciter solide probabilis. — Auch wird Verfasser es nicht beweisen können, daß ein systema laxismi im 17. Jahrhundert geltend gewesen sei (S. 263).

Bei einer Neuauflage, die dem recht brauchbaren Werk zu wünschen ist, könnten vielleicht einige dieser Aussetzungen berücksichtigt werden, und vielleicht auch einheitliche Nomenklatur durchgeführt werden, nicht bald latinisierte und oft in der gleichen Zeile deutsche Namen, wie z. B. I. S. 76 Occamus, Descartes, später S. 220 wieder Suarezius. Rezensent hofft, daß seine Bemerkungen nur der Vollendung und Brauchbarkeit des Buches dienen möchten; wenigstens sind sie aus diesem Wunsche hervorgegangen.

Innsbruck. Albert Schmitt S. J.

15) **Versuch zu einer psychologischen Grundlegung der Moraltheologie.** Von Georg Hoinka. Erster Teil. Psychologische Vorschule zur Moraltheologie. Paderborn. 1912. F. Schöningh. (VII u. 254 S.). M. 4.20 = K 5.04.

Im Vorwort erklärt Hoinka, daß er auf Krawutzkys Einleitung in das Studium der katholischen Moraltheologie aufbaue. Von den übrigen Quellen, die ihm rauschten, schweigt er. Hoinka bringt Stellen aus Doß'

„Gedanken und Ratschläge" — ohne Angabe des Autors.[1]) Hoinka bringt Stellen aus Kepplers Freudenbüchlein — ohne Angabe des Autors.[2]) Hoinka bringt Stellen aus Schneiders „Göttliche Weltordnung" — ohne Angabe des Autors.[3]) . . . . Hoinka bringt sie so, als wären sie sein Eigentum.

Anderes ist unrichtig. Hoinka behauptet, es müsse für die Moral die Vernunft die Ableitungsquelle sein, die Religion bloß Regulator und Impulsator (S. 12 ff). Doch damit hebt Hoinka den Unterschied zwischen Moral und Ethik auf, oder ist eine Begriffsverwechslung unterlaufen? Eine solche Verwirrung der Begriffe oder Verirrung des Verfassers muß verhängnisvoll werden für ein Buch über Grundlegung der Moraltheologie. Als Beweis seiner These, daß die Ableitung der Moral aus der Vernunft zu geschehen habe und nicht aus der Religion oder Offenbarung, führt Hoinka auch die „Tatsache" an, „daß in der Vernunftmoral nichts Mystisches und Unerklärliches vorhanden ist: die Sittengesetze erscheinen (in der Vernunftmoral) als Gesetze der eigenen Natur, nicht als Machtsprüche einer fremden Autorität" (S. 13). Aber gerade dann, wenn die Sittengesetze lediglich als Gesetze der menschlichen Natur aufgefaßt werden, trifft das Wort Kants zu: „Wir begreifen nicht die unbedingte Notwendigkeit des moralischen Imperativs." — Hoinka scheint zu glauben, daß die Moraltheologie von der Vernunft ganz absieht. Denn beinahe unwillig fragt er: „Warum die Vernunft nicht als Erkenntnisquelle für die Moral aufstellen, die in fast allen Fragen Aufschluß gibt und ohne welche die Moralwissenschaft nun einmal doch nicht fertig wird?" (S. 13.) Gemach! Die Erkenntnisquellen der katholischen Moral sind sowohl die Offenbarung als auch die Vernunft; erstere dient ihr allerdings als Hauptquelle.[4])

Christus spricht bei Jo 13, 34: Mandatum novum do vobis. Hoinka lehrt: „Es ist ein bedenkliches Mißverständnis, wenn man dazu übergegangen ist, Christus wieder zu einem neuen Gesetzgeber zu stempeln" (S. 21). — Das Konzil von Trient sagt: Si quis dixerit, Christum Jesum a Deo hominibus datum fuisse ut redemptorem, cui fidant, non etiam ut legislatorem, cui obediant: anathema sit (Sess. 6. can. 21). Hoinka schreibt: „Das Neue Testament bietet kein kodifiziertes Sittengesetz, nicht Einzelgesetze, sondern bloß Ideen der Sittlichkeit" (S. 22). Er fährt fort: „Diese Ideen dürfen nicht buchstäblich, sondern nur geistig gedeutet werden" (S. 22). Sind nicht so manche Gebote des Herrn, z. B. das Gebot der Feindesliebe (Mt 5, 44—47), buchstäblich zu verstehen? Ist das Gebot der Feindesliebe kein Einzelgesetz? Christi Würde verletzt auch der Satz: „Im Glauben an Gott (sic!) hat Jesus den Kampf aufgenommen gegen das geltende Gesetz (gegen die pharisäische Auslegung des Gesetzes!) und durchgeführt bis zum Tode am Kreuze" (S. 16).

---

[1]) Die Schilderung des bösen Gewissens S. 109 f ist entnommen dem Kapitel: Das böse Gewissen. Die Schilderung der Vergänglichkeit S. 154 dem Kapitel: Alles Irdische eitel. Das S. 107 über die Beständigkeit Gesagte ist zusammengeschweißt aus den beiden Kapiteln: Männlicher Sinn und Beharrlichkeit; usw., usw.

[2]) Der letzte Absatz auf S. 155 stimmt Wort für Wort überein mit Kepplers Ausführungen in „Mehr Freude" S. 128 ff. Was wir S. 156 über das Edelweiß der Freude hören, deckt sich mit Keppler S. 251 f. Das auf S. 157 unter a) Mitgeteilte findet sich bei Keppler S. 195 ff.

[3]) Der S. 31 aufscheinende Beweis begegnet uns bei Schneider S. 156 f. Aus Schneider (S. 268) ist sodann entlehnt die glänzende Schilderung der Licht- und Schattenseiten der Gegenwart S. 33. Aus Schneider (S. 164) auch das über die geschichtliche Unsterblichkeit Gesagte S. 88. — Die Darstellung der Trostlosigkeit, die der Unglaube in sich schließt, auf S. 96 ist von David Friedrich Strauß geborgt.

[4]) Siehe zum Beispiel Koch, Lehrbuch der Moraltheologie[3], § 8; Schindler, Lehrbuch der Moraltheologie, § 4.

Trotz alledem besitzt Hoinkas Buch das Imprimatur des Ordinariates Paderborn.

Mit der alltäglichen Erfahrung steht in Widerspruch die Behauptung: „Das zuversichtliche Fürwahrhalten einer Kenntnis ist ganz unmöglich ohne das selbständige Verarbeiten" (S. 199). Hoinka unterscheidet nicht zwischen Glauben und Wissen — eine Unterlassung, die zumal auf dogmatischem Gebiet ungeheure Folgen nach sich zöge.

Das Endergebnis seiner Untersuchungen faßt der Autor in die Worte zusammen: „Die Sittlichkeit besteht in der allseitigen, wohlgeordneten und wohlbewerteten Entfaltung einer jeden der sechs Grundregungen der Seele und zwar in religiöser, sozialer und individualer Richtung" (S. 247).

Unser Endergebnis lautet: Hoinkas Buch, dem die Psalmworte „Seine Blätter verwelken nicht" als Motto dienen, fehlt die Frische der Originalität und die Kraft der gesunden Lehre.

Linz. Dr Karl Fruhstorfer.

16) **Summa juris ecclesiastici publici** auctore Augustino Bachofen O. S. B., S. Th. D., in collegio S. Anselmi de Urbe SS. Canonum Lectore. Romae. 1910. Pustet. 8° (156 S.). K 2.88 = M. 2.40.

Die vorliegende Schrift, welche aus Vorlesungen hervorgegangen ist, behandelt das jus ecclesiasticum publicum in drei Büchern, die der Reihe nach enthalten das jus ecclesiae constitutivum, gubernativum, internationale. Es ist gewiß eine heikle Materie, deren Bearbeitung sich hiermit Bachofen unterzogen hat. Nichtsdestoweniger ist dieselbe in ziemlich befriedigender Weise ausgefallen. Als geradezu gelungen muß das dritte Buch bezeichnet werden, welches das Verhältnis der Kirche zum Staate und zu den anderen Religionsgenossenschaften erörtert. Dem Thema geht eine kurze Bibliographie voraus, ein gutes Sachregister bildet den Schluß. Auszusetzen hätten wir nur den Mangel an Uebersicht, der durch die vielen, äußerlich zu wenig hervortretenden Untereinteilungen verursacht wird; sonst aber kann die Schrift wärmstens empfohlen werden.

St Florian. Dr G. Schneidergruber.

17) **De Curia Romana.** Ejus historia ac hodierna disciplina juxta reformationem a Pio X. inductam. Auctore Arthur Monin. Lovanii. 1912. J. van Linthout. 8° (394 S.) Fr. 5.— = K 4.65 = M. 4.05.

Der Löwener Kanonist Monin will im vorliegenden Werke die römische Kurie sowohl vom historisch-kritischen als kanonistisch-praktischen Standpunkte behandeln. Er bringt im ersten Teile (S. 1—154) die geschichtliche Entwicklung der römischen Kurie zur Darstellung und bietet hier eine sehr dankenswerte Zusammenfassung der Resultate, welche die Geschichtsforschung seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts über den Gegenstand gewonnen hat. Im zweiten Teile (S. 155—376) wird die gegenwärtige Verfassung und Geschäftsordnung der Kurie und ihrer einzelnen Bestandteile erörtert. Ueberall zeigt sich der Verfasser seiner gewiß nicht leichten Aufgabe gewachsen. Die einschlägige deutsche, französische und italienische Literatur ist gewissenhaft zusammengestellt und verwertet. Ein gutes Sachregister ersetzt den Mangel äußerer Uebersichtlichkeit der Druckausstattung. — Im Autoren-Verzeichnis hätte auch Hilling Erwähnung verdient. Die Forschungen Sägmüllers über die römische Rota haben durch Göller (Archiv f. K.-R. 1911) wertvolle Ergänzungen erfahren. Die Regulae servandae in judiciis apud Supremum Signaturae Apostolicae Tribunal konnten nur mehr im Nachtrag verwertet werden.

Linz. Dr W. Grosam.

18) **Grundzüge der Pastoraltheologie.** Von Dr Franz Schubert, Professor an der theologischen Diözesanlehranstalt in Weidenau. I. Abteilung: Allgemeine und spezielle Pastoral. Graz u. Leipzig. 1912. Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff). (XI u. 236 S.) brosch. K 4.— = M. 3.40.

Die Anzahl von brauchbaren Lehrbüchern der Pastoraltheologie, die den angehenden Seelsorgern als Handbuch empfohlen werden können, ist nicht gerade groß, namentlich Inhalt und Umfang stehen nicht immer im Verhältnis zu einander. Es ist darum nur zu begrüßen, daß der Verfasser des gegenwärtigen Lehrbuches, das aus Vorlesungen herausgewachsen ist, die pastoraltheologische Disziplin mit einem Werke bereichert hat, das den bisher in Gebrauch stehenden ähnlichen Handbüchern vollkommen ebenbürtig an die Seite treten kann, soweit sich dies auf Grund des erschienenen I. Bandes beurteilen läßt.

Vorliegende I. Abteilung enthält die sogenannte Hodegetik, die als allgemeine Pastoral (26 S. von 230 S.!) von der Person des Seelsorgers, als spezielle Pastoral von den Tätigkeiten des Seelsorgers im „Führungsamte" (ein nicht ganz zutreffender Ausdruck!) handelt und sowohl die Individual- als die Gemeinschaftsseelsorge umfaßt. Die bald zu gewärtigende II. Abteilung soll die allgemeine und spezielle Liturgik sowie die Homiletik behandeln. Auffallenderweise erscheint die Katechetik nicht einbezogen „angesichts der vorhandenen, zum Teil ausgezeichneten Spezialliteratur" (Vorwort) — eine nicht ganz wissenschaftliche Motivierung, die sich ebensogut auf andere Teildisziplinen anwenden ließe, wenn auch zugegeben werden muß, daß gerade auf dem Gebiete der Pastoraltheologie eine immer weitergreifende Spezialisierung auftritt, die vielleicht der Pastoraltheologie überhaupt nur mehr die Hodegetik als festen Besitzstand übrig lassen wird.

Als Hauptvorzüge dieser I. Abteilung heben wir hervor: Ausgedehnte Benützung der einschlägigen Fachliteratur — übersichtliche Abgrenzung der einzelnen Teilfragen — und vor allem die wirklich praktische und dabei nicht zu umfangreiche Behandlung der verschiedenen Pastorationsgebiete, die bis auf die allerneuesten Probleme gewürdigt werden. Allerdings fällt es manchmal schwer, Aszetik und Pastoral gebührend zu trennen, so besonders in dem etwas zu umfangreichen Kapitel über Krankenseelsorge; dafür hätte unseres Erachtens die unmittelbar pastoraltheologische Partie der Sakramentenspendung eine nähere Behandlung erfahren sollen, während sie tatsächlich als rein moraltheologische Disziplin so ziemlich ausgeschaltet erscheint. Endlich hält Verfasser bei den einzelnen schwierigen Problemen die richtige Mitte zwischen prinzipieller Festigkeit und pastoralkluger Rücksichtnahme auf die Wirklichkeit.

Bemerkungen: Auf einen nicht ganz unwesentlichen Mangel sei uns erlaubt hinzuweisen. Es nimmt sich in einem Lehrbuch der katholischen Pastoraltheologie, das als „Grundzüge" für den unmittelbaren Gebrauch katholischer Theologen bestimmt ist, zum mindesten befremdend aus, wenn die protestantische Fachliteratur so häufig und fast als gleichberechtigt herangezogen erscheint, zumal nach einer ganz richtigen Bemerkung Pruners (Pastoraltheologie I² n. 18) „der Protestantismus gemäß seinen Prinzipien eine theologische Pastoral nicht haben kann". So belehrt uns Achelis über die Haushälterin des katholischen Pfarrers — nach dem Vorbild der protestantischen Pfarrfrau (S. 26); zur protestantischen Auffassung der Kinderseelsorge und des Kindergottesdienstes werden wir (S. 39) auf Wurster verwiesen; die genannten Autoren und noch andere (Hardeland, Köstlin, De Wette-Seidemann) sprechen mit bei der Frage über Tanzbelustigungen (S. 41 und 199), Jugendbündnisse (S. 42), Mädchenschutz und Auswandererfürsorge (S. 62), Krankenseelsorge (S. 112, 114, 115), Selbstmord (S. 134), Gefangenenseelsorge (S. 149), Theaterbesuch (S. 202), Prostitution (S. 210), Maß-

nehmen gegen die Unsittlichkeit (S. 218). Um so weniger würde man die genannten Zitate vermissen, als sie inhaltlich durchaus nichts Neues oder besonders Beachtenswertes bieten, im Gegenteile von des Verfassers eigenen trefflichen Ausführungen überholt sind. Endlich fragt man mit Recht: Fehlt es im Hinblick auf die genannten Materien wirklich an ebenbürtigen katholischen Quellen? Wenn nicht — und daran zweifelt der Verfasser selbst nicht — wozu dann noch eine Art Bestätigung oder Bekräftigung durch akatholische Literatur? Man empfindet dies als eine Art störender Fremdkörper! Wenn der genannte Mangel in einer folgenden Auflage behoben erscheint, läßt sich vorliegendes Lehrbuch uneingeschränkt zum Gebrauch empfehlen.

Ergänzungen und Berichtigungen: S. 123, Anm. 1, kann die Literaturangabe der L. Q. S. ergänzt werden mit 1911, 36. S. 128: die Verpflichtung zur Spendung der letzten Oelung selbst mit eigener Lebensgefahr bedarf einer erklärenden Ergänzung: wenn dieses Sakrament das einzige sichere Mittel des ewigen Heiles ist (vgl. z. B. Noldin III^{5} n. 456). S. 130: Klosterfrauen kann (nach Dekret S. Off. 1. April 1909) in casu necessitatis jeder Priester die benedictio apostolica erteilen; ebenso kann jeder approbierte Beichtvater (in Abwesenheit des sonst dazu bevollmächtigten) nicht nur den Tertiaren des heiligen Franziskus, sondern eines jeden Ordens die Generalabsolution erteilen (S. Off. 15. Dezember 1910 A. A. S. III, 22). S. 204: Die Aesthetik der Sprache und der Geste wird beim Kanzelredner durch das Vorbild des Schauspielers kaum eine erhebliche Förderung erfahren können, da die Aufgabe beider wesentlich verschieden ist. S. 205: Beim Guttemplerorden wäre das Verbot des S. Off. 17. August 1893 anzumerken. S. 215: Das (Anm. 1) zitierte Responsum S. Off. 3. Februar 1887 ließ sich von dem abgegebenen ärztlichen Urteil leiten, daß eine perfecta excisio ovariorum nicht sicher nachgewiesen werden konnte (vgl. Wernz, Jus decret. IV, 342, Anm. 4 und 345, Anm. 34); daher kam einfach der Grundsatz zur Anwendung: in dubio standum pro valore matrimonii.

Druckfehler: S. 23 Anm. 1 Neopresbyter; S. 34: ὑποπίπτοντες; S. 209: Anm. 1 erscheint zweimal im Text.

Linz. Prof. Dr Joh. Göllner.

19) **Pius V. und die deutschen Katholiken.** Teilweise nach ungedruckten Quellen. Von Otto Braunsberger S. J. (108. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach"). Freiburg und Wien, I., Wollzeile 33. 1912. Herdersche Verlagshandlung. gr. 8° (VIII u. 122 S.) K 2.88 = M. 2.40.

Eine herrliche Apologie des vielverlästerten letzten kanonisierten Papstes aus der Feder des bekannten Canisiusforschers Braunsberger! Namentlich sind es zwei sich bis jetzt zäh behauptende Geschichtslügen, mit welchen hier auf Grund unanfechtbarer Quellen gründlich aufgeräumt wird: Pius sei ein Feind der Jesuiten und ein Feind des deutschen Volkes gewesen. Weder das eine noch das andere war er. Das Büchlein ist voll nicht nur von Versicherungen, sondern auch von tatsächlichen Beweisen der Hochschätzung, die der Dominikanerpapst ohne Schwanken bis an sein Ende dem neugegründeten Orden entgegenbrachte. Wäre Pius kein Freund der Jesuiten gewesen, so hätte er ihnen gewiß nicht seine jungen Verwandten zur Erziehung anvertraut. Wie demnach der Lehrer der Staatswissenschaften an der Heidelberger Universität Eberhard Gothein in seiner Ignatius-Biographie S. 469 schreiben konnte: „Der Inquisitor Michele Ghislieri war kein Freund der Gesellschaft, dafür war er schon ein allzu einseitiger Dominikaner — und ist es auch als Papst Pius V. nicht geworden", wäre unbegreiflich, wenn man nicht wüßte, wie die Pächter der sogenannten voraussetzungslosen Wissenschaft mit der historischen Wahrheit umzuspringen pflegen. Heilige

sind über kindische Schwächen wie Ordenseifersucht erhaben. Leute, die von katholischer Heiligkeit keinen Begriff haben, sollten deshalb, um einen milden Ausdruck zu gebrauchen, sich nie erkühnen, das Leben eines Heiligen zu schreiben. Fast noch alberner ist die Behauptung, Pius sei ein Feind des deutschen Volkes gewesen. Das wagt man von einem Papste zu sagen, der an den bayerischen Kanzler Simon Thaddäus Eck schrieb: „Wir freuen uns und danken Gott dafür, daß es noch deutsche Männer gibt, die der alten Deutschen würdig sind, Männer, die kein Kirchensturm und kein Trug falscher Lehre von der Gemeinschaft der katholischen Kirche losreißen kann." Nein, wer so schreiben konnte, war gewiß kein Feind des deutschen Volkes. Neben Pius erweckt in vorliegender Studie selbstverständlich das meiste Interesse sein Hauptberater in den deutschen Angelegenheiten, der selige Petrus Canisius. Während er in Deutschland der eifrigste Vorkämpfer der Vorrechte des römischen Stuhles war, erwirkte er in Rom, um den glimmenden Docht nicht ganz auszulöschen, für sein geliebtes Deutschland so manche Milderung der Kirchendisziplin. Wie aus einer im Nachlasse des Papstes vorgefundenen Aufzeichnung hervorgeht, wurde Pius nur durch seinen Tod davon abgehalten, Canisius zum Kardinal zu machen. Auszusetzen hätten wir an der Schrift eigentlich nichts. Nur eine Frage sei uns erlaubt. Warum hat wohl der Verfasser den Rahmen seiner Arbeit gar so eng gespannt und uns nicht, nachdem er schon das gesamte auf Pius bezügliche Aktenmaterial durchgearbeitet, gleich mit einer vollständigen Biographie des großen Papstes beschenkt? Vielleicht hielt ihn eine zarte Rücksichtnahme auf die Ordensbrüder des Papstes, denen er diese Ehre überlassen wollte, zurück. Das soll uns aber nicht hindern, uns des vom Verfasser Gebotenen dankbar zu freuen. Das Schriftchen ist eine herrliche Tischlesung für Klöster und Seminarien. Als besonderen Vorzug möchten wir noch die warme, echt katholische Sprache hervorheben, die man bei sogenannten katholischen Historikern à la Spahn so schmerzlich vermißt.

Linz. P. Josef Schrohe S. J.

20) **Der Protestantismus in Tirol.** Von P. Peregrinus S. J. Brixen. 1912. Buchhandlung der Verlagsanstalt Tyrolia. K 2.— = M. 1.76.

Ein Nichttiroler, der sich Peregrinus nennt, gibt in dieser Schrift eine Geschichte der neuesten protestantischen Bewegung in Tirol sowie Winke zu ihrer Bekämpfung. Ob er mit seinen Vorschlägen wohl durchdringen wird? Wir zweifeln. Ist es für einen Fremden ohnehin schon ein Wagnis, den Tirolern gute Lehren zu geben, so erschwert sich der Verfasser seine Aufgabe noch dadurch, daß er an beiden sich bekämpfenden Parteien Kritik übt. Uebrigens verdient sowohl seine redliche Absicht wie vor allem der Fleiß, mit dem er das mühsam zu beschaffende historische Material gesammelt hat, alle Anerkennung. Für jeden, der sich über den Stand der protestantischen Bewegung in Tirol orientieren will, ist das Büchlein unentbehrlich. Vielleicht ist es dem Verfasser unbekannt, daß Selle seinerzeit als Sprecher einer Deputation der österreichischen Pastoren Seine Majestät der Loyalität derselben versicherte. Des Verfassers Urteil über den Wiener Pastor Johanny können wir leider nicht unterschreiben. Auch hätte erwähnt werden sollen, daß protestantische Pastoren und katholische Volksmissionäre in Oesterreich nicht mit gleichem Maße behandelt werden. Während erstere auch ohne Staatsbürgerrecht ohneweiters im Lande wirken können, sind katholische Volksmissionäre, die kein Staatsbürgerrecht besaßen, trotz einer entgegenstehenden Ministerialverordnung schon öfter von Behörden belästigt worden. Und doch fördern letztere den Patriotismus, während die Pastoren mit den anti-österreichisch gesinnten Los von Rom-Männern meist Arm in Arm marschieren.

Linz. P. Josef Schrohe S. J.

21) **Bischof Julian von Kios,** der Nuntius Leos des Großen in Konstantinopel. Inaugural-Dissertation, der theologischen Fakultät zu Würzburg vorgelegt im Sommersemester 1909 von Andreas Wille, Stadtpfarrer in Günzburg. Kempten. 1910. Druck von J. Kösel, Graph. Anstalt. 8° (XII u. 160 S.).

Nachdem Wille in einer Einleitung, welche die Personalien Julians enthält, nachgewiesen, daß Julian nicht, wie man bisher allgemein annahm, Bischof der Inselstadt Kos war, sondern des in der Nähe der Kaiserstadt gelegenen Kios, wodurch auch Julians intime Beziehungen zu Konstantinopel völlig begreiflich werden, schildert er die Anfänge des häretischen Monophysitismus und Julians Stellungnahme gegen dieselben (Kap. 1), die Räubersynode (Kap. 2), den Umschwung der kirchlichen Verhältnisse in Konstantinopel (Kap. 3), Julians Verhältnis zum Chalzedonense (Kap. 4—5) und schließt mit Julians Bestellung zum apostolischen Nuntius und seiner Tätigkeit unter den Kaisern Marzian und Leo (Kap. 6—8). Ueber den Ausgang Julians sagt der Verfasser: „Wie lange Julian noch gewirkt, wo und wann er gestorben, dafür haben wir keinen Anhaltspunkt mehr."

Die Schrift ist fleißig gearbeitet, zeigt des Verfassers reiche Quellen- und Literaturkenntnisse auf und enthält manche interessante, wenn auch nicht immer neue Dinge. Die vielen Druckfehler und kleinen Versehen, welche die Studie aufweist, sind aus den ungünstigen Verhältnissen, unter welchen die Arbeit entstanden ist, zu erklären.

St Florian. Dr. G. Schneidergruber.

22) **Das Konzil von Trient, sein Schauplatz, Verlauf und Ertrag.** Festgabe der österreichischen Leo-Gesellschaft zum XXIII. internationalen eucharistischen Kongreß. Herausgegeben unter Mitwirkung der theologischen Sektion der Leo-Gesellschaft von Dr Heinrich Swoboda, o. ö. Universitäts-Professor. Mit 57 Abbildungen im Text, 8 Tafelbildern und 3 Beilagen. Wien. 1912. Verlag der Leo-Gesellschaft. gr. 8° (132 S.) K 6.— = M. 5.20.

Das Konzil von Trient dauerte unter allen zwanzig ökumenischen Konzilien der Zeit nach am längsten und war bezüglich des Lehrgehaltes wie der Sittenerneuerung das inhaltsvollste und wirkungsreichste. Mit Recht nennt es Professor Swoboda in dem Geleitwort, das er der vorliegenden Festschrift widmete, das größte und segensvollste pastorale Ereignis im Leben der Kirche. Die Mannigfaltigkeit und höhere Einheit dieses Konzils wollen die Studien darstellen, aus welchem diese Schrift besteht, für deren Güte und Gediegenheit schon die Namen der Verfasser hinreichend bürgen.

Den Mittelpunkt der Festgabe bildet eine Arbeit von Professor Lehner: „Das Konzil von Trient und die heiligste Eucharistie." Drei Abhandlungen: Die Konzilsstadt Trient von Prof. Casagrande, Aeußere Geschichte des Konzils von Prof. Rimbl und Das Konzil von Trient, ein Markstein der Dogmengeschichte von Privatdozent Tomek, gehen voraus, drei folgen nach: Das christliche Lebensideal in den Beschlüssen des Konzils von Trient von Professor Schindler, Das Bild des guten Hirten auf dem Konzil von Trient von Professor Swoboda und Die Reformarbeit des Konzils in kirchenrechtlichem Licht von Privatdozent Zehetbauer. Den Schluß bilden Palaeographica von Prälat Baumgarten.

Die Abbildungen, besonders die Tafelbilder, verdienen, wie überhaupt die ganze Ausstattung, vollstes Lob und verleihen dem Werke eine gewisse Vornehmheit.

St Florian. Dr G. Schneidergruber.

23) **Protestantismus und Toleranz im 16. Jahrhundert.** Von Nikolaus Paulus. Freiburg und Wien. 1911. Herdersche Verlagshandlung. gr. 8° (VIII u. 374 S.) M. 5.40 = K 6.48; gbd. in Leinwand M. 6.40 = K 7.68.

Prälat Nikolaus Paulus hat sich durch seine zahlreichen verdienstvollen Arbeiten auf dem Gebiete der Reformationsgeschichte bereits einen bedeutenden Namen erworben. Abermals liegt nun ein größeres Werk dieses Gelehrten vor uns.

In weiten Kreisen herrscht heute noch die Ansicht, daß das Auftreten der Neuerer des 16. Jahrhunderts ein Kampf um die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewesen sei; sowohl in Versammlungsreden als auch in zahlreichen Zeitungen, Flugschriften und selbst wissenschaftlich sein wollenden Werken wird diese alte Lüge immer wieder aufgewärmt. Diesem Treiben will Paulus' neueste Schöpfung ein Ende machen. An den Worten und Taten der Reformatoren wird gezeigt, daß alle diese Männer im höchsten Grade intolerant waren; intolerant nicht bloß gegen die alte Kirche, sondern auch gegen die neugläubigen Sektierer, die sich den offiziellen Staatskirchen nicht anschließen wollten; intolerant in der Theorie wie in der Praxis; Beweis hiefür sind die vielen Ketzerhinrichtungen.

Naturgemäß kommt zuerst Luther dran. Nach ihm werden der Reihe nach abgehandelt Melanchthon, Justus Jonas, Justus Menius, Johann Spangenberg, Erasmus Sarcerius, Urban Rhegius, Johann Brenz, Capito, Butzer, Zwingli, Oekolampad, Bullinger, Calvin, Beza. Im Schlußkapitel wird dargetan, daß die Toleranz keine Frucht des Protestantismus ist, daß vielmehr wahr bleibt, was Döllinger (Kirche und Kirchen, München 1861, 68) geschrieben hat: „Historisch ist nichts unrichtiger als die Behauptung, die Reformation sei eine Bewegung für Gewissensfreiheit gewesen. Gerade das Gegenteil ist wahr." Was dem ausgezeichneten Buche noch besonderen Wert verleiht, ist die streng quellenmäßige Darstellung und die noble Ruhe, mit der es geschrieben ist.

St Florian. Dr G. Schneidergruber.

24) **Die katholischen Armen.** Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Bettelorden mit Berücksichtigung der Humiliaten und der wiedervereinigten Lombarden von Dr theol. Johann Bapt. Pierron. Freiburg i. Br. und Wien. 1911. Herder. 8° (XVI u. 182 S.) M. 4.— = K 4.80; gbd. in Leinwand M. 5.— = K 6.—.

In dieser Schrift schildert Pierron die Bemühungen der Kirche, die Waldenser wieder mit der Kirche zu vereinigen, um sie dann als Glaubensprediger gegen die äußerst gefährlichen Albigenser verwenden zu können, und zeigt, daß sich die Kirche bei diesem schwierigen Werke stets vom Geiste der christlichen Nächstenliebe leiten ließ. Zuerst versuchte sie es mit Missionären, und als diese nichts ausrichten konnten, wandte sie sich an die noch christlich gesinnten Waldenser und nahm in den Humiliaten, wiedervereinigten Lombarden und katholischen Armen ihre Lebensweise in das kirchliche Leben auf, um so die Anhänger der Sekte leichter und sicherer für die Kirche wiedergewinnen zu können. Der Versuch scheiterte zwar an den Eigenheiten der Sekte selbst, vornehmlich aber an der Opposition des höheren Klerus; die beiden letztgenannten Orden gingen bei diesem Werke sogar zu Grunde. Allein sie haben nicht umsonst gearbeitet: sie haben durch ihre Lebensweise das Fundament gelegt, auf dem die beiden großen Mendikantenorden, die Prediger- und Minderbrüder, aufbauten, wie der Verfasser eingehend dartut. Und dadurch gewinnt die ganze Arbeit ein allgemeineres Interesse. Ein Anhang enthält einige nicht leicht erreichbare Quellen über die katholischen Armen.

St Florian. Dr G. Schneidergruber.

25) **Ebelsberg Einst und Jetzt.** Ein ortsgeschichtlicher Versuch von Matthias Rupertsberger, reg. Chorherrn von St. Florian, Ehrenbürger und Pfarrer in Ebelsberg. Linz-Ebelsberg. 1912. Selbstverlag (Ebelsberg). Kommissionsverlag: Buchhandlung des kathol. Preßvereines, Linz. gr. 8° (VI u. 462 S.) K 12.— = M. 10.—.

Pfarrer Rupertsberger, der ob seiner gelehrten Arbeiten in wissenschaftlichen Kreisen bereits seit langem ein großes Ansehen besitzt, ist abermals mit einem größeren Werke vor die Oeffentlichkeit getreten, diesmal freilich auf einem Gebiete, auf dem er wohl schon Dezennien arbeitete und forschte, aber noch nie schriftstellerisch tätig war, auf dem Gebiete der Ortsgeschichte. Um so erfreulicher ist es, daß dieser „Versuch", wie Rupertsberger bescheiden sein Werk nennt, so herrlich gelungen ist.

Der Verfasser teilt den riesigen Stoff in vier große Abschnitte: Markt Ebelsberg (3—114), Pfarre Ebelsberg (115—150), Schloß und Herrschaft Ebelsberg (151—181), Häuserverzeichnis (209—439). Die Seiten 182—208 füllen XIV Beilagen, welche wichtige Urkunden und Akten enthalten, darunter die Marktordnung für Ebelsberg aus dem Jahre 1516. Als Anhang (441—451) sind 16 interessante Inventarien beigegeben. Nicht unerwähnt dürfen bleiben die guten, von der Hand des Verfassers selbst stammenden Kartenskizzen und die überaus wertvollen statistischen Tabellen.

Wir halten es für überflüssig, uns weiter über die Vorzüge des in Rede stehenden Buches zu verbreiten, nachdem dies bereits von berufenerer Seite geschehen ist. Es sei hier nur die peinlich genaue, gründliche, streng quellenmäßige und methodisch mustergültige Darstellung betont. Wir können dem Verfasser zu seinem neuen ausgezeichneten Werke nur gratulieren und jedem, der hinkünftig eine Ortsgeschichte schreiben will, den guten Rat geben, sich Rupertsbergers Geschichte von Ebelsberg zum Vorbild zu nehmen.

St Florian. Dr G. Schneidergruber.

26) **Katholische Kirchengeschichte** für Mittelschulen von Karl Le Maire. Bearbeitung von Albert Meckes. München. 1912. R. Oldenbourg. (VII u. 157 S.) M. 1.75 = K 2.10.

Im Vorworte des vorliegenden Buches heißt es: ... „In der gesamten Darstellung — der glänzenden Epochen, wie der trüben Perioden — wurden die gesicherten Ergebnisse der jüngsten Forschung eingesetzt. Es war der Grundsatz maßgebend, daß auch den Mittelschülern in diesem Unterrichtszweige die volle Wahrheit darzubieten sei; der künftige Mann soll bei eingehenderem Studium erfahren, daß ihm nichts vorenthalten worden ist und daß die katholische Kirche das volle Tageslicht verträgt" ... Was der Herr Bearbeiter mit diesen Worten verspricht, hat er auch voll und ganz gehalten. Das Büchlein steht, was Verwertung auch der neuesten Forschung angeht, auf der Höhe der Zeit, es ist darin eine vollständige Darstellung der Kirchengeschichte gegeben, ohne daß der pädagogische Takt dabei verletzt worden wäre. Man staunt nur über den reichen Inhalt der 151 Seiten des Textes. Das Geheimnis liegt wohl darin, daß sich im Buche keine „Füllsätze" finden, sondern, daß jeder Satz, man möchte oft sagen jedes Wort seinen bestimmten Zweck verfolgt. Bei einer Neuauflage sei um ein Personen- und Sachregister gebeten.

Linz. Johann Knogler.

27) **Der Mensch.** Darstellung und Kritik des anthropologischen Problems in der Philosophie Wilhelm Wundts. Von Friedrich Klimke S. J. Mit Druckgenehmigung des f.-b. Ordinariates Seckau und Erlaubnis der Ordensobern. Graz und Wien. 1908. Verlagsbuchhandlung Styria. (VIII u. 274 S.) ungbd. K 3.40 = M. 2.88.

Es war eine dankenswerte Aufgabe, die Philosophie Wundts und ihre besondere Beziehung zur Lehre Wundts vom Menschen darzustellen. Genießt ja Wundt in weiten Kreisen und speziell auf dem Gebiete der Psychologie das größte Ansehen; um so verhängnisvoller müssen die Irrtümer wirken, die sich aus einer falschen Deutung des Tatsachenmaterials ergeben.

In drei Teilen: 1. Die Natur des Menschen, 2. der Ursprung des Menschen, 3. der Zweck des Menschen, legt der Verfasser die Theorien Wundts dar und fügt daran ihre Widerlegung und Berichtigung. Er geht aus von der Erkenntnistheorie Wundts und bespricht seine bekannte Aktualitäts- und Identitätstheorie.

Im zweiten Teil bespricht er die physische und psychische Entwicklung des Menschen, Wundts Willenstheorie, das Verhältnis von Mensch und Tier, Ursprung des Lebens, die letzten kosmologischen Probleme. Im dritten Teil bespricht er die Erkenntnis und Natur des Zweckes, speziell auch den Endzweck, und zeigt uns Wundts aktualitätstheoretischen Panentheismus. Im Kapitel vom Wert des Zweckes bietet er eine Kritik des Wundtschen Kulturideals und entwickelt die richtige Lehre über die Aufgabe des Menschen.

Diese kurze Uebersicht zeigt die Fülle der Probleme, die zur Sprache kommen. Mit seinem reichen, knapp dargestellten Gedankeninhalt ist das Buch eine genußreiche, wenn auch nicht leichte Lektüre für den philosophisch gebildeten Leser, und wie es in der Natur der Sache liegt, eine apologetische Fundgrube für den Priester.

Linz. Josef Bromberger.

28) **Die Naturphilosophie Johannes Reinkes und ihre Gegner.** Von Dr Adalbert Knauth. Regensburg. 1912. Verlagsanstalt vormals G. J. Manz. gr. 8° (XVI u. 207 S.) brosch. M. 3.60 = K 4.32.

Der bekannte Kieler Professor Geheimrat Johannes Reinke ist wohl einer der bedeutendsten Naturphilosophen der Neuzeit. Er wurde besonders bekannt durch die Werke: „Die Welt als Tat" (1899, 5. Aufl. 1908), „Einleitung in die theoretische Biologie" (1901), „Philosophie der Botanik" (1905), „Die Dominantenlehre" (1903) und viele andere wissenschaftliche Publikationen. In Schrift und Wort trat er besonders gegen die modernen Systeme des Materialismus und Monismus auf und suchte hier durch Klarstellung der Begriffe mit seiner ganzen Denkkraft auf seine Mitwelt einzuwirken.

Dr Ad. Knauth hat es übernommen, die wichtigsten Gedanken dieses gelehrten Naturphilosophen übersichtlich zur Darstellung zu bringen; auch suchte er dabei manche Schwächen der von Reinke vertretenen Ansichten aufzudecken. Dr Knauth hat sich dieser seiner Aufgabe unseres Erachtens mit scharfer Akribie entledigt. Wenn auch Rezensent die Beantwortung aller Fragen, wie sie teils von Reinke, teils von Knauth gegeben wurde (so in Bezug auf die Raumlehre, die Realität der Außenwelt, die Bedeutung der paläontologischen Funde usw.) nicht unbedingt unterschreiben kann, so glaubt er doch das vorliegende Werk jedem, der sich mit naturphilosophischen Fragen beschäftigt, namentlich für die genaue Fixierung der hier einschlägigen Begriffe aufs beste empfehlen zu können.

Linz-Freinberg. R. Handmann S. J.

29) **Wie können wir den dritten Orden zur Blüte bringen?** Vorschläge zu einer besseren Organisation und Leitung der Drittordensgemeinden. Von P. Laurentius O. M. Cap., Redakteur des Altöttinger Franziskus-Blattes. Laufen (Oberbayern). 1911. Im Selbstverlage des Verfassers. 12° (164 S.)

„Der Eifer des Volkes hängt von den Bemühungen ab, die der Klerus in Erfüllung seiner Pastoralpflichten aufwendet." Dieses Wort Leos XII.

gilt auch vom dritten Orden. Der dritte Orden und die einzelne Ordensgemeinde wird das sein, was der Klerus, was der Ordensdirektor daraus macht. Der Verfasser, der als Redakteur einer Drittordenszeitschrift mit 47.000 Abonnenten und als Ordensdirektor einer sehr blühenden Ordensgemeinde eine große Erfahrung hat, erteilt nun in dem praktischen Schriftchen kostbare, zeitgemäße und ganz aus dem Leben gegriffene Winke und Ratschläge, wie man den dritten Orden pflegen und leiten soll. In Sachen der Organisation und gedeihlichen Leitung ist bisher wohl kaum etwas Praktischeres geschrieben worden. Und so empfehlen wir die Schrift angelegentlichst allen Ordensdirektoren.

Innsbruck. P. Franz Tischler O. M. Cap.

30) **Leben der seligen Margareta Maria Alacoque** aus dem Orden der Heimsuchung Mariä. Nach dem vom Kloster zu Paray-le-Monial herausgegebenen französischen Original. Freiburg und Wien. 1912. Herdersche Verlagshandlung. 8° (XII u. 228 S.) M. 2.40 = K 2.88, gb. M. 3.— = K 3.60.

Die vorliegende deutsche Herausgabe der Lebensgeschichte der hochbegnadigten Verkünderin der Liebesschätze des göttlichen Herzens Jesu hat vor allen anderen einen besonderen Vorzug; sie ist im französischen Original in demselben Kloster verfaßt worden, wo die Selige gelebt hat, und zwar von der Hand einer ungenannten Mitschwester, die durch 30 Jahre alle Schriftstücke durchgesehen hat, welche von der Seligen oder deren Zeitgenossen herrühren. Es ist zugleich für deren Wert von Bedeutung, daß die Uebungen und Gebräuche der Ordensgenossenschaft, der die Selige angehörte, von der Lebensbeschreiberin mitbeobachtet wurden und dadurch ein klares Bild vom Charakter und der Tätigkeit der Seligen gegeben werden konnte, „ein gesundes Hausbrot, das kräftige Charaktere schafft", wie der Bischof Gauthey von Nevers (jetzt Erzbischof von Besançon), der beste Kenner der Alacoque-Literatur, in der Vorrede zur Lebensbeschreibung sich ausdrückt. Sowohl die Ordenspersonen als auch fromme Weltleute werden das Buch mit Nutzen lesen. Die Unterweisungen, welche die Selige gibt, lassen die wahre Wissenschaft des religiösen Lebens, das auf Demut, Selbstverleugnung und Opfersinn gegründet ist, am schönsten hervorleuchten und die Sehnsucht, dem Herzen des Erlösers gleichförmig zu werden, wird dadurch aufs feurigste angefacht. Die Biographie ist auf sieben Kapitel verteilt. Alles ist mit geschichtlicher Genauigkeit, unvergleichlicher Zartheit, in der Ausdrucksweise der Seligen und womöglich mit deren eigenen Worten, wie sie in ihrer Selbstbiographie sich finden, berichtet.

Linz P. Georg Kolb S. J.

31) **Die Vorzüge der Herz Jesu-Andacht.** Von P. Secondo Franco S. J. Deutsch übersetzt von Dr theol. Karl Eberle, Hausprälat Seiner Heiligkeit. Nach der 9. Ausgabe des Originals durchgesehen, ergänzt und herausgegeben von P. Leo Schlegel O. Cist. (Mehrerau). Autorisierte Uebersetzung. Mit kirchlicher Approbation. Mainz. 1912. Verlag von Kirchheim u. Ko. 8° (XV u. 383 S.) geh. M. 3.50 = K 4.20, gbd. M. 4.50 = K 5.40.

Das in italienischer Sprache bereits im Jahre 1854 verfaßte Buch hat, wie andere Werke des in Aszese und Apologetik bekannten Autors, besondere Verbreitung gefunden. Es nahm daher über Wunsch des Verfassers schon im Jahre 1878 Dr K. Eberle, damals in Rom, eine deutsche Uebersetzung in Angriff; verschiedene Hindernisse verzögerten die Drucklegung, so daß der genannte Prälat zuletzt das Manuskript in die Hand seines Freundes, des jetzigen Herausgebers, legte, welcher noch die Kapitel 1—10, 19, 20

und 25 aus der neunten italienischen Ausgabe beifügte. Der nun auf 25 Kapitel verteilte Gegenstand des Buches ist in sehr praktischer Weise behandelt und wird zur Förderung der Herz Jesu-Andacht gewiß beitragen, zumal in leicht verständlicher Sprache das Wesen, die Vorzüglichkeit, die Früchte und Uebungen derselben geschildert werden.

Linz. P. Georg Kolb S. J.

32) **Im Geiste des Kirchenjahres.** Religiöse Essays für Katholiken aller Stände. Von Dr Joh. Chrys. Gspann, Professor der Theologie zu St Florian. Einsiedeln. 1912. Benziger. kl. 8° (128 S.) K 1.10 = M. —.90.

Obwohl in kürzester Fassung, entrollt uns der gelehrte Verfasser doch in überwältigender Fülle herrlicher Gedanken die Schönheit und Erhabenheit des Kirchenjahres. Jeder Katholik, der Liebe zu seiner Kirche hat, wird diese bescheidenen „Versuche" auf literarischem Gebiete freudig begrüßen und zu einer Erbauungslektüre benützen. Die liturgischen Wahrheiten und Uebungen sind nicht nur auf gediegener theologischer Grundlage aufgebaut, sondern zugleich in eleganter Sprache dem Leser dargeboten und mit lieblicher Poesie durchflochten; so werden sie gewiß dem gläubigen Bewußtsein freudige Anregung und Stärkung verleihen. Die Dreiteilung des Kirchenjahres in Weihnachts-, Oster- und Pfingstkreis ist beibehalten und die hineinfallenden Feste des Herrn und Mariä an Ort und Stelle eingereiht. Für gebildete Familienkreise ist das Büchlein wegen der feinen Sprache und der hohen Ideen vorzugsweise geeignet und kann auch als Schulprämie und Freundesandenken empfohlen werden.

Linz. P. G. Kolb S. J.

33) **Der Rosengarten.** Auslese aus den Werken des Martin von Cochem. Von Heinrich Mohr. Mit dem Bildnis Martins von Cochem. Erste und zweite Auflage. Freiburg und Wien, Wollzeile. Herder. 8° (XII u. 336 S.) brosch. M. 2.20 = K 2.64, gbd. in Leinwand mit farbiger, von W. Haller entworfenen Umschlagzeichnung M. 2.80 = K 3.36.

Man hat schon öfters Alban Stolz mit P. Cochem verglichen und mit Recht, denn als echte Volksschriftsteller sind beide unübertroffen in ihrer Art. P. Cochem schrieb eben für das Volk des 17. Jahrhunderts, Stolz für das 19. Jahrhundert. Beide haben das gemein, daß sie die Saiten der deutschen Volksseele anzuschlagen wußten, wie kaum andere, und darum werden ihre Werke stets jung und frisch und ein Gemeingut des christlichen Volkes bleiben. Feinfühlig und pietätvoll hat der Herausgeber die unvergleichlich volkstümliche poetische Sprache des P. Cochem, mit der er seine Zeitgenossen fesselte und mit sich fortriß, in das moderne Deutsch übertragen. Man glaubt, wirklich den gottbegeisterten Kapuziner leibhaftig vor sich zu sehen. Wir sind daher dem Herausgeber zu großem Danke verpflichtet, daß er aus den unsterblichen Werken des P. Martin das Beste und Schönste genommen und zu einem wahrhaft schönen und das Herz erquickenden Rosengarten zusammengestellt hat.

Zum Schluß bringt er die anmutige, hochpoetische Legende von der Pfalzgräfin Genoveva, wie sie Martin selbst verfaßt hat. Ein Volksbuch, so schön, so innig und poetisch, wie wohl kaum ein ähnliches in der deutschen Literatur zu finden sein dürfte, und dem nur das Leben der heiligen Elisabeth von Stolz an die Seite gestellt werden kann.

Wir schließen uns vollständig dem Wunsche des Herausgebers an, den er am Schlusse des Vorwortes ausspricht: „Mögen im Rosengarten des Martin von Cochem viele zur stillen Einkehr und ernsten Selbstbesinnung umherwandeln und darin Himmelssehnsucht und Lebenskraft gewinnen!"

Linz. P. Josef Kuster S. J.

34) **Die Eucharistischen Kongresse,** Ursprung und Geschichte. Von Marg. L. de Paladini. Berlin W. 30. 1912. Verlegt bei Bernhard Portschki (64 S.). M. —.60 = K —.72.

Mit glühender Begeisterung und großer Sorgfalt werden in dem Werkchen die Anfänge der Eucharistischen Kongresse, die jetzt alljährlich die katholische Welt in Bewegung setzen, dem gläubigen Volke geschildert. Ein Fehler ist es, daß sich in dem ganzen Büchlein gar keine Kapitelabteilung findet. Es ermüdet das. Im Deutschen sagen wir Mecheln, nicht Malines, ebenso Berengar, nicht Berenger. Wenn es S. 36 heißt: „Als Ort für die nächste Generalwallfahrt nebst Kongreß wurde Angers bestimmt, wo gerade damals der Archidiakonus Berenger seine Irrlehren verbreitete", so ist das wohl ein historischer Irrtum. Es muß heißen „ehemals", d. h. im Mittelalter; denn Berengar lebte im 11. Jahrhundert. Von der im Waschzettel gerühmten würdigen Ausstattung haben wir nichts gemerkt. Das Papier ist von der gewöhnlichsten Sorte. Nicht gefallen hat uns der Ausdruck „Hl. Jesus-Hostie". Ferner sagt man „in die Tat" umsetzen, nicht ansetzen (S. 56). Uebrigens wird das Büchlein jeden Leser begeistern, und insofern erfüllt es ganz seinen Zweck.

Linz. P. Josef Schrohe S. J.

35) **Im Zeichen der Zeit.** Festgabe zum Eucharistischen Kongreß. 32 Vorträge von P. Alois Schweykart S. J. Innsbruck. 1912. Fel. Rauch. (L. Pustet). (XIV u. 326 S.) 8° K 3.— = M. 3.60, gbd. K 4.— = M. 4.80.

Man hat unser Jahrhundert schon das eiserne, ja auch schon wegen der stets wachsenden Bedeutung der Presse das papierene genannt. Nach der Lichtseite betrachtet, kann man es aber ebensogut das eucharistische Jahrhundert nennen. Ueber die namentlich durch unsern glorreich regierenden Papst in Fluß gekommene eucharistische Bewegung allseitig zu orientieren und ihren inneren Zusammenhang mit Meß- und Kreuzesopfer einerseits und mit der Herz Jesu-Andacht andererseits aufzuzeigen, ist der Zweck dieses schönen, als Festgabe zum Wiener Eucharistischen Kongreß gedachten Buches. Dasselbe ist mit glühender Begeisterung für seinen erhabenen Gegenstand geschrieben und hält den Leser bis zum Schluß im Banne seiner Ideen. Frucht der Lektüre oder vielleicht besser gesagt des Studiums dieses Buches ist ein vertieftes Verständnis der beiden einander so verwandten Andachten zur Eucharistie und zum heiligsten Herzen Jesu sowie der ernste Vorsatz, beide nach Kräften zu fördern. Wenngleich alle Vorträge schön sind, so möchten wir doch dem 26. über die Schule des Heiligtums, beziehungsweise über die eucharistische Erziehung, die Palme zuerkennen. Kein für etwas Hohes noch zu begeisternder Mensch wird ihn ohne innere Ergriffenheit lesen können. Im Interesse des Buches möchten wir uns für eine hoffentlich bald zu erfolgende zweite Auflage einige Verbesserungsvorschläge erlauben. In dem 28. Vortrage hätte Maria als Königin der Priester eingehender behandelt werden können. Reichen Stoff für dieses Thema findet der Verfasser in dem Artikel, den darüber der selige Eichstätter Regens Pruner im Mainzer „Katholik" Jahrgang 1890 (II.) S. 499 ff geschrieben hat. Auch Laurent hat in seinen mariologischen Predigten eine sich durch stupenden Gedankenreichtum auszeichnende Predigt über das Verhältnis des marianischen zum eucharistischen Kultus. Leider müssen aber die schönen Gedanken, wie es schon einmal bei Laurent nicht anders ist, aus der Hülse einer ungenießbaren Sprache herausgeschält werden. Auch Stiegele hat in seiner Betrachtung über die heilige Eucharistie als eine Zusammenfassung aller Geheimnisse des Lebens Jesu (Exerzitienvorträge S. 54 ff) herrliche Gedanken über diesen Gegenstand. Daß der Verfasser die Schlagschatten nicht mehr verwendete, d. h. die Gegner der Eucharistie nicht mehr zu Worte kommen ließ, — es sei nur an den Pro-

zeß Schwarz in Deutschland und den Prozeß Hauck in Oesterreich erinnert — können wir nur zu gut begreifen. Einen herrlichen Ausspruch aus Laienmund über die öftere Kommunion findet der Verfasser in Nr. 6 der Korrespondenz des Priester-Gebetsvereines „Associatio Perseverantiae Sacerdotalis" vom 14. Juni 1912 unter der Spitzmarke „Ein Kommentar aus Laienmund zum Kommuniondekrete" S. 91 f. S. 228 wäre unter den Pionieren der eucharistischen Bewegung auch der dritte Orden zu erwähnen gewesen. Vgl. darüber die herrliche Rede, die P. Ubald Kerber O. Cap. über diesen Gegenstand auf dem Linzer Tertiarentag gehalten hat. Daß das Buch reichen Stoff für eucharistische Predigten sowie für Herz Jesu-Predigten bietet, sei nur nebenbei bemerkt. Nur möge niemand meinen, er sei im Besitze dieser Predigten aller eigenen Arbeit überhoben. Nein, sie bieten, um einen Vergleich zu gebrauchen, nur die Wolle; das Gewebe für seine Bedürfnisse, beziehungsweise für die seiner Gemeinde muß jeder selbst herstellen. Der Preis von 3 K ist für dieses Buch nicht allzu hoch; aber sehr mäßig, wie der beigegebene Waschzettel ihn nennt, können wir ihn auch nicht finden.

Linz. P. Josef Schrohe S. J.

36) **Predigten für die Sonntage des Kirchenjahres.** Von K. Forschner, päpstlicher Hausprälat und Pfarrer zu St Quintin in Mainz. Mit kirchlicher Approbation. Zweiter Jahrgang. Mainz. 1912. Verlag von Kirchheim u. Ko. 8° (X u. 501 S.) geh. M. 3.50 = K 4.20; gbd. M. 4.20 = K 5.—.

Solche Predigten, wie sie uns hier Msgr. K. Forschner darbietet, darf jeder Prediger und Katechet mit Freuden begrüßen; denn sie sind wahrhaft Musterpredigten, sowohl was Inhalt und Form als auch Einteilung und Ausarbeitung anbelangt. Die Auswahl der einzelnen Themata für alle Sonntage des Kirchenjahres ist eine durchaus passende und zugleich praktische. Die warme Sprache, der einfache Ton, die klare Darstellung, die Anwendung für das praktische Leben, Gedankenreichtum und knappe Kürze machen diese Predigten allseits beliebt und sichern ihnen dauernden Wert.

Stift Lambach. P. Gebhard Koppler, Domprediger.

37) **Predigten** weiland Sr. Exzellenz des hochwst. Herrn Dr Simon Aichner, resignierten Fürstbischof von Brixen. Zweiter Band: Marienpredigten. Nach seinem Tode herausgegeben vom Kapuziner-Ordenspriester P. Thomas Villanova Gerster. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Brixen. 1912. Buchhandlung der Verlagsanstalt Tyrolia. (248 S.) K 3.20.

Würdig in jeder Weise schließen sich den mit großer Begeisterung aufgenommenen eucharistischen Predigten die soeben im zweiten Band erschienenen Marienpredigten an. Wahrhaft, wir finden darin alles, was wir uns wünschen: Eine innig-zarte Liebe zur Gottesmutter Maria, glühenden Seeleneifer, der jung und alt zur lieben Mutter führen möchte, daneben eine große Begeisterung für die heilige Kirche und ihre Anliegen und einen echten, herzerhebenden Patriotismus. Es redet das Herz zum Herzen. Die Predigten teilen sich in drei Gruppen: 1. Marienfeste mit 14, 2. Marienmonat mit 13 und 3. Marienlehre mit 11 Predigten. Dieselben sind meisterhaft durchgearbeitet, schön eingeteilt und praktisch. Sie können Priestern und Laien in gleicher Weise bestens empfohlen werden.

Stift Lambach. P. Gebhard Koppler.

38) **Eucharistische Predigten.** Von P. Wenzel Lerch S. J. Warnsdorf (Böhmen). Druck und Verlag von Ambros Opitz. K 1.80 = M. 1.50.

P. Lerch bietet uns einen Zyklus von Predigten über die heilige Eucharistie. Es werden im ganzen 21 Predigten geboten und einige Skizzen. Zuerst widerlegt der Verfasser in gründlicher und faßlicher Weise die Einwände, welche gegen die wirkliche und reale Gegenwart des Herrn im heiligsten Sakrament des Altars erhoben werden. Dann bringt er die Beweise aus Schrift und Tradition für die wirkliche Gegenwart Christi im heiligsten Sakrament. In den folgenden Predigten spricht er über die heilige Kommunion, deren Wirkungen, über den Empfang der heiligen Kommunion, die Osterpflicht, die Wegzehrung, den öfteren, ja täglichen Empfang der heiligen Kommunion und endlich über die unwürdige Kommunion. In den folgenden Predigten behandelt er das heilige Meßopfer und die Früchte desselben, die Sonntagspflicht usw. Die zwanzigste Predigt handelt von dem Unterschied zwischen protestantischem Bethaus und katholischem Gotteshaus. Und mit Recht; denn leider gibt es in Städten, wo protestantische Bethäuser sich finden, Katholiken aus den sogenannten gebildeten Ständen, die es vorziehen, eine „salbungsvolle" rationalistische Predigt anzuhören, anstatt dem katholischen Gottesdienst beizuwohnen.

Die Predigten empfehlen sich durch die gründliche, leichtfaßliche Darstellung. Die einzelnen kleinen Erzählungen und Beispiele, die eingestreut sind, eignen sich sehr, die Aufmerksamkeit zu fesseln. Der Satzbau dürfte bisweilen durchsichtiger sein.

Linz. P. Josef Kuster S. J.

39) **Wilhelm Emanuel Freiherr v. Ketteler.** Ein Lebensbild von P. Karl Köth S. J. Mit einem Geleitswort von Graf Droste zu Vischering. Mit 29 Abbildungen. Wien. 1912. Herdersche Verlagshandlung. 8° (XII u. 276 S.) K 3.60 = M. 3.—, gbd. in Leinwand K 4.32 = M. 3.60.

„Spät kommt Ihr, doch Ihr kommt" möchten wir mit Feldmarschall Illo bei Anzeige dieses Buches ausrufen. Denn schon ist seit dem 100. Geburtstage des berühmten Arbeiterbischofes ein Jahr verflossen. Doch ein gut geschriebenes Leben eines Säkularmenschen, wie Ketteler es war, findet zu jeder Zeit seine Leser. Und gut geschrieben ist Köths Leben Kettelers. Vor dem breit, vielleicht allzu breit angelegten dreibändigen Werke Pfülfs zeichnet es sich durch packendere Darstellung — man vergleiche nur die Kapitelüberschriften —, durch Kürze und vor allem durch billigeren Preis aus. Zu einem Biographen Kettelers war P. Köth als Kind der Mainzer Diözese und Sohn eines geistigen Mitkämpfers Kettelers besonders befähigt. Wenn wir etwas ausstellen sollen, so wäre es folgendes: Wir vermissen eine Erklärung der gewiß merkwürdigen Tatsache, daß in der Bischofsstadt Kettelers ein katholischer Arbeiterverein erst nach seinem Tode, nachdem die Sozialdemokratie in Mainz schon Wurzel gefaßt hatte, gegründet wurde. Auch wäre das Urteil des Arbeiterpapstes Leo XIII. über den Arbeiterbischof zu erwähnen gewesen: „Von ihm hab' ich gelernt." Gewundert hat uns, daß in dem Buche keine der zur Feier des Ketteler-Jubiläums in Mainz gehaltenen Reden erwähnt wurde. Und doch hat sich die grandiose Rede Bischof Faulhabers großenteils, die des Ministerpräsidenten Freiherrn v. Hertling ausschließlich mit Ketteler beschäftigt. Das Buch ist in Anbetracht der zahlreichen, wirklich schönen Bilder billig zu nennen. Man wird nicht leicht einen so edlen, durchgeistigten Frauenkopf sehen wie den der Mutter Kettelers. Dagegen hätten wir auf das Bild seiner Tante, der ziemlich stark dekolletierten Fürstin Waldburg-Zeil-Trauchburg gerne verzichtet. Statt seiner würde in einer hoffent-

lich bald notwendig werdenden zweiten Auflage am füglichsten ein Bild der Ketteler-Jubiläumskirche oder des Ketteler-Heims in Nauheim aufgenommen.

Linz. P. Josef Schrohe S. J.

40) **Leben des ehrw. Paters Josef Barelle aus der Gesellschaft Jesu.** Von Johann Jakob Hansen, Pfarrer. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Paderborn. 1908. Druck und Verlag der Bonifazius-Druckerei. 8° (357 S.) K 3.60 = M. 3.—.

Eine echt französische Lebensbeschreibung! Leider hat der Uebersetzer nichts getan, um seine Arbeit dem deutschen Geschmacke anzupassen, sondern, wie es scheint, einfach wörtlich übersetzt. Wir hätten jedenfalls eine Bearbeitung des Lebens einer Uebersetzung desselben vorgezogen. Freilich kostet das mehr Mühe als das einfache Uebersetzen. Wir würden folgende Methode empfehlen: Zuerst übersetzt man das betreffende Leben ganz wörtlich. Dann bearbeitet man diese Uebersetzung ohne Zuziehung des Originals nach dem deutschen Geschmacke und den Erfordernissen der deutschen Sprache. Zuletzt vergleicht man noch einmal die freie Bearbeitung mit dem Original, um zu sehen, ob sich der Inhalt beider deckt. Doch sind wir dem Uebersetzer auch für diese Gabe dankbar; denn P. Barelle verdient es, auch außerhalb seines Vaterlandes gekannt zu werden. Auch kann der Seelenführer aus vorliegender Lebensbeschreibung manches lernen, namentlich in Bezug auf Behandlung von Berufsangelegenheiten.

Linz. P. Josef Schrohe S. J.

41) **Gesammelte Schriften** F. X. v. Linsenmanns, erwählten Bischofs von Rottenburg. Herausgegeben von Dr phil. Alfred Miller (Erste Folge). Kempten. 1912. Kösel. gr. 8° (VIII u. 410 S.) M. 3.60 = K 4.32.

Miller möchte eine „allgemeine Bibliothek klassischer katholischer Theologen deutscher Zunge" der Verwirklichung näher bringen. Einstweilen will er es wenigstens mit einer „Tübinger Bibliothek" versuchen. Als Eckstein für die künftige theologische Walhalla soll der erste Band der gesammelten Werke von Linsenmann dienen. Es soll eine billige Schulausgabe nach Muster anderer Disziplinen den Theologiestudierenden in die Hand gegeben werden. Ob die Idee ausführbar ist, wollen wir der Zukunft überlassen. Einstweilen begnügen wir uns mit einer kurzen Inhaltsangabe, ohne uns weiter auf das Meritorische der einzelnen Aufsätze einzulassen, da erstens die gesammelten Arbeiten alle in der Tübinger Quartalschrift gedruckt vorliegen, dann aber auch, weil ein Einblick in den Entwicklungsgang von Linsenmann erst durch die folgenden Publikationen möglich wird.

An erster Stelle steht die Trauerrede von Anton Koch (Th. Qu. 81, 375). Dann folgen die Abhandlungen von Linsenmann: I. Ueber das Verhältnis der heidnischen zur christlichen Moral (Th. Qu. 50, 387). II. Untersuchungen über die Lehre von Gesetz und Freiheit (Th. Qu. 53, 64; 221—54, 3; 193). III. Ueber Richtungen und Ziele der heutigen Moralwissenschaft (Th. Qu. 54, 529). IV. Homiletische Studien (Th. Qu. 55, 58—56, 282—57, 179). V. Ueber Pflichtenkollision (Th. Qu. 58, 3). VI. Ueber Aberglauben (Th. Qu. 60, 23). VII. Das ethische Problem der Aufklärung (Th. Qu. 62, 583). VIII. Schriftstellertum und literarische Kritik im Lichte der sittlichen Verantwortlichkeit. Ein vergessenes Kapitel aus der Ethik (Th. Qu. 65, 3; 179; 359).

Die Ausgabe ist reiner Neudruck. Was Linsenmann davon denkt, spricht er S. 392 in der Anmerkung aus, wo er nach Ul. Chevalier das verflossene Jahrhundert als das Jahrhundert der „Wiederabdrucke" bezeichnet; die Stelle muß im Zusammenhang gelesen werden.

Wir hoffen, daß der Eifer Millers nicht erlahmen wird, und wünschen dem Unternehmen den reichsten Segen.

Klagenfurt. P. Josef Brandenburger S. J.

42) **Lexikon der Pädagogik.** Im Verein mit Fachmännern und unter besonderer Mitwirkung von Professor Dr Otto Willmann. Herausgegeben von E. M. Roloff, Lateinschulrektor. In fünf Bänden. Verlag Herder. Freiburg. 1. Band: „Abbitte bis Forstschulen" (XVIII und 1346 Spalten). Lexikonformat. gbd. M. 14.— = K 16.80 oder M. 16.— = K 19.20.

Endlich liegt der erste Band dieses längst erwarteten Lexikons vor! Die katholische Pädagogik hat ja in den letzten Jahrzehnten einen so bedeutenden Aufschwung genommen, daß es wohl höchste Zeit war, die Ergebnisse zusammenzufassen und in enzyklopädischer Form darzustellen. Andererseits war es auch notwendig, gegenüber den fast täglich neu auftauchenden pädagogischen Problemen, Vorschlägen und Versuchen einen festen Standpunkt zu gewinnen, von dem aus das gute und berechtigte Neue aufgenommen und mit dem alten Erbgut, das in der katholischen Kirche hinterlegt ist, verbunden werden kann. In der stattlichen Zahl von rund 1100 Artikeln und 700 Verweisungen werden alle Fragen der Pädagogik und ihrer Grenzgebiete behandelt. Die Oberleitung Willmanns verbürgt für die philosophischen und fachlichen Begriffe eine einheitliche Durchführung auf dem Boden der philosophia perennis, die Auswahl der Mitarbeiter, geistlicher und weltlicher Fachmänner auf den einzelnen Gebieten, bürgt dafür, daß das Werk wirklich das Wichtigste und Neueste bietet. Auch hervorragende österreichische Pädagogen wurden zur Mitarbeit gewonnen, so daß Unrichtigkeiten oder Auslassungen (vgl. Abgangszeugnis, Anstellung der Lehrer, Baugewerkschulen) vermieden werden können. Es wäre überflüssig, aus dem Verzeichnis der rund 200 Mitarbeiter auch nur die allerwichtigsten herauszuheben. Vom Inhalt sei bemerkt, daß schon in diesem Bande eine ganze Reihe von Fachausdrücken für Philosophie, Psychologie und Katechetik zu klarer und erschöpfender Behandlung kommen. Wir wünschen vom Herzen, daß der hochw. Klerus sich nicht nur selbst für das Werk interessiere, sondern es auch in allen Kreisen empfehle, die für christliche Pädagogik Sinn und Interesse haben.

Linz. Josef Bromberger.

43) **Der selige Robert Johnson** und die **Katholikenverfolgung in England.** Von Ferdinand Ehrenborg S. J. Druck von B. Kühlen. M. Gladbach (189 S.). M. 1.50 = K 1.80.

Die Hagiographie und die lokale Kulturgeschichte werden dieses soeben erschienene Werkchen aus der Feder des gegenwärtigen Spirituals des Coll. Germanicum in Rom mit berechtigter Freude begrüßen; entrollt es ja auf der breiten Grundlage der Zeitgeschichte, unter Heranziehung eines reichen Materials, dessen historische Zuverlässigkeit der Spezialforscher in der englischen Märtyrergeschichte, P. Pollen S. J., untersuchte, ein äußerst interessantes und anschauliches Lebensbild des sel. Robert Johnson, der, einst Zögling des Coll. Germanicum (1. Okt. 1572—April 1574), als mutiger Bekenner des Glaubens am 28. Mai 1582 den qualvollen Märtyrertod in England starb. Was die ganze Darstellung besonders anziehend erscheinen läßt, ist die glückliche Verbindung des historischen Details zu einem abgeschlossenen Ganzen, das dem historischen Pragmatismus gerecht wird, ohne an lebensvoller Anschaulichkeit zu verlieren. Vor allem werden die Zöglinge des Germanikums dem Verfasser aufrichtigen Dank wissen für dieses literarische Ehrendenkmal; aber auch weitere Kreise werden das Buch mit großem Interesse und auf-

richtiger Freude lesen. Das Titelblatt bringt das künstlerisch ausgeführte Bild des Seligen.

Linz. Dr Johann Gföllner.

B) Neue Auflagen.

1) **Praelectiones dogmaticae,** quas in Collegio Ditton-Hall habebat Chr. Pesch S. J. Tomus IX. De virtutibus moralibus. De peccato. De novissimis. Editio tertia. Friburgi Brisg. 1911. Herder. gr. 8° (X u. 436 S.) M. 6.40 = K 7.68, gbd. M. 8.— = K 9.60.

In den neun Bänden der Dogmatik des P. Pesch ist der Tugendlehre ein bedeutender Raum zugewiesen. Der ganze achte Band ist der Tugendlehre im allgemeinen und den theologischen Tugenden gewidmet, der neunte behandelt die sittlichen Tugenden; daran schließt sich der Traktat über die Sünde und die Eschatologie. Beide Bände bieten eine reiche Fundgrube zum eigenen Nutzen und zur Belehrung für andere. Was speziell den letzten Band betrifft, finden sich in ihm im Vergleich zur vorigen Auflage keine erheblichen Veränderungen. Zu Grunde gelegt ist die Tugendlehre des heiligen Thomas und hervorragender Kommentatoren desselben. Den Schluß bilden zwei Register, die sich auf alle neun Bände beziehen. Das erste verweist auf die Schrifttexte, welche in den Praelect. erörtert werden, das zweite ist ein reichhaltiger, alphabetisch geordneter Realinder, durch den man sich leicht in allen dogmatischen Fragen Aufschluß verschaffen kann. Das ganze Werk zeichnet sich aus durch gefällige Ordnung, eminente Klarheit und Korrektheit der Lehre. Es ist nicht bloß für Gelehrte und für die Schule, sondern es ist auch von bleibendem Werte und eine Zierde für jede Pfarrbibliothek. Gesamtpreis M. 56.20; gbd. M. 70.60.

Klagenfurt. Joh. Borter S. J.

2) **Tractatus de Deo creatore,** quem in usum auditorum suorum concinnabat G. Van Noort, parochus Amstelodamensis, olim S. Theol. in seminario Warmundano professor. Editio altera recognita. Amstelodami apud Van Langenhuysen. 1912. gr. 8°.(204 S.)

Das Buch behandelt die Schöpfung, die Erhebung der vernünftigen Wesen in die übernatürliche Ordnung, den Sündenfall und die Erbsünde. Die Vorzüge, die an den theologischen Schriften Van Noorts gerühmt werden, finden sich auch hier: Korrektheit der Lehre, Reichhaltigkeit und Klarheit trotz der Kürze der Darstellung. Etwas eingehender wird der biblische Schöpfungsbericht erwogen. Schön und praktisch ist Gottes Vorsehung und Weltregierung beleuchtet.

Wenn auch die menschliche Seele kein reiner Geist ist, so ist es doch nicht richtig, daß sie in der Heiligen Schrift nie simpliciter spiritus genannt werde (Nr. 111), wie der Autor später (Nr. 158) selbst zeigt (cfr. Eccle 12, 7). Die sonst so gefällige und praktische Ausstattung des Buches wird diesmal etwas beeinträchtigt durch die große Zahl von Druckfehlern, die manchmal recht sonderlich aussehen, z. B. S. 120 evolutionismi baptizati statt mitigati. S. 85 steht hominibus tuentur, S. 88 nobis, ecclesiae tuetur.

Klagenfurt. Joh. Borter S. J.

3) **Die Mysterien des Christentums.** Nach Wesen, Bedeutung und Zusammenhang dargestellt von Dr Matth. Josef Scheeben, weiland

Professor am Erzbischöflichen Priesterseminar in Köln. Dritte Auflage, bearbeitet von Dr Arnold Rademacher, Direktor des Collegium Leoninum zu Bonn. Freiburg im Breisgau. 1912. Herdersche Verlagshandlung. M. 9.— = K 10.80, in Leinwand gbd. M. 10.— = K 12.—.

Scheeben ist unstreitig einer der größten und geistvollsten Theologen der Neuzeit, ein scharfer Denker und gründlicher Kenner der Väter und der Scholastik. Dafür zeugen alle Werke Scheebens und nicht an letzter Stelle das vorliegende. Freilich, beim Durchstudieren des Werkes kommen einem bisweilen die Worte des heiligen Petrus in den Sinn (2 Petr 3, 16): „in quibus sunt quaedam difficilia intellectu". Scheeben war aber ein zu scharfer und spekulativer Kopf, daß er nicht bisweilen eigene Pfade eingeschlagen hätte. Vor Entgleisungen, wie sie neueren Theologen und „scharfen Denkern" passiert sind, bewahrte ihn die gründliche Kenntnis der scholastischen Philosophie und der kirchlichen Lehre. Ueber seine Kontroverse mit Granderath S. J. gehen wir nicht weiter ein, das mögen die Fachgelehrten miteinander ausmachen. Uebrigens ist Scheeben mit seiner Auffassung ziemlich isoliert geblieben.

Zuerst behandelt der Verfasser das Mysterium des Christentums im allgemeinen und geht dann über zu den einzelnen Glaubensgeheimnissen: Der Dreifaltigkeit, die Sendung der göttlichen Personen, das Mysterium Gottes in der ursprünglichen Schöpfung, das Mysterium der Sünde im allgemeinen und der Erbsünde im besonderen. Das Mysterium des Gottmenschen und seiner Heilsökonomie, das Mysterium der Kirche und ihrer Sakramente. So ist der Gegenstand erschöpfend durchgearbeitet. Daß dabei manches schwer verständlich ist, liegt im behandelten Gegenstande selbst, es sind eben Mysterien, Geheimnisse, für jeden geschaffenen Verstand unergründlich. Die Sprache ist nicht trockene Verstandessprache eines Gelehrten, sie ist geeignet, das Herz anzuregen und zu begeistern. Das Buch verdient die wärmste Empfehlung.

Linz. Josef Kuster S. J.

4) **Lehrbuch der Dogmatik.** Von Dr Thomas Specht, o. Hochschulprofessor am k. Lyzeum zu Dillingen und b. Geistlichem Rat. Zweite verbesserte Auflage. Zwei Bände. gr. 8° (XVI u. 986 S.) brosch. M. 17.— = K 20.40; in hocheleganten Original-Halbfranz-Bänden M. 21.— = K 25.20.

Vor vier Jahren ungefähr erschien die Dogmatik von Specht und wurde damals von der fachmännischen Kritik im allgemeinen sehr günstig aufgenommen. Ein Realbeweis für die Vorzüge des Werkes ist die nach verhältnismäßig kurzer Zeit vorliegende Zweitauflage. Was die Rezensenten zur ersten Auflage schrieben über die übersichtliche Anordnung der großen Materie, ferner über Klarheit und Bestimmtheit des Ausdruckes nebst Gründlichkeit in der Erklärung und Beweisführung, findet sich selbstredend auch in der zweiten verbesserten Auflage. In nicht ganz tausend Seiten bringt Specht den gewaltigen Stoff der besonderen Glaubenslehre unter, dabei leiden weder Klarheit noch Gründlichkeit; nichts von Belang ist weggeblieben. Ganz auffallende Vorzüge des Buches sind: 1. Die vorangestellten Begriffsbestimmungen über dogma, veritas catholica, Zweck und Aufgabe der Dogmatik. So klar bei aller Kürze habe ich eine Einführung in die „königliche Wissenschaft" noch nirgends getroffen. 2. Die Irrlehren werden entweder vorangestellt, um eine willkommene Uebersicht zu bieten, oder — wie bei den großen christologischen Häresien — bei „Folgerungen aus dem Dogma" abgetan. Hier muß Specht Muster bleiben. Manche dogmatischen Handbücher sind ja in der Christologie förmliche Kirchengeschichts-

kompendien. 3. Die „Mariologie" hat streng dogmatischen Charakter. Die Privilegien der Gottesmutter kommen darum bei den respektiven dogmatischen Partien wie Inkarnation, Erbsündenlehre, Eschatologie zur Sprache. 4. Die Meßopfertheorie, der Specht zuneigt, ist gewiß die beste. Destructio und repraesentatio des Kreuzopfers muß die Doppelkonsekration bieten.

Für eine recht baldige dritte Auflage gestatte ich mir, nachfolgendes zu proponieren. Für die Gottesbeweise wäre mit Nutzen einzusehen Hammer M., Grundprobleme der Philosophie² (Münster, 1908) 102 ff. Bei der distinctio imperfecte virtualis zwischen Gottes Wesenheit und Attributen vergleiche besonders Suaresii Francisci, De Deo I, 11, 5 und meine Abhandlung „Gottes Wesenheit und Attribute" in Tüb. Quartalschrift 1912, 3. H. Für die Unendlichkeit Gottes mit ihrer metaphysischen Essenz, der αὐτουσία, leistet gute Dienste Zimmermann O., Ohne Grenzen und Enden (Freiburg, 2. u. 3., 1912). Bei der Art und Weise des göttlichen Erkennens, besonders im Verhältnis zur menschlichen Freiheit, sollte Boethius, De consolatione philosophiae, wenigstens erwähnt sein. Zum Punkt: Göttliche Vorsehung und Elementarereignisse (spez. d. Erdbeben in Messina) verdient Berücksichtigung: Meyenberg A., Rückwärtsblickend vorwärtsschauen in der Schweizerischen Kirchenzeitung (1909, Nr. 1). Die physische Wirksamkeit der Sakramente, wie sie von der strengeren Partei verfochten wird, ließe sich viel treffender zurückweisen. Die theologische Zensur „Ein frommer und wohlbegründeter Glaube" für die Himmelfahrt Mariens dürfte denn doch für unsere Zeit zu schwach sein.

Stift St Florian. Professor Dr Gspann.

5) **Der Schöpfungsbericht der Genesis** (I. 1—II. 3) mit Berücksichtigung der neuesten Entdeckungen und Forschungen. Von Dr B. Zapletal O. P., Rektor und ordentlicher Professor der alttestamentl. Exegese an der Universität Freiburg (Schweiz). Zweite verbesserte Auflage. Regensburg. 1911. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. gr. 8° (VIII u. 150 S.) brosch. M. 3.20 = K 3.84.

Die erste Auflage der vorliegenden Monographie Zapletals (1902) hat in der literarischen Oeffentlichkeit eine günstige Beurteilung gefunden. Daraus konnte der Herr Verfasser ersehen, daß trotz der vielen Publikationen über den mosaischen Schöpfungsbericht seine Arbeit Interesse gefunden hat; dieser Erfolg ermutigte ihn, eine zweite Auflage in verbesserter Gestalt herauszugeben. Der Inhalt der Seiten 5—18 unter der Ueberschrift „Die metrische Komposition des Schöpfungsberichtes" ist eine Bereicherung der zweiten Auflage und reiht sich als II in das Inhaltsverzeichnis der ersten Auflage, so daß die zweite Auflage in sieben Teile zerfällt. Weil die zweite Auflage durch Aufnahme von II S. 5—18 eine inhaltliche Bereicherung erfahren hat und das Format ein kleineres geworden ist, erklärt sich die Zunahme der Seitenzahl von 100 auf 146. Nachdem Zapletal unter V die verschiedenen Erklärungen des biblischen Schöpfungsberichtes vorgeführt und das Unbefriedigende und Mangelhafte an ihnen dargelegt hat, bringt er unter VI die natürlichste Erklärung des biblischen Schöpfungsberichtes. Derselbe findet sich im Werke des Moses, um Zwecken des Glaubens und der Sitte im Volke Gottes zu dienen: Diese Welt ist von Gott, und zwar von ihm allein erschaffen; die Welt entspricht seinem Willen. Der Mensch ist das Ziel der sichtbaren Schöpfung. Die Heiligung des Sabbats wird eingeschärft. Göttliche Verehrung gebührt Gott allein, den verschiedenen Teilen und Kräften dieser sichtbaren Welt darf keine göttliche Ehre erwiesen werden. Um alle diese Wahrheiten und sittlichen Forderungen zur Darstellung zu bringen in einer für alle Zeiten und Orte geeigneten Form, dient einzig die populäre Ausdrucksweise. Die Uebersetzung der Vulgata (Gn 2, 1) „ornatus eorum" wird von Zapletal verbessert in „exercitus eorum", so

daß sich für den Schöpfungsbericht das Schema ergibt: productio regionum et exercituum, zuerst werden die Regionen geschaffen und dann die Heere, welche in ihnen als auf Kampfplätzen zur Verherrlichung Gottes zu kämpfen haben. Möge diese „natürlichste Erklärung" des biblischen Schöpfungsberichtes in der zweiten Auflage der Arbeit Zapletals neue Freunde gewinnen, welche voll Dankbarkeit gegen Gott dieses herrliche Literaturdenkmal längst vergangener Zeiten nicht bloß anstaunen, sondern auch seine Wahrheiten entgegennehmen und erfüllen!

St Florian. Dr P. Amand Polz, Professor.

6) **Biblische Hermeneutik.** Von Dr Fr. Hilber, Professor der Theologie in Brixen. Zweite Auflage. Brixen. 1912. Tyrolia. 8° (63 S.) K 1.60 = M. 1.35.

Vorliegende kurze, aber für den Studiengebrauch sehr wohl ausreichende Hermeneutik halte ich für ein durchwegs brauchbares Hilfsmittel für theologische Vorlesungen. Alles Weitschweifige ist vermieden, das sachlich Wichtige lückenlos vorgelegt; zudem ist eine treffliche Auswahl der Literatur geboten. Auch moderne und heikle Fragen sind gut orientierend im Ton des objektiven Berichterstatters behandelt, z. B. über die Ausdehnung der Irrtumslosigkeit der Heiligen Schrift. Es ist dabei dem Lehrer sein Recht im vollsten Maße gewahrt. Unbeschadet dessen hätte S. 40 Punkt 3 die nötige Unterscheidung (in rebus fidei et morum: conc., sonst nego) gemacht und S. 41 Zeile 3 von oben der vom Autor garantierte Wahrheits- oder Unwahrheitsgehalt jedes Zitates charakterisiert werden können. Das Büchlein verdient gute Aufnahme.

St Florian. Dr V. Hartl.

7) **Das Ideal der katholischen Sittlichkeit.** Eine apologetische Moralstudie von Dr Bernhard Strehler. Zweite Auflage. Breslau. 1912. Aderholz. 8° (85 S.) M. 1.50 = K 1.80.

Vom Ursprung und Ziel der katholischen Sittlichkeit ausgehend, bespricht der Verfasser eine Reihe wichtiger Themata, unter anderem: Theonomie und Autonomie, Individual- und Sozialethik, Eudämonismus und Pessimismus, Sittlichkeit und Gesetzlichkeit, Sittlichkeit in Beziehung zur Kirche, Kultur und Nachfolge Jesu, Weltflucht und Kulturarbeit, Sittlichkeit und Liebe, Sittlichkeit und Seligkeit. Bedeutungsvolle Fragen, die hier Erörterung finden, in knapper Form mit zahlreichen prächtigen Gedanken! Freilich setzt die Ausdrucksweise mit ihren vielen Fremdwörtern (z. B. theonom, theozentrisch) moraltheologisch gebildete Leser voraus, und mancher Satz erregt wenigstens anfangs einiges Bedenken. Eine etwas verständlichere, klarere und genauere Fassung dürften dem trefflichen Büchlein leichteren Eingang und sichereren Erfolg bei der gebildeten Laienwelt verschaffen, die solcher Belehrung dringend bedarf.

St Florian. Prof. Asenstorfer.

8) **Die Friedensbrücke** für getrennte Christen. Von Max Steigenberger, bisch. geistl. Rat. Zweite vermehrte Auflage. Augsburg. 1912. Literarisches Institut von Dr Max Huttler (Michael Seitz). (120 S.) M. 1.20 = K 1.44.

Die erste Auflage dieser Schrift führte den Titel: „Oel und Wein in die Wunde des Kirchenspaltes", welcher auch die zweite vermehrte Auflage treffend charakterisiert. Da die „Friedensbrücke" auf den festen Pfeilern der Liebe des guten Hirten und der unverfälschten katholischen Wahrheit gebaut ist, werden die getrennten Brüder, welche sie mannhaft überschreiten, zu einem soliden Seelenfrieden gelangen. Ihnen wird die Schrift ein treff-

licher Führer sein. Der Ausspruch: Ubi Petrus, ibi ecclesia, stammt nicht von Cyprian, sondern von Ambrosius.

Graz. A. Michelitsch.

9) **Bibliothek der Kirchenväter.** Zweite Auflage. Ausgewählte Schriften der syrischen Dichter Cyrillonas, Balaeus, Isaak von Antiochien und Jakob von Sarug. Aus dem Syrischen übersetzt von Dr P. S. Landersdorfer, Benediktiner von Scheyern. Kempten und München. 1912. Verlag der Köselschen Buchhandlung. VI. Band. Einzelpreis brosch. M. 3.— = K 3.60, gbd. M. 3.80 = K 4.56, Halbperg. M. 4.30 = K 5.16.

Die erste Ausgabe der genannten Dichter hatte Prof. G. Bickell seinerzeit veranstaltet, jetzt besorgte Prof. Landersdorfer ihre Neuauflage mit möglichster Schonung derselben, aber mit genauer Berücksichtigung der neueren Forschungen und Textverbesserungen, besonders durch P. Bedjans. Die altsyrische Kirche war eine ebenso blühende, als sie jetzt öde Kirche geworden, daher ist sie für die Tradition der Kirchenlehre von großer Fruchtbarkeit und Wichtigkeit. Man lese z. B. beim ersten Dichter die zwei Homilien über das eucharistische Opfer, bei Baläus die Zeugnisse für die heilige Wandlung, das heilige Meßopfer, die Fürbitte für die Verstorbenen und Anrufung der Heiligen. Wie schön ist das Gedicht auf die Kirchweihe in Kerneschrin. Die Gedichte des Isaak über die Menschwerdung des Herrn enthalten Zeugnisse über die beiden Naturen gegen die Monophysiten und deren Verhältnis zueinander, über die Eucharistie als den wahren Leib und das wahre Blut des menschgewordenen Gottes, sie bringen eine Anspielung auf die Beicht, den Primat, letzte Oelung, das heilige Meßopfer usw. Auch der Monophysit Jakob bietet viele Belege für das katholische Dogma, z. B. über den Ausgang des Heiligen Geistes vom Vater und Sohn, über die jungfräuliche Geburt des Herrn, über das heilige Opfer und dessen Verdienstlichkeit für die armen Seelen, über den Primat Petri und die Unfehlbarkeit im Glauben usw. Man kann mit Recht sagen, daß sowohl der Historiker sowie der Dogmatiker in diesem schön ausgestatteten und sprachlich mustergültig gearbeiteten Bande sehr viel des Wissenswerten finden.

Linz. Dr M. Hiptmair.

10) **Roma.** Die Denkmale des heidnischen, unterirdischen, neuen Rom in Wort und Bild. Von Dr P. Albert Kuhn. Siebente Auflage in 18 Lieferungen zu M. 0.80 = K 1.— = Fr. 1.—. Einsiedeln, Schweiz. Verlagsanstalt Benziger u. Ko.

Dieses Werk, welches vor dreißig Jahren zum erstenmal erschienen ist, kommt jetzt in siebenter, vollständig umgearbeiteter und neu illustrierter Auflage heraus. Zwei Lieferungen liegen uns vor. Die erste ziert das Bild des Heiligen Vaters Pius X. Im ganzen werden 938 Abbildungen im Text, dann 40 Einschaltbilder und drei Pläne der Stadt Rom gebracht werden. Die vollständige Umarbeitung ward bedingt durch die großen Fortschritte, welche die Forschung auf dem Gebiete der klassischen und christlichen Archäologie während der letzten drei Dezennien gemacht hat. Sie waren so bedeutend, daß kein Blatt unverändert blieb, daß ganze große Partien neu geschrieben werden mußten. Nicht geringer sind die Fortschritte auf dem Gebiete des Illustrationswesens, daher hat der Verleger das Buch auch neu und eigenartig illustriert. Nur in einer Hinsicht, sagt der Verfasser, ist das Buch sich gleich geblieben: in der einfachen, klaren, volkstümlichen Darstellung und in der Behandlung des ganzen, dreifachen Rom, daher schildert der Verfasser auch das alte heidnische und das unterirdische Rom.

P. Kuhn zählt zu den hervorragendsten Kunstgelehrten. Seine „Allgemeine Geschichte der Kunst", ein Monumentalwerk erster Klasse, sichert ihm diesen wohlverdienten Ruf. Wenn er nun seine Roma in neuer Auflage erscheinen läßt, so kann man überzeugt sein, daß etwas Tüchtiges und, was den Gegenstand anbelangt, höchst Wichtiges, Großartiges zustande kommt. Die zwei vorliegenden Lieferungen bestätigen diese Erwartung vollauf. Es sei also das Werk zur Abnahme und Verbreitung bestens empfohlen.

Linz. Dr M. Hiptmair.

11) **Bibliothek für Prediger.** Im Vereine mit mehreren Mitbrüdern herausgegeben von P. Augustin Scherer, Benediktiner von Fiecht. Siebter Band: Die Feste der Heiligen. Fünfte Auflage, durchgesehen von P. Johannes Baptist Lampert, Doktor der Theologie und Kapitular desselben Stiftes. Mit Approbation des hochwst. Herrn Erzbischofs von Freiburg, sowie der hochw. Ordinariate von Brixen, Budweis, München-Freising, St Pölten und Salzburg, und Erlaubnis der Ordensobern. Freiburg und Wien. 1912. Herdersche Verlagshandlung. gr. 8° (XII u. 862 S.) M. 10.— = K 12.—; in Halbfranz M. 12.50 = K 15.—.

Vom Schererschen Predigtwerke „Bibliothek für Prediger" liegt nun bereits der 7. Band in fünfter Auflage vor uns. Die rasch aufeinanderfolgenden Auflagen sind ohne Zweifel der beste und sprechendste Beweis für die Gediegenheit und Brauchbarkeit dieser Sammlung. Es weicht aber auch wohltuend von anderen Werken dieser Art ab. Mit Recht begegnet man heutzutage den Predigtsammlungen mit einer gewissen Scheu, und es bedarf einer entschiedenen Diskretion beim Gebrauch derselben, besonders dann, wenn es sich um ganz ausgearbeitete Predigten handelt. Denn nur zu leicht werden sie im Drange der Zeit wortwörtlich benützt und vielleicht sogar öfters dem gläubigen Volke à la Grammophon vorgespielt, ohne irgendwie eine individuelle oder aktuelle Beigabe einzuschalten. Daher kommt es, daß sie wirkungslos verhallen, weil sie nicht vom Herzen kommen und deshalb auch nicht zum Herzen gehen. Der Stoff ist zu wenig verarbeitet und vertieft. Scherers Predigtwerk schließt solche Fehler von vornherein aus, indem es keine im Wortlaute ausgeführte Predigten enthält, dafür aber sehr gut skizzierte Vorträge und Themata. Jeder Prediger hat so für sich einen weiten Spielraum für Aktuelles und Praktisches, was eben gerade für Zeit und Umstände paßt. Der neuerschienene 7. Band ist wieder etwas erweitert, die Anordnung und Behandlung des Stoffes ist jedoch die gleiche geblieben wie früher: Homiletische Erklärung, Skizzen, Themata. Hie und da geht eine liturgische Abhandlung voraus. Zuerst werden folgende sieben Heiligenfeste behandelt: Stephanus, Josef, Johannes der Täufer, Petrus und Paulus, Schutzengel, Michael, Allerheiligen, Allerseelen; sodann folgen die einzelnen Apostelfeste. Daran reihen sich sechs skizzierte Homilien, mehrere Skizzen und Themata über die heiligen Märtyrer im allgemeinen und sechs über folgende Blutzeugen: Die Heiligen Sebastian, Blasius, Georg, Johann v. Nep., Laurentius, Unschuldige Kinder; wieder jedes mit Skizzen und Themata. Auf gleiche Weise werden die Bekenner und heiligen Frauen (resp. Jungfrauen) behandelt. Am Schlusse gibt ein praktisches alphabetisches Sachregister raschen Aufschluß über die einzelnen Materien. — Es sei also auch dieser Band bestens empfohlen!

Lambach. P. Gebhard Koppler O. S. B., Domprediger.

12) **Homilien auf die Sonntage des katholischen Kirchenjahres.** Gehalten in der Domkirche zu Breslau von Dr H. Förster, Fürstbischof

von Breslau. Sechste Auflage. Zwei Bände. Regensburg. 1912. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. gr. 8° (VIII, 321 u. IV, 304 S.) brosch. M. 5.20 = K 6.24.

Förster, ein unbestrittener Klassiker der Kanzelberedsamkeit des vorigen Jahrhunderts, bietet in vorliegenden 53 Homilien meisterhafte Proben, wie die einzelnen Schriftabschnitte dem Volke in rhetorischer Beleuchtung näher gerückt und in verhältnismäßiger Kürze packend vorgeführt werden können. Durch die Kunst der Illustration verleiht Förster auch den abstrakten Gedanken Leben und Anschaulichkeit. Daß natürlich nicht jeder Prediger sich mit Försters Eigenart voll und ganz abfinden wird, liegt auf der Hand: man kann sich nach diesem klassischen Muster bilden, der einzelne muß aber das Material nach seiner Individualität umbilden.

Linz. Dr Johann Göllner.

13) **Die Parabeln des Herrn** in Homilien erklärt. Von Dr Jakob Schäfer. Zweite verbesserte Auflage. Mit einem Geleitwort von Dr Paul Wilhelm v. Keppler, Bischof von Rottenburg. 8° (XII u. 576 S.) M. 5.40 = K 6.48, gbd. in Leinwand M. 6.40 = K 7.68.

Es mag eine Kühnheit sein, ein Buch zu kritisieren, dem Deutschlands größte Autorität auf homiletischem Gebiete, Bischof Keppler von Rottenburg, den Geleitsbrief geschrieben hat. Doch um der guten Sache willen sei's gewagt! Schäfer, der schon vor Fonck ein Buch über das Reich Gottes im Lichte der Parabeln herausgegeben hat, gehört mit Belser in Tübingen zu den seltenen Exegeten, die ihre Studien auch für die Praxis nutzbar zu machen suchen. Referent hat das Buch nicht nur durchgelesen, sondern ganz durchbetrachtet, ja einzelne Betrachtungen, die ihm besonders gefielen, wie z. B. die vom Turmbau, wiederholt durchgenommen. Es sei ihm daher gestattet, was ihm an dem Buche als verbesserungsbedürftig erschienen ist, hier anzugeben. Referent glaubt damit dem ihm persönlich befreundeten Verfasser einen größeren Dienst zu erweisen als durch fade Lobhudeleien. Nun zur Sache! Aufgefallen ist uns zunächst, daß Schäfer, der sonst jeden irgendwie parabelartig klingenden Ausspruch des Herrn erklärt, die Parabel von den Lilien (Mt VI, 28 ssq., Lk XII, 27 ssq.) übersehen hat. Ebenso hat es uns gewundert, daß bei Erklärung der Parabel von den Arbeitern im Weinberge die Erklärung des heiligen Gregor, die doch auch das Brevier adoptiert hat, gar keine Berücksichtigung gefunden hat. S. 314 ist der Wert des heiligen Bußsakramentes übertrieben. Es sollte heißen: Ein ausgezeichnetes Mittel, diese Versöhnung zu bewahren, ist das heilige Bußsakrament. Gewiß hat das heilige Bußsakrament auch prophylaktische Wirkung. Aber das beste Mittel, stets mit Gott vereint zu bleiben, ist nicht das heilige Bußsakrament, sondern das allerheiligste Altarssakrament. Zu dem S. 402 Gesagten ist zu bemerken, daß das Heilige Land schon an den Islam verloren ging, als der Orient noch mit Rom vereinigt war. S. 408 muß es statt Mt 8, 15 heißen Mk 8, 15.

Doch das alles sind ganz unwesentliche Ausstellungen, die gegenüber den hohen Vorzügen des Buches gar nicht ins Gewicht fallen. Dasselbe zeichnet sich aus durch kirchlichen Sinn, eine warme, glaubenssinnige Sprache und praktische Tendenz. Nur sei bemerkt, daß diese Parabelpredigten in ihrer vorliegenden Form ein Stadtpublikum voraussetzen, demnach bei Verwertung auf dem Lande einer starken Umarbeitung bedürfen. Wer keine Lust hat, sich durch das Dorngestrüpp moderner Parabelforschung durchzuschlagen, und sich doch den Ertrag derselben aneignen möchte, greife zu diesem Buch.

Linz. Josef Schrohe S. J.

14) **Ansprachen für christliche Müttervereine.** Von Dr Anton Leinz, Militär-Oberpfarrer. Zweite verbesserte Auflage. Freiburg. Herdersche Verlagshandlung. 8° (VIII u. 236 S.) M. 2.80 = K 3.36, gbd. in Leinwand M. 3.60 = K 4.32.

Praktisch, gediegen und zeitgemäß, diese Note verdient vorliegendes Buch, dessen Brauchbarkeit das Erscheinen der zweiten Auflage beweist. Seelsorger, besonders die geistlichen Vorstände christlicher Frauen- und Müttervereine, seien auf dieses Buch aufmerksam gemacht. Warum fehlt am Titelblatt das Erscheinungsjahr der zweiten Auflage?

Linz. Fr. Pesendorfer, Präses des christl. Müttervereines.

15) **Vorträge für christliche Müttervereine,** dritter Band. Dreifache Jahrgänge praktischer Müttervereinsvorträge für alle Bruderschaftsfeste und Monatsversammlungen von Prälat Michael Huber. Regensburg. 1912. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Zweite Auflage. brosch. M. 2.50 = K 3.—.

Im Aushängezettel der Verlagshandlung heißt es über dieses Buch: „Was uns der Verfasser hier hinterlassen hat, ist wirklich großartig und deshalb ist die Neuauflage freudigst zu begrüßen." Was der erste Teil dieses Satzes behauptet, ist wohl etwas zu viel gesagt; großartig sind die vorliegenden Predigten nicht, dazu fehlt ihnen der oratorische Schwung, die glänzende Diktion, die Originalität der Gedanken. Nichtsdestoweniger begrüßen wir, was im zweiten Teile obigen Satzes mit Recht behauptet wird, diese neue Auflage mit Freuden, weil sie den Vorständen der christlichen Müttervereine zwar einfache und schlichte, aber gut durchgearbeitete und brauchbare Vorträge bietet. Besonderen Nutzen versprechen wir uns von den Vorträgen über Kindererziehung. Wenn wir einen Wunsch aussprechen, wäre es der, daß mehr Vorträge solch zeitgemäße Themata behandeln würden, wie der Vortrag „Bekämpfung der Vergnügungssucht". Ueber die Gefahren der Lektüre, des Theaters und anderer Vergnügungen für die heranwachsenden Söhne und Töchter, über die katholischen Studentenverbindungen, katholischen Jugend-, Lehrlings-, Arbeiter-, Gesellenvereine, die Mädchenvereine und Kongregationen usw., in denen die Mutter das vom Elternhause fortgekommene Kind vor den Gefahren der Welt schützen kann; über die praktische Betätigung der Nächstenliebe der christlichen Frau und Mutter in den Vinzenzvereinen und charitativen Sektionen der Frauenkongregationen wären vielleicht einige Vorträge oder doch Winke noch von großem Nutzen. Am Schluß des Buches ist ein Anhang über Errichtung neuer Müttervereine, ein Partikular-Examen und eine Angelobungsformel, am Haupt- oder Titelfeste des Vereines zu erneuern, eingefügt. Ein Müttervereine bildet für jeden Seelsorger ein äußerst dankbares Missionsgebiet. Vorliegendes Buch ist ein willkommener Behelf für diesen Zweig der Pastorierung.

Linz. Friedrich Pesendorfer.

16) **Compendium Liturgiae sacrae** juxta ritum Romanum in Missae celebratione et Officii recitatione. Auctore Jos. Aertnys C. Ss. R. Editio septima. Constitutioni novissimae Pii X. ac recentissimis S. R. C. Decretis accommodata. Tornaci (Tournay), libr. Casterman. 1912. M. 1.40 = K 1.68.

Die siebte Auflage dieses Werkchens berücksichtigt bereits die jüngste päpstliche Verordnung betreffend die Reform des Breviers usw. und ist daher jedem Priester auf das dringendste zu empfehlen. Er wird darin in jedem liturgischen Zweifel oder Bedenken sicheren Aufschluß finden. Zu wünschen wäre, daß sich unter den vielen Verlagsstellen, in denen dieses

Kompendium zu haben ist, auch eine österreichische finden möchte. Ferner, daß der sonderbare liturgische Ausdruck „versis renibus" durch einen anderen z. B. „versis humeris" oder „verso tergo" ersetzt werden möge. Druckfehler: S. 51 dominibus statt domibus. Sonst ist Ausstattung und Druck sehr gefällig.

Linz. F.

17) **Katholische Kirchengeschichte** für Gymnasien, Lehrerbildungsanstalten, Oberrealschulen und Realschulen. Von Dr Jakob Hoffmann. Vierte und fünfte Auflage. München. 1911. R. Oldenbourg. (VIII u. 148 S.) M. 1.10 = K 1.32.

An dieser Kirchengeschichte möchte ich die oft so prägnante, aber doch alles Wesentliche berührende Durchführung einzelner Partien rühmen. Ebenso die herrliche Verwertung von Schrift- und Väterstellen in der Darstellung des christlichen Altertums.

Unangenehm ist bei der Durchsicht des Buches aufgefallen die gar so kurze Fassung der Geschichte der Kreuzzüge. Den Ereignissen des I. Kreuzzuges sind gewidmet zehn Zeilen, die übrigen Kreuzzüge sind abgetan mit den Worten: „Noch sechs weitere Kreuzzüge fanden statt; der letzte war 1270 unter Ludwig IX. von Frankreich." Außer einer ganz kurzen Notiz bei der Besprechung der Ereignisse unter Friedrich Barbarossa (S. 66) ist das alles über die Geschichte dieses Kampfes des Abendlandes mit den Türken.

Der Stil des Buches läßt manchmal etwas zu wünschen übrig. Wenn man z. B. S. 14 liest: .... so (nämlich Apokryphen) nannte man die Bücher, die den Anspruch erhoben, von den Aposteln herzustammen, ohne daß dieses zutraf.... oder S. 46: Der heilige Athanasius scheint das Abendland während seiner Verbannung daselbst mit dem Ordenswesen bekannt gemacht zu haben.... oder S. 51: Indes umgaben den Lauf des Rheins und der Donau bereits einzelne Gotteshäuser...., wundert man sich über solche Unebenheiten in einem Lehrbuch, das unsere kritiklustige Jugend in die Hand bekommen soll.

Linz. Johann Knogler.

18) **Drei Grundlehren des geistlichen Lebens.** Von Moritz Meschler S. J. Mit kirchlicher Approbation. Dritte und vierte Auflage. Freiburg. 1912. Herder. M. 2.— = K 2.40, gbd. M. 2.60 = K 3.12.

In diesem Büchlein, das der hochw. Herr Verfasser die „Aszese in der Westentasche" nennt (das Format ist so klein, wie ein Reisebrevier, also bequem auf Reisen zur geistlichen Lesung mitzunehmen), legt er uns das ganze geistliche Leben vor, aber vereinfacht und zurückgeführt auf drei Grundlehren: Beten (Notwendigkeit, Arten, Beschaffenheit, Geist des Gebetes), sich selbst überwinden (Selbstüberwindung, Eigenschaften, Bedenken dagegen, Arten), den göttlichen Heiland lieben (Seine Liebe; wie? Gründe, Anleitung). Ohne diese Grundlehren nützt die erhabenste Aszetik nichts; mit ihnen kommt man ans Ziel. Das ist klar. An ihnen prüfe sich selbst jeder, der es ernst nimmt mit der Heiligung; wer berufen ist, andere zu leiten, prüfe auch sie daran, wie es stehe.

Linz. P. F.

19) **Erste Unterweisungen in der Wissenschaft der Heiligen.** Von Rudolf J. Meyer S. J. Aus dem Englischen übersetzt von Josef Jansen S. J. Erstes Bändchen: Der Mensch, wie er ist. Zweite und dritte Auflage. Mit kirchlicher Approbation. Freiburg. 1912. Herder. M. 2.40 = K 2.88, gbd. M. 3.— = K 3.60.

Der Verfasser schildert in diesem Bändchen den Menschen, wie er ist, mit seiner verdorbenen Natur, mit seinen Leidenschaften, mit seiner vorherrschenden Neigung zum Stolze oder zur Sinnlichkeit, mit seinem laxen

oder ängstlichen Gewissen, mit den Licht- und Schattenseiten seines Charakters und Temperamentes, mit seiner Unruhe und Energie. Ueberall werden Wesen, Ursachen, Folgen und Heilmittel des Uebels, besonders die Abtötung, angegeben; aber alles praktisch, aus dem Leben gegriffen, dabei nichts übertrieben, im Gegenteil so milde, wie ein heiliger Franz von Sales geschrieben hätte. Auch behandelt der Verfasser Themata, die in anderen aszetischen Schriften nicht vorkommen oder nur gestreift werden, z. B. Rationalismus und Liberalismus, moderner Weltsinn mit seiner Geldgier und Sinnenlust, mit seinem Luxus, moderne Gefühlsreligion, moderne Nichtstuerei usw. Er hat somit direkt auf die heutigen Verhältnisse Rücksicht genommen und seine Aszese ist für unsere Zeit berechnet.

Linz. P. Florentin O. Fr. M.

20) **Nachtgebet meines Lebens.** Von Alban Stolz. Durch Erinnerungen an Alban Stolz ergänzt und zur Feier seines hundertsten Geburtstages neu herausgegeben von Dr Jakob Schmitt, päpstl. Hausprälat und Domkapitular zu Freiburg i. Br. Zweite Auflage. Freiburg i. Br. Herder. 8° (XII u. 281 S.) M. 2.40 = K 2.88.

Das Buch gliedert sich in zwei Teile: Nachtgebet meines Lebens (S. 1 bis 124) und Erinnerungen an Alban Stolz (S. 125 bis 281) vom Herausgeber. Schlicht und einfach, aber voll geistreicher Gedanken und tiefsinniger Bemerkungen ist der erste Teil, die Selbstbiographie. Daß Stolz bei dem strengen Maßstab, den er an sich selbst anlegte, und bei dem mehr melancholischen Grundzug seiner Seele sich nicht selbst verherrlicht, sondern gar manchmal zu scharf beurteilt, ist ja den Kennern seiner Werke bekannt. Die Selbstbiographie reicht bis 1852. Im zweiten Teil bietet uns der Herausgeber Erinnerungen an Alban Stolz, ein eingehendes und pietätvoll entworfenes Bild des seltenen und hie und da auch seltsamen Mannes. Bei der ausgeprägten Eigenart Stolz' finden sich manche Züge, die dem Fernerstehenden als hart erscheinen könnten. Schmitt gibt dafür die richtige Erklärung und zeigt den großen Mann in seiner kindlichen Frömmigkeit, ungeschminkten Aufrichtigkeit, strengen Sittenreinheit und selbstlosen Nächstenliebe, die ihn bewog, zum Heil der unsterblichen Seelen seine Werke zu verfassen und vom Ertrag reichlichst Almosen zu spenden. Wir zweifeln nicht, daß dieses Buch Stolz neue Freunde und Leser aus allen Ständen zuführen wird. Er ist ja ein wahrer Volksschriftsteller, der in und aus dem Volke heraus geschrieben hat, zu dessen Schriften man daher immer wieder zurückkehrt.

Linz. Josef Bromberger.

21) **Handbuch zur Leitung des dritten Ordens des heiligen Franziskus** samt 150 Predigtskizzen für die Ordensversammlungen von P. Franz Seraph Tischler O. M. Cap. Sechste, neu bearbeitete, sehr vermehrte und von der Kongregation des heiligen Offiziums (Abteilung für Ablässe) approbierte Auflage. Bregenz am Bodensee. Druck und Verlag von J. N. Teutsch. gr. 8° (931 S.) brosch. K 10.— = M. 8.34; gbd. in Halbfranz K 12.— = M. 10.—.

Das Handbuch zur Leitung des III. Ordens des heiligen Franziskus erhält seine beste Empfehlung schon durch den Namen des Verfassers allein, der in der seraphischen Literatur bisher vieles und großes geleistet, gewiß aber mit dem vorliegenden Buche ein sehr bedeutsames und unleugbar das umfangreichste Werk in der deutschen Literatur des III. Ordens geschaffen hat.

Das Werk zerfällt in zwei Bände, deren jeder separat bezogen werden kann. Der erste Band, das eigentliche Handbuch, teilt sich in vier Abschnitte. Der zweite Band bringt 150 sehr ausführliche Predigtskizzen.

Im ersten Teile des Werkes werden zunächst die Schöpfungen des heiligen Franziskus, speziell jene des III. Ordens, in fesselnder Form geschildert. Dann verweist der Verfasser insbesondere auf die hohe Bedeutsamkeit des Ordens für unsere Zeit, sowie auf die liebevolle und fürsorgende Stellung, die gerade die letzten Päpste ihm gegenüber eingenommen haben. Ueberaus warm berührt der Passus, in welchem er unsern Heiligen Vater Pius X. selber als echten, wahren Tertiaren vorführt und uns zeigt, mit welch herzlicher Liebe derselbe immer dem heiligen Vater Franziskus und seinen drei großen Orden zugetan war und ist.

Der zweite Abschnitt entwickelt vorerst die Verfassung des III. Ordens und befaßt sich dann in sehr gründlicher Weise mit dem wichtigsten Problem, d. i. mit der Organisation des Ordens in Stadt und Land. Alle modernen Anforderungen, die man heute überhaupt an jede gute Organisation stellt, bringt P. Franz Tischler hier in geeignetster Weise in den Rahmen der Organisation des III. seraphischen Ordens.

Im weiteren Verlauf des schönen Werkes wird die heilige Ordensregel Punkt für Punkt genau besprochen und erklärt und — was ungemein wohltut — hervorgehoben, welch eine herrliche Fundgrube sozialer und charitativer Tätigkeit sie ist. Siehe die eingehende Besprechung des seraphischen Liebeswerkes und der organisierten Krankenfürsorge!

Großen Fleiß und Emsigkeit beweist die Sammlung der Ablässe, Privilegien und Indulte, die bis zur neuesten Zeit für den Orden gegeben wurden, beziehungsweise erflossen sind. An das im vierten Abschnitte behandelte Zeremoniale des Ordens schließt sich eine kurze Auswahl von Gebeten und Ordensandachten.

Die 150 Predigtskizzen, die den Vollinhalt des zweiten Bandes (525 S.) bilden, bieten reichlichen Stoff nicht bloß dem Ordensdirektor, sondern — was besonders hervorgehoben werden muß — überhaupt jedem Priester. Der Seelsorger findet da in jeder Hinsicht gute Auslese zu Vorträgen für Kanzel und Vereinssaal.

Möge das Handbuch Eigentum recht vieler Priester werden, nicht allein solcher, denen überhaupt die Leitung einer Drittordensgemeinde obliegt, sondern auch jener, die sich bisher für den — leider noch immer zu sehr verkannten — III. Orden des heiligen Franziskus zu wenig interessierten. Den einen wird es ein echter, rechter Ratgeber sein, die anderen wird es aufklären, gewinnen und für die Sache des großen Heiligen von Assisi erwärmen und begeistern. Wunder tut sein III. Orden überall, wo er eingeführt, gut und gewissenhaft geleitet wird. Er erweist sich als das beste Organisationsmittel für die Gemeinde und entschädigt des Seelsorgers Müh' und Plag' durch reichlich Trost und Freude.

Linz. P. Fidelis O. M. Cap.

C. Literarischer Anzeiger.

Bei der großen Menge von Büchern, Broschüren und Zeitschriften, die der Redaktion zugesandt werden, ist es, soll die Zeitschrift nicht den Charakter eines Literaturblattes annehmen, schlechterdings unmöglich, einem jeden Werke eine eigene, wenn auch noch so kurze Besprechung zu teil werden zu lassen; wir können deshalb namentlich kleinere und unbedeutendere Preßerzeugnisse im nachstehenden nur kurz zur Anzeige bringen.

1. Zeitschriften.

Zeitschrift für katholische Theologie. Innsbruck. M. 5.— = K 6.—.

Theologisch-praktische Monats-Schrift. Zentralorgan der kath. Geistlichkeit Bayerns. Passau. Kleiter. M. 6.— = K 7.20.

Theologische Quartalschrift. Tübingen. M. 9.— = K 10.80.

Theologie und Glaube. Herausgegeben von den Professoren der bischöflichen philos.-theol. Fakultät zu Paderborn. Schöningh. Jährlich 10 Hefte. M. 10.— = K 12.—.

Stimmen aus Maria-Laach. Jährlich 10 Hefte. Freiburg. Herder. M. 12.— = K 14.40.

Der Katholik. Jährlich 12 Hefte. Mainz. Kirchheim. M. 12.— = K 14.40.

Pastor bonus. Jährlich 12 Hefte. Trier. Paulinus-Druckerei. M. 5.— = K 6.—.

Archiv für katholisches Kirchenrecht. Mainz. Kirchheim. Jährlich 4 Hefte. M. 10.— = K 12.—.

Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie. Herausgegeben von Dr Ernst Commer. Jährlich 4 Hefte (im Juli beginnend). Paderborn. Schöningh. M. 9.— = K 10.80.

Scriptor Latinus. Menstruus ad linguae Latinae humanitatisque studium colendum commentarius. Frankfurt am Main.

Acta Pontificia et Decreta Ss. R. Congregationum. Romana Mensualis Ephemeris. L. 4.— = Fr. 5.—.

Analecta Bollandiana. tom. 31, fasc. 2. 3. 4. Revue trimestrielle. Brüssel, Boulevard S. Michel. 22.

Collationes Namurcenses. Jährlich 6 Hefte. Namur. Wesmael-Charlier. Fr. 4.—.

Collationes Brugenses. Monatlich 1 Heft. Brügge. Maertens. Fr. 6.—.

Études. Revue fondée en 1856 par des Pères de la Compagnie de Jésus. Erscheint am 5. und 20. eines jeden Monates. Paris, Bureaux des Études, 50 rue de Babylone (VIIe). Abonnement jährlich Fr. 30.—.

Études Franciscaines. Revue mensuelle. Freiburg. Herder. Fr. 13.—.

Revue des Sciences philosophiques et théologiques. Vierteljahrschrift. Kain (Belgien), collège du Saulchoir. Fr. 14.—.

Revue ecclésiastique de Liège. Jeden zweiten Monat 1 Heft. Liège (Dessain).

L'Ami du Clergé. Wochenschrift. Langres. Fr. 15.—.

S. Vigilio. Periodico teologico-pratico trimestrale. Trient. Jährlich K 4.—, Ausland L. 5.—.

Rivista Internazoniale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Monatlich 1 Heft. Rom. L. 25.—.

Roma e l'Oriente. Pubblicazione mensile per l'unione delle chiese. Grottaferrata (Italia). L. 10.—; Ausland L. 12.—.

Ecclesiastical Review. Monatsschrift. Philadelphia. Doll. 3.50.

Pastoralblatt. Unter Mitwirkung eines Vereines von Kuratgeistlichen der Erzdiözese Köln, herausgegeben von Dr Berrenrath und Dr Vogt. Monatlich 1 Nummer. M. 4.50.

Pastoral-Blatt. Herausgegeben von mehreren katholischen Geistlichen Nordamerikas. Monatlich 1 Heft. Verlag B. Herder, St Louis, Mo. Preis jährlich Doll. 2.—.

Münsterisches Pastoral-Blatt. Monatsschrift für katholische Seelsorger. Herausgegeben von Subregens A. Francken. Monatlich 1 Heft. Verlag Regensburg, Münster. Preis halbjährlich M. 2.—.

Oberrheinisches Pastoralblatt (vormals „Freiburger Katholisches Kirchenblatt"). Monatlich 1 Heft. M. 4.—.

Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands. Monatlich zweimal. Frankfurt a. M. Jährlich M. 1.—.

Korrespondenz des Vereines katholischer Geistlicher der Diözese Brünn. Monatlich 1 Heft. Brünn. K 4.—.

Deutscher Hausschatz. Illustrierte Familienzeitschrift. Regensburg. Friedrich Pustet. Monatlich 2 Hefte. M. 7.20 = K 8.64.

Alte und Neue Welt. Illustrierte Familienzeitschrift zur Unterhaltung und Belehrung. Benziger, Einsiedeln. Monatlich 2 Hefte à 35 Pf. = 45 h = 45 Cts.

Die katholische Welt. Illustriertes Familienblatt. Kongregation der Pallottiner in Limburg a. d. Lahn. Jährlich 12 Hefte à 40 Pf. = 50 h = 50 Cts.

Immergrün. Illustrierte Familien-Zeitschrift. Verlag Ambr. Opitz, Warnsdorf (Nordböhmen). K 5.— = M. 5.—.

Der Mensch aller Zeiten. Natur und Kultur der Völker der Erde. In drei Bänden (zahlreiche Illustrationen). Allgemeine Verlagsgesellschaft Berlin, München, Wien. Lieferungsausgabe (ca. 46 Lieferungen) à M. 1.— = K 1.20.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift mit zweimonatlicher „Beilage für die Jugend". Freiburg. Herder. M. 5.— = K 6.—.

Literarischer Anzeiger. Erscheint am 15. jedes Monats. Graz und Wien. Styria. K 3.—.

Literarische Rundschau für das katholische Deutschland. Jährlich zwölf Nummern. Freiburg. Herder. M. 10.— = K 12.—.

Literarischer Handweiser. Jährlich 24 Nummern. Münster i. W. Theissing. M. 6.— = K 7.20.

Theologische Revue. Halbjährlich 10 Nummern. Münster i. W. Aschendorff. Halbjährlich M. 5.— = K 6.—.

Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im kathol. Deutschland. Zweite Vereinsschrift für 1912: Reisebilder von einer Studienreise durch Sternwarten und Laboratorien der Vereinigten Staaten. Von Heinrich Konen. M. 1.80.

Der Gral. Monatsschrift für schöne Literatur. Ravensburg. F. Alber. M. 4.— = K 4.80.

Katechetische Blätter. Monatlich 1 Heft. Organ des Münchener Katechetenvereines. Kösel'sche Buchhandlung in Kempten-München. Preis im Buchhandel M. 4.— = K 4.80.

Katechetische Monatsschrift. Blätter für Erziehung und Unterricht mit besonderer Berücksichtigung der Katechese. Münster i. W. Erscheint in vier Ausgaben gleichzeitig mit dem „Literaturbericht". M. 2.60, M. 4.—, M. 5.50.

Apologetische Rundschau. Monatsschrift zur Hebung und Verteidigung katholischen Lebens und Wissens für Gebildete aller Stände. Zentral-Auskunftstelle der kath. Presse (C. A.) Frankfurt a. M., Schwindstr. 14. M. 4.— = K 4.75 (Ausland Fr. 5.25).

Gregorianische Rundschau. Monatsschrift für Kirchenmusik und Liturgie. Graz. Styria. K 3.50 = M. 3.— = Fr. 4.—.

Christliche Kunstblätter. Organ des Linzer Diözesan-Kunstvereines. 53. Jg. Monatlich 1 Nummer. Linz, Herrenstraße 19. K 3.—.

Volkskunst. Monatsschrift für Theater und verwandte Bestrebungen in den kathol. Vereinen (Schriftleiter Emil Ritter). 1. Jahrgang. Verlag Westdeutsche Arbeiter-Zeitung, M.-Gladbach. Jährlich M. 4.20.

Der Morgen. Blätter zur Bekämpfung des Alkoholismus und zur Erneuerung christl. Lebens. Organ des kathol. Mäßigkeitsbundes Deutschlands. Jugendbeilage „Frisch vom Quell". Trier. M. 2.— = K 2.40.

Sonnenland. Illustr. Halbmonatsschrift für gebildete Mädchen. Buchhandlung L. Auer in Donauwörth. Pro Quartal M. 1.50 = K 1.80 nebst Zustellgebühr, bei direkter Zusendung M. 2.10 = K 2.50 = Fr. 3.—.

Das Apostolat der christlichen Tochter. St Angela-Blatt. Monatlich 1 Heft. Wien. K 3.30 = M. 3.50 = Fr. 4.60.

Die christliche Jungfrau. Illustrierte Monatsschrift mit der Beilage „Die gute Kongreganistin". Münster i. W. Alfonsusbuchhandlung. M. 1.20 (mit Porto M. 1.80) = K 2.10 = Fr. 3.—.

Der christliche Kinderfreund. Monatsschrift zur Förderung der christlichen Erziehung und Rettung der Jugend für Eltern, Lehrer und Erzieher. Verlag: Kinderfreund-Anstalt in Innsbruck. Jährlich K 1.20 = M. 1.—.

Monika. Zeitschrift für kath. Mütter und Hausfrauen. Jährlich 52 Nummern. Donauwörth. Halbjährlich M. 2.28 = K 2.75.

Die christliche Familie mit der Beilage „Das gute Kind". Eigentum des kathol. Schulvereines für Oesterreich. Wien. Monatlich 2 Hefte. K 3.40 = M. 3.50.

St Calasanktius-Blätter. Zeitschrift für die Interessen des arbeitenden Volkes. Monatlich 1 Heft. Wien. K 2.40 = M. 2.40.

Der treue Kamerad. Illustriertes Lehr- und Lernmittel für Fortbildungsschulen und zum Selbstunterricht der christlichen Jugend. Monatlich 1 Heft. Bregenz (Vorarlberg). K 2.— = M. 1.80.

Stern der Jugend. Illustrierte Wochenschrift für Schüler höherer Lehranstalten. Jährlich 52 Hefte. Donauwörth. L. Auer. Halbjährlich M. 1.50 = K 1.80 = Fr. 2.05.

Salesianische Nachrichten. Monatsschrift. Trient, via Lunga 43.

Stimmen aus Bosnien. Illustrierte Blätter in zwangloser Folge. Herausgeber P. Anton Puntigam S. J., katholisches Seminar, Sarajevo.

Unsere Fahne. Sodalen-Korrespondenz für Studierende. Jährlich 6 Hefte. Wien IX/4, Lustkandlgasse 41. Jährlich K 1.50 = M. 1.50 = Fr. 2.—.

Stern von Afrika. Organ der deutschen Provinz der Pallottiner. Jährlich 12 Hefte. M. 2.— = K 2.40.

Das Licht. Missionsschrift der Oblaten des hl. Franz v. Sales. Erscheint am 15. jeden Monats. Wien I., Annagasse 3b. K 1.20 = M. 1.— = Fr. 2.—.

Echo aus Afrika. Katholische Monatsschrift zur Förderung der afrikanischen Missionstätigkeit. Salzburg. K 1.50 = M. 1.50 = Fr. 1.50.

Das Heidenkind. Illustrierte Missionsjugendschrift. Monatlich 2 Hefte. Sankt Ottilien (Oberbayern). Halbjährlich 50 Pf.

Afrika-Bote. Illustrierte Monatsschrift. Trier. M. 2.— = K 2.40.

St Benedikts-Stimmen. Prag. Emaus. Illustrierte Monatsschrift. K 2.50 = M. 2.50 = Fr. 3.50.

St Franziski-Glöcklein. Illustrierte Monatsschrift für die Mitglieder des dritten Ordens vom heiligen Franziskus. Innsbruck. Fel. Rauch. K 1.40 = M. 1.20 (mit Post K 1.70 = M. 1.80).

Missions-Blätter von St Ottilien (Oberbayern). M. 1.50 = K 1.80.

Lourdes-Rosen. Monatsschrift. Donauwörth. L. Auer. Halbjährlich 80 Pf.

2. Eingesandte Werke.

Verlagsbuchhandlung Herder in Freiburg im Breisgau.

Avicennas Bearbeitung der Aristotelischen Metaphysik. Von Konstantin Sauter, Doktor der Philosophie. Freiburg und Wien. 1912. gr. 8° (XII u. 114 S.) M. 3.— = K 3.60.

Für Bildung und Unterhaltung. Ein Bücherverzeichnis unter besonderer Berücksichtigung von Volk und Jugend. 8° (98 S.). Auf Verlangen gratis.

Rekruten-Exerzitien. Von P. Alois Schillings O. M. I. 12° (VIII u. 24 S.) steif brosch. 40 Pf. = 48 h.

Monistische Einheitsbestrebungen und katholische Weltanschauung. Von Friedrich Klimke S. J. 8° (IV u. 26 S.) 40 Pf. = 48 h.

Wer da? Ein Wort an unsere Soldaten. Von P. Seb. v. Oer O. S. B. Zweite Auflage. 11.—20. Tausend. Taschenformat (118 S.). In steifem Umschlag 50 Pf. = 60 h. Partiepreis bei Bestellungen von wenigstens 100 Stück auf einmal 40 Pf. = 48 h.

Wissenschaft der Seelenleitung. Eine Pastoraltheologie in vier Büchern. Von Dr Kornelius Krieg. II. Buch: Katechetik. M. 7.50 = K 9.—, gbd. M. 10.— = K 12.—.

Predigten auf alle Sonntage des Kirchenjahres. Von P. H. Venedien S. J. Nebst eigenen Zugaben von Pfarrer H. Oechsler. M. 2.70 = K 3.24.

Vollständige Katechesen für die untere Klasse der katholischen Volksschule. Von Gustav Mey. 13. Auflage. M. 3.50 = K 4.20, gbd. M. 4.50 = K 5.40.

Jahrbuch der Zeit- und Kulturgeschichte 1907. Von Dr Franz Schnürer.

Verlag der Bonifazius-Druckerei in Paderborn.

Die Eucharistie nach katholischer Lehre die notwendige Nahrung der Seele. Von Emil Springer S. J. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. kl. 8° (44 S.) Ladenpreis brosch. 60 Pf.

Grammatik der italienischen Sprache für Lateinkundige. Mit einem Texthefte und einem Vokabular. kl. 8° (156 u. 28 S.) Ladenpreis brosch. M. 1.— = K 1.20.

„Unser tägliches Brot gib uns heute". Die Brotbitte des Vaterunsers nach ihrem eucharistischen Sinne. Von Emil Springer S. J. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. kl. 8° (95 S.) brosch. M. 1.— = K 1.20.

Verlag von Kirchheim & Co. in Mainz.

Kirchliche und staatliche Armenpflege. Von Dr Johann Dillinger. Mit kirchlicher Approbation. 8° (VIII u. 48 S.) geh. M. 1.50 = K 1.80.

Verlag der St. Petrus Claver-Sodalität in Salzburg.

Eucharistisches aus Afrika. Herausgegeben von der St Petrus Claver-Sodalität für die afrikanischen Missionen. 10 h = 10 Pf. = 10 Cts.

Verlag der St. Josefs-Bücher-Bruderschaft in Klagenfurt.

Achtzehnte Jahresgabe:

1. **Die Heilige Schrift für das Volk erklärt.** Von P. Lindner S. J. — III. Geschichte des Alten Bundes.
2. **Meistergeschichten.** Eine Sammlung erstklassiger Erzählungen berühmter Schriftsteller.
3. **Bunte Geschichten.** Von der berühmten Schriftstellerin Enrika Handel-Mazzetti. Mit schönem Bilderschmuck von Professor Keppler.
4. **Maria, unsere Mutter.** Eine ausführliche Erklärung der Lauretanischen Litanei und ein Gebetbuch mit mehreren Meßandachten, täglichen Gebeten usw.
5. **St Maria- und St Josef-Kalender 1913.** Schön und reichhaltig wie alle Jahre.
6. Gegen Nachzahlung von 50 Pfennig oder an Stelle des gebundenen Gebetbuches der preisgekrönte Roman **„Im Hause des Glockengießers"** von Elise Miller, der in musterhafter Art das Unglück der gemischten Ehen behandelt und von jedem jungen Manne und jungen Mädchen vor ihrer endgültigen Wahl gelesen werden sollte.

Als 7. Buch, ebenfalls gegen Nachzahlung von 50 Pfennig oder an Stelle des gebundenen Gebetbuches, kann bezogen werden: **Der Menschen**

Feinde aus der Tierwelt in Haus und Stall, Feld und Wald. Mit Angabe praktischer Mittel zur Abwehr.

(Die erste und zweite Lieferung der Heiligen Schrift können von den Mitgliedern gegen eine Nachzahlung von 70 Pfennig, respektive M. 1.40 bezogen werden.)

Druck & Verlag von Beijnsberger in Heythuysen.

Tractatus de Indulgentiis lucrandis. Auctore Fr. Paulo Stein O. F. M. 8° (65 S.)

Verlag Karl Öhlinger in München und Mergentheim.

Magazin für volkstümliche Apologetik. Illustrierte Monatsschrift, herausgegeben von Ernst H. Kley. Preis pro Jahrgang M. 4.—, durch die Post M. 4.20; unter Kreuzband-Versand M. 4.60. Einzelhefte 35 Pf.

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Seelsorger-Praxis. Sammlung praktischer Taschenbücher für den katholischen Klerus. XXIV.: Die menschliche Stimme im Dienste der Kirche. Von Franz Karl Steinbach. kl. 8° (113 S.)

Verlag von Franz Stein Nachfolger Hausen & Co. in Saarlouis, Rheinland.

Die öftere und tägliche Kommunion. Von Julius Lintelo S. J. Deutsche Bearbeitung für Jünglinge, besonders für studierende. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. kl. 8° (120 S.) brosch. 20 Pf. = 24 h, 100 Stück M. 18.— = K 21.60.

Verlag der Zentraldruckerei in Linz.

Ein Linzer Vorwort zum Kongresse für Katechetik. Von Professor Doktor Alois Hartl. 8° (77 S.) K 1.20.

Verlag von Breer & Thiemann in Hamm (Westfalen).

Frankfurter zeitgemäße Broschüren. Gegründet von Paul Haffner, Johannes Janssen und E. Th. Thießen. Preis pro Band (12 Hefte) M. 4.—, mit Porto M. 4.60; Einzelpreis 50 Pf. Band XXXI, Heft 10.

Die Verklärung auf Tabor in Liturgie und Kunst, Geschichte und Leben. Von Anton de Waal.

Volksvereinsverlag, G. m. b. H., in M.-Gladbach.

Die sozialdemokratische Frauenbewegung. Von Josef Joos. gr. 8° (96 S.) M. 1.—, postfrei M. 1.10.

J. Schnellsche Verlagsbuchhandlung (C. Leopold), Warendorf i. W.

Die Freude. — Es lebe der Optimismus! Von Dr Adolf Trampe. 8° (48 S.).

Der Kampf gegen die moderne Sittenlosigkeit. Von Professor Dr J. Mausbach. kl. 8° (31 S.).

Petrus-Verlag, G. m. b. H., in Trier.

Marianische Kongregationsliteratur. Für Männer, Jünglinge, Frauen- und Jungfrauen-Kongregationen. 8° (38 S.) 25 Pf.

Verlag von Fredebeul & Koenen in Essen-Ruhr.

Fingerzeige für Paramentenvereine. Auf Grund der von W. Tönissen 1879 herausgegebenen gleichnamigen Schrift. Nach kirchlich gutgeheißenen Bestimmungen völlig neu bearbeitet und mit Abbildungen versehen von Helene Stummel. Mit 36 Illustrationen. kl. 8° (60 S.) kart. M. 1.—.

Verlag von Heinrich Kirsch in Wien.

Richard v. Kralik. Eine Studie von Adolf Innerkofler. Zweite, vollkommen umgearbeitete und ergänzte Auflage. Mit einem bibliographischen Anhang von M. S. Lap. Herausgegeben vom österreichischen Volksschriftenvereine. 8° (129 S.) brosch. K 1.—.

Verlag von Felizian Rauch (L. Pustet) in Innsbruck.

Orationes liturgicae meditationibus Exercitiorum St Ignatii de Loyola accomodatae. Auctore P. U. Holzmeister S. J. kl. 16° (20 S.) 20 Pf. = 24 h.

Verlag von J. Pfeiffer (D. Hafner) in München.

Seelenfriede. Anleitung zur Lösung von Gewissenszweifeln nebst Meß-, Beicht- und Kommunion-Andachten usw. Von P. Franz Jos. Grüner O. M. Cap. 6. und 7. Auflage, 21. Tausend; über 200 Seiten stark; solid und schön in Leinwand gebunden 75 Pf., in Goldschnitt M. 1.—.

Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G. in Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh.

Pastor bonus am Kranken- und Sterbebette. Ein Handbuch für katholische Seelsorger, bearbeitet von Johann Pfyffer, Pfarrer. Mit 2 Stahlstichen, Randeinfassungen und Kopfleisten. (252 S.) Format IX. 77×129 mm gbd. in Einbänden zu M. 1.50 = K 1.80 = Fr. 1.90 und höher.

Den Lieblingen Jesu. Gebetbüchlein von Josef Benedikt Eberle, Pfarrer. Mit 11 ganzseitigen Bildern, worunter 5 Meßbilder und mehreren Kopfleisten. Format III. 58×92 mm (192 S.) gbd. in Einbänden zu 25 Pf. = 30 h = 35 Cts. und höher.

Verlag Anton Pustet in Salzburg.

Jugendfreund. Geleitbüchlein mit Belehrungen und Andachtsübungen für Zöglinge beim Schulaustritt. Von Rudolf Ernst. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. kl. 8° (102 S.).

Verlag Styria in Graz und Wien.

Armarium Sacerdotis O S. B. Compositum a P. Ildefonso Munding O. S. B. Cum approbatione ordinariatus Seccov. et Superiorum Ordinis. kl. 8° (332 S.).

Verlag Josef Kösel in Kempten in München.

Psychologie. Von D. Mercier. I. Band: Das organische und das sinnliche Leben. Aus dem Französischen übersetzt von L. Habrich.

Verlagsbuchhandlung Cl. Attenkofer in Straubing.

Glaubenslehre der katholischen Kirche. Für die reifere Jugend und für Erwachsene. Von Pfarrer Dr Josef Ring.

Verlagsbuchhandlung J. P. Bachem in Köln a. Rhein.

Die Philosophie des Hermes besonders in ihren Beziehungen zu Kant und Fichte. Von Dr theol. Klemens Kopp in Paderborn. brosch. M. 3.—.

Der biologische Unterricht an den höheren Schulen. Von E. Wasmann S. J. M. 1.20.

Verlag der Paulinus-Druckerei, G. m. b. H. in Trier.

Apologetische Kanzel-Vorträge von Prof. Dr Einig. II. Band: Die Kirche Christi. Zweite Auflage. brosch. M. 3.—.

Verlag der katholischen Buchhandlung in Laibach.

Die Laute des Heiligtums. Predigt von P. Emil Volbert S. J. gehalten in der Laibacher Domkirche anläßlich der Einweihung der neuen Kirchenorgel am 14. Februar 1912.

D) Kalender für 1913.

1. **Ave Maria-Kalender,** herausgegeben von geistl. Rat Friedrich Pesendorfer (Linz, kathol. Preßvereinsdruckerei). Der achte Jahrgang dieses Kalenders reiht sich seinen Vorgängern in jeder Hinsicht würdig an. Die vielen kurzen Erzählungen, die sehr zahlreichen und schönen Illustrationen und manches Heitere, das er bringt, werden jedem Leser eine angenehme Lektüre verschaffen.

2. Ein alter Bekannter ist gleichfalls der bei Benziger u. Ko. in Einsiedeln erscheinende **Marien-Kalender.** 73. Jahrgang. In zweifarbigem Umschlag, mit Farbendruck-Titelbild, zirka 70 Illustrationen, worunter 7 Vollbilder, zweifarbigem Kalendarium, Wandkalender, Märkteverzeichnis, Preisrebus. 8° (130 S.). Preis pro Exemplar mit Chromobild 40 Pf. = 50 h = 50 Cts., ohne Chromobild 30 Pf. = 40 h = 40 Cts.

3. Gleichfalls bei Benziger in Einsiedeln erscheint zum 73. Male der **Einsiedler-Kalender.** Erzählungen, Illustrationen und Ausstattung gleich empfehlenswert.

4. Zu den in größerem Format erscheinenden Kalendern gehört noch der **Marianhiller Missionskalender,** herausgegeben von der Marianhiller Mission in Natal, Südafrika. Vertretung in Linz, Steingasse 23a. Preis 60 h, mit Postzusendung 70 h. Bietet hauptsächlich Erzählungen, Beschreibungen und Illustrationen aus dem Leben der schwarzen Bewohner Afrikas.

5. Christlicher **Kinderfreund-Kalender.** Herausgegeben von den PP. Benediktinern vom katholischen Verein der Kinderfreunde. 16. Jahrgang. Kinderfreund-Anstalt in Innsbruck. Preis 30 h = 30 Pf. Für Kinder und Kinderfreunde sehr zu empfehlen.

6. Der **Aufrechten Kalender.** Den Knaben und Mädchen vom Schutzengelbunde gewidmet. Verlag St Kamillushaus, Haidhausen a. d. Ruhr. Preis 20 Pf. = 24 h.

7. In der Administration des Korrespondenzblattes für den katholischen Klerus (Wien, V., Nikolsdorfergasse 7—11) erscheint zum 35. Male der **Kalender für den katholischen Klerus Oesterreichs** (Wien bei Karl Fromme, Preis K 3.70). Ein alter Freund des katholischen Klerus von Oesterreich-Ungarn in jugendlicher Frische.

8. Endlich verdient noch besondere Erwähnung der **Oberösterreichische Preßvereinskalender,** der zum 32. Male in die Welt hinausgeht; herausgegeben vom katholischen Preßvereine in Linz, redigiert von Matthias Hiegelsperger, Domkapitular an der Kathedrale in Linz.

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von D. Dr **Bruno Albers** O. S. B., Badia di Farfa (Perugia, Italien).

(Errichtung einer eigenen Abteilung bei der Konsistorialkongregation für die katholischen Auswanderer.) Durch ein Motu proprio vom 15. August 1912 hat der Heilige Vater Pius X. bei der Konsistorialkongregation eine eigene Abteilung für die Auswanderer-Angelegenheiten eingerichtet. Zweck dieser Einrichtung ist, den katholischen Auswanderern zunächst vermittels der Diözesanoberen Rat und Hilfe zu erteilen, dann

ihnen eine geordnete Seelsorge zu verschaffen. Die Priester, welche zu diesem Zwecke auswandern wollen, haben sich deshalb mit ihren Gesuchen fortan an diese Abteilung der Konsistorialkongregation zu wenden, welcher der Heilige Vater alle Vollmachten und Rechte erteilt hat, die früher die Konzilskongregation in dieser Angelegenheit besaß. Der Heilige Vater wendet sich in dem Motu proprio noch eigens an alle Gläubigen und die Diözesanoberen mit der Bitte, die neue Abteilung in ihrem Unternehmen auch durch Zuwendung von Geldalmosen zu unterstützen.

(Seelsorge der Ruthenen in Kanada.) Durch Breve vom 15. Juli 1912 hat der Heilige Vater, damit die Seelsorge der nach Kanada ausgewanderten Ruthenen geordnet werde, bestimmt, daß in Kanada 1. ein immer in Winipeg residierender Bischof ruthenischen Ritus sei und 2., daß dieser Bischof über alle ausgewanderten und in Kanada weilenden Ruthenen persönliche Jurisdiktion, aber unter Abhängigkeit vom apostolischen Delegaten, ausübe.

(Dauer des Postulates in Klöstern mit feierlichen Gelübden.) Die Kongregation der Religiosen hat am 15. August 1912 ein durch den Heiligen Vater approbiertes und konfirmiertes Dekret erlassen, durch welches folgende Bestimmungen getroffen werden:

1. Jeder Postulant kann in Klöster mit feierlichen Gelübden und mit päpstlicher Klausur ohne Erlaubnis des Heiligen Stuhles aufgenommen werden. Bedingung ist nur, daß die üblichen kirchlichen Rechtsbestimmungen eingehalten werden.

2. Jeder Postulant, bevor er in das Noviziat eintritt, ist während einer bestimmten Zeit zu prüfen in der Art und Weise, wie dies die eigenen Konstitutionen vorschreiben.

3. Wenn in den Konstitutionen nichts über das Postulat bemerkt ist, so ist die Prüfung des Postulanten auf mindestens sechs Monate auszudehnen, so jedoch, daß der Postulant, in das Kloster zur Prüfung aufgenommen, ein Kleid trägt, das von dem Ordenskleide verschieden ist. Den Ordenshabit ziehen die Postulanten nur an, wenn sie in das kanonische Noviziat aufgenommen werden (S. Congreg. Relig. d. d. 15. Aug. 1912).

(Almosensammlung der Orientalen.) Um etwaigen Mißbräuchen vorzubeugen, hat die S. Congr. de prop. fide ein Dekret erlassen, wonach für das Einsammeln von Almosen von Seite der Orientalen folgende Bestimmungen getroffen werden:

1. Die Ordinarien sollen in Zukunft keinem Orientalen, wessen Rang und Würde er auch sei, das Einsammeln von Almosen gestatten, selbst wenn er authentische und verbriefte Dokumente beibringt, wofern er nicht ein authentisches und neu ausgestelltes Dokument der Propaganda vorzeigen kann, in welchem die Erlaubnis vermerkt steht, daß er sich aus der eigenen Diözese entfernen und Almosen einsammeln dürfe.

2. Wenn ein Orientale, auch mit Empfehlungsschreiben seines Oberhirten versehen, trotzdem in Europa, Amerika oder anderswo Almosen einsammelt, ohne von der Propaganda ermächtigt zu sein, so

sollen ihn die Diözesanoberen auf das Unerlaubte seiner Handlungsweise aufmerksam machen, ihn nicht zum Messelesen oder zur Ausübung seiner geistlichen Funktionen zulassen.

3. Wenn ein solcher dann trotzdem von seinem Vorhaben nicht absteht, so sollen die Ordinarien öffentlich in den Blättern den Klerus und die Gläubigen benachrichtigen, daß das Einsammeln von Almosen ihm unerlaubt und untersagt ist.

4. Regt sich bezüglich der Dokumente oder der Persönlichkeit des Sammlers bei irgend einem Ordinarius ein Zweifel, so sollen sie sich sofort an die Propaganda wenden, welche in geeigneter Weise Vorsorge treffen wird (S. Congreg. de prop. fide d. d. 1. Jan. 1912).

(Aufnahme von Orientalen in Klöster lateinischen Ritus.) Schon Papst Leo XIII. hatte am 30. November 1894 bestimmt, daß kein Orientale in Klöster lateinischen Ritus ohne die Literae testimoniales seines eigenen Diözesanoberhirten aufgenommen werden dürfe. Durch diese Bestimmung wurde aber keineswegs ein Dekret der Propagandakongregation vom 1. Juni 1885 aufgehoben, wonach bestimmt wurde, daß in jedem einzelnen solcher Fälle die Propagandakongregation, Abteilung für orientalische Angelegenheiten, zu benachrichtigen sei, da dieser allein die Fakultät zustehe, die Erlaubnis zur Aenderung des Ritus, sei es für immer, sei es zeitweise zuzugestehen. Da nun in letzter Zeit öfters dieses Dekret nicht beobachtet worden ist, hielt es die Propagandakongregation für angezeigt, die Beobachtung des Dekretes einzuschärfen und aufzufordern, daß die Ordensobern in jedem einzelnen Falle ein schriftliches Bittgesuch an die Propaganda einreichen. In demselben muß Vor- und Zuname des Aufzunehmenden verzeichnet sein, sein Alter, Ritus und Diözese. Handelt es sich um eine Person männlichen Geschlechtes, so ist außerdem anzugeben, ob er in eine Genossenschaft mit feierlichen oder einfachen Gelübden aufgenommen zu werden wünscht, ferner ob als Chornovize oder Laienbruder (S. Congreg. de propag. fide d. d. 15. Jun. 1912).

(Reform der Diözesankalendarien.) Die Ritenkongregation hat erklärt, daß, wenn Diözesan- oder Ordensobere oder Bruderschaften künftighin das Kalendarium der Ecclesia universalis unter Aufgeben des eigenen Diözesankalendariums annehmen wollen, sie dem Bittgesuche nur die im ureigensten Sinne eigenen Feste der Diözese anfügen sollen unter Beifügung der Gründe, welche für deren Beibehaltung sprechen (S. Rit. Congr. d. d. 25. Julii 1912).

(Tonfall der einsilbigen oder hebräischen Wörter im Choralgesang.) Soll in den Lektionen, Versikeln oder zumal in den Psalmen, wenn in der Mitte oder am Ende des Psalmverses ein einsilbiges oder hebräisches Wort steht, der für den Psalm, Versikel oder Lektion bestehende Tonfall oder die Schlußnote geändert werden oder nicht? Die Ritenkongregation hat die Wahl freigelassen, mit Zustimmung des Heiligen Vaters antwortete sie: Affirmative ad utrumque (S. Rit. Congreg. d. d. 8. Julii 1912).

(Ueber den Empfang der heiligen Kommunion nach verschiedenen Riten.) Durch eine Konstitution vom 14. September 1912 hat der Heilige Vater hinsichtlich des Empfanges und der Austeilung der heiligen Kommunion nach verschiedenen Riten folgendes verordnet:

1. Die Priester dürfen nicht nach verschiedenen Riten die heilige Messe lesen, deshalb soll jeder Priester nach eigenem Ritus konsekrieren und die heiligen Sakramente spenden.

2. Wenn die Not es erheischt und kein Priester des anderen Ritus vorhanden ist, so ist es einem orientalischen Priester, der gesäuertes Brot gebraucht, erlaubt, die heilige Kommunion mit ungesäuertem Brote zu spenden, umgekehrt einem Lateiner oder Orientalen, der ungesäuertes Brot benützt, erlaubt, die heilige Kommunion mit gesäuertem Brote auszuteilen. In diesem Falle muß jedoch jeder seinen diesbezüglichen Ritus beibehalten.

3. Allen Gläubigen, wessen Ritus auch immer sie seien, wird die Erlaubnis erteilt, daß sie der Andacht und Frömmigkeit wegen die heilige Kommunion nach jedem Ritus empfangen.

4. Jeder Gläubige wird das Gebot der österlichen Kommunion erfüllen, wenn er sie nach seinem eigenen Ritus und von seinem eigenen Pfarrer*) empfängt, dessen pastoraler Fürsorge er stets unterstellt bleibt.

5. Die letzte Wegzehrung ist den Sterbenden vom eigenen Pfarrer nach dem eigenen Ritus zu erteilen; im Notfalle jedoch ist es erlaubt, sie von jedem Priester zu empfangen, welcher dieselbe aber nach seinem eigenen Ritus austeilen wird.

6. Jeder bleibt bei dem Ritus, in dem er geboren ist, auch wenn er die Gewohnheit hatte, die heilige Kommunion nach anderem Ritus zu empfangen. Außerdem wird keinem die Erlaubnis erteilt, den Ritus zu wechseln, es sei denn aus einer gerechten und legitimen Ursache, über welche die Propagandakongregation, Abteilung für orientalische Riten, urteilen wird. Zu diesen Ursachen darf aber keinesfalls auch die langjährige Gewohnheit, in dem anderen Ritus die heilige Kommunion zu empfangen, gerechnet werden.

(Krankenkommunion in Frauenklöstern mit päpstlicher Klausur.) Dem häufigen und täglichen Empfang der heiligen Kommunion von kranken Ordensfrauen standen einige, durch das kanonische Recht erwachsene Schwierigkeiten im Wege. Um diese Schwierigkeiten zu beheben, hat die Kongregation der Religiosen folgendes Dekret erlassen: Wenn der Beichtvater oder Kapellan fehlt, kann ein anderer, auch Ordenspriester, ohne Begleiter, falls er nur legitim gerufen ist, mit Erlaubnis des Bischofes den kranken Ordensfrauen, welche nicht an das Kommunionsgitter hinuntersteigen können, die heilige Kommunion bringen. Die Fakultät, diesem anderen Priester diese Erlaubnis zu erteilen, kann der

*) Anmerkung der Redaktion. Bekanntlich ist dieses Kirchengesetz vielfach in der Praxis soweit gemildert, daß jeder Gläubige mit Zustimmung seines Pfarrers (die er aus vernünftigen Gründen präsumieren kann) die Osterkommunion auch anderwärts empfangen darf.

Bischof auch der Aebtissin oder Oberin des Klosters subdelegieren. Es sollen wenn möglich vier ältere Klosterfrauen den Priester, welcher das heiligste Sakrament trägt, auf dem Hin- und Rückwege begleiten. Dieser soll in der Pyxis mehrere konsekrierte Partikeln tragen, die heilige Kommunion spenden und dann die Pyxis mit den anderen Partikeln wieder zur Kirche zurückbringen, überhaupt in allem das von dem Rituale Romanum für die Krankenkommunion vorgeschriebene Zeremoniale beobachten (S. Congr. de Relig. d. d. 1. Sept. 1912).

(Passive Assistenz bei gemischten Ehen.) Das Dekret Ne temere vom 2. August 1907 gestattet, daß die Pfarrer und Ordinarien gültigerweise der Eheschließung beiwohnen, falls sie eingeladen und gebeten den Konsens der Brautleute erforschen und entgegennehmen. Bezüglich der Mischehen sind nun schwerwiegende Bedenken entstanden in jenen Fällen, wo von den Parteien die erforderlichen Garantien hartnäckig verweigert wurden und der Heilige Stuhl unter Berücksichtigung ganz besonderer Umstände an einzelnen Orten früher einige Male ausnahmsweise und gleichsam als äußerste Grenze der Duldsamkeit die bloße materielle Gegenwart des Pfarrers gestattet hatte. Die Sache wurde dem heiligen Offizium zur Entscheidung übertragen und durch folgendes Dekret vom 21. Juni 1912 (approbiert am 23. Juni) geregelt:

„Die Vorschrift des Dekretes Ne temere, n. IV, § 3, daß der Pfarrer zur Gültigkeit der Eheschließung den Konsens der Nupturienten erforschen und entgegennehmen muß, ist fortan außer Kraft gesetzt für jene Mischehen, in welchen die Parteien sich hartnäckig weigern, die erforderlichen Garantien zu leisten, sondern man hat als bindende Norm (taxative) die Weisungen und Instruktionen zu beobachten, welche der Heilige Stuhl früher, besonders aber Papst Gregor XVI. (durch apostolisches Sendschreiben vom 30. April 1841) gegeben hatte."[1])

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

1. Das Gebet „Obsecro te, dulcissime Domine" bei der Danksagung nach der heiligen Messe. Diesem allen Priestern bekannten

[1]) Im letzten Hefte (1912, S. 916) war dieses Dekret nicht deutlich angeführt und konnte deshalb zu Unklarheiten Anlaß geben. Anmerkung der Redaktion: Es ist also in diesen Fällen die sogenannte passive Assistenz (materialis tantum parochi praesentia) gestattet; für Oesterreich insbesondere sind diesbezüglich maßgebend die Bestimmungen der Instruktion der bischöflichen Generalversammlung vom 16. Nov. 1901. Der Pfarrvorstand hat sich der ausdrücklichen Erforschung und Entgegennahme des ehelichen Konsenses solcher Nupturienten zu enthalten und ohne jeden Trauungsritus, ohne liturgische Kleidung, außerhalb der Kirche (in der Regel in der Pfarrkanzlei) lediglich als authentischer Zeuge der Konsenserklärung der Kontrahenten anzuwohnen.

Gebet war schon von Pius IX. unter dem 11. Dezember 1846 ein Ablaß von drei Jahren verliehen worden. Nunmehr hat der Heilige Vater Pius X. diesen Ablaß unter dem 29. August 1912 neu bestätigt. Ueberdies aber bewilligte er für dasselbe Gebet den Priestern, welche es zur Danksagung nach der heiligen Messe kniend beten, sofern sie nicht daran gehindert sind, die Vergebung aller Schuld und aller Fehler, die sie aus menschlicher Gebrechlichkeit beim heiligen Opfer begehen, so wie durch Papst Leo X. die gleiche Nachlassung für das Gebet „Sacrosanctae" mit Bezug auf das tägliche Breviergebet gewährt wurde. (Act. Ap. Sed. IV, 642.) Das Gebet selbst kommt in zwei verschiedenen Lesarten vor, da bei einer früheren Ausgabe eine Zeile ausgefallen zu sein scheint. In der kürzeren Fassung ohne diese Zeile findet es sich jetzt fast überall und so auch in der Raccolta von 1898, S. 612, und an der oben angegebenen Stelle der Acta Apost. Sedis. Jedenfalls genügt diese Form zur Gewinnung des Ablasses und der obigen neuen Bewilligung; allein auch der längeren, vollständigen Form darf man sich bedienen, obgleich das heilige Offizium bis jetzt noch nichts darüber entschieden hat. Obsecro te, dulcissime Domine Jesu Christe, ut passio tua sit mihi virtus, qua muniar, protegar atque defendar: vulnera tua sint mihi cibus potusque, quibus pascar, inebrier atque delecter: aspersio sanguinis tui sit mihi ablutio omnium delictorum meorum: mors tua (sit mihi vita indeficiens, crux tua) sit mihi gloria sempiterna. In his sit mihi refectio, exsultatio, sanitas et dulcedo cordis mei: qui vivis et regnas in saecula saeculorum. Amen.

2. Vollkommener Ablaß am ersten Samstag jeden Monats. Um die Andacht zur unbefleckten Gottesmutter Maria zu fördern und zur Sühne wegen der Schmähungen, mit welchen ihr heiliger Name und ihre Privilegien von gottlosen Menschen überhäuft werden, hat der Heilige Vater Papst Pius X. für den ersten Samstag eines jeden Monats einen vollkommenen Ablaß verliehen. Die Gläubigen gewinnen denselben an jedem dieser Samstage, wenn sie beichten, die heilige Kommunion empfangen, nach der Meinung des Heiligen Vaters beten und im Geiste der Sühne besondere Andachtsübungen zu Ehren der unbefleckten Jungfrau verrichten. Pius X., 13. Juni 1912. — Act. Ap. Sed. IV, 623.

3. Monatlicher vollkommener Ablaß für die Verehrung der sogenannten Monatspatrone in den Marianischen Kongregationen. In den Marianischen Kongregationen besteht vielfach der Gebrauch, am Anfange jeden Monats durch das Los oder auf andere Weise sich einen Heiligen des Monats zum Patron und zur besonderen Verehrung für diese Zeit zu wählen. Wo diese fromme Uebung noch nicht besteht, kann man sie einführen. Alle Sodalen der Marianischen Kongregationen aber, welche zu Ehren dieses ihres Monatsheiligen jeden Tag des Monats drei Vater unser, Gegrüßet seist du Maria und Ehre sei dem Vater beten, gewinnen einmal im Monat einen vollkommenen Ablaß nach Empfang der hl. Sakramente der Beicht und Kommunion und Gebet in der Meinung des Papstes. — Reskript des heiligen Offiziums vom 14. November 1912.

4. Verlegung der Ablässe. Ueber die Verlegung der Ablässe erließ das heilige Offizium am 12. Juni 1912 ein Dekret, welches am Tage darauf vom Heiligen Vater genehmigt wurde und folgendes entscheidet:

1. Wenn das Fest eines Seligen, das gar keine äußere Feierlichkeit hat, für ständig auf einen anderen Tag verlegt wird, so ist der mit dem ersten Tage für eine Ordenskirche verbundene Ablaß nur in dem Falle auch verlegt, daß der Ablaß ausdrücklich des Seligen wegen jenem Tage verliehen wurde, nicht aber, wenn der Ablaß bloß an das Datum jenes Tages geknüpft ist.

2. Die Verlegung des Ablasses findet alsdann überall dort statt, wo das Fest verlegt ist, sei es in dem ganzen Orden oder nur in einer Provinz oder nur in einem Hause, doch so, daß die einzelnen den Ablaß nur einmal gewinnen können. (Schon entschieden durch Decr. auth. n. 435 vom 12. Jänner 1878.)

3. Der Ablaß wird nicht verlegt, wenn eine äußere Feierlichkeit am ersten, früheren Tage des Seligen beibehalten wird. (Schon entschieden durch Decr. auth. n. 360 vom 9. August 1852.)

4. Die Mitglieder des dritten Ordens des heiligen Franziskus für Weltleute können den Ablaß, der für einen bestimmten Tag in ihrem Summarium verliehen ist, nach Belieben gewinnen entweder an diesem Tage selbst oder an dem Tage, an welchem das Fest des Tages bei einer Verlegung gefeiert wird in dem Zweig des Franziskanerordens, welchem sie unterstehen, jedoch so, daß die einzelnen den Ablaß nur einmal gewinnen können. Und dies gilt auch in dem Falle, daß der dritte Orden in einer bestimmten Franziskanerkirche, welche den Ablaßfesttag verlegt, errichtet ist.

5. Ebendiese Mitglieder des dritten Ordens, welche keine eigene Kirche haben und deshalb in allen Franziskanerkirchen die ihnen verliehenen Ablässe gewinnen können, gewinnen dieselben jedoch nur einmal, auch wenn das Ablaßfest in den verschiedenen Kirchen an verschiedenen Tagen gefeiert wird. — Act. Ap. Sed. IV, 624 sq.

5. Neues Ablaßsummarium der Christenlehrbruderschaft.[1]) Unter dem 6. Juni 1912 ist der römischen Erzbruderschaft in S. Maria del Pianto und allen Christenlehrbruderschaften der ganzen Welt, welche dieser Erzbruderschaft angeschlossen sind (vgl. Beringer, Die Ablässe, S. 534 und 743), durch Erlaß des heiligen Offiziums folgendes neue Ablaßsummarium bewilligt worden, wodurch das früher geltende aufgehoben ist. — Act. Ap. Sed. IV, 587.

Ablässe (zuwendbar):

I. Vollkommene. 1. Am Tage der Aufnahme in die Bruderschaft nach Beicht und Kommunion. — 2. Am Hauptfeste der Bruderschaft nach Beicht und Kommunion. — 3. An folgenden Festen: Weihnachten, Beschneidung des Herrn, Epiphanie, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Fronleichnamsfest; unbefleckte Empfängnis Mariä, Himmelfahrt Mariä, Titularfest von S. Maria de Planctu (am 14. Jänner),

[1]) Beringer, 13. Aufl., S. 744.

heiliger Josef, heiliger Petrus und Paulus, Allerheiligen, heiliger Karl Borromäus, heiliger Josef von Kalasanz: nach Beicht und Kommunion. — 4. In der Todesstunde unter den gewöhnlichen Bedingungen.

II. Die Stationsablässe[1]) unter den für diese Ablässe angegebenen Bedingungen, wenn die Mitglieder der Bruderschaft an den Tagen der römischen Stationen die Christenlehre geben oder diesen Unterricht überwachen. — Alle Gläubigen, welche an diesen Tagen an der Christenlehre teilnehmen, gewinnen dieselben Ablässe unter denselben Bedingungen.

III. Unvollkommene Ablässe. 1. Zehn Jahre, wenn die Mitglieder auf die Dörfer und Flecken gehen und Christenlehre geben. — 2. Sieben Jahre und sieben Quadragenen a) nach Beicht und Kommunion am Tage und Orte der Neuerrichtung einer Christenlehrbruderschaft; b) einmal im Monat nach Beicht und Kommunion. — 3. Sieben Jahre für Priester a) wenn sie eine Predigt oder einen religiösen Unterricht in einer Kirche oder in einem Oratorium der Bruderschaft halten; b) wenn sie Männer, Frauen oder Kinder zum christlichen Unterricht bringen; c) wenn sie das heiligste Sakrament zum Kranken tragen oder begleiten. — 4. Drei Jahre für die Mitglieder, welche die verstorbenen Mitglieder beim Begräbnis begleiten oder dem Leichenbegängnis beiwohnen und für die Seelen der Verstorbenen beten. — 5. 200 Tage für die Mitglieder a) wenn sie dafür sorgen, daß die Kinder oder Diener oder wer immer dem christlichen Unterricht beiwohnen; b) wenn sie kranke Mitglieder besuchen; c) wenn sie frommen Uebungen, Versammlungen oder Prozessionen, welche von der Bruderschaft mit Zustimmung des Ortsbischofs gehalten werden, beiwohnen. — 6. 100 Tage, wenn die Mitglieder an Werktagen öffentlich oder privatim christlichen Unterricht erteilen.

Alle vorgenannten Ablässe, mit Ausnahme des Ablasses für die Todesstunde, können den armen Seelen zugewendet werden.

Privilegien. 1. Alle Priester, welche Mitglieder der Bruderschaft sind, haben das persönliche Altarsprivileg an vier Tagen jeder Woche für jeden Verstorbenen, für den sie das heilige Meßopfer darbringen. — 2. Jede heilige Messe, welche für die Seelenruhe eines verstorbenen Mitgliedes Gott dargebracht wird, genießt das Vorrecht des Altarsprivilegs.

6. Neues Ablaßsummarium der Erzbruderschaft von der ewigen Anbetung unter dem Schutze des heiligen Benedikt zum Troste der armen Seelen in Lambach.[2]) Auch dieser Erzbruderschaft, welche im Jahre 1910 Aggregationsvollmacht für die ganze Welt erhielt, wurde am 20. Juni 1912 ein neues Ablaßsummarium bewilligt, so daß in der Zukunft für die Erzbruderschaft und alle ihr angeschlossenen Bruderschaften keine anderen Ablässe und Privilegien als die folgenden gelten.

---

[1]) Ebd. 438; Hilgers Ablaßbuch 93 f.
[2]) Vgl. Beringer 602 ff.

Ablässe (zuwendbar):

I. Vollkommene. Bedingungen für 1—6: Beicht, Kommunion, Kirchenbesuch und dabei Gebet nach der Meinung des Papstes. 1. Am Tage der Aufnahme in die Bruderschaft. — 2. Am Tage der jährlichen Anbetungsstunde oder an einem der acht darauffolgenden Tage. — 3. An folgenden Festtagen: Weihnachten, Neujahr, Dreikönigsfest, am Sühnfeste (Donnerstag nach Sexagesima), Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Fronleichnamsfest, Herz Jesu-Fest; unbefleckte Empfängnis Mariä, Lichtmeß, Mariä Verkündigung, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Herz Mariä-Fest; an den beiden Festen des heiligen Erzengels Michael (8. Mai, 29. September), am Schutzengelfest, an den beiden Festen des heiligen Josef (19. März und dritten Sonntag nach Ostern), am Feste der Apostel Petrus und Paulus, am Allerseelentage; an den Festtagen des heiligen Benedikt (21. März und 11. Juli), der heiligen Scholastika, des heiligen Placidus und seiner Genossen, am Feste aller Heiligen des Benediktinerordens (13. November) und am Gedächtnistage aller Verstorbenen desselben Ordens (14. November). — 4. Einmal in jedem Monat an einem beliebigen Tage. — 5. Einmal im Monat, wenn die Mitglieder in dieser Zeit wenigstens viermal einen öffentlichen Gottesacker besucht und für die armen Seelen gebetet haben. — 6. Einmal im November für alle Gläubigen, auch die, welche nicht Mitglieder sind, wenn sie wenigstens zwölfmal im November in einer Kirche oder öffentlichen Kapelle, in der die Bruderschaft errichtet ist, an der Andacht zum Troste der armen Seelen teilnehmen. Die kranken Bruderschaftsmitglieder können statt dessen dreimal den Psalm „Aus der Tiefe" beten. — 7. In der Todesstunde unter den gewöhnlichen Bedingungen.

II. Stationsablässe. Die Mitglieder gewinnen durch einen Kirchenbesuch die römischen Stationsablässe an den bestimmten Tagen.

III. Unvollkommene Ablässe. 1. Sieben Jahre und sieben Quadragenen a) an allen Festen des Herrn, auch Kreuzerfindung und Kreuzerhöhung, an allen Muttergottes- und Apostelfesten, die für die ganze Kirche vorgeschrieben sind; am Samstag vor Sexagesima und an den zehn folgenden Tagen, an den sieben Tagen nach Allerseelentag und am ersten Montag jeden Monats; b) bei jedem Besuch des Gottesackers, wenn sie für die armen Seelen beten; c) an allen Tagen des Novembers für alle Gläubigen, auch für Nichtmitglieder, wenn sie an der Andacht für die armen Seelen (siehe oben I. 5) teilnehmen. — 2. 300 Tage für jeden Kirchenbesuch mit Gebet nach der Meinung des Papstes. — 3. 100 Tage für jedes Werk der Liebe oder Frömmigkeit.

Alle obigen Ablässe mit Ausnahme des Ablasses in der Todesstunde können den armen Seelen zugewendet werden.

Die Mitglieder der Bruderschaft, welche rechtmäßig an einem der oben geforderten Kirchenbesuche (mit Ausnahme der zur Gewinnung der römischen Stationsablässe verlangten) verhindert sind, können statt dessen ein anderes beliebiges Werk der Frömmigkeit oder Liebe verrichten.

Privilegien 1. Der Altar der Erzbruderschaft ebenso wie der jeder angeschlossenen Bruderschaft ist privilegiert für alle heiligen Messen, die daran für die armen Seelen gelesen werden. — 2. Die Direktoren der Bruderschaft sowie die Priester, welche Vollmacht zum Einschreiben in die Bruderschaft haben, können für die Mitglieder die Korone vom heiligen Erzengel Michael (gewöhnlich die englische Korone genannt) weihen und mit den betreffenden Abläßen versehen.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Professor Peter Kitlitzko in Ried (O.-Oe.).

I. Das Christentum in Westafrika.

1. Einleitung. Zu Westafrika rechnen wir hier das Küstengebiet vom 21. Grad nördlicher Breite bis zur Mündung des Cunene, also ungefähr das Gebiet, welches in der alten Portugiesenzeit den Namen der „beiden Guineen" getragen hat.

Die ersten Europäer, die in Westafrika erschienen, waren die Portugiesen. Sie gründeten 1481 Elminar und behielten dann ein Jahrhundert lang das Monopol über den Sklaven- und Produktenhandel in Westafrika. Später mußten sie den Gewinn aus diesem Handel mit England und Holland teilen und 1626 das nördliche Gebiet von Senegambien den Franzosen überlassen.

Die wirkliche politische Besitzergreifung, bezw. Aufteilung Westafrikas — früher handelte es sich fast ausschließlich um Errichtung von Handelsfaktoreien — erfolgte erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts unter Mitbeteiligung Deutschlands und Belgiens. Portugal ist nur mehr Angola im Süden und Portugiesisch-Guinea im Norden geblieben. Das andere Gebiet wurde unter Frankreich (Senegambien, Französisch-Guinea, Elfenbeinküste, Dahome und Gabun), England (Gambia, Sierra Leone, Goldküste, Lagos und Nigeria), Deutschland (Togo und Kamerun), Belgien (Kongostaat) und Spanien (Rio Muni) aufgeteilt. Liberia ist Freistaat geblieben.

Wie die politische Besitzergreifung, so beginnt auch die eigentliche Missionierung Westafrikas erst mit dem 19. Jahrhundert. Die im Jahre 1765 errichtete Präfektur Senegal (Residenz St Louis) kommt nicht in Betracht, da sie sich auf die Pastorierung der Weißen beschränkte, und die an der Kongomündung gegründeten Missionen waren schon wieder eingegangen. Die Missionsarbeit mußte also neu beginnen. Die erste Anregung dazu ging diesesmal von Nordamerika aus.

Ueber Bitten der im Jahre 1833 auf dem zweiten Plenarkonzil zu Baltimore versammelten Bischöfe Nordamerikas betraute die Propaganda den Generalvikar des Bischofes von Philadelphia, Msgr. Barron, mit der Pastorierung der aus den Vereinigten Staaten nach dem Freistaat Liberia zurückgewanderten Neger und ernannte ihn dann 1842 zum apostolischen Vikar beider Guineen. Wegen des mörderischen Klimas — von den sieben Missionären starben fünf im ersten Jahre — sah sich Msgr. Barron bald außerstande, neue Missionskräfte für sein Riesenvikariat zu gewinnen. Er trat daher von seinem Amte zurück und übertrug die Mission an die von P. Libermann kurz vorher gegründete Kongregation vom heiligen Herzen Mariä. Der erste aus dieser Kongregation ernannte apostolische Präfekt, Tisserand, kam 1845 durch Schiffbruch um, bevor er noch das ungastliche Ufer betreten konnte, und obgleich 1846 die Station Dakar am grünen Vorgebirge und etwas südlicher die Station Joal gegründet wurden, wollte das Missionswerk nicht vorwärts kommen, namentlich wegen des mörderischen Fiebers, dem 1847 auch der zweite Vikar, Msgr. Trüffet, nach kaum

begonnener Tätigkeit zum Opfer fiel. Erst 1849 trat eine kleine Besserung ein. 1848 hatte sich die Kongregation vom heiligen Herzen Mariä mit der vom Heiligen Geiste vereinigt und war so imstande, eine größere Anzahl von Missionären für Westafrika zu stellen. Msgr. Bessieux, seit 1849 apostolischer Vikar für Senegambien und beide Guineen, übertrug die Leitung des ersteren Gebietes seinem Koadjutor Msgr. Kobes, um sich ausschließlich der Mission in Gabun-Guinea widmen zu können. 1863 wurde Westafrika in vier Sprengel geteilt: 1. Senegambien — erster Vikar wurde der bisherige Weihbischof Msgr. Kobes —; 2. Sierra Leone — die ersten im Jahre 1858 angekommenen Missionäre des Seminars für afrikanische Missionen erlagen schon 1859 sämtlich dem Klima und die Mission blieb von da an bis 1863 wieder unbesetzt —; 3. Dahome, errichtet 1860, das damals das ganze Gebiet vom Volta bis zum Niger umfaßte, und 4. Gabun, bezw. die beiden Guineen, das Gebiet südlich von der Mündung des Niger. Dahome wurde dem Lyoner Missionsseminar übertragen, die übrigen Sprengel blieben unter der Verwaltung der Missionäre vom Heiligen Geist. Trotz dieser Verkleinerung und trotz der erfreulichen Zunahme des Missionspersonales machte die Mission bis in die Achtzigerjahre nur kleine Fortschritte. 1873 wurde die Präfektur Senegal dauernd mit dem Vikariate Senegambien verbunden und dem apostolischen Vikar auch Britisch-Gambia unterstellt. Das ganze Gebiet zählte im Jahre 1911 21.545 Katholiken und 44 Stationen. Von Sierra Leone wurde 1897 Französisch-Guinea und 1903 Liberia abgetrennt; im Osten entstand 1881 die Mission der Goldküste, von der dann im Jahre 1895 die Elfenbeinküste abgezweigt wurde. Auf dem Gebiete des alten Vikariates Sierra Leone bestehen jetzt die drei Vikariate Sierra Leone, Gold- und Elfenbeinküste und die zwei Präfekturen Französisch-Guinea und Liberia. Sierra Leone und Französisch-Guinea blieben den Vätern vom Heiligen Geist, die übrigen Sprengel wurden dem Lyoner Missionsseminar unterstellt.

Dahome wurde 1882 in die Präfektur Dahome und das Vikariat Benin zerlegt, 1891 wieder zum Vikariate erhoben und 1892 um Togo verkleinert; der Unterlauf des Niger, bisher zu Benin gehörig, wurde 1889 zur Präfektur Unter-Nigeria erhoben, von der dann im Jahre 1911 die Mission Nord-Nigeria abgetrennt wurde. Togo wurde den Steyler Missionären übergeben, die übrigen blieben dem Lyoner Seminar.

Im Osten und Süden des Niger entstanden folgende Missionssprengel: Ober-Niger, Kamerun (1896), Loango (1880 von Gabun abgezweigt), Ubangi-Schari (1890), und im letzten Jahre zwei neue Missionssprengel in Neu-Kamerun, bezw. Kamerun-Ubangi. Das kleine spanische Gebiet zwischen Kamerun und Gabun gehört zum Vikariate Fernando-Poo, das von Söhnen des Unbefleckten Herzens Mariä verwaltet wird. Kamerun steht unter der Leitung der Pallottiner, die übrigen Sprengel sind Missionen der Väter vom Heiligen Geist. Die neugebildete Mission von Neu-Kamerun wurde jüngst der Kongregation der Herz Jesu-Priester von St Quentin abgetreten.

Angola zerfällt kirchlich in die Diözese Angola (Loanda) und Kongo, die Präfekturen Ober-Cimbebasien und Landana und die Missionen Lunda und Cunene. Die Diözese Angola wird von Weltpriestern, die übrigen Sprengel von den Vätern vom Heiligen Geist verwaltet. Aus dem im Jahre 1888 errichteten Vikariate Belgisch-Kongo sind im Laufe der 23 Jahre 13 Missionssprengel (3 Vikariate, 7 Präfekturen und 3 Missionen) gebildet worden, die von zwölf verschiedenen Missionsgesellschaften verwaltet werden.

Die Westafrikanische Mission — die Inselwelt, der Kongostaat und die neuerrichteten Sprengel in Neu-Kamerun und Bata nicht mitgerechnet — zählt gegenwärtig 23 Sprengel, nämlich 1 Diözese, 11 Vikariate, 8 Präfekturen und 3 Missionen. Zwölf Sprengel (5 Vikariate, 5 Präfekturen und 2 Missionen) werden von den Vätern vom Heiligen Geist, sieben (4 Vika-

riate, 2 Präfekturen und 1 Mission) von dem Lyoner Seminar und je einer von Steyler Missionären, Pallottinern, Maristen und Weltpriestern verwaltet.

Eine kurze Geschichte der einzelnen Sprengel folgt im nächsten Hefte.

II. Missionsbericht.

I. Asien.

Kleinasien. Der armenisch-nichtunierte Patriarch Arscharuni hat kürzlich der türkischen Regierung seine Demission angeboten. Als Grund führt er an, daß die Regierung ihr Versprechen, den Mordtaten und Verbrechen in Armenien Einhalt zu gebieten, nicht gehalten habe. Da dieser Rücktritt die armenische Bevölkerung in nicht geringe Aufregung versetzte, erließ der Scheichu'l-Islam an die Vorstände der östlichen Wilajets ein Rundtelegramm, in welchem er die Mißhandlungen der Nichtmohammedaner ernstlich tadelt und zur Ruhe mahnt. Der Patriarch soll sich auch an den Kaiser von Rußland — Etschmiadzin, der Sitz des Patriarchen, liegt auf russischem Gebiete — um Intervention zu Gunsten der Armenier gewendet und von diesem eine günstige Zusage erhalten haben. Die nächste Zeit wird ja zeigen, wie sich die religiösen Verhältnisse im neuen türkischen Reiche gestalten werden.

Ueber die Aussichten der katholischen Missionen in den von den „christlichen" Fürsten bisher eroberten und noch zu erobernden Gebieten des türkischen Reiches äußert sich im Oktoberhefte der „Missionen der Augustiner" der erfahrene und geistreiche Lazaristenpater Favenrial folgendermaßen: „Behüte uns Gott davor, in Konstantinopel einmal eine griechisch-schismatische Regierung zu sehen. Im gleichen Augenblick hätte die katholische Kirche in der Türkei ihre lebenskräftige Existenz eingebüßt und würde zu einem Phänomen zusammenschrumpfen, wie es heutzutage noch in Rußland, Griechenland, überhaupt in allen schismatischen Ländern vegetiert. Griechische Kirche und Katholizismus können nebeneinander nicht bestehen. Der Katholizismus ist den Schismatikern ein Stein des Anstoßes, den aus dem Wege zu schaffen ihre eigene Existenzbedingung ist. Dieser Umstand gibt uns den Schlüssel zu dem, was wir täglich sehen und erleben. Ein genaueres Studium der türkischen Missionsgeschichte zeigt, daß die Griechen bei jeder Gelegenheit uns zu schaden gesucht, daß jedesmal bei einer Verfolgung seitens der Türken ein Grieche die Sache eingefädelt, den Türken die Mittel zum Vorgehen dargeboten hat. Und mit mathematischer Genauigkeit trifft es zu bei früheren Verfolgungen; überall hielten die Griechen die Leiter."

Daß der griechische Patriarch selbst vor Gewalttätigkeiten nicht zurückschrickt, beweist die Gefangennahme und Internierung des zum Katholizismus übergetretenen Bischofes Msgr. Neapoleos Benjamin von Bosna-Serai. Hätte sich der französische Gesandte der Sache nicht so ernstlich angenommen, so säße der erzbischöfliche Konvertit heute noch als Gefangener im Kloster Rilo bei Samakoff in Bulgarien! Die Katholiken haben von diesen „christlichen" Fürsten jedenfalls nicht viel zu erwarten.

Die Assumptionisten von Kadi-Köy (Chaladon) haben im letzten Jahre zwischen Kadi-Köy und Ismid zwei neue Stationen — Maltepe und Pendik — errichtet. Zu Maltepe wird der Gottesdienst in einem Garten unter freiem Himmel abgehalten, in Pendik wird der Saal einer Seidenraupenzüchterei benützt.

Syrien. Die Jesuitenmissionäre führen den Kampf gegen das Freimaurertum in unerschrockener Weise fort, obgleich mehrere Patres auf den Straßen verhöhnt und geschmäht wurden und obgleich gegen P. Rabath in Annhitt ein Bombenattentat verübt wurde. P. Louis Cheikho hat sechs Broschüren über den Zweck, die Geschichte und die Aktionsmethode der Freimaurerei herausgegeben, die überall eifrig gelesen werden und die schon manchem Katholiken die Augen geöffnet haben. (Frb. k. M.)

Vorder-Indien. Nach der am 12. Februar 1911 vorgenommenen Volkszählung hat Indien dermalen 312 Millionen Einwohner gegen 298 Millionen im Jahre 1901 (vgl. Qu.-Schr. 1912, Heft II). Aus den Zählungslisten geht hervor, daß während der letzten zehn Jahre die Zahl der indischen Christen (Katholiken und Protestanten) um 17, die der Mohammedaner um 11 und die der Hindus um 8 von Hundert zugenommen hat.

In jedem Tausend von Christen gehören nicht weniger als 579 zur römisch-katholischen Kirche und 401 zum Protestantismus. Aber der Zuwachs des Katholizismus nimmt offenbar ab, denn im Jahre 1901 waren 627 Katholiken und 366 Protestanten in jedem Tausend von Christen und ist demnach das verhältnismäßige Wachsen der letzteren in den verflossenen zehn Jahren größer. Es scheint deshalb leider festzustehen, daß, obschon jetzt noch der Katholizismus in der Gesamtzahl die Oberhand hat, der Protestantismus ihm rasch näher- und bald gleichkommen wird.

Diese Zahlen reden für sich selbst und zeigen, daß die katholische Mission Indiens unbedingt mehr Beachtung und Unterstützung verdient als bisher.
(St Josefs-Missionsbote.)

Bombay. Es ist daher zu begrüßen, daß sich die Jesuiten entschlossen haben, eine neue Missionszeitschrift herauszugeben, die ausschließlich den Interessen Vorder-Indiens dienen soll. Nach der Ankündigung sollen allerdings nur die Missionen der deutschen Jesuiten in Bombay und Poona Berücksichtigung finden, es ist aber gar kein Zweifel, daß später auch die übrigen Jesuitenmissionen und die Missionen Vorder-Indiens überhaupt an die Reihe kommen.

Gleich das 1. Heft des „Echo aus Indien" bringt interessante Daten, denen wir folgendes entnehmen: Die Tätigkeit der deutschen Jesuiten-Missionäre umfaßt ein dreifaches Gebiet: 1. den Schulunterricht; 2. die Pastorierung der schon Getauften und 3. die Heidenmission. Für die letztere bestehen vier Zentren: 1. im westlichen Randgebirge von Poona die Katkarimission; 2. im Süden der Diözese Poona die Kanaramission (Hauptstation Gadag); 3. die Guseratmission in der Erzdiözese Bombay (Stationen in Amand, Wartal, Karamsad und Nadiad) und 4. im Norden derselben Erzdiözese die Ahmadnagarmission mit den Hauptstationen Kendel Valen, Sangamner und Rahata.

Die Seelsorge bietet große Schwierigkeiten, hauptsächlich deshalb, weil die Katholiken der Mission auf einem ungeheuer weiten Gebiete — die Ausdehnung von Norden gegen Süden kommt jener von Berlin bis Madrid gleich — zerstreut leben. In den zwei Diözesen Bombay und Poona bestehen 54 Hauptstationen mit ebensovielen Kirchen und residierenden Priestern und 171 Nebenstationen, die regelmäßig besucht werden.

Die Schultätigkeit der Missionäre erstreckt sich auf 8799 Knaben und Jünglinge und 2120 Mädchen, zusammen also auf 10.919 Kinder in 158 Schulen und Anstalten. Unter den Knaben waren 3070 Schüler höherer Anstalten.

Für alle drei Zweige der Missionstätigkeit steht ein Personal von 78 Priestern der Gesellschaft Jesu (Deutsche Ordensprovinz), 3 europäischen und 33 einheimischen Weltpriestern und 120 Schwestern zur Verfügung. Es ist klar, daß da eine Vermehrung des Personals und der Hilfsmittel dringend notwendig ist.

Der hochw. Herr J. Noti in Exaeten bei Baarem (Holland), der Redakteur der neuen Zeitschrift, ist gewiß bereit, nähere Auskünfte über diese Missionen zu geben.

Madura. Auch die französischen Jesuiten in Madura-Tritschinopoli entfalten eine segensreiche Tätigkeit. Die Diözese Madura zählt jetzt 254.966 Katholiken und ist somit die zweitgrößte Diözese von ganz Indien. An Organisation, an Entwicklung der Schulen und an Hilfsmitteln der Glaubensverbreitung steht sie wohl an erster Stelle.

Leider gehen die Einkünfte der Mission immer mehr zurück, während die Bedürfnisse von Jahr zu Jahr steigen. Die Bischöfe und die Missionsobern schauen mit Angst und Sorge in die Zukunft und fürchten für den Bestand ihrer Mission, wenn ihre wiederholten Hilferufe an Europa ohne Erfolg bleiben sollten. Priesterkräfte gäbe es hier genug, leider fehlen die Mittel zur sorgsamen Erziehung derselben in Seminarien.

Haidarabad. Die Missionäre der Diözese Haidarabad haben ihren Bischof um Errichtung einer größeren Katechetenanstalt gebeten. Bisher hatte die Diözese nur wenige, zumeist aus dem Protestantismus bekehrte Katecheten. Der Umstand, daß die Protestanten dank ihrer zahlreichen Katecheten die Anzahl ihrer Neubekehrten in letzter Zeit um 55%, die Katholiken dagegen nur um 35% vermehrten, ferner der Umstand, daß den 90.000 Protestanten nur 22.000 Katholiken gegenüberstehen, macht die Vermehrung der Katecheten zur unbedingten Notwendigkeit. Der Bischof bittet um gütige Unterstützungen, da er allein nicht imstande ist, die bedeutenden Auslagen zu decken. (Frb. k. M.)

Ceylon. Zur Ergänzung unseres letzten Berichtes über Ceylon im letzten Hefte dieser Zeitschrift diene eine erfreuliche Notiz, die im Novemberhefte der „Maria Immaculata" enthalten ist. Der Oblatenpriester P. Sieber schließt einen sehr interessanten Artikel über den einheimischen Klerus mit den Worten: Aus den beiden Seminarien der Oblaten auf Ceylon, in Jaffna und Kolombo sind bis jetzt mehr als 50 einheimische Priester hervorgegangen und die Zukunft — mit Freuden nehmen wir es wahr — ist vielversprechend, so daß wir der Zeit entgegensehen, wo die Kirche Ceylons von ihren eigenen Kindern geleitet wird.

Möge sich der Wunsch des hochwürdigen Herrn bald erfüllen!

Assam. Der apostolische Vikar von Assam wurde mit der sogenannten „Krönungs-Durban-Medaille" ausgezeichnet. Die Auszeichnung soll — nach den Worten des Gouverneurs — eine Anerkennung der besonderen Verdienste sein, die sich die katholische Mission auf dem Gebiete des Unterrichtes und der Erziehung erworben hat.

Die von den Salvatorianern herausgegebene Zeitschrift „Salvatorianische Mitteilungen" wird Ende dieses Jahres aufgelassen. Nachrichten über die Gesellschaft, namentlich über die von der Gesellschaft geleitete Mission in Assam, werden in Zukunft in der Zeitschrift „Der Missionär, illustrierte Monatshefte fürs christliche Haus" erscheinen. Für Wohltäter und Mitarbeiter werden Sonderabzüge dieser Nachrichten hergestellt werden.

(Salvat. Mitteilungen.)

Philippinen. Die im Jahre 1897 durch die Regierung der Vereinigten Staaten von den Philippinen vertriebenen Franziskaner kehren allmählich wieder zurück. 1911 waren bereits wieder 86 Franziskaner (darunter 81 Priester) auf den Philippinen tätig, denen 41 Pfarreien, 3 Missionen und eine Vikarie anvertraut waren. Die Zahl der Gläubigen, die den Franziskanern unterstehen, beträgt in der Diözese Nueva Caenons 81.000, in Samar y Leyte 196.000; leider ist die Zahl der Missionäre noch zu gering, da die erstgenannte Diözese nur 12, die zweite nur 34 Patres zählt. Auf einen Priester kommen zumeist 5000 bis 8000 Katholiken. An eine geordnete Seelsorge ist unter solchen Umständen selbstverständlich noch nicht zu denken. (Frb. k. M.)

Zentrale der Steyler Mission auf den Philippinen und zugleich Residenz des Missionsobern ist seit dem 14. Juni 1911 die Pfarre Tayum in der Abraprovinz, in der Diözese Vigan. Dort haben auch die Steyler Missionsschwestern ihre erste philippinische Niederlassung eröffnet und den Volksschulunterricht übernommen. Die Bewohner Tayums, gegen 5000 an der Zahl und fast ausschließlich Katholiken, hatten nie Ordensfrauen gesehen und fragten daher ernstlich, ob die Missionsschwestern Männer oder Frauen

seien, ob sie Messe lesen usw. Nachdem aber die Missionärinnen mit ihrer Tätigkeit eingesetzt, sind die Tayumen ganz stolz auf ihre Errungenschaften. (Steyler Missionsbote.)

China. Das apostolische Vikariat Peking oder Nordtschili wurde von der Propaganda in zwei Vikariate geteilt. Der Bezirk von Tientsin bildet nunmehr ein eigenes Vikariat, das den Namen Küsten-Tschili führt. Das neuerrichtete Vikariat bleibt unter der Verwaltung der Lazaristen.

Die Mission in **Südschantung** hat im Verlaufe des Jahres 1911 erfreuliche Fortschritte gemacht. Neben 2999 Kindern von Christen und Katechumenen und 4745 Heidenkindern in Todesgefahr wurden 4799 Erwachsene getauft. Die Zahl der Christen ist damit auf 65.066, die der Katechumenen auf 53.949 gestiegen.

Besonders erfreulich ist die Zunahme der Katechisten. Den Missionären — 65 europäische und 12 einheimische Priester, 15 Laienbrüder und 40 Schwestern — stehen nicht weniger als 807 Katechisten und 389 Katechistinnen zur Seite. Zur Heranbildung von Katechisten bestehen drei Schulen. (Frb. k. M.)

Die Mission hat den Tod eines der ältesten und tüchtigsten Missionäre des Vikariates, des hochwürdigen P. Bücken aus der Diözese Münster, zu beklagen, der am 1. August plötzlich infolge eines Hitzschlages in Tsining gestorben ist. P. Bücken hat 29 Jahre als Missionär gewirkt und während dieser Zeit unendlich viel Gutes geschaffen. Der „Steyler Missionsbote" widmet dem Verstorbenen einen sehr ehrenden Nachruf.

Auch **Nord-Schantung** hat ähnliche erfreuliche Fortschritte aufzuweisen. Im letzten Berichtsjahre (bis Ostern 1912) wurden 1593 erwachsene Heiden getauft; die Zahl der Katholiken ist auf 31.619, die der Katechumenen auf 20.131 gestiegen. Neben 28 europäischen Franziskanern, 23 einheimischen Priestern, 5 Laienbrüdern und 8 Schwestern wirken in dieser Mission 161 Lehrer und Lehrerinnen und 291 Katechisten und Katechistinnen.

Noch günstiger lauten die Nachrichten aus **Ost-Schantung.** Hier scheinen die politischen Umwälzungen gute Aussichten für die Zukunft eröffnet zu haben. Mehr Missionspersonal und neue Einnahmsquellen wären überall dringend notwendig.

Japan. Die über Einladung der japanischen Regierung abgehaltene Religionskonferenz, an der 56 Buddhisten, 13 Schintoisten und 6 Christen teilnahmen, hat zur Annahme der zwei folgenden Resolutionen geführt:

1. Die drei Religionen bestreben sich, jede in ihrem Wirkungskreise und mit den ihr eigentümlichen Mitteln die kaiserlichen Geschicke zu schützen und für die Nationalmoral einzutreten.

2. Die Vertreter bitten die Regierung, ihre ganze Autorität einzusetzen, um in Zukunft jede Reibung zwischen Politik, Erziehung und Moral zu verhindern und so die vaterländischen Geschicke sicherzustellen.

Obgleich die Resolutionen den Stempel der Unbestimmtheit tragen, zeigen sich mehrere protestantische Sekten und auch manche katholische Missionäre damit zufrieden und erklären, die Missionskonferenz bedeute einen erfreulichen Fortschritt für die christliche Sache in Japan. (Frb. k. M.)

II. Afrika.

Nach einer sehr wertvollen Zusammenstellung über den gegenwärtigen Stand der Heidenmissionen in Afrika in den „Katholischen Missionen", Nr. 1 1912/13 zählt das afrikanische Missionsfeld heute mit Einschluß der Diözesen Angola und Réunion 6 Diözesen, 44 apostolische Vikariate, 28 apostolische Präfekturen, 1 Prälatura nullius und 7 selbständige Missionen, im ganzen also 86 kirchliche Sprengel. Die Gesamtzahl der Heidenchristen beträgt etwa 1,100.000, die der Katechumenen gegen 600.000.

Ueberraschend klein ist die Zahl der einheimischen Priester, etwa 30 unter 2305 Priestern. Davon entfallen 12 auf Abessinien, 6 auf die Missionen der Väter vom Heiligen Geist in Angola, 4 auf Senegambien, 3 auf den Süden Afrikas, 2 auf Zentral-Madagaskar und je 1 auf Sansibar, Gabun und Loango.

Auch die Christenzahl der einzelnen Missionen weist große Verschiedenheiten auf. Neben Nord-Njansa mit 11.311 Getauften und 87.629 Katechumenen und Zentral-Madagaskar mit 188.934 Christen finden wir Sprengel mit 10 (Nord-Nigeria und Sahara), 40 (Liberia) und 70 Christen (Kenia). In Britisch-Somali-Land ist die katholische Mission seit 1910 unterdrückt; in Benadir haben die Trinitarier erst 1911 begonnen. Im allgemeinen zeigt die Statistik, daß die Arbeit der Missionäre nicht umsonst gewesen und daß in Afrika die Zeit der Ernte nahe ist.

Dar-es-Salaam. Vom 23. bis 26. Juli tagte in den Räumen der Benediktiner-Mission in Dar-es-Salaam die I. ostafrikanische Bischofskonferenz, an der Vertreter von sechs Vikariaten teilnahmen. Behandlungsgegenstände waren: Sklavenfrage, Schulfrage, Festtage, heilige Kommunion, heidnische Gebräuche, Einheit der gewöhnlichen Gebete, Katechismusfrage, ärztliche Mission usw. Die nächste Konferenz soll im Jahre 1915 in Tabora stattfinden. (Echo aus Afrika.)

Die Landschaft Ungoni hat nun eine christliche Herrscherfamilie. Der älteste Bruder des gegenwärtigen Sultans, der nach hiesigem Erbfolgerecht auch sein Nachfolger sein wird, ist schon seit Ostern 1911 Christ. Am Karsamstag 1912 empfing auch der im 19. Lebensjahre stehende Sultan Laurenti die Taufe und am 20. Mai folgte ihm seine Frau Agatha nach. Die Missionäre bitten um das allgemeine Gebet, damit auch die übrigen Geschwister und Verwandten bald in den Schoß der Kirche aufgenommen werden können. (Missions-Blätter von St Ottilien.)

Bagamoyo. Bischof Vogt richtet in dem „Echo aus den Missionen der Väter vom Heiligen Geist" (Oktober 1912) eine dringende Bitte an die Leser: Ein Wirbelwind hat die Kirche unserer Mission Morogoro größtenteils zerstört. Nur vier nackte, stark beschädigte Mauern stehen noch. Auch der Turm ist zur Hälfte eingestürzt.

In Bagamoyo ist der Kirchenbau noch nicht zur Hälfte vollendet und in Matombo steht die Kirche auch erst im Rohbau da. In Maskati ist das Wohnhaus noch zu bauen und Ussandami hat noch keine Kirche. Auf den neuen Stationen Lugoba und Kibakwe bleibt noch alles zu tun. Zwei weitere Neugründungen müssen zu gleicher Zeit notwendig in Angriff genommen werden usw.

Der Bischof empfiehlt dann weiter die Unterstützung der Landschulen und bittet, etwaige Anfragen oder Gaben an das Missionshaus Knechtsteden, Station Dormagen (Rhpr.), zu richten.

Ober-Nil. Der neuernannte Vikar von Ober-Nil, der hochwst. Herr J. Biermans, wurde am 1. September von Bischof Streicher zum Bischof gewählt. An der feierlichen Zeremonie, die in Nsambya stattfand, beteiligten sich hohe englische Beamte, europäische Kaufleute, angesehene Negerhäuptlinge und eine große Volksmenge.

Des Bischofes harren große Aufgaben. Das Vikariat, das einen großen Umfang hat und mehr als fünf Millionen zählt, weist erst bei 22.400 Katholiken auf. Nicht wenige heidnische Volksstämme bitten ungestüm um Priester, aber aus finanziellen Gründen ist es den Missionären leider nicht möglich, diese Bitten zu erfüllen. Im verflossenen Jahre wurde je eine Station in Bukeddi und Kisii gegründet, andere Gebiete mußten zurückstehen, da die Kassen bis auf den letzten Heller geleert waren. Die Missionäre müssen betrübten Herzens zusehen, wie sich ganze Gebiete an die protestantischen Sendlinge wenden, da sie von katholischer Seite keine Hilfe zu erwarten haben. Tausende von Seelen sind der katholischen Kirche bereits verloren

gegangen und wenn den 32 katholischen Priestern und 7 Missionsschwestern nicht bald ausgiebige Hilfe zuteil wird, so werden die Verluste noch größer werden.

Der neugeweihte Bischof bittet dringend um Berücksichtigung seines Vikariates. (St Josefs-Missionsbote.)

Uganda. Der um Kirche und Reich in Uganda hochverdiente Justizminister und katholische Regent Stan. Mugwanya ist vom Heiligen Vater mit dem Großkreuz des St Silvester-Ordens ausgezeichnet worden. Diese Auszeichnung zeigt, mit welcher Aufmerksamkeit man die Entwicklung der Kirche in Uganda verfolgt.

Den Märtyrern von Uganda (1886) Karl Luanga, Matthias Murumba und Genossen ist in der Sitzung der Ritenkongregation vom 14. August der Titel „Ehrwürdig" zuerkannt worden. Damit ist die Zulassung des Seligsprechungsprozesses der ehrwürdigen Diener Gottes gegeben.

(Afrika-Bote.)

Sambesi. Die aus der portugiesischen Kolonie vertriebenen Jesuiten haben in Englisch-Sambesi eine neue Mission in Angriff genommen. Ein geeigneter Platz am Katondunbach ist bereits erworben und die Missionsgebäude sind so weit gediehen, daß eine Schule mit 20 Kindern eröffnet werden konnte.

Die neue Mission wird von der polnischen Ordensprovinz geleitet werden, ist aber der apostolischen Präfektur von Ober-Sambesi unterstellt. (Frb. k. M.)

Natal. Die Kaffernmission in Estcourt entwickelt sich unter der zielbewußten Leitung der Oblatenmissionäre recht erfreulich. Wenn es so vorangeht — schreibt der dortige Missionär P. Bold — wie in den letzten Jahren, wird die Mission in einigen Jahren 1000 Köpfe stark sein. Vor 4 Jahren strömten die Kaffern scharenweise den protestantischen Kirchen zu und in unsere Kapelle kamen nur vier oder fünf. Heute ist das anders. Es kommen jetzt so viele Leute, daß ich sie in unserem Kapellchen nicht gehörig unterbringen kann, obgleich ich jeden Sonntag eine zweite Messe lese. In dem 32 Kilometer von Estcourt entfernten Dorfe Wernen ist von den einheimischen Katechisten ohne Wissen des Missionärs eine kleine Missionsgemeinde gegründet worden.

(Maria Immaculata.)

Deutsch-Südwestafrika. Der apostolische Präfekt von Krolikowski ist anfangs Juni von seiner Visitationsreise zurückgekehrt und berichtet nun in einem Briefe vom 10. Juni über die Erfolge dieser Reise. Der hochwürdigste Herr hat überall große Sympathie gefunden und ist daher mit seiner Reise zufrieden. In Keetmanshop wurde eine neue Station gegründet; mit dem Baue einer kleinen Kapelle soll in der nächsten Zeit begonnen werden. Vorläufig ist für den Missionär eine kleine Wohnung mit 3 Zimmern gemietet. Eine zweite Station soll in Duwisib, auf den Besitzungen des Herrn von Wolf, für die dort beschäftigten Hereros errichtet werden. Ein Katechet und ein einheimischer Schulmeister haben bereits ihre Tätigkeit begonnen. Duwisib ist die erste Hereromission in dieser Präfektur. (Das Licht.)

Die junge Herz Jesu-Mission am Okawango hatte in diesem Jahre einen schweren Verlust zu verzeichnen. Mbambo, der Sohn des Häuptlings Njangana, der das sichtbare Werkzeug der Vorsehung bei Gründung dieser Missionsstation gewesen und zum Nachfolger Njanganas ausersehen war, ist im Alter von kaum 30 Jahren gestorben. Die Missionäre haben große Hoffnungen auf ihn gesetzt, der Herr hat es aber anders gefügt. (Gott will es.)

Unter den Buschleuten im Bezirke Grootfontein wurde im Dezember 1910 der erste Missionierungsversuch gemacht, indem auf der Farm Chusib eine Schule errichtet wurde. Zu Weihnachten 1911 wurden die ersten Erwachsenen — sieben an der Zahl — getauft; jetzt erstreckt sich die Missionstätigkeit auch schon auf die Leute der Farmen in Stregtfontein, Otjihannena und Auns. Die Erfolge sind freilich noch gering; sie haben aber den Beweis erbracht, daß auch dieser bisher so verachtete Volksstamm doch mit der

Zeit zu guten Christen und brauchbaren Menschen erzogen und auf eine höhere Kulturstufe gebracht werden kann. (Maria Immaculata.)

Angola. Die Mission Kuanyama der Väter vom Heiligen Geiste in Cimbebasien, hart an der Grenze von Deutsch-Südwest, ist von den heidnischen Eingeborenen niedergebrannt und vollständig zerstört worden. Die Patres konnten sich noch rechtzeitig auf die Station Nakaeke im Kuvelay-Gebiet retten. Ein deutsch-protestantischer Pastor wurde von den Kuanyamas ermordet. An die Wiedererrichtung der Mission wird bei der trostlosen Lage der Missionäre in den portugiesischen Kolonien in absehbarer Zeit nicht zu denken sein. (Echo der Väter v. Hl. Geist.)

Kamerun. Das silberne Priesterjubiläum des apostolischen Vikars Heinrich Vieter wurde im ganzen Vikariate außerordentlich feierlich begangen. In Duala fand am 8. Mai ein feierliches Pontifikalamt statt, dem sich die Gratulationen der Beamtenschaft, der weißen und einheimischen Bevölkerung, der verschiedenen Vereine usw. anschlossen. Dem Bischofe kamen auch mehrere Geldspenden für den Kirchenbau in Duala-Deido sowie Paramente und Kirchengeräte für die übrigen Missionskapellen zu, worüber der hochwürdigste Herr besonders erfreut war. (Stern von Afrika.)

Dahome. Der apostolische Vikar von Dahome befindet sich augenblicklich in Europa, um Bausteine für ein Seminar zu sammeln. Derselbe trägt sich auch mit dem Gedanken, eine einheimische religiöse Frauengenossenschaft zu gründen. Beide Unternehmungen sind außerordentlich wichtig und verdienen die weiteste Unterstützung. Das Vikariat zählte im Jahre 1911 33 Patres, 1 Bruder, 22 Schwestern und 39 Katechisten, die auf 11 Haupt- und 9 Nebenstationen tätig waren. Die Zahl der Christen betrug 11.440, die der Katechumenen 1054. Taufen wurden im Berichtsjahre 662 gespendet. (Frb. k. M.)

Togo. Die katholische Mission in Togo begeht dieses Jahr die Feier ihres 20jährigen Bestandes. Aus diesem Anlasse veröffentlicht der apostolische Präfekt P. Nikolaus Schönig im „Steyler Missionsboten" eine kurze Geschichte dieses Missionsgebietes, der wir folgende Daten entnehmen. Nach 10jähriger Missionsarbeit bestanden 5 Hauptstationen (Lome, Togo, Porto Seguro, Anecho und Atakhame) — die 6. Hauptstation Adjido lag zu nahe bei Anecho und wurde deshalb wieder aufgelassen — und 20 Außenstationen oder Schulen. Die Zahl der Getauften betrug 3409, die der Katechumenen 664. Das Missionspersonale bestand 1902 aus 11 Priestern, 9 Brüdern, 8 Schwestern und 31 eingeborenen Lehrern. Nach dem Jahresbericht 1911 ist die Zahl der Katholiken auf 12.572, die der Katechumenen auf 5989 gestiegen, gegen das Vorjahr ein Zuwachs von 2443, bezw. 1450 Seelen. Auch das Personal ist bedeutend vermehrt worden. Es zählt jetzt 42 Priester, 13 Brüder, 23 Schwestern und 209 einheimische Katechisten und Lehrer, die von 11 Hauptstationen aus 28 Kirchen und Kapellen und 181 Schulen versehen.

Der apostolische Präfekt verwendet einen Teil der Spenden zur Errichtung von Stiftungen, aus deren Zinsen wenigstens ein Teil der Auslagen für die Katechisten bestritten werden soll.

III. Amerika.

Kanada. Die im kanadischen Westen lebenden Ruthenen — mehr als 150.000 — haben nun einen eigenen Bischof bekommen in der Person des bisherigen Studienpräfekten im erzbischöflichen Seminar zu Lemberg, Nicetas Budka. Der neue Bischof wurde am 14. Oktober in der Lemberger Kathedrale St Georg konsekriert und wird sich bald in seine Diözese begeben. Residenz des neuen Bistums ist Winnipeg. Die katholischen Zeitungen schreiben übereinstimmend, daß diese Maßnahme des Apostolischen Stuhles für die Ruthenen von unschätzbarem Segen sein wird.

In der kanadischen Großstadt Quebec, in der Pfarrei vom allerheiligsten Erlöser, ist am 23. Juni v. J. das Denkmal des Oblatenmissionärs P. Flavian

Durochen enthüllt worden. P. Durochen wirkte zuerst in der Algonquin-Mission Oka, dann unter den Montagnesen im Distrikte Saguenay an der Küste St Lorenz und zuletzt als Superior und erster Pfarrer in St Sauveur bei Quebec, wo er am 6. Dezember 1876 starb. Die von ihm gegründete Pfarre zählt jetzt bei 15.000 Seelen und gehört zu den Musterpfarreien Kanadas. Sie ist besonders berühmt wegen des häufigen Sakramenten-Empfanges und der Verehrung des allerheiligsten Altarssakramentes.
(Maria Immaculata.)

Bischof Grouard O. M. J., apostolischer Vikar von Athabasca, feierte am 29. und 30. Juni 1912 sein goldenes Priesterjubiläum. Katholiken und Protestanten wetteiferten miteinander, dem großen Pionier der Zivilisation, der das erste Dampfboot auf dem kleinen Sklavensee vom Stapel ließ, die erste Mühle und das erste Sägewerk baute usw., den Tribut ihres Dankes darzubringen. Das Fest verlief in schönster Ordnung.

In Regina, der Hauptstadt der Provinz Saskatchewan, tagte vom 30. Juli bis 1. August die 5. deutsche Katholikenversammlung, die fruchtbringend und glänzend verlief.

Vereinigte Staaten. Die Franziskaner haben im äußersten Südwesten Arizonas eine neue Mission übernommen. Es ist das öde, wüstenähnliche Land, das sich vom Gilafluß, der in den Colorado mündet, bis nach Mexiko erstreckt und von den Pimo-Stämmen bewohnt wird. Die Pimo selbst sind ein seßhaftes Volk, das schon seit 12 Jahren missioniert wird und zur Hälfte katholisch ist; die demselben Stamme angehörenden Papaquo-Indianer waren aber bisher ganz verlassen, manche Gegenden ihres Landes hatte bisher noch nie der Fuß eines Priesters betreten. Die Erforschungsreise der Missionsoberen fiel zur Zufriedenheit aus, und so dürfte denn die Mission bald beginnen.

Die Missionäre erwähnen in ihrem Berichte, daß es in Mexiko, in der Nähe ihres neuen Missionsgebietes, Städte und Dörfer gebe, die nur alle vier Jahre einmal von einem Priester besucht werden. Da kann man sich nicht wundern, wenn das religiöse Leben manches zu wünschen übrig läßt.
(Antonius-Bote.)

In Erie (Pennsylvanien) ist ein zweites Missionshaus (zum heiligsten Herzen Jesu) der Steyler Missionsgesellschaft auf amerikanischem Boden in Angriff genommen. (Steyler-Missionsbote.)

Zentral-Amerika. Die Missionierung der Inseln Old-Providence, St Andrenos und Tea nordwestlich vom Panama-Kanal wurde der Sankt Josefs-Missionsgesellschaft übertragen. Das Gebiet der neuen Mission gehört zur südamerikanischen Republik Columbien und in kirchlicher Beziehung zur Erzdiözese Cartagena. Wegen des großen Priestermangels in der Erzdiözese blieben diese Inseln bis zum Jahre 1902 ohne jede geistliche Hilfe von katholischer Seite. Seit 1902 wirkte der aus Schwaben stammende nordamerikanische Priester Ströbele mit großem Eifer unter den etwa 9000 Seelen zählenden Negern und Kreolen dieser Inseln und erzielte auch, trotz der schwierigen Verhältnisse, manche Erfolge. Die Arbeit eines einzelnen reicht aber nicht aus, und so wurde die Mission nun einer Gesellschaft übertragen. Die neuen Missionäre werden Arbeit in Hülle und Fülle finden, teils auf den genannten, teils auf den in der Nähe liegenden Inseln, von denen die meisten noch nie einen katholischen Priester gesehen haben. (St Josefs-Missionsbote.)

Brasilien. Ueber die religiösen Verhältnisse in Brasilien bringt der „Sendbote des göttlichen Herzens Jesu" folgenden interessanten Vergleich: Früher schmachtete die brasilianische Kirche mit dem Klerus und den religiösen Orden in unwürdiger Abhängigkeit vom Staate; die Revolution des Jahres 1889, welche die Republik befestigte und dem Lande eine der Konstitution der Vereinigten Staaten ähnliche Verfassung gab, brachte vollständige Freiheit für das religiöse Leben! Der katholischen Religion genügt es, frei zu sein, um die Schätze ihrer Wohltaten über ein Volk zu ergießen. Die religiösen Orden

wirken kräftig zur Zivilisation des Landes mit: die Kamaldulenser und Trappisten lehrten die europäische Landwirtschaft, die Salesianer widmeten sich der Erziehung der mittleren Volksklassen, die Franziskaner nahmen sich der Einwanderer an, die Jesuiten eröffneten höhere Kollegien. Die kirchliche Hierarchie wurde neu geordnet. Während 1890 nur ein Erzbischof und elf Bischöfe in Brasilien waren, hat es heute einen Kardinal und 8 Kirchenprovinzen mit 37 Bistümern. Obgleich Kirche und Staat getrennt sind, herrschen doch zwischen beiden die herzlichsten Beziehungen." — Ob diese Schilderungen nicht doch zu rosig sind?

Die deutschen Katholiken von Rio Grande do Sul (Südbrasilien) halten nach dem Vorbilde ihres Heimatlandes alle zwei Jahre Katholikentage. Bei der diesjährigen Tagung in dem Städtchen Venancio Ayres wurde die Gründung eines „Volksvereines für die deutschen Katholiken von Rio Grande do Sul" durchgeführt. Der erste Generalsekretär des Vereines, der Jesuitenpater Theodor Amstad, zieht bereits im ganzen Lande umher, um in den einzelnen Kolonien Ortsgruppen zu gründen; 6000 Mitglieder stehen schon in seinen Listen; 12.000 hofft er zu erreichen. (Frb. k. M.)

Die Steyler Missionäre haben zu Beginn des Jahres 1912 eine Indianer-Mission am Ivahyfluß im Staate Paraná eröffnet. Heft 12 des „Steyler Missionsboten" bringt nun ein Bild der ersten Missionsstation, das so recht anschaulich zeigt, wie genügsam die Missionäre sein müssen.

Peru. Infolge des Rundschreibens des Hl. Vaters an die Bischöfe Südamerikas über die trostlose Lage der Indianer soll die Zahl der Missionen unter den südamerikanischen Indianern beträchtlich vermehrt und damit eine gewisse Sicherheit gegen weitere Ausbeutung der Eingeborenen geschaffen werden.

In Peru sind bereits englische Franziskanerpatres eingetroffen, um den in den Gummiwaldungen beschäftigten Arbeitern Hilfe zu bringen. Die Regierung Großbritanniens hat ihnen jede nur denkbare Unterstützung zugesagt. Auch nichtkatholische Kreise Englands beteiligen sich jetzt an dem Unternehmen, nachdem sich die Errichtung von protestantischen Missionen als unmöglich herausgestellt hat.

In Anbetracht der gewaltigen Ausdehnung des Urwaldgebietes wird das Zusammenwirken aller maßgebenden Kreise notwendig sein, soll den Indianern wirklich Hilfe gebracht werden. Den englischen und irischen Franziskanern eröffnet sich ein gewaltiges Arbeitsfeld. (Antonius-Bote.)

Venezuela. In der Republik Venezuela herrschen seit längerem in religiöser Beziehung traurige Zustände. Pius X. hat nun an den Erzbischof von Caracas ein Schreiben gerichtet, in welchem er ihn dringend auffordert, sofort mit voller Entschiedenheit mit Reformen zu beginnen. Die erste Reform soll die des Klerus sein. (Frb. k. M.)

IV. Australien und Ozeanien.

Sandwich-Inseln. Auf der Insel Molokai ist P. Emmeran Schulte, Seelsorger im Aussätzigenheim, gestorben. Der Verstorbene verweilte seit 1907 als Stellvertreter des zum Provinzialobern der Mission ernannten P. Juliotte im Aussätzigenheim und nahm sich in Sorgfalt der seelischen Bedürfnisse der armen Kranken an.

Auch der Nachfolger des P. Damian, „Bruder" Josef Dutton, ist ein Opfer seiner Nächstenliebe geworden. Josef Dutton stammte aus einer protestantischen Familie der Vereinigten Staaten und zeichnete sich im amerikanischen Bürgerkrieg durch besondere Tapferkeit aus. Mit dem Range eines Hauptmannes aus dem Kriegsdienste entlassen, trat er zunächst in eine Eisenbahngesellschaft ein, konvertierte dann und zog sich in ein Trappistenkloster zurück, um seinem Glauben leben zu können. Die Lektüre der Lebensbeschreibung des P. Damian ließ in ihm den Gedanken reifen, Medizin zu studieren und sich dann dem P. Damian zur Verfügung zu stellen. Von Pater

Damian selbst noch in seinen Beruf eingeführt, arbeitete er dann fast 25 Jahre im Dienste der Armen auf Molokai. Er starb des gleichen Todes wie sein Lehrmeister. Sämtliche Blätter widmeten ihm ehrende Nachrufe; der höhere Lohn wird ihm gewiß nicht vorenthalten bleiben. (Frb. k. M.)

Salomoninseln. Die englischen Salomoninseln, auf denen Maristenmissionäre wirken, wurden zu einem apostolischen Vikariate erhoben. (Frb. k. M.)

Marshall-Inseln. Im letzten Hefte der Quartalschrift wurde auf die außerordentlichen Schwierigkeiten der Marshall-Inseln-Mission hingewiesen. Wer sich näher interessiert, dem möchten wir einen Bericht des Missionärs P. Wendler aus der Grafschaft Glatz über die Mission auf „Likieb" in Nr. 10 und 11 des „Gott will es!" empfehlen. Solche Männer verdienen wahrhaftig die Anerkennung nicht nur der Propaganda, sondern aller Missionsfreunde. Die Mission der Marshall-Inseln sei nochmals der werktätigen Beachtung der Leser empfohlen.

Deutsch-Neuguinea. Die Mission von Kaiser Wilhelms-Land wird in der nächsten Zeit die Freude haben, einen akademisch gebildeten Missionsarzt zu bekommen. Dr. Kloster, der am 3. Juni an der Wiener Universität promovierte, absolviert noch einen dreimonatlichen Kursus für Kolonialhygiene in Hamburg und wird sich dann unverzüglich in die Mission begeben. (Steyler Missionsbote.)

Zentral-Ozeanien. Der neue apostolische Vikar P. Josef Blanc aus der Gesellschaft Mariens wurde am 29. Juni 1912 zu Moafaga auf den Tonga-Inseln zum Bischofe geweiht. (Kreuz und Charitas.)

V. Europa.

Deutschland. Die „Missionsvereinigung katholischer Frauen und Jungfrauen" hat einen Aufruf erlassen, in dem sie anläßlich der Jahrhundertfeier der Geburt Ludwig Windthorsts den Vorschlag macht, in den deutschen Kolonien recht viele Windthorst-Missionsstationen und Ludwigskirchen zu bauen und die mit dem Gelde deutscher Frauen losgekauften Heidenkinder „Ludwig" zu nennen. Dadurch soll der große Führer geehrt und zugleich den Missionen geholfen werden.

Oesterreich. Anläßlich des Eucharistischen Kongresses in Wien wurden auch verschiedene Missionsveranstaltungen abgehalten. Die bedeutendsten davon waren wohl die Besprechungen in der Kirche am Hof und die Versammlungen der St Petrus Claver-Sodalität. Besonders erfreulich war die Teilnahme des jüngeren Klerus, der Alumnen und Stiftskleriker. Solange sich der Klerus nicht an die Spitze stellt, wird die Missionsbewegung in Oesterreich immer hinter der anderer Länder zurückstehen.

Holland. Der im Priesterseminare zu Roermond bestehende Verein „Liebeswerk zur Unterstützung holländischer Missionäre" veröffentlicht seinen 15. Jahresbericht, aus dem hervorgeht, daß der Verein fast 43.000 Mark den Missionen zugewendet hat. Diese Summe setzt sich zusammen aus den Mitgliedsbeiträgen der Seminaristen und aus dem Erlös für Briefmarken, Stanniol, altes Papier usw. Wie viel könnte geschehen, wenn alle Priesterseminare in gleicher Weise arbeiteten.

III. Missionszeitschriften.

14. Das Werk des Pater Damian. Missionszeitschrift (mit Beilage für den Verein zur immerwährenden Verehrung des hl. Josef). Herausgegeben von den Vätern der heiligsten Herzen und der ewigen Anbetung. Redaktion: Damianeum, Simpelveld (Holland), oder Aachen, Jakobstraße 31. Preis des Jahrganges 2 M. für Deutschland und Oesterreich, 2.50 M. für das Ausland. Das Missionsfeld der Väter der heiligsten Herzen oder der Picpus-Gesellschaft erstreckt sich über die Sandwich- oder Hawaii-Inseln, über die

Marquesasinseln, und über das Vikariat Tahiti. Aus diesen Sprengeln stammen auch die meisten Berichte. Ein religiöser Artikel, eine Erzählung und wohlgelungene Illustrationen erhöhen den Wert der Zeitschrift. Die Beilage dient der Verehrung des heiligen Josef.

15. Kreuz und Charitas im Kampfe gegen Barbarei und Heidentum (Fortsetzung von „Kreuz und Schwert"). Herausgegeben von der Missions-Gesellschaft Mariens, Missionshaus St Josef, Meppen, Hannover. Preis jährlich 2 Mark.

Berichtet über die Missionen in Zentral-Ozeanien, auf den Schiffer- und Viti-Inseln, in Neu-Kaledonien und auf den Neu-Hebriden, sowie über die Süd- und Nord-Salomonen und die Maori-Mission auf Britisch-Neuseeland. Die Nachrichten sind meist kurz, aber recht interessant. Die Unterhaltungs-Beilage bringt auf 20 Seiten Erzählungen ernsten und heiteren Inhaltes.

16. Monatshefte zu Ehren U. L. Frau vom heiligsten Herzen Jesu. Herausgegeben von den Missionen vom heiligsten Herzen Jesu zu Freilassing (Oberbayern), postlagernd, Salzburg, postlagernd. Preis des Jahrganges 2 M. = 2.50 K (für das Ausland 2.50 M. = 3 K.) Jeden Monat erscheint ein Heft zu 48 Seiten.

Die Zeitschrift bringt Nachrichten aus der Südsee-Mission, namentlich aus den von der Missionsgenossenschaft verwalteten Sprengeln Neupommern und Marshall-Inseln (deutsche Provinz), Holl.-Neuguinea (holländische Provinz), Brit.-Neuguinea und Gilberts-Inseln (französische Provinz). Auch aus den vor kurzem von der Genossenschaft übernommenen Missionen auf den Philippinen und in den Vereinigten Staaten Nordamerikas sind schon Berichte erschienen. Die Berichte werden durch nette Illustrationen ergänzt.

Für die religiöse Erbauung bezw. Unterhaltung sorgt der Leitartikel und mehrere Erzählungen. Eine Rundschau „Aus Welt und Kirche" berichtet über die wichtigsten Ereignisse im kirchlichen Leben. Die Monatshefte gehören zu den reichhaltigsten Missionszeitschriften.

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 33.017 K 59 h. Neu eingelaufen: Herr Kanonikus Geisler in Seekirchen 300 K für „die ärmsten Missionen"; Ungenannt in H. 200 K für „bedrängte Posten"; Pfarramt St Nikolaus von A. M. 10 K; Kanonikus Mielnicki in Lemberg 10 K für die Mission in Assam und für die ärmsten Missionen 20 K; August Jannal, Pfarrer in Pocalpy b. Theresienstadt i. B., 5 K 50 h; Anton Preis, Kooperator in Neulengbach, 150 K; Matth. Feichtinger, Spiritual in Sopron (Ungarn), „für die ärmsten Missionen" 50 K; Herr Märzendorfer, Benefiziat in Peuerbach, für die Jesuitenmission in Alaska 5 K; in Japan 5 K; in Sudan (hochwst. Bischof Geyer) 5 K. Zusammen 760 K 50 h.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 33.778 K 9 h. Deo gratias! Um gütige Spenden bitten dringend der Berichterstatter und die Redaktion.

Kirchliche Zeitläufe.

Von P. Dr Bonifaz Sentzer, Pfarrer in St Georgen (Lavanttal).

1. Katholikenversammlung zu Aachen. 2. Eucharistischer Kongreß zu Wien. 3. Der Jesuitenerlaß Bayerns (Fortsetzung). 4. Kirchliches aus England.

Wer immer die Geschichte des letzten Jahresviertels 1912 einmal schreibt, wird an zwei Ereignissen nicht vorübergehen können, an Ereignissen, die wahre Höhepunkte besagen, das eine für Oester-

reich und weit, weit über seine Grenzen hinaus, für Deutschland das andere; beides Marksteine und Zeugen hochgehenden, intensiven christlichen Lebens und Strebens: in Wien der Eucharistische Kongreß, in Aachen draußen im Nachbarreich die 59. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands. Die Tatsache allein, daß beide Veranstaltungen trotz enormer Schwierigkeiten und Hemmnisse stattfinden konnten und in überraschend großartiger Weise verliefen, läßt inmitten einer sonst weniger rosigen Weltlage doch voll Vertrauen und nicht ohne Trost der Zukunft entgegenblicken.

Der Katholikentag im Deutschen Reiche, um mit der zeitlich früheren Tagung zu beginnen! Was hatten die Gegner nicht alles erwartet und heiß von ihm ersehnt! Man hatte gehofft, es würden die Unstimmigkeiten, an denen es unter den deutschen Katholiken in unseren Tagen nicht fehlt, übergreifen und die seitherige Harmonie und Geschlossenheit auf der Tagung zu Aachen stören. Wie gründlich die Enttäuschung! Und dagegen kam alles Nörgeln nicht auf und selbst ehrliche Gegner mußten das Zeugnis des „Berliner Freien Wortes" zu recht anerkennen: „Organische Einheit, das ist die Zauberformel, welche die innere Geschlossenheit dieser katholischen Massen, das äußere Gepräge und den stolzen Gang erklärt."

War der 58. Katholikentag zu Mainz dem Andenken des unvergeßlichen Mainzer Bischofs Ketteler geweiht, so die Tagung zu Aachen, in der alten Krönungsstadt, dem unvergeßlichen Windthorst als Zentenarfeier seiner Geburt. Der Gedanke fand freudige Zustimmung, soweit katholische Herzen schlagen, mochte auch ihre Muttersprache nicht die deutsche sein. Wie begeisterte Aufnahme der Vorschlag in Rom fand, davon ist Zeuge das herrliche Schreiben Pius X. an das Lokalkomitee: „Denn dort" (Aachen), heißt es darin, „läßt gewissermaßen auch heute noch in den Versammlungen Ludwig Windthorst seine Stimme erschallen, jener große Vorkämpfer und Verteidiger des katholischen Glaubens und des Rechtes, der durch seinen religiösen und lauteren Charakter, durch Klugheit und mannhafte Tugend auch dem Besten ein leuchtendes Vorbild war; wenn das katholische Deutschland die unsterblichen Verdienste dieses Mannes in dankbarer Liebe sich ins Gedächtnis zurückruft, wird es seinen hundertsten Geburtstag würdig feiern." Und in der Tat! Es war eine machtvolle, herrliche Gedächtnisfeier, wie sie wirkungsvoller und dem Andenken des großen Toten würdiger und gewiß auch seinen Wünschen entsprechender nicht begangen werden konnte. Hatte er doch 1879 in Aachen zum erstenmal einem Katholikentag angewohnt und in öffentlicher Versammlung eine hochbedeutende Rede gehalten.

Wenn schon Jahr für Jahr der Gedanke aufsteigt, es könnte die Tagung an Glanz und Teilnehmerzahl nicht mehr zunehmen, so wurde auch diesmal wie noch jedes Jahr alle Erwartung über-

troffen, mochten die Angriffe, wir deuteten es bereits an, gegen den Katholikentag noch so pöbelhaft und hinterlistig sein. Gewiß, es lag so manches vor, was weniger Weitblickende für die Einigkeit auf der Tagung hätte fürchten lassen können; allein der gesunde Sinn, die volle Hingebung und das katholische Empfinden aller stellte das Trennende völlig beiseite und es triumphierte wieder einmal die großartige Organisation und das Gefühl der Zusammengehörigkeit der deutschen Katholiken.

Es war das durchaus keine äußere Aufmachung, wie man so gern behauptet und wie es speziell vom Aachener Katholikentag war prophezeit worden. So hatte in einem Artikel, „Die Dampfwalze für den Katholikentag" überschrieben, auch diesmal das „Berliner Tageblatt" unterm 21. August es nicht unterlassen können, in seiner bekannt gehässigen Weise die Tagung einzubegleiten:

„Bekanntlich bezwecken die Katholikentage, die ‚völlige Einigkeit' der Katholiken nach außen hin glänzend zu dokumentieren. In den pompösen öffentlichen Versammlungen hört man nie einen Mißklang, dort herrschen immer ‚nicht enden wollender, tosender Beifall' und ‚stürmische Zustimmung'. Man weiß übrigens in den leitenden Kreisen der Katholikentage prophetisch genau, bei welchen Abschnitten der Reden Beifall und Zustimmung einsetzen werden. Man geniert sich darum auch nicht, schon in den Druckabzügen der Reden, die fertiggestellt werden, bevor sie noch gehalten worden sind, den üblichen Beifall und die übliche Zustimmung zu vermerken. Wenn es einmal anders kommt, schadet es nichts .... Die bestellten Redner müssen lange vorher ihre Reden bei dem Komitee der Katholikentage einreichen, damit sie einer peinlich genauen Untersuchung unterzogen werden können. Zweck dieser Uebung ist, daß in diesen Reden nichts vorkommen darf, was nur einigermaßen gegen den offiziellen Zentrumsgedanken verstoßen könnte. Auf diese Weise ist es möglich, der erstaunten Welt volle Harmonie vorzugaukeln."

Merkwürdig bleibt dabei nur, daß dieses „Vorgaukeln voller Harmonie" Jahr für Jahr glückt und schon an die sechzig Jahre glückt; merkwürdiger noch mehr, daß unsere Gegner dieses Gaukelwerk uns noch nicht abgeguckt, so notwendig eine Verkleisterung von Rissen und Brüchen ihrerseits auch wäre.

Der gewohnte äußere Rahmen der Tagung wurde insofern durchbrochen, als zum erstenmal nach dem traditionellen Arbeiterzug und den Arbeiterversammlungen die Reihe der Veranstaltungen durch die Versammlung der „Organisation der Katholiken Deutschlands zur Verteidigung der christlichen Schule und Erziehung" eingeleitet wurde. Es ist das die jüngste katholische Vereinigung, gegründet vor einem Jahre durch Oberlandesgerichtsrat Marx als „ein Schutzwall zur Verteidigung unserer Jugend, um einen wirksamen Damm aufzuwerfen, unter dessen Schutz das zarte Pflänzchen echten katholischen Glaubens sich ausdehnen, sich

entwickeln kann zu einem mächtigen Baume, der mit Gottes Hilfe standhalten wird allen Stürmen des Unglaubens und der Sittenverderbnis, die immer mächtiger unsere Zeit durchbrausen." Die Reden, die hier von praktischen Schulmännern gehalten wurden, vielleicht das Gediegenste auf ihrem Gebiete, verdienten längst gesammelt und jedem Lehrer auch Oesterreichs in die Hand gegeben zu werden, dem Christentum und christliche Erziehung, dem Gottes-, Nächsten- und Vaterlandsliebe, dem Gebet, Kindergebet und Kinderkommunion noch kein leerer Begriff geworden sind.

Auf den reichen Inhalt der ganzen Tagung selbst, auf die tiefdurchdachten, praktische Ziele verfolgenden Reden können wir hier nicht eingehen. Das Arbeitspensum war jedenfalls wieder ein ganz bedeutendes; es sei hier nur mit den Worten des Präsidenten des Katholikentages, Justizrat Schmitt, skizziert:

„Deswegen wollen wir hier auf dem Katholikentage zu Aachen in gemeinsamer Arbeit uns gegenseitig stützen, wir wollen zunächst unserer Glaubensbrüder in der Diaspora gedenken, wir wollen uns beschäftigen mit den Pflichten und Aufgaben der Katholiken in Bezug auf alle Gebiete der Wissenschaft, aber auch in Bezug auf alle wirtschaftlichen Fragen. Wir wollen uns erinnern, daß der Atheismus es ist, der zunächst Gott von seinem Throne herunterholen will, für den es auch dann keine prinzipiellen Bedenken gibt, wenn es sich um die weltlichen Throne handelt. Wir wollen uns klar vor Augen halten, daß die unleugbare, ungeheure Gefahr in unserem ganzen sozialen Leben durch den Atheismus vorbereitet wurde und vertieft wird.

Wir wollen von der sozialen Frage speziell die immer wichtiger werdende Frage ins Auge fassen, welche Aufgaben uns die Binnenwanderung der Bevölkerung, die Abwanderung vom Lande in die Stadt und die Wanderung von Stadt zu Stadt stellt. Mit aller nur denkbaren Zähigkeit wollen wir den Kampf gegen den nagenden Wurm an der Kraft und Gesundheit unseres Volkes, die moderne Sittenlosigkeit und den Schmutz auf allen Gebieten führen (Bravo!); wir wollen uns erinnern, daß dieser Kampf am notwendigsten ist, um unsere Jugend vor dem Verderben zu retten. Die Jugendpflege ist in Wahrheit ein Fundament, um die Autorität in Staat und Kirche wieder fester zu begründen, damit die heranwachsende Generation wieder treu und unerschütterlich als Wächter von Thron und Altar sich bewährt.

Soll aber dieser Kampf mit Erfolg geführt werden, dann müssen unsere deutschen Frauen uns beistehen. Die Mütter sind die besten Lehrmeister unserer Kinder, ihr Beispiel, ihre unbegrenzte Liebe und Hingebung sichern uns die Herzen der Jugend. Deshalb wollen wir die Stellung und Aufgaben der katholischen Frau im Leben der Gegenwart besonders eingehend erörtern.

Endlich wollen wir begeistert und bewundernd die herrliche Stellung des Papsttums als Hort der Autorität in der Vergangenheit und Gegenwart betrachten, und daraus für die Zukunft den Schluß ziehen, daß der sicherste Schutz gegen den Umsturz und die Revolution in dem vertrauensvollen Zusammenwirken von Staat und Kirche zu finden ist. Das ist in kurzen Worten die bedeutungsvolle Arbeit für die nächsten Tage."

Und nun nur noch wenige Ausschnitte aus der Tagung selbst. Selbstverständlich hatte die Jesuitenfrage ihren Platz auf dem Katholikentag. Wie tief das Empfinden des christlichen Volkes für die Verbannung der Jesuiten ist, zeigte der Sturm der Begeisterung, wie er selbst auf Katholikenversammlungen vielleicht noch nie ist erlebt worden, als der Präsident in der eben genannten Eröffnungsrede die in der ersten geschlossenen Versammlung gefaßte Resolution über die Aufhebung des Ausnahmegesetzes verlas, in deren Schlußsätzen das Präsidium zu einer entsprechenden Eingabe an den Reichskanzler aufgefordert wurde.

Ein Meisterstück großzügiger Beredsamkeit war Bischof Kepplers Rede „Das Papsttum ein Hort der Autorität"; nicht minder die Gedächtnisrede Dr Porschs auf Windthorst. Große Beherzigung verdienen weit über Deutschland hinaus Direktor Werras Ausführungen über die wissenschaftlichen Bestrebungen und Aufgaben der deutschen Katholiken, eine Rede, die man nicht mit Unrecht „eine ernste, sorgsam durchdachte Gewissenserforschung" genannt hat. Ja, alle verdienten sie es genannt zu werden, die Reden des 59. Katholikentages, Mausbach („Der Kampf gegen die moderne Sittenlosigkeit eine Kulturaufgabe des deutschen Volkes"), der ein „düsteres, schattenreiches Bild der Gegenwart" mit ergreifenden Worten zeichnete, Langenberg („Jugendpflege als Stütze für Thron und Altar") usw. Sie alle haben es um das christliche Leben und seine Erneuerung verdient. Einer vor allem muß unvergessen bleiben, P. Cohausz S. J., der wohl die zündendste Rede des Katholikentages hielt: „Der Atheismus und die soziale Gefahr." Mit unbeugsamer Logik zeigte er auf den Atheismus als die Wurzel des Revolutionismus hin. Es war ein erschütternder Mahnruf, eine furchtbare Umschreibung des Psalmistenwortes: Nunc reges intelligite, als er den Machthabern in das Gewissen leuchtete, davon als logischer Schluß sich ergab: „Sie werden einsehen, daß der Himmel ein besserer Bundesgenosse gewesen wäre als die Hölle und der Glaube ein besserer Schutz als der Unglaube."

2. Was so Katholikentage in ihrem religiösen Zweck für ein bestimmtes Land sind, das sind die alljährlich wiederkehrenden Eucharistischen Kongresse gleichsam für die ganze Welt: Bestärkung im Glauben, im Glauben zumal an die Eucharistie, eine gesteigerte Betätigung des Glaubens, eine feierliche, internationale Danksagung, ein öffentliches, lautes Bekenntnis zum Zentralgeheimnis des Christen-

tums, eine Huldigung der Menschheit, dargebracht dem eucharistischen Gottkönig. Eucharistische Kongresse wollen auch gar nichts anderes sein und es war verfehlt vonseiten unserer Gegner, eine wissenschaftliche Kritik am Altargeheimnis zu erwarten, wie die „Eindrücke eines Gelehrten" in der „Neuen Freien Presse" (Nr. 17.246) aus dem Worte Kongreß polemisieren wollten: „Weder mit den früher von der Kirche selbst veranstalteten Diskussionen noch mit den modernen Kongressen, die eine wissenschaftliche oder soziale Frage gründlich erörtern, hat dieser Eucharistische Kongreß irgend eine Verwandtschaft; sein Zweck liegt in anderer Richtung." Allerdings in anderer Richtung, aber der jüdische Schreiber, pardon Gelehrte, hat diese Richtung ganz und gar nicht erfaßt, wenn er also weiter orakelt: „Es ist ein Demonstrationszweck; durch ein Massenaufgebot soll eine Massensuggestion erzeugt werden; denn die Veranstalter des Kongresses sagen sich nicht mit Unrecht, daß, wer jene drei Wundersätze des tridentinischen Konzils gläubig hinnimmt, zugleich gefeit sei gegen Zweifel an andere kleinere Wunder und an ihre Dogmen überhaupt. Wenn durch ein Massenaufgebot von Menschen demonstriert wird, wie viele an das Wunder des Abendmahles glauben, dann dürften auch die Lauen hingerissen werden, und die Feigen finden den Mut, zu Bekennern zu werden, und dann kann die katholische Arbeit beginnen." Nicht Massendemonstration und Massensuggestion, lieber Herr Gelehrter; zunächst müssen ja doch die Massen einmal zusammenkommen, bevor die Suggestion einsetzen kann! Aber was führt die Massen her? Diese Frage wäre zuerst zu beantworten gewesen; freilich, zu solch idealen Beweggründen, wie sie die Tausende nach Wien kommen ließen, erschwingt sich der gelehrte Zeitungsschreiber nicht.

Die wachsende Erkenntnis von der Bedeutung der Eucharistischen Kongresse brachte bisher eine stete Entfaltung derselben mit sich, und so sahen wir denn in diesem Jahre, da Wien, die Kaiserstadt, der Kongreßort war, eine Versammlung so großartig, so glänzend und einzig, wie sie vorher weder Köln noch London zu bieten imstande waren. In fünf Punkten wurde bereits im letzten Heft das Einzigartige der Veranstaltung gewürdigt, das, was zunächst den letzten Kongreß vor seinen gleichfalls imposanten Vorgängern auszeichnete. Doch man verstehe uns recht. Gewiß hat die Anwesenheit des Kaiserhauses, vor allem Sr. Majestät selbst, dem Wiener Kongreß jene besondere Note aufgedrückt und eine Pracht bedingt, wie sie vielleicht nirgendwo auf der Welt aufgeboten werden kann. Allein das Großartige, das, was alle Welt als das Spezifische des Wiener Kongresses bezeichnete, das entsprang der Volksseele, das war der katholische Sinn, das katholische Fühlen unseres tiefgläubigen Volkes, und gerade deshalb sind wir stolz und dürfen wir stolz sein auf das Gelingen des Eucharistischen Kongresses und darf die Tagung als erfreuliches Zeichen des christlichen Lebens und

Empfindens der überwältigenden Mehrheit des österreichischen Volkes angesehen werden. Man beachte doch nur, wie selbst Andersgläubige dieses tiefere Gefühl echter religiöser Begeisterung erfaßten. „Der Erzbischof von Wien, Kardinal Nagl", so schrieb z. B. der Berichterstatter der protestantischen Londoner „Times", „hatte die Weisung ergehen lassen, den Kardinal zu empfangen, wie wenn der Papst selbst käme .... Aber diese Weisungen hätten kaum vermocht, dem Kardinallegaten einen so großartigen Empfang zu sichern, wie er ihm zuteil ward, wenn nicht das Volk von selbst das Seinige getan ... Zweifellos hatten die Geistlichkeit, die christlichsoziale Partei und die katholischen Vereine gemeinsame Anstrengungen gemacht, das Volk in Bereitschaft zu setzen; ohne Zweifel würde jedenfalls auch der feierliche Umzug viele Schaulustige angelockt haben; aber schwerlich wäre die bloße Organisation oder ein Druck von außen imstande gewesen, jene allgemeine ehrfurchtsvolle Haltung hervorzubringen."

Speziell österreichisch waren freilich auch die Gegenströmungen, die von Anfang an sich gegen die Veranstaltung geltend machten. Die Liberalen und Sozialdemokraten des Wiener Gemeinderates vereitelten die Ausführung des Majoritätsbeschlusses, wonach dem Zentralkomitee des Kongresses eine Subvention von 20.000 K überwiesen und zur Ausschmückung der Stadt die Summe von 30.000 K bewilligt werden sollte. In jüdischen Tagesblättern erhob man Beschwerde gegen Benutzung der Schulen zu Massenquartieren — angeblich aus hygienischen Gründen; desgleichen gegen die Kinderkommunion. Die Teilnahme des Militärs am Kongreß hätte nach dem Sinne des jüdischen Freisinns von Wien und Berlin Veranlassung geben sollen zu diplomatischen Vorstellungen seitens unserer Verbündeten. So schreibt das „Berl. Tagebl." (Nr. 471):

„Wenn der Eucharistische Kongreß der Welt zeigen sollte, wie wohl es den Dienern der Kirche im Staate Oesterreich geht und wie vollkommen der Klerikalismus diesen Staat beherrscht, so dürfte das glänzend gelungen sein.

Bis zu einem Grade sogar, der selbst bei dem doch auch schon stark verklerikalisierten deutschen Reichsregiment Staunen und Verwunderung erregt haben wird. Das ist die Art, wie die k. k. Armee in den Bannkreis klerikaler Machtfülle gezogen wird. Nicht nur, daß Mannschaften und Offizieren die Teilnahme an dem Wiener Prachtschauspiel freigestellt wurde! Nein, die Teilnahme wurde in einer Weise betrieben, daß man durchblicken ließ, der Offizier, der um Urlaub für den Eucharistischen Kongreß nachsuche, würde höheren Ortes bemerkt, wenn nicht gar — vorgemerkt werden. Damit wird in eine Armee, die — abweichend von allen anderen Großmächten — der bindenden Einheit des Volkstums entbehrt, auch noch der Geist klerikalen Strebertums feierlich eingeführt! Das ist eine bedenkliche Erscheinung, an der man unmöglich achtlos vorübergehen kann, auch wenn man an eine Einmischung in innerösterreichische

Angelegenheiten nicht denkt. ... Nur mit Bedauern würden wir im Heere des verbündeten Oesterreichs ein Stück Mittelalter aufleben sehen."

Denselben Ton schlugen natürlich bei uns die Sozialdemokraten an. Aber was für eine Abfuhr verdienten sie sich dadurch gerade aus militärischen Kreisen! Die Danzersche Armeezeitung erließ aus Anlaß aller dieser Verdächtigungen eine kernige Erklärung, der wir nachstehende Sätze entnehmen:

„Es hat eine Zeit gegeben, da galt es für beschränkt oder als ein Symptom berechneten Servilismus, sich zu seiner Religion zu bekennen. Wenn aber Sozialdemokraten und verwandte Geister immer wieder glauben, empfindliche Saiten in uns zu berühren, wenn sie in ihrem wohlverständlichen Streben, das Individuum zu isolieren und es dadurch ihren verhetzenden Tendenzen dienstbar zu machen, die „wallfahrenden Offiziere" höhnen oder bemitleiden, so verrät diese Gesellschaft nur, daß sie uns nicht kennt. Wenn wir der Einladung des Kongresses folgen und durch unsere Teilnahme an den Feierlichkeiten des Kongresses unter Führung unseres Allerhöchsten Kriegsherrn und des ganzen Erzhauses laut und frei bekennen, wohin wir gehören: so wird uns von dieser Kundgebung der giftspeiende Haß unserer Feinde nicht abschrecken."

Neben den Militärpersonen war die Teilnahme der Lehrer dem Wiener Freisinn ein Dorn im Auge. Wiederholt war dagegen die „N. Fr. Pr." aufgetreten; am gehässigsten am 22. Juli, als sie den Erlaß des Unterrichtsministeriums brachte, wonach die Schulen erst am 20. September beginnen sollten:

„Die Verzögerung im Beginn des Unterrichtes durch den Eucharistischen Kongreß wird jedoch nicht in Wien allein eintreten. Das Unterrichtsministerium hat nämlich auch angeordnet, daß jene Lehrer, die sich am Eucharistischen Kongreß beteiligen wollen, von ihren Vorgesetzten den hiezu erbetenen Urlaub erhalten müssen. Wenn infolge solcher Beurlaubungen die Abhaltung des Unterrichtes zum normalen Beginn des Schuljahres nicht möglich — der Erlaß sagt „untunlich" — sein sollte, so sei der Schulbeginn eventuell bis zum 18. September zu verschieben. Wenn Lehrer oder Beamte an wissenschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen wollen, so müssen sie sich den nötigen Urlaub mühsam erbitten. Hier wird den Vorgesetzten geradezu anbefohlen, den Urlaub zu geben. In den Händen übereifriger Vorgesetzter und angesichts der Erlässe von oben dürften viele zu solchem Uebereifer neigen, dürfte sich die Freiheit, Urlaub zu erteilen, in einen Druck auf den Lehrer, Urlaub zu erbitten, umwandeln und so manche Lehrperson gegen ihren Wunsch genötigt werden, an dem Eucharistischen Kongreß teilzunehmen. Daß eine solche Massenbeurlaubung dann das Schulhalten unmöglich macht, ist selbstverständlich. Die Folge ist dann, daß infolge einer kirchlichen Ver-

anstaltung im ganzen Reiche an den staatlichen Schulen der Unterricht später beginnt, als es das Schulinteresse fordert."

Zur Weißglühhitze gedieh freisinniger Zorn, als der Unterrichtsminister Dr v. Hussarek den Kongreß im Namen der Regierung begrüßte.

Aber was vermochten alle diese Hemmnisse? Haben sie die Tagung auch nur um einen Schatten trüben können? Im Gegenteil! Fester und inniger schloß sich das Volk um seine gottgesetzten Oberhirten, fester und inniger scharten sich alle um den im Sakrament verborgenen Gott. Als österreichisches Organ dürfen wir es uns versagen, des näheren auf die Versammlungen und die dort gehaltenen Reden einzugehen. Jedenfalls aber haben wir allen Grund, dem vorbereitenden Zentralkomitee, an seiner Spitze Se. Eminenz Kardinal Dr Nagl, vonseiten des österreichischen Klerus warmen Dank abzustatten für die Riesenarbeit, die es sich kosten ließ, um den Wiener Eucharistischen Kongreß zu jener unübertrefflichen Tagung zu gestalten, wie er lange in der Erinnerung aller stehen und wie er auf lange hin die edelsten Früchte zeitigen wird zum Besten der Kirche, des Vaterlandes und jeder gläubigen Seele.

3. Der bayerische Jesuitenerlaß, über den wir uns in Heft III, S. 700 ff ausführlich verbreiteten, zieht noch immer weite Kreise auf hochbewegter See. Auch im letzten Quartal des verflossenen Jahres hat er eine Bewegung der Geister hervorgerufen, die bis heute, da wir dieses schreiben, noch in nichts abgeflaut ist, eine tiefgreifende Bewegung, die Freund und Feind der Jesuiten gleich erfaßte und nur das Gute in sich schließt, daß sie mit Gewalt einer Entscheidung entgegendrängt. Einer späteren Zeit wird es schwer fallen, die Beweggründe der wüsten und namenlosen Hetze zu begreifen, wie sie heute vom Evangelischen Bund und durch die von ihm abhängige Presse betrieben wird. Führen wir allerdings als eine Art Höhepunkt zum Beweise dafür die Resolution an, wie sie auf der protestantischen Landessynode zu Sachsen-Meiningen zum Vorschlag kam. Sie lautet:

„Die Synode bittet das Herzogliche Staatsministerium, den Bundesratsbevollmächtigten zu ersuchen, daß er im Interesse des konfessionellen Friedens mit Bestimmtheit gegen die Aufhebung des Jesuitengesetzes stimme. Eine nähere Schilderung des Jesuitenordens sei überflüssig, da dieser durch seine schreckliche Tätigkeit genugsam bekannt worden sei. Er störe den konfessionellen und nationalen Frieden, und nicht bloß die gesamte evangelische Kirche, sondern auch das Vaterland stehe auf dem Spiele."

Höher konnte es ja unmöglich gehen. Wie ganz anders urteilte der männlich starke, vorurteilsfreie Maximilian Harden, kein Katholik, auch nicht Protestant, dafür aber edeldenkend genug, um seiner Ueberzeugung Ausdruck zu verleihen. „Erwachsene", so schrieb er in seiner Wochenschrift, „sollten sich schämen, die Kindermärchen zu

glauben, in denen die Söhne des großen, reinen, im feinsten Seelensinn edlen Ignatius als eine Horde von Schleichern und Trügern, Gaunern und Meuchelmördern spuken. Fürchtet heute noch das starke Deutschland sich vor dem Häuflein der Jesuiten? Im faltigen Gewande der spanischen Priestertracht ahnt mancher den Dolch: und er fände doch nichts, als einen eisernen Bußgürtel auf dem bloßen Fleisch. Doch so unmenschlich der Jesuit gegen sich ist, so menschlich ist er gegen andere."

Das waren auf nichtkatholischer Seite die Extreme, und zwischen beiden gähnte das weite Feld frivolster Hetze, gehässigster Unduldsamkeit und ärgster Verleumdung auf gegnerischer Seite, energischster Abwehr vonseiten der Katholiken.

Es seien für unsere Leser nur die beiden markantesten Ereignisse im Für und Wider die Jesuiten hier kurz angeführt. In der Sitzung der bayerischen Reichsratskammer kritisierte am 31. Juli Reichsrat Graf von Törring, der Schwager des Prinzen Ruprecht, erneut den bayerischen Jesuitenerlaß. Er gab der Meinung Ausdruck, daß der Erlaß ein grober taktischer Fehler der Staatsregierung war, und er stehe auf dem Standpunkt, daß man es hier mit dem stärksten Bock zu tun habe, der seit Jahrzehnten auf politischem Jagdgebiet geschossen worden sei... „Sie haben Bayern", fuhr er fort, „mit diesem Erlaß einen schlechten Dienst geleistet. Die große Mehrheit der Bayern ist der Ansicht, daß es besser wäre, wenn das Tor, das zwischen uns und den Jesuiten ist, geschlossen bliebe. Diese Volksmeinung haben Sie absichtlich oder unabsichtlich ignoriert. Wir wissen jetzt, was wir von Ihnen in dieser und ähnlichen Fragen zu erwarten haben. Wir werden uns", schloß der Reichsrat, „an die Reichsleitung wenden, die uns den Schutz gewähren wird, der uns von der uns näherstehenden Regierung versagt bleibt." Sofort erhob sich Ministerpräsident Freiherr von Hertling und verteidigte von neuem die Haltung der Regierung, diesmal in einer Weise, wie vielleicht noch nie einem so hochstehenden Opponenten ist geantwortet worden. Mit ihm stimmte u. a. Prinz Georg von Bayern überein, der die Haltung der Regierung vollständig billigte. Den Appell an die Reichsregierung anlangend betonte auch er mit starker Stimme: „Ein Vorgehen wie das des Grafen Törring, die Unterstützung der Reichsleitung anzurufen, hat meines Wissens in der Geschichte des Hauses keinen Präzedenzfall. Ich halte dieses Vorgehen für bedauerlich und unbegreiflich und denke von der geschichtlichen Selbständigkeit Bayerns viel zu hoch, als daß ich es für nötig hielte, die Reichsleitung um Schutz anzugehen gegen eine Regierung, die der Prinz-Regent uns gegeben hat." Aehnlich wie der Enkel unseres Kaisers äußerten sich andere Reichsräte und die Sitzung gestaltete sich zu einem Siegestag des Ministeriums Hertling. Den besten Epilog lieferten die liberalen „Münchener Neuesten Nachrichten", als sie schrieben: „Es hieße den Kopf in den Sand stecken,

wenn man bestreiten wollte, daß das Ministerium Hertling gestern in der Reichsratskammer und selbst in der Jesuitenfrage einen Erfolg davongetragen hat."

Ein zweiter Höhepunkt in der Jesuitenfrage ausgangs des letzten Jahres bildet die Eingabe des bayerischen Episkopates an den Bundesrat. In durchaus ernster, würdiger Weise — es muß das ob späterer Anwürfe besonders betont werden — richteten die Bischöfe des Königreiches unterm 16. Juli an die höchste Stelle des Reiches eine „Forderung des Rechtes und der Gerechtigkeit" und wollten damit zugleich der schweren Besorgnis Ausdruck geben, „mit der sie und ihre Diözesanen eine Regelung des Vollzuges des Jesuitengesetzes erfüllen müßte, die auf Anschauungen zurückgreifen würde, wie sie zur Zeit der Entstehung des Gesetzes maßgebend waren." So bitten sie denn zunächst um volle Beseitigung des Ausnahmegesetzes. Sollte dieser berechtigte Wunsch nicht erfüllt werden, so möge wenigstens bei der Vollzugsauslegung des Gesetzes auf das katholische Empfinden Rücksicht genommen werden, d. h. bei der „zu erlassenden authentischen Interpretation des Begriffes Ordenstätigkeit und der damit bedingten Regelung des Vollzuges des Jesuitengesetzes auch dem katholischen Empfinden Rechnung getragen und alles ausgeschieden werden, was an den Geist der Entstehungszeit des Gesetzes gemahnt und den deutschen Katholiken das Gefühl ungerechter Bedrückung und Einengung der religiösen Betätigung erwecken müßte." Als dritte Bitte enthält sodann die Eingabe das Ersuchen, es möge der Bundesrat, wie immer die Entscheidung ausfalle, die eigens verbotenen Missionen seitens der Mitglieder der Gesellschaft künftig gestatten.

Es wird wohl immer das Geheimnis der gegnerischen Presse und des Freisinns bleiben, wieso diese sprachlich edle und sachlich durchaus berechtigte Enunziation als „klerikale Drohung" aufgefaßt werden kann, wie es gleichfalls unerfindlich ist, mit welchen Worten eine besondere Pression auf den Bundesrat ausgeübt werden soll, „daß er der bayerischen Regierung auf ihre schlüpfrigen Wege folge". Ja, der berühmte „katholisch-theologische Mitarbeiter" des „Berliner Tageblatt" hat gar die Stirn, von einer „bischöflichen Entgleisung" zu faseln und den Antragstellern geradezu eine Irreführung infolge objektiv unwahrer Behauptungen vorzuwerfen. Die unwahre Behauptung der Bischöfe aber bestehe darin, daß sie die Abhaltung von Missionen als rein seelsorgliche Tätigkeit bezeichneten. Hier streiten wahrhaftig theologisches Unwissen und Dreistigkeit um die Palme. Als ob nicht auch Weltpriester Missionen halten könnten und nicht auch schon gehalten hätten! War das Ordenstätigkeit? Uebergehen wir die theologische Entgleisung!

Noch eine weitere Kundgebung hatte die bischöfliche Eingabe zur Folge. Die Präsides und Provinzialen sämtlicher Priesterorden Bayerns, die bei Abhaltung von Missionen in Betracht kommen,

dankten dem Episkopat für die wohlwollende Anerkennung der seelsorglichen Tätigkeit der Orden und versicherten, daß sie die Wiederaufnahme priesterlicher Arbeiten durch die Jesuiten freudigst begrüßen würden. Freilich blieb man auf gegnerischer Seite gleichfalls nicht müßig. So veranstalteten die protestantischen Kirchenvorstände Bayerns einen feierlichen Protest an das Kirchenregiment gegen die Eingabe der Bischöfe. Eine Antwort darauf war wieder die Petition des katholischen Aktionskomitees München an den Bundesrat, das im Namen von mehr denn 28.000 Mitgliedern handelte. Andere Städte folgten dem gegebenen Beispiel; so Köln, wo es am 29. September zu einer gewaltigen Kundgebung zu Gunsten der Jesuiten kam. Inzwischen verlautet, es habe der bayerische Episkopat eine zweite Eingabe der ersten folgen lassen, veranlaßt vielleicht durch das Gerücht, es sei die Absicht des Bundesrates, die Schranken der seelsorglichen Tätigkeit durch die Jesuiten noch enger zu ziehen. Und das Gerücht hat sich — wie kurz vor Redaktionsschluß bekannt wird — bestätigt. Engherzigkeit, Intoleranz gegen die Katholiken, Mißachtung der religiösen Gefühle von 20 Millionen treuer Untertanen haben wider Vernunft und Gerechtigkeit gesiegt. Nach der bundesrätlichen Entscheidung ist der Vollzug des Gesetzes noch mehr als seither eingeschränkt, insofern als die bisherige geduldete Praxis abgestellt und auf das Niveau eines offenen Kulturkampfes herabgesetzt wurde. Es mag das letzte Wort noch nicht gesprochen sein.

4. Der dritte nationale Kongreß der englischen Katholiken, der anfangs August 1912 in Norwich stattfand, war wiederum ein wichtiges Ereignis im kirchlichen Leben Englands und darf deshalb auch jetzt noch unsere Beachtung beanspruchen. Die Wahl der Stadt Norwich zum Versammlungsorte hatte zuerst Bedenken erregt, da man wegen der verhältnismäßig geringen Zahl der Katholiken in Norwich und überhaupt in den östlichen Grafschaften nicht auf einen rechten Erfolg glaubte rechnen zu können. Doch der glänzende Verlauf rechtfertigte die Wahl und so stand dieser dritte Katholikentag seinen zwei Vorgängern in nichts nach. Den Vorsitz führte der Kardinal-Erzbischof Bourne von Westminster, der, umgeben von den zwei anderen Erzbischöfen und den meisten ihrer Suffraganen, dem Herzog von Norfolk und anderen katholischen Adeligen, in der ersten allgemeinen Versammlung in einer großzügigen Rede die Aussichten auf die Bekehrung der englisch sprechenden Welt zum katholischen Glauben behandelte. Gegenstand der Vorträge und Besprechungen waren dann all die brennenden Fragen der Gegenwart: das Apostolat der Presse, die christliche Kindererziehung, die Stellung und Aufgabe der Frauen und andere soziale Probleme, besonders auch die Schaffung und der Charakter einer wahrhaft katholischen schönen Literatur in englischer Sprache. Es verdient noch bemerkt zu werden, daß der protestantische Oberbürgermeister und die Stadträte von Norwich durch das freundlichste Entgegenkommen diese

katholische Veranstaltung nach Kräften förderten. Der Lord Mayor, der die Versammlung mit einer warmen Ansprache bewillkommt hatte, gab später den Prälaten und anderen höheren Besuchern ein Mahl, bei dem er zwischen dem Kardinal-Erzbischof und Herzog von Norfolk saß.

Einen hochbedeutsamen Erfolg errangen die katholischen und die anderen christlich gesinnten Mitglieder der durchgängig interkonfessionellen Gewerkvereine auf dem im September zu Newport abgehaltenen Kongreß. Eine mächtige Strömung innerhalb dieser ganz England umspannenden Arbeitervereinigung geht dahin, daß alle Elementarschulen in Staatsschulen umgewandelt und darin nur eine weltliche Erziehung gegeben werden sollte. Die Frage war schon öfters auf den Vereinskongressen behandelt worden und es bestand die große Gefahr, daß mit der Zeit der Verein als solcher diese religionsfeindlichen Pläne nachdrucksam unterstützen werde. Nun haben auf dem erwähnten Kongreß die katholischen Mitglieder im Bunde mit den gläubigen protestantischen Mitgliedern es bei einer allgemeinen Abstimmung, in der sie die Majorität gewannen, durchgesetzt, daß diese Frage, die im Grunde eine religiöse sei und nicht in den Bereich der eigentlichen Aufgaben des Vereines falle, fortan aus allen Vereinsberatungen ausgeschaltet bleibt. Um überhaupt den katholischen Glauben und die christlichen Grundsätze gegenüber den Angriffen nichtkatholischer Mitglieder des Gewerkvereines bei den zahlreichen katholischen Mitgliedern des Vereines zu schützen und aufrecht zu halten, hat man angefangen, diese katholischen Mitglieder in einen katholischen Arbeiterbund zusammenzuschließen, dessen Protektorat der Erzbischof von Westminster übernommen hat; diese katholischen Arbeiter treten indes aus dem allgemeinen Gewerkverein nicht aus und beabsichtigen auch nicht, diesem gegenüber einen neuen katholischen Gewerkverein zu gründen. Auf diese Weise ist in England zum Teil schon der Rat und die Weisung verwirklicht, welche der heilige Vater Pius X. in seiner Enzyklika „Singulari quadam caritate" vom 24. September über die Gewerkschaftsfrage den katholischen Mitgliedern der interkonfessionellen Arbeitervereine in Deutschland erteilt hat.

Zum Schlusse unseres Berichtes soll noch eines goldenen Priesterjubiläums gedacht werden, welches das ganze katholische England mit dem ehrwürdigen Jubilar mitgefeiert hat. Am 20. Oktober 1912 vollendete der hochwürdigste Herr Bischof von Newport, Johann Cuthbert Hedley O. S. B., der Senior der englischen Hierarchie, den fünfzigsten Jahrestag seiner Priesterweihe. Geboren 1837 in der Grafschaft Northumberland, studierte er an dem Benediktinerkolleg Ampleforth und trat dort in den Orden des heiligen Benedikt ein; schon bald kam er als Professor der Theologie an das Ordensseminar im St Michaels-Priorat zu Belmont bei Hereford; 1873 wurde er zum Weihbischof des Bischofs Browne

O. S. B. von Newport und Menevia ernannt und 1881 folgte er ihm in der bischöflichen Regierung dieses Sprengels, zu dem damals der ganze westliche Teil des Fürstentums Wales gehörte. Seit der Teilung des großen Sprengels 1891 erstreckt sich sein Hirtenamt nur noch auf das südliche Wales. Bischof Hedley hat sich große Verdienste um seine Diözese erworben; aber viel weiter reicht sein segensvolles Wirken als theologischer Schriftsteller. Außer den sechs Bänden, in denen er in systematischer Weise und in klassischem Englisch eine Reihe theologischer Gegenstände behandelt, hat er ungezählte Aufsätze und Artikel in Zeitungen und Zeitschriften veröffentlicht, worin er zu den seine Landsleute bewegenden Fragen Stellung nimmt. Er ist einer der ersten noch lebenden Mitarbeiter der Dublin Review; er hielt auch den beiden Kardinälen Manning und Vaughan die Leichenrede. Der Heilige Vater Pius X. ehrte den Jubilar durch Uebersendung eines goldenen Kelches und die Katholiken Englands überreichten ihm eine Ehrengabe von 2000 Guineen (51.480 K) zum Besten seiner armen Diözese.

(Abgeschlossen am 1. Dezember 1912.)

Kurze Fragen und Mitteilungen.

I. **(Ist im Officium B. Mariae V. in Sabbato der Versikel der Matutin aus dem Ferialoffizium des Samstags (℣. Exaltet) oder aus dem Officium B. Mariae V. in Sabbato (℣. Diffusa) zu nehmen?)** In den neuen Rubriken heißt es tit. I. 6: In Officio Sanctae Mariae in Sabbato .... sic Officium persolvendum est: ad Matutinum Invitatorium et Hymnus dicuntur de eodem Officio .... Psalmi cum suis Antiphonis et Versu de Feria occurrente.

In der Sitzung der S. R. C. vom 23. Jänner 1912 wurden die Aenderungen festgesetzt, die auf Grund der neuen Rubriken in den zukünftigen Brevierausgaben vorzunehmen und vom 1. Jänner 1913 ab beim Brevierbeten allgemein zu beachten sind. In diesen Nachtragsbestimmungen suchte man jedoch vergebens nach dem Versikel der Matutin des Offic. B. M. V. in Sabbato. Es schien also die frühere Bestimmung von tit. I. 6. stillschweigend wieder aufgehoben. Darum schlossen P. Gatterer in der III. Auflage seines Schriftchens: „Wie betet man das neue Brevier?", Seite 29, zweite Zeile von unten, und ich in den „Nachträgen zum Artikel über die Brevierreform Pius X. und die neuen Rubriken" in Heft III dieser Zeitschrift, Seite 710, daß trotz tit. I. 6. der Versus proprius (℣. Diffusa) beizubehalten sei. Es hätte freilich noch eine andere Lösung des Widerspruches der beiden Entscheidungen gegeben, nämlich die Annahme, daß bei der zweiten Entscheidung einfach

ein Uebersehen vorliege. Wie aus privaten Mitteilungen zweier Mitglieder der Brevierkommission erhellt, ist diese Annahme tatsächlich die richtige. Es wird also wahrscheinlich bei dem Erscheinen der nächsten typischen Brevierausgabe der Versus proprius beim Officium B. M. V. in Sabbato getilgt sein. Da vor einer offiziellen Lösung des Widerspruches die Unklarheit bestehen bleibt, kann, je nachdem man der ersten oder zweiten Entscheidung mehr Gewicht beilegt, ℣. Exaltet oder ℣. Diffusa genommen werden.

Linz. Dr Jos. Grosam, suppl. Theologieprofessor.

II. **(Psalterium-Verbesserungen.)** In der Vatikanischen Ausgabe des Psalterium Breviarii Romani haben sich einige Fehler eingeschlichen, die übrigens in der Pustetschen Ausgabe (18°) sämtlich bereits verbessert sind, während die Ausgabe in 48° noch mehrere aufweist. In den Rubriken Tit. VI. n. 1 heißt es richtig: dies Octava alicuius Festi Domini privilegiata (nicht primarii). Das Resp. breve bei der Terz am Sonntag lautet wie bisher: Averte oculos meos, ne videant vanitatem; in via Tua vivifica me. Es ist also nicht bloß der letzte Satz zu beten. Im Psalm 49, II. im 1. und Psalm 49, III. im 2. Schema der Mittwoch-Matutin (III. Noct.) ist zwischen disciplinam und projecisti das et ausgeblieben. Ein ähnlicher Fehler findet sich im Canticum der Laudes am Samstag, Schema I., wo im letzten Vers nach gloria das Wort tua einzufügen ist. Eine größere Ergänzung ist im Totenoffizium, und zwar in der 8. Lektion (III. Noct.) zu machen; dort fehlen ungefähr in der Mitte nach sed alia die Worte: quidem coelestium gloria, alia autem terrestrium. Alia, dann heißt es weiter claritas solis usw. Wie schon erwähnt, sind in der größeren Pustetschen Ausgabe diese Fehler alle bereits verbessert, so daß dort nichts zu streichen ist. A.

III. **(Die Zeit der Antizipation privatim und im Chore.)** Es war schon lange sententia auctorum practice tuta, daß bei der privaten Rezitation des Breviers die Matutin und Laudes des folgenden Tages auch ohne besonderes Privileg schon um 2 Uhr nachmittags antizipiert werden dürfen. Diese Anschauung erhielt eine authentische Bekräftigung durch eine Antwort der S. R. C. vom 12. Mai 1905 auf folgende drei Anfragen des Bischofs von Plasencia (Spanien):

I. Utrum, in privata recitatione, Matutinum pro insequenti die incipi possit hora secunda pomeridiana, aut standum sit tabellae Directorii dioecesani, omni tempore? — R. Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.

II. Utrum etiam in publica seu chorali recitatione Officium incipi possit hora secunda pomeridiana? — R. Negative.

III. Utrum hora recitandi Matutinum annumerari queat indiscriminatim ex meridiano circulo locali, aut ex meridiano circulo officiali dicto Greenwich, qui quidem anticipat horam circuli localis (Placentiae) per tertiam horae partem, plus minusve? — R. Ad libitum. (Decreta authentica C. S. R. vol. VI, n. 4158). Mit der Antwort

ad II. mögen sich jene Kapitel abfinden, die etwa das Allerseelen-Offizium gleich post Completorium antizipieren.

St Florian. Dr V. H.

IV. **(Die Meßoration pro uno et una defunctis)** hat von nun an zu lauten (In anniversario defunctorum): Deus, indulgentiarum Domine: da animabus famuli et famulae tuae, quorum . . . ; werden aber die Namen genannt: da animabus famulorum tuorum (Joannis et Margaritae) . . . . (Append. I. ad Decr. Auth. S. R. C. [vol. VI] n. 4074. ad 7.)

St Florian. Dr V. H.

V. **(Fastendispens für den Abend des Karsamstages.)** Durch Indult der S. C. Concilii vom 27. März 1912 wurde für die Prager Kirchenprovinz die Abstinenz am Abend des Karsamstages aufgehoben; das Indult wurde am 10. August 1912 auf die Wiener Kirchenprovinz ausgedehnt. Die diesbezüglichen Bittgesuche wiesen auf die in allen deutschen Ländern und in Böhmen seit Jahrhunderten übliche feierliche Auferstehungsprozession hin, die selbst bei frommen Gläubigen die schwer zu beseitigende Anschauung erweckte, daß nach dem feierlichen Alleluja das Fastengebot nicht mehr verpflichte. Die erbetene Dispens wurde vorderhand ad decennium gewährt und ist in den Diözesen der genannten Kirchenprovinzen nur auf je ein Jahr zu erteilen mit ausdrücklicher Erwähnung der von Rom gewährten Dispensvollmacht.

Linz. Dr Johann Gföllner.

VI. **(Entscheidungen der päpstlichen Bibelkommission über die Evangelien nach Markus und Lukas und die Beziehungen zwischen den drei synoptischen Evangelien.)**

I.

DE AUCTORE, DE TEMPORE COMPOSITIONIS ET DE HISTORICA VERITATE EVANGELIORUM SECUNDUM MARCUM ET SECUNDUM LUCAM.

Propositis sequentibus dubiis Pontificia Commissio „De Re Biblica" ita respondendum decrevit:

I. Utrum luculentum traditionis suffragium inde ab Ecclesiae primordiis mire consentiens ac multiplici argumento firmatum, nimirum disertis sanctorum Patrum et scriptorum ecclesiasticorum testimoniis, citationibus et allusionibus in eorumdem scriptis occurrentibus, veterum haereticorum usu, versionibus librorum Novi Testamenti, codicibus manuscriptis antiquissimis et pene universis, atque etiam internis rationibus ex ipso sacrorum librorum textu desumptis, certo affirmare cogat Marcum, Petri discipulum et interpretem, Lucam vero medicum, Pauli adiutorem et comitem, revera Evangeliorum quae ipsis respective attribuuntur esse auctores?

R. Affirmative.

II. Utrum rationes, quibus nonnulli critici demonstrare nituntur postremos duodecim versus Evangelii Marci (Marc., XVI, 9—20)

non esse ab ipso Marco conscriptos sed ab aliena manu appositos, talesint quae ius tribuant affirmandi eos non esse ut inspiratos et canonis cos recipiendos; vel saltem demonstrent versuum eorumdem Marcum non esse auctorem?

R. Negative ad utramque partem.

III. Utrum pariter dubitare liceat de inspiratione et canonicitate narrationum Lucae de infantia Christi (Luc., I—II), aut de apparitione Angeli Iesum confortantis et de sudore sanguineo (Luc., XXII, 43—44); vel solidis saltem rationibus ostendi possit — quod placuit antiquis haereticis et quibusdam etiam recentioribus criticis arridet — easdem narrationes ad genuinum Lucae Evangelium non pertinere?

R. Negative ad utramque partem.

IV. Utrum rarissima illa et prorsus singularia documenta in quibus Canticum Magnificat non beatae Virgini Mariae, sed Elisabeth tribuitur, ullo modo praevalere possint ac debeant contra testimonium concors omnium fere codicum tum graeci textus originalis tum versionum, necnon contra interpretationem quam plane exigunt non minus contextus quam ipsius Virginis animus et constans Ecclesiae traditio?

R. Negative.

V. Utrum, quoad ordinem chronologicum Evangeliorum, ab ea sententia recedere fas sit, quae, antiquissimo aeque ac constanti traditionis testimonio roborata, post Matthaeum, qui omnium primus Evangelium suum patrio sermone conscripsit, Marcum ordine secundum et Lucam tertium scripsisse testatur; aut huic sententiae adversari vicissim censenda sit eorum opinio quae asserit Evangelium secundum et tertium ante graecam primi Evangelii versionem esse compositum?

R. Negative ad utramque partem.

VI. Utrum tempus compositionis Evangeliorum Marci et Lucae usque ad urbem Ierusalem eversam differre liceat; vel, eo quod apud Lucam prophetia Domini circa huius urbis eversionem magis determinata videatur, ipsius saltem Evangelium obsidione iam inchoata fuisse conscriptum, sustineri possit?

R. Negative ad utramque partem.

VII. Utrum affirmari debeat Evangelium Lucae praecessisse librum Actuum Apostolorum (Act., I, 1—2); et quum hic liber, eodem Luca auctore, ad finem captivitatis Romanae Apostoli fuerit absolutus (Act., XXVIII, 30—31), eiusdem Evangelium non post hoc tempus fuisse compositum?

R. Affirmative.

VIII. Utrum, prae oculis habitis tum traditionis testimoniis, tum argumentis internis, quoad fontes quibus uterque Evangelista in conscribendo Evangelio usus est, in dubium vocari prudenter queat sententia quae tenet Marcum iuxta praedicationem Petri, Lucam autem iuxta praedicationem Pauli scripsisse; simulque asserit iisdem

Evangelistis praesto fuisse alios quoque fontes fide dignos sive orales sive etiam iam scriptis consignatos?

R. Negative.

IX. Utrum dicta et gesta, quae a Marco iuxta Petri praedicationem accurate et quasi graphice enarrantur, et a Luca, assecuto omnia a principio diligenter per testes fide plane dignos, quippe qui ab initio ipsi viderunt et ministri fuerunt sermonis (Luc., I, 2—3), sincerissime exponuntur, plenam sibi eam fidem historicam iure vindicent quam eisdem semper praestitit Ecclesia; an e contrario eadem facta et gesta censenda sint historica veritate, saltem ex parte, destituta, sive quod scriptores non fuerint testes oculares, sive quod apud utrumque Evangelistam defectus ordinis ac discrepantia in successione factorum haud raro deprehendantur, sive quod, cum tardius venerint et scripserint, necessario conceptiones menti Christi et Apostolorum extraneas aut facta plus minusve iam imaginatione populi inquinata referre debuerint, sive demum quod dogmaticis ideis praeconceptis, quisque pro suo scopo, indulserint?

R. Affirmative ad primam partem, negative ad alteram.

II.

DE QUAESTIONE SYNOPTICA SIVE DE MUTUIS RELATIONIBUS INTER TRIA PRIORA EVANGELIA.

Propositis pariter sequentibus dubiis Pontificia Commissio „De Re Biblica" ita respondendum decrevit:

I. Utrum, servatis quae iuxta praecedenter statuta omnino servanda sunt, praesertim de authenticitate et integritate trium Evangeliorum Matthaei, Marci et Lucae, de identitate substantiali Evangelii graeci Matthaei cum eius originali primitivo, necnon de ordine temporum quo eadem scripta fuerunt, ad explicandum eorum ad invicem similitudines aut dissimilitudines, inter tot varias oppositasque auctorum sententias, liceat exegetis libere disputare et ad hypotheses traditionis sive scriptae sive oralis vel etiam dependentiae unius a praecedenti seu a praecedentibus appellare?

R. Affirmative.

II. Utrum ea quae superius statuta sunt, ii servare censeri debeant, qui, nullo fulti traditionis testimonio nec historico argumento, facile amplectuntur hypothesim vulgo duorum fontium nuncupatam, quae compositionem Evangelii graeci Matthaei et Evangelii Lucae ex eorum potissimum dependentia ab Evangelio Marci et a collectione sic dicta sermonum Domini contendit explicare; ac proinde eam libere propugnare valeant?

R. Negative ad utramque partem.

Die autem 26 iunii anni 1912, in audientia utrique Rmo Consultori ab Actis benigne concessa, Ssmus Dominus nster Pius Papa X praedicta responsa rata habuit ac publici iuris fieri mandavit.

Romae, diei 26 iunii 1912.

VII. **(Das Alter des Ave Maria-Schlusses.)** Bekanntlich hat noch der heilige Thomas von Aquin († 1274) seine Erklärung des Ave Maria mit den Worten der heiligen Elisabeth geschlossen. War ja doch auch der erste Teil unseres jetzigen „englischen Grußes" nicht früher als im 12. Jahrhundert in allgemeinen Gebrauch übergegangen. — Nicht lange blieb die „salutatio angelica" ein bloßes Lobgebet; allzu natürlich floß dem Christen, der seine Himmelsmutter grüßte, auch ein Hilferuf an die Himmelskönigin über die Lippen; jedoch zunächst in mannigfachen Formen.

1. Sancta Maria, Mater Dei, ora pro nobis peccatoribus, betete ein heiliger Bernhardin von Siena († 1444), mit ihm das Kartäuser-Brevier vom Jahre 1521 und das des Kardinals Quignonez vom Jahre 1561; diese Form enthält auch der 25. Kanon des Konzils von Narbonne (1551).

2. In einer Predigt, die Kornelius Mussus 1533 zu Venedig hielt, findet sich dieselbe Formel mit dem Schluß: nunc et semper; ebenso im Specchio christiano (1557).

3. Ein Breviarium Romanum des 15. Jahrhunderts weist die Variante auf: Sancta Maria, Mater Dei, ora pro nobis (ohne peccatoribus) nunc et in hora mortis nostrae.

4. Unsere jetzt übliche Form findet sich zum erstenmal im Kamaldulenser-Brevier vom Jahre 1514 und im Franziskaner-Brevier des Jahres 1515; ferner in einem Buch eines Franziskaner-Observanten (Venedig 1560). Pius V. hat sie endlich 1568 ins römische Brevier aufgenommen. Aber auch damals galt die Formel noch nicht für präskriptiv, denn ein Manuale orationum der Jesuiten vom Jahre 1571 mit dem Imprimatur des Magister S. Palatii schließt das Ave noch mit peccatoribus. Allmählich wurde aber die gegenwärtige Form durch die Gewohnheit zum Gesetz. Denn am 9. September 1688 kam ein Buch bereits auf den Index, weil es sich eine merkliche Aenderung des Ave gestattete („Mater gratiae, Mater misericordiae"). Andere, geringere Variationen des Gebetes hat es noch viele gegeben; aber sie lassen sich der Hauptsache nach auf die obigen vier Typen reduzieren und erlangten keine Verbreitung.

So L'ami du clergé 1912, Nr. 42. p. 928; daselbst ist auch eine zahlreiche Literatur über diese Frage angegeben.

VIII. **(Zur Etymologie des Namens Maria.)** Der etymologische Ursprung des Namens Maria hat seit jeher die verschiedensten (über 60) Deutungen gefunden; sie finden sich unter anderem zusammengestellt bei Knabenbauer, Comment. in Mt² I. 47. 48 und bei O. Bardenhewer, Bibl. Studien I, 1 (1895). Die einen befriedigen nicht vom philologischen, die anderen nicht vom psychologischen Standpunkt aus. Maria als latinisierte Form des griechischen Μαριάμ (und Μαρία) ist die Wiedergabe des aramäischen Marjam (מַרְיָם) und des massoretischen Mirjam (מִרְיָם). Die bekannteren etymologischen Deutungen sind

folgende: Nach den einen liegt die aramäische Wurzel מָרְיָא (Herr) zu Grunde, Maria also gleich = Herrin; nach anderen eine hebräische Wurzel, und zwar entweder מֹר die Myrrhe oder מַר (bitter) und יָם (Meer) = bitteres Meer oder מָר (Tropfen) und יָם (Meer) = Meerestropfen (stilla maris, woraus im Mittelalter durch falsche Schreibung stella maris = Meeresstern entstanden sein soll). Nach Gesenius geht das Wort zurück auf מָרָה (widerspenstig sein), also Maria = die Widerspenstige (allein die Wahl eines solchen Eigennamens scheint psychologisch schwer glaubhaft!); andere vermuten die Zusammensetzung aus מֵאִיר (אוֹר hell werden: hell machen) und יָם (Meer) = leuchtendes Meer oder (nach Bardenhewer) die Ableitung von מָרָא (mästen, fett machen), darum Maria = die Wohlbeleibte oder (nach orientalischen Schönheitsbegriffen) die Schöne.

Neuere suchen den Ursprung des Wortes im Aegyptischen und deuten Maria als Freundin des Meeres oder Meereshafen. Diesen Ursprung, aber mit anderer Deutung, hält auch das neueste, von P. Franz Zorell S. J. verfaßte Lexicon graecum N. T. (Cursus Scripturae Sacrae) für wahrscheinlich (s.v. Μαρία S. 342). Zorell hatte diesen Ursprung schon 1906 in der Innsbrucker Zeitschrift für katholische Theologie (XIII, 356 ff) vertreten, ebenso im Anschluß daran P. Martin Hagen S. J. im Lexicon biblicum (Cursus Scripturae Sacrae) III, 106. Marjam bedeutet darnach = geliebt von Gott (Jahve). Die Aegypter bildeten nämlich Personen-Eigennamen gerne durch Zusammensetzung des Namens einer Gottheit (Ra, Ptah, Eten u. a.) mit dem Wurzelwort mr (lieben), und zwar im Partic. Pf. P. mry = dilectus, mryt = dilecta. Das t der Femininform wurde stumm und mry wurde (um die Zeit des Auszuges der Israeliten aus Aegypten) ungefähr wie meri oder mari gesprochen. So entstanden die ägyptischen Eigennamen Mry-Ra (geliebt von Ra), Mry-Ptah (geliebt von Ptah), Mry-Eten (geliebt von Eten). Nach ägyptischem Brauch hätten nun auch die Israeliten solche Eigennamen gebildet durch Verbindung von Mry (Meri, Mari) mit dem Namen ihres Gottes Jahve oder Jahu (יָהּ): Mry-Jahu. Statt Jahu hätten aber die Israeliten häufig Jam (יָם) gebraucht, so Abi-jam (אֲבִיָם) für Abi-jahu (אֲבִיָהוּ); so sei auch aus Mry-Jahu der Name Mry (Meri, Mari)-Jam entstanden; zum Beweis dafür wird verwiesen auf Schrader, Die Keilinschriften und das A. T.[3] S. 466 ff. Beispielshalber erhielt (nach 1 Chron 4, 17) einer von den Söhnen des Mered und der ägyptischen Pharaotochter Bethia den Namen Marjam, ebenso die Schwester des Moyses (Ex 15, 20). — Mari-jam besagt also nach dieser Etymologie so viel wie das griechische

Θεοφιλος oder das deutsche Gottlieb: von Gott geliebt, Gott wohlgefällig — gewiß eine überaus passende Benennung für jene neutestamentliche Mari-jam, die als die vollkommen makellose Jungfrau Gnade gefunden bei Gott, die Gott überaus lieb und wohlgefällig war.

Linz. Dr Johann Göllner.

IX. **(Grabschriften in einer bestimmten Sprache?)** Hermine Trutnowsky hatte auf dem Grabstein beim Grabe ihres Gatten eine Aufschrift in czechischer Sprache anbringen lassen. Diese ließ die Gemeinde Gumpoldskirchen entfernen, da bereits durch einen rechtskräftigen Gemeindeausschußbeschluß die Anbringung fremdsprachiger Aufschriften in ihrem Gemeindegebiet, zu dem auch der ihr gehörige Friedhof gehört, verboten worden sei. Der dagegen von H. T. eingebrachten Beschwerde gab der V.-G.-H. mit Erkenntnis vom 11. Jänner 1912, Z. 273, Folge. Nach mehreren Hofdekreten ist es den Verwandten und Freunden von Verstorbenen gestattet, diesen ein Denkmal der Verehrung und Liebe zu setzen. Das Ueberwachungsrecht der Gemeinde, bezw. des Eigentümers des Friedhofes, bezieht sich auf zu wahrende öffentliche Rücksichten (Sicherheits- und sanitätspolizeiliche Momente, Zulässigkeit des Inhaltes u. dgl.), kann aber nicht so weit gehen, den ausschließlichen Gebrauch einer bestimmten Sprache anzuordnen. Zur Prüfung des Inhaltes einer konkreten Grabsteininschrift war die Gemeinde kompetent, aber nicht zur Entfernung derselben wegen Sprachverschiedenheit. Für öffentliche Friedhöfe gelten eben nur die öffentlich rechtlichen Vorschriften und Beschränkungen. Diese kennen keine Unzulässigkeit einer anderen als der ortsüblichen Sprache.

Linz. Dompropst Anton Pinzger.

X. **(Zum Heimatsrecht der Ordensgeistlichen.)** Im Sinne des § 10 der Heimatsgesetz-Novelle vom 5. Dezember 1896 erwerben Ordensgeistliche als Pfarradministratoren mit dem Antritte ihres Seelsorgeamtes in jener Gemeinde, wo sie definitiv als Seelsorger angestellt sind, das Heimatsrecht und gebührt ihnen dann auch die Eintragung in die Wählerliste des ersten Wahlkörpers in dieser Gemeinde. Mit Rücksicht darauf entschied auch der V.-G.-H. mit Erkenntnis vom 7. Februar 1912, Z. 1319, gegen mehrere Wähler in Sinzy, welche drei Pfarradministratoren das Wahlrecht abstreiten wollten, da sie Ordenspriester sind. Auch in Oberösterreich ist Geistlichen überhaupt nach § 10 H.-G. 1863 das Heimatsrecht in ihrem ständigen Amtssitz zuerkannt. Nicht etwa die feierliche Profeß begründet das Heimatsrecht, sondern nur der Antritt eines geistlichen Amtes, also nicht etwa die Stelle eines Forstmeisters, Oekonomieverwalters, Kellermeisters u. dgl. Hat ein Regular das Heimatsrecht in einer Gemeinde erworben und wird er nicht als Seelsorger, sondern für ein anderes Amt ins Kloster zurückberufen, so erwirkt er dadurch nicht das Heimatsrecht in der Gemeinde des Klosters, sondern

behält seine frühere Zuständigkeit, außer er wird in der Gemeinde, wo sich das Kloster befindet, ausdrücklich in den Gemeindeverband aufgenommen. A. P.

XI. **(Kinematographie.)** Ueber deren staatliche Ueberwachung ist eine Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten unterm 21. September 1912 erschienen, die eine Handhabe für den Klerus zur Hintanhaltung unsittlicher Schaustellungen bieten kann. Zur Veranstaltung ist eine behördliche Lizenz (§ 1) notwendig; diese wird von der politischen Landesbehörde im Verwaltungsgebiete der Schaustellung erteilt (§ 4), jedoch muß bei Standbetrieben die Aeußerung der Gemeinde eingeholt werden, bei Wanderbetrieben ist die Ausübung von der Ortspolizei abhängig (§ 6). Nach Absatz 4 des § 6 ist der Betrieb in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern u. dgl., sowie in Verbindung mit dem Betriebe eines Gast- und Schankgewerbes unstatthaft. Nach § 9 muß der Betrieb persönlich oder durch einen genehmigten Stellvertreter ausgeübt werden und darf nicht verpachtet werden. Nur ein befugter Operateur mit Zeugnis einer politischen Landesbehörde darf den Projektionsapparat bedienen (§ 11). Für jedes öffentlich vorzuführende Bild ist die Bewilligung der Verleihungsbehörde notwendig und darf dasselbe nur unter der von der Behörde bewilligten Bezeichnung angekündet werden (§ 15). Nach § 17 ist die Bewilligung zu verweigern, wenn die Darstellung den Tatbestand einer strafbaren Handlung begründen, die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden würde, oder gegen Anstand und gute Sitte verstößt. Im Zuschauerraum sind zwei Plätze für behördliche Organe bereit zu halten, die die Schaustellung überwachen und den Nachweis der Bewilligung für jedes Bild verlangen können (§ 22). Die Schaustellungen an Sonn- und Feiertagen dürfen nicht während des Gottesdienstes stattfinden (§ 24). Ankündigungen von Bildern, deren Vorführung verweigert wurde oder die auf sittenwidrige Schaulust berechnet sind, wie „Herrenabende", „Pikante Films" sind verboten (§ 25). A. P.

XII. **(Zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen.)** Das Wiener R.-G.-Bl. Nr. 116 vom 18. Juni 1912 veröffentlicht das diesbezügliche Uebereinkommen vom 4. Mai 1910, vereinbart zwischen Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland, Schweiz, Niederlande, Portugal, Nordamerika. Nach Art. 1 soll überall eine Behörde errichtet werden, die alle Nachrichten sammeln soll, welche die Ermittlung und Bekämpfung unsittlicher Schriften und Bilder im Hinblick auf die einheimische Gesetzgebung erleichtern können. Weiters werden sich die vertragschließenden Regierungen die Gesetze mitteilen, die mit Beziehung auf den Gegenstand dieses Abkommens in ihren Staaten bereits erflossen sind. Die weiteren sechs Artikel betreffen die Rechte der sub Art. 1 bezeichneten Behörden und Formalitäten des Uebereinkommens. A. P.

XIII. **(Spareinlagen bis zu 3000 Kronen)** sind auf Grund des Gesetzes vom 15. September 1909, R.-G.-Bl. 1909, zur Anlegung von Mündel- und Kuranden-Geldern zulässig. Mithin kann nunmehr auch das Kirchen-, Pfründen- und Stiftungsvermögen, über dessen Sicherstellung die gleichen Vorschriften wie für Pupillengelder gelten, bis zur genannten Höhe bei der k. k. Postsparkasse und den „regulativen", das heißt unter staatlicher Aufsicht und Kontrolle stehenden Sparkassen elozziert werden. Zu diesen Sparkassen gehören aber nicht die Vorschuß- oder Raiffeisenkassen sowie die Genossenschaftskassen wie z. B. der oberösterreichische Volkskredit. Bisher war nach Kultus-Ministerial-Erlaß vom 13. März 1897 eine Elozierung der Kirchengelder bei Sparkassen nur bis zur Höhe von 1050 Kronen zulässig. A. P.

XIV. **(Ehebewerber aus Württemberg.)** Die Deutsche Botschaft am Wiener Hofe hat am 4. März 1889 erklärt, daß der bei der Eingehung einer Ehe in Oesterreich von den Behörden geforderte obrigkeitliche Attest von den Württembergern bei der Spezialgesandtschaft in Wien ausgestellt werde.

Das k. k. Ministerium des Innern hat am 28. Dezember 1909, Z. 38.190, mitgeteilt, daß für Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen für ihre im Auslande eine Ehe eingehenden Angehörigen des Königreiches Württemberg berechtigt sei: Das Amtsgericht des Wohnortes oder des letzten Wohnortes und in Ermangelung eines solchen des Geburtsortes des Verlobten. Falls der Geburtsort nicht in Württemberg liegt, das Amtsgericht des letzten Wohnortes der Eltern des Verlobten, oder wenn ein solcher Wohnort nicht bekannt ist, des Geburtsortes des Vaters des Verlobten. Läßt sich hiernach ein zur Erteilung des Zeugnisses zuständiges Amtsgericht nicht ermitteln, so wird das Zeugnis vom Justizministerium ausgestellt.

Unterm 7. August 1912 hat in einem speziellen Falle das k. Württembergische Justizministerium in Stuttgart eröffnet, daß württembergische Staatsangehörige nach den in Württemberg bestehenden Gesetzen zur Eingehung einer Ehe einer obrigkeitlichen Erlaubnis nicht bedürfen.

Schwechat. Fr. Riedling.

XV. **(Die Andacht zum kostbaren Blut.)** Die an den Verfasser des Artikels über „Die Andacht zum kostbaren Blut" (Qu.-Schr. 1912, IV. 795) gerichteten Zuschriften aus dem Leserkreise der Quartalschrift um einen „Nachtrag" werden hiemit beantwortet:

a) Die „facultas aggregandi fideles Sod. Pret. Sanguinis cum Indulg. Summario, Bened. ordine, Instructionibus opportunis" erhält jeder Priester (der Laie für die Aufnahme neuer Mitglieder) am einfachsten (gegen Retourmarke) durch den Missionspriester vom kostbaren Blut Gregor M. Jussel (einem Vorarlberger), Schellenberg, Post Eschen, Fürstentum Liechtenstein, von dem auch die für die Mitgliederaufnahme nötigen Drucksachen gratis zu haben sind.

b) In neuerer und neuester Zeit wurde die Andacht über ganz Europa bis nach Hammerfest (Norwegen) hin, ferner nach Nord- und Südamerika, sowie nach Indien verbreitet, was vor allem der tätigen Mithilfe der Breslauer Grauen Schwestern und der Ingenbohler Kreuzschwestern zudanken ist. Oesterreich-Ungarn hat in allen Kronländern (vielleicht Bukowina ausgenommen), das Deutsche Reich in allen Provinzen Mitglieder, die meisten in Bayern, Elsaß, Pr.-Schlesien und Westfalen.

c) Die Schwestern vom kostbaren Blut in Afrika (mit dem Mutterhaus Heilig Blut bei Helmond, Holland) haben mit der „Erzbruderschaft" nichts zu schaffen; diese hat ihren Hauptsitz bei den Missionären des sel. del Bufalo, Rom, Via Poli 1.

d) Der Verfasser der „Herrlichkeiten des kostbaren Blutes" (Leutkirch — Bernklau) und der Artikelschreiber sind ein und dieselbe Person.

e) Ueber P. Faber, den „Orden der Wahrheit", „Die kleine Heilige" usw. „etwas Näheres" mitzuteilen, muß ich mir versagen.

Heiligenkreuz. P. Tezelin Halusa O. Cist.

XVI. **(Keine Versicherungspflicht für Präfekten an bischöflichen Konvikten.)** Mit dem f.-b. Priesterseminar in Weidenau ist ein f.-b. Gymnasialkonvikt verbunden, dessen Präfekt dem Seminardirektor unterstellt ist. Dieser Präfekt, der vom Fürstbischof von Breslau angestellt und besoldet wird, wurde von der Landesstelle der „Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte" in Troppau im Sinne des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, für versicherungspflichtig angesehen und der Seminardirektor in Vertretung des Dienstgebers zur Anmeldung des Versicherungspflichtigen bei der Pensionsanstalt verhalten. An Prämien mußte das Seminar monatlich 12 K, der Präfekt 6 K (IV. Gehaltsklasse) entrichten. Die vom Seminardirektor und vom Präfekten fristzeitig eingelegte Berufung gegen die Einreihung des Präfekten unter die Versicherungspflichtigen wurde in drei Instanzen und zuletzt am 8. Oktober 1912 vom k. k. Verwaltungsgerichtshof in Wien (Nr. 10.991 ex 1912) gegen die Allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte entschieden. Von Interesse auch für weitere Kreise sind die Entscheidungsgründe des Verwaltungsgerichtshofes. „Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß L. T. in seiner Eigenschaft als Präfekt des fürstbischöflichen Gymnasialkonviktes in Weidenau der Pensionsversicherungspflicht nicht unterliege. Der Gerichtshof konnte die dagegen von der Allgemeinen Pensionsanstalt eingebrachte Beschwerde nicht als begründet anerkennen. Gemäß § 1 des Pensionsversicherungs-Gesetzes sind von der Pensionsversicherungspflicht die im öffentlichen Dienste Angestellten ausgenommen, wenn sie normalmäßige Ansprüche auf Invaliden- und Alterspension sowie auf Pension zu Gunsten ihrer Hinterbliebenen haben. Da das Pensionsversicherungs-Gesetz selbst eine nähere Erläuterung des Begriffes der in öffentlichen Diensten angestellten Personen nicht enthält, so muß auf die in anderen Gesetzen enthaltenen Erläuterungen dieses Begriffes in der Weise zu-

rückgegriffen werden, daß jedenfalls die in anderen älteren Gesetzen als Angestellte im öffentlichen Dienste bezeichneten Kategorien auch vom Standpunkte des Pensionsversicherungs-Gesetzes als in öffentlichen Diensten Stehende behandelt werden. Nun zählt aber das Gesetz vom 21. April 1882, R.-G.-Bl. Nr. 123, zu den in öffentlichen Diensten stehenden Personen auch die Vorsteher, Professoren, Lehrer, lehramtlichen Hilfspersonen konfessioneller Lehranstalten, welche als Kultusanstalten einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft anzusehen sind. Zu diesen Lehranstalten aber müssen auch die für die Heranbildung von Priestern errichteten Gymnasialkonvikte gerechnet werden. Daß L. T. für seine Person eine normalmäßige Versorgung für den Fall der Dienstuntauglichkeit hat, geht aus § 15 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, hervor. Nach demselben wird der Tischtitel aus dem Religionsfonds solchen Klerikern gewährt, welche zur Erlangung kirchlicher Aemter befähigt sind. Daß diese Voraussetzung aber bei L. T. zutrifft, ergibt sich daraus, daß ihm nach den Akten von der Landesregierung der Tischtitel zugesichert ist.

Was endlich die Einwendung der Beschwerde anbelangt, daß katholische Priester keinen Anspruch auf Pensionen zu Gunsten ihrer Hinterbliebenen haben und daß deshalb auch eine Ausnahme von der Pensionsversicherungspflicht nicht eintreten könne, so ist darauf zu erwidern, daß logischerweise bei solchen öffentlichen Angestellten, welche berufsmäßig wie katholische Priester zur Ehelosigkeit verbunden sind, auch normalmäßig niemals ein Anspruch auf Pension zu Gunsten der Hinterbliebenen bestehen kann und in einem solchen Falle den Intentionen des Pensionsversicherungs-Gesetzes ja vollständig genüge geleistet ist, wenn derartige Angestellte für ihre Person einen Anspruch auf Versorgung für den Fall der Dienstunfähigkeit besitzen. Demgemäß war die Beschwerde der Allgemeinen Pensionsanstalt als unbegründet abzuweisen."

Weidenau. Dr Stampfl.

XVII. **(Die Lackenbacher-Stiftung.)** Aus der Lackenbacherschen Stiftung ist eine Prämie von 800 Kronen für die beste Lösung nachstehender biblischer Preisfrage zu vergeben: „Die literarische Art der Bücher Tobias, Judith und Esther." Beizufügen ist ein genaues Verzeichnis der benützten literarischen Hilfsmittel und ein alphabetisches Sachregister. Die Bedingungen zur Erlangung dieser Prämie sind folgende: 1. Jene konkurrierende Arbeit hat keinen Anspruch auf den Preis, welche sich nicht im Sinne der Enzyklika „Providentissimus Deus" als gediegen erweist und zum Fortschritte der wissenschaftlichen Forschung beiträgt. Auch wird jene Arbeit nicht zur Preiskonkurrenz zugelassen, aus welcher nicht zu ersehen ist, ob der Verfasser in jenen Sprachen versiert ist, deren Kenntnis zu einem gedeihlichen Bibelstudium unerläßlich ist und zu deren Erlernung der Lackenbachersche Stiftbrief aneifern will. 2. Die Sprache der um den Lackenbacherschen biblischen Preis konkurrierenden Arbeiten ist die lateinische oder die deutsche; jedoch wird den in latei-

nischer Sprache abgefaßten Arbeiten bei sonstiger vollkommener Gleichwertigkeit der Vorzug gegeben. 3. Die Bewerbung um obige Prämie steht jedem ordentlichen Hörer der vier beteiligten theologischen Fakultäten (Universität Wien, deutsche und böhmische Universität Prag und Universität Budapest) und jedem römisch-katholischen Priester in Oesterreich-Ungarn offen mit Ausschluß der Universitätsprofessoren. 4. Die mit der Lösung der Preisaufgaben sich beschäftigenden Konkurrenzarbeiten sind an das Dekanat der theologischen Fakultät der k. k. Wiener Universität spätestens bis zum 15. Mai 1914 einzusenden. 5. Diese Elaborate dürfen bei sonstiger Ausschließung vom Konkurse weder außen noch innen irgendwie den Namen des Autors verraten, sondern sind mit einem Motto zu versehen und in Begleitung eines versiegelten Kuverts einzureichen, welches auf der Außenseite das gleiche Motto, im Innern aber den Namen und den Wohnort des Verfassers angibt. Die von der Zensurkommission preisgekrönte Arbeit ist mit Aenderungen, Zusätzen und Verbesserungen, welche die Zensurkommission nahegelegt oder bestimmt hat, in Druck zu legen. (Pauschalsumme 400 Kronen.) Anmerkung: Es ist daher erwünscht, daß die Arbeiten nicht gebunden und nur auf einer Blattseite beschrieben, eingereicht werden.

XVIII. **(Die christlichen Gewerkschaften in Deutschland.)** Die Acta Ap. Sedis 1912 (vol. IV. n. 20) bringen an der Spitze eine vom 24. September 1912 datierte Epistola Encyclica Pius X. an den Gesamt-Episkopat Deutschlands, wodurch der bekannte Gewerkschaftsstreit eine autoritative Lösung erfahren hat. Wir bringen im folgenden die offizielle deutsche Uebersetzung[1]) und im Anschluß daran das diesbezügliche Ausschreiben der zu Fulda versammelten Bischöfe an die hochwürdige Geistlichkeit ihrer Diözesen vom 5. November 1912.[2])

Enzyklika Sr. Heiligkeit des Papstes Pius X. an die Bischöfe Deutschlands.

Bewogen von besonders liebevoller und wohlwollender Gesinnung gegen die Katholiken Deutschlands, die in größter Treue und Folgsamkeit diesem Apostolischen Stuhle ergeben, hochherzig und tapfer für die Kirche zu kämpfen gewohnt sind, fühlen Wir Uns angetrieben, Ehrwürdige Brüder, alle Kraft und Sorgfalt auf die Erörterung jener Streitfrage zu verwenden, die unter ihnen hinsichtlich der Arbeiter-Vereinigungen besteht, eine Streitfrage, über die schon öfter in den letztverflossenen Jahren sowohl mehrere von Euch, wie auch urteilsfähige und angesehene Männer beider Richtungen Uns unterrichtet hatten. Und um so eifriger haben Wir Uns die Sache angelegen sein lassen, weil Wir im Bewußtsein Unseres Apostolischen Amtes als Unsere heilige Aufgabe es erkennen, dahin zu streben und zu wirken, daß diese Unsere geliebten Söhne die katholische Lehre unverfälscht und unversehrt bewahren, und in keiner Weise zuzulassen, daß ihr Glaube in Gefahr gerate. Denn wenn sie nicht zeitig zur Wachsamkeit angeregt würden, so würden sie offenbar in Gefahr schweben, allmählich und wie unversehens mit einer verschwommenen und unbestimmten Art von christlicher Religion sich zu begnügen, die man interkonfessionell zu nennen pflegt, und die auf eine inhaltsleere Empfehlung eines allgemeinen Christentums hinaus-

[1]) Verordnungen des f.-b. Generalvikariat-Amtes zu Breslau, Nr. 521, S. 82 ff.

[2]) A. a. O. S. 85 f.

läuft, während doch offenbar nichts so sehr dem Lehrworte Jesu Christi widerspricht als sie. Dazu kommt, daß Wir, entsprechend Unserm sehnlichsten Wunsche, unter den Katholiken die Eintracht zu fördern und zu festigen, alle Anlässe zu Zwistigkeiten beseitigen wollen, die die Kräfte der Gutgesinnten zersplittern und dadurch nur den Feinden der Religion von Nutzen sein können; ja Wir wollen und wünschen überdies, daß die Unserigen mit den nichtkatholischen Mitbürgern jenen Frieden pflegen, ohne den weder die Ordnung der menschlichen Gesellschaft noch die Wohlfahrt des Staates bestehen könnte. Wenngleich aber, wie gesagt, der Stand dieser Frage uns bekannt war, so hielten Wir es doch für gut, bevor Wir ein Urteil über sie aussprachen, die Ansicht eines jeden von Euch, Ehrwürdige Brüder, einzuholen; und auf Unsere Fragen habt Ihr einzeln mit jener Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt geantwortet, die der ernsten Bedeutung der Sache entsprach.

Demgemäß erklären Wir es zunächst als die Pflicht aller Katholiken, als eine im Privatleben ebenso wie im gemeinsamen und öffentlichen Leben heilig und unverletzt zu befolgende Pflicht, mit Entschiedenheit festzuhalten und ohne Scheu zu bekennen die vom Lehramte der katholischen Kirche dargelegten Grundsätze der christlichen Wahrheit, namentlich jene, welche unser Vorgänger mit höchster Weisheit in der Enzyklika Rerum novarum auseinandergesetzt hat und denen, wie Wir wissen, ganz besonders die Bischöfe Preußens, die im Jahre 1900 in Fulda versammelt waren, bei ihren Beratungen gefolgt sind, und deren Grundgedanken Ihr selbst in Euren Antwortschreiben über diese Frage zusammengefaßt habt.

Nämlich: Was immer der Christ tut, auch in der Ordnung der irdischen Dinge, es steht ihm nicht frei, die übernatürlichen Güter außer acht zu lassen, er muß vielmehr den Vorschriften der christlichen Lebensweisheit gemäß zum höchsten Gute, als dem letzten Ziel, alles hinordnen. Alle seine Handlungen aber, insoweit sie gut oder bös in sittlicher Hinsicht sind, d. h. insoweit sie mit dem natürlichen und göttlichen Gesetze übereinstimmen oder von ihm abweichen, sind dem Urteile und dem Richteramte der Kirche unterworfen. — Alle, die sich als Einzelpersonen oder in Vereinigungen des christlichen Namens rühmen, dürfen, wofern sie ihrer Pflicht eingedenk sein wollen, keine Feindschaften und Zwistigkeiten unter den Ständen der bürgerlichen Gesellschaft schüren, sondern müssen untereinander Frieden und wechselseitige Liebe befördern. — Die soziale Frage und die mit ihr verknüpften Streitfragen über Charakter und Dauer der Arbeit, über die Lohnzahlung, über den Arbeiterstreik sind nicht rein wirtschaftlicher Natur und somit nicht zu denen zu zählen, die mit Hintansetzung der kirchlichen Obrigkeit beigelegt werden können; da es im Gegenteil außer allem Zweifel steht, daß die soziale Frage in erster Linie eine sittliche und religiöse ist und deshalb vornehmlich nach dem Sittengesetze und vom Standpunkte der Religion gelöst werden muß.[1])

Was nun Vereinigungen von Arbeitern anlangt, so sind, wenngleich ihre Aufgabe darin besteht, ihren Mitgliedern irdische Vorteile zu verschaffen, doch am meisten zu billigen und unter allen für den wahren und dauernden Nutzen der Mitglieder als bestgeeignete jene Vereinigungen anzusehen, die hauptsächlich auf der Grundlage der katholischen Religion aufgebaut sind und der Kirche als Führerin offen folgen; was Wir selbst mehrmals bei gelegentlichen Anfragen aus verschiedenen Ländern erklärt haben. Hieraus folgt, daß derartige sogenannte konfessionell-katholische Vereinigungen sicherlich in katholischen Gegenden, und außerdem in allen anderen Gegenden, wo anzunehmen ist, daß durch sie den verschiedenen Bedürfnissen der Mitglieder genügend Hilfe gebracht werden kann, gegründet und auf jede Weise unterstützt werden müssen. Handelt es sich aber um Vereinigungen, die das Gebiet der Religion und der Sittlichkeit direkt oder indirekt berühren, dann wäre

[1]) Enzyklika Graves de communi.

es in keiner Weise zu billigen, in den eben erwähnten Gebieten gemischte Vereinigungen fördern und verbreiten zu wollen, d. h. solche, die sich aus Katholiken und Nichtkatholiken zusammensetzen. Denn, abgesehen von anderem, befinden sich bei derartigen Vereinigungen die Unsrigen oder können sich doch sicherlich befinden in großen Gefahren für die Reinheit ihres Glaubens und den gebührenden Gehorsam gegen die Gebote und Vorschriften der katholischen Kirche; Gefahren, auf welche auch Ihr, Ehrwürdige Brüder, in mehreren Eurer Antworten über diese Frage offen, wie Wir gelesen, hingewiesen habet.

Wir spenden also allen insgesamt in Deutschland bestehenden rein katholischen Arbeiter-Vereinigungen mit Freuden alles Lob und wünschen allen ihren Bestrebungen zum Wohle der Arbeiterbevölkerung glücklichen Erfolg und erhoffen für sie ein immer erfreulicheres Wachstum. Indes, wenn Wir dies sagen, leugnen Wir nicht, daß es den Katholiken zusteht, zur Erstrebung besserer Lebensverhältnisse für den Arbeiter, billigerer Bedingungen für Lohn und Arbeit oder zum Zwecke anderer berechtigter Vorteile gemeinschaftlich mit Nichtkatholiken, unter Anwendung von Vorsicht, für ihre gemeinsamen Interessen zu arbeiten. Um dieses Zweckes willen sehen Wir es lieber, wenn die katholischen und nichtkatholischen Vereinigungen sich miteinander verbinden mittels jener zeitgemäßen neuen Einrichtung, die man Kartell nennt.

In dieser Hinsicht nun, Ehrwürdige Brüder, erbitten nicht wenige von Euch, es möchte Euch durch Uns erlaubt werden, die sogenannten christlichen Gewerkschaften, wie sie heutzutage in Euern Diözesen bestehen, zu dulden, weil sie einerseits eine bedeutend größere Zahl von Arbeitern in sich schließen als die rein katholischen Vereinigungen, und weil andererseits es große Nachteile nach sich ziehen würde, falls dies nicht gestattet würde. Diesem Ersuchen glauben Wir mit Rücksicht auf die besondere Lage der katholischen Sache in Deutschland entgegenkommen zu sollen, und Wir erklären, es könne geduldet und den Katholiken gestattet werden, auch jenen gemischten Vereinigungen, wie sie in Euren Diözesen bestehen, sich anzuschließen, solange nicht wegen neu eintretender Umstände diese Duldung aufhört, zweckmäßig oder zulässig zu sein. Dabei müssen jedoch geeignete Vorsichtsmaßregeln zur Fernhaltung der Gefahren angewendet werden, welche, wie gesagt, derartigen Vereinigungen anhaften. Die hauptsächlichsten dieser Vorsichtsmaßregeln sind folgende: An erster Stelle ist dafür zu sorgen, daß katholische Arbeiter, die Mitglieder solcher Gewerkschaften sind, zugleich jenen katholischen Vereinigungen angehören, welche unter der Bezeichnung „Arbeitervereine" bekannt sind. Falls sie aus diesem Grunde irgend ein Opfer, zumal an Geld, bringen müssen, so sind Wir überzeugt, daß sie bei ihrer Sorge um die Reinerhaltung ihres Glaubens dies bereitwilligst tun werden. Denn wie sich erfreulicherweise gezeigt hat, vermögen diese katholischen Arbeitervereine unter Mitwirkung des Klerus, durch dessen Führung und wachsame Leitung sehr viel, um die Unverfälschtheit des Glaubens und die Reinheit der Sitten bei ihren Mitgliedern zu schützen und den religiösen Geist durch häufige Uebung der Frömmigkeit zu nähren. Deshalb werden die Leiter solcher Vereine mit klarer Einsicht in die Zeitbedürfnisse ohne Zweifel bereit sein, namentlich bezüglich der Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe, die Arbeiter in jenen Geboten und Vorschriften zu unterweisen, deren genaue Kenntnis ihnen notwendig oder nützlich ist, um an den Gewerkschaften in rechter Weise und nach den Grundsätzen der katholischen Lehre sich beteiligen zu können.

Ferner ist es notwendig, daß die Gewerkschaften, damit sie so sind, daß die Katholiken ihnen beitreten können, von allem sich fernhalten, was grundsätzlich oder tatsächlich mit den Lehren und Geboten der Kirche wie der zuständigen kirchlichen Obrigkeit nicht in Einklang steht; ebenso ist alles in Schriften oder Reden oder Handlungen zu meiden, was aus diesem Ge-

sichtspunkt tadelnswert ist. Darum mögen die Bischöfe es als ihre heilige Pflicht ansehen, sorgfältig das Verhalten dieser Vereinigungen zu beobachten und darüber zu wachen, daß den Katholiken aus der Anteilnahme an ihnen kein Schaden erwächst. Die katholischen Mitglieder selbst aber sollen niemals zulassen, daß die Gewerkschaften, auch als solche, in der Sorge für die weltlichen Angelegenheiten ihrer Mitglieder sich zu Lehren bekennen oder Handlungen unternehmen, die irgendwie den vom obersten kirchlichen Lehramte verkündeten Vorschriften, zumal den oben erwähnten, widersprechen. Deshalb sollen, so oft Fragen auftauchen über Dinge, die die Sitten berühren, d. h. Fragen über Gerechtigkeit und Liebe, die Bischöfe mit größter Aufmerksamkeit wachen, damit die Gläubigen die katholische Sittenlehre nicht außer acht lassen, und auch keinen Finger breit von ihr abweichen.

Wir sind überzeugt, Ehrwürdige Brüder, daß Ihr für die gewissenhafte und genaue Befolgung dieser Unserer Anordnungen Sorge tragen und über eine Angelegenheit von so großer Bedeutung sorgfältig und fortlaufend Uns berichten werdet.

Weil Wir nun aber diese Angelegenheit an Uns gezogen haben und das Urteil über sie, nach Anhörung der Bischöfe, Uns zustehen muß, so ergeht hiemit an alle gutgesinnten Katholiken Unsere Weisung, von nun an sich jedes Streites unter sich über diese Sache zu enthalten, und Wir hegen das Vertrauen, daß sie durch brüderliche Liebe und vollkommenen Gehorsam gegen Uns und gegen ihre Oberhirten vollständig und freudig das ausführen, was Wir befehlen. Sollte unter ihnen noch irgend eine Schwierigkeit entstehen, so ist zu deren Lösung der gewiesene Weg folgender: sie sollen sich an ihre Bischöfe um Rat wenden, und diese werden die Sache an den Apostolischen Stuhl berichten, von welchem sie entschieden wird.

Noch eins erübrigt, was aus dem bisher Gesagten leicht zu entnehmen ist. Wie es einerseits niemand verstattet wäre, eines verdächtigen Glaubens diejenigen zu bezichtigen und unter solchem Vorgeben diejenigen anzufeinden, die standhaft die Lehren und Rechte der Kirche verteidigen, jedoch aus gutem Grunde den gemischten Gewerkschaften dort beigetreten sind oder beitreten wollen, wo in Anbetracht der Ortsverhältnisse die kirchliche Obrigkeit es für gut befunden hat, solche Gewerkschaften unter gewissen Vorsichtsmaßregeln zuzulassen; so wäre es andererseits als höchst verwerflich zu tadeln, die rein katholischen Vereinigungen feindselig zu befehden — diese Art von Vereinigungen muß im Gegenteil auf jede Weise unterstützt und gefördert werden — und zu verlangen, daß die sogenannten interkonfessionellen Vereinigungen eingeführt werden, und sie gleichsam aufzudrängen, sei es auch unter dem Vorgeben, daß alle katholischen Vereinigungen in den einzelnen Diözesen nach einer und derselben Form einzurichten seien.

Indem Wir nun dem katholischen Deutschland den Wunsch aussprechen, daß es große Fortschritte im religiösen wie im bürgerlichen Leben machen möge, erflehen Wir, damit dies glücklich sich erfülle, dem geliebten deutschen Volke die besondere Hilfe des allmächtigen Gottes und den Schutz der jungfräulichen Gottesmutter, die selbst die Königin des Friedens ist, und als Unterpfand der göttlichen Gnadengaben sowie als Erweis Unseres ganz besonderen Wohlwollens erteilen Wir Euch, geliebter Sohn und Ehrwürdige Brüder, Eurem Klerus und Eurem Volke in größter Liebe den Apostol. Segen.

Gegeben zu Rom bei St Peter am 24. September 1912, im zehnten Jahre Unseres Pontifikates. Papst Pius X.

Ausschreiben der zu Fulda am Grabe des heiligen Bonifatius versammelten Bischöfe an die hochwürdige Geistlichkeit ihrer Diözesen.[1])

Fulda, den 5. November 1912.

Die in den letzten Jahren unter den katholischen Arbeitern Deutschlands entstandenen Meinungsverschiedenheiten über die für Katholiken zulässigen

[1]) Dieses Ausschreiben ist nicht von der Kanzel zu verlesen.

Arten gewerkschaftlicher Organisation haben dem Heiligen Vater Anlaß gegeben, nach Anhörung der Bischöfe Deutschlands und in Uebereinstimmung mit den Vorschlägen derselben ein Apostolisches Rundschreiben an den deutschen Episkopat zu richten, welches wir zugleich mit deutscher Uebersetzung nunmehr zur Kenntnis der hochwürdigen Geistlichkeit unserer Diözesen bringen.

Wir sind dem Heiligen Vater innig dankbar dafür, daß er durch seine höchste Autorität die Stimme der Bischöfe unterstützt hat und daß nunmehr bindende klare Richtlinien für die Haltung der katholischen Arbeiter von höchster Stelle aus ergangen sind.

Die hochwürdigen Geistlichen unserer Diözesen, insbesondere die im katholischen Vereinswesen wirkenden Geistlichen, wollen bei geeigneter Gelegenheit die Gläubigen über den Inhalt der Enzyklika vom 24. September d. J. belehren, in umsichtiger Weise für die Ausführung der Mahnungen des Heiligen Vaters Sorge tragen und gegenüber den Angriffen, die die kirchliche Autorität in letzter Zeit so oft erfahren hat, auf die Grundzüge der Enzyklika das Augenmerk der Gläubigen richten.

Wie jedes Wort der Enzyklika beweist, ist der Heilige Vater zu seinem Einschreiten einzig und allein durch die Pflicht seines Lehr- und Hirtenamtes veranlaßt. Ziel der Enzyklika ist, den katholischen Glauben und die katholische Sittenlehre in Theorie und Praxis rein und unversehrt in den Herzen aller Kreise des katholischen Volkes zu erhalten. Ziel der Mahnungen des Heiligen Vaters ist es, von den Katholiken jene Gefahren fernzuhalten, die in unserer tiefbewegten Zeit für Glaubens- und Sittenlehre durch das Zusammengehen von Katholiken und Nichtkatholiken infolge der Verschiedenheit der Ansichten entstehen oder entstehen können. Diesen Gefahren entgegenzutreten, ist Pflicht des von Christus in der Kirche eingesetzten Lehr- und Hirtenamtes. Darum hat die Enzyklika mit großer Klarheit für die Autorität der Kirche die Entscheidung derjenigen Fragen in Anspruch genommen, welche und insoweit sie Glaubens- und Sittenlehre, Seelenheil und kirchliche Treue berühren.

Die Befolgung der Weisungen der Enzyklika wird es ermöglichen, daß die katholischen Arbeiter stets der fundamentalen Pflicht des katholischen Christen treu bleiben, alle irdischen Handlungen hinzulenken auf das ewige Ziel und lieber alles zu opfern, als ihren heiligen Glauben und ihr Seelenheil in Gefahr zu bringen.

Die Weisungen des Heiligen Vaters dienen zugleich jenem in der Enzyklika so nachdrücklich betonten Ziele, zwischen katholischen und nichtkatholischen Arbeitern den bürgerlichen Frieden und jene Eintracht zu erhalten, ohne die die irdische Wohlfahrt nicht bestehen kann.

Die vom Heiligen Stuhle an die Katholiken ergangene Mahnung zur Einigkeit, zur Unterlassung gegenseitiger Beschuldigung, zur Einhaltung des ordnungsmäßigen Weges zur Lösung der etwa noch in vorbezeichneter Richtung auftauchenden Differenzen entspricht dem heißen Verlangen des gesamten katholischen Volkes.

Wir vertrauen daher zu der kirchlichen Treue und Friedensliebe aller guten Katholiken, daß sie die Enzyklika als neuen Erweis der Weisheit und Hirtenliebe des Heiligen Vaters mit innigem Danke aufnehmen und alle Weisungen der Enzyklika freudig und gewissenhaft befolgen werden.

Redaktionsschluß: 3. Dez. 1912. — Beginn der Ausgabe: 14. Dez. 1912

Theologisch-praktische Quartalschrift
1913.
66. Jahrgang. —o II. Heft. o—

Katholischer Glaube und Geschichtswissenschaft.

Von Universitätsprofessor Dr G. Reinhold in Wien.

In unserer Zeit des Zweifels und der Kompromisse auf religiösem Gebiete ist es ungemein wohltuend, edlen Charakteren zu begegnen, welche ohne Menschenfurcht und ohne Rücksicht auf etwaige persönliche Nachteile ihrer Ueberzeugung von der klar erkannten katholischen Wahrheit Ausdruck geben. Zu ihnen gehört der Professor der neueren Geschichte an der Universität Halle, Albert v. Ruville. In seiner neuesten Schrift „Der Goldgrund der Weltgeschichte" (Freiburg, Herder 1912) legt er eine Geschichtsphilosophie vor, welche nicht bloß die Vereinbarkeit des katholischen Glaubens mit der geschichtlichen Wahrheit dartut, sondern auch den Nachweis liefert, daß ein richtiges Verständnis des Weltgeschehens nur auf der Basis des katholischen Glaubens möglich ist. Wir spüren in dieser Schrift den Hauch eines tiefgläubigen frommen Geistes, der im Lichte der ewigen Wahrheit klar die Lösung des Rätsels des Menschen- und Völkerlebens schaut und dabei glücklich ist, diese Lösung voll und ganz im katholischen Glauben zu finden, den Christus gelehrt hat und den die Kirche treu bewahrt. Sich anschließend an das Bild der Geheimen Offenbarung (21, 18) von der himmlischen Stadt Jerusalem, die, aus reinem Golde gebaut, sich herabsenkt vom Himmel auf die Erde und durch die Gemeinschaft mit Gott das Leid und den Jammer der Welt in Frieden und Freude umwandelt, vergleicht Ruville das ewige Gesetz, nach dem der oberste Weltenlenker mit unsichtbarer Hand die Menschengeschichte zum letzten Ziele hinführt, dem Goldgrunde, auf dem die Taten der Individuen und der Völker eingezeichnet sind und die das Riesengemälde der

Universalgeschichte zusammensetzen. Den vollen Ueberblick über dieses Weltendrama wird uns erst der Tag der Ewigkeit bringen, aber schon hienieden zeigt uns der katholische Glaube den Ausgangspunkt und das Ziel, zwischen denen sich der Weltprozeß in unaufhaltsamem Fortschreiten bewegt. Die Arbeit Ruvilles hat nicht bloß für die Geschichtsforschung, sondern auch für die Verteidigung des katholischen Glaubens einen großen Wert und wir wollen darum versuchen, ihren Inhalt im folgenden kurz zu skizzieren.

Der Verfasser geht aus von der unleugbaren Tatsache, daß die menschlichen Handlungen, welche den Gegenstand der Weltgeschichte bilden, aus Gedanken und Vorstellungen ihren Ursprung nehmen, daß aber diese letzteren aus rein natürlichen Ursachen nicht restlos erklärt werden können. Wenn wir die Handlungen mancher geschichtlicher Persönlichkeiten, durch welche dieselben oft auf Jahrhunderte hinaus tief einschneidende Wirkungen hervorbrachten, bis zu ihren letzten Entstehungsgründen zurück verfolgen, so stoßen wir immer auf ein Zusammentreffen von Tatsachen und Umständen, die nicht in der freien Wahl dieser betreffenden Personen lagen. Ihr Charakter, das Maß ihrer Einsicht und Willensstärke, die Richtung ihres Strebens, Zeit und Ort ihres Auftretens, überhaupt die allgemeine Beschaffenheit der sie umgebenden Verhältnisse, ihr Dasein selbst war abhängig von anderen höheren Faktoren, und sowie in der physischen Welt die unübersehbare Vielheit und komplizierte Wechselbeziehung der Einzeldinge nur erklärbar ist durch eine sie alle verbindende höchste Einheit, so weist auch hier in der sittlichen Welt alles hin auf eine über den Menschen stehende höchste Macht und Einsicht, welche die Menschen als Werkzeuge zur Erreichung ihrer eigenen Ziele gebraucht. Die Frage nach dem Ausgangspunkt, Zusammenhang und letzten Ziel des so vielgestaltigen Menschen- und Völkerlebens kann nur durch übernatürliche Offenbarung dieses höchsten Wesens gelöst werden. Zu allen Zeiten und bei allen Völkern hat man diesen Beziehungen zu überweltlichen Mächten nachgeforscht und so entstanden die verschiedenen Religionen und Philosophien. Die dabei gewonnenen religiösen Anschauungen sind von größter Bedeutung für die Handlungsweise der Menschen. Sie bestimmen nicht bloß im allgemeinen die Richtung der menschlichen Tätigkeit, sondern beeinflussen auch die Auffassung über den Wert der Dinge, das Verhalten gegen andere, die Beurteilung fremder Handlungen, sie er-

leichtern schwerwiegende Willensentscheidungen, geben Mut und Geduld zur Ueberwindung von Hindernissen, Kraft zum Opfern und Entsagen und häufig auch ein beglückendes Gefühl des Friedens und der Freude, die ihrerseits wieder vielfach auf die Handlungsweise einwirken.

Die außerchristlichen Religionen besitzen neben vielfachen offenkundigen Irrtümern auch einen gewissen Wahrheitsgehalt, Goldadern vergleichbar, die sich stärker oder dünner durch die großen Massen unbrauchbaren Gesteines hindurchziehen. Das Christentum dagegen erhebt den Anspruch, die volle Wahrheit zu besitzen, also der aus lauterem Golde bestehende Gottestempel zu sein, den Gottes Hand selber auf die Erde herabsenkte. An welchem Kennzeichen sollen wir dies erkennen?

In ganz origineller Weise stellt Ruville zunächst einige, in der theologischen Schulsprache als negativ bezeichnete Kriterien auf, die sich allerdings der Hauptsache nach auf die von der katholischen Dogmatik selbst angegebenen Kriterien zurückführen lassen. Aus dem Begriff und Zweck einer übernatürlichen Offenbarung ergibt sich von selbst, daß nicht bloß den einzelnen Offenbarungslehren, sondern auch ihrer systematischen Zusammenfassung göttlicher Wahrheitscharakter zukommen muß und daß ebenso der unversehrte Fortbestand der geoffenbarten Lehren wie die subjektive Möglichkeit für den einzelnen Menschen, ihres übernatürlichen Ursprungs und Wertes gewiß zu werden, durch übernatürliche göttliche Veranstaltungen garantiert sein muß. Trifft eines von diesen Erfordernissen bei irgend einer Religion nicht zu, so wäre es von vornherein unmöglich, einen übernatürlichen Ursprung dieser Religion anzunehmen. Ist dagegen eine Religion so beschaffen, daß sie nach ihren eigenen Lehren alle diese Erfordernisse theoretisch für sich in Anspruch nimmt, so ist von vornherein wenigstens die Möglichkeit gegeben, daß sie tatsächlich göttliche Wahrheit sei. Zeigt sie außerdem selbst einen Weg, der auch für den einzelnen Menschen zur sicheren Erkenntnis dieser Wahrheit führt, so ist es die Pflicht eines jeden, der ernstlich nach der Wahrheit sucht, wenigstens einen Versuch zu machen und jenen Weg tatsächlich zu gehen, um sich von seiner Richtigkeit zu überzeugen.

Was nun zunächst die vor- und außerchristlichen Religionen betrifft, so ist leicht einzusehen, daß die genannten Kriterien bei ihnen nicht zutreffen. Ruville bespricht im einzelnen die Naturreli-

gion der sogenannten wilden Völker, den japanischen Schintoismus, die altgriechische Götterlehre, den Brahmanismus und Buddhismus, endlich den Islam. Sie alle enthalten neben vielen irrtümlichen Auffassungen ohne Zweifel auch mehr oder minder wertvolle Wahrheitselemente, aber für die Verknüpfung der einzelnen Lehren zum einheitlichen System nehmen sie selbst keine göttliche Autorität in Anspruch. Die Folge davon war, daß man auch keine übernatürliche Sicherung für den unveränderten Fortbestand dieser religiösen Anschauungen erwartete und Abänderungen in Lehre und Kult für zulässig hielt, wenn es einzelnen hervorragenden Persönlichkeiten gelang, die Macht der überlieferten Gewohnheit oder des staatlichen Schutzes zu brechen. Als Stütze für die subjektive Glaubensüberzeugung der einzelnen boten sich wohl gewisse Faktoren dar, aber von nur unsicherer menschlicher Autorität: der Einfluß und das Beispiel der Familie, anderer geistig überlegener Persönlichkeiten, der staatlichen Gemeinschaft. Die Kraft des eigenen Nachdenkens wurde beeinträchtigt durch das Bewußtsein der Irrtumsfähigkeit und auch die etwa gemachten religiösen Erfahrungen (Gebetserhörungen, inneres Glücksgefühl) boten keine unbedingte Sicherheit, weil derlei Erfahrungen auch von den Anhängern anderer Religionen gemacht wurden und weil schließlich jede solche Erfahrung wieder einer Deutung bedarf, die nur durch den irrtumsfähigen, menschlichen Verstand geschehen kann.

Ganz anders als diese heidnischen Religionen stellt sich hinsichtlich der genannten Kriterien das katholische Christentum dar. Nach seinen eigenen Lehren stellt es sich als die geradlinige Fortsetzung der wahren Religion dar, die im Anbeginn des Menschengeschlechtes auf übernatürliche Weise durch Gott selbst gegründet wurde und in den verschiedenen Zeitperioden ihres Bestandes verschiedene Namen führte (patriarchalische, mosaische, christliche, katholische Religion). Der Wunderbau dieser übernatürlichen Religion, dieser Goldtempel, war von Anfang an fertig, als er sich auf die ersten Menschen herabsenkte; aber seine einzelnen Teile waren noch mehr oder minder verhüllt, bis Christus, der menschgewordene Gottessohn, auf den die ganze Vorzeit hinwies, das Geheimnis der göttlichen Liebe und Erbarmung vollends offenbarte. Die katholische Kirche legt ein festes, unabänderliches Lehrgebäude vor, das nicht bloß nach seinen einzelnen Teilen, sondern auch als System göttliche

Autorität beansprucht; denn das Zentrum dieses Systems ist Gott selbst und aus ihm als ihrer Quelle fließen alle einzelnen religiösen Wahrheiten. Es gibt zwar auch in der katholischen Kirche menschliche Zutaten, gleichsam Außenwerke, Schutzwehren oder dekorativen Schmuck des Goldtempels der übernatürlichen Offenbarung, aber sie sind deutlich geschieden von dem System göttlicher Wahrheiten, die durch Offenbarung unabänderlich feststehen. Die unversehrte Bewahrung des Offenbarungsschatzes wird garantiert durch das von Christus eingesetzte Lehramt der Apostel und ihrer Nachfolger, an deren Spitze, mit gleicher Unfehlbarkeit ausgerüstet, der Statthalter Christi und Nachfolger Petri, der römische Papst, steht. Dieses Lehramt sichert zugleich die richtige Auslegung der inspirierten Heiligen Schriften, in denen uns die ehrwürdige Urzeit der Kirche wie in einem lebenswarmen, getreuen Bilde aufbewahrt ist. Die katholische Kirche lehrt aber auch, daß die persönliche Glaubensgewißheit der einzelnen auf einem übernatürlichen Wahrheitsgrunde beruhe. Dieser unerschütterliche Anker der Glaubensüberzeugung ist die übernatürliche Gnade, welche, ohne die Freiheit des Glaubensaktes aufzuheben, der Zustimmung des Intellektes zu den Glaubwürdigkeitsmotiven eine alle natürliche Gewißheit übersteigende Festigkeit verleiht (Conc. Vatic. sess. 3. cap. 3. u. can. 3). In besonders reicher Fülle quillt diese Gnade aus dem Born des Erlöserherzens dem, der sich mit ihm in der heiligen Kommunion innigst verbunden hat. Die Eucharistie ist der Brennpunkt nicht bloß des katholischen Kultus, sondern auch der ganzen katholischen Glaubenslehre, ihre inneren Gnadenwirkungen sind nicht vage, unbestimmbare Gefühle nach Art der modernistischen Immanenz, sondern die Festigung und Stärkung des Willens in der liebenden Vereinigung mit Christus, womit das unverbrüchliche Festhalten an allen seinen Lehren und sittlichen Geboten von selbst gegeben ist.

Dieser letztgenannte Punkt von dem Wege, den die katholische Kirche zur Erlangung der persönlichen Glaubensgewißheit zeigt, ist entscheidend für die Stellungnahme zum katholischen Glauben. Während die übrigen Religionen nicht bloß für ihr Glaubenssystem als solches und für die unversehrte Erhaltung desselben, sondern auch für die persönliche Glaubensgewißheit des einzelnen auf eine übernatürliche Sicherung von vornherein grundsätzlich verzichten, wird uns in der katholischen Religion alles das geboten und speziell

ein Weg gezeigt, der zur persönlichen Glaubensgewißheit führt. Daraus ergibt sich zunächst zum mindesten die Möglichkeit, daß der katholische Glaube göttliche Wahrheit sei, dann aber auch die unabweisbare Pflicht für jeden Wahrheitsforscher, wenigstens einen Versuch zu machen und den von der Kirche gezeigten Weg wirklich und ehrlich zu betreten, d. h. Katholik zu werden und als solcher zu leben.

Ruville ist trotz seines idealen Sinnes doch zugleich ein zu guter Kenner der wirklichen Verhältnisse, als daß er sich eine sofortige Befolgung dieser seiner Mahnung von seiten der außerhalb der katholischen Kirche Stehenden versprechen würde. Er weiß, daß einer unbefangenen Würdigung seiner Darlegungen große Vorurteile entgegenstehen, besonders auf protestantischer Seite, und dies führt ihn zu der nun folgenden Schilderung der Nachbildungen, die man im Laufe der Zeit an die Stelle des katholischen Christentums zu setzen suchte. Der Goldtempel der katholischen Kirche war viele Jahrhunderte hindurch in Herrlichkeit dagestanden, anerkannt, bewundert und ausgeschmückt von großen Nationen, die ihm ihr Aufblühen und ihre Kultur verdankten. Aber mitten im Getriebe der Welt setzte sich auch viel Unreinigkeit an ihm ab und zu einer Zeit, da besonders viel Staub emporwirbelte, so daß sich sogar die höchsten Zinnen des Tempels damit bedeckten, entstanden Zweifel an seiner Echtheit und es kam zu Versuchen, dafür Ersatz zu schaffen. So entstanden die akatholischen Konfessionen. Trotz aller sonstigen Verschiedenheit der Anschauungen stimmen alle diese nichtkatholischen christlichen Bekenntnisse in zwei Punkten überein: sie wollten echtes Christentum aus dem Geiste Jesu Christi heraus sein, aber andererseits die Glaubenssouveränität des römischen Papstes unbedingt ausschließen. Wenn man diese religiöse Richtung als Protestantismus bezeichnet, so kann man sie alle, mit Einschluß der griechisch-orthodoxen und der altkatholischen Konfession, unter diesem Namen zusammenfassen, um so mehr, als der Protestantismus niemals ein feststehendes, geschlossenes, einheitliches Glaubenssystem darstellte. Weil sie nicht nur den Namen des Christentums tragen, sondern auch sehr viele echte Glaubenselemente desselben besitzen, so ist es ungleich mehr noch als bei den heidnischen Religionen notwendig, ihre Wahrheitsansprüche zu untersuchen und die oben erwähnten Kriterien auf sie anzuwenden.

So weit es ankommt auf die offizielle Dogmatik der mehr positiv gerichteten akatholischen Konfessionen, sind in ihnen allerdings nicht bloß einzelne Goldadern der göttlichen Wahrheit, wie in den heidnischen Religionen, sondern viele ausgearbeitete Goldbestandteile vorhanden. Denken wir nur an die von ihnen beibehaltene Heilige Schrift mit all ihren Schätzen der Wahrheit und der Erbauung! Aber die Verknüpfung der einzelnen Lehren zum System beruht nicht auf göttlicher Autorität. Der Neubau, den man an die Stelle des alten katholischen Glaubens setzte, wurde ganz und gar nach rein menschlichem Gutdünken von den Reformatoren aufgeführt, die nach eigenem Ermessen, ohne göttliche Beglaubigung, am alten Glaubenssystem Veränderungen anbrachten, Abstriche und Zusätze machten, wie sie es für gut fanden, und dieselbe Freiheit des Aufbaues religiöser Meinungen auch allen ihren Anhängern zubilligten. Die Heilige Schrift wurde zum bildsamen Teig, aus dem sich jeder seine religiösen und christlichen Ideale selber formen konnte. Von einer übernatürlichen Sicherung der protestantischen Lehre als solcher kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Für die persönliche Glaubensgewißheit der einzelnen beruft man sich hauptsächlich auf die inneren Erfahrungen oder das innere Erlebnis, das die Realität Gottes und Christi verbürgen soll. Aber diese Erfahrung steht mit nur wenigen Lehren in erkennbarer Verbindung und ist überdies auch nicht unter allen Umständen erreichbar, weil ganz abhängig von subjektiven Dispositionen. Man kann auch nicht sagen, daß durch die Erfahrung auch nur eines einzigen göttlichen Elementes auch alle übrigen Teile des betreffenden Lehrsystems zugleich mitbeglaubigt werden. Denn die gleichen seelischen Erfahrungen stellen sich bei allen außerkatholischen christlichen Konfessionen ein, auch wenn ihre Lehren noch sosehr voneinander abweichen. Nach all dem Gesagten kann der Protestantismus nicht als Gotteswerk angesehen werden. Er ist für diejenigen, welche in ihm bona fide leben, selbstverständlich besser als irgend eine außerchristliche Religion, aber dennoch im allgemeinen eine Verzeichnung des wahren Christentums und auch insofern von Nachteil, weil sehr viele, die in der katholischen Religion ihr Glück finden könnten, durch ihn von dieser fern gehalten werden und weil auch viele Gegner des Christentums, die fast bedingungslos Zutritt zu den protestantischen Gemeinschaften haben, darin eifrige Propaganda für den Unglauben selbst betreiben.

Angesichts des unerfreulichen Ergebnisses, das die Prüfung der protestantischen Glaubenssysteme ergibt, legt sich also neuerdings für jeden wahrheitsuchenden Forscher, auch wenn er außerhalb der katholischen Kirche steht, die Verpflichtung auf, der katholischen Religion näher zu treten und den Schritt von der anerkannten Möglichkeit ihres göttlichen Charakters zur Erprobung der gewissen Tatsächlichkeit desselben zu tun. Um bei dem einmal angewandten Bilde zu bleiben, vergleicht Ruville den Weg, auf dem dieser Schritt zu machen ist, einer Goldbrücke, die von zwei Pfeilern getragen wird. Der eine ist der beherzte Eintritt in die katholische Kirche, der andere die entschlossene Konstruktion des Gesamtbildes der Geschichte auf katholischer Grundlage. Beides soll wenigstens probeweise unternommen werden und das Resultat wird dann die gewisse Ueberzeugung von der Wahrheit der katholischen Religion sein.

Was den ersteren Punkt betrifft, so lassen sich die außerhalb der katholischen Kirche stehenden Forscher in der Regel von vornherein abschrecken durch Einzelheiten, die ihnen als unannehmbar oder unbegreiflich erscheinen, durch erdichtete oder tatsächliche Vorkommnisse im Leben der Kirche, die sie mit Unrecht oder mit Recht für anstößig halten. Das ist aber nicht der Weg, den die Kirche selber zeigt. So wie die Kirche sich aus dem Ueberirdischen in das irdische Leben herabsenkt, so muß auch das Verständnis für sie von oben her beginnen. Man muß sich zuerst mit dem Zentrum der Kirche, mit Jesus Christus selbst, in lebendige Verbindung setzen, ihn nicht bloß aus der Ferne studieren, sondern ihm persönlich nahe kommen, ihm Liebe entgegenbringen und seine Gebote, besonders die Nächstenliebe, erfüllen. Die so gewonnene Beziehung wird sofort eine gegenseitige, da Jesus niemandem seine Liebe vorenthält, der ihm mit Liebe und Demut naht. Besonders deutlich erkennbar wird diese Verbindung mit Jesus in der heiligen Kommunion, durch welche die Willenskraft gesteigert und geläutert, das sinnliche Triebleben und kleinmütige Stimmungen überwunden, die Empfindung inneren Friedens und Glückes ausgelöst, die Geneigtheit zu aufopfernder Menschenliebe hervorgebracht und der streng geordnete Zusammenhang dieser übernatürlichen Wirkungen mit allen Lehren und Einrichtungen der Kirche, gemäß der Verheißung Christi bei Jo 6, klar erkannt wird. Unter dem überwältigenden Eindruck dieser Erfahrungen werden die oben erwähnten, aus manchen Details sich ergebenden

Schwierigkeiten auf das richtige Maß reduziert werden oder ganz verschwinden. Wer der Kirche nicht angehört, kann auch ihre Sakramente nicht empfangen und deren Wirkungen nicht in sich aufnehmen. Darum ist der erste notwendige Schritt, der erste Pfeiler der Goldbrücke, der Eintritt in die Kirche.

Der zweite Pfeiler ist die wenigstens versuchsweise zu vollziehende Konstruktion des Gesamtbildes der Menschengeschichte auf katholischer Grundlage. Wer eine bestimmte einzelne menschliche Handlung, von der uns irgend eine Geschichtsquelle Kunde gibt, verstehen will, der stellt sich zuerst im Geiste ein Gesamtbild aller Umstände vor, aus denen sie etwa erwachsen sein kann, z. B. des Bildungsgrades des Handelnden, seiner Abhängigkeit von Naturell, Erziehung, Umgang, seiner Neigungen und Absichten. Stimmt dieses vom Forscher vorher ausgedachte Bild mit irgend einer Detailangabe der Geschichtsquelle nicht überein, so muß es entsprechend abgeändert, beziehungsweise ganz verworfen und durch ein neues ersetzt werden. Stimmt es aber mit allen Details der Geschichtsquelle überein, so hat der Forscher die Gewißheit, die betreffende Handlung richtig aufgefaßt zu haben. Aehnlich macht es ja z. B. auch der Archäologe, der die aufgefundenen wenigen Bestandteile etwa eines Mosaikbildes nur dann richtig zusammenzustellen vermag, wenn er sich vorher ein entsprechendes Gesamtbild des ursprünglichen Ganzen probeweise ausdenkt und dessen Richtigkeit an den vorhandenen Fragmenten prüft, oder der Untersuchungsrichter, der aus den vereinzelten Geständnissen des Angeklagten den wahren Hergang der diesem zur Last gelegten Tat zu eruieren sucht. Auch die Weltgeschichte kann nicht lediglich durch bunte Aufzählung einer Unmasse von Einzelheiten verständlich gemacht werden, sondern nur durch Aufstellung eines alles umspannenden Rahmens, in den sich die Einzelheiten mit logischer Konsequenz und in Berücksichtigung aller Umstände einfügen lassen, wobei die Richtigkeit der Gesamtkonzeption immer wieder durch diese Anpassung der Detailvorgänge an sie erprobt werden muß. Wie schon oben bemerkt, lassen sich Ursprung und Ziel nicht bloß des Geschichtsverlaufes im allgemeinen, sondern sogar der Handlungen des einzelnen Menschen nicht restlos aus natürlichen Faktoren erklären, daher jeder Forscher bewußt oder unbewußt seinem Forschen irgend eine Weltanschauung zu Grunde legt, die ihm zur Herstellung eines Entwurfes oder Rahmens dient. Diese methodischen

Grundsätze auf unseren Gegenstand anwendend, argumentiert nun Ruville folgendermaßen. Wenn der Geschichtsforscher die katholische Glaubenslehre, welche in ihrem wohlgeordneten System auch die Hauptfragen der Menschheitsgeschichte (Herkunft und Bestimmung des Menschengeschlechtes, Ziel des einzelnen Menschenlebens, Beziehung der Seele zu ihrem Schöpfer) löst, zur Herstellung eines allgemeinen Rahmens für alles Weltgeschehen anwendet, so zeigt sich eine durchgängige Uebereinstimmung der Details mit diesem allgemeinen Umrisse. Der schlichte Mann von Galiläa hat in den Fundamentalfragen genau das Richtige getroffen und Dinge enthüllt, die vor der tiefsten wissenschaftlichen Forschung trotz vieler Ableugnungen doch immer wieder standhalten und keiner wesentlichen Abänderung bedürfen. Er verlangt nicht bloß Gehorsam und Anerkennung von der ringenden und arbeitenden, zweifelnden und forschenden Menschheit, sondern er unterstellt sich willig auch ihrem zudringlichen Prüfen, gerade so wie er es einst seinem ungläubigen Jünger Thomas gegenüber getan. Diese Erprobung der Wahrheit des katholischen Glaubens durch die Tatsachen wirkt um so überzeugender, als sie sich schon seit vielen Jahrhunderten ununterbrochen fortsetzt und zwar an all den zahlreichen Punkten, an denen sich die katholische Glaubenslehre mit der Natur und Geschichte berührt. Außerdem ist durch die klare Bestimmtheit und Vielheit der Glaubenssätze und durch ihre Verknüpfung mit der mitten im Lichte der Geschichte stehenden Persönlichkeit Jesu die Gefahr eines falschen Mystizismus ausgeschlossen, der sich etwa nur auf vage und unkontrollierbare Begnadigungen und Erleuchtungen stützte. Auch hier betont Ruville wieder die Notwendigkeit der Wundergabe der Eucharistie, deren Bedeutung für die Geschichte bisher zu wenig gewürdigt worden sei. Während man alle anderen Triebe des Menschen als Faktoren der Geschichtsentwicklung gelten läßt, den Egoismus, das Verlangen nach Besitz, Ehre, Macht, die Liebe, den Haß, die Rache, pflegt man dem Streben nach religiösen Gütern wenig Beachtung zu schenken und möchte es am liebsten der Pathologie zuweisen, wenn es nicht noch heute allzuweit verbreitet wäre. Jedenfalls gilt es als eine nur schwer berechenbare Größe, mit der man sich so gut oder schlecht als möglich abfinden muß. Eigene Erfahrung kommt bei einem recht großen Teil der Forscher nicht in Betracht und auch die katholischen Historiker, die allein in der Lage wären, von der Eucharistie zu sprechen,

lassen dieselbe bei der Wissenschaft meistens aus dem Spiele. Und doch übt der würdige Empfang der Eucharistie den mächtigsten Einfluß auf das ganze Wesen des Menschen: sie verleiht ihm unabhängig von den äußeren Verhältnissen ein wahres, inneres Glücksgefühl, erhebt ihn über die Unordnung der sinnlichen Triebe, verleiht ihm Kraft, die Hindernisse zu überwinden, und gibt ihm die Gewißheit der Unsterblichkeit. Aus diesen Gründen muß die Eucharistie von außerordentlichem Einfluß auf das Verhalten der Menschen und darum auch auf die Geschichte sein.

Die Wahrheiten des katholischen Glaubens bilden gleichsam das unbewegliche Goldgerüst, innerhalb dessen sich alles Weltgeschehen abspielt, das ferner alle Zeiten miteinander in Verbindung bringt, weil es immer bestanden hat und auch dann noch bestehen wird, wenn Gottes Hand einen neuen Himmel und eine neue Erde gegründet haben wird. Es steht nicht in untätiger Ruhe da, sondern wie das Knochengerüst des menschlichen Körpers mit allen übrigen Teilen des Körpers lebendig verbunden ist und zu ihren Leistungen mithilft, so wirkt der wahre Glaube in lebhaftester Weise ein auf die ganze Betätigung des Menschengeschlechtes. Von ihm ausgehend vermögen wir nicht nur das Innenleben der vergangenen gläubigen Geschlechter zu verstehen, sondern auch den rechten Maßstab zur Beurteilung der Außenstehenden zu finden, weil die ewige Wahrheit auch hier mehr oder minder wirksam eingegriffen hat. Ein Nichtkatholik kann sich wohl über katholische Lehren und Einrichtungen informieren, aber das wahre Verständnis derselben erwächst erst aus der Aufnahme des göttlichen Geistes, der die wahre Religion geschaffen hat und in ihr lebt, aus der Gemeinschaft mit Gott in der von der Kirche gelehrten und geforderten Weise. Wo dies nicht der Fall ist, wird man das Verhalten der Gläubigen nicht richtig beurteilen können. Man spricht vom gottesdienstlichen Prunk, von Geistesknechtung, vom Mißbrauch des Beichtstuhls und ähnlichen Dingen, die Einfluß haben sollen auf das Leben der Gläubigen. „Auch an meiner armen Person", sagt Ruville, „ist in solcher Weise viel herumerklärt worden." Aber das rechte Verständnis für das Wesen und Wirken des katholischen Glaubens in der Geschichte ist einzig und allein erreichbar in der Umfriedigung der Heiligen Kirche.

An dieser Stelle verbreitet sich Ruville ausführlich über die Notwendigkeit und Wirksamkeit des Gebetes auch für den gelehrten

Forscher. Im allgemeinen fühlt der Gelehrte kein Bedürfnis nach höherer Hilfe, ja er glaubt gar nicht an die Möglichkeit einer solchen und will den Erfolg nur seiner eigenen Tätigkeit verdanken. Weitaus die meisten würden überlegen lächeln, wenn man ihnen sagen wollte, sie seien bei ihrer Arbeit von überirdischen Mächten abhängig oder gar verpflichtet, deren Beistand zu erbitten. Aber auch wenn man sich auf diesen Standpunkt stellt, bleiben noch Werte genug übrig, die keinesfalls dem eigenen Ich entstammen können. Dahin gehört der Schaffenstrieb, das Auftreten origineller schöpferischer Gedanken und die Fähigkeit der richtigen Beurteilung der Tatsachen. Das Vorhandensein der Geisteskräfte selbst, der Aufschwung, den sie nehmen, die Ziele, denen sie nachstreben, sind von unserem Willen unabhängig und lassen Raum für übernatürliche Einwirkungen dessen, der die Herzen der Menschen lenkt wie die Wasserbäche und durch sie seine Pläne verwirklicht. In den weitaus meisten Fällen benutzt der Forscher allerdings Vorarbeiten oder Analogien, aber bei grundlegenden neuen Forschungen muß er selbständig vorgehen und hier stammen die neuen schöpferischen Gedanken nicht aus dem eigenen Gehirn, das sich zu diesem Zwecke oft lange vergeblich abmüht, sondern aus Gott, der seine Gedankensamen unter die Menschen ausstreut. Damit soll nicht gesagt werden, daß diese Gnadengabe allein für den Forscher schon ausreicht. Sie ist nur ein Faktor unter anderen; angeborene Fähigkeiten, methodische Schulung und wissenschaftliche Arbeit lassen sich durch Gebet nicht ersetzen. Endlich übt das Gebet als Verkehr mit Gott eine heiligende Wirkung auf die Seele. Die Zurückdrängung der irdischen Interessen bewirkt eine große Sänftigung des Innern und Abklärung des Geistes, die dem Verständnis der Tatsachen zugute kommt. Die beständige Erforschung des eigenen Gewissens verleiht der Seele einen gewissen Scharfblick zur richtigen Beurteilung der Neigungen, Leidenschaften und der Macht der Sünde im Leben.

Wie wenig hat man bisher den Wert dieses „Goldgerüstes" für die Geschichtsforschung erkannt! Man hat es gewöhnlich sorgfältig vermieden, mit ihm in Berührung zu kommen und hat eine solche Berührung als schädlich und irreführend erklärt. Wer sich daran hält, gilt als befangen und man möchte ihn am liebsten von der wissenschaftlichen Forschung ausschließen. Aus Gründen, die Ruville näher entwickelt, trat im Laufe der letzten Jahrhunderte eine Art Säku-

larisation der Geschichtsforschung ein und es bildete sich der heutige Zustand heraus, wo man nicht bloß den rechten Glauben als Forschungsgrundlage verwirft, sondern vielfach bereits die Unwahrheit der Wahrheit als unumstößliches Dogma verwendet. Die Geschichtsforschung, soweit sie nicht von gläubigen Katholiken betrieben wird, trägt einen protestantischen Charakter, insoferne wir, wie oben gesagt wurde, unter Protestantismus jene religiöse Richtung verstehen, die eine Weltanschauung aus dem Geiste Jesu Christi heraus, aber mit Ausschluß der Glaubenssouveränität des Papstes, schaffen will. Aber eine solche Methode führt notwendig zu Verzeichnungen. Dafür bringt Ruville drei Beispiele: das Urteil über die geschichtliche Person Jesu und sein Verhältnis zur Urkirche, das Urteil über die katholische Kirche und das über die Reformation.

Wie findet man sich aus dieser Richtung heraus mit der historischen Person Jesu ab? Daß Jesus eine einzigartige Erscheinung in der Weltgeschichte darstellt, vermögen selbst die freiesten Denker nicht völlig zu leugnen. Nicht nur seine Morallehre wird als vollkommen bezeichnet, so daß sie als Maßstab für die ethische Beurteilung der Menschen und ihrer Handlungen benutzt wird; auch die Möglichkeit einer persönlichen Glaubensbeziehung zu ihm wird vielfach zugegeben. Loofs z. B. schreibt in seiner Dogmengeschichte (1890, S. 43): „Da Jesus selbst zweifellos seiner Person eine besondere Bedeutung zugeschrieben hat, so ist eine von der persönlichen religiösen Stellung zu Jesus unabhängige, rein geschichtliche Erkenntnis Jesu und seines Wirkens unmöglich und da, wo persönliche Anerkennung Jesu vorhanden ist, hängt die Beantwortung der Frage, inwieweit im einzelnen das apostolische Zeugnis über Jesus auf Jesu Selbstzeugnis zurückgeht, so enge mit den individuellen Glaubensvorstellungen zusammen, daß es unzweckmäßig sein würde, diese Frage hier zu erörtern." Ebenso erklärt Harnack (Dogmengeschichte I. 50f) zwar jedes einzelne Wunder der Evangelien als geschichtlich völlig zweifelhaft, aber er hält es für möglich, daß ein Historiker zur sicheren Ueberzeugung von der Tatsächlichkeit dieser Wunder gelange: „Ueberzeugt sich der Historiker trotzdem aber, daß Jesus Außerordentliches, im strengen Sinne Wunderbares, getan hat, so schließt er von dem sittlich-religiösen Eindruck, den er von dieser Person gewonnen hat, auf eine übernatürliche Macht derselben. Dieser Schluß gehört selbst dem Gebiete des religiösen Glaubens an." Von beiden genannten Autoren

wird also der geschichtlichen Person Jesu eine ganz einzigartige, unerhörte Stellung in der Wissenschaft eingeräumt. Er ist die einzige, nicht mehr im irdischen Leben stehende Persönlichkeit, bei der uns die Berechtigung zuerkannt wird, sein Wesen und Wirken nicht bloß aus den Quellen zu erkunden, sondern die Quellen selbst aus dem in anderer Weise erkennbaren Wesen zu beurteilen. Jesus ist der einzige, zu dem über das Abscheiden hinüber persönliche übernatürliche Beziehungen als möglich und wissenschaftlich zulässig hingestellt werden. Es kann also nicht unwissenschaftlich sein, wenn jemand, der diese Ueberzeugung vom übermenschlichen Wesen Jesu gewonnen hat, dieselbe als Grundlage des wissenschaftlichen Forschens über Jesu Wirken nimmt und daraus die entsprechenden Folgerungen zieht. Zu diesen Folgerungen gehört aber in erster Linie, daß Jesus, wenn durch ihn echte göttliche Offenbarung gegeben wurde, die durch alle folgenden Zeiten hindurch die Menschen innerlich ergreift und sie zu ihrem Heile führen soll, auch wirksame Anstalten getroffen haben muß, um die Echtheit und Unverfälschtheit dieser Offenbarung sicher zu stellen, wie es das Neue Testament auch tatsächlich angibt. Aber hier treten sofort die Verzeichnungen auf. Nicht nur, daß es nach protestantischem Prinzip jedem einzelnen freisteht, über Jesus zu denken, was er für gut findet, und das evangelische Bild von ihm beliebig abzuändern, also die subjektive Willkür zur Richterin über die göttliche Offenbarung zu machen, ist man durch dasselbe protestantische Prinzip, insofern es die Glaubenssouveränität des Papstes ausschließen soll, genötigt, die geschichtliche Stelle aufzuzeigen, wo sich die Wendung der gesunden christlichen Entwicklung zum falschen römischen Kirchenbegriff vollzogen haben soll. Zu diesem Zwecke wird eine künstliche Kluft hergestellt zwischen Jesus und der apostolischen Verkündigung über ihn. Nicht die Religion Jesu selbst, sondern die Lehre der Urkirche über ihn wird als Ausgangspunkt der dogmengeschichtlichen Entwicklung angenommen und diese apostolische Lehre wird einfach als Phantasiegebilde der Urkirche erklärt, aus dem sich allenfalls der römische Kirchenglaube herausgebildet haben mag. Jesus selbst wird von dieser Lehre ganz losgelöst, jeder kann von ihm glauben, was er will, schließlich auch seine geschichtliche Existenz ableugnen und ihn zu einem bloßen Ideenkomplex verflüchtigen, um irgend ein selbstgeschaffenes Religionssystem daranzuhängen. Jedes von diesen Systemen entspricht dann dem Begriff des Protestantis-

mus und bedeutet den Versuch, eine Weltanschauung aus dem Geiste Christi ohne das unfehlbare Lehramt des Papstes zu schaffen. Jesus selbst wird zum Protestanten gemacht.

Aus dieser bodenlosen Unsicherheit erklärt es sich dann auch, daß nicht bloß die protestantischen Theologen, sondern mehr noch die protestantischen Historiker darauf verzichten, die geschichtliche Gestalt Jesu in irgend eine Beziehung zur Weltgeschichte zu bringen. Schlosser sagt in seiner Weltgeschichte (Vorrede zum 5. Band der ersten Auflage), er habe, obwohl von Haus aus eifriger Theologe, gleichwohl die Geschichte der christlichen Lehre als solcher nicht behandeln zu dürfen geglaubt, weil das Urteil über Dogmen nicht zur Weltgeschichte gehöre, und Ranke (Weltgeschichte III. 160), der sich selbst als guten evangelischen Christen bezeichnet, verwahrt sich gegen die Vermutung, als könnte er von dem religiösen Geheimnis Jesu reden, das doch, als unbegreiflich, von der geschichtlichen Auffassung nicht erreicht werden könne. Theodor Lindner hat in seiner Weltgeschichte (I. 42) die Parteinahme für das Christentum noch strenger vermieden, indem er bei der Besprechung des Christentums den Namen Christi nicht einmal nennt.

Wie setzt sich nun der protestantische Historiker mit der katholischen Kirche auseinander? Ganz ignorieren kann er sie nicht, denn sie begegnet ihm in der Geschichte auf Schritt und Tritt. Vom protestantischen Standpunkt aus kann selbstverständlich nicht zugegeben werden, daß die katholische Lehre in Bausch und Bogen Wahrheit sei. Andererseits läßt sich doch wieder nicht leugnen, daß sie zum mindesten in manchen Epochen segensreich gewirkt habe. Um den protestantischen Standpunkt nicht verleugnen zu müssen, sagt man, diese guten Wirkungen habe nicht die katholische Kirche als solche hervorgebracht, sondern sie seien dem Schatze echter christlicher Ideen zu verdanken, die in der Kirche, wenn auch in zeitlich bedingter und darum hinfälliger Form, enthalten waren. Die Brauchbarkeit jener Wirkungen wird hauptsächlich beurteilt nach dem größeren oder geringeren Nutzen, den die alte katholische Kirchenform dem Staate, besonders dem deutschnationalen Staate, brachte. Hier wird also die Verwerflichkeit der katholischen Kirche von vornherein als Tatsache voraus gesetzt und dann wird nach Gründen gesucht, welche diese Voraussetzungen zu bekräftigen geeignet sind.

„Man fragt sich erstaunt", sagt Ruville, „wie gewiegte Forscher, die jeder kleinsten Frage auf den tiefsten Grund zu gehen gewohnt sind, die gewaltigste Institution der Weltgeschichte mit solcher Oberflächlichkeit und Nachlässigkeit behandeln können. Die Erklärung vermag ich aus meinem eigenen Selbstbewußtsein heraus zu geben, denn ich habe ehemals ebenso oberflächlich geurteilt, wenn auch nicht gehässig. Die Verwerflichkeit und Unsinnigkeit der katholischen Kirche ist dem Protestanten, auch dem Gelehrten, ein Axiom, ein Grundgesetz, das ihm von Jugend auf eingepflanzt ist und für ihn keines Beweises bedarf. Es steht gerade so fest wie das Einmaleins und das Gesetz der Schwere. Von diesem Axiom ist sehr schwer los zu kommen, weil es sich durch den Anblick der katholischen Kirche, aller ihrer Vorzüge ungeachtet, meist nur befestigt. Es befestigt sich aber deshalb, weil die Kirche, mit Anmaßung und Vorurteil betrachtet, sich dem Verständnis entzieht und bizarre Formen zeigt, die zu scharfer Kritik und willkürlichen Erklärungen anreizen. Wer nicht das Augenglas der Demut wählt, dem erscheint sie leicht als ein bunter Wirrwarr, von dem sich nicht begreifen läßt, wie er in der Welt solche Bedeutung hat gewinnen können. Unter diesen Umständen geben sich die meisten auch gar keine Mühe, Verständnis zu gewinnen oder auch nur die Lehren und Einrichtungen der Kirche etwas näher kennen zu lernen. Die im Protestantismus darüber herrschende Anschauung, die jedes Kind auf den Lebensweg mitbekommt, genügt. Sie wird in den historischen Arbeiten verwendet und als Faktor eingesetzt. Wie darunter die Resultate leiden müssen, begreift sich leicht. Und diese Nachlässigkeit findet allseitige Förderung dadurch, daß die katholische Literatur, besonders die theologische, nach Möglichkeit herabgesetzt, als minderwertig und befangen verschrien wird. Verständnislosigkeit für ein Grundprinzip der Geschichtsforschung führt dahin, daß man die tiefgründigste Gelehrtenarbeit beiseite wirft und gerade die, aus der man allein maßgebliche Auskunft über die katholische Kirche erlangen kann. Die totale Unwissenheit hierüber wird geradezu in Permanenz erklärt."

Aus all dem ergeben sich dann die herkömmlichen schiefen Urteile, nicht nur bei Anfängern, sondern oft auch bei recht bedeutenden protestantischen Gelehrten, über katholische Lehren und Einrichtungen, wofür Ruville eine ganze Reihe von Beispielen (Herrschsucht der Päpste, egoistische Motive füc den Eintritt in die Kirche, Geistes-

knechtung, heidnische Elemente in der Kirche, Uebertreibung und Verallgemeinerung vorhandener Fehler und Laster, Torheit des Ordenslebens) anführt.

Diese ungünstige Beurteilung der katholischen Kirche muß auf protestantischer Seite um so mehr hervortreten, je mehr sich die Darstellung dem Zeitalter der Reformation nähert. Um das Werk der Reformatoren als berechtigt und notwendig aufzuzeigen, muß die katholische Kirche nicht bloß als verrottet und von Mißständen erfüllt, sondern auch als in sich fehlerhaft und widerspruchsvoll hingestellt werden. Denn wäre die Kirche an sich gut und nur in nebensächlichen Dingen reformbedürftig gewesen, so hätte man eben nur diese Uebelstände beseitigen müssen, sich aber nicht von der Kirche trennen dürfen. Dieses protestantische Bedürfnis, den ganzen Katholizismus ad absurdum zu führen, muß naturgemäß einen starken Druck auf die protestantische Geschichtschreibung üben und zu vielen Verzeichnungen führen. Obwohl es bei einer Reformationsbewegung hauptsächlich auf den Neubau, auf die vollkommene Wiederherstellung der angeblich verunstalteten wahren Religion Jesu hätte ankommen sollen, finden wir überall das „Los von Rom" in den Vordergrund gestellt. Das Werk Luthers erscheint in erster Linie als Befreiung vom römischen Joche: das ist sein Ruhmestitel nicht bloß beim protestantischen Volke, sondern auch in den meisten modernen Geschichtswerken. Daß bei der ganzen Reformationsbewegung die endgültige Lösung des großen Problems, eine aus dem Geiste Jesu erwachsende Religion ohne Papst zu gründen, erreicht worden wäre, das wagt heute weder der Theologe noch der Geschichtschreiber zu behaupten. Harnack (Dogmengeschichte III. S. 572) findet ein Gewimmel von Widersprüchen in Luthers Lehren und Lamprecht (Deutsche Geschichte V, 2, 363) ist der Meinung, daß Luthers Lehre nicht vornehmlich intellektuell verankert und Luther selbst kein Reinlichkeitsfanatiker des Denkens gewesen sei; er habe aber bewiesen, daß nicht der Verstand in erster Linie die Welt erobert, sondern die sittlichen Mächte der Willenskraft und der Wahrhaftigkeit. Dazu bemerkt Ruville mit Recht, man könne wohl im praktischen Leben dort, wo es sich um die Durchsetzung einer bereits feststehenden Wahrheit handelt, bisweilen die strenge Logik hinter die energische Tat zurückstellen, aber bei der Feststellung und Wiederherstellung der ewigen göttlichen Wahrheit könne die Reinlichkeit des Ueberlegens gar nicht groß genug sein.

Und dazu waren die leidenschaftlichen Naturen der Reformatoren gerade nicht sehr geeignet. Nicht einmal als Etappe oder Zwischenglied zwischen der angeblich verderbten alten und der erst in Zukunft allmählich herzustellenden reinen christlichen Religion können die Reformationsbekenntnisse gelten, da es eine allgemein anerkannte protestantische Wahrheit, zu der irgend welche Etappen hinführen könnten, nicht gibt. Das Werk der Reformatoren bestand der Hauptsache nach im Niederreißen, nicht im positiven Bauen.

Im Schlußkapitel seines gedankenreichen Buches faßt Ruville nochmals alle Elemente zusammen, die er zur Erreichung einer objektiv wahren Geschichtschreibung, zu einem „Malen im Goldnetz" für notwendig hält. Zunächst muß die Persönlichkeit des Forschers selbst ihrer Aufgabe gewachsen sein durch sittliche Höhe und wahrhaft frommen Sinn, durch Gebet und tugendhaftes Leben. Gott selbst ist es, der das Weltgeschehen nach seinem allmächtigen Willen leitet, der die Gedanken der Völker wie der einzelnen lenkt und durch das bunte Spiel der menschlichen Bestrebungen seinen ewigen Weltenplan realisiert. Der Geschichtschreiber hat demnach eine heilige Aufgabe zu vollziehen und muß zu Gott in innere Beziehung treten. Nur wer selbst den Kampf gegen das Böse mit Erfolg zu führen weiß, wer seiner Lockungen und der Mittel, es zu besiegen, kundig ist, kann es wagen, Recht zu sprechen über Menschen und Völker, die Motive ihrer Handlungen entsprechend zu beurteilen. Die Grundlage der geschichtlichen Forschung muß die ewige Wahrheit sein, wie sie von Christus gelehrt wurde und in der katholischen Kirche treu bewahrt wird. Die Richtigkeit dieses Rahmens wird durch jede Nachprüfung bestätigt. Auf diesem Goldgrunde wird der Forscher mit richtigem Urteile die Ereignisse der Weltgeschichte einzeichnen in ruhiger Sicherheit und strengster Wahrhaftigkeit, ohne Furcht vor etwaigen ungünstigen Ergebnissen. Diese Art von Geschichtschreibung ist keine parteiisch-konfessionelle, denn ihr Ideal, an dem der Wert oder Unwert der Menschen gemessen werden soll, ist unser Herr Jesus Christus selbst, der jedes ungerechte Verdammen ebenso ausschließt wie jede Lobhudelei. Endlich muß in der katholischen Forschungsarbeit überall die Grundtugend des Christentums zutage treten, das ist die Liebe und zwar gegen alle, sowohl in der Gegenwart wie in der Vergangenheit, auch gegen die, welche außerhalb der wahren Kirche stehen. Diese Liebe ist der übernatürliche Glanz, der das ganze Geschichtsgemälde verklärt.

In dieser Weise ungefähr hat Ruville mit tief religiösem Sinn eine Geschichtsphilosophie auf katholischer Basis gezeichnet und die Art und Weise klargelegt, wie er sich das Verhältnis seiner speziellen Fachwissenschaft, der Geschichte, zum katholischen Glauben denkt. Wir bewundern die Glaubensfestigkeit des Gelehrten, der sein reiches Geistesleben nach allen Richtungen hin mit der freudigen Gewißheit von der Wahrheit des katholischen Glaubens in Einklang zu bringen weiß und seiner religiösen Ueberzeugung ungescheut Ausdruck gibt. Besonders erhebend aus dem Munde eines den höchsten Intelligenzkreisen angehörigen Laien sind seine dankerfüllten und tiefgläubigen Aeußerungen über die heilige Eucharistie, er hat damit einen herrlichen Beitrag geliefert zur Feier des eucharistischen Jahres. Wir haben im Verteidigungskampfe für die katholische Wahrheit im allgemeinen wenig Mitarbeiter aus dem gebildeten Laienstande, aber ein einziger überzeugter Katholik vom wissenschaftlichen Range eines Ruville wiegt Tausende von Gegnern auf.

Die Kompetenz der römischen Kurialbehörden.

Praktisch dargestellt von Dr Anton Perathoner, Auditor der römischen Rota.

Die römische Kurie besteht seit der bekannten Konstitution „Sapienti consilio" vom 29. Juni 1908 aus elf Kongregationen, drei Gerichtshöfen (Tribunalia) und fünf Aemtern (Officia).[1]) Da es gewiß auch für die praktische Seelsorge von Bedeutung ist, die Kompetenz und den Wirkungskreis der einzelnen Kurialbehörden zu kennen, so sollen erstere im folgenden kurz dargestellt und durch praktische Beispiele beleuchtet werden.[2])

I. Kompetenz der römischen Kongregationen.

1. Die Congregatio Sancti Officii, an deren Spitze der Papst selbst steht, ist die oberste Glaubensbehörde und schützt als solche die Glaubens- und Sittenlehre. Sie urteilt daher über die Häresie und über alle Verbrechen, die mit der Häresie im Zusammenhange stehen oder wenigstens den Verdacht der Häresie erregen. Diese Verbrechen sind: Zelebration der heiligen Messe und das Beichthören seitens solcher, die die Priesterweihe noch nicht erhalten haben, sollicitatio ad turpia in tribunali poenitentiae, crimen confessariorum,

[1]) Vgl. diese Zeitschrift Jahrgang 1912, IV. Heft, S. 740 ff und die dort angeführte Literatur.

[2]) Um Verwirrungen vorzubeugen, wird auf die einstige Kompetenz der noch jetzt bestehenden Kurialbehörden, die ja vielfach eine teils umfangreichere, teils eingeschränktere war, nur gelegentlich hingewiesen werden.

qui nomen complicis a poenitente exquirunt, ferner falsches Zeugnis in Prozessen, die den Glauben betreffen, endlich Zauberei, Wahrsagerei und Gotteslästerung. Dem Heiligen Offizium ist ferner das ganze Ablaßwesen übertragen. Wie früher, besitzt das Heilige Offizium auch alle Vollmachten bezüglich des Privilegium Paulinum und der Ehehindernisse der Religions- und Konfessionsverschiedenheit (impedimenta disparitatis cultus et mixtae religionis). Alle übrigen Vollmachten, welche die Congregatio S. Officii früher hatte, wurden teils der Konzils-,[1]) teils der Konsistorial-Kongregation,[2]) sowie der Congregatio negotiis sodalium religiosorum praeposita[3]) übertragen.

An das Heilige Offizium wende man sich also in allen Fragen und Zweifeln, die den Glauben und die Sitten betreffen, in Sachen bezüglich der ars divinatoria, des Hypnotismus, Spiritismus usw., in Zweifeln, die das Wesen der Ehe betreffen; ferner um eine Dispens bezüglich des Paulinischen Privilegiums,[4]) sowie um Dispens vom Ehehindernis disparitatis cultus und mixtae religionis, wie überhaupt in allen Zweifeln bezüglich dieser zwei Ehehindernisse. An die gleiche Kongregation rekurriere, wer die Vollmacht zur Weihe von Kruzifixen, Rosenkränzen usw. mit Applikation von Ablässen wünscht, wer für jene, die ein bestimmtes Gebet verrichten, einen Ablaß von hundert oder mehr Tagen erlangen will, wer wissen will, ob eine Sentenz häretisch ist oder nicht, wer den Ehrentitel „Apostolischer Missionär" anstrebt, wer ad turpia in tribunali confessionis sollicitatus fuit oder davon Kenntnis hat, daß dieses crimen begangen wurde.[5]) Auch ein Beichtvater, von dem öffentlich bekannt wird, daß er seine Pönitenten öfters um den Namen des Complex fragt, ist an das Heilige Offizium zu denunzieren.

2. Die Congregatio consistorialis, an deren Spitze gleichfalls der Papst steht, hat zunächst die Aufgabe, die im Konsistorium zur Verhandlung kommenden Geschäfte vorzubereiten; daher auch ihr Name. Außerdem gehört zu ihrer Kompetenz in Gegenden, die der Congregatio de Propaganda Fide nicht unterworfen sind, die Errichtung von neuen Diözesen und von Kathedral- und Kollegiatkapiteln, die Teilung bestehender Diözesen, ferner die Wahl der Bischöfe, der Apostolischen Administratoren, der Koadjutoren und der Weihbischöfe, die Ansage und Prüfung der Informationsprozesse bei

---

[1]) So die Vollmacht, vom Fasten- und Abstinenzgebote und von der Beobachtung der Feiertage zu dispensieren.

[2]) Alles, was sich auf die Wahl der Bischöfe bezieht.

[3]) Die Befreiung von den feierlichen Ordensgelübden.

[4]) Z. B. um die Dispens ab interrogationibus a muliere conversa marito faciendis, ob auch er katholisch werden oder wenigstens absque injuria Creatoris zusammen wohnen will.

[5]) Die Denunziation kann übrigens auch dem Diözesanbischof gemacht werden.

Bischofswahlen in Italien.[1]) Die nämliche Kongregation führt die oberste Aufsicht über die Verwaltung aller Bistümer, die nicht der Propaganda unterworfen sind; sie überwacht die Erfüllung der bischöflichen Amtspflichten, prüft die Berichte der Bischöfe über den Zustand ihrer Diözesen, sagt die apostolischen Visitationen an und regelt in letzter Instanz alles, was die Lenkung, Disziplin und Verwaltung der bischöflichen Seminarien betrifft. Endlich entscheidet die Konsistorial-Kongregation bei Zweifeln bezüglich der Kompetenz der übrigen Kongregationen. Eine Ausnahme bildet nur die Kongregation des Heiligen Offiziums, die über die eigene Kompetenz selbst urteilt.

Aus dem Gesagten ergibt sich teilweise schon von selbst, in welchen Fällen man an die Konsistorial-Kongregation zu rekurrieren hat. Für die Praxis seien speziell folgende Fälle angeführt: An die Konsistorial-Kongregation wende sich ein Erzbischof, der Pontifikalfunktionen ausüben will, bevor er das Pallium erhalten hat; ebenso jeder Bischof, der aus Gesundheitsrücksichten resignieren will oder von der Residenzpflicht, der Reise ad limina Apostolorum, der rechtzeitigen Einsendung der Statusberichte dispensiert zu werden wünscht. — Ein Bischof, der einen von einem Seminar entlassenen Kleriker in sein Seminar aufnehmen oder Kleriker vor Absolvierung des vierten Theologiejahres zu Priestern weihen oder Philosophie-Studierenden die Tonsur erteilen oder kränklichen Klerikern gestatten will, außerhalb des Seminars den Studien zu obliegen, braucht hiezu die Erlaubnis von der Konsistorial-Kongregation. An die gleiche Kongregation rekurriere ein Bischof, der im Zweifel ist, ob er einen des Modernismus verdächtigen Kleriker weihen kann, sowie ein neuernannter Bischof, der aus speziellen Gründen extra Urbem und außerhalb der Provinz konsekriert zu werden wünscht. — Ein Bischof, der einen Kleriker ohne Titel unter der Bedingung weiht, daß er (der Kleriker) von ihm keine Alimentation verlange, inkurriert die suspensio ad triennium a collatione ordinum; er wende sich an die Konsistorial-Kongregation. Das gleiche tue ein vom Kapitel ernannter oder von der Regierung präsentierter Bischof, der von der Diözese Besitz ergreift, bevor er die Apostolische Bestätigungsbulle erhalten hat. — Wer einen Bischof anzeigen will, daß er einem Kleriker die Weihen erteilt hat, ohne die vorgeschriebenen litterae testimoniales verlangt oder erlangt zu haben, schreibe an die Konsistorial-Kongregation, die das Recht und die Pflicht hat, den Bischof zu ermahnen. — Ein Generalvikar oder

[1]) Bei Bischofswahlen außerhalb Italiens erfolgt der Informationsprozeß bei der Nunziatur, wenn der betreffende Staat eine solche hat, sonst beim Metropoliten. Die betreffenden Dokumente sind dann der Staatssekretarie zu überreichen, welche dieselben nach geschehener Zusammenstellung der Konsistorial-Kongregation unterbreitet. Das gleiche gilt auch bei Errichtung oder Teilung von Diözesen außerhalb Italiens.

ein Theologieprofessor, wie auch ein Kleriker, die glauben, vom Bischofe ungerechterweise entlassen worden zu sein, können an die Konsistorial-Kongregation rekurrieren. — An die gleiche Kongregation wende sich, wer sogenannter Agent bei der römischen Kurie werden will. — Daß die Konsistorial-Kongregation in allen Dingen, welche die Leitung der Diözesen, die Seminarverwaltung und Seminardisziplin betreffen, kompetent ist, wurde bereits angedeutet.

3. Die Congregatio de disciplina Sacramentorum, die ganz neu errichtet ist, hat ein sehr wichtiges Arbeitsgebiet. Im allgemeinen hat sie nur die Disziplin der Sakramente zu leiten, mit Ausschluß der die Dogmatik und den Ritus betreffenden Fragen, die zum Ressort des Heiligen Offiziums, beziehungsweise der Ritenkongregation gehören. Speziell erteilt sie Dispens in foro externo von allen Ehehindernissen (mit Ausnahme der Ehehindernisse disparitatis cultus und mixtae religionis, für welche das Heilige Offizium kompetent ist), gewährt die sanatio in radice bei ungültigen Ehen, die Trennung der Eheleute von Tisch und Bett, die legitimatio prolis und dispensatio super matrimonio rato et non consummato. Sie urteilt ferner im Verwaltungswege (in via disciplinari) über die Gültigkeit der Ehe und der heiligen Weihen und in anderen Angelegenheiten, die die disziplinäre Seite der Sakramente betreffen.[1]) Sie gewährt den Ordinanden mit Ausnahme der Religiosen, die von der Regular-Kongregation abhängen, Dispensen von Irregularitäten, vom Alter und Titel, sowie von der Zeit der Ordination. Endlich dispensiert sie von allen Vorschriften betreffs Ort, Zeit und Umstände für den Empfang der heiligen Kommunion, für die Feier der heiligen Messe und für die Aufbewahrung des Allerheiligsten. In dieser Hinsicht führen die „Normae peculiares" vom 29. September 1908[2]), um jeden Zweifel zu beheben, elf Fälle an, in denen die Congregatio de Sacramentis zu dispensieren die Vollmacht hat und in denen demnach an genannte Kongregation zu rekurrieren ist. Diese Dispensations-Vollmachten sind: 1. die heilige Eucharistie in Kirchen und Oratorien aufzubewahren, in denen dieses gesetzlich nicht gestattet ist; 2. in Privatoratorien zu zelebrieren und die übrigen Privilegien zu erteilen, die damit im Zusammenhange stehen; 3. unter freiem Himmel zu zelebrieren; 4. vor der Morgenröte und nach Mittag zu zelebrieren; 5. am Gründonnerstag die Messe und die drei Weihnachtsmessen während der Nacht in Privatkapellen und mit Austeilung der heiligen Kommunion zu lesen; 6. ein Käppchen oder eine Perücke während der Zelebration der heiligen Messe oder beim Tragen der heiligen Eucharistie zu gebrauchen; 7. den blinden oder fast erblindeten Priestern das Lesen

[1]) Erheischen diese Angelegenheiten ein streng juristisches Prozeßverfahren, dann werden sie der römischen Rota überwiesen.

[2]) Siehe A. A. S. I, S. 86 f.

der Messe de Beata Maria Virgine oder pro defunctis zu gestatten; 8. auf den Schiffen zu zelebrieren; 9. einen Bischof zu konsekrieren an einem anderen Tage, als im Pontificale Romanum bestimmt ist; 10. die heiligen Weihen extra tempora zu erteilen; 11. die Gläubigen und selbst die Religiosen im Notfalle vom jejunium naturale beim Empfange der heiligen Kommunion zu dispensieren. Außer um diese Fakultäten wendet man sich an die Congregatio de Sacramentis um Dispens zur Bination, während man um die Erlaubnis, für die zweite Messe ein Stipendium annehmen zu dürfen, bei der Konzilskongregation anzusuchen hat. — Ebenso kann ein Bischof, der etwa für seinen Generalvikar die Erlaubnis zur Spendung der Firmung erwirken oder Kinder unter sieben Jahren firmen will, an die Congregatio de Sacramentis rekurrieren. Der gleichen Kongregation wäre der unter den Kanonisten bestehende Zweifel, ob die adoptio legalis ein trennendes Ehehindernis nach sich ziehe, vorzulegen. — Will jemand, z. B. ein Liberaler, die religiöse Ehe zwar schließen, aber nur privatim und außerhalb der Kirche, so wende sich der Pfarrer, falls der Diözesanbischof selbst eine Entscheidung zu treffen sich weigert, direkt an die Congregatio de Sacramentis.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Kompetenz dieser Kongregation sehr umfangreich ist und die Kenntnis dieser Kompetenz dem praktischen Seelsorger sehr nützlich sein kann, da ja die gewöhnlichen Geschäfte der Seelsorge vielfach der Congregatio de Sacramentis vorzulegen sind. Das gleiche gilt, wenn auch nicht in demselben Maße, von der folgenden Kongregation.

4. Der Konzilskongregation ist die oberste Leitung der Disziplin des Weltklerus und des christlichen Volkes übertragen. Sie sorgt daher für die Beobachtung der Kirchengebote, wie z. B. des Fasten- (mit Ausnahme des jejunium eucharisticum, für welches, wie oben gesagt, die Congregatio de Sacramentis zuständig ist) und Abstinenzgebotes, der Leistung der kirchlichen Zehenten, der Sonn- und Festtagsheiligung, oder dispensiert von der Beobachtung dieser Gebote, sie leitet ferner und überwacht die Amtsführung der Pfarrer und Kanoniker,[1]) führt die Oberaufsicht über die kirchlichen Bruderschaften und Vereine, die frommen Stiftungen und Anstalten jeder Art, ferner über die Meßstipendien, das kirchliche Vermögen, die kirchlichen Kassen (Opferstöcke), die Diözesansteuer, über die kirchlichen Benefizien und Offizien; sie dispensiert auch von den Erforder-

[1]) Diesbezüglich führen die „Normae peculiares" (A. A. S. I, S. 94) folgende Dispensationsvollmachten, beziehungsweise Rechte der Konzilskongregation an: a) für die Kapitel: die Dispensation von der Zelebration der Ferial- und Vigilmessen, von dem Halten oder der Applikation des Konventualamtes, von dem Singen oder Rezitieren des Breviergebetes im Chore; b) für die Kapitel und Weltgeistlichen: das Privileg, Matutin und Laudes zu antizipieren; c) für die Kapitel: das Privileg, Vesper und Komplet vormittags zu rezitieren; d) für die Weltgeistlichen: die Umwandlung der Rezitation des Brevieres in andere Gebete.

nissen zur Erlangung eines Benefiziums (z. B. der Besitz des Doktortitels), falls der Bischof das Verleihungsrecht hat; steht aber dieses Recht dem Heiligen Stuhle zu, dann ist, wie wir später sehen werden, für die Dispens die Datarie kompetent. Endlich gehört zum Ressort der Konzilskongregation alles, was die Feier von Konzilien, Synoden und Bischofskonferenzen betrifft,[1]) sowie das gesamte Immunitätswesen. In allen diesen Materien übt die Congregatio Concilii nur die Administrativ- und Disziplinargerichtsbarkeit aus.[2])

Aus dem Gesagten erhellt, daß man sich an die Konzilskongregation hauptsächlich in folgenden Fällen wendet: um Fastendispens (excepto jejunio eucharistico), um Erlaubnis zur Veräußerung von Kirchengütern[3]) und zur Belastung von Kirchen, um Abänderung von Legaten und frommen Stiftungen, um Reduktion von Messen, um Exemption von der Zahlung des cathedraticum; ferner in Rekursen wegen Suspension und Remotion (aber nur in via disciplinari), in Anliegen betreffs der Kanonikate, der Kumulation von Benefizien, der Resignation auf ein Benefizium, der Exkardination, in allen Immunitätsfragen, in Patronats- und Dismembrationsfragen, in Fragen bezüglich der Brevierverpflichtung (Kommutation in andere Gebete, Dispens vom Chorgebet, Antizipation), des Zehents, der Höhe der Meßstipendien, des Begräbnisses (Funeralien), des Predigens an Sonn- und Feiertagen, der Haltung der Feiertage.[4]) Auch bei Streitigkeiten zwischen Bruderschaften und Pfarrer ist die Konzilskongregation kompetent. An die gleiche Kongregation rekurriere ein Priester, der von der Pfarrkonkursprüfung dispensiert werden will oder die scientia medica auszuüben wünscht; ebenso ein Geistlicher, der bei einem Vereine irgend ein Amt (z. B. das eines Kassiers) übernehmen will; ferner wer in der Pfarrkirche für sich und seine Nachkommen eine Grabstätte errichten will, endlich wer einen Priester vor das Laiengericht ziehen muß, vom Bischof aber hiezu nicht die Erlaubnis bekommt. Es sei noch bemerkt, daß zur Kompetenz der Konzilskongregation auch die Schlichtung von Streitigkeiten oder Zweifeln bezüglich der Rangsordnung oder Präzedenz, mit Ausnahme derjenigen, welche die Religiosen, den päpstlichen Hof und die Kardinäle betreffen, gehört. In allen angedeuteten Materien ist aber die Konzilskongregation nur für solche

---

[1]) Die früher bestandene Congregatio super revisione conciliorum ist aufgehoben.

[2]) Fälle, die ein strenges Justizverfahren verlangen, kommen vor die Rota. — Mit der Konzilskongregation ist die Congregatio Lauretana verbunden, d. i. die oberste Verwaltungsbehörde für die Basilika zu Loreto.

[3]) Wenn es sich um minderwertige Güter — etwa bis zur Summe von 500 K — handelt, kann man sich auch an den Diözesanbischof wenden.

[4]) Aber nur in Fragen betreffs der Enthaltung von knechtlicher Arbeit und Anhörung der Messe. Wenn es sich um den Ritus oder um Translation des Offiziums oder Festes handelt, ist die Ritenkongregation kompetent.

Gegenden kompetent, die nicht der Congregatio de Propaganda Fide unterstehen.

5. Die Congregatio negotiis religiosorum sodalium praeposita steht nicht bloß den Regularen vor, d. i. den Ordensmitgliedern im strengen Sinne, sondern allen religiösen Genossenschaften überhaupt. Ihre Jurisdiktion erstreckt sich demnach auf alle Religiosen beiderlei Geschlechtes mit feierlichen und einfachen Gelübden, ferner auf diejenigen Personen beiderlei Geschlechtes, die ohne Gelübde nach Art der Religiosen ein gemeinschaftliches Leben führen, sowie auf die weltlichen Mitglieder des dritten Ordens (zum Beispiel des heiligen Franziskus, des heiligen Dominikus, der Karmeliten usw.), auf letztere allerdings nur in Angelegenheiten, die die Tertiaren als solche betreffen. In allen Ordensangelegenheiten der Regularen untereinander oder in ihren Beziehungen zu den Bischöfen, Pfarrern oder anderen Personen ist die Congregatio de religiosis kompetent, mag nun der Religiose als Kläger oder Beklagter auftreten, jedoch immer nur in via disciplinari. Von der Kompetenz der Religiosen-Kongregation sind auch jene Gegenstände ausgenommen, die dem heiligen Offizium reserviert sind, wie z. B. die res dogmatica. Die gleiche Kongregation erteilt auch den Religiosen alle Dispensen, mit Ausnahme der Dispens vom jejunium eucharisticum, um die auch die Religiosen sich an die Congregatio de Sacramentis wenden müssen. Die Religiosen des orientalischen Ritus unterstehen jedoch nicht der Regularen-Kongregation, sondern der Congregatio de Propaganda Fide. Auch jene Ordensgeistlichen, welche in den Missionen die Seelsorge ausüben, sind in allen Ordensangelegenheiten von der Kongregation der Religiosen abhängig, in ihrer Eigenschaft als Missionäre aber unterstehen sie der Propaganda.

Für die Praxis seien kurz folgende Fälle angeführt, in denen an die Kongregation der Religiosen zu rekurrieren ist. Von der genannten Kongregation erbitten sich die Religiosen alle Dispensen (excepto jejunio eucharistico), z. B. die Dispens von den Ordensgelübden, von der Beobachtung der Ordensregeln, von der Klausur usw.[1]) An die gleiche Kongregation wende sich ein Religiose in Zweifeln bezüglich der Gültigkeit der Profeß und in Präzedenzfragen (z. B. ob die Präzedenz vom Tage des Eintrittes in den Orden oder vom Tage der Profeß an zu rechnen ist); ebenso ein Novize, der entlassen wird und in ein anderes Kloster eintreten will. — Ein Bischof, der einen Regularen zum Generalvikar haben will, rekurriere an die Konzilskongregation; wenn aber dieser zur

[1]) Will ein Religiose nicht für sich, sondern für andere Nichtreligiosen eine Dispens erwirken, so muß er sich an die kompetente Kongregation wenden. So z. B. wende sich ein Religiose um Fastendispens für sich an die Kongregation der Religiosen, für Nichtreligiose aber an die Konzils-Kongregation.

Ausübung seines Amtes außerhalb des Klosters wohnen soll, dann wende er sich auch an die Kongregation der Religiosen. Dieselbe Kongregation ist kompetent bei Streitigkeiten zwischen Pfarrern und Regularen (z. B. wenn Regulare, ohne den Pfarrer zu fragen, das Viatikum zu Sterbenden tragen oder andere pfarrliche Rechte sich anmaßen), wie überhaupt in allen Klagen, von wem immer sie kommen mögen, gegen Regularen. So ist ein Regulare, der die Ordensdisziplin verletzt, an die Kongregation der Religiosen zu denunzieren, und wer einen Regularen vor ein Zivilgericht ziehen will, bedarf hiezu der Erlaubnis der nämlichen Kongregation. Dieselbe ist sogar kompetent bezüglich der säkularisierten Regularen.

6. Die Congregatio de Propaganda Fide ist nur für jene Missionsländer zuständig, in denen noch keine kirchliche Hierarchie errichtet ist.[1]) Ihr sind auch unterstellt die Missionsdistrikte, die bisher der Kongregation der außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten unterworfen waren, wie z. B. die katholischen Bistümer Rußlands und einige apostolische Vikariate und Präfekturen in Südamerika, sowie die Kolonien Portugals in Asien und Afrika. Für diese Länder ist die Propaganda in via disciplinari in allen Angelegenheiten zuständig, jedoch mit einer dreifachen Ausnahme: in Glaubens- und Ehesachen nämlich und in Angelegenheiten des Ritus sind auch für die Missionsländer die betreffenden Kongregationen (das Offizium, die Index-, Riten- und Sakramenten-Kongregation) kompetent. Die mit der Propaganda vereinigte Kongregation für den orientalischen Ritus behält ihre frühere Jurisdiktion bei.

Für die Praxis sei zunächst bemerkt, daß jene, die der Propaganda unterworfen sind, alle ihre Bittgesuche an diese Kongregation schicken sollen, die dann dieselben in Fällen, in denen andere Kongregationen kompetent sind, an diese leiten wird. An die Congregatio de Propaganda Fide wenden sich also die Missionäre um alle Fakultäten und in allen ihren Anliegen, die in Missionsländern wirkenden Regularen aber nur in Anliegen, die das Missionswesen betreffen. Ein Missionär z. B., der Ordenspriester ist, will, um seine armen Eltern unterstützen zu können, aus der Mission scheiden und sich säkularisieren lassen. Zum Verlassen der Mission braucht er die Erlaubnis der Kongregation der Propaganda, zur Säkularisation aber jene der Kongregation der Religiosen. — Ein Missionär aus dem Ordensstande ist, insoferne er die Mission vernachlässigt, an die Propaganda, insofern er aber die Ordensregel verletzt, an die Kongregation der Religiosen zu denunzieren. — Die Orientalen

[1]) Darum unterstehen seit der Konstitution „Sapienti consilio" Länder, in denen im Laufe des 19. Jahrhunderts eine kirchliche Hierarchie errichtet wurde, wie England, Schottland, Irland, Holland, die Diözese Luxemburg, ferner Kanada, Neufundland und die Vereinigten Staaten von Nordamerika nicht mehr der Jurisdiktion der Propaganda.

wenden sich in allen ihren Angelegenheiten an die mit der Propaganda vereinigte Congregatio pro negotiis rituum orientalium.[1])

7. Die Congregatio Indicis hat eine doppelte Aufgabe, nämlich die gefährlichen Bücher nach erfolgter Anzeige zu prüfen und deren Besitz und Lektüre zu gestatten oder zu verweigern, aber auch die Pflicht, zu untersuchen, ob neu erschienene Bücher und Schriften gut oder schlecht und darum zu verurteilen sind oder nicht. Auch soll sie dafür sorgen, daß die Ordinarien bezüglich der schlechten Schriften ihrer Denunziationspflicht nachkommen gemäß der bekannten Konstitution Leo XIII. „Officiorum ac munerum" vom 25. Jänner 1897. Da das Bücherverbot die Erhaltung des katholischen Glaubens und der guten Sitten bezweckt, also mit dem Zwecke des heiligen Offiziums identisch ist, können schlechte Bücher auch dem letzteren denunziert werden.

An die Index-Kongregation wende sich also, wer die Erlaubnis zum Besitze und zur Lektüre verbotener Bücher haben oder gefährliche Bücher und Schriften zur Anzeige bringen will.

8. Die Congregatio Sacrorum Rituum leitet und regelt den Ritus und die Zeremonien der lateinischen Kirche[2]) und alles, was mit denselben in einem innigen Zusammenhange steht. Was nur entfernt oder indirekt die Riten berührt, z. B. die Aufbewahrung des Allerheiligsten und ähnliche Dinge, gehört nicht zur Kompetenz der Ritenkongregation. Speziell hat also diese Kongregation zu überwachen, daß die Riten und Zeremonien bei der Feier der heiligen Messe, bei der Spendung der Sakramente und bei Persolvierung des Breviergebetes genau beobachtet werden; sie erteilt Dispensen und Privilegien bezüglich der Riten und Zeremonien, entscheidet in allen theoretischen Fragen der Liturgie und hat die Aufsicht über alle liturgischen Bücher (Missale, Brevier usw.). Ihr sind ferner die Selig- und Heiligsprechungsprozesse übertragen, sowie das ganze Reliquienwesen. Bezüglich der Feiertage kann die Ritenkongregation nur den Ritus bestimmen, nicht aber Feiertage abschaffen oder neue einführen. Mit der Ritenkongregation ist verbunden der coetus liturgicus, der coetus historico-liturgicus und der coetus pro sacro succentu.

Für die Praxis dürfte es wichtig sein, die Vollmachten zu kennen, welche die Ritenkongregation nach dem neuen Rechte noch

[1]) Es gibt vier orientalische Riten: den griechischen, armenischen, syrischen und koptischen. Jeder dieser Riten, mit Ausnahme des armenischen, hat seine Unterabteilungen. So unterscheidet man einen rein griechischen, den griechisch-georgianischen, griechisch-melchitischen, griechisch-rumänischen, griechisch-ruthenischen und griechisch-bulgarischen Ritus. Der syrische Ritus scheidet sich in den rein syrischen, den syrisch-chaldäischen, syrisch-maronitischen und syrisch-malabarischen Ritus, während der koptische Ritus entweder koptisch-ägyptisch oder koptisch-äthiopisch ist.

[2]) Für die orientalische Kirche ist die Propaganda kompetent.

hat.[1]) Es seien also die außerordentlichen und ordentlichen Fakultäten der Ritenkongregation einzeln angeführt:[2])

A. Facultates extraordinariae in causis Beatificationis et Canonizationis Servorum Dei:[3])

1. Deputandi Episcopos in numero a generalibus Decretis designato, ad construendos Processus apostolicos.

2. Prorogandi terminum ad explendos Processus apostolicos.

3. Indulgendi aperitionem Processuum Ordinaria non minus quam Apostolica auctoritate constructorum, attamen adjecta clausula: „servatis servandis".

4. Proponendi in Congregatione Ordinaria absque interventu et voto consultorum dubia: a) validitatis Processuum; b) Signaturae Commissionis introductionis causae; c) reassumptionis causae ad canonizationem; d) singula quae communiter nuncupantur „minora"; e) causas adprobationis seu confirmationis cultus immemorabilis.

5. Proponendi dubium in Congregatione Ordinaria signaturae Commissionis introductionis causae, quamvis non defluxerit terminus requisitus decem annorum a praesentatione Processuum ordinaria auctoritate constructorum.

6. Proponendi dubium supra virtutibus, quamvis requisitus terminus quinquaginta annorum non defluxerit a morte Servorum Dei, de quibus agitur.

7. Concedendi litteras particulares Sacrorum Rituum Congregationis cum instructionibus R. P. D. sanctae Fidei Promotoris: a) ad perquirenda scripta Servorum Dei; b) ad recognoscenda vel transferenda eorum corpora, seu reliquias; c) ad extrahendas reliquias pro Beatificatione. Quocumque alio in casu a R. P. D. sanctae Fidei Promotore instructiones conficiuntur in causis Servorum Dei, particularibus hisce litteris semper accludendae.

8. Concedendi easdem litteras particulares quoties eae spectent ad executionem alicuius Decreti Sacrorum Rituum Congregationis vel pertinent ad aliquam notitiam, quae a R. P. D. sanctae Fidei Promotore desideretur in animadversionibus etiam in Monasteriis clausurae inquirendam.

9. Indulgendi compulsationem Processuum informativorum in Apostolicos.

10. Concedendi litteras remissoriales pro constructione Processuum, ne pereant probationes, ante examen dubiorum de cultu non exhibito et de fama sanctitatis.

---

[1]) Zahlreiche Vollmachten, die die Ritenkongregation früher hatte, sind durch die Constitutio „Sapienti consilio" an die Congregatio de Sacramentis et Concilii übergegangen.

[2]) Der lateinische Text der Fakultäten ist dem am 7. September 1903 erschienenen Katalog entnommen.

[3]) Bezüglich dieser Fakultäten ist im neuen Rechte keine Aenderung eingetreten.

11. Concedendi remissoriales pro constructione Processuum Auctoritate Apostolica, dirigendas non modo Episcopis juxta Generalia Decreta, verum aliis juxta exempla allata a s. m. Benedicto Papa XIV in opere de „Canonizatione Sanctorum" lib. II. cap. 5. et aliis etiam de quibus aliquod exemplum inveniatur juxta circumstantiarum varietatem.

12. Deputandi Emos Cardinales Sacrorum Rituum Congregationis a Postulatoribus requisitos in Ponentes seu Relatores causarum Beatificationis et Canonizationis.

B. Aliae facultates extraordinariae:

1. Altaria fixa consecrandi per sacerdotem.
2. Altaria portatilia consecrandi per sacerdotem.
3. Ad altarium consecrationem subdelegandi pro Episcopo.
4. Altarium consecratorum titulum mutandi.
5. Altarium consecratorum imagines mutandi.
6. Ablutiones in Missa cum sola aqua peragendi.
7. Absolutiones impertiendi in exequiis post missam lectam.
8. Benedictionum formulas proprias adprobandi.
9. Benedicendi novum Abbatem die feriali.
10. Benedictionem solemnem impertiendi nomine Summi Pontificis.
11. Benedictionem solemnem impertiendi post Missam pontificalem.
12. Benedictionem solemnem impertiendi extra Missam.
13. Benedictionem eandem cum dispensatione a lectura Brevis.
14. Basilicae minoris titulum concedendi.
15. Beatorum imagines exponendi.
16. Beatorum reliquias deferendi in solemni processione, servata instructione R. P. D. sanctae Fidei Promotoris.
17. Beatis dedicandi altaria.
18. Consecrationem altarium fixorum et portatilium subdelegandi pro Episcopo.
19. Consecrandi ecclesiam cum nonnullis dispensationibus.
20. Candelarum numerum reducendi in expositione SSmi Sacramenti.
21. Dedicationis anniversarium una eademque die ab omnibus ecclesiis Dioeceseos, Ordinis, Congregationis etc. celebrandi.
22. Festa Beatorum extendendi ad Dioeceses et Ecclesias.
23. Festorum ritus elevandi ad Duplex majus, secundae et primae classis.
24. Festorum ritus reducendi a dupl. maj., 1ae et 2ae classis ad inferiorem ritum.
25. Insignia specialia Episcopis, Canonicis, Parochis, Dignitatibus etc. indulgendi et throni usum episcopo coadjutori.
26. Kalendaria particularia concedendi, reformandi etc.
27. Missas proprias concedendi et adprobandi juxta praxim.

28. Missam celebrandi cum nonnullis dispensationibus.
29. Missam celebrandi propriam in quatriduo.
30. Missam celebrandi propriam in octavario.[1])
31. Missam celebrandi votivam B. M. V. in Sanctuariis.
32. Missam celebrandi votivam alicuius Sancti in Sanctuariis.
33. Missam celebrandi „Rorate" durante sacro Adventu.
34. Officia concedendi, extendendi vel supprimendi.
35. Patroni eligendi et approbandi.
36. Patroni eligendi et approbandi pro universa classe vel Universitate.
37. Processionem in festo Corporis Christi transferendi ad horas pomeridianas.
38. Pontificalium usus concedendi Canonicis etc.
39. Rocheto utendi pro Episcopo regulari.
40. Ritus et Caeremonias itemque libros liturgicos juxta praxim approbandi.

C. Facultates ordinariae, quae per S. R. Congr. obtineri possunt:

1. Altaris portatilis erigendi ante imagines Beatorum.
2. Abluendi linteamina sacra pro Sanctimonialibus.
3. Benedictionem solemnem aquae peragendi in vigilia Epiphaniae.
4. Benedictionum formulas approbatas adhibendi, quae indigent facultate Apostolica.
5. Benedicendi speciatim candelas in honorem S. Joseph.
6. Benedicendi cingula in honorem S. Joseph.
7. Benedicendi annulos in honorem S. Joseph.
8. Benedicendi coronas angelicas S. Michaelis.
9. Benedicendi aquam in honorem S. Ignatii Conf.
10. Benedicendi numismata S. Benedicti Abb.
11. Benedicendi omnia scapularia.
12. Benedicendi quatuor scapularia sub unica formula.
13. Benedicendi parvam imaginem ad instar scapularis SS. Cordis Jesu.
14. Benedicendi nolas (Glocken).
15. Benedicendi nolas non exclusa aqua.
16. Benedicendi sacras suppellectiles, in quibus sacra unctio non adhibetur.
17. Benedicendi, seu reconciliandi Ecclesias et Coemeteria per sacerdotem.
18. Benedicendi seu reconciliandi Ecclesias et Coemeteria per sacerdotem cum aqua a sacerdote benedicta.
19. Benedictiones Episcopo reservatas, in quibus sacra unctio non adhibetur, subdelegandi pro Episcopo.

[1]) In den drei letzten Fällen ist die Ritenkongregation nur kompetent, wenn es sich um eine den Ritus betreffende Dispens handelt.

20. Benedictionem impertiendi infirmis in honorem S. Annae.
21. Consecrationem calicum, patenarum subdelegandi pro Episcopo.
22. Consecrationem altarium per formulam brevem privatim perficiendi.
23. Consecrandi olea sancta minori ministrorum numero.
24. Festa extendendi ad Dioeceses et Ecclesias.
25. Festorum ritus elevandi ad Dupl. min.
26. Festorum ritus reducendi a duplici minori ad inferiorem ritum.
27. Functiones hebdomadae majoris peragendi in oratoriis Sanctimonialium, Religiosorum etc.
28. Functiones supradictas et similes celebrandi, adhibito memoriali Benedicti XIII., in ecclesiis et oratoriis praesertim Sanctimonialium, Religiosorum etc.
29. Imagines detegendi tempore Passionis.
30. Indumentorum usum ex lana vel gossypio confectorum permittendi, donec consummentur.
31. Missas proprias celebrandi in Triduo.
32. Missas proprias celebrandi aliqua die, praesertim pro sacerdote novensili.
33. Missam votivam B. M. V. vel alicuius Sancti etc. in Sanctuariis pro sacerdotibus peregrinis, aut ducibus peregrinorum.
34. Missam votivam Passionis in Hebdomade majori.
35. Missam de Requie pluries in hebdomade pro ecclesiis cum cantu.
36. Missam de Requie lectam ad nuncium mortis.
37. Missam cantatam absque ministris cum thurificatione.
38. Missam solemnem nec non missas lectas proprias occasione festivitatis extrinsecae alicuius Sancti, vel Beati vel Mysterii juxta praxim.
39. Missam solemnem de Communi, ubi asservatur Corpus alicuius Sancti Martyris nominis proprii.
40. Missas lectas celebrandi de Communi, ut supra.
41. Officia transferendi.
42. Oleum sanctum adhibendi ab anno benedictum.
43. Paramenta caerulei coloris permittendi in Missa de festo aut votiva Immaculatae Conceptionis B. M. V. pro regno Hispanico et regionibus nunc vel olim eidem subjectis.
44. Sanctissimum Sacramentum exponendi in forma XL. horarum cum dispensatione a horis nocturnis.
45. Extensiones Officiorum et Missarum propriarum et adprobatarum.
46. Evehendi festa ad ritum duplicem majorem.

Wie man sieht, hat die Ritenkongregation noch immerhin viele Dispensationsfakultäten, obschon dieselben durch die Konstitution

„Sapienti consilio" bedeutend eingeschränkt wurden.[1]) Es sei noch erwähnt, daß die Dekrete der Ritenkongregation und die Antworten auf vorgelegte Fragen dieselbe Autorität haben, als wenn sie unmittelbar vom Papste selbst erlassen worden wären, selbst in dem Falle, daß sie dem Heiligen Vater gar nicht vorgelegt worden sind.[2])

Der Vollständigkeit wegen sei auch die Kompetenz der übrigen drei Kongregationen skizziert, obwohl sie für die Praxis nicht viel Bedeutung hat.

9. Die Congregatio caeremonialis hat auch im neuen Rechte ihren alten Kompetenzkreis unverändert beibehalten. Sie leitet daher nach wie vor die Zeremonien in der päpstlichen Kapelle und am päpstlichen Hofe, sowie die Funktionen der Kardinäle außerhalb der päpstlichen Kapelle; sie entscheidet ferner in Präzedenzfragen, die unter den Kardinälen und den fremden Gesandten auftauchen können; sie bestimmt das Zeremoniell für die feierlichen Empfänge der Könige, fürstlicher Personen, der Botschafter und Gesandten; endlich gibt sie den neuernannten Kardinälen und den zur Ueberbringung der Kardinalsinsignien bestimmten Ablegaten die entsprechenden Anweisungen über das zu beobachtende Zeremoniell.

10. Die Congregatio pro negotiis ecclesiasticis extraordinariis besorgt nach dem neuen Rechte lediglich die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten, die ihr vom Papste durch die Staatssekretarie überwiesen werden. Hiezu gehören alle kirchenpolitischen Angelegenheiten, speziell der Abschluß von Konkordaten und deren Interpretation. Auch Zweifel und Fragen bezüglich der praktischen Anwendung der Konkordate sind dieser Kongregation vorzulegen.

11. Die Congregatio studiorum ist den kirchlichen Universitäten, Fakultäten und den von Ordensleuten geleiteten Hochschulen vorgesetzt. Sie leitet darum den Studienbetrieb an den genannten Universitäten, sie errichtet und approbiert neue Universitäten, bestätigt die neuen Statuten und reformiert die alten, verleiht den Universitäten das Promotionsrecht und erteilt besonders wissenschaftlich verdienten Männern die akademischen Grade. An diese Kongregation richte seine Gesuche, wer den Ehrendoktortitel erlangen oder zur Ablegung der Prüfungen an einer päpstlichen Universität zugelassen werden will, ohne an derselben studiert zu haben.

---

[1]) Nach dem bereits erwähnten Katalog vom 7. September 1903 hatte die Ritenkongregation früher nicht weniger als 62 außerordentliche und 80 ordentliche Fakultäten.

[2]) Dies bestimmt ein Dekret der Congr. Rituum vom 23. Mai 1846. Vgl. Hilling, Die römische Kurie, Paderborn, Verlag von F. Schöningh, S. 88 f. Derselbe: Die Reformen des Papstes Pius X. auf dem Gebiete der kirchlichen Gesetzgebung, Bonn, Verlag Hanstein, S. 73 f.

II. Kompetenz der römischen Kurial-Gerichtshöfe (Tribunalia).

1. Unter den drei Gerichtsbehörden der römischen Kurie hat besonders die von der Konstitution „Sapienti consilio" an erster Stelle erwähnte Pönitentiarie für die Seelsorge große Bedeutung. Die Pönitentiarie ist die oberste Behörde für das kirchliche Bußwesen. Ihre Jurisdiktion erstreckt sich gegenwärtig zwar nur auf das forum internum, jedoch ist darunter nicht bloß das forum sacramentale (Beichtforum), sondern auch das forum extrasacramentale (Gewissensforum) zu verstehen. Daher ist die Kompetenz dieses Tribunals sehr umfangreich; denn für das forum internum hat die Pönitentiarie alle Fakultäten, die die übrigen Kongregationen für das forum externum besitzen. Ihre Kompetenz ist also für das erstgenannte Forum universell bezüglich der Personen, der Materien (mit geringer Ausnahme, wie gleich angedeutet werden wird) und der Orte. Die Pönitentiarie ist ferner sowohl Gnaden- als Justiztribunal; denn sie erteilt für das forum internum Dispensen jeder Art und fällt endgültige Urteile, gegen die es keine Appellation gibt. Für das forum internum also absolviert die Pönitentiarie von allen Sünden und Zensuren mit Ausnahme derjenigen, die dem Papste specialissimo modo reserviert sind,[1]) dispensiert von geheimen Ehehindernissen und Irregularitäten, erteilt die Kondonation für den unrechtmäßigen Erwerb von Kirchengütern und von Gütern incerti domini, die Sanation von ungültigen Ehen und ungültiger Verleihung einer kirchlichen Pfründe,[2]) endlich die Entbindung oder Kommutation von reservierten einfachen Gelübden.[3]) Die Pöni-

[1]) Doch kann man sich auch in diesen Fällen an den Kardinal Großpönitentiär wenden, der sich dann vom Heiligen Vater die nötigen Fakultäten erbitten wird.

[2]) Ist die Verleihung einer kirchlichen Pfründe ungültig wegen simonia realis, dann kann dieselbe nicht mehr saniert werden, da der ganze Akt ipso jure null und nichtig ist.

[3]) Einen Teil dieser Fakultäten pro foro interno haben auch die Bischöfe. Doch auch in Fällen, in denen der Bischof zu dispensieren die Vollmacht hat, kann jeder unmittelbar an die Pönitentiarie rekurrieren. Wenn der Rekurs an den Bischof die Verletzung des Beichtsiegels oder das periculum infamiae mit sich bringt, ist es sogar besser, sich direkt an die Pönitentiarie zu wenden. Bezüglich des Verkehres mit der Pönitentiarie merke man folgendes: Jeder, Priester und Laie, Mann und Frau, kann entweder selbst oder durch eine Mittelsperson das Bittgesuch überreichen. Das Gesuch selbst kann in jeder beliebigen Sprache, muß also nicht nur in den sonst bei der Kurie zugelassenen Sprachen verfaßt sein. Die Bitte soll kurz und klar vorgetragen werden unter fingiertem Namen des Bittstellers und mit genauer Angabe der Adresse jener Person, an welche die Antwort zu schicken ist (z. B. Dignetur Eminentia Vestra rescribere ad N. N. loci N.). In Gesuchen um Ehedispensen ist die Natur und die Provenienz des Ehehindernisses (z. B. ob das impedimentum affinitatis vel consanguinitatis proveniat ex copula licita vel illicita) anzugeben. Wenn der Bittsteller selbst (also nicht der Beichtvater) das Gesuch überreicht hat und somit auch die Antwort erhält, so hat er einem von ihm zu erwählenden, vom Bischof aber approbierten Beichtvater die Antwort zu übergeben, damit

tentiarie untersucht außerdem und entscheidet alle ihr vorgelegten Gewissensfragen.

---

dieser die Entscheidung der Pönitentiarie exequiere. Die Exekution des Reskriptes geschieht nach Anhörung der Beicht. Eine spezielle Formel bei der Exekution ist nicht vorgeschrieben; der Beichtvater kann sich aber folgender oder einer ähnlichen Formel bedienen: „Auctoritate Apostolica mihi specialiter delegata dispenso tecum super impedimento primi (secundi) gradus ex copula illicita cum matre (sorore) mulieris, cum qua contrahere intendis, profluente (vel: dispenso te a voto castitatis, ab irregularitate, a censura) . . . in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti.“ — Die Dispens ist auch gültig, wenn der Pönitent eine sakrilegische Beicht ablegt. Wenn jedoch der Beichtvater merkt, daß der Pönitent nicht disponiert ist, so soll er ihn disponieren; gelingt ihm dies nicht, dann ist die Absolution immer zu verschieben, während die Dispensation in dringenden Fällen appliziert werden kann. — Alle Reskripte der Pönitentiarie werden secreto et gratis expediert, daher die Gläubigen sich durch nichts abhalten lassen sollen, an dieses Tribunal zu rekurrieren, wenn das eigene Seelenheil dies verlangt.

In den Reskripten bedient sich die Pönitentiarie gewisser Abkürzungsformeln; es sind hauptsächlich folgende:

Archiepus = Archiepiscopus
Alr = Aliter
Als = Alias
Ao = Anno
Absoluo = Absolutio
Aplica = Apostolica
Aucte = Auctoritate
Appbatis = Approbatis
Cardlis = Cardinalis
Canice = Canonice
Cen = Censuris
Circumpeoni = Circumspectione
Xtus = Christus
Confeone = Confessione
Confeori = Confessori
Coine = Communione
Consciae = Conscientiae
Discreoni = Discretioni
Dispensao = Dispensatio
Dnus = Dominus
Ecclae = Ecclesiae
Effus = Effectus
Exit = Existit
Ecclis = Ecclesiasticis
Epus = Episcopus
Excoe = Excommunicatione
Fr = Frater
Frum = Fratrum
Gnali = Generali
Humoi = Huiusmodi
Humilr = Humiliter
Infraptum = Infrascriptum
Irreguate = Irregularitate
Igr = Igitur
Intropta = Intrascripta
Lia = Licentia
Ltima = Legitima
Lrae = Litterae
Lite = Licite
Magro = Magistro
Misaone = Miseratione
Mis = Misericordia
Nulltus = Nullatenus
Ordio = Ordinario
Ordinaioni = Ordinationi
Pp = Papa
Pr = Pater
Pontus = Pontificatus
Ptus = Praefatus
Ptur = Praefertur
Pntium = Praesentium
Pbter = Presbyter
Poenia = Poenitentia
Poenaria = Poenitentiaria
Poe = Posse
Pror = Procurator
Qtenus = Quatenus
Qmlbt = Quomodolibet
Qd = Quod
Relari = Regulari
Relione = Religione
Roma = Romana
Sntae vel stae = Sanctae
Saluri = Salutari
Sentia = Sententia
Spealr = Specialiter
Supplitionibus = Supplicationibus
Spualibus = Spiritualibus
Tn = Tamen
Tm = Tantum
Thia vel theolia = Theologia
Tli = Tituli
Venebli = Venerabili
Vrae = Vestrae.

2. Die Kompetenz der römischen Rota. Die römische Rota ist das ordentliche, vom Heiligen Stuhle zur Annahme und Behandlung von Appellationen eingesetzte Gericht und besteht gegenwärtig aus elf Richtern, die den Namen Auditoren (Uditori) führen und an deren Spitze als primus inter pares der dienstälteste Richter als Dekan steht. An sich ist die Rota ein Appellationsgerichtshof,[1]) jedoch urteilt und entscheidet sie auch über alle Strafsachen in erster Instanz, die der Papst entweder motu proprio oder auf Bitten der Parteien vor sein Gericht gezogen und der Rota überwiesen hat; dieselben Strafsachen entscheidet sie, wenn nötig und nichts anderes im Ueberweisungsdekret vorgesehen ist, auch in zweiter und dritter Instanz durch die gemäß der Lex propria aufeinanderfolgenden Turnen.

In zweiter Instanz erkennt die Rota über alle Sachen, welche von dem Gerichte des Kardinalvikars in Rom oder von anderen bischöflichen Gerichten in erster Instanz abgeurteilt und durch gesetzliche Appellation direkt an den Heiligen Stuhl gebracht worden sind.

In letzter Instanz endlich urteilt die Rota über alle von den bischöflichen oder anderen Gerichten in zweiter oder höherer Instanz bereits erkannten Sachen, welche noch nicht zur res judicata, das ist noch nicht vollstreckbar geworden sind und durch rechtmäßige Appellation an den Heiligen Stuhl gebracht werden.

Die Rota entscheidet ferner über Bittgesuche um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (restitutio in integrum) von allen gerichtlichen Urteilen, welche bereits vollstreckbar geworden sind und deshalb keine Aenderung auf dem Wege der Appellation oder der Nichtigkeitsbeschwerde an eine höhere Instanz finden können. Wenn es sich jedoch um ein rechtskräftig gewordenes Urteil der Rota selbst handelt, so entscheidet über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die apostolische Signatur. Gewährt dieselbe die restitutio in integrum, so wird die Sache nicht von dieser, sondern nochmals vor der Rota verhandelt und entschieden.

Von der Zuständigkeit der Rota sind ausgenommen die sogenannten causae majores, mögen sie solche sein wegen des Gegenstandes oder wegen der Person, wie z. B. alle Strafklagen gegen die Bischöfe, die sich der Papst selbst vorbehalten hat.

Gegen Verordnungen und Entscheidungen der Ordinarien, die nicht auf dem Prozeß-, sondern Verwaltungswege erlassen sind, gibt es keine Appellation an die Rota, sondern nur an die römischen Kongregationen. Im Zweifel, ob etwas Gerichts- oder Verwaltungssache, ob also die Rota oder eine Kongregation zuständig ist, entscheidet die Konsistorial-Kongregation.

Bezüglich der genannten Gegenstände, nämlich der causae majores, deren Entscheidung unmittelbar dem Papste untersteht, und

[1]) Vgl. diese Zeitschrift Jahrgang 1912, IV. Heft, S. 740, Note 3. Vgl. auch Heiner, Der kirchliche Zivilprozeß, S. 31 ff. Derselbe: Der kirchliche Strafprozeß, S. 23 ff.

der Verwaltungs- oder Disziplinarsachen, für welche die römischen Kongregationen kompetent sind, entbehrt die Rota absolut jeder Jurisdiktion, so daß ein gerichtliches Urteil in denselben ipso jure null und nichtig wäre. Es sei noch erwähnt, daß die Rota in Sachen ihrer Kompetenz keine territorialen Grenzen kennt; daher entscheidet sie als oberster Gerichtshof über alle Zivil- und Strafprozesse, die im Appellationswege dem Heiligen Stuhle vorgelegt werden und ein strenges Justizverfahren erfordern.

3. Die Apostolische Signatur ist eigentlich mehr Kassationsgericht als oberster Gerichtshof. Ihre Kompetenz erstreckt sich hauptsächlich über vier Punkte. Sie erkennt nämlich 1. über die Ablehnung eines Auditors oder Richters der Rota seitens einer Partei wegen der Besorgnis der Befangenheit (ob suspicionem, wie es juridisch heißt), z. B. weil der betreffende Auditor mit einer Partei verwandt ist, oder am Ausgang des Prozesses ein Interesse haben könnte, oder in anderen Fällen sich als Gegner der ablehnenden Partei erwiesen hat; 2. über die Verletzung des Amtsgeheimnisses und Schädigung der Parteien seitens der Auditoren der Rota wegen bewußter Vornahme einer ungültigen oder rechtswidrigen Handlung im Prozeßverfahren. In diesem Prozesse gegen einen Auditor geht die Signatur entweder ex officio oder über Antrag der geschädigten Parteien vor. Liegt eine Verletzung des Amtsgeheimnisses vor, so bedarf das Urteil der Apostolischen Signatur der Bestätigung des Papstes, und zwar sub poena nullitatis; 3. über die Nichtigkeitsbeschwerden (querela nullitatis) gegen ein Urteil der Rota. Hier aber entscheidet die Signatur nur, ob das Rotalurteil null und nichtig sei, urteilt aber selbst nicht in der Sache, sondern diese wird im Falle der Nichtigkeitserklärung zur nochmaligen Verhandlung der Rota überwiesen, falls der Papst nicht anders verfügt; 4. über den Antrag um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (restitutio in integrum) gegen ein rechtskräftig gewordenes Urteil der Rota, wie dies bereits oben erwähnt wurde. Sowohl die Nichtigkeitsbeschwerde als auch der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand müssen innerhalb drei Monaten nach erhaltener Kenntnis der Gründe, welche die Zuflucht zu diesen äußersten Mitteln gestatten, eingebracht werden.[1])

III. Kompetenz der Kurialämter (Officia).

1. Die Cancellaria Apostolica, wohl die älteste Behörde der päpstlichen Kurie, da sie wesentlich mit der Kirche selbst begann, hat nach dem neuen Rechte nur mehr die Aufgabe, die päpstlichen Bullen (Apostolicas litteras sub plumbo) für die Verleihung der sogenannten Konsistorialbenefizien,[2]) für die Errichtung von neuen

[1]) Das heilige Offizium kann nicht als eigentliche Gerichtsbehörde betrachtet werden, obwohl es die zwei Verbrechen der sollicitatio ad turpia in confessionali und der Häresie in prozessualer Form behandelt.

[2]) Bistümer und gewisse Abteien.

Diözesen und Kapiteln und für andere wichtige kirchliche Angelegenheiten (negotia majora), wie z. B. Heiligsprechung, wichtige Gesetze usw. zu expedieren.

2. Die Dataria Apostolica, die vorhin einen großen Wirkungskreis hatte, ist kompetent für die Verleihung der niederen Benefizien (beneficia non consistorialia), die dem Heiligen Stuhle reserviert sind;[1]) sie prüft, ob die Kleriker, die sich um genannte Benefizien bewerben, die nötigen Fähigkeiten haben, dispensiert von den Erfordernissen (z. B. Doktortitel, Alter) zur Erlangung eines dem Heiligen Stuhle reservierten Benefiziums und expediert die Kollationsbullen, welche vom Kardinaldatar oder bei dessen Verhinderung vom Kardinalstaatssekretär zu unterzeichnen sind. Endlich leitet die Datarie die Aufsicht über die Abgaben und Lasten, welche etwa der Papst bei Verleihung genannter Benefizien auferlegt hat.

3. Die Camera Apostolica, der früher sehr wichtige und einflußreiche Geschäfte zustanden, hat gegenwärtig eine ganz geringe Kompetenz. Eine Bedeutung kommt ihr nur zu sede vacante. Denn in dieser Zeit verwaltet sie interimistisch den ganzen päpstlichen Hof, wobei der Kardinalkamerlengo sich an die in der Konstitution „Vacante sede apostolica" vom 25. Dezember 1906 gegebenen Normen zu halten hat.[2])

4. Die Secretaria status ist die oberste Behörde der päpstlichen Diplomatie und der päpstlichen Kundgebungen, ist demnach gewissermaßen das päpstliche Ministerium des Aeußeren. Die Staatssekretarie führt also zunächst den diplomatischen Verkehr mit den Botschaftern und Gesandtschaften beim Heiligen Stuhle, sowie mit den apostolischen Nuntien. Die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten müssen aber vor ihrer Erledigung der Congregatio pro negotiis ecclesiasticis extraordinariis zur Prüfung und Ausarbeitung vorgelegt werden. Die Staatssekretarie verleiht ferner die kurialen Aemter, erteilt kirchliche und weltliche Auszeichnungen (päpstliche Orden, Prälatentitel und Monsignortitel für die Geheim- und Ehrenkämmerer des Papstes),[3]) expediert endlich die päpstlichen Breven, die ihr von den verschiedenen Kongregationen zugewiesen werden.

5. Die beiden Secretariae brevium ad principes et epistolarum latinarum sind voneinander verschieden, obwohl

[1]) Z. B. in einigen Ländern die in den ungeraden Monaten vakant werdenden Kanonikate, oder jene Benefizien, die durch Devolution dem Heiligen Stuhle reserviert sind.

[2]) Für die gewöhnliche Verwaltung der Güter des Apostolischen Stuhles sede plena ist eine eigene Kardinalskommission eingesetzt, nämlich der „coetus obulo S. Petri administrando" (errichtet 1906).

[3]) Bis vor kurzer Zeit war die Verleihung des Monsignortitels für die überzähligen Geheim- und Ehrenkämmerer dem jetzt nicht mehr bestehenden Maggiordomate reserviert.

sie in der Konstitution „Sapienti consilio“ unter einer Nummer angeführt sind. Die erstere hat, wie schon der Name besagt, die Aufgabe, die apostolischen Breven an Könige, Fürsten und andere hervorragende Standespersonen abzufassen, während die letztere minder wichtige lateinische Briefe (also nicht in Form von Breven) an die genannten Persönlichkeiten schreibt und expediert. Den beiden Sekretarien überweist der Papst auch häufig die Ausarbeitung der Allokutionen, die er im geheimen Konsistorium zu halten gedenkt, sowie der Enzykliken und anderer wichtiger Akten.

Aus voranstehender Darstellung ergibt sich, daß durch die Konstitution „Sapienti consilio“ die Kompetenz der einzelnen Kurialbehörden genau abgegrenzt und fixiert wurde, so daß nicht mehr, wie früher, verschiedene Behörden in einer und derselben Sache zuständig sind. Auch sind jetzt nicht mehr, wie es früher der Fall war, einzelne Behörden mit Arbeiten überladen, da jeder Behörde eine ziemlich gleichmäßige und gleichförmige Materie zugewiesen ist. Man kann darum dem Heiligen Vater Pius X. für die zeitgemäße Neuorganisation der römischen Kurie nur dankbar sein.

Die „johanneische“ Stelle bei den Synoptikern und die Gottessohnschaft Jesu Christi.

Exegetisch-apologetische Abhandlung über Mt 11, 25—30; Lk 10, 21. 22 von Dr Leopold Kopler, Theologieprofessor in Linz.

(Zweiter Artikel.)*)

Es muß zugegeben werden, daß es sich in dem Sätzchen: πάντα μοι παρεδόθη ὑπὸ τοῦ πατρός μου gewiß einmal um Mitteilung von Erkenntnis handelt; denn von Erkenntnis ist gerade vorher und von Erkenntnis ist unmittelbar nachher die Rede. Man beachte ferner, daß Jesus, nachdem er das Wort gesprochen: „Alles ward mir von meinem Vater übergeben“, sich gleich als den hinstellt, der allein den Vater kennt und offenbart; daraus folgt notwendig, daß unter den Dingen, die dem Sohne vom Vater übertragen wurden, die Offenbarung und damit die Kenntnis des Vaters mit inbegriffen sein müssen. Das ist ein Gedanke, den Jesus im vierten Evangelium wiederholt zum Ausdruck bringt. „Was er redet, hat er vom Vater <gehört> (Jo 5, 30; 8, 26) oder <gesehen> (8, 38), der Vater hat es ihn <gelehrt> (8, 28) oder ihm <gesagt> (12, 50) oder <gegeben> (17, 8).“

*) Bedauerlicherweise blieb im ersten Artikel (Heft I, 1913) ein sinnstörender Druckfehler stehen: S. 57, Zeile 7 von unten ist zu lesen: . . . die Jünger gingen **nicht** mit ihm . . . .

Aber handelt es sich bei πάντα nur um Mitteilung von Erkenntnissen? Ist es ausgeschlossen, dabei auch an Mitteilung von Gewalt zu denken? Man behauptet es vielfach, aber mit Unrecht.

Da der Sohn den Vater nicht bloß erkennt, sondern auch offenbart, und zwar, wem er will, so ist ihm sicher die Vollmacht übertragen, die Erkenntnis des Vaters mitzuteilen und die Wahrheiten des Evangeliums zu verkünden. Ist aber Jesu die Mitteilung der Heilswahrheiten übergeben, dann ist es auch in seine Hand gelegt, die Verkündigung derselben in der gottgewollten Art und Weise durchzuführen, d. h. sie den Weisen zu verhüllen und den Unmündigen zu offenbaren; die εὐδοκία des Vaters (V. 26) kommt ja im Wollen des Sohnes (V. 27 καὶ ᾧ ἐὰν βούληται ὁ υἱὸς ἀποκαλύψαι) zum Ausdruck. Man beruft sich so gern auf den Zusammenhang mit den vorhergehenden Versen (25, 26), um herauszufinden, daß πάντα nur von Erkenntnissen verstanden werden könne; aber man übersieht, daß es sich hier nicht bloß um Erkenntnis, sondern vor allem um eine doppelte Tätigkeit, um das Verhüllen und Enthüllen der Heilsbotschaft handelt. Kommt es also auf den Kontext mit dem Vorausgehenden an — und mit Recht weist man darauf hin —, dann ist dem Sohne nicht bloß Erkenntnis, sondern auch das κρύπτειν und ἀποκαλύπτειν übertragen, dann muß bei πάντα auch an Macht gedacht und wenigstens alle Gewalt eingeschlossen sein, die erforderlich ist, um den Ratschluß des Vaters durchzuführen. Daraus geht hervor, daß die unter den protestantischen Theologen so beliebte Ansicht nicht einmal dem unmittelbarsten Kontexte gerecht wird. Umsonst berufen sich diese Exegeten auch auf den Aorist παρεδόθη, der die Bedeutung „überliefert" haben und nur zur Mitteilung der Lehre, nicht der Macht passen soll, umsonst weist man darauf hin, daß die Lehre παράδοσις sei. Denn das Verbum παραδιδόναι hat nicht bloß den restringierten Sinn: mündlich oder schriftlich mitteilen, sondern bedeutet in erster Linie und ganz allgemein „übergeben" und wird nicht allein bei der Mitteilung der Lehre, sondern ebensogut bei der Uebergabe der Gewalt (Lk 4, 6), der Güter und Talente (Mt 25, 14. 20. 22), der Herrschaft (1 Kor 15, 24) usw. angewendet. Dazu kommt, daß, wie Barth richtig bemerkt, „das Wort ‚übergeben' (παραδιδόναι) nur dann von einer Lehre oder Kunde (also im Sinne von ‚überliefern') gebraucht wird, wenn die Uebergebenden Menschen sind".[1]) Ganz verfehlt ist sodann das Heranziehen des aus παραδιδόναι abgeleiteten Substantivs παράδοσις und Harnacks Hinweis, „daß die Lehre Paradosis sei". An den Stellen des Neuen Testamentes, in welchen παράδοσις vorkommt, bezeichnet es die Ueberlieferung entweder menschlicher Satzungen oder der göttlichen Offen-

[1]) Die Hauptprobleme des Lebens Jesu 262. Vgl. Pfleiderer, Das Urchristentum I. 669. Vgl. dagegen die kümmerliche Antwort Harnacks: Sprüche und Reden Jesu 207 f, Anm. 3.

barung; die letztgenannte aber bekommt erst dann den Namen παράδοσις, wenn Menschen sie weiter übermitteln, niemals jedoch wird die von Gott unmittelbar ergangene Offenbarung παράδοσις genannt. Nicht die Lehre als solche, sondern die Lehre, insofern sie von Menschen, sei es schriftlich, sei es von Mund zu Mund fortgepflanzt wird, ist im biblischen Sprachgebrauch eine παράδοσις (vgl. Mt 15, 2 f 6; Mk 7, 3. 5. 8. 9. 13; Kol 2, 8; Gal. 1, 14; Thess 2, 15; 3, 6; 1 Kor 11, 2). Darum ist es Willkür und widersinnig, das παρεδόθη im Sinne der eben besprochenen παράδοσις zu deuten und die dem Sohne unmittelbar vom Vater mitgeteilte Erkenntnis als göttliche (nicht menschliche!) „Lehrüberlieferung" auszugeben.[1])

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß πάντα sowohl von Erkenntnis wie von Macht verstanden und daher in zwei Glieder zerlegt werden muß: „Alle Erkenntnis und alle Macht." Es handelt sich nun darum, den Umfang der Erkenntnis und die Größe dieser Macht auf Grund des evangelischen Textes so genau als möglich zu bestimmen.

Um gleich mit ersterem zu beginnen, so läßt sich die Ausdehnung der Jesu mitgeteilten Erkenntnis aus den beiden folgenden Sätzen von der Erkenntnis des Vaters und der des Sohnes sicher ermitteln. Harnack, beide Holtzmann u. a. verweisen zur Erklärung des πάντα mit Recht auf das, „was nachfolgt"; aber ihnen gegenüber muß entschieden betont werden, daß nicht bloß das Verbum (ἐπι) γινώσκειν, sondern ganz besonders die Höhe und Tiefe der Jesu eigenen Vatererkenntnis zu berücksichtigen ist. Denn Christus spricht nicht von irgend welcher, sondern von einer derartigen Erkenntnis des Vaters, die auf derselben Stufe steht, wie die Erkenntnis des Sohnes von Seite des Vaters, d. h. er beansprucht eine erschöpfende, göttliche Kenntnis des Vaters.[2]) Ist also in πάντα μοι παρεδόθη die Mitteilung der Gotteserkenntnis ausgesprochen, dann ist damit nicht bloß die Uebergabe der Heilswahrheiten, der Geheimnisse des Evangeliums, der μυστήρια τῆς βασιλείας usw. gemeint — das alles ist eingeschlossen — sondern überhaupt die Mitteilung der vollkommenen, adäquaten Erkenntnis des Vaters (Gottes) ausgedrückt. Daraus folgt, daß es durchaus falsch ist, πάντα mit ταῦτα (V. 25) zu identifizieren; mag auch πάντα darauf zurückweisen, jedenfalls geht es himmelhoch darüber hinaus, weil es eine wahrhaft göttliche Erkenntnis in sich schließt.

Wie steht es nun mit dem anderen aus πάντα abgeleiteten Ausdrucke: „Alle Macht"? Ist darunter bloß die zur Durchführung des κρύπτειν und ἀποκαλύπτειν notwendige Gewalt verstanden, oder sind noch andere Gewalten eingeschlossen? Ist die Jesus eignende

[1]) Vgl. Feine, Jesus Christus und Paulus 263.
[2]) S. unten die ausführliche Begründung.

Macht ebenso unbeschränkt, göttlich, wie seine Erkenntnis des Vaters, oder muß sie eingeschränkt werden?

Zur Beantwortung dieser Fragen ist ein Zweifaches zu beachten: Fürs erste die Gewalt, die Jesus sich schon früher beilegte, und fürs zweite die Person des Sprechenden und der Zusammenhang. Ich sage: es muß die Macht berücksichtigt werden, die Jesus sich vorher schon zuschrieb. Gewiß, wenn unser Spruch einem erratischen Blocke gleich im Evangelium stände, und wir beim ersten Abschnitte des 27. Verses noch nichts von der Machtfülle wüßten, auf die der Nazarener Anspruch erhebt, so könnte es gerechtfertigt erscheinen, das an sich schrankenlose „Alles = alle Macht" einzuschränken. Aber wenn [dieser] Jesus, schon bevor er das lobpreisende Gebet spricht, eine unerhörte Fülle von Gewalten beansprucht, wenn er die Macht der wunderbaren Krankenheilungen (Lk 4, 38 f 40; 5, 12 ff, 18 ff; 6, 6 ff 19; 7, 2 ff; 8, 43 ff), die Herrschaft über die leblose Natur (Lk 5, 4 ff; 8, 23 ff; 9, 12 ff) und die bösen Geister (Lk 4, 33 ff; 6, 18; 8, 27 ff; 9, 38 ff) wiederholt betätigt, wenn er sich als Messias bekennt (Lk 4, 17 ff; 7, 19 ff) und durch seine Predigt, durch die Wahl, den Unterricht und die Aussendung der Apostel und Jünger als messianischer Reichsgründer auftritt und sich damit eo ipso die Gewalt über das Messiasreich beilegt, wenn er sich die Macht der Sündenvergebung zuschreibt (Lk 5, 24; 7, 47. 49), sich den Herrn eines von Gott selbst gegebenen Gesetzes nennt (Lk 6, 5) und im nächsten Zusammenhange noch von der Gewalt über den Satan spricht, die er den Jüngern verliehen hat (Lk 10, 19) usw., wenn dieser mit einer so wunderbaren und unerhörten Machtfülle ausgestattete Jesu in einer feierlichen Stunde von sich bekennt: πάντα μοι παρεδόθη ὑπὸ τοῦ πατρός μου, dann muß die durch πάντα ausgedrückte Gewalt jedenfalls als sehr weit aufgefaßt werden. Freilich bleibt noch immer der Zweifel, ob Jesus von seiner Macht als Mensch oder Gott, ob er von einer relativ oder absolut schrankenlosen Macht rede. Aber dieser Zweifel wird sofort beseitigt durch die Rücksicht auf den Sprechenden und den Zusammenhang. Jesus bekennt sich nämlich hier, wie aus dem Folgenden hervorgeht und später noch ausführlich gezeigt werden soll, als wesensgleichen Sohn des himmlischen Vaters und schreibt sich göttliche Erkenntnis zu. Da nun dieses schlechthin göttliche Wissen in demselben πάντα enthalten ist, in welchem auch „alle Macht" eingeschlossen liegt, so muß auch diese notwendig wegen der Harmonie der Rede als schlechthin göttliche Macht gefaßt werden. Sagt aber Jesus, daß er im Besitze göttlicher Macht und göttlichen Wissens sei, dann ist für jeden denkenden Menschen die Mitteilung der göttlichen Wesenheit vorausgesetzt und durch das Bekenntnis, der wesensgleiche Gottessohn zu sein, auch ausgesprochen. Es muß also πάντα auf den „ganzen Besitz des himmlischen Vaters",[1]) auf „alles, was Gott hat und zu vergeben

[1]) Seitz, Das Evangelium vom Gottessohn 237.

hat",[1]) auf das göttliche Wesen, auf göttliches Wissen und göttliche Gewalt bezogen werden (vgl. Jo 3, 35; 13, 3; 17, 2. 7. 10.).

Gegen diese Erklärung kann der Aorist παρεδόθη nicht ins Feld geführt werden; denn im eigentlichen Sinne kann keine Zeit von einem ewigen Akte ausgesagt werden, im uneigentlichen Sinne (improprie) aber wird er durch jedes Tempus gut und schlecht genug ausgedrückt. Schließlich scheinen die liberalen Kritiker ganz zu vergessen — wenigstens hier — daß es neben dem historischen auch noch einen gnomischen Aorist gibt, der sich hier geradezu aufdrängt. Ebensowenig kann man gegen die dargelegte Ansicht geltend machen, daß Jesus im lobpreisenden Gebete nicht als Gott, sondern als Mensch spreche. Denn Jesus kann auch dann, wenn er als Mensch redet, infolge der communicatio idiomatum von sich göttliche Eigenschaften aussagen.

Mt 11, 27 : καὶ οὐδεὶς ἐπιγινώσκει τὸν υἱὸν εἰ μὴ ὁ πατήρ, οὐδὲ τὸν πατέρα τις ἐπιγινώσκει εἰ μὴ ὁ υἱὸς καὶ ᾧ ἐὰν βούληται ὁ υἱὸς ἀποκαλύψαι.

Lk 10, 22[b]: καὶ οὐδεὶς γινώσκει τίς ἐστιν ὁ υἱὸς εἰ μὴ ὁ πατήρ, καὶ τίς ἐστιν ὁ πατὴρ εἰ μὴ ὁ υἱὸς καὶ ᾧ ἐὰν βούληται ὁ υἱὸς ἀποκαλύψαι.[2])

Dieser Vers bildet den Höhepunkt des ganzen Selbstbekenntnisses des Herrn; er ist mit καὶ an das Vorhergehende angeknüpft und in πάντα — πατρός μου schon angedeutet. Auf den Satz: „Alles ward mir von meinem Vater übergeben", bezogen, hat das καί konsekutiven Sinn; weil der Vater alles, was er ist und zu vergeben hat, dem Sohne mitgeteilt hat, folgt, daß der Sohn nur vom Vater, und der Vater nur vom Sohne erkannt werden kann. Schumacher[3]) bemüht sich, den kausalen Sinn dieses καί nachzuweisen. Nach ihm wäre der logische Gedankengang folgender: „Weil der Sohn das Wesen des Vaters so tief und einzigartig wie niemand kennt, oder weil der Sohn das Wesen des Vaters in sich hat, darum ist ihm <alles> übergeben." Aber wer einmal annimmt, daß in πάντα die Mitteilung der göttlichen Wesenheit ausgesprochen ist, der muß καί konsekutiv fassen. Denn wenn der Vater seine Wesenheit dem Sohne mitgeteilt hat, so folgt notwendig, daß nur der Vater den Sohn und der Sohn den Vater vollkommen erkennt, weil nur sie allein sich ebenbürtig gegenüber stehen, nur sie allein sich als Erkenntnissubjekt und -objekt vollkommen proportioniert sind. Man braucht übrigens nur statt des unter Anführungszeichen gesetzten „alles" das einzusetzen, was Schumacher darunter versteht, um zu sehen, daß

[1]) Kunze, Die ewige Gottheit Jesu Christi 25.

[2]) Die Lesart ἔγνω statt (ἐπι)γινώσκει, die Reihenfolge der beiden Glieder, das einfache ἀποκαλύψῃ an Stelle βούληται: ... ἀποκαλύψαι wird bei der Besprechung von Harnacks Textrekonstruktion erörtert.

[3]) Selbstoffenbarung Jesu bei Mt 11, 27. Seite 170.

es dann mit dem „logischen" Gedankengang ziemlich schlecht bestellt ist. Der genannte Autor erklärt, daß zum Inhalt der Paradosis in erster Linie die göttliche Wesenheit des Vaters gehört.[1]) Machen wir die Substitution, so bekommt der oben angeführte Gedankengang die Form: „Weil der Sohn das Wesen des Vaters so tief und einzigartig wie niemand kennt, oder weil der Sohn das Wesen des Vaters in sich hat, darum ist ihm [alles =] die göttliche Wesenheit übergeben."

Es bedarf wohl keines eigenen Beweises, daß sich der nur zu naive und tautologische Satz: „Weil der Sohn das Wesen des Vaters in sich hat, darum ist ihm die göttliche Wesenheit .... übergeben" als Ausdruck des logischen Gedankenganges wenig empfiehlt. Wird aber der gedankliche Zusammenhang in die andere Form gekleidet: „Weil der Sohn das Wesen des Vaters so tief und einzigartig wie niemand kennt, darum ist ihm die göttliche Wesenheit ... übergeben", so muß bemerkt werden, daß die eben beschriebene Sohneserkenntnis die Mitteilung der göttlichen Natur voraussetzt, daß sie der logische Grund ist, aus dem wir die „Uebergabe" der göttlichen Wesenheit an den Sohn erschließen, daß sie aber nicht der ontologische Grund ist, warum dem Sohne die göttliche Wesenheit mitgeteilt ist.

Nimmt man aber auf den Zusammenhang der ganzen Stelle Rücksicht, dann gibt nicht bloß der mit καὶ eingeleitete Satz, sondern überhaupt der ganze 27. (Lk 22) Vers den Grund an, warum der Vater den Klugen und Weisen die in ταῦτα angedeuteten Wahrheiten verbergen, den Unmündigen aber enthüllen konnte, und warum er gerade dem Sohne diese doppelte Tätigkeit übertragen habe. Ersteres scheint ja paradox zu sein: Wie kommt es, daß gerade die Intelligenz nicht zur Erkenntnis der Wahrheit kommt, während die Ungebildeten dahin gelangen? Man würde doch das Gegenteil erwarten. Warum hat denn der Vater gerade dem Sohne, nicht einem anderen, das κρύπτειν und ἀποκαλύπτειν zur Durchführung übergeben? Auf beide Fragen antwortet Vers 27. Deshalb erfassen die Weisen und Verständigen nicht das Heil und erkennen weder Vater noch Sohn, weil Vater und Sohn verschlossene Geheimnisse sind, zu deren Erkenntnis ein gebildeter und geübter Verstand allein nicht ausreicht, sondern von Seite Gottes die Offenbarung und von Seite des Menschen ein empfängliches Herz notwendig sind; deshalb ist der Sohn der einzige Offenbarungsmittler, weil er allein den Vater vollkommen erkennt.

Auch wenn man den Text des 27. Verses in unseren Bibelausgaben für den richtigen hält, fallen die Worte: „Niemand kennt den Sohn als nur der Vater" keineswegs aus dem Zusammenhang heraus.[2]) Hätte Harnack das ταῦτα und das Sätzchen: πάντα μοι

[1]) aaO. 171.
[2]) Gegen Harnack, Sprüche und Reden Jesu 208, Anm. 1.

παρεδόθη nicht so leicht erklärt, so hätte er gefunden, daß sich die beiden Glieder von der Erkenntnis des Vaters und des Sohnes als die Folge des genannten Sätzchens sehr wohl begreifen lassen und in den Zusammenhang der Stelle gut hineinpassen.

Ἐπιγινώσκει sagt mehr als das einfache γινώσκει; mit Berufung auf 1 Kor 13, 12 wird es mit Recht von einer intuitiven und genauen Erkenntnis verstanden; allein auch abgesehen von der angeführten Stelle aus dem Korintherbriefe fordert sowohl bei Mt wie bei Lk der Parallelismus der Glieder notwendig diese und die noch viel höhere Auffassung im Sinne einer erschöpfenden Erkenntnis.

Die beiden Sätze sind ein feierlicher und „orientalisch umständlicher Ausdruck" für die gegenseitige vollkommene Erkenntnis und dürfen wegen des vorhandenen Parallelismus nicht gesondert ausgelegt werden;[1]) es muß vielmehr die Bedeutung, welche man dem γινώσκει im ersten Gliede gibt, auch im zweiten anwendbar sein und umgekehrt.

Gegenstand der Erkenntnis sind „der Vater" und „der Sohn", Ausdrücke, die auch an der gewiß unverdächtigen Stelle Mk 13, 32 ebenso absolut gebraucht sind wie hier. Jesus bezeichnet Gott als den Vater schlechthin, wie er sich selbst dreimal „den Sohn" κατ' ἐξοχήν nennt, offenbar in der Absicht, um sich als den Einzigen hinzustellen, der im vollsten Sinne des Wortes zu Gott im Verhältnisse des Sohnes zum Vater steht.[2]) Lk drückt den Gegenstand der beiderseitigen Erkenntnis durch die beiden Sätze aus: τίς ἐστιν ὁ υἱός, τίς ἐστιν ὁ πατήρ. Das Pronomen τίς, welches in den Büchern des Neuen Testamentes nicht selten in der indirekten Frage gebraucht wird, bezieht sich nicht allein auf den „Rat, Willen, Sinn", auch nicht allein auf die Bedeutung, sondern in erster Linie auf die Person des Vaters, beziehungsweise des Sohnes, nach deren Wesen er fragt, etwa in dem Sinne: „cuius naturae sit filius .... pater"; denn es handelt sich nicht darum, wer unter vielen der Vater oder der Sohn sei, sondern vor allem darum, was für eine Persönlichkeit, was für ein Wesen der Vater und der Sohn seien.[3])

Daß die Ausdrücke „Vater" und „Sohn" bildlich zu verstehen seien, muß der behaupten, der in unserem Spruch das Bekenntnis der wesensgleichen Gottessohnschaft Jesu nicht findet; daß aber Vater- und Sohnschaft von Gott oder in Bezug auf Gott nur im uneigentlichen Sinne gebraucht werden können, ist die reinste petitio principii. Wenn auch die genannten Termini ursprünglich von menschlichen Verhältnissen genommen sind und auf die göttlichen Personen und die Menschen nicht im selben Sinne (univoce), sondern

---

[1]) Dalman, Die Worte Jesu I, 232. Vgl. dazu J. Weiß, Die Predigt Jesu vom Reiche Gottes[2] 158.

[2]) Vgl. Zahn, Das Evang. d. Mt 444.

[3]) Vgl. die nur zum Teil richtige Anmerkung Wendts, Die Lehre Jesu 418. Dazu Graß, Zur Lehre von der wesenhaften Gottheit Jesu Christi 11 f.

nur analog angewendet werden können, so folgt daraus noch lange nicht, daß von Gott oder in Rücksicht auf Gott Vater- oder Sohnschaft nur im metaphorischen Sinne ausgesagt werden. Darüber gibt der nächstbeste Traktat de Deo uno et trino Aufschluß.

Willkürlich ist es ferner, die ganze Redeweise als eine ursprünglich bildliche aufzufassen. „Wenn Jesus" — so Dalman — „bezeugt, daß nur <der Sohn> und <der Vater> einander kennen, so läßt sich dies verstehen als ein Hinweis auf einen Sachverhalt, der bei Vater und Sohn stets gelten wird und darum auch bei Jesu und seinem Vater Anwendung findet. Dann wäre ὁ πατήρ und ὁ υἱός nicht als theologischer Terminus gemeint . . ."[1]) Das Ganze wäre ein Gleichnis, ein Erfahrungssatz, der etwa so zu umschreiben wäre: „Wieder einmal hat sich die Wahrheit bewährt: den Vater versteht doch nur der Sohn."[2])

Allein zur Aufstellung eines solchen Bildes liegt zunächst gar kein Grund vor. Wer sich an dem absoluten, „theologischen" Gebrauche des „Sohnes" stoßt, der möge sich auch an Mk 13, 32 stoßen; denn dort ist der „Sohn" ebenso absolut gebraucht, ohne daß jedoch die Stelle aufhörte, zu den Grundsäulen des liberalen Christusbildes zu gehören.[3]) Sodann protestiert der Kontext gegen diese bildliche Deutung. Bevor Jesus jenen Satz von der Erkenntnis ausspricht, hat er schon dreimal Gott als seinen Vater bezeichnet: ἐξομολογοῦμαί σοι, πάτερ . . ., ναί, ὁ πατήρ . . ., und ganz besonders mit Nachdruck im Sätzchen: πάντα . . . . ὑπὸ τοῦ πατρός μου. Wenn er nun das folgende Doppelglied von der wechselseitigen Erkenntnis des Vaters und Sohnes durch καὶ an das unmittelbar Vorausgehende anschließt, so ist es klar, daß er nicht vom Vater im allgemeinen, sondern von jenem Vater spricht, den er gerade vorher schon dreimal genannt hat, d. h. von Gott. Spricht er aber unmittelbar von Gott als dem Vater, dann folgt aus der Gegenüberstellung, daß unter dem Sohne nicht der Sohn im allgemeinen, sondern jener Sohn zu verstehen ist, der deutlich genug durch die Pronomina „mir" und „meinem" bezeichnet ist: Jesus —, eine Folgerung, welche der unmittelbarste Kontext bestätigt: Alles ward mir von meinem Vater übergeben. Und niemand erkennt den Sohn . . . .

Endlich wäre ein derartiges Gleichnis kein Erfahrungssatz, sondern ein Bild oder Vergleich äußerst problematischer Natur,[4]) ja ein direkter Widersinn; es würde ja komisch klingen, wenn jeder Menschensohn behaupten wollte: „Niemand erkennt den Sohn

[1]) Dalman, Die Worte Jesu I, 158 f, vgl. 232; Feine, Theologie des Neuen Testaments[1] 47, [2] 118; E. Kühl, Das Selbstbewußtsein Jesu 23 f.

[2]) J. Weiß, Die Schriften des Neuen Testaments I[2], 322. Weiß lehnt aber diese Erklärung ab. Katholischerseits wurde diese Auffassung besonders von P. Schegg vertreten (Evang. nach Lukas II, 107).

[3]) Vgl. P. W. Schmiedel, Die Person Jesu im Streite der Meinungen der Gegenwart 7.

[4]) Vgl. Pfleiderer, Das Urchristentum I, 669 f.

außer der Vater, und niemand erkennt den Vater außer der Sohn, und wem es der Sohn offenbaren will." Erkennt denn, um gegen Schegg zu sprechen, im gewöhnlichen Leben nur der Vater, wer unter den Millionen sein Sohn ist? Oder ist vielleicht der Sohn der einzige, der weiß, wer sein Vater ist? Oder ist er der erste, der diese Kenntnis hat, und der einzige, der sie vermitteln kann? Oder erkennt der Sohn vielleicht „aus sich selbst" oder durch unmittelbare Anschauung, wer sein Vater ist? Ist nicht gerade er in diesem Punkte nur zu sehr auf die Offenbarung angewiesen? Zeigt dies alles nicht den barsten Widersinn der Interpretation? Oder wird dieser „Erfahrungssatz" annehmbarer, wenn wir ihn in der Fassung bei Mt nehmen und dahin interpretieren, daß niemand den Sohn so gut kennt und versteht wie der Vater und umgekehrt? Auch in dieser Fassoп bleibt er nur zu problematisch; er scheitert an der merkwürdigen Form, in die er gekleidet ist. Denn wieder muß man fragen: Ist denn im gewöhnlichen Leben wirklich der Vater der einzige, der den Sohn versteht oder am besten versteht? Was ist's mit Mutter und Geschwistern? Oder ist etwa gar der Sohn (!) der einzige (!!), der den Vater kennt und am besten kennt? Ist er der erste, der eine solche Erkenntnis erwirbt, und müssen alle anderen auf die Mitteilung des Sohnes warten, bis sie zu einer solchen Kenntnis kommen? Bedauernswerte Gattin, wenn du auf den künftigen Sohn, der vielleicht gar nicht kommt, warten mußt, um durch gütige Vermittlung des jungen Stammhalters den „Vater" zum erstenmal recht verstehen zu lernen! Doch genug davon! Die Annahme des abgelehnten Gleichnisses ist ja doch nur eine „Notannahme".[1])

Während, wie früher schon hervorgehoben wurde, im Vers 25 (Mt) der Gegenstand der Offenbarung durch ταῦτα bloß angedeutet wurde, werden jetzt Vers 27 zwei derartige Objekte in concreto genannt: die Erkenntnis des Vaters und die Erkenntnis des Sohnes. Damit stellt sich Jesus nicht bloß als Organ, sondern auch als Objekt der Offenbarung hin; seine Person ist ebenso wie die des Vaters ein verborgenes Geheimnis, das niemand ohne ἀποκάλυψις erkennen kann. Wer die Erkenntnis des Sohnes vermittelt, ist nicht ausdrücklich gesagt; nur vom Vater heißt es ja, daß ihn der Sohn, und zwar frei — wem er will — offenbart, betreffs des Sohnes aber vermißt man eine ähnliche Angabe. Es ist jedoch nicht schwer zu erraten, von wem die Erkenntnis des Sohnes mitgeteilt werden muß; sie kann nur vom Sohne selbst oder vom Vater, der ihn allein erkennt, ausgehen. Es bleibt daher nur die Wahl, entweder den Relativsatz: καὶ ᾧ ἐὰν βούληται ὁ υἱὸς ἀποκαλύψαι, der dem zweiten Gliede angeschlossen ist, auf beide Teile zu beziehen — da sie enge zusammengehören und den einen Gedanken der vollkommenen gegenseitigen Erkenntnis ausdrücken, wäre es nicht unmöglich —, oder im ersten

[1]) J. Weiß, Die Schriften des Neuen Testaments I², 322.

Teile, den Gedanken weiter entwickelnd, ein καὶ ᾧ ἐὰν βούληται ὁ πατὴρ ἀποκαλύψαι dem Sinne nach zu ergänzen. Für ersteres spricht der Umstand, daß das ganze Evangelium voll ist von Selbstoffenbarungen Jesu, für letzteres fällt der Parallelismus ins Gewicht und besonders Mt 16, 17, wo Jesus die Erkenntnis seiner Person auf die Offenbarung des Vaters zurückführt und die parallele Entwicklung des Satzes von der Erkenntnis des Sohnes durch den Vater voraussetzt. Gerade wegen Mt 16, 17 und der parallelistischen Form des Verses ist es vorzuziehen, im ersten Gliede dem Sinne nach: „und wem der Vater offenbaren will", zu ergänzen. Eine solche Vervollständigung des in beiden Sätzchen ausgesprochenen Gedankens darf nicht willkürlich genannt werden. Mithin sind Vater und Sohn „in Gemeinschaft miteinander sowohl Subjekt als Objekt der Offenbarung".[1]) Wer aber die parallele Weiterentwicklung des ersten Sätzchens nicht gelten lassen wollte, muß jedenfalls das zugestehen, daß „der Sohn" nicht bloß Organ, sondern auch Gegenstand der Offenbarung ist.[2])

Mt 11, 28: δεῦτε πρός με πάντες οἱ κοπιῶντες καὶ πεφορτισμένοι, κἀγὼ ἀναπαύσω ὑμᾶς.

Dieser und die folgenden Verse, die sich nur bei Mt finden, passen ausgezeichnet in den Zusammenhang.[3]) Unmittelbar vorher hat sich Jesus als einzigen Offenbarer des Vaters, als alleinigen Mittler zwischen Gott und den Menschen hingestellt; prächtig schließt sich daran die Einladung: δεῦτε πρός με, „her zu mir", die nicht an die Apostel und Jünger, sondern an solche gerichtet ist, die sich bisher noch nicht an Jesus angeschlossen hatten. Da der Sohn in Uebereinstimmung mit dem Vater die Wahrheiten des Heiles den νήπιοι offenbart, so sind unter denen, welchen der Zuruf gilt, jedenfalls solche νήπιοι zu verstehen; und diese werden weiterhin als κοπιῶντες und πεφορτισμένοι charakterisiert, d. h. als solche, welche sich in harter Arbeit abmühen (vgl. Mt 6, 28; Lk 5, 5 u. a.) und von schweren Lasten bedrückt sind (vgl. Lk 11, 46). Unter den κοπιῶντες die Juden und unter πεφορτισμένοι die Heiden zu verstehen, ist reinste Willkür; beide Ausdrücke beziehen sich vielmehr auf die Juden. Bei den schweren Lasten an die Sündenschuld denken, geht nicht an, nicht gerade wegen κοπιᾶν und κόπος — es steht ja auch πεφορτισμένοι da —, sondern wegen des süßen Joches (V. 29. 30), dem die schweren Bürden gegenübergestellt sind. Da unter dem süßen Joche ohne Zweifel die von Jesus verkündeten Vorschriften des Evangeliums zu verstehen sind, so müssen entsprechend auch die drückenden Lasten Vorschriften und Forderungen sein, die freilich nicht als leicht und an-

[1]) Zahn, Das Evang. d. Mt 445.

[2]) Die Bedeutung des Ausdruckes „Sohn" und die verschiedenen Erklärungen des 27. (bezw. 22.) Verses werden weiter unten gesondert behandelt.

[3]) Vgl. diese Zeitschrift Heft I, 1913, S. 56 f.

genehm von den damit Beladenen empfunden werden. Aus diesem Gegensatze erhellt, daß unter der genannten Last nur das mosaische Gesetz mit dem Ballast der pharisäischen Satzungen gemeint sein kann. Und in der Tat, das Gesetz Moses' war an sich schon eine schwere Bürde (Apg 15, 10), und die Lehrer Israels hatten daraus eine unerträgliche Last gemacht, die sie zwar anderen aufluden, selbst aber mit keinem Finger berührten (vgl. Lk 11, 46; Mt 23, 4); daher das wiederholte Auftreten und scharfe Urteil des Herrn gegen die pharisäische Art der Auslegung und Ausspinnung des Gesetzes (vgl. Mt 5, 20 ff; 15, 1—20; 23, 1—28).[1])

Unter den κοπιῶντες und πεφορτισμένοι sind also in erster Linie jene Juden zu verstehen, die unter der schweren Last des Gesetzes, wie sie für ein Volk mit hartem Nacken und noch härterem Herzen notwendig war, und unter der unerträglichen Bürde der pharisäischen Traditionen sich müde arbeiteten auf dem Wege und im Streben nach der δικαιοσύνη.[2]) Dieser nächste Sinn hindert aber nicht, die Mühseligen und Beladenen auf biblischer Grundlage weiter und allgemeiner zu fassen, wie es die Väter tun.[3]) Denn derjenige, welcher vom Joche des alten Gesetzes und der jüdischen Schriftgelehrsamkeit freimachte, erlöste eben auch von der schwersten Last, der Sündenschuld, und nahm den übrigen Bürden, die auf den

[1]) Vgl. Zahn, Das Evang. d. Mt 446.

[2]) Wendt (Die Lehre Jesu 233, Anm.) findet es unberechtigt, „die κοπιῶντες und πεφορτισμένοι speziell auf die unter dem Gesetze sich Abmühenden und durch den Druck des Gesetzes Belasteten zu deuten", und zwar aus folgenden drei Gründen:

1° weil an unserer Stelle nicht von Gesetzforderungen die Rede, und darum die Parallele mit Mt 23, 4 nicht am Platze ist;

2° weil weder der Gegensatz zum Ausdruck kommt, daß Jesus an Stelle eines Beschwertseins durch die Last äußerlicher und zeremonieller Leistungen ein Joch der inneren Gerechtigkeit und Liebesübung auferlege, noch der Gegensatz, daß er anstatt des unbefriedigten Ringens unter dem Drucke der knechtischen Gesetzesordnung ein freudiges Bewußtsein der Sohnesfreiheit lehre (vgl. Mt 17, 26);

3° weil es sich um Mühen und Lasten handeln muß, für welche in aufrichtiger, demütiger Ergebung das Mittel der Erleichterung und Beruhigung liegt, d. h., um die Mühen und Lasten irdischer Dienststellung und irdischer Leiden und Uebel, da Jesus mit den Worten: „Ich bin sanftmütig und aufrichtig demütig" jene Eigenschaften bezeichnet, welche die sich Abmühenden und Belasteten von ihm lernen sollen, um Erquickung zu finden.

Allein keiner dieser Gründe ist stichhaltig. Der Gegensatz zwischen dem leichten Joche und den schweren Lasten zeigt deutlich genug, daß es sich um Vorschriften und Forderungen handelt; hier um das evangelische, dort um das mosaische Gesetz mit den jüdischen Traditionen. Daraus folgt ex subjecta materia der Gegensatz zwischen äußerer Werkheiligkeit und innerer Gerechtigkeit, der in dem unbefriedigenden Abmühen einerseits und in der Ruhe, dem Frieden des Herzens andererseits zum Ausdruck kommt. Der dritte Grund endlich ist auf eine unrichtige Exegese von μάθετε ἀπ' ἐμοῦ κτλ. aufgebaut, wie sich gleich zeigen wird.

[3]) Vgl. Knabenbauer, Comm. in Ev. s. Mt I², 475 f.

Adamskindern lasten, wenigstens das Herbste und Bitterste durch seine Lehre und Gnade und den hohen Lohn im besseren Jenseits.

Den Mühseligen und Beladenen verspricht Jesus Erquickung: κἀγὼ ἀναπαύσω ὑμᾶς. Nachdrucksvoll betont er, daß er es ist, der Ruhe gewährt. — Was für eine teilnahmsvolle, erbarmende Liebe spricht doch aus diesen wenigen, aber aus der Tiefe des Erlöserherzens hervorquellenden Worten! Es ist der Herr, den inniges Mitleid erfaßte beim Anblick des Volkes, das einer Herde ohne Hirten glich (Mk 6, 34; Mt 9, 36).

Mt 11, 29: ἄρατε τὸν ζυγόν μου ἐφ' ὑμᾶς καὶ μάθετε ἀπ' ἐμοῦ, ὅτι πραΰς εἰμι καὶ ταπεινὸς τῇ καρδίᾳ καὶ εὑρήσετε ἀνάπαυσιν ταῖς ψυχαῖς ὑμῶν.

Im vorhergehenden Verse versprach Jesus Erquickung und Ruhe, jetzt erklärt er, daß diese Erquickung nicht in der Freiheit von jeder Bürde, sondern darin bestehen oder besser dadurch erzielt werden soll, daß die, welche sich ihm anschließen, die drückende Last des mit dem Ballast der pharisäischen Traditionen beschwerten Gesetzes abschütteln und dafür sein Joch auf sich nehmen, d. h. seine Lehre glauben und seine Gebote befolgen. Die Bedeutung des bildlichen Ausdruckes „ἄρατε τὸν ζυγόν μου ἐφ' ὑμᾶς" kann ja nicht zweifelhaft sein. Wenn Jer 2, 20; 5, 5; Apg 15, 10; Gal 5, 1 das mosaische Gesetz als ein Joch bezeichnet wird, wenn der Sirazide die Weisheit, welche er lehrt, ein Joch nennt, das die Unkundigen, deren Seelen dürsten, auf sich nehmen sollen (Ekkli 51, 34; 6, 24—29), wenn die Gesetzeserklärungen der Schriftgelehrten und Pharisäer unerträgliche „Bürden" sind (Lk 11, 46; Mt 23, 4), wenn Διδαχὴ 6, 2 die Lehre Jesu als ὁ ζυγὸς τοῦ κυρίου bezeichnet wird, und Ausdrücke wie „Joch des Gesetzes, Joch des Himmelreiches oder des Himmels" zum technischen Sprachgebrauch der Rabbiner gehören,[1]) so ist der Schluß berechtigt, daß „Joch" und „Bürde" traditionelle Redensarten waren, mit denen bindende Vorschriften oder Lehre und Disziplin der Weisen Israels bezeichnet wurden.

Schwieriger ist der folgende Versabschnitt zu erklären: καὶ μάθετε ἀπ' ἐμοῦ ὅτι πραΰς[2]) εἰμι καὶ ταπεινὸς[3]) τῇ καρδίᾳ. Aeltere und älteste Exegeten fassen dieses Sätzchen als Aufforderung Jesu, von ihm die Gesinnung der Sanftmut und Demut zu lernen, und interpretieren: Ahmet meine Demut und Sanftmut nach, seid selbst demütig und sanftmütig und ihr werdet erfahren, wie süß das Joch Gottes sei.[4])

[1]) Vgl. Merx Adalb., Die vier kanonischen Evangelien II, 1, S. 203 f.

[2]) πραΰς (Mt 5, 5; 21, 5; 1 Petr 3, 4) = milde, sanft, gelassen im Gegensatz zum aufbrausenden Zorn.

[3]) „ταπεινός" eigentlich: niedrig, von geringem Stand; dann: bescheiden, herablassend, demütig (besonders durch die Verbindung mit τῇ καρδίᾳ).

[4]) Vgl. Cornelius a Lap. z. St.; er führt zuerst diese Erklärung des heiligen Chrysostomus und Augustinus an, folgt aber selbst einer anderen. Ebenso Maldonatus.

Allein der nächste Sinn und die dem Buchstaben entsprechende Erklärung ist dies nicht; denn nicht wie seine Schüler sein sollen, sondern was für ein Lehrer er selbst ist, soll an ihm gelernt werden.

Die meisten, besonders unter den neueren und neuesten Exegeten[1]) ziehen daher eine andere Erklärung vor; sie verstehen den mit ὅτι eingeleiteten Satz als Begründung, warum jene, welche Jesus zu sich ruft, von ihm lernen, d. h. seine Schüler werden sollen, nehmen μάθετε ἀπ' ἐμοῦ absolut (ohne Objekt) und interpretieren: „Lernet von mir ab, d. h. werdet meine Schüler; denn ich bin ein milder und herablassender, kein harter und hochfahrender Lehrer wie die Pharisäer usw." Wahr ist, daß Jesus an dieser Stelle weder sagt noch sagen will, worin seine Lehre bestehe, wahr ist, daß er sich als Lehrer hinstellt, dessen Zucht und Leitung sich die κοπιῶντες und πεφορτισμένοι unterwerfen sollen, wahr ist, daß Jesus mit diesen und den folgenden Worten zum Anschlusse aufmuntern will durch den Hinweis, daß er kein stolzer und harter, sondern ein milder und nachsichtiger Lehrer sei. Aber trotzdem ist es hart und bleibt es schwierig, in dem „μάθετε ἀπ' ἐμοῦ" eine Erklärung des „Joches" zu sehen, das μανθάνειν ἀπό τινος objektlos zu nehmen (vgl. dagegen Mt 24, 32; Gal 3, 2; Hebr 5, 8) und mit „Schüler werden" zu übersetzen.

Diese Schwierigkeiten vermeidet die dritte Erklärung, in der zugleich all das Wahre bestehen bleibt, das die zweite Ansicht in sich birgt: „καὶ μάθετε" ist als Hebraismus zu betrachten, demzufolge von zwei durch „und" verbundenen Imperativen der zweite eine Folge ausdrückt,[2]) „ὅτι" ist nicht als begründend aufzufassen, sondern der mit dieser Partikel eingeleitete Satz ist das Objekt zu „μάθετε"; daraus ergibt sich die Erklärung: „Nehmet mein Joch auf euch und ihr werdet inne werden, daß ich sanftmütig und demütig von Herzen bin."[3]) Was der Form nach eine Aufforderung ist, ist in Wirklichkeit eine Verheißung gerade so, wie das folgende Sätzchen: καὶ εὑρήσετε ἀνάπαυσιν ταῖς ψυχαῖς ὑμῶν, das ein Zitat aus Jer 6, 16 ist.[4])

Wer also Jesu Joch auf sich nimmt, wird in ihm einen sanften und milden Meister kennen lernen und darum unter seiner Leitung den lang ersehnten Frieden finden,[5]) den er unter der Zucht der herrischen und hochfahrenden Gesetzeslehrer nicht finden konnte. Aus eigener Erfahrung wird er das Wort bestätigen, das den Schluß

---

[1]) Vgl. die von Knabenbauer (Comm. in Ev. sec. Mt I², 477) angeführten Autoren.

[2]) Vgl. Jo 1, 46; 7, 52; 1, 39.

[3]) Vgl. Zahn, Das Evang. d. Mt 447 und ebd. Anm. 53; Maldonat z. St., der seine Erklärung dem opus imperf. entlehnt.

[4]) Dieser Satz ist nicht nach der LXX angeführt, die statt ἀνάπαυσιν ἁγισμόν liest, sondern beruht auf direkter Uebersetzung des hebräischen Textes.

[5]) Ταῖς ψυχαῖς ὑμῶν entspricht dem hebräischen לְנַפְשֹׁתֵיכֶם, welches eine bloße Umschreibung für „euch selbst" ist; dadurch werden alle an diesen Ausdruck geknüpften Erklärungen vom Bereich des Literalsinnes ausgeschlossen.

der herrlichen Rede bildet: Mt 11, 30: ὁ γὰρ ζυγός μου χρηστὸς[1]) καὶ τὸ φορτίον μου ἐλαφρόν ἐστιν. Jesu Joch ist ja leicht und angenehm zu tragen, und seine Bürde drückt nicht; denn nach dem Zeugnis des Liebesjüngers αἱ ἐντολαὶ αὐτοῦ βαρεῖαι οὐκ εἰσίν (1 Jo 5, 3).[2])

III.

Die Bedeutung des Titels „Sohn (Gottes)" in Mt 11, 27 = Lk 10, 22.

A. Vorbemerkungen.

Schon am Anfange dieser Abhandlung wurde hervorgehoben, was für eine Bedeutung Mt 11, 25—27 = Lk 10, 21—22 für die Auffassung der Gottessohnschaft Jesu und damit für die Bedeutung des Titels „Sohn Gottes" im Munde Christi habe. Der Schwerpunkt des herrlichen Selbstbekenntnisses liegt natürlich in den beiden kleinen Sätzchen: „Und niemand erkennt den Sohn außer der Vater, und niemand erkennt den Vater außer der Sohn, und wem der Sohn offenbaren will." Damit „hat das eigentümliche Selbstbewußtsein Jesu seine markanteste Ausprägung [in den synoptischen Evangelien] erhalten".[3]) Zugleich ist dies die klassische Stelle für die Beantwortung der Frage, in welchem Sinne sich Jesus nach dem synoptischen Berichte den Sohn Gottes genannt habe; es ist jene zwar kurze, aber „großartige Auslegung des Sohnesverhältnisses",[4]) die man, um die Sprache der liberalen Kritik zu reden, eher bei Johannes als bei zwei Synoptikern erwarten würde. Durch die Wichtigkeit des Gegenstandes ist es daher gewiß gerechtfertigt, wenn die Bedeutung des Titels „Sohn [Gottes]" in dieser oft besprochenen und oft umgedeuteten Aussage des Herrn getrennt untersucht wird.

Es bedarf jedenfalls keines Beweises mehr, daß Jesus unter dem Sohne, der allein den Vater erkennt und den Unmündigen offenbart, seine eigene Person versteht und mit diesem Ausdrucke sich selbst bezeichnet.[5])

Ebenso ist es klar, daß sich Jesus nicht den Sohn ohne Beziehung zu einem Vater, sondern den Sohn κατ' ἐξοχήν jenes Vaters nennt, von dem im Zusammenhange die Rede ist, und der niemand anderer sein kann als Gott. Daraus folgt, daß Jesus, wenn er sich dreimal hintereinander den Sohn schlechthin nennt, tatsächlich nicht bloß das Prädikat „Sohn", sondern den ganzen Titel „Sohn Gottes" in Anspruch nimmt, was obendrein sich auch daraus ergibt, daß er

[1]) Χρηστός: tüchtig, brauchbar (1 Kor 15, 33), dann gütig, freundlich (von Personen: 1 Petr 2, 3; Röm 2, 4; Lk 6, 35), angenehm, milde (von Sachen: Lk 5, 39; Mt 11, 30). Vgl. Preuschen, Handwörterbuch s. v.

[2]) Ueber die alttestamentlichen Reminiszenzen in Mt 11, 28—30 ist weiter unten ausführlich die Rede.

[3]) Kühl, Das Selbstbewußtsein Jesu 21.

[4]) Kunze, Die Herrlichkeit Jesu Christi nach den drei ersten Evangelien 21.

[5]) Vgl. Heft I (1913) S. 289 f.

gerade vorher Gott „seinen Vater" genannt hat: „Alles ward mir übergeben von meinem Vater." Dies scheint und ist selbstverständlich, aber ich hebe es deshalb hervor, weil in allerneuester Zeit darauf hingewiesen wurde, daß Jesus zwar Gott seinen Vater, sich selbst den Sohn nenne, niemals aber die technische Bezeichnung „filius Dei" auf sich anwende, und weil aus diesem Umstande, ich weiß nicht, welche Fachgeheimniss. herausgelesen wurden.[1])

Es ist wahr, man muß zwischen der Bedeutung des Titels „Sohn Gottes" im Munde Jesu und dem Sinne desselben Titels im Munde der Zeitgenossen genau unterscheiden und bei letzteren wohl darauf achten, ob sie, bloß auf Grund der volkstümlichen Messiasvorstellung oder bereits von der Lehre Jesu über seine Person und sein Werk erfüllt, den Titel „Sohn Gottes" gebrauchen usw.; aber wie aus dem Umstande, daß sich Jesus zwar „Sohn", aber nicht „Sohn Gottes" nenne, ein Toto caelo-Unterschied folgen soll, ist absolut nicht ersichtlich. Was die formale Seite angeht, finde ich nur die Differenz, daß der Terminus „Sohn Gottes" explicite das Korrelativ nennt, welches in der Selbstbezeichnung Jesu als „des Sohnes" notwendig eingeschlossen ist und ergänzt werden muß und ergänzt wurde. Handelt es sich aber um die Bestimmung des Sinnes, den der Titel „Sohn" im Munde Jesu, und der Ausdruck „Sohn Gottes" im Munde der Zeitgenossen hat, so ist aus dem genannten formalen Unterschiede zwischen beiden Bezeichnungen blutwenig abzuleiten; die jeweilige Bedeutung dieser Termini muß nach anderen Kriterien bestimmt werden.

Dazu kommt, daß die Aufstellung, Jesus habe niemals die technische Bezeichnung „Sohn Gottes" angewandt, in dieser Allgemeinheit unhaltbar ist. Ich verweise auf das Petrusbekenntnis, das Jesus in feierlichster Form approbierte; und wem dies nicht genügt, der sei auf die Aussage des Herrn vor dem Synedrium hingewiesen. Wer nicht Silben und Buchstaben zählen will, sondern den Sinn ins Auge faßt, muß zugestehen, daß Jesus hier in der bestimmtesten Weise den Titel „filius Dei" in Anspruch nimmt; denn σὺ εἶπας bei Mt 26, 64 oder ἐγώ εἰμι bei Mk 14, 62 (vgl. Lk 22, 70) ist denn doch nach dem unmittelbaren Zusammenhange dahin zu ergänzen, daß die Antwort Christi lautet: ἐγώ εἰμι ὁ Χριστός, ὁ υἱὸς τοῦ θεοῦ. Endlich seien noch die Feinde Christi angeführt, die dem Gekreuzigten vorhielten, er hätte gesagt, ὅτι θεοῦ εἰμι υἱός (Mt 27, 43).[2])

Da der Ausdruck „Sohn [Gottes]" an und für sich mehrdeutig ist und sowohl einen ethischen oder theokratischen als auch den wesens-

[1]) Vgl. Tillmann, Methodisches und Sachliches zur Darstellung der Gottheit Christi nach den Synoptikern gegenüber der modernen Kritik. Bibl. Zeitschrift VIII (1910), S. 252 f. Vgl. Tillmann, Das Selbstbewußtsein des Gottessohnes. Bibl. Zeitfragen, Heft 11/12, S. 5, 19.

[2]) Vgl. Beyschlag, Die Christologie des Neuen Testaments 59; Schumacher, Die Selbstoffenbarung Jesu bei Mt 11, 27 (Lk 10, 22), 115 f.

gleichen Gottessohn bezeichnen kann, muß aus dem Inhalte und dem Zusammenhange und den sonstigen Umständen des Spruches bestimmt werden, in welchem Sinne der Titel an unserer Stelle gebraucht ist. Wer nun beweisen will, daß sich Jesus hier den wesensgleichen Sohn seines himmlischen Vaters nenne, darf das Sätzchen πάντα μοι παρεδόθη ὑπὸ τοῦ πατρός μου allein und für sich nicht als selbständiges und vollgültiges Argument anführen, weil ihn sonst der Vorwurf einer petitio principii treffen müßte. Soll nämlich das angeführte Versglied für den wesensgleichen Gottessohn sprechen, so muß es von der Mitteilung einfachhin göttlicher Macht und Erkenntnis verstanden werden. Dieser Sinn des πάντα läßt sich aber mit Sicherheit nur aus dem folgenden Sätzchen von der wechselseitigen Erkenntnis nachweisen. Sieht man aber davon ab, will man aus dem πάντα μοι παρεδόθη κτλ. allein nachweisen, daß hier von göttlicher Erkenntnis und Macht die Rede sei, so setzt man eigentlich schon voraus, was erst zu beweisen ist. Denn der Umfang des Wissens und der Macht richtet sich nach der Kapazität des Subjektes; ist also Jesus der wesensgleiche Gottessohn, dann muß πάντα im göttlichen Sinne genommen werden; ist er es nicht, ist er ein rein menschlicher, wenn auch noch sosehr potenzierter Gottessohn, dann muß πάντα trotz seiner Universalität eingeschränkt werden. Es nützt auch nicht viel, auf Mt 28, 18 als Parallelstelle hinzuweisen, weil fürs erste der Parallelismus angefochten werden kann, und fürs zweite die Bedeutung des Ausdruckes πᾶσα ἐξουσία wenigstens strittig ist; jedenfalls wäre zuerst nachzuweisen, daß der bezeichnete Terminus nicht die Erlösergewalt allein, sondern die ganze göttliche Macht Christi besagt. Es läßt sich eben unabhängig von den beiden parallelen Gliedern über die Erkenntnis des Sohnes durch den Vater und des Vaters durch den Sohn die für den genannten Zweck notwendige Bedeutung des πάντα μοι παρεδόθη mit Sicherheit nicht beweisen.[1])

Das Hauptargument dafür, daß sich Jesus an unserer Stelle den filius naturalis des himmlischen Vaters nennt, ist zweifelsohne den beiden Sätzchen: „Niemand erkennt den Sohn außer der Vater, und niemand erkennt den Vater außer der Sohn, und wem der Sohn offenbaren will" zu entnehmen. Aber auch hier ist zu beachten, daß die eigentliche Beweiskraft weder im ersten noch im zweiten Gliede allein, sondern vielmehr im Parallelismus der beiden Sätze liegt. Wer dies außer acht läßt, setzt sich der Gefahr aus, Argumente zu bringen, die der beweisenden Kraft entbehren. Gerade dieser

[1]) Vgl. Palmieri, Se e come i Sinottici ci danno Gesù Cristo per Dio 168 f. Cellini, Il valore del titolo „figlio di Dio" nella sua attribuzione a Gesù presso gli evangeli sinottici 232—234. Aus diesem Grunde ist die Art und Weise, wie B. Jansen (Z k Th XXXIII, 1909, S. 258) und H. Felder (Jesus Christus I, 336 f.) das πάντα μοι παρεδόθη zum Beweise verwerten, nicht stichhältig.

Fehler ist meines Erachtens Schumacher unterlaufen in jenen Partien seiner Monographie, in welchen er nachweist, daß sich Jesus an unserer Stelle den wesensgleichen Sohn Gottes nenne. An der Hand seiner Ausführungen möchte ich zeigen, daß die Beweiskraft der Stelle weder im ersten noch im zweiten Sätzchen allein oder für sich genommen liegt, sondern im Parallelismus, durch den Jesu Vatererkenntnis gleichgesetzt wird Gottes Sohneserkenntnis.

„Ein Doppeltes", erklärt Schumacher, „tritt in diesem einzigartigen Jesusworte deutlich und machtvoll hervor: erstlich eine präzis definierte, unwiderrufliche Absonderung seiner selbst von allem Geschöpflichen; und zweitens eine bis dahin nie so klar und bestimmt ausgesprochene, ihm allein rechtmäßig eignende, alles menschlich Vorstellbare und Gedachte übersteigende Gottesnähe, Gottesgleichheit, der nur eine metaphysische Wesensgemeinschaft als Fundament dienen kann."[1]) Er untersucht dann den Text nach beiden Gesichtspunkten, und zwar zuerst in Bezug auf die darin enthaltene „Selbsttrennung Jesu von aller Kreatur", die nach zweifacher Richtung vollzogen ist, nämlich nach dem doppelten Gesichtspunkte der Wesensart und Wesenskraft Jesu.

Was die Wesensart betrifft, so „schreibt sich Jesus eine innere Wesenswelt zu, die von allem, was außerhalb der Gottheit liegt, unabänderlich und absolut losgelöst, für jede nicht mit Gott identische Kraft unzugänglich und nur für die höchste unendliche und unbegrenzte Erkenntnis des Vaters erreichbar ist: Niemand erkennt den Sohn außer der Vater."[2]) Diese Stelle „schließt das große Geheimnis des Sohnes ein",[3]) denn aus ihr folgt, daß Jesus „als Objekt der Erkenntnis für niemand zugänglich ist":[4]) nicht für die Menschen, auch nicht für die von der Offenbarung des Vaters Erleuchteten; denn die νήπιοι, „denen der Vater erschlossen hat, was ἀπὸ σοφῶν καὶ συνετῶν (Mt 11, 25) verborgen ist, sind durch das absolute „οὐδείς" von der Sohneserkenntnis im Sinne der Stelle Mt 11, 27 ausgeschlossen. Es handelt sich also um ein Wissensgebiet, das ein gewöhnliches Erkennen trotz höherer Erleuchtung nicht aufzufassen vermag, somit, wie Seitz[5]) sich ausdrückt, ‚um jenen für jeden geschöpflichen Horizont ewig undurchdringlichen Rest der Glaubensgeheimnisse, welcher auch nach geschehener Offenbarung noch unfaßbar bleibt'."[6]) Auch Petrus, der bei Cäsarea den Herrn als υἱὸς τοῦ θεοῦ ζῶντος (Mt 16, 16) bekannte, ist von dieser Erkenntnis durch das keine Ausnahme erleidende οὐδεὶς ἐπιγινώσκει ferngehalten. Wegen

[1]) Schumacher, Die Selbstoffenbarung Jesu bei Mt 11, 27 (Lk 10, 22), 134 f.
[2]) Schumacher aaO. 135.
[3]) Ebds.
[4]) AaO. 138.
[5]) Das Evangelium vom Gottessohn 245.
[6]) Schumacher aaO. 136.

desselben ganz uneinschränkbaren οὐδεὶς sind alle sonstigen denkbaren Wesen einer höheren Geisteswelt von der Sohneserkenntnis ausgeschlossen, weil unser Sätzchen absolute Exklusivität verlangt. Daraus der Schluß: „Wäre Jesu Wesen, wie uns die rationalistische Kritik belehren will, zuletzt nur als etwas rein Menschliches zu betrachten, im Lichte einer bloß theokratischen, ethischen oder mystischen Auffassung oder der Würde der Priorität der Vatererkenntnis (Harnack), aufgesogen von der Endlichkeit, dann wäre es eben für die Erdgeborenen, zumal für die von Gottes Gnade Gehobenen, erreichbar und faßlich, und die Behauptung Jesu, daß ihn niemand erkenne außer der Vater, wäre falsch."[1])

Wie man sieht, schließt Schumacher hier noch nicht ausdrücklich auf die Gottheit Christi. Er tut es aber aequivalenter, weil er Christus in diesem Abschnitte über alle (auch denkbaren) Geschöpfe, somit an die Seite Gottes stellt. Darum müssen seine diesbezüglichen Ausführungen unter das kritische Seziermesser genommen werden. Schumacher erklärt also zunächst, daß auch die von der Offenbarung Erleuchteten, die νήπιοι und Petrus zum Beispiel, von der Sohneserkenntnis des Vaters ausgeschlossen sind durch das absolute οὐδεὶς. Dieser Satz muß als falsch zurückgewiesen werden. Denn bei der Erkenntnis des Vaters durch den Sohn werden die νήπιοι keineswegs ausgeschlossen, sondern es wird im Gegenteil ausdrücklich hervorgehoben, daß trotz des absoluten οὐδεὶς die Offenbarung eine Teilnahme an der Vatererkenntnis des Sohnes ermöglicht; den Vater erkennt ja niemand (οὐδείς) außer der Sohn und derjenige, welchem der Sohn offenbart. Ist aber der Vater durch die Offenbarung erkennbar, dann muß auf demselben Wege auch der Sohn erkennbar sein.

Es ist freilich wahr, daß beim ersten Sätzchen nicht ausdrücklich gesagt ist, ob die Erkenntnis des Sohnes nur dem Vater und sonst niemand auf irgend eine Weise zugänglich ist. Aber daß auch der Sohn auf dem Wege der Offenbarung — es ist der einzige Weg — erreichbar und erfaßbar ist, daß von dieser Art der Erkenntnis durch οὐδεὶς die Menschen nicht ausgeschlossen sind, ist nur zu evident. Denn der Sohn ist fürs erste nicht verborgener als der Vater; fürs zweite gehört ja zu den ταῦτα, die der Vater den νήπιοι erschlossen hat, sicher die Kenntnis des Sohnes (vgl. Heft I, 1913, S. 62 f); fürs dritte ist das ganze Evangelium voll von Offenbarungen über den Sohn; viertens endlich besagt Mt 16, 17 das gerade Gegenteil von dem, was Schumacher behauptet. Mit einer durch den Text selbst an die Hand gegebenen Unterscheidung ist die ganze Sachlage geklärt: das οὐδεὶς ist absolut und schließt die νήπιοι, Petrus, „alle sonstigen denkbaren Wesen einer höheren Geisteswelt von der Sohneserkenntnis aus, wenn es sich um eine Erkenntnis ohne Offen-

[1]) AaO. 137.

barung handelt"; aber vermöge der Offenbarung, kraft höherer Erleuchtung kann auch ein gewöhnliches Erkennen in dieses Wissensgebiet eindringen, d. h. zur Sohneserkenntnis gelangen. Dies wird durch οὐδείς nicht gehindert.

Es fragt sich nun, ob auf Grund dieser Sachlage die absolute Lostrennung Jesu von allem Geschöpflichen aus dem ersten Sätzchen: „Niemand erkennt den Sohn usw." nachweisbar ist. Darauf kann nur mit einem glatten: Nein! geantwortet werden. Soll mich freuen, wenn ich mich täusche.

Was folgt denn aus dem Satze, daß niemand ohne Offenbarung den Sohn erkennt außer der Vater? Wenn's hoch geht, ergibt sich daraus, daß der Sohn unter allen Kreaturen die höchste Stellung einnehmen, z. B. der Λόγος der Arianer sein muß. Die Abtrennung von allen (auch) denkbaren Geschöpfen folgt aber nicht.

Und in der Tat, bezüglich des zweiten Ausdruckes „Niemand erkennt den Vater außer der Sohn" gibt Schumacher selbst zu, daß er [der Ausdruck allein genommen] auf „die höchste Stufe des Prophetentums oder der religiösen Genialität zurückgeführt werden kann".[1]) Wäre aber der zweite Satz berechtigt, auch wenn es sich bloß um einen großen Grad- oder Intensitätsunterschied zwischen der Gotteserkenntnis des Sohnes und der der Menschen [Geschöpfe] handelte, so müßte man trotz Schumacher auch den ersten für berechtigt anerkennen, auch wenn darin bloß ausgesprochen wäre, daß die Kenntnis, welche die Menschen [Geschöpfe] vom „Sohn" haben, verschwindend klein, ein wahres Nichts ist im Vergleich zur Erkenntnis, welche Gott vom Sohne hat. Dieses Verhältnis aber bestände schon zurecht, auch wenn Jesus ein bloß menschlicher Gottessohn wäre, und bliebe für alle existierenden Geschöpfe um so mehr bestehen, wenn der Sohn als vollkommenstes Geschöpf hoch über allen anderen Kreaturen wäre. Dies alles, ich wiederhole es, wenn man den Parallelismus der Sätze vernachlässigt!

Sodann möchte ich darauf aufmerksam machen, daß das ἐπιγινώσκει schon mit Rücksicht auf das erkennende [logische] Subjekt von einer adäquaten, erschöpfenden Erkenntnis des Sohnes verstanden werden muß. Nun, auch wenn der Sohn ein bloßer Mensch wäre, könnte er von keinem Geschöpfe ohne Offenbarung adäquat erkannt werden.

Um für jetzt von allen anderen Gründen abzusehen, verweise ich bloß darauf, daß zur vollen Erkenntnis eines Menschen auch die Erkenntnis seiner innersten Gedanken, Absichten, Pläne, seines künftigen Handelns usw. gehört. Die „secreta cordium" aber und die „futura libera" können nach dem Zeugnis der Schrift ohne Offenbarung nur von Gott erkannt werden; er allein ist der καρδιο-

[1]) Schumacher aaO. aus Grau, Das Selbstbewußtsein Jesu 362 zitiert.

γνώστης[1]). Und wenn diese beiden Gründe noch nicht befriedigen sollten, dann dürfte der dritte sicher genügen. Nehmen wir einen Augenblick an, der Sohn, von welchem die Rede ist, sei der gnostisch-arianische Λόγος, die erste und vollkommenste Kreatur, die hoch über allen anderen steht. Von dieser würde buchstäblich der Satz gelten: „Niemand erkennt den Sohn außer der Vater." Für uns wären Existenz und Wesen ohne Offenbarung verschlossen.[2]) Für die anderen Kreaturen wäre auf alle Fälle eine volle Erkenntnis ohne Offenbarung ausgeschlossen.

Schumacher scheint allerdings daraus zu argumentieren, daß der Sohn auch nach der Offenbarung nicht „erreichbar und faßlich ist". Ich habe vorher schon nachgewiesen, daß die Offenbarung eine Erkenntnis des Sohnes gestattet. Wieviel durch die Offenbarung vom Sohne erkannt werden kann, ob der ganze Sohn erkennbar wird oder trotz der Offenbarung noch manches unerkennbar bleibt, ob nach der Offenbarung das Wesen, die Person des Sohnes innerlich (ex intrinseca rei natura) erfaßbar wird oder ob sie im Dunkel eines eigentlichen Geheimnisses verhüllt bleibt, das ist an unserer Stelle nicht gesagt, dies kann auch aus dem οὐδεὶς (ἐπι) γινώσκει nicht hergeleitet werden. Dies kann nur aus dem Gegenstand der Offenbarung erschlossen werden.[3]) Und wer nicht schon vorher anderswo oder anderswie bewiesen hat, daß der Sohn über allen Geschöpfen steht, der setzt schon voraus, was erst zu beweisen wäre, wenn er, um Jesu Lostrennung von allem Geschöpflichen zu zeigen, behauptet, daß der Sohn auch nach der Offenbarung nicht vollständig erkannt werden könne, daß seine Person ein Geheimnis bleibe, das auch nach der Offenbarung unfaßbar sei. Nur wenn der Sohn nicht selbst Geschöpf, sondern über allen Geschöpfen steht, ist „noch etwas in Jesus verborgen, das Petrus und die übrigen Jünger nie entdecken können in seinem ganzen Umfang";[4]) nur **wenn** der Sohn über allen Geschöpfen an der Seite Gottes steht, handelt es sich „um jenen für jeden geschöpflichen Horizont ewig undurchdringlichen Rest der Glaubensgeheimnisse, welcher auch nach geschehener Offenbarung noch unfaßbar bleibt", sind „alle sonstigen denkbaren Wesen einer höheren Geisteswelt . . ." zurückzuhalten von jenem

[1]) Daß Gott allein die secreta cordium kennt, dafür vgl. 2 Par 6, 30, 3 Reg 8, 39, Jer 17, 9, 10; daher ist scrutator cordium = καρδιογνώστης ein stehendes Attribut Gottes. Ps 7, 10, 1 Par 28, 9, Jer 11, 20; 20, 12; Sap 1, 6; Apg 1, 24; 15, 8. Bezüglich der Erkenntnis der futura libera vgl. Is 46, 9. 10; 41, 22. 23.

[2]) Vgl. dazu, was wir Sicheres von den Engeln wissen würden, wenn wir die Offenbarung nicht hätten!

[3]) Ich sehe dabei davon ab, daß die Offenbarung in erster Linie vom freien Willen Gottes abhängt.

[4]) Schumacher aaO. 137; ich sehe ab von der Frage, ob die adäquate Erkenntnis eines intellektuellen Geschöpfes auf dem Wege der Offenbarung möglich ist.

Punkt, auf dem das eigentliche Wesen Jesu in seiner geheimnisvollen Unfaßbarkeit verharrt".[1])

Gehen wir nun weiter und hören wir, was Schumacher betreffs der Selbsttrennung Jesu von aller Kreatur aus dem zweiten Sätzchen herausliest. „Durch ein zweites Moment", schreibt er, „findet der erste Fundamentalsatz seine Bekräftigung: Seinem Wesen mißt Jesus mit souveräner Autorität eine Wesenskraft bei, die wiederum wie jenes über alles kreatürlich Mögliche hinausragt. Mit anderen Worten: Der Sohn ist einmal als Objekt der Erkenntnis für niemand zugänglich, andererseits ist der vom Sohne gesetzte Erkenntnisakt für niemand erreichbar. Er spricht von einem Erkenntnisakt, der jedes menschliche, ja jedes andere denkbare Erkennen außer dem des Vaters übersteigt: <Niemand erkennt den Vater außer der Sohn>." „Christus behauptet in Bezug auf die Erkenntnis des Vaters einen Platz über allen Kreaturen."[2]) Zunächst möchte ich bemerken, daß ich mir in diesen Auseinandersetzungen Schumachers zwei Dinge nicht recht zusammenreimen kann: zuerst (S. 135) erfahren wir, daß der zweite Ausdruck von dem Erkanntwerden des Vaters durch den Sohn, um mit Grau zu reden, auf die höchste Stufe des Prophetentums oder der religiösen Genialität zurückgeführt werden kann, später aber (S. 138) wird uns gesagt, daß der von Jesus in Anspruch genommene Erkenntnisakt „alles kreatürlich Mögliche" übersteige, und dies alles, ohne daß ein Grund angegeben, ohne daß der S. 135 angegebene Auslegungskanon verwendet wird.

Sodann muß wieder hervorgehoben werden, daß auch jetzt die Folgerungen über's Ziel hinausschießen. Was läßt sich aus dem zweiten Sätzchen allein erschließen? Will Jesus sagen, daß überhaupt niemand den Vater erkennt, oder niemand ohne Offenbarung oder niemand ohne Offenbarung des Sohnes erkennt? Da jede dieser drei Deutungen eine irrige Aeußerung Jesu voraussetzt, muß man notwendig das Sätzchen entweder relativ nehmen in dem Sinne, daß die Vatererkenntnis Jesu die eines jeden Menschen (und jeden Engels) intensiv und extensiv weit überragt, oder man muß es von adäquater Vatererkenntnis verstehen. Im ersten Falle kämen wir entweder zur „höchsten Stufe des Prophetentums oder der religiösen Genialität" oder, wenn wir recht weitherzig sein wollen, zu einem Erkenntnisakt, der das Vermögen wohl der Engel, nicht aber jeder Kreatur überstiege, der absolut nicht über „alles kreatürlich Mögliche" hinausragte.

Im zweiten Falle würde allerdings ein solcher Erkenntnisakt „jede menschliche, ja jedes andere denkbare Erkennen außer dem des Vaters" übersteigen, aber Schumacher weist nicht nach, daß es sich

[1]) Schumacher aaO. 136, 137. Vergessen ist dabei die Tatsache, daß es auch in begnadigten Kreaturen mysteria stricte dicta gibt.

[2]) Schumacher aaO. 138.

um den zweiten, nicht um den ersten Fall handelt, und er könnte es auch aus dem zweiten Sätzchen allein niemals beweisen.

Nachdem Schumacher die beiden Versglieder betreffs der Selbsttrennung Jesu von aller Kreatur untersucht hat, prüft er dieselben Sätzchen nochmals, und zwar jetzt in Bezug auf die „metaphysische Wesensgemeinschaft Jesu mit dem Vater" und kommt damit zur Hauptsache, zum punctum saliens in der ganzen Argumentation. Diese Annäherung Jesu an den Vater wird wie früher vom Standpunkt der Wesensart und Wesenskraft gewürdigt.

„Fragt man", so unser Autor, „nach der Wesensart Jesu, nach der Relation seines inneren Seins zum Wesen des Vaters, dann bietet das Wort seines Selbstzeugnisses: ‚Niemand erkennt den Sohn außer der Vater' den vollkommensten, untrüglichsten Maßstab. Nur einer ist nach dieser Norm, der dem Sohneswesen, das wir über alles Menschliche und Geschaffene erhöht fanden, adäquat gegenübersteht, imstande, es in seiner ganzen Tiefe und überragenden Erhabenheit mit seiner Erkenntniskraft auszumessen, und dieser ist der Vater, die Gottheit selbst. Wer aber nur mit göttlicher Wesenheit ausgemessen werden kann, muß selbst wahrhaft göttlicher Natur sein."[1]) Damit ist das Hauptargument Schumachers angegeben. Ohne Bildersprache lautet es: Gott allein erkennt adäquat das Sohneswesen, das wir über alles Geschaffene erhöht fanden [??]. Was aber nur mit göttlicher Wesenheit erschöpfend erkannt werden kann, muß selbst wahrhaft göttlicher Natur sein. Also usw. — Es sei erlaubt, auf diesen Beweis nach Art eines „verknöcherten" Scholastikers zu antworten: conc. 1. p. maioris, transeat — 2.ª p. maioris; nego totaliter minorem. In der Tat, wenn ich auch von allem absehe, ja alles zugebe, was Schumacher über die Lostrennung Jesu von den Kreaturen sagte, so muß ich doch diese Argumentation für die Gottheit Christi als leider durchaus hinfällig bezeichnen; denn der Satz, auf welchem sie basiert: „Wer nur mit göttlicher Wesenheit ausgemessen [erschöpfend erkannt] werden kann, muß selbst göttlicher Natur sein" ist **total falsch.**

Er ist falsch vom philosophischen Standpunkte[2]) aus. Daß der Mensch vom Menschen keine adäquate Erkenntnis hat, wird Schumacher jedenfalls zugeben. Hat nun vielleicht der Engel eine derartige Erkenntnis? Vielleicht wäre mancher versucht, es zu bejahen; jedoch die strenge Logik verneint es. Denn unter adäquater Erkenntnis des Menschen versteht man die erschöpfende Erkenntnis des ganzen Menschen nach allen Beziehungen hin. Diese sind aber potentiâ infinitae. Soll nun der Mensch erschöpfend erkannt werden,

[1]) AaO. 139 f.

[2]) Ich glaube, es wird mir ein derartiges Argument gestattet sein, weil auch der Autor seinen exegetischen Standpunkt hier verläßt und „philosophiert". — Dies ist manchem Rezensenten entgangen.

so müssen alle diese Beziehungen wirklich und zugleich erkannt werden, eine Arbeit, die jeden geschaffenen Verstand übersteigt.

Der in Frage stehende Satz ist ferner falsch vom biblisch-theologischen Standpunkte aus. Die biblische Theologie sagt klar und unzweideutig, daß kein Mensch und kein Engel und überhaupt kein anderes denkbares Geschöpf den Menschen ohne Offenbarung erschöpfend erkennen kann. Dazu gehört ja ohne Zweifel, daß man die geheimsten Gedanken, Pläne und Absichten, das zukünftige Handeln und Wandeln des Menschen weiß. Beides aber ist allen Geschöpfen ohne Offenbarung ein verschlossenes Geheimnis, weil, wie oben gezeigt wurde, nach der Lehre der ganzen Schrift Gott allein Herz und Nieren durchforscht und das freie Gebaren des Menschen im voraus sicher erkennt.

Doch nehmen wir an, daß der Mensch den Menschen, der Engel den Engel und Menschen voll und ganz erkennt, was folgt dann aus der Tatsache, daß der Sohn nur von Gott erkannt wird? Folgt jetzt die Gottheit Christi? Nein und nochmals nein, wenn anders die Gesetze der Logik noch Geltung haben. Es folgt nur, daß er mehr als die Engel sein muß; daraus möge aber niemand ableiten, daß er Gott ist; denn von den Engeln bis zum Throne Gottes ist noch immer ein unendlich weiter Weg.

Wie evident meines Erachtens dieser Schluß ist, läßt sich am besten durch den gnostisch-arianischen Logos, das erste und vollkommenste Geschöpf, illustrieren. Dieser Logos hätte sehr wohl das Sätzchen riskieren können: „Niemand erkennt den Sohn außer der Vater", ohne sich deswegen göttliches Wesen zuzuschreiben. Denn kein Mensch und kein Engel hätte ihn ganz erkannt, weil alle tief unter ihm gestanden wären. Auch kein gleichgestelltes Wesen hätte ihn vollkommen erfaßt, weil es ex hypothesi kein solches gegeben hätte. Nur der Vater allein hätte ihn vollständig ausgemessen und doch wäre dieser „Sohn" nicht Gott gewesen.[1]) Man kann den

[1]) Schumacher sucht sein Axiom: „Wer nur mit göttlicher Wesenheit ausgemessen werden kann, muß selbst wahrhaft göttlicher Natur sein" näher zu begründen, da er fortfährt: „Denn Endliches und Nichtgöttliches muß auch, absolut genommen, für Endliches durchdringbar und erfaßbar sein. Es ist schlechthin undenkbar, daß eine verschiedenen Wesen immanente, gleichartige endliche Wesenheit, bei diesem einer nicht nur graduell, sondern durchaus anders gearteten Erkenntniskraft bedürfe, um erfaßt zu werden, als bei jenem. Und Jesus versichert doch für die Erkenntnis seiner selbst die Notwendigkeit eines total anders als menschlich beschaffenen Intellekts, die Notwendigkeit der absoluten, göttlichen Erkenntnisfähigkeit" (aaO. 140).

Die Begründung zeichnet sich durch sprachliche Klarheit gerade nicht aus. Ferner ist der erste Satz der Begründung überhaupt keine Begründung, sondern entweder wieder eine falsche Voraussetzung oder ein neues, ebenso willkürliches „Axiom", aus dem allerdings das andere folgen dürfte.

Nach dem, was ich vorher im Text gegen die Schumachersche Beweisbasis bemerkte, werden auch die weiteren Beweissätze des Autors hinfällig.

Satz, der die Basis in Schumachers Beweisführung bildet, drehen wie man will, er ist und bleibt falsch.

Am meisten zeigt sich wohl der Mangel stichhaltiger Begründung in den Folgerungen, die Schumacher aus dem zweiten Sätzchen zieht: „Niemand erkennt den Vater außer der Sohn." Man gestatte mir, den einzelnen Behauptungen Schumachers gleich die Kritik folgen zu lassen. „Und nicht nur", so fährt Schumacher fort, „das Wesen des Sohnes erscheint mit dem Wesen Gottes identifiziert; im Parallelsatze: ‚Und niemand erkennt den Vater außer der Sohn' wird auch seine Wesenskraft in die unmittelbarste Gottesnähe geschoben, vollständig der göttlichen Wesenheit als gleichwertig zur Seite gestellt, auf daß sie durch das erkennende Durchdringen und restlose Erfassen der göttlichen Unendlichkeit das ganze Maß des ungeschaffenen Seins erschöpfe. Durch diesen Beweis vollständiger Ebenbürtigkeit mit dem Wesen Gottes bekundet die intellektuelle Kraft des Sohnes von selbst ihren absoluten Wert und ihren ungeschöpflichen Charakter."[1])

Dazu folgende Bemerkungen:

Fürs erste behauptet Schumacher, daß im ersten der zwei Sätzchen die Identifikation des Wesens des Sohnes mit dem Vater ausgesprochen sei. Ich glaube, gezeigt zu haben, daß Schumacher nicht einmal die Gleichstellung des Sohnes mit dem Vater dargetan hat. Die Identifikation des Wesens beider kann aus diesem Verse überhaupt nicht herausgelesen werden, sondern folgt aus dem Fundamentaldogma der Schriften beider Testamente, daß es nur einen Gott gibt.

Fürs zweite **behauptet** Schumacher, daß im zweiten Sätzchen von einer erschöpfenden Kenntnis des Vaters durch den Sohn

Derselbe setzt nämlich einerseits voraus, daß die menschliche Wesenheit vom Endlichen vollkommen erkannt werden könne, andererseits betont er, daß es zum [vollkommenen] Erfassen Christi einer göttlichen Erkenntnisfähigkeit bedürfe. Wäre nun Jesus ein bloßer Mensch, so wäre es schlechthin undenkbar, daß zur vollen Erkenntnis seiner Menschheit eine nicht bloß graduell, sondern durchaus anders geartete Erkenntniskraft notwendig sein sollte, während es zur vollen Erkenntnis des gleichen menschlichen Wesens in anderen Menschen einer solchen Kraft nicht bedürfte. — Leider hängt der von Schumacher statuierte Gegensatz zwischen der vollen Erkennbarkeit eines Menschen und Christi in der Luft; denn auch zur erschöpfenden Kenntnis eines bloßen Menschen ist göttliche Erkenntniskraft notwendig. Sodann geht wieder der Schluß übers Ziel hinaus. Denn wenn zur Erkenntnis Christi der Verstand des Menschen oder Engels nicht hinreicht, so folgt bloß, daß Christus mehr als ein Mensch oder Engel ist. [Cf. den arianischen Logos.] Zur Gottheit kommen wir wieder nicht, wenn nicht wieder das falsche „Axiom" supponiert wird, das aber gerade durch die eben jetzt besprochenen Ausführungen Schumachers erst bewiesen werden sollte. Ich glaube, D. Fr. Strauß war vorsichtiger, wenn er aus dem Sätzchen: „Niemand erkennt den Sohn außer der Vater" bloß auf „ein irgendwie übermenschliches Wesen" des Sohnes schloß. [Leben Jesu für das deutsche Volk bearbeitet 1864, 203 f.]

[1]) AaO. 140.

die Rede sei; aber Beweis finde ich keinen dafür; in dem eben angeführten Zitat findet sich sicher keiner; sollte er aber in dem verborgen sein, was unmittelbar folgt, so müßte ich eine solche Beweisführung geradezu armselig nennen.

Schumacher fährt nämlich fort: „Es zeigt sich hier das philosophische Prinzip bestätigt: Actio sequitur esse. Die hier vorliegende Actio setzt eine unendliche Wesenskraft voraus, da es sich um die Erkenntnis Gottes handelt." So!? Setzt etwa gar die Erkenntnis Gottes eine unendliche Wesenskraft voraus? Eine solche Behauptung richtet sich von selbst; ich traue sie auch dem geschätzten Autor nicht zu; denn er fügt gleich hinzu: „Es muß immer vor Augen gehalten werden, daß es sich nicht um ein äußeres, uneigentliches, sondern nach dem ganzen biblischen Sprachgebrauch des γινώσκειν und dem Zusammenhang um ein inneres, eigentliches, wahrhaftes Erkennen handelt."[1]) Soll vielleicht aus den hier angeführten Eigenschaften der Sohneserkenntnis die Gottheit Christi folgen? Keine Spur! Auch die Seligen im Himmel haben eine innere, eigentliche [intuitive] wahrhafte Erkenntnis Gottes, und doch sind sie keine „Götter". Wenn daher Schumacher schließt: „Also [sic] entspricht ihr ein unendlicher Wesensinhalt . . ." so kann man nur antworten: nego consequens et consequentiam. Schumacher weist eben nie nach, daß es sich um eine erschöpfende Kenntnis handelt; und dies wäre der springende Punkt. Oder soll diese Bedeutung von (ἐπι)γινώσκειν S. 131 f nachgewiesen sein? Dort wird betont, daß γινώσκειν ein tieferes, umfassenderes Begreifen bedeute, daß ἐπιγινώσκειν (= יָדַע לְ) eine genauere, intensivere Erkenntnistätigkeit anzeige, daß es emphatisch wiederholt sei; daß ἐπιγινώσκειν die innere Durchdringung des Objektes durch das Subjekt (Godet), eine intensivere Wahrnehmung oder Erkenntnis (Cremer), pernosco accurate, plane cognosco (Grimm), daß die Parallelfassung nach Dalman „nur ein orientalisch umständlicher Ausdruck für die Gegenseitigkeit vollkommener Erkenntnis" sei; das ist alles recht schön, aber Beweis für γινώσκειν = erschöpfend erkennen ist es noch lange keiner, zumal die angeführten Autoren **absolut nicht dasselbe** beteuern. Ἐπιγινώσκειν bedeutet an und für sich noch nicht erschöpfend erkennen. Daß es an unserer Stelle diesen Sinn habe, hat Schumacher hier nicht nachgewiesen, es müßte denn sein, daß Dalmans und Godets Aeußerungen schon ein Argument ausmachen. Ohne Rücksicht auf den Parallelismus kann die Bedeutung des dem Sohne zugeschriebenen ἐπιγινώσκειν im Sinne von „erschöpfend erkennen" nicht nachgewiesen werden.

Am Schlusse gibt Schumacher den Grund seiner verfehlten Argumentation an, wenn er sagt: „Das Ausschlaggebende ist, daß

[1]) AaO. 140.

es sich eben um die Gleichstellung des Wesens und der Wesenskraft Jesu mit dem Unendlichen, dem Göttlichen dreht, das ewig, zeitlos und absolut, somit einzig ist."[1]) Schumacher sieht im ersten Sätzchen: „Niemand erkennt den Sohn außer der Vater" eine Gleichstellung des Wesens Jesu mit dem Unendlichen. Aber in diesem Satze (für sich genommen) ist diese Gleichstellung absolut unbeweisbar, weil der Satz erstens relativ genommen werden kann, zweitens auch zur vollen Erkenntnis eines freien Geschöpfes göttliche Erkenntniskraft notwendig ist und weil drittens der Satz im günstigsten Falle zu einem zwar über den Engeln stehenden, aber noch lange nicht göttlichen Wesen führt. Schumacher findet im zweiten Sätzchen: „Niemand erkennt den Vater außer der Sohn" die Gleichstellung der Wesenskraft Jesu mit Gott. Allein das ist unbeweisbar, weil aus diesem Glied allein niemals bewiesen werden kann, ob es sich bloß um einen großen Intensitäts- und Gradunterschied in der Erkenntnis des Vaters durch den Sohn und die Geschöpfe handelt oder um eine adäquate Erkenntnis des Vaters durch den Sohn. Der Sinn könnte eben auch der sein, daß der Sohn den himmlischen Vater weitaus besser erkennt, als die Menschen und Engel es vermögen. In diesem Falle wäre Christus ein höchstbegnadeter Mensch oder ein Wesen über den Engeln, aber Gott auf keine Meile weit.

Gewiß, das Ausschlaggebende dieser Stelle zu Gunsten der Gottheit Christi liegt in einer Gleichstellung, aber nicht in der Gleichstellung des Sohnes mit dem Vater im ersten und des Vaters mit dem Sohne im zweiten Gliede, nicht in der Gleichstellung des Wesens Jesu mit dem Unendlichen im ersten und der Wesenskraft Jesu mit dem Göttlichen im zweiten Satze — diese Gleichstellung ist dann vorhanden, **wenn** Jesus Gott und seine Gotteserkenntnis eine adäquate ist —, das Ausschlaggebende der Stelle liegt darin, daß der zweite Satz dem ersten parallel gestellt, daß die Vatererkenntnis des Sohnes der Sohneserkenntnis des Vaters als gleichwertig gegenübergestellt wird; das Ausschlaggebende liegt darin, daß die intuitive und adäquate Erkenntnis des Sohnes durch den Vater [erster Satz] der Erkenntnis des Vaters durch den Sohn [zweiter Satz] parallel gesetzt ist; dadurch wird letztere ebenfalls als intuitive und erschöpfende Erkenntnis Gottes charakterisiert und setzt in Christus die wahre Gottheit voraus.[2]) (Forts. folgt.)

[1]) aaO. 141.

[2]) Dies die Kritik des dem Autor eigenen Argumentes, eigen wenigstens, was die Form betrifft. Der Sache nach findet sich dieses Argument kurz angegeben bei Palmieri „Se e come i Sinottici ci danno Gesù Cristo per Dio" p. 169 nicht aber bei Knabenbauer² I 474. — Von der Argumentation, die Schumacher von Cellini (richtiger Palmieri aaO. 169) entlehnt, wird hier abgesehen, ebenso von den einzelnen Aussprüchen exegetischer Autoritäten.

Bilder vom 16. Krematistenkongreß.

Von Professor Dr J. Gspann, Stift St Florian.

In den Tagen vom 8. bis 12. September 1912 hielten die Feuerbestattungsvereine deutscher Sprache zu Wien ihren 16. Verbandstag ab. Beim 15. Verbandstag zu Dresden (im Herbst 1911) hatte der Wiener Verein „Die Flamme" ersucht, „die nächsten Verhandlungen nach der österreichischen Hauptstadt zu verlegen". Im Leitartikel „Unseren Gästen!" des Phönix vom 1. September 1912 heißt es unter anderem:

„Wir sind stolz darauf, daß wir nicht mit einem erfolglosen Rückblick in die Schranken treten, sondern auf eine Errungenschaft hinweisen können, die wir im ernsten Kampfe erzielt haben: Es ist uns das Recht zugesprochen worden, eine Feuerhalle zu bauen, die erste Feuerhalle auf österreichischem Boden;[1]) wir werden sie bauen in dem Weichbilde einer tapferen deutschen Stadt, die sich ihr selbstherrliches Baurecht nicht hat nehmen lassen, in Reichenberg in Böhmen. Und steht auch die Möglichkeit, den Bau seinem Zweck zuzuführen, in weiter Ferne, so werden wir ihn errichten als ein Palladium für die Wahrheit des Spruches, daß es noch Richter gibt in Oesterreich!"[2])

Den Herren von der Leichenverbrennungsgilde muß das Geld ziemlich locker in der Tasche sitzen; sonst hat man noch nie gehört, daß einer ein Haus baut, wenn er bestimmt voraus weiß, daß es jahrzehntelang leerstehen wird.

Zum 16. Verbandstag in Wien hatten sich im ganzen etwa 200 Abgeordnete und Teilnehmer, darunter 50 Damen, eingefunden. Vorträge wurden in den eigentlichen Verhandlungen folgende abgehalten:

„Gleichstellung der Erd- und Feuerbestattung."

„Wie soll ein modernes Krematorium beschaffen sein?"

„Praktische Erfahrungen nach dem Inkrafttreten des preußischen Feuerbestattungsgesetzes."

Großes Gewicht legen sowohl der „Phönix" als auch einige liberale Wiener Blätter auf die „Verkündigung der allgemeinen Grundsätze der Feuerbestattung". Diese „allgemeinen Grundsätze" hatte der Wiener Verein „Die Flamme" eingebracht; sie standen als vierter Verhandlungsgegenstand auf der Tagesordnung. Weil man sich so viel verspricht von diesen Grundsätzen als einem ausgezeichneten Kampfesmittel gegen die Feinde des Lichtes, sollen sie auch hier Platz finden.

a) Die Feuerbestattung soll wahlfrei sein und sie soll dem Willen des Verstorbenen nicht widersprechen.

---

[1]) Von mir unterstrichen.

[2]) Vom „Phönix" gesperrt.

b) Wir bringen jedem religiösen Bekenntnis volle und ungeschmälerte Achtung entgegen und gewähren jedem die vollkommen freie Betätigung bei Leichenfeiern auch innerhalb der Einäscherungshallen.

c) Unbeschadet der von uns geforderten religiösen Freiheit bei Leichenfeiern erachten wir das Bestattungswesen selbst als eine weltliche Angelegenheit der staatlichen Organe, in deren Pflichtenkreis das Bestattungswesen fällt.

d) Aus diesem Grunde erklären wir es als eine unerläßliche Voraussetzung bei der Errichtung und Anlage von Einäscherungshallen, Urnenhainen und Urnenhallen, daß diese nur unter der strengsten Wahrung ihres interkonfessionellen Charakters und unter Ausschluß jeder Bevorzugung oder Benachteiligung irgend eines religiösen Bekenntnisses errichtet werden.

e) Wir erheben unsere Forderungen ausschließlich aus volkswirtschaftlichen, gesundheitlichen und ästhetischen Beweggründen und weil wir überzeugt sind, daß wir nur auf diese Weise der Pietät gegen die Toten und der Wohlfahrt der Lebenden gerecht werden können. Alle anderen unseren Bestrebungen unterschobenen Beweggründe lehnen wir ab.

Wann und in welcher Weise über diese Prinzipien debattiert worden ist, geht aus den Berichten, die mir zur Verfügung stehen, nicht hervor. Wohl aber trägt die erste Seite der Oktobernummer des „Phönix" nachfolgende „Kundgebung, beschlossen am 16. Verbandstag der Feuerbestattungsvereine deutscher Sprache in Wien, 8. bis 12. September 1912".

1. Die Feuerbestattung ist weder eine Sache der Politik noch der Religion. Sie ist ein Kulturfortschritt auf dem Gebiete des Bestattungswesens und gehört in den Pflichtenkreis der staatlichen oder kommunalen Organe.

2. Die Anhänger der Feuerbestattung erheben ihre Forderungen aus Gründen der Pietät, Hygiene, Volkswirtschaft und Aesthetik. Alle anderen ihren Bestrebungen unterschobenen Beweggründe weisen sie zurück.

3. Die Art der Bestattung soll wahlfrei sein.

4. Die Einäscherungshallen, Urnenhaine und Urnenhallen müssen als staatliche oder kommunale Anstalten allen Bekenntnissen völlig gleichmäßig zur Verfügung stehen. Die Anhänger der Feuerbestattung bringen jedem religiösen Bekenntnisse volle und ungeschmälerte Achtung entgegen und gewähren jedem die vollkommen freie Betätigung bei Trauerfeiern innerhalb der Einäscherungshallen.

5. Die Art der Beisetzung der Aschenreste soll den Bestattungspflichtigen freistehen, wobei die ausführbaren Wünsche des Verstorbenen zu berücksichtigen sind.

6. Die Wahrung der Forderungen der Aesthetik und der Pietät gilt bei der Einäscherung wie bei der Aschenbeisetzung als selbst-

verständliche Voraussetzung. Die Wahrung der gerichtlichen Interessen wird durch die obligatorische Leichenschau gewährleistet; hinsichtlich der Aufbewahrung der Aschenreste sind Vorschriften zur Wahrung gerichtlicher Interessen nicht erforderlich.

Diese „einheitliche Losung aller deutschen Feuerbestattungsvereine" ist natürlich nichts anderes als allgemeinere und für alle Länder passende Fassung der Grundsätze der „Flamme". Die Losung „darf hinausflattern in alle deutschen Lande und auch außerhalb dieser. Und mag aufklären und werben und die Unwissenheit und Unkenntnis unserer Bestrebungen beseitigen helfen. Eine wichtige Waffe mehr im Kampfe um die Durchsetzung einer Kulturforderung".

* *
*

Der Kongreß wurde von keiner Seite offiziell begrüßt, weder von der österreichischen Regierung noch von der Stadt Wien. Der Präsident des obersten Sanitätsrates, Universitätsprofessor Doktor Ludwig, war auf eigene Faust gekommen, ohne jede offizielle Mission. Sonst hebt der „Phönix" von vertretenen öffentlichen Körperschaften hervor: den Stadtrat von Chemnitz; Magistrat und Stadtrat von Reichenberg; den altkatholischen Kirchenvorstand in Wien (vertreten durch Pfarrer Schindelar); endlich den Verband der Verwaltungen deutscher Krematorien. Mit Ausnahme des Wiener Vereines „Die Flamme" scheinen die Delegierten fast lauter protestantische Reichsdeutsche gewesen zu sein. Denn außer Wien werden nur Delegierte aufgezählt aus dem „trotzigen Reichenberg", aus dem „bergumrahmten Innsbruck" und aus dem „lachenden Linz". Ihr Fernbleiben hatten aus unbehebbaren Hindernissen entschuldigt: Der Vertreter von Linz Abg. Bürgermeister Dr Franz Dinghofer; der Vertreter der Stadt Mährisch-Ostrau Abg. Fiedler; der Vertreter der Stadt Troppau Professor Böck.

Von österreichischen Abgeordneten waren anwesend und sprachen Freimaurer Viktor Zenker und Abg. Hartl (Reichenberg). Abgeordneter Hartl hielt eine zirka ¼stündige Rede. Darin betonte er unter lebhafter Zustimmung, daß den Krematisten nichts ferner liege als ein feindseliges Eingreifen in liebgewordene religiöse Vorstellungen und Empfindungen. Das Meritorische der übrigen Rede betraf das neu zu erbauende Krematorium zu Reichenberg.

Mit großer Genugtuung hebt der Bericht hervor, daß auf dem 16. Verbandstage auch ein Geistlicher anwesend war, der noch dazu eine Rede hielt, der altkatholische Pfarrer Schindelar. Begeistert schreibt der „Phönix": „Der ganze Verbandstag empfindet es: In Oesterreich wird die Feuerbestattung bald einziehen. Denn auch kirchliche Kreise erklären sich für sie. Der altkatholische Pfarrer Schindelar, der im Namen und Auftrag der Wiener altkatholischen Gemeinde spricht, sagt es unzweideutig, daß der Gedanke der Feuer-

bestattung in nichts der christlichen Religion widerstreite.[1]) Dieser amtliche Sprecher und Vertreter einer christlichen Kirche und seine Erklärung, die er laut und kräftig abgibt, als gälte es, sie der gesamten Welt zu Gehör zu bringen, sie wecken das lebhafteste Interesse der Zweihundert, die eifrig nach dem Rednerpulte hinhören und dem Manne, der dort steht. Lange, lange hallt der Beifall nach, als er geschlossen hat."

Also, weil ein altkatholischer Pfarrer unter Protestanten und Freimaurern erscheint und fünfzehn Minuten spricht, „erklären sich auch kirchliche Kreise" für die Leichenverbrennung.

Die altkatholische Kirche ist ja ein winziges Kirchlein. Im Jahre 1900 machten die Altkatholiken nicht ganz 0.05% der Bevölkerung Oesterreichs aus. Das sind „kirchliche Kreise"? Die Krematisten sind leicht zufrieden!

* * *

Der gegenwärtige Stand der Mitglieder beträgt für das ganze deutsche Sprachgebiet 65.173 in 127 Vereinen. Seit 1911 sind zehn neue Vereine in das Leben gerufen worden, alle zehn im Deutschen Reich. Die Zahl der Krematorien beträgt 25, es kamen 1912 aber noch 4 neue hinzu. Damit steht jetzt das Deutsche Reich an zweiter Stelle unter den Ländern der Erde, die Vereinigten Staaten von Nordamerika an erster, das Königreich Italien an dritter Stelle. Die Zahl der Verbrennungen stieg von 6074 im Jahre 1910 auf 7555 im Jahre 1911 und auf 4519 im ersten Halbjahr 1912. Im Deutschen Reich leben ungefähr 40,000.000 Protestanten. Von diesen sterben jährlich über eine Million. So machen 8000 jährliche Verbrennungen zirka 0.8% sämtlicher Leichen aus. Das ist wohl sehr, sehr wenig, wenn man noch dazu in Erwägung zieht, daß in Deutschland jetzt gut an die dreißig Jahre im Dienste der Leichenverbrennung fleißig gearbeitet wird. Aber — wenn man andererseits bedenkt, wie der alte Christusglaube im deutschen Protestantismus immer mehr dahinschwindet, wie eine ganze Richtung mit dem Glauben an die Gottheit Jesu Christi schon gebrochen hat, so muß der Blick in die Zukunft mit Besorgnis erfüllen. Gerade im letzten Jahre kamen Erscheinungen an die Oberfläche, die dem deutschen Protestantismus ein sehr schlechtes Zeugnis ausstellen. In früheren Zeiten, in der „alten", wahrhaft guten Zeit, galt der Glaube an die Gottheit Jesu Christi als Charakteristikum eines Christen, und heute gibt es im Deutschen Reich wohlbezahlte protestantische Theologieprofessoren, die vom Katheder herab die Gottheit Jesu Christi angreifen. Die Bibel wird durch die zersetzende ungläubige Kritik

[1]) Anm. d. Verfassers: „Christliche Religion" ist in unserer Zeit leider ein sehr dehnbarer Begriff geworden. Für Christen halten sich auch die „kritischen" Protestanten, welche die Gottheit Christi leugnen; vielleicht hat sich Pastor Kalthoff, der die Existenz Christi leugnete, sogar für einen guten Christen gehalten.

vieler protestantischer Exegeten so hergenommen, daß mit der Zeit wohl nur mehr der Einband von ihr übrig bleibt. Bei einer so düsteren Lage kann man sich nicht wundern darüber, daß man in diesen Kreisen auch mit dem altehrwürdigen, durch Jesus Christus geheiligten, in der Geschichte des Christentums begründeten Erdgrab aufräumen will.

* * *

Dem 16. Kongreß hat es auch nicht an poetischen „Widmungen" gefehlt. Zwar ist diesmal Herr Dr Anton Ohorn nicht dabei, dafür lieferten drei andere Dichter mehr oder minder wertvolle Beiträge. Der erste nennt sich Festgruß, gedichtet von Hofrat (!) Richard Brauer. Der Festgruß zeigt stark materialistischen Anstrich. In der eigentlichen Gelehrtenwelt ist der Materialismus heute fast vollständig aufgegeben. Er fristet sein Leben nur in der bekannten Literatur gewisser halbgebildeter Stände weiter. Der Hofrat singt:

„— — — — — — — — — — — —
Gar steil führt er[1]) hinauf und nicht auf glatter Diele;
Nach aufwärts muß der Weg sich schmälern,
Für Straßen ist nur Raum in weiten Tälern.

Das ist's — warum die breiten Massen
Auf unserm Weg wir weit zurücke lassen;
Sie wandeln wie in anererbtem Wahn
Auf der Gewohnheit breiter, eb'ner Bahn
Und lassen sich wie Gottes Schafe lenken —
Da es so mühelos, wenn and're für uns denken.
— — — — — — — — — — — —
— ein Gedanke wird allein zur Tat,
Wo er empfunden wird auf seinem Pfad.
So wird ein Samenkorn zum Gold der Saaten,
So muß zum Flammenmeer der Funke uns geraten
Und in des Uranfangs chaotischem Gewühl
Entstand die große Welt aus einem Molekül."

Ein gewisser Franz Karlicek aus Nürnberg preist zuerst die Verdienste Wiens als machtvolles Bollwerk des Deutschtums, dann bricht er plötzlich ab und fährt grimmig fort:

„Es ist eine Schande und eine Schmach,
Daß immer noch Menschen sich finden,
Die rückschrittlich drängen nach hinten,
Wo alles sich sehnt nach dem hellichten Tag!" usw.

* * *

Unangenehm fällt auf, daß die Krematisten immer offener als Gegner der katholischen Kirche auftreten. Ich habe vor Jahren aufmerksam gemacht, welche Bestrebungen sich hinter der modernen Leichenverbrennung verbergen; manche italienische und französische Freimaurer hatten sich in ihrer Naivität, aber auch in ihrer Siegeszuversicht zu viel in die Karten schauen lassen. Es scheint, daß auch die deutschen Krematisten jetzt ihre Maske langsam fallen lassen.

[1]) Der Weg zur Leichenverbrennung.

Der Artikel „Der Wiener Verbandstag" („Phönix" 10, 371) beginnt mit den geschmackvollen Worten: „Vor uns der deutsche Juristentag, nach uns die allweltliche Heerschau der Römlinge, die ein nie gesehenes Massenaufgebot ihrer Getreuen stellen wollen. Die einen schließen am Sonnabend, die anderen beginnen ihre Schaustellungen am Dienstag — — — und wir sind dazwischen."

In der Nummer 9, der eigentlichen Begrüßungsnummer für die 200 Kongreßteilnehmer, findet sich ein Feuilleton: Eine Predigt über die Feuerbestattung. Diese Predigt habe Pfarrer Pochmela von Richaltitz bei Mährisch-Ostrau an einem Sonntag gehalten.[1]) „Allsonntäglich", so schreibt der „Phönix", „schiebt sich dort ein beleibter Herr auf die Kanzel, schwitzt und predigt, predigt und schwitzt. Gottesstreiter dieser Art gibt es auch reichlich viele im deutschen Gesittungsbereich. Nur heißen sie im Deutschen Professor Kühnl und schreiben Lehrbücher der katholischen Religion, oder sie heißen P. Abel und erzeugen das Bonifaziusblatt. Die Frommen deutscher Zunge müssen (zum Unterschied von den tschechischen Streitern) sogar zuweilen das Gewand der Gelahrtheit und Bibelgewandtheit anlegen." Aus der Predigt seien folgende Stellen ausgehoben: „... Jetzt nimmt (der Teufel) seine lange, glühende Gabel, spießt die arme Seele (!)[2]) damit auf und schubbs ist er mit ihr dort, wo Heulen und Zähneknirschen herrscht. Teure! Viele, viele tausend Jahre müssen die im Fegfeuer[3]) schmachten, die ihren Leib verbrennen lassen und hoffen, daß sich der liebe Gott wenigstens beim jüngsten Gericht erbarmen wird ..." „Der Himmel ist schwarz. Ueberall herrscht tiefe Finsternis, wie in der Nacht. Plötzlich öffnet sich der Himmel. Christus erscheint mit allen Engeln und Erzengeln. Die Erzengel blasen auf Posaunen Tuh-tuh-tuuuh! Das klingt so chauderhaft, weit schauderhafter, als wenn in der Nacht im Orte ein Feuer ausbrach und das Alarmhorn ertönt. Es öffnen sich die Gräber, die Toten werden auferstehen und sich, in weiße Gewänder gekleidet, in langen Reihen aufstellen. Die Verbrannten aber können nicht kommen, denn von ihnen blieb nichts, als eine Handvoll Asche, welche in einer eisernen, vollständig fest verschlossenen Urne liegt. Da heraus können sie nicht, und auch in der Heiligen Schrift steht kein Wort, daß am jüngsten Tage auch die Urnen auferstehen werden."

Das Feuilleton versteigt sich gegen Schluß hin sogar zu einer Impertinenz: „Amen! Und segnend hebt er die Hände über seine Schafe, die völlig zerknirscht und erschüttert die Kirche verlassen.

---

[1]) Diese Predigt war ursprünglich enthalten im tschechischen Blatte „Ostrowsky dennik"; in deutscher Uebersetzung brachte sie „Der Weckruf" (Innsbruck).

[2]) Eines Menschen, der sich verbrennen läßt.

[3]) Daß ein katholischer Priester zuerst vom Teufel, sodann vom Fegfeuer in Bezug auf die nämliche Seele spricht, ist mindestens sehr unwahrscheinlich.

Die Gläubigsten küssen dem Hochwürdigen am Schlusse noch die Hände, die jetzt müde und schlaff über dem Bauche des Donnerers liegen. Ach ja, diese Hände! Wir kennen Pochmelas, deren Hände nicht fluchend durch die Luft fahren, wenn und weil sie vorher durch die Hinterbliebenen des Ketzers gehörig — gesalbt worden sind." Sapienti sat! — —

Die nämliche Nummer 9 hat noch zwei „religionsfreundliche" Beiträge. In einem langen Gedicht „Wotans Abschied" wird „Herr Wode" dem „Gott der Glocken" gegenübergestellt. Geradezu rührend klingt die Mahnung Wotans an das deutsche Volk:

„Sie reden von Liebe, das Wort ist alt;
Was wird in der Liebe Namen
In deinem freien germanischen Wald
Aufkeimen an häßlichem Samen!
Halt' aus, mein Volk, mein Lieblingsgeschlecht,
Und wenn sie dir alles rauben,
Wahr' dir im Innern dein deutsches Recht,
Zu denken — im neuen Glauben.
Dann hoff' ich, bis in das fernste Glied
Wird doch noch wirken und walten
Trotz Glockengetön in deinem Gemüt
Ein Hauch von Wode, dem Alten."

In einem „geschichtlichen" Aufsatz, der alles eher als geschichtlich ist, betitelt „Von Paderborn bis Gotha" kommen sehr schwerwiegende Angriffe gegen die katholische Religion vor. Der Verfasser, Paul Klammer, sagt zuerst, daß unsere Altvordern die Lücke zwischen Leben und Tod auszufüllen suchten. „Drüben mußten die Abgeschiedenen weiter leben, heiße dieses drüben der Olymp der Antike, die Walhalla der Germanen oder das Himmelreich der Christenkirche."

Ueber die Einführung des Christentums in den deutschen Ländern schreibt dieser fanatische Krematist in der erwähnten Begrüßungsnummer: „Da kam vor 1500 Jahren in das deutsche Dorf ein fremder Gast gezogen. Unkriegerisch in einer kriegsschwangeren Zeit, waffenlos in Tagen, wo alles in Waffen stand, sprach er von einem Gott der Liebe, wo eben die Götter des vernichtenden Krieges angerufen wurden, und erzählte von einem Himmelreich, wo eben um jeden Fußbreit Erde mit Menschenleibern gewürfelt wurde. Besondere Sorge widmete er den Toten, für die er den Schlüssel zum Himmelreich in den Falten seines Gewandes und in der Gewandtheit seiner Zunge trug. Wer eingehen wollte ins Reich der Seligen, mußte sich von dem sonderbaren Himmelsmittler den Schlüssel besorgen lassen. Das war vielen unverständlich neu. In die alte Walhalla konnte jeder, der sich's durch seine Taten im Leben errang, dazu bedurfte es keines Mittlers und keines Fürsprechs: des Lebenden Taten waren des Toten Schein. Das gab auch der Fremdling zu, meinte aber, daß sein Gott den Mittler und Vertreter auf Erden eingesetzt habe, und daß aus dieser Einsetzung des Mittlers Macht

fließe. Noch gab es manchen, der daran nicht glauben mochte, und diese Zweifler wünschten sich auch den Einzug in die Walhalla auf die alte Weise, in Flammenlohe und ohne des fremden Mannes unverständliche Grabrede. Die neue Weise aber verpönte die Flamme und verwies auf das Erdgrab im umfriedeten Raum ringsum des neuen Gottes Tempel: auf das Erdgrab am Kirchhof, wo alle ruhten, die des neuen Heiles waren."

Herr Klammer spricht im weiteren Verlauf seines Schüleraufsatzes auch vom nimmersatten Magen der Kirche, der alle fetten Pfründen schluckte usw.

* * *

Wie man sieht: für uns Katholiken eine recht artige Blütenlese. Diese offene Stellungnahme gegen die katholische Kirche, ja gegen das Christentum überhaupt, hat aber nicht nur eine abstoßende, häßliche Seite, sondern auch eine sehr gute, gemäß dem alten Sprichwort: Jedes Ding hat zwei Seiten. Uns Katholiken ist dadurch der Kampf leichter gemacht. Vielleicht gehen jetzt manchem von denen die Augen auf, die in dieser ernsten Zeitfrage einer falschen, zu milden Toleranz das Wort sprachen.

Die Stellung der Päpste zur Epiklese der griechisch-orientalischen Liturgien.

Von Dr Josef Höller C. SS. R.

Die griechischen und orientalischen Liturgien weisen bekanntlich unmittelbar nach erfolgter Konsekration einen Text mit drei Gliedern auf, nämlich der Anamnese, Anaphora und Epiklese. Die Anamnese knüpft an den Befehl Christi an: „Dies tut zu meinem Andenken" (Lk 22, 19) und schließt in sich die Hauptmomente des Erlösungswerkes Christi: sein Leiden und seine Verherrlichung. Sodann folgt die Anaphora, die feierliche Darbringung des eucharistischen Opfers, entsprechend den Worten der römischen Liturgie[1]), und endlich die Epiklese. In letzterem Gebete wird nach dem Wortlaute vieler Liturgien, so der griechischen Jakobus-Liturgie, der Liturgie des heiligen Markus, der dem heiligen Chrysostomus zugeschriebenen Liturgie, der alt-armenischen Liturgie usw. der Heilige Geist zum Zwecke der Wandlung des Brotes und Weines herabgefleht. Da aber die Wandlung bereits durch die verba Domini geschehen ist[2]), so finden wir

[1]) „Offerimus praeclarae maiestati tuae de tuis donis ac datis hostiam puram, hostiam sanctam, hostiam immaculatam, panem sanctum vitae aeternae et calicem salutis perpetuae."

[2]) Nach den meisten Dogmatikern ist die Ansicht, welche festhält, daß die verba Domini in der heiligen Messe ausschließlich die Konsekration bewirken, sententia fidei proxima.

es begreiflich, daß die Päpste, die Wächter über die Reinerhaltung des Glaubens, zum Epiklesengebete der griechischen und orientalischen Liturgien Stellung nehmen mußten.

Die Epiklesisfrage wurde zum erstenmale ausführlich behandelt auf dem Konzil von Florenz 1439 unter dem Vorsitze des Papstes Eugen IV. Deshalb nehmen wir dieses Konzil zum Einteilungsgrunde unserer Abhandlung und beschäftigen uns mit der Stellung, welche die Päpste zur Epiklese genommen vor, auf und nach dem Konzil von Florenz.[1])

1.) Die Stellung der Päpste zur Epiklese vor dem Konzil von Florenz.

Die ersten Spuren einer Stellungnahme der Päpste zur Epiklese finden wir in einem Schreiben des Papstes Innozenz IV. vom 6. März 1254, worin er einen leisen Zweifel an der Richtigkeit der Konsekrationsform der Griechen auf der Insel Cypern ausspricht. Es heißt dortselbst: „Den Griechen ist es immerhin erlaubt, nach ihrem Ritus die heilige Messe zu feiern, vorausgesetzt, daß sie die vom Herrn selbst vorgeschriebene Konsekrationsform festhalten."[2])

Als König Leo IV. von Kleinarmenien an Papst Benedikt XII. (1334 — 1342) eine Gesandtschaft schickte, um Hilfe zu erlangen gegen die Sarazenen, erwiderte dieser, er könne nichts tun, solange die Armenier nicht ihren vielen Irrtümern entsagt hätten, und legte seinem Briefe einen libellus errorum bei. Ein anderes Schreiben richtete der Papst an den Katholikos der Armenier, damit

---

[1]) Ueber die Wichtigkeit und Schwierigkeit einer befriedigenden Lösung der Epiklesisfrage mögen einige Stimmen aus der neueren Zeit gehört werden. Der russische Gelehrte Alexios von Maltzew, Propst an der kaiserlich-russischen Botschaftskirche in Berlin, meint: „Immerhin bleibt es eine schwer zu erklärende Tatsache, daß gerade in dem wichtigsten Teile der heiligen Messe zwischen der okzidentalischen und orientalischen Kirche eine, allerdings möglicherweise nur scheinbare, äußerliche — Verschiedenheit der Praxis Eingang finden konnte." Antwort auf die Schrift des hochw. Herrn Domkapitulars Röhm: Sendschreiben eines katholischen an einen orthodoxen Theologen. Berlin 1896, S. 62. Edmund Bishop, ehedem Anhänger der anglikanischen Kirche, sprach es 1909 offen aus: „Die zwei einander widersprechenden Ansichten der beiden großen traditionellen christlichen Gemeinschaften — die römische und die griechisch-nichtunierte Kirche — lassen sich überhaupt nicht vereinen." Texts and Studies contributions to biblical and patristic Literature edited by Armitage Robinson. London 1909, vol. VIII., n. I., S. 146. Der rühmlichst bekannte Liturgiker Salaville will nicht glauben an eine baldige befriedigende Lösung der komplizierten Epiklesisfrage. „Le problème à la fois liturgique et théologique soulevé par cette formule est loin d'avoir reçu ses solutions définitives." Revue Augustienne n. VIII, S. 303. — Ueber die verschiedenen Lösungsversuche, die seit fast 500 Jahren gemacht wurden, siehe des Verfassers Monographie: Die Epiklese der griechisch-orientalischen Liturgien. Ein Beitrag zur Lösung der Epiklesisfrage. Wien 1912, S. 74 bis 134.

[2]) Bullarium diplomatum et privilegiorum sanctorum Romanorum Pontificum. Taurinensis editio 1858, tom. III., 581.

er eine Synode berufe, um die genannten Irrtümer zu verwerfen.[1]) In 117 Nummern werden die irrtümlichen Ansichten der Armenier aufgezählt. Die Nummer 66 betrifft die Epiklese der armenischen Liturgie. Wir erfahren daraus den Wortlaut des damaligen Epiklesentextes.[2])

Nach dem Tode des Königs Leo IV. berief Konstantinos, der neue Herrscher, im Jahre 1342 eine Synode nach Sis. Die Versammlung sandte eine eigene Denkschrift an Klemens VI., den Nachfolger Benedikts XII. In betreff des Vorwurfes, die Armenier konsekrierten durch die Epiklese, lautete ihre Verteidigung: „Alle Armenier ohne Ausnahme glauben und bekennen, daß Brot und Wein durch die Worte Christi, die der Priester im Kanon der Messe ausspricht, in den Leib und das Blut Jesu Christi wahrhaft verwandelt werden. Die Armenier haben allerdings in dem Missale des heiligen Athanasius, dessen sie sich bedienen, nach der Wandlung das Gebet: ‚faciens panem hunc pretiosum corpus Christi tui et vinum hoc pretiosum sanguinem Christi tui', wie sich denn auch in den Liturgien des heiligen Basilius und des heiligen Chrysostomus ähnliche Worte finden; aber sie sind nicht der Meinung, daß die Wandlung erst jetzt vollzogen werde. Sie ist ja schon geschehen."[3])

Im Jahre 1351 sandte Papst Klemens VI. abermals Legaten nach Armenien. Im Briefe an den Katholikos verlangte er die Lösung einiger Bedenken, in Sonderheit wünschte er Aufschluß darüber, ob die Armenier wirklich durch die Epiklese konsekrierten.[4]) Die Antwort der Armenier befriedigte den Papst nicht. Sein Nachfolger Innozenz VI. beschäftigte sich im Jahre 1353 noch einmal mit dieser Angelegenheit. Was er erreichte, ist unbekannt.

2.) Papst Eugen IV. und die Epiklesisfrage auf dem Konzil von Florenz.

Papst Eugen IV. (1431—1447) sah es für eine seiner Lebensaufgaben an, die Union der von der römischen Kirche Getrennten zu bewerkstelligen. Auf dem allgemeinen Konzil von Florenz (1439 bis 1443) sollte des Papstes innigster Wunsch sich erfüllen. Nicht bloß die Griechen, sondern auch die Armenier und Jakobiten wurden für das heißersehnte Unionswerk gewonnen. Auf dieser ökumenischen Synode besprach man zum erstenmal mit großer Ausführlichkeit die Epiklesisfrage. Die Auseinandersetzungen mit den Griechen zogen sich in die Länge und wurden von beiden Seiten sehr lebhaft geführt, während die Verhandlungen mit den Armeniern und Jakobiten nur kurze Zeit in Anspruch nahmen.

---

[1]) Hefele-Knöpfler, Konziliengeschichte. 2. Aufl., Freiburg 1890, Band VI., S. 653 f.

[2]) Raynaldi, annales ad annum 1341, num. 68.

[3]) Hefele-Knöpfler, aaO. S. 660.

[4]) Raynaldi, annales ad annum 1351, num. 11.

Die Disputationen mit den Griechen.

Im Verlaufe der auf die Azymenfrage bezüglichen Verhandlungen wurde Papst Eugen IV. auf die von der römischen Liturgie abweichenden Gebete, deren sich die Griechen bei der Konsekration bedienten, aufmerksam gemacht. Eugen IV. hielt den Gegenstand für wichtig genug, um von den Griechen eine befriedigende Aufklärung über den Zweck der Gebete zu verlangen, die nach erfolgter Konsekration noch um die Konsekration flehen. Daher wurde am 9. Juni 1439 einer aus den Metropoliten von Trapezunt, Mytilene, Nizäa und Kiew gebildeten Deputation von den Lateinern folgende Frage zur Beantwortung vorgelegt: „Wie könnt ihr nach den Worten Christi: ‚Nehmet hin und esset, denn dies ist mein Leib . . ., nachdem bereits mit diesen Worten die Verwandlung der Gaben stattgefunden hat, noch das Gebet hinzufügen: ‚Mache dieses Brot zum kostbaren Leibe deines Christus und den Wein zum kostbaren Blute, indem du es verwandelst mit deinem Heiligen Geiste'?"

Die Griechen antworteten, daß man die Wandlungskraft zwar den verba Domini zuschreibe; allein wie die Lateiner im Gebete: „iube haec perferri per manus sancti angeli tui in sublime altare tuum" nur um die Zuwendung der Kommunionfrüchte bäten, so auch die Griechen im fraglichen Gebete.[1]) Ganz ähnlich lautete die Versicherung, welche dieselbe Deputation am 12. Juni dem Papste in einer Privataudienz gab.[2]) Mit dieser mündlichen Erklärung der Griechen, daß sie an die Wandlungskraft der verba Domini glaubten, gab sich indes Eugen IV. nicht zufrieden und verlangte von ihnen ein offizielles Glaubensbekenntnis im Unionsdekrete. Dazu aber wollten sie sich durchaus nicht verstehen, weil es den Anschein hatte, sie seien bisher in einem Irrtum bezüglich der Konsekration befangen gewesen. Als aber der Papst auf seiner Forderung beharrte, erklärten sich die Griechen, um jeden Zweifel an ihrer Rechtgläubigkeit zu beseitigen, bereit, ein offizielles mündliches Bekenntnis ihres Glaubens an die ausschließliche Wandlungskraft der verba Domini abzulegen. Zuvor aber fanden zwei öffentliche Disputationen, am 16. und 20. Juni, statt, worin zum ersten Male die Epiklesisfrage eingehend erörtert wurde.[3])

Um das so lang ersehnte Friedenswerk der Union zu beschleunigen, entschloß sich endlich der Papst, im Unionsdekrete selbst verzichten zu wollen auf das öffentliche Bekenntnis des Glaubens an die Konsekrationskraft der verba Domini, und gab sich mit einer offiziellen mündlichen Erklärung der Griechen zufrieden. Diese erfolgte am 5. Juli 1439, am Vorabende jenes Tages, an dem die feierliche Promulgation des Unionsdekretes geschah. Die Ansprache,

[1]) Mansi, Sacrorum conciliorum collectio, Venetiis 1798, tom. XXXI., col. 1003.

[2]) Mansi, l. c. col. 1012.

[3]) Harduin, Conciliorum collectio, Parisiis 1715, tom. IX, col. 975 ss.

die Johannes Bessarion, Metropolit von Nizäa, an Eugen IV. im Namen seiner Glaubensgenossen hielt, gipfelte in dem Satze: „Da wir aus dem Munde aller heiligen Lehrer, namentlich aber aus jenem des heiligen Johannes Chrysostomus vernommen haben, daß es die Worte des Herrn seien, die das Brot in den Leib und den Wein in das Blut Christi verwandeln, und daß eben jene göttlichen Worte des Erlösers die ganze Konsekrationskraft besitzen, so folgen wir mit Notwendigkeit diesem Lehrer und seiner Lehre."[1])

Am folgenden Tage wurde das Unionsdekret „Laetentur coeli et exultet terra" von Eugen IV. verkündigt.

Die Schließung der Union mit den Armeniern und Jakobiten.

Der 14. Dezember 1439 brachte den Abschluß der Union mit den Armeniern. Im Unionsdekret „Exultate Deo" (22. November 1439) gab der Papst eine genaue Darlegung der katholischen Lehre über die heiligen Sakramente. In betreff der Eucharistie erklärte Eugen IV.: „Forma huius Sacramenti sunt verba Salvatoris, quibus hoc confecit sacramentum; sacerdos enim in persona Christi loquens hoc conficit sacramentum; nam ipsorum verborum virtute substantia panis in Corpus Christi et substantia vini in Sanguinem convertuntur."[2])

Nicht minder glücklich war Eugen IV. in seinen Bemühungen, die monophysitischen Jakobiten mit Rom zu vereinigen. Am 4. Februar 1442 unterzeichneten die Jakobiten zu Florenz das Unionsdekret „Cantate Domino". In Hinsicht auf die forma Eucharistiae heißt es im Dekret: „Verum, quia in suprascripto decreto Armenorum non est explicata forma verborum, quibus in consecratione Corporis et Sanguinis Domini sacrosancta Romana ecclesia Apostolorum doctrina et autoritate firmata semper uti consueverat, illam praesentibus duximus inserendam. In consecratione Corporis Domini hac utitur forma verborum: ‚Hoc est enim Corpus meum', Sanguinis vero: ‚Hic est enim calix Sanguinis mei, novi et aeterni testamenti, mysterium fidei, qui pro vobis et pro multis effundetur in remissionem peccatorum."[3])

3.) Die Stellung der Päpste zur Epiklese nach dem Konzil von Florenz bis zur Gegenwart.

Nachdem die Mehrzahl der Griechen im Jahre 1443 über die auf dem Florentiner Konzil mit Rom geschlossene Union das Anathem gesprochen hatte und so das unheilvolle Schisma gleichsam besiegelt worden war, nahmen die Päpste nur wenig Anlaß mehr, ihre Ansicht

[1]) Harduin, l. c. col. 983.

[2]) Raynaldi, annales ad annum 1439, num. 14. (Denzinger-Bannwart 698.)

[3]) Raynaldi, annales ad annum 1442, num. 6.

über die Epikleſe der griechiſchen und orientaliſchen Liturgien auszuſprechen. Die ausführliche Erklärung des Papſtes Pius VII. vom 8. Mai 1822 abgerechnet, ſind es nur flüchtige Aeußerungen der Statthalter Chriſti, die gelegentlich gemacht werden.

Auf eine Anfrage, ob die Transſubſtantiation im heiligen Meßopfer nicht beim Ausſprechen der verba Domini ſich vollziehe, ſondern erſt bei dem Gebete: „Mache dieſes Brot zum Leibe deines Chriſtus", das die Nichtunierten an den Heiligen Geiſt richten, gab ein Decretum Sacrae Congregationis de Propaganda Fide super ritibus Melchitarum Syriae et Palaestinae, a Sanctissimo D. N. Benedicto XIII. approbatum et ex praescripto Sanctitatis suae omnimodae executioni demandandum vom 8. Juli 1729 folgende Antwort: „Die angeführte Frage berührt den Ritus und die ehrwürdigen Gebräuche der griechiſchen Kirche, die bis zur Stunde in ihr üblich ſind. Es kann nicht geſtattet werden, daß man von der griechiſchen Liturgie Gebete wegnehme und ſtreiche, die nach der von Jeſus Chriſtus eingeſetzten Konſekrationsform gemeiniglich verrichtet werden, nachdem obgenannte Gebete geprüft, vom Generalkonzil zu Florenz im katholiſchen Sinne erklärt und vom Apoſtoliſchen Stuhle nicht verworfen worden ſind. Da aber einige aus Unwiſſenheit oder Bosheit der Meinung ſind, durch obgenannte Gebete fände die ſakramentale Transſubſtantiation ſtatt, ſo muß man die Irrenden belehren und ihnen beweiſen, daß die Konſekrationskraft einzig und allein in den von Jeſus Chriſtus dazu eingeſetzten Worten liegt, nicht aber in Gebeten, die nur Menſchen zum Urheber haben, von denen ſie verfaßt worden ſind."[1])

Im Jahre 1736 wurde die Provinzialſynode der Maroniten vom Berge Libanon gefeiert und vom Papſte Benedikt XIV. durch das Breve „Singularis Romanorum" vom 1. September 1741 beſtätigt. Aus dem cap. XII. p. II.: „De sanctissimo Eucharistae Sacramento" wollen wir einige Sätze herausheben: „Forma consecrationis panis et vini, in sacris evangeliis a Christo Domino tradita, haec est: panis quidem: ‚Hoc est enim corpus meum'; vini autem aqua mixti in calice: ‚Hic est enim calix sanguinis mei, novi et aeterni testamenti' .... Eos, qui dicunt, evangelica verba: ‚Hoc est Corpus meum'; ‚Hic est Sanguis meus', non esse Eucharistiae consecrativa, sed hanc orationem, quae illa verba in liturgia subsequitur: ‚Fac panem istum quidem pretiosum corpus Christi tui, et quod est in calice isto, pretiosum sanguinem Christi tui,' .... detestamur, damnamus ac anathematizamus."[2])

Da der Apoſtoliſche Stuhl die Akten der Synode ſanktionierte, erklärte er hiemit wenigſtens indirekt ſeine Stellung zur Epikleſe der orientaliſchen Liturgie.

[1] Acta et decreta sacrorum conciliorum recentiorum. Collectio Lacensis. Friburgi 1876, tom. II, 439.

[2]) Collectio Lacensis, l. c. tom. II, 197.

Unter dem Pontifikate Benedikts XIV. wurde an den Apostolischen Stuhl die Frage gerichtet nach der Erlaubtheit einer eventuellen Veränderung des Epikleseengebetes. Der Wortlaut der Frage war dieser: „Utrum oratio illa, qua petitur, ut per adventum Spiritus Sancti fiat corpus et sanguis Christi, sit ante consecrationem locanda ex quorumdam sententia, qui eam existimant divulsam fuisse a precibus ante consecrationem, vel relinquenda, ubi in Euchologio reperitur, non tamen, ut reperitur, sed aliquo pacto accomodata, ne favere videatur schismaticis sentientibus per haec verba fieri transsubstantiationem.“[1]) Der Apostolische Stuhl erklärte am 13. Februar 1746 ganz einfachhin: „Nihil esse immutandum.“[2]) Benedikt XIV., der uns selbst diese Entscheidung der Congregatio de Propaganda Fide mitteilt, bemerkt noch dazu, daß dieselbe Kongregation bereits im Jahre 1637 unter dem Pontifikate Urbans VIII. die gleiche Antwort gegeben habe.

Am ausführlichsten, wie schon oben berührt, äußerte sich Papst Pius VII. über die Stellung des Apostolischen Stuhles zur Epiklese der orientalischen Liturgien. In der syrischen Stadt Beroea hielt man die Meinung fest, die verba Domini seien ungenügend zum Vollzuge der Konsekration, es müsse ducchaus noch die Epiklese hinzugefügt werden. Schon im Jahre 1812 richtete der Propräfekt der Kongregation der Propaganda in Abwesenheit des Papstes ein eigenes Schreiben nach Beroea, um die allgemeine Meinung von der ausschließlichen Konsekrationskraft der verba Domini zu verteidigen und die gegenteilige Ansicht zu verwerfen. Da aber die Mahnung des Propräfekten nichts fruchtete, sah sich Papst Pius VII. genötigt, mit seiner apostolischen Autorität einzuschreiten. Am 8. Mai 1822 erließ er an den antiochenischen Patriarchen, sowie an die gräkomelchitischen Bischöfe das Breve „Adorabile Eucharistiae“. Darin verbietet der Papst aufs strengste, die Meinung festzuhalten und zu verteidigen, daß zum Vollzuge der Konsekration außer den verba Domini noch die Epiklese notwendig sei. Sodann fährt Pius VII. fort: „Quodsi qui ex iis ausu temerario nostrum hoc decretum ac ordinationem violaverint, indictumque silentium non servaverint, non modo gravis peccati reatum incurrent, sed praeterea adversus eos Nos decernimus, si patriarchali, archiepiscopali vel episcopali dignitate praediti sint, poenam suspensionis ab exercitio pontificalium; si vero sacerdotes sint aut aliis ordinibus insigniti, poenam suspensionis ab omnibus suis ordinibus; si vero sint laici, poenam excommunicationis, atque ita quidem has omnes poenas decernimus, ut velimus eas ipso facto et absque ulla alia declaratione ab iis incurri, qui Nostrum hoc decretum non observaverint.“[3])

[1]) Dr Franz Heiner, Benedicti XIV. Papae opera inedita. Friburgi 1904, p. 245.

[2]) Man hat öfter die Ansicht ausgesprochen, daß die postkonsekratorische Epiklese ursprünglich ihren Platz vor den verba Domini gehabt hätte.

[3]) Collectio Lacensis, l. c. tom. II, 551.

Neuestens fand Papst Pius X. Anlaß, die Ansicht der heiligen Kirche von der Epiklese kurz darzulegen.[1]) Als in einem Artikel „Pensées sur la question de l'union des Eglises" der römischen Zeitschrift: Roma e l'Oriente (1910) verschiedene Irrtümer in Betreff der katholischen Lehre ausgesprochen wurden, erklärte Seine Heiligkeit in dem Rundschreiben „Ex quo" vom 26. Dezember 1910, das an sämtliche apostolische Delegaten der orientalischen Kirchenprovinzen gerichtet ist: „Auch die katholische Lehre vom allerheiligsten Altarssakrament wird nicht unversehrt gelassen, da ganz bündig behauptet wird, man könne die Ansicht haben: bei den Griechen erlangen die Konsekrationsworte ihre Wirkung erst durch das Epiklesengebet, während doch bekannt ist, daß der Kirche auch nicht das geringste Recht zu irgend einer Aenderung hinsichtlich der Substanz der Sakramente zusteht."[2])

Aus dieser kurzen historischen Darlegung der Stellung der Päpste zur Epiklese der griechisch-orientalischen Liturgien ist ersichtlich, wie einerseits die Statthalter Christi über die Reinheit der katholischen Lehre von der ausschließlichen Konsekrationskraft der verba Domini wachten, wie sie aber auch anderseits in ihrer bekannten Weitherzigkeit eine abermalige Veränderung des einmal wesentlich veränderten Epiklesentextes der griechisch-orientalischen Liturgien nicht ge-

[1]) Aus dem Pontifikate Pius IX. und Leos XIII. verdient noch folgendes erwähnt zu werden: Als Pius IX. durch apostolisches Schreiben „In suprema Petri" vom 6. Jänner 1848 die getrennten Brüder des Orients liebevoll zur Rückkehr in den Schoß der Mutterkirche einlud, lehnte das Antwortschreiben des Patriarchen Anthimos VI. von Konstantinopel die Einladung ab und suchte die päpstliche Enzyklika zu widerlegen. Unter anderem wird darin „die Anrufung des Heiligen Geistes als Form der Eucharistie" bezeichnet. Im Auftrage des Papstes erschien 1854 aus der Druckerei der Civiltà cattolica eine Schrift unter dem Titel: Confutazione d'Antimo patriarca scismatico costantinopolitano. — Unter dem 20. Juni 1894 erließ Leo XIII. die Enzyklika „Praeclara gratulationis", worin er alle nichtunierten Nationen zum Anschlusse an Rom aufforderte. Das Rundschreiben, das der Patriarch Anthimos VII. von Konstantinopel am 12. Oktober 1895 an seinen Klerus und die orthodoxe Kirche richtete, lehnte die Einladung zur Union ab. Die römische Kirche, heißt es, sei in wesentlichen Stücken von der Kirche der ersten neun Jahrhunderte abgewichen. Was die Konsekration anbelangt, sagte der Patriarch: „Die Eine, heilige, katholische und apostolische Kirche der sieben ökumenischen Konzilien hält fest an der Lehre, daß die ehrwürdigen Gaben nach der Anrufung des Heiligen Geistes mittels des Gebetes des Priesters konsekriert werden, wie dies die alten römischen und gallikanischen Ritualien bezeugen. Später hingegen machte auch hierin die papistische Kirche eine Neuerung, indem sie ganz eigenmächtig erklärte, daß die Konsekration der ehrwürdigen Gaben geschehe zugleich mit dem Aussprechen der Worte des Herrn: Nehmet hin und esset; dies ist mein Leib, und trinket alle daraus; dies ist mein Blut." — Salvatore Brandi S. J. schrieb im Auftrage des Papstes in der Civiltà cattolica eine Widerlegung des Patriarchen. Sie erschien später als Separatbroschüre unter dem Titel: Dell' Unione delle Chiese. Risposta al Patriarca greco di Costantinopoli. Terza edizione, Roma 1896.

[2]) Acta Apost. Sedis, vol. III, 119.

stätteten. Sogar der russische Gelehrte Alexios von Maltzew, ein gewiß unverdächtiger Zeuge, sieht sich genötigt, der katholischen Kirche dieses Zeugnis auszustellen: „Die römische Kirche hat sich ihrerseits mit dem gesamten Text der orientalischen Liturgien einschließlich der Epikiese völlig einverstanden erklärt, und zwar in dem Maße, daß Papst Leo XIII. in seiner Konstitution über die orientalischen Kirchen vom 30. November 1894 „Orientalium dignitas ecclesiarum" den mit Rom unierten Orientalen sogar aufs strengste verboten hat, irgendwie bei ihrem Gottesdienste von dem orientalischen Ritus abzuweichen und den lateinischen anzunehmen."[1])

Die Literatur zur Schriftpredigt seit 1900.

Von P. Heinrich Stolte S. V. D. in Steyl, Post Kaldenkirchen, Rhnld.

(Fortsetzung von Jahrgang 1912, Heft IV, S. 821ff und Jahrgang 1913, Heft I, S. 68ff.)

IV.

Werke über die Perikopen.

Jeder Seelsorger, dem es ein Bedürfnis ist, seine Predigten aus der nimmer versiegenden Lebensquelle des geschriebenen Gotteswortes zu schöpfen und sie mit deren Wassern zu tränken, wird bei Ausübung seines Amtes geradewegs zu den Schriftabschnitten geführt werden, die als Sonn- und Festtagsperikopen bekannt sind. Ihn wird die Pflicht drängen, diese seiner anvertrauten Herde zu erklären und die Erbauungsschätze zu heben, die in ihnen enthalten sind. Dadurch, daß die Kirche biblische Lesestücke von ganz bestimmtem Inhalt einführte, die der kirchlichen Festfeier entsprechen, gibt sie ihm eine autoritative Richtschnur zur Auswahl bestimmter Themata.*) Es haben nun die Perikopen in neuester Zeit eine reiche Bearbeitung gefunden und ältere, klassische Erzeugnisse der Predigtliteratur über die Evangelien sind von neuem in Kurs gekommen. Leider bilden die Episteln, außer jenen vieren der Adventszeit, ein unbebautes Brachland und doch enthalten sie die kostbarsten Schätze der Erbauung. Homiletischen Schriftstellern eröffnet sich damit ein weites Gebiet mit reichem Edelmetall, das nur des schaffensfreudigen Arbeiters harrt.

a) Homiletisch-exegetische Werke.

1. Die Adventsperikopen exegetisch-homiletisch erklärt von Dr Paul Wilhelm von Keppler, Bischof von Rottenburg.

[1]) Die Sakramente der orthodox-katholischen Kirche des Morgenlandes. Berlin 1898, S. 158.

*) Anm. d. Redaktion. Die Kontroverse über den sog. Perikopenzwang ist hiedurch nicht näher berührt.

Vierte Auflage. 1910. Gr. 8° (VI u. 154 S.). M. 2.—; gbd. in Leinwand M. 2.80. Herdersche Verlagshandlung Freiburg i. Br.

In der Geschichte der neuesten deutschen Homiletik wird der Name von Keppler stets mit Ehren genannt werden müssen. Sie muß in ihm geradezu einen Regenerator der Predigt erblicken, da er schon in den achtziger Jahren mit aller nur wünschenswerten Klarheit und Energie auf den einzigen Quickborn zur Gesundung der Predigt hingewiesen hat, die Heilige Schrift. Bischof von Keppler hatte seine auf die Neubelebung der Predigt gerichteten Ideen in literarischen Arbeiten für theologische Zeitschriften und in den Besprechungen der homiletischen Neuerscheinungen des Büchermarktes niedergelegt, aber in den „Adventsperikopen" hat er ihnen eine greifbare Gestalt gegeben. Dieses Werk ist vorbildlich geworden für jedes andere homiletisch-exegetischer Art. Möchten nur die Perikopen des übrigen Kirchenjahres eine ebenso gediegene Bearbeitung aus so berufener Feder erhalten haben. Leider hat das übertragene bischöfliche Amt den geistvollen Schriftsteller daran gehindert, das begonnene Werk weiter auszubauen.

2. **Die Sonntagsevangelien homiletisch erklärt, theoretisch skizziert und in Homilien bearbeitet** von Dr J. Ries, Repetent am Priesterseminar St Peter. — 1. Band: Die Sonntage von Advent bis Pfingsten. 520 S. M. 5.40, gbd. M. 6.60. 2. Band: Die Sonntage nach Pfingsten. 488 S. brosch. M. 5.—, gbd. M. 6.20. — Zweite Auflage. 8° 1911. Ferd. Schöningh. Paderborn.

Nach der vorbildlichen Methode der eben besprochenen „Adventsperikopen" des Hochwürdigsten Bischofes von Keppler sind in diesem gediegenen, zweibändigen Werke die evangelischen Lesestücke des Kirchenjahres exegetisch-homiletisch bearbeitet. An die Erklärung des Evangeliums fügt der Verfasser jedesmal zum praktischen Gebrauch eine Reihe Dispositionen für thematische Homilien und stets wenigstens eine ausgearbeitete Homilie. Während Keppler in den „Adventsperikopen" vor jedem der vier Sonntage ein Gesamtbild der Liturgie des betreffenden Tages entwirft, wodurch die Perikopen unter dem Eindruck einer ganz bestimmten Stimmung gelesen werden, unterläßt Ries, eine solche Darstellung der Liturgie jedem Sonntag vorauszuschicken, vermutlich deswegen, weil er nur die Evangelien bearbeitet, Keppler dagegen beide Perikopen erklärt hat. Das Werk des Repetitors Ries ist eine Glanzleistung auf homiletischem Gebiete und kann bedingungslos jedem Prediger empfohlen werden.

3. **Der Sonntag.** Liturgisch-homiletische Erklärung der Sonntagsevangelien des Kirchenjahres für Priester und gebildete Laien von Dr A. v. Thumol, früherem Professor an einem römischen Kolleg. 1. Band: Die Zeit von Advent bis Ostern. 275 S. 2. Band: Die Zeit vom Weißen Sonntag bis vierundzwanzigsten

Sonntag nach Pfingsten. 351 S. 1. Band, gbd. M. 4.—; 2. Band, gbd. M. 4.75. Aschaffenburg, Kommissionsverlag Dr Götz Werbrun.

Thumols Werk ergänzt vortrefflich das eben angezeigte Werk des Repetenten Ries. Der Schwerpunkt der Arbeit Thumols beruht darin, das jeweilige Evangelium so innig als es geschehen konnte, mit dem Geiste des Kirchenjahres in Verbindung zu bringen. Das Werk kann empfohlen werden. Gegen etwaige Ausstellungen hat sich der Verfasser in der Vorrede schon im voraus gründlich gewehrt. Allerdings gebe ich der Art, wie Keppler und vor allem Meyenberg die liturgische Stellung der Sonntage und Festzeiten in der Entwicklung des Kirchenjahres vorführten, durchaus den Vorzug. Beide erforschen den Grundgedanken und die Grundstimmung der Liturgie des betreffenden Tages aus den sicheren, objektiv gegebenen Quellen der beweglichen Teile der heiligen Messe und des Breviers. Thumol hätte mehr die Geschichte der Liturgie und alle Teile des Meßformulars, vor allem die Oration als Ausdruck des Zielgedankens, heranziehen sollen, um so ein Gesamtbild der Liturgie des Sonntags zu geben, in das sich das Evangelium ungezwungen eingefügt hätte.

4. Bibliothek für Prediger von P. Augustin Scherer O. S. B. Im Verein mit mehreren Mitbrüdern herausgegeben. 8 Bände. gr. 8°. Band 1—4: Die Sonntage des Kirchenjahres. 1. Band (X und 616 S.). 1906. M. 6.—; gbd. in Halbfranz M. 8.50. 2. Band. Sechste Auflage (X u. 854 S.). 1907. M. 8.40; gbd. M. 11.—. 3. Band. Sechste Auflage (X u. 762 S.). 1908. M. 8.—; gbd. M. 10.50. 4. Band. Sechste Auflage (824 S.). 1908. M. 8.—; gbd. M. 10.—. Herdersche Verlagshandlung. Freiburg i. Br.

Professor Dr Hüls begleitet in der „Theologischen Revue" die Empfehlung dieses umfassenden Predigtwerkes mit folgendem Urteil: „Der Hauptwert des ganzen Werkes liegt zunächst in den homiletischen Erklärungen der Sonn- und Festtagsperikopen. Sie sind vortrefflichen Vorlagen entnommen und gewandt zusammengestellt. Namentlich haben J. B. Hirschers salbungsvolle ‚Betrachtungen über die sonntäglichen Evangelien des Kirchenjahres' ausgiebige Benutzung gefunden. Diese homiletischen Erklärungen der Perikopen bilden einen so wertvollen, praktisch leicht benutzbaren Teil des ganzen Werkes, daß ich sie für das Wertvollste in dieser ganzen Arbeit halte. Gesondert als Einzelwerk gegeben, würden sie viele Liebhaber finden und, auf eigentlich homiletische Behandlung der Perikopen hindrängend, für die Wiederbelebung der Homilie von großem Nutzen sein. Freilich müßte eine solche Ausgabe die Resultate der neueren katholischen Exegese berücksichtigen."

5. Erklärung und Predigtentwürfe zu den sonn- und festtäglichen Evangelien des katholischen Kirchenjahres. Von Anton Tappehorn, Ehrendomherr. 2 Bände. 1. Band 910 S. 2. Band

844 S. Preis gbd. je M. 8.80. 1895. Laumannsche Buchhandlung. Dülmen i. W.

Dieses Werk glaube ich auch hier anführen zu müssen, obwohl die letzte Auflage schon vor 1900 erschienen ist. Unter der mir bekannten Literatur ermöglicht nämlich dieses Werk in leichter Weise, schriftgemäße, thematische Predigten zu halten. Tappehorn gibt nach einer knappen Exegese des Evangeliums eine Reihe von Skizzen dogmatischer und moralischer Predigten, die vor den Skizzen in Ries und Scherer den Vorteil haben, daß sie kein „Gerippe" darstellen, sondern der Stoff zur Ausführung der Hauptgedanken in die Punkte eingefügt ist. Dazu ist das Material gewöhnlich aus der Bibel genommen und recht brauchbar. Möge der Schriftprediger dieses Werk nicht zu den veralteten rechnen; viele Praktiker schätzen es als wertvolle Gabe.

b) Werke mit ausgeführten Homilien.

1. Homilien über die Evangelien der Sonntage und Feste des Herrn von Bischof de la Luzerne. Aus dem Französischen übersetzt von Wilhelm Müller, Priester der Diözese Rottenburg. Mit einer Einführung von Dr Paul Wilhelm von Keppler, Bischof von Rottenburg. Vom ersten Adventsonntag bis Epiphanie. 8° (X u. 160 S.). 1906. M. 1.60; gbd. in Leinwand M. 2.40. Herder, Freiburg i. Br.

Hier haben wir eine gut verdeutschte Uebersetzung weniger Homilien eines französischen Kardinals, der um die Wende des 19. Jahrhunderts, jener für Frankreich überaus drangvollen Zeit, lebte. Mit Bischof von Keppler kann man sagen, daß diese Homilien nicht das Vollkommenste ihrer Art sind, aber sie tun dem Prediger gute Dienste, ganz besonders deswegen, weil er an ihnen lernen kann, sich in den Schriftgehalt hineinzuleben. Schriftgeist lebt und webt in ihnen. Der Prediger unserer Zeit zöge aber thematische Homilien wegen ihrer geschlossenen Einheit den exegetischen des Bischofs de la Luzerne vor.

2. Sonntags-Homilien. Von G. Wolfgarten, Pfarrer. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Zweite Auflage. 1907. 212 S. 8°. M. 1.50; gbd. M. 2.10. Schöningh. Paderborn.

Festtags-Homilien und Fastenpredigten. Von G. Wolfgarten, Pfarrer. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. 1908. Zweite Auflage. M. 1.—; gbd. M. 1.60. Schöningh. Paderborn.

Dreifacher Jahrgang ganz kurzer Homilien auf alle gebotenen, sowie die sonstigen wichtigsten Festtage des Kirchenjahres. Von Gottfried Wolfgarten, Pfarrer. Freiburg. Herder. 1909. Zweite Auflage. 217 S. 8°. M. 3.—.

Homilien im homiletisch-technischen Sinne sind die Werke Wolfgartens nicht, wohl aber recht brauchbare Ansprachen, in einer

edlen, frischen Sprache abgefaßt, die als Frühpredigten gute Verwendung finden können.

3. Homilien auf die Sonntage des katholischen Kirchenjahres, gehalten in der Domkirche zu Breslau von Dr Heinrich Förster, Fürstbischof von Breslau. Sechste Auflage. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. 2 Bände. gr. 8° (VIII, 321 S. u. IV, 304 S.). Regensburg 1911. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 5.20.

Seit längerer Zeit waren diese Homilien, die im Jahre 1845 zum ersten Male erschienen waren, aus dem Buchhandel verschwunden und man muß dem Verlag Dank wissen, daß er eine Neuausgabe derselben veranstaltet hat. Förster ist ein vorzüglicher Homilet, der in edler Sprache, mit großem Eifer für die Ehre Gottes die christlichen Wahrheiten mit stetem Ausblick auf die antireligiösen Anschauungen vorträgt. Auch heute noch sind die Homilien Försters vorbildlich und sie konnten ohne Umarbeitung und Anpassung an unsere Zeit in ursprünglicher Fassung der Oeffentlichkeit übergeben werden.

4. Betrachtungen über die sonntäglichen Evangelien des Kirchenjahres. Von Dr J. B. v. Hirscher, in zeitgemäßer Neubearbeitung herausgegeben von Dr Augustin Wibbelt, Pfarrer. 1912. Gebrüder Steffen. Limburg a. d. Lahn. 512 S. Brosch. M. 3.50; gbd. M. 4.50.

J. B. v. Hirscher, ein Mann von tief-innerlichem Gemüte, ließ die christliche Wahrheit, die er mit dem Verstande erfaßt hatte, auf sein eigenes Herz wirken, wobei er noch die Gabe besaß, sie in ihren erbauenden, rührenden und erschütternden Momenten für seine Hörer eindringlich darzustellen. Als feiner Kenner des Menschenherzens weiß er zu den Lehren eine treue Lebenskasuistik zu geben. All diese Vorzüge machten seine „Betrachtungen" beim älteren Klerus sehr beliebt und es wäre zu bedauern gewesen, wenn sie der Nachwelt verloren gegangen wären. Dr Wibbelt, bekannt durch seine in westfälischer Mundart verfaßten Werke, sowie durch die Freudenbücher, hat jene Betrachtungen der Neuzeit angepaßt, Ueberflüssiges gestrichen, zu breite Ausführungen enger gefaßt, allzu detaillierte, praktische Anwendungen zusammengedrängt. Thematische Homilien wird der Prediger nicht finden. Für den praktischen Gebrauch genügt oft nur ein Punkt oder Hauptgedanke aus den Betrachtungen, der, gut verarbeitet, bei den Zuhörern seine Wirkung nicht verfehlen wird.

V.

Homiletische Predigten.

Die obligate Einteilung der verschiedenen Predigtformen in unseren gebräuchlichen Handbüchern der geistlichen Beredsamkeit verschmäht es, den Terminus „Homiletische Predigten" zu registrieren.

Solange aber die Homiletik den Fesseln der Schulrhetorik nicht entwachsen ist, muß dem angegebenen Einteilungsglied volle Berechtigung zuerkannt werden.

Unter homiletischer Predigt versteht man jene, die allein vom Schriftwort lebt, aus der Bibel als der lautersten Quelle genährt und befruchtet wird, die das geschriebene Gotteswort zur Erläuterung, Beweisführung und Erweckung benutzt, bei der es der Prediger als seine Hauptaufgabe ansieht, den heiligen Text auszulegen und anzuwenden. Die Homilie ist bei dieser Begriffsbestimmung auszuschalten und gemeint ist die thematische Textpredigt mit einheitlich geschlossenem Aufbau.

Ganz richtig stellt die Homiletik als erste Stoffquelle zur Verkündigung des Wortes Gottes die Heilige Schrift und Liturgie auf und kann deshalb konsequenterweise den Terminus „Homiletische Predigten" in dem angegebenen Sinne in die Einteilung nicht aufnehmen: alle Predigtgattungen sollen nämlich aus der Schrift Leben und Form gewinnen. Die Predigt unserer Tage aber, die bei ihrer Bibelflucht im Widerspruch steht mit der theoretischen Homiletik, so daß notwendig eine Reaktion erstand, die immer weitere Kreise erfaßte, zwingt dazu, den Begriff „Homiletische Predigten" einzuführen, wie er von Perger, Rottmanner und von Ferbers in der Uebersetzung von Krogh-Tonnings Vorträgen bereits angewandt worden ist. Das einzig Richtige ist, die Einteilung in didaskalische und paränetische oder jene in dogmatische und moralische Predigten gänzlich fallen zu lassen, da sie trotz aller angehängten Kautelen von dem obersten Grundsatz der Homiletik in Bezug auf Stoffquelle abweichen und den Lebensnerv der christlichen Predigt, die Verbindung von Belehrung und Willensanregung, Dogmatik und Moral, unterbinden; dagegen die alte, bereits von den Vätern gegebene Einteilung wieder einzuführen: Homilie und Sermo und beide mit peinlicher Genauigkeit nach den obersten Richtlinien der Psychologie und Homiletik zu entwickeln. Ob der Sermo einmal mehr einen belehrenden oder bewegenden Charakter annimmt, oder ob er einen mehr dogmatischen oder apologetischen Einschlag empfängt, hängt jeweils vom praktischen Zweck ab, sowie von der Zuhörerschaft und den Umständen. Jedenfalls müssen Belehrung und Willensanregung in der Predigt eine Einheit bilden, soll diese nicht zum gewöhnlichen Vortrag oder zu einem auswendig gelernten religiösen Essay herabsinken.

Im folgenden werde ich aus der neueren Literatur jene Predigtwerke vorführen, deren Inhalt in der Heiligen Schrift wurzelt. Gewiß werden sich bei manchem Autor noch vereinzelt mustergültige homiletische Predigten finden, besonders solche, bei denen Textwahl auch Themawahl ist, hier aber kommt es vor allem auf vollständige Werke an, deren ganzer Gehalt mit der Heiligen Schrift verwoben ist.

1. Homiletische Predigten über die sonn- und festtäglichen Evangelien von A. Perger S. J. Mit kirchlicher Approbation. 2 Bände. 1. Band: Homiletische Predigten über die sonntäglichen Evangelien. Vierte Auflage. 1910. 468 S. gr. 8°. brosch. M. 4.80; gbd. in Halbfranz M. 6.50. 2. Band: Homiletische Predigten über die festtäglichen Evangelien. Dritte Auflage. 1903. 332 S. gr. 8°. brosch. M. 3.60; gbd. in Halbfranz M. 5.20. Paderborn. Bonifatius-Druckerei.

Die Belehrung mit apologetischem Unterton ist in diesen Predigten vorherrschend, wie es die Gegend (Dänemark), in der sie gehalten sind, von selbst fordert. Perger bewährt sich als geschulter Dogmatiker und gewandter Exeget.

2. Ausgewählte Predigten auf die Sonntage des Kirchenjahres und für die Feste des Herrn von Johann Heinrich Kardinal Newman. Ins Deutsche übertragen von Guido Maria Dreves, Dr theol. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. 8°. 606 S. geh. M. 4.—, gbd. M. 5.20. Kempten. Josef Kösel.

Diese in deutscher Sprache veröffentlichte Auswahl der Predigten des berühmten Konvertiten und Kardinals Newman gehören jener Zeit an, als er noch als Anglikaner an der Marienkirche in Oxford predigte. Kardinal Newman ist kein Redner nach Art des Markus Tullius, aber ein ernster, tiefer Prediger. Er bohrt in den Schrifttext hinein, entwickelt die einzelnen Begriffe, die das Bibelwort enthält, faßt die Darlegung einheitlich zusammen und wendet die gewonnene lichthelle Wahrheit auf das ethische Leben an bis in die psychologischen Tiefen. Die bloße Lektüre der Predigten des gefeierten englischen Kanzelredners läßt es unverständlich, wie er fast ohne Pathos die Zuhörerschaft einer mächtigen Kirche in ständiger Spannung gefesselt halten konnte. Allein die ganze Persönlichkeit dieses einzigen Mannes, die hagere, asketische Gestalt, der tiefe Ernst und die ruhige Feierlichkeit seiner Rede, das ungemein Persönliche, das in seinen Ausführungen lag, alles das zog die Zuhörer unwillkürlich in den Bannkreis. Das Studium der englischen Kanzelheroen ist dem Deutschen mehr zu empfehlen, als das der französischen Predigtliteratur. Die Art eines Newman, Wiseman entspricht mehr der ernsten, „grübelnden" Natur des Germanen und man kann die Frage aufwerfen, wer eine größere seelische Wirkung erreicht: Bourdaloue oder Newman. Der Herausgeber der Predigten Newmans hätte nicht unterlassen sollen, in kurzen Randnotizen Disposition und Gedankengang des Inhaltes anzugeben, um Lektüre und Studium zu erleichtern.

3. Paolo Segneris Quadragesimale. Vierzig Predigten, gehalten in der Fastenzeit. Neu bearbeitet durch Nikolaus Heller, Prediger an der Stadtpfarrkirche zu Schönen Unserer Lieben Frau in Ingolstadt. Mit einer Vorrede des Herausgebers. Dritte Auflage.

Mit kirchlicher Druckgenehmigung. 2 Bände. 8°. 960 S. Regensburg 1912. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Preis brosch. M. 12.—.

Segneris Predigten sind zwar nicht in dem Maße „Homiletische Vorträge", wie es oben in der Vorbemerkung zu diesem Abschnitte erklärt worden ist, denn der italienische Kanzelfürst sieht seine oberste Aufgabe nicht allein in der Auslegung und Anwendung des Schriftwortes, aber er weiß den Bibeltext reichlich zu verwerten und meistert das Wort Gottes wie kein Prediger der Jetztzeit. Weil Segneri ein vorzüglicher Lehrer in der rednerischen Auswertung der Heiligen Schrift ist, so will ich hierher setzen, was der Herausgeber dieser Predigten über das Verhältnis der Segnerischen Beredsamkeit zur Bibel sagt: „Aus der Heiligen Schrift wählt Segneri mit Vorliebe Texte, die sich in höherem Maße für die oratorische Ausführung eignen. Es ist ihm nicht darum zu tun, Texte zu häufen, sondern die Worte des Heiligen Geistes zu erwägen, zu beherzigen, in ihrer ganzen Tiefe zu erfassen und auszubeuten, indem er den Inhalt entwickelt und durch weitere Ausführung dem Volke nahelegt. Er faßt die besonderen Begriffe näher ins Auge, die der gewählte Text enthält. Er knüpft erläuternde Gedanken an das eine oder andere Wort. Sehr geläufig sind ihm bei der Verwertung der Schriftstellen auch die Anwendung des Gegensatzes, der zwischen der Sprache der Schrift und jener der Welt besteht. Nicht weniger bedient er sich der Hervorhebung der Umstände, um den Text auszuführen, er faßt die redende oder handelnde Person ins Auge, ebenso jene, an die die Worte gerichtet sind, oder die Teilnehmer, Zeugen, Gegenstand der Handlung waren, er berücksichtigt, wenn nötig, die Zeit, die Veranlassung, den Grund, den Ort, die Weise der Handlung, sowie die Stimmung und die Gefühle, von denen die Worte oder die Tat in dem Redenden oder Handelnden sowohl als in den Hörenden oder den sonst Beteiligten begleitet waren. Bei der Ausführung von Schriftstellen, die einen bedeutenden Gedanken enthalten, wendet er auch die Figuren der Beratschlagung und Dubitation an, namentlich, wenn die Stelle auf den ersten Blick nicht so leicht verständlich erscheint oder in verschiedenem Sinne genommen werden kann. In wirksamer Weise führt er auch Schriftstellen aus, indem er sie auf verschiedene Menschenklassen, auf verschiedene Tatsachen, Erscheinungen, Zustände, Ansichten anwendet und ihre Wahrheit oder Bedeutung in Rücksicht auf jede derselben hervortreten läßt." Segneris Methode möge viele Nachahmer finden.

4. Predigten und Ansprachen von P. Od. Rottmanner O. S. B. Dr theol. 1. Band. Zweite Auflage. 190. 8°. VIII u. 362 Seiten. geh. M. 4.50, fein gbd. M. 5.50. 2. Band. Zweite Auflage. 1908. 8°. VIII u. 372 Seiten mit Porträt geh. M. 4.80, fein gbd. M. 5.08. München, Lentner.

Die Predigten und Ansprachen Rottmanners sind von der gesunden Kritik mit ungewöhnlichem Lobe bedacht worden. Weil

P. Rottmanner sich in seinen Predigten eng an die Schrift anschloß, vermied er die ausgetretenen Wege der landläufigen Predigtweise und bot der homiletischen Literatur etwas ungewohnt Neues. Mit Newman strebt er dahin, den tieferen Sinn der einzelnen Begriffe des heiligen Textes darzulegen, aber er reicht nicht an jene Psychologie heran, über die der gefeierte englische Kanzelredner verfügt. Im Gegensatz zu Segneri verzichtet er auf jedes Pathos und unterläßt es, auf den Willen einzuwirken und die praktischen Folgerungen aus dem Gesagten zu ziehen.

5. Kanzel-Vorträge von Dr Matthias Eberhard, weiland Bischof von Trier. Herausgegeben von Dr Aegidius Ditscheid, Domkapitular zu Trier. Sechster (Schluß-)Band: **Predigten und Betrachtungen** über Sonn- und Festtags-Evangelien. Vierte Auflage. gr. 8° (VIII u. 448 S.). Freiburg 1912, Herdersche Verlagshandlung. M. 5.50; gbd. in Halbfranz M. 7.50.

Der Trierer Bekennerbischof ist eine leuchtende Zierde der deutschen Kanzel geworden. Seine Predigtweise ist allgemein bekannt, so daß es unnötig ist, über sie zu referieren. Jetzt werden seine Predigten jedenfalls für die überwiegende Mehrzahl der Priester mehr zum Studium als zur Nachahmung dienen.

6. Frohe Botschaft in der Dorfkirche von Dr Karl Rieder. Dritte Auflage. 8° (XIV u. 278 S.) M. 3.—; gbd. in Leinwand M. 4.—. Freiburg, Herder. 1911.

Gleich nach der ersten Publikation weckten diese 50 Homilien, die sich an frei gewählte Texte des Alten und Neuen Testamentes anschließen, den Beifall des Seelsorgsklerus und dieser hielt dieselben für recht brauchbar. Ungemein spricht in diesen wirklich gehaltenen Homilien der vertrauliche Ton an, in dem sie abgefaßt sind. Mit einer Zuhörerschaft von 50 bis 60 Personen, vor der Dr Rieder predigte, darf man nur vertraulich, mit Wärme, ohne viel Pathos verkehren, will man auf sie einwirken. Dazu treffen die Homilien den schlichten, einfachen Volkston, und als erfahrener Seelsorger weiß Dr Rieder stets jene Punkte des christlichen Lebens zu betonen, die wegen ihrer grundsätzlichen Wichtigkeit immer mit Nachdruck hervorgehoben werden müssen. Will man einen Unterschied machen in den einzelnen Homilien, so fällt er zu Gunsten derer aus, die in Punkte zerlegt sind.

7. Das kostbare Blut Christi in seiner Beziehung zur Todesstunde. Vierzehn Betrachtungen für den Monat Juli von Adalbert Huhn, weiland geistlicher Rat und Stadtpfarrer. Nach stenographischen Aufzeichnungen herausgegeben von Dr Josef Bernhard, Benefiziat in Murnau. München 1911. Lentner. 8°. 111 S.

Auch die einfache Betrachtung hat ihr Recht auf der Kanzel. Gewöhnlich schließt sie sich an einen Text aus der Heiligen Schrift als Vorspruch an, den sie mit großer Salbung erläutert und auf

das Leben anwendet. Nach dieser Methode sind auch die Betrachtungen des Prälaten Huhn bearbeitet. Die sprachliche Fassung gab der beliebte Münchener Prediger seinen Vorträgen erst auf der Kanzel und so besitzen diese Betrachtungen etwas Ursprüngliches.

8. Homilien und Predigten von Dr Paul Wilhelm von Keppler, Bischof von Rottenburg. Erste bis dritte Auflage. (X und 346 S.) 8°. brosch. M. 3.20, gbd. in Leinwand M. 4.—. Freiburg, Herder. 1912.

Die Verdienste v. Kepplers um die Neubelebung der Predigt sind im Verlaufe des Exkurses über die homiletische Literatur öfters hervorgehoben worden. Mit diesem neuesten Werke aus der gewandten Feder des bedeutenden Fachmannes liest uns Keppler ein homiletisches Seminar, das, nachdem er in anderen Schriften die Theorie der homiletischen Predigt weiter ausgebildet hatte, Winke gibt über die Technik der ursprünglichsten Predigtform. Darauf weisen die Vorbemerkungen zu einzelnen Perikopen hin, sowie die zahlreichen Skizzen, nach denen das einzelne Lesestück aus der Schrift gestaltet werden kann. Vielfach sind Reck, das Missale, und Ries, Sonntagsevangelien, zu Rate gezogen worden. In bezug auf Stoffwahl, exegetische Bearbeitung der Materie ist uneingeschränktes Lob zu erteilen. Die Sprache verrät den gewandten Essaiisten, ist aber für die Volkskanzel wohl zu klassisch; der Affekt schlägt zarte Harfentöne an und ist im allgemeinen spärlich verteilt; das kommunikative Element könnte zuweilen schärfer hervortreten. (Schluß folgt.)

Wirksamkeit der heiligen Sakramente nach der Lehre der Väter, sanktioniert durch das ex opere operato des Tridentinums.

Von Pfarrer A. Schneiderhan, Baustetten [Diözese Rottenburg].

1. Nach der klaren, unleugbaren Lehre der Heiligen Schrift sind die von Jesus Christus eingesetzten Sakramente Gnadenmittel, d. h. Mittel, die kraft göttlicher Einsetzung die Rechtfertigung der Menschen, Sündenvergebung und Heiligung bewirken. So bezeichnet Christus als Wirkung der Taufe die geistige Wiedergeburt (Jo 3, 5: „Wenn jemand nicht wiedergeboren" usw.). Die Eucharistie hat der Herr eingesetzt, damit wir durch den Genuß seines Leibes und Blutes das ewige Leben erlangen (Jo 6, 58: „So jemand von diesem Brote ißt, wird er leben in Ewigkeit"). In ähnlicher Weise läßt sich auch von den übrigen Sakramenten diese objektive Gnadenwirkung nachweisen. Die Sakramente sind sonach wirkliche Ursachen der Gnade. Freilich, einen näheren Aufschluß über die Art der Wirksamkeit der heiligen Sakramente gibt die Heilige Schrift nicht, da

sie ihrem Abfassungszweck entsprechend wissenschaftlichen Spekulationen zu dienen nicht bestimmt ist.

2. Im Anschluß an die Heilige Schrift haben auch die Kirchenväter an der objektiven Wirksamkeit der Sakramente stets strenge festgehalten. Nach ihrer Lehre hängt von der Setzung der sichtbaren Zeichen die Gnade als Wirkung ab. Geradezu in überschwenglichen Ausdrücken betonen manche Väter die wunderbaren, unbegreiflichen Wirkungen der heiligen Sakramente, insbesondere die der Taufe. Wie könnten sie so begeistert reden von der Kraft der heiligen Sakramente, wenn diese nach ihrer Meinung nur leere, inhaltlose Zeichen wären, deren Wirkungen der Mensch in sich selber hervorbringen kann! So ruft Tertullian (de bapt. c. 2) aus: „Nonne mirandum est, lavacro dilui mortem?“ Hier wird dem Taufwasser ausdrücklich die göttliche Kraft zuerkannt, durch welche die Seele des Menschen vom ewigen Tode gerettet wird. Daß die gleiche Gnadenwirkung, vermittelt durch das äußere Zeichen, auch den anderen Sakramenten zukommt, bezeugt derselbe Tertullian (de carnis resurr. c. 8): „Caro abluitur, ut anima emaculetur; caro ungitur, ut anima consecretur; caro signatur, ut et anima muniatur; caro manus impositione adumbratur, ut et anima spiritu illuminetur; caro corpore et sanguine Christi vescitur, ut et anima de Deo saginetur.“ Die Wirkungen der Taufe aber macht der heilige Augustinus ausdrücklich von dem persönlichen Verdienste des Spenders und Empfängers unabhängig in der markanten Stelle, die er im Ketzertaufstreit gegenüber den Donatisten gebraucht, wo es heißt: „Non eorum meritis, a quibus ministratur, nec eorum, quibus ministratur, constat baptismus, sed propria sanctitate et veritate propter eum, a quo institutus est, male utentibus ad perniciem, bene utentibus ad salutem“ (contr. Crescon. IV, 16, 19). Gerade als die Donatisten in diesem Ketzertaufstreit die Wirksamkeit der Sakramente von der Rechtgläubigkeit und Sündelosigkeit des Spenders und Empfängers abhängig machten, wies sie Augustinus darauf hin, daß der Spender nur ein Werkzeug Christi sei und es deshalb auf seine sittlichen Eigenschaften nicht ankomme; ein häretischer oder sündhafter Empfänger erhalte bei Taufe, Firmung und Weihe wenigstens den character indelebilis des Sakramentes, wenn auch nicht die Gnaden desselben. Vom Empfänger verlangt Augustinus bloß, daß er kein Hindernis in den Weg lege, vom Spender nur den richtigen Vollzug des äußeren Zeichens. Andererseits sind Augustinus und mit ihm die anderen Väter weit entfernt, den Sakramenten eine mechanische, magische Wirkung zuzuschreiben. Vielmehr verlangen die Väter, daß der Empfänger sich durch energische geistige Vorbereitung auf die Wirksamkeit der Sakramente disponiere, wenn er die eigentliche Gnade derselben gewinnen wolle.

3. Die Scholastiker haben diese Lehre der Väter über die Wirksamkeit der Sakramente weiter ausgebildet. Auch sie erklärten die

Sakramente als Ursache der inneren Heiligung, indem ihnen feststand, daß die Sakramente wirken, was sie darstellen (efficiunt, quod figurant), indem sie ein Enthaltensein (contineri) der Gnade in den Sakramenten betonten (Schanz, Sakramentenlehre I., S. 121). Näherhin betrachteten die Scholastiker die Sakramente als causae instrumentales der Gnade. Die Sakramente wirken die Gnade nicht selbständig (vi non ingenita, sed acquisita), sondern als Werkzeuge in der Hand Gottes auf Grund des Erlösungswerkes Christi. Sie sind dadurch wirksam, daß Gott sich ihrer als Werkzeuge oder Gefäße bedient, um den Menschen die Gnade zuzuwenden. Gott ist die causa principalis, Christus die causa meritoria und die Sakramente sind causa efficiens, sed instrumentalis. Seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts pflegte man die Lehre, daß die Sakramente objektiv wirksame Gnadenzeichen sind, durch den Satz auszudrücken: Die Sakramente wirken „ex opere operato". Dieser Satz ist nun von besonderer Wichtigkeit, einesteils weil er die bisherige kirchliche Lehre über die Wirksamkeit der Sakramente in eine kurze, prägnante Formel zusammenfaßt, andernteils weil er am meisten Gegenstand der Kontroverse und Polemik geworden ist. Mit diesem Ausdruck wollen die Scholastiker bloß die objektive Gnadenwirkung der Sakramente auf Grund der Erlösung Christi sichern und hindern, daß die Wirkung der Sakramente auf das Subjektive herabgezogen und in einen moralischen Effekt verlegt werde. Der Sinn ist also der: Die Sakramente wirken aus dem gewirkten Werke, d. h. aus und wegen der gesetzten Sakramentshandlung, unabhängig von der Tätigkeit des Empfängers. Durch die Setzung des sakramentalen Zeichens ist die Wirkung gegeben. Freilich werden die sittlichen Kräfte des Empfängers nicht ignoriert. Vielmehr hängt der wirkliche Empfang der dem Sakrament eigentümlichen Kraft oder Frucht von der Empfänglichkeit dafür ab.

Es soll dadurch bloß dies zum Ausdruck kommen: Die Wirkung des Sakramentes ist eine von außen kommende und außer unserer Tätigkeit liegende, dieselbe transzendierende, von der Wirkung unseres Tuns (Glaube, Frömmigkeit) verschiedene. Das opus operatum, sofern die Gerechtigkeit Werk Gottes ist, wird dem opus operantis, sofern die Gerechtigkeit unser Werk ist, gegenübergestellt. — Der Ausdruck des opus operatum, auf die Sakramente angewendet, findet sich zum erstenmal bei dem scholastischen Theologen Petrus von Poitiers († 1205), dem Nachfolger des Viktoriners Petrus Comestor auf dem Lehrstuhl zu Paris. Es muß in der damaligen theologischen Gelehrtensprache der Ausdruck ziemlich allgemein gewesen sein, denn Petrus bezeichnet die Unterscheidung zwischen opus operatum und opus operans (operantis) als eine gebräuchliche. In sprachlicher Hinsicht ist zu diesem Ausdruck zu bemerken, daß das Partizipium „operatum" nach dem Sinne der Scholastiker passive Bedeutung hat, wie nicht selten sowohl bei den Klassikern, als nament-

lich im Vulgärlatein des Partic. praet. der Deponentia als Passiv gebraucht wird.

4. Das Konzil von Trient (1545—1563) hat die scholastische Formel „ex opere operato" adoptiert und sanktioniert, als es der Sakramentenlehre der Reformatoren entgegentreten mußte. Luther erblickte in den Sakramenten nichts als Weckmittel des Glaubens (signa paraenetica, concionatoria); Calvin degradierte die Sakramente zu sinnlichen Unterpfändern der göttlichen Verheißung; Zwingli beraubte die Sakramente noch mehr ihres höheren Gehalts, indem er sie zu bloßen „Unterscheidungszeichen, Symbolen" der Christen verflüchtigte, wie es heutzutage die Modernisten tun. Alle drei Reformatoren entkleideten die Sakramente ihrer objektiven Wirksamkeit. Die Gnade der Rechtfertigung wird nach ihnen lediglich durch die Tätigkeit des Empfängers verliehen. Das Sakrament weckt den Glauben, das Vertrauen auf die göttliche Verheißung, und durch die Kraft dieser Tätigkeit (ex opere operantis) wird die Gnade verliehen. Diese ist also das Werk des Menschen. — Gegenüber dem Subjektivismus der Reformatoren hielten die Tridentinischen Väter fest an der objektiven Wirksamkeit der Sakramente, indem sie die subjektive Tätigkeit des Empfängers zu bloßen Dispositionsakten herabsetzten. In seiner siebenten Sitzung (de sacr. in gen.) lehrt das Tridentinum über die Wirksamkeit der Sakramente (can. 6), daß sie die Gnade enthalten und denen verleihen, die keinen Riegel vorschieben, und namentlich in can. 8 mit Wiederaufnahme des scholastischen Terminus „ex opere operato": „S. q. d., per ipsa novae legis sacramenta ex opere operato non conferri gratiam, sed solam fidem divinae promissionis ad gratiam consequendam sufficere, anathema sit!" Später unterstellte man dem katholischen Dogma den Sinn, die sakramentalen Handlungen verleihen lediglich als äußere Werke und ganz unabhängig von einer entsprechenden inneren Gesinnung (ohne Glaube, Reue, Hoffnung, Liebe) die Rechtfertigung vor Gott, sie zwingen dem Menschen ihre Heilskraft gleichsam auf. Um diesem Vorwurf zu begegnen, haben einzelne katholische Theologen mit Möhler (Symbolik[7] § 28 S. 255) angenommen, der Ausdruck ex opere operato sei zu ergänzen „a Christo", d. h. quod Christus operatus est, er wolle sagen, „die Sakramente überbringen eine vom Heiland uns verdiente göttliche Kraft, die durch keine menschliche Stimmung, durch keine geistige Verfassung und Anstrengung verursacht werden kann, sondern von Gott um Christi willen schlechthin im Sakramente verliehen wird". Diese Auffassung Möhlers ist aber unrichtig. Denn so aufgefaßt, wäre die Wirkungsweise der Sakramente kein Vorrecht der Sakramente mehr, da ja alle Gnade im letzten Grunde vom Erlösungswerke Christi ausgeht, auch wäre so die Irrlehre der Reformatoren (ex opere operantis) nicht berichtigt. Später hat auch Möhler diese Auffassung

zurückgenommen (Neue Untersuchungen der Lehrgegensätze zwischen Katholiken und Protestanten, Mainz 1835).

Daß aber die kirchliche Auffassung von der Wirksamkeit der Sakramente ex opere operato die richtige, altkirchliche und traditionelle ist, beweist die Praxis der Kindertaufe, welche schon Origenes für seine Zeit bezeugt, sowie die Spendung der heiligen Kommunion sub specie vini an Unmündige (cfr. Kinderkommunion-Dekret vom 8. August 1910). Da bei solchen Empfängern kein Vernunftgebrauch vorausgesetzt und kein Glaubensakt erweckt werden kann, so hat man damals wie heute geglaubt und gelehrt, daß die Sakramente ex opere operato, d. h. unmittelbar durch das Werk der Sakramentshandlung wirken. Auch dürfen die Sakramente (besonders die letzte Oelung) an bewußtlose Kranke gespendet werden (IV. Konzil von Karthago, c. 4). Da hier der Vernunftgebrauch aufgehört hat, beziehungsweise zeitweise sistiert ist, so kann das Sakrament nicht auf Grund der Disposition des Empfängers, sondern bloß auf Grund der Wirksamkeit der Sakramentshandlung gespendet werden. Sonach erweist sich die Lehre der katholischen Kirche im Gegensatz zu der der Reformatoren als die richtige.

Die kirchliche Lehre von der Wirksamkeit der Sakramente ex opere operato ist aber auch eine tröstliche, sie zeigt eine tiefe, praktische Bedeutung. Welcher Trost und welche Beruhigung liegt für den gläubigen Empfänger in dem Bewußtsein: Ich werde der Gnade des Sakramentes teilhaftig, auch wenn der spendende Priester unwürdig wäre! Wie vielen Zweifeln und Beunruhigungen ist dadurch vorgebeugt! Aber auch für den Spender der Sakramente ist der Gedanke, die Sakramente wirken ex opere operato, gegenüber manchem Empfänger ein ernstliches Beruhigungsmittel, obwohl der Seelsorger die Pflicht der Vorbereitung und Danksagung für die einzelnen Sakramente bei der Belehrung der Gläubigen über den fruchtreichen Empfang derselben nie aus dem Auge lassen darf. Von aktueller Wichtigkeit ist die dogmatische Lehre von der Wirksamkeit der Sakramente für die Frage der frühzeitigen Kinderkommunion. Die Bedenken und Zweifel mancher Seelsorgegeistlichen betreffs eines vollen Verständnisses der Kinder über das Altarssakrament erweisen sich als unnötig und übertrieben. Wir dürfen, der Mahnung des Heiligen Vaters Pius' X. folgend, ungescheut auch jüngere Kinder zur heiligen Kommunion hinzutreten lassen, ohne eine Entweihung des Sakramentes befürchten zu müssen, wenn diese nur das Bewußtsein und den guten Willen haben, im heiligen Sakrament unter der Gestalt des Brotes Christum, den Gottessohn, zu empfangen, jenen, der sie mit eigenen Worten einladet: „Sinite parvulos et nolite eos prohibere ad me venire; talium est enim regnum coelorum!" (Mt 19, 14).

Die Erschaffung und der Sündenfall der ersten Menschen nach den jüdischen und moslemischen Sagen.

Von Dr Andreas Eberharter.

Wohl wenigen Personen der Heilsgeschichte ist von der jüdischen und moslemischen Nachwelt ein so lebhaftes Interesse entgegengebracht worden, wie den Stammeltern des Menschengeschlechtes, Adam und Eva. Zeuge hievon sind die zahlreichen Sagen, welche diese Völker in dichterischer Schaffensfreude einem Kranze gleich um ihr Haupt gewunden.

Karl August Wünsche[1]) hat diese Sagen gesammelt und der Oeffentlichkeit übergeben. Die bedeutungsvolle Stellung, welche die ersten Menschen in der Geschichte der Menschheit einnehmen, der Inhalt dieser Sagen, welcher die kurzen und tiefsinnigen Worte der Heiligen Schrift trefflich beleuchtet, und die Schwierigkeit, durch eigenes Forschen diesen Sagenstoff kennen zu lernen, dürften es rechtfertigen, wenn wir versuchen, die Hauptgedanken derselben in Anlehnung an die Abhandlung des vorhin genannten Forschers wiederzugeben.

I. Die Erschaffung Adams.

1. Die jüdischen Sagen befassen sich zunächst und zwar im Anschluß an Gn 1, 26 mit dem Plane Gottes, einen Menschen zu erschaffen. Vor allem suchen sie die Frage zu beantworten, mit wem sich Gott vor der Erschaffung des ersten Menschen beraten habe. Die Antwort auf diese Frage lautet in den verschiedenen Legenden verschieden. Man stellte sich vor, daß Gott sich zuerst mit Himmel und Erde, sodann mit dem Werke jedes einzelnen Tages beraten habe. Denn er glich einem Könige, welcher zwei Ratgeber und einen Gerichtsrat hatte, ohne deren Zustimmung und Wissen er nichts tat.

Nach einem zweiten Sagenkreis hat Gott mit der Thora (Gesetz), welche schon zweitausend Jahre vor der Weltschöpfung vorhanden war, Rat gehalten. Die Thora hat, wie die Legende erzählt, gegen die Erschaffung des Menschen Protest erhoben mit dem Hinweise darauf, daß der Mensch kurz sei an Tagen, satt an Verdruß und in die Sünde gerate.

Eine mehr vereinzelte Meinung ist, daß sich Gott mit den Seelen der Frommen beraten habe, wobei eine Anspielung auf 1 Chron 4, 23 vorkommt. Mehrere Legenden berichten, daß Gott mit den Dienstengeln Rat gehalten habe. Nach einigen dieser Legenden widerstrebten sie der Erschaffung des Menschen, nach einer anderen

[1]) Ex oriente lux II. (Leipzig 1906.)

teilten sich dieselben in verschiedene Parteien. Die einen sagten, er soll nicht, die anderen dagegen, er soll erschaffen werden. Während die Dienstengel so miteinander stritten und Rat hielten, erfolgte die Erschaffung des Menschen und Gott sprach zu ihnen: „Was streitet ihr euch noch, der Mensch ist bereits erschaffen."

Eine letzte Ansicht endlich ist, daß Gott mit seinem eigenen Herzen Rat gepflogen habe. Besonders sinnig sind die Sagen, welche die Ueberlegung Gottes über die Zusammenfügung des Geistigen und Stofflichen im Menschen behandeln. Gott führt nach denselben folgendes Selbstgespräch: „Erschaffe ich den Menschen in der Aehnlichkeit der oberen Wesen, so lebt er ewig und stirbt nicht; erschaffe ich ihn dagegen in der Aehnlichkeit der unteren Wesen, so stirbt er und lebt nicht ewig." Deshalb beschloß er, ihn nach der Aehnlichkeit der oberen und nach der Aehnlichkeit der unteren Wesen zu erschaffen. So stattete er ihn mit vier Eigenschaften von den oberen und mit vier Eigenschaften von den unteren Wesen aus. Er ißt, trinkt, vermehrt sich und stirbt wie das Tier und er steht aufrecht, spricht, versteht und sieht wie die Dienstengel. Nach einer talmudischen Version hat der Mensch nur je drei Eigenschaften mit den oberen und unteren Wesen gemein: er hat Verstand, geht aufrecht und bedient sich der heiligen Sprache wie die Dienstengel; und er ißt, trinkt und pflanzt sich fort wie die Tiere.

Ueber die Beratung Gottes vor der Erschaffung des Menschen enthält die arabische (islamische) Ueberlieferung nichts.

2. Ferner behandeln mehrere Sagen und Legenden den Schöpfungsakt des ersten Menschen. Sie wissen genau Aufschluß zu geben über Tag und Stunde, wann der Mensch von Gott gebildet wurde. Es war an einem Freitage, an dem der Herr den Menschen schuf, und zwar hat der Herr in der ersten Stunde den Staub, aus welchem der Mensch geschaffen werden sollte, zusammengehäuft, in der zweiten wurde der Mensch eine ungeordnete Masse, in der dritten wurden seine Glieder ausgedehnt, in der vierten wurde seine Seele in ihn geworfen, in der fünften stand er auf seinen Füßen, in der sechsten gab er den Tieren die Namen, in der siebenten wurde ihm die Eva zugesellt usw. Mit einigen unwesentlichen Aenderungen kehrt diese Reihenfolge in mehreren Sagen wieder. Eine ähnliche Entstehung des Menschen kommt auch in der moslemischen Sage zum Ausdruck. Nach einer Erzählung bei Mas'ûdi mit Bezug auf Sur. 15, 26 lag Adam 80 Jahre lang als unförmlicher Klumpen da, darauf verlieh ihm Allah erst menschliche Gestalt, aber es fehlte ihm noch die Seele. In diesem Zustande blieb er wiederum 120 Jahre. Jetzt erst blies ihm Allah den Lebensodem ein. Noch hatte dieser Adams Körper nicht völlig erfüllt, so wollte er sich schon aufrichten, doch es fehlte ihm die Kraft und er fiel wieder zurück. Darum heißt es Sur. 17, 12 und 21, 38: „Der Mensch ist mit Hast erschaffen worden." Als Allahs Hauch ganz in Adams Körper eingedrungen war, fing er

au zu niesen, worauf Allah ihm zurief: „Sprich: Gepriesen sei Allah! und möge Allah dir gnädig sein, o Adam!" Nach einer Ueberlieferung bei Tabari rief Adam, als er den göttlichen Lebensodem in seinem Körper verspürte, Allah zu: „Beeile dich, o Herr, damit du vor Sonnenuntergang noch fertig wirst."

In einigen jüdischen Sagen kommt schon durch die Art und Weise, wie der Mensch gebildet wurde, zum Ausdruck, daß der Mensch die ganze Erde zu besiedeln berufen sei. So hat R. Meir gesagt: „Der Staub der ersten Menschen wurde von der ganzen Erde zusammengehäuft," wie es heißt (Ps 138, 16): „Meine ungestaltete Masse sahen deine Augen", ferner (2 Chron 16, 9): „Die Augen des Herrn durchspähen die ganze Erde."

Rab Josaja hat im Namen Rabs gesagt: „Der Leib des ersten Menschen ist aus Babel, sein Haupt aus dem Lande Israel und seine Glieder sind von den übrigen Ländern."

Nach einer anderen Sage brachte Gott den Staub zur Bildung Adams von allen vier Ecken (Winkeln) der Erde zusammen: roten, schwarzen, weißen und gelben. Aus dem roten machte er das Blut, aus dem schwarzen die Eingeweide, aus dem weißen die Knochen und Adern und aus dem gelben den Körper.

Derselbe Gedanke mit verschiedenen Abweichungen ist auch in der arabischen Sage ausgesprochen. Nach derselben haben die vier höchsten Engel: Gabriel, Michael, Israfil und Asrail den Staub von den vier Enden herbeigebracht, aus dem Allah den Körper Adams bildete.

3. Ort der Erschaffung ist nach jüdischer Ueberlieferung die Stelle des Tempels, an welcher sich später der Altar befand. Der jerusalemische Talmud äußert sich hierüber folgendermaßen: „Gott nahm einen Löffel voll Erde vom Orte des Altars und bildete daraus den Adam."

Nach christlicher Legendenbildung wird Jerusalem, wo Jesus gekreuzigt wurde, als Ort der Erschaffung des ersten Menschen bezeichnet.

Die moslemische Legende weiß zu erzählen, daß zu Adams Herz und Kopf der Staub von Mekka und Medina genommen wurde.

4. Ueber die leibliche Ausstattung Adams enthalten die jüdischen Sagen wunderliche Dinge. Nach einem Ausspruche R. Ele'azar reichte der erste Mensch von der Erde bis zur Himmelsfeste. Nachdem er gesündigt hatte, hat ihn der Heilige verkleinert.

Ferner wird behauptet, der erste Mensch sei androgyn gewesen. Um ihn zu einem selbständigen Paare zu machen, zersägte ihn Gott in zwei Hälften und bildete zwei Rücken; aus der einen Hälfte machte er den Adam und aus der anderen die Eva. Nach einer anderen Vorstellung besaß der erste Mensch zwei Gesichter, von denen das eine vorn, das andere hinten war.

Des weiteren wird berichtet, daß Adam in körperlicher Frische und unvergleichlicher Schönheit aus Gottes Hand hervorging. Als kräftiger Jüngling wurde er erschaffen, zwanzigjährig, sein Fußballen verdunkelte den Glanz der Sonne, noch mehr aber sein Antlitz.

Insbesondere wird das Sehvermögen Adams gerühmt. Gott hatte ihn mit dem Lichte ausgestattet, dessen er sich selbst am ersten Schöpfungstage bediente. Mit ihm konnte Adam von einem Ende der Welt bis zum anderen sehen. Als Gott aber die Verderbtheit des Sintflutgeschlechtes und der Zerstreuung sah, entzog er ihm dieses Licht und verbarg es für die Frommen im Jenseits.

Von diesem Urlicht weiß auch die arabische Legende zu melden. Sie erzählt: „Als Adam aufrecht stand, mußte er seine Augen schließen, denn sie konnten das Licht nicht ertragen, das aus der Mitte des göttlichen Thrones ihm entgegenstrahlte. ‚Was bedeutet dieses Licht?' fragte er Gott, indem er seine Hand gegen den Thron erhob und mit der anderen seine Augen beschirmte. ‚Es ist das Licht eines Propheten', antwortete Gott, ‚der von dir abstammen und in späterer Zeit zur Welt kommen wird. Bei meiner Herrlichkeit! nur um seinetwillen habe ich dich und die ganze Welt geschaffen.'"

5. Aehnlich wie der Leib war nach den jüdischen Sagen auch die Seele des ersten Menschen mit großen Vorzügen ausgestattet. Nach der Kabbala wohnte eine herrliche Seele im ersten Menschen, welche unter dem Herrlichkeitsthrone hergenommen war. Nach kabbalistischer Anschauung war das ganze Menschengeschlecht in Adam eingeschlossen. Alle Seelen, die in dem himmlischen Seelenbehälter sich aufbewahrt finden, waren an die Seele Adams gebunden. R. Naphthali schreibt, daß in der Stunde der Weltschöpfung, das ist zur Zeit, wo der erste Mensch erschaffen wurde, die 600.000 Seelen, männliche und weibliche, in Adam inbegriffen waren.

Zu seiner Belehrung empfing der erste Mensch durch den Engel Raziel von Gott ein Buch, das alle göttliche und menschliche Weisheit enthielt. Er lernte daraus den Zusammenhang der Welt, die Ordnung der Gestirne und die Ursache ihrer Bewegung kennen.

Nach einigen Legenden lernte Adam aus diesem Buche auch die Geschlechter und Weisen kennen, welche von ihm abstammen würden.

Sehr ausführlich verbreitet sich über dieses Buch die Kabbala. Dort wird folgendes erzählt: „Als Adam im Gau Eden war, übergab ihm der Heilige ein Buch durch die Hand des heiligen Engels Raziel, welcher über die Geheimnisse der Oberen gesetzt ist, ein Buch, in welchem die Schriften (eigentlich Eingrabungen) der Oberen und die heilige Weisheit eingezeichnet waren, und zwar waren 72 Gattungen Weisheit in 670 Schriften der oberen Geheimnisse darin. Durch dieses Buch wußte er die 1500 Schlüssel, die den oberen Heiligen nicht überliefert waren. Alle waren in dem Buche verborgen, bis es Adam erhielt. Nachdem es Adam erhalten hatte, versammelten

sich die oberen Engel, um den Inhalt kennen zu lernen und zu hören." Dieses Buch, so berichtet die Sage weiter, blieb im Besitze Adams, bis er den Garten Eden verließ, und er lernte daraus die Geheimnisse seines Herrn, welche die oberen Diener nicht wußten. Nachdem er gesündigt hatte, flog jenes Buch von ihm weg, da er aber deswegen sehr traurig war und bis an das Genick in das Wasser des Gichon ging, ließ es ihm Gott durch Rafael wieder zurückstellen. Adam studierte fortan wie früher darin und hinterließ es seinem Sohne Seth. So haben es alle Geschlechter gemacht, bis es zu Abraham gelangte, und er verstand daraus die Herrlichkeit seines Herrn zu betrachten. Infolge seiner hohen Intelligenz erlernte Adam alle Handwerke. Sein Lehrmeister war Gott selbst.

Nach arabischer Sage lehrte Allah den Adam die Namen aller Säugetiere, aller Vögel und Insekten, ja sogar aller Fische im Meere, sowie die Art ihrer Begattung und Ernährung, ihre ganze Lebensweise und den Zweck ihres Daseins.

Adam hatte ferner nach jüdischer Legende Kenntnis vom ganzen Gesetze und überlieferte es seinen Kindern, die es ihren Nachkommen vermittelten. So ging es fort, bis daß es schließlich Moses, von Gott geschrieben, vom Sinai herab brachte. Endlich teilte Gott dem Adam den ganzen Verlauf der Geschichte mit, besonders alle großen Ereignisse und Vorgänge der Geschichte des israelitischen Volkes bis ans Ende der Tage.

Nach einer Ueberlieferung sah Adam den König David und schenkte ihm siebzig Jahre von seinem Leben, was durch den Hinweis auf Ps 60, 7 erschlossen wird. Das Leben Adams sollte nämlich 1000 Jahre dauern, er wurde aber nur 930 Jahre alt. Die fehlenden 70 Jahre sind die Jahre, die Adam dem David geschenkt hat. Um diese Lebensverkürzung als einen zwischen Gott und Adam geschlossenen Vertrag von rechtlicher Gültigkeit erscheinen zu lassen, wird erzählt, daß Adam darüber eine Urkunde ausgestellt habe, die von ihm, Gott und dem Engel Metatron unterzeichnet worden sei.

Diesen zwischen Adam und Gott geschlossenen Vertrag kennt auch die moslemische Sage, nur handelt es sich in derselben nicht um 70, sondern um 40 Jahre. Tabarî und Ibn el-Atîr berichten, Gott habe dem Adam alle Generationen mit allen Propheten gezeigt, darunter auch den König David. Bei dieser Gelegenheit erfuhr Adam, daß dem David nur eine sehr kurze Lebensdauer beschieden war. Das ging ihm zu Herzen, und er bat Gott, ihm 40 Jahre zu seinem Leben hinzuzufügen. Gott ging darauf ein, zog die 40 Jahre vom Leben Adams ab und ließ sich darüber eine Urkunde ausstellen, die von allen Engeln als Zeugen unterschrieben wurde. Als später der Todesengel vor Adam erschien, um seine Seele in Empfang zu nehmen, hatte Adam dies vergessen. Er sprach zum Todesengel: „Meine Zeit

ist noch nicht um, ich habe noch 40 Jahre zu leben." Da hielt ihm der Todesengel die Urkunde vor und Adam mußte sich in sein Schicksal fügen.

6. Die Beschäftigung Adams.

Die sagenhaften Erörterungen über diesen Punkt knüpfen an Gn 2, 15 an, wo es heißt: „Er (Gott) setzte ihn in den Garten Eden, ihn zu bebauen und zu bewachen." Die Arbeit Adams bestand nach jüdischer Legende nicht in Bearbeitung und Bewässerung des Bodens, sondern im Studium der Thora und in der Bewachung des Weges zum Baume des Lebens.

Die erste Tat, welche die Sage von Adam meldet, ist ein Lobpreis des Schöpfers. Es heißt: „Als Adam alle Geschöpfe erblickte, die der Ewige geschaffen, fing er an, den Namen seines Schöpfers zu verherrlichen, und sprach: Wie viel sind deine Werke, Ewiger! Du hast sie alle mit Weisheit gemacht, voll ist die Erde deiner Besitztümer." Welch gewaltigen Eindruck der erste Mensch auf die himmlischen und irdischen Wesen machte, geht aus folgender Erzählung hervor: „Als die Dienstengel die Gottähnlichkeit Adams sahen, wurden sie an ihm irre und wußten nicht, wer größer sei, Gott oder der Mensch. Schon wollten sie ihm das ‚Dreimalheilig' anstimmen. Da ließ Gott auf Adam einen tiefen Schlaf kommen, nun wußten sie, daß er ein Mensch war."

Aehnlich wie die Dienstengel wurden auch die Geschöpfe auf Erden an Adam irre und wollten ihm göttliche Ehren erweisen. Allein Adam wehrte es ihnen, indem er sie auf den Schöpfer hinwies, welchem er zuerst als König huldigte. Alle Geschöpfe folgten dann seinem Beispiele. Einer ähnlichen Vorstellung begegnen wir auch in der arabischen Legende. Adam war noch leblos, so erzählt sie, da standen alle Himmelsbewohner mit ehrfurchtsvollem Schweigen an der Pforte des Paradieses vor ihm und verwunderten sich über seine Größe, die bis zum ersten der sieben Himmel hinanreichte. Nur einer derselben, Iblis mit Namen, machte, von Neid über Adams schöne Gestalt und sein geistreiches, liebliches Aussehen erfüllt, eine Ausnahme. Dieser wurde aber aus der Schar der Engel ausgestoßen und ihm der Zugang zum Paradiese versagt.

Vor den in zehntausend Reihen vor ihm aufgestellten Engeln hielt sodann Adam eine Predigt zum Ruhme und Preise der Allmacht seines Schöpfers. Dabei stellte es sich heraus, daß er die Engel weit an Gelehrsamkeit und Sprachkenntnis übertraf, zumal er imstande war, jedes Ding in siebzig Sprachen zu benennen.

II. Die Erschaffung der Eva.

Wie um Adam, so hat sich auch um die Stammutter der Menschheit, Eva, ein weitverzweigter Sagenkreis geschlungen. Die Sagen beschäftigen sich mit der Veranlassung zur Bildung des Weibes,

der Beratung Gottes vor der Erschaffung desselben und dessen Vereinigung mit Adam.

1. Die Veranlassung zur Bildung der Eva bildet nach der jüdischen Legende die Sehnsucht Adams nach einem Weibe. Dieses Verlangen wurde in Adam dadurch erweckt, daß Gott die Tiere paarweise, immer Männchen mit seinem Weibchen, vor ihm vorüberziehen ließ. Als Adam dies sah, rief er aus: „Jedes Tier bildet mit seinem Genossen ein Paar, nur ich nicht" (Gn 2, 20). Nachdem Adam auf diese Weise seine Sehnsucht nach dem Weibe ausgesprochen hatte, ließ Gott sofort einen tiefen Schlaf auf ihn fallen und schuf die Eva.

2. Die Beratung, welche Gott über die Erschaffung der Eva anstellte, bezieht sich auf das Motiv und die Art der Hervorbringung.

Die Erschaffung der Eva erfolgte aus Gottes eigenem Interesse; denn er wollte in seiner Einzigkeit keinen Konkurrenten haben.

Nicht ohne Humor sind die Sagen, welche die Ueberlegung Gottes zum Gegenstande haben, aus welchem Gliede Adams die Eva gebildet werden soll. Anknüpfend an Gn 2, 22 spricht Gott: „Ich will sie nicht aus dem Kopfe erschaffen, damit sie sich nicht stolz erhebe und hochmütig sei, nicht aus dem Auge, damit sie nicht nach allen Seiten hinschaue, nicht aus dem Ohre, damit sie nicht horche (neugierig sei), nicht aus dem Munde, damit sie nicht geschwätzig sei, nicht aus dem Herzen, damit sie nicht eifersüchtig sei, nicht aus der Hand, damit sie nicht alles betaste, nicht aus dem Fuße, damit sie nicht eine Straßenläuferin werde, ich will sie aus einer verborgenen Stelle Adams machen." Bei jedem Gliede, das er ihr schuf, sprach er: „Sei ein züchtiges, bescheidenes Weib!" Ironisierend wird hinzugefügt, daß die göttliche Absicht sich nicht verwirklichte, denn das Weib besitzt alle die Fehler und Schwächen, die der Schöpfer an ihm vermeiden wollte: es ist stolz und hochmütig, schaulustig, neugierig, eifersüchtig, betastet alles und rennt überall herum.

Daß Eva aus einer Rippe des Mannes hervorging, blieb nach der Sage für sie nicht ohne Folgen; denn das Weib muß sich parfümieren, der Mann dagegen nicht. Der Grund hievon liegt darin, daß der Mann aus Erde erschaffen wurde, welche nimmer übel riecht; das Weib hingegen aus einem Knochen, und das Fleisch fängt, wenn es drei Tage ohne Salz liegt, zu riechen an. Das Weib spricht laut und der Mann nicht. Der Grund davon ist, daß Fleisch, wenn man damit einen Topf füllt, keinen Ton von sich gibt, während, wenn man einen Knochen hineingibt, sofort ein Geräusch entsteht.

Der Umstand, daß Gott die Eva aus einer Rippe Adams erschaffen hat, während er schlief, hat zu mehreren angeblichen Gesprächen zwischen Römern und Juden den Anlaß gegeben. Eines von diesen sei hier mitgeteilt.

Der Kaiser (wahrscheinlich ist Hadrian gemeint) sprach zu Rabban Gamliel: „Euer Gott ist ein Dieb, denn es heißt Gn 2, 21: ‚Und es ließ der ewige Gott einen tiefen Schlaf auf den Menschen fallen und

er entschlief. Und er nahm eine von seinen Rippen.' Da antwortete die Tochter des Rabban Gamliel: ‚Gestatte mir, daß ich dem Kaiser antworte, schafft mir nur einen Dux herbei.' ‚Wozu?' ‚Räuber sind diese Nacht über uns gekommen und haben uns einen silbernen Becher fortgenommen, dafür uns aber einen goldenen zurückgelassen!' Der Kaiser sprach: ‚Möchten doch solche Räuber täglich über uns kommen!' Die Tochter entgegnete: ‚War es also nicht schön am ersten Menschen gehandelt, daß man ihm eine Rippe nahm und dafür eine Magd zu seiner Bedienung gab?' Der Kaiser sagte: ‚Ich meinte nur, Gott hätte ihm die Rippe offensichtlich nehmen sollen.' ‚Bringt mir', nahm die Tochter wieder das Wort, ‚ein Stück rohes Fleisch!' Man brachte es ihr und sie legte es heimlich unter sich, dann zog sie es wieder hervor und sprach zum Kaiser: ‚Iß davon!' Der Kaiser erwiderte: ‚Mich ekelt davor!' Darauf sagte die Tochter: ‚Ebenso würde auch der erste Mensch Ekel empfunden haben, wenn ihm die Rippe offensichtlich weggenommen worden wäre.'"

3. Besonders ausführlich und phantasiereich werden die Zuführung Evas zu Adam und die Vereinigung mit ihm in den jüdischen Sagen geschildert.

Gott selbst machte den Brautführer und sorgte auch für die Hochzeitsbelustigung. In der Kabbala wird erzählt, daß Gott aus der Rippe das Weib bildete, es wusch, ihm ein Hemd anzog, die Haare flocht und Adam vermählte. Er lud die Dienstengel ein, dem Adam eine Wohltat zu erweisen. Sie erschienen und ein Teil von ihnen hielt Harfen, Cymbeln, Zithern in der Hand und spielte wie Jungfrauen, sie führten Tänze auf, wie die Frauen, Sonne aber und Mond und Sterne tanzten wie die Mädchen. Für Adam errichtete Gott zehn Baldachine im Paradiese, alle aus Edelsteinen, Perlen und Gold.

Das Hochzeitsmahl wird also geschildert: „Der Heilige lud beide zur Mahlzeit, zu den besten Speisen des Gau Eden ein und bereitete vor ihnen Tische von Perlen, von denen jeder 100 Ellen lang und 60 Ellen breit war und es wurden ihnen alle Arten von Leckerbissen vorgelegt. Die Dienstengel eilten herbei und brieten ihnen das Fleisch und kühlten ihnen den Wein."

Nach einem anderen Sagenkreis war Eva gar nicht Adams erstes Weib, sondern eine Dämonin namens Lilith. Ursprünglich eine von den Weibern Sammaels, von wilder heroischer Natur, gesellte sie sich zu Adam und dieser zeugte mit ihr die Schedim, die als böse Geister die Welt erfüllen, die Menschen verfolgen und über sie allerhand Plagen, Seuchen und Krankheiten bringen. Jeder Mensch bedarf deshalb eines Schutzgeistes, um gegen die ihm nachstellenden Dämonen gesichert zu sein. Lilith wollte über Adam herrschen, da er sich aber dagegen sträubte, floh sie von ihm nach dem Meere, wo sie als Dämon haust und besonders nach dem Leben der neugebornen Kinder trachtet. In dem schrillen Aufschreien der kleinen Kinder

sieht jüdischer Aberglaube ein Zeichen, daß sich die Unholdin derselben bemächtigt hat.

Doch weist auch dieser Sagenkreis manche Abweichungen auf. So wird Lilith in einer Ueberlieferung als Adams Zwischengemahlin bezeichnet, die er hatte während der Zeit, als er von Eva getrennt lebte. Dieselben Vorstellungen, welche die jüdischen Sagen kundgeben, begegnen uns auch bei den Moslims. Allah bildete das Weib aus einer Rippe von der linken Seite des Mannes, während er in tiefem Schlafe lag. Er nannte es Hava, weil es von einem Lebenden genommen war, und legte es vor Adam hin. Eva wurde mit aller weiblichen Schönheit und Anmut ausgestattet. Nicht nur war sie Adam vollkommen ähnlich, sondern übertraf ihn an Schönheit insofern, als ihre Gesichtszüge um vieles feiner, ihre Haare länger und in 700 Flechten geteilt, ihre Augen schmachtender und ihre Stimme reiner und lieblicher waren. Adam war bei der paarweisen Vorführung der Tiere vom lebhaftesten Wunsche beseelt, auch ein ebenbürtiges Wesen an seiner Seite zu haben. Dieser Wunsch beschäftigte ihn sogar im Traume. Als er bei seinem Erwachen das Weib neben sich stehend fand, wollte er ihr sich nahen, allein sie entzog sich ihm mit dem Hinweis, daß sie nur mit Erlaubnis Allahs sein Weib werden könne und er eine Morgengabe entrichten müsse. Adam wandte sich nun sofort an den Engel Gabriel und bat, er möge für ihn den Brautwerber machen und anfragen, was er als Morgengabe zu entrichten habe. Gabriel kehrte von Gott mit der Antwort zurück, daß er Hava zum Weibe nehmen dürfe, denn zu diesem Zwecke habe sie Gott aus einem Teile seines Körpers gebildet, und anstatt der Morgengabe habe er zwanzigmal für Mohammed zu beten. Hierauf wurde die Hochzeit gefeiert. Riswan, der Pförtner des Paradieses, brachte für Adam das geflügelte Roß Meimûn und für Eva ein leichtfüßiges weibliches Kamel. Er selbst machte den Hochzeitskameraden, war Adam beim Besteigen des Pferdes behilflich und führte beide ins Paradies, wo sie von den Engeln und Tieren mit den Worten empfangen wurden: „Willkommen Vater und Mutter Mohammeds.“ Mitten im Paradiese war ein grünseidenes Zelt mit goldenen Pfeilern aufgeschlagen, in dem ein Thron stand. Auf ihm nahm das Brautpaar Platz und der Vorhang des Tempels schloß sich von selbst.

Nach syrischen Schriftstellern schuf Gott die Eva aus der Rippe Adams und nicht aus dem Kopfe oder vom Erdboden, damit sie nicht in Herrschsucht falle, sondern demütig, schamhaft, keusch und züchtig sei und mit verschleiertem Haupte einhergehe.

III. Der Sündenfall der ersten Menschen.

Auch der Sündenfall hat in der späteren jüdischen und moslemischen Literatur eine an phantastischen Vorstellungen reiche Darstellung gefunden. Die Sagen suchen eine Antwort zu geben über

die Natur des Vergehens, den Verführer, beziehungsweise die Verführerin, die Motive der Verführung, die Beschaffenheit des Erkenntnisbaumes, die Folgen und Strafen der Sünde, die ferneren Schicksale der ersten Menschen und deren Wiederversöhnung mit Gott.

1. Das Vergehen der ersten Menschen erscheint bald als Gotteslеugnung, bald als Gotteslästerung. Adam war ein Häretiker, der den Bund Gottes zerstörte.

2. Die Verführerin der Menschen war die Schlange, welche in menschenähnlicher Gestalt erschaffen und mit den Eigenschaften der Klugheit, Körperkraft und Behendigkeit ausgestattet worden war.

3. Als Motive, welche die Schlange bei Verführung der ersten Menschen leiteten, werden Verleumdungssucht gegen Gott, Neid gegen Adam und Begehrlichkeit nach der Eva angegeben.

So heißt es z. B. in einer der Sagen: „Der erste Nachasch (Schlange) konnte ebenso wie die Menschen sprechen. Als Adam und Eva von der Frucht jenes Baumes nicht essen wollten, fing er an, Verleumdungen gegen seinen Schöpfer vorzubringen. Er sprach: „Gott selbst vermochte nur dadurch die Welt zu erschaffen, daß er von der Frucht jenes Baumes aß, deshalb verbot er auch den Genuß, damit ihr nicht eine andere Welt erschafft."

In einer anderen Sage wird erzählt, daß den Adam die Dienstengel mit Speise und Trank versorgten. „Sie brieten ihm das Fleisch und kühlten ihm den Wein." Als die Schlange kam und seine Ehre beobachtete, beneidete sie ihn.

Eine dritte Vorstellung, die uns begegnet, ist, daß die Schlange Eva heiraten wollte.

Nach einer von den vorausgehenden verschiedenen Sage ging die Verführung der ersten Menschen nicht von der Schlange aus, sondern von Sammael, dem Oberhaupte der Satane. Von grimmigem Neide gegen Adam erfüllt, faßte er den Plan, Adam zu stürzen und die listige Schlange leistete ihm dabei Helfersdienste. In feiner psychologischer Motivierung wird in den verschiedenen Sagen dargestellt, warum die Schlange sich an das Weib wandte. Der Mann, so werden wir belehrt, ist schwer aus seiner Denkweise herauszubringen, das Weib hingegen ist leichtfertig und willfährig. Nachdem Eva von der Frucht des Erkenntnisbaumes genossen hatte, erzählt eine Legende weiter, habe sie aus Eigennutz und Selbstsucht auch den Adam hiezu bewogen. In einer der Sagen wird hervorgehoben, daß Eva nicht allein Adam von der verbotenen Frucht zu essen gab, sondern auch den Haustieren, den wilden Tieren und den Vögeln und alle gehorchten ihr, ein Vogel namens Hol (Phönix) ausgenommen. Die Verleitung Adams durch Eva, von der Frucht des verbotenen Baumes zu genießen, wird durch mehrere Gleichnisse veranschaulicht. Nach einem derselben glich Adam einem Manne, der ein Weib im Hause hatte. Um sie zu erproben, ging er und holte ein Faß, in welches er eine Anzahl Feigen und Nüsse legte. Auch fing er einen Skorpion und

setzte ihn an die Oeffnung des Fasses. Darauf umgab er es mit einer gedrehten Schnur und stellte es in einen Winkel und sprach zu ihr: „Meine Tochter! Alles, was ich in diesem Hause besitze, ist dir übergeben, ausgenommen ist nur dieses Faß, das du durchaus nicht berühren darfst." Das Weib jedoch öffnete das Faß und steckte ihre Hand hinein, nachdem der Mann sich entfernt hatte. Da wurde sie vom Skorpion gestochen und fiel auf das Krankenlager. Als Adam bei seiner Rückkehr davon erfuhr, geriet er in Zorn und trennte sich von ihr.

4. Ueber den Erkenntnisbaum herrschen in den Sagen verschiedene Meinungen.

Nach einer Ansicht war es der Weinstock, da nur er imstande ist, Jammer über den Menschen zu bringen (Anspielung auf Gn 9, 20).

Nach einer zweiten war es der Feigenbaum, weil die ersten Menschen mit Blättern des Feigenbaumes nach dem Sündenfall ihre Blöße bedeckten.

Nach einer dritten war es Weizen, nach einer vierten der Dattelbaum, nach einer fünften war es der Ethrog.

5. Die Folgen und Strafen der Sünde treffen der Reihe nach jene, welche zur Vollbringung derselben mitwirkten. So sprach Gott zur Schlange: „Ich hatte dich zum aufrechten Gange erschaffen, ohne daß du es wolltest, jetzt sollst du auf deinem Bauche gehen; ich hatte dich erschaffen, daß du Speise essen solltest, wie die der Menschen, ohne daß du es wolltest, von jetzt ab sollst du alle Tage deines Lebens Staub fressen. Du wolltest Adam töten und Eva heiraten, jetzt will ich Feindschaft setzen zwischen dir und dem Weibe." Eine andere Ueberlieferung meldet, daß der Fluch über die Schlange darin bestand, daß sie mit dem Aussatze bestraft wurde. Deshalb ist die Schlange mit vielen Flecken gezeichnet.

Die Darstellung der Folgen und Strafen der Sünde für die Eva weist gegenüber der Bibel in den Sagen keine bemerkenswerten Verschiedenheiten auf. Adam hat durch die Sünde sechs Dinge verloren: seinen Glanz, sein Leben, seine Leibeslänge, die Frucht der Erde, die Früchte der Bäume und die Lichter.

Die Vertreibung der ersten Menschen aus dem Paradiese hat zu verschiedenen Ausschmückungen des biblischen Berichtes Anlaß geboten.

Von besonderem Interesse ist die Sage, nach der Gott dem Adam bei seiner Vertreibung aus dem Paradiese einen Stab mit auf den Weg gab. Adam überlieferte diesen Stab dem Enoch, Enoch überlieferte ihn dem Noe, Noe überlieferte ihn dem Sem, Sem dem Abraham, Abraham dem Isaak, Isaak dem Jakob, Jakob dem Josef. Nachdem Josef gestorben war, wurde sein ganzes Haus geplündert und der Stab kam in das Haus des Pharao.

Der Pharao aber war einer von den ägyptischen Zauberern. Als er den Stab sah und die Zeichen darauf, fand er Lust daran,

nahm ihn und pflanzte ihn mitten in den Garten Jethros. Und er sah den Stab an, es konnte sich aber kein Mensch ihm nahen. Als Moses in das Haus des Pharao kam, ging er in den Garten Jethros, sah den Stab, las die Zeichen darauf, streckte seine Hand aus und nahm ihn. Als Jethro Moses sah, sprach er: „Dieser wird einst die Israeliten aus Aegypten erlösen." Deshalb gab er ihm seine Tochter Zippora zum Weibe.

Adam wurde, so berichten die Sagen weiter, nach seiner Vertreibung aus dem Paradiese in die unterste Erde verwiesen, wo es finster war und nichts wuchs. Da überfiel ihn Furcht und Schrecken und die Flamme des sich wendenden Schwertes glänzte an allen Seiten und Ecken hervor. Und er saß darin bis zum Abend des Sabbats. Da ließ ihn Gott auf die zweite Erde versetzen. Hier sah er die Sonne, Sterne und Planeten. Als es zum ersten Male Abend wurde, meinte Adam, die Welt werde seiner Sünde wegen wiederum ins Chaos zurückkehren. Als er aber am folgenden Morgen es wieder hell werden und im Osten die Sonne aufgehen sah, freute er sich, stand auf, baute Altäre und brachte einen Ochsen herbei, dessen Hörner früher vorhanden waren als seine Klauen, und opferte ihn als Ganzopfer. In jener Stunde stiegen drei Klassen von Dienstengeln herab mit Harfen, Zithern und allerlei Tongeräten in ihren Händen und stimmten mit ihm Lobgesänge an.

6. Die weiteren Lebensschicksale Adams werden in den Sagen ziemlich kurz abgetan. Eine Sage berichtet, daß Adam nach dem Sündenfalle sieben Wochen lang im Flusse Gison sich gebadet und so lange gefastet habe, bis sein Körper gleich einem Siebe war. Hierauf wurde ihm die göttliche Vergebung zuteil.

Nach einer anderen Sage trennte sich Adam von der Eva, zog Binden von Feigenblättern um seinen Leib und fastete 130 Jahre. Nachdem er so in Reue und Buße in sich gegangen war, ließ Gott ihm wieder seine Liebe zuteil werden.

Arg phantastisch klingen die Sagen, welche Adam während der 130jährigen Bußzeit, da er von Eva getrennt lebte, mit der Dämonin Lilith und anderen Dämonen verkehren lassen, mit welchen er allerhand böse Geister und Nachtgespenster zeugte. Auch Eva ließ sich während dieser Zeit in intimen Verkehr mit Sammael ein, dessen Frucht Kain war. In diesen Sagen hat sich die jüdische Phantasie ein weniger rühmliches literarisches Denkmal gesetzt.

Mit den jüdischen Sagen weisen die moslemischen viele gemeinsame Züge auf, welche trotz der verschiedenartigsten Zutaten sich nicht verkennen lassen.

Nach den moslemischen Sagen werden die ersten Menschen nach ihrer Vermählung vom Engel Gabriel ins Paradies geführt, wo ihnen Allah alles zum Genusse gab, mit Ausnahme der Weizenfrucht. Allah warnte sie auch vor den Ränken des Iblis (διάβολος), der sie aus Neid zu verführen und ins Verderben zu stürzen trachte.

Obgleich dem Iblis der Eintritt ins Paradies durch den Engel Riswan, den Pförtner desselben, verwehrt war, so wußte er doch in seiner Schlauheit dahin zu gelangen. Er wandte sich an den Pfau und suchte ihn durch Mitteilung dreier geheimnisvoller Worte, die ihn vor Krankheit, Alter und Tod bewahren sollten, zu bewegen, ihn heimlich zur Eva zu bringen. Dieser schlug ihm sein Begehren aus Furcht vor Riswan ab, versprach ihm aber, die kluge Schlange, die Königin aller Tiere, die 1000 Jahre vor dem Menschen geschaffen war und Havas Gespielin bildete, herauszuschicken. Diese öffnete ihm ihren Rachen und er setzte sich zwischen ihren Zähnen fest und gelangte so mit ihr ins Paradies. Dort sprang Iblis aus dem Rachen heraus, nahm Engelsgestalt an und verführte die Eva, indem er unter den verbotenen Baum sich stellte und Hava verhieß, daß der Genuß der Frucht desselben ewige Jugend, Schönheit, Frische und Gesundheit verleihe. Hava glaubte seinen Worten und aß ein Korn des wunderbaren Weizenbaumes, das weiß wie Schnee, süß wie Honig, wohlduftend wie Moschus und so groß wie ein Straußenei war, und reichte ein zweites dem Adam, welcher nach längerem Widerstreben ebenfalls aß.

Die Folgen des Falles werden in folgender Weise geschildert. Adams Krone wurde in den Himmel entrückt, seine Gestalt wurde verkürzt, daß er nicht mehr den Lobgesang der Engel vernehmen konnte, sein seidenes Gewand löste sich von ihm los, das Flügelroß Meîmûn nahm ihn nicht mehr auf und alle Paradiesesbewohner kehrten ihm den Rücken. Auch Hava stand nackt und schmucklos vor ihm. Als Adam sich mit seinem Weibe den donnernden Vorwürfen Allahs entziehen wollte, ward er von den Zweigen des Baumes Talh fest umschlungen und Hava verstrickte sich mit ihren eigenen ungeordnet flatternden Haaren. Beide wurden hierauf aus dem Paradiese geschleudert und mit ihnen die Tiere, die sie zur Sünde verleitet hatten, der Pfau, die Schlange und Iblis; Adam fiel auf die Insel Serendib, Hava nach Dschidda, die Schlange in die Wüste Sahara, der Pfau nach Persien und Iblis in den Fluß Eila. Adam wurde, wie es heißt, durch das Tor der Buße gestoßen, um ihm anzudeuten, daß er durch sie wieder umkehren könne, Hava durch das Tor der Gnade, die Schlange durch das Tor des Zornes und Iblis durch das des Fluchs. Adam versank nach der Verstoßung in tiefe Trauer, er jammerte und schrie, auch Hava vergoß heiße Tränen. Aus zweien von ihnen, welche auf das trockene Land fielen, entsproßten die herrlichsten Blumen und Gewürze, die anderen verwandelten sich im Meere zu Perlen. Mit Adam und Hava trauerte die ganze Schöpfung, die Tiere und die Vögel bis zu den Heuschrecken herab. Doch, nachdem Adam durch Buße in sich gegangen war, gebetet und das Einheitsbekenntnis gesprochen, nur Wasser getrunken und reine Tiere im Namen Allahs geschlachtet, auch Moscheen gebaut und sonstige gute Werke verrichtet hatte, ward er von Allah wieder

in Gnaden aufgenommen, ebenso Hava; selbst dem Iblis widerfuhr eine Milderung seines Loses bis zur Zeit der Totenerweckung. Er durfte in Ruinen, Begräbnisplätzen und anderen menschenleeren Orten umherschweifen, alles im Namen des Götzen Getötete essen, Wein und berauschende Getränke genießen, sich mit Musik, Tanz, Gesang und buhlerischen Gedichten beschäftigen und alle Menschen zum Abfall von der göttlichen Offenbarung verleiten. Allah schloß dann auch mit Adams Nachkommen ein Bündnis; er berührte nämlich seinen Rücken, und siehe da, alle Menschen, welche bis zum Ende der Welt geboren werden sollten, krochen aus diesem hervor in der Größe einer Ameise und reihten sich ihm zur Rechten und Linken an. An der Spitze der ersteren stand Mohammed, dann die anderen Propheten und Gläubigen, welche durch ihre weiße, lichtstrahlende Farbe sich von den Sündern unterschieden, die zu Adams Linken sich aufstellten unter Anführung des Brudermörders Kabil (Kain). Allah machte nun Adam mit den Namen und Schicksalen aller seiner Nachkommen bekannt und als die Reihe an den Propheten und König David kam, welchem ursprünglich nur ein Alter von 30 Jahren zugemessen war, fragte Adam: „Wie alt soll ich werden?" Allah antwortete: „1000 Jahre." Da rief Adam: „Herr, ich schenke David 70 Jahre von meiner Lebenszeit." Allah willigte ein und ließ eine Urkunde darüber ausfertigen, welche von Adam und den Engeln Gabriel und Michael unterfertigt wurde. Darnach forderte Allah die Nachkommen Adams auf, das Einheitsbekenntnis abzulegen, welcher Aufforderung die Scharen zur Rechten Adams sofort nachkamen, während die zur Linken zum Teile zauderten, zum Teile es zur Hälfte ablegten und viele verstummten. In Bezug auf jene sagte Allah, daß sie im Paradiese selig werden, während die anderen zur Hölle verdammt werden sollten.

Allah erwies Adam aber noch weitere Gnaden. Er gab ihm den Auftrag, einer Wolke zu folgen, welche ihn an einen Ort führen würde, der gerade dem himmlischen Throne gegenüberliegt, und daselbst einen Tempel zu bauen. Adam, der noch immer die ursprüngliche Größe hatte, legte den Weg von Indien bis Mekka, wo die Wolke stehen blieb, in wenigen Stunden zurück. Auf dem Berge Cerafa, in der Nähe von Mekka, fand er zu seiner großen Freude Hava wieder. In Mekka erbaute nun Adam die Kaba, wozu der Engel Gabriel ihm selbst den Grundriß und einen glänzenden Edelstein brachte, der später durch die Sünden der Menschen schwarz ward. Der Engel Gabriel war der Lehrer der ersten Menschen, welcher Adam in der Feldbebauung, Bekleidungskunst und im Wallfahrtszeremoniell, Eva im Kneten, Brotbacken, Spinnen und Weben unterrichtete. Die zur Arbeit nötigen Werkzeuge erhielt Adam vom Himmel. Adam wanderte später wieder nach Indien aus und blieb dort bis zu seinem Tode. Alljährlich pilgerte er jedoch nach Mekka, bis seine Gestalt infolge Schreckens und Schmerzes über Abels Ermordung

auf 60 Ellen zusammenschrumpfte. Sein Tod war eine Folge des Kummers, den er über die Ermordung Abels durch Kain empfand.

Wie die vorausgehende Skizze zeigt, lehnen sich die jüdischen Sagen durchgehends an den biblischen Bericht über Schöpfung und Sündenfall der ersten Menschen an. Die Zutaten und Erweiterungen beruhen zum Teil auf Kombinationen mit späteren Erzählungen der Heilsgeschichte und psychologischen Reflexionen, zum Teil sind sie Erzeugnisse der Phantasie, welche, wo die Ueberlieferung versagte, den Stoff herbeischaffte, um dem im Volke lebenden Bedürfnis, möglichst viele Einzelheiten aus dem Werde- und Lebensgang der ersten Menschen zu erfahren, gerecht zu werden. Viele Jahre hindurch mögen diese Sagen von Mund zu Mund sich fortgepflanzt haben, während welcher dieselben mannigfache Um- und Ausgestaltung erfuhren. Manche Züge deuten auch auf Einfluß fremdländischen Sagenstoffes hin, wie z. B. Lilith, die erste Gemahlin Adams, welche nach Babylonien weist. Die Erwägung von Personen und Ortschaften zeigt, daß sie, wenn nicht verhältnismäßig spät entstanden, so doch eine langjährige Entwicklung durchgemacht und erst nach Ablauf vieler Jahrhunderte ihre heutige Gestalt erhalten haben. Einzelne Bemerkungen lassen sogar vermuten, daß der Entwicklungsprozeß erst in der nachchristlichen Zeit seinen Abschluß gefunden hat.

Die moslemischen Sagen erweisen sich vielfach sowohl inhaltlich wie formell als Weiterbildung des jüdischen Sagenstoffes. Von einer Priorität dieser Sagen gegenüber den biblischen Berichten kann daher auf Grund weder äußerer noch innerer Kriterien nicht die Rede sein.

Diese Skizze soll nicht abgeschlossen werden ohne den Hinweis auf den tiefen religiös-ethischen Gehalt, der in einigen dieser Sagen enthalten ist, trotz der zahlreichen phantastischen Entgleisungen. Aus beiden Sagenkreisen ergibt sich klar, daß der Mensch im Glauben dieser Völker ein Geschöpf Gottes ist, zu dessen Verherrlichung bestimmt und daß der Mensch, von Gott getrennt, nur durch Reue und Buße wiederum den Weg zu ihm zurückfindet. Durchdrungen von diesen Wahrheiten, verrichteten einst Juden wie Moslims ihr Tagewerk, sangen ihre Lieder und schufen ihre Sagen.

Gedanken zum Artikel über das päpstliche Motu proprio „Quantavis diligentia".

Von Dr Georg Schmid, Dekan, Stilfes (Tirol).

Nach den Ausführungen des Prälaten Dr Perathoner in dieser Zeitschrift (Jahrgang 1912, S. 247ff), entfällt für uns Oesterreicher das Motu proprio „Quantavis diligentia", weil für uns durch das Konkordat das privilegium fori durch ein anderes Privileg zu Gunsten

des Staates rechtlich aufgehoben ist. In ähnlicher Weise äußerte sich Prälat Dr Heiner in einem Artikel in der „Kölnischen Volkszeitung" bezüglich Deutschland und es wurde seine Auffassung im offiziösen Blatte des Vatikans, im „Osservatore" vom 16. November 1912 ausdrücklich gebilligt. Damit entfällt für uns wohl auch die excommunicatio VII., durch die Const. Apost. Sed. Papae specialiter reservata, weil derartige Fälle der Verletzung des privilegium fori wenigstens in praxi nicht mehr vorkommen können, auch nicht von Seite der legislatores.

So ist es bei uns. Anders z. B. bei den Katholiken Nordamerikas. In der uns zufällig vorliegenden „Ecclesiastical Review" lesen wir im laufenden Jahrgang Seite 178, daß die Forderungen des Motu proprio dort schon lange praktisch durchgeführt seien und daß dasselbe gegenüber der bestehenden Praxis eher eine Milderung als eine Verschärfung sei, weil dort jeder katholische Laie, der einen Kleriker vor das weltliche Gericht ziehen wollte, bisher die schriftliche Erlaubnis des Bischofes haben mußte, während das neue Motu proprio unter Umständen eine stillschweigende Erlaubnis der kirchlichen Behörde zulasse. Es heißt nämlich im Motu proprio bloß „nullo potestatis ecclesiasticae permissu", während das amerikanische Partikular-Kirchenrecht sagt: „sine permissione scripto expressa ipsius episcopi."

Wir bringen nur zwei Stellen aus den Akten des II. und III. Konzils von Baltimore. In den Act. Conc. Balt. II. n. 156 heißt es: „Cum grave fidelibus oriatur scandalum et ecclesiastico ordini dedecus, dum causae ecclesiasticae ad civilia deducuntur tribunalia, hortamur omnes, quorum interest, ut controversias inter eos forte orituras de rebus vel personis ecclesiasticis amice componant vel saltem judicio episcopi submittant. Quodsi ecclesiastica vel religiosa utriusque sexus persona aliam personam ecclesiasticam vel religiosam utriusque sexus coram civili tribunali temere citaverit de re juris stricte ecclesiastici, noverit se in censuras a jure latas incidere."

Viel entschiedener noch drückt sich das III. Konzil von Baltimore in n. 84 aus. Dort heißt es: „Ad tuendam porro immunitatem ecclesiasticam, quatenus inter nos fieri potest, districte prohibemus, ne contra sacerdotem vel clericum de rebus etiam temporalibus coram judice civili litem intentent sine permissione scripto expressa ipsius episcopi, cujus erit in omnibus hujusmodi casibus, quantum fieri potest, amice componere."

Das zweite Zitat beweist, daß die Durchführung der bezüglichen Anordnung bereits Fortschritte gemacht hatte und auf keinen nennenswerten Widerstand gestoßen war.

Man verlangt also in Amerika schon lange für einen katholischen Laien, der einen Priester vor das weltliche Gericht zitieren will, die permissio scripta episcopi.

Auch unser Salzburger Provinzialkonzil vom Jahre 1906, p. 278, sucht diese Grundsätze, die durch ein Dekret des heiligen Offiziums vom 23. Jänner 1886 ausgegeben wurden, das offenbar auch für die Amerikaner maßgebend war, wenigstens teilweise durchzuführen. Unser Konkordat zählt nämlich die Fälle, für welche das priv. fori aufgehoben wird, in Artikel XII, XIII und XIV einzeln auf. Es sind alle contractus mere civiles, z. B. Handelsverträge, Schulden, Erbschaftsangelegenheiten usw., und jene Kriminalangelegenheiten, bei denen es sich um die Uebertretung des österreichischen Strafgesetzes handelt, wobei gewisse Rücksichtnahmen auf den priesterlichen Stand vorgesehen sind, die auch das Gesetz vom 7. Mai 1874, § 29, teilweise herübergenommen hat. Endlich noch die Streitsachen betreffs des bürgerlichen Laienpatronates.

Nun meint das Provinzialkonzil, es könne außer diesen im Konkordate namhaft gemachten Fällen noch andere Prozeßangelegenheiten gegen die Kleriker geben („hanc declarationem latius patere quam dictas definitiones Concordati"), und für diese fordert es, ähnlich wie in Amerika, daß die betreffenden Laien die Erlaubnis der Bischöfe nachsuchen, die betreffenden Kleriker vor das Laiengericht ziehen zu dürfen, resp. daß sie sich an das Dekret des heiligen Offiziums vom 23. Jänner 1886 halten. „Ordinarii autem veniam nunquam denegabunt tum maxime, cum ipsi controversiis inter partes conciliandis frustra operam dederint."

Es sind ja allerlei Kombinationen möglich, z. B. außer den causae clericorum mere civiles und mere criminales auch causae tum civiles tum criminales (Ehrenbeleidigungsklagen usw.) inter ipsos sacerdotes, causae laici contra clericum, qui est ejus praepositus e. g. proprius parochus etc. etc. Auch die Angelegenheiten selbst können sehr verschieden sein. So sind gewiß Fälle denkbar, die außer dem Bereiche der oben genannten Konkordatsartikel stehen. Nun oft wird dieser Fall nicht eintreten, außer jener Fall, den das Konkordat ausdrücklich ausnimmt, nämlich, wenn es sich um einen Prozeß gegen einen Bischof handelt und ähnliche „causae majores" (Trid. XXIV, c. 5 de ref.). In diesem Falle ist aber sogar die Erlaubnis des päpstlichen Stuhles selbst notwendig, um den Bischof vor das Gericht ziehen zu dürfen. Nach dem Provinzialkonzil p. 277, n. 459, dürfen Kleriker selbst Laien immer in Zivilsachen vor das Laiengericht berufen. Wir in der Brixener Diözese aber haben dagegen eine strengere Diözesanvorschrift. Unsere Diözesansynode vom Jahre 1900, p. 117, schreibt vor: „Quoties sacerdos sive ut reus sive ut actor litem habet aut cum sacerdote aut cum laico, rem ad episcopum ceu arbitrum deferat. Si vero non datur jura sua prosequi, nisi apud judices laicos, clerici a proprio Ordinario veniam petere tenentur, ut laicos in foro laicorum convenire pos-

sint. Episcopum autem convenire in foro absque venia Sed. Ap. non licet."

Diese Partikularvorschriften betreffs des privilegium fori bestehen und sie haben nach dem Grundsatze, daß das Partikularrecht dem allgemeinen Rechte vorausgeht, sicher Rechtskraft. Jedoch eine Strafe der Exkommunikation latae sententiae ist gegen die Uebertreter bei uns nicht festgesetzt, sondern dieselben müßten von Fall zu Fall von den Bischöfen durch ein Rechtsurteil bestraft werden.

Wie man sieht, handelt es sich bei diesen Maßnahmen der Kirche immer nur um das forum internum und um Vermittelungen, respektive Schiedsgerichte, und Verhinderung von Prozessen, weshalb keine Ursache zu Eifersucht von Seite des Staates vorhanden ist.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Arzneivernebler und Jejunium.)** Ist vor der Zelebration der heiligen Messe der Gebrauch eines Apparates erlaubt, durch welchen die Flüssigkeit (Arznei) in Gestalt von Dunst oder Nebel und Staub in die Bronchien getrieben wird?

Der Hersteller eines solchen Apparates („Arzneivernebler"), Dr Fellerer, Besitzer der Hofapotheke in Freising, schreibt darüber: „Der trockene Nebel enthält keine Spur von Feuchtigkeitströpfchen, ist leichter als die Luft und beschlägt nicht einmal eine Spiegelfläche. Es ist klar, daß durch die Inhalation eines solchen Nebels (also Einatmung in die Lunge) es unmöglich ist, daß substantielle Teile in den Magen kommen, weil er ja keine mit sich führt. Wenn die Einatmung eines derartig qualifizierten Nebels, der nur durch seine aromatischen Bestandteile bemerkt wird, schon die Nüchternheit stören würde, dann müßte Einatmen von Weihrauch erst recht dies verursachen. So weit meine Laienmeinung." Was sagt hiezu die Moral, beziehungsweise Pastoral?

Die Nüchternheit wird gebrochen, wenn Speise oder Trank durch einen Akt des Essens oder Trinkens von außen in den Magen gelangt. Deswegen kann man festhalten: Wenn auf diese Weise Flüssigkeit in den Magen gelangt, schafft der Gebrauch jenes Apparates ein Hindernis gegen das Nüchternsein vor der heiligen Kommunion. Nun handelt es sich hier um einen Inhalationsapparat; da würde nun in der Weise etwas, was das Jejunium bricht, in den Magen gelangen, wenn von dem Inhalierten etwas sich im Munde verdichtet und dann hinuntergeschluckt würde. Dies kann aber dadurch verhindert werden, daß der Inhalierende die Flüssigkeit, die sich im Munde ansammelt, von Zeit zu Zeit ausspuckt, nicht aber hinunterschluckt. Sollte da auch unbeabsichtigt ein Tröpfchen

cum saliva permixtum bleiben und geschluckt werden, so dürfte doch die Regel über das Ausspülen des Mundes auch auf unseren Fall angewendet werden (De Defect. IX, 3). Nun bilden sich aber nach der Aussage des Verfertigers gar keine feuchten Niederschläge, wenn auch, wie ein den Apparat Gebrauchender mitteilt, die Schleimhäute des Mundes etwas affiziert werden. Demnach steht dem Gebrauche eines solchen Apparates vor der heiligen Messe oder Kommunion das Gebot der Nüchternheit nicht entgegen. Würden einmal beim Gebrauche irgend eines Apparates größere Quantitäten in den Magen gelangen, so würde das allerdings die Nüchternheit brechen.

Würzburg. Prof. Goepfert.

II. **(Vorsicht bei Ehedispensen auf dem Sterbebett.)** Der Pfarrer Fervidus wird zu der schwer kranken Anna gerufen, die mit dem Freidenker und nicht einmal getauften Hektor in Zivilehe lebt. Aus der Ehe sind bisher keine Kinder entsprossen und werden auch voraussichtlich keine entsprießen, da Hektor ein alter, kranker und fast geistesschwacher Mann ist. Weil Anna, um ihr Gewissen zu entlasten, noch vor ihrem bald bevorstehenden Tode eine gültige Ehe eingehen möchte, und weil auch Hektor gern bereit ist, den Ehekonsens zu erneuern, dispensiert Pfarrer Fervidus kraft der von Leo XIII. am 20. Februar 1888 gewährten Vollmachten von dem impedimentum disparitatis cultus und spendet seinen Segen zu der nunmehr gültigen Ehe zwischen Anna und Hektor.

Als Pfarrer Fervidus das Krankenzimmer bereits verlassen hatte, fällt ihm ein, daß er in der Eile vergessen hatte, von den beiden Nupturienten die bekannten drei Kautionen zu verlangen, unter denen das Versprechen, alle etwa aus der Ehe entstehenden Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, die Hauptstelle einnimmt. Diese Vergeßlichkeit ist ihm zwar unangenehm, indessen beruhigt er sich bei dem Gedanken, daß alle Hoffnung auf Kindersegen ja doch ausgeschlossen sei; denn Anna ist sterbenskrank und Hektor ist ein alter, gebrechlicher Mann. Gegen Erwarten wird Anna wieder gesund, aber die Geistesschwäche des Hektor nimmt infolge einer unglücklichen Kopfverletzung so zu, daß er als unheilbar in eine Irrenanstalt untergebracht werden muß. Anna, die von ihrem Manne ein beträchtliches Vermögen erhalten hat, beantragt nun und erreicht auch die Zivilscheidung. Bald darauf heiratet sie zivilamtlich den Katholiken Karl. Zehn Jahre später, als Anna, die nunmehr Mutter von vier Kindern geworden, wieder sterbensgefährlich krank geworden, wird Pfarrer Fervidus abermals gerufen und ihm in zwar glaubwürdiger, aber doch objektiv unwahrer Weise berichtet, daß Hektor schon vor ein paar Jahren gestorben sei. Hierauf segnet er im Beisein von zwei Zeugen die Ehe zwischen Anna und Karl ein und erklärt die vier Kinder als legitim.

Pfarrer Fervidus hat mehr Glück als Verstand oder doch wenigstens als Kenntnisse gehabt. Freilich konnte er von dem impedimen-

tum disparitatis cultus die sterbenskranke Anna dispensieren. Dieses Ehehindernis ist kirchenrechtlicher Natur und inbegriffen in der großen Dispensvollmacht, die Leo XIII. damals gewährt hat. Aber Fervidus konnte weder erlaubter- noch gültigerweise die Dispens erteilen, ohne daß die drei bekannten Kautionen gewährleistet sind. Denn das S. Officium antwortete am 21. Juni 1912: „Utrum dispensatio super impedimento disparitatis cultus, ab habente a S. Sede potestatem, non requisitis vel denegatis praescriptis cautionibus impertita, valida habenda sit an non? Dispensationem prout exponitur impertitam esse nullam“ (Act. Ap. Sed. IV, 443). Auch kann der zuständige Bischof oder Ordinarius eine Ehe zwischen Christ und Nichtchrist, bei deren Dispensation die drei Kautionen nicht geleistet wurden, als nichtig erklären, ohne daß eine definitive Entscheidung des Falles in Rom einzuholen wäre (ebd. ad II). Fervidus durfte sich auch nicht beruhigen bei dem Gedanken, daß die Kautionen in diesem Falle gegenstandslos seien. Denn 1. gilt doch der Grundsatz: Lex nondum cessat, si finis legis cessat (nisi finis legis cesset contrarie); 2. hat er sich gründlich mit seiner Ansicht getäuscht, daß die Anna keine Kinder mehr bekommen würde. Fervidus mußte auf alle Fälle, wenn er die Ehedispens geben wollte, von Anna und Hektor verlangen: 1. die freie Religionsübung für die Anna; 2. die katholische Erziehung aller etwa aus der Ehe entsprießenden Kinder; 3. die kluge Bemühung der Anna, für die Bekehrung des Hektor zu wirken. Daß er in der Eile und Aufregung am Sterbelager vergessen hat, diese Kautionen zu verlangen, dafür kann man ihm mildernde Umstände zuerkennen. Daß er aber seinen Fehler nicht wieder gut gemacht und mit einer ungenügenden Entschuldigung sich so leichthin begnügt hat, dafür verdient er Tadel. Wie leicht hätte er etwa am folgenden Tage die schwerkranke Anna wieder besuchen und dann das Versäumte in unauffälliger Weise nachholen können!

Freilich wäre es viel schwieriger gewesen, die nach wie vor ungültige Ehe zu konvalidieren, wenn er gewartet hätte, bis daß Anna wieder gesund war. Dann konnte er nämlich selbst keine Dispens mehr erteilen, die ihm ja nur für die Todesgefahr eines der Kontrahenten gegeben war. Er hätte sich dann an den Bischof oder nach Rom wenden und, um sich eine Blamage zu ersparen, am besten direkt eine sanatio in radice erbitten müssen.

Die Ehe zwischen Anna und Hektor war also ungültig, weil die von Fervidus erteilte Dispens ungültig war. Deshalb konnte die Anna auch leicht eine neue Ehe mit Karl eingehen, vorausgesetzt natürlich, daß kein sonstiges Ehehindernis vorlag. Ja sogar wäre ihre eingegangene Zivilehe ein wirkliches Ehesakrament gewesen, wenn Anna und Karl den wahren Ehewillen besessen und die Ehe geschlossen haben entweder an einem Orte, wo das Dekret „Tametsi“ keine Geltung hat (z. B. in London), oder nach Nr. VIII das Dekret

„Ne temere". Freilich kann das Dekret „Ne temere" im vorliegenden Falle nicht in Anwendung kommen, da dasselbe ja noch nicht zehn Jahre in Kraft ist und die Ehe zwischen Anna und Karl schon zehn Jahre dauert. Obschon also Hektor, der erste Mann der Anna, noch am Leben war, konnte Pfarrer Fervidus die Ehe zwischen Karl und Anna auf alle Fälle einsegnen. Daß er dabei zwei Zeugen hinzugezogen, war ja gut, zumal wenn es öffentlich bekannt war, daß Anna und Karl ohne kirchliche Trauung zusammenlebten, aber vom kanonistischen Standpunkte aus war das nicht notwendig. Als Pfarrer, dem von seinem Bischof die Vollmachten des Indultes vom 20. Februar 1888 subdelegiert sind, konnte er auch von dem impedimentum clandestinitatis, d. h. in diesem Falle von der Assistenz zweier Zeugen dispensieren. Pfarrer Fervidus mag also Anna und Karl ruhig zusammenleben lassen, auch wenn Anna wiederum der Todesgefahr entrinnen sollte und die falsche Nachricht von Hektors Tode ihm bekannt würde. Indes möchten wir ihm die heilsame Mahnung geben, wohl seinen bisherigen Seeleneifer zu bewahren, aber seine Kenntnisse des Eherechtes zu vervollständigen und auch in dringenden Fällen keine wesentlichen Punkte auszulassen.

Freiburg (Schweiz). Dr Prümmer O. Pr.

III. **(Das kirchliche Fastengebot betreffs Anhänger anderer Konfessionen.)** Sigurt, ein katholischer Gutsbesitzer, hat zwei ständige Taglöhner, den Protestanten Emil und den Mohammedaner Ali, welche bei ihm das Mittagessen bekommen. Am Karfreitag läßt Sigurt diesen beiden Schweinefleisch und Wein vorsetzen. Emil freut sich darüber; denn er feiert ja heute den größten Festtag des Jahres: Christus hat für uns in allem genuggetan durch seinen Kreuzestod. Ali hat bei Sigurt einen guten Verdienst, ist aber minder erfreut über das heutige Gericht. Jedoch um bei seinem Dienstherrn nicht anzustoßen, ißt er Schweinefleisch und trinkt Wein, indem er das Glas mit beiden Händen umhüllt, damit Mohammed dies nicht sehe! Sigurt selbst hält mit seiner Familie das kirchliche Fastengebot.

Wie ist nun Sigurts Handlungsweise zu beurteilen?

1. Sigurt ging von dem Gedanken aus, daß die Protestanten keine Fasttage haben und bei ihnen der Karfreitag als ein Freudenfest gefeiert wird; da ist also kein Fasttag. Wir finden zwar, daß alle schismatischen und häretischen christlichen Genossenschaften des Orients ihre traditionellen Fasten bis auf den heutigen Tag streng festhalten. Allein die protestantischen Religionsgenossenschaften des 16. Jahrhunderts haben alle Fasten über Bord geworfen: da gibt es nach Ansicht dieser Neuerer weder Abstinentia noch Jejunium.

Das kirchliche Fastengebot ist jedenfalls ein allgemeines Kirchengebot, das sich nach den kirchlichen Riten verschieden entwickelt hat.

Unterstehen nun aber die Protestanten den Gesetzen der katholischen Kirche?

Durch die heilige Taufe werden alle Menschen ohne Ausnahme Mitglieder und Untertanen der Kirche Christi, nehmen teil an deren Rechten, aber übernehmen auch deren Pflichten (Trid. sess. 7, de bapt. can. 8), unterstehen demnach auch den Gesetzen und Vorschriften der Kirche. Die Kirche ist eine übernatürliche, von Christus, dem Gottmenschen, gestiftete societas legalis; wer einmal durch die Taufe in dieselbe, wenn auch ohne sein Zutun aufgenommen und ihr einverleibt worden ist, übernimmt auch alle Verpflichtungen, die damit zusammenhängen.

Trifft dies nun auch zu bei Schismatikern und Häretikern? Ganz gewiß, per se loquendo.

Haeretici, quamvis de facto resistant legibus ecclesiasticis pro toto orbe latis, de jure nihilominus ad earum observantiam sunt obligati; es ist dies wohl allgemeine Lehre der Theologen. Haeretici enim per baptismum ac fidem Christi susceptam jam sunt ingressi Ecclesiam catholicam ejusque membra effecti adeoque manent obligati legibus ipsius. Obschon sie de facto dieselben nicht annehmen und nicht beachten, sind sie an sich nicht befreit von der obligatio, sie zu halten (Luc. Ferraris, prompta bibl. V, 107—108). Das gilt objective betreffs des Fastengebotes für Protestanten. Aber subjective? Wie im allgemeinen die Protestanten sich von der katholischen Kirche losgesagt, so halten sie deren Gebote nicht für verpflichtend und infolgedessen sind sie der subjektiven Ueberzeugung, daß sie kirchliche Fasttage nicht zu berücksichtigen brauchen, letztere demnach für sie nicht verbindlich sind. Daher leugnen manche Autoren diese praktische Verpflichtung für die Häretiker wenigstens hinsichtlich jener kirchlichen Gesetze, welche nicht (wie die Ehehindernisse) die öffentliche Ordnung, sondern die unmittelbare Heiligung der Seele bezwecken, wie das Gebot der Fest- und Fasttage (vgl. Göpfert I^6 n. 65, Noldin I^{10} n. 144, Lehmkuhl I^{11} n. 228 und die daselbst zitierten Autoren, Bucceroni instit. theol. mor. I^5, n. 194).

Also, konnte der katholische Arbeitgeber Sigurt dem Protestanten Emil am Karfreitag Fleischspeisen verabreichen lassen? Der Katholik ist verpflichtet, das Kirchengebot zu berücksichtigen, das ja objective auch den Protestanten verpflichtet. Demnach hat Sigurt zur Uebertretung desselben positiv mitgewirkt und sich einer cooperatio schuldig gemacht. Dies ist selbst nach der milderen Auffassung jener oben zitierten Autoren unzulässig, welche die Häretiker überhaupt ausnehmen. Was anderes wäre es, wenn er sich nicht kümmern würde, ob seine Taglöhner, die ja sonst nicht unter seinem Gehorsam und unter seiner weiteren Verantwortung stehen, sich am hl. Karfreitag Fleischspeisen verschaffen oder nicht. Das berührt ihn nicht näher. Emil als Protestant hatte subjektiv die Ueberzeugung nach der Lehre seiner religiösen Genossenschaft, daß er auch am Karfreitag an kein Fastengebot gebunden sei, erscheint demnach sub-

jektiv entschuldigt. Sigurt hat eine gewisse Gleichwertung protestantischer und katholischer Grundsätze bekundet und auch dadurch Aergernis gegeben.

2. Sigurt läßt dem Mohammedaner Ali Schweinefleisch und Wein vorsetzen. Der „Prophet" hatte aber gerade den Genuß von diesen beiden im Koran seinen Moslemins untersagt. Die Mahumetana Superstitio hat nun zwar keine objektive Geltung. Der „Gläubige" Ali ist als Infidelis non baptizatus in die christliche Kirche nicht eingetreten, untersteht also nicht deren Gesetzen und konnte als solcher an allen Tagen des Jahres ohne Rücksicht auf kirchliche Fasten Fleischspeisen genießen.

Aber wie steht die Sache subjektiv? Wenn Ali ein Reformtürke wäre, der nach seiner innerlichen Ueberzeugung nicht an eine göttliche Sendung Mohammeds glaubt, dann könnte er Schweinernes und Wein mit gutem Gewissen nehmen, weil eben der Prophet kein Recht hatte, ein positiv im Gewissen bindendes Gesetz zu geben. Anders verhält es sich subjektiv mit Ali. Wohl mit einem gewissen inneren Widerstreben, um beim Dienstgeber nicht anzustoßen, übertritt er das Fastengebot des Islams und belastet dabei sein Gewissen. Und die Handlungsweise des Katholiken Sigurt? Sigurt hätte so gegen Ali handeln können, wenn er gewußt hätte, daß Ali religiös indifferent wäre, der auf die Satzungen seiner Religion nichts mehr gibt und selbe überhaupt nicht mehr hält, weil dieselben keinen objektiven Wert und keine legale Verbindlichkeit haben. Aber Sigurt hat den Ali zur Sünde verleitet, daß dieser gegen sein Gewissen handelte und so Aergernis gegeben, saltem occasione peccati positive data, und sich dadurch einer fremden Sünde mitschuldig gemacht. Hätte Sigurt dem Ali ein den Mohammedanern reines Fleisch, wie Hammelfleisch, gegeben, so hätte er dies am Karfreitag ganz erlaubterweise tun und Ali es essen können, da ja dieser ein Infidelis war.

Sarajevo. Professor J. E. Danner S. J.

IV. **(Judentaufen.)** Der Israelit Levi, ein Beamter, will sich taufen lassen und die Katholikin Maria dann heiraten. Er nimmt Unterricht bei einem entfernt wohnenden Geistlichen Jakob, aber in dessen Diözese war es bestimmt, daß ein Jude nur zur Taufe zugelassen werden dürfe, wenn er acht Monate unterrichtet und erprobt worden ist. Anfangs schien Levi guten Willens zu sein und kam einige Wochen zum Unterricht, aber es wurde ihm und ihr das Warten zu lange, Levi und Maria wurden konfessionslos und gingen nach ein paar Wochen eine Zivilehe ein.

1. Wenn ein Erwachsener (Adultus im Sinne der Moral und des Kirchenrechtes) getauft werden soll, sind außer der freien Willenszustimmung zwei Dinge zu beachten: 1. sind die Motiva, die Beweggründe, die ihn dazu bestimmen, zu erforschen und zu

erwägen, ob sie wenigstens insofern rein und religiös seien, daß er das Sacramentum regenerationis würdig empfangen kann; 2. ist der Taufkandidat zu unterweisen in den christlichen Glaubens- und Sittenlehren, wenn er selbe etwa noch nicht gebührend kennt.

Selbstverständlich wären nicht lautere Motive nur Heirat, zeitliche Unterstützung, Beförderung, Erlangung einer günstigen, einträglichen Stellung, gesellschaftliche Achtung und Aufnahme, kurz all die Beweggründe, welche nur auf das Irdische abzielen, ohne Rücksicht auf das ewige Seelenheil. Nun denn, sind derlei Taufkandidaten, bei welchen der Priester keine besonders reinen Motive vermuten kann, ohneweiters abzuweisen? Wohl nicht sogleich! Denn ein gründlicher Unterricht soll solche Israeliten auf eine innere Umwandlung ja gerade vorbereiten und von der Wahrheit der christlichen Offenbarung überzeugen. Daß sie keinen zeitlichen Vorteil von der Taufe und Kirche zu erwarten haben, muß jenen, die keine Stellung haben, gleich anfangs klar gesagt werden. Auch in dem niedrig denkenden Menschen schlummert ja noch eine edlere Seele: anima naturaliter christiana! Der Priester wird da in heiligem Ernste und christlicher Liebe die Unterweisung mit dem Alten Bunde beginnen, in welchem ja die Weissagungen klar auf den Messias, der in Jesus von Nazareth erschienen ist, hindeuten. Dazu liefert ihm jede gute Dogmatik hinreichend Stoff. Es braucht nicht bemerkt zu werden, daß man einem Konvertiten einen größeren Katechismus in die Hand gibt, nicht daß er ihn wörtlich wie die Kinder lernen soll; aber er hat da ein christliches Summarium vor sich mit den Glaubens- und Sittenlehren und die Gebete: Pater noster ... und Credo sowie die Akte des Glaubens ... Reue, die er lernen muß. Es empfiehlt sich auch, ihm womöglich eine Erklärung der katholischen Zeremonien, etwa aus der Mittelstufe der Mittelschule, zu leihen. Daß der Priester in mehreren Stunden, je nach dem Bildungsstande des Taufkandidaten, ihn über Trinität, Erlösung, Kirche, Opfer des N. T., Sakramente, Gebote, Sünde, Gnade ... gründlich unterweise, ist selbstverständlich. Es gehört allerdings von Seite des oft sonst so beschäftigten Seelsorgers kein geringes Opfer dazu. Bei einem solchen Unterricht soll nicht bloß auf den Kopf, sondern besonders auf das Herz hingearbeitet werden: vor allem der Stand und Verlust der heiligmachenden Gnade soll eingehend erörtert werden als Bedingung zur Erlangung der ewigen Seligkeit.

2. Die Kirche kennt keinen Rassen-Antisemitismus und darf in christlicher Liebe keinen solchen kennen: der politisch-soziale Antisemitismus gehört auf ein anderes Gebiet. Die Stimme der Kirche ladet ja eben alle außerhalb Stehenden ein zum Eintritt nach den Worten Christi (Mt 28, 19, 20). Die Gnade Gottes kann Taufkandidaten, die anfangs keine besonders reine Absicht hatten, beim Unterricht dann zu Hilfe kommen.

Wie die Kirche List und Zwang bei jeder Bekehrung ausschließt, so sucht sie doch durch Belehrung und Ueberzeugung alle für Christus zu gewinnen. Obgleich das Volk Israel in seiner Verblendung die Gnaden des christlichen Glaubens von sich gewiesen durch so viele Jahrhunderte, war die Kirche doch immer bemüht, einzelne zu bekehren. Nur der kirchliche Umsturz im 16. Jahrhundert, wo man ernstlich an die Bekehrung der Juden dachte, verhinderte einen weiteren Erfolg. So hatte Papst Paul III. am 21. März 1542 die Constitutio „Cupientes Judaeos" publiziert, worin er durch besondere Begünstigung die Juden für das Christentum zu gewinnen trachtete. Klemens XI. hat in seiner Constitutio „Propagandae per universum" vom 11. März 1704 nicht nur das zitierte Dekret seines Vorgängers Paul III. dieser seiner Konstitution vollinhaltlich einverleibt (§§ 3—15), sondern noch nähere Bestimmungen beigefügt, um Juden und Ungläubige für das Christentum zu gewinnen. Während wir „in remotissimas quasque partes Evangelii praecones ablegare satagimus", müssen wir alle Hindernisse beseitigen, um Nichtgetaufte in den Schoß der Kirche zu uns zu bringen. Da der Papst meinte, es könnte so manche das unrecht erworbene Gut abhalten, so wird nach Paul III. § 4 bestimmt: „Si bona ipsa ex usura aut illicito quaestu fuerint acquisita et notae sint personae, quibus eorum fuerit de jure facienda restitutio (quia non dimittitur peccatum, nisi restituatur male ablatum) illa eisdem personis omnino restituantur: personis vero non exstantibus praedictis, quia bona ipsa essent per manus Ecclesiae in pios usus convertenda, bona hujusmodi eisdem Judaeis et aliis infidelibus in favorem suscepti Baptismatis, tanquam in pium usum libere concedimus. eaque apud ipsos sic conversos Judaeos et alios infideles remanere decernimus."

Als Usura kann wohl nach damaliger Auffassung noch Zins gelten und muß nicht gerade Wucher = Usura oppressiva sein. Gilt obige Bestimmung wohl auch heute noch? Ohne Zweifel für minder Bemittelte; aber auch für die oft so reichen Konvertiten ex infidelitate? Da dürfte wohl eine andere Remedur anzuwenden sein.

3. Bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erscheinen die Juden in Europa, weil unter Ausnahmsgesetze gestellt, als gedrückt, und noch bis zur neuen Aera in Oesterreich und Deutschland nicht gleichberechtigt mit den Christen. Da lag die Gefahr nahe, sich nur aus zeitlichen Rücksichten taufen zu lassen. Daher scheint eine längere Prüfungs- und Vorbereitungszeit um so mehr angezeigt. Es war auch Gefahr vorhanden, daß nicht versorgte getaufte Juden der Kirche leicht zur Last würden. So finden wir denn Verordnungen verschiedener bischöflicher Ordinariate oder Konsistorien, welche deren Zustimmung zur Taufe eines Judaeus adultus vom Pfarrer verlangen. So Salzburg 1838, Wien, alte Verordnung (Gaßner,

Past. II, 79—80); das Wiener Provinzial-Konzil 1858 unter Kardinal Othmar v. Rauscher schweigt davon. Hingegen schärft das 1860 zu Prag abgehaltene Provinzial-Konzil (tit. IV, c. II) den Priestern streng ein: „Baptismum adultis ad certum tempus differendum esse... ne quis ficto et simulato animo accedat"; erst nach erteiltem christlichen Unterrichte: „Facta sollicita inquisitione de iis, quae requiruntur, testimonia fide digna ad Ordinarium referant atque licentiam baptizandi ab eo petant." Das Provinzial-Konzil von Salzburg 1906 schreibt diesbezüglich nichts mehr vor, überläßt es also wie das von Wien 1858 dem klugen Ermessen des Seelsorgers. Es ist nicht nötig zu bemerken, daß in casu necessitatis keine Erlaubnis des Ordinariates eingeholt zu werden braucht.

Die Katechumenate der alten Kirche sind ja längst in Europa verschwunden, das Jus canonicum bestimmt im allgemeinen keine Zeit der Vorbereitung auf die Taufe mehr. Der Bischof vertrat wohl in der alten Zeit den heutigen Pfarrer und er ist auch der Parochus parochorum geblieben, kann sich eine gewisse Oberaufsicht hierin reservieren und in Berücksichtigung äußerer Verhältnisse ein Oberaufsichtsrecht und Endurteil ausüben betreffs erwachsener Taufkandidaten; aber die innere Verfassung und Gesinnung derselben müssen die Seelsorger beurteilen, ob man sie zum Taufbrunnen unter Umständen zulassen kann oder nicht.

Das Rituale Romanum (tit. II. cap. 3, n. 3) sagt: „Adultorum Baptismus, ubi commode fieri potest, ad Episcopum deferatur, ut si illi placuerit, ab eo solemnius conferatur, alioquin Parochus ipse baptizet, stata caeremonia"; mehr schreibt es nicht vor. Der Bischof kann nach der Taufe gleich die Firmung spenden, dann folgen Messe und Kommunion.

4. Der den Juden Levi unterrichtende Priester Jakob hätte achthaben sollen auf die Geistesstimmung seines Klienten Levi. Daß bei schwachen Kandidaten leicht Versuchungen von innen und von außen sich herandrängen, um sie abzuhalten, leuchtet ein. Zudem fehlt solchen ja noch die Taufgnade: die Gnaden, welche Taufe und Firmung zur Stärkung später gewähren, sind wohl zu beachten. Besonders nächste Verwandte versuchen oft alles mögliche, um derlei Personen vom Uebertritt in die katholische Kirche abzuhalten, sobald die Sache ruchbar wird, was bei langem Hinausschieben um so eher der Fall ist. Die einmal vorhandene Gesinnung kann so leicht wieder verloren gehen. Erproben und Prüfen ist angezeigt, jedoch mit Maß und Ziel. Aber das Motiv ist die Heirat? Nun, da soll die Unterweisung auch höhere Motive zuwege bringen. Allerdings, kein Unwürdiger soll zur Taufe zugelassen werden. Hat aber der Priester die wenigstens wahrscheinliche Ueberzeugung, daß der Taufkandidat doch eine übernatürliche Gesinnung habe, wenn es sich auch vorderhand um eine Heirat handelt, so kann ihn der Priester wohl tuta conscientia taufen. In der Zeit, wo die Staatsgesetze noch

die christliche, kirchliche Ehe schützten, konnte man mit derlei Taufkandidaten wohl rigoroser verfahren. Aber seit der neuen Aera, wo die Zivilehe offen steht, kommt es nur zu oft vor, daß der Ungetaufte auch noch den Getauften um den Glauben bringt, wie im vorliegenden Falle. Perversio, Apostasia sind die Folgen und die Familie geht dann der Kirche auch verloren. Wir finden ja recht gute Familien, wo zur Konversion die Ehe den Anstoß, die Occasio gegeben. Ja, bei jungen Judenmädchen, welche getauft werden wollen, ist es auch sehr angezeigt, daß sie bald einen christlichen Bräutigam finden oder schon haben, weil sonst ihre Angehörigen gern mit einem Bräutigam kommen, um sie wieder zum Abfall zu bringen.

Sarajevo. Professor J. E. Danner S. J

V. **(Verlöbnisform nach kirchlichem und nach österreichischem Recht.)** Theodor und Euphrasia, beide zuständig in die Pfarrei Berg, seit ein bis zwei Wochen wohnhaft in der Pfarrei Tal, wollen sich verloben. Theodor bespricht sich gerade in Berg mit dem Pfarrer von Tal, dem Bruder der künftigen Braut — da erhält er die Einberufung; er bittet also diesen, selbst als Prokurator für ihn in den nächsten Tagen das Verlöbnis zu schließen und das Dokument dann ihm nachzuschicken, damit auch er es unterzeichne. Der Pfarrer von Tal unterzeichnet denn auch der Vereinbarung gemäß den Vertrag und macht die Braut, die eines wehen Fingers halber in ihre Rubrik nur ein Kreuz macht, darauf aufmerksam, daß dies ungültig wäre, worauf sie allerdings mühsam und abgerissen, doch leserlich ihren Namen schreibt. Als amtlichen (kirchlichen) Zeugen wünscht man, obwohl der Vertrag in Tal geschlossen wird, den Pfarrer von Berg, weil — nebst anderen Gründen — der Pfarrer von Tal ja Prokurator ist. Dieser also, als Ortspfarrer, delegiert jenen, „erlaubter- und gültigerweise amtlicher Zeuge zu sein". Nach acht Wochen nun wird die Rechtsgültigkeit der Verlobung bestritten. Ist das Verlöbnis nach kirchlichem und eventuell nach österreichischem Rechte gültig (und erlaubt)? — Die Ungültigkeit des Verlöbnisses ist entschieden zu behaupten.

Erstens läßt die Verlöbnisform — und das schon ist das Entscheidende — gar keine Delegierung zum amtlichen Zeugen zu; auch der parochus proprius und der Ordinarius selbst kann außerhalb seines Bezirkes nur gewöhnlicher Zeuge (mit einem zweiten) sein. Zweitens macht die Verlöbnisform in keiner Beziehung irgend einen Unterschied zwischen erlaubt und gültig, also auch nicht in der Amtszeugenschaft;[1]) daher ist auch keine commoratio menstrua der Brautleute vor der Verlobung, wohl aber vor der Ehe, zur Erlaubtheit notwendig; also tut in unserem Falle es gar nichts zur

[1]) S. C. C. 28. März 1908 ad VII.

Sache, wie lange die Brautleute schon in Tal wohnhaft sind. Daß der Ortspfarrer sowohl anwesend ist und sogar unterzeichnet, als auch nachher der Bräutigam noch selber seinen Namen dazusetzt, kann die Gültigkeit nicht mehr retten; denn die Unterzeichnung von Seite des Bräutigams erfolgt später, gefordert aber ist dazu gleichzeitige Anwesenheit; daher ist jene ganz zwecklos. Im Gegenteil sogar, wenn vielleicht gar der Bräutigam erst Tag, Monat und Jahr seiner Unterschrift als Datum der Verlobung beisetzen würde, wäre schon wieder deshalb allein der Vertrag kirchlich ungültig.

Die Anwesenheit und Unterzeichnung des Ortspfarrers aber kann nicht die amtliche Zeugenschaft des Pfarrers von Berg ergänzen, da diese ganz und einzig an die Person des Ortspfarrers als solchen untrennbar gebunden ist, diese aber in unserem Fall in der Vertretung des Bräutigams vollständig aufgeht. Es hätte also der Pfarrer von Berg als gewöhnlicher Zeuge fungieren und noch ein zweiter solcher beigezogen werden müssen. Oder aber es hätte der Pfarrer von Berg mit der Vertretung des Bräutigams betraut werden und der Pfarrer von Tal seines Amtes als Ortspfarrer in der kirchlichen Zeugenschaft walten können; so wäre keine weitere Person mehr nötig gewesen. Es hätten so die gleichen Unterschriften, aber in anderer Rollenverteilung genügt. Ueberhaupt macht es nicht die Zahl (drei) der Unterschriften allein aus; in einem Falle könnten sogar auch zwei Unterschriften rechtsgültig genügen. Wenn nämlich beide Brautleute des Schreibens unfähig wären, müßte dies in der Urkunde bemerkt und ein weiterer Zeuge notwendig mitunterzeichnen, also der Ortspfarrer und dieser Zeuge. Haring (Das neue Ehedekret „Ne temere“[2] Graz 1907) fordert zwar auch hier zwei weitere Zeugen, jedoch das Dekret nicht; natürlich soll damit der Schicklichkeit der Hinzuziehung von noch zwei Zeugen nicht nahegetreten werden.

II. Das österreichische Recht kennt überhaupt keine Verlöbnisform; nach ihm also gilt auch Theodors „Verlobung“ nicht. Jedoch behält § 46 des a. b. G. B. jenem Brautteile, von dessen Seite keine begründete Ursache zum Rücktritte vom Verlöbnis entstanden ist, den Anspruch auf Ersatz des wirklichen Schadens vor. Um aber dieses Gesetz für sich in Anspruch nehmen zu können, ist es zwar genug, aber keineswegs nötig, daß ein nach den Vorschriften des Dekretes „Ne temere“ eingegangener Verlöbnisvertrag vorliege, es reicht vielmehr hin, auf was immer für eine Art nachzuweisen, es habe ein gegenseitiges Versprechen, einander zu ehelichen, bestanden und man habe durch das Nichteinhalten des Versprechens unschuldig einen Schaden tatsächlich erlitten (Dr Moritz Stubenrauch, Dr Max Schuster v. Bonnott und Dr Karl Schreiber: Kommentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche[7] Wien 1892, 1. Bd., S. 115 ff). Nun aber hat zwischen Theodor und Euphrasia evident nachweisbar ein solches Versprechen bestanden; also kann

die Braut, wenn sie unschuldig Schaden dadurch gelitten hat, diesen § 46 des österreichischen Rechtes mit sicherem Erfolge anrufen.

Innsbruck. P. Josef Finster S. J.

VI. **(Kommunion nach schwerer Sünde.)** Dazu fordert bekanntlich das Tridentinum (Sess. XIII, decret. de Ss. Euch. Sacr. cap. 7 und can. 11) die vorhergehende Beicht für jedermann, Priester sowohl wie Laien. Sollte ein Priester keinen Konfessarius erreichen können und notgedrungen (necessitate urgente) zelebrieren müssen (nach bloßer Erweckung vollkommener Reue), so habe er quam primum (innerhalb dreier Tage) zu beichten. Und wenn jemand mit Hartnäckigkeit anders behauptet, solle er „eo ipso" exkommuniziert sein.

Gelegentlich hat nun ein hochwürdiger Herr mit anderen über diesen Gegenstand einen Disput veranlaßt, weil es ihm widersprechend erschien, daß einerseits die vollkommene Reue auch ohne Beicht in den Stand der Gnade versetzt, während hier „auf einmal" die Beicht selbst als unerläßliche Bedingung zur Kommunion gefordert wird. Auch stieß er sich an der Forderung „quam primum confiteatur", da dies eine Härte sei für Priester, die entweder ihrem nächsten Amtskollegen beichten oder aber mit großen Opfern einen entfernteren Konfessarius aufsuchen müßten.

I. Ist nun dieser Priester jetzt eo ipso im Banne?

Keine Rede! Denn er wollte nicht „contrarium docere", oder „pertinaciter asserere..." sondern nur die Schwierigkeit sich beheben lassen, die er selbst nicht loszubringen vermochte, obschon er es tat in Form eines Disputes. Auch hatte er vielleicht keine sichere Kenntnis mehr von der excommunicatio latae sententiae (nemini reservata), wie es zur Inkurrierung der Strafe nötig wäre, da es ausdrücklich heißt: „Si quis autem contrarium docere... praesumpserit, eo ipso excommunicatus existat."

II. Besteht ein Widerspruch zwischen der Lehre von der Wirksamkeit der vollkommenen Reue und der Forderung, nach schwerer Sünde vor der heiligen Kommunion zu beichten?

Keineswegs! Denn das Tridentinum sagt nicht, die Beicht sei nötig zur Vergebung der Sünden, sondern zum Empfang der Kommunion; und das ist nicht unum idemque!

Zum ganz würdigen und fruchtbaren Empfang der heiligen Kommunion gehört mehr als der bloße Gnadenstand: z. B. eine gute, reine Absicht; die völlige Nüchternheit; eine anständige Kleidung usw. und sicher auch die möglichst gegründete Gewißheit, im Stande der Gnade zu sein. Der Heiland hat dem Petrus gesagt, er werde ihn von der Kommunion ausschließen, wenn er sich nicht „waschen" lasse. Man mag den Text auslegen wie man will, das haben noch alle katholischen Erklärer gefühlt, daß der Heiland eine besondere Gewissensreinheit für die Kommunion fordere. Daher sagt

auch schon der heilige Paulus: „Probet autem se ipsum homo et sic depane illo edat et de calice bibat“ und er begründet die Notwendigkeit der Selbstprüfung mit der Größe des Verderbens der unwürdigen Kommunion und mit der Gefahr, unwürdig zu kommunizieren: „Qui enim manducat et bibit indigne, judicium sibi manducat et bibit“ (1 Cor 11, 29) und bezeichnet direkt gewisse Schäden in der Gemeinde, wenn nicht gar Todesfälle, als Folgen der Sorglosigkeit gegenüber der nötigen Disposition zur heiligen Kommunion (ebd. v. 30, 31).

Wer weiß, was die Eucharistie ist, und wer Jesus liebt und sich um keinen Preis der Gefahr aussetzen will, dem Heiland seine Liebestat zu verleiden, der will und muß und wird sich sicherzustellen suchen. Die vollkommene Reue ist aber in einer Seele, die sich von schwerer Sünde noch nicht freizumachen vermag, obwohl sie die Notwendigkeit vor sich hat, baldigst wieder zu kommunizieren, eine sehr unsichere Sache. Die Worte tun's nicht; das Herz muß reden und wie ein Herz gestimmt ist, das unter solchen Auspizien schwer gesündigt hat, das richtig und sicher zu beurteilen, um sagen zu können, die jetzige Reue sei wirklich ehrlich vollkommen, das dürfte seine Schwierigkeit haben. Es wird vielleicht mancher durch seine Reue rein sein; aber woher nimmt er die moralische Sicherheit? Diese aber muß er sich verschaffen, nicht die Reue allein, und dazu gibt die sakramentale Beicht ganz andere fundamenta in re als der rein subjektive Vorgang der Contritio. (Man möge dies nicht mißdeuten zu Ungunsten der häufigen Kommunion derer, die gemeiniglich im Stand der Gnade leben; nicht von läßlichen Sünden ist die Rede, sondern von Todsünden!)

Daher möchte ich mich der Zahl jener Theologen anschließen, die die Beicht des Todsünders iure divino gefordert erblicken als Bedingung der würdigen Kommunion (Lugo, Suarez, Billuart, Alphonsus). Läge nicht ein göttliches Gebot vor, so ließe sich nur schwer die ecclesiastica consuetudo erklären, die nach dem Tridentinum die Worte des Apostels „Probet autem se ipsum homo“ beim Todsünder von der Notwendigkeit der Beicht verstanden hat. Im übrigen ergibt, wie angedeutet, eine ruhige Ueberlegung der Sachlage die Notwendigkeit, in jener Forderung des Apostels die Beicht des Todsünders eingeschlossen zu sehen: Eine Sicherheit, wie sie ein Herz braucht, das sich vor der auch nur materiellen Entehrung des Allerheiligsten sicherstellen will, gibt es gemeinhin nicht ohne sakramentale Lossprechung von schwerer Sünde, wenn auch der subjektiv redliche, aber objektiv erfolglose Versuch einer vollkommenen Reue (in casu necessitatis) ein subjektives und formelles Sakrilegium ausschließt. Würde aber selbst der einzelne (extra casum necessitatis) sich trotzdem durch seinen vollkommenen Reueschmerz sicher wissen, so hätte er, wenn schon nicht aus dieser Erwägung, so doch aus Rücksicht auf den schuldigen Gehor-

sam gegen die Kirche die Pflicht, vorher zu beichten, wenn es ihm moralisch möglich ist. Denn die Forderung des Tridentinums ist auch dann, wenn man darin mit namentlich neueren Theologen (Ballerini, Génicot, Noldin, der die gegenteilige Ansicht eine sententia solida ratione carens nennt) nur ein kirchliches Gebot sieht, durchaus begründet. Ein Gebot rechnet mit der Allgemeinheit und für die Gläubigen gemeinhin wäre es ein Anfang aller Gefahren, wollte man es bei der bloßen Voraussetzung des Genügens der vollkommenen Reue beim Todsünder bewenden lassen.

Allerdings muß selbst unter der Voraussetzung, daß es sich bei der Beichte vor der heiligen Kommunion um eine lex positiva divina (ab apostolo Paulo promulgata) handelt, zugegeben werden, daß nach der gewöhnlichen Annahme der Theologen die Kirche in einem solchen Gebote zwar nicht dispensieren, wohl aber eine authentische und unfehlbare Interpretation hierüber erlassen kann; so kann namentlich der Papst erklären, ob und welche Ursachen von der Verpflichtung zur Beichte entschuldigen. Tatsächlich geben auch neuere und namhafte Theologen wenigstens die Probabilität der Meinung zu, daß in seltenen Fällen, wo außerordentliche Gründe gegen einen bestimmten gegenwärtigen Beichtvater sprechen (verecundia extraordinarie magna), eine Entschuldigung von der Beichtpflicht gegeben sein könne und sich dann jemand mit der vollkommenen Reue begnügen dürfe; so Berardi (prax. conf.[3] III. n. 157, der auch Voit und Goussset zitiert), Génicot (theol. mor. inst. II.[5] 193 und casus conse. II.[3] 214), Noldin (III.[10] n. 141), Alberti (theol. past. I.[4] n. 16), Lehmkuhl (cas. conse. II.[3] n. 338), Goepfert (III.[6] n. 64, S. 91 Anm.); auch die S. Poenitentiaria (29. Februar 1904) hat diese Möglichkeit vorderhand nicht ausgeschlossen, sondern die Antwort auf eine diesbezügliche Anfrage nur auf unbestimmte Zeit aufgeschoben mit dem Ausdruck: Dilata (ob nämlich ein Priester, der bei einem guten Bekannten sich nicht zu beichten getraut, mit bloßer contritio perfecta zelebrieren könne, donec gratiorem confitendi occasionem nanciscatur, ob verecundiam singularem, adeundi familiarem vel quia non est in usu, ut familiares sacerdotes invicem confiteantur; vgl. diese Zeitschrift 1905, S. 383). Einer probabeln Meinung darf man aber, soweit nur die honestas actionis in Betracht kommt, nicht nur bei Gegenständen des menschlichen, sondern auch des göttlichen Rechtes folgen. Das Dilata der Pönitentiarie läßt nun aber vorderhand die wenigstens äußere Probabilität der genannten Meinung bestehen.

III. Kann es noch ein Bedenken geben gegen das quam primum confiteatur? Diese Forderung an den Priester, der post peccatum mortale necessitate urgente absque praevia confessione zelebrierte, ist die logische Folgerung aus dem erwähnten göttlichen oder kirchlichen Gebot und das Gegenteil wäre die Aufhebung des-

selben. Schon der Umstand, daß das Konzil eine necessitas zugibt, ohne Beicht zu zelebrieren, ist übrigens Beweis genug, daß auch diese Forderung „quam primum confiteatur" moralisch zu erfüllen ist, d. h. daß es causae excusantes gibt, die in jeder Moral bei dieser Materie nachgelesen werden können und deren Ende den Eintrittsmoment der strikten Pflicht besagt.

IV. Ist aber dann nicht der heilige Augustinus im schweren Irrtum befangen gewesen, wenn er das Probet autem se ipsum homo nicht von der Beicht, sondern vom Gebet, Fasten und Almosen deutet? Wir lesen ja doch so oft im Officium Dedicationis Ecclesiae lect. V. aus seinem Serm. 252 de Tempore: Unusquisque consideret conscientiam suam, et quando se aliquo crimine vulneratum esse cognoverit, prius orationibus, jejuniis vel eleemosynis studeat mundare conscientiam suam, et sic Eucharistiam praesumat accipere!

1. Augustinus spricht hier ganz allgemein von einem crimen; dazu gehören auch überlegte „läßliche" Sünden mindestens der gröberen Art: Ein Heiliger fühlt fein und sogar wir verstehen, daß solche Sünden „verwunden", allerdings nicht tödlich. In dieser Allgemeinheit konnte dann Augustinus nicht die Beicht verlangen.

2. Er spricht nicht von den näheren Bedingungen der Kommunion, sondern von den entfernteren; denn er nennt nicht einmal die Reue, geschweige die vollkommene Reue. Würde aus seinen Worten folgen, daß die Beicht unnötig sei, so auch, daß die vollkommene Reue überflüssig wäre....

3. Der Heilige sagt vorher: Wie die Sünde die Tür zum Leben verschließt, ita absque dubio bonis operibus aperitur: Er denkt sich also den Moment des Lebens, da sich die Tür wieder öffnet, nicht da man eintritt ins Leben. Die Gnade aber ergießt sich über uns, sobald wir durch gute Werke als durch merita de congruo Gottes Erbarmen wirksam werden lassen.

4. Man könnte den Heiligen auch so verstehen, daß er hier schon die Genugtuung im Auge hat und, die Versöhnung durch Reue, resp. Beicht vorausgesetzt, das natürliche Bestreben des Bekehrten meint, Gott vor dem Empfang einer solchen Gnade einen Ersatz zu leisten für die angetane Unbill.

Würde man übrigens die Forderung des Tridentinums als eine lex ecclesiastica erklären, so würde natürlich gar kein Grund zur Verwunderung vorliegen, wenn dieses Gewohnheitsgesetz — denn ein solches wäre es dann vor dem 16. Jahrhundert gewesen — in Afrika zur Zeit des heiligen Augustin noch nicht bekannt gewesen wäre.

St Florian. Dr. Vinzenz Hartl.

VII. **(Fremde Diözesanen und Feiertage.)** Franziskus wohnt in einer Diözese, wo mit päpstlichem Einverständnis das Fronleichnamsfest mit der Verpflichtung, die heilige Messe anzuhören und

sich von knechtlicher Arbeit zu enthalten, beibehalten ist. Er will aber an diesem Tage einen Ausflug machen nach der Stadt X. Er nimmt den Zug um 9¼ Uhr und kommt um 10¼ in X. an, wo er um 11 Uhr der letzten heiligen Messe beiwohnen will, um seine Verpflichtung als Katholik zu erfüllen; denn in der eigenen Pfarrei hat er weder die erste Messe des Pfarrers um 6½ Uhr noch die zweite und letzte Messe des Kaplans um 9 Uhr gehört. Da hört er aber, daß in X. das Fronleichnamsfest nicht als festum de praecepto beibehalten ist, weshalb er, statt der Messe beizuwohnen, ein Museum besucht.

I. War Franziskus verpflichtet, die heilige Messe in X. zu hören?

II. Wenn nicht, war er dann verpflichtet, die heilige Messe in seiner Pfarrei zu hören, bevor er abreiste?

Ad I. Der heilige Alphonsus (Theol. Mor. ed. nova Gaudé l. 1, n. 157) antwortet: „Non tenentur autem absentes ad leges patriae, ut communissimum est ex jure canonico; etiamsi lex sit de jure communi, quando peregrinus est in loco, ubi illa abrogata est.“ Und dies, so fährt der heilige Lehrer fort, gilt auch, etiamsi discederet a patria ad eximendum se a lege... quia tunc utitur jure suo. Der Heilige beruft sich hier (Anm. 8) auf Cap. Ut animarum 2, de Constitutionibus in 6°: „Statuto Episcopi quo in omnes, qui furtum commiserint, excommunicationis sententia promulgatur, subditi ejus furtum extra ipsius dioecesim committentes, minime ligari noscuntur; cum extra territorium jus dicenti non pareatur impune.“ In diesem Caput beschränkt Bonifazius VIII. die gesetzgeberische Gewalt der Bischöfe zu ihren Diözesen, so daß ihre Gesetze nur verpflichten mediante territorio seu in territorio des Gesetzgebers. Personalgesetze, d. h. Gesetze, welche ihre Untertanen überall verpflichten, können die Bischöfe nicht geben, nur zu sogenannten Territorialgesetzen sind sie befugt.[1]) Die Ausnahmen von Gesetzen, welche außer dem Territorium verpflichten, sind eigentlich keine Ausnahmen, denn in diesen Fällen ist man per fictionem juris oder moraliter, wie andere Autoren sagen, in territorio suo. Als Beispiel wird angegeben: parochus qui tenetur praedicare in sua parochia sed illicite abest. Daß der Papst für eine Diözese Gesetze geben kann, welche die Untertanen auch außerhalb der Diözese verpflichten, ist unzweifelhaft; de facto aber tut er dies nicht, wenn es nicht aus den Gesetzen selbst hervorgeht. Denn es besteht die Präsumption, daß die päpstlichen Partikulargesetze in derselben Weise verpflichten wie die bischöflichen, das heißt mediante territorio seu in territorio. Ja, es ist die fast allgemeine Lehre, daß ein Gesetz de jure communi im allgemeinen nicht diejenigen verpflichtet, welche als peregrini in Orten sind, wo jenes Gesetz practice nicht besteht.

[1]) Cfr. Mons. Eugenio Parelli: La Personalità e la Territorialità delle Leggi, specialmente nel diritto canonico. Studio storico-giuridico, p. 7.

In unserem Fall haben wir ein Partikulargesetz, und zwar sehr wahrscheinlich ein päpstliches. Das Fronleichnamsfest ist nämlich auf Verlangen des Bischofs mit päpstlichem Einverständnis beibehalten. Für dieses Fest gilt wahrscheinlich auch die Bestimmung V. aus dem Motu proprio „Supremi disciplinae" vom 2. Juli 1911: „Quodsi in aliquod ex festis, quae servata volumus (acht Feste unbedingt und vielleicht andere auf Verlangen der Bischöfe) dies incidat abstinentiae vel jejunio consecratus, ab utroque dispensamus" (vgl. diese Zeitschrift 1912, S. 621). Die päpstlichen Partikulargesetze verpflichten nur außer dem Territorium, wenn es aus den Gesetzen selbst hervorgeht. Folglich ist Franziskus nicht verpflichtet, in X. die heilige Messe zu hören, falls nicht der Papst irgendwie im gegenteiligen Sinne sich geäußert hat.

Ad II. Das päpstliche Partikulargesetz, das Fronleichnamsfest zu feiern und folglich an diesem Tage der heiligen Messe beizuwohnen, muß erfüllt werden, quando urget obligatio, wie die Moralisten sagen. Dieses fand hier statt um 9 Uhr. Denn der ersten Messe hatte Franziskus nicht beigewohnt; eine spätere Messe, wodurch er seine Verpflichtung, eine Messe zu hören, erfüllen konnte, gab es nicht. Da Franziskus Untertan dieser Diözese war und noch in dieser Diözese weilte, war er verpflichtet, um 9 Uhr in der Kirche zu sein, um der heiligen Messe beizuwohnen, und einen späteren Zug nach X. zu nehmen.

Dagegen kann man einwenden: Das Gesetz schreibt nur vor, eine heilige Messe zu hören, und nicht das Beiwohnen an einem bestimmten Ort; das „wo" ist gleichgültig für den Gesetzgeber. Ich antworte, daß hier per accidens vorgeschrieben ist, der heiligen Messe an einem bestimmten Ort beizuwohnen. Dies folgt aus den klaren und allgemein angenommenen Grundsätzen, welche wir oben gegeben haben. Ob Franziskus aber ex legitima epikia, besonders wenn der eine oder andere Grund dazukommt, die Verpflichtung auf sich nehmen kann, in X. die Messe anzuhören, welche Verpflichtung da dann wirklich erfüllt werden muß, ist nach den allgemeinen Prinzipien der Moral zu beurteilen.

Rom. M. van Grinsven C. SS. R.

VIII. **(Subjectum legis).** Franziskus, der in einer Diözese wohnte, wo das Fronleichnamsfest beibehalten war, aber an diesem Tage als peregrinus in der Nachbardiözese, wo dasselbe Fest nicht mehr als festum de praecepto bestand, weilte, war dem Gesagten zufolge (S. 368 ff) nicht verpflichtet, die heilige Messe zu hören. Eine weitere Frage wäre, ob dies auch gilt, wenn auch in der Nachbardiözese dasselbe Fest mit seinen Verpflichtungen beibehalten war?

Wie gesagt, ist Franziskus an die bischöflichen oder päpstlichen Partikulargesetze seiner Heimatsdiözese nicht gebunden. Ist er vielleicht gebunden an die Gesetze, welche für die Nachbardiözese gelten?

Erstens ist es moraliter sicher, daß Franziskus nicht gebunden ist an die Gesetze, welche gegeben sind von Gesetzgebern, deren Untertan er nicht ist: kann doch nur für Untertanen ein Gesetz gegeben werden. Untertan aber wird man nach dem Kirchenrecht sehr wahrscheinlich nur durch Domizil oder Quasidomizil, das man in dem Rechtsgebiet eines Gesetzgebers erwirbt. Dieses wurde früher von vielen bezweifelt, ist aber jetzt fast allgemein angenommen. Aus diesem Grunde ist Franziskus an die bischöflichen Gesetze der Nachbardiözese nicht gebunden.

Zweitens ist es sicher, daß ein höherer Gesetzgeber, welcher gesetzgeberische Gewalt hat für die Heimat- und für die Nachbardiözese, dessen Untertan Franziskus folglich ist (Provinzial- oder Nationalsynode oder Papst), Gesetze geben kann, welche Franziskus nicht nur in der Heimatdiözese, sondern auch in der Nachbardiözese verpflichten.

Drittens: Der höhere Gesetzgeber scheint wirklich von dieser Gewalt Gebrauch gemacht zu haben, wenn er für mehrere Diözesen aus demselben Grund oder zu demselben Zweck ein gemeinsames Gesetz gibt, welches Gesetz dann mehrere Diözesen als ein einziges Territorium verpflichtet. In diesem Fall würde Franziskus auch in der Nachbardiözese noch de territorio und in territorio des Gesetzgebers sein, was genügt, um verpflichtet zu sein, dessen Gesetze zu beobachten.

Nach diesen Prinzipien ist die Lösung des Falles nicht schwer. Hat der Papst das Fronleichnamsfest in mehreren Diözesen aus demselben Grund, z. B. weil das Volk es so sehr wünschte, beibehalten lassen als ein gemeinsames Gesetz, dann ist Franziskus verpflichtet, in X. die heilige Messe zu hören. Dies scheint wirklich der Fall, wenn mehrere Bischöfe einer Provinz oder eines Landes gemeinsam eine derartige Bitte an den Heiligen Stuhl gerichtet haben und eine gemeinsame Antwort erhalten. Oft aber wird es schwer sein zu bestimmen, welche die Meinung des Gesetzgebers gewesen sei. Bleibt es nach sorgfältiger Untersuchung streng zweifelhaft, ob in mehreren Diözesen ein gemeinsames Gesetz oder mehrere Partikulargesetze gegeben sind, dann ist die Freiheit in possessione und würde folglich Franziskus in unserem Fall nicht verpflichtet sein, in X. der heiligen Messe beizuwohnen.

Nach Noldin,[1]) Génicot-Salsmans,[2]) Goepfert,[3]) d'Annibale[4]) ist ein Peregrinus practice nicht zu einem Gesetze verpflichtet, auch wenn dasselbe Gesetz in der Heimatdiözese besteht und in der Diözese, wo er sei. Der heilige Alfons dagegen bestätigt in seiner Moral-

[1]) De Principiis Theologiae Moralis[10] n. 149. 3.
[2]) Theol. Moralis Institutiones[6] I n. 96.
[3]) Moraltheologie[6] I n. 68.
[4]) Summula Theol. Mor. I n. 205.

theologie (ed. Gaudé l. 1, n. 157) ausdrücklich, daß man in diesem Fall wohl verpflichtet wäre, obgleich er an anderen Stellen,[1]) wo man dieselbe Regel erwarten würde, diese nicht anführt. Seine treuen Schüler Aertnys[2]) und Marc[3]) scheinen wohl absichtlich über diese Verpflichtung geschwiegen zu haben. Nach Konings[4]) besteht die Verpflichtung, welche der heilige Alfons in casu annimmt, eher vi consuetudinis quam principiorum, und an einer anderen Stelle[5]) hält er es für zweifelhaft, ob der Heilige seine Lehre als sicher darstellen wollte. Ballerini-Palmieri[6]) schlägt eine Versöhnung dieser zwei Meinungen vor, beruhend auf den oben gegebenen Prinzipien: Peregrinus tenetur lege speciali loci in quo est, si lata sit pro pluribus dioecesibus vel provinciis v. g. in synodo provinciali aut nationali. Ligaberis enim, quousque es in illis, utcumque a patria exeas; erit enim quoddam jus commune pluribus locis, licet non omnibus. Sonst ist man frei, und dieses ist nicht unpassend, besonders si diversa sit ratio qua uterque locus quidquam imponat.

Rom. M. van Grinsven C. SS. R.

IX. **(Abbruch und Abstinenz an aufgehobenen Festtagen.)** Punkt V. des Motu proprio „Supremi disciplinae" vom 2. Juli 1911 sagt: „Quod si in aliquod ex festis quae servata volumus, dies incidat abstinentiae vel jejunio consecratus, ab utroque dispensamus; eandemque dispensationem etiam pro Patronorum festis hac Nostra lege abolitis concedimus, si tamen solemniter et cum magno populi concursu ea celebrari contingat." Später heißt es im Schreiben des Kardinalpräfekten der Konzilskongregation vom 3. Mai 1912: „Quo autem Christifideles magis excitentur ad supradictos dies festos (die aufgehobenen Feiertage) pie sancteque excolendos, vigore praesentium litterarum conceditur omnibus locorum Ordinariis ampla facultas dispensandi cum suis subditis super lege jejunii et abstinentiae, quoties dies abstinentiae vel jejunio consecratus incidat in festum, quod, licet praecepto non subjectum, cum debita populi frequentia devote celebratur." Welche dieser zwei Bestimmungen gilt für die aufgehobenen, aber mit päpstlichem Einverständnis beibehaltenen Feiertage? Wenn ein Fasten- oder Abstinenztag zusammenfällt mit einem dieser Feste, hat dann der Papst dispensiert oder hat er die Vollmacht zu dispensieren dem Ordinarius überlassen?

Es scheint uns wahrscheinlich, daß die erste Bestimmung an einem solchen Tage gilt, daß der Papst vom Abbruch und von der

[1]) Homo Apostolicus tr. 2. n. 41; Istruzione e Pratica n. 46. Il confessore diretto n. 15.

[2]) Theologia Moralis[8] l. 1. n. 166. 4.

[3]) Institutiones Morales Alphonsianae[13] I n. 204. 206.

[4]) Theologia Moralis[5] I n. 117. 6.

[5]) l. c. Appendix annotationum (I) ad n. 117.

[6]) Opus Theologicum Morale[3] I n. 362.

Abstinenz dispensiert hat. Wir setzen voraus, daß diese Dispens late zu interpretieren sei, weil sie der ganzen Kirche wegen des Gemeinwohles motu proprio gegeben ist.

Die Gründe für diese Meinung sind folgende:

1. Das Motu proprio vom 2. Juli 1911 setzt im Punkt V voraus, daß ein Fasttag mit den Festen, von welchen die Rede ist, zusammenfallen kann. Mit keinem der acht allgemein beibehaltenen Feste kann aber ein Fasttag de jure communi zusammenfallen — und ein Fasttag de jure particulari wird sehr wahrscheinlich vom allgemeinen Gesetzgeber nicht berücksichtigt. Folglich ist sehr wahrscheinlich noch von anderen Festen, die auf Verlangen der Bischöfe mit päpstlichem Einverständnis beibehalten werden, die Rede (Linzer „Quartalschrift" 1912, S. 621).

2. Entweder im Motu proprio vom 2. Juli 1911 oder im Schreiben der Konzilskongregation vom 3. Mai 1912 sind diese mit päpstlichem Einverständnis beibehaltenen Feste inbegriffen: sonst hätte der Papst diese, deren Dasein er doch kannte, umgangen. Unter den Festa praecepto non subjecta, wovon das Schreiben vom 3. Mai spricht, hat der Papst sie wohl nicht eingeschlossen, wie aus dem ganzen Schreiben hervorgeht. Darum scheinen sie inbegriffen in dem Motu proprio: Festa quae servata volumus.

3. Die ratio dispensationis ist die solemnitas festi, wie der Kongregationspräfekt ausdrücklich in einem Schreiben an Se. Eminenz Kardinal Mercier erklärte (28. August 1911). Deswegen gilt die dispensatio nicht für die acht größeren Feste, wenn sie irgendwo nicht als Feste beibehalten sind. Aus demselben Grund aber ist es wahrscheinlich, daß die Dispens wohl gilt für Feste, welche ihre solemnitas mit päpstlichem Einverständnis beibehalten haben.

4. Nach Punkt V wird Dispens gegeben pro Patronorum festis, hac nostra lege abolitis, si tamen solemniter et cum magno populi concursu ea celebrari contingat. A fortiori würde man erwarten, daß für Patronsfeste und andere Feste, welche irgendwo als verpflichtende Feste beibehalten sind, Dispens gegeben sei.

5. Nachdem im Punkt I die Feste angegeben sind, welche der Papst unbedingt für die ganze Kirche beibehalten will, bezeichnet er im Punkt IV klar, daß er für besondere Länder, wenn Notwendigkeit oder Nutzen es erfordert, noch andere Feste beibehalten will. Unmittelbar darauf folgt: si in aliquod ex festis quae servata volumus ..... dispensamus. Dieser Satz scheint auch die Feste, welche der Papst bedingt beibehalten will, zu berücksichtigen.

Für die entgegengesetzte Meinung kann man sagen: Der Papst sagt im Punkt I, daß nur die acht größeren Feste de jure communi beibehalten sind; im Punkt IV sagt er, daß er später vielleicht auf Verlangen der Bischöfe für einige Länder noch andere beibehalten wird. Dann folgt der Satz: Si in aliquod ex festis quae servata volumus .... dispensamus. Weil nur volumus und nicht voli-

turi sumus gesagt wird, scheint in diesem Kontexte die Dispens nach dem Willen des allgemeinen Gesetzgebers nur zu den acht größeren Festen Beziehung zu haben, und nicht auch zu anderen Festen, welche de jure particulari beibehalten werden würden und jetzt beibehalten sind. Das fünfte Argument für die erste Meinung scheint folglich nicht zu beweisen.

Das erste Argument beweist auch nicht, wie es scheint. Im Schreiben des Kardinalpräfekten der Konzilskongregation vom 28. August 1911 für Belgien heißt es auch: fideles Belgii dispensatione frui possunt ab observantia legis de jejunio et abstinentia an den nur vier daselbst verpflichtenden Festtagen, obgleich keiner mit einem Fasttag zusammenfallen kann.

Das zweite Argument kann durch die Bemerkung geschwächt werden, daß die Feste, welche non de jure communi, sed tantum de jure particulari (was in diesem Fall dann nicht berücksichtigt wird) praecepto sunt subjecta, vom allgemeinen Gesetzgeber zu den Festa praecepto non subjecta, von welchen im Schreiben vom 3. Mai die Rede ist, gerechnet werden können.

Das dritte und vierte Argument sind eher rationes convenientiae als strenge Argumente.

Nachdem die Argumente für und wider gegeben und erwogen sind, meine ich, daß die erste Meinung wahrscheinlich ist, und darum würde es nach meiner Meinung erlaubt sein, von dieser Dispens Gebrauch zu machen, weil der Gesetzgeber, was mit Wahrscheinlichkeit aus seinen Worten hervorgeht, sie geben wollte: diese Dispens ist latae interpretationis.

Rom. M. van Grinsven C. SS. R.

X. **(Glaubenszweifel.)** Adolf, ein Universitätsstudent, bekennt in der Beicht, daß er sich, wie ihm scheint, gegen den Glauben oftmals versündigt habe. Es fehle ihm die nötige Festigkeit des Glaubens; er befinde sich fortwährend in einem Zustand des Schwankens, nur der Wille, fast nur die Spitze des Willens scheine ihm von diesem Schwanken noch nicht erfaßt zu sein; er wolle ja glauben. Eine Quelle beständiger Beunruhigung sei für ihn die Wahrnehmung, daß so viele Männer der Wissenschaft die Religion und ihre Lehren mit Verachtung behandeln, sich gegen dieselbe wenigstens gleichgültig verhalten; und die Behauptung, die er oftmals hören müsse, es sei des Gebildeten unwürdig, sich blindlings den Glaubenswahrheiten zu unterwerfen, wie es die katholische Kirche verlange, vermehre noch die innere Verwirrung, die auf ihn drücke. Wie soll dieser Pönitent behandelt werden?

Adolf befindet sich offenbar in einer Sturm- und Drangperiode. Der Glaube, den er gleichsam mit der Muttermilch eingesogen und bisher in einer gläubig frommen Umgebung ohne inneren Kampf treu bewahrt hat, wird nun in einer vielfach ungläubigen Atmosphäre

harten Prüfungen unterworfen. Wie aus dem vorgelegten Fall hervorgeht, hat sich Adolf trotz der mannigfaltigen Versuchungen die Wertschätzung des Glaubens als eines kostbaren Gutes bewahrt; darum fühlt er sich gedrängt, in dieser seiner Not zum Priester die Zuflucht zu nehmen, der ja als Beichtvater auch das heilige Amt eines Lehrers, Beraters und Tröfters ausübt.

Es handelt sich bei Behandlung eines solchen Pönitenten nicht um die Lösung aller einzelnen Einwürfe, die seinen Geist verwirren und die Uebung des Glaubens erschweren. Es kommt zunächst nur darauf an, ihn in möglichst bündiger und klarer Weise über den Glauben zu belehren, seine Ansichten über denselben teils zu berichtigen, teils zu vervollständigen, um ihn sowohl von unbegründeten Befürchtungen zu befreien als auch wirkliche Glaubensgefahren von ihm abzuwenden. Es ängstigt ihn vor allem der Gedanke: Die Glaubensgewißheit ist, wie die Kirche lehrt, die denkbar größte; mir fehlt aber diese Gewißheit, da ich mich oftmals im Zustande des Schwankens befinde. Was wäre hierüber zu seiner Belehrung zu sagen? Ohne Zweifel ist die Glaubensgewißheit die denkbar größte, da ja der Beweggrund des Glaubens, die Autorität des sich offenbarenden Gottes, das Fundament des Glaubens ist, diesem aber absolute Sicherheit zukommt, und da das Prinzip des Glaubens das übernatürliche Licht der Gnade ist. Wer redlich nach der Wahrheit strebt, wird, durch gründlichen Unterricht belehrt und von der göttlichen Gnade erleuchtet, zur sicheren Erkenntnis gelangen, daß sich Gott den Menschen geoffenbart, daß Jesus sich durch untrügliche Beweise als Gottessohn und als den Heiland der Welt erwiesen, daß er uns die volle Wahrheit gebracht und sie fort und fort durch das Lehramt der heiligen Kirche verkünde; und gestützt auf die Autorität Gottes und seiner Kirche wird er mit Hilfe der göttlichen Gnaden den geoffenbarten Wahrheiten eine Zustimmung geben, die über jeden vernünftigen Zweifel, über jedes freiwillige Schwanken erhaben ist. Dennoch kann sich ein unfreiwilliges Schwanken auch im gläubigen Christen manchmal regen, kann ihn das Gefühl der Unsicherheit beschleichen. Der Glaube ist eben eine Tugend und der Glaubensakt eine freiwillige, vom Willen diktierte Unterwerfung des Verstandes unter die Wahrheiten des Glaubens, da der Verstand nicht durch unmittelbare Evidenz der Glaubensmotive zum Glaubensakt genötigt wird. Darum kann aber auch der Glaube wie jede andere Tugend mannigfaltigen Versuchungen unterworfen sein. Ein zeitweiliges Schwinden des übernatürlichen Lichtes, sei es verschuldet oder nicht verschuldet, Einflüsterungen des Lügengeistes, noch mehr die mannigfaltigen Einwürfe, die gerade von den Männern der Wissenschaft auf den Kathedern gegen den Glauben erhoben werden; ferner die gerade in den gebildeten Kreisen so weitverbreitete religiöse Gleichgültigkeit, können den noch unerfahrenen, in der Religion noch nicht hinreichend durchgebildeten Jüngling verwirren, seinem Glauben

Gefahren bereiten. In diesem Zustand befindet sich Adolf. Er ängstigt sich und glaubt auch schon in seiner Verwirrung, im Glauben Schiffbruch gelitten zu haben. Doch wie es scheint ohne Grund. Er will ja glauben, wie er selbst bekennt, er klammert sich in den Stürmen der Versuchungen an den Glaubensgrund, an die Autorität Gottes und seiner heiligen Kirche; und so steht er trotz des unwillkürlichen Schwankens, trotz der Zweifel, die sich ihm aufdrängen, noch auf festem Grund und kann sich getrost sagen, daß er noch im Besitze des Glaubens ist und in diesem Besitze auch bleiben wird, solange er seinen guten Willen bewahrt und denselben durch eifrigen Gebrauch der zur Bewahrung notwendigen Mittel betätigt. Mit Recht sagt Belser (Kommentar zum Timotheusbriefe): „Glaubenswilligkeit und christliche Liebe bewahren im Besitze der Wahrheit." Erst wenn der Wille sich bewußt den Zweifeln hingibt oder sie freiwillig unterhält, schwindet die Tugend des Glaubens. Immerhin ist der Zustand, in dem sich Adolf befindet, nicht ohne Gefahr. Darum wird es die Aufgabe des Beichtvaters sein, ihn vor diesen Gefahren durch zweckmäßige Ratschläge zu schützen. Vor allem kann nicht oft und nachdrücklich genug betont werden, daß der Glaube eine Gnade ist, um die wir unablässig bitten sollen. So mancher Ungläubige kam durch eifriges Forschen nach der Wahrheit der katholischen Kirche schon nahe, ohne sich jedoch zum Eintritt in die Kirche entschließen zu können. Erst als er anfing, mit dem Studium auch demütiges und inbrünstiges Gebet zu verrichten, schwanden die Schwierigkeiten und er fühlte die Kraft, den entscheidenden Schritt zu tun. Dagegen kann ohne beharrliches Gebet um Bewahrung und Vermehrung des Glaubens selbst der gelehrte Theologe sich weit von der Wahrheit verirren und in verderbliche Irrtümer geraten.

Mit dem Gebet muß auch Sittenreinheit verbunden sein. Das Leben nach dem Glauben bewahrt am sichersten im Besitze des Glaubens. Wohl die meisten jener Unglücklichen, welche das kostbare Gut des Glaubens verloren, wurden dem Glauben durch Abkehr von Gott im Leben und Wandel, sei es durch Hochmut, sei es durch Sittenlosigkeit, entfremdet. „Manche haben das gute Gewissen von sich gestoßen und im Glauben Schiffbruch gelitten" sagt der heilige Paulus von Christen seiner Zeit. Hochmut verträgt sich mit dem christlichen Glauben nicht. „Gottes Offenbarung ist für den Hochmütigen drückend, da sie Unterwerfung verlangt. Dieser will sich vor Gottes Wort nicht beugen, sondern selbst es meistern" (Dr Mutz, Paulus und Johannes als Pastorallehrer).

Es ist die Sprache des Hochmutes, die Adolf hören muß: Es sei des Gebildeten unwürdig, eine Lehre gläubig anzunehmen, ohne sie zu begreifen. Dieser Appell ans Ehrgefühl eines talentierten, selbstbewußten Jünglings, und zwar im Namen der Wissenschaft vorgebracht, wird selten seinen verderblichen Einfluß auf dessen Glaubensfestigkeit verfehlen. Doch wird es nicht schwer sein, ihm

die Haltlosigkeit dieser Behauptung zu beweisen. Gewiß verlangt der Glaube die Unterwerfung des Verstandes unter Wahrheiten, welche unsere Begriffe weit übersteigen. Der Glaube ist in diesem Sinn ein Opfer. Doch konnte Bischof v. Keppler schreiben: „Die heilige Kirche verlangt mit ihrem Glauben nicht das Opfer des Verstandes, sondern das der Arroganz." Den Aussprüchen Gottes seine Beistimmung verweigern oder sie auch nur wissentlich in Zweifel ziehen, muß als frevelhafte Anmaßung bezeichnet werden. Würde der Lehrling, der von einem tüchtigen Meister in die Geheimnisse einer Kunst eingeführt werden soll, die Anweisungen desselben mit ungläubigem Kopfschütteln anhören und immer seine eigenen Ansichten zur Geltung bringen wollen, wie würde man das Verhalten eines solchen Lehrlings beurteilen? Gewiß würde jedermann, auch der Freisinnige, dasselbe als unerträgliche Arroganz bezeichnen. Nun sind wir ja alle, auch die Gelehrten, Lehrlinge Gottes; Gott der Herr hat uns in seiner Barmherzigkeit selbst in die Schule genommen, um uns jene übernatürliche Lebensweisheit zu lehren, welche unser zeitliches und ewiges Wohl bedingt. Was ist darum billiger, was des Menschen, auch des Gelehrten würdiger als gläubige Unterwerfung unter die Aussprüche Gottes und seiner Kirche?

Damit also Adolf den vielen Glaubensgefahren entgehe, müssen ihm mit der Uebung des Gebetes Sittenreinheit und die Mittel, dieselbe zu bewahren, z. B. die öftere Beicht, Meidung schlechter Gesellschaften, dringend empfohlen werden. Es ist ferner eine irrige Ansicht, wenn Adolf meint, daß bei der Uebung des Glaubens der Verstand die Rolle des Stummen spielen und sich blindlings den Glaubenswahrheiten unterwerfen müsse. Die katholische Religion, deren Fundament der Glaube ist, ist ja nicht Sache des Herzens allein, sie ist keine Gefühlsreligion. Verstand und freier Wille haben sich wie bei den übrigen Tugenden, so auch und zwar ganz vorzüglich bei der Uebung des Glaubens vor allen übrigen Fähigkeiten zu betätigen. Im Religionsunterrichte sowohl der Volks- als auch der Mittelschulen werden ja auch die Beweggründe der Glaubwürdigkeit der göttlichen Offenbarung, besonders der durch Christus geschehenen, sowie die Merkmale der wahren Kirche nach der Fassungskraft der Schüler mehr oder weniger eingehend behandelt. Adolf wird bekennen müssen, daß eine unbefangene, vorurteilsfreie Beurteilung dieser Beweggründe die Ansprüche des nach Wahrheit dürstenden Verstandes vollkommen zu befriedigen geeignet sind; daß nur Oberflächlichkeit, Voreingenommenheit, bewußtes Widerstreben gegen die dem verdorbenen Herzen lästigen Wahrheiten sich der Ueberzeugung jener Argumente entziehen kann. Der heilige Klemens M. Hofbauer sagte, daß ihm die Existenz der katholischen Kirche ein vollgültiger Beweis ihrer Göttlichkeit sei. Gewiß läßt das Dasein der katholischen Kirche im Zusammenhang mit ihrer nahezu zweitausendjährigen Geschichte und die Betrachtung der außerordentlichen göttlichen Vorsehung,

die in ihr überall so klar zutage tritt, ihre Fortdauer inmitten so vieler Stürme, welche die Pforten der Hölle erweckten; die Reinerhaltung der heiligen Lehre trotz so vieler Angriffe des Lügengeistes; die herrlichen Früchte der Heiligkeit, die wir an unzähligen Dienern Gottes bewundern; die Charismen, welche der katholischen Kirche niemals fehlten — all dies läßt die Kirche als jene göttliche Heilsanstalt erkennen, in der wir die Wahrheit und das Heil finden können.

Das Studium der Kirchengeschichte, besonders die Lektüre des Lebens der Heiligen oder hervorragender katholischer Männer kann darum dem Zweifler als wirksames Mittel zur Stärkung des Glaubens empfohlen werden. Die vielen heroischen Tugendbeispiele, deren wir in der katholischen Kirche so viele besitzen, gewähren einen Einblick in das segensreiche Wirken der Kirche, stärken den Glauben und lassen es als großes Glück mit lebhafter Freude empfinden, ein Kind der heiligen Kirche zu sein. Schüler pflegen die Aussprüche ihrer geschätzten Lehrer als unfehlbare Wahrheit hinzunehmen; daher das Wort: jurare in verba magistri. Doch auch die Gelehrten sind nicht unfehlbar, am wenigsten in Sachen der Religion. Diese Ueberschätzung der Gelehrten und ihrer Autorität, die Adolf kundgibt, soll durch den Hinweis auf ihre Inkompetenz in Beurteilung religiöser Fragen eingeschränkt werden. Mag der Gelehrte in seinem Fache eine Autorität sein, deshalb ist er noch nicht fähig, in religiösen Fragen ein entscheidendes Wort zu sprechen, besonders dann nicht, wenn ihm, wie es häufig zutrifft, die Fundamentalwahrheiten der katholischen Religion aus dem Gedächtnisse entschwunden sind. Es ist eine traurige Tatsache, die Bischof v. Keppler ausspricht: „Groß ist die Zahl der Männer der Wissenschaft, die vielleicht auf ihrem Forschungsgebiete Koryphäen sind, aber in Glaubenssachen inkompetente Ignoranten."

Diese Tatsache, so beklagenswert sie auch ist, muß hervorgehoben werden, um dadurch den verderblichen Einfluß glaubensloser Professoren möglichst unschädlich zu machen. In Fragen der Religion soll Adolf dort Aufklärung suchen, wo sie allein sicher zu finden ist, bei der lehrenden Kirche, deren unfehlbaren Aussprüchen als den sicheren Leitsternen seines Lebens er folgen möge. Endlich wird der Anschluß an gleichgesinnte katholische Studenten, die Teilnahme an katholischen Studentenverbindungen das katholische Bewußtsein in ihm stärken und ihn ermutigen, für die Interessen der heiligen Kirche männlich einzutreten.

Mautern (Steiermark). P. Dr Franz Leitner C. SS. R.

XI. **(Jejunium naturale.)** Zum Beichtvater Johannes kommt im Herbst u. a. ein altes Weiblein zur Beicht. Nachdem sie die Sünden bekannt hat, bat sie den Priester um die Erlaubnis, zur Kommunion gehen zu dürfen; sie habe nämlich bereits etwas gegessen, aber nur ganz wenig. Der Beichtvater erwiderte ihr, daß sie dann nicht die

heilige Kommunion empfangen könne. Die Frau erneuerte die Bitte und begründete sie mit der Angabe, sie sei alt, schwächlich und kränklich, weit entfernt wohnhaft, könne nur selten in die Kirche kommen, heute habe sie sich mit Mühe und Anstrengung hergeschleppt, es sei ihr furchtbar, wenn sie ohne Kommunion wieder heimgehen müsse. Diese Gründe machten auf Johannes Eindruck; er dachte daran, daß ja der gegenwärtige Papst die häufige Kommunion empfohlen und deshalb das Gebot der natürlichen Nüchternheit gemildert habe, meinte, daß der göttliche Heiland gewiß auch in diesem Falle zustimmend geurteilt hätte, daß man durch Epikie zu einer milden Anwendung des Gesetzes kommen könne, und so erlaubte er denn ausnahmsweise nur für diesen Fall, wie er sagte, den Empfang der heiligen Kommunion im nicht mehr nüchternen Zustande. Ganz zufrieden ging das Weiblein vom Beichtstuhl weg zur Kommunionbank.

Das Weib, das wohl wußte, daß es nicht mehr nüchtern sei, also die Kommunion eigentlich nicht mehr empfangen dürfe, war sicherlich in dem öfter vorkommenden Irrtum befangen, daß der Priester die Gewalt habe, wie die Sünden zu vergeben, so auch dieses Hindernis der Kommunion zu beheben. Es bittet also um Erlaubnis, begründet die Bitte und macht dann von der vermeintlich recht und gültig erhaltenen Befugnis Gebrauch. Diese Handlungsweise war offensichtlich nicht formell unrecht und sündhaft.

Anders ist das Verhalten des Priesters zu beurteilen. Er kennt das strenge Gebot der Beobachtung der natürlichen Nüchternheit, von der die Kirche nur die gefährlich Erkrankten ausgenommen hat; er weiß, daß nur die höhere Pflicht, das Opfer zu vollenden oder die heilige Eucharistie vor Verunehrung zu bewahren oder ein wirkliches und großes Aergernis zu vermeiden, dem uralten Gebote der Kirche vorgeht. Freilich kann auch bei diesem Gebote dispensiert werden; doch das Recht hiezu hat nur der Papst, respektive die Congregatio de disciplina sacramentorum. Nun, dispensieren wollte Johannes ja nicht, nur auf Grund der vorgebrachten Tatsachen eine Erklärung abgeben, daß das Gesetz nicht mehr binde, und zu einer solchen Erklärung ist auch der einfache Priester berechtigt. Gewiß kann der Priester eine solche befreiende Erklärung abgeben, wenn nur die causa excusans proportionate gravis ist. Jeder Entschuldigungsgrund verliert aber seine Bedeutung, wenn er von der Kirche nicht anerkannt wird. Und in dem gegebenen Falle ist kein von der Kirche anerkannter Entschuldigungsgrund vorfindlich: man kann nicht reden von einer wahrscheinlichen Todesgefahr, da die Person den weiten Weg zur Kirche gehen und den ebenso weiten Heimweg wagen konnte; es ist auch kein höheres oder wichtigeres Gebot vorhanden, das zur Erfüllung drängt; der Osterpflicht, also auch dem Gebote, öfters im Leben die Kommunion zu empfangen, hat sie entsprochen und das Gebot des Empfanges der Wegzehrung drängt

jetzt gar nicht. Doch das war alles dem Beichtvater bekannt. Aber die innige Bitte der armen Frau hatte ihn gerührt und so suchte er denn mit aller Anstrengung andere Entschuldigungsgründe, um dem Wunsche seines Herzens entsprechen zu können. Sind nun die von Verstand und Gedächtnis vorgebrachten Gründe auch wirksam?

Er erinnert sich zunächst an die Milderung des Gebotes der Nüchternheit durch Papst Pius X. Diese Milderung gilt aber nach dem Wortlaute des Dekretes S. C. C. vom 7. Dezember 1906 nur für Kranke, die schon einen Monat lang bettlägerig sind; die können, wenn sie sich in einem geistlichen Hause befinden, wo das Allerheiligste aufbewahrt wird oder in einem Privatoratorium Messe gelesen wird, ein- bis zweimal in der Woche, wenn sie anderswo wohnen, ein bis zweimal im Monat die heilige Kommunion empfangen, nachdem sie bereits Trinkbares (per modum potus) zu sich genommen haben. Daß dies decumbere streng aufzufassen ist, zeigt schon der übliche Interpretationsmodus (Odiosa sunt restringenda), lehrt auch eine Entscheidung derselben Kongregation vom 6. März 1907, die besagt, daß unter den decumbentes einbegriffen seien jene Kranke, die einige Stunden aufstehen können, sowie auch jene Kranken, die wegen der Art ihrer Krankheit im Bette nicht liegen können. Diese Begünstigung gilt also nicht für solche Kranke, die nicht bettlägerig sind, noch viel weniger für jene, die außer Haus, z. B. in die Kirche gehen können; diese brauchen ein spezielles Indult (cf. Ojetti, Synopsis[3] 1911 nr. 2347). Offensichtlich sollen nur jene begünstigt werden, die eben, weil sie im Bette oder im Hause durch ihre Krankheit festgehalten werden, lange nicht zur Kirche kommen können, damit sie, wenn sie nicht nüchtern bleiben können, auch so manchmal die heilige Kommunion empfangen dürfen. Die zur Kirche gehen, können wenigstens der heiligen Messe beiwohnen, können sicherlich doch manchmal, wenn auch mit großen Beschwerden, daher mit um so größerem Verdienst nüchtern die heilige Kommunion empfangen. Wenn sie klug die rechte Zeit wählen und wenn der Priester, wie es seine Pflicht ist, eifrig und oft die heilige Kommunion ausspendet, so können sie sich die Beschwerde erleichtern, können vielleicht auch gleich nach der Kommunion (in einem Nebenraum der Kirche) zur Stärkung etwas genießen, natürlich möglichst unauffällig. Wohin käme auch das ganze, strenge Kirchengebot (es ist bekanntlich ein negatives Gebot, hat daher auch diesen Charakter), wenn man einmal anfinge, jenen, die in die Kirche gehen können, zu erlauben, daß sie die Kommunion in nicht mehr nüchternem Zustande empfangen dürfen! Wenn die nicht gefährlich Kranken, die sich ex devotione versehen lassen, nach der Vorschrift des Rituale Romanum nüchtern bleiben müssen, um so mehr muß dies von Personen, die, wenn auch alt und kränklich, in die Kirche gehen, verlangt werden.

Wenn der Priester das Allerheiligste zu Kranken bringen soll, die sich in aktueller oder habitueller Todesgefahr befinden, braucht

er das Gebot der natürlichen Nüchternheit nicht zu berücksichtigen, desgleichen bei bettlägerigen Kranken gemäß den Bestimmungen der S. C. C. Aber bei solchen Personen, die zur Kirche kommen, kann er auf Grund einer Schwäche oder Kränklichkeit derselben über das strenge Kirchengebot nicht hinweggehen; er ist eben nur Diener der Kirche und des Gesetzes.

Was der göttliche Heiland in diesem Falle getan hätte, wissen wir nicht. Aber das wissen wir, daß er den Gläubigen befohlen hat, die Kirche zu hören, der er auch das Recht, Gesetze zu geben, übertragen hat.

Die Anwendung der Epikie ist in dem gegebenen Falle auch unrichtig. Epikie ist bekanntlich eine wohlwollende Gesetzeserklärung seitens des Untergebenen, nach der er mit Recht annimmt, der Gesetzgeber habe diesen besonderen Fall wegen der eigentümlichen Umstände nicht in das Gesetz einbeziehen wollen; sie ist also ähnlich der licentia superioris merito praesumpta. Man darf aber keine Erlaubnis des Obern voraussetzen, bezw. annehmen, daß er sein Gesetz auf einen bestimmten Fall nicht habe ausdehnen wollen, wenn die obrigkeitliche Auffassung des Gesetzes in seiner Verpflichtung und Durchführung und wenn namentlich die zulässigen Ausnahmen deutlich und zwar restriktiv bekannt gegeben sind. Wenn der Gesetzgeber alle nicht gefährlich Kranken (mit der genau umschriebenen Ausnahme der für längere Zeit bettlägerigen) an das Gebot der natürlichen Nüchternheit gebunden erklärt, so gibt es keine Berechtigung mehr anzunehmen, daß der Gesetzgeber eine Person, die in der Kirche zur Kommunion gehen will, für verpflichtungsfrei erachte.

Man kann auch nicht sagen, in Rom kenne man unsere Verhältnisse nicht, also könne man bei der Durchführung der Vorschriften manchmal eine Ausnahme machen. Es handelt sich hier nicht um eine gewöhnliche Disziplinarvorschrift, sondern um ein Gebot zum entsprechend würdigen Empfang des allerheiligsten Sakramentes, um eine Erklärung und nähere Bestimmung des göttlichen Gesetzes.

Aber auch bei einer reinen Disziplinarvorschrift, die von Rom kommt, ist es nicht Sache des einfachen Priesters, über Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit zu urteilen und demgemäß die Durchführung zu gestalten, sondern das ist Recht und Pflicht des Bischofs, der der von Gott gesetzte Hirte und Führer seiner Diözesanen ist.

Die Handlungsweise des Johannes ist also objektiv nicht richtig; er konnte und durfte diese Erlaubnis nicht geben. Er hätte vom Segen des Gehorsams etwas sagen sollen, desgleichen von dem Nutzen der geistlichen Kommunion, was gerade bei dieser Person recht wertvoll gewesen wäre und ihr wiederholt Gnaden gebracht hätte.

St Florian. Prof. Asenstorfer.

XII. **(Namensänderung.)** Bei der Taufe eines unehelichen Kindes meldete sich ein aktiver Unteroffizier — nennen wir ihn Kaiser —

als natürlicher Vater, als Erzeuger des Kindes. Der amtierende Seelsorger trug seinen Namen und das ganze Nationale in die Taufmatrik und zwar in die Rubrik „Vater" ein und ließ den Vater und zwei Zeugen unterschreiben. Dieser Modus ist jetzt in ganz Böhmen vorgeschrieben und offiziell vorgeschriebene Matrikenformulare enthalten in der Rubrik „Vater" folgende Bemerkung: „Verlangt der Erzeuger eines unehelichen Kindes, als Vater in die Matrik eingetragen zu werden, so hat er das Bekenntnis vor zwei Zeugen persönlich abzulegen und dasselbe nebst den zwei Zeugen zu fertigen." (Angenommen in der Konferenz der Vertreter der hochwürdigen Konsistorien von Prag, Leitmeritz und Königgrätz am 19. Mai 1890.)

Die Mutter des unehelichen Kindes — nennen wir dieselbe Müller — starb aber ledig nach einem Jahre und der unehelich geborene Knabe Müller wurde bei seinem Erzeuger Kaiser aufgezogen. Der Unteroffizier Kaiser heiratete bald darauf, erhält Kinder — und der unehelich geborene Knabe Müller wird mit diesen erzogen, in die Schule und auch in Studien unter dem Namen „Kaiser" geschickt. Der Vater bekommt mit der Zeit als Zertifikatist eine Beamtenstelle, der Sohn, nachdem er einige Jahre studiert und Zeugnisse auf den Namen „Kaiser" erhalten hat, bekommt eine Stelle als Privatbeamter und ist überall unter dem Namen „Kaiser" bekannt, kommt sogar in dem Verzeichnis der Stellungspflichtigen nach der Anmeldung des Bürgermeisteramtes seines Wohnortes unter dem Namen „Kaiser" vor. Das Pfarramt des Geburtsortes hat ihn auch unter die Stellungspflichtigen angemeldet und zwar unter dem Namen Müller.

Sooft in dem erwähnten Geburtsorte ein neuer Pfarrer oder auch Administrator angestellt wird, erscheint regelmäßig der Beamte Kaiser mit der Bitte und Anfrage, ob doch sein Knabe nicht legitimiert, nicht „umgeschrieben" werden könnte.

Endlich konnte für den Mann und seinen Sohn, sowie auch im Interesse der Ordnung in der Führung der Matrikeln doch etwas geschehen.

Mit dem Hofkanzleidekrete vom 5. Juni 1826, Z. 16.255 (P. Ges. Nr. 36) wurde in betreff der Aenderung der Familien- oder Geschlechtsnamen bekannt gegeben, daß Seine k. u. k. Majestät durch Allerhöchste Entschließung vom 1. Juni 1826 anzuordnen geruhte, daß eine Veränderung des Geschlechtsnamens nur beim Uebertritte zur christlichen Religion oder bei Adelsverleihungen stattfinden darf. Sollte außer diesen Fällen eine Veränderung des Geschlechtsnamens angesucht werden, so behalten sich Seine k. u. k. Majestät die Entscheidung solcher Gesuche in besonders rücksichtswürdigen Fällen Allerhöchstselbst vor.

Mit kaiserlicher Verordnung vom 20. Dezember 1848, R.-G.-Bl. Nr. 39 an den Minister des Innern wurde verlautbart: „Ich

bewillige dem Josef Steiner die Beibehaltung des Namens ‚König' und ermächtige das Ministerium des Innern, künftig derlei Gesuche um Bewilligung zu Namensänderungen selbst zu erledigen."

Im Jahre 1866 ging die Bewilligung für unadelige Personen an die Landesstellen über (Allerhöchste Entschließung vom 12. März 1866, St.-M.-Vrdg. vom 18. März 1866, Z. 1452.)

Nach dem Studium von verschiedenen Erlässen zu dem Hofkanzleidekrete vom 5. Juni 1826, Z. 16.255, fand man, daß die Umschreibung des Namens eines unehelichen Kindes nach dem Familiennamen seines natürlichen Vaters die politische Behörde erteilen kann, jedoch nur auf Grund der bei oder nach der Taufe eingetragenen Vaterschaftserklärung unter Beibringung des diese Vaterschaftserklärung ausweisenden Taufscheines.

Hierzu ist aber nebst der Einwilligung der Kindeseltern auch die Zustimmung des gerichtlich bestellten Vormundes und der Vormundschaftsbehörde erforderlich.

Es zeigte sich, daß der junge Beamte Müller keinen Vormund habe, und es hat die Vormundschaftsbehörde ad hoc einen solchen ernannt, um das betreffende Gesuch um Namensänderung überreichen zu können.

Nach verschiedenen Erhebungen, ämtlichen Berichten usw. wurde dem minderjährigen Müller die Namensänderung auf „Kaiser" von der politischen Londesbehörde bewilligt. Der betreffende Erlaß lautet: An den Herrn X. Y., als Vormund des minderjährigen Müller, und Herrn Kaiser als natürlichen Erzeuger desselben Kindes in . . . . . „Ueber Ihr Ansuchen vom 22. August 1909 finde ich mich bestimmt, ausnahmsweise zu bewilligen, daß der in der Familie seines natürlichen Vaters lebende, mindecjährige Müller statt seines bisherigen Familiennamens den Namen seines Vaters „Kaiser" annehmen und führen dürfe.

Es wird aber ausdrücklich bemerkt, daß demselben aus dieser Bewilligung kein wie immer gearteter Rechtsanspruch an irgend eine Familie des Namens „Kaiser" erwächst.

Hievon werden Sie mit dem Bemerken verständigt, daß wegen Anmerkung dieser Bewilligung in der betreffenden Matrik das Erforderliche unter Einem veranlaßt wird. Für den k. k. Statthalter: X. Y."

Die politische Landesbehörde beauftragte das Pfarramt des Geburtsortes des minderjährigen Kaiser durch die Bezirkshauptmannschaft, die Bewilligung der Namensänderung in der Geburtsmatrik anzumerken und auch auf den Taufscheinen der Partei, die beigeschlossen waren, zu bestätigen.[1])

[1]) Anmerkung der Redaktion. Auf Grund der Ministerial-Erlässe vom 28. August und 27. November 1859 werden Aenderungen und Zusätze in den Matrikenbüchern auf Anordnung der politischen Landesbehörde durch das betreffende Ordinariat veranlaßt.

Mit einem dieser Taufscheine ging dann der Pfarrer zum k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando und erklärte dem amtierenden Hauptmann den gewiß interessanten Fall, worauf der Stellungspflichtige „Müller" — der nicht eruiert werden konnte (Kaiser war unterdessen schon Soldat geworden) aus den Stellungslisten gestrichen wurde. Der Pfarrer benutzte die Gelegenheit, das k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando aufmerksam zu machen, daß verschiedene Mängel in dem Stellungspflichtigen-Elaborate nicht der Matrikenführung zugeschrieben werden können, sondern meistens anderen öffentlichen Organen wie z. B. Schulen usw.

Theresienstadt in Böhmen. Pfarrer Paska.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Die Inspirationslehre des heiligen Hieronymus.** Von Dr Ludwig Schade. Eine biblisch-geschichtliche Studie. (Bibl. Studien, XV., Heft 4 und 5). Freiburg und Wien. 1910. Herder. gr. 8° (XVI und 224 S.) K 7.20.

Der Mangel an Stabilität, der den Ansichten und Urteilen des doctor maximus in exponendis s. scripturis eigen ist, hat wohl noch jeden Professor der Exegese in Verlegenheit gebracht, wenn er seinen Hörern die unumgängliche Bedeutung des einzigartigen gelehrten Heiligen klar machen sollte. Es braucht nur an den Wechsel seiner Meinung über den Umfang des alttestamentlichen Kanons erinnert zu werden. In den letzten Jahren hat der heilige Kirchenlehrer in dem heftigen und praktisch wichtigen Streite der Gelehrten über die Schriftinspiration und über die daraus hergeleitete Irrtumslosigkeit der Bibel aufs neue eine wichtige Rolle gespielt. Er wurde zum Kronzeugen für eine freiere Inspirationslehre aufgestellt. Bei der angeführten Eigentümlichkeit seiner Schriften und bei dem Mangel an objektiven, seine Werke wirklich beherrschenden Gelehrten, war dies möglich. Die Etudes sur saint Jérôme von Sanders (Paris 1903) schienen insbesondere katholischerseits den Beweis dafür erbracht zu haben, daß Hieronymus der Heiligen Schrift in ihren historischen Berichten auf der Grundlage von Volkstraditionen nur relative Wahrheit zuschreibe. Die protestantischen Biographen des Heiligen, Zöckler und Grützmacher, denen die deutschen Katholiken kein ebenbürtiges Werk entgegenzustellen haben, mußten gleichfalls die Anschauungen über Hieronymus' Lehre beeinflussen. Unter diesen Umständen war eine gründliche Untersuchung dieses Punktes ein lang gefühltes und nachgerade brennendes Bedürfnis. In der oben angezeigten Studie ist diesem Bedürfnis in dankenswertester Weise abgeholfen. Auch diejenigen, denen der Verfasser berichtigend entgegentreten muß, werden zugeben müssen, daß hier eine einschneidende Meisterarbeit vorliegt, die unter den „Biblischen Studien" eine Perle darstellt. Eine kaum zu übertreffende Kenntnis der hieronymianischen Werke und der einschlägigen Literatur, eine machtvolle Beherrschung des Stoffes, deren Ergebnis eine große Klarheit der Darstellung ist, wissenschaftliche, objektive Ruhe in der Beurteilung der Meinungen, setzen den Leser der Studie in die angenehme Lage, mit Sicherheit

zu sagen: Das hat Hieronymus gelehrt. Die eigene Nachprüfung kann ihn hierin nur bestärken. Für den Exegeten, den Dogmatiker und den Historiker ist die Kenntnisnahme der ausgezeichneten Studie gleicherweise unbedingt notwendig.

Mautern (Steiermark). Aug. Rösler C. SS. R.

2) **Die Menschenopfer der alten Hebräer und der benachbarten Völker.** Ein Beitrag zur alttestamentlichen Religionsgeschichte. Von Pater Dr Evaristus Mader S. D. S., Professor der Exegese am Priesterseminar zu Tivoli (Rom). (Bibl. Studien, XIV., 5. u. 6. Heft.) Freiburg und Wien. 1909. Herdersche Verlagshandlung. 8° (XX u. 188 S.) K 6.72.

Die Anwendung der natürlichen Entwicklungstheorie auf die alttestamentliche Religionsgeschichte mit der Tendenz, das übernatürliche Eingreifen Gottes auszuschalten, hat die Revolution hervorgerufen, die heute als sogenannte biblische Frage im Vordergrunde des religiösen Interesses steht. Im Lichte dieser „modernen Forschung" soll die Geschichte Israels in religiöser Beziehung keine Ausnahme von der allgemeinen Entwicklung machen, wonach die Völker vom rohesten Götzendienst sich allmählich zu reineren Vorstellungen, bezw. zum Monotheismus herausgearbeitet haben.

Nach dieser gewiß nicht voraussetzungslosen Theorie, die den Grundsätzen der gesunden Geschichtsforschung widerspricht, muß Jahwe, der Gott Israels, ursprünglich ein grausamer, blutdürstiger Nationalgott gewesen sein, dessen Kult notwendig Menschenopfer forderte. Die Berichte der Bibel über Menschenopfer bei den Israeliten sollen hienach nicht im Sinne der Bibel als Abfall von Jahwe, der nach dem Pentateuch die Menschenopfer verboten hat, anzusehen sein, sondern als Spuren des ursprünglichen Jahwekultes. Eine eingehende, streng wissenschaftliche Untersuchung dieser Hypothese hat daher hervorragende apologetische wie exegetische Bedeutung. Der Verfasser hat sich dieser schwierigen Aufgabe in dankenswerter und der Hauptsache nach in erfolgreicher Weise unterzogen. Die Vorarbeiten katholischerseits genügten nicht, da dieselben zwar die Unvereinbarkeit des Molochdienstes mit dem israelitischen Jahwekult darzutun suchten, aber die Frage nach dem Ursprunge der götzendienerischen Menschenopfer in Israel nicht genügend beantworteten. Der Verfasser bietet daher im ersten Teile seiner Studie ganz neue Untersuchungen über die Menschenopfer in Aegypten und in Babel-Assur, sowie bei den übrigen Völkern, mit denen Israel in Berührung kam. Die Existenz von Menschenopfern im alten Aegypten und in Mesopotamien weist er gegenüber der bisherigen Annahme mit großer Gelehrsamkeit zum mindesten als höchst wahrscheinlich nach. Hiebei wie im zweiten Teile, der das Verhältnis der Menschenopfer zum orthodoxen Jahwekult erörtert, galt es, sich ebenso mit den phantasiereichen Kombinationen eines Ghillany, Daumer und Mommert, wie mit den ernst zu nehmenden Darlegungen der modernen Kritik auseinanderzusetzen. Dieses gewaltige Stück Arbeit hat der Verfasser mit frischem Mute, der in der gewandten Sprache zum Ausdruck kommt, glücklich bewältigt.

Selbstverständlich mußte hiebei das Jephtha-Opfer eingehende Berücksichtigung finden. Der Verfasser tritt mit großer Entschiedenheit im Anschluß an Zapletal für die blutige Opferung ein. Die entgegenstehenden Gründe für eine unblutige Erfüllung des Gelübdes hat er jedoch meines Erachtens nicht genügend entkräftet. In seinem Eifer hat er sogar das Qui nimium probat, nihil probat gegen sich herausgefordert. Den Beweis für den behaupteten „ganz heidnischen Charakter von Jephthas Tat" hat er nämlich nicht erbracht; seine apodiktische Behauptung kann auch nicht hindern, zwischen Jephthas Gelübde und dem der Anna (1 reg. 1, 11) eine wirkliche Parallele zu sehen. Keinesfalls aber durfte gesagt werden: Die katholischen Vertreter

der gegenteiligen Meinung sollte die „fast einstimmige Ansicht der heiligen Väter besonders bedenklich machen". In dieser rein historischen Frage gilt doch wohl das von Leo XIII. betonte Wort des heiligen Thomas: „Licuit Sanctis diversimode opinari sicut et nobis." Dies um so mehr, als von der einstimmigen Ansicht der Väter über den blutigen Charakter des Jephtha-Opfers so ziemlich dasselbe gilt, was Hummelauer im Josua-Kommentar (p. 238 f) über den Consensus patrum in der Erklärung des Josua-Wunders gesagt hat. Auch in der Erklärung der Stelle Ezech 20, 25. 26 kann ich die Zuversichtlichkeit des Verfassers nicht teilen. „Wenn man", sagt er, „das ganze 20. Kap. durchliest, so ist einleuchtend, daß v. 25 f nur den erwähnten Sinn (d. i. die Gesetze des Pentateuch über die unblutige Weise der Erstgeburt) haben kann." Viel wahrscheinlicher bleibt es trotzdem, u. a. mit Schmalzl (1901) die Stelle „von den heidnischen Gesetzen, welche die Feinde Israel aufhalsten" und das „Dedi eis" von der Zulassung Gottes zu verstehen.

Schließlich sei nur wiederholt, daß die Studie ein dankenswerter, verdienstlicher Beitrag zur Lösung der biblischen Frage ist.

Mautern (Steiermark). Aug. Rösler C. SS. R.

3) **Veteris Testamenti Chronologia** monumentis Babylonico-Assyriis illustrata (Scripta Pontificii Instituti Biblici) a P. Deimel Antonio S. J., Prof. Assyriologiae in Pontif. Instituto Biblico Romae. 1912. Bretschneider. gr. 8° (VIII u. 124 S.) K 5.40.

Der Verfasser hat recht, wenn er im Vorwort die Meinung ausspricht, daß er zwar den Assyriologen nichts Neues bringe, daß aber dennoch auch ihnen, nicht nur den Exegeten, seine Sammlung aller assyrisch-babylonischen Texte, soweit sie die Chronologie betreffen und veröffentlicht sind, nicht nutzlos sich erweise. Im ersten Teil (S. 1—75) bespricht er die Chronologie der Assyrier und Babylonier im 1., 2. und 3. Jahrtausend vor Chr. (Kap. 1—3). Im Anhang (Tafel I—VII) bringt er die Keilschrifttexte. Leider ist nur für das 1. Jahrtausend vor Chr. ein erfreuliches Resultat mit Hilfe der Eponymen-Kanones und der Königslisten (besonders des Ptolemaeos) erzielt worden, indem durch diese Dokumente die einzelnen Jahre von 893 bis 160 v. Chr. gesichert sind. Eine Schwierigkeit bietet nur die verschiedene Ansetzung des Beginnes des ersten Regierungsjahres der einzelnen Könige und des Beginnes der Seleuziden- und der Arsazidenära. Im zweiten Teil (S. 76—118) bespricht Deimel die biblische Chronologie, welche betreffs der Königszeit im allgemeinen durch die keilschriftlichen Forschungen bestätigt wird, wenn auch manche Widersprüche bei dem trostlosen textkritischen Zustand des biblischen Textes in Bezug auf die Zahlen noch nicht gelöst werden können. Ein Namensverzeichnis bildet den Abschluß. Das Buch hätte an Klarheit nichts verloren, wenn das Latein weniger barbarisch wäre.

Wien. Nivard Schlögl.

4) **Der Text des Alten Testamentes und seine Geschichte.** Von Dr Norbert Peters, Professor der Theologie in Paderborn. (Bibl. Zeitfragen, V. Folge, Heft 6 und 7.) Münster. Aschendorff. 1912. M. 1.— = K 1.20.

Der in der Literatur zum Alten Testamente schon rühmlichst bekannte Gelehrte will in der vorliegenden Broschüre für breitere Schichten der gebildeten Welt die mannigfachen Schicksale darstellen, denen das geschriebene Gotteswort des Alten Testamentes unterworfen war. Auf den engen Raum von 71 Seiten mußte eine große Fülle von Stoff in zweckmäßiger Weise zusammengedrängt werden, um ein schönes orientierendes Bild zu bieten. In der Einleitung wird der Leser dahin unterrichtet, daß das katholische Lehramt gegenüber Meinungen unter den Juden und Protestanten und extremen Katholiken die dogmatische Unversehrtheit des alttestament-

lichen Textes vertritt, keineswegs aber die kritische Unversehrtheit. Um nun den Lesern auseinanderzusetzen, warum der heilige Text Aenderungen ausgesetzt war, folgt zunächst (S. 6—13) der Abschnitt „Die älteste Beschaffenheit der heiligen Schriften Israels" und spricht von der althebräischen Schrift, von der lebenden Sprache, von den notwendigen Abschriften und von dem vorhandenen Schreibmaterial. In einem dritten Abschnitte (Seite 14—39) kann der Leser schon die Entstehungsursachen so vieler Fehler und Varianten erkennen, welche tatsächlich im alttestamentlichen Texte vorhanden sind. Der vierte Abschnitt (S. 40—54) betitelt sich „Die Aufgabe der Textkritik gegenüber der hebräischen Bibel" und kleidet diese in das Bild eines alten Domes, welcher einer Restaurierung bedarf. Auszuschließen ist bei dieser Arbeit die apriorische Meinung, daß dem hebräischen Texte absolute Irrtums- und Fehlerlosigkeit zukomme. Wertvoller als alle masoretischen Angaben sind die alte Septuaginta und der samaritanische Pentateuch und der von Peters in einer eigenen Schrift besprochene Papyrus Nash. Diese Zeugen des Textes und der masoretische Text setzen einen Archetypus voraus, der durch die Textkritik gewonnen werden soll (S. 47). Diese Erkenntnis war früher nicht vorhanden; daher konnten katholische Theologen in die Irre gehen. Der Fehler lag an der damaligen wissenschaftlichen Methode, er lag nicht an den Glaubenslehren der Kirche (S. 46). Um den hebräischen Urtext zu gewinnen, sind bis jetzt nur Vorarbeiten an das Tageslicht getreten (S. 53). Der fünfte Abschnitt der Broschüre (S. 54—69) bespricht die „lateinische Vulgata". Weil der von den Männern der Wissenschaft in kritischer Untersuchung hergestellte Text immer nur eine menschliche Autorität hat, darum hat das katholische Lehramt eine authentische d. i. beweiskräftige lateinische Kirchenbibel in der Vulgata geschaffen. Diese lateinische Kirchenbibel hat ihre besondere Entwicklungsgeschichte von der alten Itala angefangen bis zum Tridentinum und zu den verschiedenen Ausgaben, welche mit päpstlicher Autorität veranstaltet wurden. Auf den abschließenden Seiten (70, 71) werden die jüngsten Bemühungen um die kritische Gestaltung des Textes der lateinischen Kirchenbibel erwähnt und besonders der Arbeit gedacht, welche der Benediktinerorden im Jahre 1907 über päpstlichen Auftrag übernommen hat. Es sind also textkritische Arbeiten im Gange, einerseits um die Urgestalt der lateinischen Kirchenbibel, anderseits um die Urgestalt des hebräischen Textes nach Möglichkeit zurück zu gewinnen; es besteht ein intensives Bemühen um die kritische Unversehrtheit des heiligen Textes.

St Florian. Dr P. Amand Polz.

5) **Die Kunstform der althebräischen Poesie.** Von Dr S. Euringer. (Bibl. Zeitfragen, V. Folge, Heft 9 und 10.) Münster. 1912. Aschendorff. M. 1.— = K 1.20.

In der Einleitung der vorliegenden Broschüre gibt der Autor ein Verzeichnis jener Teile der alttestamentlichen Schrift, welche als Poesie bezeichnet werden können. Nicht bloß ganze Bücher sind poetische Leistungen, sondern auch prosaische Bücher enthalten poetische Partien kleineren Umfanges. Weil demnach im Besitzstand der alttestamentlichen Schrift zwischen Prosa und Poesie unterschieden wird, sollen nun in der vorliegenden Broschüre die Merkmale der althebräischen Poesie untersucht werden.

Bei dieser Untersuchung wird zuerst die Zeugenschaft der Tradition angerufen, und zwar die Stimme der Klassiker (S. 7—19) und die Stimme der Rabbiner (S. 20—25). Männer von griechischer und lateinischer Bildung, welche an das Metrum ihrer griechischen und lateinischen Klassiker gewöhnt und dadurch verwöhnt waren, haben gleiche Gesetze in den Büchern der Heiligen Schrift vorfinden wollen und nach diesem Vorurteile sich in ihren Schriften geäußert; Namen wie Philo, Josephus Flavius, Origenes, Hiero-

nymus, Eusebius sind wohl bestechend, aber diese einmütigen Zeugen berufen sich für diese Sache durchaus nicht auf jüdische Lehrer, auf jüdische Zeitgenossen. Darum sagt Euringer (S. 15): Man darf das wohl als einen Beleg dafür ansehen, daß die Juden der Umgebung des heiligen Hieronymus ein Metrum ablehnten, wie das auch Augustinus von seinem Gewährsmann berichtet. Die angeführten Zeugen lassen sich wohl vermehren um Augustinus, Cosmas Indicopleustes, Isidorus Hispalensis und Cyrillus Alexandrinus, aber die bezeugte Sache gewinnt nicht an Kraft, weil mancher Zeuge, wie z. B. Hieronymus, seine Aeußerung über das Metrum der althebräischen Poesie mit einem „gleichsam" zu schwächen nicht unterlassen hat (S. 19). Aus dem angerufenen Zeugnisse der Rabbiner sei besonders hingewiesen auf Rabbi Jehuda Hallevi, von dem Euringer (S. 22) erwähnt: Des weiteren zeigt Rabbi Isaak dem Könige der Chazaren, daß die hebräische Sprache für ein Metrum gar nicht geeignet sei. Euringers eigene Meinung beim Zeugnis der Rabbiner ist: Diese Ansicht Hallevis blieb die herrschende im Judentum bezüglich der biblischen Poesie (S. 22). Jedenfalls ist aus den rabbinischen Schriften keine Ueberlieferung zu Gunsten eines Metrums in der Bibel zu gewinnen (S. 24). Nachdem Euringer schon S. 19 auf die Versuche hingewiesen hat, welche seit dem 17. Jahrhunderte gemacht worden sind, um dem heiligen Texte selbst die postulierte Prosodie abzulauschen, geht er mit S. 25 daran, die rhythmischen Systeme im einzelnen zu besprechen. Der Terminus Parallelismus membrorum und die Unterabteilungen des Parallelismus haben zum Urheber den englischen Bischof Lowth, der um die Mitte des 18. Jahrhunderts lebte. So zustimmend die Kritik ist beim Parallelismus synonymus und antitheticus, ebenso berechtigt ist, was S. 30 oben steht: Man hat erkannt, daß die dritte Gattung (Parallelismus synthetheticus) die Achillesferse des Systems darstellt. Nach dem Parallelismus bespricht Euringer den „Klageliedvers" (Kinâ); an dritter Stelle folgt die Binnenzäsur. Nun folgt ein vierter Abschnitt „Die metrischen Systeme", welcher mit 28 Seiten (S. 36—64) das größte Ausmaß in der Broschüre fordert. Das quantitierende System (S. 41—42) hat zu seinen Vertretern Gomar, William Jones und lehnt sich an die Griechen Pindar und Sophokles an. Das silbenzählende System (S. 42—47) wieder hat zu seinen Vertretern Hare, Merx, Bickell, Gietmann, zählt nur die Silben, wägt sie nicht ab. Das dritte System ist das akzentuierende (S. 47—63), als sein Begründer erscheint Anton (S. 40). Es baut sich auf dem Wortton auf, gleich der germanischen und slawischen Metrik. Als Vertreter dieses Systems werden angeführt Bellermann, Saalschütz, Meier, Ley, Neteler, Grimme, Sievers, Frisius, Schlögl, Zorell, Rothstein. Nach der Beurteilung dieser Leistungen findet sich S. 62 das als sententia communior unter den Rhythmikern bezeichnete Urteil Königs: „Der poetische Rhythmus wurde von den Hebräern nur in der wesentlichen Symmetrie der Gedichtzeilen gefunden und diese Symmetrie beruhte nur auf der wesentlichen Gleichheit der Hebungen korrespondierender Gedichtzeilen." Dazu sagt Euringer: Man redet nicht mehr von einem althebräischen Metrum, sondern von einem Rhythmus und auch dieser ist kein strenger, sondern ein schwebender (S. 62). Sein Endurteil lautet (S. 63) so: Die Hebräer waren auf dem Wege zu einem reinen Rhythmus und vielleicht auch zu einem Metrum, sind aber auf halbem Wege stehen geblieben und über einen unvollkommen durchgeführten Gedankenrhythmus (Parallelismus und Kinâ-Vers) nicht weit hinausgekommen. Der fünfte Teil der Abhandlung bespricht die Strophik und konstatiert die alphabetischen Literarprodukte, ferner die Kehrverse, ferner die Note Sela. Aber auf S. 69 muß sich auch das konstatieren lassen: Die Zahl der Verszeilen, die durch einen Kehrvers einen Abschluß erhalten, ist in dem gleichen Gedichte selten mehr als nur annähernd gleichmäßig. Man kann nur von einem Ansatz zu eigentlicher Strophenbildung reden. Nachdem noch ausführlich der Gelehrten David Müller und Zenner auf dem Gebiete der Strophik gedacht ist, lautet das abschließende Urteil Euringers (S. 79): Die hebräischen Dichter hatten

in der Regel nicht die Absicht, die logischen Abschnitte ihrer Dichtungen gleichartig zu gestalten. Sie waren auf dem Wege zu einer Strophik im klassischen Sinne, haben aber dieses Ziel noch kaum recht in das Auge gefaßt.

Den Abschluß der vorliegenden Broschüre macht die Besprechung des Reimes in der althebräischen Poesie, konstatiert das Vorhandensein des Reimes und summiert sich in dem Schlußsatz: Die hebräischen Dichter scheuten den Reim nicht, wenn er sich leicht einstellte, aber sie führten ihn nie absichtlich durch, außer bei Wortspielen zur Schärfung der Pointe in kleinen Sätzchen. — Der Verfasser hat seine Darstellung auf dem engen Raume von 80 Seiten in befriedigend orientierender Weise zustande gebracht.

St Florian. Dr P. Amand Polz.

6) **Die Patriarchen Israels und die ägyptische Mythologie.** Von Doktor Daniel Völter, Professor der Theologie in Amsterdam. Leiden. 1912. E. J. Brill. (116 S.) M. 2.50 = K 3.—.

Die vorliegende Monographie wurde demselben Rezensenten zur Beurteilung übergeben, der in dieser Zeitschrift 1912 (III., 639) und 1913 (I., 155) das Referat über Völters Monographien „Passah und Mazzoth und ihr ägyptisches Urbild" und „Moses und die ägyptische Mythologie" gebracht hat. Nachdem das hebräische Osterlamm und der israelitische Gesetzgeber Moses und der Danite Simson auf das Prokrustesbett gespannt und gefoltert worden sind, müssen auch die alten Patriarchen des Volkes Israel von Völter sich martern lassen, um als Bestandteile der ägyptischen Mythologie hervorzugehen. Zuerst wird der Erzvater Abraham gefoltert auf den Seiten 3—35, oder ohne Bild gesagt: es wird ein gelehrt aussehendes, aber nichtsdestoweniger törichtes Spiel aufgeführt mit jenen Kapiteln der Genesis, welche von Abraham und seiner Familie handeln, insbesondere mit den Kapiteln 18, 19, 14, 15, 21, 22. Nachdem der biblische, traditionelle, geschichtliche Abraham von Völter gezerrt und geschunden worden ist, würde er erst im Jahre 4012 (2100+1912) seiner Existenz auf Erden erfahren, daß er eigentlich ein Gott „Nun" ist und daß seine legitime Gattin Sara eine Göttin „Nunet" und ihr menschliches Kind ein Götterkind namens „Chons" (S. 27), „Ra" oder „Tum-Ra" (S. 35) sind. In einer Weise, welche dem Scheine nach von Gelehrsamkeit triefst, dem Meritum nach von Torheit strotzt, ist auch das Kapitel „Isaak und Rebekka" (S. 35—41) abgefaßt. Wie werden doch Isaak und Rebekka im Jenseits bei der Kunde erstaunen müssen, daß sie Götter auf Erden gewesen sind und auf die Namen Ra und Hathor hin im Aegypterland gnädige Erhörung gewährt haben — im 20. Jahrhundert n. Chr. hat ein Gelehrter das auf Grund von Quellen dargetan! Im Kapitel „Hagar, Ismael, Qetura" (S. 41—48) müssen sich diese biblischen Persönlichkeiten identifizieren lassen mit Isis, Horus, Hathor — hohen Gestalten im ägyptischen Götterhimmel. Die geschichtlichen Kapitel über Abraham und seine Familie werden von Völter (S. 33, 48) einfach als Abrahamslegende taxiert, und sein auf ungezählten „scheint", „scheint mir", „zweifellos", „ich zweifle nicht", „offenbar" aufgebautes Kartenhaus soll unbesehen als ein gelehrtes Produkt hingenommen werden. Eine größere Anmaßung ist selten auf 48 Seiten geboten worden! Die große Belesenheit Völters in der ägyptischen Mythologie läßt ihn die ägyptische Gottheit Ra auch finden in den Namen „Mamre" (S. 48—50) und in dem Namen „Lachaj 'Roi" (Gen c. 16) (S. 50—52). Das biblische Brüderpaar Jakob und Esau wird von Völter besprochen auf den Seiten 53—79. Als Anhänger der modernen Quellenscheidungstheorie bringt Völter den „sonnenklaren (!?)" Beweis zustande, daß Jakob kein Sohn von Isaak und Rebekka und kein Zwillingsbruder von Esau gewesen ist (S. 53—58). Weil Jakob „auctore Völter" nicht der Sohn seiner biblischen Eltern sein kann, entdeckt ihm Völter auf S. 60 im Kapitel „Himmelsleiter" das Geheimnis seiner

Herkunft: „Jakob ist der Erdgott Qeb.“ Auf S. 62 muß folgender Satz die verrenkte Hüfte Jakobs erklären helfen: „Zurückgelehnt mit gekrümmter Hüfte zeigt sich die Gestalt des Erdgottes unter dem mit Sternen besäten und vom Lichtgott Schu gestützten Körper der Himmelsgöttin Nut auf dem Boden liegend, das Antlitz wie verzweifelnd niederwärts gebeugt.“ Das ist auctore Völter („ich meine“) das Urbild des hinkenden Jakob. Der biblische Schwiegervater Jakobs, Laban mit Namen, ist teste Völter der Mondgott; die biblischen Frauen Jakobs haben teste Völter nicht gelebt, sondern Lea ist der Neumond und Rachel der Vollmond (S. 71, 72). Wenn Esau den Isaak seinen Vater nennt, so beweist ihm Völter (S. 73), daß er der ägyptische Gott Schu, der stärkste unter den Göttern, der Gott der Luft- und Wolkenregion ist. Auf S. 76 leistet sich Völter den Satz: „Es geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß Esau eigentlich und ursprünglich ein Gott ist.“ Wie weit Völter kommt, läßt sich auf S. 77 konstatieren, wo er wörtlich sagt: „Darum muß auch Esau ursprünglich der Vater von Jakob gewesen sein.“ Die Seiten 80—90 sind von Völter dem ägyptischen Josef gewidmet. Die Josefsgeschichte der Bibel wird von ihm mit dem Osirismythus identifiziert. S. 84 leistet sich Völter die Behauptung: „Daß überhaupt Träume und Traumdeutung in der Josefsgeschichte eine so große Rolle spielen, spricht zu Gunsten der Identität von Josef mit Osiris“; S. 85 wieder: „Josef erweist sich ganz handgreiflich identisch mit Osiris als dem Nil, der ganz Aegypten durchzieht und überschwemmt und dem Land in guten Jahren so reichlich Getreide schenkt, daß auch in schlechten Jahren kein Mangel ist.“ Die Seiten 91—112 tragen die Ueberschrift „Die Lade Jahves. Der heilige Pfahl und der Stab Aarons, die eherne Schlange, die Eroberung Jerichos, Rachab, der Tempel Salomos und das eherne Meer.“ Das ist ein guter Vorrat für das ägyptische Prokrustesbett des Herrn Völter, aber Völter versteht das Zerren und Schinden gerade so gut als der mythische Prokrustes, nur daß er gut bezeugte Texte altehrwürdiger Urkunden als gelehriger Schüler einer „unfehlbaren“ Bibelrichtung so lange quält, zerreißt und verbindet, bis das erscheint, was die „unsicher“ gelesenen ägyptischen Quellen und phantastisch geschaffenen Kombinationen der Mythologen haben wollen.

Die wahre Wissenschaft hat an der vorliegenden Monographie durchaus keine nennenswerte Bereicherung, wohl aber ein Beispiel dafür, wohin der Mensch bei großen Kenntnissen und gutem Gedächtnis und glücklicher Kombination kommen kann, wenn der Leuchtturm des Glaubens nicht mehr leuchtet. Darum sei den Bibelfreunden bestens empfohlen das 3. Heft der fünften Folge der Biblischen Zeitfragen, welche bei Aschendorff in Münster erscheinen: „Die Patriarchengeschichte“ von Nikel.

St Florian. Dr P. Amand Polz.

7) **Daniel-Studien.** Von Dr P. Edmund Bayer O. F. M., Eggenfelden in Bayern. (Alttestamentliche Abhandlungen. Herausgegeben von Prof Dr J Nikel, Breslau. III. Band, 5. Heft.) Münster i. W. 1912. Aschendorff. (188 S.) geh. M. 5.— = K 6.—.

Das Referat über diese Monographie wurde einem Mitarbeiter der Linzer Quartalschrift übergeben, welcher im Jahrgang 1912 (IV., 860) und 1913 (I., 47) sich als Anhänger der kirchlich-traditionellen Richtung ausgesprochen hat. Von diesem Standpunkt aus begrüßt der Zensor, was auf S. 109 zu lesen ist: „Das Buch Daniel ist ein einheitliches Werk ein und desselben Verfassers“; auch stellt der Zensor gleich in den Vordergrund, daß der Autor der Monographie die Tatsache der Inspiration für das Buch Daniel aufrecht erhält. Die vorliegenden Danielstudien aber vertreten Behauptungen, für welche bis jetzt keine Tradition innerhalb der Kirche vorhanden ist: 1. Die Autorschaft des Daniel wird von ihm aufgegeben

auf Grund der von ihm in dem Abschnitte „Die Priorität" (S. 25—37) behaupteten Abhängigkeit der Partie Daniel IX, 4—19 von den Gebeten, die sich in den Büchern Chronik-Esra-Nehemia finden. Der versuchte Beweis zeugt von der Gelehrsamkeit und Gewandtheit des Autors, aber vermochte den Referenten nicht zum Aufgeben der traditionellen Reihenfolge „Daniel—Chronisten" zu bringen. Daniel ist also für Bayer ein Pseudonym (S. 3). Diese Anschauung hat 2. zur Folge, daß das prophetische Wirken des geschichtlichen Daniel bedeutend eingeengt und beschränkt wird; Daniel bleibt auch nach Bayer ein Prophet, aber der Verfasser muß sich auch einen Apokalyptiker nennen lassen (S. 5); gleichzeitige, selbsterlebte Ereignisse werden bloß dargestellt als zukünftige Ereignisse (S. 95, 97). Eine solche Auslegung ist aber und bleibt gefährlich und wäre von Bayer nie gewagt worden, wenn er nicht Lagrange (S. 3, 5, 9) und rationalistische Gelehrte (Marti, Behrmann usw.) zu seinen Lehrmeistern hätte, die er wiederholt als Zeugen anruft. Die Entscheidung der Bibelkommission de Isaiae indole et auctore (29. Juni 1908) hätte ein guter Berater sein können, um in Daniel den Unterschied zwischen Prophet und Apokalyptiker **nicht** zu machen, wie Marti in dieser Sache dem Autor führend war (S. 5). Dem Dominikaner Lagrange ist Bayer noch in gutem Glauben gefolgt, weil die Konsistorial-Kongregation erst am 29. Juni 1912 mehrere Werke desselben mit dem Verdikte getroffen hat. Der Referent aber tritt Bayer entgegen auf Grund dieser zitierten zwei Entscheidungen der römischen Behörden. Ueberdies hat Bayer sich nicht klar darüber geäußert, welchen Anteil Daniel am Buche hat, wenn der Verfasser jünger ist als die Autoren der Chroniken und der Bücher Esra-Nehemia. Als dritte Neuheit dieser Monographie erscheint S. 7 die Behauptung, daß im Buche Daniel ein religiöses Epos auf geschichtlichem Hintergrunde vorliege. Diese Auffassung läßt sich aber entschieden nicht vereinigen mit dem Faktum der Inspiration und ihren Folgesätzen der Irrtums- und Widerspruchslosigkeit, welche Folgesätze doch entschieden wichtiger sind als die von Bayer aufgestellte Strophengliederung, die im ganzen Buche gelten soll. Man wird dem Autor der Monographie ganz sicher dankbar sein, daß er auf den rhythmischen Aufbau und Gedankengang des Danielgebetes im 9. Kapitel aufmerksam gemacht, daß er (S. 54—97) die Wochen-Prophetie unter den Ueberschriften „Rhythmik und Texterklärung" (S. 54—74), „Geschichte der Auslegung" (S. 74—80), „Die Deutung" (S. 80—97) zur Besprechung bringt. Der Exeget und Metriker findet brauchbares Material von S. 13 bis 97. Die Freude über den entdeckten rhythmischen Aufbau und Gedankengang des 9. Kapitels aber ließ Bayer einen weiteren Schritt machen, das nämliche für das ganze Buch durchzuführen, eine Uebersetzung in das Deutsche nach dem gewonnenen Schema (S. 113—158) herzustellen und hernach den hebräischen, bezw. chaldäischen Urtext ohne Punktation (S. 159—182) zu bieten. Aber die Durchführung im ganzen Buche ließ ihn bald erkennen, daß die Partie S. 13—21 einer Korrektur bedürfe, welche im Ausmaße von drei Seiten den Abschluß der Monographie bildet. Die Durchführung der rhythmischen Gliederung durch das ganze Buch Daniel ist ein Novum ähnlich wie Sievers seinerzeit in den Büchern Samuel ein Metrum statuieren wollte. „Eine Metrik, welche sich restlos auf den Mesastein, Job cp. 1 und 2, Ruth, Jona, Qohelet, die ganze Genesis und ganz Samuel anwenden läßt, ist keine Metrik — wenigstens für das nicht ‚geschulte' metrische Empfinden", so hat Cornil (Einleitung[6] 1908, S. 16) kräftig geschrieben und läßt sich nachlesen in Euringer, Die Kunstform der althebräischen Poesie, 1912, S. 55 (Bibl. Zeitfr. Münster, Aschendorff). Auf S. 110 äußert sich Bayer selbst über das Verhältnis von Strophe und Gegenstrophe und lassen sich nicht weniger als vier wunde Punkte auffinden, welche von der Behauptung eines rhythmischen Aufbaues im ganzen Danielbuche hätten zurückhalten können. Partienweise wird das Resultat schon zugestanden und ist die Feststellung wertvoll für Uebersetzung und Erklärung, aber im ganzen

Danielbuche gilt das Resultat entschieden nicht und so ist es auch nichts mit dem Epos, mit dem religiösen Epos.

Wenn ein Autor zu wiederholtenmalen erklärt, auf dem Boden der Inspiration zu stehen, dabei aber in der vorliegenden Monographie zu wiederholtenmalen gegen die bezügliche Tradition anläuft, dann muß man sich aufhalten bei dem Satze, der in der Einleitung S. 8, Z. 10 von unten zu lesen ist: „Wir dürfen uns z. B. gar nicht darüber aufhalten, daß er (der Dichter) aus der geschichtlichen Persönlichkeit des Kronprinzen Belschazzar einen König macht, es sind aber auch alle Versuche, für diese Rangerhöhung einen tatsächlichen objektiven Hintergrund zu finden, eitel Mühe."

St Florian. Dr P. Amand Polz.

8) **Die Vulgata Sixtina von 1590.** Eine quellenmäßige Darstellung ihrer Geschichte mit neuem Quellenmaterial aus dem venetianischen Staatsarchiv. Von Dr Fridolin Amann, geistl. Lehrer und Lehramtspraktikant am Bertholdgymnasium zu Freiburg im Breisgau. (Freiburger Theologische Studien unter Mitwirkung der Professoren der theologischen Fakultät, herausgegeben von Dr G. Hoberg und Dr G. Pfeilschifter, Professoren an der Universität zu Freiburg im Breisgau. Zehntes Heft.) Freiburg i. Br. 1912. Herdersche Verlagsbuchhandlung. (XX u. 160 S.) M. 3.20 = K 3.84.

Vorliegende Monographie empfiehlt sich Bibelfreunden vor allem dadurch, daß die allgemeine Introduktion über die Heilige Schrift bisher nur mit wenigen und leider auch unrichtigen Sätzen die sixtinische Vulgata besprochen hat, Amann aber das Faktum der sixtinischen Vulgata zum Gegenstande einer recht dankbaren, quellenmäßigen Untersuchung gemacht hat. Zum Entstehen dieser Arbeit hat geholfen die glückliche Erwerbung eines Exemplars der sixtinischen Vulgata für die Bibliothek des exegetischen Seminars in Freiburg (S. 133—141), die Anregung seitens Professors Hoberg (S. VII) und die freundliche Unterstützung seitens jener Archive, wo sich Quellenmaterial vermuten ließ. Amann entledigt sich seiner Aufgabe in sechs Abschnitten: im ersten Teile (S. 1—27), dem er die Ueberschrift „Ursache, Anregung und Anfänge der Vulgatarevision im 16. Jahrhunderte" gab, erfährt der geneigte Leser (S. 9), daß eine offizielle Ausgabe des hebräischen und griechischen Urtextes seitens der Trienter Synode in Aussicht genommen war, in erster Linie aber ein möglichst korrekter Druck der Vulgata hergestellt werden sollte. Das Konzil faßte (S. 10) eine dreifache Möglichkeit der Ausführung ins Auge: entweder das Konzil oder der Papst oder beide zusammen gehen an das Werk. Letztere Möglichkeit wurde zum Beschluß erhoben, der aber leider nicht zur Ausführung kam. Papst Paul III. (1534—1549) tat nichts für die Vulgatarevision, auch nicht Julius III. (1549—1555); Marcellus II. starb zu bald, ohne bei seiner Begabung und seinem Interesse etwas unternehmen zu können. Paul IV. (1555—1559) faßte die Vulgatarevision ins Auge, aber nicht in erster, sondern in letzter Reihe (S. 16). Konnte er die Reform des Breviers und des Missales nicht abschließen, so noch weniger die notwendige Vulgatarevision. Da unter Pius IV. (1559—1565) das Trienter Konzil geschlossen wurde, blieb die Vulgatarevision stillschweigend dem Papste als Aufgabe überlassen. Pius IV. hatte in Rom eine neue Buchdruckerei errichten lassen für die geplanten literarischen Arbeiten und deputati sopra la stampa (S. 18, Note 4) bestellt, keineswegs aber hat Pius IV. eine Bibel- oder Vulgatakommission eingesetzt. Der erste Versuch einer Vulgatarevision kam unter Pius IV. über seine Anfänge nicht hinaus, weil keine Klarheit über die Grundsätze vorhanden war, nach denen eine Verbesserung hätte geschehen können (S. 21). Da Papst Pius V. (1566—1572) bei seinen

praktischen Arbeiten für Brevier und Missale den Mangel eines guten Bibeltextes empfinden mußte, so setzte er eine Kommission ein, welche sich ausschließlich und planmäßig mit der Verbesserung der Vulgata befassen sollte. Aber auch jetzt ging die allseits erwartete Arbeit nicht recht vorwärts, weil die Vertrautheit mit der biblischen Textkritik, wie sie die Vulgatarevision erforderte, nur wenigen eigen war (S. 24). Obwohl Gregor XIII. (1572—1585) dreizehn Jahre Papst war, kam auch unter ihm keine Vulgatarevision zustande. Dieser Arbeit mußten demnach unübersteigbare Hindernisse im Wege stehen. Daher schreibt Amann (S. 27): „Am guten Willen fehlte es nicht, wohl aber an einer Persönlichkeit, die Initiative, Spannkraft und Zähigkeit genug besaß, um über all die Schwierigkeiten Herr zu werden."

Nach diesem vorbereitenden Teile seiner Arbeit geht Amann daran, im zweiten Teile die sixtinische Kommission zu besprechen (S. 28—44). Bei der Zusammensetzung derselben war nicht wie unter Pius V. das Ordens- oder Nationalitätsprinzip maßgebend, sondern die geeignet erscheinenden Kräfte wurden aus dem Kreise der Bekannten herangezogen. Von S. 32—37 handelt § 5 von den textkritischen Hilfsmitteln, welche dieser Vulgatakommission Sixtus' V. zu Gebote standen. Der § 6 betitelt sich „Die Arbeitsweise und die kritischen Grundsätze der sixtinischen Kommission". Diese Kommission war mit ihrer Arbeit noch gar nicht fertig, als sich Sixtus von ihr die Bibel einhändigen ließ (S. 41). Auf derselben Seite stellt Amann fest, daß die Kommission lediglich weder nach den Grundtexten noch im Interesse einer reineren Diktion irgend eine Textänderung vorgenommen hat. Sie sollte und wollte nichts anderes, als den Hieronymustext möglichst rein wiederherstellen (S. 43). Dabei folgten die Sixtini — die Kommissionsmitglieder — dem Codex Amiatinus nicht bedingungslos. Mit S. 45 beginnt Amann den dritten Teil: „Sixtus V. und die Bibel." Im November 1588 nahm der Papst die Revision selbst in die Hand, weil er mit der Arbeit der Kommission unzufrieden war. Obwohl Papst und Kommission im Prinzipe einig waren (S. 48) und die textkritischen Grundsätze (S. 47) von den Kommissionsmitgliedern aufgesetzt waren (S. 48), mußte es zwischen beiden zum Bruche kommen, weil Sixtus ein Mann der Praxis war und gelehrte Studien nur betrieb, weil und insoweit sie sich praktisch verwerten ließen, der von den Sixtini hergestellte Text aber sich sehr weit von der traditionellen Textesgestalt entfernte (S. 49). Sixtus verstand die Revision dahin, Einklang zu schaffen mit den gebräuchlichen Texten (S. 51). Sixtus hatte ein persönliches und amtliches Interesse an der Vulgata; darum nahm er die Revision in die eigene Hand (S. 51). Er hatte die Ansicht, das Charisma der Unfehlbarkeit erstrecke sich auch auf die Ermittlung der richtigen Lesearten des biblischen Textes (S. 52). Der § 8 befaßt sich nun (S. 53—60) mit der durch Sixtus vorgenommenen Verbesserung der Bibel. Vom November 1588 bis Juni 1589 hat Sixtus die ganze Bibel durchkorrigiert (S. 57), Sixtus hat Blatt für Blatt korrigiert und dann sofort zur nochmaligen Durchsicht an Toledo und Rocca weitergegeben (S. 59). Der spanische Gesandte Olivares will wissen, daß der Papst sich sehr oft gegen seinen Berater Toledo entschied (S. 60); dem Leiter der vatikanischen Druckerei Rocca oblag hauptsächlich die technische Arbeit (S. 60). Der Papst, dem alles daran lag, daß seine Bibel auch äußerlich ein Meisterwerk darstelle, konnte es sich nicht versagen, auch den Druck zu überwachen und entsprechende Weisungen zu geben (S. 61). Am 25. November 1589 konnte die ganze Bibel der Indexkongregation vorgelegt werden. Nun trat ein Stillstand ein, den ganzen Winter über verlautet nichts von der Bibel (S. 63). Dieselbe sollte von einer Bulle einbegleitet werden, welche Amann im vierten Teile bespricht „Sixtus und die Bulle Aeternus ille" (S. 66—81). Der § 11 (S. 71—81) befaßt sich mit dem Inhalt derselben; Sixtus hat einen offiziellen, ausschließlich zu gebrauchenden Kirchentext durch seine Bibel

geschaffen (S. 77). Um diesen zur Geltung zu bringen, erflossen strenge Verordnungen gegen die Drucker und Verkäufer der Bibel, welche nach der Absicht des Papstes seinem Bibelwerke ewigen Bestand sichern sollten, in Wirklichkeit aber dessen tragisches Ende herbeiführen halfen (S. 81). Auf den Seiten 82—107 befaßt sich Amann mit den Gegnern, welche die Bibel und Bulle Sixtus V. hatte. Unter diesen ist die Indexkongregation zu nennen, welche die Sixtinische Bibel nicht ohneweiters passieren ließ. Auch die Sixtinische Bibelkommission trat gegen die Revision auf, welche der Papst durchgeführt hatte. Gegen beide kirchlichen Ausschüsse blieb der Papst fest, die weltliche Politik und Diplomatie aber seitens Spaniens und Venedigs gefährdete sein großes Bibelwerk (S. 85). S. 85—87 stellen den Anteil Spaniens, S. 88—94 den Anteil Venedigs dar; aber die vierfache Opposition hatte Bulle und Bibel nicht zu beseitigen vermocht, solange Sixtus am Leben war (S. 94). Nach seinem Tode aber (27. August 1590) wurde die Bibel und Bulle Sixtus' V. unterdrückt (§ 13, S. 94—107); Hauptberater war dabei Kardinal Bellarmin S. J., an den sich Papst Gregor XIV. († 1591) wandte. Bellarmins Rat, die Bibel möglichst rasch einer neuen Revision zu unterziehen, unter Sixtus' V. Namen dann herauszugeben und in der Vorrede entsprechende Bemerkungen zu machen, fand den Beifall Gregor XIV. (S. 96). Seinem Nachfolger Klemens VIII. gab Bellarmin schriftlich den Rat, die ausgegebenen Exemplare der Sixtina so weit als möglich wieder zurückzuziehen (S. 97). Gründe dieser Maßregel lagen in der Persönlichkeit des Papstes Sixtus, in der Beschaffenheit der Bibel und im Inhalte der Bulle (S. 101). Im sechsten Teil (S. 108—132) befaßt sich Amann mit den Kontroversen, welche sich an das Faktum der Vulgata Sixtina reihten; zuerst kam die päpstliche Unfehlbarkeit in eine nachteilige Beleuchtung durch die eigenmächtige Revision seitens Sixtus V. (S. 108 bis 114); alsdann wurde die gesetzmäßige Promulgation der Bulle angefochten (S. 114—121), wozu aber eigentlich kein Grund vorliegt, da ein genügendes Aequivalent für den sonst üblichen öffentlichen Maueranschlag vom Gesetzgeber Sixtus V. gewählt worden ist. Schließlich rief die Praefatio der Clementina Widerspruch hervor; ihr gilt § 16 (S. 121—132); die Darstellung der Praefatio wird den Tatsachen nicht gerecht, sie ist irreführend für jeden, der auf sie allein angewiesen wäre (S. 131). Daß Sixtus seine Bibel selbst durch eine andere ersetzen wollte, ist eine Annahme, die der geschichtlichen Wahrheit nicht entspricht, eine Behauptung, die freilich insofern nicht jeglicher Grundlage entbehrt, als die Umgebung des Papstes mit aller Bestimmtheit darauf rechnete, Sixtus werde selber angesichts der von mehrfacher Seite drohenden Schwierigkeiten sein Werk zurückziehen und durch ein anderes ersetzen lassen. Die Praefatio gibt die zuversichtliche Erwartung wieder, welche man in der Umgebung des Papstes kurz vor seinem Tode hegte (S. 132).

Um diese herrliche Arbeit seinen Zeitgenossen zu bieten, bediente sich Amann einer reichlichen Literatur, deren Verzeichnis sich S. XI—XIX findet. „Depeschen des venetianischen Gesandten Alberto Badoer an den Dogen" finden sich S. 141—152 in der italienischen Ursprache. Auch die Fußnoten setzen beim geneigten Leser Kenntnis der italienischen und spanischen Sprache voraus. — So mögen denn die lieben Zeitgenossen aus dieser Detailgeschichte die gehörige Geduld erlernen, bis das Bibel- und Brevier-Reformwerk Pius X. zu Ende gebracht sein wird!

St Florian. Dr P. Amand Polz.

9) **Ueber das Gleichnis vom ungerechten Verwalter.** (Lk 16, 1—13.) Von Dr Adolf Rücker, Privatdozent an der Universität Breslau. (Bibl. Studien, XVII. Band, 5. Heft.) Freiburg und Wien. 1912. Herdersche Verlagshandlung. gr. 8° (VI u. 66 S.) M. 2.— = K 2.40.

Hätte Rücker seine Studie eine „Kritische Geschichte der Auslegung des Gleichnisses vom ungerechten Verwalter" genannt, so wäre damit der Gegenstand dieser Arbeit schwerfällig zwar, aber genau bezeichnet. Dieser Streifzug durch die Parabelexegese bietet viel Interessantes und sogar Amüsantes; fast hat man jedoch bei diesem Literaturwuste den Eindruck: Schade um eine solche Gelehrsamkeit und Mühe! Die persönliche Auffassung Rückers über die Parabel ist sehr kurz ausgefallen (S. 62 f); allerdings haben die kritischen Bemerkungen zu den aufgezählten Erklärungen genügend vorgearbeitet. Sehr beachtenswert ist die wohlmotivierte Absage an Jülichers Parabelbegriff, der sich als aufgelegter Anachronismus erwiesen hat. Mit der Trennung von Lk 16, 8 und 16, 9 von der Parabel bin ich nicht einverstanden. Sie ist unnötig, störend und gegen alle Analogie.

St Florian. Dr Vinzenz Hartl.

10) **Monatstag und Jahr des Todes Christi.** Von Dr Josef Bach. Freiburg i. Br. 1912. Herder. 8° (52 S.) M. 1.— = K 1.20.

Würden die Voraussetzungen, von denen Bach ausgeht, zweifellos sicher sein, so könnte es als erwiesen bezeichnet werden, daß Jesus am 3. April 33 gestorben ist und daß dem zweitmöglichen Datum (7. April 30) nur sehr geringe Wahrscheinlichkeit zukommt, obwohl gerade in letzter Zeit diese Annahme schon als sententia communis behandelt worden war.

Da aber die Voraussetzungen nicht absolut feststehen, so werden die Verfechter der Einjahrs- und Zweijahrshypothese sehr bald mit schwerstem Geschütz gegen Bach zu Felde ziehen, da ihre Ansicht bei Bachs Ergebnissen schlechthin ausgeschlossen wäre. Wir können einstweilen diesem Kriege mit verschränkten Armen zusehen. Das aber ist gewiß: Bach ist ein ernster Gegner besonders in kalendarischen Fragen und wird widerlegt werden müssen.

In exegetischer Hinsicht ist es weniger schwierig, seine Positionen anzugreifen: Sein Versuch, Mk 14, 12 mit dem 13. Nisan in Einklang zu bringen, ist schlankweg abzulehnen (S. 27) und dem letzten Abendmahle Christi den Paschacharakter abzusprechen (S. 28 ff), ist aussichtslos. Wohlgelungen dagegen ist der Beweis, daß der Todestag Jesu nicht mit dem Feste der Judäer zusammenfiel.

Das streng wissenschaftliche Schriftchen ist auch den Nichtfachleuten großenteils verständlich, sehr klar und übersichtlich geschrieben und bietet eine interessante Lektüre.

St Florian. Dr Vinzenz Hartl.

11) **Katholische Volksbibel.** Uebersetzt und ausgewählt von Dr Alfons Heilmann. Mit 40 bezw. 45 farbigen Bildern von Professor Gebhard Fugel. Buchschmuck von K. Köster. Mit oberhirtlicher Druckerlaubnis. Volksausgabe. Kempten-München. Verlag der Josef Köselschen Buchhandlung. 4° (928 S.) in Leinwand gbd. und farb. Deckenpressung M. 16.50 = K 19.80.

Ein Buch für jedermann, textinhaltlich, bildkünstlerisch und buchtechnisch auf der Höhe der Zeit. In unseren Tagen pädagogischer und psychologischer Vertiefung in Theorie und Praxis war es ein sehr glücklicher Gedanke, das Buch der Erziehung des auserwählten Volkes durch Gott, diese fein psychologische Experimental-Pädagogik, die Gott selbst zum Verfasser hat, mit ihren ewig unwandelbaren, weil gottentstammten Grundsätzen und ihren Erfahrungstatsachen bis zurück auf die Urgeschichte der Menschheit, neu aufzulegen unter Benützung der neuesten Errungenschaften auf dem Gebiete des Wissens und der Kunst, aufzulegen in stilvoller Form, reichstem Schmuck und vornehmster Ausstattung.

Im Texte wahrt der Herausgeber nach Möglichkeit den Offenbarungswortlaut, zumal im Neuen Testamente sich anlehnend an die schulbekannte Stilart der biblischen Geschichte; dabei vermeidet er ebenso starres Festhalten an altmodischen Wort- und Satzprägungen und Hebraismen, wie Haschen nach übertriebener Originalität: richtiges Urteil und volkstümliches Verständnis lassen ihn diese goldene Mittelstraße finden. Durch eine derartige, dem heutigen Sprachempfinden angepaßte Uebersetzung und kurze, aber trefflich ins Verständnis einführende Anmerkungen wird diese Volksbibel wirklich zu einem wahren Volksbuch. Das Alte Testament ist mit feinem Verständnis ausgewählt im Umfange erbaulicher Volks- und Familienlektüre, die auch Kindern ohne Bedenken in die Hand gelegt werden darf. Dadurch, daß Ausführungen rein wissenschaftlicher Natur, wie geschichtliche, kulturhistorische, geographische, naturwissenschaftliche wegbleiben, tritt die gottgewollte Absicht der Heiligen Schrift um so klarer zu Tage: die wunderbare Leitung der Weltgeschichte und des Menschenlebens in den Geschichtsbüchern, der unmittelbare göttliche Zuspruch an die Seele in den Lehrbüchern sowie die machtvolle Verkündigung der Ratschlüsse Gottes, seiner heiligen Vorsehung und seiner Strafgerichte in den Prophetenbüchern. Die Psalmen und das Neue Testament sind vollständig. Im Interesse leichteren Verständnisses und größerer Uebersichtlichkeit ist die Einteilung in Kapitel ersetzt durch passende Ueberschriften, welche in knapper Kürze und durchsichtiger Klarheit den Inhalt ganzer Abschnitte angeben.

Bildkünstlerisch ist das Werk durchaus originell und erstklassig. Die 40 bezw. 45 färbigen Bilder stammen von einem der bedeutendsten Künstler der Gegenwart, dem Münchener Professor Gebhard Fugel; ihre Ausführung ist meisterhaft, ihre Auswahl musterhaft. Bei der Handlichkeit der Volksbibel ist dieser Bilderzyklus ein ausgezeichnetes Anschauungsmaterial für den Katecheten in der Schule; besonders erwünscht dürfte sein, daß die vierzehn Kreuzwegstationen vollzählig erscheinen. Die Komposition der Bilder ist einfach und klar, ihre Anatomie vorzüglich, Kleidung und Szenerie geschichtlich, Psyche charakteristisch; es ist das Reifste und Schönste unserer religiösen Kunst und kann dieser Bilderzyklus den besten Schöpfungen christlicher Kunst in der Gegenwart würdig zur Seite stehen.

Buchtechnisch ist das Werk ganz einzig. Kunstmaler K. Köster aus München hat daran Vorzügliches geleistet. Nicht nur, daß der Buchschmuck dem stattlichen Bande eine wunderbare Gliederung gibt, er ist psychologisch aus dem Inhalte herausgearbeitet: schlicht und einfach in den Geschichtsbüchern, reich und bunt in den poetischen Schriften, majestätisch und ernst in den gewaltigen Propheten. Die Gesamtwirkung ist für das Auge geradezu entzückend.

Diese Volksbibel ist ein Familienbuch im besten Sinne nach Inhalt und Form, nicht minder ein praktisches katechetisches Handbuch zum Selbstgebrauche und für die Schule, zugleich eine angenehme Tageslektüre für jeden Priester. Gerne liest man aus diesem Kunstwerke täglich ein Viertelstündchen zu Nutz und Frommen der Seele und zu wohltuender Augenweide. Wer sich dieses Buch anschafft, zeigt Verständnis für religiöse Kunst und ihre Bedeutung im christlichen Volksleben. Möge es seinen Platz finden im schmucküberladenen Salon der Reichen, auf dem einfachen Tische der Arbeiterstube, auf dem Lesepulte der Seelsorger und Katecheten. Kinder wird es herzlich freuen, Kranken erquickende Labung, Bejahrten tröstlichen Ausblick in eine bessere Welt bieten, ja selbst Künstlern mannigfache Anregung geben in Ton, Farbe und Gestaltung.

Wien XIII/4. Dr Karl Mayer.

12) **De sexto et nono Decalogi praecepto.** Tractatus theorico-practicus. Auctore Alberti Josepho, s. theologiae et utriusque

juris doctore. Romae ex typographia Pontificia in instituto Pii IX. p. 152. Lire 3.— = K 2.88.

Vorliegendes Büchlein wird den Theologiestudierenden und den Beichtvätern gewiß vorzügliche Dienste leisten. In der Schule wird die heikle Materie nicht selten von manchen Professoren entweder gar nicht oder doch nur oberflächlich vorgetragen. Die Folge davon ist, daß die Sache nicht eingehend genug studiert wird oder, wenn sie schon studiert wird, sich vielfach Mißverständnisse ergeben, zumal die einschlägigen Fragen nicht selten mit zu großer Strenge behandelt werden — zur Irreführung der Beichtväter und zum Schaden der Pönitenten, die sich ein falsches Gewissen bilden und für schwere Sünde halten, was nur leichte oder vielleicht gar keine Sünde ist. Diesen Unzukömmlichkeiten will nun der Verfasser vorbeugen und bietet in seinem Werkchen eine recht übersichtliche und klare Darstellung aller Fragen, die sich auf das heikle Gebiet beziehen. Ausgehend von den Ergebnissen der heutzutage so fortgeschrittenen Physiologie vermeidet er jenen auffälligen Rigorismus, dem man nur zu häufig auch noch in neueren Moralwerken begegnet. Bezüglich der physiologischen Begriffe, die der eigentlichen Abhandlung vorausgeschickt werden, benützt der Verfasser hauptsächlich die bekannten Werke von Antonelli (Medicina past.), Eschbach (Disput. physiol.-theol.), Capellmann (Medic. past.) und Gemelli (Non moechaberis). Diesen einleitenden Bemerkungen (S. 1—34) folgen die zwei Hauptteile des Büchleins, und zwar: 1. De peccatis externis (S. 35—88) et internis (S. 88—98) contra castitatem; 2. De usu matrimonii (S. 99—141). Ein kurzer Anhang (S. 142—148) handelt von der Praxis a confessario servanda circa peccata contra castitatem. Das Werkchen, das in einem leicht faßlichen Latein geschrieben ist, verdient die weiteste Verbreitung.

Der gleiche Verfasser, gegenwärtig Auditor der Rota, veröffentlichte im Jahre 1904 eine wiederholt aufgelegte Pastoraltheologie (in fünf Bändchen; Preis Lire 9.50) und im Jahre 1905 eine Moraltheologie (in drei Bändchen, Preis Lire 12.—) nebst drei kleineren Monographien (de jejunio ecclesiastico, de domicilio ecclesiastico, Commentarium in decret. Ne temere, zusammen Lire 3.50); auch diese Werke seien hiemit dem Klerus und den Theologiestudierenden bestens empfohlen. Alle angegebenen Werke können entweder direkt vom Verfasser (Rom, Via della Scrofa 70) oder durch jede katholische Buchhandlung bezogen werden.

Rom. Dr Anton Perathoner.

13) **Disputationes theologiae moralis** methodo positiva-scholastica-casuistica confectae. Auct. Arth. Cozzi. Vol. II. Taurini. 1912. Pet. Marietti. 8° (404 p.) Fr. 3.50 = K 3.36.

Dem im 65. Jahrg. (1912) S. 870 besprochenen ersten Bande ist nunmehr der zweite gefolgt. Er handelt über die Gebote des Dekalogs und der Kirche, von denen hier nur das Fastengebot behandelt wird, über Recht und Gerechtigkeit, ferner über Restitution im allgemeinen und besonderen. Der Verfasser stellt also die spezielle Moraltheologie als Pflichtenlehre dar, die einzelnen Gebote werden der Reihe nach durchgenommen und das in ihnen Enthaltene erörtert und erklärt; beim vierten Gebote werden auch die Standespflichten beigefügt. Wenn der Verfasser verspricht, daß er an den entsprechenden Stellen auch die Entscheidungen des italienischen, französischen, österreichischen, deutschen, spanischen und argentinischen Rechtes herbeigezogen habe, so muß man sagen, daß er das österreichische und deutsche Gesetzbuch äußerst sparsam benützt hat. Trotz der klaren Disposition des Dekalogs hat der Verfasser manchmal eine sonderbare Stoffverteilung gewählt. So z. B. sucht man beim 8. Gebote vergebens etwas über die Lüge; mitten in der Abhandlung über den Eid findet man hingegen das Notwendige

über die restrictio mentalis. Daß man mancher Meinung (z. B. S. 292, daß die superiores regulares nur vi privilegiorum ihre Untergebenen vom Fastengebote dispensieren können) nicht zustimmen wird, ist bei der Menge der Fragen und praktischen Anwendungen leicht begreiflich; ebenso wenn man manches vermißt (z. B. S. 379, wann darf man remissio creditoris präsumieren?). Anerkennenswert ist der Fleiß, mit dem viel Material zusammengetragen wurde, empfehlend ist neben der verhältnismäßig guten Ausstattung der billige Preis.

St Florian. Prof. Asenstorfer.

14) **Die Ethik des Pastor Hermae.** Von Dr Ansgar Baumeister. Freiburg. 1912. Herder. 8° (XIV u. 145 S.) M. 3.— = K 3.60.

Vorliegendes Heft der Freiburger theol. Studien ist der erste Band, der mit einem noch folgenden die Studienresultate des Verfassers über den ethischen Inhalt des „Hirten" des Hermas darbieten soll. Der Hirt des Hermas beansprucht wegen seines Inhaltes (fünf Gesichte, zwölf Gebote und zehn Gleichnisse), wegen seines Alters und der Stellung des Verfassers nicht bloß das Interesse der Gelehrten, sondern auch der gebildeten Katholiken. Es ist deshalb sehr begrüßenswert, daß der Verfasser die ganze Sittenlehre des frühchristlichen Bußpredigers klar und übersichtlich zur Darstellung bringt. Das erste Buch behandelt das christliche Lebensideal nach Hermas, Ziel und Zweck des christlichen Lebens und die Bedingungen zur Erreichung des christlichen Lebenszieles. Im zweiten Buche zeigt der Verfasser, wie nach Hermas das Lebensideal tatsächlich verwirklicht werden soll, nämlich durch Glaube und Werke. Neben der interessanten Darlegung der Ansichten des Hermas z. B. über den Glauben an Gott, an den Sohn Gottes, über den wesentlichen Unterschied zwischen Glauben und Werke und die notwendige Verbindung beider finden sich Kapitel, die ausführlichen und gründlichen Begriffserklärungen gewidmet sind (z. B. von πιστεύειν, πιστός, πίστις). Nachdem es sicher einfacher und bequemer ist, die für die Praxis verwertbaren Resultate aus einem altchristlichen Literaturstücke geordnet und begründet zu übernehmen als sie selber mühsam herauszusuchen, ist vorliegende Arbeit für den vielbeschäftigten Seelsorgsklerus gewiß von bedeutendem Werte, daher ganz empfehlenswert. Ein dreifacher Inder erleichtert die Benützung.

St Florian. Prof. Asenstorfer.

15) **Die Ethik des Apostels Paulus.** Von Dr Karl Benz. (Biblische Studien, XVII. Band, 3. u. 4. Heft.) Freiburg. 1912. Herder. 8° (XII u. 187 S.) M. 5.— = K 6.—.

In Ergänzung des im Jahre 1864 von Simar herausgegebenen Buches „Theologie des heiligen Paulus", welches die dogmatischen Gedanken des Apostels systematisch darlegte, stellt der Verfasser die sittlichen Lehren des Völkerlehrers in gründlicher Erörterung zusammen. Er teilt das Ganze in zwei Teile: Prinzipielle Ethik, in der von den ethischen Kräften im Menschen, von der sittlichen Erneuerung, von Rechtfertigung, Gesetz, Entfaltung und Ziel des neuen Lebens gehandelt wird, und konkrete Ethik, in der die Pflichten des Christen gegen Gott, gegen sich selber, gegen die einzelnen Mitmenschen und gegen die menschlichen Gemeinschaftsformen (Familie, Staat, Kirche) durch die Worte des Apostels begründet werden. Der Wert eines systematischen Aufbaues der christlichen Sittenlehre nach den Schriften des heiligen Paulus für Wissenschaft und Praxis braucht wohl nicht besonders erwähnt zu werden. Er wäre meines Erachtens noch größer und bleibender, wenn der Verfasser nicht in weit überwiegender Weise protestantische Autoren von manchmal nur ephemerer Bedeutung, sondern mehr katholische Exegeten, besonders auch der vergangenen Jahrhunderte, benützt, wenn er ferner wenigstens

in einigen Zügen dargelegt hätte, wie die katholischen Moraltheologen (eventuell auch protestantische Ethiker) in ihren Lehren den Grundsätzen des Apostels gerecht geworden sind.

St Florian. Prof. Asenstorfer.

16) **Ethik.** Leitfaden der natürlich-vernünftigen Sittenlehre. Von Professor Joh. Ude. Freiburg. 1912. Herder. gr. 8° (XX u. 164 S.) K 2.88.

Dieser kurze Leitfaden ist wirklich recht brauchbar in der Hand eines tüchtigen Professors. Die knappe, scholastische Darstellung in Form von 61 Lehrsätzen bewirkt eine große Klarheit und Uebersichtlichkeit. Das Literaturverzeichnis ist sehr reichhaltig; doch vermißt man sehr das tüchtige Werk von Costa-Rossetti S. J., Philosophia moralis, ed. 2. Oeniponte, Rauch, 1886. Auch zu den einzelnen Abschnitten wird die Literatur angegeben. Freilich sind auch manche Werke aufgeführt, denen das kirchliche Bücherverbot entgegensteht. Sachlich könnte (S. 30) der Begriff der Sittlichkeit genauer formuliert sein; die Vernunft regelt auch die freien Tätigkeiten der ars, scientia etc.; eine attentio ad ordinem moralem scheint erfordert zu sein. Das spielt auch in die Frage (These 18) über die actus in concreto indifferentes hinein. Das Prinzip, auf Grund dessen dem Staate „ein gewisser Schul- und Lernzwang" eingeräumt wird, führt zu bedenklichen Konsequenzen; richtiger wäre es wohl zu sagen, der Staat habe das Recht auf solche Objekte, die ihm und insoweit sie ihm moralisch notwendig sind.

Wir wünschen dem Leitfaden den besten Erfolg.

Innsbruck. Jos. Brandenburger S. J.

17) **Die Armensünderkommunion.** Ein Beitrag zur Geschichte der Kommunionpraxis. Von Dr Joh. Haring, o. ö. Universitätsprofessor. Graz. Verlagsbuchhandlung Styria. gr. 8° (VIII u. 48 S.) brosch. K 1.50.

Der bekannte Grazer Kirchenrechtslehrer bietet in vorliegender Schrift eine sinnige Festgabe zum letzten Eucharistischen Kongreß. An der Hand eines reichen, unanfechtbaren Quellenmaterials legt er die Bemühungen der Kirche dar, den Aermsten der Armen, den zum Tode Verurteilten, vor ihrer Hinrichtung den Trost der heiligen Kommunion zu verschaffen. Den zähesten Widerstand fanden diese Bestrebungen in Spanien, wo lange die gegenteilige Praxis herrschte. Das größte Verdienst um die Beseitigung dieser rigorosen Praxis erwarb sich der letzte Heilige auf dem päpstlichen Stuhle, der große Dominikanerpapst Pius V.

Linz. P. Jos. Schrohe S. J.

18) **Luther.** Von Hartmann Grisar S. J. Drei Bände. Dritter Band. Am Ende der Bahn — Rückblicke. Erste und zweite Auflage. 1. und 6. Tausend. Freiburg i. Br. 1912. Herdersche Verlagshandlung. (1108 S.) M. 18.60 = K 22.32; gbd. M. 20.40 = K 24.48.

Das große, mühevolle Werk ist mit dem dritten Bande zur Vollendung gebracht. In zwölf Abschnitten legt der Verfasser in demselben dar: Das ethische Lehrresultat. Auf dem Zenith der Erfolge seit 1540, Befürchtungen und Vorkehrungen. Verdüsterung, Aberglaube, Teufelswahn. Ein Lebensgang voll Gewissenskämpfen. Einberufung des Konzils von Trient 1542, höchste Anspannung lutherischer Polemik. Abschluß der literarischen Tätigkeit. Ein Gesamtbild. Luthers soziale und kulturelle Stellung. Nachtseiten des Seelenlebens. Krankheiten. Umdichtung des jungen Luther durch den alternden. Das Ende der Glaubensfreiheit. Unsichtbare Kirche und sicht-

bare Zwangsgemeinschaft. Das Lebensende. Am Grabe. Ein 13. Abschnitt bringt die Jahresfolge der Schriften Luthers und der Hauptereignisse, zusammengestellt von Peter Sinthern S. J. Im 14. Abschnitt liefert der Verfasser Nachträge, kleinere Verbesserungen und Zusätze, zumeist Auseinandersetzungen mit den protestantischen Kritikern der ersten zwei Bände. Den Schluß bildet ein alphabetisches Gesamtregister für alle drei Bände von Peter Sinthern S. J.

Mit dem dritten Bande ist das umfangreiche, gewaltige Werk zur Vollendung gebracht. Luthers Bild ist zur Betrachtung und Beurteilung ausgestellt. Nicht als Exeget, nicht als Dogmatiker hat Grisar es entworfen und gezeichnet, sondern als Historiker hat er mit allem Fleiß und aller Gewissenhaftigkeit daran gearbeitet. Den Weg streng wissenschaftlicher Forschung und objektiv geschichtlicher Methode, den er von Anfang an betreten, hat er kein einziges Mal verlassen, sondern bis zum Ende getreu eingehalten. Nur aus sicheren Quellen wurde geschöpft, aus einwandfreien Steinbrüchen das Material geholt, das zum Bau verwendet wurde. Was nicht juridisch beweisbar, was nicht ausgemacht echt war, blieb beiseite liegen. Altes und Neues wurde gesammelt, gesichtet, geprüft und an Ort und Stelle eingefügt, Tatsache an Tatsache gereiht, ruhig und klar schreitet die Entwicklung voran. Sah man in den vorhergehenden Bänden, wie Luther — ohne sicheren Beruf zum Ordensstande, ohne weise Führung im Noviziate, ohne Leitung im Studium, durch falsche Mystik, durch Okkams Philosophie und mangelhafte Theologie — nach und nach geworden und im Kampf und Sturm fortgetrieben gegen Papst und Kirche, gegen Dogma und Moral gearbeitet und getobt hat, sah man hauptsächlich dort den äußeren Menschen, so wird hier im dritten Bande vornehmlich der innere geschildert und zur Anschauung gebracht. Dadurch kommt das Bild zur Vollendung. Ist es ein getreues, ist es ein anziehendes Bild? Der erste Teil der Frage muß wohl bejaht werden, da es auf Grund des bis jetzt vollständigsten historischen Materials gezeichnet ist. Es sprechen die Tatsachen und nur die Tatsachen, die beglaubigtsten Zeugnisse und nur diese. Der Verfasser hält mit seinem persönlichen Urteile in der Regel zurück. Vielfach ist es ja ein Selbstporträt Luthers, das wir vor uns haben. Wir hören seine Worte, sehen sein Innerstes, von ihm selbst geöffnet, vernehmen die Aeußerungen und Mitteilungen seiner vertrautesten Freunde und Hausgenossen. Das Bild muß also getreu genannt werden. Der zweite Teil der Frage kann dagegen nur verneint werden. Als ehrlicher, unparteiischer Historiker verschweigt Grisar das Gute an Luther nicht. Er hebt seine unermüdliche Arbeitslust hervor, seine Liebe zu Christus und der Heiligen Schrift, seinen Kampf gegen verschiedene Laster, seine Sorge für die Jugenderziehung und den Besuch des Gottesdienstes und manches andere. Aber was sind die schönen, freundlicheren Züge im Vergleich zu den abstoßenden und widerlichen, die den eigentlichen Charakter des Mannes ausmachen? Lutherzorn und Luthertrotz sind sprichwörtlich geworden. Sein Selbstgefühl überstieg alle Grenzen bis zur Einbildung seiner nicht beweisbaren göttlichen Sendung. Durch die Autorität, die er in Anspruch nahm, stellt er sich an die Seite Mohammeds. Und dadurch entsteht in ihm jene fanatische Rechthaberei, durch die er mit allen, der alten Kirche, dem Papste, den Fürsten, den Juristen, den Juden, selbst den eigenen Freunden und Schülern in bittersten Streit geriet und vor Empfehlung materieller Gewaltanwendung nicht zurückschreckte. In seinem Hasse ließ er weder Gerechtigkeit noch Liebe walten. Er verfolgte mit krankhafter Raserei nicht den vermeintlichen Irrtum, sondern die Personen und überhäufte sie mit den unanständigsten Schimpfworten. Er führte eine so unflätige Sprache, wie ein Gottgesandter und Gottesmann sie nicht führen darf, deren sich selbst ein gewöhnlicher Mann, geschweige denn ein Reformator schämen muß. Der äußerlich joviale Mann war innerlich zerrissen, gequält und gemartert. Die Schilderung seiner Seelenpeinen gehört zu den am meisten erschütternden

Partien des Buches. Unheimlich ist seine Dämonomanie und die gegen Ende immer mehr zunehmende Verdüsterung des Gemütes. Interessant ist auch die Auffassung, welche die Orthodoxie, der Pietismus und die Aufklärung sowie die Modernen vom „Reformator" haben. Jede Partei sieht ihn mit anderen Augen, und doch ist er ihrer aller Vater. Grisar hat diesem Vater des Protestantismus ein Geburtszeugnis und curriculum vitae geschrieben, das vielen protestantischen Kritikern Achtung vom wissenschaftlichen Standpunkt aus abgerungen hat. Die Sache selbst aber ist den meisten unangenehm, da der durch die sicheren Forschungen des Verfassers erzeugte Eindruck, es sei bei Luther doch nicht mit rechten Dingen zugegangen, nicht leicht verwischt werden kann. Die Sprache der unleugbaren Tatsachen ist eben zu gewaltig. Was tun? Man höre und staune!

Man verlangt für Luther — wie Grisar sagt — ein Reservat und eine Exemption. Das Reservat besteht darin, daß die Gegner behaupten, ein Katholik besitze nicht die Fähigkeit, über Luther richtig zu schreiben; die Exemption darin, daß ihm ein privilegierter Platz zum Schutze vor Kritik und Geschichtschreibung angewiesen werde, da man auf seine „Größe" und „Tiefe" Bedacht nehmen müsse. Wie absurd beides ist, zeigt Grisar in den „Stimmen aus Maria-Laach" (Band 83 [1912] S. 519 ff und Band 84 [1913] S. 178 ff), wo der Hieb auf die „Voraussetzungslosen" besonders gut sitzt. Wir möchten zur Ergänzung als retorsio argumenti viel eher das Umgekehrte behaupten, nämlich daß der Katholik mehr befähigt ist als der Protestant, über Luther zu schreiben. Der Protestant, selbst wenn er noch so weit von Luther absteht, ist trotz allem dabei interessiert, er hält fest an der Berechtigung der Luthertat, sonst muß er sich aufgeben. Dagegen riskiert der Katholik gar nichts bei dieser Arbeit, ist also unbefangen. Was könnte denn noch Grundstürzendes entdeckt werden? Die katholische Kirche mit dem Papsttume besteht trotz Luther ebensogut wie die Welt, deren baldigen Untergang er vorausgesagt. Und um die Luthertat voll und ganz zu werten, muß man wohl das Wesen der katholischen Kirche und ihr gesamtes Lehrgebäude genau kennen, was beim katholischen Gelehrten eher zu erwarten ist als wie beim protestantischen. Aber auch in die Person kann sich der Katholik hineindenken, da es sich um einen gewesenen Mönch, Priester und Katholiken handelt. In jeder dieser Beziehungen erweist sich denn auch Grisar als vollkommen befähigt zur Abfassung der Luthergeschichte. Wenn er auch nicht, wie gesagt, als Exeget und Dogmatiker arbeitet, so ermangelt er doch nicht, dem jeweiligen Irrtum Luthers eine genaue, klare und bündige Darstellung der Kirchenlehre entgegenzusetzen. Das scheint uns gut zu sein; freilich reagieren die protestantischen Kritiker darauf nicht. Und so hat es auch den Anschein, daß bei diesen der Verfasser mit dem Achtungserfolg zufrieden sein muß. Bei den katholischen Lesern aber wird er sicherlich mehr finden. Denn wer diese Geschichte liest, wird Befestigung in seinem katholischen Glauben, Liebe zur Kirche und Dankbarkeit gegen Gott für die Gnade der heiligen Religion empfinden. Daß wir einen gnädigen Gott haben, cui proprium est misereri semper et parcere, daß unser Heil kommt per Dominum nostrum Jesum Christum, wie die Kirche von jeher ihre Gebete schließt, das brauchte uns Katholiken nicht erst Luther zu entdecken. Auch er verdankte diese „Entdeckung" sowie die Heilige Schrift eben dieser Kirche, deren „Tod" er so gerne geworden wäre, aber nicht geworden ist, weil selbst die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen können.

Linz. Prof. i. R. Dr M. Hiptmair.

19) **Bibliothek der Kirchenväter.** Dionysius Areopagita. Gregorius Thaumaturgus. Methodius von Olympus. Aus dem Griechischen übersetzt. Kempten und München. 1911. Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung. kl. 8° in Leinen gbd. M. 3.80 = K 4.56.

Der vorliegende Band der neuen Köselschen „Bibliothek der Kirchenväter" enthält eine Auswahl aus den Schriften von Pseudo-Dionysius, Gregorius Thaumaturgus und Methodius von Olympus. Numeriert sind die Bände dieser Kirchenväterausgabe nicht, daher kann der hier kurz zu besprechende Band auch nur mit obigem Titel gekennzeichnet werden.

Wie dieser Band zeigt, ist die Köselsche deutsche Neuausgabe der Kirchenväter in schöner und brauchbarer Form hergestellt worden. Hübsches Aeußere der Bände, passende Größe, großer, schöner und deutlicher Druck sind eine gute Empfehlung dafür. Leider fehlt aber im Einzelband ein Gesamtinhaltsverzeichnis des betreffenden Bandes.

Der erste Teil dieses Bandes enthält (auf XXVI und 210 S.) die „Himmlische Hierarchie" und die „Kirchliche Hierarchie", die gewöhnlich dem Dionysius Areopagita zugeschrieben wurden, in Wirklichkeit aber, wie die Einleitung klar nachweist, nicht von ihm stammen können. Der wirkliche Verfasser ist wenigstens einstweilen noch eine „rätselhafte Gestalt". Die Uebersetzung dieses ersten Teiles und die dazu gehörige treffliche Einleitung stammen von P. Josef Stiglmayr S. J., Professor an der Stella Matutina in Feldkirch. Es ist vom eben genannten Uebersetzer große Sorgfalt verwendet worden, um dem Leser den interessanten Gedankengehalt dieser zwei Schriften sicher verständlich zu machen. Rezensent glaubt aber, daß fast zu viel des Guten geschehen sei. Denn es wirkt etwas störend, daß nicht bloß jedes Kapitel, sondern auch noch jeder einzelne der vielen Paragraphen eine verhältnismäßig sehr lange Inhaltsangabe voranstehen hat, obwohl der Text ohnehin nicht gerade schwer verständlich ist und dessen Verständnis auch durch Sperrdruck erleichtert wird.

Der zweite Teil enthält (auf VIII und 60 S.) die sogenannte „Lobrede auf Origenes", eine kurze „Glaubenserklärung" sowie ein „Sendschreiben" des Gregorius Thaumaturgus. Die Uebersetzung dieses Teiles und die Einleitung dazu, welche kurz, aber gut über Leben und Schriften des Thaumaturgus orientiert, ist besorgt von P. Dr Hermann Bourier O. S. B., Gymnasialprofessor in Schäfflarn. Die Lobrede auf Origenes, die mehrmals wohl an Uebertreibung grenzt, dürfte nach der Seite hin am interessantesten sein, als man aus ihr die „Lehrmethode" des Origenes kennen lernen kann.

Der dritte Teil dieses Bandes endlich bietet die Schrift des Bischofs Methodius von Olympus, die den Titel trägt: „Gastmahl" oder „Die Jungfräulichkeit" (X und 128 S.). Diese Schrift enthält zehn, einen großen Dialog bildende Reden, gesprochen von Jungfrauen; der Hauptgedanke ist ungefähr der: die in Kampf bewahrte und gestählte Jungfrauschaft ist das köstlichste Weihgeschenk, das Menschen Gott darbringen können. Die feinfühlige Uebersetzung dieser Schrift sowie die Orientierung über dieselbe und deren Autor stammt von Dr L. Fendt, Subregens in Dillingen. Die Abhandlung selbst enthält eine Menge schöner, idealer Gedanken. Unangenehm aber berührt öfter die alles Maß übersteigende Freiheit in der Auslegung von Schrifttexten. Auch wird sich der Leser vielleicht bei manchen Stellen, die recht unverblümt von concupiscentia und generatio hominis handeln, wundern, daß dieselben, wenn auch nicht in sich zu beanständen, doch gerade von — virginibus gesprochen erscheinen.

Die Uebersetzung aller Schriften dieses Bandes ist im allgemeinen gut und fließend, mit Sorgfalt und Geschick durchgeführt. Desungeachtet ist, nach dem Eindruck des Rezensenten, doch auch immer der Geist der fremden Sprache bemerkbar, man merkt dennoch, daß man Uebersetzungen vor sich hat. Etwas Wahres ist eben doch immer an jenem Vergleich, den Don Quijote einmal macht: selbst die beste Uebersetzung gleiche flamländischen Teppichen, von der — unrechten Seite gesehen.

Salzburg. Dr Josef Vordermayr.

20) **Geschichte der altkirchlichen Literatur.** Dritter Band: Das vierte Jahrhundert mit Ausschluß der Schriftsteller syrischer Zunge. Von Dr Otto Bardenhewer, Professor der Theologie an der Universität München. Freiburg und Wien. 1912. Herdersche Verlagshandlung. gr. 8° (X und 666 S.) M. 12.— = K 14.40; gebd. M. 14.60 = K 17.52.

Bardenhewer, unstreitig einer der ersten Patrologen unserer Zeit, beschäftigt sich seit Jahrzehnten mit dem Studium der altkirchlichen Literatur. Sein Kompendium der Patrologie liegt bereits in dritter Auflage vor. Es kann als Muster eines wissenschaftlichen Handbuches gelten und sollte in der Bibliothek eines Priesters nicht fehlen. Denn es ist ein sicherer Berater für die Ausarbeitung der dogmatischen und biblischen Predigten, die gerade heutzutage eine besondere Bedeutung gewonnen haben.

Im Jahre 1901 faßte Professor Bardenhewer den Plan, die Geschichte der altkirchlichen Literatur im großen Maßstabe zu schreiben. Das Werk soll sechs Bände umfassen und wird, wenn einmal vollendet, eine Glanzleistung deutschen Forscherfleißes genannt werden müssen. Der Verfasser will nicht, wie er sagt, „neue Bahnen erschließen, sondern die bisherigen Forschungsergebnisse in einheitlichem Bilde zusammenfassen, neue Beobachtungen einfließen lassen und auf Fragen und Rätsel aufmerksam machen, deren Beantwortung weiteren Untersuchungen überlassen bleiben muß".

Die beiden ersten Bände wurden von der Kritik fast allenthalben mit dem größten Beifall begrüßt. Selbst akatholische Literaturhistoriker sahen sich genötigt, dem verdienten Gelehrten den gebührenden Dank auszusprechen. So sagt Harnack: „Die treue Berichterstattung und die wohl abgewogene Entscheidung in großen wie in kleinen Fragen ist doch eine ausgezeichnete wissenschaftliche Leistung ... Ein Werk redlichen Fleißes, das die Bemühungen einer Generation vollständig und unparteiisch zusammenfaßt und der kommenden Generation vertiefte Arbeit erleichtern wird." Theologische Literaturzeitung, Leipzig 1904, Nr. 3.

Mit vollem Rechte rühmt man an Bardenhewers Werk die strenge Objektivität, die staunenswerte Beherrschung des Riesenstoffes, die wohltuende Ruhe bei Behandlung der schwierigsten Probleme, die edle Bescheidenheit bei Begründung seiner Ansichten.

Der vorliegende dritte Band behandelt die altkirchliche Literatur des 4. und 5. Jahrhunderts mit Ausschluß der Schriftsteller syrischer Zunge, zunächst die Alexandriner, Aegypter, Kleinasiaten und Antiochener, sodann die Spanier, Gallier, Italiker, Westafrikaner und Illyrier. Ueber manche komplizierte Frage verbreitet der Verfasser neues Licht, so über das Symbolum Quicumque, den Ambrosiaster, die sogenannten Liberius-Briefe, das Te Deum. Möge es dem gelehrten Verfasser gegönnt sein, das gediegene Lebenswerk glücklich zu vollenden zur Ehre der katholischen Wissenschaft.

Wir schließen unser Referat mit den Worten des protestantischen Theologen Franz Oehler, die er vor mehr als einem halben Jahrhunderte über die Bedeutung des Studiums der heiligen Kirchenväter geschrieben: „Es ist wichtig, bei dem heutzutage endlich erwachten frischeren kirchlichen Leben den Gemütern Muster jener alten Glaubensunmittelbarkeit und Wahrheit des Christentums vorzuführen, wie sie uns in jenen Schriften entgegentreten. O, kehren wir Söhne doch gern zurück zu den heiligen Vätern unserer Kirche und lauschen wir auch ihrem lebendigen Worte. Was wir ererbt von ihnen haben, erwerben wir's, um's zu besitzen, rufe auch ich mit den Worten unseres großen Dichters aus." Bibliothek der Kirchenväter, Leipzig 1858, I. Band, Vorwort S. VIII.

Mautern. Dr Josef Höller C. SS. R.

21) **Die Friedenspolitik des Papstes Damasus I. und der Ausgang der arianischen Streitigkeiten.** Von Dr Josef Wittig, a. o. Professor an der Universität Breslau. (Kirchengeschichtliche Abhandlungen, herausgegeben von Prof. Dr Sdralek. Zehnter Band.) Breslau. 1912. Verlag von Aderholz' Buchhandlung. gr. 8° (XXVI u. 241 S.) M. 5.— = K 6.—.

Damasus, einer der berühmtesten Päpste des christlichen Altertums, hatte die Aufgabe, die durch Jahrzehnte andauernden arianischen Streitigkeiten nach Möglichkeit zu schlichten. Es ist keine leichte Aufgabe für den Historiker, gerade diese Seite der achtzehnjährigen Regierung des spanischen Papstes zu behandeln. Professor Wittig, der schon vor zehn Jahren „Quellenkritische Studien zur Geschichte und Charakteristik des Papstes Damasus" veröffentlichte, tritt in vorliegender Monographie der interessanten Frage nach der Friedenspolitik des Papstes in den arianischen Wirren nahe. In fünf Abschnitten sucht er die Aufgabe zu lösen.

Da die Namen der heiligen Kirchenlehrer Basilius und Hieronymus aufs engste mit der Geschichte der arianischen Häresie und ihrer Bekämpfung verknüpft sind, findet der Verfasser vielfach Gelegenheit, namentlich die Korrespondenz der beiden Heiligen zu besprechen. Die genaue Kenntnis dieser Briefe ermöglicht aber auch, ein gerechtes Urteil zu fällen über das Verhältnis des großen Kappadoziers zum Statthalter Christi, das leider bisher nur zu oft unrichtig aufgefaßt wurde. Gute Dienste leistet die vorangestellte chronologische Uebersicht, angefangen vom Jahre 352 bis zum Todesdatum des Papstes Damasus.

Daß der Verfasser die wichtigsten historischen Dokumente vollständig, und zwar in Uebersetzung mitteilt, dürfte nicht wenig zur weiteren Verbreitung des Werkes beitragen. Passend ist das der Monographie vorgesetzte Motto, das Dr Wittig einer von Damasus verfaßten Präfation entnahm: Fragilitatis humanae semper cavenda mutatio et nullius desperanda conversio. Die Einleitung verbreitet sich großenteils über die Liberiusfrage, die, wie bekannt, gerade in den letzten Jahren die Kirchenhistoriker sehr beschäftigte und eine umfangreiche Literatur zu Tage förderte. Es sei nur erinnert an die Arbeiten von Savio S. J., Sinthern S. J., Feder S. J., Turmel, Saltet, Duchesne, Wilmart, Chapman. Fachmänner auf kirchengeschichtlichem Gebiete dürfte daher die Stellung interessieren, die Wittig zur Liberiusfrage nimmt.

Der Verfasser tritt für die volle Echtheit der Exilsbriefe des Papstes ein. „Diese Briefe reden davon, daß Liberius mit Athanasius verhandelte, daß der Papst den Bischof vor sein Gericht zog und daß der Bischof sich weigerte zu erscheinen" (S. 6). Nach Wittig hat Liberius die dritte sirmische Formel unterschrieben. In Betreff der sogenannten Liberiusbriefe möchte sich Referent lieber an das Urteil halten, das vor kurzem Kirch S. J. darüber fällte. „Als das wichtigste Ergebnis der neuesten Liberiusforschung wird man wohl den ziemlich sicheren Nachweis der Unechtheit der vier umstrittenen Liberiusbriefe bezeichnen können. Die von P. Savio dafür beigebrachten Gründe sind von Duchesne in keiner Weise entkräftet worden. Den Ausschlag hat Dom Chapman gegeben, der, wohl von Savio auf die Spur geführt, den Fälscher gleichsam bei der Arbeit ertappt und durch die Gegenüberstellung der umstrittenen Briefe mit vier wirklich echten Schreiben gezeigt hat, daß die ersteren Satz für Satz, ja bisweilen Wort für Wort die materielle und formelle Verkehrung der früheren orthodoxen und hochgesinnten Aeußerungen des Papstes zur krassen Häresie und schmachvollen Kapitulation vor den Arianern sind. Die Verkehrung ist so ins einzelne durchdacht und ausgeführt, daß dieser Umstand allein schon genügen könnte, um Liberius als Urheber auszuschließen." Stimmen aus Maria-Laach, 1912, Bd. 83., S. 192

Im übrigen stimmt Referent der Ansicht des Verfassers bei, wenn er schreibt: „Liberius besaß ähnlich wie die großen Friedensbringer im arianischen Streit, Basilius der Große und seine Gefährten, die Fähigkeit, aus den Glaubensformeln der orientalischen Bischöfe den richtigen Glaubensgehalt herauszufinden. Er erkannte auch, daß es für den nizänischen Glauben nicht nur eine einzige adäquate Glaubensformel gab. Und seine Liebe zur kirchlichen Einheit und zum kirchlichen Frieden gab ihm den Mut, im Vertrauen auf die Kraft des wahren Glaubens eine Formel zu unterschreiben, die nicht das Kampfeswort ὁμοούσιος enthielt, sondern den gleichwertigen Ausdruck ὅμοιος κατὰ πάντα καὶ κατὰ τὴν οὐσίαν.

Die abendländische Welt konnte sich in dieses Vorgehen des Papstes nicht finden. Sie sprach von Verrat, von Schwäche. Erst in unseren Tagen, in denen die Forschung die dogmengeschichtliche Entwicklung jener Zeiten heller an das Tageslicht gestellt, ist ein reiferes Urteil über Liberius möglich. Vielleicht kommt man sogar noch zur Einsicht, daß die Tat des Liberius in Wirklichkeit kein Verrat, sondern eine Friedenstat war. Wenn es wahr ist, daß in den arianischen Kämpfen das Nizänum nicht in der ursprünglich sehr strengen athanasianischen, sondern in der homöusianischen Auffassung gesiegt hat, dann muß man zugestehen, daß Liberius den Friedensweg betrat in jenem Augenblick, in dem er die homöusianische Formel unterschrieb und jener Partei die Hand reichte, die allein unter allen arianischen Parteien befähigt war, den Bund mit dem Nizänum zu schließen." (S. 7.)

Eine derartige Rechtfertigung der Handlungsweise des Papstes sprach schon 1891 P. Grisar S. J. aus (Kirchenlexikon, zweite Auflage, Bd. VII, 1957 ff). Sogar P. Kirch, der Anwalt des viel geschmähten Papstes, ist nicht ganz dieser Erklärung abgeneigt, die, wie er sagt, bereits vor 44 Jahren P. Schneemann im „Katholik" (1868, II., 541) gegeben hat. (Stimmen aus Maria-Laach, Bd. 83, S. 192.)

Wittigs gediegene Studie bildet einen anerkennenswerten Beitrag zur Geschichte der arianischen Wirren, insonderheit zur Geschichte der komplizierten Liberiusfrage.

Mautern. Dr Josef Höller C. SS. R.

22) **Repetitorium der Kirchengeschichte.** Von Dr Vinzenz Oskar Ludwig, Prof. d. Kirchengeschichte im Stifte Klosterneuburg. (Bd. VI. der V. A. Eggers Korrespondenz-Blatt-Bibliothek.) Wien. 1912. Karl Fromme. 8° (VII u. 439 S.) gbd. in Ganzleinen K 5.— = M. 4.25.

Zu den bekannten Kompendien der Korrespondenz-Blatt-Bibliothek ist ein neues — sechstes — Bändchen hinzugekommen, das „Repetitorium der Kirchengeschichte", welches zwar kein Lehrbuch, wohl aber ein Leitfaden sein soll, um die bereits erlernte Kirchengeschichte schnell wiederholen zu können. Das Büchlein zerfällt in zwei Teile; im ersten behandelt der Verfasser die äußere und innere Geschichte der Kirche mit Ausschluß der Geschichte der theologischen Wissenschaften, diese ist Gegenstand des zweiten Teiles.

Im großen und ganzen erreicht dieses Kompendium wohl den Zweck, für welchen es geschrieben ist. Es würde ihn aber noch besser erreichen, wenn die Darstellung übersichtlicher wäre. Und dies könnte geschehen, ohne daß deshalb die Seitenzahl beträchtlich vermehrt werden müßte. Dafür ein Beispiel! Nehmen wir den Zustand des Heidentums zur Zeit Christi; dieser könnte übersichtlich so dargestellt werden: Der Bankrott des Heidentums zeigt sich 1° in religiöser Hinsicht, und zwar a) in Bezug auf den Gegenstand der Verehrung (Elementendienst, Verehrung persönlicher lasterhafter Götter, Mysterien, Apotheose); b) in Bezug auf die Art der Verehrung: α) rein äußerlich, β) sehr oft sündhaft. 2° In sittlicher Hinsicht: a) theoretisch

(. . . . .); b) praktisch durch schwere Verfehlungen: α) gegen das Individuum, β) gegen die Gesellschaft: α') Ehe (. . . . .), β') Familie (. . . . .), γ') soc. herilis (. . . . .). 3°) Konsequenzen.

Neben größerer Uebersichtlichkeit bedarf es auch einer erneuten Durchsicht des Kompendiums, um Unrichtigkeiten, schiefe Ausdrücke und Druckfehler möglichst zu beseitigen. Man könnte eine ziemlich große Liste solcher Mängel anführen. Einiges nur will ich hervorheben. S. 1 heißt es: Man unterscheidet Partikular-, Spezial- und Universalgeschichte (. . . . .); daraus (sic) ergibt sich ihre (wessen?) Würde und Wichtigkeit (. . . .). S. 2 sagt der Verfasser, daß das erste Zeitalter der Kirche bis zum Ende des 7. Jahrhunderts reicht, teilt es in zwei Perioden und läßt die zweite Periode von Konstantin bis zur Völkerwanderung reichen. S. 7 wird die „Geschichte der Langobarden" dem Beda Ven. zugeschrieben. S. 11 erfahren wir, daß die Pharisäer zur Zeit Christi das Hohepriestertum in der Gewalt hatten. S. 15 wird das Lebensalter Jesu Christi mit 38 (!) Jahren angegeben, ist von einer divisibilis (wohl visibilis) societas die Rede, welche das elementum materiale (?) der Kirche Christi sein soll, ward die Kirche zu einer societas perfecta dadurch, daß ihr Christus ein Oberhaupt gab (sic). Wenig wahrscheinlich ist es, daß Petrus im Jahre 44 zu Jerusalem gefangen war und 64 schon hingerichtet wurde (S. 22). Daß Klemens von Rom von Petrus und Paulus sage: ὑπόδειγμα κάλλιστον ἐγένοντο ἐν ἡμῖν ist unrichtig (vgl. Clem. I. ad Cor 6. 1); er sagt dies von der „magna electorum multitudo" (S. 23). Ist es bloß eine „übernatürlich-theokratische Lehrmeinung" (!), daß die ersten christlichen Gemeinden eine hierarchische Verfassung hatten? (S. 35). Daß die potentior principalitas der römischen Kirche sich nach Irenäus auf die einfache fundatio ab apostolis gründe, ist unrichtig; denselben Ursprung schreibt Irenäus auch der Kirche von Korinth zu, ohne daß diese eine potentior principalitas hätte (S. 39). Beim Chiliasmus wäre es notwendig, zwei Richtungen zu unterscheiden: eine grobsinnliche der Häretiker und eine mehr geistige mancher Väter (S. 42 f). Die Einleitung zum Kapitel über die Monarchianer (S. 48) bedarf im ersten Abschnitte einer gründlichen Revision und Klarstellung, um nicht Anlaß zu schwersten Mißverständnissen zu geben. Sind diese verschiedenen „man" vielleicht gar die Christen der Gesamtkirche??!! S. 52 wird gesagt, daß schon durch Justin, Irenäus und die Klementinen zirka 170 uns von den Katechumenen berichtet wird, S. 338 erfahren wir aber, daß die Klementinen aus der Zeit von 300—350 stammen und auf einen Klemensroman vom Jahre 250 zurückgehen. Ob Basilius in seinen Briefen die Gültigkeit der Ketzertaufe verworfen hat (S. 54), darüber vgl. Franzelin, De sacramentis in genere, Romae 1888, p. 200 f. Bezüglich der Bußdisziplin und des Bußediktes des Papstes Kallixtus scheint der Verfasser einen Standpunkt einzunehmen, den ich als unvereinbar mit der Lehre der Kirche ansehe (S. 56). Betreffs der Liberiusfrage (S. 73) wird man auf Grund der Forschungen des P. Fedele Savio die Meinung des Verfassers nicht teilen können. Was S. 77 betreffs der alexandrinischen Schule und ihrer Vertreter gesagt wird, bedarf einer Klarstellung. Die antiochenische Schule enthielt nicht bloß Keime des Nestorianismus, sondern Theodor von Mopsuestia trug schon vor Nestorius diese Irrlehre seinen Schülern vor (ebds.). Was die Honoriusfrage anbelangt, wäre vieles auf die Ausführungen des Autors zu antworten (S. 84 f). Hier nur einige Bemerkungen! Daß sie eine so „große Schwierigkeit" gegen die päpstliche Unfehlbarkeit bilde, vermag ich nicht einzusehen. Honorius hat den richtigen Ausdruck der kirchlichen Lehre nicht verworfen! Daß die Briefe des Honorius nicht eine Kathedralentscheidung enthalten, geht nicht bloß aus Zweck und Form, sondern vor allem aus dem Wortlaute der Briefe selbst hervor. Dafür, daß Honorius selbst keine falsche Glaubensüberzeugung hatte, beweist der Ausdruck „ablato geminae operationis vocabulo" wenig oder gar nichts. Daß die Orientalen den Papst Honorius als wirklichen, positiven

Häretiker verurteilten, hat noch niemand bewiesen. Damit schließe ich die Besprechung des Kompendiums mit der Bemerkung, daß auch in den folgenden Partien gar manches zu beanständen wäre.

Linz. Prof. Dr Leopold Kopler.

23) **Zur Psychologie des Jesuitenordens.** Studien von Peter Lippert S. J. Kempten. Kösel. 8° (VIII u. 128 S.) M. 1.80 = K 2.16.

Erst vor kurzem wurde wieder die Jesuitenfrage akut, wenigstens für Bayern. Man konnte aufs neue über den Orden der Gesellschaft Jesu Urteile hören, daß man sich unwillkürlich fragte, wie es denn möglich sei, so ganz verkehrte Anschauungen über ein Institut zu hegen, dessen fast vierhundertjährige Geschichte durchaus nicht in ein rätselhaftes Dunkel gehüllt ist. Wenn der streitbare Martin Chemnitz zwölf Jahre nach Bestätigung des Ordens dem protestantischen Deutschland zuruft: „Wohlan, du liebes deutsches Land, merke das und denke oft und immer daran, dir, dir und deinem Heil zuwider ist erstlich und fürnemlich diese Jesuwitische Sect von neuens geschaffen, erdacht, aufgericht und bestellet worden", so kann eine solche Unwissenheit noch irgend welche Entschuldigung finden.

Die vorliegende Broschüre dürfte im gegenwärtigen Kampfe der Geister nicht überflüssig genannt werden. Die ruhige, sachliche Darlegung ist wohl geeignet, Aufklärung zu verschaffen über „die psychologischen Grundkräfte, die den Jesuitenorden geschaffen haben und ihn immerfort von neuem erzeugen" — willkommene Aufklärung wenigstens für jene, die eines guten Willens sind. Die Diktion ist recht ansprechend. Schon manche der Schlagwörter, unter denen der Verfasser seinen Gegenstand behandelt, haben etwas Frappantes: Buchstabe und Geist — Der Herr der Seele — Heilandsbilder — Der Orden von Manresa — Die Kompagnie Jesu — Die Mystik der Tat — Kampfplatz und Waffenrüstung — Die Ordensobern — Im Dienste des Papsttums — Persönlichkeit und Dienstbarkeit — Der erste Jesuit und seine Heimat — Die Stunde der Berufung — Gegenwart und Zukunft.

Die gediegene Monographie sei bestens empfohlen allen Freunden, aber auch Gegnern des Ordens. Nebenbei bemerkt, dürfte das Studium der Broschüre namentlich jedem Priester für die Pflege seines inneren Lebens nicht geringen Vorteil bieten. Soll ja „das Heilandsbild" in jedem Priesterherzen zur möglichst vollkommenen Gestaltung gelangen. Und das Hauptmittel dazu? Sankt Ignatius sieht es mit Recht in der gewissenhaften Uebung der täglichen Betrachtung. Sie vor allem soll an jedem Morgen das Feuer der Christusliebe in der Brust des Dieners Gottes aufs neue zur hellen Flamme entfachen. „Für die religiöse Erziehung des Jesuiten ist hervorragend charakteristisch die tägliche Betrachtung, dieses einsame Ringen, dieses selbständige Arbeiten, dieses ganz persönliche Aufbauen der religiösen Innenwelt, wie es jeden Morgen von jedem Ordensmitglied geschieht in der Stille des eigenen Zimmers, an dem hölzernen Betschemel. Die Morgenbetrachtung des Jesuiten ist ein entschiedenes und praktisches Ja zu den wertvollen Forderungen des modernen Gedankens: Persönlichkeit, Individualität, Innerlichkeit."

Wir wünschen der trefflichen Monographie die weiteste Verbreitung.

Mautern. Dr Josef Höller C. SS. R.

24) **Ignatius von Loyola.** Ein Heiligenleben. Von Francis Thompson. Uebersetzt aus dem Englischen von Helene von Reuß. Kempten. Kösel. 8° (XVI u. 318 S.) geh. M. 3.20 = K 3.84; gbd. M. 4.20 = K 5.04.

„Heiligenleben, welche, kritisch aus den besten Quellen herausgearbeitet, den Helden im Lichte seiner Zeit darstellen, besitzen wir nicht eben allzu viele. Es ist Zeit, daß die Zopfperiode der Hagiographie ein Ende nimmt. Unsere Heiligen haben fromme Erdichtungen gar nicht nötig; sie können

das Sonnenlicht der historischen Kritik bestehen, ja durch dasselbe nur gewinnen." So Ludwig von Pastor, einer der bedeutendsten Historiker unserer Tage. (Zeitschrift für katholische Theologie, XXII. Bd., S. 147.)

Wohl fehlt es nicht an vortrefflich geschriebenen Biographien des heiligen Ignatius. Trotzdem begrüßen wir das vorliegende Lebensbild. Es ist für einen weiteren Leserkreis bestimmt. Wenngleich eigentliches Quellenstudium nicht im Plane des Autors lag, so stützt sich die Biographie doch auf gediegene Vorarbeiten — die Bollandisten und das große Werk von Stewart Rose.

Thompson, ohne Zweifel ein Genie auf literarischem Gebiete, ein gottbegnadigter Dichter und erstklassiger Erzähler († 1907), versteht es meisterhaft, ein recht lebendiges Bild vom heiligen Ordensstifter zu entwerfen. Der Mann, dessen ganzes Leben eine fast ununterbrochene Leidenskette gewesen, konnte um so leichter in der Seele eines Ignatius lesen, den Gott in die Kreuzesschule genommen und darin groß werden ließ. Der Heilige tritt uns im Bilde entgegen, wie er lebte und leibte. Da gibt es keine Uebertreibung und keine Vertuschung. Manches, das man vielleicht nicht vermutet hätte im Leben eines Heiligen — z. B. seine Strenge im Erteilen von Bußen, sein unnachsichtliches Verfahren, wenn es galt, weniger taugliche Subjekte aus der Gesellschaft zu entlassen — wird ohne Umschweife erzählt. Es ist kein geschminktes Heiligenleben, sondern das Leben eines Mannes, der sich nach Besiegung seiner selbst, nach langem, heißem Kampfe zur Vollkommenheit glücklich durchgerungen hat. Die Lektüre eines solchen Lebens ermuntert zum Selbstvertrauen, daß man unter Hilfe der göttlichen Gnade das von der Vorsehung gesteckte Berufsziel glücklich erreichen könne.

Die Uebersetzung liest sich leicht. Die Zeichnungen aus der Hand der Künstler H. W. Brewer und Mr. H. C. Brewer erhöhen noch den Wert des Buches. Eine Bemerkung sei gestattet. Die sogenannte spanische Inquisition scheint der Verfasser als ein rein weltliches Institut, „ohne Zweifel von den Päpsten mißbilligt", aufzufassen (S. 46). Nach dem gegenwärtigen Stande der Forschung — es sei nur erinnert an die Namen Pastor, Grisar, Michael, Blötzer, Pfülf — gilt die spanische Inquisition als ein geistlich-weltliches Institut mit vorwiegend kirchlichem Charakter.

Wir zweifeln nicht, daß die neueste Ignatius-Biographie sich den Beifall der deutschen Leser erobern werde. Möge sie auch etwas dazu beitragen, die richtige Kenntnis und die gebührende Hochschätzung des vielgeschmähten Ordens der Gesellschaft Jesu zu fördern! Das Lebensbild des großen Ordensstifters und eines der berühmtesten Pädagogen aller Zeiten dürfte sich auch trefflich eignen als Tischlesung in Ordensgemeinden und in Exerzitienhäusern gelegentlich der Erteilung der geistlichen Uebungen.

Mautern. Dr Josef Höller C. SS. R.

25) **Epistulae et Acta Beati Petri Canisii, Societatis Jesu.** Collegit et adnotationibus illustravit Otto Braunsberger, ejusdem Societatis Sacerdos. Volumen Sextum: 1567—1571. Cum approbatione Rmi. Archiep. Friburg. et Super. Ordinis. Friburgi Brisgoviae. MCMXIII. B. Herder, Typographus editor Pontificius. M. 30.— = K 36.—; gbd. M. 33.— = K 39 60.

Auf 818 enggedruckten Oktavseiten hat die hochverdiente Verlagshandlung Herder in Freiburg den sechsten Band der Briefe und Akten des seligen Petrus Canisius durch P. Otto Braunsberger S. J. erscheinen lassen. Derselbe umfaßt die Zeit von Mitte August 1567 bis Dezember 1571 und bietet 299 Briefe von Canisius oder an Canisius und 178 Monumente oder Akten vom seligen Canisius. Mit bewunderungswürdigem Fleiße wurden die Briefe gesammelt, und zwar fast alle den Manuskripten entnommen, von 161 Briefen des seligen Canisius sind 105 noch nie gedruckt worden, nur

11 sind ganz gedruckt, davon sind 101 lateinisch, 57 italienisch, 3 deutsch. Der größte und wichtigste Teil der vom seligen Canisius geschriebenen Briefe sind an P. General, den heiligen Franz Borgia, und an den Sekretär der Gesellschaft, P. Joh. von Polanko, gerichtet. Wir führen außerdem die hervorragendsten Empfänger der Briefe an: Erzherzog Ferdinand II., Fürst von Tirol, Prinz Wilhelm (später Wilhelm V.) von Bayern, „Säulen des katholischen Glaubens", die Kaisertöchter, genannt „Königinnen", Erzherzoginnen, ehrw. Magdalena und Helena, Georg Fugger und Max Ilsung, Patrizier von Augsburg; von Kirchenfürsten die Kardinäle und Bischöfe: Stanislaus Hosius, Otto Truchseß von Waldburg (Augsburg), Thomas von Spaur, Koadjutor des Bischofs von Brixen usw. Es finden sich auch Briefe an viele Provinziale, Rektoren, Professoren der Gesellschaft Jesu und viele andere hervorragende Persönlichkeiten geistlichen und weltlichen Standes.

Ohne auf den höchst interessanten Inhalt der Briefe näher einzugehen, müssen wir das Gesamturteil abgeben: Die ganze Kirchengeschichte von Deutschland, die Geschicke der Gesellschaft Jesu, die Stellung, weitgreifende Tätigkeit und der Charakter des seligen Canisius erhalten ein neues Licht. Man kann aus den Briefen entnehmen, welch gewaltigen Einfluß der heilige Papst Pius V. auf die kirchliche Gestaltung von Deutschland genommen hat, wie sich der Unterricht in der christlichen Lehre und das katholische Predigtamt, der Unterricht an den deutschen Universitäten stetig gehoben, wie mitten unter den größten Schwierigkeiten die katholische Restauration in Deutschland mit langsamen, aber sicheren Schritten voranging. Wir gedenken noch der alphabetischen Angabe derer, denen der selige Canisius, und jener, welche ihm geschrieben haben, und des umfangreichen Namen- und Sachregisters auf 61 enggedruckten Seiten und der ausgezeichneten Ausstattung, die bei Herder selbstverständlich ist.

Linz (Freinberg). Vitus Loinger S. J.

26) **Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg.** Herausgegeben von Mitgliedern des Chorherrenstiftes. Vierter Band. Wien. 1912. W. Braumüller. 8° (345 S. u. 7 Tafeln) K 8.— = M. 6.80.

Dieser vierte Band des Jahrbuches berücksichtigt die Interessen des Dogmatikers, Kanonisten, Historikers und Diplomatikers. Dr Alfons Lhotzky erörtert an erster Stelle (S. 1—106) „die Teilnahme des Begnadigten an Gottes Natur gemäß 2 Petr 1, 4". Nach Untersuchung der etymologischen Bedeutung des Wortes consortium und Darlegung der scholastisch-skotistischen Kontroverse über das Wesen der Gottesgemeinschaft zeigt der Verfasser, daß die Gnade physische Gemeinschaft mit Gott wirke und formelle Teilnahme an der göttlichen Natur sei, die auch eine Anteilnahme des Begnadigten an den Attributen der göttlichen Wesenheit enthalte, wobei er die skotistische Ansicht ablehnt und die pantheisierende Ansicht der Wesensgemeinschaft mit Gott, wie sie im mittelalterlichen Pseudo-Mystizismus sich findet und dann in die protestantische Theologie übergegangen ist, energisch zurückweist. Der Verfasser verlangt für seine gründliche Erörterung nur einen erhöhten Grad der Wahrscheinlichkeit und betont zum Schlusse die praktische Bedeutung dieser Herablassung Gottes, nämlich: Hochschätzung der Gnade Gottes und Notwendigkeit eines des himmlischen Zieles entsprechenden Lebens. — Dr Ferd. Schönsteiner behandelt in seinem Aufsatze (S. 107 bis 211), dem noch andere das gleiche Thema betreffende folgen sollen, „Religion und Kirche im josefinischen Staatswesen". Verfasser gibt zuerst einen geschichtlichen Ueberblick und erläutert dann in klarer, übersichtlicher Einteilung die gelehrten und praktizierten Rechte des Staates gegenüber der katholischen Kirche, gegen oder eigentlich für die Protestanten und gegenüber der griechisch-orientalischen Kirche. Der Leser lernt da innerkirchliche Verhältnisse, z. B. letzterer Religionsgemeinschaft kennen, aber auch das unberechtigte und zwecklose Hineinregieren des Staates in die rein

kirchlichen Funktionen und Angelegenheiten. Die sorgfältig herbeigezogene Literatur dient nicht bloß zur Begründung der gegebenen Darstellung, sondern bietet auch dem Leser Hilfsmittel, um weitere eingehendere Studien zu machen. — Dr O. Ludwig schildert in seiner Abhandlung: „Propst Georg II. Hausmannstetter. Beiträge zur Kultur- und politischen Geschichte Niederösterreichs im 16. Jahrhundert" (S. 213—324 mit 3 Tafeln) zunächst aus archivalischen Quellen den Lebensgang des Propstes und seine politische Tätigkeit (die Innsbrucker Tagung 1518 soll später erzählt werden) und dann dessen wirtschaftliche Tätigkeit für das Stift durch Anlegung der entsprechenden Bücher (Urbare) und Aufzeichnungen und durch die Mühen eines langwierigen Prozesses gegen die Wiener Bürger, die sich gegen die Zehentabgabe beschwerten und die Einfuhr und den Ausschank des Stiftsweines in der Stadt hindern wollten. Eine andere wirtschaftliche Schwierigkeit mit den Korneuburgern wurde schnell erledigt. Das angeführte Schatzinventar wird durch die bei vielen Lesern zwecklose Anmerkung S. 293 nicht erläutert und bleibt so vielfach unverständlich. — Einen recht interessanten Beitrag zum päpstlichen Urkundenwesen liefert Dr B. Černik in: „Das Supplikenwesen an der römischen Kurie und Suppliken im Archive des Stiftes Klosterneuburg" (S. 325—345 mit 4 Tafeln). Es handelt sich hier um Bittgesuche an den Papst oder den päpstlichen Legaten, die unmittelbar auf dem Instrumente selber („absque aliqua literarum desuper confectione") die Genehmigungsformel erhielten, ein Vorgang, der besondere Gunst bezeugte und die nicht geringen Kosten der Expedition einer päpstlichen Bulle ersparte. Die in den Tafeln prächtig wiedergegebenen Originale haben im Texte eine genaue Transskription erhalten.

Auch dieses Jahrbuch enthält wieder wertvolle Gaben, für die den Autoren der Aufsätze und dem Herausgeber Dank und Anerkennung gebührt. Der Wunsch sei noch ausgesprochen, und zwar im Interesse der Verbreitung des Buches, daß jeder Aufsatz eines Jahrbuches stets ein abgeschlossenes Ganzes bilden möchte; wenn z. B. Akten oder Zitate mehr benützt als wörtlich wiedergegeben werden, wird sich wohl der nötige Platz finden lassen.

St Florian. Prof. Asenstorfer.

27) **Das Rituale des Bischofs Heinrich I. von Breslau.** Mit Erläuterungen herausgegeben von Adolf Franz. Mit 7 Tafeln in Farbendruck. Freiburg und Wien. 1912. Herdersche Verlagshandlung. 4° (XII u. 92 S.) K 9.60; gbd. in Leinwand K 11.76.

Eine glanzvoll ausgestattete Festschrift, welche der durch seine Publikationen auf liturgisch-geschichtlichem Gebiete (Die Messe im deutschen Mittelalter — Rituale von St Florian aus dem 12. Jahrhundert — Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter) rühmlich bekannte Verfasser zum Doppeljubiläum des Kardinal-Fürstbischofs von Breslau, Georg Kopp, herausgegeben hat. Die in der Breslauer Dombibliothek befindliche Handschrift des Rituale Bischofs Heinrich I. (1302—1319) wird hier zum ersten Male der Oeffentlichkeit übergeben. Der Text des Rituale (S. 1—46) ist in Bezug auf Differenz und Kongruenz mit den heutzutage gebräuchlichen Benediktionen und liturgischen Funktionen (e. g. de extrema unctione, p. 33 ff) von hohem Interesse. S. 47—54: Detaillierte Beschreibung des Kodex und Schilderung seiner Geschichte. S. 55—88: Eingehende Würdigung des Textes. Wie in seinen übrigen liturgisch-geschichtlichen Werken hat auch hier der Verfasser viele und treffende, auf die Geschichte der Liturgie bezügliche Erläuterungen eingeflochten. Die sieben, von der Kunstanstalt Hubert Köhler in München mit größter Sorgfalt ausgeführten Handschriftproben zeigen uns, was in der Buchmalerei des 14. Jahrhunderts, speziell in Schlesien, geleistet wurde.

Linz. Dr Johann Ackerl.

28) **Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters.** Texte und Untersuchungen. In Verbindung mit Georg Freih. v. Hertling und Matthias Baumgartner herausgegeben von Klemens Bäumker. Band XI, Heft 1. Dr phil. Theodor Steinbuchel: Der Zweckgedanke in der Philosophie des Thomas von Aquino. Nach den Quellen dargestellt. gr. 8° (XV u. 154 S.) brosch. M. 5.50 = K 6.60. Heft 2. Dr Matthias Meier: Die Lehre des Thomas von Aquino de passionibus animae in quellenanalytischer Darstellung. (XV u. 160 S.) brosch. M. 5.50 = K 6.60. Münster i. W. 1912. Aschendorffsche Verlagshandlung.

1. Teleologische oder mechanische Weltauffassung, das ist eine Kontroversfrage unter den Philosophen aller Zeiten. Die ungläubige Philosophie lehnt die teleologische Weltanschauung ab; begreiflich, sie führt ja in notwendiger Konsequenz zur Erkenntnis Gottes. Wie armselig ist aber diese Weltauffassung. Gerade in den wichtigsten Fragen mutet sie dem Menschen zu, sich zu beruhigen mit dem Ignoramus et ignorabimus. Wie großartig und wie befriedigend ist hingegen die teleologische Weltauffassung. Sie klingt aus in eine herrliche Apotheose der ersten Ursache und des letzten Endzweckes alles Geschöpflichen.

Die vorliegende Broschüre bietet uns die teleologische Weltauffassung des heiligen Thomas in quellenmäßiger Darstellung und die Zurückführung derselben auf Plato, Aristoteles und den heiligen Augustinus. Es ist eine gute Einführung in die großartigen Gedanken des Aquinaten, daher das Studium derselben bestens zu empfehlen.

2. Eine sehr gediegene Arbeit ist auch die Abhandlung Dr M. Meiers über die Lehre des heiligen Thomas de passionibus animae. Es ist ein oft wiederholter Vorwurf gegen die Scholastik, daß sie das Gefühlsleben vernachlässigt habe. Den heiligen Thomas kann dieser Vorwurf nicht treffen, denn in 27 Quästionen handelt er erschöpfend über die passiones. Der Verfasser gibt, dem heiligen Thomas folgend, zuerst den Begriff der passio; dann bespricht er die passiones im einzelnen. Dabei weist er immer auf die Quellen hin, die Thomas reichlich, aber zugleich mit großer Selbständigkeit benützt hat. Es sei auch diese fleißige Arbeit bestens empfohlen.

Maria Trost bei Rohrbach. Dr Stephan Feichtner.

29) **Philosophie und Theologie des Modernismus.** Eine Erklärung des Lehrgehaltes der Enzyklika „Pascendi", des Dekretes „Lamentabili" und des Eides wider den Modernismus. Von Julius Beßmer S. J. Freiburg und Wien. 1912. Herdersche Verlagshandlung. 8° (XII und 612 S.) M. 7.— = K 8.40; gbd. M. 8.— = K 9.60.

Der Protestant Paulsen hat in seiner Kritik der Enzyklika Pascendi das Richtige getroffen, wenn er schreibt: „Es ist zweifellos, daß auch deutscher Geist damit getroffen wird und getroffen werden soll. Ich weiß nicht, ob jemand fürchten müßte, von den Herren der heiligen römischen Inquisition Widerspruch zu erfahren, wenn er sagte: Im Grunde sei Deutschland das Ursprungsland aller dieser — „ismen" — des Agnostizismus und Rationalismus, des Historizismus und Symbolismus, des Subjektivismus und Evolutionismus wenigstens in ihrer Anwendung auf die Theologie." (Internationale Wochenschrift, Jahrg. I., Heft 36.)

Paulsen hat den Nagel auf den Kopf getroffen, hier ist die Quelle des Modernismus zu suchen. Aus Werken deutscher rationalistischer Bibelkritik und Dogmengeschichte haben die französischen, italienischen und englischen Modernisten Grundsätze und Methode geschöpft und sie anzuwenden versucht

auf die katholische Lehre und den katholischen Kultus. Und darum ist der Modernismus, gegen den die Enzyklika gerichtet ist, kein bloßes Schreckbild, kein Phantom, sondern er ist eine Tatsache, er ist ein Lehrsystem, oder sagen wir besser der Tummelplatz, auf dem sich alle Irrtümer der neueren Zeit zusammenfinden. Wenn wir den Modernismus ein Lehrsystem nennen, so wollen wir damit nicht gesagt haben, daß die verschiedenen Irrtümer, wie sie bei den einzelnen Koryphäen des Modernismus sich finden, von diesen selbst systematisch zu einem Ganzen vereinigt worden wären, nein, dieser Mühe hat sich erst Rom unterzogen. Und daher die heftigen Angriffe gegen die Enzyklika von Seite der Modernisten. Sie behaupteten, die Enzyklika hätte ihre Lehre falsch dargestellt: die alte Ausflucht der Jansenisten, um sich der Verurteilung Roms zu entziehen! Dann werfen sie den römischen Theologen vor, sie hätten die Lehren der Modernisten in ein System zusammengezimmert, das in der Tat nicht existiere. Das war freilich recht unbequem für die Herren. Bis dahin war es ihnen gelungen, die Welt durch ihre Beteuerungen des Glaubens und durch katholisch klingende Phrasen zu täuschen. Da kam die eiserne Logik, nahm die Sätze, wie sie lagen, unter ihren scharfen Zähne und zog mit unerbittlicher Konsequenz die sich von selbst ergebenden Schlüsse. Nun war die Mißgeburt zum Schrecken der Modernisten an den Pranger gestellt und sie entpuppte sich als Wechselbalg protestantisch-rationalistischer Theologen des 19. Jahrhunderts.

Und merkwürdig, die Väter haben ihr Geisteskind sofort erkannt. So schreibt unter anderen (Paulsen wurde schon oben angeführt) Johannes Kübel, protestantischer Pfarrer in München, in seiner Geschichte des katholischen Modernismus: „Dringt man durch die scholastische Zusammenfassung und Umschmelzung auf den Kern, durch die Voraussetzungen und Folgerungen, die nach der Enzyklika mit dem Modernismus von selbst gegeben sein sollen, auf dessen eigentlichen Sinn, so hat die Enzyklika die Hauptgedanken der mancherlei modernistischen Bestrebungen richtig dargestellt. Es hieße das Verdienst der Modernisten abschwächen, wollte man sie für harmloser ausgeben, als sie Pius X. gezeichnet hat, um sie dadurch vor den Schlingen der Enzyklika zu retten usw."

Der Protestant Köhler bezeichnet kurzweg in der „Christlichen Welt" 1907, Nr. 41, den Modernismus als einen Versuch der „Kantisierung" der katholischen Dogmatik. Daß die Modernisten ihre ersten Hauptsätze der Kantschen Philosophie und den deutschen Rationalisten entlehnt haben, springt in die Augen. Es ist bekannt, daß Kant zu den Agnostikern gezählt wird, und mit Recht, denn er leugnet die Möglichkeit, auf dem Wege des intellektuellen Erkennens, auf dem Wege der reinen Vernunft zu Gott zu gelangen. Allerdings findet sich bei Kant der Ausdruck Agnostizismus nicht, denn er ist erst von Henry Huxley in Umlauf gesetzt worden und besagt nichts anderes als: Nicht-Wissen, Nicht-Kennen. Mit anderen Worten: alles Transzendente, alles, was jenseits der sinnlichen Erfahrungswelt liegt, kann der Mensch durch sein natürliches Denkvermögen nicht erkennen. Daher wissen wir nichts Sicheres von Gott, von seiner Existenz und seiner Wesenheit. Dasselbe gilt von allem Uebernatürlichen, von der Offenbarung, von den Wundern.

Loisy brüstet sich in seiner Broschüre: „Simples réflexions", daß seine Schriften die meisten Sätze geliefert hätten, welche vom heiligen Offizium zensuriert worden seien. Er meint dabei die zwei kleinen Büchlein: „L'Évangile et l'Église" und „Autour d'un petit livre". Versuchen wir es also, die Hauptirrtümer dieses Bannerträgers des Modernismus kurz namhaft zu machen, denn bei den anderen Modernisten Le Roy, Tyrrell usw. finden sich dieselben mehr oder weniger wieder. Loisy behauptet: 1. Die Evangelien können nur sehr geringen oder gar keinen historischen Wert beanspruchen. Sie stammen nicht von den Autoren, deren Namen sie tragen, sondern sind viel später entstanden. Christus war ein Mensch wie andere auch. Die Erzählungen

von seiner Kindheit sind nicht geschichtlicher Natur. Die Wunder und Prophezeiungen, wie sie die Evangelien berichten, gehören in das Reich der Fabeln. 2. Die Idee der Gottheit Christi ist den Evangelien unbekannt. Das Dogma von der Gottheit Christi hat sich im Laufe der Zeit stufenweise durch paulinische und johanneische Gedanken vorbereitet, die dann von den Kirchenlehrern und Konzilien zu einem einheitlichen Ganzen verarbeitet wurden. Auch die Idee der Erlösung ist nicht in den Worten Jesu begründet, sondern paulinischen Ursprungs. 3. Daß Jesus starb, ist Tatsache, daß er wieder auferstanden, läßt sich historisch nicht beweisen. 4. Jesus hat weder eine Lehre gepredigt noch einen neuen Kultus (gemeint sind die heiligen Sakramente) begründet oder eine Kirche gestiftet. 5. Die Sakramente gehen nach Loisy insofern von Christus aus, als sie von der Kirche, die aber Christus nicht gestiftet hat, im Drang späterer Umstände und geschichtlicher Vorkommnisse mit der Zeit eingeführt wurden. Sie bewirken aus sich auch keine Rechtfertigung oder übernatürliche Gnade, sondern sind Symbole, welche keinen anderen Zweck haben, als den Menschen an die stets heilsame Gegenwart seines Schöpfers zu erinnern.

Das sind ungefähr die Hauptirrtümer, welche die römischen Theologen aus den schwulstigen, phrasenhaften, auf Täuschung berechneten Werken des frivolen Franzosen systematisch zusammen- und festgestellt haben. Damit man aber nicht meine, wir hätten Schwarz in Schwarz gemalt, führen wir die Worte an, mit denen Loisy die Darstellung der Lebensbahn und der Lehre Jesu beschließt (Évangiles synoptiques I. 252): „Jesus war ein Dorfhandwerker, naiv und enthusiastisch, der an das nahe Ende der Welt, an den Beginn eines Reiches der Gerechtigkeit, an die Ankunft Gottes auf Erden glaubt und der, stark durch diese erste Illusion, sich selbst die Hauptrolle in der Organisation dieser unausführbaren Sache zuschreibt; der sich aufs Prophezeien verlegt und alle seine Landsleute zur Reue über ihre Sünden auffordert, damit sie den großen Richter versöhnen, dessen Kommen bevorsteht und plötzlich sein wird, wie das Kommen eines Diebes in der Nacht; der eine kleine Anzahl ungebildeter Anhänger um sich sammelt, da er keine anderen finden kann, und im niederen Volke eine Bewegung hervorruft, die übrigens wenig tief ist, der rasch aufgehalten werden mußte und durch die bestehenden Gewalten aufgehalten wurde, der einem gewaltsamen Tode nicht entgehen konnte und ihm wirklich nicht entging. Sein Traum war gebrechlich und eng wie unsere Wissenschaft; er scheint uns absurd, wie es unsere liebsten Ideen unserem Urenkel erscheinen werden."

Ja, absurd, frevelhaft, gotteslästerlich ist diese sogenannte Wissenschaft, wie sie von dem frivolen Schwätzer Loisy auf den Markt gebracht wird, und unsere Urenkel werden sich verwundert an den Kopf greifen und fragen: Wie war es möglich, daß ein solcher Unsinn Glauben finden konnte, der zudem nicht einmal neu und originell ist, sondern aus Harnack, Holtzmann, Strauß und Renan und anderen Rationalisten zusammengetragen wurde.

Beßmer bringt nun eine auch für weite Kreise leichtverständliche, gründliche Darlegung und Widerlegung des Modernismus, und zwar im engsten Anschluß an die kirchlichen Entscheidungen. Nicht nur Seelsorger, auch gebildete Laien möchten wissen und müssen wissen, welche Bewandtnis es mit dem Modernismus hat, wie die Kirche ihn beurteilt und warum sie ihn mit Recht verurteilt. Den Hauptteil der Arbeit bildet die Erklärung des Dekretes Lamentabili sane exitu. Den 65 Sätzen, welche die Enzyklika heraushob, wurde die katholische Lehre in kurzer, faßlicher Darstellung gegenübergestellt und begründet. Dadurch zeigten sich die modernistischen Lehrsätze als unkatholisch. So ist das Werk eine gedrängte, leichtfaßliche Apologie des katholischen Glaubens gegen die modernistischen Irrtümer und wird mit seinem ausführlichen Sachregister vor allem dem Seelsorger für Predigten und Vorträge, aber auch für gebildete Laien zur Selbstaufklärung willkommen sein.

Für eine eventuell neue Auflage erlauben wir uns einige Bemerkungen. Die Partie über die Sakramente der heiligen Oelung und der Ehe scheint etwas dürftig. Wo von dem Modernisteneid und der Geschichtswissenschaft die Rede ist (S. 555 ff) hätte wohl auch das dogmatische Kriterium der Kirchengeschichte berührt werden können. Vgl. die Broschüre von Dr Matthias Höhler, Mainz 1893. S. 20, wo von zwei katholischen Theologieprofessoren die Rede ist, welche gegen die Enzyklika „Pascendi" geschrieben haben, hätte der Name Ehrhard nicht unterdrückt werden sollen, denn er verdient wahrlich keine Schonung. Doch das sind Nebensachen. Das Buch verdient die weiteste Verbreitung.

Linz. Jos. Kuster S. J.

30) **Biblische Zeitfragen.** Gemeinverständlich erörtert. Ein Broschürenzyklus, herausgegeben von Prof. Dr J. Rohr in Straßburg und Prof. Dr P. Heinisch in Straßburg. Fünfte Folge. Heft 8: Dr Ignaz Rohr, Griechentum und Christentum. Preis 50 Pfg. Subskriptionspreis für die fünfte Folge (12 Hefte) M. 5.40 = K 6.48 (pro Heft 45 Pfg. = 54 h.).

Eine mit viel Wärme, vorzüglicher Sachkenntnis und rednerischer Ueberzeugungskraft geschriebene Apologie der Obmacht des Christentums über seine Konkurrenten, die den gebildeten Leser zu belehren weiß, daß die innersten Wurzeln des Christentums ganz anderswo liegen als im Schoß der von ihm bezwungenen geistigen Strömungen in der griechisch-orientalischen Welt. Dabei wird das der Religion Jesu Aehnliche und Förderliche jener Zeit voll anerkannt und das Gute außerhalb der Kirche ehrlich hervorgehoben, wenn auch in seiner Unzulänglichkeit gezeichnet. Allen Gebildeten, die religiös interessiert sind, angelegentlich zu empfehlen.

St Florian. Dr Vinzenz Hartl.

31) **Grundfragen der Katechetik.** Herausgegeben von der katechetischen Sektion der Oester.. Leo-Gesellschaft. Redigiert von E. Holzhausen. Drei Hefte. Wien 1911 u. 1912. Verlag H. Kirsch. gr. 8°. 1. Heft (VI u. 155 S.) K 3.—; 2. Heft (158 S.) K 3.—; 3. Heft (242 S.) K 5.

Von verschiedenen, meist angesehenen Autoren werden hier „Grundfragen" des Religionsunterrichtes an Volks-, aber auch an Mittelschulen fachkundig erörtert und beantwortet.

Im 1. Heft kennzeichnet zunächst Dr Göttler das „Ziel des Religionsunterrichtes" (als „die Fähigkeit und Bereitwilligkeit zur selbstständigen, auf überzeugtem christkatholischen Glauben fundierten religiösen Lebensführung") und zieht die sich daraus ergebenden Folgerungen. — V. Keller behandelt die „Methodik des Katechismusunterrichtes" in der Volksschule. — Die „Behandlung des Katechismusunterrichtes in der Volksschule" erfährt durch P. Linden S. J. eine umfangreiche Besprechung. — In der Frage „Allgemeine Dogmatik oder Apologetik?" (an Mittelschulen) entscheidet sich Professor A. Schatz für eine „systematische, leicht verständliche allgemeine Glaubenslehre (in der V. Klasse), aber mit apologetischer Färbung". — Sehr beachtenswert ist Ph. Hofers Artikel „Die Uebung" (Notwendigkeit der Uebung, Uebungsgebiete, Uebungsgesetze, besondere Uebungen). — Der Stand des Religionsunterrichtes im kroatischen Sprachgebiete wird von Professor F. Heffler, der in England von P. L. Nolle dargestellt. — M. Vincentia Heufer bespricht die „psychologischen Grundlagen der religiösen Bildung der Jungfrau".

2. Heft. Hofrat Willmann würdigt das „religiöse Lehrgut als Korrektiv didaktischer Irrwege". — Als (anfechtbares) „Prinzip des enzyklischen Unterrichtes" stellt Joh. Val. Schubert auf: „Die konzentrischen Kreise sind innerhalb des kleinen Katechismus und der kleinen biblischen Geschichte, innerhalb der Unterklasse, innerhalb der Mittel- und Oberklasse zu verwerfen. Sie haben ihre Berechtigung bei Ausscheidung des Lehrstoffes für die Unterklassen einerseits und für die Mittel- und Oberklassen anderseits." — Den „Kirchengeschichtsunterricht an der Mittelschule" (dessen Zweck, Stellung und Methode) behandelt Professor Dr Krebs und ähnlich Professor P. Waldegger den „biblischen Unterricht an der Mittelschule". — „Stand des elementaren Religionsunterrichtes" im polnischen Sprachgebiete Galiziens (von Professor Val. Gadowski) und in Deutschland (von Pfarrer Mich. Rogg). — Begriff, Notwendigkeit, Hauptgebiete, Motive der „Kinderaszese" werden von Theologie-Professor Dr J. Seipel dargelegt.

Derselbe Autor behandelt im 3. Heft die „Aszese im Leben der studierenden Jugend" und schließt daran praktische Winke für den Religionslehrer. — Eine sehr eingehende Besprechung widmet Dr A. Luttenberger der „Christenlehre" (Begriff, Bedeutung, Objekt und Methode, Organisation der Jugend- und Volkskatechese, einschlägige Literatur). — In seiner packenden Art kennzeichnet Direktor P. Bergmann die „Hauptbedingungen erziehlichen Erfolges beim Religionsunterricht". — In „Grundströmungen der modernen Pädagogik" charakterisiert Dr Rudolf Hornich zunächst das moderne Geistesleben und bespricht dann Ergänzungsversuche, um der ganzen menschlichen Natur gerecht zu werden, die Suche nach einem Bildungsträger, nach dauerndem Erkenntnisbestand, nach Ersatz für das Verlorene und schließlich die christliche Erziehungsweisheit. — Stellung und Behandlung des „biblischen Unterrichtes an der Volksschule" erörtert Nik. Gottesleben, den liturgischen Unterricht A. Hauser, den Kirchengeschichtsunterricht (an der Volksschule) E. Holzhausen.

Wien. W. Jaksch.

32) **Katechesen für die Oberstufe höher organisierter Volksschulen, für Bürger- und Fortbildungsschulen sowie für die Christenlehre** Von Joh. Ev. Pichler. II. Teil, Sittenlehre. Wien. St. Norbertus-Verlagshandlung. 8° (VI u. 400 S.) brosch. K 3.50; gbd. K 4.50.

Diese Katechesen geben eine sehr gute Anleitung, dem Verstande klare Begriffe und dem Willen kräftige Motive für das religiöse Handeln zu vermitteln. Sehr nachahmenswert ist die hier gebotene Behandlung der Gebote vom Gesichtspunkte des darin der Menschheit gebotenen Rechtsschutzes. Jugendübungen werden nicht bloß empfohlen, sondern es werden auch praktische Anweisungen dafür gegeben. Lobend hervorzuheben ist auch die häufige Anwendung von Schrifttexten, die oftmalige Hereinziehung besonders aktueller Probleme (z. B. Spiritismus, Selbstmord, Alkoholismus, Duell, Sozialismus, Kartelle usw.) und die Auswahl trefflicher, origineller Beispiele. Eine Spezialität des Buches sind aber insbesondere die unter „Lebenskunde" gebotenen 15 Katechesen, welche u. a. behandeln: Willensbildung, Berufswahl, Lektüre, Liebe, Umsturzbestrebungen. — Wer das Buch kauft und im Unterrichte benützt, wird es sich zum dauernden katechetischen Führer wählen und dem Verfasser desselben immer wieder herzlichen Dank wissen.

Wien. W. Jaksch.

33) **Hilfsbuch zum mittleren Deharbeschen, von Jakob Linden** S. J. **neubearbeiteten Katechismus** für die Erzdiözesen München-Freising,

Bamberg und für die Diözesen Eichstätt, Passau, Regensburg, Speyer und Würzburg. Von Hauptlehrer J. B. Schubert und Pfarrer J. Nist. 1. Band: Vom Glauben. gr. 8° (376 S.) eleg. gbd. M. 4.60 = K 5.52.

Dieses Werk hält die Mitte zwischen einem Kommentar und ausgeführten Katechesen, nähert sich aber mehr den letzteren, da der Katechismustext in der Regel als Resultat und Zusammenfassung der Ausführungen erscheint. Viele Stücke, besonders auf den ersten 100 Seiten des Bandes, sind fertige Katechesen, die man ohne viel Aenderung gebrauchen kann, vorausgesetzt, daß man die nötige Zeit hat, um für jede einzelne Eigenschaft Gottes eine Stunde zu verwenden. Anderes ist mehr rhetorisch angelegt und eignet sich so, wie es ist, mehr für die Kanzel als für die Schule. Im ganzen wird also Material für Katechesen geboten, das mehr oder weniger zubereitet ist. Den Bau muß der Katechet selbst errichten. Er muß aus dem reichen Material das für ihn und seine Verhältnisse Passende auswählen, vielfach die Unterrichtseinheiten erst abgrenzen und in Unterabteilungen teilen, sie auf ein einheitliches Ziel und eine einheitliche Anwendung, die er zumeist im Buch vorfindet, hinordnen, er muß die Sprache zum Teile mehr schulmäßig gestalten, zur Belebung der Aufmerksamkeit und um die Schüler zur Mitarbeit anzuregen, Fragen einschalten. Für das alles finden sich in der Einleitung treffliche Winke und auf den ersten 100 Seiten die vorzüglichsten Muster.

Das gebotene Material ist durchwegs von erster Güte. Wir finden eine Fülle erhebender Gedanken in höchst anschaulicher und lebendiger Darstellung. Die Anschaulichkeit ist nicht nur durch Erzählungen, besonders durch ausgiebige Verwendung der biblischen Geschichte, sondern ebensosehr durch viele Beispiele und Vergleiche aus Natur und Leben erreicht. Wohltuende Herzenswärme, große Liebe zu Glauben und Kirche und zugleich zu den Kinderseelen tritt überall zu Tage. Man lese nur z. B. die Ausführungen über die Güte und über die Vorsehung Gottes, über die Kirche, besonders über ihr Hirtenamt, über den Himmel, die Auferstehung der Toten.

Für Anfänger in der Katechese dürfte das Werk weniger berechnet sein. Der geübtere Katechet aber wird darin für die Oberstufe der Volksschule nicht nur reiches Material finden, sondern es wird ihm auch dazu dienen, sich vor der Katechese in die rechte Stimmung zu versetzen und den rechten Ton zu treffen. Auch für die Kirchenchristenlehren und zum Selbstunterrichte, z. B. von Konvertiten, wird sich dieses Hilfsbuch verwenden lassen. Bezüglich der Methode sprechen sich die Verfasser in der Einleitung zwar für die fünf Stufen der Münchener aus, wollen aber diese nicht als unabänderliche Schablone betrachtet, sondern der jedesmaligen Eigenart des Lehrstoffes Rechnung getragen wissen. Die Einheit der Anschauung lehnen sie ab. Das Buch steht also in der Methodenfrage auf demselben Standpunkte, den der Wiener Kongreß für Katechetik eingenommen hat. Wenn zwei Männer wie Hauptlehrer Schubert und Pfarrer Nist sich zu einem katechetischen Werke zusammentun, darf man erwarten, daß etwas Hervorragendes zustande kommt. Das Buch täuscht diese Erwartung nicht. Es wird reichen Segen stiften.

Kleine Bedenken: S. 23 f wird dem Judas Unglaube in Bezug auf das Altarssakrament zugesprochen. Mit welchem Rechte? S. 106 wird den Tieren „etwas Verstand" zugebilligt, am Ende desselben Absatzes aber heißt es richtig: „es fehlt ihnen der Verstand". S. 109 wird die Lehre, daß der Mensch auch nur dem Leibe nach aus dem Tierreich stamme, als glaubenswidrig bezeichnet. Das ist wohl etwas zu viel gesagt. (Hurter, Comp. theol. dogm. II^8 n. 273 nennt diese Ansicht falsa prorsus, si non haeretica; Pohle, Dogm. I S. 412, die gegenteilige Ansicht sententia certa). S. 138 wird das „Ueberschatten" der Mutter Gottes durch die

Kraft des Allerhöchsten so erklärt: „Das Abbild (der Schatten) Gottes, der Sohn Gottes, wird auf dich herabkommen"; eine ungewöhnliche und gezwungene Erklärung. S. 150 und 161 wird das Lesenlassen der Biblischen Geschichte, noch dazu der Leidensgeschichte, anstatt des Vorerzählens für zulässig erklärt. S. 166 heißt es bei der Geißelung Jesu: „Gewöhnlich wurden bis 40 Schläge gegeben." Das war bei der jüdischen Geißelung der Fall; bei der römischen aber, wie sie der Heiland erlitten hat, war die Anzahl wohl unbeschränkt. S. 231: Die wichtige Frage 78 bleibt unerklärt; über die Beweiskraft der Wunder und Weissagungen Jesu habe ich nirgends etwas gesagt gefunden. „Du bist Petrus" usw. wird S. 232 so erklärt: „Auf diesen Glauben, den Gott dem Petrus ins Herz gegeben hatte, wollte Jesus seine Kirche aufbauen." Das ist wohl die protestantische Erklärung und widerspricht der S. 253 gegebenen richtigen Erklärung. S. 233 findet der Einwand: „Jesus ist nicht der Sohn Gottes; Jesus war nur ein Mensch wie wir. Er hat sich nur zum Sohne Gottes gemacht und (?) erst die spätere Zeit hat diese Lehre aufgebracht" eine zu wenig kräftige Widerlegung. S. 246 wird ein Knabe gelobt, der trotz des Befehles und der Schläge seines Vaters am Freitag kein Fleisch aß. Manche Kinder werden dadurch zu dem irrigen Schluß verleitet werden, daß diese Handlungsweise unter allen Umständen Pflicht sei. S. 255 f wird erzählt, daß der Vatikan 11.000 Zimmer habe (?), aber von der bedrängten Lage des Papstes kein Wort gesagt. S. 256: Hatte jeder Apostel „seinen Nachfolger"? Die Apostolizität der Kirche wird S. 281 nur, S. 290 hauptsächlich auf die Lehre bezogen; der Lindensche Katechismus aber bezieht sie nur auf die Nachfolgerschaft der Vorsteher. S. 284: Der österreichische Kaiser soll das kirchliche Oberhaupt der österreichischen Protestanten sein? Das ist doch nur der Oberkirchenrat. S. 288 wird „Polen" zu denen gerechnet, die die Kirche ausrotten wollten; wohl mit Unrecht. S. 305: Daß Adams Leib anfänglich tot, kalt usw. war und nachträglich belebt wurde, ist nicht richtig. (Auch Schreiber dieses hatte es in den ersten Auflagen seiner „Volksschulkatechesen" so erklärt, ist aber seitdem eines Besseren belehrt worden.)

Wien. Joh. Ev. Pichler.

34) **Charakterbildung.** Vorträge über den Jakobusbrief. Von Dr Ludwig Baur und Ad. Remmele. Freiburg. 1912. Herder. (X u. 124 S.) M. 1.50 = K 1.80.

Das Büchlein bietet neun Konferenzvorträge über das sehr zeitgemäße Thema der Charakterbildung im Lichte der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, die vom Universitätsprofessor Dr L. Baur und dem Repetenten am Wilhelmsstift in Tübingen in der dortigen Akademikerkongregation gehalten wurden. Vom Repetenten Remmele stammen die Vorträge 4, 5 und 6. Dem Text des Jakobusbriefes ist die Uebersetzung des Professors Dr Belser zugrunde gelegt, wie er sie in seinem homiletischen Kommentar zum Jakobusbrief gebraucht.

Die einzelnen Vorträge lauten: 1. Ziel, Inhalt und Fundament der Charakterbildung. 2. Gefahren für die religiös-sittliche Charakterbildung. 3. Die Vollreife des religiös-sittlichen Charakters. 4. Die Liebe als Gesinnung. 5. Die Liebe als Tat. 6. Vom Reden und Schweigen. 7. Wahre und falsche Lebensweisheit. 8. Sub specie aeternitatis. 9. Sodalencharakter.

Zur Herausgabe der Konferenzen bewog die Verfasser der Gedanke, „sie möchten sich vielleicht geeignet erweisen, in weiteren Kreisen, besonders aber in marianischen Herren- und Studentenkongregationen, einigen Nutzen zu stiften". Ferner war laut Vorwort die Hoffnung mitbestimmend, „daß die Form und Technik der Stoffbehandlung Anklang finde und den frisch und lebendig einsetzenden homiletischen Bestrebungen der Gegenwart einigermaßen entsprechend erfunden werde".

In der Tat berechtigt die Eigenart der Vorträge nach diesen beiden Seiten hin zu einem Platz auf dem literarischen Markte. Zunächst ist ihr Gegenstand in hohem Grade aktuell. Diese Apologie der christlichen Charakterpädagogik ist durch eine Gründlichkeit und durch eine Wärme der Ueberzeugung ausgezeichnet, die sie über so manche Leistung auf diesem Gebiete weit hinaushebt. Die Grundsätze christlicher Pädagogik sind hier so siegreich gegenüber den christentumfeindlichen Richtungen vertreten, daß sie ihren nachhaltigen Eindruck auf die akademische Jugend nicht verfehlen konnten. Wer sich daher einer reichen Gedankenfülle und Tiefe versehen will, der greife nach diesen Vorträgen als Stoffquelle für ähnliche Zwecke. Außer dem Inhalt bestimmt aber vor allem die homiletische Form die Eigenart der Vorträge und empfiehlt sie in besonderer Weise zum Gebrauch. Die dargelegten Wahrheiten sind nämlich nicht auf sich gestellt, sondern in Anlehnung an die Epistel des heiligen Jakobus entwickelt und mit dem Schlüssel der Exegese zu Tage gefördert worden. Es war gewiß keine leichte Aufgabe, die in historischer Gebundenheit, oft nur keimartig enthaltenen, allgemein gültigen Wahrheiten herauszuschälen und auf die entsprechenden heutigen realen Analogien anzuwenden. Es gehört zu dieser komplizierten Operation nicht nur gründliche Beherrschung des Gegenstandes, sondern auch ein gesunder exegetischer Takt; sonst wird der Homilet leicht an der gefährlichen Klippe der Exegese zu schanden, indem er den inspirierten Schriftsteller nicht sagen läßt, was er will, sondern ihn sagen macht, was er zum Thema braucht.

Man muß es nun freudig anerkennen, daß die beiden Verfasser der exegetischen Wahrhaftigkeit nach Kräften die Ehre geben. Manchmal freilich ist der Text (vgl. den Vortrag über die Liebe als Gesinnung) mehr äußerlich herangezogen und zugrunde gelegt. Auch fehlt es nicht an homiletischen Digressionen. Schließlich sind hie und da die Spuren der Arbeit nicht ganz verwischt, die die Verschmelzung der aus dem Texte einerseits und aus der modernen einschlägigen Literatur andererseits geschöpften Gedanken gekostet hat. Im Grunde genommen aber ist die Anlage dieser Konferenzvorträge ein Verdienst um die Sache der homiletischen Reform. Es wäre eine dankenswerte Fortsetzung des Themas, nach diesen mehr prinzipiellen Darlegungen der Verfasser, auf Grund des Jakobusbriefes Charakterzeichnungen aus der Heiligen Schrift vor Augen zu führen. An solchen biblischen Charakteren könnten die hier behandelten Grundsätze plastisch veranschaulicht werden.

Die sprachliche Form der Vorträge ist bei aller Schärfe des Ausdruckes nicht ganz einheitlich gegossen. Meist hält sie sich in der Höhe des gelehrten Tones: hie und da erinnert sie an den Vereinsvortrag und an die Predigtsprache. Nach der Ansicht des Referenten könnten auch Konferenzvorträge für die akademische Jugend nur gewinnen, wenn sie das Kleid edler, volkstümlicher Ausdrucksweise trügen. Auch der Gebildete hört schließlich gern, weil bequem, den einfachen Stil.

So seien diese Vorträge, die der Unterzeichnete mit Interesse und Frucht gelesen, sowohl ihres wertvollen Inhaltes als auch ihrer Technik wegen weiteren Kreisen empfohlen.

Linz. Franz Stingeder.

35) **Ehret die Ehe.** Predigten, gehalten beim akademischen Gottesdienste im Straßburger Münster. Von Karl Böckenhoff. Straßburg. 1912. Herder. (91 S.) brosch. M. 1.50 = K 1.80. — **Reformehe und christliche Ehe.** Von Dr Karl Böckenhoff, Universitätsprofessor. Köln. 1912. Bachem. (122 S.) brosch. M. 2.40 = K 2.88; gbd. M. 3.20 = K 3.84.

In beiden Schriften will der Verfasser vor allem der akademischen Jugend Führer sein „durch die Wirrsale moderner Sexualtheorien, die so

viel Jugendreinheit und Menschenglück gefährden, — hin zu einer tieferen Erkenntnis der erhabenen Gottesgedanken, die sich in der Ehe verkörpern". Als Mann der Wissenschaft spricht er vom Katheder in öffentlichen Vorlesungen an der Universität, als Priester von der Kanzel im akademischen Gottesdienste über einen Gegenstand, der wie kaum ein zweiter aktuell ist. Wissenschaftliche Gründlichkeit ist mit taktvoller Zurückhaltung verbunden, und die ganze Darstellung von tiefem sittlichen Ernst getragen. Solche Werke brauchen wir in unseren Tagen. Die Predigten dürfen freilich nicht so, wie sie gedruckt liegen, auf gewöhnlichen Volkskanzeln gehalten werden; es sind religiöse Lehrvorträge für ein ganz bestimmt geartetes Publikum. Die Vorlesungen werden auch den Vereinsrednern und allen, die im modernen Kulturleben eine geistige Führerschaft ausüben, treffliche Dienste leisten.

Linz. Dr W. Grosam.

36) **Predigten und Ansprachen** zunächst für die Jugend gebildeter Stände. Von Msgr. Dr Paul Baron de Mathies (Ansgar Albing). Vierter Band: Advent- und Fastenpredigten, akademische Ansprachen und Gelegenheitsreden. Freiburg. 1912. Herder. 8° (X u. 478 S.) M. 5.30 = K 6.36; gbd. in Lwd. M. 6.— = K 7.20.

Der bekannte Schriftsteller und Züricher Studentenseelsorger bietet im vorliegenden Bande außer einem Zyklus von Advents- und Fastenpredigten eine Reihe religiöser Vorträge an die akademische Hochschuljugend, um letztere im katholischen Glauben zu bestärken, zu wappnen gegen feindliche Angriffe, sie zu bewahren vor religiöser Gleichgültigkeit und Unglauben. Dem Bildungsgrade sowie der sozialen Stellung der Zuhörerschaft entspricht sowohl die Auswahl der Themen als auch die Durchführung derselben. Das apologetische Moment kommt immer stark zur Geltung. Bei alledem verfährt der Kanzelredner nicht abstrakt, sondern steht mitten im Weltgetriebe der Gegenwart, erblickt klaren Auges die Bedürfnisse der Zeit, sowie ihre besonderen Gefahren für die studierende Jugend, mahnt, warnt und führt als liebevoller Mentor. Der geistreiche Verfasser will seine Vorträge als geistliche Lesung in den Händen der gebildeten Jugend wissen. Inhaltlich eignen sie sich auch vorzüglich dazu. Aber die Form der Darstellung läßt manches zu wünschen übrig. Man vermißt öfters eine straffe Anordnung des Stoffes und logische Durchführung des Themas. Bei allem Schwung in der Sprache verzichtet man gerne auf langatmige Perioden. Dem Zuhörer mag dies beim Vortrage vielleicht nicht sehr auffallen, wohl aber dem aufmerksamen und betrachtenden Leser. Auch so manche Fremdwörter können vermieden werden. Anerkennung verdient das häufige Verweisen auf die Heilige Schrift sowie passender Anschluß an die kirchliche Liturgie. Tief ergreifend und zugleich erhebend sind die beiden Predigten auf Allerseelen und Karfreitag. Wenn auch zunächst für die gebildete Jugend bestimmt, so bieten diese Vorträge jedem Prediger mancherlei Anregungen und Gedanken. Daß der Herdersche Verlag an Druck und Ausstattung sein möglichstes tut, ist bekannt.

St Peter bei Graz. Dr Florian Schmid.

37) **Predigten und Konferenzen.** Von P. Gerhard Diessel C. SS. R. Aus seinen hinterlassenen Schriften herausgegeben von P. Fr. Rechtschmied C. SS. R. I. Band: Predigten. Paderborn. 1912. Schöningh. (770 S.) brosch. M. 6.— = K 7.20.

Der Name des am 6. August 1907 in Dornbirn in Vorarlberg verstorbenen, hochverdienten Kanzelredners P. Gerhard Diessel hat einen zu guten Klang, als daß man seinem Lobe noch etwas hinzufügen könnte. Der vorliegende erste Band: „Predigten und Konferenzen" enthält 21 Predigten über die Kapitel 1—13 der Genesis in geradezu origineller Auffassung der

gegebenen Stoffe: Schöpfung, von Gott, dem Schöpfer, von der Erschaffung der Engel, des Menschen, Evas, über das Paradies, Sünde, Strafurteil, vom Baume des Lebens, die Stammväter, von den Nachkommen Kains, die Sündflut, von den Nachkommen Noes, die Berufung Abrahams, Abrahams Prüfung und Tröstung. Der Herausgeber bemerkt in der Vorrede, daß diese 21 Predigten bereits in bekannten Predigtsammlungen erschienen sind. Wer eine ruhige, klare und sachliche Behandlung dieser zeitgemäßen Predigtstoffe liebt, schaffe sich diese Predigten an. Er wird darin kostbare Schätze für Predigt und Katechese finden. Sie haben nur einen Fehler, sie sind zu lang. Doch enthalten sie eine so reiche Gedankenfülle, daß man mit Leichtigkeit drei bis vier Predigten aus einer machen kann. Besonders ansprechend ist ihr liturgischer und exegetischer Gehalt. Bei Verwendung in der Dorfkirche müßten manche Ausdrücke den Zuhörern angepaßt werden, manche Redewendungen durch einfachere Diktion ersetzt werden (S. 1—147).

Diesen Predigten über Gn 1—13 schließt sich an ein Zyklus Fastenpredigten, die gewiß gefallen werden. An der Hand des schmerzhaften Rosenkranzes zeigt uns Diessel den Heiland am Oelberge, an der Geißelsäule, bei der Dornenkrönung, unter der Last des Kreuzes und ans Kreuz geheftet. In der sechsten Predigt betrachten wir die „Mutter der Schmerzen, wie sie mit betrübtem Herzen an des Sohnes Leiche steht", und in der Karfreitagspredigt stehen wir unter dem gewaltigen Eindruck des Opfers, das der Gottmensch für uns darbringt. Besonders hervorzuheben ist, daß Diessel den Sünder, nachdem er ihm mit Gemüt und Willen bewegenden Gründen die Größe des Elendes eines von Gott durch die Sünde getrennten Herzens vor Augen geführt hat, die rettende und versöhnende Hand reicht, so die Umkehr erleichtert und ihn zu einem Leben in der Liebe und Freundschaft Gottes begeistert.

Kurz, gemütvoll, prägnant in der Ausdrucksweise sind die 31 Predigten über den Glauben Mariens. „Maipredigten" ist ihr Titel. Sie enthalten alles, was ein Katholik nach dem Beispiele Mariens tun soll für seinen heiligen Glauben und in seinem heiligen Glauben. Um den Glauben zu bewahren, bedarf es eines reinen, demütigen Herzens, das Betrachtung, Gebet und den öffentlichen Gottesdienst (Kult) liebt (1. bis 7. Predigt). Die Predigten 8—11 empfehlen die praktische Betätigung des Glaubens, wecken den Eifer für die Ausbreitung des Glaubens und zeigen die Gefahren für den Glauben. Die Predigten 12—14 handeln über die Eigenschaften des Glaubens, 15—21 zeigen Maria durch den Glauben als Siegerin über die Welt, ihre Güter und Uebel, ja selbst über Gott. In 22—24 wird Maria gefeiert als die Beschützerin des Glaubens und der Kirche, als Patronin eines jeden Christen. Die 25. Predigt zeigt die Feinde Mariens als Feinde des Glaubens. In den Predigten 26—30 kommen die Pflichten des Christen bezüglich seines Glaubens zur Darstellung. Der 31. Vortrag bietet die Zusammenstellung und den Schluß (S. 281—441).

Diessel war ein großer Verehrer Mariens. Seine Liebe zur Gottesmutter spricht aus den neun Vorträgen, die den Gesamttitel tragen: „Novene zu Ehren der Unbefleckten Empfängnis Mariä" und die den Hymnus Praeclara custos virginum zum Vorwurf nehmen.

Um ein gemeinsames Urteil über die Maipredigten und diese Predigtvorträge zu Ehren der Unbefleckten Empfängnis Mariens abzugeben, sei dem Referenten gestattet, seiner Freude Ausdruck zu verleihen, die ihn beim Lesen dieser Predigten nie verließ. Herrliche Bilder und Gleichnisse wechseln mit Erzählungen aus dem Leben der Heiligen und berühmter katholischer Männer, die in praktischer Liebe zur Gottesmutter ihre größten Taten zum Heil und Segen ihres Volkes verrichteten. Die Heilige Schrift ist in allen Predigten Diessels trefflich verwendet. Die Disposition ist klar und deshalb sind diese kurzen Marienpredigten leicht zu memorieren. Sie dürften beim Vortrage 20 Minuten nicht überschreiten.

Wenn Referent noch kurz erwähnt, daß vorliegender Band noch 24 Sonntagspredigten des gediegensten Inhaltes (S. 489—730) und eine Novene zu Ehren des heiligen Josef als Patron der Sterbenden enthält (S. 731 bis 770), dürfte jedem unvoreingenommenen Beurteiler des Buches auch der Preis (M. 6.—) nicht zu hoch erscheinen, zumal das Papier ein sehr gutes, der Druck selbst einem schlechten Auge angenehm ist.

Nicht als Tadel, sondern als Anregung zur Verbesserung für eine zweite Auflage, die Referent dem Buche herzlich wünscht, sei erwähnt, daß einige Zitationsmängel unterlaufen sind. So S. 226 statt Mt 11, 21 soll stehen Mt 11, 28. S. 279: Phil 2, 9 statt 2, 8. S. 298: 2 Tim 4. 6, 7 statt 4. 7, 8; Gal 6. 15 statt 6. 14. S. 219 soll es statt Phil 14, 13 heißen Phil 4, 13. Bei vielen Bibelstellen, wo der Prediger aus dem Gedächtnisse zitiert, fehlt die Angabe von Kapitel und Vers. Auch ein Wunsch vieler Geistlicher finde hier Raum: Der Zitation der Väterstellen wäre in Zukunft ein größeres Augenmerk zu widmen; wenn man bedenkt, daß kirchenfeindliche Schriftsteller die katholischen Kirchenväter eigens studieren, um aus ihnen die katholische Kirche zu bekämpfen, so sollte dem katholischen Geistlichen auch durch die Predigtlektüre Anregung geboten werden, sich in einen oder den anderen Kirchenvater zu vertiefen und so sein apologetisches Wissen zu vergrößern.

Dem Herausgeber gebührt unumschränktes Lob für die mühevolle Sammlung des zerstreuten Stoffes und für die nicht minder mühevolle Anlage eines genau orientierenden Inhaltsverzeichnisses. Die führenden Gedanken sind durch Fettdruck hervorgehoben, so daß beim Memorieren die Einprägung einer genauen Disposition bedeutend erleichtert ist. Es scheint dem Herausgeber entgangen zu sein, daß P. Diessel in seinen Predigten über Gn 1, 1—13 die „Kanzelvorträge" des im Jahre 1876 verstorbenen Bischofs von Trier Matthias Eberhard benützt hat, sonst hätte er wohl bei seiner Wahrheitsliebe diesen Umstand im Vorworte erwähnt.

Wissotschan (Saaz). P. Timotheus Mattausch S. O. Cist.

38) **Chrysologus.** Eine Monatsschrift für katholische Kanzelberedsamkeit. Begründet von Oberpfarrer Heinrich Nagelschmitt. In Verbindung mit mehreren Geistlichen herausgegeben von Prälat Dr Berlage, Dompropst in Köln. Mit einer Zugabe: Abhandlungen und Aufsätze aus dem Gebiete der Homiletik und Katechetik. Jährlich 12 Hefte. 52. Jahrgang. Paderborn. 1912. Schöningh. M. 6.— = K 7.20.

Unter all den diversen periodisch erscheinenden Schriften für katholische Kanzelberedsamkeit ist wohl eine der ältesten der Chrysologus, der bereits durch 52 Jahre hindurch die Reise in die weite Welt gemacht hat. Zwölfmal im Jahre pocht er an die Tür und bittet um Einlaß. Und wer möchte ihn nicht aufnehmen? Bringt er doch immer wieder Brauchbares und Nützliches und Praktisches für Kanzel und Schule, für Herz und Verstand. Für jeden Sonntag des Kirchenjahres entfallen zwei Predigten, ferner für alle Festtage wenigstens eine und dazu für viele Heiligentage entsprechende Gelegenheitspredigten. In der diesjährigen „Zugabe" wurde in ausgezeichneter Weise gehandelt über das allerheiligste Altarssakrament und über das heilige Meßopfer. Namen wie Professor Dr Schmitt, P. Diessel, Pfarrer Berhorst, Dr Scheuffgen usw. haben als Prediger einen guten Klang und empfehlen durch ihre hier erscheinenden Predigten und Elaborate am besten das ganze Werk auch wieder für die Zukunft, für das folgende Jahr.

Lambach. P. Gebhard O. S. B.

39) **Predigten von Alban Stolz.** Aus dessen Nachlaß zu seinem hundertsten Geburtstag herausgegeben. Mit einem Bildnis von Alban Stolz. Freiburg. 1908. I. Band. Herder. (VIII u. 453 S.) M. 3.50 = K 4.20.

Inhaltlich und wohl auch zeitlich lassen sich diese Predigten in zwei Gruppen einteilen: 1. Predigten und Frühreden. 2. Ansprachen an Theologiestudierende. Sie gewähren einen interessanten Einblick in den Entwicklungsgang des Verfassers. Seine bekannten Vorzüge, die wir in seinen Werken, besonders in seinen Kalendern, bewundern, finden sich schon in den Predigten und Frühreden. Die packende Anschaulichkeit, die zum Herzen dringenden Anwendungen auf das christliche Leben, das Volkstümliche, Eigenschaften, die seine Werke zu einer Fundgrube für den Prediger und Katecheten machen. Sie sind gleichsam eine Illustration zu seiner Homiletik oder Anweisung, den Armen das Evangelium zu predigen. Die Ansprachen an Theologiestudierende mit ihren gemütstiefen und oft überraschenden Anwendungen verdienten es wohl, ein Erbauungsbuch für die Kandidaten des Priestertums zu sein.

Da in den Predigten keine Aenderungen und Anmerkungen vorkommen, sei im nachstehenden auf einige Unrichtigkeiten und Ueberforderungen hingewiesen. S. 7: „Einen Menschen beleidigen oder beschimpfen wiegt vor Gott so schwer als Gott beleidigen, weil der Mensch sein Kind ist" ist mißverständlich. S. 42: Bezüglich der Erklärung der fünften Bitte des Vaterunsers cf. Thomae Summa theol. 2. 2. 83. 16 c. S. 51 scheint „vollkommene Liebe" und „Liebe über alles" gleichgestellt. S. 54: „Ihr werdet nie sehen, daß ein Trinker besonders alt wird." S. 65: Ist zwischen läßlichen und schweren Sünden beim Anhören der heiligen Messe zu unterscheiden. S. 81: „weil Gott keine Ehe segnet, welche entehrte Personen miteinander schließen." S. 126: Der bekannte Ausspruch, daß die Sünde des Aergernisgebers schwerer sei als die des Räubers und Mörders. S. 200: Es ist wohl nicht gewiß, daß mehr arme als reiche Leute in den Himmel aufgenommen werden. S. 202: Der Kirchenbesuch an Werktagen ist keine Pflicht. S. 211: „Gott kann die Seele nicht zu nichts machen", „Die Seele ist aus Gott entsprossen" ist falsch. Die Ausführung, warum die Höllenstrafen ewig sind, ist zum mindesten unklar. S. 286: Die Folgerungen zu weitgehend. S. 374: Die Anforderungen zu weitgehend. Von Priesteramtskandidaten wird wohl kaum einer sagen müssen: „Mein ganzes Leben war bisher eine einzige, lange, eine lebenslängliche Sünde."

Linz. Bromberger.

40) **Predigten von Alban Stolz.** III. Band: Fest- und Gelegenheitspredigten. Aus dem Nachlaß herausgegeben. (Gesammelte Werke von Alban Stolz, XXI. Band.) Freiburg und Wien. 1912. Herdersche Verlagshandlung. 8° (X u. 532 S.) M. 4.60 = K 5.52; gbd. in Lwd. M. 5.60 = K 6.72.

Der dritte Band dieser trefflichen Sammlung enthält im ersten Teile Predigten auf alle Festtage des Kirchenjahres und einige kurze Fastenbetrachtungen, zwei Ansprachen für die Erstkommunikanten und drei Predigten auf das Fest des heiligen Wendelin, der heiligen Anna und des heiligen Karl Borromäus. Der zweite Teil birgt in den 11 Gelegenheitspredigten manch wertvollen Edelstein in seltsamer Fassung, wie es nur bei Alban Stolz möglich ist. Als Anhang ist beigedruckt „Die Popularität des Kanzelredners", das A. Stolz 1865 als Geleitwort für die Herausgabe der Predigten Bertholds von Regensburg geschrieben hat. — Herr Repetitor Dr Josef Ries hat sich durch die Herausgabe dieses Bandes ein neues großes Verdienst erworben. Auch diese neu herausgegebenen Predigten von Alban Stolz sind alle reich an herrlichen Gedanken und schönen Bildern, kraftvoll durch Sprache und Glaubensinnigkeit, populär und praktisch. Sie sollen in keiner Bibliothek fehlen. Sie empfehlen sich selbst.

Lambach. P. Gebhard O. S. B.

41) **Exerzitien-Vorträge für weibliche Ordensgenossenschaften.** Gehalten von Dr Georg Gundlach, weiland Domkapitular von Passau. III. Band. Herausgegeben von Dr J. Göttler, Universitätsprofessor. Mit drei Bildern. München. 1912. Lentner. gr. 8° (VII und 349 S.) M. 4.50 = K 5.40.

Erfreulicherweise schließt sich den zwei früheren Bänden des vielbenützten Exerzitienwerkes, wovon der erste seit 1910 in zweiter Auflage existiert, nun ein dritter Band an, der in der gleichen Weise drei Zyklen zu vier Tagen in je 3 Betrachtungen und 1 Konsideration enthält. Der ausgezeichnete Exerzitienleiter vereinigte gründliches theologisches und aszetisches Wissen, klare und lebhafte Darstellung in herzgewinnender Sprachweise und sorgsamer Hingebung für den geistlichen Nutzen der Exerzitantinnen, in deren verschiedene Seelenbedürfnisse er mit großer Erfahrung einzugehen versteht. Er befolgt die Methode des heiligen Ignatius in Bezug auf die Form der Betrachtung und die Verteilung auf die Wege der Reinigung, Erleuchtung und Einigung, schließt aber zu noch größerer Veranschaulichung jeden Zyklus an ein charakteristisches Bild an, das bei den Vorträgen aufgestellt bleibt und auch im Abdruck dem Buche einverleibt ist.

Der erste Zyklus mit dem Bilde des göttlichen Herzens betitelt sich „Ruhe im Herzen Jesu" und stellt die Eigenschaften und Tätigkeiten des göttlichen Herzens zu unserer Erhebung und Nachahmung vor. — Der zweite Zyklus mit dem Bilde des heiligsten Sakramentes auf dem Altare betitelt sich „Das göttliche Vergißmeinnicht" (nach Bossuet) und schärft uns ein: Vergiß nicht meines Bundes, meiner Seligkeit, meiner Ehre, meiner Gnade, meiner Einladung, meiner Kinder (in der Schultätigkeit), meiner Leiden, meiner Treue. — Der dritte Zyklus mit dem Bilde Mariä als der Blume des Feldes und Lilie im Tale betitelt sich als „Der wesenhafte Rosenkranz" und will uns gemäß der Einteilung der Rosenkranzgeheimnisse selbst zu einem wesenhaften Rosenkranz gestalten, und zwar auf der Grundlage des Glaubens, der Hoffnung und Liebe zum geistlichen und freudigen Frieden gegen Blindheit und Verirrung, zum gottgefälligen Leiden im Berufe und endlich zur Verklärung an Leib und Seele in der glücklichen Vollendung.

Linz. P. Georg Kolb S. J.

42) **Die Mission auf der Kanzel und im Verein.** Sammlung von Predigten, Vorträgen und Skizzen über die katholischen Missionen. Unter Mitwirkung anderer Mitglieder der Gesellschaft Jesu herausgegeben von Anton Huonder S. J. Erstes Bändchen. (Gehört zur Sammlung „Missionsbibliothek".) Freiburg und Wien. 1912. Herdersche Verlagshandlung. gr. 8° (XIV u. 158 S.) M. 2.60 = K 3.12; gbd. in Lwd. M. 3.20 = K 3.84.

Auf dem Breslauer Katholikentag (1909) sprach Fürst Alois Löwenstein ein ernstes Wort: „Wenn ich mich frage, wie oft im Jahre ich von der Kanzel über die Verbreitung des Glaubens unter den Heiden, diese so wichtige Aufgabe der Kirche, an der jeder: Mann, Frau und Kind, mitarbeiten kann und soll, sprechen höre, dann muß ich antworten: Nein! Von allen Manifestationen unseres Heilandes wird gepredigt; von Jesus, dem Lichte der Heiden, hören wir nichts." Das erste Bändchen enthält: 1. Das Missionswerk der katholischen Kirche. Seine Grundlagen, Geschichte und Zukunft (Vortrag, gehalten vor Priestern). 2. Das Licht in dunkler Nacht (Vortrag, gehalten für die Missionsvereinigung katholischer Frauen und Jungfrauen Deutschlands). 3. Die Opfer der chinesischen Christenverfolgung (1900) als Zeugen der nie versiegenden Kraft Christi in seiner Kirche (Predigt).

4. Missionsalmosen (Skizze mit Material). 5. Das Gebet für die Missionen (Warum wir es üben sollen). 6. Das Heidentum des katholischen Missionärs (Predigt). 7. Das Saatgefilde der Weltmission (Predigt über die Parabel vom Sämann). 8. Der Typus des Pharisäers und Zöllners, angewandt auf die Heidenmission (Skizze mit Material). 9. Ansprache im Kindheit Jesu-Verein vor der Krippe. 10. Der Weinberg der Weltmission (Skizze für Septuagesima). 11. Der gute Hirt und die Heidenwelt (Skizze mit Material). 12. Die Heidenmission als Erfüllung des abrahamitischen Völkersegens (Gn 12 ff).

Die Heidenmission gehört sicher auf die Kanzel, das gläubige Volk hört gerne von der Ausbreitung des Reiches Gottes und hilft nach Kräften mit.

F. P.

43) **Der Dom des heiligen Stephan zu Passau** in Vergangenheit und Gegenwart. Von Dr Joh. Ev. Kappel. Ein Beitrag zur Kunstgeschichte Süddeutschlands. Mit Originalzeichnungen des Verfassers. Regensburg. 1912. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. Lex. 8° (VI u. 193 S.) brosch. M. 4.80 = K 5.76.

Der Verfasser sagt im Vorwort von diesem Dome: „Sein Alter reicht, soweit es am Bauwerk nach außen in Erscheinung tritt, zurück bis in das beginnende 15. Jahrhundert, und erst die Mitte (zweite Hälfte) des 17. und der Schluß des 19. gab ihm jenes Gepräge, das ihn heute zum eigentlichen Wahrzeichen der Dreiflüssestadt macht." Auch das Titelbild, welches ihn von der Südseite zeigt, läßt an ihm sogleich zwei Bauperioden erkennen, daß nämlich Presbyterium, Querschiff und Vierungskuppel dem Bauwerke nach der fortgeschrittenen Gotik angehören, das Langhaus aber samt den zwei Türmen dem Barock. Daß letztere ihre achteckigen Stockwerke und die mit der Vierungskuppel harmonierenden Dächer erst in unseren Tagen erhalten haben, wissen wir. Die vorigen Turmdächer glichen denen der dortigen Jesuitenkirche und sahen aus wie stumpfe Notdächer. Der Verfasser beweist indes S. 90, daß so die dreigeschossigen Türme ein schönes Verhältnis zur breiten Fassade hatten: „Geheimnis der latenten Diagonallinien" und erklärt die 1896 und 1897 vollzogene Erhöhung der Domtürme als im deutschen oder gotischen Empfinden der Zeit gelegen. Es gemahnt dieses neu aufgesetzte achteckige Stockwerk an die obersten Geschosse der Domtürme zu Salzburg. Wie deren Bedachungen mit der dortigen Vierungskuppel harmonieren, so setzte man auch den Domtürmen zu Passau solche Kuppeldächer auf, welche der hiesigen Vierungskuppel nachgebildet sind, nur selbstverständlich in kleinerem Maßstab. Es ist schade, daß letztere nicht mit Dachfenstern belebt worden ist, wie einmal geplant war, denn dann würde man viel gefälligere Dachformen erzielt haben (S. 150).

„Die ersten historischen Nachrichten über die älteste christliche Kirche im alten Batavis" stammen aus der Lebensgeschichte des heiligen Severin, von dessen Schüler Eugippius um das Jahr 511 geschrieben. Indes gibt er über dieselbe keinen näheren Aufschluß. Von der Basilika zu Passau wissen wir eigentlich nichts und läßt sich deren Gestalt nur aus anderen Kirchen jener Zeit beiläufig erraten. Am 21. Mai 1181 wurde der Dom durch Brand zerstört, auch im Innern, so daß man schließen darf, er habe damals eine Holzdecke besessen und sei noch basilikaler Art gewesen. Sehr langsam vollzog sich der Umbau im romanischen Sinne; er erstreckte sich bis in die frühgotische Zeit hinein; es fehlen jedoch nähere Nachrichten. Im Jahre 1507 wurde das gegenwärtige, geräumige Chor begonnen, daran schließt sich das Querschiff mit dem Vierungsturm, welcher indes vor Beginn des 16. Jahrhunderts nicht in Angriff genommen wurde. Vom Langhause mit zwei Westtürmen gibt eine Abbildung vom Jahre 1493 eine beiläufige Vorstellung. Im Jahre

1662 brannte mit der Stadt der Dom ab und da er lange kein Dach erhielt, stürzte das Gewölbe des Hauptschiffes ein; beim Aufbau ereignete sich abermals ein teilweiser Einsturz und 1680 sogar wieder ein Dombrand, so daß es begreiflich ist, daß man das ganze Langhaus im Barockstil aufführte. Von diesen Bränden wurden auch die Archive betroffen, so daß man staunen muß, wie der Verfasser doch so viele Daten eruieren konnte; so manche Fragen können freilich nicht beantwortet werden. Um so eingehender beschreibt der Verfasser den Dom in seinem gegenwärtigen Zustande, würdigt gehörig die reichen Stukkaturen, die Freskomalereien, die Altarbauten und deren Bildwerke und erklärt alles, auf das einzelne liebevoll eingehend. — Mit Wehmut betrachtet man heute den Domhof, da der gotische Kreuzgang in der sogenannten Aufklärungszeit abgebrochen wurde. „Am 31. Dezember 1812 wurde durch den Kurrier a. d. Donau und am 6. Jänner 1813 durch das königlich bayerische Intelligenzblatt des Unterdonaukreises die Abbrechung des Domkreuzganges publiziert! Zum Glück waren unter Bischof Heinrich wieder bessere Zeiten für kirchliche Altertümer."

Das ganze Buch ist von großem Interesse besonders für Ober- und Niederösterreich, die einst zu Passau gehörten.

Steinerkirchen a. d. Traun. P. Joh. Geistberger.

44) **Kirchenbaupflicht** nach gemeinem und nach badischem Recht. Mit besonderer Berücksichtigung der Pflichten des badischen Domänenfiskus und der badischen Standesherrschaften. Von Josef Schmitt, Oberstiftungsrat in Karlsruhe. Karlsruhe. 1912. G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag. kart. M. 3.— = K 3.60.

In der Einleitung erklärt der Verfasser: „1. Das Buch befaßt sich im wesentlichen nur mit der privatrechtlichen Baupflicht. Ihre Berührung mit dem öffentlichen Recht ist da, wo es nötig schien, angedeutet. 2. Die Grenzen zwischen dem privaten und öffentlichen Recht glaubt der Verfasser in §§ 32 bis 40 seines Simultankirchenrechtes gezeichnet zu haben."

Von allgemeinem Interesse ist S. 5—11 das „Verzeichnis der Erfordernisse für eine katholische Kirche mit einem Priester und drei Altären für den regelmäßigen Pfarrgottesdienst", indem für die heiligen Gefäße und sonstige Gegenstände aus Metall, für Paramente, Weißzeug, Teppiche, Bücher, Musikalien, Sakristeieinrichtung usw. der Anschaffungswert, die Zeitdauer und die jährliche Abnützungsquote in Mark angegeben wird.

Der allgemeine Teil behandelt S. 13—38 die „Verpflichtung des Fiskus aus der Einziehung von Klostergut" und der besondere Teil „Das badische Gesetz, die Kirchen- und Schulbaulichkeiten betreffend" (bis S. 80.) Es ist indes öfters auch auf das preußische Gesetz verwiesen und sind auch Nebenkirchen und Pfarrhäuser samt Nebenbauten, wie Oekonomiegebäude, Gartenmauer oder -Zaun u. dgl. berücksichtigt. Ueberdies ist in den vielen, kleingedruckten Fußnoten auf viele besondere Fälle Rücksicht genommen und werden mitunter die Anschauungen verschiedener Rechtsgelehrten und Behörden beigebracht. Das handsame Buch auf starkem Papier ist daher von besonderem Interesse für Juristen und Geistliche, vor allem für Kirchenbehörden, Kirchenbauämter, Baumeister, staatliche und städtische Baubehörden usw.

Steinerkirchen a. d. Traun. P. Joh. Geistberger.

45) **Die Weltverlassenen.** Sozialer Roman von Viktor Hugo. Deutsche Bearbeitung von Dr Albert Sleumer. Zwei Bände. Limburg an der Lahn. 1912. Verlag von Gebrüder Steffen. brosch. M. 7.— = K 8.40; gbd. M. 9.— = K 10.80.

Heutzutage kommt es nicht selten vor, daß auf dem Index stehende Bücher mit Erlaubnis der Indexkongregation in purgierter Form herausgegeben werden, sofern nämlich der neue katholische Herausgeber, Uebersetzer oder Verleger sich verpflichtet, alle irgendwie in dem verurteilten Buche vorhandenen kirchen- oder sittenfeindlichen Stellen auszumerzen, so daß jenes Buch durchaus einwandfrei wird. Viktor Hugos Roman „Die Weltverlassenen" (Les Misérables), wohl das umfangreichste Werk des französischen Schriftstellers — in der letzten Ausgabe der Werke des Meisters umfaßt es acht Bände — wurde im Jahre 1864 auf den Index gesetzt. Nun hat aber die Indexkongregation mit Erlaß vom 24. März 1911 dem Uebersetzer des vorliegenden Romans die Erlaubnis erteilt, denselben unter Beobachtung obiger Regel in gekürzter Ausgabe erscheinen zu lassen.

In Hugos Roman „Die Weltverlassenen" handelt es sich eigentlich um eine wichtige soziale Frage, nämlich um das Los der aus dem Zuchthause oder Gefängnisse entlassenen Menschen. Wenn auch gegenwärtig diesen Bedauernswerten vielfach ein warmes menschliches Mitgefühl entgegengebracht wird, so gibt es doch noch Tausende, die große Scheu haben, einen ehemaligen Gefängnisinsassen in Arbeit oder Dienst zu nehmen. Hugo Viktor hat nun in seine Erzählung nicht nur ganz fern liegende Stoffe aufgenommen, sondern auch in den eingeschalteten breitspurigen Erörterungen über religiöse, philosophische, soziale und geschichtliche Dinge Behauptungen zum Ausdruck gebracht, die mit Recht eine scharfe Abweisung und Verurteilung von kompetenter Seite erfahren mußten. Doch hängen genannte, oft auch langweilige Erörterungen mit dem Roman selbst nur lose zusammen und können daher leicht gestrichen werden, ohne daß dadurch der Zusammenhang der Erzählung irgenwie beeinträchtigt wird. Dr Sleumer hat daher in seiner deutschen Ausgabe alle unhaltbaren Behauptungen Hugos ausgeschieden und dadurch weiten Kreisen Gelegenheit geboten, die spannende Erzählung des französischen Dichters kennen zu lernen. In einer ausführlichen Einleitung handelt der Uebersetzer vom Leben und den Werken des gefeierten Schriftstellers. Rezensent ist überzeugt, daß die vorliegende gekürzte Ausgabe des Hugoschen lehrreichen Werkes vielen deutschen Lesern recht angenehme und gewinnreiche Stunden bringen wird.

Rom. Dr Anton Perathoner.

46) **Ein Blatt aus der Geschichte der Mission in Alaskas Goldfeldern.** Von P. Wilhelm Judge S. J. Deutsche Bearbeitung von Friedrich Ritter v. Lanna. (5. Bändchen der „Missionsbibliothek".) Freiburg. 1912. Herder. K 3.36; gbd. K 4.20.

Vorliegende Lebensbeschreibung, die vom Verfasser der Jugend Amerikas, vom Bearbeiter der deutschen Jugend gewidmet ist, dürfte auch unter den Erwachsenen viele Freunde finden, da sie in besonderer Weise geeignet ist, den Eifer für die Missionen neu zu beleben. Das Buch enthält eine Verarbeitung der Briefe, welche einer der tüchtigsten Pioniere im „wildesten Westen", P. Wilhelm Judge S. J., während seines achtjährigen Aufenthaltes in Alaska an seine Obern und Angehörigen in Nordamerika gerichtet hat.

P. Judge — geb. 1850, gest. 1898 — gehört zu jenen Männern, die nichts suchen als die Ehre Gottes und das Wohl des Mitmenschen und die vor keiner Schwierigkeit und keinem Opfer zurückscheuen, wenn es gilt, dem Nächsten geistliche und leibliche Hilfe zu bringen. Einfach und anspruchslos wie der Held des Buches sind auch die Ausführungen, und dennoch üben sie an einzelnen Stellen eine geradezu überwältigende Wirkung. Man lese z. B. den Bericht über den Ansturm der Goldsucher in Klondyke und über das Alaskafieber der ungezählten Tausende (Kap. 5) und vergleiche damit die Selbstlosigkeit „des einsam dahinziehenden, schon älteren Mannes, der

mit einem Schlittenseil um die Schultern seinen Lastschlitten zieht und, von einem einzigen Hunde unterstützt, den anderen zuvorzukommen trachtet", nicht um bald reich zu werden, sondern um bald Gelegenheit zu haben, dem Nächsten Gutes zu tun. Während alles fieberhaft nach Gold sucht, zieht der Missionär aus, um Bauholz zu schlagen für sein Marienkrankenhaus! Welcher Kontrast! Die letzten Kapitel (6 und 7) schildern die Tätigkeit des Missionärs in Dawson City und endlich den Tod und das Begräbnis des „Apostels" von Klondyke. Niemand wird diese Abschnitte ohne Ergriffenheit lesen und bei jugendlichen Lesern wird diese Lektüre vielleicht mehr wirken als die schönste Apologetik. Exempla trahunt. „Wer weiß, ob nicht das ergreifende Lebensbild, das sich hier vor unseren Augen aufrollt, auch manchen deutschen Jüngling veranlaßt, in die immer noch zu lichten Reihen der katholischen Missionäre zu treten!" Das Buch sei daher bestens empfohlen!

Ried. Peter Kitlitzko.

47) **Blüten und Früchte vom heimatlichen und auswärtigen Missionsfelde.** Dargeboten von den Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria. 4. Bändchen: Maddu. Die Geschichte eines Heiligtums in den Urwäldern von Ceylon. Von Rob. Streit O. M. J. Fünf Vollbilder. Fulda. 1912. (62 S.) 30 Pfg. = 36 h.

Ein großes Stück höchst interessanter Missionsgeschichte, mit dem Heiligtum „Unserer Lieben Frau von Maddu" im Mittelpunkte. Jahrhunderte ziehen an unserem Auge vorüber. Ein wechselvolles Bild entrollt sich vor uns. Wir sehen die Sonne des Christentums über der indischen Perleninsel aufgehen, schauen das erste Keimen und Wachsen unseres heiligen Glaubens in den Herzen der Bewohner Ceylons: einen hoffnungsreichen Frühlingsgarten. Bald aber umzieht sich der Himmel mit finsteren, drohenden Wolken. Ein wütender Verfolgungssturm geht über der jungen Pflanzstätte nieder. Schonungslos zerknickt er das aufsprossende Leben. Feuer und Schwert häufen Ruinen und Trümmer: Ceylons Kirche, ein verwüsteter Weinberg. Doch das eine Gute hat der Verfolgungssturm: er prüft die Tugend und Glaubenstreue der Christen; er zeitigt einen bewunderungswürdigen Opfer- und Heldenmut; er schmückt die junge Kirche mit dem Purpur des Martyriums; er wandelt Einöden und Wüstenein zu Oasen christlichen Lebens um, die Urwälder werden die Katakomben Ceylons. Endlich klärt sich der umwölkte Himmel wieder auf. Aus einer Saat der Tränen sproßt eine Freudenernte, aus einer trüben Zeit gehen neue Tage hervor, Tage des Segens und des Heiles. Die Zufluchtsstätte verfolgter und verbannter Christen wird durch Gottes gnädige Fürsorge zur Gnadenquelle für Ceylon. Im Jahre 1872 wurde der Grundstein zur Kirche gelegt, die heute sich in Maddu erhebt. Das prachtvolle Heiligtum U. L. Frau vom Rosenkranze ist ein großartiges Denkmal christlicher Opferfreudigkeit. Hier vereinigen sich alljährlich zahllose Pilgerscharen, um ihren Glauben zu bekunden und sich darin aufs neue zu bestärken. Dies ist in kurzen Zügen der Inhalt des herrlichen Büchleins, das die wärmste Empfehlung verdient.

5. Bändchen: Das Karolinum, Missionskolleg der Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria. Von Alois Weber O. M. J. Acht Vollbilder. Fulda. 1912. (76 S.) 30 Pfg. = 36 h.

Wer immer sich für jene Stätten interessiert, wo die apostolischen Männer heranwachsen und die Grundlage zu ihrem einstigen Wirken legen, der lese dieses höchst anziehend geschriebene Büchlein. Das Karolinum, eine Erziehungs- und Bildungsanstalt, liegt in der Nähe des Städtchens Valkenburg in Holländisch-Limburg; es zählt ungefähr 200 Zöglinge, alle aus Deutschland. In sechs Kapiteln wird behandelt: 1. Die Geschichte des Kollegs. 2. Der

Zweck der Anstalt. 3. Aus dem Leben der Anstalt: a) Pflege des Berufes; b) die Studien; c) Pflege der Musik; d) Spiel und Erholung. 4. Das Wirken der Laienbrüder. 5. Erinnerungen ans Karolinum (von einem früheren Zögling). 6. Bedingungen zur Aufnahme ins Kolleg.

6. Bändchen: Was ein jeder für die Missionen tun soll. Von Joh. Wallenborn O. M. J. Fulda. 1912. (84 S.) 30 Pfg. = 36 h.

Dieses Bändchen schließt sich inhaltlich an Nr. 1 der „Blüten und Früchte" an. Dort wurde der Satz aufgestellt und bewiesen, daß jeder Katholik verpflichtet ist, am Missionswerk mitzuarbeiten; hier zeigt der Verfasser auf originelle Art, wie das zu geschehen hat. Die von warmer Begeisterung eingegebene Darstellung erhebt sich stellenweise zu hinreißender Schönheit.

Die schöne Ausstattung der drei Bändchen macht dem Verlag alle Ehre. Wünschenswert wäre nur eine sorgfältigere Korrektur der Druckbogen, damit keine störenden Druckfehler stehen bleiben. So muß es z. B. im 5. Bändchen S. 31, Zeile 8 von oben statt „Junior ist" heißen „Junioriſt"; im 6. Bändchen S. 39, Z. 15 steht „Gedanken" statt „Gedankens", S. 31, Zeile 11 „werder" statt „werden", S. 47, Zeile 15 „Seeligkeit" statt „Seligkeit", S. 79, Zeile 5 „Barromäusverein" statt „Borromäusverein".

Linz (Freinberg). P. Andreas Haller S. J.

48) **Wilhelm Emanuel v. Ketteler's Schriften.** Ausgewählt und herausgegeben von Johann Mumbauer. Mit einem Bildnis Ketteler's. Drei Bände. kl. 8°. Band I: Religiöse, kirchliche und kirchenpolitische Schriften (VIII u. 422 S.). Band II: Staatspolitische und vaterländische Schriften (320 S.). Band III: Soziale Schriften und Persönliches (334 S.). Kempten und München. 1911. Kösel'sche Buchhandlung. Preis (für I bis III) gbd. K 9.— = M. 7.65.

Freiherr Wilhelm Emanuel von Ketteler, Bischof von Mainz, stand im Kampfe für Glaube und Sitte lange Zeit in vorderster Reihe und stritt für Grundsätze, welche das zeitliche und ewige Wohl fördern. Es war darum eine Pflicht der Dankbarkeit, des großen Bischofs zu seinem hundertjährigen Wiegenfeste in Wort und Schrift zu gedenken. Ein schönes Denkmal nun setzte ihm Johann Mumbauer, indem er nicht nur in kurzer Biographie den Lebensgang Ketteler's schilderte, sondern auch eine gut getroffene Auswahl aus den literarischen Erzeugnissen des originellen Mannes darbot. Da Ketteler zu allen zeitgenössischen Fragen Stellung nahm, so bieten uns seine Schriften ein getreues Kulturbild seiner Zeit. Mutig und voll Weisheit erörterte er die auftauchenden religiösen, staatswissenschaftlichen und sozialen Fragen, welche Ausführungen nicht bloß für die damalige Zeit wertvoll waren, sondern auch für Gegenwart und Zukunft bedeutungsvoll sind. Und man schätzt den eifrigen Bischof höher, je tiefer man in seine Erörterungen eindringt. Persönlich tritt er uns namentlich nahe in seinen Briefen, in denen wir sein kindliches Herz und seine liebenswürdige Art kennen lernen. Ein langes, chronologisches Verzeichnis von Ketteler's Schriften bildet den Schluß des verdienstvollen Unternehmens Mumbauer's.

Zwar lege ich nicht gerne die Hand der Kritik an das Werk eines Toten, aber ich hätte gewünscht, daß der Herausgeber durch eine Anmerkung eine frühere falsche Geschichtsauffassung richtiggestellt hätte. Auf Seite 172 des ersten Bandes liest man, daß zur Zeit des heiligen Bonifazius in Bayern „einige Gegenden auch zum Christentum bekehrt waren". Allein das Land diesseits und jenseits des Inn war seit der Römerzeit katholisch, wie uns auch die Namen Severin und Theodelinde bekunden. Zur Zeit des heiligen

Bonifazius waren aber Irrlehrer aufgetreten und das Volk war nachlässig geworden. Vgl. Weber im Kirchenlexikon, 2. Aufl., X, 898.

Regensburg. G. Anton Weber.

49) **Herzogin Renata,** die Mutter Maximilians des Großen von Bayern. Von Anna de Crignis-Mentelberg. Mit 16 Bildern. (Gehört zur Sammlung „Frauenbilder".) Freiburg und Wien. 1912. Herdersche Verlagshandlung. 8° (XVI u. 138 S.) M. 2.40 = K 2.88; gbd. in Leinwand M. 3.— = K 3.60.

Dieses auf peinlich genauen Quellenstudien beruhende Lebensbild der 1602 gestorbenen klugen und gottesfürchtigen Renata von Lothringen, Gemahlin Herzog Wilhelms des Frommen von Bayern, ist anziehend als Darlegung des Werdeganges eines heiligmäßigen Frauenlebens, nicht minder aber auch als der Spiegel eines von Renaissance und Gegenreformation bewegten Zeitabschnittes. Besonders sollen gebildete weibliche Kreise zur Förderung des religiösen Geistes auf das schön ausgestattete Buch angelegentlich aufmerksam gemacht werden.

Urfahr. Dr Johann Ilg.

50) **Lourdes.** Von Johannes Jörgensen. Autorisierte Uebersetzung aus dem Dänischen von Henriette Gräfin Holstein-Ledreborg. Mit kirchlicher Approbation. Mainz. 1912. Kirchheim. 8° (VIII u. 271 S.) geh. M. 2.80 = K 2.96; in Orig. Lwdbd. gbd. M. 3.50 = K 4.20.

Die Literatur über Lourdes ist derart angewachsen, daß man für die darauf bezüglichen, in allen Erdteilen erschienenen und in den verschiedensten Sprachen abgefaßten Bücher und Zeitschriften eine eigene Bibliothek anlegen könnte. Hier haben wir über Lourdes das Werk eines Dänen vor uns, des Konvertiten und als Schriftsteller weit über sein Heimatland hinausbekannten J. Jörgensen. Das Buch ist vom Standpunkt des Zweiflers geschrieben, der in Lourdes durch eigene Anschauung zur vollen Ueberzeugung und zu einem befriedigenden Abschluß kommt. Seine Reise und sein Aufenthalt in Lourdes fällt in den Monat Juni des Jahres 1909. Einfach und schlicht schildert er seine eigenen Erlebnisse und auch die schon bekannten Ereignisse führt er uns in neuer Beleuchtung vor. Andere Schriftsteller aus neuester Zeit läßt er mehrfach zu Worte kommen, wie z. B. den durch seine Konversionsschrift (Du Diable à Dieu: „Vom Teufel zu Gott") bekannten früheren Atheisten und Anarchisten Adolf Retté, welcher nach seiner Bekehrung auch Lourdes besuchte und dort als Wärter die Kranken bediente, in welcher Eigenschaft er Zeuge ergreifender Szenen war, die er in dem Buche „Un séjour à Lourdes" schildert; eben diese Schilderung nahm Jörgensen in sein Werk auf, in welchem er uns auch — von einigen nicht ganz korrekten Ausdrücken abgesehen — eine gute Charakteristik des Wunders und seiner Ueberzeugungskraft liefert. Recht gelungen ist seine Polemik gegen Zola. Die Uebersetzung ist gut; störend wirken einige, häufig wiederkehrende und nur den Franzosen geläufige Ausdrücke, die man hätte verdeutschen sollen, z. B.: Die Kranken lagen vor le Rosaire — les brancardiers sorgen dafür usw. — die deutschen Ausdrücke „Rosenkranzkirche", „Krankenträger" usw. würden dem Leser sicher verständlicher sein. Studierte und Gebildete werden das Buch des dänischen Schriftstellers mit großem Nutzen lesen.

Linz. Dr Johann Ackerl.

51) **Briefe und Ekstasen der Jungfrau und Dienerin Gottes Gemma Galgani.** Veröffentlicht durch P. Germano, Passionist. Deutsche Ausgabe von P. Leo Schlegel, Zisterzienser in Mehrerau. Saarlouis.

Hausen u. Co. 190×123 (480 S.) brosch. M. 4.— = K 4.75; eleg. gbd. M. 4.60 = K 5.50.

Immer mehr macht sich das Interesse, aber auch die Verehrung für die Dienerin Gottes Gemma Galgani, die im Alter von 25 Jahren 1903 in Lucca (Italien) verstorbene heiligmäßige Jungfrau, in der ganzen Welt bemerkbar. Uns deutschen Katholiken ist ihr erbauliches Leben hauptsächlich durch die mustergültige Uebersetzung und die Bearbeitungen bekannt geworden, die P. Leo Schlegel O. S. Cist. von dem italienischen Original ihres Seelenführers, des Passionistenpaters Germano, angefertigt hat. Außer einer längeren Biographie besitzen wir aus der Feder dieses verdienstvollen deutschen Bearbeiters zwei kürzere, billige Lebensbeschreibungen von ihr, die eine für die Jugend, die andere als Volksausgabe erschienen, sowie ein Andachtsbüchlein: „Die heilige Stunde" betitelt, das eine von Gemma besonders geübte Gebetsweise zum leidenden Heiland enthält. Kürzlich nun hat P. Leo ein neues Werk erscheinen lassen, eine Uebersetzung der von Pater Germano schon seit längerer Zeit veröffentlichten „Briefe und Ekstasen". Dieses Buch, das eine wertvolle Ergänzung zur Biographie Gemmas bildet und ihre außergewöhnlichen Tugenden durch ihre eigenen Aussprüche in noch hellerem Lichte erstrahlen läßt, enthält, wie der Titel besagt, zwei Teile: Der erste Teil, die Briefe, bringt eine reiche Auswahl der zahlreichen Schreiben der Dienerin Gottes, zumeist (118 an der Zahl) an ihren Seelenführer, dann aber auch an ihren gewöhnlichen Beichtvater und an verschiedene andere Personen. Wie der Herausgeber P. Germano in seiner sehr beherzigenswerten Vorrede sagt, machen diese Briefe für uns „einen wahren Schatz himmlischer Weisheit" aus und sind ein klares Spiegelbild ihres engelgleichen Lebens; niemand kann sich beim Lesen dieser Schriftstücke des Eindruckes tiefer Rührung und nachhaltiger Erbauung erwehren, wenn er regelmäßig in den verschiedensten Wendungen immer die drei Punkte wiederkehren findet: Liebe zu Jesus, Verlangen nach Leiden und Gefühl der eigenen Unwürdigkeit.

Der zweite Teil befaßt sich mit den „Ekstasen". Diese geheimnisvolle Erscheinung im Leben der heiligmäßigen Jungfrau von Lucca war in den späteren Jahren geradezu andauernd und wiederholte sich sogar mehrmals täglich, wie P. Germano in der Einleitung zu diesem Teile des Buches schreibt. Dieser ihr Seelenführer unterscheidet drei Arten solcher Verzückungen: die kleinen oder die gewöhnlich auftretenden, dann die außergewöhnlichen, die bei außerordentlichen Gelegenheiten sich einstellten, schließlich die großen oder „feierlichen", die von eigenartigen Umständen begleitet waren und allwöchentlich von Donnerstag auf Freitag auftraten. Die eigenartigen Umstände bestanden in der Stigmatisation oder im Erscheinen der Wundmale an ihrem Leibe (vgl. über diese vom theologischen sowohl als auch vom physiologischen Standpunkte aus sehr interessante Tatsache die Abhandlung von Dr A. F. Ludwig, Hochschulprofessor in Freising: „Gemma Galgani, eine Stigmatisierte aus jüngster Zeit; ein Beitrag zur Erforschung des Phänomens der Stigmatisation" in der Passauer Theolog.-prakt. Monatsschrift 1912, Mai bis Juli; auch als Broschüre im obenbezeichneten Verlag von Hausen u. Co., Saarlouis, für 60 Pfg. zu beziehen). Gar häufig hatte Gemma in den großen Ekstasen überirdische Erscheinungen und sprach dann mit himmlischen Personen, manchmal in fortgesetzten Gesprächen, die bald das Lob Gottes, bald Bitte, Beteuerungen, Ausdruck verschiedener Tugenden enthielten, die meisten Male aber in Form eines Zwiegespräches mit der himmlischen Erscheinung. Es war nun dem Seelenführer gelungen, den Hauptinhalt dieser an überirdischer Weisheit so reichen Unterredungen festzulegen und der Nachwelt zu überliefern, indem er die Hausgenossen Gemmas veranlaßte, die bei diesen Ekstasen von Gemma gesprochenen und von ihnen persönlich gehörten Worte aufzuzeichnen; ferner war der Herausgeber selbst nicht selten Augen- und Ohrenzeuge der Verzückungen dieses begnadeten

Kindes gewesen; überdies hatte er ihr als Seelenführer aufgetragen, daß sie nach dem Aufhören gewisser ganz außergewöhnlicher Ekstasen selbst das, was sie dabei gesprochen, schriftlich aufzeichne. — Die Auswahl der vom Herausgeber in seinem Buche aufgeführten Gespräche betrifft nur die kleinen und einen Teil der außerordentlichen Ekstasen; die dritte Gruppe hat er vorläufig weggelassen. Im ganzen sind es 33 solcher Anmutungen, die uns einen Begriff geben von dem hohen Geistesflug dieser heiligmäßigen Jungfrau und dem Priester sowohl als dem Laien wirksamste Seelenanregung und fruchtbaren Betrachtungsstoff darbieten. — Im Anhang bringt der Uebersetzer noch 11 Briefe des P. Germano an Gemma zum Abdruck. Dieselben bezeugen nicht nur die persönliche tiefe Frömmigkeit, sondern auch die große Klugheit, den feinen Takt dieses seeleneifrigen Priesters, und sind namentlich für Seelenführer und Beichtväter von bedeutendem Werte.

Möge dieses Buch doch recht vielen nach Vollkommenheit strebenden Seelen reiche Geistesnahrung bieten, treue Liebe zu Jesus und frohe Begeisterung zu unserer heiligen Kirche erwecken, die allein wie seit jeher, so auch jetzt noch im 20. Jahrhundert solche ausgezeichnete Blüten der Heiligkeit zeitigt!

Feldkirch. Dr Andreas Ulmer, Benefiziat.

52) **Die Aschendorffsche Presse 1762—1912.** Ein Beitrag zur Buchdruckergeschichte Münsters. Herausgegeben von Dr Simon Peter Widmann. Münster. Aschendorff.

Am 13. September 1912 sind 150 Jahre vergangen seit dem Tage, an dem Anton Wilhelm Josef Aschendorff von dem sede vacante regierenden Domkapitel des Hochstiftes Münster das Privileg zur Errichtung einer Buchdruckerei erhielt. Die Aschendorffsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt hat in den 150 Jahren ihres Bestandes einen großen, erfreulichen Aufschwung genommen, so daß das Erscheinen vorliegenden, äußerst interessanten Werkes volle Berechtigung hat. Es ist nicht bloß ein Beitrag zur Geschichte der Buchdruckerei Münsters und Westfalens, es ist auch ein äußerst wertvoller Beitrag zur Geschichte des katholischen Buchhandels und der katholischen Presse Deutschlands überhaupt. Mit einem äußerst kleinen Inventar hat die Aschendorffsche Buchdruckerei ihre Tätigkeit begonnen, heute besitzt sie zwei sechzehnseitige Zwillingsrotationspressen, eine achtseitige Rotationsmaschine, fünf Buchdruck-Flachdruck-Schnellpressen und vier Setzmaschinen nach dem System Lynotype. Nicht geringer ist der Aufschwung der Verlagsbuchhandlung, die auch aus kleinen Anfängen entstanden, später eine großzügige wissenschaftliche Richtung eingeschlagen hat. Heute, am Schluß einer anderthalbhundertjährigen Periode kann sich der Aschendorffsche Verlag ohne Ueberhebung rühmen, mit zu den rührigsten, erfolgreichsten und verdienstvollsten des katholischen Deutschlands zu gehören. Schwere Opfer brachte der Verlag durch die Herausgabe der Zeitschrift „Natur und Offenbarung", von welcher 56 Bände erschienen, leider mußte 1910 die Zeitschrift eingehen, weil sie zu wenig Unterstützung fand. Des besten Erfolges erfreut sich die seit 1902 herausgegebene „Theologische Revue", seit 1908 erscheint der Broschürenzyklus „Biblische Zeitfragen", seit 1911 die gediegene „Zeitschrift für Missionswissenschaft", von der „Anthropos-Bibliothek", einer internationalen Sammlung ethnologischer Monographien erschienen fünf Hefte, von den „Beiträgen zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters" elf Bände mit sechzig Heften, von den „Vorreformatorischen geschichtlichen Forschungen" seit 1900 acht Bände. Auch auf dem Gebiete der schöngeistigen Literatur betätigte sich der Verlag durch Herausgabe der „Meisterwerke unserer Dichter" von Hülskamp (73 Bändchen); von der Sammlung „Unsere Erzähler" erschienen bisher 48 Bände, von den „Volks- und Jugendschriften", herausgegeben von

Dr Hellinghaus, 65 Bändchen. Große Verdienste erwarb sich auch der Verlag durch die Herausgabe ausgezeichneter Lehrbücher und Lehrmittelbehelfe. In der Geschichte der katholischen Presse Deutschlands gebührt der Jubelfirma ein Ehrenplatz als Herausgeberin des „Münsterischer Anzeiger und Münsterische Volkszeitung", welche zweimal des Tages erscheint, im 51. Jahrgang steht und 34.000 Abonnenten zählt. — Einer der Chefs der Verlagsbuchhandlung, Eduard Hüffer, war auch ein Märtyrer seiner katholischen Ueberzeugung und mußte vom 16. Januar bis 14. März 1875 zugleich mit dem Bischof Konrad Martin von Paderborn eine Festungshaft in der Weseler Zitadelle abbüßen. Seitdem verband Bischof und Verlagsbuchhändler eine treue Freundschaft, Hüffer war ja im Gefängnis täglich Ministrant des Bischofs gewesen.

Vorliegendes Buch bringt auf 176 Seiten Großoktav die Geschichte der Verlagsbuchhandlung, daran schließt sich auf 132 Seiten ein genaues Verlagsverzeichnis. Wir können dem Verfasser zu seiner Arbeit, die auch großen kulturhistorischen Wert besitzt, nur gratulieren. Er hat einer katholischen Verlagsfirma, die immer im Dienste der Religion und der Wissenschaft gestanden ist, ein würdiges Denkmal gesetzt.

Linz. Friedrich Pesendorfer.

53) **The Catholic Encyclopedia.** New York, Rob. Appleton. Freiburg. 1912. Herder. Vol. XIII et XIV.

Es liegen bereits wieder zwei neue Bände der in Amerika erschienenen, in dieser Zeitschrift schon mehrere Male besprochenen „katholischen Enzyklopädie" vor: Band XIII. „Revel-Simon" und Band XIV. „Simony-Tour". Inhalt und beigegebene Illustrationen sind ebenso vorzüglich wie in den vorausgehenden Bänden. Insbesondere sei auf nachfolgende Artikel hingewiesen: Band XIII. „Rites" (Die christlichen Riten, S. 65—85), „Roman Catholic" (S. 121—153), „Rome" (S. 164—179), „Russia" (S. 231 bis 274), „Schools" (S. 454—487). Im Band XIV: „Slavs" (S. 42—57), „Society of Jesus" (S. 81—110), „Spain" (Spanien, S. 169—207), „Syro-Syrian" (S. 309—417), „Theology" (S. 580—622), „Third Orders" (Dritter Orden, S. 637—648), „Toleration" (S. 761—772) usw. usw.

Zu dem Artikel: „Stones, precious in Bible" (Edelsteine in der Bibel) möchten wir noch eine Bemerkung beifügen. Es wird hier (Bd. XIV, S. 304) gesagt: „Achat und Onyx unterscheiden sich voneinander nur durch die Art und Weise, wie der Stein geschliffen wird. Zeigt die Schlifffläche die farbigen Schichten, so wird der Stein Achat genannt; erfolgt der Schnitt parallel zur Streifung, so heißt er Onyx. Früher hat man einen Bandachat mit scharf abgegrenzten farbigen Lagen Onyx genannt." Der hier gegebene Unterschied zwischen gewöhnlichem „Achat" und „Onyx" ist wohl nicht genau oder doch nicht allgemein angenommen. Achat im allgemeinen ist „gestreifter Chalcedon" und es entsteht diese Streifung infolge der verschiedenen Färbung der Chalcedonlagen. Wechseln dabei weiße mit schwarzen Schichten ab, so ist es der gewöhnliche „Onyx", wenn weiße mit roten, so wird der Stein „Karneolonyx", wenn weiße mit braunen, „Sardonyx" genannt (vgl. „Edelsteinkunde" von Dr M. Bauer, 2. Aufl. Leipzig 1909, S. 628). Es hätte ferner in der Literatur zum Artikel wohl auch auf die diesbezüglichen Ausführungen von P. L. Fonck S. J. in P. Hagens „Lexicon Biblicum" verwiesen werden können und es wäre überdies angezeigt, in demselben zu erwähnen, daß P. Fonck, Direktor des „Biblischen Instituts" in Rom, ein „Biblisches Museum" gegründet hat, in dem unter anderem sich auch eine schöne und größere Sammlung von Edelsteinen und Halbedelsteinen befindet, darunter nicht wenige Achatarten, die für vergleichende Studien dienlich sein können.

Linz (Freinberg). R. Handmann S. J.

54) **Die Welträtsel im Lichte der neueren physikalisch-chemischen und astronomischen Forschung.** Betrachtungen eines modernen Naturforschers. Von Prof. P. Johann Müller, Zwickau (Sachsen). Wien, Teschen, Leipzig. 1912. Verlag von K. Prohaska. 8° (281 S.) M. 3.— = K 3.60.

Wenn auch der Rezensent nicht alle Ansichten des Verfassers unterschreiben kann, so erscheinen doch besonders einige Gedanken desselben sehr beachtenswert. Wir können uns hier näher auf naturwissenschaftliche Erörterungen nicht einlassen; es sei daher nur im allgemeinen bemerkt, daß der Verfasser dem modernen Monismus und Atheismus gegenüber einen richtigen Standpunkt einzunehmen scheint, da er diese Lehrsysteme verurteilt; gleichwohl stehen einem korrekten Standpunkt wieder einige Anschauungen des Verfassers entgegen, wenn er z. B. S. 170 sich äußert: „Solche Beweisführung erinnert sehr an die üblichen Gottesbeweise, für die schon Kant sich nicht erwärmen konnte und die kein Naturforscher mehr (?) gelten läßt, da nur die Sinnenwelt, die Natur, einen wirklichen unanfechtbaren Beweis zu liefern vermag."

Linz (Freinberg). R. Handmann S. J.

55) **Der Soldat Christi.** Von Johann Hiebl, Diözesanpräses. Kirchberg a. d. P. Verlag L. Liebherr. K 1.20.

Alles, was für den festen und gediegenen Charakter eines guten, edlen, sittenreinen, heiteren Burschen notwendig ist, wird in diesem goldenen Büchlein herzhaft besprochen. Es ist in seiner handlichen Form, seiner schönen Ausstattung (11 in den Text gedruckte Bilder), in seinem mit köstlichem Humor gewürzten Inhalte für jeden katholischen Burschen und für alle, die die Jugend lieben, besonders für Jünglingsvereinsleiter, eine wahre Fundgrube von Anregungen auf religiös-sittlich-pädagogischem Gebiete. Sehr geeignet ist das zusammengetragene Material zur Ausarbeitung für Vorträge. Das Büchlein hilft wirklich einem Bedürfnisse auf dem Gebiete der Jugendseelsorge ab, es ist, einige kleine Schwächen abgerechnet, ein Meisterwerk, das die weiteste Verbreitung verdient und seine gute Wirkung gewiß nicht verfehlen kann.

Heidenreichstein. Josef Kern, Koop.

56) **Sämtliche Schriften der heiligen Theresia von Jesus.** IV Bände. Zwei Teile. 1. Die Seelenburg, Gedanken über die Liebe Gottes, Rufe der Seele zu Gott und Geistliche Lieder. Neue deutsche Ausgabe von Fr. Petrus de Alcántara a S. Maria. Regensburg. 1911. Pustet. — 2. Art und Weise, die Nonnenklöster zu visitieren. Geistliche Ermahnungen der heiligen Theresia, Schriften verschiedenen Inhaltes. Ausgewählte Schriften, die auf die heilige Theresia Bezug haben. Chronologische Uebersicht. Anhang. Neue deutsche Ausgabe von Fr. Petrus de Alcántara a S. Maria. Regensburg. 1912. Pustet.

Wer sollte es nicht freudig begrüßen, daß der Pustetsche Verlag genötigt ist, eine Neuausgabe der Werke der heiligen Theresia zu veranstalten, beweist dies doch, daß auch in unserer materialistischen und rationalistischen Zeit noch ein Streben nach Verinnerlichung besteht. Doppelt freudig nehmen wir wahr, daß ein Bedürfnis nach Neuausgabe der Schriften der heiligen Theresia besteht, da dieselben so weit entfernt sind von jener süßelnden Art, die vielfach beliebt wird, die man aber nicht billigen kann,

und im Gegenteil einen entschiedenen, männlichen Geist atmen und einflößen.

Die Neuausgabe besteht nicht bloß in einem Neudruck, sondern bietet eine vollständige Neuübersetzung. Wir hätten, um das gleich zu bemerken, gerne gewünscht, daß der Stil etwas mehr geglättet worden wäre, doch wollen wir mit dem Uebersetzer und Herausgeber nicht rechten, sondern geben zu, daß sie eine lobenswerte Absicht hatten und den Wünschen mancher entsprachen, indem sie sich hauptsächlich bestrebten, eine peinlich genaue Uebersetzung zu liefern.

Im zweiten Bande sind auch Schriften aufgenommen worden, die nicht der Feder Theresias selbst entstammen. Vielleicht mag das manchen befremden; aber P. Alois hat recht, im Vorwort hervorzuheben, daß uns diese beigegebenen Schriften „manche interessante Einzelheiten vor Augen führen", die bisher unbeachtet blieben, „und gleichsam als eine kleine Apologie des Lebens und Wirkens der Heiligen gelten" können.

Ueber manches verbreiten sie geradezu ein völlig neues Licht. Bekanntlich deuten, um nur auf diesen einzigen Punkt speziell einzugehen, die meisten und namhaftesten Schriftsteller jene Worte im 40. Kapitel des Lebens Theresias, mit denen sie berichtet, ein Heiliger eines damals etwas in Verfall geratenen Ordens sei ihr erschienen und habe ihr in einem großen Buche, das er trug, die Worte lesen lassen: „In künftigen Zeiten wird dieser Orden blühen und viele Märtyrer haben", auf den Dominikanerorden. Vandermoere hat auch recht zu bemerken, die Erklärung der ehrw. Anna vom heiligen Bartholomäus, die P. Ludwig von der Aufnahme überliefert, sei zu unbestimmt (Act. SS. Boll. Octobris, tom. 7, n. 1643), um als Gegenbeweis zu gelten. Nun wird uns hier (IV. Bd., II. Teil, S. 184 ff) ein im Provinzarchiv der österreichischen Karmeliten vorliegendes beschworenes Schriftstück mitgeteilt, nach welchem die ehrw. Anna von Jesus als ganz unzweifelhaft und wahr versicherte, „sie habe unsere Mutter Theresia bei deren Lebzeiten oft sagen hören, daß unser Orden der unbeschuhten Karmeliten dereinst viele Märtyrer haben werde und sie dies aus einer ganz sicheren Offenbarung wisse". Die Versicherung stimmt mit dem angeführten Bericht der Heiligen zu auffällig überein, als daß man sich berechtigt erachten dürfte, den Zusammenhang in Abrede zu stellen. Dadurch wird den von den Vertretern der gegnerischen Ansicht vorgebrachten Gründen die Kraft benommen und dargetan, daß die Darstellung Yepes' den Vorzug vor jener Riberas verdient.

Druck und Ausstattung sind gut. Möge das Werk viel Absatz finden und Nutzen stiften.

Reisach. P. Redemptus a Cruce, Carm. disc.

57) **Gott mit uns.** Theologie und Aszese des allerheiligsten Altarssakramentes. Erklärt und den Eucharistischen Kongressen gewidmet von P. Justinus Albrecht O. S. B. Freiburg. 1912. Herder. 8° (VIII und 120 S.) M. 1.50 = K 1.80.

Es findet sich wirklich eucharistische Theologie und Aszese innig verbunden in dem Büchlein. Freilich ist es keine vollständige in systematischer Darlegung; jedoch werden in 20 Kapiteln die hauptsächlichsten Momente der Eucharistie nach beiden Seiten in prägnanter, klarer und manchmal ergreifender Sprache dargestellt, vor allem zeichnet sich das Werklein durch Gründlichkeit der Lehre, durch manch neue Gedanken, besonders durch Darlegung der Bedeutung der heiligen Eucharistie gerade für unsere Zeitverhältnisse aus. Dies Blümlein, das für den Wiener Eucharistischen Kongreß erblühte, wird auch für die kommenden Kongresse nicht umsonst weiterblühen.

Mautern (Steiermark). P. Franz Mair C. SS. R.

58) **Alban Stolz und die Schwestern Ringseis.** Ein freundschaftlicher Federkrieg. Herausgegeben von Alois Stockmann S. J. (109. und 110. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach".) Freiburg und Wien, I., Wollzeile 33. 1912. Herdersche Verlagshandlung. 8° (VIII u. 296 S.) M. 5.— = K 6.—; gbd. in Leinwand M. 6.— = K 7.20.

Alban Stolz erscheint immer mehr in einem ganz neuen Licht. Der Briefwechsel mit der edlen Berlinerin Julie Meineke („Fügung und Führung" I.) zeigt ihn als treubesorgten geistlichen Vater und klugen Führer zur Wahrheit. Nun folgt der Briefwechsel des als „Weiberfeind" allbekannten Gelehrten mit Emilie und Bettina Ringseis, den dichterisch veranlagten, für Kunst begeisterten Töchtern des berühmten Dr Johann Nep. Ringseis. P. Baumgartner hatte die Absicht, diese briefliche Fehde zu veröffentlichen, aber es gebrach ihm an Zeit. Daher sandte er die Briefe an P. Kreiten mit folgenden Begleitworten: „Mir hat die Korrespondenz, die ich zweimal gelesen, einen richtigen Spaß gemacht; es ist eine der interessantesten, die ich je gelesen; diese Theaterenthusiastin und dieser mystische Weiberfeind — eines der köstlichsten Menschenpaare, die mir je begegnet sind. Ich glaube, Sie werden fast noch mehr Spaß daran haben, da die Debatten der beiden viele der Hauptpunkte schön beleuchten, welche die Literaturfehde betreffen." P. Kreiten trug aber schon den Todeskeim in sich und so besorgte P. Stockmann die Veröffentlichung.

Der erste Brief Emiliens an Alban Stolz trägt das Datum vom 5. Oktober 1859, der letzte Albans an Emilie vom 13. September 1883, am 16. Oktober 1883 schied der edle Streiter von dieser Erde.

Um sich eine Vorstellung vom Inhalte des Buches zu machen, seien hier einige Fragen angeführt, die in humorvoller Weise in den Briefen behandelt werden: „Vermag die Kunst Ewigkeitswerte zu schaffen? Kann sie für einen Menschen zum gottgewollten Berufe werden? In welchem Verhältnis stehen überhaupt Kunst und Religion, Kunst und Moral? Inwieweit ist das Heilige Gegenstand der dichterischen Darstellung? Inwieweit die irdische Liebe? Gibt es eine berechtigte Liebe der Geschlechter außerhalb der Ehe? Ist der Schauspielerberuf mit den Anforderungen des christlichen Sittengesetzes vereinbar?" (S. 48). Außerdem vernehmen wir das Urteil über zeitgenössische literarische Erscheinungen, über kirchliche und politische Verhältnisse. Stolz schreibt voll Humor, nicht selten mit Ironie und Sarkasmus, aber das Schwesternpaar bleibt dem Gegner nichts schuldig. Wiederholt wird ihm seine Weiberfeindschaft vorgehalten und am 28. Februar 1881 schreibt ihm Emilie: „Je nachdem einer gesündigt hat, wird er gestraft. Sie haben in Ihren Werken vielfach das Frauengeschlecht mißhandelt; zur Strafe sind Sie ein von den Damen verzogener alter Herr. Was ist zu tun? Ich muß halt mit verzeihen helfen."

Niemand wird das Buch ohne große Befriedigung und Belehrung aus der Hand legen. F. P.

59) **Die Heidenmission** unter besonderer Berücksichtigung der Deutschen Kolonien für Schule und Haus bearbeitet von Prof. Dr Hermann Ditscheid, Religionslehrer in Koblenz. Mit Geleitworten von Provinzial P. Acker und Fürst Alois zu Löwenstein. Köln. 1911. Bachem. 8° (116 S.) M. 1.—.

Wer das Interesse unserer Mittelschuljugend für Missionsangelegenheiten kennen gelernt hat, der wird das angekündigte Büchlein freudig begrüßen. Kein Religionslehrer sollte es versäumen, das Büchlein zunächst zu seinem eigenen Gebrauche, dann für die Schülerbibliothek und vielleicht

auch als Geschenk für bravere Schüler anzuschaffen. Das reiche Material, das in diesem Büchlein zusammengetragen und verarbeitet ist, wird in vielen Lesern das Verlangen nach einem größeren Werke wecken und so das Missionsinteresse erhöhen. P. K.

60) **Die Religion der Naturvölker.** Von Msgr. A. Le Roy, Bischof von Aliada, Generaloberer der Väter vom Heiligen Geist. Uebersetzt aus dem Französischen von G. Klerlein, Pfarrer. Rixheim i. E. 1911. Nicht im Buchhandel. Sutter u. Ko. M. 4.20 = K 5.04.

Das vorliegende Buch ist aus Vorträgen entstanden, die der Verfasser als Professor der neuerrichteten Lehrkanzel für Religionsgeschichte am Institut catholique in Paris gehalten hat. Msgr. Baudrillart, der hervorragende Leiter dieses Institutes, war der Ueberzeugung, daß in der wichtigen Frage der vergleichenden Religionsgeschichte auch die katholische Wissenschaft mitzureden habe, und berief deshalb einen erprobten Missionär, der während eines zwanzigjährigen Aufenthaltes in Afrika Zeit und Gelegenheit hatte, die verschiedensten Völker Afrikas gründlich kennen zu lernen. „Alles in dieser neuen Welt, die sich mir auftat, bot mir Gelegenheit zur Beobachtung und zum Studium, und ich kann sagen, daß in den zwanzig Jahren, die ich dort verlebte, wohl kein Tag verstrich, der mir nicht eine Belehrung brachte. Da konnte ich eine Idee berichtigen oder einen Zweifel beheben, eine Hypothese umgestalten und eine Tatsache erklären, dort fand ich eine Spur, die mich zu einer Entdeckung führte oder einen Irrtum beseitigte" (Einleitung). Der Verfasser hatte auch in seiner Heimat mit manchen Einseitigkeiten und Vorurteilen aufzuräumen, die sich in die vergleichende Religionsgeschichte eingeschlichen hatten, und er tat es mit solcher Energie und Gründlichkeit, daß 1910 — zwei Jahre nach dem ersten Erscheinen — eine Neuauflage notwendig wurde.

Der Verfasser beweist durch viele Beispiele, „daß die loyal beobachteten Tatsachen den Grundwahrheiten der christlichen Religion nicht widersprechen, wie es einige falsche Propheten vorzeitig angekündigt hatten, sondern daß sie sich im Gegenteil mit ihnen im Einklang befinden und sie bekräftigen". Darin liegt der apologetische Wert des Buches, das Religionslehrern aufs beste empfohlen werden kann. P. K.

61) **Aus allen Zeiten und Ländern.** Cöln. Bachem. gbd. M. 3.—.

Erzieher und Freunde der studierenden Jugend wissen dem Bachemschen Verlage Dank für seine modernen Jugendschriften, die sittlich rein und mit Talent geschrieben, von der Jugend mit Vorliebe gelesen werden. Der meist historische Hintergrund verleiht diesen Erzählungen erhöhten Wert. Das gilt auch von der neuen Folge „Aus allen Zeiten und Ländern."

Band 9 bringt uns den alten und doch immer jungen „Lichtenstein" von Hauff. Rezension und Kritik erscheinen überflüssig bei einem Buche, das seit bald hundert Jahren ein Liebling des deutschen Volkes, vorab der Jugend, ist. Die kurze Einleitung von Professor v. Ahrem bietet einen willkommenen Ueberblick über die geschichtlichen Verhältnisse der Zeit, in der dieser Roman spielt. Sie rückt auch den Charakter des unedlen Herzogs Ulrich etwas mehr ins rechte Licht, den Hauff stark idealisiert hat.

Band 10 enthält Fritz Reutters berühmte niederdeutsche Dialektdichtung „Aus der Franzosenzeit". Dem Süddeutschen und Oesterreicher ist das Verständnis dieser wertvollen humoristischen Dichtung sehr erleichtert, indem hier die eigentliche Handlung ins Hochdeutsche übertragen erscheint. Um jedoch das Urwüchsige der Reutterschen Bauern und Bürger nicht ganz zu verwischen, sind wenigstens die Reden und Gespräche im Dialekt gelassen und werden ohne große Mühe verstanden, um so mehr, da eine Erklärung

der Dialektausdrücke im Anhang beigegeben wurde. Mit diesem Mittelweg scheint der Herausgeber tatsächlich das Richtige getroffen zu haben.

Band 11 bringt die kulturgeschichtliche Erzählung aus dem 13. Jahrhundert: Der Münsterbaumeister von Straßburg. Den historischen Hintergrund bilden hier die Freiheitskämpfe der Straßburger Bürgerschaft mit ihrem streitbaren Bischof Walter von Geroldseck (1260—1263). Im Mittelpunkt der Erzählung steht die lichte Künstlergestalt des halb sagenhaften Baumeisters Erwin mit großer Wärme gezeichnet. Auch den übrigen Hauptpersonen eignet eine gewisse psychologische Tiefe der Charakterzeichnung. Lehrreich und interessant zugleich sind Leben und Einrichtungen der Steinmetzzunft an den großen Münsterbauten jener Zeit geschildert. Auch die damals auftretenden Flagellanten erscheinen in der Erzählung — eine düstere Episode. J. W.

62) **Im Glanze der Hostie.** Erzählungen für Erstkommunikanten und für andere. Von P. Urban Bigger O. S. B. Einsiedeln, Waldshut. Cöln a. Rh. Verlagsanstalt Benziger u. Ko. A.-G. 8° (168 S.) gbd. M. 2.60 = K 3.15 = Fr. 3.25; resp. M. 3.— = K 3.60 = Fr. 3.75.

Eine Reihe Erzählungen für Kinder vom ungefähr zwölften Jahre aufwärts, aber auch für Erwachsene. Die heilige Hostie wirft ihren Glanz auf diese schlichten Erzählungen aus den Bergen. In „Veits Rache" wird geschildert die Umwandlung einer Knabenseele durch die Vorbereitung auf die heilige Kommunion. „Halt's der Pfarrer aus, so halt' ich's auch aus!" schildert den Opfermut einer kleinen Erstkommunikantin. „Des Thomas Sepp" mit seiner geistigen Messe und Kommunion, „Die neun Chöre der Engel", die ihren Namen nicht umsonst führen, „Die blutende Liebe", die lieber den Tod leidet, als ihrer Reinheit nahetreten läßt, die ergreifende Geschichte „Media vita in morte" führen uns zu kräftigen, arbeitsreichen Gestalten, aber auch edlen, kräftigen Charakteren, die es geworden sind durch die öftere würdige Kommunion. Zwei liebliche Legenden „Wie die häßliche Afra so schön ward" und „Christkinds Rast" geben dem Büchlein einen schönen Abschluß. Ein Farbendruckbild und viele andere Illustrationen sowie die schöne Ausstattung machen das Buch zu einem geeigneten Geschenkwerk. Der Erzählungston ist frisch, anschaulich und fesselnd, stellenweise von poetischer Schönheit. Lokalausdrücke, die nicht allgemein verständlich sind, sollten erklärt sein.

Linz. Bromberger.

63) **Wanderungen und Wallfahrten der allerseligsten Jungfrau Maria.** Von Dr Heinrich M. Ludwigs. Cöln. Bachem. 100 S. M. 1.90. = K 2.28.

Neun Reisen Mariä sind in erbaulicher Weise geschildert. Die Zahl ergibt sich aus der Heiligen Schrift; die Schilderung ist größtenteils den Schriften der ehrw. Maria von Agreda entnommen.

Das Büchlein soll besonders Lesungen für den Maimonat dienen. Diesen Zweck erfüllt es ganz gewiß. Der Verfasser möchte es auch dem reisenden Publikum in die Hände drücken. Die beigegebenen Bilder sind schön.

P. Hubert Hanke O. T.

64) **Unterm Petersdom.** Von Dr E. Krebs. Pustet. (104 S.) M. 1.20 = K 1.44.

Alte, ehrwürdige deutsche Luft ist es, die uns umweht, wenn wir an der Hand des Verfassers die Grotten unter St Peter durchwandern. Er

weiß uns so viel Anmutiges, Interessantes im gemütlichen Plauderton zu erzählen, so daß längst entschwundene Zeiten lebendig vor uns auferstehen. Alle, die sich für das ewige Rom interessieren, werden gerne zu diesem Büchlein greifen.

P. Hubert Hanke O. T.

65) **Jesus, das himmlische Seelenbrot.** 22 Betrachtungen. — **Jesus, das göttliche Opferlamm.** 16 Betrachtungen. Von J. Müllendorf.

Der Verfasser der bekannten und beliebten Betrachtungsbücher hat für das Volk seine Betrachtungen über heilige Messe und Kommunion gekürzt herausgegeben. Den Anhang bilden verschiedene Gebete; dadurch ist dem praktischen Bedürfnis entgegengekommen, indem die eine oder andere Betrachtung bei Anhören der heiligen Messe oder bei der Danksagung nach der Kommunion eingelegt werden kann.

P. Hubert Hanke O. T.

66) **Angelus Silesius.** Eine Auswahl aus des Dichters Sprüchen von Dr Brunnhofer. Bern. (78 S.)

Der Dichter und Mystiker Johannes Scheffler (Angelus Silesius), Arzt und Konvertit, tritt uns in obigem Büchlein in einer Auswahl von Sprüchen entgegen. Sie sind geeignet, im Sturm und Drang der Gegenwart lichte, edle, himmlische Gedanken in uns zu erregen. Perlen sind es, die der Verfasser aus dem „Cherubinischen Wandersmann" darbietet.

P. Hubert Hanke O. T.

67) **Lutherspiegel.** Wer Luther war; was Luther lehrte; wie Luther starb. Auf Grund von Luthers eigenen Schriften verfaßt und zusammengestellt von P. Franz Schmid O. F. M. Herausgegeben vom Verein für Volksaufklärung, Gesellschaft zur Verbreitung guter Schriften. Wien. Verlag Austria Franz Doll, I., Sonnenfelsgasse 21. (80 S.) K —.80. (Auflage schon gänzlich vergriffen.)

Eine wichtige Reform in unserer Zeit ist die organisierte Verbreitung guter Schriften und Bücher. Dieses Ziel hat sich der Verein „Volksaufklärung" gesteckt. Eine zeitgemäße Volksbroschüre bietet nun der Verein mit obigem Lutherspiegel, der uns zeigt, wer denn eigentlich Martin Luther gewesen ist, was er gelehrt hat, wie er gestorben ist, samt verschiedenen Bemerkungen über das heutige Luthertum. Die Schrift ist für jeden, der sehen will, recht lehrreich.

Innsbruck. P. Franz Tischler O. Cap.

68) **Die moderne Orgel.** Von Franz Grabner, Pfarrprovisor. Graz und Wien. Verlag „Styria". K 1.80.

Ein sehr nützliches, praktisches und leichtfaßlich geschriebenes Büchlein, das die Darstellung der modernen Registeranlage behandelt. Es bespricht den Spieltisch mit seinen Einrichtungen, die Labial- und Zungenpfeifen, beziehungsweise Stimmen, die Hilfsstimmen und die mechanischen Spielbehelfe. Für Organisten und besonders für junge Lehrer, welche in die Welt hinaustreten und sofort den Organistendienst übernehmen sollen, eine äußerst dankbare Gabe! Beim aufmerksamen Durchlesen dieser Abhandlung wird ihnen eigentlich erst recht klar werden, was sie in der Lehrerbildungsanstalt über die Orgel vortragen hörten. Auch den Kirchenvorständen wird die Lektüre von Nutzen sein. Auf Seite 47 finden sie sogar Auskunft, wie viele Register eine neu zu erbauende Orgel im Verhältnis zum Fassungsraum der Kirche haben soll. Die Disposition, Intonation usw. ist dann freilich Sache

des Orgelbauers. Sehr bedauernswert ist, daß dieses Büchlein nicht auch die Registrierung behandelt; einige Winke und Ratschläge bei Störungen in der Orgel wären sehr wünschenswert.

Linz. Josef Gruber, Musiklehrer.

69) **Betrachtungen über das heiligste Herz Jesu für Priester** nach dem spanischen Original des Dr Don Federigo Santa Maria Penna übersetzt von Professor Dr theol. Emil Weber. Innsbruck. 1912. Felizian Rauch. K 1.40 = M. 1.20; gbd. K 2.20 = M. 1.90.

In 42 Betrachtungen beschäftigt sich das Buch mit dem heiligsten Herzen Jesu als dem Vorbilde aller priesterlichen Tugenden. Wenn auch ein großer Teil dieser Betrachtungen für alle paßt, so sind doch die meisten nur für Priester (resp. Alumnen) berechnet; und unter diesen sind wieder solche, die selten in einem Betrachtungsbuche mit solch heiligem Ernste behandelt werden, wie z. B. das heiligste Herz und die Verwandten; das heiligste Herz Vorbild unserer Familienbeziehungen; das heiligste Herz und Judas und der laue Priester; das heiligste Herz Jesu und die Predigt, die Unterhaltung, die Bildung usw. Es ist ersichtlich, daß das Buch dem Priester geeigneten Stoff zur täglichen Betrachtung, wie auch Material zur homiletischen Verwertung bietet. Wie hoch der geistige Wert dieses mit gründlicher theologischer Bildung in Verbindung mit echt spanischer Glaubensglut und Begeisterung für das heiligste Herz Jesu geschriebenen Betrachtungsbuches eingeschätzt wird, erhellt daraus, daß bei Gelegenheit des Eucharistischen Weltkongresses im Juni 1911 in Madrid alle deutschen Teilnehmer, meist Priester, welche auf der Hinreise Granada besuchten, vom dortigen Erzbischofe mit je einem Exemplar des spanischen Originals beschenkt wurden.

Linz. P. Florentin O. F. M.

70) **Geist und Feuer.** Pfingstgedanken von Dr Ottokar Prohászka, Bischof von Stuhlweißenburg. Kempten und München. 1912. Kösel. gbd. in Leinw. M. 1.20 = K 1.44, in Leder M. 2.20 = K 2.64.

Die Betrachtungen über den Heiligen Geist, den Geist der Offenbarung und Erleuchtung, den Geist des neuen Gesetzes, den Schöpfer unserer geistigen Welt, das Geschenk des Allerhöchsten sind von einem lebendigen Glauben an das Gnadengeschenk der dritten Person der Gottheit getragen. Der an sich abstrakte Stoff wird uns durch tiefsinnige Vergleiche und packende Beziehung zu den innersten Seelenbedürfnissen, z. B. bei der Betrachtung: „Die Beziehungen Jesu zum Heiligen Geist", oder: „Der Heilige Geist, der Erzieher der Gläubigen" nahe gebracht. Wie tiefsinnig ist die Betrachtung: „Der Geist des Pfingstfestes in Gegenüberstellung zu dem Weihnachts- und Ostereereignis!" Wie schön die Schlußbetrachtung: „Die Mutter Gottes und der Heilige Geist!"

Linz. P. F.

71) **Betrachtungen über das Evangelium.** Von Dr Ottokar Prohászka, Bischof von Stuhlweißenburg. Erster Band: Advent und Kindheit Jesu. Kempten und München. Verlag Kösel. M. 2.40 = K 2.88, gbd. in Leinen M. 3.— = K 3.60, in Leder M. 4.50 = K 5.40.

Betrachtungen in dem Sinne, wie man das Wort in der Aszese nimmt, sind es nicht, aber geistreiche Lesungen, voll Schwung und glaubensvoller Ueberzeugung, Lesungen, welche unseren Blick in die Jahrtausende des Adventsdunkels und der Adventssehnsucht lenken und das heils- und erlösungsbedürftige Herz in die richtige Verfassung setzen, Lesungen, welche

besonders weichere Gemüter ansprechen, Lesungen, voll herrlicher Gedanken. Jeder Satz, manchmal jede Zeile muß überdacht werden, um zu einem Vorsatz zu kommen, den zu fassen der hochwürdigste Herr Verfasser meist den Lesern überläßt. Poetisch veranlagte Priester finden reichen Stoff zu Predigtausarbeitung, gebildete Laien, wenn man von der „Betrachtung" absieht, eine genußreiche geistliche Unterhaltungslektüre. Die Ausstattung ist musterhaft.

Linz. P. F.

72) **Der König, dem alle leben.** Allerseelengedanken von Dr Ottokar Prohászka, Bischof von Stuhlweißenburg. Kempten und München. 1911. Verlag Kösel.

„Der König, dem alle leben." Ein zwar kleines, aber goldenes Armenseelenbüchlein! Die Anführung einiger Kapitel möge genügen: „Der Herbst der Seelen im Jenseits"; „Allerseelen-Vigil"; „Vom Sterben der Seele"; „An den Toren des Reinigungsortes"; „Der König, dem alle leben, kommt, laßt uns anbeten"; „Das Leben der Seelen im Fegefeuer"; „Weihnachten im Fegefeuer" usw. In bilderreicher Sprache werden uns Leiden und Freuden der armen Seelen vorgeführt, und wir werden aufgefordert, ihnen zu helfen, damit „Friede", „ewige Ruhe" auch denen werde, die „unter der Erde" sind.

Linz. P. F.

73) 23 ausgewählte Beispiele zum **achten Gebote Gottes.** Von Doktor Josef Ant. Keller. Mainz. 1912. Kirchheim. gbd. M. 1.— = K 1.20.

In diesem 33. Exempelbuche wird in abschreckenden Beispielen gezeigt, wie die Lüge Wahrheit und Gerechtigkeit verletzt, das Herz vergiftet, die Liebe tötet und Zank, Streit und Feindschaft stiftet, wie dagegen die Wahrheit Segen stiftet. Die verschiedenen Arten der Lüge werden mit Beispielen belegt, so auch das Glück, das die Wahrhaftigkeit bewirkt. Diese Kellersche Beispielsammlung mehr zu empfehlen, ist wohl überflüssig, da der Wert dieser Sammlungen zu bekannt ist; aber den Wert dieser Sammlung erhöht noch der Umstand, daß Katecheten, Lehrern, Eltern und allen Erziehern viele Winke gegeben werden, die Sünden gegen das achte Gebot zu verhüten und den Kindern abzugewöhnen.

Linz. P. F.

74) **Tage des Ernstes.** Biblische Lesungen für jeden Tag der heiligen Fastenzeit aus J. B. Hirschers Fastenbetrachtungen ausgewählt von Dr C. Krebs. Kempten und München. Verlag Kösel. M. 2.40 = K 2.88, gbd. in Leinen M. 3.— = K 3.60, in Leder M. 4.50 = K 5.40.

In Wahrheit kann behauptet werden, daß Hirschers Fastenbetrachtungen ungemein viel den Ruhm und die Ehre Gottes in den Herzen ihrer nach Tausenden und Tausenden zählenden Leser gefördert haben. Sie waren mit Vorliebe das Betrachtungsbuch für Ordensleute und Weltpriester, Gelehrte und Bischöfe. Was bei Hirscher besonders in die Wagschale fällt, ist der Umstand, daß er das, was er lehrte, auch selber lebte und wirkte, besonders Demut und Liebe. Demut und Liebe in der Kraft des Heiligen Geistes und im persönlichen Anschluß an Christus den Erlöser war für Hirscher das Christenleben. Mögen vorliegende Lesungen dieses Leben in vielen Seelen erneuern!

Linz. P. F.

75) **Klein-Nelli** „vom heiligen Gott". Das Veilchen des allerheiligsten Sakramentes. Frei nach dem Englischen bearbeitet von P. Hildebrand Bihlmeyer O. S. B. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Herder. 1912. M. —.80 = K —.96.

Es ist die Lebensgeschichte einer vierjährigen Erstkommunikantin, die in besonderer Weise den Gnadensegen der eucharistischen Gottesnähe erfahren, die in rein bewahrter Unschuld, Leidensstärke, zarter Frömmigkeit und hoher Begnadigung ihr kurzes Leben verlebte. Sie starb im Alter von 4 Jahren, 5 Monaten und 11 Tagen am 2. Februar 1908. Als nach Jahresfrist ihr Grab geöffnet wurde, ward ihr Leichnam unversehrt gefunden. Es sollen auch Wunder an ihrem Grabe geschehen sein. Kinderfreunden, namentlich Erstkommunikanten, sei dieses Büchlein besonders empfohlen.

Linz. P. F.

B) Neue Auflagen.

1) **Geschichte des Alten Testamentes** mit besonderer Rücksicht auf das Verhältnis von Bibel und Wissenschaft. Von Dr Aemilian Schöpfer, Professor der Theologie in Brixen. Fünfte Auflage in zwei Halbbänden. Brixen. 1912. Tyrolia. 8° (XVI u. 679 S.). K 9.—, gbd. K 11.—.

Das vorliegende Werk begann seine Laufbahn im Jahre 1894 und hat sich bis heute eine derartige Zahl von Freunden und Schülern erworben, daß es nun zum fünften Male seine Reise in die literarische Welt antreten konnte. Ein Blick in das Inhaltsverzeichnis orientiert dahin, daß die Hauptgruppierung des zu besprechenden Lehrstoffes die gleiche geblieben ist, wie sie z. B. in der dritten Auflage vorlag. Der Paragraph 11 der fünften Auflage trägt aber, wie sich in einem mit dem Fortschritte der Zeit haltenden Buche erwarten läßt, den Resultaten der Entdeckung und Entzifferung der Keilschriften Rechnung und vereinigt in sich, was z. B. noch in der dritten Auflage getrennt in § 7, § 9 C. zu finden war. Durch diese Eigengestaltung des § 11 ist selbstverständlich eine Verschiebung der Paragraph-Ueberschriften in der fünften Auflage notwendig geworden. Der § 33 im vierten Abschnitte der fünften Auflage enthält die Begründung des israelitischen Volkes im Rahmen der Zeitgeschichte und bespricht „Aegypten und die asiatischen Grenzländer", sodann „die Einwanderung der Philister und Aramäer" und enthält hiemit eine Neubereicherung des liebgewordenen Buches. Innerhalb des fünften Abschnittes wird in der fünften Auflage „das alttestamentliche Prophetentum (§ 36^5 = § 38^3)" und „die Verkündigung der Zukunft durch die Propheten (§ 37^5 = § 39^3)" gleich nach der „biblischen Geschichtsdarstellung der Königsperiode (§ 35^5 = § 34^3)" zur Besprechung vorgenommen. Die Partie § 35^3 D. „Assyrien und Babylonien" ist in der fünften Auflage in § 40 selbständig geworden unter der Ueberschrift „Assyrien und der Untergang des Reiches Israel" und bespricht unter A. Assyro-Babylonien, unter B. Assyrien und Israel. Unter C. enthält der § 40 die Propheten des nördlichen Reiches, jene Partie, welche in der dritten Auflage § 40 A. ist. Der § 41^5 betitelt sich „Das Reich Juda nach dem Fall von Samaria" und enthält den letzten Versuch einer Erneuerung und deren endgültiges Mißlingen, ferner das Reich Juda und den Kampf um die Weltherrschaft, Partien, welche in der dritten Auflage an entschieden unpassenden Stellen sich finden. „Die Chronologie der Königsgeschichte (§ 45^5 = § 37^3)" ist auch an passendere Stelle gerückt worden. Der § 51^5 „Die historisch-didaktische Literatur

des Alten Testamentes" bespricht zum Unterschied von der dritten Auflage unter Großdruck die Bücher Judith, Tobias, Esther und wird der bestehenden Kontroverse auf S. 583 gerecht. Der § 52⁵ „Die poetisch-didaktische Literatur des Alten Testamentes" kommt der Hauptsache nach gleich dem § 44 und § 49 D. der dritten Auflage.

Der strenggläubige Standpunkt des hochw. Herrn Verfassers hat dem § 2 „Das Verhältnis von Bibel und Wissenschaft" besondere Aufmerksamkeit zugewendet und ihm das Seitenausmaß 10—22 zum Unterschied von 10—14 in der dritten Auflage zukommen lassen. Auf Seite 667 findet der Freund des vorliegenden Buches auch die Thesen des heiligen Offiziums und die Entscheidungen der Bibelkommission, soweit dieselben das Studium der Bücher des Alten Testamentes betreffen. Auf S. 6 zeichnet der Verfasser seine Stellung zu der Bibelforschung des Alten Testamentes von Seite der Nichtkatholiken dahin, daß solche Werke trotz der Gelehrsamkeit, die darin zutage tritt, mit der größten Vorsicht zu benützen seien.

Wenn auch nicht die Richtigkeit des Satzes (S. VII, Z. 6 v. u.) betreffs der Vollständigkeit der Literaturangaben eines Lehrbuches bestritten sein will, sei doch hingewiesen auf Tüb. theol. Qu. Schr. 1909, S. 1—20: Aus den babylonischen Bußgebeten und den biblischen Psalmen von Dr Eberharter; Bibl. Studien XVI. 2: Eine babylonische Quelle für das Buch Job? von Dr Landersdorfer O. S. B. Zapletal, Das Hohelied, Freiburg in der Schweiz, 1907.

So sei denn Schöpfers Geschichte des Alten Testamentes allen Freunden des Bibelstudiums des Alten Testamentes als guter Berater aufs beste empfohlen!

St Florian. Dr P. Amand Polz.

2) **Die Psalmen.** Sinngemäße Uebersetzung nach dem hebräischen Urtext von Dr Alois Lanner. Zweite und dritte, verbesserte Auflage. Mit Erläuterungen von Theologieprofessor Dr J. Niglutsch. Freiburg und Wien. 1912. Herdersche Verlagshandlung. 12° (VIII und 234 S.) gbd. in Leinwand M. 1.50 = K 1.80, mit Goldschnitt M. 1.90 = K 2.28.

Für alle Bedürfnisse und Verhältnisse des irdischen Lebens, für alle Stimmungen des menschlichen Herzens wird der andächtige Leser und Beter dieser Psalmenübersetzung einen entsprechenden Ausdruck finden; die von Professor Dr Niglutsch beigegebenen Erklärungen erleichtern das Verständnis einzelner Psalmen.

Linz. F.

3) **Einleitung zu den heiligen Schriften des Neuen Testamentes.** Lehrbuch zunächst für Studierende der Theologie. Bearbeitet von Dr theol. et phil. F. S. Gutjahr, k. k. o. ö. Universitätsprofessor und päpstlicher Hausprälat. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. Graz und Wien. 1912. Styria. 8° (XI u. 467 S.) K 5.40 = M. 4.50.

Es ist ein schöner Erfolg, wenn eine rein akademischen Zwecken dienende Einleitung in so kurzer Zeit drei Auflagen erlebt, und das allein schon Beweis genug für den inneren Wert des Buches! Die zahlreichen, wohlbegründeten Verbesserungen, die sich besonders in einer gerade für Studierende sehr wertvollen Vermehrung der neueren Literatur bemerkbar machen, und der neu hinzugekommene „Anhang" (Die verurteilten biblischen Thesen; die Dekrete der Bibelkommission, darunter auch die neueste Entscheidung über die Synoptiker) haben die Brauchbarkeit des Schulbuches merklich gehoben.

Für eine spätere Auflage wird unbedingt die neueste Wendung in der Beurteilung des Johannes-Evangeliums ausführlich berücksichtigt werden müssen und wäre auch in dieser Auflage schon möglich gewesen! Warum sind S. 217 nur Homanner und Pfättisch erwähnt worden? Wurde S. 262 Steinmanns Arbeit über Arctas IV. ignoriert oder übersehen? Leider hat Gutjahr auch in dieser Auflage die Webersche Galatertheorie beibehalten und (wohl allzu zuversichtlich) als gesichert angenommen!

Jeder Lehrer kann die vorliegende Einleitung seinen Hörern sowohl vom wissenschaftlichen wie vom kirchlichen Standpunkte aufs wärmste empfehlen.

St Florian. Dr Vinzenz Hartl.

4) **Das Ende der Zeiten.** Von Josef Sigmund. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Salzburg. 1912. Verlag von Anton Pustet. (X u. 646 S.) brosch. K 4.80 = M. 4.—, in Leinwand gbd. K 6.24 = M. 5.20.

Die erste Auflage wurde in dieser Zeitschrift XLVI (1893) S. 169—170 von P. Norbert O. C., Domprediger in Brixen, in sehr anerkennender Weise besprochen. Für die zweite Auflage hat der Verfasser, jetzt Stadtpfarrer von St Nikolaus in Innsbruck, die Bemerkungen seiner Rezensenten, besonders jene von Professor Dr L. Atzberger zur Vervollkommnung seiner verdienstvollen Arbeit gut verwertet. Für die Prediger ist das inhaltsreiche Buch eine brauchbare Materialsammlung. Doch ist auch, nicht zuletzt angesichts der Umtriebe der Adventistensekte (z. B. während dieses Winters in Innsbruck!) die Verbreitung des volkstümlich geschriebenen Buches in den Kreisen des christlichen Volkes recht angezeigt.

In der Hoffnung, diesem schönen Buche nicht zum letzten Male auf dem Büchermarkte zu begegnen, seien zum Nutzen des verehrten Herrn Verfassers, welcher die Bemerkungen seiner Rezensenten so dankbar verwertet, und auch zum Nutzen der Leser aus dem Seelsorgeklerus noch einige Bemerkungen und Richtigstellungen hinzugefügt. S. 14—15 scheinen Ps 95, 11—13 und Ps 97 zu unrecht zitiert zu sein. Die Schlußworte von Ps 97 (98) müssen wenigstens nicht notwendig auf das letzte Gericht bezogen werden. Dasselbe gilt auch von Ps 49, 1—4 (S. 15). Größere Vorsicht wäre auch S. 160 ff in der Benützung und Erklärung des Kap. 12 des Propheten Daniel geboten gewesen (vgl. hiezu Knabenbauer, Comm. in Dan. proph. pp. 324—5). Auch ist der Verfasser einige Male in seinen Aufstellungen und Beweisführungen zu apodiktisch, z. B. S. 222 in der Beweisführung aus Deut 4, 25—27; 30—31 und S. 302 in der entgegen den Stellen 1 Kor 15, 51 und 1 Thess 4, 14—16 aufgestellten Behauptung (vgl. Atzberger, Die christliche Eschatologie S. 201). S. 128 ist nicht nur das Zitat aus Josephus Flavius (de bello, l. VII, c. 12 sic!) unrichtig, sondern auch die Darstellung der berichteten Vorzeichen ungenau. Vgl. hiezu Ph. Kohout, Flavius Josephus' Jüdischer Krieg VI. 5, 3; S. 463—5; 749—53. S. 617 hätte doch auch die Stelle aus „dem heiligen Dionysius, dem Areopagiten" unterdrückt werden sollen. Quousque tandem! In manchen Partien sind die Ausführungen des Verfassers zu rhetorisch ausgeschmückt, die Schriftstellen zu verschwenderisch angehäuft, auch unterläuft da und dort ein etwas zu trivialer Ausdruck, wie z. B. S. 5 „sich von den Pfaffen ausbrummen zu lassen". Im großen und ganzen aber ist die Sprache bei allem Streben nach Volkstümlichkeit doch edel gehalten. Möchte dieser zweiten Auflage recht bald die dritte folgen, das Buch verdient es!

Innsbruck. J. Linder S. J.

5) **Lehrbuch der Religion.** Ein Handbuch zu Deharbes katholischem Katechismus und ein Lesebuch zum Selbstunterrichte. Von W. Wil-

mers, Priester der Gesellschaft Jesu. Siebte Auflage. Neu bearbeitet von Jos. Hontheim, Priester der Gesellschaft Jesu. III. Band: Von den Geboten. 8° 1911. (XVI u. 620 S.) brosch. M. 6.— = K 7.20, gbd. in Halbfranzbd. M. 7.20 = K 8.64. IV. Band: Von der Gnade und den Gnadenmitteln. 8° (XX u. 976 S.) brosch. M. 9.50 = K 11.40, gbd. in Halbfranzbd. M. 10.90 = K 12.—. Mit Gutheißung der geistlichen Obern. Münster i. W. Aschendorffsche Buchhandlung.

Wissenschaftliche Korrektheit und Genauigkeit, durchsichtige Klarheit, leichtverständliche Darstellung und die daraus sich ergebende praktische Brauchbarkeit müssen die Eigenschaften sein, welche ein Buch wie obiges aufzuweisen haben soll. Daß Wilmers in dieser Hinsicht nicht versagt, dafür bürgen schon seine fortgesetzt neuen Auflagen. Das Buch ist wohl in erster Linie für Theologen berechnet und hier wird es in Predigt und Katechese nie umsonst zu Rate gezogen. Die klare Uebersichtlichkeit erleichtert ungemein den Gebrauch des Werkes. Was von den beiden ersten Bänden gilt, daß sie besonders in den apologetischen Partien durchaus zuverlässig sind, das muß mit demselben Rechte von dem dritten und vierten Bande gesagt werden. Die populäre Darstellung ermöglicht den Gebrauch des Werkes auch den gebildeten Laien, es will ja auch sein „ein Lehrbuch zum Selbstunterricht". Die glänzenden Anerkennungen, welche das Werk in der Fachpresse allenthalben gefunden, sind wohlverdient.

Oberotterbach. Phil. Lang.

6) **Handbuch der katholischen Liturgik.** Von Dr Valentin Thalhofer. Zweite, völlig umgearbeitete und vervollständigte Auflage von Dr Ludwig Eisenhofer, Professor der Theologie am bischöfl. Lyzeum in Eichstätt. (Theologische Bibliothek.) Zwei Bände. Freiburg und Wien. 1912. Herdersche Verlagshandlung. gr. 8° (XXII u. 1392 S.) M. 20.— = K 24.—; gbd. in Leinw. M. 23.— = K 27.60.

Das klassische Handbuch der Liturgik, das Thalhofer in den Jahren 1883, 1887 und 1890 sukzessive der Oeffentlichkeit übergab, blieb seit dem Tode des Verfassers (1891) leider unvollständig. Die von Schmid 1893 in Aussicht gestellte und von Ebner, Thalhofers Nachfolger, 1894 in Angriff genommene Vervollständigung resp. Neubearbeitung erlitt durch den frühen Tod Ebners (1898) dasselbe Schicksal. Erst Eisenhofer, dem gegenwärtigen Nachfolger Thalhofers, blieb es vorbehalten, die 1906 begonnene Neuausgabe des vervollständigten Werkes glücklich zum Abschluß zu bringen, so daß jetzt auch die fehlenden Teile über Kirchenjahr, Sakramente und Sakramentalien bearbeitet erscheinen. Die liturgische Wissenschaft schuldet dem gegenwärtigen Verfasser außerordentlichen Dank für diese verdienstvolle Arbeit, die einerseits den anerkannt kirchlich korrekten und kindlich frommen Geist des ersten Verfassers unberührt gelassen, anderseits durch Verwertung der neuesten historischen Forschungen und Einbeziehung des geltenden liturgischen Rechtes ein wirklich brauchbares und zuverlässiges Handbuch geschaffen hat. Der erste Band enthält nach einer grundlegenden Einleitung die allgemeine Liturgik (Formen der Liturgie, der liturgische Raum und seine Ausstattung, das Kirchenjahr), der zweite Band die spezielle Liturgik (Liturgie des heiligen Meßopfers, der Sakramente und Sakramentalien, das Breviergebet). Die historisch-genetische Darstellung, wie sie die liturgische Wissenschaft fordert, ist in glücklicher Weise mit den Prinzipien der Moral- und Pastoraltheologie verbunden, wobei Laxismus und Rigorismus in gleicher Weise vermieden erscheinen. Allerdings tritt Eisenhofer für den ausnahmslosen präzeptiven Charakter sämtlicher Rubriken ein (S. 49 ff), obwohl die hiefür beigebrachten Argumente unseres Erachtens

auch den Unterschied zwischen schwerer und läßlicher Sünde selbst bei den präzeptiven Rubriken in gleicher Weise verwischen würden; doch wird dieser etwas rigoristische Standpunkt wieder gemildert durch Betonung der allgemeinen Moralprinzipien (S. 52), die eben in ihrer allseitigen Beachtung unter Umständen nicht nur von jeder Verpflichtung entheben, sondern gewiß für manche Rubriken einen nur direktiven Charakter fordern. Wenn S. 25 auch die Spendung der heiligen Eucharistie im Zustande der Todsünde als schwer sündhaftes Sakrilegium bezeichnet wird, so steht diese Anschauung nicht ganz in Einklang mit der Meinung der neueren Moraltheologen, die das zum mindesten bezweifeln.

Linz. Dr Johann Gföllner.

7) **Annus liturgicus** cum introductione in disciplinam liturgicam. Auctore Michaele Gatterer S. J., s. theol. doct. et disciplinae liturg. professore. Editio tertia iuxta novissimas rubricas emendata. Oeniponte. 1912. Fel. Rauch (L. Pustet). kl. 8° (XV u. 424 S.) K 3.40 = M. 2.90; gbd. K 4.40 = M. 3.75.

Die neueste Auflage dieses für Theologen und Seelsorger außerordentlich empfehlenswerten und zuverlässigen Führers auf dem Gebiete der praktischen Liturgie weist eine Vermehrung von 22 Seiten auf, großenteils durch die Berücksichtigung der neuesten liturgischen Dekrete veranlaßt. So ist ein eigenes Kapitel eingeschaltet: notae pro clericis Breviarium recitantibus und ein doppelter Appendix bringt eine Okkurrenz- und Konkurrenztabelle sowie ein Verzeichnis der festa primaria et secundaria. Da auch in dieser Auflage ein eigentlicher Pfingstfestkreis in Abrede gestellt und nur ein cyclus pentecostalis late dictus angenommen wird, ist, unseres Erachtens ganz konsequent, die Ueberschrift in n. 204² (cyclus improprie dictus pentecostes) jetzt abgeändert (n. 207³) in: tempus post pentecosten. Was der Verfasser von den Privatmessen in der heiligen Weihnacht sagt (n. 147, S. 243 f), daß es nämlich den bestehenden liturgischen gesetzlichen Vorschriften nicht widerstreite, eine stille Messe nach dem ersten Formular (ad primam missam in nocte: Dominus dixit . . . .) zu lesen, sondern nur verboten sei, außer dieser einen Privatmesse auch noch (ante auroram) die beiden anderen Messen zu lesen, die nach allgemeiner Praxis nur convenientius post auroram gelesen werden, muß wohl auch seitens der Moralisten und Rubrizisten deutlicher als bisher beachtet werden; das Privileg Pius' X. vom 1. August 1907 erteilt nämlich nach Gatterer nur das weitergehende Recht, drei Privatmessen media nocte (in klösterlichen Instituten und religiösen alle Kommunitäten) zu zelebrieren. Allerdings lautete nun die Antwort der S. R. C. vom 18. September 1781, n. 2520, einfach negativ auf die Anfrage: An in nocte Nativitatis D. N. J. Chr. liceat cuiumque Sacerdoti ante auroram celebrare Missam privatam, absque indulto Sedis Apostolicae? Eine gegenteilige Gewohnheit wird gleichzeitig als abusus ab Episcopo abscindendus erklärt. Man könnte aber immerhin dieses Dekret, weil nur partikulär (Diözese Arezzo), als höchstens direktiv erklären — ob mit Recht?

Linz. Dr Johann Gföllner.

8) **Grundriß der Geschichte der Philosophie.** Von Dr Albert Stöckl. Ein Auszug aus dem „Lehrbuch der Geschichte der Philosophie" desselben Verfassers. Zweite, verbesserte und bis auf die neueste Zeit fortgesetzte Auflage. Herausgegeben von Dr Anton Kirstein, Professor am bischöfl. Priesterseminar zu Mainz. Mainz. Kirchheim u. Ko. 8° (XV u. 345 S.) geh. M. 4.80 = K 5.76.

Geschichte der Philosophie ist ein Begriff von bedeutendem Umfang. Er besagt nicht weniger als die Geschichte des menschlichen Wissens, soweit dasselbe die über die sinnliche Erfahrung und deren nächste Konsequenzen hinausliegenden Fragen über Wesen und Gründe aller Dinge von altersher zu lösen versuchte.

Eine gute Geschichte der Philosophie hat also zwei Bedingungen zu erfüllen. Erstens soll der Verfasser größtmögliche Kenntnis der philosophischen Quellenliteratur aller Zeiten besitzen, um nicht bloß auf fremde Berichte hin, sondern auf Grund eigener Einsicht die verschiedenen Lehren mit möglichster Sicherheit als Lehren dieses oder jenes Philosophen, dieser oder jener Schule hinstellen zu können. Eine Totalkenntnis der Gesamtliteratur ist zwar eine Unmöglichkeit; aber immerhin, je mehr desto verläßlicher und besser. Zweitens muß der Verfasser in der Darstellung der unzählbaren einzelnen Systeme klar und übersichtlich vorgehen; und zwar gilt dies nicht nur in Bezug auf jedes System und dessen Aufbau für sich, sondern auch für die Darstellung des pragmatischen Zusammenhanges, des Einflusses von Systemen unter sich, soweit ein solcher vorhanden ist.

Zur Erfüllung dieser Bedingungen war nun Stöckl ohne Zweifel der richtige Mann. Ausgedehnteste Kenntnis der philosophischen Quellenliteratur, scharfes Urteil, klare Darstellungsgabe, welche Wahl und Zahl der Worte gleichsam mühelos und instinktiv richtig trifft, befähigten ihn vorzüglich zur Abfassung einer Geschichte der Philosophie, und Stöckls philosophiegeschichtliche Werke bedürfen daher keiner weiteren Empfehlung mehr.

1894, zwei Jahre vor seinem Tode, gab Stöckl den hier in Rede stehenden „Grundriß" heraus, der ein Auszug aus seinem größeren Werke „Lehrbuch der Geschichte der Philosophie" ist. Von diesem Grundriß mußte nun eine Neuauflage erscheinen, herausgegeben von Prof. Dr Anton Kirstein in Mainz. In derselben ist hauptsächlich die philosophische Literatur von 1894 ab ergänzt bis auf 1910; leider aber in mangelhafter Weise. Die vielen herrlichen Werke christlicher Philosophie aus dieser Zeit werden mit der bloßen Titelangabe abgefertigt und überdies ist auch deren Aufzählung lückenhaft. Von der Philosophia Lacensis scheinen nur die Werke von P. Tilmann Pesch auf; das tüchtige Werk „Institutiones philosophicae" von Dr Willems in Trier (1906, 2 Bde.) scheint gar nicht auf, ebenfalls nicht Gredt, Reinstadler usw. Für eine eventuelle weitere Auflage des „Grundrisses" dürfte sich größere Genauigkeit empfehlen.

Druckfehler weist das Buch eine große Anzahl auf. Ein sachlicher Fehler findet sich auf S. 338. Dort werden die zwei Abhandlungen „Della conoscenza intellettuale" und „Del composto umano" dem P. Taparelli S. J. zugeschrieben, während sie von P. Liberatore S. J. stammen. In einem „Grundriß" hätten übrigens diese beiden untergeordneten Opuskula auch unerwähnt bleiben können.

Salzburg. Dr Josef Vordermayr.

9) **Muster des Predigers.** Eine Auswahl von Beispielen aus dem Schatze aller Jahrhunderte zum Gebrauche beim homiletischen Unterrichte und zum Privatgebrauche gesammelt von Nikolaus Schleiniger S. J. und Karl Racke S. J. Vierte, neu bearbeitete Auflage. Erster und zweiter (Schluß-) Band. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg und Erlaubnis der Ordensobern. Freiburg im Breisgau. 1913. Herderscher Verlag. 2 Bde. (462 u. 573 S.) M. 12.40 = K 14.88; gbd. M. 15.— = K 18.—.

Die leitenden Gesichtspunkte von Schleinigers „Muster des Predigers" sind in der Einleitung (Vorrede zur ersten Auflage) treffend ausgeführt. Diese Beispielsammlung soll eine Erläuterung zu den im „Predigtamt"

dargestellten Prinzipien der formalen Homiletik sein und als solche zunächst dem Lehrer der Homiletik, dann aber auch dem ausübenden Praktiker der Kanzelberedsamkeit dienen. Sie gewährt aber auch, dank der Wahl der Beispiele aus der Predigtliteratur aller Jahrhunderte und aller Nationen, einen interessanten und lehrreichen Ueberblick über die homiletische Entwicklung der katholischen Kirche und bietet ein getreues Bild des Standes der Predigt. Dieser Vorzug ist beim Mangel einer Gesamtgeschichte der katholischen Predigt hoch einzuschätzen.

Im strengen Anschluß an den ursprünglichen Zweck und Plan des Werkes, das so vielen Nutzen gestiftet hat, besorgte der um die Sache der Homiletik hochverdiente P. Karl Nacke S. J. im Jahre 1895 die dritte Auflage, die er um 46 neue Beispiele vermehrte. Auch erfuhr die besondere Anordnung des Stoffes eine bedeutende Umgestaltung.

Die vorliegende vierte Auflage, die im neuen Gewand von zwei Bänden erscheint, erfuhr bei aller Treue gegen die angeführte Tendenz und Anlage des Werkes eine sorgfältige Durcharbeitung, welche die außerordentliche Kenntnis der homiletischen Literatur und einen feinen Sinn P. Nackes verrät. Um die Sammlung auf der Höhe eines Ueberblickes über die Predigtliteratur bis in die Gegenwart zu erhalten, hat der Verfasser eine Anzahl meist zeitgenössischer Homileten neu aufgenommen. Es sind, wenn Rezensent richtig gezählt hat, 32 Namen: Ah, v., Andelfinger, Bertram, Bürger, Bremscheid, v., Burke, Cattaneo, Diessel, Egger, Einig, Hamerle, Hüls, Hirscher, Johann v. Avila, Kane, Keller, Keppler, v., Kolb, Könn, Korum, Lejeune, Mathies, v., Meyenberg, Pie, Ries, Rottmanner, Rudigier, Schäfer J., Stiegele, Stingeder, Wermelskirchen, Zobel. Weggefallen sind 34 Homileten der früheren Auflagen, darunter A. Gretsch, dessen Verbleiben Rezensent deshalb gewünscht hätte, weil Gretsch in der homiletischen Literatur unter die wenigen Vertreter gehört, die mit theologischer Gründlichkeit wahre Beredsamkeit verbinden. Bischof v. Keppler stellt ihn daher über Ehrler. Unter den Meistern der Widerlegungskunst vermißt Rezensent P. Segneri.

Die reichlicher beigefügten Quellenangaben erhöhen den Wert der neuen Auflage, der wir die weiteste Verbreitung wünschen.

Linz. Franz Stingeder.

10) **Mehr Freude.** Von Dr Paul Wilhelm v. Keppler, Bischof von Rottenburg. Neue, vermehrte Ausgabe. 66.—75. Tausend. Wien. 1912. Herder. (VI u. 260 S.) gbd. in Leinwand M. 3.— = K 3.60, in Juchtenbockleder M. 5.50 = K 6.60, in Pergament M. 6.— = K 7.20.

Das Freudenbüchlein hat wieder seinen Gang durch die Welt angetreten. Noch sind kaum drei Jahre seit dem ersten Erscheinen verflossen und schon erreicht die deutsche Auflage das 75. Tausend, wozu im Auslande acht Uebersetzungen kommen. Mit einem wahren Heißhunger greift eben unsere freudelose Welt nach einem Büchlein, in dem ihm die wahre Freude geboten wird. Immer höher steigt das Freudendefizit unseres modernen Kulturlebens, aber immer gewaltiger erhebt sich auch der Drang und das Recht der Menschheit auf wahre Freude. Der Rottenburger Bischof hat mit seinem Freudenbüchlein einen der wundesten Punkte unserer Zeit berührt: er hat mit seinem goldenen Büchlein auf die Leere und Oede so vieler Menschenherzen hingewiesen gerade in unserer so kulturprunkenden Zeit; tausende von Händen haben sich sehnsuchtsvoll nach seinem Büchlein ausgestreckt, ein erschütternder Beweis, wie stark die jetzige Menschheit unter dem Drucke der gegenwärtigen Freudelosigkeit leidet.

Soll ich das Freudenbüchlein empfehlen? „Als es schon nach Jahresfrist mit der runden Zahl 50.000 am Hut wieder zu seinem Verfasser zurück-

kehrte, wußte es viel zu erzählen"; heute kann es nur mehr von Willkommgrüßen und freundlicher Aufnahme erzählen. In jeder Bibliothek hat man dem Freudenbüchlein ein hervorragendes Plätzchen bereitet und jung und alt greift sehnsuchtsvoll nach ihm.

Türmitz. Dr Johann Schreyer.

11) **Die Erziehung.** Von Felix Dupanloup, Bischof von Orléans. Zweite Auflage in neuer Bearbeitung von Dr Josef Scheuber, Professor am Kollegium Maria Hilf zu Schwyz (Schweiz). Mainz. 1912. Kirchheim. 8° (VIII u. 359 S.) geh. M. 4.50 = K 5.40; gbd. in O. Lwd. M. 5.50 = K 6.60.

Nachdem das Buch an Schönheit und Kraft der Sprache sowie Fülle, Klarheit und Prägnanz des Inhaltes als ein geradezu klassisches zu bezeichnen ist, drängt sich unwillkürlich die Frage auf: Wie kommt es denn, daß eines solchen Autors Werk innerhalb eines halben Jahrhundertes bis zur vorliegenden Ausgabe keine neue Auflage in deutscher Uebersetzung erlebt hat? Irgendwo muß es gefehlt haben, sonst wäre es unerklärlich. Der Bearbeiter hat nun diese Fehler richtig erkannt und gründlich beseitigt. Es waren das der zu große Umfang des Werkes, der auch in anderen Werken des Autors, z. B. in den „Unterhaltungen über populäre Predigtweise" verwendete weitläufige Stil, der Mangel an Uebersicht, und alles, was hauptsächlich die zeitgenössischen und nationalen Verhältnisse in Frankreich betraf. Durch weise Beschränkung des Stoffes ist es dem Bearbeiter gelungen, dem Leser ein Gesamtbild von Dupanloups Erziehungssystem der Hauptsache nach zu bieten.

Das Werk zerfällt in zwei Teile und behandelt im ersten die Erziehung in der Familie und im zweiten die Erziehung in Lehranstalten. Der erste Teil umfaßt 7 Kapitel: Das Wesen der Erziehung, das Subjekt derselben, Gott als der erste und höchste Erzieher, die Eltern und das Kind, die Ehrfurcht des Kindes gegen die Eltern, die Freiheit in der Erziehung und öffentliche oder Privaterziehung, deren ersterer mit Recht der Vorzug eingeräumt wird. Der zweite Teil hat 5 reichhaltige Kapitel: 1. Der Erzieher im allgemeinen. 2. Die Ehrfurcht der Kinder gegen den Erzieher. 3. Die Hindernisse. 4. Die Mittel der Erziehung. 5. Die Männer der Erziehung. Dann folgt als Schluß eine Zugabe des Bearbeiters über die wichtigsten pädagogischen Strömungen der neuesten Zeit.

Die Lektüre dieses Buches ist ein wahrer Genuß und besonders für Erzieher ungemein nützlich; es ist schwer, einzelne Kapitel besonders hervorzuheben, weil überall so Schönes sich findet, wenn auch, wie der Autor meint, nichts Neues: „Ich will hier durchaus nichts Neues und Großes geschrieben haben; wenn dies Buch irgend ein Verdienst hat, so besteht dies gerade darin, daß es nichts Neues bietet. Ich habe beinahe nichts getan, als die Zeugnisse, die Autoritäten, die weisesten Lehren alter Lehrer gesammelt und in kurzen Auszügen wiedergegeben" (S. 109 f). Das ist das Bleibende; was in der Pädagogik neu ist, sind eben, wie der Bearbeiter es nennt, „Strömungen", welche kommen und wieder gehen. Ein wirklicher Fortschritt liegt aber in den Kommunionbekreten Pius' X., nicht als ob das Mittel neu wäre, sondern wegen der intensiveren Anwendung desselben. Schön sind die vom Bearbeiter angeführten Worte Don Boscos: „Ich kenne nur zwei Erziehungsmittel: die Rute (der Bearbeiter sagt „Peitsche") und die heilige Kommunion; auf die Rute habe ich verzichtet, die heilige Kommunion habe ich in Anwendung gebracht" (S. 359). Diese Worte enthalten aber indirekt eine vernichtende Kritik der ungläubigen Pädagogik.

Klagenfurt. P. W. Weth S. J.

12) **Die heilige Angela Merici.** Ein Lebensbild. Von M. Vinzentia Neusee O. S. U. Zweite, verbesserte Auflage. Mit 48 Abbildungen. Freiburg. 1912. Herdersche Verlagshandlung. 8° (XVI u. 190 S.) M. 3.— = K 3.60; gbd. in Leinwand M. 3.80 = K 4.56.

Die erste Auflage erschien 1893 zu Innsbruck, vereinigt mit einer Geschichte des Ursulinenordens. Jetzt ist geplant, das Werk zu teilen. Der erste Band, wie er in zweiter Auflage vorliegt, verwertet die von der Verfasserin seither fortgesetzten Forschungen und bietet eine Reihe sehr erwünschter Abbildungen. Zu begrüßen ist das überall sichtliche Streben, die biographischen Darlegungen möglichst gut geschichtlich zu fundieren und das Beglaubigte vom Unbeglaubigten zu sondern. Dabei ist den frommen und auch dichterischen Gedanken noch immer ein weiter Spielraum gelassen. Wohltuend berührt die aus dem Buche entgegenleuchtende Liebe zum pädagogischen Berufe. Eine Volks- oder Jugendlektüre ist das Buch aber nicht. Es setzt ziemlich viele geschichtliche und sprachliche Kenntnisse voraus; es urteilt manchmal scharf ohne ausreichende Motivierung (z. B. Seite 8 über Papst Klemens VII.), so daß nur der gereifte Leser wissen wird, was er von dem Urteile behalten soll. Die lateinischen Texte scheint die Verfasserin selber nur teilweise verstanden zu haben, sonst hätte sie manche störende Fehler in denselben (z. B. S. 162 diversas für dives ovas) beseitigt. Unrichtig ist bei drei Bildern die Jahreszahl 1516, die eher 1616 sein könnte, wie auch (S. 171) statt 1774 offenbar 1777 als Jahr der Reliquienübertragung anzunehmen ist.

Linz. Dr Alois Hartl.

13) **Christus und Pilatus.** Sieben Vorträge über die religiöse Gleichgültigkeit. Von P. Andreas Hamerle C. Ss. R. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Fünfte Auflage. Münster in Westfalen. 1912. Verlag der Alphonsus-Buchhandlung (A. Ostendorff). 8° (IV u. 114 S.) brosch. M. —.90 = K 1.—; gbd. M. 1.50 = K 1.80.

Sieben Vorträge, zu Wien bei „Maria Stiegen" gehalten, eignen sich als praktische Fastenpredigten in jeder Kirche. Sie behandeln in sechs Vorträgen in bekannt gründlicher Schärfe die Ursachen der religiösen Gleichgültigkeit in unserer Zeit und schließen im siebten Vortrag mit Jesus am Kreuze, als dem wirksamsten Mittel gegen die religiöse Gleichgültigkeit. Zahlreiche passend gewählte Beispiele aus der Geschichte und dem Leben der Heiligen beleuchten die klaren Darlegungen. Zugkräftige Beweisführung, edle Sprache, logischer Zusammenhang und echte Volkstümlichkeit machen das empfehlenswerte Schriftchen doppelt wertvoll.

Lambach. P. Gebhard.

14) **Ecce crucem Domini.** Sieben Fastenpredigten und eine Osterpredigt über das Kreuz des Welterlösers. Von J. Hillebrand, Rektor. Zweite Auflage. Münster in Westfalen. 1912. Verlag der Alphonsus-Buchhandlung (A. Ostendorff). (56 S.) brosch. M. 1.40 = K 1.70.

Diese acht vorzüglich ausgeführten Predigten handeln über das heilige Kreuz als das Werkzeug des größten Schmerzes und der Schmach, das Wahrzeichen der göttlichen Gerechtigkeit und Liebe, das Schwert des göttlichen Kampfes gegen Teufel und Sünde, als Opferaltar des Neuen Bundes und Baum des Lebens. Das Schriftchen eignet sich sowohl zur Benützung von Vorträgen als auch zur geistlichen Lesung für bessere Stände. Es sei mit Nachdruck empfohlen.

Lambach. P. Gebhard.

15) **Kreuzweg-Predigten** in zwei Zyklen. Von Johann Ev. Zollner, weil. Benefiziat in Reisbach. Dritte, verbesserte Auflage, besorgt von Sebastian Wieser, Pfarrer. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. Regensburg. 1912. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Buch- und Kunstdruckerei A.-G. München-Regensburg. 8° (IV u. 158 S.) brosch. M. 1.80 = K 2.—.

Reich ist die Fastenliteratur, aber nicht alles ist gediegen und gleichwertig. Zu den besten Leistungen gehören Zollners Kreuzweg-Predigten. Schon in dritter und verbesserter Auflage erscheinen hiemit diese 14 ergreifenden Kreuzweg-Betrachtungen, wohl bestens geeignet, bei Erwägung des Leidens Christi in durchgreifender Weise die ernsten Pflichten jedes Christen zu reformieren und zu verbessern. In edler Sprache und milder Form wird dies Ziel erreicht. Sowohl dem Prediger als auch dem Laien kann dies Buch zu Dienst und Nutzen sein.

Lambach. P. Gebhard.

16) **Der Rosenkranz** eine Fundgrube für Prediger und Katecheten, ein Erbauungsbuch für katholische Christen. Von Dr Philipp Hammer. III. Band. Mit kirchlicher Approbation. Fünfte Auflage. Paderborn. 1912. Druck und Verlag der Bonifazius-Druckerei. M. 3.40 = K 4.08.

Der Verfasser behandelt in diesem dritten Bande in seiner ihm eigenen Weise: 1. Maria die Schmerzensmutter als unser Vorbild im Leiden, als unsere Trösterin in unseren Leiden; 2. Maria die Glorreiche; 3. Maria die Mutter der Barmherzigkeit. Im Abschnitt 4—6 fährt der Verfasser fort in der Erklärung der Worte: „Der Herr ist mit dir, du bist gebenedeit unter den Weibern, und gebenedeit ist die Frucht deines Leibes Jesus." Dabei wird in mehreren Unterabteilungen gehandelt von der Würde des Namens Jesu und seiner Kraft, von der göttlichen Person Jesu und deren Wirken im Heilsplan der Erlösung.

Auch in diesem Bande hat der Verfasser wieder viele schöne und tiefsinnige Gedanken zusammengetragen und eine große Zahl von Beispielen und Legenden; freilich darf man in Bezug auf letztere nicht hyperkritisch sein. Und so ist das Werk, was es nach der Absicht des Verfassers sein soll, eine Fundgrube.

Linz. P. Jos. Kuster S. J.

C. Literarischer Anzeiger.

Der Literarische Anzeiger mußte für dieses Heft wegen Platzmangel zurückgestellt werden.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

1. Gebet zur Trösterin der Betrübten. Unbefleckte Jungfrau Maria, Mutter Gottes und unsere gütigste Mutter, demütig treten wir vor dein Antlitz und mit ganzem Vertrauen flehen wir dich an um deinen mütterlichen Schutz.

Die heilige Kirche hat dich zur Trösterin der Betrübten erklärt, und ohne Unterlaß eilen zu dir die Bedrängten in ihren Nöten, die Schwachen in ihren Krankheiten, die Sterbenden in der Todesangst, die Armen in ihrer Bedrängnis, die Notleidenden jeder Art in den gemeinsamen wie besondern Leiden, und alle erhalten von dir Trost und Stärkung.

Mildeste Mutter, wende auch uns armen Sündern deine barmherzigen Augen zu und nimm gnädig unsere demütigen und vertrauensvollen Bitten auf. O, komm uns zu Hilfe in aller geistigen und körperlichen Drangsal, befreie uns von allen Uebeln, besonders dem größten, der Sünde, und von jeder Gefahr, in dieselbe zu fallen, erwirke uns von deinem Sohne Jesus alles Gute und namentlich das größte Gut, die göttliche Gnade. Tröste unser bedrängtes und betrübtes Herz mitten in so vielen Gefahren, die uns bedrohen, mitten in all dem Elend und Unglück, das uns von allen Seiten bedrängt. Darum bitten wir dich bei jenem unbeschreiblichen Jubel, den deine reinste Seele bei der glorreichen Auferstehung deines Sohnes empfand.

Erlange Ruhe und Frieden der heiligen Kirche, Hilfe und Kraft ihrem sichtbaren Oberhaupt, dem römischen Papste, Eintracht den christlichen Fürsten, Linderung den Seelen des Fegfeuers in ihren Qualen, den Sündern Verzeihung ihrer Schulden und den Gerechten die Beharrlichkeit im Guten. Nimm doch alle unter deinen gütigen und mächtigen Schutz, mildreiche Mutter, auf daß wir tugendhaft leben und fromm sterben und so die ewige Seligkeit im Himmel erlangen. Amen.

Ablaß (zuwendbar): 300 Tage einmal täglich. — Vollkommener Ablaß einmal im Monat an einem beliebigen Tage, wenn man es täglich betet. Bedingungen: Beichte, Kommunion, Kirchenbesuch und dabei Gebet nach der Meinung des Papstes. — Pius X. 10. April 1907.

2. Andachtsübungen zu Ehren der heiligen Anna. 1. Alle Gläubigen, welche an den neun aufeinander folgenden Dienstagen vor dem Feste der heiligen Anna fromme Uebungen zu Ehren dieser Heiligen vornehmen, gewinnen an jedem dieser Dienstage einmal einen Ablaß von sieben Jahren und sieben Quadragenen; wer aber außer diesen Andachtsübungen an ebendiesen Tagen die heiligen Sakramente der Buße und des Altars empfängt und nach der Meinung des Heiligen Vaters betet, gewinnt jedesmal einen vollkommenen Ablaß. 2. Genau dieselben Ablässe können auf dieselbe Weise auch ein andermal zu einer beliebigen Zeit des Jahres gewonnen werden. 3. Alle Gläubigen, welche vor dem Feste der heiligen Anna eine neuntägige Andacht mit von der zuständigen kirchlichen Obrigkeit gutgeheißenen Gebeten zu Ehren dieser Heiligen halten, gewinnen an jedem dieser neun Tage einen Ablaß von sieben Jahren und sieben Quadragenen; wer aber außerdem an einem dieser neun Tage oder an einem der darauffolgenden acht Tage die heiligen Sakramente empfängt und nach der Meinung des Papstes betet, gewinnt noch einen vollkommenen Ablaß. 4. Man kann dieselbe Novene in derselben Art und Weise auch zu beliebiger anderer Zeit des Jahres halten und gewinnt auch dabei die angegebenen Ablässe. 5. Alle diese Ablässe können

den armen Seelen zugewendet werden. — Dekret des heiligen Offiziums vom 22. August 1912. — Act. Ap. Sed. IV, 723.

3. Altarprivileg. Will man an einem Tage, an welchem es nach den neuen Rubriken erlaubt ist, die Messe von der Feria zu lesen, den Ablaß des Altarprivilegs einem Verstorbenen zuwenden, so muß man eben diese Messe von der Feria lesen und die Oratio einlegen für die Verstorbenen, für welche das heilige Meßopfer dargebracht wird. Diese Oratio wird an vorletzter Stelle der von den Rubriken vorgeschriebenen oder erlaubten Orationen gebetet, wobei die vom Bischof vorgeschriebenen Kollekten nicht mitgerechnet werden. Wenn diese Oratio eingelegt wird, ist es einerlei, ob die Gesamtzahl der Orationen gleich oder ungleich ist. Decr. S. Congr. Rit. 12. Junii 1912. — Act. Ap. Sed. IV, 447.

4. Gregorianische Messen und Altäre.[1]) Durch Dekret des heiligen Offiziums vom 11. Dezember 1912, das vom Heiligen Vater am Tage darauf genehmigt ward, wurden über die Gregorianischen Messen und Altäre folgende Entscheidungen getroffen. Nur einige derselben sind neue Entscheidungen, die übrigen bestätigen oder erneuern schon früher gegebene.

1. Die dreißig Gregorianischen Messen müssen an dreißig unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen gelesen werden. Diese Entscheidung ist schon früher getroffen worden und dabei auch gesagt worden, daß die drei letzten Kartage für den, der an denselben die heilige Messe nicht feiert, keine Unterbrechung der Gregorianischen Messen hervorrufen.

2. Es genügt nicht, innerhalb dreißig Tagen diese dreißig Messen zu lesen oder lesen zu lassen in der Weise, daß man an einzelnen dieser dreißig Tage keine Gregorianische Messe liest und statt dessen an andern Tagen derselben Zeit je zwei oder auch drei (z. B. Weihnachten) als Gregorianische selber darbringt oder auch darbringen läßt durch andere Priester.

3. Wer in der oben verlangten Weise die dreißig Messen nicht lesen kann, muß einen anderen Priester an seiner Statt die Gregorianischen Messen darbringen lassen.

4. Der Verpflichtung, dreißig Gregorianische Messen lesen zu lassen, genügt man nicht, wenn man dreißig heilige Messen an einem Tage oder innerhalb weniger Tage in der angegebenen Meinung lesen läßt.

5. An den Tagen innerhalb der dreißig Gregorianischen, an welchen man die schwarze Requiemsmesse lesen kann, ist man dennoch nicht dazu streng gehalten, um der Verpflichtung der Gregorianischen Messen nachzukommen.[2])

6. Der bekannte Altar des heiligen Gregor (in der Kirche dieses Heiligen zu Rom) auf dem Monte Celio ist in der Tat ein privilegierter Altar nach dem päpstlichen Reskript aus der Audienz vom 18. Februar 1752.

7. Auf die Frage, welche Bedingungen erfordert seien, um das Privilegium des Gregorianischen Altars „ad instar" zu erhalten? wurde als Antwort gegeben: In Zukunft sollen Gregorianische Altäre nicht mehr zugestanden werden.

[1]) Vgl. Beringer, die Ablässe[13], 447 ff., Hilgers, Kl. Ablaßbuch 90 ff.
[2]) Vgl. Beringer l. c. 453.

8. Das persönliche Privileg des Gregorianischen Altars „ad instar" wird nicht gegeben.

9. Wenn früher das persönliche Privileg des Gregorianischen Altars gegeben wurde, so ist dasselbe dem einfachen persönlichen Altarprivileg vollständig gleichzusetzen. — Act. Ap. Sed. V, 32 f.

5. Der Cäcilienverein. Auf die Bitten des Generalpräses des italienischen Cäcilienvereins hat der Heilige Vater Papst Pius X. unter dem 19. Dezember 1912 zunächst für die Mitglieder dieses italienischen Vereins vorläufig auf zehn Jahre die folgenden Abläße und Privilegien gewährt. Doch ist zu erwarten, daß dieselben Gnaden auch auf den deutschen Cäcilienverein ausgedehnt werden, sobald dessen Generalpräses darum beim heiligen Offizium nachsuchen wird. Alle folgenden Abläße, abgesehen von dem Sterbeablasse, können den armen Seelen zugewendet werden.

I. Vollkommenen Ablaß gewinnen alle Mitglieder des Vereins nach Beicht und Kommunion, wenn sie einen Kirchenbesuch machen und dabei nach der Meinung des Papstes beten: 1. Aus Anlaß ihres Eintrittes in den Verein an einem beliebigen Tage; 2. an den beiden Festen ihrer Patrone, am Feste des heiligen Gregor, 12. März, und am Feste der heiligen Cäcilia, 22. November. Außerdem gewinnen alle Mitglieder den vollkommenen Ablaß in der Sterbestunde unter den gewöhnlichen Bedingungen.

II. Ablaß von 300 Tagen für die Mitglieder, welche das folgende Gebet verrichten:

Ant.: Repleatur os meum laude tua, alleluja, ut possim cantare, alleluja: gaudebunt labia mea, dum cantavero tibi, alleluja!

℣. Laudabo Dominum in vita mea.

℟. Psallam Deo meo quamdiu ero.

Oremus.

Suscipe, quaesumus Domine, sacrificium labiorum nostrorum: et intercedentibus sanctis tuis Gregorio atque Caecilia, tua nobis pietate concede, ut quam offerimus laudem peregrinantes in terris, hanc tibi perpetuo concinere mereamur in coelis. Per Christum Dominum nostrum. Amen.

Ant. Mit deinem Lobe fülle sich mein Mund, Alleluja, damit ich zu singen vermag, Alleluja: es werden jubeln meine Lippen, wenn ich dein Lob singe, Alleluja.

℣. Preisen will ich den Herrn in meinem Leben,

℟. Lobsingen will ich meinem Gott, solange ich lebe.

Lasset uns beten.

Nimm auf, o Herr, wir bitten dich, das Opfer unserer Lippen: und durch die Fürsprache deiner Heiligen, Gregor und Cäcilia, gewähre uns in deiner Huld, daß wir das Lob, welches wir auf Erden pilgernd dir darbringen, ewig im Himmel dir zu singen vermögen. Durch Christum unsern Herrn. Amen.

III. Die Priester, welche Mitglieder des Vereins sind, haben das persönliche Altarprivileg bei jeder heiligen Messe, die sie für ein verstorbenes Vereinsmitglied darbringen. — Bollettino Ceciliano VIII (1913) 5 ff.

6. Privileg der Blinden. Unter dem 9. Mai 1912 bewilligte der Heilige Vater Pius X., daß auch die Blinden jene Ablässe gewinnen können, welche denen verliehen sind, welche in Glaube, Andacht und Liebe die heilige Hostie anschauen bei der heiligen Wandlung in der heiligen Messe oder bei der Aussetzung des hochwürdigsten Gutes, indem sie dabei das Stoßgebet verrichten: „Mein Herr und mein Gott.“ [1]) — Monitore ecclesiastico XXXVII, 396.

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von Dr **Bruno Albers** O. S. B. in Badia di Farfa, Provinz Perugia, Italien.

(Ablegung der Ordensgelübde in schwerer Krankheit mit Todesgefahr.) Der Heilige Vater hat mit Dekret der S. Congreg. de Religiosis für den Fall, daß ein Mitglied eines Ordens, einer Kongregation oder religiösen Genossenschaft schwer erkrankt ist und nach dem Urteil des Arztes in Todesgefahr schwebt, erlaubt, daß der Schwerkranke, falls er noch nicht die heiligen Gelübde abgelegt hat, diese ablegen darf, obwohl er die Noviziatszeit noch nicht vollendet hat. Jedoch sind folgende Einschränkungen für die Ablegung der Gelübde, der Konsekration (bei weiblichen Orden) oder des Versprechens gemacht:

1. Der Kranke muß sein Noviziat oder die Probationszeit schon angefangen haben.

2. Der Obere, welcher den Schwerkranken zur Ablegung der Gelübde zuläßt, muß derjenige des Ordenshauses sein, in welchem der Novize oder Probande sein Noviziat macht.

3. Die Formel bei Ablegung der Gelübde ist dieselbe, welche in dem Orden, der Kongregation usw. auch sonst gebräuchlich ist; die Gelübdeablegung erfolgt ohne Zeitbestimmung oder anderen Zusatz.

4. Diejenigen, welche auf solche Weise die heiligen Gelübde abgelegt haben, sind aller geistigen Vorteile, welche der Orden im Leben und nach dem Tode seinen Mitgliedern gewährt, teilhaftig. Außerdem gewinnt derselbe vollständigen Nachlaß seiner Sünden und Sündenstrafen in Form eines Jubiläumsablasses.

5. Anderer Gnaden oder Vorteile als der im vorhergehenden Artikel erwähnten wird der Neuprofeß nicht teilhaftig. Deshalb

A. kann der Orden oder das Institut, wenn der Neuprofeß ohne Testament stirbt, keine Ansprüche auf irgend welche Rechte oder Güter des Verstorbenen machen.

B. Wenn der Neuprofeß nicht stirbt, so ist es, als ob er überhaupt keine Gelübde abgelegt hätte; deshalb kann er, a) wenn er will, frei und ohne Zwang in die Welt zurückkehren; b) die Obern können ihn entlassen; c) muß er die ganze in dem Orden oder Institut vorgeschriebene Noviziatszeit noch durchmachen; d) nach Ablauf dieser Zeit legt er dann aufs neue die heiligen Gelübde, so wie es vorgeschrieben ist, ab. (S. Congreg. de Relig. d. d. 7. Sept. 1912.)

---

[1]) Vgl. Hilgers, Anhang zu Beringer S. 23.

(Totenoffizium.) Muß der Vesper oder der Matutin des Totenoffiziums ein Pater noster und Ave Maria, resp. Pater, Ave und Credo vorangeschickt werden? Auf diese Anfrage hat die S. Congreg. Rit. einen affirmativen Bescheid gegeben für den Fall, daß die Vesper oder die Matutin allein ohne das Tagesoffizium gebetet werden Pater und Ave (und resp. Credo) zu beten seien. (S. Rit. Congreg. d. d. 25. Oct. 1912.)

(Verbot der Kinematographen für die Kirchen.) Mit Dekret der S. Congreg. Consistorialis ist es verboten worden, fürderhin in den Kirchen Kinematographen zu verwenden, wenn auch die gebotenen Darstellungen religiöse und fromme Motive behandeln sollten. (S. Congreg. Consist. d. d. 10. Dec. 1912.)

(Messe, Taufe und heilige Kommunion im Hause.) Die S. Congr. de Discipl. Sacramentor. hat einige bemerkenswerte Entscheidungen über die Taufe, Messe und heilige Kommunion im Hause gefällt. Es ist den Ordinarien jetzt gestattet, die Erlaubnis zu geben, daß die heilige Messe in Privathäusern zelebriert werde, wenn für eine solche Erlaubnis ein genügender und triftiger Grund vorhanden ist. Die Erlaubnis ist für jeden Einzelfall zu geben und muß ohne Gebührenerhebung erfolgen. Die heilige Messe darf jedoch nicht in einem Schlafzimmer, sondern muß in einem anderen dezenten Raume gelesen werden. Weiter können die Ordinarien aus einem triftigen und genügenden Grunde gestatten, daß auch außer einer Todesgefahr oder schweren Krankheit des Täuflings die Taufe im Hause gespendet werde. Ferner können die Ordinarien gestatten, daß die heilige Kommunion Kränklichen, welche nicht aus dem Hause gehen können und die heilige Kommunion andachtshalber öfter zu empfangen wünschen, privatim gebracht werde. In diesem Falle soll die Vorschrift Benedikts XIV. beobachtet werden (Decr. Inter omnigenas 2. Febr. 1744, § 23): Der Priester soll stets die Stola unter seinen Kleidern tragen und in einer Burse oder einem Säckchen die kleine Pyxis bergen und diese, an einer Schnur um den Hals befestigt, auf seiner Brust tragen; niemals soll er allein gehen, sondern wenigstens von einem Gläubigen, bei Mangel eines Klerikers, begleitet sein. (S. Congreg. de discipl. Sacrament. d. d. 23. Dec. 1912.)

(Tägliche heilige Kommunion.) Um die tägliche heilige Kommunion zu erleichtern, hat der Heilige Vater das Dekret aufgehoben, wonach es den Gläubigen verboten war, am Ostertage in den Nicht-Pfarrkirchen oder Ordenskirchen die heilige Kommunion zu empfangen. (S. Congreg. Concil. d. d. 28. Nov. 1913.)

(Liturgische Zweifel.) 1. Welchen Sinn hat der Ausdruck „Missa reponenda" in tit. X. Nr. 2 der neuen Rubriken? Antwort: Der Ausdruck: „Missa reponenda" hat die Bedeutung, daß, wenn an einem Sonntage wegen Okkurrenz eines vornehmeren Festes der Sonntag nicht gefeiert werden kann, dieser mit seiner Messe verlegt werden muß. An diesem Tage, auf den der Sonntag verlegt wird, sind alle Votivmessen und Privat-Totenmessen verboten.

2. Wenn der erste freie Tag des Monates ein Samstag ist und an diesem Tage das Offizium „de S. Maria in Sabbato" gebetet wird, muß dann die Hauptmesse von der Mutter Gottes oder eine Requiemsmesse sein? Und was hat

zu geschehen, wenn an diesem Samstage die Messe vom vorhergehenden Sonntage gelesen werden muß? Antwort: Die Hauptmesse ist, auch wenn die Sonntagsmesse nachgeholt werden muß, die Missa de S. Maria in Sabbato. In den Kathedral- und Kollegiatkirchen ist in solchen Fällen nach der Prim und außerhalb des Chores eine stille Totenmesse zu zelebrieren.

3. Ist das Titularfest des heiligen Josef als Kirchenpatron für den 19. März beizubehalten oder wird es besser auf den dritten Sonntag nach Ostern verlegt? Antwort: Besser ist die Verlegung auf den dritten Sonntag nach Ostern, wenn nicht ganz besondere Gründe für die Beibehaltung am 19. März sprechen.

5. Dürfen an der Vigil der heiligen Apostel Matthias, Matthäus und Thomas, wenn sie in die Fastenzeit, resp. auf die Quatembertage fallen, die Privatmessen entweder von dem Heiligen des Tages, der Vigil oder der Feria gelesen werden? Antwort: Ja.

6. Wenn auf denselben Tag, nämlich den 27. Juni, die Vigilie des heiligen Johannes des Täufers und der heiligen Apostel Petrus und Paulus zusammenfallen, dürfen dann die Privatmessen entweder von dem Feste des Tages oder der einen oder anderen Vigil gelesen werden? Antwort: Ja. (S. Congreg. Rit. d. d. 6. Dec. 1912.)

(Eine Erklärung der Ritenkongregation zu Tit. X. Nr. 2 und 5 „De Missis votivis" und „De Requie".) Zu Tit. X. Nr. 2 und 5 hat die Ritenkongregation folgende Erklärung in Bezug auf die Privat-Votivmessen gegeben:

1. Das Privilegium, welches einige Sanktuarien erhalten haben, daß an Festen dupl. I. und II. class. oder auch nur an Festen dupl. II. class. Privat-Votivmessen gelesen werden können, bleibt bestehen, auch für die Ferien und Vigilien, welche die obengenannte Rubrik ausschließt. Das gleiche gilt von der Herz Jesu-Messe am ersten Freitage eines jeden Monates.

2. Für alle anderen Privilegien gilt fürderhin, daß die Privat-Votivmessen an den im obigen Dekrete ausgenommenen Ferien und Vigilien verboten sind. Jedoch kann der Ferial- oder Vigilmesse, außer am Aschermittwoch, in der Karwoche und an den Vigilien von Weihnachten und Pfingsten, die Oration der Privat-Votivmesse vor allen anderen Orationen beigefügt werden. Ist großer Zulauf des Volkes da, dann darf, wenn eine gesungene Messe nicht gehalten werden kann, eine stille heilige Votivmesse gelesen werden.

3. Das Privilegium der Privat-Votivmesse für Brautleute ist so zu verstehen, daß außerhalb der geschlossenen Zeit diese Messe auch an den genannten Ferien und Vigilien gelesen werden kann.

4. Hinsichtlich der erteilten Privilegien für Privat-Requiemmessen gilt fürderhin, daß dieselben an den obgenannten Vigilien und Ferien nicht gelesen werden dürfen; ausgenommen ist nur der Tag und die Kirche, in welcher die Begräbnisfeierlichkeiten mit gesungener Requiemmesse stattfinden. (Hier ist auch die Privat-Requiemmesse nicht nur in die obitus, sondern auch pro die obitus erlaubt.) Ausgenommen sind ferner auch die Requiemmessen, welche nach Dekret 4024 (9. Mai 1899) für einen verstorbenen

Armen gehalten werden, und diejenigen Totenmessen, welche in Grabkirchen nach Dekret 3903 (19. Mai 1896) gelesen werden; ebenso der erste freie Tag in einer jeden Woche der Fastenzeit. In Kraft bleiben und werden von dieser Erklärung bis zu ihrer Erlöschung noch nicht betroffen die einigen Diözesen und Ordensprovinzen erteilten Quinquennal-Fakultäten, zweimal wöchentlich Requiemmessen am Todes- und Begräbnistag, sowie am dritten, siebten, dreißigsten und am Jahrestage zu lesen. (S. Congreg. Rit. d. d. 8. Febr. 1913.)

Kirchliche Zeitläufe.

Von P. Dr Bonifaz Sentzer O. S. B., Pfarrer in St Georgen (Lavanttal).

1. Oesterreich: Eherechtsdebatte im Herrenhaus. 2. Deutschland: Für und wider die Jesuiten (Fortsetzung). 3. Portugal: Eine Musterrepublik und ihr Kampf wider Freiheit und Recht. 4. England.

1. Trauernd steht Oesterreich, da wir dieses schreiben, an der Totenbahre Kardinal Nagls. Nur eine Spanne Zeit war es ihm vergönnt, die Geschicke der Kirche seines Sprengels zu leiten und weiter darüber hinaus seinen Einfluß in echt kirchlichem Sinne geltend zu machen. Auch in unseren Blättern ist sein Name des öfteren wiedergekehrt und mit Dankbarkeit haben wir ihn genannt bei Unternehmungen, die sein organisatorisches Talent in die Wege geleitet oder bereits zu glücklichem Abschluß gebracht hat. Es sei erinnert an seine Tätigkeit für den fünften niederösterreichischen Landes-Katholikentag, an die weitausschauenden Pläne bezüglich strafferer Organisation und Zentralisation des katholischen Vereinswesens, zuletzt an die Riesenarbeit zur Vorbereitung und Abhaltung des Eucharistischen Kongresses, dessen Seele Fürsterzbischof Nagl war und der vielleicht allzusehr am Lebensmark des Mannes gezehrt hat.

Im Kampfe für die christliche Ehe wird man es dem hohen Verstorbenen stets zu Dank wissen, daß sein erstes und einziges Auftreten im Herrenhause gerade in dieser hochwichtigen Angelegenheit erfolgte und er hier die Macht seiner Persönlichkeit und seines Wortes in den Dienst einer jedem Katholiken heiligen Sache stellte. Es war am 19. Dezember verflossenen Jahres.

Das Herrenhaus war zu einer Beratung über die Revision des Bürgerlichen Gesetzbuches zusammengetreten, als Dr von Grabmayr sich nicht enthalten konnte, in der Debatte eine Lanze für die Einführung der Zivilehe einzulegen. Seit Jahren war ein erfolgversprechenderer Vorstoß, weil von so hochachtbarer Seite und an so bedeutungsvollem Orte, nicht geführt worden. In glänzender Ausführung und mit vielem Geschick dazu malte der Redner die Reformbedürftigkeit der Ehehindernisse der Religionsverschiedenheit, der Ordensgelübde und höheren Weihen

und des Katholizismus, wie er sagte, aus. Gemeint war mit letzterem die Unauflösbarkeit der katholischen Ehe. Wollte man die drückenden Härten beseitigen, die diese Ehehindernisse in unserer modernen Zeit schaffen und die „wie ein Anachronismus", „wie ein erratischer Block aus der Eiszeit des Religionshasses, der Judenverfolgungen, des Ghettos zurückblieben", „so ergibt sich" — nach Grabmayr — „für ein in diesem Sinn reformiertes Eherecht die Notwendigkeit, die kirchliche Form allgemein durch die bürgerliche Form der Eheschließung zu ersetzen". Was immer zur Verteidigung des gegnerischen Standpunktes hervorgehoben werden kann, hat von Grabmayr als scharf geschliffene Waffe gegen die katholische Auffassung geführt; allein der besseren Einsicht und dem das Volkswohl und die Sittlichkeit mehr betonenden Standpunkt des Katholizismus vermochte auch Dr von Grabmayr nicht stand zu halten.

Wir glauben es dem Redner gern, daß seine Ausführungen kein direkter Kampfruf, vielmehr ein Bekenntnis sein sollten, tatsächlich war es Kampfruf, mochte er auch in noch so höfliche und verbindliche Formen eingekleidet sein. Trefflich verstand es Dr von Call, gerade diesen Nachweis zu führen, und er war in der angenehmen Lage, Herrn von Grabmayr mit seinen eigenen Worten in Konflikt zu bringen. Hatte doch dieser bei anderer Gelegenheit einmal die zutreffende Bemerkung gemacht, „daß man mit dem Versuche, die Ehereform auch nur anzurühren, ... einen Kulturkampf der allerschlimmsten Sorte entfesseln würde, einen Kulturkampf, den das Volk nicht will". Wirkungsvoll war auch der von Dr von Call geführte Nachweis, daß jede im Sinne Grabmayrs geübte Ehereform gerade an der Bevölkerung scheitern würde, getreu dem bewährten Ausspruch: „Bevor etwas zum Recht erhoben wird, muß es im Herzen vieler Recht geworden sein."

Nach Dr von Call erhob sich Fürsterzbischof Kardinal Nagl. An die letzten Worte des Vorredners anknüpfend, zeigte er an der tiefgehenden Bewegung, die schon einmal durch die Aussicht auf eine Ehereform heraufbeschworen worden war, wie wenig volkstümlich eine solche im gegnerischen Sinne wäre. Es sei zu bedauern, daß gerade in diesem Zeitpunkte die Frage der Eherechtsreform auf das Tapet gebracht worden sei. Es gäbe gewiß wichtigere Dinge, deren Verhandlung die Zeitbedürfnisse erheischen. Ein starkes Stück sei es dazu, in unserer Zeit an dem Unterschied zwischen Christen und Nichtchristen rütteln zu wollen. „Man übersieht bei der übermäßigen Betonung der Zivilehe, daß die Quelle des wahren sittlichen Verhältnisses eben in der religiösen Ueberzeugung liegt. Die Erziehung zu ihr wird durch eine antikirchliche Gesetzgebung vereitelt, aber auch ein gut Stück der Kulturmission der Kirche in Frage gestellt, Nachteile der Gesamtheit, die durch die Rücksicht auf einen verschwindenden Bruchteil der Bevölkerung nicht wett gemacht werden." „Wie unendlich groß", so schloß der nunmehr Verewigte seine eindrucksvollen Worte, „diese

Kulturmission der Kirche und besonders der katholischen Kirche ist, geht aus einer Enzyklika des Papstes Leo XIII. hervor, in der er sagt, daß die Kirche, dieses unsterbliche Werk Gottes, eingesetzt ist für das ewige Wohl der Seelen, aber durch ihre Verfassung und durch die Lebensweise, die sie vorschreibt, auch für die bürgerliche Ordnung sorgt, wie nicht besser hätte gesorgt werden können, wenn die Kirche von Gott nur dazu eingesetzt worden wäre."

Erfreulich war in der Debatte auch die Haltung der Mittelpartei, die keinen geringeren zum Redner designierte als Dr Lammasch, den gefeierten ehemaligen Präsidenten des Haager Schiedsgerichtes. Offen erklärte er, daß seine Partei sich mit dem, was man unter dem Schlagwort „Reform des Eherechtes" verstehe, nicht einverstanden erklären könne. „Die Ehe", sagt er, „soll nicht sein wie irgend ein beliebiger Kontrakt des Alltages, wie irgend ein Geschäft, das auf dem Markt oder an der Börse abgeschlossen wird." Ja, in seinen weiteren Ausführungen entzieht er geradezu jeder antikirchlichen Ehereform für alle Zeiten den Boden. Es sei unhaltbar, die Grenzen zwischen Staat und Religion in der Weise zu ziehen, daß in religiösen Fragen das, was Recht ist und Recht sein soll, nur von der Zustimmung der drei zur Gesetzgebung berufenen Faktoren abhängen soll, daß also in der Frage, ob eine Ehe zwischen gewissen Personen geschlossen werden kann oder nicht, Parlamentsmehrheiten entscheiden sollen.

Gleich den Vorrednern traten für das heute bestehende Ehegesetz Justizminister Dr Ritter von Hochenburger sowie Graf Pininski ein. Wir Katholiken und zumal wir Priester haben allen Grund, uns dieser glänzenden Rechtfertigung der katholischen Ehe zu freuen. Gleich einem reinigenden Gewitter klären Debatten von der Vornehmheit und Gründlichkeit, wie sie im Herrenhaus stattgefunden. Ihr gegenüber mutet denn auch die „Demonstrationsversammlung für die Ehereform", die am 26. Jänner im Sophiensaale zu Wien vom Eherechtsreformverein abgehalten wurde, wie eine Karikatur an. Das Referat erstattete hiebei der unvermeidliche Reichsratsabgeordnete E. V. Zenker. Es lockt ein Lächeln auf die Lippen, wenn der Redner nach Zeitungsberichten „es ablehnt, sich mit den Reden des Freiherrn von Call und des Hofrates Lammasch zu beschäftigen". Dagegen verraten des Gegners Schlußworte, auf welches Niveau die ganze Versammlung gestimmt war, wenn der Abgeordnete mit den bezeichnenden Worten schließen konnte: „Wenn es zur Verhandlung im Abgeordnetenhaus kommt, dann halten Sie sich bereit, und wenn wir Sie rufen, dann kommen Sie mit uns auf die Straße."

2. Am Schlusse unseres letzten Berichtes über den Stand der Jesuitenfrage in Deutschland (Heft I, S. 226) konnten wir noch Mitteilung davon machen, daß der Bundesrat, dem die Ausführung des Jesuitengesetzes obliegt, am 28. November verflossenen Jahres das ent-

scheidende Wort gesprochen habe, allerdings nicht zu Gunsten der Katholiken. Man wird sich erinnern, es handelte sich um eine autoritative Erklärung des Wortes „Ordenstätigkeit". Die Interpretation nun erfolgte am angegebenen Tage u. zw. in einem Sinne, wie er rigoroser nicht sein kann. Jede wie immer geartete religiöse Tätigkeit durch Mitglieder des Ordens mit alleiniger Ausnahme wissenschaftlicher Vorträge, die gleichwohl auch in der Kirche gehalten werden können, wurde verboten und damit das Arbeitsfeld der Jünger Loyolas noch mehr denn früher eingeschränkt. Ein Schrei des Unwillens, es ist nicht zu viel gesagt, durchzitterte das ganze Reich. Die gesamte katholische Presse wie auch das Zentrum nahmen sofort Stellung gegen diese neue Vergewaltigung und Verletzung der Gefühle der Katholiken Deutschlands und des Reiches. Und man durfte diesen Unwillen nicht eine Mache nennen! Gewiß, der Jesuitenorden ist nicht gleichzustellen der katholischen Kirche und auch der Orden selbst sollte durch den bundesrätlichen Entscheid keineswegs ans Messer geliefert werden. Trotzdem enthielt die Interpretation so viel Verletzendes, so viel Rücksichtslosigkeit gegen mehr denn 24 Millionen Reichsangehöriger, daß man bei uns in Oesterreich die Erregung wohl verstehen kann. Wenn das „Berliner Tageblatt" schreibt: „Das Zentrum braucht gelegentlich eine kleine Hetze, um sich seinen Wählern in empfehlende Erinnerung zu bringen", so hat es den Tatbestand gründlich verkannt. Die Wähler sind es, die Millionen Zentrumswähler, welche gerade in dieser Frage ihrer Reichstagsfraktion die Marschroute vorschreiben, und wollte ein Abgeordneter sich diesem Volksempfinden feindlich gegenüberstellen, er würde von seinem Posten hinweggefegt. In einer Unsumme von öffentlichen Versammlungen in allen Großstädten des Reiches wurde diesem Empfinden unzweideutiger Ausdruck verliehen.

Das Zentrum kündigte denn auch schon am 4. Dezember in der ersten innerpolitischen Reichstagsdebatte zum Etat seinen künftigen Standpunkt an. Nach der männlich festen Konstatierung: „Wir gewinnen nach unserer Behandlung den Eindruck, daß man uns die Mittel, die wir zur Belebung unseres religiösen Lebens für nötig halten, beschränkt, während man jeder Regung des evangelischen Bekenntnisses volle Freiheit gibt", verlas Dr Spahn im Namen der Partei folgende Erklärung:

„Das Gesetz vom 4. Juli 1872, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, enthält einen Angriff gegen die katholische Kirche und die staatsbürgerlichen Rechte der Katholiken im Deutschen Reiche. Das klösterliche Leben und die Wirksamkeit der Orden liegen im Wesen der katholischen Kirche. Der Orden der Gesellschaft Jesu, die Kongregationen der Lazaristen und Sacré-Coeur-Schwestern sind von der katholischen Kirche anerkannt. Deshalb ist das Verbot der religiösen Tätigkeit für die Angehörigen dieser Orden eine Beschränkung des Lebens der katholischen Kirche und eine Beeinträchtigung der

freien Religionsübung der Katholiken, die im Reiche voll- und gleichberechtigt sind. Die gegen die Jesuiten früher und jetzt erhobenen Vorwürfe der Immoralität, der Deutsch- und Kulturfeindlichkeit sowie der Störung des religiösen Friedens sind unwahr. Der zur Beurteilung der Jesuiten zuständige deutsche Episkopat hat ihnen wie 1871 so auch jetzt bezeugt, daß sie sich durch die Unantastbarkeit ihres Lebenswandels und ihre Wissenschaft sowie nicht minder durch ihre eifrige und gesegnete Wirksamkeit in der Hilfsseelsorge auszeichneten. Die Bekanntmachung des Bundesrates vom 28. November 1912 verletzt durch das Verbot der priesterlichen Tätigkeit der Ordenspersonen die Gewissensfreiheit aller Katholiken, welche die Spendung der Sakramente ihrer Kirche nach ihrer Wahl von denjenigen Priestern empfangen müssen dürfen, denen sie ihr Vertrauen schenken. Der Bundesrat hat die in dem Ausnahmegesetz gegen den Orden der Gesellschaft Jesu liegenden Eingriffe in die bürgerliche und kirchliche Freiheit verschärft. Unter diesen Umständen können wir zu Reichskanzler und Bundesrat das Vertrauen nicht haben, daß die Bedürfnisse der Katholiken im Deutschen Reich bei ihnen eine gerechte Behandlung finden; wir werden unser Verhalten dementsprechend einrichten."

Als der lebhafte, oft wiederholte Beifall der Fraktionsmitglieder sich gelegt hatte, der spontan der Erklärung ihres Vorsitzenden gefolgt war, erhob sich zur sofortigen Beantwortung Reichskanzler Dr von Bethmann-Hollweg. Er anerkannte die Ehrlichkeit der Entrüstung auf katholischer Seite, stellte ihr aber als Motiv der bundesrätlichen Entscheidung die ebenso wahre und echte Abneigung von 40 Millionen Protestanten gegen den Jesuitenorden entgegen. „Es ist", führte er aus, „eine geschichtliche Tatsache, daß sich das evangelische Volksempfinden von jeher gegen die Tätigkeit der Jesuiten heftig gekehrt hat. Das ist eine Tatsache, die Sie weder durch Gründe noch durch Dialektik wegleugnen können. Sie können in dieser Tatsache auch nicht ein Phantom oder eine Idiosynkrasie der Evangelischen erblicken. Die streitbare Tätigkeit, die die Jesuiten in vergangenen Zeiten auf allen Gebieten, in der Kirche, in der Politik, in der Schule entfaltet haben, ihr internationaler Charakter, ihr Widerstreben gegen die Bildung des modernen Staatsgedankens haben den Orden wiederholt nicht nur in den protestantischen, sondern auch in reinen katholischen Ländern mit den Staatsregierungen in Widerspruch gebracht. Ich brauche Ihnen nicht die Geschichte zu rekapitulieren. Und da können Sie sich nicht wundern, meine Herren, wenn in evangelischen Kreisen bei der Frage der Zulassung oder Nichtzulassung der Jesuiten vielleicht unbewußt, aber doch immer wieder die Erinnerung an die Zeiten nachzittert, in denen fanatischer Glaubenshaß unser Vaterland zerriß ....."

Ehedem nahm man an, daß die Furcht vor den Jesuiten, Befürchtungen für das protestantische Glaubensbekenntnis die letzte

Triebfeder für das Ausnahmegesetz gewesen seien. Nicht mit Unrecht konnte deshalb Peter Reichensperger schon vor einem halben Jahrhundert — wie die „Kölnische Volkszeitung" erinnert — den Jesuitengegnern zurufen: „Und wenn Sie dennoch sich vor ihnen (den Jesuiten) fürchten, dann täten Sie sehr wohl, diese Furcht nicht zu zeigen. Denn die Politik der Furcht ist nicht bloß die unedelste, sondern auch die schlechteste unter der Sonne; sie kann dauernd nicht aufrecht erhalten werden und gibt den Gefürchteten die Gewißheit des Sieges zum voraus in die Hand."

Heute, nach des Reichskanzlers öffentlicher Erklärung, zeigt sich die Situation in verändertem Lichte. Nicht Furcht — denn der Deutsche fürchtet Gott und sonst niemanden (?) — hat zur neuen Verschärfung des Ausnahmegesetzes geführt, wohl aber die Gefühle der Protestanten, ihre Abneigung gegen alles, was an die Jesuiten erinnern könnte. Aber ist es denn klug, die leitende Politik eines großen Staatswesens auf das Gefühl eines Teiles — wenn auch der Mehrheit — aufzubauen? Wie sagte denn Bismarck, der doch auch etwas von Politik und politischer Gesetzgebung verstand, als es sich 1886 gleichfalls um eine Jesuitendebatte handelte: „Wir können in der Angelegenheit auf solche Gefühle keine Rücksicht nehmen. Es kommt vielmehr darauf an, ob unsere katholischen Landsleute glauben, ohne ein gewisses Quantum von Ordensleuten und prinzipieller Zulassung derselben mit uns in Frieden leben zu können oder nicht." Und weiter: „Welches Bedürfnis an Orden wir haben, das ist eine Sache, die schließlich vom Urteil unserer katholischen Landsleute abhängt." (Köln. Volksztg." Nr. 1069.) War also wirklich die Verteidigung Bethmann-Hollwegs „das Geschickteste, was der Kanzler unternommen hat", wie das „Berliner Tageblatt" rühmt, dann brauchen wir Deutschland und das Reich um seinen Premier nicht zu beneiden.

Aber haben denn die nachfolgenden Ereignisse nicht doch den Kanzler Lügen gestraft? An seiner Stelle gab in derselben Verhandlung Staatssekretär Dr Lisco die Erklärung ab, daß die Auslegung des Bundesrates keine Verschärfung des Gesetzes enthalte. Noch war das Echo nicht verklungen, erfolgte in Baden die Ausweisung des vom Aachener Katholikentag her bestbekannten P. Cohausz S. J., der in Freiburg i. Br. vor Katholiken fünf religiös-wissenschaftliche Vorträge halten wollte. Man sollte glauben, es kümmert die Protestanten wenig, wer vor katholischen Männern über religiös-wissenschaftliche Themata spricht; oder lehnte sich auch hiergegen das protestantische Empfinden auf?

Bei derselben Debatte im Reichstage nahm, wie schon früher neben Spahn, der verdienstvolle Abgeordnete Gröber das Wort, um in bekannter Meisterschaft und juridischer Schärfe mit der bundesrätlichen Entscheidung ins Gericht zu gehen. Wie in seiner letzten Jesuitenrede ging Redner zurück auf die Anfänge des Ausnahme-

gesetzes und legte dar, daß dieses ohne Untersuchung und ohne Urteil zustande kam. Wie schon 1872 zeigt auch der heutige Bundesrat, daß es sich ihm nicht um die Verfolgung der Person der Jesuiten, sondern um die Verfolgung des katholischen Priesters handelt. Das Jesuitengesetz ist deshalb nicht nur ein gehässiges Ausnahmegesetz gegen die katholische Kirche, es ist auch, sofern es jede Ratserteilung und Belehrung in religiösen Fragen an andere seitens der Jesuiten verbietet, „ein ungeheuerlicher Eingriff in die Gewissensfreiheit aller derjenigen, die des Rates bedürftig sind. Wir alle sind die Verletzten. Woher nimmt der Bundesrat das Recht, so in die Gewissensfreiheit einzugreifen? So hat höchstens der französische Konvent gehandelt. Denn die religiöse Raterteilung muß man sich, wie Bischof von Ketteler einst geschrieben hat, da holen dürfen, wo man will, und es wäre ein Gewaltakt, wenn man hieran verhindert würde. Wir werden es uns nicht bieten lassen, daß zwischen das Gewissen eines gottsuchenden Menschen und seinen Schöpfer die Polizeigewalt des Bundesrates sich einmischt".

Treffend war die Bemerkung Gröbers im Verlauf seiner Rede, daß selbst das Volk, die Massen des Volkes gegen den Reichskanzler entschieden habe. Es hat Männer gewählt und in den Reichstag geschickt, von denen es wußte, daß sie gegen das Jesuitengesetz stimmen würden. Viermal schon haben sie für seine Abschaffung votiert und nur am Bundesrat scheiterte die Ausführung. Zweieinhalb Stunden sprach Gröber und nach dem Berichte von Augenzeugen folgte das Haus ihm mit gespannter Aufmerksamkeit bis zum letzten Satz der Rede, deren tiefem Eindruck sich niemand entziehen konnte. Wer immer guten Willens ist, kann nach dieser Rede an der Unhaltbarkeit des Jesuitengesetzes nicht mehr zweifeln.

Im preußischen Abgeordnetenhause war es Mitte Jänner Graf Praschma, der den Entscheid des Bundesrates einer eingehenden Kritik unterzog. Das vom Reichskanzler so sehr unterstrichene protestantische Volksempfinden anlangend, wußte auch er die rechte Antwort zu geben: „Wenn heute," sagte Praschma u. a., „Entscheidungen getroffen werden, die Millionen deutscher Katholiken treffen, die, wenn auch nicht Ihre Glaubensgenossen, so doch Ihre Landsleute sind, so sollten Sie sich nicht berufen auf Erscheinungen aus längst vergangenen Zeiten. Kommen Sie doch nicht mit Empfindungen, über deren Grund Sie sich vielleicht selbst nicht recht klar sind und die vor allen Dingen immer wieder von denen vorgebracht und unterstrichen werden, denen nicht bloß die katholische, sondern auch die evangelische Kirche ein Dorn im Auge ist. Wenn Sie heute vor uns hintreten würden und sagen könnten, die Jesuiten haben bei ihrer bisherigen Tätigkeit im deutschen Vaterland bewiesen, daß sie den konfessionellen Frieden stören, dann läßt sich vielleicht darüber reden, obwohl auch dann der Einwand berechtigt wäre, weshalb man dann hier mit Mitteln arbeiten wolle, die man sonst

gegen seine eigenen Feinde und gegen die Feinde des Staates nicht anwendet. Und gibt es denn nicht in der Tat schlimme Feinde des Staates und der Kirche, Sozialisten und Anarchisten, die ungehindert gegen alle staatliche und kirchliche Autorität reden und agitieren können?"

Wir sehen, die Begründung des Ausnahmegesetzes durch den Reichskanzler war keine glückliche und gerade auf ihr fußend wird über kurz oder lang das Jesuitengesetz fallen. Jeder der Zentrumsredner setzte hier den Hebel an und immer mit gleichem Erfolg. So auch Dr Porsch in derselben Sitzung des Abgeordnetenhauses. Wir gehen nicht näher darauf ein. Von den vier Zentrumsführern, die im Reichstag und im preußischen Abgeordnetenhause den Entscheid des Bundesrates kritisierten, wußte jeder der Frage neue Seiten abzugewinnen, um die Unhaltbarkeit des Ausnahmegesetzes darzutun. Darin kamen alle überein, daß der Kampf wider die Sozialdemokratie, der nach aller Anschauung heute der wichtigste ist, nur durch Stärkung und Hebung des religiösen Lebens und damit Hebung des Autoritätsgefühles geführt werden könne. Gar keine Religion vermag hiezu mehr beizutragen als gerade die katholische, und so kommt es einem Verbrechen am Reich und Staate gleich, die katholische Religion zu knebeln und ihre Kräfte sich nicht frei entfalten zu lassen. Schon früher haben wir am Beispiel Hardens gezeigt, wie vorurteilsfreie Männer über den ganzen Jesuitenstreit denken. Es sei uns abschließend gestattet, auch heute die Zukunft zu zitieren, in der Karl Jentsch unter der Aufschrift: „Der Jesuitenpopanz" in männlichfreien Worten, die der herbsten Kritik nicht entbehren, sich zu der neuesten bundesrätlichen Auslegung äußert. Die urwüchsige, frische Sprache mag entschädigen für die Länge des Zitates: „Die letzte Interpretation des Bundesrates hatte bei mir zunächst eine Heiterkeitsexplosion zur Folge. Musterleistung einer jener Kanzleien à la Metternich oder Kaunitz, die vor Achtundvierzig mit so glänzendem Erfolg das Geschäft der Revolutionärzüchtung betrieben. Welches Glück für die verbündeten Regierungen, daß die Jesuitenmoral das Revolutionmachen verbietet! ‚Nicht untersagt sind wissenschaftliche Vorträge, die das religiöse Gebiet nicht berühren.' Die Monisten und die Sozialdemokraten predigen nämlich in Vorträgen und Zeitungen, daß die ‚Wissenschaft' den Glauben an Gott nicht mehr gestatte. Wenn nun ein Jesuit ein naturwissenschaftliches Thema behandelt und dabei zeigt, daß die aus der Naturwissenschaft gegen den Gottesglauben gezogenen Folgerungen unzulässig sind, so übertritt er das Gesetz, denn er berührt ja das religiöse Gebiet. Herr Erzberger ist im Recht: solches Gesetz gibt es außerhalb Deutschlands auf dem ganzen Erdball nicht. Also die Geschichte kam mir urkomisch vor.

Als dann aber wirklich (in Freiburg) einem Jesuiten verboten wurde, allgemein christliche Glaubenswahrheiten in Vorträgen zu

behandeln (er hätte es inhaltlich nicht anders gemacht als ein beliebiger Pfarrer, nur wahrscheinlich für den Inhalt eine packendere Form gefunden), und als dann in einer öffentlichen Versammlung in Pforzheim der Jesuitenorden heftig angegriffen, dem Jesuiten Cohausz aber die öffentliche Antwort auf diesen Angriff verboten wurde, da verging mir doch das Lachen; und ich fragte mich, bis auf welche Stufe der vormärzlichen Polizeiwirtschaft der sich als Fortschritt geberdende Rückschritt, der ja wohl im Blockländle regiert, uns noch zurückführen werde. Daß sogar in Preußen, wo doch die Polizei Dissidentenkinder mit Brachialgewalt in den Katechismusunterricht schleppt, die Nichtexistenz Gottes und der ‚Christenmythus' öffentlich doziert werden darf, nicht aber der christliche Glaube, wenn sich ein Jesuit dessen unterfängt, reizt doch wieder zur Heiterkeit.

Bei den Katholiken überwiegt natürlich der Unwille; und sie müßten Klötze, Schlafmützen oder Sklavenseelen sein (die Schlafmützigkeit ist ihnen von der protestantischen Polemik, von der preußischen Imparität und im Kulturkampf ausgetrieben worden), wenn sie nicht allesamt aufbegehrten gegen solche Ungerechtigkeit und exzeptionelle Beschränkung der Gewissens- und Redefreiheit. Rücksicht auf die Empfindung der protestantischen Mehrheit soll die Aufrechterhaltung und strenge Durchführung des Jesuitengesetzes gebieten! Man stelle sich vor, daß die Expatriierung von Personen, die einer zufälligen Mehrheit unsympathisch sind, Grundsatz der Gesetzgebung würde! Und ist es denn wirklich die Mehrheit des nichtkatholischen Volkes, die solche Maßnahmen fordert? Ich bin fest überzeugt davon, daß den norddeutschen Bauern, Handwerkern, Arbeitern, Kaufleuten, die nie im Leben einen Jesuiten zu sehen bekommen, der Orden so gleichgültig ist, wie er es verdient. Nur die Macher der öffentlichen Meinung sind es, die sich in diesem Fall, wie in anderen Fällen, als Volk gebärden. Sollte der Jesuitenhaß und die Jesuitenfurcht wirklich hier und da ins evangelische Volk eingedrungen sein, so sind es außer einigen Schundromanfabrikanten die Witzblätter, die ihn hineingetragen haben. Der Herr Reichskanzler mag sich in acht nehmen! Derselbe ‚Kladderadatsch', der allsonntäglich die Jesuiten als einen das Reich bedrohenden Ungezieferschwarm schildert, denunziert auch ihn als eine unsympathische und fürs Vaterland verhängnisvolle Gestalt. Als Modelle für seine Bilder wären übrigens dem Witzblatt die Jesuitenporträts in dem Buch ‚Sind die Jesuiten deutschfeindlich?' zu empfehlen (Freiburg, Caritas-Verlag, 1913). Darin wird erzählt, wie die Jesuiten in den deutschen Kolonien, in denen Belgiens und Hollands, Frankreichs und Italiens, West- und Ostasiens, Nord- und Südamerikas für die Erhaltung deutscher Sprache und Sitte wirken. Besonders interessant ist, daß auch in den Vereinigten Staaten, wo die Deutschen ihre Sprache so rasch aufzugeben pflegen, in den von Jesuiten geleiteten Pfarreien unsere Landsleute und ihre Kinder deutsch bleiben;

was mich, als Patrioten, nötigt (ich habe das Buch erst durchblättert), die Behauptung, die Jesuiten seien heute überflüssig, einzuschränken.

Die deutsche Intelligenz könnte sich ein wenig vor dem Auslande schämen und auf den Popanz verzichten, dessen Kult, wenn auch nicht in der Schrecklichkeit, so doch in der Unvernunft, mit dem Hexenaberglauben in dieselbe Kategorie gehört; dann würde der Jesuitenspektakel verstummen, und kein Mensch würde dadurch einen Schaden erleiden."

3. Es ist ein Jahr (1912 II., S. 458), seit wir zum letztenmal die Aufmerksamkeit unserer Leser auf die Geschicke Portugals und die kirchliche Lage dortselbst lenkten. Um beide war es schlimm bestellt. Dem blutgetränkten Boden konnte nimmer eine glückliche Saat entsprießen. Und heute steht es um die Musterrepublik trauriger denn je. — Fassen wir die Situation noch einmal kurz zusammen. Die Grundlage der neuen Regierung war von Anfang an eine verbrecherische: Mordtaten, welche von der Pariser Freimaurerei angestiftet und durchgeführt worden waren. Es folgten die Anschläge auf das Leben der politischen Gegner, der erbitterte Kampf wider die Kirche, ihre offiziellen Vertreter, Bischöfe und Priester; die Komödie der Parlamentswahlen, aus der eine Regierung hervorging, die sich nicht genug tun konnte in Befehdung jeder ihr unangenehmen Anschauung. Die Leiden der gefangen gesetzten Kleriker aller Grade wie auch jene der politischen Gegner erinnern an die schlimmsten Zeiten tyrannischer Despotie unkultivierter Staaten und sind ein Hohn auf die mit so viel Emphase proklamierte Freiheit. Und das alles geschieht unter den Augen Englands, das sich zum Patron der neuen Herrschaft am Tejo aufgeworfen hat. Schon vor einem Jahre erscholl von dort aus einsichtigen Kreisen der Ruf: „Vor einem Jahrhundert hat England Portugal vor den Heeren Napoleons gerettet, heute ist es die Pflicht der englischen Regierung, Portugal noch einmal zu retten, und zwar vor der republikanischen Justiz." Und auch Englands Bischöfe haben bereits in einem Gesamtschreiben ihre Stimme gegen die portugiesische Gewaltherrschaft erhoben, darin sie erklärten, nur mit Unwillen und Abscheu von der gewalttätigen Verfolgung der Kirche gehört zu haben. Ihre Empörung sei um so größer, als solche Missetaten im Namen der Freiheit begangen würden, einem Namen, der von allen in Ehren gehalten werde. Auch die „Catholic Times" protestierte schon im März letzten Jahres gegen diese Tyrannenherrschaft mit den entschiedenen Worten:

„Es ist ein Skandal, daß die englische Regierung und die englische Tagespresse die portugiesischen Greuel ohne Widerspruch oder Tadel so weit haben gedeihen lassen. Die neue Republik ist vermöge ihrer Unmenschlichkeiten eine Schmach für die Zivilisation geworden, aber unsere Regierung und unsere Tagespresse haben dem schweigend zugeschaut ... Portugal ist lange Zeit ein Liebling Englands ge-

wesen. Was hat die englische Regierung getan, um Unschuldige gegen ungerechte, den elementarsten Ideen von Zivilisation widersprechende Ausschreitungen zu schützen? Die ergreifende Schilderung der abstoßenden Zustände in den neapolitanischen Gefängnissen, die Gladstone seinerzeit gab, bietet nur eine schwache Vorstellung von den Zuständen in den Gefängnissen, in welche die portugiesische Regierung ohne richterliche Entscheidung ihre Gefangenen wirft... Wie kommt es, daß unsere Journalisten, die immer so schnell bei der Hand sind, die Leidenden zu verteidigen und so eifrig die Kongoagitation unterstützt haben, dem britischen Publikum nichts zu sagen haben über die portugiesischen Greuel?"

Es kann uns nur mit Befriedigung erfüllen, daß katholische Stimmen es waren, die am lautesten sich gegen die Mißwirtschaft in Portugal äußerten. In der Tat hatte ja auch die katholische Kirche neben den Monarchisten am meisten unter dem Jakobiner-Regime zu leiden. Es spottet geradezu jeder Beschreibung. Aber man begreift die Zustände, wenn man hört, daß Senat und Parlament vollständig versagen. Nach wie vor herrscht allein der Pöbel. Er übt die höchste Polizeigewalt aus und wer ihm mißliebig ist, wird verhaftet und in das Gefängnis geschleppt. Mit so viel Eifer betrieben die Carbonarios den Fang angeblich Verschworener, daß der Minister des Innern in einer durch Maueranschlag verbreiteten Verfügung die Vornahme von Verhaftungen durch Unbefugte ausdrücklich verbieten mußte. Besonders verhaßt sind der Hefe des Volkes die Kirchen und ihre öffentlichen Aufzüge in diesem durch und durch katholischen Lande. Kirchenraub und Verunreinigung derselben, Zerstörung der Fenster usw. sind an der Tagesordnung, ein polizeiliches Einschreiten dagegen gilt als undemokratisch. Als in Chamusca die Behörde die Karfreitagsprozession verbot, das glaubenstreue Volk aber sich sein gutes Recht nicht nehmen lassen wollte, wurden gegen die Teilnehmer des Umganges zwei Bomben geschleudert. Zugleich ging ein Hagel von Geschossen aus Revolvern und Pistolen von Fenstern und Türen benachbarter Häuser her auf die Menge herab. Es gab Tote und Verwundete. — Erklären in einem Dorfe drei bis vier Bewohner, daß der Pfarrer ein Verschwörer, d. h. Monarchist ist, es genügt, ihn hinter Schloß und Riegel zu bringen und allen Qualen der schauderhaftesten Kerker preiszugeben. In wenigen Monaten wurden auf diese Weise gegen 688 Geistliche, weil angeblich Gegner der Republik, gefangen gesetzt, und erst nach Monaten beginnt der Prozeß wider sie. Bis dahin schmachten sie in wahren Mordgruben, die selbst für die gemeinsten Verbrecher unmenschlich sind.

Darob wächst im Lande die Erregung mehr und mehr. Der Bischof von Guardia, längst von seinem Sitze vertrieben, richtete an den Justizminister einen Protest, darin er schreiben konnte: „Was die kirchenpolitische Gesetzgebung der portugiesischen Regierung

ist, sagt die tiefe Erregung im Lande, die geneigt ist, bei der ersten passenden Gelegenheit zum Ausbruch zu kommen. Wohl wird gesagt, daß die ‚Reaktion' an dieser Mißstimmung schuld sei, von der man bald hören wird, aber das ist falsch. Die Geschichte sagt, daß die Bedrückung der Gewissen immer zur Abwehr führt."

Um trotz der offiziellen Trennung von Kirche und Staat die Vergewaltigungen der Kirche und Klöster und ihrer Bewohner in etwas zu rechtfertigen, werden letztere als Gegner der Republik ausgegeben, die Klöster aber als monarchistische Waffenlager. Und bei dieser Denunziation sind die kirchenfeindlichen Blätter aller Länder eifrig an der Arbeit. Am 11. Juli verflossenen Jahres schrieb der Brüsseler Korrespondent des „Berliner Tageblatt": „Ich kann aus absolut sicherer Quelle mitteilen, daß die Royalisten in der Nähe des belgischen Ortes Auy ein wohlorganisiertes Zentrum ihrer Bewegung eingerichtet haben. Sie erwarben dort für teures Geld einen großen Landbesitz, das ehemalige Kloster des heiligen Petrus des Eremiten. In diesem Kloster, das nur von portugiesischen Mönchen und Royalisten verwaltet wird, werden einige zu den reichsten royalistischen Familien gehörende junge Leute erzogen. Leiter des Klosters ist der wohlbekannte Royalist und frühere Gymnasialdirektor Mendes in Pinheiro. Es sind aber für diese kleine Unterrichtsanstalt an fünfzig portugiesische Männer angestellt, die als Turnlehrer ausgegeben werden. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß diese angeblichen Turnlehrer ehemalige Offiziere der königlich portugiesischen Armee sind. Zu ihnen gehört auch der einstige Artilleriehauptmann Ferrera, der in den Kreisen der Royalisten wohl bekannt ist. Einige dieser portugiesischen königstreuen Offiziere sind in diesen Tagen nach Deutschland abgereist. Sie wollen sich nach Hamburg begeben, um an diesem Stapelplatz des internationalen Waffenhandels Munition und Gewehre für weitere Unternehmungen aufzukaufen."

Bezeichnend für die Musterrepublik ist das völlige Versagen aller seitherigen Ministerien. Nachdem im Monat Juni ein neues sich gebildet hatte, das dem Lande wohl zahlreiche Gesetze, aber keine Klärung in so zahlreichen verworrenen Fragen, dazu das Land dem finanziellen Ruin nahe gebracht hatte, besteht seit Jänner dieses Jahres abermals ein neues — Scheinministerium, anders können wir es nicht nennen, nachdem an seiner Spitze als Ministerpräsident Alfonso Costa steht, ein radikaler Diktator, dessen Ministerkollegen nur Strohmänner sind. Wie er der Vater des Trennungsgesetzes ist, will er seinem Programme gemäß alle erflossenen Gesetze aufrecht erhalten, ja er hofft, das sind seine Worte, die Religion in Portugal mit Stumpf und Stiel auszurotten.

Einstweilen wird das Gesetz der Trennung von Kirche und Staat der Republik noch manche schwere Stunde bereiten. Wiederholt schon geändert, stand es im Monat Juli zu neuer Verhandlung. Damals galt es den Versuch, Kultusgesellschaften ähnlich wie in

Frankreich zu gründen, denen das Eigentumsrecht an den Kirchen wie das Recht der Kultusübung übertragen werden soll. Ein starker Widerspruch erhob sich gegen die Vorlage, nicht zuletzt deshalb, weil durch sie ein neuer Zwang auf die Geistlichkeit ausgeübt werden sollte, wodurch diese noch weniger wie vorher für die Republik gewonnen und nur die Reihen der Feinde vermehrt würden. Nur mit einer Mehrheit von sechs Stimmen konnte die Regierungsvorlage durchdringen. Aber auch dem Heiligen Stuhle erwuchs mit dem Trennungsgesetz eine neue ungeahnte Schwierigkeit. Nachdem die Anerkennung des Gesetzes unter Strafe der Exkommunikation verboten war, sollen sich in letzter Zeit gegen 800 Priester trotzdem bereit gefunden haben, die Staatspension anzunehmen und damit dem Heiligen Stuhl den Gehorsam zu verweigern. In einer ziemlich anmaßenden Denkschrift suchen sie ihren Schritt zu rechtfertigen, aber auch den Papst vor Maßnahmen zu warnen. Es heißt in der Denkschrift nach der „Kölnischen Volkszeitung" (Nr. 795): „Wir sind gegenwärtig 800 Geistliche, die die Pension annehmen wollen. Es gibt Diözesen, wo die Mehrzahl der Geistlichen die Pensionen abgelehnt hat, es gibt aber auch Diözesen, wie jene von Beja, wo alle Geistliche, mit Ausnahme von acht, die Pensionen angenommen haben, weil sie sich in sehr übler finanzieller Lage befinden. Wir sind unserer 800 und diese hohe Zahl genügt, daß keine Maßnahmen und Entschließungen gegen uns getroffen werden weder seitens der Bischöfe noch seitens Roms." Anfangs Oktober erließ der Vatikan ein Dekret in der Angelegenheit, das die Haltung der also gesinnten Priester mißbilligt, ohne jedoch eine Disziplinarstrafe über sie zu verhängen. Diese versöhnliche Note Roms erreichte es, daß zahlreiche Priester zum Gehorsam gegen die Kirche zurückkehrten. Rechnet man dazu alle jene fingierten Namen oder die Namen längst verstorbener Priester, welche als Revoltierende in den Listen geführt wurden, so bleiben heute von 3600 portugiesischen Priestern kaum 200, welche im Widerspruch zu Rom verharren wollen, eine verschwindende Minorität, die den Traum der Gegner von einem Schisma, wie die Republik es wünschte, zu verwirklichen nicht im stande ist.

Wohin das Auge des Bewunderers der iberischen Republik fällt, überall erblickt es Mißerfolg, Schande und Abhängigkeit von auswärtigen Mächten. Erst jetzt erfährt man, was bis heute die Regierung absichtlich verschwiegen hatte, daß die fremden Regierungen, deren Angehörige religiöse Niederlassungen oder Privatbesitz im Lande besaßen, dasselbe reklamierten und die Kammer zur Einsetzung eines internationalen Schiedsgerichtes zwangen, die Streitfragen zu schlichten. Also auch hier eine Niederlage, die nur dazu dienen kann, den finanziellen Bankerott zu beschleunigen, vor dem das Land ohnehin steht trotz Ersparung der königlichen Zivilliste, der Ausgaben für Kultus und Geistlichkeit und trotz Einziehung

der kirchlichen Güter. Nie waren die Steuern so hoch als unter dem jetzigen glorreichen Regiment, und so wird auch dem einfachen Bürger der Segen der neuen Regierungsform recht deutlich vor Augen gestellt.

4. Das englische Oberhaus hat im Laufe des Monats Februar zwei wichtige Gesetzentwürfe des liberalen Ministeriums (Asquith) verworfen, die nach sehr langen Verhandlungen im Unterhaus endlich bei der dritten Lesung die Stimmenmehrheit erhalten hatten: die Home-Rule-Bill, durch die Irland sein eigenes Parlament zu Dublin bekommen sollte, und das Gesetz über die Trennung von Kirche und Staat in Wales. Durch die Ablehnung der ersteren Bill sehen sich die gutgesinnten Irländer, Katholiken und Protestanten, aufs neue in ihrer Hoffnung getäuscht, ihre materielle, soziale und politische Lage in ihrem Vaterland zu bessern. Was die Irländer anstreben, ist nicht eine Losreißung vom britischen Weltreich, sondern nur eine ähnliche Stellung zum Reiche, wie Kanada, Australien und jetzt auch Südafrika sie besitzen. Die Home-Rule-Frage ist eine politische Frage; ihre Gegner aber haben sie zu einer religiösen Frage gemacht, und dieser falsche Gesichtspunkt ist wohl bei vielen Peers maßgebend für die Verwerfung der Bill gewesen. In Ulster, der nordöstlichen von den früheren Provinzen Irlands, bilden nämlich die Protestanten, die sogenannten Orangemen, die Mehrheit der Bevölkerung. Von jeher fanatische Feinde der katholischen Religion und ihrer Bekenner, drohten sie, von ihren Führern, Geistlichen und Laien, aufgehetzt, im Falle die Bill zum Gesetz erhoben würde, dessen Ausführung in Ulster mit Gewalt zu verhindern; es ging das nicht unbegründete Gerücht, daß eine Menge Schußwaffen verteilt worden seien, und bei den bedenklichen Unruhen, die in Belfast ausbrachen, wurden Katholiken schwer mißhandelt; in einem Flugblatt hieß es sogar, man werde nötigenfalls „Deutschland, das mächtigste protestantische Reich Europas", zu Hilfe rufen. Und woher diese Furcht vor Home-Rule? Man sagte dem ohnehin durch ererbte Vorurteile geblendeten Volke: Home Rule bedeute Rome Rule; das Parlament von Dublin werde ganz oder zumeist aus Katholiken bestehen und durch sie werde dann der Papst die protestantische Minderheit des Landes um ihres Bekenntnisses wegen in ihren bürgerlichen Rechten beeinträchtigen, ja sie als Ketzer verfolgen lassen. Die Furcht vor einem möglichen Aufruhr der Protestanten Ulsters und wohl auch die Furcht vor dieser angedrohten Einflußnahme Roms auf die katholische irische Regierung sind neben anderen Erwägungen eine mächtige Triebfeder für die protestantischen Peers gewesen, dem Gesetz ihre Zustimmung zu versagen. Vergebens wurde im Oberhaus von den Verteidigern der Bill darauf hingewiesen, daß aus den übrigen Teilen Irlands, wo ebenfalls Protestanten wohnen, auch nicht ein einziger Fall bekannt geworden sei, daß ein Protestant seines Bekenntnisses wegen irgend welche Zurücksetzung, Bedrückung oder Verfolgung erfahren

hätte. So haben protestantische Vorurteile und protestantischer Fanatismus es verschuldet, daß dem katholischen Volke Irlands, das von dem protestantischen England dreihundert Jahre lang in unerhörter Weise gequält und entrechtet wurde, eine Rechtswohltat vorenthalten wird, deren Gewährung nur eine billige, wenn auch nicht vollgültige Entschädigung für alles erlittene Unrecht bilden würde.

Eine nichtkatholische Zeitung von Liverpool, „The Liverpool Daily Post", ließ, wie sie es schon 1881, 1891 und 1902 getan hatte, auch 1912 am zweiten Adventssonntage in den Kirchen der verschiedenen Konfessionen der Stadt die Personen zählen, welche beim Hauptgottesdienst am Vormittag und Abend anwesend waren. Natürlich war die Zählung eine Privatsache der Zeitung und war niemand zuvor davon in Kenntnis gesetzt worden. Es ergab sich, daß gegen 1902 die Zahl der Kirchenbesucher bei den Anglikanern um 10.000, bei den Nonkonformisten um 14.000 abgenommen, bei den Katholiken um 3000 zugenommen. Die letztere Zahl entspricht jedoch keineswegs der Wirklichkeit, weil diejenigen nicht berücksichtigt sind, welche an diesem Tage einer stillen heiligen Messe beiwohnten und gerade diese anderen heiligen Messen oft zahlreicher besucht sind als das Hochamt. Werden diese Besucher in Rechnung gezogen, so beläuft sich die Zunahme der vormittägigen katholischen Kirchenbesucher nahezu auf 13.000. Eine der mannigfachen Ursachen des Rückganges des nonkonformistischen Kirchenbesuchs findet die protestantische Zeitung in den immer häufiger werdenden Sonntagsvergnügungen, die den religiösen Sinn abstumpfen. Eine andere viel wirksamere Ursache, die das genannte Blatt aber übersieht, ist die konfessionslose Staatsschule. Ueber dieses Ergebnis der Zählung zeigte sich das Hauptorgan der Nonkonformisten, „The British Weekly", höchst betroffen. Ein solcher Rückgang der Zahl der Kirchengänger gebe zu denken und sei ein Sporn, den Mangel wieder gut zu machen; man müsse das Beispiel des Eifers und der Sorgfalt nachahmen, mit der die katholische Kirche und ihre Geistlichen sich der Seelen annehmen und namentlich auch über die Kinder wachen. Das Blatt stimmt, und nicht mit Unrecht, dem katholischen Erzbischof von Liverpool bei, welcher diese erfreuliche Zunahme des Kirchenbesuchs hauptsächlich als Wirkung der Dekrete des Papstes Pius' X. über die öftere Kommunion und über die Kinderkommunion bezeichnet; ist doch, wie der Erzbischof kundgibt, seit Erlaß des ersten Dekretes die jährliche Zahl der Kommunionen in seinem Sprengel von einer Million auf vier Millionen, die Zahl der Osterkommunikanten aber im letzten Jahre von 198.000 auf 221.000 — darunter 23.000 Erstkommunikanten — gestiegen.

(Abgeschlossen am 20. Februar.)

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Professor Peter Kitlitzko in Ried (O.-Oe.).

I. Das Christentum in Westafrika.

(Fortsetzung.)

Senegambien mit Senegal. Die Präfektur Senegal wurde schon 1765 auf Bitten Ludwigs XVI. zur Pastoration der an der Westküste weilenden Europäer errichtet und zunächst den Rekollekten, vierzehn Jahre später dann, wie die übrigen Kolonien Frankreichs, der Kongregation vom Heiligen Geiste (seit 1848 mit der Gesellschaft des P. Libermann vereinigt) zugewiesen.

Senegambien wurde 1863 von den beiden Guineen abgetrennt. Erster Vikar wurde der bisherige Koadjutor des Msgr. Bessieux, Msgr. Aloisius Kabes († 11. Oktober 1872), dessen apostolische Tätigkeit schon erwähnt wurde (vgl. „Kathol. Missionen" 1877, 101 ff). Kabes' Nachfolger, Johannes Claudius Duret, bisher Präfekt von Senegal, vereinigte 1873 beide Würden, und diese Personalunion besteht bis zum heutigen Tage. Bischof Duret starb nach kaum einjähriger Regierung (29. September 1874 geweiht, 29. Dezember 1875 gestorben) und die Leitung des Vikariates ging an Msgr. Dubois über, der aber bald wegen Kränklichkeit seinen späteren Nachfolger im Amte, P. Franz Riehl, zum Generalvikar bestimmte. P. Riehl wurde am 17. Dezember 1883 als vierter Vikar geweiht, starb aber schon am 23. Juli 1886. Noch kürzer war die Regierungszeit des Msgr. Mathurinus Picardas, der nur vom 18. September 1887 bis zum 22. Jänner 1889 an der Spitze des Vikariates stand. Der sechste Vikar, Msgr. Barthet, trat 1899 von seinem Amte zurück und es folgten nun Joachim Buléon (geweiht 28. Oktober 1899, gestorben 13. Juni 1900) und 1901 Msgr. Kunemann, der 1908 bei einer Visitationsreise ertrank. Der gegenwärtige Vikar, Msgr. Jalabert, ist der neunte Oberhirte dieser schwer heimgesuchten Mission. Das Vikariat Senegambien begeht in diesem Jahre das 50jährige Jubiläum seines Bestandes. Die Väter vom Heiligen Geiste könnten nach meiner Meinung dieses Fest nicht ergreifender gestalten, als wenn sie die Namen oder doch die Zahl jener Helden veröffentlichten, die hier im Laufe der 50 Jahre dem Dienste der christlichen Sache ihre Gesundheit und ihr Leben opferten. Das müßte eine herrliche Apologie werden! Die Präfektur Senegal und das Vikariat Senegambien umfassen außer der eigentlichen Senegalkolonie auch die englische Kolonie Gambia; die Kolonie Obersenegal und Niger gehören dagegen nur im Westen zu Senegambien; der größere östliche Teil gehört zum Vikariate Sahoren. Beide Sprengel zählen nach den neuesten Ausweisen 44 Stationen, darunter 17 Hauptstationen. Die ältesten davon sind Saint-Louis, die schönste Stadt des Westens, Gorée auf der gleichnamigen Insel, Dakar, Gorée gegenüber (gegründet 1847 unter den Wolofnegern), Joal (südlich von Dakar, wo das Christentum schon in alter Zeit unter der Sererbevölkerung bekannt war), Nyazobil und Bathurst, ersteres in der Nähe von Joal, letzteres in Britisch-Gambia. Aus späterer Zeit stammen die Niederlassungen Thies an der Eisenbahnstrecke St. Louis—Dakar, wo sich gegenwärtig das Priesterseminar befindet, Rufisque, ebenfalls an der Bahnstrecke, Hadiout südlich von Joal, Poponguine, zwischen Gorée und Nyazobil, dann Carabane, Sedhiou und Zighinchor im Süden des Vikariates und Vintana in Britisch-Gambia. Die jüngsten Stationen sind Fandane (längere Zeit aufgelassen), Fatik und Kaolak, die erst im Jahre 1910 errichtet wurden. Zum Mittelpunkt der Fogeymission wurde das Dorf Kaguoboru im Südwesten gewählt.

Die Zahl der Katholiken beider Missionen betrug 1911 21.545, wovon zirka 19.000 auf Senegambien entfielen. Das Missionspersonal bestand aus 44 europäischen und 4 einheimischen Priestern, 9 Brüdern, 80 Schwestern und nur 4 Katecheten. Nach Berichten aus den letzten Jahren haben sich

die Missionsaussichten bedeutend gebessert. Möchten sich endlich die Opfer lohnen, die für diese Mission schon gebracht wurden!

Französisch-Guinea. Der westliche Teil der seit 1897 bestehenden Präfektur Französisch-Guinea gehörte früher zum Vikariate Senegambien, der größere östliche Teil zu Sierra Leone. Durch ein späteres Uebereinkommen wurde das Gebiet erweitert, so daß es sich jetzt über die Nigerquellen hinaus in den Sudan erstreckt. Die Mehrzahl der Bevölkerung ist, ähnlich wie in Senegambien, bereits dem Islam verfallen und der Fanatismus der mohammedanischen Fulah ist die Hauptursache, warum es mit der Missionierung so langsam vorwärts geht. Die Präfektur besitzt dermalen 23 Stationen, darunter 8 Hauptstationen. Die erste und wichtigste Niederlassung ist die im Jahre 1890 gegründete und allein mehr als die Hälfte der Bekehrten aufweisende Mission in der Hauptstadt Konakry. Konakry hat sich aus einem armseligen Fischerdorf mit 150 Seelen im Jahre 1890 zu einem bedeutenden Handelsplatz emporgeschwungen, der vor Jahren schon 17.000 Einwohner zählte. Am Rio Pongo finden wir die erste, 1878 von Sierra Leone aus gegründete Station Boffa, sechs Meilen nördlicher die 1883 errichtete Mission Sangha. Im Norden der Präfektur liegt am Rio Nunop Boke (1897) und mitten zwischen Sangha und Boke Sebaneh. Die jüngsten Stationen sind Dubreka bei Konakry, Kade an der Ostgrenze von Portugiesisch-Guinea und Kissidougou, hart an der Nordwestgrenze von Liberia, das 1901 von den weißen Vätern abgetreten wurde und jetzt schon eine Nachbarstation zu Brouadou besitzt.

Die Gesamtzahl der Katholiken der ganzen Präfektur wurde im letzten Jahresberichte mit 5670 angegeben, die der Katechumenen mit 2003 bei einer Gesamtbevölkerung von zirka 2,000.000 Seelen; 21 Priester, Väter vom Heiligen Geist, 4 Brüder, 8 Schwestern und 38 Katechisten teilen sich in die Arbeit.

Sierra Leone. Sierra Leone wurde 1858 von dem Vikariate von Senegambien und den beiden Guineen abgetrennt und der Lyoner, von Msgr. de Marion-Bresillac kurz zuvor gegründeten Gesellschaft der afrikanischen Missionen anvertraut; 1859 landete Bresillac mit drei Priestern und einem Bruder in Freetown; allein innerhalb weniger Wochen wurden sie alle vom gelben Fieber hinweggerafft. 1863 wurde das Vikariat neu errichtet und der Kongregation der Väter vom Heiligen Geiste übertragen. Da Sierra Leone damals schon von den verschiedensten protestantischen Sekten in Beschlag genommen war und die Prediger den katholischen Missionären sehr feindselig entgegentraten, konnte sich die Mission nur sehr langsam entfalten. Mehr als zwei Jahrzehnte blieb Freetown die einzige katholische Hauptstation von Sierra Leone. Die zweite Station Bonthe auf der Insel Scherbro wurde erst 1893 gegründet, und es folgte wieder eine abermalige Pause von 11 Jahren. 1904 wurden binnen wenigen Monaten drei neue Stationen errichtet: Gerihun, 150 Kilometer von Frontonon an der Bahn gelegen, Serabu, ebenfalls an der Bahn im Lande der Monde, und Blama, etwa zwei Stunden von der Bahn entfernt. Es folgten dann die Gründung von Ascensionstown, nahe bei Freetown, von Moyamba und Zandakan, beide an der landeinwärts führenden Bahn, und von Mabe an der Küste, so daß Sierra Leone im Jahre 1911 14 Stationen, darunter 9 Hauptstationen besaß. Mit den Bekehrungen ist es in dieser Domäne des Protestantismus — Freetown besitzt 70 protestantische Kirchen der verschiedensten Sekten — selbstverständlich langsam gegangen. Nach dem Jahresberichte von 1911/12 zählt das Vikariat 3250 Katholiken, zu deren Pastorierung 22 Priester, 7 Brüder und 20 Schwestern vorhanden sind. Die Leitung des Vikariates liegt seit 1903 in den Händen des Bischofs O' Gormann.

Liberia. Der Freistaat Liberia erhielt gleich bei der Gründung im Jahre 1847 einen protestantischen Charakter, und dieser ist es, der neben dem Klima diese Mission zu den schwierigsten macht. Der erste Missionsversuch wurde durch den Generalvikar von Philadelphia, Barron, der zweite 1884 von den Vätern vom Heiligen Geist von Sierra Leone aus gemacht. Beide mißlangen,

namentlich des mörderischen Klimas wegen. 1903 machte die Gesellschaft Mariens oder die Grignoniten einen dritten Versuch. 1905 waren auch sie den todbringenden Fiebern erlegen. Im Februar 1906 übernahmen die Lyoner Missionäre das Gebiet und der Apostolische Präfekt P. Kyne eröffnete Ende 1906 etwa zwei Tagereisen von Monrovia zu Kakrou den ersten Missionsposten. Gegenwärtig zählt die Präfektur 3 Stationen (Saß, Town und Baitan), auf diesen aber nur 40 Katholiken unter ungefähr 2 Millionen Einwohnern. 7 Priester und 3 einheimische Katecheten wirken in diesem unfruchtbaren Gebiet.

II. Missionsbericht.

I. Asien.

Armenien. Der armenische (nicht unierte) Patriarch Arscharuni hat kürzlich seine Demission gegeben, da die Regierung seine Vorstellungen und Bitten, den Mordtaten und Verbrechen in Armenien Einhalt zu gebieten, nicht beachtete. Da dieser Rücktritt die armenische Bevölkerung in nicht geringe Aufregung versetzte, erließ der Scheichu'l-Islam ein Rundtelegramm an die Vorstände der östlichen Wilajets, in dem er die Mißhandlung der Nichtmohammedaner strenge tadelt. Trotz des zugesicherten Schutzes dauern die Morde, Diebstähle, Plünderungen und Entführungen ununterbrochen fort. (Missionen der Augustiner.)

Britisch-Indien. Heft 5 der „Katholischen Missionen" bringt mehrere genaue Zusammenstellungen über die katholischen Missionen Indiens. Die interessanteste davon dürfte wohl die letzte sein, welche die Verteilung der Christen auf die einzelnen Provinzen enthält. Da auch die Gesamtbevölkerung angegeben ist, gestattet die Tabelle gleichzeitig einen Vergleich mit der Heidenwelt.

Provinzen und Staaten	Bevölkerung	Katholiken	Andere Christen	Katholiken auf je 100 Christen	Nichtkatholiken auf 1 Katholiken
Ganz Br.-Indien	315,132.500	1,903.984	1,972.210	49·1	—
a) Provinzen:					
Bengalen u. Assam	45,500.000	49.014	146.934	25·0	928
Bihar u. Orissa	34,500.000	93.511	136.314	40·7	370
Birma	12,115.200	60.282	149.799	28·7	201
Bombay	19,672.600	117.121	86.125	57·6	168
Madras	41,405.400	697.742	493.524	58·6	60
Nordw. Provinz	2,196.900	1.439	5.146	21·8	1526
Punjab	19,975.000	15.581	182.525	7·8	1282
Agra und Audh	47,182.000	10.698	167.251	6·0	4503
Zentr.-Ind., Berar	13,916.300	11.630	23.067	33·5	1196
b) Vasallenstaaten:					
Baroda	2,032.800	468	6.735	6·5	4343
Haidarabad	13,374.700	18.473	35.823	34·0	778
Maisur	5,806.200	42.543	17.301	71·1	136
Unterbeng., Assam	5,114.000	23.102	15.566	59·1	221
Unterbombay	7,411.700	8.204	4.207	66·0	903
Untermadras	4,811.800	681.148	473.061	59·0	7
Unter-Zentralind.	2,117.000	32.922	5.782	82·5	64
c) Kleinere Provinzen u. Staaten	38,000.900	40.106	23.059	63·5	947

Bettiah und Nepal. Der im vorigen Jahrgange (Heft III S. 687) erwähnte Plan, unter den Drawidenstämmen der Taru, die an der Grenze Nepals wohnen, das Kreuz zu predigen, ist im Laufe des Herbstes verwirklicht worden. Die Taru haben nicht die starren Kastengesetze, nicht den zähen Brahmanismus, und daher hoffen die Kapuzinermissionäre auf Erfolge trotz der ungeheuren Hindernisse, die ihnen durch den Hinduismus und den Islam bereitet werden. Die katholische Mission soll auf großen Fuß gestellt werden, um diesem vereinigten Angriffe widerstehen zu können. P. Isaias, der Begründer der ersten Station, arbeitet schon jetzt mit 14 Katechisten und drei Lehrern, und wenn der Mission größere Mittel zukommen, dann soll die Arbeit noch energischer betrieben werden. Möge das schöne, aber beschwerliche Werk recht kräftige Unterstützung finden.

Die Katholikenzahl der Präfektur ist von 3948 auf 4267 gestiegen, darunter befinden sich 3735 Eingeborene. Das Missionspersonal ist um 1 Pater und 6 Katechisten vermehrt worden. Auch die Schulen weisen eine Vermehrung sowie einen Zuwachs an Schülern auf. Besonders günstig entwickelt sich die höhere Schule, die von 200 Knaben, zwei Drittel Hindu und Moslim, besucht wird, obwohl 100 Schritte davon eine höhere Hinduschule steht. Das katholische Blatt „satye sambad" („Stimme der Wahrheit") zählt einige Hundert Abonnenten. Die Kreuzschwestern leisten den Missionären außerordentliche Dienste, da ihnen der Zutritt in die Frauengemächer bis hinauf in den Palast der Königin offen steht. Die Missionäre gewinnen langsam Vertrauen und Einfluß auf die Hinduwelt und es ist zu hoffen, daß die Vorurteile und Mißverständnisse mit der Zeit doch schwinden werden.

Fruchtlos ist also die Missionstätigkeit auch im schwierigen Norden Indiens nicht. Wenn es auch nicht mit Riesenschritten vorwärts geht, langsam geht es doch, das gilt auch bezüglich Bettiahs.

Lahore. Im Jahre 1913 werden es 25 Jahre, daß die belgische Kapuzinerprovinz die Mission des Pandschab übernahm. Damals zählte dieselbe 3550 Katholiken, jetzt hat sich die Zahl vervierfacht. Die Statistik für 1912 verzeichnet 12.000 Getaufte und mehrere Tausend Katechumenen. Das letzte Jahr wies 3625 Bekehrungen auf. (Licht und Liebe.)

Vorderindien. Die Missionäre unter den Khonds in den Urwäldern von Vizagapatane, die seit zehn Jahren in diesem Gebiete arbeiten, deren Gebiet aber jetzt durch die Baptisten bedroht war, haben sich von 60 Häuptlingen eine schriftliche Erklärung ausstellen lassen, daß diese mit ihren Angehörigen in die katholische Kirche eintreten, wenn ihnen genügend Missionäre und Lehrer zur Verfügung gestellt werden. Da die Khonds sittlich unverdorben, mild, folgsam, treu aufs Wort und überdies ziemlich zahlreich sind — man zählt 150.000 Seelen —, so wäre die baldige Bekehrung dieses von der Häresie so bedrohten Volksstammes von größter Bedeutung. Gelingt es den Missionären nicht, die nötigen Mittel aufzubringen, dann werden die Protestanten ernten, was katholische Glaubensboten in zehnjähriger mühsamer Arbeit gesäet. (Frb. k. M.)

Ceylon. Nach der kirchlichen Statistik für 1912 zählt Ceylon 322.163 Katholiken und 96.000 Katechumenen. Von den Getauften entfallen auf die beiden von den Oblatenpatres verwalteten Diözesen Kolombo und Jaffna 224.285, beziehungsweise 51.098.

Im November 1912 wurde die kanonische Visitation der Oblatenprovinz durch den Generalobern der Genossenschaft Augustinus Donteuwill, Titular-Erzbischof von Ptolemais, vorgenommen. Der Obere, der überall auf das Feierlichste empfangen wurde, äußerte sich sehr befriedigt über die bisherigen Erfolge.

Ueber die Befähigung der Eingeborenen zum Priesterstande sagt der erfahrene Oblatenmissionär P. K. Chounavel, der bereits 60 Jahre in Ceylon wirkt, folgendes: „Mein Urteil kann ich Ihnen nicht mehr schreiben, meine Hand zittert; ich will es Ihnen aber mündlich sagen: Die eingeborenen Priester

sind sehr gut. Die Obern sind mit ihnen recht zufrieden, sie sind gehorsam und willig, vom Volke geliebt und geehrt; die Leute sind ihnen sehr ergeben. Es ist zu wünschen, daß sie noch zahlreicher werden." Mit diesem Urteile stimmen die übrigen Oblatenmissionäre überein. Wegen des Kastengeistes müssen die Priester den höheren Kasten entnommen werden; ein Priester einer niederen Kaste hätte dermalen noch zu große Schwierigkeiten. Die Missionäre hoffen, daß es gelingen wird, das Kastenwesen im Laufe der Zeit zu zerstören und allen Kasten den Zugang zum Priestertum zu ermöglichen. (Maria Immakulata.)

Assam. Der Jahresbericht der Mission von Assam weist gegen das Vorjahr (vgl. 1912, II., 439) einen Zuwachs von 530 Seelen auf; die Zahl der Katholiken ist somit mit Einschluß der 371 Europäer auf 3920 gestiegen. Katechumenen zählte die Präfektur im Berichtsjahre 1011 gegen 689 im Vorjahre.

Von den 9 Hauptstationen liegen 3 (Shillong, Cherrapoonjee und Ladtkynsew) im Stammgebiet der Khasi, 2 (Gauhati, Dibruganh) im Assamtale und hauptsächlich für die Seelsorge der Europäer bestimmt, 3 im Gebiet der Jaintög-Berge 2 (Raliang und Nongbah) für die Syntenia und 1 (Lamin) für die War und 1 (Bondaschill) in der Bengalenmission im Surmatale.

Das Missionspersonal hat keine besonderen Veränderungen zu verzeichnen. Von den 14 europäischen Missionären weilten im Laufe des Jahres 1912 vier in Europa, teils wegen Krankheit teils im Interesse der Mission. Von den 13 Schwestern sind 4 Englische Fräulein aus Irland, die übrigen sowie die 3 Missionsbrüder Mitglieder der Gesellschaft des göttlichen Heilandes. Die Zahl der einheimischen Katechisten ist von 42 auf 45 gestiegen.

Die Waisenhäuser in Shillong und Raliang zählten 48, bezw. 16 Zöglinge. Die meisten der Waisenknaben finden später bis zum heiratsfähigen Alter Beschäftigung in der Missionsdruckerei in Shillong oder in der unter der Leitung eines Bruders stehenden Schreinerei. Im Berichtsjahre wurde auch der Anfang mit einer Seidenzucht gemacht. Durch einen Vertrag mit der Regierung ist die vor neun Jahren errichtete Versuchsstation Umlyngka, etwa drei englische Meilen von Shillong entfernt, mit 1. November 1912 samt allen Gebäulichkeiten und Anpflanzungen in den kostenfreien Besitz der katholischen Mission übergegangen. Die Mission mußte sich verpflichten, auch in Zukunft für die Fortführung der Seidenzucht in Shillong zu sorgen.

Das vor 15 Jahren durch ein Erdbeben zerstörte Missionshaus in Shillong wurde im vergangenen Jahre wieder aufgebaut. Fast zwei Drittel der Baukosten wurden von den Häusern der Gesellschaft des göttlichen Heilandes, das übrige von Missionsfreunden aufgebracht. Die Salvatorkirche, mit deren Bau man im November 1911 begann, wurde im Vorjahre im Rohbau vollendet. Der Apostolische Präfekt ladet nochmals dringend zur Mithilfe ein, um den für Assam so wichtigen Bau in diesem Jahre vollenden zu können. Etwaige Gaben können auch an den Berichterstatter gesendet werden.

Sundainseln. Dem im vorigen Jahre gegründeten Missionshause Sankt Willibrord in Uden (Nord-Brabant) der Gesellschaft des göttlichen Wortes ist das Gebiet der kleinen Sundainseln — Timor und Sumba — in Niederländisch-Indien als Arbeitsfeld übertragen worden. Der portugiesische Anteil Timors bleibt wie bisher unter der Leitung portugiesischer Weltpriester.

Timor zählt schon 2 Stationen und 2500 getaufte Christen — die Frucht der Missionstätigkeit des P. Mathijssen S. J. —, in Sumba muß die Mission von neuem beginnen, da die vor 15 Jahren errichtete Station nur kurze Zeit besetzt war. (Steyler Missionsbote.)

China. China geht daran, einen einheitlichen Lehrplan, einheitliche Lehrmittel und eine einheitliche Sprache einzuführen. Die Volksschule soll zwei Stufen umfassen: die untere und die obere Elementarschule. Für die letztere ist auch die englische Sprache als obligatorisches Schulfach vorgesehen.

Dringt diese Bestimmung durch, so wird folgerichtig das Englische auch die Lehrerseminare und die höheren Schulen beherrschen und einen Einfluß gewinnen, der auch der katholischen Mission schädlich werden könnte. Da nämlich die protestantische Mission zu fast 70% aus angelsächsischen Elementen besteht, in der katholischen Mission dagegen das englische Element kaum mehr als 2% beträgt, müßte der beherrschende Einfluß der englischen Weltsprache unbedingt der protestantischen Mission Vorschub leisten.
(Frb. k. M.)

Süd-Hupe. In der Mandschustadt Kingtschu scheinen die Zeiten eines heiligen Franz Xaver wieder aufzuleben. Diese Festung war während der Revolutionszeit der Vernichtung nahe und wurde nur durch die Intervention der Franziskanermissionäre gerettet. Die Folge davon war, daß fast alle Bewohner um Aufnahme ins Katechumenat baten. Bis jetzt sind aber nur etwa 6000 — meist Beamte und Soldaten — zugelassen worden, da es den Missionären unmöglich ist, die Aufgenommenen gründlich zu unterrichten. Die stolze Tatarenstadt Kingtschu, in der vor zehn Jahren die katholischen Glaubensboten noch verfolgt wurden, wird bald ein treffliches Missionszentrum bilden, zumal die Mandschu-Tataren bildsamer und begabter sind als die Chinesen. (Antonius-Bote.)

Zentral-Schensi. Während die Umwälzung im Vorjahre im allgemeinen ohne Schädigung der Missionsgebiete vor sich ging, hat sie im Vikariate Zentral-Schensi nach Mitteilungen des dortigen Bischofes zahlreiche Opfer gefordert. In kurzen sechs Tagen wurden 23 Christengemeinden zerstört und in Asche gelegt, 207 Christen wegen ihrer Religion hingemordet und ungefähr 6000 in das größte Elend gestürzt. Ein Priester starb den Märtyrertod und 31 Gotteshäuser und Missionsresidenzen wurden ausgeraubt und in Brand gesteckt. Ein genauerer Bericht über diese Vorgänge liegt noch nicht vor. (Frb. k. M.)

Süd-Schantung. Im „Steyler Missionsboten" (Heft 4) gibt der Apostolische Vikar Henninghaus eine Uebersicht über die Entwicklung des Vikariates Süd-Schantung, die uns zeigt, daß diese Mission zu den schönsten Hoffnungen berechtigt. Die statistische Tabelle zeigt folgenden stufenmäßigen Fortschritt seit 1882:

	1882	1892	1902	1912	
Getaufte Christen	158	4.000	17.654	69.756	(5617*)
Katechumenen	—	11.430	26.892	52.506	(2764)
Größere Kirchen	—	3	5	17	
Kapellen	—	40	94	186	
Gebetslokale	—	50	316	1.375	
Europäische Priester	3	22	35	65	(9)
Chinesische Priester	—	3	10	12	(1)
Laienbrüder	—	5	9	12	(1)
Schwestern	—	—	6	40	(21)
Katechisten u. Katechistinnen	—	—	300	1.271	

Die Erfolge des letzten Jahrzehntes sind gewiß sehr erfreulich; sie könnten aber noch viel glänzender sein, wenn den Missionären größere Mittel zur Verfügung stünden. Die jetzige Zeit wäre besonders günstig, da in China gegenwärtig volle Religionsfreiheit herrscht und die chinesische Regierung den Missionären sehr wohlwollend entgegenkommt.

Japan. Der neu errichteten Präfektur Niigata der Steyler Missionäre wurden sechs Provinzen zugeteilt, und zwar aus der Diözese Hakodate Akitakan, Yamagataken und Niigataken, und aus der Erzdiözese Tokio Toganaken und Ishikawaken und Fukuiken, welch letztere zum Teil der Diözese Osaka angehört. Zur Heranbildung von Priestern, Katecheten und Katechistinnen wurde zu Akita ein Waisenhaus errichtet.

*) Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die deutsche Interessensphäre.

Zum ersten Apostolischen Präfekten des neuen Sprengels wurde P. Josef Reimers aus der Steyler Missionsgesellschaft ernannt. P. Reimers, geboren 1874 zu Neuwark, wirkte von 1898 bis 1907 als Kaplan in Cöln und Aachen, trat 1907 in die Steyler Missionsgesellschaft ein und kam 1909 nach Japan. Möge ihm eine gesegnete Wirksamkeit beschieden sein!

(Steyler Missionsbote.)

Korea (Chosau). P. Bonifaz Sauer O. S. B. richtet im 4. Hefte der „Katholischen Missionen" eine flehentliche Bitte an alle Missionsfreunde zu Gunsten der Mission von Taiku in Südkorea, die unter der Leitung des Bischofes Demange steht. In Südkorea herrscht dermalen eine so günstige Stimmung für das Christentum, daß sich christliche Gemeinden von selbst ohne Zutun eines Priesters bilden. Das Pariser Seminar wird aber auf Jahre hinaus außerstande sein, hinlänglich Priester zu stellen; daher muß der Vikar an die Gründung eines Seminares schreiten, um einen einheimischen Klerus heranzubilden. Das verursacht aber Riesenauslagen, zu deren Deckung die aus Frankreich zu erwartenden Spenden nicht mehr hinreichen. P. Bonifaz Sauer bittet nun in uneigennütziger Weise seine Landsleute, diesem so notwendigen Werke gütige Spenden zuzuwenden.

II. Afrika.

(Bericht folgt in der nächsten Nummer.)

III. Amerika.

Vereinigte Staaten. Nach der Volkszählung von 1910 gibt es in den Vereinigten Staaten auf 1000 Einwohner 889 Weiße und 107 Schwarze. Die verbleibenden 4% sind Japaner, Chinesen, Hindus usw.

Von den 9,828.000 Negern und Farbigen wohnen 8,749.000 in den Südstaaten. Aber auch die großen Städte im Norden weisen eine gewisse Anzahl auf, unter denen man fast überall auch Katholiken antrifft. So zählen die fünf Viertel Neuyorks 91.702 Neger und Farbige, von denen 60.534 im Zentrum der Stadt wohnen. Unter den 60.534 gibt es nur 2500 Katholiken, für die bisher die Pfarre St Benedikt bestimmt war. Im April 1912 wurde eine neue Kirche zur Missionierung der Neger errichtet und von Kardinal Farley den Vätern vom Heiligen Geiste überwiesen.

Die Zahl der Negermissionen, die in den Vereinigten Staaten von Vätern vom Heiligen Geiste geleitet werden, beträgt jetzt sechs.

(Echo aus den Missionen der Väter v. Hl. Geist.)

Kanada. Von dem Apostel der Eskimos, P. Arsenius Turquetil O. M. J., liegen die ersten genauen Berichte vor. Nach fast sechswöchentlicher Fahrt ist der Missionär am 4. September 1912 in Chesterfield Inlet angekommen und hat sofort mit dem Bau eines Hauses begonnen. Bis Ostern dürften schon weitere Nachrichten vorliegen.

P. Rouviere O. M. J. hat den Winter 1911—1912 am alten Posten der Hudsonsbai-Gesellschaft Fort Confidence an der Nordostecke des Großen Bärensees zugebracht. Während des Winters 1912—1913 wollen die Missionäre (außer P. Rouviere P. Levoux O. M. J.) die Sprache der hiesigen Eskimos erlernen, um dann sofort vorwärts bis zum Coronation Golf, der direkt am Eismeere liegt, vordringen zu können. Der Beginn der Eskimomission im Vikariate Mackenzie steht also unmittelbar bevor.

(Maria Immakulata.)

Zentral-Amerika. Der Begründer der Mission auf Old Providence, der aus Krauchenwies in Hohenzollern gebürtige hochw. Missionspriester A. Stroebele, welcher voriges Jahr mit gebrochener Gesundheit in seine Heimat zurückgekehrt ist und kürzlich die Stelle als Hausgeistlicher im Magnusheim in Holzhausen (Diözese Augsburg) übernommen hat, sendet uns einige dankenswerte Ergänzungen unseres Berichtes im Januarhefte. Der hoch-

würdige Herr erzählt, daß er bei seiner Landung auf der Insel nicht einen einzigen Katholiken vorgefunden, nach einiger Zeit aber die Freude gehabt habe, eine ganze Baptistengemeinde der katholischen Kirche zuzuführen. Mit Erlaubnis des Predigers hielt der Missionär in der Baptistenkirche eine dreiwöchentliche Mission und der Erfolg war die Bekehrung der ganzen Gemeinde. Am 8. Dezember 1912 wurde der zehnte Jahrestag dieser Vereinigung mit großer Festlichkeit begangen. Dem Nachfolger Stroebeles, Josef Vatern, stehen jetzt zwei eifrige junge Patres der St Josefs-Gesellschaft zur Seite und es ist begründete Hoffnung, daß sich die Mission, die jetzt auch von der Regierung der Republik Kolumbia unterstützt wird, immer mehr entfalten wird. Der hochwürdige Herr Stroebele kann jedenfalls mit Stolz und Genugtuung auf seine Gründung zurückschauen.

Brasilien. Die „Akademie für internationale Geschichte" in Paris hat den Salesianerpriester Don Anton Malan, Inspektor der Missionen von Matto-Grasso (Brasilien), zu ihrem Ehrenmitgliede ernannt. Die Ernennung begleitete eine goldene Medaille für seine Studien über die Bororos-Indianer, welche in den „Salesianischen Nachrichten" veröffentlicht wurden.

IV. Australien und Ozeanien.

Salomon-Inseln. Die englischen Salomon-Inseln, die seit kurzem ein Apostolisches Vikariat bilden, zählten im letzten Jahre 2900 Getaufte neben 130.000 Heiden. Bischof Bertreux, dem 17 Maristenpriester, 1 Bruder, zehn Schwestern und 41 Katecheten zur Seite stehen, findet ein großes und schwieriges Arbeitsfeld vor.

Die Präfektur der deutschen Salomon-Inseln zählte im Vorjahre 480 Getaufte und 649 Katechumenen. Die Zahl der Heiden wird mit 100.000 angegeben. Das Missionspersonal der Präfektur bestand aus 12 Priestern, 4 Brüdern, 11 Schwestern und 4 Katecheten. (Kreuz und Charitas.)

Die große Insel Bougainville scheint sich endlich dem Christentum eröffnen zu wollen. „Für 100 Missionäre wäre übergenug Arbeit auf Bougainville" schreibt der Missionär Flaus, „und dann würde die Glaubensverbreitung mit Riesenschritten voranschreiten. Denn es weht jetzt ein günstiger Wind und treibt die Eingeborenen zum Christentum." Die Mission zählt jetzt gegen 3000 Gläubige auf 14 Stationen; die Zahl der letzteren dürfte sich bald vermehren, da die Insel nun von allen vier Himmelsrichtungen angegriffen wird. Das Personal — 30 Patres mit 5 Brüdern aus der Gesellschaft Mariens und 27 Maristenschwestern — bedarf dringend einer Vermehrung, um den erhöhten Anforderungen entsprechen zu können. (Gott will es!)

Marshall-Inseln. Nach der letzten Missionsstatistik vom 1. Juli 1911 bis 1. Juli 1912 zählt das Vikariat der Marshall-Inseln dermalen 622 Katholiken und 144 Katechumenen. In der ältesten Station Jaluit wirken 1 Priester, 5 Brüder und 5 Schwestern, in den übrigen Stationen Likieb, Arno, Arubo (Nauru) und Menan (Nauru) je 1 Priester und 2 Schwestern. Im Berichtsjahre wurden 68 Erwachsene und 56 Kinder getauft. Die elf Schulen wurden von 116 Knaben und 111 Mädchen besucht. Das religiöse Leben scheint blühend zu sein, da der Ausweis 347 österliche und 15.100 Andachtskommunionen ausweist. Auf die außerordentlichen Schwierigkeiten dieser Mission wurde im letzten Hefte der Quartalschrift hingewiesen (S. 214).

(Monatshefte U. L. Frau vom hlst. Herzen Jesu.)

Karolinen und Marianen. Zum ersten Bischof der Deutschen Karolinen und Marianen wurde der Kapuzinerpriester P. Salvator Walleser ernannt. Derselbe wurde am 8. Dezember v. J. in der Klosterkirche zu Königshofen-Straßburg geweiht und dürfte schon die Verwaltung seines Vikariates angetreten haben. Der neue Bischof wirkt seit 1906 in den Missionen der Südsee und hat sich namentlich durch die Erforschung der Palausprache verdient gemacht. (Kreuz und Charitas.)

Samoa. Die kirchliche Statistik über Samoa weist für das Jahr 1911 bis 1912 7680 Getaufte und 131 Katechumenen, zusammen also 7811 Katholiken auf. In Vergleich zur Statistik des Jahres 1910—1911, die 8078 Katholiken aufweist, wäre das ein Rückgang um 267 Seelen, der nach den Fortschritten der letzten Jahre recht bedauerlich wäre. Da die Zahl der Geburten die der Todesfälle um mehr als 100 überstieg, 62 erwachsene Heiden und 33 Andersgläubige getauft wurden und auch die der Tabelle beigegebene Erklärung die Verminderung mit keinem Worte erwähnt, können wir wohl annehmen, daß verschiedene Berechnungen vorliegen. Die Zahl der jährlichen Kommunionen ist von 39.801 auf 52.694 gestiegen.
(Kreuz und Charitas.)

Fidschi-Inseln. Die katholische Mission des Fidschi-Archipels begeht im Jahre 1913 das 25jährige Bischofsjubiläum ihres ersten Vikars Msgr. Vidal aus der Gesellschaft Mariens. Die Jubiläumsfestlichkeiten beginnen am Herz Jesu-Feste mit feierlichen Gottesdiensten in sämtlichen Kirchen des Vikariates, darauf feiern die 20 Hauptmissionsstationen das Jubiläum nacheinander, so daß es dem Apostolischen Vikar möglich sein wird, alle diese Festlichkeiten persönlich zu leiten. In jeder Mission soll ein feierliches Triduum mit täglichen Predigten und religiösen Uebungen abgehalten werden. Daß weltliche Festfeiern nicht ganz ausbleiben, dafür bürgt schon der Charakter der Fidschi-Insulaner.

Die Missionsstatistik des Jahres 1912 zählt, abweichend von der früheren Berechnung (vgl. Heft IV, 1912), 48.000 Heiden, 80.000 Andersgläubige und 11.280 Katholiken. Die 34 Maristenmissionäre werden von 12 einheimischen und 18 eingeborenen Brüdern, 47 europäischen und 50 eingeborenen Schwestern und 247 Katechisten unterstützt. Trotzdem bleibt die Mission eine sehr schwierige, da die Methodisten ihren großen Vorsprung rücksichtslos ausnützen.
(Kreuz und Charitas.)

Neu-Hebriden. Der letzte Jahresbericht weist eine katholische Bevölkerung von 1500 Seelen auf. Die Zahl der Andersgläubigen wird mit 4006, die der Heiden mit 64.000 angegeben. Der Zuwachs um 100 Seelen in den letzten Monaten beweist, daß die Anstrengungen der Maristenmissionäre doch nicht ganz vergeblich sind.

Zentral-Ozeanien. Der Jahresbericht verzeichnet 8721 Katholiken (vgl. Heft IV, 1912) und 16.862 Andersgläubige. Das Priesterseminar weist 32 Theologiestudierende auf.
(Kreuz und Charitas.)

Neu-Pommern. Im Vikariate Neu-Pommern sind seit Anfang der Mission im Jahre 1892 26.601 Personen getauft worden und 6364 Personen gestorben, so daß der Stand im Jahre 1912 mit Einschluß der 180 eingewanderten Katholiken 20.417 Getaufte und 1934 Katechumenen betrug. Im Berichtsjahre (1. Juli 1911 bis 1. Juli 1912, vgl. Heft III, 1912) sind 778 Kinder und 859 Erwachsene getauft worden, dagegen 253 Kinder und 369 Erwachsene gestorben. Das Missionspersonal hat sich erfreulicherweise vermehrt und besteht jetzt aus 114 Europäern (37 Patres, 43 Brüdern, 34 Schwestern) und 132 Einheimischen (83 männliche und 49 weibliche). Hauptstationen zählt man 31, Nebenstationen 102. Für den großen Eifer der Getauften zeugen die 258.817 Andachtskommunionen bei 11.412 Osterkommunionen. Den 20.000 Katholiken stehen an 4600 Wesleyaner und 280.000 Heiden gegenüber.
(Monatshefte U. L. Frau vom hlst. Herzen Jesu.)

V. Europa.

Deutschland. Die 26 protestantischen deutschen Missionsgesellschaften haben nach dem Jahrbuch der nordostdeutschen Missionskonferenzen 1912 für das Jahr 1910 eine Einnahme von 10,660.371 Mark und eine Ausgabe von 10,666.763 Mark zu verzeichnen. Die Ausgaben protestantischer Missionsgesellschaften für ihre Missionen in Deutschen Kolonien (es befinden sich

unter diesen Gesellschaften neben den Deutschen 4 englische, 2 amerikanische, eine finnische und eine australische) betrugen für diese Zeit 2,833.000 Mark. Speziell die deutschen Baptisten in Kamerun hatten nach der Allgemeinen Missionszeitschrift 169.000 Mark Ausgaben, und die Baseler Missionäre verausgabten nach ihrem neuesten Bericht im Jahre 1911 für Kamerun 451.257 Mark. Nach demselben Bericht arbeiteten Ende 1911 32 Missionäre (dazu 31 Missionärsfrauen) mit 15 europäischen Gehilfen und 7 Schwestern in Kamerun, unterstützt von 243 einheimischen Lehrern und 24 Bibelfrauen. 11.807 Christen und 13.683 Schüler sind der Erfolg der Baseler Missionäre. (Stern von Afrika.)

In den Deutschen Schutzgebieten bestehen zur Zeit 11 Apostolische Vikariate (Kiwu noch nicht mitgerechnet) und 6 Apostolische Präfekturen, in denen 11 verschiedene Missionsgesellschaften wirken. Auf 221 Hauptstationen nebst zahlreichen Nebenstationen wirken 423 Priester, 227 Brüder, 385 Schwestern, im ganzen 1085 europäische Kräfte; dazu kommen noch 5 eingeborene Priester, 18 eingeborene Schwestern und etwa 1360 eingeborene Lehrer, Katecheten und Katechistinnen. Ein Vergleich mit den früheren Jahren zeigt, daß fast überall ein erfreulicher Fortschritt zu konstatieren ist. (Gott will es!)

Unter dem Vorsitze des Präsidenten des Herrenhauses hat sich ein Komitee gebildet, um eine Nationalspende für die christliche Mission zu veranlassen, die als Gabe zum Kaiserjubiläum gedacht ist. In der nächsten Zeit soll ein Aufruf an Katholiken und Protestanten ergehen.

Oesterreich-Ungarn. Professor Dr Schmidlin hat im Anschluß an den Wiener Eucharistischen Kongreß sowohl dem österreichischen als auch dem ungarischen Episkopate eine eingehende Denkschrift über die Hebung und Orientierung des heimatlichen Missionswesens überreicht. Die Denkschrift wurde nach einer Mitteilung der Zeitschrift für Missionswissenschaft (Heft I, S. 73) sehr günstig aufgenommen und es steht nun zu erwarten, daß bald nähere Weisungen der Oberhirten folgen werden. In mehreren Seminarien sind bereits Missionsvereinigungen gegründet worden; möge recht bald eine Zentrale entstehen!

Die deutschen Mariensöhne Don Boscos von Penango haben zu Wernsee in Steiermark ein provisorisches Heim bezogen. Möge es den eifrigen Missionären recht bald gelingen, ein bleibendes Heim auf österreichischem Boden zu erwerben!

III. Missionszeitschriften.

17. **Der Marienbote.** Quartalnachrichten über das Leben und Wirken in der Gesellschaft Mariä (Marienbrüder). Verlag der Provinzialverwaltung der Gesellschaft Mariä in Freistadt in Oberösterreich. Schriftleitung und Verwaltung: Direktion des Kaiser-Jubiläums-Lehrerkonviktes in Graz, Theodor Körner-Straße. Die im Jahre 1817 vom Kanonikus Chaminade in Bordeaux gegründete Gesellschaft Mariä ist mit ihren zirka 6000 Mitgliedern nach den Schulbrüdern de la Salles und den Maristenbrüdern die größte Lehrkongregation für die männliche Jugend. Die Marienbrüder haben zahlreiche Anstalten in den Vereinigten Staaten, dann in Kanada, Mexiko, Brasilien, Kolumbien, auf den Sandwichsinseln (Honolulu, Wailuku und Hilo) und in Japan, wo sie in den größeren Städten Mittelschulen unterhalten.

Hauptorgan der Gesellschaft ist der „Apôtre de Marie", das allmonatlich erscheint und viele Vorzüge aufweist. Der „Marienbote", der im 3. Jahrgange steht, soll den deutschen Mitgliedern die Familiennachrichten in ihrer Muttersprache bringen. Für diese ist die Zeitschrift in erster Linie berechnet; sie wird aber auch außerhalb der Gesellschaft — namentlich in Missionskreisen — viele Freunde finden, da sie in ihren Missionsartikeln über Gebiete berichtet, von denen man sonst wenig hört.

18. **Missionen der Augustiner von Mariä Himmelfahrt.** Organ der Erzbruderschaft von Mariä Himmelfahrt für die Bekehrung des Orients. Redaktion in Dinsheim, Unter-Elsaß. 8. Jahrgang. Erscheint monatlich. Preis 2 Mark jährlich. Gesegnet und bestens empfohlen von Sr. Heiligkeit Papst Pius X. in der Audienz vom 23. Februar 1907. Die Assumptionisten besitzen in Bulgarien und in der europäischen und asiatischen Türkei ungefähr 20 Missionsniederlassungen, leiten ein griechisch-katholisches, ein slawisches und seit einigen Monaten auch ein armenisch-katholisches Seminar und geben eine ausgezeichnet redigierte Zeitschrift „Echos d'Orient" heraus, die der Union der schismatischen Griechen mit der Kirche dient. Die „Missionen" sollen einem ähnlichen Zwecke dienen und die deutsche Leserwelt für die Missionsarbeit im Morgenlande interessieren. Da wir vor einer Regelung der religiösen Verhältnisse auf dem Balkan stehen, verdienen die Artikel besondere Beachtung. Die Missionäre scheinen ganz auf Seite der „christlichen" Völker zu stehen und mit Zuversicht in die Zukunft zu sehen. Mögen sich ihre Erwartungen erfüllen!

19. **Licht und Liebe.** Zeitschrift zur Verbreitung der Kenntnis Indiens. Ein Jahrgang umfaßt 10 Nummern, welche in freien Zwischenräumen erscheinen. Preis K 1.40, M. 1.40. Administration: Wien, VIII/1, Strozzigasse 28. 5. Jahrgang. Die Zeitschrift bringt im ersten Teile zumeist kurze Berichte der Missionsobern, im zweiten Teile längere Abhandlungen über verschiedene Missionsgebiete Indiens. Die Administration gibt auch Ansichtskarten in Zwölffarbendruck heraus, um das Interesse für die Missionen Indiens zu heben. Bei der allgemein anerkannten Wichtigkeit der indischen Mission ist dem Unternehmen der größte Erfolg zu wünschen.

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 33.778 K 9 h. Neu eingelaufen: Herr Pfarrer Herlimund in Watterswil (Aargau) 19 K 4 h für die „Missionen in Assam"; Herr Kanonikus Geisler in Seekirchen 300 K für „die ärmsten Missionen in den Heidenländern"; Herr Kooperator Bruno Schmid in Lang-Enzersdorf bei Wien 20 K für „die ärmsten Missionen"; P. Pirmin Alster O. S. B. in Jenesien bei Bozen für die Mission in Söul 20 K; derselbe für andere Missionen 30 K; Herr Josef Badik, Pfarrer in Skalitz in Ungarn 100 K; Herr Franz Auinger jun., Kooperator in Neustift (O.-De.), für Missionäre deutscher Nation in Ostasien 43 K; U. Tholen, Pfarrer in Neuhenrath (Rheinprovinz), für die ärmsten Missionen 2 K; Johann Pertl, Superior in Mülln bei Salzburg, für die ärmsten Missionen 80 K; zweite Gabe 500 K; Pfarramt Niklasberg (N.-De.) für Albanien 5 K. Summe 1119 K 4 h.

Gesamtsumme aller bisher eingelangten Spenden: 34.897 K 13 h. Gott vergelte es! Vivant sequentes!

Kurze Fragen und Mitteilungen.

I. **(Farbe der Stola des Predigers.)** In unseren Gegenden trägt der Priester (gewisse Orden ausgenommen) auch in der Predigt, die von der heiligen Messe getrennt ist, über dem Superpelizeum (Rochett) die Stola. Von welcher Farbe muß sie in diesem Falle sein? Stets von der Farbe des Tages-Offiziums. So hat die Ritenkongregation auf vorstehende Anfrage entschieden (Decr. authent. 3157 ad VI. und 3764

ad XIII). Wenn z. B. das Fest Mariä Verkündigung auf Montag, Dienstag oder Mittwoch der Karwoche trifft, hat der Priester auch auf der Kanzel die violette Stola zu tragen. Wo an den Bittagen (Markustag und an den drei Tagen vor Christi Himmelfahrt) mit der Prozession eine Predigt verbunden wird, muß die Stola des Predigers ebenfalls die Farbe des Tages-Offiziums haben. Ebenso ist bei Fastenpredigten, bei Predigten anläßlich des vierzigstündigen Gebetes, Maibetrachtungen, einer Volksmission, einer Bruderschaftsfeier nicht die diesem Anlaß entsprechende, sondern die dem jeweiligen Tages-Offizium entsprechende Farbe der Stola zu gebrauchen. Werden solche Predigten nachmittags gehalten, so ist die Farbe der Tagesvesper maßgebend. Ebendarum war bisher bei der Predigt am Allerseelentage die schwarze Stola unzulässig, weil das Tages-Offizium de Octava Omnium Sanctorum, das Officium Defunctorum aber nur eine Appendix zu jenem war; es war also die weiße Stola zu nehmen. Nachdem aber zufolge der neuen Rubriken (tit. XIII.) das Officium Defunctorum zu Allerseelen wirklich Tages-Offizium geworden und die Allerheiligen-Oktav bis zur Vesper (exkl.) des 2. Novembers vollständig suspendiert ist, so wird von nun an eben zufolge obiger Dekrete (besonders 3764 ad XIII.) bei der Allerseelenpredigt die schwarze Stola zu tragen sein. Anders aber, wenn etwa (von der Kanzel aus) eine Gedächtnisrede auf einen Verstorbenen zu halten wäre; in diesem Falle müßte die Stola die Farbe des Tages-Offiziums haben. K.

II. **(Nochmals die Antizipation der Matutin.)** Die Antwort der S. R. C. vom 12. Mai 1905 auf die Anfrage des Bischofs von Plasencia (Spanien) betreffs der privaten Antizipation der Matutin um 2 Uhr nachmittags, wie sie im letzten Hefte S. 229 (III.) in genauer Uebereinstimmung mit dem Wortlaut der neuesten Decreta authentica C. S. R. (vol. VI, n. 4158) veröffentlicht wurde (Affirmative ad primam partem, negative ad secundam), weicht auffallenderweise ab von dem Wortlaut, wie er in den (übrigens nicht offiziellen) Acta Sanctae Sedis (1904—1905, vol. 37, S. 712) publiziert erscheint (wiedergegeben in dieser Zeitschrift 1905, S. 932, und ebenso zitiert in den Moralwerken von Lehmkuhl, Noldin, Göpfert, Bucceroni usw.) und der ursprünglich lautete: consulantur probati auctores. Der Grund ist offenbar (wie wir dies auch einer Nachricht von kompetenter Seite aus Rom entnehmen) eine absichtlich vorgenommene Aenderung, die in der nämlichen Antwort auch ad secundum zum Ausdruck kommt, wo ursprünglich der Beisatz stand: nisi habeatur indultum, während jetzt die Antwort einfach lautet: negative. Da der 6. Band (appendix I) der Decreta authentica erst durch Decretum Urbis et Orbis vom 24. April **1912** approbiert erscheint, ist begreiflicherweise auch in den neueren, aber noch vor **1912** erschienenen moraltheologischen Werken der ältere Wortlaut beibehalten. An der Authentizität des jetzigen Textes, der sich in der authentischen Sammlung findet, kann um so weniger gezweifelt werden, als es im vorerwähnten Decretum Urbis et Orbis vom 24. April 1912 (nach dem

Titelblatt des vol. VI) ausdrücklich heißt: Decreta, quae in hoc Volumine .... continentur, prouti in eodem Volumine apponuntur et in Indice explicantur, Ssms Dns N. Pius Papa X..... Apostolica Sua auctoritate approbavit, atque authentica declaravit. Wie nämlich auch aus dem Vorworte des vol. I. zur Genüge hervorgeht, fielen bei der authentischen Neuausgabe der Gardellinischen Dekretensammlung, die schon im Jahre 1891 in Aussicht genommen wurde, nicht wenige Dekrete der früheren Auflage einfach weg, weil sie entweder durch spätere Dekrete abrogiert oder aus anderen Gründen fallen gelassen wurden. Darum sagt auch das unter Leo XIII. herausgegebene und dem vol. I. vorgedruckte Decretum Urbis et Orbis vom 16. Februar 1898 ausdrücklich: Decreta hucusque evulgata in iis, quae a Decretis in hac collectione insertis dissonant, veluti abrogata esse censenda. So geschah es offenbar auch im gegenwärtigen Dekrete. Während 1905 die Kongregation noch auf die probati auctores verwies, ging sie in der gegenwärtigen authentischen Sammlung einen Schritt weiter und erklärte die Antizipation um 2 Uhr nachmittags einfach als erlaubt. Es wurde nicht so sehr die 1905 gegebene Antwort „desavouiert", sondern nach dem gegenwärtigen Stande der Frage in noch deutlicherer Weise die Erlaubtheit der Antizipation um 2 Uhr nachmittags zum Ausdruck gebracht.

Linz. Dr Johann Göllner.

III. **(Fastendispens für den Karsamstag.)** Eine noch weitergehende päpstliche Dispens für den Karsamstag, als sie (wie im letzten Hefte S. 230 erwähnt) für die Prager und Wiener Kirchenprovinz erteilt wurde (auch in den Diözesen München, Passau, Regensburg besteht sie in ähnlichem Umfang), gestattet in der Diözese Würzburg „den Genuß von Fleischspeisen und die mehrmalige Sättigung bereits für die Mittagsmahlzeit und den folgenden Teil des Karsamstages"; für die Erzdiözese Olmütz wurde die gleiche Dispens über Bitte Seiner Eminenz, des hochwürdigsten Herrn Kardinals Bauer, noch weiter erstreckt „für jenen Zeitpunkt, wo in der Karsamstagsmesse der zuständigen Kirche das Alleluja gesungen wird". (Vgl. die betreffenden Fastenbestimmungen für 1913.)

Linz. Dr Johann Göllner.

IV. **(Beichtjurisdiktion, Irregularität und Brevier im Mobilisierungs- und Kriegsfall.)** Der Bischof von Verdun (Frankreich) stellte im Vorjahre 1912 an die S. Poenitentiaria folgende Anfragen: I. Utrum miles quicumque in statu bellicae convocationis seu, ut aiunt, mobilisationis constitutus, ipso facto versetur in periculo mortis, ita ut a quovis obvio sacerdote possit absolvi? Die Anfrage wurde zunächst von der Pönitentiarie abgeändert (dubium reformatum) in folgenden Wortlaut: Utrum .... ipso facto aequiparari possit iis, qui versantur in periculo mortis .... ? Die Antwort lautete: affirmative juxta regulas a probatis auctoribus traditas; d. h. auch im bloßen Mobilisierungsfall können und dürfen einberufene Soldaten ähnlich wie andere,

die sich in Lebensgefahr befinden, von jedem Priester, allerdings iuxta regulas a probatis auctoribus traditas, absolviert werden. II. Utrum irregularitas ab omni clerico incurratur, quem gallica lex ad exercendum active bellum ant pugnam coegit? Antwort: Consulat orator probatos auctores. Auf die daran gereihte Bitte, der Heilige Vater möge für den eintretenden Fall (quatenus affirmative) die besagte Irregularität insoweit beheben, daß die aktiven Kriegsdienst leistenden Kleriker zu den heiligen Sakramenten gehen und die betreffenden Priester Sakramente spenden (und empfangen) dürften, erfolgte die weitere Erklärung: S. Poenitentiaria benigne indulget, ut sacerdotes militantes, ceteris paribus, inter bellicas operationes, Sacrum facere et sacramenta ministrare valeant non obstante irregularitate, quam pugnantes forte incurrerint; bello vero composito, recurrant ad competentem auctoritatem. Nihil autem obstat, quominus ipsi sacerdotes aliique clerici militantes, licet forte in irregularitatem inciderint, admittantur ad sacramenta. III. Das Brevier betreffend lautete die Anfrage: Utrum ab officii divini lege liber existat clericus in sacris constitutus, quem bellica convocatio seu, ut aiunt, mobilisatio ad functionem adjudicavit militis vel activi vel ministrantis commilitonibus vulneratis? Die Antwort besagt: Durante bello ejusque proxima praeparatione affirmative. S. Poenitentiaria 18. März 1912 (cfr. Bucceroni, Supplem. primum Inst. Theol. Mor.[1] S. 95).

Linz. Dr Johann Göllner.

V. **(Indexverbot.)** Das in dieser Zeitschrift (1912, S. 860 ff) ablehnend besprochene Werk „Kurzgefaßtes Lehrbuch der speziellen Einleitung in das Alte Testament von Dr Karl Holzhey, Professor in Freising. Paderborn 1912", das durch Dekret der S. C. Conc. vom 29. Juni 1912 zunächst nur für die Seminarien verboten wurde, erscheint jetzt allgemein verboten durch Dekret der Indexkongregation vom 20. Jänner 1913; das nämliche Dekret indiziert auch die Broschüre (23 Seiten): „45 Thesen zur Gewerkschaftsenzyklika Singulari quadam (24. September 1912). Von Ghibellinus und Germanikus. Sr. Eminenz, dem Herrn Kardinal Kopp, Fürstbischof von Breslau, und Sr. Exzellenz dem Herrn Kultusminister Trott zu Solz ehrerbietigst zugeeignet. Herford in Westfalen." (A. A. S. vol. V, 1913, S. 9.) Die Broschüre übt an der päpstlichen Enzyklika eine offene abfällige Kritik, tritt einseitig für die sogenannte Cölner Richtung der interkonfessionellen christlichen Gewerkschaften ein, stellt im offenkundigen Gegensatz zum unzweideutigen Wortlaut der päpstlichen Enzyklika die sogenannte Berliner Richtung der konfessionellen katholischen Gewerkschaftsidee als für Deutschland undurchführbar, weil verfehlt und schädlich, hin und leugnet das Recht des Papstes und der Bischöfe, in dieser Hinsicht überhaupt absolut bindende Maßnahmen zu erlassen.

Linz. Dr Johann Göllner.

VI. **(Zur Etymologie des Namens Maria.)** Im letzten Hefte dieser Zeitschrift (S. 233 ff) finden sich die verschiedenen Deutungen zusammen-

gestellt, welche der Name Maria erfahren hat. Ohne mich zu jenem Lösungsversuche zu äußern, möchte ich hier zur Ergänzung eine Erklärung nachtragen, die von H. Grimme[1]) herrührt. Derselbe legt für die Deutung des Namens Maria die Regeln der südarabischen Namengebung zugrunde. Die südarabischen Männernamen, so führt er aus, sind fast ohne Ausnahme mit einem Gottesnamen zusammengesetzt. Dies trifft auch bei vielen Frauennamen zu, besonders dann, wenn sie beim Kultus irgend eine Rolle spielten. So tragen beispielsweise fast alle auf den Inschriften von Haram dem Gotte Mutibnatjan zu eigen gegebenen Frauen sogenannte „theophore" Namen. Da der Aufenthalt Israels in Goschen es ohne Zweifel, abgesehen von der nicht unwahrscheinlich ursprünglichen Verwandtschaft, in Berührung mit den Beduinen der sinaitischen Halbinsel brachte, mit denen es seine Lebensart gemeinsam hatte, so ist der Schluß nicht unberechtigt, daß der Name Mirjam, von dem Maria stammt, nach Art der arabischen theophoren Personennamen gebildet ist.

Welches sind nun die Komponenten dieses Namens? Diese sind: רְיָם und מְ. רְיָם kommt im Minäischen und Sabäischen vor in der Bedeutung „hoch", bezw. „der Hohe" und wurde gebraucht als Beiname für Könige, für den sabäisch-hamdanischen Gott Ta'lab und als Eigenname für Personen, sowie für eine Gottheit. Außer Arabien liegt dieser Name vielleicht verborgen im Namen Abd-i-rama der Tell-el-Amarnabriefe und im babylonischen und phönizischen רָם oder רוֹם. In מְ ist vielleicht ein verkürztes חֲמִי d. h. „mein Verwandter" oder genauer „mein angeheirateter Verwandter" zu erblicken.

Wie es in Arabien Sitte war, seinen Gott als Vater und Bruder zu bezeichnen, um seine Schützerrolle hervorzuheben, so hinderte nichts, dies mit dem Ausdrucke „Verwandter" kundzutun.

Wie kann aber die Verkürzung מְ aus חֲמִי erklärt werden? Verkürzung des י zu ְ ist in der Bibel nicht selten und läßt sich auch im Arabischen durch Beispiele belegen. Abwerfung eines Kehllautes am Anfang eines Wortes, wenn derselbe mit Schᵉwa versehen ist, kommt sowohl im Südarabischen wie in einer Reihe anderer alter und junger semitischer Sprachen vor. Durch Beispiele kann dies Grimme für א und ע belegen. Hiermit ist wenigstens die Möglichkeit einer Abwerfung von חֲ dargetan. Somit würde der Name מִרְיָם, von dem der Name Maria abzuleiten ist, bedeuten: „Mein Verwandter ist der Hohe". In Anbetracht, daß die bisherigen Erklärungen der Etymologie des Namens Maria nur Versuche sind, darf auch dieser Versuch Berücksichtigung beanspruchen.

Salzburg. Dr Andreas Eberharter.

VII. **(Statistisches über den ruthenisch-katholischen Episkopat in Oesterreich.)** In Oesterreich (ohne Ungarn) sind drei ruthenisch-katholische

[1]) Biblische Zeitschrift VII (1909) 245 ff.

(griech.-kath.) Diözesen, und zwar: 1. Lemberg; 2. Peremyschl oder Przemyśl; 3. Stanisławów oder Stanislau. Zur Erzdiözese Lemberg gehört die ruthenisch-katholische Pfarrkirche zur heiligen Barbara in Wien (I, Postgasse), zur Diözese Peremyschl gehört die ruthenisch-katholische Kirche in Krakau (zum heiligen Norbert) und zur Diözese Stanisławów gehört das Kronland Bukowina. Der Lemberger Erzbischof hat den Titel: „Metropolit von Halicz, Erzbischof von Lemberg und Bischof von Kamenec-Podolsk." Die Diözese Kamenec-Podolsk ist in Rußland (Podolien am Dnjestr), wo keine katholischen Ruthenen jetzt sind. Die ruthenischen Bischöfe in Peremyschl und Stanisławów sind Suffraganbischöfe des Lemberger ruthenischen Erzbischofs laut Bullen 1596 „Decet Rom. Pontificem" und 1807 „In universae Ecclesiae regimine". Außer diesen drei Diözesanbischöfen sind noch zwei ruthenisch-katholische Bischöfe aus Galizien im Auslande, und zwar Bischof Ortynskyi in Davlia (Nordamerika) und Bischof Budka (konsekriert in Lemberg im Oktober 1912) in Kanada für die dort eingewanderten Ruthenen. In Ungarn sind 2 ruthenisch-katholische Diözesen: 1. Munkács mit der Residenz in Ungvár; 2. Eperjes; die katholische Diözese in Kreutz (Križevci) in Kroatien ist ruthenisch-kroatisch.

Krasne (Galizien). Josef Hankiewicz, ruth.-kath. Pfarrer.

VIII. **(Uebertritt vom russischen Schisma zum Katholizismus in den Jahren 1905—1909 inkl.)** Die polnische Zeitung „Czas" (Krakau, Nr. 371 vom 16. August 1912) gibt folgende Notizen laut „Przeglad Katolicki" (Katholische Revue) über diejenigen Personen, welche in nachbenannten Provinzen den russischen Staatsgesetzen gemäß vom russischen Schisma zum Katholizismus übergetreten sind.

Gouvernement Lublin zusammen in diesen 5 Jahren 50.688 Personen (insbesondere im Jahre 1905 40.859); Gouv. Siedlce (Sjedlez) zusammen in fünf Jahren 100.751 (insbesondere im Jahre 1905 93.124); Gouvernement Suwalki 14.308; Warschau 590; Grodno 4668; Minsk 15.556; Mohilew 1530; Wilna 26.700; Witebsk 4486; Kowno 1160; Kijew 1982; Podolien 5074; Wolhynien 5358; zusammen 232.851 Personen.

Am meisten sind im Jahre 1905 gleich nach dem kaiserlichen Manifeste vom 30. April 1905 (17. April laut jul. Kalender) übergetreten. Außer diesen obigen Personen sind viele Personen vom Schisma zum Katholizismus übergetreten, welche jedoch die staatlichen gesetzmäßigen Formalitäten nicht erfüllt haben und deswegen in amtlichen staatlichen Verzeichnissen als schismatisch auferscheinen, obwohl sie sich zum Katholizismus bekennen. Zu bemerken ist, daß die Gouvernements Lublin und Siedlce zu der seit dem Jahre 1875 nicht mehr bestehenden ruthenisch-katholischen Diözese Chełm oder Cholm gehörten; sie grenzen an österreichische Bezirke in Galizien: Sokal und Rawa Ruska. Die Gouvernements Wolhynien und Podolien grenzen an österreichische Bezirke in Galizien, und zwar: Brody, Zbaraz, Skałat, Husiatyn, Borszczow. In Wolhynien war ehemals die ruthenisch-katholische Diözese Cuzk (dioecesis Cuceoriensis) und in Podolien die ruthenisch-katholische Diözese Kamenec-

Podolsk; bis jetzt hat noch der ruthenisch-katholische Lemberger Erzbischof-Metropolit den Titel „Bischof von Kamenec-Podolsk". Auf Grund dieser statistischen Notizen ist das Wort „Ukraine" in der Quartalschrift 1912, II., S. 465 (Zeile 18) auszulassen; auch die dort angeführten Daten sind durch diese amtlichen Daten richtigzustellen.

Krasne (Galizien). Josef Hankiewicz, ruth.-kath. Pfarrer.

IX. **(Imprimatur.)** Das kirchliche Gesetz fordert die Approbation des Bischofs des Druckortes für die Veröffentlichung einer religiöse Fragen behandelnden Druckschrift, nicht aber für den Druck selbst. Vermeersch, De prohibitione et censura librorum (Romae 1906, p. 130, n. 104) sagt ausdrücklich: Praevia censura non tam requiritur ut typis mandetur liber, quam ut in vulgus spargantur exemplaria. Fere perpetuo enim in Constitutione licentia petenda vel necessaria dicitur, ut opus „edatur, edatur in lucem, publicetur, fiat publici juris". Dementsprechend ist das Imprimatur nicht notwendig für Drucke von theologischen Vorlesungen, die, nur für die Hörer bestimmt, „der Oeffentlichkeit gegenüber Manuskript" bleiben; auch nicht für gedruckte Zirkulare und Mitteilungen der Ordensobern an ihre Klöster oder Untergebenen; für Gebets- oder Ritusformularien, die nur in einem Orden gelten; endlich auch nicht für Direktorien, die nur für eine Ordensfamilie bestimmt sind.

St Florian. Dr Vinzenz Hartl.

X. **(Ein Patronat)** erlischt nicht durch die einfache Regierung des Bestandes desselben und die Ablehnung der Patronatsleistungen während eines noch so lange währenden Streites. (E. des V.-G.-H. vom 5. Mai 1905, Z. 5062.) Die Erlöschung eines Patronates kann aber auch aus dem Grunde nicht gefolgert werden, daß die Beitragspflicht nicht in Anspruch genommen wurde (E. vom 17. November 1906, Z. 12.179).

Linz. Dompropst Anton Pinzger.

XI. **(Ausmaß der Religionsstunden bei Volks- und Bürgerschulen.)** Nach dem Tiroler Landesgesetz können zur Erteilung des Religionsunterrichtes an den höheren Klassen einer allgemeinen Volksschule oder an öffentlichen Bürgerschulen eigene Katecheten angestellt oder Remunerationen gewährt werden. In Bozen konstatierte nun die Unterrichtsbehörde 82 zu haltende Religionsstunden. Auf Grund dieser Annahme verfügte der Landesschulrat die Systemisierung von drei Katechetenstellen mit einer Gesamtverpflichtung von 75 Stunden; in diese Zahl waren auch die Religionsstunden der unteren Klassen einbezogen. Dagegen beschwerte sich die Stadtgemeinde Bozen, indem sie den Standpunkt vertrat, daß an den unteren Klassen die unentgeltliche Erteilung des Unterrichtes nach § 5 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 eine Obliegenheit der Kirche sei und daher bei Berechnung der zu systemisierenden Religionslehrer nur die Religionsstunden von der vierten Klasse aufwärts zu berücksichtigen seien. Hienach wären nur zwei Katechetenstellen nötig. Der Verwaltungsgerichtshof gab laut Erkenntnis vom

11. April 1912, Z. 4280, der Beschwerde Folge und hob die Entscheidung des Landesschulrates als gesetzlich nicht begründet auf. Mit dem Reichsgesetze vom 17. Juni 1888, Nr. 99, wurde als Grundsatz aufgestellt, daß für die Besorgung des Religionsunterrichtes an den höheren Klassen einer mehr als dreiklassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule entweder eine Remuneration oder ein eigener Religionslehrer zu bestellen sei. Somit blieb für die Erteilung des Religionsunterrichtes in den Schulen niederer Ordnung (mit nicht mehr als drei Klassen) und in den drei untersten Klassen einer Schule höherer Ordnung der Grundsatz der Unentgeltlichkeit aufrecht. A. P.

XII. **(Religionsunterricht durch den Lehrer an einer Schule von Kindern verschiedener Konfession.)** Der Landesschulrat von Schlesien hatte zuerst verfügt, daß der in der neuerrichteten Volksschule zu Niederlischna anzustellende Schulleiter den Nachweis für die Befähigung für den katholischen Religionsunterricht zu bringen habe, später aber, infolge Intimierung einer Ministerial-Entscheidung, daß der neue Oberlehrer den Nachweis für den evangelischen Unterricht erbringen müsse. Nach der letzten Schüleraufnahme betrage die Zahl der evangelischen Kinder 85, der katholischen 72. Dagegen erhoben die katholischen Gemeindemitglieder und der Pfarrer Beschwerde. Diese wurden nun vom Verwaltungsgerichtshofe nicht als kompetent zur Beschwerdeführung bezeichnet, sondern nur das katholische Pfarramt als Kirchenbehörde, in dessen Rechts- und Pflichtenverhältnis die subsidiäre Besorgung des Religionsunterrichtes eingreife. Aber auch dieses wurde mit Erkenntnis vom 23. März 1912, Z. 3549, mit der Beschwerde abgewiesen. Denn nach § 48 des Reichsvolksschulgesetzes ist für die subsidiäre Erteilung des Religionsunterrichtes die Mehrzahl der Schüler nach dem Durchschnitt der vorangegangenen fünf Jahre maßgebend. Wenn aber eine Schule noch nicht fünf Jahre besteht, so bestimmt der § 111, Schul- und Unterrichtsordnung, daß vorläufig die Ergebnisse der Schüleraufnahme maßgebend sind. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber um eine neuerrichtete Schule und sind frühere Verhältnisse, wo die katholischen Kinder die Mehrzahl bildeten, nicht mehr in Betracht zu ziehen, sondern nur der tatsächliche Bestand der neu errichteten Schule. Der Oberlehrer in Niederlischna muß also in der evangelischen Religion unterrichten können. A. P.

XIII. **(Kompetenz der Gemeinde zur Schließung eines konfessionellen Friedhofes.)** Diese Frage wurde vom Verwaltungsgerichtshof laut Erkenntnis vom 20. März 1912, Z. 3584, im bejahenden Sinne beantwortet. Nach dem Beschlusse des Gemeindeausschusses Umhoscht vom Jahre 1909 sollte nach Errichtung eines Gemeindefriedhofes außerhalb der Stadt der gegenwärtig bestehende Pfarrfriedhof aus sanitären Gründen und um die Erweiterung der Stadt nicht zu gefährden, geschlossen werden. Der Landesausschuß in Prag meinte, daß, da die konfessionellen Friedhöfe durch das Reichssanitätsgesetz in keine Gemeindeanstalten umgewandelt wurden, nur der politischen Behörde das Recht

der Schließung konfessioneller Friedhöfe zustehe. Der Verwaltungsgerichtshof sprach aber der Gemeinde ein solches Recht zu. Denn die dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde zugewiesene Gesundheitspolizei, welche nach § 3 des Reichssanitätsgesetzes auch die Ueberwachung der Leichenkammern und Begräbnisplätze umfaßt, enthält unbeschadet der staatlichen Ueberwachung der Handhabung der Gesetze über das Begräbniswesen die Befugnis zur Prüfung und Beschlußfassung, ob ein in der Gemeinde bestehendec Friedhof aus sanitären Gründen aufzulassen sei, wobei im Gesetze kein Anhaltspunkt zu irgend einer Einschränkung bezüglich konfessioneller Friedhöfe gegeben erscheint. Selbstverständlich sei nach §§ 1, 2 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870 die Kompetenz der Staatsverwaltung, vermöge ihres Oberaufsichtsrechtes ihrerseits mit einer Schließungsverfügung vorzugehen, nicht ausgeschlossen. A. P.

XIV. **(Der Bau eines Krematoriums in Oesterreich gestattet.)** Die Stadtgemeinde Reichenberg hatte beschlossen, auf ihrem Grunde eine Leichenverbrennungshalle zu errichten und mit dem Verein „Flamme" ein Uebereinkommen zur finanziellen Sicherstellung getroffen. Die Statthalterei in Prag sowie das Ministerium des Innern untersagten aber diesen Bau, für den bereits 20.000 K gewidmet waren, mit der Begründung, daß nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung die Bestattung der Leichen im Wege der Beerdigung vorgeschrieben sei und eine andere Bestattung gegen die bestehenden Gesetze verstoße. Der Verwaltungsgerichtshof hob aber mit Erkenntnis vom 20. März 1912, Z. 1395, diesen abschlägigen Bescheid auf. Denn wenn auch derzeit die Leichenverbrennung bei dem heutigen Stand der Gesetzgebung unzulässig ist, so ist doch sicher, daß die Gesetzgebung dieselbe, die ja nichts Unsittliches und Verwerfliches enthalte, in jedem Zeitpunkte zuzulassen befugt wäre. Mit dieser Möglichkeit zu rechnen muß auch der Gemeinde freistehen. In ihrem Vertrage mit der „Flamme" ist auch vorgesehen, daß die Stadtgemeinde in Reichenberg die Feuerhalle erst in Betrieb setzen wird, wenn die hiezu erforderliche behördliche Bewilligung rechtskräftig erteilt ist. Hiedurch ist also ein gegen die bestehende Rechtsordnung verstoßender Betrieb eines Krematoriums ausgeschlossen und es kann daher nicht gesagt werden, daß der diesfällige Beschluß der Gemeinde gegen die bestehenden Gesetze verstoße. A. P.

XV. **(Entlohnung für das Orgelspiel bei Schulmessen.)** Die Schulbehörden in K. hatten als Schulauslage auch 200 K für den Chorregenten, der bei der Schulmesse die Orgel spielt, eingestellt. Diese Einstellung wurde zuletzt auch vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 15. Mai 1912, Z. 1911, aufgehoben. Nach dem Reichsvolksschulgesetze ist die Erteilung des Religionsunterrichtes Sache der Kirche. Der § 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1872 bestimmt aber, daß die Besorgung des Religionsunterrichtes eine unentgeltliche sei. Diese Bestimmung erhielt allerdings durch das Gesetz vom 17. Juni 1888 eine teilweise Aenderung, indem es die Honorierung des Religionsunterrichtes

unter gewisser Bedingung als Schulaufwand erklärt. In Bezug auf die religiösen Uebungen aber wurde eine derartige Aenderung durch das Gesetz nicht getroffen. Der Besuch des Schulgottesdienstes, beziehungsweise der Gesang gehört zu den religiösen Uebungen; die Vorsorge hiefür bleibt Sache der Kirche. Die Schulgemeinde trifft nur die Bestreitung des fachlichen Schulaufwandes. A. P.

XVI. **(Personaleinkommensteuer bei klösterlichen Personen.)** Bei der diesfalls angeordneten Aufteilung des Gesamteinkommens des Stiftes Schotten auf die einzelnen Konventualen wurden als solche nur jene, die die feierlichen Gelübde abgelegt haben, anerkannt. Ueber erhobene Beschwerde erkannte der Verwaltungsgerichtshof unterm 25. September 1912, Z. 9883, daß auch Kleriker, welche nach zurückgelegtem Noviziat die einfachen Gelübde abgelegt haben, bei der Aufteilung der Einkommensumme den Konventualen beizuzählen sind. Die zweifache Profeß ist eine Anordnung neuerer Zeit, aber die erste einfache gibt dem Kleriker schon die Rechte und Pflichten eines wirklichen Konventualen und war derselbe daher schon als solcher in Betracht zu ziehen. A. P.

XVII. **(Baurecht.)** Nach dem Gesetze vom 26. April 1912, R.-G.-Bl. Nr. 86, kann an Grundstücken von Kirchen, Pfründen, kirchlichen Anstalten oder Gemeinschaften, gemeinnützigen Anstalten und Vereinen ein sogenanntes Baurecht begründet werden. Dies besteht nach § 1 darin, daß ein Grundstück mit dem dinglichen, veräußerlichen und vererblichen Rechte, auf oder unter der Oberfläche ein Bauwerk zu haben, belastet werde. Bei den genannten kirchlichen Körperschaften muß in jedem einzelnen Falle durch die politische Landesbehörde festgestellt sein, daß die Begründung dem öffentlichen Interesse entspricht. Das Baurecht kann nicht auf weniger als 30 und nicht auf mehr als 80 Jahre bestellt werden (§ 3) und ist ein Erlöschen des Baurechtes vor der Zeit nur dann zulässig, wenn der Bauzins wenigstens zwei Jahre lang im Rückstande bleibt (§ 4). Den zum Bau Zugelassenen stehen am Bauwerke die Rechte des Eigentümers zu und am Grundstücke jene eines Nutznießers. Das Eigentum kann bis zur Hälfte belastet werden, jedoch müssen die Schulden fünf Jahre vor Ablauf des Baurechtes getilgt sein (§ 7). Bei Erlöschen des Baurechtes fällt das Bauwerk dem Grundeigentümer zu und ist mangels anderer Vereinbarungen dem Bauberechtigten ein Vierteil des vorhandenen Bauwerkes zu leisten (§ 9). Bezüglich des Gebührenäquivalentes bestimmt die Ministerial-Verordnung vom 11. Juni 1912, daß der Wert des Baurechtes mit so vielen Hundertsteln des gesamten Bauwerkes zu veranschlagen ist, als die Anzahl der Jahre bis zum Erlöschen des Baurechtes beträgt. Der Bauwert beträgt z. B. 60.000 K, die Baurechtsfrist 70 Jahre, somit ist von 42.000 K das Gebührenäquivalent zu bemessen; dieses beträgt also (3% mit 25% Zuschlag) 157 K 50 h jährlich. Bei Kirchen und Pfründen wird es wohl selten vorkommen, daß sich diese um ein solches Baurecht bewerben, etwa für Kinderbewahranstalten oder sonst eine Anstalt unter kirchlicher

Leitung. Bemerkt wird, daß außer den obgenannten kirchlichen Körperschaften ein Baurecht nur an Grundstücke des Staates, eines Landes, Bezirkes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds begründet werden kann. Es ist hier hauptsächlich auf billige Wohnstätten abgesehen. Für geistliche Grundbesitzer sind aber derlei Bauten eine Quelle vieler Verdrießlichkeiten nicht nur während der Verpflichtung der jährlichen Leistungen, sondern auch bei der Rückgabe nach 30 oder gar achtzig Jahren. A. P.

XVIII. (**Die bedingte Wiedertaufe von Konvertiten**) aus dem Protestantismus wurde der katholischen Kirche gar manchmal schon als Intoleranz, Störung des konfessionellen Friedens, als Widerspruch mit ihrer Lehre vorgeworfen. Daß aber die Kirche mit Recht an der christlichen Taufe bei Protestanten zweifelt und daher zur Sicherheit bedingungsweise wiedertaufen läßt, ist in dem tatsächlichen Unglauben so vieler protestantischer Pastoren vollauf begründet. Und wenn diese auch die äußere Form bei der Spendung festhalten, wie können solche Diener der Kirche, die die Gottheit Christi, ja sogar dessen Existenz leugnen, die Absicht haben faciendi, quod facit ecclesia? Es ist ihnen die Taufe nichts anderes als eine Zeremonie, die die Aufnahme in die Gemeinde kundtun soll. Wie das obersächsische Pastoralblatt 1913, S. 26, berichtet, hat in Bremen die liberale Staatsbehörde die dortigen Taufen als ungültig erklärt und eine Wiederholung derselben gestattet; wenn Pastoren Präsidenten des Monistenbundes sind und für denselben agitieren, findet man eine solche Erklärung leicht verständlich. Christusgläubige Protestanten zweifeln selber an der Gültigkeit der von manchen Pastoren gespendeten Taufe. „Wir können uns wohl eine christliche Taufe denken auch *ohne* ausdrückliche Rezitation des Apostolikums. Aber das ist heute die Frage: Ist das noch eine christliche Taufe, die *im Gegensatz* zum Apostolikum geschieht? .... Kann einer eine christliche Taufe vollziehen, der in vollem Gegensatze zum Glauben der Apostel steht? Es werden kaum jemals in der Kirche Leute beansprucht haben, die Taufe zu vollziehen, die in so vollendetem Gegensatze zum apostolischen Glauben stehen, als das heutzutage der Fall ist.“ Diesen Sätzen aus dem Korrespondenzblatt Nr. 50 für die Evangelische Konferenz in Baden usw. wird jeder evangelische Christ, ja jeder vernünftige Mensch beistimmen, und es wird wohl auch recht sein, wenn die katholische Kirche so urteilt und darnach handelt.

St Florian. Asenstorfer.

XIX. (**Stoßgebet zu Ehren des heiligen Josef.**) Noch immer findet man auf Bildern und Gebetszetteln das Gebet: „Heiliger Josef, Freund des heiligen Herzens, bitte für uns.“ (100 Tage Ablaß.) Wie A. Arndt in seinem Büchlein: Vorschriften über das Verbot und die Zensur der Bücher S. 13 bemerkt, wurde am 19. Dezember 1891 diese Anrufung als der Aenderung bedürftig erklärt. Beringer, Die Ablässe, 13. Auflage, S. 143, sagt deshalb: „Der von Pius IX. am 3. Juni 1874 für das Stoßgebet: Heiliger Josef, Freund des heiligen Herzens, bitte für uns, be-

willigte Ablaß ist zurückgenommen." Er ist durch das Stoßgebet: „O heiliger Josef, Vorbild und Patron der Verehrer des heiligen Herzens Jesu, bitte für uns" und den durch Leo XIII. damit verbundenen Ablaß von 100 Tagen (Reskr. der S. C. Indul. vom 19. Dezember 1891) ersetzt. Hilgers hat in seinem „Goldenen Büchlein für Priester und Volk", Regensburg 1910, die Angaben Beringers wörtlich übernommen; es wäre gut, wenn sie auch von anderen beachtet würden.

St Florian. Asenstorfer.

XX. **(St Christophs-Bruderschaft.)** Die Ausbildung der Heiligenverehrung im Mittelalter brachte es mit sich, daß so ziemlich jeder Stand, jedes Gewerbe einen Patron aus der Zahl der Heiligen sich wählte, und daß für die meisten Nöten und Krankheiten ein Heiliger bestellt wurde, durch dessen Fürbitte Gottes Schutz und Hilfe sicherer erlangt werden sollte. Unsere Zeit hat eine Reihe neuer Betriebe gebracht, neue Interessen geweckt, insbesondere auf dem Gebiete des Verkehres, und sieht sich, man möchte sagen einem unabsehbaren Heere solcher gegenüber, die der neuen Verkehrsmittel sich bedienen, die Fahrrad, Auto, neuestens das Luftschiff, der Pflicht wie dem Vergnügen dienstbar machen.

Da hat sich in Frankreich zu St Christophe-le-Jajolet, Dep. Orne, 10 km von Argentan, ein frommer Verein gebildet, der den Benützern der modernen Verkehrs- und Sportmittel als Patron St Christoph, den Märtyrer, zuweist, wahrscheinlich, weil er nach jener schönen Sage als Helfer der Wanderer sich betätigte und einmal das Jesuskind über den Fluß trug. Auf Grund dieser Sage haben sich auch früher Christophs-Bruderschaften zur Unterstützung armer Wanderer gebildet, wie zum Beispiel die 1386 von Heinrich v. Kempten gestiftete, die ein Hospiz auf dem Arlberg ihr eigen nannte. Der zu St Christophe neu entstandene Verein wurde vom Bischof von Séez gebilligt und hat es zum Titel und Rang einer Erzbruderschaft gebracht. Wie dem „Eco del Pontificato" (Rom, 12. September 1912, Nr. 35, S. 278) zu entnehmen ist, besteht der Zweck der Bruderschaft darin, die Andacht zum glorreichen Märtyrer St Christoph neu zu beleben, indem alle Reisenden seinem Schutze unterstellt werden. Die Verpflichtungen der Mitglieder sind folgende: Im Hause ein Bild des Heiligen aufzustellen, eine Medaille mit seinem Bilde bei sich, am Halse oder in der Tasche zu tragen, täglich das Schutzgebetlein zu verrichten: „Heiliger Christoph, bitt für uns", einmal, und zwar bei der Einschreibung eine Gebühr von 5 Lire zu entrichten.

Die Anmeldung zum Beitritt ist an den Pfarrer von St Christophe-le-Jajolet zu richten, in Italien, wo eine Vertretung besteht, an Frau Francesca Bruzzo-Gagino in Genua, Salita St Anna 94.

Die Mitgliederzahl beträgt bereits 16.000 aus aller Welt. In Frankreich sind viele beigetreten, die häufig mit der Eisenbahn oder dem Dampfschiff reisen, in Italien tragen nicht wenige Autos ein Schild mit dem Bilde des Heiligen, „der sie", so schreibt der „Eco del Pontificato" „vor jedem Unfall schützt".

Auch eine Vereinszeitschrift besteht, die seit 14 Jahren alle zwei Monate erscheint. Alljährlich am dritten Sonntag im Juli wird das Bruderschaftsfest, „das Fest der Reisenden", gefeiert. Der Kirchenplatz zu St Christophe war 1912 mit Autos und Fahrrädern dicht besetzt. Nachmittags nach dem Gottesdienst begab sich der Pfarrer mit Chorrock und Stola, begleitet von Geistlichen, in die Mitte des Platzes zur St Christophs-Statue. Die Automobile und Fahrräder setzten sich in Bewegung zur Korsofahrt. Während die Chauffeure und Radfahrer sich vor dem Geistlichen verneigten, wurden sie von ihm gesegnet. Für das nächste Bruderschaftsfest hofft man die Beteiligung von Fliegern.

Eine sprechende Aehnlichkeit dieses Festes mit der in Bayern üblichen Leonhardifeier und dem Georgiritt läßt sich nicht verkennen. Was man dort aus Pietät gehütet und gegen den verflachenden, religionsfeindlichen Zeitgeist verteidigt hat, wird im Westen, selbstredend ohne Kenntnis der deutschen Uebung, zu neuem Leben geboren. Katholisches Fühlen drängt zu ähnlicher Betätigung auch jenseits nationaler Grenzen.

Cronheim. Ried, Pfarrer.

XXI. **(Scheinehe.)** Der Katholik Alexius, verheiratet, lebt mit der ledigen Katholikin Anna im Konkubinate. Trauung unmöglich. Damit Anna — eine Reichsdeutsche — einen Lebensunterhalt habe, läßt sie Alexius die Hebammenschule mitmachen. Anna absolviert sie, kann aber in Oesterreich als Ausländerin die Praxis nicht ausüben. Alexius überredet nun den Katholiken und österreichischen Staatsbürger Alexander, der mit der ledigen Katholikin Agatha im Konkubinate lebt, protestantisch zu werden und die protestantisch gewordene Anna im protestantischen Tempel zu Wien zu heiraten. Er verspricht ihm 100 K und die Kosten des Ehetrennungsprozesses. Die Trauung findet statt. Anna geht als österreichische Staatsbürgerin zu Alexius zurück und kann jetzt die Hebammenpraxis ausüben. Alexander lebt mit der Agatha weiter im Konkubinat. Ein Kind entsproß diesem. Alexius hielt sein Wort. Er zahlte die Kosten des Trennungsprozesses. Nach § 115 a. b. G. wurde diese „Ehe" getrennt. Nun kommt Alexander zum katholischen Pfarrer Titus und bittet um Trauung — aber diesmal, sagt er, eine wirkliche — mit Agatha. Was hat zu geschehen? Zuerst muß Alexander der politischen Behörde den Austritt aus dem Protestantismus melden. Dann muß die vor dem protestantischen Pastor geschlossene „Ehe" propter clandestinitatem et defectum consensu kirchlich ungültig erklärt werden. Alexander braucht politische Dispens vom Ehehindernisse des Katholizismus, damit er als „Getrennter" zu Lebzeiten der Anna eine Katholikin heiraten kann. Wahrlich Eingriff des Staates in die kirchliche Rechtsordnung mehr als genug! Aber auch Folgen der interkonfessionellen oder besser konfessionslosen Staatsschule!

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Koop.

XXII. **(Ungarische Zivilehe und der Paragraph 111 a. b. G.)** D. D., ungarischer Staatsbürger, und A. D., geborene H., österreichische

Staatsbürgerin, beide katholisch und in Wien wohnhaft, schließen eine Zivilehe in Preßburg (Ungarn). Das ungarische Gericht trennt die Ehe dem Bande nach. A. D. will den österreichischen Katholiken F. M. heiraten. Das kgl. ungarische Justizministerium verweigert der A. D., die durch die Zivilehe ungarische Staatsbürgerin geworden ist, das ungarische Ehezeugnis, da nach § 111 a. b. G. die Ehe zweier Katholiken nach österreichischem Rechte untrennbar ist. A. D. ist also nach österreichischem Rechte verheiratet, nach ungarischem Rechte getrennt, nach kanonischem Rechte ledig. Welcher Wirrwarr! Alle Bemühungen einer katholischen Trauung zwischen F. M. und A. D. sind gescheitert. Es wird der A. D., da sie kein Ehelosigkeitszeugnis beibringen kann, die kirchliche Trauung verweigert.

Eine Trauung ist erst möglich, wenn D. D. gestorben ist oder A. D. die österreichische Staatsbürgerschaft erwirbt oder zehn Jahre außer Ungarn sich aufhält und die ungarische Staatsbürgerschaft verliert. In diesen beiden Fällen ist es aber sehr fraglich. Wenn F. M. die ungarische Staatsbürgerschaft erwirbt, ist auf ungarischem Boden die Zivilehe und auf österreichischem oder ungarischem Boden die kirchliche Trauung möglich. Ein christlicher Advokat will noch die Ungültigkeitserklärung der ungarischen Zivilehe auf österreichischem Boden versuchen, da die Zivilehe auf österreichischem Boden nicht verkündet wurde, obwohl beide in Wien gewohnt hatten. Gelingt es, dann ist kirchliche Trauung möglich.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Koop.

XXIII. **(„Lutherischer Ordinationseid.")** Bekanntlich verlangt Papst Pius X. von jedem Ordinanden vor Empfang der Priesterweihe die Ablegung eines eigenen Ordinationseides. Es ist interessant zu erfahren, daß schon Luther einen eigenen Ordinationseid vorschrieb. Pater Grisar, der berühmte Lutherforscher, schreibt darüber in dem soeben erschienenen dritten Bande (S. 744 f) seiner großen Lutherbiographie:

„Für die Prediger und Pfarrer, die von Wittenberg ausgesandt oder offiziell empfohlen wurden, war seit 1535 ein sogenannter „Ordinationseid" vorgeschrieben, zu dem der Kurfürst die Anregung gegeben hatte, um falsche Prediger fernzuhalten. Die vom Kurfürsten zu bestellenden, sowie die durch irgend eine außersächsische Obrigkeit von Wittenberg her begehrten Diener des „Amtes" mußten ein genaues Verhör über ihre Lehransichten zu Wittenberg durchmachen und erhielten erst, wenn sie bestanden und den Lehreid für die Zukunft geschworen hatten, ihre Sendung. Auf das durchgemachte Verhör nimmt die Formel des Ordinationszeugnisses Bezug. Es heißt z. B. in dem von Luther, Bugenhagen, Jonas und Melanchthon unterzeichneten Ordinationszeugnis für den nach Reval in Livland bestimmten Heinrich Block vom 17. Mai 1540, er habe sich verpflichtet, „die reine Lehre des Evangeliums, welche unsere Kirche bekennt, standhaft und treulich dem Volke vorzutragen". Es wird zugleich versichert: Derselbe halte sich an die „Uebereinstimmung" der „katholischen Kirche Christi", die ja auch für Wittenberg maßgebend sei, und deshalb empfehle man ihn der Kirche von Reval. Einen Monat

vorher datiert das ähnliche Ordinationszeugnis für den Schulmeister Johann Fischer, der nach Rudolstadt „zum Ministerium des Evangeliums berufen" worden war. Seine Lehre, heißt es da, sei im Verhöre rein und der auch von den Wittenbergern bekannten katholischen Lehre des Evangeliums gemäß gefunden, und ihm das Versprechen abgenommen worden, dieselbe treu dem Volke beizubringen".

Mautern. P. Höller C. Ss. R.

Redaktionsschluß: 10. März 1913. — Beginn der Ausgabe: 18. März 1913.

Inserate.

Leben der Jungfrau und Dienerin Gottes

Gemma Galgani

nach P. Germano di S. Stanislao von P. Leo Schlegel O. Cist., gebunden M. 2.80 = K 3.40.

Ausgabe für die Jugend (besonders empfehlenswert für Erstkommunikanten).

Gemma Galgani, ein neues Vorbild der Jugend.

Von P. Leo Schlegel O. Cist. Mit vielen Abbildungen.
Fein gebunden M. 1.50 = K 1.75.
Die Volksausgabe kostet 30 Pf. = 35 h; 50 Stück M. 13.50 = K 16.—.

Neu! **Briefe und Ekstasen** Neu!

der Jungfrau und Dienerin Gottes Gemma Galgani.
480 Seiten, gebunden M. 4.60 = K 5.50.

Verlag Hausen & Co., Saarlouis (Rheinland).

In fünfter Auflage liegt komplett vor:

Geschichte des Alten Testaments

mit besonderer Rücksicht auf das Verhältnis von Bibel u. Wissenschaft.

Von Dr. Aemilian Schoepfer, Professor der Theologie in Brixen.

VII u. 682 Seiten. brosch. K 9.—, geb. K 11.—.

In zweiter, vermehrter und verbesserter Auflage erschien:

Biblische Hermeneutik.

Von Dr. Fr. Hilber, Professor der Theologie in Brixen.

Preis K 1.60. ◆◆◆ 62 Seiten.

Buchhandlung der Verlagsanstalt Tyrolia in Brixen.

Theologisch-praktische Quartalschrift
1913.
66. Jahrgang. —o III. Heft. o—

Zum Konstantinischen Jubiläum.

Von Universitätsprofessor Dr Georg Reinhold in Wien.

Die katholische Kirche feiert in diesem Jahre das 1600jährige Jubiläum des Ediktes von Mailand, durch welches die Kaiser Konstantin und Licinius dem Christentum nach jahrhundertelanger Verfolgung die volle Freiheit der Religionsübung gewährten (Euseb. hist. eccl. 10, 5). Jedes Jubiläum, auch das eines einzelnen Menschen, lädt naturgemäß ein zu einem Rückblick auf die Vergangenheit, zum Dank für die frohen Tage, welche die Vorsehung geschenkt, zum Dank auch für die Tage des Schmerzes, welche die Seele geläutert und reicher an Tugend gemacht haben. Das Leben des einzelnen Menschen zählt nur nach Jahren, das der Kirche nach Jahrhunderten. Welche Fülle von Freuden und Leiden hat die Kirche erlebt in dieser langen Zeit!

Oft bedauern wir, daß wir nicht Augenzeugen sein konnten des irdischen Lebens des Herrn, seiner unendlichen Liebe und Geduld, nicht lauschen konnten dem milden und doch so mächtigen Worte, das seinen Lippen im fernen Heiligen Lande entströmte. Wir lesen das alles nur in den heiligen Schriften, die uns, wenn auch ein lebenswarmes Bild, doch eben nur ein Bild des Heilandes zeichnen. Aber dafür haben wir einen anderen unschätzbaren Vorteil, der seinen Zeitgenossen nicht zu Gebote stand, das ist die Erfüllung seiner Weissagungen. Oft richtete sich das Auge des Herrn auf die Zukunft und in deutlichen Umrissen hat er seinen Jüngern nicht nur sein eigenes Leiden, seinen Tod und seine Auferstehung, sondern auch die künftigen Schicksale seiner Kirche vorausverkündigt. Wenn wir zurückblicken auf die vielen Jahrhunderte des Lebens der Kirche, sehen wir alle die Weissagungen des Herrn erfüllt und wir finden

darin den unumstößlichen Beweis für das göttliche Vorherwissen unseres Herrn und ein Unterpfand dafür, daß auch die weitere Zukunft eine solche Erfüllung bringen wird. Sie beziehen sich auf die äußere Ausbreitung der Kirche, auf ihre Leiden und Freuden, auf die Früchte ihrer Tätigkeit, auf ihren unerschütterlichen Bestand.

Zu den Weissagungen über die allmähliche Ausbreitung der Kirche gehört zunächst die Parabel vom Senfkörnlein (Mt 13, 31). „Das Himmelreich ist gleich einem Senfkörnlein, das ein Mensch auf seinen Acker säte. Es ist zwar das kleinste unter allen Samenkörnern, aber wenn es gewachsen ist, ist es größer als alle Kräuter und wird zu einem Baume, so daß die Vögel des Himmels kommen und in seinen Zweigen wohnen." Aus kleinen Anfängen sollte sich die Kirche entwickeln zu einem mächtigen und starken Organismus, nicht durch Veränderung ihres inneren Wesens, nicht durch fremde Zutaten, die rein äußerlich angefügt werden, sondern durch Entwicklung und Entfaltung des von Christus selbst geschaffenen ursprünglichen Wesens der Kirche. Der voll entwickelte Baum enthält nichts, was nicht der Anlage nach bereits im Samen vorhanden gewesen wäre, und doch welch ein Unterschied zwischen dem kleinen Samenkorn, das man in die Hand nimmt und an dem fast noch nichts differenziert erscheint, und dem mächtigen Baume mit den weitgreifenden Wurzeln, dem starken Stamm und den vielen Aesten und Zweigen, zwischen denen die Vögel des Himmels ihre Nester bauen und ein schützendes Obdach finden! Einen ähnlichen Sinn haben die Parabeln vom Samen, der auf verschiedenen Grund fällt, und vom Unkraut zwischen dem Weizen. Auch die Kirche hat sich so aus kleinen Anfängen immer mehr ausgebreitet. Der Heiland selbst sah um sich zunächst nur eine „kleine Herde", der er Mut zusprach, weil es dem Vater gefallen würde, ihr ein Reich zu geben (Lk 12, 32). Nach der Himmelfahrt des Herrn befanden sich im Abendmahlsaale nur ungefähr 120 Gläubige (act. 1, 15). Aber der Heiland hatte den Aposteln verheißen, daß sie seine Zeugen sein würden in Jerusalem und in ganz Judäa und Samaria und bis an die Grenzen der Erde (act. 1, 8), und er hatte ihnen den Auftrag gegeben, allen Völkern der Erde sein Evangelium zu verkünden. Diese Weissagung erfüllte sich stufenweise von der Zeit der Apostel bis auf unsere Tage. Zunächst waren es die Völker des damaligen alle Mittelmeerländer umfassenden römischen Reiches, dann kamen dazu die übrigen euro-

päischen Nationen und die Missionäre drangen auch vor in die übrigen Kontinente der alten Welt. Als Christoph Kolumbus die neue Welt entdeckte, wurde sofort auch dort das heilige Kreuz, das Siegeszeichen des Christentums, aufgepflanzt. Heute kennt man den christlichen Namen in allen fünf Erdteilen und vom Aufgang der Sonne bis zum Niedergange beugen sich die Knie vor dem Gekreuzigten, der gesagt hat: „Dieses Evangelium vom Reiche wird allen Völkern verkündigt werden" (Mt 24, 14) und „wenn ich werde erhöht sein von der Erde, werde ich alles an mich ziehen" (Jo 12, 32).

Daß bei dieser allmählichen Ausbreitung des Reiches Christi auch viele Abfälle durch Apostasie, Schisma und Häresie vorkommen würden, hat Christus nicht undeutlich in den Parabeln vom Samen, der auf verschiedenen Boden fällt, und vom Unkraut unter dem Weizen vorausgesagt. In der ersteren Parabel bringt nur der vierte Teil des ausgestreuten Samens irgend welche Frucht. Ein Teil fällt an den Weg und wird zertreten und von den Vögeln des Himmels gefressen, ein Teil fällt auf steinigen Grund und das aufgehende Pflänzchen verdorrt alsbald, weil es keine Feuchtigkeit hat; ein dritter Teil fällt unter die Dornen und wird vom Dorngestrüpp erstickt. In der anderen Parabel sät der böse Feind zur Nachtzeit, als die Leute schlafen, Unkraut mitten unter den Weizen und beide sollen nach dem Gebot des Herrn der Ernte nebeneinander fortwachsen bis zum Tage des Gerichtes. Der Heiland selbst hat eine Erklärung dieser Parabeln gegeben und mit tiefster Menschenkenntnis die Wurzeln des Irrglaubens und Unglaubens bloßgelegt. Das Licht der göttlichen Gnade leuchtet jedem Menschen, der in diese Welt kommt, und der göttliche Sämann streut den Samen des Wortes Gottes überallhin aus, aber vielfach hat entweder der Boden des menschlichen Herzens nicht die richtige Beschaffenheit, um den Samen zur Entwicklung und Reife zu bringen, oder es wird von außen her durch widergöttliche Einflüsse das Gedeihen des göttlichen Samens verhindert. Das Unkraut wuchert oft mehr als der gute Samen und hält weite Strecken Landes besetzt. Die ganze bisherige Kirchengeschichte liefert die Bestätigung dieser paraboliſchen Weissagungen. Aus dem heiligen Kollegium der Apostel, die Christus selbst für ihren Beruf herangebildet hatte, ging ein Verräter hervor und fast alle Häresiarchen, die ungezählte Tausende dem wahren Glauben entfremdeten, waren vorher in der engsten Gefolgschaft des Herrn

als seine Bischöfe oder Priester gewesen. Dem Herzen des Heilandes erpreßte der Gedanke an die Halsstarrigkeit des Judenvolkes, das er wie eine Henne ihre Küchlein um sich sammeln wollte, Tränen des Schmerzes. Der Weltapostel mußte wiederholt mit Bedauern den Staub von seinen Füßen schütteln, wenn er vergeblich in einer Stadt gepredigt hatte, und je weiter der Weg der Kirchengeschichte sich ausdehnte, um so zahlreicher fielen vom Baume der Kirche die dürren Blätter, welche vom Irrglauben versengt waren. Freilich konnte dadurch der Bestand der Kirche als solcher nicht gefährdet werden, sie hat sich immer wieder andere Gebiete erobert und auch innerhalb der von der Kirche losgerissenen Länder sprießt mehr oder minder wieder die Saat der wahren Religion Christi hervor.

Der Aufstieg zur immer weiteren Ausbreitung der Kirche sollte nicht ohne bittere Leiden und Verfolgungen vor sich gehen. So wie Christus selbst leiden mußte, um so in seine Herrlichkeit einzugehen, so kann auch die Kirche nur auf der via crucis und über den Golgotha zum Berge der Himmelfahrt gelangen. Wie viele körperliche Qualen und Seelenleiden kamen über die Herde Christi von jenem Tage an, wo er selbst, traurig bis zum Tode, den bitteren Leidenskelch bis zum letzten Tropfen zu leeren begann! Er hielt es gegenüber der menschlichen Schwäche seiner Gläubigen für notwendig, zu seinen Jüngern oftmals von ihren bevorstehenden Leiden zu sprechen. „Ihr werdet allen verhaßt sein wegen meines Namens" (Mt 10, 22). „Wenn die Welt euch haßt, so wisset, daß sie mich früher als euch gehaßt hat" (Jo 15, 18). „Aus den Synagogen wird man euch vertreiben, ja es kommt die Stunde, wo jeder, der euch tötet, glaubt, Gott damit einen Dienst zu erweisen" (Jo 16, 2). Allerdings fügt er den Trost hinzu: „Ihr werdet Trübsal haben in der Welt, aber vertrauet, ich habe die Welt überwunden" (Jo 16, 33). „Die Pforten der Hölle werden die Kirche nicht überwältigen" (Mt 16, 18). Wie schauerlich haben sich diese Leidensweissagungen des Herrn erfüllt! Denken wir an die Schar heiliger Märtyrer, die niemand zählen kann, aus allen Völkern und Sprachen, angetan mit weißen Kleidern und Palmen in den Händen tragend (apoc. 7, 9), die wie der Heiland selbst ihr Blut und Leben hingaben für die Sache Gottes! Zehn blutige Christenverfolgungen zählt man im römischen Reiche bis zur Zeit Konstantins und sie haben noch oftmals anderwärts ihre Fortsetzung erhalten bis herauf zur Gegenwart. Die

blutigen Verfolgungen können naturgemäß nicht ohne Unterbrechung fortdauern, aber es gibt auch ein unblutiges Martyrium und dieses hat in der Kirche niemals aufgehört. In unblutigem Kampfe, aber mit den vergifteten Waffen der Lüge, Verleumdung und des Spottes arbeitete zu allen Zeiten der widergöttliche und widerchristliche Geist gegen die Kirche, der Führer jener Pforten der Hölle, dessen unaufhörlichen Kampf Christus vorausgesagt hat. Alle altchristlichen Apologeten waren genötigt, gegen die häßlichsten Verleumdungen Stellung zu nehmen, welche jüdischer Haß und heidnische Sittenlosigkeit gegen die Christen verbreiteten, um sie der allgemeinen Verachtung preiszugeben. Auch die folgenden Zeiten haben es nie verschmäht, mit solchen Waffen gegen die Kirche zu kämpfen und in frischer Erinnerung noch stehen die Pamphlete, die uns die letzten Jahre in dieser Beziehung brachten. Im Bunde mit dem Lügengeiste der Verleumdung stand von Anfang an die gottfeindliche Wissenschaft, deren Schlangenklugheit die Jünger Christi nur die einfachen, schlichten Worte der göttlichen Wahrheit entgegenzusetzen hatten, indem sie nach dem Worte des Heilandes selbst wie Lämmer unter eine Herde von Wölfen geschickt wurden. Welche Unsumme von Angriffen auf Christentum und Kirche ward durch alle die Jahrhunderte hindurch aufgespeichert in den gegnerischen Schriften und wie schmählich hat man besonders in der letzten Zeit die segensreiche Erfindung Gutenbergs mißbraucht, um alltäglich ganze Wolken papierener Geschosse gegen die Kirche zu schleudern und das Sonnenlicht der Wahrheit dadurch zu verdunkeln! Immer wieder erfüllt sich das Wort, das der Völkerapostel aus eigener bitterer Erfahrung niederschrieb: „Alle, die fromm leben wollen in Christo Jesu, werden Verfolgung erleiden" (2 Tim 3, 12).

Aber alle die Leiden und Verfolgungen, welche über die Kirche kommen, dienen ihr zum Heile, denn sie läutern die Seelen und bereiten in ihnen den Boden für jene innere Freude, die allen Jüngern Christi verheißen ist. „Mein Joch ist süß und meine Bürde ist leicht" (Mt 11, 30). „Den Frieden hinterlasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch. Nicht wie die Welt ihn gibt, gebe ich ihn euch" (Jo 14, 27). Trotz aller äußeren Kämpfe herrscht tiefer Friede in den Herzen derer, die Christo ganz angehören. Der heilige Paulus war überreich an Freude in aller Trübsal und die heiligen Märtyrer haben nicht mit Unmut und aus Zwang, sondern mit Freude

und freiwillig das Opfer ihres Lebens gebracht. Das Christentum ist, trotz der gegenteiligen Behauptungen derer, die es nicht durch eigene Uebung kennen, kein Pessimismus, sondern eine Religion des Friedens und der Freude. An der Spitze der Gaben, welche der Geist des wahren Christentums seinen Jüngern beschert, stehen Liebe, Freude und Friede und aus ihnen geht hervor die lange Reihe von Tugenden, welche ebensosehr das eigene Leben glücklich machen, als sie die Mitmenschen erbauen: Geduld, Milde, Güte, Langmut, Sanftmut, Treue, Mäßigkeit, Enthaltsamkeit, Keuschheit (Gal 5, 22. 23). Finster und traurig dagegen ist die Kehrseite mit ihrem Getümmel unruhiger, aufgeregter Leidenschaften, die allen Frieden und alle Freude gründlich zerstören. An wie vielen Seelen hat sich im Laufe der vielen Jahrhunderte das Wort des Heilandes erfüllt: „Lernet von mir, denn ich bin sanftmütig und demütig von Herzen, und ihr werdet Ruhe finden für eure Seelen!" In wie vielen hat die andächtige Betrachtung der unendlichen Geduld des Herrn in seinem bitteren Leiden das Ungestüm der Leidenschaften gesänftigt und wieder Ruhe und Frieden einkehren lassen in die Seele! Wie viele hat die Kraft der Gnade Christi bewahrt in der Unschuld oder durch ernste Buße zur Reinheit des Gewissens und zum Herzensfrieden zurückgeführt! Sie alle priesen die Barmherzigkeit Gottes, der sie so gnädig führte und glücklich werden ließ im heiligen katholischen Glauben: „Du ergriffest meine rechte Hand und führtest mich nach deinem Willen und nahmst in Herrlichkeit mich auf. Was suche ich im Himmel und was bleibt mir auf Erden außer dir, Gott meines Herzens und mein Anteil auf ewig? Gut ist es mir, Gott anzuhangen und auf ihn mein Vertrauen zu setzen" (Ps 72).

Wahre Freude kann nur dort gedeihen, wo wahre Liebe herrscht, und das Christentum könnte nicht die Religion der geistigen Freude sein, wenn nicht die Liebe in ihm den ersten Platz einnähme. Die zwei Hauptgebote des Christentums sind die Gebote der Liebe gegen Gott und gegen den Nächsten. Die Nächstenliebe ist der Prüfstein der Gottesliebe, denn „wenn jemand sagt, er liebe Gott, und haßt dabei seinen Bruder, der ist ein Lügner" (1 Jo 4, 20). Kein anderes Gebot hat der Heiland so sehr eingeschärft als die Nächstenliebe. Die Parabeln von den zwei Schuldnern, vom barmherzigen Samaritan, vom verlornen Sohn, vom Splitter im fremden Auge, vom guten Hirten und so viele andere, was sind sie anderes als der

Widerhall der unendlichen Liebe des Erlöserherzens, das alle Menschen glücklich sehen möchte und auch die Feinde von seiner Liebe nicht ausschließt! Nach der Nächstenliebe sollen dereinst die Menschen gerichtet werden und sie soll geradezu das Kennzeichen der wahren Jüngerschaft Christi sein: „Daran werden alle erkennen, daß ihr meine Jünger seid, wenn ihr einander liebet" (Jo 13, 35). Auch hier zeigt sich die göttliche Macht des Erlösers und die Wahrheit seiner Voraussagungen über die Kirche. Die Nächstenliebe ist von jeher der schönste Edelstein in der Krone der Kirche gewesen. Sie hat alle die zahllosen Werke der geistigen und der leiblichen Barmherzigkeit ins Leben gerufen, die in der Kirche geblüht haben und noch blühen. Besonders die Armen und Kranken, deren sich der Heiland selbst während seines irdischen Lebens so oft erbarmte, haben in der Kirche von jeher werktätige Hilfe gefunden. Unzählige edle Seelen haben freiwillig auf alle irdischen Freuden verzichtet, um als Mitglieder religiöser Ordensgemeinschaften ohne jeden persönlichen Vorteil und unter unsäglichen Opfern den Armen und Kranken zu dienen.

Durch die Heiligung ihrer Glieder, durch die Eindämmung der Sünden und Laster und durch die Hochhaltung des göttlichen Sittengesetzes ist die Kirche jederzeit das gewesen, als was Christus sie im voraus beschrieben hat: das Salz der Erde, das die sittliche Fäulnis hinwegnimmt und die Menschheit vor dem Hinabsinken auf die tierische Stufe bewahrt. Durch die Pflege der Nächstenliebe im Geiste Christi mildert sie so viel als möglich die Leiden des Lebens und übt sie das Amt des barmherzigen Samaritans. Aber alles das könnte sie nicht leisten, wenn sie nicht zugleich das Licht der Welt wäre, zu dem Christus sie gemacht. Die Menschheit kann nur dann menschenwürdig leben, wenn ihr das Licht der Erkenntnis voranleuchtet, das ihr das rechte Ziel und die Wege, die dahin führen, zeigt. Die sittliche Tugend und insbesondere die Nächstenliebe, die am schwersten unter allen Tugenden zu üben ist, ist nur dann gesichert, wenn eine Reihe von theoretischen Wahrheiten feststeht, in deren Rahmen sich die Willensbetätigungen abspielen. Dahin gehört das Dasein des persönlichen Gottes, die Tatsache seiner Offenbarung, die Gottheit und Menschheit Christi, des Mittlers zwischen Gott und Menschen, die Unsterblichkeit der Seele, die Freiheit und Verantwortlichkeit des Willens, die Notwendigkeit der übernatürlichen

Gnade, die Gnadenmittel. Diese Wahrheiten hat Christus der Menschheit als unveräußerliches Erbgut und mit göttlicher Autorität vorgelegt und seiner Kirche zur treuen Bewahrung übergeben. Die Kirche wird davon niemals auch nur ein Jota verloren gehen lassen. Inmitten der bunten Mannigfaltigkeit menschlicher Meinungen, die oft schon die bizarrsten Vorstellungen zu Tage gefördert haben, die heute aufgestellt und morgen wieder verworfen werden, gewähren sie die durch göttliche Autorität gesicherte, durch Jahrtausende hindurch erprobte Führung auf dem Wege durch das Leben, die durch keine Originalität oder Genialität menschlichen Nachdenkens jemals ersetzt oder verdrängt werden kann. Das ist das Gebiet der Lehrtätigkeit der Kirche, auf dem sie die Jahrhunderte hindurch ebenso segensreich gewirkt hat wie auf dem der sittlichen Lebensführung und der Nächstenliebe. Darin liegt die Erfüllung des Machtwortes Christi: „Ich bin das Licht der Welt; wer mir folgt, der wandelt nicht in Finsternis. Gehet hin, lehret alle Völker, lehret sie alles halten, was immer ich euch gesagt habe." Welch unsägliche Mühen haben sich die treuen Söhne der Kirche kosten lassen, um den Auftrag des Herrn zu erfüllen, um jene Wahrheiten immer fester zu begründen, ihren Inhalt vollkommener zu entfalten, sie gegen die Einwendungen der gottfeindlichen Wissenschaft und der menschlichen Leidenschaften zu verteidigen! Und ihre Mühen sind nicht umsonst gewesen. Das kirchliche Lehrgebäude, das Christus selber in seinen unabänderlichen Grundrissen entworfen hat, steht nach jahrtausendelangen Stürmen und Kämpfen unerschüttert und unverändert da wie der weithin sichtbare Leuchtturm am brandenden Meere, der den sicheren Weg zum Hafen zeigt. Die niemals ruhigen Wogen des Irrtums umspülen ihn unaufhörlich mit ihrem Gischt, aber sie zerfallen immer wieder in sich selbst und vermögen ihn nicht umzuwerfen. Das ist jene bleibende Frucht, von der Christus zu seinen Aposteln gesagt hat: „Nicht ihr habt mich, sondern ich habe euch ausgewählt und eingesetzt, damit ihr hingehet und Frucht bringet und euere Frucht bleibend sei" (Jo 15, 16).

Damit kommen wir zur Erfüllung einer anderen Weissagung, die wir als letzte hier ins Auge fassen wollen, der Weissagung vom unbesiegbaren Bestande der Kirche bis zum Ende der Zeiten. „Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen. Sehet, ich bin

bei euch bis zur Vollendung der Weltzeit" (Mt 16, 18; 28, 20). Wie viele Stürme sind seit jener Stunde, wo der Herr diese den würdigen Worte mit voller Bestimmtheit zum Troste der Seinen sprach, über die Kirche dahingebraust! Wie viele äußere Verfolgungen und innere Wirren haben seither gerüttelt am stolzen Bau der Kirche, um ihn zu Fall zu bringen! Wie oft ist schon ihr Grablied angestimmt worden von übermütigen Kaisern, stolzen Philosophen und frivolen Spöttern! Vor wenigen Jahren erst hat ein solcher Spötter von der katholischen Weltanschauung als von einem greisenhaften Phantom gesprochen, das man aus den Hallen der Universitäten mit einem Hauche hinwegblasen sollte, weil die moderne Wissenschaft in ihrem unaufhaltsamen Siegeslaufe heute schon die letzten Burgen des Katholizismus zu erstürmen im Begriffe sei (Wahrmund, Katholische Weltanschauung und freie Wissenschaft, Parlamentsausgabe, S. 35 und 41). Aber alle, die bisher gegen den Felsen Petri anrannten, mußten unverrichteter Dinge wieder abziehen und das Kaiser Julian zugeschriebene Wort wiederholen: „Galiläer, du hast gesiegt!" In ewig unverwüstlicher Kraft steht die Kirche da unter den Völkern und Staaten, in ihrem innersten Wesen unberührt von den Stürmen der Zeit. Ungezählte Millionen von treuen Söhnen, von Abtrünnigen und von Feinden sah sie durch ihre weiten Hallen wandeln, für die einen die Vermittlerin der Wahrheit und Gnade, für die anderen der Stein des Anstoßes, an dem ihr unchristlicher Stolz zerschellte. Wir wissen nicht, wie viele Jahrhunderte noch das Menschengeschlecht bestehen wird, aber das eine ist uns gewiß durch göttliche Offenbarung: Die Kirche wird hier auf Erden bestehen, solange es noch Menschen gibt, und keine Macht der Erde wird sie zerstören oder daran hindern können, ihre göttliche Mission zu erfüllen. Sie wird das Banner Christi, das Zeichen des Menschensohnes, das heilige Kreuz, das einst Konstantin am Himmel schaute, allezeit hochhalten und in seinem Schatten durch Kampf und Leid hindurch unbeirrt ihren von der Vorsehung ihr vorgezeichneten Weg gehen, bis sie es ihrem göttlichen Herrn und Heiland zurückgeben wird, wenn er wiederkommt zum Gerichte. Dann wird das Jubeljahr der Ewigkeit anbrechen mit dem niemals endenden Lobpreis des dreieinigen Gottes: „Lobet den Herrn alle Völker, lobet ihn alle Nationen, denn befestigt ist über uns seine Barmherzigkeit und die Wahrheit des Herrn bleibt bestehen ewiglich" (Ps 116).

Das neue Dekret über die Beichte der Ordensfrauen und der Schwestern religiöser Genossenschaften.

Von P. Aug. Lehmkuhl S. J., Valkenburg, Holland.

In dem dritten Hefte der diesjährigen Acta Apostolicae Sedis vom 1. März (S. 62 ff) wird ein unter dem 3. Februar 1913 erlassenes Dekret der S. C. de Relig. über die Nonnenbeichten und -Beichtväter veröffentlicht, welches in mehreren bisher unklaren und zweifelhaften Punkten Klarheit und Sicherheit schafft.

Bevor wir an eine nähere Besprechung und Erklärung herantreten, möge hier der Wortlaut des ganzen Dekretes Platz finden.

Decretum de Monialium et Sororum confessionibus.

Cum de sacramentalibus Monialium et Sororum confessionibus moderandis plures ad hunc diem, ex re et ex tempore, jussae sint leges, eas aliqua ex parte immutatas et apte dispositas, visum est in unum colligere Decretum, prout sequitur:

1. Unicuique religiosae communitati tum Monialium tum Sororum, regulariter, unus dumtaxat detur Confessarius ordinarius: nisi ob magnam ipsarum numerum, vel aliam justam causam, alterum vel plures dari oporteat.

2. Confessarius ordinarius, regulariter, non ultra triennium in hoc munere permaneat. Episcopus tamen seu Ordinarius eum ad secundum, immo etiam ad tertium triennium confirmare poterit: a) si ob sacerdotum ad hoc officium idoneorum penuriam aliter providere nequeat; vel b) si major Religiosarum pars, earum quoque quae in aliis negotiis jus non habent ferendi suffragium, in ejusdem Confessarii confirmationem, per secreta suffragia, convenerit; dissentientibus tamen, si velint, aliter providendum erit.

3. Pluries in anno, unicuique religiosae communitati detur Confessarius extraordinarius, ad quem omnes Religiosae accedant oportet, saltem ut benedictionem accipiant.

4. Unicuique domui religiosae aliquot ab Ordinario sacerdotes deputentur, quos Religiosae in casibus particularibus, confessionis peragendae causa, facile vocare queant.

5. Si qua Religiosa, ad animi sui quietem et majorem in via Dei progressum, aliquem specialem Confessarium vel moderatorem spiritualem postulet, erit facile ab Ordinario concedendus; qui tamen invigilabit ne ex hac concessione abusus irrepant: quod si irrepserint, eos caute et prudenter eliminet, salva tamen conscientiae libertate.

6. Si Religiosarum domus Ordinario loci subjecta sit, hic eligit sacerdotes a confessionibus tum ordinarios tum extraordinarios; si vero Superiori regulari, hic Confessarios Ordinario loci praesentet, cujus est iisdem audiendi confessiones potestatem concedere.

7. Ad munus Confessarii sive ordinarii, sive extraordinarii, sive specialis, deputari possunt sacerdotes, tum e Clero saeculari tum.

de Superiorum licentia, e Clero regulari, dummodo tamen nullam habeant in easdem Religiosas in foro externo potestatem.

8. Hi Confessarii, qui annos quadraginta expleverint oportet, morum integritate et prudentia emineant; at Ordinarius, justa de causa et onerata ejus conscientia, ad hoc munus eligere poterit sacerdotes, qui nondum ea aetate sint, modo memoratis animi laudibus excellant.

9. Confessarius ordinarius non potest renuntiari extraordinarius, et, praeter casus in articulo 2 recensitos, rursus eligi ut ordinarius, in eadem communitate, nisi post annum ab expleto munere. Extraordinarius immediate ut ordinarius eligi potest.

10. Confessarii omnes sive Monialium sive Sororum, caveant ne interno vel externo communitatis regimini sese immisceant.

11. Si qua Religiosa extraordinarium Confessarium expetat, nulli Antistitae liceat, vel per se vel per alios, neque directe neque indirecte, petitionis rationem inquirere, petitioni verbis vel factis refragari, aut quavis ratione ostendere se id aegre ferre; quod si ita se gesserit, a proprio Ordinario moneatur; si iterum id ipsum peccaverit, ab eodem deponatur, audita tamen prius sacra Congregatione de Religiosis.

12. Omnes Religiosae de sociarum confessionibus nullo modo inter se colloquantur, neve eas sorores carpere audeant, quae apud alium, quam deputatum, confessionem peragant; secus ab Antistita vel ab Ordinario puniantur.

13. Confessarii speciales, ad monasterium, seu domum religiosam vocati, si intelligant Religiosas nulla justa causa vel necessitatis vel utilitatis spiritualis ad ipsos accedere, eas prudenter dimittant. Monentur praeterea omnes Religiosae, ut facultate sibi concessa specialem petendi Confessarium sic utantur, ut, rationibus humanis sepositis, tantummodo spirituale bonum et majorem in religiosis virtutibus progressum intendant.

14. Si quando Moniales aut Sorores extra propriam domum, quavis de causa, versari contigerit, liceat iis in qualibet ecclesia vel oratorio, etiam semipublico, confessionem peragere apud quemvis Confessarium pro utroque sexu approbatum. Antistita neque id prohibere, neque de ea re inquirere potest, ne indirecte quidem; Religiosaeque nihil Antistitae suae referre tenentur.

15. Moniales omnes aut Religiosae, cum graviter aegrotant, licet mortis periculum absit, quemlibet Sacerdotem ad excipiendas confessiones adprobatum arcessere possunt, eique, perdurante gravi infirmitate, quoties voluerint, confiteri.

16. Hoc Decretum servandum erit ab omnibus religiosis mulierum familiis, votorum cum sollemnium, tum simplicium, ab Oblatis aliisque piis communitatibus, quae nullis votis obstringuntur, etiamsi Instituta sint tantum dioecesana. Obligat etiam communitates, quae in Praelati regularis jurisdictione sunt; qui

nisi fidelem observantiam hujus Decreti curet, Episcopus seu Ordinarius illius loci id agat ipse tamquam Apostolicae Sedis Delegatus.

17. Hoc Decretum Regulis et Constitutionibus uniuscujusque religiosae familiae addendum erit, et publice legendum lingua vulgari in Capitulo omnium Religiosarum, semel in anno.

Itaque praerogatis Emis Patribus Cardinalibus sacrae Congregationis de Religiosis in plenario coetu ad Vaticanum habito die 31 mensis Januarii anno 1913, sanctissimus Dominus noster Pius PP. X, referente infra scripto Secretario, hoc Decretum in omnibus adprobare et confirmare dignatus est, et mandare ut in lucem edatur, et ab omnibus ad quos spectat, in posterum apprime servetur.

Contrariis non obstantibus quibuscumque, etiam speciali et individua mentione dignis.

Datum Romae, ex Secretaria sacrae Congregationis de Religiosis, die 3 mensis februarii anno 1913.

Fr. J. C. CARD. VIVES, Praefectus.

L. † S. † DONATUS, Archiep. Ephesinus, Secret.

Bezüglich der Fragen über Beichte und Beichtväter der Ordensfrauen waren einige Punkte gerade deswegen unsicher geworden, weil die in der neueren Zeit zahlreich ins Leben getretenen religiösen Frauengenossenschaften einerseits von den Ordensfrauen im streng kirchenrechtlichen Sinne unterschieden, andererseits in vielen Dingen doch auch wieder denselben gleichgesetzt wurden. Die Gesetze, welche die Beichtbefugnis und die Jurisdiktionsgewalt für Ordensfrauen abweichend von den diesbezüglichen allgemeinen Vorschriften regelten, betrafen zunächst nur die Ordensfrauen im streng kirchenrechtlichen Sinne mit päpstlicher Klausur, wurden aber fast überall durch Diözesangesetze auf die religiösen Genossenschaften im weiteren Sinne ausgedehnt; und es läßt sich nicht verkennen, daß Rom, wenn es auch allgemein verbindliche dahingehende Vorschriften nicht erließ, dennoch diese Ausdehnung und Gleichstellung befürwortete. Andererseits ging auch in jüngerer Zeit die Absicht der Kirche sichtlich dahin, die Freiheit auch der Ordensfrauen betreffs der Wahl eines Beichtvaters zu erweitern und mehrere der älteren Beschränkungen wegzuräumen.

Das neue Dekret vom 3. Februar 1913 hat in jeder Hinsicht Klarheit gebracht. Es sind vornehmlich drei Punkte, in welche sich die Bestimmungen des neuen Dekretes gruppieren lassen:

1. Die Ausdehnung und Beschränkung der Notwendigkeit spezieller Befugnis zum Beichthören der Ordensfrauen.

2. Die Befugnisse außergewöhnlicher Beichtväter der Ordensfrauen.

3. Die Erfordernisse für das Amt eines Beichtvaters von Ordensfrauen.

I. Die Ausdehnung und Beschränkung der Notwendigkeit spezieller Befugnis zum Beichthören der Ordensfrauen.

1. Die Notwendigkeit spezieller Befugnis ist nach allgemein gültigem Gesetze durch Art. 16 des gegenwärtigen Dekretes auf alle religiösen Genossenschaften im weitesten Sinne des Wortes ausgedehnt: inbegriffen sind nicht nur Frauen mit feierlichen Gelübden, sondern auch mit einfachen Gelübden, ja auch solche, welche ohne alle Gelübde sich unter kirchlicher Gutheißung zu frommen und religiösen Zwecken vereinigen und in Gemeinschaft zusammenleben. Alle diese können nur gültig zur Beicht zugelassen und losgesprochen werden kraft spezieller vom Diözesanbischof erteilter Befugnis, so daß die gewöhnliche Befugnis zum Beichthören der Gläubigen nicht genügt. Daß hier nicht bloß die Erlaubtheit, sondern auch die Gültigkeit der Amtsübung in Frage kommt, geht sowohl aus dem Sinne hervor, in welchem bisher die Notwendigkeit spezieller Befugnis verstanden worden ist, als auch aus dem Ausdruck des gegenwärtigen Dekretes Art. 6, nach dem es dem Ordinarius der Diözese ausschließlich zusteht, die Vollmacht zum Beichthören der Ordensfrauen zu erteilen „cujus est audiendi confessiones potestatem concedere".

2. Allein — und dies ist eine sehr wichtige endgültige Bestimmung — jene Notwendigkeit spezieller Befugnis oder Vollmacht beschränkt sich auf die Beichten, welche im Ordenshause oder frommen Institute selbst entgegengenommen werden. Sobald eine der vom gegenwärtigen Dekrete betroffenen Personen sich außerhalb ihres Hauses befindet, kann jeder Priester, der als Beichtvater der Gläubigen überhaupt (der Text des Dekretes sagt: „beiderlei Geschlechtes") bevollmächtigt ist, auch die Beicht derselben entgegennehmen und eventuell die Absolution erteilen, wenn sie zu ihm in den Beichtstuhl tritt, sei es, daß er seinen Beichtstuhl in irgend einer Kirche oder in einer öffentlichen Kapelle oder auch in einer halböffentlichen Kapelle aufgeschlagen hat.

Für streng klausurierte Ordensfrauen tritt ja ein solcher Fall nicht leicht ein, weil diese nur in ganz besonderen Fällen auf ganz besondere Erlaubnis hin den Fuß außerhalb des Klosters setzen können. Allein für die heutigen religiösen oder frommen Genossenschaften, welche am Ausgehen aus dem Kloster weniger behindert sind, ist jene Bestimmung von großer Wichtigkeit. Vorbereitet wurde dieselbe schon von längerer Zeit her, und mehrere Theologen meinten schon, auf einige Partikularentscheidungen gestützt, eine derartige freiheitlichere Praxis sei schon allgemeinen Rechtes geworden. In Wirklichkeit aber lag eine mildere oder strengere Handhabung jener Beichtbefugnis in den Händen der betreffenden Diözesanbischöfe. Infolge des jetzigen Dekretes jedoch steht es nicht mehr in der Macht

der Bischöfe, die Beicht einer Ordensfrau, welche in eine beliebige Kirche zu einem beliebigen Beichtvater hinzutritt, ungültig zu machen, solange dem betreffenden Beichtvater die Vollmacht bleibt, die Beichten der Gläubigen beiderlei Geschlechtes entgegenzunehmen. Würde sich die Jurisdiktion bloß auf Männer beschränken — was in deutschen Gegenden schwerlich jemals vorkommt — dann könnten natürlich Ordensfrauen nicht gültig zur Beicht zugelassen werden.

Das neue Dekret ist aber in diesem Punkte auch deshalb von Wichtigkeit, weil es den Zweifel vollständig beseitigt, ob eine solche Beicht einer Ordensfrau außerhalb ihres Hauses nicht bloß gültig, sondern auch in allweg erlaubt sei. Das neue Dekret entzieht den einzelnen Oberinnen alle Kontrolle über derartige Beichten und erklärt diese den Schwestern einfachhin als erlaubt: „liceat in qualibet ecclesiam apud quemlibet .... peragere". Ob aus inneren Gründen das Beichtkind abzuweisen sei, ist Sache des Beichtvaters zu beurteilen.

3. Der Wortlaut des Dekretes Art. 14 legt noch die Lösung eines anderen Falles nahe. Es heißt ausdrücklich: „si quando extra propriam domum, quavis de causa, versari contigerit". Es kann unter den heutigen Verhältnissen vorkommen, daß Personen religiöser Genossenschaften auf Reisen sind und in ein anderes Kloster einkehren. Ist es ein Haus derselben Genossenschaft, dann wird dieses für die hospitierenden Schwestern während ihres dortigen Aufenthaltes als domus propria anzusehen sein, und dort im Hause könnten auch sie nur bei dem für das Haus angestellten Beichtvater beichten. Allein würden sie in dem Hause einer fremden Genossenschaft als Gäste weilen, dann wären sie ohne Zweifel im Sinne des Dekretes die ganze Zeit extra propriam domum. Sie können daher auch dort im fremden Konvent in der dortigen Kapelle einem jeden beliebigen Priester beichten, welcher zufällig in das Haus kommen mag, falls er nur allgemeine Befugnis zum Beichthören der Gläubigen, nicht bloße Befugnis für Männerbeichten besitzt.

4. Zweifel können rege werden, in welchem Sinne das neue Dekret Anwendung finde auf Schwestern, welche nicht in Häusern ihrer Genossenschaft, sondern in anderen Anstalten beschäftigt sind, ob diese nämlich eines speziell approbierten Beichtvaters überhaupt bedürfen, da es scheint, daß man diese Schwestern als beständig extra propriam domum befindlich ansehen könne. Allein es kommt unzweifelhaft nicht darauf an, ob die Anstalt Eigentum der schwesterlichen Genossenschaft ist, sondern darauf, ob die Schwestern dort in einer eigenen Kommunität zusammenleben. Nach Art. 1 soll einer jeden solchen Kommunität ein spezieller Beichtvater gegeben werden. Es kommt z. B. vor, daß in bischöflichen Seminarien, Kollegien Schwestern genommen sind zur Besorgung der Haushaltung. Sind diese auch nur in geringer Zahl, etwa drei bis vier, so pflegen sie doch in einer gesonderten, auch räumlich abgetrennten

Kommunität zu leben. Die propria domus des Art. 14 deckt sich zweifelsohne mit der religiosa communitas des Art. 1. Wird also jenen Schwestern in ihrer Kommunität ein eigener Beichtvater geboten, so können sie dort nur diesem beichten. Wird ihnen aber in ihrer Kommunität ein eigener Beichtvater nicht geboten, wie dies ja auch in kleineren ländlichen Niederlassungen der Schwestern sich treffen mag, oder begeben sie sich überhaupt behufs der Beichte in eine Kirche oder öffentliche Kapelle des Ortes, dann können sie bei jedem für die Gläubigen approbierten Priester ihre Beichte ablegen. Würde aber eine von den Schwestern zu besorgende Haushaltung in irgend einer Anstalt so geführt, daß die Schwestern aus einem nahe liegenden größeren Hause ihrer Genossenschaft nur tagsüber eine Zeitlang sich der Haushaltung halber in jene Anstalt verfügten, um abends wieder in ihr Haus zurückzukehren, dann wären sie während der ganzen Dauer jenes Aufenthaltes extra domum propriam und könnten mithin da bei jedem beliebigen Beichtvater beichten.

5. Die Notwendigkeit spezieller Befugnis zum Beichthören fällt auch dann weg — und das ist ein völlig neues Zugeständnis des jetzigen Dekretes — wenn es sich um schwerkranke Schwestern handelt, ohne daß dieselben sich in Todesgefahr zu befinden brauchen. So bestimmt es Art. 15 ausdrücklich. Jeder zum Beichthören der Gläubigen approbierter Priester darf von der schwerkranken Ordensschwester herbeigerufen werden, und zwar während der ganzen Dauer der schweren Krankheit, sooft es der Schwester gut scheint.

In Art. 14 und 15 ist ein kleiner Unterschied im Ausdruck bemerkbar. Im ersteren heißt es „quemvis Confessarium pro utroque sexu adprobatum", im Art. 15 „quemlibet Sacerdotem ad excipiendas confessiones adprobatum". Doch scheint mir der Sinn beide Male derselbe, so daß auch in Art. 15 der Sinn ist „pro utroque sexu adprobatum", d. h. nicht bloß für Männerbeichten, sondern auch für Frauenbeichten. Denn liegt überhaupt nicht die Vollmacht für Frauenbeichten vor, dann muß der betreffende Priester wohl für alle Frauen als non approbatus ad excipiendas confessiones gelten und wird somit auch einer schwerkranken Ordensfrau die Beicht nicht abnehmen können.

6. Nur für den Fall der Todesgefahr bleibt die weitergehende Befugnis des Trienter Konzils (sess. 14, cap. 7) und des Rituale Rom. (tit. 3, cap. 1, n. 1) gewahrt, daß dann jeder Priester von jeder Sünde lossprechen kann, also auch ein sonst nicht zum Beichthören approbierter Priester, wenigstens in dem Falle, wo er, ohne gerufen zu sein, gegenwärtig wäre, sei es auch, daß ein anderer approbierter Beichtvater ohne Schwierigkeit könnte gerufen werden. Das ist durch die Erklärung des heiligen Offiziums vom 29. Juli 1891 festgestellt: „Non sunt inquietandi, qui tenent validam esse absolutionem in articulo mortis a sacerdote non approbato, etiam quando facile advocari seu adesse potuisset sacerdos approbatus."

7. Schließlich dürften noch einige Worte über die Beichte von Novizinnen am Platze sein. Ist auch für deren Beichte die spezielle Befugnis erforderlich, welche zum Beichthören der Ordensgenossenschaft ermächtigt? Ein Grund, dies zu verneinen, möchte in dem allgemeinen Grundsatz liegen, nach welchem die Novizinnen nur in dem, was zu ihren Gunsten ist, den Ordensleuten beigezählt werden, nicht in dem, was zu ihrer Belastung und Einschränkung der Freiheit ist. Dagegen aber kann die jetzige Fassung des Art. 16 des gegenwärtigen Dekretes angeführt werden, nach welcher die Bindung durch Gelübde durchaus nicht erforderlich ist, um dem Dekrete zu unterstehen, sondern nur das Leben in Gemeinschaft; das dürfte aber schon auf die Novizinnen passen.

Dennoch scheint, solange eine entgegengesetzte Erklärung seitens der S. Congregatio nicht erfolgt, die Interpretation praktisch zulässig zu sein, welche die Novizinnen dem uns beschäftigenden Dekrete nicht einfachhin in seiner ganzen Ausdehnung unterwirft. Denn wenn dasselbe auch nicht bloß von eigentlichen Ordens- oder ordensähnlichen Familien redet, sondern auch von solchen Genossenschaften, welche durch gar keine Gelübde sich binden, so will es doch, wie scheint, nach seinem vollen Sinne nur bezüglich derer verstanden sein, welche eigentliche und absolute Mitglieder der betreffenden Genossenschaft sind; als solche können aber nicht die Novizinnen gelten, weil es bei diesen noch unentschieden ist, ob sie der Genossenschaft zugeteilt werden sollen oder nicht.

Allein ganz entschieden möchte festzustellen sein, daß es in der Befugnis des Ordinarius oder eventuell des Ordensprälaten liegt, dem etwa das Fraueninstitut untersteht, auch die Novizinnen bezüglich der Beichten im Noviziatshause den anderen Ordensschwestern gleichzustellen, weil eine ständige Leitung von ein und demselben Beichtvater für die Novizinnen noch nötiger sein kann als für die schon der Genossenschaft angegliederten Schwestern. Die Befugnis, außer dem Hause bei jedem beliebigen Beichtvater beichten zu können, bleibt allerdings auch den Novizinnen gewahrt, weil diese von höchster Stelle gegeben ist und daher von keinem Prälaten oder Ordinarius genommen werden kann. Die einzige Beschränkung, welche der Ordinarius treffen kann, und welche ohne positive Beschränkung nicht vorliegen würde, ist das Verbot oder die Unfähigkeit, bei anderen Priestern zu beichten, welche etwa gelegentlich in das betreffende Haus oder Oratorium der Genossenschaft kommen, ohne die spezielle Ermächtigung zum Beichthören von Ordensschwestern zu haben.

II. Die Befugnisse der außergewöhnlichen Beichtväter der Ordensfrauen.

1. Wiewohl es scheinen könnte, daß durch die Befugnis, außerhalb des Hauses jedem beliebigen Beichtvater beichten zu können, der Freiheit der einzelnen Schwestern genügend Sorge getragen sei, hat die heilige Kongregation doch mit Grund dies nicht für hin-

reichend erachtet. Für die eigentlichen Ordensfrauen im streng kirchenrechtlichen Sinn ist ein Außer-dem-Hause-sein fast ausgeschlossen und auch für die Schwestern der ordensähnlichen Kongregationen wird dasselbe nur als Ausnahmsfall gedacht.

Um daher allen die Freiheit zu gewähren, nicht an einen bestimmten Beichtvater ständig gebunden zu sein, wurde schon von alters her die Bestimmung getroffen, daß jedem Frauenkloster zwei- oder dreimal im Jahre ein außergewöhnlicher Beichtvater geboten werden müsse, dem alle sich vorzustellen haben, um, wenn sie nicht beichten wollen, wenigstens dessen heilsame Ermahnungen und den Segen zu empfangen.

Diese Bestimmung ist in dem neuen Dekret aufrecht erhalten und vorschriftsmäßig geworden für alle Frauengenossenschaften, auf welche die anderen Bestimmungen des Dekretes Anwendung haben. Auch jetzt heißt es, daß alle zum außergewöhnlichen Beichtvater hinzutreten müssen, „wenigstens um dessen Segen zu empfangen" (Art. 3). Statt „bis terve" heißt es jetzt „pluries in anno": eine bloß zweimalige Gewährung würde diesem Ausdruck kaum entsprechen. Regel ist schon seit langem geworden, daß viermal im Jahre zur Entgegennahme der sogenannten Quartal- oder Quatemberbeichten ein außergewöhnlicher Beichtvater die einzelnen Ordenshäuser besucht.

2. Außer dieser älteren Bestimmung hat bekanntlich Leo XIII. durch das Dekret Quemadmodum vom 17. Dezember 1890 die Verordnung treffen lassen, daß von seiten der Ordinarien immer einige Priester den einzelnen Häusern der Ordensfrauen bezeichnet werden müssen, aus denen auf Verlangen einer Schwester der von ihr bezeichnete herbeizurufen sei, sooft sie das zur Beruhigung und Leitung ihres Gewissens für nötig erachte.

Die diesbezüglichen Bestimmungen sind in den Art. 4, 11, 13 aufrecht erhalten. Einesteils wird der Oberin der Schwestern alle Befugnis entzogen, sich in solche Sachen einzumischen, die Gründe zu erforschen, welche eine Schwester zur Forderung eines der außergewöhnlichen Beichtväter veranlassen, oder irgendwie dies den Schwestern zu erschweren oder als ihr mißliebig erkennen zu lassen. Ja, diese Vorschrift erhält in Art. 11 die ausdrückliche Sanktion, daß jene Oberin, welche sich in diesem Punkte vergehen sollte, wenn sie sich nach Mahnung des Ordinarius wiederum verfehlte, unter Rücksprache mit der heiligen Kongregation für die Ordensleute vom Bischof ihres Amtes zu entsetzen sei.

Andernteils werden die einzelnen Schwestern ermahnt, daß es ihnen nicht zustehe, aus Laune oder aus menschlichen Gründen einen außergewöhnlichen Beichtvater zu verlangen, sondern daß der einzig zulässige Grund das geistige Wohl und der größere Fortschritt in den Tugenden sei: „tantummodo bonum spirituale et majorem in religiosis virtutibus progressum intendant." Die Kontrolle darüber

fällt aber nicht der Oberin zu, sondern den erbetenen Beichtvätern selber; diese sollen, falls sie einsehen, es liege weder Notwendigkeit noch geistlicher Nutzen vor, den betreffenden Schwestern das in kluger Weise klarmachen und eine weitere geistige Leitung ablehnen.

Wiewohl nun der Oberin alle Kontrolle über die Beichtangelegenheiten der Untergebenen untersagt ist, dürften dennoch Fälle denkbar sein, in welchen es der Oberin zustände oder gar zur Pflicht würde, beim Ordinarius vorstellig zu werden. Die Gründe, welche eine untergebene Schwester veranlassen, einen bestimmten Beichtvater herbeizurufen, hat allerdings die Oberin nicht zu untersuchen. Allein wenn sich aus ihren anderweitigen Wahrnehmungen — was Gott verhüten möge — schwerwiegende Verdachtsgründe aufdrängten, es lägen unlautere Absichten bei dem Verkehr der Schwester und des von ihr gewünschten Beichtvaters vor, dann darf und muß sie sogar ihren Verdacht und ihre Gründe dem Bischof mitteilen, um zu erfahren, ob dieser es noch gestatte oder untersage, dem Willen der betreffenden Schwester nachzukommen.

3. Im neuen Dekret bringt Art. 5 noch eine neue Verordnung zu Gunsten der Freiheit der einzelnen Ordensschwestern. Das Herbeirufen eines der außergewöhnlichen Beichtväter von seiten einer Schwester wird auch betreffs dieser Schwester immer nur als ein Ausnahmsfall gedacht. Allein Art. 5 sieht den Fall vor, daß irgend eine Schwester dauernd einen anderen Beichtvater wünscht als den gewöhnlichen Beichtvater des Hauses. Selbstverständlich soll auch hier bloße Launenhaftigkeit ausgeschlossen sein. Allein Sache des Ordinarius ist es zu sehen, ob tatsächlich die betreffende Schwester zur Beruhigung ihres Gewissens oder zum größeren Fortschritt in den Tugenden eines speziellen Führers oder Beichtvaters bedarf oder die Schwester dessen zu bedürfen aufrichtig glaubt. Ist dies der Fall, dann soll nach gegenwärtigem Dekret der Ordinarius durchaus nicht Schwierigkeiten machen, einzelnen Schwestern einen besonderen Beichtvater oder Gewissensführer zu gewähren: er soll nur bedacht sein, Unzuträglichkeiten, welche sich daran knüpfen könnten, aus dem Wege zu räumen.

III. Die Erfordernisse für das Amt eines Beichtvaters für Ordensfrauen.

1. Die heilige Kirche will gerade die Beichtväter für Ordensschwestern mit besonderer Sorgfalt ausgewählt wissen. Daher erfordert auch Art. 8 des jetzigen Dekretes, daß nur solche zu diesem Amt bestimmt werden sollen, welche sich auszeichnen sowohl durch unbescholtenen Lebenswandel als durch Klugheit: „morum integritate et prudentia emineant". An sich will die Kirche darum auch ein reiferes Alter, und das Dekret erinnert an die kirchenrechtliche Bestimmung, nach der ein Alter von wenigstens vierzig Jahren die Regel sein sollte. Allein weil auf diese Weise der Kreis der wählbaren Priester zu eng würde, bleibt es dem Bischof einfachhin

überlassen, auch jüngere Priester zu jenem Amte heranzuziehen. Dennoch lautet es auch jetzt: „ex justa causa“, und sogar „onerata ejus (Ordinarii) conscientia“. Eine sorgfältige Auswahl hält die Kirche eben für zu wichtig.

2. Mit dem Beichtvateramt betraut werden können sowohl Weltgeistliche wie auch Ordensgeistliche, letztere natürlich, falls sie exemte Ordensleute sind, nur unter Zustimmung der Ordensobern. Mit Art. 7 ist die bisher geltende Rechtsbestimmung in Wegfall gekommen, daß ohne spezielle Ermächtigung des Heiligen Stuhles Ordenspriester wohl zu außergewöhnlichen, nicht aber zu gewöhnlichen Beichtvätern derjenigen Ordensschwestern genommen werden konnten, welche der bischöflichen Jurisdiktion unterstehen. Falls es sich aber um eigentliche Ordensfrauen handelt, welche den Obern der betreffenden gleichartigen Männerorden unterstehen, sind es in der Regel Ordenspriester dieses Männerordens, welche als Beichtväter, sei es als gewöhnliche, sei es als außergewöhnliche fungieren. Dabei bleibt aber die Rechtsbestimmung unberührt, daß wenigstens einmal im Jahre der außergewöhnliche Beichtvater entweder aus einem fremden Orden oder aus dem Weltklerus entnommen werden muß. Ernannt werden die Beichtväter dieser Ordensfrauen vom Ordensobern, müssen aber vom Diözesanbischof die Genehmigung erhalten. Art. 6 sagt: „cujus (Ordinarii) est, iisdem audiendi confessiones potestatem concedere“.

3. Es könnte jemand scheinen, als ob durch den Ausdruck „potestatem concedere“ entschieden sei, daß der Diözesanbischof auch für exemte Ordensfrauen die Jurisdiktion zum Beichthören erteile. Allein das dürfte zu weit gegriffen sein. Dem Sinne nach ist jurisdictio und approbatio jedenfalls zu unterscheiden, wenn auch sehr häufig in der approbatio die jurisdictio mit inbegriffen ist. Allein für die Fälle, wo die approbatio des Diözesanbischofs erfordert wird, genügt eine anderweitig übertragene Jurisdiktionsgewalt nicht, um auch nur gültig des Amtes als Beichtvater walten zu können. Wenn auch der Ordensobere den erwählten Ordenspriestern die jurisdictio erteilt hat, so haben dieselben noch nicht die potestas audiendi confessiones betreffs der Ordensfrauen; es muß die approbatio des Diözesanbischofs hinzukommen. Dessen concessio ist es also, auf welcher die potestas audiendi confessiones beruht. Da mithin der im Dekret gebrauchte Ausdruck sich von der bloßen approbatio Episcopi erklären läßt, ist kein Grund anzunehmen, daß es im Sinne des Gesetzgebers gelegen habe, die Frage zu entscheiden, ob für die Beicht der exemten Ordensfrauen der Diözesanbischof mit der approbatio zugleich die jurisdictio erteile oder die bloße approbatio. Es ist dies um so weniger anzunehmen, weil bei der Erteilung der jurisdictio über Exemte der Bischof nur als Delegatus Apostolicae Sedis handeln könnte, von einer solchen Eigenschaft in diesem Artikel jedoch nicht die Rede ist.

4. Im Prinzip ist auch festgehalten an der dreijährigen Amtsdauer des gewöhnlichen Beichtvaters. Doch ist die Befugnis zur Verlängerung dieser Dauer erleichtert. Früher bedurfte es eigener päpstlicher Bevollmächtigung, um denselben Beichtvater für ein weiteres Triennium anzustellen; zur Anstellung für ein drittes Triennium bedurfte es sogar mehr als der einfachen Stimmenmehrheit derer, welche die Beibehaltung desselben Beichtvaters wünschten. Jetzt ist die allgemeine Befugnis zur Bestätigung desselben Beichtvaters für ein zweites und selbst ein drittes Triennium den Bischöfen gegeben aus einem doppelten Grunde: 1. wenn Mangel an geeigneten Beichtvätern jene Verlängerung nötig erscheinen läßt; 2. wenn die Mehrheit der Schwestern denselben Beichtvater beizubehalten wünscht. Allein der widerstrebenden Minderheit muß auf Wunsch ein anderer Beichtvater gegeben werden.

Die Beschränkung der Amtsdauer betrifft jedoch nur die gewöhnlichen, nicht die außergewöhnlichen Beichtväter; also weder diejenigen Beichtväter, welche die sogenannten Quartalbeichten abnehmen, noch diejenigen, welche insoweit den Schwestern zur Verfügung gestellt wurden, daß aus ihnen die einzelnen Schwestern im Notfall den gewünschten sich erbitten können, noch endlich diejenigen, welche von einzelnen Schwestern etwa für ständig als eigene Beichtväter erbeten sein mögen. Alle diese können selbst über neun Jahre hinaus in ihrem Amte bleiben.

5. Auch nur vom gewöhnlichen Beichtvater gilt die Bestimmung des Art. 9, daß nach Ablauf der Amtsdauer und Amtsniederlegung ein volles Jahr verflossen sein muß, bevor derselbe wieder von neuem das Amt eines Beichtvaters, sei es des gewöhnlichen, sei es eines außergewöhnlichen für dieselbe Kommunität bekleide. Ein außergewöhnlicher Beichtvater kann sofort als gewöhnlicher Beichtvater ernannt werden.

6. Schließlich ist noch auf ein wichtiges Zugeständnis des Art. 1 des neuen Dekretes aufmerksam zu machen. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Aufrechthaltung der klösterlichen Zucht ist eine einheitliche Seelenleitung des ganzen Hauses. Deshalb gilt es als Norm, daß der Beichtvater, dem besonders bei Ordensfrauen die Seelenleitung fast ausschließlich obliegt, ein und derselbe sei für alle. Allein die Verhältnisse der Neuzeit haben es mit sich gebracht, daß in einzelnen Häusern religiöser Genossenschaften zu zahlreiche Schwestern beschäftigt sind, als daß ein einziger Beichtvater die ihm erwachsende Arbeit bewältigen könnte. Der Artikel 1 hat daher für solche Fälle oder auch aus anderen gerechten Gründen die Ausnahme zugelassen, zwei oder gar mehrere Beichtväter für dasselbe Haus zu bestimmen.

So sind denn die Bestimmungen des neuen Dekretes wieder ein Beweis dafür, daß die Kirche mit jahrhundertelang geübten Rechtssätzen und bewährten Gewohnheiten nicht leicht bricht, daß

sie aber dennoch weiß, sich den jeweiligen Verhältnissen anzupassen und den neu entstandenen Bedürfnissen nach größerer Beweglichkeit und größerer Freiheit in kluger und vorsichtiger Weise Rechnung zu tragen.

Zivilehe und Ehekonsens an nicht-tridentinischen Orten.

Von Domkapitular Dr Jos. Becker, Mainz.

Einen bemerkenswerten Ehefall enthält das 10. Heft der Acta Apostolicae Sedis des Jahres 1912 (S. 377—392), der typisch ist für die Auffassung der römischen Rota bezüglich der Zivilehe an nicht-tridentinischen Orten. Da selbst bei katholischen Kanonisten eine Verschiedenheit der Ansichten besteht, ob beim Zweifel an der Intention der Brautleute im Falle einer solchen Zivilehe die Präsumption für die Gültigkeit des Ehekonsenses oder dagegen spricht (vgl. a. a. O. S. 386), ist es von großem Interesse zu erfahren, auf welche Seite der römische Gerichtshof sich stellt und wie er seine Ansicht begründet. Die eingehenden vortrefflichen Erörterungen werfen auch Licht auf die Frage, wie man vorgehen solle im Falle einer gemischten Ehe, bei der z. B. der protestantische Bräutigam seiner katholischen Braut versprochen, sich katholisch trauen zu lassen, nach der Zivilehe dies jedoch verweigert. War diese Zivilehe eine gültige Ehe oder ist sie, auch nach der Konstitution Provida als ungültig anzusehen, wenn die Braut die bestimmte Absicht hatte, sich kirchlich trauen zu lassen? Wichtige Fragen, die wohl schon manchmal die Ordinariate beschäftigten. Auf alle diese Fragen gibt der erwähnte Fall klare Antwort und berücksichtigt dabei auch gewichtige Einwände, die gegen die römische Entscheidung zu sprechen scheinen. Dies begründet die etwas eingehendere Erörterung des Falles im Anschluß an die Acta Apostolicae Sedis.

1. Die Species facti ist folgende: Rosalia S., katholisch, wurde im Jänner des Jahres 1898 in Straßburg mit einem Akatholiken, den sie erst nach der Eingehung der Zivilehe als Nichtkatholiken erkannte, zivil getraut. Das Zusammenleben dauerte nur kurze Zeit, es gab Zwistigkeiten und da der Mann, seinem früheren Versprechen untreu, die Vornahme der katholischen Trauung verweigerte, ließ die Frau im März 1899 die Ehe bürgerlich scheiden und ging einen Monat später mit einem anderen Manne eine Zivilehe ein. Nach einigen Jahren erbat sie von der kirchlichen Obrigkeit die Nullitätserklärung der ersten Ehe, um sich in facie ecclesiae mit ihrem zweiten Mann trauen zu lassen. Die Straßburger Kurie sprach sich auch für die Ungültigkeit der ersten Ehe aus auf Grund des mangelnden Ehekonsenses. Der Defensor matrimonii appellierte nach Rom und hier entschied man gleichfalls für die Nichtigkeit der ersten Ehe: Con-

stare de matrimonii nullitate in casu. Die erste Zivilehe war, da in Straßburg das Dekret „Tametsi“ nie galt, an einem nicht-tridentinischen Orte abgeschlossen worden, was den Fall typisch macht für viele andere.

2. Was war maßgebend bei dieser Entscheidung Roms? Vor allem die bekannte Lehre der Kirche über die Natur der Zivilehe, welche in den Acta kurz zusammengefaßt ist (a. a. O. 378—381). Nach dem Tridentinum sind klandestine Ehen an tridentinischen Orten ungültig; an nicht-tridentinischen Orten sind dieselben gültig, wenn ein wirklicher gegenseitiger Ehekonsens zwischen rechtlich einwandfreien Personen vorhanden ist. Dies galt bis zur Veröffentlichung der Konstitution Provida Ostern 1906, die für alle rein katholischen Ehen die tridentinische Form vorschreibt, die gemischten Ehen (in Deutschland) auch ohne diese Form für gültig erklärt. Die bloßen Zivilehen (in Amerika) hatte schon Benedikt XIV. für nichtig erklärt, ebenso Pius IX. und ganz besonders Leo XIII. in seinen Enzykliken „Inscrutabili“ v. 21. April 1878 und „Arcanum divinae“ v. 10. Februar 1880. Hier wird die Zivilehe als bloß bürgerliche Zeremonie erklärt zur Erlangung der bürgerlichen Folgen der Ehe, ihr aber der Charakter einer wahren Ehe völlig abgesprochen: „vi ac ratione justi matrimonii carere“.

Daher auch die häufigen Mahnungen der Päpste und die wiederholten Vorschriften der römischen Kongregation an die Gläubigen, welche zur Zivilehe genötigt werden, sei es an tridentinischen oder nicht-tridentinischen Orten, daß sie beim Eingehen der Zivilehe nicht die Absicht haben sollten, eine wahre Ehe einzugehen, sondern nur die Absicht, die bürgerlichen Wirkungen der Ehe sicherzustellen (a. a. O. 385). Die Absicht, durch die Zivilehe eine wahre Ehe eingehen zu wollen, involviere an tridentinischen Orten eine Attentatio matrimonii, den Mißbrauch eines Sakramentes; an nicht-tridentinischen Orten werde zwar eine Ehe eingegangen, aber das Sakrament gegen das klare und strenge Verbot der Kirche empfangen, also in beiden Fällen ein Sakrileg begangen.

Daraus folgert die Rota mit Recht: ein Katholik kann an und für sich bei der Zivilehe nie einen wahren Ehekonsens geben. Daher ist dies auch an sich immer zu präsumieren, sicher bei den Katholiken, die in ihrem Glauben hinlänglich unterrichtet sind und ihre christlichen Pflichten erfüllen.

Die allgemeine Ueberzeugung der Katholiken in ganz Deutschland, daß die Zivilehe keine wahre Ehe ist und daher auch bei ordentlichen Katholiken ein wirklicher Ehekonsens bei Zivilehen nicht anzunehmen ist, wird vortrefflich begründet (S. 382—384). Der gemeinsame Hirtenbrief der deutschen Bischöfe nach der Einführung der Zivilehe in Deutschland belehrte darüber die Gläubigen (vgl. Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. 33. S. 192 ff); Fürstbischof Förster von Breslau erklärte in einem Hirtenschreiben vom 24. August 1878 die

Stellung der Kirche zu der neuen Zivilehegesetzgebung, die Eheinstruktion der Erzdiözese Cöln, die alljährlich am zweiten Sonntag nach Epiphanie in allen Kirchen verlesen wird, die Instruktion des Kardinals Kopp und der anderen deutschen Bischöfe besagen das gleiche. Klar wird darüber das katholische Volk belehrt in den Diözesankatechismen Deutschlands; die bekannte vortreffliche Erklärung des mittleren Deharbeschen Katechismus von Prälat Schmitt gibt darüber ausführlich Aufschluß. Der von Pius X. für alle italienischen Diözesen vorgeschriebene Katechismus antwortet auf die Frage: Che cosa è il matrimonio civile? Il matrimonio civile non è altro che una formalità prescritta dalla legge al fine di dare e assicurare gli effetti civili ai conjugati e alla loro prole, also (eine) bloß gesetzliche Formalität zur Sicherstellung der bürgerlichen Wirkungen der Ehe.

In dem erwähnten Straßburger Fall wurde einwandfrei festgestellt, daß die katholische Braut von dieser kirchlichen Auffassung der Zivilehe wohl unterrichtet war, daß sie der klaren Ueberzeugung war, nur eine vor dem kirchlichen Forum geschlossene Ehe sei gültig, daß sie in steter Unruhe war, weil ihr Mann sich nicht kirchlich trauen lassen wollte, und auch anderen gegenüber sich ausgesprochen hatte, es sei etwas bei ihrer Ehe nicht in Ordnung. Hier einige ihrer Aeußerungen (vgl. S. 389—392): „Jamais je n'ai regardé ce mariage civil comme un mariage valide." Auf die Frage: Haben Sie nicht gewußt, daß auch die bloße Zivilehe eine vor der Kirche gültige Ehe ist, erfolgte die Antwort: „Non, je le regardai seulement comme correct au point de vue civile."

M. W., eine Freundin der Braut, bezeugte, daß dieselbe von Gewissensbissen verfolgt worden sei, weil sie sich vor der Kirche nicht für recht verheiratet halte, daß sie mehrmals vergeblich ihren Mann zur kirchlichen Trauung gedrängt habe. Sie habe sich deswegen oft bei ihr beklagt: „Elle s'est souvent plainte auprès de nous que quelque chose n'était pas en règle, et qu'un mariage religieux était indispensable." Aus diesen Aussagen ergibt sich auch, daß nach der Auffassung der Frau mit den Worten: „es sei etwas mit ihrer Ehe nicht in Ordnung" dasselbe gesagt ist wie mit den Worten: „j'ai toujours considéré le mariage civil comme un mariage invalide", ich habe meine Ehe als ungültig betrachtet. Das Volk macht ja nicht den subtilen Unterschied von ungültig und unerlaubt; aus der Natur der Sache ergibt sich, ob mit den Worten: „es ist etwas nicht in Ordnung, ich war immer unruhig, weil ich wußte, daß etwas fehle" die Ungültigkeit oder Unerlaubtheit einer Handlung anzunehmen ist. Wenn eine Hebamme bezüglich einer Nottaufe sagt, ich bin nicht sicher „ob alles in Ordnung ist", so spricht sie dadurch ihren Zweifel an der Gültigkeit der Taufe aus, ebenso wenn eine Ehefrau einen Zweifel bezüglich ihrer Ehe äußert, so bezieht sich dieser Zweifel eben auch auf die Gültigkeit der Ehe.

Es genügt, daß die betreffende Person hinlänglich in ihrem Glauben unterrichtet ist und ihre religiösen Pflichten erfüllt, um bei einer ernsten Unruhe bezüglich der Zivilehe auf Mangel an wahrem Ehekonsens beim Eingehen der Zivilehe zu schließen.

Darauf legte auch der römische Gerichtshof besonderes Gewicht. Die Aussagen der Frau S. über ihre erste (Zivil-) Ehe werden von ihrem Pfarrer als durchaus glaubwürdig bezeichnet; sie sei eine ordentliche Christin, besucht den Gottesdienst, lebe christlich, entbehre sehr den Empfang der heiligen Sakramente und verlange sehnlich den vollen Frieden mit der Kirche. Sie sei in ihrem Glauben wohl unterrichtet, habe acht Jahre die katholische Schule besucht, ebenso die Predigten, in denen die katholische Lehre bezüglich der Ehe vorgetragen worden.

Eine Schwierigkeit machte ihr Zusammenleben mit dem zivil angetrauten Mann. Wurde dadurch nicht der Mangel des Ehekonsenses bei der Zivilehe behoben? Lag nicht eben in diesem Zusammenleben der Ausdruck des rechten ehelichen Konsenses?

Auf die Frage des kirchlichen Richters: „Pourquoi avez-vous pourtant vécu maritalement avec S., quand vous étiez convaincue que votre mariage civile n'était pas valide?" folgte die Antwort: „Je croyais que cela m'était permis, parce que j'avais l'intention de me marier plus tard à l'église catholique."

Das war freilich eine falsche Meinung, ein irriges Gewissen, was in einer solchen verwickelten Einzelfrage ja verständlich ist, beweist aber — wie auch das römische Gericht annahm — keineswegs, daß im ehelichen Zusammenleben ein wirklicher Ehekonsens gegeben wurde. Das römische Gericht wies die Einwendung, das Verhalten der S. nach der Zivilehe spreche gegen ihre Glaubwürdigkeit bezüglich des Mangels ehelichen Konsenses, als unbegründet ab (S. 392): „Nam per factum cohabitationis cum viro Rosalia, etsi non sit excusanda a culpa, non redditur fide indigna, cum bona fide cum viro cohabitaverit, uti ipsa profitetur. Haec autem excusatio admittenda est, cum Rosalia esset indocta." (a. a. O.) Neque dici potest, matrimonium convalidatum fuisse per copulam maritali affectu habitam, uti ipsa Rosalia videtur affirmare dum ait: „Je croyais que cela m'était permis etc." Nam Rosalia semper persuasum habebat, matrimonium non posse contrahi nisi in forma ecclesiastica; cohabitationem autem cum viro exinde putabat sibi licere, quia, ut ipsa ait: „j'avais l'intention de me marier plus tard à l'église catholique." In casu proinde non agitur de copula maritali affectu habita, sed de conscientia erronea, vel de quadam excusatione a muliere in suum favorem allata." (a. a. O.)

3. Gegen die Auffassung der römischen Kurie, daß bei Zivilehen, die von ordentlichen Katholiken eingegangen werden, an sich kein Ehekonsens anzunehmen ist, scheint zu sprechen, was auch

die Gegner hervorheben, die römischen Kongregationen hätten Zivilehen, die an tridentinischen Orten abgeschlossen waren, saniert; das setze voraus, daß der Konsens bei Zivilehen an sich nicht ungültig sei, da nicht saniert werden könne, was von Anfang an total ungültig war.

Darauf ist zu erwidern, daß Rom bei Sanierung solcher Ehen durchaus nicht ohne weiteres einen wirklichen Ehekonsens bei der Zivilehe präsumiert, sondern daß im Einzelfalle speziell nachgewiesen werden muß, ob die Brautleute bei Eingehung der Zivilehe einen wahren Ehekonsens abgeben wollten. Daher fügte die Kongregation bei Sanierung solcher Ehen immer die Bedingung bei: dummodo constet de perseverantia consensus; es kann aber nur ein wahrer Ehekonsens fortdauern, es wird also ein eigentlicher Ehekonsens angenommen, wenn auch die tridentinische Form nicht gewahrt war. (a. a. O. S. 385.)

Daß dieser wahre Ehekonsens nicht der Konsens zur Zivilehe ist, das heißt, nicht mit der Absicht, eine bloße Zivilehe einzugehen, gegeben ist, ergibt sich daraus, daß die Kongregation die gleiche Bedingung verlangt bei dem Urteil über die Gültigkeit einer Zivilehe an nicht-tridentinischen Orten: „dummodo constet de mutuo consensu conjugum.“ Daher ist in den Einzelfällen immer nachzuforschen, ob die Brautleute bei Eingehen der Zivilehe eine wahre Ehe eingehen wollten oder nicht. Die römische Kurie hat niemals einen Zivilehekonsens als solchen saniert, sondern bei jeder Sanation als Bedingung vorausgesetzt: dummodo constet de intentione maritali oder sie hat das Vorhandensein und Fortbestehen eines wirklichen ehelichen Konsenses vorausgesetzt. (a. a. O.) Unter Voraussetzung dieser Bedingung wurde eine Zivilehe an nicht-tridentinischen Orten als wahre Ehe eingegangen; an tridentinischen Orten blieb wenigstens die Möglichkeit offen, den gegebenen Konsens, der wegen Mangels der von der Kirche als wesentlich vorgeschriebene Form unwirksam war, zu sanieren und so eine wahre Ehe herzustellen. Fehlt aber diese Vorbedingung, so war an nicht-tridentinischen Orten die Zivilehe immer ungültig, an tridentinischen Orten war sie aus einem doppelten Grunde ungültig wegen Mangels des Ehekonsenses und wegen Mangels der tridentinischen Form, und eine solche Ehe kann nie in radice saniert werden. (a. a. O.)

Anders verhält sich die Sache in der Beurteilung der Zivilehe der Protestanten Deutschlands, die die Zivilehe in einem ganz anderen Lichte betrachten als die Katholiken. Fast alle protestantischen Theologen und Juristen lehren, die Zivilehe sei eine wahre Ehe, die nachfolgende kirchliche Trauung sei nichts anderes als eine kirchliche Segnung der bereits bestehenden Ehe, eine religiöse Zeremonie, welche die Eheschließung nicht vollziehe, sondern voraussetze, so daß die vor der Zivilbehörde geschlossene Ehe als wahre Ehe angesehen

werden müsse, auch wenn keine kirchliche Trauung nachfolgt. Die Acta führen (S. 388) das Urteil des Marburger Theologie-Professors Köhler an, der in Uebereinstimmung mit fast allen protestantischen Theologen lehre: „Matrimonia vigore legis civilis et in ejus forma contracta vera sunt matrimonia et ut talia habenda, etiamsi conjunctio ecclesiastica non sequeretur. . . Hinc actio Ecclesiae in contrahendo matrimonio christianorum (protestantium) non ut contractus ecclesiasticus designanda est; matrimonium jam initum altera vice contrahere est impossibile.“ Die protestantische Realenzyklopädie bestätigt diese Auffassung, indem sie schreibt: „Die protestantische Kirche muß die Ehe bereits von der bürgerlichen Schließung an als auch gewissensbindend behandeln, und kann daher jener die Trauung nicht im Sinne eines Eheschließungsaktes folgen lassen.“

Diese Anschauung entspricht ganz der Lehre Luthers von der Ehe als „rein weltlichem Ding“, das eben deshalb der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Obrigkeit unterworfen ist (vgl. Realenzyklopädie für protest. Theologie und Kirche, Artikel Eherecht V. 198).

Es spricht also bei protestantischen Ehen in allen Fällen die Präsumtion „in omni casu praesumi potest vel debet“ (Act. l. c. 388) dafür, daß Zivilehen von Protestanten gültige Ehen sind, wenn nicht andere trennende Ehehindernisse im Wege stehen. Das gleiche galt für Deutschland bezüglich der Mischehen an nicht-tridentinischen Orten, sei es, daß das Dekret Tametsi dort nicht publiziert oder durch die Ausdehnung der Benedictina vom Apostolischen Stuhle aufgehoben war. Da an diesen Orten jeder wahre Konsens die Ehe bewirkt, so ist zu präsumieren, daß auch der katholische Teil, der die kirchliche Eheschließung außer acht läßt, wenigstens vor der bürgerlichen Obrigkeit eine wahre Ehe eingehen wollte. Dies wird in Zukunft um so mehr der Fall sein, weil nach der Constitutio „Provida“ gemischte Ehen, auch wenn sie nicht vor dem Pfarrer und zwei Zeugen geschlossen wurden, in ganz Deutschland den rein katholischen, in kirchlicher Form geschlossenen Ehen bezüglich ihrer Gültigkeit gleichzustellen sind.

Wenn jemand trotzdem behauptet, seine zivil geschlossene Ehe sei ungültig, so muß er das besonders nachweisen. (l. c. 388.)

Das Gesagte gilt theoretisch und objektiv gesprochen. Selbst bei protestantischen Ehen kann es vorkommen, daß das Volk eine bloße Zivilehe nicht als wahre Ehe ansieht. Wie im Artikel „Eherecht“ der protestantischen Realenzyklopädie (V. S. 203, 204, col. 5) ausgeführt wird, bestand „trotz der Lehre Luthers die sehr bald allgemeine, nur selten noch vernachlässigte Volkssitte, die Ehe durch kirchliche Trauung zum Vollzug bringen zu lassen, und je mehr man in der Folge davon abkam, schon das unbedingte öffentliche Verlöbnis als Eheschließung zu betrachten, um so leichter bildete sich das in Deutsch-

land und in der Schweiz bereits zu Anfang des 18. Jahrhunderts zu voller Festigkeit gelangte gemeine, mehrfach auch durch Partikulargesetze sanktionierte Gewohnheitsrecht, wonach seitdem die kirchliche Trauung in ihrer Gesamtheit als der eigentliche und notwendige Eheschließungsakt (von uns gesperrt) galt." Auch die evangelische Wissenschaft (Just Joenning Böhmer a. a. O.) betrachtete die Trauung als den eigentlichen Eheschließungsakt. Bekannt ist ja auch der Widerstand gegen die Einführung der Zivilehe in Preußen (Gesetz vom 9. März 1874), der in der lutherischen Lehre wenig verständlich ist. So kann es wohl bei Protestanten vorkommen, daß die alten Anschauungen von der kirchlichen Trauung als eigentlicher Eheschließung noch nachwirken und bewirken, daß bei der Zivilehe kein wahrer Ehekonsens gegeben wurde. Die Rota spricht ja auch selbst bei Protestanten nur von einer Präsumtion.

Noch mehr gilt das Gesagte vom katholischen Volk, das, wie wir sahen, über die Zivilehe belehrt und ermahnt wird, dabei nicht den eigentlichen Ehekonsens zu geben.

Auch nach der Konstitution Provida, welche Zivilehen gemischter Brautpaare für gültig erklärt, wird es vorkommen, daß jemand eine solche Ehe nicht für gültig ansieht und bei der Zivilehe keinen gültigen Ehekonsens geben will; eingewurzelte Anschauungen lassen sich nicht auf einmal ausreißen. Was ist also zu tun, wenn nachträglich Zweifel entstehen, ob bei Eingehen einer Zivilehe ein Ehekonsens vorhanden war oder nicht, besonders bei Zivilehen, die vor 1906 geschlossen wurden an nicht-tridentinischen Orten? Zur Lösung dieser Zweifel ist von großer praktischer Bedeutung, was die Rota in der Erörterung des Straßburger Falles anführt. Sie weist vorerst darauf hin, daß die Kanonisten bei Beurteilung der Frage, ob im Einzelfall für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zu entscheiden sei, geteilter Meinung sind. Die einen sprechen sich dahin aus, die Präsumtion stehe immer zu Gunsten einer gültigen Ehe. Sie berufen sich auf Entscheidungen römischer Kongregationen, die wir oben erwähnt haben. Andere bestreiten dies, indem sie sich auf den Ursprung der Zivilehe, deren Natur und Zweck berufen.

Die Acta geben demgegenüber eine vortreffliche praktische Norm, die zukünftig wohl zu beachten ist in ähnlichen Fällen. Sie lautet: Die Präsumtion spricht für die Ungültigkeit der Zivilehe, wenn diese von gut unterrichteten und praktizierenden Katholiken eingegangen wird; sie spricht für die Gültigkeit der Zivilehe, wenn diese eingegangen wird von schlecht unterrichteten, gleichgültigen oder gar kirchenfeindlichen Personen, welche die kirchliche Trauung absichtlich vernachlässigen.

Wo das christliche Volk die Heiligkeit und Unauflöslichkeit der Ehe noch kennt und anerkennt, wo nämlich diese Eigenschaften der christlichen Ehe im Schulunterricht, in Katechesen, Predigten, katho-

lischen Schriften immer und immer betont werden; wo die in bloßer Zivilehe lebenden Katholiken von den Gläubigen als schlechte Christen oder Abgefallene angesehen und gemieden werden, dort muß man voraussetzen, daß Katholiken durchgängig die Zivilehe nur in der Absicht eingehen, eine rein bürgerliche Vorschrift zu beobachten, um rein bürgerliche Wirkungen zu erlangen, die Zivilehe aber nicht als wahre eheliche Verbindung ansehen. Hat ja auch seinerzeit, als es sich um die Aufnahme der obligatorischen Zivilehe ins Bürgerliche Gesetzbuch handelte, Staatssekretär Nieberding offiziell erklärt, die Zivilehe sei nichts anderes als ein Rechtsgeschäft zur Erlangung bürgerlicher Wirkungen, woraufhin auch die katholischen Abgeordneten für das Bürgerliche Gesetzbuch stimmten. (Acta S. 386.)[1])

Anders verhält es sich mit der Präsumtion bei schlecht unterrichteten oder abgestandenen Katholiken. Wenn ein Katholik, der nur einen minderwertigen Religionsunterricht genossen oder denselben vernachlässigt hat, frühzeitig in eine ganz akatholische Gegend kam, jahrelang seine religiösen Pflichten nicht erfüllte, oder wenn es sich um Mitglieder kirchenfeindlicher Gesellschaften wie Freimaurer, Anarchisten, Sozialisten handelt oder um einen Liberalen, der die Religion verspottet oder gar haßt, so ist im Fall, daß ein solcher eine Zivilehe eingeht, immer zu präsumieren, daß er dabei eine wirkliche Ehe eingehen wollte, besonders bei einer Ehe mit Akatholiken, die nach ihrer religiösen Auffassung eine kirchliche Trauung nicht als notwendig ansehen. (Acta 387.)

Mit dieser Regel ist Klarheit geschaffen in der Frage, wie der Konsens bei Zivilehen besonders an nicht-tridentinischen Orten (vor 1906) zu beurteilen ist. Auch nach der Konstitution Provida und dem Dekret Ne temere kann die erwähnte Regel vortrefflich verwertet werden für den Fall, daß bei Mischehen einer katholischen Braut vom protestantischen Bräutigam die kirchliche Trauung versprochen, aber nach der Ziviltrauung verweigert würde.

Da es sich um eine Präsumtion handelt, werden freilich damit nicht alle Einzelfälle ohne weiteres restlos gelöst; auch hier gilt der Rechtsgrundsatz: Praesumptio debet cedere veritati, aber die Untersuchung in Zweifelfällen ist doch bedeutend erleichtert. Den Einwänden der Kanonisten, die sich einseitig immer zu Gunsten einer gültigen Ehe in Zweifelfällen entscheiden wollen, hat die Rota in der eingehenden Erörterung des Straßburger Falles Rechnung getragen.

Möge eine Frucht dieser eingehenden gründlichen Erörterung die sein, daß der Klerus auch nach Erlaß der Konstitution Provida nicht ohne weiteres schablonenmäßig nach dieser Konstitution alle gemischten Ehen, die bloß zivil geschlossen wurden, als gültig ansehe, geradesowenig wie dies früher bezüglich der Zivilehen an nicht-

[1]) Wir teilen diese Auffassung nicht. (Verf.)

tridentinischen Orten am Platze war. Consensus est qui facit nuptias, das bleibt trotz aller Präsumtionsregeln das Ausschlaggebende. Gewiß ist der Gegenbeweis gegen die von der Rota aufgestellte Präsumtion nicht leicht, da es sich um einen inneren Willensakt handelt, unmöglich ist er aber nicht (vgl. Leitner „Lehrbuch des katholischen Eherechtes“[2]. S. 118).

Das Priesterideal in den Schriften der heiligen Katharina von Siena.

Von Dr. K. Hefele in Abtsgmünd (Württemberg).

Katharina Benincasa (1347—1380) hat die mannigfaltigsten Beziehungen zur Welt- und Ordensgeistlichkeit ihrer Zeit gehabt. Nicht nur brachte dies für die damaligen Verhältnisse ihre Zugehörigkeit zum dritten Orden des heiligen Dominikus mit sich, zumal sie unter den Mantellaten eine ganz besondere Stellung einnahm; auch zum Kreise ihrer nächsten Vertrauten und intimsten Jünger zählten jahrelang nicht wenige Priester, namentlich unter den Predigerbrüdern und Augustiner-Eremiten. Vollends ihre vielfachen Reisen, Gesandtschaften und Korrespondenzen im Dienste der Kirche setzten sie in engste Verbindung zum Teil mit ganz hervorragenden Mitgliedern des Kloster- und Weltklerus. Katharina kannte so in seltenem Maße den Priesterstand und das Priesterwirken aus persönlicher Anschauung und Beobachtung.[1])

Von der Würde und dem Amt des Priesters hat sie die denkbar höchste Anschauung gehabt und hat dieser in ihren Briefen wie in ihrem „Dialog“[2]) Worte geliehen, die von tiefgläubiger Ehrfurcht inspiriert sind.

Wie die Sonne die sichtbare Welt erleuchtet und erwärmt, mit ihren warmen Strahlen die schlummernden Kräfte des Erdreiches zum Leben lockt und Blüten und Früchte zeitigt, so sind die Priester im Reiche der Kirche Lichtträger durch ihre Predigt und ihr Beispiel und durch die Verwaltung der Sakramente Spender über-

---

[1]) Unter ihren Briefen (Niccolò Tommaseo, Le lettere di s. Caterina da Siena, 4 Bände; Florenz 1860) sind gerichtet an Seelsorgepriester Brief 3, 24, 59, 158, 261, 309, 364; an Bischöfe Brief 34, 88, 136, 242; an Kardinäle Brief 7, 11, 161, 153, 284, 293, 310, 334; an Päpste Brief 188, 196, 206, 209, 218, 229, 231, 233, 238, 239, 252, 255, 270, 285, 291, 302, 305, 306, 346, 351, 364, 370, 374; an Ordenspriester Brief 8, 12, 17, 22, 25, 27, 30, 32, 33, 34, 39, 41, 52, 67, 77, 80, 84, 94, 98, 100, 102, 104, 127, 129, 139, 146, 150, 154, 159, 169, 172, 189, 198, 200, 201, 204, 211, 219, 225, 226, 227, 256, 272, 273, 275, 280, 283, 292, 295, 296, 322, 325, 326, 327, 328, 330, 333, 335, 344, 373.

[2]) Girolamo Gigli, „Opere di s. Caterina da Siena“, Band IV, Siena 1726.

natürlicher Liebeswärme und himmlischen Gnadenlebens,[1]) die Führer und Schutzgeister der durch Christi Blut erkauften Seelen,[2]) Gottes Arbeiter im Weinberge der Kirche,[3]) Verwalter des großen Kirchenschatzes, des Blutes Christi,[4]) Sämänner des Wortes Gottes, auserwählte Gefäße, die glühend vom Feuer der Liebe den Namen Jesu unter die Menschen tragen,[5]) Kanäle für die Wasser der göttlichen Gnade,[6]) Edelblumen im irdischen Garten Gottes, die den süßen Duft ihres Gebetes, Wortes und Beispiels über die ihrer Sorge anvertrauten Seelen aushauchen.[7]) „Wenn sie ihre Würde betrachten wollten", sagt Gott einmal zu Katharina, „fielen sie nie in die Finsternis der Todsünde und beschmutzten nie das Antlitz ihrer Seele; ja, nicht daß sie nur vor Beleidigungen meiner und ihrer Würde sich hüteten, selbst wenn sie ihren Leib zum Verbrennen hingäben, dünkte es ihnen noch kein hinreichendes Entgelt für eine Gnade und eine Wohltat, wie die ist, welche sie empfangen haben; kann man ja hienieden zu keiner größeren Würde gelangen. Sie sind meine Gesalbten, sie nenne ich meine Christusse, ihnen gab ich die Gewalt, euch mich selbst zu reichen ... sie habe ich zu meinem Dienste auserwählt und gleichsam zu Engeln gemacht, daß sie Engel seien in Menschengestalt in diesem Leben."[8])

Von der dankbaren Erkenntnis dieser Würde ist nach der Ansicht Katharinas zu einem guten Teil die Selbstheiligung des Priesters und der rechte Geist seiner beruflichen Wirksamkeit bedingt.[9])

Die Heilige wurde in dieser Hochschätzung des Priesterstandes auch nicht beirrt durch den traurigen Abfall so vieler Träger des geistlichen Gewandes von dem hohen Ideal, das sie im Herzen trug. Sie hat als gläubiges Kind einer im Grunde noch gläubigen Zeit wohl zwischen Person und Amt unterschieden und hat jederzeit den Laien das Recht bestritten, sich zum Richter über unwürdige Mitglieder des Priesterstandes aufzuwerfen, wenn man auch aus ihren Worten heraushört, wie schwer es oft hielt, die Autorität des Welt- und Ordensklerus, die dieser selbst täglich aufs neue untergrub, notdürftig zu stützen.

„Sind sie das nicht, was sie sein müßten", sagt der Herr einmal zu Katharina, „so sollt ihr mich für sie bitten, aber nicht über sie zu Gericht sitzen; auch dann sollt ihr noch ihre Würde hochschätzen

---

[1]) Dialog, Kap. 119.
[2]) Ebenda S. 193 f; vgl. Brief 2 (I, 4 f, 190 f).
[3]) Brief 272 (III, 470).
[4]) Brief 219 (III, 173); vgl. Brief 270 (III, 459), 239 (III, 316); Dialog Kap. 110, 115, 116.
[5]) Br. 52 (I, 236).
[6]) Br. 226 (III, 262).
[7]) Br. 24 (I, 92), Dialog Kap. 113.
[8]) Dialog Kap. 113; vgl. Br. 59 (I, 261).
[9]) Br. 2 (I, 4 f).

und ehren, denn ihr wisset, brächte euch ein schmutzig und schlecht gekleideter Mensch einen großen Schatz, der euch das Leben erhielte, so verachtetet und verschmähtet ihr aus lauter Liebe zu diesem Schatz dessen Ueberbringer nicht trotz all seines Schmutzes und trotz seiner Lumpen. Diese mißfielen euch nur, und ihr suchtet ihn zu bewegen, daß er sich vom Schmutze reinige und ein neues Gewand anlege. Geradeso seid ihr aus Liebespflicht gehalten — ich verlange dies von euch — an meinen mißgestalteten Dienern zu handeln, die in unreinem, von Lasterflecken besudeltem und zerlumptem Gewande euch große Schätze bringen, die Sakramente der heiligen Kirche, denen ihr das Leben der Gnade verdanket, wenn ihr sie nur würdig empfanget, mögen ihre Spender auch die fehlerhaftesten Menschen sein. Mir, dem ewigen Gott, zuliebe, der ich sie zu euch schicke, und um des Gnadenlebens willen, das euch dieser kostbare Schatz vermittelt, sollt ihr sie ehren, die euch den wahrhaften Gottmenschen schenken, den Leib und das Blut meines Sohnes, der eins ist mit mir in gleicher göttlicher Wesenheit. Ihre Fehler sollt ihr bedauern und verabscheuen, sie selbst aber sollet ihr in herzlicher Bruderliebe und mittels frommen Gebetes in ein neues Gewand zu kleiden, sollet mit euren Tränen ihren Unflat abzuwaschen suchen."[1])

Zumal gegenüber den schismatischen Bewegungen, welche in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts so gerne die kirchlichen Mißstände zum willkommenen Vorwand ihrer unkirchlichen, antipäpstlichen Maßregeln nahmen, hat sie der geistlichen Autorität immer wieder das Wort geredet. „Keiner", sagt sie, „kann sich entschuldigen mit der Ausrede: Ich tue der Kirche kein Unrecht und wende mich nicht gegen ihre Autorität, sondern nur gegen die Fehltritte ihrer schlechten Hirten. Wer so spricht, lügt und bringt den Fluch der Lüge über sein Haupt; von Eigenliebe geblendet sieht er nicht, was seine Pflicht wäre, oder will es wenigstens, trotz besserer Erkenntnis, nicht sehen, nur um den Stachel seines schlechten Gewissens abzustumpfen. Sonst müßte er erkennen, daß er Christi Blut verfolgt und nicht seine Diener. Mich trifft das Unrecht, das solche tun, wie mir die Ehrfurcht galt, die sie ihren Priestern erwiesen haben; mich trifft das Unrecht, der Spott und Hohn, der Schimpf und die Schande, welche sie diesen antun; ich erachte es als mir widerfahren, was sie ihren geistlichen Obern zuleid tun, denn ich habe meinem Volke oft gesagt und sage es wieder: Ich dulde nicht, daß es an meinen Gesalbten rühre. Mir steht es zu, sie zu strafen, nicht ihnen ... Hätten sie ihren Priestern in Wirklichkeit meinetwegen Ehrfurcht erwiesen, so hätte sich diese trotz deren Verfehlungen nicht vermindern und nicht verlieren können, weil ja, wie schon gesagt, durch keinen ihrer Fehltritte die Kraft des durch sie gespendeten Sakramentes sich vermindert. Nur weil jene Ehrfurcht im

[1]) Dialog Kap. 120 (S. 197 f).

Grunde nicht mir galt, hat sie sich in Feindschaft gegen meine Diener verkehren können, da sie deren Sünden und Fehler gewahrten."[1])

Katharina hat vor allem selbst getan, was sie hier anderen so eindringlich predigen mußte. Sie hat sich demütig auch in das Gebet unwürdiger Priester empfohlen[2]) und diesen anderseits unablässig ihr eigenes Gebet geschenkt, bereit, die Buße für deren Sünden in körperlichen und seelischen Leiden zu tragen.[3])

Sie hat freilich auf solche Liebe und solches Mitleid auch das Recht gegründet, ungescheut die Schäden im Priesterleben und Wirken ihrer Zeit beim rechten Namen zu nennen.

Das große Werk der Kirchenreform, an dem Katharina in so einzigartiger Weise mitgearbeitet hat, mußte nach ihrer Ueberzeugung vor allem in der Reform des Klerus sich betätigen.[4]) Mit einem Optimismus, wie ihn nur die Liebe erzeugen kann, hat sie die Erfüllung dieses Herzenswunsches vom Gebet und der Mitarbeit aller Gutgesinnten erhofft und dabei kindlich auf das Versprechen vertraut, das ihr einst der Heiland gegeben hatte: „Ich sage dir, je größere Heimsuchungen über den mystischen Leib der heiligen Kirche kommen, desto süßerer Trost wird ihr nachher zuteil werden. Dieser süße Trost aber wird die Sittenverbesserung ihrer Hirten sein."[5])

Wie oft ist ihre Seele aus trüber Gegenwart in die schönere Vergangenheit geflüchtet zu den ehrwürdigen Priestergestalten, welche die apostolische Kirche, das christliche Altertum und spätere Jahrhunderte in so großer Zahl besassen,[6]) zu den Hirten, die gleich Petrus mit den Wassern der Predigt und dem Blut des Martyriums den Garten der Kirche befruchtet und gleich Gregor d. Gr. Wissenschaft, Schriftkenntnis und Lebensheiligkeit zu so schönem Dreiklang vereinigt hatten; zu den begeisterten Verteidigern des kirchlichen Glaubensgutes gegen Heidentum und Häresie, einem heiligen Hieronymus, Augustinus, Thomas v. Aquin und vielen anderen, zu den Leuchten der Kirche in glorreicher Zeit, die hungernd nach der Ehre Gottes und dem Heil der Seelen sich in der Arbeit für die Kirche verzehrten; zu den Prälaten, deren Stirne gleich einem Diadem von Edelsteinen Gerechtigkeit, Demut und brennende Liebe zierten, die wie Engel (mit reinem Herzen und keuschem Leib) zum Opfertisch des Altares traten, die zuerst gegen sich

[1]) Dialog Kap. 116 (S. 185 f); vgl. Kap. 117 (S. 188).

[2]) Br. 2 (I, 8).

[3]) Br. 109 (II, 228), Br. 24 (I, 94). Vgl. oratio XXI (Gigli a. a. O. S. 366): „O rimediatore ottimo, danne adunque a noi di questi Cristi, gli quali vivono continuamente in vigilie, in lacrime, in orationi per la salute del mondo etc." oder oratio VI: „Arde col fuoco del tuo spirito e consuma etc." (a. a. O. S. 344); oratio III (S. 341), Dialog Kap. 134 Schluß (S. 240).

[4]) Br. 206 (III, 162), oratio III (S. 341), Br. 291 (IV, 67 f), Br. 305 (IV, 128), Br. 306 (IV, 135), Dialog Kap. 129 (S. 221 f).

[5]) Dialog Kap. 12.

[6]) Br. 341 (IV, 310).

selber Strenge übten, ehe sie anderen in Strenge gebieten wollten, zu den treuen Nachfolgern und Nachahmern des göttlichen guten Hirten, den besorgten Gärtnern im Garten der Kirche, die mit Eifer und heiliger Furcht das Dorngestrüpp der Todsünde ausrotteten, um an dessen Stelle köstlich duftende Blumen zu pflanzen; zu den Liebhabern freiwilliger Armut, die in tiefer Selbstverachtung Demütigungen suchten und deshalb nicht Spott noch Verleumdung noch Qualen fürchteten, die segneten, wenn man sie verfluchte, die anderen dienten, obschon sie Fürsten der Kirche waren, die mit den Einfältigen einfältig, mit den Kleinen klein zu sein verstanden und jedem die Nahrung reichten, deren er bedurfte; die sich selbst vergaßen und sich nur um eine volle Ernte im Weinberg Gottes Sorge machten, deren einziger Reichtum die Verherrlichung Gottes, die Rettung der Schäflein und die Erhöhung der Kirche waren, die noch die schwere Last spürten, die sie mit der Sorge für die Seelen auf sich genommen, die als Engel über diese Erde gingen und in wahrhafter Geduld die Bürde des Amtes trugen.[1])

An diesen Idealen maß Katharina das Priestertum ihrer Tage. Ihr Herz krampfte sich zusammen, wenn sie auf Schritt und Tritt, in Kirchen und Klöstern, zu Siena, Florenz, Avignon, Rom und hundert anderen Orten des weiten Abstandes gewahr wurde, der die Wirklichkeit von ihren Idealen trennte. Mit zarter, aber fester Hand deckt sie die Wunden auf, die sich schon so tief in den mystischen Leib der Kirche gefressen hatten, und mit dem ganzen Ernst ihres Prophetenwortes und der ganzen Autorität ihres Einflusses ruft sie nach deren Heilung.

Durch die Schuld des Klerus sieht sie den Garten der Kirche, der einst in so reichem Flor prangte, verwildert stehen;[2]) sie muß mitansehen, wie priesterliche Schlechtigkeit sich ungescheut auf offener Straße, ja selbst im Hause Gottes zeigt,[3]) wie der Pesthauch der Priestersünde, der mit seinen häßlichen Miasmen weitum alles infiziert,[4]) mehr und mehr die Kirche einem verwesenden Leichnam ähnlich macht.[5]) „Ewiger Vater", ruft sie bei solchem Anblick wohl aus, „habe Mitleid mit mir und deinen übrigen Geschöpfen, nimm meine Seele aus meinem Leibe oder tröste mich und zeige mir ein Plätzchen, wo ich und deine anderen Diener uns bergen können, daß dieser Aussatz nicht auch uns anstecke, nicht auch uns die Reinheit unseres Herzens und unseres Leibes raube".[6]) Die tiefste Entrüstung und die glühende Liebe

[1]) Aus dem schönen 119. Kapitel des Dialogs (S. 189 ff). Vgl. Br. 88 (II, 142), Br. 185 (III, 73 f), Br. 341 (IV, 310), Br. 344 (IV, 332).
[2]) Dialog Kap. 122 Schluß (S. 202).
[3]) Ebenda Kap. 123 (S. 203).
[4]) Ebenda Kap. 124 (S. 205).
[5]) Br. 296 (IV, 91).
[6]) Dialog Kap. 124 a. a. O.

einer heiligen Seele zittert durch die Weherufe voll Leidenschaft und Kraft, womit sie manche ihrer Briefe und manche Gespräche ihres Dialoges schließt. „Wehe, wehe ihrem elenden Leben! Wehe ihnen, die mit öffentlichen Dirnen verprassen, was Gottes eingeborener Sohn durch sein bitteres Leiden auf dem Holz des heiligen Kreuzes erwarb, die Verderber der durch Christi Blut erkauften Seelen sind! ... Tempel Satans, ich habe euch berufen, daß ihr Engel in Menschengestalt auf dieser Erde seiet, und ihr seid Teufel und tut Teufelsdienste! ... Träger des Lichtes solltet ihr sein und breitet die Finsternisse der Todsünde durch euer ungeordnetes und verbrecherisches Leben über eure Untergebenen und bringet Verwirrung und Pein über deren Gewissen!“[1]) Sie schont, wenn sie nur ihr Gewissen entlasten kann,[2]) auch diejenigen nicht, welche Säulen der Kirche, edle Kämpen für deren Ehre und Wohl sein sollten.[3]) In heiligem Unmut, mit zornflammenden Worten voll männlicher Energie, die doch nie die Ehrfurcht vergessen, ladet sie selbst den Statthalter Christi vor ihren Richterstuhl[4]) und ruft ihn zu einem heiligen Kreuzzuge gegen diese schlimmsten Feinde der Kirche auf,[5]) diese Sodomiten im geistlichen Gewand, deren schamloses Treiben zum Himmel stinke,[6]) diese Simonisten, die den heiligsten Dienst im Hause Gottes zu einem Geldgeschäft erniedrigt haben und sich gewissenlos mit dem zeitlichen Gute mästen, das sie mittels des Blutes Christi angesammelt haben, die sich nicht schämen, in öffentlichen Kneipen ihre hochgeweihten Hände durch betrügerisches Spiel zu entweihen, diese Mietlinge, die sich an Gottes Ehre und den Seelen vergreifen, diese Feiglinge, die den höllischen Wolf in den Garten der Kirche eindringen und darin rauben sehen und geflissentlich die Augen schließen, die selbst zu reißenden Wölfen, zu Verführern und Mördern der Seelen werden.[7])

Aber Katharinas Wort grollt nicht bloß wie ferner Gerichtsdonner, es lockt auch in den süßesten und weichsten Tönen; ihre Hand, die eben noch Blitze gegen die Schänder des Heiligtums geschleudert hat, vermag auch linderndes Oel in die offenen Wunden zu träufeln und gegen die bösen Gebrechen, an denen der Priesterstand und das priesterliche Wirken in ihren Tagen krankten, heilende Arznei zu reichen. Katharina hat sicherlich durch ihr ermunterndes Wort, ihr frommes Gebet und heiliges Vorbild manchen Verirrten wieder auf den rechten Weg zurückgebracht, manchen Schwankenden gefestigt, in vielen das heilige Feuer der Berufsfreudigkeit wieder neu

[1]) Dialog Kap. 121 (S. 200).
[2]) Br. 101 (II, 194, 197), Br. 310 (IV, 152 ff).
[3]) Br. 255 (III, 382).
[4]) Br. 255 (III, 379 ff), Br. 11 (I, 38 ff).
[5]) Br. 238 (III, 311).
[6]) Dialog Kap. 124 (S. 204).
[7]) Br. 88 (II, 143), Br. 310 (IV, 160), Br. 291 (IV, 66), Br. 305 (IV, 129), Br. 218 (III, 227).

entfacht. Hoch über den trüben Fluten, in denen Ehre und Arbeit des Priesterstandes damals unterzugehen drohten, hat sie mit der Begeisterung ihres nie verzagenden Herzens mutig das Idealbild des berufstreuen heiligen Priesters emporgehalten und dem Welt- und Ordensklerus ihrer Zeit vor Augen gestellt.

Gottes Ehre, das Heil der Seelen, die Verherrlichung der Braut Christi sollen als dreifaches Ziel unverrückt vor dem Blicke des Priesters stehen, wenn ihm Katharina mit kundiger Hand die Wege weist, die zuerst zur Heiligung der eigenen Person und dann zur Heiligung des Nächsten durch rechte Pflichterfüllung führen.[1]) Obenan unter den Priestertugenden stellt sie den Eifer im Gebet.

Der gute Priester weiß aus Erfahrung, daß das Gebet die Mutter ist, welche uns die Milch himmlischer Süßigkeit reicht und an ihrer Brust die Tugenden als Kinder nährt.[2]) Je inniger er sich betend an Gott, den ersten Lehrmeister der Tugend, anklammert, desto mehr nimmt er an Gottes Heiligkeit teil und desto reicher atmet er den Duft der Tugend ein. Deshalb dünkt dem guten Ordenspriester der Chor ein lieblicher Garten und das heilige Offizium ein Baum, von dem er köstliche Früchte pflückt,[3]) aber auch der Priester in der Welt liebt sein Brevier wie eine Braut, wie eine unzertrennliche Gefährtin auf seinem Lebensweg, und hat mit den Büchern der Heiligen Schrift wie mit lieben Kindern vertrauten Umgang.[4]) Aus dem Springquell des Gebetes schöpft er Lust und Kraft zur Uebung jeder Tugend, die den Kleriker ziert.

Hier wird ihm vor allem die rechte Selbsterkenntnis zuteil werden, die Katharina so oft als das einzige Heilmittel gegen das Verderben der Eigenliebe und Selbstsucht empfiehlt, wie sie den Mangel an Selbsterkenntnis als die Quelle alles Elends im Priesterleben beklagt,[5]) „weil wer sich selbst nicht erkennt, Gott nicht erkennen kann, wer aber Gott nicht erkennt, ihn auch nicht liebt, wer Gott nicht liebt, nie zur vollkommenen Liebe des Nächsten und zum Hasse seiner selbst gelangt".[6]) Nur auf dem Boden der Selbsterkenntnis kann die Demut gedeihen, die sich eingesteht, daß wir leibhaftige Teufel würden, wenn uns Gott nicht hielte,[7]) und die Zufriedenheit mit dem Posten, auf den uns Gott gestellt hat, und mit den Verhältnissen, in denen wir nach seinem Willen wirken. Wer erst einmal die eigene Nichtswürdigkeit, Blindheit und Schwäche und Gottes unendliche Güte, Weisheit und Heiligkeit durchschaut hat, nimmt jede Zeit und jede Stellung als Gabe Gottes ehrfürchtig an[8])

[1]) Br. 11 (I, 40), Br. 52 (I, 236 f).
[2]) Br. 91 (II, 151), Br. 67 (II, 36), Br. 150 (II, 401 f).
[3]) Br. 203 (III, 151).
[4]) Dialog Kap. 139 (S. 226), Br. 2 (I, 6).
[5]) Br. 2 (I, 7).
[6]) Br. 76 (II, 75); vgl. Br. 104 (II, 207).
[7]) Br. 190 (III, 94).
[8]) Br. 335 (IV, 275).

und steuert das Schifflein seines Berufes in ruhigem Gleichmut durch die Tage mühevoller Arbeit und bitterer Erfahrungen, wie durch die Tage, in denen ihn Gott mit Tröstungen erquickt.[1])

In einer Zeit maßloser Selbstsucht, wo in den großen und kleinen italienischen Kommunen ein sich ruhelos erneuernder Kampf um Macht und Einfluß tobte, wo eine Partei die andere niederzuringen, eine Familie die andere zu überflügeln suchte und der nackteste Egoismus unter krassester Mißachtung fremden Lebens, Eigentums und Rechtes sich durchzusetzen strebte, hatte auch der Klerus nur zu oft verlernt, daß die Krone des priesterlichen Wirkens ist: sich selbst vergessen und den Seelen dienen. Da predigt denn Katharina den Hütern des Heiligtums unermüdlich großmütige, selbstlose Liebe.

Die Leitung der Seelen, sagt sie einmal, ist eine so große Last, ein so schweres Joch, daß es keiner zu Gottes Zufriedenheit tragen kann, wenn es ihm an Liebe fehlt. Die Liebe der geistlichen Obern aber soll kein laues und unvollkommenes Ding sein, sondern ein glühendes Feuer, ein brennender Durst nach dem Heil der ihrer Sorge Anvertrauten. Erleuchtet von wahrer Klugheit muß der Priester jedem zu geben und jeden zu behandeln wissen nach seiner Eigenart; auch wenn er zurechtweist, wird er noch die Liebe spüren lassen, wird krank sein mit den kranken Seelen und wird Lob und Tadel, Gerechtigkeit und Barmherzigkeit weise miteinander verbinden; er wird das verirrte Schäflein suchen und, wenn er es gefunden hat, auf seine Schultern legen und sich selber aufladen, was die Seele des Nächsten drückt.[2])

Die Liebe allein wird seinen Willen stark und sein Herz weit machen, daß alle darin Platz finden.[3]) Sie ist die Mutter aller übrigen Priestertugenden.[4]) Sie ist auch der Feuerherd, an dem sich fort und fort der Eifer für die Rettung der Seelen entfacht. Sie dient dem Nächsten um Gottes willen und möchte dem Nebenmenschen das Gute tun, das sie Gott nicht tun kann.[5]) Deshalb sucht sie dem Nächsten in dem zu dienen, womit sie Gott am meisten zu erfreuen glaubt. Mehr als jeder andere Dienst gefällt es aber Gott, wenn wir die Seelen unserer Mitmenschen den Händen des Teufels entreißen. . . . Das ist der heilige Trank, den sich der Sohn Gottes am Kreuze erbat. Ihn sollen wir ihm gerne reichen und es nicht wie die Juden machen, die ihm Essig und Galle zu trinken gaben. Solchen Trank reichten auch wir ihm, wenn uns sinnliche Eigenliebe beherrschte, wenn wir über der Freude an der Welt die unserer Sorge Anvertrauten vernachlässigten, wenn wir für sie wenig

[1]) Br. 55 (I, 246); vgl. Br. 335 (IV, 282).
[2]) Br. 33 (I, 146).
[3]) Br. 150 (II, 402).
[4]) Br. 88 (II, 141), Br. 356 (IV, 404).
[5]) Br. 291 (IV, 64).

wachten und beteten, kurz wenn es uns am Hunger nach Gottes Ehre und der Rettung der Seelen fehlte.[1])

Solcher priesterlicher Seeleneifer, den die Heilige mehr als einmal mutig auch dem Papst predigt,[2]) treibt von selbst zu unermüdlichem Gebet und zu unverdrossener, opferwilligster Arbeit.

Diese betende Fürsorge für die Seelen — wie oft hat der Heiland sie ihr zur Pflicht gemacht! „Höre nicht auf", sprach er dann wohl, „mir das Weihrauchopfer wohlduftender Gebete für die Rettung der Welt darzubringen,[3]) ... laß nicht nach in deinem Bitten um meine Hilfe; mäßige deine Stimme nicht, wenn du nach mir schreiest, daß ich an der Welt Barmherzigkeit übe, nein, unablässig klopfe an die Türe meiner Wahrheit, ... aus angsterfülltem Herzen brülle über die tote Menschheit hin, die so tief unglücklich und elend darniederliegt. ... Das ist's, was ich von meinen Dienern verlange, dies wird mir ein Zeichen dafür sein, daß sie mich wahrhaft lieben."[4])

Wie treu hat Katharina diese Gebetspflicht zumal gegenüber dem vertrauten Kreis ihrer Jünger, die ihr Gott besonders auf die Schultern lud,[5]) erfüllt! Kein Priester wird ohne Ergriffenheit die glühenden Gebete lesen, die oft in Stunden der Verzückung über ihre Lippen kamen, aus denen die ganze Liebe ihrer großen Seele atmet.[6])

Arbeiten für die Seelen, für sie arbeiten unter Verzicht auf jede eigene Bequemlichkeit, um den Preis jedes Opfers und jedes Leidens, unter Darangabe selbst des Lebens, das war die große Leidenschaft ihres Lebens. Hell wie der Streitruf der Schlachttrompete klingt ihr mutiges Wort: „Mag man mich verleumden und verfolgen, ich will beides, solange mir Gott die Gnade gibt, mit Tränen und beharrlichem Gebet vergelten; mag es dem Teufel gefallen oder nicht, ich will mein Wort dafür verpfänden, daß ich mein Leben in der Sorge für Gottes Ehre und das Heil der Seelen auf der ganzen Welt verzehren werde.[7]) Ja, mein Leben will ich dafür lassen, tausendmal, wenn ich tausend Leben hätte".[8]) „Sehet doch, geistlicher Vater", ruft sie einmal einem hohen kirchlichen Würdenträger zu, „wie der höllische Wolf die Schäflein davon trägt, die im Garten der heiligen Kirche weiden, und niemand ist, der auch nur die Hand rührte, um sie seinem Rachen zu entreißen. Die Hirten schlafen, eingelullt von ihrer Eigenliebe, in Begierlichkeit und Unkeuschheit. Sie sind so trunken vom Stolz, daß sie fest schlafen und

[1]) Br. 8 (I, 31 f).
[2]) Br. 185 (III, 73), Br. 209 (III, 173).
[3]) Dialog Kap. 86.
[4]) Dialog Kap. 107. Oratio XIX (S. 363), Br. 209 (III, 173).
[5]) Oratio VII (S. 346).
[6]) Oratio XVIII (S. 362), or. XXV (S. 373), or. VIII (S. 379), or. XI (S. 354).
[7]) Br. 122 (II, 289).
[8]) Br. 121 (II, 282).

nichts mehr von sich wissen, obgleich sie sehen müßten, daß der Teufel, der höllische Wolf, ihnen und ihren Untergebenen das Gnadenleben raubt. Ach, schlafet doch nicht weiter in Pflichtvergessenheit, sondern arbeitet in dieser gegenwärtigen Zeit, was ihr immer könnt; entkleidet eure Seele aller Eigenliebe und kleidet sie in den Hunger nach Gottes Ehre und dem Heil der Seelen. Keine Unannehmlichkeit, die ihr kommen sehet, entmutige euer Herz oder schwäche eure Liebe und euren Eifer; nein, nur mehr lasset euch darin bestärken, voll zuversichtlicher Hoffnung, daß der gekreuzigte Christus nun endlich die heißen Wünsche seiner getreuen Diener erfüllen werde."[1]) Wann hätte auch die Not der Zeit je einmal dringlicher solche Arbeit im Weinberge Gottes gefordert? „Jetzt", schreibt sie, „jetzt ist die Zeit, wo man sich selbst vergessen und verlieren und seinen Nächsten suchen muß um Gottes willen . . . , wo man den Seelen die Wahrheit verkünden und sie darin stärken muß ohne sklavische Furcht. Jetzt ist die Zeit, die gebieterisch verlangt, daß ihr und alle übrigen Diener Gottes euch rüstet, für die Wahrheit Opfer zu bringen, daß ihr die Liebe, die ihr aus des gekreuzigten Christus Blut geschöpft habet, an euren Nebenmenschen offenbaret und von heißer Liebe und aufrichtigem Mitleid getrieben euch ihrer unter Tränen, Nachtwachen und demütigem, unablässigem Gebet vor Gott annehmet . . . Jetzt gilt es, das Schifflein unserer Herzen reichlich mit Glauben und mit Hunger nach der Rettung der Seelen zu befrachten."[2]) Wo diese im Priester lebendig sind, wird er jede Mühe in ehrfürchtigem Gehorsam gegen Gottes Willen willkommen heißen, ja nicht einmal sich eines solchen Gutes würdig erachten;[3]) er wird aber auch erfahren, daß der göttliche Segen dann seine Aussaat reichlich befruchtet[4]) und köstlichste Freude sein selbstloses Wirken lohnt.[5])

Wer das Leben Katharinas kennt, begreift, daß die Glut ihres großen Herzens sich allen mitteilen mußte, die das Glück hatten, in ihrer Nähe zu sein, daß besonders in manchen erkalteten Priesterherzen sich an diesem heiligen Feuer neue Glut entzündet haben mag. Nie war Katharina glücklicher, als wenn sie dies erleben durfte.[6])

Wie warm wird ihr Wort, wie beredt ihre Zunge, wenn sie die Hirten der Kirche zu dem Quell führt, aus welchem in nie versiegender Fülle die Liebe zu den Seelen strömt, woraus sie selbst diese Liebe mit jedem Tag neu getrunken hat[7]) — zu Christus dem Gekreuzigten.

---

[1]) Br. 16 (I, 63 f).
[2]) Br. 356 (IV, 406), Br. 373 (IV, 482), Br. 323 (IV, 237), Br. 327 (IV, 244), Br. 322 (IV, 235), Br. 139 (II, 360).
[3]) Br. 77 (II, 83).
[4]) Br. 55 (I, 247).
[5]) Br. 325 (IV, 240), Br. 200 (III, 134).
[6]) Br. 344 (IV, 331), Br. 150 (II, 402), Br. 226 (III, 270).
[7]) Br. 102 (II, 201).

Auf ihm soll unverrückt das Auge des Priesters ruhen. Hier wird er die Hochschätzung echter Tugend gewinnen und beharrlich werden, so daß weder der Teufel noch irgend ein Geschöpf ihn dieser Tugend mehr entfremden kann.[1]) Unter Christi Kreuz wird seine Seele lernen, sich jeder Kreatur in wahrer und vollkommener Demut zu beugen. Ekel und Abscheu vor der Welt und all ihrem Treiben wird ihn erfassen, sooft er dieses Blutes gedenkt, und die Arbeit an der Rettung der Seelen wird ihm zur Speise werden.[2]) Ja, niemand kann gottgefällig leben, noch den rechten Hunger nach Gottes Ehre und dem Heil der Seelen haben, wenn er nicht zu dem in die Schule geht, der als Lamm hingeschlachtet und verlassen am Kreuze hing; da allein hört man die rechte Lehre.[3]) Wer im Blute Christi sich badet und erwärmt, in dem stirbt alle weltliche Freude und alles irdische Verlangen.[4]) Was Katharina an den ihr vertrauten Dominikaner Ranieri in Pisa und an ihren Beichtvater Raimund von Capua schreibt, wollte sie in jedes Priesterherz mit Flammenschrift eingegraben wissen: „Ich will, daß der Baum des Kreuzes in eurer Seele aufgerichtet stehe. Christus, dem Gekreuzigten, werdet gleichförmig; in seinen Wunden verberget euch, in seinem Blute badet euch, die Liebe zu ihm mache euch trunken und kleide eure Seele; sättiget euch mit Schmach und Schimpf und Spott, die ihr dem Gekreuzigten zu Liebe erduldet. Heftet euer Herz und eure Liebe mit Christus ans Kreuz. Wenn ihr die Treue gebrochen hättet, laßt euch in seinem Blute wiedertaufen; wenn der Teufel das Auge eures Geistes getrübt hätte, waschet es im Blute wieder rein. Im heißen Blut Christi erwärme sich eurer Herz; es verscheuche mit seinem Lichtglanz alle Finsternis eurer Seele, damit ihr ein wahrer Hirt und Lenker der euch anvertrauten Schäflein werdet. Das Kreuzesholz wird euch zum Schiffe, das sicher zum Hafen des Heiles führt; die Kreuzesnägel zu Schlüsseln, die euch das Himmelreich öffnen."[5])

Von dem Kreuzesbaum wird der Priester die Frucht jeglicher Tugend pflücken. Unter dem Kreuz wird die Priesterseele stark und erwirbt beharrliche Geduld, die Königin aller Tugenden, die Tugend, die immer siegt;[6]) ein Blick auf ihren Heerführer, dessen Wunden vom Blute triefen, gibt ihr Mut zu jedem Kampf, daß sie aus Liebe zu Jesus Pein und Drangsal, jeglichen Schimpf und jede Gemeinheit, ja tausendmal den Tod, wenn es nötig wäre, ertrüge.[7]) Nun

---

[1]) Dialog Kap. 129 (S. 222).
[2]) Br. 99 (II, 186), Br. 12 (I, 45), Br. 109 (II, 226).
[3]) Br. 226 (III, 262), Br. 183 (III, 57), Dialog Kap. 66.
[4]) Br. 199 (III, 133), Br. 75 (II, 71).
[5]) Br. 159 (II, 434 f), Br. 331 (IV, 258 f), Br. 34 (I, 150 f), Br. 55 (I, 248 f), Br. 84 (II, 118), Br. 154 (II, 421), Br. 208 (III, 170), Br. 246 (III, 345), Br. 243 (III, 333).
[6]) Br. 264 (II, 434), Dialog Kap. 95.
[7]) Br. 159 (II, 431), Br. 55 (I, 248).

fühlt sie nur einen Wunsch, Großes für Gott zu leisten;[1]) jetzt flieht sie vor keiner Mühe und keinem Leiden mehr, sucht sie und liebt sie vielmehr; alles Bittere dünkt ihr süß, auch die drückendste Last leicht.[2]) Seufzer und Peinen werden ihr eine köstliche Speise und Tränen ein lieblicher Trank.[3]) Mit der Heiligen wird sie sprechen: Ich scheue die Leiden nicht, denn ich habe mir die Peinen zu meinem Troste und meiner Erquickung erwählt. Sollte mich Gott am jüngsten Tag auch zur Hölle verdammen, so will ich hienieden nie aufhören, meinem Schöpfer zu dienen, denn auch dann täte er mir kein Unrecht, weil ich sein Eigentum bin.[4]) Sie bricht aus dem Dorngestrüpp die Rose des Friedens und der Ruhe[5]) und beginnt in diesem Leben schon einen Vorgeschmack der ewigen Seligkeit zu empfinden.[6])

Zu Füßen des Gekreuzigten erwacht das Gewissen des Priesters und spornt ihn zu steter Wachsamkeit und zu eifriger Benützung der Zeit. Durch die Betrachtung des Leidens Christi gestählt, redet er unerschrocken, ja er schreit mit tausend Zungen, wo Reden Pflicht ist; mit männlichem Starkmut tadelt er die Fehler seiner Untergebenen und schweigt sie nicht tot und tut nicht, als ob er nicht sehe,[7]) nein, als besorgter Wächter hat er zwölf Augen über die seiner Sorge Anvertrauten offen.[8]) Seiner heiligen Berufsarbeit gehört all seine Zeit.

Mit vorbildlicher Treue hat Katharina die kurzen Jahrzehnte ihres Lebens dem ihr von Gott übertragenen Apostolat gewidmet und kaum kehrt am Schluß ihrer Briefe eine Mahnung öfter und eindringlicher wieder als die, keinen Augenblick der Zeit unbenützt zu lassen. Wie Narren kommen ihr diejenigen vor, die, anstatt einen wahren Hunger nach Zeit zu haben, anstatt die Zeit, die uns aus Barmherzigkeit geliehen ist, wie Diebe an sich zu reißen und mit ihr Wucher zu treiben,[9]) ihre Zeit vergeuden und sich nicht darum kümmern, daß sie mit Windesschnelligkeit der Station des Todes entgegeneilen.[10])

„Wartet doch nicht auf die Zeit, die auf euch nicht wartet", ruft sie den Seelen zu, „denn ohne daß es der Mensch merkt, entschwindet sie seinen Händen."[11]) Wartet nicht auf den morgigen Tag, sondern — um der Liebe zu Christus dem Gekreuzigten willen

---

[1]) Br. 98 (II, 183).
[2]) Br. 25 (I, 96), Br. 169 (II, 476), Br. 13 (I, 53).
[3]) Br. 296 (IV, 92), Br. 119 (II, 271), Br. 87 (II, 138), Br. 264 (III, 432).
[4]) Br. 221 (II, 244).
[5]) Br. 25 (I, 96), Br. 169 (II, 476), Br. 13 (I, 53).
[6]) Br. 335 (IV, 282).
[7]) Br. 16 (I, 64).
[8]) Br. 215 (III, 215).
[9]) Br. 154 (II, 421), 108 (II, 218 f), 222 (III, 249), 104 (II, 207), 89 (II, 145), 106 (II, 215), 313 (IV, 178), 331 (IV, 230).
[10]) Br. 3 (I, 15).
[11]) Ebenda I, 14.

bitte ich euch — stellet euch die Kürze der Zeit vor Augen; ihr wisset ja nicht, ob ihr einen morgigen Tag haben werdet.[1]) Stehen wir auf vom Schlafe und machen wir heute einmal unserem Elend und unserer Unvollkommenheit ein Ende, denn wir haben keine übrige Zeit. Schon ist das Todesurteil über uns gesprochen und wir wissen nicht, wann es vollzogen wird. Schon ist die Axt an die Wurzel unseres Lebensbaumes gelegt.[2]) Wie bedauernswert töricht, schreibt sie ein anderes Mal, wäre der Kaufmann, dem ein Schatz anvertraut ward, daß er damit gewinnbringenden Handel treibe, und der ihn aus Arbeitsscheu unter die Erde vergrübe! Er wäre sicherlich großen Tadels würdig, ja verdiente, daß man ihm das Leben nähme. Wir sind diese Kaufleute, denen zu freiem Gebrauch der Schatz der Zeit übergeben wurde, daß wir ihn gewinnbringend verwenden. Wahrlich, wir müßten Toren sein, wollten wir aus Scheu vor der Mühe und aus Furcht vor Anstrengung diese kostbare Zeit verscharren und diese Freiheit unbenützt lassen, die uns doch gegeben ward, daß wir durch einen tugendhaften Wandel das ewige Leben verdienen.[3]) Heute, spricht der kluge Priester zu seiner Seele, heute schleppe dieses Tages Last, morgen wirst du dann tun, was Gott dir wieder auftragen mag. Vielleicht ist morgen schon dein Leben um und du wirst in Kraft des Blutes Christi den Lohn für deine Mühen empfangen.[4])

O, wie schmerzlich Katharina gerade solchen männlichen Sinn bei vielen Geistlichen ihrer Tage vermißte! Wie sie, in deren zartem Körper ein Wille von Stahl wohnte, die Gino Capponi mit einem kühnen Wort „den einzigen Mann der Restaurationszeit des avignonesischen Papsttums" nennt,[5]) vor den vielen weibischen Seelen unter dem Priestertalar[6]) Ekel empfand in einer Zeit, welche Leute heischte, die grausam und mitleidslos gegen sich selbst sein konnten;[7]) wie sie sehnsüchtig nach Männern rief,[8]) nach charaktervollen, entschlossenen Männern auf dem Stuhle Petri, auf den Bischofs- und Abtsstühlen, auf den Kanzeln und in den Beichtstühlen ihrer Heimat, damit sie das Antlitz der Kirche umgestalteten, das Werk der Kirchenreform mit festen Händen in Angriff nähmen und zu Ende führten! Aber freilich, diese starken Charaktere waren selten geworden, selten wie die aufrichtige und opferwillige Liebe zur Kirche, die in Katharinas Seele so glühend heiß flammte.

---

[1]) Br. 88 (II, 144).
[2]) Br. 215 (II, 214), 24 (I, 91).
[3]) Br. 315 (IV, 188 f).
[4]) Br. 287 (IV, 57).
[5]) A. v. Reumont, Gino Capponi (1880), S. 361.
[6]) Br. 344 (IV, 334).
[7]) Br. 373 (IV, 489).
[8]) Br. 13 (I, 51), 272 (III, 466), 159 (II, 431), Br. 333 (IV, 266), 177 (III, 37).

Der Kirche war sie treu ergeben wie kaum jemand in jener Zeit. Dem Wohl der Kirche, ihrer Erneuerung und Verherrlichung gelten die schönsten ihrer Gebete. Für die Kirche ist sie bereit, ihr Leben in unaufhörlichem Weinen, Wachen und Beten zu beschließen,[1]) an der Brust dieser Mutter will sie bis zu ihrem Lebensende ruhen, auch wenn die ganze Welt sie von deren Seite jagen sollte.[2]) Für diese süße Braut Christi und ihren Oberhirten, den sie oft unter die Flügel der Barmherzigkeit Gottes empfiehlt,[3]) hat sie dem Herrn unzählige Male ihr Leben angeboten, bereit, es ohne Klagen zu ertragen, daß er, sooft es ihm gefiele, unter immer größerer Pein die Seele aus ihrem Leibe nehme;[4]) ja sie hätte es als die größte aller Gnaden betrachtet, wenn er mit einem Messer ihre Kehle durchbohrt und ihr Blut über den mystischen Leib Christi hätte ausgießen,[5]) wenn er den letzten Tropfen ihres Herzblutes und das Mark ihrer Gebeine über den Garten der heiligen Kirche hätte auspressen wollen.[6]) Diese Mutter unseres Glaubens, an deren Brüsten wir uns nähren,[7]) hat sie immer wieder dem Gebet der Ihrigen anbefohlen.[8])

Wohl sah sie das Antlitz der Kirche ganz verblaßt, seitdem ihre ungetreuen Diener ihr mit sündhafter Eigenliebe das Blut ausgesogen hatten,[9]) aber sie ist an ihr trotz der vielen offenkundigen Mißstände, die sie tief beklagte und laut anklagte, auch nicht einen Augenblick lang irre geworden. Die gefährliche Krise, welche die Stiftung Christi damals erlebte, hat nur die Liebe und den Eifer der Heiligen verdoppelt.[10]) Ein unzerstörbarer Optimismus, der seine stärksten Wurzeln in ihrem kindlichen Glauben und felsenfesten Gottvertrauen hatte, ließ sie nach Beendigung des avignonesischen Exils und nach Beilegung des Schismas die Morgenröte einer glücklicheren Zeit, einen blütenreichen neuen Frühling der Kirche hoffen.[11]) Diese Hoffnung suchte sie tief in die Seelen ihrer Jünger zu senken. Diese Zuversicht war ihr Trost in allen Mühen.[12]) Ihre Seele freute sich und frohlockte bei allem Leid, weil sie durch die Dornen hindurch den Duft der Rose einatmete, die sich öffnen sollte.[13])

Der Zauber, der einst von der Persönlichkeit Katharinas auf so viele Priester ausgegangen ist, nimmt auch heute noch jeden ge-

[1]) Br. 364 (IV, 444), Br. 267 (IV, 451), Dialog Kap. 15, 86.
[2]) Br. 267 (IV, 451).
[3]) Oratio VIII (S. 348).
[4]) Br. 226 (III, 267) f.
[5]) Oratio XXV (S. 373), Br. 282 (III, 35).
[6]) Oratio XVI (S. 335), or. XVII (S. 360), Br. 306 (IV, 136), 371 (IV, 474).
[7]) Br. 242 (III, 328).
[8]) Oratio VII (S. 345), or. XIX (S. 364).
[9]) Br. 346 (IV, 342), 177 (III, 39), 206 (III, 162).
[10]) Br. 308 (IV, 143).
[11]) Br. 169 (II, 476), 226 (III, 267), 109 (II, 227).
[12]) Br. 330 (IV, 257).
[13]) Br. 137 (II, 353), Br. 270 (III, 462), Br. 272 (III, 466), Dialog Kap. 14.

fangen, der mit ihr in geistigen Verkehr tritt. So viel Reinheit und Heiligkeit, so viel lebendiger Glaube und kindliches Gottvertrauen, so viel Leidensmut und Arbeitsfreudigkeit, so viel Liebe zu den Seelen und Eifer für Gottes Ehre, so viel treue Anhänglichkeit an die Kirche offenbaren sich in ihrem Wesen und Wirken, reden aus ihrem Dialog und ihren Briefen, daß die schlichte Färberstochter von Siena auch für uns Priester des 20. Jahrhunderts zur Lehrmeisterin wird, die wir bewundern und verehren. Jeder von uns kann als ihr Testament betrachten, was sie einst an ihren Beichtvater und Seelenführer schrieb:

„Teuerster Vater! Ich, Katharina, Magd und Sklavin der Diener Jesu Christi, schreibe an euch in seinem Blute, beseelt von dem Wunsch, ihr möchtet die Lasten der Seelsorge mit Liebeseifer und im Verlangen nach Gottes Ehre und der Rettung der Seelen tragen, als wahrer guter Hirte mit Sorgfalt die Schäflein hüten, die euch anvertraut sind oder noch anvertraut werden, damit der höllische Wolf sie nicht raube. . . . Jetzt ist es Zeit zu zeigen, wen nach der Ehre Gottes hungert und wen nicht und wer Mitleid mit den armen Toten hat, die wir des Gnadenlebens beraubt vor unseren Augen liegen sehen. So waltet denn nun männlichen Sinnes, im rechten Geiste, unter demütigen unablässigen Gebeten eures Amtes bis zum Tod. Wisset, daß dies der einzige Weg ist, zu immer größerer Erkenntnis zu gelangen und Bräutigam der Wahrheit zu werden. Hütet euch wohl, irgend einer Mühe aus dem Wege zu gehen, vielmehr unterzieht euch jeder mit fröhlichem Sinn, ja geht ihr mit heiligem Verlangen entgegen, empfangt sie mit dem Gruß: Sei mir vom Herzen willkommen! Und sprechet: Welche Gnade erweist mir mein Schöpfer, daß ich zum Ruhm und Lobpreis seines Namens arbeiten und leiden soll! So wird alle Bitterkeit sich euch versüßen, und euer Trost wird sein, mit süßen Seufzern und angsterfüllten Wünschen um die armen Schäflein zu weinen, die sich in den Händen des Teufels befinden. So werden eure Seufzer euch eine köstliche Speise und eure Tränen ein lieblicher Trank. In solchen Gesinnungen beschließt euer Leben. Christus den Gekreuzigten habet lieb und ruhet mit ihm auf dem Kreuzesholz; dann werdet ihr ein lieber Sohn Mariä und Bräutigam der ewigen Wahrheit sein.“[1])

---

[1]) Br. 100 (II, 188 f).

Die Literatur zur Schriftpredigt seit 1900.

Von P. Heinrich Stolte S. V. D. in Steyl, Post Kaldenkirchen, Rhnld.

(Fortsetzung von Jahrgang 1912, Heft IV, S. 821ff und Jahrgang 1913, Heft I, S. 68ff und Heft II, S. 332ff.)

VI.

Homiletische Werke über den göttlichen Heiland.

Unter den Theoretikern der geistlichen Beredsamkeit herrscht darin glückliche Uebereinstimmung, daß die hochheilige Person unseres Herrn und seine Lehre das Hauptthema der katholischen Predigt ausmacht. Schon eine ganz oberflächliche Beachtung der Aufgabe und des Wesens der Verkündigung des Wortes Gottes konnte zu keinem anderen Resultate kommen. Im Verlaufe dieses Artikels sind mehrere Werke verzeichnet worden, deren Inhalt mit dem göttlichen Heiland in enger Verbindung steht; auch wird der folgende Abschnitt die Literatur über das Leiden des Gottmenschen vorführen, aber einen empfindlichen Mangel weist der homiletische Büchermarkt an Predigtwerken auf, die über die Person Christi selbst handeln. Alljährlich werden neue Marienpredigten angepriesen, jedoch an die homiletische Bearbeitung des reichen Stoffes über die liebenswürdige Person des Gottmenschen, an die Zeichnung seines erbarmungsvollen, einfachen, zur Nachgiebigkeit geneigten und wiederum so festen, selbständigen Charakters, an die Fruchtbarmachung seines reichen Innenlebens und seiner Tugendgröße wagt kaum ein homiletischer Schriftsteller heranzutreten. Für die ganze Predigttätigkeit bedeutet diese Feststellung einen schweren Vorwurf und sie zeigt wiederum, wie weit sich in der Verkündigung des Wortes Gottes die Praxis von der Theorie getrennt hat. Jesus Christus ist und bleibt das Vorbild der höchsten Vollkommenheit, dem jeder Heiliger nacheiferte; ihn müssen die Priester zuerst predigen, dann zu einem anderen Stoff greifen. Aus der folgenden mageren Literaturangabe wird jeder sehen, daß hier eine gründliche Reformation einsetzen muß. Wir besitzen vorzügliche Werke über das Leben des Herrn z. B. Meschler und Grimm, da diese aber keinen eigentlichen homiletischen Charakter tragen, können sie im Rahmen dieser Revue keine Stellung finden. Von den folgenden Werken hätte das bedeutendste, Berens, Leben Jesu, wegfallen müssen, wenn nicht wenigstens der letzte Band nach 1900 herausgekommen wäre. Das Werk ist noch nicht in zweiter Auflage erschienen, wohl auch ein Zeichen, daß der Leben-Jesu-Predigt bei weitem nicht jenes Interesse entgegengebracht wird, das sie verdient.

Das Leben Jesu nach den vier Evangelien in Predigten dargestellt und betrachtet von Kaspar Berens, Landdechant und Pfarrer in Rumbeck. Mit kirchlicher Approbation. Erster Band, gr. 8°. (XIII und 427 S.) 1894. Brosch. M. 4.20. — Zweiter Band,

gr. 8°. (V und 527 S.) 1896, brosch. M. 4.80. — Dritter Band, gr. 8°. (V und 542 S.) 1899, brosch. M. 4.80. — Vierter Band, gr. 8°. (V und 443 S.) 1902, brosch. M. 4.40. Paderborn. Bonifatius-Druckerei.

Seine Vorbilder für die Darstellung des Lebens Jesu sucht Berens bei den Kirchenvätern, indem er geschickt wie diese die Form der exegetischen Homilie wählt. Jede einzelne Predigt erhält ihre Einheit durch den betreffenden Abschnitt aus dem Evangelium, nicht durch die Einheit der Anwendung. In des Verfassers Gewohnheit liegt es, die praktischen Folgerungen für das Leben nicht im Schluß, sondern gelegentlich zu geben, wenn das Eisen warm ist. Die Sprache ist einfach und herzlich und die Homilien wünschen einen ruhigen, innigen, das Gemüt still erfassenden Vortrag. Prediger, die das ganze Leben Jesu einmal durchzupredigen wünschen, mögen zu diesem Werke als brauchbarem Leitfaden greifen.

Christus und die Kranken. Nach den heiligen Evangelien zum Troste der Kranken zusammengestellt und erklärt von Dr. S. Waitz. 2. Aufl. 295 S. 8°. Brosch. M. 3.20; gbd. M. 4.40. 1900. Brixen. Buchhandlung der Verlagsanstalt Tyrolia.

In dieser Monographie zeichnet der Verfasser die nie rastende Liebe und das teilnahmsvolle Erbarmen, die der Herr während seiner Wanderung durch Palästina den Kranken und Bresthaften bewies. Die 65 Artikel des Werkes spiegeln auch die erlittenen Leiden des Verfassers wider, der mit ihnen in erster Linie ein Trostbuch für die Kranken geben wollte. Auch der Priester, besonders jener, der in der Krankenseelsorge angestellt ist, findet in dem Werke reichen Stoff zu passenden Ansprachen und kräftige Motive zur Uebung der passiven Tugenden.

Jesus Christus oder die Welt? Sieben Vorträge für Christen aller Stände. Von P. Johann Dröder, Obl. M. I. 8°. 146 S. 1907. Dülmen i. W. Laumannsche Buchhandlung.

Auch dieses Werk enthält wie jenes vom gleichen Verfasser „Die acht Seligkeiten", das früher schon angezeigt wurde, keine eigentlichen Reden, sondern Vorträge. P. Dröder legt mit freimütiger Sprache seinen Stoff vor, den er infolge reicher Menschenkenntnis recht praktisch zu gestalten weiß. Die Rhetorik kommt bei ihm allerdings etwas zu kurz. Er sucht aber seine Vorträge zu heben durch geschicktes Hineinziehen und Beurteilen moderner Geistesströmungen.

Vorträge über das heiligste Herz Jesu. Von P. Johannes Polifka, C. Ss. R. 2. Aufl. 271 S. 8°. Brosch. M. 2.—. 1909. Münster in Westfalen. Alphonsus-Buchhandlung.

In 12 Vorträgen zieht der Verfasser einen Vergleich zwischen David und dem göttlichen Heiland. Reiche Verwertung der Bibel ist ein Vorzug dieser Schrift. So viel Material hat der Verfasser zusammengetragen, daß oft ein Punkt eines Vortrages Stoff abgibt für eine ganze Predigt.

VII.

Homiletische Werke über das Leiden Christi.

Seit den Anfängen des Christentums ist es lobenswerter, kirchlicher Brauch, während der Fastenzeit Gottes Wort in ausgedehnterem Maße zu verkündigen. Diese Gewohnheit suchte auch das Tridentinum beizubehalten, denn Sess. 24. de ref. c. 4 enthält folgende Anweisung für die Bischöfe: „Tempore autem ieiuniorum, quadragesimae et adventus Domini quotidie vel saltem tribus in hebdomade diebus, si ita oportere duxerint, sacras scripturas divinamque legem annuntient.“ Heute hat der uralte Gebrauch in der Weise feste Gestalt gewonnen, daß in der Fastenzeit gewöhnlich ein Predigtzyklus gehalten wird mit einem bestimmten Thema als Unterlage, das erschöpfend behandelt werden soll. Meistens ist der Stoff dem bitteren Leiden unseres Herrn entnommen oder er ist so, daß er zur Buße und Umkehr auffordert. Ohne ganz besondere Veranlassung sollte aber der Prediger, und müßte er mehrere Jahre in einer Gemeinde Fastenpredigten halten, nie von dem Grundsatz abgehen, in der Fastenzeit das Leiden Christi zum Gegenstand der Verkündigung des Wortes Gottes zu machen. Das Leiden Christi ist ein Hauptthema der christlichen Predigt. Es gewährt Trost im Leiden, weckt zur Buße, gibt Hilfe in den Versuchungen, stärkt im Ringen um die Palme der Tugend. Zum Kreuze schaut vertrauensvoll der Sünder auf wie der Gerechte und wer auf den mystischen Wegen wandelt, wünscht mit dem Herrn gekreuzigt zu werden. Alle Evangelisten berichten über das Leiden Christi bis in seine Einzelheiten hinein; Papst Leo XIII. approbierte die bekannten Leidensfeste; für den Fastenprediger gelte darum als Devise: Praedicamus Christum crucifixum.

Die Literatur über das Leiden Christi ist sehr reichhaltig. Gewöhnlich haben die Autoren in den Leidenspredigten die Form der Betrachtung angewandt. Eine eigentliche, geistliche Rede, die auf psychologischer Grundlage aufgebaut, ein einheitliches Ziel unter Zuhilfenahme kräftiger Motive den ganzen Menschen nach seinem geistig-sinnlichen Wesen erfaßt, vermag ich nicht zu entdecken. Für Predigten über das Leiden Christi scheint sich aber die Form der Betrachtung am besten zu eignen. Die neuesten Handbücher der Homiletik zählen zwar die Betrachtung als eigene Predigtgattung nicht auf und sprechen von ihr bei der Vorbereitung zur Predigt, wo sie ihr eine Vorzugsstellung einräumen. Abgesehen von Exerzitienvorträgen kann der Prediger auch sonst öfter in die Lage kommen, mit Glück die Form der Betrachtung auf der Kanzel zu verwenden. Sie erstrebt wie die eigentliche Predigt Belehrung (Eindringen in die Glaubenswahrheit), Ergreifung des Gemütes und praktische Entschließung. (Schleiniger, Predigtamt.) Als Form ist die logisch-psychologisch aufgebaute Betrachtungsmethode des hl. Ignatius sehr zu empfehlen. Wer auf der Kanzel Betrachtungen halten will, muß ein Mann des

Gebetes sein, der nicht bloß über eine Wahrheit nachdenkt, sondern von ihr auch innerlich ergriffen wird und seine Ergriffenheit in unwillkürlichen Affekten Gott ausspricht.

Gewohnheitsmäßig wendet man bei den Betrachtungen die Partitio an, die Einteilung in mehrere Punkte. Auch in der Literatur, die gleich angezeigt werden wird, geschieht das durchgängig. Die Einteilung in Punkte ist aber nicht so notwendig, wie es manchen scheint. Damit befinden wir uns im Banne der französischen Klassiker; man beachte aber das eine, daß deren Predigten oft geradezu Abhandlungen über ganze dogmatische Traktate darstellen, was natürlich ohne Partitio nicht möglich war. Ordnung in den Gedanken wird gefordert und zwar ist bei einer Rede, die bestimmend auf die Psyche des Menschen einwirken soll, die psychologische Ordnung Notwendigkeit, nicht die logische. Werden mehrere disparate Punkte bei einer Betrachtung genommen, so fehlt gewöhnlich die Einheit in der Anwendung und dieser Fehler ist auch bei der folgenden Literatur fast immer zu konstatieren. Eine gute Methode für Leidenspredigten besteht darin, eine kleine Szene aus der Passion herauszugreifen, daraus eine conclusio practica zu ziehen, die vorher fixiert wird, und beides nach dem psychologischen Gang der ignatianischen Betrachtungsmethode durchzuführen.

Nachdem die Form der homiletischen Literatur über das Leiden Christi im allgemeinen charakterisiert ist, kann sich Referent bei Besprechung der einzelnen Werke kurz fassen.

a) Werke über das ganze Leiden des Herrn.

Das bittere Leiden unseres Herrn Jesu Christi. In vier Zyklen. Kanzelvorträge bearbeitet und gehalten von Johann von Gott Fiederer, Dompfarr-Expositus in Stadtamhof. 8°. 208 und 192 S. Brosch. M. 3.20; gbd. M. 4.60. 1901. Regensburg. Friedrich Pustet.

Die vier Zyklen dieses Werkes behandeln die Geheimnisse des schmerzhaften Rosenkranzes, die im Leiden Christi auftretenden Personen, die letzten Worte des sterbenden Erlösers und die Kreuzwegbilder. Fast die ganze einschlägige Literatur hat der Verfasser benutzt, denn im Verzeichnisse zählt er 33 Werke auf. Die Form der Predigt ist die Betrachtung mit Zerlegung in zwei oder drei Punkte, die gewöhnlich am Schluß der Einleitung aufgezählt werden.

Der leidende Heiland. Sieben Fastenpredigten. Herausgegeben von P. Dominikus O. M. Cap. 8°. 142 S. Brosch. M. 1.50. 1905. Dülmen i. W. Laumannsche Buchhandlung.

Dies Werk ist am besten charakterisiert, wenn man den Inhalt als eine Paraphrase über das ganze Leiden des Erlösers erklärt. Die Predigten enthalten zu viel Stoff. Eine bessere methodische Verarbeitung desselben könnte man nur wünschen.

Die Passion des Gottmenschen. Eine Reihe von Vorträgen für die heilige Fastenzeit. Von Dr Michael Breiteneicher, erzbischöf-

lich geistlicher Rat, Dekan und Pfarrer. Durchgesehen von Simon Spannbrucker, erzbischöfl. geistl. Rat, Stiftsdekan und Stadtpfarrer in Laufen. 2 Bde. 3. Aufl. 1. Bd. (XII und 288 S.) — 2. Bd. (XVI und 532 S.) gr. 8°. 1907. Brosch. M. 7.20. Regensburg, G. J. Manz.

Beide Bände umfassen acht Zyklen. Obwohl die Predigten fleißig ausgearbeitet und inhaltsreich sind, so fehlt es doch an der Einheitlichkeit in der Verkettung der Betrachtungspunkte. Die Einheit wird hergestellt durch den Gang der biblischen Erzählung, nicht durch das Streben auf eine konkrete, praktische Anwendung.

Die Leidensgeschichte unseres Herrn Jesu Christi, erklärt und auf das christliche Leben angewendet in 34 Vorträgen von Jakob Grönings, Priester der Gesellschaft Jesu. 4. Aufl. 8°. XV und 314 Seiten. 1907. Freiburg, Herder.

Ein brauchbarer Kommentar zur Passion des Herrn, der auf gründlichem Studium älterer und neuerer Exegeten beruht. Die Gruppierung in den Vorträgen, die für selbständige Ausarbeitung eine kostbare Anleitung sind, ist nach sachlichen Gesichtspunkten vorgenommen.

Vom Oelberg nach Kalvaria. Exegetische Fastenvorträge von Dr A. Augustin. 8°. 95 S. Brosch. M. 1.25; gbd. M. 2.—. 1908. Münster i. W. Aschendorffsche Buchhandlung.

Behandelt das Leiden Christi und die sieben Hauptsünden. Diese Vorträge haben den Vorzug, daß sie stets auf ein Ziel steuern, die Bekämpfung des betreffenden Lasters. Wir haben hier die Frucht fleißigen Studiums, die wir wohl empfehlen können.

Jesus Christus in seinem Leiden und Sterben. Gemeinverständliche Vorträge mit exegetischen Anmerkungen von P. Alfons Nestlehner, Benediktiner-Ordenspriester des Stiftes Seitenstetten. Gr. 8°. (XVI und 607 S.) Brosch. M. 6.—. 1911. Paderborn, Bonifatius-Druckerei.

Das ganze Leiden unseres Herrn hat der Verfasser auf 17 Zyklen verteilt. Müßte ein Priester alljährlich in seiner Gemeinde das bittere Leiden Christi seinen Zuhörern zur Stärkung im echten, duldenden und leidenden Christentum vortragen, so könnte er schon eine geraume Zeit an der Hand dieses Werkes zur Fastenzeit etwas Neues bieten. Es enthält nicht so sehr ausgearbeitete Predigten als vielmehr ausführliche Skizzen. Der Wert dieses Buches beruht aber darin, daß es Wissenschaft mit Askese vereinigt. Will der Prediger die Skizzen benutzen, wird er sie vorerst durcharbeiten müssen.

b) Werke über die sieben letzten Worte.

Die letzten Worte des Welterlösers. Acht Fastenpredigten von P. Bernardus Maria Dr Lierheimer, O. S. B. 2. Auflage. 8°. (VIII und 125 S.) Brosch. M. 1.20. 1900. Regensburg, G. J. Manz.

Kaum findet man bei einem neueren Prediger so großartige Amplifikationen und ergreifende Affekte wie hier bei Lierheimer. Da erinnere ich z. B. an die Ausführung im Anschluß an das Wort des Herrn: „Vater, verzeihe ihnen." Hier ist ein gut Stück echter Beredsamkeit niedergelegt.

Die sieben Kreuzesworte Jesu Christi. Fastenpredigten gehalten in der Allerheiligen-Hofkirche zu München 1893 von Josef Fecher, päpstl. Hausprälat, k. geistl. Rat, Kanonikus a. h. und Hofprediger. 4. Aufl. 8°. 84 S. Brosch. M. 1.—; gbd. M. 1.50. 1906. München. J. J. Lentnersche Hofbuchhandlung.

Fecher dringt tief in die einzelnen Worte des Herrn ein und legt die Frucht seiner Betrachtung in guter Ausführung den Zuhörern vor. Leider verschmäht er, in derselben Weise die praktischen Folgerungen weiter auszulegen, auf das Leben näher anzuwenden und mit kräftigen Motiven zu begründen.

Entwürfe zu Fastenpredigten über die Worte Christi am Kreuze. Von Hugo Hurter, S. J. 8°. 45 S. M. 0.40. 1906. Innsbruck. Felix Rauch.

Die Skizzen P. Hurters sind bekannt. Alle Entwürfe verraten den Schulmann, aber nicht den lebensfrischen Prediger.

Die letzten Worte des sterbenden Erlösers. Sieben Fastenvorträge von Josef Bellen, Pfarrer in Oedt (Rheinland). 8°. 83 S. Brosch. M. 1.20. 1909. Dülmen i. W. Laumannsche Buchhandlung.

Eine ganz vorzügliche, rednerische Leistung. Pfarrer Bellen zeichnet sich aus durch gefühlvolle Sprache und anschauliche Darstellung. Auf die Exegese des Textes folgt die Anwendung, die leider bei der zweiten Predigt doppelt ist.

Des Erlösers letzte Grüße. Sechs Fastenbetrachtungen gehalten in der Metropolitankirche zu Salzburg von Jakob Obweger, Seiner päpstlichen Heiligkeit Geheimkämmerer, Dompfarrer und Stadtdechant in Salzburg. Gr. 8°. 58 S. Brosch. M. 1.20. 1911. Salzburg, Anton Pustet.

Nach dem Vorwort denkt der Verfasser recht bescheiden von seinem Werke. Als Betrachtungen gewertet sind die letzten Grüße des Herrn wohl zu empfehlen.

Jesu Testament. Fastenpredigten über die sieben letzten Worte unseres Heilandes, frommen Christen zur Lesung dargeboten von Georg Wagner, Domprediger. 2. Aufl. 8°. 64 S. M. 1.—. 1911. Augsburg. Literarisches Institut von Dr M. Huttler (Michael Seitz).

Wagners Predigtweise ist bereits früher bei Besprechung seines Werkes „Maria und das Vaterunser" charakterisiert worden. „Jesu Testament" enthält kurze Ansprachen, die an das Evangelium der Fastensonntage anknüpfen.

Sieben Fastenpredigten. Betrachtungen über die sieben Worte Jesu Christi am Kreuz nebst einer Festpredigt auf das hohe Osterfest

von Professor Dr Johannes Chrys. Gspann, Augustiner-Chorherr von St Florian. 8°. 94 S. Brosch. M. 0.90; gbd. M. 1.60. 1911. Regensburg, Friedrich Pustet.

Der Verfasser ist der Ansicht, daß den Anforderungen einer Fastenpredigtreihe entsprochen werde, wenn einzelne Momente des Leidens Christi herausgenommen werden, um im Lichte dieser oder jener Leidensszene Betrachtungen anzustellen, die für das praktisch-sittliche Leben der Zuhörer von großer Bedeutung sind. Dieser Auffassung kann die Billigung nicht versagt werden, wie schon aus den einleitenden Bemerkungen zu diesem Abschnitt hervorgeht. Jedoch hätte der Verfasser seine Aufgabe besser lösen sollen. In verschiedenen Predigten bilden die sieben letzten Worte den Stoff für die Einleitung, womit dann eine Brücke zu einem Thema geschlagen wird, z. B. in der 2., 3., 5. und 6. Predigt. Das Sterbenswort „sitio" in 9 Zeilen abmachen und mit einer Predigt über die Trunksucht beginnen, ist dem zarten, christlichen Empfinden, das sich in Mitleid mit dem Herrn äußern will, nicht entsprechend.

c) Anderweitiges über das Leiden des Herrn.

Frauengestalten am Leidenswege des Herrn. Sieben Fastenpredigten über die Buße. Von Josef Fecher, Hofprediger an der Allerheiligen-Hofkirche in München. 8°. 147 S. M. 1.50; gbd. M. 2.—. 1903. München, Lentnersche Hofbuchhandlung.

Das Bild der Frauen, die beim Leiden des Herrn vorkommen, zeichnet der Verfasser in der Einleitung zu den Predigten. In der Abhandlung sind dann die Stücke des Bußsakramentes Gegenstand der Ausführung. Fecher ist ein bedeutender Prediger, der sich durch reiche Schriftkenntnis auszeichnet.

Erlöser und Vorbild. Fastenpredigten mit einem Allelujaschluß gehalten in der Sankt Moriz-Stadtpfarrkirche zu Augsburg von Michael Rogg, Stadtkaplan. 8°. 75 S. Geh. M. 0.90. 1906. Kempten, Josef Kösel.

Sieben Fastenvorträge, in denen das Leiden Christi die Folie bildet für mehrere sittliche Tugenden wie Sanftmut, Demut, Selbstverleugnung, Menschenliebe, Gehorsam und Gottesliebe. Rogg liebt freiere Anlage der Predigt, die er mit Glück verwendet. Das Vorwort bedürfte aber einer gründlichen Korrektur.

Der Heiland am Oelberg und die moderne Welt. Sechs Fastenpredigten nebst einer Karfreitagspredigt von P. Dr Josef von Tongelen, O. S. Cam. 8°. (VIII und 90). Freiburg 1912. Herdersche Verlagshandlung. M. 1.20; gbd. M. 1.80.

Der Anregung der beiden homiletischen Kursen folgend, hat der Verfasser versucht, von der Bibel ausgiebig Gebrauch zu machen. Sehr gut. Nur müßte es in volkstümlicher Weise geschehen. Es bemüht sich auch der Verfasser, seinen Stoff einheitlich aufzufassen und zu jeder einzelnen Szene am Oelberg eine Folgerung zu ziehen,

eigens für die moderne Zeitströmung berechnet. Die Predigten des P. v. Tongelen sind eine gute Leistung und können bestens empfohlen werden.

VIII.

Hilfsliteratur zur Schriftpredigt.

In den vorhergehenden Abschnitten dieses Artikels sind jene Werke zur Schriftpredigt aufgeführt worden, die dem Prediger bei Ausarbeitung seiner Vorträge unmittelbar an die Hand gehen.

Wichtiger aber als die unmittelbare Vorbereitung ist für den Prediger die indirekte. Beim vollendeten Redner müssen die Gedanken aus der Fülle des Herzens geboren werden, und er darf nicht nötig haben, nach dem passenden Ausdruck tastend zu suchen. Ganz besonders wird aber für den Schriftprediger, jenem, der sein Eigenstes in das geschriebene Gotteswort hineinlegen will, der nur Sprachrohr zu sein wünscht für die Gedanken, die der Geist Gottes menschlichen Ausdrucksmitteln anvertraute, der sich glücklich fühlt, wenn er das Wort mit Gottescharakter unter Benutzung aller Mittel, auf die die Rhetorik ihn hinweist, kommentieren darf, die indirekte Vorbereitung unausweichliche Notwendigkeit bleiben. Der Schriftprediger beabsichtigt, gerade die Schrift durch die Schrift zu erklären. Das wird ihm aber nur gelingen bei der ausgedehntesten Kenntnis der einzelnen heiligen Bücher, die er allein durch ständige Lektüre und gewissenhaftes Studium gewinnt: Tiefbohrung ist ebenfalls Bedingung für den Schriftprediger. Er muß in den Sinn der einzelnen Worte und Sentenzen eindringen sowie in deren Zusammenhang mit dem Kontext, er muß Vergleiche anstellen zwischen den gleichen Ausdrücken, die bei verschiedenen Gelegenheiten gebraucht wurden, er muß ferner den vollen historischen, dogmatischen und asketischen Gehalt in den Sätzen und Zusammenhängen der Schriftsteller aufsuchen: all das wird er nur unter der Voraussetzung erreichen, wenn er mit den heiligen Büchern ganz vertraut geworden ist, mit einem Worte, wenn er erbauliche Exegese betreibt.

Alle Werke, die da helfend den Bibelfreund unterstützen, sind diesem gewiß angenehm. Uebrigens, „solange die Homiletik nur auf die wissenschaftliche Exegese verweisen muß und unter der falschen Voraussetzung arbeitet, daß die angehenden Prediger dadurch allein der Schrift mächtig seien, wird das Lied von der ersten und vornehmsten aller Predigtquellen nur ein Spottlied auf die Wirklichkeit bleiben" (Stingeder). Abhilfe wird nur erlangt durch Schaffung einer Literatur, die in der Schrift die Erbauung sucht und dem Priester und gläubigen Christen das Schriftwort auslegt für das Herz, für das innerliche Leben, damit man dies in ganzer Fülle besitze.

Gute Hilfsmittel hat die jüngste Zeit hervorgebracht. Außer den bekannten Leben-Jesu-Darstellungen von P. Meschler, S. J. (Herder, Freiburg) und Grimm (Pustet, Regensburg) ist das vor-

treffliche „Handbuch zur Biblischen Geschichte" von Dr Selbst und Dr Schäfer (Herder, Freiburg) zu nennen.

Ferner: **Das Missale als Betrachtungsbuch.** Vorträge über die Meßformularien von Dr Franz Xaver Reck, Domkapitular in Rottenburg am Neckar. 5 Bände. Freiburg, Herder. Gr. 8°. M. 30.40; gbd. in Kunstleder M. 36.40.

Eine Eigentümlichkeit unserer Liturgie ist es, die erbauenden Schätze der heiligen Schrift passend herausgehoben zu haben. Reck folgt treu den Spuren, die die Kirche uns weist. Wer dies Werk, das einzig ist in seiner Art, fleißig benutzt, wird bald staunen, wie viel Gold und Edelgehalt in Liturgie und Schrift verborgen ist.

Neben den Betrachtungsbüchern von Müllendorff (Innsbruck, Felix Rauch) ist besonders zu empfehlen:

Betrachtungspunkte für alle Tage des Kirchenjahres. Von Stephan Beissel, S. J. 10 Bändchen. 8°. Freiburg, Herder.

Die Betrachtungen sind eingerichtet nach der Methode des hl. Ignatius. Sie leisten ebenfalls die besten Dienste, um in die Heilige Schrift, besonders die Evangelien tiefer einzudringen.

Nicht unerwähnt darf hier gelassen werden: **Katholische Schulbibel** von Dr Jakob Ecker, komplett M. 1.20 nebst dem Handbuch für den Lehrer: Altes Testament M. 3.20, gbd. M. 4.—. Neues Testament M. 3.20; gbd. M. 4.—. Kunst- und Verlagsanstalt Schaar und Dathe, Trier.

Dieses Werk ist für die Hand des Homileten deshalb brauchbar, weil der Verfasser in dem zweibändigen Handbuch nach der Erklärung der biblischen Erzählung jene Lehren anführt, die sich von selbst aus dem Stoffe ergeben. Außerdem besitzt die Bibel so viel anerkannte Vorzüge, daß man ihre Einführung in sämtliche Schulen nur wünschen kann. Sie wird gewiß Liebe zur Heilige Schrift schon bei dem Kinde wecken.

Schließlich müßte noch die Hl. Schrift in geeigneten Volksausgaben verbreitet werden, damit die Zuhörer mit um so größerem Interesse dem Prediger folgen. Der Volksvereinsverlag in M.-Gladbach hat neuestens die vier Evangelien in geschmackvollen Bändchen herausgegeben. Uebersetzt, eingeleitet und erklärt sind sie von Emil Dimmler. Alle sind einzeln gebunden und kosten in Pappband mit Rotschnitt M. 1.20; weißer Leinenband mit Grünschnitt, Titel in Golddruck M. 2.40; Pergamentband mit Goldschnitt M. 4.80. Für die Briefe der Apostel haben wir in der Paraphrase von Terwelp, Reden und Briefe der Apostel mit Einschluß der Apokalypse (Bonn 1903, Hanstein), ein gutes Mittel, das hilft, den schwierigen Text in einem verständlichen Deutsch dem Volke nahe zu bringen.

In welch adlig-populärer Weise auch der Schriftprediger zum Volke sprechen muß, lernt er immer noch am besten an den Volksschriften von Alban Stolz, dem Klassiker populärer Schreibweise. Gute Hilfsdienste für das Studium einer volkstümlichen Predigt-

sprache wird dem Seelsorger auch bieten Mohr „Das Dorf in der Himmelssonne" (Freiburg, Herder) und „Bauernbriefe" von Josef Sigmund (1911, Innsbruck. Vereinsbuchhandlung. Preis M. 1.—).

Schüler wie Lehrer waren bisheran gezwungen, beim Studium der Diktion und Aktion zu Werken von Schauspielern oder wenigstens solchen, die der katholischen kirchlichen Beredsamkeit fernstehen, zu greifen. Auch hierin ist Abhilfe geschaffen. Dr G. Kieffer hat ein Werk geschrieben „Die äußere Kanzelberedsamkeit" oder die Kunst der kirchlichen Diktion und Aktion (Paderborn, Schöningh. M. 2.40), das wissenschaftlich die einzelnen Vorschriften begründet und mit Beispielen illustriert. Möge das Werk bei allen Männern des Predigtamtes freundliche Aufnahme finden.

Wir stehen am Schluß unserer Revue. Ein Blick in die Predigtliteratur des letzten Jahrzehntes zeigt, daß die Reformbewegung auf dem Gebiete der Kanzelberedsamkeit allenthalben regsam gefördert wird. Wie viel hat die Katechetik nicht durch die Bemühungen der Wiener und Münchener Kreise gewonnen und wir erwarten, daß in ähnlicher Weise auch die Homiletik durch weitere homiletische Kurse und Beiträge zur Literatur ausgebaut werde. Vor allem möge mit dem Grundsatz Ernst gemacht werden: Hauptstoffquelle für die kirchliche Beredsamkeit ist die Heilige Schrift.

Der Hausbesuch — eine Hauptstütze der Pastoration.

Von Dr Scheiwiler, Pfarrer, St Gallen.

In einer seiner herrlichen Pastoralschriften hat der verewigte Bischof Augustinus Egger von St Gallen über die Notwendigkeit des Hausbesuches die beherzigenswerten Worte geschrieben: „Jesus Christus und seine Kirche haben uns zum Heile der uns anvertrauten unsterblichen Seelen das Lehr-, Priester- und Hirtenamt übertragen. Das Lehr- und Priesteramt können nicht ausschließlich, aber doch der Hauptsache nach öffentlich und für die gesamte Herde gemeinsam verwaltet werden. Die Verwaltung des Hirtenamtes hat wohl ihren Ausgangs- und Stützpunkt in der öffentlichen Seelsorge, das Detail der Ausführung aber fällt fast ganz der Privatseelsorge anheim, deren Mittelpunkt der Hausbesuch bilden muß. Die Notwendigkeit des letzteren ergibt sich aus der Natur der Sache, der Lehre und dem Beispiel Christi und der Apostel, den Anordnungen der Kirche und aus den speziellen Bedürfnissen der Neuzeit."

Wie zeitgemäß und treffend sind diese Worte! Der Hirte soll seine Schafe kennen samt ihren günstigen und ungünstigen Verhältnissen, ihren guten und schlimmen Eigenschaften, ihren Gefahren und Leiden. Es sollen aber auch die Schafe den Hirten kennen. Der Hirte soll die ihm anvertrauten Seelen nach Bedürfnis belehren, mahnen, zurechtweisen. Das kann er in der Kirche in

nur ungenügender Weise, weil viele nicht dort sind und weil die Bedürfnisse ganz verschieden sind. Er ist der Hirt auch der verlornen Schafe, und wenn diese ihm ferne bleiben, muß er ihnen nachgehen. Der Seelsorger ist der Vater und Erzieher seiner Pfarrkinder und als solcher hat er Pflichten, die er nur in der Privatseelsorge erfüllen kann. Insbesondere müssen die Haushaltungen mit Kindern der Gegenstand seiner unausgesetzten Hirtensorgfalt und seelsorglichen Wirksamkeit sein, und wollte er seine bezügliche Wirksamkeit nur auf die Kanzel beschränken, so würde er noch weniger Erzieher sein als ein Professor auf seinem Katheder, weil letzterer wenigstens alle Schüler vor sich hat.

Ein Lehrer der Pastoral bemerkt: „Wehe jenem gewissenlosen Seelsorger, der zufrieden damit, den öffentlichen Gottesdienst gehalten zu haben, wenig um das Wohl der einzelnen Glieder seiner Gemeinde sich bekümmert, nicht achtet auf die Wege, welche sie wandeln, und schläft, während der Wolf die Herde überfällt. So handelte nicht Jesus, der gute und getreue Hirt, so nicht die Apostel, so nicht die von ihrem Geist erfüllten Priester. Jesus Christus und die Apostel schränkten ihr Lehramt nicht auf die öffentlichen Versammlungen ein, sondern sie unterrichteten auch einzelne Personen. Der heilige Paulus erinnert die Aeltesten von Ephesus ausdrücklich daran, wie er in ihrer Mitte publice et per domos gelehrt und während drei Jahren nicht aufgehört habe, jeden einzelnen unter ihnen zu ermahnen."

In die Fußstapfen der Apostel traten die heiligen Väter. Der heilige Ignatius empfiehlt die Pflicht der seelsorglichen Privatunterweisung aufs nachdrücklichste: Nominatim omnes inquire (ad Polycarp). Des heiligen Gregorius Magnus Regula pastoralis besitzt in ihrem dritten Teile eine besondere Anleitung, verschiedene Seelen auch verschieden zu behandeln.

Aehnlich sprechen sich alle Bischöfe und Theologen aus. „Ich mag ein Buch zur Hand nehmen", schreibt ein hervorragender Theologe, „welches ich will, das von den Pflichten eines Seelsorgers handelt, so finde ich überall in erster Linie die Pflicht der jährlichen Visitation der Pfarrgemeinde."

Es handelt sich hier so sehr um eine allgemeine und unbestrittene Hirtenpflicht, daß die Moraltheologen ohneweiters die Vornahme des Hausbesuches in die Pflichten der Seelsorge einreihen.

Zahlreiche Diözesan- und Provinzialsynoden aus Vergangenheit und Gegenwart haben eine ganze Reihe von Bestimmungen über den Hausbesuch, seine Notwendigkeit und die Art der Durchführung aufgestellt.

Auf einer solchen Synode, die vor gut 200 Jahren im alten Bistum Konstanz abgehalten wurde, sind bereits folgende Detailverfügungen erlassen worden: Die Seelsorger sollen die Häuser alle Jahre, und zwar je nach Bedürfnis semel iterumque besuchen

und nach Umständen auch die Schlafstätten besichtigen (letzteres wäre heute mancherorts noch viel nötiger). Die Pfarrer sollen, um ihre Schafe gründlich zu kennen und gut zu leiten, folgende vier Verzeichnisse führen: Im ersten sollen jene notiert werden, quorum ope et instructione alii in rebus necessariis instrui possint. Im zweiten sind zu verzeichnen rudiores, ut quae ad fidem, ad mores, ad sacramenta rite percipienda, et ad alias obligationes sui status pertinent, certis diebus et horis edoceri possint. Das dritte enthalte die Namen der Armen, und der Pfarrer soll bedacht sein, ihnen selber Hilfe zu bringen oder von anderer Seite zu verschaffen. Endlich in das vierte Verzeichnis sind die Namen derer einzutragen, qui in statu periculoso versantur, v. g. ebrietati obnoxii, adulteri, qui odia fovent etc. Die Pfarrer werden angewiesen, diese Verzeichnisse jede Woche einmal zu durchgehen, um die Mittel ausfindig zu machen, welche zur Förderung des Heiles dieser Seelen notwendig sind.

Die Pfarrer sollen sorgen, daß die Jünglinge ein Handwerk lernen, die Waisen gute Vormünder erhalten; sich um gute Lehrer umsehen und derselben sich annehmen, auch privatim auf die häusliche Erziehung einwirken, die Lektüre der Gläubigen überwachen, auf die paritätischen Haushaltungen, die Konvertiten, die katholischen Dienstboten bei protestantischen Herrschaften ein sorgsames Augenmerk richten, ebenso auf die Wirtschaften, öffentlichen Lustbarkeiten, Aergernisse usw. Viermal im Jahre sollen die Dekane die hervorragenderen Kapitularen versammeln und mit ihnen über die Erhaltung des Glaubens und der guten Sitten und Beseitigung von Mißbräuchen Beratung pflegen. Also bereits ein ganzes, noch in der modernsten Zeit brauchbares Kompendium der Hauspastoration vor mehr denn 200 Jahren!

Wenn übrigens die Pflicht des Hausbesuches auch nicht auf kirchlichen Verordnungen beruht, die neuen Zeitverhältnisse würden ihn gebieterisch fordern. In unserer Zeit vermag nicht mehr der glanzvollste Gottesdienst, nicht die Pracht des Gotteshauses, nicht der gediegenste Kanzelvortrag viele Weltkinder anzuziehen. Für diese verlornen Schäflein muß wieder die Taktik des apostolischen Zeitalters in Anwendung kommen. Die Privatseelsorge — der Hausbesuch, Vereine und Bruderschaften müssen die einzelnen aufsuchen, wo sie zu finden sind.

Die moderne Zeit bietet so viele Züge, die eine intensivere Seelsorge als gebieterische Notwendigkeit erscheinen lassen.

Da ist einmal das Ueberhandnehmen der flottanten Bevölkerung. Eingewanderte bleiben dem Seelsorger oft allzulange fremd, wenn er sie nicht selber aufsucht. Sodann drängt heute nicht mehr das Urteil der öffentlichen Meinung, der günstige Einfluß guter Nachbarn, eine gewisse religiöse Atmosphäre auch die Laueren zum Kirchenbesuch, wie das früher oft der Fall war. Der Seelsorger muß

selber überall nachgehen und die Gefährdeten zu retten und zu gewinnen suchen.

Endlich muß der Seelsorgspriester heute der immer mächtiger werdenden Arbeiterbewegung Rechnung tragen. In einem großen Teile der Arbeiterschaft beginnt sich der Geist der Irreligiosität in einer langen Reihe von Abstufungen geltend zu machen. Die Abneigung gegen den Priester läuft mit dieser religiösen Abirrung parallel.

Wenn da noch ein Mittel helfen soll, so kann es kein anderes sein, als daß man den wirklichen Priester kennen und achten und lieben lernt, indem man ihn die Liebe und Fürsorge des guten Hirten üben sieht.

Dem demokratischen Empfinden unserer Zeit entspricht es sodann, wenn Palast und Hütte, Salon und Dachstübchen von dem Priester mit der gleichen Hirtenliebe und den gleichen edlen Absichten besucht werden, und zwar nicht bloß, wenn er gerufen wird, sondern auch aus freien Stücken.

„Nur wenn man die katholische Gleichheit und Brüderlichkeit den Arbeitern ad oculos vordemonstriert", sagt Bischof Dr Egger, „wird man die revolutionären Gleichheitsideen überwinden können. Christus hat uns gesendet, um den Armen das Evangelium zu predigen, und der katholische Priester muß im edlen Sinne des Wortes der Freund der Proletarier sein, nicht indem er sie aufreizt und unzufrieden macht, sondern indem er sie liebt, sich ihrer annimmt, sie tatsächlich überzeugt, daß er in ihnen die Menschen- und Christenwürde hochachtet und ernstlich um ihr zeitliches und ewiges Wohl sich bekümmert. Auch angenommen, daß der Seelsorger in diesen Kreisen seine Bemühungen oft genug nicht mit dem gewünschten Erfolge gekrönt sieht, so liegt schon darin ein nicht zu unterschätzender Gewinn, daß man den Seelsorger kennen, vielleicht auch lieben lernt und überzeugt wird, daß er alle Pfarrgenossen ohne Unterschied als Hirt und Vater mit der gleichen Liebe und Sorgfalt umfaßt."

* * *

Das Gesagte mag genügen, um die große Notwendigkeit des Hausbesuches darzulegen, es folgen nun einige Bemerkungen über den Zweck desselben.

Der erste Zweck des Hausbesuches ist die Herstellung oder Berichtigung eines Verzeichnisses der Pfarrkinder. Da bietet besonders Mühe die Auffindung einzelstehender Personen, die bei Andersgläubigen als Dienstboten oder Kostgänger wohnen. Man wird gut tun, über gewisse Kategorien ein eigenes Verzeichnis sich zu schaffen, z. B. über die zu Unterstützenden, über Gefährdete, über Hilfspersonen oder Laienapostel.

Der zweite Zweck ist die Erwerbung des Zutrauens und der Zuneigung. Was das Zutrauen der Leute bei Hausbesuchen gewinnt,

ist Heiterkeit, Milde, Freundlichkeit, ungezwungenes Wesen, besonders aber die Wahrnehmung, daß sich der Seelsorger um sie bekümmert, sie lieb hat und ihnen mit Achtung und Liebe entgegenkommt. Ohne ein gewisses Zutrauen vermag der Seelsorger in seiner Gemeinde nicht viel auszurichten.

Auch das Zutrauen und Wohlwollen bis zu einem gewissen Grade bei Andersgläubigen zu gewinnen, soll dem Priester am Herzen liegen; denn es erleichtert ihm vielfach die Pastoration.

In den höheren Kreisen wird sich der Seelsorger dadurch Eingang verschaffen, daß er als Mann von Bildung des Geistes und Herzens mit Takt und Anstand auftritt. Wo man für die höhere Würde und Aufgabe des Priesters und Seelsorgers keinen rechten Sinn hat, müssen empfehlende menschliche Eigenschaften dieser höheren Auffassung die Wege ebnen. In armen und religiös vernachlässigten Familien wird man den Zugang zu den Herzen am ehesten finden, wenn man sich zuerst um ihre materiellen Verhältnisse bekümmert und ihnen je nach Umständen mit Rat und Hilfe beisteht.

Der Seelsorger dürfte am besten tun, die Kinderseelsorge allem anderen voranzustellen. Es ist das der wichtigste Gegenstand, der erste, der, ohne zu verletzen, besprochen werden kann und wird vielfach auch der einzige sein, der Hoffnung auf einigen Erfolg gewährt. Selbst laue Eltern werden es dem Seelsorger nicht verübeln, wenn er sich um ihre Kinder kümmert, und werden für Bemerkungen und Ratschläge in Bezug auf Unterstützung des Religionsunterrichtes, Kirchenbesuch der Kinder, häusliche Erziehung, häusliche Andachten, Fernhaltung von Aergernissen in Wort und Schrift nicht ganz unempfänglich sein. Unauffällig läßt sich so das ganze religiöse und sittliche Leben der Familie selbst in günstigem Falle beeinflussen.

Der Seelsorger soll bei den Hausbesuchen sein Augenmerk insbesondere den ärmeren und sittlich und religiös vernachlässigten Familien zuwenden. Da waltet in der Regel ein größeres Bedürfnis, und da kann der Seelsorger, wenn er einmal das Terrain gewonnen hat, sich freier betätigen und oft viel Gutes erreichen. Auch fromme Leute sollen und können mit Nutzen besucht werden, aber am meisten Nutzen wird in nachlässigen Familien erzielt. Zu lange Besuche sind im allgemeinen zu vermeiden. Der Seelsorger verliert seine Zeit und gibt nicht selten Anlaß zu Neid und Mißtrauen der übrigen.

In so vielen armen Familien steht es heute so traurig. Da wird der Gottesdienst, der Unterricht mangelhaft besucht, die Kindererziehung vernachlässigt, die Sittlichkeit bei den Erwachsenen gefährdet. Da ist vielleicht Genußsucht, Erwerben und Genießen die Hauptsache, der Glaube höchst mangelhaft und schwach, die katholischen Grundsätze durch verwegene Theorien verdrängt, die Liebe zum Höheren, Edlen und Heiligen erloschen und Vorurteile, zuweilen Abneigung und Haß gegen die Kirche sind an deren Stelle ge-

treten. Wie viel Liebe, Sorge und Schonung muß da der Seelsorger üben! Als Vorbild dient ihm der göttliche Heiland in Behandlung des 38jährigen Kranken, der Samariterin am Jakobsbrunnen, des Zöllners Zachäus usw.

Der Hauptzweck des Hausbesuches ist nicht die Kenntnis der Uebelstände, sondern ihre Heilung. Das aber übersteigt sehr häufig die Kraft des einzelnen. Gerade beim Hausbesuch fühlt der Priester sehr oft seine Ohnmacht und die Notwendigkeit anderweitiger Unterstützung. Er wird das Bedürfnis fühlen, daß bei armen und vernachlässigten Familien, bei Kindern solcher und oft auch bei Kranken andere Personen nachhelfen, daß zur Hebung gewisser Uebelstände irgend ein Verein herbeigezogen werden sollte. Wie es der Gärtner notwendig findet, manche schwache Pflanzen an einem Stabe zu befestigen, so wird der Priester das Bedürfnis einsehen, manchem jungen Christen in einem Verein oder einer Kongregation einen moralischen Halt zu geben.

Ein tüchtiger Moralist mahnt diesbezüglich: „Mache es dir zum festen System, die Indifferenten durch die frommen Christen zu gewinnen und selbst die Sünder durch die Sünder herbeizuziehen, wie es bei den Missionen geschieht."

„Auf der Kanzel, im Beichtstuhl, in den Privatunterredungen sollst du diesen Geist des Eifers mitzuteilen wissen — der Gattin gegen den Gatten, der Mutter gegen die Kinder, der frommen Tochter gegen ihre Eltern, dem Freund gegen den Freund, dem Meister gegen seine Arbeiter, der Krankenwärterin, der Dienerin, den Nachbarn gegenseitig usw."

* * *

Sollen wir noch einiges beifügen über den pastorellen Nutzen des Hausbesuches? Er ist vor allem nützlich für die Seelsorger selbst. Ohne eifrige Uebung des Hausbesuches ist es unmöglich, eine Pfarrei von auch nur mittelmäßigem Umfang richtig zu kennen und richtig zu pastorieren. Hier, beim Hausbesuch, sieht der Seelsorger deutlich, wo und wie weit es fehlt in seinem kleinen Sprengel, wo er mit seiner Predigt, seiner Christenlehre, seinen Privat-Exhortationen, seinen Beichtstuhlzusprüchen, seinen Brevier-Intentionen und seinen Mementos hinzielen muß. Hier lernt er die Bedürfnisse, die Licht- und Schattenseiten seines Weinberges kennen. Hier wird er von ungesundem Optimismus, aber auch von lähmendem Pessimismus geheilt. Hier lernt er die apostolische Demut und Sanftmut, hier den glühenden Seeleneifer, die Hirtenliebe und Hirtensorge seines göttlichen Meisters. Von hier geht er zurück, in sich gefestigt, zufrieden, genügsam, glücklich. Wie sieht er das einfach schlichte Leben seiner Pfarrkinder, ihren Kampf ums Dasein, manche heroische Tugend im rauhen Mantel der Armut, so viel Großes und Erhebendes, so viel Elend und Leid. Hier lernt er besser als aus allen Büchern ver-

stehen und werten das Leben und Wirken und Ringen und Leiden so vieler apostolischer Priester, eines heiligen Vinzenz von Paul, eines Pfarrers von Ars, eines heiligen Peters Fourier. Hier schaut er die Tragödien des Alkohols und versteht sich dann viel leichter sogar zur Total-Abstinenz, lernt aus dem Mikrokosmos den Makrokosmos, unsere ganze Zeit und ihre Probleme erkennen und beurteilen, wird milde im Urteil wie der göttliche Menschenfreund. Er wird das geknickte Rohr nicht brechen und den glimmenden Docht nicht auslöschen. Ja, dann wird die ganze Pastoration getragen sein von apostolischen Gesinnungen, und von aller Schablonenhaftigkeit, vom geisttötenden Mechanismus geheilt werden; sie wird seelenvoll, geisterweckend, herzensbildend, ein ständiges Emporsteigen über die Nebel des Alltags, über die Niederungen der Sünde und Sorge hinan zu den sonnigen Höhen der Gotteskindschaft, ein mächtiges Sursum corda werden.

Auch das wird dem Seelsorger als reife Frucht zufallen, ein großes Vertrauen seiner Seelsorgskinder und damit ein viel reicher gesegnetes Wirken.

Ein weiterer Nutzen besteht darin, daß der Seelsorger beim Anblicke der Dürftigkeit, der still verborgenen Armut und des vielgestaltigen Elends nicht bloß von allen Launen kuriert wird, sondern auch lernt, alle charitativen und sozialen Bestrebungen auf den richtigen Boden zu stellen, sich in das Fühlen und Denken der armen, bedrängten Menschen hineinzuleben, zu helfen, wo geholfen werden muß, und in richtiger Weise zu helfen, andere zu wecken und zu entflammen, daß sie mit Wort und Tat auch in die Lücke springen, daß er lernt, ein wahrhaft moderner „Pastor" zu sein, in vollster Anlehnung und Hingabe an das unvergleichliche Glaubens- und Sittlichkeitsgut der katholischen Kirche. Ja, groß und vielfältig ist der Nutzen des Hausbesuches für den Seelsorger selbst.

Groß ist sein Nutzen auch für die Pfarrei. Es ließen sich hier eine große Zahl von Fällen namhaft machen, wo durch den pastorellen Hausbesuch wilde Ehen saniert und ungetaufte Kinder der heiligen Taufe teilhaftig gemacht, Aergernisse abgestellt, Feindschaften gemildert, schlechte Blätter aus der Familie entfernt, unordentliche Kinder auf bessere Wege gebracht, halb erstorbene Gemüter wieder zum Empfange der heiligen Sakramente bewogen, Verirrte zur wahren Mutterkirche zurückgeführt und Kranke zur reumütigen Aussöhnung mit Gott und dadurch zu einer glückseligen Sterbestunde geführt worden sind. Und viele andere herrliche Früchte des Hausbesuches stehen einzig verzeichnet im Buche des Lebens und schmücken einstens die Himmelskrone des „Pastor fidelis", der ihn treu geübt hat. Ja, der pastorelle Hausbesuch ist, richtig gehandhabt, ein gewaltiges Pastorationsmittel, fähig, das Antlitz einer Pfarrei zu erneuern.

Und darum ist auch der Nutzen dieses Seelsorgemittels für die ganze katholische Sache nicht hoch genug anzuschlagen. Es gibt zunächst kaum ein anderes Mittel, das so sehr dem Klerus eine edle und tief fundierte Popularität verschafft, wie der taktvoll und mit psychologischem Feinblick durchgeführte Hausbesuch. In ihm liegt die beste Waffe gegen den heute von Freidenkertum und Sozialdemokratie im Vereine so maßlos geschürten Antiklerikalismus, die treffendste und glücklichste Abwehr gegen die verleumderischen Anklagen, als sei der Priester ein Feind des Volkes und kümmere sich nicht um das Wohl und Wehe der Armen und Bedrängten. Wir haben es so leicht, den Gegnern ihre vergifteten Waffen abzunehmen und sie unschädlich zu machen, wenn wir nur wollen.

Wie manche Gelegenheit bietet uns sodann jeder Hausbesuch, um für die Presse tätig zu sein. Wenn der Seelsorger es verstünde, in wahrhaft großzügiger, ausdauernder, jahrelang konsequent fortgesetzter Tätigkeit beim Hausbesuch dieses Gebiet zu hegen und zu pflegen — welch eine Großmacht könnte unsere Presse werden. Haben wir nicht gerade hier mit einem schmerzvollen mea maxima culpa an die Brust zu schlagen? Wir wären so reich, so mächtig, so unbesiegbar — wenn wir nur wollten! Nicht jammern, sondern handeln!

Auch das katholische Vereinswesen — die fliegenden Batterien der modernen Seelsorge —, welch reiche Förderung kann es erfahren durch eifrigen Hausbesuch, indem man da auf die verschiedenen Vereine aufmerksam macht oder Familienglieder sofort für dieselben notiert oder gelegentlich dann eine Vertrauensperson der bezüglichen Vereine an die neu gefundene Adresse hinweist. Da muß auch das Vereinswesen einer Pfarrei auf die rechte Höhe kommen und zum Quell eines vielfältigen Segens werden.

Die neuen Familien, deren Adresse man aus den Listen der Zugewanderten vom Gemeindehaus leicht in Erfahrung bringen kann, möge man sofort besuchen und sie für die katholischen Vereine wie auch für die Presse gewinnen. Am Anfang sind sie am dankbarsten und wegen ihrer Verlassenheit leicht zugänglich.

Die Erfahrung lehrt, daß wir, namentlich in städtischen Verhältnissen, fast nur auf jene sicher zählen dürfen, die den Standesvereinen angeschlossen sind. Ohne solchen Anschluß fallen sie bald in die Netze der Gegner und werden dann Mitkämpfer der unchristlichen Weltanschauung. Statt kurzsichtige Vorurteile gegen das Vereinswesen zu unterhalten, wolle man lieber die Schattenseiten desselben mannhaft bekämpfen und die Vereine zu einer verläßlichen Schutztruppe der Seelsorge machen. Sie sind das in hohem Grade, wenn die leitenden Organe den echt katholischen Standpunkt und das hehre katholische Ziel nie aus den Augen verlieren, wenn sie die Vereine zu energischen Vorkämpfern der Selbstreform ausge-

stalten und gegen Alkoholismus, Genußsucht und ähnliche moderne Laster einen unerbittlichen Krieg führen.

Gut organisierte Standesvereine sind eine kostbare Ergänzung der Seelsorge und das richtige Laienapostolat. So bilden dann Kollektiv- und Individualseelsorge miteinander verbunden die starke, geschlossene Phalanx von Menschenanstrengung und Gotteskräften zum Schutze der Wahrheit, des Rechtes und der Tugend wider den Ansturm von Lüge, Unglaube und Sittenlosigkeit. So wird ein ideales Seelsorgewirken erstehen, angepaßt und entsprechend den Bedürfnissen der modernen Zeit mit ihren gewaltig gesteigerten Forderungen auf sittlichem, sozialem und religiösem Gebiete.

* * *

Zum Schlusse seien noch einige praktische Winke gestattet, in welcher Weise etwa der Hausbesuch ausgeführt werden kann.

Im Sommer wählt der Pfarrer die Zeit von etwa 6 bis 8 Uhr abends, um den Familien nachzugehen; da trifft er auch meistens die männlichen Familienglieder zu Hause, im Winter die Zeit von 4 bis 6 Uhr. Jede Woche sind mindestens drei Abende diesem Pfarrgeschäfte gewidmet. Es bleibt dadurch auch die für Studium und andere Arbeiten bessere und vorteilhaftere Zeit während des Tages frei und bildet der Hausbesuch eine ganz nützliche Abspannung der Kräfte.

Und wie gestaltet sich nun praktisch die Sache? Aeußerst einfach. Mit einem freundlichen Gruße tritt der Seelsorger in die Familie ein. Die passende Anknüpfung ist in der Regel schnell gefunden. Vielleicht sind Kinder im Unterricht, über die man ein paar Worte sagen kann; ein vortreffliches Mittel ad captandam benevolentiam ist es, die Kinder ein wenig zu rühmen; vielleicht ist ein Familienglied Mitglied eines Vereines und bietet dieser Umstand den Stoff zur Konversation; man sieht darnach ein Blatt auf dem Tische, da liegt die Berührung mit der Presse, dieses wichtige Apostolat, nahe.

Es gibt schwierigere Familien, bei denen man etwa eine bessere Gelegenheit zum Besuche abwarten muß. Da kann ein Todesfall oder irgend ein Schicksal der Moment sein, wo der Geistliche als Tröster empfunden und begrüßt wird.

In welchem Rahmen bewegt sich dann die Konversation? Das hängt sehr viel ab von den Verhältnissen, vom Charakter der Familie, ob die Leute erst hergezogen sind, ob man ihren Geist schon kennt. Ein Blick auf die Ausstattung des Zimmers, speziell auf die Bilder an der Wand, gibt häufig Klarheit über den religiösen Stand der Familie und was man etwa sagen darf.

Manchmal wird man sich beschränken auf einige mehr allgemeine Sätze, ohne zu sehr in religiöse Details einzugehen. Der bloße Besuch des Priesters im Hause und sein freundlich teilnehmendes Wort ist ja schon eine Art Apologie und Seelsorge. Dann wird man am

Schlusse vor dem Weggehen noch ein paar freundliche Mahnworte zurücklassen: fleißig zur Kirche zu gehen, Friede und Eintracht hoch zu halten, auf Gott zu vertrauen — bet' und arbeit', Gott hilft allzeit —, freundliche Grüße an die abwesenden Familienglieder.

Sehr gute Dienste leistet es, wenn man etwa ein Bildchen bei sich hat für die Kinder oder Gebetszettelchen, wie es deren heute sehr passende in herrlicher Auswahl gibt, für die Erwachsenen. Solch kleine Dinge üben oft ein still wirkendes Apostolat in den Familien. Manchmal darf man sich ruhig aufs religiöse Gebiet wagen und dieses hauptsächlich behandeln. Ja, gerade laue Pfarrangehörige bieten nicht selten Anlaß und Anstoß zu einer ganz interessanten, lehrreichen und fruchtbaren Disputation über Glaubens- und Sittenlehren des Christentums. Da gestaltet sich der Hausbesuch zur direkten Apologie, durch welche die Nebel des Zweifels zerstreut und festere religiöse Grundsätze in die Herzen gesenkt werden. Wie wichtig ist das heutzutage, wo so viele selten oder nie zu einer Predigt kommen, manche nicht einmal kommen können.

Häufig sieht sich der Priester genötigt, den besuchten Familien Trost zu spenden in dem vielgestaltigen Leid, das Menschen heimsucht; da leuchtet sein Besuch wie ein freundlicher Stern in dunkler Nacht, und noch lange klingt in den getrösteten Seelen der Kernsatz nach, in den beim Hausbesuche der Trost gekleidet worden war: Harre, meine Seele, harre des Herrn; alles ihm befehle, hilft er doch so gern — oder: Herr, dein Wille geschehʼ und tut es noch so wehʼ.

Ein sehr wichtiges Gebiet, wo aber auch dem Besuchenden die gefährlichsten Klippen drohen, bildet das weite Feld der Nächstenliebe. Kaum ins Zimmer getreten, geht schon ein wahrer Platzregen nieder von bittersten Klagen gegen Nachbarn oder Hausgenossen oder selbst gegen Familienangehörige. Da hüte man sich, dem Klagenden ohneweiters recht zu geben oder gar Werturteile über die Beklagten zu fällen. Das könnte teuer zu stehen kommen. Am besten lasse man die erhitzten Gemüter sich expektorieren und beschränke sich darauf, mit einigen Bemerkungen mehr allgemeiner Natur und einigen Worten mäßiger Entschuldigung etwas Balsam auf die Wunden des Sprechenden zu träufeln.

Das setzt natürlich voraus, daß der Priester selbst ein Mann von echter Nächstenliebe und vollendetem Takte sei. Wer nicht eine große Herrschaft über sich selber errungen, wird nicht leicht als Apostel des Friedens in der Oeffentlichkeit erscheinen. Es zeitigt bittere Früchte, wenn Priester unter sich oder vor Hausgenossen oder gar in Laienkreisen die Regeln der Nächstenliebe verletzen.

Nebst diesen vorliegend skizzierten Fällen werden sich dem Priester beim Hausbesuch noch zahllose andere Gelegenheiten bieten, als guter Hirte seinen Schäflein gegenüber zu treten. Das moderne Leben mit seinen täglich neuen Erscheinungen, mit seinen täglich neuen

Gefahren sorgt schon dafür, daß dem Seelsorger der Stoff nicht ausgeht.

Eine gute Vertrautheit mit den sozialen Theorien von Freund und Gegner, ein scharfer Einblick in die Proletariernot und die Mittel zur Abhilfe, ein praktisches Erfassen unserer Zeit mit ihrem Licht, aber auch mit dem großen Schatten, das alles wird bei Hausbesuchen unschätzbare Dienste leisten. Nicht selten muß der Priester sogar gegen neo-malthusianische Irrtümer Stellung nehmen. Unsere Zeit und Gesellschaft ist schrecklich verseucht.

* * *

Noch mögen hier einige formelle Bemerkungen über den Hausbesuch folgen. Der Besuch sei kurz und gut. Man braucht sich bisweilen nicht einmal zu setzen, jedenfalls soll man nie etwas trinken und nur in Ausnahmefällen sich in ein längeres Gespräch einlassen. So werden die Gefahren, die der Hausbesuch unleugbar in sich schließt, paralysiert und es bleibt nur sein Segen. Auf diese Weise ist es auch möglich, an einem Abend mindestens zehn Familien zu besuchen, so daß man leicht in einem halben Jahre bei tausend Familien die Runde machen kann. „Wo ein Wille, ist auch ein Weg."

Lieblingsfamilien zu haben, die man häufig besucht, während andere leer ausgehen, widerstreitet dem apostolischen Charakter des Seelsorgeamtes ebensosehr, wie dem demokratischen und sozialen Empfinden der heutigen Zeit, außer wenn diese Lieblingsfamilien die Armen und Bedürftigen und die an der Schattenseite des Lebens Befindlichen sind. Man darf heute nicht einmal den Schein aufkommen lassen, als sei die katholische Kirche mit dem Kapitalismus alliiert. Welch ein herrlich Vorbild gibt uns gerade hier der „Princeps pastorum!"

Bei den Italienern ist Schreiber dieses der Ansicht, daß dort Hausbesuche im allgemeinen besser unterbleiben, weil diese Südländer so gerne geneigt sind, dem Geistlichen schlechte Absichten zu unterschieben — allerdings eine traurige Erscheinung seitens der Kinder eines ganz katholischen Landes.

Es wäre übrigens eine sehr verdienstvolle Arbeit, wenn die „Quartalschrift" einmal über Italienerpastoration, vielleicht auch über Polenpastoration aus kompetenter Feder eine Abhandlung bieten würde.

Soll man bei den Hausbesuchen Statistik treiben? Die Besuche müssen eben das Material bieten, auf dem man den „status animarum" aufbaut. Im Hause selber allerlei Notizen zu machen, ist nicht empfehlenswert und könnte sogar Mißtrauen erwecken. Eine kurze Andeutung auf kleine Notizkarten sollte genügen, alles weitere ist nachher zu notieren. Fleißiger Hausbesuch wird bewirken, daß der Pfarrer seine Pfarrei im Kopfe hat, noch ehe sie vielleicht auf dem Papier steht. Und ersteres ist entschieden wichtiger. Dazu freilich

muß der seelsorgliche Besuch recht ausgenützt werden, um die ganze Pfarrei tüchtig zu organisieren und überall nach dem Rechten zu sehen, immer wieder die verbessernde Hand anzulegen, und was an anderen Orten von Mitbrüdern Gutes und Treffliches getan wird, auch seinen Pfarrkindern zuzuwenden. Dabei zeigt der Hausbesuch besser wie alles andere die Wahrheit des paulinischen Wortes: ego plantavi, sed Deus incrementum dedit (1 Cor 3, 6). Er lehrt den Seelsorger flehend und hilferingend die Hände zum Himmel erheben, da menschliche Kraft so häufig versagt und Gott allein helfen kann.

Ein schönes, hieher passendes Wort über die persönlichen Eigenschaften des Priesters finden wir in dem oben genannten Pastoralschreiben des verewigten Bischofs Augustinus Egger von St Gallen: „Der Priester, welcher die Demut und Liebe Christi im Herzen hat, predigt, ohne daß er spricht, er erbaut und gewinnt durch sein Auftreten, und der Geist des Herrn wird ihm die rechten Worte auf die Zunge legen und die Herzen der Pfarrkinder öffnen. Wollen wir also nach außen wirken, so müssen wir zuerst nach innen tätig sein, in der Sammlung des Geistes, in Betrachtung und Gebet und Selbstverleugnung. Das Gebet soll auch speziell für diese besondere Seelsorgearbeit fleißig geübt werden zu dem guten Hirten Jesus Christus, zu Maria der seligsten Jungfrau, zu den heiligen Namenspatronen und Schutzengeln der Pfarrkinder, wie es manche Heilige mit so großem Erfolge zu tun pflegten."

„Der Hausbesuch wird auch nur durch den Seeleneifer heilbringend werden. Nur wenn der echte Seeleneifer das Heil der Seelen zu einer Herzensangelegenheit und zu einem eigentlichen Studium macht, wie der Kaufmann seinen Gewinn, so wird die äußerliche Funktion des Hausbesuches in der rechten Weise und mit gutem Erfolge ausgeübt werden."

„Der wirkliche Wert der Seelsorgsarbeiten ist immer bedingt von dem Grade der priesterlichen Heiligkeit."

Der Eindruck, den der Hausbesuch zurückläßt, sollte stets ein freundlicher und angenehmer sein, selbst da, wo Tadel und Rüge ausgesprochen werden muß. Die Persönlichkeit des Besuchenden spielt deshalb eine überaus entscheidende Rolle. Sie kann alles retten, sie kann alles verderben. Natürliche wie übernatürliche Kräfte müssen harmonisch zusammenspielen, um den heiligen Schlußeffekt möglich zu machen.

Möchte man überall von der gewaltigen Waffe des pastorellen Hausbesuches einen eifrigen Gebrauch machen, damit der heiligen Kirche Gottes neue Hilfe und neuer Beistand zuteil werde und ein neuer Siegeslorbeer ihre reine, herrliche Stirne kröne. Sage man nie, daß der Hausbesuch unmöglich sei, daß er zu viel Zeit in Anspruch nehme, daß man die Leute doch nicht antreffe, daß er sogar das Gegenteil bewirken könnte von dem, was er bezweckt. Das Wort

„unmöglich", das der katholischen Sache schon so enormen Schaden gebracht, darf im Lexikon der Pastoration nicht stehen.

Wo ernster, guter Wille waltet, da wird man sich über alle Bedenken und Ausreden und Schwierigkeiten mutig emporschwingen und dem großen, schönen Ziel entgegeneilen und durch unermüdlich eifrige, treue Seelsorge im Sinne und Geiste des ewig guten Hirten manch neues Siegesblatt hineinsetzen in das ruhmvolle Welt- und Menschheitsbuch der katholischen Kirche.

Die „johanneische" Stelle bei den Synoptikern und die Gottessohnschaft Jesu Christi.

Exegetisch-apologetische Abhandlung über Mt 11, 25—30; Lk 10, 21. 22 von Dr Leopold Kopler, Theologieprofessor in Linz.

(Dritter Artikel.)

B) Deutung des Ausdruckes „Sohn [Gottes]".

Schon beim ersten Lesen des 27. (Mt) Verses erkennt und empfindet jedermann, daß sich Jesus hier in einem ganz einzigartigen, nur ihm zukommenden Sinne den Sohn Gottes nennt. Das zeigt der absolute Gebrauch des Titels „Sohn". Jesus ist „der Sohn [Gottes]" κατ' ἐξοχήν. „Wie Jesus", bemerkt mit Recht Zahn, „hier den, welchen er eben seinen Vater genannt hat, im zweiten und dritten Satz den Vater schlechthin nennt, ... so nennt er sich dreimal den Sohn schlechthin, um sich als den einzigen zu bezeichnen, der im vollen Sinne dieses Namens zu Gott im Verhältnis des Sohnes zum Vater steht."[1]) Darauf weist die eigentümliche, stark negierte Form der beiden Versglieder: Niemand — außer der Vater, niemand — außer der Sohn; damit ist jeder andere von der Stellung ausgeschlossen, die Jesus Gott gegenüber einnimmt. Darauf weist, daß nur der Sohn allein die wahre Gotteserkenntnis vermitteln kann und er allein der Weg zum Vater ist; darauf weist, daß nur er unmittelbar den Vater erkennt, während alle anderen dazu der offenbarenden Mitteilung des Sohnes bedürfen. Darauf weist endlich, daß nur der Sohn allein sagen kann: „Alles ward mir von meinem Vater übergeben", während — trotz Harnack[2]) — eine gleiche Aeußerung im Munde der anderen Gottessöhne und Gotteskinder eine unerträgliche und ungeheuere Anmaßung wäre.

Auch die freisinnige Kritik sieht sich hier zu dem Zugeständnisse genötigt, daß aus diesen Worten, falls sie jemals über Jesu Lippen kamen, ein ganz einzigartiges, vorher nie dagewesenes und nachher unwiederholbares Sohnesbewußtsein spricht. Nach Schürer wird

[1]) Zahn, Das Evang. d. Mt 444.
[2]) Sprüche und Reden Jesu 208.

in diesem Verse „zunächst die Einzigartigkeit seines Sohnes-Verhältnisses zu Gott" betont.[1]) Jesu Verhältnis zu Gott, meint H. J. Holtzmann, ist, „wie zuvor nie dagewesen, so nachher unwiederholbar, also schlechthin einzigartig".[2]) „Eine gewaltige Höhe des Selbstbewußtseins", erklärt O. Holtzmann, „läßt sich aus diesen Worten ermessen", „um der Einzigartigkeit seiner Gotteserkenntnis willen, die ja offen zu Tage liegt, nennt er [Jesus] sich den Sohn Gottes."[3]) Harnack fügte seiner bekannten Exegese die Bemerkung bei: „Jesus ist überzeugt, Gott so zu kennen, wie keiner vor ihm, und er weiß, daß er den Beruf hat, allen anderen diese Gotteserkenntnis — und damit die Gotteskindschaft — durch Wort und Tat mitzuteilen. In diesem Bewußtsein weiß er sich als der berufene und von Gott eingesetzte Sohn, als der Sohn Gottes, und darum kann er sprechen: „Mein Gott und mein Vater und er legt in diese Anrufung etwas hinein, was nur ihm zusteht. Wie er zu diesem Bewußtsein der Einzigartigkeit seines Sohnesverhältnisses gekommen ist, ... ist sein Geheimnis und keine Psychologie wird es erforschen."[4]) Brandt findet zwischen dieser Aussage und den übrigen Aeußerungen des Herrn einen solchen Unterschied, daß er die kühne Behauptung wagt: „Mit der Echtheit dieses Logion aber muß für diejenigen unter den modernen Theologen, welche das johanneische Evangelium als Geschichtsquelle aufgegeben haben, die Annahme eines einzigartigen Gottesbewußtseins Jesu stehen und — fallen."[5]) Pfleiderer ist mit dieser Bemerkung Brandts einverstanden und sieht gerade in dem einzigartigen Inhalte des Spruches den Grund, „warum die historische Kritik hier so zaghaft und die Apologetik so übereifrig zu sein pflege."[6]) — Darin sind also Freund und Feind fast vollkommen einig, daß sich Jesus in der „johanneischen" Stelle bei den Synoptikern in einem einzigartigen, schlechthin unwiederholbaren Sinne den Sohn Gottes nennt.

Herrscht bis zu diesem Punkte eine weitgehende, ja fast vollständige Einhelligkeit unter den verschiedensten theologischen Richtungen, so zeigt sich sofort die größte Verschiedenheit, wenn diese ziemlich allgemein zugestandene, einzigartige Gottessohnschaft Jesu näher bestimmt und begründet werden soll. Die Vertreter der mehr oder weniger liberalen Theologie verstehen nämlich darunter, wenn es hoch geht, nur eine sehr intensive, zu höchst potenzierte Gottessohnschaft im ethisch-religiösen oder im theokratischen Sinne, analog

[1]) Das messianische Selbstbewußtsein Jesu Christ 10.

[2]) Lehrbuch der neutestamentlichen Theologie I[1] 273 Anm. 1. In der zweiten Auflage ist dieser Satz wohl wegen Harnacks Ausführungen gestrichen.

[3]) Leben Jesu 221.

[4]) Wesen des Christentums 81; allerdings ist diese Einzigartigkeit, die Harnack meint, sehr fadenscheinig.

[5]) Evangelische Geschichte 562 Anm. Brandt bestreitet die Echtheit des Spruches.

[6]) Urchristentum I 668.

dem Verhältnisse aller Gotteskinder zu ihrem himmlischen Vater oder der israelitischen Könige zum Bundesgotte. Der Unterschied soll nur ein gradueller, der Intensität nach, aber kein spezifischer sein. Dagegen macht die katholische und orthodox-protestantische Exegese mit Recht geltend, daß eine solche Erklärung den Worten Jesu absolut nicht gerecht werde. Nicht bloß graduell, sondern ihrer ganzen Art nach unterscheidet sich die Gottessohnschaft Jesu von der der übrigen. **Nicht ein ethischer oder theokratischer, sondern nur der wesensgleiche Sohn Gottes, des Vaters, kann so sprechen, wie Jesus an unserer Stelle es tut.** Dies sollen die folgenden Ausführungen klar machen.

1.) Der erste Grund, warum der Titel „ὁ υἱὸς [τοῦ θεοῦ]" im wesensgleichen Sinne gefaßt werden muß, liegt darin, daß sich der Sohn eine unmittelbare und erschöpfende Kenntnis des Vaters, eine einfachhin göttliche Erkenntnis zuschreibt.

In der Tat, wenn Jesus sagt: „Und niemand erkennt den Vater außer der Sohn", so kann damit unmöglich die Einsicht in Gottes Existenz und Attribute gemeint sein, die wir aus der sichtbaren Schöpfung erschließen. In diesem Sinne wäre der Satz ein Irrtum und eine Anmaßung gewesen, weil das Dasein und die hervorragendsten Eigenschaften Gottes den Juden aus der Heiligen Schrift schon längst und genugsam bekannt waren und dieselbe Schrift Anleitung und Hinweise genug enthält, wie man vom Geschöpf zum Schöpfer aufsteigt. Es handelt sich überhaupt nicht um die Erkenntnis Gottes als des Vaters aller Menschen, es handelt sich vielmehr um die Erkenntnis Gottes als des Vaters κατ' ἐξοχήν, als des Vaters jenes Sohnes, von dem die Rede ist, d. h. als des Vaters Jesu.[1]) Aber diese Erkenntnis des Vaters durch den Sohn muß näher bestimmt werden.

Zweifellos nun ist darunter eine unmittelbare (intuitive) Kenntnis Gottes zu verstehen, nicht eine mittelbare und abstraktive. Denn sie ist sicher nicht aus der Heiligen Schrift oder irgend einer anderen Offenbarung geschöpft; dies zeigt ja klar der Gegensatz, wie der Sohn und wie die anderen den Vater erkennen: diese nur durch die Offenbarung, jener aber ohne Offenbarung. Diese Kenntnis ist ferner weder aus einer Offenbarung noch aus der Betrachtung der Geschöpfe abgeleitet. Dies beweist unwiderleglich der Parallelismus. Die Erkenntnis nämlich des Vaters durch den Sohn steht genau parallel der Erkenntnis des Sohnes durch den Vater; diese ist aber schon mit Rücksicht auf das erkennende Subjekt eine unmittelbare (intuitive), also muß auch jene denselben Charakter haben. Vgl. ferner noch 1 Kor 13, 12.

Die Erkenntnis des Vaters durch den Sohn ist sodann eine adäquate, erschöpfende Kenntnis, „bei welcher das

[1]) Vgl. Bartmann, Das Himmelreich und sein König 130.

Organ sich völlig deckt mit dem Objekt",[1]) mit anderen Worten sie ist eine göttliche Erkenntnis. Ἐπιγινώσκειν bedeutet an und für sich nur genau erkennen. Aber an unserer Stelle hat es den Sinn von „vollkommen, erschöpfend" erkennen, und zwar nicht bloß im ersten, sondern auch im zweiten Sätzchen. Daß das ἐπιγινώσκειν, welches vom Vater ausgesagt wird, adäquates Erkennen bezeichnet, ist mit Rücksicht auf das erkennende Subjekt [Gott] selbstverständlich. Aber auch das ἐπιγινώσκειν des Sohnes hat dieselbe Bedeutung. Denn es geht nicht an, in ein und demselben Kontexte, in ein und demselben Satzgefüge ohne entsprechenden Grund ein und demselben Worte zwei verschiedene Bedeutungen zu geben. Ein solcher Grund ist aber nicht vorhanden; im Gegenteil, alles ist darnach angelegt, eine Bedeutungsverschiedenheit sicher auszuschließen. Hieher gehört einmal der Umstand, daß Jesus für das Erkennen des Vaters und des Sohnes denselben Ausdruck gebraucht, ohne auch nur den leisesten Unterschied durchblicken zu lassen;[2]) hieher gehört sodann, daß bei Mt das Verb, welches das Erkennen des Vaters bezeichnet, emphatisch für die gleiche Tätigkeit des Sohnes wiederholt wird. Hieher gehört vor allem **und in entscheidender Weise** der **Parallelismus der beiden Glieder.**

Die beiden Sätzchen sind in genauer Parallele aufgebaut, dem ἐπιγινώσκειν des Vaters steht das ἐπιγινώσκειν des Sohnes gleichwertig gegenüber. Nun aber ist jenes ein erschöpfendes Erkennen; also muß auch dieses denselben Charakter haben.

Doch sehen wir mehr von der äußerlichen Form ab. Wenn wir die Sache ins Auge fassen, die durch die beiden Sätzchen ausgedrückt wird, so finden wir als den Sinn der Parallelglieder offenbar dies: Niemand, d. h. kein Mensch und kein Engel und kein sonstiges existierendes Geschöpf[3]) erkennt [ohne Offenbarung] den Sohn, nur der Vater kennt ihn; und ebenso erkennt [ohne Offenbarung] niemand,[4]) d. h. kein Mensch und kein Engel und kein sonstiges Wesen der Geisterwelt den Vater, nur der Sohn erkennt ihn. Alles, was außerhalb der Linie Vater-Sohn sich befindet, ist — ohne Offenbarung — von dieser Kenntnis ausgeschlossen, ist dieser Erkenntnis nicht gewachsen, weil es auf den Weg der Offenbarung angewiesen ist. Nur sie zwei allein, der Vater und der Sohn, stehen

[1]) Barth, die Hauptprobleme des Lebens Jesu 265.

[2]) Dagegen kann man nicht einwenden, daß dasselbe (ἐπι)γινώσκειν im zweiten Sätzchen von der Erkenntnis des Sohnes und der Erkenntnis derer gebraucht werde, denen Jesus den Vater offenbart. Also zwei verschiedene Subjekte und dasselbe (ἐπι)γινώσκειν! Daß hier (ἐπι)γινώσκειν zwei verschiedene Bedeutungen haben muß, ist klar genug durch die verschiedene Art der Erkenntnis angegeben.

[3]) Wäre dies nicht der Sinn, dann wäre es eben falsch, daß der Vater allein [niemand — außer] den Sohn erkennt.

[4]) Wegen des Parallelismus, und damit der Satz wahr bleibe, muß das zweite οὐδείς so wie das erste interpretiert werden. Vgl. vorige Anm.

sich, was gegenseitiges unmittelbares Erkennen verlangt, ebenbürtig einander gegenüber. Das ist's, was der Parallelismus der Sätze mit einer Klarheit ohnegleichen zum Ausdruck bringt und der Stelle ihre von den Gegnern so unangenehm empfundene Kraft verleiht.[1]) Und warum unangenehm?

Der Vater, von dem die Rede ist, ist bekanntlich Gott, der von seinem Sohne wie von jedem Wesen eine durchdringende, total erschöpfende Kenntnis hat. Wenn ihm nun, was gegenseitiges Erkennen anlangt, der Sohn gleichgestellt ist, dann muß auch er eine erschöpfende, adäquate Kenntnis des Vaters, d. h. Gottes haben; sonst werden sie in der genannten Hinsicht nie ebenbürtig. Ist aber der Sohn im Besitze einer erschöpfenden Gott-Vatererkenntnis, dann muß er eine göttliche Person sein — denn nur in einer solchen hat eine vollkommene Kenntnis Gottes Platz — dann muß er der wesensgleiche Sohn des Vaters sein, jeder andere Gottessohn ist viel zu pygmäenhaft dazu.

Weiters! Der Vater ist Gott und sein Erkennen ist immer und in jedem Falle ein göttliches; da er also den Sohn erkennt, so hat er von ihm eine göttliche Erkenntnis. Nun besteht aber in der gegenseitigen Erkenntnis zwischen Vater und Sohn volle Gegenseitigkeit und Ebenbürtigkeit. Also muß auch die Erkenntnis des Vaters durch den Sohn eine einfachhin göttliche sein. Denn nur dann sind sich Vater und Sohn in der gegenseitigen Erkenntnis ebenbürtig, wenn die Erkenntnis des Vaters durch den Sohn genau so göttlich ist wie die ihr entsprechende Kenntnis des Sohnes durch den Vater. Wäre dies nicht der Fall, so würde zwischen beiden Erkenntnissen und zwischen den beiden sich Erkennenden nicht Ebenbürtigkeit herrschen, sondern ein unendlicher Abgrund gähnen. Ist aber die Erkenntnis des Sohnes eine göttliche, dann muß er eine göttliche Person, dann muß er selbstverständlich der wesensgleiche Sohn Gottes sein; denn das Erkennen richtet sich nach dem Sein und eine wahrhaft göttliche Erkenntnis kann nur in einer göttlichen, niemals in einer geschaffenen Person sein.

Manche Kritiker geben ruhig zu, daß es sich im zweiten und dritten Satze des 27. (Mt) Verses um eine gegenseitige, vollkommene Erkenntnis handle, während andere wohlweislich darüber schweigen. So bemerkt B. Weiß gegen de Wette, daß ἐπιγινώσκει mehr als der Simplex, daß es „eine adäquate und volle Erkenntnis ist.[2]) Dalman sieht in den beiden kleinen Sätzen „einen orientalisch umständlichen Ausdruck für die Gegenseitigkeit vollkommenen

[1]) Durch diese und die folgende Beweisführung ist wohl jedes Mißverständnis meiner früheren (Heft II dieser Zeitschrift, S. 307) Angaben über die Beweiskraft der Stelle ausgeschlossen.

[2]) Meyer-Weiß, Das Matthäus-Evangelium 227. Diese und die folgenden Sperrungen sind von mir.

Erkennens".[1]) Wendt spricht von einem „vollen, einzigartigen, wechselseitigen Erkennen".[2]) Derartige Aeußerungen sind noch öfter bei den Autoren des gegnerischen Lagers anzutreffen. Entweder nun nehmen es diese Autoren nicht allzu genau mit ihren Ausdrücken oder aber „kritische" Vorurteile halten sie ab, der Wahrheit Zeugnis zu geben und aus den Prämissen den notwendigen Schluß zu ziehen. Und doch kann nur dann von einer wissenschaftlichen Erklärung die Rede sein, wenn man für die Tatsache der gegenseitigen, adäquaten Erkenntnis des Vaters und des Sohnes den zureichenden Grund angibt, der dies Erkennen ermöglicht und als selbstverständlich erscheinen läßt. Auf dem Boden der ethischen und theokratischen Gottessohnschaft ist zwar die volle Erkenntnis des Sohnes durch den Vater verständlich, aber die erschöpfende Erkenntnis des Vaters durch den Sohn ist unerklärlich, ja unmöglich, weil zwischen dem Subjekt und Objekt der Erkenntnis ein unendlicher Abstand besteht.

Ist aber die natürliche Vater- und Sohnschaft, ist die Wesensgleichheit die Basis des Erkennens, dann erklärt sich sowohl die Möglichkeit und Notwendigkeit als auch die Einzigartigkeit der gegenseitigen vollen Erkenntnis; es erklärt sich die Möglichkeit und Notwendigkeit, weil in diesem Falle — und nur in diesem! — Erkenntnisobjekt — und Subjekt proportioniert sind; es erklärt sich die Einzigartigkeit, weil dieses Wechselverhältnis nicht vervielfältigt werden kann. „Wie das Sohn-Sein unmittelbar ist, so auch diese Erkenntnis vom Vater."[3]) Es erklärt sich, warum der Sohn allein der einzige, unfehlbare Interpret, „der einzige Offenbarer Gottes bis in die Tiefen seines Wesens"[4]) ist.

2.) Zu demselben Resultate kommen wir, wenn wir nicht so sehr die Erkenntnis, als vielmehr die gegenseitige Erkennbarkeit und beiderseitige Offenbarungstätigkeit ins Auge fassen. Gerade dieses neue Argument, das sich ergänzend und zusammenfassend an das vorausgehende anschließt, zeigt, wie der genaue Parallelismus der Sätze die Gleichstellung von Vater und Sohn prachtvoll zum Ausdruck bringt und damit beweist, daß wir es hier mit dem wesensgleichen Gottessohne zu tun haben.

Unserem Texte zufolge ist der Vater ein verschlossenes Geheimnis, der Sohn ist es ebenso. Der Vater ist Gegenstand der Offenbarung, der Sohn ebenso. Der Vater kann von niemand, von keinem Menschen und keinem Engel und keinem Wesen, das außerhalb dieses Wechselverhältnisses steht, unmittelbar erkannt werden; ebensowenig der Sohn. Der Vater allein ist imstande, den Sohn unmittelbar zu erkennen; geradeso ist auch der Sohn allein

[1]) Die Worte Jesu I 232.
[2]) Die Lehre Jesu 418.
[3]) Bartmann, Das Himmelreich und sein König 131.
[4]) Barth, Die Hauptprobleme des Lebens Jesu 265.

imstande, den Vater ohne ἀποκάλυψις zu erkennen. Der Vater offenbart, der Sohn desgleichen, der Vater offenbart den Sohn,[1]) der Sohn den Vater. Der Vater offenbart nach seiner εὐδοκία, seinem Wohlgefallen, der Sohn ebenso, weil er offenbart, wenn er will.

Aus dem Gesagten ergibt sich einmal, daß Vater und Sohn betreffs der Erkennbarkeit völlig gleichgestellt sind: negativ: der Sohn ist ohne Offenbarung ebenso unerkennbar wie der Vater; positiv: genau so gut erkennt der Vater den Sohn wie der Sohn den Vater, so daß zwischen ihnen in dieser Hinsicht volle Gegenseitigkeit herrscht.

Sind nun Vater und Sohn auf derselben Stufe der Erkennbarkeit, dann sind sie auch auf derselben Stufe des Seins; denn Erkenntnis und Sein decken sich. Das ist kein dogmatischer, noch weniger ein spezifisch „scholastischer", sondern ein allgemein gültiger, rationeller Grundsatz, auf welchen auch die Exegese nicht verzichten kann, wenn anders sie nach allgemein gültigen Denk- und Sprachgesetzen den Sinn einer Stelle ermitteln will. Sind aber Vater und Sohn in derselben Ordnung des Seins, dann sind beide ebenbürtige göttliche Personen, dann ist der Sohn κατ' ἐξοχήν, von welchem Jesus redet, der wesensgleiche Sohn Gottes, nicht aber ein noch so hoch potenzierter ethischer oder theokratischer Gottessohn, weil weder der eine noch der andere über das Niveau der „reinen Menschlichkeit" hinauskommt.

Klar und unumwunden wird die aus der Stelle sich ergebende volle Ebenbürtigkeit zwischen Vater und Sohn von Harnack anerkannt. Er schreibt über den Sinn der kanonischen Textfassung, die er freilich für „johanneisch" und unhaltbar ansieht, wie folgt: „Eine formelle Gleichheit von Vater und Sohn, die nur durch die Namen [sic!] getrennt sind, und ein Verhältnis von Vater und Sohn, das nie begonnen hat, sondern ruhend immer dasselbe ist, kommt nun zum Ausdruck."[2]) Für diese Anerkennung der katholischen Exegese dieser Stelle aus dem Munde eines Zeugen, dem gewiß der Vorwurf dogmatischer Befangenheit nicht gemacht werden kann, können wir nur dankbar sein. Harnack beeilt sich aber, gleich hinzuzufügen, daß man nicht notwendig so exegetisieren müsse; man könnte ja das Präsens ἐπιγινώσκει bei Mt auch so interpretieren, daß es durch das voranstehende παρεδόθη determiniert, und daher nicht zeitlos, sondern als Folge eines geschichtlichen Aktes zu verstehen wäre.[3]) Merkwürdig! Als ob ein ewiger Akt nicht auch durch einen Aorist ausgedrückt werden könnte, als ob es nur einen historischen und keinen gnomischen Aorist gäbe, als ob der Zusammenhang mit dem,

[1]) Vgl. diese Zeitschrift, Heft II (1913), S. 290 f.
[2]) Sprüche und Reden Jesu 210.
[3]) A. a. O. 210 u. 211 Anm. 1.

„was nachfolgt", in παρεδόθη nicht jede in der Zeit geschehene Uebergabe ausschlösse! Doch davon sei abgesehen. Harnacks ausweichender Interpretation ist durch den Parallelismus das Urteil gesprochen. Wenn das ἐπιγινώσκει des Sohnes nicht zeitlos, sondern „als Folge eines geschichtlichen Aktes" zu verstehen ist, dann muß auch das ἐπιγινώσκει des Vaters „als Folge eines geschichtlichen Aktes" aufgefaßt werden, dann muß auch im Vater, d. h. in Gott, einmal die Sohneserkenntnis aufgegangen sein!

Gut, daß Harnack selbst gesteht, viel könne man dadurch von der angegebenen Bedeutung des rezipierten Textes nicht abdingen.[1]) Und wo bleibt denn die Konsequenz? Harnack sieht in der angeblichen, schon in der ältesten Zeit vollzogenen Umwandlung des Aoristes ἔγνω in das Präsens γινώσκει eine Haupt- und Staatsaktion;[2]) aber die exegetische Verdrehung des Präsens in einen historischen Aorist hält er ohne Skrupel für erlaubt, auch wenn es sich nicht um „die Herstellung der ursprünglichen Lesart, sondern bloß um den Sinn der heutigen **kanonischen** Textform handelt". Wie man es eben braucht!

3.) Aus der oben näher dargelegten Parallele zwischen Vater und Sohn muß ein zweites Moment hervorgehoben werden, welches neuerdings zeigt, daß vom wesensgleichen Gottessohn die Rede ist, ich meine die Gleichstellung von Vater und Sohn in Bezug auf ihre Offenbarungstätigkeit.

Vers 25, 26 wird der Vater gepriesen, daß er die Heilswahrheiten nach seinem Wohlgefallen verhüllt, beziehungsweise offenbart. Vers 27 wird vom Sohne gesagt, daß er den Vater offenbart, wenn er will. Ein Zweifaches ist hier zu berücksichtigen. Es steht gewiß außer Zweifel, daß der Wille des Sohnes vollkommen mit dem des Vaters übereinstimmt. Diese Einigkeit des Willens zwischen Vater und Sohn sei B. Weiß sehr gerne zugestanden.

Aber nicht bloß diese Uebereinstimmung ist zu beachten, viel bedeutsamer und großartiger ist, daß der Sohn in der Ausübung der Offenbarungstätigkeit vollständig frei, ebenso selbständig ist wie der Vater. Schon das kleine Sätzchen, daß der Sohn den Vater offenbart, wem er will, läßt sich im Munde eines rein menschlichen Gottessohnes nicht begreifen. Ein solcher hätte den Vater zu offenbaren nicht wem er will, sondern wem er soll und muß, nicht selbständig, nach eigenem Ermessen, sondern auf Befehl und Geheiß als untergeordneter Gesandter im höheren Auftrage seines Herrn. Eine weitaus größere Bedeutung erhält unser Sätzchen, wenn wir die Korrespondenz unseres ᾧ ἐὰν βούληται ὁ υἱὸς ἀποκαλύψαι mit dem ναί, ὁ πατήρ, ὅτι οὕτως εὐδοκία ἐγένετο ἔμπροσθέν σου im Vers 26 beachten. Hier wird nachdrücklich betont, daß der

[1]) A. a. O. 211.
[2]) A. a. O. 195.

Vater frei nach seinem Wohlgefallen offenbart. Dort nimmt der Sohn dieselbe Freiheit in der Offenbarungstätigkeit für sich in Anspruch. Es liegt nun auf der Hand, daß kein rein menschlicher, überhaupt kein geschaffener Gottessohn eine Gott dem Vater gleiche Freiheit im Offenbaren sich zuschreiben kann; dies kann nur der wesensgleiche Sohn. Endlich darf auch der Zusammenhang nicht aus dem Auge verloren werden. Vater und Sohn stehen sich in der gegenseitigen Erkenntnis und Erkennbarkeit ebenbürtig gegenüber. Konsequenterweise muß auch für das beiderseitige Wollen und die beiderseitige Freiheit dasselbe Verhältnis gelten. Es kann also auch dieses kleine Sätzchen nur vom wesensgleichen Gottessohne verstanden werden.

Anderer Ansicht ist B. Weiß. Er findet im Gegensatze zu Meyer, daß der Satz: καὶ ᾧ ἐὰν βούληται ὁ υἱὸς ἀποκαλύψαι, „nicht das Gepräge übermenschlichen Bewußtseins trage, sondern nur voraussetze, daß sein Wille so gänzlich mit dem seines Vaters übereinstimme, daß er nur diesem entsprechend das ihm übertragene ἀποκαλύπτειν ausführen könne".[1]) Aber Weiß hat hier Meyers Kommentar verschlechtert, statt verbessert. Wenn der Wille des Sohnes so genau mit dem des Vaters übereinstimmt, daß der Sohn „nur diesem entsprechend das ihm übertragene ἀποκαλύπτειν ausführen kann", so erwartet man gerade dann nicht „will", sondern „muß" oder „soll". Weiß erklärt zum Teil die Uebereinstimmung in Wille und Wollen, er erklärt aber nicht die absolute Freiheit und Selbständigkeit, die Souveränität, mit der nicht allein der Vater, sondern auch der Sohn der Offenbarung gegenübersteht. Er beachtet die diesbezügliche Gleichstellung von Vater und Sohn gar nicht, er vergißt endlich nicht minder des Kontextes, der für die beiderseitige Freiheit dasselbe Verhältnis fordert, wie für das gegenseitige Erkennen.

Aber gerade auf Grund des Sätzchens, das eben behandelt wurde, wird von manchen Kritikern Einsprache gegen die wesensgleiche Gottessohnschaft des Herrn erhoben. Wenn Jesus, sagt man, seine Erkenntnis des Vaters den Menschen mitteilen kann, dann ist sie ebendeshalb keine erschöpfende, göttliche Erkenntnis; dann verlangt sie keine göttliche Natur in Christus.

Der Einwand ist nach den vorherigen Ausführungen nicht schwer zu lösen; die Lösung wurde bereits oben[2]) angedeutet und liegt in der grundverschiedenen Art und Weise, wie der Sohn und wie jene, welchen der Sohn offenbart, den Vater erkennen. Der Sohn erkennt den Vater unmittelbar, ohne Offenbarung, wie der Vater den Sohn unmittelbar, ohne Offenbarung erkennt. Beide sind in dieser Hinsicht gleichgestellt, die Erkenntnis des Vaters durch den Sohn muß infolgedessen erschöpfend, göttlich sein. Das wurde früher schon bewiesen und braucht nicht mehr wiederholt werden. Die durch die Offenbarung

[1]) Meyer-Weiß, Das Matthäus-Evangelium 227.
[2]) Vgl. S. 564 Anm. 2.

vermittelte Erkenntnis hängt aber erstens vom Willen des Offenbarers und zweitens vom Gegenstand der Offenbarung und der Fassungskraft derer ab, an welche die Offenbarung gerichtet wird. Im Texte nun wird nur gesagt, daß die vom Sohne ausgehende ἀποκάλυψις eine Erkenntnis des Vaters vermittelt. Wie viel der Sohn vom Vater offenbart oder offenbaren will, ist mit keiner Silbe gesagt. Nur aus dem Objekt der Offenbarung und Fassungskraft der Offenbarungsempfänger können wir bestimmen, ob der Sohn eine erschöpfende Vatererkenntnis offenbarend mitteilen kann oder nicht. Dies muß aber verneint werden, weil der unendliche Gott von dem begrenzten Verstande eines Menschen oder überhaupt eines Geschöpfes weder durch die Offenbarung noch durch die Anschauung vollkommen und restlos jemals erfaßt werden kann. Daraus ergibt sich, daß der Sohn seine Vatererkenntnis nicht in ihrem vollen Umfange mitteilen kann, daß infolgedessen die Vatererkenntnis des Sohnes und die der Offenbarungsempfänger grundverschieden sind, weil die eine erschöpfend, die andere aber nur eine stückweise Erkenntnis ist. Treffend wird daher im Text nicht „πάντα", sondern ταῦτα als Objekt der Offenbarung an die νήπιοι angegeben.

4.) Daß wir auf dem rechten Wege zum richtigen Verständnisse „des Sohnes" sind, wenn wir darunter den wesensgleichen Gottessohn verstehen, zeigen die vielen Parallelen, welche unsere Stelle im vierten Evangelium hat.

Genau so, wie Jesus bei Mt 11, 27 = Lk 10, 22 spricht, redet der johanneische Christus, der nach dem Zeugnisse fast aller Kritiker auf der Höhe der vollen Gottheit steht. Bei den Synoptikern bekennt Jesus: „Alles ward mir von meinem Vater übergeben." Ebenso sagt er bei Johannes: „Der Vater liebt den Sohn, und alles hat er in seine Hand gegeben" (3, 35; 13, 3; 17, 2). Bei Mt heißt es: „Und niemand erkennt den Vater außer der Sohn." Im vierten Evangelium erfahren wir dasselbe: „Niemand hat je Gott gesehen, der eingeborene Sohn, der im Schoße des Vaters ist, hat es uns verkündigt" (1, 18). „Nicht daß jemand den Vater gesehen hat, außer der, welcher von Gott ist; dieser hat den Vater gesehen" (Jo 6, 46). „Wohl kennt ihr mich", rief Jesus im Tempel, „und wißt, woher ich bin, und doch bin ich nicht von mir selbst gekommen, sondern es ist wahrhaftig einer, der mich gesandt hat, und den ihr nicht kennt. Ich kenne ihn; denn ich bin von ihm, und er hat mich gesandt" (Jo 7, 28. 29; vgl. 8, 55 u. a.). Bei den Synoptikern hebt Jesus die vollkommene, wechselseitige Erkenntnis zwischen Vater und Sohn hervor; bei Johannes tut er dasselbe, wenn er sagt: „Ich bin der gute Hirt und kenne die Meinigen, und die Meinigen kennen mich, so wie mich der Vater kennt, und ich den Vater kenne" (10, 14. 15; vgl. 8, 19; 12, 45; 14, 7. 9). Die vollkommene Gleichheit und Ebenbürtigkeit zwischen Vater und Sohn, die im synoptischen Texte unmittelbar zum Ausdruck kommt, ist im Johannes-Evangelium, wenn möglich, noch klarer ausgesprochen:

„Und all das Meine ist dein, und das Deinige ist mein" (17, 10), „alles, was der Vater hat, ist mein" (16, 15), „ich und der Vater sind eins" (10, 30) usw. Wenn Jesus bei Mt und Lk unter den Heilswahrheiten, die der Vater den νήπιοι geoffenbart hat, besonders die Kenntnis des Vaters und des Sohnes hervorhebt, so stimmt dies vortrefflich zu seinem Ausspruche bei Johannes (17, 3): „Das ist das ewige Leben, daß sie dich erkennen, den allein wahren Gott, und den du gesandt hast, Jesum Christum."

Diese Parallelen könnten noch stark vermehrt werden. Aber schon die namhaft gemachten beweisen, daß der synoptische Gottessohn, der dieses Gebot spricht, ganz auf der Höhe des johanneischen steht, ja, daß gerade der Inhalt unseres Jubelrufes im vierten Evangelium vorwiegend und absichtlich zur Darstellung kommt,[1]) ein neuer Beweis, daß wir es bei Mt 11, 27 nicht mit einem ethischen oder theokratischen Gottessohn κατ' ἐξοχήν, sondern mit dem wesensgleichen Sohn des himmlischen Vaters zu tun haben.

5.) Da die Verse 28—30 bei Mt wenigstens wahrscheinlich die unmittelbare Fortsetzung des Jubelrufes bilden,[2]) so können auch

[1]) Vgl. die etwas übertriebene Bemerkung Barths (Die Hauptprobleme des Lebens Jesu 226), der sich dafür auf Lütgert, Die johanneische Christologie (Gütersloh 1899) beruft.

[2]) Vgl. diese Zeitschrift Heft I (1913) S. 56 f.

Rongy behauptet in der Revue ecclésiastique de Liège VIII Nr. 5 (Mars 1913), p. 310 s., daß die Verse 28 bis 30 bei Mt mit dem vorausgehenden Logion gar keinen Zusammenhang haben. Ich habe (Heft I d. Zeitschrift S. 56 f) einen engen Zusammenhang zwischen beiden Teilen aufgestellt und darin einen Wahrscheinlichkeitsbeweis gefunden, daß die Verse 28—30 unmittelbar auf das Lobgebet folgten. Gegen mein Argument, daß sich Vers 28—30 zu Vers 27 wie das consequens zum antecedens verhalte, macht er geltend, daß dies der Gedankenfolge im Evangelium nicht entspreche, da Jesus zum Tragen seines Joches nicht deswegen einlade, weil er der einzige Offenbarer, sondern deswegen, weil sein Joch leicht sei (a. a. O. 311 Anm. 1). — Selbst wenn der von Rongy angegebene Gedankengang richtig wäre, würde er den von mir aufgestellten Zusammenhang zwischen Vers 27 und 28—30 nicht zerstören, weil es nicht angeht, den objektiven Grund, dessentwegen Jesus an seinen Jubelruf die liebevolle Einladung prächtig anschließen konnte, mit dem Motiv zu verwechseln, das die Mühseligen zum Anschluß an diesen Lehrer bewegen soll. Der Grund, warum Jesus seinen Jubelruf in die herzgewinnende Einladung ausklingen lassen konnte, ist eben der enge Zusammenhang: Jesus, der einzige Offenbarer, also hin in seine Schule! Das Motiv, warum die Schwerbelasteten das Joch Christi auf sich nehmen sollen, wäre dann nach Rongy die Leichtigkeit dieses Joches.

Man kann jedoch die von Rongy aufgestellte suite des idées de l'évangile nicht recht billigen, weil sie lücken- und mangelhaft ist. Der Gedankengang scheine doch der zu sein: Jesus hat mit dem letzten Sätzchen erklärt, daß er der einzige Offenbarer des Vaters ist. „Also", fährt er fort, „jetzt her zu mir (δεῦτε πρός με), ihr Mühseligen, ich will euch erquicken. Werdet meine Schüler und ihr werdet in mir einen sanften und milden Lehrer finden und die Ruhe des Herzens erlangen; denn mein Joch ist leicht." Weil also Jesus der einzige Offenbarer ist, darum ruft er die Mühseligen zu sich; weil er der einzige Offenbarungsmittler ist, fordert er sie auf, sein Joch zu tragen, mit dem Hinweis, daß er ein sanfter Lehrer sei, den

sie zu Hilfe genommen werden, um die Art der Gottessohnschaft Jesu zu bestimmen. Und sie bestätigen nur, was wir bis jetzt durch eine Reihe von Argumenten fanden, daß nämlich Jesus der wesensgleiche Sohn des Vaters ist.

Denn nur dieser Gottessohn kann mit Fug und Recht die Mühseligen und Beladenen zu sich rufen mit dem Versprechen: „Ich will euch erquicken, ihr werdet Ruhe finden für eure Seelen." „Will man", sagt schön und treffend Bartmann, „Christus nicht unüberlegte, ganz überschwengliche Worte reden lassen, dann muß man anerkennen, solche Versprechungen kann nur der erfüllen, der wirklich der Sohn Gottes ist; denn unruhig ist unser Herz, bis es ruhet in Gott, sagt Augustin, der größte Psychologe der Christenheit. Ein nur äußerer Friede ist keiner. Was soll nun aber angesichts einer solchen Aufgabe wieder ein ethischer oder theokratischer Sohn Gottes, ein Moses oder David, der selber den Frieden suchen muß, vom Herrn!"[1]) Für die Größe und Beweiskraft dieses Ausspruches hat ebenso Ihmels das rechte Wort gefunden, wenn er über das große Wort, das uns Mt 11, 28 überliefert, schreibt: „Von metaphysischer Gottessohnschaft ist in diesem Wort keine Rede, und doch wäre es im Munde eines Menschen wie wir unerträglich. Seine Größe aber besteht darin, daß Jesus hier die Mühseligen und Beladenen zu sich weist. Wo sonst Menschen, und wären es auch die Propheten des Alten Testamentes oder die größten Gestalten der christlichen Kirche, den Mühseligen zu helfen versucht haben, da haben sie die Menschen zu Gott gewiesen; Jesus hat den Mut, sie zu sich zu rufen. Gewiß ist das nicht so gemeint — einem Mißverständnis gegenüber mag das ausdrücklich ausgesprochen sein — als ob Jesus damit im Gegensatz zu Gott oder auch nur im Unterschied von Gott die Menschen zu sich

Frieden der Seele gebe, und daß sein Joch leicht sei. Wie man sieht, ist das, was Rongy anführt, nur ein Teilmotiv, nur eines der Motive, die zum Eintritt in die Schule Christi bestimmen sollen.

Rongy fährt dann weiter, es wäre doch überraschend, daß Jesus in einer Rede, in der er sich als einzigen Offenbarungsmittler hinstellt, einzig zur Befolgung seines Gesetzes und nicht zur Annahme seiner Offenbarung einladen würde. Ja, es muß freilich befremden, daß der Autor Gesetz und Offenbarung in Gegensatz stellt. Ist denn das Gesetz Jesu nicht ein Teil, nicht ein sehr großer Teil seiner Offenbarung? Werden denn die Glaubensgesetze nicht trefflich mit einem Joch verglichen, das der Herr auferlegt? Heißt denn das Gesetz Christi befolgen nicht auch seine Lehre annehmen? Hatten denn die Pharisäer, denen Jesus sein „Joch" entgegensetzte, nur „Vorschriften", „Gesetze" und keine „Lehren", die sie aufbürdeten? Der Autor wird wohl sehen, daß er den Begriff des ζυγός zu enge gefaßt hat. Zur Richtigstellung vgl. Lépin, Jésus, Messie et fils de Dieu p. 330 s.

Weiter bemerkt Rongy a. a. O. 310 über die Verse 28—30: „Il n'y est plus question de connaissance du Père, ni de révélation faite aux enfants." Aber wenn ich mich nicht täusche, so sind doch die genannten Verse schon eine Betätigung der Offenbarung des Vaters durch den Sohn an die κοπιῶντες und πεφορτισμένοι.

[1]) Das Himmelreich und sein König 133.

weisen wollte, das Große an derartigen Worten ist vielmehr gerade dies, daß die Menschen in ihm finden sollen, was Gott allein geben kann. In diesem ungeheuren Sinne hat er aber immer wieder die Menschen zu sich gerufen und hat immer wieder im vollen Ernst den Anspruch erhoben, den Menschen Erquickung zu geben. In einzigartiger Weise tut er es da, wo er die Vergebung der Sünden ausspricht."[1]) Um so berechtigter und begründeter erscheint diese Exegese, wenn man beachtet, daß die Worte, mit denen Jesus Ruhe und Frieden verheißt, dem Propheten Jeremias entnommen (6, 16; vgl. 31, 25) und dort von Gott (Jahwe) selbst gesprochen sind. Sie müssen daher zu jenen Aeußerungen Jesu gerechnet werden, in denen er sich selbst das zuschreibt oder in Anspruch nimmt, was die Heilige Schrift des Alten Bundes Jahwe zuteilt.[2]) Was für eine Perspektive sich damit auch von dieser Seite für das Verständnis „des Sohnes" eröffnet, liegt auf der Hand; wir haben „den Sohn" vor uns, der eine dem Jahwe des Alten Bundes ebenbürtige Stellung einnimmt.

Schließlich und endlich wird die gegebene Auffassung „des Sohnes" aufs beste und schönste durch die unzulänglichen und offenbar auch unrichtigen Erklärungen jener Kritiker erhärtet, welche die ganze „johanneische" Stelle im Munde eines rein menschlichen, wenn auch einzigartigen Gottessohnes verständlich machen wollen. Doch darüber im folgenden Abschnitte.

IV.

Der „Sohn [Gottes]" bei Mt 11, 27 = Lk 10, 22 und die moderne protestantische Kritik.

Zwei oder drei Wege sind es, welche die liberalisierende Theologie einschlägt, um die Beweiskraft der „johanneischen" Stelle für das göttliche Selbstbewußtsein und die „metaphysische" Gottessohnschaft Jesu unschädlich zu machen.

Die meisten anerkennen die Echtheit der Aussage, ja halten sie für einen zweifellosen Bestandteil der λόγια, d. h. der Sprüche und Reden Jesu, welche die eine der beiden Quellen unserer synoptischen Evangelien gewesen sein sollen. Aber der ganze Spruch soll einen zwar einzigartigen, aber viel menschlicheren Inhalt haben, als es auf den ersten Blick scheinen möchte — eine umdeutende Exegese soll zum Ziele führen.

Weil aber die abschwächenden Erklärungen oft nur zu sehr mit dem Sinne der kanonischen Textfassung kontrastieren, berufen sich manche darauf, „daß im zweiten Jahrhundert und noch lange nachher ein ganz anderer Text unseres Bibelverses verbreitet war, als der,

[1]) Ihmels, L. Wer war Jesus? Was wollte Jesus?[4] S. 26.

[2]) Vgl. z. B. Mt 15, 24, Lk 19, 10 mit Ez 34, 11. 12. 16; Mt 23, 37 mit Deut 32, 11, Is 31, 5; Mk 6, 34 mit Ez 34, 5. 11 f., Is 40, 11; Mt 25, 32 f. mit Ez 34, 17. 20. 22; Mk 2, 19 f. Mt 22, 2 f., 25, 1 ff. mit Os 2, 19, Is 54, 5 u. a.

den wir heute überall lesen."[1]) Diese unkanonische, aber angeblich ursprüngliche Lesart soll einen viel annehmbareren Inhalt haben. Textrekonstruktion wird also zu Hilfe genommen.

Andere, welche in etwa wenigstens die Worte das besagen lassen, was sie ohne willkürliche Abschwächung bedeuten und von der „ältesten Lesart" kein Heil erwarten, sehen keinen anderen Ausweg aus den unangenehmen Konsequenzen als den, daß sie die Authentizität und den historischen Wert des Spruches in Abrede stellen.

Daraus ergibt sich für uns die Aufgabe, einen jeden dieser drei Auswege auf seine Berechtigung oder Nichtberechtigung hin zu untersuchen. Wir beginnen also mit einer kritischen Prüfung der abschwächenden Erklärungen, soweit sie die im 27. (Mt) Verse ausgesprochene Gottessohnschaft Jesu betreffen.

A.

Abschwächende Erklärungen.

Unsere bisherigen Ausführungen haben ergeben, daß die von Jesus beanspruchte Gottessohnschaft nur auf Grund der Wesensgleichheit mit Gott verständlich sei. Der größere, vielleicht größte Teil der protestantischen Theologen ist anderer Ansicht. „Nachdem man das Dogma von der naturhaften Gottheit Jesu fallen gelassen hat, betont man um so stärker die Einzigartigkeit des persönlichen religiösen Verhältnisses Jesu zu Gott." In den verschiedensten Wendungen wiederholt man, daß Jesu Sohnesverhältnis zu Gott „nicht ein naturhaftes, physisches oder metaphysisches, sondern ein ethisches" sei, das „in Analogie mit dem Verhältnis aller Gotteskinder zu ihrem himmlischen Vater" stehe.[2]) Man bemüht sich, die Gottessohnschaft Jesu auf der Basis eines besonderen Liebesverhältnisses zu Gott oder als „praktische Folge" seiner besonderen Gotteserkenntnis begreiflich zu machen. Nur wenige nehmen ein Wesensverhältnis an, fassen aber auch dies nicht im Sinne der Wesensgleichheit, sondern bloß der Wesensähnlichkeit.

1.

Die Gottessohnschaft Jesu als besonderes Liebes- und Vertrauensverhältnis zu Gott.

Bernhard Weiß. — Karl Konr. Graß[3]) zufolge soll B. Weiß[4]) es gewesen sein, der literarisch zuerst die Ansicht vertrat, daß die Gottessohnschaft Jesu in einem einzigartigen Liebesverhältnisse zu Gott bestehe, auf Grund dessen er der Offenbarer Gottes sei. Jedenfalls ist der genannte Gelehrte einer der hervorragendsten Vertreter dieser Erklärung, der er in allen sieben Auflagen seines „Lehrbuches der

[1]) P. W. Schmiedel, Pr. M IV. (1900) S. 3.
[2]) Schürer, Das messianische Selbstbewußtsein Jesu Christi 10.
[3]) Zur Lehre von der wesenhaften Gottheit Jesu Christi 3.
[4]) Lehrbuch der biblischen Theologie des Neuen Testamentes 1868, Seite 62. 64.

biblischen Theologie des Neuen Testamentes" treu geblieben ist. Es soll daher vorzugsweise an der Hand seiner Ausführungen die Unzulänglichkeit und Unmöglichkeit dieser Auffassung von Jesu Gottessohnschaft in Bezug auf die „johanneische" Stelle der Synoptiker nachgewiesen werden.

In der neuesten Auflage (1903) seines eben zitierten Werkes schreibt B. Weiß, daß die apostolische Quelle wenigstens einen Ausspruch aufbehalten habe, wo Jesus sich als den Sohn schlechthin im Verhältnis zum Vater bezeichne, um ohne Zweifel ein einzigartiges, persönliches Verhältnis zu Gott auszudrücken (Mt 11, 27 = Lk 10, 22); nur daß dieses durchaus nicht als ein Wesensverhältnis gedacht sei, sondern als ein Verhältnis innigster Vertrautheit miteinander, wie es nur zwischen Vater und Sohn bestehe.[1])

Das klingt sehr zuversichtlich und bestimmt; aber Weiß spricht damit nur einen Hauptfehler aus, an dem diese moderne Deutung der Gottessohnschaft Jesu leidet, und der darin besteht, daß man wähnt, ein besonderes Liebes- und Vertrauensverhältnis stehe im Gegensatz oder widerspreche einem Wesensverhältnisse mit Gott. Hierin liegt jedoch ein gutes Stück von aprioristischem Dogmatismus, eine ganz irrige Vorstellung. Das gerade Gegenteil trifft zu. Jede ethische Gemeinschaft setzt ein Wesensverhältnis voraus; je inniger das psychologische und ethische Verhältnis, je größer und intensiver die gegenseitige Erkenntnis und Liebe ist, um so größer und näher muß auch die gegenseitige Wesensverwandtschaft sein. Erreicht aber die gegenseitige Kenntnis (und entsprechend die Liebe) zwischen Gott und Jesus eine derartige Höhe, daß nicht allein Jesus von Gott, sondern auch Gott von Jesus voll und ganz, adäquat erkannt wird, dann muß zwischen Gott und Jesus nicht bloß Wesensverwandtschaft, sondern vielmehr Wesensgleichheit bestehen. Das ist eine Forderung der Vernunft; denn die Erkenntnis richtet sich nach dem Sein, eine adäquate Kenntnis Gottes hat aber in einer rein menschlichen Person nicht Platz.

Diese Folgerungen bleiben in ihrer ganzen Kraft bestehen, auch wenn Weiß das Verhältnis Gottes zu Jesus im Wechselverhältnisse des Vaters zum Sohne nur bildlich und gleichnisartig dargestellt findet. Denn sicher ist, daß „für die Anwendung jenes Bildes außer Gott und Jesus niemand in Betracht kommt", sicher ist, daß „nur jene Deutung des Bildes zulässig ist, aus welcher jene Tatsache der gegenseitigen, ausschließlichen Erkenntnis sich selbstverständlich und notwendig ergibt".[2]) Die gegenseitige, vollkommene Erkenntnis zwischen Vater und Sohn erklärt sich aber nur auf der Basis der Wesensgleichheit; wird diese ausgeschlossen und dafür ein bloßes

[1]) Lehrb. d. bibl. Theol. d. N. T.[5] 59. Vgl. Leben Jesu II[4] 145—149. Ich berücksichtige besonders die Ausführungen B. Weiß' in seiner bibl. Theologie, weil er dort viel klarer spricht.

[2]) Kühl, Das Selbstbewußtsein Jesu 24.

Liebes- und Vertrauensverhältnis statuiert, so bleibt „jene Tatsache" unerklärt und unerklärbar.

Der eine Grundfehler in Weiß' Exegese hat natürlich andere Fehler im Gefolge. Löst man die Sohnschaft in ein bloßes Liebesverhältnis auf, so muß man fürs erste dort fortwährend von Liebe reden, wo an der ganzen Stelle von Liebe überhaupt nicht die Rede ist. Erschließt man aber die Liebe aus dem Vater- und Sohnesbegriffe, so ist man fürs zweite gezwungen, widersinnige Umkehrungen vorzunehmen. Denn will man die Vater- und Sohnschaft mit einem besonderen Liebesverhältnisse begründen, so muß man nolens volens sich dazu verstehen, die Liebe als Ursache der Sohnschaft und konsequenterweise auch der Vaterschaft hinzustellen. Und doch sollte man glauben, es wäre klar, daß die Liebe nicht Ursache, sondern Folge der Sohn- und Vaterschaft sei; nicht weil jemand geliebt wird oder liebt, ist er der Sohn oder der Vater, sondern umgekehrt, weil jemand Vater oder Sohn ist, liebt er und wird er geliebt. Nach Mt 11, 27 beruht sodann das Erkennen des Sohnes auf seiner Sohnschaft; weil er der Sohn ist, erkennt er den Vater. Ist aber die Liebe Ursache der Sohnschaft, dann muß sie auch Grund der Erkenntnis sein; und doch kommandiert der gesunde Menschenverstand: viceversa!

Wer die von Jesus Mt 11, 27 beanspruchte Gottessohnschaft in einem bloßen Verhältnis innigster Vertrautheit aufgehen läßt, der behauptet fürs dritte ein einzigartiges Liebesverhältnis, dem er jeden zureichenden Grund entzieht. In B. Weiß' Exegese muß die Gottessohnschaft entweder eine Folge dieses Liebesverhältnisses oder das Liebesverhältnis selbst sein. In jedem Falle aber erhebt sich sofort die Frage: Worauf beruht dann das besondere Liebesverhältnis? Etwa auf Wesensverwandtschaft oder Wesensgleichheit? Diese sind nach Weiß' eigener Erklärung ausgeschlossen. Oder auf der Sohnschaft? Aber diese ist ja dasselbe wie das Liebesverhältnis, in dem Jesus zu Gott steht, oder eine Folge desselben. Oder endlich darauf, daß Gott durch einen freien Willensakt Jesus als Gegenstand seiner göttlichen Liebe erwählte und auf ihm sein Wohlgefallen ruhen läßt? Aber dies erklärt nicht die besondere Stellung, die Jesus nach Mt 11, 27 zu Gott einnimmt. Dort handelt sich es um ein derartiges Verhältnis Jesu zu Gott, auf Grund dessen der Sohn (Jesus) den Vater (Gott) adäquat, erschöpfend erkennt, auf Grund dessen der Sohn dem Vater ebenbürtig an die Seite tritt. Dazu reicht aber die bloße Erwählung zum Gegenstande göttlicher Liebe, das Wohlgefallen Gottes, überhaupt jede noch so große Gnade nicht aus; dazu ist mit absoluter Notwendigkeit göttliches Wesen und göttliche Natur erforderlich.

Es ist daher Mangel an Logik, wenn Weiß das ἐπιγινώσκει im Sinne einer „adäquaten und vollen Erkenntnis"[1]), eines „voll-

[1]) Meyer-Weiß, Das Matthäus-Evangelium 226.

kommenen Erkennens des Vaters“[1]) versteht und dennoch jedes Wesensverhältnis und besonders die Wesensgleichheit ausschließt, wenn er die Tatsache der adäquaten, gegenseitigen Erkenntnis zugibt und die notwendige Voraussetzung dafür leugnet. Wollte er von seinem Standpunkte aus konsequent sein, dann müßte er eine derartige Kenntnis in Abrede stellen; gibt er sie aber zu, so ist die wesensgleiche Gottessohnschaft Jesu nicht mehr aufzuhalten.

Weiß fühlt sehr wohl, daß das von ihm konstruierte Verhältnis innigster Vertrautheit einer weiteren Begründung bedürfte. Aber er hilft sich darüber mit der Bemerkung hinweg, daß Jesu Selbstzeugnis den Gesichtskreis derer, an die es gerichtet war, völlig überschritten hätte, wenn es darüber Aufschluß geben wollte, ob das ursprüngliche vom Vater gesetzte Liebesverhältnis auf einem ursprünglichen Wesensverhältnisse des Sohnes zum Vater beruhe.[2]) — Also Sinn und Bedeutung der Aussage wird schließlich nach dem Gesichtskreis der Zuhörer bestimmt. Was darüber völlig hinausgeht, kann von Jesus nicht gemeint sein. Nun aber überschreitet all das, was die Christenheit Geheimnisse nennt, völlig den geistigen Horizont der Zeitgenossen Christi. Also kann es von Jesus nicht geoffenbart oder wenigstens nicht im Sinne der Kirche verstanden sein. So aufgefaßt fußt der von Weiß angeführte Grund weder auf einem exegetischen noch auf einem rationellen Prinzip, sondern bloß auf einem kritischen Vorurteile, das bei der Vermenschlichung der Hoheitsansprüche Jesu vorzügliche Dienste leistet.

Doch davon abgesehen, ist das Bestreben Weiß', Jesu Selbstzeugnis nach dem Gesichtskreis seiner Zuhörer zu bemessen, unhistorisch und unkritisch. Denn die evangelische Geschichte zeigt, daß Jesus oft genug den jüdischen Zeitvorstellungen entgegentrat und etwas sagte, was den geistigen Horizont seiner Hörer völlig überschritt, daß er Verständnislosigkeit nicht bloß beim Volke (Mt 13, 13), sondern auch bei den Jüngern zu beklagen hatte (Mt 15, 16). Man denke doch nur an die von Jesus vertretene Messiasvorstellung, die selbst den Aposteln so unglaublich und unfaßbar schien (vgl. Lk 9, 45; 18, 34; 24, 25 f), daß es dem Petrus einen scharfen Tadel eintrug (Mt 16, 23), und die Apostel sogar nach der Auferstehung noch die Frage vorbrachten, ob er jetzt das Reich Israel aufrichten werde (Apg 1, 6). Wenn Jesus die ganze zeitgenössische Messiasidee einer so gründlichen Umbildung unterwarf, wie soll es dann kritisch gerechtfertigt sein, *seine* Auffassung des „Gottessohnes“ nach dem Horizonte der Zuhörer zu begrenzen? Besteht doch zwischen der Messiasvorstellung und der Bedeutung des Titels „Sohn Gottes“ ein enger Zusammenhang. Wenn die Zeitgenossen den Messias, in dem sie bloß einen nationalpolitischen, glänzenden Herrscher nach Art des

[1]) Lehrb. d. bibl. Theol. d. N. T. 59 Anm. 1.
[2]) Lehrb. d. bibl. Theol. d. N. T. 61 Anm. 3; Leben Jesu II⁴ 146 f.

Königs David erwarteten, „Sohn Gottes" nannten, so ist es selbstverständlich, daß sie unter diesem Messiastitel einen theokratischen Gottessohn verstanden. Aber Jesus hat den nationalpolitischen Messias energisch abgelehnt und dafür die Idee des leidenden und erlösenden, mit unerhörter Hoheit ausgestatteten Messias aufs stärkste betont. Da Jesus den als theokratischen König aufgefaßten Messias von sich weist, so ist es ein widerspruchsvolles Vorgehen, wenn man die auf einen solchen Messias zugeschnittene und angeblich den Zeitgenossen geläufige Bedeutung des Titels „Sohn Gottes" zum Maßstabe nimmt, mit dem der Sinn dieses Titels im Munde Jesu gemessen und bestimmt werden soll, und über den Jesu Auffassung nicht hinausgehen darf. Ein solches Verfahren einhalten, ist denn doch nichts anderes, als a priori „aus den israelitisch-jüdischen Voraussetzungen und Zeitvorstellungen ein Prokrustesbett zimmern, in das man Jesu Selbstbezeugung hineinzwängt".[1]) Wie für Jesu Auffassung der Messiaswürde seine und nicht der Zeitgenossen Messiasidee maßgebend ist, ebenso muß die von ihm selbst beanspruchte Gottessohnschaft nach seinen Aussagen, nicht aber nach dem Gesichtskreis der Zuhörer beurteilt werden. „Und dies um so mehr", sagt Kunze, „als wir zuvor diesen Namen nie als menschliche Anrede, geschweige denn als menschliche Selbstbezeichnung finden."[2])

Weiß sucht in einer ausführlicheren Anmerkung des näheren zu begründen, warum auch auf Grund von Mt 11, 27 von einem Wesensverhältnisse zwischen Gott und Jesus nicht die Rede sein könne. Denn „immer wieder", schreibt er, „verwechselt man bei dieser Stelle die Frage, was dieselbe für unser dogmatisches Bewußtsein voraussetzt, mit der, was Jesus in ihr von sich aussagt. Unzweifelhaft aber redet Jesus von seinem Berufe als höchster Offenbarungsmittler und führt seine Befähigung dazu ausdrücklich nicht auf sein metaphysisches Wesen, sondern auf sein einzigartiges vollkommenes Erkennen des Vaters, sowie auf die völlige Uebereinstimmung seines Willens mit dem göttlichen zurück".[3])

Allein wir verwechseln durchaus nicht zwei Fragen, die wohl geschieden werden müssen.

Das, was Jesus an unserer Stelle von sich aussagt, ist, daß er der Sohn schlechthin sei, daß er dieselbe Erkennbarkeit, Erkenntnis und Freiheit wie der Vater habe. Da nun der Ausdruck „Sohn" an und für sich mehrdeutig ist, so müssen zur eindeutigen Bestimmung desselben im Munde Jesu die Attribute berücksichtigt werden, welche sich dieser „Sohn" beilegt. Weil nun der Anspruch auf dieselbe Erkennbarkeit und Erkenntnis wie Gott im Munde eines ethischen oder theokratischen Gottessohnes unmöglich und nur beim wesens-

[1]) Kunze, Die ewige Gottheit Jesu Christi 24.
[2]) A. a. O. 24.
[3]) Lehrb. d. bibl. Theol. d. N. T. 59 Anm. 1.

gleichen Sohne Gottes denkbar ist, so schließen wir, daß sich Jesus nicht im ethischen, sondern im wesensgleichen Sinne den Sohn Gottes nenne. Bei dieser Bestimmung der von Jesus beanspruchten Gottessohnschaft stützen wir uns bloß auf den Grundsatz, daß eine gottgleiche Erkennbarkeit und Erkenntnis eine gottgleiche Person voraussetze und eine adäquate Gotteserkenntnis nicht in einer menschlichen, sondern nur in einer göttlichen, mit dem Vater wesensgleichen Person möglich sei. Wenn Weiß dieses Prinzip „dogmatisches Bewußtsein" titulieren will, so möge er alle Forderungen des denkenden Verstandes „Dogmen" nennen, leider kann eine vernünftige und vorurteilslose Exegese auf diese „Dogmen" nicht verzichten, wenn sie nicht eine andere Titulatur bekommen will.

Vergleichen wir die angegebene Art und Weise, die Gottessohnschaft Jesu zu bestimmen, mit der von Weiß befolgten Methode. Auch er anerkennt, daß sich Jesus „als den Sohn schlechthin im Verhältnis zum Vater bezeichne", daß er „ein einzigartiges vollkommenes Erkennen", „eine adäquate und volle Erkenntnis" des Vaters besitze. Statt nun den an sich mehrdeutigen Ausdruck „Sohn" nach der Aussage Jesu und den im Selbstbekenntnis hervortretenden Hoheitsansprüchen des Herrn zu bestimmen, steht es für Weiß a priori[1]) fest, daß Jesus den Sohnesnamen „nur in dem im Alten Testamente gebräuchlichen und aus ihm seinen Zeitgenossen geläufigen Sinne" auf sich anwenden konnte; dieses „aus den israelitisch-jüdischen Voraussetzungen und Zeitvorstellungen" konstruierte Prokrustesbett (vgl. S. 62) ist für das „dogmatische Bewußtsein" Weiß' so selbstverständlich, daß jede Vorstellung einer metaphysischen Wesensgleichheit des Sohnes mit dem Vater selbst dann als „dogmatisch" abgelehnt und als „ungeschichtlich" gebrandmarkt wird, wenn sie mit dem Anspruch auftritt, der „wortgemäßeren Fassung" des Textes zu entsprechen.[2]) Um das Prokrustesbett vor dem Zerfall zu bewahren, darf selbst die „wortgemäßere Fassung" geopfert werden. Wir überlassen es dem Leser zu entscheiden, ob der Vorwurf, die

[1]) Jeder vorurteilsfreie Exeget würde zuerst die Bedeutung des Titels „Sohn Gottes" im A. T. und bei den Zeitgenossen Christi untersuchen, dann den Sinn dieses Ausdruckes in Jesu Selbstbekenntnissen feststellen, um endlich zu sehen, ob Jesu Auffassung mit der der Zeitgenossen übereinstimme.

[2]) Weiß (Lehrb. d. bibl. Theol. d. N. T. 61) schreibt die kostbaren Sätze: „Nur in dem im A. T. gebräuchlichen und aus ihm seinen Zeitgenossen geläufigen Sinne konnte Jesus den Sohnesnamen auf sich anwenden. Es erhellt daraus, daß alle Versuche einfach ungeschichtlich sind, welche die dogmatische Vorstellung von einer Zeugung aus Gott oder einer metaphysischen Wesensgleichheit mit ihm in diese Selbstbezeichnung hineintragen wollen, wie sehr dieselben auch oft mit dem Anspruch einer wortgemäßeren Fassung auftreten." Vgl. damit, was derselbe Autor in seinem Werk „Die Religion des Neuen Testaments" S. 135 f schreibt: „Nicht aus dem, was das Neue Testament über Christum als den Sohn Gottes aussagt, will dieser Name verstanden sein, sondern aus dem, was er im Alten Testament bedeutet".

Voraussetzung des dogmatischen Bewußtseins mit der Aussage Jesu über sich selbst zu verwechseln, uns oder B. Weiß selber treffe.

Wenn sich jemand anläßlich der Exegese von Mt 11, 27 Verwechslungen zu schulden kommen läßt, so ist es sicher B. Weiß. Um zu beweisen, daß Jesu Verhältnis zu Gott nicht als Wesensverhältnis, sondern als innigste Liebesgemeinschaft gedacht sei, bemerkt er, daß Jesus unzweifelhaft von seinem Berufe zum höchsten Offenbarungsmittler spreche und seine Befähigung hiezu nicht auf sein metaphysisches Wesen, sondern auf sein vollkommenes Erkennen des Vaters und auf die Uebereinstimmung seines Willens mit dem göttlichen zurückführe.

Aber Jesus spricht doch ebenso unzweifelhaft von seiner Gottessohnschaft, wie er sich den Offenbarer des Vaters nennt. Und was soll denn diese ganze Bemerkung für den Zweck, zu dem sie von Weiß angeführt wird, eigentlich beweisen? Unser Kritiker will doch zeigen, daß Jesu Gottessohnschaft nicht auf einem Wesensverhältnisse, sondern auf einem innigen Liebesverhältnisse beruhe. Wozu wird jetzt auf Jesu Offenbarungsmittlerberuf hingewiesen? Es handelt sich doch nicht darum, was Jesu Befähigung zum messianischen Offenbarer ausmacht, sondern darum, worauf seine Sohnschaft sich gründet. Freilich, wenn Jesus deshalb der Sohn Gottes wäre, weil er zum höchsten Offenbarer berufen ist, so würde Weiß' Bemerkung verständlich; zugleich wäre aber damit eine arge Verdrehung und „Verwechslung" ausgesprochen; denn auf Grund des evangelischen Textes ist Jesus nicht der Sohn, weil er den Vater offenbart, sondern deshalb offenbart er den Vater, weil er der Sohn ist. Ist aber die Gottessohnschaft der Grund, warum Jesus mit dem höchsten, dem messianischen Berufe betraut ist,[1]) und will Weiß unter dieser Voraussetzung seine Argumentation geltend machen, so muß er eine Reihe von „Verwechslungen" vornehmen. Denn etwas anderes ist die Frage, wodurch Jesus zum Offenbarungsmittler befähigt, etwas anderes die Frage, worauf seine Gottessohnschaft basiert sei; etwas anderes ist der Grund der Befähigung zum messianischen Heilsverkünder, etwas anderes der Grund der adäquaten Gotteserkenntnis. Ebenso sollte der nächste und der entferntere (tiefere) Grund der genannten Befähigung unterschieden, Ursache und Folge der Sohnschaft auseinander gehalten werden. Das alles aber mischt Weiß durcheinander, bringt Dinge in Gegensatz, die gar nicht gegensätzlich sind, und führt Beweise an, die gar keine Beweise sind.

Jeder sieht leicht, wie die Dinge zusammenhängen. Daß Jesus zum höchsten Offenbarer geeignet ist, beruht auf der vollen Erkenntnis des Vaters; diese wird wieder auf die Gottessohnschaft zurückgeführt, welche in der Wesensgleichheit mit Gott ihren Grund hat. Die einzigartige Erkenntnis ist der nächste, die wesensgleiche Sohnschaft der

[1]) Lehrb. d. bibl. Theol. d. N. T. 62 u. 59.

entferntere Grund, warum Jesus zum unfehlbaren Offenbarer des Vaters unvergleichlich befähigt ist; erstere ist Folge, letztere — die Wesensgleichheit — ist Basis der Gottessohnschaft.

Nicht bloß die Befähigung zum messianischen Heilsorgan, sondern auch die vollkommene Erkenntnis des Vaters wird von Jesus begründet; die eine führt er auf seine Gotteserkenntnis, die andere auf die Sohnschaft zurück. Wollte dagegen Weiß einwenden, daß Jesus seine Gotteserkenntnis nicht auf eine „metaphysische" Gottessohnschaft, überhaupt „nicht auf sein metaphysisches Wesen" gründe, so muß entgegengehalten werden, daß er sich ebensowenig auf ein Verhältnis innigster Vertrautheit beruft. Das eine wie das andere ist eine Deutung der Gottessohnschaft Jesu. Es handelt sich nur darum, welche die richtige ist; es fragt sich nur, ob die Aussage Jesu auf Grund eines besonderen Liebesverhältnisses oder nur auf Grund der Wesensgleichheit mit dem Vater verständlich sei. Das ist der springende Punkt; alle anderen Auslassungen sind ein belangloses und irreführendes Herumreden. Wie die Frage entschieden werden muß, kann nach dem Gesagten nicht mehr zweifelhaft sein.

Wie interpretiert nun Weiß den 27. Vers (Mt), um ihn im Munde eines rein ethischen Gottessohnes begreiflich zu machen? Hören wir! „Auch daß keiner den Sohn vollkommen erkennt, als nur der Vater, beweist nicht, daß Jesus hier ein übermenschliches Wesen in metaphysischem Sinne von sich aussagen will. Freilich bezieht es sich nicht bloß auf das Wissen um seine Sendung (Baur, S. 114), die ja jeder Gläubige erkennt, sondern auf das, was überall der Herzenskündiger (Lk 16, 15) allein vollkommen beurteilen kann, auf seine sittliche Wesensbeschaffenheit, die den Sohn ebenso von der einen Seite zum Organ der göttlichen Heilsoffenbarung befähigt, wie von der anderen Seite seine vollkommene Gotteserkenntnis. Denn nur in ihr kann Gott die Bürgschaft haben, daß der Sohn bei seiner selbständigen Offenbarungswirksamkeit mit freiem Willen auf den Ratschluß des Vaters eingehen wird."[1]) So weit B. Weiß, dessen Exegese der Stelle beweist, daß ihm an „einer wortgemäßeren Fassung" nicht viel gelegen ist, wenn eine solche als unbequem empfunden wird.

Zunächst muß es denn doch als eine Vergewaltigung des Textes bezeichnet werden, wenn der Satz: „Niemand erkennt den Sohn als der Vater (oder: wer der Sohn ist)", bedeuten soll: „Niemand, außer der Vater, erkennt die sittliche Wesensbeschaffenheit des Sohnes, welche diesen (nach der einen Seite hin) zum messianischen Offenbarungswerkzeug befähigt." Es handelt sich doch um die Erkenntnis der Person überhaupt, nicht der bloßen sittlichen Veranlagung des Sohnes; denn der Text sagt ganz allgemein „τὸν υἱόν, τίς ἐστιν

[1]) Lehrb. d. bibl. Theol. d. N. T. 59 Anm. 1.

ὁ υἱός", von einer einschränkenden Fassung: „Die sittliche Wesensbeschaffenheit", ist nichts zu finden und auch nichts angedeutet. Mit Recht bemerkt Geß: „Aber was leitet hier den Blick auf die sittliche Vollkommenheit?"[1]) Es ist freilich wahr, daß das lukanische τίς nach dem Wesen der Person des Sohnes fragt. Das fühlt auch Weiß; aber für sein „geschichtliches Bewußtsein" gibt es eben keine „metaphysische", sondern bloß eine „sittliche Wesensbeschaffenheit".!

Die Textvergewaltigung wird noch klarer, wenn man bedenkt, daß es sich an unserer Stelle um eine „adäquate und volle Erkenntnis" des Sohnes handelt. Weiß macht daraus eine adäquate und volle Erkenntnis einer Eigenschaft (der moralischen Veranlagung) des Sohnes, als ob „den Sohn adäquat erkennen" und „eine Eigenschaft desselben erkennen" gleichbedeutend wäre.

Wie steht es sodann mit der Wechselseitigkeit der Erkenntnis zwischen Vater und Sohn in der Weißschen Exegese? Kann die parallel gestellte, einzigartige Erkenntnis des Vaters durch den Sohn in übereinstimmender Weise interpretiert werden? An diesem Prüfstein der richtigen Auslegung der beiden Sätzchen scheitert Weiß' Erklärung vollständig. Schon Geß bemerkte, den wundesten Punkt in Weiß' Exegese berührend: „Und soll etwa auch das „Niemand erkennt den Vater usw." erklärt werden: „Niemand erkennt die sittliche Vollkommenheit des Vaters usw.?"[2]) Wollte Weiß dem Parallelismus der Glieder gerecht werden, dann müßte er notgedrungen auch sagen, daß auch der Sohn (nota bene: ein rein menschlicher!) als „Herzenskündiger" dem Vater gegenüberstehe, „der mit dem nämlichen vollen Einblick in die geistig-sittliche Wesensbeschaffenheit dieses Vaters, das ist Gottes, eben diesen nach ebenso planvollem Ratschluß zum Organ seiner Offenbarung an die Welt mache".[3]) Einer so sinnlosen Erklärung sucht Weiß durch den Hinweis auszuweichen, „daß es auch bei der Offenbarungstätigkeit, zu welcher der Vater den Sohn befähigt erkennt [und bei der dazu vorausgesetzten Erkenntnis des Vaters durch den Sohn], sich allerdings nicht um Aufschlüsse über das metaphysische Wesen Gottes, sondern um die Offenbarung seiner höchsten Liebesabsichten in der messianischen Sendung handelt".[4]) Allein damit wird der erhobene Einwand nicht entkräftet, sondern bestätigt. Die gleichmäßige, übereinstimmende Erklärung der beiden Sätzchen wird nicht gerettet, sondern aufgegeben; „den Sohn erkennen" heiße: „dessen intellektuell-moralische Befähigung zum messianischen Offenbarungsorgan erkennen"; „den Vater erkennen" bedeutete: „seine Liebesabsichten in der messianischen Sendung erfassen". Zur ersten Vergewaltigung des Textes kommt die entsprechende

[1]) Christi Person und Werk nach Christi Selbstzeugnis und den Zeugnissen der Apostel. Erste Abteilung: Christi Selbstzeugnis S. 42 Anm. 1.
[2]) A. a. O.
[3]) Seitz, Das Evangelium vom Gottessohn 244.
[4]) Lehrb. d. bibl. Theol. d. N. T. 59 f. Anm. 1.

zweite hinzu: Aus der Erkenntnis des Vaters wird die Erkenntnis der Liebesabsichten des Vaters, die adäquate und volle Erkenntnis der Person des Vaters wird auf das Erfassen eines Teiles seiner Ratschlüsse reduziert. Wie man es eben braucht, um die „dogmatischen" Aufschlüsse „über das metaphysische Wesen Gottes" los zu werden! Wie weit B. Weiß' Exegese vom Wortlaut des Textes abweicht, sieht jeder, der beide vergleicht. Die „wortgemäßere Fassung" ist entschieden aufgegeben.

Endlich sei gegen die von Weiß vorgebrachte Erklärung der Erkenntnis des Sohnes durch den Vater noch bemerkt, daß sie der Einzigartigkeit des Sohnesverhältnisses den Boden entzieht. Denn es ist absolut kein plausibler Grund ersichtlich, warum sich jene geistig-sittliche Befähigung zum Offenbarungsmittler nur in Jesus und nicht ebensogut in vielen anderen Menschen finden sollte.[1]) Das bisher Gesagte dürfte genügen, um die Unzulänglichkeit und Unrichtigkeit der Weißschen Exegese hinlänglich zu charakterisieren

H. H. Wendt. — Manche der oben (S. 575 bis 577) hervorgehobenen „Schwächen" in der Erklärung der Gottessohnschaft Jesu durch eine besondere Liebesgemeinschaft mit Gott bringt H. H. Wendt in seinen Ausführungen über Mt 11, 27 sehr gut zum Ausdrucke. Er spricht in seinem Werke über „Die Lehre Jesu" ziemlich oft von unserer Stelle. Dort, wo er unseren Vers am ausführlichsten erklärt, schreibt er: „Durch den Zusammenhang ist klar, daß er [Jesus] sich selbst als ‚den Sohn' meint, der ebenso vollkommen und allein von Gott in seinem Wesen erkannt und verstanden wird, wie er seinerseits den Vater in einzigartiger Weise in seinem Wesen erkennt. Dieses volle, einzigartige, wechselseitige Erkennen ist bei dem Vater und dem Sohne nicht zufällig, sondern steht im notwendigen Zusammenhange mit ihrem Vater- und Sohnsein. Die Liebe, welche sie als Vater und Sohn mit einander verbindet, gibt ihnen ein solches Verständnis für einander, wie es andere, die nicht in diesem Verhältnisse stehen, nicht haben können. Das auf dieser Liebe beruhende Erkennen ist auch nicht als ein bloß theoretisches gedacht, sondern, wie der Zusammenhang zeigt, als die Voraussetzung eines weiteren Liebesverhältnisses. Weil der Vater als solcher den Sohn vollkommen erkennt, so teilt er ihm alles mit, was er als zum Heile und zur Erquickung des Sohnes gehörig erkennt, und weil der Sohn als solcher den Vater vollkommen erkennt, so versteht er auch vollkommen den Liebes- und Heilswillen des Vaters und folgt ihm in aufrichtiger, vertrauensvoller Ergebung (Mt 11, 28 ff)."[2])

Aber wenn das Erkennen beiderseits ein vollkommenes und volles ist, wenn der Vater als solcher den Sohn vollkommen erkennt

[1]) Vgl. Seitz, Das Evangelium vom Gottessohn 244.
[2]) Die Lehre Jesu 418.

und der Sohn als solcher den Vater vollkommen erkennt, wenn es ein Erkennen des **Wesens** ist und dies in notwendigem Zusammenhange mit dem Vater- und Sohnsein steht, dann verlangt die unerbittliche Logik, daß Vater und Sohn wie im Erkennen, so auch im Sein vollkommen gleich, d. h. göttliche Personen seien. Wenn Wendts Worte wirklich das besagen sollen, was sie an und für sich bedeuten, dann muß er im Sohne eine gottgleiche Erkenntnis und damit göttliches Sein zugeben, dann kann er der Annahme nicht mehr ausweichen, daß Jesus „sein Sohnesverhältnis zu Gott in einer prinzipiell anderen Art gedacht habe, wie das Kindesverhältnis seiner Jünger zu Gott".[1] Wendt gibt zu, daß sich Jesus — wenn auch nicht häufig — „den Sohn" im bevorzugten Sinne und im Unterschied von allen anderen nannte. Dies soll aber keineswegs zu dem Schlusse berechtigen, daß ein ganz anders geartetes und anders begründetes Sohnesverhältnis vorliege; im Gegenteil, gerade die Logiastelle Lk 10, 22 = Mt 11, 27 würde darauf hindeuten, „daß das Sohnesverhältnis auch hier als das Verhältnis der zwischen Vater und Sohn bestehenden Liebesgemeinschaft in Betracht gezogen ist".[2] Und der Beweis? Wendt glaubt, seine These schon hinlänglich begründet zu haben, wenn unser Spruch ihm erlaubt, von Liebe und Erkennen reden zu können. Aber schließt denn die wesensgleiche Gottessohnschaft die gegenseitige Liebe aus? Sind denn wechselseitiges und intensivstes Erkennen und Lieben nicht ihre absolut notwendige Folge? Unser Kritiker vergißt, daß nur dann seine Aufstellung als bewiesen gelten könnte, wenn er zeigte, daß die Erkennbarkeit und Erkenntnis, die Jesus in der johanneischen Stelle in Anspruch nimmt, kein Verhältnis der Wesensgleichheit fordern, sondern auf Grund einer bloßen Liebesgemeinschaft verständlich sind. Aber diesen springenden Punkt in der ganzen Frage berührt er nicht einmal. Und warum? Weil es für ihn, den Meister in der Handhabung des „Analogiemaßstabes", von vornherein selbstverständlich ist, daß Jesu Sohnschaft der der übrigen analog ist.[3]

Weil für Wendt „Vater" und „Sohn" nicht ontologische, sondern rein psychologische, nicht „metaphysische", sondern bloß ethische Begriffe sind, bringt er es fertig, an unserer Stelle gleich von zwei Liebesverhältnissen zu sprechen, obwohl — wenigstens ausdrücklich — von Liebe mit keiner Silbe die Rede ist; darum gelingt ihm die Umkehrung, durch welche die Liebe zum Grunde des Erkennens gemacht wird, darum muß er in letzter Instanz zu einem circulus in seiner Erklärung kommen oder zu einem in die Luft gebauten Liebesverhältnis. Nach Wendt beruht die gegenseitige volle Erkenntnis auf der Liebe, welche Vater und Sohn miteinander verbindet. Worauf beruht denn dann die Liebe? Entweder muß Wendt sagen, daß die Liebe

[1]) Die Lehre Jesu 417.
[2]) A. a. O. 420.
[3]) A. a. O. 420. Andere Analogien vgl. 445 ff.

in dem Vater- und Sohnsein und dieses wieder in der Liebe begründet ist, oder er muß, falls er Sohnschaft und Liebesverhältnis identifiziert und jedes Wesensverhältnis ausschließt, auf jede ausreichende Begründung der Gottessohnschaft verzichten.

Wenn Wendt auf Grund von Vers 27 und 28 ff ein neues Liebesverhältnis herausfindet, so verdient er keine Widerlegung. Nur durch eine monströse Anwendung des Analogie-Millimetermaßstabes können die Worte, die an die κοπιῶντες und πεφορτισμένοι gerichtet sind, für das Verhältnis Jesu zu Gott verwendet werden.

Fritz Barth. — Der Kontrast zwischen der großartigen Aussage des Herrn und der ganz unzulänglichen Erklärung desselben durch eine besondere Liebesgemeinschaft offenbart sich prächtig in den Bemerkungen, die der Vermittlungstheologe Fritz Barth, der noch genug „freiere" Ansichten hält, zu unserer Stelle macht. Bei der Wertung des Spruches für das Selbstbewußtsein Jesu gebraucht er Wendungen, durch die er unwillkürlich die ganze Tragweite der Aussage verrät. „Wer der Sohn eigentlich ist, dem das ganze Heilswerk übertragen wurde, das weiß nur der Vater." Das Dasein des Sohnes „ist ein Geheimnis der göttlichen Liebe", ebenso wie „Gottes Wesen und Gesinnung ein Geheimnis ist, welches nur einer durchschaut, nämlich der Sohn, und wem er es aus freiem Entschluß enthüllen will. Jesus leugnet damit die Realität der alttestamentlichen Gottesoffenbarung ebensowenig wie die Anleitung zur Erkenntnis Gottes, welche die Natur (Mt 6, 26 f.) und das Gewissen (Mt 6, 22 f.) dem Menschen geben können; aber er betont aufs stärkste, daß alles das nichts sei im Vergleich zu der Gotteserkenntnis, welche er jetzt aus erster Hand bringe. Er meint eine solche Erkenntnis, bei welcher das Organ sich völlig deckt mit dem Objekt", Jesus ist „der einzige Offenbarer Gottes bis in die Tiefen seines Wesens, darum kann er auch alle Beladenen zu sich rufen und ihnen Erquickung versprechen mit dem Zuruf: ‚Lernet von mir!'" „Jesus wird einfach als ‚der Sohn' dem Vater gegenüber gestellt; zwischen beiden herrscht volle Gegenseitigkeit." Der Inhalt des Jubelrufes gelangt im Johannes-Evangelium „mit Zurückstellung aller übrigen Beziehungen des Lebens Jesu zur Darstellung". „Mögen auch die Begriffe im vierten Evangelium gefestigter und abgeklärter sein .... so ist doch sein Christusbild wesentlich dasselbe."[1]) Nach solchen Ausführungen sollte man meinen, Barth müsse die Konsequenz aus den Prämissen ziehen und die Wesensgleichheit aussprechen. Aber er findet trotz alledem im Sohne nichts anderes als einen Menschen, „in welchem die Liebe Gottes der Menschheit als rettende Lebensmacht entgegentrat".[2])

[1]) Die Hauptprobleme des Lebens Jesu 265 f. Die Sperrungen sind von mir!

[2]) A. a. O. 267.

Und doch kann Barth, will er konsequent sein, auf Grund seiner Zugeständnisse dem wesensgleichen Gottessohne nicht mehr ausweichen. Wenn das Dasein des Sohnes und Wesen und Gesinnung des Vaters Geheimnisse sind, die ohne Offenbarung nur von zweien, dem Vater und dem Sohne, durchschaut werden, wenn „zwischen beiden volle Gegenseitigkeit herrscht", so ist doch die volle Ebenbürtigkeit des Vaters und des Sohnes ausgesprochen. Wenn Jesus „eine solche Erkenntnis meint, bei welcher das Organ sich völlig deckt mit dem Objekt", dann muß das Organ, der Sohn, genau so gut Gott sein, wie das Objekt, der Vater, Gott ist. Barth sucht und findet freilich die „Deckung" darin, daß „Gott sich den Menschen als die heilige Liebe durch einen Menschen zu erkennen gibt, welcher selbst ganz heilige Liebe ist".[1]) Aber Gott als heilige Liebe und ein Mensch, der ganz heilige Liebe ist, decken sich noch lange nicht, nicht einmal unter der besonderen Rücksicht der Liebe. Und wovon ist denn an unserer Stelle die Rede? Doch von Erkenntnis! Objekt und Organ müssen sich also vor allem in der Sphäre der Erkenntnis und Erkennbarkeit decken.[2]) Dabei hat es aber nicht sein Bewenden. Wenn Jesus „der einzige Offenbarer Gottes bis in die Tiefen seines Wesens ist", dann kann die Deckung nicht in der bloßen Liebe liegen, sondern muß bis in die Tiefen des Wesens hinabreichen.[3]) Nur wenn dies der Fall ist, ist es wahr, daß der Inhalt des Jubelrufes im Johannes-Evangelium fast ausschließlich zur Darstellung kommt. (Forts. folgt.)

Die Hervorsegnung der Wöchnerinnen.

Von Professor Dr Johann Göllner in Linz.

Das Rituale Romanum hat in seiner Appendix eine „Benedictio mulieris praegnantis in periculis partus" für den glücklichen Ausgang einer bevorstehenden schweren Geburt (pro conservatione prolis, quam ei dedisti concipere ... ut obstetricante manu misericordiae tuae foetus ejus ad lucem prospere veniat, ac sanctae generationi servetur); sie ist wohl in die meisten Diözesan-Ritualien übergegangen. — Im unmittelbaren Anschluß sodann an den kirchlichen Trauungsritus (tit. VII cap. 3) und noch vor den gewöhnlichen Benedictiones (tit. VIII) steht die Benedictio mulieris post partum, die sich in Diözesan-Ritualien z. B. in der Linzer Collectio Rituum (pars II. S. 235) unter den genannten Benedictiones und mit

[1]) A. a. O. 265.

[2]) Die V. 25 und 26 (Mt) sollten doch die Kritiker davon abhalten, Vater und Sohn in lauter Liebe aufzulösen; denn dieser selbe Vater, der nur Liebe sein soll, verhüllt den Weisen und Klugen die Heilswahrheiten, und dieser selbe Sohn, der ganz heilige Liebe ist, hat den Ratschluß Gottes durchgeführt und preist den Vater dafür. Ist das nur Liebe? Ist Vater- und Sohnsein nicht ebenso mit Gerechtigkeit wie mit Liebe verträglich?!

[3]) Vgl. Seitz, Das Evangelium vom Gottessohn 250 f.

dem erweiterten Titel findet: Introductio et benedictio mulieris post partum; unmittelbar schließt sich daselbst (l. c.) an eine Benedictio infantis (ad libitum), welche auch in der vorgenannten Appendix des Rituale Romanum unter den gewöhnlichen Benedictiones auferscheint. Die kirchlichen Bestimmungen hinsichtlich dieser „Hervorsegnung" (Aussegnung) der Wöchnerinnen sollen hier übersichtlich und kurz zusammengestellt werden; einige vorhergehende allgemeine Bemerkungen nehmen Bezug auf die zu Grunde liegende liturgische Idee.

I. Allgemeine Bemerkungen. Weder der ordentlich geleistete eheliche Zeugungsakt noch die daraus folgende Empfängnis und Geburt sind sündhaft. Immerhin aber bleibt es wahr, daß die aus der Erbsünde stammende concupiscentia im Zeugungsakte am mächtigsten auflodert und auch materieller Vermittler der Erbsünde für das neu empfangene Kind ist.[1]) Der heilige Thomas sagt darum: „In actu generationis, etiam in justis, est actualis libido, dum concupiscibilis immoderate in delectabile carnis tendit, et voluntas etiam, etsi contra rationem nihil faciat aut velit, tamen ordinem rationis actualis non attendit propter vehementiam passionis." (Qu. disp. de malo, qu. 4, a. 7 ad 18.) Und an anderer Stelle: „Parentes non generant in quantum sunt renovati per baptismum, sed in quantum retinent adhuc aliquid de vetustate primi peccati" (1, 2, qu. 81, a. 3 ad 2). „Peccatum originale materialiter est concupiscentia" (1, 2, qu. 82, a. 3). Darum betet schon der Psalmist (50, 7): „Ecce enim in iniquitatibus conceptus sum: et in peccatis concepit me mater mea." Dieser materielle Zusammenhang mit der Sünde lag der mosaischen Vorschrift zu Grunde, daß ein Weib nach der Geburt eines Knaben sieben Tage, nach der Geburt eines Mädchens vierzehn Tage unrein sei; im ersten Falle sollte sie außerdem noch weitere 33 Tage, im zweiten 66 Tage daheim bleiben; wenn dann die (40 resp. 80) Tage ihrer Reinigung vollendet waren, mußte sie „ein einjähriges Lamm zum Brandopfer und eine junge Taube oder Turteltaube für die Sünde[2]) vor die Türe des Zeltes des Zeugnisses bringen und dem Priester übergeben" (Lv 12). Wie aus Lk 2, 22 zu ersehen ist, begaben sich die Wöchnerinnen erst nach Ablauf dieser gesetzlichen Reinigungsfrist wieder in den Tempel; aus 1 Kg 1, 21 ff scheint hervorzugehen, daß sie aus gerechten Gründen manchmal nicht selbst zum Heiligtume des Herrn hinaufzogen, sondern das vorgeschriebene Opfer durch den Mann dar-

[1]) Renninger-Göpfert, Pastoraltheologie S. 75.

[2]) Nicht für die Erbsünde des Kindes noch etwa für eine persönliche Sünde der Eltern in concubitu (worin auch das Alte Testament weder eine moralische Sünde noch eine levitische Unreinheit sah), sondern für die sogenannte gesetzliche (levitische) Sünde der im (natürlichen) profluvium sanguinis der Wöchnerin gelegenen Unreinheit (Cursus Scripturae Sacrae n Lv 12, 6); letztere ergab sich aber aus den durch die Sünde Evas veränderten Geburtsumständen.

bringen ließen (Cursus Script. S. in Lv 12, 7). Wie schon die Ausdrücke der Heiligen Schrift (l. c.): mulier immunda, sanguis et dies purificationis, mundari a profluvio sanguinis, deferre agnum pro peccato andeuten, stand bei der diesbezüglichen alttestamentlichen Anordnung der Gedanke an die mit der Erbsünde zusammenhängende levitische Unreinheit im Vordergrunde; es handelte sich nicht so sehr um eine positive Segnung (benedictio) der Mutter als um eine (lustrative) Reinigung (purificatio) und (levitische) Entsündigung (expiatio).

Anders im Neuen Testamente. Nach Abschaffung des mosaischen Zeremonialgesetzes durch Christus fällt auch die rein äußere gesetzliche Unreinheit der Wöchnerin vollständig hinweg, und der Gedanke an den Zusammenhang mit der Erbsünde tritt mehr in den Hintergrund; dafür „kommt die christliche Mutter zur Kirche, um Gott innig zu danken, daß sie einen Menschen, der für den Himmel berufen ist, zur Welt geboren, daß sie die Gefahren der Geburt glücklich überstanden, daß das Kind durch die heilige Taufe ein Glied der Kirche und ein Tempel des Heiligen Geistes geworden; um Gott zu geloben, das Kind mit wahrhaft mütterlicher Liebe durch Wort und Tat zu erziehen, daß es aufwachse, Gott und Menschen angenehm, in jeder Tugend erstarke, sich und anderen zum Segen; um Gott zu bitten, daß das Kind die Gnade der Taufe bewahre, in den Leiden und Freuden des Lebens unter dem Schutze des Himmels wandle, und einst in die ewige Herrlichkeit eingehe; um Gott ihr Kind zu opfern, auf daß er ihm der himmlische Vater sei für und für. Diesen Dank, diese Gelöbnisse, Bitten und Opfer nimmt die Kirche in Empfang und segnet sie."[1])

Da die an zweiter Stelle genannte Dankesrücksicht auf die glücklich überstandenen Gefahren der Geburt für die Mutter auch dann noch bestehen bleibt, wenn das Kind entweder tot geboren wurde (selbst ohne Empfang der Taufe in utero matris) oder nach der Geburt starb (vielleicht noch ante baptismum), ist auch in diesen Fällen eine benedictio mulieris post partum noch innerlich begründet und darum ausdrücklich von der Kirche anerkannt; starb das Kind nach Empfang der Taufe, so tritt eine weitere Dankesrücksicht für die Wohltat der Taufe hinzu. Die anderen genannten Motive der Bitte und Aufopferung werden in diesem Falle allerdings ersetzt werden müssen durch die Bitte um glücklicheren Verlauf einer etwaigen zukünftigen Geburt und durch die aufopfernde Ergebung in Gottes heilige Vorsegnung. Ueberhaupt waltet bei dem ganzen Ritus die Rücksicht auf die Mutter vor: benedictio mulieris; die benedictio infantis ist durch ein eigenes Formular davon getrennt. Ebenso weist die Rubrik (n. 3) die Mutter nach dem Eintritt in die Kirche zunächst an, für die ihr verliehenen Wohltaten zu danken: orat, gratias agens Deo de beneficiis sibi collatis.

[1]) Amberger, Pastoraltheologie[4] III[2] S. 237.

Die Ueberschrift (in Diözesan-Ritualien): introductio ist daher nach dem oben Gesagten nicht etwa in judaistischem Sinne zu deuten, als ob es einer christlichen Mutter irgendwie verboten sei, vor dieser zeremoniellen introductio durch den Priester das Gotteshaus zu betreten. Allerdings erhielt sich unter dem Einfluß des Judentums im Orient lange noch die Anschauung aufrecht, als ob die Wöchnerin unrein und daher ohne vorhergegangene priesterliche Lustrationszeremonie von dem Eintritt in die Kirche ausgeschlossen sei; noch im 11. Jahrhundert vertrat Bischof Burchard von Worms († 1025) in seiner Sammlung der alten Kirchengesetze (Decret. l. 19. Migne, P. L. 90, 959) den Grundsatz: Mulier tua, si intraverit ecclesiam ante mundum sanguinem post partum, tot dies poeniteat, quot ecclesia carere debuerat.[1]) Aber schon die Apostolischen Konstitutionen (Ende des 4. oder Anfang des 5. Jahrhunderts) vertreten im 6. Buch (c. 27), das u. a. über die Deuterosis (2. Gesetz = jüdisches Ritualgesetz) handelt, die entgegengesetzte Anschauung; ebenso betonte Papst Gregor der Große in seinem Antwortschreiben an Bischof Augustinus in England, der ihn diesbezüglich gefragt hatte: „Cum enixa fuerit mulier, post quot dies debeat ecclesiam intrare, Testamenti Veteris praeceptione didicisti: ut pro masculo diebus 33, pro femina vero 66 debeat abstinere. Quod tamen sciendum est, quia in mysterio accipitur. Nam si eadem hora qua genuerit, actura gratias intrat ecclesiam, nullo peccati pondere gravetur.“[2]) Allerdings fügt er bei: „Si autem ex veneratione magna percipere (s. communionem) non praesumit, laudanda est, sed si perceperit, non iudicanda. Bonarum quippe mentium est etiam ibi aliquo modo culpas suas agnoscere, ubi culpa non est, quia saepe sine culpa agitur, quod venit ex culpa.“ Mit Recht bemerkt diesbezüglich Franz (Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter II, 216): „Das war in der Tat die Befreiung des christlichen Gedankens aus der judaistischen Befangenheit und bedeutete zugleich einen erfreulichen Fortschritt in der Würdigung und Hochschätzung der christlichen Frau.“ Der nämliche prinzipielle Standpunkt erhellt z. B. auch aus der Diözesansynode von Cöln vom Jahre 1662 (P. II. tit. III. c. 1 § 1): „Quamquam in nova lege puerperae christianae statim a partu gratias acturae templum sine peccato ingredi possint, ut Innocentius III. respondit (c. un. X. [III. 47.] de purif. post part.), more tamen ab antiquis temporibus introducto .... ab ingressu ecclesiae diebus aliquot abstinent.“[3]) Nicht also, „als ob sie unwürdig wäre, in das Heiligtum einzutreten, erwartet die Mutter den Priester,

[1]) Bei Thalhofer-Eisenhofer, Liturgik², II S. 457.
[2]) Ep. ad August. l. 11, c. 56. Die Stelle ist auch in das kanonische Recht übergegangen (c. 2, D. 5).
[3]) Bei Amberger a. a. O.

sondern mit Sehnsucht verlangend, daß sie durch den Priester wieder in die Gemeinde der Gläubigen eingeführt werde."[1])

Während dem Gesagten zufolge in der abendländischen Kirche der Charakter freudiger Danksagung vorwaltet, besteht in der griechischen Kirche bis zur Stunde nicht nur das ausdrückliche Gebot für die Wöchnerinnen, sich von der Geburt an 40 (resp. 80) Tage als unrein zu betrachten, nichts Heiliges, z. B. Reliquien, zu berühren, die Kirche nicht zu betreten, die Eucharistie nicht zu empfangen, sondern auch beim ganzen dort vorgeschriebenen liturgischen Akte der Wiedereinführung in die Kirche herrscht der Charakter der Reinigung vor (ἀκούσια καὶ ἑκούσια πταίσματα: allgemeine Sündhaftigkeit und persönliche Sünden);[2]) wir haben es dort nicht so sehr mit einer Segnung als mit einer Reinigung der Wöchnerin zu tun.

II. Nach diesen allgemeinen Bemerkungen folgen die geltenden kirchlichen Bestimmungen über die Hervorsegnung.

1. Keine Verpflichtung für die Wöchnerin. Nicht nur das bereits Gesagte, sondern auch der Wortlaut im Rituale Romanum: Si qua puerpera post partum, juxta piam ac laudabilem consuetudinem, ad Ecclesiam venire voluerit, bezeichnet die Hervorsegnung als einen bloß empfehlenswerten, durchaus nicht verpflichtenden frommen Gebrauch. Höchstens könnte durch Unterlassung ratione scandali eine läßliche Sünde begangen werden. „Mulier hanc benedictionem non petens, graviter non peccaret, nisi sic ageret ex contemptu; si vero eam omitteret ex levitate tantum vel ex ignorantia inexcusabili, venialiter peccaret praecipue ratione scandali in locis, ubi haec pia et laudabilis consuetudo viget."[3]) „Immerhin ist es zu bedauern, daß diese Segnung zumal in Städten so vielfach versäumt wird. Der Seelsorger wird es nicht unterlassen, durch Ermahnung und Belehrung dahin zu wirken, daß sie mit Liebe und Andacht empfangen werde. Eine gründliche und eindringende Belehrung über ihre Bedeutung wird die Herzen der Mütter bewegen."[4])

2. Wem darf diese Segnung erteilt werden?

Das Rituale und die Entscheidungen der Kongregationen setzen zunächst nur die puerpera und den partus voraus, nicht das Leben oder die Taufe des Kindes. „Utrum liceat benedictionem mulieris post partum, juxta Rituale Romanum, impertiri puerperae, cujus proles mortua fuerit sine Baptismo; an vero abstinendum sit ab ea benedictione? — R. Non esse negandam benedictionem." S. R. C. 19 Maji 1896. — Vincentina.[5]) Eine grundsätzliche Bedingung ist

[1]) Amberger a. a. O.
[2]) Kirchenlexikon[2] s. v. Aussegnung (I, 1709 f).
[3]) Müller-Schmuckenschläger Theol. mor.[7] III, § 232.
[4]) Amberger a. a. O.
[5]) Decret. auth. S. R. C. vol. III. n. 3904.

aber die Geburt in rechtmäßiger Ehe, wie dies im Rituale Romanum auch äußerlich dadurch zum Ausdruck kommt, daß die benedictio mulieris in unmittelbarem Anschluß an den ritus celebrandi matrimonii sacramentum, gleichsam als dessen Abschluß erscheint. Ad benedictionem post partum jus tantummodo habere mulieres quae ex legitimo matrimonio pepererunt (S. C. C. 18 Julii 1859).[1]) Demnach haben zum mindesten kein Anrecht: a) Die illegitimen, d. h. unehelichen Mütter. In manchen Diözesen ist es aber auch ausdrücklich verboten, illegitime Mütter hervorzusegnen, sowohl ratione scandali als auch deshalb, weil im Segnungsritus manches für diese nicht zutrifft, z. B. das adora filium B. M. Virginis, qui tibi dedit foecunditatem prolis. Allgemein sagt daher Berardi (theol. past.[4] S. 200): „Rationes et auctoritates gravissimae (ut videre est apud Acta S. Sedis vol. I. pag. 348) suadent, non solum quod mulieres quae ex delicto pepererunt, non habeant jus ad benedictionem istam, sed etiam quod (si notorie deliquerint et multo magis si perseverent in peccato) eadem omnino privari debeant." „Es wäre eine Beleidigung des katholischen Volkes, Mütter einer christlichen Ehe solchen gleichzustellen, die vor der ganzen Gemeinde zu Fall gekommen. Wohl sollen auch diese zur Kirche kommen, aber um ihre Sünden zu bereuen, eine aufrichtige Beichte abzulegen und sich wahrhaft zu bessern."[2]) Immerhin wird mancherorts, so in der Salzburger Kirchenprovinz, eine solche Benediktion auch außerehelichen Müttern erteilt (Comp. Rituals Romano-Seccoviensis, 17 s.);[3]) ebenso bis 1864 in der Erzdiözese München-Freising (violette Stola, Psalm Miserere, statt der benedictio ein Bußgebet).[4])

b) Jene, welche in einer bloßen Zivilehe leben (S. C. C. 31. Juli 1867). c) Ehefrauen, die nur coram ministro acatholico die Ehe eingegangen (S. C. C. 7. Mai 1897). d) Bei Mischehen mit gewährleisteter katholischer Kindererziehung ist zwar keine missa votiva pro sponsis cum benedictione nuptiarum statthaft, aber es kann die benedictio der katholischen Mutter gegeben werden, wenn das Kind katholisch getauft wurde;[5]) sollte ohne ihre Schuld ein Kind protestantisch getauft werden, darf die benedictio nicht verweigert werden. „Non esse denegandam benedictionem post partum mulieri petenti eo quod ejus proles ex legitimo matrimonio mixto

[1]) Collect. S. C. de prop. fide vol. I. 1177.

[2]) Amberger a. a. O.

[3]) Bei Haring, Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes II, S. 559.

[4]) Kirchenlexikon s. v. Aussegnung (I, 1713).

[5]) Wenn das Kind nachträglich mit ihrer Zustimmung und ihrer Schuld protestantisch getauft wurde, ist die benedictio zu verweigern. „Quando proles apud acatholicos baptizata sit et Ecclesiae catholicae eripiatur, tunc a benedictione matres sunt repellendae seu potius ad repulsam et publicam confusionem evitandam jam praevie de hoc disciplinae capite omni cum discretione admonendae, ne pro introductione in simili casu ad Ecclesiam veniant." Instr. past. Eystett.[5] n. 533 (S. 425).

baptizata fuerit apud haereticos, nisi constet ipsam consensisse, aut pro viribus non obstitisse." (S. C. S. Officii 18 Junii 1873.)[1] Wenn trotz dieser Erklärung Göpfert (III[6] n. 41) die gegenteilige strengere Ansicht als die richtigere bezeichnet, so sind die beigebrachten Gründe nicht stichhältig; denn „die Aussegnung hängt nicht mit der Taufe", sondern mit der Ehe zusammen, die in diesem Falle ein matrimonium mixtum legitimum war; allerdings „kann (im Falle protestantischer Taufe ohne Verschulden der Mutter) die Kirche sich nicht zu einem freudigen Dankgebet erheben, wie dies im Rituale enthalten ist, wenn ein Kind ihrer Obhut entzogen und für die Häresie bestimmt wird"; aber fürs erste gilt die benedictio nicht dem Kinde, sondern der Mutter, und sodann müßte aus diesem Grunde analog die Benediktion auch unterbleiben, wenn das Kind ohne Taufe tot geboren wurde oder ohne Taufe starb — und doch darf in diesem Falle die Benediktion nicht verweigert werden. e) Akatholische Frauen, auch wenn die Kinder katholisch werden (Göpfert a. a. O.). Der Grund liegt hier nicht so sehr in der Exkommunikation (in foro saltem externo) der Mutter, da hiedurch zunächst nur das Anrecht auf die Sakramente, nicht aber auch auf die Sakramentalien entzogen wird, zu denen auch die benedictio mulieris zählt, sondern in der an sich unerlaubten communicatio in sacris passiva cum acatholicis. So ist es z. B. auch unerlaubt, an Häretikern die impositio cinerum vorzunehmen, ihnen bei der Kerzenweihe geweihte Kerzen oder bei der Palmweihe geweihte Palmen zu geben (S. Off. 8. Juni 1859). Allerdings bleibt noch immer wahr, was Benedikt XIV. sagt: „Communicationem in divinis cum haereticis non posse, nec debere tam facile ac tam generaliter pronunciari in omni penitus circumstantia de jure vetitam: idque constare in matrimoniis catholicum inter ac haereticum initis .... ex quibus passiva in divinis communicatio permissa dignoscitur contra sententiam Fagnani, qui in hoc erravit."[2] Darum sagt auch Aichner:[3] „Nonnulla sacra exceptionis causa acatholicis quandoque communicari possunt, praecipue quando vel ad conversionem jam proni sunt, vel ut proni efficiantur." Was näherhin die Sakramentalien anlangt, heißt es daselbst (S. 160): „Sacramentalia .... ordinarie dissidentibus communicari non possunt, quia non convenit, ut beneficia filiis piis morigerisque destinata extraneis, quin et obstinatis conferantur. Ast in praxi horum communicationem auctores largius permittunt, posito nempe acatholicos hisce mediis facilius ecclesiae conciliari posse, et dummodo scandalum, contemptus et superstitio in usu sacramentalium evitentur. Hinc, ajunt, benedictiones ecclesiae .... in certis adjunctis nonnumquam permitti posse schismaticis vel haereticis." Im gleichen

[1] Collect. S. C. de prop. fide vol. II. n. 1404.
[2] Collect. S. C. de prop. fide vol. I. n. 384.
[3] Comp. Juris eccl.[8] § 51, pag. 157.

Sinne äußert sich die Pastoraltheologie von Schüch-Polz[15] (§ 331 S. 711): „Im allgemeinen können Akatholiken Sakramentalien der Kirche nicht empfangen. Wenn ein außer der Kirche Stehender alles Heil von derselben erwartet und sich selbes anzueignen aufrichtig bestrebt ist, kann bei ihm die Mitwirkung der Sakramentalien zur Vollendung seiner Bekehrung zu Tage treten, wie auch der Katechumen vor dem Eintritt in die Kirche durch die Taufe die der Taufe vorhergehenden Sakramentalien empfangen kann und empfängt." Es läßt sich daher wohl aufrecht erhalten, was in dieser Zeitschrift (1890, S. 734) vertreten wurde: „Eine protestantische Wöchnerin, die in einer Mischehe lebt und ihr Kind katholisch taufen ließ, kann kirchlich vorgesegnet werden, wenn sie schon früher ihre Zuneigung zur katholischen Kirche gezeigt, und die Gewährung der Bitte entscheidend wäre, oder doch wesentlich beitragen würde, ihren Entschluß, in die Mutterkirche zurückzukehren, auszuführen." Allerdings müßten die oben genannten Rücksichten des scandalum und contemptus von seiten des Priesters beachtet werden. f) Es ist wohl selbstverständlich, daß diese benedictio nur der lebenden Mutter selbst, nicht etwa nach ihrem Tode dem Leichnam im Grabe oder einer Stellvertreterin erteilt werden kann, wiedies — offenbar in Rücksicht auf vorgekommenen Mißbrauch — die Instructio past. Eystett.[5] (n. 91 S. 84) eigens bemerkt: „Hae preces numquam ad defunctae matris cadaver vel sepulcrum dicantur; neque aliam mulierem pro hac benedictione defunctae substitui patiantur." g) Wenn eine katholische Mutter, die mit einem Katholiken getraut wurde, alsbald, z. B. drei Monate nach der Trauung entbindet, so daß die Empfängnis offenkundig nicht in matrimonio, sed ante matrimonium erfolgte, so ist die benedictio trotzdem noch zu erteilen; denn wie das oben zitierte Dekret der S. C. C. vom 18. Juli 1859 deutlich sagt, ist die rechtliche Voraussetzung nur die Geburt ex legitimo matrimonio. Da in diesem Falle an sich auch das Kind als ehelich gilt, bleibt auch der Mutter das Anrecht auf dieses Sakramentale, das sich zunächst lediglich auf das legitimum matrimonium stützt. Immerhin aber kann der Ehemann, wenn er nicht der leibliche Vater des Kindes ist, die eheliche Geburt des Kindes gerichtlich bestreiten und wäre dann auf Grund der als illegitim erklärten Geburt des Kindes auch die benedictio zu verweigern; denn abgesehen von dem offenkundigen Anstoß, den in diesem Falle die Hervorsegnung erregen müßte, liegt dies auch teilweise im Wortlaut des zitierten Dekretes, das nicht besagt in, sondern ex legitimo matrimonio, da es nicht so sehr auf die während einer legitimen Ehe, sondern vornehmlich auf die infolge legitimer Ehe durch ehelichen Umgang erfolgte Geburt ankommt. Um so mehr wäre die benedictio zu verweigern, falls während und nach Abschluß der legitimen Ehe eine offenkundig ehebrecherische Geburt erfolgte, namentlich wenn dieselbe gerichtlich festgestellt wäre. Da in diesem

Falle kirchlicherseits auch keine Legitimation der proles adulterina möglich ist, besteht auch kein jus der mater adulterina auf die benedictio. „Si mulieres notorie deliquerint, eadem (benedictione) omnio privari debent.“[1])

3. Wo und wann ist sie vorzunehmen? Wie schon die Ueberschrift introductio und der ganze Ritus deutlich beweisen, ist sie nur in der Kirche vorzunehmen. Si puerpera ad Ecclesiam venire voluerit .... ad fores Ecclesiae accedat .... eam introducit in Ecclesiam .... ingredere in templum Dei .... respice famulam ad templum accedentem. Allerdings „haben manche ältere Ritualien, auch ein sacerdotale Romanum vom Jahre 1567, eine Segnung der Mutter nach der Geburt im Hause, wie sie noch in der morgenländischen Kirche üblich ist. Diese Segnung ist aber von der obigen verschieden und wurde von Karl Borromäus auf dem III. Provinzialkonzil in Mailand als aufgehoben erklärt“.[2]) Das gegenwärtige Rituale Romanum enthält allerdings eine benedictio mulieris praegnantis in periculis partus, die im Hause ante partum vorgenommen werden kann; aber post partum kann nötigenfalls im Hause höchstens die benedictio adultae aegrotantis erteilt werden. Das Wiener Provinzialkonzil (tit. III. c. 2) erklärt ausdrücklich: „Ut autem preces, quibus mulier post partum in ecclesiam introducitur, illico post infantis Baptismum supra matrem lecto decumbentem recitentur, abusus est, qui, si hinc inde vigeat, absque mora tollatur.“ Aehnliche Verbote enthalten die Synodalstatuten von Prag vom Jahre 1605, tit. XVI[3]), das Concil. Colocense vom Jahre 1863[4]) und die Instructio past. Eystett. n. 91 (publice in templo neque umquam in domibus).[5]) Ebenso entspricht es nicht dem Ritus, die ganze Hervorsegnung einfach in der Sakristei vorzunehmen: ad fores Ecclesiae (Sakristei) accedat, eam introducit in Ecclesiam .... et ipsa genuflectit coram Altari. Ein bestimmter Altar ist nicht notwendig: es kann der Ritus am Hochaltar, Sakramentsaltar, Marienaltar[6]) oder einem anderen Nebenaltar vorgenommen werden. — Bezüglich der Zeit, in der die Benedictio vorgenommen werden soll, besteht zwar keine besondere Vorschrift; doch sagt die Instructio past. Eystett.

[1]) Berardi, theol. past. n. 429.

[2]) Amberger a. a. O.

[3]) Coll. Lac. V, 645.

[4]) „Parochus hac de causa puerperae domum non ingrediatur, etiamsi mulier ob adversam valetudinem ecclesiam adire nequeat“ (Amberger a. a. O.).

[5]) Das Rit. Herbip. p. 328 (bei Renninger-Göpfert, Pastoraltheologie S. 75) sagt einschränkend: „Non in aedibus privatis nisi ob rationabilem causam et nullo modo statim post baptismum infantis, sed praeterlapsis pluribus diebus.“

[6]) Adora filium B. Mariae Virginis ... qui per beatae Mariae Virginis partum fidelium parientium dolores in gaudium vertisti ... praesta, ut ejusdem b. Mariae meritis et intercessione (Rit. Rom.)

(n. 91): Neque in dominicis vel in festis fori nec regulariter ante mensem saltem unum a partu exactum benedicant.[1]) Sonn- und Feiertage tragen einen zu feierlichen Charakter der Allgemeinheit, als daß die religiösen Interessen einzelner störend an denselben hervortreten sollten.

4. Was den Ritus betrifft, weist die vorgeschriebene weiße Stola des Priesters auf den freudigen Charakter der Danksagung hin; die candela accensa, welche die Mutter in der Hand trägt, erinnert (nach Amberger a. a. O.) „an das Licht zur Erleuchtung der Völker": die Hervorsegnung einer christlichen Mutter gemahnt ja sehr lebhaft an die purificatio b. Mariae Virginis, deren göttliches Kind Simeon bei diesem Anlasse als ein lumen ad revelationem gentium bezeichnete; ebenso ist die brennende Kerze ein Symbol des Glaubens, in dessen Lichte wandelnd die Mutter auch ihr Kind erziehen soll. Die kniende Stellung der Mutter erinnert an die Demut Mariens bei diesem ähnlichen Anlasse; der zu betende 23. Psalm „weist hin auf den Segen, den die Mutter empfangen, und spricht die Mahnung aus, daß sie durch ein reines Leben sich noch größeren Segens würdig machen solle, einst mit ihrem Kinde in das himmlische Jerusalem einzuziehen, wie sie jetzt in die Kirche eingeführt wird" (Amberger a. a. O.). An dem Wortlaut der Gebete soll auch dann nichts geändert werden, wenn das Kind ohne Taufe gestorben ist. „Consueverunt mulieres post partum coram Sacerdote se sistere pro benedictione accipienda, etiamsi proles mortua fuerit quandoque sine Baptismo. In illo tamen casu verba orationum Ritualis Romani nunc in hac Dioecesi[2]) vigentis verificari non possunt, et aliunde benedictio omitti nequit sine aliqua admiratione plebis et sine aggravatione moeroris mulierum huiusmodi. Quaeritur quid agendum? et num liceat, demptis iis quae non verificantur, postquam mulier introducta foret, substituere aliquam orationem ex iis quae in Missali continentur et benedictionem, prout in Rituali, impertiri? — R. Servandum omnino Rituale Romanum." S. C. R. 12 Sept. 1857.)[3]) Der Sinn der Worte „ut cum prole sua ad aeternae beatitudinis praemia pervenire mereatur" kann hier füglich mit dem „Münsterer Pastoralblatt"[4]) dahin gedeutet werden, „daß die Mutter mit ihren bisherigen und künftigen getauften Kindern (proles = gesamte Nachkommenschaft) zur ewigen Seligkeit gelange. Bezüglich der noch zu erwartenden Kinder schließt die Bitte auch ein, daß dieselben zur heiligen Taufe gelangen und nicht vor dem Empfang sterben". Immerhin „finden sich für den Fall, daß das Kind gestorben war, in Diözesan-Ritualien Abänderungen (so hat das Breslauer Rituale von 1910 den Psalm 120 und eine ge-

[1]) Benger (a. a. O.) erwähnt ein diesbezügliches Verbot von Konzilien.
[2]) Molinen. (= Moulins in Frankreich).
[3]) Decreta auth. n. 3059 ad 17.
[4]) Siehe diese Zeitschrift 1889, S. 739 (42).

änderte Oration); bei vorgekommenem Abortus gab es in manchen Diözesen förmliche Absolutionsformulare".[1]) — Es steht nichts entgegen, mehreren Wöchnerinnen zugleich die benedictio zu erteilen, wie dies jedenfalls bei der gleichzeitigen Segnung von Mutter und Kind durch das Rituale ausdrücklich angedeutet wird: Si fuerint plures (sc. mulieres et infantes), Oratio et Benedictio dicantur in numero plurali. Nur muß selbstverständlich nicht nur eine der anwesenden Mütter, sondern jede für sich nach Darreichung der Stola in die Kirche geführt werden; die Versikel, Responsorien und Gebete können in numero plurali gesprochen werden, wie ja ähnliches auch bei der gleichzeitigen Erteilung der letzten Oelung an mehrere geschieht, wo nur die mit actiones verbundenen Gebete einzeln wiederholt, die bloßen orationes in numero plurali gesprochen zu werden brauchen. — Außer dem Ritus im Rituale ist nichts gestattet, z. B. etwa die Missa festi Purificationis (S. R. C. 12. März 1678),[2]) höchstens eine Votivmesse, wenn es die Rubriken gestatten. Das Rituale Ratisbon. maj. (pag. 296)[3]) enthält die Mahnung: „Caveat sacerdos, ut si quid mulier pro benedictione offerre vult, illud non, dum stolam ei porrigit, sed finita primum benedictione accipiat."[4])

Für die schon vom heiligen Karl Borromäus empfohlene Sitte, auch das Kind mitzubringen, hat das Rituale Romanum ein eigenes Formular in der Appendix (Benedictio infantis); die Collectio Rit. der Linzer Diözese (pars II S. 237) sagt: pie et laudabiliter prolem suam secum in Ecclesiam deferunt, ut beatissimam Virginem Mariam imitantes eam Deo offerant. Die betreffende Segnung ist dann im Anschluß an die benedictio mulieris zu beten.

5. Wer darf sie vornehmen? Gültigerweise nur ein Priester. Nur der Priester erhält bei der Ordination die Vollmacht zur Spendung der kirchlichen Sakramentalien (mit Ausnahme der jetzt beschränkten potestas exorcizandi für den ordo exorcistatus und der potestas sollemniter baptizandi für den ordo diaconatus, wobei auch die üblichen Taufsakramentalien einbezogen sind; doch darf sich ein Diakon nur eines bereits geweihten Salzes oder Wassers bedienen, nicht aber selbst die benedictio salis et aquae vornehmen; S. R. C. 10. Febr. 1888 n. 3684); auch spricht das Rituale ausdrücklich von einem Sacerdos. Eine besondere Jurisdiktionsgewalt ist selbstverständlich nicht erforderlich, da es sich um eine bloße potestas ordinis handelt. Zur gültigen Erteilung gehört allerdings die wesentliche Einhaltung des vorgeschriebenen Ritus, da die Sakra-

[1]) Schubert, Grundzüge der Pastoraltheologie II, S. 471.
[2]) Alberti, Theol. past. pars IV, pag. 114.
[3]) Bei Amberger (a. a. O.).
[4]) Instruct. past. Eyst. l. c.: Infantes numquam super altare, sed pone in scamno ponantur.

mentalien ex opere operantis Ecclesiae wirken, somit die von ihr angeordneten Gebete wesentlich sind.

Was die Erlaubtheit anlangt, ist zunächst wie für jede priesterliche Funktion, wenn sie in einer fremden Kirche vorgenommen wird, die licentia Superioris vel Rectoris Ecclesiae erforderlich. Hinsichtlich der Rechtsfrage gehört die benedictio mulierum entschieden nicht zu den pfarrlichen Rechten im engeren Sinne des Wortes (jura stricte vel mere parochialia), so daß etwa der Pfarrer die Vornahme derselben durch andere z. B. Ordenspriester in ihren Kirchen in allen Fällen von seiner Erlaubnis abhängen lassen könnte. Das Decretum S. R. C. Urbis et Orbis n. 2123[1]) vom 12. Jänner 1704 erklärte auf die Frage (ad 6): „An benedictiones Mulierum post partum, Fontis Baptismalis, Ignis, Seminis, Ovorum et similium sint de juribus mere parochialibus? — R. Negative; sed benedictionem Fontis Baptismalis fieri debere a Parochis." Ein weiteres Dekret der nämlichen S. R. C. vom 21. November 1893 (Romana) erklärt: „Benedictionem mulieris post partum fieri debere a parocho, si expetitus ipse fuerit: posse autem fieri a quocumque sacerdote, si expetitus pariter fuerit, in quacumque ecclesia vel oratorio publico, certiore facto Superiore ecclesiae."[2]) Wenn nun auch die Hervorsegnung gerade kein strictes jus mere parochiale genannt werden kann, zählt sie doch entschieden noch zu den pfarrlichen Rechten im weiteren Sinne: jura parochialia oder functiones parochiales. Als solche bezeichnen sie Aichner (Comp. jur. eccl.[8], § 127 n. 3, b), Lehmkuhl (II[11], n. 824, [11]), Haring (Kirchenrecht II, § 164), Thalhofer (Kirchenlexikon I, 1712). — In dieser Hinsicht ist vor allem das jeweilige Gewohnheitsrecht maßgebend. Die Instructio past. Eyst. sagt einfach (l. c.): Puerperae hanc functionem ab iis petant, ad quos solos de consuetudine pertinet; Berardi (l. c. S. 362): „Non est mere parochialis; sed alicubi ad parochos, sin minus prorsus, saltem quasi exclusive, spectant (er rechnet dazu auch die distributio candelarum, palmarum, cinerum)." Benger (Pastoralth. I. S. 911): „Sie ist nicht ausschließliches Pfarrecht, steht aber in der Regel dem Pfarrer zu und anderen nur dann, wenn die Gewohnheit oder ein Privilegium es gestattet." Und nachdem Aichner (l. c.) hinsichtlich eines diesbezüglichen Streites zwischen einer Pfarr- und Kollegiatkirche das Dekret der S. C. C. vom 7. Dezember 1720 zitiert hat: „Est in libertate puerperarum accedere ad quamcumque ecclesiam sibi bene visam", fügt er einschränkend hinzu: „Sed hoc tum solum obtinet, quando juri parochorum nulla favet aut constitutio syno-

[1]) Decreta auth. S. R. C.; Collect. S. C. de prop. fide n. 261.

[2]) Decr. auth. n. 3813; Collect. S. C. de prop. fide n. 1852. Schon am 20. Juli 1630 hatte die nämliche S. R. C. (n. 538) die Bitte, es möge erklärt werden, daß in den Oratoria der Confratres laici keine benedictio mulierum statthaft sei, beantwortet mit dem ausweichenden: Nihil.

dalis aut consuetudo." Göpfert (l. c.): „Ordensleute dürfen sie nicht vornehmen, wenn ein Synodalstatut entgegensteht." Praktisch liegt also die Sache so: Wo durch ein Privileg oder eine rechtmäßige Gewohnheit auch andere z. B. Ordenspriester die Hervorsegnung zu erteilen pflegen, kann ihnen dies der Pfarrer nicht mehr verwehren; wo aber gewohnheitsmäßig oder auf Grund von Diözesanbestimmungen nur der Pfarrer die benedictio zu erteilen pflegt, kann er gegen eine neue, von den Ordensleuten beabsichtigte Praxis und Gewohnheit protestieren und seine Erlaubnis verweigern. — Was die Stolgebühren anlangt, „wird man die Stolgebühr für die Aussegnung, wo sie bisher zu Recht bestand, nicht als aufgehoben ansehen dürfen trotz des oben zitierten Dekretes der S. R. C. vom 21. November 1893, demzufolge diese Benediktion auch von jedem anderen Priester außer dem Pfarrer vorgenommen werden darf; ist dagegen bei diesem Akte irgendwo bisher nur eine freiwillige Gabe üblich gewesen, so wird der Pfarrer das einem anderen Geistlichen dabei Gespendete nicht für sich reklamieren dürfen". (Kirchenlexikon, Stolgebühren XI, 844.)

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Briefgeheimnis.)** Leo, ein Hausvater und Besitzer eines bedeutenden Handelsgeschäftes, faßt bei Gelegenheit einer heiligen Volksmission, an deren Uebungen er eifrig teilnimmt, den festen Entschluß, über seine Untergebenen sorgfältiger als bisher zu wachen, namentlich auch den brieflichen Verkehr der Seinigen mit auswärtigen Personen einer strengeren Kontrolle zu unterziehen. Zu diesem Ende händigt ihm auf sein Verlangen der Briefbote alle an die Seinigen adressierten Briefe ein, damit er in dieselben, wenn es ihm gut dünkt, Einsicht nehmen könne. Da ferner eine gefährliche Konkurrenz den Bestand seines bisher blühenden Geschäftes bedroht, verschafft er sich durch denselben Briefboten von Zeit zu Zeit Auskunft über die Korrespondenz seiner Konkurrenten, wodurch es ihm möglich wird, manchen Schaden von sich abzuwenden. Im Gewissen etwas beunruhigt, fragt Leo den Beichtvater, ob sein Verhalten wohl korrekt sei. Was ist ihm zu antworten?

Der Vorsatz, den Leo faßt, in Zukunft über seine Untergebenen sorgfältiger zu wachen, als dies bisher geschehen ist, verdient ohne Zweifel volle Billigung. Denn nur zu oft schleicht sich der Feind in die Familie ein und säet Unkraut in die Herzen der Untergebenen, weil jene schlafen, welche wachen sollten. Eine Quelle sittlichen Verderbens ist nicht selten der Briefwechsel, den junge Leute mit auswärtigen Personen unterhalten. Der Erfahrungssatz: Sage mir, mit wem du umgehst, und ich sage dir, wer du bist — kann mit vollem

Rechte auch auf den brieflichen Verkehr mit dem Nächsten angewendet werden. Dieser Verkehr bezweckt oft nichts anderes als ein vertrauliches und zugleich gefährliches Verhältnis zu unterhalten, das für die Korrespondenten von den verderblichsten Folgen sein kann. Treue Wachsamkeit und entschiedenes Eingreifen von seiten der Eltern ist in solchem Falle eine heilige Pflicht.

Auch Leos Absicht und Bemühen, sein Geschäft in blühendem Zustande zu erhalten und sich gegen die gefährliche Konkurrenz zu schützen, ist sittlich gut; ja in Hinsicht auf seine Kinder, für deren Zukunft er sorgen soll, gewöhnlich sogar Pflicht. Aber es fragt sich, ob auch die gewählten Mittel gut sind, oder ob nicht auch hier der Moralgrundsatz seine Anwendung findet: Non sunt facienda mala, ut eveniant bona? Besteht nicht auch Kindern und Dienstboten gegenüber die Pflicht des Briefgeheimnisses? Von der Verletzung des Briefgeheimnisses durch Oeffnen und Lesen der Briefe sagt Gury: Per se est peccatum grave, quia jure naturali et jure gentium datur obligatio secreta litterarum illaesa relinquendi, secus commercium humanum pessum daretur. (Tract. de secreto 471, Qu. 4.) Nur die Einwilligung desjenigen, an den der Brief adressiert ist, kann zum Oeffnen und Lesen desselben berechtigen — consensus expressus vel tacitus; nach einigen Autoren auch consensus praesumptus. Die moderne Gesetzgebung wohl der meisten Staaten hat das natürliche Recht des Briefgeheimnisses unter den Schutz strenger Strafgesetze gestellt, so namentlich auch die deutsche und österreichische Gesetzgebung, deren Bestimmungen hinsichtlich der Strafprozeßordnung und der Konkursordnung inhaltlich sich decken. Sie unterscheiden ein Briefgeheimnis im weiteren und engeren Sinne. „Ersteres ist die jedem Staatsangehörigen durch die Verfassung gegebene Garantie, seine Gedanken in schriftlicher Form anderen Personen ungehemmt und unbeaufsichtigt zu übermitteln. Das Eröffnen und Unterdrücken fremder Briefe ist allen, nicht bloß den Beamten der Post, sondern auch jedem dritten verboten .... Im engeren Sinne versteht man aber unter Briefgeheimnis nur die Verpflichtung der Post als Verkehrsanstalt, über die Postsendungen und den Depeschenverkehr keine Mitteilungen zu machen" (Spahn, Staatslexikon², Artikel Briefgeheimnis). Diese Gesetze sind als staatliche Sanktion des Naturgesetzes keine bloßen Pönalgesetze, sondern verpflichten auch im Gewissen. Doch wird das Oeffnen und Lesen fremder Briefe unter gewissen Umständen erlaubt; z. B. der Obrigkeit, wenn dies das Staatswohl erheischt; den Ordensobern; auch jeder Privatperson, wenigstens im Bereiche des Gewissens, wenn dies das einzige Mittel ist, um sich vor ungerechter Schädigung zu schützen. Ueber letzteren Punkt lehrt der heilige Alfons: Es ist erlaubt Briefe zu öffnen ... „3°. si ille injuste te vexaret. Alias, non licet tibi alterius litteras aperire ad bonum tuum procurandum vel ad malum aliquod vitandum; quia hoc esset contra commune bonum humani commercii."

(L. III. 969.) Zur Lösung des gegebenen Falles ist nun die Frage zu beantworten, ob der Hausvater den Kindern und Dienstboten gegenüber zum Briefgeheimnis verpflichtet ist? Mit anderen Worten: Ob Kinder und Dienstboten ein Recht haben, ihre Herzensgeheimnisse mit Ausschluß des Vaters resp. des Vorgesetzten ungehemmt und unbeaufsichtigt einer dritten Person mitzuteilen? Bei unmündigen Kindern kann von einem Briefgeheimnis wohl nicht die Rede sein, den höchst seltenen Fall ausgenommen, daß das Kind über Gewissensangelegenheiten den Beichtvater schriftlich konsultiert. Nicht ohne Schwierigkeit ist die Beantwortung der Frage, wenn von der heranwachsenden Jugend die Rede ist. Solange die Söhne und Töchter noch minorenn sind, stehen sie unter der väterlichen Gewalt, deren Aufgabe es ist, die Kinder zu einem religiös-sittlichen Leben zu erziehen. Aus dieser Aufgabe ergibt sich das Recht und die Pflicht, das Tun und Lassen der Kinder sorgfältig zu überwachen. Doch sind auch die Minderjährigen in manchen wichtigen Angelegenheiten unabhängig vom Willen der Eltern und haben das Recht der Selbstbestimmung, z. B. in der Berufswahl; und wenn es auch in der Regel geziemend ist, daß die Kinder nicht ohne Wissen der Eltern einen Stand erwählen, so haben sie doch das Recht, in dieser für ihr zeitliches und ewiges Wohl hochwichtigen Angelegenheit sich auch anderswo Rats zu erholen, namentlich wenn es sich um den Beruf zum Ordensstande handelt. In diesem letzteren Falle wäre es höchst unklug, vor allem auf den Rat der Eltern zu hören und die Berufswahl von ihrem Gutdünken abhängig zu machen. Den Eltern fehlt ja nicht selten das nötige Verständnis für den Ordensstand, weshalb sie in ihrer allzu großen natürlichen Liebe dem zum Dienste Gottes im Stande der Vollkommenheit berufenen Kinde nicht selten Hindernisse bereiten. Aus diesem Rechte der Kinder erwächst für die Eltern die Pflicht, das Briefgeheimnis auch den minderjährigen Söhnen und Töchtern gegenüber zu beobachten, obwohl in diesem Falle die Erlaubnis zum Oeffnen und Lesen der Briefe öfter als sonst mit gutem Grunde präsumiert werden kann. Und wenn der Vater aus triftigen Gründen eine sittliche Gefahr in der Korrespondenz vermutet, ist er ohne Frage berechtigt, in dieselbe Einblick zu nehmen und zu diesem Ende, wenn nötig, auch Briefe zu öffnen. Auch die deutsche Gesetzgebung anerkennt eine disziplinarische Berechtigung zur Oeffnung der Briefe. Doch wird es in der Praxis gewöhnlich geraten sein, vom Gebrauche dieses Rechtes Abstand zu nehmen; denn einerseits kann der Zweck pflichtmäßiger Sorge für das geistige Wohl der Kinder auch in anderer Weise erreicht werden, z. B. durch Verbot des verdächtigen Briefwechsels, oder indem man die Korrespondenten nötigt, durch Vorlegung der Briefe sich vom Verdachte zu reinigen; und andererseits erscheint das Oeffnen eines Briefes ohne Wissen und Willen des Adressaten oder dessen Unterschlagung immerhin gehässig und ist geeignet, die Herzen

der Kinder den Eltern zu entfremden. (Vgl. Dr Schmid, Briefgeheimnis, Jahrgang 1903 S. 37 dieser Zeitschrift.)

Das gleiche wird auch von den Dienstboten gelten, welche noch minderjährig sind, besonders wenn der Vorgesetzte Vaterstelle vertritt. Großjährige Kinder und Dienstboten dagegen haben wie alle anderen Staatsbürger das uneingeschränkte Recht zu fordern, daß ihr Briefgeheimnis nicht verletzt werde. Nur sehr schwerwiegende Gründe, wie z. B. das Wohl der Familie, das vielleicht boshafterweise durch dieselben in Gefahr gebracht wird, würde die Vorgesetzten zum Oeffnen und Lesen der Briefe berechtigen, insoweit dies zur Abwehr jener Gefahr notwendig ist. Ist es also im allgemeinen dem Hausvater nicht erlaubt, sich nach Belieben über das Briefgeheimnis seiner Untergebenen hinwegzusetzen, so ist es noch weniger dem Briefboten gestattet, zu dieser Rechtsverletzung durch Einhändigung aller einlaufenden Briefe behilflich zu sein. „Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich bestraft Postbeamte, welche die der Post anvertrauten Pakete, Briefe ... öffnen ... oder jemandem dabei wissentlich Hilfe leisten" (Staatslexikon a. a. O.).

Ebenso gesetzwidrig und darum sündhaft ist das Uebereinkommen, das Leo mit dem Briefboten trifft, über die Korrespondenz, brieflichen oder telegraphischen Verkehr seiner Konkurrenten Mitteilungen zu machen. Sind zwar solche Mitteilungen keine Verletzung des Briefgeheimnisses im strengen Sinne, so sind sie doch eine Verletzung des Amtsgeheimnisses, sie schädigen im geschäftlichen Verkehr das Vertrauen auf die Anstalt der Post und sind den Beamten und Bediensteten derselben strenge verboten. „Zufolge des Amtsgeheimnisses dürfen die Postbeamten über das Bestehen solcher Korrespondenzen, über Korrespondenzkarten, Postanweisungen, deren Inhalt, Adresse usw. im Interesse der Korrespondenten keine Mitteilung machen, geschweige dieselben an der Korrespondenz nicht beteiligten Personen vorzeigen oder einhändigen. Die Verletzung dieser Pflicht des Amtsgeheimnisses wird disziplinarisch gestraft" (Oesterr. Staatswörterbuch, Art. Briefgeheimnis). Selbst in dem Falle, daß Leo sich auf das Recht der Notwehr wegen ungerechter Schädigung berufen könnte, wäre es ihm nicht gestattet, eine Amtsperson zur Verletzung des Amtsgeheimnisses zu verleiten. Aber im gegebenen Falle liegt wahrscheinlich eine ungerechte Schädigung gar nicht vor; denn nicht jede gefährliche Konkurrenz ist auch eine ungerechte. Nur wenn der Konkurrent durch ungerechte Mittel — Lüge, Verleumdung — das Geschäft schädigen würde, könnte von einer Rechtsverletzung die Rede sein. Ist ihm aber der Konkurrent nur durch größere Geschäftskenntnisse und Gewandtheit oder durch andere ihm günstige Umstände in diesem Kampfe ums Dasein überlegen, dann muß sich Leo um andere Schutzmittel umsehen, die rechtlich und sittlich nicht beanständet werden können.

Mautern. P. Fr. Leitner C. SS. R.

II. **(Jubiläumsbeichte und Gelübde.)** In dem päpstlichen Schreiben, durch das anläßlich der konstantinischen Zentenarfeier ein außerordentliches Jubiläum gewährt wird, heißt es: Die Beichtväter haben bei Abnahme der Beichte zur Gewinnung des Jubelablasses die Vollmacht: in alia pia et salutaria opera commutandi vota quaecumque etiam iurata ac Sedi Apostolicae reservata (exceptis semper castitatis, religionis et obligationis, quae a tertio acceptata fuerint, seu in quibus agatur de praeiudicio tertii, nec non poenalibus, quae praeservativa a peccato nuncupantur, nisi commutatio futura iudicetur eiusmodi, ut non minus a peccato committendo refrenet, quam prior voti materia).[1])

Den Beichtvätern ist also vom Papst die Vollmacht bloß zu kommutieren, nicht zu dispensieren gegeben, infolgedessen können sie die Umwandlung nicht in bedeutend geringere Werke vornehmen, sondern nur in gleichwertige, wobei der Grundsatz gilt: in moralibus parum pro nihilo putatur. Es kann aber ein Personalgelübde in ein Realgelübde umgewandelt werden und umgekehrt, ferner ein ewiges Gelübde in ein zeitliches. So kann das Gelübde einer Wallfahrt umgewandelt werden in ein Almosen, das ungefähr den Reisekosten entspricht, und in Anhören einer Predigt oder Christenlehre. Als Grund zur Umwandlung genügt das Jubiläum.

Keine Vollmacht hat der Beichtvater in Bezug auf die dem apostolischen Stuhl reservierten Gelübde der vollkommenen und ewigen Keuschheit[2]) und des Eintrittes in einen Orden, in dem feierliche Gelübde abgelegt werden. Ein Beispiel: A hat im 12. Lebensjahr das (dem Papst reservierte) gültige Gelübde des Eintrittes in einen Orden mit feierlichen Gelübden abgelegt. Nun ist A 20 Jahre alt und möchte bei der Jubiläumsbeichte des Gelübdes ledig werden. Der Beichtvater kann in diesem Fall mangels der nötigen Vollmacht nicht kommutieren, geschweige denn dispensieren, er kann aber darauf aufmerksam machen, daß der Vater des oder der A oder wer sonst väterliche Gewalt über A besitzt, jenes im Impubertätsalter getane Gelübde direkt zu irritieren, also zu annullieren vermag, vorausgesetzt, daß A im Pubertätsalter es nicht erneuert hat trotz der Kenntnis, daß es irritierbar ist. Hingegen kann der Beichtvater das Gelübde, in eine Kongregation mit einfachen Gelübden zu treten, zum Beispiel Kreuzschwester zu werden, umwandeln etwa in die Verpflichtung, sich in die marianische Kongregation oder eine Bruderschaft aufnehmen zu lassen und etliche Male im Jahr die Sakramente zu empfangen. — Das Gelübde des Eintrittes in den geistlichen Stand (das Gelübde, die heiligen Weihen zu empfangen) kann, weil nicht reserviert, umgewandelt werden.

---

[1]) Acta Ap. Sed. vol. V. p. 92.

[2]) Votum castitatis perfectae est votum, quo omnis actus venereus externus et internus sive licitus sive illicitus excluditur.

Ist das Gelübde der vollkommenen und ewigen Keuschheit oder des Eintrittes in einen Orden mit feierlichen Gelübden nicht reserviert, weil dasselbe bedingt (z. B. wenn ich genese) oder nicht vollständig frei (z. B. in Todesangst) oder als nicht schwer verbindlich abgelegt wurde, so kann es bei der Jubiläumsbeichte kommutiert werden. Auch das Gelübde, in einen eigentlichen Orden zu treten oder in eine religiöse Kongregation (Wahl zwischen reservierter und nicht reservierter Materie), ist kommutierbar.

Noch ein Fall. B hat ungeachtet des Gelübdes vollkommener und lebenslänglicher Keuschheit ohne Dispens eine gültige Ehe geschlossen, der bereits zwei Kinder entsprossen sind. In der Jubiläumsbeichte offenbart B den Sachverhalt dem Beichtvater. Was kann derselbe tun? Unter den angegebenen Umständen ist das Gelübde vollkommener Keuschheit restringiert auf die Verpflichtung: non petendi debitum coniugale. Das votum non petendi debitum aber ist nicht reserviert, daher kann es der Konfessar kommutieren in monatlichen Empfang der Sakramente während des Bestandes der Ehe; denn stirbt der andere Teil, so lebt das Gelübde der vollkommenen Keuschheit in seiner Gänze wieder auf.

Nach erfolgter Kommutation steht es dem Pönitenten immer noch frei, zum ursprünglichen Gegenstand des Gelübdes zurückzukehren, da die Umwandlung eine Gunst ist, die man nicht benützen muß. Er ist aber nicht gehalten zur Verrichtung des anfänglich gelobten Werkes, wenn sei es ohne oder durch seine Schuld die Erfüllung des substituierten Werkes unmöglich wurde.

Alle Beichtväter, die kraft rechtmäßiger Jurisdiktion in der Linzer Diözese beichthören, haben seit 1909 vermöge bischöflicher Fakultät hinsichtlich der Gelübde folgende Vollmachten, von denen sie auch bei Abnahme der Jubiläumsbeichte Gebrauch machen können:[1]) sie sind ermächtigt, aus entsprechend wichtigen Gründen die Pönitenten in der sakramentalen Beichte von privatim abgelegten Gelübden zu dispensieren oder solche Gelübde zu kommutieren exceptis excipiendis.[2])

Linz. Dr Karl Fruhstorfer.

III. **(Vererbung und Verantwortlichkeit.)**[3]) In einer amerikanischen Hochschulstadt verwandte P. Franz seit kurzem außerordentliche Mühe auf die Rettung eines etwas über 20 Jahre zählenden, aus altadeliger, aber verarmter Familie stammenden Studenten. Da — eines Vormittags kommt sein Schützling mit der Nachricht, infolge einer unvorhergesehenen amtlichen Verfügung seien die letzten, mit krampfhafter Anstrengung freigehaltenen Aussichten auf eine gesicherte Zukunft ihm hoffnungslos zerstört. P. Franz tröstet

[1]) Da es sich um ein außerordentliches Jubiläum handelt, hat eine Suspension der Fakultäten und Ablässe nicht statt.

[2]) Linzer Diözesanblatt 1909, Nr. 8, S. 41 f.

[3]) Vgl. diesen Jhrg. S. 13 ff. Dazu Raoul, Depravaçad hereditaria, Rio 1913, José. Pastoral Medizin by Walsh and O' Malley, London 1908, Longmans.

ihn und bittet ihn nur, doch ja wie bisher oder noch eifriger die Verehrung der gütigen Gottesmutter fortzusetzen.

Aber schon am Abend erhält P. Franz folgenden Brief: „Euer Hochwürden! Es ist mir zu schwer ums Herz und ich muß mir irgendwo Luft machen. Zu sehr drückt mich dieser neue Schlag, zu dem noch hinzukommt, daß meine Schwester in ziemlich hoffnungslosem Zustand schwer krank ist. Sie ist lungenkrank. Heute bekam ich die traurige Nachricht und ich mache mich auf alles gefaßt.

Das Traurigste aber ist, daß mir nun das Gottvertrauen ziemlich ausgeht, ja, daß ich sogar so einen stillen Groll auf Gott habe und ihm zum Trotz drauf lossündige. So töricht und verblendet dies auch ist, darin finde ich so einen stillen Ausflußkanal meines schweren Herzens und beraube mich dabei selbst des letzten Ankers, so daß ich rettungslos dem vollständigsten Untergang entgegen zu gehen scheine. Ich bin so voll von innerer Wut und Zorn gegen die Welt, gegen Gott, die Mutter Gottes und gegen mich selbst, daß ich gerade platzen könnte.

Und doch hält mich eine innere Stimme wieder über dem Niveau und irgend etwas treibt mich zum Gebet und wieder irgend etwas flößt mir eine Wut gegen das Gebet und gegen Gott und gegen die Mutter Gottes ein, daß ich in des Wortes tiefster Bedeutung vollständig leer und trostlos bin. Ein gräßlicher Zustand! Dazu kommen die großen sexuellen Versuchungen und andererseits winkt mir das Ordenskleid. Hier Abscheu und Ekel vor jeder religiösen Uebung, dort winkt wieder Kelch und Patene; hier das Frönen in den Leidenschaften, dort Betrachtung und Aszese. Hier spricht nur Rachsucht und Weltenhaß das Wort, dort wieder Liebe und selbstlose Aufopferung für die Menschen. Bei allem herrscht das Gefühl des Zornes und der Genußsucht des sexuellen Triebes vor und der Ekel vor dem Ordenskleid wird von Stunde zu Stunde größer. Und das ganze nennt sich ‚lebenswertes Dasein'.

Vorderhand bin ich zu keinem Entschluß fähig. Mir sind nur die Wände zu eng und die Luft zu dünn. Noch acht Tage in diesem Zustand und ich bin ein Narr.

Sosehr ich mich im stillen nach dem Kloster gesehnt habe, jetzt habe ich eine gräßliche Angst, ja sogar eine offene Wut darauf.

Und das ganze nennt sich wieder ein ‚Mann von Charakter'!

Ach Gott, der Mensch ist oft ein recht erbärmliches Wesen. Helfen Sie mir, lieber Hochwürden, so bin ich ewig Ihr dankschuldender Gabriel."

Wirklich ein Schulbeispiel eines Pathologischen! Könnte nur auch noch Schrift und Orthographie wiedergegeben werden!

Ja, der Arme! Er war stark erblich belastet. Sein Vater hatte schon in jungen Jahren die Welt in Staunen gesetzt, aber auch seine eigene Gesundheit weiter und weiter geschädigt; als er sich vor seiner

Heirat an eine Lebensversicherung wandte, wurde er hier und überall abgewiesen. Die Mutter starb schon in frühen Jahren an Krebs. Die Schwester, die in dem Brief lungenkrank genannt wird, war übers Jahr dazu auch vollständig irrsinnig. Gabriel selber hatte schon vom achten Lebensjahre an, ohne von jemand verführt worden zu sein, Selbstbefleckung getrieben. Ein bis vor kurzem exzentrisches Leben vollends hatte ihn so weit geschädigt, daß vor einigen Monaten gelegentlich einer bitteren Enttäuschung seine Hysterie aufs heftigste hervortrat; stündlich erwartete man schon seinen Tod. Der hastig herbeigerufene Priester aber erkannte bald die ganze Sachlage und verschob einstweilen die Sakramentenspendung auf den folgenden Tag, da ja der Kranke jetzt weder sprechen noch auch nur den Mund öffnen könne. Am anderen Morgen war der „Todkranke wieder ganz gesund" gewesen.

Vor ein paar Monaten aber hatte ihm P. Franz, obwohl noch unbekannt, eine ganz außerordentliche Wohltat erwiesen. Daraufhin hatte Gabriel mit Hilfe der Gnade Gottes unter des Paters Leitung eine wohlberechnete und energische Regelung seiner unglücklichen Anlage in Angriff genommen. Schon manchen Tag schienen gewaltige Fortschritte erzielt, aber furchtbare Niederlagen hatten schnell wieder gezeigt, wie wenig Festes eigentlich bisher erreicht war; Gabriel hatte noch nicht die ganz richtige Ueberzeugung von der Notwendigkeit und einzigen Richtigkeit der so energischen Leitung des P. Franz.

Dieser aber dachte jetzt nach und erwog: Wie war Gabriels Zustand und Handlungsweise diesem Schreiben nach auf Grund von Moral und Pastoral zu werten? Was erklärte da eigentlich der Brief? Die Andeutungen vom Ordensberuf sagten P. Franz nichts Neues, heißen auch an sich bei Hysterischen überhaupt nichts. Die Worte aber von Gotteshaß, von Groll, Zorn und Wut gegen Gott, gegen die Mutter Gottes und das Gebet, dann von „lebenswertem Dasein" (!) und gänzlicher Unfähigkeit zu einem Entschluß, aber noch mehr die Angaben von den „großen sexuellen Versuchungen", vom „Frönen in den Leidenschaften" und der „Genußsucht des sexuellen Triebes" zumal im Zusammenhang mit dem „Gott zum Trotz Drauflossündigen" enthüllten in diesem Falle gewiß ein grauenhaftes Bild der schwersten Todsünden, materiell genommen; jedoch selbst einer, der den jungen Mann sonst nicht kannte, mußte aus dem Briefe allein schon ersehen, daß seine Verantwortlichkeit augenblicklich mindestens bedeutend heruntergesetzt, wenn nicht vorübergehend gar ganz geschwunden war. Schon dieses ohnmächtige Verzweifeln, daß er gegen seinen Zustand nicht aufkommen konnte, dieses wütend sich aufbäumende Hinaufstieren zu den höchsten Idealen, die als solche erkannt sind, aber nur, damit ein Elender in seiner Erbärmlichkeit desto gräßlicher sich davor zerfleische! Also diese Akte in sich waren wohl kaum formelle Todsünden.

Aber wie war es vorher gestanden? Vor kurzem hatte er gebeichtet, in letzter Zeit ungefähr jeden Tag die heilige Kommunion empfangen, auch gestern noch; heute allerdings nicht. Dazu noch sein im Verhältnis zu anderen Menschen erstaunlicher Eifer in Anwendung der keineswegs bloß oberflächlichen oder angenehmen Mittel des P. Franz! Da hatte er seine unglückliche Anlage mindestens seiner Erkenntnis entsprechend hinreichend zu regeln gesucht; also auch hier wohl kaum eine Todsünde! Ja gerade morgen sollte wieder „Kriegsrat" sein; aber wird der so elend Zerschmetterte auf diesen Brief hin doch kommen?

Ja, er kam! Freudig jubelte ihm P. Franz entgegen: „Bravissimo! Großartig, herrlich, mein Liebster! Ich danke Ihnen von ganzem Herzen für Ihr übergroßes Vertrauen und solche Beständigkeit! Daß Sie nur wieder da sind!"

„Na, Hochwürden werden nicht mehr danken, wenn Sie nur erst das ganze wissen!" und kraftlos sank er auf den Stuhl.

Seine Wut war gestern entsetzlich gewesen; alles war aus seiner Nähe geflohen. Als er nicht mehr wußte, wie er zum Trotz gegen Gott und die Mutter Gottes sexuell noch schrecklicher sündigen könne, stand er auf und bot dem Madonnenbild, vor dem er sogar in schlimmen Zeiten fast täglich gebetet hatte, wenn auch nur ein Ave Maria wie mechanisch, den Rücken in wahnsinniger Verachtung — lange — lange! Schließlich aber steigerte sich wegen der empfundenen Ohnmächtigkeit noch die Wut, er faßte einen Stuhl und zerschlug das Oellämpchen, das er selber vor dem Madonnenbild beständig unterhielt, in weit auseinanderfliegende Scherben. Dann war er erschöpft zusammengesunken. Geschlafen aber hat er nichts.

Was jetzt? Seine Reue war erschütternd. Beichten jedoch wollte er jetzt auf keinen Fall; er müsse sich erst vorbereiten und habe ganz und gar nicht die Kraft dazu. Da schlug P. Franz vor, ohne Beichte sofort zur heiligen Kommunion zu gehen (unter bloßer allgemeiner Reue, wie man dies überhaupt vor jeder heiligen Kommunion zu tun pflegt); allein Gabriel hatte schon einige Tropfen eingenommen; morgen jedoch, am ersten Monatsfreitag, wolle er wieder beides tun. Am meisten beruhigend, ermutigend und stärkend aber hatte im Augenblick für heute dieser Vorschlag des P. Franz gewirkt; daraufhin gab sich Gabriel doch noch nicht ganz verloren!

Doch was urteilt nun Moral und Pastoral über diesen auf den ersten Blick gewiß überraschenden Vorschlag des P. Franz? Vorgeschrieben ist die Beichte nur dann vor der heiligen Kommunion, wenn man sich einer Todsünde (sicher) bewußt ist (Concil. Trident. sess. 13, c. 7); das aber war hier so gut wie ausgeschlossen, wie oben gezeigt ist. Gabriel natürlich konnte jetzt seinen Zustand überhaupt noch nicht richtig beurteilen, weil er seine Hysterie gar nicht verstand. Die etwa vorhandenen läßlichen Sünden aber kamen nicht in Betracht aus vielen Gründen; z. B. hatte ja Gabriel 1. auch erst vorgestern

die heilige Kommunion empfangen, ließ es doch sogar augenscheinlich an Tugendstreben nicht fehlen und hatte außerdem 2. erst am letzten Sonntag gebeichtet. Zu all dem kam 3. noch diese erschütternde Reue! Also viel mehr als genug der Gründe. Wie hätte man da die Beichte vorher fordern können, ja bei der drohenden Steigerung seiner Aufregung auch nur raten! Seine bloße Erzählung aber als Beichte zu nehmen und daraufhin zu absolvieren, ging schon deshalb nicht an, weil er sie ganz und gar nicht dazu gemacht hatte und jetzt erst nach einer diesbezüglichen Belehrung und dann, bei seinem geäußerten Widerwillen dagegen, nur mit weiterem Verlust an Kraft oder vielleicht bei seiner Neigung zur Gründlichkeit überhaupt nicht darauf heute hingeordnet hätte, also die Gültigkeit mindestens sehr zweifelhaft gewesen wäre. Doch entscheidend war folgendes:

Auch ohne daß nämlich die genannten drei Gründe in dieser Stärke vorhanden gewesen wären, würde der Rat des P. Franz nach dem Ausspruch eines amerikanischen Arztes „verblüffend erquicklich" zu nennen sein und pastorell den vollsten Beifall verdienen und dies besonders aus drei Rücksichten: 1. wegen des Gesamtzustandes des Studenten, 2. wegen dessen augenblicklicher Gemütserschütterung und 3. vor allem wegen der Wirkungen der heiligen Kommunion an sich.

1. Der Gesamtzustand des jungen Mannes war der eines gedrückten Hysterischen. Wenn aber eine gründliche Seelenleitung immer schon großes Vertrauen als Fundament voraussetzt, so fordern dies alle Psychiater und Lehrer der Pastoral im höchsten Grade bei solcher Hysterie. Wie viel Grund also für P. Franz, eine derartige Gelegenheit mit aller Entschiedenheit und festester Entschlossenheit auszunützen! Welchen Reichtum von Energie und Wohlwollen, von ungewöhnlich scharfem Denken und Durchführen, von „verblüffend erquicklichem" Gegensatz gegen die eigenen Quälereien mußte der Arme für sich darin finden!

2. Die augenblickliche Gemütserschütterung aber, diese geradezu entkräftende und zermalmende Reue beruhte natürlich auf einer vollständig falschen Beurteilung seiner selbst. Sollte es nun P. Franz, da eine neue Aeußerung der gesteigerten Hysterie drohte, mit Aufklärungen, Belehrungen und Beweisen, die nur höchstens stückweise und mit Widerwillen aufgefaßt worden wären, versuchen, was ohnehin bei Hysterischen immer seine Schwierigkeiten hat, oder aber mit entschiedenen, alle Einrede abschneidenden Versicherungen, die doch eine leichte Spitze dunkler Unsicherheit und beunruhigenden Zweifels stets zurücklassen? Nein — „eine Tat" von Seite des hochgeschätzten, mit großem Vertrauen gesuchten Seelenarztes war hier eine wahre, plötzliche Erlösung! Und eine solche „Tat" war dieser Vorschlag. Wäre es nur immer möglich, eine solche „Tat" schnell erspähen zu können!

3. Ueber alles jedoch müssen hier die Wirkungen[1]) der heiligen Kommunion an sich zur Geltung kommen für unseren Armen. Denn sie gibt Süßigkeit und geistige Freude, er aber war gerade voll innerer Bitterkeit und entkräftender Niedergeschlagenheit; sie mindert die böse Begierlichkeit und gibt Lust und Kraft zum Guten, er aber war der bösesten, wahnsinnigen Begierlichkeit so ohnmächtig erlegen und empfand Ekel und Verzweiflung beim Gedanken an das Gute; sie vereinigt aufs innigste mit Christus dem Geiste und dem Leibe nach, er aber fühlte sich ganz von Christus losgerissen und zur unwiderruflichen Trennung der Verdammnis bestimmt; sie ist ein ganz eigenes Unterpfand künftiger Auferstehung und ewiger Herrlichkeit, er aber erschauerte schon bei dem bloßen Gedanken an so etwas für sich als vor etwas Widersinnigem und Gotteslästerlichem; endlich — nebst anderem viel — vermehrt sie als das erhabenste Sakrament die heiligmachende Gnade und dies ist bei ihr sogar das erste, ja Wesentliche, also sogar noch über alles andere zu achten! Ja, wenn wir doch endlich die Gabe Gottes erkennen würden!

Freilich, mehr als ein Vorschlag für heute, mit liebevollem Ernste und eindrucksvoller Festigkeit gemacht unter Uebernahme auch aller Verantwortung, durfte es nicht sein, weil sonst auch schon der bloße Aufschub auf morgen den Armen zum Teil wieder niedergedrückt und so die ermutigende Beruhigung beeinträchtigt hätte. Einen recht guten Anlaß zum Wiederbeginn eines neuen Lebens in Vertrauen und Opferwilligkeit bot ja dazu noch der erste Monatsfreitag, der ihn schon am anderen Morgen mit dem Herzblute Jesu erfrischen und kräftigst nähren sollte.

Dann aber machte er sich, gestützt auf Gottes Hilfe, mit neuer Kraft und mit erst jetzt voller Ueberzeugung an die um so energischere, stufenweise Regelung seiner Anlage. Bewundernswert genau und zuweilen sogar heroisch führte er die von P. Franz gegebenen Unterweisungen aus. Und der Erfolg ist heute ein so großartiger, daß er gar nicht näher geschildert werden darf.

Jedoch das läßt sich noch sagen: Schon nach einigen Monaten bestand er eine Hauptprüfung so glänzend, daß man sogar seines Vaters Talent in ihm wiederzufinden meinte. Dabei war er äußerlich zwar anscheinend noch kränklich, jedoch ausdauernd und widerstandsfähig selbst gegen die schlimmsten Einflüsse der Witterung. Siehe da! auch ein Fall von Psychotherapie, ohne es direkt gewollt zu haben! Wie großartig und göttlich weise ist doch die katholische Religion und ihre alte, wenn auch jetzt wieder von „Kraftgenies" wie ganz neu erfundene Aszese, die leider auch wir nur so wenig

[1]) Vgl. die genaue Lehre der Dogmatiker und Moralisten darüber, zum Beispiel Tanquerey, Hurter III., Christian Pesch VI., Gury-Ferreres II., Noldin, Lehmkuhl u. a.

und zaudernd anzuwenden und durchzuführen wagen![1]) — In religiöser Beziehung endlich hatte er bald nach außen eine führende Rolle und im eigenen Innern, was die Hauptsache und der immer frischer sprudelnde Quell für alles andere war, ein wirklich „verborgenes Leben".

Die schwierigste, aber zugleich vielleicht praktischeste Frage nun jedoch ist: Wann kann man im allgemeinen so oder ähnlich handeln, wie hier P. Franz? Die einfachste Antwort freilich wäre: Wenn die ganze Sachlage im allgemeinen ebenso oder ähnlich ist. Doch läßt sich manches noch etwas bestimmter erklären. Von vielem, sicher Nebensächlichem wurde natürlich in der Darstellung schon abgesehen, so daß der Fall bereits, wie er hier wiedergegeben ist, ziemlich verallgemeinert erscheint; einige besondere Punkte wurden dann in der Erzählung selber auch gleich allgemein erörtert oder angedeutet, so Unzulässigkeit der Spendung der Sterbesakramente im hysterischen Paroxismus, einige Zeichen von Belastung, Wertung der materiellen und formellen Sündhaftigkeit in Hinsicht auf den augenblicklichen und vorher länger andauernden Zustand, Behandlung mit ungewöhnlichem Wohlwollen und geduldigster Opferfreudigkeit, die noch immer irgend etwas herzlich zu begrüßen und anzuerkennen findet, und schließlich die Zulässigkeit und Bedeutung, ja Notwendigkeit der heiligen Kommunion. Weiteres hat gerade diese Zeitschrift schon gebracht, z. B. 1898, S. 292 ff,[2]) 1901, S. 71 ff und S. 320 ff, 1905, S. 847 ff, 1913, S. 13 ff, wodurch auch diese nähere Darlegung angeregt wurde. Anfügen ließe sich vielleicht noch: Sehr wichtig ist gerade bei solchen Fällen ein gutes theologisches Wissen, um mit Sicherheit und sofort schwierige Fragen richtig entscheiden zu können; daher suche man sich theologisch weiterzubilden, unterlasse aber andererseits nicht, außerordentliche Entscheidungen gelegentlich nachzuprüfen oder auch nachprüfen zu lassen! Dann aber, wo keine **sicher** bindende Verpflichtung vorliegt, gehe man mit heiliger Freiheit und stets

[1]) Vgl. z. B. diesen Jahrg. (1913) S. 22 mit Anmerkung 3 und 4, S. 24, und Jahrg. 1912: P. Chastonay S. J., Katholische Aszese, S. 772 ff. Capellmann-Bergmann, Pastoralmedizin[16], Aachen 1910, Schmidt, besonders S. 9 bis 21. Bergmann, Selbstbefreiung aus nervösen Leiden, Freiburg 1911, Herder. Förster (sehr oft in seinen Werken, z. B.) Lebensführung, Berlin 1909, Reimer, unter „Willenskraft", freilich mit „modernen Namen" und unter „Abstrahierung" von gerade den edelsten Wahrheiten, die nur die menschgewordene Weisheit uns bringen konnte.

[2]) Diese Arbeit zeigt leider mehr bloß den Willen als die Tat, auch von Männern, zu handeln — andere freilich zeigen noch nicht einmal den Willen dazu! — und wird dem ganzen Geiste nach als zur Strenge geneigt empfunden, besonders in dem, was die Verantwortlichkeit betrifft. Hier scheint sie durch die neuere Forschung überholt, namentlich durch die Entdeckung des Sitzes dieser Krankheit (vgl. z. B. nur Capellmann-Bergmann, Pastoralmedizin[16], Aachen 1910, Schmidt, S. 111 ff) und die Klärung des Begriffes „Geisteskrankheit". In all dem vielen übrigen aber dürfte nichts Musterhafteres und Brauchbareres über die seelsorgliche Behandlung der Hysterie bestehen.

heiterer Entschiedenheit vor, gerade in ungewöhnlichen Fällen! Eigens warnen aber muß man immer wieder, besonders Frauenspersonen gegenüber, nie allein es zu unternehmen, nicht nur weil es für den Priester selber und für seinen Ruf zu viele Gefahren birgt, sondern auch schon deshalb, weil in solchen Zuständen die weibliche Natur durch den Priester allein nicht mehr zum Gleichgewicht zurückgeführt werden kann; es erstehen da immer unausweichliche Imponderabilien ganz plötzlich und unvermittelt. Endlich sei noch besonders auf die wiederholt erwähnte eingehende, ausdauernde und opferfreudige Behandlung des Kranken hingewiesen, deren nähere Darlegung aber zu einem zweiten „Casus" ausarten würde.

London. Charles Brey.

IV. **(Gravitas poenitentiae sacramentalis imponendae.)** Albert, ein der Intelligenz angehöriger Katholik, kam nach zehn Jahren zum Konfessarius Antonius und bemerkte, er sei so lange nicht mehr zu den heiligen Sakramenten gegangen, weil ihm der Beichtvater einen Rosenkranz als Buße auferlegt habe. Er nahm diese Buße an, obschon er den Rosenkranz nicht zu beten wußte, indem er sich dachte, er könne ihn mit seiner Frau, die ja in einem religiösen Institute erzogen worden war, beten. Dies geschah auch. Aber jetzt bat er gleich den Konfessarius Antonius, er möge ihn mit einer derartigen Buße doch verschonen, da er sich ja vor seiner Frau schämen müßte, wenn er ihr wieder mit einem Rosenkranze käme. Antonius trug etwas Bedenken, dem Albert trotz so langer Vernachlässigung des Sakraments-Empfanges nur eine geringe Buße zu geben, entschloß sich aber, obschon ja für schwere Sünden schwere Bußwerke aufzuerlegen sind, den Pönitenten mit zehn Vaterunser, Ave und Gloria Patri und der Litanei vom heiligsten Namen Jesu abzufertigen; auch erkundigte er sich, ob Albert diese Litanei zu beten wisse, was dieser nach einem Buche tun zu können bejahte.

Was ist hierüber zu urteilen?

1. Anton hegt Bedenken, dem Pönitenten Albert eine geringere Buße aufzuerlegen, indem ihm die Vorschriften des Tridentinums vorschweben. Dort heißt es ja (sess. 14, cap. 8, de Poenit.): Debent sacerdotes Domini, quantum spiritus et prudentia suggesserit, pro qualitate criminum et poenitentium facultate salutares et convenientes satisfactiones injungere, ne, si forte peccatis conniveant et indulgentius cum peccatoribus agant, levissima quaedam opera pro gravissimis delictis injungendo, alienorum peccatorum participes efficiantur. Habeant autem prae oculis ut satisfactio, quam imponunt non sit tantum ad novae vitae custodiam et infirmitatis medicamentum, sed etiam ad praeteritorum peccatorum vindictam et castigationem. Der Konfessarius darf also nicht nach Belieben pro suo arbitrio die Buße bestimmen,

sondern sie muß sein eine poenitentia conveniens et salutaris sowohl als vindicativa wie als medicinalis; sie muß Rücksicht nehmen auf die Person des Sünders wie auf dessen Sünden: conveniens et proportionata gravitati peccatorum, aber auch infirmitati peccatoris.

Wenn diese Bußwerke zusammengefaßt werden in die drei Worte: Beten, Fasten, Almosengeben, so hat der Priester hiebei eine vernünftige, dem Beichtkind entsprechende Auswahl nach klugem Ermessen zu treffen und derlei Werke nicht nach einer Schablone und aufs Geratewohl hin dem Pönitenten aufzuerlegen.

Das Rituale Romanum (tit. III. c. 1, ordo minist. Sacram. Poenit. 18) führt dies genauer aus: Salutarem et convenientem satisfactionem, quantum spiritus et prudentia suggesserint, injungat, habita ratione status, conditionis, sexus et aetatis et item dispositionis poenitentium.

2. Auf status, conditio et dispositio poenitentium wird ein Beichtvater besonders Rücksicht nehmen müssen bei der modernen Intelligenz, welche wohl vielfach abgehärtet und zu großen Opfern bereit erscheint bei Sport, Luxus und Vergnügungen, aber nicht selten weichlich und wenig abgetötet bei religiösen Uebungen und sonach auch schwächlich bei Uebernahme schwierigerer Bußwerke. Es muß darum der Konfessarius darauf sehen, ob etwa der Pönitent die ihm auferlegte Buße auch verrichten wird und verrichten kann und ob er mit einer für die Person des Pönitenten zu schwierigen Buße ihn von fernerem Empfange der heiligen Sakramente nicht etwa abschreckt. Obschon der Konfessarius im allgemeinen verpflichtet ist, eine proportionata poenitentia gravis pro peccatis gravibus aufzulegen ex debito satisfaciendi divinae justitiae, kann er doch unter Umständen auch in diesem Falle eine levior poenitentia dem Pönitenten bestimmen nach seiner Disposition und Schwäche.

Die Satisfactio ist eben pars integralis Sacramenti Poenitentiae. Aber diese Integritas Sacr. Poenitentiae wird erreicht quavis vel levi poenitentia imposita. Jedoch anders verhält es sich betreffs der Pflicht des Konfessarius, eine dem Stande des Pönitenten entsprechende Buße aufzulegen. Da erhebt sich oft subjektiv eine Schwierigkeit. Allgemein vorgeschrieben ist eine der Schwere und der Menge der Todsünden proportionata poenitentia; aber es heißt nicht eine mensurata poenitentia: für so viele und so große Sünden eine bestimmte Buße, wie es die alten Bußkanones vorschrieben; denn die alte Bußdisziplin gilt nicht mehr und ist das Bußwesen den Zeit- und Ortsverhältnissen durch Nachsicht der heiligen Kirche allgemein angepaßt.

3. Die Poenitentia sacramentalis soll als poena vindicativa Gott eine Sühne, eine Genugtuung pro injuria Deo per peccata illata durch die Erlösungsverdienste des Gottmenschen Jesus Christus anbieten, soll eine Satisfactio divinae justitiae sein und dabei einen

Teil der zeitlichen Sündenstrafen tilgen. Aber der arme Sünder kann niemals der göttlichen Gerechtigkeit in ihrer ganzen Fülle Genugtuung leisten und was er kann, geschieht durch die Verdienste des Erlösers, des Gottmenschen. Die satisfactio sacramentalis wirkt nun aber partim ex opere operato, partim ex opere operantis. Die Genugtuung wird durch die mit dem Bußsakramente in Verbindung stehende auferlegte Buße besonders vermittelt und erhöht. Daher enthält eine größere, schwierigere Buße eine größere Satisfaktion. Aber die Hauptsache dabei bleibt, daß der Pönitent geneigt ist, selbe anzunehmen und zu erfüllen, also die Rücksicht auf den Pönitenten, besonders auf dessen Disposition. Besser also eine levior poenitentia, die willig angenommen und verrichtet wird, als eine nimis gravis, deren Verrichtung schließlich der Pönitent unterläßt. Darin stimmen alle Autoren überein. Selbst der inter rigidiores auctores angeführte Antoine schreibt: Ut salutares sint et convenientes, debent esse proportionatae non solum multitudini et gravitati peccatorum, sed etiam facultati et dispositionibus poenitentis ... In hoc autem sacramento magis intenditur emendatio et salus poenitentis, quam satisfactio pro poena. Si ergo expediat ad bonum spirituale poenitentis, potest imponi levior poena quam mereatur. (Ballerini-Palmieri V., 505.) Auf solche Grundsätze gestützt kann der Beichtvater tuta conscientia leichtere Bußwerke auferlegen.

4. Aehnlich wird er auch ermessen die poenitentia medicinalis, auf daß ein Mittel gegen den Rückfall nicht etwa eine Schlinge zum Verderben werde, wenn derlei Bußen dann nicht eingehalten werden mit fernerer Beschwerung des Gewissens. Daß eine derartige Buße, wenn sie ihr Ziel erreichen soll, eine vernünftige sein muß, leuchtet ein. Der Beichtvater ist auch Medicus spiritualis, der seine Anordnungen entsprechend der Schwäche, aber nicht zur Vergrößerung des Uebels einrichten muß: Remedium, non venenum esse debet.

5. Das so tiefsinnige Rosenkranzgebet, welches uns die erhabensten Geheimnisse des Erlösungswerkes kurz so schön zu Gemüte führt, wird leider von der modernen „Intelligenz" vielfach nur als ein Gebet für das gemeine Volk angesehen. Werden Kinder, die aus einer Familie der „Intelligenz" stammen, nicht in katholischen Anstalten erzogen, so lernen sie den Rosenkranz, der ja im Elternhaus unbekannt erscheint, gar nicht. Darauf hätte der erste Konfessarius Rücksicht nehmen und den Pönitenten fragen sollen, ob er doch einen Rosenkranz beten könne.

Die Pönitenten selbst wagen es nicht, eine bescheidene Vorstellung dem Konfessarius zu machen, wenn ihnen eine non conveniens satisfactio aufgegeben wird. Da muß die Klugheit des Konfessarius einsetzen.

6. Nun, Albert betete mit seiner Frau den Rosenkranz. War dies eine gültige Erfüllung der Buße, da seine Frau zu derselben nicht verpflichtet war? Ohne Zweifel. Denn wie ein Majorist die Horae canonicae abwechselnd mit einem anderen, der dazu nicht verpflichtet ist, valide et legitime persolviert, so war dies auch bei Abbetung dieses Bußrosenkranzes der Fall. Konfessarius Antonius hat sicher recht und klug gehandelt, dem Pönitenten Albert keine größere Buße aufzulegen als nur zehn Vaterunser, Ave und Gloria Patri und die Litanei ss. Nominis Jesu, um den Pönitenten mehr zum notwendigen Empfang der Sakramente einzuladen, als ihn davon abzuschrecken (cf Comp. Theol. Mor. Gury-Ballerini II., 336). Bußen, wodurch der Pönitent sich etwa nach außen hin verraten müßte betreffs seiner Sünden, dürfen niemals auferlegt werden. Klug hat Anton auch gehandelt, daß er den Pönitenten fragte, ob er diese Litanei auch beten könne.

Sarajevo. Prof. J. E. Danner S. J.

V. **(Commutatio satisfactionis sacramentalis.)** Ausonius, ein „gebildeter Katholik", beichtete endlich nach zehn Jahren dem Priester Thomas in der Osterzeit. Dieser, den Zustand des Pönitenten bemessend, legte ihm eine mehrfache Buße auf nach den Worten des Erzengels Rafael bei Tobias (12, 8, 9): Beten mit Fasten und Almosen, um dessen Sünden zu tilgen. Ausonius sollte sechs Monate an allen Sonn- und Feiertagen einer heiligen Messe anwohnen und doch wenigstens einmal im Monate einer Predigt, sodann durch drei Monate jeden Freitag Abbruchs- und Enthaltungs-Fasten halten; er könne ihn wohl für ein Jahr vom Fleischfasten dispensieren, aber diese Dispens gilt erst nach drei Monaten. Da Ausonius wohlhabend zu sein schien, legte ihm der Beichtvater auch ein Almosen von 100 K auf; heute aber solle er den schmerzhaften Rosenkranz beten. Ausonius, der sehr zerknirscht war, nahm diese Buße willig an mit der aufrichtigen Gesinnung, selbe getreu zu erfüllen. Er versuchte gleich den Rosenkranz zu beten, den er ja in der Jugend geübt, später aber ganz vernachlässigt hatte, so gut es noch ging, wußte dieses Gebet aber nicht mehr genau. Gleich am ersten Freitage will ihm seine Frau eine freudige Mitteilung zur Beruhigung des Gewissens machen: sie hat eine kirchliche Fastendispens erwirkt, daß ihr ganzes Haus Fleischspeisen gebrauchen könne an allen Fasttagen mit Ausnahme von folgenden sechs Tagen: Weihnachtsvorabend, Pfingstvorabend, Aschermittwoch und die drei letzten Tage der Karwoche; dafür sollten sie ein Almosen geben, das sie bereits an eine sehr dürftige Familie verabreicht habe. Ausonius — schweigt — und ißt, um seine Buße nicht zu verraten, ein wenig Fleisch, fühlt aber sein Gewissen beschwert. Am folgenden Sonntage machten es ihm seine Geschäfte unmöglich, einer heiligen Messe anzuwohnen. Was nun tun? Ausonius konnte den Beichtvater Thomas

nicht aufsuchen; er entschließt sich, zu einem anderen zu gehen, um ihm seine Verlegenheit zu klagen, und kommt so zum Priester Alfonsus in den Beichtstuhl, dem er all diese Bußwerke aufzählt. Alfonsus stellt ein paar Fragen über seinen früheren Seelenzustand und beginnt diese Bußen dann zu ändern: Ausonius soll beten zehn Vaterunser, Ave Maria und Gloria Patri, an den Fasttagen kann er Fleischspeisen genießen, da ja legitime Dispens erteilt worden für sein Haus. Es genügt, bemerkt Alfonsus, wenn er an jenen Sonn- und Feiertagen die heilige Messe besucht, an welchen er nicht rechtmäßig verhindert ist. Aber wie steht es mit dem ordentlichen Anhören einer Predigt? Ausonius meint, die Predigten sind ja für das Volk, sie entsprechen wenig der Intelligenz, doch wolle er diese Buße auf sich nehmen. Alfonsus rät ihm, das Unterrichtsbuch von Goffine für das Haus anzuschaffen, da solle man jeden Sonntag daraus etwas lesen. Die 100 Kronen für die Armen wolle er schon geben, er wäre auch bereit zu einer größeren Summe, erklärt Ausonius, worauf ihm Alfonsus noch 50 Kronen dazugibt, was er willig annimmt.

Was ist nun von dem Vorgehen des Konfessarius Thomas zu urteilen?

Der Pönitent Ausonius scheint sehr reumütig und aufrichtig gebeichtet zu haben nach so langer Zeit. Schon dies empfiehlt ihn der Milde des Konfessarius, um einen derartigen Pönitenten nicht wieder vom ferneren Empfange der heiligen Sakramente abzuschrecken. Außerordentliche Reue empfiehlt ja nach der Lehre der Theologen für eine geringere Buße.

Die Satisfactiones imponendae dürfen nicht implicatae et complexae, nicht zu vielerlei sein, weil sich solche ein Pönitent nicht leicht merkt, um so weniger, da er selbst leicht verwirrt wird. Schon diese verschiedenen Bußen, welche Thomas auferlegte, entsprechen nicht einem klugen Arbitrium Confessarii. Satisfactiones nimis variae sind also zu mißbilligen; ebenso nimis longae et nimis graves, was bei unserer Intelligenz besonders zu berücksichtigen ist, wenn auch derlei Pönitenten mitunter graviores poenitentiae verdienen würden.

Aber der Pönitent Ausonius war ja ohnedies nach den Kirchengeboten zur Anhörung der heiligen Messe und Beobachtung des Fastengebotes sub gravi verpflichtet? Allgemein geben die Theologen zu: Imponi potest pro poenitentia opus alias debitum, um so mehr, wenn auch ein anderes opus supererogatorium auferlegt wird.

Opus illud ceteroquin obligatorium potest per claves ad meritum satisfactionis sacramentalis elevari, was in Rücksicht auf die Schwäche des Pönitenten sich empfehlen kann; dem wollte Thomas entgegenkommen, hatte aber die Unmöglichkeit der Erfüllung unter Umständen nicht erwogen. Kann nun die Satisfactio sacramentalis abgeändert werden? Kein Pönitent kann eigen-

mächtig die Satisfactio sacramentalis umändern, wenn er dieselbe erfüllen will.

Derselbe Konfessarius, welcher die Satisfactio sacramentalis bestimmt hat, kann ungehindert dieselbe umwandeln oder mildern, sowohl in der Beichte selbst wie nach derselben, auch in späterer Zeit, insofern er sich noch in confuso an diese Beicht erinnern kann, um so mehr, wenn der Pönitent etwa einige Sünden wiederholt; ja schon die poenitentia vindicativa et medicinalis läßt den Konfessarius auf gewisse Sünden schließen. Wenn dies auch in späterer Zeit geschieht, so erscheint dies noch moraliter, als unus actus sacramentalis und als idem judicium, welches der Konfessarius als Iudex et Medicus ausübt. Commutatio autem facienda est in judicio sacramentali; ut enim poenitentia sit sacramentalis, imponenda est a sacerdote exercente potestatem clavium. (Op. Theol. Mor. Ballerini-Palmieri V, 529 seq.) Derselbe Konfessarius korrigiert da nicht eigentlich das einmal gefällte Urteil, sondern er richtet es nur zweckentsprechender der infirmitas und opportunitas des Pönitenten ein, da das Poenitentiae tribunal vor allem als ein tribunal gratiae et expiationis peccatoris eingesetzt ist in salutem animarum. Dazu ist er als Stellvertreter Gottes berechtigt und unter Umständen verpflichtet.

Aber wie verhält es sich, wenn der Pönitent sich an einen anderen Priester wendet, daß er ihm eine non conveniens Satisfactio sacramentalis abändern soll?

Weil die Buße einmal vermöge der Potestas clavium auferlegt worden ist, kann dieselbe auch wieder nur durch diese Potestas geändert werden. Es muß dies also in Form einer Beichte geschehen. Kann ein neuer Konfessarius nun etwa die ganze Buße nachlassen? Das keineswegs, dazu hat er kein Recht und würde der früheren Confessio dann die pars integralis fehlen; aber er hat die Potestas, die zu schwer fallende Buße zu vermindern nach seinem prudens judicium.

Certum est quod alter confessarius nequit extra confessionem mutare poenitentiam, etiam injustam, a primo impositam. (S. Alphonsus n. 529, dub. 3; Lugo disp. 25, n. 110.) Ut enim poenitentia sit sacramentalis, imponenda est a sacerdote exercente potestatem clavium. Aber wie: widerruft etwa der zweite Priester die Sentenz des ersten?

Wir halten da die Behauptung von Suarez (disp. 38. sec. 10 n. 7) fest: der zweite Priester kann die sententia prioris valida in tribunali confessionis Dei nomine lata nicht revozieren. Denn eine derartige Sententia sacramentalis unterliegt keineswegs etwa einer Revokation oder Appellation, wie menschliche Gerichtsurteile; wohl aber kann sich der Pönitent, der sich zu sehr beschwert fühlt, an einen anderen Konfessarius wenden, der auch ein Urteil zu fällen vermag. Haec est natura judicii sacramentalis, ordinati in bonum

solius rei, ut super eandem causam possit iterari, non quidem per modum appellationis, quae heic non habet locum, sed per modum novi judicii aequalis praecedenti, cujus antecessio per accidens se habet nec minuit vim seu potestatem sequentis judicis (Baller.-Palm. l. c. 531). Dazu wird den Confessarius posterior um so eher veranlassen die moralis impotentia, die fragilitas, imbecillitas des Pönitenten, wenn derselbe sich an ihn wendet. Die Commutatio satisfactionis muß selbstverständlich ex causa rationabili geschehen, als welche derlei Verlegenheiten gelten. Es wird aber nicht erfordert, daß diese Commutatio in aequivalens erfolge, sondern die Ratio mutationis setzt vielmehr eine Diminutio poenitentiae im allgemeinen voraus. Zu bemerken ist auch, daß ein Konfessarius, wenn er erfährt, daß der Pönitent die ihm früher von einem anderen Konfessarius auferlegte große Buße nicht erfüllt hat und voraussichtlich kaum erfüllen werde, in eine geringere umwandeln kann, worauf der heilige Alfonsus (l. c.) mit Recht hinweist, weil dies zum Heile des Pönitenten gereichen kann. Aufgabe des Bußsakramentes ist und bleibt nicht nur Aussöhnung des Sünders mit Gott, sondern Heil und Rettung seiner Seele mit Rücksichtnahme auf seine Schwäche.

Was ist nun von der Handlungsweise des Konfessarius Alfonsus zu halten?

Alfonsus war vollkommen berechtigt, die Bußwerke des Ausonius abzuändern; sie erschienen ja teilweise unerfüllbar. Es begegnen uns da wohl zwei Kirchengebote, welche die Intelligenz häufig nicht hält. Daher ist es angezeigt, wo möglich einmal Dispens vom Fastengebote für solche zu erlangen. Sodann sie aufzuklären über das Gebot, der heiligen Messe anzuwohnen. Leider herrscht auch da oft große Unwissenheit, unter welchen Umständen derlei Leute entschuldigt wären. Sie formieren sich häufig dabei das Gewissen nicht und vernachlässigen dieses Gebot auch dann, wo sie leicht zur Kirche kommen könnten, leben ganz indifferent und dabei sündhaft dahin, und doch würden sie oft nicht sündigen, wenn sie die Entschuldigungsgründe sich vergegenwärtigen würden. Ausonius meinte, die Predigten seien nur für das Volk. Wenn ein Prediger seine Vorträge nach der Heiligen Schrift und gewiegten Theologen als katechetische Predigten ausarbeitet und echt katholisch zu predigen sich bemüht, werden derlei Predigten dem Volke wie der Intelligenz bald entsprechen. Gerade bei der Intelligenz findet man nicht selten so große religiöse Unwissenheit. — Ausonius brauchte dem Beichtvater Alfonsus nicht etwa all die Sünden der früheren Beichte zu wiederholen, sondern nur etwa einige, dann konnte ihn Alfonsus wieder absolvieren, um so mehr, da ja Ausonius schon wieder sein Gewissen beschwert fühlte.

Sarajevo. Prof. J. E. Danner S. J.

VI. **(Schuldzahlung an einen Verstorbenen.)** Die Redaktion einer Zeitschrift hat das Honorar, das einem verstorbenen Mitarbeiter, einem Ordensmann, gebührte, für Messen zu dessen Seelenheile verwendet. War dies richtig?

Die Frage muß mit „Nein" beantwortet werden. Das gebührende Honorar gehörte dem Mitarbeiter; er hatte nach Annahme, respektive Aufnahme seiner Geistesprodukte ein jus ad rem darauf. Dieses Forderungsrecht ging wie alle anderen Rechte bei seinem Tode an seine Erben über; an diese, respektive an die Erbmasse muß das entsprechende Honorar gezahlt werden. Mit dem Tode erlischt das Eigentumsrecht der Person auf alle zeitlichen Güter, man kann also auch nicht nach dem angenommenen Willen des Verstorbenen über einen Teil seines Nachlasses verfügen, da er kein Verfügungsrecht mehr hat, nachdem das ganze Eigentumsrecht auf die Erben übergegangen ist. Die haben das Forderungsrecht, und solange diesem Forderungsrecht nicht entsprochen ist, sind die Anforderungen der Gerechtigkeit unerfüllt. Die Besorgung von Messen für den Verstorbenen deckt nicht die Rechtsforderung der Erben, ist also nicht genügend, um die Schuld zu tilgen, so daß dieselbe noch aussteht und nur durch entsprechende Bezahlung erlischt. Nur die berechtigte Annahme der Zustimmung der Erben kann den gewählten Zahlungsmodus gültig erscheinen lassen, wie auch die vernünftigerweise vorausgesetzte Nachlassung der Schuld seitens der Erben die pflichtgemäße nochmalige ausdrückliche Bezahlung als nicht mehr notwendig erklären läßt.

Bei einem Ordensmann ist der Erbe der Orden oder das Ordenshaus. Wie bei dem Tode des Ordensmannes alles, was er besessen, was er zur Benützung vom Orden bekommen oder legitim erworben hat, ohneweiters an den Orden zurückfällt, so gehören diesem auch die Rechtsforderungen des Verstorbenen, so daß, was man dem verstorbenen Ordensmann schuldete, dem Orden oder Ordenshause gezahlt werden muß. Auch in diesem Falle ist die Persolvierung von Messen für den Verstorbenen nicht die entsprechende und genügende Schuldentilgung. Wohl kann angenommen werden, daß eine Ordensvorstehung, zumal bei kleineren Beträgen, wie vielleicht das Honorar für Mitarbeiter ist, den gewählten Zahlungsmodus nicht reprobieren wird. Würde letzteres aber dennoch geschehen, so müßte nach strengem Rechte das Honorar nochmals gezahlt werden. Dem Herrn oder dessen Rechtsnachfolger gehört eben alles, was er rechtlich erworben oder worauf er einen gesetzlichen Anspruch hat; ihm oder dem Rechtsnachfolger muß der Gegenstand des Forderungsrechtes zukommen, damit den Anforderungen der Gerechtigkeit vollauf entsprochen wird.

St Florian. Asenstorfer.

VII. **(Wie Friedrich II., König von Preußen, sich zu einem Ehe-Kasus stellte.)** Die „Annalen des Halberstädter Dominikaner-

Konventes", verfaßt von P. Raimundus Bruns Ord. Praed. und zum ersten Male in Druck erschienen in den „Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikaner-Ordens in Deutschland" (VIII. Leipzig, Otto Harrassowitz 1913), verzeichnen für das Jahr 1749 folgenden interessanten Fall:

„Hoc anno 1749 contigit notabilis Casus, cuius resolutio Conventui et toti Religioni permultum servire potest futuris temporibus:

Aliquis sartor Catholicus ex Westphalia oriundus Michael Berckemeyer defuncta uxore sua Lutherana habitâ praevia licentia ab hujate Regio Regimine matrimonio sibi copulaverat coram Ministro Lutherano defunctae Uxoris suae sororem germanam: Hic in Ecclesia nostra confessus, et propter impedimentum notorium dimissus fuerat. P. Prior bis institit Romae apud Summum Pontificem Benedictum XIV. pro obtinenda dispensatione, quam antea Sanctissimus simpliciter denegavit. Accepto hoc nuntio dictus Berckemeyer nos accusavit tamquam inobedientes regiis mandatis coram hujate Regio Regimine. Quod quia huiusmodi dispensatio in Lutheranismo, Rege sic volente, passim imo universim datur, nobis mandavit, quatenus nos in hoc puncto regiis indultis accomodaremus et dictum sartorem Berckemeyer ad S. Synaxim admitteremus. Appellavimus ergo immediate Regem, deducentes hoc esse directe contra Principia Religionis nostrae etc. Rex demandata ab hujate Regimine specie facti et Consiliariorum opinione Deo mirabiliter sic disponente gratiosissime pro nobis et Religione nostra dedit sequentem resolutionem hujati Regimini Halberstadiensi, quae hic inseritur ad futuram rei memoriam et huiusmodi casus notitiam."

„Friderich König usw. usw. Unsern usw. Wir haben uns nichts weniger von Euch vermuthet, als dergleichen anfragen. und vorschlägen, wie Ihr wegen des Römisch-Catholischen-Schneiders Michael Berckemeyers wieder das dortige Dominikanerkloster führenden beschwerden unterm 17 februarii jüngsthin gethan, da dieser Casus in dem Westphälischem Friedensschluß mit dürren Worten entschieden ist. Die folgen Euer ohnzeitig veranlasseten Commination hättet Ihr leicht vorauß sehen können, wann Ihr einigermaßen mehrere attention bei eurem Verfahren gebrauchtet.

Ihr werdet dahero lediglich auff den § 48 art. Instrumenti pacis verwiesen, umb sowohl in diesem wie in anderen fällen Euch darnach zu achten: Denn obzwarn in Protestirender Reichsstände Landen, die geistliche Jurisdiktion des Papstes und der Bischöffen suspendiret, und solche mit der Territorial Superiorität combiniret worden, so ist doch dabei zugleich versehen, daß so wenig ein katholischer Landsherr seinen Unterthanen Augsburgischer Confession, als ein zu dieser Religion sich bekennender Landsfürst seinen Römisch-Catholischen Unterthanen krafft der Ihm zustehenden geistlichen

bottmäßigkeit etwas zunuten solle, was gegen der Religion oder des gewissen lauffe.

Es wäre also eine offenbahre zunöthigung gegen das friedensinstrument, wann ihr die Patres Dominicanos mit zwanck anhalten wollet, etwas zu thuen, was gegen die von ihnen angeführte Concilia, als Grundsätze der Römischen Kirchen streitet; Allermaßen durch sie dem Berkemeyer versagte Absolution, und admission ad S. Synaxin, das uns competirende ius dispensandi in matrimonialibus, keineswegs anfechten, sondern dem supplicantem nur dasjenige verweigern, wovon er durch die getroffene in der Römischen Kirche verbothene heirath sich selbst die exclusivam gegeben, und insolang er sich zu dieser Kirche bekennet, solches salva conscientia von den Patribus nicht einmahl verlangen kan, indem ihm der grundsatz seiner Religion, und erforderte dispensatio Papalis vorhin nicht unbekannt seyn müssen.

Und auß diesen satz können wir euern etwaige media coercendi gegen gemeltes Closter keinesweges billigen, am allerwenigsten mit euch einstimmen, daß daßelbe mit der ex mera gratia zugestandenen tolerance gedrohet werde, dann eines theils sind denselben vormahls bey dessen admission alle jura gleich denen anderen Clöstern dasiger Provintz zugestanden worden, in deren jetzigen besitz dasselbige, so lang die Patres sich Friedens-Schlussesmäßig betragen, so wenig eintrag geschehen kan, als vielmehr anderen theils bekannt ist, daß Wir in Unseren Landen an verschiedenen orthen denen Römisch-Catholischen das freye Religions-exercitium in eben den umfang, als wenn sie ab anno normali solches würklich hergebracht, ex nova gratia concediret haben, und überhaupt für die tolerance portiret seynd.

Ihr hättet also wegen eurer gethanen anfrage und vorschläge billig eine Verweisung verdienet, womit Wir Euch wohl für dieses mahl übersehen, und nochmahlen annehmen wollen in der gleichen fällen mit mehrerer Behutsamkeit zu verfahren Sind ꝛc.

Berlin, den 1. April 1749. Friderich."

„An die Halberstädtische Regierung.

Hanc resolutionem de verbo ad verbum accepimus immediate Berolino ex Consilio interno Regis, quae etiam fuit impressa, per totum ferme orbem Catholicum et acatholicum, imo Romae typis latinis, italicis et gallicis quod probant hic appositae Relationes Colonienses titulo:

Italie. De Rome le 21 Juin 1749. Liv. Gazette de Cologne avec Privilege de Sa Majesté imperiale. Du Mardy, 8 Juillet 1749."

„Italie. De Rome, le 21 Juin.

La Congrégation de Propaganda a reçu une lettre, écrite par le Roy de Prusse à la Régence de la Principauté de Halberstadt, qui prouve admirablement le zèle éclairé de ce grand Prince pour l'administration de la Justice. La beauté des sentiments,

que S. M. y étale, a tellement frappé nos Romains, qu'on s'est empressé a en faire quantité de copies, et des traductions en Latin et en Italien. En voici une en Français." (Folgt die französische Uebersetzung des vorstehenden königlichen Erlasses.)

„Quia autem hujas Regimen regium forte puduit nobis communicare hanc resolutionem Regis, hinc misit nobis sequentem:

Fridrich König in Preußen etc. Unseren etc. Wir ertheilen Euch auff die Anfrage wegen des Römisch-Catholischen Schneiders Berckemeyers von 17 Februar letzthin hiermit zu resolution, daß Wir das Dominikanerkloster, weil es bishero geduldet worden, nur lediglich aus Gnaden dulden wollen.

Es versteht sich dahero von selbst daß demselben nicht zugemutet, viel weniger bei straffe angedeutet werden könne, etwas zu thuen, was mit denen principiis der Catholischen Religion streitet; Und da die Patres Dominicani dem Supplicanten nur dasjenige verweigern, was sich der Pabst selbst reserviret hat: so handelt der Schneider Berkemeyer wieder seine eigene Religionsprincipia, wenn er von mehrgedachten Patribus eine dispensation oder absolution fordert, die sie ihm zu ertheilen nicht vermögend sind.

Es kan also demselbigen in seinem gesuch nicht geholffen werden, wornach Ihr ihn zu bescheiden habt, und sind Euch mit gnaden gewogen

Gegeben, Berlin den 15ten April 1749."

„An die Halberstädtische Regierung.

Sit ut sit. Interim utrumque rescriptum adducere possumus pro nobis in quocunque casu, ubi nobis praecipitur, aut a nobis praetenditur aliquid, quod est contra principia Religionis nostrae.

Similis casus meo tempore contigit Lipstadii, Mindae et in Lingen. Quibus sacerdotibus vexatis misi Copiam Rescripti Regis et cessavit vexatio."

Cöln. P. Damianus O. P.

VIII. **(Eine findige „Marktgeherin".)** Traudl ist als eine sehr geschickte Milchlieferantin von mehreren Bäuerinnen beauftragt, gegen einen Pauschalbetrag, den sie ihnen zu zahlen hat, die Milch in die Stadt „zu Markte zu tragen". Wie sie dieselbe verkauft, ist ihre Sache und der dabei erzielte Gewinn ist ihr Lohn. Außerdem arbeitet sie noch den Rest des Tages bei einer dieser Bäuerinnen gegen die Kost und einen Jahreslohn. Da sie auch mit Gemüse nebenbei einen Kleinhandel betreibt, so erspart sie sich jährlich bei 500 K. Da packt sie der „Geizteufel". Um ja recht viele Kunden zu befriedigen und jedesmal die versprochene Quantität abzuliefern, setzt sie ihrer Milch Wasser zu und zwar zu etwa 20 Litern ein bis zwei Liter, je nachdem es augenblicklich erforderlich ist und die Milch gerade noch verträgt. Belästigungen von den Marktbehörden fürchtet sie nicht, da sie nur Privatkunden hat. „Das kann nicht weit gefehlt sein", sagt sie

dem Beichtvater. „Die Kundschaften kennen es ohnehin nicht und spüren es also auch nicht. Und wenn ich nicht immer genug bringe, verliere ich die Kundschaft; und die andern machen es auch nicht anders." —

Die Gründe der Marktgeherin sind nicht stichhältig, um ihren Betrug zu entschuldigen. Wenn es auch die Kunden nicht merken, so sind sie trotzdem benachteiligt: der Nährwert ihrer Milch ist ungerecht herabgemindert. — Gerade weil sie es nicht merken, kann man auch den Grundsatz nicht anwenden: Qui tacet, consentire videtur oder scienti non fit injuria. Würden sie es wissen, würden sie die Marktgeherin nicht nur wechseln, sondern auch anzeigen. In der Tat sind die Praktiken der Traudl nichts anderes als wiederholter Betrug im kleinen und nach den Grundsätzen der furta minuta zu beurteilen, die in unserem Falle zwar möglicherweise jeden einzelnen Abnehmer der Milch nicht jedesmal schwer schädigen, deren Materie aber coalescit durch die grundsätzliche Absicht der Lieferantin, diese Praxis ständig beizubehalten.

Da es sich hier um einen nicht auf einmal in empfindlicher Weise zugefügten Schaden, sondern um zahlreiche kleine in concreto kaum merkliche Benachteiligungen der Abnehmer handelt, so ist zwar nichtsdestoweniger jedesmal auf Seite der Marktgeherin eine schwere Sünde zu statuieren, sooft sie ihren Wassereimer in Anwendung bringt, da sie es in der Gesinnung tut, täglich dasselbe zu wiederholen und somit auch perveniendi ad materiam gravem; aber zur Restitutionspflicht gegenüber den einzelnen Abnehmern ist sie nur dann sub gravi verhalten, wenn der Schaden etwa doppelt so viel ausmacht, als mit Rücksicht auf die pekuniäre Lage desselben bei einem einmaligen Diebstahl eine materia gravis wäre.

Hinsichtlich der Gesamtheit ihrer Abnehmer aber wäre sie nur dann sub gravi zur Restitution verpflichtet, wenn der Gesamtschaden etwa doppelt so hoch wäre als jener Betrag, der als gravis materia furti gegenüber einer Kommunität in Betracht kommt — weil eben die Schädigung trotz der vorausgehenden grundsätzlichen Entschließung für die Abnehmer auch in cumulo weit nicht so empfindlich ist, wie es bei einem einmaligen, aber ausgiebigeren Uebergriff in die fremde Rechtssphäre der Fall wäre. Der Schädigung der Abnehmer entspricht aber auch die Bereicherung der Lieferantin. Ist also auch die Restitutionspflicht derselben mit Rücksicht auf die Kundschaften weniger sicher eruierbar, so ist sie doch ganz offenkundig hinsichtlich der persönlichen Bereicherung der Traudl. Das kann sie ziemlich genau feststellen, um welche Summe sie re aliena ditior geworden: diese darf sie nicht behalten. Der Hinweis auf die „allgemeine Uebung" hilft ihr nichts. Denn erstens ist dieselbe kaum konstatierbar und zweitens wird der Diebstahl des einzelnen Dienstboten z. B. dadurch nicht erlaubt, daß die anderen auch stehlen! Und wenn in einer Gegend die virgines „rar" sind, bleibt deswegen

die fornicatio der einzelnen immer noch ein grave peccatum. Auch die vorgeschützte Gefahr, die Kundschaften zu verlieren, wenn sie nicht jedesmal die gewünschte Menge erhalten, ist keine Entschuldigung. Kann Traudl das eine oder anderemal wegen teilweisen Versagens ihrer eigenen Quellen nicht die nötige Quantität abliefern, so gibt es Milchhändler, bei denen sie kaufen kann, um ihre Kundschaften zu befriedigen.

So ist es Usus aller redlichen „Marktgeherinnen", die sich übrigens gegenseitig unter Umständen zu Hilfe kommen können, wenn ihnen nicht bloß am Geschäft, sondern auch an Treue und Redlichkeit etwas liegt.

Etwas anderes wäre die Sache, wenn etwa die gelieferte Milch außergewöhnlich „gut" wäre. Eine Bäuerin z. B., deren Kühe wegen besonders sorgfältiger Behandlung und kräftigen Futters eine Milch geben, die einen über den gesunden Durchschnitt merklich hinausgehenden Nahrungsgehalt aufweist, wäre wohl berechtigt, wenn man ihr trotzdem nur den landesüblichen Preis zahlen würde, die Qualität ihrer Milch mit der Quantität in gerechten Ausgleich zu bringen. Da es sich hier aber um eine Marktgeherin handelt, die von mehreren Häusern ihre Milch bezieht, so ist die Anwendung dieser Ausnahme bei ihr kaum mehr berechtigt, es wäre denn, daß die Mehrzahl ihrer Auftraggeberinnen zeitweise eine ungewöhnlich gute Milch abliefern.

Da sich übrigens die Marktgeherin selbst nicht auf diesen Entschuldigungsgrund berief, so ist derselbe bei der Findigkeit derselben in der Vorführung von causae excusantes kaum zu vermuten. Der Konfessarius wird also unter Anwendung der bekannten Regeln der Pastoralklugheit die Pönitentin für die Zukunft von der Fortsetzung ihrer unehrlichen Handlungsweise abmahnen, eventuell sogar unter Androhung der Verweigerung der Absolution.

Hinsichtlich der Restitutionspflicht aber mag er vielleicht, namentlich, wenn diese Praxis noch nicht allzulange beibehalten wurde, besser schweigen, da man, abgesehen von anderen Gründen, wohl vermuten darf, daß die betroffenen Kunden der Marktgeherin das Vergangene gern nachsehen würden, wenn sie sicher sein können, für die Zukunft gewissenhaft bedient zu werden. Würde aber das Beichtkind darüber fragen oder würden Anzeichen vorliegen, daß dasselbe selbst schon an die Ersatzpflicht gedacht hat, so könnte man nicht tacite darüber hinweggehen. Vielleicht würde es sich empfehlen, ihr als einfachsten Modus restituendi zu raten, sie möge einige Zeit hindurch mit dem Preise um einen Heller hinter demjenigen zurückbleiben, den sie begehren dürfte, oder jedesmal ein weniges zum gerechten Maß hinzufügen. Auch in diesem Falle wären mildernde Gründe hinsichtlich der vollen aequalitas rei ad rem der Pönitentin nicht vorzuenthalten.

St Florian. X.

IX. **(Duell und Exkommunikation.)** Wilibald, ein katholischer Akademiker, der die kirchlichen Strafbestimmungen bezüglich des Duells genau kennt, ist mit der Tochter eines reichen Bankiers verlobt und hat eine sehr hohe Mitgift von Seiten der Braut zu erwarten. Einer läppischen Affäre wegen wird er von einem Kommilitonen schriftlich zum Duell gefordert. Der künftige Schwiegervater, an den sich Wilibald wendet, verlangt von ihm die Annahme der Forderung, falls er noch auf die Hand seiner Tochter rechne. Unter dem Einfluß dieser schweren Furcht, die reiche Partie zu verlieren, fügt sich Wilibald dem Befehl, wenn auch ungern, und akzeptiert ebenfalls schriftlich die Forderung. Unmittelbar nach der Absendung seines Briefes, 8 Uhr früh, sucht er, von Gewissensvorwürfen geängstigt, seinen Beichtvater auf und bekennt reumütig seinen Fehltritt. Er verspricht auch, die schriftlich abgesandte Annahme der Duellforderung zu widerrufen, bemerkt aber, der Brief, welcher die Annahme des Duells enthielt, könne ohnehin nicht vor 8 Uhr des folgenden Tages in die Hände des Adressaten gelangen; deshalb fragt er den Beichtvater, ob er jetzt schon exkommuniziert sei. Was ist zu antworten, resp. wie ist Wilibald zu behandeln?

Antwort. Wilibald kann weder in der gegenwärtigen Beichte als bereits exkommuniziert angesehen werden, noch tritt die Exkommunikation am folgenden Tage nach dem Eintreffen seines ersten Briefes ein, er kann darum unbedenklich sofort ohne besondere Vollmachten absolviert werden. Diese Antwort ergibt sich aus der Lösung folgender zwei Detailfragen, die hier in Betracht kommen:

1. Tritt die Exkommunikation schon vor oder erst nach dem Eintreffen der brieflich erklärten Annahme der Forderung ein?
2. Verhindert die gegenwärtige reumütige Beichte auch den nachträglichen Eintritt der Zensur am folgenden Tage?

Ad 1. Die bloße Annahme einer Duellforderung begründet allerdings schon vor dem tatsächlichen Duell, ja auch ohne dasselbe die Exkommunikation, wenn die allgemeinen Bedingungen für den Eintritt einer Zensur zutreffen. Die Kenntnis der Strafe (contumacia) liegt im gegebenen Falle vor; auch kann die schwere Furcht, eine so reiche Partie zu verlieren, Wilibald weder von schwerer Sünde vor Gott noch auch von der kirchlichen Strafe entschuldigen; denn wenn auch metus gravis damni im allgemeinen von einem kirchlichen Gesetze entschuldigt, so trifft dies nicht zu, wenn das kirchliche Gesetz selbst propter bonum commune die Beobachtung ausnahmslos verlangt, so daß das grave damnum innerlich und per se, nicht nur äußerlich und per accidens mit der Erfüllung des Gesetzes verbunden ist; dies ist unbestritten der Fall beim Duell, selbst wenn dasselbe nicht als naturrechtlich, sondern zunächst auch nur als lege ecclesiastica verboten betrachtet wird: die nämlichen Gründe, welche das ausnahmslose naturrechtliche Verbot bedingen, fordern auch beim vorliegenden kirchlichen Gesetz, das

bezüglich einer Zensur zunächst maßgebend ist, die unverbrüchliche Beobachtung etiam cum gravissimo damno.[1] Auch die weitere Zensurbedingung eines peccatum externum war in dem Augenblicke gegeben, als Wilibald den Entschluß, die Duellforderung anzunehmen, schriftlich (brieflich) kundgab. Allein es fehlt zur Stunde, nämlich vor dem Eintreffen des Briefes beim Adressaten, noch das letzte Erfordernis eines peccatum consummatum et completum in suo genere. Nicht als ob die Forderung zum Duell oder die Annahme der Duellforderung erst dann die Zensur nach sich zöge, wenn das Duell tatsächlich stattfindet, sondern weil man von einer erklärten Annahme der Forderung nur und erst dann reden kann, wenn und sobald die (schriftliche oder mündliche) Erklärung dieser Annahme tatsächlich zur Kenntnis des Fordernden kommt, also im vorliegenden Falle um 8 Uhr des folgenden Tages. Wie nach Noldin (de poenis eccl.[9], n. 21) und Göpfert (II[6] n. 140) die Forderung zum Duell die kirchliche Strafe erst dann nach sich zieht, wenn und sobald sie dem Geforderten zugestellt ist, so muß auch umgekehrt von der schriftlich abgegebenen Erklärung, die Forderung anzunehmen, dasselbe gesagt werden: erst in dem Augenblick, wo die Annahmeerklärung beim Adressaten eintrifft, liegt das peccatum consummatum provocationis ad duellum vor und zieht die Zensur nach sich. Es liegt dies im Begriff des Duells: pugna ex condicto. Wie das tatsächliche Duell die gegenseitige Vereinbarung zur Voraussetzung hat, ist eine gewisse Gegenseitigkeit auch erforderlich bei der Duellforderung und deren Annahme. Wer entschlossen ist, einen anderen zu fordern, trägt sich vorläufig nur mit der beabsichtigten Forderung, während letztere selbst noch nicht vorliegt; wer diesen Entschluß niederschreibt, hat vorderhand ein geeignetes Mittel angewendet, die Forderung in die Tat umzusetzen, sie selbst ist noch nicht endgültig abgeschlossen; erst wenn sie tatsächlich, d. h. durch das Eintreffen und Eröffnen des Briefes dem Geforderten bekannt geworden ist, kann man im absoluten und vollen Sinne des Wortes sagen: er hat ihn zum Duell gefordert und die Gegenseitigkeit ist gegeben. In ähnlicher Weise liegt in unserem Falle zunächst nur der innere, schwer sündhafte Entschluß vor, die Forderung anzunehmen: die Annahme ist von dem Geforderten beabsichtigt. Als sie brieflich niedergeschrieben wurde, war die Annahme für den Geforderten, aber noch nicht dem Fordernden gegenüber zum peccatum externum geworden, die Gegenseitigkeit lag noch nicht vor; erst wenn der Brief beim Fordernden eintrifft, ist die Annahme endgültig zur vollendeten Tatsache geworden, es liegt gegenseitige Forderung resp. Annahme vor. Da also Wilibald noch nicht die vollendete Sünde der Annahme des Duells begangen, ist er zur

[1] Vgl. bezüglich des metus gravis die verurteilten Sätze bei Denzinger-Bannwart n. 1102, 1491—1494, 1940.

Stunde noch nicht der Strafe verfallen und besteht in dieser Hinsicht keine Schwierigkeit, ihn sofort zu absolvieren.

Ad 2. Aber auch am folgenden Tage, wo der Brief Wilibalds beim Fordernden eintrifft, kann von einem nachträglichen Eintritt der Zensur nicht mehr gesprochen werden. Theoretisch betrachtet und in Würdigung der inneren Gründe möchte man wohl die Ansicht jener als richtiger bezeichnen, welche den nachträglichen Eintritt der Zensur trotz vorangegangener reumütiger Beichte behaupten; so namentlich Noldin (de poenis eccl.[9], n. 21, c) und Göpfert (III[6], n. 289, 4) gegen den heiligen Alfons (theol. mor. l. VII, n. 40), der die gegenteilige Meinung als sententia communior et probabilior bezeichnet und dem sich Lehmkuhl (theol. mor. II[11], n. 1111) anschließt. Denn wie Göpfert l. c. bemerkt, ist zum Eintritt der Zensur nicht erforderlich, „daß man in dem sündhaften Willen verharre, sondern daß man wissentlich ein Gesetz übertrete, dessen Uebertretung mit Zensur bedroht ist". Die sündhafte Tat (die Annahme des Duells) wurde offenbar mit der erforderlichen contumacia begonnen; beim wirksamen Abschluß der Handlung (nach Eintreffen des Briefes) ist sie allerdings nicht mehr vorhanden, aber das Eintreffen des Briefes selbst ging aus tatsächlicher contumacia hervor und es ist rein per accidens, daß letztere inzwischen durch die reumütige Beichte behoben wurde. Immerhin kann der gegenteiligen milderen Meinung nicht jede innere Probabilität abgesprochen werden, zumal Lehmkuhl l. c. vor allem darauf hinweist, daß die anfängliche contumacia nicht etwa durch eine vollkommene Reue bloß vor Gott behoben werden muß, was für die kirchliche Zensur belanglos wäre, sondern daß die Beichte vor dem kirchlichen judex die contumacia auch coram Ecclesia behebt; darum bezeichnet auch Göpfert diese Ansicht als „noch probabel" und es muß namentlich auf dem so odiosen Gebiete der kirchlichen Strafen an dem Grundsatz festgehalten werden: censura dubia — censura nulla. Der Beichtvater kann also Wilibald praktisch dahin beruhigen, daß die kirchliche Strafe für ihn nachträglich auch dann nicht mehr eintreffe, wenn sein gegenwärtiger Absagebrief, in welchem er die erklärte Annahme der Duellforderung zurücknehmen muß, erst nach dem Einlangen seines ersten Briefes in die Hände des Adressaten gelangen sollte; hätte er Gelegenheit, auf telegraphischem Wege oder sonstwie den Fordernden noch rechtzeitig zu verständigen, daß er das Duell verweigere und daß demnach der folgende Brief gegenstandslos sei, würde selbstverständlich jede Möglichkeit für den Eintritt einer Zensur von selbst behoben sein. Der Beichtvater möge also Wilibald in jeder Hinsicht beruhigen und tuta conscientia absolvieren.

Linz. Dr Johann Göllner.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Bibliothek der Kirchenväter.** Band VII und VIII. Josef Köselsche Buchhandlung. Kempten-München. M. 2.80, gbd. M. 3.60.

Band 7 enthält Tertullians private und katechetische Schriften, neu übersetzt, mit Lebensabriß und Einleitungen versehen von Dr K. H. Kellner, Prälat und Professor der Theologie in Bonn.

Band 8 bringt des heiligen Augustin Vorträge über das Evangelium des heiligen Johannes, übersetzt und mit einer Einleitung versehen von Dr Thomas Specht, Hochschulprofessor in Dillingen.

Wir haben schon wiederholt auf diese sehr nützliche und wichtige Publikation aufmerksam gemacht. Die neuesten Forschungen werden jedesmal in der Einleitung verwertet, so daß auch in dieser Hinsicht ein Fortschritt zu verzeichnen ist.

Linz. Dr M. Hiptmair.

2) **Bibliothek der Kirchenväter.** Des Eusebius Pamphili, Bischofs von Cäsarea, ausgewählte Schriften. Einleitung von Dr Andreas Bigelmair, Hochschulprofessor in Dillingen. Kempten und München. 1913. Verlag der Josef Köselschen Buchhandlung. Bd. IX. M. 3.50, gbd. in Leinwand M. 4.30, in Halbpergament M. 4.80

Die Herausgabe des vorliegenden Werkes im Jubeljahre des Toleranzediktes von Mailand ist schon aus diesem Grunde bestens zu begrüßen. Aber auch an und für sich muß man dafür dankbar sein. Die herrlichen Taten Konstantins zum Besten der Kirche, die zu schildern der Verfasser sich zur Aufgabe gestellt hat, müssen jeden Christen auch heute noch mit Freude erfüllen. Daß der Herr Professor in der sehr gelehrten Einleitung gerade die Themastellung des Eusebius betont, finden wir den nörgelnden Kritikern gegenüber für sehr berechtigt und lobenswert. Eusebius wollte nur das Herrliche und Schöne, was Konstantin getan, schildern, dadurch aber hat er das Tadelnswerte seines Helden nicht in Abrede gestellt. Den Schluß dieses Bandes bildet die Schrift desselben Eusebius über die Märtyrer in Palästina.

Linz. Dr M. Hiptmair.

3) **Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge.** Von Bernhard Duhr S. J. II. Band: In der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts. Freiburg i. Br. Herder. Zwei Teile mit 182 Abbildungen (XXVIII u. 1490 S.) M. 38.—, gbd. in Halbfranz M. 45.—.

Der erste Band brachte die Geschichte der Jesuiten in Deutschland im 16. Jahrhundert. (Mit 163 Bildern und XVI u. 876 S., M. 22.—.) Die Aufnahme desselben von seiten der literarischen Welt, auch der protestantischen, war eine glänzende, höchst ehrenvolle. Man nannte diese Geschichte die „erste brauchbare, geradezu hervorragende Gesamtdarstellung der Jesuiten Deutschlands". „Sie bringt einen bedeutenden Stoff in geschickter Gruppierung und übersichtlicher Darstellung, erschließt und verarbeitet ein weites Quellenmaterial und holt eine verzettelte Einzelliteratur mit verblüffender Sorgfalt zusammen." „Sie stellt ein Glanzwerk katholischer Wissenschaft dar, ist ein Monumentalwerk, eine wahre Fundgrube für die Geschichte der deutschen Jesuiten, ist ausgezeichnet durch eine nicht erreichte Gründlichkeit u. s. f., u. s. f."

Wir sind überzeugt, daß dem zweiten Bande das gleiche Lob werde gezollt werden. Er verdient es im erhöhten Maße nach seiner materiellen Seite, da er ungemein viel Neues aus bisher verschlossenen Quellen bringt,

und in formeller Beziehung, indem die anziehenden Eigenschaften des Historikers, seine ruhige Objektivität und entschiedene Wahrheitsliebe, zur Geltung kommen. Die deutsche Gesellschaft Jesu hat im Canisiusforscher Braunsberger, im Lutherforscher Grisar und in Duhr, dem Historiker der Ordensgeschichte, ein Dreigestirn, für das sie und die katholische Welt der göttlichen Vorsehung dankbar sein müssen.

Im ersten Teile bespricht der Verfasser die politische und religiöse Lage Deutschlands, Ursachen und Anlaß des dreißigjährigen Krieges, die niederrheinische, oberrheinische, oberdeutsche und österreichische Ordensprovinz, die Kriegsnot, Friedensbestrebungen und Gegenströmungen, Gymnasien und Universitäten, Konvikte, die Schulkomödie. Im zweiten Teile handelt er über die Seelsorge, die Marianischen Kongregationen, die Liebestätigkeit, Klosterfrage und Klosterreform, Hofbeichtväter, Hofprediger und Prinzenerzieher, Lagermission, Wiederherstellung der katholischen Religion in protestantischen Gebieten, Schriftstellerei und Schriftsteller, Kampf gegen nationale Unsitten und Mißstände, für und gegen die Hexenprozesse, Aufnahme, Ausbildung und Entlassung, Leben und Streben, Verwaltung und Finanzen, Befehdung, Charakterbilder.

Interessant ist mehr oder weniger jedes dieser Kapitel. Man staunt über die rasche Ausbreitung der Gesellschaft und deren reiche Wirksamkeit, die um so größer gewesen, je größer die zu bestehenden Schwierigkeiten und Verfolgungen waren. Man bewundert den Mut und die Standhaftigkeit der einzelnen Mitglieder, mit denen sie die bittersten Drangsale des dreißigjährigen Krieges erduldeten. Anziehend treten hervor die Gestalten eines Athanasius Kircher, Tanner, Laymann, Becan, Bidermann, Balde, Spee und anderer. Wer könnte ohne Interesse die Stellung eines Verdux und Wagnereck beim Abschluß des Westfälischen Friedens lesen? Wie psychologisch fein sind die Briefe und Entscheidungen des Generals Vitelleschi! Mit dankbarer Freude sehen wir Süddeutsche, was wir einem Ferdinand II. und Maximilian von Bayern zu verdanken haben. Es ist nichts weniger als unser katholischer Glaube. Aeußerst lehrreich ist die Entwicklung der Schulen und der Studienbetrieb. Aber wozu auf alles hinweisen? Man nehme das herrliche Werk selber in die Hand.

Linz. Dr M. Hiptmair.

4) **Der heilige Bernhardin von Siena und die Franziskanische Wanderpredigt in Italien während des 15. Jahrhunderts.** Von Dr Karl Hefele, Pfarrer in Abtsgmünd. Freiburg. Herder. 8° (X u. 300 S.) M. 6.—, gbd. in Leinwand M. 7.—.

Bernardino Albizzeschi, nach Franziskus von Assisi wohl der populärste Heilige der apenninischen Halbinsel, der redegewaltige Bußprediger, der wie „ein zweiter Paulus" sich gegen die moralische Verdorbenheit Italiens erhob, fand noch immer nicht die wünschenswerte Würdigung, namentlich auf homiletischem Gebiete. „Vorliegende Arbeit hat", wie der Verfasser im Vorwort sagt, „zum erstenmal einen größeren Teil auch der handschriftlich erhaltenen Predigthinterlassenschaft Bernhardins benützt und sich bemüht, seiner Predigt in der Geschichte besonders der italienischen Minoritenpredigt des 15. Jahrhunderts den ihr zukommenden Platz anzuweisen. Die gründliche Durchforschung und erschöpfende Verwertung der Predigten Bernhardins war dem Verfasser nicht möglich." Immerhin wird die gediegene Monographie Freunden homiletischer Studien willkommen sein.

Zunächst gibt der Verfasser einen kurzen Ueberblick über die franziskanische Wanderpredigt in Italien während des 15. Jahrhunderts. Von besonderem Interesse, nicht bloß für den Homileten, sondern auch für den Kirchen- und Kulturhistoriker, dürfte das zweite Kapitel sein: Inhalt und Form der franziskanischen Wanderpredigt. Das Kapitel gewährt einen tiefen Blick in das sittliche Leben der damaligen Zeit. Doch wäre es sicher gefehlt,

wollte man aus dem Inhalt der Predigten sofort auf den ganzen Stand der Sittlichkeit im Quattrocento schließen. Mit Recht warnt der Verfasser vor einem solchen übereilten Schlusse. „Man vergesse nicht, daß die Predigt stets mehr die Schattenseiten und Schwächen als die Vorzüge ihres Auditoriums widerspiegelt und die Verwertung ihrer Zeugnisse deshalb besondere Vorsicht fordert. Immerhin aber hatten die religiösen Traditionen und kirchlichen Einrichtungen nicht mehr die unmittelbare, lebendige Macht über die Geister wie vordem" (S. 25 f).

Nach einer Skizzierung des Lebens- und Bildungsganges bespricht der Verfasser Bernhardins Predigthinterlassenschaft, die Arten seiner Predigt (Heiligen-, Passionspredigten, Homilien), die homiletische Methode seiner thematischen Predigt, seinen Vortrag, seine Sprache und Schule. Endlich werden nicht wenige Predigtproben gegeben, um dem Leser selbst ein Urteil über Bernhardins Predigtweise zu ermöglichen.

Möge des Verfassers Wunsch sich erfüllen, daß „der Versuch seinen bescheidenen Teil wenigstens dazu beitrage, dem liebenswürdigen Heiligen neue Freunde und der wenig gekannten, aber viel geschmähten Predigt des ausgehenden Mittelalters gesteigertes Interesse zu gewinnen"!

Mautern (Steiermark). Dr Josef Höller C. SS. R.

5) **Der Goldgrund der Weltgeschichte.** Zur Wiedergeburt katholischer Geschichtschreibung. Von Albert von Ruville, Universitätsprofessor in Halle. Freiburg. Herder. 8° (XIV u. 236 S.) M. 2.40, gbd. in Leinwand M. 3.20.

Seit Jahrzehnten konnte man aus dem Munde der Akatholiken es immer wieder hören, daß nur die „voraussetzungslose" Wissenschaft einen Wert besitze. Namentlich müsse die Geschichtsforschung von jeder „Voraussetzung" absehen. Es war nur Konsequenz, wenn P. Grisars monumentale dreibändige Lutherbiographie von fast allen protestantischen Geschichtsforschern a limine abgewiesen wurde. Harnack, ihr Wortführer, sprach es ja offen aus: „Wir begreifen es, daß Grisar als Jünger Loyolas Luther in vielen Stücken überhaupt nicht verstehen kann. Er muß in ihm den dämonischen Häresiarchen sehen, über den das Urteil von vorneherein feststeht." (Lit. Zentralblatt 1911, Nr. 36, Sp. 1139.)

Allerdings möchten es die akatholischen Geschichtschreiber den Katholiken übelnehmen, wenn diese den Protestanten die Befähigung, objektiv die Geschichte der katholischen Kirche darzustellen, absprechen würden. Gieseprecht, Gregorovius, Ranke hegten nicht das geringste Bedenken, daß ihre Ausführungen über die römische Kirche, das Papsttum, die kirchlichen Einrichtungen, das Ordenswesen usw. einzig richtig sind, mochten die Katholiken auch das Gegenteil stringent erwiesen haben.

Es ist freudig zu begrüßen, daß vor kurzem ein Historiker von Fach den Standpunkt wahrer Geschichtsforschung in ausführlicher Weise behandelte. Universitätsprofessor Albert von Ruville, der bekannte Konvertit, bereicherte die katholische Literatur mit der geistvoll geschriebenen Monographie: Der Goldgrund der Weltgeschichte. Schon die Kapitelüberschriften: Goldadern — Der Goldtempel — Nachbildungen — Die Goldbrücke — Das Goldgerüst — Verzeichnungen — Malen im Goldnetz, lassen den reichen und interessanten Inhalt der neuesten Publikation des gefeierten Essayisten ahnen.

Ruville spricht es offen aus, daß nur die katholische Weltanschauung imstande ist, den Historiker vor Irrtum zu bewahren, vorausgesetzt, daß er sonst seine Pflicht tut und kein Mittel unbenützt läßt. „Wer Geschichtsforschung in rechter Weise treiben will", äußert sich unser Geschichtsprofessor, „der muß das katholische Glaubenssystem als Grundlage wählen und demgemäß in seinen wichtigeren Zügen kennen, muß es auch wo nötig zu Rate ziehen. Jesus Christus stellt sich ihm von selbst in den Mittelpunkt und zeigt sich als den Quell der ganzen Gestaltung" (S. 205).

Ergreifend und belehrend zugleich ist, was Ruville von einem Bischof erzählt, „der lange Jahre kirchengeschichtliche Studien getrieben unter der Voraussetzung, daß eine päpstliche Unfehlbarkeit nicht bestehe" und wie er nach Ueberwindung großer Schwierigkeiten durch demütiges Gebet sich zurechtgefunden habe (S. 207 ff).

Wir Katholiken freuen uns, daß ein Geschichtsprofessor von Autorität für die Richtigkeit katholischer Weltanschauung so offen eintritt, und möchten nur wünschen, daß das gediegene Werk viel dazu beitrage, den einzig richtigen Standpunkt wahrer Geschichtsforschung allenthalben zur Anerkennung zu bringen.

Mautern (Steiermark). Dr Josef Höller C. SS. R.

6) **Reformationsgeschichtliche Studien und Texte.** Herausgegeben von Dr Jos. Greving, Professor in Münster. Heft 21 und 22: Briefmappe. Erstes Stück, enthaltend Beiträge von G. Buschbell, F. Doelle, J. Greving, W. Köhler, L. Lemmens, J. Schlecht, L. Schmitz-Kallenberg, V. Schweitzer, J. Staub, E. Wolff. Münster. 1912. Aschendorff. (VIII u. 284 S.) geh. M. 7.20.

Prof. Dr Greving benennt das Doppelheft 21—22 seiner „Reformationsgeschichtlichen Studien und Texte" — Briefmappe. Eine Reihe von Heften dieser Sammlung soll fortlaufend als „Briefmappen" numeriert werden, weil sie dazu bestimmt sind, „Sammelstelle für Briefe aus der Reformationszeit zu werden". Zwei Gründe haben den Herausgeber bewogen, „Briefmappen" einzurichten: zunächst die Absicht, die Veröffentlichung von Briefen, zumal aus den Kreisen der Anhänger der katholischen Kirche, zu fördern; dann aber auch der Gedanke, daß es wünschenswert ist, ein Organ zu schaffen, das ausgesprochen den Zweck hat, eine Sammelstelle für Briefe zu sein (Vorwort). Das ganze Unternehmen kann nur freudigst begrüßt werden, einmal deswegen, damit wir die hochverdienten Verteidiger unserer Kirche besser kennen lernen, andererseits, damit die Briefe dieser Männer nicht in die verschiedensten Zeitschriften verstreut, sondern in einer Sammlung, in einer Mappe sorgfältig hinterlegt werden. Möge der Herausgeber recht viele und wertvolle Beiträge erhalten.

Linz. Prof. Dr Kopler.

7) **The Catholic Educational Association Bulletin,** Vol. IX. 1. 1912. Ohio. Columbus.

Der neu vorliegende Bericht über das katholische Erziehungswesen in Amerika zeigt wieder das rege Interesse, das in den Vereinigten Staaten in Bezug auf diesen so wichtigen Gegenstand herrscht. Aus dem 538 Seiten umfassenden Bericht glauben wir besonders hervorheben zu können die Abhandlungen: „The family, the state and the school" (p. 60—86), „Pedagogy: True and false" (p. 288—306), „Its nature scope and principles" (p. 307—328), „The religious teacher" (p. 393—404), „Clerical and religious vocations" etc. (p. 488—496), „Vocations" (p. 496—515), „The Seminary and vocations" (p. 516—529) usw. Es wäre zu wünschen, daß auch in anderen Ländern ähnliche Erziehungsvereine sich bildeten und einschlägige Besprechungen gehalten würden, wenigstens mehr als es bisher geschehen.

Linz-Freinberg. R. Handmann S. J.

8) **The Catholic Encyclopedia,** Vol. XV. Neuyork. Rob. Appleton. Freiburg. 1912. Herder. (800 S.)

In schneller Folge ist der Schlußband (Bd. XV) der in dieser Zeitschrift schon mehrmals besprochenen, in Amerika erschienenen „Catholic Encyclo-

pedia" dem Buchhandel übergeben worden. Dieses „Standard Work", wie beim ersten Erscheinen das Werk mit Recht genannt wurde, ist somit zum Abschlusse gekommen. Zu Ende (p. 776) findet sich ein Verzeichnis der Druckfehler mit einigen Beifügungen.

Der vorliegende Schlußband dieser vortrefflichen Enzyklopädie (Tourn-Zwirner) reiht sich in ebenbürtiger Weise den vorhergehenden Bänden an. Von besonderem Interesse erscheinen die Artikel: „Tradition" (p. 6—13), „Trappist" (p. 24—26), „Trent" (Konzil von Trient; p. 30—35), „Trinity" (p. 47—57), „Union" (p. 132—154), „United States of America" (p. 156 bis 179), „Universities" (p. 188—204, zum Schluß die katholischen Universitäten in den Vereinigten Staaten Amerikas), „Vatican" (p. 276—309), „Versions" (Bibelübersetzungen, p. 374—377), „Vestiments" (kirchliche Gewänder, p. 378—392), „Vienna" (Wien, p. 459—472), „Virgin Mary" (Andacht zur sel. Jungfrau, p. 459—472) usw. usw.

Im Artikel: „World, Antiquity of the" (Alter der Welt, p. 704) von dem österreichischen Geologen Dr L. Waagen hat sich S. 706, Z. 27 von unten, ein Druckfehler: „coliths" anstatt eoliths eingeschlichen. In diesem Artikel werden über das Alter der Welt, im Anschlusse daran auch über das Alter des Menschen die verschiedenen jetzt herrschenden Ansichten dargelegt. Was das Alter des Menschen betrifft, so sei hier hervorgehoben, daß nach dem Urteil des soeben zitierten Geologen das Alter des Menschen seit seinem ersten Erscheinen auf der Erde mit viel größerer Wahrscheinlichkeit auf etwa 10.000 Jahre angesetzt werden könne als auf 100.000 und mehr Jahre, wie dies andere glauben annehmen zu können.

Die 15 dicke Bände umfassende Enzyklopädie können wir als eine großartige Apologie des Christentums im allgemeinen, insbesondere aber als eine der katholischen Kirche mit allen ihren Lehren und Einrichtungen bezeichnen; sie wird nicht verfehlen, so manche religiöse Vorurteile zu zerstreuen und andererseits die Katholiken in ihrem erhabenen Glauben mächtig zu bestärken.

Die Enzyklopädie wird eine Zierde einer jeden Bibliothek sein, und es ist von Seite aller Katholiken der Herderschen Verlagsbuchhandlung der wärmste Dank entgegen zu bringen, daß sie das umfangreiche Werk in Kommission übernommen und so auch die Einführung in Deutschland ermöglicht hat.

Linz-Freinberg. R. Handmann S. J.

9) **Geburtenrückgang und Konfession.** Eine Untersuchung von Dr oec. publicae Hans Rost. Köln. J. P. Bachem. gr. 8° (95 S.) brosch. M. 2.40 = K 2.88; gbd. M. 3.— = K 3.60.

Die Apologie des Christentums, speziell der katholischen Religion, kann und soll ein neues Blatt in ihre Spalten einschalten, auf welchem die segensreichen Wirkungen besprochen werden, welche das Christentum über die Menschheit und die Völker als Geschlecht betrachtet ausgießt. Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß die Zahl der Geburten von Jahrzehnt zu Jahrzehnt abnimmt. Die sittliche oder richtiger unsittliche Irrlehre des sogenannten Neo-Malthusianismus, der theoretisch und praktisch auf die Verminderung der Geburten (Zweikindersystem) hinarbeitet, nimmt immer mehr überhand, nicht bloß in den Städten, sondern auch schon auf dem Lande. Aus dem vorliegenden Werke, welches mit außerordentlichem Fleiße aus statistischen Quellen zusammengestellt ist, ersieht der Leser klar die Wirkungen des gott- und menschenfeindlichen Neo-Malthusianismus. Zuerst wird der Geburtenrückgang im allgemeinen und dann speziell in einzelnen Ländern, im Deutschen Reich und dessen Teilen, in Belgien, England und Irland, in Frankreich und Holland, in der Schweiz, in Oesterreich-Ungarn, in Italien und Spanien und dann noch in den Ländern Amerikas besprochen und dargelegt, wie in diesen Ländern die Zahl der Geburten konsequent abnimmt,

am stärksten in Frankreich. Dann wird dieser Rückgang nach den Konfessionen bemessen und da stellt sich die merkwürdige Tatsache heraus, daß derselbe am größten ist bei den Juden und den Sozialdemokraten, das heißt in jenen Gebieten, in denen diese bei den politischen Wahlen eine bedeutendere Anzahl von Stimmen aufbringen; am geringsten dagegen oder gar nicht bemerkbar in Gebieten, in denen die Bevölkerung noch den positiven christlichen Glauben bewahrt hat. Selbst von jüdischen und protestantischen Forschern und Statistikern, wie zum Beispiel von Wolf in Breslau wird aufrichtig eingestanden, daß besonders die katholische Kirche durch ihr Sittengesetz und durch das heilige Bußsakrament, der kräftigsten Kontrolle über die Beobachtung der göttlichen Sittengebote, dem Laster der Geburtenverhinderung oder -verminderung den stärksten Damm entgegen zu setzen vermag. Seite 82 lesen wir: „Dem Kreisarzte Berger ist es aufgefallen, daß in Anrath, in Osterath, in der Stadt Krefeld im Gegensatz zur sonstigen Gestaltung die Geburtenziffer in bestimmten Jahren in die Höhe gegangen ist. Als er nach den Ursachen forschte, fand er, daß hier der wohltätige Einfluß der Missionäre deutlich zutage getreten ist." Und: „Bei meinen Studien über den Rückgang der Geburten ist es mir aufgefallen, daß das gleichmäßige Dunkel des Geburtenrückganges ab und zu in dieser Gemeinde, ja sogar in diesem oder jenem Stadtteil durch eine plötzliche Geburtenzunahme unterbrochen wird. Ermittlungen ergaben, daß im Jahre vorher in dem betreffenden Orte die katholischen Missionen ihren segensreichen Einfluß ausgeübt hatten." Dr Berger meint, es sei zu erwägen, „von Staatsseite die Tätigkeit der Missionen noch segensreicher für die Bevölkerung und für das Vaterland zu gestalten".

In konfessionell gemischten Ländern wie Schweiz und Holland zeigt sich die interessante Erscheinung, daß die katholische Bevölkerung bei weitem stärker wächst als die protestantische.

Den größten Geburtenrückgang weist das Judentum auf, nachdem das sogenannte Reformjudentum immer mehr um sich greift und der alte positive israelitische Glaube allmählich verschwindet.

Auch die Sozialdemokratie erweist sich prinzipiell und tatsächlich als Feindin des Menschengeschlechtes und des Staates. Nur die positiv gläubigen Länder und Nationen, voran die katholischen und auch die griechisch-schismatischen, wie Rumänien, sind von den Folgen des Neo-Malthusianismus bisher entweder gänzlich oder doch fast gänzlich verschont geblieben.

Schier hoffnungslos ist Frankreich dem Neo-Malthusianismus verfallen. Noch im Durchschnitt der Jahre 1871 bis 1880 betrug seine Geburtenziffer 25·4, im Jahre 1909 dagegen waren auf 1000 Einwohner nur noch 16·6 Geburten zu verzeichnen. Frankreich ist aber auch „das Land, das die katholische Religion wie seit langem kein zweites mit den härtesten Fesseln drückt und der katholischen Weltanschauung nur einen sehr geringen Einfluß einräumt" (S. 39).

Aus diesen wenigen Bemerkungen können wir den Schluß ziehen, daß die katholische Kirche und der positive christliche Glaube überhaupt nicht bloß das ewige Wohl, sondern auch das zeitliche Gedeihen der Menschheit fördert. Wer genauere Belege für diese Wahrheit wünscht, findet sie zahlreich im vorliegenden Werke. Besonders mögen alle, die von Berufs wegen sich mit der Apologie des Christentums befassen, dasselbe aufmerksam lesen.

Linz. M. F.

10) **Die Heiligkeit der Kirche im 19. Jahrhundert.** Ein Beitrag zur Apologie der Kirche. Von Konstantin Kempf S. J. Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh. Verlagsanstalt Benziger u. Co. A.-G. 8° (VIII und

384 S.) brosch. M. 3.— = K 3.55 = Fr. 3.75; eleg. gbd. M. 3.60 = K 4.25 = Fr. 4.50.

„Der Katholik", schrieb einstens der gelehrte Scheeben, „überzeugt sich mit jedem Tage mehr, daß Gott heute noch, wie ehemals, wunderbar ist in seinen Heiligen. Er schöpft daraus zugleich das Vertrauen, daß die Kirche, deren Kinder jetzt noch zu dulden und zu kämpfen wissen, wie in den ersten Jahrhunderten, auch jetzt nicht minder als ehedem zu siegen vermöge und daß alle ihre gegenwärtigen Leiden und Verfolgungen wie die der ersten Jahrhunderte zu der von Gott bestimmten Stunde mit dem glänzendsten Triumphe gekrönt werden."

Im dritten Kapitel der Constitutio de fide catholica nennt das Vatikanische Konzil unter anderem als motivum credibilitatis et divinae suae legationis testimonium die außergewöhnliche Heiligkeit der Kirche. Und mit vollem Rechte. An Heiligen hat es der Kirche nie gefehlt. Von jeher sah man in der Fruchtbarkeit der Mutterkirche an Heiligen einen schlagenden Beweis ihrer Göttlichkeit.

In vorliegender Studie zeigt Kempf, „daß das Jahrhundert, das von fanatischem Romhaß beseelt, alle Staatsgewalten, Kunst und Wissenschaft, alle Errungenschaften der modernen Kultur als Kampfmittel gegen die Kirche benützte, das den schrecklichsten Sittenverfall und die Verbreitung des krassesten Unglaubens herbeiführte, dennoch keinem früheren an Zahl und Größe seiner Heiligen nachsteht" (S. 8).

Der Verfasser macht nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. „Wir wählen für unsere Darstellung nur solche, die begründete Aussicht haben, von der Kirche auf die Altäre erhoben zu werden, also meistens solche, deren Seligsprechungsprozeß entweder schon vollendet oder doch im Gange ist" (S. 9).

Der erste und bis jetzt der einzige Heiliggesprochene ist Klemens Maria Hofbauer. Elf Bekenner sind selig gesprochen und aus der Menge der Märtyrer bereits 114 in das Verzeichnis der Seligen eingetragen.

Kempf erzählt zuerst das Leben des Papstes Pius IX., sodann folgen heilige Bischöfe, Weltpriester, Ordensmänner, Ordensfrauen, Laien und Märtyrer.

Am interessantesten dünkt uns das Kapitel: Heilige Laien. Neben dem 15jährigen Gymnasiasten Savio († 1857) und dem 19jährigen Schmiedelehrling Sulpizio († 1836) erblicken wir den Gerichtsrat von Tours Leo Dupont († 1876) und den im Alter von 43 Jahren verstorbenen Ferrini, Professor des römischen Rechtes an der Universität Pavia († 1902); neben dem bettelarmen Krüppel Maione († 1874) und der Arbeitersfrau Taigi († 1837) bewundern wir Maria Klothilde, Königin von Sardinien († 1802), und Maria Christina, Königin beider Sizilien († 1836).

Die Monographie ist ungemein anregend geschrieben und eignet sich auch trefflich als Tischlesung in religiösen Gemeinden und Seminarien oder bei Gelegenheit von Abhaltung geistlicher Exerzitien. Priester dürften manch passendes Predigtmaterial finden.

Wir zweifeln nicht, daß die gediegene, größtenteils auf authentischen Urkunden beruhende, überaus zeitgemäße Publikation großen Nutzen stiften werde. Sie ist eine lebendige Apologie der Kirche des 19. Jahrhunderts.

Mautern (Steiermark). Dr Josef Höller C. SS. R.

11) **Die Forderung einer Weiterbildung der Religion** auf ihre Grundlagen untersucht von Dr Ludwig Baur, Universitätsprofessor in Tübingen a. N. (Apologetische Tagesfragen Heft 12.) M.-Gladbach. 1912. Volksvereins-Verlag. gr. 8° (106 S.). M. 1.20.

Es ist ein Philosoph, der dieses Buch geschrieben hat, und zwar einer, der mitten im modernen Geisteskampfe steht, dem also sicherlich ein Urteil über die größere oder geringere Wichtigkeit einer Frage zukommt. Wenn

er daher gerade über die Weiterbildung der Religion schreibt, so ist das ein Zeichen, daß diese Frage ihm als bedeutend vorkommt. Sie ist es auch. Wer das noch nicht anderswoher wissen sollte, der wird nach Lesung des Baur'schen Buches davon überzeugt sein. Es wird darin nachgewiesen, daß diese Forderung heute sozusagen in der Luft liegt; alles scheint eine solche Weiterbildung zu fordern, die Naturwissenschaften, die Geschichte, die ganze Kulturlage. Aber ebenso wird nachgewiesen, daß diese Forderung ungerechtfertigt und frivol ist, daß speziell auf dem Boden des Monismus, sei er wie immer geartet, eine Religion und damit auch die Begründung einer Ethik unmöglich sei. Das alles ist mit philosophischer Ruhe, großer Klarheit und Gründlichkeit behandelt und man kann nur wünschen, daß diese im besten Sinne aufklärende Schrift auch in die Hände recht vieler Zweifler gelangen möge. Sie ist gewiß geeignet, manches Vorurteil zu zerstören.

Mautern (Steiermark). P. C. Peschl C. SS. R.

12) **Apologetische Volksbibliothek** Nr. 51—60. M.-Gladbach. 1913. Volksvereins-Verlag. Jede Nummer 8° (16 S.) 5 Pf.

Diese kleinen Heftchen sind bei ihrer Billigkeit aller Beachtung wert. Die vorliegenden Nummern behandeln folgende Fragen: Die Evangelischen Räte und die menschliche Gesellschaft; der Zölibat des Priesters; die Orden; Jesuiten und Jesuitenhetze; Katholische Kirche und weltliche Berufe; Heiligenlegende und Geschichtsforschung; die heiligen Sakramente; Gottesdienst und Liturgie in der katholischen Kirche; Trennung von Staat und Kirche; Weltanschauung. Wenn auch manches in erster Linie für die Kontroversen mit den Protestanten im Deutschen Reiche angepaßt ist, die meisten Fragen sind auch für uns in Oesterreich aktuell. Ganz vorzüglich ist z. B. auch das Problem der Trennung von Staat und Kirche beleuchtet. Die Heftchen sind populär im edleren Sinne und bilden eine wahre Fundgrube für volkstümliche apologetische Vorträge. Auch die Ergebnisse der neueren Forschung sind gebührend berücksichtigt und die Zitate aus gegnerischen Schriften, die die Wahrheit unserer katholischen Auffassung bestätigen, erhöhen das Interesse des Lesers.

St Pölten. Dr J. Wagner.

13) **Kurzgefaßte hebräische Grammatik.** Von Dr Karl Holzhey, Professor der alttestamentlichen Exegese am kgl. Lyzeum in Freising. Paderborn. 1913. Ferdinand Schöningh. 8° (128 S.) M. 2.60.

Holzhey übergibt hiemit eine neue Grammatik der hebräischen Sprache für solche, welche schon philologische Studien gemacht haben und nun die Bibel, welche in allen lebenden Sprachen der Welt gelesen werden kann, auch im Urtexte lesen wollen und bei diesem Studium in verhältnismäßig kurzer Zeit ihr Ziel zu erreichen die Absicht haben. Die vorliegende Grammatik erklärt sich selbst als eine „kurzgefaßte". Ihre Einleitung orientiert mit vier Seiten über „Semitisch. Hebräische Sprache und Schrift. Name. Literatur und Grammatik." Die Lautlehre als 1. Teil enthält 15 Paragraphe und verlangt 12 Seiten. Die Formenlehre als 2. Teil enthält 47 Paragraphe und nimmt 44 Seiten ein. Die Syntax als 3. Teil erledigt ihre Aufgabe in 28 Paragraphen auf 23 Seiten. Daran schließen sich die Paradigmata mit 36 Seiten. Die Grammatik hat somit einen mäßigen Umfang von 120 Seiten und bietet ihrem Freunde alles, was er braucht, um die hebräische Sprache und den orientalischen Sprachgeist kennen zu lernen. Der vorliegenden Grammatik muß zugute gehalten werden, daß die Termini Perfectum und Imperfectum (S. 19, § 17) durchwegs beibehalten sind, den selteneren Formen von Verbalstämmen ein besonderer § 26 gewidmet ist, ebenso den Verba mit doppelter Anomalie der § 38. Die Besprechung der Konjunktion Waw in § 60 sei auch besonders hervorgehoben. Weniger passend

erscheint die Stelle, wo (§ 16, b) das pronomen suffixum behandelt wird. Die Syntax wird den Bibelfreund ganz sicher instand setzen wegen der Fülle passender Beispiele, über Schwierigkeiten bei der Lesung des Urtextes hinüberzukommen. Auf S. 61, 3 wird statt „Demonstrativum" zu lesen sein „Suffixum". S. 70, β, Z. 2 v. u. besser lejahwé. Der Druck im vorliegenden Buche ist als ein guter zu bezeichnen. Seinem Werte soll nicht nahegetreten werden, wenn auch manches Alef, He, Resch, Mem unvollständig ist. Seite 67, ε, soll lenachamo statt lenahamo; S. 24, α, hithallekh statt hitchallekh stehen; S. 69, 4. qóli ist ein Wort; S. 81, Z. 6 v. u. soll afse (Zere), nicht afsi (Chirek) stehen. S. 68, 4. β jadó[a]; S. 76 in § 78 jahwé: hier entfiel das Jod. S. 77 in § 79, a, zweimal: § 80, a einmal: S. 79 unter c, § 83 unter a und b fehlt das Jod des Präformativ. Solche kleinere Mängel finden sich leider auch in diesem sonst sorgfältig gearbeiteten Buche, das Freunden der hebräischen Sprache ganz gut empfohlen werden kann.

St Florian. Dr P. Amand Polz.

14) **Exegetisches Handbuch zum Alten Testament.** In Verbindung mit Fachgelehrten herausgegeben von Dr Johannes Nikel, ord. Professor der Theologie in Breslau. 9. Band: Die Bücher der Könige. Uebersetzt und erklärt von Dr A. Šanda, Professor der Theologie am Priesterseminar zu Leitmeritz in Böhmen. 2. Halbband: Das zweite Buch der Könige. Münster in Westfalen. 1912. Aschendorffsche Buchhandlung. Ladenpreis geh. M. 6.60, ghd. M. 7.80.

Dem Kommentare zum 1. (bezw. 3.) Buche der Könige im Ausmaße von 510 Seiten hat der fleißige Herr Verfasser den Kommentar zum 2. (bezw. 4.) Buche der Könige im Ausmaße von 398 Seiten in Jahresfrist folgen lassen. Wie es prinzipielle Anlage der Münsterschen Handbücher zur Heiligen Schrift des Alten Testamentes in der hebräischen Textesgestalt zu sein scheint, folgt wieder nach der Uebersetzung des Urtextes in das Deutsche die Erklärung in fortlaufender Weise ohne jede besondere Markierung, was den Gebrauch des Kommentars für viele nicht wenig beeinträchtigt. Wo es angeht, wird die Erklärung des Textes in Abschnitte zerlegt, die ihre Begründung in dem Inhalte der betreffenden Kapitel finden. Nicht bei jedem Kapitel, sondern wo eine derartige Besprechung angebracht ist, findet sich ein Abschnitt „Literarkritisches"; so auf S. 7, 77, 121, 134, 148, 158, 174, 193, 207, 235, 296, 313, 324, 360, 395, also 15mal bei 25 Kapiteln. Diese Besprechung geschieht in dem Kommentar des „katholischen" Gelehrten in gleicher Weise wie in Kommentaren der Protestanten; es wird gearbeitet mit der Annahme eines Redakteurs und Superredakteurs (S. 79, 80, 85, 86, 87, 159), es werden Eliasgeschichten älteren und jüngeren Datums, Elisäusgeschichten herausgefunden, auch eine Tempelgeschichte wird angenommen (S. 149, 207), es werden Nahtstellen erkannt; in dieser subjektiven Art, welche mehr oder weniger Grund im Text und im persönlichen Feingefühl (!) des Kommentators hat, wird gearbeitet, mit keiner Silbe aber darf erwähnt sein der objektive Leitfaden eines katholischen Bibelerklärers, wie ein solcher sich findet in der auch von anglikanischen Bibelfreunden begrüßten herrlichen Enzyklika „Providentissimus Deus" in den Worten: „Der Heilige Geist ist den inspirierten Schriftstellern so beigestanden, daß sie alles das und nur das, was er befahl, sowohl richtig auffaßten als auch getreu niederschreiben wollten und in passender Weise mit unfehlbarer Wahrheit ausdrückten; sonst wäre er nicht der Urheber der gesamten Heiligen Schrift." Für einen katholischen Bibelerklärer bleibt eine Weisung des Tridentinums (Sess. IV.) wohl zu beachten, daß die Vulgata-Textesform bei „expositiones" für authentisch zu halten ist; wo aber etwas zweideutig oder minder genau vom hebräischen oder griechischen Texte herübergenommen sein sollte, dort wird die Einsicht in die vorhergehende Sprache von Nutzen

sein (August. de doctr. christ. 3, 4; Leo XIII. „Provid. Deus"). Auch folgende Sätze des neuen Syllabus aus dem Jahre 1907 hätten einen Leitstern abgeben können: Wenn die Thesis 12 lautet: „Der Exeget, sofern er mit Nutzen biblische Studien treiben will, muß vor allem jegliche vorgefaßte Meinung von einem übernatürlichen Ursprung der Heiligen Schrift beiseite setzen und darf dieselbe nicht anders interpretieren, als andere rein menschliche Urkunden", so gilt als Norm der Gegensatz: „Der Exeget, sofern er mit Nutzen biblische Studien treiben will, darf in keiner Weise jegliche vorgefaßte Meinung von einem übernatürlichen Ursprung der Heiligen Schrift beiseite setzen und muß dieselbe anders interpretieren als andere rein menschlichen Urkunden" (Heiner, Syllabus 2., S. 69). Wenn die Thesis 19 lautet: „Die andersgläubigen Exegeten haben den wahren Sinn der Heiligen Schrift getreuer wiedergegeben als die katholischen Exegeten", so gilt als Norm der Gegensatz: „Die andersgläubigen Exegeten haben den wahren Sinn der Heiligen Schrift nicht getreuer wiedergegeben als die katholischen Exegeten" (Heiner, Syllabus 2., S. 90). Solche Aeußerungen der berufensten Stelle mögen wohl modernen Gelehrten recht unbequem sein, aber ein gläubiger katholischer Gelehrter soll an ihnen nicht vorübergehen, sondern dieselben einfließen lassen in seine Kommentare, mit denen er Bibelfreunden helfen will, die nicht im protestantischen, sondern im katholischen Lager stehen. Papst Leo XIII. hat in der zitierten Enzyklika sich auch dahin geäußert, daß „der unverfälschte Sinn der Heiligen Schrift außerhalb der Kirche nicht zu finden ist und von denen nicht ermittelt werden kann, welche des wahren Glaubens entbehrend den Kern der Schrift nicht erreichen, sondern an der Rinde nagen". — Müßig sind manche Bemerkungen, wie S. 24: „R. (Redakteur) erkannte das Existenzrecht der Heidengötter nicht mehr an wie der diesbezüglich noch naiv denkende ursprüngliche Verfasser" oder S. 80: „Auffallend sind die Sympathien des Schriftstellers für Josafat und die Abneigung gegen Joram" oder S. 86: „Die feindselige Gesinnung des Schriftstellers gegen die Aramäer kommt genügend zur Geltung" oder S. 174: „Die parteiische Stellung des Autors gegenüber Amasja und Juda überhaupt." Was ist wohl viel geleistet mit den Sätzen in der Mitte der Seite 88? Der Umfang des Kommentars könnte ganz gut auf weniger Seiten beschränkt sein und vielleicht doch noch brauchbarere Sachen und Gedanken enthalten. Haben ferner nur Namen wie Benzinger, Kittel, Klostermann, Stade, Thenius, Wellhausen, Winkler einen guten Klang und ließe sich aus der katholischen Literatur der kirchlichen Vergangenheit gar nichts benützen zu einem „wissenschaftlichen" Kommentar für wahre Bibelfreunde, welche auf dem Boden der Enzyklika stehen? Wir Katholiken wollen und werden gewiß dankbar sein für einen zeitgemäß wissenschaftlichen Kommentar, aber daß nur protestantische Autoren etwas gelten sollen, das ist denn doch praktisch zu viel anerkannt. In beiden Halbbänden findet sich die praktische Bevorzugung der Andersgläubigen; die Statuierung des Glossators, welcher auch anders Rj (redactor junior) oder Superredakteur heißt, kommt ganz sicher in Konflikt mit der Inspiration und der unfehlbaren Wahrheit oder Richtigkeit auf der Seite 497 des ersten Halbbandes am Schlusse der Besprechung der Stelle 22, 29; der inspirierte Autor muß ganz sicher gewußt haben, daß der Prophet Michäas in Achabs Tagen ein anderer gewesen ist als der Morasthite Michäas. Wie soll man den Exkurs auf S. 122 münzen: „Die Vertilgung des Baalkultus wird mit behaglicher Ausführlichkeit geschildert. Dies alles mag ja der objektive Tatbestand sein. Aber eben durch die unverblümte Darstellung der nackten Tatsachen gibt der Schriftsteller seine streng jahvistische gegen Baal gerichtete Gesinnung deutlich zu erkennen"! Die Suche nach den verschiedenen Quellen, aus denen der Bibelbericht nach dem Rezepte der protestantischen Berater hervorgegangen sein muß, verleidet ganz gewiß ungen Leuten das Interesse an der Bibel und ist gar nicht dazu angetan,

jenen Glaubenseifer zu stärken, der notwendig ist, um für Gottes Sache einmal unter dem Volke zu arbeiten. Lassen wir nur die Protestanten an der Rinde nagen; wir Katholiken haben mehr Interesse an der Sache, wir Katholiken wollen den Kern der Schrift erreichen und dazu hilft uns die Anerkennung der Inspiration und die Berücksichtigung und Durchforschung unserer kirchlichen Literatur. Unerwähnt mag ich auch nicht lassen, daß IV. 9, 37 „die Leiche Izebels soll auf der Flur von Jisreel wie Mist auf dem Felde liegen, so daß man nicht mehr wird sagen können: das ist Izebel!" Arbeit des Redakteurs (S. 121), Ausmalung desselben (S. 101) sein soll. Eine Weissagung kommt in eine schiefe Beleuchtung, zumal noch dabei steht cf. fast dieselben Phrasen Jer 8, 2. Einem Protestanten wäre ein solches Manipulieren nicht so zu notieren wie einem Katholiken.

Wie die Fußnote auf S. XLVI des ersten Halbbandes es versprochen hat, bringt der Anhang des 2. Halbbandes zuerst eine Chronologie der Königszeit. Sanda kommt, was ihm nicht bestritten wird, zu dem Resultate der vordatierenden Methode (S. 404), um die Königsjahre richtiger zählen zu können. Als feste Punkte der Chronologie nimmt er aus den Keilinschriften herüber die Jahre 842, in welchem Jehu an Salmanassar Tribut entrichtet, und 587 als Jahr der Zerstörung Jerusalems. Auf S. 410 ergibt sich aber das Resultat, daß die biblischen Synchronismen in einem heillosen Zustande sich befinden und bei der Rekonstruktion der Chronologie nicht in Betracht kommen können. Daß die biblischen Zahlenangaben vielfach unverläßlich sind, haben wir Katholiken schon gewußt und hat uns Sanda an einem neuen und zugleich alten Beispiel dargetan. Ein zweiter Abschnitt des Anhanges befaßt sich mit außerbiblisch einschlägigen Zeitangaben und spricht zur tyrischen (S. 412), zur damaszenischen (S. 415) Königsliste und zum Mesastein. Die Seiten 424—427 bieten die synchronistische Tabelle der Königszeit vom Jahre 933 (Teilung des Reiches Salomos) bis 587 (Zerstörung Jerusalems), S. 428 und 429 die synchronistische Tabelle der Jahre Nebukadnezars, Seite 430—441 die Geschichtstabelle. Das sind ganz wertvolle, dankbare Beigaben zu den zwei Halbbänden des 9. Bandes.

Sandas Kommentar zum ersten und zweiten, bezw. dritten und vierten Buch der Könige zeigt entschieden von großer Gelehrsamkeit, seltener Belesenheit und beharrlichem Fleiß, aber leider wird derselbe nach dem Vorausgehenden den berechtigten Erwartungen der gläubigen Katholiken und nicht zu guter Letzt der jungen Theologen nicht gerecht.

St Florian. Dr P. Amand Polz.

15) **Der Glaubensbegriff bei Calvin und den Modernisten.** Von Dr Johannes Fritz, Pfarrer in Ammerfeld. (Freiburger theologische Studien, 11. Heft.) Freiburg u. Wien. 1913. Herdersche Verlagshandlung. gr. 8° (XVI u. 114 S.) M. 2.60 = K 3.12.

Modernismus und kein Ende! Wie mächtig muß oder mußte die Bewegung sein, wie nachhaltig der Einfluß des Modernismus, weil man mit Büchern pro und contra eine Riesenbibliothek zusammenstellen könnte. Vorliegende Schrift verdient wahrlich nicht den letzten Platz darin. Fritz macht auf den Satz Calvins, die Heilige Schrift sei αὐτόπιστον, d. h. in und durch sich selbst glaubwürdig,[1]) aufmerksam und zeichnet den heutigen Modernismus als Parallele des modernen dogmenlosen Protestantismus; das Unkraut des Modernismus habe seine Wurzeln im genannten Begriff Calvins. Der Papst hat den „modernen" Modernismus die Zusammenfassung aller Häresien genannt, das zitierte Werk Calvins nannten seine katholischen Zeitgenossen einen „Talmud der Häresie".

Die Darstellung ist übersichtlich, der Stil gefällig. Die Schrift sei bestens empfohlen.

Stift St Florian. Prof. Dr J. Gspann.

[1]) Calvini, Joannis, Inst. Christ. Rel. l. I, c. 5, n. 7.

16) **Die Engellehre des heiligen Augustinus.** Ein Beitrag zur Dogmengeschichte. Von Dr Karl Pelz, Kuratus in Züllchow. Münster i. W. 1913. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. gr. 8° (88 S.) brosch. M. 2.40 = K 2.88.

Eine recht verdienstliche Schrift, die ohne Uebertreibung eine Lücke ausfüllt! Denn die Werke von Petavius und Schwane geben die Engellehre des heiligen Augustin nur im Grundriß und sind nicht frei von Unrichtigkeiten. Pelz bietet in übersichtlicher, methodisch sehr angemessener Darstellung die gesamte augustinische Engellehre und hebt namentlich das große Verdienst des spekulativsten aller Kirchenväter hervor, an der überlieferten, von neuplatonischen Elementen durchzogenen Engellehre gesunde Kritik geübt zu haben. Welch gewaltigen Einfluß auch in dieser Frage Augustin auf die ganze nachfolgende Zeit gehabt hat, ersieht man, wenn man seine Engellehre mit derjenigen vergleicht, die heute von den dogmatischen Handbüchern tradiert wird. Die Schrift verdient Empfehlung.

Stift St Florian. Prof. Dr J. Gspann.

17) **Repetitorium der Spezialdogmatik** in stenographischer Schrift nach Gabelsbergersystem. Von P. Virgilius Waß O. Cap., appr. Dogmatiklektor. Im Selbstverlage des Verfassers. Lana bei Meran. 1913. Kommission der Buchhandlung Karl Riedmann. 8° M. 6.— = K 7.—.

Nun ist zu den stenographischen Gebetbüchern auch eine stenographische Dogmatik gekommen. Repetitorium nennt es mit Recht der Verfasser, weil auf 14 landkartenähnlichen Blättern der ungeheure Stoff der besonderen Glaubenslehre untergebracht ist. Die Gruppierung der Materie ist deutlich und übersichtlich. Der Druck sowie die Ausstattung verdienen gelobt zu werden. Das eigenartige Buch kann Kandidaten, die eine Prüfung aus Dogmatik zu bestehen haben, zur kurzen Wiederholung des Gelernten oder in den Vorlesungen Gehörten empfohlen werden. Es wird jedoch nicht an Theologen fehlen, die über eine stenographische Dogmatik den Kopf schütteln werden und die mit dem stillen Wunsch sich durch die 14 Landkarten hindurcharbeiten: Hätte doch der Verfasser seine Kenntnisse in der Glaubenswissenschaft, seinen Fleiß und seine Akribie in anderer Weise in den Dienst der Wissenschaft gestellt! Der Aushängebogen rühmt, daß die stenographische Dogmatik den Beifall des ersten Theologen Deutschlands gefunden habe. Alle Achtung vor Gutberlet! Aber auch er kann den Satz nicht umstoßen: De gustibus non est disputandum.

Stift St Florian. Prof. Dr J. Gspann.

18) **Grundzüge der Pastoraltheologie** von Dr Franz Schubert, Professor an der theologischen Diözesanlehranstalt in Weidenau. II. Abteilung: Allgemeine und spezielle Liturgik. Graz u. Leipzig 1913. Ulr. Moser (J. Meyerhoff). (XII u. 254 S.) K 4.— = M. 3.40.

Der Verfasser wollte ursprünglich Liturgik und Homiletik zusammen als II. Schlußband seiner Pastoraltheologie erscheinen lassen, trennte aber nachträglich die beiden wesentlich verschiedenen Teilfächer, was gewiß in mehrfacher Hinsicht zu begrüßen ist. Die gegenwärtige II. Abteilung behandelt die Liturgik in der herkömmlichen Zweigliederung als allgemeine (159 Seiten) und spezielle Liturgik (95 Seiten); auch die inhaltliche Behandlung der beiden Teile weicht von den gewöhnlichen Handbüchern der Liturgik wesentlich nicht ab (I. Teil: Objekt, Grundformen, Normierung des liturgischen Kultus; liturgische Wortformen und äußere Kulthandlungen; Kultorte, Kultzeiten, liturgische Gegenstände; II. Teil: Meßopfer, liturgisches Gebet, Sakramente, Sakramentalien). Die Trennung des liturgischen Momentes von den gleichzeitigen moraltheologischen und kanonistischen

Gesichtspunkten ist im Interesse des wissenschaftlichen Formalobjektes streng durchgeführt, wodurch die Abgrenzung des Stoffes nur gewonnen hat. Das geschichtliche und literarkritische Material ist in ausgedehntem Maße und mit wahrem Bienenfleiß gesammelt und verwertet, so daß kaum irgend ein bedeutenderes wissenschaftliches Forschungsresultat vernachlässigt erscheint. Die bei Besprechung der I. Abteilung hervorgehobenen Hauptvorzüge (vgl. diese Zeitschrift 1913, S. 163) bleiben auch für diese II. Abteilung unwidersprochen.

Folgende Bemerkungen seien nur als Beweis gewissenhafter Durchsicht gestattet. S. 232, b) dürfte es richtiger heißen theologisch-dogmatischen Ideen; S. 261: Daß die neuere Auffassung im allgemeinen dahin gehe, alle Rubriken als präzeptiv anzusehen, ist wohl zu viel behauptet; die bedeutenderen unter den Moraltheologen treten entschieden auch für bloß direktive Rubriken ein (Lehmkuhl, theol. mor.[11] I. 326; Noldin, III.[10] 208, der die gegenteilige Ansicht geradezu als sententia communissima tum inter antiquos tum inter recentes theologos bezeichnet; Bucceroni, instit. theol. mor.[5] II. 660; auch Gatterer, annus liturgicus[3] n. 41, S. 82 bezeichnet die mildere Ansicht als communis); die Grenze muß und kann im allgemeinen nach denselben Grundsätzen angegeben werden, die auch den Unterschied zwischen obligatio gravis und levis bei den präzeptiven Rubriken bedingen. S. 264 Anm. 2: Die A. A. S. bringen tatsächlich nur lateinische Aktenstücke in jenen Fällen, die für die Gesamtkirche von Bedeutung sind; französische und italienische Dokumente, Nachrichten (wie das Diarium Romanae Curiae) haben in der Regel nur persönliches oder lokales Interesse und authentische Uebersetzungen, z. B. die italienische, französische und englische des neuen Dekretes bezüglich der Nonnenbeichtväter (A. A. S. 1913, n. 6 und 8) setzen das lateinische Dokument voraus. S. 265 Anm. 4: Die (in der indizierten Dogmatik) vertretene Sondermeinung Schells über das Paternoster als eigentliches Konsekrationsgebet bliebe ohne jede Beeinträchtigung des wissenschaftlichen Interesses besser unerwähnt. S. 293: Sprachrichtig sagt man besser das Chor. S. 298: Unter den privilegierten Altären hätte auch der Gregorianische Altar erwähnt werden sollen (für eine Neuauflage mit Berücksichtigung der A. A. S. 1913, S. 32); S. 300 Anm. 2: Das zitierte Decretum authenticum ist nicht n. 3567, sondern n. 3576 ad III; S. 316: Die gesetzliche Regelung der Sonntagsruhe stammt nicht erst aus der nachkonstantinischen Zeit, sondern wurde bereits im Jahre 321 von Konstantin selbst durch eine Reihe staatlicher Bestimmungen in Angriff genommen, die dann allerdings in Cod. Theod. u. Just. noch näher präzisiert erscheinen; S. 358: Die Zeugenschaft des heiligen Gregor von Tours für die Lehre von der leiblichen Aufnahme Mariens geht kaum über den Wert einer rein historisch-legendären Nachricht hinaus (vgl. Scheeben, Dogmatik III. S. 573); S. 386: Die etymologische Ableitung des deutschen Kelch von καλύπτειν ist jedenfalls nicht wahrscheinlicher als die gewöhnliche Erklärung aus calix (κύλιξ). Das gewiß maßgebende Werk des Thesaurus Linguae Latinae unterscheidet zwei, nicht nur der Schreibweise, sondern auch der Bedeutung nach verschiedene Wörter: 1. calix die Schale (geht zurück auf κάλυξ, das freilich auch in der Form κύλιξ erscheint); es hängt mit dem indischen kalasah, kalika (der Kessel) zusammen; 2. calyx der Blütenkelch, das allerdings von καλύπτω (κάλυξ) stammt. Wenn „Kelch" von calyx abzuleiten ist, liegt allerdings καλύπτειν zugrunde; da es aber ebensogut von calix hergeleitet werden kann (wie das indische kalika, das ahd. chelih und das mhd. kelig nahelegen), ist der Satz: „Der Name Kelch ist von καλύπτειν abzuleiten" zu apodiktisch; ob die ältere lateinische Schreibweise calyx oder calix die richtigere ist (Anm. 4), ist jedenfalls strittig. Der S. 412 vertretenen Ableitung der Pronausgebete vom frz. prone dürfte die von K. Schrod im Kirchenlexikon[2] (VIII, 1323) gegebene als mindestens ebenso berechtigt gegenüberzustellen sein, daß die Verkündigung der betreffenden Gebete nicht vom

Altare aus, sondern im Schiff der Kirche geschah (Πρόναος nicht nur als Bezeichnung des Narthex, sondern auch des den Gläubigen zugewiesenen Raumes); die Bemerkung S. 420, daß die Schwierigkeit der Epiklesisfrage in das Gebiet der Dogmatik fällt, ist nicht ganz zutreffend: Die liturgiegeschichtliche Seite muß für die endgültige Lösung entschieden auch berücksichtigt werden. S. 422 Anm. 4: Daß die Einsetzungsworte sicher auch Wandlungsworte sind, ist nicht nur sententia certa der Kirche, sondern (nach Pohle Dogm. III.[1] S. 281) saltem fidei proximum; S. 426: ein verpflichtender Charakter des Benedicite als gratiarum actio im Meßbuch läßt sich kaum behaupten (Lehmkuhl[11] theol. mor. II. n. 327); S. 447: Die Fixierung der Bittprozession auf den 25. April dürfte nicht nur zur Verdrängung der heidnischen Robigalia gedient haben, sondern wurde (nach Brück, Kirchenlexikon[2] II. 895) von Papst Gregor d. Gr. (vor dem sie allerdings schon bestand) zum Gedächtnis der ersten Ankunft Petri in Rom verordnet, die nach alter römischer Tradition eben an einem 25. April erfolgte. — Durch ein technisches Versehen wurde der 26. Druckbogen (S. 407—422) umgekehrt eingefügt.

Eine Schlußbemerkung können wir uns auch hier wie bei der Besprechung der I. Abteilung nicht versagen, betreffs der Verwertung akatholischer Literatur. Daß dieselbe „auf liturgiegeschichtlichem Gebiete nicht ganz beiseite gelassen werden konnte" (Vorrede), versteht man allerdings, wenn auch deren Ueberlegenheit nicht eine so hervorragende ist, als es nach der Bemerkung des Verfassers (a. a. O.) scheinen könnte; die Geschichte und Literatur der Liturgik, wie ein jedes ausführlichere Handbuch, z. B. das neueste von Thalhofer-Eisenhofer, zur Genüge zeigt, weist sowohl aus älterer als neuerer Zeit auch auf katholischer Seite eine namhafte Reihe erstklassiger Autoren auf, die der akatholischen Forschung vollkommen ebenbürtig zur Seite stehen. Zudem bietet die akatholische Literatur wie auf anderem so auch auf dem liturgischen Gebiete vielfach nur brauchbare Materialien, während ihr das innere Verständnis für den echten Geist und die wahre Bedeutung der katholischen Liturgie vielfach mangelt. Welch geradezu krasser Unkenntnis katholischer Liturgie man nicht selten auf akatholischer Seite begegnet, dafür erbringt der Verfasser selbst S. 327 ein beredtes Beispiel aus Achelis, der nicht einmal das Direktorium von einem Missale zu unterscheiden weiß. Was wir aber am wenigsten verstehen können, sind einerseits die Belegstellen aus akatholischer Literatur, wo die katholische Literatur ebenso reichlich und verläßlich fließt, andererseits die Berücksichtigung verschiedener innerprotestantischer Sondermeinungen und spezifisch protestantischer Anschauungen in Fragen, die uns Katholiken vollständig ferneliegen. „Daß in den protestantischen Kirchen die Kanzel vielfach mit dem Altar in Verbindung steht; daß sich Rietschel in weitläufiger Begründung für Seitenstellung der Kanzel gegen Achelis entscheidet, der ihre Stellung in der Hauptachse der Kirche unbedingt fordert (S. 305); daß nach der anfänglichen protestantischen Auffassung der Sonntag nur insoweit Ruhetag wäre, als das Wort Gottes zu hören Gelegenheit geboten sein müsse, das übrige seien nach Calvin nur iudaicae opiniones (S. 317), und daß man sich über den innerprotestantischen Streit um den Charakter des Sonntags bei Rietschel orientieren könne (ebenda); daß es in den protestantischen Kirchen bezüglich der Feste zwei verschiedene, schon von Luther und Calvin vertretene Richtungen gebe (S. 322)" — das sind doch wahrlich keine so bedeutsamen liturgischen Tatsachen, daß deren Ignorierung in einem Handbuch der katholischen Liturgik den Vorwurf der Rückständigkeit eintragen müßte! Was der altchristliche Narthex war (S. 308), brauchen wir nicht erst durch die der protestantischen Liturgik Rietschels entnommene Definition festzustellen, jedes Handbuch der katholischen Archäologie bietet darüber ebensogut Aufschluß; daß Mozarabes die romanisierte Form eines Partizipiums der 10. (arabischen) Konjugation ist, wissen wir nicht erst aus

der Liturgik Rietschels (erschienen 1900—1909), sondern konnte fast mit denselben Worten z. B. dem schon 1893 erschienenen Kirchenlexikon entnommen werden (VIII, 34). Solch unnötige, weil nichts wesentlich Neues bietende Zitate aus akatholischen Quellen tragen allerdings dazu bei, wenigstens nach außen den Nimbus von protestantischer Superiorität und das Schlagwort katholischer Inferiorität künstlich aufrecht zu erhalten; katholische Theologiestudierende aber mutet solch überflüssige Heranziehung akatholischer Quellen sonderbar an.

Linz. Dr Johann Göllner.

19) **De pastore animarum.** Enchiridion asceticum, canonicum ac regiminis juxta recent. ss. Pontif. encycl. ac ss. R. Congreg. novissimas leges digestum. Auctore A. M. Micheletti. Rom. 1912. Pustet. 8° (708 S.) L. 10.—.

Wie der Titel besagt, wird hier ein praktisches Handbuch für den Seelsorger geboten. Begreiflicherweise berücksichtigt der Verfasser zunächst italienische Verhältnisse. Man vergleiche z. B. die Ausführungen über die Katechese S. 514 ff, über die actio popularis S. 573 ff, Verhalten gegen die weltlichen Behörden S. 238 ff. Nach dem Literaturverzeichnis hat der Autor auch deutsche Werke benützt (allerdings in alten Auflagen, z. B. Schüch, Handbuch der Pastoraltheologie 1886! und mit verdächtig ungenauer Titelangabe). Von hohem sittlichen Ernst getragen sind die pastoraltheologischen aszetischen Anweisungen. Die eingestreuten kanonistischen Grundsätze geben dem Ganzen ein festes Gerippe. Besonders aufmerksam gemacht sei auf das Kapitel Studentenseelsorge S. 312 ff. Sehr tritt der Verfasser für den pastoralen Hausbesuch ein S. 566 ff. Gut sind die S. 620 ff gegebenen Weisungen über Anlage des Pfarrarchivs. Die im Anhang zusammengestellten Formulare für Kirchenbücher haben zunächst nur partikularrechtlichen Wert. Etwas unklar ist die Darstellung auf S. 415 über die Zuständigkeit des Pfarrers zur Eheassistenz. Streng erscheint es dem Referenten, wenn der Verfasser die Ueberbringung des Viatikums zu Wagen oder zu Pferd nur in casu necessitatis Ordinario vel consuetudine adprobantibus gestattet; zu milde aber, wenn er auch eine Gewohnheit zu Gunsten des Fahrrades in diesem Falle zugesteht.

Graz. Dr Joh. Haring.

20) **Der erfahrene Beichtvater.** Von Dr P. Hieronymus Anbischer O. S. B. Mit Druckbewilligung des hochwst. Bischofs von Chur und der Ordensobern. Einsiedeln. Verlagsanstalt Benziger.

Dem schönen Büchlein könnte als Motto vorgesetzt werden: „verba movent, exempla trahunt"; denn es besteht zum größten Teil aus Beispielen und deshalb nennt der Verfasser das Werk: „Pastoral in Beispielen." Die Beispiele, die mit genauer Quellenangabe angeführt werden, sind sehr lehrreich und anziehend und werden den Beichtvätern viel Anregung und Anleitung geben. Freilich darf man dabei nicht übersehen, daß, was manche Heilige oder sonst außerordentliche Männer getan, nicht sklavisch nachgeahmt werden darf.

Linz. Josef Kuster S. J.

21) **Katholische Religionslehre** für die Oberstufe höherer Mädchenlehranstalten. Von Dompropst Dr Arthur König, o. ö. Professor an der Universität Breslau. Zwei Teile. Freiburg und Wien. 1913. Herdersche Verlagshandlung. 8°. Erster Teil: Klasse IV und III (XII u. 156 S.) M. 1.80 = K 2.16; gbd. in Leinwand M. 2.30 = K. 2.76. Zweiter (Schluß-) Teil: Klasse II und I. Mit vier Kärtchen (XII u. 170 S.) M. 1.90 = K 2.28; gbd. M. 2.40 = K 2.88.

Die von König edierten Lehrbücher der Religion erfreuen sich wegen ihrer präzisen, durchsichtigen Art der Darstellung großer Wertschätzung. Diese Vorzüge kommen auch in vorliegender „Religionslehre", die für die Oberstufe von Mädchenlyzeen bestimmt und den für diese Schulen in Preußen erlassenen Lehrbestimmungen angepaßt ist, zu voller Geltung. Für Klasse IV, III und II ist zunächst die vorgeschriebene Uebersicht und Behandlung der „Biblischen Geschichte", darauf der Wortlaut des Katechismus mit Erklärungen als „Erweiterter Katechismus" und endlich eine Auswahl von „Lebensbildern aus der Kirchengeschichte" dargeboten. Der für die I. Klasse bestimmte Abschnitt enthält das Wichtigste aus der „Bibelkunde" wie „aus der Glaubens- und Sittenlehre" (nach Vorschrift angeschlossen an den 1., 2. und 9. Glaubensartikel), und als kurze „historische Apologetik" das „Zeugnis der Kirchengeschichte für Christus und sein Werk". Schüler und Lehrer, die dieses vortreffliche Lehrmittel benützen, werden daran ihre Freude haben.

Wien. W. Jaksch.

22) **Hilfsbuch zum mittleren Deharbeschen von Jakob Linden S. J. neu bearbeiteten Katechismus.** Von J. V. Schubert, Hauptlehrer, und Jakob Nist, Pfarrer. Paderborn. F. Schöningh. II. Band: Von den Geboten. 1912. gr. 8° (373 S.) in Halbfranzband M. 4.60. III. Band: Von den heiligen Sakramenten und dem Gebete. 1913. gr. 8° (523 S.) gbd. M. 6.—.

Dem in Heft 2, S. 416, besprochenen I. Bande sind rasch der II. und III. Band gefolgt. Auch diese bieten eine große Fülle schöner und begeisternder Gedanken, Bilder, Vergleiche, Motive, biblischer Beispiele, Anwendungen aufs Leben in lebensvoller Darstellung und warmem, herzlichem Tone und sind, was einer besonderen Erwähnung wert ist, ganz auf das übernatürliche Ziel gerichtet. Das dem Katecheten hiemit gebotene Material ist manchmal fast allzu reich, so z. B., wenn die sieben Gaben des Heiligen Geistes auf 12 Seiten (III, 98 ff), die Bedeutung der vorchristlichen Opfer in ziemlich verwickeltem Gedankengang auf 8 Seiten (161 ff) behandelt werden. Ueber die Bosheit der Todsünde finden wir (II, 279 bis 288) ausführliche Betrachtungen, die sehr gut als Beichtansprachen verwendet werden können.

Manche Stoffe sind schon fast ganz in die Form von Katechesen gegossen, wie die vorzüglichen Ausführungen über die Beichte, den Ablaß (unter Zugrundelegung des Gleichnisses vom Schuldturm). Beim dritten Gebot findet sich eine — allerdings keiner Frage des Katechismus entsprechende — vortreffliche Katechese über die Arbeit. Unter dem vielen Schönen seien noch besonders hervorgehoben die Darlegung des Wertes der Wahrheit, der Schändlichkeit des Verrates beim 8. Gebot, die Veranschaulichung der beistehenden Gnade, der Firmungsunterricht, das, was über die Gnadenwirkungen der Kommunion gesagt wird. Interessant ist für uns Oesterreicher, was III, 95 mitgeteilt wird: „In mehreren norddeutschen Diözesen (in Süddeutschland vereinzelt) übernimmt vielfach eine einzige Person (der Lehrer, die Lehrerin) die Patenstelle für alle Firmlinge des Ortes; in solchen Fällen hören obige Mißstände wohl von selbst auf." Möchte man dieser Frage endlich auch bei uns nähertreten! Die Stufe, für die das Werk oder einzelne Partien desselben berechnet sind, ist nicht angegeben. Der Kommunionunterricht setzt mehrfach Erstkommunikanten voraus; im ganzen scheinen die Verfasser die Oberstufe vor Augen zu haben. Der II. Band ist, soweit er von den Geboten Gottes handelt, eine Neubearbeitung der Schubertschen Bändchen „Das Gebot der Gottesliebe" und „Das Gebot der Nächstenliebe", denen kein Katechismus, sondern die eigenen Ideen Schuberts zu Grunde gelegt waren. Daher kommt es, daß in dieser Partie der Katechismustext mehr äußerlich angehängt erscheint.

Bedenklich sind S. 19 nach einem Ausspruche Jesu die Worte: „Vielleicht will euch dieser Satz töricht erscheinen." Aehnlich S. 149 nach einem Ausspruche des heiligen Johannes: „Ihr werdet fragen, ob das wahr sei!" Beim 6. Gebote wird von der Ehe ausgegangen, obwohl dies in den letzten Auflagen des Lindenschen Katechismus mit Recht nicht mehr geschieht. III, 154 heißt es, Jesus habe gesagt: „Was immer ihr den Vater bitten werdet, das (im Buche fett gedruckt) wird er euch geben." So können die Worte Jesu nicht zu verstehen sein; denn das, um was wir bitten, würde uns oft nicht zum Guten dienen. Allerdings wird fortgefahren: „Fügt eurem Gebete aber auch die Worte hinzu: ‚Doch nicht mein Wille geschehe, sondern der deine!'" Ueberstreng scheint es mir mit der Gewissenserforschung genommen zu werden. Das Durchgehen des Beichtspiegels erfordert 17 Seiten (317—335), wobei noch bezüglich fremder Sünden und Hauptsünden auf den II. Band verwiesen wird. Bezüglich freiwilliger Glaubenszweifel, Aberglaube, Spotten über Geistliche und Klosterleute und Beschimpfung derselben wird ohneweiters verlangt, daß die Kinder die Zahl der Sünden angeben, demnach vorausgesetzt, daß es schwere Sünden seien. „Bei jeder Sünde erwecken wir gleich Reue und Vorsatz" (321). „Gib die Reuegründe bei jeder Sünde an!" (328). Das ist doch zu viel verlangt! Für die Liebesreue werden (342) vier Motive geboten, auf deren Betrachtung vier Stunden verwendet werden sollen. Ob dabei die Kinder nicht schließlich abgestumpft werden? S. 449 ist „Betrachtung" in einem weiteren Sinne genommen, als es der Katechismus nimmt, nämlich im Sinne von frommen Gedanken überhaupt. Diese kleinen Bemängelungen können und sollen natürlich dem hohen Werte des Werkes keinen Eintrag tun. Es sei als Fundgrube reichen, bereits zugerichteten Materials bestens empfohlen.

Wien. Joh. Ev. Pichler.

23) **Ausführliche Katechesen für das dritte Schuljahr.** Bearbeitet von Msgr. Josef Pascher. Wien. 1913. Verlag A. Pichlers Witwe u. Sohn. gr. 8° (VIII u. 310 S.) K 4.— = M. 3.35, gbd. K 4.50 = M. 3.75.

In 71 Katechesen, die nach ihrem Inhalte zweckmäßig an den Gang des Kirchenjahres angeschlossen sind, wird hier Bibel-, Katechismus- und liturgischer Unterricht erteilt. Entsprechend der neuestens wieder mehr zur Geltung kommenden Forderung der Katechetik hat dabei der Bibelunterricht die Führung. Paschers Meisterschaft in kindertümlicher, warmherziger Sprache mutet ungemein sympathisch an. Wünschenswert wäre eine etwas sinnfälligere Gliederung der Katechesen, da diese den Katecheten die Verwendung des Buches pro praxi bedeutend erleichtern würde.

Wien. W. Jaksch.

24) **Katechesen-Skizzen für einklassige Volksschulen.** Von Paul Handlechner, Pfarrer. Salzburg. 1912. Pustet. K 1.60.

Der Zweck dieser Skizzen ist, nur anzudeuten, was die Kinder zum Verständnisse der Wahrheit führen kann; sie sind kurz, nur für eine Religionsstunde berechnet. Das Hauptgewicht liegt bei ihnen, wie der Verfasser bemerkt, auf der Stoffverteilung, wie man nämlich in der verfügbaren Zeit den Kindern in einklassigen Schulen das Wichtigste beibringen könne. Das Lob, das der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr Rieder dem Büchlein gesprochen, ist Anempfehlung genug für dasselbe.

Linz. P. F.

25) **Die sündige Zunge als Leidenswerkzeug Christi.** Von P. Daniel Gruber O. F. M. Salzburg. 1912. Pustet. 8° (56 S.) K 1.20, M. 1.—.

„Schwarzbrot" wollen diese Predigten sein, wie der Verfasser bemerkt. Mit warmen, kräftigen, ungekünstelten Worten werden in acht Fastenpredigten

bensoviele Arten von Zungensünden, stets in Hinblick auf den eidenden Heiland, behandelt. Kräftiges Brot wird den Zuhörern geboten Die S. 4 angeführten zwei Beispiele sind doch nicht mehr Scherze, sondern mindestens unverzeihliche Dummheit zu nennen.

Linz. P. F.

26) **Heilslehren aus Gethsemani.** Von Msgr. Jakob Obweger, Dompfarrer und Stadtdechant in Salzburg. Salzburg. 1913. Pustet. 8°. (69 S.) K 1.60 = M. 1.40.

Sehr praktisch sind die von Msgr. Obweger gehaltenen Fastenpredigten. Vom Leiden Jesu in Gethsemani wurde geschickt hinübergeleitet auf das eigentliche Thema: auf die fünf Stücke zum gültigen Empfange des Bußsakramentes. Die Sprache, weniger floskelreich, doch gewählt, ist sehr populär, für alle Zuhörer leicht faßlich und leicht verständlich. Darum ist es auch erklärlich, daß durch diese Predigten ein sehr großer Erfolg erzielt wurde; Beweis die vielen Generalbeichten, die auf sie hin abgelegt wurden.

Linz. P. F.

27) **Passionsbilder aus dem Garten Gethsemani.** Fastenpredigten nebst einer Karfreitagspredigt. Von Dr Franz X. Eberle, k. Hochschulprofessor in Passau. München. 1912. Lentnersche Buchhandlung. 8° (70 S.) M. 1.—.

Der Verfasser führt uns in sechs Betrachtungen vor unser Geistesauge: den Oelgarten Gethsemani; Gethsemani und das Jüngerleiden; Gethsemani und das Meisterleiden; Gethsemani und das Passionsgebet Jesu; Gethsemani und die Heilandsmahnung; Karfreitagspredigt. Die Predigten sind in blumenreicher Sprache gehalten. Die Zuhörer, namentlich die an deutschen Klassikern gebildeten, werden mit Aufmerksamkeit diesen Vorträgen gelauscht und sich gesagt haben: Schön hat er gepredigt! Aber nicht bloß schön hat er gepredigt; er hat auch für den geistlichen Nutzen seiner Zuhörer gesorgt; denn zum Schlusse einer jeden Predigt wurde ein kurzer, bestimmter Vorsatz fürs Leben gegeben.

Linz. P. F.

28) **Das Vaterunser.** Zehn Predigten über das „Gebet des Herrn" von Josef Rudolf Woworsky. Graz und Wien. 1913. Styria. K 1.40.

Wahr ist: Das Vaterunser ist das allgemeinste Gebet geworden; es wird von allen Gebeten am allerhäufigsten gebetet. Aber es ist ebenso wahr: Leider wird dieses Gebet so oft auch ohne Sammlung und ohne Andacht gebetet. Der Verfasser war nun bemüht, durch einfache und praktische Erklärung der Bitten des Vaterunsers diesem Uebelstande wenigstens in etwas abzuhelfen. Das katholische Volk sollte in kurzer, schlichter Weise in den Geist desselben eingeführt werden, auf daß einem richtigeren Verständnisse größere Hochschätzung und damit auch gesteigerte Andacht folge. Wer eine kurze und zugleich lebendige Erklärung des Vaterunsers zu erhalten wünscht, greife zu diesem wirklich ausgezeichneten Büchlein.

Linz. P. F.

29) **„Ave Regina Coelorum"**, Predigten und Skizzen zu Ehren unserer lieben Frau. Dem VI. Internationalen Marianischen Kongreß zu Trier gewidmet. Von Dr Josef Selbst. Erste Hälfte. Mainz. 1912. Kirchheim. 8° (VIII u. 192 S.) M. 3.—.

Teilweise, besonders wo es sich um die Bearbeitung biblischer Stoffe handelt, ist die vorliegende Predigtsammlung ganz brauchbar, jedoch häufig viel zu abstrakt auch für gebildetes Publikum. Wer unserem einfachen Land-

volke zu predigen hat, wird kaum an dieser Sammlung Nutzen haben. Zur geistlichen Lesung oder Betrachtung in geistlichen Anstalten dürfte sie nicht ungeeignet sein.

Heiligenkreuz. Wiesinger.

30) **Die unfehlbare Kirche.** Konferenzen, gehalten in der Hof- und Domkirche zu Graz von P. Reginald M. Schultes O. Pr., Professor am Collegium Pontificium internat. „Angelicum" zu Rom. Mit Approbation der Obern und des f.-b. Seckauer Ordinariates. Graz. 1911. Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff). (164 S.) K 1.60 = M. 1.40.

Groß sind die Anfechtungen und Kämpfe gegen die heilige Kirche und ihre treuen Kinder. Vorträge über die Kirche sind darum nicht nur eine Notwendigkeit, sondern auch ein Rettungs- und Liebeswerk. Diesem Zwecke sollen diese zehn Konferenzen dienen. Der Verfasser derselben nimmt besonders das Lehramt der Kirche zum Gegenstande seiner Vorträge und würdigt die Angriffe des Protestantismus, Modernismus und der Los von Rom-Bewegung in freimütiger Aussprache. Eingehend bis zum innersten Kern wird der oft heikle Stoff gründlich behandelt und die einzelnen Beweise werden mit Schärfe und zwingender Logik geführt, dabei wird auch die neueste Literatur von Freund und Feind entsprechend berücksichtigt und verwertet. Der praktische apologetische Inhalt empfiehlt das Werk bestens sowohl zu Lesungen als auch zu Vorträgen.

Lambach. P. Gebhard Koppler.

31) **Das Brot des Lebens.** Erklärung und Anleitung zur homiletischen Verwendung der neutestamentlichen Texte über das allerheiligste Altarssakrament. Von Emil Seipel, Religions- und Oberlehrer am Lehrerseminar in Alzey. Mit Approbation des hochwst. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg und Wien. 1910. Herdersche Verlagshandlung. 8° (X u. 248 S.) M. 2.50 = K 3.—; in Leinw. gbd. M. 3.20 = K 3.84.

Man könnte die Jetztzeit vom kirchlichen Standpunkt aus in gewisser Beziehung die eucharistische nennen: Denken wir nur an die tägliche heilige Kommunion, an die Kinderkommunion, an die ewige Anbetung in vielen Diözesen, an die großen eucharistischen Kongresse. Für jeden Priester und Seelsorger mehrt sich dadurch die Arbeit, besonders im Beichtstuhl und auf der Kanzel. Wie froh ist man da für ein praktisches Hilfsbuch, für Vorträge und Predigten, für Themen und Skizzen über das allerheiligste Altarssakrament! Obiges Buch ist ein getreuer Nothelfer, ganz nach Art der Adventsperikopen des Bischofs Keppler. Es sind hier die schönsten und herrlichsten Stellen über die Eucharistie aus dem Neuen Testamente ausgehoben und in drei Gruppen gebracht, welche handeln über die Verheißungsrede, über den Einsetzungsbericht und die ernsten Ermahnungen des Völkerapostels über dieses Sakrament. Diese erhabenen biblischen Texte werden vom Autor eingehender erklärt, als sie gewöhnlich im Rahmen der biblischen Kommentare gegeben werden. Mit gesunder Exegese gibt der Verfasser eine ausführliche Erklärung der Bibeltexte, behält aber dabei stets die praktische Auslegung und Anwendung im Auge und bietet auf diese Weise reichlich Stoff zur Betrachtung und erwünschtes Material für eucharistische Predigten. Am Schlusse jeder der drei Gruppen werden zahlreiche — im ganzen über hundert — praktische Dispositionen für Betrachtungen und Predigten geboten. Ueberhaupt hat das Buch viele Vorzüge, die viele andere Werke dieser Art nicht im entferntesten aufweisen können. Es sei den Kanzelrednern warm empfohlen.

Lambach. P. Gebhard Koppler.

32) **Fünfzig Vorträge für christliche Müttervereine.** Von Wilhelm Kraneburg, emer. Pfarrer in Münster. Paderborn. 1913. Verlag der Bonifatiusdruckerei. (372 S.) M. 3.—.

„Wie die Mütter, so die Familie; wie die Mütter, so die Gesellschaft; wer die Mutter hat, hat die Zukunft; der Seelsorger wird in seiner Gemeinde um so erfolgreicher arbeiten, je verständnisvoller und eifriger er von den Müttern unterstützt wird. Es gilt also, die Mütter zu vereinigen und für die Seelsorgemitarbeit zu gewinnen." — Wir können diese Sätze aus dem Vorwort des Verfassers des vorliegenden Buches nur unterschreiben und die fünfzig Vorträge, die er dem mit Berufsarbeit überlasteten Vereinsleiter in die Hände gibt, wegen ihres gediegenen und praktischen Inhaltes auf das Beste empfehlen. Manche Vorträge wie: Erziehungsregel, Die Herzensreinheit, Elternhaus und Schule, Verlobung und Trauung und Die Krankenpflege sind geradezu vorzüglich gearbeitet.

Linz. Friedrich Pesendorfer.

33) **Das Menschenleben im Lichte der Passion.** Zwei Zyklen Fastenpredigten nebst je einer Osterpredigt. Von P. Dr Josef von Tongelen aus dem Kamillianerorden. Freiburg. 1913. Herder. 8° (VIII u. 204 S.) M. 2.40 = K 2.88; gbd. in Leinwand M. 3.— = K 3.60.

In würdiger und vom Geiste der Heiligen Schrift durchtränkter Sprache übergibt der Verfasser diese Fastenpredigten der Oeffentlichkeit. Der erste Zyklus behandelt „den Heiland vor dem Richterstuhl und die Sünde im Menschenleben". Unglaube, Verspottung der Religion, Menschenfurcht, Genußsucht, Unlauterkeit und Stolz werden nach den entsprechenden Leidensszenen in Jerusalem beurteilt und der modernen Welt vor Augen gestellt. Die Karfreitagspredigt versetzt uns unter das Kreuz und läßt uns Zeugen jenes Gerichtes sein, das Gott auf Golgotha über die Sünde gehalten hat. Dieser Zyklus findet einen passenden Abschluß in der Osterpredigt, die uns den Erstandenen als Vorbild unserer sittlichen Auferstehung in herrlichen Worten vor die Seele führt.

Der zweite Zyklus beschäftigt sich mit dem „kreuztragenden Heiland und den Leiden im Menschenleben". Der Heiland und die Personen, die ihm auf dem Kreuzwege begegnen, geben uns Aufschluß über das Wie und Warum der zeitlichen Drangsale. Das schönste Stück in diesem zweiten Zyklus ist die schwungvolle Osterpredigt, die die Auferstehung der Toten als den schönsten Triumph über die Leiden feiert.

Die Predigtwerke sind in unseren Tagen zu einer ansehnlichen Zahl gestiegen, aber trotzdem ist es oft schwer, das Zutreffende zu finden. Wer nach diesen beiden Zyklen greift, wird keinen Fehlgriff machen; ich empfehle dieselben deshalb jedem hochw. Mitbruder auf das Wärmste.

Türmitz. Dr Joh. Schreyer.

34) **Die christliche Kunst.** Verlag München, Karlstraße 6. Vierteljährig M. 3.— = K 3.60.

Der achte Jahrgang 1911—12 wird vorteilhaft eröffnet durch die beiden belgischen Maler J. Janssens und dessen Schüler E. Wante. Ersterer, geboren 1854, ist mit Recht weitberühmt durch den tief empfundenen Zyklus der sieben Schmerzen Mariens im Dom zu Antwerpen; letzterer, geb. 1872, durch zwei Kreuzwege, von denen der eine vorwiegend das dramatische Moment betont, indes der andere, von strenger, reliefartiger Komposition, voll majestätischer Ruhe den Beschauer fesselt. Wante eroberte sich bereits früh einen Preis mit dem bedeutenden religiösen Historienbild Via dolorosa. Weniger glücklich erscheint sein „Maimonat". Es ist überhaupt merkwürdig, wie die Künstler allgemein die Engel darstellen, als wären sie sozusagen alle Brüder oder gar Schwestern, so wenig Individualität zeigt

sich meist in den Engelstypen. Und doch besteht zwischen jenen erhabenen Geistern nach theologischer Ansicht ein größerer Unterschied als unter den hervorragendsten Rassen und Charakteren der Menschheit: Est omnis angelus sua species. Statt also einen und denselben Typ kaum merklich zu variieren, dürften vielmehr befähigte Künstler bei Schöpfung ihrer Engelsgestalten die eigenartige Schönheit verschiedener Völker und Stämme in idealisierter Weise verwenden. — Zu begrüßen ist, daß Hofstetter-München in seinen prächtigen Glasmalereien nicht nur Heilige darstellt, sondern auch wieder einmal das schier vergessene Wirken des Schöpfers selber, indem er in wirklich origineller Art das Sechstagewerk schildert. Die Rückkehr des verlorenen Sohnes, von E. Burnand, ist ein ergreifendes Bild von edler Realistik; es wäre zu wünschen, daß die so lehrreichen Parabeln des Heilandes in der Kirchenmalerei öfter zur Darstellung kämen! So würde dem Volke oft mehr Anregung geboten als durch manche phantasievolle, unsichere Legenden. Die reichhaltigen Monographiehefte über den Maler Feldmann und die Bildhauer Busch und Schmitt zeigen einen steten harmonischen Fortschritt.

R. Berndl zählt zu jenen Architekten, die befähigt sind, das überlieferte Alte selbständig weiter zu bilden, entsprechend den neuen technischen Mitteln und kulturellen Anforderungen. — Besonderes Interesse beansprucht die neue, aus Eisendraht, Hohlziegeln und Zement konstruierte Kirche St Jean, Paris. Ihr moderner Stil entspricht durchaus der Eigenart des Baumaterials. Durch passende Bemalung müßte es unschwer gelingen, solchen Bauten eine weihevolle Stimmung zu sichern, zumal ja die riesigen Flächen ein geradezu ideales Feld bieten für großzügige Wandmalerei. Eine andere katholische Kirche in Neuyork ist aus Stahl und Zement erbaut, die Außenseiten sind mit Glasurziegeln und Terrakotten geschmückt, die Gesamtkosten beliefen sich auf 6 Millionen Kronen. Vom finanziellen wie pastorellen Standpunkte aus betrachtet ist dieser Bau sehr lehrreich. Er ist nämlich nicht nur Kirche, sondern umfaßt in dem gewaltigen breiten Turm, sowie mehreren Stockwerken im Souterrain eine vollständige Zentrale für das kirchliche und soziale Leben. Es sind da eine Sonntagsschule für 600 Personen, eine soziale Halle, Missionsräume, Bibliothek, Pilgerhalle, Kirchenmuseum und Kanzleien. Durch derartige glückliche Ausnützung des riesig teuren Baugrundes sind nun die zuerst mißlichen pekuniären Verhältnisse überwunden und es rentiert sich das Ganze so gut, daß sich eine wahre Segensfülle über die Kirchenkasse ergießt! — Ließe sich nicht auch in unseren größeren Städten das Kirchenbauen ökonomischer gestalten? Man könnte wenigstens unter den Quer- und Seitenschiffen ein eigentliches Kirchenparterre schaffen mit schönen, hellen, heizbaren Lokalen, z. B. für katholische Volks- oder Vereinsbibliotheken, für verschiedene religiöse Vereine, Diözesanmuseum u. ä. So könnten dem Volke manche Ausgaben für separate Bauten oder teure Mieten teils erspart werden, teils kämen sie als willkommene Einnahme der Kirchenkasse zugute! — Architekt Steffen spricht über Wiederherstellung, Anbauten und Freilegung alter Kirchen und die verschiedenen Ansichten bezüglich dieser Fragen. Zum Schlusse sei nur noch kurz hingewiesen auf die glänzende Illustration, rund 440 Bilder, auf feinem, haltbarem Papier. Dadurch behalten diese Kunsthefte einen dauernden Wert auch in späteren Zeiten, wenn andere literarische Erzeugnisse der Jetztzeit schon lange veraltet sind; denn in der Kunstgeschichte liegt das Schwergewicht auf der Anschauung. Mancher hochw. Konfrater, der „nicht viel Zeit zum Lesen" erübrigt, kann darum in dem reichen Bilderschatz leicht geistige Anregung und Erholung, ästhetischen Genuß und religiöse Erbauung finden.

Meran. P. Berthold Tuttine.

35) **Vorlesungen zur Einführung in die Kunstgeschichte.** Für die Studierenden an der theologischen Zentralanstalt in Görz. Von Karl Drexler. Udine. 1912. A. Moretti und G. Percotto. 8° (220 S.).

Kunstgeschichtliche Vorlesungen an theologischen Lehranstalten sind gewiß sehr zeitgemäß und nützlich. Schwierig für den Lehrer ist aber die Wahl eines passenden Lehrbuches. Die meisten neueren Lehrbücher der Kunstgeschichte sind in Anbetracht der wenigen Stunden, die der Kunstgeschichte im theologischen Studienplane eingeräumt werden können, viel zu weitläufig und infolgedessen auch sehr kostspielig. Diesem Uebelstande wird wesentlich abgeholfen durch die vorliegende Schrift, welche aus den Vorlesungen hervorging, die der Autor am fürsterzbischöflichen Seminar in Görz hielt. Sie behandelt in wohltuender Kürze, mit großer Klarheit und Uebersichtlichkeit alle Gebiete und Epochen der Kunst, von den ersten Anfängen der Kunst an bis herauf zu den letzten Bestrebungen auf diesem Gebiete, beschränkt sich aber begreiflicherweise auf das, was einerseits für das Verständnis der Entwicklung der Kunsttätigkeit überhaupt nötig ist, andererseits speziell den Kandidaten des Priestertums für ihre zukünftige Stellung die erforderliche Orientierung geben kann, und empfiehlt sich gerade dadurch als Text für theologische Lehranstalten. Das Schlußwort ist der Sorge für den vorhandenen Kunstbesitz der Kirche gewidmet. Die ziemlich vielen Druckfehler, welche das Buch aufweist, haben ihren Grund in der Drucklegung in Udine sowie in den geringen Mitteln, welche für dieselbe zur Verfügung standen; sie sind übrigens leicht zu korrigieren.

St Florian. Dr Gottfried Schneidergruber.

36) **Drouot.** Ein Soldatenbild aus der Zeit Napoleons. Mit einem Bilde Drouots. Im Kommissions-Verlage der Buch- und Kunsthandlung des St Josef-Vereines in Klagenfurt. gr. 8° (39 S.) geh. 80 h.

Ein General Napoleons I. voll treuer Liebe zum katholischen Glauben, zu Kaiser und Vaterland! Ein solches Lebensbild könnten unsere Jugend- und Volksbibliotheken gewiß brauchen. Selbstverständlich darf es aber die geschichtliche Wahrheit, die sprachliche Richtigkeit und das deutsche Gemüt nicht außeracht lassen. Der ungenannte Schreiber oder Uebersetzer vorliegender Broschüre hielt sich leider an diese Forderung nicht. Ungenauigkeit der Zeitangaben, tatsächliche Irrtümer, aufdringliche Lebhaftigkeit, undeutsche Fügungen verraten die französische Mache. Einige Beweise hiefür: S. 5, Z. 16 v. u. ist von der kaiserlichen Armee die Rede; es handelt sich um das Jahr 1790 oder 1791 — genauer wird die Zeit nicht angegeben — und es ist die französische Armee gemeint, die doch erst 1804 kaiserlich wurde. S. 6, Z. 1, begibt sich Drouot zur nächsten Eisenbahnstation und nimmt in der letzten Wagenklasse Platz — etwa im Jahre 1793! Warum wird S. 7, Z. 23, Dunkerque und nicht Dünkirchen gesagt? Kapitän (S. 8 und mehrmals) ist doch einfach mit Hauptmann, Kolonel (S. 22) mit Oberst zu übersetzen. Auf einen Franzosen mag es ja den beabsichtigten Eindruck machen, wenn es S. 8 heißt: „Sein Benehmen war beinahe religiös, seine Gebete verrichtete er stets unter freiem Himmel", auf einen Deutschen kaum. Ist S. 8, Z. 1 v. u. Oesterreich aus patriotischer Rücksicht nicht als Mitglied der zweiten Koalition genannt oder weil es in der französischen Vorlage nicht stand? S. 9, Z. 1, soll es wieder Neapel statt Italien heißen; denn einen Staat Italien gab es 1798 nicht. S. 11, Z. 4 v. u. ist im Ausdruck „Kapitulation de Baylens" de wegzustreichen. 1809 sollen sich sofort 400.000 Oesterreicher auf die französische Grenze geworfen haben (S. 12). Man sagt doch in einer deutschen Schrift Erzherzog (nicht Prinz) Karl (S. 14, Z. 5). Wenn es S. 17, Z. 7—5 v. u. heißt: „Für deutschen Patriotismus hatte man damals (1812) in den Rheinlanden nicht viel übrig", so muß man sich doch vor Augen halten, daß Krefeld zum französischen Kaiserreich gehörte. Wozu dienen Veröffentlichungen wie „Kulm, Leipzig, Hanau 1813 von General d. J. Emil von Woinovich 1911", wenn es eine Broschüre, die ausgesprochen österreichisch-patriotische Zwecke verfolgen will, nicht der Mühe wert findet, S. 24 oben neben den Bayern auch der Oesterreicher im „Gefechte" bei

Hanau Erwähnung zu tun? Uebrigens schlug sich hier Napoleon nicht mit 10.000 gegen 40.000, sondern, wie die zitierte Schrift dartut, mit 17.000 gegen 30.000 Mann durch. Im Französischen mögen die „Miserien und Mysterien des Lebens" (S. 32, Z. 12 v. u.) gut klingen, im Deutschen nicht. S. 33, Z. 12 v. u. lesen wir von Schätzen, die weder vom Frost noch von Motten verzehrt werden können; es soll wohl nach Mt 6, 19 Rost heißen. Alle Fehler der Zeit und Aussageart des Zeitwortes anzuführen, würde zu weit führen; wiederholt steht wäre für sei, waren für sind, hätte statt habe, hatten statt haben, wird statt werde. Ein Druckfehler ist S. 27, Z. 12 v. u. luchen statt suchen. Dem neuen Worte „allstets" (S. 31, Z. 6 v. u.) wird diese Broschüre das Bürgerrecht nicht verschaffen. Man sagt nicht im, sondern in den Mantel gehüllt (S. 31, Z. 6 v. u.). S. 37, Z. 3, ist die Redensart „so wie vollständig" in so gut wie vollständig zu ergänzen. Am Schlusse sind ziemlich unvermittelt ein paar Absätze voll österreichischem Patriotismus „beigefügt". Wie schade, daß eine so gut gemeinte Arbeit so viele Mängel hat!

Urfahr. Dr Zöchbaur.

37) **Unterrichtslehre für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten und zum Selbststudium.** Nach Otto Willmanns Werken dargestellt von Josef Zeif und Rudolf Zlabinger. Wien. 1912. Herder. (178 S.) geh. M. 2.50 = K 3.—, geb. M. 3.— = K 3.60.

Diese Unterrichtslehre ist mit einem Geleitwort von Willmann versehen, worin es als Auszug aus dessen „Didaktik als Bildungslehre mit Einbeziehung der Hauptpunkte der Logik" desselben Verfassers erscheint. „Der vorliegende Leitfaden hat diese Aufgabe in glücklicher Weise gelöst, indem er durch umsichtige Auswahl sowie durch die eingelegten Zusammenfassungen und Uebungen die wichtigsten Lehrpunkte jenes Werkes dem allgemeinen Verständnisse und so auch der Fassungskraft der angehenden Lehrer zugänglich macht." (Begleitwort.) Als weiterer Vorzug wird erwähnt, daß es an einem systematischen Werke mit ausgeprägter Terminologie (Willmanns Didaktik) seinen Rückhalt hat. Willmanns Verdienste um Feststellung und Klärung der termini in Philosophie und Pädagogik sind ja bekannt. S. 167 bis 178 sind auch der Wort- und Sacherklärung der fremdsprachlichen Termini gewidmet.

Gliederung: Einleitung (1—14). Unter anderem Geschichte, Theorie und Praxis in der Pädagogik und Didaktik, Zwecke der Lehr- und Lernarbeit. A. Der Unterricht als Bildung und als Ueberlieferung geistiger Güter, der Schüler, das Bildungswesen, geistige Güterbewegung usw. B. Der Unterricht als Vordringen zu Denkinhalten. Die Denktätigkeiten, die -formen, die -gesetze, die -operationen. C. Der Unterricht als Kunst. Organisation des Bildungsinhaltes (Lehrplan), Leitbegriffe der didaktischen Formgebung und Technik, die didaktische Formgebung (Lehrgang), die didaktische Technik (Lehrverfahren), die Formen des Unterrichtes.

Als Vorzüge des Werkes seien angeführt: 1. Wie es bei einem Werke, das auf Willmann fußt, selbstverständlich ist, die weitausblickenden Gesichtspunkte, von denen aus das Gebiet der Unterrichtslehre behandelt wird. Allerdings wird dadurch die Lektüre des Buches zu keiner leichten; es verlangt gründliches Durcharbeiten und Einarbeiten in philosophische Gedankengänge, so daß es für seinen Zweck wohl sehr tüchtige Lehrer und reifere Zöglinge voraussetzt. 2. Sehr gut ist die Art der Abfassung, die auf die Darstellung der einzelnen Paragraphen eine Zusammenfassung und Uebungen folgen läßt. Sehr interessant wird es sein, wenn sich der Leser zuerst selber solche Zusammenfassungen macht und dann mit denen des Buches vergleicht. Die Uebungen sollen besonders zur Anwendung der erworbenen Grundsätze auf die Praxis und zu dem so notwendigen eigenen Nachdenken anleiten. Be-

sonders interessant sind die Zusammenfassungen über den Bildungsinhalt, die Seelenfunktionen, die geistigen Güter, das System der Schulen, das Kapitel über die Materien der Logik von der Aufsatzlehre aus angesehen, das besonders für die eigene Arbeit und den Aufsatz zu beherzigen ist, die Denkbewegungen, Einteilung der Urteile, der Schlüsse; die logische Technik, die wichtigen Ausführungen über das Wesen der Induktionsschlüsse, über die ethische Konzentration, über Analyse und Synthese, Kanon für den Aufbau einer Lehreinheit. Als Lehrproben sind aufgenommen: Für den darstellenden Unterricht: die Schlacht auf dem Lechfelde; für den erklärenden Unterricht: Erklärung des Gedichtes „Zimmerspruch" von Uhland; für den entwickelnden Unterricht: Berechnung des Flächeninhaltes eines Rechteckes. Diese Ausführungen mögen eine Vorstellung von der Reichhaltigkeit des Buches geben. Jeder, der sich mit diesem Gebiet zu befassen hat — und das ist heutzutage wohl jeder Geistliche — sollte zur Orientierung nach diesem Buche greifen.

Bemerkungen: S. 26 sollte betont sein, daß die Möglichkeit der Wahl zwischen Gut und Böse nicht zum Wesen der Willensfreiheit gehört. Die Lehre von Gefühl und Gemüt wäre wohl etwas ausführlicher erwünscht. S. 56: Bedingung darf nicht der Teilursache gleichgesetzt werden. Druckfehler: S. 73 Katheden, S. 93 einander sich. S. 108 Odissee. S. 116 fremde Sprachen statt: alte Sprachen. S. 143, Z. 3 v. u. denen statt deren.

Linz. Josef Bromberger, Direktor.

38) **Das katholische Missionsfest.** Hilfsbüchlein und Materialsammlung zur Veranstaltung von Missionsfeiern. Herausgegeben von P. Anton Freytag S. V. D. Steyl, Post Kaldenkirchen (Rheinland). Druck und Verlag der Missionsdruckerei. brosch. 80 Pf. = 85 h.

Das Büchlein ist „der hochw. Geistlichkeit in deutschen Landen, den edlen Freunden und wackeren Helfern der Heidenmission ehrfurchtsvoll gewidmet". Die Heidenmission ist ein gemeinsames Anliegen des gesamten Christentums. Jedes katholische Herz soll dafür fühlen, beten, opfern. Wie notwendig ein allgemeines, energisches Mitwirken von allen Katholiken ist, mögen folgende Zeilen zeigen, die dem angezeigten Büchlein entnommen sind: „Bis vor gut einem halben Jahrhundert hatte die protestantische Mission nicht viel zu bedeuten. Aber diese Zeiten sind vorüber. Jetzt werfen sie alle Jahre 100 Millionen Mark auf das Missionsfeld, während wir Katholiken ihnen bis jetzt nur etwa 25 Millionen entgegenstellen. Und es ist erstaunlich zu sehen, mit welch rührigem Eifer sie an der Arbeit sind. In China besitzen sie bereits 18 Hochschulen, darunter 4 Universitäten, wogegen wir Katholiken mit kaum 2 Hochschulen zurücktreten müssen. Und es liegt nahe, daß die Gebildeten Chinas sich künftig aus diesen Schulen zum großen Teil ihre Bildung holen werden. ... In Japan hat die protestantische Mission, obwohl sie viel später angefangen hat, sich schon so vorgedrängt, daß von 100 Uebertritten zum Christentum 70 auf die protestantische und nur 18 auf die katholische Mission kommen."

Linz. F. Pölzl S. J.

39) **„Le Culte des Mystères et des Paroles de Jésus."** Von M. Charles Sauvé. Paris. 1912. Librairie Vic et Amat. 2. Band (585 S.) Fr. 3.50.

„Zurück zur Heiligen Schrift!" ist die Devise, in deren Zeichen die homiletische Reform steht. Wie diese ist auch die aszetische Fortentwicklung auf die Heilige Schrift zu verpflichten. Der bekannte Ausspruch eines Heiligen: „Der Ueberfluß hat uns arm gemacht" gilt ja heute auf aszetischem Gebiete so gut wie damals. Mit schuld daran ist die dilettantische Abhängigkeit einer

höchst minderwertigen, aszetischen Dutzendware, die den Betrachtenden allenfalls instand setzt, fremde Gedanken nachzudenken, die dann aber meist blaß und kalt am Herzen vorüberziehen. Diesem Uebelstande will Sauvés neueste Publikation wirksam begegnen. Das Buch der Bücher, das so unendlich hoch über allen geistlichen Büchern steht und mit so ursprünglicher Kraft in die Seele des Menschen dringt, bietet den Stoff der einzelnen Betrachtungen. Im vorliegenden Bande sind es die Geheimnisse und Reden Jesu während seines öffentlichen Lebens. Jede Erwägung ist auf streng dogmatisch-exegetischer wie psychologischer Grundlage aufgebaut. Nicht in flüchtiger Lektüre, sondern in Stimmungsexegese verbunden mit dem Geiste Jesu Christi ἐν πνεύματι θεοῦ ζῶντος wollen sie nachgedacht werden.

Wir möchten wünschen, daß Sauvés aszetische Veröffentlichungen, die reifen Früchte seiner langjährigen Tätigkeit als Seminarregens, auf dem Wege einer guten Uebersetzung recht bald auch uns Deutschen zugute kämen. Als besondere Empfehlung darf hier das Belobigungsbreve Pius' X. nicht übergangen werden.

Mautern (Steiermark). P. Hellmuth Hertzsch.

40) **Das Büchlein von Unserer Lieben Frau.** Von Josef Hilgers S. J. Mit 3 Bildern von F. Ittenbach. Freiburg und Wien. 1913. Herder. 12° (VIII u. 374 S.) M. 2.— = K 2.40, gbd. M. 2.60 = K 3.12.

Eines der besten Büchlein, das uns in das richtige Verständnis der Lebensgeheimnisse und in die innige Verehrung und Liebe zur Gottesmutter einführt, daher den Titel „Das Büchlein von U. L. Frau" mit Recht beanspruchen kann.

Im 1. Teile werden die betreffenden Wahrheiten des Glaubens auf eine klare, leicht faßliche Weise dargelegt und eine kleine Mariologie für das Volk geliefert; es werden dazu die schönsten Worte der Kirchenväter und Schriftsteller des Mittelalters, öfters mit poetischen Blüten verwebt, in ziemlicher Ausdehnung herangezogen, was besonders im 6. und 7. Kapitel: „Maria in ihrer Vollkommenheit und als Gnadenvermittlerin" wichtig ist. Nur scheint uns die Konzentrierung des Argumentes für Maria als Mutter der Menschen auf das Wort Christi am Kreuze (S. 87 u. a. O.: „Da erscholl das Wort: Weib, siehe deinen Sohn, und die Gottesmutter gebar ihre Schmerzenskinder alle") zu eng; denn die Beweiskraft ist aus dem Werke der Inkarnation und die dadurch auch für die Menschheit erwirkte Lebensspendung zu schöpfen, wie Maria ja auch schon bei dem Besuche Elisabeths dem kleinen Johannes „die Erlösungsgnade vermittelte" (S. 146 unten).

Im 2. Teil wird uns durch sehr anziehende Betrachtungen (ebensogut als Lesungen zu benützen) das ganze Leben und Wirken der Gottesmutter im Anschlusse an die Marienfeste vorgeführt und so Maria als „der wahre Weg zu Christus" gezeigt, wie es der Verfasser bereits in einem ähnlichen Buche getan hat. Der Satz (S. 117, Anmerkung): „In Preußen wird das Fest der Darstellung Mariä im Tempel (d. i. Mariä Opferung) seit 1893 als gebotener Feiertag an dem sogenannten Buß- oder Bettag begangen" könnte für andere Gegenden einer Erklärung bedürfen.

Linz. P. Georg Kolb S. J.

41) **Liturgische Studien: Beiträge zur Erklärung des Breviers und Missale.** Von Dr Bernhard Schäfer. 1. Band. (352 S.) Regensburg. Friedrich Pustet. M. 3.80 = K 4.56, gbd. M. 4.80 = K 5.76.

Vorliegendes Werk will sich, wie der Verfasser im Vorworte sagt, besonders auf die Exegese des literarischen Textes der Offizien des Adventes und der Weihnachtszeit verlegen, und zwar bezieht sich Schäfers Buch auf die Erklärung der Antiphonen, Versikel und Responsorien genannter Offizien. Der erste bis jetzt erschienene Band zerfällt in zwei Teile: 1. Teil: Adventzeit; 2. Teil: Weihnachtszeit.

Nicht in einem Schwall von Worten, nicht in endlosen, liturgischen Deuteleien, sondern in kurzen, markigen Sätzen wird nach einer guten Uebersetzung die Exegese des betreffenden Textes kurz gegeben; nur hie und da finden sich historische Erörterungen zum besseren Verständnis des Ganzen. Die Erklärung selbst ist lebendig und sehr anziehend gehalten. Beispielsweise sei hingewiesen auf das Fest der heiligen Familie: da ist Simeon dargestellt, wie er, einer verlöschenden Leuchte gleich, die aufgehende Sonne der Gerechtigkeit in Armen trägt (S. 328); Jesus ist hingestellt als das Vorbild und Muster der Arbeit und Armut (S. 331) und ähnlich sind alle Offizien dieses Abschnittes durchgeführt. Der Verfasser sagt: „Das Buch setzt sich aus vielen kleinen Teilen zusammen — die Kritik wird daran keinen Anstoß nehmen"; sie soll es auch nicht. Wer wird ein schönes Mosaikbild weniger schätzen, weil es sich aus hundert kleinen Teilen zusammensetzt? — Das Verständnis des Breviers wird durch dieses Buch gefördert; für Meditation und Predigt birgt es eine Fundgrube tiefer Gedanken. Daher sei Schäfers Buch allen Priestern aufs beste empfohlen.

Linz. Martin Razenberger, Spiritual.

42) **Pius X. und die Erstkommunion.** Ein Büchlein für Eltern und Erzieher von F. M. de Zulueta S. J. Autorisierte Uebersetzung aus dem Englischen. 1912. Trier. Paulinus-Druckerei. 50 Pf.

Die kleine Broschüre (47 S.) enthält recht passende Gedanken und Anregungen für Eltern, Katecheten und Erzieher, die den Absichten des Heiligen Vaters hinsichtlich der frühen Erstkommunion der Kinder (Dekret Quam singulari vom 8. August 1910) entsprechen wollen und sollen. Angenehm berührt auch die dogmatische Korrektheit und pastorelle Nüchternheit in der ganzen Darstellung, Eigenschaften, die in der anwachsenden eucharistischen Literatur nicht selten fehlen oder vernachlässigt erscheinen. Daß die übernatürliche in der Taufe eingegossene Tugend des Glaubens dem Kinde auch eine besondere Leichtigkeit hinsichtlich des Verständnisses geoffenbarter Wahrheiten verleihe, ist nicht ganz zutreffend. (S. 6)

Linz. Dr Johann Göllner.

43) **Der Einfluß des heiligen Franziskus auf Kultur und Kunst.** Von Alf. Germain, Kunstschriftsteller. Nr. 29 von „Wissenschaft und Religion", Sammlung bedeutender Zeitfragen. Straßburg. Verlag von F. X. Le Roux u. Co., bischöfliche Druckerei. 8° (73 S.) brosch. M. 0.50.

Die Literatur über den „Armen von Assisi" sprießt merkwürdigerweise neuerdings in einem der katholischen Kirche direkt feindlich gesinnten Lager, das ihn zum Vorläufer Luthers stempeln möchte und deshalb seinem Leben Bewunderung zollt. Wer nun diese Broschüre liest, wird umgekehrt die Ueberzeugung gewinnen, daß der heilige Franziskus der treueste Sohn der römischen Kirche, der glühendste Verehrer Mariä gewesen. Vorliegende Schrift zeigt denn auch, wie der Einfluß des Heiligen heute noch mehr als früher über seinen Orden hinausreicht — die heutige glückarme Welt hat Beispiele der Armut, Demut, grenzenlosen Liebe und Innerlichkeit nötig, was niemand bezweifelt — und wie ebenso auch Dichtkunst, Literatur und bildende Kunst den Stoff häufig dem Leben dieses Heiligen entlehnt. Schon aus diesen Gesichtspunkten betrachtet, ist diese Schrift zeitgemäß und jedem Gebildeten zur Anschaffung aufs wärmste zu empfehlen.

Linz. P. F.

44) **Franz von Assisi.** Legenden von F. A. Holland. Künstlerische Ausstattung von Karl Köster. 8° (156 S.) geh. M. 2.—, gbd. M. 3.—.

(Die ersten 50 Exemplare auf handgeschöpftes Büttenpapier abgezogen, numeriert und in Pergament gebunden. Der Preis dieses Exemplares M. 8.—.) Verlag Kösel in Kempten und München.

Diese Franziskus-Legenden gehören zum Allerschönsten, was bisher an Legendendichtung herausgegeben wurde. Selten hat ein neueres Werk über den heiligen Franziskus so tief in seine Seele hineingeleuchtet und das eigentliche Wesen des Heiligen in seiner religiösen Einfachheit so wunderbar zur Anschauung gebracht, wie es hier geschehen. In einer Zeit, in welcher der Heilige auch bei Gelehrten, die nicht seines Glaubens sind, großes Ansehen erlangt und Bearbeiter seines Lebens und des nachhaltigen Wirkens für die Nachwelt findet, wird dieses künstlerisch sorgfältig ausgestattete Buch auch bei denen, die außerhalb der Kirche stehen, großen Beifall finden.

Linz. P. F.

45) **Gebet und Betrachtung.** Vom Ehrw. Ludwig von Granada. Aus dem Spanischen übersetzt von Prof. Dr Jakob Ecker. 2. Bändchen. Freiburg. Herder. 12° (XLII u. 990 S.) M. 7.40 = K 8.88; gbd. M. 9.— = K 10.80.

Der erste Band behandelt die Nützlichkeit und Notwendigkeit der Betrachtung; es folgen dann: Anleitung zum betrachtenden Gebete, sieben Betrachtungen über das Leiden Jesu und sieben Betrachtungen über die wichtigsten Geheimnisse des Glaubens: Sünde, menschliches Leben, Tod, Gericht, Himmel und Wohltaten Gottes. Der zweite Band handelt von den Mitteln zur Erweckung der Andacht, von den Hindernissen, die sich ihr gegenüberstellen, und von den gewöhnlichen Versuchungen. Ein dritter Teil handelt dann von der Kraft des Gebetes, vom Fasten und Almosengeben. Wer die große Kunst des Gebetes würdigt und ernstlich bestrebt ist, sich mit ihr mehr und mehr vertraut zu machen, der benütze dieses Buch. Der ehrwürdige Ludwig von Granada ist ein Mann des Gebetes, das vom Herzen spricht und darum auch zum Herzen redet.

Linz. P. F.

46) **Das Himmelsbrot.** Ermahnungen zum öfteren Empfange der heiligen Kommunion von Walter Dwight S. J. Aus dem Englischen übersetzt von P. Bernhard vom heiligsten Sakramente O. C. D. Freiburg. Herder. 8° (VIII u. 182 S.) M. 2.— = K 2.40; gbd. M. 2.80 = K 3.36.

Wir sind dem Uebersetzer zu großem Danke verpflichtet, daß er das herrliche Büchlein des P. Dwight den Katholiken deutscher Zunge zugänglich gemacht hat. In zwanglosen Abhandlungen führt der Verfasser all die Schönheit und Herrlichkeit und all die göttlichen Wirkungen der hl. Eucharistie uns vor die Seele. Wir gehen in die Gebetsschule des eucharistischen Heilandes, in die Opferschule des Sohnes Gottes; da finden wir das Brot der Unsterblichkeit und schauen das Glück, dessen eine Seele teilhaftig wird, die dem Herzenswunsche des Heilandes nachkommt. Das Büchlein bietet dem Klerus anregende Gedanken, den Laien Belehrung und Aufmunterung.

Linz. P. F.

47) **Hirtenbriefe des Deutschen Episkopates** anläßlich der Fastenzeit 1912. Paderborn. 1912. Junfermannsche Buchhandlung. kart. M. 2.—.

Ernste Worte in ernster Zeit, welche daher ihre Bedeutung nicht bloß für die Fastenzeit 1912 hatten, sondern auch jetzt noch behalten. Aus dem beigegebenen Sachregister ist ersichtlich, wie die Oberhirten Deutschlands

sich über jedes für unsere Zeit wichtige Thema verbreitet haben; daher können diese Hirtenbriefe auch zu Fastenpredigten usw. verwendet werden.

Linz. P. F.

48) **Betrachtungen über das Evangelium** von Dr Ottokar Prohászka, Bischof von Stuhlweißenburg. 2. Band: Das öffentliche Leben unseres Herrn Jesu Christi. Kempten. 1912. Kösel. M. 3.60.

Die Betrachtungen dieses Bandes, welcher die drei Jahre der öffentlichen Wirksamkeit Christi zum Gegenstande hat, geben in der bekannten, durchaus eigenartigen Weise des Verfassers wieder das erhabene und doch herzgewinnende Bild des Gottmenschen Jesu Christi, des Gesandten des Vaters, des verheißenen Messias, des großen Wundertäters, des Lehrers des Volkes, dessen heiligstes Herz voll von Liebe und Erbarmen gegen die Armen, gegen die reumütigen Sünder, gegen die Leidenden, aber auch voll gerechten Unwillens gegen die Heuchler und Verführer des Volkes ist. Die Betrachtungen sollen uns tief einprägen, wie der Erlöser nur die Ehre seines himmlischen Vaters und unser Seelenheil vor Augen hatte, und daß alle Lehren auf dieses einzige Ziel gerichtet sind.

Linz. P. F.

49) **Das heilige Meßopfer.** Ein Wort der Belehrung und Aufmunterung an das katholische Volk. Von Dr Ferdinand Rüegg, Bischof von St Gallen. Benziger. 1912. M. 1.30 = K 1.60; gbd. M. 2.— = K 2.40.

Der Verfasser will mit diesem schön ausgestatteten Büchlein den Gläubigen behilflich sein, dieses größte Geheimnis unserer Religion immer besser zu verstehen und demselben auch mit gebührender Andacht beizuwohnen. Diese Erwägungen sollen möglichst eindringlich das Volk zur fleißigen Anhörung der heiligen Messe einladen. Darum zeichnet er in vorzüglicher Weise die Wichtigkeit, Erhabenheit und Heiligkeit des neutestamentlichen Opfers, dessen segensreiche Wirkungen und auch die Schönheit und Erhabenheit der kirchlichen Meßliturgie; dabei werden die Anfeindungen der Jetztzeit und früherer Zeiten schlagend zurückgewiesen. Wer eine kurze, gediegene, praktische Meßerklärung wünscht, greife zu diesem Büchlein.

Linz. P. F.

50) **Mehr Geduld.** Von Ullathorne O. S. B. München und Mergentheim. 1912. Ohlinger. M. 2.80; gbd. M. 3.80.

Erzbischof Ullathorne, einer der gediegensten aszetischen Schriftsteller des 19. Jahrhunderts, übergibt uns in der Person der Uebersetzerinnen aus der Benediktinerinnen-Abtei Frauenchiemsee ein Werk, das jedem Leser, mag er in der Welt oder in der Stille des Klosters seinem Gotte dienen, die besten Dienste erweisen wird. „Mehr Geduld." Wohl nicht leicht konnte eine gewandte Feder über dieses Thema so herrlich schreiben, als gerade er, der von seiner frühesten Jugend an Gelegenheit hatte, die Geduld zu üben: z. B. als Schiffsjunge, nach seinem Eintritte in den Orden des heiligen Benedikt und nach erhaltener Priesterweihe als Missionär, als Bischof namentlich im Kampfe für die Wiederherstellung einer eigentlichen Hierarchie in England. Wie er gelebt, voll Hingabe und Opfersinn, in größter Geduld, so starb er auch geduldig, gottergeben und heiligmäßig 1888 im 83. Lebensjahre. „Mehr Geduld" kann nur wärmstens empfohlen werden. „Mehr Geduld": Die Blüte und Frucht ist: „Mehr Freude" (Bischof Dr Paul von Keppler).

Linz. P. F.

51) **Kleines Handbuch für die Tertiaren des heiligen Franziskus.** Von P. Wenzeslaus Straußfeld, Franziskaner. Paderborn. Bonifatiusdruckerei. 1913. M. —.20; gbd. M. 1.—.

Sind der erste Teil (Regel des dritten Ordens) und der dritte Teil (Gebete) hauptsächlich für die Mitglieder des dritten Ordens bestimmt, so der zweite Teil auch für die Ordensdirektoren. Selbstverständlich ist der im zweiten Teile enthaltene Ritus der Einkleidung und Profeß, die Formel der Generalabsolution und des päpstlichen Segens auch für den Ordensdirektor bestimmt. Eine Kleinigkeit bedarf bei einer Neuauflage einer Korrektur. S. 57 muß es heißen: Der Portiunkula-Ablaß kann gewonnen werden von mittags des 1. August an bis Mitternacht des 2. August (C. S. Officii, 26. Jänner 1911); ferner S. 87: Der päpstliche Segen wird in der Stola des Tagesoffiziums erteilt. Diese Kleinigkeiten abgerechnet, ist das „Kleine Handbuch" durchaus empfehlenswert; weil es „klein" ist, kann es leicht als Taschenbüchlein benützt werden.

Linz. P. F.

52) **Das Gebet im Alten Testament.** Von Dr Alois Schmöger, Professor an der theol. Lehranstalt St Pölten. Innsbruck. Fel. Rauch (L. Pustet). 8° (IV u. 152 S.) K 2,60 = M. 2.20.

Wie oft haben schon Prediger und Katecheten und Literaten katholischen Bekenntnisses die Bücher des Alten Testamentes gelesen und durchsucht, um über das Gebet sprechen oder schreiben zu können! Aber eine Arbeit wie die oben angezeigte war nicht erschienen. Da hat im Jahre 1908 der Protestant Kegel ein Werk „Das Gebet im Alten Testament" zu Gütersloh herausgegeben, dem Schmöger seine vorliegende Arbeit glaubte entgegenstellen zu müssen. Mit Recht lesen wir in der Einleitung (S. 2) zu dieser Schrift: „Der Verfasser bringt auch die Berührungspunkte des Gebetes mit anderen religiösen Erscheinungen; ohne diese wäre das Gebet auf eine kalte Isolierplatte gestellt." Das sachliche Inhaltsverzeichnis (S. 150) sagt dem Leser der Schrift, daß er schriftgemäß orientiert wird über Geschichte, Terminologie, Theologie, Psychologie des Gebetes, über das Recht zu demselben, über die Richtung bei demselben, über die Einteilung, das Subjekt und die Erscheinungsformen, über die Anlässe und Begleitumstände, über die Beziehungen desselben zu anderen Kultakten, über Gebet und Moral, über Hilfsmittel des Gebetes, hervorragende Gebete, über Ort und Wirkung des Gebetes, über Anklänge an neutestamentliche Gebete und wie Flavius Josephus und Philo über das Gebet geschrieben haben. Diese 19 Abteilungen haben ungleich viele Unterabteilungen, welche in übersichtlicher Anreihung auf den drei Seiten des Inhaltsverzeichnisses ganz gut ein spezielles Sachregister entbehren lassen und die Brauchbarkeit der vorliegenden Schrift fördern. Nicht bloß die Heilige Schrift beider Testamente hat überreiches Material zu der Monographie geliefert, sondern auch literarische Arbeiten der Katholiken und Protestanten und Israeliten, wie dies aus der Tabelle (S. II, IV) und den zahllosen Fußnoten hervorgeht, sind zu Rate gezogen worden. Oftmals ist die Stelle Genesis 4, 26 zitiert worden (S. 6, Note 7; S. 7, Note 2; S. 9, Note 2; S. 44, Note 8). Diese wird dazu verwendet, um die erste ausdrückliche Erwähnung des Gebetes in der Bibel darzutun. Wohl ist die hebräische Textesform qara' b^eschem jahwé in der Vulgata mit invocare nomen Jahwe übertragen, aber man kann ganz gut auch übersetzen „benennen nach dem Namen Jahwe". Das vorausgehende hechel kann bei defektiver Schreibung auch huchel gelesen werden. So ist es ganz gut möglich, daß die zitierte Stelle auch lauten kann: „Damals fing man an nach dem Namen Jahwes zu benennen" und diese Uebersetzung ist in Verbindung zu bringen mit Genesis 6, 2, an welcher sich der Unterschied zwischen den Kindern Gottes und den Kindern der Menschen statuiert findet (cfr. Hummel-

auer, Commentarius in Genesim, Paris 1895, Lethielleux, pg. 194 und 211). Nach dieser neueren und nicht zu verwerfenden Auffassung der bezeichneten Stelle wird sich die Verwendung derselben modifizieren müssen. Die zu beweisende Sache wird durch andere Stützen aufrecht erhalten werden müssen. Eine besondere Beachtung seitens der Leser der vorliegenden Schrift verdient die Ausführung des Autors über den ursprünglichen Gottesnamen (S. 44 f), welcher eine sehr interessante Zusammenstellung aus verschiedenen Sprachen bietet und betreffs Exod cp. 3 ganz recht bemerkt, daß in demselben eine Erklärung der Wurzelbedeutung, nicht aber eine sprachwissenschaftliche Abhandlung über Jahwe enthalten ist. Die Aufmerksamkeit des Lesers möge sich besonders richten auf den Abschnitt „Anklänge an neutestamentliche Gebete" und den Schlußabsatz desselben (S. 132—137). Auch der 19. Abschnitt verdient mit Dank hervorgehoben zu werden.

In der vorliegenden Monographie hat Schmöger einen dankenswerten wissenschaftlichen Beitrag zur katholischen Literatur geboten, von dem man sagen kann: Tolle et lege!

St Florian. Dr P. Amand Polz, Prof.

B) Neue Auflagen.

1) **Nomenclator literarius theologiae catholicae,** theologos exhibens aetate, natione, disciplinis distinctos. Edidit et commentariis auxit H. Hurter S. J. in universitate Oenipontana professor honorarius. Tomus V. Aetas recens, saeculum tertium post celebratum Concilium tridentinum (pars I. complectens theologos ab anno 1764—1869; pars II. ab anno 1870—1910). Editio tertia plurimum aucta et emendata. Oeniponte. Libraria academica Wagneriana. Preis des 1. Teiles gr. 8° (1422 S.) K 22.—; des 2. Teiles (664 u. CCLIX S.) K 22.—.

Mit dem 5. Bande ist das in der theologischen Wissenschaft bereits rühmlichst bekannte Werk des greisen Theologen Hurter nunmehr zum Abschluß gekommen. Wir müssen es uns versagen, auf die Vorzüge desselben näher einzugehen. Wir können nur aus eigener Erfahrung bestätigen, daß der Nomenklator besonders dem Lehrer einer theologischen Disziplin die vortrefflichsten Dienste leistet. Derselbe sieht sich ja doch öfters veranlaßt, seinen Zuhörern über die in seinem Fache aufscheinenden Theologen biographische Auskunft zu erteilen, um dadurch seinen Vortrag anregender zu gestalten. Dazu verhilft ihm der Nomenklator.

Einen schwachen Begriff von der Arbeit und Mühe, welche der in hohem Greisenalter stehende Verfasser auf sein Werk verwendet hat, bekommt man, wenn man im Index die Namen der Theologen durchgeht, welche in diesem 5. Bande besprochen werden, deren Aufzählung allein 50 Seiten Kleindruck beansprucht. Bei einem anderen Teile des Index gewahrt man mit Genugtuung, daß Deutschland und Oesterreich in der Zahl der Theologen am stärksten vertreten sind.

Die Bescheidenheit gestattete es nicht, den Namen Hurter unter die Theologen des 19. resp. 20. Jahrhunderts einzureihen. Möge der Verfasser einer eventuellen weiteren Auflage auf diesen bedeutenden Theologen nicht vergessen.

Unter den Arbeiten, welche spezielle Partien der Kirchengeschichte behandeln, hätten wir auch die „Geschichte des Bistumes Linz" von Doktor

M. Hiptmair erwähnt gewünscht sowie auch einen kurzen Hinweis, daß der berühmte Kardinal Rauscher, der auf dem Vatikanum der Opposition angehört hatte, sich nach Schluß desselben sogleich unterworfen hat. Daß in einem so umfangreichen Werke, welches ausschließlich aus historischen Daten besteht, kleinere Unrichtigkeiten vorkommen, ist selbstverständlich. (S. 1428 steht Anselmus Rittler statt Aloisius R., S. 1964 ist das Datum 1810 sicher gefehlt). Es gehörte ein Stück Allwissenheit dazu, um jeden, auch den geringsten historischen Fehlgriff zu vermeiden.

Wir schließen unser kurzes Referat mit der schönen Ansprache, mit welcher sich der gefeierte Greis am Schlusse seines Werkes an den Leser wendet: „Siste jam, lector benevole, et admirare tantorum virorum illustrium doctrinam, industriam, diligentiam; fruere illorum operibus ad ingenii tui institutionem, profectum, cultum .... exciteris ad aemulandam illorum alacritatem, sagacitatem, studium, et ora Deum ut studiis tuis benedicat, in imitatione juvet, fructu ubere tuos coronet conatus ad suum honorem proximorumque utilitatem."

Linz. M. F.

2) **Enchiridion theologiae dogmaticae generalis.** Scripsit Dr Franciscus Egger, episcopus Brixinensis et princeps. Editio quinta. Brixinae. 1913. Typis et sumptibus Wegerianis. 8° (XII et 732 pg.) K 8.—.

Fast gleich großer Verbreitung wie die vielbenützte Spezialdogmatik Eggers erfreut sich mit Recht seine Fundamentaltheologie. Seit genau zwanzig Jahren wurden von letzterer 14.000 Exemplare gedruckt. Was ich zur siebten Auflage der dogmatica specialis (vgl. Quartalschrift 1911, Heft IV, S. 847 f) über die übersichtliche Anordnung des Stoffes, über Klarheit und Gründlichkeit geschrieben habe, gilt auch vom vorliegenden Lehrbuch der generellen Dogmatik. Dazu sind in das solide alte Lehrgebäude die neuen Ergebnisse aufgenommen, respektive innerhalb des alten Rahmens neuere Irrtümer zurückgewiesen. Ich mache da nur darauf aufmerksam, daß Egger an 20mal sich mit dem Modernismus auseinandersetzt, verweise auf seine im Ton milde, in der Sache unnachgiebige Polemik mit Holzhey, Lagrange ... im Traktat III De sacra scriptura, auf seine Stellungnahme quoad regulam fidei und dominium temporale gegen Ehrhard usw. In Bezug auf die Inspiration der Heiligen Schrift verharrt Egger bei seinem Standpunkt, den er in einer früheren Schrift „Absolute oder relative Wahrheit der Heiligen Schrift?" (Brixen 1909) auseinandergesetzt hatte. S. 289—312 entwickelt er die Theorie der „fortschrittlichen Richtung", um sie zurückzuweisen. Doch diesen Streit mögen die Exegeten unter sich ausfechten.

Welche Hochachtung vor der „Königin aller Wissenschaften", wie der heimgegangene Schell einmal die Dogmatik genannt hat, muß den fürstlichen Gelehrten auf dem Bischofsstuhl des heiligen Kassian erfüllen, da er in seinem hohen Alter selbst noch Neuauflagen seiner Bücher besorgt, um sie auf der Höhe der Zeit zu erhalten! Den besten Dank dafür wird der Klerus dadurch abstatten, daß er Eggers vorzügliche Lehrbücher fleißig kauft und studiert.

Stift St Florian. Prof. Dr J. Gspann.

3) **Theologia Moralis** secundum doctrinam S. Alfonsi de Ligorio, doctoris ecclesiae. Auctore J. Aertnys C. SS. R., theologiae moralis et s. liturgiae professore emerito. Editio octava, reformata. Tornaci. 1913. Libraria Casterman. Tom. I. (XVII et 492 pg.); Tom. II. (497 pg.) K 12.— = M. 10.—.

Mehr als Worte empfehlen Aertnys' Moraltheologie die vielen Auflagen, die sie erlebt. Ein Werk, das wie vorliegendes an den Fürsten der

Kasuisten, den heiligen Alfons, enge sich anschließt, wird immer großen Anklang finden. Freilich wird es auch nie an solchen fehlen, denen eine andere Einteilung, Methode und Begründung besser gefällt.

Die neuen Erlässe Roms wurden sorgfältig berücksichtigt. Unberücksichtigt blieben die Dekrete der S. C. de Religiosis vom 7. September 1909 und 4. Jänner 1910 bei Lösung der Frage: ad quid teneatur, qui vovit religionem, si e novitiatu dimittatur (Bd. I, S. 427, Sp. 2). Vgl. Theol.-prakt. Quartalschrift 1911, S. 613 f) Ob die Bd. II, S. 59, Sp. 2 sub 1° gegebene Erläuterung zum Dekret über die häufige Kommunion der Intention desselben entspricht?

Angaben von Literatur jüngerer Zeit sind spärlich. Am Schluß des Abschnittes über den tierischen Magnetismus und den Spiritismus ist verwiesen auf Perrone: de virtute religionis (Bd. I, S. 177). Perrone reicht heute nicht mehr aus.

Nach Aertnys ist es nicht erlaubt, an Abstinenztagen Fischottern, Biber und Bläßenten zu essen, weil der Aquinate definiert: nomine carnis intelliguntur omnia animalia in terra viventia ac respirantia, quae calidum sanguinem habent (Bd. I, S. 406, Sp. 2). Eine Anzahl von Autoren gestattet dessenungeachtet den Genuß der genannten Warmblüter. Nicht Definitionen entscheiden hier, sondern die Gewohnheit. Die Bezeichnung der Oelgefäße mit O. C. oder O. und Ch. oder C. (Bd. II, S. 232, Anm. 2) schützt vor Verwechslung nicht.

Linz. Dr Karl Fruhstorfer.

4) **Theologia moralis fundamentalis** complectens tractatus de actibus humanis, de legibus, de conscientia, de peccatis. Cura et studio Alexandri Sweens, seminarii in Haaren (dioec. Buscoducensis) professoris. Editio altera ab auctore recognita. Haaren prope Oisterwijk. 1910. (XVIII et 514 pg.).

Man merkt dem Buch seine Heimat an: wiederholt nimmt es Bezug auf holländische Verhältnisse, auf Bestimmungen des holländischen Rechtes. Aber auch solche praktische Bemerkungen enthält das Buch nicht wenige, die es für die Allgemeinheit nützlich machen.

Auffällig in einem Lehrbuch der Moraltheologie ist die Behandlung des Placetum regium (S. 132—135), ferner die Angabe der Bestandteile des ius Romanum (S. 165 f) und des ius Canonicum sowie die Zitierweise des letzteren (S. 169—171).

Dem Abschnitt de legibus wurde als Appendix eine ausführliche Erklärung des 3. und 4. Gebotes des Dekaloges angefügt — entgegen der allgemeinen Gewohnheit, den Dekalog in der speziellen Moraltheologie durchzunehmen.

Da Sweens' Werk vor dem Motuproprio „Supremi disciplinae" erschien, steht es in der Feiertagsfrage noch auf dem vorpianischen Standpunkt (S. 276). Im Traktat de conscientia versicht der Verfasser, in Wouters' Bahnen wandelnd, mit großer Verve den Aequiprobabilismus. Das Titelblatt verunstaltet der Druckfehler: de paccatis.

Linz. Dr Karl Fruhstorfer.

5) **Theologia pastoralis.** Auctore Josepho Alberti, S. Theol. et U. J. Doctore. Romae, typographia artificum a S. Joseph (via S. Prisca 8—9). Quinque partes. L 9.50. (Jedes Bändchen einzeln käuflich.)

Der Verfasser dieser fünfteiligen Pastoraltheologie, ehemaliger Pfarrer, dann Professor der Dogmatik und Moral in Acquapendente und gegenwärtig Auditor S. Romanae Rotae, verfügt über ein reiches theoretisches

Wissen und praktische Erfahrung, die in dem 1904 erstmals erschienenen Werke überall zu Tage treten. Die vorwiegend kasuistische Methode, welche die strenge Systematik mehr voraussetzt als zu Grunde legt, ist im Interesse praktischer Brauchbarkeit bei der Behandlung der einzelnen seelsorglichen Pflichten und Funktionen offen bevorzugt; dabei ist fast überall die theoretische Seite der betreffenden Fragen sehr klar und präzis einbezogen.

Die Prima pars in 4. Auflage (112 S.) beschäftigt sich mit den „casus morales etiam implicatissimi, qui in articulo mortis evenire solent". Verfasser ist ein Anhänger der skotistischen Doktrin, „essentiam sacramenti Poenitentiae in sola absolutione consistere" (S. 19), die er für die Absolution der Bewußtlosen in Vorschlag bringt; die thomistische Auffassung sollte berücksichtigt werden. Was S. 72 von den sogenannten maliardi o stregoni (Zauberer) gesagt wird: commercium (etiam carnale) cum daemone saepe exercent, wünschte man wohl im Interesse der schwer zu beweisenden Glaubwürdigkeit besser unerwähnt (cfr. Noldin, de sacram. bapt. n. 71). In dem angefügten Supplementum sagt Verfasser von der unica unctio in casu verae necessitatis ganz entschieden: „Ex quo sequitur, quod, si aegrotus supervivat, non sint faciendae unctiones in singulis membris ... sed solum orationes praetermissae supplentur."

Die Pars secunda in 3. Auflage (130 S.) verbreitet sich über casus morales implicatiores extra articulum mortis. Bei dem Verbot der civilis communicatio cum vitandis (S. 52) dürfte auf die von Noldin, Lehmkuhl, Ballerini u. a. vertretene mildere Meinung Bezug genommen werden, derzufolge dasselbe gegenwärtig durch gegenteilige Gewohnheit als aufgehoben betrachtet werden kann. Ebenso wäre vielleicht doch S. 105, n. 87 die Probabilität der Meinung beachtenswert, daß in casu gravissimi incommodi etiam post contractum matrimonium ein geheimes, dispensables Ehehindernis zessiere geradeso wie in casu perplexo ante matrimonium (Lehmkuhl II.[11] n. 1054—1055). Beachtenswert ist die im Supplementum (S. 3) erwähnte Ansicht des Monitore Eccl., vol. 23, pag. 507, daß durch das Motuproprio Pius' X. „Quantavis diligentia" auch die bloße Zeugenschaft der Kleriker vor dem weltlichen Gericht an und für sich verboten erscheint; Bucceroni (Supplem. primum institut. theol. mor. S. 40) zitiert hiefür auch S. Off. 11. März 1912 (Monit. Eccl. vol. 37, p. 4).

Die Pars tertia in 2. Auflage (196 S.) behandelt die Sakramente der Buße und letzten Oelung. Von unmittelbar praktischem Werte ist die nach übersichtlichen Gesichtspunkten gruppierte Zusammenstellung der opera poenitentiae (S. 48 ff) sowie namentlich (S. 138 ff) der verschiedenen für Beichtzusprüche geeigneten Motive je nach Sünden und Fehlern; namentlich jüngere Beichtväter werden daraus reichen Nutzen ziehen.

Die Pars quarta (121 S.), welche über die Ehe handelt, liegt noch in der Auflage von 1904 vor, ist also in vielfacher Hinsicht veraltet, da die jetzt geltenden neueren Bestimmungen über schriftliche Sponsalien, das Dekret „Ne temere" u. a. damals noch nicht bestanden; eine Neuauflage ist hier höchst notwendig.

Die Pars quinta in 2. Auflage (77 S.) behandelt die sepultura ecclesiastica. Die durch Dekret des S. Off. vom 19. Mai 1886 erklärte Exkommunikation wegen Beitritt zu Leichenverbrennungsvereinen, wenn dieselben Freimaurerfilialen sind, ist dem Papste simpliciter, nicht speciali modo vorbehalten (S. 8). Die neueren liturgischen Bestimmungen über die Missa de Requiem erfordern hier ebenfalls eine Neuauflage.

Linz. Dr Johann Gföllner.

6) **Der Beichtvater** in der Verwaltung seines Amtes praktisch unterrichtet von Johannes Reuter S. J. Nach der Uebersetzung aus dem Lateinischen, gänzlich umgearbeitet und den heutigen Verhältnissen

angepaßt von Julius Müllendorf S. J. Siebente Auflage. (15. bis 17. Tauf.) Regensburg. 1913. Verlagsanstalt Manz. M. 5.— = K 6.—.

Ohne Zweifel hat der verstorbene P. Müllendorf durch die Umarbeitung des altbewährten Werkes „Neoconfessarius" von P. Reuter dem Seelsorgsklerus einen großen Dienst erwiesen. Denn seit dem ersten Erscheinen des Werkes sind etwa anderthalbhundert Jahre dahingegangen. Wie vieles hat sich seit dieser Zeit doch geändert, und die Verhältnisse sind ganz andere geworden. Nicht nur ganz neue Fragen und Schwierigkeiten treten heutzutage an den Beichtvater heran, sondern auch alte müssen manchmal von anderer Seite betrachtet und gelöst werden. P. Müllendorf hat nun alle diese Fragen mit großer Klarheit und Gründlichkeit bearbeitet. Um sein Werk aber auch noch weiter fortzusetzen und zu ergänzen, daran hinderte ihn in den letzten Jahren seines Lebens Krankheit und Siechtum und sein im Jahre 1911 erfolgter Tod.

Um so mehr ist aber auch zu bedauern, daß diese neueste und so hohe Auflage (15. bis 17. Tausend) mit einer ganz und gar unbegreiflichen Nachlässigkeit und Oberflächlichkeit in die Welt hinausgeschickt wurde, so daß eine neue, wirklich zu verbessernde Auflage nicht so bald zu erwarten steht. Denn von all den Erlässen des Heiligen Stuhles, die seit acht Jahren ergangen sind und die so tief in die praktische Seelsorge eingreifen und die jeder Seelsorger wissen muß, ist kein einziger, wir wollen nicht sagen verwertet, nein, nicht einmal genannt. Das ist denn doch in einem Moralwerk etwas ganz Unerhörtes. Kein Wort über das Dekret vom 20. Dezember 1905 „Sancta Tridentina Synodus", das über den öfteren, ja täglichen Empfang der heiligen Kommunion und die Bedingungen zum würdigen Empfang handelt. Mit Bezug auf diese Entscheidungen muß das Kapitel 21 des III. Teiles umgearbeitet und den neueren vom Papst vorgeschriebenen Normen angepaßt werden. Was immer frühere Theologen, den heiligen Alfons nicht ausgenommen, hierüber geschrieben haben, ist kassiert und gegenstandslos geworden. Ferner ist nicht erwähnt und nicht verwertet das Dekret der Konzilskongregation vom 7. Dezember 1906, in welchem der Heilige Stuhl von dem allgemeinen Gesetze des jejunium naturale eine Ausnahme macht zu Gunsten solcher Kranken, welche an einer zwar nicht lebensgefährlichen, aber längeren oder chronischen Krankheit leiden, die es denselben moralisch unmöglich macht, bis in die Morgenstunden ganz nüchtern zu bleiben. Infolge dieses Dekretes muß auch das, was p. 439, Anm. 2 b) gesagt wird, korrigiert werden. Endlich ist nicht erwähnt und nicht verwertet das Dekret „Quam singulari" der S. C. de Sacram. vom 8. August 1910, das vom Heiligen Vater approbiert wurde und das handelt über das Alter, in welchem die Kinder zur ersten heiligen Beicht und zur ersten heiligen Kommunion zugelassen werden sollen. Vgl. Linzer Quartalschrift 1911, I. Heft, p. 179.

Linz. Josef Kuster S. J.

7) **Einleitung in das Neue Testament.** Von Bischof Dr Al. Schaefer, Apostolischem Vikar im Königreich Sachsen. Zweite Auflage, bearbeitet von Dr Max Meinertz, o. Professor der neutest. Exegese in Münster i. Westfalen. Mit vier Handschriftentafeln. Paderborn. 1913. Schöningh. gr. 8° (XVIII u. 536 S.) M. 8.— = K 9.60.

Schon in der ersten Auflage war Schaefers Einleitung die wissenschaftlich tüchtigste Einführung, die wir Katholiken damals Studierenden in die Hand geben konnten. Nun hat Schaefer, durch seinen hohen Beruf verhindert, in Meinertz einen vortrefflichen Bearbeiter einer Neuauflage gefunden, der es ausgezeichnet verstanden hat, vom ersten Texte zu belassen, was nach 15 Jahren noch die Probe bestehen konnte, und zu ergänzen oder zu verbessern, was eine so lange Zeit Neues zu bringen vermochte. Dazu kommt

nun auch eine für Theologen doppelt willkommene wohlgegliederte Inhaltsangabe der einzelnen Schriften aus der Feder des gelehrten Kapuziners P. Konst. Rösch. Die Stellungnahme des Bearbeiters zu den Streitpunkten der modernen Isagogik ist im allgemeinen außerordentlich glücklich. Mit größter Sorgfalt ist die neueste Literatur überall vermerkt, für Anfänger eine wahre Wohltat!

Auf die Geschichte der Einleitungswissenschaft (1—26) folgt die Textgeschichte (27—88). In Eingliederung in ein ausführlicheres Leben Pauli bietet der Verfasser dann die Besprechung der Paulinen (89—235); S. 235—391 behandeln die Evangelien und Apg, S. 391—463 die kath. Briefe und Apok. Eine Kanongeschichte (464—491), ein Anhang über altteſt. Apokryphen und das Mur. Fragment beschließen die vortreffliche Arbeit. Wertvoll ist das Schriftstellen- und Sachregister. Am wenigsten hat mich die Besprechung der johanneisch-synoptischen Frage befriedigt. Hier ist zwar die Richtung Wellhausen berücksichtigt worden, aber die immer noch dominierende Ablehnung des geschichtlichen Charakters des 4. Ev. verdiente eine bedeutend schärfere Fixierung, als sie bei Meinertz gefunden hat. Auch die Diskussion über das synoptische Problem ist zwar auf der Höhe, aber etwas dürftig. Meinertz behält die Spätdatierung der Synoptiker mit guten Gründen bei. Wir wünschen diesem vorzüglichen Lehrbuch die besten Erfolge.

St Florian. Dr Vinz. Hartl.

8) **„Les Livres qui s'imposent."** Von Fréderic Duval. Fünfte, verbesserte und vermehrte Auflage. Paris. 1913. Gabriel Beauchesne. 8° (708 S.). Preisgekrönt von der französischen Akademie.

Kräftigung des katholischen Gedankens in seiner prinzipienhaften Klarheit und Reinheit — das ist der Grundgedanke vorliegenden Werkes. In einem großangelegten bibliographischen Repertoire bietet der Verfasser einen vorzüglichen Handweiser auf dem Gebiete der katholischen Literatur, soweit sich dieselbe mit religiösen, sozialen und wirtschaftlichen Zeitproblemen befaßt. Ohne Zweifel wird dieses Werk inmitten der mächtigen kirchenfeindlichen Zeitströmungen, die sich für die Katholiken Frankreichs so ernst und schwierig anlassen, so manches zur Orientierung der Oeffentlichkeit beitragen. In richtiger Erkenntnis der Sachlage will Duval durch sein unstreitig zeitgemäßes Unternehmen der Kirche Frankreichs wieder zur Macht ihrer Prinzipien verhelfen und ihr die Erfüllung der von Gott gewiesenen Aufgaben ermöglichen, deren Fortführung auf religiösem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiete durch den unseligen Kulturkampf so jäh unterbrochen wurde. Unter diesem dreifachen Gesichtspunkte bietet Duval dem Leser eine reiche bibliographische Auslese von Werken nebst einer Inhaltsangabe und kritischen Würdigung, die geeignet sind, dem Katholizismus sowohl unter den Gebildeten wie beim Mann aus dem Volke den Boden zu bereiten. Die deutschen Leserkreise wird unter den aufgeführten sozialen Schriftstellern die Würdigung Kettelers und Vogelsangs besonders freuen. Duval erkennt diesen beiden Männern den Primat auf sozial-politischem Gebiete zu.

Mautern (Steiermark). P. Hellmuth Hertzsch.

9) **Sind die Jesuiten deutschfeindlich?** Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschtums im Ausland. Von A. Camerlander. Mit 23 Abbildungen und 1 Faksimile. Dritte Auflage. (11. bis 15. Tausend.) Freiburg i. Br. 1913. Caritas-Verlag. 8° (XII u. 211 S.) M. 2.40.

Es ist ein eigentümliches Zusammentreffen, daß fast zu derselben Zeit, in der das Jesuitengesetz in Betreff seiner Aufhebung die Plenarsitzung des Deutschen Bundesrates beschäftigte, die erste Abteilung des zweiten Bandes des monumentalen Werkes erschien: Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge.

Die Furcht vor den Jesuiten während des 17. Jahrhunderts in Deutschland dürfte, wie P. Duhr nachweist, kaum geringer gewesen sein als gegenwärtig. Auch damals suchte man die aufgeregten Gemüter durch Aufklärung zu beruhigen. Man bemühte sich, die Jesuiten als das darzustellen, was sie in Wirklichkeit gewesen. Ist ja die beste Verteidigung des Jesuitenordens die Enthüllung seines Seins.

Einen ähnlichen Zweck verfolgt die im Herbste des Vorjahres erschienene Broschüre von Camerlander. Sie zeigt auf Grund von laut sprechenden Tatsachen, daß die Deutschfeindlichkeit der Jesuiten nur ein Hirngespinst ist, ihre Deutschfreundlichkeit hingegen außer allem Zweifel steht.

Camerlander schildert, was die deutschen Jesuiten außer ihrer Heimat in Belgien, Frankreich, Italien, Rußland, Holland, Nordamerika, Brasilien, Argentinien, Chile, Indien, China, auf den Antillen und Philippinen usw. namentlich für das Deutschtum leisteten und noch immer leisten.

Wir wünschen der zeitgemäßen Broschüre die weiteste Verbreitung. Wenn auch das Buch seinen Hauptzweck nicht erreichte — dies bewies der Beschluß des Deutschen Bundesrates vom 28. November 1912 — so dürfte es doch vielleicht in jenen Kreisen aufklärend und belehrend wirken, die imstande sind, sich ein selbständiges Urteil zu bilden. Freilich, von anderen Kreisen gilt das Wort, das der gelehrte Protestant Dr Viktor Naumann gesprochen: „Selbst sehr anständige Blätter, sehr ernste Gelehrte verlieren ihr objektives Urteil, die Klarheit des Blickes, wenn es sich um die Gesellschaft Jesu handelt; sie prüfen nicht, nein, sie verdammen ungehört; denn die Hauptsache des blinden Hasses ist nicht Unehrlichkeit, nicht bewußte Ungerechtigkeit: es ist Unkenntnis, es ist Unwissenheit." (Der Jesuitismus. Regensburg 1905, S. 50.)

Mautern (Steiermark). P. Jos. Höller C. SS. R.

10) **Das Kirchenjahr.** Eine Reihe von Predigten über die vorzüglichsten Glaubenswahrheiten und Sittenlehren, gehalten in der Metropolitankirche zu Unserer Lieben Frau in München. Von Dr Josef Georg von Ehrler, weiland Bischof von Speier. Erster Jahrgang. Vierte, durchgesehene Auflage. (Kanzelreden, I. Band.) Freiburg und Wien. 1912. Herdersche Verlagshandlung. gr. 8° (XII u. 736 S.) M. 9.— = K 10.80; gbd. M. 11.40 = K 13.68.

Freudig begrüßen wir den ersten Band von Ehrlers Kanzelreden in vierter Auflage. Hoffentlich werden die weiteren Bände bald nachfolgen. Der große Bischof von Orléans, F. Dupanloup, sprach einst das bemerkenswerte Wort: „Es ist jedenfalls ein großer Fehler, wenn die dogmatischen Wahrheiten oder die Vorschriften der Moral den Zuhörern immer nur in Fetzen, in abgebröckelten Stücklein, ohne Ordnung, ohne Reihenfolge, ohne ein Ganzes vorgetragen werden .... Dadurch trifft es sich, daß gewisse Materien bis zur Langweile und zum Ueberdrusse der Zuhörer wiederholt worden sind, während andere ebenso wichtige, vielleicht noch wichtigere Gegenstände nie oder fast nie behandelt werden." Um diesem vielfach anerkannten Uebel wenigstens in etwas abzuhelfen, hat es der Verfasser versucht, die vorzüglichsten Glaubens- und Sittenlehren, welche der Seelsorger im Laufe von einigen Jahren wird behandeln müssen, den Bedürfnissen unserer Zeit entsprechend in zusammenhängender Ordnung zu bearbeiten. Und das Werk ist auch trefflich gelungen. Im ersten Bande mit 72 Predigten, jede mit klarer Disposition, finden sich die einzelnen Glaubenswahrheiten logisch und tief begründet und mit gut gewählten Zitaten aus der Heiligen Schrift und den Werken der Kirchenväter trefflich beleuchtet. Sprache und Diktion ist edel und oft völlig hinreißend. Und wem die Länge der einzelnen Predigten als Fehler erscheint, der teile den Gegenstand und hebe sich den zweiten oder dritten Teil für ein nächstes Jahr auf. Möchten diesem ersten

Bande rasch die sechs anderen folgen, damit das abgeschlossene Werk aller Glaubenswahrheiten unserer heiligen Religion sowohl den Predigern als auch den Gläubigen reichen Segen bringe. Das Werk kann nur bestens empfohlen werden.

Lambach. P. Gebhard Koppler, Domprediger.

11) **Katechesen,** entworfen für katechetische Predigten, Christenlehren, Zehnminuten-Predigten, höhere Schulkatechesen und zum Selbstunterricht, von Anton Ender, f.-b. geistl. Rat, Dekan und Stadtpfarrer. Dritte Auflage der Katechismus-Dispositionen. 2 Bände in 8° (VII u. 798 S.). Feldkirch. 1913. F. Unterberger. brosch. K 7.80 = M. 6.50; gbd. in 2 Leinenbänden K 10.20 = M. 8.50.

Dekan Enders Bücher für Prediger, Katecheten und Vereinsredner erfreuen sich einer immer wachsenden Beliebtheit bei unserem heutzutage so vielbeschäftigten Klerus. Die „Geschichte der kath. Kirche in ausgearbeiteten Dispositionen", 3. Aufl. 1913, Benziger; dann die „Skizzen für Predigten und Vorträge", 1909, Unterberger; ferner: „Kurzer Abriß der Katechetik", 3. und 4. Aufl. 1912, Herder, und nun neuestens die oben angeführten Katechesen bilden ein ganzes Arsenal von modernem Werk- und Rüstzeug für erfolgreiche Pastoration. Das vorliegende Werk bildet die dritte Auflage und zugleich eine ins einzelne gehende Ausführung der schon 1902 in zweiter Auflage bei Unterberger-Feldkirch erschienenen Katechismus-Dispositionen. Es bietet bei möglichst knapper Fassung im Ausdruck eine überaus reiche Fülle brauchbaren Materials zur weiteren Verarbeitung auf Kanzel und Katheder. Der gesamte im großen österreichischen Katechismus niedergelegte Inhalt der Religionslehre wird hier aufs eingehendste dargeboten, erklärt, bewiesen und aufs praktische christliche Leben allseitig angewendet. Diese erschöpfende Darstellung des Religionsinhaltes macht die Ausführungen in gleicher Weise brauchbar für Katechese, besonders auf der Oberstufe der Volks- und der Unterstufe der Mittelschule und für andere verwandte Anstalten, sowie sie sich auch vorzüglich eignen für katechetische Predigten oder Christenlehren und kürzere Ansprachen, Zehnminutenpredigten usw. Uebrigens bietet das Buch für geistliche Vorträge jeder Art, aber auch für die Selbstbelehrung in den verschiedensten religiösen Fragen reiche Ausbeute. Das Aufsuchen des passenden Stoffes wird erleichtert durch ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und ein alphabetisches Sachregister sowie durch Angabe einer Reihe von Themata — durchschnittlich je zwanzig — die für alle einzelnen Sonn- und Festtage des Kirchenjahres in Betracht kommen. Dieser reiche Gewinn an Schätzen christlichen Lehrinhaltes ließ sich ermöglichen durch eine mehr detaillierte Stoffgliederung und Vermehrung der Zahl der Lehreinheiten, indem durchschnittlich nur etwa fünf wirkliche Katechismusfragen zu einem Lehrganzen vereinigt wurden. Somit erscheint bei einer Gesamtzahl von nunmehr 174 Lehreinheiten das in der vorhergehenden Auflage zu groß befundene Stoffausmaß für die einzelne Katechese bedeutend beschränkt und kann der ganze Katechismus in beiläufig vier Jahren einmal durchbehandelt werden.

Was nun die Methode oder die Art der Stoffbehandlung betrifft, so gliedert sich eine jede Lehreinheit in die drei Abschnitte: Einleitung, welcher in Kleindruck der Wortlaut der betreffenden Katechismusfragen vorausgeht, dann Ausführung und schließlich Nutzanwendung. Letztere zwei Punkte sind jeweils klar und übersichtlich disponiert; die Schlagworte, die dem Leser in den früheren Auflagen in Form eines dürren Gerippes nur die wichtigsten Richtlinien wiesen, erscheinen jetzt kurz erklärt und ausgeführt und mit wertvollen Fingerzeigen für weitere Ausnützung versehen, sie sind nach Art der puncta meditationis fertig zum Gebrauch vorgelegt. Das Vorgehen bei der „Ausführung" ist streng theologisch: klare Beweise aus Offenbarung

und Vernunft, Schrift- und Väterstellen, einschlägige biblische Geschichten usw. begegnen uns hier. Behufs besserer Veranschaulichung und lichtvollerer Klarstellung des Stoffes bieten die zahlreichen Fußnoten eine reichhaltige Menge von Verweisungen auf die Heiligenlegende, Kirchengeschichte, Liturgik und Katechetik. Die Zahl der Zitate und Verweisungen beträgt insgesamt gegen 4000. Zur erfolgreichen Benützung dieser Katechesen empfiehlt sich deshalb auch die Beiziehung folgender vom Verfasser zu Grunde gelegten Werke: Knecht: Kommentar zur Bibl. Gesch., 9. Aufl.; Legende der Heiligen Gottes von Bitschnau, 20. Aufl.; des Verfassers „Geschichte der katholischen Kirche" in ausgearbeiteten Dispositionen, 3. Aufl. Eine geradezu unerschöpfliche Fundgrube von wirkungsvollen und verläßlichen Beispielen ist mit diesen Angaben dem Leser erschlossen, der hiemit zugleich auf leichte und angenehme Art in die großartige Vergangenheit und den göttlichen Charakter unserer Kirche eingeführt und angeregt wird, so manche in unseren Heiligenbiographien verborgene Schätze nun selbst zu heben. Unter dieser Rücksicht liefert die Arbeit Enders einen wertvollen Beitrag für die Ausgestaltung und praktische Durchführung des in der Katechese beliebten synthetischen Lehrverfahrens. In der bei jeder Lehreinheit vorkommenden Nutzanwendung zeigt sich der Verfasser ganz besonders als umsichtiger, mit den religiösen Bedürfnissen der Jetztzeit durchwegs vertrauter Seelsorger. Die kurze, aber inhaltsreiche Ermahnung, die selbstverständlich bei jeder Lehreinheit verschieden lautet, enthält einen der behandelten Katechese angepaßten Kerngedanken, dessen Inhalt nun ebenfalls wieder logisch und übersichtlich zerlegt und aufs praktische christliche Leben angewendet wird.

Wenn ich nun zum Schluß die Hauptvorzüge dieses Buches kurz zusammenfassen soll, so möchte ich als solche bezeichnen:

1. Klare logische Disposition und infolge davon Vertiefung und Erschöpfung des Religionsinhaltes, des depositum fidei.

2. Anpassung besonders in den Nutzanwendungen an die Bedürfnisse einer modernen, zeitgemäßen Seelsorge.

3. Möglichste Verwertung von Veranschaulichungsmitteln, entnommen den für religiöse Erbauung erträgnisreichsten Fachbereichen der biblischen Geschichte, Kirchengeschichte, Heiligenleben und Liturgik.

Nach all dem Gesagten dürfen wir Enders Katechesen entschieden als eine wertvolle Bereicherung der katechetischen und Predigtliteratur unserer Tage bezeichnen und ist zu wünschen, daß sie als das gereifte Produkt von zwanzigjähriger theoretischer und praktischer Tätigkeit recht vielen hochwürdigen Herren Konfraters ein unentbehrlicher Ratgeber zur ersprießlichen Verwaltung der Seelsorge, aber auch ein bald liebgewonnenes Betrachtungsbuch zur eigenen religiösen Erbauung werden mögen.

Feldkirch. Dr Andreas Ulmer, Benefiziat.

12) **Die sieben Kreuzesworte Jesu Christi.** Von Msgr. Dr Josef von Hecher, Stiftspropst von St Kajetan. Fünfte Auflage. München. 1913. Lentnersche Buchhandlung. 8° (84 S.) M. 1.—.

Herrliche Predigten, denen man es anmerkt, wie ergriffen der Prediger selbst ist von dem, was er spricht, die nicht bloß den Ohren schmeicheln, sondern das Herz der Zuhörer ergreifen und den Willen derselben zu ernstlichen Vorsätzen stimmen! Jeder Prediger, der sich diesen Zyklus bestellt, kommt auf sichere Rechnung.

Linz. P. F.

13) **Lehr- und Lesebuch für den katholischen Religionsunterricht.** Von Dr Eduard Krauß. I. Teil: Allgemeine Glaubenslehre. Zweite, umgearbeitete Auflage. Wien. 1913. A. Pichlers Witwe u. S. gbd. K 2.30.

Die erste Auflage des Lehrbuches von Dr Ed. Krauß hat nicht allgemeine Anerkennung gefunden. Der Lehrstoff war zu groß, die Behandlung desselben zu hoch, wie damals in dieser Zeitschrift (1906, S. 370) bewiesen wurde. Der Verfasser hat nun eine zweite Auflage hergestellt, die eine vollständige Umarbeitung zeigt. Der Lehrstoff, der früher 141 Seiten betrug, ist jetzt auf 73 herabgesetzt (rechnet man die Uebersichtstabellen ab, sogar auf 65). Das Lesebuch, das sich unmittelbar anschließt, ist hingegen von 33 Seiten auf 74 Seiten angewachsen.

Die Umarbeitung erscheint dem Referenten als recht gelungen. Die Schwierigkeiten der früheren Auflage sind entfernt. Manches für Gymnasialschüler Ueberflüssige ist weggelassen, die Form der Darstellung weit einfacher, klarer und faßlicher. Dabei ist alles Notwendige vorhanden. Bei der bedeutenden Verringerung des Lehrstoffes dürfte es selbst mit minder gutem Schülermaterial möglich sein, alles Notwendige eingehend besprechen und auch wiederholen zu können.

Auch die Auswahl der Lesestücke scheint dem Referenten recht gut und passend zu sein. Mit den entsprechenden Paragraphen des Lehrbuches verbunden, dienen sie zur Erläuterung und Vertiefung, machen aber auch das Studium anziehend und interessant.

Hat der Gefertigte sich über die Mängel der ersten Auflage etwas scharf ausgelassen, so freut es ihn um so mehr, die neue Auflage als wirklich bedeutend verbessert und somit als recht brauchbar empfehlen zu können.

Kremsmünster. Dr P. Theophil Dorn, Rel.-Prof.

14) **Vorträge und Ansprachen.** Von G. Weber. Zweite, sehr vermehrte Auflage. Regensburg. J. Habbel. Kleinquart (142 S.) ungbd. M. 1.60; in Leinen gbd. M. 2.50.

Die Ansprüche, die auf dem Gebiete der Vereinstätigkeit an den Geistlichen heutzutage gestellt werden, steigen außergewöhnlich. In den verschiedensten Versammlungen und bei den mannigfachsten Veranstaltungen der Vereine erwartet man das Auftreten des Geistlichen als Redner, über Fragen aus den verschiedensten Wissensgebieten soll er Aufschluß geben. Je mehr dieses Arbeitsgebiet wächst, desto größere Sorge macht die Auffindung und eigene Bearbeitung geeigneter Vortragsstoffe. Ausgearbeitete Vorträge, wie die hier vorliegenden, werden daher vielen willkommen sein, um so mehr als es Weber versteht, nicht nur interessante Themen auszuwählen, sondern sie auch lichtvoll durchzuführen. In sieben Vorträgen behandelt der Verfasser in klarer, übersichtlicher Darstellung: Ludwig den Großen von Bayern, die neueste Malerei und Plastik, Gutenberg und seine Erfindung, die römischen Katakomben, Gregor den Großen, eine Palästinafahrt und das Wirken Leos XIII. Besonders dankenswert ist der Beitrag über das Leben und die Erfindung Gutenbergs. In der Hochflut der Druckwerke unserer Tage wird ohnehin leider der Vater der „schwarzen Kunst" nur allzu leicht vergessen. Der Vortrag über die neueste Malerei und Plastik stammt schon aus dem Jahre 1888 und ist daher trotz der trefflichen Gedanken, die darin enthalten sind, doch veraltet und hätte umgearbeitet werden sollen. Der Vortrag über die Katakomben ist ebenso lehrreich wie gründlich und die Schwierigkeit, die in der Veranschaulichung einer ganz fremden Welt liegt, ist hier mit einfachen Mitteln gut gelöst. Auch die kurzen Ansprachen, die dem Buche beigegeben sind, werden manchem Vereinsredner gute Dienste leisten. Der Verfasser versteht es, in besonders packender Sprache zur Jugend zu reden.

Das Buch wurde vom aufstrebenden Verlage solid ausgestattet. Nur das ganz unhandliche Format dürfte bei manchem Käufer einiges Kopfschütteln erregen.

Linz. J. Danzer, Redakteur.

15) **Mosers Erzählungen für Jugend und Volk.** Graz. Mosers Buchhandlung. Jeder Band, illustr., gbd. K 2.— = M. 1.80.

Diese Sammlung, deren hübsch ausgestattete Bände wiederholt Anerkennung und Empfehlung gefunden haben, liegt nunmehr in 20 Nummern vor. Sie bietet reichen und überaus mannigfaltigen Stoff zur Unterhaltung und Belehrung. Sechs Nummern mußten bereits neu aufgelegt werden, ein Beweis, daß sie gerne gelesen und viel begehrt wurden.

Der Verlag ist nun zur Herausgabe einer zweiten Reihe geschritten, deren Bände zum Unterschied von den grünen Bänden der ersten Reihe braun gebunden sind und sich ebenfalls sehr vorteilhaft ausnehmen. Bisher sind erschienen:

Band I.: Berger, Der Hirtenknabe von Tellnitz. Erzählung aus der Zeit der Befreiungskriege. Mit 5 Abbildungen.

Die Erzählung geht aus von den Franzosenkämpfen des Jahres 1813, die sich in der Umgegend der alten Kurstadt Teplitz abspielten. Die Geschicke des jungen Helden sind so ergreifend, daß der Leser unwillkürlich davon hingerissen wird; mit größter Spannung folgt man vom Anfang bis zum Schluß dem Laufe der Ereignisse. Was also den Inhalt und den künstlerischen Aufbau betrifft, verdient das Buch großes Lob und warme Empfehlung; dagegen läßt die sprachliche Darstellung manches zu wünschen übrig. Ein Volks- und Jugendbuch soll in leicht fließendem Stil geschrieben sein; hier aber ist die Sprache stellenweise recht schwerfällig, ja, es finden sich wahre Satz-Ungetüme, z. B. S. 4: „Von Vordertellnitz her jagte ein Reiter, der ganz in einen grauen Mantel gehüllt war, dessen Kragen er hoch emporgeschlagen hatte, während er den ebenfalls grauen Schlapphut tief in die Stirne gedrückt hielt, so daß von seinem Gesichte eigentlich nur ein großer, roter Schnurr- und Backenbart zu sehen war." Das Pronomen „derselbe" soll nur in der Bedeutung „der nämliche" gebraucht werden. Gegen diese jetzt allgemein anerkannte Regel fehlt der Verfasser sehr häufig.

Band II.: Menghin, Andreas Hofer und das Jahr 1809. Vierte Auflage. Mit vielen Abbildungen.

Dieses Buch hat bei seinem ersten Erscheinen in der öffentlichen Kritik ungeteiltes Lob und allseitige Anerkennung gefunden. Drei Auflagen waren in kurzer Zeit vergriffen. Mit der vierten Auflage tritt es in diese Sammlung ein. „Menghin hat ein Werk geschaffen, in dem der tüchtige Pädagoge, der warme Patriot und der fesselnde Erzähler um die Palme streiten." — Druckfehler finden sich: S. 4, Z. 16 „abführen lassen hatte" statt „hatte abführen lassen"; S. 64 in der Anm. „Domemig" statt „Domanig"; S. 136, Z. 3 v. u. „in" statt „ihn".

Linz (Freinberg). P. Andreas Haller S. J.

16) **Betrachtungen über das Leben Jesu Christi** auf alle Tage des Jahres für Priester und gebildete Laien. Von Joh. Bapt. Lohmann S. J. Sechste, vielfach verbesserte Auflage. Mit einer Karte von Palästina. Paderborn. 1912. Junfermannsche Buchhandlung. 2 Bände. gr. 8°. Erster Band 792 S.; zweiter Band 776 S. brosch. M. 12.— = K 14.40; gbd. M. 16.— = K 19.20.

Lohmanns Betrachtungen liegen nun bereits in sechster Auflage vor. Das allein spricht mehr zu ihrem Lobe, als viele Worte es vermöchten. Genaue Kenntnis der Heiligen Schrift — des Alten Testamentes nicht minder wie des Neuen —, praktische Verwertung derselben, Vertrautheit mit der Geschichte des Lebens unseres Herrn und mit der Geographie des Heiligen Landes, dogmatische Exaktheit sowie endlich eine einfache und doch warme Sprache sind unseres Erachtens die Hauptvorzüge dieser Betrachtungen.

Allen Priestern und frommen Laien, welche ein halbes Stündchen dem betrachtenden Gebete widmen wollen, können Lohmanns Betrachtungen nur aufs wärmste empfohlen werden. Dem Priester insbesondere bieten sie auch in entsprechender Form Stoff für Predigten oder Frühlehren für alle Sonn- und Festtage des Jahres. Die Ausstattung ist gefällig, der Preis mäßig.

Linz. M. F.

17) **Geist des heiligen Franz von Sales,** Fürstbischofs von Genf. Gesammelt aus den Schriften des Joh. Pet. Camus, Bischofs von Belley. Neu dargestellt von Dr Leopold Ackermann, Stadtpfarrer und bischöfl. geistl. Rat. Zweite Auflage. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Regensburg. 1913. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. 8° (XVI u. 360 S.) brosch. M. 3.—; in hocheleg. Halbfranzbd. M. 4.50.

Man hat nicht selten den heiligen Franz von Sales den allseitigsten und lieblichsten Lehrer des geistlichen Lebens genannt. Von jeher standen seine aszetischen Schriften bei den Katholiken in hohem Ansehen. Mit Recht rühmte Papst Pius IX. im Breve „Deus in misericordia" vom 16. November 1877 gelegentlich der Deklarierung des Heiligen zum doctor ecclesiae von seinen literarischen Werken: „Coelestis eius doctrina, veluti aquae vivae flumen, rigando Ecclesiae agro, utiliter populo Dei fluxit ad salutem."

Das Buch, betitelt: „Geist des heiligen Franz von Sales", aus der Feder des bekannten intimen Freundes des heiligen Kirchenlehrers, bot bisher nur lose zusammenhängende Materien aus der aszetischen Schule des großen Bischofes. Ackermann ordnete den Stoff nach bestimmten Kategorien und schuf so ein recht brauchbares Handbuch zur aszetischen Ausbildung der Laien und Priester. Vielleicht wäre manchem Leser noch ein Sachregister erwünscht. Das Buch eignet sich trefflich als geistliche Lesung für den Klerus, eventuell auch als Vorlage zur Uebung der täglichen Betrachtung.

Mautern (Steiermark). P. Jos. Höller C. SS. R.

18) **Einunddreißig Betrachtungen über das Ave Maria.** Vorträge für die Maiandachten mit einer Einleitungsrede für den 30. April abends. Verfaßt von Anton Thim, Dechant und Pfarrer. Zweite, durchgesehene Auflage. Regensburg. 1913. Verlagsanstalt vorm. Manz. 8° (IV u. 200 S.) brosch. M. 2.80 = K 3.36.

Der Verfasser ist bereits weithin bekannt durch mehrere, recht praktische Zyklen von Maivorträgen, so über Marienfeste, Rosenkranzblumen, Salve Regina und „zu Ehren der Himmelskönigin". Das vorliegende Werk, welches in der ersten Auflage 1887 erschien, hat den besonderen Vorzug, daß es fast ganz im Geiste und selbst in den Worten des hochgeschätzten geistlichen Schriftstellers P. F. Hattler S. J. erscheint. Wie der Verfasser selbst in der Vorrede zur ersten Auflage sagt, ist die „lehrreiche Auslegung des Ave Maria" desselben (Wien 1877, vergriffen, im „Wanderbuch für Zeit und Ewigkeit" wiedergegeben) ganz zu Grunde gelegt. Daher erklärt sich auch der enge Anschluß an Mariazell in seiner Geschichte und seinen Denkwürdigkeiten. Mit Recht wurde aber Hattlers Auslegung des Ave Maria „ein Edelstein in der marianischen Literatur genannt, ausgezeichnet durch dogmatischen Gehalt, Gedankenfülle und Gemütstiefe bei klarer, herzlicher Sprache" (Laacher Stimmen). Dieses gilt somit auch von dem vorliegenden Werke. Der Einleitungsvortrag, vom Verfasser selbst dazugegeben, wendet die vier Merkmale der katholischen Kirche auf die Marienverehrung an. Wir möchten darin nur die unkritische Stelle streichen: „Nach der Meinung meh-

rerer Schriftsteller hat der Apostelfürst Petrus selbst den Gebrauch eingeführt und durch sein Beispiel bestätigt, das Ave Maria zu beten", desgleichen die Behauptung des Kard. Jakob von Vitriako von der Gründung der Marienkapelle in der Stadt Tortosa (statt „Tortosa") durch den heiligen Petrus. In den Vorträgen (S. 183 zweimal) soll es heißen Maria Enzersdorf (statt „Engersdorf"). S. 182: „Der Heilige, dessen Name mir nicht einfällt", ist Kamillus (vgl. Brevier am 18. Juli).

Linz. P. Georg Kolb S. J.

19) **Mariens Erdenglück.** Maivorträge, gehalten bei St Ludwig in München von Dr th. Franz Klasen. Dritte und vierte Auflage. Regensburg. 1913. Verlagsanstalt vorm. Manz. 12° (IV u. 92 S.) brosch. M. 1.— = K 1.20.

Das kleine Werkchen in zierlicher Ausstattung, ebenso geeignet zu Vorträgen wie zu privater Lesung und Betrachtung, hatte in der ersten Auflage (1897) acht, jetzt sieben Abschnitte, indem die zwei letzten zusammengezogen wurden. Die Gedanken sind ideal, erhaben, in schöner edler Sprache, aus gründlicher Kenntnis des menschlichen Herzens geschöpft und für das praktische Leben berechnet. Die Titel lassen dies schon ermessen: 1. Mariens Zufriedenheit, 2. Der verborgene Mensch, 3. Arbeit, 4. Berufsliebe, 5. Gebet, 6. Geduld, 7. Nächsten- und Gottesliebe. Das Büchlein wird auch in den neuesten Auflagen noch für viele eine beliebte Quelle für Trost und Mut und Ausdauer, zumal in den gesellschaftlichen Tugenden, bleiben.

Linz. P. Georg Kolb S. J.

20) **Der Monat Mariä.** Von Peter Johann Beckx, weiland General der Gesellschaft Jesu. Mit einem Anhang von Morgen-, Abend-, Meß-, Beicht- und Kommuniongebeten, nebst Liedern zur allerseligsten Jungfrau. Von neuem durchgesehen von Peter Diel S. J. Achtzehnte Auflage. Mit Titelbild in Farbendruck. Freiburg und Wien. 1913. Herdersche Verlagshandlung. 16° (XVI u. 252 S.) M. 1.20 = K 1.44; gbd. in Leinwand M. 1.60 = K 1.92.

Dieser Monat Mariä enthält für jeden Tag eine kurze Betrachtung oder Lesung über ein Lebensgeheimnis der Gottesmutter, wobei sich der Verfasser an den berühmten alten Marienmonat von P. Lalomia und den darnach bearbeiteten beliebten französischen Mois de Marie anschloß, wie er selbst in der Vorrede früherer Auflagen sagt. Nach der Betrachtung folgt ein Gebet, gemäß den Anrufungen der Lauretana, und ein Beispiel aus dem Leben solcher Heiligen, die sich durch die Marienverehrung auszeichneten. Alles ist auf das praktische Leben berechnet; daher wird auch in der Einleitung über den Zweck dieses Büchleins angegeben, wie man es zur Vorlesung gebrauchen und welche Uebungen man daran anschließen kann. Bald nach der ersten (anonymen) Auflage im Jahre 1843 wurde das Büchlein ins Polnische, Böhmische und Türkische übersetzt, sodann auch ins Italienische, Französische, Niederländische und Englische, wie P. Josef Martin, der Lebensbeschreiber des P. Beckx, erwähnt.

Linz. P. Georg Kolb S. J.

21) **Die Liebe zur Wahrheit nach Vernunft und Offenbarung.** Erwägungen und Charakterbilder für Lehrende und Studierende. Von P. Georg Kolb S. J. Zweite, verbesserte Auflage. Freiburg i. Br. Herder. (XII u. 272 S.) K 2.50; gbd. K 3.—.

Der Verfasser dieses Büchleins hat über ein Vierteljahrhundert an der Heranbildung der Jugend sehr erfolgreich gearbeitet und kann daher doppelt

schätzen, wie wichtig die Erziehung schon der zartesten Jugend zur Wahrheit ist; ist die Jugend wahrheitsliebend, dann läßt sich mit ihr Großes erreichen. Eigene Erfahrung in diesem Werke der Erziehung und Kenntnis des studentischen Lebens bewogen wohl den Verfasser, zur Feder zu greifen. Das Büchlein, welches allen aufs beste empfohlen sei, zerfällt in drei Teile mit je 10 Kapiteln: I. Teil: Wert der Wahrheit vor Gott und den Menschen; II. Teil: Gefahren und Schutzmittel für die Wahrheit; III. Teil: Segen der Wahrheit. Namen- und Sachregister ist beigegeben. Jedes Kapitel gewinnt durch ein oder mehrere Charakterbilder aus Welt- und Kirchengeschichte an Leben und Anschauung. Das Buch ist besonders wertvoll für die, denen es gewidmet ist. Eine italienische Uebersetzung ist bereits in Vorbereitung.

Linz. Martin Razenberger, Spiritual.

22) **Engel und Erstkommunikant.** Unterricht, Uebung und Gebetbüchlein für die kleinen Erstkommunikanten. Von Friedrich Beetz. Zweite Auflage. Freiburg. 1912. Herder. 16° (VIII u. 198 S.). Mit 39 Bildern. gbd. M. 1.20 = K 1.44.

Das Buch enthält drei Teile. Im ersten Teile wird in acht Lehrstücken alles behandelt, was necessitate medii zu glauben und zu wissen für den Empfänger der heiligen Kommunion erforderlich ist. Vor allem ein praktischer Erstbeichtunterricht und ein trefflicher Erstkommunionunterricht. Der zweite Teil bietet in vierzehn Betrachtungen die Grundzüge des christlichen Lebens, während der dritte Teil Morgen-, Abend- und Meßgebete, Beicht- und Kommunionandacht, die Erneuerung des Taufbundes, die Besuchung des Allerheiligsten und eine Kreuzwegandacht enthält. Kindlicher Ton, Anschaulichkeit der Darstellung und solide Frömmigkeit zeichnen das Büchlein aus. Auch diese zweite Auflage wird Eltern und Erziehern eine willkommene Hilfe bei der Vorbereitung der kleinen Erstkommunikanten sein.

Linz. P. F.

23) **Maria Magdalena, die große Sünderin und Büßerin.** Ein Sitten- und Lebensbild aus der Zeit Christi. Von P. Magnus M. Perzager aus dem Servitenorden. Dritte Auflage. Herausgegeben von P. Franz Weimann C. SS. R. Innsbruck. 1912. Fel. Rauch. K 5.20 = M. 4.40; gbd. K 6.60 = M. 5.60.

Ein Unterhaltungs- und Erbauungsbuch (besonders für die heilige Fastenzeit) zugleich. Die Geschichte der großen Sünderin, aber noch größeren Büßerin, wie sie nach dem Evangelium, nach der Zeitgeschichte und der Legende sich darstellt, hat der heiligmäßige Verfasser zu einer erbaulichen Geschichte geformt, in welcher sich die Gestalten des Heilandes, der allerseligsten Jungfrau Maria, des heiligen Johannes des Täufers und des Lazarus, der Maria und Martha besonders abheben. Das Buch war längere Zeit vergriffen; es gebührt dem hochw. Herausgeber besonderer Dank, daß er für das Erscheinen desselben seine Arbeit verwendet.

Linz. P. F.

24) **Semita perfectionis.** Opusculum P. Joannis Dirkinšk S. J. animarum directioni perutile, cujus editionem tertiam curavit P. Joannes B. Lohmann S. J. Paderbonae. 1912. Junfermann. 16° (224 S.) M. 1.25; gbd. M. 1.85.

Vorausgeschickt wird der Abhandlung die praxis examinis particularis. Gemein mit anderen aszetischen Werken hat der Verfasser die Einteilung in die semita (via) purgativa, illuminativa, unitiva. Verschieden ist jedoch die Abhandlungsweise. Die semita purg. behandelt die Abtötung, die semita illum. das Tugendleben, die semita unit. die Liebe. Jede semita

ist in passus eingeteilt, welche die Kenntnis des Weges, Motiv, denselben zu gehen, Mittel, denselben zu gehen, angeben. Jedem passus ist ein Text aus der Heiligen Schrift vorangestellt, und zum Schlusse folgen entsprechende aspirationes. Die Erklärung der passus ist kurz, bestimmt, mit klaren Unterpunkten. Möge das Schlußwort des Verfassers in Erfüllung gehen: möge dir, gütiger Leser, dieses Büchlein ein sicherer Führer zur Vollkommenheit sein!

Linz. P. F.

25) **Jesu letzter Wille.** Von Hermann Fischer S. V. D. Dritte Auflage. Steyl. 1912. Missionsdruckerei.

„Gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie!" Jesu letzter Wille! Damit ist schon das Thema gegeben, das zu bearbeiten der hochw. Herr Verfasser sich zur Aufgabe gestellt: begeistern für den Missionsberuf oder doch zur Mitwirkung an der Bekehrung der außenstehenden Seelen durch materielle Unterstützung oder doch wenigstens durch Gebet. Diesem Zwecke entsprechend lauten auch die einzelnen Kapitel: Jesu letzter Wille; der Missionsbefehl; die Apostel und der letzte Wille Jesu; die katholische Kirche und der letzte Wille Jesu; Petrus, liebst du mich mehr als diese? die Rettung von 800 Millionen Heidenseelen; unsere Missionspflicht und Missionsmittel; Jesu letzter Wille in unseren Tagen; Jesu letzter Wille — und ich; Mission und Eucharistie; Maria und der letzte Wille ihres Sohnes; die Ehre des Allerhöchsten; der Segen des Missionswerkes für nah und fern. Möge dieses mit Begeisterung geschriebene Büchlein des gelehrten und eifrigen Missionspriesters in die Hände aller Katholiken kommen und sie aneifern, in irgend einer Weise dahin zu arbeiten, daß Jesu letzter Wille immer mehr und mehr sich verwirkliche!

Linz. P. F.

26) **Predigten für das katholische Kirchenjahr.** Von † Josef Schuen. Herausgegeben von P. Philibert Seeböck O. Fr. M. Zweiter Band. I. Abteilung: Predigten für die Sonntage und die heilige Fastenzeit. Dritte Auflage. Paderborn. 1913. Ferd. Schöningh. (446 S.) brosch. M. 4.— = K 4.80.

Man wird von keinem Predigtwerke verlangen, daß einem alles gefalle, aber Brauchbarkeit wird jeder fordern. Brauchbar, sehr brauchbar sind Schuens Predigten und leisten jedem Prediger ungemein gute Dienste; wer einmal aus dieser kostbaren Quelle geschöpft, wird bald wieder gerne dieselbe aufsuchen. Was bei allen Predigten Schuens gilt, trifft auch bei diesen „Sonntagspredigten" zu: sie zeichnen sich aus durch klare, übersichtliche Einteilung und gründliche Ausarbeitung! Fünf Fastenpredigten im Anhang sind eine ebenso brauchbare Zugabe. Auch diese Neuauflage sei wärmstens empfohlen!

Aichkirchen. P. Wolfgang O. S. B.

C. Literarischer Anzeiger.

Bei der großen Menge von Büchern, Broschüren und Zeitschriften, die der Redaktion zugesandt werden, ist es, soll die Zeitschrift nicht den Charakter eines Literaturblattes annehmen, schlechterdings unmöglich, einem jeden Werke eine eigene, wenn auch noch so kurze Besprechung zu teil werden zu lassen; wir können deshalb der Redaktion zuge-

sandte Zeitschriften und namentlich kleinere und unbedeutendere Preßerzeugnisse im nachstehenden nur kurz zur Anzeige bringen.

1. Zeitschriften.

Acta Pontificia et Decreta Ss. R. Congregationum. Romana Mensualis Ephemeris. L. 4.— = Fr. 5.—.

Collationes Namurcenses. Jährlich 6 Hefte. Namur. Wesmael-Charlier. Fr. 4.—.

Collationes Brugenses. Monatlich 1 Heft. Brügge. Maertens. Fr. 6.—.

Acta III. Conventus Velehradensis. Prag. I. 8. Preis K 8.—.

Acta Academiae Velehradensis. Annus VIII. N. 1—3. Prag. I. 186.

Études. Revue fondé en 1856 par des Pères de la Compagnie de Jésus. Erscheint am 5. und 20. eines jeden Monates. Paris, Bureaux des Études. 50 rue de Babylone (VIIe). Abonnement jährlich Fr. 30.—.

Études Franciscaines. Revue mensuelle. Freiburg. Herder. Fr. 13.—.

Revue ecclésiastique de Liège. Jeden zweiten Monat 1 Heft. Liège (Dessain).

L'Ami du Clergé. Wochenschrift. Langres. Fr. 15.—.

La Ciudad de Dios. Revista religiosa, filosofica, cientifica y literaria. Real monasterio del Escorial. Madrid. Alle 14 Tage eine Nummer. Herausgegeben von den PP. Augustinern im Eskorial. 25 Pesetas.

Archiv für katholisches Kirchenrecht. Mainz. Kirchheim. Jährlich 4 Hefte. M. 10.— = K 12.—.

Pastoral-Blatt. Herausgegeben von mehreren katholischen Geistlichen Nordamerikas. Monatlich 1 Heft. Verlag B. Herder, St Louis, Mo. Preis jährlich Doll. 2.—.

Münsterisches Pastoral-Blatt. Monatsschrift für katholische Seelsorger. Herausgegeben von Subregens A. Francken. Monatlich 1 Heft. Verlag Regensburg, Münster. Preis halbjährlich M. 2.—.

Oberrheinisches Pastoral-Blatt (vormals „Freiburger Katholisches Kirchenblatt"). Monatlich 1 Heft. M. 4.—.

Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands. Monatlich zweimal. Frankfurt a. M. Jährlich M. 1.—.

Konferenzblatt. Zeitschrift für den katholischen Klerus. Organ des Verbandes der deutschen katholischen Geistlichkeit Böhmens, der Klerus-konferenzen und des Preßvereines der Diözese Leitmeritz. Jährlich zehnmal. K 3.— = M. 3.—. Hainsbach (Nordböhmen).

Korrespondenz des Vereines katholischer Geistlicher der Diözese Brünn. Monatlich 1 Heft. Brünn. K 4.—.

Deutscher Hausschatz. Illustrierte Familienzeitschrift. Regensburg. Friedrich Pustet. Monatlich 2 Hefte. M. 7.20 = K 8.64.

Alte und neue Welt. Illustrierte Familienzeitschrift zur Unterhaltung und Belehrung. Benziger, Einsiedeln. Monatlich 2 Hefte à 35 Pf. = 45 h = 45 Cts.

Die katholische Welt. Illustriertes Familienblatt. Kongregation der Pallottiner in Limburg a. d. Lahn. Jährlich 12 Hefte à 40 Pf. = 50 h = 50 Cts.

Immergrün. Illustrierte Familienzeitschrift. Verlag Ambr. Opitz, Warnsdorf (Nordböhmen). K 5.— = M. 5.—.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift mit zweimonatlicher „Beilage für die Jugend". Freiburg. Herder. M. 5.— = K 6.—.

Der Gral. Monatsschrift für schöne Literatur. Ravensburg. F. Alber. M. 4.— = K 4.80.

Pharus. Katholische Monatsschrift für Orientierung in der gesamten Pädagogik. Herausgegeben von der pädagogischen Stiftung Cassianeum, Donauwörth. Verlag L. Auer. Preis halbjährlich M. 4.— = K 4.80. Einzelheft M. 1.— = K 1.20.

Katechetische Blätter. Monatlich 1 Heft. Organ des Münchener Katechetenvereines. Kösselsche Buchhandlung in Kempten-München. Preis im Buchhandel M. 4.— = K 4.80.

Katechetische Monatsschrift. Blätter für Erziehung und Unterricht mit besonderer Berücksichtigung der Katechese. Münster i. W. Erscheint in vier Ausgaben gleichzeitig mit dem „Literaturbericht". M. 2.60, M. 4.—, M. 5.50.

Apologetische Rundschau. Monatsschrift zur Hebung und Verteidigung katholischen Lebens und Wissens für Gebildete aller Stände. Zentral-Auskunftstelle der kath. Presse (C. A.) Frankfurt a. M., Schwindstraße 14. M. 4.— = K 4.75 (Ausland Fr. 5.25).

Magazin für volkstümliche Apologetik. Verlag Ohlinger, München. Pro Jahrgang M. 4.— = K 4.80 (durch die Post M. 4.20 = K 5.04.)

Aufwärts. Organ des St. Josephs-Vereines zur Verbreitung guter Schriften. Cöln, Lindenstraße 38. Jährlich M. 1.50.

Petrus-Blätter. Wochenschrift zur Beurteilung unserer Zeit im Lichte des römisch-katholischen Glaubens. Trier. Vierteljährlich M. 2.— = K 2.40.

Gregorianische Rundschau. Monatsschrift für Kirchenmusik und Liturgik. Graz. Styria. K 3.50 = M. 3.— = Fr. 4.—.

Christliche Kunstblätter. Organ des Linzer Diözesan-Kunstvereines. 54. Jg. Monatlich 1 Nummer. Linz, Herrenstraße 19. K 3.—.

Der Morgen. Blätter zur Bekämpfung des Alkoholismus und zur Erneuerung christl. Lebens. Organ des kathol. Mäßigkeitsbundes Deutschlands. Jugendbeilage „Frisch vom Quell". Trier. M. 2.— = K 2.40.

Sobrietas. Organ des Priester-Abstinentenbundes und des internationalen Komitees abstinenter Priester. Jährlich M. 2.— = K 2.40 (Studierende M. 1.— = K 1.20). Haidhausen-Ruhr.

Sonnenland. Illustr. Halbmonatsschrift für gebildete Mädchen. Buchhandlung L. Auer in Donauwörth. Pro Quartal M. 1.50 = K 1.80 nebst Zustellgebühr, bei direkter Zusendung M. 2.10 = K 2.50 = Fr. 3.—.

Das Apostolat der christlichen Tochter. St. Angela-Blatt. Monatlich 1 Heft. Wien. K 3.30 = M. 3.50 = Fr. 4.60.

Die christliche Jungfrau. Illustrierte Monatsschrift mit der Beilage „Die gute Kongreganistin". Münster i. W. Alfonsus-Buchhandlung. M. 1.20 (mit Porto M. 1.80) = K 2.10 = Fr. 3.—.

Der christliche Kinderfreund. Monatsschrift zur Förderung der christlichen Erziehung und Rettung der Jugend für Eltern, Lehrer und Erzieher. Verlag: Kinderfreund-Anstalt in Innsbruck. Jährlich K 1.20 = M. 1.—.

Monika. Zeitschrift für kath. Mütter und Hausfrauen. Jährlich 52 Nummern. Donauwörth. Halbjährlich M. 2.28 = K 2.75.

Oesterreichische Frauenwelt. Monatsschrift für die gebildete Frau. III. Jahrgang. Verlag Tyrolia, Brixen a. E. K 5.— = M. 5.—.

Die christliche Familie mit der Beilage „Das gute Kind". Eigentum des kathol. Schulvereines für Oesterreich. Wien. Monatlich 2 Hefte. K 3.40 = M. 3.50.

St. Kamillus-Blatt. Illustrierte Monatsschrift (nebst Unterweisungen über Kranken- und Gesundheitspflege). St. Kamillus-Druckerei, Aachen. Jährl. M. 1.50 = K 1.80.

Der treue Kamerad. Illustriertes Lehr- und Lernmittel für Fortbildungsschulen und zum Selbstunterricht der christlichen Jugend. Monatlich 1 Heft. Bregenz (Vorarlberg). K 2.— = M. 1.80.

Stern der Jugend. Illustrierte Wochenschrift für Schüler höherer Lehranstalten. Jährlich 52 Hefte. Donauwörth. L. Auer. Halbjährlich M. 1.50 = K 1.80 = Fr. 2.05.

Canisiusstimmen, zugleich **Stimme Mariä.** Echo von Rom und der Herz-Jesu-Andacht. Offizielles deutsches Organ der internationalen und nationalen Marianischen Kongresse. Freiburg (Schweiz). Fr. 1.50 = K 1.70 = M. 1.50.

Stimmen aus Bosnien. Illustrierte Blätter in zwangloser Folge. Herausgeber P. Anton Puntigam S. J., katholisches Seminar, Sarajevo.

Unsere Fahne. Sodalen-Korrespondenz für Studierende. Jährlich 6 Hefte. Wien, IX/4, Lustkandlgasse 41. Jährlich K 1.50 = M. 1.50 = Fr. 2.—.

Stern von Afrika. Organ der deutschen Provinz der Pallottiner. Jährlich 12 Hefte. M. 2.— = K 2.40.

Vergißmeinnicht. Illustrierte Monatsschrift der Mariannhiller Mission. Linz a. d. D., Steingasse 23a. K 1.50.

Das Licht. Missionsschrift der Oblaten des hl. Franz von Sales. Erscheint am 15. jeden Monats. Wien, I., Annagasse 3b. K 1.20 = M. 1.— = Fr. 2.—.

Echo aus Afrika. Katholische Monatsschrift zur Förderung der afrikanischen Missionstätigkeit. Salzburg. K 1.50 = M. 1.50 = Fr. 1.50.

Das Heidenkind. Illustrierte Missionsjugendschrift. Monatlich 2 Hefte. Sankt Ottilien (Oberbayern). Halbjährlich 50 Pf. = 60 h.

Afrika-Bote. Illustrierte Monatsschrift. Trier. M. 2.— = K 2.40.

Das Reich des Herzens Jesu. Illustrierte Monatsschrift der Priester vom Herzen Jesu. Missionshaus Sittard, Post Wehr, Bez. Aachen. Jährlich M. 2.— = K 2.40, bei Auslandsporto M. 2.60 = K 3.12.

Emmanuel. Monatsschrift für das Volk zum Preise des allerheiligsten Altarssakramentes. Organ der eucharistischen Vereine. Buchs (Post Schaan, Fürstentum Liechtenstein) — Lindau i. B. M. 1.20 = K 1.50 = Fr. 1.50.

St. Franziski-Glöcklein. Illustrierte Monatsschrift für die Mitglieder des dritten Ordens vom heiligen Franziskus. Innsbruck. Fel. Rauch. K 1.40 = M. 1.20 (mit Post K 1.70 = M. 1.80).

Milssionsblätter von St. Ottilien (Oberbayern). M. 1.50 = K 1.80.

Marienlob. Monatsschrift für Freunde des Rosenkranzes. Herausgegeben von Priestern des Dominikanerordens in Wien, I., Postgasse 4 (Dominikanerkloster). I. Jahrgang. K 2.— = M. 2.— = Fr. 3.—.

Der Sendbote des heiligen Josef. Monatsschrift. Wien, XVIII/1, Gentzgasse 140. (Samt Beilage „Die heilige Familie"). K 2.— = M. 2.— = Fr. 3.—.

2. Eingesandte Werke.

Verlag der Bonifatius-Druckerei in Paderborn. Gewinnt mehr Ablässe! Ablaßerklärung und Ablaßsammlung von P. Nazarius Sasse, Franziskaner. 16. bis 36. Tausend. 32°. 72 Seiten, broschiert 20 Pf. = 24 h. — Die Wahrheit der katholischen Religion. Grundlehren und Unterscheidungslehren, dargestellt für die heranwachsende Jugend von Jakob Linden S. J. Mit bischöflicher Approbation und Gutheißung der Ordensobern. 8°. 59 S. Preis brosch. 20 Pf. = 24 h.

Verlag von J. P. Bachem in Cöln. Sechs Vorträge von der Freiburger Generalversammlung (Ehses, Hoberg, Pfeilschifter, Plaßmann, Schellberg, Willmann). 8°. 87 S. Preis brosch. M. 1.50 = K 1.80. — Gedanken und Gebete für Kranke, besonders zum Gebrauch in Krankenhäusern, von Theodor Themming. Kl. 8°. 22 S. Preis broschiert 20 Pf. = 24 h, Partiepreis 15 Pf. = 18 h. — Rüstzeug der Gegenwart. Hausbücher für die katholische Familie. 3. Band: Das Denkmal der Liebe. Erwägungen über die heilige Eucharistie. Von Kaplan W. Engel. Kl. 8°. 83 S. Preis gebd. M. 1.30 = K 1.56.

Buchhandlung der Verlagsanstalt „Tyrolia", G. m. b. H. in Brixen a. E. Zehn Kinderpredigten von Boskarolli. 8°. 69 S. Preis brosch. K 1.—. — Anleitung zur Ordnung von Pfarrarchiven, von Dr phil. Karl Böhm. Zweite Auflage. 4°. 20 S. brosch. K —.80. — Tyrolia-Kalender für das Jahr 1913 (früher Tiroler Bauernkalender, 8. Jahrgang). Herausgegeben

unter Mitwirkung hervorragender Volksmänner und Schriftsteller von Dr Eduard Odo Gorris. Mit Titelbild und vielen Illustrationen. 208 S. 8°. Preis brosch. 60 h = 60 Pf. — Glöckleins-Kalender für die Tertiaren des Heiligen Vaters Franziskus. Herausgegeben von der Redaktion des Franziski-Glöcklein. 29. Jahrgang. 1913. Mit farbigem Titelbild und Illustrationen. 8°. 130 S. Preis brosch. 60 h = 60 Pf. — Schutzengelkalender für Kinder 1913. Herausgegeben von Leonhard Wiedemayr. 12. Jahrgang. Kl. 8°. 123 S. Preis brosch. 24 h = 20 Pf. — Gedanken für Zusprüche im Beichtstuhl. Von P. Thomas Villanova O. C. 16°. 142 S. K 1.—. — Mein Herr Vetter. Reiseerinnerungen eines fechtenden Ordens-Kandidaten. Von P. Thomas Villanova O. C. 44 S. 60 h.

Verlag Breitkopf und Härtel in Leipzig. Das Musikbuch. Bücher über die Musiker, die Musik und Instrumente. 390 S.

Verlagshandlung Manz in Regensburg. Herz Jesu-Predigten. Von August Hartmanns, Pfarrer an St Mauritius in Cöln. Zweite, bedeutend veränderte Auflage. brosch. M. 3.20.

Junfermannsche Buchhandlung in Paderborn. Der studierende Jüngling in seinem Wandel und Gebet. Ein Lehr- und Gebetbuch von P. Frey S. J. 18. u. 19. Auflage. 446 S. Vorrätig in verschiedenen Einbänden, vom einfachen Leinenbande bis zum feinsten Geschenkbande. Preis M. 2.10 bis M. 6.— = K 2.52 bis K 7.20. — Der heilige Josef, wie das Evangelium ihn darstellt, oder Andacht zum heiligen Josef, von P. Dosenbach S. J. Fünfte Auflage, besorgt von P. Hermann Nix S. J. Kl. 8°. 201 S. Brosch. 65 Pf. = 78 h, gbd. 90 Pf. = K 1.08. — Die ehrwürdige Dienerin Gottes Clara Maria von der Passion, Unbeschuhte Karmelitin, geb. Prinzessin Johanna Viktoria Colonna. Nach authentischen Quellen bearbeitet von Schw. Maria Gabriela a Ss. Sacr., Priorin des Karmelitinnen-Klosters zu Edelsbach-Peilenstein. Kl. 8°. 149 S. Broschiert M. 1.—.

Verlagsbuchhandlung „Styria" in Graz und Wien. Die Natur des Weltäthers und die Ursache der Gravitation. Von Dr Alois Konrad. Kl. 8°. 51 S. Preis brosch. K 1.—. — Mein Spruchbüchlein. Von Friedrich Pesendorfer. Kl. 8°. 139 S. Preis gbd. K 2.—.

Herdersche Verlagshandlung in Freiburg i. Br. Ave Jesu. Katholisches Gebetbüchlein für alle Stände von Friedrich Beetz. Mit 17 farbigen Bildern. 24°. (IV u. 324 S.) M. 2.— = K 2.40 und höher je nach dem Einband. — Fünf Meßandachten für die Schuljugend. Von Dr Josef Anton Keller, Pfarrer in Gottenheim bei Freiburg. Zwölfte Auflage. Mit einem Titelbild in Farbendruck. 32°. (144 S.) Freiburg und Wien 1912. Gebd. 45 Pf. = 54 h und höher, je nach dem Einband. — Allgemeine Dekrete der Römischen Inquisition aus den Jahren 1555 bis 1597. Nach dem Notariatsprotokoll des S. Offizio, zum ersten Male veröffentlicht von Ludwig von Pastor. Sonderabdruck aus Band XXXIII des historischen Jahrbuches. Herder, Freiburg. 71 S. K 1.68. — Das wahre Manna. Kommunionbüchlein für kleine und große Kinder von Friedrich Beetz. Mit 17 Bildern von Josef von Führich. 32°. XII und 328 S. Freiburg und Wien 1913. Gbd. M. 1.30 = K 1.56 und höher, je nach dem Einband. — Altmodisches für moderne Dienstmädchen von Alban Stolz. Herausgegeben von Dr Josef Schofer. 32°. 117 S. 50 Pf. = 60 h. — P. Moritz Meschler S. J. Ein Gedenkblatt von Otto Pfülf S. J. (Sonderabdruck aus den „Stimmen aus Maria-Laach". 8°. 39 S. 40 Pf. — Prinzipienfragen moderner Luther-Forschung von Hartmann Grisar S. J. (Sonderabdruck aus den „Stimmen aus Maria-Laach". Jahrgang 1912, 10. Heft.) — Luther-Stimmungen der Gegenwart von Hartmann Grisar S. J. (Sonderabdruck aus den „Stimmen aus Maria-Laach", Jahrgang 1913, 1. bis 2. Heft.) — Luther-Stimmung und Kritik, ein Luther-Wort

als Schulbeispiel von Hartmann Grisar S. J. (Sonderabdruck aus den „Stimmen aus Maria-Laach", Jahrgang 1913, 3. Heft.)

Kommissionsverlag von Herder u. Co. in München. Walther Köhler über Luther und die Lüge von Hartmann Grisar S. J. (Sonderabdruck aus dem „Historischen Jahrbuch", Jahrgang 1913, 34. Band, 1. Heft.)

Verlag der Missionsdruckerei in Steyl, Post Kaldenkirchen (Rheinland). Goldenes Kommunionbuch für Welt- und Ordensleute. Herausgegeben von P. Johannes Schäfer. Zweite Auflage. 16°. 399 S.

Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff) k. u. k. Hofbuchhändler in Graz. Trost im Gebet. Ein Gebet- und Andachtsbuch von Franz Peppert, weil. Dechant und Pfarrer im k. k. Zivil-Mädchenpensionat in Wien. Dritte, vermehrte Auflage. 287 S. Preis gebd. in Leinwand mit Goldschnitt K 2.—, Leder mit Goldschnitt K 2.50.

Verlag von Felizian Rauch (L. Pustet) in Innsbruck. P. Gatterer S. J. Wie betet man das neue Brevier? Welche sind die neuen Meßvorschriften? Sechste Auflage. 16°. 36 S. u. 4 S. Einlage. Preis 35 h = 30 Pf. — Zwei Predigten über die Landflucht nebst einem Vortrag über die Sozialdemokratie. Von P. Daniel Gruber O. F. M. 36 S. 8°. 50 h = 42 Pf. — Siebzehnter Jahresbericht über die nordtirolische Kapuziner-Mission von Bettiah und Nepal (in Vorderindien) unter dem Schutze des heiligen Fidelis von Sigmaringen aus dem Kapuziner-Orden. Herausgegeben von der nordticolischen Kapuziner-Ordensprovinz. 1912. 8°. 142 S. Im Selbstverlag der Kapuziner-Ordensprovinz. — Der Mann nach dem Herzen Jesu. Vorträge des zweiten schweizerischen Herz Jesu-Kongresses in Einsiedeln. 1912. Herausgegeben von J. Hättenschwiller S. J. K 1.50.

Im Selbstverlage des Verfassers, Kommissionslager des Karl Stiegelmaier in Buoweis. Deutsche Schnellschrift von W. Repa. 8°. 12 S. Preis geheftet einzeln 12 h = 10 Pf., 100 Exemplare K 6.— = M. 5.—.

Im Selbstverlag des Verfassers. Druck Sigismund Jeleń in Tarnov, Galizien. Christus et Sacerdos juxta quatuor S. Evangelia piae meditationi adaptatus per Franciscum Walczyński, Eccl. Cathedralis Canonicum. 32°. 120 S. Preis K 1.20.

Verlag der Hofbuchhandlung Josef Singer in Straßburg i. E. und Leipzig. Zwei philosophische Beweise für das Dasein eines über- und außerweltlichen Gottes. Ein neuer, zeitgemäßer, vorwiegend geisteswissenschaftlicher Versuch von Pfarrer Hubert zum Bach. 8°. 82 S. Preis brosch. M. 1.50 = K 1.80.

Josef Kösel'sche Buchhandlung in Kempten und München. Missa poetica. Ein Zyklus religiöser Lyrik, Lieder, Betrachtungen und rhapsodische Hymnen in freiem Anschluß an den Text der heiligen Messe. Von Ilse von Stach. 16°. 40 S. Gebd. in Lederimitation M. 1.— = K 1.20, in fein Kalbsleder mit Goldschnitt M. 2.50 = K 3.—. — Literarischer Ratgeber für die Katholiken Deutschlands. XI. Jahrgang 1912. Von Dr Max Ettlinger. 8°. IV und 192 S. Mit 11 Kunstbeilagen. M. 1.—. Kl. 8°. 123 S. Brosch. 24 h = 20 Pf. — Gedanken für Zusprüche im Beichtstuhl. Von P. Thomas Villanova O. C. 142 S. K 1.—. Mein Herr Vetter. Reise-Erinnerungen eines fechtenden Ordens-Kandidaten. Von P. Thomas Villanova O. C. 44 S. 60 h. Heiligen-Legenden. Katechetisch bearbeitet von Josef Minichthaler Pfarrer in Piesting, Niederösterreich. Mit bischöflicher Approbation. 2. Heft. 8°. VIII u. 84 S. Geheftet M. 1.—.

Verlagsbuchhandlung Breer u. Thiemann in Hamm in Westfalen. Der Buddhismus in alten und neuen Tagen. Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung weiteren Kreisen dargeboten von P. Otto Maas O.F.M. Mit 4 Einschaltbildern. 1. und 2. Tausend. 8°. 162 S. Preis brosch. 2.40 M. = K 2.88. — Neue Marienpredigten. Von G. Pletl. Gr. 8°. 132 S. M. 1.50. — Die katholische Abstinenzbewegung. Ihr Werden und

Wesen; ihre Wege und Ziele. Von Dr med. Schmüderrich, Zentral-Vorsitzender des Kreuzbündnisses (V. a. K.) (Frankfurter zeitgemäße Broschüren, Band XXXII, Heft 6.) 50 Pf.

Verlagsbuchhandlung L. Schwann in Düsseldorf. Zeitschrift für christliche Kunst. 26. Jahrg. 12 M. Heft 1 u. 2: Ein offenes Wort über die kirchliche Kunst an Klerus und Laien von Dr Fritz Witte. M. 2.—.

Kunstanstalten Josef Müller in München (Linprunstraße 90). Neue Kommunion-Andenken in zwei Chromobildern verschiedener Größe (31,5×39,5 cm und 25,5×32 cm).

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn. Predigten und Vorträge von P. Aug. Andelfinger S. J. Heft 8: „Erste heilige Kommunion" 85 S. 8°. Brosch. M. 1.—. — Geschichtsel, Mißverstandenes und Mißverständliches aus der Geschichte. Gesammelt und erläutert von Dr Simon P. Widmann. 2. Auflage. 397 S. Brosch. M. 3.20, geb. M. 4.—.

Verlagsanstalt Benziger u. Co. A.-G. in Einsiedeln, Schweiz. Maria sei gegrüßt. Handbüchlein für die Marianischen Kinder-Kongregationen. Von P. Otto Häring O. S. B. Mit Titelbild, 3 ganzseitigen Textillustrationen, mehreren Randeinfassungen und Kopfleisten. 240 S. F. VII. 75 × 120 mm. Gbd. in Einb. zu 50 Pf. und höher. — Maria, die Maien-Königin. Betrachtungen über die Lauretanische Litanei. Von Dr Johannes Chrys. Gspann, Professor. Mit Kopfleisten. 96 S. Format 80×125 mm. Elegant broschiert und beschnitten 40 h = 30 Pf. = 40 Cts. Bei 30 und mehr Exemplaren à 30 h = 25 Pf. = 30 Cts. — Das kirchliche Fasten- und Abstinenzgebot. Von Dr Augustinus Egger, Bischof. 56 S. 25 Pf. Bei 30 und mehr Exemplaren à 20 Pf. — Der Tempel des Heiligen Geistes. Von Dr Augustinus Egger, Bischof. 32 S. 25 Pf. Bei 30 und mehr Exemplaren à 20 Pf. — Die täglichen Gebete. Von Dr Augustinus Egger, Bischof. 24 S. 15 Pf. Bei 30 und mehr Exemplaren à 13 Pf. — Die Sorge für die Abgestorbenen. Von Dr Augustinus Egger, Bischof. 36 S. 25 Pf. Bei 30 und mehr Exemplaren à 20 Pf. — Tägliche Andachtsübungen zur Vorbereitung auf die erste heilige Kommunion. Von Doktor Augustinus Egger, Bischof, durchgesehen und ergänzt von dessen Nachfolger Dr Ferdinandus Ruegg, Bischof. 56 S. 25 Pf. Bei 30 und mehr Exemplaren à 20 Pf. — Bleib daheim. Ein Mahnruf an die Landjugend. Von Hans von der Trisanna. 24 S. 15 Pf. Bei 30 und mehr Exemplaren à 13 Pf. — Benzigers Exerzitien-Kalender für 1913. Eine Zusammenstellung der Exerzitientermine in Deutschland, Oesterreich, Schweiz, Luxemburg, Holland und Belgien. 64 S. 10 Pf. Bei 50 Exemplaren à 9 Pf., bei 100 Exemplaren à 8 Pf. — Bei uns daheim. Skizzen aus dem Kinderleben von Rudolfina. Mit Original-Buchschmuck. 152 S. 8°. Brosch. M. 1.40 = K 1.70 = Fr. 1.75. Gbd. M. 2.20 = K 2.65 = Fr. 3.75. — Zitatenschatz. Eine Sammlung von über 1300 Zitaten, nach Inhaltsstichwörtern alphabetisch geordnet und nach Begriffwörtern registriert. Von Josef Gürtler, Redakteur. VIII und 208 S. 8°. Gbd. M. 2.80 = K 3.35 = Fr. 3.50.

Verlag von Butzon und Bercker in Kevelaer. Licht und Schatten. Zeitgemäße Plaudereien. Herausgegeben von mehreren Volksmissionären. Nr. 1: Der Flappes. Von P. Max Kassiepe O. M. I. Nr. 2. Der Lappes. Von P. Max Kassiepe O. M. I. Nr. 3: Der Tappes. Von P. Max Kassiepe O. M. I. Nr. 4/5: Der Schlappes. Von P. Max Kassiepe O. M. I. Jede Nummer (ca. 32 kl 8° Seiten) hübsch broschiert und beschnitten 10 Pf. — Die Pflichten des Ehelebens. Ein zeitgemäßes Mahnwort Sr. Eminenz des Kardinals Mercier. Ins Deutsche übertragen mit Genehmigung Sr. Eminenz von P. Bernh. Bahlmann S. J. 3. Auflage. 32 S. Kl. 8°. Hübsch broschiert und beschnitten 10 Pf. — Tue dies und du wirst leben! Kurzer Inbegriff der katholischen Glaubens- und Sittenlehre. Ein Hirtenbrief Sr. Eminenz des Herrn Kardinals Mercier, Erzbischof von Mecheln. Autorisierte deutsche

Uebersetzung von P. Josef Classen O. M. I. 24 S. Kl. 8°. Hübsch broschiert und beschnitten 10 Pf.

Verlag des St Josef-Vereines in Cöln. Die gute Gattin und Mutter. Ein katholisches Lehr- und Gebetbuch. Von P. Heinrich Müller S. V. D. 14. Auflage. VII u. 544 S. Preis in Kaliko, Rotschnitt M. 1.50. — Der gute Gatte und Vater. Ein katholisches Lehr- und Gebetbuch. Von Heinrich Müller S. V. D. 10. Auflage. VII u. 494 S. Kaliko, Rotschnitt. M 1.50. — Himmelsweg. Ein katholisches Gebet- und Lehrbuch für Jungfrauen. Von P. Heinrich Müller S. V. D. 14. Auflage. 516 S. Kaliko, Rotschnitt. M. 1.40. — Auf zum heiligen Gastmahl. Belehrungen über die häufige Kommunion nebst Beicht- und 98 Kommunion-Andachten, mit vielen Gebeten für Welt- und Ordensleute. Von P. Heinrich Müller S. V. D. 120. bis 150. Tausend. Dünndruck, handliches Format. 902 S. Gbd. in Leinwandrotschnitt M. 1.80; in Leinwandgoldschnitt M. 2.10; in Lederbandgoldschnitt M. 3.10. — Das brave Kind beim heiligen Gastmahl. Vollständiges Gebetbuch mit 25 Kommunion-Andachten für jüngere und ältere Kommunionkinder zum gemeinsamen und privaten Gebrauch. Unter Mitarbeit verschiedener Pädagogen und Religionslehrer herausgegeben von M. Müller, Schulvorsteher a. D. 5. Auflage. Kaliko, Rotschnitt M. 1.20; Kaliko, Goldschnitt M. 1.50; Leder, Goldschnitt, hochfein M. 2.25; Leder, wattiert, weiß oder schwarz, Goldschnitt M. 3.—. — Jesus, der Kinderfreund. Mein erstes Beicht- und Kommunionbuch. Gebet- und Lehrbüchlein für kleine Kinder. Von P. Heinrich Müller S. V. D. Verbesserte und vermehrte Auflage. 100. Tausend. 264 S. — Einladung zur häufigen heiligen Kommunion. Ein verkanntes Universalmittel. Von P. Heinrich Müller S. V. D. Verbesserte und vermehrte Auflage. 115 S. — Aufwärts-Broschüre: Der Zweifler. Von M. Buol. Brosch. 20 Pf. — Unschuldig verurteilt. Von Antonie Jüngst. Brosch. 20 Pf. — Große Männer unserer Tage. Georg Kardinal von Kopp, Fürstbischof von Breslau. Von Fürst A. zu Löwenstein. Brosch. 20 Pf. — Lourdes und Bernadette. Von P. Fr. Marcolinus M. Houtmartels O. Pr. Brosch. 20 Pf. — Im Auftrage der Mutter. Von M. von Greiffenstein. Brosch. 20 Pf. — Kaiser Wilhelm II. und die Jugend. Kinderfreundliche Züge aus seinem Leben. Für Schule und Haus gesammelt von Oskar Grimm. Brosch. 20 Pf. — Komödien und Tragödien. Von M. von Buol. Brosch. 20 Pf. — Anweisung für die Vertrauenspersonen des St Josefs-Vereines zur Verbreitung guter Schriften und Bilder.

Morgen-Verlag in Leutesdorf am Rhein. Biblische Katechesen über den Alkohol für die katholischen Volksschulen. Von Othmar Bannwolf, Pfarrer in Sandizell, Oberbayern. 8°. 40 S. 65 Pf.

Morgen-Verlag in Trier. Alkoholismus und häusliche Erziehung. Von Georg Kaeffer. 8°. 14 S. 20 Pf.

Volksvereinsverlag G. m. b. H. in M. Gladbach. Weibliche Jugendpflege. Winke für schulentlassene Mädchen und ihre Eltern. Von Dr Adolf Bertram, Bischof von Hildesheim. K. 8°. 55 S. 1913. 15 Pf., postfrei 20 Pf. — Führer des Volkes. Eine Sammlung von Zeit- und Lebensbildern. Heft 1: Franz von Assisi. Von Emil Dimmler. Gr. 8°. 74 S. 1913. 60 Pf., postfrei 70 Pf. Heft 2: Melchior von Diepenbrock. Von Universitätsprofessor Dr Kosch. Gr. 8°. 40 S. 1913. 60 Pf., postfrei 70 Pf. — Der christlich-soziale Staat der Jesuiten in Paraguay in wirtschaftlicher und staatsbürgerlicher Bedeutung. Von Dr Franz Schmidt. (Staatsbürger-Bibliothek Heft 32.) 8°. 60 S. 1913. 40 Pf., postfrei 45 Pf.

Verlagshandlung Lämmle u. Müllerschön in Winnenden. Die Jesuitenfrage im Lichte des Reiches Gottes. Ein ernstes Wort an die positive evangelische Christenheit. Von einem gläubigen evangelischen Christen. 1. und 2. Auflage. 8°. 40 S. 60 Pf. Partie: 50 Stück M. 25.—.

J. J. Lentnersche Buchhandlung (E. Stahl) in München. Können wir noch Christen sein? Religiös-wissenschaftliche Vorträge von Pater Dr Heribert Holzapfel O. F. M. und P. Dr Polykarp Schmoll O. F. M. 1913. IV und 82 S. Elegant kartoniert 90 Pf.

Verlag von Peter Hanstein in Bonn. De Obiecto Formali Actus Salutaris disquisitio dogmatica. Scripsit Emericus David, S. Theologiae Doctor, in Collegio Albertino Bonnensi Repetitor. 1913. 8°. 70 S. M. 1.50.

Verlag der Buchhandlung Ludwig Auer in Donauwörth. Die erzieherische Arbeitsgemeinschaft in der Pädagogischen Stiftung Cassianeum zu Donauwörth. Vorschläge für ein spezifisch-christliches, zeitgemäßes, einheitliches, populäres Erziehungsprogramm. Mitteilungen und Anregungen zur Mitarbeit von Ludwig Auer, Gründer und Leiter des Cassianeum. I. Teil: Die Entstehung der Stiftung. II Teil: Der Situationsplan. VII und 81 S. Gr. 8°. Brsch. M. 1.—, portofrei M. 1.10.

Buchhandlung Ulr. Moser (J. Meyerhoff) in Graz. Stoffverteilung und Lehrpläne für den Religionsunterricht an Volks- und Bürgerschulen. Für die Diözese Seckau herausgegeben im Auftrage und mit Genehmigung des f. b. Ordinariates von Dr A. Grießl. 2. verbesserte Auflage. 1913. 8°. 75 S.

St Norbertus-Verlagsbuchhandlung in Wien. Der Priester und die gegenwärtige Lage der Kirche. Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen. Mit bischöflicher Approbation. K. 8°. 93 S. Brosch. 80 h. — Erinnerung an die Pilgerfahrt nach Lourdes. (29. Juli bis 12. August 1912.) Von Franz Navratil, Domvikar in Olmütz. 1913. 8°. 32 S.

Verlag von Heinrich Kirsch in Wien. Willst du gefirmt werden? Eine kurze Vorbereitung auf den Empfang der heiligen Firmung. Von Karl Schwarz, Kooperator in Wien. 1913. Kl. 8°. 60 S. 30 h. — Die Idee des guten Hirten. Ein pastoral-theologischer Konflikt und dessen Lösung. Von Dr Heinrich Swoboda. (Erweiterter Abdruck aus der „Katholischen Kirchenzeitung" von Salzburg.) 1913. 8°. 39 S. Brosch. 80 h.

K. u. k. Hof-Verlagsbuchhandlung Karl Fromme in Wien. Deutsch-österreichische Literaturgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Dichtung in Oesterreich-Ungarn. Herausgegeben von J. W. Nagl und J. Zeidler. Preis der Lieferung K 1.20 = M. 1.—.

A. Hartlebens Verlag in Wien. Praktische Grammatik der Sanskrit-Sprache für den Selbstunterricht. Mit Uebungsbeispielen, Lesestücken und Glossaren. Von Dr phil. Richard Fick. 3. Auflage. 13 Bogen. 8°. Gbd. K 2.20 = M. 2.—.

Gabriel Beauchesne, Libraire-Éditeur, Rue de Rennes, 117 — Paris (6). Immanence. Essai critique sur la doctrine de M. Maurice Blondel. Par Joseph de Tonquédec. Extrait de la Table des Matières. Première Partie: Exposé. L'idée d'immanence chez M. Blondel. Deuxième Partie: Critique philosophique. Chapitre Premier. — Le principe d'interdépendance. — Ch. II. La valeur de la connaissance. — Ch. III. L'action réalisatrice. Troisième Partie: Critique théologique. Chapitre Premier. La connaissance de Dieu. — Ch. II. L'apologétique. Section I: la méthode générale. Section II: l'argument du miracle. — Ch. III: L'accession à la foi. — Ch. IV: L'état du croyant. Appendice I: La connaissance des essences, d'après la scolastique. — Appendice II: La grace intérieure peut-elle constituer un motif de crédibilité? — Appendice III: M. Blondel et l'Encyclique Pascendi. — Appendice IV: Le sytème de défense de M. Blondel. 1 vol. in-16 (xv-307) pages) Fr. 3.50; franco Fr. 3.75.

Nakladem dědictvi Sv Prokopa. Tiskem Cyrillo-Methodějské Knihtiskárny V. Kotrby. Katolická Mravonka. Napsal Dr Antonin Vřeštál, C. k. Ř. Professor Mravonky při České Université u Praze a Kanovnik Kolleg. Kapitoty U Všech Svatijch. Dil II. Podrobný. Část Prvni. Cena ČK 8.—. Podil (1.) Na Rok 1912 — islo Liv. — Dejiny a Bibliografie české Katolické literatury Náboženské od roku 1828 až do

nynějsí doby Sestavili. Dr Jos. Tumpach a Dr Ant. Podlaha. Vydano v Pamét osmdesátiletého jubilea „Casopisu Katolickeho duchovcustva" a Padesatileteho jubilea „Dedictvi Sv. Propoka". Cást prvni. Podil (2.) Udü na Rok 1912. Cislv lv. Cena K 10.—. — Nomenclator Litterarius Theologiae orthodoxae Russicae ac Graecae recentioris. Aurelio Palmieri O. S. A., Pragae, Sumptibus academiae Velehradensis. 8°.

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von Dr Bruno Albers O. S. B. in Badia di Farfa, Provinz Perugia, Italien.

(Jurisdiktion des Ordinarius über Ordensleute mit feierlichen Gelübden, welche sich zeitweilig außerhalb des Klosters aufhalten.) Die Kongregation de Religiosis hat am 1. September 1912 folgende Entscheidung hinsichtlich der Ordensleute getroffen, welche sich ad tempus infolge eines apostolischen Indultes außerhalb des Klosters aufhalten: daß dieselben für die Zeit ihres Aufenthaltes in der Welt demjenigen Bischof voll und ganz wie alle anderen Geistlichen unterworfen sind, welcher ihnen die Erlaubnis erteilt hat, die Messe zu lesen und andere priesterliche Handlungen vorzunehmen. Diese Entscheidung ist auch dann gültig, wenn in dem päpstlichen Indulte die Formel fehlt: Ordinario loci subsit in vim quoque solemnis obedientiae voti.

(Breviergebet.) Manche Priester haben vom Heiligen Stuhl eine Erlaubnis erbeten und auch erhalten, privatim das Breviergebet nach der alten Ordnung zu beten. Um allen Zweifeln vorzubeugen, hat die Konzilskongregation eine Erklärung dahin erlassen, daß diejenigen Priester, welche eine solche Erlaubnis erhalten haben, nicht nach Willkür bald das neue Psalterium, bald das alte gebrauchen können. Für die Privatrezitation des Breviers ist das von Pius V. herausgegebene und von Klemens VIII., Urban VIII. und Leo XIII. gutgeheißene Brevier zu beten, jedoch sind für das Kalendarium die neuen Regeln und ebenso die neuen Rubriken mit denjenigen, die etwa das Diözesankalendarium oder dasjenige des Domkapitels besonders aufweist, zu beobachten. Ebenso bleibt das Dekret über die Abschaffung der Votivoffizien bestehen.

(Celebration der heiligen Messe in Privatoratorien.) Nachdem durch das Dekret vom 2. Juli 1911 eine Anzahl von Festtagen aufgehoben wurde und die Ritenkongregation am 24. Juli des gleichen Jahres das Dekret „Evulgato Motu Proprio" erlassen hatte, sind der Congregatio de Sacramentis folgende Zweifel zur Entscheidung vorgelegt worden:

1. Ist die Celebration der heiligen Messe in Privatoratorien untersagt an den Festen der Commemoratio S. Joseph (19. März), dem Feste Mariä Verkündigung, dem Feste der Commemoratio solemnis Sanctissimi Corporis Christi und am Feste des Ortspatrones, welche nicht mehr gebotene Festtage sind?

2. Ist die Celebration der heiligen Messe in Privatoratorien verboten am Dreifaltigkeitssonntag, am Sonntag innerhalb der Fron-

leichnamsoktav und am Sonntag, auf welchen das Fest der Geburt des heiligen Johannes des Täufers verlegt ist?

Auf beide Anfragen antwortete die S. Congregatio mit Negative; also wird an diesen Tagen die Celebration der heiligen Messe in Privatoratorien gestattet. (S. Congreg. de Sacrament. d. d. 11. Aprilis 1913.)

(An welchen Tagen kann die Konsekration des Bischofs stattfinden?) Im Pontificale Romanum ist vorgeschrieben, daß die Konsekration eines Bischofs an einem Sonntag oder an einem Apostoltage stattfinden soll; an einem anderen Festtage nur infolge eines päpstlichen Erlasses. Daraufhin wurde letzthin bei der Ritenkongregation angefragt:

1. Ob an den Festen der heiligen Evangelisten Lukas und Markus, welche in der Liturgie den Aposteln beigezählt werden, die Konsekration des Bischofs vorgenommen werden dürfe?

2. Ob dieselbe am Feste des heiligen Barnabas statthaft sei?

3. Ob es eines besonderen päpstlichen Indultes bedürfe, um die Bischofskonsekration vorzunehmen: a) An den Festtagen, welche innerhalb der Woche fallen und gleich den Sonntagen gefeiert werden? b) An den Festen, welche einstmals gebotene Feiertage waren, aber nun unterdrückt sind?

Auf die Anfrage 1. und 2. antwortete die Ritenkongregation mit Negative. Auf die beiden Anfragen von Nr. 3 mit Affirmative. Ohne ein päpstliches Indult kann also weder an den Tagen des heiligen Lukas, Markus und Barnabas noch an sonstigen Festtagen die Bischofskonsekration statthaben. (S. Rit. Congreg. d. d. 4. Aprilis 1913.)

(Segen mit dem Allerheiligsten durch einen Bischof. Zu beobachtende Zeremonien.) Der Ritenkongregation wurden die nachfolgenden Fragen zur Entscheidung vorgelegt, welche sich auf die zu beobachtenden Zeremonien beziehen, wenn ein Bischof den Segen mit dem Allerheiligsten erteilt oder ein Pontifikalamt vor ausgesetztem hochwürdigsten Gut hält:

1. Wenn der Bischof, mit der Cappa magna bekleidet, dem feierlichen Segen mit dem Allerheiligsten anwohnt und den Weihrauch in das Weihrauchgefäß einlegt, muß er dann auch selbst das hochwürdigste Gut inzensieren?

Antwort. Ja, nach Dekret Nr. 3035 Briocen.[1]) d. d. 21. Julii 1855 ad 6.

2. Wenn der Segen mit dem Allerheiligsten unmittelbar im Anschluß an die Pontifikalvesper gegeben wird, soll dann der am Throne dienende Presbyter assistens an der rechten Seite des Bischofs knien, ihm das Schiffchen mit dem Weihrauch darreichen und endlich ihm auch die Monstranz zur Erteilung des Segens in die Hand geben?

Antwort. Der Presbyter assistens kniet sich neben den Bischof nur zur Darreichung des Weihrauchs und des Weihrauchgefäßes (accedit ad episcopum tantum pro ministrando incenso et thuribulo ad incen-

[1]) S. Brieuc (Frankreich).

sationem), dann verläßt er seinen Platz, den der Diakon alsbald einnimmt, der dann auch dem Bischof die Monstranz zur Erteilung des Segens in die Hand gibt.

3. Wenn einmal der Bischof in die Lage käme, ein Pontifikalamt vor ausgesetztem hochwürdigsten Gut zu halten, muß er dann selbst auf dem Throne Gloria und Credo anstimmen sowie die Epistel und das Evangelium dort wie gewöhnlich lesen, ohne die Mitra aufzusetzen?

Antwort. Ja; aber nach Sitte und Gebrauch der Kathedralkirchen sowie im Sinne des Caeremoniale Episcoporum lib. 1, cap. 12, n. 8, 9 ist es besser, wenn der Bischof vor öffentlich ausgesetztem hochwürdigsten Gut kein Pontifikalamt hält.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

1. Der katholische Gruß. ℣. Gelobt sei Jesus Christus. ℟. In Ewigkeit oder Amen.

Ablaß, zuwendbar: 100 Tage jedesmal, sooft der eine grüßend sagt: „Gelobt sei Jesus Christus" und der andere antwortet: „In Ewigkeit" oder „Amen". Pius X. vermehrte also am 27. März 1913 zur Gedächtnisfeier des vom Kaiser Konstantin im Jahre 313 der Kirche geschenkten Friedens den früher dem katholischen Gruße verliehenen Ablaß von 50 Tagen. Act. Ap. Sed. V, 210. Vgl. Raccolta p. 54; Beringer[13] S. 133.

2. Stoßgebet zur Verehrung der heiligsten Eucharistie. Es werde gelobt und angebetet ohne End' das heiligste Sakrament. Oder: Lob und Dank sei ohne End' dem heiligsten und göttlichsten Sakrament.

Ablässe, zuwendbar: 300 Tage jedesmal für das eine oder das andere der beiden Stoßgebete — vollkommener Ablaß einmal im Monat, wenn man eines der beiden Gebetchen einen Monat lang täglich verrichtet. Bedingungen: Beichte, Kommunion, Gebet nach der Meinung des Papstes. Pius X. 10. April 1913. Act. Ap. Sed. V, 211. — Durch diese reichere Verleihung Pius' X. ist die frühere Pius' VI. und Pius' VII. aufgehoben. Vgl. Raccolta S. 124, Beringer[13] S. 139.

3. Gebet zum heiligen Namenspatron. O mein himmlischer Patron, dessen Namen ich tragen darf, bitte immerdar bei Gott für mich, befestige mich im Glauben, bestärke mich in der Tugend und schütze mich im Kampfe, damit ich als Sieger über den bösen Feind die ewige Herrlichkeit erlange. Amen.[1])

100 Tage jedesmal. — Pius X. 2. Mai (24. Juli) 1912.

---

[1]) Coelestis Patrone, cuius nomine glorior, semper precare pro me apud Deum: in fide confirma: in virtute robora: in pugna tuere, ut victor de hoste maligno gloriam aeternam consequi merear. Amen.

4. Formula consecrationis sacratissimo Cordi Jesu a Clero recitanda: Domine Jesu, redemptor noster amantissime et sacerdos in aeternum, nos supplices tuos, quos appellare amicos et sacerdotii tui participes facere dignatus es, propitius respice. Tui sumus, tui perpetuo esse volumus, ideo sacratissimo cordi tuo, quod tanquam unicum salutis perfugium laboranti humano generi ostendisti, dedicamus nos hodie totos et addicimus. Tu, qui sacerdotibus, Cordis tui cultoribus, uberes divini ministerii fructus p omisisti, fac nos, quaesumus, idoneos in vinea tua operarios, vere humiles et mites, spiritu devotionis et patientiae plenos, ita flagrantes amore tui, ut eundem caritatis ignem in animis fidelium excitare et fovere non cessemus. Nostra igitur corda incendio tui cordis innova, ut jam nihil aliud studeamus, quam tuam promovere gloriam et animas tibi lucrari, quas pretioso sanguine redemisti. Miserere, pastor bone, praesertim sacerdotum, fratrum nostrorum, si qui ambulantes in vanitate sensus sui te et dilectam sponsam tuam, Ecclesiam, lacrimabili defectione contristarunt. Concede nobis ad tuum complexum eos reducere, aut certe ipsorum expiare delicta, resarcire damna et dolorem, quo te afficiunt, amoris nostri consolatione minuere. Sine denique, te quisque nostrum exoret his Augustini verbis: O dulcis Jesu, vivas tu in me et convalescat spiritu meo vivus carbo amoris tui, et excrescat in ignem perfectum; ardeat jugiter in ara cordis mei, ferveat in medullis meis, flagret in absconditis animae meae; in die consummationis meae consummatus inveniar apud te, qui cum Patre et Spiritu Sancto vivis et regnas Deus in saecula saeculorum. Amen.

Ablässe für den ganzen Welt- und Ordensklerus: 300 Tage jedesmal. — Sieben Jahre bei den monatlichen geistlichen Konferenzen des Klerus. — Vollkommener Ablaß am Schlusse der geistlichen Uebungen. Pius X. 17. August 1908.[1]) Die Bewilligung wurde vom Heiligen Offizium eingesehen und anerkannt am 13. Februar 1911.

5. Gebet zur Vorbereitung einer Mission. Allerheiligster Erlöser, Jesus Christus, unser Herr und König, deinem göttlichen Herzen, diesem Meere der Liebe und Güte verdanken wir die unschätzbare Gnade einer Mission.

Von Mitleid gerührt beim Anblick unseres Elendes und des ewigen Unglückes, das uns bedroht, willst du uns nun retten.

Die Missionäre, die zu uns kommen sollen, sind deine Gesandten: nur in deinem Namen und Auftrag werden sie uns das Brot deines göttlichen Wortes und die Freude der Vergebung unserer Sünden spenden. Gib, o Herr, daß wir, dem Ruf deiner Gnade treu folgend, mit Eifer deiner zuvorkommenden Barmherzigkeit entsprechen.

Möge die Predigt deiner ewigen Wahrheit unsern Geist klar erleuchten und unsere Herzen tief rühren, damit wir unsere Verirrungen erkennen und aufrichtige Buße tun.

---

[1]) cf. Le Messager du Coeur de Jésus (1909) p. 501.

Laß den unglücklichen Seelen, die in die Finsternis der Unwissenheit und des Irrtums versenkt sind, das Licht des Glaubens erstrahlen. Verleihe denen, die dich durch ein gottloses Leben betrübt haben, die Gnade einer wahren Bekehrung. Gib den Lauen wahren Eifer und den Gerechten Fortschritt in der Tugend.

O sende uns allen deinen Heiligen Geist und das Angesicht dieser Gemeinde wird erneuert werden.

Du aber, o Maria, du unbefleckte Jungfrau und Mutter von der immerwährenden Hilfe, du bist ja die Zuflucht und die Fürsprecherin der armen Sünder. Je schuldiger wir sind, um so mehr Recht haben wir auf die Andacht und Liebe zu dir. Deshalb wagen wir es denn, mit vollem Vertrauen deinen mächtigen, mütterlichen Schutz anzurufen. Unser Heil ist in deiner Hand, führe du unsere Sache und tritt ein für uns bei deinem göttlichen Sohne.

Heiliger N., du Schutzpatron der Pfarre von N., bitte für uns in diesen gnadenreichen Tagen der Mission. Amen.

Ablaß zuwendbar: 300 Tage einmal im Tage für die Bewohner aller Pfarreien in der Zeit der Vorbereitung der Mission, nachdem diese von den Pfarrern angekündigt wurde. — Pius X. 27. Febr. 1913. — Act. Apost. Sed. V, 154.

6. Der Monat August zur Verehrung des unbefleckten Herzens Mariä. An manchen Orten ist es schon Sitte, den Monat August durch besondere Andachtsübungen dem unbefleckten Herzen Mariä zu weihen. Um diesen frommen Brauch noch mehr zu verbreiten, bewilligte Pius X. durch Dekret des heiligen Offiziums vom 13. März 1913 allen Gläubigen, welche das Herz Mariä in diesem Monat durch beliebige tägliche Uebungen der Andacht und der Frömmigkeit verehren, folgende Ablässe, welche auch den armen Seelen zugewendet werden können:

Ablässe, zuwendbar: 300 Tage an jedem Tage dieses Monats. — Vollkommener Ablaß einmal in diesem Monate, wenn man außerdem die heiligen Sakramente der Beichte und Kommunion empfängt, einen Kirchenbesuch macht und nach der Meinung des Papstes betet. — Act. Ap. Sed. V, 155.

7. Der Verein vom Prager Jesuskind. Auf die Bitten des Pater General der unbeschuhten Karmeliten hat der heilige Vater Pius X. durch Breve vom 30. März 1913 dem jeweiligen Generalvorsteher dieser Ordensleute für immer die Vollmacht verliehen, sowohl in allen Kirchen seines Ordens als auch in jeder anderen Kirche mit der Zustimmung des Ortsbischofes Vereine vom Prager Jesuskind zu errichten unter Beobachtung der Verordnungen in der Bulle Klemens' VIII. „Quaecunque" und der anderen dahin gehörigen Bestimmungen. — Act. Ap. Sed. V, 152.

8. Altarprivileg. Durch das Dekret des heiligen Offiziums vom 19. Februar 1913, welches am folgenden Tage vom Heiligen Vater bestätigt ward, ist entschieden worden, daß es von nun an zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses, der mit dem Altarprivileg ver-

bunden ist, nicht mehr zur Gültigkeit des Ablasses erfordert ist, an den Tagen, an welchen die Riten dies erlauben, die schwarze Totenmesse oder aber die Messe der Ferie oder der Vigil mit der eigenen Oration für den Verstorbenen zu lesen, wenn dies auch immerhin lobens- und empfehlenswert sei. — Act. Ap. Sed. V, 122. — Vgl. hiezu die Bestimmung des Dekretes der heiligen Kongregation der Riten vom 12. Juni 1912[1]) — Act. Ap. Sed. IV, 447 —, welche durch obiges Dekret des heiligen Offiziums geändert oder aufgehoben wird, ebenso wie die frühere Bestimmung über die schwarze Requiemsmesse. — Decr. auth. n. 281 ad 3; 339 ad 1.[2])

9. Das Gebet „Obsecro te" bei der Danksagung nach der heiligen Messe. Das Dekret des heiligen Offiziums vom 26. Februar 1913, welches am Tage darauf vom Heiligen Vater bestätigt wurde, erklärt, daß das Gebet zur Danksagung nach der heiligen Messe „Obsecro te, dulcissime Domine Jesu Christe" die demselben verliehenen geistlichen Gnaden vollständig behalten solle, auch wenn es mit dem Zusatze gebetet werde, mit dem es in einzelnen Ausgaben erschien: „. . . mors tua sit mihi vita indeficiens, Crux tua sit mihi gloria sempiterna . . . ." — Act. Ap. Sed. V, 123. Vgl. Act. Ap. Sed. IV, 642; Seite 198 f dieser Zeitschrift.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Professor Peter Kitlitzko in Ried (O.-Oe.).

I. Das Christentum in Westafrika.[3])

(Fortsetzung.)

Elfenbeinküste. Die östlich von Liberia gelegene französische Kolonie an der Elfenbeinküste, das heißt das Gebiet zwischen dem Cavallyflusse und der großen Lagune von Newton wurde am 28. Juli 1895 als neue apostolische Präfektur von derjenigen der Goldküste abgetrennt und dem Lyoner Seminar übergeben. Erster Präfekt wurde Matthias Ray aus derselben Gesellschaft, dem die Patres Hamard und Bonhomme zur Seite standen. Letzterer errichtete die erste Station im Königreiche Attie in der Stadt Memmi, ersterer ist der Begründer der Mission in der Hauptstadt Groß-Bassam. Es folgten dann bis 1897 die Stationen Jacqueville und Dabou, und die Mission begann sich nach vielen Opfern und Mühen recht günstig zu entwickeln, als das gelbe Fieber auftrat, den apostolischen Präfekten P. Ray († 13. Mai 1899) mit mehreren Missionären und die Schwester Damian hinwegraffte und die Mission fast vernichtete. Das verseuchte Gebäude der Hauptstation Bassam wurde von der französischen Regierung niedergebrannt und da niemand im Hause war, konnte gar nichts gerettet werden. Im August 1901 trat das gelbe Fieber neuerdings heftig auf, die Missionäre hatten sich aber dieses Mal rechtzeitig geflüchtet bis auf einen, der im Spital zurückblieb und sein Leben zum Opfer brachte. Trotz dieser hemmenden Prüfungen entwickelte sich die Mission stetig; zu den genannten Stationen kamen noch

[1]) Vgl. S. 452 dieser Zeitschrift. 3. Altarprivileg.
[2]) S. Beringer[13] S. 472.
[3]) Vgl. Heft II, S. 472 ff.

Maoussou und Aby-Assinie hinzu. 1900 war das Binnenland gewaltsam von den Kolonialtruppen unterworfen, und anfangs 1902 drangen schon über Weisung des zweiten Präfekten P. Hamard die ersten Missionäre bis zur Nordgrenze der Mission vor und gründeten dort die Mission Koroko, wo sie eine Schule für Häuptlingssöhne und die Freistätte Wallonville errichteten. 1911 wurde die bisherige Präfektur der Elfenbeinküste zu einem Vikariate erhoben und gleichzeitig das Gebiet in zwei Teile zerlegt. Beim neuen Vikariate, dessen erster Bischof der bisherige Präfekt P. Giulio Moury wurde, bleiben die Distrikte des Südens (Oberer Cavally, Oberer Sassandra, Nördliches Brata, Nzilomi und Jadenie), während die nördlichen Distrikte (Tuba, Mankano, Kong und Bunduku) die neue Präfektur Koroko bilden. Zur Zeit der Trennung zählte die Mission 12 Kirchen und Kapellen, 23 Priester, 3 Brüder, 6 Schwestern und 2650 Getaufte unter ungefähr 3 Millionen Einwohnern. Die Missionäre leiden vielfach unter den Kulturkampfgelüsten der französischen Beamten. Die evangelische Mission ist an der Elfenbeinküste nicht vertreten.

Goldküste. Die Goldküste war in alter Zeit von den Franzosen, dann von den Portugiesen besetzt; später bewarben sich auch andere Staaten, besonders England und Holland, um diesen Küstenstrich, bis 1871 England alleiniger Besitzer der Goldküste wurde. Die Präfektur der Gold- und Elfenbeinküste wurde 1879 errichtet und dem Lyoner Seminar übertragen, welches 1881 die erste Station in Elmina errichtete. 1889 folgte die zweite Station in Cape Coast, 1891 die dritte in Saltpond, 1894 wurde die 1890 gegründete und bisher zu Dahomey gehörige Station Kitta der Präfektur der Goldküste einverleibt. Die Mission zählte damals schon 4400 Katholiken. Erster Präfekt der Goldküste war seit dem 12. September 1896 P. Max Albert aus der Diözese Bamberg, der im Jahre 1901 zum apostolischen Vikar ernannt wurde.

Zur Zeit der Erhebung zum apostolischen Vikariate zählte das unterdessen um die Elfenbeinküste verkleinerte Gebiet 5650 Katholiken, 6 Haupt- und 4 Nebenstationen, 16 europäische Missionäre und 12 Schwestern. Durch Einverleibung des Aschantireiches in die Provinz der Goldküste erwuchsen der Mission neue Aufgaben. Erst 1904 gelang es den Missionären, in der Hauptstadt Kumasi festen Fuß zu fassen; jetzt sollte sich aber die Mission recht günstig entwickeln. Bischof Albert hatte diese Freude nicht mehr erlebt, er war 1903 gestorben. Sein Nachfolger Msgr. Klaus mußte, kaum in Afrika angekommen, die Mission schon wieder verlassen und in seine schweizerische Heimat zurückkehren, wo er 1905 starb. Der dritte apostolische Vikar Msgr. Ignaz Hummel setzte mit Energie das Werk seiner Vorgänger fort und die letzten Berichte (cf. 1912, I) lauten recht erfreulich. Die Mission zählt über 10.000 Getaufte, 21 Priester, 9 Schwestern und über 100 Katechisten.

Die evangelische Mission ist im Westen durch die Wesleyaner, im Osten durch die Basler Missions-Gesellschaft vertreten; doch arbeiten hier nur wenige europäische Missionäre (im Westen bloß 7), die Mehrzahl der Missionskräfte besteht aus Farbigen.

Togo. Das Gebiet der heutigen Präfektur Togo wurde durch Dekret der Propaganda vom 12. April 1892 — die Besetzung durch Deutschland fällt in das Jahr 1884 — von Dahome abgetrennt und der Steyler Kongregation übertragen. Erster Präfekt wurde P. Johannes Schäfer, der schon in den ersten drei Jahren fünf Hauptstationen (1. Loma, 2. Atjido, 3. Togo, 4. Porto Seguro, 5. Anecho) gründen konnte. Nach einer fünfjährigen, durch die finanzielle Lage der Mission sowie durch mehrere Todesfälle herbeigeführte Pause konnte 1900 der zweite apostolische Präfekt P. Bücking an die Vermehrung der Hauptstationen schreiten. Heute zählt Togo, wie aus den Angaben im Missionsberichte zu ersehen ist, 11 Stationen und mehr als 20.000 Getaufte und Katechumenen. Anläßlich des zwanzigjährigen Jubiläums des Bestandes der Mission hat der gegenwärtige Präfekt

P. Nikolaus Schönig eine kurze Geschichte dieses Missionsgebietes veröffentlicht, aus der hervorgeht, daß in den letzten Jahren der jährliche Zuwachs mehr als 2000 Seelen beträgt.

Jahr	Getaufte	Katechumenen	Priester	Brüder	Schwestern	Katechisten
1906	4052	2787	28	11	18	92
1907	4813	3858	33	10	18	148
1908	6163	5052	37	9	20	178
1909	8180	5432	41	10	22	177
1910	10.124	4539	39	12	21	166
1911	12.572	5989	42	13	23	209
1912	14.657	5750	44	14	22	215

Mit der Eröffnung des Nordostens erwächst der Mission eine neue Aufgabe; es gilt, die von der Regierung zugestandenen zwanzig Jahre ausschließlichen Monopols auszunützen, um das dichtbevölkerte Gebiet für den Katholizismus zu gewinnen.

Wer sich für die Togo-Mission interessiert, der findet diesbezügliche Artikel im „Steyler Missionsboten", in den „Katholischen Missionen", mitunter auch in der „Stadt Gottes".

Dahome. Das apostolische Vikariat Dahome umfaßte bei seiner Errichtung im Jahre 1860 das ganze Gebiet zwischen Niger und Volta. 1870 wurde das Missionsgebiet Vikariat Benin genannt und 1882 in die Präfektur Dahome und das Vikariat Benin geteilt. Die Präfektur Dahome, der 1892 noch Togo entzogen wurde, erhielt 1901 wieder den Rang eines Vikariates. Die Verwaltung des Missionsgebietes liegt seit der Errichtung in den Händen der Lyoner Missionäre, die gerade für diese Mission ungeheuere Opfer an Menschenleben bringen mußten. Die erste Station wurde 1861 zu Ouidah, der Hauptstätte des Schlangenkultus, errichtet, hauptsächlich für die aus Brasilien zurückgewanderten Freigelassenen und die Mischlinge von portugiesischen Vätern. Das Jahr 1865 brachte die Gründung der Station Porto Novo, das Jahr 1868 die der Station Lagos. 1873 ward die Station Agun ins Leben gerufen und im Jahre 1880 erwarb der energische P. Holley in Abeokuta der katholischen Kirche das Bürgerrecht. Die Zahl der Bekehrungen war anfangs, namentlich wegen der Feindseligkeiten der mächtigen Könige von Dahome, sehr gering. Ouidah zählte 1863 erst 24 Katechumenen. 1871 wurden die Missionäre von den Fetischleuten sogar gefangen genommen, so daß die Station bis 1884 unbesetzt blieb. Erst mit der Besiegung des grausamen Königs Behanzin 1892 und mit der Einverleibung seines Reiches als französische Kolonie 1893 kamen für die Mission bessere Zeiten. Bei der Erhebung des Gebietes zum apostolischen Vikariate wurde gleichzeitig eine Erweiterung des Missionsgebietes vorgenommen, indem die drei blühenden, bisher zu Benin gehörenden Stationen Porto Novo, Katu und Perwere dem Vikar von Dahome unterstellt wurden. Erster Vikar wurde, da der bisherige Präfekt P. Hyazint Brieet diese Würde ablehnte, Msgr. Ludwig Darbois. Seit 1905 steht an der Spitze des Vikariates Msgr. Franz Steinmetz, der gleich seinen Missionären aus den Reichslanden stammt. Das Vikariat zählte 1911 11.000 Getaufte, die auf elf Hauptstationen von 34 Priestern pastoriert wurden. Die Zahl der Katechumenen ist nirgends angegeben, dürfte aber nicht groß sein (1054?), da den 34 Missionären nur 1 Laienbruder, 22 Schwestern und 29 einheimische Katechisten zur Seite standen. Der apostolische Vikar beabsichtigt, in nächster Zeit ein Seminar und eine einheimische Frauengenossenschaft zu errichten. Gelingt ihm das, dann würde für die schwer geprüfte Mission eine neue Epoche anbrechen. Arbeit gäbe es genug, da die Bevölkerung Dahomes auf 1,500.000 Seelen eingeschätzt wird. Bedeutendere Veränderungen werden aus dem Missionsberichte zu ersehen sein.

II. Missionsbericht.

I. Asien.

Armenien. Der armenisch-katholische Patriarch von Konstantinopel, Msgr. Terzian, hat über Anordnung Pius' X. die Heranbildung seines Klerus den Assumptionisten, denen bereits die Erziehung des einheimischen griechischen und slawischen Klerus obliegt, anvertraut. Da das Priesterseminar noch in den Händen der sich gegen die kirchlichen Obrigkeiten auflehnenden Laien ist, mußten die armenischen Seminaristen vorläufig im griechisch-slawischen Seminar von Phanaraki untergebracht werden. Nach Beilegung des Konfliktes werden sie in das armenische Priesterseminar übersiedeln.

In der Erzdiözese Konstantinopel und den Diözesen von Cäsarea, Erzerua, Trapezunt und Musch ist mit Beginn dieses Jahres der Gregorianische Kalender eingeführt worden. In den übrigen armenischen Diözesen war er früher schon im Gebrauch. (Missionen der Augustiner.)

Vorder-Indien. Der „Kreuzzug" der „christlichen" Balkanfürsten gegen die Türkei hat unter den 60 Millionen Mohammedanern Indiens eine gegen Europa und das Christentum gerichtete Bewegung hervorgerufen. Die Anhänger des All-Islams sind eifrig bemüht, die Hindus zu gemeinsamen Protesten und Gegenaktionen zu gewinnen. Gelingt ihnen das, dann wird gewiß in Erfüllung gehen, was ein einheimischer Schriftsteller in der „Times of India" schreibt: „Wahrscheinlich wird den christlichen Missionären in den mohammedanischen Ländern ihre Aufgabe, die Verkündigung dieses Evangeliums vom Schwerte, dadurch nicht erleichtert werden."

Quilon. Ueber schwere Verluste im Jahre 1912 klagt der Bericht des apostolischen Vikars Benziger: „Das dem Ende sich zuneigende Jahr brachte der Arbeiten und Sorgen eine Fülle. Der Typhus raubte mir zwei ausgezeichnete Missionäre, den 30jährigen P. Raimund, einen Elsässer, und den 33jährigen P. Ildefons, einen Spanier, sowie drei liebe Seminaristen. Auch mein Generalvikar wurde von der Seuche ergriffen; er genas zwar, wurde aber versetzt und ging so für die Diözese verloren. Ein anderer Missionär erblindete beinahe vollständig, während ein zweiter in dem heißen Klima dem Irrsinn verfiel und ein dritter nach Europa zurückkehren mußte." — Trotz dieser Heimsuchungen verzagt der hochwürdigste Bischof nicht, sondern blickt vertrauensvoll in die Zukunft. Das letzte Jahr brachte 1692 Taufen von Heiden. (Fr. k. M.)

Bombay. Von den 117.000 Katholiken der Provinz Bombay entfielen Ende 1912 auf die von deutschen Jesuiten verwaltete Erzdiözese Bombay 24.100. Von diesen leben 10.858 in der Stadt Bombay, die übrigen verteilen sich auf die Insel Salsette (3278), auf die Provinz Guzerat mit Einschluß von Ahmedabad (4108) und auf die Provinz Sind (5858).

Die Guzeratmission hat eine Zentralstation im Dorfe Amodi gegründet. In den zehn umliegenden Dörfern ist die Stimmung so günstig, daß sich die Missionäre in den kommenden fünf Jahren 500 bis 600 Neuchristen versprechen.

Poona. Der Süden der Diözese macht erfreuliche Fortschritte. Bischof Heinrich Docring S. J. hat ein Knabenseminar zur Heranbildung eingeborner Priester gegründet. Der Bischof bittet um finanzielle Mithilfe bei diesem bedeutungsvollen Werke.

Im nördlichen Missionsgebiete ist die für die Neuchristen eingerichtete Weberei vielfach ins Stocken geraten, da es den Missionären an Mitteln fehlte, die nötigen Kämme und die Wolle für die Teppichweberei anzuschaffen.

Der Distrikt von Ahmednager steht abermals vor einer Hungersnot. (Echo aus Indien.)

Hinter-Indien. Die apostolischen Vikariate von Tongking verfügen, wie schon in früheren Berichten erwähnt wurde, über einen verhältnismäßig

zahlreichen einheimischen Klerus. So zählten z. B. die Missionen des Pariser Seminars allein im Jahre 1911 unter 422 in Tongking tätigen Priestern 277 eingeborene, also fast zwei Drittel. (West-Tongking hatte bei 147 Priestern 102 eingeborne, Süd-Tongking bei 123 88, Ober-Tongking bei 47 20 und Küsten-Tongking bei 105 67.) Ein interessanter Aufsatz der „Kath. Missionen", Heft 6, erklärt diese erfreuliche Erscheinung folgendermaßen: „Begegnen die Glaubensboten frommen und gut veranlagten Knaben, so wenden sie sich sofort an die Eltern mit der Bitte, ihnen das Kind zur Erziehung für das Priestertum zu überlassen. Die Knaben kommen nun in das Pfarrhaus, wo sie die chinesische Schrift, den Katechismus und ein wenig Latein erlernen. Den Abschluß dieser ersten Vorbereitung bildet ein Aufnahmsexamen für das Knabenseminar, in dem dann der Kursus sechs Jahre dauert. Neben Erweiterung der Kenntnisse wird in den Knabenseminarien ein besonderes Gewicht auf die Erwerbung einer soliden Frömmigkeit gelegt. Nach Absolvierung des Knabenseminars werden die Kandidaten für einige Zeit in die Pfarreien hinausgeschickt, um dort als Katechisten ihren künftigen Beruf praktisch kennen zu lernen. Nach zwei bis drei Jahren kehren sie in das Priesterseminar zurück, um sich nochmals durch drei Jahre den Studien zu widmen. Es ist klar, daß sich die Zahl der Studierenden im Laufe der langen Prüfungs- und Vorbereitungsjahre merklich lichtet; die eingangs angegebenen Zahlen beweisen aber, daß es auch genug Standhafte gibt. Die Urteile über die tongkinetischen Priester lauten seit jeher recht günstig; wegen ihrer schwächeren Konstitution stehen sie der Arbeitsleistung nach hinter dem europäischen Priester zurück.

China. In den Missionen Chinas ist auf der ganzen Linie ein frohes Aufstreben und Erstarken zu erkennen. Die Statistik der letzten zehn Jahre (1903 bis 1912) weist einen Zuwachs von 7 Missionsgebieten, 615 Priestern und 620.118 Katholiken auf. Die Gesamtzahl der Katholiken betrug im Jahre 1912 1,481.258 (ein Zuwachs von ca. 60.000 Seelen), die der Katechumenen 448.220. Missionäre zählte man 2224. Von diesen waren 51 Bischöfe, 1452 europäische und 721 eingeborne Priester. Das Mai-Heft der „Katholischen Missionen" bringt in drei Tabellen eine wertvolle Uebersicht der katholischen Missionen Chinas im einzelnen. Der Katholikenzahl nach steht an der Spitze sämtlicher Missionssprengel Chinas das von Jesuiten verwaltete Vikariat Kiangnan mit 208.164 Getauften und 110.867 Katechumenen; ihm folgen Nord-Tscheli (Lazaristen) mit 96.775, Südost-Tscheli (Jesuiten) mit 83.088, Zentral-Tscheli (Lazaristen) mit 74.278, und Süd-Schantung (Steyler Missionäre) mit 69.756 Getauften. Die Mission Ji der Schaubvelder zählt erst 300, das Franziskaner-Vikariat Nord-Schansi nur 1007 Katholiken. Neben den genannten Missionsorden wirken in China noch Augustiner, Dominikaner und Missionäre der Seminare von Paris, Mailand, Parma und Rom. In Macao pastorieren Weltpriester. Sämtliche Missionen Chinas werden in fünf Synodalregionen eingeteilt.

Japan. Der „Catholic Herald" veröffentlicht eine Statistik, wornach es in Japan 181.903 Christen gibt. Davon sind 83.638 Protestanten, 66.019 Katholiken, 32.246 Griechisch-Orthodoxe. (Steyler Missionsbote.)

Korea. Zur Ergänzung unseres Berichtes im zweiten Hefte dieser Zeitschrift schreibt uns P. Bonifazius Sauer, Prior von St Benedikt in Seoul: „Korea ist wirklich wie kein zweites Land der Missionen ‚reif zur Ernte', und wir müssen alles daran setzen, daß die Ernte wirklich unser wird. Eines der wirksamsten Mittel hiefür ist die Heranbildung eines einheimischen Klerus, ohne den das Christentum immer eine exotische Pflanze bleibt." Die Benediktiner beabsichtigen, sobald die finanzielle Lage es ermöglicht, ein Klosterseminar zur Aufnahme einheimischer Kandidaten zu eröffnen.

P. Bonifazius weilt dermalen in Europa. Wer ihm oder Bischof Demange eine Gabe zukommen lassen will, der sende sie nach St Ottilien in Bayern.

II. Afrika.[1])

Nil-Delta. Das apostolische Vikariat Nil-Delta wurde zum Range einer Diözese erhoben mit dem Bischofssitz zu Heliopolis. Das neue Bistum steht unter der Verwaltung des Lyoner Missions-Seminars.

Zentral-Afrika. Der von Bischof Geyer in das weitentlegene Land Niam-Niam gesandte Missionär wurde überall freundlich aufgenommen und mit Bitten um Errichtung einer Station bestürmt. Die erste Mission dürfte im Sultanate Rikita gegründet werden; es werden aber bald mehrere folgen müssen, damit dem Eindringen des Islams rechtzeitig ein Riegel vorgeschoben wird. Der Stamm der Niam-Niam ist hoch begabt und wird den Missionären bald ein prächtiges Material liefern. (Frb. k. M.)

Erythräa. Die Zahl der Katholiken dieses 1911 zum apostolischen Vikariate erhobenen Sprengels beträgt nach dem letzten Jahresberichte etwa 17.000, darunter mehr als 2000 Europäer. Der Klerus ist verhältnismäßig zahlreich. Mit den sieben oder acht europäischen Kapuzinern sind 76 Priester in der Kolonie tätig und außerdem bereiten sich 45 Zöglinge in den beiden Seminarien von Keren und Assab auf die heiligen Weihen vor. Die Christenzahl wächst nur langsam, da die Mohammedaner gar nicht, die Schismatiker nur selten zu bekehren sind. Der Hauptzuwachs stammt aus den Schulen, denen von Seiten der Missionäre die größte Aufmerksamkeit zugewendet wird.

Gallasländer. Die Mission der Kapuziner in Urso, Abessinien, ist vom apostolischen Vikariate der Gallasländer abgetrennt und als apostolische Präfektur Süd-Kaffa errichtet worden. (Frb. k. M.)

Bagamoyo. Der Gründer der Station Bagamoyo, P. Etienne Baur — von den Vätern vom heiligen Geiste — feierte zu Ostern vorigen Jahres das 50jährige Jubiläum seiner Wirksamkeit als Missionär in Afrika. Der Heilige Vater sandte dem Jubilar sein Bild mit einem Glückwunschschreiben; der Sultan von Sansibar stellte die Musikkapelle zur Verfügung und die ganze christliche Bevölkerung, Weiße, Schwarze und Goanesen, nahmen herzlichen Anteil. In der deutschen „Kolonialzeitung" veröffentlichte der ehemalige Stationschef von Bagamoyo, Oberstleutnant Richelmann, einen überaus ehrenden Artikel über die Verdienste P. Baurs. Der lesenswerte Artikel ist im Jännerheft der Zeitschrift „Gott will es" abgedruckt. Das Vikariat zählt nach dem letzten Jahresbericht 14.522 Katholiken gegen 13.209 im Vorjahre.

Kilimandscharo. Das Vikariat Kilimandscharo weist seit dem letzten Berichte (1912, IV) einen Zuwachs von 498 Getauften und 572 Katechumenen auf. Die Zahl der Katholiken beträgt jetzt 5176. Im Berichtsjahre (Juli 1911 bis 1912) wurden 417 Erwachsene und 358 Kinder getauft; davon entfielen 106 Erwachsene und 21 Kinder auf die im Vorjahre errichtete (10.) Station Uru. Die jüngste (11.) Station Useri hatte 19 Taufen (13 Erwachsene und 6 Kinder) und zählt jetzt 183 Getaufte und 25 Katechumenen. Zur gründlicheren Ausbildung der Katecheten soll in der nächsten Zeit ein eigenes Seminar errichtet werden; die bisherige Praxis, die Ausbildung der Katecheten den einzelnen Stationen zu überlassen, hat nicht ganz den Anforderungen entsprochen. Möge es dem hochwürdigen Herrn Vikar gelingen, die nötigen Mittel recht bald aufzubringen. (Echo der Väter v. hl. Geist.)

Ober-Nil. Der Mill Hiller-Missionär, P. John Kigger, ein eingeborener Holländer, ist nach dem nördlichen Teile des Vikariates Ober-Nil vorgedrungen und hat sich im Bukeddi-Lande niedergelassen. Die Bevölkerung dieses Gebietes, die auf mehr als zwei Millionen geschätzt wird, ist erst vor ein paar Jahren der englischen Regierung unterworfen worden und hat sich auch jetzt noch manche Freiheiten bewahrt. Nach der Ansicht des Missionärs verspricht die neue Mission ausgezeichnete Erfolge. In der Hauptstation Ngola ist bereits mit dem Baue eines Kirchleins begonnen worden. (Frb. k. M.)

[1]) Vgl. Heft II, S. 478.

Bischof Biermans hat bald nach seinem Amtsantritte einen ergreifenden Hilferuf an die Katholiken seiner Heimat gerichtet, in welchem er die Bedürfnisse seines großen Vikariates schildert. In einem Gebiete von 92.500 Quadratmeilen und fünf Millionen Einwohnern wirken bis jetzt bloß 32 Priester und einige Schwestern. Große Landschaften wie Bukeddi und Kavirondo mit einer Million Einwohner haben nur zwei, bezw. drei Stationen, Kissi mit 80.000 Heiden hat nur eine einzige Niederlassung. Südlich und östlich von Kavirondo und nördlich gegen Abessinien leben noch zahllose Völker ohne Religion und Priester.

Die Protestanten suchen nun die Bestimmung der Regierung, daß Missionsstationen verschiedener Bekenntnisse nicht an einem Ort errichtet werden dürfen, sondern wenigstens zehn Meilen weit voneinander entfernt sein müssen, für sich auszunützen, indem sie womöglich im Zentrum eines jeden Volkes Stationen gründen. Die Katholiken müßten sich dann mit Gegenden begnügen, in denen es fast gar keine Leute gibt und in denen das Missionswerk auf keine besonderen Erfolge zu rechnen hätte. Da heißt es nun den Gegnern zuvorkommen und baldmöglichst viele — nach der Ansicht des Bischofs wenigstens zehn — Stationen gründen. Das Mutterhaus in Mill Hill ist in der glücklichen Lage, die nötigen Priester schicken zu können, es fehlen ihm aber die Mittel, die Missionäre und die Stationen auszurüsten. Es wird daher Sache aller Missionsfreunde sein, in ausgiebiger Weise mitzuhelfen, um die Sehnsucht dieser Völker, bei denen die Ernte schon ganz reif ist, zu befriedigen. Etwaige Spenden können am besten an das St Josef-Missionshaus in Brixen (Tirol) oder an den Berichterstatter gesendet werden.
(St. Josefs-Missionsbote.)

Unganyembe. Der anfangs Juli 1912 verstorbene Vikar Gerboin hat kurz vor seinem Tode einen Bericht über den Stand seines Vikariates an die Oberen der Missionsgesellschaft gerichtet, den er mit den ergreifenden Worten schloß: „Und jetzt, bischöfliche Gnaden, haben Sie Erbarmen mit diesem armen Missionsgebiete! Ich beschwöre Sie, schicken Sie Missionäre! Es wären wenigstens zehn notwendig, ohne zu sprechen von den Laienbrüdern, deren Mangel wir immer mehr empfinden. Alle unsere Stationen leiden darunter, und man darf sich nicht wundern, wenn in kurzer Zeit mehrere Missionäre übermüdet und arbeitsunfähig sein werden. Bischöfliche Gnaden, ich übertreibe nicht, zehn Missionäre sind wirklich das Geringste, was ich verlangen muß. Ich habe niemals um eine außergewöhnliche Verstärkung unserer Arbeitskräfte gebeten; aber jetzt im Angesichte des Todes glaube ich mich im Gewissen dazu verpflichtet, wenn ich anders den Bestand unserer Missionsstationen nicht gefährden will." Möge die Bitte des besorgten Hirten bald in Erfüllung gehen!

Süd-Nyansa. Die Landschaft Ruanda im Vikariate Süd-Nyansa und die Gebiete Urundi und Uhas im Vikariate Unganyembe sind zu einem neuen Vikariate Kivu-See vereinigt worden. Dem neuen Vikariate, das unter der Leitung des bisherigen Vikars Msgr. Hirth bleibt, wurden 15 Stationen mit 11.387 Christen und 9519 Katechumenen zugewiesen; Süd-Nyansa verbleiben noch 12 Stationen mit 8133 Christen und 6377 Katechumenen, während Unganyembe nun 12 Stationen mit 5399 Christen und 1539 Katechumenen zählt.

Msgr. Sweens, der neue Vikar von Süd-Nyansa, schließt eine längere Abhandlung im „Echo aus Afrika" mit den Worten: „Jetzt oder nie ist der entscheidende Augenblick, um ganze Völkerstämme für die heilige katholische Kirche zu gewinnen." (Afrika-Bote.)

Nyassa. Das Vikariat Nyassa ist ebenfalls geteilt worden. Die Teilungslinie geht von Südost nach Nordwest und folgt im großen und ganzen der Wasserscheide zwischen dem Sambesi und Kongo. Zum Bischof des neugeschaffenen Vikariates Bangweolo wurde P. Lavue von den Weißen Vätern

ernannt; das verkleinerte Vikariat Nyassa bleibt unter der Verwaltung des Bischofs Guilleme. (Afrika-Bote.)

Rhodesia. Die neue Mission von Nordwest-Rhodesia oder vom nördlichen Ober-Zambesi ist nun definitiv abgegrenzt und der Sorge der galizischen Ordensprovinz der Jesuiten übergeben worden. Hauptstation des neuen Missionssprengels bleibt Lufundza-Kapoche, Hauptstation am Roangerarfluß wird die Missionsfarm Katondua, als Missionsprokur ist Kakaro, in der Nähe von Feira, in Aussicht genommen. (Echo aus Afrika.)

Madagaskar. P. Beyzym S. J., der Apostel der Aussätzigen in Zentral-Madagaskar, ist anfangs Oktober 1912 aus diesem Leben geschieden. P. Beyzym, der aus Wolhynien stammte, weilte seit 1898 auf Madagaskar und hat dort mit Spenden, namentlich aus Polen, Litauen und Ruthenien, ein geräumiges Aussätzigenheim für 200 Kranke erbaut.

Seit einiger Zeit trug sich der Pater mit dem Gedanken — das Heim haben Schwestern übernommen — nach der Insel Sachalin zu übersiedeln, um dort die armen Verurteilten, die in den Gefängnissen körperlich und oft auch seelisch dahinwelken, in seine Pflege zu nehmen. Der Herr hat es anders gefügt und den Helden der Nächstenliebe zum ewigen Lohne einberufen. Die Nachwelt bewahrt ihm ein dankbares Andenken. (Frb. k. M.)

Transvaal. Der apostolische Vikar von Transvaal, Msgr. Miller O. M. J., hat mit Zustimmung des Heiligen Vaters seine Würde zurückgelegt. Das Vikariat wird vorläufig administriert; die Verwaltung liegt dermalen in den Händen des P. Charles Cox O. M. J. (Maria Immaculata.)

Deutsch-Südwestafrika. Die im Jahre 1909 errichtete Präfektur des Groß-Namalandes zählte nach einer vom Präfekten Krolikowski veröffentlichten Statistik vom 30. September 1912 eine Bevölkerung von 6041 Weißen und 22.954 Eingeborenen, darunter ca. 1510 weiße und 1566 eingeborene Katholiken. Im Jahre 1912 wurden 134 Kinder und 110 Erwachsene getauft; 106 Katechumenen bereiten sich auf die Taufe vor. Den 8 Oblatenpriestern des heiligen Franz von Sales stehen 11 Schwestern und 12 eingeborene Katechisten zur Seite.

Aehnlich wie im Süden liegen die Verhältnisse in der nördlichen Präfektur Nieder-Cimbebasien, nur daß hier das Missionspersonal — 23 Priester (Oblaten von Hünfeld bei Fulda), 25 Brüder und 22 Schwestern — viel zahlreicher ist. Die ganze Präfektur zählte im Vorjahre über 3000 Katholiken, wovon auf die Europäer-Mission 1537 und auf die Eingeborenen-Mission 1244 Getaufte und mehr als 400 Katechumenen entfielen. Von den zwölf Hauptstationen ist Klein-Windhuk hauptsächlich für die Weißen bestimmt, Usakos, Okombahe und Grootfontein für die Bergdamara, Omaruru für die Herero, Njangaan für die Diriko, Epukiw für die Betschuanen. Gemischte Stationen sind Windhuk, Döbra und Swarkopmuad (Herero und Bergdamara), Aminuis (Bergdamara und Betschuanen), Gobabis (Herero und Nama).

Die im Mai 1910 nach zehnjährigem heißen Ringen gegründete Okawango-Mission in Njangana entwickelt sich in erfreulicher Weise. (Das Licht.)

Französisch-Kongo. Der apostolische Vikar Augouard wurde von der französischen Regierung zum Offizier der Ehrenlegion ernannt. Msgr. Augouard wirkt bereits seit 35 Jahren unter den wilden Stämmen am Kongo. (Echo der Väter v. hl. Geist.)

Belgisch-Kongo. Die Redemptoristen-Mission in Maiadi, die 1899 gegründet und 1911 zur Präfektur erhoben worden ist, zählt dermalen schon sechs Niederlassungen und ein Spital für Weiße zu Kinkanda; 22 Patres, 18 Fratres und 6 Schwestern sind in der Mission tätig. Trotz der großen Schwierigkeiten, die den Missionären namentlich von protestantischer Seite bereitet werden, ist der Zustand der Mission ein blühender. Zahlreiche protestantische Dörfer sind übergetreten und verlangen dringend Missionäre

und Katechisten. Auch die Heiden zeigen sich zur Annahme des Christentums geneigt; Häuptlinge und Vornehme gehen mit dem besten Beispiel voraus. Die Missionäre benötigen reichlichere Unterstützungen. (Echo aus Afrika.)

Kamerun. Nach langen Verhandlungen mit der deutschen Kolonialregierung konnten endlich am 9. November 1912 die ersten Missionäre (Priester vom heiligsten Herzen Jesu) — 4 Priester und 2 Brüder — in die neu errichtete Mission in Kamerun abreisen. Der neue Distrikt ist zusammengesetzt aus früheren Teilen des Vikariates Sudan, der Präfektur Ubanghi-Scharr und des Vikariates Kamerun. Für die erste Niederlassung ist das im Herzen Kameruns liegende Banjo in Aussicht genommen. (Echo aus Afrika.)

Die neue Station Ossing (Nordwest-Kamerun) ist nun vollständig eingerichtet. Die Mission stellt jetzt ein kleines Dorf vor, da sie neben Kapelle und Schule auch verschiedene Werkstättengebäude aufweist. — Die Missionsaussichten sind günstig, da Ossing von sechs großen Dörfern umgeben ist.

Der Jahresbericht von 1912 weist eine Zunahme von 6000 Getauften auf. Kamerun hat nunmehr mit seinen 20.277 Christen (27.647 getaufte, 7745 gestorbene, 375 zugewandert) von allen Missionsgebieten in den deutschen Kolonien Afrikas die höchste Mitgliederzahl. Die 10.315 Katechumenen berechtigen zu den besten Hoffnungen für die Zukunft. (Stern von Afrika.)

Gabun. Dem apostolischen Vikar von Gabun wurde vom Heiligen Vater ein Koadjutor zur Seite gegeben in der Person des hochwürdigsten P. Johannes Martrou aus der Gesellschaft der Väter vom Heiligen Geiste. (Echo aus Afrika.)

Togo. Zur Ergänzung und teilweisen Berichtigung unseres Berichtes im ersten Hefte dieses Jahrganges bringen wir eine Tabelle, die dem Jahresberichte des hochwürdigsten Herrn Präfekten Nikolaus Schönig entnommen ist und uns ein klares Bild der 20jährigen Entwicklung der Mission Togo gibt.

Jahr	Priester	Brüder	Schwestern	Katechisten	
1892	2	3	—	1	
1897	9	9	5	17	
1902	12	9	8	51	
1907	27	8	19	159	
1912	44	17	22	215	
Jahr	Stationen	Christen	Katechumenen	Schulen	Schulkinder
1892	1	40	33	1	13
1897	5	973	394	15	698
1902	5	1854	897	43	1601
1907	7	3856	2947	132	5846
1912	11	14657	5750	183	7479

Die Tätigkeit der Missionäre erstreckte sich bisher bloß über Süd-Togo; durch Uebereinkunft der katholischen und evangelischen Missionen und durch einen Erlaß der Regierung wurde nun der dichtbevölkerte Nordosten für die nächsten zwanzig Jahre der ausschließlichen Missionierung der katholischen Mission überwiesen, während der Nordwesten den evangelischen Missionen verbleibt. Die ersten Missionäre dürften schon nach dem neuen Arbeitsfelde abgereist sein. Möge ihre Tätigkeit gleich gesegnet sein wie die ihrer Mitbrüder in Süd-Togo.

Die Togo-Mission sei dem werktätigen Wohlwollen der Leser bestens empfohlen.

Nord-Afrika. Die ehemalige apostolische Präfektur Tripolis erhielt den Namen Libyen und wurde zum apostolischen Vikariate erhoben.

III. Amerika.

Vereinigte Staaten. Die Bischöfe der Kirchenprovinz New-Orléans klagen in einem Berichte über den großen Priestermangel in ihren Diözesen

und sprechen die Hoffnung aus, daß sie recht bald aus Deutschland, Polen und der Schweiz neue Hilfskräfte bekommen.

Texas. Zur leichteren Pastoration der am Rio Grande entlang wohnenden Katholiken hat die amerikanische „Extension society" — eine Art Bonifazius-Verein — eine Automobil-Kapelle angekauft und den Oblaten der Unbefleckten Jungfrau zur Verfügung gestellt. Die Eisenbahn-Kapellen sind also überholt!

Kanada. Im Westen Kanadas ist eine neue Erzdiözese unter dem Titel Edmonton und eine neue Diözese Calgary errichtet worden. Außer der letztgenannten Diözese werden die beiden apostolischen Vikariate Athabaska und Mackenzie die Suffraganssprengel der neuen Kirchenprovinz bilden. Zum ersten Erzbischof wurde der jetzige Bischof von St Albert, Emil Legal O. M. J., ernannt, der aber nicht in Edmonton (der bürgerlichen Hauptstadt der Provinz Alberta), sondern mit besonderer Erlaubnis des Apostolischen Stuhles wie bisher in St Albert residieren wird. Der neue Erzbischof wirkte früher mit viel Liebe und Eifer und unter den schwierigsten Verhältnissen unter den „Schwarzfuß-Indianern" und hat auch als Bischof der Indianer-Mission immer ein besonderes Interesse entgegengebracht.

(Maria Immaculata.)

Zentralamerika. Zur Ergänzung unseres Berichtes über die Mission auf Old Providence im zweiten Hefte dieses Jahrganges teilt uns der hochwürdigste Herr A. Stroebele mit, daß die bisherigen Missionäre — Josefs-Väter von Baltimore — über Veranlassung der kolumbianischen Regierung durch Josefs-Väter aus England ersetzt wurden. Die kolumbianische Regierung hat seit der Revolution in Panama (1907) eine Antipathie gegen die Amerikaner und hat daher beim apostolischen Delegaten, beziehungsweise in Rom um englische Missionäre angesucht und die Sache so dargestellt, als wären die bisherigen Missionäre ihrer Aufgabe nicht ganz gewachsen. Erst beim Eintreffen der neuen Missionäre wurde der wahre Tatbestand aufgeklärt; die Engländer erfuhren jetzt, daß die bisherigen Missionäre wider ihren Willen genötigt wurden — der Obere in Baltimore wurde von der Verfügung gar nicht verständigt —, die Mission aufzugeben, und bedauerten nun, in Unkenntnis der Sachlage die Mission angenommen zu haben. Die Insel Old Providence zählt bereits vier katholische Missionsstationen mit Kapellen und es sind gute Aussichten, daß die katholische Mission auch auf der meistens von eingewanderten Negern bewohnten Andreas-Insel immer mehr Boden gewinne.

Die ungerecht vertriebenen Missionäre mögen sich trösten in dem Gedanken, daß es einen Allwissenden gibt.

Südamerika. Die im Norden von Brasilien bestehende Indianermission der französischen Dominikaner ist vom Heiligen Vater zu einer selbständigen Prälatur erhoben worden. Residenz des neuen Sprengels wird die kleine Stadt Conceicao am Araguaya, die ihr Entstehen den Predigermönchen verdankt; zum ersten Prälaten mit bischöflicher Jurisdiktion wurde P. Dom. Carrérot ernannt. Das Arbeitsfeld der neuen Mission umfaßt das zum Teile noch unerforschte Gebiet zwischen den Flüssen Araguaya, Xingu und Rio Fresco.

In der von der bayerischen Kapuziner-Provinz verwalteten Mission unter den Indianern Araukaniens in Chile wirkten im Jahre 1912 auf 22 Stationen 32 Patres, 29 Laienbrüder und 96 Schwestern aus der Genossenschaft vom heiligen Kreuz von Menzingen (Schweiz). Die Missionäre widmen sich auch der Seelsorge der eingewanderten Weißen, namentlich durch Abhaltung von Missionen. Im letzten Jahre wurden 99 solche Missionen abgehalten, die zusammen 557 Tage dauerten. Ein Pater fungiert als Beschützer und Ratgeber der vielfach ungerecht bedrängten Indianer.

(Frb. k. M.)

IV. Australien und Ozeanien.

Gilbert-Inseln. Der apostolische Vikar dieser Mission schreibt in seinem diesjährigen Jahresberichte über harte Heimsuchungen: „Sie haben gewiß von den schweren Schlägen gehört, die unsere Mission im Laufe dieses Jahres (1912) getroffen haben: drei Tote in wenigen Monaten: P. Hüe, Bruder van der Zanda, und Schwester Julia. Bis jetzt haben wir noch keine Einzelheiten über den Tod des Bruders van der Zanda vernommen. Wir wissen nur, daß die Patres Cochet und Lebeau schwer krank waren und daß, während der arme Pater Cochet sich nach Koimewa bringen ließ, um dem kranken Pater Lebeau die heiligen Sterbesakramente zu spenden und ihn auf einen guten Tod vorzubereiten, Bruder van der Zanda in Taraereta am Fieber starb. Ein schwarzer Knabe brachte ihm die heilige Kommunion, während eine Schwester dieselbe dem kranken Pater Lebeau bringen mußte, denn sobald Pater Cochet von der schweren Erkrankung des Bruders van der Zanda erfuhr, ließ er sich, obschon selber schwer krank, per Boot statt zum Pater Lebeau zum kranken Bruder bringen, um diesem in der Todesstunde beizustehen. Bei seiner Ankunft war der Bruder indes bereits verschieden.

P. August hat auch seine Insel verlassen müssen und liegt bereits seit drei Monaten schwer krank in Tarawa. Mit einer Wunde am Bein fing die Krankheit an. Ein heftiges Fieber, an dem Schwester Julia gestorben ist, hat uns alle der Reihe nach heimgesucht."

(Monatshefte zu Ehren U. L. Frau.)

Fidschi-Inseln. Seit dem 20. September 1911 wirken in der von der englischen Regierung errichteten Aussätzigen-Kolonie am Makonga, einer kleinen Insel der Fidschigruppe, zwei europäische Schwestern der Gesellschaft Mariens und zwei eingeborene Schwestern als Gehilfinnen. Eine dieser Schwestern schildert im Maiheft der „Katholischen Missionen" einige Szenen aus dem dortigen Spitalsleben, deren Lektüre wir den weitesten Kreisen empfehlen möchten. Daraus kann man so recht ersehen, was christlicher Opfergeist ist.

Kaiser Wilhelms-Land. Der Missionsdampfer „Gabriel" der Steyler Missionäre hat unlängst eine deutsche Forschungsexpedition längs des Kaiserin Augusta-Flusses begleitet. Bei dieser Gelegenheit machten die Missionäre die Erfahrung, daß an beiden Ufern des Flusses zahlreiche Menschen wohnen, für die bisher von Seite der Mission nichts geschehen ist. Einer der bei der Expedition beteiligten Missionäre machte nun den Vorschlag, einen ständigen Dampfer, gleichsam als schwimmende Missionsstation, auf dem Flusse zu halten, mit dem dann in bestimmten Zwischenräumen die einzelnen Ortschaften besucht werden könnten. (Die „schwimmende" Missionsstation wäre dann ein Gegenstück zu der „fahrenden" Mission in Texas, cf. Seite 692 dieses Heftes.)

V. Europa.

England. 28 Mitglieder der anglikanischen Benediktiner-Gemeinde von Caldey im Süden Englands und 37 Schwestern von St Brides sind zur katholischen Kirche übergetreten. Das Ereignis macht weit über Englands Grenzen hinaus Aufsehen und dürfte noch manchen Uebertritt zur Folge haben, da sich die Mönche von Caldey bisher überall des größten Ansehens erfreuten.

Italien. Kardinal Respighi, Generalvikar Seiner Heiligkeit Papst Pius' X., erließ gegen Schluß des Jahres 1912 einen Aufruf an die Gläubigen Roms zu regerer Beteiligung am Verein der Glaubensverbreitung. Der Kardinal hob besonders die zahlreichen geistlichen Gnaden hervor, womit die Päpste den Glaubensverein ausgezeichnet haben, und führt dann die Bedingungen an, unter denen man dieser Gnaden teilhaftig werden kann.

Rußland. Rußland setzt seine Katholikenverfolgungen fort. Besonders hart heimgesucht ist die Diözese Minsk, in der — nach einem Berichte in

der Reichsduma — in den letzten acht Jahren 16.000 Orthodoxe zum Katholizismus übergetreten sind, die Regierung erklärt diese Uebertritte als Folgen der Proselytenmacherei, in Wirklichkeit sind es aber Rücktritte von Katholiken, die seinerzeit zur Annahme der Orthodoxie mit Gewalt gezwungen wurden.

Deutschland. Die Nationalspende für die christlichen Missionen aus Anlaß des Kaiserjubiläums dürfte ziemlich günstig ausfallen, da sich überall großes Interesse zeigt, nicht nur bei Privatpersonen, sondern auch bei Vereinen, Stadtvertretungen usw.

Oesterreich. Der erste Akademiker-Missionsverein wurde an der deutschen Universität in Prag gegründet. Hoffentlich folgen nun die anderen Korporationen recht bald nach!

Für den am 15. August 1913 in Linz beginnenden deutsch-österreichischen Katholikentag ist auch ein Missionsthema angesetzt. Das Referat (Die Missionen in den Heidenländern) führt P. Hansen S. V. D.-Wien. Möge sich die Debatte recht praktisch gestalten!

III. Missionszeitschriften.

20. Echo aus Indien. Mitteilungen der deutschen Jesuiten-Mission in Britisch-Indien. Verlag der J. Köselschen Buchhandlung in Kempten und München. Erscheint halbjährlich, am 1. März und am 1. September. Die Missionen in Indien sind noch viel zu wenig bekannt, hauptsächlich deshalb, weil nur wenige Zeitschriften über diese Gebiete berichten. Die vornehm ausgestattete Zeitschrift wurde schon im ersten Hefte dieses Jahrganges bestens empfohlen, das zweite Heft hat diese Empfehlung vollends gerechtfertigt.

21. Das Heilige Land. Organ des deutschen Vereines vom Heiligen Lande. Druck und Kommissionsverlag von Bachem-Cöln. 4 Hefte à 60 Seiten jährlich. Preis M. 6.—. Vereinsmitglieder erhalten die Zeitschrift gratis. Die Zeitschrift bringt zumeist wissenschaftliche Abhandlungen über Ausgrabungen, Funde, Sammlungen usw. im Heiligen Lande. Auf den letzten Seiten folgen kurze Berichte aus dem Heiligen Lande und Vereinsnachrichten. Priester und Theologie-Studierende können aus der Zeitschrift manche Anregungen schöpfen.

22. Stimmen aus Bosnien. Herausgegeben von P. Anton Puntigam S. J., katholisches Seminar, Sarajevo. 4 Hefte jährlich. Preis K 1.— pro Jahrgang. Die Wohltäter der bosnischen Mission erhalten die Zeitschrift auf Wunsch kostenlos. Als Wohltäter gilt jeder, der jährlich mindestens 1 K spendet.

Die Zeitschrift bringt kleine Erzählungen, die groß und klein interessieren. Der geringe Bezugspreis, der edle Zweck und der Name des Herausgebers werden der Zeitschrift überall günstige Aufnahme verschaffen.

Sammelstelle.

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 34.897 K 13 h. Neu eingelaufen: Herr Direktor Rudolf Hager, Steyr, St Anna 20 K (je 10 K für Madura und Bagamoyo); Herr Kanonikus Geisler in Seekirchen 300 K für „die ärmsten Missionen"; Herr Benefiziat Al. Mutter in Saluru, Tirol 400 K; „Ungenannt" aus Tirol 1200 K; Benediktiner aus Böhmen „für eine arme Mission" 26 K; Ungenannt für die dürftigsten Missionen 25 K; die bei der sozialen Kleruskonferenz in Ried i. J. (4. Juni 1913) versammelten Priester für die „Mission in Japan" 37 K. Zusammen 2008 K.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 36.905 K 13 h. Deo gratias! Um gütige Spenden bitten dringend der Berichterstatter und die Redaktion.

Kirchliche Zeitläufe.

Von P. Dr Bonifaz Sentzer O. S. B., Pfarrer in St Georgen (Lavanttal).

1. Deutschland: Epilog zur Jesuitendebatte. 2. England: Berühmte Konversionen, Schulfrage, Kulturkampfstimmung. 3. Portugal: Fortgesetzte Vergewaltigung der Kirche.

1. Die Anregungen von Hertlings, des bayerischen Ministerpräsidenten, in der Jesuitenfrage haben zu neuer Klärung der Geister geführt und wieder einmal das Volksparlament des Deutschen Reiches sich für die Aufhebung des Jesuitengesetzes aussprechen lassen. Man wird dafür dem vielgeschmähten, greisen Politiker in München Dank wissen, nicht allein in katholisch-kirchlichen Kreisen. Bedeutet doch jedes Ausnahmegesetz eine Anomalie im Völkerleben, eine einseitige Knechtung, die unserem modernen Empfinden von der Gleichberechtigung aller im Staatenleben widerstrebt und tatsächlich auch nur gegen uns Katholiken heute noch in Anwendung gebracht wird.

Schon im Februar 1912 hat das deutsche Zentrum im Reichstage einen Gesetzentwurf eingebracht, der im wesentlichen beinhaltet: „§ 1. Das Gesetz betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 wird aufgehoben. § 2. Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzugs des in § 1 genannten Gesetzes erlassenen Anordnungen verlieren ihre Gültigkeit. § 3. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft."

Viermal hatte bis dahin der Reichstag die Aufhebung des Jesuitengesetzes beschlossen, zum letztenmal im Jahre 1904, und viermal scheiterte die Ausführung des Majoritätsbeschlusses am Widerstand des Bundesrates. Eine Folge nun des geringen Entgegenkommens, das der Bundesrat in allerjüngster Zeit noch anläßlich des bayerischen Jesuitenerlasses an den Tag gelegt, war, daß das Zentrum seinen Gesetzentwurf am 19. Februar d. J. zur Verhandlung brachte. Der Ausgang der Debatte konnte, früherer Erfahrung zufolge, nicht zweifelhaft sein und so entbehrte denn auch die Sitzung jener Spannung und jenes Interesses, das die Vorgängerinnen ausgezeichnet hatte. Ein besonderes Verdienst der Zentrumspartei war es diesmal noch, daß die Verhandlung einen so würdigen, der Sache völlig entsprechenden Verlauf nahm. Was immer aufregend in der Debatte hätte wirken und die Leidenschaften hätte erregen können, hatte man sorgfältig ausgeschieden und nur die reine sachliche Seite war betont worden, freilich dies mit aller Entschiedenheit und mit wünschenswerter Klarheit.

Zur Begründung des Gesetzentwurfes führte Dr Spahn senior zunächst aus, daß derselbe nicht etwa nur für den Katholiken Bedeutung und Gewicht habe, sondern für die Gesamtheit des deutschen Volkes und zwar deshalb, „weil die Frage des Fortbestandes des Gesetzes ein Prüfstein ist, inwieweit die Freiheit des einzelnen im Reiche gewahrt und geschützt werden kann und inwieweit das

Reich für sich selbst den Anspruch erheben darf, ein Rechtsstaat zu sein." Mit großem Geschick entkräftete der Redner auch die Bemerkung des Reichskanzlers, die — man wird sich daran erinnern — in der letztjährigen Jesuitendebatte das entscheidende Moment für die Haltung der Regierung darstellte, so unberechtigt diese wie ihre Begründung war, wir meinen das evangelische Empfinden, das von jeher der Tätigkeit der Jesuiten abhold gewesen sei. „Mir hat", sagte der Redner unter Zustimmung seiner Fraktionsgenossen, „diese Aeußerung des Reichskanzlers wehe getan aus zwei Gründen. Zunächst: über dem geltenden Gesetze steht doch die Idee der Gerechtigkeit, und wenn nach dieser Idee gewissermaßen das Gesetz falsch ist, dann bedarf das Gesetz einer Aenderung, und dann muß ein Kanzler, wenn er sich selbst zu dieser Auffassung durchgerungen hat — und seine Ueberzeugung selbständig zu gestalten, ist er verpflichtet —, den Mut haben, der ganzen Bevölkerung, wenn es sein soll, die Stirn zu bieten. Haben denn zu dem fanatischen Glaubenshaß die Jesuiten irgend etwas beigetragen? Was die Jesuiten getan haben, das sind Akte christlicher Liebe gewesen, in ihrem Leben und Handeln, und sie haben gehandelt — das muß immer wieder betont werden, weil man ihnen aus der Fassung ihres Programms einen Vorwurf gemacht hat — sie haben gehandelt nach der Devise des heiligen Paulus: Wir wollen allen alles werden, um alle zu retten! Das ist ein christlicher Gedanke, der allen christlichen Konfessionen gemein ist.

Ich würde aber auch die Gegnerschaft im evangelischen Volke in dieser Frage verstehen, wenn sie wirklich vorhanden wäre. Ich frage alle ernst denkenden Christen nichtkatholischer Konfession, welches Interesse sie denn daran haben sollten, wenn durch eine mangelhafte Seelsorge unter den Katholiken eine große Anzahl von Katholiken von ihrem Glauben abfallen. Glauben Sie denn, daß diese Elemente nachher Elemente christlichen Bewußtseins in der evangelischen Konfession sein würden? Für diese sind sie verloren wie für uns. Der leitende Staatsmann hätte in der gegenwärtigen Zeit doch alles Interesse daran, daß er nicht künstliche Hindernisse der religiösen Entwickelung den Christen in den Weg wirft dadurch, daß man diesen Orden ausweist aus dem deutschen Vaterlande."

Dem Fernstehenden könnte die zähe Stellungnahme des Zentrums für die Jesuiten vielleicht als eine Caprice erscheinen oder doch als ein Ausfluß jener Nadelstichpolitik, die man dieser politisch mächtigen Partei gerade in jüngster Zeit so gern und so fälschlich nachsagte. Man höre dagegen, was alles mit diesem Ausnahmegesetz in Mitleidenschaft gezogen wird. „Was wir wollen", so der Redner, „ist im Interesse des deutschen Vaterlandes die Aufhebung des Gesetzes, zur Wahrung voller Glaubensfreiheit, zur Wahrung der Rechte unserer Bischöfe, zur Wahrung der Rechte der katholischen

Kirche. Die Wahrung der vollen Glaubensfreiheit wollen wir nach doppelter Richtung hin. Wir wollen, daß der einzelne Deutsche, der Jesuit werden will, nicht gehindert ist, dies in Deutschland zu sein. Wir wollen aber auch, daß der Katholik, der sein religiöses Bedürfnis bei einem Jesuiten befriedigen will, in die Möglichkeit versetzt wird, dies zu tun. Ich hoffe, daß der Reichstag in seiner großen Gesamtheit die Berechtigung dieser Wünsche anerkennen und unserem Antrage stattgeben wird."

Spahns Hoffnung wurde nicht getäuscht. Von den Gegnern des Zentrums war es zunächst die Sozialdemokratie, die den Antrag energisch befürwortete und sich scharf gegen das Ausnahmegesetz aussprach. Die Worte ihres Redners Hoffmann sind zur Kennzeichnung des schreienden Unrechtes, das dem deutschen Volke war angetan worden und bis zur Stunde angetan wird, überaus beachtenswert, zumal aus solchem Munde. „Wenn man sich", sagte er, „in die Entstehungsgeschichte des Jesuitengesetzes zurück versetzt, so muß man staunen über die Leichtfertigkeit und Oberflächlichkeit, mit der es erlassen worden ist. Ohne nachweisbare tatsächliche Unterlage, lediglich aus einer Stimmung heraus, hat man ein Gesetz gemacht, durch das deutsche Staatsbürger der wichtigsten Staatsbürgerrechte beraubt werden. Wer die Entstehungsgeschichte des Gesetzes durchliest und wer sich seine miserable Begründung ansieht, der wird mir zugeben müssen, daß das Jesuitengesetz ein Tendenzgesetz schlimmster Art und ein Ausnahmegesetz nicht nur gegen die Jesuiten, sondern gegen die ganze katholische Kirche ist. (Beifall im Zentrum.) Wenn man schon schwer verstehen kann, wie in jener immerhin politisch und religiös bewegten Zeit ein solches Gesetz entstehen konnte, so wird man es noch weniger verstehen können, wie man jetzt nach 40 Jahren unter ganz anders gearteten politischen Verhältnissen ein solches Gesetz noch aufrecht erhalten kann."

Was die Redner der übrigen Parteien gegen die Aufhebung des Gesetzes vorbrachten, kann füglich übergangen werden. Neue Gesichtspunkte waren es nicht und die alten Märchen änderten auch an der Ueberzeugung der Majorität nichts. Bei der Gesamtabstimmung wurde denn auch der Entwurf mit den Stimmen des Zentrums, der Sozialdemokraten, Polen und Elsässer und dreier Freisinnigen angenommen.

Wie schon angedeutet wurde, fand die ganze Debatte nicht jene Beachtung wie frühere ähnliche Verhandlungen im Reichstage. Es war nicht zu verkennen, daß das Interesse an der Frage geschwunden ist und niemand mehr so recht mit Leib und Seele sich dafür einsetzte; am acta agere kann keiner der Abgeordneten einen rechten Gefallen finden. Nichtsdestoweniger war die Abstimmung eine klare, bestimmte Antwort des Reichstages, hinter dem sechs Millionen deutscher Wähler stehen, das sind zwei Drittel der gesamten Wählerschaft. Der Reichsregierung aber ist damit ein weiteres Mal Gelegenheit

geboten, die endgültige Beseitigung des gehässigen Ausnahmegesetzes dem Bundesrate nahezulegen. Der Bundesrat hat das Wort. Ob es anders ausfallen wird wie in den früheren Jahren, bleibt abzuwarten. Aber gerade in dem viel gefeierten Jubiläums- und Erinnerungsjahre an die Freiheitskämpfe vor 100 Jahren, wo zudem das Millionenopfer von allen Konfessionen in gleicher Weise gefordert wird, wäre es eine edle Befreiungstat, wollte der Bundesrat endlich dem wiederholt geäußerten Verlangen des Reichstages entsprechen und den deutschen Katholiken Gerechtigkeit widerfahren lassen.

So leicht wurde freilich dem Zentrum der Sieg nicht gemacht. In sicherer Voraussicht der Gesetzesablehnung suchte man von gegnerischer Seite den Forderungen des Zentrums Bedingungen anzuhängen, die diese Partei unmöglich erfüllen konnte, ohne mit früheren Stellungnahmen in Konflikt zu geraten. So stellten die Liberalen ihre Zustimmung zur Aufhebung des Ausnahmegesetzes in Aussicht, falls das Zentrum mithelfe, das andere Gesetz von der Befreiung der katholischen Geistlichen vom Militärdienste, wie auch den Gotteslästerungsparagraphen abzuschaffen. Auf eine Zustimmung des Zentrums war nicht zu rechnen, vielleicht war sie auch gar nicht erwartet; jedenfalls aber sollte durch dieses Junktim die Zentrumsvorlage in Gefahr, vielleicht gar zu Falle gebracht werden. Und das alles hatte trotz aller gegenteiligen Versicherungen die Furcht vor den Jesuiten getan, die Furcht, der sich gerade der deutsche Freisinn am wenigsten entschlagen kann. Oder was heißt es denn, wenn die „Münchener Neuesten Nachrichten" in Nr. 111 unter dem Titel: Jesuiten im Anmarsch bereits aus Italien die Mitteilung bringen, daß der Jesuitengeneral eine langsame und allmähliche Entsendung der Ordensmitglieder nach Deutschland, zunächst noch Bayern, vorbereite, da dieses am besten disponiert sei, um die Jesuiten aufzunehmen.

Es war eine jener gewöhnlichen Alarmnachrichten, die nicht zuletzt die Haltung des Bundesrates beeinflussen sollte. Aus der Tatsache nämlich, daß das Reichsamt des Innern Ermittlungen anstelle, welche Bestimmungen über den Jesuitenorden in den einzelnen Bundesstaaten erlassen seien, wollte man eine gewisse Geneigtheit der Regierung, dem Antrag des Reichstages zuzustimmen, erkennen, während die Ermittlungen doch wohl nur den Zweck haben, dem Bundesrat einen auf den erlassenen Landesverordnungen basierenden Antrag stellen zu können, auf Grund dessen erst dieser über das Jesuitengesetz schlüssig werden könne. Mit uns wird aber so mancher der Hoffnung leben, daß die Entschließung des Reichstages, von dem wir berichtet, kein Schlag ins Wasser gewesen ist.

2. Das bedeutendste und erfreulichste Ereignis, das aus dem kirchlichen Leben Englands berichtet zu werden verdient, ist die Konversion zweier anglikanischer Ordensfamilien. Die

unter dem Namen „Ritualismus" bekannte katholisierende Richtung in der Staatskirche führte natürlich auch zur Gründung protestantischer Ordensinstitute für Männer und Frauen nach dem Vorbilde der katholischen Orden und religiösen Genossenschaften, und da der Orden des heiligen Benediktus wegen seiner hervorragenden Verdienste um die Christianisierung und Zivilisation des englischen Volkes sich auch jetzt noch bei den protestantischen Engländern vieler Sympathien erfreut, so war es nicht zu verwundern, daß der Versuch gemacht wurde, gerade diesen Orden auf dem Boden der anglikanischen Kirche wieder aufleben zu lassen. Der erste in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts unternommene Versuch des P. Ignatius von Clanthony blieb erfolglos; der zweite Versuch endigte damit, daß die zwei zu schönster Blüte gediehenen anglikanischen Ordensgemeinden ihre rechtmäßige Heimat aufsuchten und katholisch wurden.

Die Geschichte dieser eigenartigen Konversion ist kurz folgende: Ein junger Mediziner und tiefgläubiger Anglikaner, Alfred Carlyle, hatte in einer ehemaligen Benediktiner-Kirche zu London, in der er zu beten pflegte, den Gedanken gefaßt, den altehrwürdigen Benediktus-Orden in der englischen Staatskirche wieder einzuführen, die sich ja rühmt, nur die geradlinige Fortsetzung und geläuterte Nachfolgerin der alten Kirche zu sein. Von hohem sittlichen Ernste getragen, fing er an, zuerst für sich die Vorschriften der Regel des heiligen Benedikt genau zu beobachten, nach und nach gesellten sich ihm gleichgesinnte Anglikaner bei, und nachdem sie an verschiedenen Orten versucht hatten, sich dauernd niederzulassen, gelangten sie endlich (1906) in den Eigenbesitz der kleinen, an der Südwestküste von Wales gelegenen Insel Caldey, einer durch uralte monastische Erinnerungen geweihten Stätte. Hier erstand bald eine nicht gar große, aber schöne Kirche und ein großes Kloster, wo eine eifrige Brüderschar unter ihrem 1902 erwählten Abte Dom Aelred, dem Stifter der Genossenschaft, in Befolgung der ursprünglichen Strenge der Regel dem Gottesdienst (mit Nachtchor), der Handarbeit und den übrigen frommen Uebungen mit Begeisterung oblag.

Das Vorhaben Carlyles hatte seinerzeit zwar die Zustimmung des anglikanischen Erzbischofs von Canterbury erhalten, aber seit etwa zwei Jahren waren dem Abte und seinen Mönchen ernste Bedenken über die Rechtmäßigkeit ihrer klösterlichen Existenz und Lebensweise gekommen; sie baten daher den dermaligen Erzbischof um eine kanonische Visitation ihres Klosters und um die kirchliche Anerkennung. Der vom Erzbischof hiefür bevollmächtigte Bischof Gore von Oxford verlangte jedoch, die Mönche müßten, bevor er die amtliche Visitation vornehmen könne, ihrem Glauben an den Primat des Papstes und an die Unbefleckte Empfängnis entsagen, den Gebrauch des lateinischen römischen Breviers und Missale aufgeben und sich bereit erklären, auch andere religiöse Anschauungen und Uebungen

fahren zu lassen. Nach vielem Gebet und ernsten Beratungen erklärten der Abt und seine Mönche, das alles aufgeben, heiße für sie so viel, als ihr ganzes monastisches Leben aufgeben; da sie nicht gesonnen seien, das zu tun, bleibe ihnen nichts übrig, als aus der anglikanischen Gemeinschaft auszutreten und um Aufnahme in die katholische Kirche zu bitten, wo ihnen die Fortführung ihres klösterlichen Lebens gewiß gestattet werde. Um zu ihrem Ziele zu gelangen, baten sie einen Benediktiner-Pater des belgischen Klosters Maredsous, P. Beda Camm — er ist ein Engländer und selbst Konvertit — um Rat und Hilfe; auf dessen Veranlassung kamen alsbald nach Caldey sein eigener Abt (ein Irländer), ein Abt der englischen Benediktiner-Kongregation und der Bischof Hedley (ein Mitglied derselben Kongregation); wenige Tage danach, am 5. März, legte Abt Aelred mit 22 seiner Mönche das katholische Glaubensbekenntnis ab in die Hände Dr Mostyns, des Bischofs von Menevia. Dom Aelred befindet sich zur Vervollständigung seiner theologischen Studien bereits in Rom, um die Priesterweihe empfangen zu können, wird dann in dem belgischen Benediktiner-Kloster der Beuroner Kongregation zu Maredsous sein Noviziat machen und nach seiner Profeß wiederum die Leitung seines Klosters übernehmen, dem bis dahin ein anderer Pater von Maredsous, P. John Chapman, ebenfalls ein Engländer und Konvertit, als Prior vorstehen wird.

Von den nämlichen Anschauungen und Gesinnungen wie die Mönche von Caldey war die schon seit 24 Jahren bestehende Frauengenossenschaft beseelt, die zu Milford Haven in Wales im Kloster der heiligen Brigitta nach St Benedikts Regel lebt, und so taten am 7. und 8. März die 34 Nonnen denselben Schritt.

Diese Bekehrungen werden allem Anscheine nach den Anstoß zu vielen anderen geben. Abt Aelred und sein Werk waren weitum zu hohem Ansehen gelangt, die Anglikaner mit anglo-katholischen Ansichten waren voll Begeisterung über diese Erneuerung des Mönchtums in ihrer Mitte. Von London und anderen Städten wandte man sich an den Abt, predigen zu kommen, und er erschien, immer in seiner klösterlichen Kutte. Anglikanische Zeitungen verfolgten das Wachstum der klösterlichen Gemeinde und berichteten über die Strenge der Lebensführung. Immer zahlreicher strömten die Besucher der Abtei herbei und keiner wußte etwas anderes als Erbauliches davon zu erzählen. Allgemein war man darüber einig, daß Dom Aelred ein Mann von großer Charakterstärke und religiösem Ernste sei. Daher wird sein Schritt für viele ein hinreißendes Beispiel sein. Er zerstört den Anglikanern eine schöne Illusion. „Voll Stolz und Genugtuung hatten sie auf die Tatsache hingewiesen, daß im Schoße der Staatskirche ein Mönchskloster bestehe, in dem die Regel des heiligen Benedikt in ihrem vollen Umfange befolgt werde... Es war für sie der Beweis des katholischen Charakters der englischen Kirche; denn das stand für sie fest, daß nur eine Kirche,

die von katholischem Leben erfüllt sei, solch eine Gemeinschaft hervorbringen könne. Nun hat die Rückkehr der Mönche — und die der Nonnen vom St Brides-Kloster — den Anglikanern diesen Beweis für den katholischen Charakter ihrer Kirche aus der Hand genommen." (Fr. Mac Kee, in der „Allg. Rundschau".)

Wiederum wird in nächster Zeit die Schulfrage aufgerollt werden. Die Regierung, von den Nonkonformisten gedrängt, will dem Parlament einen Gesetzentwurf vorlegen, der das gesamte Gebiet des Erziehungs- und Unterrichtswesens, von der Universität bis zu den Elementarschulen, umfassen und ihm, wie das Schlagwort lautet, den Charakter eines durchaus nationalen Schulsystems geben soll. Welche Stellung darin der Religion angewiesen ist, darüber haben sich die Minister diesbezüglichen Anfragen gegenüber auffallend schweigsam gezeigt; nur so viel haben sie jüngst verlautbart, daß die Konfessionen ihre besonderen religiösen Forderungen hinter diesem großen nationalen Ziel müßten zurücktreten lassen. Man befürchtet daher, daß die konfessionellen Schulen aufs neue bedroht sind. Die Katholiken, Bischöfe, Lehrerschaft und Volk, werden indes in geschlossener Reihe jedem Angriff auf die katholische Schule Widerstand leisten. In einer Riesenversammlung zu Liverpool haben der dortige Erzbischof und der Kardinal Bourne in zündenden Reden den katholischen Standpunkt dargelegt und die Regierung darauf hingewiesen, daß auch die Katholiken aufrichtig mit einem nationalen Schulsystem einverstanden sind, wofern es die Rechte der Religionsgesellschaften und der Eltern nicht verletzt, daß ein System aber nicht national sein könne, wenn dem katholischen Teile der Bevölkerung die Annahme und Befolgung der Schulgesetze moralisch unmöglich gemacht werde. Auch die Mehrheit der Anglikaner will bis jetzt von einer konfessionslosen, in Wahrheit christuslosen Staatsschule nichts wissen. Es besteht deshalb die begründete Hoffnung, daß die neue Gesetzesvorlage, wenn und soweit sie eine rein „weltliche" Erziehung zum Prinzip erhebt, das Schicksal ihrer Vorgängerinnen teilen werde.

Die gegenwärtige liberale Regierung scheint überhaupt das Ziel zu verfolgen, Staat und Kirche, soweit möglich, zu trennen. Nachdem die Bill über die Abschaffung der Staatskirche in Wales vom Parlament angenommen war, erklärte ihr Hauptverteidiger, der Lord Schatzkanzler Lloyd George, im Dezember 1912 in einer großen Versammlung zu Montrose, die Bill, die der (anglikanischen) Kirche von Wales alle staatlichen Privilegien, darunter auch den Grundbesitz entzieht, sei nur Vorläuferin einer ähnlichen Bill, die sich gegen die große Kirche in England richte. Es wird also ein förmlicher Kulturkampf gegen die anglikanische Kirche in Aussicht gestellt. Mittlerweile kämpfen in deren eigenem Schoße die liberale und die positiv gläubige Richtung miteinander. Dieser

innere Zwiespalt und die fortschreitende Zersetzung wird unter anderem grell durch folgende zwei Vorkommnisse beleuchtet.

Im sogenannten Parlament der anglikanischen Kirche, das ist in der synodalartigen Versammlung der Bischöfe und Dignitäre, kam ein Antrag zur Behandlung, der die bisherige kanonische Frage an die Pfarramtskandidaten: „Glauben Sie ohne jeden Vorbehalt an alle kanonischen Schriften des Alten und Neuen Testamentes?" beseitigt wissen wollte; statt dessen solle man sich begnügen, ihnen die Versicherung abzuverlangen, daß sie in den kanonischen Schriften des Alten und Neuen Testamentes „alle notwendigen Dinge enthalten sehen, die zur ewigen Seligkeit durch den Glauben an Jesus Christus notwendig seien". Einige Bischöfe erklärten, dieser Antrag stelle den schwersten Angriff auf die Unantastbarkeit der Heiligen Schrift dar; trotzdem ward er bei der Abstimmung nur mit einer Mehrheit von zehn Stimmen (40 gegen 30) abgelehnt. Ein ähnliches Zeichen des Niederganges des positiven Glaubens ist das Vorgehen des Bischofs von Hereford und seines Domkapitels. Sie faßten eines Tages den Beschluß, daß die Absingung des sogenannten athanasianischen Glaubensbekenntnisses, das vom Common Prayer Book für hohe Festtage vorgeschrieben ist, von nun an in der Kathedralkirche zu unterbleiben habe. Als aber diese Verordnung der liberalen hohen Herren bekannt wurde, erhob sich unter den positiv gläubigen Pfarrern und Laien der Diözese und besonders unter der niederen Domgeistlichkeit Herefords ein Sturm des Unwillens und der Entrüstung gegen den „Oberhirten" und seine Domherren; man warf ihnen öffentlich in den Zeitungen Bruch ihres Amtseides vor, der sie zur genauen Beobachtung des amtlichen Gebetbuches und Rituale der Staatskirche verpflichte, und die niedere Geistlichkeit am Dom drohte, an den so verkümmerten Festtagen ganz zu streiken. Wollte der Bischof ärgerliche Auftritte verhüten, so mußte er seinen Beschluß zurücknehmen. In der Tat gestattete er wiederum den Gebrauch dieses altehrwürdigen Glaubensbekenntnisses, das die englischen Reformatoren nebst vielen anderen katholischen Gebeten bei ihrer Trennung von der Kirche mit sich nahmen. Man muß bei solchen Erscheinungen unwillkürlich an das Wort des Heilandes denken: Wenn ein Reich in sich selbst geteilt ist, wie kann es bestehen? Und dies wird für den Anglikanismus besonders dann gelten, wenn einmal die von Lloyd George in Aussicht genommene Entstaatlichung der Hochkirche in England durchgeführt wird. Dann wird, wenn nicht alles trügt, für die Kirche in England eine Zeit reicher Ernte gekommen sein.

3. Die lusitanische Republik geht im Kampfe wider Recht und Freiheit, wider jede von der offiziellen abweichende Meinung auf der einmal eingeschlagenen Bahn unentwegt weiter, so verderblich auch diese Regierungsform für Land und Volk sein mag und sosehr hiedurch auch das Ansehen des Landes vor der ganzen zivilisierten

Welt herabgesetzt wird. Ein Umschlag ist darin nicht zu erwarten, solange der radikale, gewalttätige Ministerpräsident Costa die Geschicke des Landes bestimmt. Das Beispiel, das er in Vergewaltigung des Rechtes, der Freiheit und Selbstbestimmung der einzelnen Staatsbürger gibt, ist natürlich seinen weniger exponierten Geistesgenossen nur ein Antrieb zu noch frevelhafterem Treiben. Davon freilich dringt nur spärliche Kunde über die Landesgrenze ob der mit äußerster Strenge gehandhabten Zensur; was diese doch passiert, wird geflissentlich von unseren liberalen Blättern totgeschwiegen. Keines von ihnen schneidet sich eben gern ins eigene Fleisch. Sie haben die neuerstandene Republik als eine Großtat gefeiert, haben sich an ihrem Erfolg berauscht und sie ihren Lesern als die herrlichste Frucht ihrer eigenen Geistesrichtung gepriesen. Sollen sie jetzt das Gegenteil dessen aufdecken? Es liegt nicht in ihrem Interesse. So sind wir denn auf die spärlichen Notizen angewiesen, wie sie unsere katholische Presse zum Schutze der Menschenrechte bietet, vorab die „Kölnische Volkszeitung". Aber auch die englischen Blätter sind vorurteilsfrei genug, die Wahrheit über die junge Republik nicht zu verschleiern, ihr vielmehr offen ins Angesicht zu leuchten. Was da erkennbar und sichtbar wird, gehört mit zum Traurigsten, was sich je eine Regierung leistete.

Auf den inneren Zusammenhang zwischen Portugal und der französischen Republik haben wir schon früher einmal hingewiesen. Und doch hebt sich das Verfahren der letzteren turmhoch über jenes Portugals. Oder wann hat man es in Frankreich erlebt, daß man politische Verbrecher, und zu ihnen werden unbedenklich treue Katholiken gerechnet, die mit dem herrschenden System unzufrieden sind, zu entehrender Zuchthausstrafe verurteilt, in die scheußlichsten Kerker steckt und Torturen aussetzt, die selbst im „finstersten Mittelalter" unbekannt waren? Freilich zur Zeit der französischen Revolution geschah auch dies; aber wie tief erniedrigend für ein zivilisiertes Land in unseren Tagen, einen solchen Vergleich herauszufordern!

So darf sich denn Portugal rühmen, einen Rekord speziell im Kampfe wider positives Christentum in diesem und im letzten Jahrhundert aufgestellt zu haben. Hier in langer Kette der Beweis dafür. Im Februar ordnete der Minister des Innern und des Kultus an, daß die Kapellen der Friedhöfe säkularisiert werden. Es wurden somit aus ihnen die Altäre sowie alle religiösen Abzeichen entfernt, damit die Angehörigen der Logen hier ihre Zivilbegräbnisse abhalten konnten. Als ein Pfarrer Lissabons sich weigerte, eine so profanierte Kapelle zu betreten, wurde ihm zur Strafe verboten, fernerhin noch Versehgänge zu machen, obwohl diese ohnehin nach einem Gesetze vom April 1911 gleichsam inkognito, ohne jedes priesterliche Abzeichen zu geschehen haben. Der „Mundo", das Regierungsblatt, heute in Portugal allmächtig, hatte dabei die Ungezogenheit, selbst vor dem Heiligsten nicht Halt zu machen. Es verhöhnte dem

Geistlichen und spottete seiner, daß er die heilige Hostie „in der Tasche trage wie eine Zigarre oder eine Tabakdose". Um das so verhaßte Trennungsgesetz durchzusetzen, wurde die Schließung aller jener Kirchen angedroht, deren Vorstände sich diesem Gesetze noch länger widersetzten. Heute ist die Drohung zur Wirklichkeit geworden und der Minister ermächtigte die Gouverneure, beziehungsweise Gemeindevorsteher, gegebenenfalls die Sperrung der Kirchen vorzunehmen. „Es vergeht keine Woche", so schildert ein Originalkorrespondent der ‚Kölnischen Volkszeitung' (Nr. 151) dieses Treiben wider die Religion, „ja fast kein Tag, an dem die Religion nicht geschmäht wird. In Lissabon feierte am Sonntag nach Weihnachten die Gesellschaft der ‚Freidenker' in den von ihr gegründeten Schulen das Fest des ‚Baumes'. Hunderte von Kindern durchzogen die Stadt, die republikanische Nationalhymne singend und Fahnen und Tafeln tragend, auf denen zu lesen stand: ‚Ohne Gott und ohne Religion.' Sehr häufig sieht man Ochsenwagen, auf welchen Christusbilder und Heiligenstatuen in grotesker Weise verladen sind, von einem johlenden Mob umgeben, durch die Straßen fahren. Es sind Bildwerke aus einer säkularisierten Kirche. In Porto, wo wirklich viele gläubige Katholiken zu finden sind, haben die Studenten der Akademie einen Karnevalszug veranstaltet, der die ehemalige Fronleichnamsprozession verspottete. Der Zug bewegte sich drei Stunden lang durch alle Hauptstraßen der Stadt, und niemand hatte den Mut, dem gotteslästerlichen Treiben dieser Buben Einhalt zu gebieten. In einem Flecken bei Figueiro hat die Verwaltung die Kreuzkirche zur Abhaltung eines Maskenballes zur Verfügung gestellt. In einem Berichte heißt es, der Pfarrer (natürlich Staatspfarrer) habe an dem Balle teilgenommen und sich als einer der eifrigsten Tänzer erwiesen. Weiter heißt es, der Fall werde viel besprochen, zumal andere, besser geeignete Säle vorhanden seien. In Portalegre will die Stadtverwaltung eine der schönsten Kirchen, eine alte Klosterkirche, die jetzt noch zum Gottesdienst dient, als Stall für die Maultiere des in diese Stadt zu verlegenden Artillerieregimentes herrichten."

Und das katholische Volk? Niemand wagt es, gegen solche Frevel Einspruch zu erheben, aus Furcht gewiß, aber auch aus stumpfer Gleichgültigkeit. Wenn noch jemand seinen Unmut öffentlich zu zeigen wagt, sind es die Frauen, deren 2000 gegen die Säkularisierung der Friedhöfe protestierten. An anderen Orten öffneten sie gewaltsam versperrte Kirchen und organisierten einen ständigen Wachdienst.

Daß das Streben der Regierung, die Abneigung gegen alles Kirchliche offen an den Tag zu legen, auch so manches Lächerliche gebiert, ist klar. Man vergleiche das Vorgehen der liberalen Republik gegen die Acta Apostolicae Sedis. In Nr. 19 derselben (1912, S. 645) war die päpstliche Erklärung gegen das Trennungsgesetz, bezw. gegen die staatlichen Pensionen der Geistlichen abgedruckt. Anstatt die

Veröffentlichung desselben in den Amtsblättern der Bischöfe einfach zu verbieten, erschien folgender Ukas: „Da die in den Acta Apostolicae Sedis veröffentlichte Erklärung vom 12. Oktober v. J. für das Gesetz der Trennung der Kirche vom Staat beleidigend ist und einem Anschlag gegen den Staat gleichkommt, so ordnet die Regierung der Republik an, daß die betreffende Erklärung in limine zurückgewiesen werde. Es wird ihr die Zustimmung seitens des Staates verweigert, ihre Verbreitung wird verboten und die Erklärung selbst, wo man sie findet, mit Beschlag belegt." Wahrlich, das nennt man gründliche Arbeit, freilich die Arbeit und der Windmühlenkampf eines Don Quixote. Selbst die private Verbreitung der Erklärung wird verboten und ihre Lektüre jedem Portugiesen untersagt. Höher geht es, sollte man glauben, in persönlicher Knechtung kaum noch. Und das alles im Namen republikanischer Freiheit!

Es scheint das fast die Anschauung auch der gemäßigten Republikaner zu sein, die unter Führung Almeidas eine eigene Gruppe innerhalb der republikanischen Partei bilden. Das Schreckens- oder Costa-Regiment ist ihnen des Landes unwürdig, dazu ein Hohn auf jede Staatsverfassung. Was in keinem Lande möglich ist, hier unter Costa darf es ungestraft geschehen. Durch ein Ministerialdekret greift er in die Justizpflege ein, nimmt bereits erledigte Prozesse, die nach Recht und Gewissen mit einem Freispruch endigten, wieder auf, und das deshalb, weil die Freigesprochenen katholische Priester sind. Keiner von ihnen, mag er seither auch noch so unbehelligt gewesen sein, ist seiner Freiheit sicher; die geringste Wahrung seiner Rechte kann ihn derselben berauben. In Mortagna wurde ein zur gemäßigt republikanischen Partei gehöriger Priester schwer verwundet. Grund, Nichtanerkennung des Trennungsgesetzes. Den Pfarrer von Rolica traf harte Gefängnisstrafe. Warum? Er wollte seine Kirche nicht einer Kreatur der Costa-Partei überantworten. Säkularisierte Ordensleute wollten eine Schule gründen. Sie sind der Regierung nicht antiklerikal genug, deshalb untersagt ein Dekret kurzerhand die Eröffnung von Schulen durch gewesene Ordensbrüder. Als republikanische Gemeindevertretungen sich der kirchlichen Stiftungen bemächtigten, um Zinsen samt Kapital gleichzeitig zu verschleudern, die Geistlichen aber dagegen Stellung nahmen, wurden die letzteren wegen Widersetzlichkeit gefangen gesetzt.

Es ist eine Rechtsverkehrung, die ihresgleichen sucht. Und dabei erklärt Costa, daß in keinem Lande der Erde das Volk eine solch große politische und religiöse Freiheit habe wie in Portugal. Mit Recht bemerkt dazu die „Kölnische Volkszeitung" (Nr. 315): „Die mit politischen Gefangenen überfüllten Zuchthäuser und Gefängnisse, die aus ihren Diözesen verbannten Bischöfe, die unzähligen vertriebenen und eingekerkerten Priester, die geschlossenen Kirchen, die säkularisierten Friedhöfe, die Verfolgungen im Lande, liefern glänzende Beweise für diese Freiheit. Der neueste Beweis ist das Zirkular

des Ministers des Innern, welches an alle Behörden geschickt wurde und diesen mitteilte, daß die Gesetze des Marquis de Pombal vom 3. September 1759 und vom 18. August 1769 in vollster Kraft seien. Nach diesen Gesetzen werden unter anderem alle diejenigen Personen mit dem Tode und sofortiger Konfiszierung der Güter bedroht, welche Jesuiten unterstützen oder mit denselben sprechen oder auch nur korrespondieren."

Kann es eine infamere Schreckensherrschaft geben? Man lese nur die Enthüllungen der englischen Herzogin von Bedford, die sie in der „Times" machte. Nach ihr sind manche der politischen Gefangenen wahnsinnig geworden und nach dem Irrenhause überführt worden. „Die Richter begeben sich", sagt sie (‚Köln. Volkszeitung' Nr. 318), „wie zugegeben wird, nach der Hauptstadt, um dort ihre Weisungen zu erhalten, ehe sie ein Urteil verkünden! Vor den Gerichtshöfen treiben sich niedrige Individuen umher, die je nach der Zahlung, die sie erhalten, jede falsche Aussage beschwören. Einer der schamlosesten Fälle sei der der beiden Söhne der Gräfin Ficalho und ihrer Freunde Belmonte und Macarenas, die ohne irgend welche Berechtigung verhaftet, brutal mißhandelt und vors Gericht geschleppt wurden. Ihr Freispruch schien sicher bis zu dem Augenblick, wo den Geschworenen geheim zu verstehen gegeben wurde, wenn sie die Angeklagten nicht verurteilen, würden sowohl sie als auch die Angeklagten erschossen werden! Drei von den vier Angeschuldigten sind jetzt zu zwanzig Jahren Gefängnis und Deportation verurteilt worden, der vierte wartet noch auf sein Schicksal. Die Haltung dieser Opfer angesichts dieser scheußlichen Vergewaltigung sei bewundernswert. Dann und wann wird den jungen Grafen der Besuch ihrer Verlobten gestattet, die Mutter ist jedoch im Exil. Noch trauriger seien die Verhältnisse der mittellosen Gefangenen, der Diener, die mit ihren Herren gefangen wurden, der Sakristane, die mit den Priestern ins Gefängnis wanderten, der Familien, die ihres Ernährers beraubt, in Not und Elend zurückgelassen wurden. Einige der Gefangenen seien jung und gesund, und ihnen sei manchmal noch ein Schimmer Hoffnung geblieben. Unsagbar traurig sei aber das Los der Alten und Kranken."

Leider ist die Haltung der portugiesischen Katholiken eine unsagbar traurige. Wie verlautet, sollen sich entgegen dem Willen des Papstes auf Grund des Trennungsgesetzes gegen 140 Kultusgesellschaften bis jetzt gebildet haben. Ob die Nachricht sich bewahrheitet, bleibt abzuwarten. Es wäre ein ernstes Zeichen der Zeit: in Frankreich konnten sich kaum drei bis vier bilden; im kleinen Portugal das zehnfache. Aber so weit mußte es kommen, nachdem die führenden Kreise längst jedes religiöse Ideal verloren haben und ganz in Abhängigkeit französischen Unglaubens geraten sind.

(Abgeschlossen am 1. Juni 1913.)

Kurze Fragen und Mitteilungen.

I. **(Der Jubiläums-Ablaß des Jahres 1913.)** Das diesjährige Jubiläum ist nicht ein ordentliches, sondern ein außerordentliches. Es gelten für dasselbe zunächst die Verordnungen des Papstschreibens „Magni faustique eventus" vom 8. März 1913, wodurch der Heilige Vater Pius X. dasselbe zum Andenken an den durch Kaiser Konstantin der Kirche im Jahre 313 gegebenen Frieden ausgeschrieben hat. — Act. Ap. Sed. V, 89 ff. — An zweiter Stelle aber sind dabei maßgebend alle allgemeinen Jubiläumsvorschriften, wie Benedikt XIV. dieselben bei dem Jubiläum des Jahres 1750 aufstellte. Ausdrücklich wurde im Jahre 1852 von Papst Pius IX. entschieden, daß sowohl bei den ordentlichen als außerordentlichen Jubiläen diese Regeln Benedikts XIV. Geltung haben sollten, soweit die neue Jubiläumsurkunde nicht widerspricht.[1])

1. Das Jubiläum des Jahres 1913 hat seinen Anfang genommen mit dem Weißen Sonntag und schließt mit dem Feste der Unbefleckten Empfängnis. Um den Ablaß des Jubiläums zu gewinnen, muß man innerhalb dieser Frist die heiligen Sakramente der Buße und des Altares empfangen und ein dem Vermögen entsprechendes Almosen an Arme oder zu guten Zwecken geben. Außerdem ist erfordert, daß man außerhalb Roms, wenn man die ewige Stadt nicht besuchen konnte,[2]) sechs Kirchenbesuche macht und bei denselben nach der Meinung des Papstes betet. Sind an dem Orte, an dem man den Ablaß gewinnen will, mehrere Kirchen, so bestimmt der Ortsbischof, welche von denselben zu besuchen sind. Der Ablaß kann den armen Seelen zugewendet werden.

2. Reisende zu Wasser oder zu Lande können nach ihrer Rückkehr oder am Orte ihres Aufenthaltes denselben Ablaß gewinnen und müssen sechsmal die Haupt- oder Kathedralkirche oder die Pfarrkirche dieses Ortes besuchen.

3. Ordensleute, Kranke, Gefangene und überhaupt alle, welche die genannten Bedingungen oder einzelne derselben nicht erfüllen können, dürfen sich dieselben von ihrem Beichtvater in andere Werke der Frömmigkeit umändern oder aber auf die nächste Zeit nach Ablauf des Jubiläums verschieben lassen.

4. Die Kinder, welche noch nicht zur ersten heiligen Kommunion zugelassen werden, können von ihrem Beichtvater Dispens von der Bedingung der heiligen Kommunion erhalten.

5. Die Beichtväter haben während der ganzen Zeit des Jubiläums außergewöhnliche Vollmachten zur Lossprechung von allen vorbe-

[1]) Vgl. Beringer[13] 483 ff.

[2]) Iis vero, qui ad Urbem convenire nequeant (aus irgend einem vernünftigen Grunde sei es der Gesundheit oder Familienverhältnisse, sei es der Reisekosten oder Amtsgeschäfte, der Arbeiten oder Beschäftigungen wegen).

haltenen Sünden und Zensuren (ausgenommen sind nur die beiden Fälle, welche stets ausgenommen bleiben), zur Umänderung von Gelübden (mit Ausnahme der wenigen bekannten s. Beringer 489) und zur Dispens von bestimmter Irregularität. Diese Vollmachten sind nur gegeben für die, welche wirklich die Absicht haben, den Jubiläumsablaß zu gewinnen, und können auch bei diesen nur einmal in der Jubiläumszeit zur Anwendung kommen.

6. Alle Gläubigen, auch die Ordensleute beiderlei Geschlechtes, können in dieser Zeit von jedem approbierten Beichtvater losgesprochen werden. Die Klosterfrauen (regulares) aber, deren Orden ewige Gelübde haben, können sich den Beichtvater nur aus der Zahl derer wählen, welche für Klosterfrauen approbiert sind. Die anderen Klosterfrauen dürfen auch jeden anderen approbierten Beichtvater wählen.

7. In dem Papstbrief selbst ist nicht ausdrücklich gesagt, ob der Ablaß nur einmal gewonnen werden kann. Nach den allgemeinen Regeln müßte er also mehrere Male, sooft man die Bedingungen wiederholt, zu gewinnen sein. Allein es ist darüber eine Erklärung zu erwarten. So geschah es bei früheren außerordentlichen Jubiläen im Jahre 1879, 1881, 1886 durch Erklärungen der heiligen Pönitentiarie. — Act. S. Sed. XI, 527; XIII, 422; XVIII, 333. — Bei dem außerordentlichen Jubiläum des Jahres 1904 war in der Bewilligungsurkunde ausdrücklich gesagt, daß man den Ablaß nur einmal gewinnen könne. — Act. S. Sed. XXXVI, 460. — Wenn der Ablaß mehrere Male gewonnen werden kann, können die Beichtväter auch ebensooft die Bedingungen umwandeln; die anderen Vollmachten gelten, wie oben gesagt, nur einmal.

8. In der Zeit des außerordentlichen Jubiläums können auch alle andern Abläße gewonnen werden; keiner derselben ist aufgehoben wie zur Zeit eines ordentlichen Jubiläums.

Rom. P. Josef Hilgers S. J.

II. **(Der Portiunkula-Ablaß.)** Das heilige Offizium beabsichtigt, über die Gewinnung des Portiunkula-Ablasses klare und bestimmte Regeln aufzustellen. — Act. Ap. Sed. III, 234. — Da diese Regelung voraussichtlich noch länger auf sich warten lassen wird, so sollen hier die bis zum Erscheinen dieser neuen Regeln geltenden Verordnungen kurz zusammengestellt werden. Dieselben finden sich in dem Motuproprio des heiligen Vaters Pius' X. vom 9. Juni 1910 — Act. Ap. Sed. II, 443 — und in dem Dekrete des heiligen Offiziums vom 26. Mai 1911 — Act. Ap. Sed. III, 233.

1. Alle besonderen Bewilligungen, welche für Welt- oder Ordensleute mit Beziehung auf den Portiunkula-Ablaß vom Heiligen Stuhle früher gegeben wurden, bestehen in derselben Weise, wie sie früher gegeben sind, vollgültig und rechtskräftig fort, auch wenn diese Indulte schon abgelaufen sind oder vor dem Erscheinen der Neuregelung ablaufen werden. Es können also alle Gläubigen bis zu jener Neuregelung

wie früher von diesen besonderen Zugeständnissen Gebrauch machen und darnach den Portiunkula-Ablaß gewinnen.

2. Der zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses erforderliche Kirchenbesuch mit dem Gebete nach der Meinung des Papstes kann gehalten werden von Mittag (12 Uhr) des 1. August bis Mitternacht (12 Uhr) vom 2. August zum dritten. In diesen 36 Stunden kann man also den Ablaß sooft gewinnen, als man den Kirchenbesuch macht. Ist der Ablaß auf den Sonntag verlegt, so beginnt die Ablaßzeit (diese 36 Stunden) Samstag Mittag 12 Uhr. — Act. Ap. Sed. III, 64.

3. Die Gläubigen können den Portiunkula-Ablaß gewinnen in allen Kirchen und Kapellen, die früher (vor 1910) nach den allgemeinen oder besonderen noch zu Recht bestehenden Bestimmungen dieses Privileg hatten.

4. Außerdem haben die Bischöfe nach dem Motuproprio vom 9. Juni 1910 und dem Dekrete vom 26. Mai 1911 an allen Orten ihrer Diözesen eine oder auch mehrere Kirchen oder öffentliche und halböffentliche Oratorien nach Bedürfnis bestimmt, in denen die Gläubigen den Ablaß in derselben Weise und in derselben Ablaßzeit gewinnen können. Dasselbe gilt auch für dieses Jahr und die folgenden, es sei denn, daß die Bischöfe im einzelnen eine andere Kirche dazu bestimmen.

5. Alle Gläubigen beiderlei Geschlechtes, welche ein gemeinsames Leben führen, können seit 1910 den Portiunkula-Ablaß in ihrer eigenen Kirche und, wenn sie eine solche nicht haben, in ihrer Hauskapelle oder in ihrem Oratorium, in dem das heiligste Sakrament aufbewahrt wird, gewinnen in derselben Art und Weise und unter denselben Bedingungen, wie in allen anderen Kirchen, die das Privileg des Portiunkula-Ablasses haben. Die Ablaßzeit zu den Besuchen beginnt also auch für diese (seit 1911) schon mit dem Mittag des Tages vor dem Ablaßtage und dauert volle 36 Stunden.

6. Als Ablaßtag können die Bischöfe (seit 1910), wo dies angebracht sein sollte, anstatt des 2. August den darauffolgenden Sonntag festsetzen. Die Ablaßzeit der Kirchenbesuche würde alsdann von Samstag Mittag beginnen und 36 Stunden dauern. Die einzelnen Gläubigen können jedoch den Ablaß bei jedem Kirchenbesuche nur gewinnen entweder am 1. und 2. August oder aber am darauffolgenden Samstag und Sonntag.

7. Schon früher war es erlaubt, die zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses geforderte Beichte schon an den drei dem eigentlichen Ablaßtage vorausgehenden Tagen abzulegen, also entweder vom 30. Juli oder vom Donnerstag vor dem auf den 2. August folgenden Sonntag an. Nach wie vor genügt aber auch die regelmäßig wöchentlich abgelegte Beichte zur Gewinnung aller Ablässe, die in die Woche fallen, und für die Gläubigen, welche täglich oder wenigstens fünfmal in der Woche die heilige Kommunion empfangen, ist nicht einmal die wöchentliche Beichte erfordert.

Die heilige Kommunion, welche zur Gewinnung des Ablasses vorgeschrieben ist, kann man nach den allgemeinen Bestimmungen am 1. oder am 2. August, bezw. am Samstag oder am Sonntag empfangen.

Den vollkommenen Ablaß gewinnt man nach Beicht und Kommunion durch jeden Kirchenbesuch, bei dem man nach der Meinung des Heiligen Vaters betet; derselbe kann den armen Seelen zugewendet werden.

Rom. P. Josef Hilgers S. J.

III. **(Pensions-Versicherungspflicht der Organisten.)** Nach § 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906 unterliegen der Pensionsversicherungspflicht die Organisten, wenn deren Bezüge bei einem und demselben Dienstgeber einen Jahresbezug von 600 K erreichen. Dieser umfaßt nicht bloß den eigentlichen Gehalt, sondern auch Quartiergelder und Funktionszulagen. Beim Organisten kommt also in Betracht der Gehalt, abzüglich der etwa an das Chorpersonal zu leistenden Honorare, die Einnahme von gestifteten Aemtern und Segenmessen, etwaige freie Wohnung oder Quartiergelder. Nicht einzurechnen sind aber Kondukt-gelder, die der Organist nicht von der Kirche bezieht, sondern von den betreffenden Privaten, da nur die von demselben Dienstgeber erhaltenen Bezüge anrechenbar sind. Wenn aber der Organist zugleich Mesner ist und als solcher ein Salarium von der Kirche bezieht, ist dieses zum Organistenbezug hinzuzurechnen. Bei der Einteilung der Versicherungspflicht ist dann darauf zu sehen, daß diese in die richtige Gehaltsklasse eingereiht wird. Die erste Gehaltsklasse betrifft Jahresbezüge von 600 bis 900 K, die zweite von 900 bis 1200 K. Bei jenen sind an fixen Prämien monatlich 6, bei diesen 9 K, mithin jährlich 72, bezw. 108 K zu zahlen, wovon zwei Drittel vom Dienstgeber (der Kirche), ein Drittel von dem Versicherten zu zahlen sind. Bei der dritten Gehaltsklasse, 1200 bis 1800 K, hätte die Kirche 96 K, der Organist jährlich 48 K zu zahlen.

Linz. Dompropst Anton Pinzger.

IV. **(Dotationsmessen während der Provisur.)** Der Pfarrvikar von Bobria hatte um Zuerkennung von 372 K für 189 in die Zeit der Provisur gelesenen Dotationsmessen für den Stifter der Pfarre beansprucht, insbesondere auch deshalb, weil diese Messen auf dem unbeweglichen Vermögen der Pfründe lasten, deren Einkünfte für die Interkalarzeit in den Religionsfonds fließen. Der Pfarrvikar und gewesene Provisor wurde zuletzt auch vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 20. Juni 1912, Z. 7797, abgewiesen. Denn nach § 59 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 fließen die Einkünfte weltgeistlicher Pfründen in den Religionsfonds. Auf diese steht dem Provisor kein Recht zu, da sie für ihre Amtsverrichtungen, wozu auch die Persolvierung der Dotationsmessen gehört, ihren Gehalt nach § 10 des Kongruagesetzes beziehen. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Kirchenrechtes hat der Pfarrprovisor in Bezug auf das seelsorgliche Amt alles zu leisten, was des wirklichen Pfründners Pflicht ist; er hat daher auch auf der Pfründe

haftende Obliegenheiten (Dotationsmessen-Persolvierung) ohne weiteres Entgelt zu erfüllen. Eine Ausnahme würde nur stattfinden, wenn der Provisor derart mit Stiftmessen belastet wäre, daß er die Dotationsmessen an andere Priester weggeben müßte. Diese müßten ihm, als „Leistungen an Geld und Geldeswert", vergütet werden. A. P.

V. **(Vom Gebührenäquivalente sind Messenstiftungen, deren Ertrag der Pfarrer bezieht, nicht befreit.)** Barnabas F., Pfarrer in H., hatte beim Vermögens-Einbekenntnis der Pfründe geltend gemacht, daß er vom Gebührenäquivalent gemäß § 1 des Gesetzes vom 15. Februar 1877 befreit sei, da sein reines Einkommen nur 636 K 63 h betrage. Diese Befreiung wurde auch von den Gebührenbehörden anerkannt. Ueber Aufforderung derselben hatte der Pfarrer auch das Vermögen der bei der Pfarre bestehenden Meßstiftungen mit 1494 K einbekannt, aber zugleich auf Grund des zitierten Gesetzes die Gebührenfreiheit beansprucht, da das Erträgnis dieser Stiftungen ausschließlich dem Pfarrer zukomme und einen Teil seines Einkommens bilde. Das davon zu entrichtende Gebührenäquivalent würde den Pfarrer selbst treffen, was der zustehenden persönlichen Befreiung zuwiderlaufen würde. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 29. Oktober 1912, Z. 11.620, die Befreiung nicht anerkannt. Im Journalprotokoll 106, B, e, 1, werden bei Aufzählung der äquivalentpflichtigen Subjekte Stiftungen und Benefizien auseinander gehalten. Eine Stiftung ist also ein an und für sich äquivalentpflichtiges Subjekt, auch wenn sie mit einem Benefizium in Beziehung steht. Das Einkommen einer Stiftung kann daher niemals Einkommen eines Benefiziums sein, auch dann nicht, wenn es dem Inhaber eines Benefiziums wegen dieser seiner Eigenschaft zufließt. Der Herr Pfarrer hatte sich auch darüber beschwert, daß in der Entscheidung der Finanzdirektion erklärt wurde, daß ein weiterer Rekurs nicht zulässig sei. Diese Beschwerde war aber unbegründet, denn nach § 3 des Gesetzes vom 20. Februar 1907 endet der administrative Instanzenzug bei der Finanzlandesbehörde, wenn der Rekurs gegen die Bemessung des Gebührenäquivalentes gerichtet ist und die Abgabe den Betrag von 200 K nicht übersteigt. A. P.

VI. **(Reparaturen am Pfarrhofe, gewöhnliche.)** Kleinere Reparaturen, die jedem Inwohner eines gemieteten Hauses aus eigenem zu bestreiten obliegt, z. B. Einsatz einiger Fensterscheiben, Kacheln in den Oefen, Ausbesserung der Türen, Schlösser und teilweisen Fensterstöcke, Ausdielung einiger Bretter sind vom Pfarrer ohne Rücksicht auf einen oder keinen Kongruaüberschuß allein und ohne weiteren Beitrag zu bestreiten. So bestimmen die Hofdekrete vom Jahre 1805 und 1806. Von den Landesbehörden wird diese Verpflichtung, besonders wenn es den Nachlaß eines Pfarrers betrifft, weiter ausgedehnt. So liegt uns eine Statthalterei-Entscheidung von Linz ex 1897 vor, in welcher es heißt: Alle im Kostenvoranschlage B aufscheinenden Bauherstellungen sind solche, die nur gewöhnliche Reparaturen treffen, als Anstrich der Türen, Fenster, Jalousien, Reparaturen an denselben, dann an den

Fußböden, Auswechslung der Stallbebrückungen, Abteilungswände, Futterbarren usw., Reparatur der Dächer, Weißung der Mauerflächen, Anstrich der Dachrinnen, Reparatur des Herdes. Wenn der Erbe nicht zu fürchten ist und der Pfarrer Geld hinterlassen hat, so wird dem Nachlaß gar alles zur Zahlung überwiesen. Wir wissen von einer Oekonomiepfarre, wo der Nachlaß alle Herstellungen (über 30.000 K) zu zahlen hat. Man beruft sich hiebei auf die gesetzlichen Bestimmungen (Baunormale vom Jahre 1807), wo es heißt, daß alle Reparaturen, wozu die Pfarrer durch eigene oder ihrer Dienstleute Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung, Anlaß gegeben haben, von ihnen allein ohne Beitrag zu bestreiten sind. Es empfiehlt sich daher besonders bei Oekonomiepfarren, über die geschehenen Herstellungen im Jahre Buch zu führen, damit nicht der Vorwurf der Nachlässigkeit oder Verwahrlosung gemacht werden kann. A. P.

VII. **(Ziegel- oder Bausteinsammlungen)** sind nicht erlaubt. Das Wesen derselben besteht darin, daß seitens der Veranstalter Blockhefte hergestellt werden, welche die Bestimmung haben, sowohl in ganzen als in abtrennbaren Zetteln, sogenannten Steinen, verkauft zu werden. Derlei Sammlungen sind laut Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. März 1895, Z. 3812, ex 1894, verboten, weil bei dieser Art Sammlungen mit Rücksicht auf deren eigentümliche Organisation jede Ueberwachung seitens der Behörden ausgeschlossen ist. Derlei Sammlungen für Kirchenbauten oder sonstige charitative Gebäulichkeiten kamen schon wiederholt vor. Die natürlichste und einwandfreie Sammlung ist wohl die durch Mitglieder des Vereines oder durch freie Gaben von Wohltätern und Freunden des Unternehmens. A. P.

VIII. **(Pfändung eines unbeweglichen Pfründengutes nicht zulässig.)** Das Steueramt hatte um Erteilung des Pfandrechtes an der zur Pfründe gehörigen Liegenschaft X. für die seit drei Jahren ausständige Grundsteuer nachgesucht und wurde das Ansuchen in erster Instanz abgewiesen, in zweiter Instanz aber bewilligt. Der Oberste Gerichtshof erkannte aber unterm 7. Februar 1883, Z. 1370, daß eine solche Verpfändung nicht zulässig sei, da der Pfarrer nur Nutznießer sei, und daß daher nicht die Substanz einer Pfründe, sondern nur das Einkommen, die Nutznießung, verpfändet werden kann. Es geht daher auch nicht an, daß, wenn Baudarlehen aufgenommen werden, im Schuldbriefe das unbewegliche Gut der betreffenden Kirche oder Pfründe als Pfandobjekt bezeichnet wird. Gewissermaßen sind die Bürgen das bischöfliche Ordinariat und die Statthalterei, welche die Darlehensaufnahme bewilligt und sohin auch den Schuldbrief mit der Genehmigungsklausel versehen haben. A. P.

IX. **(Charakter eines konfessionellen Friedhofes und Folgen desselben.)** Der Oberste Gerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. September 1910 über den Charakter eines Friedhofes folgendes erklärt: Die als Friedhöfe benützten Grundflächen stehen nicht außerhalb des rechtlichen Verkehres; je nachdem sie kommunale oder konfessionelle

Anstalten sind, stehen sie im Eigentume der betreffenden politischen oder Kirchengemeinden. Sie sind aber stets öffentliche Anstalten, deren Benützung durch die politischen Beschränkungen und von den Eigentümern im Wege spezieller Verfügungen geregelt wird. Daraus folgerte der Oberste Gerichtshof mit dem zitierten Erkenntnisse im betreffenden Falle: welche Person ein Grabkreuz errichten könne und wie dasselbe auszustatten sei, habe die Friedhofsverwaltung im autonomen Wege zu entscheiden. Aus dem angedeuteten Charakter eines Friedhofes folgt auch, daß ihm die persönliche Befreiung von den Gebühren nach T.-P. 75, b, des Gebührengesetzes zukommt hinsichtlich der Urkunden und Schriften, welche sowohl für seine öffentlichen Zwecke auszustellen sind wie auch für jene, welche zu seiner Beaufsichtigung oder Leitung nötig sind. Z. B. hätte bei einer Grunderwerbung zu Friedhofszwecken nach den allgemeinen Vorschriften die eine Hälfte der Gebühren der Verkäufer und die andere Hälfte der Käufer zu entrichten. Der Verwaltungsgerichtshof hat indessen mit Erkenntnis vom 9. Oktober 1900, Nr. 6885, zu Recht erkannt und mit Erkenntnis vom 3. Juli 1906, Nr. 3266, bestätigt, daß hiebei auch der konfessionelle Friedhof die persönliche Befreiung der Gebühren genieße. So hat man bei einem solchen Geschäfte bloß die Hälfte des Verkäufers zu zahlen, jene aber des Käufers nicht.

Brixen. Peter Alverà.

X. **(Abbruch und Abstinenz an aufgehobenen Festtagen.)** Bischof Giuliano de Diego y Alcolea von Astorga (Spanien) stellte folgende Anfrage an die S. C. Concilii:

1. An lex ieiunii et abstinentiae die Commemorationis solemnis S. Joseph, Sponsi B. M. V., in Hispania, ubi festum restitutum est, sit dispensata vi Motus proprii Supremi disciplinae, vel indigeat dispensatione Ordinariorum ad tenorem decreti S. C. Concilii diei 3 Maii 1912?

2. An diebus festivis, quibus dispensatur lex ieiunii et abstinentiae, sit etiam sublata prohibitio de non miscendis piscibus cum carne in eadem refectione?

Die 21 Novembris 1912 S. Congr. Concilii suprascriptis dubiis respondit: ad 1. Affirmative ad primam partem, negative ad secundam. Ad 2. Negative.

Durch die erste Antwort dieser Entscheidung, mitgeteilt im Monitore Ecclesiastico (XXXVII p. 533), wird die mildere Meinung bestätigt, welche wir in dieser Zeitschrift (1913, S. 372) verteidigt haben. Der Grund dieser Antwort ist nach der genannten Zeitschrift des Kardinals Gennari die „larga interpretazione", welche das Motu proprio erfordert, wie auch wir a. a. O. betonten.

Durch die zweite Antwort wird das allgemeine Gesetz de non per miscendis epulis in diesem Fall angewendet.

Rom. M. van Grinsven C. Ss. R.

XI. **(Eine Sanatio in radice.)** Die Acta Apostolicae sedis vom 15. Juni 1912 (S. 403) veröffentlichten ein Dekret der Sacra Congr. de Sacramentis, das am 3. Juni vom Papst approbiert wurde. In diesem Dekrete verordnete der Heilige Vater: „ut in posterum dispensatio a dicto impedimento (criminis ex attentatione matrimonii in matrimonio civili) concessa censeatur per datam a S. Sede sive dispensationem super matrimonio rato et non consummato, sive permissionem transitus ad alias nuptias. Quoad praeteritum vero eadem Sanctitas Sua matrimonia quae forte ex hoc capite invalide inita fuerint (weil man vielfach vernachlässigt hatte, Dispens ab impedimento criminis ex attentatione matrimonii in matrimonio civili zu erbitten) revalidare et sanare benigne dignata est."

Wann hatte diese Sanatio in radice ihren Effekt? Den dritten Juni, an welchem Tage Seine Heiligkeit das Dekret approbierte, oder den 15. Juni, an welchem Tage das Dekret in den Acta Apostolicae Sedis promulgiert wurde?

Die Antwort dieser Frage hängt ab vom Willen des Papstes: beide Fälle sind möglich. Das kirchliche Gesetz, das nach einer ungültig geschlossenen Ehe einen neuen consensus erfordert, kann in jedem Augenblicke vom Papst aufgehoben werden und in diesem Fall consensus naturalis coniugum putatorum evadit efficax et fit sacramentum, absque ulla eorum iniuria; nam ii, ut supponitur, volunt esse veri coniuges.[1]) Die Sanatio in radice, in der Constitutio Provida vom 18. Jänner 1906 gegeben, hatte ihre Wirkung am Osterfeste (15. April) desselben Jahres, wie in der Constitutio ausdrücklich gesagt wurde.

Was wollte der Papst in unserem Fall? Das Dekret selbst hat zwei Zeitbestimmungen: in posterum und praeteritum, welche ohne Zweifel denselben Ausgangspunkt haben; die erste nimmt Bezug auf die Zukunft, die zweite auf die Vergangenheit. Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß die erste Verordnung, kraft welcher man im genannten Fall keine Dispens mehr von dem genannten impedimentum criminis zu erbitten hat, erst den 15. Juni zu gelten beginnt, weil bis 15. Juni für die communitas das Gesetz, um Dispens anzusuchen, fortbesteht. Folglich ist es auch sehr wahrscheinlich, daß auch die Sanatio in radice erst den 15. Juni ihren Effekt hat. Der Papst scheint also gewollt zu haben, daß diese Sanatio in radice, der ganzen Kirche zum allgemeinen Nutzen gegeben, nicht gelte, ehe sie offiziell promulgiert wurde. Wenn diese Meinung wahr ist, dann konnte der Papst vor dem 15. Juni noch das Dekret widerrufen und seine Veröffentlichung verhindern, was im anderen Fall, wenn die Ehen schon den 3. Juni saniert wurden und vielleicht bald consummata waren, nicht geschehen konnte. Außerdem sind nach unserer Meinung auch die Ehen, welche vom 3. bis 15. Juni wegen genannter Vernachlässigung ungültig geschlossen wurden, vom Papst saniert worden.

[1]) Ballerini-Palmieri, op. theol. mor. VI. n. 986. 5°.

Unsere Meinung wird auch in der Nouvelle Revue Théologique 1912, p. 647 und p. 651, von J. Besson verteidigt. Sie bestimmt noch genauer den Zeitpunkt der Sanatio in radice und sagt, daß diese eintritt am Ende des 15. und daß die andere Verordnung anfängt mit Beginn des 16. Juni, für welche genauere Bestimmung allerdings keine Gründe angeführt werden.

Rom. M. van Grinsven C. Ss. R.

XII. **(Liturgisches vom Weißen Sonntag.)** Wohl an keinem Sonn- oder Feiertage des ganzen Jahres finden sich solche Verschiedenheiten und so viele „ortsübliche" Gebräuche in der Liturgie als bei dem für jeden Seelsorger schönsten Sonntage des Jahres, am Weißen Sonntag. Nehmen wir in rheinischen Bistümern zwei typische Beispiele heraus, welche landauf landab zu treffen sind mit mehr oder weniger örtlichen Nuancen.

Das erste Beispiel bietet eine Pfarrei mit einem Priester, das andere eine Pfarrei mit drei oder vier Priestern.

Im ersten Falle finden wir die Hinführung der Erstkommunikanten in Prozession zur Kirche, eine hohe Freudenfeier für die ganze Pfarrei. Sobald alles in der Kirche in Ordnung ist, beginnt das Amt mit deutschen Liedern. Gegen die deutschen Lieder will ich hier nichts sagen. Die meisten Pfarrer befinden sich in der absoluten Zwangslage, deutsche Lieder singen lassen zu müssen, da ein Chor, der jeden Sonntag liturgisch richtig singt, nicht nur nicht existiert, sondern auch für ihre örtlichen Verhältnisse auf unabsehbare Zeit einfach unmöglich ist. Nach dem Kredo folgt die Predigt. Und dann hört jeder Gesang des Priesters und des Chores auf. Im Gesangbuche steht nämlich die berühmte Rubrik: Jetzt beginnt das Amt der heiligen Messe, und es wird gesungen bis nach dem Kredo.

Im zweiten Falle ist „Amt mit drei Herren". Es geht alles liturgisch exakt bis zum Schluß der Predigt. Und dann kommt das berühmte „stille Amt". In aller Stille setzt von der Opferung an das liturgische Unikum einer stillen Messe mit Ministratur, d. h. mit Diakon und Subdiakon ein, oder wo die liturgische Machtherrlichkeit des Pfarrherrn noch weiter sich entfaltet, kniet der Subdiakon in seiner liturgischen Amtskleidung am Betstuhl im Chor nieder und betet vor, und der Priester mit dem Diakon allein feiert die heilige Messe „still" von der Opferung an bis zu Ende.

Was ist von beiden Beispielen vom liturgischen Standpunkt aus zu sagen? Ich finde kein anderes Urteil als dieses: beide sind ein liturgischer Unfug.

Die Liturgie kennt für die äußere Form nur zwei Arten von Messen: Gelesene und gesungene Messe. Man möge alle Moralisten, Kanonisten und Liturgiker, welche jemals über die heilige Messe geschrieben haben, aufschlagen: wo findet sich das liturgische Monstrum einer Messe zu einem (dem ersten) Drittel gesungen, zu zwei Dritteln gelesen? Zum Ueberfluß steht in den Decreta authentica Congregationis Sacrorum Rituum

n. 3365 (5622) die Frage: Dubium VII. Cum in Dioecesi Clodien.[1]) mos invaluerit in Missis solemnibus, sive cum, sive sine Ministris, quae cum sonitu Organi celebrantur, abstinendi a canendo Graduali, Tractu, Sequentia, Offertorio, Benedictus, et Communione; quaeritur an hic mos repugnet vel Rubricis vel Decretis Sacrorum Rituum Congregationis? und die Antwort Ad VII. Affirmative; et detur Decretum in una Conimbricen. diei 14 Aprilis 1753 ad 2. und in diesem Decretum, welches sich unter n. 2424 (4233) findet, steht ausdrücklich, daß in der Konventualmesse das Gloria, Kredo, das ganze Graduale, das Offertorium, die Präfation und das Paternoster immer zu singen sind, letztere zwei selbstverständlich vom celebrierenden Priester und die ersteren von den Sängern.

Das zweite Beispiel ist liturgisch noch viel schlimmer; denn in n. 3031 (5211) der zitierten Dekrete steht ausdrücklich die Frage: An loco Missae Solemnis cum cantu, ad evitandam diuturniorem moram, celebrari possit Missa lecta eidem inservientibus Diacono et Subdiacono, Dalmatica et Tunica indutis? und die Antwort „Negative". Wer gibt dem „Prinzipal" die Vollmacht, von dem Offertorium an den Subdiakon vor seinem Amte als Subdiakon zu dispensieren und ihm das liturgisch für den fungierenden Subdiakon unerhörte, in keinem kanonistischen, liturgischen oder moraltheologischen Werke jemals vorkommende neue Amt eines Vorbeters zu übertragen? Und dann von der Opferung an das unerhörte liturgische Monstrum eines Priesters, der eine stille Messe liest und dabei einen Diakon bei sich am Altare hat in Dalmatik und keinen Subdiakon!

Man mag die beiden typischen Beispiele betrachten von einer Seite, von welcher man will, wissenschaftlich oder praktisch, von einer durch altes Herkommen gerechtfertigten Gewohnheit kann weder historisch noch kanonistisch die Rede sein, keines der beiden läßt sich rechtfertigen. Was also tun?

Soll ich dem Kaplan das Recht geben, seinem „Prinzipal" gegenüber in aller Bescheidenheit zu erklären, sein liturgisches Gewissen verbiete ihm, ein solcher „Subdiakon" oder „Diakon" zu sein? Und das noch dazu, wenn der „Prinzipal" vielleicht schon seit zehn oder zwanzig oder noch mehr Jahren notorisch auf solche „liturgische" Weise die Erstkommunion der Kinder feiert? Dem Kaplan das Recht dazu verwehren, dazu habe ich kein Recht. Ich möchte aber dem Kaplan den Rat geben, wenn seine bescheidene Vorstellung auf den Prinzipal keinen Eindruck macht, sich ruhig der „höheren Gewalt" zu fügen und den Vorsatz zu machen, wenn er einmal Prinzipal über wenigstens zwei Kapläne sein wird, dieses Beispiel seines Prinzipales als nachahmungsunwürdig nicht zu befolgen.

Am einfachsten ist folgende Lösung. Wo nur ein Priester ist, fängt der Priester die Feier an mit Predigt und Erneuerung der Taufgelübde.

---

[1]) Chioggia (bei Venedig).

Dann legt er das Meßgewand an und liest eine ganze stille Messe. Bis zur Opferung wird Orgel gespielt und werden deutsche Lieder gesungen. Von der Opferung an wird vorgebetet. Während der Austeilung der heiligen Kommunion werden deutsche Lieder gesungen. Die Gebete nach der heiligen Messe betet der Priester mit den Meßknaben allein. Dann wird die Danksagung aus dem Gesangbuche zu Ende sein. Da die heilige Messe coram Exposito gelesen wird, ist Segen und danach die Ablaßgebete.

Für das zweite Beispiel, wenn „Ministratur" absolut beibehalten werden soll, weiß ich keinen Rat. Stille Messe mit Diakon am Altar und Subdiakon am Betstuhl ist ein absolutes Novum in der Liturgie und widerspricht den offenbaren liturgischen Vorschriften. Stille Messe mit Diakon und Subdiakon am Altare ist ausdrücklich verboten. Der Mittelweg, daß der Celebrans alles am Altare singt, was er zu singen hat, und nur vorgebetet wird, wenn der Priester aufgehört hat zu singen, und das Gebet unterbrochen wird, sobald der Priester wieder zu singen hat, dieser Weg ist liturgisch auch ungangbar. Will man, wie es doch geschehen soll, den Kindern vorbeten lassen, dann bleibt nichts übrig, als die „Ministratur" fallen zu lassen. Schwierigkeiten tatsächlicher Art können sich daraus nirgends ergeben.

Roxheim bei Kreuznach. Dechant Dr Ott.

XIII. **(Ein den Lebenden zuwendbarer Ablaß)** könnte vom Papste aus gerechter Ursache wohl verliehen werden; doch ist dies, wie Lehmkuhl (Theol. mor.[11] II, n. 670: „Id a praxi alienum est, neque ullum exstat exemplum talis concessionis re ipsa factae"), Beringer (Die Abläße[13], S. 79: „Nach der bestehenden Praxis kann man nicht für einen anderen Lebenden einen Ablaß gewinnen") u. a. bemerken, niemals geschehen. Auch Noldin (De sacram. n. 312) hatte früher z. B. in der ed. t. 7. (1908) dieselbe Behauptung („nunquam concedit, ut indulgentia aliis viventibus applicari possit"); in der neuesten 10. Auflage steht an Stelle des nunquam ein vix unquam. Den Grund zu dieser Aenderung gab ein zitiertes Dekret der S. Cong. Indulg. vom 22. August 1906, welches besagt, daß auf Bitten des Generalprokurators der Franziskaner der Heilige Vater bewilligt habe, „ut indulgentia plenaria, absolutioni generali .. adnexa, non solum pro defunctis, sed etiam pro vivis applicari possit". Merkwürdigerweise nahmen weder Lehmkuhl (l. c.) noch Hilgers in seinem „Anhang zu Beringer, Die Abläße" (1910), noch der sorgsame Ojetti in seiner „Synopsis rerum moralium et juris pontificii" [3] (1911) noch Zaninetti, der in seiner „Theol. moralis" tom. IV, n. 2206—2232 eine Menge von diesbezüglichen Sachen zusammengetragen hat, noch andere Autoren von dieser doch so entscheidenden Antwort der Ablaßkongregation Notiz. Die Ursache ihres Schweigens ist aber leicht begreiflich, wenn man den Text des Dekretes, wie ihn A. Vermeersch (De religiosis, Period. 3 tom., pg. 63) wiedergibt, beachtet. Es heißt dort unter den gewährten Indulten und Gnaden an erster

Stelle: „Ut indulgentia plenaria absolutioni generali ... annexa non solum pro vivis, ut autores tenent, sed etiam pro defunctis applicari possit.“ Damit wurde also gestattet, daß der mit der an bestimmten Tagen gegebenen Generalabsolution verbundene vollkommene Ablaß den armen Seelen zugewendet werden könne. Das ist aber eine gewöhnliche Begünstigung, wie sie schon wiederholt bewilligt worden war, und die der bisherigen Praxis vollkommen entspricht und somit keine Neuerung einführt. Das vix unquam darf daher wieder in das nunquam verwandelt werden, womit dann Noldin mit den anderen Autoren auch fernerhin übereinstimmt.

St Florian. Asenstorfer.

XIV. **(Der Toties-Quoties-Ablaß am 16. Juli, Skapulier-Fest.)** Laut Indult Papst Leo XIII., bestätigt durch Papst Pius X. am 4. Juli 1908, können am 16. Juli oder nach der Gewohnheit des betreffenden Ortes am darauffolgenden Sonntag alle Gläubigen in den Karmeliten-Ordenskirchen nach würdigem Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altars einen vollkommenen Ablaß gewinnen, sooft sie diese Kirchen besuchen und daselbst nach der Meinung des Heiligen Vaters beten. Die Mitglieder aber der Skapulier-Bruderschaft U. L. Frau vom Berge Karmel (und selbstverständlich des fünffachen Skapuliers) können diesen Ablaß in ihrer Bruderschaftskirche gewinnen, sofern eine Karmel-Ordenskirche mehr als eine Meile (zirka 1½ Kilometer) von ihrer Wohnung entfernt ist. Wo weder eine Ordenskirche noch eine Bruderschaftskirche sich befindet, können die Mitglieder den Ablaß in ihren Pfarrkirchen gewinnen (16. Juli oder am darauffolgenden Sonntag).

Auf eine Anfrage beim Ordens-Generalat in Rom, das Indult des Toties-Quoties-Ablasses der Ordenskirche auf die Bruderschaftskirchen auszudehnen, wurde folgendes geantwortet:

a) Ein Indult für alle Bruderschaftskirchen wird auf keinen Fall vom Heiligen Stuhl gewährt werden.

b) Ein Indult für eine einzelne Bruderschaftskirche hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn das Gesuch des betreffenden Rector ecclesiae vom Diözesanbischof warm empfohlen wird. Ein so empfohlenes Gesuch kann an das Generalat des Ordens der unbeschuhten Karmeliten (Rom, Corso d'Italia 39) zur Erledigung gerichtet werden.

Im Anschluß daran sei noch bemerkt, daß die Mitglieder der Skapulier-Bruderschaft die zahlreichen Ablässe, die durch Besuch der Karmel-Ordenskirchen von allen Gläubigen gewonnen werden können, in ihren Bruderschaftskirchen oder, falls eine solche nicht vorhanden, in ihren Pfarrkirchen gewinnen können. Die erwähnten Ablässe sind laut Dekret vom 31. Juli 1907 an folgenden Tagen zu gewinnen: Jänner: 1. Februar: 2., 4., 15., 25. März: 6., 19. (oder acht Tage vorher oder nachher), 23., 25., 29. April: 8. Mai: 5., 16., 25. Juli: 2., 16. (Toties-Quoties und einmal innerhalb der Oktav), 20., 24., 26. August: 7.,

15., 27. September: 2., 8. Oktober: 15. (oder innerhalb der Oktav). November: 14., 21., 24., 29. Dezember: 8., 11. — Ferner: Fest der heiligsten Dreifaltigkeit; Christi Himmelfahrt, Fronleichnam; Herz Jesu-Fest, Namen Jesu, Schutzfest des heiligen Josef; Fest des heiligen Joachim, einmal im Jahre an einem beliebigen Tage.

Linz. P. Petrus a Matre Dei, O. Carm. D.

XV. **(„Die sechs heiligen Messen.")** Ein Analogon zu den sogenannten „30 gregorianischen Messen",[1]) so benannt nach einer von Gregor dem Großen (dialog. lib. IV, c. 55) erzählten Begebenheit, bilden die in einigen Gegenden Oesterreichs und Oberdeutschlands verbreiteten sogenannten „sechs gregorianischen Messen", „Gewaltmessen" oder „die sechs heiligen Messen" schlechthin. Während der große Dreißiger durch die Antwort der S. C. Indulgentiarum vom 15. März 1884[2]) als „fiducia pia et in ecclesia probata" gebilligt ist, liegt über die sechs heiligen Messen keine Aeußerung oder Approbation von Seite der Kirche vor. P. Noldin urteilt in seiner „Summa Theologiae Moralis", tom. III[10], p. 383: „huius consuetudinis, quantumvis piae, nec explicita ecclesiae approbatio habetur, nec aequale factum quoad sex missas in vita s. Gregorii narratur." Letzteres dürfte wohl nicht ganz zutreffen. Wenngleich es über den Ursprung dieses Volksglaubens keine vollständig befriedigende Erklärung gibt, hat Thalhofer im „Augsburger Pastoralblatt" 1860, Nr. 52 (421ff)[3]) folgende Vermutung aufgestellt, die Beringer[4]) als „sehr wahrscheinlich" bezeichnet: Im selben Dialoge, in welchem Gregor die Wirksamkeit der 30 Messen schildert, erzählt er, daß ein Presbyter eine arme Seele dadurch aus dem Fegefeuer erlöst habe, daß er eine Woche lang täglich die „salutaris hostia" für sie darbrachte. Diese Woche, meint Thalhofer, wurde als ein Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Tagen betrachtet, da an Sonntagen ohnehin die missa pro populo zu applizieren war.

Das Volk schreibt diesen sechs Messen die Kraft zu, eine arme Seele aus dem Fegefeuer zu erlösen oder, falls sie für einen Lebenden dargebracht werden, diesem eine glückliche Todesstunde zu erwirken. Wie gewöhnlich war dieser Volksglaube Anlaß zu mancherlei abergläubischen Vorstellungen. Schon Thalhofer[5]) klagt darüber: „Ueber diese sechs heiligen Messen für Lebendige und Abgestorbene sind unter dem Volke Traktätlein im Umlauf, welche manches Abergläubische enthalten, weshalb der Priester, welcher auf Ersuchen die Celebration dieser sechs heiligen Messen an unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen übernimmt, sich jedesmal zuerst vergewissern wird, ob der Bittsteller nicht von einer

[1]) Eberle: Der Tricenarius des heiligen Gregor. Regensburg, Pustet 1890.
[2]) Acta S. Sedis XVI. 509.
[3]) Abgedruckt in der „Linzer theol.-prakt. Quartalschrift" 1884, S. 358 ff.
[4]) Beringer, Die Ablässe[13], S. 454.
[5]) Wetzer u. Welte: Kirchenlexikon[2], V. Artikel: Gregorianische Messen (S. 1192).

abergläubischen Meinung geleitet sei." Durch Zufall erhielt ich aus einer Pfarrei des Innviertels ein solches, altersgeschwärztes Blatt: „Eigentlicher Bericht Von die Sechs Heiligen Messen, So für Lebendige und Abgestorbene, einen unvergleichlichen Verdienst und Nutzen können applizieret werden." Der Bericht (ohne Angabe des Erscheinungsortes und Druckjahres) gewährt einen nicht uninteressanten Einblick in eine alte Werkstätte des Aberglaubens. Jede arme Seele, für welche sechs Messen appliziert werden, wird unfehlbar aus der Gefangenschaft des Fegefeuers erlöst, auch wenn sie bis zum jüngsten Tage hätte leiden müssen. Das hat auf Grund einer Offenbarung ein „hochgelehrter und gottseliger Priester der Gesellschaft Jesu und Lehrer der hl. Schrift" dem Volke öffentlich gepredigt. Zwei Frauen versprachen nach dieser Predigt einander diesen Liebesdienst. Als die erste gestorben und die sechs Messen für sie gelesen wurden, erschien sie ihrer Freundin in so unaussprechlicher Schöne und Klarheit, daß diese aus Freude drei Tage und Nächte „ohne Nießung einiger Speiß und Tranck, gleichsam außer sich selbsten geweset". Darauf ließ sie für sich die sechs heiligen Messen lesen und starb am siebenten Tage eines seligen Todes. Eine zweite Geschichte: Eine arme Seele erschien einem frommen Priester und bat ihn um die sechs heiligen Messen. Als er die letzte gelesen, dankte ihm die Seele für die Erlösung aus dem Fegefeuer, in dem sie sonst bis zum jüngsten Tage hätte bleiben müssen. So weit der erste Teil des Berichtes, der augenscheinlich für Laien bestimmt ist, denn der andere wendet sich an die Priester und beginnt: NB. Zu merken ist, daß diese Messen von einem Priester auf folgende Intentionen gelesen werden müssen: Zu Ehren des unschuldigen Gefängnisses, des Gerichtes, der Verspottung, der Wunden und des Todes, des Begräbnisses des Herrn und für Christi „Urständ und Himmelfahrt". Wer diese Andacht weiterverbreitet, hat mehr Segen davon, als würde er die ganze Welt mit Wallfahrten ausgehen. Noch wird aufmerksam gemacht, daß die sechs heiligen Messen auch für Lebende persolviert werden können, mit der theologisch einwandfreien Begründung: Wenn ein Mensch bei Gott in Ungnade steht, wird ihm Gott vermöge seiner Barmherzigkeit und die Kraft dieser sechs heiligen Messen zur Erkenntnis und Reue seiner Sünden gelangen lassen und so der ewigen Verderbnis entreißen. Der Bericht schließt: Diese Andacht hat ein frommer General (Ordensgeneral?), welcher sonst sehr bekannt und berühmt ist und ein besonderes Mitleid für die armen Seelen hat, aus Neapel, wo sich hochgedachter General damals befand, geschrieben, welcher den obenerwähnten Doktor der Heiligen Schrift sehr wohl kennt und im Rufe der Heiligkeit steht. Es ist auch diese Andacht von der „Heiligen Kongregation", „in Sacro Collegio de propaganda fide", endlich von Sr. Heiligkeit Klemens XII. „approbiert und rekommendiert" worden.

Unter der „Heiligen Kongregation" ist jedenfalls die Ablaßkongregation gemeint. Die Heranziehung der Propaganda mit ihrem total verschiedenen Kompetenzressort lehrt ebenso wie die ganze Geheimnis-

krämerei, was von dieser Schrift zu halten ist. Genannt ist nur Klemens XII. (1730—1740), von dessen Approbation keine Dekretalensammlung und kein Autor etwas weiß. Die Tatsache aber, daß solche Anweisungen unter dem Volke zirkulieren und sorgsam gehütet werden, daß andererseits die sechs heiligen Messen öfters zur Persolvierung verlangt werden, beweist, wie recht P. Schüch hat, der in seiner Pastoraltheologie[15] (1910) schreibt: „Die Gläubigen, welche die Feier solcher Messen verlangen, sind daher, wenn nötig, darüber zu belehren, daß sie nicht etwa die abergläubische Meinung damit verbinden, als sei in der Zahl eine besondere Kraft gelegen, als ob diese Messen einen größeren Wert hätten als andere, oder daß die Erfüllung der Bitten auf die Feier dieser Messen unfehlbar erfolgen werde" (S. 480). Sind diese Bedingungen erfüllt, dann steht der Feier der sechs Messen kirchlicherseits nichts entgegen, sie kann vielmehr als consuetudo pia bezeichnet werden.

Ostermiething. Karl Eder.

XVI. **(Vorsicht bei Aufnahme von Protestanten und anderen Akatholiken in die katholische Kirche.)** Abgesehen davon, daß Konvertiten und Apostaten, die zur heiligen Kirche zurückkehren wollen, besonders sorgfältig zu unterrichten sind, ist bei verheirateten Konvertiten oder Apostaten doppelte Vorsicht nötig, besonders mit Rücksicht auf § 116 a. b. G. Es mögen bloß faktisch getrennt lebende Protestanten, Akatholiken, Apostaten, ebenso die nur von Tisch und Bett getrennt sind, nicht aufgenommen werden. Man bestehe auf der Trennung der Ehe nach § 115 a. b. G. dem Bande nach. Wird ein Protestant usw. in die katholische Kirche aufgenommen, so verliert er das Klagerecht. Wird eine solche Ehe getrennt, so unterliegt der katholisch gewordene Teil dem Ehehindernisse des Katholizismus. Werden beide Protestanten katholisch, verlieren beide das Klagerecht. Schreiber dieses mußte erleben, daß eine in die katholische Kirche aufgenommene Frau wieder den Austritt aus der katholischen Kirche meldete (nach Rat des Advokaten), um auf Trennung ihrer Zivilehe klagen zu können!

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Kooperator.

XVII. **(Das Ehehindernis des § 64 des a. b. G.)** statuiert, daß Eheverträge zwischen christlichen und nichtchristlichen Personen nicht eingegangen werden können. A. B. war katholisch und ist konfessionslos geworden und will die Katholikin W. N. heiraten. Nach kirchlichem Rechte liegt eine Mischehe vor. Es kann die Dispens gegeben werden, wenn die sogenannten Kautelen geleistet werden. Es ist aber auch bei der politischen Behörde einzureichen um Dispens vom § 64 a. b. G. Da jeder Gesetzgeber und sein Nachfolger von gegebenen Gesetzen dispensieren kann, so ist kein Zweifel, daß die Statthalterei die Dispens geben kann.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Kooperator.

XVIII. **(Warten — um des Glaubens willen.)** Die Katholiken Karl Lang und Berta, geb. Kurz, sind beide katholisch getraut. Berta Lang

entflieht ihrem Manne, der in Böhmen wohnt, nach Wien und wird evangelisch. Sie erhält aus dem Ehebruche mit dem Katholiken Gerhard Breit einen Sohn, den der lutherische Pastor ohneweiters lutherisch tauft und auf den Namen des Karl Lang als Paul Lang einschreibt. Die Ehe war gerichtlich nicht geschieden. Gerhard Breit heiratet eine Katholikin und nimmt den lutherisch getauften Paul Lang zu sich und erzieht ihn katholisch. Er begibt sich zum katholischen Pfarrer, da der Schulleiter drängt: Er müsse den Knaben als lutherisch eintragen auf Grund des lutherischen Scheines. Was wird der katholische Pfarrer entscheiden? Dem Gerhard Breit den strengen Befehl geben, bis zum 14. Lebensjahre dem Karl Lang ja nicht mitzuteilen, daß ein Kind Paul Lang auf seinen Namen eingetragen wurde. Den Knaben wird er bedingungsweise taufen und ihm einen katholischen Taufschein geben, um den Oberlehrer zu befriedigen und den Knaben für den katholischen Glauben zu retten. Der Knabe folgt der Religion des gesetzlichen Vaters. Vertrag ist ja ganz ausgeschlossen, da Karl Lang von der Existenz des Kindes nichts weiß. Ist Paul Lang 14 Jahre alt, dann kann Gerhard Breit den Karl Lang verständigen.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Kooperator.

XIX. **(Kann ein lutherischer Pastor katholische Ehehindernisse beheben?)** Alexius, ein Mohammedaner, heiratete die Katholikin Berta in Oesterreich, nachdem sie konfessionslos geworden war, vor der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Z. Beide treten zum Protestantismus über, nachdem der kompetente katholische Ordinarius sich geweigert hat, die Dispens ab impedimento disparitatis cultus zu besorgen. Alexius wird vom lutherischen Pastor getauft. Nun wenden sich beide an den katholischen Pfarrer des Wohnortes, wollen beide katholisch werden und nach der Aufnahme beider erfolgte die katholische Trauung. Der lutherische Pastor hat das impedimentum disparitatis cultus behoben. Der Fall spielt außerhalb Niederösterreichs.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Kooperator.

XX. **(Oftere heilige Kommunion am Krankenbette.)** Der Priester Petrus beherzigt das Wort des heiligen Johannes Franziskus Regis: „Das Gute, das wir Lebenden tun, geht oft wegen der Unbeständigkeit der menschlichen Natur verloren. Was wir Schwerkranken und Sterbenden erweisen, sichert ihre ewige Auserwählung.“ Infolgedessen geht er fleißig mit der heiligen Kommunion — sowohl Andachtskommunion als Viatikum zu den Kranken. Was findet er?

Paulus wird versehen. Als ihm Petrus ein zweites und drittes Mal die heilige Kommunion brachte, ließ er es geschehen. „Aber ich bitte, Hochwürden, kommen Sie nicht mehr, die Leut' im Hause reden schon!“ — Anna, schwerkrank, wird versehen. Mehrere Wochen darnach läßt sie einen anderen Priester, Petrus, rufen. Gerne bringt er die heilige Kommunion. Nach dem zweiten Male: „Ich bitte, Hochwürden, lassen Sie es gut sein. Es regt mich zu viel auf.“ — Berta hat schon 9 Wochen

täglich die heilige Kommunion von Petrus erhalten. Sie kann etwas aufstehen. Von 11 bis 2 Uhr erlaubt der Arzt sogar einen Spaziergang. Sie bedankt sich bei Petrus: „Ach, Hochwürden, jetzt muß ich recht lange auf die heilige Kommunion verzichten, ich darf früh nicht fort. O, es tut mir so leid." Petrus bringt sie mit Freuden weiter. — Karolus, ein Priester, sagt zu Petrus: „Unser Pfarrer liegt schon drei Wochen krank. Nie läßt er sich die heilige Kommunion bringen. Wer wird sie mir bringen, wenn ich krank sein werde?" — Dorothea ist jahrelang gelähmt. Petrus konnte ihr nur zu Ostern die heilige Kommunion bringen. Da sich seine Seelsorgearbeiten verringert haben, ist es möglich zweimal in der Woche die heilige Kommunion zu bringen. „Ja, aber was werden die Leute reden, so oft!" Petrus beruhigt sie. Nach drei bis vier Monaten meint sie: „Ich werde jetzt auf 14 Tage nach Schw. zu meiner Verwandten gehen. Bis ich komme, schreibe ich Ihnen." Petrus läßt nachforschen. Dorothea ist in ihrer Wohnung verblieben, durch eine lügenhafte Ausrede hielt sie sich den Priester fern. — Ferdinanda, ein krüppelhaftes Mädchen, das keine Schule besuchen kann, empfängt täglich den Heiland. Sie ist so glücklich. — Georgia, ein altes Mütterchen, von ihrer Tochter treu gepflegt, ist froh, daß ihr täglich der Heiland gebracht wird, und ihre Hausfrau freut sich, daß ihr Haus täglich vom Heiland besucht wird.

Wie verschieden ist die Aufnahme, die der Heiland am Krankenbette findet! Es bleibt auch hier wahr: Wer den Heiland im Leben gesucht und oft und würdig empfangen hat, den sucht er auch am Krankenbette heim.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Kooperator.

XXI. **(Stiftämter als Requiemsmessen oder in der Tagesfarbe?)** Wie aus einer Anfrage hervorgeht, wird in manchen Kreisen behauptet, Pius X. habe ein Dekret erlassen bezüglich der Persolvierung von gestifteten Aemtern pro defunctis dahin lautend, daß die missae cantatae pro defunctis fundatae fortan in nigro colore zu lesen seien und daß man durch Celebration der Tagesmesse in cantu nicht mehr der Verpflichtung genüge. Antwort: Ein spezielles Dekret Pius' X. existiert zwar nicht, wohl aber ist die Celebration solcher Stiftämter durch die allgemeinen Grundsätze bezüglich der Meßapplikation und durch einzelne Bestimmungen der S.C.R. geordnet, die in der neuesten 12. Auflage des Repertorium Rituum von Ph. Hartmann (S. 338) folgendermaßen kurz zusammengefaßt sind: „a) Die für den Todes- oder Begräbnistag mit Gesang gestifteten Anniversarien müssen an ihren Tagen als Requiem gelesen werden und sind im Verhinderungsfalle zu antizipieren oder zu verlegen,[1]) und man genügt nicht seiner Verpflichtung durch Celebration der Tagesmesse;[2]) b) die nicht für den Todes- oder Begräbnistag, sondern

[1]) Die proxima libera. — [2]) Decr. auth. S. C. R. n. 2427 ad 1: An, obitus die impedito, possit cantari Missa de occurrenti Festo vel Feria privilegiata, applicando fructus Sacrificii defunctorum animabus? — R. Negative.

für andere, genau bestimmte Tage mit Gesang gestifteten Anniversarien sind ebenfalls als Requiem zu celebrieren und im Verhinderungsfalle zu antizipieren oder zu verlegen. Steht aber fest, daß der Stifter mehr die Zeit als die Qualität der Messe intendiert hat und die Messe nicht verlegt wissen wollte, so kann man seiner Verpflichtung durch Celebration der Tagesmesse mit der Applikation für den Verstorbenen nach der Meinung des Stifters genügen; c) die mit Gesang, ohne genaue Bezeichnung der Tage gestifteten Anniversarien sind ebenfalls an freien Tagen als Requiem zu celebrieren,[1]) weshalb die S. C. R. gestattet hat, daß mehrere Messen de Requiem an freien Tagen celebriert werden dürfen. Reichen aber die freien Tage nicht aus, so kann man auch die Tagesmesse mit der Applikation für die Verstorbenen lesen." — Was indessen die Schwere der genannten Verpflichtung anlangt, kann von einer obligatio gravis nicht gesprochen werden, da man durch die Celebration auch in der Tagesmesse den fructus substantialis missae ex opere operato immerhin sicher gewinnt; wohl aber besteht eine obligatio levis in den genannten Fällen, da die Stifter solcher Aemter explicite oder implicite auch den fructus satisfactorius ex opere operantis zu gewinnen intendieren, der aus den liturgischen orationes und dem ganzen kirchlichen Ritus der Requiemsmessen resultiert; bei Privatmessen, wo eine spezielle Verpflichtung nicht übernommen wurde, genügt auch die Messe in der Tagesfarbe, wie dies ausdrücklich die S. R. C. (decr. auth. n. 4031) erklärt hat, allerdings mit dem Beisatz: sed consultius est, ut quantum fieri possit, intentioni eleemosynam erogantis satisfiat per Missam de Requie (vgl. auch Gatterer, Praxis celebrandi n. 125, 6. S. 306).

Linz. Dr Johann Gföllner.

Prälat Professor Dr Göpfert †.

Freitag, 18. April d. J., starb zu Gries bei Bozen infolge plötzlichen Herzschlages ein langjähriger, hochverdienter Mitarbeiter dieser Zeitschrift, Dr theol. Franz Adam Göpfert, päpstlicher Hausprälat, Ritter des Verdienstordens vom heiligen Michael III. Klasse, o. ö. Professor der Moral- und Pastoraltheologie, der Homiletik und der christlichen Gesellschaftslehre und Senior der theologischen Fakultät an der Alma Julia in Würzburg.

---

[1]) Decr. auth. S. R. C. n. 2482 ad 1: An diebus non festivis de praecepto, in quibus tamen recitatur Officium dupl. II. cl., et diebus infra octavas privilegiatas, celebrari possit Officium mortuorum cum Missa diei currentis, ad implenda legata quae non sunt Anniversaria quaeque a testatoribus relicta sunt sine praefixione dierum? — R. Negative, sed Missae cantatae de Requiem a defunctis relictae sine praefixione dierum debent celebrari diebus a Rubrica permissis.

Göpfert war ein Mann von eisernem Willen, ein gerader, offener Charakter, als Professor hochgeschätzt wegen der aufopfernden Pflichttreue, als Gelehrter um die katholische Wissenschaft hochverdient durch eine Anzahl gediegener Publikationen, vor allem aber als Priester verehrt ob seines unermüdlichen Seeleneifers, der seiner streng kirchlichen Gesinnung entsprang. Die folgende biographische Skizze, größtenteils wörtlich entnommen der von Professor Dr Oskar Braun am 9. Mai d. J. gehaltenen „Gedächtnisrede beim akademischen Trauergottesdienst" sowie dem „Fränkischen Volksblatt" (Nr. 92 vom 21. April) dürfte unseren Lesern sehr willkommen sein.

Geboren zu Würzburg am 31. Jänner 1849 als Sohn der Schmiedseheleute Michael und Barbara, absolvierte Göpfert 1867 die „Lateinschule" als Zögling des damaligen Knaben-, jetzt Studienseminares zu Aschaffenburg und erhielt als Absolvent die goldene Preismedaille. 1868 in das Priesterseminar zu Würzburg eingetreten, wurde er am 5. August 1871 von Bischof Reißmann zum Priester geweiht und am 9. September als Kaplan in Kitzingen angewiesen. Schon damals befiel ihn ein tückisches Lungenleiden, das aber seine kräftige Konstitution und sein eiserner Wille wieder überwand. Am 23. August 1873 als Subregens in das bischöfliche Knabenseminar Kilianeum[1]) nach Würzburg berufen, wurde er am 27. Juli 1876 auf Grund seiner dogmengeschichtlichen Studie „über die Katholizität der Kirche" summa cum laude zum Doktor an der theologischen Fakultät promoviert. Nachdem er am 16. August 1879 als Assistent in das Priesterseminar eingetreten war, wurde er am 26. November desselben Jahres durch Minister Lutz, der die von der Fakultät in Vorschlag gebrachten vier anderen Gelehrten ablehnte, über Empfehlung des damaligen Bischofs Stein als dessen Nachfolger im Lehramte als außerordentlicher Professor für Moral und Pastoral an die Universität Würzburg berufen. Im Jahre 1883 publizierte er seine erste Schrift „Der Eid". Auf Vorschlag der Fakultät, welch e die Erfolge seiner Lehrtätigkeit betonte, erfolgte am 26. November 1884 seine Beförderung zum ordentlichen Professor. Als solcher hat Göpfert den größten Teil der gegenwärtig in der Diözese Würzburg wirkenden Priester für die Bedürfnisse des seelsorglichen Lebens herangebildet. Immer rühmten seine Schüler die Klarheit der Grundsätze und die Bestimmtheit des Urteils, die er ihnen auf ihren Lebensweg mitgab. In zahlreichen Gewissensfragen wandten sie sich oft aus weiter Ferne auch später noch an ihren einstigen Lehrer. — Nach dem Tode Hettingers erhielt Göpfert 1893 auch den Lehrauftrag für Homiletik. Im nämlichen Jahre setzte er seinem 1892 heimgegangenen Lehrer Renninger ein dauerndes Denkmal dankbarer Freundschaft, indem er dessen geistreiche Vorlesungen über Pastoraltheologie der Oeffentlichkeit übergab. Seine literarische Tätigkeit stellte Göpfert vornehmlich in den Dienst des praktischen Lebens. So veröffentlichte er namentlich in unserer Zeitschrift seit einer Reihe von Jahren zahlreiche kleinere Untersuchungen, die zumal schwierigere Gewissensfragen behandelten; so noch im letzten Heft (S. 354). Aus dem nämlichen praktischen Streben erwuchs auch sein wissenschaftliches Hauptwerk, die dreibändige Moraltheologie, die 1897 erstmals erschien,[2]) bei den Gegnern der mißverstandenen kasuistischen Wissenschaft manchen Widerspruch erregte, bei der weitaus größten Mehrheit vollsten Beifall fand. Auch im Ausland wurde die Klarheit und Zuverlässlichkeit des Werkes gerühmt.

Die idealste Seite seiner Persönlichkeit war indes sein echt priesterlicher Geist. Täglich früh und abends machte er seine priesterlichen aszetischen Uebungen, wie er sie im Seminar geübt hatte. Sein Trauerredner konnte ihm nachrühmen: „Immer hat er sich zuerst als Priester gewußt und

[1]) Im Jahre 1877 erschien von ihm das Kilianusbüchlein (2. Aufl. 1902). — [2]) Der I. Band ist soeben in 7. Auflage erschienen; der II. Band ist im Druck. Die Fortführung des Werkes hat Regens Dr Staab übernommen.

dann erst als Mann der Wissenschaft." Eine starke Liebe zu seiner Kirche und infolgedessen eine starke Liebe zu allen Arten der Seelsorge war das Wesen seiner Persönlichkeit. Wie viel Gutes, Gott allein bekannt, hat er in seiner unermüdlichen Tätigkeit als Beichtvater, besonders im Kilianeum und bei den Englischen Fräulein, gestiftet, ferner als Universitätsprediger durch volle zehn Jahre (1882 bis 1892) und durch Mithilfe bei Volksmissionen; selbst aus den Ferien kehrte er manchmal heim, um bei Studentenbeichten auszuhelfen. 13 Jahre lang war er Präses der akademischen Marianischen Kongregation. Ein unsterbliches Verdienst erwarb sich der seeleneifrige Professor im Sanderauer Kirchenbauverein, dessen Vorstandschaft er seit 1888 durch volle 25 Jahre bekleidete. Abgesehen von den hiemit verbundenen Mühen und Sorgen brachte der schlicht und einfach lebende Mann diesem wichtigen Unternehmen zahlreiche pekuniäre Opfer: alle seine Meßstipendien, Schriftstellerhonorare und im Jahre 1898 allein zum Bau einer der beiden Türme der St Adalbero-Kirche die Spende von 26.000 Mark! Hier werden auch die sterblichen Ueberreste des hochverdienten Vorstandes demnächst beigesetzt werden. Sein Andenken wird allseits ein stets gesegnetes bleiben! R. I. P.

Redaktionsschluß: 10. Juni 1913. — Beginn der Ausgabe: 16. Juni 1913.

Inserate.

Im Verlage von **Ferdinand Schöningh** in **Paderborn** erscheint soeben:

Der neuere Geisterglaube.

Tatsachen, Täuschungen und Theorien.

Von **Dr Wilhelm Schneider,** † Bischof zu Paderborn.

Dritte, verbesserte und bedeutend vermehrte Auflage, bearbeitet von **Dr Franz Walter,** Univ.-Professor in München. — Mit kirchlicher Druckerlaubnis. 622 Seiten. gr. 8°. Brosch. M. 10.— = K 12.—; geb. M. 11.20 = K 13.44.

Das rühmlich bekannte Werk berücksichtigt die neuesten Forschungen auf spiritistischem und okkultistischem Gebiete und soll streiten gegen Aberglauben und kämpfen für echte christliche Aufklärung.

In allen Buchhandlungen zu haben.

Neuestes Urteil der Theologischen Revue

(1913, Nr. 4) **über** das bei **Ferdinand Schöningh in Paderborn** erschienene

Lehrbuch der Dogmatik in sieben Büchern von Universitäts-Professor **Dr Josef Pohle.** Fünfte Auflage. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. I. Band. 614 Seiten. br. M. 6.60 = K 7.92; geb. M. 7.80 = K 9.36. II. Band. 647 S. br. M. 7.20 = K 8.64; geb. M. 8.40 = K 10.08. III. Bd. 844 S. br. M. 9.40 = K 11.28; geb. M. 10.60 = K 12.72.

Wir wünschen dem tüchtigen Werke viele und eifrige Leser. Es ist namentlich für den Seelsorgs-Klerus ein vortreffliches Mittel, die dogmatischen Kenntnisse zu ergänzen und zu vertiefen. Bei der sehr starken Anwendung von kleinem Druck konnte eine reiche Fülle von Stoff, zumal auch aus der Geschichte der Dogmen, zusammengestellt und verarbeitet werden und das Studium wird durch die lebhafte und nicht zu knappe Darstellungsweise bedeutend erleichtert.

Theologisch-praktische Quartalschrift
1913.
66. Jahrgang. —o IV. Heft. o—

Religiöse Intoleranz und bürgerliche Toleranz.

Von Universitätsprofessor Dr Georg Reinhold in Wien.

Die beiden in der vorstehenden Ueberschrift genannten Arten von Toleranz bezw. Intoleranz lassen sich kaum deutlicher charakterisieren als durch die verschiedene Art, wie einerseits die katholische Kirche, andererseits der moderne Staat zu den Religionen Stellung nimmt. Die Kirche hat auf die Apostasie vom christlichen Glauben und auf jede Art von Häresie sowie auf die Begünstigung und Verteidigung derselben die Strafe der Exkommunikation gesetzt, deren Aufhebung dem römischen Papste in spezieller Weise vorbehalten ist. Sie erblickt also in der Preisgebung des katholischen Glaubens eines der schwersten kirchlichen Verbrechen, für welches keinerlei Toleranz gewährt werden kann. Der moderne Staat hingegen erklärt alle Bürger als gleich vor dem Gesetze und die politischen und bürgerlichen Rechte der Individuen als unabhängig von ihrem religiösen Bekenntnisse. Ihm erscheint demgemäß die religiöse Stellungnahme der Staatsangehörigen als irrelevant. Der Staat ist allerdings erst allmählich im Laufe der letzten Jahrhunderte zu dieser Auffassung gelangt. Im Mittelalter deckte sich die staatliche Anschauung mit der kirchlichen und die staatliche Strafgesetzgebung wurde damals auch auf religiöse Verbrechen in gleich rigoroser Weise wie auf die bürgerlichen Verbrechen angewandt. Die geschichtlichen Ursachen, durch welche diese Veränderung herbeigeführt und die katholische Kirche im staatlichen Leben von der Stellung der „herrschenden Religion", die sie noch unter Kaiser Josef II. einnahm, zur völligen Parität mit den verschiedenen anderen christlichen „Konfessionen" herabgedrückt wurde, sind allgemein bekannt und sollen hier nicht weiter erörtert werden. Wohl aber ist die Frage von Be-

deutung, wie der Katholik im öffentlichen Leben der Gegenwart mit der religiösen Intoleranz der Kirche die bürgerliche Toleranz des Staates zu verbinden hat. Denn obwohl die katholische Kirche eine theoretische und prinzipielle Gleichwertung des katholischen Glaubens mit anderen religiösen Anschauungen auch bei den staatlichen Gesetzgebern als der Wahrheit widersprechend niemals billigen kann, so ist doch nach den katholischen Moralgrundsätzen auf Seite der Staatsgewalt unter Umständen zur Vermeidung größerer Uebel ein Tolerieren auch des Irrtums zulässig, wie ja Gott selber so viele intellektuelle und sittliche Irrtümer toleriert, und andererseits ist in dem Grundgesetze des Christentums von der allgemeinen Menschenliebe auch die Forderung enthalten, den religiös anders Denkenden nicht von dieser Liebe auszuschließen und in diesem Sinne ihm gegenüber bürgerliche Toleranz zu üben.

Das Wort Intoleranz hat einen harten Klang und man hat es oft verwendet, um damit eine der katholischen Kirche angeblich zugehörige häßliche Eigenschaft zu bezeichnen, besonders wenn sie sich die alleinseligmachende Kirche nennt, woraus man die falsche Folgerung zieht, daß von ihr alle Nichtkatholiken der Verdammung überantwortet werden. In Wirklichkeit ist die religiöse Intoleranz der Kirche keine andere als die Intoleranz der Wahrheit und der Tatsachen, wie sie auch von allen Zweigen der Wissenschaft geübt wird. Das Einmaleins der Arithmetik, die Lehrsätze der Geometrie, die Jahreszahlen und der Inhalt der Geschichte, die Beschaffenheit und der Verlauf des Naturprozesses gestatten kein Nachgeben oder Paktieren und sind in diesem Sinne absolut intolerant gegen jede falsche Behauptung. Wir würden auf alles Wahrheitsrecht der Vernunft und auch auf alles geistige Leben verzichten, wenn wir Wahrheit und Irrtum als prinzipiell gleichwertig ansehen wollten. Auch diejenigen, welche der Kirche ihre dogmatische Intoleranz zum Vorwurf machen, tun es doch nur deshalb, weil sie ihre eigenen entgegengesetzten Ansichten für die richtigen und darum für allein berechtigt halten. Man kann wohl bei praktisch unwichtigen, rein theoretischen Fragen von einer positiven Stellungnahme dazu absehen und sich jedes Urteiles enthalten, aber objektiv kann auch hier die Wahrheit nur eine und diese eine muß intolerant gegen den Irrtum sein. Handelt es sich hingegen um die höchsten und ewigen Güter, um den Sinn, den Wert und das letzte Ziel des Menschenlebens, so

ist es unmöglich, sich einer Stellungnahme zu diesen Fragen zu enthalten, und mit der Bedeutung des Gegenstandes wächst von selbst das Interesse an der Konstatierung der Wahrheit, welche hier gegenüber dem Irrtum die Intoleranz in der schärfsten Weise hervorkehrt. Wenn ich nur einen Spaziergang ohne bestimmtes Ziel auf den mir wohlbekannten Straßen der Stadt mache, kann ich tolerant genug sein, einem Bekannten zuliebe, der mir begegnet, die von mir beabsichtigte Richtung zu ändern. Wenn ich aber im Hochgebirge über die einzuschlagende Richtung ungewiß bin und ein ortskundiger Führer mir den einzig möglichen, richtigen Weg bezeichnet, während jeder andere mir das Leben kosten würde, dann gibt es kein Tolerieren anderer Möglichkeiten mehr, sondern nur ein entschlossenes Aufnehmen des richtigen Weges. Der Heiland selbst, der so milde, nachsichtig und tolerant war gegen alle Irrenden und Fehlenden, so barmherzig und mitleidig gegen alle Unglücklichen und Leidenden, der so eindringlich vor dem harten Urteil gegen andere warnte, hat den strengsten Ton angeschlagen da, wo er vom letzten Ziel alles Menschenlebens und vom einzig richtigen Wege dahin sprach: „Gehet ein durch die enge Pforte: denn weit ist das Tor und breit der Weg, der zum Verderben führt, und viele sind es, die da hindurchgehen. Wie eng ist die Pforte und wie schmal der Weg, der zum Leben führt, und wenige sind es, die ihn finden!" (Mt 7, 13. 14.) „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben: niemand kommt zum Vater außer durch mich!" (Jo 14, 6.) An den Lehrauftrag des Herrn an die Apostel: „Gehet hin in die ganze Welt und prediget das Evangelium aller Kreatur!" schließt sich das strenge Wort, das keine Spur einer weichlichen Toleranz verrät: „Wer glaubt und sich taufen läßt, wird selig werden; wer aber nicht glaubt, wird verdammt werden!" (Mk 16, 16.)

Sowie Christus der einzige Weg zum Vater, der einzige Mittler zwischen Gott und den Menschen ist (1 Tim 2, 5) und es keinen anderen Namen gibt, durch den wir selig werden könnten (Apg 4, 12), so gibt es auch nur eine wahre Kirche, in der Christus fortlebt und wirkt. Sie drängt sich nicht ein zwischen Christus und die gläubige Seele, sondern sie ist das sichtbare Organ oder Werkzeug, durch das Christus selbst auf die noch im Leibe lebenden Menschen einwirkt. Von einer unmittelbaren Leitung der einzelnen Seelen durch Christus als einer ständigen, regelmäßigen Einrichtung weiß das

Neue Testament nichts, auch nichts von einem inneren Erlebnis als Grund des Glaubens, sondern alles ist gestellt auf das Lehrwort der Apostel und ihrer Nachfolger und Stellvertreter, durch deren Stimme Christus selber spricht: „Wer euch höret, der höret mich; wer euch verachtet, der verachtet mich!" (Lk 10, 16.) „Nicht ihr habt mich, sondern ich habe euch auserwählt und eingesetzt, daß ihr hingehet und Frucht bringet und euere Frucht bleibe" (Jo 15, 16). „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch" (Jo 20, 21). Die lehrende Kirche — das sind die Nachfolger der Apostel mit ihrem Oberhaupte, dem römischen Papste — hat von Christus das Recht und die Pflicht der autoritativen Glaubensverkündigung unter Christi und des Heiligen Geistes immerwährendem Beistand, daher auch die Garantie der Sicherung vor Irrtum erhalten, aber ebenso auch die Pflicht, die Lehre Christi rein zu bewahren und Fälschungen derselben unerbittlich und ohne irgend welche Toleranz als solche öffentlich zu bezeichnen. Durch keine Macht der Erde wird sich das kirchliche Lehramt jemals dazu bewegen lassen, in Sachen der geoffenbarten Lehre zu paktieren und mit ihrem entschiedenen „anathema sit" zurückzuhalten.

Das strenge Verdammungsurteil, das Christus über jene gefällt hat, welche die apostolische Predigt zurückweisen und der Kirche verächtlich den Rücken kehren, gilt, wie Christus selbst am Kreuze in rührender Weise kundgetan hat, nur von denen, die sich der Bedeutung des Heilandes und seiner Kirche für das Seelenheil voll bewußt sind. Das ergreifende Wort aus dem Munde des sterbenden Erlösers: „Vater, verzeihe ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun" (Lk 23, 34), hat seinen Aposteln klar genug gezeigt, daß unverschuldete Unkenntnis des wahren Glaubens von der Seligkeit nicht ausschließe. Schon der erste Statthalter Christi, der heilige Petrus, hat den Juden, welche den Herrn kreuzigten, diese Unkenntnis als Milderungsgrund angerechnet: „Ich weiß wohl, Brüder, daß ihr es aus Unwissenheit getan habt, sowie auch eure Fürsten" (Apg 3, 17) und der Völkerapostel, der selbst so oft eine brutale Intoleranz von Juden und Heiden am eigenen Leibe erfuhr, schreibt an die Korinther (1 Kor 2, 8) von den Großen dieser Welt, daß sie die Wege der göttlichen Weisheit nicht kannten; denn „wenn sie dieselben erkannt hätten, würden sie niemals den Herrn der Herrlichkeit gekreuzigt haben". Die Antwort auf die Frage, ob und wie weit eine solche Unkenntnis

unverschuldet ist oder nicht, entzieht sich der menschlichen Beurteilung und auch die Kirche urteilt in solchen Fällen nur über die Tragweite des äußerlich gesprochenen oder geschriebenen Wortes des Irrenden, nicht über seine innere Gesinnung, da, wie Pius IX. seinerzeit erklärte, niemand sich anmaßen kann, bei der großen Verschiedenheit der individuellen Verhältnisse die Grenze anzugeben, wo bei einem Menschen der religiöse Irrtum schuldbar zu werden beginnt (Allocut. 9. Dez. 1854). Wer tatsächlich ohne eigene Schuld außerhalb der wahren Kirche steht, weil er sie überhaupt niemals kennen gelernt hat oder nur Zerrbilder von ihr kennt, den wird die göttliche Vorsehung, falls er ernstlich nach der Wahrheit zu leben bemüht ist, auch außerhalb der Kirche durch außerordentliche Gnaden den rechten Weg zum ewigen Ziele führen. Wenn die Lehre von der alleinseligmachenden Kirche in diesem Sinne aufgefaßt wird, liegt darin keine harte Intoleranz, sondern nur eine selbstverständliche Wahrheit.

In unseren Ländern ist es hauptsächlich die protestantische Konfession, der gegenüber wir Katholiken oft in die Lage kommen, die erwähnten Grundsätze von der Toleranz anzuwenden. So vielfach und stark auch die Bande sein mögen, welche uns mit den Angehörigen jener Konfession auf dem Gebiete der bürgerlichen, nationalen oder der rein menschlichen Angelegenheiten verbinden, und so bereitwillig wir auch unser Wohlwollen und unsere Nächstenliebe ihnen entgegenbringen, so darf dabei doch die gewaltige Kluft nicht übersehen werden, die uns in religiöser Beziehung von ihnen trennt. Der Protestantismus ist einer von den Rebzweigen, die nach dem von Christus selbst (Jo 15, 5) gebrauchten Bilde allmählich verdorren, weil sie sich vom lebenspendenden Weinstock, der Christus selbst ist, losgetrennt haben. In einem solchen abgerissenen Aste treiben noch eine Zeitlang die Säfte, die er seinerzeit vom Wurzelstock übernommen hat, die Blätter behalten noch kurze Zeit ihre Form und Farbe, aber bald zeigt sich die tödliche Verdorrung und alle Formen lösen sich auf. Der Protestantismus hat einen großen Teil der von Christus den Aposteln übergebenen Lehre einfach weggeworfen (das kirchliche Lehramt, fünf Sakramente, den Unterschied zwischen Klerus und Laien, das Meßopfer, die Verehrung der Mutter Gottes und der Heiligen), den Rest teilweise verunstaltet (die Lehre von der Erbsünde und besonders von der Rechtfertigung) und, was

das Verhängnisvollste war, er hat sich unter Verwünschungen losgetrennt vom Felsengrunde der Kirche, den Christus gesetzt hat in der Person seines sichtbaren Stellvertreters, des Petrus und seiner Nachfolger. Auf haltlosen Sand gebaut, hat das protestantische Lehrgebäude ein Stück um das andere verloren, bis die sogenannte freisinnige Richtung der protestantischen Theologie in der Gegenwart an die Stelle des übernatürlichen Gottesbaues der Kirche die armselige Hütte einer nur von zwei schwanken Balken (Vatergott und Wert der Menschenseele) getragenen natürlichen, und zwar deistischen Religion ohne jedes übernatürliche Element gesetzt hat, in der auch Juden, Türken und Heiden, wenn sie wollen, Platz finden können. Aber auch in den konservativen Kreisen des losgerissenen evangelischen Zweiges des Christentums zeigt sich die von Christus angekündigte Verdorrung immer mehr durch den rapiden Abfall der Blätter und durch den Mangel jedes einigenden Prinzips. Wenn wir Prof. Wilhelm Rein in Jena glauben dürfen, so ist „die Fahnenflucht aus der Kirche — wir meinen damit nicht den offiziellen Austritt, sondern die innere und äußere Entfremdung — unter Gebildeten und Ungebildeten nicht eine Einzel-, sondern eine Massenerscheinung, nicht so sehr vielleicht in der katholischen als in der evangelischen Kirche. Die Abendmahlstatistiken der evangelischen Kirche können darüber nicht hinwegtrösten. Es ist Tatsache, daß Millionen nicht mehr im Schatten der Kirche leben wollen, ja daß sie sogar zum Teil mit Haß und Feindschaft gegen die Kirche erfüllt sind. Das Konfirmationsfest ist für die weitaus größte Zahl der jugendlichen Teilnehmer zu einem Abschiedsfeste von der Kirche geworden" (Wilh. Rein, Univ.-Prof. Jena, in den „Beiträgen zur Weiterentwicklung der christl. Religion", 1905, S. 283 und 285). Nach Dorner (ebd. S. 176) „existiert im Protestantismus eine wirklich allgemein gültige Lehre nicht mehr, da die verschiedensten theologischen Schulen teils in einer Kirche beisammen sind, teils in allen protestantischen Denominationen zusammen eine reiche Mannigfaltigkeit der Lehre vertreten ist". Nur dadurch, daß man in der Praxis zu den katholischen Lehren und Einrichtungen, die man im 16. Jahrhunderte aus Erbitterung über gewisse wirkliche oder eingebildete disziplinäre Mißbräuche innerhalb der katholischen Kirche prinzipiell verwarf, stillschweigend zurückkehrte, hat sich der Protestantismus bis jetzt gehalten und auch zahlreiche Ueberläufer aus

katholischen Kreisen gefunden. „Die Protestanten haben mit dem Sakrament der Weihe auch den Unterschied zwischen Klerus und Laien und die hierarchischen Grade abgeschafft, in Wirklichkeit aber besteht auch bei ihnen ein von den übrigen unterschiedener Stand der Geistlichen und eine Hierarchie, die in der evangelischen Kirche nicht weniger blüht als in der katholischen, nur weniger auffallend" (Wilh. Rein, a. a. O. S. 289). Die an die Stelle des autoritativen kirchlichen Lehramtes gesetzte freie Bibelforschung wird tatsächlich nicht praktiziert, sondern der gläubige Protestant sitzt geradeso „auf der Schulbank" unter der Kanzel wie der Katholik, und wenn der Pastor selbst es wagt, seine eigene von den Bekenntnisformeln abweichende Meinung den Gläubigen aufzuoktroyieren, so muß er sich von einem hohen Konsistorium, das grundsätzlich jedem Protestanten volle Freiheit der Exegese der Heiligen Schrift garantiert und sich über den unfehlbaren Papst entrüstet, die Absetzung gefallen lassen. Von der lutherischen Rechtfertigungslehre, derzufolge der Glaube allein, ohne gute Werke, zur Seligkeit führt, sagt Dr Fr. Strauß (Der alte u. der neue Glaube 1881, S. 31): „Luthers Lehre vom rechtfertigenden Glauben, neben dem selbst die gute Gesinnung Nebensache sein soll, war einerseits überspannt und andererseits für die Sittlichkeit äußerst gefährlich." Abgesehen davon, daß jede Seite der Evangelien die Notwendigkeit der Tugendwerke einschärft und Christus nach Mt 25, 35 beim Weltgericht vor allem nach den Werken der Nächstenliebe das Urteil fällt, widerspricht es dem primitivsten Gerechtigkeitsgefühl, daß jemand bei gänzlichem Mangel sittlich guter Handlungen oder ohne jede Rücksicht auf solche, wenn sie vorhanden sind, schon deshalb allein „gerechtfertigt" sein sollte, weil er das feste Vertrauen hat, daß der Mantel der Verdienste Christi seine sittliche Blöße zudeckt. In dieser „Mantel"-Lehre liegt wirklich die Unvernunft, die man von protestantischer Seite gern der katholischen Erlösungslehre imputiert. Es gehörte wohl bei Luther eine ganz eigenartige Auslegungskunst dazu, beim heiligen Paulus eine Stütze für diese Rechtfertigungslehre zu finden, nachdem der Weltapostel jeden seiner Briefe mit einem paränetischen Teile schließt, in dem er zur Uebung guter Werke als der conditio sine qua non des ewigen Heiles auffordert und nicht deutlicher, als er es tut, erklären kann, daß er unter den „Werken", die für die Erlangung der Seligkeit bedeutungslos sind, die alttestamentlichen Kultvorschriften versteht. In der Tat

begnügt sich der Protestantismus trotz Luther nicht mit dem Fiduzialglauben, sondern er legt wie die katholische Kirche das Hauptgewicht auf die sittliche Lebensführung. Das Ordensleben hat der Protestantismus grundsätzlich abgeschafft, dafür blühen überall die „Diakonissenheime" und im Harnackschen „Wesen des Christentums" lesen wir, daß das Mönchtum „evangelisch denkbar und notwendig" ist und daß der Antrieb dazu in den evangelischen Kirchen nur durch die dezidierte Haltung gehemmt wurde, die sie gegen den Katholizismus einnehmen mußten. Und Harnack fügt hinzu: „Das ist ein teurer Preis, den wir gezahlt haben."

Mit diesem protestantischen Lehrsystem, wenn man unter der Herrschaft der freien individuellen Schriftauslegung überhaupt von einem solchen reden kann, das von Widersprüchen und Unwahrheiten strotzt und seine Stärke nur aus dem „Proteste" gegen die unglaubliche Verzerrung katholischer Lehren und Einrichtungen besitzt, kann sich ein Katholik niemals prinzipiell auf guten Fuß stellen und niemals darf er in der protestantischen Konfession eine „Schwesterkirche" der katholischen Kirche erblicken. Eine religiöse oder dogmatische Toleranz ist unmöglich und wäre eine schwere Beleidigung und Verunehrung des Heilandes, der in seiner Kirche von den Tagen der Apostel bis heute als ihr Haupt fortlebt, sie vor Irrtum bewahrt und die gläubige Annahme der von ihr in seinem Namen gepredigten Lehre verlangt. Eine solche dogmatische Toleranz wäre die Verleugnung der evangelischen Vorschriften des Herrn über die Organisation seiner Kirche, deren vollkommene Einheit in Lehre und Liebe er als Kennzeichen seiner Jüngerschaft bezeichnet hat, durch deren berufene Organe er seine göttliche Mission fortsetzt und seine Gnaden spendet. Dagegen werden wir als treue Söhne des Heilandes, der als „sein neues Gebot" die allgemeine Nächstenliebe bezeichnet hat, den Andersgläubigen die bürgerliche Toleranz, das heißt aufrichtige, wohlwollende Nächstenliebe niemals versagen. Auf vielen Gebieten des bürgerlichen Lebens wird die Gemeinsamkeit der Interessen uns mit ihnen zusammenführen, aber diese brüderliche Gemeinschaft darf nicht zur Preisgabe oder Abschwächung unserer religiösen Ueberzeugung führen, in der wir unerschütterlich festhalten an Christus und seiner Kirche. Wir wünschen im Gegenteil sehnlichst, daß unsere von der Kirche getrennten Brüder zur Einheit des Glaubens zurückkehren und so das evangelische Wort des Herrn bei Jo 10, 16 sich erfülle: „Unum ovile et unus pastor."

Wie oft sollen täglich Kommunizierende beichten?

Von Dr Michael Gatterer S. J., k. k. Universitäts-Professor in Klagenfurt.

In einem geschätzten Literaturblatt wurde vor kurzem die Ansicht ausgesprochen, bevor diese Frage nicht autoritativ durch ein Dekret entschieden werde, sei der Erlaß über die tägliche Kommunion unvollständig.

Ist zur Klarheit in dieser Sache wirklich eine römische Entscheidung nötig? Läßt sich überhaupt für die Häufigkeit der Beicht eine ganz bestimmte Norm aufstellen? Untersuchen wir die Frage genauer. Vor allem müssen wir Pflicht (Gebot) und Rat auseinanderhalten. Wie oft muß der täglich Kommunizierende pflichtgemäß beichten, und wie oft ist die Beicht für ihn geraten? Gleich soll bemerkt werden, daß es in dieser Frage keinen Unterschied macht, ob man täglich kommuniziert oder nicht, wenn es nur öfter in der Woche geschieht.

1. In der ersten Frage existiert schon ein Kirchengesetz: Das Apostelgesetz „Probet autem se ipsum homo etc.“, welches von der Kirche übernommen und autoritativ so ausgelegt wurde (Conc. Trid. XIII, 7), daß dem Genuß der heiligen Eucharistie die sakramentale Beicht dann vorausgehen müsse, wenn man sich einer schweren Sünde bewußt sei. Ein anderes Gesetz gibt es bisher nicht.

Was folgt daraus? Wer oft, selbst täglich kommuniziert, die Beicht aber so lang verschiebt, als er nicht schwer sündigt, verstößt gegen kein Gesetz, handelt also nicht unerlaubt. Und wenn er auch ein ganzes Jahr und länger nicht beichtete, einer sündhaften Unterlassung könnten wir ihn nicht beschuldigen. Wir wissen ja, daß auch das Gebot der jährlichen Beicht das Vorhandensein schwerer Sünden voraussetzt. Daß dies seltene Beichten wenigstens in den ersten Jahrhunderten auch praktiziert wurde, ist wohl nicht zweifelhaft.

Aber ist im Oftkommuniondekret vom 20. Dezember 1905 nicht ein neues Gesetz diesbezüglich erlassen worden? Den Oftkommunizierenden ist darin doch die Pflicht (oportet) auferlegt, den Beichtvater um Rat zu fragen. — Diese Pflicht zugegeben, ist nichts gesagt, wie oft der Beichtvater gefragt werden müsse. Wenn der Pönitent einmal dem Seelenarzt Einblick in sein Gewissen geboten und von ihm einen bejahenden Rat erhalten hat, mag er ruhig täglich dem Tisch des Herrn sich nahen, solang sein Gewissenszustand nicht bedeutend sich ändert. Und wenn man auch öfteres Umratfragen vorschriebe, so wäre damit nicht die öftere Beicht vorgeschrieben. Denn man kann auch ohne sakramentale Beicht dem Priester sein Gewissen so eröffnen, daß er einen guten Rat geben kann.

Also eine Pflicht, außer dem Unglücksfall eines schweren Fehltrittes das Bußsakrament zu empfangen, gibt es für den Oftkommunizierenden ebensowenig, wie für den, der nur einmal im Jahre den Leib des Herrn nimmt.

Aber könnte die Kirche nicht ein neues Gesetz schaffen, oder sollte sie es vielleicht sogar? Nehmen wir einmal an, die Kirche könnte ihre Kinder auch zur Beicht läßlicher Sünden verpflichten — denn um solche Beichten handelt es sich in unserem Fall —, wäre es dem oftmaligen Genuß des Engelsbrotes förderlich, die täglich oder häufig Kommunizierenden zu bestimmt häufiger Beicht zu verpflichten, z. B. zu 14tägiger oder zu monatlicher? — Die Gründe, die sofort bei Beantwortung der zweiten Frage vorgebracht werden sollen, sprechen a fortiori gegen die Einführung einer solch neuen Pflicht.

2. Wenn das gewünschte Zukunftsdekret auch keine Pflicht auferlegte, wäre es nicht gut, wenigstens einen autoritativen **Rat** zu geben? Wenn ein römischer Erlaß sagte: Die täglich oder fast täglich Kommunizierenden sollten wenigstens alle Monate beichten oder alle drei Wochen; hätten wir da nicht doch eine bestimmte Norm, nach der wir Priester uns richten könnten, während wir gegenwärtig ohne jede feste Regel sind? — Sind wir denn wirklich gegenwärtig ohne Norm? Ich glaube nicht.

I.

Erstens haben wir den sicheren Grundsatz: Es ist gut, oft zu beichten, auch wenn man keine schwere Sünde hat (Andachtsbeicht). Die oftmalige Beicht wird auch solchen, bei denen das Nichtvorkommen schwerer Sünden doch in der Regel vorausgesetzt werden muß, d. h. Priestern und Ordensleuten, durch kirchliche Bestimmungen so ernst und warm ans Herz gelegt, daß über die Ansicht der Kirche kein Zweifel bestehen kann. Die Beicht der läßlichen Sünden und auch die häufige Beicht derselben ist ein unleugbarer Fortschritt in der Kirche Gottes. Die seelenärztliche Behandlung der Gläubigen und die Gewissensleitung ist erst dadurch weiteren Kreisen leicht zugänglich geworden. Wenn wir daher auch noch so eifrig für die Verbreitung der täglichen Kommunion arbeiten und arbeiten sollen, so dürfen wir uns doch nicht zur Unterschätzung der oftmaligen Beicht hinreißen lassen.

Aber wie oft sollen wir beichten? Lange seelsorgerliche Gewohnheit und die Regeln vieler Orden und geistlichen Genossenschaften haben die wöchentliche Beicht als unbedenklich empfehlenswert erwiesen. Oefter als einmal in der Woche zu beichten, wie es manchen Religiosen in ihren Regeln geraten ist, kann nicht allgemein empfohlen werden. Dafür haben wir einen interessanten Beweis in den an die Bischöfe hinausgegebenen Normen für die Errichtung und Leitung weiblicher Kongregationen. Die Klosterfrauen, so heißt es darin, sollen in der Regel nicht öfter als einmal in der Woche beichten. Ja selbst älteren Frauenorden ist die zweimalige Wochenbeicht gestrichen worden, obwohl ihre Regeln sie empfahlen. Und ich denke, die Reduzierung der Beicht von Ordensfrauen auf einmal in der Woche ist nur eine Frage der Zeit. Man

muß gefunden haben, daß es auch eine zu große Häufigkeit der Beicht geben kann, d. h. daß durch das Gut so häufiger Beicht ein größeres Gut verhindert werden könne. Es ist hier nicht Zeit, auf die Gründe dieser Beichteinschränkung näher einzugehen. Der erfahrene Priester findet sie unschwer. Uns interessiert hier etwas anderes. Wir sehen, während es bei der Kommunion keine Grenze für die Häufigkeit gibt — jedem kann unbedenklich die tägliche Kommunion geraten werden,[1]) vorausgesetzt natürlich, daß er die zwei notwendigen Bedingungen (Gnadenstand und gute Absicht) erfüllt (vgl. Dekret vom 20. Dezember 1905, Nr. 5) —, muß eine solche für die Beicht, wenigstens für weite Kreise, aufgestellt werden. Wöchentlich beichten ist gut, öfter in der Woche beichten ist (wir dürfen es wohl sagen) wenigstens für das weibliche Geschlecht nicht gut.[2])

So hätten wir also schon eine bestimmtere Norm: Geraten ist es, oft zu beichten, d. h. alle acht Tage, wenn nicht ein größeres Gut dadurch gehindert wird.

II.

Zweitens. Im gerade gegebenen Zusatz: „wenn nicht ein größeres Gut gehindert wird" ist eine weitere Norm enthalten. Man muß in den Einzelfällen klug abwägen, was für den einzelnen und die Gesamtheit der Christen besser ist.

Es kann für den einen besser sein, nur alle Monate zu beichten, für den andern aber alle acht Tage. In der einen Pfarre kann die Dreiwochenbeicht das bonum maius sein, in der anderen die Wochenbeicht. Und so kann es auch Unterschiede geben in Bezug auf die verschiedenen Stände: junge Leute und Eheleute, leidenschaftliche und ruhige Naturen usw. Man kann hier unmöglich nach einer festen, für alle gleichen Regel vorgehen. Das wäre Schablone und die Schablone entzieht, wie dem Unterricht und der Erziehung, so auch der Seelsorge Geist und Leben und daher auch die das Leben beeinflussende, umändernde Kraft. Jeder Pfarrer und Seelsorger, jeder Beichtvater muß also vor Gottes Augen erwägen, was für seine Gemeinde, für sein Beichtkind besser sei.

Aber liegt nicht gerade da jene große Schwierigkeit, welche den Wunsch nach einer autoritativen Norm gezeitigt hat? Wir möchten eben in der mühevollen Untersuchung, was jedem im einzelnen

---

[1]) Abnormale Seelenzustände können freilich mitunter auch eine Einschränkung der Kommunion erheischen, z. B. außerordentliche Skrupel. Wir müssen aber hier, wo eine allgemeine Norm gegeben werden soll, vom Abnormen absehen.

[2]) Natürlich sehe ich auch hier von Ausnahmefällen ab. Es kann z. B. wie für einen Jüngling oder Mann, so auch für ein Mädchen oder eine Frau sehr nützlich sein, einige Zeit hindurch, etwa zur rascheren Ablegung einer eingewurzelten Leidenschaft, zweimal in der Woche, ja vielleicht noch öfter zu beichten.

frommt, klare und sichere Führung, sowohl um nicht willkürlich vorzugehen, als auch im Interesse einheitlicher Seelsorge.

Bei näherem Zusehen finden wir, daß die Schwierigkeit meist nicht groß ist. Fassen wir die gewöhnlichen Fälle ins Auge.

A. Wohl das wichtigste „größere Gut", das durch häufige Beichten Schaden leiden kann, ist die Oftkommunion selbst. Diese darf nach den Weisungen des obersten Seelsorgers durchaus nicht gehindert, sondern muß eifrigst gefördert werden. Wenn nun der Priester aus Zeitmangel nicht alle, welche oft kommunizieren wollen, jede Woche beichthören kann,[1]) so muß er die Wochenbeicht so einschränken, daß alle die Kommunion nach Wunsch empfangen können. Freilich wird er dabei auch nicht schablonenhaft vorgehen. Vor allem muß er natürlich jene dennoch wöchentlich (ja, wenn nötig, noch öfter) beichthören selbst beim größten Konkurs, für welche die sehr häufige Beicht ein notwendiges Mittel ist, um aus schwer sündhaften Gewohnheiten sich herauszuarbeiten. Für diese ist die Beicht ja oft nicht „Andachtsbeicht", sondern geradezu Pflicht, wenn sie kommunizieren wollen. Aehnlich verhält es sich mit vielen jungen, sehr leidenschaftlichen Leuten, die alle Wochen Belehrung, Kraft, Trost, Mut und Frische auch aus dem Beichtstuhl sich holen müssen, um die Woche über im schweren Kampf Sieger zu bleiben. Wenigstens muß für diese die Wochenbeicht solange beibehalten werden, bis sie eine gewisse Festigkeit erhalten haben. Durch die tägliche Kommunion wird übrigens oft bald erreicht, daß sie der sichtbaren, mehr menschlichen Stütze des Beichtvaters nicht mehr so oft bedürfen.

Andere, die weniger versucht sind, oder die schon viel kräftiger und selbständiger und durch die Leitung eines geschickten Seelenführers erleuchtet und kampfgeübt sind, wird man alle zwei oder drei Wochen, ja wenn nötig nur alle Monate oder noch seltener zur Beicht kommen lassen, besonders wenn sie noch dazu viel beschäftigt oder in Abhängigkeit von solchen leben, die gegen die öftere Beicht voreingenommen sind. Das ist häufig der Fall bei Eheleuten, besonders Frauen, bei Dienstboten und Angestellten, bei älteren Leuten, erprobten und innerlichen Christen.

Uebrigens darf eine praktische Seelsorgeerfahrung hier nicht unerwähnt bleiben: Der sehr häufige Genuß des Lebensbrotes hebt und stärkt die Seele besonders bei Kindern und ganz jungen Christen, so auffallend, daß die Sünden, wenigstens die ganz überlegten, selten werden und die Beicht daher sehr kurz sein kann. Solchen Pönitenten sagt man dann auch beim Zuspruch nur ein kurzes, kräftiges Wort. Gewöhnt man überdies die Beichtenden von Jugend auf an ganz kurze Einleitungs- und Schlußformeln, so kann man in verhältnismäßig kurzer Zeit sehr viele beichthören.

---

[1]) Ich setze natürlich voraus, daß der Priester eifrig ist und daher, wenn nötig, auch während der Woche Beichtgelegenheit gibt.

B. Ein anderes „größeres Gut", das durch die Andachtsbeichten nicht gefährdet werden darf, ist die notwendige Beicht. Wenn selten Beichtende, für die ja die Beicht meist notwendig ist, durch den Andrang Oftbeichtender vom Sakramentsempfang abgehalten würden oder den berechtigten Vorwand erhielten, sich länger der seelenärztlichen Behandlung zu entziehen, müßten die Andachtsbeichten entweder auf eine andere Zeit verlegt oder eingeschränkt, oder wenn es wirklich anders nicht ginge, für einige Zeit (z. B. in der Osterbeichtzeit) ganz unterlassen werden. Denn wir dürfen bei aller Hochschätzung der Beicht läßlicher Sünden nie vergessen, daß dieses Sakrament vom Herrn an erster Stelle zur Nachlassung schwerer Sünden eingesetzt worden ist. Ueberdies wird doch allgemein der Grundsatz anerkannt: Zuerst das Notwendige, dann erst das Nützliche!

Wenn in einer Gemeinde nur Frauen öfter zum Tisch des Herrn gehen (das ist noch kein Grund zur Unzufriedenheit, denn vor Gott ist neque masculus neque femina) und man hätte wenigstens eine leise Hoffnung, auch Jünglinge und Männer für die Oftkommunion zu gewinnen, wenn der Beichtstuhl weniger von Frauen und Mädchen umgeben wäre, so wäre das gewiß auch ein Grund, dem oftkommunizierenden Frauengeschlecht die Weisung zum selteneren Empfang des Bußsakramentes zu geben.

C. Bisher haben wir mehr die Seelsorgsgemeinde im Auge gehabt. Aber auch für die einzelne Seele kann die häufige Beicht ein Hindernis eines „größeren Gutes" sein. So findet man nicht selten Christen, die habituell frei von schweren Sünden leben, die auch einen gewissen eucharistischen Zug in sich fühlen und unschwer zur häufigen Kommunion zu bringen wären, wenn — die Beicht nicht wäre. Zur häufigen Beicht können sich solche nicht entschließen. Sie durchaus zur 8- oder 14tägigen Beicht drängen wollen, wäre unklug. Diese muß man offenbar zur häufigen Kommunion ermahnen mit der Bemerkung, die häufige Beicht sei nicht notwendig, es genüge, wenn sie hie und da, z. B. alle Monate oder alle zwei Monate das Bußsakrament empfingen. Wahrscheinlich fühlen sich solche Christen bald auch zur öfteren Beicht angetrieben. — Andere sind für die häufige Kommunion disponiert, würden auch unschwer öfter beichten, aber sie finden dafür nicht Zeit. Sie wären auf die gleiche Weise zu behandeln. Bei ängstlichen Gemütern kann man auch mitunter Grund haben, die Beicht auf Monate zu verschieben, dabei jedoch auf sehr häufige Kommunion zu dringen.

Viele andere Fälle dürften sich nach den angeführten nicht schwer beurteilen lassen.

III.

Die bisher behandelten Fälle bieten dem umsichtigen Seelsorger keine große Schwierigkeit. Größer scheint diese in einer an-

deren Art oft vorkommender Fälle. Kann das „größere Gut" nicht auch die bessere Andachtsbeicht sein? Gibt es nicht viele Christen, Erwachsene und Kinder, die besser beichten würden, wenn sie es seltener täten? Muß sich der Beichtvater nicht oft, wenigstens vermutend, sagen: Wenn diese Frommen nicht alle acht Tage beichten würden, wär's für sie besser? Wird er das gleiche nicht auch in Bezug auf die achttägigen Kinderbeichten sich vorhalten?

Wir setzen bei dieser Frage natürlich voraus, daß nicht auch die früher behandelten Fälle eintreffen. Denn wenn das wäre, wenn z. B. durch die vielen Beichten der Frommen andere vom Sakrament abgehalten würden, wenn wegen des vielen Beichtens manche Eltern ihre Kinder von der häufigen Kommunion abhielten, wenn manche dadurch übergewissenhaft, d. h. ängstlich würden; oder um noch einen Fall hinzuzufügen, wenn der Priester durch die Andachtsbeichten in der geforderten Vorbereitung seiner Predigten, Katechesen oder in der Krankenseelsorge gehindert würde — in all diesen Fällen müßte man ohne Zweifel die Andachtsbeichten einschränken, soweit die angeführten Gründe es erheischen.

Aber wenn wir von diesen Umständen absehen, ist nicht die Häufigkeit der Beicht allein für viele ein Anlaß zu nachlässigerem Empfang und daher Hindernis eines größeren Gutes? Bei Kindern scheint das Herabsinken des Eifers bei wöchentlicher Beicht fast unvermeidlich zu sein. Dasselbe scheint der Fall zu sein bei manchen Erwachsenen, die ihre Wochenbeicht ganz gewohnheitsmäßig ablegen (um nicht zu sagen ableiern) und selbst durch lange Mühe eines eifrigen Beichtvaters aus dem gewohnten Mechanismus nicht aufzurütteln sind.

Diese Frage liegt indes durchaus nicht so klar da und bedarf einer sorgfältigen Untersuchung. Im folgenden will ich versuchen, einen Beitrag zur Klärung zu geben.

Wir müssen zu dem Zweck über die Idee des Bußsakramentes uns klar werden, oder über die Absicht des Heilandes bei der Einsetzung desselben. Wie die Frage nach der Häufigkeit der Kommunion aus dem Zweck der heiligen Eucharistie gelöst wird, so kann auch unsere Frage nur aus dem Zweck der Beicht mit Sicherheit entschieden werden.

Was war die eigentliche Absicht des Herrn bei der Einsetzung des Bußsakramentes? Das Konzil von Trient (Sess. XIV, Cap. 1 et 3) gibt uns darüber klaren Aufschluß: Der eigentliche Zweck dieses Sakramentes ist nur die Nachlassung der nach der Taufe begangenen schweren Sünden. „Weil Gott, reich an Barmherzigkeit, unsere gebrechliche Natur kennt, so hat er auch jenen, welche (nach der Taufe) sich der Knechtschaft der Sünde und der Gewalt des Teufels hingeben, ein Heilmittel des Lebens geschenkt, nämlich das Sakrament der Buße, durch welches den nach der Taufe Gefallenen die Wohltat des Todes Christi zugewendet wird." (Cap. 1.) Und

im Cap. 3 wird als res et effectus, als Wirkung dieses Sakramentes einfach die reconciliatio cum Deo bezeichnet, die Wiederversöhnung des Todsünders mit Gott. Nachlassung schwerer Sünden, das war der bestimmende Grund für das Herz des Herrn, dieses Sakrament zu stiften. „Wenn alle durch die Taufe Wiedergeborenen so dankbar gegen Gott wären, die in der Taufe durch seine Gnade und Wohltat empfangene Gerechtigkeit standhaft zu bewahren, so wäre es nicht notwendig gewesen, noch ein anderes Sakrament als die Taufe zur Nachlassung der Sünden einzusetzen" (ibid. Cap. 1).

Nachdem aber der Herr in der Voraussicht, daß so viele seiner in der Taufe ihm geborenen Kinder die Treue brechen und wie der verlorene Sohn durch die Todsünde ihm entlaufen werden, sich zur Einsetzung dieses Versöhnungssakramentes einmal entschlossen hatte, wollte er damit noch andere heilsame Wirkungen verbinden; diese bilden den Sekundärzweck des Bußsakramentes. Das Tridentinum hat darüber zwei Stellen: Im 3. Kap. sagt es, auf die Wiederversöhnung mit Gott „pflegt bei frommen und dieses Sakrament mit Andacht empfangenden Christen bisweilen Friede und Heiterkeit des Gewissens nebst großem geistlichen Troste zu folgen". Und im 5. Kap.: „Was die läßlichen Sünden betrifft, durch welche wir von der Gnade Gottes nicht ausgeschlossen werden und in welche wir häufiger fallen, so ist es zwar recht und nützlich und durchaus nicht vermessen, wenn man sie in der Beicht angibt, wie dies der Brauch frommer Menschen zeigt; sie können jedoch ohne Sünde auch verschwiegen und durch viele andere Mittel getilgt werden."

Bevor wir diese Sekundärwirkung des Bußsakramentes genauer untersuchen, möchte ich aufmerksam machen, wie die früher (II. B) gestellte Forderung, durch die Andachtsbeichten in der Seelsorgsgemeinde die Pflichtbeichten nicht leiden zu lassen, im Lichte der Idee dieses Sakramentes klar und fest begründet erscheint. Wenn der primäre Zweck, die eigentliche Absicht des Herrn, den Todsündern gilt, wäre es dann von den Stellvertretern Jesu nicht unerträglich, wenn sie die verlorenen Schafe vom Beichtstuhl ferne hielten, um fromme Seelen zu pflegen? Sollten wir darüber nicht auch das christliche Volk gründlich aufklären und fromme Seelen wieder und wieder ermahnen, seltener Beichtenden möglichst den Vortritt beim Beichtstuhl zu lassen oder bei größerem Konkurs ganz auf die Beicht zu verzichten zu Gunsten solcher, welche die Beicht notwendiger haben?

Nun wenden wir uns zur genaueren Betrachtung des Sekundärzweckes. Von der Klarheit darüber hängt das rechte Verständnis und die Lösung unserer Frage eben ab.

1. Die Sekundärwirkung dieses Sakramentes liegt nach dem Tridentinum erstens im Nutzen der Beicht läßlicher Sünden (Cap. 5). Worin besteht aber dieser Nutzen? Das Konzil sagt darüber nichts weiteres. Es ist aber nicht schwer, an der Hand der Erfahrung klar zu werden. Der nächste Nutzen ist offenbar der Sündennachlaß.

Wer läßliche Sünden reumütig beichtet, sucht und erhält die Verzeihung der betreffenden Sündenschulden und zugleich auch, wenigstens teilweise, Erlaß der dafür treffenden Strafen. — Zweitens ist mit dem ernsten Bekenntnis notwendig die Mehrung des Bußgeistes verbunden. Bußgeist oder Bußgesinnung ist bleibende reumütige Stimmung. Wie kostbar für das geistliche Leben diese Stimmung ist, wie durch sie die Seele leicht in Demut gehalten, die Liebe und Dankbarkeit gegen Gott fortwährend genährt, die Seele vor vielen Sünden bewahrt wird, das weiß jeder Christ aus eigener Erfahrung, wenn er sein geistliches Seelenleben pflegt; das erfahren wir Priester oft als Seelenführer. Daß diese Bußgesinnung durch ernste Andachtsbeichten mächtig gefördert wird, ist nicht schwer nachzuweisen. Solche Beichten — ich wiederhole: wenn sie ernst verrichtet werden — sind ja ein überaus intensiver innerer und äußerer Akt der Bußgesinnung: die innere Reue, die man vor der Beicht erweckt, das Bußwerk des reumütigen Bekenntnisses von oft beschämenden Fehlern, die ganze äußere bußfertige Haltung („Mit entblößtem Haupt, zu den Füßen des Priesters niedergeworfen, mit zur Erde geneigtem Antlitz, die Hände flehend erhoben" beichten wir[1]) — alles das bildet zusammen einen sehr starken Buß- und Reueakt. Dazu kommt dann noch die sakramentale Gnade, die bei ernstem Empfang des Sakramentes mächtig die Bußgesinnung fördert. — Drittens ermöglicht die Beicht läßlicher Sünden eine eingehendere und sorgfältige Seelenleitung, intensivere seelenärztliche Behandlung. Der geistliche Führer und Arzt gewinnt eine viel genauere Kenntnis seines Patienten und Klienten. Er kann infolgedessen viel besser belehren, mahnen, warnen und wirksamere Heilmittel verordnen.

2. Zweitens nennt das Konzil als Sekundärwirkung die Ruhe und Heiterkeit des Gewissens und den inneren Trost. Zum Teil ist dies Folge der gerade genannten Wirkungen. Wenn eine das Gewissen drückende Last abgeschüttelt wird — und der ernstlich Reumütige fühlt auch läßliche Sünden als drückende Last —, wenn man sich auf steilem und unsicherem Pfade durch eine kundige, starke Hand gestützt und geführt weiß — das tut der rechte Gewissensführer —, so fühlt man sich geborgen und sicher, Ruhe zieht ins Gemüt ein und linder Trost; die Bußgesinnung und Reuetränen aber hindern die Seelenfreude nicht, sondern vermehren sie. Aber außerdem gibt Gottes Güte mitunter unmittelbar großen Trost und himmlische Ruhe; und das hat das Konzil an der zitierten Stelle wohl vor allem im Auge.

IV.

Nun besehen wir uns diese Sekundärwirkungen im einzelnen und fragen wir, welche von ihnen die sehr häufige Beicht läßlicher Sünden rechtfertigen und empfehlen.

[1]) Catech. Roman. Part. II, Cap. 5, Qu. 36.

Im Sündennachlaß scheint der Hauptgrund für die so häufige Wiederholung von Andachtsbeichten nicht zu liegen. Warum? Weil dem oft Kommunizierenden so viele andere leichtere Mittel zur Verfügung stehen (heilige Messe, Sakramentalien, gute Werke, Reueakte), besonders eines, das zugleich wirksamer ist: die sehr häufige Kommunion selbst. Ja, die Kommunion ist ein kräftigeres Mittel zur Vergebung läßlicher Sünden als die Beicht. Denn Sündennachlaß (natürlich ist hier nur von läßlichen Sünden die Rede) ist eigentlicher Zweck, daher Primärwirkung des Kommunionempfanges. Freilich ist es nicht der ganze, sondern nur ein Teilzweck des hochheiligen Sakramentes; ja es ist nicht einmal der vorzüglichste Teil des Gesamtzweckes, den der Herr bei der Einsetzung der heiligen Eucharistie eigentlich im Auge hatte —, aber es ist immerhin eigentlicher Zweck und daher nicht bloß Sekundär-, sondern Primärwirkung. Das Tridentinum (XIII, Cap. 2) spricht darüber sehr klar: Der Herr „wollte, daß dieses Sakrament empfangen werde als geistliche Seelenspeise, durch welche genährt und gestärkt werden sollen, die da leben durch das Leben desjenigen, der gesagt hat: ‚Wer mich ißt, der wird durch mich leben' — und als Heilmittel (antidotum), durch welches wir von den täglichen Verfehlungen befreit und vor Todsünden bewahrt werden sollen". Es ist kein Zweifel, die Beseitigung der culpae quotidianae, der täglichen Schwächen, von seinen geliebten Kindern war für den Herrn mitbestimmend bei der Einsetzung dieses Sakramentes; auch aus diesem Grunde hat er es in der Form von Speise eingesetzt, weil gute Speise ja nicht bloß die Lebenswärme vermehrt (göttliche Liebe) und den Tod fernhält, sondern auch körperliche Schwäche und Unaufgelegtheit (läßliche Sünden) entfernt. Sicherer und ceteris paribus in reicherem Maße werden daher läßliche Sünden durch die heilige Kommunion getilgt als durch die Beicht. Es scheint daher für die täglich oder oft Kommunizierenden das Vorhandensein läßlicher Sünden und der Wunsch von ihnen frei zu werden, allein kein genügender Grund für die so häufige Andachtsbeicht zu sein. Sie sollten vielmehr „Sorge tragen, der heiligen Kommunion eine sorgfältige Vorbereitung vorausgehen zu lassen", dann werden sie „ohne Zweifel durch die tägliche Kommunion allmählich sich auch von den läßlichen Sünden und der Anhänglichkeit an sie losmachen" (Dekret über die tägliche Kommunion 20. Dez. 1905).

Die Vermehrung und Vertiefung des Bußgeistes und der Gewissenhaftigkeit auch läßlichen Sünden gegenüber ist sicher eine so begehrenswerte Wirkung der Andachtsbeicht, daß dadurch allein auch der ungewöhnlich häufige Empfang dieses Sakramentes gerechtfertigt erscheint, wenn diese Wirkung wirklich eintritt.

Ich sage: wenn der Bußgeist wirklich vergrößert und verstärkt wird. Das ist aber keineswegs bei allen Oftbeichtenden der Fall. Wenn hier vom Bußgeist geredet wird, ist natürlich von dem, was

das Wesen dieses Geistes ausmacht, die Rede und nicht von fühlbaren Aeußerungen desselben. Wir brauchen von den Oftbeichtenden nicht Tränen und Seufzer zu verlangen, um von ihrem Bußgeist uns zu überzeugen; aber was wir an ihnen sehen müssen, um an das Wachstum ihrer Bußgesinnung zu glauben, das ist heiliger Ernst beim Bekenntnis und demütige Annahme vernünftiger Mahnungen, Warnungen und Bußen des Beichtvaters. Wenn wir daher beobachten, daß unsere Oftbeichtenden leichtfertig werden und oberflächlich beim Empfang dieses Sakramentes, ungehorsam oder gar unehrerbietig gegen den Beichtvater, dann müssen sie zuerst gewarnt und zu größerem Eifer ermahnt werden; wirkt das nicht, so wird man sie seltener zur Beicht zulassen.

Von diesem Standpunkt muß auch, scheint mir, die Gewohnheit mancher tugendhafter und heiliger Männer, täglich oder wenigstens öfter in der Woche zu beichten, beurteilt werden. Sie lebten in fortwährender Zerknirschung und traten in dieser demütigen Armensünderstimmung oft vor den Richterstuhl der Barmherzigkeit, um sich dadurch möglichst gut vorzubereiten für das Erscheinen vor dem Richterstuhl der Gerechtigkeit „des Königs von furchtbarer Majestät" (Rex tremendae maiestatis). Wenn unsere Oftkommunizierenden ein gut Teilchen dieser bußfertigen Gesinnung im Herzen tragen, dann können wir ihnen ohne Bedenken nicht nur die wöchentliche, sondern selbst die häufigere Beicht gestatten — natürlich immer vorausgesetzt, daß nicht andere größere Güter darunter leiden. Zu diesen größeren Gütern gehört außer den oben II genannten besonders die klare und gesunde Zartheit des Gewissens. Wenn an Stelle dieses wertvollen Gewissenszustandes Unklarheit, Verwirrung, Uebergewissenhaftigkeit oder Skrupulosität, unruhige Furcht usw. bei sehr häufiger Beicht treten würden, so müßte man den Empfang des Bußsakramentes beschränken. Und weil diese schlimmen Folgeerscheinungen selten bei seelisch gesunden Männern, häufig aber beim weiblichen Gemüt sich zeigen, darum vorzüglich dürfte die zwei- oder mehrmalige Beicht in der Woche den Klosterfrauen untersagt werden, während sie in Männerorden mit Gutheißung Roms ruhig geübt wird.

Intensivere Seelenleitung und sorgfältigere seelenärztliche Behandlung ist bei unseren Oftbeichtenden wohl der Hauptgrund für die Häufigkeit der Beicht, besonders bei Kindern und jungen Leuten. Diese brauchen sorgfältige Führung, genaue Ueberwachung, häufige liebevolle Mahnung und Warnung, auch oftmaligen Trost, besonders in den Jahren, in welchen die Leidenschaft erwacht und die Genüsse der Welt verführend wirken: ich meine die Zeit vom Beginn der Pubertät bis in die Zwanzigerjahre hinein. Wenn wir Beichtväter da unsere Pflicht tun, als besorgte Seelenväter, Erzieher und Führer der jungen Gotteskinder, so können wir die Kinder und jungen Leute ruhig alle acht Tage kommen und ihr Inneres, das Böse und das Gute, aufdecken lassen, diese Häufigkeit des Erscheinens vor dem

Priester ist vollauf berechtigt — immer vorausgesetzt, daß nicht größere Güter leiden.

„Das Innere aufdecken" — dieser Zweck und die darauf bauende Seelenleitung kann auch erreicht werden, ohne daß jedesmal das Sakrament gespendet wird. Die Kinder und jungen Leutchen können ja mit einem herzlichen Mahnwort und dem priesterlichen Segen entlassen werden, wie ein Konfrater in dieser Zeitschrift (Jahrgang 1912) vorschlug. Man braucht bei dieser Praxis durchaus nicht auf den Segen des Sakramentes für die Gewissenseröffnung zu verzichten. Denn weil das Bußsakrament als geistliches Gericht eingesetzt ist, kann es wie eine andere Gerichtsverhandlung auch auf Wochen und Monate ausgedehnt werden. Die mit dem bloßen Priestersegen verbundenen Anklagen können daher als angefangene Beichten betrachtet werden, die mit der später, z. B. nach einem Monat zu erteilenden Lossprechung ihren Abschluß finden. Dieses Vorgehen hat den Vorzug, daß es die seelenärztliche Behandlung ermöglicht, ohne die Ehrfurcht und den Eifer beim Sakramentsempfang zu mindern. Es bietet die Vorteile des oftmaligen Ganges zum Beichtstuhl, ohne die bei oberflächlichen und leichtfertigen Kindern damit leider oft verbundenen Nachteile.

Daß die letztgenannte Wirkung: Gewissensruhe und Herzenstrost ein genügender Grund für den oftmaligen Empfang des Bußsakramentes ist, bedarf nach dem Gesagten keiner weiteren Erklärung. Durch Trost und geistliche Freude wird das Gnaden- und Tugendleben ja mächtig gefördert. Ich sage durch geistliche Freude. Nicht immer ist der geistliche Trost das Lockmittel, das Christen oder besser Christinnen zum Beichtstuhl zieht. Wird das Beichtkind in der werktätigen Gottesliebe, die sich in wahrer Nächstenliebe zeigt, gefördert, so ist der Trost geistlich, mag er aus dem Zuspruch des Beichtvaters oder unmittelbar aus dem Sakrament oder aus beiden entspringen. Wird aber das Beichtkind wohl im Vertrauen und in der Anhänglichkeit an den Beichtvater gefördert ohne Förderung in der Gottesliebe, so ist der Trost nicht geistlich und daher auch kein genügender Grund für oftmalige Beichten.

V.

Im Lichte der gegebenen Ausführungen lassen sich die früher III aufgeworfenen Fragen, wie mir scheint, befriedigend lösen.

Zunächst die Frage über die achttägigen Kinderbeichten. Es gibt Kinder, die mit acht, neun oder zehn Jahren einen Ernst bei der Beicht zeigen, daß man sie ohne Bedenken jedesmal mit großem Nutzen absolvieren kann. Materia sufficiens zur Erteilung der Lossprechung erhält man bei diesen Kindern sehr leicht, wenn man sie ans Einschließen der Sünden ihres ganzen Lebens gewöhnt (entweder ganz allgemein: „Alle Sünden meines Lebens bereue ich wieder"; oder weniger allgemein: „Alle Sünden gegen die Eltern,

alle Lügen, alle Unschamhaftigkeit"). Auch über die Reue und den genügenden Vorsatz braucht man bei solchen Kindern nicht in Sorge zu sein: Sie haben Gottesliebe und sind viel weniger in die Sünden verliebt als Erwachsene. Drum kehrt ihr Herz sich auch leicht ab von der Sünde und wendet sich hin zu Gott, d. h. es erweckt leicht Reue. Gute Kinder erwecken über läßliche Sünden und über die täglichen Vergehungen leichter wahre Reue, als in schwere Sünden verstrickte Seltenbeichtende über ihre groben Laster.

Die meisten Kinder zeigen freilich nicht diesen heiligen Ernst, wenn sie oft zur Beicht kommen. Man braucht darum noch nicht an der genügenden Disposition zu zweifeln. Sie haben nur läßliche Sünden, Gott sei Dank. Da genügt es, wenn sie nach einem ernsten Wort des Beichtvaters ehrlich sagen, ihre Sünden seien ihnen leid („nicht recht") und sie wollen sich zusammennehmen, den Leichtsinn wenigstens ein bißchen zu bessern. Hic et nunc diesen Willensentschluß im Kinderherzen anzuregen, ist nicht schwer; und das genügt. Es genügt zur Absolution, sage ich. Besser wird es allerdings sein, solche Kinder nach einem ernsten, liebevollen Mahnwort öfter nur mit dem Priestersegen zu entlassen und sie bloß von Zeit zu Zeit zu absolvieren, z. B. alle Monate. Vor dieser Monatsbeicht könnte man sie durch eine kleine Ansprache vor der Beicht oder in der Schule besser disponieren. Bei den anderen Wochengängen zum Beichtvater könnten die Kinder (wie ein hervorragender Kinderseelsorger beim katechetischen Kurs in Innsbruck 1911 vorgeschlagen hat) nicht nur ihre Fehler, sondern auch das Gute, z. B. Selbstüberwindungen, dem Beichtvater sagen, um so allmählich zu gründlicher Tugend geführt zu werden. Durch diese wöchentliche seelenärztliche Behandlung und die öftere, wenn möglich tägliche Arznei und Stärkung der heiligen Kommunion könnten wir jugendliche Helden heranziehen.

Aber es gibt auch Kinder, welche zwar gern und mit Nutzen oft kommunizieren, aber nur mit Widerwillen alle acht Tage beichten. Was soll mit diesen geschehen? Soll man ihnen die tägliche oder oftmalige Kommunion verbieten? Gewiß nicht. Solange diese zwölf-, dreizehn-, vierzehnjährigen (denn um ältere Kinder, besonders Knaben handelt es sich wohl meistens) im Gnadenstand leben und mit Ernst kommunizieren, dürfen wir sie nicht zurückhalten vom Tisch des Herrn. — Soll man sie vielleicht trotz der Abneigung zur achttägigen Beicht drängen? Ich antworte unterscheidend. Mitunter ist diese Abneigung nur vorübergehende Versuchung. Oefter vielleicht ist sie Folge des ganzen Charakters der Kinder, ihres Naturells, und daher nicht vorübergehend, sondern bleibend. Im ersten Fall wird man den Knaben zur Ueberwindung der Versuchung ermutigen und ihm sagen: „Schau, mein Lieber, jetzt macht dir der böse Geist das Beichten schwer; wenn du tapfer ausharrst, wird es dir bald wieder leicht sein und süß." Im anderen Fall wird man den Jungen ermahnen, von der häufigen Kommunion nicht zu lassen; zur Beicht brauche er

nicht so oft zu gehen; wenn nichts Besonderes vorgekommen, könne er alle Monate gehen; er könne auch zum Beichtstuhl kommen nicht um zu beichten, sondern um einen Aufschluß vom Beichtvater zu erbitten. Läßt man diesen jungen, selbständigeren Naturen die Freiheit, drängt man sie nicht zum Oftbeichten, so kommen sie wahrscheinlich freiwillig doch öfter, als man ihnen gesagt hat. Und was die Hauptsache ist, die Beicht wird ihnen nicht widerwärtig. Man kann mit mehr Grund hoffen, daß sie auch später diese fromme Jugendgewohnheit beibehalten. Es ist aber ein größeres Gut, diese Jungen so an die Monatsbeicht zu gewöhnen, daß sie auch später sie beibehalten, als sie jetzt alle acht Tage widerwillig zur Beicht zu führen und sie dadurch mit Abneigung vor diesem heiligen Sakrament zu erfüllen. Mitunter sind wohl wir Beichtväter selbst schuld an dem Widerwillen der heranreifenden Knaben gegen die Beicht. Wir behandeln den Jungen wie die kleinen Kinder. Anstatt daß wir an die erwachende Männlichkeit anknüpfend den Ehrtrieb, die Selbstständigkeit und das Kraftbewußtsein des Knaben ausnützen, mit ihm wie mit einem werdenden Mann reden, ihm Gründe vorlegen (besonders die Bedeutung dieser Jugendzeit für sein späteres Lebensglück) und wie ältere Freunde ihm zu Herzen reden, haben wir vielleicht für diese Jungen auch nur Weisungen und Mahnungen wie für die kleinen Kinder. Der Junge, besonders der mit stärkerem Ehrgefühl, fühlt sich dadurch verletzt.

Auch für die Wochenbeicht der Erwachsenen ergeben sich aus den obigen Ausführungen brauchbare Normen. Diese brauche ich nicht eingehender auseinander zu legen, weil sie sich dem Leser fast aufdrängen. Gewahrt man keinen rechten Ernst, oder tragen die Erwachsenen kein Verlangen nach dem Bußsakrament im Herzen, so wird man sie zu größerem Eifer aufrütteln. Gelingt es nicht, so muß man sie anweisen, seltener zu beichten; nicht als ob die Gültigkeit der Beicht in Frage käme (bei Leuten mit nur läßlichen Sünden — von heuchlerischen „Frommen" rede ich natürlich nicht; die wären ganz zurückzuweisen — läßt sich die Gültigkeit der Beicht mit Leichtigkeit sicherstellen durch Einschließen der Sünden des früheren Lebens), sondern weil es so besser ist, weil für diese die seltenere Beicht das größere Gut ist. Diese Behauptung scheint nach den obigen Ausführungen gut begründet.

Vielleicht wird man mir da die Kommunion entgegenhalten und sagen: Mit dem gleichen Recht könnte man auch sagen, die seltenere, aber eifrigere Kommunion wäre dann ja auch das größere Gut; eine Behauptung, die nach dem Oftkommuniondekrete und der dadurch eingeleiteten Praxis unhaltbar ist. Dieser Einwand ist jedoch nicht stichhaltig. Man beachte doch immer den Zweck jedes Sakramentes, die Absicht und den Willen des Herrn. Die heilige Kommunion ist Seelenspeise und Arznei. So hat sie der Herr eingesetzt und damit deutlich genug seinen Willen — wenn auch nur in Form

eines Wunsches — kundgetan: Speise wird ihrer Natur nach sehr oft genossen und Arznei muß von Kranken oft genommen werden, auch wenn kein starkes Verlangen darnach da ist. Der Zweck des Bußgerichtes fordert aber seiner Natur nach durchaus nicht den häufigen Empfang.

Am Schluß dieser Untersuchung wollen wir nochmals den in den ersten Sätzen (s. oben) ausgesprochenen Gedanken ansehen. Ist der Wunsch nach einer autoritativen Festlegung der Häufigkeit der Andachtsbeicht für die Oftkommunizierenden erfüllbar? Aus dem Gesagten scheint klar zu folgen, daß eine genaue, über allgemeine Weisungen hinausgehende Vorschrift für die Zahl der Andachtsbeichten nicht gegeben werden kann. Um noch einen Beleg hinzuzufügen, dürfen wir in dem Dekret vom 14. Februar 1906, womit die achttägige Beicht als Bedingung zur Gewinnung der vollkommenen Abläße für die täglich Kommunizierenden gestrichen wurde, nicht eine Anerkennung dieser Auffassung erblicken? Man beachte, an Stelle der achttägigen ist nicht etwa die 14tägige oder die monatliche Beicht gefordert worden, sondern die Beichtvorschrift wurde einfach fallen gelassen. Warum? Sollte damit gesagt werden, daß die oftmalige Andachtsbeicht in Zukunft weniger Bedeutung habe? Gewiß nicht. Die häufige Andachtsbeicht bleibt nach den Kommuniondekreten ebenso wichtig wie vorher. Ihre Bedeutung beruht ja nicht auf einer kirchlichen Vorschrift, sondern auf den sekundären Wirkungen des Sakramentes und wird daher immer eine große bleiben. Der Grund der Streichung muß also anderswo liegen. Ich glaube, wir gehen nicht irre, wenn wir ihn in der Unmöglichkeit, eine bestimmte Norm zu geben, suchen. Jede bestimmte Norm könnte unter Umständen ein Hindernis der Oftkommunion werden. Aber wenn sie auch möglich wäre, schiene ein solcher Erlaß nicht wünschenswert. Denn damit wäre die Gefahr verbunden, diesen Seelsorgezweig zu schablonisieren. Die Schablone aber — man erlaube mir diesen Gedanken noch einmal auszusprechen — führt unfehlbar zum Mechanismus, und der Mechanismus entzieht den lebenspendenden Seelsorgemitteln wenn nicht alle, doch einen großen Teil ihrer göttlichen Kraft.

Ausgrabungen in Palästina, Ägypten und Mesopotamien seit 1910.

Von Dr Andreas Eberharter in Salzburg.

A.

Zu den ergebnisreichsten und interessantesten Ausgrabungen, welche seit dem Jahre 1910 in Palästina vorgenommen wurden, gehört zweifelsohne jene, welche unter der Leitung des Dr D. Makenzie zu 'Ain-Schems (Sonnenquelle) von den Engländern durch-

geführt wurde. Zwar mußten die Arbeiten Mitte August 1911 wegen Erkrankung vieler Arbeiter unterbrochen, konnten aber Mitte Oktober wieder fortgesetzt werden. Bevor wir die bisher bekannt gewordenen Ergebnisse dieser Ausgrabungen den Lesern der Zeitschrift vor Augen führen, wollen wir über die Lage und geschichtlichen Begebenheiten, welche sich an diese Stätte knüpfen, kurz das Wichtigste berühren.

'Ain-Schems[1]) wird, obgleich eine Ortschaft dieses Namens (Quelle?) Jos 15, 8; 18, 17 erwähnt wird, mit dem Bethsames der Bibel identifiziert. Dies ist insofern begreiflich, als 'Ain-Schems im Buche Josue sicher weiter nach Osten zu verlegen ist und Namensänderungen dieser Art nichts Ungewöhnliches waren. So weist J. Döller[2]) darauf hin, daß die Appellativa in arabischen Eigennamen nicht selten verwechselt wurden. Beispielsweise ist aus Beth-Hagla 'Ain-Hağle geworden.

Bethsames gab es aber, wie aus der Bibel erhellt, mehrere. Nach Jos 19, 38; Jdc 1, 33 trug diesen Namen auch eine Stadt im Stammgebiete Nephthali, ein drittes ist im Gebiete des Stammes Issachar zu suchen (Jos 19, 22). Nicht in Betracht kommt hier das bei Jer 43, 13 genannte Bethsames, womit der Prophet On-Heliopolis in Aegypten bezeichnete.

Welches von den drei genannten Bethsames haben wir nun als Ausgrabungsstätte anzusehen? Es unterliegt nach der geographischen Lage von 'Ain-Schems keinem begründeten Zweifel, daß Bethsames im Stamme Juda an der Grenze gegen Dan und Philistäa hin mit 'Ain-Schems identisch ist. Bethsames im Stamme Juda war nach Jos 21, 16; 1 Chr 6, 44 (Vulg 59) Priesterstadt und wahrscheinlich identisch mit dem Jos 19, 41 erwähnten Hirsemes. Nach Jos 15, 10 lag Bethsames im Stamme Juda in einem Tale, zwischen Chéslon und Thamna, nach 1 Sm 6, 12 im Tale, welches von Akkaron ins Gebirge Juda hinaufführt. Auch die Onomastica verlegten es zehn römische Meilen östlich von Eleutheropolis auf dem Wege nach Nikopolis. Alle diese Angaben passen sehr gut auf das Wadi-esch-Scharar, in welchem 'Ain-Schems liegt, an der Bahnstrecke von Jerusalem nach Jaffa. Bethsames im Stamme Juda ist durch mehrere Begebenheiten aus der alttestamentlichen Heilsgeschichte bekannt geworden. In den unglücklichen Kämpfen, welche Israel gegen Ende der Richterzeit zu führen genötigt war, ist Bethsames der Ort gewesen, an welchen die Bundeslade, nachdem sie die Philister als Beute fortgeschleppt hatten, zurückgebracht wurde und wo sie einige Zeit verblieb (1 Sm 6, 12—20).

---

[1]) Döller, J., Geographische und ethnographische Studien zum 3. und 4. Buch der Könige in: Theologische Studien der Leo-Gesellschaft, IX., (1904) 49. Hummelauer, Fr. von, Com. in Josue, Paris 1903, 335. Guthe, H., Kurzes Bibelwörterbuch, Tübingen und Leipzig 1903, 90.

[2]) Ebd. 49.

Bethsames war der Schauplatz des Bruderkampfes zwischen Israel und Juda zur Zeit der Könige Joas und Amasias (2 Kg 14, 12 f; 1 Chr 25, 21. 23). Unter König Achaz ging diese Stadt an die Philister verloren (2 Chr 28, 18).

Bald nach Abschluß der Ausgrabungen zu Geser begannen die Amerikaner unter Leitung des Dr D. Makenzie in 'Ain-Schems zu graben. Zunächst wurden dort die erste Hälfte einer alten Stadtmauer und ein bedeutendes Tor freigelegt. Nach einiger Zeit gab man die Ausgrabungen an der Umfassungsmauer auf und wandte sich der Nekropole zu, die sich am Abhange des Hügels außerhalb der Mauern ringsherum zieht. Nach den Ergebnissen dieser Ausgrabungen unterscheidet Makenzie drei Perioden in der Geschichte von 'Ain-Schems: eine kanaanäische, philistäische und israelitische. Die erste reicht vom 3. Jahrtausend bis 1500 v. Chr. und endigte mit der vollständigen Zerstörung des Ortes. Darauf folgt die philistäische Kultur, deren Formen bis 1200 v. Chr. reichen. Mit 1200 beginnt die israelitische Kulturperiode, welche zwar keine neuen Formen aufweist, aber die alte Kultur neuen Bedürfnissen anpaßt und sie neu motiviert. In der Nekropole wurden acht Grabhöhlen gefunden von zwei verschiedenen Typen. Der erste Typus ist eine von der Natur gebildete Felshöhlung, welche oben an der Decke eine enge Oeffnung hat, durch die man hinabsteigt. Die zweite Art besteht aus regelrechten vierseitigen Felskammern, welche aus den Felsen ausgehauen worden sind. In denselben finden sich seitwärts Bänke, die für die Bergung der Leichen bestimmt waren. Die Eingangstür zu den Felskammern ist klein und wurde mit einer Steinplatte geschlossen.

Den Zugang zu diesen Höhlen bildet ein senkrechter Schacht und von da weg ein enger, etwas abwärts steigender Tunnel. In den Höhlen der ersten Art hat man Götzenbilder der Astarte und Isis gefunden; in den letzteren stieß man auf Bilder und Tongefäße, welche auf eine viel spätere Zeit hinweisen.

Der interessanteste Fund von 'Ain-Schems dürfte wohl der Opferplatz sein. Man kann ihn mit dem Heiligtum, das in Geser entdeckt worden ist, vergleichen. Da eine genauere Beschreibung vom Heiligtum in Geser vorliegt, so soll hier dieselbe wiedergegeben werden. Schon im Jahre 1899 waren die Dominikaner von St Stephan in Jerusalem auf zwei Steine aufmerksam gemacht worden, welche in der Mitte des Plateaus von Geser aus dem Boden hervorragten. St. Macalister ließ nun an dieser Stätte den Spaten einsetzen (1907 bis 1909) und es kamen acht Malsteine, welche fast alle mit Kanälen und künstlichen Vertiefungen versehen waren, zum Vorschein. Sie standen auf einer Plattform von Mauerwerk und verliefen in einer Linie von 30 m Länge von Süden nach Norden. Die Steine ruhten auf Sockeln von schlechtem Mauerwerk. Der größte dieser Blöcke, der Reihe nach der vierte, mißt 3.28 m Höhe, 1.1 m Breite, 0.69 m

Dicke. Der zweite hat eine unregelmäßig geglättete, fein polierte Oberfläche. Der achte Malstein samt seinem Sockel scheint an einen Phallus zu erinnern. In der Trümmerschicht zwischen dem Fuß der Stelen und dem Felsen fand man eine Begräbnisstätte neugeborner Kinder, welche mit dem Kopf zuerst in Tonkrüge gesteckt waren. Gegenüber dem letzten Stein im Norden entdeckte man in einer Entfernung von etwa 4½ m ein rundes Bassin aus primitivem Mauerwerk, in welchem eine große Menge Scherben und eine Bronzeschlange sich befanden. Im Osten der Malsteine zeigte sich eine doppelte Felsenhöhle, die mit einem schmalen Gange verbunden war. Auf der Oberfläche der Trümmerschicht lagen, auf Steine ausgestreckt, die Reste eines kleinen Kindes. Die Höhlen standen demnach mit dem Kinderbegräbnisplatz und der Malsteinreihe in Verbindung.

An der Westseite stand ein viereckiger Steintrog. Welchem Zweck derselbe diente, ist noch nicht hinlänglich klargestellt. Die einen halten ihn für einen Untersatz einer Aschera, andere haben an einen Schlachtopferaltar zur Aufnahme des Opferblutes gedacht.

So sieht das Heiligtum in Geser aus. Als Grund, in 'Ain-Schems einen Opferplatz zu erblicken, kann angeführt werden, daß die Malsteine, die dort am Boden liegen, immerhin noch, trotzdem sie von der Zeit und den Menschen arg mitgenommen wurden, eine bestimmte Richtung aufweisen und in Form und Größe jenen von Geser ähnlich sind. Ebenso spricht dafür, daß sie mit Grabstätten in Verbindung stehen.

Bezüglich der Grabstellen stellt Dr Makenzie folgenden hypothetischen Entwicklungsgang auf. Anfangs hat man über dem Grabe oder in der Nähe desselben einen Gedenkstein errichtet, in dem sich die Manen (Geister) des Verstorbenen wohnlich einrichten konnten, damit die Lebenden von Belästigungen ihrerseits sicher wären. Im Laufe der Zeit wurde der Gedenkstein (Betyl) zum Beschützer des Grabes. Bei den Gedächtnisfeiern wurden die Steine weggeschoben und durften die darin hausenden Manen an den Opfergaben teilnehmen. War anfangs der im Stein hausende Eponyme der Vorstand einer Familie, so wurde er später der Ahne eines Geschlechtes, dann eines Stammes, der durch gewisse Riten alle Vorfahren der einzelnen Familien vergegenwärtigen konnte. Zuletzt hielt man den Betyl für die vorübergehende Wohnung einer Gottheit, welche mit den irdischen Angelegenheiten nichts zu tun hatte.

2. Schon vor 1910 unternahmen die PP. Assumptionisten am Sionsabhange Ausgrabungen, die später noch fortgesetzt wurden. Das Ergebnis derselben, soweit es uns bis jetzt bekannt geworden ist, war die Auffindung einer Getreidemühle, in deren Nähe man eine Reihe steinerner und irdener Hohlmaße entdeckte. Diese Funde im Vereine mit anderen geben uns einen genauen Einblick in das Hohlmaßsystem der alten Hebräer, sowohl für Flüssigkeiten als für trockene Gegenstände.

Für erstere dienten zylindrisch, konisch ausgehöhlte Behälter, welche genau 1 Bath, ½ Bath, $^1/_{12}$ Bath = ½ Hin darstellen. Für letztere hatte man viereckige Behälter in regelmäßigen Abstufungen von 1 Epha = 10 Gomor, 8, 5, 2, 1½, ½, $^1/_3$, $^1/_6$ Gomor.

3. An dritter Stelle mag noch den gefundenen Ossuarien ein Wort gewidmet sein. In der Nähe Jerusalems sind schon öfters größere Funde von Ossuarien gemacht worden. Hierüber berichteten Rev. biblique (1900), (1907), Journ. of the Americ. Orient. Soc. (1907). Dieselben tragen Inschriften, die für die hebräische Schrift jener Zeit, aus der sie stammen, und für die Namensformen von Bedeutung sind. Neben den hebräischen kommen auch aramäische Inschriften vor und einmal eine zweisprachige, eine aramäische und griechische. So heißt beispielsweise eine von den Inschriften: „Marjam, Jo'ezer, Sim'on, die Kinder des Jechzek, des Sohnes Kallons, aus dem Geschlechte des Jeschebab." Im Winter des heurigen Jahres wurden in einer Grotte in der Umgebung von Scha'fat (4 km nördlich von Jerusalem) von Arabern mehrere Urnen mit Gebeinen gefunden, welche rein hebräische, palmyrenische und griechische Inschriften trugen. Dieselben wurden von den Dominikanern in Jerusalem gekauft. Untersuchungen in der Höhle, wo diese Urnen gefunden worden waren, ergaben noch einige Bruchstücke zerbrochener Kisten mit hebräischen und griechischen Inschriften, die zumeist noch vollständig erhalten waren. Leider war die auf einem Kalkanwurf einer Nische der Höhle gemalte Schrift zerstört. Auf den hebräischen Sarginschriften kamen folgende Personennamen zum Vorschein: Pin'has, J'aqibiah, Nehemia, Elazar, Marta, El-chanan, Chana. Für Jerusalem begegnet die Bezeichnung שלם ציון = Heil Sions.

B.

1. Von den Ausgrabungen in Aegypten soll nur eine kurze Auslese geboten werden. In dem durch den reichen Inschriftenfund bekannt gewordenen Tell-el-Amarna wurde 1912 ein Teil des Stadtgebietes freigelegt, wobei die Wasserversorgungs- und Abortanlagen zum Vorschein kamen. Unter den ausgegrabenen Häusern fand man ein Bildhaueratelier mit Bestand an fertigen und unfertigen Kunstwerken. Darunter befand sich eine äußerst zierliche Statuette Amenophis IV., der Kopf einer Prinzessinstatue und ein unvollendetes kleines Relief mit hübscher Familienszene.

2. In der Nähe von Hermopolis in Oberägypten wurde ein großer Teil des Gräberfeldes freigelegt, darunter ein Friedhof aus dem neuen Reiche. Neben den vielen Kleinfunden verdient besondere Erwähnung ein prächtiger Sarkophag, der, über und über mit Inschriften bedeckt und mit Schmuck geziert, 4000 kg wiegt.

3. Fayum (koptisch Phiom) war in den letzten Jahren der Schauplatz eifriger Forscherarbeit. Hassan Effendi Husni, der Inspektor

der Altertümer der Provinz Fayum, hat beim Dorfe Batu-Harit-el-Ghabarien einen Tempel aus der griechischen Zeit bloßgelegt, an dessen Portal auf jeder Seite ein Löwe von 2 m Höhe ausgehauen war. Da eine Inschrift am Eingange von wertvollen Dokumenten sprach, suchte man alles sorgfältig ab, ohne etwas zu finden. Man vermutete daher, daß ein Diebstahl begangen worden sei. Eine Hausdurchsuchung beim Scheikh des nächsten Dorfes ergab als überraschendes Resultat eine Kiste von Papyri, über deren Inhalt aber noch kein Bericht vorliegt. Für die Mühewaltung der unberufenen Aufbewahrung wurde der für Altertümer sich interessierende Dorfschulze verhaftet!

An der Südwestgrenze von Fayum wurden die Ruinen eines Klosters ausgegraben, in denen 50 Bände Handschriften sich vorfanden. Mancher von diesen Bänden enthält neun bis zehn Abhandlungen verschiedenen Inhaltes. Neun bis zehn Bände haben noch den ursprünglichen Einband bewahrt und ungefähr 12 Bände zeigen im Texte allerlei Heiligenminiaturen. Viele Inschriften sind aus der ersten Hälfte des 9. oder 10. Jahrhunderts datiert. Es sind sonach die ältesten koptischen Handschriften, die bis jetzt bekannt geworden sind. Diese Sammlung enthält auch eine große Anzahl von biblischen Büchern. Vom Alten Testament sind die Bücher Lv, Nm, Dt, 1 Sm, 2 Sm und Jes. vertreten. Vom Neuen Testament sind die Evangelisten Mt, Mk, Jo vollständig, Lk lückenhaft erhalten. Dazu kommen die 14 Briefe des heiligen Paulus, die zwei Briefe des Petrus und die drei Briefe des Apostels Johannes. Drei Handschriften enthalten liturgische Texte, zu denen sich eine Anzahl von Apokryphen gesellt. Die meisten von den Handschriften sind im sahidischen Dialekt geschrieben, der wohl in Fayum heimisch war. Die Kolophone sämtlicher Handschriften weisen darauf hin, daß sie in der Provinz Fayum und mehrere derselben im Kloster geschrieben worden sind. Eine Handschrift ist im bochairischen Dialekt verfaßt und enthält Fragmente der vier Evangelisten. An derselben Stätte fand man noch drei Tintenfässer aus Blei mit je einem von Tinte gesättigten Schwamm, wie man sich ihrer heute noch in Aegypten und im Orient bedient. Die Kollektion von den Handschriften hat J. Pierpont Morgan in Paris erworben.

4. Bei den Ausgrabungen in Memphis wurde ein Sphinxkoloß mit 1800 Zentner Gewicht freigelegt, der aus einem Stück Alabaster gehauen war. Flinders Petrie schätzt sein Alter auf 3000 Jahre.

In den Totenstätten dieses alten Kulturmittelpunktes hat N. Quibell durch zwei Jahre hindurch die Ausgrabungen geleitet und auf einem kleinen Streifen mehr als 400 ziemlich gleichförmige Gräber, meist aus der zweiten und dritten Dynastie, aufgedeckt. Die Grabkammern hatten die Form eines in jeder Beziehung vollständigen Wohnhauses, selbst ein Badezimmer war noch erhalten. Von den Einzelnfunden sind Gefäße, Teller, kupferne Schüsseln, Wein-

gefäße und Fragmente eines hölzernen Anrichters zu nennen. Die Vorratsgefäße waren mit Siegeln versehen und trugen in mehreren Gräbern die Königskartuschen, wodurch das Alter derselben sichergestellt werden konnte. Die Wände in den Zugängen zu den Gräbern waren mit Malereien geschmückt. In der Nachbarschaft von Memphis hat man außerdem noch korbartige Särge, welche aus Gräsern geflochten waren, fein gearbeitete Sandalen und irdene Opfergeräte mit noch nicht verbrannten Opfergegenständen gefunden.

5. Endlich seien noch die Ausgrabungen in Mer (300 km südlich von Kairo), der Nekropole von Kusae (dem altägyptischen Gosu), von Abydos, Kafr-Amar (50 km südlich von Kairo), Tarchan (südlich von Kairo) und Heliopolis kurz gestreift. An sämtlichen Stätten, mit Ausnahme von Heliopolis, wo Spuren eines zweiten Obelisken entdeckt wurden, handelt es sich um Friedhofanlagen, in deren Gräbern zahlreiche Reste von Särgen, Geräten, Einrichtungsgegenständen und Kleidungsstücken gefunden wurden. Die Gräber waren zum Teil mit Reliefs und Malereien geschmückt.

C.

Um den Rahmen eines Aufsatzes nicht zu überschreiten, seien von den Ausgrabungen in Mesopotamien (hier im weiteren Sinn) nur drei behandelt: die zu El-Oheimir, Tell-Halaf und Karkemisch.

1. Die Ruinengruppe von El-Oheimir liegt 13 km östlich von den Ruinen Babylons, in der Nachbarschaft des alten Kanalbettes des Schatt-en-Nil, und besteht aus zwei Hügeln und einigen kleineren Anhöhen. Diese Hügel liegen ziemlich weit von einander entfernt am Nordrande einer mit alten Besiedlungsspuren bedeckten Ebene. Der erste Besucher dieser Ruinenstätte war J. S. Buckingham im Jahre 1816. Ihm verdanken wir eine allgemeine Beschreibung der Lage und Beschaffenheit der Ruinen. Im folgenden Jahre kam Sir Robert Ker Porter an diese Stätte, welcher die Ruinen genauer erforschte und den ersten beschriebenen Ziegelstein auffand, der die Mitteilung enthielt, daß die Hauptkuppe die Trümmer des Zamamatempels Eme-te-ursagga in sich berge. Die Hauptruine ist bedeckt mit einer Menge roter Ziegelsteine und zeigt vier gerade, aber ungleiche und verstümmelte Seitenwände, die nach den vier Weltgegenden gerichtet sind. Sie birgt offenbar die Reste des Etagenturmes oder den Zigurrat dieses Tempels.

Die ersten Ausgrabungen zu El-Oheimir veranstalteten F. Fresnel und J. Oppert 1852. Dieselben förderten ein Backsteinpflaster aus der Zeit Nebukadrezars und eine Basaltinschrift mit einer archaistischen Keilschrift zutage. Von dieser Zeit an verlautete nichts mehr, daß Ausgrabungen in El-Oheimir vorgenommen wurden. Erst 1910 (1911?) hat H. de Genouillac im Auftrage des Ministère de l'Instruction publique et des Beaux Arts die Ausgrabungen in der Gegend von El-Oheimir wiederum aufgenommen, um die Stätte

des alten Kisch wiederzufinden. Trotz zahlreicher Schwierigkeiten und der geringen Höhe der Geldmittel sind die Resultate befriedigend. Elf Kisten voll Altertümer sind nach Konstantinopel geschafft worden. Sie enthalten zahlreiche Texte religiösen und geschäftlichen Inhaltes, welche der näheren Erforschung harren. Außerdem ist ein mächtiger Tempel von sehr hohem Alter und geschmückt mit prächtigen architektonischen Darstellungen samt einer etagenartig angelegten Festung, von der ein Turm dem berühmten Birs Nimrud im Bau außerordentlich ähnelt, aufgedeckt worden.

2. Tell Halaf liegt auf der rechten Seite des Djurdjub, welcher nach Vereinigung mit den Gewässern von Ras-el-'Ain den Namen Chabur führt. Die Ausgrabungen an dieser Stätte hat M. Freiherr von Oppenheim in zwei Kampagnen geleitet. Die erste Kampagne dauerte vom 13. November 1899 bis gegen Ende von 1900. Das Resultat dieser Ausgrabungen waren folgende Funde:

a) Fünf kleinere Steinplatten, auf welchen, ohne sie ganz auszufüllen, in Hochrelief Menschen- und Tiergestalten eingemeißelt waren. Diese Platten waren 1.3 m hoch.

b) Fünf große Orthostaten, welche mit Beinen, Brust und Kopf in Menschengestalt aus dem Bau hervorragten.

c) Zwei Steine mit einer verschleierten Frauengestalt. Endlich eine Anzahl kleinerer Funde, die hier nicht einzeln aufgezählt werden sollen.

An Inschriften waren die Ausgrabungen nicht besonders ergebnisreich. Auf zwei Steinen fand man Inschriften mit Keilschriftzeichen, die nach Fr. Delitzschs Lesung lauten: „Palast des Kapar, des Sohnes des Haupan." Die verschleierte Frauengestalt trägt eine dritte Inschrift, von der nur ein Rest mit dem Namen des Gottes Aschur erhalten ist. Auf zwei anderen Steinfragmenten fanden sich noch die Inschriften ebenfalls in Keilschrift: „Kapar, Sohn des Haupan" und „Palast". Sämtliche Keilschriften zeigen denselben Schriftcharakter und dürften aus dem 10. vorchristlichen Jahrhundert stammen.

Bei der zweiten Kampagne 1910 bis 1912 (?), über welche ein ausführlicher Bericht zur Zeit noch nicht vorliegt, wurde eine Tor- und wahrscheinlich eine fürstliche Gruftanlage entdeckt. Von den übrigen Funden seien erwähnt eine weibliche Riesenstatue, die auf einem eckigen Stuhle sitzt und hettithischen Typus trägt. Ferner drei gewaltige Steinplatten mit figürlichen Darstellungen und ein Opfertisch. Endlich zwei Orthostaten mit langgestreckten Skorpionsleibern und Greifenfüßen, von denen oben gehörnte Menschenköpfe mit wallenden Bärten und Federkronen emporragen. Diese letzteren wurden an der Aufgangsrampe zum Palaste gefunden.

3. Karkemisch (heute Jerabis), das Jerablus der Alten, ist am rechten Ufer des mittleren Euphrats gelegen. An dieser Stätte wurden von den Engländern schon früher Ausgrabungen vorgenommen. Seit

März 1911 sind dieselben unter Leitung des Dr G. Hogarth fortgesetzt worden. Hiebei sind an der Flußseite der Zitadelle Kais aufgedeckt worden, die mit Reliefs im Stile der kappadozischen Denkmäler geziert waren. Andere Reliefs fand man an der Südmauer des großen Hofes vor dem Palaste. Eines davon zeigt zum ersten Male das Kamel in hettithischer Skulptur. Auf einem anderen sieht man eine seltsame Gottheit in Gestalt eines Skorpions mit Adlerflügeln und Stierfüßen. Inschriften mit hettithischer Schrift wurden mehr als fünfzig gefunden, dazu kommt noch ein halbes Dutzend Keilschriften. Zählt man zu den früher vorhandenen hettithischen Inschriften diese neuen hinzu, so dürfte die Zahl derselben von hundert nicht mehr weit entfernt sein. Alle Versuche, die man bis jetzt zur Entzifferung der hettithischen Schrift gemacht hat, sind an dem verwickelten Schriftsystem, dessen Zeichen Worte, Silben und Laute zu bezeichnen scheinen und deren Zahl mehr als 200 beträgt, sowie am Mangel von zweisprachigen Urkunden gescheitert. In neuester Zeit hat R. C. Thompson den Versuch gemacht, die Rätsel dieser Schrift zu lösen, und er glaubt den Namen „Sangar", König von Karkemisch, und den Namen dieser Stadt zu erkennen. Mit welchem Erfolg dieser Versuch gekrönt sein wird, muß die Zukunft lehren.

Diese kurze Skizze über die neuesten Ausgrabungen in den oben genannten Gebieten ist geschrieben worden, um den orientalischen Fachstudien Fernstehenden einen Einblick zu gewähren in einen kleinen Teil der Kulturarbeit der Jetztzeit, welcher Männer, ausgestattet mit reichem Wissen und großer Selbstaufopferung, sich widmen, um die Bande enger zu knüpfen, welche die Gegenwart mit der Vergangenheit verbinden.

Verzeichnis der benutzten Literatur, insoweit sie nicht im Verlaufe des Artikels zitiert ist:

Biblische Zeitschrift IX. (1911).

Biblische Zeitfragen III. (1910), 8. und 9. Heft.

Der Alte Orient X. (1908), 1. Heft; IV. (1903), 1. Heft.

Hilprecht, V., Die Ausgrabungen in Assyrien und Babylonien I. (Leipzig 1904).

Orientalistische Literaturzeitung XV. (1912); XVI. (1913).

Revue biblique internationale. Nova series X. (1913).

Theologie und Glaube II. (1910); III. (1911).

Selbstbeherrschung und Gewissensreinheit als Ziel der täglichen Kommunion.

Pastorale Winke von P. Fr. Leitner C. Ss. R. in Mautern (Steiermark).

Vor Erlaß des Kommunionedekretes vom 20. Dezember 1905 war die tägliche Kommunion nach der Lehre bewährter Autoren an die Bedingung geknüpft, daß man nicht bloß den Stand der Gnade besitze, sondern auch bereits eine solche Herrschaft über seine

Leidenschaften erlangt habe, daß man, frei von jeder Anhänglichkeit an läßliche Sünden, dieselben mit Ueberlegung nicht mehr begehe. Durch genanntes Dekret ist diese Beschränkung hinfällig geworden und darf nunmehr demjenigen, der sich im Stande der Gnade befindet und von rechter Absicht geleitet wird, auch die tägliche Kommunion nicht verweigert werden; man soll ihn vielmehr dazu ermuntern.

Der eifrige Beichtvater wird sich aber stets angelegen sein lassen, durch weise Seelenleitung dahin zu wirken, daß jene vollkommene Selbstbeherrschung und die durch sie bewirkte Gewissensreinheit, die früher eine Bedingung der täglichen Kommunion war, unter dem Einflusse der sakramentalen Gnade allmählich als Frucht der täglichen Kommunion zutage trete. Das heiligste Sakrament ist dem Samenkorn vergleichbar, das, in gutes Erdreich gestreut, vielfache Frucht bringt. Die Frucht der öfteren Kommunion wird aber um so reichlicher sein, je besser die Vorbereitung des Empfängers ist und je getreuer er die sakramentale Gnade zur Tugendübung benützt. Aber auch die Seelenleitung ist, um dieses Ziel zu erreichen, von hoher Bedeutung. Zur Pastoration frommer Seelen ermuntert der heilige Alfons die Beichtväter mit den Worten: „Es ist ein Gott wohlgefälliges Werk, seine Braut zu schmücken, d. h. Seelen im geistlichen Leben weiter auszubilden, damit sie sich ganz Jesu schenken. Eine vollkommene Seele ist in seinen Augen wohlgefälliger als tausend unvollkommene" (H. A. App. I., 1).

Aufgabe des Seelenleiters wird es nun sein, das Tugendstreben der frommen Seelen zu überwachen, sie auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche das geistliche Leben bedrohen, irrige Ansichten zu berichtigen, aufzumuntern, wenn der Eifer erkaltet, zum Kampfe gegen die Leidenschaften anzuspornen — kurz in diesem Kampfe ihnen ein weiser Führer zu sein. Nicht selten haben nämlich strebsame Seelen über das Wesen der christlichen Vollkommenheit irrige Ansichten, die, wenn sie nicht beseitigt werden, den Fortschritt im Tugendleben unmöglich machen. Scupoli, der Verfasser des vortrefflichen Werkes „Der geistliche Kampf" sagt im 1. Kapitel, daß viele Seelen die christliche Vollkommenheit in Uebungen setzen, die bloß Mittel oder Früchte derselben, nicht aber die Vollkommenheit selbst sind, z. B. Gebete, Kirchenbesuch, Empfang der Sakramente und dergleichen, die infolgedessen ihr Inneres vernachlässigen und ihr Herz von verkehrten Leidenschaften beherrschen lassen; sie sind, fährt er fort, eigensinnig, überaus empfindlich, wollen sich den Anordnungen Gottes in den Trübsalen nicht unterwerfen; und obwohl sie so elend sind, schreiben sie sich doch eine Vollkommenheit zu, die ihnen fremd ist. Solche Seelen sind vor allem über das Wesen der christlichen Vollkommenheit aufzuklären. Sie sollen zwar jene Mittel des Heiles hochschätzen und eifrig benützen, aber vor allem dahin streben, sich immer vollkommener mit dem Willen Gottes zu

vereinigen und darum durch ernstlichen Kampf gegen ihre Leidenschaften allmählich jene Hindernisse zu beseitigen, die dieser Vereinigung mit Gott im Wege stehen. So dieser Geisteslehrer. Auch frommen Seelen kann man nicht oft genug das Wort des Heilandes in Erinnerung bringen: „Das Himmelreich leidet Gewalt und nur die Gewalt brauchen, reißen es an sich" (Mt 11, 12); und wiederum die Mahnung: „Wer nach mir kommen will, verleugne sich selbst, nehme sein Kreuz auf sich und folge mir nach" (Mt 16, 24). Das ernste Streben nach der christlichen Vollkommenheit fordert einen beständigen Kampf und in diesem Kampf soll der Seelenleiter ein kundiger Führer sein. Als solcher muß er selbst die Feinde wohl kennen, die zu bekämpfen sind, muß mit deren Waffen und Kampfesweise wohl vertraut sein; sonst würde er sich vergeblich bemühen, die seiner Leitung unterstehenden Seelen zum endlichen Siege zu führen. Es gilt in diesem Kampfe vor allem, innere Feinde zu bekämpfen, nämlich die mannigfaltigen Affekte und Leidenschaften, sie durch Selbstverleugnung zu bändigen und so allmählich der Herrschaft der Vernunft zu unterwerfen.

Geheimnisvoll ist das Seelenleben. Stets suchte die Wissenschaft das Dunkel desselben aufzuklären. Doch nur der Glaube und die gläubige Wissenschaft vermögen jenen klaren Einblick in dasselbe zu gewähren, welcher eine sichere Seelenleitung möglich macht. Vor allem muß der Seelenleiter die nötige Menschenkenntnis durch die Kenntnis seiner selbst, durch ein innerliches Leben zu erlangen suchen; er muß gelernt haben, im Buche des eigenen Herzens zu lesen, um auch einen klaren und sicheren Einblick in das Herz des Nächsten zu gewinnen. Die Leidenschaften sollen nicht ausgerottet, sondern bloß gebändigt und der Tugend dienstbar gemacht werden. Sie gehören ja zur menschlichen Natur; sie sind uns vom Schöpfer gegeben, damit unser Willen von ihnen unterstützt nicht bloß Gutes tue, sondern es auch schneller, vollkommener und freudiger vollbringe. Sie sind die feurigen Rosse, die Gott der Herr vor unsere Seele gespannt hat, damit wir auf dem Wege der Vollkommenheit schnell voraneilen unserem Ziele zu. Freilich sind die Leidenschaften, wie der Glaube lehrt, durch die Sünde unbotmäßig geworden, sie haben sich der Herrschaft des Menschen entzogen und reißen nur allzu oft den menschlichen Willen hinein in Sünde und Verderben. Daher nun die Pflicht des Christen, die ungeordneten Leidenschaften zu bekämpfen, sie allmählich mit Hilfe der Gnade zu bändigen und der Herrschaft der Vernunft zu unterwerfen. Der Seelenführer wird sich nun vorerst darüber Klarheit verschaffen müssen, welche Erfolge er in diesem Kampfe vernünftigerweise erwarten und darum auch mit Recht fordern kann. Die Kenntnis des menschlichen Herzens überhaupt und der natürlichen und übernatürlichen Anlagen der zu leitenden Seele werden ihm hierüber genügenden Aufschluß geben. Vor allem hängt der Sieg über die Leidenschaften von der gött-

lichen Gnade ab, die aus dem heiligsten Sakramente wie aus einem Gesundbrunnen uns um so reichlicher zufließt, je öfter und würdiger wir dasselbe empfangen. Die heilige Kirche lehrt, daß durch dieses Sakrament die Glut der Begierlichkeit gemildert und das geistliche Leben gestärkt wird. Das Konzil von Trient (Sess. 13, c. 8) mahnt die Gläubigen, „dieses Sakrament oft und so zu empfangen, daß es ihnen wahrhaft das Leben des Geistes und die beständige Gesundheit der Seele gewähre und daß sie durch dessen Kraft gestärkt aus dieser irdischen Pilgerschaft in die himmlische Heimat gelangen". Das Maß der Gnaden, die wir empfangen, wird allerdings u. a. auch vom Willen Gottes bestimmt, der frei ist in der Austeilung seiner Gnaden. Es gab zu jeder Zeit hochbegnadigte Seelen, die eine solche Fülle von Gnaden empfingen, daß sie schon im zarten Alter zur vollkommenen Herrschaft über sich selbst und zu großer Gewissensreinheit gelangten.

Eine so vollkommene Beherrschung seiner selbst schon in früher Jugend ist allerdings eine seltene Erscheinung, sie ist die Frucht einer außerordentlichen Gnade und wird wohl in der Regel nur jenen verliehen, die Gott entweder zu einer höheren Stufe der Heiligkeit erheben will oder die er für außerordentliche Dienste zum Seelenheile anderer in seiner Kirche bestimmt hat. Manche Heilige wieder empfingen diese Gnade vollkommener Selbstbeherrschung erst, nachdem sie einen heldenmütigen Akt der Tugend gesetzt hatten. Für Johannes Gualbertus war die Verzeihung, die er dem Mörder seines Bruders gewährte, der Anfang eines heiligen Lebens. Der heilige Thomas von Aquino erlangte durch den siegreichen Kampf gegen eine Buhlerin die Gnade, niemals mehr eine ungeordnete Regung des Fleisches zu fühlen. „Aber gewöhnlich", sagt der heilige Laurentius Justiniani (In festo Innoc.), „macht Gott der Herr niemanden vollkommen ohne lange und anstrengende Uebung; daher harren so wenige auf dem Kampfplatze aus und gelangen noch weniger zur Siegespalme." Aber eine weise Seelenleitung ist die sicherste Gewähr, daß eifrige Seelen in diesem Kampfe sich stets treu erweisen werden. Der Seelenführer wird daher jene, die sich seiner Leitung anvertrauen, vor allem darüber belehren, wie sie sich im Kampfe gegen die Leidenschaften zu verhalten haben. Viele sind in dem Irrtum befangen, daß das Empfinden unordentlicher Regungen schon Sünde sei; besonders wenn mit demselben ein sinnliches, wenngleich unfreiwilliges Wohlgefallen verbunden ist. Sie können das sentire und consentire nicht unterscheiden. Was ist die Folge davon? Entmutigung — man streckt die Waffen, gibt ein Bemühen auf, das doch nutzlos zu sein scheint. Aufklärung tut da not. Man soll jene, die ernstlich nach der Vollkommenheit streben, mit der Versicherung beruhigen, daß sie selbst im Zweifel, ob sie eingewilligt haben, das Urteil zu ihren Gunsten nicht bloß fällen dürfen, sondern auch sollen.

In diesem geistigen Kampfe wechseln gewöhnlich, besonders im Beginne desselben, Siege und Niederlagen ab. Trotz des aufrichtigen Willens begeht man noch Fehler, die aber weder die strebsame Seele noch den Seelenleiter entmutigen dürfen. Der heilige Alfons ermahnt solche Seelen, „sie sollen sich nach begangenem Fehler nicht übermäßig betrüben, wohl aber sich sogleich verdemütigen und nach Erweckung der Reue und des Besserungsvorsatzes sich beruhigen". Selbst die Heiligen erlangten nicht immer jene vollkommene Selbstbeherrschung, welche alle ungeordneten Regungen der Leidenschaft ausschließt. Der heilige Paulus, der begeisterte Lobredner der Jungfräulichkeit, ein Gefäß der Auserwählung, redet von einem Gesetz in seinen Gliedern, das dem Gesetz des Geistes widerstritt. Der heilige Klemens M. Hofbauer fühlte manchmal ein plötzliches Aufwallen seines lebhaften Temperamentes. Waren solche Regungen auch nur unfreiwillig, nur actus primo-primi, so waren sie doch verdemütigend. „Gott der Herr", sprach er, „ließ mir diese Lebhaftigkeit und Empfindlichkeit zurück, um mich zu verdemütigen". Solche Unvollkommenheiten sind, wie der heilige Vinzenz v. Paul bemerkt, die Asche, womit Gott die heldenmütigen Tugenden seiner Diener bedeckt, um sie vor dem so verderblichen Eigendünkel zu bewahren. Immerhin muß die Seele den Kampf gegen die Leidenschaften ernst nehmen. „Nur wer gesetzmäßig kämpft, wird gekrönt" (2 Tim 2, 5). In diesem Kampfe soll sich die Seele nicht auf die Defensive beschränken, sondern mutig die Offensive ergreifen; dieser winkt der vollständige Sieg. Manche mühen sich redlich ab, um sündhafte Gedanken und Vorstellungen abzuweisen, ungeordnete Regungen zu unterdrücken; aber trotz aller Bemühungen kehren dieselben wie die Mückenschwärme immer wieder zurück und nötigen zur Abwehr. Man wird dann oft so müde. Darum möge die Seele gegen ihre Feinde, namentlich gegen die Hauptleidenschaft angriffsweise vorgehen, d. h. sie soll die der Leidenschaft entgegengesetzte Tugend eifrig üben, sich z. B. bei Beleidigungen nicht damit begnügen, die Regungen des Unwillens, der Rachsucht zu unterdrücken, sondern sich angewöhnen, das Böse mit Gutem zu vergelten, namentlich für die Beleidiger zu beten, den Gedanken des Hochmutes und des Ehrgeizes nicht bloß kein Gehör geben, sondern auch die Gelegenheit, sich zu verdemütigen, mutig aufsuchen und die sich selbst darbietende Gelegenheit begierig ausnützen; oder auch mit einem heiligen Klemens M. Hofbauer zum Herrn flehen: „O Herr, erhöhe dich und verdemütige mich." Bei körperlichen oder geistigen Leiden soll sie nicht bloß die Ungeduld bekämpfen, sondern in gläubiger Erkenntnis, daß Leiden ein Erweis der göttlichen Liebe sind, für dieselben dem Herrn danken, Gottes Güte in guten und bösen Stunden lobpreisen. „Dieses Vorgehen", sagt P. Tissot, „wäre allein schon hinreichend, um die Seele in kurzer Zeit heilig zu machen." Freilich fordert diese Kampfweise heldenmütige Selbstüberwindung. Doch wahrhaft from-

men Seelen fehlt der entschlossene Wille, auch höheren Anforderungen der Tugend zu entsprechen, nicht; und die sakramentale Gnade, die sie aus der öfteren Kommunion schöpfen, erweist sich gerade in schwieriger Lage in auffallender Weise wirksam, wenn nur auch der Seelenführer zweckmäßige Anleitung und Aufmunterung zur Tugendübung erteilt. Die heilige Lidwina war schon in früher Jugend von Gott mit furchtbaren Krankheiten heimgesucht; ihr bloßer Anblick erfüllte jeden Besucher mit tiefstem Mitleid. Die Uebung der Geduld in so bitteren Leiden fiel Lidwina sehr schwer; wenn sie ihre Jugendgenossinnen sich bei frohem Spiele unterhalten sah, weinte sie und war ob ihres Elendes untröstlich. Doch da kam ihr der Seelenführer zu Hilfe. Er zeigte ihr ein wirksames Mittel, um nicht bloß geduldig, sondern mit Freuden zu leiden. Er leitete sie an, das Leiden Christi zu betrachten. Mit Eifer versenkte sich nun Lidwina in die Betrachtung der Leidensgeheimnisse und schöpfte daraus so wunderbare Leidensfreudigkeit, daß sie unablässig dem Herrn für ihre Leiden dankte. Ohne die geistliche Leitung wäre Lidwina wohl den Versuchungen zum Kleinmut unterlegen und hätte jene Vollkommenheit nicht erreicht, die wir an ihr bewundern.

In diesem Ringen nach vollkommener Selbstbeherrschung ist stets auf die Pflege des inneren Lebens ein Hauptgewicht zu legen. Ohne die innere gottgefällige Gesinnung ist selbst die mühevollste und segensreichste äußere Tätigkeit ohne höheren Wert. Dort, wo die öftere Kommunion in Uebung ist, finden sich stets eifrige Seelen, die bereit sind, sich dem Nächsten in mannigfaltiger Weise nützlich zu erweisen. Nicht zufrieden mit treuer Erfüllung ihrer Standespflichten, nehmen sie regen Anteil an charitativen Werken, an der Armen- und Krankenpflege, an der Verbreitung der guten Presse u. s. w. Jeder Seelsorger ist glücklich zu preisen, dem ein solches Hilfskorps zur Verfügung steht; die Seelsorgsbürde wird ihm dadurch erleichtert. Doch können gerade solche schaffensfreudige Seelen nicht oft genug ermahnt werden, über ihrer äußeren Tätigkeit doch nicht das innere Leben zu vernachlässigen, sich selbst niemals aus den Augen zu verlieren; denn stürzen sie sich mit übergroßem Eifer in die äußere Tätigkeit mit Vernachlässigung der inneren Einkehr, so werden bald rein natürliche oder auch fehlerhafte Motive die Triebfeder ihres Handelns sein und den Fortschritt in der Tugend verhindern. Insbesondere sollen sie dazu angeleitet werden, sich immer tiefer in der Demut zu begründen. Fehlt die Demut, dann ist das Tugendgebäude gleichsam auf Sand gebaut und es bewahrheiten sich an ihm die Worte des Herrn: „Und es bliesen die Winde und stürmten auf jenes Haus, und es fiel und sein Fall war groß" (Mt 7, 27). Darum wird der weise Seelenleiter auf diesen Punkt ein Hauptgewicht legen. Jörgensen, der berühmte Konvertit, verfaßte eine Biographie, welche den Titel trägt: „Ein verborgenes Leben." Die Person, deren tugendhaftes Leben darin geschildert wird, war

Frl. Paula Reinhart. Sie hatte unter der Leitung eines weisen Seelenführers die Kunst gelernt, eine vielseitige äußere Tätigkeit mit beharrlichem Tugendstreben zu verbinden. In der klaren Erkenntnis, wie notwendig auch den begnadigten Seelen die Demut sei, übte sie der Seelenführer in dieser Tugend durch manch harte Verdemütigung. Im preußisch-französischen Kriege leistete Paula Samariterdienste im Militärlazarett. Einst kam eine Unordnung vor. Zur Spendung der Sakramente war keine Vorbereitung getroffen. Paula, ermüdet vom Krankendienst, hatte sich verschlafen; eine wirkliche Schuld lag nicht vor. Der Beichtvater benützte diese Gelegenheit, um seine geistliche Tochter zu verdemütigen; er verlangte, daß Paula die Soldaten für diesen Fehler um Verzeihung bitte. Es kostete dem Fräulein einen harten Kampf; doch siegte sie über sich selbst. So wurde durch die Uebung der Demut für ihr Tugendstreben ein sicheres Fundament gelegt, auf dem sich Paulas Tugendgebäude zu immer höherer Vollkommenheit erhob. Wird die Wichtigkeit der Demut unterschätzt und darum ihre Uebung vernachlässigt, dann treten auch an den Seelen, die täglich kommunizieren, nicht selten Erscheinungen zutage, die anderen zum Aergernis gereichen. Daher dann jene bedauernswerte Empfindlichkeit selbst bei wohlwollenden Ermahnungen; das Nachlassen des Eifers, wenn sie keine Anerkennung finden; Eifersucht, Neid, die Schwierigkeit, mit anderen im Frieden zu leben u. dgl. Kurz, ohne Demut wächst das Unkraut üppig empor und erstickt den Weizen.

Die Pastoralklugheit fordert auch, daß sich der Seelenführer vor jener Engherzigkeit wohl in acht nehme, welche alle, die nach Vollkommenheit streben, nach demselben unabänderlichen Programm leiten will. Er soll bedenken, daß er nur das sichtbare Organ des obersten unsichtbaren Seelenführers, des Heiligen Geistes, ist. Der göttliche Geist führt nicht alle denselben Weg, behandelt nicht alle in derselben Weise. Seine Führungen sind sowohl dem besonderen Berufe eines jeden Christen als auch dessen natürlichen Anlagen angepaßt. Nicht mit Gewalt, sondern in sanfter Weise, mit „menschlichen Banden" zieht er die Seelen an sich, erhebt sie zur Vollkommenheit. Darum soll der Seelenführer, das sichtbare Organ, seine Leitung mit der des Heiligen Geistes in Einklang zu bringen suchen, um so die Wirksamkeit der Gnade ja nicht zu stören, sondern nach Kräften zu fördern. Daraus ergibt sich aber auch die Pflicht, um das Licht von oben eifrig zu beten; denn wissenschaftliche Kenntnisse, auch reiche seelsorgliche Erfahrung reichen hiezu nicht aus; die Erleuchtung des Heiligen Geistes wird vor allem notwendig sein, die ganz vorzüglich eine Frucht des Gebetes ist.

Es möge noch in Kürze ein Einwand, den man gegen die Pastoration frommer Seelen erheben könnte, beleuchtet und widerlegt werden. Wie kann doch, wird mancher sagen, der Priester, besonders der Seelsorger, Beichtkindern, die sich wöchentlich einstellen, eine

solche Sorgfalt zuwenden, wie es ihr Fortschritt zu fordern scheint; woher wird er die Zeit nehmen? Wäre es nicht zu beklagen, wenn der Beichtvater in der Weise von frommen Seelen in Anspruch genommen würde, daß die bedürftigsten Seelen, die Sünder, keinen Zutritt mehr zu ihm fänden? Gewiß wäre dies zu beklagen! Aber diese Gefahr ist nicht vorhanden, oder sie kann wenigstens leicht vermieden werden. Bei Personen, die täglich oder öfter kommunizieren, wird ja doch vorausgesetzt, daß sie bereits einen ihrem Alter und ihrer Fassungskraft angemessenen Religionsunterricht erhalten haben, daß sie auch ihre religiösen Kenntnisse zu erweitern suchen durch Anhörung des Wortes Gottes, durch Lesung geeigneter aszetischer Bücher. Hat darum der Beichtvater einen genügenden Einblick in die Seelenverfassung eines Beichtkindes erlangt, sind ihm auch dessen äußere Verhältnisse bekannt, so wird die Seelenleitung gewöhnlich keinen langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Man hält ja im Beichtstuhl keine langen Exhorten; einige belehrende und aufmunternde Worte, praktische Winke, das eine oder andere Motiv zum weiteren Tugendstreben wird vollkommen genügen, um den Zweck der Pastoration zu erreichen. Von dem großen Pädagogen Overberg berichtet sein Biograph, daß er für gewöhnlich seinen Beichtkindern nur einen kurzen Zuspruch erteilte. Nur wenn er sah, daß eines derselben anfing, im Eifer nachzulassen, redete er demselben länger zu Herzen, um den Eifer wieder anzufachen. Dem seligen Anton Grassi, den Leo XIII. selig gesprochen, machte man den Vorwurf, daß seine Zusprüche, die er den Beichtkindern erteile, gar so kurz seien. Der Heilige wies auf die Kanzel und sagte: „Dort oben halte ich Predigten, nicht aber im Beichtstuhl."

Die Seelenleitung wird genannt ars artium — die größte, aber auch die schwerste unter allen Künsten. Die Gefahr, in Ausübung dieser Kunst Mißgriffe zu begehen, liegt darum nahe. Doch wenn der Priester mit dem pflichtmäßigen Studium auch eifriges Gebet verbindet, werden seine Bemühungen nicht ohne sichtbare Erfolge sein. Mögen auch hie und da seine Bemühungen fehlschlagen, seine Erwartungen getäuscht werden, mag in manchem Herz trotz der ihm zugewendeten geistlichen Pflege das Unkraut immer wieder frech emporschießen, so soll er doch im Vertrauen auf Gott fortfahren, nach seinem besten Wissen und Gewissen seines so heiligen Amtes zu walten. Dazu möge ihn auch die Erwägung anspornen, daß nichts so sehr die oftmalige Kommunion zu empfehlen imstande ist, als wenn an den Seelen, welche sich oftmals am Tische des Herrn einfinden, die heilsamen Wirkungen dieses Sakramentes sich zeigen — größere Selbstbeherrschung, Gewissensreinheit; wenn sie nach der Mahnung des Apostels allmählich heranwachsen „zur vollkommenen Mannheit, zum Maße des Vollalters Christi" (Eph 4, 13).

Die „johanneische" Stelle bei den Synoptikern und die Gottessohnschaft Jesu Christi.

Exegetisch-apologetische Abhandlung über Mt 11, 25—30; Lk 10, 21. 22 von Dr Leopold Kopler, Theologieprofessor in Linz.

(Vierter Artikel.)

Erich v. Schrenck. — Während Barth ein tiefes Verständnis unseres Spruches bekundet und dessen ganze Bedeutung nolens volens aufdeckt, behandelt Erich v. Schrenck[1]) die Stelle in recht seichter und oberflächlicher Weise. Er benützt „die klassische Stelle des Sohnesbewußtseins Jesu" zu dem Nachweise, „daß wie der Jünger Gottessohnschaft auch Jesu Gottessohnschaft in einem persönlichen Verhältnis, in der Liebe von Vater und Sohn ihren Grund habe". „Gott und Jesus", erklärt Schrenck, „stehen im Verhältnis von Vater und Sohn. Deshalb erkennen sie einander. Jedes Menschen Seele liegt der Außenwelt gegenüber verschlossen, unerkennbar da. Nur durch Umgang erschließt sie sich. Aber doch nicht vollkommen, es sei denn, daß es sich um den allervertrautesten Umgang handelt, wie wir ihn zwischen Vater und Sohn finden mögen, wo sich die Seele ganz erschließt. Von keinem Menschen weiß Jesus sich voll verstanden, in der Tiefe erkannt. Aber sein Vater im Himmel, der hat ihn erkannt als seinen Sohn, in seiner Sohnesgesinnung. Und während allenthalben Unkenntnis, falsches Verständnis Gottes vorliegt, hat Jesus, der Sohn, ihn vollständig erkannt in seiner Vatergesinnung, d. h. in seiner Liebe. Bisher hat keiner eine Sohnesstellung im tiefsten Sinne des Wortes erlebt. Jesus erlebt sie.

Aus solcher Erkenntnis Gottes aber fließt die Möglichkeit der Offenbarung. Nur der kann ein Sohn Gottes werden, dem es Jesus, der bereits Sohn geworden ist, offenbaren will. Diese Offenbarungsmöglichkeit hat Gott selber Jesus verliehen und sie wird Jesus meinen, wenn er davon redet, daß Gott ihm alles übertragen habe .... Wenn diese Auffassung der Stelle richtig ist, dann ist es klar, daß Jesus in dem Messiastitel ‚Gottessohn' das ungetrübte Liebesverhältnis ausgedrückt fand, das er zwischen sich und Gott wußte. Unsere Stelle bestätigt die Erwartung, daß Jesus im religiös-ethischen Sinne hat Gottes Sohn sein wollen."

Ich hätte diese Exegese übergangen, wenn sie nicht von H. J. Holtzmann „eine treffliche Darlegung des Sachverhaltes"[2]) genannt worden wäre. Ich will nun auch bei der Kritik dieser Erklärung nicht wiederholen, was schon oben[3]) gegen B. Weiß und Wendt bemerkt wurde; ich will auch darauf nicht weiter insistieren, daß ohne petitio principii „den Sohn erkennen", „den Vater erkennen"

[1]) Jesus und seine Predigt 166—168.
[2]) Lehrbuch der neutestamentl. Theologie I² 348, Anm. 1.
[3]) Heft III. (1913) dieser Zeitschrift 575 f, 584 f.

nicht gleichgesetzt werden darf „Jesus in seiner Sohnesgesinnung, Gott in seiner Liebe erkennen"; es soll auch nicht mehr des näheren erörtert werden, wie Schrenck dem Parallelismus der Glieder und der darin ausgesprochenen Ebenbürtigkeit von Vater und Sohn absolut nicht gerecht wird u. s. w. Ich möchte nur zeigen, daß Schrenck sein Ziel, nämlich den Nachweis, daß Jesu Gottessohnschaft in der Liebe von Vater und Sohn ihren Grund habe, auch dann nicht erreicht, wenn man ihm die ganze oben mitgeteilte Exegese zugesteht. Der ganzen Beweisführung gebricht es eben zu sehr an Logik.

Schrenck will den Grund der Gottessohnschaft Jesu angeben, aber in Wirklichkeit gibt er keinen Grund derselben an, sondern schildert lauter Folgen des zwischen Gott und Jesus bestehenden Vater- bezw. Sohnesverhältnisses und stellt sie noch selber als solche hin. Er geht von der Tatsache aus, daß „Gott und Jesus im Verhältnis von Vater und Sohn stehen", und erklärt die gegenseitige Erkenntnis als Folge dieses Verhältnisses: „Deshalb erkennen sie einander." Er erläutert dann weiter, warum Gott und Jesus einander vollständig erkennen, und findet, daß dies eine Folge des allervertrautesten Umganges ist, wie er zwischen Vater und Sohn besteht. Also wieder eine Folge! Er fragt sich nur noch, in welchem Verhältnis der „allervertrauteste Umgang" zur Vater- bezw. Sohnschaft steht? Ist er Ursache oder Folge derselben? Trotz aller Umdrehungen und Verkehrungen, die in der liberalen Theologie Mode geworden sind, wage ich es nicht, Schrenck die Ansicht beizulegen, daß der vertrauteste Umgang der Grund jenes Verhältnisses sei. Ist er aber Folge desselben, dann ist die Vater- und Sohnschaft die Ursache des vertrauten Verkehrs und diese wieder der Grund der vollen Erkenntnis. Also lauter Folgen des tatsächlich zwischen Gott und Jesus bestehenden Verhältnisses! Worauf aber dieses beruht, ist mit keiner Silbe gesagt. Aber ist denn dies nicht in den nächsten Sätzen ausgedrückt? In diesem vertrautesten Verkehre erkennt ja der Vater im Himmel Jesus als seinen Sohn in seiner Sohnesgesinnung, und Jesus erkennt Gott in seiner Vatergesinnung, d. h. in seiner Liebe. Aber nach Schrencks Darstellung können auch diese Sätze keine Begründung der Gottessohnschaft Jesu enthalten. Denn fürs erste schafft die Erkenntnis nicht ihre Objekte, sondern setzt sie voraus. Wie Gott nicht dadurch zum Vater wird, daß ihn Jesus als Vater erkennt, ebensowenig wird Jesus zum Sohne dadurch, daß ihn Gott als seinen Sohn erkennt. Sie müssen schon Vater und Sohn sein, ihre Vater- und Sohnschaft muß bereits begründet sein, bevor sie sich als Vater und Sohn erkennen können. Sodann setzt nach Schrenck die gegenseitige Erkenntnis das Vater- und Sohnesverhältnis zwischen Gott und Jesus bereits voraus (vgl. oben!); um wievielmehr muß dann dieses für die volle wechselseitige Erkenntnis vorausgesetzt werden! Endlich ist nach Schrenck das volle Verständnis zwischen

Gott und Jesus eine Folge ihres vertrauten Verkehres; dieser aber ist wieder eine Folge ihrer Vater- bezw. Sohnschaft.[1]) Also von Anfang bis zu Ende lauter Folgen des zwischen Gott und Jesus bestehenden Verhältnisses, Begründung keine einzige! Es klingt darum eigentümlich, wenn wir am Schlusse lesen: „Wenn diese Auffassung der Stelle richtig ist, dann ist es klar (sic), daß Jesus in dem Messiastitel ‚Gottessohn' das ungetrübte Liebesverhältnis ausgedrückt fand, das er zwischen sich und Gott wußte." Für andere ist Schrencks Auffassung der Stelle der eklatante Beweis, daß es verlorene Mühe ist, Jesu Gottessohnschaft in ein bloßes Liebesverhältnis aufzulösen. Jedenfalls sieht man, daß nur logische Entgleisungen zu diesem Ziele führen könnten.

Hermann Frh. v. Soden. — Am allerbequemsten setzt sich v. Soden über die Tragweite unserer Stelle hinweg. Er nimmt gleich eine ihm genehme Textänderung vor, ohne auch nur den leisesten Schatten eines Beweises dafür zu erbringen, und interpretiert den geänderten Text in seiner Weise. Er schreibt: „‚Niemand versteht des Sohnes Art und Weise, denn nur der Vater', d. h., nach dem Zusammenhang, Jesus ist durch nichts enttäuscht, durch nichts an seiner Selbstgewißheit irre gemacht, er ist sicher, daß der Vater sein Tun und Lassen billigt, wenn auch die Menschen ihn nicht begreifen, sein Tun und noch mehr sein Lassen sie stört und irre macht. ‚Und niemand versteht des Vaters Tun, denn nur der Sohn', d. h. er, Jesus, sieht Gott ins Herz, versteht seine Pläne, ist sein Vertrauter, er wird nicht irre an seinem Vater, welche Wege immer er geht."[2])

Welche Grundsätze der Textkritik oder Exegese rechtfertigen es denn, daß man aus dem absoluten ὁ υἱός die „Art und Weise" des Sohnes, aus dem absoluten ὁ πατήρ das „Tun" des Vaters macht und damit eine Textänderung von größter Tragweite vornimmt? Es wird hiefür wohl nur das Bedürfnis, die Objekte der gegenseitigen Erkenntnis zu „reduzieren", verantwortlich gemacht werden können!! Die Vollkommenheit, Wechselseitigkeit der Erkenntnis wird nicht berücksichtigt, das volle γινώσκειν bekommt bei Soden besonders im ersten Sätzchen einen ungemein mageren Inhalt. Ja, nach Soden wäre der Inhalt des ersten Satzes dem des zweiten entweder gleich oder darin eingeschlossen. Das erste Parallelglied

[1]) Sollte in jenen Sätzen die von Jesus erkannte Liebe Gottes als Ursache der Vaterschaft und das Geliebtsein Jesu als Grund seiner Sohnschaft hingestellt werden, dann läge wohl eine Begründung seines Verhältnisses vor, aber die denkbar schlechteste. Denn ohne ein Wort oder Wörtchen eines Beweises würden die rationalistischen Gleichungen: Gott Vater = Gott in seiner Vatergesinnung = Gott in seiner Liebe; Jesus als Sohn = Jesus in seiner Sohnesgesinnung als etwas Selbstverständliches hingestellt, obwohl gerade sie den Mittelpunkt des Streites bilden. Schrenck würde wissen, daß ein solches Verfahren als petitio principii gebrandmarkt werden müßte. Außerdem hätte er sich die ganze Ausführung ersparen können, da sie gegenstandslos wäre.

[2]) Hermann Frh. v. Soden, Die wichtigsten Fragen im Leben Jesu[2] 96.

würde ja bedeuten: Jesus ist durch nichts enttäuscht, er ist sicher, daß der Vater sein Tun und Lassen billigt, auch wenn die Menschen ihn nicht begreifen. Der Sinn des zweiten Gliedes aber wäre: Jesus wird nicht irre am Vater, welche Wege immer er geht, er kennt seine Pläne und ist sein Vertrauter. „Jesus ist durch nichts enttäuscht" und „Jesus wird nicht irre am Vater . . ." wird wohl so ziemlich dasselbe sein. Wenn Jesus die Pläne des Vaters kennt und sein Vertrauter ist, so ist damit auch gesagt, daß er weiß, ob der Vater sein Tun und Lassen billige oder nicht. Somit würde sich das zweite Glied des Spruches mit dem ersten decken oder dieses wäre wenigstens ein Teil des Inhaltes von jenem. Aber „den Sohn erkennen" ist weder dasselbe wie „den Vater erkennen" noch bildet es einen Bestandteil dieses Begriffes; es ist bloß dessen Korrelat. Soden hat eben schlecht daran getan, sich in der Exegese des veränderten Textes von dem Gedanken leiten zu lassen, daß „in diesem Gebete die Enttäuschungen und das Durchringen zum Verständnis noch nachzittern".[1])

Damit sei die Kritik der zuerst von B. Weiß vertretenen Ansicht über die Gottessohnschaft des Herrn abgeschlossen. Aus den gebotenen Proben dürfte sich wohl die gänzliche Unzulänglichkeit und Unhaltbarkeit dieser Auffassung zur Genüge ergeben.

2.

Die Gottessohnschaft Jesu als Folge seiner besonderen Gotteserkenntnis.

Eine andere, bei den freisinnigen Kritikern beliebte Ansicht geht dahin, daß sie die Gottessohnschaft Jesu als Folge seiner (besonderen) Gotteserkenntnis auffaßt. Sie stimmt mit der bisher behandelten insofern überein, als auch sie im Titel „Sohn Gottes" ein bloß ethisch-religiöses Verhältnis Jesu zu Gott ausgedrückt findet; sie unterscheidet sich aber dadurch von ihr, daß sie die Gottessohnschaft des Herrn nicht mit seiner Erwählung zum Gegenstand der göttlichen Liebe, sondern mit seiner (besonderen) Gotteserkenntnis begründet. Hauptvertreter dieser Auffassung sind Harnack, der Stimmführer der Ritschlschen Schule, und P. W. Schmiedel. Um besser zu erkennen, in welchem Mißverhältnisse diese Erklärung zur johanneischen Stelle steht, soll zuerst Harnacks Exegese im „Wesen des Christentums" mit der kanonischen Textfassung, sodann Schmiedels Deutung und Harnacks spätere Auslegung mit der „älteren Lesart" verglichen werden.

Harnacks „Wesen des Christentums". — In seinem weltbekannten „Wesen des Christentums" stützt Harnack seine Ansicht über die Bedeutung des Titels „Sohn Gottes" im Munde Jesu gerade auf Mt 11, 27 = Lk 10, 22. Denn „Jesus hat es uns in einer seiner

[1]) A. a. O. 96. Von mir gesperrt.

Reden besonders deutlich gemacht, warum und in welchem Sinne er sich den ‚Sohn Gottes' genannt hat. Bei Matthäus, nicht etwa bei Johannes, steht das Wort: ‚Niemand kennet den Sohn, denn nur der Vater, und niemand kennet den Vater, denn nur der Sohn, und wem es der Sohn will offenbaren'. Die Gotteserkenntnis ist die Sphäre der Gottessohnschaft. Eben in dieser Gotteserkenntnis hat er das heilige Wesen, welches Himmel und Erde regiert als Vater, als seinen Vater kennen gelernt Sein Bewußtsein, der Sohn Gottes zu sein, ist darum nichts anderes als die praktische Folge der Erkenntnis Gottes als des Vaters und seines Vaters. Recht verstanden ist die Gotteserkenntnis der ganze Inhalt des Sohnesnamens."[1]) So weit Harnack.

Derselbe setzt voraus, daß der Ausdruck „den Vater erkennen" gleichbedeutend sei mit „Gott als Vater erkennen". Aber diese Voraussetzung widerspricht der kanonischen Textfassung, die Harnack hier zugrunde legt, auf das entschiedenste. Denn in dieser handelt es sich fürs erste um eine erschöpfende Kenntnis des Vaters; Harnack macht daraus die Erkenntnis eines einzigen relativen Attributes Gottes. Fürs zweite ist von einer derartigen Vatererkenntnis die Rede, zu der eine neue Offenbarung, und zwar durch den Sohn notwendig ist. Um aber in Gott den gütigen Vater zu erblicken, bedarf es überhaupt keiner Offenbarung und am allerwenigsten einer neuen Offenbarung durch den Sohn, da Gottes Vatergüte dem auserwählten Volke schon längst und immer bekannt war, wie weiter unten gegen Schmiedel gezeigt werden soll.

Harnack meint, Jesu Bewußtsein, der Sohn Gottes zu sein, sei nichts anderes als die praktische Folge der Erkenn nis Gottes als des Vaters und seines Vaters, aber er „gibt hier nur die in der Ritschlschen Schule herrschende Auslegung als die seinige wieder, und das logische ὕστερον-πρότερον in Ritschlscher Manier wird hier wie etwas sich von selbst Verstehendes dargeboten."[2]) Der Tatbestand wird einfach umgekehrt. Es heißt ja nicht: „Wer Gott als Vater erkennt, ist der Sohn", sondern umgekehrt: „Der Sohn (der, welcher der Sohn ist) erkennt den Vater." Die Sohnschaft ist das Primäre, die Erkenntnis des Vaters ist die Folge davon.

Harnack will jedoch von dem Einwande, ein ὕστερον-πρότερον vorgenommen zu haben, nichts wissen. Er nennt diese Anschuldigung in den seiner neuesten (1908) Ausgabe des „Wesens des Christentums" beigegebenen Anmerkungen „eine gedankenlose Einwendung". „Um Ursache und Folge", erklärt er, „handelt es sich überhaupt nicht, sondern um die Konstatierung, daß Gott, der Vater, nur von dem Sohn und von denen, denen es der Sohn offenbart, erkannt wird. Da diese eben durch diese Erkenntnis zu Söhnen Gottes werden

[1]) Wesen des Christentums 81. Die Fortsetzung des Zitates siehe Heft III. (1913) dieser Zeitschrift S. 562.

[2]) Graß, Zur Lehre von der wesenhaften Gottheit Jesu Christi 11.

und in ihr ‚das Leben' haben (s. auch Jo 17, 2. 3), so hat auch ‚der Sohn' in dieser Erkenntnis sein Leben. Hat er aber in dieser Erkenntnis das Leben, so hat er in ihr auch seine Existenz als Sohn, also die Sohnschaft. Dieser Zusammenhang von Erkenntnis, Leben und Sohnschaft ist keineswegs erst johanneisch oder gar griechisch, sondern schon alttestamentlich."[1])

Merkwürdig! „Um Ursache und Folge handelt es sich überhaupt nicht", und doch muß der, welcher das Bewußtsein, der Sohn Gottes zu sein, eine praktische Folge der Gotteserkenntnis nennt, nolens volens die Gotteserkenntnis selbst als die Ursache jenes Bewußtseins bezeichnen. Und wer auf S. 81 von Folge und damit auch von Ursache spricht und den betreffenden Satz auch in der neuesten Auflage stehen läßt, der macht eine „gedankenlose" Anmerkung, wenn er S. XI vorausschickt, daß es sich an der bezeichneten Stelle überhaupt um Ursache und Folge gar nicht handle. Noch „gedankenloser" wird diese Anmerkung, wenn Harnack gleich im nächsten Satz dieses selbe Verhältnis von Ursache und Folge zwischen Gotteserkenntnis und Gottessohnschaft — obwohl es sich darum überhaupt nicht handeln soll! — für die „Söhne Gottes" als etwas ganz Selbstverständliches hinstellt und auf einem Umwege für „den Sohn" zu erweisen sucht. Wenn jene, welchen der Sohn den Vater offenbart, „eben **durch** diese Erkenntnis zu Söhnen Gottes werden", ist dann nicht wiederum die Gotteserkenntnis als Grund und Ursache, als das Primäre, und die Sohnschaft als Folge davon hingestellt? Und wenn „der Sohn" auf dieselbe Stufe wie die „Söhne" gesetzt und dann geschlossen wird, daß auch „der Sohn" in dieser Erkenntnis sein Leben und seine Existenz als Sohn und seine Sohnschaft hat, ist das etwas anderes als das Streben, die Gotteserkenntnis als das Primäre, die Sohnschaft als Folge davon zu erweisen? Und um Ursache und Folge soll es sich überhaupt nicht handeln??!!

Und nun der gar schon alttestamentliche Zusammenhang von Erkenntnis, Leben und Sohnschaft.

Harnack schließt: Jene, welchen der Sohn den Vater offenbart, haben in dieser Erkenntnis „das Leben", in diesem Leben ihre Existenz als Söhne, also die Sohnschaft. „Atqui" die Sohnschaft „des Sohnes" ist von derselben Art wie die der Söhne. Also hat auch „der Sohn" in dieser Erkenntnis „das Leben", die Existenz als Sohn oder die Sohnschaft.

Betrachten wir den Obersatz dieses kuriosen Argumentes! Was versteht denn Harnack unter dem vorsichtigerweise mit Anführungszeichen versehenen Leben? Etwa das ewige Leben, das an der zitierten Stelle (Jo 17, 2. 3) genannt ist? Aber dieses ewige Leben besteht fürs erste nicht in der abstrakten Erkenntnis Gottes als des Vaters, sondern in der Anschauung Gottes (καθώς ἐστιν 1 Jo 3, 2),

[1]) Wesen des Christentums XI.

sonst hätten wir längst den Himmel auf Erden; fürs zweite haben jene, welchen der Sohn den Vater offenbart, in diesem Leben nicht ihre Existenz als Söhne oder ihre Sohnschaft, weil sie bereits Söhne Gottes sein müssen, bevor sie der ζωὴ αἰώνιος teilhaftig werden. Diese ist Ziel und Lohn der Sohnschaft, setzt sie bereits voraus, begründet sie aber nicht (vgl. 1 Jo 3, 2).

Oder versteht Harnack unter „dem Leben" das irdische Sohnes- und Kindschaftsleben, welches zum ewigen Leben führt? Dann muß es zunächst als Einseitigkeit bezeichnet werden, wenn jene „Unmündigen" in der Vatererkenntnis allein „das Leben" haben sollen. Mit demselben Rechte könnte ich sagen, daß sie im Halten der Gebote (Mt 19, 17), im Verlassen von Haus und Hof, Vater und Mutter, Brüder und Schwestern um Jesu willen (Mt 19, 29) u. s. w. „das Leben" haben, wenn ich die „genaue" Ausdrucksweise Harnacks nachahmen wollte.

Erklärt man sodann die Erkenntnis des Vaters nach Harnacks Manier, so ist es gar nicht wahr, daß jene, welchen der Sohn den Vater kundtut, in dieser Erkenntnis „das Leben" haben. Sooft bei Johannes, auf den sich Harnack beruft, ein Zusammenhang zwischen Erkennen und ewigem Leben oder Leben schlechthin aufgestellt wird, ist unter der Erkenntnis der Glaube und sehr oft mit Nachdruck der Glaube an Christus gemeint (vgl. Jo 3, 15. 16. 36; 5, 24. 40; 6, 40; 11, 25; 20, 31 u. a.). Harnacks Erkenntnis der Vatergüte Gottes ist nicht im entferntesten der bei Johannes geforderte Glaube. Ganz mit Unrecht und als wahrer Dilettant beruft sich Harnack auf Jo 17, 2. 3. Dort ist vom intuitiven Erkennen Gottes die Rede, Harnack aber spricht von einer abstrakten Vatererkenntnis; bei Johannes handelt es sich um die Erkenntnis des Vaters und des Sohnes, nach Harnack gehört der Sohn nicht einmal ins Evangelium und auch nicht zur Erkenntnis, welche zu Söhnen Gottes macht; der vierte Evangelist spricht vom ewigen Leben und sagt, worin es besteht, Harnack redet vom irdischen Sohnschaftsleben, das Vorbedingung zur Erlangung der ζωὴ αἰώνιος ist. Weil bei Jo 17, 2. 3 etwas von Erkenntnis und Leben gesagt wird, nimmt Harnack auch diese Stelle in Anspruch, obgleich sie zu seinen Anschauungen wie die Faust aufs Auge paßt.

Faßt man aber die Erkenntnis des Vaters, die der Sohn vermittelt, im rechten Sinne, und läßt man die Gottessöhne darin sowie in der Erkenntnis des Sohnes „das Leben" haben, so können dies nur Aeußerungen, Betätigungen des Kindschaftslebens sein, Prinzip desselben sind sie nicht. Zwar geht die gläubige Erkenntnis des Vaters und des Sohnes der Gotteskindschaft voraus und hat auf sie Einfluß, aber nur als Vorbedingung und Disposition, der objektive Grund der Gottessohnschaft und das Prinzip des Kindschaftslebens ist die Zeugung aus Gott und die Wiedergeburt aus

dem Wasser und dem Heiligen Geiste (vgl. Jo 1, 13; 3, 3. 5. 6. 7. 8; 1 Jo 2, 29; 3, 9; 4, 7; 5, 1. 4. 18).

Die ganze Verdrehung kommt daher, daß Harnack den Ausdruck „das Leben" in doppelter Bedeutung nehmen muß, um zum Ziele zu gelangen. Wenn er sagt, daß jene, welchen der Sohn den Vater offenbart, in der Gotteserkenntnis ihr Leben haben, so kann unter „Leben" nur eine Aeußerung des Lebens oder die notwendige Disposition zum „Leben" gemeint sein. Wird aber weiter geschlossen: Also haben sie darin auch ihre Existenz als Söhne und ihre Sohnschaft, so kann die Gotteserkenntnis nicht mehr als Betätigung des Kindschaftslebens oder als Disposition dazu genommen, sondern muß als Prinzip „des Lebens" aufgefaßt werden, wenn anders der Schluß vom „Leben" auf die Existenz als Söhne berechtigt sein soll. Freilich wird dabei der Fehler der Aequivokation begangen und eine objektive Unrichtigkeit behauptet.

So ist also der Obersatz, daß jene, welchen der Sohn den Vater offenbart, durch die Gotteserkenntnis zu Söhnen Gottes werden, nicht richtig. Und wäre er richtig, so hätte Harnack das ihm vorgeworfene ὕστερον-πρότερον noch lange nicht entkräftet, ja der ganze Hinweis auf die Art und Weise, wie und wodurch die νήπιοι zu Gotteskindern werden, wäre zu diesem Zwecke belanglos. Wenn diese durch die Erkenntnis zu Söhnen Gottes würden, was würde es helfen? „Der Sohn" wird es eben nicht auf diesem Wege, wie der biblische Text ausweist. Was immer Harnack über das Zustandekommen der Gotteskindschaft der νήπιοι aufstellen mag, nie wird er dahin gelangen, daß der in Rede stehende Vers die Fassung bekommt: Wer Gott als Vater erkennt, ist der Sohn. Solange er aber dies nicht fertig bringt, bleibt das ὕστερον-πρότερον bestehen. Und dies um so mehr, als zwischen den „Söhnen" und dem „Sohn" ein unendlicher Abstand ist, wie vorher im 3. Abschnitte bewiesen wurde. Harnack nimmt zwar ohne jeden Beweis das Gegenteil an — vgl. den Untersatz des oben angeführten Argumentes —, bringt aber damit bloß eine aprioristische Voraussetzung der liberalen Theologie, eine elende petitio principii, die keiner weiteren Widerlegung bedarf.

Da also weder die νήπιοι durch die Gotteserkenntnis zu Söhnen Gottes werden, noch der „Sohn" auf derselben Stufe steht wie die Söhne, ist Harnacks Schluß, daß auch der Sohn in der Gotteserkenntnis seine Existenz als Sohn oder die Sohnschaft hat, falsch. Darum ist Harnacks Verteidigung betreffs des ὕστερον-πρότερον eine gänzlich mißglückte.

Kehren wir wieder zur Kritik seiner Exegese des 27. Verses (Mt) zurück. Wir bemerkten zuletzt, daß Harnack den Tatbestand einfach umkehrt und die Gotteserkenntnis, die eine Folge der Sohnschaft ist, zur Ursache derselben macht. Daraus ergeben sich aber noch weitere Unmöglichkeiten, die mit der Harnackschen Deutung vollends aufräumen. Denn fürs erste wird dadurch Vers 27 zu einer

geradezu lächerlichen Aussage gemacht. Nach Harnack bezeichnet der Ausdruck „der Sohn" denjenigen, welcher Gott als Vater erkennt. Bestünde diese Gleichung zu Recht, so müßte man Jesus die „geistreiche" Aeußerung in den Mund legen: „Niemand erkennt Gott als Vater außer (der Sohn, d. h.) der, welcher Gott als Vater erkennt." Uebereinstimmend müßte dann „der Vater" so viel bedeuten als der, welcher Jesum als Sohn erkennt; dadurch bekäme das erste Sätzchen einen ähnlichen, nichtssagenden Sinn wie das zweite: „Niemand erkennt Jesum als Sohn außer (der Vater, d. h.) der, welcher Jesum als Sohn erkennt."[1])

Fürs zweite führt das Harnackſche ὕστερον-πρότερον auf Grund des Parallelismus der beiden Glieder zu den sinnlosesten Aufstellungen. In der Tat, wenn „den Vater erkennen" gleich ist „Gott als Vater erkennen", dann muß „den Sohn erkennen" so viel heißen als „Jesus als Sohn erkennen". Wenn also Jesus durch die Vatererkenntnis zum Sohne wird, dann verlangt die Wechselseitigkeit, daß Gott durch die Sohneserkenntnis zum Vater werde!!! Wenn Harnack über die Gottessohnschaft Jesu sagt: „Sein Bewußtsein, der Sohn Gottes zu sein, ist darum nichts anderes als die praktische Folge der Erkenntnis Gottes als des Vaters und seines Vaters", dann muß er, will er den Parallelismus konsequent durchführen, von Gottes Vaterschaft erklären: „Sein (Gottes) Bewußtsein, der (— als ob mehrere in Betracht kommen könnten! —) Vater Jesu zu sein, ist darum nichts anderes als die praktische Folge der Erkenntnis Jesu als des Sohnes und seines Sohnes." Nicht mit Unrecht hat daher schon Loisy gegen Harnack die parallelistische Form der beiden Sätze ins Feld geführt und bemerkt: „Sollte der Vater, der allein den Sohn kennt, wie der Sohn allein den Vater kennt, auch eine Offenbarung vom Sohne empfangen haben, deren Vermittler er sein würde, und sollte er nur Vater sein, weil er den Sohn kennt? Sollte es eine Religion Jesu geben, die der Vater predigen müßte, wie der Sohn die Religion des Vaters predigen soll? Es handelt sich hier sichtlich um ein transzendentales, die hohe Würde Christi hervorbringendes Verhältnis und nicht um eine psychologische Tatsache, deren Möglichkeit in Beziehung auf Gott nicht einzusehen ist."[2])

---

[1]) Vgl. dazu Reinhold, Das Wesen des Christentums 7 f.

[2]) Evangelium und Kirche 64. L'évangile et l'église[4] 76. — Unverständlich ist mir folgende von Seitz (Das Evangelium vom Gottessohn 93) gebrauchte Argumentation: „Wenn Harnack", heißt es da, „die einzigartige Kenntnis vom Vater eine Sohnschaft in Bezug auf den Vater nennt, dann muß er analog auch die einzigartige Kenntnis vom Sohn als eine Sohnschaft bezeichnen und deshalb deren Träger, den Vater, ebenfalls Sohn nennen, freilich von seinem Standpunkte aus nicht Sohn Gottes, sondern Sohn eines menschlichen Gottessohnes, eine Konsequenz, die er wegen ihrer Lächerlichkeit nicht zieht, aber ziehen muß, um dem Schrifttext gerecht zu werden: ‚Niemand erkennt den Sohn, denn nur der Vater'." — Allein, wenn

Endlich geht in Harnacks Exegese die ganze Einzigartigkeit der Gottessohnschaft Jesu verloren. Der Berliner Professor behauptet zwar eine solche Einzigartigkeit und läßt sie darauf beruhen, daß Jesus überzeugt ist, Gott so zu kennen wie keiner vor ihm, und daß er sich berufen weiß, allen anderen diese Gotteserkenntnis und damit die Gotteskindschaft durch Wort und Tat mitzuteilen. Aber nach Harnack ist jede Einzigartigkeit des Sohnesbewußtseins ausgeschlossen. Wenn „die Gotteserkenntnis der ganze Inhalt des Sohnesnamens" ist, wenn Jesus die von ihm selbst besessene Gotteserkenntnis durch Wort und Tat mitteilt, dann müssen die νήπιοι, welchen der Vater durch Jesus diese Erkenntnis gegeben hat, dann müssen wenigstens jene Empfänglichen, denen Jesus seine Gotteserkenntnis übermittelt hat und übermittelt, nicht bloß wesentlich, sondern in demselben Grade die gleiche Gottessohnschaft besitzen wie Jesus. Denn das Bewußtsein, der Sohn Gottes zu sein, ist die praktische Folge der Gotteserkenntnis; diese ist aber in Jesus und in denen, welchen er sie mitteilt, nicht bloß wesentlich, sondern auch graduell gleich, kann es wenigstens sein. Also .... Es nützt auch nichts, einen besonderen Vorzug Jesu darin sehen zu wollen, daß er zuerst diese Gotteserkenntnis und Gotteskindschaft erhalten und nun den Beruf habe, sie anderen mitzuteilen. Denn abgesehen davon, daß der erste „Vorzug" auf einem Irrtume beruht, kann Harnack nach seinen Angaben keine auch noch so fadenscheinige Einzigartigkeit der Sohnschaft darauf bauen. Denn nach seinen Ausführungen richtet sich die Intensität der Gottessohnschaft nach dem Maß der Gotteserkenntnis; diese wird aber dadurch, daß sie jemand zuerst erhält und anderen mitteilen muß, nicht größer; diese beiden Umstände sind für die Intensität der Gotteserkenntnis und Gotteskindschaft vollständig indifferent. Wollte Harnack darauf eine wenn auch sehr nebensächliche Einzigartigkeit der Gottessohnschaft aufbauen dann müßte er Jesu Bewußtsein der Sohn Gottes zu sein, als praktische Folge nicht der Gotteserkenntnis, sondern des Berufes, sie allen anderen mitzuteilen oder des Umstandes, daß Jesus sie zuerst erhalten habe, hinstellen. Keines von beiden aber tut Harnack.[1])

Daß die im „Wesen des Christentums" vorgetragene Erklärung von Mt 11, 27 weit, himmelweit hinter dem wahren Sinne des kanonischen Textes zurückbleibt, hat Harnack selbst in einer späteren eingehenden Untersuchung der Stelle offen und unverhohlen zugestanden. Denn in den „Sprüchen und Reden Jesu", wo sich ein

nach Harnack Jesus durch die Erkenntnis des Vaters oder Gottes als des Vaters zum Sohne wird, dann fordert die Analogie, daß Gott durch die Erkenntnis des Sohnes oder Jesu als des Sohnes zum Vater, nicht zum Sohne werde.

[1]) Vgl. Seitz, Das Evangelium vom Gottessohn 91 f. Dazu die Bemerkungen Schumachers, Die Selbstoffenbarung Jesu bei Mt 11, 27 (Lk 10, 22), 213 f., die allerdings nicht immer zutreffend sind.

eigener Exkurs über Mt 11, 25—30 (Lk 10, 21—22) findet, nennt er schon die kanonische Fassung der Stelle „johanneisch" und unhaltbar und anerkennt, daß in ihr eine formelle Gleichheit von Vater und Sohn, die nur durch den Namen getrennt seien, und ein Verhältnis von Vater und Sohn, das nie begonnen habe, sondern ruhend immer dasselbe sei, zum Ausdruck komme, daß diese Christologie der johanneischen in einem der wichtigsten Punkte sehr nahe komme.[1])

P. W. Schmiedel. — Auf der gleichen Linie mit Harnacks Exegese bewegt sich auch P. W. Schmiedels Erklärung des 27. Verses, nur daß er nicht die kanonische Textgestalt, sondern eine unkanonische, aber angeblich ursprüngliche Lesart seinen Ausführungen zu Grunde legt. In einer längeren Abhandlung der „Protestantischen Monatshefte"[2]) stellt er zunächst fest, daß unser Vers ursprünglich die Form hatte: „Niemand hat den Vater erkannt (ἔγνω) außer der Sohn, noch den Sohn außer der Vater, und wem es (sich) der Sohn offenbart (offenbaren wird)." In dieser Gestalt soll alles, was Vers 27 besagt, „ursynoptisch", ja geradezu der Schlüssel zum Selbstbewußtsein des synoptischen Christus sein, und dies auf Grund folgender Auslegung der beiden Sätzchen: „Niemand hat den Vater erkannt außer der Sohn. Was bedarf es hier noch der Ausführung? Das war ja die große Tat Jesu, daß er Gott als Vater erkannte .... Und diese Erkenntnis ist nicht bloß gegenwärtig, wie das Präsens sagt, oder gar seit Ewigkeit unverändert, wie dessen johanneische Parallelen es meinen, sondern sie hat einmal begonnen. Es gab eine Zeit, wo Jesu der Vatergedanke aufging, während er ihm vorher noch nicht aufgegangen war. Damals ward er Sohn. Und da er der einzige blieb, ward er „der Sohn". Keiner seiner Zeitgenossen hatte bis dahin Gott als Vater erkannt. Ob es die Propheten und meinetwegen die Patriarchen getan — die Verfasser der Psalmen und der Apokryphen hat Klöpper vergessen — kommt für ihn gar nicht in Betracht. Er wird sie wohl gekannt haben, die raren Sprüche, die wir uns mit so viel Mühe aus dem Alten Testamente zusammensuchen müssen, daß ich trotz alles Nachspürens noch nie eine vollständige Sammlung zu sehen bekommen habe: ‚Du, Jahwe, bist unser Vater'; ‚wie sich ein Vater über Kinder erbarmt, hat sich Jahwe erbarmt über die, die ihn fürchten' (Is 63, 16; Ps. 103, 13) u. s. w. Darin bestand ja nicht zum geringsten die Größe seiner religiösen Ausrüstung, daß er aus der großen Menge Sandes die Perlen herauserkannte. Aber jene Männer waren alle tot, und der Pharisäismus hatte auch ihre Nachwirkungen ertötet. Es mußte von neuem einer kommen, der den Vater erkannte."

---

[1]) Sprüche und Reden Jesu 210 f.

[2]) Die „johanneische" Stelle bei Matthäus und Lukas und das Messiasbewußtsein Jesu, Pr. M. IV (1900) 1—22. Vgl. Das vierte Evangelium 48—52.

„Das war das Erste. Und nun erst konnte das Zweite folgen: ‚Und niemand hat den Sohn erkannt außer der Vater'. Das handelt jetzt nicht vom Eindringen in die Tiefen seines göttlichen Wesens, sondern bedeutet, wie wir schon oben (Nr. 2) aus Klöpper anführten, ganz einfach: noch niemand von euch hat erkannt, daß ich der Sohn Gottes bin, außer Gott, und wem ich es selbst kundgebe."[1]) Schmiedel beansprucht für diese Deutung der Stelle nur, „daß sie möglich und daß sie näherliegend als alle anderen" sei, er sieht eben sehr gut, daß sich dagegen „immer wieder Einwände erheben lassen".[2]) Aber die Schwierigkeiten, auf welche diese Erklärung stößt, sind derart, daß sie auch die Möglichkeit derselben ausschließen. Ob die von Schmiedel bevorzugte Lesart wirklich die ursprüngliche sei, und der Aorist ἔγνω die ihm unterschobene Bedeutung habe, wird später erörtert werden. Jetzt soll nur das eine gezeigt werden, daß Schmiedels Exegese der angeblich ursprünglichen Lesart ebenso entschieden widerspricht, wie Harnacks Erklärung mit der handschriftlich überlieferten Textform kontrastiert

Wie Harnack, so setzt auch Schmiedel voraus, daß „den Vater erkannt haben" so viel bedeutet als „Gott als Vater erkannt haben" und nimmt an, daß Jesus durch den „Vatergedanken" zum Sohn geworden sei. Dadurch ist er natürlich ebenso wie sein Gesinnungsgenosse gezwungen, den Tatbestand umzukehren. Auch in der „ältesten" Lesart heißt es nicht: „Wer Gott als Vater erkannt hat, ist der Sohn", sondern: „Nur der Sohn hat den Vater erkannt." Dieses ὕστερον-πρότερον zieht auch hier die schlimmsten Konsequenzen nach sich. Auch Schmiedel macht die beiden Sätzchen zu einer lächerlichen Aussage. Denn von seinem Standpunkte aus ist „der Sohn" so viel als der, welcher Gott als Vater erkannt hat. Entsprechend müßte dann der „Vater" den bezeichnen, welcher Jesum als Sohn erkannt hat. Dadurch würde auf Grund der nichtkanonischen Lesart der Herr sagen: „Niemand hat Gott als Vater erkannt außer (der Sohn, d. h.) der, welcher Gott als Vater erkannt hat; und niemand hat Jesum als Sohn erkannt außer (der Vater, d. h.) der, welcher Jesum als Sohn erkannt hat."

Auch Schmiedel käme kraft des von ihm ignorierten Parallelismus der beiden Glieder zu den widersinnigsten Erklärungen.

Wenn „den Vater erkannt haben" gleich ist „Gott als Vater erkannt haben", dann muß „den Sohn erkannt haben" so viel heißen als „Jesus als Sohn erkannt haben"; wenn nun Jesus durch „den Vatergedanken" zum Sohne geworden ist, dann fordert der Parallelismus, daß Gott durch den „Sohnesgedanken" zum Vater wurde!!!

Wenn es in dem Ausdrucke „Gott als Vater erkannt haben" eingeschlossen ist, daß „diese Erkenntnis einmal begonnen hat, daß es eine Zeit gab, wo Jesu der Vatergedanke aufging, während er

[1]) Pr. M. IV (1900) S. 11 f. Vgl. Schmiedel, Das vierte Evangelium 50 f.
[2]) Pr. M. IV (1900) 13.

ihm vorher noch nicht aufgegangen war", dann muß Schmiedel auch aus dem Parallelgliede „den Sohn erkannt haben" herauslesen, daß „diese Erkenntnis (in Gott!!) einmal begonnen hat, daß es eine Zeit gab, wo Gott der ‚Sohnesgedanke' aufging, während er ihm vorher noch nicht aufgegangen war".[1]) Diese sinnlose Erklärung folgt notwendig, sobald man, wie es der Text verlangt, die beiden Sätzchen nicht trennt und gesondert auslegt, sondern übereinstimmend interpretiert. Diese von Dalman betonte Forderung („Die beiden Sätze ..... sind dabei nicht zu trennen und gesondert auszulegen. Sie werden nur ein orientalisch umständlicher Ausdruck für die Gegenseitigkeit vollkommenen Erkennens sein sollen"[2]) sucht zwar Schmiedel mit der Bemerkung von der „hübschen orientalischen Redeweise" abzutun, kann aber nichts Beweiskräftiges vorbringen. Er erhebt nur die Frage: „Muß sie (diese Redeweise) darum unter Nichtachtung aller wirklich entscheidenden Gründe gerade hier gesucht werden?"[3]) Welches sind denn diese entscheidenden Gründe? Etwa, weil (nach Schmiedels Ansicht) im Texte statt γινώσκει ἔγνω gelesen und die umgekehrte Reihenfolge der Sätzchen festgehalten werden müsse? Aber dies schafft den Parallelismus nicht weg. Oder weil „πάντα μοι παρεδόθη" bedeuten soll: „Alle Wahrheiten des Evangeliums sind mir überliefert"? Damit ist nichts geholfen, die wechselseitige Erkenntnis bleibt. Oder weil sonst die beiden Sätze nicht „ursynoptisch" sind und zu (Schmiedels) synoptischem Christus nicht passen? Dieser Grund mag für Schmiedel „wirklich entscheidend" sein, für andere ist er null und nichtig. Es gibt nur einen Weg, dem Parallelismus und dessen Wirkungen zu entgehen, nämlich das Glied vom Erkennen des Sohnes durch den Vater zu streichen, wie es Harnack getan hat.

Zu diesen Unmöglichkeiten der Schmiedelschen Exegese kommt weiters die hinzu, daß Jesu Worte auf Grund dieser Auslegung eine erwiesene Unwahrheit enthalten würden. Das erste Sätzchen: „Niemand hat den Vater erkannt außer der Sohn", hätte ja den Sinn, daß keiner der Zeitgenossen bis dahin Gott als Vater erkannt habe. Dies wäre jedoch von seiten Jesu ein schwerer Irrtum oder eine große Anmaßung gewesen. Klar genug war es in der Schrift des Alten Testamentes ausgesprochen, daß Israel Gottes Sohn (Ex 4, 23; Dt 1, 31; 8, 5; 32, 6; Os 11, 1; Ps 79 (80), 16. 18; Sap 18, 13), Gottes erstgeborner Sohn (Ex 4, 22; Jer 31, 9. 20; Ekklus 36, 17 [Vulg 14]), daß die Israeliten als Angehörige des auserwählten Volkes Jahwes Söhne und Töchter sind (Dt 14, 1; 32, 19; Is 1, 2. 4; 30, 1. 9; 43, 6; 45, 11; 63, 8; Jer 3, 14. 19. 22; Os 2 1; Ps 72 (73), 15; Jdt 9, 4; Sap 9, 7; 12. 19. 21; 18, 4). Ist hier überall Gott als Vater Israels und der Israeliten vorausgesetzt, so wird er an anderen Stellen der Heiligen Schrift auch ausdrücklich mit dem Namen

[1]) Vgl. Schmiedel, Das vierte Evangelium 49 f.
[2]) Die Worte Jesu I, 232.
[3]) Pr. M. 13 f.

‚Vater' bezeichnet (Dt 1, 31; 8, 5; 32, 6; Ps 67 (68), 6; 102 (103), 13; Is 63, 16; 64, 8; Jer 3, 4. 19; 31, 9 (vgl. 2, 27); Mal 1, 6; 2, 10; Tob 13, 4; Sap 11, 10). Und wenn es nicht auf den Namen, sondern auf die Sache ankommt, die durch den Namen ausgedrückt wird, dann ließe sich eine wohl auch Schmiedel zufriedenstellende Reihe von Belegen für Gottes Gnade und Erbarmen aus den heiligen Büchern des Alten Testamentes, besonders aus den Psalmen, zusammenstellen. Wie oft kehrt beispielsweise Moses' Anrede an Gott: „Barmherziger und Gnädiger, Langmütiger und Erbarmungsvoller" (Ex 34, 6) in der Schrift wieder! (Num 14, 18; 2 Esdr 9, 17; Ps 85 (86), 5. 15; 102 (103), 8; 144 (145), 8; Joel 2, 13; Jon 4, 2). Wird auch anfangs das Volk als Ganzes als Gottes Sohn bezeichnet und die Sohnschaft den einzelnen Israeliten nur insofern zugesprochen, als sie Glieder des auserwählten Volkes sind, so zeigt die Zeit nach dem Exil einen Fortschritt durch die allmählich sich einbürgernde Vorstellung, daß jeder einzelne Fromme zu Gott in dem Verhältnisse eines Sohnes zum Vater stehe (Sap 2, 13. 16. 18; 14, 3; Ekklus 23, 1. 4; 51, 10, vgl. 4, 10). Schmiedel meint freilich, es komme hier für Jesus gar nicht in Betracht, ob die Propheten und Patriarchen, die Verfasser der Psalmen und „Apokryphen" Gott als Vater erkannt hätten. Denn „jene Männer waren alle tot, und der Pharisäismus hatte auch ihre Nachwirkungen ertötet". Gewiß, jene Männer waren tot, aber ihre Schriften wurden gelesen, teils privatim, teils öffentlich in den Synagogen; und es ist gar nicht denkbar, daß die in der Heiligen Schrift sich nicht verkriechende, sondern oft genug klar hervortretende Vatergüte Gottes sowohl Lehrern wie Zuhörern entgehen konnte; es ist gar nicht denkbar, daß Gottes Vaterschaft — im allgemeinsten Sinne des Wortes! — den Zeitgenossen Christi ein verschlossenes Geheimnis gewesen sei, während sie selbst Heiden bekannt war. Daß man auch damals noch trotz alles Pharisäismus in Gott auch den Vater erblickte, beweist die apokryphe jüdische Literatur, in der sich die Gedankenwelt des damaligen Judentums widerspiegelt. Diese Vorstellung von Gott ist, sei es direkt, sei es indirekt, in der jüngeren Partie des Henochbuches (62, 11), in den Psalmen Salomos (17, 27; 18, 4), im dritten Buche der Makkabäer (5, 7; 6, 3. 8. 28), im Buche der Jubiläen (1, 24. 25. 28; 2, 20), in der „Himmelfahrt Moses" (10, 3), in den Sibyllinen (III, 702) und im vierten Buche Esdras (6, 58) ausgesprochen.[1]) Daß die Auffassung Gottes als eines gütigen Vaters nicht bloß einzelnen erleuchteten Seelen, sondern auch dem ganzen damaligen Volke der Juden bekannt war, geht daraus hervor, daß sie sich auch in den jüdischen Gebeten findet, so in der 5., 6. und 18. Bitte des Sch'mone esre, das zwar erst am Anfange des 2. Jahrhunderts seine endgültige Form erhielt, in seinem Grundstock aber aus der

[1]) Vgl. die Texte bei E. Kautzsch, Die Apokryphen und Pseudepigraphen des Alten Testamentes.

Zeit vor Christus stammt. O. Holtzmann verweist außerdem noch auf das zweite Gebet, das morgens dem Sch^{e}ma' vorausgehen soll, und auf jüdische Tischgebete. Das erstere hat die Anrufung: „Unser Vater, du barmherziger Vater, du Erbarmer, erbarme dich über uns"; in letzteren wird an Gott die Bitte gerichtet: „Unser Gott, unser Vater, weide, nähre, versorge und erhalte uns."[1]) Endlich sei noch auf den Sprachgebrauch der Rabbinen verwiesen. Nach Tosefta, Chag. 1, 2 sagt Jochanan, ein Zeitgenosse Jesu, zweimal: „Die Herrlichkeit unseres Vaters im Himmel;"[2]) seit dem Ende des ersten Jahrhunderts n. Chr. wird überhaupt von den Rabbinen Gott nicht selten als der „himmlische Vater" der Israeliten bezeichnet.[3])

So viel ist also jedenfalls gewiß, daß die Erkenntnis Gottes als des Vaters den Juden vor, zur und nach der Zeit Christi bekannt war, daß mithin keiner zu kommen brauchte, um von neuem Gott als Vater zu erkennen, wenn auch nicht geleugnet werden soll, daß die Lehre von Gottes Vatergüte durch Jesus eine außerordentliche Vertiefung erhalten hat. Aber neu und unbekannt war sie nicht.

Ist nun das erste Sätzchen nach Schmiedels Erklärung historisch unrichtig, so muß es auch das zweite sein. Wenn Gottes Vatergüte den Zeitgenossen hinlänglich bekannt war und — ex hypothesi — mit der Erkenntnis derselben die Gottessohnschaft gegeben ist, dann glaube, wer will, den Satz: „Noch niemand von euch hat erkannt, daß ich der Sohn Gottes bin, außer Gott, und wem ich es selbst kundgebe." Eine solche Erkenntnis wäre leichter und billiger zu haben gewesen. Es ist auch ganz verfehlt, diese Erklärung damit zu rechtfertigen, daß das Sätzchen: „Niemand hat den Sohn erkannt außer der Vater" das geringe Verständnis der Zeitgenossen für Christus zum Ausdruck bringen solle.[4]) Eine solche Auffassung wird durch den Parallelismus ausgeschlossen. Wenn der eine Satz bedeutet: Jesus hat zuerst Gott als Vater erkannt, dann muß kraft der Parallele der andere den Sinn haben: Gott hat zuerst Jesum als Sohn erkannt. Sodann widerspricht diese Erklärung dem historischen Tatbestand. Jesus beklagt sich doch im Jubelruf nicht über geringes Verständnis von Seite der Zeitgenossen, sondern jubelt gerade über die Aufnahme und das Verständnis, das er und sein Reich bei den νήπιοι gefunden haben. Der Missionserfolg der Jünger war es ja, der ihm diese Worte entlockte.

Endlich geht, um von anderem zu schweigen, in Schmiedels Exegese die Einzigartigkeit der Gottessohnschaft Jesu, die auch in der „ältesten Lesart" enthalten ist, vollständig verloren. Wenn Jesus damals, als ihm der Vatergedanke aufging, zum Sohne wurde, dann müssen alle die, welchen er den Vatergedanken mitteilt, eben-

[1]) Leben Jesu 204.
[2]) Zahn, Das Evang. d. Mt 274, Anm. 71.
[3]) Vgl. Dalman, Die Worte Jesu 152, 156.
[4]) Vgl. auch v. Soden, Die wichtigsten Fragen im Leben Jesu 96.

solche Söhne, wie er selbst, werden. Ja, Jesus ist nur so lange „der Sohn", als er mit seiner neu entdeckten Kenntnis allein bleibt; kommen andere dazu, so wird auch er de communi filiorum Dei. Auf diese Weise hätte sich Jesus nie „den Sohn" nennen dürfen, da er weder absolut noch relativ der erste war, der Gott als Vater erkannte; jedenfalls aber wäre es von seiner Seite ganz verfehlt gewesen, damals noch diesen Titel zu beanspruchen, als er das lobpreisende Gebet sprach. Da war er ja mit seiner Erkenntnis nicht mehr allein; auch die νήπιοι besaßen sie schon und waren nach Schmiedel ebenso Söhne Gottes, wie Jesus der (!?) Sohn war. Der Züricher Professor läßt denn auch die Einzigartigkeit des Sohnesbewußtseins Jesu vollständig fallen, wenn er es nur insoweit „in einziger Weise geartet" wissen will, als das Bewußtsein eines jeden Menschen einzigartig ist.[1]) Freilich kommt er dadurch mit allen Evangelien in Widerspruch; denn „nirgends finden wir, daß Jesus sich in einer Weise als Sohn Gottes bezeichnete, daß an eine bloß religiös-ethische Beziehung zu Gott zu denken wäre, welche andere auch tatsächlich ebenso besitzen oder doch besitzen könnten und sollten".[2])

Auf Schmiedels Erklärung der „johanneischen" Stelle nach der „ursprünglichen" Lesart paßt wirklich das Urteil, das Barth darüber fällt: „Die Konsequenzen, welche Schmiedel aus dem rekonstruierten Texte zieht, verwandeln vollends den Sinn der Stelle ungefähr in sein Gegenteil."[3])

Harnack in den „Sprüchen und Reden Jesu". — Die Ausführungen des Züricher Gelehrten machten auf Harnack sichtlich Eindruck und veranlaßten ihn, unseren Spruch einer genauen Untersuchung zu unterziehen.[4]) Das Resultat davon war, daß er die kanonische Textfassung, die er im „Wesen des Christentums" seiner Erklärung des Titels „Sohn Gottes" zugrunde gelegt hatte, als johanneisch und unhaltbar erklärte, sich für die aoristische Lesart entschied, den Satz von der Erkenntnis des Sohnes durch den Vater strich, als ursprünglichen Wortlaut unseres Verses so, wie er in der λόγια-Quelle gestanden sein soll, die Textform aufstellte: πάντα μοι παρεδόθη ὑπὸ τοῦ πατρός, καὶ οὐδεὶς ἔγνω τὸν πατέρα [oder τίς ἐστιν ὁ πατήρ] εἰ μὴ ὁ υἱός καὶ ᾧ ἂν ὁ υἱὸς ἀποκαλύψῃ, und diese in folgender Weise interpretierte: Die ganze Gotteserkenntnis „ist ihm (Jesus) vom Vater ‚überliefert', und zwar zuerst ihm, dem Sohne — er hat nun den Vater kennen gelernt; vor ihm kannte ihn niemand —, sodann durch ihn an die Empfänglichen, von denen also jetzt ebenso wie vom Sohne gilt: πάντα αὐτοῖς παρεδόθη."[5])

[1]) Pr. M. IV (1900) 17.
[2]) Dalman, Die Worte Jesu I, 235.
[3]) Die Hauptprobleme des Lebens Jesu 264.
[4]) Sprüche und Reden Jesu 189 ff.
[5]) A. a. O. 207 f. Vgl. 209, 152 f, 167. Dieselbe Auffassung bei W. Heitmüller, Jesus 70 ff.

Durch diese Textverstümmelung hat Harnack unserer Stelle die wirklich beweisende Kraft genommen; die dabei angewandte Willkür soll weiter unten ausführlich besprochen werden. Für jetzt sei nur bemerkt, daß auch diese so arg zugestutzte Textform der im „Wesen des Christentums" vorgetragenen Erklärung des „Sohnes Gottes" nicht auf die Beine hilft. Ob sie Harnack durch die neue Lesart stützen will, ist nicht recht ersichtlich. In den „Sprüchen und Reden Jesu" spricht er sich darüber fast gar nicht aus. Da er aber noch in der neuesten Auflage seines „Wesens des Christentums" seine Erklärung nicht bloß stehen läßt, sondern sogar noch verteidigt, ist es wohl sehr wahrscheinlich, daß die Bemerkung, „Jesus habe nun den Vater kennen gelernt", dahin ergänzt werden müsse, daß er dadurch Sohn Gottes geworden sei. Wie dem immer sein mag, jedenfalls wird die Kritik der besprochenen Gottessohnschaftserklärung vervollständigt, wenn gezeigt wird, daß sie auch durch die von Harnack gefundene Lesart und ihre Erklärung nicht gestützt, sondern ausgeschlossen wird. Dies läßt sich unschwer beweisen.

Denn fürs erste bleibt auch jetzt noch das ὕστερον-πρότερον bestehen, weil der Text noch immer nicht die Form hat: „Wer Gott als Vater erkannt hat, ist der Sohn." Fürs zweite handelt es sich auch auf Grund der neuen Lesart nicht um die Erkenntnis der Vatergüte Gottes; denn diese brauchte einerseits nicht erst den νήπιοι geoffenbart zu werden, um von ihnen erfaßt zu werden, andererseits wurde sie den Weisen und Klugen nicht verhüllt, weil auch die Pharisäer um die Lehre vom Vatergotte wußten. Drittens würde der von Harnack noch als echt befundene Satz: „Niemand hat den Vater erkannt außer der Sohn" wiederum zu einer nichtssagenden Aeußerung. Viertens enthält der Spruch gerade in der jetzigen Interpretation den aufgelegtesten Irrtum. Früher hatte Harnack aus dem eben angeführten Satze die Folgerung gezogen, Jesus sei überzeugt, Gott so zu erkennen, wie keiner vor ihm, jetzt aber findet er mit Schmiedel darin den Gedanken ausgesprochen, daß niemand vor Jesus Gott als Vater erkannte. Damit schiebt nun auch er den Worten Jesu einen Irrtum unter, der aber der Harnackschen Texterklärung, auf deren Konto er zu setzen ist, das Urteil spricht. Fünftens endlich zerstört Harnack die Einzigartigkeit der Gottessohnschaft Jesu vollends. Die ganze Gotteserkenntnis ist ja zuerst dem Sohne und durch ihn sodann den Empfänglichen „überliefert" worden, so daß auch ein jeder von den letzteren sagen kann: „πάντα μοι παρεδόθη". Nun richtet sich das Bewußtsein, der Sohn Gottes zu sein, in Harnacks System nach der Gotteserkenntnis. Diese ist aber in den νήπιοι gerade so groß wie in Jesus. Also sind sie ebensolche Söhne Gottes wie er. Der einzige Vorzug, welcher von Harnack für Jesus noch beansprucht wird, ist der, daß er zuerst die Erkenntnis der Vatergüte Gottes entdeckte oder wiederentdeckte. Allein auch dieses Privileg ist hinfällig, weil es in jedem Falle auf einem Irrtum auf-

gebaut werden müßte. Mithin bleibt von der Einzigartigkeit der Sohnschaft, von „dem Sohne" nichts, gar nichts bestehen. Schmiedel und Harnack haben das Sohnesbewußtsein Jesu seines ganzen Inhaltes und den Sinn des Titels „der Sohn (Gottes)" seiner ganzen besonderen Bedeutung beraubt und entleert. Sie setzten sich freilich in Widerspruch nicht allein mit der „johanneischen" Stelle, sondern mit dem ganzen Evangelium; denn „nie denkt Christus daran und läßt es vermuten, als könnten andere ebenfalls in völligen Besitz seiner Vatererkenntnis gelangen und dadurch ebenso zu Söhnen Gottes werden wie er".[1]) Allein, daran ist der freisinnigen Kritik nichts gelegen, wenn sich nur Jesus als kein übermenschliches Wesen darstellt!

H. J. Holtzmann. — Wenn ich mich nicht täusche, muß auch H. J. Holtzmann zu dieser zweiten Kategorie von Jesu-Gottessohnschafts-erklärern gerechnet werden. Denn nach ihm ist schließlich und endlich der Sinn unseres Spruches der, „daß Jesus sich im Genusse einer Reinheit und Höhe der religiösen Atmosphäre stehend weiß, darin zuvor noch kein menschlicher Odem zu verspüren gewesen war. Er ist sich der Vollkommenheit Gottes in einem Umfange bewußt wie keiner neben ihm, weiß sich aber auch eingeweiht in Gottes erste Absichten, vertraut mit seinen letzten Zwecken. Und sofern er der erste ist, der so in Gott den Vater erkannt hat, ist er eben nicht ‚ein', sondern ‚der' Sohn.[2]) Die Stelle besagt aber auch nicht mehr als eben dies; sie erhebt ihn über andere ‚Söhne' (Mt 5 9. 45 = Lk 6, 35) dem Grade nach, wie Mt 12, 41. 42 = Lk 11, 31. 32 und Mt 13, 16. 17 = Lk 10, 23. 24 über Propheten und Könige; sie bringt einfach den Begriff eines abschließenden Offenbarungsträgers zum Ausdruck."[3])

Holtzmann hat, wie man sieht, Harnacks Ansicht zu der seinigen gemacht. Darum gilt gegen seine Gottessohnschaftserklärung alles das, was früher gegen Harnack bemerkt wurde. Daß unser Spruch Jesum bloß dem Grade nach über die anderen Gottessöhne erhebe, wie ihn Mt 12, 41 f; 13, 16 f über Könige und Propheten erhöhen, ist durch alle jene Gründe widerlegt, die früher für die wesensgleiche Gottessohnschaft Jesu angeführt wurden.

Interessant ist aber die Erklärung, welche Holtzmann der eben angeführten Stelle als eine Art von Begründung vorausschickt. „Wie es sich auch", schreibt er, „mit der Redaktion verhalten mag, in welcher dieses Wort auf uns gekommen ist, sein wesentlicher Inhalt kann nach dem, was sich uns über den Weg ergeben hat (s. oben S. 219 f), auf welchem Jesus zu seinem wertvollsten Funde gelangt ist, nicht überraschen. Aus dem, was ihn selbst mit unwiderstehlicher Macht bewegte, auf eine entsprechende Bewegung im Herzen Gottes

[1]) Bartmann, Das Himmelreich und sein König 131.
[2]) Von mir gesperrt.
[3]) H. J. Holtzmann, Lehrbuch der neutestamentl. Theologie² I, 347 f.

schließen, von dem aus, was seines eigenen Lebens allbestimmender Zweckgedanke war, den letzten Zweck Gottes selbst festlegen, heißt eben das eigenste Lebensgefühl als Gotteswirkung empfinden und eben darum zur Quelle der Gotteserkenntnis machen. Jesus schöpfte mithin den Gottesglauben zwar zunächst, wie jeder andere, aus der Bildung und Ausfüllung des eigenen Bewußtseins allenthalben bedingenden Umgebung und Ueberlieferung und lernte demgemäß die Natur als einen Spiegel und die Schrift als ein Zeugnis Gottes betrachten. Im letzten Grunde aber glaubte er an Gott um seiner, des Glaubenden selbst, d. h. um des Echos göttlicher Stimmen willen, das ihm aus allen Regungen des eigensten Seelenlebens entgegentönte. Daher hier erst im vollen Sinne des Wortes von einer ‚Religion Jesu' geredet werden kann, und dafür, was sie im Unterschied von allen vorangegangenen charakterisiert, gibt es keinen genauer zutreffenden Ausdruck als ‚Sohnesbewußtsein'. Dieses aber bedeutet, daß in seinem Falle die Strömung des göttlichen Lebens in einem menschlichen Bewußtsein stark genug geworden ist, um von diesem als sein eigentliches Selbst empfunden zu werden. So und nicht anders hat es ihm eben einmal Gott ins Herz gegeben, ‚übergeben'. Nur insofern, nicht also im Sinne der Gleichstellung beider darf es verstanden werden, wenn im jetzigen Text von gegenseitigem Sichverstehen die Rede ist."[1])

Es wäre verlorene Liebesmüh', wollte man untersuchen, wie viel sich von diesen Ausführungen auf den zugrunde gelegten Bibelvers stütze. Abgesehen von den Ausdrücken „übergeben", „gegenseitiges Sichverstehen" wird sich kaum etwas finden, was auf unseren Vers zurückgeführt werden müßte; das übrige ist freie Erfindung des Autors, ist ein reines Quid pro quo. Und in der Tat, der Text spricht von der Tatsache, daß nur Vater und Sohn sich voll kennen; Holtzmann erklärt, wie Jesus in Gott den Vater kennen gelernt habe, obwohl im Jubelruf davon überhaupt nicht die Rede ist. Der Text handelt vom (ἐπι)γινώσκειν des Vaters und des Sohnes; Holtzmann spricht immer vom Gottesglauben Jesu und müht sich ab, den Ursprung desselben plausibel zu machen. Die Art und Weise zu besprechen, wie Jesus in Gott den Vater der Liebe erkannt haben soll, ist leider hier nicht der Ort. Die Stelle redet vom intuitiven Erkennen Gottes; Holtzmann läßt Jesus seinen Gottesglauben zunächst aus der Schrift und der Natur schöpfen, dann macht er wieder das von Gott abgeleitete Lebensgefühl zur Quelle dieses Glaubens. Wo steht denn davon auch nur eine Silbe in unserem Bibelvers? Unsere Stelle handelt von der Erkenntnis des Sohnes und des Vaters, für Holtzmann existiert das erste Sätzchen überhaupt nicht. Der Text spricht von voller, adäquater Erkenntnis; auch

[1]) Lehrbuch der neutestamentl. Theologie I², 346 f. Ma vgl. dazu die noch mehr gewundenen und gezwungenen Erklärungen in der ersten Auflage des Werkes I, 273 f und ebenda Anm. 2.

Holtzmann redet einmal von „voller Erkenntnis dieses Gottes“,[1]) aber ob eine solche Erkenntnis in einem bloßen Menschen denkbar sei, kümmert unseren Kritiker gar nicht. Da das ganze dictum von einem bloß menschlichen Gottessohn stammen **muß** (nach den Voraussetzungen des Rationalismus), wird das Wörtchen „voll“ nicht im „vollen“ Sinne genommen. Unser Vers zeigt Vater und Sohn in voller Gegenseitigkeit und Ebenbürtigkeit in Bezug auf die Erkenntnis; Holtzmann verbietet auf Grund seiner aprioristischen Ausführungen, das „gegenseitige Sichverstehen“ im Sinne der Gleichstellung zu nehmen, und erklärt es durch nichtssagende Phrasen; man vergleiche nur die letzten Sätze des eben angeführten Zitates; trotz der tönenden Worte kann doch darin nur ein kläglicher Miniaturinhalt verborgen sein.

Die bisher angeführten Proben dürften hinlänglich zeigen, daß auch die Vertreter der zweiten Gottessohnschaftserklärung an der „johanneischen“ Stelle der Synoptiker Schiffbruch leiden.

J. Weiß. — Eine gewisse Sonderstellung nimmt mit seiner Erklärung unseres Verses J. Weiß[2]) ein. Er lehnt die Ansicht, welche unsere Stelle „von einem gegenseitigen völligen Sich-Aufschließen und -Hingeben, von einem vollendet innigen und ganz einzigartigen Vertrauensverhältnis zwischen Gott und Jesus“ versteht, mit der Begründung ab, daß in ihr das erste Glied so behandelt wird, als ob es lautete: „‚Niemanden erkennt (oder hat erkannt) der Vater als den Sohn‘, d. h. keinen Menschen hat er in so ausschließender Weise erwählt als ihn.“ Allein dies steht nicht im Texte; in allen seinen überlieferten Formen „handelt es sich nicht um ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Jesus und Gott, sondern um das Geheimnis der Persönlichkeit Jesu, das den Menschen unbekannt, nur Gott offenbar ist“.

In der ersten Auflage des genannten Werkes (S. 299) wies J. Weiß auch Schmiedels Erklärung zurück mit der Bemerkung, daß sie aus den griechischen Worten nicht herausgelesen werden kann, „ohne sehr viel zwischen die Worte hineinzudichten“.

Weiß versucht nun seinerseits eine neue Erklärung. Er geht von der Frage aus, was das πάντα bedeute, und findet, daß es nicht dasselbe ist wie ταῦτα, sondern „an die neue überwältigende Erkenntnis“ anknüpft, „für die Jesus in der ersten Strophe (V. 25. 26) so ergriffen gedankt hat. Ihm ist wie eine plötzliche Eingebung der höchste Heilsratschluß Gottes klar geworden: alles ist ihm anvertraut worden, das innerste Wesen Gottes hat sich ihm erschlossen“. Hiefür hat nun das erste der zwei parallelen Sätzchen (nach der altkirchlichen Lesung) „den höchst eigentümlichen Ausdruck: Niemand hat

[1]) A. a. O. 346.
[2]) Die Schriften des Neuen Testamentes I², 321—323.

des Vaters Wesen erkannt als der Sohn!" Befremdend ist die dritte Person. Weiß vermutet nun, daß diese Worte erst durch den Uebersetzer „die starre, lehrhafte Form" erhielten, im Original aber lauteten: „Alles ist mir jetzt offenbar, Vater; und niemand versteht dich, Vater, als der (dein) Sohn". Und der Sinn dieses Originaltextes? „Das wäre dann also", fährt Weiß fort, „die Bedeutung des Moments: die wunderbare Erleuchtung, von der die erste Strophe redet, wirkt auf Jesus so, als ob in diesem Augenblicke sein himmlischer Vater sich tief ins Auge schauen läßt, er erschließt sich ihm ganz und gar, und Jesus empfindet das als etwas Einziges, Neues, wie es noch keines Menschen Seele erfahren hat ..... Der Gedanke der 3. und 4. Zeile (d. h. des Parallelgliedes mit dem Relativsatz) schließt sich nun, durch die Kraft des Gegensatzes hervorgerufen, leicht an. In demselben Augenblick, da Jesus in überschwenglichem Entzücken von dem auszeichnenden und ganz einzigen Vertrauen redet, das der Vater ihm in einer Selbsterschließung zeigt, empfindet er auch deutlich, wie einsam und unverstanden er unter den Menschen dasteht; niemand ahnt etwas von dem Geheimnis seiner Seele, niemand kennt den Sohn (deinen Sohn) als der Vater (als du, Vater!)."

Ueber die von Jesus an unserer Stelle in Anspruch genommene Gottessohnschaft spricht sich Weiß nicht mehr näher aus. Er hat eben auch mit der modernen (protestantischen) Theologie das Dogma von der „naturhaften Gottheit" Jesu fallen gelassen und seine Exegese unseres Verses vom Standpunkt eines einzigartigen religiösen Verhältnisses Jesu zu Gott geschrieben. Auf seine Erklärung paßt ganz genau dasselbe, was er gegen Schmiedel bemerkt: „Aber das kann niemand aus den griechischen Worten herauslesen, ohne sehr viel zwischen die Worte hineinzudichten." Der Text der Bibel handelt von der beiderseitigen, erschöpfenden Erkenntnis; Weiß gesteht zu, daß sich Gott „ganz und gar" Jesu erschließt, ob aber eine adäquate Erkenntnis Gottes in einem bloßen Menschen denkbar sei oder nicht, macht ihm keine Sorge. Die gleichmäßige wechselseitige Erkenntnis geht in Weiß' Exegese ganz verloren; das zweite (ἐπι)γινώσκει bekommt ja einen ganz anderen Sinn als das erste. Würden beide übereinstimmend erklärt, so würde das zweite Sätzchen („Niemand erkennt den Sohn" usw.) besagen, daß sich in diesem Augenblick Jesus tief ins Auge schauen läßt, sich dem himmlischen Vater ganz und gar erschließt, daß Gott dies als etwas Einziges, Neues empfindet, usw. Weiß sucht die verschiedene Erklärung mit der „Kraft des Gegensatzes" zu begründen, allein der Gegensatz ist zwischen die beiden Sätzchen einfach hineingedichtet, der Text weist das Gegenteil auf, auch wenn der von Weiß als ursprünglich vermutete Wortlaut zugrunde gelegt wird. Endlich hat Weiß für seine Textrekonstruktion keinen, rein gar keinen Grund. Was aber auf Willkür aufgebaut ist, verdient keine Widerlegung.

Dies über die dichterisch angehauchte Erklärung, die Weiß versucht hat.

Sucht die liberale Theologie die Gottessohnschaft Jesu durch ein besonderes Liebesverhältnis oder durch die Gotteserkenntnis zu erklären, so sind andere — aber nicht viele —, der genannten Richtung nicht angehörende Gelehrte der Ansicht, daß diese Erklärung nicht ausreiche, sondern notwendig ein Wesensverhältnis zwischen Gott und Jesus angenommen werden müsse. Zur Anerkennung der Wesensgleichheit kommen aber nur sehr wenige.

3.

Die Gottessohnschaft Jesu auf Grund einer Wesensverwandtschaft mit Gott.

K. K. Graß. — Hieher gehört die Ansicht K. K. Graß'.[1]) Harnacks Erklärung (im „Wesen des Christentums") weist er zurück als ein ὕστερον-πρότερον nach Ritschlscher Manier. Gegen das von Wendt und anderen Ritschlianern aufgestellte Liebesverhältnis macht er geltend, daß „von Liebe im ganzen Zusammenhang mit keiner Silbe die Rede ist", und betont mit Stalker, daß jede ethische Gemeinschaft auf einer metaphysischen beruht. Darum fordert er, daß bei der Erklärung des Satzes von der Erkenntnis des Sohnes durch den Vater der Grundsatz angewandt werde: „Der Geist wird nur vom Geist begriffen" oder: „Gleiches wird nur von Gleichem erkannt." Den Grund, warum der Sohn von keinem Menschen erkannt wird, findet er darin, daß „Jesus als der Sohn Gottes ein höheres Geisteswesen aus der oberen Welt ist".[2]) Die Sohnschaft würde mithin auf Gottähnlichkeit, auf näherer Wesensverwandtschaft beruhen. Denn „die zum Ausdruck kommende Gottähnlichkeit", sagt er am Schlusse der besprochenen synoptischen Gottessohnstellen, „im Sinne der Gottgleichheit der späteren kirchlichen Spekulation zu fassen, bietet der Zusammenhang der besprochenen Stellen keinen Anlaß". „Auch aus dem Begriff des Terminus ‚Sohn Gottes' ergibt sich nicht, wie weit sich diese Aehnlichkeit erstreckt, ob sie als Gleichheit aufzufassen ist."[3]) Hätte Graß die Stelle noch genauer untersucht, so hätte er gefunden, daß die Erkenntnis, die der Sohn vom Vater hat, sich ohne Einschränkung mit der deckt, die der Vater vom Sohne hat, also eine vollkommen göttliche ist,[4]) welche nicht in einem gottähnlichen, sondern nur in einem gottgleichen Wesen möglich ist.

E. Kühl. — Auch E. Kühl[5]) bleibt trotz vieler guter Ansätze auf halbem Wege stehen. Geschickt verteidigt er das von Harnack ge-

[1]) Zur Lehre von der wesenhaften Gottheit Jesu Christi 10—13.
[2]) A. a. O. 11 f.
[3]) A. a. O. 15.
[4]) Vgl. Tillmann, Das Selbstbewußtsein Jesu als Beweis seiner Gottheit. Theologie und Glaube I (1909), S. 116.
[5]) Das Selbstbewußtsein Jesu 19—26.

strichene Sätzchen: „Niemand erkennt den Sohn außer der Vater", und bemerkt, daß gerade dieses Glied „den eigentlichen Kernpunkt und Höhepunkt des Selbstbewußtseins Jesu" enthält. „Die Eigentümlichkeit des Satzes", fährt er weiter unten fort, „beruht in der stark negierten Form ‚niemand außer der Vater'. Jeder Dritte ist dadurch zunächst völlig ausgeschlossen. Und wenn das Verhältnis Gottes zu Jesu hier im Bilde als Verhältnis des Vaters zum Sohne dargestellt wird, so soll das Bild selbstverständlich zugleich auf den tiefsten Grund dieser wechselseitigen Erkenntnis hindeuten. Findet diese wechselseitige Erkenntnis aber ausschließlich zwischen Gott und Jesu statt, so kommt für die Anwendung jenes Bildes außer Gott und Jesu niemand in Betracht ...., und nur diejenige Deutung des Bildes ist zulässig, aus welcher jene Tatsache der gegenseitigen ausschließlichen Erkenntnis sich selbstverständlich und notwendig ergibt" „Eben darum kann es bei der Deutung des Bildes auf ein besonderes Liebes- und Vertrauensverhältnis, das zwischen Gott und Jesu wie zwischen Vater und Sohn besteht, nicht sein Bewenden haben, sondern man muß tiefer greifen zu dem Gedanken einer zwischen Sohn und Vater bestehenden Verwandtschaft ihres inneren Wesens. Weil niemand außer dem Vater Art von des Sohnes Art an sich hat, deshalb ist ihm allein das Verständnis für die Art des Sohnes und eine Erkenntnis seines Wesens zugänglich." Ebenso hat auch niemand eine volle Erkenntnis der dem Vater eigentümlichen Art, des verborgenen Geheimnisses seines Wesens und Willens, außer der Sohn. „Weil der Sohn dem Vater wesens- und willensverwandt ist, deshalb und nur deshalb hat er ein Organ des Verständnisses für den Vater, das allen Menschen außer ihm abgeht. Das will Jesus damit zum Ausdruck bringen, wenn er sich in prägnantem Wort den ‚Sohn schlechthin', und wenn er Gott im Verhältnis zu ihm den ‚Vater schlechthin' nennt."[1])

Zu diesen Ausführungen Kühls, welche in vielem sehr sympathisch berühren, nur zwei Bemerkungen! Erstens ist die zu erklärende Tatsache nicht bloß die gegenseitige, ausschließliche, sondern auch die gegenseitige adäquate, beiderseits ganz gleiche Erkenntnis des Vaters und Sohnes und deren volle Ebenbürtigkeit, die nicht durch Wesensverwandtschaft, sondern nur durch Wesensgleichheit verständlich wird. Fürs zweite liegt der tiefste Grund, warum Kühl nur zu einer Verwandtschaft des Wesens und Willens kommt, darin, daß er die natürlich-menschlichen Züge Jesu Christi mit der Gottheit für unvereinbar hält, jene gegen diese ins Feld führt. Gegen die „namentlich in Kreisen kirchlich-gläubiger Laien weit verbreitete Auffassung von dem Lebensbilde des geschichtlichen Christus, der als Gott schlechthin angesprochen wird", betont er mit Nach-

[1]) A. a. O. 23. 24. 25.

druck, „daß dieser Auffassung eine einseitige Orientierung zu Grunde liegt. Die natürlich-menschlichen Züge in der Erscheinung Jesu werden hier zu Gunsten seiner Gottheit zumeist übersehen, oder wenigstens nicht genügend gewertet".[1]) Allein jene, welche Jesus als Gott und Mensch zugleich bekennen, würdigen im vollsten Maße seine menschlichen und seine göttlichen Züge; jene dagegen, welche in Jesus den Menschen aufs stärkste betonen und die Gottheit schlechthin ihm absprechen, die menschlichen Züge gegen die göttlichen ausspielen und diese durch jene temperieren, müssen sich grundsätzlich dazu verstehen, die Hoheitsaussprüche des Herrn niemals genügend werten zu wollen, wie Kühl selbst durch die Erklärung von Mt 11, 27 ein Beispiel bietet. Vielleicht wird auch die modern-protestantische Theologie wieder einmal zur Einsicht kommen, daß nur die altchristliche Lehre von einer Person in zwei Naturen dem geschichtlichen Jesus vollkommen gerecht wird.

4.

Jesus, der wesensgleiche Gottessohn.

Sind unter den modern-protestantischen Theologen die schon selten die Jesu Gottessohnschaft durch Wesensverwandtschaft erklären, so sind die noch seltener, die unter „dem Sohne" in der „johanneischen" Stelle den wesensgleichen Gottessohn verstehen. Kunze[2]) vertritt entschieden diese Auffassung, ebenso Fr. Dibelius,[3]) Feine[4]) kommt ihr jedenfalls sehr nahe, falls er sie nicht ganz erreicht.

Damit beschließen wir die Uebersicht über die Art und Weise, wie die protestantische Theologie den 27. Vers und die darin ausgesprochene Gottessohnschaft erklärt. Die Kritik dieser Ansichten hat gezeigt, daß diese Exegesen der kanonischen Textgestalt unseres Verses nicht gerecht werden. Wiederholt nun mußte auch bemerkt werden, daß sich manche Kritiker auf eine ältere Textform berufen, um ihre Erklärung zu rechtfertigen. Gibt es nun wirklich eine solche „älteste uns bezeugte Lesart"? Unterscheidet sie sich wesentlich von der heutigen? Was hat es für eine Bewandtnis damit? Das ist die Frage, die im folgenden Abschnitte behandelt werden soll.

Die Förderung des Kommunionempfanges auf dem Lande.

Von Dr Josef Hollnsteiner, reg. Chorherr in Oberthalheim-Timelkam.

„Bei mir sind die Leute nicht zur öfteren heiligen Kommunion zu bewegen, alles habe ich schon versucht!" hört man manchen Priester klagen. Diese alles umfassende Tätigkeit scheint doch in den meisten

[1]) A. a. O. 13. Vgl. dazu den ganzen Abschnitt von S. 12—16.
[2]) Die ewige Gottheit Jesu Christi 25; Die Herrlichkeit Jesu Christi nach den drei ersten Evangelien 21.
[3]) Das Abendmahl 38 f.
[4]) Theologie des Neuen Testaments 47 f.

Fällen eine kleine Zutat zu vertragen, sonst würde das Resultat nicht ganz negativ sein; wenn ein Priester wirklich alles versucht, wird in den meisten Fällen ein mäßiger Erfolg nicht ausbleiben.

Es soll im folgenden keine Apologie der öfteren heiligen Kommunion gegeben werden, sondern einige Ratschläge, wie man die öftere heilige Kommunion auch auf dem Lande befördern kann, weil man oft die Durchführung der Kommuniondekrete auf dem Lande für unmöglich hält.

Diese auf die Förderung des Kommunionempfanges abzielende Tätigkeit muß nach den einzelnen Ständen verschieden sein; anders ist die Einwirkung auf das Kind, anders auf die heranwachsende Jugend, anders auf die Erwachsenen; darüber wird der zweite Teil handeln, während der erste Teil allgemeiner Natur ist.

I.

Wie der Pfarrer das Volk oft ermahnen soll, jedes wichtige Werk mit Gott zu beginnen, so muß auch der Priester selbst jedes seiner Werke mit Gott beginnen; er muß beten und beten lassen, daß Gott einen eucharistischen Geist in die Herzen seiner Pfarrkinder pflanze. Das Gebet um Verbreitung der täglichen heiligen Kommunion soll in der Pfarre kein unbekanntes Gebet sein.

Zuerst muß das eucharistische Flämmchen im Herzen des Priesters lodern, dann erst wird es ihm gelingen, andere zu wahrer Liebe zum eucharistischen Gotte zu entflammen; diese Liebe zum eucharistischen Gott soll der Priester nicht im Verborgenen üben, es dürfen und sollen es auch die Leute sehen. Priester und Eucharistie sind innig miteinander verbunden; das muß sich im ganzen Leben des Priesters kundtun. Welch schlechtes Beispiel geben Priester, die ihre Kulthandlungen in hastiger Eile verrichten, hierauf ohne Danksagung das Gotteshaus verlassen, um alsbald tändelnder Lieblingsbeschäftigung ferne von Gott nachzugehen. Auch hier gilt „verba movent, exempla trahunt". Das gute Beispiel wirkt mehr als die Predigt.

Der Priester soll auch zu Opfern gerne bereit sein; besonders in den Sommermonaten, wo die Erntearbeit in aller Früh beginnt, wird der Priester schon frühzeitig Gelegenheit zur heiligen Kommunion geben müssen. Wenn die Priester der eucharistischen Priesterliga die Erlaubnis haben, eine Stunde vor Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang die heilige Kommunion zu spenden, so möge dieses Privilegium auch recht oft zum Heile der Seelen benützt werden, selbst für den Fall, daß die Tagesordnung eine kleine Aenderung erfahren muß; da heißt es sich zum Grundsatz machen: Früh nieder und früh auf! Es kann zur Zeit der dringendsten Erntearbeit im Juni und Juli die heilige Kommunion schon nach 3 Uhr gespendet werden. Der Priester ist da keineswegs auf die Gnade eines Kirchendieners angewiesen; Kerzen anzünden und auslöschen kann wohl

jedermann, also unter Umständen auch der, dem die heilige Kommunion gereicht wird; die Gebete verrichtet der Priester allein, das Läuten ist nicht wesentlich; daß das vorkommt, beweist ein „Eingesendet" in der „Eucharistie" (1913 Nr. 2, S. 35), wo ein Priester erwähnt, „daß wohl anderswo ebenso wie hier, der Priester allein, ohne Meßdiener, die heilige Kommunion austeilen muß".

Der Priester verweile auch unter Tag öfters in der Kirche; das Breviergebet wird sicherlich nicht schlechter, wenn es in der Nähe des göttlichen Heilandes verrichtet wird.

Der Priester soll sich nicht damit begnügen, öfters in der Kirche zu verweilen, er soll, besonders vor der heiligen Messe, im Beichtstuhl anzutreffen sein. Ich würde einem Verweilen in der Nähe des Beichtstuhles nicht das Wort sprechen, denn es gibt immerhin Leute, die es nicht wagen, den Priester zu bitten oder durch einen Gang zum Beichtstuhl anzudeuten, daß sie beichten wollen; auch könnte dies irreführen, wenn sich z. B. in der Nähe ein Altar befindet, wo die Gläubigen ihre Andacht zu verrichten pflegen. Man braucht sich nicht zu fürchten, daß man den Priester nicht sieht, wenn er im Beichtstuhl drinnen sitzt; wenn er pünktlich oder regelmäßig anzutreffen ist, wird man es nicht bloß in der eigenen Pfarrei wissen, daß der Priester bestimmt im Beichtstuhl ist, sondern auch in den Nachbarspfarreien wird es rasch bekannt, wenn irgendwo vor jeder oder einer bestimmten heiligen Messe Beichtgelegenheit ist.

Besonders an Sonntagen soll man in größerem Maße Beichtgelegenheit geben. Gut ist es, wenn der Priester auf die Leute wartet, nicht umgekehrt. Er kann im Beichtstuhl die Predigt wiederholen, sich auf das heilige Meßopfer vorbereiten oder sein Brevier beten. Durch diese frühzeitige Anwesenheit im Beichtstuhl wird man es nach und nach dahin bringen, daß auch die Leute früher kommen. Je früher sie kommen, desto mehr können beichten; wenn jene, die leichter abkommen können, sich schon vor der ersten heiligen Messe einfinden, dann können in Orten mit mehreren Priestern solche, die früher nicht abkommen konnten, während der Frühmesse unaufgehalten beichten. Für den Anfang heißt es Ausdauer haben, auch wenn Wochen und Monate kein Mensch kommen sollte!

Das Heranziehen fremder Beichtväter wird öfters zur Hebung der Kommunionfrequenz empfohlen; es kann dadurch aber nur an bestimmten Tagen die Kommunionfrequenz gehoben werden, jedoch für unser Ziel, wo es sich um Einführung der öfteren, d. h. wenigstens monatlichen heiligen Kommunion handelt, kann dies keine große Rolle spielen.

Es wäre angezeigt, die Beicht- und Kommuniongelegenheit auf dem schwarzen Brette bekannt zu machen, zum Beispiel: „Gelegenheit zur heiligen Beichte ist täglich von 6 bis

7 Uhr früh und von 3 bis 4 Uhr nachmittags;[1]) die heilige Kommunion wird gespendet täglich um 6, ½7, 7, ½8 Uhr." Der Priester soll über die große Anstrengung des vielen Beichthörens den Leuten gegenüber nicht viel klagen, sondern häufig seiner Freude Ausdruck geben, daß so viele kommen.

Im Beichtstuhle hat der Priester Gelegenheit, auf die einzelnen einzuwirken. Da sieht er die Schwächen der Menschen; als Arzt der Seelen soll er Heilmittel angeben für die Wunden der Seelen. Gibt es ein besseres und sichereres als die Vereinigung mit Jesus? Man soll bei diesen Zusprüchen nicht bloß die Disponierung zur Reue vor Augen haben, sondern den Beichtenden auch auf die Schönheit und Wichtigkeit des kommenden Augenblickes aufmerksam machen: die Vereinigung mit Jesus! In diesem Sinne kann die Beichtlehre eucharistisch sein. Erzählungen von den Offenbarungen der Größe und Herrlichkeit Gottes geben Anlaß, von der Macht desjenigen zu sprechen, der uns in der heiligen Kommunion besucht. Die Liebe und Verehrung heiliger Personen zum göttlichen Heiland, ihre Sehnsucht, ihn zu schauen, ist Anlaß, zur Nachahmung aufzumuntern.

Die Furcht, daß diese Belehrungen eintönig erscheinen werden, ist unbegründet. Sie sind vor allem bei solchen anzuwenden, die zur öfteren heiligen Kommunion erst angeleitet werden, die über den monatlichen Kommunionempfang noch nicht hinaus sind. Haben diese Zusprüche ihr Ziel erreicht, so sind sie keineswegs ganz zu unterlassen; jetzt dienen sie — allerdings seltener angewendet — zur Befestigung des Entschlusses. „Damit die häufige und tägliche heilige Kommunion mit größerer Klugheit geschehe und verdienstlicher sei, soll der Rat des Beichtvaters eingeholt werden" (Punkt 5 des Kommuniondekretes vom 20. Dezember 1905). Aber manche wagen es nicht, den Priester zu fragen. Soll da der Priester nicht seine Hand entgegenreichen und aus freien Stücken die öftere heilige Kommunion anraten? Z. B., es geht jemand an einem Samstag zur heiligen Beicht und Kommunion; warum soll der Priester am Ende der Belehrung nicht hinzufügen: „Sie können auch morgen zur heiligen Kommunion gehen, falls Sie noch im Stande der Gnade sind; auch unter der Woche können Sie unter dieser Voraussetzung zur heiligen Kommunion gehen; doch es soll nur ein Rat sein, als Pflicht lege ich es Ihnen nicht auf; also wie Sie wollen." Viele sind froh, wenn sie eine solche „Erlaubnis" oder eigentlich einen solchen Rat erhalten haben, man erkennt dies aus dem innigen Dank, den sie abstatten. Sollte der Priester diesen Rat schon nicht selbst erteilen wollen, so soll er wenigstens eine freundliche Antwort geben, wenn er um die „Erlaubnis" gebeten wird; denn „die Beichtväter sollen sich hüten, jemanden von der täglichen

[1]) Die Nachmittagsstunde kann der Priester zum Antizipieren und zur Visitatio Sanctissimi benützen.

heiligen Kommunion abzuhalten, der im Stande der Gnade ist und die rechte Absicht."

Außer der Tätigkeit im Beichtstuhl hat der Priester bei der Hauspastoration Gelegenheit, einzelne oder ganze Familien, direkt oder indirekt zur öfteren heiligen Kommunion zu ermuntern. Man kann gelegentlich eines Hausbesuches, etwa nach einem Tage mit großem Kommunionempfang, darauf hinweisen, wie es den göttlichen Heiland gefreut haben mag, eine so große Zahl vor sich zu sehen, mögen die Angesprochenen bei der heiligen Kommunion gewesen sein oder nicht! — Man gebe ferner vor den Angehörigen seiner Freude Ausdruck, wenn sich ein Kranker öfters die heilige Kommunion reichen läßt, und weise darauf hin, wie ihm dies für die Ewigkeit nützen werde; man ermuntere die Kranken zur öfteren heiligen Kommunion und sei auch in dieser Hinsicht zu Opfern gerne bereit!

Man frage die Leute nach dem Tode eines Angehörigen, ob sie nicht meinen, daß sich der Verstorbene jetzt glücklich schätzen werde, öfters die heilige Kommunion empfangen zu haben; man frage die Kranken selbst, ob ihnen nicht der öftere Kommunionempfang großen Trost bereite!

Diese Belehrung beim Hausbesuch ist der eucharistischen Predigt in gewissem Sinne vorzuziehen; denn gerade bei einer Uebung, die nicht selten so viel des Ungewohnten an sich hat, wie die öftere heilige Kommunion in unseren Tagen, wird nur die individuelle Behandlung von größerem Erfolge begleitet sein. Gelegentlich solcher Besuche kann man auch aufklärende eucharistische Broschüren verbreiten.

Auch auf die Wahl der Gebetbücher soll der Priester einen Einfluß zu gewinnen bemüht sein, damit nicht durch ein „veraltetes" Gebetbuch eine gegenteilige Ansicht verbreitet wird; zu empfehlen sind die neueren Gebetbücher mit mehreren Kommunionandachten, die sich ihrer ganzen Anlage nach die Verbreitung der öfteren heiligen Kommunion zum Ziele gesetzt haben.

Sollte auch bei diesem Vorgehen wenig Erfolg zu sehen sein; sollten Leute, die man sicher zur öfteren heiligen Kommunion zu bewegen meinte, beim alten „laxeren" Brauche bleiben, darf man keineswegs hart gegen solche sein; gerade die Liebe gegen solche wird auch ihre Herzen mit der Zeit dem Worte der Gnade öffnen. Die öftere heilige Kommunion ist keine Pflicht, sondern nur ein Rat, und die Leute müssen, wie Lintelo treffend bemerkt, „die heilige Kommunion als eine Wohltat und nicht als eine Last empfinden" (Triduum S. 175 f). Was übrigens jetzt nicht geht, wird später mit Gottes Gnade schon gehen. Was dem einen nicht gelingt, wird einem anderen gelingen; muß doch auch Alexander noch ein Feld der Tätigkeit haben, nicht Philipp schon die ganze Welt erobern!

Wenn auch der Erfolg bei der Predigt nicht derselbe ist wie bei der Hauspastoration, so darf die eucharistische Predigt dennoch keineswegs vernachlässigt werden. Der Prediger muß vor allem die eucharistischen Dekrete studieren; man nehme zuerst den Text selbst her und dann erst einen Kommentar; denn in diese wird gar oft manches hineinexegetisiert, was mindestens dem Geiste der Dekrete ferne liegt.

Vor allem soll der Prediger ausführlich das Dekret behandeln in einer Reihe von Predigten oder Christenlehren. „Die Belehrung selbst wird zuerst im allgemeinen das Wesen und die Bedeutung der heiligen Eucharistie beleuchten, dann im besonderen die öftere heilige Kommunion, ihre Möglichkeit, Nützlichkeit und Notwendigkeit, ihre Voraussetzungen und Bedingungen, ihr Verhältnis zur vorausgehenden Beicht .... und schließlich die Einwände, Bedenken und Vorurteile hiegegen entkräften und widerlegen. Für solch systematische Belehrung und Unterweisung eignen sich Zykluspredigten, welche etwa an den Sonntagen der Advent- oder Fastenzeit oder im Herz Jesu- oder Allerseelenmonat gehalten und mit Beichtkonkurs und Generalkommunion abgeschlossen werden. Auch die Volksmissionen können den Anstoß zur Uebung der öfteren heiligen Kommunion geben, wenn sie mehr als bisher in den Dienst der Eucharistie gestellt werden. Noch wirksamer sind die eucharistischen Triduen." (Aus dem Generalbescheid des bischöflichen Ordinariates Rottenburg: Welche außerordentlichen Mittel lassen sich anwenden, um die frequentia sacramentorum und die Intentionen des Dekretes vom 20. Dezember 1905 zu fördern?) (Verlag des Emmanuel, Buchs, 20 h) cf.: „Instruktion für die Mitglieder der eucharistischen Priesterliga zur Verbreitung des frommen Gebrauches der täglichen heiligen Kommunion" und den Brief der heiligen Kongregation der Ablässe über die jährliche Abhaltung eines Triduums zu Ehren des allerheiligsten Sakramentes der Eucharistie (vom 10. April 1907). Lintelo P. Julius—Finster: Das eucharistische Triduum. Ein Hilfsbuch für Predigten über die tägliche Kommunion. Saarlouis; Hausen; 1909 (1 K 50 h).

Auch wenn der Prediger einmal ausführlich diesen Gegenstand behandelt hat, ist er noch nicht der Pflicht enthoben, darüber weiter zu predigen; es verweist das Kommuniondekret vom 20. Dezember 1905, Punkt 6, ausdrücklich auf den Catechismus Romanus (p. 2, c. 4, n. 60), wo es als Pflicht des Pfarrers bezeichnet wird: crebris admonitionibus multoque studio die Gläubigen zu ermahnen, daß sie sich der Sorge nicht entschlagen, ihre Seele durch dieses Sakrament täglich zu nähren und zu speisen.

Auch die Predigten über das heilige Meßopfer kommen dem öfteren Kommunionempfange zu gute, indem durch diese der Besuch der heiligen Messe gehoben wird und dadurch wenigstens die Möglichkeit einer öfteren heiligen Kommunion gegeben ist. Vor-

hohen Festen — nicht erst am Festtage selbst — ermahne man die Gläubigen, durch den Empfang der heiligen Kommunion das Fest würdig zu begehen (Weihnachten, Neujahr, Fronleichnam mit dem Herz Jesu-Feste, Mariä Himmelfahrt, Mariä Empfängnis). Man erinnere die Gläubigen rechtzeitig an die zu gewinnenden Ablässe, rede öfters vom großen Nutzen der Ablässe.

Der Priester soll das erhabene Ziel der öfteren heiligen Kommunion in „Liebe und Geduld" zu erreichen sich bestreben, wie der oben genannte Generalbescheid betont; der Priester soll die Leute stufenweise zum Höheren bringen, zuerst zum monatlichen Empfang, nach einiger Zeit zum Kommunionempfange an Sonntagen und inzwischen fallenden Feiertagen. Es wird dann der letzte Schritt leicht sein, die heilige Kommunion so oft zu empfangen, als man in der Früh einer heiligen Messe beiwohnt.

II.

Eine Ausnahme vom stufenweisen Vorgehen machen die **Erstkommunikanten** in Gegenden, wo die öftere heilige Kommunion schon geübt wird. Man kann da die Erstkommunikanten schon zur täglichen heiligen Kommunion anleiten. Die Tätigkeit des Priesters, die auf die öftere heilige Kommunion der Kinder abzielt, muß schon frühzeitig beginnen. Schon im ersten Schuljahre soll der Priester den Kindern viel vom lieben Jesus erzählen, immer in Hinweis darauf, daß derselbe Jesus auch in der Kirche ist, so daß die Kinderseele wenigstens von dem Augenblicke, wo es die Schule zu besuchen beginnt, auch in Liebe zu Jesus zu schlagen beginnt, selbst wenn es die Eltern unterlassen haben, dieses Gefühl zu wecken. Man lehre die Kinder Jesus lieben, erzähle ihnen von der Gegenwart Jesu im Altarssakramente, leite sie zu Besuchungen an;[1]) man erzähle vom großen Segen der heiligen Kommunion.

Wenn der eigentliche Erstkommunionunterricht beginnt, soll dem Kinde schon eine große Sehnsucht innewohnen, Jesus zu empfangen. Wird dann das Kind im Kommunionunterricht darüber sorgfältig belehrt, daß der liebe Jesus nicht bloß einmal, sondern recht oft in die reine Kinderseele einkehren will, dann wird sich das Kind nicht mit der ersten heiligen Kommunion begnügen, sondern Jesu zu Liebe zu Jesus wiederkommen und wiederkommen vielleicht alle Tage! „Die Kindererzieher sollen sehr eifrig dafür sorgen, erstens, daß ihre Kinder nach der ersten heiligen Kommunion öfters, ja wenn möglich täglich zum Tische des Herrn gehen, dem innigsten Wunsche unseres Herrn Jesu Christi und der Kirche, unserer Mutter, entsprechend; zweitens, daß die Kinder dieses tun mit andächtiger

[1]) Ich verweise auf das Büchlein: Häfner, „Im heiligen Garten"; 20 Besuchungen des allerheiligsten Sakramentes für Kinder, besonders für Erstkommunikanten. Rottenburg, 1912. Bader. 60 h.

Seelenstimmung, soweit ihr jugendliches Alter dafür fähig ist" (Erstkommuniondekret vom 8. August 1910, Punkt 6).

Große Sorgfalt muß der Priester auf die öfters kommunizierenden **Kinder** verwenden, sie überwachen und überwachen lassen! Daß der Priester täglich im Beichtstuhl zu treffen sein muß, wurde oben schon erwähnt. Bei der heiligen Beichte muß er sie besonders zur Bekämpfung des Lieblingsfehlers anleiten; solange sie damit unter der Leitung ihres Beichtvaters Ernst machen, darf man um die rechte Absicht beim Empfange der heiligen Kommunion nicht allzu ängstlich besorgt sein.

Notwendig ist für die Kinder ein eigenes Kommunion-Gebetbuch; denn es genügt nicht, daß die Kinder immer ein und dieselbe Kommunionandacht beten. Ich nenne: „Eilet zu Jesus!" Kommunionbuch für Kinder von Salesian Bolley; Dülmen, Laumann, 90 h. Es enthält 20 Kommunionandachten. „Komm Herr Jesus, komm!" Kommunionbüchlein für die Jugend; Erwägungen und Gebete von P. Otto Häring; 1 K 10 h. Mit 12 Kommunionandachten. „Mein Kommunionbüchlein während der Lern- und Lehrjahre" von Paul Raidt; Verlag Bader, Rottenburg, 84 h. „Jesus und die Jugend"; Kommunionbüchlein für Kinder, welche öfters kommunizieren wollen; Auer, Donauwörth, 1 K 80 h.

Es ist am besten, wenn der Priester nicht jedem Kinde ein solches verschafft, sondern einige Exemplare (10 bis 20) zur Benützung vor jeder heiligen Messe auflegen läßt, um sie am Ende der heiligen Messen in der Sakristei aufzubewahren; es wäre denn, daß der Priester die Auslage nicht scheut und alljährlich den öfters Kommunizierenden ein solches Kommunionbuch schenkt.

Man gebe den Kindern für ihre heiligen Kommunionen geeignete Intentionen an! „Sei nicht traurig", sagte einst ein Kind zu seiner betrübten Mutter, „ich werde eine heilige Kommunion aufopfern!" Gerade diese Intentionen werden dazu beitragen, daß die Kinder die heilige Kommunion mit Andacht und sicherlich auch in der rechten Absicht empfangen. Die Kinder sollen die heilige Kommunion empfangen an ihrem Namens- und Geburtsfeste, sowie an solchen ihrer Eltern und Geschwister. Man leite die Kinder an, daß sie es auch zu Hause, bei der Gratulation, sagen, daß sie ihnen eine heilige Kommunion schenken werden. „Gratuliert habe ich meiner Schwester nicht", sagte einmal eine Sodalin, „aber ich habe ihr eine heilige Kommunion geschenkt." Wie schön sind die heiligen Kommunionen im Monate Mai zu Ehren Mariens, im Monate Juni zu Ehren des heiligsten Herzens Jesu; wie begeistert es die Kinder, wenn man ihnen z. B. sagt: „Wir wollen, mit Gottes Gnade, im Allerseelenmonat durch Gebet und besonders durch heilige Kommunionen in jeder Klasse wenigstens eine arme Seele aus dem Fegefeuer erlösen!"

Eine große Schwierigkeit werden oft die Eltern der öfteren heiligen Kommunion entgegensetzen. Darum soll der Priester öfters über den Segen der öfteren Kinderkommunion predigen; ich verweise auf das Büchlein: „Feuer vom Himmel!" von R. Mäder, Benziger, Einsiedeln, 48 h. Es ist auch verordnet, die Hauptpunkte des Erstkommunionedektes jährlich einmal in der für die Osterkommunion festgesetzten Zeit in der Muttersprache dem christlichen Volke vorzulesen. Es empfiehlt sich die Verbreitung aufklärender Broschüren; es seien genannt: „Die erste Kommunion der Kinder"; erläutert für Priester und Volk von P. Michael Gatterer, Brixen, Tyrolia, 80 h. „Die öftere und tägliche Kommunion"; für Eltern und Erzieher, von P. J. Lintelo, 12 h. „Die Kommunion der Kinder"; an die christlichen Eltern und Lehrer, Verlag des Emmanuel. Buchs, 10 h. „Die Mutter und die öftere Kommunion des Kindes"; von P. Adolf Chwala, Dülmen, Laumann, 12 h. „Die frühzeitige und öftere Kommunion der Kinder", für Eltern und Erzieher; Saarlouis, Hausen, 36 h.

Groß, ja schier unüberwindbar scheinen die Schwierigkeiten, die sich der öfteren heiligen Kommunion der Kinder an Wochentagen entgegenstellen. Bei deren Beseitigung muß der Grundsatz gelten, der Schule nicht lästig zu werden — also kein Frühstück in der Schule und kein Zuspätkommen der kommunizierenden Kinder — und jeden Schein einer Belohnung zu meiden. Man soll demnach den Kindern kein Gratisfrühstück verabreichen; da könnte bald das Frühstück die Oberhand gewinnen.

Zwei Fragen harren der Lösung: die Frühstücks- und die Kleiderfrage. Daß die Schwierigkeiten nicht unüberwindbar sind, möge man aus den folgenden Ausführungen sehen. Man hat zwei Fälle zu unterscheiden: entweder kommen die Kinder von weither in die Schule oder sie sind in geschlossener Ortschaft im Schulorte. In diesem Falle ist die Lösung einfach: man setze den Beginn der heiligen Messe eine Stunde vor Beginn der Schule an! So können die Kinder noch nach Hause gehen, frühstücken und die Kleider wechseln; sie können ja schon vor der heiligen Messe zur heiligen Kommunion gehen. Was sollen aber Kinder tun, die weit in die Schule und Kirche zu gehen haben? Oben wurde schon erwähnt, daß die Verabreichung eines Gratisfrühstücks nicht zu empfehlen ist; die Kinder sollen ihr Frühstück in einer Flasche oder Kanne von Hause mitnehmen! Es wurden zu diesem Zwecke die Isolierflaschen empfohlen; doch sind sie ziemlich teuer und übrigens gar nicht notwendig. Findet man jemanden, der einem hilfreich zur Seite steht, so können die Kinder ihr Frühstück dorthin bringen, um es wärmen zu lassen. Sollte sich niemand finden, so braucht man nur jemanden, der einem heißes Wasser zur Verfügung stellt und es in einen den Kindern zugänglichen Raum stellt (etwa in das Kongregationszimmer). Dieses warme Wasser

stelle man in eine mit Heu gefüllte Kiste, um das rasche Auskühlen zu verhindern. Die Kinder stellen ihre Flasche oder Kanne in das warme Wasser; so wird das Frühstück warm, bis die Kinder wiederkommen. Das Reinigen der zur Verfügung gestellten Schalen können die Mädchen besorgen. Auf diese Weise bekommen die Kinder ein warmes Frühstück.

Auch die Kleiderfrage läßt sich lösen. Die Kinder kommen, wenigstens in manchen Gegenden, recht ärmlich gekleidet zur Schule, so daß sie mit diesem Gewande unmöglich zur heiligen Kommunion gehen können. Eine Kongregation verfertigte für solch arme Kinder graue Leinenschürzen — um 20 K 10 Schürzen —, rückwärts ganz geschlossen, mit langen Aermeln. Diese Schürzen sind Eigentum der Kongregation und werden in jenem Raume aufbewahrt, wo die Kinder das Frühstück nehmen. Es braucht nicht jeder eine solche Schürze zu erhalten, manche sind aus reicherem Hause und auch in der Schule besser gekleidet. Auch die Schuhfrage läßt sich vielleicht auf ähnliche Weise lösen. Die in der Nähe wohnenden Kinder können die Schuhe ohnehin nach der heiligen Kommunion zu Hause leicht ausziehen; die anderen tragen entweder ihre Schuhe am Beginne der Woche in den oben erwähnten Raum und tragen sie erst am Samstag wieder nach Hause; oder man sammelt, was sich vielleicht noch mehr empfiehlt, alte Schuhe und stellt sie in dem erwähnten Raum auf, so daß sie zur heiligen Kommunion benützt werden können.

Mancher weiß vielleicht bessere Lösungen dieser Fragen; mit diesen Ausführungen soll nur gezeigt werden, wie sich die Schwierigkeiten vielleicht doch mit verhältnismäßig einfachen Mitteln beheben lassen. (Anmerkung der Redaktion. Die hier berührten praktischen Fragen dürften der allgemeinen Einführung der öfteren Kommunion bei der schulpflichtigen Jugend vorderhand größere Hindernisse in den Weg legen, als es vielleicht nach den hier vorgeschlagenen Lösungsversuchen scheinen könnte.)

Die Pflege der öfteren Kinderkommunion ist besonders auch in jenen Orten von großer Bedeutung, wo bisher noch große Vorurteile gegen die öftere heilige Kommunion im allgemeinen vorhanden sind. Manche würden gehen, doch niemand will den Anfang machen. Da soll man mit Kindern den Anfang machen, die an Sonntagen zur heiligen Beichte gehen, oder, wenn sie am Samstag nachmittags zur heiligen Beichte gehen wollen, am Sonntag zur heiligen Kommunion gehen. Es brauchen nicht immer dieselben Kinder zu sein; einige gehen am ersten Sonntag im Monate, andere am zweiten u. s. w. Nach und nach werden auch Erwachsene mithalten.

Nach einiger Zeit kann der Priester einen Schritt weiter gehen und auf ähnliche Weise auch die heilige Kommunion an Wochentagen einführen. Wie er früher den Monat in Wochen eingeteilt hat,

so teile er jetzt die Woche in Tage ein, so daß an jedem Tage doch wenigstens zwei die heilige Kommunion empfangen. Man fürchte nicht, daß dies eine reine Formsache werde! Dies zu verhüten ist Aufgabe des Priesters, der in den Katechesen immer wieder auf die Wirkungen der heiligen Kommunion, auf die schlimmen Folgen der unwürdigen Kommunion zurückkommen muß; „Unterricht und Kommunionempfang müssen im engsten Zusammenhang stehen, sonst ist bei der Flatterhaftigkeit der Kinder dauernd guter Kommunionempfang nicht wohl aufrecht zu erhalten" (Schwarz, Erstkommunionunterricht; zugleich ein Beitrag für die religiöse Erziehung in der Schule; Bader, Rottenburg; 2 K 16 h). Uebrigens könnte man den gleichen Vorwurf auch jenen machen, die der Herz Jesu-Bruderschaft beitreten, weil sie sich ja auch zur monatlichen heiligen Kommunion verpflichten. Die Verpflichtung ist in unserem Falle keineswegs größer, denn eine Sünde wird bei der Nichtbeachtung da und dort nicht begangen.

In einer Filialkirche, wo zweimal in der Woche Gottesdienst abgehalten wird und der Kommunionempfang noch viel zu wünschen übrig läßt, haben die Kinder eine Marien- und eine Aloisiuswoche. In dieser gehen die Knaben, in jener die Mädchen, und zwar jeden Tag andere. Ganz anders ist es, wenn die tägliche heilige Kommunion schon geübt wird; da sollen auch täglich die Kinder nicht fehlen!

Durch das oben geschilderte Vorgehen in der Katechese wird man es mit Gottes Gnade erreichen, daß so manches Kind täglich zur heiligen Kommunion geht; andere gehen an bestimmten, von ihnen gewählten Tagen. Man kann Kommuniontabellen anlegen nach Art des Sitzplanes mit auswechselbaren Zetteln, damit leicht Aenderungen vorgenommen werden können; links stehen die Wochentage, rechts die Namen der an diesem Tage kommunizierenden Kinder.

Es ist selbstverständlich, daß die heiligen Kommunionen der Kinder in den Ferien seltener werden, wo sie zu Hause entweder zu Feldarbeiten herangezogen werden oder auf kleinere Kinder achthaben müssen. Es wäre ungerecht, aus diesem Rückgang einen Schluß zu ziehen, als wäre es den Kindern früher auch nicht ernst gewesen. Ich kenne ein Kind, das weinte, als es in den Ferien nicht mehr so oft zur heiligen Kommunion gehen konnte! Derselbe Rückgang wird sich einstellen, wenn die Kinder aus der Schule kommen. Mögen übrigens auch einige Kinder den schönen Brauch ganz aufgeben, wenn ein Teil „treu" bleibt, ist schon viel erreicht; hätten sie in der Schulzeit sich nicht an die öftere heilige Kommunion gewöhnt, so hätte der Priester auch nicht einmal diesen Rest von Getreuen!

Es soll das Streben eines jeden Katecheten sein, die Kinder dahin zu bringen, daß sie auch nach der Schulzeit die öftere heilige Kommunion nicht unterlassen. „Absolut notwendig

halte ich die öftere heilige Kommunion für die heranwachsende Jugend", sagt ganz treffend Stieglitz. „Ueberschauen wir unsere reifere Jugend — ein großes Leichenfeld; erstorben das Leben der Gnade, erstorben vielfach der Glaube." (Katechetische Blätter 1911, S. 148.)

Auch hier wird nur planmäßiges Vorgehen zum Ziele führen; ist die Gründung von Jugendvereinen nicht möglich, so führe man wenigstens die Herz Jesu-Bruderschaft ein oder suche ohne deren Gründung die ersten Monatsfreitage und -Sonntage feierlich zu begehen; davon wird weiter unten des näheren gesprochen werden. Von größter Bedeutung für die Förderung der Kommunion der heranwachsenden Jugend ist die Einführung von Jugendvereinen die sich die Pflege der öfteren heiligen Kommunion zum Ziele gesetzt haben, besonders die Gründung von Kongregationen; wobei aber nicht gesagt sein soll, daß dort, wo eine Kongregation besteht, auch schon der Kommunionempfang auf der Höhe sein muß. Die Glieder der Vereinigung müssen vor allem das Wesen der Kongregation erfassen: „Unter der Leitung Mariens auf den Gipfel der christlichen Vollkommenheit zu gelangen" (Benedikt XIV. in der Goldenen Bulle). Sie dürfen daher jenes Mittel nicht außeracht lassen, das sie auf die Höhe bringt — die heilige Kommunion, und müssen dann auch allmählich im Kommunionempfange auf die Höhe kommen, d. h., so oft zur heiligen Kommunion gehen, als sie in der Frühe einer heiligen Messe beiwohnen! Die Marienkinder auf diese Höhe zu bringen, ist nicht so schwer; da kommen sie hinauf, ohne es zu ahnen! Man überzeuge sie, daß es eine Ehrenpflicht eines jeden Marienkindes ist, am Monatsfreitag oder -Sonntag am Tische des Herrn nicht zu fehlen; da sollen also alle kommen! Manchmal fällt in die Mitte des Monates ein höheres Fest; da setze man für einen solchen Tag eine Generalkommunion an; oder man bestimme in einem anderen Monat eine heilige Kommunion für eine verstorbene Sodalin oder für eine, die in die Stadt in den Dienst kommt. Man ersuche sie um eine heilige Kommunion für diese oder jene Angelegenheit, die einem am Herzen liegt und Sorge macht! Da wird es den Kommunizierenden sicherlich nicht an der rechten Absicht fehlen! Auch ist in manchen Kongregationen eingeführt, dem Präses zum Namenstage heilige Kommunionen zu schenken.

Man errichte in den Kongregationen eucharistische Sektionen, die sich in besonderem Maße die Förderung der öfteren heiligen Kommunion im Sinne des Heiligen Vaters Pius' X. zum Ziele setzen. Die einen verpflichten sich zur monatlichen, andere zur vierzehntägigen, andere zur wöchentlichen oder täglichen heiligen Kommunion. Sie sollen darnach trachten, die Uebung der öfteren heiligen Kommunion auch bei anderen zu verbreiten.

Auch hier ist Kontrolle unerläßlich. An der Spitze einer jeden Sektion steht eine Vorsteherin, der am Ende eines jeden Monates

von den Mitgliedern ihrer Gruppe ein Zettel überreicht wird, welcher unter anderem auch die genauen Daten enthält, an welchen die Betreffenden die heilige Kommunion empfangen haben. Man bekommt im Verlage der „Fahne Mariens" eigene gedruckte Formulare; man kann sich diese Zettel selbst herrichten, indem man mit Gummibuchstaben aus einem kleinen Kindersetzapparat einen fixen Satz herstellt, so daß man stets bei Bedarf diese Zettel drucken kann:

Name: Gruppe:
Monat: Tage:
Geistige Anbetungsstunde:
Kommunion für die Kongregation am:

Die Vorsteherin trägt dies in ein Büchlein ein, überreicht es dann jeden Monat dem Präses, der es mit Datum und Unterschrift bestätigt. Diese Durchsicht von Seite des Präses ist von großer Bedeutung; denn gerade dadurch wird er aufmerksam, wenn jemand im Kommunionempfang in auffallender Weise nachlässig wird, und er wird, allerdings in kluger Weise, nach dem Grunde des Rückganges forschen. Andererseits muß er stets bestrebt sein, solche, die schon die Verpflichtungen der nächst höheren Gruppe erfüllen, in diese höhere Gruppe hinauf zu bringen.

Wenn ich hier von Kongregationen spreche, so habe ich zwar vor allem die Jungfrauenkongregationen im Auge, jedoch nicht ausschließlich; auch in den Jünglingskongregationen wird es mit Gottes Gnade vorwärts gehen, wenn auch nicht so rasch und nicht so weit als bei den Jungfrauen. Selbst die Burschenvereine können sich die Pflege der öfteren heiligen Kommunion zum Ziele setzen durch einige Generalkommunionen im Jahre und durch Bildung einer eucharistischen Sektion mit etwa monatlichem Kommunionempfang.

Auch außerhalb der Kongregationen wird man Gelegenheit haben, zur öfteren heiligen Kommunion zu ermuntern, wenn auch der Erfolg nicht der gleiche sein wird. So soll man auch den schweren Sünder auf die heilige Kommunion als auf jenes Mittel hinweisen, das ihm die Sünde meiden und die Versuchungen bekämpfen hilft. Gelegenheit, auf die öftere heilige Kommunion hinzuweisen, bietet sich auch im Brautunterricht.

Für die **Eheleute** empfiehlt sich die Einführung solcher Vereine, die den öfteren Kommunionempfang nahelegen, wie z. B. der Verein der Sühnkommunion, der ewigen Anbetung, das Gebetsapostolat, der lebendige Rosenkranz, vor allem aber die Herz Jesu-Bruderschaft, wobei man öfters über den großen Segen der Herz Jesu-Andacht predigen soll. Diese Andacht ist geeignet, nicht bloß die monatliche, sondern allmählich die tägliche heilige Kommunion einzuführen, weil sie die Leute gewöhnt, mehrere Tage nacheinander die heilige Kommunion zu empfangen. Viele gehen an den ersten Monatsfreitagen zur heiligen Kommunion. Jetzt ist zu Ehren Mariens auch der erste Monatssamstag als Sühntag für die Maria zugefügten

Beleidigungen mit einem vollkommenen Ablaß ausgestattet. So kann es nach und nach erreicht werden, daß Leute, die am Freitage zur heiligen Beicht und Kommunion gehen, auch noch am Samstag und Sonntag die heilige Kommunion empfangen. Man kann schon die Kinder nach ihrer ersten heiligen Kommunion in diese Bruderschaft aufnehmen.

* * *

Wie sehr sich die Priester um die Förderung des Kommunionempfanges bemühen sollen, geht aus den großen Privilegien hervor, deren sich jene Priester erfreuen, die dem eucharistischen Priesterbündnis zur Verbreitung der häufigen und täglichen Kommunion angehören (Anmeldung bei den Vätern vom allerheiligsten Sakrament, Bozen, Südtirol). „Zweck dieses Bündnisses ist die Verbreitung der frommen Uebung der häufigen und täglichen Kommunion; alle Priester, die den Willen haben, die Uebung der häufigen und täglichen Kommunion im christlichen Volke zu heben, können dem Bündnisse beitreten; damit die Mitglieder diesen Zweck erreichen, sollen sie mit Gebet, Wort und Schrift sich dem Apostolate dieses segensreichen Werkes nach Kräften widmen und nicht unterlassen, zur häufigen und täglichen Kommunion durch wiederholte Mahnungen das Volk aufzumuntern und diesbezügliche Bücher und Broschüren unter dasselbe zu verbreiten" (Aus den Statuten). Die diesem Bündnisse angehörenden Priester haben 1. dreimal in der Woche das Privilegium altaris; 2. dürfen sie eine Stunde vor Sonnenaufgang sowie noch eine Stunde nach Mittag celebrieren; 3. die heilige Kommunion ausspenden in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang; sie können 4. an einigen Festen einen den armen Seelen zuwendbaren Ablaß gewinnen; 5. einen Ablaß von 300 Tagen gewinnen für jedes Werk, das sie gemäß der Absicht der Liga verrichten; 6. nach dem feierlichen Triduum den päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablaß erteilen; 7. die der Liga angehörigen Beichtväter können jede Woche einmal einen vollkommenen Ablaß jenen Beichtkindern erteilen, welche die heilige Kommunion täglich oder fast täglich zu empfangen pflegen; 8. auch können solche Priester die Rosenkränze mit den Kreuzherrenablässen versehen.

Manches Opfer wird der Priester bei der Förderung des Kommunionempfanges bringen müssen. Soll man deshalb von diesem Ziele ablassen? Leider tut man es gar häufig! Ein Hauptgrund dieser Erscheinung liegt wohl im Fehlen des Ewigkeitsgedankens bei Priester und Volk! Der Ewigkeitsgedanke soll bei Priester und Volk mehr gepflegt werden! Ewigkeitsgedanken werden das Volk in Liebe zu Jesus entflammen; es wird den, der einst sein ewiger Lohn sein wird, auch in dieser Welt recht gerne empfangen. Ewigkeitsgedanken werden das Volk nach Tugend

streben heißen, und es wird jenes Mittel gerne gebrauchen, das dieses Streben am besten fördert, die Vereinigung mit Jesus. Ewigkeitsgedanken werden auch beim Priester die Liebe zum eucharistischen Gotte vergrößern; Ewigkeitsgedanken werden ihn mahnen, die Zeit nicht in tändelnder Beschäftigung zu vergeuden, sondern einzig zur Ehre Gottes, zu seinem und seines Nächsten Heile anzuwenden, und so wird er auch für die eucharistische Arbeit Zeit finden. Ewigkeitsgedanken werden den Priester auch Opfer bringen lehren, denn die dem eucharistischen Gotte erwiesenen Opfer bringen reiche Schätze für die ewige Heimat.

Zur Ehrenrettung der Bethlehemiten.

Von Dr Georg Spari O. S. B., Pfarrvikar in Mariahof (Steiermark).

Zur heiligen Weihnachtszeit ist es auf den katholischen Kanzeln ein beliebtes Thema, sich über den Undank der Bethlehemiten zu ereifern, weil sie dem Heiland das Quartier verweigert hätten. Seit beinahe 2000 Jahren schwebt über Bethlehem der Vorwurf, daß die Einwohner ihrem berühmtesten Mitbürger keine ordentliche Unterkunft gegönnt, sondern ihn in den elendesten Stall verwiesen hätten, damit er dort seinen Eintritt in die Menschenwelt feiere.

Der heilige Evangelist Lukas hat es sich auch wohl nicht träumen lassen, daß seine harmlose Bemerkung: „quia non erat eis locus in diversorio“ (Lk 2, 7) zu solchen verdächtigenden Anwürfen Anlaß geben würde. Oefters mag allerdings dieser Exkurs über den Undank Bethlehems nicht sehr ernst gemeint sein, er dient nur als poetische Staffage, um die Armut und Niedrigkeit Jesu in der Geburt recht hervorzuheben. Auch würde die Anwendung der gewöhnlichen Moralgrundsätze genügen, um die Bethlehemiten zu entlasten, denn für die Härte einzelner darf nicht die Gesamtheit verantwortlich gemacht werden, und für die Gesamtheit streitet die ignorantia, da sie ja das große Geheimnis, dessen Träger Josef und Maria waren, nicht wissen konnten. Indessen wäre die Sache, wenn sie sich so verhielte, immerhin zu bedauern, und so glaubt man ein Recht zu haben, die Unhöflichkeit der Bethlehemiten mit den grellsten Farben zu schildern. Sogar eine Art frommer Verein hat sich in manchen Gegenden gebildet. Ein Bild der heiligen Familie wandert in den Tagen vor Weihnachten im Dorf von Haus zu Haus, um daran zu erinnern, wie die heilige Familie überall Quartier gesucht habe und überall schnöde abgewiesen worden sei. Die Hausbewohner verrichten eine Andacht vor dem Bilde, und es wandert dann wieder weiter ins nächste Haus.

Diese Andacht, dieses Quartiersuchen der heiligen Familie ist gewiß rührend und sinnig, nur schade, daß der historische Untergrund

mangelt. Hören wir, wie der originelle Tiroler Volksschriftsteller Reimmichl dieses Quartiersuchen in seiner packenden Weise von einem seiner Erzähler schildern läßt.

Wie St Josef und die Mutter Gottes ganz müde nach Bethlehem gekommen sind, ist schon Nacht geworden, und die Mutter Gottes hat so viel gefroren, daß sie vom Frost geschüttelt wurde. Da ist der St Josef gleich hin zu einem schönen, weißen Hause; da drinnen, haben die Leute gesagt, wohnt die Frau Gugginspiegl, sie ist aus dem Geschlechte Davids. Wie der St Josef angeklopft hat, ist gleich eine große Frau erschienen, die hat ausgeschaut wie ein Krämerladen — alles voll Spitzen und Bändern; das Gesicht hat sie mit einem Schleier verhängt gehabt, wahrscheinlich, weil es gar nicht zum Anschauen gewesen ist; die Nase hat sie hoch getragen, als ob sie auch auf dem Monde schneuzen wollte. — „Wir sind arme Leute aus dem Geschlechte Davids", hat der St Josef angefangen, „liebe Muhme, laßt uns ein, sonst müssen wir hier in der Kälte umkommen." Da ist die Frau rot geworden wie ein welscher Hahn. „Was, ich eure Muhme?" hat sie geschrien, „schert euch weiter!

Ist an euch nicht viel verloren,
Sind schon bess're Leut' erfroren!"

Ging hierauf St Josef über die Straße zum reichen Geldwechsler Salomon — die Leute erzählten, er schlafe alle Nächte in seiner Geldtruhe. Wie der St Josef seine Bitte vortrug, hat der Salomon fast angefangen zu weinen. „O meine lieben Vettersleute", hat er gemeint, „wie tut es mir leid! — Schau, wie die arme Frau schluchzt; ihr habt wohl kalt, und hungrig seid ihr gewiß auch, aber ich bin noch ärmer als ihr, ich habe heute noch keinen warmen Löffel im Magen, und habe selber kein Bett und keine Herberge; ich weiß nicht, ob nicht heut' noch einer kommt, mir das Haus zu nehmen, und ich in der Freie übernachten muß."

Traurig gingen Maria und Josef weiter, der Salomon aber schaute ihnen lange nach, ob sie wohl ganz fortgegangen. Die Mutter Gottes aber hat so süß geklagt:

„O Josef mein!
Wie müssen wir verlassen sein!
Kein Mensch will sich erbarmen
Ueber uns Armen!"

St Josef aber hat geantwortet:

„O Jungfrau rein,
Nach dein' Begehren kann's nit sein:
Zu spät sind wir gekommen,
Die Herberg' ist schon eingenommen."

Kamen die beiden heiligen Leute weiter zu einem großen Haus, und ist droben gestanden: „Herberge zu den sieben fetten Kühen." Wie St Josef anklopft, kommt schon der Wirt, der hat aber mehr den sieben mageren Kühen gleichgesehen. „O lieber Mann",

hat der St Josef gefleht, „erbarmt euch uns armer Leute! Nur für heute nachts gewährt uns wenigstens einen Winkel als Unterkunft." Da hat der Wirt aufgeflucht: „Nichts als Bettelvolk! Und da drüben in der Herberge „Zum Mohren" sind die nobelsten Herrschaften abgestiegen aus Aegypten und Babylon, auch der Bürgermeister von Jerusalem und der Landrichter von Jericho; und beim „Morgenstern" hat sich sogar der Türsteher des Königs Herodes niedergelassen und der Amtsschreiber des Kaisers Augustus — mir schicken sie das Lottervolk!" Ganz grün und gelb ist er gewesen vor Neid, und ist ihm in selbiger Nacht aus purem Neid noch ein Kropf gewachsen.

Klopfte der St Josef wieder an eine andere Tür. „Wer da?" hat's von innen gerufen. — „Zwei Leute aus dem königlichen Geschlechte Davids!" hat St Josef geantwortet. Da hat man gehört die Türen aufreißen, und ein dicker Mann ist herausgekommen, der hat fein zierlich sein Käppchen gezogen und einen so tiefen Bucker gemacht, daß er bald zur Tür herausgekugelt wäre. Der gute Mann vermeinte nämlich, eine noble Herrschaft aus dem Königshause Davids wolle bei ihm einkehren. Wie er aber die armselige Kleidung von Maria und Josef erblickte, hat er den Mund so weit aufgerissen, daß ihm leichtlich die Katze hineingesprungen wäre. Ganz puterrot ist er geworden vor lauter Zorn. „Bettel ist hier verboten", hat er geschrien, „mein Haus ist schon voll von ehrlichen Leuten! Uebrigens heißt unser Kaiser Augustus und der König Herodes; wer von David spricht, wird eingesperrt! Gleich hol' ich die Polizei!" Maria und Josef sind erschrocken davongeeilt, der Hund des Hauses ist ihnen aber nachgelaufen und hat dem heiligen Josef ein Loch in seinen Mantel gerissen.

Noch an mehreren Türen haben sie angeklopft, jedoch überall vergebens. Da sind sie wieder beim andern Stadttor hinausgezogen, und draußen auf dem Felde haben sie einen alten Stall angetroffen. In ihrer Not sind sie da hinein, haben sich in Stroh und Heu eingemacht und haben dem lieben Gott für dieses armselige Plätzchen noch gedankt.

Wir fürchten sehr, daß von dieser frommen, rührenden Poesie nicht viel übrig bleiben wird, wenn wir den nüchternen, historischen und kritischen Maßstab walten lassen. Es wird sich freilich zunächst nur um Wahrscheinlichkeitsbeweise handeln. Vor allem ist zu bemerken, daß wir in dieser Frage in der Kulturgeschichte der Menschheit, also auch des Orients, rund um 2000 Jahre zurückgehen müssen. Man darf dann in keiner Weise unsere Verhältnisse mit den orientalischen zusammenwerfen, noch weniger geht es an, unsere Verhältnisse von jetzt auf die Zustände von damals anzuwenden. Dies führt zu den ärgsten Mißgriffen. Diese Grundsätze berühren vor allem den Forscher und Gelehrten, freier wird sich der Volksdichter bewegen können. Aber auch die Poesie wird gut daran tun, den Boden der Wirklichkeit nicht allzusehr zu verlassen und historische

Ereignisse nicht in ihr Gegenteil zu verkehren. Schließlich ist es ja nur die Wahrheit, die auf religiösem Gebiet erbaut und zur Nachahmung reizt.

Zu den folgenden Ausführungen sind wir teilweise durch die Lesung des weltberühmten Romanes des Amerikaners Wallace, „Ben Hur", angeregt worden. Warum soll man nicht zur Abwechslung auch aus einem Roman etwas Gutes lernen? Hat ja die Kritik überaus lobend hervorgehoben, daß der Verfasser, der Palästina nie gesehen hat, sich in bewundernswerter Weise in orientalische Verhältnisse hineingelebt hat, so daß er Orte, Personen, Sitten, Gebräuche so treu und anschaulich schildert, wie sie ein Kenner auf Grund eigener Anschauung nicht besser hätte zeichnen können.

1. Wir werden uns vor allem erinnern müssen, daß die Gastfreundschaft im Orient sehr ausgebildet ist und sehr heilig gehalten wird. Christus selbst bezieht sich auf diesen Gebrauch bei Mt 25, 35: „hospes eram et collegistis me." Simon, der Pharisäer (Lk 7), bekommt vom Herrn ein Privatissimum zu hören wegen Vernachlässigung gewisser Regeln der Gastfreundschaft und der Etikette. Die Verletzung der Gastfreundschaft galt demnach als eine sehr ernste und bedenkliche Sache.

2. Josef stammte aus dem Geschlechte Davids. Wir können unbedenklich der Meinung huldigen, daß die Davididen wenigstens beim besser und religiös gesinnten Volke angesehene Leute waren und überall mit Vorzug behandelt wurden. Das Volk, erniedrigt, alles äußeren Glanzes entblößt, lebte ja nur noch von der Messiashoffnung. Seitdem der verhaßte Idumäer Herodes auf dem Throne saß, fühlte das Volk mit Wehmut die tiefe Erniedrigung des Davidischen Thrones und wandte sich mit erneuter Sehnsucht der Erwartung des Messias zu. Als sichtbare Träger dieser Messiasidee erschienen aber die Davididen, die mit einer gewissen Ehrfurcht angesehen und behandelt wurden, wiewohl sie im politischen Leben längst keine Rolle mehr spielten. Wenn man später diese Ehrfurcht auf Christus, den „echten Davididen", nicht übertrug, sondern von ihm despektierlich redete, ihn den Zimmermannssohn nannte und seine Herkunft bekrittelte, so läßt sich dies leicht aus Parteileidenschaft erklären. Hatte ja Christus gleich nach seinem öffentlichen Auftreten sich in Widerspruch mit der herrschenden Pharisäerpartei gesetzt (siehe z. B. die Tempelreinigung) und so ihre Sympathien verscherzt. Die Geringschätzung gewisser Kreise der Nazarethaner fertigt Christus selbst ab mit dem zum Sprichworte gewordenen Satze: „Nemo propheta acceptus est in patria sua" (Lk 4, 24).

3. Daß Josef und Maria einen „bettelhaften" Eindruck gemacht hätten, ist eine durch nichts bewiesene Annahme. Eine solche Anschauung beleidigt geradezu das christliche Gefühl. Der allgemeine Eindruck, den der heilige Josef macht, ist vielmehr der eines gut bürgerlichen Handwerkers. Auch aus dem Auftrag Gottes, nach

Aegypten zu ziehen und sich dort anzusiedeln, können wir nicht mit Unrecht den Schluß ziehen, daß er über einige Barmittel verfügte. Zur Kräftigung seiner Kasse mag freilich die Spende der Magier beigetragen haben, wenn diese nicht etwa in den Tempelschatz wanderte oder als Familienheiligtum aufgehoben wurde.

4. Maria, die holdselige Jungfrau, die liebreizende Braut des heiligen Josef, jung und schön, soll, an den Türen Bethlehems klopfend, schnöde abgewiesen worden sein? Kaum glaublich! Da vergißt man ganz die bekannte Höflichkeit und Galanterie der Juden gegen das junge Frauenvolk.

5. Der Zustand der Gottesmutter scheint augenfällig gewesen zu sein, denn nicht umsonst bemerkt der Evangelist Lukas zweimal im Evangelium der Christnacht, daß Maria „gesegneten Leibes" war und daß „ihre Tage um waren". Ein gesegnetes Weib war bei den Juden ein Gegenstand zarter Verehrung, und da sollte Maria, die Gesegnete aus dem Stamme Davids, roh behandelt worden sein? Kaum glaublich!

6. Wie aus dem heiligen Texte hervorzugehen scheint, hat der heilige Josef bei seiner Ankunft in Bethlehem seine Schritte geradewegs zur Fremdenherberge hingelenkt. Hier fand er die Herberge überfüllt, auch erfuhr er, daß die ganze Stadt voll von Fremden sei. Die vorgerückte Tageszeit, der Zustand der heiligen Jungfrau, das Bedürfnis nach Ruhe von der Ermüdung durch die weite Reise mochten wohl von einem weiteren Herumsuchen um ein Quartier abgeraten haben, und so ergriff man die erste beste Gelegenheit, um nur überhaupt einmal Unterkunft zu finden, da man besondere Ansprüche nicht erhob. Tatsache aber ist es, daß sie in der Herberge nicht unterkommen konnten. War das nun für die heilige Familie ein großes Unglück? Wir meinen nicht. Wie sah eine solche Herberge vor 2000 Jahren aus? Nebenbei bemerkt gab es in Bethlehem nur eine Herberge, in diversorio, sagt der Evangelist, ἐν τῷ καταλύματι (nicht in diversoriis). Wir dürfen hier nicht an unsere modernen Gasthöfe denken mit ihren bequemen Zimmern und einladenden Bettstellen. Haben ja übrigens auch unsere Wirtshäuser kein hohes Alter. Die Herberge im Orient war, wie uns die Archäologen sagen, überhaupt kein Haus, sondern der sogenannte Khan, ein an das Herbergshaus sich anschließender, eingefriedeter Hofraum. Als wichtigster Bestandteil erscheint der Brunnen zur Erquickung von Mensch und Tier sowie zur nötigen Reinigung. Neben der Einfriedung eingerammte Pflöcke dienten zum Anhängen der Lasttiere. Hatte der Khan noch einige notdürftig gedeckte Seitenhallen zum Schutz gegen Sturm und Wetter, so galt er als besonders vorzüglich ausgestattet. Hier im Khan schlug die Reisekarawane ihre Zelte auf, hier bereitete man selbst die mitgenommenen Speisevorräte, trank aus dem Brunnen und pflegte der Ruhe. Daß der Wirt Speise und Trank an die Gäste verabreichte, war in der Regel nicht üblich. Hier war also, um in

einem anderen Sinn mit dem Evangelisten zu reden, schon aus Schicklichkeitsgründen „kein Platz für die heilige Familie", sollte das heilige Geheimnis nicht einer lärmenden und gaffenden Menge preisgegeben und sogleich im Entstehen profaniert werden.

7. Unter diesen Umständen mußte man darauf bedacht sein, die heilige Familie anderswo zu bequartieren, wo sie möglichst unberührt vom Lärm der Straße und des Khan, wie vom Lärm und der Unruhe des Hauses ihrer Ruhe pflegen konnte. Als für die Not brauchbares Quartier wies ihr der Wirt in seiner Verlegenheit den Herbergsstall an. Von Seite des Wirtes erscheint unter dem Drang der Umstände als Mitleid, Barmherzigkeit und Liebesdienst, was unter anderen Verhältnissen als grobe Verletzung der Höflichkeit aufzufassen war. Die heilige Familie, betrübt, nicht einmal im Khan die gewöhnlichste Unterkunft zu finden, nahm doch dankbar und bereitwillig diesen Antrag des Wirtes an. Auch konnte den heiligen Personen der Stall manches bieten, was manches Haus nicht bieten konnte und wonach sie sich sehnten, nämlich: Bequemlichkeit, Zurückgezogenheit, Stille und Ruhe.

Dazu wäre noch zu bemerken, daß es im Morgenlande gewiß nichts Ungewöhnliches ist, in Ställen, Höhlen und Grotten zu übernachten und selbst zu wohnen. Im Orient gehen die Begriffe „Stall und Haus" vielfach ineinander über. Stall und Haus sind des öfteren dasselbe Gelaß. Ein paar Planken scheiden den Wohnplatz für die Familie von den Haustieren. Der Orientale ist eben inniger mit seinen Haustieren verwachsen als der Abendländer. Neben seinem Reittier wirft sich der Beduine auf den Boden, um auszuruhen oder zu schlafen. Das Reittier wird förmlich als „Mitglied" der „Familie" betrachtet.

8. Wenn wir der Tradition folgen — und hier haben wir keinen Grund, die Echtheit der Tradition zu bezweifeln — so war der Aufenthaltsort der heiligen Familie in Bethlehem eine ziemlich tiefe, in Felsen gehauene Grotte. Diese ist noch vorhanden und ist verhältnismäßig hübsch und geräumig. Ihre Maße sind: zirka 12 m Länge, 4 m Breite, 3 m Höhe. Ihre ziemlich tiefe Lage begünstigte die Ruhe und Stille, und hielt sie, was im Winter sehr zu statten kam, warm. Ein Nachteil war es wohl, daß sie Licht und Luft nur durch die Türe empfangen konnte. Diese Tradition ist mit dem vorher Gesagten nicht im Widerspruch, denn Grotten, Felsenhöhlen werden im Orient bald als Wohnungen, bald als Ställe benützt. Sie hat ihren Anhaltspunkt in der Heiligen Schrift, welche wohl die Krippe, praesepe, aber mit keiner Silbe einen Stall erwähnt.

9. Aber gab es nicht in Bethlehem schöne Häuser, Villen und Paläste, die würdig gewesen wären, die heilige Familie aufzunehmen? Bethlehem war damals ein armseliges Nest, dem Namen nach eine Stadt, in Wirklichkeit zu einem Dorfe herabgesunken. Wenn wir den Angaben der Erklärer (z. B. Pölzl, Matthäus-Kommentar)

Glauben schenken wollen, wonach die Zahl der gemordeten bethlehemitischen Kinder kaum 20 betrug, so wären keine 500 Einwohner (jetzt 5000) damals in Bethlehem gewesen. Wo gab es da prächtige Wohnungen? Diese existieren wohl nur in der Phantasie der Abendländer. Gewiß gab es Wohnungen, die für die heilige Familie anständiger gewesen wären als die Grotte, im übrigen dürfen wir aber die Quartiere Bethlehems nicht allzu hoch einschätzen. In Wirklichkeit waren sie zumeist armselige Lehmhütten, die kaum genügend Raum boten für das Hausgesinde und das Hausgetier, mit einigen Luft- und Lichtlöchern versehen (denn Fenster in unserem Sinne gab es nicht) und wie Schwalbennester hingeklebt an die Felsenhänge, wie es die Reste von Alt-Bethlehem heute noch dem Beschauer dartun. Zudem gab es, der geologischen Formation entsprechend, viele natürliche und künstliche Grotten.

10. Vielleicht ist die Ansicht nicht ganz von der Hand zu weisen, daß die Geburtsgrotte Christi bereits durch geschichtliche Erinnerungen geheiligt war. Vielleicht hat es die göttliche Vorsehung so gefügt, daß der Erlöser in jener Grotte geboren wurde, in welche David, sein großer Ahnherr, die Schafe seines Vaters getrieben hat, in welcher er später vor den Häschern Sauls sich verbarg, in welcher er als König Rast hielt, wenn er durch Bethlehem kam.

11. So löst sich auch das scheinbar unentwirrbare Rätsel, warum man nach dem Bekanntwerden des großen Ereignisses die heilige Familie nicht in ein besseres Haus aufgenommen habe. Man hat zwar aus dem „intrantes domum“ (Mt 2, 11) schließen wollen, daß die heilige Familie mittlerweile in das Haus übergezogen sei, indessen ist die bessere Tradition gegen diese Auffassung (siehe Pölzl). Der Ausdruck will wohl besagen, daß man durch das Haus hindurch in die Grotte gelangte. Oder es ist domus = οἰκία nicht nur gleich „Haus“, sondern überhaupt = Wohnung, Behausung. Vielleicht hat man der heiligen Familie auch den Antrag gemacht, in ein Haus zu übersiedeln, es ist ja nicht alles aufgezeichnet, was geschehen ist. Aber für die heilige Familie lag kein triftiger Grund vor, ihr Logis zu wechseln. Einmal war der Ort durch den Eintritt Jesu in diese Welt zu einem wahren Heiligtum, zur ersten christlichen Kirche geworden. Fürs andere kannten Maria und Josef gut die Gesinnungen des Jesukindes, die nicht nach äußerem Glanz und irdischer Ehre standen. Zum dritten: Wozu sollten sie die Ruhe des Ortes mit der Unruhe eines Hauses vertauschen? Zum vierten: war ja die heilige Familie den Verhältnissen gemäß immerhin entsprechend untergebracht. Endlich haben die guten Hirten und Einwohner wohl gewetteifert, der heiligen Familie den Aufenthalt in der Grotte möglichst angenehm zu machen und dieselbe recht häuslich und wohnlich einzurichten. Nach anderen Erklärern hätten wir uns die Sache so vorzustellen, daß die heilige Familie ein besseres Quartier angeboten erhalten und dasselbe auch bezogen habe.

12. Die heiligen drei Könige stoßen sich nicht im mindesten daran, daß sie zur Anbetung des Messias in einen Stall gewiesen werden. Es sind eben Orientalen und Kenner orientalischer Verhältnisse. Aus Aegypten zurückkehrend dachte der heilige Josef allen Ernstes daran, sich in Judäa (wohl in Bethlehem) niederzulassen. Nur die Furcht vor dem grausamen Archelaus bewog ihn, nordwärts nach Nazareth zu pilgern. Dies wäre gar nicht zu erklären, wenn die Bethlehemiten seinerzeit sich gegen Josef unwirtlich und ungastlich benommen hätten. Offenbar hat die Quartierfrage keinerlei bittere Erinnerungen in der Seele Josefs zurückgelassen, und konnte der heilige Josef ohne jeden Groll an Bethlehem zurückdenken. Denn ein „besseres" Quartier war von Anfang an gar nicht beansprucht worden, konnte daher auch nicht verweigert worden sein. Auch beeilten sich die Bethlehemiten, ihre Unhöflichkeit, soweit eine solche vorlag, wieder gutzumachen und man hat (nach der anderen Auffassung) ein geeignetes Quartier der heiligen Familie zur Verfügung gestellt.

13. Aber die Tradition! wird man sagen. Wie manchmal solche unhistorische Traditionen entstehen, ist kein Geheimnis. Die fromme Phantasie, wie eine gutgemeinte Poesie, entstellen ein Ereignis bis zur Unkenntlichkeit. Eine ungesunde Aszetik verunstaltet den Kern der Sache bis zum Zerrbild. Morgenländische und abendländische Anschauungen werden verquickt, moderne Begriffe mit antiken verwechselt. Auch dafür, daß viele echte und kostbare Perlen der Tradition spurlos untergegangen sind, lassen sich Erklärungsgründe anführen. Die damalige Zeit war gar nicht schreibselig, das Schreiben war eine kostspielige und mühsame Arbeit. Die Hauptzeugen der Tradition, die Apostel und Schüler des Herrn, wurden bald nach allen Richtungen zerstreut.

Der Fanatismus der Juden wütete in den bald entstehenden Verfolgungen besonders gegen die Familie des verhaßten Nazareners, sein Name und alles, was mit ihm in Beziehung stand, sollte ausgerottet werden. Jede Erinnerung an ihn sollte verschwinden. Die Verwüstung des Heiligen Landes durch die Römer, die Zerstörung Jerusalems und die Zerstreuung des auserwählten Volkes trugen das Ihrige bei, daß so manche heilige Erinnerung erloschen ist.

14. Diese Erwägungen werden selbstredend niemand in seiner Andacht und in der Nachfolge des armen Jesus beirren. Denn es ist immerhin der Gottessohn, der sich zu solch armseligen und primitiven Verhältnissen herabgelassen hat. Für ihn waren diese Umstände immerhin beschämend, erniedrigend, demütigend. Es ist aber auch kein Grund vorhanden, die wirkliche Armut und Demut Jesu auf Kosten der Wahrheit noch mehr herabzudrücken.

Während über Jerusalem, der heiligen Stadt, in gewissem Sinn der Fluch Gottes schwebt, ruht über Bethlehem der Oelzweig des

Friedens, des Segens und des Wohlstandes, wohl eine Belohnung für die Liebe und Treue, mit der die Bethlehemiten die erste Jugend Jesu behütet haben.

Die moralische Beurteilung der Gebets-Vernachlässigungen.

Von Karl Eder, Kooperator, Ostermiething, Oberösterreich.

Eine der häufigsten Anklagen im Bußgerichte lautet: „Ich habe meine täglichen Gebete vernachlässigt", worunter Morgen- und Abend- und Tischgebet, meistens noch das Angelusgebet gemeint sind. Welche sittliche Beurteilung haben diese Vernachlässigungen zu erfahren? Vor allem ist die perfectio vitae christianae genau vom peccatum auseinander zu halten.

Gebet, etymologisch Bitte, ist jede fromme Erhebung des Geistes zu Gott, ob diese Beschäftigung mündlich (oratio vocalis) oder rein innerlich (oratio mentalis) geschieht. Dadurch unterscheidet sich Gebet von rein spekulativer Beschäftigung mit religiösen Wahrheiten, andererseits von der eigentlichen „Betrachtung", zu der das innere Gebet und das durch die Ignatianischen Gebetsweisen[1]) vertiefte mündliche Gebet überleiten. Zum Gebet als kombiniertem Intellekt- und Willensakt ist (als Minimum) gefordert die intentio (saltem virtualis) und die attentio (saltem externa). Dem Gebetsverkehr des Menschen mit seinem Schöpfer kann der Charakter der Anbetung, des Dankes und der Bitte eignen. Schon aus der Natur, noch mehr aus der Wirksamkeit des Gebetes leuchtet die Notwendigkeit des Gebetes als Mittel zum Endzweck des homo viator ein. Ja, eine Sentenz mit der theologischen Note „vix non de fide" macht die Erhaltung der notwendigen Gnadengaben vom Gebet des Menschen für sich selbst abhängig. Nun ist es Dogma (Trid. Sess. VI, can. I), daß die Gnade zum Heile absolut notwendig ist, mithin auch Gebet, abgesehen vom positiv göttlichen Gesetze, notwendig necessitate medii ad salutem: die Grundlage für den Nutzen eines reichen Gebetslebens, für die Befugnis der Kirche, Gebete, obwohl actus interni, anzuordnen, endlich für die seelsorgliche Pflicht, die Gläubigen zum kirchlichen Gemeinschaftsgebete und sorgfältiger Pflege des Privatgebetes anzuhalten! Naturgemäß ist somit das Gebet unter die Sanktion des ersten Gebotes im Dekalog gestellt. Der Mensch ist unter schwerer Sünde zum Gebete verpflichtet, diese, aber auch nur diese Verpflichtung, kann aus sicheren Moralgrundsätzen abgeleitet werden. Alles andere, Gebetsform und Formeln, Ausmaß und Zeit des Gebetes erhalten ihren Wert durch das Individuum mit seinen verschiedenen Bedürfnissen und verschiedenem

[1]) Exercitia spiritualia, Modi tres orandi.

Geschmacke. Die Kirche hat für den Privatmenschen keine Gebetsform vorgeschrieben, wohl aber manche empfohlen, keine Formeln, obwohl unter diesen dem Gebete des Herrn der Primat gebührt, kein bestimmtes Ausmaß und keine bestimmte Zeit, wenngleich sie durch die Angelusglocke und die dringende Empfehlung des Tischgebetes zur Heiligung des Tages mahnt. Die Unterlassung dieser täglichen Gebete, auch die ständige, ist daher objektiv keine Sünde, sondern Unvollkommenheit, eine omissio, quae adversatur consilio. „Homo sine dubio frequenter orare tenetur" sagt Noldin (Theol. mor. tom. II.[10], n. 147); dieser Pflicht genügt er aber durch Teilnahme am sonntäglichen Gottesdienste, besonders wenn er sich an der Erweckung der theologischen Tugendakte nach der Predigt beteiligt, und der Gottesverehrung, insoweit das Gebet einen actus cultus divini darstellt, kann er durch viele andere Handlungen genügen, z. B. durch Teilnahme an der heiligen Messe, Sakramentenempfang, Kniebeugung, Kreuzzeichen, Wallfahrten u. a. Anklagen über Gebetsvernachlässigungen können mithin an sich objektiv keine materia certa absolutionis bilden. Woher aber dann die oft ängstliche Sorge der Pönitenten nicht nur bei Andachtsbeichten, ihre Gebetsvernachlässigungen einzubekennen? Weil in concreto häufig solche Vernachlässigungen leicht sündhaft sind, weil ferner jeder Christ instinktiv die fundamentale Bedeutung des Gebetes erkennt, endlich ohne Zweifel oft auch aus irrigem Gewissen. Zu diesen drei Gründen folgende Bemerkungen:

1. Gebetsvernachlässigungen der genannten Art gehören unter die Kategorie der omissiones operis non praecepti, deshalb sind zu ihrer sittlichen Beurteilung die diesbezüglichen Grundsätze heranzuziehen. Wird an Stelle des Gebetes ein anderes, wenn auch weniger sittlich gutes Werk gesetzt, dann ist die Unterlassung keine Sünde, das Werk immerhin noch sittlich gut. Ein Gewerbetreibender geht frühmorgens ohne Gebet sofort an die Arbeit, ein Student macht statt des Tischgebetes einen Spaziergang recreationis causa, ein Arbeiter liest statt des Abendgebetes ein einwandfreies Blatt zur Fortbildung, keiner hat dadurch an und für sich die sittliche Ordnung verletzt. Unterbleibt aber das Gebet schlechthin, so hängt alles vom Motiv der Unterlassung ab. Liegt eine causa rationabilis vor, man ist zu müde, unfähig, sich zu sammeln, hat heute schon einer Andacht beigewohnt und dergleichen, dann liegt noch immer keine Sünde vor; neigt man jedoch zu einer gewissen acedia spiritualis, zur vilipensio orationis, vielleicht gar zu einem contemptus formalis, der sich in die Formel kleidet: Gebet taugt nur für Kinder und alte Weiber, dann hat man allen Grund, sich in der Beichte darüber anzuklagen. Daher sind solche Unterlassungen wesentlich anders bei vielbeschäftigten Männern und Müttern zu beurteilen als bei alten Leuten und Kindern, anders beim Priester als bei jungen Leuten. Die praesumptio eines Motives ist Sache der seelsorglichen Klugheit. Wer könnte übrigens die feine

Grenzlinie zwischen Grund und Grundlosigkeit immer wahrnehmen, weder das Beichtkind noch weniger der Beichtvater, das Urteil steht häufig nur dem Allwissenden zu. Wie oft ist leider Trägheit, Sorglosigkeit, Lauheit und völlige Gleichgültigkeit Ursache des allzu kargen Gebetes. Man weiß aus Erfahrung, Versuchungen gewisser Art, zum Beispiel Glaubenszweifel, Lebensüberdruß weichen dem Gebete, aber man begibt sich grundlos dieser Hilfe und handelt wider das eigene Gewissen, man sündigt.

2. Das Gebet ist der Verkehr des Menschen mit Gott, jede Menschenseele zieht es naturgemäß aufwärts. Anima naturaliter christiana. Das Bewußtsein sagt es dem Gebildeten, noch deutlicher oft dem einfachen Menschen, der fast ganz auf die äußeren Mittel angewiesen ist: hier habe ich die Pflicht zu handeln, zu beten, nicht immer auf dem gleichen toten Punkt stehen zu bleiben. Diese Erkenntnis des Fortschrittes und der eigenen kraftlosen Untätigkeit, die Spannung zwischen dem Spiritus promptus und der caro infirma (Mk 14, 38) sucht ihre Auslösung im Bekenntnis. Der Beichtvater achte daher auf den Unterschied zwischen gelegentlicher und fast ständiger Unterlassung. Leitet sich die Beichte ein: Ich habe nie gebetet, so wird aus dieser Wurzel mit moralischer Gewißheit ein gar stattliches Gewächs voll Todsünden werden, weshalb die totale Gebetsvernachlässigung entschieden eingehendere Beachtung verdient als ein einzelner grober Fehler.

3. Vernachlässigungen der täglichen Gebete sind nicht selten sündhaft aus irrigem Gewissen. Zur Bildung desselben wirken manche Umstände zusammen: mangelhafte Predigten über das Gebet, mißverstandene Schriftworte, z. B. Lk 18, 1; Kol 4, 2; 1 Thess 5, 17, die von Jugend eingepflanzte Gewohnheit, nicht zuletzt die im Anhange des mittleren österreichischen Katechismus enthaltene Frage des Beichtspiegels: „Habe ich meine täglichen Gebete unterlassen?" Die Frage wirkt ohne gründliche Erläuterung irreführend, das Kind und später der Erwachsene halten die täglichen Gebete einfachhin für Pflicht und ihre Unterlassung objektiv für läßlich sündhaft. Diese irrige Anschauung zu beseitigen ist Aufgabe der Katechese, eventuell der Christenlehre und des Zuspruches nach der Beichte. Der Pönitent hat ein Recht auf Klarheit in dieser wichtigen Frage und der Beichtvater schafft Sünden aus der Welt. Auch die läßliche Sünde ist Gott im höchsten Grade mißfällig und zieht eine Reihe schlimmer Folgen für den Menschen mit sich. Dadurch wird auch dem Gebetseifer des christlichen Volkes kein Eintrag getan, denn neben der Belehrung über Sünde und Unvollkommenheit fehlt nie die dringende Empfehlung dieser kostbaren Heilshilfe; eher wird die Gebetsfreudigkeit steigen, da die täglichen Gebete besonders bei den Männern den Charakter einer lästigen Fessel verlieren, bei den anderen aber, wenn sie als opera supererogatoria einmal erfaßt sind, einen größeren Grad der Verdienstlichkeit bewirken.

Der Modernismus und seine falschen Auffassungen des Dogmas auf Grund der Enzyklika „Pascendi“ und des Dekretes „Lamentabili“.

Von A. Schneidenbain, Pfarrer in Baustetten (Diözese Rottenburg).

Schon im April 1907 hob Papst Pius X. in einer Ansprache an die neukreierten Kardinäle hervor, es drücke ihn eine weit beängstigendere Sorge, als die betrübende Verfolgung der französischen Kirche durch den Staat. „Es sind die falschen Lehren“, sagte er, „die eine Liebe ohne Glauben predigend und gewissermaßen alle Häresien zusammenfassend an der Vernichtung der christlichen Religion arbeiten; nicht im offenen Kampf und äußeren Abfall, sondern in stiller Wühlarbeit im Schoße der Kirche selbst; unter dem Vorwand, sie dem Zeitgeiste anzupassen und mit der modernen Kultur zu versöhnen“ (Stimmen v. Maria-Laach, 1908, 1. H., p. 1 ff).

Diese Irrlehre der neuesten Zeit bezeichnet der Heilige Vater selber mit dem Sammelnamen „doctrinae modernistarum, die Lehren der Modernisten“. Zu ihrer Bekämpfung und Widerlegung erschien der neue Syllabus am 3. Juli 1907. Unter dem Dekrete des heiligen Offiziums „Lamentabili“ verurteilt er in seinen 65 Sätzen die Hauptirrtümer des Modernismus. Die päpstliche Enzyklika vom 8. September 1907 aber bildet den Höhepunkt und den Abschluß der Kundgebung des höchsten kirchlichen Lehramtes, legt in ausführlicher Darstellung das ganze verurteilte Lehrsystem vor, indem sie die einzelnen Irrtümer als Ausfluß einer dem katholischen Glauben durchaus widerstreitenden Grundanschauung kennzeichnet, die Gründe für ihre Entstehung und sodann die Maßregeln angibt, um den gefährlichen Strömungen entgegenzuwirken. Der Zusammenhang zwischen Syllabus und Modernismus-Enzyklika ist sonach unschwer zu erkennen. Die Enzyklika bildet die notwendige Ergänzung zu dem im Syllabus enthaltenen Verwerfungsurteil. Der Syllabus läßt in einen Abgrund häretischer und radikaler Tendenzen blicken, die sich im Schoße der Kirche hervorgewagt, macht das Credo der Modernisten aus. Die Enzyklika aber enthüllt mit vollendeter Klarheit und Schärfe des Ausdruckes ein System philosophischer und theologischer Irrtümer, bezeichnet es als den Inbegriff aller Ketzereien („omnium haereseon conlectum“, Enc. p. 82), die notwendig zum Atheismus (religiösen Nihilismus, kirchlicher Anarchie) führen. Gerichtet ist die päpstliche Enzyklika gegen ein philosophisch-theologisches System, das mit den Grundprinzipien der katholischen Offenbarungslehre im Widerspruch steht durch Leugnung des Uebernatürlichen (Transzendenten) und durch Feindseligkeit gegen alles Kirchliche auf Grund einer schrankenlosen „Autonomie“.

Die Irrlehre hat ihre Wogen von Frankreich aus über Italien und England, weniger über Deutschland und die anderen Länder

verbreitet und ist aus der französischen Bewegung für eine moderne Apologetik herausgewachsen. Hier hatte schon lange eine tiefe Kluft besonders die gebildete Welt von allem getrennt, was Religion heißt. Es waren Ueberreste der Revolution und der sie vorbereitenden Philosophie. Seit zirka 20 Jahren suchte man durch eine moderne Apologetik auf die Kreise, wo Christentum und Kirche ihre alte Anziehungskraft nicht mehr ausübten, einzuwirken, da diese den modernen Menschen mehr zusage, als die alte scholastische Methode. Neben den religions-philosophischen Fragen über Glaube und Offenbarung und ihr Verhältnis zum menschlichen Wissen kamen mit dem Anfang des 20. Jahrhunderts die bibelkritischen Fragen.

Der Vorkämpfer in der modernistischen Bewegung ist in Frankreich vornehmlich Abbé Alfred Loisy. Derselbe veröffentlichte anno 1900 zwei Artikel über die apologetischen Grundfragen (l'idée de la révélation und les preuves et l'économie de la révélation), anno 1902 erschien sein Büchlein „l'évangile et l'église". Hierin versucht der Verfasser die rationalistischen Positionen über Christus und das Urchristentum mit dem katholischen Glauben zu vereinigen. Loisy selber wurde exkommuniziert. Von Frankreich aus verbreitete sich die modernistische Bewegung hauptsächlich nach Italien und England. Dort wurde die Mailänder Zeitschrift „Rinnovamento" durch die Index-Kongregation am 29. April 1907 verwarnt. „Il santo" von Anton Foggazzaro kam auf den Index. Hier war Baron Hügel der Verbreiter der Irrlehre.

In Deutschland hat das System als Ganzes kaum namhafte Vertreter gefunden, wohl aber einzelne Ideen. Dieselben haben sich versteckt im deutschen sogenannten „Reformkatholizismus", von dem namentlich gebildete Laien angesteckt scheinen. Nach Deutschland weist der Ursprung des Modernismus insofern, als die Grundprinzipien der neuen Irrlehre der Philosophie von Kant und Schleiermacher mit ihrem Subjektivismus und Kritizismus entnommen sind. Auf katholischer Seite haben wir Vorgänger des Modernismus in Hermes und Günther, weshalb die dogmatischen Entscheidungen von Gregor XVI., Pius IX. und die Dekrete des Vatikanischen Konzils gegen dieselben erlassen wurden.

Nach dieser geschichtlichen Einleitung über das Entstehen der modernistischen Irrlehre wenden wir uns zu deren Lehrgehalt selber. Die Modernisten erstreben nichts Geringeres als eine neue Philosophie, einen neuen Glaubensbegriff, eine neue Glaubenswissenschaft, eine neue Geschichtsauffassung und Kritik, eine neue Apologetik einzuführen. Diese neue Methode besteht darin, daß man sich hartnäckig für katholisch erachtet und ausgibt, während man sich in Wahrheit vom Glauben und Gehorsam gegen die wahre Kirche weit entfernt. So wollen sie das gesamte religiöse und kirchliche Denken und Forschen innerhalb des Katholizismus umformen und im Zusammenhang damit zugleich das kirchliche Leben und die ver-

schiedensten kirchlichen Einrichtungen reformieren, d. h. dem modernen Zeitgeiste und der neuzeitlichen Wissens- und Kulturstufe anpassen. „Damit bekunden sie ihre Grundansicht, als sei die Lehre des Glaubens ein Erzeugnis des menschlichen Geistes, oder wenn von Gott ausgegangen, dennoch den Menschen derart anheimgegeben, daß sie durch ihre Bemühungen erhalten, entwickelt, vermehrt und in Uebereinstimmung mit den Fortschritten des Menschengeistes zu einer höheren Form emporgeführt werden müßte" (Hirtenbrief der Bischöfe der Mailänder Kirchenprovinz zum Syllabus). Das ganze modernistische System aber ruht auf vier Grundpfeilern: es ist der Agnostizismus, der Immanentismus, der Symbolismus und der religiöse Evolutionismus. Nach dem der Abhandlung vorangestellten Thema beschäftigt uns hauptsächlich die falsche Auffassung des Dogmas (Glaubenslehre).

1. Grundlage des Modernismus, das „πρῶτον ψεῦδος" ist — nach der Kantianischen Philosophie („Kritik der reinen Vernunft") — der Agnostizismus. Darunter verstehen wir eine Doktrin, wonach wir von übersinnlichen Dingen, speziell vom letzten Grund aller Dinge, von Gott, und von der Seele nichts Sicheres zu erkennen vermögen. Nach ihr ist die menschliche Vernunft auf die Phänomene beschränkt, d. h. auf die Gegenstände, die in die äußere Erscheinung treten und wie sie in die Erscheinung treten (Farbe, Klang, Räumlichkeit). Die Wissenschaft und die Geschichte kennt nur äußere Erscheinungen, alles andere gehört nicht in ihren Bereich. Gott und Religion (das Verhältnis von Gott zum Menschen) kann sie nicht erkennen. Nach dem Agnostizismus ist sonach kein wissenschaftlich stichhaltiger Beweis für die Offenbarung, die Wunder und Weissagungen mehr möglich, die sogenannten praeambula fidei oder motiva credibilitatis sind aufgehoben. Vernunft und Glaube liegen nach modernistischen Begriffen so weit auseinander, daß es zwischen ihnen keine Berührungspunkte gibt.

Dagegen hat die katholische Kirche und die mit der Kirchenlehre harmonierende gläubige Philosophie von jeher daran festgehalten, daß der Mensch nicht bloß die sinnenfälligen Erscheinungen, sondern auch die letzten Ursachen und das Wesen der Dinge und die übersinnlichen Objekte, sowohl die natürlichen als auch die übernatürlichen Wahrheiten, erkennen kann. Im Zusammenhang damit hat die Kirche und die katholische Wissenschaft jederzeit, gestützt auf das Wort der Heiligen Schrift (Weish 13, 1 und Röm 1, 20) nicht bloß das Dasein des einen und wahren Gottes, unseres Schöpfers und Herrn, angenommen, sondern zugleich gelehrt, daß das Dasein Gottes durch das natürliche Licht der Vernunft aus den geschaffenen Dingen mit Gewißheit erkannt werden kann (vgl. die feierliche Erklärung des Vatikanischen Konzils: „Eadem sancta mater Ecclesia tenet et docet, Deum, rerum omnium principium et finem, naturali humanae rationis lumine e rebus creatis certo cognosci

posse“). Der Agnostizismus unterwühlt sonach die Grundlagen des ganzen übernatürlichen Glaubens. „Denn wie soll auch jemand das für wahr halten, was Gott lehrt, wenn er gar nicht weiß, daß ein Gott existiert, der etwas geoffenbart hat?“ (Hist.-pol. Bl. 1908, H. 3, p. 455.) Die Religion, d. h. die Erkenntnis und Verehrung Gottes, ist überhaupt nicht möglich ohne die vernünftige Natur des Menschen, die ihn befähigt, den Gottesbegriff zu bilden und auf letzterem eine vernünftige Gottesverehrung aufzubauen. Vielmehr setzt die Verwirklichung der Religion einerseits das Dasein von vernünftigen Wesen und andererseits eine schöpferische und zwecksetzende Tätigkeit Gottes (Offenbarung) voraus, sowie eine Hinlenkung des Verstandes und Willens der ersteren auf ihren Ursprung und ihr Endziel. In der bisherigen Schulapologetik wird sonach mit Recht Gottes Dasein wissenschaftlich bewiesen und auf geschichtlichem Wege die Tatsache der äußeren Offenbarung und die Gründung der unfehlbaren Kirche durch Jesus Christus vor dem Verstande gerechtfertigt und begründet. Indem Pius X. sonach gegen den Modernismus auftritt, will er nicht bloß die göttliche Offenbarung, sondern auch die menschliche Vernunft vor der heutigen sogenannten Wissenschaft retten. Eben dadurch rettet er aber auch das katholische Dogma, das seine letzte Voraussetzung in der Vernunft des Menschen und in der Offenbarung Gottes hat.

2. Der Agnostizismus ist der erste, der negative Pfeiler des Gebäudes der modernistischen Lehre, der zweite, der positive, ist die Immanenzphilosophie. In der äußeren Welt ist nichts, argumentieren die Modernisten weiter, das zu Gott hinführt. Daher muß die Religion, d. h. die lebendige Beziehung des Menschen zu Gott, im Innern des menschlichen Herzens, in der inneren Erfahrung gesucht werden. Der Mensch hat ein religiöses Gefühl (sensus religiosus), das Gott zum Gegenstand hat. Dasselbe schlummert und wird durch ein Phänomen (sei es in einer geheimnisvollen Naturerscheinung oder einer überragenden Persönlichkeit — Christus, Apostel, Propheten — oder im inneren Erlebnis) angeregt. Es erfaßt ohne vorhergehendes Verstandesurteil Gott als eine Wirklichkeit. Der Mensch ahnt in frommem Schaudern die Gottheit, erlebt Gott in seinem Herzen. Dieses Erleben Gottes im eigenen Innern durch das religiöse Gefühl ist der Anfang der Religion, die Offenbarung Gottes selbst. Dieses religiöse Gefühl selber hat seinen Grund in dem Bedürfnis nach dem Göttlichen. Nicht ein kalter Intellektualismus sollte demnach eine Religion von außen her in den Menschen hineintragen, sondern aus dem lebendigen Streben der religiös veranlagten Seele sollte eine Religion der Tat, der vitalen Immanenz herauswachsen. Immanent ist nämlich das, was in einem Ding oder Begriff ist und bleibt (immanet), z. B. die Kraft, die Wirksamkeit, das Leben, im Gegensatz zum Transzendenten, das über ein Ding oder einen Begriff hinausgeht (transcendit). Was die kalte Vernunft

nicht vermochte, dafür sollte das Gefühl, die praktisch-ethische Veranlagung eintreten, um die Kluft zwischen dem unsichtbaren Göttlichen und dem in die Erscheinungswelt gebannten Menschen auszufüllen. — Ist nun der Erkenntniskraft in der Lehre des Modernismus gar kein Platz eingeräumt und hat sie keinen Anteil am Glaubensakt? Näherhin: wie entsteht das Dogma aus dem religiösen Gefühl? Im religiösen Gefühl, sagen sie (Pesch, Theol. Zeitfragen, p. 234), zeigt sich Gott dem Menschen, aber noch so dunkel und unbestimmt, daß er vom glaubenden Subjekt kaum oder gar nicht unterschieden wird. Darum muß das Gefühl aufgehellt werden, damit Gott in seinen Eigentümlichkeiten vollständig hervortrete. Hier fängt nun die Aufgabe der Erkenntniskraft an, deren Sache es ist, nachzudenken und zu analysieren. Sonach „denkt" sich der Mensch seinen Glauben. Der Verstand tritt nun zum Gefühle hinzu, richtet seinen Blick auf dasselbe und arbeitet daran wie ein Maler, der die verlöschenden Linien eines Gemäldes mustert, um sie dann klar hervorzuheben. Die Erlebnisse des religiösen Gefühles formt der Mensch in seinem Innern zuerst in Erkenntnisbilder um und faßt sie dann in Worte, zuerst in einfache, volkstümliche Ausdrucksweisen (primariae sententiae), dann aber mit mehr Reflexion und Tiefe, oder, wie sie sagen, mit Verarbeitung des Gedankens, und das Gedachte kleidet er in eine 2. Klasse von Aussprüchen (sententiae secundariae). Wenn nun diese zweite Art von Formeln und Sätzen, die einerseits gereinigt sind von dem, was ihnen von der Familien- und Stammeseigenart anhängt, und andererseits verfeinert sind durch höhere intellektuelle und moralische Kultur, vom kirchlichen Lehramt festgelegt werden, so bilden sie die „Dogmen". Die Dogmen sind sonach im Grunde genommen nichts anderes, als das religiöse Gesamtbewußtsein derer, die das nämliche Bewußtsein besitzen und dasselbe anderen mitgeteilt haben. Auf Grund dieses Gesamtbewußtseins haben sie eine kirchliche Gesellschaft organisiert mit eigener Obrigkeit. Sache der Kirche sei es, die passendste Formel für den jeweiligen Stand des gemeinsamen religiösen Bewußtseins als Dogma zu bestätigen. Es sei aber eine veraltete Meinung, daß von außen und unmittelbar von Christus eine Autorität in die Kirche eingetreten sei, sondern sie sei aus dem Kollektivbewußtsein herausgewachsen, gleichsam als Lebensform desselben. Das kirchliche Lehramt unterliege, was die Formulierung des Dogmas betreffe, diesem religiösen Bewußtsein. Christus selber habe als der erste Glaubende nach seinem Glauben sein Bewußtsein immer mehr ausgebildet, und dieses Bewußtsein Christi sei wie ein Keim auf die Gläubigen übergegangen und wirke in ihnen gleich einem Samen weiter.

Was ist nun von dieser Gefühlsreligion der Modernisten zu halten? „Durch bloßes Gefühl und bloße Erfahrung, ohne Leitung der Vernunft", sagt die Enzyklika, „kann man, wie der größere

Teil der Menschheit festhält und immer festhalten wird, in jener entscheidenden Lebensfrage zu keiner Sicherheit gelangen, man kann nie und nimmer zur Erkenntnis Gottes gelangen." „Das Gefühl reagiert nur auf die Wirkung der Dinge, die der Verstand oder der äußere Sinn dem Geiste vermittelt." Ohne Leitung des Verstandes bleibt das Gefühl und ebenso die Erfahrung jeder Täuschung ausgesetzt. „Dem Menschen aber kommt es vor allem darauf an, ob es außer ihm einen Gott gibt, in dessen Hände er einst fallen wird, oder nicht." Diese Sicherheit bietet ihm aber bloß die durch Vernunft und Gnade ermöglichte Offenbarung Gottes, dargestellt durch das Lehramt der Kirche. — Was ist nun der Lehre der Modernisten gegenüber die positive katholische Lehre über Glaubensakt und Glaubensinhalt? Auf die Frage: Was heißt glauben? antwortet der Katechismus: Glauben heißt etwas für wahr halten, was Gott gesagt hat und weil es Gott gesagt hat. Im Glaubensakt also leisten wir dem, was Gott geoffenbart hat, unbedingten Verstandes- und Willensgehorsam (plenum intellectus et voluntatis obsequium, Vat. sess. III, cap. 3). Näherhin ist der Glaube nach derselben Lehre des Vatikanums eine übernatürliche Tugend, durch die wir unter Anregung und Mitwirkung der Gnade Gottes das von ihm Geoffenbarte für wahr halten, nicht wegen der natürlichen Verstandeseinsicht in die innere Wahrheit der Gegenstände, sondern wegen der Autorität des offenbarenden Gottes, der weder irren noch täuschen kann. Gegenstand oder Inhalt unseres Glaubens ist nach dem Katechismus das, was Gott geoffenbart hat, näherhin nach der Lehre des Vatikanums das, was von der Kirche, sei es durch eine feierliche Entscheidung, sei es durch das ordentliche und allgemeine Lehramt als göttliche Offenbarung zu glauben vorgestellt wird. Beweggrund ist die Autorität und Wahrhaftigkeit Gottes. „Die Glaubensdogmen sind sonach nicht bloß nach ihrer praktischen Bedeutung festzuhalten, d. h. als Gesetzesnorm für das Handeln, sondern auch als Norm für den Glauben" (Syll., Satz 26). Für den Modernisten aber ist Gegenstand und Beweggrund seines Glaubens das dem Menschen stets lebendig innewohnende religiöse Gefühl, das religiöse Bewußtsein, die innere Erfahrung. Der Modernist leugnet die Verstandes- und Willenstätigkeit des Menschen ebenso, wie die Gnade Gottes beim Glaubensakt, hinsichtlich des Inhaltes leugnet er die äußere Offenbarung Gottes, wie sie sich in Moses und den Propheten und zuletzt in Christus und den Aposteln kundgegeben; hinsichtlich des Beweggrundes leugnet er die direkte Autorität Gottes. Ein kirchliches Lehramt ist überflüssig. Niemand in der ganzen Welt kann für ihn den Gehalt des Glaubens in bestimmten, für alle Zeiten gültigen Lehrsätzen (Dogmen) festlegen, weder die Apostel, noch die Konzilien, noch der Papst, nicht einmal Jesus Christus selbst. Der sensus religiosus ist für den Modernisten das Eine und das All. Dieser versorgt den Menschen mit der für ihn

notwendigen Religion, den Türken so gut wie den Christen. Wenn das bloße religiöse Gefühl und Bewußtsein des einzelnen allein entscheiden, so ist eine Religion so wahr und falsch wie die andere. Für den denkenden Menschen gibt es überhaupt keine Religion. Insofern führt der Modernismus zur Leugnung Gottes und zur Verwerfung jeder Religion. Diesem undogmatischen Kulturkatholizismus ist aber bereits im Syllabus (These 65) das Urteil gesprochen, wo es heißt: „Der heutige Katholizismus ist mit wahrer Wissenschaft nicht vereinbar, es sei denn, daß er in ein undogmatisches Christentum, das heißt in einen weitherzigen und liberalen Protestantismus umgewandelt werde."

3. Um nun vom Standpunkt des Modernismus die Natur des Dogmas zu verstehen, müssen wir weiterhin fragen, welche Beziehung zwischen den religiösen Formeln (Dogmen) und dem religiösen Gefühl der Seele besteht. Die Antwort ist leicht, wenn man nur daran festhält, daß diese Formeln keinen anderen Zweck haben, als dem Gläubigen ein Mittel zu bieten, durch das er seinen Glauben ausdrückt und durch das er sich über seinen Glauben Rechenschaft geben kann. So stehen dieselben demnach in der Mitte zwischen dem Glaubenden und seinem Glauben. Hinsichtlich des Glaubens sind sie nichts anderes als Sinnbilder und Symbole, inadäquate Zeichen (unzulängliche Darstellungen) vom Glaubensinhalt; sie enthalten also keineswegs absolute Wahrheit, sind vielmehr dem Gläubigen wie dem religiösen Sinne (sensus religiosus) zu akkommodieren, wie nun dieser gerade beim Menschen vorhanden ist. In Bezug auf den Gläubigen sind sie lediglich Hilfsmittel und Vermittler der Wahrheit. Der Gläubige darf sich aber nicht über Gebühr an die Formel als solche hängen, er soll sie nur gebrauchen, um zur absoluten Wahrheit zu gelangen. Die Formel sucht die Wahrheit auszudrücken, kann sie aber niemals erreichen, enthält vielmehr nur „relative Wahrheit", die dem Bildungsstand der jeweiligen Zeit angemessen erscheint.

Zunächst ist demgegenüber mit den Worten der Enzyklika zu erwidern: „Wenn alle Verstandeselemente, wie die Modernisten sagen, bloß Symbole Gottes sind, sollte dann nicht vielleicht auch der Begriff von Gott und einer göttlichen Persönlichkeit ein Symbol sein? Wenn ja, so darf man wohl an der Persönlichkeit Gottes zweifeln, und es steht dem Pantheismus Tür und Tor offen." Sodann ist zu entgegnen: „Im katholischen Sinn versteht man unter Dogma eine Lehre, von der die höchste kirchliche Autorität erklärt hat, daß sie auf Grund göttlicher Offenbarung für wahr gehalten und ihr Gegenteil verworfen werden muß" (Pesch l. c. p. 156). Die auf Schrift und Tradition begründeten und vom kirchlichen Lehramt vorgetragenen Glaubenswahrheiten enthalten absolute, unveränderliche Wahrheiten. So lehrt es bestimmt das Vatikanum (sess. III, cap. 4): „Die Glaubenswahrheit, die Gott geoffenbart hat, ist nicht wie ein

philosophisches System dem Menschengeist zur Vollendung überwiesen, sondern als göttliches Erbe der Braut Christi anvertraut zu getreuer Hut und unfehlbarer Auslegung. Daher muß man auch immer an demjenigen Sinn der Heilslehren festhalten, den unsere Mutter, die heilige Kirche, ein- für allemal bestimmt hat, und von diesem Sinn darf man niemals unter dem Vorwande eines höheren Verständnisses abweichen." Auch der Syllabus (Satz 54) verwirft die Lehre, wonach die Dogmen nur Erklärungen und Entwicklungen des christlichen Verständnisses seien.

4. Nach der Lehre der Modernisten sind sonach alle Dogmen, alle Aussagen über Gott nur Symbole, die man nicht um ihrer selbst willen achten, sondern nur als Hilfsmittel zur unvollkommenen Darstellung der unaussprechlichen Wirklichkeit anwenden muß. Hören die Formeln auf, für das Leben nützlich zu sein, so verlieren sie ihren Wert. Der Gegenstand des religiösen Gefühls nämlich, das Absolute, bietet unendlich viele Seiten, von denen bald die eine, bald die andere in Erscheinung treten kann. Ebenso kann sich der Mensch, der glaubt, bald in diesen, bald in jenen Zuständen befinden. Folglich müssen auch die Formeln, die wir Dogmen nennen, dem Wechsel unterliegen und deshalb veränderlich sein, wie der Mensch sich selber ändert und das menschliche Leben. „Wie Darwin und Häckel und andere auf dem Gebiete der organischen Lebewesen einen fortdauernden Entwicklungsprozeß behauptet haben und vertreten, so ähnlich lehren auch die Modernisten einen religiösen Evolutionismus" (Hirtenschreiben der in Freising versammelten bayerischen Bischöfe vom 23. April 1908). Diese Lehre der Modernisten von der Entwicklung und Veränderung des Dogmas ist die Quintessenz ihrer Lehre und zugleich die notwendige Folge ihrer Grundsätze. Sie ergibt sich insbesondere aus dem Prinzip der vitalen Immanenz. Es müssen nämlich die religiösen Formeln vom Leben des religiösen Gefühls selbst beseelt sein. Sie entspringen ja aus dem religiösen Gefühl zunächst der einzelnen und dann der Gesamtheit. Andererseits muß das religiöse Gefühl die religiösen Formeln stets, wo nötig, auch mit einer gewissen Umgestaltung sich lebendig aneignen. Die Glaubensformeln müssen daher, um lebendig zu sein, dem Glauben und dem Gläubigen gleichmäßig angepaßt sein und bleiben. Hört aus irgend einem Grunde dieses Angepaßtsein auf, so verlieren sie ihren Gehalt und bedürfen der Aenderung. Denn Religion und religiöse Wahrheit ist Leben und Entwicklung. Alles hat nur solang Wert, als es lebt und Leben wirkt. „So wackeln also die Dogmen beständig", sie sind nur „der Ausdruck der Durchgangsperiode in den religiösen Anschauungen" („Kustos", Korrespondenz- und Offertenblatt für den kath. Klerus, 1907, H. 12, p. 408). Deshalb sind Dogmen mißachtet bei den Modernisten, die nur ihren sensus religiosus und das religiöse Leben hochschätzen. Die Modernisten werfen der Kirche vor, daß sie das religiöse und moralische Leben von dem äußeren

Sinne der Formeln nicht unterscheide, daß sie sich zähe und hartnäckig an sinnlose Formeln halte und dadurch die Religion selbst sich verflüchten lasse. — Welche Stellung nimmt nun näherhin nach modernistischer Lehre das kirchliche Lehramt ein gegenüber dem einzelnen Gläubigen? Das kirchliche Lehramt hat bloß die Aufgabe, die dem jeweiligen kirchlichen Gemeinbewußtsein am besten entsprechenden Formeln zu prägen und die Gemeinschaft darauf zu verpflichten. Das Lehramt erwächst schließlich aus dem Bewußtsein des einzelnen und hat auch seine offizielle Stellung zu Nutz und Frommen des Bewußtseins des einzelnen erhalten. Es soll also der einzelne nicht verhindert werden, die Anregungen, die er verspürt, frank und frei auszusprechen, und der Kritik soll der Weg nicht abgeschnitten werden. Zwar ist der einzelne an das Lehramt und seine Formel gebunden und darf die Autorität desselben nicht stürzen, aber er darf und soll die Autorität zum Fortschritt aufrütteln. Aus diesem Widerstreit zwischen der konservativen Autorität des Lehramtes und der fortschrittlichen Initiative der einzelnen entsteht der Fortschritt, die Entwicklung des Dogmas.

Was ist nun gegenüber der Entwicklungslehre der Modernisten die Lehre der katholischen Kirche? Die Kirche lehrt nach dem Vatikanum (sess. III, cap. 4), die von der Kirche aufgestellten Glaubenssätze (der in der Schrift und Tradition niedergelegte Glaubensinhalt) können nie abgeschafft oder durch andere ersetzt, niemals mehr umgedeutet oder in einem von dem früheren verschiedenen Sinne aufgefaßt werden. Denn in Christus und den Aposteln ist die Offenbarung abgeschlossen und hat ihre ewig gültige Vollendung gefunden (cfr. Hebr 1, 1: „Novissime diebus istis locutus est nobis Deus in filio"). „Non novis revelationibus", sagt Bellarmin, „nunc regitur ecclesia, sed in eis permanet, quas tradiderunt hi, qui ministri fuerunt sermonis, et propterea dicitur aedificata supra fundamentum apostolorum et prophetarum." In dem also, was an und in der Kirche an Lehren göttlich ist, kann es in ihr keine Veränderung, keine Entwicklung, keinen Fortschritt geben. Dieses Göttliche nimmt teil an der Unmittelbarkeit und Ewigkeit seines Urhebers, es ist in allen Stadien der Kirchen- und Weltgeschichte zeitgemäß und bleibt zeitgemäß, mag es nach seiner Entstehung und Einführung auch noch so alt sein. Gleichwohl aber findet in der katholischen Kirche eine Lehrentwicklung statt. In dem, was an und in der Kirche menschlich ist, gibt es einen berechtigten Fortschritt. Die Kirche hat den von Christus und den Aposteln übergebenen Glaubensschatz mannigfach ausgebildet und geformt, und die Gläubigen sind zu einem tieferen Verständnis der Glaubenslehre vorgedrungen (Apolog. Rundschau 1908, H. 6, p. 205). „Zu einem kirchlichen Dogma gehört nämlich zweierlei: 1. eine göttlich geoffenbarte Lehre und 2. die authentische Vorlegung dieser Lehre durch das kirchliche Lehramt. Die göttlich geoffenbarte Lehre ändert sich

nicht, die Vorlegung derselben ändert sich; aber auch diese Aenderung ist keine Abänderung oder Zurückziehung des früher Gelehrten, sondern eine deutlichere Aussprache, vollere Entfaltung und allseitigere Anwendung" (Pesch, p. 185). Die Entwicklung der Dogmen besteht sonach weder in der Hinzufügung neuer Lehren noch in der Umdeutung des Sinnes, sondern einzig und allein in der klareren Vorlegung der alten Wahrheiten. So sagt schon Vinzenz von Lerin auf die Frage, ob in der Kirche, wenn die Schriften und apostolischen Ueberlieferungen maßgebend seien, kein Fortschritt in der Religion stattfinde: „Sogar ein sehr großer, sed ita tamen, ut vere profectus sit ille fidei, non permutatio. Siquidem ad profectum pertinet, ut in semet ipsum unaquaeque res amplificetur, ad permutationem vero, ut aliquid ex alio in aliud transvertatur." Den Fortschritt aber versteht er in suo genere, in eodem sc. dogmate, eodem sensu eademque sententia, ut cum dicas nove, non dicas nova". Eine solche Amplifikation, d. h. eine immer bestimmtere und allseitigere Ausgestaltung und Ausprägung der ursprünglichen christlichen Wahrheit seitens des kirchlichen Lehramtes, wie eine immer klarere und tiefere Erfassung seitens der Gläubigen wünscht auch die Kirche (cfr. Vat. sess. III, cap. 4): „Crescat igitur... et multum vehementerque proficiat, tam singulorum quam omnium, tam unius hominis quam totius Ecclesiae, aetatum ac saeculorum gradibus, intelligentia, scientia, sapientia: sed in suo dumtaxat genere, in eodem sc. dogmate, eodem sensu eademque sententia." — Die Gewähr dafür, daß dieser Fortschritt keine Veränderung des Inhaltes ist, liegt schließlich in dem der Kirche innewohnenden Heiligen Geist. Es ist also nur der Fortschritt anzuerkennen, der von der Kirche mittelbar oder unmittelbar gebilligt oder selbst vollzogen worden ist. Daraus folgt auch die Unrichtigkeit der Behauptung, die Kirche habe von Anfang an ein durchaus klares und gleichmäßig entwickeltes Bewußtsein aller Glaubenswahrheiten besessen, wie die Unzulässigkeit des anderen Extrems, die Kirche habe in Bezug auf keine Glaubenswahrheit eine bestimmte Erkenntnis von Anfang an besessen oder eine gültige Erklärung derselben gegeben. — Die Hauptdifferenz zwischen katholischer und modernistischer Lehre bezüglich der Entwicklung des Dogmas ist sonach die: Die Modernisten sagen, die Entwicklung des Dogmas bedeute eine völlige Aenderung des Dogmas auch im sachlichen Inhalt, ganz entsprechend der jeweiligen Bildungs- und Kulturstufe der Menschheit; die katholische Lehre aber sagt, diese Entwicklung ist keine Veränderung, sondern bloß eine Ausgestaltung und nähere und eingehendere Darlegung des von Anfang an vorhandenen Lehrinhaltes. Weiterhin sagen die Modernisten, die Anregung und Verursachung der Entwicklung gehe vom einzelnen aus, und das kirchliche Lehramt lege dieses gegebene Gesamtbewußtsein in bestimmten Formeln nieder. Die katholische Lehre aber sagt: Die Lehrentscheidung

geht vom kirchlichen Lehramt aus (vom Papst allein oder von ihm in Verbindung mit den ihm unterworfenen Bischöfen), die Lehrmeinungen und Forschungen der einzelnen Vertreter der theologischen Wissenschaft sind zwar zweckdienlich, aber nicht entscheidend. Diese letzteren haben sich bei sich ergebenden Differenzen der Entscheidung des kirchlichen Lehramtes zu unterwerfen, wenn anders sie Glieder der römisch-katholischen Kirche sein wollen. Es trifft in dieser Beziehung zu jenes treffliche Wort, das der Präsident des Katholikentages zu Würzburg anno 1907 am Schlusse gesprochen: „Ist die Forschung Sache der Wissenschaft, so ist die Entscheidung Sache des kirchlichen Lehramtes, und die Entscheidung mag fallen, wie sie will, ihr gegenüber gibt es nur eine Unterwerfung. Die Kirche ist nicht so grausam, eine freudige Unterwerfung zu fordern; aber was sie verlangen kann und darf, ist eine klare und unzweideutige Unterwerfung."

Nach Darlegung der modernistischen Irrtümer und ihrer radikalen Tendenz, ihrer Neuerungs- und Reformiersucht, die nicht nur die katholische Religion, sondern jede Religion untergraben, erkennt man unschwer, wie die Modernisten „die von den Vätern und von der heiligen Kirche selbst gesetzten Grenzen überschreiten und unter dem Vorwande einer höheren Einsicht und im Namen der geschichtlichen Auffassung einen Fortschritt der Dogmen anstreben, der in Wahrheit ihre Zerstörung ist" (Syllabus, Einleitung). Daher erweist sich in der Tat neben dem Syllabus die gegen den Modernismus gerichtete Enzyklika „Pascendi Dominici gregis" als rettende Tat gegenüber der neuesten Häresie, als eine der bedeutendsten päpstlichen Kundgebungen, die seit langer Zeit den Vatikan verlassen haben, wie von Freund und Feind allgemein anerkannt wird. Die deutschen Katholiken insbesondere aber, die ihrer Kirche treu ergeben sind, hören nach dem Vorgang ihrer Oberhirten (Hirtenschreiben der Deutschen Bischöfe, Köln, 10. Dezember 1907) aus den Worten des Heiligen Vaters heraus „den Feuereifer für Wahrung des kostbaren Erbgutes, für Reinerhaltung des heiligen Glaubens; das klare, scharfe Urteil, welches von höchster Warte aus gefährliche, in Nebel und Dunkel schleichende Geistesströmungen bis auf den Grund und Ursprung durchschaut und ihr eigentliches Wesen aufdeckt; die heilige Entrüstung über verwegene Versuche, die Substanz des heiligen Glaubens heimlich und hinterlistig mit modernistischen Ideen zu durchsetzen; die Autorität der Kirche zu untergraben; den zitternden Schlag eines Vaterherzens, das um viele seiner Kinder bangt und voll Betrübnis ist".

Welche Aufgabe nun erwächst dem katholischen Seelsorger aus der Publikation der zwei so aktuellen päpstlichen Kundgebungen der neuesten Zeit? Hören wir die Weisung des Deutschen Episkopates in seinem gemeinsamen Hirtenschreiben: „Beide hochwichtigen Kundgebungen des Heiligen Stuhles (das Dekret ‚Lamen-

tabili' und die Enzyklika ‚Pascendi') werden Euch vollen Einblick gewähren in die Irrtümer, die gerade in unserer Zeit den Glaubensstand bedrohen, Euch gegen deren Gift schützen und Euch in stand setzen, auch andere davor zu bewahren. Ihr werdet auch gern die Gelegenheit wahrnehmen, soweit nötig und möglich, dem gläubigen Volk und besonders den gebildeten Ständen das wahre Verständnis derselben zu erschließen und den ungeheuerlichen Mißdeutungen derselben entgegenzutreten." Denn es ist nicht zu leugnen, daß einzelne modernistische Ideen in weite Kreise des Volkes, zumal der Gebildeten, gedrungen sind. „Manche huldigen in der Praxis dem religiösen Subjektivismus und nehmen der Autorität der Kirche gegenüber eine kühle, mißtrauische Haltung ein. Jeder glaubt, seinem Gefühl und religiösen Bedürfnis entsprechend, sich seinen Gott und seine Religion selbst zurecht machen zu dürfen" (Forschner, Kanzelvorträge über den Modernismus, Vorwort p. V). Dazu kommt, daß in den weitverbreiteten Preßerzeugnissen unserer Tage einzelne der modernistischen Ideen dargestellt und empfohlen werden. Vor dem Gift dieser modernistischen Ideen zu warnen und die katholische Lehre von Glauben, Kirche, Primat, Gottheit Christi stets rein und unverfälscht darzustellen, legt sich heutzutage als besondere Pflicht des katholischen Seelsorgers nahe. „Für die Vertreter der Wissenschaft unter den deutschen Katholiken ist die päpstliche Enzyklika ein Mahnruf, ihre Wissenschaft, besonders ihre Philosophie, ihre Geschichtswissenschaft, ihre bibelkritische Wissenschaft nicht von den ungläubigen Koryphäen der modernen Hochschulen zu beziehen" (P. Lehmkuhl S. J. in der Linzer Theol.-prakt. Quartalschrift 1908, H. II).

Dem Heiligen Vater aber werden wir Dank wissen, daß er die Gläubigen auf die drohende Gefahr hingewiesen und sie gegen dieselbe zu schützen wirksame Vorkehrungen getroffen hat. Auch die Enzyklika „Pascendi" ist ein weiteres bedeutsames Mittel, von neuem die Kirche und insbesondere deren oberstes Lehramt, den päpstlichen Lehrstuhl, als den unerschütterlichen, gewaltigen Felsen darzustellen, der zwar von den Wogen und Stürmen der Geisteskämpfe und Irrlehren stets umtobt wird, den aber die Pforten der Hölle auch in Zukunft so wenig überwältigen werden, als sie ihn bisher nach dem Zeugnis einer nahezu 2000jährigen Geschichte zu überwältigen vermocht haben.

Die Predigt in der Meßliturgie.

Von P. Franz Zimmermann C. p. Op., Wien.

Das Opfer, als der vornehmste Akt der Gottesverehrung, der Religiosität, der Religion überhaupt, nimmt auch im katholischen Kultus die hervorragendste Stellung ein. Das Opfer des Neuen Bundes, die unblutige Erneuerung des blutigen Opfers auf Gol-

gotha, das Gedächtnis und der Born des von Christus uns erworbenen Heiles, war nicht ohne Gründe von der Kirche mit der Verkündigung der göttlichen Wahrheiten verbunden. Schon aus den Zeiten der Apostel dringt die Kunde zu uns, daß die Gläubigen einmütig verharrten in der Lehre Jesu und im Brotbrechen.[1]) Und hat nicht der göttliche Heiland selbst in der Verheißungsrede der Eucharistie in der Synagoge zu Kapharnaum zuerst vom Worte des Lebens gesprochen, bevor er das Brot des Lebens versprach?[2]) Als nach der Auferstehung der Herr mit den beiden Jüngern nach Emmaus wanderte, schloß er ihnen den Sinn der Schrift auf und dann erkannten sie ihn am Brotbrechen.[3])

Schon die innere Beziehung[4]) zwischen der Predigt und dem Opfer läßt ihre Verbindung als begründet erscheinen. Denn erstens erweckt die Predigt die für den subjektiven Nutzen des Opfers maßgebende Opfergesinnung: mag sie uns nun Gottes Hoheit und Allmacht oder unsere Niedrigkeit und Ohnmacht vor Augen stellen, mag sie uns auch Gottes Wohltaten oder unsere Missetaten vorhalten, immer wird sie uns Motive für die richtige Geistesverfassung beim äußeren Opferakte bieten. Dann aber erhält die Predigt gerade durch den Segen des Opfers den für eine nachhaltige, durchgreifende Wirkung so notwendigen Rückhalt im Willen der Zuhörer. Was nützt alle Erkenntnis ohne Bekenntnis, was hilft aller rhetorische Prunk ohne die Salbung des Geistes!

Christus, der Heiland — es ist eine merkwürdige Tatsache — hat sein Lehramt im Priesteramt vollendet, denn erst auf dem Kreuze erhöht, zog er alles an sich. Selbst seine Jünger hörten seine Worte, verstanden sie aber nicht, bis er ihnen als Frucht seines Todes den Geist des ewigen Lebens sandte. Die Wahrheit und die Gnade sind der Inbegriff der Heilsgüter: wir haben seine Herrlichkeit gesehen als die Herrlichkeit des Eingeborenen vom Vater voll Gnade und Wahrheit;[5]) „Gnade und Wahrheit sind so innig miteinander verbunden wie Wissen und Wollen, wie Kennen und Können; sie bilden vereint die Worte des Lebens, wo die Worte auf die Wahrheit, das Leben auf die Gnade zurückgeht. Die Wahrheit hören wir von der Kanzel, das Leben ergießt sich vom Altare, darum sind die Kanzel

---

[1]) act 2, 42.
[2]) Jo 6, 35ff.
[3]) Lc 24, 13ff.
[4]) Dieser innere Zusammenhang zwischen Predigt und Messe ist der Gegenstand des Referates über „Die Predigt als Meßteil", das P. Franz X. Pellerin Ord. Ss. Trin. auf dem internationalen eucharistischen Kongreß in Wien 1912 gehalten hat. (Vgl. Bericht über den XXIII. internationalen eucharistischen Kongreß in Wien. Im Auftrage der Kongreßleitung herausgegeben und bearbeitet von Dr Karl Kammel, Wien, 1913. S. 490ff.)
[5]) Jo 1, 14.

der Wahrheit und der Altar der Gnade so eng verbundene Heiligtümer."[1])

Für die Verbindung von Predigt und Opfer spricht auch noch ein gewissermaßen liturgisches Bedürfnis. Nach den biblischen Lesungen erwarten wir eine Erklärung und Anwendung der göttlichen Worte und Wahrheiten, welche dem gläubigen Volke den Festgedanken in die Seele legen und ihn zur Andacht ausglühen und zu Entschlüssen umschmieden lassen. Weist nicht der Vorspruch unserer Predigten auf einen Zusammenhang mit der Schriftlesung hin, mahnt nicht der Segen zum Beschluß der Predigt an den Opfersegen? Darum ist es ganz entsprechend, Opfer und Predigt miteinander zu verbinden, wenn sie schon aufeinander hingeordnet sind und einander rufen. Sie werden sich gegenseitig in ihren Wirkungen verstärken: die Predigt wird dem Opfersegen die Bahn freilegen und das Opfer dem Lehrworte Wirksamkeit verleihen.

Während das liturgische Bedürfnis mehr vom Opfer ausgesagt wird, können wir der Predigt einen rein rhetorischen Vorteil zuweisen, wenn es sich um die Predigt innerhalb der Opferliturgie handelt. Es ruht ja doch eine ganz andere Stimmung auf Prediger und Zuhörern, wenn beide sich bewußt sind des Zweckes, der sie zur Stunde im heiligen Raume versammelt. Und selbst wenn sie sich der Situation nicht klar bewußt sind, so liegt doch etwas über ihnen, das sie sonst nicht fühlen. Die gehobene Stimmung zur Zeit des Meßopfers, die durch die heiligen Zeremonien begründete Feierlichkeit schaffen der Predigt einen günstigen Boden, sowohl was die Aufnahme als auch was die Auswirkung des Lehrwortes betrifft. Der bei nicht wenigen Menschen, welche in den Sorgen und Mühen oder in den Freuden und Genüssen der Welt tagein tagaus sich bewegen, nicht so seltene Ekel vor religiösen, frommen Darlegungen wird durch diese seelische Wirkung der Opferliturgie wenn nicht beseitigt, so doch geschwächt. Im Prediger selbst gewinnen die Wahrheiten einen entsprechenden seelischen Hintergrund, der in den Vortrag Feuer und Leben bringt.

Daß diese Bemerkungen auf Wahrheit beruhen, kann jeder aus eigener Erfahrung bestätigen. Wie sehr der virtuell bewußte Zweck, wenn er noch durch sinnliche Formen verstärkt ist, auf die Seelenverfassung wirkt, ist eine allbekannte Tatsache. Darauf kann der Prediger seine stärksten Motive gründen, denn das Kreuzesopfer, die Gegenwart des Erlösers, sie fassen alle Beweggründe christlichen Handelns und Wandelns in sich.

Vom rein pastoralen Standpunkte lassen sich manche Motive für die Abhaltung der Predigt innerhalb der heiligen Messe anführen. Fürs erste ist damit eine Handhabe geboten, die Anhörung des Wortes Gottes mit der Autorität eines Kirchengesetzes moralisch

[1]) N. Gihr, Das hl. Meßopfer, Freiburg i. B. 1892. S. 403.

zu erzwingen. Denn während der Meßfeier das Gotteshaus zu verlassen oder überhaupt erst nach der Predigt zu erscheinen, kann in geschlossenen Gemeinden nicht ohne Aergernis geschehen und dieser Ausweg ist somit durch die Pflicht, Aergernis zu vermeiden, und durch das natürliche Schamgefühl hinlänglich verrammt. In städtischen Gemeinden ist eine Entfernung vor der Predigt oder ein Erscheinen nach der Predigt nicht so leicht hintanzuhalten. Aber hier tritt doch in den meisten Fällen der Hang zur Bequemlichkeit, das Verlangen nach Ruhe, die Ergebung und Ausdauer fördernd ein, so daß sie den ersten Eindruck, das erste Gefühl des Unangenehmen überwinden und wenn nicht der Freude, so doch der Geduld die Bahn brechen.

Aber noch ein anderes Moment spricht für die Verbindung von Predigt und Opfer besonders in unserer Zeit. Heute, wo wir trotz Maschinen mit Arbeit nicht fertig werden und all die Feiertage, welche ein zufriedenes und festesfrohes Geschlecht geschaffen hat, verschwinden, so daß fast nur noch die Sonntage und selbst diese oft nicht ganz, der Ruhe und Freude übrig bleiben; heute, wo die Bedürfnisse, welche am arbeitsfreien Sonntag allein erledigt werden können und müssen, besonders in unseren kleineren und größeren Städten namentlich innerhalb desjenigen Standes, der die Woche hindurch vorwiegend körperlich in Anspruch genommen ist, sich mehren und drängen, heute meinen wir, wäre eine Konzentration des öffentlichen Kultus aus doppeltem Grunde angezeigt. Erstens soll dadurch am Sonntag auch für die übrigen Bedürfnisse, welche an diesem Tage ihrer Befriedigung harren, Zeit freigehalten werden durch Verkürzung der Predigtdauer und Vermehrung der Predigtgelegenheiten; denn auch körperliche Erholung und geistige Erfrischung, im Kreise der Familie, im Besuch von Verwandten und Bekannten, beim Ausflug aus der beengenden Großstadt, in Spiel und Unterhaltung, Lektüre und Vereinsleben haben in unseren Tagen ein Recht auf den Sonntag. Zweitens soll dadurch auch eine Verstärkung und Verinnerlichung des Kultus erzielt werden, welche unserer kurzlebigen und starke Effekte gewohnten Zeit nottut. Der moderne Mensch liebt den raschen Wechsel und verfällt so leicht der Aeußerlichkeit und Oberflächlichkeit, wenn nicht eine kräftige Wirkung ihn fesselt und ihm Zeit zur Vertiefung und Verinnerlichung verschafft.

Auch auf das Verhältnis zwischen dem Seelenhirten und seiner Herde dürfte die Einrahmung des Hirtenwortes in die Opferliturgie vorteilhaft einwirken. Der Priester spricht aus der Opferfeier heraus, so daß seine Predigt nicht leere Worte sind, sondern sie etwas von der Weihe des Opfers durchdringt. Die Person des Priesters hüllt sich so ins mystische Dunkel des Opfers und wird dadurch zur autoritativen Verkündigung des göttlichen Wortes gewissermaßen legitimiert; die persönlichen Härten und Spitzen werden gemildert. Aus dieser Ahnung einer im Göttlichen begründeten Ueberlegenheit, welche

aus der Umhüllung seiner persönlichen Sprache mit der Opferliturgie sich leicht entwickelt, quillt auch das dem Seelenhirten so überaus notwendige Vertrauen seiner Herde, welche in ihrer wichtigsten und folgenschwersten Angelegenheit, in ihrem ewigen Heile, zu ihm sich wenden muß und soll.

Wir haben oft die Gelegenheit zu beobachten, daß der Mensch dann und dort seine stärksten Wirkungen auf unsere Seele ausübt und unser Wohlgefallen, unsere Zuneigung, unser Vertrauen sich erobert, wenn er uns entgegentritt inmitten seiner ihm zukommenden Umgebung. Der schlichte Landmann wird im städtischen Milieu in gewissem Sinne eine komische Figur, während er von Hof und Flur umrahmt vielleicht sogar in einem Lichte erscheint, das uns ihn beneiden läßt. Und wo anders sollte der Priester die ihn harmonisch umrahmende Folie finden, als in der Opferliturgie? Priester und Opfer sind eins aufs andere angewiesen; kein Priester ohne Opfer und kein Opfer ohne Priester. Freilich sieht die Herde den Hirten beim Opfer, auch wenn er nicht zu ihr spricht, aber hier kommt es doch darauf an, daß sie ihn nicht bloß sieht, sondern auch in einem persönlichen, lebendigen Kontakte mit ihm steht, daß sie das innere seelsorgliche Band empfindet, das Hirten und Herde umschlingt. Dies wird bewirkt durch die Aussprache und Ansprache innerhalb der Opferliturgie.

Ein weiterer Grund, der nicht zu unterschätzen ist, wenn es sich um die Verbindung von Predigt und Messe handelt, ist die heimische Stimmung, die familiäre Wärme, der feierliche und doch traute Zusammenschluß der Gläubigen untereinander und mit dem Priester, Momente, welche in der Zeit der Kanzleien und Beamten, der vielfach so steifen Organisationen nur zur Verinnerlichung und Vertiefung beitragen können. Das ist ja auch der Zweck des kirchlichen Wechselgebetes in der Meßliturgie, der mit dem Verluste der Kenntnis des Lateinischen abgeblaßt ist. Welche Bindungskraft liegt nicht in dem kurzen Spruche: „Der Herr sei mit euch", wenn er lebendig erfaßt wird, und in der Erwiderung des Volkes: „Und mit deinem Geiste!" Welche Wärme dringt nicht in die versammelte Gemeinde aus dem Rufe des Priesters: „Betet Brüder", „Der Friede des Herrn sei immer mit euch"! Dieser Zweck kann wieder aufgefrischt werden durch den Einschluß des lebendigen Wortes der Predigt in die Opferliturgie.

Zu all diesen Gründen tritt noch die ununterbrochene Praxis der Kirche, welche uns zugleich die Gewähr bietet für die Möglichkeit und Nützlichkeit der liturgischen Einordnung des Gotteswortes in das Opferritual.

Außer den mehr oder weniger klaren Andeutungen über die Lesung und Erklärung der heiligen Schriften beim Gottesdienste, wie sie uns in den paulinischen Briefen und den Schriften der apostolischen Zeit begegnen, führt die erste eingehendere Beschreibung

dieses christlichen Gottesdienstes bei dem Apologeten, Philosophen und Märtyrer Justinus ausdrücklich nach der Lesung eines Stückes aus der Heiligen Schrift des Alten oder Neuen Testamentes eine vom Bischofe gehaltene Homilie an.[1]) Noch ausführlicher berichten uns die apostolischen Konstitutionen, welche zum mindesten aus der Zeit Konstantins d. Gr. stammen, daß nach dem Vortrage der Schrifttexte eine Erklärung derselben durch die Priester und den Bischof erfolgte.[2]) Wiederholt treffen wir in den Einleitungen der Reden, welche die großen Väter im Anschlusse an die Vorlesung der Heiligen Schrift an die versammelte Gemeinde gehalten haben, den Hinweis auf ihre Stellung in der Meßliturgie. So spricht der heilige Augustinus: Apostolum audivimus .... psalmum audivimus .... evangelium audivimus; consonant omnes divinae lectiones.[3]) Primam lectionem audivimus apostoli, deinde cantavimus psalmum, post haec evangelica lectio decem leprosos mundatos nobis ostendit.[4]) Leo der Große gibt der damaligen Gewohnheit Ausdruck mit den Worten: Sed abiiciendum est etiam nostri sermonis officium, ut sicut pia exspectatione reposcere vos consuetudinis debitum sentio, ita solemnitati sacratissimae lectionis subiungatur exhortatio sacerdotis.[5]) Gregor der Große schreibt von sich: Inter sacra missarum solemnia ex his, quae diebus certis in hac ecclesia legi ex more solent, sancti evangelii 40 lectiones exposui.[6])

Linsenmayer hat den Nachweis erbracht, daß im ganzen Mittelalter die Predigt in der heiligen Messe gebräuchlich war.[7]) Und Luther wäre vielleicht nicht auf den Gedanken verfallen, die Messe durch die Predigt zu ersetzen, wenn er beide nicht liturgisch verbunden vorgefunden hätte.

Wie sehr die Kirche an dieser altüberlieferten Gewohnheit festhält, bezeugen die Worte des Trienter Konzils: Etsi missa magnam contineat populi fidelis eruditionem, non tamen expedire visum est Patribus, ut vulgari passim lingua celebraretur. Quam ob rem retento ubique cuiusque ecclesiae antiquo et a sancta Romana ecclesia, omnium ecclesiarum matre et magistra, probato ritu, ne oves Christi esuriant, neve parvuli panem petant et non sit, qui frangat eis, mandat sancta synodus pastoribus et singulis curam animarum gerentibus, ut frequenter inter missarum cele-

[1]) Apol. prior. cap. 65. Vgl. Ferd. Probst, Die Liturgie der drei ersten christl. Jahrhunderte. Tübingen 1870.
[2]) Const. apost. II, 57; VIII, 5—6.
[3]) Nach Migne. P. L. sermo 165 cap. 1. (tom. 38. vol. 950.)
[4]) Nach Migne. P. L. sermo 176 cap. 1. (tom. 38. vol. 902.)
[5]) serm. de resurr. Dom. II. Migne P. L. (tom. 54, vol. 390 B.)
[6]) ep. ad Secundinum.
[7]) A. Linsenmayer, Gesch. d. Predigt in Deutschland. München 1808. Kerker, Das Predigtwesen am Ausgang des Mittelalters. Tüb. Quart. 1862. 300 ff.

brationem vel per se vel per alios ex iis, quae in missa leguntur, aliquid exponant, atque inter cetera sanctissimi huius sacrificii mysteriorum aliquod declarent diebus praesertim dominicis et festis.[1])

Im Anschlusse an diesen Kanon des Trienter Konzils verordnete Karl Borromäus in seiner instructio pastoralis: Sacram concionem intra missarum Solemnia, evangelio scilicet recitato, haberi antiqui instituti est. Id igitur servabitur non solum ab episcopo, parocho, animarumque curatore aut sacerdote Missam celebrante, sed a quocumque alio concionaturo etiam, qui tunc celebrat ibi.[2])

Seither hören die einzelnen Provinzialsynoden nicht auf, die alte Praxis der Kirche, innerhalb der heiligen Messe die Predigt zu halten, zu schützen, zu empfehlen und zu verordnen mit Hinweis auf das Alter dieses Brauches und die Autorität des Trienter Konzils.

Aus Spanien vernehmen wir die Väter der Provinzialsynode von Tarragona im Jahre 1727:[3]) antiquorum canonum ac Sacri Concilii Tridentini statutis inhaerentes decernimus, ut omnes parochi tam saeculares quam regulares .... omnibus diebus dominicis et aliis festis intra missarum solemnia populum modo unum modo alterum ex praecipuis doctrinae christianae capitibus docere teneantur per tempus unius horae quadrantis intra missam ....

Aehnliches verordnete die Diözesansynode von Baltimore im Jahre 1791:[4]) Finito evangelio legantur preces .... evangelium proprium illius diei lingua vernacula; fiant publicationes ..... Deinde sermo habeatur, qui talis sit, ex quo et erudiri auditores et emendari et ad vitae christianae perfectionem animari possint.

Während der synodeneifrigen Mitte des vorigen Jahrhunderts vernehmen wir aus allen Teilen der Kirche den Ruf nach der Predigt in der heiligen Messe.

Die Provinzialsynode von Siena im Jahre 1850 bestimmt:[5]) In ecclesiis ruralibus, ubi tam ingens est populi copia, ut necessarium sit, ipsum per duas partes dividi et diversis horis ad sacrum convenire, statuunt Patres, ut praeter expositionem evangelii, quae a parocho in sua missa conficietur, quaedam alia moralis concio vel saltem lectio in alia missa habeatur. Dieses Dekret ist auch in den anderen Kirchen, welche nicht Pfarrkirchen sind, zu beobachten.

---

[1]) Sess. XXII. cap. 8.

[2]) Instructio pastoralis pars I. cap. 8.

[3]) Constitutiones II. in Acta et decreta conciliorum recentiorum. Collectio Lacensis. Freiburg, 1890. VI. 919d.

[4]) Sess. V. 17 und 18, Coll. Lac. III. 5c, d.

[5]) De catechismo pro adultis atque evangelii explanatione. Coll. Lac. VI. 260c.

Die Versammlung der Bischöfe Siziliens im Jahre 1850 verordnet:[1]) In ruralibus fanis, qui missam .... celebrat, haud omittet fidelibus divini verbi pabulum ministrare; eique summopere commendatur, primordia fidei sive ex suggestu sive ex altari tradere.

In Frankreich verordnet die Provinzialsynode von Rouen[2]) im Jahre 1850, daß in missa matutinali eine brevis exhortatio gehalten werde; die Provinzialsynode von Bordeaux[3]) desselben Jahres befiehlt, daß dort, wo zwei Messen gelesen werden, zweimal gepredigt werde, und zwar intra missas mit Berufung auf das Trienter Konzil. Nach der Bestimmung der Provinzialsynode von Bourges[4]) desselben Jahres soll in der Frühmesse Katechismus vorgetragen werden.

Die gleichen Anordnungen treffen auch die deutschen Synoden. Das Provinzialkonzil von Wien[5]) 1858 verordnet einen copiosior sermo ante vel intra missam solemnem und eine brevis homilia mane. Die Provinzialsynode von Köln[6]) 1860 ordnet an: Ubi complures missae diebus dominicis et festis celebrantur, in summo sacro concio uberior, in una alterave missa homilia etiam ad populum instituendum fiat. Die Prager Provinzialsynode[7]) 1860 wünscht: Quo magis autem fideles ad audiendam concionem eamque integram incitentur: optamus, ut antiquus ecclesiae mos verbum Dei inter ipsam missam praedicandi, ubi hucusque viget, servetur. Volumus autem, ut si concio intra missam habetur quaecumque promulgatio ad evitandam mentium distractionem usque ad finem missae differatur. Ceterum conciones saltem ordinariae ne prolixitate onerosae sint, ultra horae dimidium non facile protrahantur. Die Utrechter Synode[8]) 1865 trifft die Anordnung, daß an Sonn- und Feiertagen in der Hauptmesse die Predigt, in den anderen Messen, welche an gewöhnlichen Sonntagen zu bestimmten Stunden gelesen werden, eine brevis instructio stattfinde.

Heute noch finden wir in den Rubriken des Missale[9]) und im Caeremoniale episcoporum[10]) der Predigt ihre Stellung in der Meßliturgie gewahrt und eine weitverbreitete Uebung zeigt uns die Lebensfähigkeit dieser Institution auch in unseren Tagen.

Die Erwägung aller dieser Gründe: des inneren Zusammenhanges zwischen Lehramt und Priesteramt, zwischen Predigt und

[1]) De animarum ministeriis 17. Coll. Lac. VI. 818a.
[2]) Decr. XI. 12. Coll. Lac. IV. 525.
[3]) Tit. I. cap. V. Coll. Lac. IV. 555d.
[4]) Tit. VI. Decretum de praedicatione verbi divini. Coll. Lac. IV. 1127d.
[5]) Decr. tit. IV. cap. IV. Coll. Lac. V. 182b.
[6]) Tit. I. cap. VI. Coll. Lac. V. 342b.
[7]) Tit. II. cap. V. Coll. Lac. V. 447d, 448a.
[8]) Tit. III. cap. V. Coll. Lac. V. 806a.
[9]) Rit. celebr. miss. cap. 6.
[10]) Caerem. episc. l. II. c. 8. § 48.

Opfer, des liturgischen Bedürfnisses nach einer Erklärung und Anwendung der Schriftlesung, des homiletischen Vorteils, welcher in der aus der Opferliturgie erwachsenden Stimmung liegt, der pastorellen Bedeutung einer moralischen Nötigung zum Anhören des göttlichen Wortes, einer durch die Verbindung von Predigt und Opfer ermöglichten Konzentrierung und Verinnerlichung des Gottesdienstes in unserer Zeit, einer dadurch begründeten Innigkeit und Wärme des Verhältnisses zwischen dem Seelenhirten und seiner Herde und endlich der ehrwürdigen, ungestörten Ueberlieferung in pietätvoller Uebung — die Erwägung dieser Gründe empfiehlt es dringend, die Predigt von der Messe nicht zu trennen, ja ihr die natürliche Stellung innerhalb der heiligen Messe zu belassen, wo nicht besondere Gegengründe zwingen, davon abzugehen.

Allem voran möchten wir das Fundament aller praktischen Maßnahmen im fraglichen Punkte feststellen: erstens ist jeder Gläubige verpflichtet, an Sonntagen und gebotenen Feiertagen, wenn er nicht rechtmäßig verhindert ist, eine heilige Messe zu hören; zweitens ist jeder Gläubige verpflichtet, die zum christlichen Wandel notwendigen Wahrheiten sich anzueignen und weil dies in sehr vielen Fällen trotz massenhaften Lesestoffes nur in der Predigt geschehen kann, wird die Anhörung der Predigt für viele zur Pflicht.

Auf diesem Fundamente sollen sich Predigt und Opfer begegnen, sich in ihren Wirkungen gegenseitig verstärken und aus ihrer Verbindung neue Wirkungen erzeugen.

Aber auch Behinderungen können sich aus dieser praktischen Vereinigung von Predigt und Messe ergeben. Die größte Schwierigkeit dürfte die dadurch verursachte Verlängerung des Gottesdienstes bereiten. Bei näherem Zusehen jedoch stellt sich die Möglichkeit einer Verkürzung des Gottesdienstes heraus, weil die Predigt mancher rhetorischer Mittel entbehren kann, ohne an ihrer Wirkung zu verlieren, wenn sie von der Meßliturgie getragen wird. Gegenüber dem Anhören der einfachen heiligen Messe wird dieser Gottesdienst allerdings an Dauer zunehmen. Diese längere Dauer kann den Gottesdienst unangenehm oder unmöglich machen. Was den ersten Punkt betrifft, so kann die Unlust derjenigen, welche aus dem angegebenen Grunde zur Anhörung der Predigt verpflichtet sind, gegen eine Pflicht keine Instanz bilden und die Unlust derer, welche zur Anhörung der Predigt durch keine Pflicht gebunden sind, kann gegen die geistige, religiöse Not der Mehrheit nicht in Anschlag gebracht werden. Zudem wird doch gerade durch die Verbindung von Predigt und Opfer dem Gottesdienste Leben, Wärme und angenehmer Wechsel zugeführt.

Was den zweiten Punkt betrifft, daß nämlich durch die Abhaltung der Predigt in der heiligen Messe so manchen die Erfüllung des Kirchengebotes unmöglich gemacht wird, so liegt

darin durchaus kein so großer Nachteil, wenn die so Verhinderten wenigstens so lange dem Gottesdienste beiwohnen, als sie sonst die heilige Messe hörten. Denn in diesem Falle haben die einen ihre Pflicht, die Anhörung des Gotteswortes, erfüllt und die Nichterfüllung der Teilnahme an der Feier der heiligen Messe kann den anderen wegen Unmöglichkeit nicht angerechnet werden. Und was könnten auch diejenigen, welchen die Anhörung der Predigt sittliche Pflicht ist, aus dem Opfer an Früchten gewinnen! Verlangt doch die Anteilnahme an den Opferfrüchten eine geistige Mitfeier.

Eine weitere Schwierigkeit sieht man in der durch diese Verbindung geschaffenen Belastung und Belästigung der Seelsorger und Priester. Doch abgesehen davon, daß diese Institution auf der anderen Seite wieder manche Entlastung von Obliegenheiten der Seelsorger außerhalb des Gotteshauses mit sich bringt und daß der Priester doch nicht für sich, sondern für andere die Ordination empfangen hat, bedarf es doch wahrlich nicht sonderlicher Mühe, einen höchstens viertelstündigen oder mindestens zehn Minuten langen katechetischen Vortrag zu halten an Sonn- und Feiertagen, der überdies im Notfalle durch eine Lesung ersetzt werden kann.

Mit Berücksichtigung aller dieser Bedenken von seiten des Volkes und von seiten des Klerus empfehlen sich zur praktischen Durchführung der von so vielfachem Nutzen begleiteten Einordnung der Predigt in die heilige Messe folgende Bestimmungen:

1. In jeder heiligen Messe, welche an Sonntagen und gebotenen Feiertagen zu bestimmten Stunden gelesen werden, soll, wenn möglich, nach dem Evangelium vom Altare aus und beim Hauptgottesdienste nach Gutdünken von der Kanzel aus gepredigt werden.

Dadurch wird eine Vermehrung der Gelegenheiten, das Wort Gottes zu hören, geschaffen und nach Umständen auch die Anhörung einer heiligen Messe ohne Predigt ermöglicht.

2. Diese Predigt soll wenigstens in der Messe, welche nicht Hauptmesse ist, nicht über eine Viertelstunde dauern, um dem Volke und dem Priester nicht allzu große Beschwerden zu verursachen und gegebenenfalls eine größere Anzahl solcher Gottesdienste nicht zu verhindern. Sie soll aber auch nicht unter zehn Minuten währen, um einerseits ein wirklich geschlossenes Thema entsprechend behandeln zu können und andererseits jeden Schein unehrerbietiger Oberflächlichkeit und Flüchtigkeit zu vermeiden.

3. Diese Kürzung der Dauer, welche hauptsächlich dadurch möglich wird, daß die Predigt im Rahmen der Meßliturgie mancher zeitraubender rhetorischer Mittel ohne Schaden für ihre Wirkung entbehren kann, hat zur Folge eine katechetische Form, welche sich weniger an Gemüt und Willen als an den Verstand der Zuhörer kehrt. Und diese Form bringt es wieder mit sich, daß die Predigt unter Um-

ständen auch durch eine Lesung ersetzt werden kann, wie es in manchen Provinzialsynoden vorgesehen ist.[1])

4. Damit soll den Predigten bei Abendandachten und besonderen Anlässen wie Novenen, Fasten- und Adventzeit, Triduen, Missionen nichts genommen werden, weil ja sie allein imstande sind, Vertiefung und Erweiterung der Erkenntnis und Anwendung der Religionswahrheiten auf den ganzen Umfang des praktischen Lebens zu erreichen und weil sie in der Regel einen größeren Konkurs der Gläubigen mit sich bringen als die Feier der sonntäglichen Messe.

So wird der eucharistische Heiland, der in unseren Tagen sich immer mehr als den Jugendborn der alternden Menschheit offenbart und in den verschiedensten Veranstaltungen des gläubige Volkes und in den Anordnungen seines Statthalters den lebensmüden Nationen sich als derjenige nähert, welcher „unsere Jugend erneut" und mit ihren Freuden wiederkehren läßt, auch dadurch seine besonders unserer Generation zugewandte Liebe zeigen, daß er des Priesters Mund an seine Herzwunde drückt und von seinem im Tode brechenden Herzen aus der Welt die Lebenshoffnung und Lebensfreude verkünden läßt.

Das neue österreichische Wehrgesetz.

Von Josef Paska, Zivilpfarrer in Theresienstadt (Böhmen).

I.

Durch das Gesetz vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 128, ist in unserer Monarchie ein neues Wehrgesetz eingeführt und das alte vom Jahre 1868, sowie die zu demselben gehörige Novelle von 1882 und das Gesetz vom 14. April 1889 aufgehoben worden. Der Gegenstand ist für den Klerus von der größten Bedeutung, da er ihn bei der Matrikenführung, Verehelichung der Wehrpflichtigen tangiert und auch neue Bestimmungen über die Dienstpflicht der Priester enthält; außerdem bleibt der Priester am Lande, besonders in entlegenen Gegenden, der einzige Berater der Parteien in den Militärsachen und es bleibt daher seine Pflicht, sich rechtzeitig über diese neuen Bestimmungen zu orientieren, wenn er nicht zuschauen will, wie die Angehörigen seiner Pfarrgemeinde in anderen, oft religionsfeindlichen Kreisen, Vereinen, Organisationen Rat und Hilfe suchen.

Um den Inhalt dieses Gesetzes allen Priestern etwas zugänglicher zu machen, werden wir zuerst die wichtigsten neuen Bestim-

---

[1]) Lieber nichts, als eine regelmäßige „Vorlesung"! Selbst der beste „Leser" würde nur erreichen, daß die Leute — nach dem Evangelium und der „Lesung" zum Gottesdienst kämen. Der einfachste Prediger wird mehr Erfolg erzielen als der geschulteste „Leser". Von Notfällen und Ausnahmen wollen wir allerdings nicht dasselbe behaupten. D. R.

mungen des neuen Wehrgesetzes im allgemeinen erwähnen und so den Unterschied zwischen dem alten und neuen Wehrgesetze in den wichtigsten Punkten hervorheben. Wenn wir dabei auch von Sachen Erwähnung machen, welche direkt mit der Seelsorge nicht zusammenhängen, so geschieht dies aus dem Grunde, weil wir der Ansicht sind, daß gerade der Priester interessante Details und Begründungen eines neuen Gesetzes immer brauchen kann, ja sogar kennen soll, um seine höhere soziale Sendung zu dokumentieren.

Nach diesem allgemeinen Teile werden wir uns dann mit den Bestimmungen des neuen Wehrgesetzes über die Matrikenführung, dann über die Verehelichung der Wehrpflichtigen und zuletzt mit der Dienstpflicht des geistlichen Standes beschäftigen.

§ 1 sagt: „Die Wehrpflicht ist eine allgemeine und muß von jedem Staatsbürger persönlich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfüllt werden; sie umfaßt: die Stellungspflicht, die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht. Eine Vertretung in der Erfüllung der Wehrpflicht ist unzulässig."

Die bewaffnete Macht gliedert sich in die gemeinsame Wehrmacht, dann in die Landwehr und in den Landsturm.

Die gemeinsame Wehrmacht umfaßt das gemeinsame Heer und die Kriegsmarine.

Es muß nach dem neuen Wehrgesetze hervorgehoben werden, daß die Landwehr einen dem gemeinsamen Heere vollkommen gleichwertigen Teil der bewaffneten Macht bildet.

Die alten Wehrvorschriften nannten den Minister im ungarischen Gesetzartikel „Gemeinsamer Kriegsminister", im österreichischen Wehrgesetz „Reichskriegsminister"; das neue Wehrgesetz hat eine einheitliche Nomenklatur herbeigeführt, nämlich kurz: „Kriegsminister."

Was bringt das neue Wehrgesetz der Bevölkerung? Entschieden eine Erleichterung der Dienstpflicht, wie sie mit wachsender Intensivität von weitesten Kreisen der Bevölkerung gewünscht wurde. Eben in diesem Punkte soll und muß der Klerus den Inhalt des neuen Wehrgesetzes kennen, um im patriotischen Sinne aufklärend zu wirken.

Mit anderen Worten: „Was ist die zweijährige Dienstpflicht? Ist sie allgemein durchgeführt?"

Hier müssen wir das Gesetz sprechen lassen, welches im § 8 sagt: „Die regelmäßige (das ist nicht strafweise oder freiwillig übernommene) Dienstpflicht dauert:

1. im gemeinsamen Heere:

a) im allgemeinen zwei Jahre im Präsenzdienst und zehn Jahre in der Reserve;

b) bei der Kavallerie und reitenden Artillerie drei Jahre im Präsenzdienst und sieben Jahre in der Reserve.

(Die Kriegsmarine hat vier Jahre Präsenzdienst, fünf Jahre Reserve, drei Jahre Seewehr.)

Von praktischer Bedeutung ist auch die Antwort auf die Frage: „Wer kann im gemeinsamen Heere oder in der Kriegsmarine dienen?"

Die neuen Wehrvorschriften sagen im § 5: „Für den Eintritt in das gemeinsame Heer oder in die Kriegsmarine gehört:

a) die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft, oder die bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit;
b) die nötige geistige und körperliche Eignung;
c) ein Alter von wenigstens vollen 17 Jahren."

In der Landwehr dasselbe, jedoch nur die österreichische Staatsbürgerschaft.

Die Stellungspflicht.

§ 16 des neuen Wehrgesetzes sagt: „1. Die Stellungspflicht besteht in der Verpflichtung, behufs Entscheidung über die Wehrfähigkeit vor den nach diesem Gesetze berufenen Stellungs- oder Ueberprüfungskommissionen zu erscheinen. Kann ein Gebrechen auf dem Stellungsplatze nicht hinreichend beurteilt werden, so ist die Abgabe des betreffenden Stellungspflichtigen in ein Militärspital zulässig; wird ein Gebrechen als längstens innerhalb vier Monaten und ohne chirurgische Operation heilbar erkannt, so kann der Stellungspflichtige in ein Zivilspital abgegeben werden."

(Das Gesetz hat den Ausdruck „Militärspital" gewählt, weil darunter sowohl die Anstalten des gemeinsamen Heeres als auch jene der Landwehr zu verstehen sind.)

Die §§ 7 und 38, Absatz 2 (über die Stellungspflicht) lauten im neuen Wehrgesetze wie folgt: „Das stellungspflichtige Alter beginnt mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in dem der Wehrpflichtige das 21. Lebensjahr vollstreckt, und endet mit dem 31. Dezember jenes Jahres, in dem er das 23. Lebensjahr vollstreckt.

Die in demselben Kalenderjahre geborenen Stellungspflichtigen bilden eine Altersklasse, die nach dem Geburtsjahre der Stellungspflichtigen als 1., 2. und 3. Altersklasse bezeichnet wird.

Zur Stellung gelangen ährlich drei Altersklassen."

In demselben Paragraphen heißt es unter 3: „Die Gemeindevorsteher und Matrikelführer sind für die Richtigkeit der von ihnen abverlangten Behelfe zu den Stellungslisten verantwortl ch und haben bei den zur Vorbereitung und Durchführung der Stellung und den übrigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Amtshandlungen mitzuwirken. Erstere (d. i. die Gemeindevorsteher) haften auch für die Identität der Vorgeführten. (Die Durchführungsvorschrift I. Teil, § 47 sub 2 sagt: „Die Vorführung ist Sache der Ge-

meindevorsteher, die für die Identität der Vorgeführten haften und während der Vorführung der Stellungspflichtigen anwesend zu sein haben.")

Dieser Punkt des neuen Gesetzes enthält eigentlich den bisherigen § 36, dessen Anordnung den Bedürfnissen der Verwaltung und den praktischen Verhältnissen entsprechend richtiggestellt wurde.

Für die praktische Seelsorge müssen die Priester nachstehende Bestimmungen in der Angelegenheit des Präsenzdienstaufschubes kennen. § 16 der Durchführungsvorschrift sagt sub 1.: „Rekruten, die in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden, oder die sonst besonders berücksichtigungswürdige Verhältnisse nachweisen, — kann — vorbehaltlich ihrer Einberufung im Falle einer Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegsstand) ein Aufschub des Präsenzdienstantrittes bis 1. Oktober des Jahres, in dem der Betreffende das 24. Lebensjahr vollendet, erteilt werden."

Es genügt, auf diesen Passus der Vorschriften über den Aufschub des Präsenzdienstes aufmerksam zu machen; kommt in der Pfarrgemeinde ein solcher Fall vor, braucht der Seelsorger im Interesse der Partei sich nur bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft oder dem k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando über weitere Schritte anzufragen.

Dagegen müssen wir aber auf folgenden neuen Passus des Wehrgesetzes die Seelsorger besonders aufmerksam machen. Die Ueberschrift lautet: „Verpflichtung zu **nur** zweijährigem Präsenzdienste im gemeinsamen Heere oder in der Landwehr."

§ 20. Jene — sei es freiwillig, sei es im Wege der Haupt- oder gerechtfertigten Nachstellung — assentierten Rekruten des gemeinsamen Heeres oder der Landwehr, die am Tage ihres freiwilligen Eintrittes, beziehungsweise bis spätestens am 1. Oktober desjenigen Jahres, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden,

a) sechs Klassen einer staatlichen oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten nichtstaatlichen Mittelschule im engeren Sinne (Gymnasium, Realschule) oder
b) eine staatliche oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestattete nichtstaatliche Schule, die für einen gewerblichen, künstlerischen, technischen, kaufmännischen, land- oder forstwirtschaftlichen, berg- oder hüttenmännischen Berufzweig eine abgeschlossene Bildung vermittelt,

mit Erfolg absolviert haben, können zu einem dritten Präsenzdienstjahre (§ 8) nicht verpflichtet werden.

Der Anspruch auf die Zuerkennung dieses zweijährigen Präsenzdienstes ist spätestens beim freiwilligen Eintritt, beziehungsweise bei der jeweiligen Stellung anzumelden; wer die Anmeldung unterläßt, verwirkt den Anspruch.

Die Schulen sub a) und b) bestimmt der Minister für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Minister für Kultus und Unterricht.

Diese neue Bestimmung des Wehrgesetzes enthält entschieden eine große Wohltat für die breiten Schichten der Bevölkerung. Die Aufgabe des Klerus wird es sein, in den Organisationen, katholischen Vereinen, in der Presse usw. auf diese Begünstigung des neuen Wehrgesetzes aufmerksam zu machen. Zu diesem Zwecke zitieren wir hier die „Detailerläuterungen und Begründungen" des Motivenberichtes zur Regierungsvorlage Nr. 29 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXI. Session 1911, wo es heißt: Die Bestimmungen dieses Paragraphen entspringen der Absicht, den Bedürfnissen des landwirtschaftlichen und gewerblichen Mittelstandes entgegenzukommen und im Interesse dieser Bevölkerungskreise auch den Absolventen gewisser, für das praktische Leben vorbereitender niederen Lehranstalten einen Vorteil in der Erfüllung der Dienstpflicht zu sichern. Es handelt sich hier um niedere Fachschulen gewerblicher, kommerzieller und landwirtschaftlicher Richtung, denen schon bisher das Einjährig-Freiwilligenrecht nicht zukam, und denen diese Begünstigung auch künftighin nicht zuerkannt werden kann, weil dies die militärischen Interessen beeinflussen, die Ergänzung des Unteroffizierskorps geradezu zur Unmöglichkeit machen und die Last des normalen Militärdienstes fast ausschließlich auf jene Schichten überwälzen würde, denen ihre Verhältnisse die Frequentierung selbst dieser Schulen nicht gestatten. Als solche Fachschulen kommen insbesondere in Betracht: zweiklassige Handelsschulen, Werkmeisterschulen, Bauhandwerkerschulen, Meisterschulen, Ackerbau-, Obst- und Weinbauschulen, endlich niedere forstliche Lehranstalten. Der Motivenbericht sagt weiter, wie diese Schulen von größter Bedeutung für das öffentliche Leben sind und betont, daß das neue Wehrgesetz bestrebt sei, durch Zusicherung eines nur zweijährigen Präsenzdienstes für die Absolventen dieser Schulen den Besuch derselben zu heben.

Das Recht des zweijährigen Präsenzdienstes wird neben diesen Fachschulen im § 20 sub a) auch den Studierenden zuerkannt, welche sechs Klassen einer Mittelschule absolviert haben; hier sind diejenigen gemeint, die sich in den Studien verspätet haben oder dieselben vor deren vollständigem Abschluß aufzugeben gezwungen waren. Im Interesse solcher Studenten müssen wir Priester, die besonders in den Industriegegenden wirken, auf folgende sehr interessante Bestimmungen des neuen Wehrgesetzes aufmerksam machen. Kommt ein Student mit sechs Klassen der Mittelschule zur Stellung, hat er das Recht des nur zweijährigen Präsenzdienstes. Dieses Recht hat er durch das neue Wehrgesetz auch in dem Falle zugesichert, wenn er sich freiwillig meldet. Es ist also zugunsten dieser freiwillig Eintretenden eine Ausnahme von dem Grundgesetze des § 19 statuiert,

daß freiwillig Eintretende eigentlich zu einem dreijährigen Präsenzdienst verpflichtet sind. Da der freiwillige Eintritt mit 17 Jahren erfolgen kann, so ist es jungen Leuten, die sich freiwillig assentieren lassen, ermöglicht, im Alter von 19 Jahren ihren Präsenzdienst bereits hinter sich zu haben. Dieses Zugeständnis dürfte insbesondere unseren Exportkreisen zugute kommen, deren spezifische Interessen es erfordern, daß der Nachwuchs dieser Branche sich im jugendlichen, unternehmungslustigen und akkomodationsfähigen Alter in das Ausland begeben könne.

Im Wege der Stellung Assentierten gegenüber verzichtet die Militärverwaltung durch die Garantie eines nur zweijährigen Präsenzdienstes auf das Recht ihrer Einteilung zur Kavallerie und reitenden Artillerie sowie auf ihre Rückbehaltung zu einem dritten Präsenzdienstjahr aus dem Titel des § 8, 1 lit. c.

Die Sache verhält sich wie folgt: Nach dem § 8, 1 lit. c. hat nämlich die Heeresverwaltung das Recht, nach zweijähriger Dienstzeit solche Soldaten zum weiteren Dienste zu verhalten, welche sich zu Unteroffizieren besonders eignen. Dieses wäre aber bei den Absolventen der höheren Klassen einer Mittelschule vermöge ihrer Intelligenz besonders der Fall, und es bedeutet die gesetzliche Gewähr einer bloß zweijährigen Präsenzdienstzeit gerade für diese eine äußerst wertvolle Errungenschaft.

Matrikenführung und das neue Wehrgesetz.

Bei Verzeichnung der Wehrpflichtigen durch die Matrikenführer war die Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 15. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 45, bisher maßgebend, und wir werden im Vergleiche mit dieser Verordnung nur das hervorheben, was das Wehrgesetz vom 5. Juli 1912 neu einführt oder abändert.

Wichtig in der ersten Reihe ist § 86, al. 3: „Die wechselseitige Amtskorrespondenz der Gemeindevorsteher und Matrikelführer in Wehr- und Landsturmangelegenheiten genießt in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern die Portofreiheit."

Die älteren Seelsorger werden sich gut erinnern können, wie oft verschiedene Vereine, Konferenzen usw. im Wege der hochwürdigen Ordinariate und auch direkt petitioniert haben, um die Portofreiheit in dieser Sache zu erlangen. Diese Petitionen blieben nicht unberücksichtigt, konnten aber erst legislatorisch zum Ziele führen. Die Regierungsvorlage sagt auch zu diesem Punkte: „Das Zugeständnis dieser Portobefreiung entspricht einem in zahlreichen Petitionen der beteiligten Kreise zum Ausdrucke gelangten Wunsche, dessen Erfüllung im administrativen Wege aber angesichts der Bestimmungen des in Geltung stehenden Portofreiheitsgesetzes bisher versagt werden mußte."

§ 16, 3 sagt: „Die Gemeindevorsteher und Matrikelführer sind für die Richtigkeit der von ihnen abverlangten Behelfe zu den Stellungslisten verantwortlich."

Zum neuen Wehrgesetz erschien die Durchführungsverordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 27. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 153. Dort finden wir im § 24, wie die Verzeichnung der Wehrpflichtigen durch die Matrikelführer vorgenommen werden soll. Wenn wir diesen Text mit dem § 15 der Verordnung vom 15. April 1889 über denselben Gegenstand vergleichen, so finden wir, daß der Anfang derselbe ist und im neuen Gesetze folgende Worte neu erscheinen: „ . . . . (zu verfassen), und bis Ende Oktober jedes Jahres an die Gemeindevorsteher zu übergeben und zwar jene nach Muster I. an die Gemeindevorsteher des Geburtsortes, jene nach Muster II. an die Gemeindevorsteher des Sterbeortes."

Diese Weisung war gewöhnlich in dem Amtsblatte der politischen Behörde enthalten und die Aufnahme derselben in die Verordnung entspricht entschieden den Bedürfnissen der Verwaltung und den praktischen Verhältnissen, da jede Behörde rechtzeitig der anderen die Drucksorten und Verzeichnisse vorzulegen bestrebt sein wird.

Die Punkte 2. und 3. lauten genau so, wie in der Verordnung vom Jahre 1889 und betreffen (sub 3) die Auszüge Muster II, das ist der anderswo geborenen und in der Gemeinde des Pfarramtes verstorbenen Knaben. Jeder Seelsorger könnte erzählen, wie zeitraubend und schwierig die Ausfüllung dieser Tabelle Muster II ist, da man zirka 18 Jahrgänge des Sterbebuches durchblättern und da noch genau aufmerken muß. Zur Erleichterung dieser Arbeit ist folgende Praxis zu empfehlen:

A. In den größeren Pfarreien: Der Seelsorger ersuche bei der politischen Behörde um 30 bis 40 Bogen der Drucksorte-Muster II, hefte sie zusammen und schreibe auf die erste Seite groß 1892 und lasse (je nach der Größe der Pfarrei) eine oder mehrere Seiten für diesen Jahrgang 1892 leer; dann kommt wieder ein Blatt oder eine Seite mit der Ueberschrift 1893 und so weiter bis zum Jahre 1913. Dann nimmt man die Sterbematrik und sucht in den letzten 20 Jahren hier gestorbene, anderswo geborene Knaben und trägt sie ein- für allemal in diese neue, sagen wir „Sterbematrik-Muster II." ein, und zwar nach der Zeit ihrer Geburt in die betreffenden Jahrgänge.

Stirbt ein Knabe oder ein Jüngling, der anderswo geboren ist, so wird er bei der Immatrikulierung des Sterbefalles auch in diese Matrik Muster II. und zwar nach dem Geburtsjahrgange eingetragen. In einer so eingerichteten Sterbematrik „Muster II" hat man dann alle zwanzig Jahrgänge immer komplett fertig.

B. In den kleineren Pfarreien braucht man solche Matriken nicht. Der Seelsorger geht die Sterbematrik der letzten zwanzig

Jahre durch und findet er einen Sterbefall eines anderswo Geborenen zwischen 1 bis 20 Jahren, schreibt er rot oder blau am Rande der Matrik die Jahreszahl der Geburt, was die Zusammenstellung und auch die Revision und Ergänzung des Musters II ungemein leicht macht.

Die alte Verordnung § 21. 1. 2. betreffs Zurückstellung der Verzeichnisse zur Ergänzung bleibt aufrecht und kommt im § 25. 1. 2. in demselben Wortlaute vor.

Die Militärseelsorger haben andere Drucksorten und zwar Muster III und IV und legen dieselben dem Militärterritorial-Kommando bis 15. Juli vor, welches die Grundbuchsblätter der Väter der verzeichneten Knaben einholt. Dies geschieht zum Zwecke der Konstatierung der Heimatszuständigkeit des Vaters.

Das Militärterritorial-Kommando stellt dann aus diesen Auszügen nach demselben Muster neue zusammen und zwar abgesondert nach den Ergänzungsbezirken. Das Militär-Pastoralblatt Nr. 7 vom 15. Dezember 1912, S. 55, sagt darüber: „Die Muster sind im allgemeinen nicht geändert worden."

Noch in einer Richtung wird der Matrikenführer in Militärsachen oft in Anspruch genommen, nämlich durch Zusammenstellung von Familienauskunftsbogen, sei es zum Zwecke einer Reklamation oder zur Erlangung des Einjährigenrechtes u.s.w. In der Intention des neuen Wehrgesetzes liegt es, der Bevölkerung tunlichst entgegenzukommen, und so wird der Seelsorger solche Auskünfte wohl jetzt öfters als früher schreiben und verfassen müssen. Die Durchführungsverordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 27. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 153, bringt — wie es beim Militär immer usuell ist — im Anhange noch Muster und sagt: „Von den Beilagen und Mustern werden jene verlautbart, deren Kenntnis für die Wehrpflichtigen, die Gemeinden und Matrikenführer zunächst von Bedeutung ist."

Es sei uns hier zu diesem Gegenstande die Frage gestattet: Warum sollten diese Auskünfte, da wir sie alle für die Militärbehörden ausfertigen, nicht in der ganzen Monarchie gleichförmig sein? Warum nehmen manche von unseren Druckereien für solche wichtige Beilagen größeres Papierformat als das gewöhnliche? Ist es notwendig, daß bei einem Akten-Konvolut, das alle möglichen Kanzleien passieren muß, gerade unsere Beilage sich durch zerrissene Ränder bemerkbar machen muß? Lieber recht gutes Papier, aber in demselben Format, wie bei anderen Behörden. Die Durchführungsvorschrift bringt neben den Mustern auch praktische Anmerkungen und so erfahren wir ganz genau, wie sich die Behörden solche Auskünfte vorstellen und von den Pfarrämtern erwarten.

Auskünfte

aus den Tauf- (Geburts-), Trauungs- und Sterbe-Matrikeln über die Familie des N. N., Haus Nr..... in der Ortschaft N....., Gemeinde N....., Bezirk N.....

Zu- und Vorname auch sonstiger Beiname (Geschlecht der Kinder)	Tag und Jahr der Geburt	Trauungsjahr	Religion	Kunst, Gewerbe sonstiger Lebensberuf	Tag und Jahr des etwaigen Ablebens	Anmerkung
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

..... am ..... 19.....

Für die vollständige Uebereinstimmung mit den Matrikeln:

Amtssiegel. Unterschrift des Matrikelführers.

Anmerkung.

1. Zuerst werden der Vater und die Mutter, dann die Kinder nach dem Alter, vom ältesten zum jüngsten abwärts, ohne den Reklamierten wegzulassen, angeführt. Kein Familienmitglied darf ausgelassen werden, selbst dann nicht, wenn es außer der Familie lebt oder gestorben wäre. Bei jedem Kinde ist beizusetzen, ob Sohn oder Tochter, ob Enkel oder Enkelin. Sollte ein Familienmitglied nicht in der Familie leben, ausgewandert oder verschollen sein, so ist dies in der Rubrik „Anmerkung" bei Angabe des Zeitpunktes, seit wann es von der Familie abwesend ist — in den ersteren Fällen auch die Angabe des Aufenthaltsortes — ersichtlich zu machen.

2. Wenn für den Wehrpflichtigen die Begünstigung als einziger Enkel in Anspruch genommen wird, so ist die Familie in folgender Ordnung zu verzeichnen:

a) Großvater,

b) Großmutter,

c) deren sämtliche Söhne und Töchter mit ihren Gattinnen beziehungsweise Gatten,

d) die den Ehen dieser Söhne und Töchter entsprossenen Kinder.

Die unter d) Bezeichneten sind, wenn mehreren Familien angehörig, immer unmittelbar nach ihren Eltern und zwar nach den Bestimmungen des Punktes 1 aufzuführen.

3. Wird die Begünstigung für den einzigen Schwiegersohn in Anspruch genommen, so ist der Familienstand des Schwiegervaters

und des Reklamierten nach den Bestimmungen des Punktes 1 nachzuweisen.

4. Papierformat: A. (d. h. Bogenhöhe und -breite 34/42 cm) vide Handbuch der Militärgeistlichkeit von E. Bjelik.

§ 111 der Wehrvorschrift „Dokumentierung der Gesuche" sagt unter 3a: „.... erforderlich ist der Familien-Auskunftsbogen nach Muster 37. Dort, wo in die Matrikel die bezüglichen Zeitangaben nach dem julianischen Kalender eingetragen werden, sind in den Auszügen dieser Angaben stets auch die nach dem gregorianischen Kalender sich ergebenden Zeitdaten in Klammern beizusetzen.

Kann der Tag der Geburt oder der Todestag eines oder des anderen Familienmitgliedes durch den die Auskünfte über den Familienstand ausfertigenden Matrikelführer nicht angegeben werden, weil ein oder das andere Familienmitglied in einer anderen Pfarre geboren, bezw. gestorben ist, so müssen diese Umstände, sofern sie nach den Bestimmungen dieser Vorschrift entscheidend sind, durch besondere Geburts- oder Totenscheine nachgewiesen werden." Sub 7: „Die Matrikelauszüge und Zeugnisse können wieder benützt werden, wenn von den berufenen Ausstellern auf demselben der unveränderte Fortbestand der Verhältnisse bestätigt oder die eingetretenen Veränderungen genau angeführt werden."

Sehr charakteristisch ist der Passus der Wehrvorschrift § 111, 3a, sub III. Er lautet: „Anmerkungen (nämlich an dem Familien-Auskunftsbogen), die den Zweck verfolgen, indirekt auf die Entscheidung der Stellungskommission zu wirken, haben die Matrikelführer zu unterlassen."

Solche Anmerkungen sind entschieden optima fide geschehen, sowie überhaupt mancher Seelsorger bemüht war, bei der Reklamation behilflich zu sein. In dieser Richtung müssen wir hier einen praktischen Wink dem Klerus geben. Früher hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft und das k. u. k. Ergänzungs-Bezirkskommando zusammen über die Gesuche der Reklamierten zu entscheiden gehabt. Diese beiden Behörden haben durch die Gendarmerie im Orte selbst und bei dem Vorsteher des Reklamierten über die im Gesuche geschilderten Verhältnisse Erhebungen pflegen lassen und dann entschieden. Wie oft hat so mancher Seelsorger interveniert entweder bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft oder bei dem k. u. k. Ergänzungs-Bezirkskommando, ohne aber eine Ahnung zu haben, was im Orte selbst erhoben wurde, wo er doch hätte viel leichter intervenieren können. Jetzt wird über solche Gesuche die Stellungskommission entscheiden; es werden aber auch Erhebungen gepflogen. Es heißt daher, im Gesuche nur das schildern, was auch durch solche Erhebungen und Gutachten der Gendarmerie, der Vorsteher u. s. w. bestätigt werden muß; die Kommission entscheidet nur auf Grund dieses Materiales. Sapienti sat!

II.

Verehelichung derjenigen, die der Stellungspflicht noch nicht entsprochen haben.

Das alte Wehrgesetz vom Jahre 1889 sagt:

§ 50. „Die Verehelichung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse ist nicht gestattet.

Ausgenommen sind diejenigen, welche bei der Stellung gelöscht oder in der dritten Altersklasse nicht assentiert worden sind."

Das neue Wehrgesetz vom Jahre 1912 sagt:

§ 40. „Die Verehelichung vor dem Eintritt in das stellungspflichtige Alter und während der Dauer der Stellungspflicht ist grundsätzlich nicht gestattet."

Die Wehrvorschriften vom 27. Juli 1912, welche zur Durchführung des neuen Wehrgesetzes erlassen wurden, enthalten im § 43, Seite 221, zu dem Texte des § 40 (des Gesetzes) noch folgende Erklärung: „Dieses Verbot gilt bis zur vollständigen Erfüllung der Stellungspflicht, demnach eventuell bis 31. Dezember des Jahres, in dem der Stellungspflichtige sein 36. Lebensjahr vollendet."

Dieser § 40 ist für die Seelsorger von der größten Bedeutung, um genau zu wissen, wie man die noch Stellungspflichtigen als Ehekandidaten behandeln soll.

Wie ist besonders der Passus der Wehrvorschrift zu verstehen, wo es heißt: „eventuell bis 31. Dezember des Jahres, in welchem der Stellungspflichtige sein 36. Lebensjahr vollendet?"

Den Grund, warum dieser Gegenstand im § 40 des neuen Wehrgesetzes ganz neuen Text bekam (im Vergleiche zum § 50 des alten Wehrgesetzes), erfahren wir aus dem Motivenberichte des Abgeordnetenhauses; interessant ist es aber zu erfahren, daß bei der Aenderung des Textes des § 40 (des neuen) Rücksicht auf die Seelsorger — oder wie es im Motivenberichte heißt, „auf die geistlichen Funktionäre" — genommen wird, genau so wie im alten Wehrgesetze im § 50. Der Motivenbericht sagt nämlich:

„Der 1. Absatz des bisherigen § 50 wurde dahin geändert, daß das Eheverbot grundsätzlich bis zur vollständigen Erfüllung der Stellungspflicht, also für die zur Stellung nicht Erschienenen (d. i. das oben erwähnte „eventuell") äußerstenfalls bis zum vollendeten 36. Lebensjahre ausgedehnt wird, weil der Betreffende bis dahin noch zum Präsenzdienst herangezogen werden kann.

Die im § 50 des (alten) Gesetzes ausgesprochene Einschränkung des Verbotes auf die drei stellungspflichtigen Altersklassen erfolgte seinerzeit deshalb, um den geistlichen Funktionären die Feststellung zu erleichtern, ob in einem konkreten Falle die Verehelichung erlaubt sei oder nicht. Seither ist jedoch Vorsorge ge-

troffen worden, daß sich jeder, der seiner Stellungspflicht endgültig entsprochen hat, hierüber mit einem Dokumente auszuweisen vermag. Hiedurch ist der Grund zu der erwähnten Einschränkung entfallen."

Für die praktische Seelsorge ist die Frage wichtig, was für ein Dokument hier gemeint ist, das man von dem Ehekandidaten als Beweis verlangen kann, daß er der Stellungspflicht endgültig entsprochen hat.

Der Motivenbericht meint hier den § 87, Punkt 6, der Wehrvorschriften, I. Teil, welcher lautet:

„Ueber das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung bei der Stellung und über den hierüber gefaßten Beschluß der Stellungskommission darf ein Zeugnis oder eine Abschrift der Stellungsliste an die Partei nicht erfolgt werden; auch sollen Meinungsverschiedenheiten der Kommissionsmitglieder nicht zur Kenntnis der Stellungspflichtigen gelangen; das diesbezügliche Verfahren ist dementsprechend zu regeln. Dagegen unterliegt es keinem Anstande, denjenigen, welche ihrer Stellungspflicht vollkommen genügt haben, über ihr Ansuchen zu bestätigen, daß ihrer Verehelichung vom Standpunkte des Wehrgesetzes kein Hindernis im Wege steht."

In manchen Diözesen hat man von dieser Verordnung bereits früher Gebrauch gemacht. So lesen wir im Wiener „Diözesanblatt" Nr. 11, a. 1883: „Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 9. April 1883, Z. 1861, eröffnet, daß zur Ausfertigung der Bestätigungen ‚daß gegen eine Verehelichung rücksichtlich der Wehrpflicht kein Anstand obwalte', vorzugsweise die politische Behörde des Heimatsbezirkes des Ehewerbers, beziehungsweise die evidenzzuständige politische Bezirksbehörde desselben berufen ist."

In der neuesten Zeit verweist auf diesen Gegenstand das „Ordinariatsblatt der Leitmeritzer Diözese", 1904, Nr. 38, mit folgenden Worten: „Es kommt nicht selten vor, daß ein Bräutigam, der 24 oder mehr Jahre zählt, nicht nachweisen kann, daß er der Wehrpflicht genügt habe. Wenn ein solcher Bräutigam weder einen Urlaubspaß als Reservemann, noch eine sogenannte Taxenquittung vorweisen kann, so ist das Seelsorgeamt verpflichtet, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Nachfrage zu halten. Die Zuschrift kann etwa lauten: „Karl Heger, geboren am ....., in ....., heimatszuständig nach ....., kann nicht nachweisen, daß er seiner Stellungspflicht nachgekommen sei. Eine löbliche k. k. Bezirkshauptmannschaft wird ersucht, mitteilen zu wollen, ob vom Standpunkte des Wehrgesetzes gegen die vorhabende Verehelichung desselben kein Hindernis obwalte.

Nach der Mitteilung der k. k. Statthalterei vom 4. Jänner 1904, Z. 8925 ai 1903, werden die politischen Behörden ohne Beanspruchung

eines Stempels Auskünfte erteilen. Im Weigerungsfalle wäre die hierortige Intervention in Anspruch zu nehmen."

Es braucht nicht betont zu werden, daß das Pfarramt nicht so sehr „verpflichtet ist", diese Nachfrage zu halten als vielmehr berechtigt, den Beweis von der Partei zu verlangen, was besonders in großen Seelsorgestationen, sowie auch bei solchen Parteien, bei welchen jedes Entgegenkommen des Priesters mehr schadet, als nützt, zu berücksichtigen sein wird.

Praktisch werden als Beweismittel der abgeleisteten Stellungspflicht folgende Dokumente empfohlen: 1. Abschied; 2. Militär- und Landwehrpaß; 3. Militärtax-Bemessungserkenntnis (nicht „Quittung" — da der Priester weder die Pflicht noch die Exekutive hat, die Bezahlung der Taxe zu urgieren); 4. Bestätigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft, wie oben erwähnt. Diese kann unter Umständen auch durch eine ämtliche Bescheinigung des zuständigen Gemeindeamtes ersetzt werden, da dann das Gemeindeamt die weitere Verantwortung ämtlich übernimmt.

Ausnahmsweise Ehebewilligung. Ueber eine solche schreibt zum § 40 des Gesetzes die Durchführungsvorschrift im § 43 wie folgt: „Bei rücksichtswürdigen Umständen kann die Ehebewilligung vom Minister für Landesverteidigung erteilt werden, der auch ermächtigt ist, sofern besondere Verhältnisse es erheischen, eine Einschränkung des Eheverbotes durch Verordnung zu verfügen."

Als besondere Verhältnisse, wobei es sich ebensowohl um bestimmte Gebiete als auch um gewisse Bevölkerungsschichten handeln kann, kommen insbesondere solche sozialer und volkswirtschaftlicher Natur in Betracht. Den Landesstellen obliegt es, bezügliche, begründete Anträge zu stellen; hiebei sind die Gutachten der militärischen Ergänzungsbehörden zweiter und erster Instanz anzuschließen. Im Motivenberichte finden wir zu diesem Gegenstande noch folgenden Passus: „Nachdem die Verehelichung vor erfüllter Stellungspflicht den militärischen Interessen an und für sich widerstreitet, kann selbstverständlich aus der Tatsache der Verehelichung ein Anspruch auf eine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht nicht abgeleitet werden." Dies ist nach dem geltenden § 50 auch jetzt schon Rechtens.

In dem Gesetze kommt dieser Gedanke zum Ausdruck mit den Worten: „In keinem Falle begründet die Verehelichung eine Begünstigung in der Erfüllung der Wehrpflicht."

Strafe (bei unerlaubter Verehelichung).

§ 72. Wer sich gegen das in den §§ 40 und 52 ausgesprochene Verbot verehelicht, wird wegen Uebertretung mit Geldstrafe bis zu 600 K bestraft.

Wer zum Abschlusse einer solchen verbotenen Ehe mitwirkt, unterliegt derselben Geldstrafe und zwar, falls er im öffentlichen Dienste steht, unbeschadet seiner Behandlung nach den Dienstvorschriften.

Untersteht der Täter der Militärstrafgerichtsbarkeit, so wird er nach den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften behandelt. (Im alten Wehrgesetze im § 19, Wehrvorschriften, 2. u.s.w.)

Verehelichung derjenigen, die der Stellungspflicht bereits entsprochen haben.

Das neue Wehrgesetz behandelt dieses Thema im § 52, das alte im § 61. Wir werden den Text des neuen Wehrgesetzes hier zitieren und die abweichenden Stellen aus dem alten Wehrgesetze mit anführen, damit der Text in den Hilfsbüchern der Pfarrkanzleien so ergänzt werden kann. Das neue Gesetz sagt im § 52: „Ohne militärbehördliche Bewilligung dürfen sich nicht verehelichen:

a) Die aktiven Personen der gemeinsamen Wehrmacht und der Landwehr (früher textiert: des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr);

b) die uneingereihten Rekruten (im früheren Gesetze: des Heeres [Kriegsmarine] und der Landwehr);

c) die dauernd beurlaubten Präsenzdienstpflichtigen (früher Liniendienstpflichtigen) mit Ausnahme jener, die sich in den letzten drei Monaten ihrer Präsenzdienstpflicht befinden;

d) die mit der Vormerkung für Lokaldienste in den Ruhestand versetzten Offiziere;

e) die in der Lokoversorgung eines Militärinvalidenhauses untergebrachten Personen der gemeinsamen Wehrmacht und der Landwehr.

Die uneingereihten Ersatzreservisten, dann alle hier nicht bezeichneten Personen der gemeinsamen Wehrmacht und der Landwehr — einschließlich der nichtaktiven Ersatzreservisten — bedürfen zur Verehelichung keiner militärbehördlichen Bewilligung." In dem Texte des alten Wehrgesetzes waren bei dem Punkte c noch folgende Worte angeführt: (und mit Ausnahme) „jener, welcher auf Grund des § 32, 2, oder aber aus Familienrücksichten beurlaubt sind (§ 34, vorletzter Absatz)".

Im neuen Gesetze erscheinen diese Worte nicht mehr aufgeführt, da solche Fälle nicht mehr vorkommen werden.

Zu dem § 52 b des Wehrgesetzes (d. i. Eheverbot der uneingereihten Rekruten) enthält die Durchführungsvorschrift, I. Teil, § 125, folgende detaillierte Bestimmung:

1. Die uneingereihten Rekruten dürfen sich ohne militärbehördliche Bewilligung nicht verehelichen (§ 52, 1. Absatz b). Zur Erteilung der Bewilligung sind die zuständigen Ergänzungsbezirkskommandos berechtigt. Die Bewilligung ist nur bei besonders rücksichtswürdigen Umständen und ausnahmsweise zu erteilen; sie begründet keine Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht.

Die Gesuche sind im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde einzubringen und es sind ihnen folgende Dokumente beizuschließen:

a) der Taufschein des Bräutigams;
b) der Taufschein der Braut;
c) beim Minderjährigen die Ehebewilligung;
d) das Sittenzeugnis der Braut;
e) Totenscheine (falls verwitwet);
f) Ausweis über das Vermögen der Braut.

Wird die Bewilligung verweigert, ist die Berufung in vierzehn Tagen an das Territorialkommando zulässig.

2. Die uneingeteilten Ersatzreservisten bedürfen zur Ehe keiner militärbehördlichen Bewilligung.

III.

Das neue Wehrgesetz und die Geistlichkeit.

Wenn man den § 31 des alten Wehrgesetzes mit dem § 29 des neuen vergleicht, findet man, daß der neue Text über diesen Gegenstand von dem alten Texte an vielen Stellen abweicht, ja sogar manche ganz neue und für den Klerus sehr wichtige Bestimmungen enthält.

Um dem Geistlichen Gelegenheit zu bieten, den § 31 des alten Wehrgesetzes, wie dasselbe in alten Hilfsbüchern der Pfarrkanzlei vorkommt, zu ergänzen resp. dem neuen Gesetze akkommodieren zu können, werden wir den Text des § 29 des neuen Wehrgesetzes hier wörtlich anführen, und alles, was im Vergleiche zu dem früheren Wehrgesetze neu ist, im Drucke hervorheben. Zum Schlusse werden wir dann die Bedeutung der neuen Textstellen erklären und nach dem Protokoll des Abgeordnetenhauses die Motive angeben, warum die Regierung diese oder jene Erklärung, Aenderung resp. Ergänzung vornehmen ließ.

Der neue Text lautet:

Geistliche und Kandidaten des geistlichen Standes § 29. 1. Die Kandidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft sind, wenn sie zur Zeit der Stellung in diesem Verhältnisse sich befinden und assentiert werden, über ihr Ansuchen für die Ersatzreserve zu widmen. Sie sind zur Fortsetzung der theologischen Studien im Frieden und im Kriege von jedem Präsenzdienst, von der ersten militärischen Ausbildung, von den periodischen Waffen(Dienst)übungen und von den Kontrollversammlungen enthoben.

2. Die gleiche Begünstigung wird außerdem zuerkannt:

a) jenen, die sich vor dem Präsenzdienstantritt den theologischen Studien widmen oder Novizen eines geistlichen Ordens geworden sind.

(Der Text des früheren Gesetzes lautete: „. . . ., welche zur Zeit ihrer Einreihung (1. Oktober) entweder die theologischen Studien beginnen oder Novizen eines geistlichen Ordens sind.") — sowie

b) jenen, die nach vollstrecktem Präsenzdienst in die theologischen Studien eintreten oder dieselben fortsetzen und sich dem geistlichen Stande widmen wollen.

3. Nach Erhalt der priesterlichen Weihen bezw. nach erfolgter Anstellung in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramt werden sie aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz der Ersatzreserve der Landwehr übersetzt.

4. Alle ausgeweihten Priester, bezw. in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramt Angestellten sind während ihrer Dienstpflicht in der Evidenz der Ersatzreserve der Landwehr zu führen und können im Falle der Mobilisierung (Ergänzung auf den Kriegsstand) und im Kriege innerhalb ihrer Dienstpflicht zum Seelsorgedienst für die gesamte bewaffnete Macht verwendet werden.

5. Diejenigen, die vor Erhalt der höheren Weihen bezw. vor Erlangung der Befähigung zur Anstellung im geistlichen Amte den geistlichen Beruf aufgeben, sowie Kandidaten des geistlichen Standes, die in einer vom Minister für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Minister für Kultus und Unterricht und dem Kriegsminister festzusetzenden Zeit ein geistliches Amt nicht erlangen, oder den jährlichen Nachweis des Fortbestandes des Begünstigungsanspruches nicht oder ohne genügende Rechtfertigung nicht rechtzeitig erbringen, werden, insofern sie nicht aus einem sonstigen Begünstigungstitel in der Ersatzreserve zu belassen sind, aus derselben ausgeschieden und zur sofortigen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes verpflichtet. Bleiben sie in der Ersatzreserve, so sind sie sofort der ersten militärischen Ausbildung zu unterziehen. Hatten sie am 1. Oktober desjenigen Jahres, für welches sie assentiert wurden, den Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes, so bleibt ihnen dieser gewahrt.

Ganz neu und von großer Bedeutung ist der Schlußpassus des § 29, der da lautet:

„Nach dem Austritt aus dem Präsenzdienst sind sie (d. h. ‚die den geistlichen Beruf vor Erhalt der höheren Weihen aufgeben') hinsichtlich der weiteren Erfüllung der Dienstpflicht nach ihrem Assentjahr zu behandeln. **Diejenigen, die nach Erhalt der höheren Weihen bezw. nach erfolgter Anstellung im geistlichen Amte den geistlichen Beruf aufgeben, sind analog zu behandeln.**"

Was in dem Texte des § 29 neu ist, oder von dem Texte des alten Wehrgesetzes abweicht, werden wir nun in folgenden Zeilen erklären.

Lit. a des zweiten Absatzes des § 29 wurde dahin modifiziert, daß künftighin für das Zutreffen der dort aufgestellten Bedingungen statt des Einreihungstages (1. Oktober) der Zeitpunkt des Präsenzdienstantrittes in Betracht kommt. Dieses geschah deswegen, weil nach dem neuen Wehrgesetze der sogenannte Einreihungstag (d. i. 1. Oktober nach der erfolgten Assentierung) und der wirkliche Antritt des Präsenzdienstes zwei ganz verschiedene Termine sein können.

Das neue Wehrgesetz enthält nämlich im § 33 die Bestimmung, daß den Rekruten, die in der Erlernung einer Kunst, eines Gewerbes u. s. w. begriffen sind, damit sie keinen Nachteil erleiden, ein Aufschub des Präsenzdienstantrittes bis 1. Oktober des Jahres, in dem die Betreffenden das 24. Lebensjahr vollenden, erteilt werden kann.

Der dritte Absatz des bisherigen § 31 wurde in den neuen § 29 als Punkt 3 mit der Einschaltung: „oder im geistlichen Lehramt" nach dem Worte „Seelsorge" übernommen.

In demselben Absatze kommt der Passus vor: „in die Evidenz der Ersatzreserve der Landwehr" statt des früheren Textes „in die Evidenz derselben".

Indem nämlich der Priester nach der Weihe früher in die Evidenz der Ersatzreserve und erst nach einigen Jahren in die Ersatzreserve der Landwehr übersetzt wurde, kommt er nach dem neuen Wehrgesetze sofort in die Ersatzreserve der Landwehr, und zwar wie der Motivenbericht sagt, „der einheitlichen und dadurch einfacheren Behandlung wegen". Auch im Punkte 4 ist die einheitliche Führung in der Evidenz der Ersatzreserve der Landwehr aufgenommen.

Der Punkt 5 des § 29 mußte im Hinblick auf die verschiedenen Konfessionen mit folgenden Worten eingeleitet werden: „Diejenigen, die vor Erhalt der höheren Weihen bezw. vor Erlangung der Befähigung zur Anstellung im geistlichen Amte den geistlichen Beruf aufgeben . . . ."

Im § 29 sub 5 kommt im Texte folgendes vor, was das frühere Wehrgesetz nicht enthielt, nämlich: „. . . . oder den jährlichen Nachweis des Fortbestandes des Begünstigungsanspruches nicht, oder ohne genügende Rechtfertigung nicht rechtzeitig erbringen . . . ." Die Einschaltung dieser Bestimmung erfolgte, um die Analogie mit den Begünstigungsparagraphen 30, 31 und 32 herzustellen; sie ist aber auch sachlich begründet. Diese Motivierung ist folgenderweise zu verstehen: Der § 30 des neuen Wehrgesetzes spricht von den Besitzern der ererbten Landwirtschaften, der § 31 von den Familienerhaltern und der § 32 von den Familienerhaltern und Landwirten bei Abgang des vollen gesetzlichen Anspruches. Wenn bei diesen drei Kategorien der Begünstigten der Nachweis des Fortbestandes der Begünstigungsverhältnisse nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird, so sind die so Beurlaubten zur sofortigen Ableistung des Präsenzdienstes verpflichtet; um bei den Geistlichen die Analogie mit diesen Begünstigten herzustellen, hat man in den § 29, 5, auch bei dem Klerus

diese Bestimmung aufgenommen. Wir kommen zu dem letzten Absatz des § 29, welcher von den Worten: „Nach dem Austritt . . . ." bis zu Ende ganz neu ist, und nicht nur für die Theologen, sondern auch für die assentierten Priester von größter Bedeutung ist.

Dieser Absatz enthält die Bestimmung, daß diejenigen, denen die Begünstigung aberkannt wird, nach Absolvierung des ihnen noch obliegenden Präsenzdienstes hinsichtlich der weiteren Erfüllung der Wehrpflicht nach ihrem Assentjahr zu behandeln sind. Diese Bestimmung bildet eine wünschenswerte Ergänzung des früheren Wehrgesetzes.

Das neue Wehrgesetz normiert genau die Vorschriften, was mit einem assentierten Theologen oder sogar ausgeweihten Priester geschehen soll, wenn er den geistlichen Beruf (wie sich das Gesetz äußert) aufgibt.

Die Durchführungsvorschrift, 1. Teil, § 106, Punkt 5, sagt nämlich (als Durchführung zum Wehrgesetze § 29—5) wie folgt:

„Sobald die Aberkennung der Begünstigung in Rechtskraft erwachsen ist, sind:

a) jene, die nicht aus einem sonstigen Begünstigungstitel in der Ersatzreserve zu belassen sind, aus derselben auszuscheiden und zur sofortigen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes im gemeinsamen Heere oder in der Landwehr heranzuziehen;

b) jene, die aus einem sonstigen Begünstigungstitel in der Ersatzreserve zu belassen sind, der ersten militärischen Ausbildung beim gemeinsamen Heere oder in der Landwehr zu unterziehen.

Eine etwa vorher bereits geleistete Präsenzdienstzeit oder erste militärische Ausbildung ist jedoch in die abzuleistende Präsenzdienstpflicht oder erste militärische Ausübung einzurechnen.

Nach dem Austritte aus dem Präsenzdienste sind sie hinsichtlich der weiteren Erfüllung der Dienstpflicht nach ihrem Assentjahre zu behandeln. (§ 29: 5 W.-G.)

6. Wenn nach der rechtskräftigen Aberkennung der Begünstigung als Kandidat des geistlichen Standes die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes angesprochen und gleichzeitig nachgewiesen wird, daß dieser Anspruch schon am 1. Oktober jenes Jahres bestanden hat, für das der Betreffende assentiert wurde, so ist diese Begünstigung durch die in Betracht kommenden Ergänzungsbehörden erster Instanz nach den Bestimmungen der §§ 90 : 10 zuzuerkennen. (§ 29: 5 W.-G.)

Für etwaige Berufungen gelten die Bestimmungen des § 81: 5.

Der Motivenbericht äußert sich über den neuen Schlußpassus des § 29, Punkt 5 (d. h. über die Dienstpflicht der ausgetretenen Theologen, sowie auch der ab ordine abgehaltenen Priester) wie folgt:

„Der Schlußabsatz wurde aufgenommen, um eine fühlbare Lücke des bisherigen § 31 auszufüllen, welcher zwar die Behandlung

derjenigen regelte, die vor Erhalt der höheren Weihen den geistlichen Beruf aufgeben, die Frage aber offen ließ, wie es sich mit der Wehrpflicht derjenigen verhalte, die dies nach Erhalt der höheren Weihen tun."

Die Militärbehörden haben früher solchen Theologen und Priestern gegenüber eine gewisse Benevolenz gezeigt und das Wehrgesetz in solchen Punkten wohlwollend interpretiert, was das neue Wehrgesetz nicht mehr zuläßt, indem es genaue Vorschriften enthält, was in solchen Fällen zu geschehen habe.

Das neue Wehrgesetz wurde am 5. Juli 1912 publiziert; interessant ist es, daß die Militärbehörden aber schon vor diesem Zeitpunkte das alte Wehrgesetz ziemlich strenger interpretierten. So finden wir in dem Pastoral-Blatt für die k. u. k. katholische Militär- und Marinegeistlichkeit Nr. 4 anni 1912, Seite 31, folgenden Erlaß über die Aberkennung der Wehrbegünstigung einem ab ordine abgefallenen Priester:

„In einem konkreten Falle hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium einem ab ordine abgefallenen Priester die Begünstigung nach § 31 des Wehrgesetzes als ausgeweihter Priester aberkannt und seine Ausscheidung aus der Evidenz der Ersatzreserve des Heeres verfügt.

Das betreffende Korpskommando wurde hievon zur weiteren Veranlassung (d. i. Einberufung zum aktiven Dienste) vom Kriegsministerium mit Erlaß Abt. 2/W., Nr. 2987, vom 8. Mai 1912, und auch die zuständige k. k. Statthalterei durch das k. k. Ministerium für Landesverteidigung verständigt."

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Beurteilung und Behandlung der Unvollkommenheiten und läßlichen Sünden im Beichtgerichte.)** Anna hegt ein großes Verlangen nach der christlichen Vollkommenheit. Sie beichtet darum wöchentlich, empfängt, wenn möglich, täglich die Kommunion und hofft, durch die sakramentale Gnade immer größere Reinheit des Herzens zu erlangen. Doch der Erfolg entspricht ihren Erwartungen nicht; sie sieht sich stets voll von Fehlern und verliert darum den Mut und die Lust, das fromme Leben fortzusetzen. Wie soll sie der Beichtvater behandeln, um ihren Mut zu heben, damit sie der Uebung der täglichen Kommunion treu bleibe?

In dem bekannten Kommunion-Dekrete vom 20. Dezember 1905 ist die Hoffnung ausgesprochen, daß jene Kommunikanten, welche in der rechten Absicht und im Stande der Gnade täglich die Kommunion empfangen, allmählich auch die läßlichen Sünden meiden werden. — Anna wünscht sich von ihren Fehlern frei zu machen;

daher ihr Eifer im Empfange der Sakramente. Sie hoffte, diese Frucht recht bald aus der täglichen Kommunion zu ziehen. Doch sieht sie sich in ihrer Erwartung getäuscht. — Der Beichtvater wird als weiser Seelenarzt vor allem den Ursachen dieser Enttäuschung nachforschen müssen. Vielleicht kommt sie daher, weil ihre Erwartung überspannt oder gar vermessen war; weil Anna glaubte, sich nicht bloß von allen Sünden, sondern auch von allen Unvollkommenheiten befreien zu können. — Als Unvollkommenheit bezeichnen die Moralisten entweder eine Handlung oder Unterlassung, die keinem positiven Gebote, wohl aber einem Rate widerstreitet; oder sie bezeichnen damit jene Verletzungen des Sittengesetzes, welche vollkommen unfreiwillig sind, z. B. unverschuldete Zerstreuungen beim Gebete, unwillkürliche Regungen des Zornes, Neides u. s. w., überhaupt alle Fehler, die aus schuldloser Unwissenheit oder Unachtsamkeit hervorgehen. Diese Begriffsbestimmung dürfte da, wo vom Unterschied zwischen Unvollkommenheiten und läßlichen Sünden die Rede ist, der ersteren vorzuziehen sein. Denn die Unvollkommenheit im ersteren Sinne ist nicht immer von wahrer Sünde frei, während sie im zweiten Sinne niemals eine Schuld in sich schließt. Sich von solchen Unvollkommenheiten allmählich frei zu machen, soweit dies dem Menschen auf Erden möglich ist, soll zwar das Bestreben eines jeden Christen sein, doch darf er nicht vergessen, daß er dies Ziel auf Erden nie vollkommen erreichen wird. Vollkommene Reinheit ist nur das Prärogativ der Himmelsbewohner, während die Diener Gottes auf Erden stets Ursache haben, sich sittlicher Gebrechen anzuklagen und mit dem Apostel zu seufzen: „Wer wird mich befreien vom Leibe dieses Todes?" Vollkommene, engelgleiche Reinheit erzwingen wollen, wäre vermessen und der gerade Weg zu mannigfaltigen Verirrungen. — Ein sprechender Beweis hiefür ist die bekannte Angelika Arnauld, welche als Oberin des Klosters Port-Royal in der Geschichte des Jansenismus eine so traurige Rolle gespielt hat. In ihrer Jugend stand sie einige Jahre unter der Leitung des heiligen Franz von Sales. Sie hatte einen hochstrebenden Sinn, einen feurigen Charakter. Mit allem Eifer strebte sie nach hoher christlicher Vollkommenheit. Der heilige Lehrer mahnte sie zur Mäßigung; er schrieb ihr: „Ich sage Ihnen ein Wort, behalten Sie es gut. Manchmal bemühen wir uns, gute Engel zu werden, und dabei vergessen wir, gute Männer und gute Frauen zu sein." Er empfahl ihr besonders nachdrücklich, mit sich selbst Geduld zu haben: „Die Geduld ist jene Tugend, die uns am meisten die Vollkommenheit sichert. Wenn wir sie mit anderen haben müssen, dann auch mit uns. Die nach reiner Liebe streben, müssen mit sich selbst mehr Geduld haben als mit anderen. Wir müssen unsere Unvollkommenheiten ertragen, um die Vollkommenheit zu erringen." — Anders als mit den Unvollkommenheiten verhält es sich mit den läßlichen Sünden. Sie sind mehr oder weniger bewußte Verletzungen der sittlichen Ordnung,

darum auch Beleidigungen Gottes und in dieser Hinsicht stets als wahre Uebel zu verabscheuen und zu bereuen. Ist es auch auf Erden nicht möglich, alle, auch die geringsten läßlichen Sünden, immerdar zu meiden, so ist es doch möglich und muß von allen wahrhaft Frommen ernstlich angestrebt werden, die Zahl derselben zu mindern oder auch von gewissen Gattungen der läßlichen Sünden sich gänzlich frei zu machen. — Daß das Beichtkind in diesem Bestreben niemals erlahme, wird ganz vorzüglich die ernste Sorge des Beichtvaters sein müssen. Doch wird er, um die Klippe allzu großer Strenge zu vermeiden und weder sich selbst noch das Beichtkind zu entmutigen, wohl unterscheiden müssen zwischen den Sünden der Schwachheit und jenen Sünden, welche in der Verkehrtheit des Willens, namentlich in einer nicht bekämpften freiwilligen bösen Gewohnheit ihre Wurzel haben. — Von Sünden der Schwachheit waren auch die Heiligen nicht ganz frei; auch sie mußten mit dem heiligen Jakobus bekennen: „In multis offendimus omnes." Solche Fehler schleichen sich nur allzu leicht in unsere Gesinnung, in unser Tun und Lassen ein; sie werden aber auch ebenso schnell wieder getilgt, besonders durch das Gebet, wie der heilige Augustin lehrt: „De quotidianis brevibus levibusque peccatis, sine quibus haec vita non ducitur, quotidiana fidelium oratio satisfacit . . . delet omnino haec oratio minima et quotidiana peccata." Ench. 71. — Ja, solche Schwachheitsfehler gereichen demjenigen, der Gott wahrhaft liebt, sogar zum besten; denn indem sie ihn beständig an seine Schwachheit erinnern, befestigen sie ihn immer mehr in der demütigen Kenntnis seiner selbst. Wie vorteilhaft diese Kenntnis seiner Fehler ist, sagen uns die begeisterten Worte des P. Scupoli: „O freudenvolle Erkenntnis (unserer Armseligkeit), die auf dieser Welt uns beseligt und im Himmel zur Glorie erhebt! O strahlendes Licht, das von der Finsternis ausgehend, die Seele mit himmlischer Klarheit erhellt! O verborgene Perle, die du aus unserer Verborgenheit hervorglänzt! O Nichts, das erkannt uns zum Besitze von allem erhebt!" — Wenn die Heiligen so außerordentliche Gnaden von Gott empfingen, so geschah es nicht zum wenigsten darum, weil sie sich mit Vorliebe in die Betrachtung ihres Nichts versenkten und den Geist der Demut und Zerknirschung in sich nährten. — Ueber diesen wichtigen Punkt muß Anna aufgeklärt werden, damit für sie das nicht eine Ursache der Entmutigung werde, was ihr doch nur Vertrauen und Mut einflößen sollte. — Handelt es sich aber um Fehler, die aus der Verkehrtheit des Willens hervorgehen und vollkommen freiwillig begangen werden, so liegt der Fall anders. Ein solcher Seelenzustand fordert eine sorgfältige Behandlung von Seite des Seelenarztes.

Wie nachteilig solche Fehler dem Tugendstreben sind, sagt uns der erfahrene Geistesmann P. Lancicius; er schreibt in der Einleitung zu einer längeren Abhandlung über die läßliche Sünde: „Während der 47 Jahre meines Priestertums . . . war ich in verschiedenen

Provinzen und Reichen der Seelenleiter sowohl von weltlichen als auch von Ordenspersonen. In dieser Beschäftigung habe ich erkannt, daß manche Personen große Gnaden vom Herrn empfingen; aber in den meisten sah ich, daß sie geringere Gnaden empfingen, als die göttliche Freigebigkeit über sie ausgegossen hätte, wenn sie beflißen gewesen wären, die häufigen läßlichen Sünden zu meiden, besonders die mit vollkommener Ueberlegung begangen werden." Sollte der Beichtvater erkennen, daß Anna in solche Fehler verstrickt ist, daß sie gewisse Fehler aus Gewohnheit begeht, so wird er ihr zunächst geeignete Heilmittel gegen ihr Seelenübel an die Hand geben und deren gewissenhaften Gebrauch ihr dringend ans Herz legen. Denn auch fromme, aber wenig unterrichtete Personen sind nicht selten in dem Irrtume befangen, daß die sakramentale Gnade alles tue und es allein schon genüge, oftmals die Kommunion zu empfangen, um die Höhen der christlichen Vollkommenheit zu ersteigen. Wenn Anna wahrhaft verlangt, von ihren sittlichen Gebrechen geheilt zu werden, wird sie gewiß ihren guten Willen durch eifrigen Gebrauch der vorgeschriebenen Heilmittel betätigen und so nach und nach das erwünschte Ziel sicher erreichen. — Sollte aber Mangel an gutem Willen an Anna offen zutage treten, indem sie es vernachlässigt, durch gewissenhafte Anwendung der dargebotenen Heilmittel mit der sakramentalen Gnade mitzuwirken, dann wird der weise Seelenarzt ihren Zustand als einen sehr bedenklichen beurteilen und ihn, wenn nötig, auch mit Anwendung heilsamer Strenge behandeln. Solche Seelen schweben oft in großer Gefahr, sich weit vom Weg der Tugend zu verirren. Bei Behandlung solcher Personen drängt sich oft unwillkürlich die Frage auf: Haben sie wohl jene gottgefällige Absicht, die vor allem bei der täglichen Kommunion gefordert wird; ja, sind sie noch im Stande der Gnade? — Sie wollen freilich keine schwere Sünde begehen. — Aber was bietet bei ihrem bedenklichen Zustand die nötige Bürgschaft, daß ihre vermeintlichen läßlichen Sünden nicht schon Todsünden sind, oder wenigstens gar bald in dieselben führen werden? Bei Beurteilung der Sünden, welche, wie die Moralisten sagen, ex genere suo schwere Sünden sind, bei denen nur die parvitas materiae von einer schweren Sünde entschuldigt, ist es oft sehr schwer, die Grenze genau zu bestimmen, welche die läßliche Sünde von der schweren trennt, und wenn selbst die scharfsinnigsten Kasuisten hierin oft ihr Unvermögen bekennen müssen, wie könnte sich dann eine weniger gebildete Person ohne bewußte Selbsttäuschung der Ueberzeugung hingeben, daß sie diese Grenze noch nicht überschreitet, obwohl sie fort und fort gegen die Liebe, Gerechtigkeit u. s. w. mit Vorbedacht sich versündigt? — Zudem zieht sich die nicht benützte Gnade allmählich von der lauen Person zurück und es beginnt auch an ihr sich die Drohung zu erfüllen, die der Herr gegen den Bischof von Ephesus ausgesprochen: „Weil du lau bist, darum will ich anfangen, dich aus meinem Munde auszu-

speien." — Ein Umstand muß bei der Leitung solcher Personen besonders beachtet werden. Nicht selten sind die Gewohnheitsfehler derjenigen, welche sich zu einem frommen Leben bekennen, mit einem Aergernis verbunden. Ihr Mangel an Liebe, an Pflichttreue, an Demut und Bescheidenheit u. s. w. wirft nicht selten einen dunklen Schatten auf die Frömmigkeit selbst und bringt dieselbe in Mißkredit. Das Aergernis, das die Welt an den Frommen nimmt, ist freilich oft nur ein pharisäisches Aergernis, indem ihrer Bosheit auch die geringsten Fehler frommer Christen ein erwünschter Anlaß sind, über das fromme Leben selbst den Stab zu brechen. Doch kommen leider auch wirkliche Aergernisse vor, die der Seelenleiter mit aller Entschiedenheit bekämpfen muß. Sollten aber alle seine Bemühungen fehlschlagen, so wird er kein Bedenken tragen, Personen, die offenbar mit den Sakramenten nur Mißbrauch treiben, so lange von denselben fernzuhalten, bis sie sich zu einer besseren Gesinnung bekehren.

Mautern. P. Fr. Leitner C. SS. R.

II. **(Bei welcher Gelegenheit soll der Priester den Gläubigen die heilige Kommunion austeilen?)** Die Kooperatoren Anton, Bruno und Kletus disputieren, unter welchen Umständen es für die Gläubigen ersprießlicher wäre, ihnen die heilige Kommunion auszuteilen. Anton meint, man soll gewöhnlich die Kommunion nur während der Messe nach der Kommunion des Celebranten ausspenden, dies sagt ja auch das Prager Provinzial-Konzil von 1860; es empfangen dadurch die Kommunikanten mehr Gnaden und dies war Brauch der alten Kirche; Bruno ist der Ansicht, es sei am besten, die Kommunion auszuteilen entweder ante oder post Missam, um die Andacht der Gläubigen zu fördern; Kletus sagt, der Priester soll den Gläubigen bei jeder Gelegenheit die Eucharistie reichen, wofern sie rationabiliter et legitime petunt.

Was ist nun von diesen verschiedenen Ansichten zu halten?

1. Im Rituale Romanum Tit. IV, c. 2, ist der Ordo administrandi s. Communionem bei verschiedenen Anlässen genau angegeben: Extra vel intra Missam, ante vel post Missam und die S. R. C. hat für zweifelhafte Fälle in der Sammlung der Decreta authentica erklärt, wie der Priester sich verhalten soll. In Nummer 10 drückt das Rituale Romanum, nachdem es den Ritus extra Missam erklärt hat, wohl den Wunsch aus, es möge die Kommunion den Gläubigen intra Missam statim post Communionem Sacerdotis celebrantis gespendet werden (nisi quandoque ex rationabili causa post Missam sit facienda) und fügt den Grund bei: cum Orationes, quae in Missa post Communionem dicuntur, non solum ad Sacerdotem, sed etiam ad alios communicantes spectent. Aus der folgenden Nummer 11 ersieht man aber, wie die Rubrik 10 voraussetzt, daß der Priester die betreffenden Partikeln in derselben Messe konsekriert, nicht aber dazu die Hostien im Ciborium aus dem

Tabernakel hervorholt, denn es heißt n. 11: Itaque Sacerdos, sumpto sacratissimo sanguine, antequam se purificet, ponat particulas consecratas in pyxide, vel si pauci sint communicandi, super patenam, nisi in principio positae fuerint in pyxide.

2. Bietet es nun besondere geistliche Vorteile, wenn den Gläubigen die Kommunion gleich nach der Kommunion des Celebranten ausgeteilt wird? — Da ist zu unterscheiden: wenn die Partikeln konsekriert werden bei eben dieser Messe und die Gläubigen wohnen dieser Messe bei, so empfangen sie die Kommunion per modum participationis sacrificii: quando fidelibus praebetur communio cum particulis intra laudem Missam consecratis. Anders verhält es sich, quando cum particulis praesanctificatis Eucharistia fidelibus ministratur extrahendo pyxidem e custodia statim post Sumptionem Sanguinis; in diesem Falle empfangen die Kommunikanten die heilige Kommunion nur per modum Sacramenti (S. R. C. 2. September 1741). Ob sich auf solche Kommunikanten die Orationes Celebrantis post Communionem noch besonders beziehen, lassen wir dahingestellt sein; vielleicht im weiteren Sinne.

3. Weil durch die Kommunion von bei derselben Messe konsekrierten Hostien eine besondere Teilnahme am Meßopfer und dadurch besondere Gnaden erwirkt werden, legt auch der Bischof bei Erteilung der Ordines eigene Partikeln auf, um selbe nach seiner Kommunion den Ordinanden auszuteilen; bei dem Ordo presbyteratus sind die Ordinanden selbst Mitkonsekrierende. In katholischen Orden und Kongregationen lassen sich die kommunizierenden Ministranten gern eine eigene Partikel auflegen, um unmittelbar nach der Kommunion des Priesters selbe zu empfangen. Aber empfiehlt sich ein ähnliches Vorgehen nicht auch bei anderen Celebrationen? — Bei Primizen wollen die nächsten Angehörigen gern besonderen Anteil haben an dem ersten heiligen Meßopfer des Neomysten und lassen sich vom Primizianten nach seiner Kommunion auch die Kommunion von seiner Hand reichen. Ist es da nicht angezeigt, daß sie per modum sacrificii kommunizieren können? Daher soll der Primiziant auch eine entsprechende Anzahl kleiner Hostien auflegen, freilich auch achtgeben, daß er sie nicht etwa mit dem Manipel auf den Boden hinabstreue.

4. In Missa pro sponso et sponsa sagt die Rubrik: Postquam sumpserit Sanguinem, communicet sponsos. Diese Rubrik setzt voraus, daß der celebrierende Priester ihnen reiche particulas in eadem Missa consecratas. Dadurch erlangen die Brautleute eine innige Participatio fructuum der für sie applizierten Messe nebst einem besonderen Segen. Auf die Anfrage, ob die Brautpersonen, wenn sie während der Messe die Benedictio nuptialis nach kirchlicher Vorschrift empfangen, auch zur Kommunion verhalten werden können, hat die S. R. C. (3329, 3531 ad 7) zweimal geantwortet: Communionem necessario recipere non debent Sponsi in Missa.

Nuptiali; curent tamen Parochi et animarum Rectores adhortari fideles nupturos, ut in Missa, in qua benedictiones nuptiales impertiuntur, communicent.

5. Wenn gemeinsame oder Generalkommunionen veranstaltet werden für Mitglieder dritter Orden, Marianischer Kongregationen, Standesbündnisse, katholische Vereine, wobei schon der Feierlichkeit wegen das Allerheiligste Sakrament gespendet wird unmittelbar nach der Kommunion des Celebranten, wird der Priester ein eigenes Ciborium (Kelch) mit Hostien sich auf den Altar stellen lassen, damit er sie bei dieser Messe konsekriere und den Gläubigen diese soeben konsekrierten Partikeln austeile, auf daß sie nicht nur per modum Sacramenti, sondern auch per modum Sacrificii partizipieren, um so mehr, als in derlei Fällen gewöhnlich das heilige Meßopfer für die beteiligten Mitglieder appliziert wird.

6. Bei der ersten heiligen Kommunion der Kinder setzt man mit Recht eine besondere Feierlichkeit an, um auf die zarte Kinderseele einen bleibenden Eindruck von der Wichtigkeit dieses Schrittes und von der Heiligkeit des Empfanges des Leibes des Herrn zu erzielen. Soll da der Priester nicht trachten, diesen Erstkommunikanten auch eine besondere Gnade zu vermitteln? Er kann ja gerade für die Erst- und Kinderkommunion die Hostien konsekrieren bei jener Messe, in der er nach seiner Kommunion den Kindern die Kommunion spendet, wodurch dieselben eine spezielle Beziehung auch zum Meßopfer erlangen.

7. Eine besondere Praxis bemerkten wir in Böhmen; es wurde vom Sakristan gesagt, nachdem Pönitenten in der Frühe gebeichtet: „Die Kommunion wird nur nach der Kommunion des Priesters bei der heiligen Messe ausgeteilt." Nun gibt es aber überall Nikodemusse, die nicht gern vor den versammelten Gläubigen, sondern mehr verborgen die heiligen Sakramente empfangen wollen.

Das Prager Provinzial-Konzil von 1860, Tit. IV. c. 6, sagt nun: In ipsa administratione hujus augusti simi Sacramenti sacerdos ea religiose observet, quae in Missali et Rituali de Communione intra et extra Missam fidelibus distribuenda praescribuntur, ad illud praecipue attendens, ut fideles ad sacram mensam accessuri, quantum fieri potest, intra Missam post Communionem celebrantis admittantur et advocentur. Dieser Konzilsbeschluß kann als ein Wunsch gelten, eine strenge Vorschrift kann er nicht enthalten. Denn

8. die S. R. C. vom 17. Juli 1894 (3832 ad 3) hat expresse erklärt: Communionem distribuere, justa de causa, immediate ante vel post Missam non est prohibitum, um so weniger also ist die Ausspendung der Kommunion zu anderer Zeit verboten. Sind viele Kommunikanten vorhanden, so kann gerade, wenn die Kommunionausteilung längere Zeit beansprucht, an Sonn- und Feiertagen die Vollendung der Messe verzögert werden, wobei

dann Gefahr ist, daß Gläubige vor Schluß der Messe weggehen, um so mehr, weil einige nicht Zeit haben, so lange zu warten.

9. Frequens Communio et devotio müssen Hand in Hand gehen. Teilt man ante Missam die Eucharistie aus, so können die Gläubigen eine gute Gratiarum actio während der Messe machen; teilt man sie post Missam aus, haben sie gelegene Zeit, während der Anhörung der Messe eine besondere Praeparatio ad Communionem zu machen. Von den Frühstunden angefangen, wo celebriert werden darf (außer der Weihnachts-Mitternacht), kann jeder sonst disponierte Gläubige, wenn er a media nocte das jejunium naturale beobachtet hat, den Tag hindurch die Kommunion ungehindert empfangen und der Priester ist verpflichtet, ihm selbe zu geben, wenn er rationabiliter petit. Bei einer Volksmission konnte man erfahren, daß um ½7 Uhr abends noch eine gute Anzahl, welche eben zur Beichte hatten zukommen können, zum Tisch des Herrn trat, da sie a media nocte noch nüchtern waren.

Der Empfang der heiligen Sakramente muß eben dem christlichen Volke möglichst bequem und leicht gemacht werden, den Verhältnissen entsprechend; dazu ist der Priester verpflichtet. Das Provinzial-Konzil von Salzburg 1906 sagt (Sect. III, c. I): Sacerdotes omnes et praesertim parochi, quacumque diei ac noctis hora ad sacramenta ministranda vocabuntur . . . nullam moram interponant nec petentes duris verbis increpent, nec morositate sua fideles ab usu sacramentorum absterreant.

10. Aus vorstehendem erscheinen die gut gemeinten Ansichten der drei Kooperatoren gewürdigt. In der alten Kirche beteiligten sich die der Messe Anwohnenden, wenn sie nicht unwürdig waren, auch an der Kommunion des Priesters sub utraque, es wurden ihnen also die in derselben Messe konsekrierten Spezies gereicht; unsere Praxis ist eine andere. Gegen die Behauptung, das katholische Volk müsse während der Messe kommunizieren, trat auf Benedikt XIV., der in der Const. 64. „Certiores" ausdrücklich sagt: Communio populi infra Missam non est de praecepto et justis ex causis prohiberi potest, setzt er hinzu. Also sei als Grundsatz betont, die Kommunion zu geben, si fideles rationabiliter et legitime petunt quavis occasione!

Sarajevo. Professor J. E. Danner S. J.

III. **(Iterata s. Communio eadem die.)** Regina, eine fromme Person, liebt sehr die frequens Communio, und zwar derart, daß sie mitunter an demselben Tage zweimal, dreimal zum Tisch des Herrn geht, aber immer in verschiedenen Kirchen der Stadt. Ein paar Bekannte bemerken dies und hinterbringen es dem Kaplan Evodius, der an der Kirche wirkt, wo Regina gewöhnlich die erste heilige Kommunion empfängt. — Kaplan Evodius läßt nun Regina rufen, verweist ihr dies als unerlaubt und droht ihr mit Entziehung des Rechtes zur Kommunion auf bestimmte Zeit, wenn sie sich

hierin nicht bessere. — Regina erwidert: „Ja, aber die Priester feiern auch öfters an einem Tage, wie zu Weihnachten, die heilige Messe und kommunizieren dabei." Darauf Evodius: „Die öftere Meßfeier an ein und demselben Tage ist unter Umständen von der Kirche erlaubt und genau geregelt; aber die öftere Kommunion an ein und demselben Tage ist von der Kirche verboten und wäre ein Mißbrauch; verstanden!"

Was ist über diesen Kasus zu bemerken?

1. In den ersten christlichen Jahrhunderten pflegte der Bischof (Presbyter) als Quasi-Pfarrer nur eine Messe in einer Kirche zu celebrieren, wobei die anwesenden Gläubigen, wenn sie nicht ein Hindernis abhielt, kommunizierten. In den schweren Zeiten der Verfolgungen brauchten die Christen ganz besonders dieses Himmelsbrot; daher bekamen sie es mit nach Hause, um vor dem etwaigen Martertod sich zu stärken, welche Sitte erst mit dem fünften Jahrhunderte aufhörte. Da mag es wohl vorgekommen sein, daß sie am frühen Morgen bei der heiligen Messe und später, wenn die Todesgefahr drohte, noch am selben Tage aus eigener Hand die Eucharistie empfingen. Die oftmalige, ja tägliche Kommunion war damals eben besonders in Uebung, wo auch tägliche Meßfeier stattfand. So wurde dieselbe auch an abwesende Kranke gesendet. Als aber die christliche Religion staatlichen Schutz erhielt, fiel dieses Bedürfnis weg.

2. Die ss. Eucharistia, dieses Geheimnis der Geheimnisse, hatte Christus bei Einsetzung derselben seiner Kirche zur ehrfurchtsvollen Verwaltung anvertraut als Sacrificium N. L. und als Communio fidelium. Darüber, daß einerseits diesem ihrem höchsten Heiligtum die gebührende Reverentia erwiesen und andererseits eine würdige Administratio gewahrt werde, hat in heiliger Aufgabe die Kirche zu wachen und hiefür entsprechende Verordnungen zu erlassen. Eine würdige Behandlung erfährt die Eucharistie von Seite des Priesters, wenn er die diesbezüglichen Vorschriften der Kirche gewissenhaft einhält, und ein fruchtbringender Empfang ist von Seite der Gläubigen zu erwarten, wenn sie sich hierin durch die Kirche gehorsam leiten lassen. Einen etwaigen Unfug hat selbstverständlich der Seelsorger abzustellen.

3. Kann nun erlaubter Weise die heilige Kommunion an einem und demselben Tage öfters empfangen werden? Wir sehen da ab von einer wiederholten Feier des heiligen Meßopfers. Gibt es wohl eine Verordnung, ein positives Gesetz, welches einen öfteren Empfang der Eucharistie als Kommunion am gleichen Tage verbietet oder erlaubt?

Suarez (Disput. 69, sect. 4) schreibt: Dies a media nocte ad mediam noctem est computandus, ähnlich wie bei dem ecclesiasticum jejunium naturale. Dieser große Theologe bemerkt dann: Jure divino non est prohibitum, saepius eodem die communicare; stando in

solo jure divino nulla est talis prohibitio, quia nec scripta est nec tradita nec sola ratione probari potest; ex eisdem juribus potest sumi proportionale argumentum, quia saepius eodem die sacrificare, non est prohibitum jure divino; ergo nec communicare. Unde, sicut Papa dispensat interdum, ut aliquis eodem die saepius sacrificet, ita posset dispensare in iterata communione extra sacrificium; non est ergo prohibitum jure divino. Nun macht sich aber Suarez selbst den Einwurf: Dices: nec singulis horis communicare vel etiam saepius eadem hora esset prohibitum Darauf antwortet er: Resp. verum esse, de tota hac re positivo jure divino nihil esse declaratum, sed prudentiae, quam jus ipsum naturale dictat, relinqui, quae dictat, ea cavenda esse, quae contemptum vel irrisionem sacramenti parare possunt, und schließt dann: ideo Ecclesiastica providentia in his modum et ordinem adhibuit.

Schon vorher hatte Suarez bemerkt: Dieses Verbot, an einem und demselben Tage öfters zu kommunizieren, wird gefolgert ex jure humano, praecipue ob reverentiam tanti sacramenti, ne scilicet ob nimiam frequentiam vilescat.

4. Was besteht nun für eine Bestimmung der Kirche, daß nur eine einmalige Kommunion am selben Tage erlaubt sei? Der heilige Thomas spricht nur von der Consuetudo Ecclesiae (III, qu. 80, art 10) und in der vierten Objectio sagt er: Major esset frequentia, si homo pluries in die sumeret hoc sacramentum. Ergo esset laudabile, quod homo pluries in die communicaret, quod tamen non habet Ecclesiae consuetudo. Also eine andere Bestimmung der Kirche für dieses Verbot bringt er nicht als den Gebrauch, die Uebung, die Gewohnheit der Kirche; ein positives Gebot, eine Lex ecclesiastica expressa war ihm nicht bekannt. Und die Lösung dieser Objectio? Da wird vom heiligen Thomas nur eine Mystica congruentia vorgebracht, indem er schreibt: Ad 4. dicendum, quod quia Dominus dicit Lc 11: „Panem nostrum quotidianum da nobis hodi ", non est pluries in die communicandum, ut saltem per hoc, quod aliquis semel in die communicat, repraesentetur unitas passionis Christi.

Vernehmen wir einen anderen Autor. Claud. Lacroix (l. 6, 673) wirft die Frage auf: An licitum sit saepius una die communicare? Resp. Ordinarie non est licitum, uti colligitur ex C. Sufficit 53. De consc. d. 1. Hoc ipsum probat praxis Ecclesiae ac usus fidelium.

5. Die verschiedenen Autoren berufen sich also auf Ecclesiae consuetudo, praxis, usus.

Was ist eine legitima consuetudo?

Gratian gibt sicher die richtige Definition (c. 5, D. 1): Consuetudo est jus quoddam moribus institutum, quod pro lege suscipitur, cum deficit lex.

Es ist ja die legitima consuetudo rechtsbildend und muß in der Kirche nicht alles durch ein geschriebenes Gesetz normiert werden. Die allgemeine, durch alle Jahrhunderte wohl geübte Praxis der

Kirche und die Anschauung und Uebung des christlichen Volkes ersetzt vielfach eine positive geschriebene Norm der Kirche. Und wo sich kein Bedürfnis geltend macht, pflegt auch die Kirche keine besonderen Gesetze und Verordnungen zu geben.

6. Noch eine Frage beschäftigt die Theologen: Wie steht es mit der Erlaubtheit oder der Verpflichtung, wenn ein Christ kommuniziert hat und an diesem Tage ihn hernach eine so schwere Krankheit befällt, daß er mit dem Viaticum versehen werden sollte? Diese Frage ist kontrovers und stehen auf beiden Seiten graves Theologi. Daß ein Christ, welcher eben an dem Tage bereits die Kommunion empfangen hat, wieder per modum Viatici kommunizieren könnte, verneinen die einen mit der Begründung: quia duplex una die communio prohibetur et quia, qui communicavit, quando erat proxima mors, censetur satisfecisse praecepto Viatici. Diese Sentenz verteidigen mehrere Theologen magnae auctoritatis; dieselben bleiben also streng bei der einmaligen Kommunion am selben Tage. Aber andere Theologen, die ebenfalls als graves Theologi bekannt sind, halten und verteidigen folgende Sentenz: Der Christ ist verpflichtet wieder zu kommunizieren per modum Viatici, quia praeceptum Viatici mane non obligabat adeoque ei non satisfecit. Praeceptum autem ecclesiasticum, quod prohibet duplicem communionem una die, debet cedere praecepto divino communicandi per modum Viatici. Diese Sentenz kann als eine probabilis et tuta bezeichnet werden und wird von den betreffenden Theologen also begründet: Communicando, quando videbatur homo sanus nec mors proxima, ipso inscio, non potest censeri satisfecisse praecepto Viatici, de quo mane sanus non cogitabat, unde ut huic divino praecepto satisfaceret, tenetur iterum communicare per modum Viatici. Es dürfte demnach sicher ein Priester gut tun, wenn er einem solchen plötzlich gefährlich Erkrankten auch das Viaticum mit den beiden anderen Sterbesakramenten abends spendet, es wäre denn, daß eine zweimalige Kommunion am selben Tage ein nachteiliges Scandalum admirationis bewirken würde. Die Frage ist eben kontrovers. Daher schreibt Benedikt XIV. (De Syn. dioec. 7, 11, 2): In tanta opinionum varietate Doctorumque discrepantia integrum erit parocho eam sententiam amplecti, quae sibi magis arriserit. Dann fährt er fort, ein Bischof dürfte in seiner Synode (oder durch Dekret) nicht quidquam de ejusmodi controversia decernere, ne videatur sibi arrogare partes judicis inter gravissimos hac super re contendentes Theologos.

7. Der Pfarrer oder Seelsorger hat zwar kein Recht, eine kirchliche Zensur, eine Exkommunikation zu verhängen oder autoritativ zu erklären, daß jemand einer solchen verfallen sei; aber jedem Seelsorger steht zu eine zeitweilige Prohibitio zur Verhütung und Abschreckung einer nicht entsprechenden Behandlung des Allerheiligsten; hiezu hat er nicht nur ein Recht, sondern es ist dies auch seine heilige

Pflicht. — Die Feier des heiligen Meßopfers und die bloße Kommunion unterscheiden sich wesentlich. Denn die Meßfeier ist ein liturgischer Akt, durch den Priester als Stellvertreter Christi namens der Kirche vollzogen und die Kirche kann aus wichtigen Gründen die Wiederholung des Opfers des N. B. wohl erlauben; zudem kommt der heiligen Messe eine objektive Geltung und besondere Gnadenwirkung zu für die gesamte Menschheit, mehr minder je nach der Intention und Applikation des Celebranten für die verschiedenen Christgläubigen. Die heilige Kommunion gewährt aber eine subjektive Gnadenspendung vor allem dem würdigen Empfänger, wobei dieser allerdings auch für andere Gnaden erwirken kann.

Sarajevo. Professor J. E. Danner S. J.

IV. **(Verweigerung des Sakramentenempfanges vor Eheabschluß.)** Nach kirchlicher Lehre eignet der christlichen Ehe der untrennbare Doppelcharakter eines Kontraktes und Sakramentes. Die Kirche hat darum von jeher das Recht beansprucht und ausgeübt, für den gültigen Abschluß des Ehekontraktes Rechtsnormen aufzustellen, nach denen die Gläubigen in erster Linie sich zu richten haben, wenn auch durch die staatliche Gesetzgebung eine Duplizität des Eherechtes geschaffen ist.

In Ansehung der sakramentalen Würde der christlichen Ehe verlangt die Kirche, wie beim Empfange aller Sakramente der Lebendigen, den Stand der Gnade, damit die Brautleute die sakramentalen Standesgnaden in reichster Fülle empfangen. So sagt das Tridentinum cap. 1 de ref. matr. („Tametsi"): Sancta synodus coniuges hortatur, ut antequam contrahant, vel saltem triduo ante matrimonii consummationem sua peccata diligenter confiteantur et ad sanctissimum eucharistiae sacramentum pie accedant. Das Rit. Rom. wiederholt mit geringen Aenderungen diese Bestimmung, indem es sagt (tit. 7. c. 1. n. 17): Admoneantur coniuges, ut antequam contrahant, sua peccata diligenter confiteantur et ad ss. eucharistiam atque ad matrimonii sacramentum suscipiendum pie accedant.

Es kann nun in unserer irreligiös und unkirchlich gesinnten Zeit der Fall eintreten, daß Brautleute bei ihrem Pfarrer die kirchliche Trauung nachsuchen, aber aus irgend einem Grunde sich weigern, vorher die heiligen Sakramente der Buße und des Altars zu empfangen.

Es fragt sich nun: Darf der Pfarrer in einem solchen Falle die kirchliche Trauung vornehmen, beziehungsweise wie sind derartige Nupturienten zu behandeln?

Der Pfarrer, der sich vergeblich bemüht hat, die Brautleute zum Empfange der heiligen Sakramente zu bewegen, ist vor die Wahl gestellt: entweder den Kontrahenten die kirchliche Mitwirkung zu versagen und so die Gefahr heraufzubeschwören, daß sie

alsdann mit der Ziviltrauung sich begnügen oder von dem minister acatholicus sich trauen lassen, oder die kirchliche Trauung vorzunehmen und so wahrscheinlich ein Sakrileg zu begünstigen.

Welches von beiden ist als das kleinere Uebel zu betrachten? Es wäre dem Geiste konfraterneller Liebe zuwider, wenn der Pfarrer in der Weise sich aus der Verlegenheit helfen wollte, daß er den Kontrahenten Dimissorialien für eine andere Pfarrei ausstellt, wie Knopp „Eherecht" einen ähnlichen Fall als abschreckendes Beispiel anführt; denn tatsächlich würde ja auch dann der Pfarrer irgendwie moralisch mitverantwortlich bleiben für die Entscheidung des anderen Pfarrers. — Auch ein Blick in die offiziellen Bücher der Kirche bringt noch keine allgemein geltende Klärung der Frage. Denn wie eingangs erwähnt, verlangt und fordert das Tridentinum den Sakramentenempfang nicht, es sagt vielmehr mit weiser Absicht nur: hortatur sancta synodus coniuges, daß sie die heiligen Sakramente empfangen sollen vor Abschluß der Ehe **oder** wenigstens drei Tage vor der Konsummation (durch die die Ehe in strengstem Wortsinn unauflöslich wird). Aehnlich das Rituale Romanum: „Admoneantur coniuges..." Daß ein allgemein obligatorisches Kirchengebot in dieser Beziehung nicht besteht, ist entschieden von der S. C. C. vom 28. August 1852 „in causa Moguntina".[1]) Die heilige Kongregation verlangt aber die Beicht: a) Si utraque pars vel altera ex eis notorii peccatores sunt; b) si quis in contemptum Ecclesiae confessionem publice respuit; c) si ex matrimonio sine praeviae confessione administrando grave scandalum oriatur. Diese drei Bedingungen voraussetzend, bestimmt die S. C. C.: „Etsi una pars confessa sit, copulatio deneganda est, nisi prius Episcopus ob urgentem causae necessitatem una praesertim parte non renuente licentiam expresse concesserit." — Daraus ergeben sich also für den Pfarrer folgende Richtlinien: Die kirchliche Trauung ist zu versagen, wenn die Kontrahenten, die den Sakramentenempfang verweigern, „öffentliche Sünder" sind, wenn eines von ihnen die heilige Beicht aus Verachtung gegen die Kirche verweigert, und zwar öffentlich verweigert, also z. B. sich dessen vor

[1]) Anmerkung der Redaktion. Auf die Anfrage, ob die Pfarrer berechtigt seien che esiggano dagli sposi prima del matrimonio la fede della Confessione (ein Beichtzeugnis vor der Trauung zu verlangen), antwortete die S. C. de Prop. Fide am 21. Sept. 1840: „Quoad fidem Confessionis, suadendum ut exhibeant, sed si renuant, non ideo a matrimonio excludendi, et detur decretum 17 Aprilis 1820." Letzteres betraf die Anfrage des episcopus Quebecens.: „Quid agendum cum pravis iis catholicis, qui renuunt peccata confiteri, priusquam ad matrimonium accedant. Antwort: „Si catholici . . . sint vere publici peccatores, non sunt admittendi, nisi parochus ex causis vere gravibus excusari possit, quae recensentur penes probatos auctores, quos consulat . . . . . Si sunt peccatores occulti, praemissa salutari admonitione, etiam si peccata sua confiteri recusaverint, non sunt a matrimonio excludendi." Collect. S. C. de Prop. Fide I. n. 913 ad 4.

anderen vielleicht sogar rühmt, und wenn aus der kirchlichen Mitwirkung bei solchem Eheabschluß ein großes Aergernis entstehen würde. Treffen diese drei Voraussetzungen zusammen, so ist der Pfarrer zur Verweigerung der Assistenz schon nach göttlichem Rechte verpflichtet, gemäß den Worten des Heilandes (Mt 7, 6): „Nolite dare sanctum canibus, neque mittatis margaritas vestras ante porcos." Auch die kirchlichen Autoren stimmen überein in der Forderung, daß in der Regel kein Priester zu einem gewissen und öffentlichen Sakrileg die Hand bieten darf. So sagt Benedikt XIV. (De synod. Dioec. lib. VIII. cap. 14, n. 5), daß niemand in statu peccati mortalis die Ehe, da sie ein Sakrament der Lebendigen sei, ohne schweres Sakrileg empfangen könne, und er fährt fort: nec parochus licite eidem matrimonio assistit. — Der heilige Alfons (homo apost. tract. 14: de sacram. in genere) sagt mit Bezug auf diese Worte, die Kontrahenten hätten in diesem Zustande kein Recht, die Assistenz des Pfarrers zu verlangen, und weil also jener (der Pfarrer) erlaubterweise seine Assistenz verweigern dürfe, so sei er verpflichtet, sie zu verweigern: tenetur denegare, ne illorum sacrilegii particeps fiat.

Nun werden aber jene drei Voraussetzungen selten so klar zutage liegen, daß der Pfarrer sie mit Gewißheit und Sicherheit konstatieren und auf Grund dessen die Assistenz verweigern kann. Denn schon der Begriff „öffentlicher Sünder" ist nicht fest umschrieben. Gury (Moralth. II. Teil, IX. 769 Anmerkung) sagt, daß ein öffentlicher Sünder an sich noch nicht schon deshalb jemand ist, weil er vor dem Eheabschluß nicht beichten will.

Auch was den contemptus ecclesiae anlangt, von dem die S. C. C. in der oben angeführten Entscheidung spricht, wird er bei den Nupturienten nicht zu präsumieren sein, da schon das Verlangen nach kirchlicher Trauung, wenngleich bei Verweigerung der heiligen Beicht, doch noch einigen kirchlichen Sinn verraten läßt. — Das scandalum, das durch Gewährung der kirchlichen Trauung zu befürchten wäre, wird in der Regel wohl kein unüberwindliches Hindernis darstellen. Im Gegenteil werden die Gläubigen, vorausgesetzt daß die Verweigerung der heiligen Beicht nicht öffentlich bekannt wird, mit Wohlwollen Kenntnis davon nehmen, daß diejenigen, die vorher als publici peccatores galten, nun anscheinend den ersten Schritt tun zur Aussöhnung mit ihrer Kirche. Ein größerer Uebelstand und ein schwereres Aergernis würde es bedeuten, wenn die Kontrahenten nach Ablehnung der kirchlichen Trauung sich mit der Ziviltrauung begnügen und nun im Konkubinat miteinander leben würden.

Dem Pfarrer, welcher Bedenken trägt, einem die heilige Beicht verweigernden Brautpaare zu assistieren, kommt die kirchliche Lehre zu Hilfe, daß bei Spendung des Ehesakramentes die Hauptverantwortung keineswegs der Pfarrer trägt, der diesem Akte nur als testis autorizabilis, als amtlicher Hauptzeuge oder „öffentlicher Notar"

beiwohnt, „dem es nicht zusteht, die Verdienste der Kontrahenten zu erforschen, sondern nur über das Geschehene Zeugnis abzulegen" (Lugo, de sacr. in gen. disp. 8, sect. 14). Die Hauptverantwortung tragen vielmehr die Ausspender des Ehesakramentes, das sind die Nupturienten selbst. Und da nach übereinstimmender Lehre der Moralisten ein Ehegatte als Ausspender des Sakramentes nicht schwer sündigt, wenn er die Ehe mit einem Sünder eingeht (cf. Lugo, l. c.), so erst recht nicht der assistierende Pfarrer, wenn seine pflichtmäßigen Bemühungen, die erforderliche Disposition zu erwirken, erfolglos blieben. So auch Lehmkuhl, Theolog. mor.[11] De sacramentis generatim § 6, n. 58, 5 (de sacr. denegandis): „Matrimonium, cuius sacerdos minister non est, sed testis tantum publicus, permitti facilius aliquando potest, propter alia mala declinanda, ut etiam ab iis ineatur, qui sacramentis suscipiendis indigni habentur."[1])

Aus diesen mehr theoretischen Erörterungen ergibt sich für die Praxis folgendes:

Der Pfarrer darf Brautleute, die vor der Eheschließung den Empfang der heiligen Sakramente verweigern, niemals ohne weiteres abweisen. Er darf aber ebensowenig, etwa gestützt auf die in dieser Frage hervortretende Milde der Kirche, ohne weitere Bemühungen die kirchliche Trauung vornehmen. Er muß vielmehr, wenn dies anfänglich auch aussichtslos erscheint, die Kontrahenten zum Empfange der heiligen Sakramente zu bestimmen suchen; denn bei Abschließung der Ehe dürfen die Gläubigen nach den Worten des Catechismus Romanus „nicht glauben, etwas Menschliches vorzunehmen, sondern etwas Göttliches, wobei man eine besondere Reinheit und Frömmigkeit mitzubringen habe". (Cat. Rom. pars II. cap. 8. qu. 31.) Und wiederum: „Animarum pastores totis viribus in id incumbere debent, ut nupturi rite in catholicae doctrinae rudimentis sint instructi, peccata sacramentaliter confiteri, sacraeque mensae accedere consueverint, atque curare, ut matrimonii celebrationi Sacram communionem, purificatis animis perceptam, adiungant." (S. C. S. Off. 9. Maii 1821.)

In diesem Sinne hat also der Pfarrer auf Brautleute einzuwirken, die aus Leichtsinn oder Gleichgültigkeit die Brautbeichte verweigern. Wenden sie vielleicht ein, sie hätten ja „nichts Böses" getan, so wird es nötig sein, sie darüber aufzuklären, was überhaupt schon „böse", d. h. Todsünde sei. Der Pfarrer wird sie vielleicht daran erinnern müssen, daß die ständige Unterlassung jeglichen Gebetes, daß die Versäumnis der heiligen Messe an Sonn- und Feiertagen, der Fleischgenuß am Freitag, mancherlei Vertraulichkeiten im Brautstande auch schon schwere Sünden sind! Ist aber dies alles vergebens, drohen die Brautleute vielleicht sogar, ob der Schwierigkeiten, die der Pfarrer

[1]) Lehmkuhls Stellung zu dieser Frage cf. Linzer Quartalschrift 1911, pag. 811 ff.

ihnen macht, auf die kirchliche Trauung ganz zu verzichten, dann möge er die Trauung gewähren. Die kirchlichen Entscheidungen und die kirchlich approbierten Lehren der Moralisten sprechen zu seinen Gunsten.

In gleicher Weise müßte er handeln sogar einem als Freigeist in der Gemeinde bekannten sponsus gegenüber, der die kirchliche Trauung nachsucht, aber von einer Beicht nichts wissen will; denn ein grave scandalum ist um so weniger zu befürchten, je größer die Gemeinde ist, und den contemptus ecclesiae schließt, wenigstens formell — und das kann dem Pfarrer genügen — das Verlangen nach kirchlicher Trauung aus.

Darf der Pfarrer aber die Assistenz gewähren, so kann er in der Regel auch die Brautmesse nicht verweigern; denn diese wird von der Poenitentiaria (10. Dezember 1860) ausdrücklich verboten nur in dem einen Falle, wenn es sich um Brautleute handelt, die einer kirchlichen Zensur verfallen sind, und denen gleichwohl aus besonders schwerwiegenden Gründen die bischöfliche Erlaubnis zur kirchlichen Trauung erteilt wurde.

Ratscher (Preuß.-Schlesien). Kurt Rega, Koop.

V. **(Feindliche Nachbarn.)** Zum Pfarrer Hartmann kommt der Schuster Stachus ziemlich nach Ostern, aber doch „vor Torschluß", beichten. Erst eine Litanei kleiner Fehler und Unvollkommenheiten; dann die Bemerkung: „Nachher hab' ich auch eine kleine Feindschaft. Meine Nachbarin grüß ich nimmer, weil man alle Augenblick mit ihr einen Verdruß hat; es wird wohl nicht weit gefehlt sein." — Dem Pfarrer war die Litanei von Harmlosigkeiten eine harte Geduldprobe gewesen; und er wartete stirnrunzelnd auf ein ganz anderes Bekenntnis, als die „kleine Feindschaft"! Hatte doch Stachus eine arge Ungerechtigkeit auf dem Kerbholz, und die „kleine Feindschaft" bestand darin, daß er böswillig seiner Nachbarin, der Meirin zu Hippersdorf, zu einer unverschuldeten gerichtlichen Strafe verholfen hatte. Der Pfarrer, genau unterrichtet über den Vorgang und indigniert durch die heuchlerische Selbstanklage des Stachus, erklärte ihm kurz angebunden: „Ich will dir etwas sagen: Wenn du der Meirin den Schaden, in den sie durch den Prozeß kam, nicht ersetzen willst, werde ich dich nicht absolvieren." — Die Empörung, die aus den Worten des Pfarrers klang, machte auf Stachus solchen Eindruck, daß er versprach, binnen drei Wochen den Schaden gutzumachen. So lange werde er brauchen, um die Summe, zu der die Meirin verurteilt worden, mit Einschluß der Prozeßkosten aufzubringen. Diese Opferwilligkeit rührte jetzt den Pfarrherrn und er nahm sich vor, sich genau zu vergewissern, ob er doch nicht zu streng gewesen.

Die Sache verhielt sich also: Die Frau des Stachus hatte ein zahlreiches Hühnervolk, mit dem sie sich viel Mühe gab, aber auch reichlich großen Ertrag erwarb. Die Hühnerschar respektierte aber

nicht die engen Grenzen des Schustergärtleins und spazierte beharrlich auf die Felder der Meirin aus, die ihrem Aerger über die beständigen Besitzstörungen endlich durch eine Klage bei Gericht Luft machte. Der Schuster Stachus mußte eine empfindliche Buße leisten und das „wurmte" ihn. Er liebte sein Weib, schätzte die Hühner und besonders ihren Ertrag und sann Rache. Es kam der Herbst. Die Meirin kaufte 25 böhmische Gänse und ließ sie täglich am beiderseits verzäunten Grenzwege vorbei auf ihre Teichwiese marschieren. Nie hatte es etwas gegeben. Aber am ersten goldenen Samstag war das Zauntor des Stachus weit offen gestanden, der neugierige Gänserich lenkte rechts ab, die Gänse nach und bis die Frau Stachus von der Messe nach Hause kam, waren ihre Krautköpfe zerbissen. — Klage bei Gericht; die Meirin muß den Schaden vergüten und überdies das Pönale zahlen und in der Zeitung eine Erklärung einrücken, daß sie grundlos Herrn Stachus verdächtigt hatte, absichtlich das Gartentor offen gelassen zu haben ... Aber alle Welt wußte es und auch der Pfarrer hatte davon sichere Kunde, daß Stachus am Tage des Gänseunheils ungewöhnlich lustig gewesen, schon vormittags seinen Schusterpack statt zum Lehner ins Wirtshaus getragen, und mittags gegen alle Gewohnheit, statt auf die „Stöhr" wieder heimwärts gegangen und sich schon am kommenden Tage — Sonntag — zu Gericht begeben hatte.

Aus dem Verhalten des Stachus in der Beicht, auf die Forderung hin zu restituieren, geht dem Pfarrer allerdings klar hervor, daß die öffentliche Meinung das Richtige getroffen und daß Stachus tatsächlich böswillig das Gitter geöffnet hatte in der sicheren Erwartung, dadurch die Gänse zum unbefugten Eintritt zu verleiten; war ja die Lage des Tores an der Krümmung des Weges dazu wie geschaffen. — Also aus Haß hat Stachus gehandelt; den Schaden hat er vorhergesehen und gewollt und sicher erwartet: Daß er die Verheerung nicht selbst angerichtet hat, sondern dies lieber durch die Gänse besorgen ließ, macht nichts aus: Stachus war durch einen theologisch schwer schuldbaren Akt der Urheber des Schadens. Also muß er restituieren. „Ich kann ihm nicht helfen", seufzte Hartmann, „es bleibt dabei." — Ueber Nacht beschäftigt ihn die Sache selbst im Traume. Früh morgens steht er auf, völlig bekehrt! Die Handlung des Stachus erscheint ihm in anderem Lichte. Injusta damnificatio! Drei Bedingungen sind erforderlich: 1. Schwere Schuld: adest; 2. actio injusta? War Stachus nicht im besten Recht, wenn er sein eigenes Gatterl offen stehen ließ? Ecce! Hatte er nicht das Recht, dem Gerichte die Sache zu übergeben? Schau, schau!! 3. Causa efficax damni. — Nicht Stachus, sondern die Gänse haben das Unheil angerichtet! Hätte die Meirin die Tiere unter Aufsicht zur Weide geschickt, wär's ihr nicht passiert. Ergo standum est pro valore actus: Das Gericht hat gesprochen und Stachus braucht nicht zu restituieren.

Erleichtert geht nach einiger Zeit der gute Pfarrherr zum Schuster Stachus, bestellt sich ein Paar Stiefel und erbittet sich dabei die Erlaubnis, über die Beichtsache einige Worte sprechen zu dürfen. „Ich war doch zu streng. Sie haben zwar sehr boshaft und lieblos gehandelt, sind jedoch nicht zum Schadenersatz verpflichtet. Aber es wird Ihnen selbst Befriedigung gewähren, wenn Sie der Meirin irgendwie eine gewisse Entschädigung geben." Stachus war dessen sehr zufrieden. Er war in seinem Gewissen so heilsam erschüttert, daß er zu jeder Genugtuung zu haben war. So begleitete er den Pfarrer zur Meirin und dieser bat in seinem Namen die Erzürnte, sich zu versöhnen. Stachus sehe ein, daß er selbst auch etwas liederlich gewesen, weil er zu wenig auf sein Gatterl acht gegeben. Seine Hühner hätten der Meirin wirklich Schaden gemacht und so wolle er ihr die ihm bezahlte Summe wieder geben, nur die Prozeßkosten verblieben halt ihr — „der reichen Nachbarin ...." Diese, geschmeichelt, war auch froh, der Feindschaft ledig zu sein, nahm das Geld und schenkte es dem „armen Schlucker" und eine lange Feindschaft war begraben. — Hochgemut ging Hartmann heim. Auf einer Ferienreise aber riß ihn ein „gelehrter Herr", dem er die Sache tecto nomine schmunzelnd erzählt, aus seinen Himmeln! „Stachus darf froh sein, daß ihm die Meirin das Geld geschenkt hat! Denn eigentlich hätte er es stricto jure restituieren müssen. Abgesehen davon, daß es einige Moralisten gibt, welche den Damnificator zur Restitution verurteilen, auch wenn seine Handlung nicht präzise causa efficax damni ist, sondern occasionalis, aber rein nur darum gesetzt, um eine sicher erfolgreiche occasio damni zu schaffen, abgesehen also von dieser strengeren und praktisch vernachlässigbaren Meinung ist der Stachus ganz anders zu beurteilen! Er war ja der Besitzer des Krautackers! Nicht einem Fremden, sondern sich selbst fügte er den Schaden zu. War seine Handlungsweise auch nicht strikte causa efficax damni, so ist das trotzdem ohne Belang! Scienti et volenti non fit injuria. Er hat gewußt, daß ihm die Gänse alles zerstören werden; trotzdem öffnete er sein Gatterl. Ja er hat es nicht anders haben wollen! Ergo darf er dafür nichts annehmen; die ihm zugesprochene Entschädigung mußte er restituieren; denn um diese ist er reicher geworden, da er sich den Schaden ja selbst zuzuschreiben hat. Hätte er Banknoten so schlecht verwahrt, daß ihm die Mäuse dazu gekommen, hätte er halt auch selbst die Schuld .... Er ist also hinsichtlich der Entschädigung possessor rei alienae gewesen. Dagegen hinsichtlich der Prozeßkosten und der Insertionsgebühr der Zeitung kann er ruhig sein: Diesbezüglich ist er nur „injustus damnificator", und zwar bloß causa occasionalis, nicht efficax: Er hat das Gericht angerufen; das war boshaft und ungerecht. Aber die Verurteilung hat nicht er gefällt, sondern das Gericht und daß sich dieses nicht darum gekümmert hat, wer das Gatterl geöffnet, hat nicht er verschuldet. Auch war er im Recht, sich gegen den unbewiesenen Verdacht, das

Gitter selbst absichtlich geöffnet zu haben, vor der Oeffentlichkeit zu wehren. Die Meirin hatte nicht das Recht, ihn einer schlechten Handlungsweise zu zeihen, die sie nicht beweisen konnte und auch nicht sicher wußte."

„Hören Sie mir auf, jetzt habe ich genug! Bin nur froh, daß es friedlich und mit einer condonatio geendet hat", meinte kleinlaut Pfarrer Hartmann! „Na ja", brummte der Moralista, „die condonatio ist wohl auch nicht ganz geheuer! Aber nun, Sie werden trotzdem klüger tun, über die Geschichte Gras wachsen zu lassen."

St Florian. N.

VI. **(Priesterbeichte.)** Devotus, ein Seelsorgspriester, beichtet bei seinem benachbarten Konfrater Rigorosus folgendermaßen: „Ich habe, ohne vorher gebeichtet zu haben, zweimal im Zustande (dieser bestimmten) schweren Sünde getauft, dreimal eine Anzahl Pönitenten Beicht gehört, einmal einen Versehgang gehalten, täglich nach der heiligen Messe die Kommunion ausgeteilt, dreimal eine heilige Segenandacht gehalten, einmal eine Kopulation vorgenommen und mehrere andere kirchliche Funktionen gehalten, wie Leichenbegängnisse, Vorsegnungen und Weihung von Rosenkränzen und Medaillen." Der Beichtvater fragt näherhin, wie viele Pönitenten er Beicht gehört; Antwort: „Darüber habe ich nicht weiter nachgedacht, weil ich es nicht für notwendig gehalten"; mit dieser Antwort nicht zufrieden, besteht der Beichtvater auf der näheren Angabe der Anzahl von Pönitenten, da jede Absolution für sich ein neues Sakrilegium gewesen. Auf die weitere Frage, wie oft er celebriert — im ganzen viermal — und wie vielen Kommunikanten er die heilige Kommunion gereicht, erhält er bezüglich der Anzahl der Kommunikanten die nämliche Antwort mit der nämlichen Begründung, die der Beichtvater in der gleichen Weise richtig zu stellen versucht. Was ist von dem Beichtbekenntnis des Priesters und von der Frageſtellung des Beichtvaters, respektive deren Beantwortung zu halten?

Antwort: Sowohl der Pönitent als der Beichtvater haben teils per excessum teils per defectum geirrt. Beide sind offenbar in der irrigen Anschauung befangen, als sei die Vornahme jeder priesterlichen Funktion in statu peccati gravis ein schweres Sakrileg und als müsse man ferner aus diesem Grunde vor der Spendung eines Sakramentes oder eines Sakramentale den Stand der Gnade durch die Beichte beschaffen; sonst hätte sich Devotus nicht angeklagt mit den Worten: Ohne vorher gebeichtet zu haben, noch hätte Rigorosus die dreimalige Segenandacht, die einmalige Vornahme einer Kopulation und die mehrmalige Abhaltung anderer kirchlicher Funktionen — ohne jede nähere Belehrung — als Bekenntnis schwerer Sünden annehmen dürfen. Gewiß ist in allen obgenannten Fällen ausnahmslos mindestens eine läßliche Sünde der irre-

verentia begangen worden und zählen diese Sünden zweifellos zu den peccata graviora in genere venialium, und zwar contra virtutem religionis, müssen demnach als sacrilegia venialia bezeichnet werden, obwohl dieser Ausdruck in der Regel nur vom sacrilegium grave verstanden wird; ihre Beichte empfiehlt sich in jedem Falle einerseits wegen der größeren Leichtigkeit und Sicherheit der Verzeihung im Bußgericht, andererseits zur größeren Verdemütigung des Pönitenten sowie um jeder Geringschätzung und Unehrerbietigkeit gegen priesterliche Funktionen überhaupt kräftiger vorzubeugen; denn in dieser Hinsicht gilt sicher das Wort: sancta sancte tractanda, sowie die beherzigenswerte Mahnung: principiis obsta. Aber gefordert ist die Beichte solcher läßlicher Sünden nicht. Wie weit auch die Anschauungen der Theologen in diesem Betreff auseinandergehen, sind sie darin alle einig, daß eine schwere Sünde des Sakrilegiums sicher nur vorliegt, wenn es sich um die Celebration der heiligen Messe, sowie um die feierliche Spendung von Sakramenten und zwar extra casum necessitatis handelt; ebenso empfiehlt es sich allerdings dringend, auch vor der Spendung von Sakramenten den Stand der Gnade durch die Beichte zu beschaffen, aber geboten ist dies nur vor der Celebration und zwar nicht so sehr in Ansehung der Konsekration, die hierin den übrigen Sakramenten wohl gleichzustellen ist, als vielmehr hinsichtlich der heiligen Kommunion, deren Empfang in gleicher Weise beim Laien und beim Priester den Stand der Gnade auf Grund vorausgegangener Beichte nach schwerer Sünde erfordert, ob jure divino oder nur jure ecclesiastico auf Grund der bekannten Bestimmung des Tridentinums (sess. 13 c. 7), ändert praktisch an der Sache nichts. Für die übrigen Sakramente genügt es, vorher vollkommene Reue entweder tatsächlich erweckt, oder wenigstens den ernsten und aufrichtigen Versuch derselben angestellt zu haben; namentlich bei einem Priester wird letzterer in der Regel auch vom wirklichen Erfolg einer contritio perfecta begleitet sein und sollte ausnahmsweise nur eine attritio zustande gekommen sein, würde entschieden die bona fides den Priester von einem (subjektiven) Sakrilegium retten. Allerdings besteht diese Pflicht auch im Falle eines bloßen ernsten und begründeten Zweifels, ob eine schwere oder nur eine läßliche Sünde begangen wurde; denn wenn auch in diesem Falle nicht einmal vor der Celebration eine strikte Beichtpflicht behauptet werden kann, da im Falle eines bloßen Zweifels die Voraussetzung des Tridentinischen Wortlautes: qui sibi conscius est peccati mortalis nicht zutrifft, so besteht immerhin zweifellos die Gefahr, ein Sakrament im Zustande schwerer Sünde zu spenden, respektive zu empfangen, welcher Gefahr nur begegnet werden kann entweder durch die Beichte oder durch die vollkommene Reue, respektive deren ernstlichen Versuch; ja bei Laien, die durch Anwendung von sogenannten principia reflexa oder auf Grund hinreichender theologisch-aszetischer

Bildung sich kaum eine erforderliche conscientia practice certa ohne Beichte bilden können, wird letztere praktisch das einzig mögliche Mittel vor dem Empfang eines Sakramentes der Lebendigen sein, Skrupulanten ausgenommen. Was dann speziell noch die heilige Messe anlangt, hätte Rigorosus den priesterlichen Pönitenten auch an die weitere Vorschrift des Tridentinums gemahnen sollen, quam primum — innerhalb dreier Tage — zu beichten, selbst für den Fall, daß er urgente necessitate et absque copia confessarii nur nach vollkommener Reue celebriert hätte; ja weil ein Seelsorgspriester fast ausnahmslos täglich celebrieren muß, war Devotus schon früher als erst nach drei Tagen zur Beichte verpflichtet, wenn eine copia confessarii bestand. Demnach hatte Rigorosus den Pönitenten vor allem dahin aufzuklären, daß die bloße Vornahme einer Kopulation nicht Spendung eines Sakramentes von seiten des Priesters ist, der nur als testis qualificatus assistiert, und daß Leichenbegängnisse, Vorsegnungen und Weihung von Rosenkränzen und Medaillen, weil Sakramentalien, nur läßliche Sünden waren, obwohl in statu mortalis peccati vorgenommen.

Was die übrigen Fragen resp. deren Beantwortung von seiten des Pönitenten sowohl als des Beichtvaters anlangt, ging wohl Rigorosus zu weit, wenn er seine diesbezüglichen strengeren Anschauungen dem Pönitenten Devotus aufdrängen wollte und etwa gar von deren Befolgung die Erteilung der Absolution abhängen ließ. Es ist zum mindesten eine fragliche Kontroverse, ob jede Absolution, die im Zustande schwerer Sünde erteilt wird, ein neues Sakrilegium für sich begründet, demnach tot sacrilegia gravia, quot absolutiones impertitae. Wenn ein Priester der Reihe nach mehrere Pönitenten absolviert, sehen namhafte Autoren dies nur als eine einzige Sünde an, da die physisch allerdings verschiedenen Akte der Absolution ex ipso opere perficiendo eine moralische Einheit empfangen. „Qui in statu peccati plures poenitentes successive absolvit, unum tantum peccatum committit: absolutiones enim omnes, quae successive fiunt, moraliter ad idem ministerium absolvendi pertinent, quod natura sua non ad unam personam restringitur, sed ad omnes extenditur, qui eadem vice ad sacrum tribunal accedunt. Ideo in confessione satisfacit dicens: semel confessiones audivi in statu peccati.“ (Noldin, I, de princip[10] n. 305; ebenso III, de sacram.[10] n. 32.)[1]) Will sich Devotus nach dieser milderen Meinung richten, so kann ihm der Beicht-

[1]) „Probabiliter ist es bloß eine Todsünde, bei derselben Gelegenheit nacheinander an mehrere Personen das gleiche Sakrament (z. B. die Buße, Firmung, Taufe) im Stande der Todsünde zu spenden, gegen andere, die so viel Todsünden annehmen, als Personen das Sakrament empfangen“ (Göpfert III[6] n. 14). Aehnlich Lehmkuhl (II[11], n. 47), der sich bezüglich der Absolutionen der milderen probabeln Ansicht de Lugo und der Salmaticenses anschließt; Génicot (theol. mor.[5] II n. 115), Bucceroni (Institut. theol. mor. II[5] n. 358).

vater dies nicht verwehren, da ihm nicht das Recht zusteht, strengere, aber bloß probable Meinungen seinen Pönitenten aufzudrängen und davon die Absolution abhängig zu machen. Ein sonst disponierter Pönitent muß absolviert werden und es hieße die private theologische Lehrmeinung mit dem offiziellen Amte des Beichtvaters vermengen, wollte letzterer dem Pönitenten nur probable Anschauungen aufzwängen. Steht doch nach Bouix (tractat. de episcopo tom. II. pars quinta, cap. 6) nicht einmal dem Bischof das Recht zu, theologische Kontroversen autoritativ zu entscheiden, sonst müßten, wie es l. c. im Anschluß an Benedikt XIV. heißt, bei einem Domizilwechsel die nämlichen Untertanen eventuell auch ihre Meinung in der anderen Diözese ändern: quod consectarium quam sit absonum, nemo non videt. Das nämliche träfe zu beim Pönitenten und zwei Beichtvätern, die ihre verschiedenen kontroversen Meinungen ersterem zur Pflicht machen wollten. — Wenn daher Devotus bei der Gewissenserforschung „nicht weiter (über die Anzahl der Pönitenten) nachgedacht, weil er es nicht für notwendig gehalten", machte er nur von seinem Rechte Gebrauch und es genügte vollkommen, wenn er nur die dreimalige Aufnahme verschiedener Beichten bekannte. Ja, er hätte unter Zugrundelegung dieser Theorie wohl auch bezüglich „der zweimaligen Taufe" näherhin sagen sollen, ob es sich um zwei zeitlich auseinanderliegende Taufen oder vielleicht nur um die gleichzeitige oder sukzessive Taufe zweier Täuflinge gehandelt: in ersterem Falle lagen zwei, in letzterem ein Sakrileg vor. Bezüglich des einmaligen Versehganges war die Anklage nicht vollständig: wurden wie gewöhnlich alle drei Sterbesakramente (Beichte, Viatikum, letzte Oelung) gespendet, so ergaben sich mindestens zwei Sakrilegien (Beichte, letzte Oelung); denn obzwar alle Sakramente gleichzeitig per modum unius ministerii gespendet wurden und so generice nur eine sakramentale Amtshandlung (Provisur) vorlag, so wurden doch mindestens zwei spezifisch verschiedene Sakramente (Beichte, letzte Oelung) gespendet, die auch ein zweifaches Sakrileg begründeten. Immerhin konnte es sich beim Versehgang auch nur um das eine oder andere Sterbesakrament gehandelt haben, ja es war sogar möglich, daß gleichzeitig oder sukzessive mehreren die nämlichen Sterbesakramente gespende worden wären, in welchem Falle nur je eine sakrilegische Absolution und eine sakrilegische erteilte Oelung gespende wurde. Das Viatikum hingegen ist ähnlich wie die bloße Austeilung der heiligen Kommunion zu beurteilen, da es sich hiebei nicht um eine confectio, ondern nur um eine administratio sacramenti handelt. Zwar hält der heilige Alfons (l. VI n. 35) die Ausspendung der heiligen Kommunion in mortali für ein schwer sündhaftes Sakrileg; aber auch er läßt die gegenteilige mildere Meinung, für die er selbst eine Anzahl von ungefähr 15 Autoren zitiert, als probabel gelten, wie denn auch gegenwärtig diese letztere Ansicht eher bevorzugt wird von Lehmkuhl (II n. 43: vix aliud minister praestat in illa actione,

nisi quod inanime etiam instrumentum praestare potest), Göpfert (III n. 14 mit fast der nämlichen Begründung), Noldin (III n. 33), Génicot (II n. 115). Um so weniger braucht hier die Anzahl der Kommunikanten angegeben zu werden, als die schwere Sündhaftigkeit nicht feststeht und demnach die strikte Verpflichtung zur Beichte nicht behauptet werden kann. Rigorosus ging daher in der Fragestellung weiter, als er mußte, Devotus brauchte sich weder hinsichtlich des Versehganges noch der täglichen Austeilung der heiligen Kommunion nach der heiligen Messe hinsichtlich der Anzahl näher anzuklagen. Daß er endlich „dreimal eine heilige Segenandacht gehalten (in statu mortalis peccati)", konnte ihn höchstens bezüglich des tactus physicus mediatus eucharistiae beunruhigen; darin kann aber nach der heute fast allgemein herrschenden Meinung nur eine läßliche Sünde gesehen werden und Lehmkuhl sagt (II n. 43) von einem solchen Pönitenten, den die gegenteilige strengere Ansicht leitete: dedocendus est.

Wenn je, so muß bezüglich solcher vielfach kontroverser rigoroserer Meinungen der Beichtvater die Mahnung befolgen: non sunt multiplicanda peccata sine necessitate und Lehmkuhl (l. c. n. 47) erteilt die weise Mahnung: Si quis sacerdos confessionem instituturus, qui illius peccati reus esset, secundum benigniorem opinionem et computationem sese accusaret, non esset necessario reprehendendus.

Linz. Dr Johann Göllner.

VII. **(Abruptio missae.)** Pfarrer Antonius liest am heiligen Weihnachtsfest seine zweite heilige Messe, als er plötzlich nach der sumptio hostiae ohnmächtig wird, so daß er in die Sakristei getragen werden muß. Daselbst nimmt man ihm die heiligen Paramente ab, bringt ihn in sein Zimmer und ruft schleunigst einen Arzt herbei. Nach ungefähr einer halben Stunde kommt er wieder zu sich und nimmt eine vom Arzt verordnete Medizin, so daß er sich wieder verhältnismäßig wohl fühlt; nach Aussage des behandelnden Arztes ist das Unwohlsein nur auf vorübergehende Magenschwäche zurückzuführen und von keiner weiteren Bedeutung. — Inzwischen trat sofort nach dem Ohnmachtsanfall des Herrn Pfarrers sein Kaplan, der bereits eine heilige Messe gelesen hatte, im Meßgewand an den Altar, sumierte das heilige Blut, vollendete die heilige Messe und las hernach seine noch ausstehenden zwei heiligen Messen. Quid ad casum?

Antwort. Nach der fast allgemeinen Lehre der Theologen gehört die heilige Kommunion sub utraque specie zwar nicht zum Wesen des heiligen Meßopfers, wie dies der heilige Alfons als sententia probabilior bezeichnet hatte (l. VI n. 305), sondern nur zur Vollständigkeit (integritas) desselben (auch nach dem heiligen Alfons l. III n. 310 dub. 2 wenigstens sententia valde probabilis).

Jede heilige Messe ist nun aber jure divino nicht nur nach ihren wesentlichen Bestandteilen durch eine gültige Konsekration beider Gestalten als Opfer zu vollziehen, sondern auch durch die Sumierung utriusque speciei, und zwar wenn möglich vom nämlichen Celebranten, als Opfermahlzeit zu vervollständigen. Allerdings setzt letzteres voraus, daß zwischen einer etwaigen Unterbrechung der heiligen Messe und ihrer Wiederaufnahme noch eine moralische Einheit der Zeit nach besteht; denn fehlt letztere, so ist die Fortsetzung der heiligen Messe namentlich durch einen anderen Celebranten nicht eigentlich eine Vervollständigung des nämlichen Opfers, sondern eher der Beginn einer anderen Opferhandlung. Eine Unterbrechung von nicht mehr als einer Stunde gilt allgemein als keine Aufhebung dieser erforderlichen moralischen Einheit, da zunächst die Einheit des Opfergegenstandes vorliegt und wenn der nämliche Celebrant die Messe wieder aufnimmt, auch die Einheit des Opferpriesters noch dazu kommt; aber selbst wenn mehr als eine Stunde dazwischen liegt, wird zwar diese moralische Einheit, besonders bei einem anderen Celebranten nicht mehr so sicher behauptet werden können, so daß von einer strengen Verpflichtung nicht die Rede sein kann; immerhin ist es auch in diesem Falle noch erlaubt, die Messe fortzusetzen, nach Lehmkuhl (II[11] n. 338) etiam post plures horas, nach Tamburini (beim heiligen Alfons l. VI n. 355) sogar post septem etiam horas. Da es sich ferner bei der Vervollständigung der heiligen Messe um ein praeceptum divinum handelt, das dem praeceptum ecclesiasticum jejunii bevorgeht, braucht der die Messe fortsetzende Priester (sei es der nämliche, sei es ein anderer) nicht mehr nüchtern zu sein; selbst ein irregulärer oder (geheim) exkommunizierter Priester müßte die Messe fortsetzen und könnte sich, si deest copia confessarii, mit vollkommener Reue begnügen. Die Vervollständigung einer solchen Messe seitens eines anderen Priesters gilt aber für diesen als eigentliche Messe, so daß er nicht mehr eine zweite heilige Messe lesen darf, wie dies ausdrücklich durch Entscheidung der S. R. C. vom 16. Dezember 1823 (n. 2630) festgestellt ist. Wenn es sich zwar nicht um eine eigentliche Meßfeier handelt, sondern um die bloß meßähnliche Funktion der missa praesanctificatorum am Karfreitag, ist für den Fall einer plötzlich eintretenden Unpäßlichkeit seitens des eigentlichen „Celebranten" nur dann eine Fortsetzung der „missa" resp. die heilige Kommunion gestattet, wenn einer der assistierenden ministri sacri Priester und noch nüchtern ist; wäre einer der beiden Assistenten nur Diakon und noch nüchtern und der andere Priester nicht mehr nüchtern, müßte das Offizium abgebrochen, die heilige Hostie reponiert und am Karsamstag post sumptionem calicis vom Celebranten sumiert werden. (S. C. R. n. 2636.)

Nach diesen Grundsätzen ergibt sich die Lösung des Falles von selbst. Zunächst mußte abgewartet werden, ob nicht der ohnmächtig

gewordene Pfarrer nach einiger Zeit die Messe wieder aufnehmen konnte; der Kaplan durfte darum nicht sofort an den Altar treten und die Messe durch die sumptio calicis vervollständigen, sondern hatte den Kelch entweder auf dem Altar zu belassen (unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln) oder besser im Tabernakel resp. in der Sakristei in loco decenti supra corporali aufzubewahren. Da der Pfarrer tatsächlich schon nach einer halben Stunde wieder zu sich kam und nach dem Urteil des Arztes keine besondere Gefahr vorlag, konnte er, obwohl nicht mehr nüchtern, selbst nach mehr als einer Stunde noch die heilige Messe wieder aufnehmen und durch die sumptio calicis sowie den übrigen Meßritus zum Abschluß bringen. Allerdings durfte er, von besonderen Umständen abgesehen, auch wenn er konnte und wollte, seine dritte heilige Messe nicht mehr lesen, da er nicht mehr nüchtern war; denn von der lex ecclesiastica jejunii war er nur für die Vervollständigung seiner zweiten heiligen Messe entbunden, nicht aber auch für eine dritte heilige Messe (es müßten denn außergewöhnliche Entschuldigungsgründe vom jejunium auch für die 3. Messe vorliegen, wie solche bekanntlich von manchen Autoren zugegeben werden).

Nachdem nun aber der Kaplan tatsächlich die heilige Messe des Pfarrers zu Ende geführt, galt für ihn diese integratio missae als zweite heilige Messe und durfte er (auch wenn er keine purificatio und ablutio genommen), nachdem er auf diese Weise bereits zweimal celebriert hatte, nur mehr eine heilige Messe lesen; in diesem Sinne ist offenbar die oben zitierte Entscheidung der S. C. R. vom 16. Dezember 1823 zu interpretieren, die voraussetzt, daß der Priester überhaupt nur einmal im Tage celebriert, weshalb auch Lehmkuhl (II. n. 286) sagt: In festo Nativitatis Domini, recte addit collector decretorum, posse hanc Missam pro una ex tribus permissis computari, ita ut sacerdoti supplenti liceat praeterea duas, non autem tres celebrare (mit Anwendung auf unseren Fall, wo der Kaplan schon vorher eine heilige Messe gelesen: liceat praeterea unam, non autem duas celebrare).

Linz. Dr Johann Göllner.

VIII. **(Bedingung bei der Absolution von Sterbenden.)** Rektor Z. in D. wird plötzlich zu einem Verunglückten gerufen. Er begibt sich sofort zur Unfallstätte. Aber der Verunglückte, Ambrosius, hat inzwischen die Besinnung verloren. Ambrosius war ein sehr lauer Katholik und als solcher auch allgemein bekannt. Jedoch hatte er sofort nach Eintritt des Unfalles einen Priester verlangt und den Wunsch geäußert zu beichten. Herr Rektor Z. kommt an; aber er hat weder das heilige Oel noch das Viatikum mitgebracht, da er sich zufällig eine Stunde von der Kirche entfernt befand. Da nun der Verunglückte, während der Rektor das heilige Oel und Viatikum in der Kirche geholt hätte, inzwischen vielleicht gestorben

wäre, wollte er ihm doch wenigstens so schnell als möglich durch die Absolution zuhilfe kommen. Man teilt ihm das Verlangen des bewußtlos daliegenden Ambrosius mit. Weil aber Ambrosius als lauer Katholik bekannt war, so zweifelt Rektor Z. an seiner Disposition und erteilt ihm, nachdem er ihm einen Akt der Reue in die Ohren geraunt, die Absolution sub conditione: si es dispositus. Er sagt sich nämlich: ist Ambrosius disponiert, so erhält er die Absolution; wenn nicht, so kann meine Absolution ihm doch nichts nützen und ich vermeide durch diese Bedingung die Profanation des Sakramentes.

Hat Rektor Z. recht gehandelt?

Antwort: Nein. Rektor Z. hätte erstens in diesem Falle absolut ohne jegliche Bedingung absolvieren können und eigentlich sollen (cfr. Lehmkuhl II[11], n. 646). — Zweitens: Wenn er auch an der genügenden Disposition des Ambrosius aus vernünftigen Gründen zweifelte, so hätte er ihn trotzdem absolvieren sollen sub conditione: si es capax, oder si valet; aber auf jeden Fall hätte er die Bedingung: si es dispositus oder si es dignus vermeiden sollen. Denn nach Billot (de Sacramentis II, thes. 16, p. 156. sq.) kann auch das Sakrament der Buße wie die übrigen Sakramente (mit Ausnahme der Eucharistie) gültig empfangen werden, aber zugleich formlos, d. h. ohne hic et nunc die Gnade hervorzubringen, auch in dem Falle, wenn der Pönitent keine vollkommen genügende Reue hat, nämlich keine attritio appretiative summa. Er hat wohl wahre Reue, und diese Reue hat er auch äußerlich zu erkennen gegeben, aber sie ist nicht in se sufficiens ad tollendum obicem gratiae, sed solum pro sufficienti (i. e. appretiative summa) existimata.[1]) Diese wahre Reue, wenn sie auch noch nicht über alles groß ist, genügt nach Billot zum gültigen Empfange des Bußsakramentes; da aber der obex gratiae noch nicht entfernt ist, wird die Gnade noch nicht hervorgebracht. Gelangt nun der Pönitent nachher zu einer unvollkommenen Reue in höherem Grade, zur attritio appretiative summa, so lebt das Bußsakrament wieder auf; der Sünder wird gerechtfertigt. Nehmen wir nun an, unser Pönitent Ambrosius habe nur diese attritio existimata im obigen Sinne, also keine zum Empfang der Gnade genügende, wohl aber zum gültigen Empfang des Sakramentes ausreichende Reue gehabt, so wäre er sicher verloren gewesen, sollte er auch nachher noch zur

[1]) Diese attritio existimata, welche eine wirkliche Reue, aber noch nicht zum höheren Grade der attritio super omnia gediehen ist, darf nicht verwechselt werden mit der attritio putativa, die überhaupt nicht vorhanden ist, sondern nur als vorhanden (fälschlich) angenommen wird. Billots These lautet: Omnis vera attritio, etiam non appretiative summa, qua homo sincere et sine sacrilegio subiicit peccata sua clavibus Ecclesiae, est sufficiens pars materiae in sacramento Poenitentiae; ideoque potest hoc sacramentum esse validum simul et informe, et ad remotionem obicis reviviscere, sicut de ipso Baptismo alias dictum est.

unvollkommenen Reue in höherem Grade, zur attritio appretiative summa gelangt sein; und das eben deshalb, weil Herr Rektor Z. das Sakrament sub conditione: si es dispositus gespendet hat. Hätte aber Rektor Z. in unserem Falle die Absolution erteilt sub conditione: si es capax, oder si valet, und wäre Ambrosius nachher zur attritio appretiative summa gelangt, so hätte er in diesem Augenblicke die Gnade des Sakramentes empfangen und wäre gerechtfertigt worden, und statt der ewigen Verdammnis anheimzufallen, wäre er des Himmels sicher gewesen.

Es ist hier noch zu bemerken, daß die Meinung Billots und der älteren von ihm zitierten Theologen von Tanquerey (Moralis I, Editio 5, 1908, de poenit. n. 222) probabel genannt wird. Und da, wie Lehmkuhl (II, n. 645) schön bemerkt, in periculo extremo extrema tentanda sunt, so sollte man es sich zur Regel und Pflicht machen, hauptsächlich in periculo und articulo mortis niemals und in keinem Falle sub conditione: si es dispositus, oder si es dignus zu absolvieren, sondern nur, wenn triftige Gründe dafür vorhanden sind, unter der Bedingung: si es capax oder si valet. Man könnte dadurch vielleicht mancher Seele die Tore des ewigen Jerusalem öffnen, die sonst in die Hölle hinabwandern müßte.

Zudem haben wir hier, solange die Meinung Billots probabel bleibt, denselben Fall wie bei der letzten Oelung. Zweifelt man bei der Spendung dieses Sakramentes an der bloßen Disposition des Kranken, so darf man doch niemals, wie die Theologen lehren, die heilige Oelung spenden unter der Bedingung: si es dispositus oder si es dignus; eben weil sonst das Sakrament in diesem Falle nach Entfernung des obex gratiae nicht wiederaufleben könnte. Und was Noldin (III, n. 460) diesbezüglich von der letzten Oelung sagt, läßt sich auch, solange die Meinung Billots probabel bleibt, von dem Bußsakramente sagen: Neque illicitum putetur, extremam unctionem absolute conferre, ubi dispositio suscipientis est dubia et ideo sacramentum frustratur effectu, si infirmus reipsa sit indispositus. Etenim quia sacramenta sunt propter homines, licet sacramentum conferre cum periculo frustrandi effectum, non solum quando sacramentum est unicum medium procurandi certam animae salutem, sed etiam quando illud infirmo magnam affert utilitatem.

Außerdem möchte ich noch hinzufügen: entweder ist die Meinung Billots falsch oder wahr. Ist sie falsch, d. h. gehört sogar zum gültigen Empfang des Bußsakramentes immer die attritio appretiative summa, so vermeide ich mit der Bedingung: si es capax oder si valet ebensogut die Profanation des Sakramentes oder seine fruchtlose Spendung als mit der Bedingung: si es dispositus oder si es dignus. Ist die Ansicht Billots aber wahr, so setze ich mich mit der Bedingung: si es dispositus oder si es dignus vielleicht häufig der

großen Gefahr aus, die Seele statt in den Himmel zu führen, in die Hölle wandern zu lassen.

Folglich, solange es noch eine wahrscheinliche Meinung gibt, daß das Bußsakrament valide simul et informe gespendet werden kann: niemals in articulo vel periculo mortis absolvieren mit der Bedingung: si es dispositus oder si es dignus. Dieses würde auch Geltung haben allein schon wegen des anderen, natürlich viel seteneren Falles, den Lehmkuhl (II, n. 402) erwähnt, nämlich, daß das Bußsakrament auch dann valide sed informe sein kann, quando scilicet dolor bona fide non fuit universalis.

Mühlenthal (Wissen, Sieg). P. Rob. Stricker.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Summa Philosophiae Christianae** auctore Josepho Donat S. J., Dr Theol. et Professore in Universitate Oenipontana. II. Critica (VIII et 180 p.) K 1.90; IV. Cosmologia (VIII et 306 p.) K 4.—. Oeniponte, typis et sumptibus Felic. Rauch.

Drei Bändchen dieses neuen Textbuches der scholastischen Philosophie, nämlich Logica, Ontologia und Psychologia wurden bereits im Jahrgange 1911 dieser Zeitschrift, Seite 156, besprochen. Unterdessen sind zwei weitere Bändchen, Critica im Jahre 1911 und Cosmologia 1913 erschienen. Die Kritik und der erste Teil der Kosmologie, der über die Ausdehnung, Bewegung, Raum und Zeit, über Naturgesetz und Wunder handelt, sind in dem gleichen Sinne wie die drei ersten Bändchen bearbeitet. Auch hier bestrebt sich der Verfasser, in aller Kürze, in einfacher Sprache und Beweisführung die mehr allen scholastischen Systemen gemeinsamen Grundlehren vorzulegen. Dadurch wird dieses Textbuch in erster Linie für einen kürzeren Kurs geeignet, da in einem längeren auch schon die Hauptbeweise eingehender geführt und den verschiedenen Schulmeinungen etwas angepaßt werden dürften.

Im zweiten Teil der Kosmologie, der unter anderem über das Wesen der Körper, eine eventuelle Entwicklung der Welt und der Erde, über das Wesen der Vegetation und den Ursprung der Arten handelt, war der Verfasser freilich vor ganz neue Aufgaben gestellt. Denn wenn irgendwo, so wäre in diesen Fragen zu erwarten, daß die Ergebnisse der modernen Forschungen der Spekulation vielleicht eine ganz neuartige positive Grundlage geben könnten. Der Verfasser will demnach auch dieselben eingehend berücksichtigen, er zieht die atomistische Hypothese der Kontinuitätshypothese vor, behandelt die Braunsche Kosmogonie mit wohlwollender Zustimmung und tritt für eine zwar vielstämmige, aber doch ziemlich weitgehende Entwicklung der systematischen Arten ein. Zur Begründung dieser Stellungnahme werden auch z. B. die positiven Resultate der Physik, auch der Lehre von den radioaktiven Erscheinungen dargelegt. Am ausführlichsten ist positiv und spekulativ die Lehre von der Abstammung der Arten vorgetragen, die mehr als 40 Seiten in Anspruch nimmt. Dieser Teil dürfte am besten gelungen sein. In dieser Frage kann ja auch infolge der ruhigen Forschung der letzten Jahre trotz aller Unsicherheit der genaueren Grenzen der Entwicklung doch von einer bestimmt faßbaren und auch irgendwie beweisbaren Hypothese die Rede sein, während die Physik und Kosmogonie zum

Teil mit ihren Forschungen noch nicht so weit gelangt sein dürften, zum Teil aber auch ihre Hypothesen notwendig sehr kompliziert werden und eine sehr genaue Darstellung erfordern, so daß eine kurze und klare Darstellung derselben äußerst schwierig wird. Die Berechtigung, derartiges positives Material in ein Lehrbuch der Kosmologie aufzunehmen, wird man nicht ohne weiteres, wie es von seiten eines Kritikers geschah, in Abrede stellen können, aber es dürfte noch mancher Vorarbeiten benötigen, bis dies in der Weise geschehen kann, daß sich auch dieser Teil der Kosmologie, kurz und bündig gefaßt, dem übrigen einheitlich einfügt.

Die verhältnismäßig lange These über die Wahrscheinlichkeit der Existenz von Sternenbewohnern würde man trotz ihres anregenden Charakters in einem sonst kurz gefaßten Lehrbuch der Philosophie nicht unschwer vermissen.

Innsbruck. Franz Hatheyer S. J.

2) **Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters.** Texte und Untersuchungen. Band XI, H. 5. Dr P. Anselm Rohner O. Pr.: Das Schöpfungsproblem bei Moses Maimonides, Albertus Magnus und Thomas von Aquin (XII u. 140 S.). Münster i. W. 1913. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. M. 4.75 geh.

Der Verfasser behandelt in der vorliegenden Arbeit eine der schwierigsten, aber auch interessantesten Fragen der Philosophie und zwar mit den Lösungen, die sie bei dem jüdischen Religionsphilosophen Moses Maimonides und bei den zwei größten scholastischen Philosophen Albertus Magnus und Thomas von Aquin gefunden hat.

Besonders ist der Verfasser bemüht, die Lehre der drei Philosophen in Bezug auf das Schöpfungsproblem vollständig darzustellen, die Beziehungen zueinander aufzudecken und die Uebereinstimmungen und Differenzen hervorzuheben (Einl. S. XI).

Der Referent steht nicht an, die Arbeit als eine sehr fleißige, gründliche und quellenmäßige Forschung zu empfehlen. Die Untersuchung stellt manche irrige Anschauungen in der einschlägigen Literatur richtig und hebt besonders hervor, daß in der vorliegenden Frage Thomas von Aquin sich mehr an Maimonides als an seinen Lehrer Albertus angeschlossen hat. Ein direkter Gegensatz zwischen Lehrer und Schüler besteht bekanntlich in der Frage, ob eine ewig geschaffene Welt in sich unmöglich sei.

Am Schlusse der Arbeit sind die gefundenen Resultate nochmals übersichtlich zusammengestellt und wird hingewiesen, worin die drei Philosophen übereinstimmen und worin sie voneinander abweichen. Literaturverzeichnis und Namenregister sind beigegeben.

Rohrbach. Dr Stephan Feichtner.

3) **Heiligtum und Opferstätten in den Gesetzen des Pentateuch.** Exegetische Studie von Prof. Dr Wilhelm Engelkemper. Paderborn. 1908. Schöningh. (VI u. 115 S.) 8°. M 2.60 = K 3.12

Die kleine Schrift ist das Ergebnis umfangreicher tiefer Studien über einen wichtigen Punkt der modernen Pentateuchkritik, der die Gedankenarbeit jedes Exegeten herausfordert. Der Verfasser kommt zur Annahme von drei gesetzlichen Entwicklungsstufen in den pentateuchischen Gesetzen über den Kultort, die er in die Geschichte der vierzigjährigen Wanderung Israels einfügt. Hienach ist die Forderung der Einheit des offiziellen Kultortes auf Moses zurückzuführen. Die tatsächliche Außerachtlassung dieser Forderung in der Königszeit erklärt sich nach der Darlegung des Verfassers ungezwungen. Der Geschichtsbaumeisterei Wellhausens in diesem Punkte wird dadurch der Boden entzogen. Demnach ist sie ein höchst dankenswerter

Beitrag zur Pentateuchkritik in positivem Sinne, die dem Apologeten sehr gute Dienste leistet.

Mautern (Steiermark). Augustin Rösler C. SS. R.

4) **Wer war Mose?** Eine religionsgeschichtliche Untersuchung von D. Daniel Völter, Professor der Theologie in Amsterdam. (30 S.) Leiden. 1913. Buchhandlung und Druckerei vormals E. J. Brill. M. 1.—.

Schon in der Monographie „Moses und die ägyptische Mythologie, Leiden 1912", hat Völter die Ansicht vertreten, daß Moses eine mythische Person, und zwar identisch mit dem ägyptischen Mondgott Thot sei. Diesem von Völter aus seinem liebgewordenen Materialobjekte ägyptischer Märchen und Mythen gewonnenen Resultate ist auch die vorliegende Publikation Völters gewidmet. Wie nun der Rezensent schon in der „Linzer Quartalschrift" 1913, I., 155, ablehnend gegen dieses Endresultat sich geäußert hat, so muß er auch diesesmal ablehnend gegen die neue Publikation sich aussprechen, sosehr sich auch Völter bemüht, für seine liebgewordenen Ideen Bibelstellen in großem und kleinem Umfange umzudeuten und zuzuschneiden. Wenn man schon einer Sache mehr Nachdruck geben will, so ist eine zweite Broschüre unter einem anderen Titel nicht der angezeigte Weg, sondern das Anstößige muß beseitigt werden. Aber es läßt sich auch wieder das rein Subjektive vernehmen; es wird gearbeitet mit: „es dürfte wohl", „hat viel Wahrscheinlichkeit", „das ist eine handgreiflich mythologische Erzählung" (S. 4), „es ergibt sich ein gewisses Recht" (S. 5). Die historische Persönlichkeit eines Moses steht viel zu fest, als daß Völter sie mit solchen Argumentationen in das Reich der Mythen und Legenden verbannen und in den Götterhimmel versetzen könnte. Nach Völter hätten die biblischen Schriftsteller Anleihen machen müssen bei der ägyptischen Märchenliteratur, wie auf Seite 9 sich darstellt: „Dieses Märchen (Moses bei den Töchtern Jethros in Madian) hat denn auch auf die alttestamentliche Erzählung den größten Einfluß geübt." Seite 12 in der Mitte eine ähnliche Feststellung ägyptischen Märcheneinflusses auf biblische Berichte. Aber auf Seite 16 soll ein ägyptischer Mythus sogar Grundlage des historischen Durchzuges des Volkes Israel durch das Rote Meer sein. — Der Rezensent steht auf einem anderen Boden als Völter: Die Bücher der Heiligen Schrift auch des Alten Bundes sind für ihn inspirierte Bücher, welche von der Autorität der christkatholischen Kirche getragen werden. Diese Autorität ist nicht Schwimmsand wie Völters Mythenschatz Aegyptens, sondern fester Fels und Stein. Darum bleibt das Urteil des Rezensenten ablehnend, soviele Broschüren auch für die Phantastereien geschrieben werden.

St Florian. Dr P. Amand Polz.

5) **Die äthiopische Uebersetzung des Propheten Jeremias.** Von Doktor Joseph Schäfers, Pfarrer in Lützen. Freiburg i. Br., Herder. 1912. (VIII u. 206). Preis: M. 10.— = K 12.—.

Die Bestimmung der Vorlage, aus welcher die altäthiopische Bibel übersetzt wurde, stellt ein äußerst verwickeltes Problem dar, das schon auf mancherlei Weise zu lösen versucht wurde, jedoch noch immer der definitiven Lösung harrt. Es ist daher zu begrüßen, daß der Verfasser sich die Aufgabe gestellt hat, dasselbe wenigstens für ein größeres Buch, für Jeremias, methodisch zu behandeln und wo möglich zu einem sicheren Resultate zu gelangen. Er hat es in der Tat weder an Methode noch an Fleiß noch an umsichtiger Kritik fehlen lassen und darf wohl für sich in Anspruch nehmen, daß er die Möglichkeiten, welche die vorhandenen Uebersetzungen und Texte der Bibel darbieten, sämtlich ausprobiert und gewissenhaft gewertet hat. Fast möchte

man sagen, daß er bisweilen zu ausführlich gearbeitet hat. Sein Resultat ist kurz dieses: Der Altäthiope, den Sch. als ziemlich rein erhalten in Cod. Abb. 55 und Cod. Berol. 3067 erkennt, war wahrscheinlich ein in Aegypten wohnhafter Syrer. Dieser hat aus dem Griechischen, das er allerdings nicht vollkommen beherrschte, einen „vorhexaplarischen" Text übersetzt, der mit der ersten Hand des Codex Sinaiticus (= ℵ) sehr nahe verwandt ist.

Die Vorlage scheint mir mit großer Wahrscheinlichkeit richtig bestimmt zu sein; dagegen dürfte in der Frage nach dem Nationale des Uebersetzers das nimium probare bis zu einem gewissen Grade eingetreten zu sein. Jedenfalls ist diese Arbeit eine hübsche Leistung und eine entschiedene Förderung des Problems.

Dillingen a. D. Dr Seb. Euringer, kgl. o. Hochschulprofessor.

6) **Das Buch Daniel.** Uebersetzt und kurz erklärt von Dr Karl A. Leimbach, Professor. (XV u. 117 S.) Fulda. 1913. Druck und Verlag der Fuldaer Aktiendruckerei. M. 1.20.

Die vor uns liegende Publikation ist das neunte Heft der biblischen Volksbücher, welche seit einer Reihe von Jahren von Leimbach besorgt werden, um dem Volke einen besseren Geschmack gegenüber der schlimmen Romanlektüre beizubringen. Die bis jetzt erschienenen Hefte wurden von Klerus und Volk mit Interesse aufgenommen, wie dies aus der Wiederauflage einzelner Hefte hervorgeht. Nachdem die kleinen Propheten (3. u. 4. Heft) und der große Prophet Isaias (1., 2., 7. Heft), die Psalmen (5., 6. H.) und Job (8. H.) dem Lesepublikum geboten worden sind, bringt das 9. Heft das biblische Buch Daniel. — Die Einleitung enthält 9 Seiten und orientiert den Leser über den Inhalt (pg. III—V), die Sprache (pg. V., VI., VII.), ferner über den Charakter, die Art und Weise der Entstehung (pg. VII.—XII.) des Buches. In diesem dritten Teile der Einleitung hat Leimbach Gelegenheit, seine Leser über Ansichten zu orientieren, die außerhalb der katholischen Kirche oder auch gegen die kirchliche Ueberlieferung selbst unter Katholiken vorhanden sind. Seinen eigenen Standpunkt präzisiert Leimbach auf S. IX mit Fettdruck: „Die berichteten Tatsachen erheben Anspruch auf geschichtliche Glaubwürdigkeit; die Weissagungen sind als wirkliche anzusehen." Ein vierter Teil der Einleitung befaßt sich mit dem dogmatischen Lehrgehalte des Buches Daniel. — Auf den Seiten XIV und XV bietet Leimbach das literarische Material, welches über Daniel vorhanden ist. Dasselbe wäre noch zu vervollständigen; unter den katholischen Arbeiten hätte sich auch verwenden lassen „Linzer Quartalschrift 1913, I., 47—50: Wer ist der Baltassar des 5. Kapitels des Buches Daniel?" Wenn schon protestantische Arbeiten herangezogen werden, so hätte folgendes Buch auch mit gutem Recht wenigstens angeführt werden können: „Der Prophet Daniel, für bibelforschende Christen erklärt von Keller; Dresden und Leipzig, Richtersche Verlagsbuchhandlung." In diesem Buche ist der dogmatische Gehalt des biblischen Buches fruchtbarer dargestellt im Vergleiche zur trockenen Aufzählung auf S. XII und XIII bei Leimbach. — Der Schrifttext der einzelnen 14 Kapitel wird in continuo geboten; nach den einzelnen Kapiteln folgt die Erklärung der einzelnen Verse gleichfalls in continuo, aber in anderem und zwar größerem Drucke. Gar viel Material ist aufgenommen, was bei „Volksbüchern" wohl nicht gerade notwendig wäre. — Möge das 9. Heft bei Klerus und Volk die gleiche wohlwollende Aufnahme finden wie die vorausgegangenen acht Hefte, möge der Geschmack des Lesepublikums wieder zu fruchtbringenden Idealen gebessert werden!

St Florian. Dr P. Amand Polz.

7) **Die Apologien des heiligen Justinus des Philosophen und Märtyrers.** Literarhistorische Untersuchungen von Dr Karl Hubik, Pro-

fessor am k.-k. Privatgymnasium in Kremsier. (VIII u. 382 S.) Wien. 1912. Verlag von Mayr u. Ko. M. 7.—. (19. Heft der Theologischen Studien der Leo-Gesellschaft, herausgegeben von Dr Albert Ehrhard, Prof. a. d. Universität Straßburg, und Dr Franz M. Schindler, Prof. a. d. Universität Wien.)

Die vorliegende Monographie hat sich zur Aufgabe gestellt, eine selbstständige Arbeit über den christlichen Apologeten Justinus zu bieten auf Grund des literarischen Materiales, welches über Justinus zu erreichen war. Im Vordergrund der Untersuchung stehen die bekannten Arbeiten Justins: der Dialog mit dem Juden Tryphon, die erste und die zweite Apologie. Der erste Hauptteil der Publikation Hubiks beschäftigt sich zuerst mit dem Dialog unter den Gesichtspunkten: Gedankengang, Inhaltsübersicht, innerer Aufbau, formale Seite, Ergebnisse; alsdann mit der Disposition der ersten Apologie, um schließlich (auf den Seiten 134—137) einen Vergleich der ersten Apologie mit dem Dialog zu bieten. Die stilistische Seite bezeichnet Hubik als bleibenden Stein des Anstoßes für den Leser. Auf diesem Untergrund wird die zweite Apologie von S. 138—194 unter sechs Ueberschriften untersucht: „Einwände des Gegners. Der Gegner Justins und Caecilius im Dialoge Oktavius. M. Cornelius Fronto, Verfasser der Gegenschrift. Dann speziell die ersten drei Kapitel. Die Beurteilung der zweiten Apologie. Justin als Schriftsteller." Auch betreffs dieser Arbeit Justins muß der Verfasser konstatieren, daß dem Apologeten an gefälliger Form nichts gelegen sei (S. 193). Aber auf derselben Seite erfährt der Leser das abschließende Urteil, daß Justins zweite Apologie eine direkte Widerlegung der Rede Frontos sei. Was die Beurteilung nach dem Maßstabe der Rhetorik bisher getadelt hat, das tritt nunmehr in vorteilhafte Beurteilung; bei dem Rhetoriker und Philosophen Justin lag Absicht vor, gerade diese „mangelhafte" Form zu wählen. — Der dritte Hauptteil der Monographie behandelt (S. 195 bis 320) die Abfassungszeit der Apologien und stellt fest die verschiedene Abfassungszeit der zwei Apologien (S. 195—209), sodann wird vorläufig die Abfassungszeit der ersten Apologie erforscht (S. 209—211). Schließlich wird die Abfassungszeit der zweiten Apologie (S. 211—318) zu bestimmen unternommen unter der Abteilung „Justin und Kreszens, Tatian und Justin, nähere Bestimmung der Abfassungszeit der zweiten Apologie, Eusebius und die Chronologie Justins". Dieses letzte Thema wird mit einem Rückblick geschlossen (S. 318—320), aus welchem die gewonnenen chronologischen Resultate anzuführen sind: Bekehrung Justins 136, die erste Apologie 155/6, die zweite Apologie vor dem Hochsommer 165, Justins Martertod 166 zwischen dem 23. Februar und dem Hochsommer dieses Jahres. — Der Verfasser war im Verlaufe seiner Untersuchung genötigt, in größerem Ausmaße zu besprechen die Apologie Tatians und ihr Verhältnis zu Justin, die Lebensdaten des Märtyrerbischofes Polykarp, die Kyniker Peregrinus Proteus und Kreszens. Gar viele Schwierigkeiten wurden dem Verfasser bei seiner Untersuchung bewußt, aber er hat zwischen den Klippen einen fahrbaren Weg gefunden und der Kirche und der Wissenschaft durch seine Arbeit zweifelsohne einen dankbaren Dienst erwiesen. Der Verfasser gesteht in seinem Vorworte, daß er selbst von den Resultaten nicht wenig überrascht war (pg. III), zu welchen ihn seine Forschung geführt hat; er gesteht, daß, je genauer er das Material sichtete, je ängstlicher er die modernen Behauptungen und die alte Ueberlieferung gegeneinander abwog, desto mehr in ihm die Ueberzeugung erstarkte, daß der Schlüssel zum Verständnisse und zur gerechten Beurteilung der Apologien Justins bei den Alten zu suchen ist. „Ihr Urteil, ihre Bemerkungen, ihre Notizen fußen auf viel soliderer Basis, als heutzutage anerkannt wird."

Der Verfasser beschließt seine anerkennenswerte Untersuchung mit zwei Exkursen: Der erste handelt von der Bezeichnung der Apologien Justins

in der Kirchengeschichte des Eusebius, der zweite von der Christenverfolgung unter Mark Aurel. Den ersten Exkurs (S. 321—338) beschließt Hubik mit dem Resultate: „Eusebius ist beim Zitieren aus den Apologien korrekt verfahren. Die Mißverständnisse und Verwechslungen bei modernen Lesern sind nicht durch seine Schuld entstanden." Der zweite Exkurs erschien dem Verfasser notwendig, weil seine Untersuchung Resultate gewonnen hat, welche von der bisherigen Anschauung abweichen. Nach Hubik bildet das Jahr 165/6 einen wichtigen Markstein: „Die Jahre vorher vergingen unter dem Zeichen wissenschaftlicher Belehrungen und niemand durfte wegen seines christlichen Glaubens angeklagt und verfolgt werden; die Zeit von 166 bis 180 ist ausgefüllt durch rücksichtslose, konsequente Persekution; man machte kein Hehl aus der Absicht, das Christentum mit Gewalt vollständig aus der Welt zu schaffen." „Mark Aurel setzte alle Hebel in Bewegung: auf sein Wort traten kynische Redner, stoische Philosophen und sogar Senatoren auf den Plan." „Der erwartete Erfolg blieb aus." Den zweiten Exkurs beschließt Hubik folgendermaßen: „Die gegebene Erklärung der Christenverfolgung unter Mark Aurel wird sowohl dem Charakter des Kaisers als auch den überlieferten Tatsachen vollständig gerecht. Ihre Natürlichkeit und Geschlossenheit bürgt dafür, daß die chronologischen Untersuchungen, aus denen sie sich ergab, richtig sind."

Das Register mit 5 Seiten muß als dankenswerte Beigabe der höchst interessanten Monographie bezeichnet werden. Möge dieselbe einen recht großen Kreis von Lesern und Freunden erwerben und die notwendige Umformung mancher bisherigen Anschauung zur Folge haben!

St Florian. Dr P. Amand Polz.

8) **Dogmengeschichte.** Von J. Tixeront. Ins Deutsche übertragen von Dr K. Zieschè, Privatdozent an der Universität Breslau. 8° (VIII u. 550 S.). Breslau. 1913. Verlag Franz Görlich. M. 3.50 = K 4.20, in Ganzleinen gbd. M. 4.— = K 4.80.

Endlich eine Dogmengeschichte für den theologischen Unterricht! Freilich wäre uns das Werk eines deutschen katholischen Gelehrten lieber gewesen als eine Uebersetzung. Aber besser ist immerhin eine Uebersetzung als nichts. Diese ist zudem beim vorliegenden Buch sehr gut, überdies ist in Text und Literatur immer auf die Verhältnisse des theologischen Unterrichtes in den deutschen Ländern gebührend Rücksicht genommen. Wieviel Schaden die Werke über Dogmengeschichte von Harnack, Loofs, Seeberg, Bonwetsch .... auch bei katholischen Theologiestudierenden angerichtet haben, will ich hier nicht weiter ausführen. Jetzt ist aber auch jede Scheinausrede abgeschnitten.

Die Dogmengeschichte wird drei Bände umfassen und der Zeit nach bis Karl den Großen reichen. Der erste vorliegende Band behandelt die Dogmengeschichte bis zum Konzil von Nizäa, der zweite Band beschäftigt sich mit der Klärung und Feststellung der christlichen Lehre bis zum Tod des heiligen Augustin. Die fortschreitende Erörterung und lehramtliche Feststellung des Dogmas von Jesus Christus bis zum Jahre 800 betrifft im Morgenland die grundlegenden Wahrheiten von der Dreifaltigkeit und Menschwerdung, im Abendland die von der Sünde, der Gnade und der Kirche. Im Interesse einer besseren Uebersicht wurde die synthetische Methode angewendet. Wie gründlich Tixeront zu Werke geht, ersieht man schon aus der meisterhaften Darstellung der Lehre der Synoptiker, des heiligen Paulus und des heiligen Johannes. Die Literaturangaben sind reichlich, aus beiden Lagern. Die Dogmengeschichte von Tixeront-Zieschè sei hiemit bestens empfohlen. Auch der Verlag verdient die beste Anerkennung. In Hinsicht auf den Umfang und die gefällige Ausstattung des Buches ist der Preis sehr niedrig.

Stift St Florian. Prof. Dr Gspann.

9) **Der Agenesiebegriff in der griechischen Theologie des 4. Jahrhunderts.** Ein Beitrag zur Geschichte der trinitarischen Terminologie. Von Dr Paul Stiegele. (Freiburger Theologische Studien, herausgegeben von Dr G. Hoberg und Dr G. Pfeilschifter, 12. Heft.) gr. 8° (XIV u. 144 S.). Herder'sche Verlagshandlung Freiburg und Wien. 1913. M. 3.— = K 3.60.

Eine dogmengeschichtliche Monographie von großem Wert! Immer zahlreicher werden die Bausteine zu einer neuen deutschen Dogmengeschichte. Unter ihnen sind von besonderer Bedeutung die Einzeluntersuchungen auf dem Gebiete der terminologischen Forschung. Mit souveräner Beherrschung der Frage und gestützt auf ein großes Quellen- und Literaturmaterial entwickelt Stiegele den Begriff ἀγεννησία von den Anfängen der christlichen Literatur bis zum Beginn des 5. Jahrhunderts. Die Methode ist hier naturnotwendig die analytische. Freunde der Glaubenswissenschaft, die sich speziell für Dogmengeschichte interessieren, werden das Buch mit Genugtuung lesen.

Stift St Florian. Prof. Dr Gspann.

10) **Die Glaubenspflicht des Katholiken.** Von Josef Kleutgen S. J. Sonderabdruck aus der Theologie der Vorzeit. Neu herausgegeben und durch eine systematische Uebersicht über die Lehrkundgebungen der Kirche vermehrt von Dr Alfred Molitor. 8° (IV und 219). Paderborn. 1912. Ferd. Schöningh. M. 2.40.

Konstantin Wieland, früher katholischer Kaplan, jetzt Rechtsanwalt, hat in seiner Schrift: „Eine deutsche Abrechnung mit Rom" aufs neue die Lehre aufgestellt, daß der Katholik nur solche Lehrsätze zu glauben verpflichtet sei, die von der katholischen Kirche feierlich definiert worden sind. Diesen Irrtum hat schon Kleutgen in seiner „Theologie der Vorzeit" besonders gegen Hermes, Hirscher, Günther .... treffend widerlegt, weshalb Molitor die betreffende Abhandlung „von der Glaubensnorm" (Heilige Schrift, Tradition, Lehre der Kirche) unter dem neuen Titel: „Die Glaubenspflicht des Katholiken" wieder herausgegeben und mit mancher erklärenden Note aus neueren Theologen bereichert hat. Die Texte sind revidiert und soweit möglich nach den neuesten Quellensammlungen Denzinger-Bannwart, Kirch, Rouët de Journel zitiert worden. Als Anhang folgen: 1. Hirschers Replik, 2. ein kurzer Abriß der durch lehramtliche Entscheidungen der Konzilien und Päpste bestimmten Lehre der katholischen Kirche. In diesem „Abriß" ist Bannwarts Index systematicus zu Denzingers Enchiridion lateinisch und in deutscher Uebersetzung wiedergegeben. — Die Schrift kann sicherlich den weitesten Kreisen der gebildeten Katholiken, für die sie bestimmt ist, von großem Nutzen sein.

Klagenfurt. Joh. Borter S. J.

11) **Weidenauer Studien.** Vierter Band. Herausgegeben in Verbindung mit der Leo-Gesellschaft von den Professoren des f.-b. Priesterseminars in Weidenau (Oesterr.-Schlesien). (369 S.) Wien. 1911. Ambr. Opitz' Nachfolger.

Der 4. Band der Weidenauer Studien, der infolge äußerer Umstände erst jetzt zur Anzeige gelangt, schließt sich würdig den drei vorausgehenden Bänden an. Er enthält sechs größere Abhandlungen, und zwar von Professor Dr J. Fischer: Die davidische Abkunft der Mutter Jesu; Professor Dr K. Miketta: Wo lag der Berg Sinai? Dr theol. et phil. K. Ziesché: Die Sakramentenlehre des Wilhelm von Auvergne; Prof. P. Aug. Arndt S. J.: Kennen die Theologen des 16. Jahrhunderts den amor initialis? Fr. Rett: Zur Frage über Materie, Form und Spender der Sakramente und die Gewalt

der Kirche darüber; A. Biolek: Die Ansicht des christlichen Altertums über den literarischen Charakter des Buches Judith. — Sowohl der Exeget als auch der Dogmenhistoriker wird in diesen Abhandlungen, die sich durch Gründlichkeit der Methode auszeichnen, manche Anregung und manches Neue finden. Besonders muß noch die objektive Berücksichtigung und Beurteilung der modernen einschlägigen Fachliteratur hervorgehoben werden, die die Wissenschaftlichkeit der Arbeiten bedeutend erhöht. Eine Bemerkung am Schlusse des Bandes zeigt, daß die Weidenauer Professoren auch andere wissenschaftliche Zeitschriften durch Beiträge fördern.

Krakau. G. Hahn S. J.

12) **Handbuch für die gesamte Pfarramtsverwaltung** im Königreiche Bayern. Von Dr Karl August Geiger, Professor des Kirchenrechtes. Zweiter Teil. 8° (1324 S.). Regensburg. 1913. Verlagsanstalt vormals Manz. Brosch. M. 18.—, gbd. M. 22.—.

Nach kurzer Zeit ist dem ersten Teile dieses praktischen Werkes (vgl. meine Besprechung in dieser „Quartalschrift", Bd. 65 [1912] 424 f) der zweite Teil (Schlußband) gefolgt. Der Verfasser behandelt mit seltenem Fleiße und trefflicher Gesinnung nach kirchlichen und staatlichen Gesetzen und Verordnungen das kirchliche Verwaltungsrecht in Bayern. Es kommt zuerst zur Sprache die Verwaltung des Kirchenvermögens und des Pfründenvermögens. Es folgt die Verwaltung der Kultusgebäude und des kirchlichen Bauwesens. Für jeden Geistlichen ist brauchbar der Abschnitt: die Verwaltung der Sakramente. Hier werden erörtert die Reservatfälle, beim Sakrament der Ehe das Dekret Ne temere vom 2. August 1907 mit Einschluß der bis zum 21. Juli 1912 getroffenen authentischen Erläuterungen und Ergänzungen sowie die Bestimmungen der Konstitution Provida vom 18. Januar 1906. Zeitgemäß ist die Abhandlung über die gemischten Ehen. Die Erörterung über die trennenden Ehehindernisse und deren Dispensation löst manche Verlegenheit des Beichtvaters. Daran reiht sich der Abschnitt über die Verwaltung der äußeren Kultusordnung (Friedhöfe, Feuerbestattung u. a.). Die Verwaltung des Schulwesens nimmt besonders Rücksicht auf die staatlichen Gesetze (Kinderschutz, Jugendfürsorge usw.). Den Schluß bildet die Verwaltung des Armenwesens. Prinzipielle Gesichtspunkte werden in beiden Artikeln nicht außeracht gelassen. Bei allen Ausführungen wird Klarheit erstrebt. Man wird so in allen Fragen der pfarramtlichen Verwaltung sich guten Rat erholen können. Das nützliche Buch sollte in keiner pfarramtlichen Bibliothek fehlen.

Regensburg. Georg Anton Weber.

13) **Grundzüge der Pastoraltheologie.** Von Dr Franz Schubert, Prof. an der theol. Diözesanlehranstalt in Weidenau. III. Abteilung: Homiletik (XX u. 98 S.). Graz und Leipzig. 1913. Ulrich Moser. K 1.60.

Mit dieser 3. Abteilung ist das Werk zum Abschluß gekommen (vollständig K 9.60, gbd. K 12.—). Im engen Anschluß an die homiletischen Fachwerke von Jungmann-Gatterer, Schleiniger-Racke, Meyenberg, Hettinger-Hüls, Keppler bietet die vorliegende Homiletik nach einer Einleitung über Begriff, Aufgabe und Geschichte der Homiletik und Predigt sowie über die Persönlichkeit des Predigers die Grundsätze über Quellen und Auswahl des Predigtstoffes, Ausarbeitung desselben hinsichtlich des zu erreichenden allgemeinen und nächsten Zweckes und der einzelnen Teile der Predigt und über den Vortrag (homiletische Diktion und Aktion). Bei dem Umfang von kaum 100 Seiten konnten allerdings nur die wichtigsten Richtlinien geboten werden, deren nähere Ausführung dem Lehrer der Homiletik überlassen bleibt durch Heranziehung zahlreicher in den Fußnoten vermerkter homiletischer Beispiele aus der Heiligen Schrift, patristischen Literatur und

hervorragenden Kanzelrednern. Akatholische Autoren und Prediger sind glücklicherweise möglichst ausgeschaltet, nur in rein technischen Punkten der Rhetorik kommen sie hie und da zu Worte, allerdings auch hier ohne ersichtliche Notwendigkeit, da die an den betreffenden Stellen gebotenen praktischen Winke ebensogut in katholischen Fachwerken vorfindlich sind. Verhältnismäßig umfangreich ist der Abschnitt über den Vortrag der Predigt, was vielleicht darin seinen Grund hat, weil gerade dieses eminent wichtige Kapitel in den gebräuchlichen theoretischen Handbüchern bisher nicht immer die gebührende Berücksichtigung erfuhr.

Anstatt der S. 491, Anm. 2, aus Jungmann-Gatterer gebotenen Definition der oratorischen Beredsamkeit möchte man eine andere mit Ausschaltung des ethischen Momentes wünschen, wie auch Schleiniger-Racke (Die Bildung des jungen Predigers[6], S. 3) wohl mit Recht in dieser Hinsicht gegen Jungmann argumentiert. Bei den Ausdrucksmitteln des formellen Pathos (S. 525) könnten immerhin die Tropen und Figuren erschöpfender herangezogen werden. Bei den Kontroverspredigten (S. 538) wäre auf das für die Gesamtkirche hochbedeutsame Dokument der S. C. Episcop. et Reg. vom 31. Juli 1894, resp. das Motu proprio „Sacrorum antistitum" vom 1. September 1910 zu verweisen. — Druckfehler: S. 484, Z. 4, lies Origenes; S. 534, Z. 9, Ὥπερ.

Linz. Dr Johann Göllner.

14) **Bericht über die Verhandlungen des Kongresses für Katechetik, Wien 1912.** Herausgegeben von der katechetischen Sektion der Oesterr. Leo-Gesellschaft. Redigiert von Emmerich Holzhausen. 1. Teil: Einleitendes. I. Sektion (Allgemeines und Volksschule). 2. Teil: II. Sektion (Gymnasium und Realschule). III. Sektion (Lehrerbildungsanstalt). Zusammenfassung der Thesen. Register. Kommission bei H. Kirsch in Wien, I., Singerstraße 7. (1. u. 2. Teil) K 8.—.

Die Verhandlungen des katechetischen Kongresses, der für die Katechetik von sozusagen europäischer Bedeutung geworden ist, wurden an vier Tagen, und zwar in drei Sektionen (1. Allgemeines und Volksschule, 2. Gymnasium und Realschule, 3. Lehrerbildungsanstalt) geführt. Der Kongreß stellte ein Rendezvous von Fachmännern dar, die als Referenten oder als Debatter in schwebende katechetische Fragen Klärung und Einigung bringen sollten, um gesicherte Grundlagen für weitere wissenschaftliche und praktische Arbeit zu schaffen. Die Ergebnisse des Kongresses sind denn auch sehr befriedigende gewesen. Diese Ergebnisse sowohl als die ihnen vorausgegangenen Referate und Debatten zeigt vorliegender Bericht in mustergültiger Form auf. Er liest sich leicht und interessant und der Redakteur hat es sehr gut verstanden, ihn ungemein übersichtlich zu gestalten. Der Preis des Buches ist in Rücksicht auf seinen bedeutenden Umfang (650 S.) und sein großes Format (gr. 8°) ein niedriger zu nennen. Inhalt und Preis des Berichtes machen es wünschenswert und möglich, daß jeder Katechet, bezw. Religionsprofessor, der für die katechetischen Probleme und Errungenschaften der Gegenwart Interesse hat, dem Buche Gastrecht auf seinem Studiertisch gibt.

Wien. W. Jaksch.

15) **Kleiner Katechismus** der katholischen Religion für das Erzbistum Freiburg. Auf oberhirtliche Anordnung. Mit 21 Bildern: 4 Vollbilder und 17 Textbilder. 12° (X u. 54 S.) gbd. in Halbleinwand M. —.25. — **Katholisches Religionsbüchlein** für die unteren Klassen der Volksschulen des Erzbistums Freiburg. 12° (160 S.) gbd. in Halbleinwand M. —.45. — **Mittlerer Katechismus** der katholischen Re-

ligion für das Erzbistum Freiburg. Auf oberhirtliche Anordnung. Mit 43 Bildern: 6 Vollbilder und 37 Textbilder. 8° (XIV u. 172 S.) gbd. in Halbleinwand M. —.50. — **Erklärung der Katechismus-Bilder** für die Diözesen Freiburg und Rottenburg. Von Josef Schwarz, Pfarrer in Duttenberg. Mit 45 Bildern. Mit einer Einführung von Dr Paul Wilhelm v. Keppler, Bischof von Rottenburg. 8° (XII u. 140 S.) M. 1.80 = K 2.16, gbd. in Leinwand M. 2.20 = K 2.64.

Der Text des „Kleinen Katechismus" stammt von P. Linden S. J. In den Text sind 20 Illustrationen von J. G. Amrhein eingefügt. Im „Religionsbüchlein" sind obiger „Kl. Katechismus" und die illustrierte „Kurze Biblische Geschichte für die unteren Schuljahre der katholischen Volksschule" von Weihbischof Dr F. J. Knecht zusammengebunden. Die Illustrationen der Bibel sind die von früher her bekannten. Auch im „Mittleren Katechismus" stammt der Text von P. Linden, die Illustrationen (44 an der Zahl, wovon 20 sich auch im Kl. Katechismus finden) hat Amrhein geliefert.

In diesen drei Büchlein liegt ein neuer Versuch zur Lösung des Problems der Katechismusillustrierung vor; leider kann man ihn nicht als gelungen bezeichnen. In nicht wenigen der Illustrationen ist die Idee gut, aber die technische Ausführung unbefriedigend. Mehrere Bilder sind undeutlich, weil zu klein (so im Mittl. Kat. S. 14, 17, 27: Panorama Jerusalems auf dem Raume von 95×26 mm! 32, 34, 80); im Vollbild „Jüngstes Gericht" (S. 47) ist die Gruppe der Verdammten nur mit großer Anstrengung der Augen in ihren Details erkennbar; öftere Male stört das Vielerlei von Beigaben, die mit einer Hauptdarstellung zusammengruppiert sind (S. 10, 25, 90, 121, 133); symbolische Darstellungen sprechen vielfach nicht aus sich selbst, sondern werden den Kindern erst durch eine umständliche Erklärung verständlich (z. B. S. 30, 68, 74, 93). Volle Befriedigung gewährt keines der Bilder.

Diese neuen Katechismusillustrationen haben an Pfarrer J. Schwarz einen sehr geschickten Interpreten gefunden. Seine „Erklärungen der Katechismus-Bilder" sind vortrefflich disponiert, erwecken das Interesse des Lesers (und wohl auch der Schüler) und treffen den kindlichen Ton in der Darstellung sehr gut. Sie sind dem, der die Bilder in ihrem ganzen Gehalt verstehen und im Unterrichte verwerten will, geradezu unentbehrlich.

Wien. W. Jaksch.

16) **Operationes et Constitutiones Synodi dioecesanae Lavantinae**, quam a. D. 1911 congregavit et tenuit Dr Michael Napotnik, Princ.-Episcopus Lavant. Marburgi 1912. (999 p.) 8°.

Die Diözesansynoden der Lavanter Diözese stellen bereits eine stattliche Reihe von Bänden dar. Die vorliegende Aktensammlung der letzten, sechsten Synode enthält in den 4 tituli der Constitutiones synodales mehrere sehr bedeutsame Ergebnisse, die über die Grenzen der Diözese hinaus allgemeine Beachtung seitens der Seelsorger, Kanonisten und Soziologen verdienen. Hierunter begegnen uns zunächst die Anweisungen zur Leitung katholischer Vereine. Eine besonders wertvolle Abhandlung stellt sodann das Kapitel: De organisatione mulierum dar. Bei der Verwirrung, die durch opportunistische Auffassungen der Frauenfrage auch in katholische Kreise da und dort eindringt, ist eine solche klare prinzipielle Darlegung eine wahre Wohltat. Nicht minder zweckentsprechend ist der Hinweis auf die Wichtigkeit der Gewerkschaftsfrage. Die seitdem erschienene Enzyklika Singulari quadam enthält eine Billigung der hier vertretenen Grundsätze. Besondere Aufmerksamkeit aber verdient der „Normallehrplan des katholischen Religionsunterrichtes für Volks- und Bürgerschulen". In den all-

gemeinen Weisungen werden die Grundregeln der praktischen Katechese, nach den bewährten pädagogischen Prinzipien konkret gefaßt, in Erinnerung gebracht. Hierauf werden die Lehrpläne für die einzelnen Klassen mit der Stoffverteilung für die einzelnen Stunden mitgeteilt. Bei der ungenügenden Stundenzahl, die der österreichische Lehrplan dem Religionsunterrichte gewährt, ist hier das Menschenmögliche geleistet worden, um dem Katecheten seine Aufgabe zu erleichtern. Im Zusammenhange damit stehen die Kapitel über die Unterrichtssprache und über das Alter der Erstkommunikanten. Die Krone dieser der religiösen Jugenderziehung gewidmeten Abschnitte bildet das lange Kapitel: De pastoratione studiosorum. Die Wärme und Gründlichkeit, womit hier für die Gewinnung der gebildeten Kreise durch tüchtige Religionslehrer an den Mittelschulen eingehende Weisungen gegeben werden, wirkt wohltuend und ergreifend. In ganz Oesterreich zumal verdient dieses Kapitel von allen Religionslehrern studiert und beherzigt zu werden. Die Uebel der Zeit, die Trunksucht, die Unsittlichkeit, der „Los von Rom"-Schwindel werden in ähnlicher Weise behandelt.

Im liturgischen Teile finden sich u. a. die neuesten Bestimmungen über den Kirchengesang, über die Reduktion der Feiertage, die kirchliche Kunst. Eine sehr gute, populäre Belehrung über Ehestand und Eheschließung gemäß dem Dekret Ne temere dürfte jedem Seelsorger gute Dienste leisten, wie auch die Abhandlungen über das Verhältnis des Pfarrers zu den Kaplänen, über die Seelsorge der Strafgefangenen, über Großstadtseelsorge, über die Fürsorge für Auswanderer. Im kirchenrechtlichen Teile endlich hat besonders das Dekret Maxima cura und das Motu proprio: Quantavis diligentia eine eingehende Erklärung erhalten.

Diese Hervorhebung der wichtigsten Punkte dürfte genügen, um das Interesse für den in so vieler Hinsicht wichtigen Band wachzurufen. Schwerlich kann in einer Diözese mehr geschehen, um den Klerus mit seinen Pflichten zeitentsprechend vertraut zu machen, als in der Lavanter Diözese durch die Diözesansynoden.

Mautern (Steiermark). Augustin Rösler C. SS. R.

17) **Josef Graf zu Stolberg-Westheim** 1804—1859. Seine Verdienste um die katholische Kirche Deutschlands. Ein Lebensbild von Otto Pfülf S. J. Stimmen aus Maria-Laach; 111. Ergänzungsheft.) Gr. 8° (VIII u. 194 S.). Freiburg. 1913. Herdersche Verlagshandlung. K 4.08, gbd. K 5.28.

Bislang wurden die Verdienste des Grafen Josef zu Stolberg († 1859) um die Hebung des kirchlichen Lebens in Deutschland entschieden zu wenig gewürdigt. Josef, der jüngste Sohn des Konvertiten Friedrich Leopold, erbte vom Vater die hohe Begeisterung für die Kirche, die sich vor allem darin zeigte, daß er unermüdlich daran arbeitete, die Lage der Katholiken zu bessern. Es sei hier nur verwiesen auf seine Bemühungen bei Gründung des Bonifatius-Vereines, bei Einführung der Volksmissionen und bei Abhaltung der ersten zehn Katholikentage. Als der katholische Parlamentarismus ins Leben trat, stellte auch Graf Josef sich in seine Dienste.

P. Pfülf, wohl bewandert in der Kirchengeschichte Deutschlands — wir erinnern an die mustergültigen Biographien des Kardinals von Geissel, des Bischofs Emanuel von Ketteler, des großen Parlamentariers Mallinckrodt — zeichnet im vorliegenden das Lebensbild des Grafen Josef vorzüglich auf Grund eines reichlich vorhandenen handschriftlichen Materials. Oesterreicher dürfte nicht wenig interessieren das Urteil, das Graf Josef als ehemaliger Kavallerieoffizier in Ungarn über den Geist fällte, der die österreichische Armee vor dem Jahre 1848 beseelte (S. 37). Der Kirchenhistoriker findet neue Aufschlüsse über die Schicksale des in den verschiedenen Diözesen Oesterreichs eingeführten Bonifatius-Vereines.

Was uns im Leben des Grafen so anspricht, ist seine volle Glaubensüberzeugung, die sowohl in seinem Privatleben wie auch in seinen öffentlichen Stellungen ganz unverhohlen zum Ausdrucke kommt. Mit Recht rühmt von ihm sein Biograph: „Ein konsequenter, eisenfester Katholik, ebenso offen und ehrlich wie mild und versöhnlich, war Stolberg im vollen Sinne das, was man einen ‚Laienapostel' nennen darf. Menschenseelen zur Vereinigung mit Gott führen war seine Leidenschaft. Im Ringen nach der Freiheit der Kirche, im Kampf für die Reinerhaltung der Lehre der Kirche, in der Abwehr drohender Verirrungen oder moralischer Ausschreitung traf man ihn stets unter den ersten und Wachsamsten auf der Warte" (S. 186).

Das Buch sei namentlich der gebildeten Männerwelt empfohlen. Es ist wohl nur ein kleines Versehen, wenn der am 26. Mai 1874 erfolgte Tod Hermann von Mallinckrodts in den Monat April verlegt wird (S. 189).

Mautern (Steiermark). Dr Josef Höller C. SS. R.

18) **Ludwig Windthorst.** Von A. Reumont. Eine Sammlung von Zeit- und Lebensbildern. Drittes Heft. 8° (115 S.). M.-Gladbach. 1913. Volksvereins-Verlag. G. m. b. H. 60 Pfg.

Es ist sehr erfreulich, daß die Geschichte des preußischen Kulturkampfes neuestens wieder eine eingehende Behandlung erfährt. Namentlich werden auch jene großen Führer des Volkes, die in den Jahren des unseligen Kampfes mutig die Rechte der heiligen Kirche und der Katholiken Preußens verteidigten, zum Gegenstande populärer Darstellung genommen. Mit vollem Rechte publiziert der Volksvereinsverlag M.-Gladbach in der Sammlung von Zeit- und Lebensbildern neben der Biographie des berühmten Parlamentariers Peter Reichensperger jene des bekannten Zentrumsführers.

Die Broschüre ist packend geschrieben und dürfte gewiß sein, das volle Interesse des deutschen Publikums zu gewinnen. Wenngleich das Büchlein nicht viel über hundert Seiten zählt, so gewinnt man trotzdem ein lebensvolles Bild vom Staatsbeamten, Parlamentarier, Minister und Zentrumsführer. Die Wahrheit, die volle Wahrheit, die Wahrheit ohne Schminke bietet uns der Biograph. Daher umgeht er auch nicht jene heikle Frage nach der Stellungnahme Windthorsts zur bekannten Note Jacobinis vom 21. Januar 1887. Was uns die Hochschätzung für Windthorst abnötigt, ist nicht bloß sein öffentliches Leben, das sich ganz im Dienste der katholischen Sache verzehrte, sondern auch sein tadelloser Charakter in seinem Privat- und Familienleben. Er ist das Vorbild eines überzeugungsvollen Katholiken. Die Biographie sei namentlich der katholischen Männerwelt empfohlen.

Mautern (Steiermark). Dr Josef Höller C. SS. R.

19) **Peter Reichensperger.** Von Dr Franz Schmidt. Eine Sammlung von Zeit- und Lebensbildern. Viertes Heft. 8° (61 S.). M.-Gladbach. 1913. Volksvereins-Verlag. G. m. b. H. 60 Pfg.

Peter Reichensperger († 1892), der treue Waffengenosse seines um zwei Jahre älteren Bruders August in der Abwehr der Angriffe auf die Rechte der Katholiken zur Zeit des Kulturkampfes, hatte bislang noch keinen Biographen gefunden, während Ludwig von Pastor seinem Freunde August Reichensperger ein so herrliches Denkmal setzte. In vorliegender Broschüre schildert Schmidt Peter Reichenspergers Tätigkeit zunächst in der Revolutionszeit 1848—1850, sodann als Mitbegründer und Leiter der „katholischen Fraktion" in der preußischen Zweiten Kammer, seine Verdienste in Verteidigung der katholischen Kirche seit 1871—1887 und endlich seine Leistungen als staatswissenschaftlicher Schriftsteller. Im Schlußkapitel ist die Gesamtpersönlichkeit Peter Reichenspergers treffend gezeichnet. Mit Recht hat man nicht selten Vergleiche angestellt zwischen den beiden Brüdern. Das Urteil Schmidts geht dahin: „Als Parlamentarier kam Peter seinem

Bruder August an mannhaftem Freiheits- und Gerechtigkeitssinn und an parlamentarischem Eifer gleich, an Schlagfertigkeit und Witz war er diesem nicht ganz gewachsen, aber durch juristische Schärfe, durch seine volkswirtschaftliche Bildung und durch großzügige Beredsamkeit überragte er diesen" (S. 58). Vielleicht hätte der Verfasser uns auch einen Einblick in das Privat- und Familienleben Peter Reichenspergers gewähren können.

Mautern (Steiermark). Dr Josef Höller C. SS. R.

20) **Maximilian Josef Freiherr von Somerau-Beeckh,** Kardinal-Fürsterzbischof von Olmütz. Ein Lebensbild in bewegter Zeit. Von Doktor Josef Schinzel, päpstlicher Ehrenkämmerer, k. k. Professor in Kremsier. Olbersdorf (Oesterr.-Schlesien). Ohne Angabe des Druckjahres. Druck und Verlag von Ludwig Richter. gr. 8° (212 S.) brosch. K 4.—, kart. K 4.50, gbd. K 5; in Ganzleinwand K 5.50.

Maximilian Josef bestieg 1836 den erzbischöflichen Stuhl von Olmütz und führte die Regierung der Diözese bis zu seinem Todestage, 31. März 1853. Da des Kardinals Leben und Wirken im innigsten Zusammenhange mit den großen politischen Ereignissen der Jahre 1848 und 1849 — Resignation Kaiser Ferdinands I. und Thronbesteigung Kaiser Franz Josefs I. in Olmütz, Reichstag zu Kremsier — steht, so wird die Zeitgeschichte ausführlich behandelt. Daß in erster Linie die Akten des f.-e. Schloßarchivs in Kremsier und im f.-e. Konsistorium in Olmütz ausgiebige Verwendung fanden, begreift sich. Die beigefügten Illustrationen, 27 an der Zahl, sind elegant ausgeführt. Der Stil ist sehr einfach. Eine kürzere Fassung mancher Partien wäre erwünscht gewesen.

Mautern (Steiermark). Dr Josef Höller C. SS. R.

21) **Abt Gottfried von Bessel** von Göttweig. Ein Lebensbild. Von P. Edmund Vašiček O. S. B. (10. Heft der Studien und Mitteilungen aus dem kirchengeschichtlichen Seminar der theologischen Fakultät der k. k. Universität in Wien). Wien. 1912. Mayer u. Ko. 8° (XVI und 240 S.) K 4.—, gbd. K 5.40.

Der fünfzigste Abt in der Reihe der Infelträger des alten niederösterreichischen Benediktinerstiftes Göttweig führt den Namen Gottfried von Bessel. Im Jahre 1672 zu Buchen im heutigen Großherzogtum Baden geboren, nahm er 1692 in Göttweig das Kleid des heiligen Benedikt. Später finden wir ihn als Offizial in Mainz beim Kurfürsten Lothar Franz Grafen von Schönborn, bis er endlich 1714 den Hirtenstab der Abtei Göttweig ergriff. Nunmehr stellte er sein reiches Wissen und seine vielseitige Praxis ganz in den Dienst seines Stiftes und seiner Mitbrüder. Nach einem tatenreichen Leben — es sei nur erwähnt der Neubau der Abtei, die Bereicherung der Stiftsbibliothek und wertvollen Kupferstichsammlung, die Abfassung des berühmten Chronicon Gottwicense — schied Gottfried von Bessel am 22. Januar 1749 aus dem Leben. Da Gottfried von Bessel bislang noch keinen Biographen gefunden, zeichnete der Verfasser auf Grund des reichhaltigen handschriftlichen Nachlasses des Abtes sowie seiner Korrespondenzen ein recht ansprechendes Bild des Mannes, dessen Name weit über die Grenzen Oesterreichs hinausreichte. Das im Anhange mitgeteilte Bessel-Briefregister zeigt schon, mit welchem Fleiße der Verfasser sich seiner Arbeit hingab. Für die Kirchengeschichte Oesterreichs bedeutet die vorliegende Biographie einen wertvollen Beitrag.

Mautern (Steiermark). Dr Josef Höller C. SS. R.

22) **Kirchliches Handbuch für das katholische Deutschland.** Von H. A. Krose, S. J. IV. Bd.: 1912—13. Freiburg-Wien, Herder 1913. (XVI u. 495 S.) gbd. M. 6.— = K 7.20.

Das wertvolle Nachschlagewerk, das schon in seinen früheren Bänden wohlverdienten Anklang gefunden, hat in der Neuausgabe wieder manche Vervollkommnung und Ergänzung erhalten. Die Gesamtanlage ist, von einer einzigen Umstellung abgesehen, gleich geblieben; jede Abteilung aber erscheint in mannigfacher Weise bereichert. Die I. Abteilung: über die Organisation der Gesamtkirche bringt das Papstverzeichnis nach der neuesten Ausgabe des amtlichen Annuario Pontificio und die Gliederung der römischen Kurie kommt nach der neuesten Ordnung zur Darstellung. Dabei fehlen auch nicht die nötigsten Bemerkungen über Geschäftsführung, Zuständigkeit und Zusammensetzung der einzelnen Behörden und eine kurze allgemeine Uebersicht über die kirchliche Hierarchie. Die II. Abteilung: kirchenrechtliche Gesetzgebung und Rechtsprechung führt die Erlässe allgemeiner Bedeutung seit 1911 bis 1913, sowie derartige Entscheidungen der Kurialbehörden auf; desgleichen was aus der staatlichen Gesetzgebung und Gerichtsentscheidung auf das kirchliche Leben Bezug hat. Die III. Abteilung: Kirchliche Lage und kirchliches Leben 1911 und 1912 beschäftigt sich mit Antimodernisteneid, Feuerbestattungsrummel, Schulinspektionsstreit und religiösem Fortbildungsunterricht; hier finden auch die neuesten Unternehmungen des Monistenbundes und die Lehrstreitigkeiten in den protestantischen Landeskirchen, die Katholikentage in Mainz und Aachen und die katholischen Kongresse (marianischer, eucharistischer, für Katechetik, für christliche Erziehung) eine außerordentlich prägnante Schilderung. Auch die inneren Streitigkeiten und Krisen im katholischen Lager sind nicht vertuscht und es sind hier sehr richtige Worte über diese leidigen Kontroversen zu lesen. Die IV. Abteilung: Kirchliche Statistik Deutschlands stützt sich auf die Ergebnisse der letzten Konfessionszählung vom 1. Dezember 1910 und beleuchtet dieselben in zehn eingehenden Kapiteln. Es wird so ein scharfgezeichnetes Bild der bedeutsamsten Zustände des Volkslebens entworfen, aus dem sich vieles lernen läßt; bei Betrachtung des sittlichen Lebens wird auch der Geburtenrückgang gebührend in Erwägung gezogen. Die V. Abteilung untersucht Konfession und Unterrichtswesen, mit vielen interessanten Mitteilungen. Einen herrlichen Lichtpunkt des kirchlichen Lebens zeigt die VI. Abteilung auf: die caritativ-soziale Tätigkeit der Katholiken Deutschlands; schon die tabellarischen Uebersichten werden auf jeden Leser überwältigend einwirken. Die VII. Abteilung: die katholische Heidenmission ist der Abschluß der Ausführungen der früheren Jahrgänge und führt besonders Vorderindien vor. Die VIII. Abteilung bringt die Darstellung der Organisation der katholischen Kirche Deutschlands. In dem Werke ist eine staunenswerte Menge des verläßlichsten Materials nicht bloß zusammengetragen, sondern aufs glücklichste verarbeitet, so daß dieses gediegene und reichhaltige Quellenwerk allseitige Belehrung und Anregung bietet. Alle, die sich über das katholische Leben in Deutschland informieren wollen, werden im „Handbuch" einen unvergleichlichen Ratgeber finden.

Hochfilzen. Dr Seb. Pletzer.

23) **Deutschlands Weltmachtstellung und die Heidenmission.** Studie von Professor Dr Ditscheid, Religionslehrer in Coblenz. Veröffentlicht zum fünfundzwanzigjährigen Regierungsjubiläum Kaiser Wilhelms II. am 15. Juni 1913. Mit Genehmigung Seiner Eminenz des Kardinals und Fürstbischofs Kopp. Breslau. 1913 Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung, kl. 8° (63 S.) M. —.75.

Der durch sein Büchlein „Die Heidenmission" bestbekannte Professor Dr Ditscheid in Coblenz hat die Missionsliteratur um zwei weitere recht brauchbare Schriftchen vermehrt. Das erstere ist aus Anlaß des Regierungsjubiläums Kaiser Wilhelms II. veröffentlicht und behandelt in fünf Kapiteln „Heidenmission und Deutschtum", „Das Verhältnis der Konfessionen in Deutschland", „Mission und Kolonisation", „Die Heidenmission der Gegenwart verglichen mit der Bewegung, mit der Bekehrung der Welt in den erstlichen christlichen Jahrhunderten", „Deutschlands Leistung auf dem Gebiete der Heidenmission, besonders in Afrika" in geistreicher und sachlicher Weise die Bedeutung des christlichen Missionswesens, das auch aus nationalen Gründen gefördert werden soll.

Missionskunde, eine Forderung neuzeitlicher Pädagogik. Mit ausgeführten methodischen Beispielen. Von Prof. Dr Hermann Ditscheid, Religionslehrer in Coblenz. Verlag wie oben. M. —.80.

Dieses zweite Schriftchen beantwortet im ersten Teile die Frage: „Warum sollen Unterricht und Erziehung die Heidenmission berücksichtigen?" und gibt dann im zweiten Teile „einige Winke, wie die Heidenmission im Unterricht behandelt werden kann". Der Anhang enthält ausgeführte Beispiele, eine Katechese über die Worte „Vater unser" und über den reichen Fischzug des Petrus und dann eine Biographie des hl. Franz Xaver. Die Büchlein verdienen, da sie dem Katecheten, namentlich dem jüngeren, manche Anregung bieten, Anerkennung und Verbreitung.

Ried. Peter Kitlitzko.

24) **Lourdes und die Gegner vor dem Forum der Wissenschaft.** Antwort auf die neuesten Angriffe gegen Lourdes. Von J. P. Baustert. gr. 8° (194 S.). 33 Illustrationen. Eleg. brosch. M. 2.10, gbd. M. 2.80. In Kommission bei R. van Acken, Buchhandlung zu Lingen a. d. Ems. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder gegen Einsendung des Betrages portofrei von Redakteur J. P. Baustert in Rindschleiden bei Großbous (Luxemburg).

„Nie ist in Lourdes etwas geschehen, was die Einwirkung irgend einer außerweltlichen Macht annehmen ließe. Nie hat sich dort etwas ereignet, was ein Eingreifen ‚der unbefleckten Jungfrau' anzunehmen berechtigte."

So die Münchener Ortsgruppe des Deutschen Monistenbundes in ihrem „Aufruf an das deutsche Volk", den sie in den „Münchener Neuesten Nachrichten" am 23. Juli 1908 veröffentlichte. Die seligste Jungfrau scheint sich indessen um diesen feierlichen Protest wenig zu kümmern; trotz des Verbotes von Seite des Monistenbundes kommen in Lourdes Jahr für Jahr Heilungen vor, bei denen man das Einwirken einer außerweltlichen Macht annehmen muß. Pfarrer Baustert hat durch sein neuestes Werk „Lourdes und die Gegner vor dem Forum der Wissenschaft" die gerade in wissenschaftlicher Hinsicht äußerst leichtfertigen Monistenhäuptlinge Lügen gestraft; eine einzige von den sieben in diesem Buche eingehend behandelten Heilungen aus neuerer Zeit genügt, um den Ausspruch der Doktoren Faltin und Aigner als Unwahrheit hinzustellen. Seit dem Jahre 1908 liegen 24 kanonische Urteile vor, in welchen der Episkopat 28 Heilungen aus jüngster Zeit für Wunder erklärt, Urteile, deren Begründung in keiner Hinsicht etwas zu wünschen übrig läßt, da sie nach einem regelrechten Prozeßverfahren mit eidlichem Zeugenverhör und fachmännischen, von ärztlichen Sachverständigen abgegebenen Gutachten gefällt wurden.

Aus diesen von verschiedenen Bischöfen als Wunder erklärten Heilungen hat der Verfasser sieben Fälle herausgehoben: einen komplizierten Beinbruch und sechs Fälle, wo die größten und tiefsten Wunden in solch kurzer Zeit und unter derartigen Umständen geheilt wurden, daß die un-

gläubigen Monisten diesen Heilungen gegenüber einzig nur ihr schon bis zum Ueberdruß abgeleiertes Sprüchlein werden vorbringen können: Wir verbieten uns jedes Wunder!

Der Stifter des Monistenbundes, Ernst Haeckel, behauptet, daß die Aerzte, welche für die Erscheinungen und für die Wunder in Lourdes Zeugnis ablegen, „teils ungebildete und kritiklose Kurpfuscher, teils bewußte Betrüger sind". In gleicher Weise läßt Dr Aigner in München dem Chef des Aerztebureaus zu Lourdes, Dr Boissarie, nur die Wahl, entweder ein Charlatan, d. h. ein Betrüger zu sein oder ein Tölpel! Gegen diese gemeine, unbegründete Verurteilung veröffentlicht Baustert die Erklärung von 346 Medizinern — darunter 16 Universitätsprofessoren —, welche mit voller Namensfertigung für Lourdes eintreten und sowohl dem Wallfahrtsort wie auch insbesondere dem ärztlichen Bestätigungsbureau ihre Anerkennung aussprechen. Sehr gut sind im vorliegenden Buche die wirklichen Charlatane charakterisiert. Der Romanschreiber Zola, auf dessen Buch „Lourdes" sich Professor Ernst Haeckel wie auf ein Evangelium beruft, und Jean de Bonnefon, den der Expräsident Roosevelt in einem öffentlichen Schreiben auf gleiche Stufe mit den Taschendieben stellt und aus dessen Werken die Wiener „Arbeiter-Zeitung" und viele andere Blätter und Blättchen ihre Lügen über Lourdes geschöpft haben — diese vom Unglauben einst so hoch gefeierten Schriftsteller sind heutzutage als wissenschaftlich gerichtet zu betrachten; ein ernster Mann, wenn er auch ungläubig ist, kümmert sich nicht mehr um dieselben.

Bausterts Werk über unanfechtbare, wunderbare Heilungen aus jüngster Zeit steht inhaltlich und sachlich vollkommen auf der Höhe und entspricht allen, auch den strengsten Anforderungen der Wissenschaft. Wegen des medizinischen, chirurgischen und anderweitigen wissenschaftlichen Apparates ist es kein Volksbuch im gewöhnlichen Sinne, hat jedoch — besonders den Monisten „zum Zeugnis" — für Gläubige und Ungläubige, Studierte und Nichtstudierte eine große Bedeutung.

Sprachlich und in formeller Beziehung wären für die nächsten Auflagen, die das Buch sicher erleben wird, einige Verbesserungen zu wünschen. Das aus dem Französischen Herübergenommene könnte an manchen Stellen klarer und dem deutschen Sprachgeist entsprechender wiedergegeben werden; z. B. S. 105 „eine Krankheit, welche die Ruhe seines Unglaubens besiegte"; „Ohnmachtsanfälle, aus denen die Kranke nur durch Aethereinspritzungen wiederkehrt"; „Sie bekommt die Sterbesakramente" (S. 106); „Man sollte nicht sagen" (dem Sinne nach richtiger: „es nicht für möglich halten") S. 113. Undeutlich ist S. 129 der Passus: „Daß ihre Leiden noch einmal wären wie das andere Mal." Unverständliche französische Ausdrücke wären für den deutschen Leser verständlich zu geben, z. B.: Officier = Beamter, Dossier = Aktenstoß. Die häufig wiederkehrende Redeweise „Lourdes-Bureau", „Lourdes-Erscheinungen", „Lourdes-Aerzte" u. s. w. sollte vermieden werden.

Linz. Dr Johann Ackerl.

25) **Das Buch von der Nachfolge Christi.** Von Thomas von Kempen. Uebersetzt von Bischof Johann Michael Sailer, neu herausgegeben von Dr Franz Keller. Mit 56 Bildern von Josef von Führich. Freiburg im Breisgau. Herdersche Verlagshandlung. brosch. M. 1.30, gbd. M. 1.80 (und höher je nach Einband).

Wie oft ist das Büchlein „Die Nachfolge Christi von Thomas von Kempen" erschienen! Aber jedesmal war sein Rundgang um die Welt ein Triumphzug, mit großem Segen begleitet. Es ist eben ein goldenes Büchlein. Tausende und Tausende haben darin für alle schwierigen Lebensfragen im kritischen Moment die richtige Antwort gefunden. Wenn es aber in einer Sprache und in einem herrlichen Bilderschmuck geboten wird, einfach und doch himm-

lisch schön, wird man begreifen, daß ein solches Büchlein „sich nicht überlebt und nicht vergessen werden" kann. Das gilt in vollem Maße von dieser Auflage. Ich möchte nur an das eine Wort des großen Leibniz erinnern: „Glücklich jener, der nicht zufrieden ist, den Inhalt dieses Buches zu bewundern, sondern denselben ins praktische Leben übersetzt." Möge es auch in dieser neuen Ausgabe viele neue Freunde finden. Dieses Büchlein ist selbst ein Freund, von welchem die Worte der Heiligen Schrift gelten: „Ein treuer Freund ist ein starker Schutz; wer einen solchen gefunden, hat einen Schatz gefunden" (Eccli 6, 14).

Linz. P. Wismer S. J.

26) **Die Jünglinge des Alten Testamentes** von Dr Ad. Fäh. Verlagsanstalt Benziger u. Comp., A.-G. Einsiedeln-Waldshut-Cöln a. Rh. 1913. brosch. M. —.90; gbd. M. 1.60.

„Es ist ein Sprichwort: Hat ein Jüngling sich an seinen Weg gewöhnt, so wird er nicht davon lassen, auch wenn er alt geworden" (Prov 22, 6). Daher ist die Jünglingsseelsorge ebenso wichtig, wie sie schwierig ist. Der katholische Klerus wird deshalb dem hochw. Verfasser großen Dank wissen für „Die Jünglinge des Alten Testamentes", welche uns in 15 Bildern vor Augen geführt werden, die einen zur Warnung für unsere Jugend, die anderen aber zur Erbauung und Nachahmung. Die Sprache ist, mit wenigen Ausnahmen, wo die Konstruktion — zum mindesten gesagt — etwas verständlicher sein könnte, z. B. Seite 96, durchwegs klar und anschaulich. Es sei dieses Büchlein bestens empfohlen.

Linz. P. Wismer S J.

27) **Charakterbildung.** Von Dr P. Gillet. Autorisierte Uebersetzung nach der 12. Auflage der französischen Neubearbeitung von Franz Muszyński in Eupen. 8° (220 S.). Regensburg. 1911. Pustet. M. 2.—, gbd. M. 2.80.

Eines der besten Werke für richtiges Verständnis und Bildung des Charakters! Der gelehrte Dominikaner und Professor der Philosophie veröffentlichte es zuerst als „Fünf Vorträge an die Hörer der Universität in Löwen: L'éducation du charactère". Er bespricht hierin zunächst die rein menschliche Auffassung des Charakters in der Einheit und Festigkeit der natürlichen Tugenden. In einem zweiten Werke setzt er aber seine Arbeiten fort durch Erhebung zum christlichen Charakter und seinem Ideal: „La virilité chrétienne." Dieses erhält weiterhin gleichsam seine Krone durch ein drittes Werk über die Herzensbildung: „L'éducation du coeur." — Die zwölfte Auflage des ersten Werkes bildete nun die Vorlage für den vortrefflichen Uebersetzer, der es dem Sinne nach getreu, dem Wortlaute nach der deutschen Sprache angemessen bearbeitete. Dessen große Belesenheit und richtige Kritik zeigt auch das zweite Kapitel, das er über 20 weitere Schriften vorausschickt, die über Charakter in deutscher und französischer Sprache erschienen. Mit Recht werden Dr Foersters Werke allen vorgezogen. Gillet vervollständigt aber noch dessen Gedanken und verklärt sie in hohem Schwunge oratorischer Sprache, freilich auch manchmal in französischer Weitschweifigkeit und Wiederholung. Da Gillet ganz auf der aristotelischen Begriffsbestimmung der Seelenvermögen aufbaut, so muß man letzten öfters nach den in den Lehrbüchern jetzt vorherrschenden Herbartschen Benennungen umdeuten, worin namentlich das Wort „Leidenschaft" nur die „von der Vernunft nicht mehr apperzibierbaren habituellen Begierden" (Strebungen) bedeutet, die somit durchwegs verwerflich sind und nicht mehr den Vergleich mit den (noch lenkbaren) „feurigen Rossen" gestatten. Auch die Affekte (Gefühlserschütterungen) werden von den Begehrungen nicht getrennt und Gefühle und Stimmungen überhaupt zu allgemein genommen. Ausgezeichnet sind

unter anderem die Kapitel über falsche und wahre Solidarität der Studentenverbindungen und über Beherrschung der Sinnlichkeit durch intellektuelle und moralische Kultur.

Linz. P. Georg Kolb S. J.

28) **Muttergottespredigten.** Von A. Hubert Bamberg, Pfarrer. 8° (274 S.). Paderborn. 1913. Schöningh. M. 3.—.

Die 48 Predigten wurden zwar zu verschiedenen Gelegenheiten gehalten, aber 39 derselben zu einem sehr geeigneten Zyklus über die Lauretanische Litanei vereinigt; die neun folgenden haben zum Thema die größeren Muttergottesfeste u. dgl. Alle diese Predigten sind vorherrschend didaktisch, sehr leicht faßlich, weil klar in Punkte geteilt, und für das praktische Leben berechnet. Die paränetische Schlußanwendung ist oft mit einer Invokation zur Mutter Gottes verbunden. Die Erklärung der Titel ist immer recht anschaulich, naheliegend und doch originell. Sehr richtig wird der „elfenbeinerne Turm" auf den Thron Salomons, das „goldene Haus" auf die Stiftshütte, die „Arche des Bundes" auf die Gesetzestafeln bezogen (vgl. Kolb, Wegweiser in die Marianische Literatur, I. Bd., S. 168). Geschichtliche Beispiele fehlen, außer den biblischen und einigen kirchenhistorischen Tatsachen. Mehrere verwandte Titel sind zu einem Vortrag zusammengezogen.

Linz. P. Georg Kolb S. J.

29) **Sechs Predigten vom allerheiligsten Altarssakrament zu Ehren des heiligen Aloisius.** Vom † geistl. Rate J. Schuen. 8° (54 S.). Paderborn. 1913. Schöningh. M. —.80.

Warum und wie das doppelte Ziel, welches der Titel angibt, vereinigt werden könne, zeigt der Verfasser selbst in der ersten Predigt an (S. 2) mit den Worten: „Wenn ich die Lebensgeschichte des Heiligen durchlese, finde ich, daß er eine überaus große Andacht gegen das heiligste Altarssakrament getragen hat, und gerade darin sehe ich eine vorzügliche Ursache seiner Heiligkeit." Die einfach, herzlich und praktisch gehaltenen Predigten haben zum Inhalt: 1. Welch kostbare Gabe das heiligste Sakrament sei; 2. in welcher Weise es uns gegeben wird; 3. welche Wirkungen es hervorbringt; 4. wie es auch die Zuflucht der Sünder und 5. der Trost der Sterbenden sei, endlich 6. wie wir es empfangen sollen. Zum Schlusse immer ein Hinblick auf den heiligen Aloisius.

Linz. P. Georg Kolb S. J.

30) **Maria, die Liebe und Wonne des Menschengeschlechtes.** Von Pater Philibert Seeböck O. F. M. 12° (188 S.). Innsbruck. 1913. F. Rauch. K 1.70 = M. 1.45, gbd. K 2.50 = M. 2.15.

Der bereits in weiten Kreisen wohlbekannte aszetische Schriftsteller und eifrige Marienverehrer hat die marianische Literatur wieder mit einer lieblichen und praktischen Gabe bereichert. 72 Skizzen „in schönen Zügen aus dem Leben großer Verehrer der seligen Jungfrau" (wie der Titel weiter angibt) sollen „namentlich den marianischen Kongregationen" neue Aneiferung zur Verehrung und Liebe der Gottesmutter gewähren. Die Auswahl der Personen — „fromme Laien und Priester, Jungfrauen und Ordensleute, Heilige, Selige und Ehrwürdige" — bietet viele Abwechslung. Bei jedem kurzen Charakterbild oder Grundsatz der Persönlichkeit ist nach dem Titel die Tugend oder der leitende Gedanke angegeben, der zu einer Betrachtung oder zu einem Vortrag weiterhin ausgeführt werden kann. In alphabetischer Reihenfolge finden sich neben den Namen der großen und bekannten Heiligen auch die Namen von Achtermann, Erzherzog Albrecht, Weber als Dichter von Dreizehnlinden, Windthorst, die Jungfrau von Or-

léans, der Ehrwürdige Bischof Rudigier, die Päpste Pius IX. und Leo XIII. Kaiser Ferdinand III. u. s. f., welche gewiß allen von Interesse sind. Das feine Titelbild und sieben Vollbilder im Texte zieren das faßlich und schön geschriebene Büchlein.

Linz. P. Georg Kolb S. J.

31) **Der geistliche Mai.** Marienlieder aus der deutschen Vergangenheit. Herausgegeben von Dr F. K. Becker. (151 S.) Leipzig. 1913. Verlag von Kurt Wolff. Geh. M. 3.50.

Es finden sich 91 Lieder ausgewählt, meist aus dem 13. bis 17. Jahrhundert, die öfters nur einzelne Strophen umfassen. Beigegeben sind zwölf alte Bilder aus dem Leben Mariä, die von Dr Voß aus dem sogenannten Hausbuchmeister (Meister des Amsterdamer graphischen Kabinetts) gewählt wurden, um dem Gedanken Ausdruck zu geben, wie die Werke der dichtenden religiösen Kunst mit denen der graphischen seit alten Zeiten vereint gingen. Wenn auch manches in Bild und Lied nicht mehr den jetzigen feineren Anforderungen entspricht, so sieht man doch daraus, wie innige Marienverehrung in Deutschland schon im 13. und 14. Jahrhundert bestanden hat. Manche dieser Marienlieder werden noch jahraus, jahrein von den Gläubigen gesungen.

Linz. P. Georg Kolb S. J.

32) **Der heilige Klemens Maria Hofbauer im Zeichen der Eucharistie.** Von P. Sebastian Waldner C. SS. R. 12° (107 S.). Wien. Verlag Ambr. Opitz' Nachfolger. K 1.20.

Auf dem Eucharistischen Kongresse in Wien wurde mehrfach in beredten Worten darauf hingewiesen, wie der heilige Klemens Hofbauer gerade durch seine besondere Verehrung zum allerheiligsten Sakramente seine von Gott gewollte, ihm übertragene Mission erfüllte. Damals auf dem Kongresse sind Tausende und Tausende mit dem Heiligen und seiner innigen Beziehung zur heiligen Eucharistie namentlich durch die glanzvolle Rede des Kardinallegaten Van Rossum etwas bekannt geworden. Vorliegende Schrift soll nun der Ausführung dieses Gegenstandes dienen. In einem lebendigen Bilde zeigt sie, wie man das Allerheiligste verehren und die Andacht zu demselben bei anderen fördern kann und soll. Sie leistet sicher den hochwürdigen Herren zu eucharistischen Vorträgen gute Dienste, ist aber auch für Laien eine geeignete Lektüre. — Der Stil ist einfach, die Anordnung des Stoffes klar, die Ausstattung modern. Der Verlag hat sich ein schönes Ziel gestellt mit der Herausgabe dieser Schrift, gerade jetzt, wo es 100 Jahre sind, daß der Heilige seine großartige Tätigkeit als Apostel von Wien begann. Möge das Büchlein beim Klerus wie bei den Laien gute Aufnahme finden!

Linz. P. F.

33) **Die Mutter der schönen Liebe.** Von Dr Ottokar Prohászka, Bischof von Stuhlweißenburg. Betrachtungen über U. L. Frau, ins Deutsche übertragen von Baronin Rosa von der Wense. 16° (VIII u. 176 S.). Kempten und München. 1913. Verlag Kösel. Gbd. in Leinw. M. 1.50, in weichem, biegsamem Leder M. 3.—.

Der hochwürdigste Herr Verfasser zeichnet in diesen Betrachtungen Maria als, nach Christus dem Herrn, Gottes ersten und erhabensten Schöpfergedanken, als Gottes Freundin, mehr noch als Gottesmutter. Er stellt Unsere Liebe Frau dar in ihrer tief gründenden Innerlichkeit, in ihrer reinsten Jungfräulichkeit, ihrer anmutigsten Weiblichkeit, ausgestattet mit den ihr einzig geltenden Vorzügen der Unbefleckten Empfängnis, der Gottesmutterschaft und der Himmelfahrt. Sie ist die milde Königin, die uns zum Glauben, zur Hoffnung und zur Liebe der Gotteskinder erzieht, einzigartig in ihrer

Stellung im Heilsplane Gottes, und uns doch so mütterlich nahe. Aus dem Büchlein spricht eine glühende Marienverehrung, eine Verehrung, welche überall die Berührungspunkte des alltäglichen Lebens, des Kämpfens und Strebens der christlichen Frauenwelt mit dem marianischen Ideale zu finden weiß.

Linz. P. F.

34) **Sonnenblicke ins Jugendland.** Von Ferd. Feldigl. Freiburg und Wien. Herder. brosch. K 4.56, gbd. K 5.52.

Es ist in der Tat eine recht „bunte Galerie", die vor unserem Blick sich auftut: St Augustin und Tolstoi, Alban Stolz und Mark Twain, Kanisius und Luther, Chr. von Schmid und Rousseau — „Vertreter aus verschiedenen Völkern, Ständen, Konfessionen. Alle sprechen in eigener Person zu uns, in Bruchstücken aus ihren Selbstbiographien, in Briefen und Predigten, in reumütigen Bekenntnissen oder väterlich mahnenden Unterweisungen für ihre Kinder". Nur sind es durchaus nicht immer Sonnenblicke — der Titel ist etwas irreführend. Der Inhalt aber ist gewiß lehrreich, besonders für Erzieher. J. W.

35) **Lebensbilder aus der Verbrecherwelt.** Von F. A. Karl Kraus. Paderborn. Schöningh. Brosch. M. 3.—, gbd. M. 3.80.

Vier Zuchthäusler marschieren da vor dem Auge des Lesers vorüber. Sie haben ihre „Lebensschicksale" selber in der Gefängniszelle aufgezeichnet, was aus ihnen geworden und wie sie es geworden. Früchtchen vom Lande und aus der Stadt. Sehr lehrreich für Seelsorger und Erzieher. Aber nicht für die Hände der Jugend passend.

Mehr noch als diese Sittengemälde fesselt die theoretische Abhandlung „Verbrechen und Willensfreiheit, Schuld und Strafe", die als Anhang beigegeben ist. Ein vorzüglicher, populärwissenschaftlicher Beitrag zur Frage der Strafgesetzreform, klar und sachverständig, aktuell im Kampfe zwischen Indeterministen und Deterministen, die im Grunde jede Willensfreiheit und damit auch die Verantwortlichkeit der Verbrechen für ihre Taten leugnen. Die Konsequenzen sind für jeden Vernünftigen klar. Von der neuen Strafgesetzordnung, die diese Modernen (meist Monisten) auf Grund solcher Voraussetzungen aufbauen wollen, sagt der Verfasser, nach eingehender Widerlegung, mit beißendem, aber sehr berechtigtem Sarkasmus: „O, ihr glücklichen Unverbesserlichen (d. h. Verbrecher!) Geht es euch schlecht in der Welt, drückt euch Not und Entbehrung, quält euch unüberwindliche Arbeitsscheu, so häufet nur Verbrechen auf Verbrechen, verhärtet euch im Bösen und ihr werdet für den ‚Rest eures Erdenwallens' in ein Asyl aufgenommen, wo ‚wohlwollende Milde und fürsorgliche Pflege' euer harrt. Nicht Schande und Entrüstung wird euch dahin begleiten, sondern ‚Mitleid mit eurem unverschuldeten Unglück'. Wie im alten Athen um das gemeine Wohl verdiente Bürger als Ehrenlose im Prytaneum lebenslänglich auf Staatskosten gespeist wurden, so werdet ihr im Verbrecher-Prytaneum zum Dank und zur Anerkennung für eure — ‚soziale Schädlichkeit' gepflegt und gespeist werden. Also nur herzhaft vorwärts auf der Bahn des — unverbesserlichen Verbrechens." J. W.

36) **Als Mutter noch lebte.** Von Peter Dörfler. Freiburg. Herder brosch. K 3.24, gbd. K 4.20.

Das Buch hat ungeahnte Begeisterung hervorgerufen, besonders in Literatenkreisen. In einfacher, überaus anschaulicher Form zieht vor unseren Augen ein Kinderleben vorüber, nicht reich an äußeren Erlebnissen, doch reich an psychologischen Details aus der Welt der Kinderseele, mitunter sehr ergötzlich, voll Poesie und Naturfrische, und alles verklärt durch die Liebe der Mutter. Diese Mutter! Eine einfache Frau aus dem Volke, in Arbeit

und Entbehrung groß geworden, aber von wunderbar feinem Edelsinn und Gemütsreichtum, die verständnisvolle Erzieherin des träumerischen Knaben und sein Schutzengel, bis sie in tragischem Tode zusammenbricht.

J. W.

37) **Die katholische Kirche des Mittelalters.** Von P. Kanisius Werner, Salvatorianer. Freiburg und Wien. Herder. brosch. K 2.88, gbd. K 3.60.

Auch ein recht brauchbares Schriftchen. Gibt in kurzen, klaren Zügen einen Ueberblick über die welt- und kirchengeschichtlichen Ereignisse des Mittelalters, betont dessen Lichtseiten und verschweigt nicht die Schattenseiten. Geeignet, die zahlreichen „historischen" Vorurteile gegen das Mittelalter, besonders bei der Jugend, aufklärend zu widerlegen.

J. W.

38) **Die Verwendung des Alten Testamentes in der Predigt.** Von Dr Johannes Nikel, Universitätsprofessor in Breslau. Breslau (Aderholz) 1913. 248 S. M. 3.50.

Im Schlesischen Pastoralblatt 1912 u. 1913 erschien unter obigem Titel eine Reihe von Aufsätzen des Verfassers, deren Studium von sehr berufener Seite dringend empfohlen wurde. (Paderborner Zeitschrift „Theologie und Glaube." Jahrgang 1913, 3. Heft, S. 251.) Laut Vorwort besteht das vorliegende Buch aus diesen Aufsätzen (S. 1—170). Neu hinzugefügt werden die von Seite 170—248 reichenden Ausführungen. Sie bestehen zum weitaus größten Teil (S. 179—248) aus einer Beispielsammlung von Predigten über alttestamentliche Texte. Der theoretische Hauptteil enthält einen geschichtlichen Abriß der homiletischen Verwendung des Alten Testaments in der christlichen Predigt. Eine ausführliche Literaturangabe protestantischer Predigtwerke und Bibelstunden über alttestamentliche Bücher und Texte beschließt den Abschnitt (S. 57—65). Der Kern der Ausführungen umfaßt unter dem Titel „Theoretischer Teil" drei ungleiche Abhandlungen: Ueber die Notwendigkeit und Nützlichkeit der homiletischen Verwendung des Alten Testaments, über die Bedeutung des Alten Testaments für den Inhalt und endlich über die Bedeutung für die Form der Predigt. Die Durchführung des hundert Seiten umfassenden Hauptteiles über die Flüssigmachung des alttestamentlichen Stoffes für die Predigt geschieht dem vom Verfasser beabsichtigten Zweck entsprechend durch Heraushebung der wichtigsten, in der Predigt verwendbaren Momente aus dem alttestamentlichen Schrifttum.

Nach einem dem Rezensionsexemplar beigegebenen gedruckten Urteil ist die Schrift die erste, die in der deutschen katholischen Literatur ex professo über den Gegenstand handelt. In der Tat hat sich die katholische Homiletik im Gegensatz zur protestantischen nie in dem Maße mit der Frage beschäftigt. Es bleibt daher das Verdienst des Verfassers, hier eine Lücke in der Literatur ausgefüllt zu haben.

Der eigentliche Wert und das Hauptverdienst der Arbeit liegt jedoch nach einer anderen Richtung. Das Buch ist, wie der Verfasser im Vorwort angibt, aus akademischen Vorlesungen hervorgegangen, die er im Sommersemester 1912 an der Universität Breslau gehalten hat. Dafür sind ihm nicht nur seine Hörer, sondern wohl alle katholischen Homileten deutscher Zunge zu großem Dank verpflichtet. Was die Vertreter der wissenschaftlichen Exegese bislang unter Berufung auf die vom Verfasser selbst angeführten Gründe (S. 9) abgelehnt haben, nämlich Führer und Förderer der ausübenden homiletischen Praxis und nicht minder der Theorie zu sein, hat Professor Nikel gewährt. Ein Mann von hervorragender Stellung und wohlbegründetem Gelehrtenruf hat mit exegetischer Gründlichkeit und Sicher-

heit den Weg gewiesen, auf dem die Homiletik und die Homileten den reichen religiösen Gehalt des Alten Testaments für die Predigt zu erschließen vermögen, ohne der Gefahr zu unterliegen, losgelöst von den sicheren Stützen der exakten Exegese, homiletischer Spielerei und Willkür zu frönen. Das ist es, was die Homiletik unserer Tage von den Vertretern der wissenschaftlichen Exegese forderte. Sie sollten wahrlich ihrem hohen Beruf nicht untreu werden und etwa sich zur Aufgabe stellen, „den Text schon in der Vorlesung homiletisch zu bearbeiten (etwa durch verwässernde Paraphrase)" (S. 8). Ergänzungen akademischer exegetischer Vorlesungen durch Anregungen und Fingerzeige praktischer Natur, wie sie Professor Nikel bietet, gereichen der Wissenschaft nur zur Ehre und der mit Arbeiten und Problemen überlasteten Praxis der Seelsorge zu hohem Nutzen. Die Schrift Nikels ist daher ein wertvoller Beitrag zur homiletischen Bewegung der jüngsten Zeit, die auf eine ausgiebige und gesunde Verwertung der Heiligen Schrift in der Predigt dringt.

In eine detaillierte Besprechung des Buches einzugehen hält Rezensent aus dem Grunde für unnötig, weil sein betonter Wert dadurch weder gehoben noch vermindert werden kann und weil Rezensent in absehbarer Zeit vom homiletischen Standpunkt aus ein Buch über die homiletische Behandlung der ganzen Heiligen Schrift erscheinen zu lassen gedenkt.

Linz. Franz Stingeder.

39) **Mein Herz gedenk, was Jesus tut.** Predigten über das allerheiligste Sakrament (Nists Predigtkollektion). Herausgegeben von Ludwig Nagel und Jakob Nist. 8° (VI u. 309 S.). Paderborn. Ferdinand Schöningh. Brosch. M. 2.40.

Große Anforderungen stellen die Herausgeber an die Predigtkollektion; geradezu Mustergültiges soll geleistet werden. Im Vorwort heißt es: „Bei Auswahl dieser Predigten wurden im allgemeinen folgende Gesichtspunkte eingehalten: möglichst neue Themen oder doch neue Bearbeitung altbekannter Themen, Handlung, schwungvolle Sprache, anschauliche, gemütvolle Darstellung, wirklicher oder virtueller Dialog, Einwirkung auf den Willen und reiche Anwendung." Leider sind die Autoren der einzelnen Predigten nicht namhaft gemacht, was eine allgemeine Charakterisierung erschwert. Wohl ist zu sagen, daß neben vorzüglichen, rednerischen Leistungen auch minderwertige Ware aufgenommen ist. Die 25 Predigten dieses Bändchens verteilen sich auf „Das zwölfstündige Gebet", Fronleichnams-, Herz Jesu- und Namen Jesu-Fest", schließlich auf „Die heilige Kommunion".

Steyl. Heinrich Stolte S. V. D.

40) **Die Jugend.** Vorträge für Jugendvereine. Herausgegeben vom Volksverein für das katholische Deutschland. Zweites Heft: Staats- und Gemeindeleben. gr. 8° (158 S.). M.-Gladbach. 1912. Volksvereinsverlag, G. m. b. H. M. 1.—, postfrei M. 1.20.

Das erste Vortragsheft: „Die Jugend", das Gegenstände aus dem Gebiete der Geistes- und Charakterbildung, der Staatsbürgerkunde, sowie der Standesbewegungen behandelt, hat vielen Beifall gefunden, und dieser wird gewiß auch dem zweiten Heft im gleichen Maße zuteil werden. Vorliegendes zweites Heft ist bestimmt, die schulentlassene Jugend in das Staats- und Gemeindeleben einzuführen und die Freude daran zu wecken, was Staat und Gemeinden und deren Einrichtungen uns an Werten und Vorteilen bieten. Diesem Zweck dienen im wesentlichen die 21 den Gegenstand in zwar knapper, aber genügend erschöpfender Form erörternden Vorträge, die in dem neuen Heft zusammengefaßt sind.

Steyl. Heinrich Stolte S. V. D.

41) **Das Militär-Kirchenwesen** im kurbrandenburgischen und königlich preußischen Heere. Seine Entwickelung und derzeitige Gestalt. Von Julius Langhäuser, Divisionspfarrer. 8° (XVI u. 269 S.). Metz. Verlag von P. Müller. Brosch. M. 3.50.

Dieser wichtige Faktor im preußischen Heerwesen findet in dem Verfasser einen tüchtigen Bearbeiter. Auf Grund archivalischer Studien, des sonstigen Quellenmaterials und der spärlichen Literatur wird vom kirchengeschichtlichen Standpunkte aus ein einheitliches Bild gegeben von der Gesamtentwicklung und Verfassung des kurbrandenburgischen und königlich preußischen evangelischen und katholischen Militärwesens, von seinen Anfängen bis zu seiner heutigen Gestalt. Der Verfasser beherrscht seinen Stoff und weiß auch die für einen katholischen Geistlichen peinlichen Vorkommnisse mit Takt zu behandeln.

Steyl. Heinrich Stolte S. V. D.

42) **Lehrbuch der Nationalökonomie.** Von Heinrich Pesch S. J. III. Band: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. II. Die aktiven Ursachen im volkswirtschaftlichen Lebensprozesse. (XI u. 946 S., davon 18 S. Personen- und Sachregister.) Freiburg. 1913. Herder. M. 20.— = K 24.—, in Leinwand M. 21.60 = K 25.92.

Dieser dritte Band reiht sich würdig an die zwei ersten an und schließt „Die Allgemeine Volkswirtschaftslehre" ab, während die folgenden Bände einzelne Teile derselben eingehender behandeln sollen. Die drei vorliegenden Bände bilden also ein abgeschlossenes Ganzes.

In der Einleitung werden einige prinzipielle Punkte in klarer Weise festgestellt, der Mensch als Ausgangspunkt, die Moral als Grundlage aller Handlungen treffend hervorgehoben. Sodann werden die aktiven Ursachen im volkswirtschaftlichen Lebensprozesse (I. Einzelkraft, II. Unternehmung, III. Korporative Einigungen, IV. Moderne Berufsorganisation, V. Staat und Gemeinde) so eingehend behandelt, als eine allgemeine Besprechung es noch zuläßt.

So klein auch ich als Kritiker einem so groß angelegten und meisterhaft durchgeführten Werke gegenüber mich fühle, glaube ich doch verpflichtet zu sein, auf den herrlichen Geist, der es vom Anfang zum Ende durchzieht, hinzuweisen, aber auch einige Wünsche für die zu erwartende weitere Ausgestaltung vorzubringen.

1. Mein Hauptwunsch, den gewiß viele mit mir teilen werden, ist auf eine kurz zusammenfassende billige Ausgabe gerichtet.

Drei Bände nur des „Allgemeinen Teiles" der Volkswirtschaftslehre mit zusammen 2576 großen, teils kleingedruckten Seiten, zum allerdings angemessenen Preise von 55 Kronen können nicht so tief in den höher gebildeten Teil der Bevölkerung eindringen, als es im Interesse der Sache wünschenswert wäre. — Eine Ausgabe von 400, höchstens 500 Seiten zu einem Preise, der 10 K nicht erreicht, würde gewiß reichlichen Absatz finden und den gesunden Grundsätzen eine weit größere Verbreitung verschaffen, als dies durch das große Werk geschehen kann.

2. Der Hauptvorzug des Buches ist bereits bei Besprechung des ersten Bandes (1910, S. 149) hervorgehoben worden. Es sei hier nur noch darauf hingewiesen, daß auch in dem dritten Bande mit allen Waffen der neuzeitlichen Volkswirtschaftslehren der Moral wieder ein Platz im wirtschaftlichen Leben eingeräumt wird. Allerdings sind die bedeutenderen Autoren nicht für das brutale rein liberale System des Gewährenlassens, aber der Hauptvorzug dieses Werkes ist es gerade, daß die hier eingeführte Moral, weil auf der unerschütterlichen Grundlage der katholischen Religion beruhend, die schwankenden persönlichen Auslegungen ausschließt (siehe dazu S. 99 ff.). Diesem Ge-

dankengange würde es allerdings entsprechen, schon im ersten Bande, S. XII, die Religion zu den „Grundpfeilern der Gesellschaftsordnung" zu zählen.

Wenn der Verfasser sich dazu verstehen würde, eben auch dort, bei einzelnen wirtschaftlichen Tätigkeiten beispielsweise den praktischen Einfluß der christlichen Moral zu zeigen, würde das Verständnis sehr gewinnen. (Siehe übrigens die herrlichen Ausführungen Seite 94 bis 103.) An der Preisbildung zwischen oberen und unteren Grenzen, erlaubtem Wettbewerb, berechtigter Spekulation, Pflicht zum Almosengeben, Recht auf Erhaltung des Lebens, Gebot, den verdienten Liedlohn rechtzeitig auszuzahlen u. s. w. u. s. w., sollte der Einfluß gerade der katholischen Moral exemplifiziert werden. (Siehe auch I, 425.) Freilich würde dann die „negative Leitung" (!) (I, 420) hinfällig werden.

3. In dem sehr lehrreichen Abschnitte über die Einzelperson in der Volkswirtschaft könnte die Familie auch heute als wirtschaftliche Einheit (so wie Band I, 150), und zwar nicht nur zur Regelung des Konsums (S. 108) aufrechterhalten werden.

Wenn auch die alte Hausindustrie kaum mehr nennenswert ist, beruht doch jede Bauernwirtschaft auf der Familie als produktive Einheit, und auch im Handwerk sowie im Detailhandel dürfte doch die Mithilfe nicht übersehen werden.

4. Bei Verfassung eines kürzeren Lehrbuches sollte mehr in autoritativer Weise gesprochen werden, nicht wie in dem großen Werke, in welchem der Verfasser die fremden Aussprüche so gut einzufügen versteht, daß man zuweilen Mühe hat, herauszufinden, welches seine eigene Ansicht ist. Und wer wäre mehr berechtigt, autoritativ zu sprechen, als P. Heinrich Pesch, der einen so hervorragenden Platz unter den bedeutendsten volkswirtschaftlichen Lehrern eingenommen hat!

5. Der Verfasser nennt mit anderen Volkswirten Kapital im engeren Sinne die für die Produktion erarbeiteten Sachgüter, wogegen Kapital im weiteren Sinn auch Grund und Boden mit einbegreifen soll (!) (S. 123). Dann spricht er auch (S. 131, 354, 362) von Effektenkapitalismus und Effektenform des Kapitals. — Trotz aller noch landläufigen Theorien möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß durch eine solche Erweiterung des Kapitalsbegriffes einerseits der Klarheit nicht gedient wird, andererseits aber die längst abgetane Idee, daß das Kapital durch Einschuldung verdoppelt werde, in manchen Geistern neuerdings Eingang finden könnte. Es wäre besser, solchen Mißverständnissen vorzubeugen. Entweder sind die wirtschaftlichen Sachgüter mit oder ohne Grund und Boden Kapital, oder sind es die ihnen zukommenden, aber rechtlich von der Sache getrennten Werte (Effekten, Hypotheken, Schuldscheine usw.), nach den vom internationalen Vereine katholischer Sozialpolitiker gefaßten Beschlüssen (Freiburg in der Schweiz). — Manche treffliche Ausführungen des Verfassers könnten sehr gut als Uebergang zu dieser Anschauung dienen. Vielleicht versteht sich der Verfasser dazu, wenigstens so wie sein Vorgänger P. Liberatore S. J. es getan hat, auch von diesem Gedanken wenigstens Erwähnung zu tun. Dies könnte heute um so mehr erwartet werden, als nur auf dieser Grundlage das wahre Wesen des „Kapitalismus" erfaßt werden kann.

Anmerkung: Eben habe ich die interessante Broschüre des † Biermer-Gießen, „Die finanzielle Mobilmachung", zur Hand, wo Seite 17 in glaubwürdiger Weise das deutsche Volksvermögen auf etwa 250 Milliarden Mark geschätzt wird. Davon sind 80 Milliarden, also beinahe ein Drittel, in Börsenwerten angelegt, die leicht von Hand zu Hand gehen. Rechnet man dazu mehrere Milliarden Sparkasse-Einlagen und die übrigen Einschuldungen der Gemeinden u. s. w., so wird die Annahme berechtigt erscheinen, daß mindestens die Hälfte des gesamten Volksvermögens Deutschlands eingeschuldet ist, beziehentlich bei dem der Wert von der Sache

getrennt behandelt wird. Daß gerade dieses Wertvermögen heute die gesamte Wirtschaft souverän beherrscht, ist doch offensichtlich. Dieses herrschende Wertvermögen verlangt nach einem Namen — der aber gewiß nicht derselbe sein darf, wie der des von ihm allerdings nur rechtlich getrennten Sachbesitzes, wenn Mißverständnisse vermieden werden sollen.

6. Für die verkürzte Ausgabe wäre es wünschenswert, daß manche Teile der allgemeinen Volkswirtschaft, wenn auch in Kürze, so doch derart ausgeführt werden, daß der Leser, der nicht gesonnen ist, Spezialstudien zu machen, doch eine allgemeine Orientierung erhalte. — Selbst in dem großen dreibändigen Werke sind Produktion und Organisation allerdings in vielen Punkten ganz meisterhaft dargestellt, dagegen z. B. Konsum und Verkehr, auch Geld, Preis und Kredit (I, 65 f), Konsumverein (S. 537), Ländliche Organisation (S. 814), Verteilung der Erträge recht stiefmütterlich behandelt. Hier trösten einen die prächtigen Ausführungen, aber in einer zusammenfassenden allgemeinen Volkswirtschaftslehre wäre ein mehr systematischer Gang erwünscht, namentlich sollte das in Produktion, Verteilung und Konsum zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leben klar dargestellt werden. Der Lernende sollte von Hause aus ein Gesamtbild erhalten.

Noch auf einige Stellen sei die Aufmerksamkeit des Lesers besonders hingelenkt: Seite 99 über Moral, Seite 119 über die Arbeit, Seite 159 Mittelstandspolitik. — Zu der vorzüglichen Ausführung über die Arbeitsverhältnisse (S. 287 bis 299) möchte ich nur bemerken, daß besser hervorgehoben werden sollte, daß die Leitung des Unternehmens dem verantwortlichen Unternehmer allein vorbehalten bleiben muß. Nur sehr gründliche Studien haben es dem Verfasser ermöglicht, die ausnehmend gediegenen und lehrreichen Ausführungen über Aktien und deren historische Entwicklung (S. 310 ff.), Trusts (S. 361 bis 412), Kartelle (S. 426 bis 467) zu bringen. Doch dürften die billigen Ausfuhrpreise niemals zur Regel werden.

Das (S. 561) über soziale Zwecke der Genossenschaften Gesagte ist gewiß treffend, doch hätte dies schon Seite 476 vorgebracht werden sollen. Unter dem Titel „Genossenschaft" erwartet man wohl mit Recht sowohl die „gewerblichen" (organisatorischen) als auch die „wirtschaftlichen" zu finden. Das Gewerbeförderungsamt (S. 615) untersteht in Oesterreich dem Ministerium für öffentliche Arbeiten.

Seite 743 werden in vollkommen objektiver und klarer Weise die „christlichen Gewerkschaften" und die „katholischen Verbände" mit ihren „Fachabteilungen" besprochen und Seite 875 wird in weitsichtiger Weise ein Blick auf den wirtschaftlichen Weltmachtstreit geworfen.

Seite 180 möchte ich doch den wesentlichen Unterschied, der zwischen Fronhof und Negersklavenwirtschaft besteht, nicht verwischt sehen. Seite 712 werden die trefflichen Ausführungen über die Beamtenverbände etwas beeinträchtigt durch die in Aussicht genommene Appellation an die gesetzgebenden Körper! Würde dadurch nicht, abgesehen vom Verwischen der grundsätzlichen Scheidung von „Gesetzgebung" und „Exekution", dem sozialdemokratischen Stimmenfange mit allen seinen Folgerungen Tür und Tor geöffnet werden?

Seite 779: das Zitat Brauers bliebe besser hinweg, weil es zu Mißdeutungen führen kann, die der Verfasser gewiß vermeiden möchte.

Zum Schlusse sei noch betont, daß das so gediegene Werk bei uns in Oesterreich einen großen Anklang finden würde, wenn auf die diesseitigen Verhältnisse etwas mehr Rücksicht genommen worden wäre. Namentlich die Gewerbepolitik, in der seit 1883, wenn auch mit recht mangelhaften Anfängen, Oesterreich eine führende Rolle eingenommen und durch die Novelle von 1907 eine feste Grundlage für den organischen Aufbau des Gewerbes geschaffen hat, findet nicht die ihr gebührende Berücksichtigung. Daß ferner der Verfasser, der vor einigen Jahren ein sehr gediegenes Werk über die Wiener Wohltätigkeitsanstalten geschrieben hatte, jetzt von der zielführenden

kommunalen Tätigkeit Wiens so viel wie nichts zu sagen wissen sollte, wo doch Wien geradezu bahnbrechend vorangegangen ist, ist kaum denkbar. — Hätte der Verfasser der Tätigkeit der Gemeinde Wien ein größeres Augenmerk geschenkt, dann würde er wohl erkannt haben, daß die (S. 844) aufgestellte Differenzierung zwischen öffentlicher „Wirtschaft" und öffentlicher „Unternehmung" in der Praxis nicht strikte beobachtet werden kann. Das schon deshalb nicht, weil Unternehmungen, welche ihrer Natur nach zu den privatwirtschaftlichen gehören, zuweilen nicht des Gewinnes wegen, aber aus Gründen der allgemeinen Wohlfahrt, von den Gemeinden betrieben werden können. Es ist gewiß kein „Munizipalsozialismus" (S. 847), wenn Wien eine Bierbrauerei betreibt, um als Regulator die Bevölkerung vor übermäßiger Preistreiberei zu bewahren; so hat Wien auch die Coaks-Abnahme geregelt. Verfasser würde ferner erkannt haben, wie Schlacht- und Viehhöfe, Markthallen u. s. w. (S. 915) zunächst der Versorgung mit Lebensmitteln dienen, wobei natürlicherweise das sanitäre Moment besonders berücksichtigt werden muß.

Nebenbei sei bemerkt, daß die Sparkassen (S. 845) in Oesterreich grundsätzlich keine „Gelderträge" erzielen sollen, weil sie hier als Wohlfahrtsanstalten gedacht sind.

Der beste Architekt wird nach Vollendung des Baues wohl manches Detail finden, das er anders gewünscht hätte — der Solidität des Baues geschieht dadurch kein Eintrag. Heinrich Pesch hat ein Riesengebäude vollendet, mag hie und da ein Fenster nicht gut schließen oder ein unbedeutender Defekt sich zeigen — der Palast steht fest begründet groß und herrlich da.

Viehofen (N.-Oe.). Franz Graf Kuefstein.

43) **Die Kulturarbeit des Stiftes Einsiedeln.** Eine kulturhistorische Studie von Dr P. Odilo Ringholz O. S. B., Kapitular und Archivar des Stiftes Einsiedeln. Mit Titelbild und 101 Illustrationen im Text. Verlagsanstalt Benziger u. Ko. A.-G., Typographen des Heiligen Apost. Stuhles, päpstliches Institut für christliche Kunst. Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh., Neuyork, Cincinnati, Chicago bei Benziger Brothers.

Das Werk ist dem gegenwärtigen Abte des Stiftes, Dr theol. Thomas II. Bossart, gewidmet und trägt daher dessen gelungenes Bildnis als Titelbild und eine Widmungsschrift, welche ein Gedicht des Abtes zum Namenstag des Verfassers dieses Buches enthält. Dieses paßt vortrefflich, weil ihm damals schon, als er aus dem „Fraterstock" kam, Bossart wünschte, daß er sich dereinst mit der Weltgeschichte befassen könne.

Der durch mehrere einschlägige Werke schon längst bekannte Verfasser des vorliegenden Groß-Oktavbandes von 68 Seiten will „in objektiv geschichtlicher Weise an einem konkreten Beispiele (dem Stifte Einsiedeln) etwas zur gerechteren Würdigung der Klöster und zwar in weiteren Kreisen beitragen". Man ist oft gegen Klöster eingenommen, weil man sie und ihre Leistungen nicht kennt.

Seite 3 bis 12 behandelt Ringholz Kultur von Grund und Boden, bis Seite 22 Pflege des Handwerks, der Industrie und des Kunsthandwerks, bis Seite 30 soziale Kultur, bis Seite 44 Pflege der Wissenschaft und bis Seite 66 Pflege der Kunst in allen ihren Zweigen, nicht bloß der bildenden, sondern auch Gesang und Musik, wie nicht minder theatralische Aufführungen, bei denen alle Künste zur Verwendung kommen.

Wem manche Partie zu kurz erscheinen will, der findet sogleich die Anweisung, wo Näheres und die Belege zu finden sind. Der Verfasser wollte dieses Werk nicht mit Anmerkungen belasten, kann aber dafür auf seine große Geschichte des Stiftes Einsiedeln I. (Einsiedeln, Benziger u. Ko., 1904) und die Wallfahrtsgeschichte Unserer Lieben Frau von Einsiedeln (Freiburg

im Breisgau, Herder, 1896) verweisen. Ueberdies besagen auch die prächtigen Illustrationen sehr viel. Papier und Einband sind solid.

Steinerkirchen a. d. Traun. P. Johannes Geistberger O. S. B.

44) **Durch Sand, Sumpf und Wald.** Missionsreisen in Zentral-Afrika von Franz Xaver Geyer, Apost. Vikar von Zentral-Afrika. München-Regensburg. Manz. Gbd. M. 8.—.

Bischof Geyer ist bereits über 20 Jahre als Missionär und seit 1903 als Apostolischer Vikar in Zentralafrika tätig; er hatte reichlich Gelegenheit, Land und Leute des heißen Afrika zu studieren. In seinem interessanten Werke begleiten wir den Bischof auf seine vielen gefahrvollen Missionsreisen von Assuan nach Khartum, zur Missionsstation Wau, zu seinen neuen Gründungen, auf seiner Reise zum Roten Meer, zu den Njam-Njam, nach Uganda u. s. w. Von den Erlebnissen, Bildern und Schilderungen ist eine schöner als die andere; einzelne Szenen sind geradezu ergreifend. Man fühlt, der Missionär-Bischof ist begeistert für seinen hohen Beruf; er scheut vor keinem Opfer zurück.

Wer Interesse hat an dem Fortschritte unserer heiligen Kirche in den Heidenländern, der wird sich erfreuen und erbauen an dieser Lektüre. Die 395 Illustrationen und 9 Karten ergänzen die glänzende Schilderung.

Die Ausstattung des Buches ist eine vorzügliche, der Preis von 10 K für das gebundene Werk ein sehr mäßiger. Möge das Buch eine große Verbreitung finden.

Linz. Florian Oberchristl, Ord.-Sekretär.

45) **Fünf Jahre als Missionär im Herzen Afrikas.** Von P. Jos. Fräßle aus der Gesellschaft der Priester vom Herzen Jesu, Missionar in Basoko (Belgisch-Kongo). Verlag des Missionshauses Sittard, Post Wehr, Bezirk Aachen.

Der bescheidene Missionär konnte nur mit Mühe bewogen werden, seine Erlebnisse und Mitteilungen über seine Missionstätigkeit dem Drucke zu überlassen. Die recht liebe Schilderung zeigt die Leiden und Freuden eines Missionärs unter den Schwarzen. Eine größere Anzahl guter Illustrationen bilden eine willkommene Beigabe.

Linz. Florian Oberchristl, Ord.-Sekretär.

46) **Klemens Brentano. Romanzen vom Rosenkranz.** Herausgegeben von A. M. von Steinle. (LXVI u. 408 S.). Trier. 1912. Petrus-Verlag. gr. 8°. brosch. M. 5 50; gbd. 7.75.

Brentano hat die Romanzen 1803 begonnen, aber das hochstrebende Werk blieb unvollendet und erst nach dem Tode des Dichters wurde das Bruchstück veröffentlicht (1852). Ueber den Grundgedanken der Dichtung äußert sich Brentano also: „Das Ganze ist ein apokryph-religiöses Gedicht, in welchem sich eine unendliche Erbschuld, die durch mehrere Geschlechter geht und noch bei Jesu Leben entspringt, durch die Erfindung des katholischen Rosenkranzes löst." Professor Dr Anselm Salzer schreibt in seiner illustrierten Geschichte der deutschen Literatur, Seite 1462: „Leider hat Brentano die Fülle der Visionen nicht bewältigt, aber auch als Bruchstück verdient das Epos, das ... als Spiegelbild der Menschheitsgeschichte großartig entworfen war, in die weitesten Leserkreise getragen zu werden. Eine glutvolle Andacht durchzieht das Ganze und bildet die klärende Harmonie in all dem Gebrause von Erbfluch, Versuchung und Sünden; den süßesten, einschmeichelndsten Liebeserklärungen stehen die ergreifendsten Ergüsse tiefen Glaubens gegenüber; das ruhelose Weltkind findet nur bei dem Bilde der Mutter Gottes Ruhe, vor dem alle sündhaften Leidenschaften schweigen. Und mit dem

ergreifenden Stoffe verschmilzt aufs innigste die Form der Darstellung; selten hat ein Dichter eine solche Fülle von Farben und einen so großen Reichtum an Tönen entfaltet, die Assonanzen mit solcher Kunst gehandhabt und die Sprache in einer solchen Meisterschaft erklingen lassen, wie Brentano in diesen Romanzen. Wohl hat der Dichter auch von ihnen später nichts mehr wissen wollen, aber zur Zeit ihrer Entstehung rühmte er Runge gegenüber von seiner ‚geliebten Arbeit', sie habe auf die verschiedensten Menschen einen gleich angenehmen, ernsten und rührenden Eindruck gemacht." — Nur für reife Leser!

Linz. P. Pölzl S. J.

47) **Wahre Gottsucher.** Worte und Winke der Heiligen. Zum Beuroner Jubiläum ausgewählt von P. Hildebrand Bihlmeyer O. S. B. Freiburg und Wien. 1913. Herder. In Pappband M. 1.30 = K 1.56, in Leinwand M. 1.70 = K 2.04, in Leder M. 2.60 = K 3.12.

Ein goldenes Büchlein! Was dasselbe will, sagt uns der Verfasser in der Vorrede: „Dies Büchlein soll eine kleine Festgabe zur Jubelfeier sein ... Titel und Zweck des Büchleins ist klar. Der Gottsucher-Gedanke ist uralt, reicht zurück durch die Jahrhunderte in die Anfangszeiten des Christentums, zurück bis in die Urzeit der Bibel und der Menschheit. In unseren Tagen ist er wieder modern geworden, ja so modern sogar, daß er im Schlepptau eben dieser Moderne falsche Bahnen einschlägt. Was liegt da näher, als daß wir nach sicheren, wegkundigen Führern uns umsehen, die uns durch Wort und Wink sagen können, wie wir geradewegs zu unserem Schöpfer gelangen (Regel St. Benedikts, Kap. 73), ich meine unsere lieben Heiligen, das Geschlecht jener, die ihn suchten, die suchten das Antlitz Gottes. (Ps 23, 6.) Sie mögen uns Gottes Wege weisen und lehren, sie, die wahren Gottsucher."

Das Büchlein wird jedem Leser großen geistlichen Nutzen bringen.

Linz. P. Pölzl S. J.

48) **Eine Frühlingsfahrt nach Nordafrika.** Von Friedrich Pesendorfer. Mit 93 Illustrationen. Verlagsbuchhandlung „Styria", Graz und Wien. K 1.50.

Diese Frühlingsfahrt ist das vierte Bändchen der „Illustrierten Länder- und Völkerkunde" und bietet gewiß eine angenehme und belehrende Lektüre. Die Illustrationen sind hübsch.

Linz. P. Pölzl S. J.

49) **Ein Weiherituale** der römischen Kirche am Schlusse des 1. Jahrhunderts. Herausgegeben von Theodor Schermann. 8° (79 S.). München und Leipzig. 1913. Walhalla-Verlag. M. 4.—.

Eine für Archäologen und Liturgen und überhaupt für jeden Theologen wertvolle Erscheinung. Die Einleitung und die einzelnen Teile des Rituale, dessen Urheberschaft der Verfasser dem heiligen Papste Klemens zuschreibt, werden eingehend behandelt und geprüft; aus sicher gestellten Prämissen werden praktische Konsequenzen gezogen, so in Betreff des Kirchenbegriffes im ersten Jahrhunderte. Wenn auch Schermanns Versuch, in dem römischen Weiherituale den Urtext für alle anderen Kirchenordnungen nachzuweisen, auf Widerspruch stoßen dürfte, bleibt seine Arbeit immerhin eine anregende und interessante Studie.

Linz. Dr Johann Ackerl.

50) **Das Buch von den Klosterstiftungen.** Neue deutsche Ausgabe nach den autographierten und anderen spanischen Originalen bearbeitet und vermehrt von Fr. Aloisius ab Immaculata Conceptione, Priester

aus dem Orden der unbeschuhten Karmeliten. Regensburg und Rom. 1913. Pustet. brosch. M. 3.—, gbd. M. 4.—.

Schneller, als man vermutet hätte, vermochte P. Alois das Buch von den Klosterstiftungen der heiligen Theresia, das er in Aussicht gestellt hatte, vorzulegen.

Und er hat es sich nicht etwa leicht gemacht, indem er nur den Jochamschen Text verbessert hätte; seine Uebersetzung ist eine völlig neue, Satz für Satz von der alten verschiedene. Sie macht eben wegen der peinlichen Treue einen völlig anderen Eindruck, läßt die heilige Mutter ganz in ihrer Eigenart (mit samt ihren vielen Anakoluthen) zu uns reden, erscheint weniger gelehrt, dafür aber viel natürlicher und heimelt unwillkürlich an.

Damit noch nicht zufrieden, ergänzte er die Ausführungen der Heiligen, indem er einige Berichte aus der Feder von Augenzeugen und Reden, die bei Gelegenheit mancher Stiftungen gehalten wurden, hinzufügte. Zahlreiche sehr zweckdienliche Anmerkungen, die er dem Texte beigab, erleichtern und erhöhen das Verständnis wesentlich.

Ein Recht auf den Dank der Leser erwarb sich auch die Verlagsbuchhandlung, indem sie nicht bloß für einen sauberen Druck sorgte, sondern auch mehrere zum Inhalt passende Abbildungen einschaltete.

Darum übertrifft die neue Uebersetzung die alte Jochamsche in verschiedener Hinsicht.

Reisach. P. Redemptus Carm. disc.

51) **Im Tale der Wunderblume von Helfta.** Von Guido Haßl. Erinnerungsblätter aus der Zeit, dem Leben und den Werken der heiligen Gertrud der Großen, sowie ihrer Ordensgenossinnen im Kloster Helfta. Mit 20 Original-Illustrationen. (VI u. 263 S.) Mergentheim a. T. 1913. brosch. M. 2 80; gbd. M. 3.80. Verlag von Karl Ohlinger.

St Gertrudis wird zwar viel genannt (und vielleicht ebenso oft verwechselt mit ihrer Aebtissin, der heiligen Gertrud von Hackeborn, der leiblichen Schwester der hl. Mechthild), aber die Kenntnis ihrer Schriften, die zu den klassischen zählen, ihrer Mystik, vor allem aber ihrer Bedeutung in der Geschichte der Herz Jesu-Verehrung läßt trotz Wolter (Gertruden-Buch), Michael (Geschichte des deutschen Volkes), Ledos-Oettingen-Spielberg (Die heilige Gertrud), Meschler (A. d. katholischen Kirchenjahr II) u. a. noch immer sehr zu wünschen übrig. Wer kennt beispielshalber Prévot-Niederbergers Büchlein „Liebe, Friede und Freude im Herzen Jesu" (nach Sankt Gertrud)? Und doch gehört es zu den durchaus gediegenen Schriften über die Herz Jesu-Andacht. Da erscheint zur guten Stunde der Verfasser des „Weltfronleichnam" (1912) mit seinen erfrischenden „Erinnerungsblättern" auf dem Plan. Ich zweifle nicht, daß sie es sind, die endlich das Eis brechen und der „seraphischen Jungfrau" und „großen Mutter" als der „Theologin" und „Prophetin des heiligsten Herzens Jesu" aller Herzen gewinnen werden, zumal gleichzeitig von Eisleben (nächst Helfta) an ganz Deutschland, vor allem aber an alle Verehrer seiner „Ehrenkrone und Prachtblume" die Bitte ergeht, der überaus rasch angewachsenen (aber sehr dürftigen) katholischen Gemeinde zu einer geräumigen (Gertrudis-)Kirche zu verhelfen.

Heiligenkreuz. P. Tezelin Halusa.

52) **Drittes Register zu den Stimmen aus Maria-Laach,** umfassend Bd. 51—75 der Zeitschrift und Bd. 18—25 (Heft 69—100) der Ergänzungshefte. gr. 8° (VI u. 718 S.) M. 12.—; gbd. in Leinwand M. 13.20.

Ein so wichtiges Werk, wie die „Laacherstimmen" es sind, das durch Jahrzehnte in jährlich zehn Lieferungen erscheint (nebst den Ergänzungsheften), ist unbrauchbar ohne genaues Register. Um so mehr ist man der Redaktion zum Danke verpflichtet, daß sie das dritte Register herausgegeben hat. Dasselbe zerfällt in drei Teile: 1. Verzeichnis der Mitarbeiter und ihrer Beiträge; 2. Verzeichnis der besprochenen Schriften; 3. allgemeines Sach- und Namenregister. Das Register ist mit großer, geradezu peinlicher Sorgfalt ausgearbeitet. Besonderes Lob verdient das mit staunenswerter Sorgfalt ausgearbeitete reichhaltige Sach- und Namenregister.

Linz. J. Kuster S. J.

53) **Der Ehrwürdige Diener Gottes Franz Josef Rudigier, Bischof von Linz.** Von Balthasar Scherndl, Domkapitular in Linz. Linz a. d. D. Selbstverlag des Verfassers. (Akad. Preßvereinsdruckerei Linz.) 8°. (451 S.) 20 Einschaltbilder. Vom Verfasser bezogen mit freier Zusendung brosch. K 3.—, in nettem Originaleinband K 4.50. Im Buchhandel brosch. K 4.50, geb. K 6.—.

Bereits 1885, im Jahre nach dem Tode des großen Bischofs von Linz, Franz Josef Rudigier, erschienen über ihn zwei kleinere Lebensbeschreibungen in Druck, eine als Ergänzungsheft der „Linzer Theologisch-praktischen Quartalschrift" und eine im Verlag der Vereinsbuchdruckerei zu Innsbruck. In demselben Jahre begann der Sekretär des Verstorbenen, der nachmalige Bischof Dr Franz Maria Doppelbauer, die Herausgabe seines schriftlichen Nachlasses und 1891 bis 1893 veröffentlichte der auch sonst als Geschichtsforscher hochverdiente damalige Dechant, jetzt Propst des Chorherrenstiftes Reichersberg, Konrad Meindl, ein großes zweibändiges Quellenwerk über das Leben und Wirken des Bekennerbischofs. 1895 wurde der Seligsprechungsprozeß eröffnet; durch Zeugenaussagen und Schriftenablieferung erschloß sich eine Fülle neuer Quellen. Bischof Franz Maria Doppelbauer gab daher seinem treuen Mitarbeiter, dem Vizepostulator im Seligsprechungsprozesse Domherrn Balthasar Scherndl den Auftrag, eine dem Stande der Forschung entsprechende und weiten Kreisen zugängliche und verständliche Lebensbeschreibung des Ehrwürdigen Dieners Gottes zu veröffentlichen.

Sie liegt nun vor und ist in jeder Hinsicht vollkommen gelungen. Wo immer möglich, sprechen die Quellen selbst. Ihre Sprache ist aber so geschickt in die Darstellung verwoben, daß alles wie aus einem Guß erscheint. Ich war mit dem Leben des großen Bischofs schon einigermaßen vertraut und doch fesselte mich das Buch so, daß ich jedesmal nur mit Ueberwindung die Lesung unterbrach. Auch die Verteilung des Stoffes ist so vortrefflich, daß keine störende Wiederholung auffällt.

Auf die Widmung an den „Hochwürdigsten Herrn Bischof Rudolph, gewesenen Promotor im Seligsprechungsprozesse und innigsten Verehrer des Ehrwürdigen Dieners Gottes", ein kurzes Vorwort und die Erklärung der Zitate folgt ein Abriß des Lebenslaufes Rudigiers, den dieser eigenhändig auf ein Blatt niedergeschrieben hat. Die Lebenszeit vor dem Antritt des bischöflichen Amtes ist nach der zeitlichen Abfolge, die des Bischofs nach sachlichen Gesichtspunkten gegliedert. Die Schlußkapitel enthalten eine Schilderung seines Rufes im Leben und nach dem Tode mit Nachrichten über die Einleitung der Seligsprechung und ein Tagebuch, d. i. eine chronologisch geordnete Uebersicht der bischöflichen Zeit. Inhaltsverzeichnis und alphabetisches Sachregister vervollständigen das Buch. Es ist mit ganz herrlichen Bildern von Oertlichkeiten, Kunstwerken, Persönlichkeiten und Handschriften geschmückt. Wie deutlich und eindringlich spricht nicht das Bild der Mutter des Bischofs zu uns!

Auch sonst ist Druck und Ausstattung äußerst sorgfältig und ansprechend. Ein Versehen dürfte es sein, wenn die erste Ankunft Rudigiers in Wien S. 32 auf den 12. statt 11. Mai 1838 angesetzt wird. Zu S. 54 wäre zu bemerken, daß nach nun gut begründeter Annahme der Römerort an Stelle Innichens Littamum hieß, Aguntum aber am Debantbache ein paar Kilometer östlich von Lienz zu suchen ist. Die S. 95 zitierte Stelle gehört nicht einer Landtagsrede von 1869, sondern einer solchen vom 15. Jänner 1866 an. Da bereits im November 1906 das Urteil im Prozesse de non cultu bestätigt wurde, dürfte dieser nicht erst 1910 geführt worden sein, wie S. 416 steht.

Das Buch ist weitester Verbreitung wert und wird hoch und nieder reiche Belehrung, Erbauung und Freude bieten. Es wird eine Zierde sein für den Tisch des Gelehrten wie jeder katholischen Familie, für wissenschaftliche, Pfarr-, Vereins- und Jugendbibliotheken. Möge besonders der Klerus sich um seine Verbreitung annehmen! Der Preis konnte nur ob eines großmütigen Druckkostenbeitrages des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Rudolph von Linz so überraschend niedrig bemessen werden.

Urfahr. Dr Zöchbaur.

54) **Rituale Romanum.** Pauli V. Pontif. Max. jussu editum, a Benedicto XIV. et a Pio X. castigatum et auctum, cui accedunt benedictionum et instructionum appendices duae. Editio typica. (XII u. 334 u. 236*). Größe des gebundenen Exemplares 18, 3×12 cm, Stärke 15 mm. Regensburg 1913, Pustet. Auf echt indischem Papier ungebd. M. 4.60, gebd. M. 5.60 resp. 8.60 9.20, 10.— Auf stärkerem Maschinenpapier ungebd. M. 4.—, gebd. M. 6.— resp. 8.—, 8.60, 9.40.

Diese durch Dekret der heiligen Ritenkongregation vom 11. Juni 1913 als editio typica erklärte Ausgabe, der alle künftigen Ausgaben konform sein müssen, enthält eine Anzahl Neuerungen und Aenderungen, auf die im folgenden das Interesse besonders des Seelsorgsklerus hingelenkt sei.

Die Nachholung der Taufzeremonien (tit. II. c. 5) ist nunmehr getrennt enthalten für den infans und adultus baptizatus. Was hiebei bei mehreren einzeln oder gemeinsam zu beten ist, wird eigens angemerkt. — Nach Austeilung der heiligen Kommunion (tit. IV. c. 2. n. 6) ist das Gebet O sacrum convivium ... jetzt vorgeschrieben (sacerdos dicit), während es nach dem früheren Wortlaut (dicere poterit) freistand; ebenso ist dabei das Alleluja tempore Paschali et per Octavam Corporis Christi vom Priester anzufügen, beim Versikel Panem de coelo etc. vom Priester und Ministranten. Die Rubrik für die darauffolgende Manualbenediktion (n. 9) lautet jetzt: Elevatis oculis, extendens, elevans et jungens manus caputque Cruci inclinans dicit (früher einfach: extenta manu dextera benedicit dicens). Bei der communio infirmorum (tit. IV. c. 4. n. 14) ist jetzt bei dem Gebete Misereatur — Indulgentiam ausdrücklich beigesetzt: in singulari (tui — tuorum). Bei eventueller Rückkehr in die Kirche ist das Alleluja wie oben beizufügen (n. 21). — Die vom Priester (im Notfall) zu sprechenden Worte bei Erteilung der Benedictio Apostolica in articulo mortis (tit. V. c. 6 n. 6) sind durch Fettdruck hervorgehoben. — Bei den Sterbegebeten (tit. V. c. 7) ist jetzt beim Proficiscere, Commendo te sowie in einer neu eingereihten Oration die seligste Jungfrau eigens genannt. — Beim Begräbnisritus (tit. VI. c. 3. n. 2) besagt eine Anmerkung, es sei bei allen Versikeln (so auch beim Requiem aeternam) und Orationen (außer der Oration Non intres) beim Begräbnis mehrerer der Plural (eis etc.) zu nehmen. Die Oration Absolve quaesumus (n. 5) hat jetzt den längeren Schluß: Per D. N..... Der genannte längere Schluß der Orationen ist aber nur in Missa et Officio zu nehmen, sonst der kürzere. Wird die Oration

unmittelbar vor den Exequien, der Messe oder der Absolutio gebetet, so folgt kein Requiem aeternam und Requiescat. Bei Begräbnissen und im Totenoffizium sind alle Orationen entweder in tono feriali (i. e. recto) oder in einem anderen tonus ferialis ad libitum zu singen. — Im Totenoffizium (tit. VI. c. 4) sind die neuen Rubriken genau angegeben. Die zweite Antiphon in der Vesper lautet jetzt: Heu me! quia incolatus ... (früher: Hei mihi Domine). Neu ist eingeschaltet (in der Vesper) eine Oration pro patre et matre. — Bei der Kopulation (tit. VII. c. 1. n. 15) ist eine eigene Belehrung über die Erteilung des Brautsegens aufgenommen.

Eingereiht sind die neueren Dekrete über Empfang der heiligen Kommunion nach fremdem Ritus, „schwarze" Versehgänge, Privilegien der Krankenkommunion, die Herz Jesu- und Josefs-Litanei; bei der Lauretanischen Litanei sind die Orationen pro diverso tempore angegeben. Neu ist eine Anzahl Benediktionsformularien.

Druck und Ausstattung empfehlen sich bei der bekannten Mustergültigkeit der Pustetschen Firma von selbst.

Linz. Dr Johann Gföllner.

B) Neue Auflagen.

1) **Der neuere Geisterglaube.** Tatsachen, Täuschungen und Theorien. Von Dr Wilhelm Schneider, weil. Bischof von Paderborn. Dritte, verbesserte und bedeutend vermehrte Auflage. Bearbeitet von Dr Franz Walter, o. ö. Professor der Theologie an der Universität München. gr. 8° (XII u. 610 S.). Paderborn. 1913. Schöningh. brosch. M. 10.—.

Der Spiritismus in seiner heutigen Gestaltung ist ein Faktor, der nicht durch bloßes Ignorieren oder durch ein paar wohlfeile Bemerkungen abgetan werden kann. In allen Ländern hat er Massen von Anhängern, in verschiedenen Ländern verfügt er über eine eigene Presse, er stellt Tatsachen auf, deren restlose Erklärung der Wissenschaft noch nicht gelungen ist. Die Beurteilung dieses modernen Spiritismus ist nun bei verschiedenen eine sehr verschiedene, und zwar sowohl vom religiösen Standpunkt aus wie auch vom wissenschaftlichen. In religiöser Beziehung erheben die Spiritisten Anspruch, ihr System sei als „neue Religion" anzusehen, als eine neue Kirche zum Zwecke der religiösen Welterneuerung; und sie wundern sich vielfach, daß die christlichen Konfessionen dem Spiritismus gegenüber sich nur ablehnend verhalten. Die katholische Kirche aber wie auch gläubige Protestanten weisen den Spiritismus als unvereinbar mit der christlichen Lehre ab. Und zwar mit Recht, denn mit den Lehren des Christentums sind die Ansichten und Lehren verschiedener erscheinender „Geister" tatsächlich vielfach nicht vereinbar. Nach Mitteilung solcher „Geister", die aus der anderen Welt durch den Mund von Medien oder durch den Psychographen Kunde bringen, soll es keine ewigen Höllenstrafen geben; mit dem Tode des Menschen sei überhaupt dessen Los für die Zukunft nicht entschieden, vielmehr könne die Seele reinkarniert ein neues Leben beginnen; die Zustände, Genüsse im anderen Leben seien gleich materiell wie hier; der Wille des Menschen sei nicht frei u. s. w. Man kann gewiß zugeben, daß Tatsachen des Spiritismus dem Glauben an eine Geisterwelt förderlich sein können und Materialisten bekehrt haben mögen; desungeachtet ist aber ebenso gewiß, daß die Stellung des Christentums zum Spiritismus durch das Gesagte prinzipiell schon gegeben ist. Diese Stellung des modernen Spiritismus

zum Christentum, wie auch zu Religion und Moral überhaupt, wird im vorliegenden Werk ausführlich begründet, besonders im V. Kapitel: „Die spiritistischen Offenbarungen und Lehren. Das Verhältnis des Spiritismus zum Christentum" (S. 227—270) und im VII.: „Der angebliche Wert des Spiritismus. Moralischer und intellektueller Zustand des Spirits und ihrer Medien" (S. 271—327). Sehr interessant und zum Verständnis des Spiritismus dienlich sind auch die vier ersten Kapitel des Werkes (S. 25—227): „Ursprung und Verbreitung des Spiritismus unter den heidnischen Völkern", „Ueberlebsel des heidnischen Spiritismus" (besonders im Hexenglauben), „Entstehung und Verbreitung des neueren Spiritismus", „Die Hauptmedien und ihre Produktionen". Das VIII. Kapitel bietet in breiter Ausführung (S. 350—596) eine Uebersicht und zugleich eine Kritik der hauptsächlichsten „Theorien", welche bisher zur Erklärung der spiritistischen Tatsachen aufgestellt wurden. Solche spiritistische Tatsachen sind teils physischer, teils intellektueller Natur. Zu den ersteren gehören: Schläge (raps genannt), Bewegungen oder auch Erscheinungen von Gegenständen, Bewegung eines Körpers durch einen anderen hindurch; ebenso Lichterscheinungen, Abdrücke aus Gegenständen, Gewichtsänderung an Körpern, Temperaturänderungen, Luftströmungen u. s. w. Erscheinungen intellektueller Natur, d. h. solche, die bestimmte Gedanken ausdrücken, sind z. B. Schläge (als Antwort) mit bestimmter Bedeutung; Schrift mit oder ohne Instrument, offen oder auf verschlossenen Tafeln; Sprechen eines Geistes durch ein Medium oder auch direkt. Die Wissenschaft hat nun eine Anzahl von Theorien oder Hypothesen aufgestellt, um besagte Erscheinungen zu erklären. Allein bislang konnte der Schleier nur teilweise gelüftet werden; die meisten dieser Theorien sind geeignet, einzelne Tatsachen zu erklären, aber zur Erklärung sämtlicher Tatsachen hat sich noch keine Erklärung gefunden. So kann man z. B. durch die Betrugstheorie vieles erklären, wie verschiedene „Entlarvungen" von Medien beweisen; ebenfalls mögen manche Erscheinungen auf Halluzination beruhen, sowohl von Seite des meist aufgeregten Publikums spiritistischer Sitzungen wie auch der gewöhnlich höchst sensibel veranlagten Medien. Gleichfalls werden manche Erscheinungen auf uns noch unbekannte „mechanische, vitale und psychische Kräfte" rein natürlicher Art zurückzuführen sein; möglich auch, wenigstens vielleicht, daß in einigen Fällen eine Art von „zweitem Ich", ein Unterbewußtsein, im Spiele ist. Immerhin aber kann man bei allen diesen Ursachen (mit Ausnahme von ertappter Betrügerei) nur von Möglichkeit sprechen, die Annahme ist eben nur Hypothese. Die spiritistische Theorie, d. h. die Annahme, daß tatsächlich Geister von abgeleibten Menschen durch die Medien aus der anderen Welt zitiert werden und erscheinen, ist im allgemeinen sicher abzulehnen, wenigstens in dem Sinn, daß ein Mensch nach Belieben befehlend in die andere Welt eingreifen könne. Daß bei Erscheinungen von „Geistern" in spiritistischen Sitzungen und bei Mitteilungen dieser Geister es sich meist nur um Betrug oder Halluzination handle, ergibt sich, abgesehen von direkten Entlarvungen der Medien, schon daraus, daß der Inhalt solcher Mitteilungen erwiesenermaßen fast immer genau dem intellektuellen und sittlichen Niveau des „Mediums" entspricht. Die Hypothese einer vierten Dimension, welche aufgestellt wird zur Erklärung des Durchganges eines Körpers durch einen anderen (nämlich eben in der Richtung der vierten Dimension) ist wohl nur leeres Gerede. Die dämonistische Theorie endlich nimmt zur Erklärung spiritistischer Tatsachen den Einfluß böser Geister an. Ein solcher Einfluß ist zwar an und für sich vom christlichen Standpunkt aus nicht als unmöglich zu bezeichnen. Allein den Spiritismus allgemein auf dämonische Einflüsse zurückzuführen, ist ohne Zweifel nicht angängig. Schon vom Standpunkt der Vernunft aus ist ein Eingreifen böser Geister sicher nur dann anzunehmen, wenn jede andere Erklärung einer Tatsache sich als ungenügend erwiese.

Der Verfasser, bezw. Herausgeber dieses Werkes erwartet die Lösung des spiritistischen Problems aus rein natürlichen Ursachen, wenigstens im allgemeinen, und zwar durch ständig fortschreitende Entdeckung von bisher unbekannten psychisch-animalischen Gesetzen, welche für die Menschennatur allgemein oder doch für besonders veranlagte Einzelnaturen Geltung haben dürften. Und die Lösung der Frage dürfte auch tatsächlich am wahrscheinlichsten von dieser Seite zu erwarten sein, da schon bisher manche rätselhafte Erscheinungen, z. B. auf dem Gebiete des Magnetismus, durch derartige Entdeckungen auf rein natürliche Ursachen zurückgeführt werden konnten.

Das interessante Werk des sel. Bischofs Dr Schneider, das vom Herausgeber Dr Walter entsprechend dem Stand der neuesten Forschungen und Tatsachen auf dem spiritistischen Gebiete neu bearbeitet wurde, darf allgemein bestens empfohlen werden; es bietet jedem aufmerksamen Leser nicht nur Nutzen, sondern auch einen Genuß.

Salzburg. Dr Josef Vordermayr.

2) **Die Wahrheit des Christentums.** Von Dr Franz Sawicki, Professor am Priesterseminar zu Pelplin. Zweite, verbesserte Auflage. Paderborn. 1913. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. (XI u. 480 S.) 8°. brosch. M. 5.25 = K 6.30.

Daß innerhalb zweier Jahre eine neue Auflage notwendig geworden ist, spricht zur Genüge für die Gediegenheit und Brauchbarkeit des Werkes. Der Verfasser hat die Einteilung beibehalten und nur hie und da kleine Korrekturen und Ergänzungen vorgenommen, so daß auch die Seitenzahl von 453 auf 480 gestiegen ist. Es existiert kaum eine wichtigere Frage der Apologetik, die nicht eine sachkundige Behandlung findet. Aus dem reichen Inhalte mögen nur einige Schlagwörter herausgegriffen werden: Gottesbeweise, Willensfreiheit, Mensch und Tier, Wesen und Wert der Religion, Glaubwürdigkeit des Alten und Neuen Testamentes, Wunder und Weissagungen, Christus und die Kirche, katholische Frömmigkeit (Verehrung der Heiligen, Wundersucht, kirchliche Zeremonien). Der Priester findet also in dem Werke reiches Material für apologetische Predigten und Vorträge, weshalb dasselbe Priestern und gebildeten Laien bestens empfohlen werden kann.

Im einzelnen sei nur bemerkt, daß der Satz: „Der Patriarch Jakob verkündet das Kommen des Friedensfürsten, dem die Herrschaft zufallen soll, wenn einst das Zepter von Juda weichen wird" (S. 341 f), den Gedanken nahe legt, der Messias werde kommen, wenn das Zepter von Juda gewichen sein wird. Es ist dies zwar die traditionelle Erklärung, aber meines Erachtens kaum die richtige. Denn fürs erste heißt die Stelle: „Nicht wird das Zepter von Juda weichen, bis der ‚Schilo' (Messias) kommt." Es wird nicht gesagt, daß beim Erscheinen des Messias das Zepter schon gewichen sein wird. Fürs zweite war das Zepter tatsächlich schon viel früher (586) gewichen. Aber in heilsgeschichtlichem Sinne hat das davidisch-messianische Reich ewige Dauer. Bei dieser Auffassung wird der messianische Charakter der Stelle (Gn 49, 10) keineswegs preisgegeben, sondern darin nur ein Hinweis auf die Abstammung des Messias aus dem Stamme Juda gesehen (s. meine Schrift: Die Messiaserwartung im Alten Testament, Münster 1911, 25—29).

Wien. J. Döller.

3) **Praktische Ratschläge über kirchliche Gebäude, Kirchengeräte und Paramente.** Von Joh. Gerhardy, Dechant. Zweite, verbesserte Auflage. Paderborn. 1913. Druck und Verlag von Ferd. Schöningh. brosch. M. 4.40; gbd. M. 5.50.

Dieses wahrhaft praktische Werk „besteht zum Teil aus Artikeln, welche ich in den bislang erschienenen sechs Jahrgängen des ‚Katholischen Seelsorgers' gebracht habe", sagt der Verfasser im „Vorwort zur 1. Auf-

lage" 1894. Da es „allgemeinen Beifall gefunden", wurde es nun zum zweitenmal aufgelegt und wurden „nur in Rücksicht auf den praktischen Gebrauch geringe Aenderungen vorgenommen und einige Gegenstände hinzugefügt".

Man braucht nur einiges vom Inhalt anzuführen, um sogl ich zu erkennen, daß man hier über alles Aufschluß erhält, was das Kirchengebäude und das ganze Zugehör betrifft: Bauplatz, Baumaterial, Bauplan, Bauausführung, Vergrößerung der Kirche, Sakristei, kleine kirchliche Bauten, Wegkreuze, Pfarrhaus, Bauerhaltung, Reinigen und Lüften der Kirchen, Zugluft in der Kirche, Kirchplatz, Kirchhof, Restauration der Kirche, feuchte Kirchenwände, tief im Boden liegende Kirchen, Kirchentüren, Verschließen der Kirchen, Fenster, Bodenbelag, Emporen, Dekoration, Heizung, Beleuchtung, Altar und alle anderen Einrichtungsstücke, Verteilung der Plätze, auch Opfer- und Lichterstock sind nicht vergessen, desgleichen erfährt man das Nötige über alle Geräte und heiligen Gefäße und verschiedene Schränke, selbst feuer- und diebessichere, Krippe, heiliges Grab, Tumba, Windfahne, Turmuhr, Blitzableiter, über alle einzelnen Seiden- und Linnenparamente, Kreuz- und Bilderverhüllungen, Teppiche, Fahnen und Ministrantenkleidung. Der Verfasser hat offenbar viel gesehen und alles einzelne genau betrachtet und auch die Künstler und Handwerker scharf beobachtet, darum kann er vor gewissen „Geschäftspraktiken" warnen, so viele gute und schlimme Beispiele anführen und überhaupt so gründlichen Unterricht über alle einzelnen Gegenstände erteilen. Er ist in der Tat ein „Praktikus" und kann darum in den obgenannten Richtungen wirklich „praktische Ratschläge" geben. So viel im allgemeinen.

Näher eingehend findet man, daß alles recht klar und bestimmt ausgedrückt ist; uns nicht geläufige Ausdrücke erklären sich aus dem Zusammenhang und sind meistens ohnehin die gleichbedeutenden beigesetzt. Jede Sache wird nach allen Seiten besprochen, auch die Varianten, und das beste wird empfohlen. Bei den einzelnen Sachen wird von den kirchlichen Vorschriften ausgegangen und streng auf deren Beobachtung gedrungen; zur näheren Beleuchtung werden auch oft spätere autoritative Entscheidungen beigebracht und Fachautoritäten angerufen, so daß alles auf solider kirchlicher Grundlage ruht. Uebrigens läßt der Verfasser auch manches gelten, was praeter ecclesiae rubricas liegt, selbstverständlich aber nichts, was gegen sie ist.

Speziell jedoch wird ihm kaum allgemein zugestimmt werden, wenn er S. 136 sagt, daß „der Hohlraum unter der Mensa im Notfalle zur Anlage eines Schrankes benützt" werde — auf der Rückseite des Altares. Seite 159—162 bemüht er sich ungemein, es zu verhindern, daß die Umstehenden aus der Beicht etwas hören, und bespricht da allerhand Vorkehrungen; das sicherste Mittel kennt er scheinbar nicht: unsere dreiteiligen Beichtstühle, die auch auf Seite der Pönitenten ganz geschlossen sind. Zu S. 207 wäre zu bemerken, daß die zwölf Apostelleuchter bisher meist unter den Konsekrationskreuzen oder deren Zentrum angebracht wurden, während sie über dieselben gehören; „dreiarmige" findet man bei uns nie, sondern stets einarmige. Druckfehler sind fast keine vorhanden und die wenigen nicht sinnstörend und leicht zu verbessern. Druck und Papier sind sehr gut.

Nicht nur wer eine Kirche zu bauen oder zu vergrößern hat, schaffe sich dieses eminent praktische Buch an, sondern jeder Kirchenvorstand, der an seinem Gotteshause etwas zu ändern oder zu verbessern wünscht oder Kirchen-Utensilien anzuschaffen hat; die eine oder andere der 332 Seiten wird ihm gut dienen, die folgenden vier Seiten des Sachregisters verhelfen ihm ehestens zum Gesuchten.

Steinerkirchen a. d. Traun. P. Joh. Geistberger, Pfarrvikar.

4) **Katechetische Predigten.** Von Eduard Brynych, weil. Bischof von Königgrätz. Zweite, verbesserte Auflage, besorgt von Dr Josef Mergl.

Regensburg. 1913. Verlagsanstalt vorm. E. J. Manz. Erster Band. 8° (VIII und 359 S.). brosch. M. 3.60. — Zweiter Band. 8° (IV und 376 S.) brosch. M. 3.60.

Zwei Bände der Neuausgabe eines herrlichen Predigtwerkes, das in der Hausbibliothek eines jeden in der Seelsorge stehenden Priesters sich befinden sollte, haben wir vor uns. Bischof Eduard Brynych von Königgrätz war ein weit und breit bekannter, gefeierter Kanzelredner. Seine katechetischen Kanzelreden dürfen vollen Rechtes als ein Musterwerk der Homiletik bezeichnet werden. Da die katechetische Predigtweise unter dem katholischen Klerus von Jahr zu Jahr tieferen Boden faßt, so kann diese Neuausgabe einer ausgezeichneten Sammlung von solchen Predigten nur freudigst begrüßt werden.

Dupanloup hat einmal das bemerkenswerte Wort gesprochen: „Es ist jedenfalls ein großer Fehler, wenn die dogmatischen Wahrheiten oder die Vorschriften der Moral den Zuhörern immer nur in Fetzen, in abgebröckelten Stücklein, ohne Ordnung, ohne Reihenfolge, ohne ein Ganzes vorgetragen werden .... Dadurch trifft es sich, daß gewisse Materien bis zur Langweile und zum Ueberdrusse der Zuhörer wiederholt worden sind, während andere, ebenso wichtige, vielleicht noch wichtigere Gegenstände nie oder fast nie behandelt werden." Die katechetischen Predigten von Brynych sind vorzüglich geeignet, diesem Uebel abzuhelfen. Wer diese Zyklen ausbeutet, wird niemals in Verlegenheit bezüglich eines Predigtthemas kommen und zu gleicher Zeit reicht er seiner Gemeinde klare und lebendige Wasser eines gesunden Gotteswortes dar. Die Darstellung der Predigten ist in populär-praktischer Weise gehalten, und zwar von einem bischöflichen Prediger, dessen Leitstern das Wort des Apostels war: „ut clarificetur nomen Domini nostri Jesu Christi in vobis et vos in illo secundum gratiam Dei nostri et Domini Jesu Christi" (2 Thess 1, 12). Einfachheit und Herzlichkeit sind Eigenschaften, die diese Predigten besonders auszeichnen.

Der erste Band derselben behandelt in ausführlicher Weise, auf ein ganzes Jahr ausgedehnt, die grundlegenden, dogmatischen Glaubenswahrheiten; der zweite Band, ebenfalls für ein Jahr berechnet, führt uns die gesamte Sakramentenlehre vor; und da ist es besonders die Darbietung der Lehre von der Eucharistie, die geradezu mustergültig genannt werden kann. Bischof Brynych setzt bei seinen Zuhörern recht wenig voraus, weshalb diese Predigten besonders auch für unsere Tage große Bedeutung haben. Ihre Anschaffung ist jedem Prediger um so leichter möglich, als der Preis außerordentlich billig angesetzt worden ist. Ein solches Werk gehört in die Bibliothek eines jeden Seelsorgsgeistlichen.

Türmitz. Dr Joh. Schreyer.

5) **Katholische Elementarkatechesen.** Von Dr Theodor Dreher, Domkapitular und erzb. geistl. Rat an der Metropolitankirche zu Freiburg i. Br. II. Teil: Die Sittenlehre. Fünfte, erweiterte Auflage. 8° (IV u. 142 S.). Freiburg und Wien. 1913. Herdersche Verlagshandlung. M. 1.50 = K 1.80, gbd. in Halbleinwand M. 1.90 = K 2.28.

Das Büchlein bietet eine Fülle trefflicher Erklärungen, Vergleiche und Beispiele zur katechetischen Behandlung der Sittenlehre (Lehre von den Geboten und der christlichen Gerechtigkeit); es ist zu jedem Lehrbuch als kurze Stoffsammlung verwendbar, ein Führer in methodischer Hinsicht will es nicht sein. Gute Dienste vermag es nicht bloß dem Volksschulkatecheten, sondern auch dem Religionslehrer der Unter-Mittelschule zu leisten.

Wien. W. Jaksch.

6) **Vollständiger Beichtunterricht.** Von Ferd. H. Jägers, weil. Pfarrer in Cöln. Sechste Auflage. Paderborn. 1913. Junfermann. M. 1.—, gbd. M. 1.40.

Der frühere Titel „Erster Beichtunterricht" ist in der gegenwärtigen Auflage geändert in „vollständiger", entschieden in Anpassung an den (von 126 S. auf 108 S. reduzierten) Inhalt, der sich für jedweden Beichtunterricht an Kinder, ja großenteils auch für die Christenlehre sehr eignet wegen der theologischen Korrektheit und populären Gemeinfaßlichkeit.

S. 33 könnte der Unterschied zwischen circumstantiae aggravantes und speciem mutantes schärfer hervorgehoben sein, denn letztere allein sind notwendig zu beichten. Den Satz S. 34: „Meine Beichte ist ungültig, wenn ich mein Gewissen sehr nachlässig erforsche" wird eine besonnene Theologie nicht beanstanden können; S. 22 soll statt „Kaiser" Wenzeslaus „König" (resp. Königin statt Kaiserin) stehen; Wenzel (IV.) war nur König von Böhmen und erwählter römischer König.

Linz. Dr Johann Göllner.

7) **Repertorium Rituum.** Uebersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten Ritualvorschriften für die priesterlichen Funktionen. Von Philipp Hartmann, Stadtdechant in Worbis. Zwölfte, verbesserte Auflage. Neue Ausgabe. (XVI u. 884 S.) Paderborn. 1913. Schöningh. M. 12.—.

Das Repertorium, erstmals 1857 von Pfarrer Ph. Hartmann († 1882) herausgegeben, wurde von seinem gleichnamigen Neffen in wiederholter Neuauflage besorgt. Die gegenwärtige zwölfte Auflage bringt die Aenderungen, welche durch die neuen Bestimmungen Pius' X. über die Festordnung und das Breviergebet notwendig wurden. Das Werk bleibt ein gediegenes und äußerst reichhaltiges Nachschlagebuch für die liturgischen und zeremoniellen Fragen, die insbesondere den Seelsorger betreffen. Erschöpfende Einteilung und übersichtliche Gruppierung erhöhen dessen Brauchbarkeit.

Bemerkungen: Das Dekret Pius' X. vom 1. Aug. 1907 für die heiligen Weihnachtsmessen erfuhr eine einschränkende Erklärung durch die Bestimmung vom 26. Nov. 1908, daß die ianuae oratoriorum geschlossen bleiben müssen, weshalb es kaum dem Sinne des letztgenannten Dekretes entsprechen dürfte, außer den Hausbewohnern auch „allen übrigen Gläubigen beiderlei Geschlechtes" die heilige Kommunion auszuteilen (S. 38 u. S. 547). — Daß ein irrtümlich vorher rezitiertes Offizium an dem später wirklich zutreffenden Tage noch einmal rezitiert werden müsse (S. 155), möchten wir lieber (nach Göpfert I^6, n. 334) „mit anderen doch freistellen". — Für excommunicati vitandi (S. 245) kann nach Wernz (Jus decret. III, 542) das heilige Meßopfer immerhin occulte dargebracht werden. — Die Strafe der Suspension für unerlaubte Sammlung und Ablieferung von Meßstipendien (S. 249, d) trifft nur Kleriker, Laien sind exkommuniziert. — Die Taufe mit feierlichen Zeremonien (S. 540) kann jetzt mit Erlaubnis des Bischofs auch ex justa et rationabili causa im Hause vorgenommen werden (S. C. de Sacr. 23. Dez. 1912). — Zum erlaubten Empfang der Osterkommunion außerhalb der Pfarrkirche die ausdrückliche Erlaubnis des Pfarrers zu fordern (S. 552), ist wenigstens dort nicht mehr nötig, wo eine praesumpta licentia allgemein besteht. — Die collecta pro eligendo episcopo (S. 268) ist nach S. C. R. vom 8. Juli 1910 in Hinkunft zu verrichten bis zu dem Tage, an welchem die vollzogene electio oder translatio des Bischofs von der Diözesanbehörde ordnungsmäßig verlautbart wird. — Die Werke von Thalhofer, Schüch u. a. sind noch in älteren Auflagen verwertet.

Linz. Dr Johann Göllner.

8) **Die Geschichte eines verborgenen Lebens.** Von Johannes Jörgensen. Mit neun Bildern. Zweite Auflage. 8° (XII u. 276 S.). Freiburg. 1913. Herder. M. 3.— = K 3.60, gbd. in Leinw. M. 3.80 = K 4.56.

Ein Buch, dessen erste Auflage binnen Jahresfrist vergriffen ist, empfiehlt sich selbst am besten. Paula Reinhard, geboren am 11. März 1857, war ie zweite Tochter des Justizrates Franz Reinhard und seiner Gemahlin Paula geb. Mittweg. In den ersten Kinderjahren erschien sie als echter Wildfang, aber auch die Ansätze zu dem reichen Innenleben der späteren Jahre waren bereits vorhanden. Mit dem Empfang der heiligen Firmung trat eine große Aenderung ein. Bald waren die Armen und Kranken der Umgegend der Gegenstand ihrer zärtlichen Fürsorge und Paula hieß allgemein „der Engel des Tales". Das Kriegsjahr 1870 führte sie in das Militärlazarett von Koblenz, wo sie als „Schwester Paula" der Trost der armen Verwundeten war. Von schwerer Krankheit ergriffen, hoffte sie sterben zu können. Denn die edle Tochter hatte ihr Leben Gott für den geliebten Vater angeboten, der sich den Entscheidungen des Konzils nicht unterwerfen wollte. Aber Paula genas und der Vater blieb erregt wie zuvor. Am 13. Februar 1871, kaum genesen, brachte sie sich vor dem ausgesetzten allerheiligsten Sakramente wiederholt für die Glaubenstreue des Vaters als Opfer dar. „Da kam auf einmal eine Angst und Verlassenheit und Verzweiflung über meine Seele, wie ich nie etwas Aehnliches empfunden hatte .... Von jener Stunde an sind schreckliche innere Leiden mein Anteil und mein Kreuz gewesen bis zum heutigen Tag." — Der Vater unterwarf sich bald darauf. Vom schweren Leiden der Jungfrau wußte nur der Beichtvater, Paula war stets heiter und für alle ein hilfsbereiter Engel. Am Fronleichnamsfeste 1908 hatte endlich Paulas Kreuzweg ein Ende. — Das wirklich schöne Buch sei allen bestens empfohlen.

Linz. P. Pölzl S. J.

9) **Anna Suppan,** die Bundesjungfrau von Gnas und Märtyrin der Keuschheit, gestorben in der Osternacht 1910. Ein Lebens- und Sterbebild von P. Franz Mair C. SS. R. Dritte Auflage. Graz und Wien. 1912. Verlagsbuchhandlung „Styria". Kart. 80 h = 70 Pfg.

Den Wert des Büchleins zeigt wohl am besten der Umstand, daß im Jahre 1912 bereits die dritte Auflage vorliegt. P. Franz Mair hat es aber auch verstanden, ein gar liebliches, natürlich wahres Lebensbild der jungfräulichen Märtyrin zu bieten. Anna Suppan, am 28. Mai 1891 zu Sankt Stephan im Rosental (Oststeiermark) geboren, war das siebente von acht Kindern, die Gott den einfachen, aber frommen Eheleuten Franz und Maria Suppan geschenkt hatte. Der Vater starb frühzeitig und die Kinder mußten nach und nach bei fremden Leuten untergebracht werden. Anna diente bereits das sechste Jahr im Schmiede- und Bauernhause „Zum Feldjosl" als Magd. Am 16. August 1908 war sie auf mütterliches Zureden ihrer Dienstfrau dem Jungfrauenbunde in der Nachbarpfarre Gnas beigetreten. Sie war das Muster einer braven Magd, heiter, gelehrig, gehorsam, arbeitsfreudig, ehrlich, ehrbar, treu und anhänglich. Wiederholt wurden dem tüchtigen Mädchen Dienstplätze mit viel höherem Lohn, 120, ja 140 Kronen angeboten, während sie beim „Feldjosl" nur 70 Kronen hatte. Aber Anna antwortete: „Vom ‚Feldjosl' bringt man mich nicht weg und mag sein was will. Ich geh' nicht fort, bis man mich verjagt, und dann gehe ich nicht." Die brave Magd wußte, daß in diesem Hause ihre Tugend behütet und ihr religiöses Leben gefördert werde. Ihr Wahlspruch hieß: „Zuerst die Seele, dann erst das Geld!"

Am Josefitag 1910 wohnte sie der Bundesversammlung in Gnas bei. Der Pfarrer erzählte die Geschichte der Agnes Pfeifer aus Finthen bei Mainz,

die am Osterdienstag 1754 für ihre Unschuld das Leben hingegeben. Nach der Heimkunft sagte das Mädchen zur Bäurin: „Heute hat der Pfarrer immerfort auf mich geschaut." Sie war recht ernst. Mehrmals hatte sie sich geäußert, daß sie die Feiertage nicht erleben werde. Am Nachmittag des Palmsonntags wollte sie ihr neues Feiertagskleid abholen, wurde unterwegs von einem Wüstling überfallen und kämpfte einen dreiviertelstündigen Kampf, bis der Unhold verscheucht und das Opferlamm, blutend aus fünf Todeswunden, in das nächste Bauernhaus gebracht wurde. Nun begann für die edle Jungfrau eine furchtbare Karwoche. Der Arzt bot wohl all seine Kunst auf und die edle Dienstfrau wich in mütterlicher Liebe Tag und Nacht nicht vom Schmerzenslager ihrer Magd, aber Anna litt schrecklich. Doch war sie ganz gottergeben, verzieh ihrem Mörder aus ganzem Herzen und dankte Gott, daß sie stets im Hause des „Feldjosl" geblieben. Die Osternacht machte endlich allem Erdenweh ein Ende auf immer und das ewige Osterfest brach für die Marterjungfrau an.

Das Büchlein darf in keiner Mädchenbibliothek fehlen und soll von allen eifrig gelesen werden, P. Mair aber möge seine Feder ja nicht ruhen lassen.

Linz. Franz Pölzl S. J.

10) **Die deutschen Jesuiten auf den Schlachtfeldern und in den Lazaretten 1870—1871.** Briefe und Berichte, herausgegeben von Markus Rist S. J. Zweite und dritte Auflage. gr. 8° (XVI u. 224 S.). Freiburg. 1913. Herdersche Verlagshandlung. M. 2.50 = K 3.—, gbd. in Leinw. M. 3.40 = K 4.08.

Im ganzen wurden von der deutschen Ordensprovinz 70 Priester, 107 Scholastiker und 19 Brüder ausgeschickt, um ihre Dienste dem Wohle der deutschen Soldaten zu weihen. Der Dienst in den Lazaretten ging im März 1871 zu Ende und die Studierenden kehrten in ihre stillen Wohnstätten zurück, während die Patres bis Juli teils bei der Armee in Frankreich als Feldgeistliche, teils als Seelsorger für die kriegsgefangenen Franzosen in Deutschland tätig waren. Die Briefe und Berichte sind vertrauliche Mitteilungen an die Ordensobern oder an Familienangehörige und schildern das furchtbare Weh des Krieges, das opfervolle Wirken der christlichen Liebe und das liebliche Walten der göttlichen Vorsehung.

Das Buch bietet des Erbaulichen und Belehrenden gar viel und sei allen Freunden und Feinden der Gesellschaft Jesu wärmstens empfohlen.

Linz. P. Pölzl S. J.

11) **Erziehungskunst.** Von Alban Stolz. Siebente, verbesserte Auflage. (X u. 390 S.) 1910. Freiburg und Wien. Herder. brosch. M. 3.40; gbd M. 4.50.

Das ist ein wahrhaft aktuelles und wertvolles Buch für Seelsorger, Eltern und Erzieher. Die kernkatholischen Grundsätze und Anschauungen des berühmten Meisters, den weite Kreise des katholischen deutschen Volkes als geistlichen Führer ehrten (ob seiner Gemütstiefe und anschaulichen Schreibweise sowohl als wegen seiner ungeschminkten Wahrheitsliebe), sind hier mit Rücksicht auf die Erziehung in einem goldenen Regelbuch vereint. Es ist doppelt aktuell in einer Zeit, wo tausend gelehrte Köpfe sich mit dem Problem quälen, aus der Erziehungskunst die Religion auszuschalten und dafür einen anderen entsprechenden Faktor einzusetzen, den sie aber niemals finden. Dem Werk dürfte ein Ehrenplatz in der Bücherei aller katholischen Pädagogen sicher sein. Speziell für den Seelsorgsklerus schreibt der „Literarische Handweiser": „Es wäre zu wünschen, daß die hochwürdige Geistlichkeit beim sogenannten Brautexamen auf dieses gute Buch aufmerksam macht. Viel körperliches und geistiges Elend würde dadurch verhindert werden. Denn

das, was Stolz da geschrieben, das hat auch heute noch volle Gültigkeit, weil es beruht auf den ewig wahren Grundlagen der christlichen Lehre . . ."

J. W.

12) **Christliche Aszetik.** Von Dr Franz Xaver Mutz, Domkapitular in Freiburg i. Br. Dritte, verbesserte Auflage. gr. 8°. Paderborn. 1913. Schöningh. (598 S.) brosch. M. 8.—, gbd. M. 9.20.

Es ist kein geringer Erfolg, daß ein theologisches Buch in sechs Jahren drei Auflagen erhält. Der Verfasser hat sich zudem bemüht, seinem Werke immer noch eine höhere Vollendung zu geben. Bei dieser Auflage war er besonders bestrebt, die von akatholischer Seite ausgesprochene falsche Auffassung, daß die katholische Aszese in dem negativen Moment der Selbstverleugnung und Abtötung aufgehe, zu berichtigen.

Kalksburg. P. Max Huber S. J.

13) **Eucharistia.** Die Geheimnisse der Liebe Jesu Christi im allerheiligsten Sakramente zur Betrachtung für alle Freunde Jesu dargestellt. Ein Handbuch für die Vereine der ewigen Anbetung und der Herz Jesu-Andacht. Verbesserte und vermehrte Ausgabe, herausgegeben von Josef Ziegler, Kanonikus und geistl. Rat. Vierte Auflage. Mit einem Stahlstich. 12° (VIII u. 392 S.). Regensburg. 1913. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. brosch. M. 2.40, eleg. Ganzleinen gbd. M. 3.20.

Das vorliegende Buch „will die Zahl der Freunde Jesu, die Verehrer des allerheiligsten Sakramentes vermehren und seinen alten und neuen Freunden eine reichliche Nahrung bieten für die Stunden der Anbetung vor dem Tabernakel". Und diesen Zweck zu erreichen ist es sehr geeignet. Die Erwägungen über die Anbetung des allerheiligsten Sakramentes sind reich an anregenden Gedanken; die Belehrungen über die ewige Anbetung, die Herz Jesu-Andacht, das Gebetsapostolat, die heilige Messe, die Kommunion sind klar und eindringlich; die Betrachtungen regen mächtig zur Nachahmung des eucharistischen Heilandes an; die Gebete und Andachtsübungen sind gut gewählt und voll Salbung. Dieses Andachtsbuch ist den Verehrern des heiligsten Herzens Jesu und den Mitgliedern des Vereines der ewigen Anbetung besonders zu empfehlen. Die S. 80 geschilderten Freveltaten der Loge sind nicht erwiesen. Redakteur des „Sendbote" ist nicht Pater Guglberger (S. 122), sondern P. Hättenschwiller.

Linz (Freinberg). P. Noldin S. J.

14) **Predigten auf die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres** mit einem Anhange von Sakraments- und Fastenpredigten. Von Julius Pottgeißer S. J. Sechste Auflage. 8° (XVI u. 488 S.). Paderborn. 1913. Bonifatius-Druckerei. brosch. M. 4.80.

In neuer unveränderter Auflage erscheinen die Predigten eines jener Kämpen aus der Zeit nach dem Sturmjahre 1848, die in Deutschland durch Abhalten von Volksmissionen belebend auf die Entfaltung des Glaubenslebens gewirkt haben. Verfaßt jenseits des Ozeans, wo P. Pottgeißer das Brot der Verbannung essen mußte, nach jahrzehntelanger Verwaltung des Predigtamtes, bieten sich diese Vorträge als reife Frucht aufopferungsfreudiger Kanzeltätigkeit an. Charakteristisch an diesen Predigten ist der klare, durchsichtige Aufbau, die logische, präzise Beweisführung, die knappe, kurze Ausführung. Die Themata sind sämtlich praktisch, meistens sogar grundlegend für das religiöse Leben. Gute Verwendung finden sie als Vorlage für Programmpredigten, wie sie der Aushilfsseelsorger meistens halten muß.

Steyl. Heinrich Stolte S. V. D.

15) **Soziale Briefe.** Herausgegeben von C. Forschner, Diözesanpräses der katholischen Männer- und Arbeitervereine der Diözese Mainz. 4. Bändchen: Vorträge für Vereins- und Familienabende (zweiter Zyklus). Zweite Auflage. 8° (127 S.). Mainz. 1913. Kirchheim. kart. M. 1.50 = K 1.80.

Die gefälligen grünen Bändchen dieser Vortragssammlung haben dank ihrer Brauchbarkeit bereits erfreulicherweise eine weite Verbreitung gefunden. Das vorliegende Heft enthält ein Dutzend ausgearbeitete Vorträge über Fragen, deren Erörterung in den Arbeitervereinen heutzutage nicht unterlassen werden darf. Die Gegner der christlichen Arbeiterbewegung wissen nämlich sehr wohl, daß die Arbeiter erst dann für die sozialistischen Ideen reif sind, wenn sie einmal mit der Religion und der Kirche völlig gebrochen haben. Daher erwächst für die geistlichen Ratgeber der Arbeitervereine die erhöhte Pflicht, öfters Fragen zu besprechen, wie sie Forschner im vorliegenden Büchlein ausführt, nämlich: Gibt es eine Ewigkeit? Die Kirche und die Sklaverei. Die Kirche und die Freiheit. Ist die Kirche eine Feindin der Arbeiter? Die Arbeit im Lichte des Christentums. Das Glück der Zufriedenheit. Die wahre Freude. Die Pflichten des katholischen Mannes. Was hat die Arbeiterfrau mit der Gewerkschaft zu tun? Die Grundpfeiler der christlichen Familie. Ein Kapitel über Kindererziehung. — Man sieht schon aus dieser Titelaufzählung, daß es sich hier um lauter aktuelle Fragen handelt. Die Durchführung der einzelnen Vorträge ist lichtvoll, leicht verständlich und in warmen Worten gehalten. Man merkt aus jeder Zeile den aufrichtigen Freund der Arbeiter heraus. Vielbeschäftigte Mitbrüder, die in Vereinen öfters zu sprechen genötigt sind, werden das vorliegende sowie die übrigen Bändchen der Sammlung mit großem Nutzen gebrauchen. Die „Sozialen Briefe" erscheinen in zwangloser Folge. Bis jetzt liegen zwölf Bändchen vor, die jede Buchhandlung zur Einsicht vorlegt.

Linz. Jos. Danzer, Redakteur.

16) **Dreihundertzwanzig Strafgerichte Gottes und Zufälle, welche keine Zufälle sind,** aus neuester Zeit. Von Dr Josef Anton Keller. Dritte, vermehrte Auflage. 12° (XX u. 500 S.). Mainz, 1913. Kirchheim. brosch. M 3.50.

„Zur Ehre Gottes, zur Weckung der Gottesfurcht und zur Warnung" hatte der hochw. Herr Verfasser schreckliche Ereignisse und merkwürdige Vorfälle, welche als Tatsachen anzuzweifeln kein vernünftiger Grund vorhanden ist, gesammelt und davon 320, nach zwei Teilen geordnet, veröffentlicht. Der erste Teil bringt Strafgerichte Gottes nach den Geboten Gottes und der Kirche, dazu Sterben ohne die heiligen Sakramente und Entweihung der Ruhestätten der Toten; der zweite Teil erschreckende und erfreuliche Zufälle.

Die Dr Kellerschen Erzählungen sind zu bekannt, als daß noch eine besondere Empfehlung derselben notwendig wäre.

Linz. P. F.

C. Literarischer Anzeiger.

Bei der großen Menge von Büchern, Broschüren und Zeitschriften, die der Redaktion zugesandt werden, ist es, soll die Zeitschrift nicht den Charakter eines Literaturblattes annehmen, schlechterdings unmöglich, einem jeden Werke eine eigene, wenn auch noch so kurze Besprechung

zu teil werden zu lassen; wir können deshalb der Redaktion zugesandte Zeitschriften und namentlich kleinere und unbedeutendere Preßerzeugnisse im nachstehenden nur kurz zur Anzeige bringen.

1. Zeitschriften.

Acta Pontificia et Decreta Ss. R. Congregationum. Romana Mensualis Ephemeris. L. 4.— = Fr. 5.—.

Collationes Namurcenses. Jährlich 6 Hefte. Namur. Wesmael-Charlier. Fr. 4.—.

Collationes Brugenses. Monatlich 1 Heft. Brügge. Maertens. Fr. 6.—.

Acta III. Conventus Velehradensis. Prag. I. 8. Preis K 8.—.

Acta Academiae Velehradensis. Annus VIII. N. 1—3. Prag. I. 186.

Études. Revue fondé en 1856 par des Pères de la Compagnie de Jésus. Erscheint am 5. und 20. eines jeden Monates. Paris, Bureaux des Études. 50 rue de Babylone (VIIe). Abonnement jährlich Fr. 30.—.

Etudes Franciscaines. Revue mensuelle. Freiburg. Herder. Fr. 13.—.

Revue ecclésiastique de Liège. Jeden zweiten Monat 1 Heft. Liège (Dessain).

L'Ami du Clergé. Wochenschrift. Langres. Fr. 15.—.

La Ciudad de Dios. Revista religiosa, filosofica, cientifica y literaria. Real monasterio del Escorial. Madrid. Alle 14 Tage eine Nummer. Herausgegeben von den PP. Augustinern im Eskorial. 25 Pesetas.

The Catholic Educational Association Bulletin. Columbus, Ohio.

Archiv für katholisches Kirchenrecht. Mainz. Kirchheim. Jährlich 4 Hefte. M. 10.— = K 12.—.

Pastoral-Blatt. Herausgegeben von mehreren katholischen Geistlichen Nordamerikas. Monatlich 1 Heft. Verlag B. Herder, St Louis, Mo. Preis jährlich Doll. 2.—.

Münsterisches Pastoral-Blatt. Monatsschrift für katholische Seelsorger. Herausgegeben von Subregens A. Francken. Monatlich 1 Heft. Verlag Regensburg, Münster. Preis halbjährlich M. 2.—.

Oberrheinisches Pastoral-Blatt (vormals „Freiburger Katholisches Kirchenblatt"). Monatlich 1 Heft. M. 4.—.

Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands. Monatlich zweimal. Frankfurt a. M. Jährlich M. 1.—.

Konferenzblatt. Zeitschrift für den katholischen Klerus. Organ des Verbandes der deutschen katholischen Geistlichkeit Böhmens, der Kleruskonferenzen und des Preßvereines der Diözese Leitmeritz. Jährlich zehnmal. K 3.— = M. 3.—. Hainsbach (Nordböhmen).

Korrespondenz des Vereines katholischer Geistlicher der Diözese Brünn. Monatlich 1 Heft. Brünn. K 4.—.

Deutscher Hausschatz. Illustrierte Familienzeitschrift. Regensburg. Friedrich Pustet. Monatlich 2 Hefte. M. 7.20 = K 8.64.

Alte und neue Welt. Illustrierte Familienzeitschrift zur Unterhaltung und Belehrung. Benziger, Einsiedeln. Monatlich 2 Hefte à 35 Pf. = 45 h = 45 Cts.

Die katholische Welt. Illustriertes Familienblatt. Kongregation der Pallottiner in Limburg a. d. Lahn. Jährlich 12 Hefte à 40 Pf. = 50 h = 50 Cts.

Immergrün. Illustrierte Familienzeitschrift. Verlag Ambr. Opitz, Warnsdorf (Nordböhmen). K 5.— = M. 5.—.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift mit zweimonatlicher „Beilage für die Jugend". Freiburg. Herder. M. 5.— = K 6.—.

Der Gral. Monatsschrift für schöne Literatur. Trier. Petrus-Verlag. M. 5.— = K 6.—.

Pharus. Katholische Monatsschrift für Orientierung in der gesamten Pädagogik. Herausgegeben von der pädagogischen Stiftung Cassianeum,

Donauwörth. Verlag L. Auer. Preis halbjährlich M. 4.— = K 4.80. Einzelheft M. 1.— = K 1.20.

Katechetische Blätter. Monatlich 1 Heft. Organ des Münchener Katechetenvereines. Köselsche Buchhandlung in Kempten-München. Preis im Buchhandel M. 4.— = K 4.80.

Katechetische Monatsschrift. Blätter für Erziehung und Unterricht mit besonderer Berücksichtigung der Katechese. Münster i. W. Erscheint in vier Ausgaben gleichzeitig mit dem „Literaturbericht". M. 2.60, M. 4.—, M. 5.50.

Apologetische Rundschau. Monatsschrift zur Hebung und Verteidigung katholischen Lebens und Wissens für Gebildete aller Stände. Zentral-Auskunftstelle der kath. Presse (C. A.) Frankfurt a. M., Schwindstraße 14. M. 4.— = K 4.75 (Ausland Fr. 5.25).

Magazin für volkstümliche Apologetik. Verlag Ohlinger, München. Pro Jahrgang M. 4.— = K 4.80 (durch die Post M. 4.20 = K 5.04).

Aufwärts. Organ des St. Josephs-Vereines zur Verbreitung guter Schriften. Cöln, Lindenstraße 38. Jährlich M. 1.50.

Petrus-Blätter. Wochenschrift zur Beurteilung unserer Zeit im Lichte des römisch-katholischen Glaubens. Trier. Vierteljährlich M. 2.— = K 2.40.

Gregorianische Rundschau. Monatsschrift für Kirchenmusik und Liturgik. Graz. Styria. K 3.50 = M. 3.— = Fr. 4.—.

Christliche Kunstblätter. Organ des Linzer Diözesan-Kunstvereines. 54. Jg. Monatlich 1 Nummer. Linz, Herrenstraße 19. K 3.—.

Der Morgen. Blätter zur Bekämpfung des Alkoholismus und zur Erneuerung christl. Lebens. Organ des kathol. Mäßigkeitsbundes Deutschlands. Jugendbeilage „Frisch vom Quell". Trier. M. 2.— = K 2.40.

Sobrietas. Organ des Priester-Abstinentenbundes und des internationalen Komitees abstinenter Priester. Jährlich M. 2.— = K 2.40 (Studierende M. 1.— = K 1.20). Haidhausen-Ruhr.

Sonnenland. Illustr. Halbmonatsschrift für gebildete Mädchen. Buchhandlung L. Auer in Donauwörth. Pro Quartal M. 1.50 = K 1.80 nebst Zustellgebühr, bei direkter Zusendung M. 2.10 = K 2.50 = Fr. 3.—.

Das Apostolat der christlichen Tochter. St. Angela-Blatt. Monatlich 1 Heft. Wien. K 3.30 = M. 3.50 = Fr. 4.60.

Die christliche Jungfrau. Illustrierte Monatsschrift mit der Beilage „Die gute Kongreganistin". Münster i. W. Alfonsus-Buchhandlung. M. 1.20 (mit Porto M. 1.80) = K 2.10 = Fr. 3.—.

Der christliche Kinderfreund. Monatsschrift zur Förderung der christlichen Erziehung und Rettung der Jugend für Eltern, Lehrer und Erzieher. Verlag: Kinderfreund-Anstalt in Innsbruck. Jährlich K 1.20 = M. 1.—.

Monika. Zeitschrift für kath. Mütter und Hausfrauen. Jährlich 52 Nummern. Donauwörth. Halbjährlich M. 2.28 = K 2.75.

Oesterreichische Frauenwelt. Monatsschrift für die gebildete Frau. III. Jahrgang. Verlag Tyrolia, Brixen a. E. K 5.— = M. 5.—.

Die christliche Familie mit der Beilage „Das gute Kind". Eigentum des kathol. Schulvereines für Oesterreich. Wien. Monatlich 2 Hefte. K 3.40 = M. 3.50.

St. Kamillus-Blatt. Illustrierte Monatsschrift (nebst Unterweisungen über Kranken- und Gesundheitspflege). St. Kamillus-Druckerei, Aachen. Jährl. M. 1.50 = K 1.80.

Der treue Kamerad. Illustriertes Lehr- und Lernmittel für Fortbildungsschulen und zum Selbstunterricht der christlichen Jugend. Monatlich 1 Heft. Bregenz (Vorarlberg). K 2.— = M. 1.80.

Stern der Jugend. Illustrierte Wochenschrift für Schüler höherer Lehranstalten. Jährlich 52 Hefte. Donauwörth. L. Auer. Halbjährlich M. 1.50 = K 1.80 = Fr. 2.05.

Canisiusstimmen, zugleich **Stimme Mariä.** Echo von Rom und der Herz Jesu-Andacht. Offizielles deutsches Organ der internationalen und nationalen Marianischen Kongresse. Freiburg (Schweiz). Fr. 1.50 = K 1.70 = M. 1.50.

Stimmen aus Bosnien. Illustrierte Blätter in zwangloser Folge. Herausgeber P. Anton Puntigam S. J., katholisches Seminar, Sarajevo.

Unsere Fahne. Sodalen-Korrespondenz für Studierende. Jährlich 6 Hefte. Wien, IX/4, Lustkandlgasse 41. Jährlich K 1.50 = M. 1.50 = Fr. 2.—.

Stern von Afrika. Organ der deutschen Provinz der Pallottiner. Jährlich 12 Hefte. M. 2.— = K 2.40.

Vergißmeinnicht. Illustrierte Monatsschrift der Mariannhiller Mission. Linz a. d. D., Steingasse 23a. K 1.50.

Das Licht. Missionsschrift der Oblaten des hl. Franz von Sales. Erscheint am 15. jeden Monats. Wien, I., Annagasse 3b. K 1.20 = M. 1.— = Fr. 2.—.

Echo aus Afrika. Katholische Monatsschrift zur Förderung der afrikanischen Missionstätigkeit. Salzburg. K 1.50 = M. 1.50 = Fr. 1.50.

Das Heidenkind. Illustrierte Missionsjugendschrift. Monatlich 2 Hefte. Sankt Ottilien (Oberbayern). Halbjährlich 50 Pf. = 60 h.

Afrika-Bote. Illustrierte Monatsschrift. Trier. M. 2.— = K 2.40.

Das Reich des Herzens Jesu. Illustrierte Monatsschrift der Priester vom Herzen Jesu. Missionshaus Sittard, Post Wehr, Bez. Aachen. Jährlich M. 2.— = K 2.40, bei Auslandsporto M. 2.60 = K 3.12.

Emmanuel. Monatsschrift für das Volk zum Preise des allerheiligsten Altarssakramentes. Organ der eucharistischen Vereine. Buchs (Post Schaan, Fürstentum Liechtenstein) — Lindau i. B. M. 1.20 = K 1.50 = Fr. 1.50.

St. Franziski-Glöcklein. Illustrierte Monatsschrift für die Mitglieder des dritten Ordens vom heiligen Franziskus. Innsbruck. Fel. Rauch. K 1.40 = M. 1.20 (mit Post K 1.70 = M. 1.80).

Missionsblätter von St. Ottilien (Oberbayern). M. 1.50 = K 1.80.

Marienlob. Monatsschrift für Freunde des Rosenkranzes. Herausgegeben von Priestern des Dominikanerordens in Wien, I., Postgasse 4 (Dominikanerkloster). I. Jahrgang. K 2.— = M. 2.— = Fr. 3.—.

Der Sendbote des heiligen Josef. Monatsschrift. Wien, XVIII/1, Gentzgasse 140. (Samt Beilage „Die heilige Familie".) K 2.— = M. 2.— = Fr. 3.—.

Salesianische Nachrichten. Turin, Via Cottolengo 32 — Trient, Via Lunga 43.

2. Eingesandte Werke.

Verlag von Kirchheim u. Co. in Mainz. Meß- und Kommunionandacht für Kinder. Von Bernhard Mertens, Domkaplan zu Mainz. Mit kirchlicher Approbation. 1913. 16°. 58 S. Preis geb. 40 Pf. — Jubiläumsbüchlein für das von Sr. Heiligkeit Papst Pius X. verkündete allgemeine Jubiläum (1913). Nach der Anleitung des † Mainzer Domdekans Dr J. B. Heinrich. Mit kirchl. Approbation. 16°. 52 S. Preis geheftet 25 Pf. — Jubiläumsfragen 1913. Beantwortet für den Seelsorgklerus von Dr theol. W. E. Hubert. Mainz 1913. 16°. 36 S. Preis geheftet 40 Pf. — Das junge Mädchen im Verkehre mit der Welt. Fingerzeige und Ratschläge von P. F. Peters C. SS. R. Fünfte Auflage. Mit kirchlicher Approbation. 1912, Mainz. Gr. 16°. IV u. 168 S. Preis in Kalikoband M. 1.20. — Wir Akademiker und die Kirche. Von Dr Michael Faulhaber, Bischof von Speyer. Autorisierte Ausgabe. 1913, Mainz. 8°. 30 S. Preis geh. 40 Pf. — Das Gasthaus zur „Alten Krone". Eine Pfälzer Dorfgeschichte von K. Forschner, päpstl. Hausprälat. 1913, Mainz. 8°. 190 S. Preis gebd. in Leinwand M. 1.80. (Dorfgeschichten 1. Band).

Verlag der Buchhandlung Ludwig Auer in Donauwörth. Wie leisten wir praktische Arbeit in der Jugendfürsorge? Von Dr A. Winterstein. 1912. 8°. 100 S. M. 1.—.

Verlagsanstalt Benziger u. Co. A.-G. in Einsiedeln, Schweiz. Weckrufe an die moderne Jugend. Von Kaplan W. Dederichs. 1912. 8°. 100 S. M. —.90.

Verlag W. Baader, Rottenburg. Die Urbansbruderschaft in Rottenburg a. N. Mit einer Abbildung. Von Stolz Eugen, Lic.-theol., Kaplan in Ergenzingen (Württemberg). 1913. M. —.60.

Verlagsanstalt „Tyrolia" in Brixen. Winke zur Anlage einer Pfarrchronik. Von Dr Karl Böhm. 4°. 11 S. Preis ord. 80 h = 80 Pf.

Verlag Friedrich Pustet in Regensburg. De sacrificio Missae auctore Joanne Card. Bona. Cum tribus Appendicibus continentibus P. Gasparis Druzbicki S. J. tractatum de effectibus, fructu et applicatione Ssmi Missae Sacrificii, opusculum Jacobi Merlo Horstii: Aphorismi eucharistici, necnon Preces pro Praeparatione et Gratiarum Actione ex Missali Romano. pag. XII. et 452. — Certamen spirituale auctore V. P. Laurentio Scupoli. pag. XII et 448. Cum 2 Appendicibus de Tentationibus et Examine conscientiae auctore P. Alf. Rodriguez S. J. — De magno orationis medio auctore S. Alfonso de Ligorio. Cum 2 Appendicibus de Oratione auctore P. A. Rodriguez S. J. et S. Athanasii ad Marcellinum epistola in interpretationem Psalmorum. pag. XVI et 424.

Verlagsbuchhandlung „Styria", Graz. Mit ins Leben. Ein Merkbüchlein aus der katholischen Religionslehre mit Bezug auf den vom österreichischen Gesamtepiskopat approbierten großen Katechismus, zusammengestellt von P. Lambertus O. Fr. M., Bürgerschulkatechet. 32°. 24 S. Preis geheftet 20 h.

Verlag von H. Kirsch in Wien. Gott segne dich. Ein Geleitwort für unsere Jungen zum Schulaustritt von Karl Schwarz. 8°. 76 S. Preis brosch. 50 h; 12 Stück K 5.—, 100 Stück K 40.—. — Der Friede Christi. Christentum und Friedensbewegung von Dr Alexander Gießwein, päpstlicher Hausprälat, Domkapitular. 8°. 40 S. — Lourdes im Glanze seiner Wunder. Von Alfred Hoppe. 2. Auflage. 30 h. — Triumph der Eucharistie. Von demselben Verfasser. 80 S. 40 h.

Volksvereins-Verlag in M.-Gladbach, G. m. b. H. Wie organisiert man Jungfrauen und Mütter in kirchlichen Vereinen? Neue Wege in der Vereinsseelsorge für unsere Frauen und Mädchen. Von Pfarrer J. Wessel in Solingen. 2. Aufl. 2. bis 4. Tausend. Kl. 8°. 32 S. M.-Gladbach 1913. Preis 20 Pf., postfrei 25 Pf. — Student und Vinzenz-Verein. Von stud. phil. Hans Grundei. (Studenten-Bibliothek Heft 3. Herausgegeben vom Sekretariat Sozialer Studentenarbeit.) Kl 8°. 55 S. M.-Gladbach 1913. Preis 40 Pf., postfrei 45 Pf. — Die Früchte einer sozialstudentischen Bewegung (zugleich Einführung in das geistige Leben und in die Literatur des sozialen Katholizismus in Frankreich) von Dr Hermann Platz. 1. bis 3. Tausend. (Studenten-Bibliothek 7. Heft. Herausgegeben vom Sekretariat Sozialer Studentenarbeit, M.-Gladbach.) Kl 8°. 94 S. M.-Gladbach 1913. Preis 40 Pf., postfrei 45 Pf. — Die Settlementsbewegung. Von Dr Bruno Rauecker. (Studenten-Bibliothek. Herausgegeben vom Sekretariat Sozialer Studentenarbeit. 8. Heft.) M.-Gladbach. 1913. Preis 40 Pf., postfrei 45 Pf. — Der Verband der wissenschaftlichen katholischen Studentenvereine „Unitas" (U. V.). Ein Ueberblick über seine Geschichte und seine Ziele. Von Werner Ohlendorf. (Studenten-Bibliothek, herausgegeben vom Sekretariat Sozialer Studentenarbeit. 9. Heft.) M.-Gladbach 1913. 40 Pf., postfrei 45 Pf. — Der Kartellverband der katholischen Studentenvereine Deutschlands (K. V.). Von Dr Karl Hoeber. (10. Heft der Studenten-Bibliothek. Herausgegeben vom Sekretariat Sozialer Studentenarbeit.) K. 8°. 52 S. M.-Gladbach 1913. 40 Pf., postfrei 45 Pf.

— Meine Residenzarbeit. Von Ina Jünemann. 1. bis 3. Tausend. (Studenten-Bibliothek, 11. Heft. Herausgegeben vom Sekretariat Sozialer Studentenarbeit.) K. 8°. 59 S. M.-Gladbach 1913. Preis 40 Pf., postfrei 45 Pf. — Die katholischen Arbeitervereine. Von Josef Joos. (Studenten-Bibliothek 12. Heft. Herausgegeben vom Sekretariat Sozialer Studentenarbeit.) Kl. 8°. 54 S. M.-Gladbach 1913. Preis 40 Pf., postfrei 45 Pf. — Die Türkei. Verfassung, Verwaltung, Volkswirtschaft. Von Dr Franz Schmidt. (Staatsbürger-Bibliothek, Heft 36.) 8°. 52 S. M.-Gladbach 1913. 40 Pf., postfrei 45 Pf. — Arbeiterinnen-Fürsorge in weiblichen Jugendvereinen. (Soziale Tagesfragen 32. Heft.) Von Dr Otto Müller. Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage. Gr. 8°. 80 S. M.-Gladbach 1913. Preis 80 Pf., postfrei 90 Pf. — Baden und Schwimmen. Praktische Winke für die Jugendpflege. Von Arnold Hirtz. (Soziale Tagesfragen, 42. Heft.) Gr. 8°. 45 S. M.-Gladbach 1913. Preis 80 Pf., postfrei 90 Pf. — Adolf Kolping. Von Dr Albert Franz. (Führer des Volkes. Eine Sammlung von Zeit- und Lebensbildern. 5. Heft.) Gr. 8°. 60 S. Mit dem Bilde Kolpings. M.-Gladbach 1913. Preis 60 Pf., postfrei 75 Pf. — J. M. Sailer. Von Universitätsprofessor Dr Wilh. Kosch. (Führer des Volkes. Eine Sammlung von Zeit- und Lebensbildern. 6. Heft.) 8°. 41 S. M.-Gladbach 1913. Preis 60 Pf., postfrei 70 Pf. — Lichtbild und Kino-Technik. (Lichtbühnen-Bibliothek. 1. Heft. Herausgegeben von der Lichtbilderei, Gesellschaft m. b. H., M.-Gladbach.) Von F. Paul Liesegang. 8°. 73 S. M.-Gladbach 1913. Preis M. 1.—, postfrei M. 1.10. — Kino und Kunst. Von H. Häfker. (Lichtbühnen-Bibliothek. 2. Heft. Herausgegeben von der Lichtbilderei M.-Gladbach.) 8°. 71 S. M.-Gladbach 1913. Preis M 1.—, postfrei M. 1.10. — Kino und Gemeinde. Von Dr. Willi Warstat und Franz Bergmann. (Lichtbühnen-Bibliothek. 3. Heft. Herausgegeben von der Lichtbilderei M.-Gladbach.) 8°. 112 S. M.-Gladbach 1913. Preis M. 1.—, postfrei M. 1.10. — Jüngerschaft. Handbüchlein des christlichen Lebens. Von Emil Dimmler. 1913.

Herdersche Verlagshandlung in Freiburg im Breisgau. Für die Praxis des Seelsorgers. Ein systematisch angeordnetes Verzeichnis brauchbarer Bücher für die theoretische und praktische Tätigkeit des Kuratklerus. 8°. 56 S. Wird an Interessenten kostenlos versandt.

Verlag von G. P. Aderholz Buchhandlung in Breslau. Die katholischen Moralsätze bezüglich der Rationalisierung der Geburten. Von Dr Franz Renz, Universitätsprofessor in Breslau. Kl. 8°. 35 S. Breslau 1913. Preis 50 Pf. — Differenzierungen oder eine Parallele zur modernen Entwicklungslehre. Von Geistl. Rat Dr A. Kluge. Breslau 1913. 8°. 48 S. Preis 60 Pf.

Verlag Anton Pustet in Salzburg. Die Grundwahrheiten der Erlösung. Dargestellt in fünf Vorträgen von Dr Ignaz Seipel, k. k. Universitätsprofessor. 8°. 58 S. Preis brosch. 80 Pf. = 90 h, gebd. in Leinwand M. 1.20 = K 1.40.

Verlag von H. Polthoff in Bochum. Briefe vom Kreuzberg. Von Franziskus. Mit einem Vorwort von Dr P. Expeditus Schmidt O. F. M. 8°. 29 S. Preis 50 Pf. — Der Besuch des Allerheiligsten, insbesondere der Meßbesuch als Opferschule. Referat, gehalten von P. Franz Mair C. SS. R. auf dem Eucharistischen Weltkongreß zu Wien. 8°. 15 S. Preis 20 Pf. — Auf flinken Sohlen. Winke über das Tanzen. Von W. Dederichs, Kaplan in Hochneukirch (Rheinland). Kl. 8°. 16 S. Preis 10 Pf.

Verlag des St. Josef-Vereines in Cöln. Herz Jesu-Freitag. Belehrungs- und Kommunionbuch zu Ehren des göttlichen Herzens. Für Welt- und Ordensleute. Unter Mitarbeit verschiedener Religionslehrer herausgegeben von M. Müller, Schulvorsteher a. D. Kl. 8°. 537 S. Preis in Kaliko,

Rotschnitt M. 1.20, in Kaliko, Goldschnitt M. 1.50, in Leder, Goldschnitt, hochfein M. 2.25, in Leder, wattiert, weiß oder schwarz, Goldschnitt M. 3.—.

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn. Adolf Kolping der Gesellenvater. Ein Lebensbild, entworfen von S. G. Schäffer. Volksausgabe, bearbeitet von Dr theol. W. Schwer. Mit 4 Bildern. 8°, 138 S. Preis M. 1.—. — Predigten und Vorträge. Von P. August Andelfinger. 7. Heft. Kongregationsfeiern.

Verlag von Hermann Rauch in Wiesbaden. Der große Portiunkula-Ablaß von P. Rafael Hüfner, Franziskanermissionär. 2. Auflage. 64 S. geh. 25 Pf., gebd. 50 Pf., Porto 5 Pf.

Verlag von Felizian Rauch in Innsbruck. Die Sühnmesse und ihre Gründerin Schwester Rosa Ord. Praem. Von Dr Basil Graßl, Ord. Praem. Preis 30 h = 25 Pf., 50 Stück K 13.50 = M. 11.50.

Verlag von Max Hirmer in München. Zwanzig Bilder aus dem Alten und Neuen Testament, nach Originalen von Jos. Untersberger. In Gebetbuchformat. Preis per 100 Stück M. 2.50, in Postkartengröße Preis per Serie M. 1.50.

Verlag der St. Josef-Bücher-Bruderschaft in Klagenfurt. Die neunzehnte Jahresgabe umfaßt folgende Bücher: 1. Allerlei vom Kriege. — 2. Die Heilige Schrift (IV. Heft zum 1. Band; hiezu ist auch eine schöne Einbanddecke zum Preise von 80 Pf. zu haben). — 3. Bunte Geschichten. Eine Sammlung fesselnder und gehaltsreicher Erzählungen. — 4. St. Josef, unser Schutzpatron. Ein Betrachtungs- und Gebetbuch. — 5. St. Maria- und St. Josefs-Kalender 1914. — 6. Der Klausner am Falkenstein. Roman von Frida Branz. — 7. Der Tierarzt im Hause. Ein Tierhelferbuch von Alois Reichl. Der Mitgliedsbeitrag, welchen man am bequemsten mit Postanweisung einsendet, beträgt für die Bücher Nr. 1 bis einschließlich 5, Gebetbuch gebunden, M. 2.05. An Stelle des Gebetbuches kann auch das 6. oder 7. Buch gewählt werden. Das 6. oder 7. Buch kostet 50 Pf. mehr. Das Porto für eine bis drei Jahresgaben (5—15 Bücher) beträgt 50 Pf. Jeder Besteller schreibe seinen Namen und seine Adresse (mit Postort) recht deutlich. Von der Heiligen Schrift kann die 1., 2. und 3. Lieferung gegen Nachzahlung von je 70 Pf. bezogen werden. Seit Sommer 1912 gibt die St. Josef-Bücher-Bruderschaft auch eine eigene Vereinszeitschrift „Glück ins Haus" heraus. Die neue Zeitschrift erscheint viermal im Jahre — jedesmal ein reich illustriertes Heft von 32 Seiten, und kostet für die Bücherbesteller 40 Pf., für diejenigen, welche die Gaben nicht bestellen, 80 Pf. im Jahre.

Verlagsbuchhandlung A. Weger in Brixen a. E., Südtirol. Das durchbohrte Herz Jesu an das Herz der Ordensperson. Dreiunddreißig Betrachtungen zur Erneuerung des Geistes der Vollkommenheit. Von Felix Massaruti aus der Gesellschaft Jesu. Aus dem Italienischen der zweiten verbesserten Auflage von Dr Franz Schmid, Domdekan, päpstlicher Hausprälat und Seminarregens. Mit Farbenbild. 12°. 358 S. Preis broschiert K 1.20, gebd. in Leinwand und Rotschnitt K 1.80.

Verlag von Peter Hanstein in Bonn. Katholische Religionslehre für Oberlyzeen und Studienanstalten. Von Franz Josef Peters. 3. Teil: Die Glaubenslehre. 8°. IV u. 83 S.

Verlag Gebrüder Lensing in Dortmund. Jahrbuch 1913. Ein Wegweiser für die Katholiken von Dortmund und Umgebung nebst Plan. 4°.

Verlag Karl Beyaert in Brügge. Celebrantis Socius ad Missam secundum et extra Ordinem Officii rite celebrandam, juxta novam Rubricarum reformationem Bullae „Divino afflatu" et recentissima S. R. C. Decreta, cui accedunt Preces ante et post Missam atque Benedictiones maxime usurpatae, cura et studio P. Victorii ab Appeltern, Ord. FF. Min. Capuccinorum Prov. Belgicae Ex. Provincialis et Juris Canonici ac S. Li-

turgiae Lectoris emeriti. — 400 pages in-32 avec cadre rouge Fr. 2.50, cart. Fr. 3.25.

Gabriel Beauchesne, Libraire-Éditeur, Rue de Rennes, 117, Paris (6). „Hors de l'Eglise, pas de Salut", Dogme et Théologie. Par J.-V. Bainvel, Professeur de Théologie à l'Institut Catholique de Paris. In-16 couronne (VIII-62 pp.) Fr. 0.75; franco Fr. 0.90.

Kalender für 1914.

Unter den für das Jahr 1914 bei der Redaktion dieser Zeitschrift eingelangten Kalendern nennen wir an erster Stelle Benzigers **Marien-Kalender.**

In mehrfarbigem Umschlag, mit Farbendruck-Titelbild, über 100 Illustrationen, worunter 9 Vollbilder, zweifarbigem Kalendarium, Wandkalender, Märkteverzeichnis, Preisrebus, 138 Seiten. 4°. Preis pro Exemplar 50 Pf. = 60 h = 60 Cts. Verlagsanstalt Benziger u. Co., A.-G., Einsiedeln, Waldshut, Cöln a. Rh., Straßburg i. E.

Aus dem reichen Inhalt dieses auch in der Ausstattung sehr gediegenen Kalenders möchten wir als einzigartige Neuheit gleich zuerst hervorheben die beiden Porträttafeln mit den Bildnissen sämtlicher Kardinäle der heiligen Kirche. Den Bildnissen ist ein ausführlicher Erklärungstext beigegeben. Ferners sind es eine ganze Reihe ergreifender Erzählungen, die den Ruf des Kalenders aufs neue bestätigen und festigen.

In der nämlichen Verlagsanstalt erschien der **Einsiedler-Kalender,** 74. Jahrgang.

In zweifarbigem Umschlag, mit Farbendruck-Titelbild, ca. 70 Illustrationen, worunter 7 Vollbilder, zweifarbigem Kalendarium, Wandkalender, Märkteverzeichnis, Preisrebus. 130 S. 8°. — Preis pro Exemplar mit Chromobild 40 Pf. = 50 h = 50 Cts., ohne Chromobild 30 Pf. = 40 h = 40 Cts. — Der „Einsiedler-Kalender" bedarf keiner weiteren Empfehlung.

Im Verlag der Bonifatius-Druckerei in Paderborn erscheint zum zwölften Male der **Papst-Kalender.** Preis 50 Pf. = 60 h. Text und Illustration in jeder Beziehung empfehlenswert.

Ferner nennen wir noch den **Mariannhiller Missionskalender** für das Jahr 1914.

Verlag und Expedition: Fränkische Gesellschaftsdruckerei in Würzburg. Vertretung der Marianhiller Mission in Linz, Steingasse 23a, Oberösterreich. Preis 60 h, mit Postzusendung 70 h.

Dieser Kalender verdient nicht bloß wegen seines gediegenen Inhaltes und seiner schönen Illustrationen, sondern auch deshalb eine besondere Empfehlung, weil der Reinertrag desselben für die Mariannhiller Mission bestimmt ist.

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von Dr Bruno Albers O. S. B. in Badia di Farfa, Provinz Perugia, Italien.

(Entscheidungen der Bibelkommission in Betreff der Apostelgeschichte und der Pastoralschreiben des heiligen Paulus.)

I.

DE AUCTORE, DE TEMPORE COMPOSITIONIS ET DE HISTORICA VERITATE LIBRI ACTUUM APOSTOLORUM.

Propositis sequentibus dubiis Pontificia Commissio de Re Biblica ita respondendum decrevit:

I. Utrum perspecta potissimum Ecclesiae universae traditione usque ad primaevos ecclesiasticos scriptores assurgente, attentisque internis rationibus libri Actuum sive in se sive in sua ad tertium Evangelium relatione considerati et praesertim mutua utriusque prologi affinitate et connexione (Lc I, 1—4; Act I, 1—2), uti certum tenendum sit volumen, quod titulo Actus Apostolorum, seu „Πράξεις Ἀποστόλων" praenotatur, Lucam evangelistam habere auctorem?

R. Affirmative.

II. Utrum criticis rationibus, desumptis tum ex lingua et stylo, tum ex enarrandi modo, tum ex unitate scopi et doctrinae, demonstrari possit librum Actuum Apostolorum uni dumtaxat auctori tribui debere; ac proinde eam recentiorum scriptorum sententiam, quae tenet Lucam non esse libri auctorem unicum, sed diversos esse agnoscendos eiusdem libri auctores, quovis fundamento esse destitutam?

R. Affirmative ad utramque partem.

III. Utrum, in specie, pericopae in Actis conspicuae, in quibus, abrupto usu tertiae personae, inducitur prima pluralis (Wir-Stücke), unitatem compositionis et authenticitatem infirment; vel potius historice et philologice consideratae eam confirmare dicendae sint?

R. Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.

IV. Utrum, ex eo quod liber ipse, vix mentione facta biennii primae romanae Pauli captivitatis, abrupte clauditur, inferri liceat auctorem volumen alterum deperditum conscripsisse, aut conscribere intendisse, ac proinde tempus compositionis libri Actuum longe possit post eamdem captivitatem differri; vel potius iure et merito retinendum sit Lucam sub finem primae captivitatis romanae apostoli Pauli librum absolvisse?

R. Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.

V. Utrum, si simul considerentur tum frequens ac facile commercium quod procul dubio habuit Lucas cum primis et praecipuis ecclesiae Palaestiniensis fundatoribus nec non cum Paulo gentium Apostolo, cuius et in evangelica praedicatione adiutor et in itineribus comes fuit; tum solita eius industria et diligentia in exquirendis testibus rebusque suis oculis observandis; tum denique plerumque evidens et mirabilis consensus libri Actuum cum ipsis Pauli epistolis et cum

sincerioribus historiae monumentis; certo teneri debeat Lucam fontes omni fide dignos prae manibus habuisse eosque accurate, probe et fideliter adhibuisse: adeo ut plenam auctoritatem historicam sibi iure vindicet?

R. Affirmative.

VI. Utrum difficultates quae passim obiici solent tum ex factis supernaturalibus a Luca narratis; tum ex relatione quorumdam sermonum, qui, cum sint compendiose traditi, censentur conficti et circumstantiis adaptati; tum ex nonnullis locis ab historia sive profana sive biblica apparenter saltem dissentientibus; tum demum ex narrationibus quibusdam, quae sive cum ipso Actuum auctore sive cum aliis auctoribus sacris pugnare videntur; tales sint ut auctoritatem Actuum historicam in dubium revocare vel saltem aliquomodo minuere possint?

R. Negative.

II.

DE AUCTORE, DE INTEGRITATE ET DE COMPOSITIONIS TEMPORE EPISTOLARUM PASTORALIUM PAULI APOSTOLI.

Propositis pariter sequentibus dubiis Pontificia Commissio de Re Biblica ita respondendum decrevit:

I. Utrum prae oculis habita Ecclesiae traditione inde a primordiis universaliter firmiterque perseverante, prout multimodis ecclesiastica monumenta vetusta testantur, teneri certo debeat epistolas quae pastorales dicuntur, nempe ad Timotheum utramque et aliam ad Titum, non obstante quorumdam haereticorum ausu, qui eas, utpote suo dogmati contrarias, de numero Paulinarum epistolarum, nulla reddita causa, eraserunt, ab ipso apostolo Paulo fuisse conscriptas et inter genuinas et canonicas perpetuo recensitas?

R. Affirmative.

II. Utrum hypothesis sic dicta fragmentaria, a quibusdam recentioribus criticis invecta et varie proposita, qui, nulla ceteroquin probabili ratione, immo inter se pugnantes, contendunt epistolas pastorales posteriori tempore ex fragmentis epistolarum sive ex epistolis Paulinis deperditis ab ignotis auctoribus fuisse contextas et notabiliter auctas, perspicuo et firmissimo traditionis testimonio aliquod vel leve praeiudicium inferre possit?

R. Negative.

III. Utrum difficultates quae multifariam obiici solent sive ex stylo et lingua auctoris, sive ex erroribus praesertim Gnosticorum, qui uti iam tunc serpentes describuntur, sive ex statu ecclesiasticae hierarchiae, quae iam evoluta supponitur, aliaeque huiuscemodi in contrarium rationes, sententiam quae genuinitatem epistolarum pastoralium ratam certamque habet, quomodolibet infirment?

R. Negative.

V. Utrum, cum non minus ex historicis rationibus quam ex ecclesiastica traditione, Ss. Patrum orientalium et occidentalium testimoniis consona, necnon ex indiciis ipsis quae tum ex abrupta conclusione libri Actuum tum ex paulinis epistolis Romae conscriptis et praesertim ex secunda ad Timotheum facile eruuntur, uti certa haberi debeat sententia de duplici romana captivitate apostoli Pauli; tuto affirmari possit epistolas pastorales conscriptas esse in illo temporis spatio quod intercedit inter liberationem a prima captivitate et mortem Apostoli?

R. Affirmative.

Die autem 12 iunii anni 1913, in audientia infrascripto Rmo Consultori ab Actis benigne concessa, Ssmus Dominus noster Pius Papa X praedicta responsa rata habuit ac publici iuris fieri mandavit.

Romae, die 12 iunii 1913.

LAURENTIUS JANSSENS, O. S. B.

L. † S. Consultor ab Actis.

(A. A. S. Vol. V. p. 291 ss.)

(Ausfall der Preces post missam.) Die heilige Ritenkongregation hat mit Dekret vom 20. Juni 1913 entschieden: Die von Papst Leo XIII. vorgeschriebenen Gebete nach der heiligen Messe können weggelassen werden, wenn „cum aliqua solemnitate" die heilige Messe (sine cantu) gelesen wird, z. B. bei Gelegenheit der Erstkommunion, einer Generalkommunion, der heiligen Firmung, der Ordination oder für Brautleute; ebenso wenn an die heilige Messe, ohne daß der Celebrant vom Altare weggeht, unmittelbar und liturgischer Vorschrift entsprechend irgend eine heilige Funktion oder fromme Uebung sich anschließt.

(A. A. S. Vol. V. p. 311.)

(Index-Verbot.) Mit Dekret vom 17. Juni 1913 wurden auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt:

Luigi Renzetti, „Lotte umane"; romanzo di vita russa. Roma, 1911. Sebastian Merkle, „Vergangenheit und Gegenwart der katholisch-theologischen Fakultäten" („Akademische Rundschau", Leipzig, Oktober- und November-Heft 1912).[1]) L. Laberthonnière, „Sur le chemin du catholicisme". Paris, 1913. L. Laberthonnière, „Le témoignage des martyrs". Ibid., 1912. Stéphen Coubé, „Ames juives". Paris. M. D. Petre, „Autobiography and life of George Tyrrell". London, 1912. H. A. van Dalsum, „Er is geene tegenstelling tuschen de beginselen van de fransche Revolutie en die van het Evangelie". 'S-Gravenhage, 1912. — A. A. S. Vol. V. p. 277.)

(Besitzrecht der Religiosen.) Können die Religiosen mit feierlichen oder einfachen Gelübden einen Besitzanspruch auf diejenigen Manu-

[1]) Anm. d. Red. Die „Akademische Rundschau" erscheint in Leipzig seit Oktober 1912 als monatliche „Zeitschrift für das gesamte Hochschulwesen und die akademischen Berufsstände". Im indizierten Artikel unterzieht der Würzburger Kirchenhistoriker u. a. die Neuscholastik, die Jesuiten und Germaniker sowie verschiedene päpstliche Maßnahmen einer übelwollenden und vielfach einseitigen Kritik.

skripte erheben, welche sie während der Dauer ihres Ordenslebens verfaßt haben? Diese Frage war der S. Congreg. de Religiosis vorgelegt worden. Dieselbe entschied (13. Juli 1913) dahin, daß die während der Dauer des Ordenslebens, nach Ablegung der einfachen oder feierlichen Gelübde verfaßten Arbeiten nicht dem Besitzrechte des Religiosen unterstehen und daß derselbe deshalb die Manuskripte weder verschenken noch unter irgend einem Titel veräußern könne. — (A. A. S. Vol. V. p. 366.)

(Die sogenannten Herbstferien der S. Romana Rota) werden behufs schnellerer Erledigung der richterlichen Prozesse in Hinkunft auf die Zeit vom 24. August bis 14. Oktober verlegt. — (A. A. S. Vol. V. p. 378.)

(Vigil am Abend vor einer Kirchenkonsekration.) Bei der gemäß dem Pontificale Romanum (tit. de ecclesiae dedicatione seu consecratione) vor den Märtyrer-Reliquien zu feiernden Vigil sind Matutin und Laudes zu nehmen aus dem Commune plurimorum martyrum, sub ritu duplici, mit der an 3. Stelle stehenden Oration: Deus qui nos, wobei das Wort annua sowie die Namen entfallen (gemäß Dekret n. 2886 vom 14. Juni 1845.) S. R. C. 18. Aug. 1913. (A. A. S. Vol. V. p. 400.)

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

1. **Der Jubiläums-Ablaß 1913.** — Unter dem 6. Juni 1913 hat die heilige Pönitentiarie erklärt, daß der Jubiläums-Ablaß dieses Jahres so oft gewonnen werden kann, als man die vorgeschriebenen Werke verrichtet. Der anderen Privilegien des Jubiläums (der Lossprechung von Zensuren und Reservatfällen, der Umwandlung der Gelübde und der Dispens von Irregularität) kann man jedoch nur einmal teilhaft werden. Act. Ap. Sed. V, 279. — Vgl. diese Zeitschrift S. 708, n. 7.

2. **Gelobt sei Jesus und Maria — Heute und immerdar.** Für diesen Gruß hat der Heilige Vater Papst Pius X. unter dem 26. Juni 1913 dieselben Ablässe bewilligt wie für den katholischen Gruß (siehe diese Zeitschrift S. 680). Act. Ap. Sed. V, 364.

3. **Gebet zum heiligen Josef** um Heilighaltung der Sonn- und Festtage. — Glorreicher Patriarch, heiliger Josef, wir bitten dich, erlange allen denen, welche die Sonn- und Festtage heilig halten, den reichsten himmlischen Segen und mache, daß die, welche dieselben entweihen, hienieden schon ihr Unrecht erkennen und sich aus Furcht vor den Strafen, welche sie sich für dieses Leben und das Jenseits zuziehen, bald bekehren.

O du getreuester, heiliger Josef, am Ruhetage des Herrn ließest du alle Arbeit deiner Werkstätte und erfülltest mit Jesus und Maria in heiliger Andacht deine religiösen Pflichten; segne du das fromme Werk zur Heilighaltung der Sonn- und Festtage, das unter deinem mächtigen Schutze errichtet ist, verbreite es überallhin in jedes Haus, in jedes

Geschäft und jede Werkstätte, auf daß bald der Tag komme, an dem das ganze christliche Volk sich an den gebotenen Feiertagen von jeder verbotenen Arbeit enthalte und mit Ernst und Eifer seines Seelenheiles gedenke zur Ehre Gottes, der lebt und regiert von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Ablaß, zuwendbar: 300 Tage jedesmal für alle Gläubigen. — Pius X., 30. Mai (1. Dezember) 1905. — Acta S. Sedis XXXVIII, 411.

4. **Gebete des heiligen Vinzenz Ferrerius** um die Gnade eines guten Todes.

Erbarme dich meiner, o Gott, und erhöre mein Gebet. Ps. 4, 2.

Miserere mei, Deus: et exaudi orationem meam. Ps. 4, 2.

Erbarme dich meiner, o Herr, denn ich bin schwach, heile mich, o Herr, denn meine Gebeine beben. Ps. 6, 3.

Miserere mei, Domine, quoniam infirmus sum: sana me, Domine, quoniam conturbata sunt ossa mea. Ps. 6, 3.

Erbarme dich meiner, o Herr, siehe meine Erniedrigung durch meine Feinde. Ps. 9, 14.

Miserere mei, Domine: vide humilitatem meam de inimicis meis. Ps. 9, 14.

Erbarme dich meiner, o Herr, denn ich bin bedrängt, verstört ist vom Grame mein Auge, meine Seele und mein Leib. Ps. 30, 10.

Miserere mei, Deus, quoniam tribulor: conturbatus est in ira oculus meus, anima mea et venter meus. Ps. 30, 10.

Erbarme dich meiner, o Gott, nach deiner großen Barmherzigkeit. Ps. 50, 3.

Miserere mei, Deus, secundum magnam misericordiam tuam. Ps. 50, 3.

Erbarme dich meiner, o Gott, denn es treten mich die Menschen nieder, immerfort bedrängen sie mich und ängstigen mich. Ps. 55, 2.

Miserere mei, Deus: quoniam conculcavit me homo: tota die impugnans tribulavit me. Ps. 55, 2.

Erbarme dich meiner, o Gott, erbarme dich meiner, denn auf dich vertraut meine Seele. Ps. 56, 2.

Miserere mei, Deus, miserere mei: quoniam in te confidit anima mea. Ps. 56, 2.

Erbarme dich meiner, o Herr, denn zu dir rufe ich immerfort: erfreue die Seele deines Dieners, denn zu dir, o Herr, erhebe ich meine Seele. Ps. 85, 3 f.

Miserere mei, Domine, quoniam ad te clamavi tota die: laetifica animam servi tui, quoniam ad te, Domine, animam meam levavi. Ps. 85, 3 sq.

Erbarme dich unser, o Herr, erbarme dich unser; gar sehr sind wir gesättigt mit Verachtung. Ps. 122, 3.

Miserere nostri, Domine, miserere nostri: quia multum repleti sumus despectione. Ps. 122, 3.

Ehre sei dem Vater und dem Sohne und dem Heiligen Geiste! Wie es war im Anfange, so auch jetzt und allezeit und zu ewigen Zeiten. Amen.

Gloria Patri, et Filio, et Spiritui Sancto: Sicut erat in principio et nunc, et semper, et in saecula saeculorum. Amen.

Lasset uns beten.

O Herr Jesus Christus, du willst keinen zugrunde gehen lassen, und von keinem wirst du ohne Hoffnung auf Erbarmen angerufen; — du hast ja selber mit deinen gebenedeiten Lippen gesagt, alles, um was ihr in meinem Namen bitten werdet, soll euch zuteil werden. Um deines heiligen Namens willen, bitte ich dich, o Herr, gib mir in meiner Todesstunde klares Bewußtsein, zugleich mit dem Gebrauch meiner Zunge; gib mir tiefen Reueschmerz über meine Sünden, wahren Glauben, feste Hoffnung und vollkommene Liebe, auf daß ich alsdann mit reinem Herzen zu beten vermag: In deine Hände, o Herr, empfehle ich meinen Geist; du hast mich erlöst, o Gott der Wahrheit, der du gebenedeit bist von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Oremus.

Domine Jesu Christe, qui neminem vis perire, et cui nunquam sine spe misericordiae supplicatur, nam tu dixisti ore sancto tuo et benedicto, omnia quaecunque petieritis in nomine meo, fient vobis; peto a te, Domine, propter nomen sanctum tuum, ut in articulo mortis meae des mihi integritatem sensus cum loquela, vehementem contritionem de peccatis meis, veram fidem, spem ordinatam, caritatem perfectam, ut tibi puro corde dicere valeam: In manus tuas, Domine, commendo spiritum meum; redemisti me, Deus veritatis, qui es benedictus in saecula saeculorum. Amen.

300 Tage Ablaß einmal täglich, den armen Seelen zuwendbar, für diese (vom heiligen Vinzenz Ferrer verfaßten) Gebete, um einen glücklichen Tod zu erflehen. — Pius X., 5. Juni 1913. — Act. Ap. Sed. V, 271 sq.

5. **Gebet für die Bekehrung der Tataren.** — Wer ein Vaterunser für die Bekehrung der Tataren betet, gewinnt dadurch

Ablaß: 300 Tage jedesmal. Pius X., 23. Juni (18. Juli) 1912.

6. **Gebetsstunde am Schluß des alten und beim Beginn des neuen Jahres.** — Wer am Schlusse des Jahres eine halbe Stunde und eine andere halbe Stunde am Anfange des neuen Jahres dem Gebete widmet, um Gott dem Herrn zu danken für die im verflossenen Jahre empfangenen Wohltaten und um neue Gnaden und neuen Segen für das kommende Jahr über Welt und Kirche nach der Meinung des Papstes herabzurufen, gewinnt:

Ablaß,[1]) zuwendbar: 7 Jahre. Pius IX., 5. (17.) Dezember 1876. Act. S. Sed. X, 92.

7. **Ablaßweihe des Papstes.** — Wenn der Papst bei Audienzen oder sonstwie Andachtsgegenstände: Kreuze, Kruzifixe, Rosenkränze, Medaillen oder kleine Statuen, die ihm zur Weihe dargeboten oder

[1]) Es ist eine alte Bewilligung, die der Vergessenheit anheimzufallen droht.

mitgebracht werden, segnet oder mit Ablässen versieht, so will er, wofern er nicht etwas anderes ausdrücklich erklärt, nur die sogenannten päpstlichen Ablässe mitteilen.

Durch Dekret des heiligen Offiziums vom 12. Juni 1913 wird die obige Erklärung im Namen des Heiligen Vaters Pius' X. aufs neue gegeben und dabei ausdrücklich bemerkt, daß zu diesen päpstlichen Ablässen für die Rosenkränze die sogenannten Ablässe der heiligen Birgitta und die der Kreuzherren nicht gehören. — Act. Ap. Sed. V, 305.

8. **Katholischer Verein der Kinderfreunde.** — In manchen Diözesen, besonders Oesterreichs, ist unter dem Patronat der heiligen Familie seit dem Jahre 1884 eine segensreich wirkende fromme Vereinigung kanonisch errichtet unter dem Titel „Katholischer Verein der Kinderfreunde". Seinen Anfang nahm der Verein in dem genannten Jahre, in welchem er zuerst in Salzburg errichtet ward. Schon damals erhielt derselbe von Leo XIII. durch Reskript der heiligen Ablaß-Kongregation vom 20. Dezember Ablässe und Privilegien auf zehn Jahre.

Der Zweck dieses Vereines ist die gute katholische Erziehung und Heranbildung der Kinder, ganz besonders der verwaisten und verwahrlosten und aller jener, an deren Erziehung die Eltern es fehlen lassen. Die Mitglieder des Vereines lassen es sich angelegen sein, derartigen Kindern die Aufnahme in Waisenhäuser oder in andere fromme Anstalten zu verschaffen und selbst, wo es nötig ist, solche Anstalten und Häuser zu gründen. Diese edlen Ziele sucht der Verein zu erreichen sowohl durch Gebet zu Gott und der seligsten Jungfrau als auch durch tatkräftige Beisteuer.

Auf die Bitten des Generalleiters des ganzen Vereines hat nun Pius X. durch Breve vom 3. Juni 1913 den Verein gutgeheißen und empfohlen durch die Neubewilligung der Ablässe für immer. Es sind die folgenden, welche alle auch den armen Seelen zugewendet werden können:

Vollkommene Ablässe: Am Tage des Eintrittes in den Verein nach Beicht und Kommunion. — An folgenden Festtagen: Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Unbefleckte Empfängnis (8. Dezember), Schutzfest des heiligen Josef (dritter Sonntag nach Ostern), Fest des heiligen Johannes des Täufers (vierter Sonntag im Juni). Bedingung: Beichte, Kommunion, Besuch der Vereinskirche (oder wo eine solche sich nicht findet, irgend einer Kirche oder öffentlichen Kapelle) und dabei Gebet nach der Meinung des Papstes.

Ablaß von 7 Jahren und 7 Quadragenen für einen Kirchenbesuch wie eben gesagt mit Gebet nach der Meinung des Papstes an folgenden Festtagen: Mariä Lichtmeß, Mariä Opferung, Fest der heiligen Anna, des heiligen Joachim, des heiligen Apostels Thomas, des heiligen Benedikt, der heiligen Angela, des heiligen Vinzenz von Paul, des heiligen Hieronymus Aemilianus, des heiligen Josef von Calasanz, des heiligen Bischofs Rupert und des seligen Petrus Kanisius.

Privilegien: Alle heiligen Messen, welche irgendwo für die Seelenruhe irgend eines verstorbenen Mitgliedes des Vereines dargebracht werden, haben den vollkommenen Ablaß des privilegierten Altares.

Alle Priester, welch. den Verein als Rektoren leiten und als Beichtväter approbiert sind, haben die Vollmacht, mit der Zustimmung ihres Bischofs Andachtsgegenständen außerhalb Roms die sogenannten päpstlichen Ablässe durch Segnung mitzuteilen und Rosenkränzen auch die sogenannten Ablässe der heiligen Birgitta. Doch sollen sie diese Weihe nur zur Zeit von Missionen öffentlich, zu anderen Zeiten privatim, vornehmen. — Act. Ap. Sed. V, 301 sq.

9. **Das fromme Werk zur Hilfe der in großer Armut Sterbenden.** — Um den armen Seelen der Verstorbenen, welche in großer Dürftigkeit aus diesem Leben scheiden, im Fegfeuer zu Hilfe zu kommen, ist zu Lyon in der Kirche Mariä Verkündigung durch den Seeleneifer des Kanonikus Josef Lémann ein frommes Werk gegründet worden. Tag für Tag wird daselbst für diese Aermsten, deren man auf Erden sonst am wenigsten gedenkt, das heilige Meßopfer dargebracht.

Im einzelnen wird diese heilige Messe gelesen: am Montag für die in Armut gestorbenen Priester, für welche auch deren Pfarreien wegen ihrer Dürftigkeit wenig tun, und für Ordensleute beiderlei Geschlechts, welche in bedrängter Lage oder in der Verbannung gestorben sind; am Dienstag für die Armen und Verlassenen, die ohne Hilfe und Unterstützung in den Städten ihren Tod fanden; am Mittwoch für die, welche in großer Hilfsbedürftigkeit auf dem Lande sterben; am Donnerstag für die Soldaten, die auf dem Schlachtfelde oder im Feldlager oder in den Kasernen und Lazaretten ihr Leben verlieren; am Freitag für die armen Schiffer und Seefahrer, die von den Wellen verschlungen werden; am Samstag für die armen Kranken, welche verlassen in den Krankenhäusern hinscheiden; am Sonntag endlich für alle, welche in der Welt umherirren, deren Tod unbekannt bleibt, und für die, welche bei irgend einem Unglück zu Grunde gehen.

Der Heilige Vater Pius X. hat nun auf die Bitten des Gründers jenes Werkes, die von dem Kardinal-Erzbischof von Lyon unterstützt wurden, dasselbe allen Gläubigen durch das Breve vom 28. Mai 1910 empfohlen. Alle Gläubigen nämlich, welche jenem heiligen Meßopfer zu Lyon andächtig beiwohnen oder sonst irgendwo in derselben guten Meinung und zum selben Zwecke eine heilige Messe hören und sich auf diese Weise an dem Werke von Lyon geistigerweise beteiligen, erhalten durch das genannte Papstschreiben folgende Ablässe, die den armen Seelen zugewendet werden können:

Vollkommenen Ablaß einmal monatlich an einem beliebigen Tage gewinnen alle, welche nach Ablegung der heiligen Beichte der heiligen Messe zu Lyon oder sonstwo beiwohnen, dabei die heilige Kommunion empfangen und in der angegebenen Meinung für die armen Verstorbenen beten. — 7 Jahre und 7 Quadragenen gewinnt man an

jedem anderen Tage, an welchem man einer heiligen Messe beiwohnt und dabei in derselben Meinung betet. — Act. Ap. Sed. II, 567.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Professor Peter Kitlitzko in Ried (O.-Oe.).

I. Das Christentum in Westafrika.

(Fortsetzung.)

Bonin. Das Vikariat Benin (1860 errichtet, bis 1870 Dahome genannt, 1882 um das Gebiet der neuerrichteten Präfektur Dahome, 1901 um die Stationen Porto Novo, Katu und Perware verkleinert) umfaßt heute das Gebiet der Kolonie Lagos und das Hinterland mit den einst bedeutenden Eingebornenreichen Joruba, Idschebu und Ibadan mit einer Einwohnerzahl von ungefähr 2,030.000 Seelen. Die Zahl der Katholiken betrug im Jahre 1910 8500 und dürfte sich vielleicht schon 10.000 nähern, da in der letzten Zeit mehrere Ortschaften — so z. B. Ibouvon und Eshure — vom Protestantismus zum Katholizismus übergetreten sind. Die Missionäre des Lyoner Seminars haben seit dieser Zeit gegen einen mehrfachen Feind zu kämpfen und verdienen daher mehr Anerkennung und Unterstützung als bisher. Leider ist die Zahl derselben (29) im Verhältnis zu den Bedürfnissen zu klein; namentlich zu bedauern ist, daß der Jahresbericht pro 1910 keinen einzigen einheimischen Katechisten verzeichnet. Neben den Priestern wirkten im Jahre 1910 28 Schwestern und 1 Bruder in der Mission.

Die älteste und blühendste Station befindet sich in der Hauptstadt Lagos, „dem afrikanischen Liverpool". Die Mission datiert aus dem Jahre 1868 und besitzt jetzt in der Stadt allein drei katholische Pfarreien und ebensoviele Kirchen. Auch die im Jahre 1881 errichtete Station Abeokuta entwickelt sich in den letzten Jahren überaus günstig, nachdem sie in früheren Jahren schwere Opfer an Menschenleben — 12 Patres und Schwestern — forderte. Die 1885 gegründete Station Oyo im Norden der Kolonie mußte wegen der Feindseligkeit der dortigen Häuptlinge aufgegeben werden, was sehr zu bedauern ist, da gerade hier der Mohammedanismus große Fortschritte macht. Weitere Stationen sind: Ibadan, Badagry, Tocpo (Ackerbaukolonie), Ibouvon, Eshure, Ebuta-Malta; im ganzen zählte das Vikariat im Jahre 1910 16 Haupt- und Nebenstationen. (Zur genaueren Orientierung vergleiche die Karten von Hansen und Streit.) — Apostolische Vikare: 1. Msgr. Chausse; 2. Bischof Pellet (später Generaloberer); 3. Msgr. Josef Lang († 2. Jan. 1912); 4. Msgr. Ferd. Terrien.

Nigeria. Das reiche und dichtbevölkerte Gebiet am Laufe und an der Mündung des Niger wurde von den Engländern seit 1884 erworben. Nach harten Kämpfen mit den mohammedanischen Sultanen wurde seit 1901 auch das Hinterland der Kolonie einverleibt.

Die katholische Mission zerfällt jetzt in die drei Präfekturen West-, Ost- und Unter-Niger. Die Präfektur Ober-Niger wurde 1889 errichtet und hat sich nur sehr langsam entwickelt. 1810 zählte sie erst 2540 Getaufte unter ungefähr 4 Millionen Einwohnern. 17 Priester des Lyoner Seminares, 4 Brüder und 23 Katechisten wirken in dieser schwierigen Mission.

Aeltere Stationen sind: Lokoja, Assaba, Illa, Issele, Agonaybede, Ibuso, Ibij. Aus neuerer Zeit stammt die Station Schemdam im Lande Ankue. — Apostolischer Präfekt: P. Zappa.

Durch Dekret der Propaganda vom 24. August 1911 wurde die Präfektur Ober-Niger in zwei Präfekturen Ost- und West-Nigeria geteilt.

Erster Präfekt der neu errichteten Präfektur wurde P. Oswald Walter aus dem Lyoner Seminar.

Unter-Nigeria. Die Mission am linken Ufer des Niger wurde von Gabun aus von den Vätern vom Heiligen Geist durch Gründung einer Niederlassung im Sklaven- und Fremdenviertel von Onitsha eingeleitet. Der zweite Präfekt, P. Lejeune — erster Präfekt war P. Lutz —, errichtete dann noch die Stationen Aguleri, Nsube, Onitsha (Eingebornenviertel), Dekinah (das wieder aufgegeben wurde) und 1903 Old Calabar, das sich in der Folge dann so prächtig entwickelte. Unter dem dritten Präfekten, P. Shanaham, kamen dann noch die Stationen Niedsche, Maja, Ozubulu und Okigwen hinzu, so daß die Präfektur 1911 7 Haupt- und 20 Nebenstationen zählte. 18 Priester, 7 Brüder, 5 Schwestern und 95 Katechisten teilen sich in die Pastorierung der (1911) 4789 Getauften und 5090 Katechumenen.

Kamerun. Kamerun ist in den Missionsberichten so oft und so ausführlich besprochen worden, daß hier einige Daten genügen dürften. Deutsche Kolonie seit 1884, Präfektur seit 1890, Vikariat seit 1904. Die Pallottiner aus Limburg a. d. Lahn pastorierten im Jahre 1912 20.277 Getaufte und 10.315 Katechumenen; der Zuwachs an Getauften betrug in diesem Jahre 6000. Zu den (1911, S. 689) aufgezählten Stationen sind noch die Station Ossing (in West-Kamerun) und Minlada (südlich von Jaunde) hinzugekommen. Die Priester vom Herzen Jesu (Sittard) versehen die Station Butika; sie arbeiten vorläufig noch unter der Jurisdiktion des Apostolischen Vikars Msgr. Vieter. (Genaue Angaben in der Zeitschrift „Stern von Afrika" 1913, Aprilheft.)

Französisch-Kongo. Die große Kolonie von Französisch-Kongo zerfällt kirchlich in drei Vikariate (Gabun, Loango und Ober-Französisch-Kongo) und eine Präfektur (Ubanghi-Schari), die sämtlich von den Vätern vom Heiligen Geiste verwaltet werden.

Gabun. Das Vikariat Gabun zählte trotz der zweimaligen Verkleinerung in den Jahren 1886 und 1890 im Jahre 1911 17.694 Getaufte, die sich auf 20 Stationen, darunter 12 Hauptstationen, verteilen. In der Nähe der schon 1844 errichteten Station Ste. Marie entstand 1879 die Station Libreville, dann Kap Esterias (wiederholt, 1904 definitiv aufgegeben), Lambarene, Donghila, Ndjole, Lastoursville und Franceville (später Ubanghi einverleibt). Im Südwesten entstand 1887 die Mission St. Anna zu Fernan Vaz, die ihre Gründung den Bemühungen des P. Bichet verdankt. Aus neuerer Zeit stammen Apindji, und im Hinterlande unter ganz heidnischen Völkerschaften die durch P. Trilles errichtete Station an den Abangafällen. Gabun zählte 1911: 41 Priester (1 einheimischer), 28 Brüder, 31 Schwestern und 79 Katechisten. — Apostolische Vikare: 1. Der Begründer der Mission, Msgr. Bessieux, Vikar seit 1848; 2. Msgr. Le Berre († 1891); 3. Msgr. Le Roy (seit 1896 Generaloberer); 4. Msgr. Adam (seit 1897), dem 1913 ein Koadjutor in der Person des P. Johannes Martrou beigegeben wurde.

Loango (Französ. Unter-Kongo). Loango bekam bei seiner Abtrennung von Gabun im Jahre 1886 die zwei Stationen Loango und Linzolo und besitzt jetzt im ganzen 26 Haupt- und Nebenstationen. Die wichtigsten davon sind Majumbe (errichtet 1888), Sette Carna auf der Insel Ngole im Ndogusee (errichtet 1890), Kibago und Massabi, sämtlich an der Küste, und Budianga und Buanza mehr im Innern des Landes gelegen, deren Bewohner durch die Schlafkrankheit hart mitgenommen wurden. Im Jahre 1909 ist ein neuer Missionsposten in Kakamoeka entstanden.

Die Mission entwickelt sich nur langsam; im Jahre 1911 wies das Vikariat 4846 Christen und 1250 Katechumenen auf, die von 20 Priestern (darunter 1 einheimischer), 18 Brüdern, 3 Schwestern und 45 Katechisten pastoriert wurden. — Apostolische Vikare: Bischof Carrier bis 1904; dann Pater

Johann Derouet als Provikar und seit 1907 Apostolischer Vikar und Titularbischof von Canachus.

Französ. Ober-Kongo (Ubanghi). 1890 als Apostolisches Vikariat errichtet, bekam es in seinem ersten Apostol. Vikar Msgr. Augouard einen Mann, der dieses dornige Missionsfeld trotz der verschiedensten Schwierigkeiten zu einer gedeihlichen Entwicklung brachte. Das Vikariat zählte 1911 8 Stationen, die zumeist an den Ufern des Kongo und des Alima gelegen sind. Außer Brazzaville und Livranga, die bei Errichtung des Vikariates von Loango abgetreten wurden, sind noch von Bedeutung: Franceville, Leketi (1900), Bundji (1899), Sambikio (1897), St Radegund. Die im Norden gegründeten Stationen Bangui, Banziri (zur heiligen Familie), St Paul wurden der neu errichteten Präfektur Ubanghi-Schari einverleibt. Das Vikariat zählte 1911 5000 (nach einer anderen Statistik 4773) einheimische Christen und 3000 Katechumenen. Dem verdienstvollen und vielfach ausgezeichneten Vikar, Msgr. Augouard, stehen 20 Priester, 12 Brüder, 13 Schwestern und 30 Katechisten zur Seite.

Ubanghi-Schari. Die im Jahre 1909 gebildete Präfektur zählte 1911 4 Stationen, 885 Getaufte und 1709 Katechumenen. Erster Präfekt ist Pater Petrus Maria Cotel, der in seinen Arbeiten von 10 Priestern, je 4 Brüdern und Schwestern und 15 Katechisten unterstützt wird.

II. Missionsbericht.

I. Asien.

Syrien. In der St Josefs-Universität in Beirut wurde unter dem Vorsitz des hochw. Missionsobern der Gesellschaft Jesu in Syrien, P. Paul Mattern, eine Priestervereinigung gegründet, die einen festeren, engeren Anschluß und regeren brüderlichen Austausch der Geistlichen untereinander herbeiführen soll. Zur Leitung des Vereines wurde ein Generalrat eingesetzt, der sich aus tüchtigen Priestern der verschiedenen Riten zusammensetzt und immer einen Priester der Gesellschaft Jesu als Direktor an der Spitze hat. Die im Juliheft der „Kathol. Missionen" veröffentlichten Satzungen zeigen, daß der neue Verein bestrebt ist, den orientalischen Klerus zur vollen Auffassung der Höhe seines Berufes zu bringen und ihn zu befähigen, an der Wiedervereinigung der schismatischen Kirchen durch Beispiel und Wort mitzuwirken. (Frb. k. M.)

Palästina. In Palästina herrscht noch immer Mangel an katholischen Schulen. Katholische Kinder müssen in zahlreichen Orten protestantische, orthodoxe (russische) oder freimaurerische Schulen besuchen, weil ihnen keine anderen zur Verfügung stehen. Wie dankbar die Gemeinden sind, das zeigt die Errichtung einer Schule in dem Dorfe Alma, nahe bei der alten Phönizierstadt Tyrus, durch die Lazaristen. Kaum war die katholische Schule halbwegs eingerichtet, verließen alle katholischen Knaben, mehr als 50, die protestantische Schule und kamen in die katholische Missionsschule. Die zur selben Zeit eröffnete Mädchenschule wird sogar von protestantischen Mädchen besucht.

Im Süden Palästinas wirken sehr segensreich die Söhne Don Boscos, die in Bet Dschala (südlich von Jerusalem), in Bet Dschemel (zwischen Jaffa und Jerusalem), in Cremisan (bei Bethlehem) und in Nazareth mit Schulen und Lehrwerkstätten verbundene Waisenhäuser und in Jaffa und Jerusalem Schulen für Italiener besitzen.

Vorderindien. Die in Wien erscheinende Zeitschrift „Licht und Liebe" bespricht im letzten Hefte in ausführlicher Weise die Wichtigkeit der indischen Mission und versucht dann durch eine Nebeneinanderstellung der Bedürfnisse und der Unterstützungen der Missionen Afrikas und Indiens die Leser für eine intensivere Förderung der letzteren zu gewinnen. Die Wichtigkeit

der Missionierung Indiens wird allgemein anerkannt, es geschieht auch mehr für Indien als vor Jahren und es würde gewiß noch mehr geschehen, wenn die Missionäre Indiens häufiger von sich und ihrer Tätigkeit hören ließen. Daß die Missionäre Indiens eifrig arbeiten, das beweisen die Berichte der Jesuiten aus den Diözesen Bombay und Poona, in denen 85 deutsche Ordenspriester bei 40.000 Katholiken pastorieren. 25 dieser Ordenspriester sind in der Seelsorge der Europäer tätig, 15 (unterstützt von 3 Laienbrüdern und etwa 80 Katechisten) widmen sich ausschließlich der Heidenbekehrung, die übrigen wirken an höheren Schulen und Anstalten, die bekanntlich nicht nur von Christen, sondern auch von Mohammedanern, Hindus und Parsis besucht werden. Welche Summe Arbeit spricht nicht aus diesen Zahlen!

Für den Nordwesten Vorderindiens ist eine neue Kirchenprovinz mit der Metropole Simla errichtet worden. Der neuen Metropole unterstehen die Diözese Lahore, die Apostolische Präfektur von Kaschmir und Kafiristan, und das zum Bistum Ajmere erhobene Gebiet von Radsputana. (Frb. k. M.)

Der Jahresbericht der schwierigen Mission von Kaschmir und Kafiristan verzeichnet für das Jahr 1912 19 Taufen von Erwachsenen und 4338 Getaufte (gegen 4230 im Vorjahre). In den Bezirken Jheluna und Rawal-Pindi soll sich endlich eine der Mission günstigere Stimmung bemerkbar machen.

In der Erzdiözese Madras ist die Zahl der Katholiken auf 54.800 gestiegen; im verflossenen Jahre wurden 794 Erwachsene getauft. Die Mission verfügt über 204 Katechisten. (St. Josefs-Missionsbote.)

Ceylon. Nach der Volkszählung vom Jahre 1911 verteilt sich die Bevölkerung der Insel nach dem Religionsbekenntnisse folgendermaßen:

Buddhisten	2,474.170	= 60%	der Gesamtbevölkerung
Hindus	938.260	= 23%	" "
Katholiken	339.300	= 8⅓%	" "
Andere Christen	69.868	= 1⅔%	" "
Mohammedaner	283.631	= 7%	" "

Auf die einzelnen Diözesen verteilt gestaltet sich das Verhältnis der Katholiken:

	Einwohner:	Katholiken:	
Erzdiözese Kolombo (O. M. J.)	1,540.437	235.931	= 15%
Diözese Jaffna (O. M. J.)	455.927	46.634	= 10⅓%
" Galle (belg. Jesuiten)	1,037.338	12.280	= 1⅕%
" Kandy (ital. Silvestr.)	888.950	30.228	= 3⅖%
" Trinkomelir (frz. Jes.)	183.698	7.979	= 4⅓%

der Diözesanbevölkerung. (Maria Immakulata.)

Assam. Die Hauptstadt Shillong soll endlich eine europäische Knabenschule bekommen. Der Generaloberе der christlichen Schulbrüder aus Irland hat der Missionsleitung das Versprechen gegeben, bis Ende 1915 die nötigen Lehrkräfte zu senden. Die englische Regierung hat einen prächtigen Bauplatz kostenfrei zur Verfügung gestellt und überdies einen beträchtlichen Teil der Baukosten übernommen, so daß es den Missionären wohl möglich sein wird, den noch fehlenden Betrag aufzubringen. (Salvatorianische Mitteilungen.)

Laos. Aus der im Jahre 1881 eröffneten Laos-Mission an den Ufern des Mekongstromes melden die Missionäre, daß der erste einheimische Priester am 3. Dezember des verflossenen Jahres geweiht worden ist. Josef Moun — so der Name des neuen Priesters — wurde 1896 mit 19 anderen Knaben in das kleine Seminar aufgenommen und ist seinem Vorsatze, Priester zu werden, treu geblieben. (Frb. k. M.)

Borneo. Der neueste Jahresausweis (Juli 1911 bis Juli 1912) der Apostolischen Präfektur Labuan und Nord-Borneo verzeichnet 14 Stationen gegen 12 im Jahre 1910/11 (cf. 1911, S. 684). Die Zahl der Katholiken wird mit 3017 angegeben, die der Katechumenen mit 475. Die stärksten

Gemeinden Kuching und Sandakan zählen 660, bezw. 499 Getaufte, die kleinsten Stationen weisen 20, 47, 62, 65 und 86 Katholiken auf. Die Mission wird von 27 Priestern der St. Josefs-Gesellschaft von Mill Hill, 1 Laienbruder, 20 Schwestern und 14 Katechisten versehen. Das Berichtsjahr brachte 157 Taufen von Erwachsenen. Das religiöse Leben scheint recht blühend zu sein; der Bericht weist 15.826 Beichten und 22.418 Kommunionen auf. (St. Josefs-Missionsbote.)

China. Die Mutter des Präsidenten der Republik ist zum Christentum übergetreten und hat die Taufe empfangen. Sie steht seit Jahren an der Spitze der chinesischen Frauenbewegung.

Der stellvertretende Präsident der Republik China hat den verantwortlichen Beamten der einzelnen Gebiete befohlen, am 27. April l. J. den christlichen Gottesdienst zu besuchen und den Gott der Christen um eine gute Präsidentenwahl und eine segensreiche Entwicklung der Republik zu bitten. Damit ist die christliche Religion von der chinesischen Regierung praktisch anerkannt worden, und es steht nun zu erwarten, daß den Uebertretenden keine Hindernisse mehr in den Weg gelegt werden. (Steyler Missionsb.)

Wie in der Mandschustadt Kingtschu, so fanden auch in der Stadt Nanking die Mandschus während der Revolutionszeit treffliche Hilfe bei den katholischen Missionären. P. Gain S. J. öffnete sofort sein Haus den armen Flüchtlingen und meldete dann persönlich dem neuen Statthalter, daß er die katholische Mission zur Zufluchtsstätte der Mandschus gemacht habe. Diese mutige Tat gewann den Missionären das Wohlwollen der republikanischen Regierung, die P. Gain sogar Unterstützungen zukommen ließ, und noch mehr das Vertrauen der verfolgten Mandschus, von denen viele um Aufnahme ins Katechumenat baten. Anfang April wurden die ersten dieser einst so stolzen Mandschus von Nanking getauft. (Frb. k. M.)

Japan. Ein Vergleich des Standes der katholischen Kirche Japans in den Jahren 1903 und 1912 zeigt uns die betrübende Tatsache, daß es mit der Missionierung dieses wichtigen Reiches nur langsam vorwärts geht. Nach den Jahresberichten zählte die dortige Mission im Jahre 1903 120.540 (Japan 60.554, Korea 59.986) und im Jahre 1912 148.605 Getaufte.

Es ergibt sich also für diese zehn Jahre leider nur ein Zuwachs von 28.065 Katholiken, von denen auf die zwei Vikariate in Korea allein 18.296 entfallen. Der Zuwachs an Priestern belief sich in den zehn Jahren auf 56, 49 europäische und 7 einheimische; im ganzen wirken jetzt in Japan 228 europäische und 49 einheimische Priester.

Die so wichtige Mission Japans sei abermals dringend empfohlen!

Das Benediktinerpriorat in Seoul wurde am 15. Mai d. J. zur Abtei erhoben.

Die in Tokio eröffnete Hochschule der Jesuiten hat von dem Unterrichtsministerium die staatliche Anerkennung erhalten. Die vorbereitenden Kurse für Philosophie, Literatur und Geschichte weisen bereits Besucher aus den verschiedensten Ständen auf.

Der neu ernannte Präfekt von Niigata, P. Josef Reimers, veröffentlichte im „Steyler Missionsboten" einen dringenden Hilferuf für seine Mission.

II. Afrika.

Nordafrika. Die Nummer 2287 der „Missions catholiques" brachte eine vergleichende Statistik über die Erfolge der Weißen Väter in den letzten 13 Jahren, aus der sich recht erfreuliche Tatsachen ergeben. Die wichtigsten Daten mögen hier Aufnahme finden:

	Missionsgebiete	Stationen	Missionäre	Schwestern	Katechisten
1900:	8	50	249	132	643
1913:	11	127	499	232	2250
Zuwachs:	3	77	250	100	1607

	Neuchristen	Katechumenen	Taufen von Erwachsenen	Schulen
1900:	47.190	186.997	5.922	106
1913:	168.403	214.285	12.719	1706
Zuwachs:	121.213	27.288	6.797	1600

Diese Zahlen zeigen, daß die tapferen Söhne Lavigeries den Geist ihres Stifters beibehalten haben. Wer sich für die Missionen der Weißen Väter näher interessiert, der abonniere den in Trier erscheinenden „Afrika-Boten".

Zum Apostolischen Vikar Libyens wurde der Franziskaner P. Ludovico Antonelli ernannt. Derselbe erhielt den Titel eines Bischofes von Legli.

Zentral-Afrika. Durch Dekret der Propaganda vom 30. Mai l. J. wurde das Vikariat Zentral-Afrika geteilt und die Provinz „Bahr-el-Ghazal" mit angrenzenden Gebieten südlich vom zehnten Grade nördlicher Breite zu einer Apostolischen Präfektur „Bahr-el-Ghazal" erhoben. Das restliche Gebiet des Apostolischen Vikariates „Sudan oder Zentral-Afrika" wird von nun an den Namen „Vikariat Khartoum" führen. Das bisherige Vikariat „Zentral-Afrika" zählte im Jahre 1912 2644 Katholiken, 3000 Akatholiken, ungefähr 5 Millionen Mohammedaner und 3 Millionen Heiden. Unter den letzteren befinden sich über 30 Völker, mit denen die Missionäre bisher gar nicht in Berührung gekommen sind. Die Teilung des Vikariates — das etwa neunmal so groß ist als Deutschland — wird die Missionierung entlegener Gebiete erleichtern. — Erster Präfekt von Bahr-el-Ghazal wurde P. Stoppani aus der Gesellschaft der Söhne des heiligsten Herzens in Verona.
(Stern der Neger.)

Gallasländer. Zum Apostolischen Präfekten der neu errichteten Präfektur von Süd-Kaffa wurde P. Gaudentius Barlassina aus dem Missionsinstitute der Consolata von Turin ernannt. (Echo aus Afrika.)

Dar-es-Salaam. Der Jahresbericht für 1912 zeigt einen gesunden Fortschritt, obgleich das Berichtsjahr im Missionspersonal viele Opfer — 5 Tote und 4 Kranke und Erholungsbedürftige — forderte. Die Zahl der Negerkatholiken beträgt jetzt 9870 (+2789 gegen das Vorjahr); dazu kommen noch 227 Europäer und 338 Goanesen, so daß sich die Gesamtzahl der Katholiken des Vikariates auf 10.435, die der Katechumenen auf 2898 beläuft. Besonders auffallend ist die Vermehrung der Katechisten (von 199 auf 321), der Nebenstationen (von 67 auf 110), der Schulen (von 174 auf 345), der Schüler (8083 und 12.520) und der behandelten Kranken (28.568 und 68.820). Das europäische Missionspersonal hat sich um je drei Priester, Brüder und Schwestern vermehrt; die Zahl der Hauptstationen ist auf 15 gestiegen (+ 2). Infolge der Errichtung so vieler Schulen hat die Mission eine große Schuldenlast übernommen, zu deren Tilgung namentlich die Katholiken Deutschlands eingeladen werden. Der hochwürdigste Bischof Spreiter O. S. B. wird den kommenden Winter in Europa Predigten und Vorträge halten, um das Interesse für seine Mission zu wecken. Möge er recht viele Wohltäter finden!
(Missionsblätter von St. Ottilien.)

Ober-Nil. Trotz der großen Schwierigkeiten (vgl. Heft III, S. 688 dieses Jahrganges) hat das Vikariat im verflossenen Jahre einen Zuwachs von 1606 Getauften und 784 Katechumenen zu verzeichnen. Die Katholikenzahl ist auf 23.999 gestiegen, die der Katechumenen auf 17.337. Das Missionspersonal ist um 2 Priester und 29 Katechisten (jetzt 282) vermehrt worden.

Madagaskar. Aus dem bisherigen Vikariate Zentral-Madagaskar sind zwei neue Missionssprengel abgetrennt worden: ein zweites Vikariat unter dem Titel von Finarantsoa, und eine Apostolische Präfektur, welche den Missionären von La Salette anvertraut wurde. Die Leitung des neu errichteten Vikariates übernehmen Jesuiten der Champagner Ordensprovinz, während das Vikariat der Imarinamission der Toulouser Ordensprovinz

verbleibt. — Erster Vikar von Fianarantsoa wurde P. Karl Givelet, erster Präfekt von Betafo P. Franz Josef Dantin.

Die fünf Sprengel von Madagaskar sollen in Zukunft folgende Namen führen: Nord-Madagaskar = Vikariat Diego Suarez; Zentral-M. = Vikariat Tananarivo; Süd-M. = Vikariat Fort Dauphin; das neu errichtete Vikariat heißt Fianarantsoa, die neue Präfektur führt den Titel Betafo. (Echo aus Afrika.)

Basutoland. Die Basutomission hat freudige Nachrichten zu melden. Der zum Könige des Basutolandes gewählte und von der englischen Regierung bestätigte Oberhäuptling Nathanael Griffith — ein Bruder des verstorbenen Oberhäuptlings Letsie II. — bekennt sich auch in seiner neuen Stellung stramm zur katholischen Kirche und geht seinen Untertanen mit dem allerbesten Beispiel voraus. Die erste Arbeit des neuen Königs soll der Bau einer Kirche in der Residenzstadt sein. Der Grund ist schon erworben — er liegt gerade gegenüber der Hauptmission der Protestanten —, mit dem Bau dürfte bald begonnen werden.

Hoffentlich vermehrt sich auch bald die Zahl der Stationen, da nach dem Berichte eines Oblatenmissionärs vom 13. Juni l. J. „ein starker Zug der Bekehrungen durchs ganze Land geht". Die Katholiken besitzen gegenwärtig 16 Haupt- und 5 Nebenstationen, die Protestanten 30 Missionsstationen und etwa 250 Nebenplätze. (Maria Immakulata.)

Belgisch-Kongo. Sämtliche Missionsoberen von Belgisch-Kongo, die Benediktiner von Katanga ausgenommen, haben dem Kolonialminister eine Denkschrift überreicht, in der sie gegen die fortwährenden gemeinen Verdächtigungen und niederträchtigen Quälereien der meist freimaurerischen Beamten protestieren. Der Obere der belgischen Jesuiten hat bereits im Ernste daran gedacht, seine Leute zurückzuziehen und auf ein ergiebigeres Arbeitsfeld zu schicken. Es ist überhaupt unverständlich, wie ein katholischer Minister die Kolonialverwaltung hauptsächlich in die Hand von Freimaurern, der geschworenen Feinde der katholischen Missionäre, legen kann. (Frb. k. M.)

Benin. Die Berichte über das Apostolische Vikariat von Benin erzählen von der großen Opferwilligkeit der dortigen Christen. Während in anderen Gegenden die Mission alles selbst stellen und leisten muß, zeigen sich hier die Leute hilfsbereit und arbeiten bereitwillig an den Kapellen und Schulen mit. — Zu besonderen Hoffnungen berechtigt das Land der Jebus. Fast von allen Dörfern dieses Gebietes liegen Bitten an den Apostolischen Vikar Terrien um Lehrer und Priester vor. Das brave Volk bietet bereitwilligst den Missionären Baugrund und Hilfe an. Leider macht der große Mangel an Arbeitskräften es unmöglich, den flehentlichen Bitten zu entsprechen. (Frb. k. M.)

Französisch-Sudan. Am oberen Senegal und Ober-Niger sind erfreuliche Fortschritte des Christentums zu verzeichnen. Nur zwei Missionsposten zeigen sich weniger empfänglich, hauptsächlich wegen des Islams, der in diesen Gegenden schon ziemlich verbreitet ist. Besondere Erfolge versprechen die Gebiete von Mossi und Gourounsi, in denen einfache, urwüchsige Völker wohnen, die vom Islam noch nicht berührt sind. (Echo aus Afrika.)

Nigeria. Der Apostolische Präfekt Zappa von West-Nigeria hat sich entschlossen, den letzten Teil seines Missionsgebietes — das linke Niger-ufer vom Sudan an bis zum Benunflusse — in Angriff zu nehmen. Das Land, das ungefähr ein Drittel von Frankreich ausmacht, ist hauptsächlich von dem stolzen und kriegerischen Volke der mohammedanischen Haussa bewohnt, die hier große befestigte Städte wie Kano, Bidrah und Zaria besitzen und beinahe den ganzen Handel in ihren Händen haben. Der Missionäre harren also große Aufgaben, und es wird viel Mühe und Geduld kosten, bis ihre Tätigkeit Früchte tragen wird. (Frb. k. M.)

III. Amerika.

Nordamerika. Der II. nordamerikanische Missionskongreß, der vor zwei Jahren wegen des Eucharistischen Kongresses in Montreal verschoben wurde, wird heuer in der Zeit vom 19. bis 23. Oktober stattfinden Zur Eröffnungsfeier in der Kathedrale von Boston wird auch der Apostolische Delegat und der Kardinal O'Connel erscheinen. Außerdem haben ungefähr 60 bis 70 Bischöfe aus den Vereinigten Staaten, 10 Bischöfe von Kanada, 5 Aebte und eine große Zahl anderer Prälaten ihr Erscheinen zugesagt. Die Feier verspricht eine imposante Kundgebung zu werden; möge sie auch dauernde Werke schaffen. (Echo der Väter vom Hl. Geist.)

Kanada. Zum Bischof der neu errichteten Diözese Calgary wurde der Weltpriester Johannes T. Mc Nally ernannt. Der neue Bischof stammt aus der Diözese Ottawa, hat schon mehrere Jahre im äußersten Westen unter dem Erzbischof Christen von Portland (Oregon) gearbeitet und ist daher besonders befähigt, die neue Diözese, in der schon reges katholisches Leben herrscht, zu organisieren. (Maria Immakulata.)

Zentral-Amerika. Auf der Insel Kuba wurden zwei neue Bistümer errichtet zu Camagüey und Matanzas. Die neuen Bistümer fallen mit den Zivilprovinzen desselben Namens zusammen

Die Republik San Salvador, welche bisher zur Erzdiözese Guatemala gehörte, wurde zur selbständigen Kirchenprovinz mit dem Erzbistum San Salvador und den neu gebildeten Diözesen San Miguel und Santa Anna erhoben. (Frb. k. M.)

Peru. Die Apostolische Präfektur Urubamba, die den Dominikanern untersteht, wurde zum Apostolischen Vikariate erhoben. (Frb. k. M.)

Paraguay. Die katholische Kirche Paraguays genießt im Lande Anerkennung und Würdigung ihrer moralischen Macht. Die Regierung hat vor kurzem größere Summen genehmigt zur Restaurierung verschiedener Kirchen, wie auch des bischöflichen Palastes. Ferner willigte die Regierung ein, Reise- und Ausbildungskosten einiger Seminaristen zu decken, die in Santiago (Chile) den Studien obliegen sollen. (Steyler Missionsbote.)

Guyana. Die den englischen Jesuiten anvertraute Mission von Britisch-Guyana ist am 7. März d. J. von einem schweren Unglücke heimgesucht worden. An diesem Tage brannte die 1868—1871 erbaute, 2000 Personen fassende Kirche nieder und da sie nur zum geringsten Teil versichert war, wird es nun geraume Zeit brauchen, bis die Mittel zum Aufbau einer neuen Kirche aufgebracht sind. Die Gesamtzahl der Katholiken des Vikariates Englisch-Guyana beträgt etwa 22.000 bei einer Bevölkerung von rund 250.000 Seelen. Im Jahre 1912 wurden 176 Erwachsene in die Kirche aufgenommen. Dem Apostolischen Vikar stehen 20 Priester zur Seite.

Günstiger stehen die Verhältnisse im Vikariate Holländisch-Guyana, das unter 90.000 Einwohnern 20.443 Katholiken zählt. Das Missionspersonal ist verhältnismäßig recht stark. Es setzt sich zusammen aus 47 niederländischen Redemptoristen (darunter 30 Patres), 15 Brüdern und 30 Schwestern aus den beiden Genossenschaften von der Barmherzigkeit (Tilburg) und 74 Franziskanerinnen aus Roosendaal. 264 Erwachsene wurden im Jahre 1912 in die Kirche aufgenommen, 220 Protestanten und 44 Heiden; unter den letzteren waren 20 Kulis, 12 Chinesen und 7 Indianer. Die Schulen des Vikariates sind in blühendem Zustande. (Frb. k. M.)

IV. Australien und Ozeanien.

Hawaii-Inseln. Der „Anual Hawaiian" veröffentlichte vor kurzem eine Statistik über die Bevölkerung des Hawaii-Archipels, aus der hervorgeht, daß der ganze Archipel im Jahre 1910 191.907 Seelen zählte gegen 154.001 im Jahre 1900. Die reinrassigen Hawaiianer sind in dieser Zahl nur mit

26.041 vertreten, wogegen die Zahl der Portugiesen 22.303, die der Chinesen 21.674 und die der Japaner 79.674 beträgt.

Die katholische Mission, die unter der Leitung der Väter vom heiligsten Herzen steht, zählt auf dem ganzen Archipel ungefähr 45.000 Seelen. Im Laufe des Jahres 1911—1912 (von September bis September) wurden 2289 Kinder und 103 Erwachsene getauft. Unter dem Apostolischen Vikar Libertus Boeynams wirken 37 Patres, 6 Brüder, 30 Marianische Schulbrüder, 73 Ordensfrauen (40 Schwestern vom heiligsten Herzen, 33 Franziskanerinnen von Syrakus, Nordamerika) und einige Laienlehrer und Lehrerinnen. (Das Werk des P. Damian.)

V. Europa.

Rußland. Rußland wirft sich immer mehr zum Protektor der morgenländischen Kirchen auf. Nach einem Berichte im 12. Hefte der „Katholischen Missionen" (September 1913) soll die russische Regierung sogar den Plan hegen, das ökumenische, schismatische Patriarchat von Konstantinopel nach Moskau zu übertragen und dessen Gewalt über alle schismatischen Kirchen des Orients — die Armenier und Syrier inbegriffen — feierlich zu verkündigen. Die Realisierung dieses Planes dürfte wohl manchen Schwierigkeiten begegnen.

Das Regierungsjubiläum des Romanowschen Kaiserhauses hat den russischen Katholiken slawischen Ritus eine merkwürdige Enttäuschung gebracht. Während sonst überall Amnestien gewährt wurden, wurde ihnen die bisher nicht beanstandete Kapelle im Auftrage der Regierung geschlossen und der Pfarrer beauftragt, den Gottesdienst lateinisch, nicht altslawisch zu feiern. Offenbar fürchtet die Regierung eine Beeinflussung der Schismatiker durch den slawischen Ritus.

Aufgefallen ist es auch, daß unter den 9958 amnestierten Verbrechern (darunter 840 politische) nicht ein einziger katholischer Priester war.

Deutschland. Die Nationalspende der Katholiken Deutschlands zu Gunsten der Missionen in den deutschen Schutzgebieten hat rund 1,300.000 Mark eingetragen. Die Spende wurde dem Kaiser am 16. Juni überreicht. Die Opferwilligkeit der Katholiken Deutschlands hat sich wieder glänzend bewährt.

Oesterreich. Wenn die auf dem ersten deutsch-österreichischen Katholikentage in Linz (15.—17. August) gefaßten Resolutionen ernstlich durchgeführt werden, dann dürfte das Missionsinteresse und die Missionsbegeisterung bald weitere Kreise ergreifen.

Besonders zu begrüßen ist die Missionsbewegung unter den Theologen, die im vorigen Jahre anläßlich des Eucharistischen Kongresses in Wien, beziehungsweise St Gabriel bei Wien, begonnen und beim Katholikentage in Linz fortgesetzt wurde. Wie aus einem soeben erschienenen, von P. Rektor Hansen in St Gabriel herausgegebenen Berichte „Erste österr. Theologen-Missions-Konferenz im Missionshause St Gabriel" zu ersehen ist, ist diese Missionsbewegung das Werk dreier ehemaliger Studienfreunde aus dem Jesuitenkolleg Mariaschein in Nordböhmen. Eine Besprechung der Theologen verschiedener Universitäten und Priesterseminarien in St Gabriel am 16. September 1912 mit Missionstheoretikern und Missionspraktikern führte zur Gründung einer Theologen-Vereinigung, deren Hauptaufgabe die Pflege des Missionsgedankens unter den Theologen sein soll. Es wurden dann einzelne Missionszirkel gebildet, und die Berichte bei der zweiten „Theologen-Konferenz" im Priesterseminare zu Linz zeigten, daß in einzelnen Seminarien, so besonders in Leitmeritz, fleißig und praktisch gearbeitet worden ist. Möchten doch sämtliche Seminarvorstehungen dieses edle Streben mit allen Kräften unterstützen, denn Theologen, die während ihrer Studienzeit die freien Stunden so ideal verwenden, werden gewiß auch tüchtige Priester und Seelsorger werden. Der „Theologen-Konferenz" wünscht der Berichterstatter Gottes reichsten Segen.

Der oben erwähnte Bericht, der die bei der ersten Zusammenkunft gehaltenen Reden und Vorschläge enthält, kann vom Missionshause Sankt Gabriel bei Mödling (N.-Oe.) um den Preis von 1 K (Theologen 50 h) bezogen werden.

III. Missionszeitschriften.

23. Zeitschrift für Missionswissenschaft. In Verbindung mit mehreren Universitätsprofessoren und Missionären herausgegeben von Prof. Dr Schmidlin-Münster, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster i. W. 4 Hefte von je 5 bis 6 Bogen. Abonnementspreis jährlich M. 6.—. Die im dritten Jahrgange stehende Missionszeitschrift ist so vorzüglich, daß sie einer besonderen Empfehlung nicht mehr bedarf. Jedes Heft bringt eine solche Fülle von interessanten Abhandlungen und Notizen, daß sie jedem, der sich in das Missionswesen vertiefen will, unentbehrlich wird. Für die nächsten Hefte sind folgende Beiträge angekündigt: Kirche und Mission. Das Werk der Glaubensverbreitung in Deutschland. Die Guarani-Reduktionen in Paraguay. Ueber katholische Missionsgeographie. Die Hierarchie in den Missionsländern. Die Mission in der Liturgie. Die Liturgie in der Mission. Mission und Islam, u. s. w. Die Missionszeitschrift sollte in keinem Missionszirkel und in keiner Dekanats- oder Stiftsbibliothek fehlen!

24. Akademische Missionsblätter. Organ der katholischen akademischen Missionsvereine. Kommissionsverlag der Aschendorffschen Verlagsbuchhandlung in Münster i. W. — Die „Missionsblätter" berichten in ausführlicher und anregender Weise über den so erfreulichen Aufschwung des Missionsgedankens bei den Akademikern der deutschen Universitäten und dürften auch bald das Zentralorgan der akademischen Missionsvereinigungen Oesterreichs werden. Die „Missionsblätter" bieten aber nicht nur dem Akademiker, sondern jedem Missionsfreunde viel Anregung und können daher auch weiteren Kreisen empfohlen werden.

Sammelstelle.

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 36.905 K 13 h. Neu eingelaufen: Herr Kanonikus Geisler in Seekirchen 300 K für „die ärmsten Missionen"; Herr Anton Preis in Neulengbach für die Missionen in China 270 K; Herr Josef Ladik, Pfarrer in Sziplosszoros (Ungarn), für die dürftigsten Missionen in Asien und Afrika 100 K; derselbe aus dem Nachlasse des hochw. Herrn Geza Dubois für Missionen in Indien 10 K; Pfarramt Aichkirchen für die Aussätzigen 5 K; Herr Joh. Eder, Benefiziat in Neukirchen am Wald, für die Missionsschwestern in Marienfels, Post Mrogoro, Deutsch-Afrika, 10 K; Herr Isidor Kraus, Pfarrer in Stoizendorf (N.-Oe.), für Missionen in China, Japan und Indien je 50 K = 150 K. Zusammen 845 K.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden 37.750 K 13 h. Deo gratias! Um weitere gütige Spenden bitten dringend der Berichterstatter und die Redaktion.

Kirchliche Zeitläufe.

Von P. Dr Bonifaz Sentzer O. S. B., Pfarrer in St Georgen (Lavanttal).

1. Frankreich: Fortgesetzter Kampf wider Schule und klösterliche Institute. — 2. Weitere Entwicklung des Kulturkampfes in Spanien. — 3. England: Katholikenkongreß, Schulbill und Klösterliches.

1. Zwei Ereignisse der jüngsten Zeit lenken unsere Blicke wieder einmal Frankreich zu: zunächst das vielseitig geäußerte Verlangen nach Rückberufung der krankenpflegenden Orden, sodann der Kampf

um die katholischen Privatschulen. Wir betrachteten (Heft 2, 1911, S. 451) Frankreichs kirchliche Lage bis zu jenem Zeitpunkte, da Ministerpräsident Briand von radikaler Seite gestürzt wurde, weil er entgegen dem Gesetze eine Anzahl geistlicher Kongregationen allzu unbehelligt gelassen habe. Sein Nachfolger Caillaux mußte versprechen, radikaler, d. h. nach einer von der Loge vorgeschriebenen Marschroute gegen alle Orden in gleicher Weise vorzugehen. Es war das leichter verlangt und zugesagt, als wirklich ausgeführt. Auf beiden Gebieten, Krankenpflege und Schule, leistete die katholische Kirche durch ihre religiösen Genossenschaften Vorzügliches; an sie hatten sich Land und Volk dermaßen gewöhnt, daß es trotz aller Gesetze geradezu unmöglich schien, ohne Mithilfe der Orden auf beiden Gebieten das Auslangen zu finden. Nun machte ja freilich die kirchenfeindliche Regierung Anstrengungen genug, die Orden durch weltliche Angestellte in Schule und Krankenpflege zu überbieten. Allein ein klägliches Fiasko war die Folge, indem man teils die nötige Zahl von Pflegepersonal nicht aufzubringen vermochte, teils aber, und das vor allem, nicht ebenso trefflich ausgebildete und verläßliche Personen anstellen konnte. So waren alle nicht autorisierten Klöster wohl dem Wortlaute des Gesetzes nach vertrieben, in Wirklichkeit aber war man auf die Hilfe gar vieler noch angewiesen und man verschob die Gewaltmaßregel so lange als möglich. Für gewöhnlich wandte man sie erst dann an, wenn die neuen Besitzer klösterlicher Güter nicht mehr länger auf die faktische Uebergabe warten wollten. Sooft nun eine solche Niederlassung aufgehoben werden sollte, ging ein Sturm der Entrüstung los, und das nicht etwa nur auf katholischer Seite.

So legte der Akademiker Lossi, obwohl Protestant, 1911 im „Figaro" energische Verwahrung gegen die Vertreibung der Schwestern aus der Vorstadt Levallois Perzel ein. — Am 5. November desselben Jahres veranstalteten die Katholiken Lyons einen gewaltigen Protestumzug gegen die Ausweisung der Ordensschwestern, wobei sie dem Präfekten eine Protestschrift gegen die behördlichen Maßnahmen überreichten. In der Erinnerung vieler dürfte der Sturm noch sein, den die Vertreibung der Petites Soeurs aus Paris gleichfalls im November 1911 zur Folge hatte. Damals schon hatte es sich gezeigt, wie viele aller politischen Parteien bereits des Kirchenhasses überdrüssig geworden sind.

So brach das Jahr 1912 an und mit ihm der Kampf wider die katholischen Krankenschwestern in den Privatkliniken. Denn die meisten Aerzte — ob Katholiken oder Freimaurer — hatten zur Wartung und Pflege in ihren Privatkliniken auf die katholischen Orden nicht verzichten zu können geglaubt. Der Verband französischer Aerzte mit mehr denn 10.000 Mitgliedern lehnte den radikalen Vorstoß energisch ab. Er erklärte, daß die Schwestern den Patienten mehr Vertrauen einflößen als weltliche Pflegerinnen;

daß Vorkommnisse, wie sie sich unter letzteren ereigneten, Streik, um Lohnerhöhung zu erzielen, Skandale u. a. m. ehedem unbekannt gewesen seien. Es half gegen dieses Sträuben auch nichts, daß der fanatische Deputierte Laurent an den Minister eine Interpellation richtete, warum er die Kongregationsgesetze gegen die Pflegeschwestern nicht anwende, da ja, sofern vier oder sechs Schwestern zusammenleben, diese ein Kloster bilden, das aufgehoben werden müsse.

Dieselbe Intoleranz zeigte sich auf dem anderen von uns genannten Gebiete, auf jenem der Schule. Als mehrere Kinder, denen die Väter den Gebrauch bestimmter Lehrbücher untersagt hatten, aus den Staatsschulen ausgewiesen wurden, die Eltern derselben aber dagegen Berufung einlegten, wurden sie vom Staatsrate, der höchsten Instanz der französischen Republik, abgewiesen. Es wurde damit vor aller Welt unzweideutig erklärt, daß die Väter wohl die Lasten für die Staatsschulen zu tragen, aber keinen Einfluß auf die Schule selbst und ihre Tendenz üben dürfen, mit anderen Worten: daß die Kinder nicht den Eltern, sondern dem Staate gehören, der sie unbedenklich zu Freigeistern erziehen kann.

Doch allen Schikanen zum Trotz entwickelte sich die freie katholische Schule immer mehr. Man höre darüber eine Schilderung liberalerseits, die glänzender nicht lauten könnte:

„Die Trennung von Kirche und Staat scheint in Frankreich am meisten den katholischen Privatschulen zugute zu kommen. Früher waren die Geistlichen durch das Konkordat und das Kultusbudget gehemmt, um für diese Schulen Propaganda zu machen. Jetzt aber bekämpfen sie rücksichtslos die Volksschule, und zwar mit augenscheinlichem Erfolg. Die ‚Humanité' kennt einen Fall, wo in fünf benachbarten Departements von 1906 bis 1911 die Volksschule im ganzen 11.000 Zöglinge verlor und die katholische Privatschule 25.000 Zöglinge gewonnen hat. Außerdem gelingt es aber auch den Geistlichen, die Volksschullehrer einzuschüchtern und sie zu bewegen, auf diejenigen Lehrmittel zu verzichten, die von den Bischöfen verurteilt worden sind. Ein Lehrer gestand dem Mitarbeiter der ‚Humanité', daß auch er ungern genug auf eines dieser Lehrmittel verzichtet und es nur getan habe, damit ihm seine Zöglinge nicht von der Privatschule abgenommen würden." („Köln. Volkszeitung" Nr. 5, 1913.)

Wie kläglich ist dagegen das Versagen der Staatsschule. Sie besteht in Frankreich bereits nahezu vierzig Jahre und sollte seit der Trennung von Kirche und Staat die Volkserziehung als Monopol erhalten. Zum erstenmal nun erstattete in diesem Jahre der radikale Abgeordnete Dessoye einen parlamentarischen Bericht über die Erfolge der Staatsschule, der mehr als alles andere der Rückberufung der katholischen Orden das Wort redet. Das eben zitierte Blatt berichtet darüber: „Das bedauerliche Ergebnis ist, daß von den jungen Franzosen, die zum Dienst berufen werden,

nahezu der vierte Teil ohne jede Schulbildung geblieben ist oder das Gelernte fast ganz vergessen hat. Der erste Direktor und Organisator des Volksschulwesens, Ferdinand Buisson, bespricht die Frage im ‚Rappel' und hebt aus dem Berichte namentlich eine Untersuchung hervor, die durch das Lehrerseminar von Carcassonne über 32 junge Soldaten veranstaltet wurde, die in der Kaserne durch die angehenden Lehrer unterrichtet werden mußten. Die Hälfte der jungen Leute hatte die Schule einen oder zwei Winter hindurch unregelmäßig besucht, weil sie die Eltern für die landwirtschaftliche Arbeit zu oft in Anspruch nahmen. Die 16 übrigen Rekruten waren fast lauter Waisenkinder, die schon vom siebten oder achten Jahre an ihr Brot verdienen mußten. Dazu macht der Kulturkämpfer Buisson notgedrungen die Bemerkung: ‚Soweit hat es unsere Zivilisation und unsere Demokratie gebracht! So erfüllt sie ihre Pflicht gegenüber der Kindheit. Daraus erklärt sich, daß ich mich viel weniger gegen die Privatschulen ereifere, selbst wenn sie klerikal sind, als gegen den sozialen Egoismus, der Tausende menschlicher Intelligenzen im Elend verkümmern läßt und sich dann in tugendhafter Weise entrüstet, daß es so viele Illiteraten und so viele jugendliche Verbrecher gibt.'"

So ungefähr war die Lage der Dinge, als vier Tage vor der Wahl des Präsidenten der Republik der aus der Dreyfus-Affäre bekannte Oberstleutnant Du Paty de Clam wieder mit seinem Grad in die Territorial-Armee eingestellt werden sollte. Er galt als Werkzeug des klerikalen Generalstabes und so bemächtigte sich der radikalen, radikalsozialistischen und sozialistischen Mitglieder des Parlamentes eine ungeheuere Aufregung, deren nächste Folge der Rücktritt des Kriegsministers Millerand, deren weitere aber die war, daß bei der Wahl des neuen Präsidenten der Republik viel mehr nach seiner Haltung den Katholiken gegenüber gefragt wurde denn nach seinen Ansichten über innere und äußere Politik. „Es war denn auch Combes", schreibt die „N. Fr. Presse" in Nr. 17.383, „der sein Werk der Verweltlichung der Republik mit Eifer verteidigt, es war Combes, der als erster die Republikaner aufrüttelte und ihnen das wieder hervortretende Gespenst des Klerikalismus zeigte. Die Furcht vor der klerikalen Gefahr wird lebendig. Combes brauchte nur auf sie hinzuweisen, nachdem Millerand sie tatsächlich erweckt hatte. Auf die Entscheidung des Kongresses von Versailles wird diese Furcht einen Einfluß haben, den Millerand nicht hat schaffen wollen und den er auch nicht vorausgesehen hat. Alle Meinungsverschiedenheiten der antiklerikalen Republikaner treten zurück gegenüber der ernsthaft empfundenen Pflicht, das Werk der Befreiung zu schützen, welches Waldeck-Rousseau und Combes mutvoll und erfolgreich übernommen haben: die verweltlichte Republik und die Republik überhaupt.

Bis gestern hatten die Parteien bei der Vorbereitung der Wahl des Präsidenten der Republik die in Betracht kommenden Kan-

didaten gar nicht auf ihre Ansichten über die Kirchenpolitik hin geprüft. Die klerikale Frage, der antiklerikale Kampf hatten keine Bedeutung, nachdem die Kirche vom Staate getrennt ist, die Hochburgen des Klerikalismus, die Kongregationen, niedergerissen sind. Aber jetzt fürchtet man wieder die Offensive der Klerikalen zur Zurückgewinnung der Macht im Staate, zur Wiederanknüpfung der Beziehungen mit dem Vatikan, zur allmählichen Duldung der neuformierten Kongregationen. Und nun fragt man sich nicht mehr: Ist der Kandidat für die Präsidentschaft der Republik für das Verhältniswahlrecht?, sondern bloß: Bietet er eine Gewähr gegen die Begünstigung der klerikalen Bestrebungen, die nicht erstorben, sondern bloß eingeschlummert waren? Die radikalen Gruppen werden sich jetzt für die Wahl eines Präsidenten entscheiden, der diese Gewähr bietet."

Und doch kam es anders, als die Kirchenfeinde beabsichtigt hatten. Bekanntlich wurde Poincaré, der zu wenig antiklerikal denkende Ministerpräsident, mit erdrückender Mehrheit zum Präsidenten der Republik erwählt, der sich zum Ministerpräsidenten den gleichfalls im Geruche des Klerikalismus stehenden Briand ausersah, das dritte Ministerium Briands innerhalb dreier Jahre. Und wirklich schien es, als ob für die Kirche, für die religiösen Genossenschaften und die freie katholische Schule eine wohlwollende Periode angebrochen sei. Schon am 4. Februar d. J. legte der Minister des Innern dem Ministerrat einen Gesetzentwurf vor, der das Kongregationsgesetz von 1910 „präzisieren und vervollständigen" soll. Es wurde darin verlangt, einen Fonds zur Unterstützung der Mitglieder der Kongregationen zu schaffen, die ohne ausreichende Mittel sind; ferner war eine widerruflich zu erteilende Erlaubnis vorgesehen zur Niederlassung für Mitglieder aufgehobener Kongregationen und Orden. Man wollte damit einigermaßen das Unrecht wieder gutmachen, das man den Katholiken durch Erdrosselung des Vereinsrechtes zugefügt hatte. Es braucht nicht erst erwähnt zu werden, daß der Gesetzentwurf abgelehnt wurde. Ministerpräsident Briand mußte im Gegenteil eine Prüfung seiner kulturkämpferischen Zuverlässigkeit in der Kammer ablegen. Gedrängt von den Radikalen mußte er ausreichenden Schutz für die religionslose Schule, mit anderen Worten neue Mittel zur Unterdrückung der freien Schulen, in Aussicht stellen.

Ein neuer Kampf wider die katholischen Privatschulen war damit entfacht worden. Es wurde der Schulzwang eingeführt, durch Vermehrung der Staatsschulen dafür gesorgt, daß die freien Schulen nirgends mehr aufkommen könnten. Die Kinder wurden durch zahllose Mittel, wie warmes Frühstück, Schulärzte, unentgeltliche Lehrmittel u. s. w. für die staatlichen Schulen gewonnen, alles Vorteile, die die armen katholischen Schulen, weil ohne jede staatliche Unterstützung, nicht leisten konnten. Auch durch bessere

Bezahlung sollte den katholischen Schulen das Lehrpersonal abwendig gemacht werden. Unter großen Strafen wurde es verboten, Propaganda für die katholische Schule zu machen oder aber Kritik an der Staatsschule zu üben. Man beachte diesbezüglich nachstehenden Artikel eines Gesetzentwurfes: „Wer durch Gewalt, Drohung oder andere Mittel, die imstande sind, materiellen oder moralischen Schaden anzurichten, die Eltern oder die für ein Kind verantwortlichen Personen zu bestimmen oder zu verhindern sucht, daß dieses Kind dem regelmäßigen Unterricht der öffentlichen Schule beiwohnt, wo es eingeschrieben ist, oder sich der Bücher zu bedienen, die in dieser Schule regelmäßig im Gebrauch sind, wird mit Gefängnis von sechs Tagen bis zu einem Monat und mit Geldstrafe von 16 bis 500 Franken belegt oder mit einer von beiden Strafen."

Dem Einsichtigen ist es klar, daß mit solchen Gesetzesbestimmungen das offiziell abgelehnte Schulmonopol tatsächlich geschaffen wird, die freie katholische Schule aber wie auch der letzte Rest von Gewissensfreiheit geknebelt und hinweggerafft werden sollen. Nicht so bald hatte die Beratung der Schulgesetzentwürfe begonnen, als Geistlichkeit und Volk dagegen Stellung nahmen. Der Erzbischof von Besançon orderte die Geistlichkeit seiner Diözese zu Massenpetitionen gegen dieselben auf. Demselben Zwecke diente der Delegiertentag des Nationalverbandes der katholischen Jugend zu Caen, dem rund 5000 Vertreter von 3000 Ortsgruppen anwohnten, wie sich auch in Paris die Generalversammlung der katholischen Arbeitervereine mit der Schulfrage befaßte, einem Vereine, der über 80.000 Mitglieder zählt.

Neuestens ist es Ministerpräsident Barthou, der sich zu den ödesten Kulturkämpfereien auf dem Gebiete der Schule hergibt. In wöchentlich zwei Sitzungen — so versprach er es den Radikalsozialisten — soll über den Schutz der Staatsschule verhandelt werden.

Davor aber, was die Staatsschule auf dem Gebiete der Erziehung leistet, schließt man absichtlich das Auge. Maître Henri-Robert, einer der bekanntesten Pariser Anwälte, mußte es dem erstaunt aufhorchenden Frankreich erst sagen: „Im Jahre 1907 wurden in Frankreich 23.000 Jugendliche vor Gericht gestellt; im Jahre 1908 27.000. Die neueren Zahlen scheinen nicht vorzuliegen. Im Jahre 1909 kam auf fünf Angeklagte vor dem Schwurgerichte ein Jugendlicher. Die Jugendlichen stellen 25 vom Hundert aller Verbrecher .... Von 1898 bis 1909 wurden in Paris allein 5000 junge Leute wegen Umherstreichens und Bettelns festgenommen und 16.000 minderjährige Mädchen wegen Prostitution ...." Und wie erklärte der Vortragende, ein Mann der Republik und waschechter Demokrat, solche Erscheinungen? Als Hauptgrund des jugendlichen Verbrechertums bezeichnet er die Krisis des Unterrichtes, der Erziehung. „Ja, warum hat man denn die Schule ohne Gott geschaffen, Staat und Kirche getrennt, den Bürgerkrieg zwischen staatlicher und geistlicher

Lehrerschaft heraufbeschworen, wenn am Ende doch nicht ohne l'idée religieuse auszukommen ist, und diese Ansicht von Republikanern in Vorträgen ausgesprochen wird, die republikanische Parlamentarier organisieren?" (Vgl. Schirmacher im „Tag" Nr. 105.)

Den Kampf gegen die Vergewaltigung ihrer Schule haben die französischen Katholiken machtvoll aufgenommen. Die katholische Bewegung in Frankreich scheint überhaupt einen neuen Impuls empfangen zu haben, und je größer die Vergewaltigung, um so stärker die Reaktion. Sehr gut faßt diese neueste Bewegung Senator de Lamarzelle zusammen, wenn er sagt („Köln. Volkszeitung" Nr. 722): „Seit der Trennung von Staat und Kirche steht der Klerus nicht mehr unter der Vormundschaft des ersteren. Nach und nach wird er sich seiner Unabhängigkeit und der enormen Kraft, die daraus hervorgeht, bewußt. Mit den Jahren wird er daraus noch besseren Gebrauch zu machen wissen. Was kann man dagegen machen? Zwangsgesetze anwenden, die Geldstrafen oder Haft mit sich bringen? Diese kümmern keinen französischen Geistlichen mehr. Er geht den Weg des Gewissens und fürchtet sich nicht wegen der Folgen. Die öffentliche Meinung in Frankreich hat übrigens aufgehört, auf der Seite der Verfolger zu sein. Das unabhängige Frankreich will nichts mehr von den Anmaßungen der Laicität wissen, die in Grausamkeit ausgeartet war. Ist Frankreich erst von dem Netze lokaler Tyrannei befreit, in das es verwickelt war — und dieser erfreuliche Wandel scheint nicht mehr ferne zu sein — dann wird die Entwickelung des Katholizismus noch deutlicher werden. Inmitten der sich auflösenden Autoritätsbegriffe steht die katholische Kirche voll unerschütterter Autorität da, und auch die Blicke jener wenden sich ihr bewundernd zu, die nicht praktizierende Katholiken sind. Vom Instinkt der Erhaltung getrieben, wird sich die moderne Gesellschaft wieder dem Katholizismus zuneigen, um von ihm das Heil in der schrecklichen Krisis zu verlangen, die sie gegenwärtig durchlebt."

Wir glauben den Umschwung trotzdem in nicht allzu großer Nähe. Aber kommen wird und muß er, zu viele der Anzeichen sprechen dafür. Wenn man will auch jenes, daß man wieder begonnen hat, die Militärseelsorge einzuführen, was freilich nicht aus Liebe und Schätzung der Religion, als vielmehr der Not gehorchend geschah, um der Desertion, der Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte vorzubeugen. Auch Pius X. hat für eine Besserung in Frankreich noch nicht alle Hoffnung fahren lassen. Bei der Barettaufsetzung der neuernannten Kardinäle im November 1911 fand der Papst für die französischen Kirchenfürsten die herzlichen Worte: „Was soll ich euch nun sagen, die ihr das Gewicht der Verfolgung fühlet? Mein Gebet ist für die lieben Brüder in Frankreich, welche noch im alten Glanz den katholischen Kultus hochhalten, für die teuren Kinder, die zahlreich zum Tische des Herrn gehen. Vielleicht in nicht zu langer Zeit geht

Frankreich den Weg nach Damaskus, dann sagt der Herr: Du erstgeborne Tochter der Kirche, trage meinen Namen wie ehedem."

2. Der Eucharistische Kongreß zu Madrid hatte uns zum letztenmal nach Spanien geführt. (IV. 1911, S. 895.) Schon damals setzten wir nicht allzu große Hoffnungen auf die begeisterte Feier und erwarteten kaum eine Aenderung in der spanischen Kirchenpolitik, mochten auch Hof und Regierung geradezu demonstrativ an der Feier sich beteiligen. Die Geschichte der zwei letzten Jahre hat uns Recht gegeben.

Im nämlichen Jahre 1911 noch entbrannte der Kampf wider die katholische Schule und seitdem hat fast jeder Tag den Katholiken neue Niederlagen gebracht. Schon damals versuchte der Stadtrat von Madrid, auf seine Weise die katholische Schule völlig abzutun, indem er ihr die ehedem votierten Mittel ganz einfach entzog und sie der freien oder Laienschule zuwendete. 150.000 Pesetas sollte in Zukunft die Ferrer-Schule erhalten, 120 die Schulen der Katholiken. Dem gleichen Zwecke — Befehdung der christlichen Weltanschauung — diente eine Verordnung des Ministerpräsidenten Canalejas, wonach den katholischen Gewerkschaften in dem zu schaffenden Arbeitsrat keine Vertretung zugestanden werden solle, da sie politische Gründungen seien. So reihte sich eine kirchliche Anfeindung an die andere auch im Verlaufe des Jahres 1912, trotzdem die Unzufriedenheit darüber auf Seiten aller Parteien stets im Steigen war. Sah sich Canalejas einmal wieder recht in die Enge getrieben, so erfolgte mit unfehlbarer Sicherheit die Demission des Kabinettes, der mit gleicher Gewißheit ein neues Vertrauensvotum des Königs und damit die Wiedereinsetzung der Regierung auf dem Fuße folgte. Erhoben dagegen die Konservativen ihre Stimmen, hielten sie mit ihrer Meinung über die verfehlte Regierungstaktik nicht zurück und suchten sie den jungen König darüber aufzuklären, so trug ihnen das den Vorwurf der Herrschsucht, des Verlangens nach der Regierung ein. Ja, der Ministerpräsident ließ es ruhig geschehen, daß man die konservativen Führer mit dem Tode bedrohte, falls sie wieder zur Regierung kämen. Ein Erbübel aller liberalen Präsidenten Spaniens leitete dabei auch Canalejas, das unstillbare Verlangen, im Besitze der Herrschaft zu bleiben. Und der König? Er pendelte zwischen den extremsten Parteien als terrorisierte Null und suchte oft genug Hilfe gegen seinen allmächtigen Ministerpräsidenten. Als er 1912 den hochbedeutenden konservativen Führer Maura zur Regierung berufen wollte, mußte er seinen ehrlichen Willen wieder rückgängig machen, da auch der königliche Wille am glühenden Ehrgeiz Canalejas scheiterte. Den Boden fühlte dieser freilich wanken unter sich.

Um das verlorene Prestige wieder zu festigen, zog der Ministerpräsident das Gesetz wider die Orden abermals hervor (im Juli 1912), womit auch dem Kabinett bei Republikanern und Liberalen einige Popularität gesichert werden sollte. Um so lauter erhob der Bischof

von Alcalá-Madrid seine Stimme dagegen und es war nicht allein aus dem Herzen der Konservativen gesprochen, als er schrieb: „Dieses Gesetz ist gegen das Volksempfinden, das niemals will, daß Ordensleute an der Erfüllung ihrer Gelübde gehindert werden, und das in seiner freiheitlichen Gesinnung keine Schranken jenen Personen gezogen wissen will, die sich nur Gott und der Religion widmen." Im weiteren Verlaufe seines Protestes verweist der Bischof darauf, daß ganz andere Leute in Spanien geduldet werden, die nicht wie die Orden Stützen von Thron und Altar, sondern nagende Würmer am Gerüste der Weltordnung sind. Auch Pius X. erhob in seiner Weise gegen die Klostergesetze Protest. Er machte den Nuntius von Madrid zum Kardinal, gab ihm aber keinen Nachfolger.

Ueberaus traurig war es dabei anzusehen, daß bei der tiefernsten kirchlichen Lage die spanischen Katholiken sich so gar nicht in ihrem Optimismus stören lassen wollten. Man hielt dafür, daß es Canalejas mit seiner Drohung wider die Kirche und die religiösen Orden nicht ernst sei, daß er vielmehr viel zu viel Rücksicht auf die öffentliche Meinung nehme, um einen Schlag zu führen, der die große Mehrheit des Landes tief erregen werde. Außer dem Episkopate und der Presse geschah nichts, kein Protestfeldzug, gar nichts. Nur die Uneinigkeit innerhalb der liberalen Partei selbst ließ hoffen, daß auch hier die Suppe nicht so heiß gegessen werde, wie sie gekocht wird. Im Grunde glaubte man damals, anfangs November, an keine lange Dauer mehr der Präsidentschaft Canalejas. Da, am 12. des Monats, fiel der Ministerpräsident dem Mordstahl eines Fanatikers zum Opfer. Die Entrüstung darob war eine allgemeine und sie richtete sich naturgemäß vor allem gegen die Revolutionäre, deren Mitschuld an dem Verbrechen erwiesen war.

Damals, unter dem Eindruck des furchtbaren Ereignisses vereinigten sich Konservative und Liberale wieder einmal, und wäre der rechte Mann an der Spitze des Staates gestanden und nicht ein Graf Romanones, aus der blutigen Saat hätte Spaniens Heil erstehen können. Canalejas selbst war kein Segen für sein Land und Volk. Anstatt ihm wirtschaftlich behilflich zu sein, suchte er seinen Ruhm darin, ein Kirchenstürmer zu sein. Es ist gewiß nicht zu viel behauptet, wenn man sagt, daß er gerade dieser Politik zum Opfer fiel, der Politik des Unglaubens, der Vergewaltigung fremden Rechtes, der Zugeständnisse und feigen Kompromisse.

Canalejas Nachfolger, der gewesene Kammerpräsident Romanones, erklärte sich alsbald als den Erben seines Vorgängers, dessen Gesetze auszuführen seine Pflicht sei. Dies zu bewerkstelligen, gelang ihm einstweilen eine Konzentration aller liberalen Parteien, so daß die Regierung nach außen geschlossener denn je dastand. Darob eine große Erbitterung im konservativen Lager. Offenbar hatte die Partei beim Tode Canalejas auf einen Wiederbeginn ihrer Regierung gehofft; und wollte der König wirklich das eigentliche

Wohl des Landes, nichts wäre natürlicher gewesen als eine Berufung Mauras, des Führers jener Partei, die in der Tat die einzige und überzeugte Stütze des Thrones ist. Statt dessen sollte es im Geiste Canalejas ruhig weitergehen, von dem die vorzüglich orientierte „Köln. Volkszeitung" in Nr. 4 d. J. schreibt: „Der Geist, der seit einigen Jahren in Spanien die Herrschaft führt, ist der Geist, der zur Freude des internationalen Radikalismus und der internationalen Geheimbündlerei am Altare rüttelt. Die Träger dieses Geistes werden von dieser Geheimbündlerei positiv unterstützt in der Erwartung, daß mit der Erschütterung der sittlich-religiösen Stützen auch der Thron zusammenbrechen werde. So sind die Liberalen, die sich seit Jahren an und um den König drängen, ihn ganz abschließen und nur für sich und ihre Parteizwecke mit Beschlag belegen — Canalejas hat das in der allerrücksichtslosesten Weise besorgt, und Romanones hat es ihm abgeguckt —, ebenso falsche Freunde des Königtums, wie jene portugiesischen Staatsmänner, die sich, von Treue, ja Byzantinismus triefend, um den Thron drängten und nach dem Umsturz so schnell eine andere Ueberzeugung annahmen ... Man kann also den Unmut der königstreuen Konservativen verstehen, die da ruhig mitansehen müssen, wie jetzt wieder Romanones auf dem Jagdausfluge des Königs diesen gleichsam sequestriert, um dann, nachdem er dem Herrscher, der keine anderen Berater sieht und hört, mit vollster parteiischer Einseitigkeit, also ganz falsch, die Lage, die Bedürfnisse und die Stimmung des Landes dargestellt, die Komödie eines Rücktritts zu inszenieren, die bloß ein äußerliches Scheinnachspiel zu einer vorher schon dem König abgetäuschten Entscheidung ist. Der erschütterte Liberalismus tut sich zusammen, um den verlorenen Kredit unter Mißbrauch des königlichen Namens noch eine Weile zu retten, und es macht ihm dabei keine Gewissensskrupel, wenn er die offenen Umstürzler möglichst schont, statt ihnen zu Leibe zu gehen, wie es für treue Diener der Krone Pflicht wäre. Aber nicht nur das; ihnen und ihren Hintermännern, die in Paris sitzen und Königsmorde planen, gibt er nach wie vor Bürgschaften durch sein kulturkämpferisches Programm und seine kulturkämpferischen Taten, deren antisittlich-antireligiöse Tendenz er mit Freiheits- und Toleranzlumpen notdürftig zu verhüllen sucht, wenn er überhaupt noch glaubt, heucheln zu müssen. Freiheit und Toleranz für Aufzucht von Ferrer-Kanaillen, öffentliche Entrechtung des Bekenntnisses, dem alle Spanier angehören."

Um von diesem Parteiregiment möglichst abzurücken und vor aller Welt zu erklären, daß sie keine Gemeinschaft mit einer Regierung haben wollten, die nach ihrer Ueberzeugung dem Lande zum Verhängnis werden wird, erklärte Maura und mit ihm 92 Abgeordnete, ihre Mandate niederzulegen. Die Lage wurde damit sehr ernst für das Land. Es war ein Schritt, wie er vielleicht in noch keinem Lande geschah, der aber auch n Spanien nicht ohne Wirkung

auf die Liberalen blieb, die ja jetzt allein für ihre Politik verantwortlich gewesen wären. Maura hatte in einer Rede seine Handlungsweise mit den Worten begründet: „Die Liebedienerei des herrschenden Liberalismus gegenüber den Revolutionären ist das Anzeichen des Untergangs der Monarchie." In einer Denkschrift, die ob ihres Ernstes und der wenig erfreulichen Perspektive, die sie malte, großen Eindruck erzielte, klärte der konservative Führer sein Land über den getanen Schritt auf und wohin sie drang, fand sie Beifall, selbst bei rechtlich denkenden Liberalen. Der König ließ bekanntlich Maura zu sich bescheiden und hatte mit ihm eine einstündige Unterredung. Alles umsonst! Romanones machte die krampfhaftesten Bemühungen, seine liberale Regierung mit Hilfe der Republikaner am Ruder zu erhalten. Heute steht es fest, daß er dem König den Rat gegeben, die republikanischen Führer bei sich zu empfangen, jenen Uzcarate, der noch am Tage vorher eine Erklärung unterschrieben hatte, die eine radikale Aenderung der Verfassung verlangte, d. i. Abschaffung der Monarchie. In einer glänzenden Versammlung vom 8. Jänner d. J. wurde Maura aufgefordert, sein Mandat beizubehalt n und die Leitung der Partei wieder zu übernehmen, was er auch tat.

Mit dem Vatikan schien mittlerweile eine Aussöhnung stattgefunden zu haben, insofern anfangs Februar 1913 der neu ernannte Botschafter Calbeton y Blanchon sein Beglaubigungsdekret überreichte und dabei an den Papst eine sehr friedliche Ansprache richtete. Wie wenig ernst es damit der Regierung war, zeigten schon die nächsten Tage. Mitte des Monats tauchte die Nachricht auf, daß ein königlicher Erlaß die Kleriker, die religiösen Vereinigungen angehören, unter die Fahnen rufe, ein Fall, der in der spanischen Geschichte bis heute einzig dasteht. Am 1. März wieder hieß es, die Regierung beabsichtige zu bestimmen, daß der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen fakultativ sein solle. Ein heftiger Kampf war damit aufs neue entfacht. War doch nach den Grundgesetzen der Unterricht in Religion für Volks-, Mittel- und Hochschulen obligatorisch und die Ueberwachung desselben den Bischöfen anvertraut. Diesmal war selbst dem Gleichgültigsten das Auge geöffnet. Sofort erhob sich der entschiedenste Protest, allen voran jener der spanischen Frauen. Und der Erfolg blieb nicht aus. Ende März nahm der Rat für das öffentliche Unterrichtswesen einen Antrag an, wonach der Religionsunterricht für die Volksschulen obligat bleiben solle. Befreit bleiben nur jene Kinder, deren Väter erklären, daß sie der katholischen Religion nicht angehören. Es war mit letzterer Bestimmung ein Hinterpförtchen eröffnet, das es so manchem ermöglichen wird, sein Kind des Religionsunterrichtes zu berauben.

Jeder Monat geradezu sollte neue Anschläge wider die Schule bringen. Am 5. Mai erschienen königliche Verordnungen, denen zufolge die Oberaufsicht über das ganze Landesschulwesen in Volks-,

Mittel- und Hochschulen einem Generaldirektor anvertraut ist, dem ein Stab von Inspektoren zur Seite steht, der, gleichsam allmächtig, an kein Gesetz und keine Regierung innerhalb seines Amtsbereiches gebunden ist. Und ihm unterstehen die öffentlichen Schulen ebensogut wie die privaten. Sollen wir erst hervorheben, welchen Männern dieser ungeheure Einfluß auf Bildung und Erziehung der Gesamtjugend des Landes übertragen wird? Nur die eine Hoffnung bleibt, daß bei Wiedereröffnung des Parlamentes sich ein Proteststurm erhebt, der auch diesem königlichen Dekrete den Weg zum Papierkorb weist. Doch der Monat Mai sollte nicht vorübergehen, ohne daß nochmals eine neue Ministerkrise ausbrach. Wieder einmal erhob Maura im Parlament Protest gegen das Zusammenarbeiten von Liberalen mit ausgesprochenen Revolutionären und so stark war der Nachhall seiner bei den Regierenden angestellten Gewissenserforschung, daß der Ministerpräsident nichts anderes zu tun wußte, als beim Monarchen die Vertrauensfrage zu stellen. Daß sie zu seinen Gunsten ausfiel, wen wundert es noch? Aber der Fluch der bösen Tat blieb nicht aus. Eine moralische Niederlage der Regierung folgt der anderen, doch Romanones weiß sich im Sattel zu halten, getreu der persönlichen Politik, die seit Jahren in Spanien getrieben wird. Dabei ist des Liebäugelns mit den Gegnern von Thron und Altar kein Ende; kein Ende aber auch, und das Land sollte es Dank wissen, der bittersten und ernstesten Vorstellungen durch die staatserhaltenden Konservativen. Auch im Monat Juni geißelten Maura und der katholische Abgeordnete Vasquez Mella die Politik der Selbstsucht des Kabinettes so vernichtend, daß auch diesmal eine Ministerkrise ausbrach, die in herkömmlicher Weise nach dem Muster der früheren Monate beigelegt wurde. Keinem kann es mehr ein Geheimnis sein, wohin das Land unter solcher Führung steuert; nur einer verschließt dem krampfhaft sein Auge, der Staatslenker selber. Jetzt hat er einen Pakt noch geschlossen mit dem abtrünnigen Revolutionär Lerroux, der neuestens als politischer Schlangenmensch mit seinen Genossen für eine antiklerikale Monarchie eintreten will. Die „Köln. Volkszeitung" (Nr. 527) hat Recht, wenn sie von einem offenen Verrat der katholischen Kirche durch den katholischen Ministerpräsidenten eines katholischen Landes redet. „Die Silberlinge bestehen in den wenigen Stimmen einiger angeblich Bekehrter, die von nun an für die ‚antiklerikale Monarchie' sein wollen .... Statt der kirchenfeindlichen Plänkeleien und Halbheiten .... soll jetzt ganze Arbeit gegen den Katholizismus kommen." Man darf gespannt sein, wohin Romanones das Land noch bringt, aber auch, wie lange Geduld und Nachsicht der Spanier noch anhalten.

3. Vom 4. bis 7. Juli fand zu Plymouth der vierte englische Katholikenkongreß statt. In jenem südwestlichen Teile Englands ist die Zahl der Katholiken zwar nicht bedeutend, doch fiel die Tagung zur vollen Befriedigung aus. Der Oberbürgermeister von Plymouth,

der Stadtrat und die Bevölkerung brachten, obwohl protestantisch, ihren katholischen Gästen ein herzliches Wohlwollen entgegen und in einer protestantischen Kirche der Stadt wurden sogar öffentliche Gebete für den Bischof und den Kongreß verrichtet. In seiner Eröffnungsrede schlug der Kardinal-Erzbischof Bourne von Westminster einen ernsten Ton an, der gleichsam als Leitmotiv in den meisten Reden und Verhandlungen des Kongresses wiederkehrte. Er schilderte den immer weiter um sich greifenden Geist der religiösen Gleichgültigkeit, warnte vor den Gefahren, die auch den in dieser Atmosphäre lebenden Katholiken drohen, und betonte namentlich die unbedingte Notwendigkeit, den katholischen Charakter ihrer Pfarrschulen zu wahren. Ein anderer Gegenstand, der in den Vorträgen eine hervorragende Rolle spielte, war die Arbeiterfrage; der Erzbischof von Liverpool sprach nur die Gesinnung der Kongreßteilnehmer aus, wenn er erklärte: „Wenn ein (christlicher) Sozialismus in England die Oberhand gewinnt, können die Katholiken ihm die Hand zum Bunde reichen." — Die Regierung hat es für gut befunden, noch kurz vor dem Schluß der Parlamentssitzung eine kleine Schulbill dem Hause der Gemeinen vorzulegen. Dieselbe ist ein Bruchteil des dem Land versprochenen umfangreichen Gesetzentwurfes, der das gesamte niedere und höhere Schulwesen neu und einheitlich ordnen soll. Die Bill bevollmächtigte die Lokalschulbehörden der Staatsschulen, und zwar nur diese, nicht die Lokalbehörden der konfessionellen Schulen, behufs Errichtung neuer Elementarschulen oder Erweiterung schon bestehender die nötigen Gelder auf Rechnung des staatlichen Budgets aufzunehmen; zugleich ward ein Gesetzesparagraph vom Jahre 1870, der dies ausdrücklich verbot, aufgehoben. Die Freunde der Konfessionsschule erkannten es sofort, und die Feinde sprachen es offen aus, daß diese neue Bestimmung auf die schließliche Beseitigung der konfessionellen Schulen abziele. Indes kam es im Parlament gar nicht zu einer weiteren Verhandlung über die Bill, da Mr. Pease, der dermalige Unterrichtsminister, sie alsbald zurückzog; er verzweifelte offenbar daran, deren Annahme durchzusetzen, sei es wegen der nur mehr kurzen Dauer der Sitzung, sei es weil er eine Ablehnung von seiten der der Konfessionsschule günstigen Majorität des Unterhauses befürchten mußte. Hoffentlich wird dem geplanten ganzen Schulgesetz seinerzeit das Schicksal dieser Teilbill widerfahren! — Die Mitglieder der zwei konvertierten klösterlichen Kommunitäten, der Männer auf der Insel Caldey und der Frauen zu Milford Haven, haben nun auch in kanonischer Weise das Ordenskleid erhalten. Am 11. Juni gab der Diözesanbischof Dr. Mostyn 27 Nonnen das heilige Gewand, nachdem die bisherige Aebtissin es schon vorher in der Benediktinerinnen-Abtei Stanebrook erhalten hatte. Damit ist das Kloster als kanonisch errichtet vom Heiligen Stuhle anerkannt. Am Feste der Apostelfürsten Petrus und Paulus vollzog der Bischof

dieselbe Zeremonie an den Brüdern zu Caldey und erklärte auch dies Kloster für kanonisch errichtet und sonach befugt, Novizen aufzunehmen. Es ist für die nächsten zehn Jahre der Jurisdiktion des Diözesanbischofs unterstellt. Den hochherzigen, rechtschaffenen Abt Aelred drückte nach seinem Uebertritt zur Kirche noch eine Sorge. Als er mit seinen Mönchen die englische Staatskirche verließ und katholisch wurde, erhob sich in der Oeffentlichkeit die Frage nach dem Eigentumsrecht auf die Insel Caldey; sind die Mönche auch jetzt die rechtmäßigen Herren der Insel? Ist diese samt dem übrigen Klosterbesitz nicht Eigentum der Staatskirche? oder der Wohltäter, welche der Kommunität als einem protestantischen Institut ihre Schenkungen zuwendeten? Der Abt Aelred erklärte gleich nach der Konversion seine Bereitwilligkeit, die empfangenen Almosen und Beiträge den Gebern zurückzuerstatten, die es verlangen würden; nur wenige indes meldeten sich. Die übrigen Fragen hat nun am 17. Juli ein Komitee gelöst, das aus hervorragenden Vertretern der katholischen und der Staatskirche auf Vorschlag des Lord Halifax und mit Zustimmung des Abtes Aelred gebildet war und ein auf den Grundsätzen der Billigkeit beruhendes Gutachten gab, welches übrigens für die eigentlichen Schenkgeber keine verpflichtende Kraft haben soll. Der Ankauf der Insel und die Errichtung des größeren Teils der neuen Klostergebäude ward mit dem Gelde bestritten, das zwei Wohltäter schenkten, welche schriftlich ausdrücklich ihre Zufriedenheit mit den neuen Verhältnissen erklärt haben. Den Wohltätern, die zu dem Hilfsbaufonds beisteuerten, werden ihre Beiträge in angemessenen Fristen zurückbezahlt werden. Dagegen ist für die Almosen und Gaben, die für den Lebensunterhalt der Kommunität, solange sie anglikanisch war, von ihren Freunden gereicht wurden, keine Restitution zu leisten. Diese Festsetzungen des Komitees, die Abt Aelred gerne annahm, werden wegen ihrer Billigkeit gewiß auch den übrigen Beteiligten annehmbar erscheinen und der Oeffentlichkeit wird jede Handhabe zur Anschwärzung des Charakters des edlen Abtes entzogen. Soviel uns übrigens bekannt, hat die Staatskirche amtlich keinen Anspruch auf die Klostergüter von Caldey erhoben.

(Abgeschlossen am 10. September 1913.)

Kurze Fragen und Mitteilungen.

I. **(Ziviltrauung und eheliche Geburt.)** Auguste Bédolo aus Treviso in Italien hatte mit dem österreichischen Bürger Blasius Fedel in ihrer Pfarre die Ehe geschlossen, ohne die vorgeschriebene Ziviltrauung einzugehen.

Sie übersiedelte dann nach Görz in die Pfarre des Unterfertigten. Im Jahre 1906 wurde das erste Kind Richard getauft, in die Kirchen-

matrik als ehelich eingetragen, von der Stadtbehörde aber als unehelich erklärt, weil die Dokumente der Ziviltrauung nicht vorgelegt werden konnten. Ebenso ging es mit der Tochter Anna im Jahre 1908.

Die Frau Fedel wurde in den Zuschriften der Lokalbehörde als Fräulein Bédolo tituliert, ihre Kinder fort und fort als unehelich erklärt.

Der Unterfertigte konnte mit den beiden Eheleuten wegen ihrer Halsstarrigkeit nicht reussieren, durch nachträgliche zivile Verkündigung der „Ehe" in Italien und Eintragung der in Treviso kirchlich geschlossenen Ehe in das Trauungsbuch der Pfarre in Görz (was nach Bescheid des italienischen Ministeriums des Innern genügt hätte) die Angelegenheit zu ordnen.

Inzwischen starb Blasius Fedel in Amerika (Buenos Aires).

Die in Görz zurückgebliebene Witwe ergriff nun den Rekurs an das Ministerium und am 7. April l. J. kam von der Triester Statthalterei an den Stadtmagistrat in Görz folgende Zuschrift:

„Das k. k. Ministerium des Innern hat sich mit dem Erlasse vom 5. März 1913, Z. 5429, in der Ehe- bezw. Matrikenangelegenheit der Familie Fedel dahin geäußert, daß die in Italien kirchlich geschlossene Ehe des österreichischen Staatsangehörigen Blasius Fedel und der italienischen Staatsangehörigen Auguste Bédolo jedenfalls als eine „Ehe" im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen ist, und daher von den österreichischen Behörden insolange als zu Recht bestehend anerkannt werden muß, bis sie nicht durch einen kompetenten gerichtlichen Spruch für ungültig erklärt wird.

Bei dem Umstande, als die beiden aus dieser Ehe stammenden Kinder Richard und Anna in der Taufmatrik des Pfarramtes St Rochus in Görz als ehelich eingetragen sind, entfällt nach dem Gesagten der Anlaß, die Geburtseintragung zu ändern.

Es sind somit seitens der inländischen Behörden die Kindesmutter als verehelicht bezw. verwitwet und als österreichische Staatsangehörige, weiters deren Kinder als ehelich anzusehen und sowohl die Mutter als auch die Kinder zur Führung des Namens Fedel berechtigt."

Görz. Dr Karl Baubela, Pfarrer.

II. **(Bestellung eines Vormundes und dessen Recht.)** Betreffs der Bestellung des Vormundes für ein uneheliches Kind und dessen Rechte in bezug der religiösen Erziehung des Mündels hat das preußische Kammergericht zwei wichtige Entscheidungen getroffen. Im § 1779 b. G. heißt es: „Bei der Auswahl (des Vormundes) ist auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen." Als nun die Stadt Berlin dem Vormundschaftsrichter zwei Stadtsekretäre, natürlich nicht katholische, als Vormünder auch für die zahlreichen Kinder katholischer Mütter zur Verfügung stellte, hat über Berufung des Charitasverbandes gegen die Entscheidung der Zivilkammer des Landgerichtes I. Berlin das Kammergericht mit Urteil vom 27. Dezember 1912 den Grundsatz aufgestellt: Das Vormundschaftsamt muß in Ansehung des § 1779 für den Regelfall einen

geeigneten und konfessionsgleichen Vormund vorschlagen und darf von einem solchen Vorschlage nur dann absehen, wenn ein geeigneter und konfessionsgleicher Vormund nicht zur Verfügung steht, oder wenn sonst besondere Gründe im Einzelfalle die Bestellung eines konfessionsungleichen Vormundes gerechtfertigt erscheinen lassen.

Der Vormund hat vor allem für die religiöse Erziehung des Kindes zu sorgen. Als deshalb in einem Falle eine katholische Mutter ihr Kind evangelischen Eltern zur Adoption überlassen wollte, hat sich der Vormund dieser Annahme an Kindes Statt widersetzt, wurde daraufhin aus seiner Stellung als Vormund entlassen und mit seiner Beschwerde vom Landgericht I. Berlin abgewiesen; das königliche Kammergericht verwarf in seiner Entscheidung vom 3. Jänner 1913 die Beschlüsse der Unterinstanzen und verfügte, daß der entlassene Vormund neu bestellt werde. Die Mutter war mit der Kindesannahme seitens der protestantischen Eheleute einverstanden, das Amtsgericht meinte, daß durch Vereitelung dieser Annahme ein erheblich größerer Schaden entstehe als durch den Glaubenswechsel; auch das Landgericht war der Ansicht, daß die Annahme an Kindes Statt für das Mädchen so erhebliche Vorteile ideeller und materieller Art biete, daß die Gefahr des Verlustes der katholischen Konfession demgegenüber nicht so entscheidend in Betracht komme, um die Vereitlung der Annahme an Kindes Statt zu rechtfertigen. Das Kammergericht wies zunächst darauf hin, daß (nach § 1750 b. G.) der Annahmevertrag von dem Vormunde als dem gesetzlichen Vertreter geschlossen werden muß; die Zweckmäßigkeitsfrage hat er selbständig zu entscheiden. Wenn nun der konfessionsgleiche Vormund eine Entscheidung trifft, die auf den Anschauungen seiner Konfession beruht und sich mit den gesetzlichen Vorschriften nicht in Widerspruch setzt, so kann nicht davon gesprochen werden, daß dadurch das Interesse des Kindes in seiner Allgemeinheit gefährdet werde, mag die Entscheidung auch sonstige Nachteile für das Kind mit sich bringen.

Das Kammergericht hat also die materiellen Vorteile des Kindes nicht so hoch gewertet, daß dadurch die pflichtgemäße Fürsorge des Vormundes für die religiöse, konfessionelle Erziehung außeracht gestellt werde.

St Florian. Asenstorfer.

III. **(Wiedereintritt eines Konfessionslosen in die katholische Kirche.)** Verschieden sind die Beweggründe, aus welchen da und dort die Leute meinen, im Schoße der Kirche nicht mehr verbleiben zu können, und aus welchen sie sich konfessionslos erklären. Das eine läßt sich aber leicht konstatieren, daß bei diesem Schritte gewöhnlich nur Leidenschaft die Rolle spielt, gepaart mit bodenlosem Leichtsinn. In einer Versammlung in einer Vorstadt z. B. erklärt ein Agitator, nachdem einzelne Mitglieder schon längere Zeit für den Austritt aus der Kirche agitiert haben, und er die Stimmung für günstig hält, daß er bereits seinen Austritt aus der Kirche angemeldet habe, und läßt die diesbezügliche behördliche Verständigung zirkulieren; geheimnisvoll zeigt er dann auf

die Exhibit-Nummer der Zuschrift und erklärt dem staunenden Publikum, daß die Zahl der Ausgetretenen bereits eine solche Höhe erreicht hat. Und das zieht: man unterschreibt eine Erklärung — und (was das beste dabei ist) kümmert sich um die Sache weiter gar nicht.

In den Siebziger-Jahren hat die politische Behörde oft die Beilagen und die behördliche Verständigung der Partei durch das betreffende Bürgermeisteramt zustellen lassen mit dem Auftrage, „der Partei in hierämtlichem Namen zu bedeuten, daß jede Veränderung in ihrem dermaligen Stande, sowie die Geburt eines Kindes nach § 4 und 5 des Gesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. vom 16. April 1870, Stück 17, Nr. 5, in der in dem bezogenen § 5 festgesetzten Frist und bei Vermeidung der im § 6 dieses Gesetzes verhängten Geldbußen, bei der gefertigten k. k. Bezirkshauptmannschaft angezeigt werden muß. Das Bürgermeisteramt hat hierüber nach § 6 des obigen Gesetzes selbst zu wachen und eine allfällige Aenderung des Wohnsitzes der Partei aber sogleich hieher anzuzeigen".

Wie die Verhältnisse (z. B. in den Industriegegenden) jetzt stehen, müssen die Seelsorger in dieser Angelegenheit sehr vorsichtig sein. In den meisten Fällen hat der Ausgetretene seinen alten (katholischen) Taufschein in Händen, und wie leicht kann er da, wenn er eine passende Braut findet, in Versuchung kommen, auf seinen „Austritt" aus der Kirche zu vergessen. Aus diesem Umstande kann man sehen, wie absolut notwendig die zwei Zeugen bei dem Brautprüfungs-Protokolle sind, da bei den Fragen über die Religion und über den Stand (ledig, Witwer, verheiratet, geschieden u. s. w.) nicht immer die vorgelegten Dokumente, sondern in erster Reihe die protokollarische Erklärung der Partei maßgebend ist. Der Schreiber dieser Zeilen hat in einem speziellen Falle die politische Behörde gebeten, der k. k. Statthalterei den Antrag zu stellen, die Anordnung zu treffen, daß der Austritt aus der Kirche einem Konfessionslosen auf dem vorzulegenden Taufscheine von Seite der politischen Behörde adnotiert werde; die Antwort lautete damals: „Der Antrag wird in Erwägung gezogen werden."

Verhältnismäßig oft kommen jetzt die Seelsorger in die Lage, bei dem Eintritt eines Konfessionslosen in die Kirche mitzuwirken — und da ist es notwendig, genau zu wissen, wie man vorzugehen hat, und wie man den Austritt sowie auch den Wiedereintritt zu beurteilen hat.

Die Konfessionslos-Erklärung ist der bloße Austritt aus einer Religionsgenossenschaft ohne Eintritt in eine andere und daher kein Religionswechsel im Sinne des Art. 2, al. 2. So entschied der Verwaltungsgerichtshof am 26. April 1877, 27. September 1879 (Budweis I. 69 und III. 568), sowie auch am 18. April 1884 (Budweis VIII. 2094). In einer solchen Entscheidung lautet die Begründung: „Konfessionslos ist zwar nicht gleichbedeutend mit Religionslosigkeit, aber unter die Religionsbekenntnisse kann der Begriff der Konfessionslosigkeit nicht einbezogen werden." Viele politische Behörden sagen bei dem Eintritte des Konfessionslosen in die Kirche: „Wenn ein Konfessionsloser in eine

staatlich anerkannte Kirche eintritt, so hat er das der politischen Behörde nicht anzuzeigen, sondern sich an das betreffende Pfarramt zu wenden." (K. k. B.-H. von L. vom 27. September 1911, Z. 32.379.) Dagegen hat ein hochwürdiges Konsistorium in einem früheren Falle die Weisung erteilt: „Der Wiedereintritt des N. ist der politischen Behörde zu melden. Wenn auch das Gesetz in diesem Falle keine ‚Religionsänderung' anerkennt, so kann doch die Zugehörigkeit des N. als Konvertiten zur katholischen Kirche der politischen Behörde nicht gleichgültig sein." (Erlaß vom 31. Juli 1907, Z. 8000.)

Es sind aber auch schon Fälle vorgekommen, daß ein Konfessionsloser es versucht hat, bei der politischen Behörde „seinen Austritt aus der katholischen Kirche zu widerrufen", ohne sich bei dem betreffenden Pfarramte zu melden, was jedoch ganz unzulässig ist.

Alle diese wichtigen Schritte gewinnen aber noch an Bedeutung für die Seelsorge, wenn man bedenkt, daß sie gewöhnlich von Konfessionslosen erst dann unternommen werden, wenn diese in den Ehestand treten wollen. Wie vorsichtig da der Seelsorger handeln muß, sehen wir aus folgendem praktischen Falle, der auch schon in dem „Pastoral-Blatt" der Militär-Geistlichkeit veröffentlicht wurde:

In einem Eheungültigkeitsprozeß hat das Zivillandesgericht in Wien eine interessante Entscheidung über die Frage gefällt, in welcher Form Personen, die aus einer Kirche ausgetreten waren, ihren Wiedereintritt dem kompetenten Seelsorger zu erklären haben.

N. war im Jahre 1903 aus der katholischen Kirche ausgetreten und bis zum Jahre 1906 konfessionslos geblieben. Im Jahre 1906 stand er im Begriff, sich mit einer Protestantin zu verheiraten; er mußte daher, da Ehen zwischen Christen und Konfessionslosen ungültig sind, wieder in den Schoß der katholischen Kirche zurückkehren. Er begab sich somit am 12. Februar zum magistratischen Bezirksamt Leopoldstadt, wo er protokollarisch erklärte, seinen Austritt aus der katholischen Kirche zu widerrufen. Diesen Widerruf nahm das magistratische Bezirksamt durch schriftlichen Bescheid zur Kenntnis und N. war nun überzeugt, wieder ein Mitglied der katholischen Kirche zu sein. Er begab sich nun mit einem Taufschein zum katholischen Pfarrer, um dort das Aufgebot seiner Ehe zu erlangen. Der Pfarrer verweigerte das Aufgebot, da die Trauung in der evangelischen Kirche vorgenommen werden sollte. (War die Braut nicht evangelisch, so hätte der Pfarrer von der Metamorphose des Konfessionslosen höchstwahrscheinlich gar nichts erfahren — da derselbe den Taufschein aus der Zeit vor seinem Austritte in Händen hatte!) Das Aufgebot wurde deshalb vom magistratischen Bezirksamt vorgenommen und die Trauung am 19. März 1906 vor dem evangelischen Pfarrer vollzogen. Die Ehe gestaltete sich unglücklich: im Oktober 1907 verließ die Frau ihren Gatten und ging ins Ausland. Als sich der Mann nun mit einem Anwalt wegen einer Ehescheidungsklage ins Einvernehmen setzte, stellte sich heraus, daß der Widerruf der Austrittserklärung zwar vom magistratischen Bezirksamt Leopoldstadt, aber nicht von der kom-

petenten Bezirkshauptmannschaft Krems zur Kenntnis genommen worden war, die vielmehr dem magistratischen Bezirksamt mitgeteilt hatte, einen solchen Widerruf einer Austrittserklärung gebe es nicht und müsse der Konfessionslose seinen Wiedereintritt dem Seelsorger persönlich erklären.

N. brachte nun die Klage auf Ungültigkeitserklärung der Ehe ein. Dem Begehren schloß sich auch die Gattin an, während der Ehebandsverteidiger sich für die Gültigkeit der Ehe einsetzte. Als Zeuge wurde auch der katholische Pfarrer vernommen, der angab, der Kläger habe ihm überhaupt keine Erklärung über den Wiedereintritt in die katholische Kirche abgegeben, sondern von ihm bloß das Aufgebot verlangt, das er verweigerte. Er wäre übrigens gar nicht berechtigt gewesen, den Wiedereintritt zur Kenntnis zu nehmen, sondern hätte die Pflicht gehabt, sich an das Ordinariat zu wenden, das von Fall zu Fall die Bedingungen der Wiederaufnahme bestimme. Das Zivillandesgericht entschied, daß die Ehe für gültig erklärt werde. Die Begründung lautete: „Der Eintritt in eine Religionsgenossenschaft ist zwar nach Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 dem Vorsteher oder Seelsorger persönlich zu erklären, doch muß diese Erklärung nach Ansicht des Senats keine ausdrückliche sein, sondern kann auch durch konkludente Handlungen erfolgen. Eine solche Handlung liegt aber zweifellos darin, daß der Bräutigam beim katholischen Seelsorger erscheint und von ihm das Aufgebot der Ehe verlangt. "

Dieser modus procedendi, der hier vom Gerichtssenat akzeptiert wurde, kann und darf aber der Kirche nicht genügen. Sie hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, von dem Apostaten zu verlangen, daß er im Wege seiner neuen Seelsorge um Aufnahme bei dem hochwürdigsten Ordinariate bitte und die von Fall zu Fall angegebenen Bedingungen erfülle. (Siehe z. B. Manlik Anleitung Seite 215, wo es heißt: „In derselben Weise [wie bei der Konversion eines Akatholiken] ist auch bei der Wiederaufnahme eines Apostaten in die katholische Kirche vorzugehen.")

Die Ansicht, daß der Konfessionslose seine Rückkehr in die katholische Kirche nur bei dem zuständigen Pfarrer, nicht aber bei der politischen Behörde (weil das kein „Austritt" sei) zu melden habe, teilen auch manche katholische Hilfsbücher. (Vide Pauly „Právni rádce" Seite 19.) Nach den gemachten Erfahrungen wird es sich jedoch empfehlen, die Anmeldung des „Eintrittes" bei der politischen Behörde zu veranlassen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es doch politische Behörden gibt, welche diese Anmeldungen, wenn nicht gerade verlangen, so doch annehmen, und dann — und das ist der wichtigste Grund — wegen der Statistik.

Theresienstadt. Josef Paska, Zivilpfarrer.

IV. **(Gebührenäquivalent und Bund gegen die Vivisektion.)** Der Verwaltungsgerichtshof hatte in seinem Erkenntnis vom 28. Jänner 1913, Z. 14.493 ex 1912, das Vermögen eines solchen Vereines vom Gebührenäquivalent befreit erkannt, weil seine Bestrebungen als humanitäre zu bezeichnen sind. Unter Humanitätszwecken sind vor allem solche

zu verstehen, welche durch Werke der Nächstenliebe das Wohl des Nebenmenschen fördern wollen. Allein zu diesen Bestrebungen gehören auch solche, welche Beleidigungen des menschlichen Gefühles, des Mitleides hintanhalten wollen, die grausame, rohe Handlungen, mögen sie nun an Menschen oder Tieren begangen werden, bekämpfen wollen. Daher war die Anm. 2, lit. d zur T.-P. 106 beim Vermögen eines solchen Vereines in Anwendung zu bringen.

Linz. Dompropst Ant. Pinzger.

V. **(Gebührenäquivalent. Ein Verein zur Förderung gemeinschaftlicher kirchlicher Angelegenheiten, darunter Kirchenbau, ist nicht befreit.)** Der Verwaltungsgerichtshof wies in seinem abschlägigen Erkenntnis vom 20. Februar 1913, Z. 930, darauf hin, daß selbst die Spareinlagen der Kirche nach dem Erkenntnis vom 17. Mai 1905, Z. 5453, nicht vom Gebührenäquivalent befreit sind, um so weniger also Spareinlagen eines Vereines, der erst den Bau einer Kirche zu seinem übrigens auch nur hauptsächlichen Zweck hat. Aber auch die Bestimmung der Anmerkung 2, lit. d zur T.-P. 106, wonach die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts- und Humanitätszwecken vom Gebührenäquivalent befreit sind, ist auf den Verein (es handelte sich um einen evangelischen Verein) unanwendbar, weil das Vermögen kirchlichen Zwecken dient, die aber nicht mit Humanitätszwecken identifiziert werden können. A. P.

VI. **(Pensionsversicherung. Kindergärtnerinnen eines Wohltätigkeitsvereines sind pensionsversicherungspflichtig.)** Es wurde versucht, die Kindergärtnerin A. Kurzaman der Pensionsversicherung, zu welcher sie verpflichtet erkannt wurde, zu entziehen unter Hinweis, daß sie in öffentlichen Diensten angestellt sei und vom Vereine, subsidiär von der Gemeinde Klagenfurt, eine Pension zugesichert erhalten habe. Nach § 1 des Pensionsversicherungs-Gesetzes würde sie dann allerdings von der Pensionsversicherungs-Pflicht frei sein. Allein der Verwaltungsgerichtshof wies in seinem Erkenntnis vom 14. November 1912, Z. 12.546, diese Anschauung als irrig zurück. Bei der Entscheidung der Frage, ob ein Bediensteter als öffentlicher Angestellter anzusehen sei, kommt es auf die Person des Dienstgebers an. Nun ist aber ein Verein, der nicht direkt durch das Gesetz normiert ist und aus eigener Initiative zur Erfüllung einer humanitären Aufgabe sich gebildet hat, kein in öffentlicher Verwaltung stehender anzusehen und die Anna Kurzaman ist mithin nicht eine in öffentlichen Diensten Angestellte. Die Pensionszusicherung von Seite des Vereines, bezw. der Gemeinde, könnte nur dann als ein Ersatzvertrag nach § 67 P.-V.-G. gelten, wenn sie ausdrücklich als solcher vom Ministerium des Innern anerkannt wäre, was hier nicht der Fall ist.[1] A. P.

[1]) Da vielfach klösterliche Personen als Kindergärtnerinnen fungieren, ist es nicht unwahrscheinlich, daß eine Landesstelle auch für solche die Pensionsversicherungs-Pflicht ausspricht. Allein es wird wohl kaum eine geben, welche einen Gehalt von mehr als 600 K bezieht; dann ist ihnen der Anspruch einer Versorgung im Mutterhause gewährleistet.

VII. **(Stempelrevision.)** Mehrere Bezirks- und Gemeindeausschüsse hatten gegen die Vornahme einer Stempelrevision protestiert, wurden aber vom Verwaltungsgerichtshofe in mehreren Erkenntnissen abgewiesen; denn nach § 97 des Gebührengesetzes sind die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellten Behörden berechtigt, bei den öffentlichen Behörden und Aemtern von Zeit zu Zeit Untersuchungen in Absicht auf die Beobachtung des Stempelgesetzes pflegen zu lassen. Erkenntnis vom 4. Jänner 1913, Z. 22. Zu diesen öffentlichen Aemtern gehören auch die Kirchen-Vermögensverwaltungen und wäre die Finanzbehörde berechtigt, die Kontos und Quittungen der Kirchenrechnung einer Stempelrevision zu unterziehen. A. P.

VIII. **(Wie § 111 a. b. G. umgangen wird.)** Den Feinden der katholischen Kirche in Oesterreich ist der § 111 a. b. G., der die Unauflöslichkeit der rein katholischen Ehe und der gemischten Ehe, wenn zur Zeit der Eheschließung ein Teil katholisch ist, normiert, ein Dorn im Auge. Man sucht ihn daher zu umgehen. Da die Ehe der Katholiken und die Mischehen nur durch den Tod löslich sind — in dem Punkte ist das bürgerliche Gesetzbuch strenger als das kanonische Recht — so suchen die (meist jüdischen) Advokaten ihren trennungsbedürftigen Klienten dadurch zu Hilfe zu kommen, daß sie die Ehen, die nach dem Gesetze unauflöslich sind, als ungültig zu erklären trachten. Sie forschen nach, ob der Pfarrer (Seelsorger) trauungsberechtigt war oder ob nicht ein Mangel des Aufgebotes vorliegt. Die Aufmerksamkeit der Seelsorger möge daher besonders darauf gerichtet sein, daß ja in diesem Punkte nichts mangle. Zwei Beispiele aus der Praxis mögen angeführt werden.

Der katholische Bräutigam A. will die nach Ungarn zuständige Protestantin B. heiraten. B. wird unterrichtet und legt das katholische Glaubensbekenntnis ab. Der Seelsorger — im Glauben, daß Ungarn nicht an die konfessionellen Gesetze Oesterreichs gebunden sind — nimmt B. ohne Austrittsmeldung bei der politischen Behörde in die katholische Kirche auf. Damit das Konkubinat beider eher beendet werde, verkündet er beide in der katholischen Kirche. B. legt vor der Trauung das katholische Glaubensbekenntnis ab, so daß beide im Augenblick der Trauung katholisch waren. Gelegentlich einer Legitimation eines Kindes ordnet die k. k. Statthalterei in X. an, daß B. verhalten werde, den Austritt aus dem evangelischen Glauben zu melden, dispensierte von den drei Aufgeboten in dem evangelischen Pastorale zu X. und ordnete an, daß A. und B. den Konsens vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen nochmals abgeben, um die bürgerlichen Rechtsfolgen zu sichern. B. wurde, obwohl in die katholische Kirche aufgenommen, von der weltlichen Behörde als Protestantin betrachtet, bis sie den Austritt aus der evangelischen Konfession meldete. Obwohl das Aufgebot in der katholischen Kirche erfolgt war, wurde die Ehe für den bürgerlichen Rechtsbereich als ungültig erklärt wegen mangelnden Aufgebotes in dem protestantischen Pastorale.

Einen anderen Fall berichteten die öffentlichen Blätter. In der Votivkirche in Wien wurde ein armenisch-katholischer Bräutigam mit

einer römisch-katholischen Braut getraut. Die Ehe war nicht glücklich. Der Oberste Gerichtshof erklärte die Ehe wegen mangelnden Aufgebotes — das Paar war in der armenisch-katholischen Kirche nicht aufgeboten worden — für ungültig. Der Bräutigam hätte sechs Wochen in Oesterreich wohnen sollen und dann hätte die politische Behörde mangels einer armenisch-katholischen Pfarre in Wien das Aufgebot vornehmen sollen.

Es sei noch bemerkt, daß die sechswöchentliche Frist zur Erlangung des Wohnortes vor dem ersten Aufgebot verstrichen sein muß.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Kooperator.

IX. **(Lieber warten.)** Tullius und Berta, beide katholisch und nach katholischem Ritus getraut, lassen ihr Kind, geboren 16. Juli 1907, nach katholischem Ritus taufen. Im Jahre 1913 fällt Tullius ab und wird konfessionslos. Darauf begibt er sich mit der noch katholisch gebliebenen Berta zur k. k. Bezirkshauptmannschaft und gibt dort zu Protokoll, daß er im Einverständnisse mit der ebenfalls anwesenden noch katholischen Berta sein Kind dem protestantischen Glauben A. K. zuführen wird. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft nimmt diesen Religionswechsel zur Kenntnis und verständigt den Pfarrer, wo das Kind getauft wurde.

Antwort: Es war wohl sehr gefehlt, daß diese Religionsänderung von der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Kenntnis genommen wurde. Tullius und Berta hätten sollen sofort abgewiesen werden. Wenn aber das Pfarramt gleich reklamiert oder protestiert, so wird der lutherische Pastor dem Tullius den Rat geben, sofort zum Protestantismus überzutreten. Dann ist das Kind verloren. Wartet aber der katholische Pfarrer, bis das Kind das siebente Jahr vollendet hat, und bleibt bis dorthin Tullius konfessionslos, so kann das Kind mit Erfolg für die katholische Kirche reklamiert werden.

Freilich wie wird es mit der katholischen Erziehung eines solchen Kindes aussehen, das einen konfessionslosen Vater und eine solch katholische Mutter hat!

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Kooperator.

X. **(Unio apostolica.)** In den Gebetsmeinungen des „Sendboten des göttlichen Herzen Jesu" aus Innsbruck wird öfter das Fürbittgebet um Ausbreitung der Unio apostolica verlangt. Was ist nun die Unio apostolica? Sie ist ein Priesterverein, dessen Mitglied und Protektor Papst Pius X. selbst ist. Ueber 12.000 Priester der ganzen Welt gehören der Unio apostolica an. Im Jahre 1875 hat Pius IX. die Unio apostolica approbiert, Leo XIII. im Jahre 1880 ein belobendes Breve gesendet. Im Jahre 1912 feierte der Verein sein goldenes Jubiläum. Generalvorsteher und Gründer ist der hochwürdige Herr H. Lebenrier, Hausprälat Seiner Heiligkeit. Ihm war es gegönnt, dem Heiligen Vater Pius X. die Delegierten der einzelnen Länder vorzustellen.

Die Unio apostolica ist der Gesamtverband jener Priestervereinigungen, deren Mitglieder sich unter dem Schutze des heiligsten Herzens Jesu, des höchsten Priesters, zusammenschließen und eine Regel be-

obachten, die ihre eigene Heiligung und zugleich ein fruchtbringendes Apostolat sichern soll.

Das Institut des ehrwürdigen Bartholomäus Holzhauser — Einigung des in der Welt lebenden Klerus — ist modernen Verhältnissen angepaßt. Die Unio apostolica bietet sich allen Weltpriestern an, namentlich jenen, die allein und vereinsamt leben müssen, mit Erlaubnis ihrer Obern auch jenen Regularen, die fern vom Kloster oder Stift weilen, auf exponierten Pfarren die Seelsorge versehen.

Für die Länder deutscher Zunge ist Generalassistent, an den man sich wegen Information und Aufnahme wenden soll: Hochwürden Herr Pfarrer Maximilian Jättner in Reinschdorf, Post Bösdorf, Preußisch-Schlesien. Derselbe sendet gerne Statutenbüchlein und auf den Verein bezügliche Druckorten zu. Erst nach sechsmonatlicher Probezeit erfolgt die Aufnahme. Jeder Kandidat erhält die Ratio mensis a S. S. Pio X. approbata zugesendet, die vor dem fünften des folgenden Monates eingesendet werden muß. Die elf Rubriken sind: Meditatio, Studia ecclesiastica, Examen particulare, Lectio spiritualis, Matutinum et Laudes ante missam, Rosarium (3ª pars), Oratio Domine Jesu, Visitatio SS^mi, Inscriptio expensarum et acceptorum, examen generale, notare schedulam rationis. In zwei Rubriken gibt man Rechenschaft: confessio (qua die), Recollectio menstrua (qua die). Hat man die Uebung freiwillig unterlassen, setzt man das Zeichen O, hat man sie unfreiwillig unterlassen, zeichnet man +, hat man sie vorgenommen, zeichnet man ×.

Dann sind noch fünf Rubriken, in denen man durch obige Zeichen Rechenschaft geben kann, aber nicht muß. Surgere hora statuta (saltem una hora ante missam), Praeparatio ad missam, Gratiarum actio (¼ h), Praeparatio meditationis, Lectio biblica (unum caput).

Man gibt also über alle in den Exerzitien angeratenen Uebungen schriftlich Rechenschaft, vorläufig obgenanntem Generalassistenten. Ist in einer Diözese eine genügende Anzahl Mitglieder beigetreten, so wählen diese einen Diözesandirektor, der vom Ordinarius bestätigt werden muß.

Auf der Rückseite der schedula rationis kann man Anfragen u. s. w. richten. Die Erledigung kommt nach einigen Tagen, gewöhnlich mit einer Poenitentia Salutaris und Antwort auf die Anfragen zurück.

Wir empfehlen sehr den Anschluß an die Unio apostolica. Sie ist ein Mittel, die priesterliche Beharrlichkeit zu bewahren. Tentare licet.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Kooperator.

XI. **(Authentische Uebersetzung des Dekretes über die Beichten der Klosterfrauen mit feierlichen sowohl wie mit einfachen Gelübden** — nach A. A. S. Vol. V. p. 243 s.)[1])

[1]) Exemplare dieser authentischen deutschen Uebersetzung können u. a. bezogen werden bei der Administration der Acta Apostolicae Sedis in Rom (Tipografia Poliglotta Vaticana), 8 Seiten in 12°; hundert Stück Lire 3.—. Im gleichen Verlage erschienen die Mutationes in Breviario Romano ad normam Constitutionis Apostolicae „Divino afflatu" et S. R. C. recentium decretorum. in 8°, pp. 145. — Lire 2.—.

„Nachdem bis jetzt, entsprechend den Bedürfnissen und Umständen, viele Gesetze behufs Regelung der sakramentalen Beichte der Schwestern mit feierlichen sowohl wie mit einfachen Gelübden erlassen worden sind, schien es nunmehr angezeigt, dieselben zu ordnen und mit einigen Abänderungen in ein einziges Dekret mit folgendem Wortlaute zusammenzufassen:

1. Für jede Kommunität von Schwestern mit feierlichen sowohl wie mit einfachen Gelübden soll in der Regel nur ein ordentlicher Beichtvater aufgestellt werden; es sei denn, daß die große Anzahl der Schwestern oder irgend ein anderer triftiger Grund es notwendig machte, daß zwei oder mehrere aufgestellt würden.

2. Der ordentliche Beichtvater darf in der Regel nicht über drei Jahre im Amte verbleiben. Dessenungeachtet kann ihn der Bischof oder Ordinarius zum zweitenmal oder auch zum drittenmal auf weitere drei Jahre bestätigen:

a) wenn er wegen Mangels an Priestern, die für ein solches Amt geeignet sind, nicht anders vorsehen kann, oder

b) wenn die Mehrheit der Schwestern, mit Einschluß auch derjenigen, die in anderen Fällen kein Stimmrecht haben, in geheimer Abstimmung um die Bestätigung bitten, vorausgesetzt jedoch, daß für jene, die nicht dafür stimmen, wenn sie es wünschen, in anderer Weise vorgesehen wird.

3. Mehrmals im Jahre gebe man jeder religiösen Kommunität einen außergewöhnlichen Beichtvater, dem alle Schwestern sich stellen müssen, wenigstens um den Segen zu empfangen.

4. Für jede religiöse Niederlassung müssen vom Ordinarius einige Priester bezeichnet werden, die von den Schwestern in Einzelfällen behufs Ablegung der heiligen Beichte leicht gerufen werden können.

5. Wenn irgend eine Schwester, sei es zur Beruhigung ihres Gewissens, sei es um in der religiösen Vollkommenheit größere Fortschritte zu machen, einen besonderen Beichtvater oder geistlichen Leiter verlangen sollte, so soll dieser ihr vom Ordinarius ohne Schwierigkeit gewährt werden; nichtsdestoweniger wird dieser darüber wachen, daß aus einem solchen Zugeständnis keine Mißbräuche erwachsen, und wenn ein Mißbrauch erwächst, soll er auf kluge Weise Sorge tragen, ihn zu beheben, doch so, daß die Gewissensfreiheit immer gewahrt bleibt.

6. Wenn die religiöse Niederlassung dem Ordinarius des Ortes unterworfen ist, wird dieser die betreffenden Priester für das Amt des ordentlichen sowohl als des außerordentlichen Beichtvaters wählen; wenn sie hingegen einem Ordensoberen unterworfen ist, wird dieser die Priester für das Amt eines Beichtvaters dem Ordinarius des Ortes präsentieren, dessen Sache es ist, ihnen die Vollmacht zum Beichthören zu erteilen.

7. Mit dem Amte eines Beichtvaters, sei es des ordentlichen, außerordentlichen oder besonderen, können sowohl Weltpriester als auch, mit Erlaubnis ihrer Oberen, Ordenspriester betraut werden, voraus-

gesetzt jedoch, daß sie nicht über die Schwestern Vollmacht im äußeren Rechtsbereich haben.

8. Diese Beichtväter müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben und sich durch einen unbescholtenen Lebenswandel und durch Klugheit auszeichnen; der Ordinarius kann jedoch aus einem triftigen Grunde und auf eigene Verantwortung hin hiezu auch Priester bestimmen, die dieses Alter noch nicht erreicht haben, vorausgesetzt jedoch immer, daß sie sich durch die erwähnten Geisteseigenschaften auszeichnen.

9. Der ordentliche Beichtvater kann nicht zum außerordentlichen ernannt, noch kann er, abgesehen von den in Absatz 2 erwähnten Fällen, als ordentlicher Beichtvater von neuem bestätigt werden, vor Ablauf eines Jahres nach seiner Amtszeit. Der außerordentliche Beichtvater hingegen kann auch sofort für das Amt des ordentlichen Beichtvaters bestimmt werden.

10. Alle Beichtväter von Schwestern, ob mit feierlichen oder mit einfachen Gelübden, sollen sich davor hüten, in die innere oder äußere Leitung der Kommunität sich einzumischen.

11. Wenn irgend eine Schwester einen außerordentlichen Beichtvater verlangen sollte, so ist es keiner Oberin erlaubt, entweder selbst oder durch Mittelspersonen, direkt oder indirekt, nach den Gründen dieses Verlangens zu forschen, sich der Bitte, sei es durch Worte oder durch Handlungen zu widersetzen oder in irgend einer Weise ihr Mißfallen darüber zu zeigen. Sollte eine Oberin so handeln, so muß sie das erstemal vom zuständigen Ordinarius ermahnt werden; wenn sie ein zweitesmal sich verfehlt, so muß sie von ebendemselben abgesetzt werden, nachdem er jedoch zuvor die heilige Kongregation für Ordensleute gehört hat.

12. Es ist den Schwestern verboten, untereinander über die Beichte der Mitschwestern zu sprechen und sich tadelnde Urteile zu erlauben über jene, die bei einem anderen als dem aufgestellten Beichtvater beichten; im Uebertretungsfalle sind sie von der Oberin oder vom Ordinarius zu bestrafen.

13. Wenn die besonderen Beichtväter, die in ein Kloster von Schwestern mit feierlichen oder mit einfachen Gelübden gerufen werden, bemerken, daß die Schwestern, die sich bei ihnen einfinden, von keinem triftigen Grunde, sei es der Notwendigkeit oder des geistlichen Nutzens, geleitet werden, so sollen sie sie mit Klugheit entlassen. Auch sollen sich alle Schwestern merken, daß sie von dem ihnen zugestandenen Rechte, einen besonderen Beichtvater zu verlangen, nur im Hinblick auf ihren geistlichen Vorteil und größeren Fortschritt in den Tugenden einer Ordensperson, nicht aber aus menschlichen Beweggründen Gebrauch machen sollen.

14. Sooft sich die Schwestern mit feierlichen oder einfachen Gelübden aus irgend einem Grunde außerhalb des Hauses, dem sie angehören, befinden, ist es ihnen erlaubt, in jeder beliebigen Kirche oder jedem Oratorium, auch einem halböffentlichen, und bei jedem für beide Geschlechter approbierten Beichtvater zu beichten. Die Oberin darf

das nicht verbieten, noch soll sie sich darüber erkundigen, nicht einmal indirekt; auch sind die Schwestern nicht gehalten, der Oberin diesbezüglich irgend etwas mitzuteilen.

15. Jede Schwester mit feierlichen oder einfachen Gelübden kann im Falle schwerer Erkrankung, auch wenn keine Todesgefahr vorliegt, irgend einen für die Beichte approbierten Priester rufen und bei ihm während der besagten schweren Krankheit so oft beichten, als sie es für gut findet.

16. Dieses Dekret muß beobachtet werden von allen religiösen Frauengenossenschaften, sowohl von solchen mit feierlichen, als von denen mit einfachen Gelübden, auch von den Oblatinnen und von anderen frommen Genossenschaften, welche keine Gelübde ablegen, auch wenn es sich nur um ein Diözesaninstitut handelt. Es verpflichtet auch jene Kommunitäten, die der Jurisdiktion eines Ordensprälaten unterstellt sind, und wenn dieser nicht für die getreue Beobachtung dieses Dekretes Sorge trüge, müßte der Bischof oder Ordinarius des betreffenden Ortes als Delegierter des Heiligen Stuhles es tun.

17. Dieses Dekret muß den Regeln und Konstitutionen eines jeden religiösen Institutes beigefügt und einmal im Jahre im Kapitel in Gegenwart aller Schwestern in der Landessprache vorgelesen werden.

Seine Heiligkeit Pius X. geruhte, nach Kenntnisnahme des Gutachtens der Kardinäle der Heiligen Kongregation für Ordensleute, die am 31. Jänner 1913 in der Plenarsitzung im Vatikan versammelt waren, und nach erfolgter Berichterstattung des unterzeichneten Sekretärs, dieses Dekret in allen seinen Teilen zu approbieren und zu bestätigen und seine Veröffentlichung zu verordnen, damit es in Zukunft von allen, die es angeht, pünktlich beobachtet werde.

Dieses Dekret soll gelten ungeachtet jeder gegenteiligen Bestimmung, sollte sie auch besondere und eigene Erwähnung verdienen.

Gegeben zu Rom, aus der Sekretarie der Heiligen Kongregation für Ordensleute, am 3. Februar 1913.

Fr. J. C. Kard. Vivès, Präfekt.

L. † S. † Donatus, Erzbischof von Ephesus, Sekretär.

Redaktionsschluß: 10. Sept. 1913. — Beginn der Ausgabe: 20. Sept. 1913.

Inserate.

Im Verlage von **Ferdinand Schöningh** in **Paderborn** ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Praktische Ratschläge über kirchliche Gebäude, Kirchengeräte und Paramente.

Von **Johann Gerhardy**, Dechant.

Zweite, verbesserte Auflage. 544 Seiten gr. 8°. br. M. 4·40 = K 5·28, geb. M. 5·60 = K 6·72.

Wer berufen ist, Kirchen zu bauen, zu restaurieren, zu schmücken, wird in diesem Buche, das 349 Gegenstände behandelt, einen zuverlässigen Ratgeber finden.

Z 71/5211